PROTOKOLLE DER DEUTSCHEN BUNDESVERSAMMLUNG

Deutschland (Deutscher Bund) Bundesversammlung

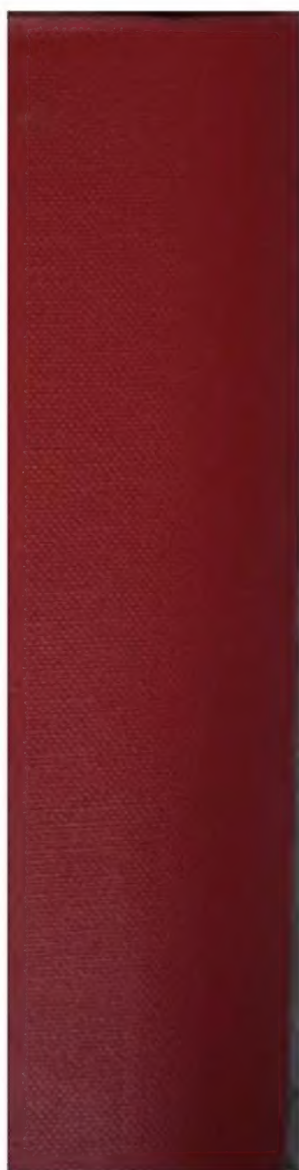

<36623486220013

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung

vom

Jahre 1864.

Sitzung 1 bis 46.

Frankfurt a. M.,

in der Bundes-Druckerei.

(C. Krebs-Schmitt.)

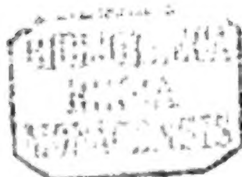

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

der

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung

vom Jahre 1864.

Sitzung 1 bis 46.

(Anmerkung. Zum bequemeren Auffinden des betreffenden Gegenstandes sind, wo solcher mehrmals vorkommt, in Klammern entweder die §§. oder die Seitenzahlen, rück- u. vorwärts zeigend, beigefügt, am Anfange und Schlusse aber sämmtliche Verweisungen zusammenbemerkt.)

Separatprotokoll der 5. Sitzung vom 10. Januar.

Protokoll der 6. Sitzung vom 22. Januar.

Separatprotokoll der 6. Sitzung vom 22. Januar.

Protokoll der 7. Sitzung vom 28. Januar.

Protokoll der 29. Sitzung vom 14. Juli.

Separatprotokoll der 29. Sitzung vom 14. Juli.

Protokoll der 30. Sitzung vom 21. Juli.

Separatprotokoll der 46. Sitzung vom 17. December.

Erste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 2. Januar 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Sydow;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Bülow substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestags-Gesandten von Heimbruch;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Liechtensteinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Linde;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Lübeckischen Herrn Bundestags-Gesandten, Senators und Syndicus Dr. Elder;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 1.

Substitution und Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Liechtenstein auf Reuß älterer Linie.

(43. Sitz. §. 307 v. J. 1863.)

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten für den Großherzoglich-Mecklenburgischen fortwähre und daß die Führung der sechzehnten Stimme von Liechtenstein auf Reuß älterer Linie übergegangen sei.

§. 2.

Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's.

(45. Sitz. §. 319 v. J. 1863.)

Sechzehnte Stimme für Reuß älterer Linie. Da die Fürstliche Regierung Bedenken trägt, dem von der Großherzoglich-Sächsischen Regierung gestellten Antrage auf eine abermalige Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's zuzustimmen, so ist der Gesandte beauftragt worden, sich für Ablehnung des gedachten Antrages zu erklären.

§. 3.

Unterstützungsgesuch des vormaligen Marinefähndrichs Paul Tichy.

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Dem Ausschusse in Militärangelegenheiten ist am 22. v. M. das nachstehende, irrthümlich an die Bundes-Militärcommission gerichtete Gesuch des vormaligen Marinefähndrichs Paul Tichy, zur Zeit in Hamburg, zugegangen:

„Ergebenst unterzeichnet ersuche ich eine hohe Bundes-Militärcommission um eine Copie meines Patentes als Schiffsfähndrich des Nordseegeschwaders der ehemaligen deutschen Bundesflotte vom Jahre 1849 datirt, sowie meines Abschiedes vom Jahre 1852, als auch um das mir vom Obercommando der Marine bei Verabschiedung der Flottenofficiere mit Patent aus dem Dienste des Nordseegeschwaders ausgestellte Zeugniß.

Meine sämmtliche Papiere wurden beim Schiffbruche des amerikanischen Schiffes „Emma", welchen ich am 11. Februar 1862 auf dem Paracel-Shoals in der chinesischen See erlitt, verloren. Nach beinahe zweimonatlichem Aufenthalte auf einer der unbewohnten Amphitriteinseln, auf welche sich die von 78 gebliebenen Menschenleben geretteten 23 geborgen hatten, wurde ich mit den Gefährten jener Katastrophe am 8. April desselben Jahres durch eine Djonk aufgenommen, und mittellos und von Entbehrungen aller Art, krank und entkräftet nach Hong-Kong gebracht.

In so weit wieder hergestellt, daß ich meinen Dienst einigermaßen versehen konnte, ging ich am 8. Mai an Bord des Brittischen Schiffes „Harvest Home" als erster Steuermann, um in der Heimath meiner vollständigen Genesung entgegenzusehen, und hierselbst für mein ferneres Fortkommen in meinem Fache zu streben.

Hergestellt ist meine Gesundheit in so weit, daß ich mich jetzt wieder im Stande fühle, in meinen Wirkungskreis einzutreten, aber da durch beinahe zehnjährige Abwesenheit von meinem Vaterlande ich die meisten, ja alle Connexionen verloren, so sehe ich ein, daß es für mich unmöglich geworden, hier eine meinen Befähigungen entsprechende Verwendung zu erlangen. Daher habe ich gezwungen wieder beschlossen, überseeisch das zu suchen, was mir die Heimath abermals versagt, — Beschäftigung.

Da nun aber durch den langen Aufenthalt am Lande und das Leben an verschiedenen Orten des Continents meine kleine erworbene Baarschaft zu Ende gebracht ist, so ersuche ich eine hohe Bundes-Militärcommission gütigst, mir ein Jahr Nonactivgehalt als Unterstützung zu bewilligen, damit ich so schnell wie möglich meinen Entschluß, auch fernerhin meinem Berufe in überseeischen Ländern zu folgen, auszuführen im Stande sein möchte."

Der Ausschuß erlaubt sich, dieses Gesuch in der Art zu befürworten, daß dem Bittsteller bei Rückgabe der mitüberreichten Papiere, welche in einer Nachschrift zu dieser Eingabe unter sechs Nummern näher bezeichnet worden sind, eine beglaubigte Abschrift der auf sein ehemaliges Dienstverhältniß in der deutschen Marine bezüglichen Erlasse, soweit solche hier

vorhanden sind, speciell seines Anstellungsdecrets vom 17. April und des Patents Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers vom 8. Mai 1849, mitgetheilt, und ihm zugleich eine einmalige Unterstützung aus Bundesmitteln im Betrage von 245 Gulden bewilligt werde, deren Auszahlung gegen Einlieferung einer die Identität des Bittstellers sicher stellenden und seine Bedürftigkeit nachweisenden amtlichen Bescheinigung und Beibringung einer entsprechenden Empfangsbestätigung des Bittstellers zu geschehen hätte. Zur Begründung des letzteren Antrages beruft sich der Ausschuß auf die Ziffer 3 des Beschlusses vom 29. Juli 1852, welche zwar nicht einen Rechtsanspruch des Bittstellers herstellt, aber in öfteren Fällen so ausgelegt worden ist, daß daraus Billigkeitsgründe für außerordentliche Bewilligungen hergenommen sind, wenn im Uebrigen die Umstände dazu aufforderten. So sind den ehemaligen Schiffsfähndrichen Thaulow und Schuirman, mit welchen der Bittsteller seinem Anstellungsverhältnisse nach, da letzteres durch ein Patent Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers begründet ist, sowie nach den Rücksichten der militärischen Rangstellung sich in gleicher Lage befindet, mehrfach Unterstützungen in dem angegebenen Betrage bewilligt, und wenn auch die Ziffer 3 jenes Beschlusses zunächst auf der Voraussetzung zu beruhen scheint, daß es dem Angestellten nach der Entlassung aus dem Marinedienste überhaupt nicht gelungen sei, ein anderes ihm neue Rechte gewährendes Dienstverhältniß zu begründen, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß solche Bemühungen, wenn sie mit nöthigem Ernst angestellt wurden, und wirklich, wie dieß hier der Fall war, vorübergehend während mehrerer Jahre zur Gewinnung eines selbstständigen Unterkommens führten, immer Anerkennung verdienen, und man nur ungern einen Grund daraus ableiten wird, die sonst zulässige milde Anwendung jener Bestimmung zu beschränken.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach, den

Antrag

zu stellen, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) dem vormaligen Marinefähndrich Paul Tichy auf dessen Gesuch vom 22. v. M. gegen Einlieferung einer seine Identität sicherstellenden und seine dermalige Bedürftigkeit nachweisenden obrigkeitlichen Bescheinigung eine einmalige außerordentliche Beihülfe von 245 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, jenen Betrag nach Einlieferung jener Bescheinigungen gegen Beibringung einer beglaubigten Empfangsbestätigung an den genannten Empfänger auszuzahlen, und

3) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, dem Bittsteller bei Rückgabe der mit der Eingabe vom 18/22. v. M. überreichten Papiere von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, und ihm nach Eingang der unter 1 gedachten Bescheinigung eine beglaubigte Abschrift der auf sein Anstellungsverhältniß in der Marine bezüglichen Erlasse, soweit solche in den Acten vorhanden sind, zuzufertigen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 4.

Beschwerde des Mathias Zehentner, Löwenwirthes in Lebenau, Landgerichts Tittmoning, jetzt in Landshut, wegen angeblicher Justizverweigerung. — Num. 36 von 1863.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte trägt im Namen der Reclamationscommission Nachstehendes vor:

In der 41. vorjährigen Sitzung hat hohe Bundesversammlung eine unter dem 6. December an sie gerichtete Beschwerde des Mathias Zehentner in Landshut, Königreichs Bayern, wegen angeblicher Justizverweigerung der Reclamationscommission zugewiesen.

Die von dem Beschwerdeführer gestellte Bitte geht dahin:

hohe Bundesversammlung wolle die Sachlage einer gnädigsten Prüfung unterstellen und sodann das Geeignete verfügen, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.

Der Inhalt der ziemlich verwirrten Darstellung ist denn nun aber im Wesentlichen nachstehender:

Der Beschwerdeführer habe im Jahr 1851 ein Wirthshaus und Feldgüter an seine Schwester verkauft, und es sei der Kaufvertrag protokollarisch bei dem Königlichen Landgerichte Tittmoning aufgenommen worden. Später seien zwischen ihm und der Käuferin Differenzen über die Auslegung einiger Kaufbedingungen entstanden, namentlich über eine von ihm gemachte Zusicherung, den Kindern der Käuferin auf seinen Todesfall 5000 Gulden zu schenken. Als er zu dem Ende von dem Landgerichte das Kaufprotokoll verlangt habe, sei ihm eine gefälschte Urkunde zugestellt, und ihm so wie seinen Rechtsfreunden beharrlich die Einsicht des Originalprotokolles verweigert worden. Er leide nun namentlich dadurch empfindlichen Nachtheil, daß ihm — allerdings nach dem gefälschten, nicht aber nach dem richtigen Verkaufsprotokolle — gerichtlich die freie Verfügung über jene 5000 Gulden entzogen und ihm überdieß diese Summe nur nieder verzinset werde. Trotz vieler Bemühungen könne er nicht zu seinem Rechte gelangen; er werde vielmehr von allen Seiten zurückgewiesen.

Gutachten.

Die Commission glaubt nicht viele Worte machen zu dürfen, um zu zeigen, daß sich diese Beschwerde und Bitte nicht eignet zu einer von hoher Bundesversammlung zu beschließenden Maßregel.

Einmal ist die Vorschrift der Bestellung eines Insinuationsmandatars nicht erfüllt.

Zweitens und hauptsächlich aber liegt auch nicht der entfernteste Nachweis einer Justizverweigerung vor. Der Beschwerdeführer gibt nicht einmal an, daß und welche gerichtliche Schritte er gethan habe zu Beseitigung des ihm vermeintlich zugefügten Unrechtes; noch weniger behauptet er, oder beweist er gar, daß einem von ihm beabsichtigten gerichtlichen Schritte von der Staatsgewalt ungesetzliche Hindernisse in den Weg gelegt worden seien. Seine Angabe, daß er überall zurückgewiesen werde, ist aber so vag als unbescheinigt. Nach aller Wahrscheinlichkeit liegt die Sache so, daß sich bei dem Bittsteller die Reue über eine ihm später lästig gewordene Verkaufsbedingung bis zu der fixen Idee einer Urkundenfälschung gesteigert hat.

Die Reclamationscommission kann also nur den

Antrag

stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) es sei die vorgebrachte Beschwerde wegen Justizverweigerung sowohl aus formellen als aus materiellen Gründen abzuweisen;

2) es erhalte die Bundescanzlei-Direction den Auftrag, dem Beschwerdeführer solches unter Rückgabe der Beilagen seiner Eingabe zu eröffnen.

Der Commissionsantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 5.

Erneuerung der Executionscommission.

(22. Sitz §. 170 v. J. 1863.)

Präsidium bemerkt, daß die am 9. Juli v. J. erwählte Executionscommission nach Maßgabe des Artikels II der Executionsordnung zu erneuern ist.

Es wurde verabredet, in der nächsten Sitzung die Neuwahlen in herkömmlicher Weise vorzunehmen.

§. 6.

Erneuerung des Ausschusses für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen.

(45. Sitz. §. 324 v. J. 1863.)

Bei der schließlich in Gemäßheit der in der vorigen Sitzung getroffenen Verabredung vorgenommenen Neuwahl des Ausschusses für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wurden die Herren Gesandten von

Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg und den Sächsischen Häusern

als Mitglieder und jene von

Baden und Großherzogthum Hessen

als Stellvertreter außersehen.

Kübeck.	Biegeleben.
Sydow.	Scherff.
Pfordten.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Bülow.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Linde.
Hesberg.	Elder.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 1. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 2. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 1.

Anzeige des Commandirenden der Executionstruppen in Holstein und Lauenburg von der Besetzung Rendsburgs.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Commandirende der Executionstruppen in Holstein und Lauenburg Generallieutenant von Hake mittelst eines gestern um 7 Uhr Morgens in Hamburg aufgegebenen Telegramms gemeldet habe, die Königlich-Sächsische Brigade von Schimpff sei vorgestern Mittags 11½ Uhr in Rendsburg eingerückt und habe die südlich des nördlichen Eiderarmes gelegenen Stadttheile Neuwerk und Altstadt besetzt. Der Telegraph von Rendsburg in südlicher Richtung werde schleunigst hergestellt werden.

Diese Anzeige wurde den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

§. 2.

Telegramm der Bundescivilcommissäre in Betreff der Anwesenheit des Erbprinzen von Augustenburg in Holstein und einer ihnen in dessen Auftrage gemachten Eröffnung.

(45. Sitz. Sep. Prot. §. 66 v. J. 1863.)

Präsidium hält Umfrage über seinen in der vorigen Sitzung gestellten Antrag wegen einer den Bundescivilcommissären zu ertheilenden Weisung in Folge ihrer hierher gerichteten Meldung von der Anwesenheit des Erbprinzen von Augustenburg in Holstein und der ihnen in dessen Auftrage gemachten Eröffnung.

Oesterreich und Preussen: treten dem Präsidialantrage bei.

Bayern. Die Königliche Regierung kann, obwohl ihr das Eintreffen des Erbprinzen von Augustenburg in Holstein nicht im Interesse der Sache zu liegen scheint, doch, so lange derselbe sich einer jeden Regierungshandlung enthält und dem Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 7. v. M. nicht hindernd in den Weg tritt, sich nicht veranlaßt sehen, dem Präsidialantrage beizutreten.

Königreich Sachsen. Da die Anwesenheit des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg in Holstein allerdings gerade in Betracht seiner Stellung als Thronprätendent unverträglich mit der Führung der Landesregierung durch den Bund erscheint, so möchte der Prinz, sofern er sich nicht selbst dazu veranlaßt sehen sollte, zu ersuchen sein, sich im Herzogthum nicht aufzuhalten bis zu dem Zeitpunkte, wo der Bund in der Lage sein wird, das Land dem als rechtmäßig anerkannten Nachfolger zu eigener Verwaltung zu übergeben.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, Namens der Königlichen Regierung für eine Eröffnung an die Civilcommissäre zu stimmen, in welcher gesagt werde, daß, so lange der Erbprinz von Augustenburg keinerlei Regierungsacte in den Herzogthümern vornehme, eine Aufforderung an ihn, die Herzogthümer zu verlassen, zu vermeiden sei, daß es dagegen zweckmäßig sei, dem Erbprinzen den dringenden Rath und den Wunsch zu erkennen zu geben, durch seine persönliche Anwesenheit in den Herzogthümern nicht noch die Verwicklungen zu vermehren.

Württemberg: wie Bayern.

Baden. Der Gesandte stimmt dafür, der Anwesenheit des Herzogs von Augustenburg in Holstein kein Hinderniß entgegenzusetzen.

Kurhessen: tritt dem Präsidialantrage bei.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte schließt sich dem Votum des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an. Er würde in fraglicher Hinsicht nur einem solchen Beschlusse zustimmen können, der sich darauf beschränkt, die Bundescommissarien zu beauftragen, dem Erbprinzen von Augustenburg in vertraulicher Weise den Wunsch der Bundesversammlung zu erkennen zu geben, daß Seine Durchlaucht die Herzogthümer einstweilen baldigst wieder verlassen möge.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Königlich-Großherzogliche Regierung ist mit dem Präsidialantrage und der Erklärung einverstanden, daß die Gegenwart des Erbprinzen von Augustenburg in Holstein mit dem Bundesbeschlusse vom 7. December vorigen Jahres unvereinbar sei.

Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, gegen den Präsidialantrag zu stimmen und hat dabei zu erklären, daß die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung gegen das Verbleiben des Herzogs Friedrich in Holstein etwas nicht einzuwenden habe, wenn Höchstderselbe persönlich erkläre, vor Fassung eines Bundesbeschlusses über die Successionsfrage keinerlei landesherrliche Acte vornehmen zu wollen, und daß nach der Ansicht der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung durchaus kein Rechtsgrund für die Ausweisung des Herzogs vorliegt. Die Aufforderung, das Land zu verlassen, erscheint dieser Herzoglichen Regierung um so weniger statthaft, als

der Herzog dasselbe mit der ausgesprochenen Absicht, die Regierung nicht übernehmen zu wollen, betreten hat, das Hervortreten von Mißständen daher nicht zu präsumiren ist, und ein Prinz von Holstein dieses Land doch zweifellos als sein Vaterland betrachten darf.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist angewiesen, gegen den Präsidialantrag zu stimmen, da es bei der von dem bisherigen Erbprinzen von Augustenburg abgegebenen Erklärung, der Ausführung des Bundesbeschlusses vom 7. December v. J. nicht entgegentreten und die Ausübung der Regierungsgewalt nicht übernehmen zu wollen, an hinreichendem Grunde fehlt, den Prinzen zu hindern, seinen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der substituirte Gesandte hat im Auftrage der beiden Großherzoglichen Regierungen dafür zu stimmen, daß Seine Durchlaucht der Prinz Friedrich ersucht werde, bis dahin, daß über die Erbfolgefrage entschieden sei, seinen Aufenthalt nicht in den Herzogthümern zu nehmen, damit nicht durch seine Anwesenheit daselbst der Bevölkerung zu voreiligen Schritten der bedenklichsten Art Anlaß gegeben werde. Von der Großherzoglichen Regierung von Mecklenburg-Strelitz wird außerdem die Anwesenheit des Prätendenten in den Herzogthümern, so lange die vorbehaltene Entscheidung über die Erbfolgefrage noch nicht erfolgt ist, überhaupt als unzulässig und mit dem Bundesbeschlusse vom 7. v. M. nicht vereinbar angesehen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte hat Namens der Curie gegen den Präsidialantrag zu stimmen und dabei für Oldenburg zu bemerken, daß der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. durchaus keine Beziehung auf den Herzog Friedrich von Augustenburg habe, sondern lediglich zu dem Zwecke gefaßt worden sei, die Vereinbarungen mit der Königlich-Dänischen Regierung zur Geltung zu bringen. Die hohe Bundesversammlung erscheine daher nicht berechtigt, dem Herzog Friedrich den Aufenthalt in den Herzogthümern zu untersagen, so lange jener Beschluß aufrecht erhalten werde und nicht Handlungen des Herzogs wirklich vorliegen, gegen welche bundesverfassungsmäßig ein Einschreiten von Seiten der Bundesversammlung geboten sein könne.

Von der Herzoglich-Anhaltischen Regierung ist der Gesandte angewiesen worden, für den Präsidialantrag zu stimmen. Die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung stimmt mit Oldenburg. Von Seiten der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung ist der Gesandte mit Instruction noch nicht versehen.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte stimmt für die Curie dem Präsidialantrage zu, hat aber für die hohe Landgräflich-Hessische Regierung den Wunsch auszusprechen, daß die bei dem Bunde schwebende Verhandlung über die Erbfolgefrage in die Herzogthümer möglichst beschleunigt der Entscheidung zugeführt werden möge. Die hohen Regierungen von Reuß jüngerer Linie und Waldeck haben dem Präsidialantrage nicht zugestimmt.

Freie Städte. Der Gesandte stimmt für die Curie gegen den Präsidialantrag.

Oesterreich und Preussen. Da dem Präsidialantrage Mehrheit der Stimmen nicht zu Theil geworden, glauben die Gesandten ihren allerhöchsten Regierungen jede weitere Äußerung über diese Angelegenheit vorbehalten und für dieselben jede Mitverantwortlichkeit in Bezug auf die Mißstände ablehnen zu müssen, welche hieraus hervorgehen können.

Nachdem zufolge der vorliegenden Abstimmungen der Präsidialantrag nicht angenommen worden ist, wurde auf Vorschlag des **Präsidiums**

beschlossen:

das Telegramm der Bundescivilcommissäre vom 30. v. M., sowie den darauf bezüglichen Präsidialantrag und die soeben abgegebenen Abstimmungen den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Eisendecher.
Linde.
Elder.

Zweite Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 7. Januar 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Sydow;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Liechtensteinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Linde;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten, Senators Dr. Rücker;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 7.

Legitimation des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Ministerialraths Herrn von Wickede als interimistischen Bundestags-Gesandten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(21. Sitz. §. 282 v. J. 1858.)

Präsidium eröffnet, daß Ihre Königliche Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für die Dauer der Beurlaubung Höchstihres Bundestags-Gesandten, Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Bülow, den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Ministerialrath Herrn Otto von Wickede zum interimistischen Gesandten beim deutschen Bundestage ernannt haben und daß ihm von letzterem die betreffenden Vollmachten, d. d. Schwerin, den 2. und Neustrelitz, den 4. Januar 1864, überreicht worden seien.

Nach Verlesung der Vollmachten wurde

beschlossen:

dieselben in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

§. 8.

Legitimation des Herrn Senators der freien Stadt Hamburg Dr. Rücker als Bundestags-Gesandten.

(2. Sitz. §. 18 v. J. 1861.)

Präsidium zeigt ferner an, daß die freie Stadt Hamburg den Herrn Senator Dr. Alfred Rücker zum Bundestags-Gesandten ernannt und dieser sowohl eine besondere Vollmacht der freien Stadt Hamburg, d. d. 30. December 1863, als eine gemeinschaftliche, von den vier freien Städten zur Führung ihrer Gesammtstimme in der engeren Bundesversammlung auf die Herren Dr. Peter Ludwig Elder, Syndicus der freien Hansestadt Lübeck, Dr. Samuel Gottlieb Müller, Senator und Syndicus der freien Stadt Frankfurt, Dr. Alfred Rücker, Senator der freien Hansestadt Hamburg, sammt und sonders ausgestellte Vollmacht, d. d. Lübeck, den 1. Januar 1864, Frankfurt a. M., den 5. Januar 1864, Bremen, den 2. Januar 1864 und Hamburg, den 30. December 1863, überreicht habe.

Die Vollmachten wurden verlesen und ergab sich noch dabei aus der gemeinschaftlichen Vollmacht, daß, da der frühere Bremische Bundestags-Gesandte Herr Senator Dr. Albers aus dieser Stellung ausgeschieden ist, sich die freien Städte vorbehalten, dessen demnächst zu ernennenden Nachfolger an dieser Gesammtvollmacht zu betheiligen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

diese beiden Vollmachten im Bundesarchive aufzubewahren und dem Herrn Gesandten Dr. Rücker beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

§. 9.

Uebergang der Stimme der freien Städte von Lübeck auf Hamburg.

(1. Sitz. §. 1 v. J. 1863.)

Präsidium bringt weiter zur Kenntniß, daß die Führung der Stimme der freien Städte von Lübeck auf Hamburg übergegangen sei.

§. 10.

Protestation des Großherzogs von Toscana gegen die Veräußerung einiger Toscanischer Staatsdomänen.

Oesterreich. Der Kaiserliche Gesandte ist in Folge Ersuchens des Großherzoglich-Toscanischen Gesandten am Kaiserlichen Hofe von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt worden, hoher Bundesversammlung von dem Proteste Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großherzogs von Toscana gegen die Veräußerung einiger Toscanischer Staatsdomänen, d. d. Lindau, den 17. December 1863, Mittheilung zu machen.

Es wurde

beschlossen:

diesen Protest durch Aufnahme in das Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.*)

*) M. s. Beilage 1.

§. 11.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(44. Sitz. §. 313 v. J. 1863.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. In Folge des in der 32. Bundestagssitzung vom 22. October v. J. (Sep. Prot. §. 47) gefaßten Beschlusses ist der Gesandte beauftragt worden, zwei durch den Oberaufsichtsrath der Eisenbahnen vollständig und vorschriftsmäßig ausgefüllte Uebersichten der Eisenbahnen in dem Herzogthum Limburg dieser hohen Versammlung zu überreichen.

Diese Uebersichten wurden an die Militärcommission verwiesen.

§. 12.

Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's.

(1. Sitz. §. 2. v. J. 1864.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 5. November v. J. ist der Gesandte zu der Erklärung beauftragt worden, daß die Herzogliche Regierung dem Antrage der Großherzoglich-Sächsischen Regierung auf Gewährung eines ferneren zehnjährigen Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Herder's und Wieland's nicht beitreten kann, da sie der Ansicht ist, daß durch die beantragte Erweiterung des seither schon gewährten Privilegiums der wünschenswerthen größeren Verbreitung jener Werke würde entgegengetreten werden.

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte hat sich gegen die Prolongation der Privilegien für die Werke von Schiller, Goethe, Wieland und Herder zu erklären.

§. 13.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

Sechzehnte Stimme für Hessen-Homburg. Der Gesandte überreicht die Standesübersicht des Landgräflichen Bundescontingents für das laufende Jahr.

Dieselbe wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 14.

Geschäftsführung der Reclamationscommission im Jahre 1863.

(1. Sitz. §. 9 v. J. 1863.)

Der Gesandte von Bayern beehrt sich, Namens der in der 2. vorjährigen Sitzung (Prot. §. 27) gewählten Reclamationscommission, das Verzeichniß der an sie gelangten Eingaben hoher Bundesversammlung vorzulegen. *)

Aus dem Verzeichnisse von 1862 sind 8 Geschäftsgegenstände übertragen worden, wovon 5 durch Vortragserstattung ihre Erledigung gefunden und 3 dermalen noch auf sich zu beruhen haben.

Während des Jahres 1863 kamen der Commission 14 Eingaben und 5 Protokollsauszüge über gesandtschaftliche Erklärungen zu, welche sämmtlich erledigt worden sind.

---

*) Dasselbe ist diesem Protokolle als Beilage 2 angefügt.

Die Bundesversammlung nahm Vorstehendes zur Kenntniß und hat auf Präsidialvorschlag

beschlossen:

in der nächsten Sitzung die Reclamationscommission für das Jahr 1864 zu erwählen.

§. 15.

Zulagen für die Beamten der Festungs-Hauptcasse zu Mainz.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unterm 9. December v. J. über die Verhältnisse der Beamten der Festungs-Hauptcasse zu Mainz folgenden Bericht erstattet:

„In der Festungscasse zu Mainz concentrirt sich zwar der gesammte Geldverkehr der Festungsverwaltung, die Verrechnung selbst aber geschieht mit Ausnahme des eigenen Aufwandes und desjenigen für die Casernen- und Hospitalverwaltung nur in summarischer Weise, während für die Detailverrechnung des Aufwandes der übrigen Verwaltungszweige besondere Cassen bestehen.

Die früher nach dem Vorgange in Luxemburg beabsichtigte Verschmelzung dieser verschiedenen Cassen in Eine Hauptcasse scheiterte hauptsächlich an dem Umstande, daß die betreffenden Rechnungsbeamten jene Cassen nur als Nebenamt zu führen haben, während die Vereinigung des gesammten Cassen- und Rechnungswesens bei Einer Stelle die besondere Aufstellung von mindestens zwei ausschließlich hiermit zu betrauenden Beamten bedingen würde.

Das Personal der Baucasse wird reglementmäßig von Preussen bestellt und bezieht nach dem Etat der Baucassier aus Bundesmitteln eine ständige Zulage von jährlichen 360 Gulden, der Controleur eine solche von 180 Gulden.

Das Personal der Festungs-Hauptcasse wechselt bezüglich der Functionen mit dem Gouverneur und hat nach der bisherigen Uebung bei Stellung des letzteren durch Preussen der Preussische Baucassier die Festungs-Hauptcasse mitzuverwalten und ein Oesterreichischer Beamter die Controle zu versehen, während, wenn die Ernennung des Gouverneurs Oesterreich zusteht, das umgekehrte Verhältniß stattfindet, indem ein Oesterreichischer Beamter die Casse und der Preussische Baucassier die Controle führt.

Für die Verwaltung der Festungs-Hauptcasse erhalten die Cassenbeamten keinerlei Entschädigung aus Bundesmitteln und ist somit, da der Preussische Hauptcassier oder Controleur schon als Baucassier eine Zulage von 360 Gulden bezieht, jener Oesterreichische Beamte der Einzige, welchem für seine Bemühungen im Bundesdienste keinerlei Vergütung zu Theil wird.

Da nun bei dem dermaligen Geschäftsumfange, wie oben angedeutet, eine Verschmelzung der sämmtlichen Festungscassen nicht möglich ist, eben so wenig aber auch eine Auflösung der Festungs-Hauptcasse thunlich erscheint, indem letztere hauptsächlich mit Rücksicht auf die Besatzungsverhältnisse und zu Erreichung einer gleichmäßigen Controle der Festungsgelder durch die beiderseitigen obersten Festungsbehörden eingesetzt wurde; da ferner in dieser Festungs-Hauptcasse sich der ganze sehr beträchtliche Geldverkehr der Festung vereinigt und hierdurch sowohl als durch die Rech-

nungslegung auf den betreffenden Beamten eine namhafte Geschäftslast und bedeutende Verantwortung ruht, so dürfte es lediglich eine Forderung der Gerechtigkeit sein, daß nach dem Antrage des Gouvernements, künftig auch den Beamten der Festungs-Hauptcasse zu Mainz in derselben Weise, wie dem gesammten übrigen im Bundesdienst thätigen Verwaltungspersonal eine ständige Zulage ausgesetzt werde.

Was nun die Höhe der zu gewährenden Beträge betrifft, so möchte die Militärcommission in Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse vorschlagen, dem Festungs-Hauptcassier jährlich 240 Gulden und dessen Controleur jährlich 120 Gulden auszusetzen und dagegen die Belohnung des Baucassiers in so lange von 360 Gulden auf 240 Gulden zu ermäßigen, als derselbe nicht etwa in Folge veränderter Geschäftseintheilung seiner Function als Mitverwalter der Hauptcasse, wofür nach Obigem eine besondere Zulage geschöpft werden soll, entbunden wird.

Hiernach stellt die Militärcommission den ergebensten Antrag, es möchte sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß geneigtest eine Entschließung hoher Bundesversammlung dahin herbeiführen, daß

1) dem Festungs-Hauptcassier zu Mainz eine ständige Zulage von jährlichen 240 Gulden und dessen Controleur eine solche von 120 Gulden ausgesetzt und dagegen
2) die bisherige Zulage des dortigen Baucassiers mit der Bestimmung von 360 Gulden auf 240 Gulden herabgesetzt werden, daß dieser Beamte für den Fall etwaiger Enthebung von der Mitversehung der Hauptcasse wieder in den Genuß der bis jetzt bezogenen 360 Gulden einzuweisen sei;
3) die Militärcommission ermächtigt werde, diese Beträge sowohl in den Normaletat als in die künftigen Dotationsvoranschläge und zwar erstmals 1864 aufnehmen zu dürfen."

Gutachten.

Es handelt sich hier um Bewilligung von ständigen Zulagen an den Cassier und den Controleur der Festungs-Hauptcasse zu Mainz analog den seinerzeit mit Bundesbeschluß vom 30. September 1851 (Prot. der 24. Sitzung §. 166) gewährten ständigen Zulagen an die Festungsbaucassen-Beamten daselbst. Diese beiden Stellen wurden bisher abwechselnd je von einem Oesterreichischen und einem Preussischen Beamten, je nachdem Oesterreich oder Preussen das Gouvernement in Händen hatte, ohne besondere Vergütung Seitens des Bundes versehen, wobei nur der besondere Umstand zu erwähnen ist, daß, da von Seiten Preussens der ständige Baucassier gestellt wird, und dieser abwechselnd zur Function des Cassiers oder Controleurs bei der Hauptcasse verwendet ist, vorzüglich der zu einer dieser Stellen berufene Oesterreichische Beamte jeglicher Zulage entbehrt hat.

Da aus den von der Militärcommission dargelegten triftigen Gründen eine Verschmelzung der einzelnen Cassen in eine Hauptcasse zur Zeit nicht wohl thunlich erscheint, trotzdem aber, auch bei dem beschränkteren Geschäftskreise der Festungs-Hauptcasse, die Geschäftslast und Verantwortung für die beiden Beamten der letztere nicht unbedeutend ist, so kann der Ausschuß die von der Militärcommission für die Gewährung einer Zulage an diese gedachten Beamten geltend gemachten Billigkeitsrücksichten nur vollkommen anerkennen.

Was die vorgeschlagene Höhe der zu bewilligenden ständigen Zulagen anbelangt, so erachtet der Ausschuß dieselbe den Verhältnissen entsprechend, und ist insbesondere auch damit

einverstanden, daß die bisherige Zulage des Cassiers der Festungs-Baucasse von 360 auf 240 Gulden ermäßigt werde, in so lange mit dieser Stelle eine der beiden Functionen der Festungs-Hauptcasse verbunden bleibt, wofür dem betreffenden Beamten eine eigene Vergütung zuwächst. Bei dieser jedenfalls auch für die Zukunft in ökonomischer Beziehung empfehlenswerthen Uebung würde die jährliche Mehrauslage nur 240 Gulden betragen, und der Ausschuß nimmt daher um so weniger Anstand, die Ermächtigung zur Aufnahme dieses Mehrbetrages in den Normaletat zu begutachten.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission stellt daher der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

1) dem Festungs-Hauptcassier zu Mainz und dessen Controleur jährliche ständige Zulagen, und zwar dem ersteren von 240 Gulden, dem letzteren von 120 Gulden zu bewilligen;
2) die bisherige Zulage des Cassiers der Festungs-Baucasse zu Mainz mit der Bestimmung von 360 auf 240 Gulden herabzusetzen, daß dieser Beamte für den Fall etwaiger Enthebung von der Mitversehung der Hauptcasse wieder in den Genuß der bisher bezogenen 360 Gulden einzuweisen sei;
3) der Militärcommission hiervon in Erwiederung ihres Berichtes vom 9. v. M. Nachricht zu geben und zugleich die Ermächtigung zu ertheilen, die beiden bewilligten Beträge sowohl in den Normaletat als in die künftigen Dotationsvoranschläge und zwar erstmals 1864 aufnehmen zu dürfen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

den Ausschußantrag in 14 Tagen zur Abstimmung zu bringen.

§. 16.

Instandhaltung des Archivs der Militärcommission.

(18. Sitz. §. 175 v. J. 1856.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Die hohe Bundesversammlung hat am 29. Mai 1856, §. 175 des Protokolls der 18. Sitzung, der Militärcommission zur Vermehrung und Instandhaltung ihrer literarischen Hülfsmittel einen jährlichen Beitrag von 600 Gulden bis auf Weiteres aus der Bundes-Matricularcasse bewilligt. Aus dem dießjährigen Berichte über die Verwaltung des Archivs geht nun hervor, daß durch die in den letzten zwei Jahren nothwendig gewordenen größeren Anschaffungen von ausländischen Karten — zum Theil die Folge einer allgemeinen Anordnung, mit welcher die Militärcommission am 14. Mai 1862 einem berichtlichen Antrage ihres Archivars nachkam —, ferner von Büchern artilleristischen und fortificatorischen Inhaltes und endlich durch die Herrichtung der in außergewöhnlich großer Zahl zugewiesenen inländischen Karten zum Gebrauche die oben gedachte Bewilligungssumme von 600 Gulden dießmal um beiläufig 250 Gulden überschritten werden mußte, welcher Betrag dem nächstjährigen Credite zur Last fällt. Die augenblicklichen Zeitverhältnisse machen es jedoch äußerst wünschenswerth, daß die Militärcommission gerade im laufenden Jahre in den Mitteln zur

Anschaffung von Büchern und Kartenwerken, deren Besitz nach Umständen für ihre amtliche Wirksamkeit unentbehrlich erscheinen konnte, nicht beschränkt werde, und es glaubt daher der Ausschuß, einem ihm vorliegenden berichtlichen Antrage der Militärcommission vom 30. v. M., daß ihr für das Jahr 1864 ein Zuschuß von 300 Gulden außer der jährlichen Dotationssumme bewilligt werden möge, seine Befürwortung nicht versagen zu dürfen.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach zu

beantragen,

daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) der Militärcommission zu der am 29. Mai 1856 bis auf Weiteres bewilligten Dotationssumme von 600 Gulden zur Vermehrung und Instandhaltung ihres Archivs für das laufende Jahr 1864 einen außerordentlichen Zuschuß von 300 Gulden zu bewilligen; und
2) der Militärcommission, sowie der Bundescassen-Verwaltung behufs demnächstiger Auszahlung und Verrechnung jenes Betrages bei der Bundes-Matrikularcasse hiervon Kenntniß zu geben.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 17.

Erneuerung der Executionscommission.

(1. Sitz. § 5 v. 3. 1864.)

In Gemäßheit der in der letzten Sitzung getroffenen Verabredung wurde hierauf die Neuwahl der Executionscommission vorgenommen.

Bei der Wahl von zwei neuen Mitgliedern wurden die Herren Gesandten von

Königreich Sachsen und

Großherzogthum Hessen,

bei jener von drei Mitgliedern die Herren Gesandten von

Oesterreich,

Preussen und

Bayern,

endlich bei jener von zwei Stellvertretern die Herren Gesandten von

Hannover und

Württemberg

ausersehen.

§. 18.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

Präsidium gibt anheim, die durch die Beurlaubung des Freiherrn von Bülow unvollzählig gewordenen Ausschüsse zu ergänzen.

Es sind dieß folgende Ausschüsse:

1) für die Bentinck'sche Angelegenheit,

2) für die Heimathsverhältnisse,

3) für die Vollziehung des vierzehnten Artikels der deutschen Bundesacte,

4) für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit,

5) für die Anhaltische Verfassungsangelegenheit.

Die Ergänzung dieser Ausschüsse wurde der nächsten Sitzung vorbehalten.

§. 19.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 1 (eingegangen am 4. und datirt Cassel, den 2. Januar 1864) Bitte des vormaligen Marineregistrators Zaier um halbjährige Auszahlung der ihm mit Bundesbeschluß vom 9. Juli 1863 bewilligten Unterstützung für die Jahre 1863, 1864 und 1865 von jährlich 500 Gulden, —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Beilagen 1 und 2
zu dem Protokolle der 2. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 7. Januar 1864.

Beilage 1.
(zu §. 10.)

Protest
des Großherzogs von Toscana gegen die Veräußerung einiger Toscanischer Staatsdomänen.

Nous Ferdinand IV. par la Grâce de Dieu Prince Impérial d'Autriche, Prince Royal de Hongrie et de Bohême, Archiduc d'Autriche, Grand-Duc de Toscane &c. &c. &c.

La Providence, dans ses desseins impénétrables, ne Nous a pas encore permis de retourner au milieu de Nos bien-aimés Toscans. En attendant que ce voeu ardent de Notre coeur soit rempli, et dans la ferme conviction qu'il le sera bientôt, Nous avons suivi avec une pénible anxiété les épreuves douloureuses infligées par le Gouvernement de Sardaigne au pays où Nous avons vu le jour, et dont Nous sommes le Souverain légitime.

A chaque fois que les intérêts toscans ont reçu une nouvelle atteinte Nous avons profondément souffert de voir s'élargir le champ où Nous serons appelé un jour à accomplir Notre oeuvre de réparation.

Ce même Gouvernement usurpateur, aprés avoir foulé aux pieds les droits d'autonomie, dont les traditions, les habitudes, et les souvenirs glorieux de notre pays exigeaient le maintien, et dont l'existence est garantie par les Traités les plus solennels, poursuit à présent son oeuvre funeste en détruisant sans relâche tout ce qui dérivait de cette même autonomie, et qui, pendant de longues années, a constitué la base et avait fourni les moyens pour le développement progressif du bien-être de Nos peuples.

Aussi la Toscane, entraînée à son tour dans le gouffre béant qui engloutit les derniers débris des ressources financières de l'Italie, doit-elle assister à la mise en vente de ses biens domaniaux; et ce que l'administration paternelle de ses Princes légitimes avait su conserver avec un soin jaloux afin de n'avoir pas à augmenter plus tard le fardeau des charges publiques, va bientôt devenir la proie insuffisante d'un déficit toujours exigeant et sans bornes.

C'est contre de pareilles mesures que des instances nombreuses et réitérées viennent Nous demander de protester.

Les précédentes protestations de Notre Auguste Père et les Nôtres Nous dispenseraient en vérité d'en renouveler les termes à chaque cas particulier, puisqu'il il a été déclaré par elles que les actes du Gouvernement usurpateur en Toscane seraient nuls et sans valeur.

Cependant, en considération de la gravité des circonstances, et afin de montrer encore une fois aux Toscans que la voix de leur Souverain légitime, répondant toujours aux besoins du pays, ne cesse jamais d'en défendre les droits sacrés, tout en Nous référant à ces précédentes protestations que Nous entendons maintenir dans leur plus grande étendue, Nous n'avons pas hésité un seul instant de protester spécialement, comme en effet Nous protestons de la manière la plus solennelle, contre les aliénations ou autres contrats auxquels le Gouvernement usurpateur pourrait procéder relativement aux immeubles du Domaine de la Toscane; et nous déclarons que Nous ne reconnaîtrons pas ces contrats, ni la bonne foi de ceux qui y auront pris part.

Des raisons bien fondées faisant malheureusement craindre en même temps que le Gouvernement illégitime, pressé par un besoin d'argent qui se renouvelle sans cesse, ne veuille adopter d'autres mesures de même nature, dès-à-présent Nous croyons utile de protester spécialement, et d'une manière tout aussi solennelle, contre l'aliénation ou l'exportation des objets appartenant aux Musées et aux Bibliothèques du Grand-duché: de même que Nous protestons contre les aliénations ou autres contrats quelle qu'en soit la forme et sous n'importe quelle apparence de dédommagement, auxquels le Gouvernement illégitime pourrait vouloir procéder relativement aux immeubles appartenant aux Eglises, aux Corporations religieuses, aux Fondations pieuses, et aux Etablissements de bienfaisance publique; ces actes ne pouvant avoir lieu qu'au mépris du droit de propriété et du but élevé, soit religieux, soit humanitaire, auquel les revenus de ces biens sont affectés.

Lindau, le 17 Décembre 1863.

(Signé) **Ferdinand.**

Beilage 2.

(zu §. 14.)

Verzeichniß

der an die Reclamationscommission der hohen Bundesversammlung (erwählt in der 2. Sitzung vom 15. Januar 1863) gelangten Eingaben und gesandtschaftlichen Erklärungen.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-Protokolls.	Betreff.	Erledigung.
1862.		I. Aus dem Verzeichnisse vom Jahre 1862 übergegangen.	
25	147	Dr. Jucho überreicht als Bevollmächtigter des Regierungsrathes a. D. Engel zu Altona in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. sub Lit. A. bis BB., Beilagen zu der Beschwerde desselben wegen verweigerter Rechtspflege.	10. Sitz. v. 12. März 1863, §. 82.
Prot.Ausz. d. 29. Sitz.	248	Erklärung der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung, die Beschwerde der Mitglieder der Grafencurie und der Ritterschaft der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Gotha wegen ungesetzlicher und unrechtmäßiger Aufhebung der landschaftlichen Verfassung des Herzogthums Gotha und rechtswidriger Entziehung landständischer Rechte betreffend.	
Prot.Ausz. d. 33. Sitz.	292	Erklärung der Königlich-Preussischen Regierung, das Gesuch der Wittwe Catharine Mähler in Freising, Gehaltsrückstände ihres verstorbenen Ehegatten, des vormals Kurtrierischen Hofgerichtsrathes Mähler betreffend.	
49.	300	Vorstellung und Bitte der Erben des ehemaligen Kurmainzischen Speicher- und Rheinmühlenmeisters Franz Seipel zu Mainz wegen einer Pensionsforderung an den ehemaligen Kurstaat Mainz.	20. Sitz. v. 25. Juni 1863, §. 149.

Nummer des Einreichungs- Protokolls.	§. des Bundestags- Protokolls.	Betreff.	Erledigung.
49	300	Dr. Geyger, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter des Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg die zustimmende Erklärung des Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen zu der Beschwerdevorstellung wegen rechtswidriger Entziehung landständischer Rechte ꝛc. von Seiten der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung.	
54	337	Vorstellung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Obersten von Weckbecker zu Innsbruck in Betreff der Gehaltsrückstände des vormals Kurtrierischen Geheimen Raths Johann Peter von Weckbecker.	1. Sitz. v. 8. Januar 1863, §. 12.
Prot. Ausz. d. 41. Sitz.	335	Erklärung von Holstein und Lauenburg, die Bitte des früheren Regierungsrathes Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein betreffend.	10. Sitz. v. 12. März 1863, §. 82.
		Schreiben des Königlich-Dänischen Herrn Bundestags-Gesandten an die Reclamationscommission in demselben Betreffe wie vorstehend.	
56 59	374	Zwei Gesuche des ehemaligen Marineregistrators Zaier um Anstellung, eventuell um Subvention.	19. Sitz. v. 18. Juni 1863, §. 144.
		II. Seit Januar 1863 an die Reclamationscommission gekommene Gegenstände.	
Prot. Ausz. d. 1. Sitz.	3	Erklärungen von Oesterreich und Preussen, dann von Holstein und Lauenburg, das Gesuch des Erhard und Consorten wegen einer Capital- und Zinsenforderung aus den durch die vormalige Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein im Jahre 1850 gemachten Anlehen betreffend.	Wurde, vertraulicher Anzeige in der 11. Sitzung zufolge, an den Holsteinischen Ausschuß abgegeben.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-Protokolls.	Betreff.	Erledigung.
1	32	Vorstellung des E. Pistorius, pensionirten Fürstlich-Hohenlohischen Amtsrichters, in Betreff einer von ihm gemachten Erfindung, ältere unbrauchbare Musketen nach den neueren Grundsätzen für Spitzgeschosse zu verwenden, mit Bitte um Erlaubniß, sein deßfallsiges Manuscript zur Prüfung vorlegen zu dürfen.	Wurde an den Militärausschuß überwiesen, und dieß in der 4. Sitzung mündlich angezeigt.
2	41	Vorstellung und Beschwerde der Caroline Kemper, geb. Esgen, aus Wermelskirchen im Regierungsbezirke Düsseldorf, uber angebliche Justizverweigerung Königlich-Preussischer Gerichte.	7. Sitz. v. 19. Febr. 1863, §. 63.
3	59	Vorstellung und Bitte des Johannes Muth V., die Mißhandlung seines Sohnes durch den Pfarrer Christian Emmelius, modo Entschädigungsansprüche betreffend.	In der 8. Sitzung vertraulich angezeigt, daß dieses Gesuch als nicht zur Competenz der Bundesversammlung geeignet zu den Acten gelegt wurde.
6	95	Weitere Vorstellung der Caroline Kemper, geb. Esgen, aus Wermelskirchen, bezüglich ihrer Beschwerde vom 27. Januar 1863 über verweigerte Justiz von Seiten Königlich-Preussischer Gerichte.	20. Sitz. v. 25. Juli 1863, §. 148.
9	109	Vorstellung und Gesuch des Eduard Appel aus Haferhagen in Holstein, um Verwendung bei seiner Heimathbehörde zur Ertheilung eines Erlaubnißscheines zur Verheirathung mit einer Oldenburgerin, der Wittwe Haberbier in Brackrade.	In der 16. Sitzung vertraulich angezeigt, daß dieses Gesuch als formell und materiell ungehörig zu den Acten genommen ward.
14	139	Vorstellung und Beschwerde des Theodor Johanning zu Mannheim über von Seiten Königlich-Preussischer Behörden zu Coblenz und Berlin gegen ihn erkannte Execution und Gefängnißstrafe.	Wurde in der 20. Sitzung vertraulich angezeigt, daß die Commission diese Eingabe als formell und materiell unstatthaft zu den Acten zu legen beschlossen habe.
14	139	Vorstellung und Beschwerde des Joseph Ziegler gegen seinen Bruder, den Königlich-Bayerischen pensionirten Major von Ziegler, wegen Benachtheiligung in Bezug des Nachlasses ihrer im Jahre 1846 verstorbenen Mutter.	Deßgleichen.

Nummer des Einreichungs- Protokolls	§. des Bundestags- Protokolls	Betreff.	Erledigung.
16	139	Vorstellung des Friedrich Fuhrmeister wegen Gewährung von Rechtshülfe in einem bei den Herzoglich-Braunschweigischen Gerichten gegen den Pferdehändler Behrens zu Semmenstedt geführten Proceß.	Wurde in der 20. Sitzung vertraulich angezeigt, daß die Commission diese Eingabe als formell und materiell unstatthaft zu den Acten zu legen beschlossen habe.
18	171	Beschwerde des Dr. phil. Schwarzenberg aus Cassel, jetzt in Zürich, gegen die Kurfürstlich-Hessische Staatsregierung wegen Justizverweigerung und gesetzwidriger Verfolgung Kurhessischer Abgeordneter zur vormaligen deutschen Nationalversammlung.	34. Sitz. v. 5. Nov. 1860, §. 260.
Prot.Auszg. v. 24. Sitz.	185	Erklärungen von Preussen und Großherzogthum Hessen, die Bitte der Erben des ehemaligen Kurmainzischen Speicher- und Rheinmühlenmeisters Franz Seipel, Pensionsansprüche an den ehemaligen Kurstaat Mainz betreffend.	45. Sitz. v. 31. Dec. 1863, §. 323.
21	193	Gesuch des Dr. Jucho, Advocaten dahier, als Bevollmächtigten des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona, wegen Vollziehung des die Eröffnung des Rechtsweges in der Beschwerdesache seines Vollmachtgebers betreffenden Bundesbeschlusses vom 16. April 1863 Seitens der Königlich-Dänischen Herzoglich-Holsteinischen Regierung.	Durch den Tod des Regierungsrathes Engel erledigt.
Prot.Auszg. v. 25. Sitz.	198	Erklärung von Bayern, die Bitte der Erben des ehemaligen Kurmainzischen Speicher- und Rheinmühlenmeisters Franz Seipel, Pensionsansprüche an den ehemaligen Kurstaat Mainz betreffend.	Wie oben zu §. 185.
Prot.Auszg. v. 28. Sitz.	215	Erklärungen von Württemberg, Baden und Kurhessen, die Bitte der Erben des ehemaligen Kurmainzischen Speicher- und Rheinmühlenmeisters Franz Seipel, Pensionsansprüche an den ehemaligen Kurstaat Mainz betreffend.	Wie oben zu §. 185.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-Protokolls.	Betreff.	Erledigung.
26	220	Vorstellung und Beschwerde des Dr. phil. Theodor Fink zu Göttingen gegen die Königlich-Hannöverischen Gerichte wegen Verweigerung des Armenrechts und der Beiordnung eines Armenanwalts behufs einer von ihm anhängig zu machenden Entschädigungsklage.	29. Sitz. v. 1. Oct. 1863, §. 227.
28	229	Vorstellung und Bitte der Bundescanzleidieners-Wittwe Sophie Zwick um Gewährung einer nochmaligen außerordentlichen Unterstützung für sich und ihre 4 Kinder.	32. Sitz. v. 22. Oct. 1863, §. 247.
Prot.Ausz. v. 30. Sitz.	233	Erklärung von Nassau, die Bitte der Erben des ehemaligen Kurmainzischen Speicher- und Rheinmühlenmeisters Franz Seipel, Pensionsansprüche an den ehemaligen Kurstaat Mainz betreffend.	Wie oben zu §. 185.
33	292	Vorstellung und Bitte der Geschwister des Colons Adolph Timmermeyer, der Wittwe Christoph Stölting und des Töns Heinrich Stölting zu Währentrup in einer Prozeßsache gegen die Eheleute Haverich zu Wellentrup, Herausgabe des Haverich'schen Colonats betreffend.	45. Sitz. v. 31. Dec. 1863, §. 322.
36	302	Vorstellung und Beschwerde des Mathias Zehentner, ehemaligen Wirths in Lebenau, Landgerichts Tittmoning, jetzt in Landshut, wegen angeblicher Justizverweigerung.	1. Sitz. v. 2. Jan. 1864, §. 4.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 2. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 7. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 3.

Mittheilung einer Depesche des Königlich-Großbritannischen Staatssecretärs des Aeußern Grafen Russell, die Differenzen zwischen Deutschland und Dänemark betreffend.

(44. Sitz. Sep. Prot. §. 61 v. 3. 1863.)

Präsidium legt hoher Bundesversammlung eine Note des Königlich-Großbritannischen Gesandten Sir Alexander Malet vom 2. d. M. vor, mit welcher derselbe Abschrift einer an ihn unterm 31. December v. J. gerichteten Depesche des Staatssecretärs des Aeußern Grafen Russell bezüglich der Differenzen zwischen Deutschland und Dänemark mittheilt.

Die gesandtschaftliche Note lautet in der französischen Uebersetzung folgendermaßen:

„En se conformant aux instructions du Gouvernement de Sa Majesté Britannique, le Soussigné a l'honneur de remettre à Son Excellence Monsieur le Baron de Kübek, présidant la haute Diète, copie d'une dépêche du Comte Russell concernant les questions en litige entre l'Allemagne et le Danemarc.

Cette dépêche renouvelle la propositon d'une Conférence à laquelle un Représentant de la Confédération Germanique est invité de participer dans des termes plus précis est définis que ceux dont le Soussigné a eu l'honneur de se servir en faisant pareille proposition à Son Excellence sous date du 27 décembre dernier.

En priant Son Excellence de vouloir bien porter cette communication à la connaissance de la haute Diète, le Soussigné saisit etc.“

Präsidium schlägt vor, diese Note sammt Anlage dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

Oesterreich und

Preussen: treten dem Präsidialvorschlage bei.

Bayern. Die in den letzten Decennien im diplomatischen Verkehre üblich gewordene Mittheilung von Depeschenabschriften entspricht nicht dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni

1817 über die Verhandlungsart mit den auswärtigen Gesandtschaften. Der Bund kann auch diese Form nicht reciproc anwenden, so lange er nicht selbst Gesandte abordnet. Deßhalb hält der Königliche Gesandte es in Erwägung des Inhaltes der hier in Frage stehenden Depesche für räthlich, den Königlich-Großbritannischen Herrn Gesandten durch das Präsidium zu veranlassen, daß er seine ganze Mittheilung in eine officielle Note fasse. Zwar hat auch die hohe Bundesversammlung schon öfter Depeschenabschriften angenommen, aber daraus folgt gewiß nicht die Verpflichtung, dieß in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Inhalt zu thun.

Präsidium. In manchen früheren Fällen und selbst in neuerer Zeit, namentlich in der Sitzung vom 1. October v. J., in welcher hoher Bundesversammlung eine Note des Königlich-Großbritannischen Gesandten mit der Abschrift einer Depesche des Grafen Russell vom 20. September v. J. vorgelegt wurde, sind Mittheilungen in der Form der jetzt vorliegenden entgegengenommen worden. Auch ergibt sich in einzelnen Fällen die Möglichkeit, bei der Erwiederung solcher Mittheilungen analog zu verfahren, wie dieß in Folge Bundesbeschlusses vom 22. October v. J. geschah, indem eine Abschrift dieses Beschlusses und des Ausschußvortrages mittelst Note des Präsidiums dem Königlich-Großbritannischen Gesandten zur Kenntniß gebracht wurde.

Was den angerufenen Bundesbeschluß vom Jahre 1817 anbelangt, so muß übrigens Präsidium bemerken, daß zur Zeit, als derselbe gefaßt wurde, es nicht so allgemein üblich war, Mittheilungen mittelst Abschriften von Depeschen zu machen.

Es dürfte auch im gegenwärtigen Falle aus formellen Gründen kein Anstand dagegen obwalten, daß die Mittheilung des Königlich-Großbritannischen Gesandten zur geschäftlichen Behandlung an den betreffenden Ausschuß gewiesen werde.

Königreich Sachsen,

Hannover und

Württemberg: treten dem Präsidialvorschlage bei.

Baden. Der Gesandte ist in so fern ungewiß über das einzuhaltende Verfahren, als ihm die frühere Note des Königlich-Großbritannischen Herrn Gesandten eher zu einem Zweifel hinsichtlich der Annahme geeignet erschien. Er vermag sich jedoch immerhin dem Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten anzuschließen.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen, sowie

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: treten dem Präsidialvorschlage bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte will in Ermangelung specieller Instructionen der vorliegenden Mehrheit nicht entgegentreten.

Braunschweig und Nassau, sowie

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: schließen sich der Majorität an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte schließt sich der Ansicht des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an, und hält es für wünschenswerth, daß dieselbe von dem Ausschusse in Erwägung gezogen werde.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt dem Präsidialvorschlage bei.

Freie Städte. Indem der Gesandte für die Curie dem Präsidialvorschlage zustimmt, schließt er sich für Frankfurt der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Hierauf wurde der Präsidialvorschlag zum Beschlusse erhoben.

§. 4.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(45. Sitz. Sep. Prot. §. 65 v. J. 1863.)

Präsidium zeigt an, daß zwei weitere Berichte der Bundescivilcommissäre von Könneritz und Nieper, d. d. Altona, den 1. und 5. Januar 1864 und zwei Berichte des Commandirenden der Bundes-Executionstruppen, Generallieutenants von Hake, d. d. Rendsburg, den 31. December 1863 und 2. Januar 1864, eingegangen seien.

(Legantur.)

Präsidium glaubt, daß dem commandirenden General von Hake in Erwiederung auf seinen Bericht vom 31. v. M. zu eröffnen sein dürfte, daß derselbe alle von ihm zur Sicherstellung des Besitzes von Rendsburg für erforderlich erachteten Anordnungen unverweilt treffen, beziehungsweise veranlassen möge. Gleichzeitig dürften hiervon auch die Bundescivilcommissäre zu verständigen sein.

Der hiernach vorgelegte Entwurf eines Schreibens an den General von Hake wurde genehmigt und sodann

beschlossen:

die oberwähnten vier Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Dritte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 20.

Wahrung der dem Deutschen Bunde in Bezug auf Schleswig zustehenden Rechte.

(44. Sitz. § 311 v. J. 1863.)

Oesterreich und Preussen. Seit die Gesandten in der 44. Bundestags-Sitzung vom 28. December v. J. (Prot. §. 311) im Auftrage ihrer allerhöchsten Regierungen einen auf Geltendmachung der Rechte des Deutschen Bundes in Betreff Schleswigs gerichteten Antrag gestellt, ist mit dem Beginne des laufenden Jahres der Zeitpunkt gekommen, von dem an das neue Verfassungsgesetz ins Leben treten soll, welches, mit Verletzung jener Rechte, Schleswig dem eigentlichen Königreiche Dänemark incorporirt.

Die Königlich-Dänische Regierung hat keinen Schritt gethan, um solche Rechtsverletzung abzuwenden.

Die Gesandten sind deßhalb von ihren allerhöchsten Regierungen angewiesen worden, jenen Antrag hierdurch mit der Maßgabe, daß die Königlich-Dänische Regierung zur Zurücknahme der Novemberverfassung binnen kürzester Frist aufzufordern sei, angelegentlichst zu erneuen, und zu befürworten, daß dessen Erhebung zum Beschlusse hoher Bundesversammlung in der heutigen oder in einer für diesen Zweck anzuberaumenden weiteren, jedoch ganz nahen Sitzung erfolgen möge.

Bei der großen Dringlichkeit der Gründe, welche für die unverweilte Geltendmachung der Schleswig betreffenden Rechte des Deutschen Bundes sprechen, und da die beiden allerhöchsten Regierungen durch ihre Gesandtschaften sich gleich nach Stellung des Antrages vom 28. December v. J. bereits unmittelbar gegen ihre deutschen Verbündeten übereinstimmend über diesen Gegenstand geäußert haben, glauben die Gesandten mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, daß ihrem heutigen Vorschlage, ohne in Ansehung desselben ein Ausschußgutachten abzuwarten, werde entsprochen werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

über den in das Protokoll der 44. vorjährigen Sitzung (§. 311) niedergelegten und so eben mit der oberwähnten Maßgabe erneuten Antrag von Oesterreich und Preussen in der nächsten Donnerstagssitzung abzustimmen.

§. 21.

Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's.

(2. Sitz. §. 12 v. J. 1864.)

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt, sich Namens der Kurfürstlichen Regierung gegen den Antrag der Großherzoglich-Sächsischen Regierung auf Gewährung des weiteren Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's zu erklären.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären, daß seine allerhöchste Regierung nicht geneigt ist, eine Verlängerung des den erwähnten Werken gewährten Schutzes gegen den Nachdruck zu bewilligen.

Sechzehnte Stimme für Liechtenstein und Schaumburg-Lippe. Der Gesandte ist ermächtigt, Namens der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung in Betreff des Schutzes gegen Nachdruck für die gedachten Werke sich der Stimmenmehrheit anzuschließen, und für Schaumburg-Lippe zu erklären, daß die Fürstliche Regierung dem gestellten Antrage auf Gewährung eines nochmaligen zehnjährigen Schutzes zustimme.

§. 22.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(2. Sitz. §. 13 v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichen die Standesübersichten der Bundescontingente von

Sachsen-Altenburg und

Mecklenburg-Strelitz

für das Jahr 1864.

Dieselben wurden an die Militärcommission verwiesen.

§. 23.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(2. Sitz. §. 11 v. J. 1864.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte beehrt sich, die in Gemäßheit des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 22. October v. J. (S. P. §. 47) aufgestellten Nachweise über die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen des Herzogthums (Herzogliche Staatsbahn und Taunusbahn) zu militärischen Zwecken zu überreichen und erlaubt sich, hierbei weiter zu bemerken, daß Notizen über die das Herzogliche Gebiet berührenden Cöln-Gießener und Frankfurt-Homburger Eisenbahnen in diese Zusammenstellungen nicht aufgenommen worden sind, weil die innerhalb des Herzogthums fallenden Strecken dieser beiden Bahnen verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlich sind, die Hauptstationen und das Betriebsmaterial derselben außerhalb des Herzogthums sich befinden und daher erwartet werden darf, daß die Nachweise der resp. anderen hohen Bundesregierungen die erforderten Angaben auch rücksichtlich der auf Herzoglichem Gebiete liegenden Strecken jener Bahnen enthalten werden.

Die übergebenen Nachweise wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 24.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(45. Sitz. §. 320 v. J. 1863.)

Sechzehnte Stimme für Waldeck. Der Gesandte ist beauftragt, Namens der Fürstlichen Regierung der Königlich-Preussischen Erklärung (Prot. von 1863 §. 320) in Betreff der Patentgesetzgebung sich anzuschließen.

Diese Erklärung wurde an den handelspolitischen Ausschuß überwiesen.

§. 25.

Gelderforderniß zur Bestreitung der Ausgaben für die Centralverwaltung des Bundes.

(23. Sitz. §. 178 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Königreich Sachsen trägt Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen Folgendes vor:

Der Ausschuß beehrt sich, nachstehenden an das Präsidium hoher Bundesversammlung gerichteten und an ihn abgegebenen Bericht der Bundescassen-Verwaltung vom 7. d. M. zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen:

"In der Matrikularcasse und zwar in dem zur Bestreitung der Centralverwaltungsausgaben des Bundes bestimmten Fond befinden sich außer dem geringen Zinsenerträgniß vom zweiten Halbjahre 1863 dermalen nur 4,547 Gulden 4 Kr.

Da dieser Bestand zur Deckung der laufenden Ausgaben nur noch auf kurze Zeit ausreicht, so erlauben wir uns auf eine gewöhnliche Matrikularumlage von 60,000 Gulden für den Centralverwaltungsfond ganz gehorsamst anzutragen.

Die letzte derartige Umlage wurde durch Bundesbeschluß vom 16. Juli 1863 §. 178 des Protokolls der 23. Sitzung angeordnet, aus derselben indeß die durch den Bundesbeschluß vom 27. August 1863 der freien Stadt Frankfurt für Unterkunft und Verpflegung der Frankfurter Bundesgarnison bewilligte Vergütung von 28,110 Gulden 32 Kr. als extraordinäre Zahlung geleistet, wodurch es sich erklärt, daß schon jetzt das Bedürfniß nach einer neuen Umlage herantritt."

Da die Nothwendigkeit, den Fond für Centralverwaltungsausgaben mit neuen Mitteln zu versehen, in dem vorstehenden Berichte nachgewiesen ist, so sieht sich der Ausschuß in dem Falle, bei hoher Bundesversammlung zu beantragen:

Hochdieselbe wolle beschließen:

1) für die Bundes-Matrikularcasse zu den Ausgaben der Centralverwaltung des Bundes die Summe von 60,000 Gulden matrikularmäßig umzulegen;

2) die Bundescassen-Verwaltung von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 26.

Wahl der Reclamationscommission für das Jahr 1864.

(2. Sitz. §. 14 v. J. 1864.)

In Gemäßheit des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses wurde hierauf zur Wahl der Reclamationscommission für das Jahr 1864 geschritten, wobei wiederum die Herren Gesandten von

Bayern,
Baden,
Mecklenburg
der fünfzehnten Stimme und
Frankfurt

als Mitglieder derselben ausersehen wurden.

§. 27.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

(2. Sitz. §. 18 v. 3. 1864.)

Präsidium eröffnete sodann die Berathung über die Ergänzung der durch die Beurlaubung des Freiherrn von Bülow unvollzählig gewordenen, in der letzten Sitzung erwähnten Ausschüsse und es wurde für nothwendig erachtet, zwei davon, nämlich den Ausschuß für Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte und jenen für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu vervollständigen.

In den erstgenannten Ausschuß wurde der Herr Gesandte von Mecklenburg sofort als Mitglied gewählt.

Bei der Wahl wegen Ergänzung des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit erhielten die Herren Gesandten von Großherzogthum Hessen und von Mecklenburg eine gleiche Anzahl Stimmen und entschied, in Ermangelung einer Verständigung zwischen denselben, Präsidium nach §. 27 der Geschäftsordnung und zwar für den Herrn Gesandten von Mecklenburg.

§. 28.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 2 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M., den 11. Januar 1864) Dr. Jucho, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter des Marzell Scherer zu Bischweier bei Rastatt Vorstellung desselben vom 5. Januar 1864 wegen Entschädigung für die durch Bürgschaftsleistung resp. Herstellungsarbeiten in der Bundesfestung Rastatt unverschuldet erlittenen Verluste, —

wurde der Militärcommission zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Sydow.	Scherff.
Pfordten.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Linde.
Hesberg.	Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 3. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 5.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(2. Sitz. Sep. Prot. §. 4 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen weiteren Bericht des Commandirenden der Executionstruppen, Generallieutenants von Hake, d. d. Altona, den 6. Januar 1864, vor, welcher also lautet:

(legatur.)

Hinsichtlich des am Schlusse des eben vernommenen Berichtes gestellten Antrages auf Ermächtigung zu einer ungesäumten Heranziehung der noch auf Hamburger resp. Lübecker Gebiet befindlichen Reservebrigaden beehrt sich Präsidium zu bemerken, es sei dem Generallieutenant von Hake hierauf schon am 8. d. M. von den vereinigten Ausschüssen erwiedert worden, daß diese Ermächtigung nach den ihm unter dem 28. v. M. und 7. d. M. Seitens der hohen Bundesversammlung gewordenen Rückäußerungen ihm bereits zustehe.

Die Bundesversammlung genehmigte diese Erwiederung und beschloß zugleich, auch hiervon den Herrn General zu verständigen.

Präsidium gibt ferner Kenntniß von einem Berichte der Bundescivilcommissäre, d. d. Altona, den 9. Januar 1864, welcher folgendermaßen lautet:

(legatur.)

Diese beiden Berichte wurden den vereinigten Ausschüssen zugewiesen, nur in Betreff eines Punktes in dem Berichte der Civilcommissäre wurde eine vertrauliche Erwiederung beschlossen.

§. 6.

Fortificatorische Verstärkungsbauten im Rayon der Bundesfestung Mainz, insbesondere Bewaffnung der neuerbauten Forts.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 22 v. J. 1863.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 9. December v. J. den folgenden Bericht erstattet:

„Von den mit hohem Bundesbeschlusse vom 13. März 1862 genehmigten Verstärkungsbauten zu Mainz ist nach Bericht der Herren Inspicirenden der Bau des Forts Gonsenheim in diesem Jahre so energisch betrieben worden, daß es noch vor Eintritt des Winters im Mauerwerk ausgeführt und die noch übrige Erdarbeit im Laufe desselben zu Stande kommen dürfte.

Der auf Kosten der Hessischen Ludwigsbahn auszuführende Bau des Werkes an der neuen Mainspitze ist gleichfalls großentheils ausgeführt und die diesem Fort vorzulegende Batterie im Rohbaue vollendet, so daß im Frühjahre auch die Vertheidigungsfähigkeit dieses Werkes erreicht sein wird.

Bei der raschen und doch sorgsamen Förderung der erwähnten Bauten ist weiter nicht zu zweifeln, daß auch das dem Kirchhofsthurme vorzulegende Fort Bingen, dessen Graben in der Aushebung begriffen ist, bis zum Frühjahre in der Erdarbeit so weit gediehen sein wird, daß es die Militärcommission für nöthig findet, sich zur Beschaffung der für alle 3 Werke erforderlichen Artillerieausrüstung die nothwendigen Geldmittel von hoher Bundesversammlung schon jetzt zu erbitten, um die Einleitungen rechtzeitig treffen zu können.

Die Anträge der Festungsbehörden lauten für

1) das Werk Gonsenheim auf 33 }
2) „ „ Bingen „ 34 } Geschütze.
3) „ „ Neue Mainspitze 13 }

Die Militärcommission erkannte es mit Rücksicht auf die Lage dieser Werke und die Stärke der Festungsbesatzung für zulässig, bei Ausrüstung derselben von jener Selbstständigkeit abzusehen, worauf die Artilleriedirection ihren Entwurf basiren zu sollen glaubte, und beschränkte diese Zahlen bei

1 auf 26 }
2 „ 25 } Geschütze, so daß sich die nach Ansicht der Militärcommission zu be-
3 „ 10 }

schaffende Gesammtzahl, die nach dem Antrage der Festungsbehörden sich auf 80 Geschütze von fünferlei Kaliber belaufen hätte, auf 61 Geschütze von dreierlei Kaliber, worunter 32 gezogene 12pfünder, ermäßigt.

Indem die Militärcommission der Artilleriedirection die Details der Bewaffnung für den Fall dereinstiger Vertheidigung natürlich anheimgibt, hält sie es doch in der gegenwärtigen Fortschrittsperiode der Artillerie für geboten, ihre Zustimmung zu den Vorschlägen der Artilleriedirection in Anschaffung glatter Geschütze nur auf die zur Grabenbestreichung bestimmten leichten gußeisernen 6pfünder und auf die 8zölligen Bombenmörser zu beschränken, und statt der zur Beschaffung beantragten kurzen und langen 7pfündigen Haubitzen gezogene 12pfünder einzustellen, welches Geschütz

bei großer Treffähigkeit und Wirksamkeit sich zur Beherrschung des Außenfeldes mehr eignet.

Nach vorstehender Darlegung beehrt sich die Militärcommission, sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse folgende Anträge ergebenst zu stellen:

1) zur Beschaffung der in angeschlossener Tabelle nachgewiesenen Artillerieausrüstung der neuerbauten Forts Gonsenheim, Bingen und Neue Mainspitze bei hoher Bundesversammlung die matrikularmäßige Umlage von 270,000 Gulden zu erwirken;

2) die Bundescasse anzuweisen, diese Summe in dem Festungsfond von Mainz für Artillerieausrüstung zu vereinnahmen;

3) der Militärcommission diese Summe geneigtest zur Verfügung zu stellen, um sie nach Bedarf der Festungscasse zu vorstehendem Zwecke überweisen zu können."

Gutachten.

Nach dem vorliegenden Berichte handelt es sich nunmehr um die artilleristische Ausrüstung der mit Genehmigung der hohen Bundesversammlung im Bau begriffenen und nahezu vollendeten neuen Forts zu Mainz. Die betreffende Anforderung der Militärcommission stellt sich daher als eine nothwendige Consequenz früherer Bundesbeschlüsse dar. Was die Einzelheiten der Vorschläge und die darauf gegründete Kostenberechnung betrifft, so steht dem Ausschusse hierüber kein Urtheil zu; er muß sich in dieser Beziehung auf die bewährte Umsicht der technischen Behörden verlassen. Daß die Militärcommission das finanzielle Interesse des Bundes nicht aus dem Auge gelassen hat, erhellt aus dem Umstande, daß sie in ihren Anträgen die von den Festungsbehörden für die Armirung der fraglichen drei Werke vorgeschlagene Gesammtzahl von 80 Geschützen sehr beträchtlich, nämlich auf die Zahl von 61 Geschützen, ermäßigt hat.

Da übrigens die fraglichen Forts noch nicht völlig vollendet sind, so wird eine sofortige Einzahlung der beantragten Matrikularumlage nicht erforderlich sein; vielmehr dürfte es sich mit Rücksicht auf die vielfachen Anforderungen, welche zur Zeit Seitens des Bundes an die Regierungen erhoben werden, empfehlen, die Einzahlungstermine noch für einige Monate hinauszuschieben.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit der Militärcommission zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) zur Beschaffung der von der Militärcommission in der berichtlich vorgelegten Tabelle nachgewiesenen Artillerieausrüstung der zu Mainz neuerbauten Forts Gonsenheim, Bingen und Neue Mainspitze die Summe von 270,000 Gulden matrikularmäßig in der Weise umzulegen, daß davon am 1. Juni d. J. 170,000 Gulden und am 1. August d. J. 100,000 Gulden einzuzahlen sein werden;

2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, diese Summe in dem Festungsfond von Mainz für Artillerieausrüstung zu vereinnahmen;

3) der Militärcommission diese Summe zur Verfügung zu stellen, um sie nach Bedarf der Festungscasse zu dem angegebenen Zwecke zu überweisen;
4) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 9. December v. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den vorstehenden Antrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Vierte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 14. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

§. 29.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(3. Sitz §. 22 v. J. 1864.)

Freie Städte für Bremen. Der Gesandte überreicht die Standesübersicht des Bundescontingents der freien Stadt Bremen für das laufende Jahr.

Dieselbe wurde an die Militärcommission verwiesen.

§. 30.

Personal- und Zulagenetat der Artilleriedirectionen der Bundesfestungen.

(32. Sitz. §. 282 v. J. 1862.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Durch Bundesbeschluß vom 14. August 1862 (Prot. §. 282), welcher sich im Allgemeinen auf die Festsetzung der Zulagen für Officiere, Beamte und Unterbeamte der Bundesfestungen bezog, wurde unter Anderem auch Folgendes beschlossen:

1) die Militärcommission zu beauftragen, die bisherigen Zulagen der Feuerwerksofficiere zu Mainz, Ulm, Rastatt und Landau bei dem nächsten Dienstwechsel der betreffenden Officiere einzuziehen;

2) der Militärcommission anheimzugeben, behufs Erhöhung der ständigen Zulagen des Unterpersonals der Artilleriedirectionen die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

Der letztere Beschluß war dadurch motivirt, daß die Zulagen des Artillerie-Unterpersonals der Bundesfestungen, mit Ausnahme von Luxemburg, seither geringer waren, als diejenigen des Genie-Unterpersonals, und daß eine Gleichstellung beider Kategorien jetzt um so mehr empfehlenswerth erschien, als der Dienst der Artilleriedirectionen durch die vermehrte Artillerieausrüstung und die Einführung der gezogenen Geschütze sehr vervielfältigt worden ist. Die Mittel zu dieser Aufbesserung der Zulagen des Artillerie-Unterpersonals sollten aus den durch die in Ziffer 1 des erwähnten Bundesbeschlusses verfügte Einziehung der bisherigen Zulagen der Feuerwerksofficiere erzielten Ersparnissen entnommen werden.

Mit Bezug auf jene Beschlüsse hat die Militärcommission unter dem 15. December v. J. nunmehr den folgenden Bericht erstattet:

„Durch Bundesbeschluß vom 14. August 1862 wurde der Militärcommission anheimgegeben, behufs Erhöhung der ständigen Zulagen des Unterpersonals der Artilleriedirectionen der 5 Bundesfestungen die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen. Sie ist der Ansicht, daß dieß am zweckmäßigsten gelegentlich der demnächstigen Feststellung der Voranschläge pro 1864 geschehen konnte, und hat daher in der beigefügten Anlage das Personal zusammengestellt, wie es je mit den beigesetzten Beträgen in die künftigen Voranschläge unter der Bestimmung aufzunehmen wäre, daß die bisher bei einzelnen Festungen im außerordentlichen Aufwand verrechneten Beträge wegzufallen haben.

Bei Festsetzung des Personalstandes wurde einerseits das zu verwaltende respective zu beaufsichtigende Material und andererseits die auf den Dienst erleichternd oder erschwerend einwirkenden Terrainverhältnisse berücksichtigt, während bei Bemessung der zu gewährenden Zulagen hauptsächlich eine möglichste Gleichstellung mit dem Unterpersonal der Geniedirectionen im Auge behalten wurde.

Bisher waren für Zulagen des Artilleriepersonals (einschließlich der Feuerwerksofficiere) ausgesetzt:

im ordentlichen Aufwand	4,731 Gulden	20	Kr.
im außerordentlichen Aufwand	440 Gulden	—	Kr.
	5,171 Gulden	20	Kr.
nach dem Vorschlage der Militärcommission sollen künftig bezahlt werden	5,808 Gulden	—	Kr.
es ergibt sich somit ein Mehr von im Ganzen .	636 Gulden	40	Kr.

für sämmtliche Bundesfestungen, welcher Betrag mit Rücksicht auf die seit der letzten Festsetzung so bedeutende Materialvermehrung und die anerkannte Unzulänglichkeit der bisherigen Zulagen vollkommen gerechtfertigt sein dürfte.

Mit Bezugnahme auf die Anlage beehrt sich nun die Militärcommission noch ergebenst zu bemerken, daß sie, sofern sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß keine andere Verfügung treffen sollte, die in diesem Etat enthaltenen Sätze mit folgenden Bestimmungen in die nächsten Voranschläge aufnehmen wird:

1) Die Einweisung in die neuen Zulagen hat erst zu geschehen, nachdem die Genehmigung des Voranschlages durch hohe Bundesversammlung erfolgt sein wird.

2) Mit dem Eintritt dieser Genehmigung hat die in einzelnen Festungen vorübergehend genehmigte Verrechnung von ständigen Zulagen auf den außerordentlichen Aufwand aufzuhören.

3) Der an der früheren Zulage der Feuerwerksofficiere zur Zeit noch nicht heimgefallene Betrag ist in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. August 1862 bis zum nächsten Dienstwechsel als vorübergehender Aufwand zu verrechnen.

4) Da für den Zeugschreiber in Luxemburg in dem neuen Etat übereinstimmend mit den übrigen Festungen bloß 144 Gulden ausgesetzt sind, derselbe aber seither im Genusse von 288 Gulden stand, so wird genehmigt, daß das Mehr von 144 Gulden bis zum nächsten Dienstwechsel als vorübergehender Aufwand fortbezahlt werde.“

Gutachten.

Eine Vergleichung des mit diesem Berichte vorgelegten Personal- und Zulagenetats des Artillerie-Unterpersonals mit dem früheren deßfallsigen Etat ergibt, daß die Militärcommission sich nicht darauf beschränkt hat, eine angemessene Erhöhung der Zulagen der betreffenden Beamten zu beantragen, sondern daß sie zugleich eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Zahl dieser Beamten in Vorschlag bringt. Es soll nämlich die Zahl dieser Beamten, ungeachtet des Wegfalles der Feuerwerksofficiere, künftighin in Mainz von 10 auf 14, in Luxemburg von 8 auf 9, in Ulm von 9 auf 12 und in Rastatt von 8 auf 10 erhöht werden und nur in der Festung Landau soll es bei dem bisherigen Personaletat von 8 Beamten verbleiben. Eine Folge hievon ist es, daß die durch die Einziehung der bisherigen Zulagen der Feuerwerksofficiere erzielte Ersparniß zur Deckung des durch den beantragten Personal- und Zulagenetat erforderten Aufwandes nicht völlig ausreicht, sondern daß sich noch ein Mehrbedarf von im Ganzen 636 Gulden 40 Kr. herausstellt.

Die Militärcommission bemerkt in dieser Beziehung, daß bei Festsetzung des Personalstandes einerseits das zu verwaltende resp. zu beaufsichtigende Material und andererseits die auf den Dienst erleichternd oder erschwerend einwirkenden Terrainverhältnisse berücksichtigt worden seien. Sie fügt weiter hinzu, daß der erforderte Mehrbetrag von 636 Gulden 40 Kr. mit Rücksicht auf die seit der letzten Festsetzung so bedeutende Materialvermehrung und die anerkannte Unzulänglichkeit der bisherigen Zulagen vollkommen gerechtfertigt sein dürfte. Aus einer näheren Vergleichung des beantragten und seitherigen Etats erhellt, daß die oben bemerkte Erhöhung des Personalstandes in der That nur in einer Vermehrung der Magazinaufseher besteht. Es liegt aber auf der Hand, daß die in den letzten Jahren stattgehabte ungemeine Vermehrung des Artilleriematerials auch eine entsprechende Vermehrung des Aufsichtspersonals zur Folge haben muß. Ueber das Maß dieses Erfordernisses steht indessen dem Ausschusse kein Urtheil zu; er muß sich in dieser Beziehung auf die Sachkenntniß der militärischen Behörden verlassen. Er glaubt daher den beantragten Etat um so weniger beanstanden zu können, als einerseits der durch die Vermehrung des Aufsichtspersonals veranlaßte Mehrbedarf nicht erheblich ist, während andererseits die Höhe der Zulagen, ganz im Sinne des Beschlusses vom 14. August 1862, nach Maßgabe des für das Genieunterpersonal bestehenden Zulagetarifs bemessen worden ist.

Auch gegen die Modalitäten, unter welchen die Militärcommission den neuen Personal- und Zulagenetat in die nächsten Voranschläge der Bundesfestungen aufnehmen will, hat der Ausschuß nichts zu erinnern. Insbesondere betrachtet der Ausschuß es für selbstverständlich, daß nach Feststellung eines neuen fixen Etats die in einzelnen Festungen vorübergehend genehmigte Verrechnung von ständigen Zulagen auf den außerordentlichen Aufwand aufzuhören haben wird. Nicht minder ist es der Sachlage völlig entsprechend, daß die bei dem nächsten Dienstwechsel einzuziehenden Zulagen bis zu diesem Zeitpunkte nur noch als vorübergehender Aufwand verrechnet werden.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle die Militärcommission ermächtigen, den mit Bericht vom 15. December v. J. vorgelegten Personal- und Zulagenetat des Unterpersonals der Artilleriedirectionen der fünf Bundesfestungen, unter den am Schlusse dieses Berichtes aufgeführten Modalitäten, in die nächsten Voranschläge der Bundesfestungen aufzunehmen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 31.

Bitte des vormaligen Marineregistrators Zaier um halbjährige Auszahlung der ihm bewilligten Unterstützung. — Num. 1 von 1864.

(22. Sitz. §. 168 v. 9 1863.)

Der Herr Gesandte von Frankfurt trägt Namens der Reclamationscommission Nachstehendes vor:

Durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 9. Juli 1863 (Prot. §. 168) ist dem früheren Marineregistrator Zaier für die Jahre 1863, 1864 und 1865 die Summe von 500 Gulden jährlich bewilligt und dabei die Erwartung ausgesprochen worden, daß es demselben gelingen werde, unterdessen ein anderweitiges Unterkommen zu finden.

Die Auszahlung der für das Jahr 1863 bewilligten 500 Gulden ist unmittelbar nach dem vorerwähnten Beschlusse erfolgt.

Das vorliegende Gesuch des Zaier geht dahin, jetzt wie künftig die Hälfte des verwilligten Betrages im Monate Januar und die andere Hälfte im Monate Juli ausbezahlen lassen zu wollen.

Die Lage des Bittstellers, welche aus vorderen Vorträgen bekannt ist, spricht für das Gesuch; auch stimmt dasselbe mit den Intentionen, aus welchen der bewilligende Beschluß hervorgegangen ist, überein.

Die Reclamationscommission glaubt unter diesen Umständen den Beschluß beantragen zu sollen:

die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, die dem früheren Marineregistrator Zaier durch Beschluß vom 9. Juli 1863 für die Jahre 1864 und 1865 bewilligte Summe von je 500 Gulden, gegen Beibringung des vorgeschriebenen Nachweises, zur Hälfte im Monat Januar und zur anderen Hälfte im Monate Juli auszubezahlen.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 32.

Wahrung der dem Deutschen Bunde in Bezug auf Schleswig zustehenden Rechte.

(3. Sitz. §. 20. v. 3. 1864.)

Präsidium bringt, dem in der letzten Sitzung (Prot. §. 20) gefaßten Beschlusse gemäß, den in der 44. vorjährigen Bundestags-Sitzung von Oesterreich und Preussen gestellten und in der vorigen Sitzung erneuten Antrag wegen Wahrung der Rechte des Deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig zur Abstimmung.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten beziehen sich auf ihren Antrag und empfehlen auf's Neue dringend dessen Annahme, indem sie bemerken, daß hierdurch am besten die dem Bunde in Bezug auf Schleswig zustehenden Rechte zur Geltung gebracht, hingegen durch das Einschlagen eines anderen Weges nur die Schwierigkeiten der jetzigen Sachlage gesteigert werden würden.

Bayern. Die Königliche Regierung findet sich durch den Verlauf, welchen die vorliegende Angelegenheit seit ihrem Antrage vom 23. December v. J. genommen hat, in der Ansicht bestärkt, daß die Entscheidung der Frage der Erbfolge in den Herzogthümern vor jedem anderen Schritte dringend geboten ist, um die Maßnahmen übersehen zu können, welche der Bund in Bezug auf Schleswig zu beschließen haben wird.

Die Königliche Regierung verkennt aber eben so wenig die Zweckmäßigkeit von Vorkehrungen, welche die Sicherung der Rechte bezwecken, deren Wahrung dem Bunde in diesem Herzogthume obliegt, und schließt sich daher dem Oesterreichisch-Preussischen Antrage nur in so weit an, als derselbe die militärische Besetzung Schleswigs durch Bundestruppen in Aussicht nimmt, und unter der Modification, daß diese Besetzung zur Wahrung der gedachten Rechte sofort stattzufinden habe.

Königreich Sachsen. Die Königlich-Sächsische Regierung würde es an sich der Sachlage entsprechender erachten, wenn die dem Bunde vorliegende Frage wegen Anerkennung des rechtmäßigen Regierungsnachfolgers im Herzogthum Holstein zunächst zum Austrag gebracht und alsdann erst zu Ergreifung derjenigen Maßnahmen geschritten würde, welche dem Bunde geeignet und dringlich erscheinen möchten, um die seiner Obhut anheimfallenden Ansprüche in Bezug auf das Herzogthum Schleswig sicherzustellen.

Angesichts jedoch der sehr wider ihren Wunsch und Willen andauernden Verzögerung dieser Entscheidung vermag die Königlich-Sächsische Regierung auch von ihrem Standpunkte aus es nur als eine Nothwendigkeit anzuerkennen, daß einer Besetzung des Herzogthums Schleswig durch Bundestruppen zu dem vorgedachten Zwecke nicht weiter Anstand gegeben werde.

Sie würde jedoch eben diesem ihrem Standpunkte, welchen sie als den für den Deutschen Bund in rechtlicher und politischer Hinsicht allein gebotenen betrachtet, untreu werden, wollte sie ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß nach dem Vorschlage der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen eine Aufforderung an die Königlich-Dänische Regierung gerichtet werde, welche im Voraus das Recht des Besitzes an Schleswig für Dänemark anerkennen hieße. Sie hält sich vielmehr verpflichtet, jeder derartigen Vernehmung mit dem Cabinet von Kopenhagen entschieden zu widersprechen.

Die Königlich-Sächsische Regierung stimmt daher dem Antrage der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen nur unter der Bedingung bei, daß von jeder Aufforderung an Dänemark wegen Abänderung seiner Verfassung abgesehen und ausgesprochen werde, daß die Besetzung zur Sicherstellung aller vom Deutschen Bunde in Bezug auf Schleswig zu wahrenden Rechte, namentlich auch derjenigen erfolge, welche der Bund in Folge seiner bevorstehenden Entscheidung über die rechtmäßige Regierungsnachfolge im Herzogthum Holstein geltend zu machen sich veranlaßt sehen sollte.

Zugleich hat die Königlich-Sächsische Regierung damit den Antrag zu verbinden, daß, um die Betheiligung des gesammten Deutschlands an dieser thatsächlichen Vertretung der nationalen Sache erkennbar werden zu lassen, auch die Betheiligung sämmtlicher Bundes-Armeecorps daran beschlossen werden möchte.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, gegen den Oesterreichisch-Preussischen Antrag zu stimmen, indem seine allerhöchste Regierung der Ansicht ist, daß vor weiterem Vorgehen wegen Schleswigs die Erbfolgefrage am Bunde ihre Erledigung gefunden haben müsse.

Württemberg. Der Königliche Gesandte, welcher schon in der Bundestagssitzung vom 7. December v. J. den von seiner Regierung eingenommenen Standpunkt näher zu bezeichnen die Ehre gehabt hat, ist angewiesen, dem gegenwärtigen Antrage auf Besetzung des Herzogthums Schleswig mit Bundestruppen zunächst unter der Erklärung, daß durch die beantragte Maßnahme an dem durch den Bundesbeschluß vom 7. December 1863 ausgesprochenen Vorbehalte der von dem Deutschen Bunde zu fassenden Entschließung in der Erbfolgefrage nichts geändert werde; sodann aber unter der Bedingung zuzustimmen, daß in den zu fassenden Bundesbeschluß selbst das ausdrückliche Anerkenntniß aufgenommen werde, daß, wenn nach erfolgtem Einmarsch der Bundestruppen in das Herzogthum Schleswig die Aufhebung des Grundgesetzes vom 18. November v. J. erfolgen sollte, diese Thatsache allein nicht genügen würde, um sofort den Rückzug jener Truppen zu veranlassen, vielmehr dieser Rückzug dann nur in Folge eines neuen, alle Rechte Deutschlands und seiner Angehörigen beachtenden Bundesbeschlusses erfolgen könne.

Zu Begründung dieses letzteren Verlangens ist der Königliche Gesandte noch Folgendes zu bemerken beauftragt.

Die Königliche Regierung verkennt nicht, daß, nachdem einmal der König von Dänemark factisch im Besitze des Herzogthums Schleswig sich befindet, der Deutsche Bund, ehe und bevor über die Ansprüche anderer Prätendenten auf die Erbfolge in Holstein und Schleswig irgend ein Bundesbeschluß gefaßt ist, nicht wohl für berechtigt erkannt werden kann, den König von Dänemark sofort aus jenem Besitze mit Waffengewalt zu verdrängen, vielmehr der Bund zu einer Besetzung Schleswigs bei der jetzigen Sachlage nur aus dem Rechtstitel schreiten kann, weil der König von Dänemark seinen Besitz des genannten Herzogthums zu der Vornahme und beziehungsweise Durchführung von Acten in diesem Lande mißbraucht, welche, als eine Incorporation Schleswigs bezweckend, den Rechten deutscher Fürsten oder Länder, welche der Bund zu schützen hat, noch weitere als die schon bisher vorhanden gewesenen Hindernisse zu bereiten drohen. Allein wenn einmal wegen solcher einseitiger Handlungen des Königs von Dänemark der Deutsche Bund eine Besetzung des Herzogthums Schleswig hat vornehmen müssen und dadurch seinerseits in den Besitz des Landes gelangt ist, so ist es dann auch nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierung seine Obliegenheit, diesen Besitz nicht eher wieder aufzugeben, als bis alle vom Bunde zu schützenden Rechte der Angehörigen Deutschlands als vollständig gewahrt zu betrachten sind. Würde Letzteres nicht anerkannt, so müßte die Königliche Regierung vorziehen, daß von einer Besetzung Schleswigs zur Zeit überhaupt abgestanden werde.

Baden. Der Großherzogliche Gesandte hat in der von ihm in der Sitzung vom 7. December abgegebenen Abstimmung die Ansicht seiner allerhöchsten Regierung über die Unzulässigkeit und über die Mißstände eines Executionsverfahrens niedergelegt und muß auch in gegenwärtigem Stadium gegen alle Schritte sich erklären, welche von der gleichen Grundlage ausgehen, weil sie eine Präjudicirung der schwebenden Erbfolgefrage und zwar in einem nach der Auffassung seiner allerhöchsten Regierung ungerechtfertigten Sinne enthalten und weil sie unabsehbare praktische Verwickelungen in ihrem Gefolge haben müssen.

Nach dem Urtheile der Großherzoglichen Regierung wäre es gemäß der Anforderung von Billigkeit und von Recht und zur Gewinnung einer sicheren Unterlage für weiteres Verfahren unerläßlich gewesen, die Legitimationsfrage für das Bundesland Holstein zunächst und ohne Verzug zu beantworten, und hat der Großherzogliche Gesandte hoher Versammlung diesen Weg nochmals vor einer jeden präjudicirlichen Schlußziehung dringend zu empfehlen

Ohne die Erledigung dieser Frage fehlt der thatsächlichen Intervention des Deutschen Bundes in dem Herzogthum Schleswig die rechtliche Basis. Es kann dieselbe nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung nicht auf die Zusicherungen der vormaligen Königlich-Herzoglich-Dänisch-Holsteinischen Regierung gestützt werden, weil die bezüglichen Vereinbarungen durch die veränderte thatsächliche und rechtliche Lage nach Auffassung der Großherzoglichen Regierung hinfällig und gegenstandlos geworden sind. Sie kann auch nicht durch die allgemeinen Motive des Antrages der Großherzoglich-Hessischen Regierung gerechtfertigt werden. In den durch letzteren Antrag dem Bunde vorgeschlagenen Maßnahmen würde vielmehr ein gewaltsames Vorgehen zu erblicken sein, zu welchem der Deutsche Bund nicht anders berechtigt sein würde, als zur Vertheidigung des legitimen Herzogs von Holstein, und also auf dessen eventuelle Gefährdung und bundesmäßige Hülfebeanspruchung hin.

Die Regierungen, welche das Erbrecht des Herzogs in Holstein anerkennen und ihre Bereitwilligkeit für den Schutz desselben ausgesprochen haben, würden sich ihrerseits zwar in der Lage befinden, eventuell zu erwägen, ob sie demselben eine thatsächliche Unterstützung auch behufs des Herzogthums Schleswig gewähren wollen. Die hohe Bundesversammlung aber, welche ihrerseits mit einer solchen Anerkennung noch im Rückstande ist, befindet sich eben deßhalb noch nicht auf dem Punkte, über eine materielle Intervention schlüssig zu werden.

So sehr die Großherzogliche Regierung ihrerseits bereit ist, die Rechte des Herzogs in Holstein mit allen Mitteln zu vertreten und seinen Besitzstand im Bundeslande Holstein schon jetzt gegen etwaige Angriffe vertheidigen zu helfen, so scheint ihr doch, was das Herzogthum Schleswig betrifft, fur die Geltendmachung seiner und des Landes Holstein Rechte in Schleswig sich zunächst die Betretung der offenstehenden friedlichen Wege zu empfehlen und würde die Großherzogliche Regierung keinen Anstand nehmen, vor gewaltsamer Besitzergreifung oder Invfandnahme Schleswigs auf den Versuch einzugehen, diese Rechtspunkte auf einem allgemeineren Congreß europäischer Staaten zur Anerkennung zu bringen. Sowohl die Zusammensetzung dieses Congresses als die Voraussetzungen, auf welche hin er zusammentritt, müßten freilich wesentlich andere als die von der Königlich-Großbritannischen Regierung wiederholt vorgeschlagenen sein, und würde sich die Großherzogliche Regierung vorbehalten, seiner Zeit bezügliche Vorschläge zu formuliren. Sie geht dabei von der Anschauung aus, daß die manifestirte Einmüthigkeit des Holsteinischen Volkes für den Herzog Friedrich dessen Rechtsansprüchen auch nach dem Urtheile der europäischen Regierungen eine überwältigende Bestätigung gegeben haben muß. Ueberdieß könnte die Thatsache von denselben nicht unbeachtet bleiben, daß das Bundesland Holstein im Stande ist, auch ohne Gegenwart von Bundestruppen seine Selbstständigkeit gegen Angriffe zu vertheidigen und seine Rechte und Freiheiten aufrecht zu halten.

Unter diesen Umständen glaubt die Großherzogliche Regierung, daß es der Sachlage entspricht und dem Interesse Deutschlands wie Schleswig-Holsteins förderlich ist, wenn der Bund, stark im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Sache, welche er in den Herzogthümern vertritt, den Versuch nicht scheut, ausgehend von der Thatsache der in Holstein hergestellten Uebereinstimmung zwischen Fürstlichem Anspruch und Landeswünschen, die Ordnung der das Herzogthum Schleswig betreffenden Verhältnisse zunächst auf friedlichem Wege zu verfolgen.

Die Großherzogliche Regierung hält sich der eventuellen Zustimmung der Herzoglich-Holsteinischen Regierung für versichert, wenn sie die Beschreitung dieses Weges der Mäßigung, nach vorgängiger Anerkennung der Thatsache der Besitzergreifung des Herzogthums Holstein durch Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, empfiehlt.

So lange sie aber diese Aussicht auf einen friedlichen Austrag der durch den Hingang Königs Friedrich VII. von Dänemark entstandenen Streitpunkte festhalten kann, muß sie ihre Zustimmung zu unmittelbarer Anwendung von Gewaltmitteln, wie sie in den vorliegenden Anträgen der hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen und Großherzogthum Hessen gelegen sind, versagen.

Sie glaubt nicht, daß ein entsprechendes Verfahren des Bundes gedeutet werden könnte, als wollte er in irgend einer Weise Fragen, die seiner ausschließlichen Entscheidung unterstehen, einem europäischen Forum anheimgeben, oder als wollte er nicht das volle Maß der Rechte der Herzogthumer auch in Bezug auf Schleswig zur Geltung bringen.

Die Großherzogliche Regierung geht vielmehr von der Ueberzeugung aus, daß nur durch die von ihr gewünschte Behandlungsweise, und also durch die unverzügliche Sicherstellung des Rechtszustandes in Holstein, die richtige Grundlage gewonnen werden wird, von der aus die Verfolgung der internationalen Ansprüche in Schleswig allein mit Erfolg stattfinden kann, und daß die Entschiedenheit in Erkämpfung derselben vornehmlich in der unverweilten Erfüllung der Pflichten bewiesen werden muß, welche dem Bunde innerhalb seiner zweifellosen Competenz in Betreff des Bundeslandes Holstein obliegen.

Hiernach stimmt der Gesandte gegen den von den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen eingebrachten Antrag.

Kurhessen. Der Gesandte tritt dem Oesterreichisch-Preussischen Antrage unter dem Vorbehalte bei, daß der Frage in Betreff der Succession nicht präjudicirt werde.

Großherzogthum Hessen. Der vorliegende Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen unterscheidet sich von dem Seitens der Großherzoglichen Regierung gestellten Antrage wesentlich dadurch, daß der letztere die Sicherstellung der Rechte Deutschlands in Bezug auf das Herzogthum Schleswig für alle Eventualitäten bezweckt, während der erstere nur diejenigen Rechte im Auge hat, welche aus den bekannten Vereinbarungen von 1851/52 herzuleiten sind, keineswegs aber auch für die Sicherstellung derjenigen Rechte Fürsorge trifft, welche der Bund dann zu vertheidigen haben wird, wenn demnächst die Entscheidung in der Hauptfrage gegen die Fortdauer der bisherigen Personalunion der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Dänemark ausfallen sollte. Dem Antrage von Oesterreich und Preussen ist zwar die Bemerkung beigefügt, daß dadurch an der Wirkung des bereits gelegentlich des Bundesbeschlusses vom 7. December ausgesprochenen Vorbehaltes einer rechtlichen Prüfung der Erbfolgefrage selbstverständlich nichts geändert werden solle. Die Großherzogliche Regierung ist aber davon durchdrungen, daß ein solcher der Zukunft Alles anheimgebender Vorbehalt bei der gegenwärtigen kritischen Sachlage nicht mehr ausreiche, um für den Fall, daß die Erbfolgefrage im Sinne einer Lostrennung der Herzogthümer vom Königreiche Dänemark entschieden werden sollte, eine genügende Bürgschaft für die Geltendmachung der dann zu schützenden Rechte Deutschlands zu gewähren. Jedenfalls ist zu befürchten, daß der Bund, wenn er es in dem jetzigen Momente unterläßt, für die erwähnte Eventualität wirksame Fürsorge zu treffen, eintretendenfalls die dann ihm obliegende Aufgabe nur mit unverhältnißmäßig größeren Schwierigkeiten und Opfern durchzufechten vermöchte. Die Großherzogliche Regierung kann daher die Besorgniß nicht unterdrücken, daß ein unthätiges Außerachtlassen jener eventuellen Rechte in dem gegenwärtigen ernsten Augenblicke die Gefahr einer demnächstigen völligen Preisgebung derselben in sich berge.

Wollte und dürfte man aber auch den Fall einer demnächstigen Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark einstweilen noch ganz außer Augen lassen, so hat die Großherzogliche Regierung doch bereits wiederholt ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß es dem Interesse Deutschlands und der Herzogthümer nicht entsprechen würde, an den von Seiten Dänemarks andauernd mißachteten Vereinbarungen von 1851/52 noch länger festzuhalten, sondern daß der Bund besser thun werde, auf den Standpunkt des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 zurückzukehren, um wenigstens die Wiederherstellung der althistorischen Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig herbeizuführen. Auch nach dieser Richtung entspricht also der lediglich die Vereinbarungen von 1851/52 berücksichtigende Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen nicht den Anschauungen und rechtlichen Ueberzeugungen der Großherzoglichen Regierung.

Wenn sich aber auch endlich die Großherzogliche Regierung auf den von ihr unmöglich zu billigenden Standpunkt stellen könnte, daß der Deutsche Bund auch jetzt noch vorerst keine andere Aufgabe zu lösen habe, als für die Sicherstellung der aus den Vereinbarungen von 1851/52 herzuleitenden Rechte Sorge zu tragen, so vermöchte sie doch den fraglichen Antrag nicht einmal zur Erreichung dieses beschrankten Zweckes für völlig ausreichend zu erachten. Es liegt zu Tage, daß — falls die Königlich-Dänische Regierung sich zur Zurücknahme der Novemberverfassung verstehen und durch diese Bewilligung der in Gemäßheit des Antrages noch zu stellenden Forderung dem ferneren thatsächlichen Vorgehen des Bundes vorbeugen sollte, dadurch nichts Anderes erreicht sein würde, als die Wiederherstellung derjenigen Sachlage, in welcher sich die Verfassungsfrage Schleswigs vor zwei Monaten befand. Nach der Ueberzeugung der Großherzoglichen Regierung handelt es sich aber um zu wichtige Rechte und Interessen und ist die Lage der Dinge eine zu gespannte, um sich jetzt mit der Erzielung eines solchen, im Grunde rein negativen Erfolges begnügen und das Uebrige ganz der Entwickelung der Zukunft anheimgeben zu können.

So großen Werth daher auch die Großherzogliche Regierung darauf legt, in dieser ernsten Angelegenheit mit den ersten und mächtigsten Gliedern des Bundes Hand in Hand zu gehen, so hält sie es doch mit ihrem Gewissen für unvereinbar, einem Antrage zuzustimmen, dessen Annahme nach ihrer festgegründeten Ueberzeugung keineswegs eine ausreichende Sicherstellung der Rechte und Interessen Deutschlands in Aussicht stellen, wohl aber nach mancher Richtung ernste Gefahren in sich bergen würde.

Der Gesandte ist daher angewiesen, gegen den Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen und für den von der Großherzoglichen Regierung in der Sitzung vom 28. December gestellten Antrag zu stimmen und dabei auf die ausführliche Motivirung dieses letzteren Antrages, welcher der leider noch immer verzögerten rechtlichen Entscheidung der eigentlichen Hauptfrage in keiner Weise vorgreifen soll, ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Der Großherzogliche Gesandte hält sich übrigens für ermächtigt, in zweiter Linie sich auch der bedingten Zustimmung der Herren Gesandten von Bayern und Königreich Sachsen zu dem Antrage Oesterreichs und Preussens anzuschließen, da nach seiner Ansicht diese bedingte Zustimmung mit dem diesseitigen Antrage völlig zusammenfällt.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Da die Königlich-Großherzogliche Regierung stets von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Deutsche Bund über die Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig sich mit der Königlich-Dänischen Regierung durch internationale Verhandlungen zu verständigen habe und da Allerhöchstdieselbe auch

noch gegenwärtig wünscht, daß Alles vermieden werde, was zu einem Kriege führen könnte, so ist der Gesandte angewiesen, sich gegen eine militärische Occupation des zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Herzogthums Schleswig auszusprechen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen vermögen dem vorliegenden Antrage nicht beizutreten, weil derselbe das vom Bunde nicht erfolgte und am wenigsten jetzt auszusprechende Anerkenntniß der rechtlichen Gültigkeit des Londoner Tractats vom 8. Mai 1852 zur Voraussetzung hat.

Dagegen ist der Gesandte angewiesen, sich der Königlich-Sächsischen Abstimmung anzuschließen, hat jedoch bezüglich dieser Abstimmung der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen höchsten Regierung eine etwaige Erklärung vorzubehalten.

Braunschweig und Nassau. Die Auffassung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung in der Schleswig-Holsteinischen Frage hat bereits in deren Abstimmungen und Erklärungen in den Bundestagssitzungen vom 28. November und 7. December v. J. ihren Ausdruck gefunden. Die Herzogliche Regierung kann nicht umhin, an dieser Auffassung festzuhalten und da die dem Antrage von Oesterreich und Preussen gegebene Grundlage mit der von der Herzoglichen Regierung gewonnenen rechtlichen Ansicht nicht zu vereinigen ist, so sieht sich dieselbe außer Stande, dem gedachten Antrage ihre Zustimmung zu ertheilen. Der Gesandte ist daher angewiesen, gegen den Antrag zu stimmen und hat sich diesem Votum auch für die Curie anzuschließen.

Dagegen ist der Gesandte ermächtigt, sich dem Großherzoglich-Hessischen Antrage anzuschließen und hält sich demgemäß auch für berechtigt, der im Wesentlichen denselben Zweck bezielenden heutigen Abstimmung, resp. bedingten Zustimmung zu dem Oesterreichisch-Preussischen Antrage des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung Kurhessens an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte hat gegen den Antrag zu stimmen, mit der Erklärung für Oldenburg, daß ein Inpfandnehmen des Herzogthums Schleswig für die Erfüllung der Verabredungen, nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung, keinen anderen Erfolg haben könne, als die Verwirklichung des Londoner Tractats. Er ist vielmehr angewiesen worden, für den Großherzoglich-Hessischen Antrag vom 28. December zu stimmen, aber ohne sich alle Motive desselben anzueignen. Eventuell ist er daher auch ermächtigt, der Fassung eines Beschlusses desselben Sinnes und Inhaltes beizutreten.

Zugleich aber ist er zu der ausdrücklichen Bemerkung angewiesen, daß in ähnlichen Fällen wie der gegenwärtige eine vorgängige Berichtserstattung durch einen Ausschuß erforderlich wäre.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte ist beauftragt, dem erneuerten Antrage der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen zuzustimmen, ohne jedes Präjudiz für die Successions- und Erbfolgefrage, aus den Gründen, weil die Incorporation unter allen Umständen nicht zu rechtfertigen und deßhalb, ganz abgesehen von jeder Personalunion, ein Einschreiten zur Sicherung der Rechte des Deutschen Bundes im Betreff Schleswigs nach

den Vorschriften der Bundesacte Artikel 1 und 11, und der Wiener Schlußacte Art. 2, 36 und 38 zum Schutze aller Rechte des Deutschen Bundes in Betreff Schleswigs nothwendig ist. Die deßfalls unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Maßregeln können bei der Gefahr auf dem Verzuge nicht bis zur Entscheidung über die Erbfolgefrage ausgesetzt werden, zumal die Jahreszeit als die geeignetste betrachtet werden muß, um die Besetzung Schleswigs auf die verhältnißmäßig leichteste und möglichst schonende Weise für die Truppen in Ausführung zu bringen.

Für Reuß älterer Linie ist der Gesandte angewiesen, der Königlich-Sächsischen Abstimmung beizutreten und für Reuß jüngerer Linie und Waldeck gegen den Antrag zu stimmen.

Freie Städte. Der Gesandte hat nach den ihm gewordenen Instructionen gegen den Antrag von Oesterreich und Preussen in seiner vorliegenden Fassung zu stimmen, eventuell ist er ermächtigt, Namens der Curie wie Bayern und Königreich Sachsen zu stimmen, unter Vorbehalt einer eventuellen besonderen Erklärung für Hamburg.

Präsidium erklärte, daß nach den vorliegenden Abstimmungen der Antrag von Oesterreich und Preussen abgelehnt sei.

Oesterreich und Preussen. Angesichts der eben erfolgten Ablehnung ihres gemeinsamen Antrages müssen die allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen lebhaft bedauern, daß die gehoffte Verständigung über die von ihnen zur unverweilten Sicherung der Rechte des Deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig vorgeschlagenen Maßregeln nicht erzielt worden ist.

Unter solchen Umständen glauben die beiden Regierungen in der ihnen durch ihre Dazwischenkunft bei Herbeiführung der jene Rechte feststellenden Stipulationen von 1851/52 erwachsenden besonderen Stellung, sowie wegen der großen Dringlichkeit der Sache sich der Pflicht nicht entziehen zu dürfen, die Geltendmachung jener Rechte in ihre eigenen Hände zu nehmen und ihrerseits zur Ausführung der in ihrem Hauptantrage vom 28. v. M. und J. bezeichneten Maßregeln zu schreiten.

Durch Abgabe vorstehender Erklärung kommen die Gesandten dem Auftrage ihrer allerhöchsten Regierungen nach.

Bayern. Die Königliche Regierung sieht sich in Folge dieser Erklärung veranlaßt, ihrerseits dem Bunde, welcher zunächst dazu berufen ist, die Rechte und Interessen Deutschlands zu wahren, die weiteren Entschließungen in dieser Angelegenheit vorzubehalten, nachdem das in Aussicht gestellte Vorgehen Oesterreichs und Preussens lediglich als ein Ausfluß ihrer Stellung als europäische Mächte betrachtet werden kann.

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat Namens seiner höchsten Regierung entschiedene Verwahrung gegen die beabsichtigte Maßregel einzulegen, sofern der Einmarsch in Schleswig nicht ohne Durchmarsch durch Holstein zu gewärtigen ist und dieses Bundesland, welches jetzt im ausschließlichen Besitze des Bundes sich befindet, nur mit dessen Genehmigung betreten werden darf, wenn anders das Bundesverhältniß nicht mißachtet und verletzt werden soll.

Württemberg. Der Gesandte schließt sich den Verwahrungen von Bayern und Königreich Sachsen an.

Baden: schließt sich der Verwahrung Bayerns an.

Grossherzogthum Hessen: deßgleichen.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte schließt sich für Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha der Königlich-Sächsischen Verwahrung an.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte schließt sich für die Curie der Verwahrung Bayerns an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: deßgleichen.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten müssen sich gegen diese Verwahrung ihrerseits auf das entschiedenste verwahren und ihren allerhöchsten Regierungen jede weitere Erklärung und Entschließung vorbehalten.

§. 33.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 3 (eingegangen am 13. und datirt Gießen, den 6. Januar 1864) Vorstellung und Anerbieten des C. M. E. Trapp bezüglich einer von ihm gemachten Erfindung, die Knallquecksilber-Verwendung betreffend, —

wurde der Militärcommission zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 4. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 14. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 7.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(3. Sitz. Sep. Prot. §. 5 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen weiteren Bericht der Bundescivilcommissäre vom 10. d. M. zur Kenntniß, womit dieselben ein an sie von der vormaligen Regierung zu Ploen gerichtetes Ersuchen, die Erlangung einer gerichtlichen Insinuationsbescheinigung in einer einen gewissen H. D. Degetau betreffenden Erbschaftssache in Paris auf diplomatischem Wege vermitteln zu wollen, hoher Bundesversammlung zur Entschließung vorlegen.

Ferner bringt Präsidium zwei Berichte des Commandirenden der Executionstruppen vom 11. und 13. d. M. zur Vorlage.

(Legantur.)

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

diese drei Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 8.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Instruction für die zur Execution in denselben bestimmten Civilcommissäre und Aufbringung der erforderlichen Geldmittel.

(41. Sitz. Sep. Prot. §. 56 v. J. 1863.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist angewiesen, seine in der 41. vorjährigen Bundestags-Sitzung vorbehaltene Abstimmung über

die Aufbringung der zur Execution in dem Herzogthum Holstein erforderlichen Geldmittel dahin abzugeben, daß seine allerhöchste Regierung bereit ist, ihren matrikularmäßigen Beitrag zu den Kosten der Bundesexecution unter dem Vorbehalte der Zurückerstattung, nach Artikel 14 der Executionsordnung, zu berichtigen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Fünfte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 19. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 34.

Wahrung der dem Deutschen Bunde in Bezug auf Schleswig zustehenden Rechte.
(4. Sitz. §. 32. v. J. 1864.)

Oesterreich und Preussen. Die von den Gesandten in der vorigen Sitzung Namens ihrer allerhöchsten Regierungen abgegebene Erklärung hat den Anlaß zu Verwahrungen gegeben, denen gegenüber sie ihrerseits die Rechte ihrer Regierungen verwahren und denselben jede weitere Aeußerung und Entschließung vorbehalten mußten.

Sie sind jetzt zu der Erklärung angewiesen, daß ihre allerhöchsten Regierungen, indem sie nach der Ablehnung ihres am 11. d. M. erneuten gemeinschaftlichen Antrages vom 28. v. M. und J. die Entschließung kund gaben, nunmehr ihrerseits ungesäumt zu der Ausführung der von ihnen für die Sicherung der Rechte des Deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig für nöthig und unaufschieblich erachteten Maßnahmen zu schreiten, davon ausgingen, daß hierdurch die fernere Ausführung der Anordnungen nicht beirrt werde, welche Seitens der hohen Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom 7. und 14. v. M. und J. in Betreff der executionsmäßigen Besetzung und Verwaltung von Bundeswegen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffen worden sind.

Oesterreich und Preussen haben, bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch ihre nach Schleswig bestimmten Truppen, eine Beeinträchtigung jener Anordnungen nicht bezweckt.

Aber die beiden Regierungen überlassen sich hierbei allerdings der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihrem die Wahrung der Interessen Deutschlands, so wie derjenigen Schleswigs bezweckenden Vorgehen das bereitwillige und bundesfreundliche Entgegenkommen derjenigen ihrer hohen deutschen Verbündeten, deren Landesgebiete hierdurch berührt werden, und der Bundesverwaltung in Holstein und Lauenburg nicht fehlen werde.

Präsidium beantragt, diese Erklärung an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Oesterreich und

Preussen: treten dem Präsidialantrage bei.

Bayern. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage unter Bezugnahme auf die in der vorigen Sitzung abgegebene Erklärung zu.

Königreich Sachsen. Indem der Gesandte sich auf die in der letzten Sitzung zu Protokoll gegebene Verwahrung bezieht, beantragt er die Festsetzung einer kurzen Frist zur Instructionseinholung.

Hannover: tritt dem Präsidialantrage bei.

Württemberg. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage unter Beziehung auf seine in der letzten Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung zu.

Baden. Der Gesandte stimmt unter Beziehung auf die in der letzten Sitzung abgegebene Verwahrung und unter der ausdrücklichen Voraussetzung einer schleunigsten Berichterstattung der Verweisung an die vereinigten Ausschüsse bei.

Kurhessen: tritt dem Antrage des Präsidiums bei.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu, indem er sich auf die in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung bezieht.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte tritt unter Bezugnahme auf die in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung dem Präsidialantrage mit dem Bemerken bei, daß er eine kurze Abstimmungsfrist vorgezogen haben würde.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte schließt sich der eben vernommenen Abstimmung an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage unter Bezugnahme auf seine in das Protokoll der letzten Sitzung niedergelegte Erklärung bei.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Stimme traten dem Präsidialantrage gleichfalls bei.

Oesterreich und Preussen. Da von verschiedenen Seiten auf die in der vorigen Sitzung abgegebenen Erklärungen Bezug genommen ist, so müssen die Gesandten sich auch auf die ihrerseits in derselben Sitzung erfolgte Schlußerklärung zurückbeziehen.

Der Präsidialantrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 35.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(3. Sitz. §. 24. v. J. 1864.)

Baden. Die Großherzogliche Regierung hat schon wiederholt Veranlassung genommen ihre Bedenken auszusprechen gegen die Zustandebringung gemeinsamer deutscher Gesetze auf den Grund von Ausarbeitungen durch Commissionen, welche von einer größeren oder kleinere

Anzahl von Bundesgliedern freiwillig beschickt werden, deren Vorschläge aber den gesetzgebenden Factoren der einzelnen Staaten noch unterstellt werden müssen, von diesen also entweder nur dem Scheine nach behandelt werden können oder der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt sind. In Betreff einer auf diesem Wege zu Stande zu bringenden gemeinschaftlichen Patentgesetzgebung hat aber die Großherzogliche Regierung noch insbesondere in ihrer in der 34. Sitzung vom 5. December 1861 abgegebenen Abstimmung ihre Zustimmung von sachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, welche entweder nicht beachtet worden oder seitdem nicht thatsächlich eingetreten sind. Sie würde dessenungeachtet kein Bedenken getragen haben, die Frage einer näheren Erwägung zu unterstellen, ob sie dem in neuerer Zeit immer mehr hervortretenden Zweifel über die Richtigkeit des Gedankens einer Patentgesetzgebung überhaupt, oder den aus einer gemeinschaftlichen Einrichtung in ganz Deutschland sich etwa ergebenden Vortheilen den Vorrang einzuräumen habe, wenn sich aus übereinstimmenden Zusagen der übrigen Bundesregierungen eine Aussicht auf Erreichung eines Ergebnisses überhaupt eröffnet hätte. Nachdem jedoch die inzwischen eingelaufenen Erklärungen mehrerer hohen Bundesregierungen, namentlich der Königlich-Preussischen, keinen Zweifel darüber lassen, daß auf diesem Wege und auf dieser Grundlage eine solche Einigung dermalen nicht erreicht werden könne, hält es die Großherzogliche Regierung für ihre Pflicht, aus den von ihr zum Ausdrucke gebrachten sachlichen und aus den eben angedeuteten formellen Gründen ihre Zustimmung zu den in Antrag 1 des Ausschußberichtes vom 8. October v. J. bezeichneten Vereinbarungsentwürfen vorerst zurückzuhalten.

Gern schließt sie sich dagegen dem unter 2 vorgeschlagenen Ausdrucke des Dankes für die Geschäftsführung der Commissäre an.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Königlich-Großherzoglich Luxemburgische Regierung erklärt sich mit den in dem Vereinbarungsentwurfe über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen aufgestellten, allgemeinen Bestimmungen im Wesentlichen einverstanden und erkennt auch die Vortheile, welche sich aus einer Vereinbarung über gegenseitige Geltung der Patente ergeben.

Die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und die gegenseitige Geltung der Patente können jedoch für die industriellen Interessen des Großherzogthums nur dann Bedeutung erlangen, wenn sich die Wirksamkeit der zu treffenden Vereinbarungen auf die Gebietstheile, mit welchen Luxemburg in Handelsverkehr steht und deren Regierungen den Vertrag vom 21. September 1842 geschlossen haben, erstreckt. So lange aber der Beitritt dieser Regierungen nicht erfolgt ist und namentlich die Zustimmung Preussens, mit welchem das Großherzogthum die meisten Handelsbeziehungen unterhält, nicht gesichert ist, sieht sich die Königlich-Großherzogliche Regierung außer Stande, die gewünschten Erklärungen in Betreff der vorgelegten Vereinbarungsentwürfe abzugeben.

Für das Herzogthum Limburg beabsichtigt die Königliche Regierung nicht, derartigen Vereinbarungen beizutreten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach. Die Großherzoglich-Sächsische Regierung hat sich bei Prüfung der in der 30. Sitzung vom 8. October 1863 vorgelegten Entwürfe einer Vereinbarung über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen und einer Vereinbarung über gegenseitige Geltung der Patente vor Allem die Frage vorlegen müssen, ob diese Entwürfe mit denjenigen Bestimmungen in Widerspruch

treten, welche zwischen den Zollvereinsregierungen durch die Uebereinkunft vom 21. September 1842 hinsichtlich der Ertheilung von Erfindungspatenten vereinbart worden sind, indem man, so weit dieß der Fall ist, jedenfalls für die Dauer der bestehenden Zollvereinsverträge verhindert sein würde, der proponirten Vereinbarung einseitig beizutreten.

In dem die letztere begleitenden Gutachten der Commission wird dieß ebenfalls anerkannt (Prot. S. 460), jedoch darzulegen versucht, daß der Entwurf dem positiven Inhalte jener Uebereinkunft nirgends widerspreche und es kann zugegeben werden, daß die Bestimmungen desselben größtentheils den im Zollverein geltenden Grundsätzen sich anschließen oder wenigstens noch der bestehenden Vereinbarung der Specialgesetzgebung vorbehalten sind. Eine wesentliche Abweichung aber tritt darin hervor, daß nach §. 14 des Entwurfes A eine Prüfung der Neuheit des zu patentirenden Gegenstandes ausdrücklich ausgeschlossen ist, während nach Artikel I der bestehenden Uebereinkunft Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden sollen, welche wirklich neu und eigenthümlich sind, von deren Neuheit und Eigenthümlichkeit sich mithin die das Patent ertheilende Regierung überzeugt hat. Daß eine solche Vorprüfung der einzelnen Vereinsregierungen nicht bloß nachgelassen, sondern zur Pflicht gemacht sei, geht aus den einschlagenden Verhandlungen bei der dritten und fünften Generalconferenz und namentlich daraus unzweifelhaft hervor, daß damals sogar die Errichtung einer gemeinschaftlichen „Prüfungscommission" in Frage war und nur weil dieß auf mehrfachen Widerspruch stieß „die Beurtheilung der Patentfähigkeit dem eigenen Ermessen der einzelnen Regierungen vorbehalten werden mußte", wobei noch besonders bemerkt wurde, „daß die hierbei etwa hervortretenden Schwierigkeiten durch Verständigung mit anderen Regierungen, denen geeignete technische Behörden oder Sachverständige zu Gebote stehen, sich würden erledigen lassen."

Mit Recht ist daher von der diesseitigen Staatsregierung an der vertragsmäßigen Nothwendigkeit der Vorprufung seither festgehalten worden und dieselbe ist schon aus diesem Grunde zur Zeit nicht in der Lage, der Proposition ihrerseits zuzustimmen. Von geringerer Bedeutung ist die weitere Abweichung des Entwurfes, welche darin liegt, daß „die Eigenthümlichkeit" des Gegenstandes nicht mehr zu den Voraussetzungen der Wirksamkeit des Patentschutzes gehören soll (§. 1 der Beilage A), weil dieser Begriff allerdings ein schwankender ist und mit dem „der Neuheit" im Wesentlichen zusammenfällt. Immerhin ist es aber nicht unbedenklich, diese Voraussetzung, dem Wortlaute der bestehenden Uebereinkunft entgegen, ganz in Wegfall zu bringen.

Allein selbst wenn in dieser Uebereinkunft ein Hinderniß, der vorliegenden Proposition beizutreten, nicht gefunden werden könnte, würde man es doch diesseits nicht für zweckmäßig und rathsam halten, über einen Gegenstand, welcher mit den Zwecken des Zollvereins in so enger Beziehung steht und dessen gemeinsame Regelung als eine Aufgabe dieses Vereines seither angesehen und behandelt worden ist, eine Vereinbarung abzuschließen, an welcher nicht sämmtliche Zollvereinsregierungen sich betheiligen, und zu welcher sich insbesondere die Königlich-Preussische Regierung entschieden ablehnend verhalten hat. Man erachtet es vielmehr für angemessen, wenn bei den bevorstehenden Verhandlungen über Erneuerung der Zollvereinsverträge auch über die Ertheilung von Patenten eine dem gegenwärtigen Bedürfnisse und den gemachten Erfahrungen entsprechende anderweite Vereinbarung herbeizuführen gesucht werden sollte.

Endlich muß auch in materieller Hinsicht das in dem Entwurfe aufgestellte Princip des bloßen Anmeldeverfahrens in Verbindung mit der Einrichtung sogenannter Vereinl

patente, welche von jeder einzelnen Regierung ertheilt werden können und für das Gebiet aller übrigen Vereinsstaaten Geltung haben sollen, deßhalb für höchst bedenklich gehalten werden, weil eine so große Erleichterung und Ausdehnung des Patentschutzes voraussichtlich mit großen Nachtheilen und Störungen für die Industrie verbunden sein würde; Folgen, welche schon bei den jetzigen Beschränkungen der Patentertheilung von vielen Sachkundigen für so bedenklich gehalten werden, daß sie mehr und mehr die gänzliche Aufhebung des Institutes dringend befürworten.

Der Gesandte ist daher angewiesen, die in der 30. Sitzung den Jahres 1863 von dem Ausschusse in handelspolitischen Angelegenheiten vorgelegte Proposition einer Vereinbarung über den Patentschutz Namens der Großherzoglichen Regierung aus den angedeuteten Gründen abzulehnen.

Vorstehende Erklärungen wurden dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 36.

Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's.

(3. Sitz. §. 21 v. J. 1864.)

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Die Herzogliche Regierung ist der Ansicht, daß Bedenken getragen werden müsse, durch Verlängerung des Privilegiums gegen den Nachdruck der fraglichen Werke der Verbreitbarkeit derselben zum Nachtheile des litterarischen Publikums Hindernisse in den Weg zu legen. Der Gesandte ist daher angewiesen, sich für Ablehnung des Antrages der Großherzoglich-Sächsischen Regierung zu erklären.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. In Beziehung auf den Antrag der Großherzoglich-Sächsischen Regierung wegen Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's ist der Gesandte in der Lage, zu erklären, daß seine hohen Regierungen gegen diese Verlängerung überwiegende Bedenken tragen, daß jedoch die Herzoglich-Anhaltische Regierung auf die Empfehlung der beantragenden hohen Regierung gern eingegangen sein würde, falls dieß von Erfolg hätte sein können, und daß die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung für eine nähere Prüfung der Sache durch einen Ausschuß nach dem in dem Votum des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten in der 44. vorjährigen Sitzung (Prot. §. 312) angedeuteten Vorschlage sich ausspricht.

§. 37.

Bitte des früheren Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein und Bitte seiner Erben. — Num. 7 und 25 von 1862; Num. 21 und 39 von 1863.

(18. Sitz. §. 103 v. J. 1863.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte erstattet Namens der Reklamationscommission folgenden Vortrag:

Am 27. Februar 1862 übergab der hiesige Advocat Dr. Jucho als Mandatar des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Regierungsrathes Engel eine Beschwerde wegen Justizverweigerung gegen die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung.

In der Sitzung vom 3. April 1862 erstattete die Reclamationscommission Vortrag an die hohe Versammlung, in dessen Folge die Königlich-Herzogliche Regierung zu einer Erklärung aufgefordert wurde.

Nachdem diese am 11. December 1862 übergeben worden war, erstattete der Ausschuß am 12. März 1863 Bericht, in welchem er darauf antrug, die Königliche Regierung zu ersuchen, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen. Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 16. April 1863 zum Beschlusse der hohen Versammlung erhoben.

Als nun aber die Königliche Regierung dem an sie gestellten Verlangen keine Folge leistete, reichte der Mandatar des Reclamanten am 4. August v. J. ein Monitorium ein.

Der Ausschuß vereinte sich, unter dem 11. October, einstimmig zu dem Antrage, die Beschwerde des Engel an die Executionscommission zu übergeben, damit der Bundesbeschluß vom 16. April durch Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Ausführung gelange.*)

Dieser Vortrag kam jedoch nicht zur Vorlage an die hohe Versammlung, da eben, als es geschehen sollte, die Nachricht von dem am 22. October erfolgten Tode des Beschwerdeführers einlief und es somit nothwendig wurde, erst abzuwarten, ob etwa Rechtsnachfolger des Verstorbenen seine beabsichtigte gerichtliche Klage zu führen und zu dem Ende die Beschwerde am Bunde verfolgen wollen.

Am 31. December ist nun in der That eine Eingabe des Dr. Jucho hoher Versammlung vorgelegt worden, in welcher derselbe nachstehende Bitte stellt:

> Hohe Bundesversammlung wolle den für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestellten Herren Bundescommissären die zur Ausführung des hochverehrlichen Beschlusses vom 16. April d. J. erforderliche Weisung ertheilen,
>
> auch ihm, als dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers, jetzt dessen Erben, eine Ausfertigung dieses Beschlusses, sowie der auf die Eingabe vom 25. Juli ergangenen Verfügung behändigen lassen,
>
> endlich die Rückgabe der am 30. April 1862 übergebenen Actenstücke verfügen.

Unter dem 8. d. M. hat Dr. Jucho nachträglich sich über die Fortdauer seines Mandates auch von Seiten der Erben des Regierungsrathes Engel in einer für Verhandlungen am Bunde unzweifelhaft genügenden Weise ausgewiesen.

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung hatte in der gegen den Regierungsrath Engel eingehaltenen Maßnahme der Königlich-Dänischen Regierung eine bundesgesetzwidrige Justizverweigerung erkannt und die Beseitigung derselben verlangt. Da die besagte Regierung keine Folge leistete, so war eine Erzwingung durch Execution unvermeidlich geworden, und auch, wie oben bemerkt, bereits beantragt, als der Tod des Beschwerdeführers einen Stillstand verursachte. Die Erben desselben sind nun aber entschlossen, ihr vermeintliches von dem Verstorbenen auf sie übergegangenes Recht zu einer Forderung an den Landesfiscus zu verfolgen und deßhalb die schon von ihm beabsichtigte gerichtliche Klage anzustellen. Daß ihnen der Bund hierzu, wenn es nothwendig ist, Hülfe zu leisten hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Allein die Frage ist eben, ob eine solche Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Herzogthums Holstein noch vorliegt?

Dem Ausschusse scheint dieß nicht der Fall zu sein.

*) Da dieser Vortrag hoher Versammlung noch nicht zur Kenntniß gekommen ist, so wird er zur Vervollständigung der Kenntnißnahme in der Anlage mitgetheilt.

Das dem Regierungsrath Engel bei der von ihm beabsichtigten gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprache entgegengesetzte Hinderniß bestand bekanntlich darin, daß die Königlich-Herzogliche Regierung eine sogenannte authentische Declaration erlassen hatte, durch welche sie sich das Recht zuschrieb, die Anstellung von gerichtlichen Klagen wegen Gehaltsbeschwerden von einer besonderen Erlaubniß des betreffenden Ministeriums abhängig zu machen, und daß sie diese Erlaubniß dem Regierungsrathe Engel nicht ertheilte. Die Bitte des letzteren an die hohe Versammlung war also auch nur dahin gerichtet, daß ihm der auf solche Weise verschlossene Weg zum Richter geöffnet werden möge, und auch der Beschluß vom 16. April v. J. stellte keine andere Forderung an die Königlich-Herzogliche Regierung. Ebenso hätte die Execution, wenn es zur Verhängung einer solchen gekommen wäre, keinen anderen Zweck gehabt, als Engel die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage gegen den Fiscus zu verschaffen. Zu solchen Maßregeln aber war der Bund berechtigt, weil die sogenannte authentische Declaration in der That eine neue Rechtsregel war, durch welche ein bereits erworbener Rechtsstand zum Nachtheile der Berechtigten abgeändert und welche rückwärts angewendet werden wollte. Sie hatte ferner zur Voraussetzung, daß die Gerichte durch die Staatsgewalt gehindert werden würden, eine Klage anzunehmen ohne vorgängige, willkürlich zu gebende oder zu verweigernde Erlaubniß einer Regierungsbehörde.

Es ist nun mehr als unwahrscheinlich, daß jetzt, das heißt seitdem die Regierung des Herzogthums Holstein in die Hände von Bundescommissarien gelegt ist, diese thatsächlichen von einem Mißbrauche der Staatsgewalt herrührenden Hindernisse noch bestehen.

Es läßt sich nicht anders erwarten, als daß die Gerichte eine von den Rechtsnachfolgern des Beschwerdeführers anzustellende Klage jetzt ohne Weiteres zulassen werden, da die Königlich-Dänische Regierung ihrem unrechtlichen Verbote keinen Gehorsam mehr verschaffen kann.

Sollte dem aber, wider Erwarten, nicht so sein, sondern die Gerichte auch jetzt noch die vorgängige Ausstellung einer Erlaubniß zur Klage von Seiten der bestehenden obersten Landesbehörde verlangen, so ist kaum zu bezweifeln, daß die Bundescommissarien nicht den mindesten Anstand nehmen dürften, diese Erlaubniß zu ertheilen, wie immer sie von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Dänischen Verordnung von 1854 an sich denken möchten.

Der Ausschuß ist demnach der Ansicht, daß bei der jetzigen Sachlage es nicht Aufgabe hoher Bundesversammlung ist, Schritte zur Beseitigung einer unter der früheren Regierung vorhanden gewesenen Rechtssperre zu thun, sondern daß vielmehr die zur gerichtlichen Verfolgung eines vermeintlichen Rechtes Entschlossenen jetzt den Versuch machen müssen, ihre Klage bei dem zuständigen Richter einzureichen, eventuell von den Bundescommissären eine allgemeine oder specielle Erlaubniß zur freien Betretung des Rechtswegs zu erwirken. Erst in dem kaum denkbaren Falle eines Beharrens der jetzigen Landesregierung bei den Absichten und Maßregeln der früheren würde der Bund, auf eine von den Betheiligten hierüber gemachte Anzeige, seine Thätigkeit wieder aufzunehmen, also jetzt die Bundescommissäre zur Eröffnung des Rechtsweges anzuweisen haben. Ein früheres Eingreifen von seiner Seite wäre durch keine Handlung der letzteren veranlaßt, und erscheint somit als ein unnöthiges und also unzulässiges Eingreifen in die Ressortverhältnisse.

Von dieser Auffassung ausgehend, beehrt sich denn der Ausschuß, über die von Dr. Jucho gestellten einzelnen Bitten kurz Nachstehendes zu bemerken:

Daß eine an die Bundescommissarien zu erlassende Weisung ungeeignet wäre und auf sie nicht eingegangen werden kann, ist so eben nachgewiesen worden. Ob sich später eine

Veranlassung dazu finden wird, muß sich erst zeigen. Im Uebrigen ist allerdings wünschenswerth, daß, wenn in Folge einer Nichtannahme der Klage von Seiten der Gerichte die Bundescommissarien in die Lage kommen sollten, über die Erlaubniß zur Anstellung einer Klage zu entscheiden, sie von den Ansichten der hohen Versammlung über die rechtliche Ungültigkeit der Dänischen Verordnung von 1854 aufgeklärt wären. Dieß kann jedoch in anderer Weise geschehen, als durch eine directe Communication der hohen Versammlung.

Was dagegen zweitens die Bitte um eine authentische Ausfertigung des Beschlusses vom 16. April v. J. betrifft, so dürfte dieser Bitte kein Hinderniß entgegenstehen. Es möchte sogar zur Orientirung der Betheiligten dienlich sein, wenn dem Dr. Jucho auch ein Exemplar des von der Commission erstatteten Berichtes vom 3. April 1862 zugefertigt würde. Beide Actenstücke sind in dem offenen Protokolle hoher Versammlung enthalten und somit kein Geheimniß; sie können aber dazu dienen, die Gerichte und namentlich die Bundescommissarien erforderlichen Falles mit den an schließlich maßgebender Stelle herrschenden Rechtsansichten bekannt zu machen, und dadurch unnöthige Verschleppung der Sache zu verhüten. — Weitere Beschlüsse sind in der Angelegenheit von der Bundesversammlung nicht gefaßt worden, es können also auch keine mitgetheilt werden.

Drittens endlich kann natürlich die Rückgabe der dem Beschwerdeführer abverlangten Originaldocumente keinerlei Anstand unterliegen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher nachstehenden

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) es seien dem Advocaten Dr. Jucho dahier die von ihm mit Eingabe vom 30. April 1862 Num. 25 eingereichten Urkunden durch die Bundescanzlei-Direction zurückzustellen;

2) es sei demselben eine Ausfertigung des Bundesbeschlusses vom 16. April 1863 in legalisirter Form zuzustellen und derselben der von der Reclamationscommission in der Sitzung vom 12. März 1863 erstattete Bericht beizufügen;

3) es sei endlich demselben zu eröffnen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Herzogthum Holstein eine Weisung an die Bundescommissarien als überflüssig, jedenfalls als derzeit noch nicht veranlaßt erscheine, vielmehr den Erben des Regierungsrathes Engel überlassen werden müsse, die von ihnen für nothig erachteten gerichtlichen Schritte zu thun, unter Vorbehalt einer erneuten Anzeige, falls die frühere Rechtssperre sich noch als vorhanden erweisen sollte.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 38.

Unterstützungsgesuch des vormaligen Marinefähndrichs Paul Tichy.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1864.)

Bei der schließlich vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den in der ersten dießjährigen Sitzung (Prot. §. 3) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten bezüglich des Unterstützungsgesuches des vormaligen Marinefähndrichs Paul Tichy eingebrachten Antrag traten sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Kurhessen, welche ohne Instruction war und sich das Protokoll offen hielt, — diesem Antrage bei.

Es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) dem vormaligen Marinefähndrich Paul Tichy auf dessen Gesuch vom 22. v. M. gegen Einlieferung einer seine Identität sicherstellenden und seine dermalige Bedürftigkeit nachweisenden obrigkeitlichen Bescheinigung eine einmalige außerordentliche Beihülfe von 245 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, jenen Betrag nach Einlieferung jener Bescheinigungen gegen Beibringung einer beglaubigten Empfangsbestätigung an den genannten Empfänger auszuzahlen, und

3) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, dem Bittsteller bei Rückgabe der mit der Eingabe vom 18./22. v. M. überreichten Papiere von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, und ihm nach Eingang der unter 1 gedachten Bescheinigung eine beglaubigte Abschrift der auf sein Anstellungsverhältniß in der Marine bezüglichen Erlasse, soweit solche in den Acten vorhanden sind, zuzufertigen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Beilage

zu §. 37 des Protokolls der 3. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Januar 1864.

Vortrag

der Reclamationscommission, die Bitte des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein betreffend. — Num. 21 von 1863.

In der 24. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 30. Juli 1863 ist eine Eingabe des Advocaten Dr. Jucho hieselbst übergeben worden, in welcher derselbe Namens seines Mandanten, des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona, die Bitte stellt, hohe Bundesversammlung möge beschließen:

daß die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung ersucht werde, binnen einer anzusetzenden Frist die Befolgung des Beschlusses vom 16. April d. J. nachzuweisen.

Gutachten.

Der Ausschuß beehrt sich vor Allem, hoher Versammlung den Stand der Sache kurz ins Gedächtniß zu rufen.

In der 14. Bundestags-Sitzung vom 3. April 1862 wurde über die Bitte des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Regierungsraths Engel um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königlich-Herzogliche Regierung von Holstein zum Behufe der Anstellung einer Klage wegen entzogenen Wartegeldes der Beschluß gefaßt, die Königlich-Herzogliche Regierung in thunlichster Beschleunigung um eine Erklärung in der Sache zu ersuchen.

Diese Erklärung erfolgte in der 41. Sitzung vom 11. December 1862 und ging lediglich auf Ablehnung der Competenz des Bundes, weil der Reclamant nicht ausschließlich Holsteinischer, sondern zu gleicher Zeit Schleswigischer Beamter gewesen sei. Außerdem wurden dem Ausschusse von dem Königlich-Herzoglichen Herrn Gesandten Mittheilungen gemacht, welche die sachliche Grundlosigkeit der vorgebrachten Beschwerde darzulegen bestimmt waren.

Der Vortrag des Ausschusses erfolgte am 12. März des laufenden Jahres und schloß mit dem Antrage: die Königlich-Herzogliche Regierung zu ersuchen, dem Engel die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen.

In der 13. Sitzung vom 16. April d. J. erfolgte die Abstimmung über letzteren Antrag, welche, gegenüber von den abweichenden Stimmen für Holstein und Lauenburg, von Luxemburg und Limburg und einer Minoritätserklärung der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, zustimmend war. Der Königlich-Herzogliche Herr Gesandte hatte seiner Abstimmung ausführliche Bemerkungen gegen die rechtliche Begründung des Ausschußantrages beigegeben.

Veranlaßt durch das Monitorium des Beschwerdeführers ist der Ausschuß jetzt in dem Falle, seine Ansicht über das weiter einzuhaltende Verfahren auszusprechen.

Es wird vor Allem nothwendig sein, unbefangen zu untersuchen, ob die von der Königlich-Herzoglichen, beziehungsweise von der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung gegen die Richtigkeit der Rechtsausführung des Ausschusses vorgebrachten Gründe von der Art sind, daß sie in der That zu einer anderen Auffassung führen müssen. Hierzu ist denn nun aber zunächst nöthig, diese Rechtsbegründung kurz ins Gedächtniß zu rufen. Dieselbe bestand wesentlich aus drei Erörterungen.

Erstens suchte der Ausschuß nachzuweisen, daß hohe Bundesversammlung überhaupt zuständig sei, weil es sich von der Beschwerde eines Beamten handle, welcher jedenfalls auch Holsteinischer Beamter gewesen sei, derselbe überdieß nur bei Holsteinischen Gerichten Recht zu nehmen wünsche und eine Sperrung des Weges zu diesen behaupte.

Zweitens wurde ausgeführt, daß allerdings thatsächlich die Betretung des Rechtsweges dem Reclamanten verschlossen worden sei, und zwar deßhalb, weil die Königlich-Herzogliche Regierung das von ihr angesprochene Recht einer beliebigen Verweigerung oder Gestattung des Rechtsweges bei Gehaltsbeschwerden lediglich auf das Gesetz vom 23. Februar 1854 stütze, welches jedoch nicht als eine authentische Interpretation eines älteren Rechtes, sondern als eine ganz neue Bestimmung erscheine und somit etwa früher perfect gewordene Rechte des Reclamanten nicht zu ändern vermöge.

Drittens glaubte der Ausschuß, gestutzt auf die Verhandlungen der Holsteinischen und der Schleswigischen Ständeversammlungen, den Beweis liefern zu können, daß im Herzogthume Holstein das Gewohnheitsrecht bestanden habe, Klagen von Beamten über Gehaltsbeeinträchtigungen durch die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden.

Die gegen diese Rechtsauffassungen jetzt vorgebrachten Gründe sind nun aber nachstehende:

1) Reclamant sei nicht bloß Localbeamter innerhalb des Bundesgebietes gewesen, auch sei er nicht in einem getrennten Verhältnisse zu Holstein und zu Schleswig gestanden, sondern er habe nur Ein Amt bekleidet als Mitglied einer für beide Herzogthümer bestimmten höheren Behörde. Eine Zuständigkeit des Bundes sei also nicht begründet, da sie von ihm selbst nur für Localbeamte in Anspruch genommen werde.

2) Sowohl der Ausschuß als auch der Reclamant selbst erkennen thatsächlich die Gültigkeit des Gesetzes vom 23. Februar 1854 an, weil sie in dem abschlägigen Bescheide des Finanzministeriums eine Verschließung des Rechtsweges erblicken und nicht ungeachtet dieses Gesetzes die Einreichung einer Klage bei Gericht anrathen, beziehungsweise vornehmen.

3) Das behauptete Gewohnheitsrecht in Holstein, gerichtliche Klage wegen Besoldungsbeschwerden führen zu können, bestehe nicht. Lebenslängliche Belassung im Amte oder in einer Pension sei allerdings Regel gewesen, allein doch nur in Folge Ausflusses landesherrlicher Gnade, nicht als klagbares Privatrecht.

4) Das Gesetz vom 23. Februar 1854 sei in der That eine authentische Interpretation einer Verordnung vom 9. Februar 1840; jedenfalls aber sei es formell unantastbar erlassen und habe daher auch in seiner ausdrücklichen Bestimmung einer rückwirkenden Anwendung auf Gültigkeit Anspruch zu machen.

5) Der Antrag des Ausschusses sei inconsequent, denn wenn das Gesetz von 1854 keine rechtliche Bedeutung für den Reclamanten habe, so bedürfe es auch keiner Zustimmung der Königlichen Regierung zur Vorbringung einer Klage desselben, und es brauche daher

auch die Königliche Regierung nicht um eine Ertheilung der Zustimmung dazu ersucht zu werden. Diese letztere Auffassung eignet sich denn auch die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung an.

Der Ausschuß verkennt nicht den in diesen Aufstellungen bethätigten Scharfsinn; er hat sich jedoch auch bei gewissenhaftester Prüfung nicht von der Unrichtigkeit seiner früher aufgestellten Sätze überzeugen können, und zwar aus nachstehenden Gründen.

Nur unbedingt aufrecht erhalten kann der Ausschuß seine Behauptungen, daß nach Holsteinischem Gewohnheitsrechte eine Klagbarkeit von Besoldungsbeschwerden besteht, und daß der Charakter einer authentischen Interpretation dem Gesetze von 1854 nicht zukommt. Was den ersten Punkt betrifft, so nimmt sicherlich weder der Ausschuß noch die hohe Bundesversammlung selbst die Befähigung in Anspruch, aus eigenem Wissen über Bestehen oder Nichtbestehen jedes localen Gewohnheitsrechtes in Deutschland entscheiden zu können. Gern gibt er vielmehr zu, daß, wenn eine hohe Bundesregierung das Nichtbestehen eines Gewohnheitsrechtes gegenüber von unbestimmten und unbewiesenen Privatangaben behauptet, die höchste rechtliche Vermuthung hin die Richtigkeit ihrer Angabe streite. In dem vorliegenden Falle liegt die Sache jedoch ganz anders. Der Ausschuß hat keineswegs auf eine bloße Behauptung des Reclamanten hin das Bestehen des fraglichen Gewohnheitsrechtes angenommen, sondern vielmehr auf einen ausführlichen Bericht der Holsteinischen Ständeversammlung sich dabei gestützt. Der darin enthaltenen Ausführung konnte er sich aber um so unbedenklicher anschließen, als das darin behauptete Gewohnheitsrecht vollständig dem gemeinen deutschen Rechte entsprach, dessen Gültigkeit für Holstein ausdrücklich anerkannt ist. Keineswegs soll nun die Richtigkeit von Behauptungen einer Regierung und der entgegenstehenden einer Ständeversammlung principiell abgewogen und gar der letzteren ein für allemal der Vorzug gegeben werden: allein in dem concreten Falle kann sich der Ausschuß der Ueberzeugung nicht entziehen, daß die Vermuthung für die Behauptung der Ständeversammlung spricht. Da sich dieselbe auf das gemeine Recht stützt, so müßte zu ihrer Widerlegung eine locale Ausnahme von dem letzteren nachgewiesen und nicht bloß eine einfache Verneinung gegenübergestellt werden. In jedem Falle handelt es sich von der Behauptung einer Einrede, welche von einer Regierung zu Gunsten des Fiscus einer vermeintlichen Privatrechtsforderung entgegengestellt werden will; und hier erfordert denn offenbar die Gerechtigkeit, daß die Sache nicht kurzweg durch eine Versicherung des in Anspruch Genommenen abgemacht wird, sondern durch ein Urtheil einer competenten Stelle und nach contradictorischer Verhandlung. Es ist eine Beweisfrage, über welche nur ein Richter entscheiden kann, zu welchem also billiger- und gerechterweise der Weg nicht versperrt werden kann. Daß das Gesetz vom 23. Februar 1854 eine authentische Interpretation ist und sein soll, ergibt sich aus seiner eigenen Ueberschrift und aus der Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. Februar 1840, welche es erklärt interpretiren zu wollen. Hieraus folgt aber zweierlei. Erstens, daß das Gesetz zu gleicher Zeit nicht ein neues sein kann. Zweitens, daß es die Forderung an eine authentische Interpretation einhalten muß, wenn es rechtliche Gültigkeit haben soll.

Eben so wenig vermag der Ausschuß zuzugeben, daß seine Ansicht, der Reclamant habe als ehemaliges Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Regierung die Rechte eines Holsteinischen Beamten in Anspruch zu nehmen und somit auch eintretenden Falles Bundeshülfe für dieselben anzurufen, widerlegt ist. Das Verhältniß der beiden Herzogthümer war allerdings ein anomales, namentlich in so fern sie ein Recht auf gewisse gemeinschaftliche Behörden

hatten; allein es bleibt doch sicherlich unbestreitbar, daß ein Mitglied einer dieser Behörden auch in Diensten des Herzogs von Holstein stand, ihm als solchem Gehorsam schuldig war, dagegen auch Rechte gegen ihn als solchen geltend machen konnte. Es ist lediglich kein Grund einzusehen, warum die außerdeutsche Seite des Verhältnisses die deutsche Seite geradezu absorbiren sollte. Wenn also der Reclamant von dem ihm unzweifelhaft zustehenden Rechte, diejenige Eigenschaft eines vermeintlichen Schuldners geltend zu machen, welche die vortheilhaftere für ihn in einem Rechtsstreite ist, Gebrauch macht, so kann diese nicht dadurch abgestreift werden, daß sie als etwas Höheres und deßhalb nicht Erreichbares dargestellt wird, sondern sie verbleibt eine gemeinschaftliche und eben deßhalb faßbare. Wenn das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht für beide Herzogthümer in allen seinen Beziehungen zu Holstein ein deutsches Gericht war (s. Btgs.-Prot. 1834 §. 281), und nicht etwa eine höhere, der ganzen Dänischen Monarchie angehörige und als solche dem Einflusse des Deutschen Bundes entzogene Behörde, so fand ganz dasselbe statt in Betreff der gemeinschaftlichen Landesregierung. Die Folgen für die Mitglieder dieser Behörden ergeben sich dann von selbst. Niemals kann der Deutsche Bund zugeben, daß die Ansprüche des Herzogthums Holstein auf gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen mit Schleswig dazu benutzt werden, um diesen Einrichtungen und dem, was damit zusammenhängt, den deutschen Charakter ganz abzusprechen; sondern es folgt vielmehr daraus, daß auch über das Gebiet des Bundes hinaus in gewissen Fällen ein internationales Recht sammt dessen Folgerungen zustand. Im Uebrigen ist hiervon jetzt nicht einmal die Rede, sondern es handelt sich nur von den in Deutschland geltend zu machenden vermeintlichen Rechtsansprüchen eines ebenfalls deutschen Beamten. Der Ausschuß muß also die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung in der Beschwerdesache des Reclamanten auf das entschiedenste aufrecht erhalten.

Endlich vermag der Ausschuß den unter 2 und 5 gemachten Vorwurf der Folgewidrigkeit, beziehungsweise Uebereilung nicht anzuerkennen. Wenn nämlich argumentirt wird, entweder anerkenne der Ausschuß das Gesetz vom 23. Februar 1854 als rechtsgültig, oder er erkenne es nicht an; im ersteren Falle hätte er der Königlich-Dänischen Regierung, welche nur eines anerkannten Rechtes sich bedient habe, keine Zumuthung in Betreff der Eröffnung des Rechtsweges machen sollen; im anderen Falle dagegen hätte er den Reclamanten anweisen sollen, sich unbekümmert um ein rechtlich nichtiges Hinderniß an die Gerichte mit seiner Klage zu wenden, — so ist der Ausschuß der Ansicht, daß sich die Sache nicht mit den Hörnern dieses engen Dilemma fassen läßt, sondern sie vielmehr wesentlich anders liegt. Unzweifelhaft ist, daß das fragliche Gesetz thatsächlich besteht; daß es von der Königlichen Regierung angewendet wird, und daß es insbesondere in dem vorliegenden Falle bereits angewendet worden ist. Dieselbe verhindert also thatsächlich, so weit es an ihr liegt, die Betretung des Rechtsweges bei einer gewissen Gattung von Forderungen. Hierüber nun beschwert sich der Reclamant, und hiergegen will der Ausschuß Hülfe schaffen. Er hätte allerdings den Reclamanten auch anweisen können, sich — trotz des Verbotes — an die Gerichte zu wenden, und je nach dem Ausgange des Versuches weitere Beschwerde zu erheben. Allein er erachtete es nicht nur für einfacher, sondern auch für seiner Aufgabe angemessener, die Königliche Regierung auf das rechtlich Unzulässige ihrer allgemeinen und durch einen Ausspruch aufs neue aufrecht erhaltene Maßregel aufmerksam zu machen und deren Nichtanwendung zu verlangen. Der Ausspruch eines Gerichtes brauchte hierzu nicht abgewartet zu werden, da es sich ja von dem Bestehen eines allgemeinen und ganz unzweifelhaften Hindernisses für die Betretung des Rechtsweges handelte und die Beschwerde eines thatsächlich dadurch Be-

troffenen bereits vorlag. Eine Verpflichtung, weitere Wirkungen des Verbotes erst abzuwarten, hätte für den Ausschuß nur dann bestanden, wenn die Bundesgesetze eine Beseitigung von Rechtssperrungen erst dann gestatteten, falls bereits die Gerichte selbst dadurch berührt worden wären. Eine solche Vorschrift besteht aber nicht, und sie liegt auch sicher nicht im Geiste der dem Bunde gesetzten Aufgabe, für ungehemmte Rechtspflege zu sorgen. Wenn sich vielmehr aus einer angebrachten Beschwerde ergibt, daß in dem Willen einer Bundesregierung ein Hinderniß des freien Zuganges zum Richter besteht, so ist der Bund berechtigt wie verpflichtet, auf Beseitigung desselben hinzuwirken, auch ohne daß die Gerichte in dem concreten Falle bereits unmittelbar durch dasselbe gehemmt worden wären. Und wenn etwa eingewendet werden wollte, daß vielleicht das Gericht das Hinderniß als zu Recht bestehend anerkannt haben würde, und daß dann eine Nothwendigkeit zu einem Eingreifen des Bundes ganz weggefallen wäre, so ist darauf zu erwiedern, daß die Erfüllung der Aufgabe des Bundes nicht von Auffassungs- und Handlungsweise eines Gerichtes abhängen kann, wenn er die Ueberzeugung erhalten hat, daß eine Regierung den Zutritt zur Rechtspflege auf eine rechtlich nicht zu billigende Weise zu hemmen die Absicht hat. Der Artikel 29 der Wiener Schlußacte spricht ganz allgemein von dem Eintreten einer Justizverweigerung, und macht eine Abhülfe durch den Bund lediglich davon abhängig, daß eine Beseitigung auf „gesetzlichem Wege" nicht zu erreichen gewesen sei. Letzteres ist nun aber in dem vorliegenden Falle so, wie sich unzweideutig daraus ergibt, daß die Petition der Holsteinischen Ständeversammlung um Aufhebung oder Zurücknahme der authentischen Interpretation von der Königlichen Regierung nicht beachtet worden ist. Alles also, was der Ausschuß zugeben kann, ist, daß er das an die Königlich-Herzogliche Regierung zu richtende Verlangen auch ganz allgemein, nämlich auf ausdrückliche Ungültigkeitserklärung der sogenannten authentischen Interpretation, hätte stellen können. Wenn er dieses formell nicht that, so geschah es aus Rücksicht auf die Königlich-Herzogliche Regierung, während die gewählte Form der Aufforderung zur Nichtanwendung im zunächstliegenden Falle dieselbe Bedeutung, selbst für etwaige weitere Fälle gleicher Art, hatte, da sie sich auf die Ausführung der rechtlichen Unzulässigkeit der ganzen Maßregel, und nicht etwa auf bestimmte Verhältnisse der vorliegenden Beschwerde stützte.

Unter diesen Umständen kann denn der Ausschuß lediglich nur die Anschauung aufrecht erhalten, welche er in seinem am 12. März l. J. erstatteten Berichte dargelegt hat, und er sieht nach wie vor in dem von der Königlich-Herzoglichen Regierung in Betreff des Reclamanten eingehaltenen Verfahren eine Versperrung des Rechtsweges, welche auf eine zwar allgemeine, allein rechtlich nicht haltbare Verordnung gestützt ist.

Was nun aber die Maßregeln betrifft, welche in Folge des jetzt vorliegenden Monitoriums des Reclamanten zu ergreifen sein möchten, so ist einerseits wohl unbestreitbar, daß zwar ein bestimmter Termin durch den in der 13. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß der Königlich-Herzoglichen Regierung nicht gestellt worden ist, auf der anderen Seite aber eben so klar, daß diese hohe Regierung der an sie gestellten Aufforderung keine Folge zu geben gesonnen ist. Es kann somit als voreilig weder von Seiten des Beschwerdeführers erkannt werden, wenn er wirklich in den Genuß des ihm von hoher Bundesversammlung zugedachten Schutzes zu gelangen wünscht, noch von Seiten der letzteren, wenn sie auf dieses Begehren eingeht.

In Betreff der zu ergreifenden Maßregel findet ein begründeter Zweifel wohl nicht statt. Der Ausschuß hat in seinem Berichte vom 12. März d. J. nachgewiesen und hohe

Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 16. April d. J. anerkannt, daß in dem Gesetze vom 23. Februar 1854 eine rechtlich unzulässige Hinderung der Justiz für gewisse Fälle enthalten sei, und daß die Königlich-Herzogliche Regierung thatsächlich diese Rechtssperre zum Nachtheile des Reclamanten habe eintreten lassen. — Die Nichtbefolgung des von hoher Bundesversammlung gestellten Verlangens, das besagte Hinderniß wegzuräumen, ist notorisch. Es muß also auf der Vollziehung beharrt und dieselbe nothigenfalls durch bundesrechtliche Mittel herbeigeführt werden. — Obgleich Wortlaut und Sinn der Bundesgesetzgebung gestatten würden, eine allgemeine Aufhebung der Maßregel zu verlangen, so genügt es doch für den der Cognition des Bundes zunächst unterliegenden Fall, wenn dem Reclamanten für seine Person und in Betreff seiner besonderen Beschwerde der Weg zum Richter eröffnet wird. Eine an denselben zu richtende Aufforderung, trotz der von der Königlich-Herzoglichen Regierung verweigerten Erlaubniß, eine Klage gegen den Fiscus zu versuchen, würde der Aufgabe hoher Bundesversammlung, für Beseitigung der zu ihrer Kenntniß gebrachten und von ihr anerkannten Hindernisse der Rechtspflege zu sorgen, nicht entsprechen. Die im Artikel 29 der Wiener Schlußacte ausgesprochene Voraussetzung der Unmöglichkeit, auf gesetzlichem Wege Hülfe zu erlangen, ist vorhanden, indem weder das auf Beseitigung der ganzen Maßregel gestellte allgemeine Verlangen der Stände des Landes Beachtung gefunden, noch auch im einzelnen Falle das durch die Verhandlungen am Bunde zur Kenntniß der Gesammtregierungen gelangte Begehren des Reclamanten eine Berücksichtigung gefunden hat.

Der Ausschuß ist somit in dem Falle, nachstehenden

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

die Beschwerde des ehemaligen Regierungsrathes Engel in Altona über eine gegen ihn von der Königlich-Herzoglichen Regierung von Holstein geübte Rechtssperre der Executionscommission mit dem Auftrage zu überweisen, die Befolgung des Bundesbeschlusses vom 16. April d. J. von Seiten der genannten hohen Regierung durch Anwendung der bundesgesetzlichen Mittel herbeizuführen.

Frankfurt a. M., den 11. October 1863.

Pfordten. Mohl. Bülow. Eisendecher. Müller.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 5. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 19. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 9.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Aufbringung der Geldmittel zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Bundesexecution.

(41. Sitz. Sep. Prot. §. 56 v. 3. 1863.)

Präsidium. Von der zum Zwecke der vorschußweisen Bestreitung der Kosten des in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg angeordneten Executionsverfahrens auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. December 1863 (Sep. Prot. §. 56) ausgeschriebenen Umlage von fünf Millionen Gulden sind einschließlich derjenigen Beiträge, welche von den mit der Truppenstellung beauftragten Regierungen auf ihre deßfallsigen Auslagen in Aufrechnung kommen, in runder Summe 4,400,000 Gulden theils wirklich verausgabt, theils bereits als Vorschuß in Anspruch genommen, und verbleibt sonach nur noch ein disponibler Rest von 600,000 Gulden, worunter der auf Holstein und Lauenburg entfallende Beitrag von 59,873 Gulden enthalten ist, auf dessen Berichtigung vorerst nicht gerechnet werden kann.

Da nun voraussichtlich in der Kürze weitere namhafte Vorschußbeträge von den betreffenden Regierungen werden angefordert, auch noch andere Kosten in dieser Angelegenheit zu bestreiten sein werden, so beehrt sich Präsidium nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 3, b des obengenannten Bundesbeschlusses zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

daß von der durch Bundesbeschluß vom 14. December v. J. genehmigten Umlage von 17 Millionen Gulden die zweite Rate von zwei Millionen Gulden sofort, die dritte Rate von weiteren zwei Millionen Gulden aber auf den 15. Februar d. J. einzuzahlen und hierbei den einzelnen Regierungen zu überlassen sei, mit der zweiten zugleich auch die dritte Rate zur Einzahlung zu bringen.

Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, welche sich der Abstimmung enthielt, — traten dem vorstehenden Antrage bei, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 10.

Fortificatorische Verstärkungsbauten in der Bundesfestung Landau.

(4. Sitz. Sep. Prot. §. 2. v. 3. 1863.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 2. Januar 1862 (Sep. Prot. §. 1) sind in der Bundesfestung Landau für die Correction des Erdbaues verschiedener Festungswerke 104,000 Gulden, für die Correction des Cornichons 84,000 Gulden, für die Neuherstellung des Mienennetzes 82,000 Gulden, zusammen 270,000 Gulden bewilligt worden.

Die Militärcommission hat sich damals, um nicht auf einmal zu bedeutende Geldmittel in Anspruch nehmen zu müssen, auf die Beantragung der allerdringendsten fortificatorischen Herstellungen beschränkt, hierbei jedoch nicht verhehlt, daß durch die letzteren dem wirklichen Bedürfniß an fortificatorischer Verstärkung der Festungswerke, um dieselben gegenüber den so sehr verbesserten und verstärkten Angriffsmitteln auf einen entsprechenden Grad von Widerstandsvermögen zu bringen und denselben einen hinreichenden Grad von Sicherheit und Sturmfreiheit zu verleihen, keineswegs genügt sei.

Nachdem nunmehr die durch oben gedachten Bundesbeschluß bewilligten Bauten größtentheils ihrer Vollendung nahe sind, hat die Militärcommission in Anbetracht des vorgedachten absoluten Bedürfnisses mit einem Berichte vom 16. December v. J. für Landau weitere fortificatorische Verstärkungsbauten in Antrag gebracht, und hierbei mit Ausnahme von drei Punkten, welche sie weniger nothwendig und dringlich erachtet, die Vorschläge der Geniedirection der Bundesfestung zu Grunde gelegt.

I.

Die von der Militärcommission beantragten Fortificationsbauten sind:

a) die Correction der Reduits in den eingehenden Waffenplätzen	mit	62,000 Gulden,
b) der Umbau der Redoute 5 (Speyerer Schanze) .	"	44,000 "
c) die Erbauung eines neuen Werkes auf der Wollmersheimer Höhe	"	250,000 "
d) die Sicherung der vier Kriegs-Pulvermagazine . .	"	49,000 "

die von ihr zurückgestellten weiteren Vorschläge der Geniedirection beziehen sich auf Herstellung einer gemauerten Contrescarpe an der Stirnseite des Forts, auf Verstärkung und Correction des Halbmondes 61 im Fort und auf Correction der Erdwerke an den deutschen Fronten.

II.

Zu Begründung der einzelnen Anträge führt der Bericht Folgendes an:

„1. Correction der Reduits in den eingehenden Waffenplätzen der französischen Fronten.

Wie schon erwähnt, werden die Erdcorrecturen an den Bastionen und Ravelins, sowie am inneren und äußeren gedeckten Weg der französischen Fronten in kürzester Zeit vollendet sein, und es fehlt dann nur noch die Correction der eingehenden Waffenplätze, welche indessen mit den durch Bundesbeschluß vom 4. Januar 1862 genehmigten Mitteln in zweckentsprechender Weise unmöglich vorgenommen werden kann. Es wird nämlich hier eine bloße Regulirung des Defilements nicht genügen; die fraglichen Waffenplätze, oder vielmehr ihre einen Abschnitt bildenden

Reduits müssen in ihrer Construction geändert werden, wenn sie von irgend einem Nutzen für die Vertheidigung werden sollen. Durch die von der Geniedirection projectirte Umgestaltung dieser Abschnitte in gemauerte, blendirte Reduits würde der wesentliche Vortheil gewährt, daß man für die den gedeckten Weg bewachende Mannschaft eine gedeckte Unterkunft gewinnen würde, die jetzt in der ganzen Ausdehnung des gedeckten Weges fehlt; ein Uebelstand, welcher die längere Behauptung des gedeckten Weges zur Unmöglichkeit macht. Die Militärcommission muß deßhalb die beantragte Correctur dieser Waffenplätze als eine sehr nothwendige und zweckmäßige Herstellung erkennen, und es erlaubt sich dieselbe daher, die für die fünf Waffenplätze zusammen zu 62,000 Gulden veranschlagte Ausführung der höheren Genehmigung zu empfehlen.

2. Umbau der Redoute 51 (Speyerer Schanze).

Obwohl diese ungefähr 900 Schritte vor der Hauptumfassung liegende Redoute durch ihre Lage sehr wichtig für die Vertheidigung des Platzes ist, so ist ihre Construction dieser Bestimmung doch in keiner Weise entsprechend. Sie ist ein einfaches Erdwerk von sehr geringer Ausdehnung, mit trockenem Graben und ganz schwacher Brustwehr; der innere Raum ist sehr beengt, und das im Innern des Werkes vorhandene gemauerte, blendirte Wachhaus in schlechtem, baufälligem Zustande. Diese Redoute, wie sie dermalen beschaffen ist, ist gar nicht im Stande, ihre Bestimmung zu erfüllen, und es ist daher deren Umbau in der That ein dringendes Bedürfniß. Nach dem von der Geniedirection über die Correction dieser Redoute vorgelegten Entwurfe würde dieselbe in ihrem Innern mehr Raum, dann ein größeres bombensicheres Reduit, eine stärkere Brustwehr, eine gemauerte Escarpe und Contrescarpe, einen entsprechenden Kehlabschluß, sowie die nöthigen Geschützstände und Traversen erhalten und überhaupt zu einem haltbaren Werke umgestaltet werden, welches sowohl in seinen Raumverhältnissen als auch in seinem Widerstandsvermögen und seiner Geschützwirkung den an dasselbe zu stellenden Anforderungen entsprechen würde. Die Militärcommission erlaubt sich, die auf 44,000 Gulden veranschlagte Ausführung dieses Umbaues angelegentlichst zu befürworten.

3. Erbauung eines neuen Vorwerkes auf der Wollmersheimer Höhe.

Durch die Ausführung der mit Bundesbeschluß vom 4. Januar 1862 genehmigten Erdcorrectionen, Minenbauten, und insbesondere durch den Umbau des Cornichons haben die muthmaßlichen Angriffsfronten von Landau — die sogenannten französischen Fronten — unstreitig eine bedeutende Verstärkung erhalten; als Schlußstein der Verstärkung dieser Fronten erscheint indessen noch die Befestigung der Wollmersheimer Höhe geboten. Ohne ein Werk auf der genannten Höhe hat nämlich das Cornichon die ganze Kraft eines Angriffes allein auszuhalten, und obwohl dasselbe seit seiner Verstärkung an Widerstandsvermögen wesentlich gewonnen hat, so ist dasselbe doch seiner tiefen Lage wegen immer noch in einer gefährlichen Position, und erfüllt namentlich seine vorzügliche Bestimmung — die Beherrschung des Bienbachthales — nur unvollständig. Dieses dem Angreifer eine gedeckte Annäherung und Festsetzung gestattende Thal, so wie eine große Terrainmulde, welche

von Osten nach Westen zieht, und einen Theil der Wollmersheimer Höhe bildet, können nur allein von einem auf dieser Höhe befindlichen Werke vollständig eingesehen und beherrscht werden. Zur Festhaltung der Wollmersheimer Höhe genügt die Anlage eines gegen jeden gewaltsamen Angriff gesicherten Werkes, indem ein solches Werk innerhalb der wirksamsten Schußweite der Festungsgeschütze zu liegen käme, und überhaupt von den rückliegenden Werken der Festung in jeder Weise unterstützt werden könnte. Ein solches Werk würde nicht nur den Vortheil gewähren, dem Angreifer die gedeckte Annäherung gegen das Cornichon unmöglich zu machen und denselben im Anfange seiner Belagerungsoperation vom Platze entfernt zu halten, sondern es würde durch dasselbe auch die nur eine sehr schwache Frontalvertheidigung gestattende Stirnseite des Cornichons flankirend unterstützt und ein Angriff gegen die Front 7—9 des Platzes erschwert, und der Angriff muthmaßlicher Weise auf die Fronte 7—11 beschränkt werden, — ein für die Vertheidigung sehr günstiges Verhältniß.

Die Militärcommission glaubt in Vorstehendem die Wichtigkeit eines Werkes auf der Wollmersheimer Höhe genügend dargelegt zu haben, um den Antrag auf Erbauung eines solchen von der Größe und Stärke, wie das durch Bundesbeschluß vom 13. März 1862 für Mainz bei Gonsenheim genehmigte, zu dessen Herstellung die Summe von 250,000 Gulden genugen wird, stellen zu dürfen.

4. Herstellung einer gemauerten Contrescarpe an der Stirnseite des Forts.

5. Verstärkung und Correction des Halbmondes 61 im Fort.

Durch diese beiden von der Geniedirection beantragten Ausführungen würde allerdings das Fort eine weitere Verstärkung erhalten, indessen vermag die Militärcommission denselben doch keine solche Nothwendigkeit oder Dringlichkeit zuzuerkennen, um deren Genehmigung befürworten zu können. Wenn man berücksichtigt, welche namhafte Mittel in den letzten Jahren auf die Verstärkung des Forts bereits aufgewendet worden sind, und wie sehr dasselbe durch die ausgeführten Erdcorrecturen, durch die Erbauung der großen Reduitcaserne in der Kehle, dann durch die Herstellung des Kehlabschlusses an Widerstandsvermögen gewonnen hat, so muß das Bedenken, einen weiteren Aufwand von 152,000 Gulden für dieses Werk zu verausgaben, gewiß wohl gerechtfertigt erscheinen. Das Fort in seinem gegenwärtigen Zustande wird seinem Zwecke und seiner Aufgabe genügen; — auch ist es nicht wahrscheinlich, daß der Hauptangriff sich gegen das Fort richte, und endlich wird dasselbe durch den oben beantragten Umbau der Speyererschanze indirect ohnehin eine weitere Verstärkung erhalten. Die Militärcommission vermag aus diesen Gründen dem Antrage der Geniedirection auf Genehmigung der vorbezeichneten beiden Herstellungen nicht beizutreten.

6. Correction der Erdwerke an den deutschen Fronten.

Nachdem die durch Bundesbeschluß vom 4. Januar 1862 genehmigten Erdcorrecturen an den Werken der französischen Fronten und des Forts ihrer Vollendung nahe sind, hat die Geniedirection nunmehr auch die Vornahme derselben Correction an den Werken der deutschen Fronten in Antrag gebracht. Die Militärcommission muß indessen zu diesem Antrage bemerken, daß die Vornahme dieser Correctionen auf den deutschen Fronten, obwohl dieselbe als eine wünschenswerthe

Verbesserung und Verstärkung derselben zu erkennen ist, doch bei Weitem nicht dieselbe Wichtigkeit hat, wie jene auf den französischen Fronten und am Fort, indem die deutschen Fronten in der vorliegenden Inundation ein Widerstandsmittel besitzen, welches kleinere Mängel an ihren einzelnen Werken viel weniger empfindlich hervortreten läßt.

Wie schon gesagt, verkennt die Militärcommission nicht, daß auch hier die Ausführung der Erdcorrecturen wünschenswerth ist, sie hält sie aber keineswegs für so dringlich, um bei den vielfachen sonstigen und wichtigeren Anforderungen den Antrag auf Genehmigung des ganzen hierfür nothigen Aufwandes von 72,000 Gulden unterstützen zu können; sie glaubt vielmehr, daß es genügen dürfte, wenn die nothwendigsten der beantragten Erdcorrecturen nach und nach aus Dotationsmitteln ausgeführt würden.

7. Sicherung der Kriegs-Pulvermagazine gegen die Wirkungen der gezogenen Geschütze.

Es muß die Militärcommission die Sicherung der vier Kriegs-Pulvermagazine in Landau als eine der dringendsten und unerläßlichsten Bedingungen der Kriegsbereitschaft des Platzes bezeichnen. Die Vornahme der erforderlichen Schutzmaßregeln war bisher der Zeit der Armirung vorbehalten; seit der Einführung der gezogenen Geschütze ist indessen die Sicherung der Pulvermagazine nicht nur viel nothwendiger, sondern auch viel schwieriger geworden; es sind zu diesem Zwecke umfassende Herstellungen nothwendig, zu deren Ausführung bei der Armirung Zeit und Arbeitskräfte nicht mehr hinreichen, und welche daher schon im Frieden vorgenommen werden müssen. Nach dem von der Geniedirection darüber ausgearbeiteten sehr zweckmäßigen Entwurfe erfordert die Sicherung der vier Magazine einen Aufwand von 49,000 Gulden, dessen Genehmigung die Militärcommission angelegentlichst sich erbittet."

III.

Die Ausführung dieser begutachteten Bauten beansprucht ein Gesammterforderniß von 405,000 Gulden, wozu jedoch nach dem Vorschlage der Militärcommission noch eine angemessene, für unvorhergesehene Fälle zur besonderen Verfügung stehende Reservesumme von 25,000 Gulden beizurechnen käme. Zur Deckung des Geldbedarfes von im Ganzen 430,000 Gulden schlägt die Militärcommission eine Matrikularumlage von gleicher Höhe vor, die jedoch auf zwei Jahre der Art zu vertheilen wäre, daß im laufenden Jahre 230,000 Gulden und der Rest mit 200,000 Gulden im Jahre 1865 zur Einzahlung kommen würden.

IV.

Was nun die technische Seite der Anträge anbelangt, so glaubt der berichtende Ausschuß hierin der bewährten Umsicht der technischen Behörde unbedingt vertrauen zu dürfen und das von derselben geltend gemachte wirkliche Bedürfniß als maßgebend betrachten zu sollen, und beschränkt sich daher darauf, daran zu erinnern, wie ein ähnliches Bedürfniß der Verstärkung bereits bei anderen Bundesfestungen durch ansehnliche Bewilligungen anerkannt worden ist und wie insbesondere die Mängel und Schwächen der Bundesfestung Landau sowohl in den Jahresberichten als bei anderen Gelegenheiten wiederholt zur Sprache gebracht worden sind.

Wenn daher der Ausschuß die Genehmigung der beantragten Bauten empfiehlt, so verkennt er hiebei keineswegs die großen finanziellen Opfer, die hiermit verbunden sind; er hält aber dafür, daß Rücksichten der Sparsamkeit da in den Hintergrund treten, wo nach sachverständigem Urtheil ein wirkliches Bedürfniß besteht. Der Ausschuß kann hierbei nicht unerwähnt lassen, daß die Militärcommission selbst, so sehr sie die Zweckmäßigkeit der weiteren von der Geniedirection beantragten Bauten anerkennt, auf dieselben zunächst verzichtet, um sich auf das Nothigste zu beschränken und die Opfer nicht über das Maß des absoluten Bedürfnisses auszudehnen.

Die Vorschläge der Militärcommission bezüglich der Deckung des Geldbedarfes und der Beirechnung einer entsprechenden Reservesumme von 25,000 Gulden erscheinen dem Ausschusse vollkommen sachgemäß und ebenso ist derselbe damit einverstanden, daß die matrikularmäßige Erhebung der zu bewilligenden Summe auf zwei Jahre zu vertheilen ist, da die Ausführung der Bauten trotz aller wünschenswerthen Beschleunigung jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen und dem augenblicklichen Bedarfe durch den in diesem Jahre umzulegenden Betrag von 230,000 Gulden vollkommen genügt sein dürfte.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission erlaubt sich der Ausschuß seine

Anträge:

dahin zusammenzufassen:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

1) die von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 16. December v. J. beantragten Fortificationsbauten in der Bundesfestung Landau, nämlich:
   a) die Correction der Reduits in den eingehenden Waffenplätzen mit 62,000 Gulden,
   b) der Umbau der Redoute 51 (Speyerer Schanze mit) . 44,000 Gulden,
   c) die Erbauung eines neuen Werkes auf der Wollmersheimer Höhe mit . . . . 250,000 Gulden,
   d) die Sicherung der vier Kriegspulvermagazine mit . . 49,000 Gulden,

   zusammen im Anschlage von 405,000 Gulden

   seien zu genehmigen, und die Militärcommission zu ermächtigen, die Arbeiten sogleich in Gang zu setzen;
2) zur Deckung des Geldbedarfes, unter Einrechnung einer angemessenen, für unvorhergesehene Fälle zur besonderen Verfügung der Militärcommission stehenden Reservesumme von 25,000 Gulden, seien im Ganzen 430,000 Gulden den bereits für fortificatorische Verstärkungsbauten bewilligten Mitteln zuzulegen und in der Art matrikularmäßig umzulegen, daß hiervon 230,000 Gulden im Jahre 1864 und die weiteren 200,000 Gulden im Jahre 1865 zur Einzahlung kommen;
3) von den gefaßten Beschlüssen sei der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 16. December v. J., sowie der Bundescassen-Verwaltung Kenntniß zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

die Ausschußanträge in vierzehn Tagen zur Abstimmung zu bringen.

§. 11.

Benutzung des Materials der Bundesfestungen zum Uebungszweck.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat mit Bericht vom 14. Januar 1863 den Entwurf einer Vorschrift für die Anweisung von Uebungsplätzen, Benutzung des Artillerie- und Geniematerials in den Bundesfestungen für den Friedensdienst und für die Uebungen der Besatzungstruppen vorgelegt. Der Bericht wie der Reglementsentwurf finden sich in den Protokollen der Militärcommission v. J. 1863, §. 11 abgedruckt und der berichtende Ausschuß erlaubt sich daher im Allgemeinen darauf Bezug zu nehmen. Nach jenem Berichte hat die Vorlage der Militärcommission den Zweck, auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 9. August 1851 durch weitere Festsetzungen eine möglichst bestimmte Abgrenzung der Lasten des Bundes und der Contingente herbeizuführen, indem dadurch einerseits zwar die vollständige technische Ausbildung der Truppen für ihren Beruf im Festungsdienste möglichst begünstigt, andererseits aber auch die Bundesverwaltung gesichert werden soll, daß das für den Kriegsfall bestimmte Material der Festungen nicht durch die fortwährende Benutzung im Frieden vorzeitig entwerthet und auch der durch die ungleiche Präsenzzeit bedingten Verschiedenheit der Abnutzung billige Rechnung getragen werde. Der erwähnte Bundesbeschluß beschränkte sich auf die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

1) Zu allen Exercirübungen der Festungsartillerie werden aus den Festungsbeständen die nöthigen Geschütze geliefert. Die besatzunggebenden Regierungen werden jedoch ersucht, zur Schonung der Geschütze des Platzes, ihrem Artilleriecontingente eine hinreichende Zahl von Exercir-Feldgeschützen zukommen zu lassen und dieselben selbst im Stande zu erhalten.

2) Die besatzunggebenden Staaten tragen

a) die Kosten, welche bei den Artillerieübungen im Scheibenschießen durch Verlust an Eisenmunition, Pulver, Bettungen, durch Entschädigung der Gemeinden ɛc. entstehen;

b) die Kosten, welche bei den Artillerieexercitien durch die Bespannung veranlaßt werden.

3) Die Kosten der durch die Artillerieübungen entstehenden Reparaturen am Festungseigenthum werden vom Bundesärar getragen.

Diese allgemein gehaltenen Festsetzungen haben sich nach dem Berichte der Militärcommission als ungenugend erwiesen, einmal weil dieselben durch die verschiedene Auffassung, die ihnen in den einzelnen Festungen geworden, eine sehr ungleiche Belastung des ordentlichen jährlichen Aufwandes zur Folge gehabt haben, sodann aber auch um deßwillen, weil sich jene Bestimmungen lediglich auf das Artilleriematerial bezogen, während es wünschenswerth erschien, bestimmte und gleichmäßige Vorschriften für alle voraussichtlich und erfahrungsmäßig vorkommenden Fälle zu besitzen, in welchen Festungseigenthum von den Besatzungstruppen für den Dienst in Anspruch genommen wird.

Der Ausschuß war nicht zweifelhaft, daß unter diesen Umständen der Erlaß des beantragten Reglements sich als zweckmäßig empfehle. Auch mit den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, bei welchen sich eine sachgemäße und sorgliche Wahrung des Bundesinteresses nicht verkennen läßt, war der Ausschuß im Allgemeinen einverstanden. Nur bezüglich einiger wenigen Punkte verblieben dem Ausschusse Bedenken, zu deren Beseitigung vor der Erstattung des Vortrages an die hohe Bundesversammlung ein nochmaliges Benehmen mit der Militärcommission angemessen erschien.

Diese Bedenken waren die folgenden:

1) Zunächst schien es dem Ausschusse, daß durch die Fassung der §§. 2 und 4 dem hinsichtlich der Leistungen des Bundes zwischen den alten und neuen Festungen bestehenden Unterschiede ein zu scharf principieller Ausdruck gegeben werde, woraus leicht nach einer oder der anderen Seite unberechtigte Folgerungen gezogen werden konnten. Wenn auch bezüglich der Beschaffung von Uebungsplätzen zwischen den alten und neuen Festungen bis jetzt thatsächlich der Unterschied besteht, daß in den ersteren, nicht aber auch in den letzteren diese Uebungsplätze ausschließlich vom Bunde gestellt werden, so hielt es der Ausschuß doch für bedenklich, diesen Unterschied als eine nothwendige Consequenz des Umstandes aufzufassen, daß in den alten Festungen die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume sowohl für die Kriegs- als Friedensbesatzung auf Kosten des Bundes hergestellt werden, während in den neuen Festungen die für die Friedensbesatzungen erforderlichen Gebäude auf Kosten der besatzunggebenden Staaten errichtet und erhalten werden.

2) In dem Schreiben der Militärcommission vom 4. Januar 1863 wird gesagt, daß der fragliche Vorschriftsentwurf sich als eine Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 9. August 1851 darstelle, welcher letztere principiell im Punkte 3 nur dadurch alterirt würde, daß die Kosten der Unterhaltung zwischen dem Bunde und den Contingenten so getheilt werden, daß alle jene kleineren Gegenstände, deren Erhaltung und Dauer, als von der größeren Sorgfalt der Contingente abhängig, wesentlich gesteigert oder verkürzt werden kann, den Contingenten zugewiesen, die Instandhaltung der größeren Bestandtheile des Exercirparkes und des sonstigen Ausrüstungsmaterials aber vom Bunde auch fernerhin getragen werde. — Nach dieser Stelle konnte es zweifelhaft erscheinen, ob es in der Absicht der Militärcommission liege, daß das neue Reglement unter Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 9. August 1851 nur zur Modification und Ergänzung desselben diene, oder ob bezweckt werde, daß dasselbe völlig in die Stelle jenes Beschlusses trete, welches Letztere dem Ausschusse zweckmäßiger erschien.

3) Endlich glaubte der Ausschuß noch bezüglich einiger wenigen und unerheblichen Punkte, welche eine in dem Berichte der Militärcommission nicht weiter motivirte Abweichung von dem Bundesbeschlusse vom 9. August 1851 zu enthalten schienen, die entsprechende Abänderung des Reglementsentwurfes oder doch nähere Erläuterungen veranlassen zu müssen.

Die Militärcommission hat hierauf unter dem 4. Mai 1863 weiteren Bericht erstattet (Prot. d. M. C. §. 74), wodurch die oben unter 2 und 3 berührten Bedenken ihre befriedigende Erledigung gefunden haben. Was das Verhältniß des beantragten Reglements zu dem Bundesbeschlusse vom 9. August 1851 betrifft, so erklärt die Militärcommission, es habe in ihrer Absicht gelegen, daß diese Vorschrift an die Stelle des erwähnten Bundesbeschlusses trete, während die unter 3 bemerkten Anstände durch sachgemäße Abänderungen des Entwurfes beseitigt würden.

Dagegen hat die Militärcommission bezüglich des unter 1 aufgeführten Bedenkens, wiewohl sie eine geänderte Fassung der §§. 2, 3 und 4 vorschlug, die Zweifel des Ausschusses nicht zu zerstreuen vermocht, zumal innerhalb der Militärcommission selbst ein Mitglied, der Bevollmächtigte des achten Armeecorps, sich mit der proponirten Fassung nicht einverstanden erklärt. Unter diesen Umständen glaubte der Ausschuß sich für den Strich der §§. 2 und 4 und eine etwas modificirte, in keiner Weise präjudicielle Fassung des §. 3 entscheiden zu sollen und zwar um so mehr, als nach seiner Ansicht eine derartige principielle

Entscheidung über die Verpflichtungen einzelner Regierungen, wie sie in den fraglichen Paragraphen gefunden werden könnte, überhaupt nicht in ein solches Reglement hineingehört. Der Ausschuß erachtete es für angemessener, daß für jeden einzelnen Fall, in welchem die kauf- oder miethweise Beschaffung eines neuen Uebungsplatzes in einer Bundesfestung nöthig werden sollte, der Bundesversammlung die Entscheidung nach Befund vorzubehalten bleibe. Uebrigens wird der Strich der fraglichen Paragraphen auch keine fühlbare Lücke verursachen, weil es selbstverständlich ist, daß das Verhältniß, wie es in den einzelnen Festungen zur Zeit thatsächlich in Kraft besteht, in so weit auch fernerhin zur Richtschnur zu dienen haben wird. Daher scheint auch die Militärcommission auf die Beibehaltung jener Paragraphen keinen besonderen Werth zu legen, wie sich aus einem neuerlich unter dem 23. November v. J. erstatteten Berichte ergibt, worin sie beantragt, daß selbst mit Hinweglassung des ganzen Abschnittes über die Uebungsplätze (§§. 1 bis 7) der Rest der Vorschrift an die Stelle des Bundesbeschlusses vom 9. August 1851 gesetzt werden möge. Die Hinweglassung dieses ganzen Abschnittes schien aber dem Ausschusse zur Erreichung seines Zweckes nicht nöthig und daher mit Rucksicht auf die wünschenswerthe möglichste Vollständigkeit des Reglements auch nicht räthlich.

Indem der Ausschuß sich beehrt, den in Gemäßheit des Vorstehenden abgeänderten Vorschriftsentwurf *) der hohen Bundesversammlung hiermit vorzulegen, glaubt er sich einer eingehenden Begutachtung der einzelnen Bestimmungen enthalten zu können, da sich deren Zweckmäßigkeit aus ihrem Inhalte von selbst ergibt. Der Ausschuß erlaubt sich nur noch im Allgemeinen hervorzuheben, daß die Genehmigung des Entwurfes namentlich auch dem Bundesärar zum Vortheil gereichen würde. Wie die Militärcommission in ihrem letzterwähnten Berichte bemerkt, hat sich nämlich aus den von den Bundesfestungen eingelaufenen dießjährigen Nachweisungen der unbrauchbar gewordenen Gegenstände der Artillerieausrüstung ergeben, daß derjenige Antheil der für die Uebungen der Artilleriebesatzungen verwendeten Summen, welcher im Sinne des Reglementsentwurfes nicht vom Bunde, sondern von den betreffenden Contingenten zu bestreiten gewesen sein würde, sich auf mehr als 4000 Gulden beläuft. Die Militärcommission spricht daher auch den Wunsch aus, daß die beantragte Vorschrift noch vor Feststellung der Voranschläge pro 1864 in Wirksamkeit gesetzt werden möge.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) unter Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 9. August 1851, dem vorgelegten Entwurfe einer Vorschrift für die Anweisung von Uebungsplätzen, Benutzung des Artillerie- und Geniematerials in den Bundesfestungen für den Friedensdienst und für die Uebungen der Besatzungstruppen die Genehmigung ertheilen;

2) der Militärcommission auf ihre Berichte vom 14. Januar, 4. Mai und 23. November 1863 von diesem Beschlusse Kenntniß geben.

*) M. s. die Beilage.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Druckfehler

in dem Separatprotokoll zu der 42. vorjährigen Bundestags-Sitzung.

S. 608dd Z. 6 v. u. Bundesregierungen, soll heißen: Landesregierungen,
S. 608ww (Beilage 2) muß es in der letzten Rubrik zu Pos. 13 heißen: 1 Gldn. 45 Kr. statt 45 Kr.
S. 608zz (Beilage 3) in den Bemerkungen zu IV. muß es heißen: 1 Kr. statt 14 Kr.
S. 608hhh Z. 27 v. u. in der 4. Colonne 118, soll heißen: 128,
S. 608lll Z. 11 „ „ Local- und, soll heißen: Local- oder.

Beilage

zu §. 11 des Separatprotokolls der 3. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Januar 1864.

Vorschrift

für die Anweisung von Uebungsplätzen, Benutzung des Artillerie- und Geniematerials in den Bundesfestungen für den Friedensdienst und für die Uebungen der Besatzungstruppen.

I. Anweisung der Uebungsplätze.

§. 1.

Die für die Besatzung nothwendigen Uebungsplätze werden nach eingeholtem Gutachten der Geniedirection von dem Festungsgouvernement unter Genehmigung der Militärcommission auf dem Festungsterrain angewiesen, soweit sie daselbst verfügbar gemacht werden können.

Bei Auswahl solcher Plätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die für das Festungswerke jetzt so wichtigen Pflanzurgen nicht beeinträchtigt werden. Die Uebungsplätze sind daher an Orte zu verlegen, die für Pflanzungen nicht geeignet sind.

Bei Anweisung von Schießständen ist Sorge zu tragen, daß Mauern, Thore, die in Verlängerung der Schußlinien liegen, keinen Schaden leiden, der an Erdböschungen bewirkte nach Aufsuchung des Bleies und zwar durch das betreffende Contingent resp. auf dessen Kosten behoben werde.

§. 2.

Die Contingente haben ihre Uebungsplätze, mögen sie auf Festungsterrain ermittelt, vom Bunde oder den die Besatzung gebenden Regierungen für sie gemiethet sein, durch ihre Mannschaften in Stand zu halten, d. h. die Zufuhr des Kieses, Wassers, die Planirung durch sie und ihre Bespannungen bewirken zu lassen. Dem Bunde, resp. der Geniedirection dürfen hierbei nur durch Beschaffung des Materials Kosten erwachsen, in so weit solche herkömmlich sind oder etwa noch ausdrücklich übernommen werden.

Der Bau von Kugelfängen, sofern sie für Uebungszwecke dienen, und deren Wieder[illegible] sind lediglich aus den Mitteln der Contingente zu bestreiten.

§. 3.

Auf den Uebungsplätzen können Bauten und andere bleibende Veränderungen nur nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements und eingeholter Begutachtung der Geniedirection aufgeführt resp. vorgenommen werden.

So anerkannt das Bedürfniß ist, die Genieabtheilung der Besatzung mit dem in der Festung bestehenden Minensystem auf das genaueste bekannt zu machen und die Uebungen hierauf zu basiren, so wird doch das Ausbrechen aus den Blindfeldern der bestehenden Gallerien, deren Verdämmung, sowie die Anlage von Minenkammern gleichfalls nur mit Genehmigung der Geniedirection geschehen dürfen.

Den Artillerietruppen wird für ihre Uebungen am Festungsgeschütze ein entsprechender Platz auf den Festungswerken, eine sogenannte Exercirbastion zugewiesen, da wo mehrere Contingente die Besatzung bilden, ist jedem eine solche anzuweisen.

Ebenso wird für sie je eine Defensivcasematte für drei Geschützstände disponibel zu machen sein, um den Wechsel der Geschützaufstellung in den Bereich der Uebung ziehen zu können. Ist es ohne Beeinträchtigung der für die gesicherte Unterbringung des Bundeseigenthums nöthigen Räume thunlich, so kann im Winter zur Schonung der Mannschaft und des Materials die Zahl der gedeckten Räume angemessen vermehrt werden.

Einige Scharten sind mit Schartenblendungen zu versehen, um die Mannschaft in den Eigenthümlichkeiten der Handhabung und Bedienung der Geschütze in Casematten unterrichten zu können.

Ebenso wird den Contingenten durch die Geniedirection eine Walllinie zu bezeichnen sein, auf welcher die Uebungen im Einschneiden von Scharten, in der Anlage von kleinen Munitionsmagazinen in der Brustwehr oder einer nahe gelegenen Traverse, sowie in Herrichtung passagerer Deckungen zum Untertreten der Bedienungsmannschaften stattfinden können.

§. 4.

Solche Veränderungen müssen auf Verlangen des Geniedirectors wieder gänzlich beseitigt und die Walllinien in den vorigen Stand gesetzt werden.

Die Unterhaltung der Rampen und Böschungen, soweit dieselben durch Benutzung der Truppen leiden, die Anlage von Geschützbänken auf der Exercirbastion haben die Artillerietruppen ohne Kosten für die Festungscassen selbst zu besorgen.

§. 5.

Die Uebungsplätze werden den Truppen protokollarisch unter genauer Bezeichnung der Grenzen übergeben.

Den Ausfall, welcher an dem Pachte der betreffenden Stücke durch die Benutzung zu den Uebungen entsteht, trägt die Festungscasse.

Entstehen jedoch durch willkürliche Ueberschreitungen der Grenzen des Uebungsplatzes Beschädigungen an anderen Grundstücken oder Pachtloosen, so hat das betreffende Contingent die Entschädigung zu leisten.

Die Festungscasse hat derartige Entschädigungen nur in dem Falle zu übernehmen, wenn solche durch besondere von Bundes wegen angeordnete Schießversuche oder durch das Festungsgouvernement befohlene Festungsmanöver veranlaßt werden sollen, in welch' letztrem Falle sie speciell aus der für letztere bewilligten Summe zu bestreiten sind.

II. Benutzung der Geschütze und Laffetten sammt Zubehör.

a) Zum Exercirgebrauche.

§. 6.

Zu dem gewöhnlichen regelmäßigen Exerciren werden vorzugsweise die verbrauchtesten, zu den Schießübungen, wenn angängig dieselben, anderenfalls die nächst ihnen am meisten verbrauchten Bestände bestimmt und hierzu, ohne einen periodischen Wechsel eintreten zu lassen, verwendet.

Zu den Uebungen in Bedienung und Handhabung der Festungsgeschütze werden jedem Artilleriecontingente die nöthigen Geschützrohre, Laffetten, Protzen und Zubehör aus den Festungsbeständen nach dem zur Genehmigung vorzulegenden Etat beigestellt. Das Ladezeug kann, wo dieß von den Contingenten gewünscht würde, in doppelter Garnitur bemessen werden. Vom übrigen Zubehör ist nur so viel zu verabfolgen, daß die einfache Besetzung sämmtlicher Exercirgeschütze auf einmal vorgenommen werden kann.

Um die Mannschaft mit dem Legen der Bettungen vertraut zu machen, darf jedem Artilleriecontingent von den in den Festungsbeständen vorhandenen Bettungsarten je ein Stück besonders überlassen werden. Die Exercirmunition ist für die Contingente im Laboratorium zu erzeugen.

§. 7.

Da wo der Bedarf nicht in der hiermit vorgeschriebenen Art gedeckt werden kann, treten an die Stelle der fehlenden analoge zum Ersatz geeignete Stücke.

§. 8.

Wo sich eiserne Laffetten in der Ausrüstung befinden, treten eine oder mehrere derselben mit den zur Aufnahme verschiedener Caliber erforderlichen Aushülfsstücken an Stelle ebenso vieler hölzernen Casematten oder hohen Rahmlaffetten in den Exercirpark ein.

§. 9.

Sämmtliche im genehmigten Etat enthaltenen Gegenstände sind dem Artilleriecontingents-Commando nach vorhergegangener Inventur gegen eigenhändig zu fertigende Quittung leihweise zu übergeben, und ist dasselbe für die schonende Behandlung und Erhaltung in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande speciell verantwortlich.

Die Artilleriedirection hat jedem Contingente thunlichst nahe der betreffenden Exercirbastion einen verschließbaren Raum anzuweisen, wo dasselbe die leicht transportablen und zerlegbaren Gegenstände gegen die Witterungseinflüsse zu schützen vermag. Jedenfalls werden darin Geschützzubehör, Ladezeug, Schanzzeug und überhaupt alle Geräthe, sowie das Hebezeug und Seilwerk unterzubringen sein.

Für die Geschütze selbst wird eine ähnliche Maßregel des beschwerlichen und zeitraubenden Transportes wegen nicht ausführbar sein. Gleichwohl erfordert es die dringend nothwendige Oekonomie, wenigstens die Laffetten, Rahmen ꝛc. des Exercirmaterials nicht ohne Noth dem Verderben Preis zu geben.

Es ist daher unter allen Umständen mindestens dafür Sorge zu tragen, daß das Exercirmaterial, von welchem die glatten Rohre im Freien lagern können, bei längerer aus irgend welchem Anlasse gebotenen Unterbrechung der Uebungen, namentlich beim Eintritte des Winters, unter Dach resp. in die zugewiesenen Defensivcasematten gebracht werden.

§. 10.

Von den für den gewöhnlichen Exercirgebrauch abgegebenen Beständen sind jene, die sich zum Ernstgebrauche nicht mehr eignen, gelegentlich der Inspicirung vorzustellen, um sie aus der kriegsmäßigen Ausrüstung der Festung ausscheiden und dem Uebungsparke zuweisen zu können, der in einer besonderen Materialrechnung aufzuführen und zu behandeln sein wird.

Die Bildung des Exercirparkes, dessen für den Ernstgebrauch nicht mehr tauglicher und aus den Defensionbeständen ausgeschiedener Theil mit einem verschiedenen Anstriche zu versehen sein wird, ist nur successive, daher ohne große Geldbewilligungen durchzuführen.

Die Instandsetzung der Laffetten, Rahmen, Fuhrwerke, Bettungen, Hebezeuge des zum Exerciren genehmigten Etats, sofern sie unbrauchbar gewordene Holz- und Eisentheile desselben betrifft, wird vom Bunde bestritten und auf Grund der vom Artilleriecontingents-Commandanten an die Artilleriedirection gerichteten Meldung von letzterer besorgt. Abhanden oder in Verlust gerathene Bestandtheile der Laffetten, Rahmen rc. sind durch das betreffende Contingent zu ersetzen.

Das Ladezeug und Geschützzubehör, die Exercirmunition, das Strick- und Seilwerk, mögen diese Gegenstände, wie dieß in einzelnen Festungen bereits der Fall ist, zur Bildung eines eigenen Exercirparkes von den Ausrüstungsbeständen ausgeschieden sein oder nicht, sind von den Contingenten zu unterhalten und seiner Zeit zu ersetzen. Es dürfen daher in der Zukunft hiefür in den Voranschlägen, als Folge ihrer Abnutzung beim Exerciren, keinerlei Ersatzanträge mehr gestellt werden.

§. 11.

Es liegt in der dienstlichen Verpflichtung der Artilleriedirection, ungehörige den hiermit ertheilten Vorschriften nicht entsprechende Anforderungen der Contingente abzulehnen.

§. 12.

Die noch den Defensionsbeständen angehörigen Gegenstände sind fortdauernd in kriegsbrauchbarem Zustande zu erhalten, die dem Exercirparke definitiv zugewiesenen in einem eigenen Etat zu führenden Stücke nur in so weit herzustellen, als dieß die Benutzung derselben zum Exerciren unerläßlich nothwendig macht.

§. 13.

Für die Uebungen mit dem bespannten Feldgeschütze haben sich die Contingente, wenn sie die Ausfallbatterie zu bemannen und zu bespannen haben, mit eigenen auf deren Kosten zu unterhaltenden Feldgeschützen zu versehen.

Gehören zur Ausrüstung der Ausfallbatterie des Platzes Geschütze, deren Construction von jener des zur Bemannung und Bespannung berufenen Contingentes abweicht, so ist diesem ein Geschützzug, bestehend aus zwei Geschützen und einem Munitionswagen zur Verfügung zu stellen, um die Mannschaften und insbesondere die Unterofficiere in der abweichenden Behandlung desselben beim Gebrauche unterweisen zu können, eine Benutzung dieses Geschützzuges zum bespannten Exerciren jeder Art wird auch in diesem Falle nicht gestattet.

Um die gezogenen Geschütze zu schonen, sind dieselben für den Exercirgebrauch in gedeckten Räumen aufzustellen, wozu sich bei der Nothwendigkeit, hiermit auch das Richten auf große Entfernungen zu üben, vorzugsweise die Unterbringung in Hohltraversen empfehlen würde. Deren Verschlußstücke sind durch hölzerne zu ersetzen und die gleichfalls aus Holz erzeugten Geschosse sowie die Quercylinder der Verschlüsse mit Blei auszugießen.

b) Zur Schießübung.

§. 14.

So lange es die Beschaffenheit der zum Exercirgebrauche ausgeschiedenen Bestände zuläßt, sind dieselben auch zu den Schießübungen zu verwenden. Bieten dieselben jedoch nicht mehr die hinreichende Verläßlichkeit, sind die Rohre insbesondere mit Fehlern behaftet, die den eigentlichen Zweck der Uebung durch ihren Einfluß beeinträchtigen, so werden zu den Schießübungen besondere Rohre oder Laffetten abgegeben, die der Artilleriedirection jedoch gleich nach Beendigung der Uebungen zurückzustellen sind.

§. 15.

Auch die Geschütze ꝛc. für die Schießübungen werden, insofern sie nicht dem Exercirparke entnommen sind, den Contingenten so zu übergeben sein, wie dieß oben für diesen bestimmt war. Die Contingente haften für die ordnungsmäßige Ablieferung derselben und haben nebst den im Schlußsatze des §. 12 bezeichneten Gegenständen auch noch die Bettungen der leihweise beigegebenen Ausrüstung zuvor auf eigene Kosten in Stand zu setzen, wenn sie gelegentlich ihrer Verwendung bei den scharfen Uebungen unbrauchbar geworden wären.

§. 16.

Neue oder überhaupt andere als die zu den Schießübungen besonders bestimmten Rohre und Laffetten dürfen hierzu nur in dem Falle verwendet werden, wenn die Militärcommission Schießversuche zur Ermittlung von Schußtafeln anordnet und mit den gewöhnlichen Beständen die nöthige Schärfe der Beobachtung nicht erreicht werden könnte.

c) Zum Sicherheitsdienst im Frieden.

§. 17.

Für den Sicherheitsdienst im Frieden ist sich überhaupt auf Bestreichung der wichtigsten Zugangswege und auf Vertheidigung der Thorbefestigungen zu beschränken.

Die hierzu laffettirt aufzustellenden Geschütze sind zur Schonung des Materials, wo nur immer zulässig, in gedeckten Räumen unterzubringen.

Eine vollständige Beherrschung des Außenfeldes, sowie die Bestreichung sämmtlicher Gräben der sturmfreien Umfassung, sofern dieselbe nicht aus Casematten und Koffern erreicht werden kann, erschiene, gleich der Verwendung von Mörsern für die Sicherheitsbewaffnung im Frieden, nur durch ausnahmsweise getroffene locale Vorsichtsmaßregeln gerechtfertigt.

Sind die Thorbefestigungen und ihre Zugangswege, sowie die Brücken aus gedeckten Räumen bestrichen und die Vorkehrungen zur schleunigen Armirung getroffen, d. h. die laffettirten leichteren Geschütze der Sicherheitsbewaffnung nebst zugehöriger Ausrüstung ihren Aufstellungspunkten möglichst nahe untergebracht, so wird deren Schußbereitschaft ebenso schnell erzielt sein als jetzt, da bei der Beweglichkeit des Materials das Aufführen resp. Freiaufstellen auf Plattformen keiner zeitraubenden Anstrengung bedarf und mit Herbeischaffung der ohnehin verschlossenen Munition gleichzeitig effectuirt sein kann.

Die Tragweite und Präcision des Infanteriegewehres, sowie die Möglichkeit, Abtheilungen der Bereitschaft in kürzester Frist nach jedem bedrohten Punkte zu werfen, ist ganz geeignet, die Dringlichkeit einer Freiaufstellung von Geschützen im Frieden nur dann anerkennen zu lassen, wenn sie mit der nöthigen Munition, Bedienungs- und Bedeckungsmannschaft versehen sind und nicht bloß auf den Schutz einer isolirten Schildwache beschränkt auf dem allerorts zugänglichen Walle stehen.

d) Zu Salven oder Honneurschießen.

§. 18.

Zur Abgabe von Salven sind, insofern dieß nach der reglementsmäßigen Bestimmung, „bloß 6pfünder hiefür zu verwenden“, zulässig ist, nur Uebungsgeschütze zu nehmen, und zwar, in so lange die Sicherheit der Bedienung und des Gebrauches nicht gefährdet ist, speciell die gewöhnlichen Exercirgeschütze.

e) Führung von Grund- resp. Schießbüchern.

§. 19.

Ueber sämmtliche Geschützrohre ist ein Grundbuch zu führen, aus welchem Erzeugungsort, Beschaffenheit, Alter, die Zahl der abgefeuerten scharfen und blinden Schüsse, sowie die Periode des Verschraubens ersichtlich sein soll. Ebenso ist über das Alter und die Verwendung der Laffetten, sowie über die an ihnen bewirkten Reparaturen eine entsprechende Aufzeichnung zu führen.

In dem jährlichen Arbeitsberichte der Artilleriedirection ist über die im Dienste stehenden Geschütze deren Gebrauch und Veränderung Nachweisung zu geben.

III. Benutzung der Land- und Wasserfahrzeuge, Brücken- und Transport-Geräthe, Minenapparate. Gedeckte Geschützstände.

§. 20.

Die Geniedirection hat den zum Armirungsinventar gehörigen Bestand an größeren und kleineren Fahrzeugen, Erd-, Stein- und anderen Karren, Pontons, Nachen und sonstiges Brückenmaterial im gewöhnlichen Friedensstande möglichst intact zu erhalten, indem die fortificatorischen Arbeiten mit dem hierfür bestimmten Material des Dotationsinventars ausgeführt werden sollen. Durch die jeweiligen Ersatzanschaffungen für dasselbe wird sich übrigens Gelegenheit geben, eine Auffrischung der älteren Armirungsbestände zu bewerkstelligen, worauf die Geniedirection thunlichst Bedacht zu nehmen und darüber jährlich im Armirungsinventar Nachweisung zu geben hat.

So sehr einerseits die vollständige technische Ausbildung der Truppen für ihren speciellen Beruf im Festungsdienste als nothwendig erkannt wird, so darf andererseits das für den Kriegsfall bestimmte Material der Bundesfestungen nicht schon im Frieden durch die bei der gegenwärtigen Präsenzzeit nie aufhörende Abrichtung der Besatzung vorzeitig entwerthet werden.

Eine Ueberlassung von vorerwähntem Material zur fortdauernden Uebung der Besatzungstruppen ist nicht gestattet, doch kann das Festungsgouvernement die vorübergehende Verwendung jener Bundesbestände als Vorübung für beabsichtigte Festungsmanöver auf eine möglichst kurz zu bemessende Zeit unter der Bedingung selbst bewilligen, daß sich ergebende Schadhaftigkeiten auf Rechnung des Contingents resp. aus der für Festungsmanöver entworfenen Summe beseitigt werden.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Genietruppen mit den für ihre Ausbildung unerläßlichen Hülfsmitteln ausgerüstet sind.

§. 21.

Die Artillerie-Fuhrwerke und sonstige zum Bundeseigenthum gehörige Transportgeräthe der Artillerie- und Geniedirectionen dürfen nur für den unmittelbaren Festungsdienst,

also zum Transporte und zur Verlegung von Artillerie- und Armirungsmaterial, sowie zu den von dem Festungsgouvernement besonders angeordneten Festungsmanövern, keineswegs aber auch zur Verführung von Brennholz und anderen Verpflegsbedürfnissen der Truppen oder zu Privatzwecken verwendet werden.

§. 22.

Der Transport des Uebungsmaterials nach den Exercirbastionen und Uebungsplätzen, sowie von da zurück ist von den Artillerie- und Genietruppen ohne Kosten für den Bund zu besorgen, doch darf denselben das hierfür nöthige Transportgeräthe für die Dauer der Ueberführung aus den Bundesbeständen abgegeben werden, wenn die Uebungen innerhalb des Festungsrayons oder in dessen nächster Nähe stattfinden.

§. 23.

Für Verführung von Bundesmaterial außerhalb des letzteren resp. Belassung desselben auf den entfernteren Uebungsplätzen, um die mit der Hin- und Herfahr verknüpften jährlichen Transportkosten zu ersparen, ist die Genehmigung der Militärcommission einzuholen.

§. 24.

In allen Fällen ist hierzu die Bespannung von den Contingenten und zwar ohne Anspruch auf eine Zulage zu stellen; eben so wenig ist eine Zulage bei Aufführung von Geschützen zur Armirung, bei Feierlichkeiten und Festungsmanövern zu verabfolgen.

IV. Munition.

a) Zu Schießübungen.

§. 25.

Den Artilleriebesatzungs-Contingenten können zu den scharfen Schießübungen alle gewünschten Munitionssorten gegen Kostenersatz verabfolgt werden und ist bei Aufstellung der Kostenberechnung, welche der Militärcommission zur Genehmigung vorzulegen ist, zu beobachten, daß die Vergütungspreise, welche hierfür an die Festungscasse zu zahlen sind, nach den Inventarpreisen des letzten Rechnungsabschlusses bemessen werden.

Zur Vermeidung doppelter Uebertragung ist derjenige Theil hiervon für die Dotation zu vereinnahmen, welcher zur Ersatzanschaffung wirklich nothwendig ist, derjenige Theil aber, welcher für Gegenstände entfällt, die nach bestimmter Weisung der Militärcommission überzählig sind, ist unmittelbar für die Ausrüstung in Einnahme zu stellen.

b) Zu Festungsmanövern.

§. 26.

Für die Abhaltung der Festungsmanöver ist für:

Mainz eine jährliche Summe von . . . . . 600 Gulden,

Ulm, Rastatt, Luxemburg, Landau je . . . . . 400 Gulden

bestimmt, wovon $\frac{1}{4}$ für die zur Armirung einzelner Werke oder Abschnitte, sowie für allenfallsige Flurentschädigungen entstehenden Kosten, $\frac{3}{4}$ aber zur Deckung des von der Artilleriedirection zu bestreitenden Aufwandes für Munition ɾc. disponibel zu halten sind.

Diese Summe hat gleichzeitig die Bestimmung, den Aufwand für kleinere Versuche zu decken, die dem Festungsgouvernement wünschenswerth erscheinen mögen; die Militärcommission rechnet hierzu noch die Erprobung der in den Beständen vorräthigen Leuchtkugeln, Signalraketen, sowie Ermittlung der Geschoßwirkungen in ihrer Anwendung auf locale Verhältnisse, wie sie bei der Vertheidigung des Platzes eintreten können.

§. 27.

Es wird dem Festungsgouvernement anheimgestellt, den Mehr- oder Minderbedarf bei der Artillerie- und der Geniedirection auszugleichen, wenn nur die bewilligte Summe nicht überschritten wird. Der Ersatz der Munition hat ähnlich wie jener für die Uebungen nachgewiesen und im nächsten Voranschlage ersichtlich gemacht zu werden.

§. 28.

Zu den Festungsmanövern ist aus den Beständen keine Handfeuerwaffen-Munition an die Truppen abzugeben, so daß eine als nöthig erkannte Verwendung von blinden Gewehrpatronen nur aus ihrer eigenen Dotation für Waffenübungen bestritten werden könnte.

Es unterliegt keinem Anstande, den Gebrauch der Wallflinten und Erprobung ihrer Wirkung in das Programm der oberwähnten kleineren Versuche aufzunehmen, dagegen sind eigene Beträge für die Vornahme von Schießübungen mit solchen in der Folge nicht mehr in den Voranschlag aufzunehmen.

§. 29.

Die für Festungsmanöver entworfene Summe kann nicht auf andere Titel übertragen werden, doch ist es gestattet, zum Zwecke beabsichtigter größerer Uebungen, Antheile derselben für das nächste Jahr zu reserviren und nebst der neuen Bewilligungssumme mitzuverwenden.

§. 30.

Ueber die Art und Ausdehnung dieser Uebungen ist nach deren Beendigung der Militärcommission kurzer Bericht zu erstatten, ebenso die gänzliche Unterlassung der Festungsmanöver am Schlusse des Jahres zu motiviren.

V. Schanzzeug und anderes Erdarbeitgeräthe.

§. 31.

Der Artilleriebesatzung wird aus den Festungsbeständen nur das zur Unterhaltung der Exercirbastionen und Herrichtung der Brustwehren bestimmte Schanzzeug in der bemessenen Zahl verabfolgt werden dürfen.

Auch zu den Uebungen der Genietruppen darf Schanzzeug und sonstiges Erdarbeitgeräthe nur dann abgegeben werden, wenn mit solchen fortificatorische Arbeiten für Festungszwecke verbunden werden. Die Instandsetzung resp. der Ersatz des verliehenen und unbrauchbar gewordenen Schanzzeuges und Erdarbeitgeräthes fällt jedoch den Genietruppen zur Last, wenn es zur bloßen Uebung derselben gedient hat.

Das Festungsgouvernement wird ermächtigt, zu genehmigen, daß den Truppen der Besatzung, welche etatsmäßig nicht selbst mit Schanzzeug ausgerüstet sind, solches für besondere Fälle zu vorübergehendem Gebrauche unter der Bedingung verabfolgt werden könne, daß bei Arbeiten, die im alleinigen Interesse der Contingente liegen, die Instandhaltung resp. der Ersatz vom betreffenden Contingente zu bestreiten und die Ablieferung an die Artillerie- resp. Geniedirection gleich nach beendeter Arbeit bewirkt werde.

VI. Batteriebau-Material.

a) Faschinen oder Reisigwürste, Schanzkörbe, Hurden, Wieden.

§. 32.

Zu den Batteriebau-Uebungen, welche von den Artillerie- und Genietruppen vorgenommen werden, können Reisigwürste, Schanzkörbe, Hurden gegen Ersatz und zwar unter folgenden Bedingungen abgegeben werden.

§. 33.

Macht es der Stand der Festungspflanzungen moglich, ihnen das nöthige Strauchwerk für die zur Erzeugung beantragten Reisigarbeiten zu entnehmen, so ist den Truppen solches zu verabfolgen, doch sind dieselben zu verhalten, daß die hieraus gefertigten Gegenstände nach Demolirung ihrer Uebungsarbeiten unentgeltlich zur Disposition der Festungsverwaltung gestellt werden.

Soweit dieselben brauchbar sind, werden sie in die Armirungsbestände eingestellt. Die nicht brauchbaren dagegen zugleich mit den etwa unbrauchbar gewordenen dieser Bestände und dem von den Contingenten abgelieferten, nicht verwendbaren Reisigreste für den Fall versteigert, daß die Licitationskosten mit dem Erlöse im Verhältnisse stehen; eine Ermittlung, die der Geniedirection überlassen bleibt und nicht ausschließt, daß kleinere Quantitäten bis zu einer späteren Versteigerung asservirt werden können.

Den Contingenten können in diesem Falle die der zu erzeugenden Zahl von Schanzkörben und Hurden entsprechende Menge von Pfählen aus dem Armirungsbestande verabfolgt werden.

§. 34.

Wo die Genietruppen sich im Interesse der Festungspflanzungen zur Leistung einer angemessenen Zahl von Tagwerken verpflichten, kann ihnen das nöthige Reisig unentgeltlich verabfolgt werden. In diesem Falle, sowie auch in jenem, wo die Pflanzungen eine Abgabe von Reisig nicht gestatten und die Truppen sich solches für Uebungszwecke selbst beschaffen, wird es der Vereinbarung der Artillerie- und der Geniedirection mit dem betreffenden Contingentskommandanten anheimgestellt bleiben müssen, die Auffrischung der Armirungsbestände durch Eintausch der neu erzeugten Reisigarbeiten gegen trockenes, bei einer Versteigerung mehr Erlös versprechendes älteres Material successive zu erreichen.

§. 35.

In fertigem Zustande abgegebene Schanzkörbe, Würste und Hurden sind von den Contingenten zum halben Anschaffungspreise zu vergüten, doch können nach Umständen auch geringere Vergütungssätze aufgestellt werden, wenn ihr Werth nach Ansicht der Geniedirection, welcher die dießfällige Vereinbarung überlassen bleibt, sehr abgenommen hätte und bei einer Versteigerung doch kein höherer Erlös zu erwarten stände.

b) Pfähle und Pflöcke jeder Art, sowie sonstige Requisiten für die Erzeugung von Reisigarbeiten.

§. 36.

Pfähle, Pflocke und sonstige Requisiten für die Erzeugung von Reisigarbeiten können den Artilleriebesatzungen zwar zu den Uebungen verabfolgt werden, müssen aber entweder vollkommen brauchbar zurückgegeben oder aber von den Contingenten zum vollen Werthe vergütet werden.

VII. Laborirgeräthe.

§. 37.

Um den Artilleriebesatzungs-Contingenten Gelegenheit zu geben, sich in Erzeugung der bedeutenderen Munitionssorten zu unterrichten, können jährlich in einem der Stärke des Contingents entsprechenden und hiernach zu bemessenden Turnus jedem der Contingente durch

das Feuerwerkspersonal alle Arbeiten, namentlich die Anfertigung und Instandsetzung der verschiedenen Munitionssorten, praktisch erklärt werden, doch ist das Feuerwerkspersonal da, wo mehrere Contingente sind, für die ihren Vorschriften eigenthümlichen Arbeiten der Kriegsfeuerwerkerei, soweit sie für die Ausrüstung der Festung nöthig sind, durch geeignete Individuen zu unterstützen.

Die Artilleriedirectionen haben sich für dieses Uebungslaboratorium einen Theil der im Laufe des Jahres vorkommenden Ersatzarbeiten zu reserviren, so daß die Durchführung der Uebung jedenfalls mit geringen, aus der Dotation für den ordentlichen Aufwand zu bestreitenden Kosten möglich werden wird. Der Werth, welcher in neuerer Zeit auf den Minenkrieg gelegt werden muß, läßt es auch vortheilhaft erscheinen, den Officieren, Unterofficieren und Mineuren jährlich einen ihren Bedürfnissen angemessenen Laborirunterricht zu ertheilen.

§. 38.

Die Artilleriedirectionen haben Sorge zu tragen, daß bei jedem Artilleriecontingente eine dem Bedarfe entsprechende Zahl von Individuen in Untersuchung und Abnahme der Eisenmunition, Zündvorrichtungen, Preßspahnboden und Revision der Munitionsbestände, sowie überhaupt in allen jenen Geschäften vorgebildet werde, die technische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, sobald jedoch das Ausrüstungsgeschäft zum Abschlusse gelangt und eine Zahl von Individuen bei jedem Artilleriecontingente vorgebildet sein wird, ist dieser Unterricht den Schulen zu überlassen.

Sechste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 22. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 39.

Wahrung der dem Deutschen Bunde in Bezug auf Schleswig zustehenden Rechte.
(5. Sitz. §. 34 v. J. 1864.)

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten sind in dem Falle, hoher Bundesversammlung in Verfolg ihrer Erklärung vom 19. d. M. anzuzeigen, daß die Dringlichkeit der Umstände es unvermeidlich gemacht hat, mit dem in jener Erklärung als bevorstehend bezeichneten Durchmarsche Kaiserlich-Oesterreichischer und Königlich-Preussischer Truppen durch Holstein zu beginnen, und daß daher voraussetzlich am gestrigen Tage die Grenze des Herzogthums bereits von einzelnen Truppentheilen überschritten worden ist.

Die Gesandten verbinden mit dieser Anzeige den erneuten Ausdruck der Zuversicht ihrer Regierungen, daß, wie diese den in ihrer Erklärung vom 19. d. M. bezeichneten Standpunkt festhalten und dessen Festhaltung Seitens ihrer Truppenbefehlshaber veranlassen, auch die bisher in Betreff des Durchmarsches geschehenen Schritte hiermit in Einklang bringen werden, so auch dem Durchmarsche ihrer Truppen durch Holstein jede thunliche Erleichterung Seitens der Civilcommissäre und des Commandirenden der Bundes-Executionstruppen, Generallieutnants von Hake, zu Theil werden wird.

§. 40.

Ausscheiden der Kaiserlich-Oesterreichischen Brigade Graf Gondrecourt und der Königlich-Preussischen Brigade von Canstein aus den Bundes-Executionstruppen.

Oesterreich, Preussen, Königreich Sachsen und Hannover. Zu den militärischen Verabredungen, welche zwischen ihren allerhöchsten Regierungen für die Vollziehung des die Execution in Holstein und Lauenburg betreffenden Bundesbeschlusses vom 1. October v. J. getroffen worden sind, und deren Ausführung der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. Ziffer 2 denselben anheimgegeben hat, gehörte, neben den von Oesterreich und Preussen innerhalb ihrer Landesgebiete bewirkten Bereitstellung von Reservetruppen, auch die Aufstellung einer Kaiserlich-Oesterreichischen und einer Königlich-Preussischen

Brigade, als erste Reserve, unmittelbar an der Grenze der Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Hohe Bundesversammlung hat hiervon durch die Berichte des Generallieutenants von Hake Kenntniß erhalten.

Mit dem jetzt stattfindenden Vorrücken des Kaiserlich-Oesterreichischen und des Königlich-Preussischen Corps nach Schleswig fällt jedoch der Zweck der bisherigen Aufstellung der beiden Brigaden und das Bedürfniß der Fortdauer ihrer Unterordnung unter den Commandirenden der Bundestruppen in den Herzogthümern fort, und es steht somit der Heranziehung derselben an ihre Corps nichts entgegen, wobei selbstverständlich der Antrag auf Berufung anderweiter Reserven für den Bedürfnißfall vorbehalten bleibt.

Indem die Gesandten hoher Bundesversammlung hiervon die gegenwärtige Anzeige machen, stellen sie derselben eine Benachrichtigung des Generallieutenants von Hake anheim.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit der obgedachten Verfügung einverstanden und hat auf Präsidialvorschlag

beschlossen:

den Generallieutenant von Hake hiervon sofort zu verständigen.

§. 41.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(5. Sitz. §. 35 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte hat erhaltenem Auftrage zufolge nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 8. October vorigen Jahres zu erklären die Ehre, daß die Königliche Regierung geneigt ist:

1) die von der Bundescommission in dem Entwurfe A. vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden Normen unter der Voraussetzung im Wege der Landesgesetzgebung einzuführen, daß durch das sogenannte Anmeldungsverfahren, welches der Entwurf vorsieht, nicht, wie es nach einer Stelle des Commissionsgutachtens (Prot. Seite 475) den Anschein haben könnte, ein Rechtsanspruch auf Ertheilung des Patentschutzes eingeräumt werde, daß vielmehr die von den einzelnen Staaten durch die Vereinbarung zu übernehmende Verpflichtung nur darin bestehe, ihren Behörden die zu vereinbarenden Grundsätze als Normen vorzuschreiben und im Wege der Oberaufsicht darüber zu wachen, daß solche nicht verlassen werden;

daß ferner die Königliche Regierung

2) geneigt ist, über die gegenseitige Geltung der Patente auf Grund des Entwurfes B. unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung mit anderen deutschen Regierungen sich zu einigen.

Diese Erklärung wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 42.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(4. Sitz. §. 29 v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichen die Standesübersichten der Bundescontingente von

Mecklenburg-Schwerin,

Schwarzburg-Rudolstadt,

Liechtenstein,

Lippe und

Frankfurt

für das laufende Jahr.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 43.

Zulagen für die Beamten der Festungs-Hauptcasse zu Mainz.

(2. Sitz. §. 15 v. 3. 1864.)

Bei der hierauf vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 2. dießjährigen Sitzung (Prot. §. 15) gestellten Antrag auf Bewilligung von Zulagen für die Beamten der Festungs-Hauptcasse zu Mainz traten demselben sämmtliche Herren Gesandten bei.

Es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) dem Festungs-Hauptcassier zu Mainz und dessen Controleur jährliche ständige Zulagen, und zwar dem ersteren von 240 Gulden, dem letzteren von 120 Gulden zu bewilligen;

2) die bisherige Zulage des Cassiers der Festungsbau-Casse zu Mainz mit der Bestimmung von 360 auf 240 Gulden herabzusetzen, daß dieser Beamte für den Fall etwaiger Enthebung von der Mitversehung der Hauptcasse wieder in den Genuß der bisher bezogenen 360 Gulden einzuweisen sei;

3) der Militärcommission hiervon in Erwiederung ihres Berichtes vom 9. vorigen Monats Nachricht zu geben und zugleich die Ermächtigung zu ertheilen, die beiden bewilligten Beträge sowohl in den Normaletat als in die künftigen Dotationsvoranschläge und zwar erstmals 1864 aufnehmen zu dürfen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 6. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den **22.** Januar **1864.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 12.

Einrücken der nach Schleswig bestimmten Oesterreichischen und Preussischen Truppen in Holstein, insbesondere deßfallsige Instruction für die Civilcommissäre.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß die vereinigten Ausschüsse am 20. d. M. telegraphisch den Herren Civilcommissären unter Mittheilung der von den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in der Bundestags-Sitzung vom 19. d. M. abgegebenen Erklärung für den Fall früheren Einrückens Oesterreichischer oder Preussischer Truppen in Holstein die vorläufige Eröffnung gemacht haben, sie würden in nächster Sitzung der Bundesversammlung eine dieser Erklärung entsprechende Instruction für die Herren Civilcommissäre beantragen, welche den Durchmarsch der Truppen nicht erschwere, jedoch die Selbstständigkeit der Commissäre in der inneren Verwaltung und des Generals von Hake im Commando der dort stehenden Bundes-Executionstruppen sichere.

Mit diesem Telegramme kreuzte sich ein Telegramm der Bundescivilcommissäre, worin sie anzeigten, daß sie sich, nachdem Generallieutenant von Hake durch den Königlich-Preussischen Kriegsminister von Roon von dem Anzuge Oesterreichischer und Preussischer Truppen unter dem Befehle des Generalfeldmarschalls von Wrangel in Kenntniß gesetzt worden, auch ohne Instruction für verpflichtet hätten halten müssen, letzterem gegenüber die Erklärung abzugeben, daß sie in diesem Einrücken den im §. 4 der Instruction gedachten Fall nicht erblicken, sondern, sich dabei nur der factischen Nothwendigkeit unterwerfend, demselben einen Widerstand nicht entgegensetzen würden.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte legte hierauf Namens der vereinigten Ausschüsse den Entwurf einer den Herren Civilcommissären zu ertheilenden Instruction vor, welche folgendermaßen lautet:

Es ist Ihnen wohl schon bekannt, daß die hohe Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 14. d. M. es abgelehnt hat, einem von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Antrag beizutreten, welcher dahin ging, an die Königlich-Dänische Regierung die Aufforderung zu richten, das Grundgesetz vom 18. November v. J. bezüglich des Herzogthums Schleswig nicht in Vollzug zu setzen, sondern definitiv aufzuheben, im Falle der Weigerung aber sich durch militärische Besetzung des Herzogthums Schleswig ein Pfand für die Erfüllung der gerechten Forderungen zu verschaffen.

Nach erfolgter Ablehnung haben die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen Namens ihrer höchsten Regierungen erklärt, daß diese nunmehr die Ausführung obiger von ihnen für nöthig erachteten Maßregeln in ihre eigenen Hände nehmen würden. Hierauf wurden von mehreren Seiten Verwahrungen der Rechte des Bundes eingelegt, denen gegenüber die genannten Herren Gesandten die Rechte ihrer Regierungen verwahrten und denselben weitere Erklärung vorbehielten.

In der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 19. d. M. haben nun die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen die hier abschriftlich anliegende Erklärung abgeben lassen.

Indem Sie hiervon Kenntniß erhalten, wird Ihnen zugleich auf Grund Beschlusses hoher Bundesversammlung vom heutigen nachfolgende Instruction ertheilt.

Wenn die hohe Bundesversammlung zur Zeit nicht für angemessen erachtet hat, zu Maßnahmen in Bezug auf das Herzogthum Schleswig zu schreiten, so kann sie sich doch im Hinblick auf Artikel 46 der Wiener Schlußacte nicht veranlaßt sehen, denjenigen Entschließungen entgegenzutreten, welche die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte in Bezug auf das nicht zum Bunde gehörige Herzogthum Schleswig fassen zu müssen glauben, vorausgesetzt, daß sie den Rechten des Bundes und dem Vollzuge der Beschlüsse und Anordnungen desselben in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in keiner Weise zu nahe treten.

Diese Voraussetzung findet in der Erklärung der beiden höchsten Regierungen vom 19. d. M. ihre Anerkennung und die Garantie ihrer Einhaltung bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch die nach Schleswig bestimmten Oesterreichischen und Preussischen Truppen.

Es wird daher bei dem Durchmarsche der genannten Truppen weder die in ihren Händen ruhende Regierungsgewalt noch die bisherige rechtliche und thatsächliche Stellung des Commandirenden, Generallieutenants von Hake, und der ihm untergebenen Bundestruppen irgend eine Beeinträchtigung oder Hemmung erleiden.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß eine bleibende Besetzung Holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibt und daß ganz in derselben Weise, wie dieß bezüglich der Bundestruppen selbst als Grundsatz ausgesprochen worden ist und gehandhabt wird, die Einwohner des Herzogthums Holstein durch den Durchmarsch der Oesterreichischen und Preussischen Truppen möglichst wenig belästigt werden, und daß entsprechende Vergütung aller Leistungen für diese Truppen stattfinden werde.

Hiernach wollen Sie in Ihren Beziehungen zu den Befehlshabern der durch Holstein und Lauenburg marschirenden Oesterreichischen und Preussischen Truppen sich achten, und denselben jedes den obigen Gesichtspunkten entsprechende Entgegenkommen erweisen.

Sollten sich in der Bevölkerung des Herzogthums Holstein unrichtige Auffassungen oder Befürchtungen bezüglich des Durchmarsches der genannten Truppen erzeugen, so werden Commissäre in geeigneter Weise für Aufklärundieg und Beruhigung Sorge tragen.

Dem Commandirenden der Bundestruppen wird von dieser Mittheilung und Instruction gleichzeitig Kenntniß gegeben.

Auf Präsidialvorschlag wurde wegen der großen Dringlichkeit, die Commissäre mit Instruction zu versehen, über den vorgelegten Entwurf sofort abgestimmt.

Umfrage.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten stimmen der beantragten Instruction unter Bezugnahme auf die von ihnen am 19. d. M. und heute abgegebenen Erklärungen zu.

Bayern. Die Königliche Regierung stimmt im Hinblick auf die Oesterreichisch-Preussische Erklärung vom 19. d. M., sowie die heute abgegebene und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte aller jener Rechte, welche dem Deutschen Bunde in Bezug auf Schleswig zustehen, der beantragten Instruction unter den obwaltenden Verhältnissen bei.

Königreich Sachsen: wie Bayern.

Hannover: deßgleichen.

Württemberg: ebenso.

Baden. Die Großherzogliche Regierung hat in der von Seiten der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen abgegebenen Erklärung mit Befriedigung das Bestreben erkannt, das von denselben in Aussicht gestellte Vorgehen in einer Bundesangelegenheit als für die künftige Entschließung des Bundes nicht präjudicirlich darzustellen und dadurch der zweifellosen ausschließlichen Competenz des Deutschen Bundes zur Wahrung aller seiner Rechte in Holstein und des Bundeslandes Holstein in Schleswig ihre Anerkennung zu geben.

Wie selbstverständlich es auch erscheint, daß in allen künftigen Eventualitäten dem Bunde keine Consequenzen aus dem beabsichtigten Vorgehen der beiden hohen Regierungen erwachsen können, so vermag die Großherzogliche Regierung es doch nur zu beklagen, daß auch in der jüngsten Erklärung nicht nur die Absicht der einseitigen Weiterführung der in's Auge gefaßten Maßregeln festgehalten wird, sondern auch der Anspruch, damit für die Sicherung der Rechte des Bundes einzutreten, nicht fallen gelassen wurde.

Die Großherzogliche Regierung hat daher nicht vermeiden können, die Frage in ernsteste Erwägung zu ziehen, in wie fern die Bundescommissäre angewiesen werden sollten, dem in der Erklärung der beiden hohen Regierungen als unvermeidlich bezeichneten Durchmarsche ihrer „nach Schleswig bestimmten Truppen“ das Hinderniß eines formellen Einspruches entgegenzustellen.

Bei der Folgenwichtigkeit aller in dem jetzigen Stadium der Holsteinischen Angelegenheit unternommenen Schritte und bei dem entschiedenen Interesse, welches der Durchlauchtigste Deutsche Bund zur Wahrung seiner Würde und seiner Bedeutung im europäischen Staatensysteme an der gewissenhaften und selbsteigenen Erfüllung der ihm durch die Bundesgrundgesetze zugewiesenen Pflichten und Ausübung der daraus hervorgehenden Rechte hat, ist sie zu dem Ergebnisse gelangt, daß für Maßregeln, mit welchen der Bund nicht einverstanden zu sein bereits erklärt hat, auch nicht die Möglichkeit thatsächlicher Ausführung geschaffen werden dürfe, ohne daß der Bund alle seine rechtmäßig ihm zu Gebote stehenden Mittel einer Verhinderung erschöpft habe.

Dieß aber um so mehr, als nicht vermieden werden könnte, daß gerade wegen der in der jüngsten der Bundesversammlung übergebenen Erklärung enthaltenen Bezugnahme auf beabsichtigte Sicherung der Rechte des Bundes sich dem Vorwurfe ausgesetzt finden müßte, er gebe einem von ihm nicht gebilligten Vorgeben eine stillschweigende thatsächliche Unterstützung und nehme etwaige daraus hervorgehende Vortheile an, ohne die mitverknüpften Gefahren gleichmäßig theilen zu wollen.

Die Großherzogliche Regierung erachtet zwei Sätze für selbstverständlich: einerseits könnte, ihrer Auffassung nach, ein Beweis dafür, daß die Bedingungen, unter denen sich der Bund gebildet hat und unter welchen allein er sich in segensreicher Wirksamkeit bewahren konnte, auch ferner sich einer allseitigen Anerkennung erfreuen, nur in Unterlassung aller Schritte gegeben werden, zu welchen Bundesregierungen lediglich unter Voraussetzung einer Autorisation des Bundes ermächtigt sind; — andererseits wird der Bund ein Zeugniß dafür, daß er die in Folge des Bundesbeschlusses vom 7. December bis zur Entscheidung der Successionsfrage eingenommene Stellung eines transitorischen Besitzes in Holstein mit Loyalität durchführt, nur dann erwerben können, wenn er alle Mittel aufbietet gegen eine Inpfandnahme Schleswigs, als gegen einen seiner Ansicht nach nicht gerechtfertigten Versuch zur Durchführung der Vereinbarungen von 1851 und 1852. Der Gesandte ist daher angewiesen:

1) in so lange nicht der Bund selbst, in Verfolgung von ihm gebilligter Zielpunkte, eine Betretung des Bundeslandes Holstein durch weitere Bundestruppen verfügen wird, die Verwahrung seiner Regierung gegen jeden Einmarsch Königlich-Preussischer und Kaiserlich-Oesterreichischer Truppentheile zu wiederholen;

2) für den bedauerlichen Fall aber, daß eine in angeblicher Vertretung der Rechte des Bundes, jedoch ohne seinen Auftrag und selbst gegen seinen Willen, von einzelnen hohen Regierungen unternommene Action bereits eine thatsächliche Ausführung gewonnen haben sollte, diese Verwahrung gegen deren Fortsetzung zu richten und, unter Anschluß an die von anderen hohen Regierungen gemachten Vorbehalte und Verwahrungen, die Verantwortung und die Folgen des beabsichtigten Vorgehens in dieser Gesammtdeutschland, allen seinen Staaten und dem ganzen deutschen Volke gemeinsamen Angelegenheit den einseitig handelnden Regierungen selbst zuzuweisen;

3) der Instruction der Bundescommissäre, so wie sie von den Ausschüssen vorgeschlagen, die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung zu versagen und nur denjenigen Weisungen zuzustimmen, welche die Stellung des Bundes und seiner Organe wahren, das Verhältniß zu Land und Leute in Holstein regeln und das Benehmen der Bundesbehörden gegen die factisch auftretenden Truppen bestimmen.

Kurhessen: tritt der beantragten Instruction bei.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte stimmt dem Instructionsentwurfe zu, jedoch unter der ausdrücklichen und selbstverständlichen Voraussetzung, daß durch den Erlaß dieser Instruction der Freiheit der demnächstigen Entschließungen der Bundesversammlung in Bezug auf Schleswig und insbesondere einer etwaigen eigenen Action des Bundes in Schleswig nichts vergeben werde.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich unter Bezugnahme auf seine in der 4. Sitzung abgegebene Erklärung der Abstimmung.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte tritt für die Curie der Abstimmung Bayerns bei.

Für die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung hat derselbe daneben Folgendes zu erklären. Die allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen bezeichnen in ihrer Erklärung vom 19. d. M. als Zweck ihres Vorgehens die Sicherung der Rechte des Deutschen Bundes. Da dieselben nun nach der Auffassung der Herzoglichen Regierung hierzu keine Berechtigung haben und der vorliegende Entwurf eines Erlasses an die Bundescommissäre mit dieser Auffassung nicht in Einklang zu bringen ist, so stimmt die Herzogliche Regierung unter Aufrechthaltung ihrer früheren Protestationen gegen diesen Entwurf.

Braunschweig und Nassau: wie Bayern.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt der beantragten Instruction bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Bayern.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte stimmt dem vorgelegten Instructionsentwurfe zu.

Freie Städte: wie Bayern.

Hierauf wurde

beschlossen:

die im Entwurfe vorgelegte Instruction den Civilcommissären zugehen zu lassen.

§. 13.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(4. Sitz. Sep. Prot. §. 7 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Commandirenden der Executionstruppen, Generallieutenants von Hake, d. d. Altona, den 16. Januar 1864, in Betreff der Erdwerke in Rendsburg, ferner einen Bericht desselben vom 19. d. M. mit einem Schreiben des Königlich-Preussischen Kriegs- und Marineministers, Generallieutenants von Roon, d. d. Berlin, den 18. Januar 1864, und einen weiteren Bericht vom 20. d. M. mit einem Schreiben des Königlich-Preussischen Generalfeldmarschalls Freiherrn von Wrangel, d. d. Berlin, den 19. Januar 1864, vor.

(Legantur.)

Im Hinblicke auf die letzterwähnten beiden Berichte und auf den heute von hoher Bundesversammlung in Folge der von Oesterreich, Preussen, Königreich Sachsen und Hannover erstatteten Anzeige gefaßten Beschluß beantragt Präsidium, sofort folgendes Telegramm an den Generallieutenant von Hake zu richten:

„Die Bundesversammlung hat sich auf Anzeige von Oesterreich, Preussen, Sachsen und Hannover mit dem Ausscheiden der Brigaden Gondrecourt und Canstein aus den von Eurer Excellenz commandirten Bundes-Executionstruppen einverstanden erklärt.

Eine von der Bundesversammlung beschlossene billigende Erwiederung auf ihre Berichte vom 19. und 20. d. M. folgt per Post und haben Eure Excellenz dem Durchmarsche der Oesterreichischen und Preussischen Truppen alle thunliche Förderung zu gewähren."

Ferner beantragt Präsidium, dem Generallieutenant von Hake noch folgendes Schreiben durch die Post zugehen zu lassen:

„Eure Excellenz beehre ich mich in Erwiederung auf Ihre Berichte vom 19. und 20. d. M. zu eröffnen, daß von der hohen Bundesversammlung in ihrer heutigen Sitzung das von Ihnen eingehaltene Verfahren vollkommen gebilligt worden ist und daß Eure Excellenz zufolge der an die Civilcommissäre heute erlassenen, Ihnen in Abschrift zugehenden Instruction diesen Standpunkt auch ferner festzuhalten, jedoch dem Durchmarsche der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Truppen alle thunliche Förderung zu gewähren haben.“

Diese beiden Präsidialanträge wurden von der Bundesversammlung mit Stimmenmehrheit genehmigt.

Hiernächst brachte Präsidium einen weiteren Bericht der Bundescivilcommissäre vom 18. d. M. durch Verlesung zur Kenntniß.

Es wurde

beschlossen:

diesen Bericht, sowie jenen des Generallieutenants von Hake vom 16. d. M. den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Siebente Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 28. Januar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

§. 44.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(6. Sitz. §. 42. v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichen die Standesübersichten der Bundescontingente von

Oesterreich,

Bayern und

Schwarzburg-Sondershausen

für das Jahr 1864.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 45.

Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(43. Sitz. §. 309 v. J. 1863.)

Kurhessen. Da der Deutsche Bund seine Schritte in Beziehung auf die Holsteinische Angelegenheit von der Erbfolgefrage abhängig gemacht hat, so ist durch die Beschlußfassung der Bundesversammlung vom 14. d. M. für dieselbe die Anforderung dringender als je geworden, sich über diejenigen Rechte und Ansprüche klar zu machen, welche sie aus der Erbfolgefrage für sich abzuleiten im Stande ist und geltend zu machen haben wird, damit an einem Punkte, an welchem so dringend deutsche Rechte und Interessen zum Handeln auffordern, sobald als möglich der einzig natürliche Zustand herbeigeführt werde, nämlich daß dieß von demjenigen Organ Deutschlands, welches hierzu den rechtmäßigen Beruf hat, geschehe. Die Kurfürstliche Regierung verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche gerade in der vorliegenden Erbfolgefrage einer raschen Erledigung sich entgegenstellen, aber in dem dermaligen Stadium der Sache drängt sich ihr die Ueberzeugung auf, daß eine Beschleunigung in jeder möglichen Weise eintreten müsse und daß hierzu eine Mittheilung des Ergebnisses der Ausschußverhandlungen nicht länger auszusetzen sei.

Der Kurfürstliche Gesandte ist auf Grund dieser Bemerkungen angewiesen, zu beantragen, dem mit der Prüfung dieser Erbfolgefrage beauftragten Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit aufzugeben, das Ergebniß seiner Untersuchung alsbald zum Vortrag zu bringen.

Präsidium beantragt, mit Beziehung auf den dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit durch Bundesbeschluß vom 23. v. M. ertheilten Auftrag, den vorliegenden Antrag diesem Ausschusse zuzuweisen.

Der Präsidialantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 46.

Anstellung des Großherzoglich-Hessischen Oberrechnungsrevisors Fickel als Bundes-Rechnungsrevisor.

(32. Sitz. §. 248 v. J. 1863.)

Großherzogthum Hessen. Mit Bezug auf den Bundesbeschluß vom 22. October v. J., die Anstellung des Großherzoglich-Hessischen Oberrechnungsrevisors Fickel als Bundes-Rechnungsrevisor betreffend (Prot. §. 248), ist der Gesandte Folgendes zu erklären beauftragt:

Die Großherzogliche Regierung muß Bedenken tragen, dem unter Num. 1 des erwähnten Bundesbeschlusses an sie gerichteten Ersuchen, wonach sie den Großherzoglichen Oberrechnungsrevisor Fickel unter Belassung im Großherzoglichen Staatsdienste und unter dem Vorbehalte seines jederzeitigen Rücktritts in denselben zur definitiven Uebernahme der Stelle eines Bundes-Rechnungsrevisors fernerhin zu beurlauben haben würde, in dieser Weise Folge zu geben. Durch diese Vorbehalte würde die Nothwendigkeit begründet werden, die Dienststelle des Oberrechnungsrevisors Fickel permanent offen zu halten und außerdem würde darin das Zugeständniß einer vollständigen Aufrechterhaltung der Pensionsansprüche desselben liegen, worauf die Großherzogliche Regierung in dieser Ausdehnung nicht einzugehen vermag. Dagegen glaubt sie dem Ersuchen der hohen Bundesversammlung in einer etwas anderen Form entsprechen zu können, indem sie bereit ist, dem Oberrechnungsrevisor Fickel, falls derselbe dieß wünschen sollte, die Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen und damit die Zusicherung einer entsprechenden Reactivirung für den Fall zu verbinden, daß derselbe innerhalb der ersten zehn Jahre ohne sein Verschulden aus dem Bundesdienste entlassen werden sollte.

Präsidium behielt sich vor, dem Oberrechnungsrevisor Fickel mit Bezug auf diese Erklärung eine Aeußerung abzuverlangen und sodann weitere Anträge im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 22. October v. J. zu stellen.

§. 47.

Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's.

(5. Sitz. §. 36 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha. Der Gesandte ist beauftragt, zu erklären, daß die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung sich nicht bewogen gefunden hat, dem Antrage der Großherzoglich-Sächsischen Regierung auf Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's zu entsprechen.

§. 48.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

(41. Sitz §. 297 v. J. 1863.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte beehrt sich, anzuzeigen, daß die Großherzogliche Regierung ihren zur Förderung des Unternehmens der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde verwilligten Beitrag für das Jahr 1863 in die Bundescasse eingezahlt hat.

§. 49.

Unterstützungsgesuch des vormaligen Marinelieutenants erster Classe Theodor Reichert. Num. 35 von 1863.

(26. Sitz. §. 224 v. J. 1862.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

In einer der hohen Bundesversammlung überreichten Eingabe vom 4. vorigen Monats bittet der vormalige Marinelieutenant Theodor Reichert, welchem am 30. Januar 1862 eine zweijährige, mit Ende December vorigen Jahres ablaufende Beihülfe von jährlich 840 Gulden aus der Bundescasse bewilligt wurde, daß ihm derselbe Betrag auch für die Zukunft gewährt werde, und zwar mit der besonderen Vergünstigung, daß die hohe Bundesversammlung für das erste Halbjahr des laufenden Jahres mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit und auf den ihm gebotenen Gebrauch einer Badekur, sowie zur einmaligen Regulirung seiner gänzlich zurückgekommenen Vermögensverhältnisse ihm einen halbjährigen Beitrag jener Beihülfe überher bewillige.

Die Fortdauer des Krankheitszustandes, welcher die hohe Bundesversammlung bestimmte, die frühere Beihülfe zu beschließen, ist durch ein ärztliches Zeugniß, dessen Nachlieferung der berichtende Ausschuß veranlaßte, bescheinigt, und es glaubt hiernach die Mehrheit des Ausschusses eine nochmalige Bewilligung ganz in dem Maße, wie sie am 30. Januar 1862 stattfand, befürworten zu dürfen, und zwar mit der Bestimmung, daß die Zahlung der halbjährigen Raten, wie dieß auch hinsichtlich der vorigen Bewilligung durch den Beschluß vom 3. Juli 1862 bereits in das Ermessen des Ausschusses gestellt wurde, pranumerando zu Anfang eines jeden Halbjahrs geschehe. Die erste Rate für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni dieses Jahres würde demnach sofort fällig werden. Diese Bewilligung noch durch die Gewährung einer außerordentlichen Beihülfe von 420 Gulden für das erste Halbjahr zu überschreiten, erscheint aber dem Ausschusse durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt, und es sind derartige Anträge auch schon bei anderen ehemaligen Angestellten, welche gleich dringende Gründe anzuführen vermochten, wiederholt zurückgewiesen.

Indem der Ausschuß zum Schlusse noch die Eingaben des Bittstellers und das sie begleitende ärztliche Gutachten selbst vorlegt,

(legantur)

beantragt demnach die Mehrheit, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) dem vormaligen Marinelieutenant erster Classe Theodor Reichert, in der Erwartung, daß er inzwischen ein selbstständiges, seinem Gesundheitszustande entsprechendes Unterkommen zu begründen suche, eine nochmalige Beihülfe von jährlich 840 Gulden auf die zwei Jahre 1864 und 1865 aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, diesen Betrag in halbjährigen Raten pränumerando zu Anfang des Halbjahrs gegen Beibringung einer die Fortdauer

der die Bewilligung bedingenden Umstände nachweisenden Bescheinigung und gegen Einlieferung einer beglaubigten Empfangsbestätigung an den genannten Empfänger auszuzahlen, und

3) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, von diesem Beschlusse dem Bittsteller Kenntniß zu geben.

Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme derjenigen von Württemberg und Kurhessen, welche sich das Protokoll offen hielten, — traten dem Ausschußantrage bei, welcher hierauf zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 50.

Personal- und Zulagenetat der Artilleriedirectionen der Bundesfestungen.

(4. Sitz. §. 30. v. J. 1864.)

Bei der vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den Seitens des Ausschusses in Militärangelegenheiten in der 4. dießjährigen Sitzung (Protokoll §. 30) gestellten Antrag bezüglich des Personal- und Zulagenetats der Artilleriedirectionen der Bundesfestungen traten alle Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von Kurhessen, welcher ohne Instruction war und sich das Protokoll offen hielt, — diesem Antrage bei.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

die Militärcommission zu ermächtigen, den mit Bericht vom 15. December v. J. vorgelegten Personal- und Zulagenetat des Unterpersonals der Artilleriedirectionen der fünf Bundesfestungen, unter den am Schlusse dieses Berichtes aufgeführten Modalitäten, in die nächsten Voranschläge der Bundesfestungen aufzunehmen.

§. 51.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 4 (eingegangen am 25. und datirt Frankfurt a. M., den 23. Januar 1864) Dr. Fester, Advocat dahier, überreicht als Anwalt der aus dem Herzogthum Holstein an die hohe deutsche Bundesversammlung entsendeten Deputation eine Adresse dieser aus 178 Mitgliedern bestehenden Deputation, d. d. Frankfurt a. M., den 23. Januar 1864, betreffend die Anerkennung ihres rechtmäßigen Landesherrn, des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, von Seiten des Deutschen Bundes. Mit Vollmacht von 178 Unterzeichnern, —

wurde dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit, und die Eingabe

Num. 5 (eingegangen am 27. und datirt Annaberg, den 17. Januar 1864) Vorstellung und Bitte des Fabrikmeisters Gustav Laux Namens der Concordia Martin und Genossen, als Testamentserben der verstorbenen Wittwe Gnaspe, geb. Laux, gegen Christian August Wülke. Mit 6 Anlagen, —

der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Sydow.	Scherff.
Pfordten.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Linde.
Hesberg.	Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 7. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den **28.** Januar **1864.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 14.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(6. Sitz. Sep. Prot. §. 13 v. J. 1864.)

Präsidium legt drei Berichte der Bundescivilcommissäre vom 23., 24. und 26. d. M. und einen des Commandirenden der Executionstruppen vom 27. d. M. vor.

Die Berichte wurden verlesen und betrifft der erste die zu Manila zwischen Gottfried Carl Semper aus Altona und Anna Sophie, geb. Hermann, abgeschlossene Ehe, der zweite den Pastor Rievert und der dritte die Einberufung der Holsteinischen Stände, während der des Generals von Hake sich auf die Auslegung des Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer bezieht.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

die drei Berichte der Civilcommissäre den vereinigten Ausschüssen, den Bericht des Commandirenden der Executionstruppen aber der Militärcommission zur beschleunigten Berichterstattung zuzuweisen.

§. 15.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer.

(45. Sitz. Sep. Prot. §. 68 v. J. 1863.)

Königreich Sachsen. Im Hinblick auf die vorbehaltene Revision des Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer (Sep. Prot. der 45. Sitzung von 1863, §. 68) ist der Gesandte von seiner höchsten Regierung beauftragt worden, hohe Bundes-

versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Fassung des §. 10 in Zweifel darüber läßt, ob sowohl die von den Militärpersonen abgesendeten, als auch die aus dem Heimathlande an sie gerichteten Postsendungen Portofreiheit genießen sollen, ebenso bis zu welchem Gewichte dienstliche Pakete portofrei zu befördern sind, und daß es hierüber einer näheren Bestimmung bedürfe.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

diese Erklärung an die Militärcommission zur Berichterstattung zu überweisen.

§. 16.

Einrücken der nach Schleswig bestimmten Oesterreichischen und Preussischen Truppen in Holstein, insbesondere deßfallsige Instruction für die Civilcommissäre.

(6. Sitz. Sep. Prot. §. 12 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Zu der Abstimmung der 15. Curie in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 22. d. M. ist der Gesandte im Namen der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zu erklären beauftragt, daß dieselbe gegen die von den vereinigten Ausschüssen proponirte Instruction der Bundescommissäre in Holstein sich ihres Theils hätte aussprechen müssen, wenn eine vorherige Instructionseinholung wäre beschlossen worden.

§. 17.

Fortificatorische Verstärkungsbauten im Rayon der Bundesfestung Mainz, insbesondere Bewaffnung der neuerbauten Forts.

(3. Sitz. Sep. Prot. §. 6 v. J. 1864.)

Präsidium hält Umfrage über den in der Sitzung vom 11. d. M. (Sep. Prot. §. 6) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten eingebrachten Antrag in Betreff der Bewilligung von 270,000 Gulden zur Beschaffung der Artillerieausrüstung der zu Mainz neuerbauten Forts Gonsenheim, Bingen und Neue Mainspitze, wobei sämmtliche Gesandtschaften diesem Antrage zustimmten.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) zur Beschaffung der von der Militärcommission in der berichtlich vorgelegten Tabelle nachgewiesenen Artillerieausrüstung der zu Mainz neuerbauten Forts Gonsenheim, Bingen und Neue Mainspitze die Summe von 270,000 Gulden matrikularmäßig in der Weise umzulegen, daß davon am 1. Juni d. J. 170,000 Gulden und am 1. August d. J. 100,000 Gulden einzuzahlen sein werden;

2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, diese Summe in dem Festungsfond von Mainz für Artillerieausrüstung zu vereinnahmen;

3) der Militärcommission diese Summe zur Verfügung zu stellen, um sie nach Bedarf der Festungscasse zu dem angegebenen Zwecke zu überweisen;

4) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 9. December v. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Achte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 4. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 52.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß älterer Linie auf Reuß jüngerer Linie.

(1. Sitz. §. 1 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß älterer auf Reuß jüngerer Linie übergegangen sei.

§. 53.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(7. Sitz. §. 44 v. J. 1864.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte beehrt sich, die Standesausweise der Bundescontingente des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg vom 1. Januar d. J. mit den dazu gehörigen Erläuterungen zu übergeben und dabei in Betreff des erstgenannten Contingents zu bemerken, daß die von der Luxemburgischen Ständeversammlung bewilligten Credite für Anschaffung einer zweiten Garnitur Feuerwaffen noch im Laufe dieses Jahres dazu verwendet werden sollen.

Diese beiden Uebersichten wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 54.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(29. Sitz. §. 177 v. J. 1863.)

Sechzehnte Stimme für Lippe. Der Gesandte ist in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 (Prot. §. 34) zu der Anzeige beauftragt, daß die von der Commission zu Nürnberg zur Ergänzung der deutschen Wechselordnung gemachten acht Vorschläge im Fürstenthum Lippe nunmehr unverändert zur gesetzlichen Einführung gebracht worden sind.

Diese Anzeige wurde an den betreffenden Ausschuß überwiesen.

§. 55.

Anstellung des Großherzoglich-Hessischen Oberrechnungsrevisors Fickel als Bundes-Rechnungsrevisor.

(7. Sitz. §. 46 v. 9. 1864.)

Präsidium hat in Folge der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung in der letzten Sitzung abgegebenen Erklärung den Oberrechnungsrevisor Fickel zu einer Aeußerung aufgefordert und beehrt sich, dieselbe hoher Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen.

„Aus Veranlassung der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung in der Bundestags-Sitzung vom 28. Januar d. J. abgegebenen Erklärung, daß dieselbe Bedenken trage, dem an sie gerichteten Ersuchen, mich unter Belassung in dem Großherzoglichen Staatsdienste und unter dem Vorbehalte meines jederzeitigen Rücktritts in denselben zur definitiven Uebernahme der Stelle eines Bundesrechnungsrevisors fernerhin zu beurlauben, Folge zu geben, dagegen bereit sei, mir die Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen und damit die Zusicherung einer entsprechenden Reactivirung für den Fall zu verbinden, daß ich innerhalb der ersten zehn Jahre ohne mein Verschulden aus dem Bundesdienste ausscheiden müßte, — bin ich von hohem Präsidium zur Aeußerung hierüber aufgefordert worden, welcher Aufforderung ich in Nachfolgendem zu entsprechen mich beehre.

Da nach dem Vorerwähnten meine Anstellung als Bundesrechnungsrevisor meine Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zur Folge hat, mir aber hierdurch erworbene Ansprüche auf Pension und Wittwengehalt verloren gehen, so erscheint es als ein Gebot der Selbsterhaltung, an meinen Eintritt in den Bundesdienst die Bedingung zu knüpfen, daß meine deßfallsigen Rechtsansprüche mir von Bundeswegen gewährleistet werden. Insbesondere müßte ich mir erbitten, daß meine Dienstzeit im Großherzoglichen Staatsdienste, welche mit meiner am 12. September 1845 erfolgten definitiven Anstellung begonnen hat, auch für den Bundesdienst gezählt und bei eintretender Pensionirung in Anrechnung gebracht, so wie die Zusicherung ertheilt würde, die nach dem vierten Theile meines Gehaltes zu bemessende Wittwenpension eintretenden Falles voll aus Bundesmitteln zu gewähren.

Was die verschiedenen Pensionsnormen betrifft, so sind dieselben folgende:

a) im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste,

1) in den ersten 10 Dienstjahren $^{7}/_{10}$ des Gehalts,
2) nach 10 bis 20 Dienstjahren $^{8}/_{10}$ des Gehalts,
3) nach 20 Dienstjahren $^{9}/_{10}$, und
4) mit 50 Dienstjahren voller Gehalt.

b) im Bundesdienste:

1) nach 10 bis 15 Dienstjahren $^{4}/_{10}$ des Gehalts,
2) nach 15 bis 25 Dienstjahren $^{5}/_{10}$ des Gehalts,
3) nach 25 bis 35 Dienstjahren $^{3}/_{4}$ des Gehalts,
4) nach 35 bis 40 Dienstjahren $^{8}/_{10}$ des Gehalts,
5) nach 40 Dienstjahren voller Gehalt.

Es sind hiernach die Pensionsverhältnisse im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste im Allgemeinen günstiger als im Bundesdienste. Denn während mir bei zurückgelegten 18 Dienstjahren in jenem eine Berechtigung von $^8/_{10}$, und nach zwei weiteren Jahren, also mit 20 Dienstjahren, eine solche von $^9/_{10}$ meines Gehalts zusteht, würde ein Beamter im Bundesdienst, bei gleicher Dienstzeit, nur $^5/_{10}$ beanspruchen können.

Die Würdigung der in Betracht kommenden Momente, wie die schließliche Entscheidung der mich tief berührenden Existenzfrage stelle ich vertrauensvoll dem weisen Ermessen hoher Bundesversammlung anheim.

Für den Fall einer zu meinen Gunsten ausfallenden Entscheidung werde ich wegen meiner Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste, sowie wegen Zusicherung einer eventuellen Reactivirung sofort die erforderlichen Schritte thun."

In allen Fällen, wo es sich um den Uebertritt eines schon im Dienste einer Bundesregierung bewährten Beamten in den Dienst des Bundes handelt, wird denjenigen Ansprüchen, welche sich derselbe durch seine bisherige Verwendung erworben, Rechnung zu tragen sein. Es entspricht dieß nicht bloß der Billigkeit, sondern ist auch dadurch begründet, daß sonst keine tüchtigen Beamten für den Bundesdienst zu gewinnen wären.

Was die von dem Oberrechnungsrevisor Fickel für den Fall seiner Pensionirung gewünschte Zusicherung der Anrechnung seiner Dienstzeit im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste anbelangt, so kann dieselbe wohl nur als gerechtfertigt anerkannt werden, und außer den oben erwähnten Gründen spricht dafür auch noch der Umstand, daß die Pensionsverhältnisse im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste günstiger als im Bundesdienste sind.

Der Wunsch, welchen er für den Fall seines Todes hinsichtlich einer Pension für seine Wittwe äußert, zeigt sich auch als ganz billig, da deren Existenz, wenn er im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste verbliebe, vollkommen gesichert wäre.

Präsidium beehrt sich demnach, im Hinblicke auf den Bundesbeschluß vom 22. October v. J. zu

beantragen:

1) dem Oberrechnungsrevisor Fickel bei seinem Uebertritte in den Bundesdienst die Zusicherung zu ertheilen, daß seine Dienstzeit im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste auch für den Bundesdienst gezählt und bei eintretender Pensionirung in Anrechnung gebracht, und daß im Falle seines Hintrittes seiner Wittwe die nach dem vierten Theile seines Gehaltes zu bemessende Pension aus Bundesmitteln gewährt werden wird;

2) Präsidium zu ermächtigen, den Oberrechnungsrevisor Fickel hiervon zu verständigen, und sobald derselbe auf sein Ansuchen seine definitive Entlassung aus dem Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste erhalten, die weiteren erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Es wurde

beschlossen:

über den Präsidialantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 56.

Entschädigungsgesuch des Maurermeisters Andreas Staiger von Neu-Ulm. — Num. 29 von 1863.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Der Maurermeister Andreas Staiger von Neu-Ulm hat mit einer Vorstellung d. d. 1. October d. J. die Bitte um Bewilligung einer Entschädigung für einen bei Ausführung des Proviantmagazins am rechten Donauufer erlittenen Verlust von 2,270 Gulden gestellt.

Die Militärcommission, zur gutachtlichen Aeußerung über dieses Bittgesuch aufgefordert, hat unterm 12. Januar l. J. Nachstehendes berichtet:

„Staiger gründet seine Bitte um Entschädigung

1) auf die während des Baues eingetretene Steigerung der Arbeitslöhne und Materialienpreise;
2) auf das Versäumniß des Zimmermeisters Petermann im Abbinden und Aufrichten des Dachstuhles;
3) auf seine Mehrleistung in Ausführung von Lesinen, Gesimsen und Giebelverzierungen, für welche im Kostenüberschlag keine Ansätze vorhanden waren.

Zunächst ist zu bemerken, daß Staiger, welchem die erlittenen Verluste längst bekannt sein mußten, zu Stellung seiner Bitte lediglich durch die den Werkmeistern Stammel und Ansprenger in Folge der hohen Bundesbeschlusse vom 30. Juli und 27. August v. J. im Gnadenwege verwilligten Entschädigungen veranlaßt worden zu sein scheint und demselben — insbesondere bezüglich der behaupteten Steigerung der Arbeitslöhne u. s. w. — nach den Accordsbedingungen keinerlei Rechtsanspruch zur Seite steht.

Die Militärcommission glaubt durch ihre ergebensten Berichte vom 15. Juni und 22. Juli v. J. bethätigt zu haben, daß sie gerne bereit ist, die im Bundesdienst in unverschuldeten Verlust gerathenen Bauhandwerker der hochgeneigten Berücksichtigung hoher Bundesversammlung zu empfehlen, im vorliegenden Falle ist sie jedoch der Ansicht, daß für das Staiger'sche Gesuch nicht dieselben Gründe der Billigkeit angeführt werden können, wie bei den obenberührten Vorgängen, indem einerseits die keinen Ersatzanspruch begründeten Verluste keineswegs so bedeutend erscheinen, daß durch sie die Existenz des Accordanten bedroht wäre und andererseits die rechtzeitige Darlegung des demselben durch das Petermann'sche Versäumniß erwachsenen Schadens die Baubehörde in den Stand gesetzt hätte, einen Theil der Petermann'schen Forderungen an die Baucasse in so lange mit Beschlag zu belegen, bis über die Entschädigungsansprüche Staiger's Entscheidung getroffen war, während jetzt — nach Verfluß von beinahe 3 Jahren — ein Dazwischentreten der Festungsbehörden nicht mehr möglich ist.

Nur der dritte Punkt scheint der Militärcommission eine Berücksichtigung zu verdienen, indem den Bauaccordanten nicht zugemuthet werden kann, die im Verlaufe eines Baues von der zuständigen Behörde für nothwendig oder wünschenswerth erkannten und mit einem größeren Aufwand verbundenen Aenderungen im Bauplane um die niedrigeren Ueberschlagspreise auszuführen und unterliegt es keinem Zweifel,

daß dem Staiger, wenn er seine dießfälligen Ansprüche schon bei der Abrechnung geltend gemacht hätte, der Mehrbetrag, welcher sich übrigens nach der Ansicht der Geniedirection nicht auf 320 Gulden, sondern nur auf 100 Gulden beläuft, ersetzt worden wäre."

Gutachten.

Nach diesem eben vernommenen Berichte vermag die Militärcommission den Entschädigungsansprüchen des Bittstellers, in so weit sich dieselben auf die durch Steigerung der Arbeitslöhne und Materialienpreise, sowie durch das Versäumniß des Zimmermeisters Petermann im Abbinden und Aufrichten des Dachstuhles zugegangenen Verluste beziehen, eine Begründung im Recht oder in der Billigkeit nicht zuzugestehen. Der Ausschuß, welcher bei den früheren ähnlichen Entschädigungsgesuchen von Accordanten sich im Principe wiederholt gegen die Berücksichtigung derselben ausgesprochen hat, kann sich daher im vorliegenden Falle, wo nach Ansicht der technischen Behörde nicht einmal Billigkeitsmotive vorhanden sind, um so weniger veranlaßt sehen, seinerseits die Bewilligung einer Entschädigung für die geltend gemachten Verluste zu befürworten.

Den von dem Bittsteller erhobenen Entschädigungsanspruch für Mehrleistungen in Ausführung von Lesinen, Gesimsen und Gibelverzierungen beurtheilt die Militärcommission günstiger, indem sie anerkennt, daß in der That auf Anordnung der Baubehörde einige im Kostenveranschlage nicht vorgesehene Mehrarbeiten geleistet worden sind, und daß dem Staiger ohne Zweifel eine Vergütung hiefür gewährt worden wäre, wenn er dieselbe bei der Abrechnung beansprucht hätte. Hinsichtlich der Höhe der dem Staiger durch diese Mehrarbeiten erwachsenen Kosten bemerkt übrigens der Bericht, daß sich dieselben statt auf 320 nur auf 100 Gulden belaufen.

Hier handelt es sich um Ersatz eines im Kostenüberschlage nicht vorgesehenen Mehraufwandes im Betrage von 100 Gulden, welcher von dem Bittsteller auf Anordnung der Bundesbehörde geleistet worden ist; wenn nun auch der Ausschuß einen unzweifelhaften rechtlichen Ersatzanspruch nicht anerkennen kann und denselben insbesondere durch die verspätete Geltendmachung als verwirkt betrachten muß, glaubt er doch, ohne eine gewisse Billigkeit zu verletzen, der von der Militärcommission vorgeschlagenen Ersatzbewilligung nicht entgegentreten zu können, vorausgesetzt natürlich, daß mit der Annahme der Entschädigung, ähnlich wie in früheren derartigen Fällen, ein ausdrücklicher Verzicht auf jede weitere Anforderung verbunden wird.

Der Ausschuß erlaubt sich daher zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Maurermeister Andreas Staiger mit seiner Bitte um Entschädigung, in so weit sich dieselbe auf die ihm bei dem Proviantmagazinsbau zu Ulm in Folge gesteigerter Arbeitslöhne und Materialienpreise und durch das angebliche Versäumniß des Zimmermeisters Petermann zugegangenen Verluste bezieht, auf Grund der Accordsbedingungen abzuweisen;
2) demselben aber für die bei diesem Baue auf Anordnung der Baubehörde geleisteten Mehrarbeiten, gegen ausdrücklichen Verzicht auf jede weitere Anforderung, eine Entschädigung von 100 Gulden in Gnaden zu bewilligen;

3) der Militärcommission hiervon in Erwiederung ihres Berichtes vom 12. Januar l. J. mit dem Auftrage Nachricht zu geben, den Bittsteller unter Rückgabe seiner Gesuchsbeilagen entsprechend zu verständigen und wegen Auszahlung der eventuell bewilligten Entschädigung das weiter Geeignete zu veranlassen.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 57.

Unterstützungsgesuch der Wittwe des vormaligen Marinesecretärs erster Classe Ernst Römer. — Num. 17 von 1863.

(6. Sitz. §. 65 v. J. 1860.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die hohe Bundesversammlung hat dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zu §. 105 des vorigjährigen Protokolls, Eingangsnummer 17, ein Gesuch der Wittwe des vormaligen Marinesecretärs Römer zugewiesen, worüber erst jetzt berichtet werden kann, da die Einlieferung einer vom Ausschusse gewünschten Bescheinigung über die Unterstützungsbedürftigkeit der Bittstellerin sich durch zufällige Umstände verzögert hat.

Der Ausschuß erlaubt sich, das den Antrag näher begründende Gesuch in Nachstehendem vorzulegen:

„In gnädigster Berücksichtigung meiner traurigen Lage hatte sich hohe Bundesversammlung bewogen gefunden, mir durch Beschluß vom 19. Januar 1860 eine Unterstützung von 150 Gulden gnädigst zu bewilligen. Für diese Gnadenbezeugung erlaube ich mir hiermit nochmals meinen tiefgefühlten Dank ehrfurchtsvoll auszudrücken.

Seitdem sind $2^1/_2$ Jahre verflossen, meine Verhältnisse aber leider nicht besser geworden. Troß aller Entbehrungen, troß der angestrengtesten Thätigkeit sehe ich mich gegenwärtig wiederum in die größte Noth versetzt, aus welcher mich und die Meinigen zu retten nicht in meiner Macht steht. Mein ältester Sohn hat zwar seit vorigem Jahre seine Lehrzeit beendet; er ist mit den besten Zeugnissen und Empfehlungen von seinem Lehrprincipal entlassen worden und in ein anderes auswärtiges Geschäft als Commis eingetreten. Er ist brav, hängt mit Liebe an seiner Mutter und seinen Geschwistern, und so zuversichtlich ich daher auch hoffen darf, für die Zukunft eine liebevolle und thatkräftige Stütze an ihm zu finden, so ist dieß doch für jetzt und die nächste Zukunft um so weniger möglich, als sein noch sehr kleines Einkommen kaum ausreicht, seine geringen eigenen Bedürfnisse zu bestreiten.

Ich hatte nichts sehnlicher gewünscht, als hohe Versammlung nicht mit weiteren Gesuchen behelligen zu müssen und wenn mich die geschilderten traurigen Verhältnisse aber dennoch zwingen, die Großmuth hoher Versammlung abermals anzurufen, so glaube ich mich der beruhigenden Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Hochdieselbe das nochmalige Gesuch einer bedrängten und verlassenen Wittwe um eine nochmalige Unterstützung nicht ungnädig aufnehmen und ihr eine solche huldreichst zu gewähren sich bewogen finden möge.“ rc.

Die nachträglich eingelieferte, vom 28. v. M. datirte Bescheinigung des hiesigen Polizeiamts sagt Folgendes:

„Es wird bescheinigt, daß die Wittwe des verstorbenen Marinesecretärs Ernst Römer, Tochter des verstorbenen Briefträgers Steer, heimathsberechtigt zu Offenbach, noch dahier mit ihren drei Kindern lebt. Dieselbe wohnt mit ihrer Schwester in dem von ihren Eltern hinterlassenen Haus, durch dessen Vermiethung sie ihre Lage erleichtern. Die Wittwe Römer befindet sich, ungeachtet ihr Vater einiges Vermögen hinterlassen hat, in bedrängter Lage, da ihr jetzt die Beihülfe ihrer Eltern fehlt und die Erziehung ihrer Kinder für sie mit schweren Opfern verbunden ist.“

G u t a c h t e n.

Die Wittwe des vormaligen Marinesecretärs Römer, deren Verhältnisse bald nach dem Tode ihres Ehemannes als sehr hülfsbedürftig anerkannt wurden, befindet sich nach dem vorstehenden Zeugnisse des hiesigen Polizeiamts auch jetzt noch in bedrängter Lage, da sie, außer dem ihr und der Schwester hinterlassenen geringen Vermögen ihres verstorbenen Vaters, in der Bestreitung des eigenen Unterhalts und in den Ausgaben für die Erziehung und selbstständige Versorgung ihrer drei Kinder ganz auf die eigenen Kräfte angewiesen ist. Nach einer in früherer Zeit zu den Ausschußacten gelangten Bescheinigung ist der älteste Sohn der Bittstellerin im Jahre 1843 geboren, und wenn auch für ihn jetzt die Beihülfe der Mutter in geringerem Grade in Anspruch genommen wird, oder vorübergehend ganz entbehrt werden kann, so bleibt doch für die beiden jüngeren Söhne, welche sich noch in dem Alter von 12 und 14 Jahren befinden, das Bedürfniß der mütterlichen Fürsorge nicht bloß in dem bisherigen Maße bestehen, sondern es liegt auch in der Natur der Sache, daß sich die Anforderungen, welche an sie für die Erziehung und Ausbildung derselben gestellt werden, in den nächsten Jahren noch steigern. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß die Bittstellerin fortwährend bemüht war, sich durch eigenen Erwerb, insoweit ihre Kräfte es zuließen, eine in der Art unabhängige Existenz zu verschaffen, daß Unterstützungen der hohen Bundesversammlung nur in den selteneren Fällen eines wirklich dringenden Bedürfnisses erbeten wurden, und solche auch dann noch auf geringere Beträge — im Jahre 1856 gleich nach dem Tode ihres Ehemannes 200 Gulden und in den Jahren 1858 und 1860 jedesmal 150 Gulden, §§. 186, 128 und 65 der betreffenden Bundestags-Protokolle — beschränkt werden konnten. Seit der letzten Bewilligung, welche am 18. Februar 1860 beschlossen wurde, sind bis zu dem jetzigen Gesuche, also im Ganzen in einem vierjährigen Zeitraume, keine Unterstützungen Seitens der Bittstellerin beantragt. Der berichtende Ausschuß glaubt unter diesen Umständen das vorstehende Gesuch zur geneigten Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, indem er befürwortet, daß der Bittstellerin eine nochmalige Unterstützung in demselben Betrage von 150 Gulden, wie solche am 11. März 1858 und 18. Februar 1860 gewährt wurde, bewilligt werde. Er erlaubt sich demnach, seinen

A n t r a g

dahin zu stellen, daß die hohe Bundesversammlung beschließe:

1) der Wittwe des vormaligen Marinesecretärs Römer auf deren Eingangs erwähntes Gesuch in Berücksichtigung ihrer bescheinigten Hülfsbedürftigkeit ausnahmsweise eine nochmalige außerordentliche Beihülfe von 150 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) mit der Auszahlung dieses Betrages an die Bittstellerin gegen Einlieferung einer beglaubigten Empfangsbescheinigung die Bundescassen-Verwaltung zu beauftragen, und

3) die Bundescanzlei-Direction zu veranlassen, hiervon der genannten Bittstellerin Kenntniß zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den vorstehenden Antrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 58.

Unterstützungsgesuch des Secondlieutenants der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich Wettstein. — Num. 31 von 1863.

(8. Sitz. §. 29 v. 3. 1861.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte hält Namens des betreffenden Ausschusses folgenden Vortrag:

Der Secondlieutenant der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich Wettstein, der Kategorie der invaliden Officiere dieser Armee angehörig und im Genusse einer jährlichen Beihülfe von 315 Gulden aus Bundesmitteln, welche am 5. April 1854 (Prot. §. 304) auf Grund der von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft eingelieferten Zeugnisse und Nachweise bewilligt und durch Beschluß vom 15. April 1858 (Prot. §. 176) auf die Vorjahre 1852 und 1853 ausgedehnt wurde, bittet in zwei, der hohen Bundesversammlung am 10/27. November und 14/17. December vorigen Jahres überreichten Eingaben, ihm noch neben jener fortlaufenden Unterstützung eine einmalige außerordentliche Beihülfe im Betrag einer Jahresquote, welche der zweiten Eingabe zufolge eventuell nur als vorschußweise Zahlung für das laufende Jahr berechnet werden soll, zu bewilligen.

Die Eingaben lauten:

(legantur.)

Gutachten.

Nach den durch die gefällige Vermittlung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten durch den berichtenden Ausschuß auf vertraulichem Wege erwirkten amtlichen Mittheilungen über den Bittsteller sind die Verhältnisse desselben in der That der Art, daß sie zu einer ausnahmsweisen Berücksichtigung auffordern, da die regelmäßig bewilligte Beihülfe in dem oben angegebenen Betrage, in deren Zumessung der Ausschuß an die aus dem militärischen Dienst- und Rangverhältnisse sich ergebenden Ansprüche und an die hierauf begründeten, von der obersten Civilbehörde für Holstein festgestellten Pensionssätze gebunden war, diesen Zeugnissen zufolge nicht ausreicht, um den Bittsteller auch nur „vor den Nahrungssorgen im engsten Wortsinne“ zu schützen, und er durch seine Invalidität, indem die Hand durch drei Verwundungen gelähmt ist, sich außerdem in der Wahl und Auffindung anderer Erwerbsmittel ungewöhnlich beschränkt sieht. Bei sonstigen Anträgen dieser Art hat freilich der Ausschuß in der Regel an dem Grundsatze festgehalten, daß neben den fortlaufenden Unterstützungen keine außerordentlichen Beihülfen bewilligt werden, und es ist diesem Grundsatze gemäß auch schon ein gleiches Gesuch dieses Bittstellers, über welches der Ausschuß am 24. Januar 1861 (Protokoll §. 29) berichtete, zurückgewiesen. Die vorhin angezeigten

besonderen Umstände, welche den Fall als einen völlig allein stehenden darstellen, und nicht die Besorgniß begründen, daß daraus von irgend einer anderen Seite ähnliche Ansprüche hergeleitet werden können, dürften indeß als Ausnahmsfall wohl eine mildere Beurtheilung rechtfertigen, und es glaubt solche der Ausschuß um so mehr empfehlen zu sollen, als aus den Eingaben des Bittstellers die Hoffnung gewonnen wird, daß es hiermit dem letzteren möglich gemacht werde, sich durch Eröffnung selbstständiger Hülfsmittel eine gesichertere Lebensstellung zu erwerben. Auf das eigene Vermögen des Bittstellers oder die Mitwirkung von Angehörigen desselben ist hierbei nicht zu rechnen, da der letztere, den obigen amtlichen Zeugnissen nach, einer anerkannt ehrenwerthen aber unbemittelten Familie angehört, und namentlich sein verstorbener Vater, welcher sich in der angesehenen Stellung eines Königlich-Preussischen Militärintendanten befand, gar kein Vermögen hinterlassen hat.

Der berichtende Ausschuß erlaubt sich demnach, den

Antrag

zu stellen, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) dem Secondlieutenant der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich Wettstein in ausnahmsweiser Berücksichtigung seiner Eingaben vom 10. November und 14. December vorigen Jahres ohne Consequenz für künftige Fälle eine einmalige außerordentliche Beihülfe von 250 Gulden zu bewilligen;
2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, diesen Betrag gegen Einlieferung einer beglaubigten Quittung an den genannten Empfänger aus der Bundes-Matrikularcasse auszuzahlen, und
3) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, hiervon dem Bittsteller in Erwiederung seiner vorhin gedachten Gesuche Kenntniß zu geben.

Auf Vorschlag des **Präsidiums** wurde

beschlossen:

den vorliegenden Antrag in vierzehn Tagen zur Abstimmung zu bringen.

§. 59.

Unterkunftsverhältnisse der Bundesgarnison in Frankfurt a. M., insbesondere Ermiethung der gedeckten Reitbahn im Marstall.

Der **Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte** erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Im October v. J. hat das Obercommando der hiesigen Bundesbesatzung der Militärcommission angezeigt, daß die hiesige städtische Militär-Verpflegscommission dem Königlich-Preussischen Contingentscommando die Mittheilung gemacht habe, sie sei in Anbetracht des Umstandes, daß die Stellung einer Reitbahn nicht in den Servisleistungen einbegriffen, sondern von Seiten des Bundes geleistet werden müsse, nicht in der Lage gewesen, den bisherigen Vertrag über Beistellung der städtischen Reitbahn in den Morgenstunden von 7 bis 10 Uhr an das Königlich-Preussische Contingent mit dem neuen Pächter der Reitbahn zu verlängern. — In Berücksichtigung der Unmöglichkeit, auf der jetzt dem Königlich-Preussischen Contingente allein zum Gebrauche übrig bleibenden offenen Reitbahn in der

Gendarmeriecaserne den nothwendigen Reitunterricht, namentlich in der bevorstehenden Winterszeit, der Batterie und Escadron zu ertheilen, sowie im Hinblicke auf den Bundesbeschluß vom 22. Juni 1854, welcher anerkenne, daß der Bund für Ausmittlung, Herstellung und Unterhalt von Exercir- und Uebungsplätzen der hiesigen Garnison Sorge zu tragen habe, wurde demnach vom Obercommando das Ansuchen gestellt, es möchte von Seiten der Bundesbehörde Vorsorge getroffen werden, daß die Benutzung der städtischen Reitbahn in den obengenannten Morgenstunden auch fernerhin dem Königlich-Preussischen Contingente gesichert bleibe.

In den von der Militärcommission unter dem 28. October v. J. hierüber erstatteten Berichte hat dieselbe diesen Antrag des Obercommando's angelegentlichst befürwortet mit dem Anfügen, daß zu dem fraglichen Zwecke die Vermittlung des Herrn Gesandten der freien Stadt Frankfurt in Anspruch genommen werden möge.

Bei Prüfung dieser Angelegenheit konnte dem Ausschusse nicht entgehen, daß das Obercommando dem von ihm citirten Bundesbeschlusse vom 22. Juni eine weit größere Tragweite beizumessen schien, als demselben in Wirklichkeit zukommt. Es handelt sich bei jenem Beschlusse um einen ganz speciellen Fall und zwar nicht um die Beschaffung einer Reitbahn, sondern um die Ermittlung eines Exercirplatzes. Jenem Beschlusse kann nur in so fern eine allgemeinere principielle Bedeutung beigelegt werden, als derselbe in dem betreffenden Ausschußvortrage ausdrucklich durch die Hinweisung auf die über die gesammten hiesigen Garnisonsverhältnisse sich erstreckenden Ausschußanträge vom 24. Februar 1853 motivirt wurde, bezüglich welcher eine Beschlußziehung bekanntlich nicht erfolgt ist, die aber mit stillschweigendem Einverständnisse den fraglichen Verhältnissen seither zur Richtschnur dienten und daher bis zu einer anderweiten Feststellung auch fernerhin werden dienen müssen. Nach diesen Anträgen hatte aber der Bund keineswegs die Stellung sämmtlicher Reitbahnen zu übernehmen. Vielmehr wurde durch Ziffer III, 1 der Stadt Frankfurt die Verpflichtung auferlegt, „die dermalen benutzten Reitbahnen ferner zur Benutzung anzulassen“, während nach Ziffer III, 2 der Bund nur „für Ausmittlung anderer Uebungsplätze, einschließlich gedeckter Reitbahnen und Schwimmschulen“, sorgen sollte.

Indem der Ausschuß sich für verpflichtet hielt, auf die einstweilige Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Garnisonsverhältnisse bedacht zu sein, richtete er für den Fall und in der Voraussetzung, daß die hier in Frage stehende Reitbahn zu den bereits im Jahre 1853 benutzten gehöre, an den Herrn Bundestags-Gesandten der freien Stadt Frankfurt unter dem 17. November v. J. das Ersuchen, so schleunig wie möglich dafür Sorge tragen zu wollen, daß die fragliche städtische Reitbahn einstweilen noch und bis zu einer etwaigen anderen Regelung der Sache der Königlich-Preussischen Garnison in dem bisherigen Umfange zur Benutzung überlassen bleibe. Zugleich sprach der Ausschuß übrigens seine Bereitwilligkeit aus, bei den in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1863 über eine anderweite definitive Regelung der hiesigen Garnisonsverhältnisse demnächst einzuleitenden commissarischen Verhandlungen den Wünschen der Stadt Frankfurt auch in der fraglichen Beziehung möglichst entgegenzukommen.

Hierauf erwiederte der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt unter dem 12. December v. J.: Aus den Vorlagen der betreffenden Behörden habe sich ergeben, daß die fragliche bedeckte Reitbahn unter den Ziffer III, 1 der Ausschußanträge vom 24. Februar 1853 erwähnten „dermalen benutzten Reitbahnen“ nicht einbegriffen gewesen sei, da jene Reitbahn erst gegen Ende des Jahres 1855 dem Königlich-Preussischen Contingente provi-

[illegible]lich und auf Widerruf überlassen worden sei. — Den Behörden sei es übrigens gelungen, ein Abkommen zwischen dem Obercommando der Bundestruppen und dem dermaligen Pächter der in Frage stehenden Reitbahn in der Voraussetzung zu vermitteln, daß die daraus entstehenden unbedeutenden Kosten von dem Bunde übernommen würden. Von Seiten des Obercommando's würden deßhalb Vorlagen und Anträge eingebracht werden.

Unter dem 18. December v. J. erstattete denn auch die Militärcommission weiteren Bericht, dahin lautend: Das Obercommando habe neuerdings zur Anzeige gebracht, daß es demselben nach vielfachen und von verschiedenen Seiten gemachten Versuchen endlich gelungen sei, eine vorläufige Vereinbarung mit dem Stadtstallmeister Heimpel wegen Ueberlassung der gedeckten städtischen Reitbahn in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr an die berittenen Truppen der Bundesgarnison festzustellen, welche als das äußerste Resultat der bisherigen Verhandlungen zu bezeichnen sei. Nach dieser vorläufigen Vereinbarung beanspruche der ꝛc. Heimpel für die Ueberlassung der Bahn in den oben bezeichneten Stunden vom Tage der Ratification des Contractes bis Ende April 1864 die allerdings ganz unverhältnißmäßig hohe Summe von 400 Gulden und die Erstattung der Beleuchtungskosten mit circa 6 Gulden für die Monate, in denen eine solche nöthig sein werde. Die Militärcommission müsse diese Forderung allerdings als eine übertriebene und maßlose bezeichnen; da jedoch voraussichtlich ein entscheidender Beschluß der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit für die allernächste Zeit noch nicht zu erwarten sein dürfte, die möglichst baldige Benutzung der Bahn aber im dringendsten Interesse der Besatzung liege, so werde wohl nichts erübrigen, als dem Obercommando die Ermächtigung zu ertheilen, diese rein als Privatabkommen des Obercommando's mit dem ꝛc. Heimpel nur für dieses Jahr zu betrachtende und der endgültigen Entscheidung in dieser Frage keineswegs präjudicirende Vereinbarung abzuschließen. Die Militärcommission ersucht daher den Ausschuß um Genehmigung dieser Aushülfsmaßregel und um Anweisung des nöthigen Betrages von 418 Gulden.

Unter diesen Umständen und in der Voraussetzung der thatsächlichen Begründung der in dem Schreiben des Herrn Bundestags-Gesandten der freien Stadt Frankfurt bezüglich der Einräumung der fraglichen gedeckten Reitbahn an die Bundesgarnison enthaltenen Angaben, glaubte der Ausschuß, sich mit dem Abschlusse des von der Militärcommission befürworteten provisorischen Abkommens mit dem Stadtstallmeister Heimpel einverstanden erklären zu sollen. Mit Rücksicht darauf, daß die Vermeidung jeder weiteren Verzögerung durch das dienstliche Interesse der Garnison dringend geboten erschien, nahm der Ausschuß daher keinen Anstand, die Ermächtigung zum definitiven Abschlusse des fraglichen Abkommens unter dem 21. December v. J. zu ertheilen, wobei er sich vorbehielt, demnächst die nachträgliche Genehmigung, sowie die Anweisung des erforderlichen Betrages von 418 Gulden bei der hohen Bundesversammlung zu erwirken. Zugleich mit dieser Ermächtigung gab der Ausschuß der Militärcommission anheim, schon jetzt auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie in Zukunft das Bedürfniß einer gedeckten Reitbahn auf eine dauernde und weniger kostspielige Weise befriedigt werden könne.

Hierauf hat nunmehr die Militärcommission, unter Vorlage des zwischen dem Obercommando und dem Stadtstallmeister Heimpel abgeschlossenen Contractes*), den folgenden Bericht vom 12. Januar d. J. erstattet:

"In Erwiederung der geschätzten Note vom 21. December v. J. beehrt sich die Militärcommission, dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in der Anlage eine

*) M. s. die Beilage.

Abschrift des zwischen dem hiesigen Truppen-Obercommando und dem Stadtstallmeister Heimpel über die Miethe der städtischen gedeckten Reitbahn abgeschlossenen Vertrages zur hochgeneigten Kenntnißnahme und nachträglichen Genehmigung ergebenst zur Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der in der Note des Herrn Bundestags-Gesandten für die freien Städte vom 12. December v. J. enthaltenen Darlegung des Sachverhaltes, deren Thatsächlichkeit der ertheilten Genehmigung zum Abschluß des beiliegenden Miethvertrages zur Voraussetzung diente, hat das Obercommando noch Folgendes über den historischen Verlauf dieser Angelegenheit berichtet.

Seit December 1849 war Seitens des hiesigen Polizeiamtes der Königlich-Preussischen Artillerie und Cavallerie zu ihren Reitübungen, auf Ansuchen der damaligen Commandantur, der Parade- (jetzt Schiller-) Platz eingeräumt worden. Mehrfach wiederholte Klagen der Bewohner dieses Platzes über die aus der Benutzung desselben zu Exercirübungen für sie entstehenden Uebelstände veranlaßten dann unterm 3. Juli 1855 den hiesigen Senat, die Sistirung dieser Reitübungen und gleichzeitig unter Berufung auf den hohen Bundesbeschluß vom 22. Juni 1854 die Ermiethung eines anderen geeigneten Platzes auf Kosten des Bundes beim Obercommando zu beantragen. — Unterm 11. Juli 1855 versprach das Obercommando möglichste Abhülfe gegen jene Uebelstände, wies aber unter Bezugnahme auf den im vorcitirten Bundesbeschlusse ausgesprochenen Grundsatz, „daß die Stadt der Garnison die dermalen benutzten Reitbahnen ferner zu überlassen habe“, den vom Senate weiterhin gestellten Antrag zurück. — Unterm 27. November 1855 erwiederte hierauf der Senat, „daß er sich nach einläßlicher Prüfung nicht davon überzeugen könne, daß der Paradeplatz als zu jenen Reitbahnen gehörig betrachtet werden müsse“, und wahrte ausdrücklich die in seinem Schreiben vom 3. Juli ausgeführten Grundsätze, theilte jedoch gleichzeitig mit, „daß er die städtische Militär-Verpflegscommission beauftragt habe, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß sofort ein anderer Platz zu Reitübungen überwiesen, bis zu dessen Ueberweisung aber der Gebrauch der gedeckten städtischen Reitbahn zu bestimmten Tagesstunden der in der Nähe casernirten Reiterei überlassen werde.“

Dabei verblieb die Sache, bis in diesem Herbst durch den Uebergang des städtischen Marstalls an den gegenwärtigen Pächter das bisherige Verhältniß gestört, und der Abschluß des hier beiliegenden Miethvertrages nothwendig wurde. Mit Bezug auf den letzteren erlaubt sich die Militärcommission das ergebenste Ansuchen zu stellen, es möchte nach erfolgter nachträglicher Genehmigung des Contractes die Bundescassen-Verwaltung zur Auszahlung der in dem Contracte stipulirten Miethssumme unter Einhaltung der im §. 4 festgesetzten Termine angewiesen werden.

Was endlich den Schlußpassus der geehrten Note vom 21. December vorigen Jahres anbelangt, so beehrt sich die Militärcommission ergebenst zu berichten, daß sie das Obercommando beauftragt hat, die zur weiteren Befriedigung des hinsichtlich der Reitbahn vorhandenen Bedürfnisses geeigneten Anträge rechtzeitig zu stellen.“

Aus diesem Berichte ergibt sich, daß die fragliche gedeckte Reitbahn allerdings nicht zu den bereits im Jahre 1853 von der Garnison benutzten Bahnen gehört, wohl aber, daß dieselbe an Stelle eines nach der Versicherung des Obercommando's zu jener Kategorie gehörigen, im Jahre 1855 der Garnison aber wieder entzogenen Reitplatzes, bis zur Ueberweisung eines

anderen zu Reitübungen geeigneten Platzes, der in der Nähe casernirten Reiterei zum Gebrauch zu bestimmten Tagesstunden überlassen worden ist. Wenn diese Ueberlassung nun auch provisorischer Natur war, so wirft sich hiernach doch die Frage auf, ob die Stadt Frankfurt nicht würde veranlaßt werden können, für die unentgeltliche Einräumung der fraglichen Reitbahn an die hiesige Garnison in dem bisherigen Umfange in so lange Sorge zu tragen, als sie nicht an Stelle des im Jahre 1855 der militärischen Benutzung entzogenen Paradeplatzes einen anderen geeigneten Reitplatz ermittelt und überwiesen haben wird. Hieran knüpft sich denn die weitere Frage, ob die hohe Bundesversammlung sich unter diesen Umständen zu der nachträglichen Genehmigung des Seitens des Obercommando's mit dem Stadtstallmeister Heimpel getroffenen Abkommens veranlaßt sehen kann. Der Ausschuß glaubt sich für diese nachträgliche Genehmigung aussprechen zu müssen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Wenn auch die Bundesversammlung die Stadt Frankfurt zur unentgeltlichen Ueberlassung der städtischen Reitbahn in dem oben angegebenen Umfange für verpflichtet erklären wollte, so würde sich doch die Stadt, wie aus dem Vorstehenden erhellt, dieser Verpflichtung jedenfalls durch die Einräumung eines anderen offenen Reitplatzes sofort entziehen können. Dadurch würde aber das Bedürfniß einer gedeckten Reitbahn, zu deren Stellung die Stadt an und für sich keineswegs verpflichtet erscheint, von Neuem an den Tag treten und es würde dann vorerst doch nichts Anderes übrig bleiben, als auf dem Wege der Verständigung mit dem Pächter der städtischen Reitbahn diesem Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, welche Verständigung alsdann vielleicht noch mit größeren Opfern würde erkauft werden müssen. Sodann ist nicht zu übersehen, daß Seitens der Stadt bestritten wurde, daß der im Jahre 1855 der militärischen Benutzung entzogene Paradeplatz zu denjenigen Reitbahnen gerechnet werden könne, welche die Ausschußanträge vom 24. Februar 1853 in Ziffer III, 1 im Auge gehabt haben. Nachdem aber durch den Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 eine definitive Regelung der gesammten hiesigen Garnisonsverhältnisse in nahe Aussicht gestellt ist, kann es der Ausschuß nicht für zweckmäßig erachten, einen einzelnen streitigen Punkt einer besonderen Prüfung und Entscheidung zu unterziehen. Endlich ist das militärische Bedürfniß, um das es sich handelt, ein zu dringliches, als daß es räthlich erscheinen könnte, dessen sofortige Befriedigung durch eine Beanstandung des getroffenen provisorischen Abkommens zu gefährden. Selbstverständlich soll und kann durch die Gutheißung eines solchen provisorischen Abkommens der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob und in wie weit die Bundesversammlung sich für befugt halten kann und will, demnächst Ersatzansprüche an die Stadt Frankfurt geltend zu machen, nicht vorgegriffen werden. Der Ausschuß gibt sich übrigens der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es bei den zur definitiven Regelung der hiesigen Garnisonsverhältnisse in Aussicht genommenen commissarischen Verhandlungen, bezüglich deren Einleitung er baldigst weiteren Vortrag erstatten zu können hofft, gelingen werde, auch hinsichtlich dieses Punktes zu einer der Billigkeit entsprechenden, allseitig befriedigenden Verständigung zu gelangen.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) dem zwischen dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen und dem Stadtstallmeister Heimpel wegen Ueberlassung der gedeckten Reitbahn im hiesigen Mar-

stall unter dem 20. December vorigen Jahres abgeschlossenen Contracte nachträglich die Genehmigung zu ertheilen;

2) dem Obercommando behufs Auszahlung der nach diesem Contracte zu entrichtenden Miethe und Beleuchtungskosten die Summe von 418 Gulden auf die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen;

3) der Militärcommission, in Erwiederung ihres Berichtes vom 12. Januar dieses Jahres, sowie der Bundescassen-Verwaltung von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Unter Zustimmung sämmtlicher Herren Gesandten wurde der Ausschußantrag zum Beschlusse erhoben.

Kubeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Beilage

zu §. 59 des Protokolls der 8. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 4. Februar 1864.

Contract

zwischen dem Obercommando der Bundestruppen zu Frankfurt a. M. und dem Herrn Stadtstallmeister F. Heimpel, betreffend die Ueberlassung der gedeckten Reitbahn im hiesigen Marstall.

§. 1.

Der Herr Stallmeister Heimpel stellt die gedeckte Reitbahn im hiesigen Marstall von Montag den 28. December 1863 ab bis inclusive 30. April 1864 an den Wochentagen in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr zur Disposition des Obercommando's der Bundestruppen.

§. 2.

Das Obercommando der Bundestruppen zahlt dafür dem Herrn Stallmeister Heimpel eine Entschädigung von Vierhundert Gulden süddeutscher Währung.

§. 3.

Der Herr Stallmeister Heimpel läßt während der ad §. 1 genannten Zeiten, und zwar gemäß der von dem die abzuhaltenden Uebungen leitenden Officier zu bestimmenden Nothwendigkeit die gedeckte Bahn erleuchten und erstattet das Obercommando demselben die factischen Erleuchtungskosten nach dem Satze von drei Heller für jede halbe Stunde und jede brennende Gasflamme.

§. 4.

Der Herr Stallmeister Heimpel erhält die ad §. 2 stipulirte Entschädigung in viermaligen Raten postnumerando und zwar zum erstenmale ultimo Januar 1864 gegen Quittung.

Ebenso werden ultimo der vier Monate Januar, Februar, März und April 1864 die factischen Erleuchtungskosten gegen besondere Liquidation (Verbrauchsnachweis) und besondere Quittung demselben auf dem Bureau des Obercommando's erstattet.

Verhandelt und ratificirt Frankfurt a. M., den 26. December 1863, in duplo ausgefertigt und Jedem der Betheiligten Ein Exemplar ausgehändigt.

Von Seiten des Obercommando's

im Auftrage:

(gez.) von Scherff,
Premierlieutenant und Adjutant.

(gez.) Heimpel,
Stallmeister der freien Stadt Frankfurt.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 8. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 4. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 18.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(7. Sitz. Sep. Prot. §. 1a v. 3 1864.)

Präsidium legt einen am 29. v. M. eingelangten Bericht der Civilcommissäre, d. d. Altona, den 25. Januar 1864, in Betreff der Besetzung der Regierungspräsidenten-Stelle in Kiel, einiger Eingaben aus Lauenburg, einer Adresse von Geistlichen in Holstein und des Durchmarsches Oesterreichischer und Preussischer Truppen vor.

Dieser Bericht wurde verlesen und an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

Ferner bringt Präsidium einen gemeinschaftlichen Bericht der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen vom 27. v. M. zur Kenntniß, welcher die ihnen von dem Englischen Gesandten in Dresden, Herrn Murray, gemachten Vorwürfe betrifft.

Hierauf wurde der in einer Sitzung der vereinigten Ausschüsse festgestellte Entwurf eines in Erwiederung auf diesen Bericht an die Civilcommissäre und den Commandirenden zu richtenden Schreibens verlesen und von der Bundesversammlung genehmigt.

Präsidium legte sodann noch ein am 28. v. M. nach der Bundestags-Sitzung eingelangtes Telegramm der Civilcommissäre in Betreff eventueller Besetzung des Kronwerkes in Rendsburg und der anliegenden sechs Dörfer, sowie zwei weitere Berichte des Commandirenden, Generals von Hake, vom 30. v. M. vor, welche denselben Gegenstand berühren.

Diese Berichte wurden verlesen.

Endlich brachte **Präsidium** eine in Folge derselben am 1. d. M. von den vereinigten Ausschüssen dem General von Hake gemachte vorläufige Eröffnung und ein von letzterem gestern eingelaufenes hierauf bezügliches Telegramm zur Kenntniß.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Neunte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 60.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(8. Sitz. §. 53 v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften übergeben die Standesübersichten der Bundescontingente von

Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg und Reuß

für das laufende Jahr.

Diese sechs Uebersichten wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 61.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

(41. Sitz. §. 301 v. J. 1863.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte hat der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch neuerdings in den beiden Großherzogthümern dahin publicirt ist, daß selbiges mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten wird. Zugleich beehrt sich der Gesandte je ein Exemplar der beiden Publicationsverordnungen zu überreichen.

Diese Anzeige wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 62.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(3. Sitz. §. 23 v. J. 1864.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte überreicht Uebersichten bezüglich des Betriebsmaterials der Mecklenburgischen Eisenbahn, sowie bezüglich der Verhältnisse des Großherzoglichen Staatstelegraphenwesens, nach dem Stande vom 1. Januar 1864.

Diese Uebersichten wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 63.

Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, insbesondere Stellung des Deutschen Bundes zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852.

(48 Sitz. §. 309 v. J. 1863.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit nachstehenden Vortrag:

Durch Beschluß vom 23. December v. J. (Prot. §. 309) hat die hohe Bundesversammlung den Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit beauftragt, ohne weiteren Verzug die Frage der Erbfolge in den deutschen Herzogthümern eingehend zu prüfen und mit der der Dringlichkeit dieser Angelegenheit entsprechenden möglichsten Beschleunigung das Ergebniß dieser Prüfung der Bundesversammlung vorzutragen.

Bei den Berathungen, in welche der Ausschuß sofort eingetreten ist, hat die Mehrheit desselben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Entschließungen, welche die hohe Bundesversammlung bezüglich der genannten Erbfolge zu fassen haben wird, in erster Reihe durch diejenige Stellung bedingt werden, welche der Deutsche Bund zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 einnimmt, und die Majorität des Ausschusses hält es daher vor Allem für nothwendig, diese Stellung zu beleuchten und darauf bezügliche Anträge an die Bundesversammlung zu bringen.

I.

Mit dem Tode des Königs Friedrich VII. ist der Mannsstamm des Königs Friedrich III. von Dänemark erloschen. Im Bewußtsein, daß in diesem Falle auf Grund verschiedener Erbfolgeordnungen die bisher in der Person des Königs von Dänemark vereinigt gewesenen Länder auseinander gehen würden, war Dänemark seit zwanzig Jahren bestrebt, mit Hülfe europäischer Mächte, eine neue gemeinschaftliche Erbfolgeordnung für alle diese Länder herzustellen und dadurch eine Dänische Gesammtmonarchie dauernd zu gründen.

Dieses Bestreben ist zuerst offen hervorgetreten in dem Offenen Briefe des Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846. Es hat sodann zu all' den Zerwürfnissen und Kämpfen sowohl zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und Dänemark, als zwischen diesem Staate und dem Deutschen Bunde in den Jahren 1848 — 1851 geführt, und aus ihm ist auch, nachdem der Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 den alten Rechtszustand unverändert gelassen hatte, der Vertrag hervorgegangen, welchen die fünf europäischen Großmächte und Schweden mit Dänemark am 8. Mai 1852 zu London unterzeichnet haben.

Als Zweck dieses Vertrages ist im Eingange desselben ausdrücklich bezeichnet, die Integrität der Dänischen Monarchie, welche mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichtes verbunden und für die Erhaltung des Friedens von hoher Wichtigkeit sei, durch die Gründung einer neuen Successionsordnung unter europäischer Anerkennung zu sichern. Zu diesem Zwecke bestimmt der erste Artikel des Vertrages, daß beim Erlöschen des Mannsstammes Friedrich III. der Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg die Krone erlangen und auf seine männlichen Nachkommen nach Erstgeburtrecht vererben solle, und die hohen Contrahenten verpflichten sich darin, dem genannten Prinzen und seinen directen männlichen Nachkommen aus seiner Ehe mit der Prinzessin Luise, geb. Prinzessin von Hessen, das Recht der Nachfolge in die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten zuzuerkennen.

Auf Grund dieses Vertrages wurde im Dänischen Reichstage nach langen Debatten das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 angenommen, und kraft dieses Gesetzes hat jetzt Prinz Christian als König Christian IX. den Dänischen Thron bestiegen.

Auf diese Titel gestützt, hat derselbe auch die Succession in den deutschen Herzogthümern in Anspruch genommen und die Vollmacht für den Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld als seinen Bundestagsgesandten ausgestellt, welche in der 38. vorjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 28. November vorgelegt und an den Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit überwiesen worden ist.

In der 39. vorjährigen Sitzung vom 28. November hat sodann die hohe Bundesversammlung mit Rücksicht auf die von anderen Seiten erhobenen Erbansprüche auf die Nachfolge in die deutschen Herzogthümer beschlossen, die Führung der Holstein-Lauenburgischen Stimme sei zur Zeit zu suspendiren.

Bei dieser Gelegenheit haben die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen erklärt, daß ihre Stellung durch den Vertrag mit Dänemark vom 8. Mai 1852 bedingt sei, und daß sie zur Ausführung dieses Vertrages bereit seien, wenn die Krone Dänemark ihrerseits die vorgängigen Verabredungen der Verhandlungen von 1851/52 ausführe, deren Gesammtheit sie als ein untrennbares Ganzes auffaßten, welches durch den Londoner Vertrag seinen Abschluß erhalten habe, und deren Verwirklichung eine Voraussetzung ihrer Unterzeichnung des Londoner Vertrages bilde.

Unter diesen Verhältnissen tritt mithin an die hohe Bundesversammlung vor Allem die Nothwendigkeit heran, sich darüber schlüssig zu machen, welche Stellung sie selbst zu dem mehrgenannten Vertrage und zu den zur Ausführung desselben gemachten Schritten einzunehmen habe.

II.

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Erörterung darüber, daß der Vertrag vom 8. Mai 1852 für den Deutschen Bund in keiner Weise bindend ist. Der Deutsche Bund hat weder an den Verhandlungen über diesen Vertrag noch an dem Abschlusse desselben Theil genommen. Er hat auch nachträglich weder ausdrücklich noch stillschweigend demselben zugestimmt.

Es ist aber ein anerkannter Rechtssatz wie des Privatrechtes, so auch des Völkerrechtes, daß Verträge nicht für Dritte wirken, wenn diese nicht mit einem der contrahirenden Theile in einem Rechtsverhältnisse stehen, in Folge dessen die Acte desselben auch für sie bindende Kraft haben. Ein solches Verhältniß besteht aber in diesem Falle für den Deutschen Bund zu keinem der hohen Contrahenten des Londoner Vertrages.

Wohl haben die zwei ersten Glieder des Deutschen Bundes diesen Vertrag unterzeichnet, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Bundesglieder, sondern als europäische Mächte. Dieselben haben dabei weder im ausdrücklichen noch im stillschweigenden Auftrage des Bundes, ja nicht einmal mit Vorwissen desselben, gehandelt.

Hiernach bleibt also nur noch die Frage übrig, ob der Deutsche Bund aus politischen Erwägungen sich der Stellung seiner beiden ersten Mitglieder zu dem Londoner Vertrage anschließen, und diesem somit nachträglich in der bedingten Weise Geltung und Ausführbarkeit in Bezug auf die deutschen Herzogthümer zugestehen will, in welcher die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen diese zur Zeit noch anerkennen.

Gerade diese Frage aber glaubt die Majorität des Ausschusses auf das bestimmteste verneinen zu müssen.

Gewiß wird Niemand verkennen, wie wichtig es für alle Bundesglieder sowohl, als für das Gedeihen des Bundes im Ganzen ist, daß derselbe sich in Fragen der europäischen Politik im Einklange mit seinen beiden mächtigsten Gliedern befinde, und gewiß werden alle Bundesglieder bereit sein, diesem Zwecke alle möglichen Opfer ihrer Wünsche, Anschauungen oder Ueberzeugungen zu bringen.

Eben so gewiß wird aber nicht erwartet werden und nicht dazu gerathen werden können, daß der Bund jenem Zwecke die Rechte seiner Mitglieder, welche zu schützen er verpflichtet ist, zum Opfer bringe. Denn damit würde er seine eigenen Verpflichtungen und die Grundverträge, auf denen er beruht, verletzen.

Daß sich aber der Deutsche Bund dem Londoner Vertrage gegenüber in dieser Lage befinde, glaubt die Majorität des Ausschusses in Folgendem nachweisen zu sollen.

III.

Zu dem Vertrage vom 8. Mai 1852, durch den eine neue Erbfolgeordnung für eine Dänische Gesammtmonarchie geschaffen werden sollte, war nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses, um ihn zur unangefochtenen Geltung zu bringen, die Mitwirkung und Zustimmung Dritter erforderlich, deren Rechte durch den Inhalt des Vertrages berührt wurden, und verändert oder aufgehoben werden sollten.

Zu dieser Auffassung ist man schon durch die Anerkennung des Rechtsgrundsatzes genöthigt, daß eine Aenderung der Erbfolge mit rechtlicher Wirkung nicht ohne Zustimmung der gleichzeitig vorhandenen an sich erbberechtigten Agnaten oder Cognaten und der verfassungsmäßigen Landesvertretungen geschehen kann.

Diese Auffassung wird aber auch durch den Inhalt des Vertrages selbst begründet. Dieser bezieht sich im Art. I selbst auf die Zustimmung von Agnaten und Cognaten, und behält im Art. III ausdrücklich die Rechte des Deutschen Bundes vor. Auch enthält der Vertrag nirgends eine Garantie der hohen Paciscenten für die Durchführung desselben oder auch nur eine Verpflichtung zu dieser, sondern lediglich die Verpflichtung, gegebenen Falles ihrerseits das Successionsrecht des Prinzen Christian anzuerkennen.

Endlich wird diese Auffassung des Vertrages bestätigt durch diejenigen Schritte, welche die hohen Paciscenten und insbesondere Seine Majestät der König von Dänemark und dessen Regierung nach dem Abschlusse des Vertrages unternommen haben, um die erforderliche Zustimmung und Mitwirkung Dritter zu dessen Durchführung zu erlangen.

Von allen anderen Schritten dieser Art abgesehen, soll hier nur die Vorlage des Vertragsinhaltes an den Dänischen Reichstag durch die Königliche Botschaft vom 4. October 1852 hervorgehoben werden, welche die Zustimmung des Reichstages beantragte. Erst nachdem diese Zustimmung, und zwar nicht ohne lange Verhandlungen, erreicht war, ist das neue Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 erlassen worden. Es wird wohl von keiner Seite bestritten werden, daß, wenn der Dänische Reichstag seine Zustimmung versagt hätte, der Vertrag vom 8. Mai 1852 sofort als unausführbar sich dargestellt haben und hinfällig geworden sein würde, daß mithin auch sämmtliche hohe Paciscenten nicht weiter an denselben gebunden gewesen sein würden.

Was von der Zustimmung oder Ablehnung der Dänischen Landesvertretung gilt, muß aber naturgemäß in gleicher Weise von der Zustimmung oder Ablehnung der verfassungsmäßig berechtigten Vertretungen der übrigen unter dem Scepter Friedrich VII. vereinigt gewesenen Staaten und aller derjenigen gelten, deren Rechte durch den Vertrag vom 8. Mai 1852 berührt wurden und verändert oder aufgehoben werden sollten.

Hiernach kommt es jetzt darauf an, sich klar zu machen, wer denn diese berechtigten Dritten waren und sind, von deren Zustimmung und Mitwirkung die Ausführbarkeit des Londoner Vertrages bedingt ist, und zu untersuchen, ob diese berechtigten Dritten alle ihre Zustimmung ertheilt haben.

IV.

Als diejenigen Dritten, deren Zustimmung zur Begründung der neuen, im Londoner Vertrage enthaltenen Successionsordnung erforderlich erscheint, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu betrachten:

1) alle diejenigen an sich erbberechtigten Agnaten oder Cognaten, welche nach den bisherigen gesetzlich begründeten Erbfolgeordnungen in irgend einem der unter dem Scepter Friedrich VII. vereinigt gewesenen Staaten vor dem Prinzen Christian von Glücksburg zur Erbfolge berufen waren und sind;

2) die verfassungsmäßigen Landesvertretungen in den genannten Staaten, und

3) der Deutsche Bund, in so fern es sich um die unter seinen Schutz gestellten Rechte der deutschen Herzogthümer, ihrer Landesvertretungen und der in diesen Landen erbberechtigten Agnaten oder Cognaten handelt.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze haben aber auch schon durch einen besonderen Bundesbeschluß ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall erhalten. Als nämlich die in dem Offenen Briefe Christian VIII. vom 8. Juli 1846 enthaltene Anregung einer neuen Successionsordnung eine Beschwerde der Stände des Herzogthums Holstein bei hoher Bundesversammlung veranlaßt hatte, sprach diese in ihrem Beschlusse vom 17. September 1846 die Erwartung aus, daß der König von Dänemark bei endlicher Feststellung der in dem Offenen Briefe vom 8. Juli j. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde, und behielt sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor.

Der Fall dieses Vorbehaltes ist jetzt eingetreten. Die endliche Feststellung der im Offenen Briefe vom 8. Juli 1846 besprochenen Verhältnisse ist in dem Londoner Vertrage angebahnt und will jetzt durch dessen Ausführung vollzogen werden. Es ist also jetzt das Recht und die Pflicht der Bundesversammlung, zu prüfen, ob und wie der Erwartung des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 entsprochen worden sei.

V.

Was zunächst die Agnaten betrifft, so hat die Erklärung, welche König Christian VIII. am 7. September 1846 in der Bundesversammlung abgeben ließ, selbst anerkannt, daß es Agnaten gibt, welche zur Succession sich berechtigt halten können, und daß eine Verständigung mit diesen nöthig sei. Auch spricht der Vertrag vom 8. Mai 1852 selbst im Artikel I von der Zustimmung des Hauptes der älteren Linie von Holstein-Gottorp. Auch sollen später noch Erklärungen und Verzichte der jüngeren Linie Holstein-Gottorp und von den älteren Brüdern des Prinzen Christian von Glücksburg erwirkt worden sein, wiewohl hierüber der hohen Bundesversammlung weder früher noch jetzt eine umfassende officielle Anzeige erstattet worden ist. Aber gerade in Bezug auf das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, welches nach allen Regeln agnatischer Erbfolge die nach dem Erlöschen des Mannsstammes des Königs Friedrich III. zunächst berufene Linie des Gräflich-Oldenburgischen und seit 1448 Königlich-Dänischen Hauses, als der Nachkommen Christian I.,

bildet, gerade in Bezug auf die Augustenburgische Linie liegen keine Verzichte, sondern vielmehr Proteste gegen den Londoner Vertrag und dessen Ausführung vor.

Zwar hat das Haupt dieser Linie unter dem 30. December 1852 eine Urkunde ausgestellt, auf Grund deren der bisherige Königlich Dänische, Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Gesandte in der 37. vorjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 21. November allen Ansprüchen der Augustenburgischen Linie auf Erbfolge ein für allemal vorbeugen zu können glaubte (Protokoll §. 272); allein diese Urkunde enthält, wie der Dänische Premierminister Oersted bei Gelegenheit der Verhandlungen über das neue Thronfolgegesetz im Dänischen Reichsrathe im Juni 1853 auf besondere Frage ausdrücklich erklärt hat, keinen Verzicht auf Erbansprüche, und kann überdieß nach anerkannten Rechtsgrundsätzen dem Erbrechte der zur Zeit ihrer Ausstellung bereits geborenen Descendenten des Herzogs Christian von Augustenburg nicht präjudiciren, noch weniger aber dem Erbrechte seiner Seitenverwandten.

Von diesen anderen Gliedern der Augustenburger Linie sind aber sogar förmliche Proteste gegen den Londoner Vertrag und das auf ihn gestützte Dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 eingelegt worden, und zwar von dem Prinzen Friedrich Emil August von Noer unter dem 24. März 1853 und von dem Erbprinzen Friedrich unter dem 15. Januar 1859.

Dieser letztgenannte Prinz hat demgemäß auch jetzt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. November v. J. (Protokoll §. 270) unter Vorlage einer Verzichtsurkunde seines Herrn Vaters zu seinen Gunsten vom 16. November v. J. seinen Regierungsantritt in Schleswig und Holstein anzeigen lassen, und unter Ausstellung einer Vollmacht für den Geheimen Rath von Mohl beantragt, daß er in die Führung der Holsteinischen Stimme in der Bundesversammlung eingewiesen werde.

Es ist nun zwar bekannt, daß gegen die Erbberechtigung des Augustenburgischen Hauses im Allgemeinen mancherlei Einwendungen erhoben worden sind. Ebenso bekannt sind aber auch die zahlreichen Schriften, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, die rechtliche Geltung jener Erbansprüche nachzuweisen. Der Ausschuß wird nicht unterlassen, in seinem nächsten Vortrage sich hierüber erschöpfend zu äußern, und hält es nicht für nöthig, jetzt näher hierauf einzugehen, da ja die mangelnde Zustimmung der Agnaten nicht der einzige jenem Vertrage entgegenstehende Rechtsgrund ist.

VI.

Der gesetzmäßigen Landesvertretung des Herzogthums Holstein ist der Londoner Vertrag und das Thronfolgegesetz von 1853 so wenig zur Zustimmung vorgelegt worden, als den Landesvertretungen von Lauenburg oder Schleswig. Es würde daher selbst das Stillschweigen dieser Körperschaften nicht als Zustimmung gedeutet werden können. Dieselben haben aber sogar ausdrückliche Verwahrungen und Gegenerklärungen abgegeben.

Den Holsteinischen Ständen wurde eine Specialverfassung des Herzogthums vom 11. Juni 1854 vorgelegt, in deren §. 1 gesagt war, daß das Herzogthum bilde einen selbstständigen Theil der Dänischen Monarchie und sei mit derselben durch das unter dem 31. Juli erlassene Thronfolgegesetz auf immer vereinigt. Dabei wurde von der Regierung erklärt, daß die §§. 1—6 dieser Specialverfassung der Berathung der Stände entzogen seien. Hiergegen haben die Stände sofort Verwahrung eingelegt.

Gleichwohl beharrte die Dänische Regierung auf dem betretenen Wege und publicirte die Gesammtverfassung vom 2. October 1855. Gegen diese legten auch die Lauenburgischen Stände am 17. November 1855 Verwahrung ein und erhoben Beschwerde bei der hohen Bundesversammlung, welche in der Sitzung vom 29. October 1857 einkam.

Die hierauf erfolgten Verhandlungen und Bundesbeschlüsse sind bekannt. Sie hatten die Folge, daß König Friedrich VII. durch Patente vom 6. November 1858 sowohl die §§. 1—6 der Specialverfassung für Holstein vom 11. Juni 1854 als die Geltung der Gesammtverfassung vom 2. October 1855 für Holstein und Lauenburg aufhob.

Aber auch die Stände von Schleswig haben unter dem 11. Februar 1860 Verwahrung eingelegt sowohl gegen die genannte Gesammtverfassung als gegen die Rechtsbeständigkeit der §§. 1—4 der Specialverfassung für Schleswig vom 15. Februar 1854, über welche sie nicht gehört worden waren, und in welchen ebenfalls das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 als Richtschnur der Erbfolge und das Herzogthum als unzertrennliches Zubehör der Dänischen Krone hingestellt war.

VII.

Unter diesen Verhältnissen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Deutsche Bund seine für die Durchführung des Londoner Vertrages in den deutschen Herzogthümern rechtlich unentbehrliche Zustimmung nicht ertheilen kann, ohne die Rechte der Agnaten und gesetzmäßigen Landesvertretungen, zu deren Wahrung er nach seinen Grundverträgen und nach seinem Beschlusse vom 17. September 1846 verpflichtet ist, zu verletzen und die Rechte und Interessen dieser Bundeslande, wie der Gesammtheit des Bundes preiszugeben.

In Bezug auf das Herzogthum Lauenburg tritt noch die Erwägung hinzu, daß in neuester Zeit andere Bundesglieder nicht bloß ihre schon vor Jahren eingelegten Verwahrungen eventueller Erbrechte wiederholt haben, sondern daß auch Seine Hoheit der Herzog von Anhalt in der Sitzung vom 28. November v. J. (Prot. §. 283) mit dem Anspruche auf sofortige Nachfolge in dieses Herzogthum aufgetreten ist und den Schutz des Bundes dafür angerufen hat. So lange über diesen Anspruch nicht entschieden ist, kann jedenfalls auch bezüglich Lauenburgs von Zustimmung des Bundes zur Ausführung des Vertrages vom 8. Mai 1852 nicht die Rede sein.

VIII.

Wenn hiernach beantragt werden muß, daß die hohe Bundesversammlung dem für sie in keiner Weise bindenden Vertrage vom 8. Mai 1852 auch nachträglich ihre Zustimmung versage und die Ausführung desselben bezüglich der deutschen Herzogthümer abweise, so werden einem solchen Antrage auch die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen um so weniger entgegenzutreten veranlaßt sein, als das ganze Verhalten der K. Dänischen Regierung seit dem Vertragsabschlusse nicht bloß auch vom Standpunkte der politischen Zweckmäßigkeit aus dargethan hat, wie unausführbar sich jener Vertrag darstellt, sondern zugleich diejenigen Bedingungen unerfüllt gelassen und aufgehoben hat, unter welchen die beiden höchsten Regierungen sich zur Unterzeichnung des Vertrages verstanden hatten.

Die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen haben in der 39. vorjährigen Sitzung vom 28. November (Prot. §. 286) erklärt, daß sie den Vertrag vom 8. Mai 1852 abgeschlossen haben, nachdem die Vorbedingungen desselben durch Verhandlungen mit Dänemark im Laufe der Jahre 1851/52 festgestellt worden waren, daß sie die Gesammtheit dieser Verabredungen als ein untrennbares Ganzes auffassen, welches durch den Londoner Vertrag seinen Abschluß erhalten habe, und daß sie zur Ausführung des Vertrages bereit seien, wenn die Krone Dänemark ihrerseits die vorgängigen Verabredungen ausführe, deren Verwirklichung eine Voraussetzung der Unterzeichnung des Vertrages durch Oesterreich und Preussen bilde.

Es bedarf nun aber doch gewiß keines wiederholten ausführlichen Nachweises darüber, daß die Krone Dänemark ihre Verpflichtungen aus den Verabredungen von 1851/52 nicht erfüllt habe. Diesen Nachweis haben zunächst die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen selbst geliefert in derjenigen Mittheilung, welche sie der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 29. October 1857 (Prot. §. 306) gemacht haben. Diesen Nachweis liefern sodann alle Verhandlungen und Beschlüsse der hohen Bundesversammlung bis zu denen vom 9. Juli, 1. October und 7. December v. J. und die in Folge derselben eingetretene Execution. Diesen Nachweis liefert endlich die Verwahrung, welche die genannten beiden höchsten Regierungen in der 37. vorjährigen Sitzung vom 21. November (Prot. §. 271) gegen das neue die Incorporation des Herzogthums Schleswig bezweckende Verfassungsgesetz vom 18. November v. J. eingelegt haben.

In diesem Proteste wird dieses Gesetz als ein förmlicher Bruch der zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark getroffenen Stipulationen bezeichnet. Dieser Bruch ist aber gleichwohl inzwischen vollzogen worden. Das am 18. November von dem Könige sanctionirte Verfassungsgesetz für Dänemark und Schleswig ist bald nachher für das Herzogthum Schleswig promulgirt worden und ist dort mit dem 1. Januar 1864 in Vollzug getreten.

In allen denkbaren Richtungen hat also die Dänische Regierung die Verpflichtungen aus den Jahren 1851/52 verletzt, und es war die erste Regierungshandlung des durch den Londoner Vertrag, und nur durch diesen, berufenen Königs, diese Verletzung zu vollenden und sich jede Umkehr von diesem Wege unmöglich zu machen.

Nach ihren eigenen Erklärungen sind also jetzt die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen von der Verpflichtung aus dem Londoner Vertrage frei, and gewiß werden sie nicht trotzdem noch auch in ihrer Eigenschaft als Bundesglieder daran festhalten wollen.

IX.

Faßt man die rechtliche und politische Tragweite der bisher behandelten Frage der Stellung des Deutschen Bundes zu dem Vertrage vom 8. Mai 1852 in's Auge, so wird man es wohl begründet erachten, daß der Ausschuß sich gedrängt fühlt, vor Allem diese Frage der Entscheidung der hohen Bundesversammlung zu unterbreiten, und die Vortragserstattung über die Erbfolge in den deutschen Herzogthümern nach ihrer positiven Seite so lange auszusetzen, bis jene Entscheidung erfolgt ist. Der Ausschuß wird aber nicht unterlassen, auch diese positive Seite der Erbfolgefrage inzwischen schon in Berathung zu nehmen und den Vortrag darüber so vorzubereiten, daß er in kürzester Frist nach Entscheidung über die dermaligen Ausschußanträge erstattet werden kann.

Aus diesen Erwägungen stellt die Majorität des Ausschusses den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) daß der am 8. Mai 1852 zu London zum Zwecke der Begründung einer neuen Successionsordnung für die unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark damals vereinigt gewesenen Staaten abgeschlossene Vertrag keinerlei verbindliche Kraft für den Deutschen Bund habe;

2) daß die Ausführung dieses Vertrages nicht bloß durch die späteren Ereignisse und durch das eigene Verhalten der Königlich-Dänischen Regierung in Bezug auf die deutschen Herzogthümer unmöglich geworden, sondern auch der Bund nicht in der Lage sei, diesen Vertrag jetzt unter nachträglicher Anerkennung desselben zur Grundlage seiner Entschließungen zu nehmen;

3) daß daher auch die in der 38. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Seiner Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geheimen Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus diesem Titel nicht angenommen werden könne;

4) daß vielmehr der Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu beauftragen sei, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei den Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Grundlage zu nehmen.

Zwei Mitglieder des Ausschusses, die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen, geben nachstehendes Separatvotum ab:

Die Gesandten von Oesterreich und Preussen vermögen dem vorliegenden Gutachten der Ausschußmajorität weder was die Anträge noch was deren Motivirung angeht beizupflichten; sie müssen sich vielmehr auf das entschiedenste gegen dessen Erstattung an hohe Bundesversammlung in seiner jetzigen Gestalt aussprechen und zugleich als nothwendig bezeichnen, daß die dem Ausschusse durch die Bundesbeschlüsse vom 28. November und 23. December v. J. zur Prüfung zugewiesene Erbfolgefrage, als ein ungetrenntes und nicht zu trennendes Ganzes, zum Gegenstande der Vortragserstattung gemacht werde.

Diese Forderung rechtfertigt sich, wie durch den Auftrag selbst, so dadurch, daß die Erbfolgefrage am deutschen Bundestage ihre Erledigung erst dann findet, wenn mit Wiederaufhebung der Suspension der Stimmführung für Holstein und Lauenburg die Vertretung beider zum Deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer in der Bundesversammlung zugelassen und anerkannt wird, was durch vorläufige Ausscheidung einer einzelnen der hierbei in Betracht kommenden Fragen nicht gefördert, sondern nur aufgehalten werden kann.

Im Uebrigen beschränken sich die Gesandten hier auf die folgenden Bemerkungen.

Was den ersten der Anträge der Ausschußmajorität, welcher dahin geht, daß der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 keinerlei verbindliche Kraft für den Deutschen Bund habe, anbetrifft, so halten sie diesen Ausspruch an der vorliegenden Stelle für überflüssig.

Der Deutsche Bund hat an jenem Vertrage nicht Theil genommen. Die beiden deutschen Mitpaciscenten desselben haben der hohen Bundesversammlung eine Mittheilung davon nicht gemacht und den Beitritt des Bundes nicht beantragt. Nur Seitens der Königlich-Großbritannischen Regierung ist vor Kurzem der hohen Bundesversammlung nachrichtlich Kenntniß davon gegeben worden in einer Note, um deren Beurtheilung und Beantwortung es sich hier nicht handelt, die vielmehr anderweit Gegenstand der Berathung zu werden hat.

Die Erbfolgefrage kann daher von Seiten des Deutschen Bundes zweifelsohne so behandelt werden, als ob der Londoner Vertrag gar nicht bestände, und es wird deßhalb auch über denselben in dem hoher Bundesversammlung zu erstattenden Vortrage keine nähere Ausführung, sondern etwa nur die einleitende Erwähnung erfordert, daß der Deutsche Bund,

weil er dem Londoner Vertrage nicht beigetreten ist, auch durch denselben nicht behindert wird, die Erbfolgefrage innerhalb seiner verfassungsmäßigen Competenz zu prüfen.

Gleichermaßen haben sie sich gegen den zweiten Antrag zu erklären.

Wenn, wie oben nachgewiesen worden, der Deutsche Bund bei seiner Prüfung der Erbfolgefrage durch den Londoner Vertrag nicht gebunden oder beschränkt ist, so wird derselbe, ohne seine Zuständigkeit zu überschreiten, auch nicht in dem Falle sein, über die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit einer europäischen Transaction zu entscheiden, an welcher er nicht Theil genommen hat, und die von ihren nichtdeutschen Paciscenten in so fern bereits zur Ausführung gebracht worden ist, als dieselben Seine Majestät den König Christian IX. in der Thronfolge für alle unter dem Scepter Königs Friedrich VII. vereinigt gewesenen Lande anerkannt haben.

Wollte aber der zweite Antrag etwa nicht die Unausführbarkeit des Vertrages überhaupt, sondern nur in der besonderen Beziehung auf das Herzogthum Holstein aussprechen, so würde dieß, da, wie sogleich näher zu erwähnen ist, der Londoner Vertrag keine Erbrechte schaffen, sondern lediglich deren Anerkennung sichern wollte und konnte, doch nur durch die rechtlichen Verhältnisse der Erbfolge selbst begründet werden können.

Diese rechtlichen Verhältnisse sollen aber erst Gegenstand einer Prüfung Seitens des Deutschen Bundes werden, deren Ergebniß nicht bei der Einleitung vorweg zu nehmen ist. Es kann von einem Vertrage nicht behauptet werden, daß er die Rechte Dritter verletzt, bevor das Vorhandensein solcher Rechte nachgewiesen ist.

Auch hieraus geht die Unmöglichkeit hervor, den einen Theil des Vortrages, als den negativen, von dem anderen, dem positiven, zu trennen.

Der dritte Antrag leitet aus der im zweiten ausgesprochenen Unausführbarkeit des Londoner Vertrages ab, daß die in der Bundestags-Sitzung vom 28. November v. J. zur Vorlage gekommene Vollmacht für den Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld „aus diesem Titel nicht angenommen werden könne“.

Hierbei, wie in dem ganzen Vortrage, wird von der irrthümlichen Annahme ausgegangen, daß der Erbanspruch Seiner Majestät des Königs Christian IX. sich auf den Londoner Vertrag gründe, und daß der Londoner Vertrag mithin die Quelle seines Rechtes sei.

Weder in der Vollmacht für den Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld, noch in dem Offenen Briefe über die Thronbesteigung Königs Christian IX., noch endlich in der von dieser bereits in der Bundestags-Sitzung vom 21. November v. J. (§. 269 des Protokolls) gemachten Anzeige wird des Londoner Vertrages als eines Rechtstitels für diese Thronbesteigung gedacht, und in der That ist derselbe auch keine Rechtsquelle, welche Recht für Dänemark oder die Herzogthümer schaffen konnte und wollte. Es ist derselbe vielmehr eine völkerrechtliche Transaction, durch welche die Contrahenten sich verbanden, ein Recht anzuerkennen, welches der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg als bereits vorhanden aufstellte.

Zu den als vorhanden angenommenen Grundlagen dieses Rechtes gehören u. a. die Entsagung des Prinzen Friedrich von Hessen und der anderen Berechtigten, die Rechtsübertragung von Seiten der Gottorpischen Linie des Hauses Holstein auf die Glücksburgische Linie desselben Hauses, der allodiale Charakter des Besitztitels für Theile der Herzogthümer Holstein und Schleswig, endlich ausdrückliche und stillschweigende Entsagungen concurrirender Erbprätendenten. Durch diese Erwägungen, für deren erschöpfende Anführung

hier nicht der Ort ist, wurden die Unterzeichner des Londoner Vertrages veranlaßt, das Erbrecht des jetzigen Königs Christian IX. anzuerkennen, wie es demnächst in dem alle Theile der Monarchie umfassenden Thronfolgegesetze vom 31. Juli 1853 festgestellt worden ist.

Auf jene Entsagungen und Rechtsübertragungen und auf dieses auch in der dem Ausschusse vorliegenden Erklärung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung vom 21. November vorigen Jahres (§. 274 des Prot.) in Bezug genommene Thronfolgegesetz, nicht auf den Londoner Vertrag selbst, stützt der König Christian IX. seine Erbansprüche, sowohl überhaupt als namentlich dem Deutschen Bunde gegenüber.

Ob und in wie weit Derselbe durch den Londoner Vertrag berechtigt ist, von allen Contrahenten desselben die Anerkennung seines Rechtes als eine bereits feststehende und im Voraus gegebene zu fordern, oder in wie weit einzelne der Conpaciscenten sich berechtigt achten können, ihre Verpflichtung als gelöst anzusehen, deßhalb die Anerkennung zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen, ist eine ganz andere Frage, die mit der Prüfung des Rechtes als solchen nichts gemein hat.

Also wird auch in dieser Hinsicht der Deutsche Bund die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit des Londoner Vertrages nicht in den Kreis seiner Prüfungen zu ziehen haben.

Dagegen wird die Frage Gegenstand seiner Prüfung sein können: ob und in wie weit die dem gedachten Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 zu Grunde liegenden Verzichte des Prinzen Friedrich von Hessen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg oder für Theile des erstgenannten Herzogthums eine Bedeutung haben, in so fern etwa auf solche einzelne Theile die cognatische Erbfolge des Dänischen Königshauses eine Anwendung finden könnte? Ferner die Frage: welches, so lange die Gottorpische Linie des Hauses Holstein noch blüht, die Wirkung der von dieser Linie ausgestellten Verzichte in Betreff der jetzt in Rede stehenden Thronfolge und dagegen erhobener agnatischer Ansprüche sei? Nicht minder wird es sich fragen: ob, in so weit die cognatische Succession wirklich ausgeschlossen, auch die Erbfolge nach der Primogeniturordnung in den Herzogthümern rechtsverbindlich eingeführt worden ist? Wäre dieß nicht der Fall, so würden nach deutschem Fürstenrechte gleich nahe Erben auch gleich berechtigt sein.

Die betreffenden Urkunden hierüber werden dem Bunde vorgelegt werden müssen.

Ebenso ist es Gegenstand der Prüfung des Bundes: ob das Thronfolgegesetz in den deutschen Herzogthümern ohne vorgängige Mitwirkung ihrer Landstände habe mit Gesetzeskraft publicirt werden können, oder ob die Stände ein bestimmtes Recht gehabt haben, bei einer Veränderung der Thronfolge ihre Zustimmung zu geben oder wenigstens vorher darüber gehört zu werden?

Dieß sind Theile der negativen Seite einer erschöpfenden Prüfung der Erbfolgefrage, welche der positiven Entscheidung darüber, wer denn der Nächstberechtigte sei, vorangehen müssen.

Ueberdieß kommt es zunächst und vor Allem auf die sorgfältige und vollständige Begründung und Umgrenzung der Competenz hoher Bundesversammlung in der Sache an.

Wie bei der Bundestags-Verhandlung vom Jahre 1846 über die Holsteinische Sache in dem Ausschußvortrage vom 17. September (28. Sitz., §. 264, S. 708 d. Prot.) die Competenzbegründung, nach Maßgabe der Sachlage, für jede Eventualität vorbehalten worden ist und stattgefunden haben würde, so ist auch jetzt von derselben, in Bezug auf die dermalen vorliegenden Verhältnisse, auszugehen.

Es ist dieß unumgänglich, da über Erbfolgefragen in Fürstlichen Häusern zunächst die Hausgesetze derselben und die Verfassungsgesetze der betreffenden Lande entscheiden, eine ausnahmsweise Zuständigkeit hoher Bundesversammlung also, bei dem Schweigen der Bundesgrundgesetze hierüber, der besonderen Rechtfertigung gegen jeden voraussetzlichen Widerspruch bedarf.

Es wird ferner auch die Nachweisung des Weges erfordert, wie für die Geltendmachung der Gegenansicht, für die eigentlich contradictorische Erörterung des von Bundeswegen anzuerkennenden Rechtes, in geeigneter Weise Raum zu geben und wie, in so weit es auf Begründung des Anspruches oder Widerspruches durch authentische Documente ankommt, deren Producirung und die Prüfung ihrer Aechtheit zu veranlassen ist.

Endlich muß noch in Bezug auf den Abschnitt VII des Vortrages erwähnt werden, daß eine von dem Herzogthume Lauenburg vorerst absehende Vortragserstattung schon deßhalb als unzulässig erscheint, weil die Stimmführung für dieses Herzogthum in der Bundesversammlung, ohne jede Ausscheidung, mit der von Holstein unzertrennlich verbunden war, also auch die Erörterung über die Erbfolge in Lauenburg nicht ausgesetzt, sondern, aller Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte ungeachtet, gleichzeitig mit der in Holstein ins Auge gefaßt werden muß.

Aus diesen Gründen haben die Gesandten sich gegen die vier Anträge der Ausschußmehrheit zu erklären und zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) diese Anträge ablehnen, und

2) den Ausschuß beauftragen, in Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 28. November und 23. December v. J., auf die Prüfung der Erbfolgefrage selbst für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der damit zusammenhängenden Vorfragen einzugehen.

Ein Ausschußmitglied, der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte, legte seine Ansichten in folgendem Separatvotum nieder:

Der Gesandte von Mecklenburg sieht sich, ohne sich dem von den Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen eingebrachten Minoritätsantrage in seiner Begründung anschließen zu können, durch Erwägungen verschiedener Art, welche zum Theil dem Gebiete des Rechts, zum größeren Theil aber dem Gebiete der politischen Reflexion angehören, behindert, dem Majoritätsantrage beizutreten.

In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß es eine an sich ungewöhnliche und in ihren Consequenzen bedenkliche Behandlungsform für die Lösung einer Rechtsfrage ist, wenn man über eine einzelne der möglicherweise für die Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsquellen, ganz getrennt von der weiteren Erörterung der Frage, vorweg der Art aburtheilt, daß man sich durch Verwerfung derselben die Hände bindet. Ein Rechtsspruch, und namentlich ein solcher, welcher wie der hier zur Frage stehende einen positiven Inhalt haben muß, und nicht mit einem „non liquet“ abschließen darf, muß, will er nicht von vornherein einen gewissen Schein der Parteilichkeit auf sich laden, ein Product der neben einander gestellten Abwägung aller für und wider sprechenden Momente sein, und darf nicht derartig

zu Stande kommen, daß man, wie es nach der von der Majorität gewählten Behandlungsform den Anschein gewinnt, den Kreis der zu Rathe zu ziehenden Rechtsquellen nach und nach enger begrenzt, damit schließlich nur noch ein bestimmter Ausgangspunkt übrig bleibe. Die Aufgabe, welche dem Ausschusse gestellt ist, geht principaliter auf die Erörterung und Feststellung der Erbfolgefrage, nicht auf eine Cognition über den rechtlichen Werth und die verbindende Kraft des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852, und wenn es auch unter Umständen Sache des Ausschusses sein wird, sich bei der Feststellung des Erbfolgerechts über den in Rede stehenden Vertrag auszulassen, so dürfte es doch mißlich und jedenfalls nicht genügend motivirt erscheinen, die drei unter 1 — 3 des Majoritätsantrages zur Annahme empfohlenen Negativen antecipando zum Beschlusse zu erheben.

Zu dem vorstehenden, besonders aus allgemeinen Grundsätzen entlehnten Bedenken kommt nun noch das besondere Moment hinzu, daß es nicht politisch zweckmäßig erscheinen dürfte, in dem jetzigen Stadium dieser Rechtsfrage mit einem Urtheile über den Londoner Vertrag, wie solches im Majoritätsantrage entwickelt, vorzugehen.

Wenn es an sich schon nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß, abgesehen von den beiden deutschen Großmächten, auch andere Mitglieder des Deutschen Bundes dem Londoner Vertrage nicht fern geblieben sind, ihn vielmehr zum Theil ausdrücklich genehmigt haben, so muß doch noch der gleichzeitigen europäischen Stellung dieser beiden deutschen Großmächte eine besondere Rechnung getragen werden. Des Gewichtes dieser europäischen Stellung hat der Bund in seiner jetzigen, verhältnißmäßig nur losen Centralverfassung in allen europäischen Fragen nicht zu entrathen vermocht, und es dürfte dem Geiste und der Tendenz der Bundesverträge nicht entsprechen, wenn von dieser Großmachtstellung kein Act genommen, vielmehr eine gewisse Provocation gegen dieselbe ohne eine genügende Veranlassung beschlossen werden sollte.

Von einer selbstständigen Erörterung über das Londoner Protokoll, an dessen Entstehung der Deutsche Bund keinen Antheil genommen, kann zur Zeit um so mehr Abstand genommen werden, als die hohe Bundesversammlung noch nicht einmal von competenter Stelle aufgefordert ist, demselben beizutreten; es steht daher in keiner Weise die nachträgliche Anerkennung desselben zur Frage, und es soll nur fern gehalten werden, daß nicht durch einen unzeitigen Ausspruch bezüglich desselben ohne Noth Verwicklungen zwischen den betheiligten europäischen Großmächten herbeigeführt werden.

Aus dem Vorstehenden justificirt sich der Antrag, daß der Majoritätsantrag, dessen drei erste Positionen, wie oben ausgeführt, nur negative Aussprüche enthalten, während der Satz unter 4 insofern möchte hinwegfallen können, als der Ausschuß es selbst in seiner Macht hat, die Erbfolgefrage so beschleunigt, wie ihm solches thunlich erscheint, zur Erledigung vorzubereiten, ohne dazu eines neuen Auftrages Seitens der hohen Bundesversammlung zu bedürfen, nicht zum Beschlusse erhoben, vielmehr dem Ausschusse aufgegeben werde, die ihm gemachte Auflage in einer anderen, und zwar sofort in einer umfassenden Weise zu erledigen.

Es wurde

beschlossen:

über die Anträge der Majorität und der Minorität des Ausschusses in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 64.

Vorstellung des Fabrikmeisters Gustav Laur zu Annaberg in einer Erbschaftsklagsache. — Num. 5 von 1864.

Der Herr Gesandte von Frankfurt trägt Namens der Reclamationscommission Folgendes vor:

Aus der Eingabe des Reclamanten und ihren Anlagen ergibt sich, daß die Wittwe Johanna Eleonore Gnaspe zu Annaberg mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben ist, in welchem sie den Christian August Rütke zu ihrem Erben ernannt hat und daß die Intestaterben der Erblasserin, zu welchen der jetzige Reclamant nach Anlage VI zu gehören scheint, eine Klage auf Auslieferung des Nachlasses gegen den Testamentserben erhoben haben, mit dieser Klage jedoch und zwar in erster Instanz von dem Königlich-Sächsischen Gerichtsamte im Bezirksgericht zu Annaberg und in zweiter Instanz von dem Appellationsgerichte zu Zwickau, unter Verfällung in die Kosten des Verfahrens, angebrachtermaßen abgewiesen worden sind.

Nach Behauptung der Eingabe haben die Kläger „privatlich" an das Oberappellationsgericht zu Dresden, auch an Seine Majestät den König, ihren Landesherrn, sich gewendet, ohne eine ihren Wünschen entsprechende Verfügung erlangen zu können.

Die Bitte, welche jetzt an hohe Bundesversammlung gebracht wird, ist dahin gerichtet,

„den Reclamanten in ihrem hülflosen Zustande beizustehen und in der Sache ein gerechtes Ende werden zu lassen."

Es ergibt sich aus diesem Actenauszuge, daß es sich hier von einer Rechtsstreitigkeit handelt, über welche die zuständigen Gerichte des Landes angegangen worden sind und Recht gesprochen haben. Eine Zuständigkeit der hohen Versammlung, den Wünschen der Reclamanten gerecht zu werden, ist somit nicht vorhanden.

Die Reclamanten haben einen Insinuationsmandatar nicht bestellt; doch dürfte es sich empfehlen, die Eingabe nicht ohne Weiteres zurückzulegen, vielmehr zu beschließen:

den Reclamanten durch die Bundescanzlei-Direction unter Rückgabe der Beilagen ihres Gesuches zu eröffnen, daß die Bundesversammlung nicht in dem Falle sei, dem in der Eingabe vom 17./27. Januar 1864 gestellten Ansuchen Folge zu geben.

Der Commissionsantrag wurde genehmigt.

§. 65.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 6 (eingegangen am 7. und datirt Landau, den 5. Februar 1864) Anerbieten des Handelsmannes Marx Dannheiser bezüglich des Kaufes abgängiger Kanonen, Mörser, Laffetten u. s. w. in den Bundesfestungen, —

wurde der Militärcommission zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Sydow.	Scherff.
Pfordten.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Rücker.
Hesberg.	

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 9. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

---

§. 19.

Bericht der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(8. Sitz. Sep. Prot. §. 18 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Generals von Hake vom 3. d. M. in Betreff der Besetzung des Kronwerkes vor Rendsburg und der sechs Dörfer nördlich der Eider Seitens der Oesterreichischen und Preussischen Truppen vor.

Nach Verlesung desselben wurde

beschlossen:

diesen Bericht den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Oesterreich und Preussen. Aus Anlaß der von dem Obercommandirenden in Holstein und von den dortigen Bundescommissarien an hohe Bundesversammlung erstatteten Berichte in Betreff der militärischen Besetzung und der Verwaltung von nördlich der Eider belegenen Landestheilen, welche früher von dem Holsteinischen Amte Rendsburg ressortirten, seit einigen Jahren aber dem Schleswigischen Amte Hütten zugetheilt worden sind, vermögen die Gesandten, im Auftrage ihrer allerhöchsten Regierungen zu erklären, daß die jetzige, durch militärische Gründe gebotene Besetzung Seitens ihrer in Schleswig operirenden Truppen und die Verwaltung durch ihre für Schleswig bestellten Commissäre selbstverständlich auf keine Weise den Rechten des Deutschen Bundes, insbesondere der Rechtsfrage über die Zugehörigkeit zu Holstein, präjudiciren soll oder kann.

Sie behalten ihren allerhöchsten Regierungen vor, auf diesen Gegenstand zu geeigneter Zeit anderweit zurückzukommen.

Diese Erklärung wurde an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

Ferner brachte **Präsidium** einen Bericht der Civilcommissäre vom 5. d. M. in Vorlage, mittelst dessen dieselben einen Antrag der Sessionsdeputirten des dritten Lauenburgischen Districts in Betreff der Militärverhältnisse des wehrpflichtigen Hermann August Wilhelm **Bunck** aus Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg zur weiteren Entschließung hoher Bundesversammlung vorlegen.

Der Bericht wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

denselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Präsidium theilte weiter einen von den vereinigten Ausschüssen am 9. d. M. an die Civilcommissäre gerichteten Erlaß folgenden Inhalts mit:

„Die vereinigten Ausschüsse sind veranlaßt, den Herren Civilcommissären dringend zu empfehlen, den Bedürfnissen der in Schleswig operirenden alliirten Armee und den dahin nachrückenden Truppen in Bezug auf Transportmittel, Einquartierung während der Anwesenheit in Holstein, und Förderung ihrer Verpflegung von Holstein aus, wegen des völlig ausgesogenen Zustandes von Schleswig, nach Möglichkeit zu entsprechen.

Insbesondere wollen die Herren Civilcommissäre im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der alliirten Armee alle diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um jede Benachtheiligung zu verhindern, die der Armee durch Mißbrauch der telegraphischen Communicationen in Holstein erwachsen kann, und um dem Bedürfnisse des Armeedienstes ganz zu genügen.

Von diesem Schreiben ist dem Herrn Generallieutenant von Hake Kenntniß zu geben, damit derselbe auch in seinem Bereiche den Wünschen des Oberbefehlshabers nach Möglichkeit entgegenkomme.“

Die Bundesversammlung genehmigte diesen Erlaß.

§. 20.

Beschlagnahme Lübeckischer Schiffe von Seiten der Dänischen Regierung.

Freie Städte für Lübeck. Der Gesandte ist von dem Senate zu Lübeck beauftragt, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß zufolge amtlicher Mittheilung am 2. d. M. in Helsingör das Lübeckische Schiff „Elwine“, und nach weiter eingegangenen Nachrichten seitdem noch mehrere Lübeckische Schiffe in dem genannten und anderen Dänischen Häfen auf Befehl der Dänischen Regierung mit Beschlag belegt sind, und darf der Senat erwarten, daß der Bund geeignete Maßnahmen wider diese von der Regierung eines auswärtigen Staates einem mit demselben nicht im Kriege befindlichen Bundesstaate zugefügte feindliche Maßregel ergreifen werde.

Auf **Präsidialvorschlag** wurde

beschlossen:

diese Anzeige den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 21.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten.

(45. Sitz. Sep. Prot. §. 68 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Unter dem 13. Januar d. J. hat die Militärcommission den folgenden Bericht erstattet:

"Die Specialcommission für Ermittlung der Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen hat in ihrem Bericht in Abschnitt IV. "Grundsätze über Benutzung und Einrichtung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten" niedergelegt.

Dieselben sind fast durchgehends den betreffenden Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Reglements entnommen und gaben der Militärcommission zu keinerlei Beanstandung oder Bemerkung Veranlassung.

Dagegen hat dieselbe erkannt und durch Nachrichten über die neuerlichen Truppentransporte nach Holstein bestätigt erhalten, daß für größere Truppentransporte durchaus nothwendig ist, diese Grundsätze allgemein zur Anwendung zu bringen, und hat daher dieselben als "Vorschrift" umgearbeitet, indem nur durch Befolgung dieser Grundsätze sowohl von Seiten der befördernden Bahnverwaltungen, als von Seiten der zu befördernden Truppen überall eine gleichmäßige und möglichst schnelle Beförderung größerer Truppenabtheilungen zu erzielen ist.

Die Militärcommission glaubt daher, daß diese Grundsätze als Bundesvorschrift anzunehmen und zu verkünden wären und erlaubt sich, solche im Anschlusse sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse ergebenst vorzulegen. *)

Nach §. 37 des Bundes-Verpflegsreglements verpflichten sich die Bundesstaaten, den militärischen Anforderungen für Benutzung der Eisenbahnen nach Maßgabe der in Beilage 7 enthaltenen näheren Vorschriften zu entsprechen und geeignete Einleitung zu treffen, daß diese Vorschriften auch von Privat-Eisenbahnverwaltungen angenommen werden.

Diese Beilage 7 enthält die Bestimmungen über die Beförderungen von Truppen und Heeresbedürfnissen auf Staatseisenbahnen deutscher Bundesstaaten bei einem Bundesaufgebote, und ferner in Anhang A Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen (diese Vorschrift ist noch in Bearbeitung).

Anhang B Vorschriften über die Beförderung von Pulver und Munition auf den Eisenbahnen.

Die Militärcommission glaubt, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur angemessen, sondern wegen möglicher Nachfolge größerer Truppentransporte selbst dringlich sei, die "Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten" dem Bundes-Verpflegsreglement einzuverleiben, und erlaubt sich dieselbe daher, folgenden Antrag ergebenst zu stellen:

---

*) S. die Beilage.

Hohe Bundesversammlung wolle den angeschlossenen „Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten“ die Genehmigung ertheilen und beschließen, solche als Anhang C zu Beilage 7 in das Bundes-Verpflegsreglement aufzunehmen.“

G u t a c h t e n.

Der Ausschuß hat diesem Berichte zur näheren Begründung der Zweckmäßigkeit der beantragten Vorschriften nichts hinzuzusetzen. Er glaubt sich vielmehr darauf beschränken zu können, auf seinen in der 42. Bundestags-Sitzung vom 22. December v. J. (Sep. Prot. §. 60) in Betreff des Verpflegsreglements erstatteten Vortrag Bezug zu nehmen, dessen Bemerkungen im Allgemeinen auch auf den nunmehr beantragten Nachtrag zu diesem Reglement Anwendung finden.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission beehrt sich hiernach der Ausschuß, zu

b e a n t r a g e n :

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von der Militärcommission vorgelegten und diesem Protokoll beigedruckten „Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten“ zu genehmigen und solche in das Bundes-Verpflegsreglement als Anhang C zu Beilage 7 aufzunehmen;
2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 13. Januar d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Es wurde

b e s c h l o s s e n :

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 22.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Anwendung desselben bei der dermaligen Execution gegen Dänemark.

(7. Sitz. Sep. Prot. §. 14 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten ferner vor:

In der 7. dießjährigen Bundestags-Sitzung (Sep. Prot. §. 14) hat die hohe Bundesversammlung einen Bericht des Commandirenden der Bundes-Executionstruppen, Generallieutenants von Hake, womit derselbe ein auf das Bundes-Verpflegsreglement bezügliches Promemoria des Divisionsintendanten der Executionstruppen zur baldmöglichsten Entscheidung vorlegte, der Militärcommission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen. Der Bericht dieser Behörde liegt nunmehr vor und der Ausschuß ermangelt seinerseits nicht, unverweilt darüber Vortrag zu erstatten.

Da das Promemoria des Divisionsintendanten durch Verlesung in der oben erwähnten Sitzung bereits zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht worden ist, so glaubt der Ausschuß von einer nochmaligen Mittheilung des Inhaltes jenes Actenstückes absehen zu können, und zwar um so mehr, als aus dem Berichte der Militärcommission zur

Genüge hervorgeht, um was es sich handelt. Dieser letztere vom 1. Februar datirte Bericht lautet:

»Ueber den Bericht des Commandirenden der Bundes-Executionstruppen, beziehungsweise über das Promemoria des Divisionsintendanten hat sich die Militärcommission in Folgendem zu äußern die Ehre:

1) Mit der Ansicht des Intendanten, daß das Bundes-Verpflegsreglement mit dem Beginne der Executionsausführung Geltung habe und in Anwendung zu bringen sei, sowie daß, in so lange als die Aufstellung einer besonderen Bundes-Kriegscasse nicht für nöthig erachtet wird, die Divisions-Kriegscasse als solche zu fungiren habe, kann sich die Militärcommission vollkommen einverstanden erklären, da diese Ansicht unzweifelhaft sowohl der Intention des Bundesbeschlusses vom 29. December v. J. als den gegebenen Verhältnissen entspricht. Was dagegen

2) den Ausspruch betrifft, daß der §. 2 a des Reglements mit dem §. 84 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung nicht in vollem Einklange stehe, so ist zu bemerken, daß durch die Hinweisung im §. 2 a auf §. 13 unter den Kosten des Hauptquartiers des Oberfeldherrn nur derjenige Aufwand für dasselbe verstanden werden kann, welcher nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung, auf welche ja der §. 13 ausdrücklich Bezug nimmt, auf Bundesrechnung zu übernehmen ist; es wird daher weder durch den §. 2 a noch durch den §. 13 des Reglements der §. 84 jener näheren Bestimmungen irgendwie alterirt.

3) Daß bei einem ungleichmäßigen Aufgebote bezüglich der aus Bundesmitteln zu bestreitenden Kosten ganz dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei einem allgemeinen Aufgebote, ist im §. 15 der Reglementsbeilage 11 ausdrücklich vorgesehen und kann es demnach keinem Anstande unterliegen, daß der Gehalt und die sonstigen Bezüge des Commandirenden der Executionstruppen, sowie die weiteren im §. 84 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung und in den betreffenden Reglementsparagraphen als zur Uebernahme auf den Bund geeignet bezeichneten Kosten aus der Divisionscasse vorschußweise bezahlt und seiner Zeit mit den übrigen Kosten der Execution zur Liquidation gebracht werden.

4) Was den von dem Divisionsintendanten berührten Mangel eines Tarifs für das Hauptquartier der Executionstruppen anbelangt, so konnte selbstverständlich in dem allgemeinen Verpflegsreglement auf einen solchen Specialfall keine Rücksicht genommen werden, da die Schwierigkeiten, welche der vorherigen Aufstellung eines derartigen Etats für den Fall eines allgemeinen Aufgebotes entgegentreten, bei einem ungleichmäßigen Aufgebot noch in erhöhtem Grade sich zeigen müssen, da hier der Umstand, ob nur Truppen Eines Staates, oder ob und in welcher Zusammensetzung verschiedene Contingente aufgeboten sind, sehr von Einfluß ist. Die behauptete Lücke konnte daher nicht ausgefüllt werden, vielmehr muß es nach der unmaßgeblichen Ansicht der Militärcommission bei einem ungleichmäßigen Aufgebote je der besonderen Vereinbarung der aufgebotenen Regierungen überlassen bleiben, die Zusammensetzung des Hauptquartiers und den Geldetat desselben, letzteren nach Maßgabe des ofter berührten §. 84 der näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, selbst zu regeln, oder, sofern sie sich über einzelne Punkte nicht verständigen können, die Entscheidung hoher Bundesversammlung zu veranlassen.

So wenig hohe Bundesversammlung sich bewogen finden wird, im Hinblick auf §. 12 der Reglementsbeilage 11 die bei einem ungleichmäßigen Aufgebote zur Liquidation gebrachten contingentsetatsmäßigen Zulagen der nicht zum Hauptquartier gehörigen Officiere ꝛc. zu beanstanden, eben so wenig wird sie sich veranlaßt sehen können, einem von den betreffenden, mit den maßgebenden Verhältnissen am besten vertrauten Bundesregierungen als nothwendig bezeichneten Hauptquartieretat ihre Anerkennung zu versagen, und würde sich die Militärcommission um so mehr auf den Antrag:

„die Regelung dieser Angelegenheit lediglich in die Hände der betreffenden Regierungen zu legen“

beschränkt haben, als ja auch die gleichfalls zu liquidirenden Feldzulagen ꝛc. der Truppenofficiere nicht durch den Bund regulirt werden, wenn nicht in dem Promemoria des Intendanten sowohl für die Zulagen als für die Diäten Sätze in Vorschlag gebracht worden wären, welche beinahe durchgängig höher sind, als die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Beträge. Bei dieser Abweichung glaubt daher die Militärcommission wenigstens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach den diesseits vorliegenden Reglements die Tafelgelder sich nur in den hoheren Feld- und Functionszulagen der commandirenden Generale ausgedrückt finden, während der Intendant die seiner Charge oder Function entsprechende Feldgebühr bezieht.

In Betreff der für den Hochstcommandirenden beantragten Feldzulage (resp. Tafelgeld) hat die Militärcommission zu bemerken, daß sie den Betrag von monatlich 600 Thalern unter den gegebenen Verhältnissen für nicht zu hoch gegriffen erachtet; was dagegen die übrigen Sätze betrifft, so erlaubt sie sich, dieselben denjenigen Beträgen gegenüber zu stellen, welche nach den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Schlußacten des 9. und 10. Armeecorps in Geltung sind und zwar sind bei den Zulagen je die höchsten Sätze der beiden Corps und bei den Tagegeldern diejenigen des 9. Armeecorps angegeben, da in der Schlußacte des 10. Armeecorps sich über die Diäten kein Tarif vorfindet.

	Feldzulagen		Diäten	
	nach den Schlußacten:	nach den Anträgen des Divisionsintendanten:	nach den Schlußacten:	nach den Anträgen des Divisionsintendanten:
Für einen Generalmajor (Chef des Generalstabes)	125 Thlr.	150 Thlr.	7 Thlr.	– Thlr.
Für einen Obersten (Generalquartiermeister-Lieutenant) . . .	85 „	85 „	6 „	10 „
Für einen Stabsofficier . . .	66 „	85 „	5 „	8 „
Für einen Hauptmann . . .	40 „	60 „	4 „	6 „
Für einen Lieutenant	25 „	45 „	3 „	4 „
Für einen Guiden	8 „	12 „	– „	– „
Für den Corps- (Feld-) Intendanten.	130 „	300 „	5 „	– „

Ob und in wie weit die Verhältnisse eine Erhöhung der in den Schlußacten bestimmten Beträge erheischen, dieß zu beurtheilen, wird, wie schon oben bemerkt, lediglich den bei Zusammensetzung des Hauptquartiers betheiligten Regierungen überlassen bleiben müssen. Was schließlich

5) den von dem Divisionsintendanten vorgelegten Tarif für Reisekosten bei Entsendung einzelner Officiere im allgemeinen Heeresdienst betrifft, so findet die Militärcommission keine Veranlassung zu irgend einer Bemerkung über denselben."

Gutachten.

Der Ausschuß kann sich mit den von der Militärcommission entwickelten Ansichten nur einverstanden erklären. Auch hat derselbe den unter 1, 2 und 3 des Berichtes enthaltenen erläuternden Bemerkungen seinerseits nichts hinzuzufügen, indem bezüglich der dort berührten Punkte weder Anträge gestellt sind, noch überhaupt zu einer Beschlußfassung Veranlassung vorliegt.

Was sodann den übrigen Theil des Berichtes betrifft, welcher sich auf die in dem Promemoria des Divisionsintendanten in Vorschlag gebrachten Tarife für das Hauptquartier der Executionstruppen und für die Reisekosten und Diäten bei Entsendung einzelner Officiere im allgemeinen Heeresdienste bezieht, so beehrt sich der Ausschuß zur Erläuterung und Begutachtung Folgendes beizufügen: Der §. 13 des Verpflegsreglements enthält die Bestimmung, "daß für die nach §. 2 auf Bundesrechnung zu übernehmenden Kosten des Hauptquartiers des Oberfeldherrn der als Beilage 1 angeschlossene, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung aufgestellte Etat maßgebend sein soll." Diese Beilage 1 des Verpflegsreglements ist indessen noch nicht ausgearbeitet und soll vielmehr die Aufstellung des fraglichen Etats erst nach Durchführung der Revision der Bundes-Kriegsverfassung erfolgen. Mit Rücksicht hierauf hatte der Divisionsintendant der Executionstruppen bei dem commandirenden Generale die Erwirkung einer interimistischen Bestimmung in fraglicher Beziehung beantragt und zu dem Ende die erwähnten von ihm aufgestellten Tarifentwürfe vorgelegt.

Aus dem Berichte der Militärcommission erhellt aber, daß der einer späteren Ausarbeitung noch vorbehaltene Etat für die auf Bundesrechnung zu übernehmenden Kosten des Hauptquartiers des Oberfeldherrn auf die Bedürfnisse im Falle eines allgemeinen Aufgebotes der Bundesarmee berechnet werden soll, daß dagegen nicht beabsichtigt wird, einen solchen Etat auch für die Fälle eines theilweisen und ungleichmäßigen Aufgebotes aufzustellen, da einem derartigen Versuche unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenständen. In der That ist es einleuchtend, daß die Zusammensetzung und die Bedürfnisse des Hauptquartiers von der Größe und Zusammensetzung der aufgebotenen Armee abhängig sind und daß es daher unthunlich erscheint, zum voraus im Verpflegsreglement für jeden einzelnen denkbaren Fall Bestimmungen aufzustellen. — Die Militärcommission hält es indessen auch nicht für angemessen, daß in jedem einzelnen Specialfalle ein solcher Etat jedesmal von Bundeswegen bearbeitet und festgestellt werde; sie ist vielmehr der Ansicht, daß es bei ungleichmäßigen Aufgeboten je der besonderen Vereinbarung der aufgebotenen Regierungen überlassen bleiben möge, die Zusammensetzung des Hauptquartiers und den Geldetat desselben, letzteren nach Maßgabe des §. 84 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung, selbst zu regeln, oder, insofern sie sich über einzelne Punkte nicht verständigen können, die Entscheidung der Bundesversammlung zu veranlassen. Der Ausschuß kann dieser Ansicht nur beipflichten. Auch er glaubt, daß man insbesondere in dem vorliegenden Falle die Regelung dieser Angelegenheit den mit der Execution betrauten Regierungen vertrauensvoll anheimgeben könne, zumal da bei der Prüfung der seiner Zeit von diesen Regierungen vorzulegenden Liquidationen zur Wahrung der Interessen des Bundes immer noch Gelegenheit geboten ist.

Mit Rücksicht darauf, daß der Divisionsintendant der Executionstruppen in seinem Promemoria bestimmte Vergütungssätze in Vorschlag gebracht hat, sah sich die Militärcommission übrigens noch zu einigen darauf bezüglichen Bemerkungen veranlaßt. Hiernach hält dieselbe die für den commandirenden General in Vorschlag gebrachten Tafelgelder von monatlich 600 Thalern nicht für zu hoch gegriffen, beanstandet dagegen die Bewilligung von Tafelgeldern an den Intendanten, da der letztere nach den der Militärcommission vorliegenden Reglements nur die seiner Charge oder Function entsprechende Feldgebühr zu beziehen haben würde. Auch dieser Bemerkung kann der Ausschuß, in so weit er die Sache zu beurtheilen vermag, nur beistimmen. Was die übrigen Vergütungen betrifft, so stellt die Militärcommission den in dem mehrerwähnten Promemoria vorgeschlagenen Sätzen diejenigen gegenüber, welche nach den Schlußacten des 9. und 10. Armeecorps bei diesen in Geltung sind. Aus einer Vergleichung dieser Sätze ergibt sich, daß die letzteren beträchtlich niedriger sind, als die von dem Divisionsintendanten in Vorschlag gebrachten. Indem der Ausschuß, was die Einzelheiten betrifft, auf den vorliegenden Bericht der Militärcommission zu verweisen sich erlaubt, beschränkt er sich darauf, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die mit der Execution beauftragten höchsten Regierungen sowohl hinsichtlich der Zahl der im Hauptquartier zu verwendenden Officiere und Beamten, wie hinsichtlich der Höhe der zu bewilligenden Vergütungen und Zulagen über das Maß des Gebotenen nicht hinausgehen werden.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen,

1) die Zusammensetzung des Hauptquartiers des Oberbefehlshabers der Bundes-Executionstruppen und die Feststellung des betreffenden Kostenetats nach Maßgabe des §. 84 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung, sowie des Tarifs für Diäten und Reisekosten bei Entsendungen im allgemeinen Bundesdienste den mit der Execution beauftragten höchsten Regierungen zu belassen;
2) dem commandirenden General der Bundes-Executionstruppen, Generallieutenant von Hake, in Erwiederung seines Berichtes vom 27. Januar d. J., von diesem Beschlusse und seinen Motiven Mittheilung zu machen;
3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 1. Februar d. J. hiervon Kenntniß zu geben.

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme desjenigen von Kurhessen, welcher sich das Protokoll offen hielt, — traten dem Antrage bei, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 23.

Fortificatorische Verstärkungsbauten in der Bundesfestung Landau.

(5. Sitz. Sep. Prot. §. 10 v. J. 1864.)

Bei der hiernächst vom Präsidium gehaltenen Umfrage über die Seitens des Ausschusses in Militärangelegenheiten in der 5. Sitzung vom 19. v. M. (Sep. Prot. §. 10) eingebrachten Anträge bezüglich der von der Militärcommission beantragten Fortificationsbauten in der Bundesfestung Landau stimmten sämmtliche Gesandtschaften diesen Anträgen zu.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) die von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 16. December v. J. beantragten Fortificationsbauten in der Bundesfestung Landau, nämlich:

a) die Correction des Reduits in den eingehenden Waffenplätzen mit	62,000 Gulden
b) den Umbau der Redoute 51 (Speyerer Schanze) mit . . .	44,000 Gulden
c) die Erbauung eines neuen Werkes auf der Wollmersheimer Höhe mit	250,000 Gulden
d) die Sicherung der vier Kriegspulvermagazine mit	49,000 Gulden
zusammen im Anschlage von	405,000 Gulden

zu genehmigen, und die Militärcommission zu ermächtigen, die Arbeiten sogleich in Gang zu setzen;

2) zur Deckung des Geldbedarfes, unter Einrechnung einer angemessenen, für unvorhergesehene Fälle zur besonderen Verfügung der Militärcommission stehenden Reservesumme von 25,000 Gulden, im Ganzen 430,000 Gulden den bereits für fortificatorische Verstärkungsbauten bewilligten Mitteln zuzulegen und in der Art matrikularmäßig umzulegen, daß hiervon 230,000 Gulden im Jahre 1864 und die weiteren 200,000 Gulden im Jahre 1865 zur Einzahlung kommen;

3) von den gefaßten Beschlüssen der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 16. December v. J., sowie der Bundescassen-Verwaltung Kenntniß zu geben.

§. 24.

Benutzung des Materials der Bundesfestungen zum Uebungszweck.

(5. Sitz. Sep. Prot. §. 11 v. J. 1864.)

Präsidium brachte schließlich den in der 5. dießjährigen Sitzung (Sep. Prot. §. 11) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Antrag auf Genehmigung des Entwurfs einer Vorschrift für die Anweisung von Uebungsplätzen, Benutzung des Artillerie- und Geniematerials in den Bundesfestungen für den Friedensdienst und für die Uebungen der Besatzungstruppen zur Abstimmung.

Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen und Hannover: treten dem Antrage bei.

Württemberg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Ausschußantrage zuzustimmen, hat jedoch dabei zu Abschnitt I der beantragten „Vorschrift" die Erklärung abzugeben, daß die Königliche Regierung das Verlangen als in Recht und Billigkeit begründet erachtet, daß jede nach dem 1. Januar 1863 kaufs- oder miethweise erfolgende Beschaffung eines Uebungsplatzes in einer der beiden Bundesfestungen Ulm und Rastatt, eben so wie in den übrigen Bundesfestungen, auf Kosten des Bundes geschehe, und daß sich die Königliche Regierung in dieser Beziehung eintretendenfalls weitere Anträge vorbehalte.

Baden: stimmt zu.

Kurhessen. Der Gesandte ist ohne Instruction und hält sich das Protokoll offen.

Alle übrigen Herren Gesandten stimmten dem Ausschußantrage zu.

Es erfolgt sodann der

Beschluß:

1) unter Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 9. August 1851, dem vorgelegten Entwurfe einer Vorschrift für die Anweisung von Uebungsplätzen, Benutzung des Artillerie- und Geniematerials in den Bundesfestungen für den Friedensdienst und für die Uebungen der Besatzungstruppen die Genehmigung zu ertheilen;

2) der Militärcommission auf ihre Berichte vom 14. Januar, 4. Mai und 23. November 1863 von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Beilage
zu §. 21 des Separatprotokolls der 9. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11. Februar 1864.

Vorschriften
über
Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten.

1. Fahrmaterial für Mannschaften.

§. 1.

Verwendung von Personenwagen.

Soweit das Material ausreicht, sind zu Mannschaftstransporten Wagen 3. und 4. Classe, sofern letztere mit Sitzbänken versehen sind, zu verwenden; sind die Truppen mit feldmäßiger Ausrüstung versehen, so ist gegen die gewöhnliche Besetzung der Wagen eine bestimmte Anzahl Plätze (1 bis 2 in jedem Coupé) frei zu halten, bei Transporten ohne Feldgepäck findet die tarifmäßige Besetzung der Wagen Statt. (Siehe auch Beilage 7. §. 6. b) des Verpflegsreglements.)

§. 2.

Verwendung und Einrichtung gedeckter Güterwagen.

Reichen die Wagen 3. und 4. Classe für die Zahl der zu transportirenden Mannschaften nicht aus, so sind bedeckte Güterwagen zu verwenden, welchen für den Truppentransport folgende Einrichtung zu geben ist:

a) dieselben sind mit Sitzbänken zu versehen, deren Sitzbreite mindestens 12 Zoll*) betragen und gehobelt seyn muß; sind die Bänke nicht längs der Wände gestellt, so bedürfen sie der Rücklehnen mit angemessener schräger Stellung; die Sitzfläche muß sich mindestens 15″ über dem Fußboden befinden; sind die Bänke parallel mit der Stirnwand gestellt, so müssen, wegen des leichteren Ein- und Aussteigens, die Rücklehnen leicht abzunehmen oder umzuschlagen seyn. In so eingerichteten Wagen ist für den Mann mit feldmäßiger Ausrüstung ein Raumbedarf von mindestens 4 Quadratfuß Bodenfläche zu rechnen, woraus sich bei zweckmäßiger Anbringung der Bänke die Anzahl der Sitzplätze ergibt;
b) jede Thüröffnung ist durch einen etwa 4″ starken und etwa 3½′ über dem Wagenboden einzulassenden beweglichen Querbaum zu sperren; wo immer thunlich, sind besonders für den Transport in kalter Jahreszeit die Wagen mit kleinen Fenstern zu versehen;
c) für jeden Wagen ist zur Beleuchtung bei Nachtzeit eine geschlossene Laterne erforderlich;

*) Alle hier angegebenen Maße sind rheinisch.

b) Personenwagen 4. Classe, welche nicht mit festen Bänken versehen sind, sind nach a) einzurichten. Offene Güterwagen eignen sich nicht zum gewöhnlichen Mannschaftstransport, nur in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht und nach den Verhältnissen in der gegebenen Zeit das reglementmäßige Material in hinreichender Anzahl nicht beigeschafft werden könnte, dürfen die Militärbehörden die Verwendung offener Güterwagen zum Mannschaftstransport zulassen.

Solche Güterwagen müssen dann wenigstens eine bewegliche Bordwand haben, und innerhalb der Bordwände mit Sitzbänken versehen seyn; gestatten die Verhältnisse dieses nicht, und können nur Bretter über die Bordwände gelegt werden, so muß ein erhöhtes Geländer angebracht werden, um das Herausfallen einzelner Leute zu verhindern, indem in den Ecken des Kastens Pfosten befestigt werden, welche durch Stricke, Latten oder Borden zu verbinden sind.

2. Fahrmaterial zum Transport von Verwundeten und Kranken.

§. 3.

Einrichtung der Wagen.

Zum Transport solcher Verwundeten und Kranken, welche in sitzender Stellung befördert werden können, sind Wagen 1. und 2. Classe zu verwenden. Personenwagen 3. Classe dürfen zu diesem Zwecke benutzt werden, wenn die Witterungsverhältnisse günstig sind, und der Zustand der Kranken rc. die verminderte Bequemlichkeit vertragen kann.

Schwer-Verwundete oder Kranke werden am besten in geschlossenen, mit Fenstern versehenen Güterwagen, welche mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten versehen sind, befördert; an solchen Wagen darf, wenn immer möglich, von der Bremse kein Gebrauch gemacht werden.

Die geeigneten Unterlagen – Strohsäcke, Matratzen oder Hängematten – sind von der betreffenden Militärbehörde zu stellen.

Um das Ein- und Ausladen der Kranken und Verwundeten in möglichst schonlicher Weise für dieselben bewerkstelligen zu können, sind an den Unterlagen solche Vorrichtungen anzubringen, daß sie zugleich als Tragbahren benutzt werden können.

3. Fahrmaterial zum Transport der Pferde.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Die für den Transport von Luxuspferden bestimmten Pferdewagen mit gepolsterten Wänden u. s. w. sind überall nur in so geringer Zahl vorhanden, daß sie für Kriegstransporte nicht in Betracht kommen, es sind daher geschlossene oder offene Güterwagen zum Pferdetransport zu verwenden; die geschlossenen Güterwagen sind, wenn sie genügende Höhe haben (an der niedrigsten Stelle mindestens 6′ 2″) vorzuziehen. Je nachdem die Pferde gesattelt oder ungesattelt transportirt werden, ist ein Frontraum von je 2½′ bis 2¼′ pro Pferd zu rechnen. Die Pferde gesattelt zu

transportiren, ist nur bei kurzen Fahrten zu empfehlen. Die Bodenstärke der zum Pferdetransport bestimmten Wagen muß wenigstens 1½" betragen, ist der Boden mit Schienen versehen, so ist derselbe mit Sand, Coaksabfällen oder Asche zu bestreuen.

Streichbäume sind in der Regel nicht erforderlich, für besonders unruhige Pferde, oder für den Fall, daß Wagen nicht vollständig mit Pferden bestellt wären, sind eine Anzahl Streichbäume in Bereitschaft zu halten.

Bei dem Transport in gedeckten Güterwagen ist das Sattelzeug und die Fourage in den mit Pferden bestellten Wagen selbst unterzubringen, bei dem Transport in offenen Güterwagen sind dafür besondere gedeckte Güterwagen und zwar je einer auf ½ Schwadron oder ⅛ Batterie beizugeben.

Für den Transport des Sattelzeuges, geschehe es in den Pferdewagen oder in besonders dafür bestimmten gedeckten Güterwagen, ist es von wesentlichem Vortheil zur Unterlage von je 5 bis 6 Sättel einen dachförmigen, aber oben abgerundeten Holzblock, oder Bock, welcher 12" hoch und 16 bis 20" lang ist und dessen Querschnitt ein gleichseitiges Dreieck bildet, zu besitzen. Sind solche nicht in genügender Zahl zu beschaffen, so kann sie der zur Verladung kommende Truppentheil durch 9 bis 10" starke und 16 bis 20" lange Strohwalzen ersetzen. Diese Unterlagen sind für Bocksättel mehr oder weniger entbehrlich, werden aber für sogenannte deutsche Sättel sehr nützlich seyn.

§. 5.

Geschlossene Güterwagen, Art der Verladung.

Die gedeckten Güterwagen müssen, um für den Transport jeder Art Pferde geeignet zu seyn, an der niedersten Stelle eine Höhe von mindestens 6' 2" haben.

Die Pferde können entweder parallel der Schienen oder rechtwinklig zu denselben gestellt werden.

Die erste Verladeart ist vorzuziehen; die Pferde sind mit den Köpfen gegen den für die Unterbringung des Sattelzeuges und der Fourage, sowie für den Aufenthalt der zur Aufsicht und Wartung der Pferde bestimmten Mannschaft (für 2 bis 3 Pferde ein Mann) frei zu lassenden mittleren Raum zu stellen.

Bei der gewöhnlichen Breite von 7 bis 7½' finden daher auf jeder Seite 3 Pferde Unterkunft, und bleibt bei der Länge von 17' im Minimum ein mittlerer Raum von nur 4', daher Wagen von 18' bis 20' vorzuziehen sind. Bei einer Breite von mehr als 8' können vier kleine ungesattelte Pferde neben einander gestellt werden.

Die zweite Verladeart – rechtwinklige Stellung der Pferde zu den Schienen – ist wegen besserer Raumausnutzung vorzuziehen, wenn die Wagen eine größere Länge als 22' und eine innere Breite von mehr als 7½' haben. In solchen Wagen ist aber, besonders bei Transporten in der heißen Jahreszeit, für eine gute Ventilation zu sorgen, wofür sich besonders im oberen Theil der Langseite angebrachte breite Öffnungen, welche mit einer Klappe zu schließen sind, empfehlen.

Prot. d. B. B. 1864.

§. 6.

Geschlossene Güterwagen, Einrichtung derselben.

Bei den beiden der oben angeführten Verladearten sind die zum Pferdetransport bestimmten bedeckten Güterwagen seitens der Bahnverwaltungen mit folgenden Einrichtungen zu versehen:

a) Verschluß der Thüren durch einen Querbaum, wie bei §. 2. b) beschrieben.

b) Dergleichen Querbäume sind in gleicher Höhe von einer Eingangsthüre zur andren jederseits in der Art anzubringen, daß sie leicht wegzunehmen sind, ohne daß sie von den Pferden herausgeworfen werden können. Dieselben dienen zum Abschluß des mittleren Raumes und der Thüre, und bei der Längestellung der Pferde zum Anbinden der letzteren. Verbleibt hierbei nach Abrechnung der Thürbreite (gewöhnlich 5′ bis 6′) nicht mehr der für die Pferdestellung erforderliche Längeraum von mindestens 6½′, so müssen die Brustbäume durch besondere Vorrichtungen (Eisenansätze) so weit vorgeschoben werden, um diesen Raum zu gewinnen, doch darf der mittlere Raum nicht über 4′ eingengt werden, und dürfen die getroffenen Einrichtungen dem Ein- und Ausführen der Pferde nicht hinderlich seyn.

c) Für die Querstellung müssen die Wagen an den Langseiten, etwa 3′ vom Boden, mit Ringen zum Anbinden der Pferde versehen seyn.

d) Jeder Wagen bedarf einer verschlossenen Laterne.

e) Für die Pferdewärter sind, in Ermanglung von Sitzschemeln oder Klappstühlen, Hängesitze anzubringen, welche aus einem Stück Bret bestehen, das an den 4 Ecken durchbohrt und derart mit Stricken versehen ist, daß diese Stricke oberhalb an 2 Haken befestigt werden können.

§. 7.

Offene Güterwagen, Verladung und Einrichtung.

Offene Güterwagen bedürfen zum Transport von Pferden einer Breite von 7½′ im Lichten, und Bordwände von der Höhe von mindestens 5′, oder einer genügende Sicherheit gewährenden Erhöhung derselben bis zu diesem Maße.

In den offenen Güterwagen werden die Pferde stets rechtwinklig zu den Schienen gestellt.

Möglichst enge Verladung ist für das ruhige Verhalten der Pferde vortheilhaft.

Die zum Pferdetransport bestimmten offenen Güterwagen sind seitens der Bahnverwaltungen folgend einzurichten:

a) an den Langseiten der Wagen sind auf 3′ Höhe Anbindringe anzubringen;

b) für die bei den Pferden befindlichen Leute sind Hängsitze anzubringen, 1 bis 2 per Wagen. (Es sind dieß Bretchen von 1″ Stärke, 22″ Länge, 15″ Breite, an der Langseite abgekantet, an den Ecken durchbohrt und mittels 4 Stricken derart an den oberen Riegeln der Wagenwände befestigt, daß sie etwa 18″ vom Boden, etwas nach rückwärts geneigt hängen; bei dem Aus- und Einführen der Pferde werden dieselben über die Wagenwand nach außen gehängt.)

c) Es ist, wenn möglich, an Stelle der zum Aus- und Einführen wegzunehmenden Wände eine Vorrichtung derart anzubringen, daß eine 4-6zöllige Stange anstatt der Wand eingelegt und befestigt werden kann, so daß die Pferde nach dem Ein- und vor dem Ausführen dadurch festgehalten werden, bis die Bordwand eingesetzt ist, oder das Ausführen beginnt. Solche Einlegestangen sind auf den Bahnhöfen bereitzuhalten und den Zügen beizugeben.

4. Fahrmaterial zum Transport von Geschützen, Militärfuhrwerken und des nicht auf Militärfuhrwerken befindlichen Kriegsmaterials.

§. 8.

Transport von Geschützen und Militär-Fuhrwerken.

Zu dem Transport von Geschützen und Militär-Fuhrwerken eignen sich besonders solche Lowries oder Plateauwagen, welche nur mit Randleisten oder ganz niederen Seitenwänden versehen sind. Bordwände, welche die Achsenhöhe der Fahrzeuge übersteigen, erschweren deren Verladung und vermindern den Verladungsraum.

Die Lowries können entweder von der schmalen (Stirnseite) oder von der langen Seite aus beladen werden.

Sind die Stirnseiten herauszunehmen oder umzuklappen, so kann eine Reihe von aneinandergestellten Wagen, deren Zwischenräume überbrückt werden, mit Vortheil mit Militärfahrzeugen beladen werden. Es bedarf hierzu aber einer geeigneten Rampe, oder es kann mittels der fliegenden Rampe (siehe §. 12. d.) geschehen. Bei der mit großen Truppentransporten zu verladenden Menge von Armeefuhrwerken ist es von Wichtigkeit, daß die Bahnverwaltungen die für die oben bezeichnete Verladeweise erforderlichen Einrichtungen treffen.

Die Tragfähigkeit gut unterhaltener Lowries wird durch keine Gattung der auf ihnen aufstellbaren Geschütze und Fahrzeuge überstiegen werden; ihre Aufnahmsfähigkeit ist verschieden und hängt von deren Flächeraum und der Construction der zu verladenden Fahrzeuge ab.

Die zur Befestigung der Fahrzeuge auf den Lowries nöthigen Haken, Ringe, Stricke, Unterlagkeile oder Spurbreter, sowie das hierzu erforderliche Handwerkszeug werden von den Bahnverwaltungen beschafft, und haben außerdem besonders bei Cavallerie, Artillerie und Trainzügen die Eisenbahn-Zugführer einen kleinen Vorrath von Stricken zu etwa erforderlicher Nachhülfe während der Fahrt bei sich zu haben.

§. 9.

Transport des Kriegsmaterials.

Das nicht auf Militärfuhrwerken befindliche Kriegsmaterial kann auf offenen oder gedeckten Güterwagen verladen werden. In erstrem Falle haben die Bahnverwaltungen zum Schutz der durch Nässe leidenden Gegenstände die Wagen mit getheerten oder graphitirten Decken zu versehen.

Für das zulässige Gewicht der Beladung bildet die an jedem Eisenbahnwagen bezeichnete Tragfähigkeit des letztren den Maßstab, was insbesondre bei Verladung von Eisenmunition und nicht laffettirten Geschützrohren zu beachten ist.

Über die Beförderung von Pulver und Munition auf Eisenbahnen enthält der Anhang B. die erforderlichen Vorschriften.

5. Vorkehrungen zu einer schnellen Verwendung des Eisenbahn-Fahrmaterials bei großen Truppentransporten.

§. 10.

Bereithaltung des Materials zu Kriegstransporten schon im Frieden.

Die unter I. bis III. beschriebenen Einrichtungen des Eisenbahn-Fahrmaterials für Truppentransporte sind zwar einfach und der Mehrzahl nach leicht zu beschaffen, allein bei schnell eintretendem Bedarf häuft sich die Arbeit dessenungeachtet in solchem Maße, daß nachtheilige Verzögerungen für den Truppentransport entstehen müssen, wenn nicht schon im Frieden ein entsprechender Theil des Fahrmaterials für den Truppentransport eingerichtet ist, beziehungsweise die Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, wie bei vielen Eisenbahn-Verwaltungen schon jetzt der Fall ist.

Dadurch allein wird die Möglichkeit geboten, die Truppentransporte mit möglichst geringem Zeitverlust, wenigstens vorläufig in kleinerem Maßstab beginnen zu können, um die Zeit für die erforderliche Einrichtung des übrigen Materials zu gewinnen.

Im militärischen Interesse ist daher geboten, daß sämmtliche Bahnverwaltungen schon im Frieden die fraglichen Einrichtungsgegenstände wenigstens für 20 Procent des vorhandenen Parks an gedeckten Güterwagen und zwar zu 10 Procent für den Transport der Mannschaft und zu 10 Procent für den von Pferden stets bereithalten, sowie daß sie die zum Anbinden der Pferde nöthigen Ringe in ihrem gesammten, hierzu geeigneten Fahrmaterial schon in der Friedenszeit anbringen.

Ebenso erforderlich ist, daß auch für die übrigen Einrichtungen, die Überbrückung zusammengestellter Lowries, kleine Ladebrücken, bewegliche oder fliegende Rampen u. s. w. die Muster in genügender Anzahl vorhanden sind, und ebenso die sämmtlichen Eisentheile für den ganzen für große Truppentransporte erforderlichen Bedarf in den Hauptdepots vorräthig gehalten werden, um solche eintretenden Falles schnell anfertigen zu können.

Eine Erleichterung und Sicherheit in Zusammenstellung von Militärzügen werden die Eisenbahn-Verwaltungen und Militärbehörden gewinnen, wenn auf beiden Langseiten sämmtlicher, für den Mannschafts- oder Pferde-Transport geeigneter Güterwagen ein für allemal der Fassungsgehalt an Mannschaft oder Pferden, gemäß den oben ausgesprochenen Grundsätzen nach Einverständniß mit den betreffenden Militärstellen, durch die Bezeichnung M. T. . . . M oder M. T. . . . Pf. (Militärtransport . . . Mann, Pferde) genau angegeben wird.

6. Ver- oder Entladungseinrichtungen.

§. 11.

Für die Mannschaften.

Wo die in den Bahnhöfen für den gewöhnlichen Verkehr dienenden Einrichtungen nicht genügend sind, oder ihre Benutzung zu zeitraubend seyn würde, sind wenigstens auf den Hauptstationen besondere Vorkehrungen zu treffen.

Für Mannschaftstransporte sind solche nur nöthig, wenn dazu Güterwagen benutzt werden, und die Perrons die genügende Länge nicht haben. Für diesen Fall sind bewegliche Holzstiegen in genügender Zahl von der Bahnverwaltung bereitzuhalten.

§. 12.

Als Ver- und Entladungsvorrichtungen für Pferde und Fahrzeuge dienen: Für Pferde und Fahrzeuge.

a) Hohe Perrons. Sie sind bei genügender Länge und Breite und guten Zugängen vorzugsweise für Ver- und Entladung von Pferden vortheilhaft, bedürfen aber vorbereiteter Rampen zum Aufführen der Pferde und kleine Ladebrücken zum Einführen derselben in die Wagen.

b) Feste gemauerte Rampen. Eine solche muß, um allen Bedürfnissen bei größeren Truppentransporten zu genügen, eine Länge von 200 bis 250′ eine Breite des Plateaus von 35 bis 40′ und zwei Auffahrten mit der Steigung von höchstens $\frac{1}{12}$ der Anlage besitzen. Dieselbe muß zur gleichzeitigen Verladung von Pferden und Fahrzeugen eingerichtet seyn, und die Zusammenstellung der Züge ohne Anwendung von Drehscheiben zulassen. Auf einer der Stirnseiten der Rampe sollen ein bis zwei nicht zu kurze Kopfgeleise seyn, letztres ist besonders Bedürfniß für die Verladung ganzer Züge von zusammengestellten Lowries mit Fahrzeugen.

c) Güterschoppen (Magazine) mit hinreichend festem Boden eignen sich besonders zur Ver- und Entladung von Pferden; sie bedürfen aber der Herstellung von Auffahrten, und Bereithaltung von kleinen Ladebrücken. Das Vorhandenseyn von, wenn auch nur schmalen Perrons erleichtert das Verladen wesentlich.

d) Bewegliche oder sogenannte fliegende Rampen können zum Verladen von Pferden und Fuhrwerken benutzt werden. In den Bahnhöfen sind nur solche als Nothbehelf zu benutzen, wenn nicht genügende Vorrichtungen vorhanden sind und auch nicht hergestellt werden können, dagegen sind solche Rampen von den Bahnverwaltungen immer in Bereitschaft zu halten, um sie Cavallerie- und Artillerie-Zügen beizugeben, wenn diese in den Fall kommen, auf freiem Felde debarquiren zu müssen.

e) Wo voraussichtlich große Truppentransporte ver- oder entladen werden müssen, und es an genügenden Vorrichtungen dazu fehlt, sind provisorische Rampen von Balken, Bohlen und Erde mit entsprechender Construction unter Mitwirkung der Militärbehörden anzulegen.

Zehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 13. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 66.

Beschwerde Oldenburgs wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist von der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung angewiesen worden, die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf die militärischen Gewaltthätigkeiten zu lenken, durch welche seit einiger Zeit ein Theil des Großherzogthums Oldenburg auf Befehl der Königlich-Preussischen Regierung heimgesucht wird. Es ist für die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs peinlich, vor dem Bunde beschwerdeführend gegen eine Regierung auftreten zu müssen, mit welcher sie bis dahin immer ein bundesfreundliches Einvernehmen unterhalten und auf das angelegentlichste gepflegt hat. Allein sie kann sich dieser Nothwendigkeit nicht entziehen, wenn sie nicht schweigend an ihrem Theil es geschehen lassen will, daß die verfassungsmäßig einem jeden Bundeslande gewährleistete Unabhängigkeit und innere Sicherheit schlechthin der Willkühr eines mächtigeren Bundesgliedes unterliege.

Ein ernstes Beispiel solcher Willkühr zeigen die militärischen Gewaltthätigkeiten, welche hier Namens der Großherzoglichen Regierung übersichtlich (unter Vorbehalt actenmäßiger Belege) darzustellen sind. Sie haben im Oldenburgischen Fürstenthum Lübeck stattgefunden, und bis jetzthin seit dem 19. v. M. fortgedauert. Begonnen worden sind sie von der Preussischen Brigade von Canstein, welche noch bis zu dem erwähnten Tage bekanntlich eine Reserve des Bundes-Executionscorps bildete.

Von dieser Brigade waren etwa 1,000 Mann auf Verlangen des Oberbefehlshabers der Bundes-Executionstruppen, Generallieutenants von Hake, im Amte Schwartau, einem Theile des Fürstenthums Lübeck, bereits am 29. December einquartiert worden. Unweigerlich hatte die Großherzogliche Regierung, sobald sie durch ein bloßes Telegramm des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von dem Verlangen des Generallieutenants von Hake in Kenntniß gesetzt war, die genannten Reservetruppen in das Land aufgenommen, und auch für den Fall schon, daß demnächst ein weiteres Vorrücken der Bundesreserve in das zum Fürstenthum Lübeck gehörige Amt Eutin erforderlich werden möchte, die entsprechenden Anordnungen telegraphisch an die Provinzialregierung erlassen. Da jedoch

den Executionstruppen in Holstein und Lauenburg kein Widerstand von den Dänen entgegengesetzt wurde, so fehlte dem Oberbefehlshaber der Bundes-Executionstruppen alle Veranlassung, die unter seinen Befehlen stehende Reserve nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse noch heranzuziehen.

Gleichwohl requirirte nun am 19. v. M. Generalmajor Freiherr von Canstein unerwartet von der Provinzialregierung des Fürstenthums Quartier im Amte Eutin für seine „Reservebrigade“, welche nach einem ihr „zugegangenen Befehl“ dorthin am 21. Januar vorrücken sollte. Weil durchaus nicht bekannt war, von wem die Brigade den Befehl erhalten hatte, so wurde die Provinzialregierung auf ihre Anzeige schon am 20. Januar Mittags vom Großherzoglichen Staatsministerium telegraphisch angewiesen, dem Generalmajor von Canstein zu erwiedern, daß seinen Requisitionen keine Folge gegeben werden könne, daß aber die Regierung Requisitionen des Generallieutenants von Hake, als Oberbefehlshabers der Bundes-Executionstruppen, jede Folge gegeben werde. Gleichzeitig wurde der Generallieutenant von Hake von diesem Vorgange benachrichtigt und ersucht, dem Generalmajor von Canstein Contreordre zu ertheilen. Allein die telegraphische Antwort desselben lautete, daß die Brigade Canstein seinen Befehlen durch Verfügung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums vom 19. Januar entzogen und er also nicht im Stande sei, die gewünschte Contreordre zu erlassen.

Es war demnach unzweifelhaft, daß von einer „Reservebrigade“ nicht mehr geredet werden konnte, sondern das Reserveverhältniß der im Amte Schwartau einquartierten Preussischen Truppen zum Bundes-Executionscorps thatsächlich aufgehört, und die Brigade Canstein den „Befehl“ zum weiteren Vorrücken in das Fürstenthum Lübeck aus Berlin erhalten hatte. Durch diese wesentliche Veränderung der Sachlage fand sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt, noch am 20. Januar Abends ihrem Ministerresidenten in Berlin aufzugeben, daß er an das Königlich-Preussische Staatsministerium die Forderung stellen möge, sämmtliche Truppen sofort aus dem Fürstenthum Lübeck zurückzuziehen.

Ein gleiches und eben so dringendes Ersuchen wurde von der Provinzialregierung des Fürstenthums auf höchste Anordnung in der Nacht vom 20. zum 21. Januar an den Generalmajor von Canstein selbst befördert mit der hinzugefügten Erklärung, daß man seinen Truppen unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Durchmarsch durch das Amt Eutin nicht gestatten und nur der Gewalt weichen könne. Aber ohne Rücksicht auf diese Erklärung, welche noch an der Grenze des Amtes von besonders damit beauftragten Officialen im Namen des Landesherrn wiederholt wurde, rückten etwa 1,300 Mann Preussen am 21. Januar ein und nahmen Quartier, um den folgenden Tag in der Richtung auf Plön weiter zu marschiren. Ihre Befehlshaber sprachen es unumwunden aus, daß sie höherer Ordre gemäß die gegen den Durchmarsch und die Einquartierung erhobenen Proteste unbeachtet lassen müßten.

Eine Mißbilligung dieses gewaltsamen Verfahrens ist denn auch von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung nicht erfolgt. — Auf die Remonstrationen, welche vom Großherzoglichen Ministerresidenten in Berlin bereits am 20. und 21. Januar geschehen sind, hat man allerdings nicht verkennen wollen, daß ein Unterschied bestehe zwischen der früheren Eigenschaft der Brigade Canstein als einer Reserve des Bundes-Executionscorps und ihrer jetzigen Bestimmung, an den Operationen der alliirten Oesterreichisch-Preussischen Armee zu Besetzung des Herzogthums Schleswig Theil zu nehmen. Aber dieser Unterschied ist als eine bloße Subtilität behandelt worden, welche bei dem Drange der Ereignisse nicht in Be-

tracht komme. Bereitwillig hat man dem Großherzoglichen Ministerresidenten eingeräumt, daß zum Durchmarsch der Königlich-Preussischen Truppen und ihrer Einquartierung im Amte Eutin wohl eine vorgängige landesherrliche Genehmigung hätte nachgesucht werden mögen, obgleich seine bestimmten Proteste gegen alle ferneren Durchmärsche durch das Fürstenthum Lübeck nicht die geringste Wirkung hervorgebracht haben.

Vielmehr erhielt die Provinzialregierung des Fürstenthums schon am 22. Januar vom Generalmajor von Canstein aus Plön die Nachricht, daß am nächsten Tage mehr als 2,000 Mann seiner Brigade „auf Befehl Seiner Excellenz des General-Feldmarschalls Freiherrn von Wrangel“ (damals zu Berlin) wieder in das Fürstenthum einrücken und im Amte Eutin Quartier beziehen würden.

Die verhältnißmäßig sehr schwere Einquartierung folgte der Ansage fast auf dem Fuße, ungeachtet sofort ein Protest dagegen an den Brigadecommandeur erlassen worden war. Aber auch von anderer Seite her, und ebenfalls am 22. Januar, wurde neue Einquartierung angemeldet, da Major von Barnekow, Militärcommissarius für Lauenburg, die Provinzialregierung des Fürstenthums wissen ließ, daß das Amt Schwartau „laut Marschroute der Königlich-Preussischen mobilen Division“ vom 26. bis zum 29. Januar mit verschiedenen Truppen, zusammen etwa 1,000 Mann und ebenso vielen Pferden, belegt werden müsse. Dieser Anzeige war die eigenthümliche Bemerkung hinzugefügt, daß die Vergütung „nach den Grundsätzen des Bundesreglements“ werde geregelt werden. Unter Protest wurde jedoch dem Königlich-Preussischen Militärcommissarius alsbald erwiedert, daß keinen anderen als den unter dem Oberbefehlshaber des Bundes stehenden Truppen Durchmarsch durch das Fürstenthum und Quartier in demselben gewährt werden könne. Als sodann aus Plön d. d. 23. Januar ein Schreiben des commandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preussen Königlichen Hoheit abermals eine Einquartierung auf die nächsten Tage ankündigte, konnte die Provinzialregierung des Fürstenthums auch hierauf nur ihren pflichtmäßigen Protest wiederholen.

Inzwischen traf zu Oldenburg unter dem 23/24. Januar eine Note der Königlich-Preussischen Gesandtschaft aus Hannover ein, welche nicht unterlassen wollte, nachträglich ein Ersuchen um Genehmigung der Durchmärsche und Einquartierungen auszusprechen, „sowohl für die bereits vorgegangenen als für die noch ferner nachfolgenden Preussischen Truppen“. Es geschah das mit einem Ausdrucke des Bedauerns, nicht über die stattgefundenen Gewaltthätigkeiten, sondern über „den Ton und die ganze Haltung“ der Erklärungen und Proteste, welche die Großherzogliche Regierung übergeben hatte. Zur Sache selbst übergehend, unterstützte jene Note die Erwartung eines „bundesfreundlichen Entgegenkommens“ durch Bezugnahme auf den eben erst gefaßten Bundesbeschluß vom 22. Januar, in Folge dessen die Civilcommissarien des Bundes für Holstein und Lauenburg instruirt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen der alliirten Oesterreichisch-Preussischen Armee den Durchmarsch zu erstatten. Allein dieser Bundesbeschluß erstreckt sich weiter nicht als auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und schwerlich wird man überhaupt annehmen dürfen, was die Note zu glauben scheint, es seien dadurch die selbstständigen Entschließungen, welche die deutschen Großmächte trotz des Bundesbeschlusses vom 14. Januar unter sich getroffen haben, vom Bunde nunmehr gutgeheißen worden. Es hat sich die hohe Bundesversammlung nur nicht veranlaßt gesehen, den kriegerischen Operationen entgegenzutreten, welche von beiden alliirten Mächten zu dem Zwecke unternommen worden sind, um das Herzogthum Schleswig als Pfand für die Erfüllung der von Dänemark gebrochenen Ver-

einbarungen von 1851/52 zu besetzen. Die Anschauung indessen, daß eine Kriegsführung zu solchem Zwecke den wahren Interessen Deutschlands entspräche, diese Anschauung der erwähnten Preussischen Note wird jedenfalls am Bundestage — der Beschluß vom 14. Januar zeigt es — nicht getheilt. Aus diesen Gründen ist die Großherzogliche Regierung bewogen worden, das an sie gerichtete Ersuchen abzulehnen, und in Berlin durch eine abermalige Vorstellung ihres Ministerresidenten vom 25. Januar darauf zu bestehen, daß die Unverletzbarkeit ihres Gebietes von dem Königlich-Preussischen Gouvernement so geachtet werde, wie es nach Bundesrecht auch der kleinste Staat von dem größten erwarten darf.

Aber es wurde nur zu bald gewiß, daß man in Berlin von Anfang her nicht Willens gewesen war, auf eine ablehnende Beantwortung der Note Rücksicht zu nehmen, denn schon am Abende des 25. Januar rückten Brandenburgische Cürassiere, welche Major von Barnekow einige Tage vorher auf den 26. Januar angemeldet hatte, als Quartiermacher gegen das Amt Schwartau vor. Sie fanden an der Grenze die verschlossene Barriere sowohl mit den Landesfarben als dem Landeswappen versehen und von einigen Oldenburgischen Soldaten bewacht. Ungeachtet ihrem Commandeur der vorschriftsmäßige Protest mitgetheilt wurde, ließ derselbe durch Infanteristen, welche zu diesem Behufe das Reiterdetachement begleiteten, den an der Barriere angebrachten eisernen Ueberfall sprengen und die Kette am Baum zerschlagen. Die auf solche Weise gewaltsam eingerückte Mannschaft nahm Quartier im Flecken Schwartau, nachdem die Barriere selbst mit einer Preussischen Wache besetzt worden war. Am Mittage des 26. Januar zog sodann das ganze Cürassierregiment in das Amt ein, ohne daß die dagegen erhobene Protestation von dem Commandeure auch nur angehört wurde.

Kaum waren an eben diesem Tage die im Amte Eutin seit dem 23. Januar einquartierten Truppen der Brigade Canstein abgezogen, als bereits für die folgenden Tage daselbst 2,500 Mann Artillerie, meist von Hamburg und theils auch von Lübeck heranziehend, als Einquartierung angesagt wurden. Die von Lübeck (in der Richtung auf Plön) am 27. Januar heranziehenden Artilleristen bezeichneten ihren Weg bei Pohnsdorf an der Grenze des Amtes Schwartau durch eine neue Gewaltthätigkeit. Schon am 26. Januar war hier von Pionnieren des gegen Plön vorrückenden 64. Infanterieregiments die geschlossene Barriere auf Befehl des Obersten von Kamiensky mit Aexten zerhauen worden. Jetzt wurde die inzwischen wieder hergestellte Barriere zu Pohnsdorf von den hindurchziehenden Artilleristen abermals gesprengt, wie denn ebendieselbe Gewaltthätigkeit an diesem Grenzorte wegen der häufigen Truppendurchzüge fast täglich wiederkehrte. Am 28. Januar rückte die sämmtliche dem Amte Eutin angesagte schwere Einquartierung unter dem Oberstlieutenant von Sänger ein, trotz aller Proteste der Provinzialregierung des Fürstenthums und der an der Grenze aufgestellten Officialen, und erst gegen Ende des Monats sahen sich die Eingesessenen von dem übermäßigen Drucke dieser von einer anderen Regierung ihnen gewaltsam aufgebürdeten Last befreit.

Verhältnißmäßig nicht weniger hatten die Großherzoglichen Unterthanen im Amte Schwartau von den Einquartierungen der durchmarschirenden Preussischen Truppen zu leiden. Als hier das Brandenburgische Cürassierregiment am 27. Januar Mittags wieder abrückte, folgten unmittelbar vier Proviantcolonnen, in einer Gesammtstärke von 650 Pferden, nachdem sie die kaum wieder hergestellte Barriere, wie gewöhnlich, im Beisein des gegen ihren Einzug protestirenden Officialen erst gesprengt hatten. Zu dieser Einquartierung, welche wenigstens vorher der Amtsbehörde angezeigt worden war, gesellte sich aber an demselben Tage

ganz ohne Vorwissen des Amtes noch eine andere. Denn der Etappencommandeur Major von der Horst legte der Dorfschaft Obernwohlde 85 Pferde mit zugehöriger Mannschaft auf eigene Hand in's Quartier. Natürlich war es gerade diesem Officier am allerwenigsten unbekannt geblieben, daß für das Unterkommen nnd die Vertheilung der in das Fürstenthum eingedrungenen Preussischen Truppen, nachdem die Vergewaltigung einmal erfolgt, immer die Behörden nach Möglichkeit gesorgt hatten. Dessenungeachtet wurde die Vertheilung der Einquartierungslast nicht einmal der Ortsbehörde des Dorfes überlassen, sondern trotz aller Gegenvorstellungen des Gemeindevorstandes nach dem zufälligsten Belieben der Truppenführer eingerichtet.

An dieses exorbitante Vorgehen reihte sich am 28. Januar ein zweiter Fall sehr ähnlicher Art. Es rückte gegen Abend eine Krankenträgercolonne von 218 Mann gewaltsam, wie alle Preussischen Truppenzüge, durch die Barriere des Amtes vor, weigerte sich aber, die von der Amtsbehörde bereits angewiesenen Quartiere zu beziehen, sondern quartierte sich in dem stark überlasteten Flecken Schwartau selbst ein. Wegen beider Vorgänge, welche nur in Feindesland ihres Gleichen finden können, hat die Provinzialregierung des Fürstenthums am 31. Januar Veranlassung genommen, sich an das Commando des Königlich-Preussischen mobilen Armeecorps zu wenden, indessen die Genugthuung nicht erhalten, daß ihr etwa die zu einer Remedur so großer Ungebührlichkeiten ergriffenen Maßregeln gegen die betreffenden Officiere bekannt geworden wären.

Den 29. Januar entfernten sich dann aus Schwartau die genannten Abtheilungen, gleichzeitig auch die vier im Amte vertheilten Proviantcolonnen, und alsbald zogen an ihrer Stelle zwei schwere Feldlazarethe und ein fliegendes Pferdedepot wieder ein, zusammen 200 Mann und 220 Pferde. Es ist fast überflüssig, zu bemerken, daß auch diese Truppentheile zunächst die so oft schon erneuerte Barriere zertrümmerten. Doch begnügte man sich nicht, den Schlagbaum entzweizuschlagen, sondern verhöhnte die im Namen des Landesherrn erhobene Protestation auch noch durch Abreißen des landesherrlichen Wappens, um dasselbe hinunter in den Straßengraben zu werfen. Auch jetzt wird das Fürstenthum Lübeck noch nicht von allen Königlich-Preussischen Truppen und Depots entblößt sein.

Das sind die Formen, unter welchen sich äußerlich und für Jeden sichtbar die Durchmärsche der Preussischen Truppen durch das Fürstenthum Lübeck als eine Reihe der entschiedensten Hoheitsverletzungen auf eclatante Weise charakterisirt haben. Die Großherzogliche Regierung ist sich bewußt, dieselbe nicht durch eine unmotivirte Weigerung des Durchmarsches herbeigeführt zu haben. Sie war und ist noch der Ansicht, daß die kriegerischen Operationen, welche von beiden deutschen Großmächten zu dem Zwecke unternommen sind, um das Herzogthum Schleswig als Pfand für die Erfüllung der von Dänemark gebrochenen Vereinbarungen von 1851/52 zu besetzen, nicht den wahren Interessen Deutschlands entsprechen, sowie sie auch im Widerspruch mit dem stehen, was die Mehrheit im Bunde für richtig erkannt hat. Sie hielt sich verpflichtet, einer solchen Action nicht förderlich zu sein, und wenn sie dadurch zu ihrem Bedauern in die Lage versetzt ist, gegen die Vergewaltigungen der Königlich-Preussischen Regierung den Schutz des Bundes in Anspruch nehmen zu müssen, so hofft sie doch, daß bei einer unbefangenen Prüfung nicht verkannt werden wird, daß sie zur Aufrechthaltung ihres eigenen Ansehens und im Interesse der Gesammtheit der Bundesregierungen zu diesem Schritte genöthigt war.

Die Großherzogliche Regierung stellt demnach unter Vorbehalt aller Gerechtsame wegen Erhebung von Entschädigungsforderungen sowohl für den Staat als für die Privaten vertrauensvoll die Bitte:

Hohe Bundesversammlung wolle die Königlich-Preussische Regierung ersuchen, sofort alle Truppen und Depots aus dem Fürstenthum Lübeck zurückzuziehen und sich aller weiteren Verletzungen des Gebietes des Großherzogthums zu enthalten.

Der Gesandte hat hiermit zugleich noch den Antrag zu verbinden, daß für diese Angelegenheit ein eigener Ausschuß möge bestellt werden.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte sprach sich für Aussetzung der Berathung aus und behielt seiner allerhöchsten Regierung eine Erklärung vor.

Die Berathung wurde hierauf bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 10. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 13. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 25.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 19 v. J. 1864.)

Präsidium legt mehrere seit vorgestern Nachmittag eingelaufene Telegramme der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden, Generals von Hake, sowie einen Bericht des letzteren vom 11. d. M. in Betreff der Besetzung der Holsteinischen Städte Altona, Kiel und Neumünster durch Preussische Truppen vor.

(leguntur.)

Präsidium bringt auch ein Telegramm zur Kenntniß, welches nach Einlauf des zweiten Telegrammes von ihm an die Bundescivilcommissäre gerichtet worden ist.

Die obgedachten Mittheilungen, welche gegenwärtigem Protokolle als Beilagen 1 und 2 angefügt sind, gaben den Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen Anlaß zu nachstehender Erklärung:

Die Gesandten sind in dem Falle, Namens ihrer allerhöchsten Regierungen vorläufig zu erklären, daß bei den durch verschiedene telegraphische Berichte des Generallieutenants von Hake und der Bundescommissäre in Holstein zur Kenntniß hoher Bundesversammlung gelangten, mittelst Schreibens des General-Feldmarschalls Freiherrn von Wrangel vom 1. d. M. an den Generallieutenant von Hake eröffneten Einleitungen des Oberbefehlshabers der in Schleswig operirenden alliirten Armee keineswegs eine Alterirung der von Oesterreich und Preussen in den Bundestags-Sitzungen vom 19. und 22. v. M. abgegebenen Erklärungen beabsichtigt war.

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um eine Etappenregulirung auf einigen Punkten der Hauptverbindungslinien der Armee.

Die Gesandten von Oesterreich und Preussen beehren sich, wegen des dieserhalb bestehenden dringenden Bedürfnisses, hohe Bundesversammlung zu ersuchen, den Generallieutenant von Hake zu Verhandlungen mit dem Obercommando der verbündeten Armee behufs Regulirung der Frage mit Auftrag versehen zu wollen.

Präsidium beantragt, die eingelangten Telegramme, den Bericht des Commandirenden und die vorstehende Erklärung den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Umfrage.

Oesterreich und Preussen: stimmen dem Präsidialantrage zu.

Bayern. Der Gesandte tritt der Ueberweisung an die Ausschüsse nicht entgegen, hat jedoch im Namen seiner allerhöchsten Regierung gegenüber der gegen den Widerspruch der Civilcommissäre und des Oberbefehlshabers der Bundestruppen in Holstein erfolgten Besetzung Altona's durch Königlich-Preussische Truppen alle Rechte des Bundes hiermit zu verwahren.

Königreich Sachsen. Nachdem die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in ihrer Erklärung vom 19. Januar d. J. zugesagt haben, daß durch die von ihnen in Bezug auf Schleswig für nöthig erachteten Maßnahmen die executionsmäßige Besetzung und Verwaltung von Bundeswegen in Holstein nicht beeinträchtigt werden solle, nachdem die in der Bundestags-Sitzung vom 22. Januar auch von den beiden höchsten Regierungen genehmigte Instruction an die Bundescommissäre die bleibende Besetzung Holsteinischen Gebietes den Bundestruppen vorbehalten hat, dennoch aber von den Bundescommissären die Anzeige erfolgt ist, daß Königlich-Preussischer Seits die Besetzung von Altona, Kiel und Neumünster angekündigt worden und, ohnerachtet von ihnen eingelegten Protestes, die Besetzung von Altona erfolgt sei, — so ist der Gesandte beauftragt worden, Namens seiner höchsten Regierung gegen die wider feierliche Zusage ohne Zustimmung des Bundes ergriffene Maßregel Verwahrung und Beschwerde einzulegen, und zu beantragen: hohe Bundesversammlung wolle dagegen reclamiren, Erfüllung obiger Zusagen verlangen und alle zur Sicherstellung ihres Ansehens erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere die in dem Bundesbeschlusse vom 22. Januar d. J. vorbehaltene Berufung anderweiter Reserven und zwar aus Truppen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps bewirken.

Hannover, Württemberg und Baden: wie Bayern.

Kurhessen. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage zustimmt, behält er seiner allerhöchsten Regierung eine Erklärung vor.

Großherzogthum Hessen: wie Bayern.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte findet gegen die Verweisung an die Ausschüsse nichts zu erinnern.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu, behält jedoch seinen höchsten Regierungen Erklärungen vor.

Braunschweig und Nassau: wie Bayern.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an und behält sich specielle Erklärung vor.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu und behält sich Erklärungen vor.

Freie Städte. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage gleichfalls bei und schließt sich für Frankfurt der verwahrenden Erklärung Bayerns an.

Oesterreich und Preussen. Den eben vernommenen Erklärungen und insbesondere jener von Königreich Sachsen gegenüber müssen sich die Gesandten, unter Wahrung aller Rechte, auf die von ihnen abgegebene Erklärung zurückbeziehen und ihren allerhöchsten Regierungen jede weitere Aeußerung vorbehalten.

Es wurden hierauf die eingelangten Telegramme, der Bericht des Commandirenden, die Erklärung von Oesterreich und Preussen, sowie die aus Anlaß der Umfrage über den Präsidialantrag zu Protokoll gegebenen Erklärungen den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

Zunächst legte Präsidium einen Bericht der Bundescivilcommissäre vom 8. d. M., die Bildung eines Holsteinischen Bundescontingents betreffend, vor.

Derselbe wurde, nachdem er verlesen worden, an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Beilagen 1 und 2

zu §. 25 des Separatprotokolls der 10. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1864.

Beilage 1.

Telegramme.

1) Die Bundescivilcommissäre an das Bundespräsidium, d. d. Altona, den 11. Februar 1864, 11 Uhr Vormittags.

Oberbefehlshaber Feldmarschall von Wrangel beabsichtigt nach einem so eben eingegangenen, an General von Hake gerichteten Schreiben die Holsteinischen Städte Neumünster, Altona und Kiel gegen die uns gewordene Instruction vom 22. v. M. mit bleibenden Garnisonen zu belegen. Antrag ist von General von Hake, nach vorgängigem Einvernehmen mit uns, abgelehnt.

2) Die Bundescivilcommissäre an das Bundespräsidium, d. d. Altona, den 11. Februar 1864, 10 Uhr Abends.

Ungeachtet der heute Morgen telegraphisch erfolgten Zurückweisung des von Generalfeldmarschall von Wrangel an Generallieutenant von Hake gestellten Ansinnens hat der Königlich-Preussische Generalmajor von Raven in Hamburg Befehl erhalten, morgen früh Altona mit einem Bataillon zu besetzen. Wird ihm entschiedener Widerstand entgegengesetzt werden.

3) Freiherr von Kübeck an die Bundescivilcommissäre, d. d. Frankfurt a. M., den 12. Februar 1864, 2 Uhr Morgens.

Nachttelegramm erhalten und werde es heute den Ausschüssen vorlegen. Zur Ertheilung von Instructionen nicht ermächtigt, kann ich persönlich nur die Hoffnung aussprechen, daß Conflicte vermieden werden.

4) Generallieutenant von Hake an den Bundespräsidialgesandten Freiherrn von Kübeck, d. d. Altona, den 12. Februar 1864, 8 Uhr Vormittags.

Ein Königlich-Preussisches Bataillon hat von Feldmarschall Wrangel Befehl, diesen Vormittag 10 Uhr Altona zu besetzen. Schleunigste Weisung, ob ich diese bleibende Besetzung zuzugeben habe.

5) Die Bundescivilcommissäre an das Bundespräsidium, d. d. Altona, den 12. Februar 1864, 9 Uhr Vormittags.

Im Anschluß an das Telegramm von gestern zeigen wir an, daß Feldmarschall von Wrangel erwiedert hat, daß er unsern Widerspruch gegen die Besetzung Altona's an seine Regierung zwar einberichtet habe, bis zu deren anderweitigen Entschließung aber bei der getroffenen Disposition es bewenden lasse. Unter diesen Umständen haben wir zur Vermeidung blutiger Conflicte uns darauf beschränkt, gegen die Besetzung Altona's Protest zu erheben und solchen dem die einrückenden Preussischen Truppen commandirenden Generalmajor von Raven zu übersenden. Auch haben wir die Ausstellung förmlicher Quartierbillets dem Magistrate untersagt. Die Besetzung Altona's, Neumünster's und Kiel's durch Preussische Truppen halten wir mit der von hoher Bundesversammlung uns ertheilten Instruction und unserer Stellung für unvereinbar.

---

6) Generallieutenant von Hake an den Bundespräsidialgesandten Freiherrn von Kübeck, d. d. Hamburg, den 12. Februar 1864, 11 Uhr Vormittags.

Trotz der deßfalls erhobenen Proteste und der in der Sache gewechselten telegraphischen Depeschen ist das Preussische Bataillon mit Genehmigung des Königs von Preussen Vormittags 10 Uhr in Altona eingerückt und soll ein zweites Bataillon nachfolgen.

---

7) Die Bundescivilcommissäre an das Bundespräsidium, d. d. Altona, den 13. Februar 1864, 9 Uhr Vormittags.

Im Anschluß an unser Telegramm vom 12. Februar, die Besetzung Altona's durch ein Bataillon Preussen betreffend, und die unter demselben Tage einberichtete Protestation und Beschwerde, haben wir nachträglich anzuzeigen, daß inmittelst in Berlin die Sistirung der Maßregel beschlossen sein soll, jedoch hierüber eine Notification Seitens Preussischer Befehlshaber weder uns noch General von Hake zugegangen ist und daß eine baldige Genugthuung, soll unsere Wirksamkeit hier nicht geradehin paralisirt werden, unerläßlich nöthig ist.

---

8) Generallieutenant von Hake an den Bundespräsidialgesandten Freiherrn von Kübeck, d. d. Hamburg, den 13. Februar 1864, 12 Uhr Mittags.

Heute Vormittag 11 Uhr ist dem gestern hier in Altona eingerückten Königlich-Preussischen Bataillon ein zweites gefolgt.

Beilage 2.

Bericht

des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, Generallieutenants von Hake, an das Präsidium der hohen Bundesversammlung.

In Vervollständigung jener telegraphischen Mittheilung, welche mit meinem deßfallsigen Einverständnisse am heutigen Vormittage Seitens der Herren Civilcommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an ein hohes Präsidium Einer Durchlauchtigen Bundesversammlung abgesendet wurde, beehre ich mich in der Anlage nachstehende Schriftstücke zu geneigter Kenntnißnahme ganz ergebenst in Abschrift zu überreichen:

1) das von dem General-Feldmarschall Freiherrn von Wrangel an mich gerichtete Schreiben, d. d. Flensburg, den 9. Februar 1864;

2) meine an denselben heute Vormittag ergangene vorläufige telegraphische Antwort und

3) meine an den General-Feldmarschall ebenfalls unter dem heutigen Tage erfolgte schriftliche Rückäußerung.

Die Gründe, welche mich bestimmt, auf die deßfallsigen Absichten des Oberbefehlshabers der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen alliirten Armee nicht einzugehen, werden aus meiner an denselben gegebenen Antwort wohl in genügender Weise zu ersehen sein. Ob solche aber auch die ihnen wünschenswerthe Beachtung finden, wird die nächste Zeit ergeben.

Sollte ich aber in dem vorliegenden Falle in dem Sinne der mir gewordenen Instructionen gehandelt haben und demnach mein Verfahren der deßfallsigen Bewilligung Einer Durchlauchtigen Bundesversammlung sich erfreuen, so versehe ich mich auch für mögliche Fälle in aller Unterthänigkeit von Hochderselben derjenigen Unterstützung, deren Gewährung für die Aufrechthaltung der Würde der mir persönlich übertragenen Stellung und der Interessen der meinen Befehlen unterstellten Bundestruppen ich unter den hierorts bestehenden schwierigen Verhältnissen als unerläßlich betrachten muß.

Wenn ich übrigens mich verpflichtet glaube, wie vorstehend Maßregeln entgegenzutreten, die in ihrer Durchführung nur eine Schmälerung und Verletzung jener Rechte enthalten würden, für deren Wahrung ich einzustehen habe, so erlaube ich mir unter besonderer Bezugnahme auf den mir zur Kenntniß mitgetheilten Erlaß der „vereinigten Ausschüsse" vom 9. d. M. ganz gehorsamst zu bemerken, daß ich andererseits mir nicht minder angelegen

sein lasse, der alliirten Armee in jedweder Richtung und auch so weit die zu Gebote stehenden Mittel und die maßgebenden Verhältnisse es nur immer gestatten wollen, förderlich zu bleiben. Meine deßfallsige Bereitwilligkeit habe ich nicht nur wiederholt ausgesprochen, sondern ich glaube auch solche vielfach und in unzweifelhafter Weise bethätigt zu haben.

Altona, den 11. Februar 1864.

Der Königlich-Sächsische Generallieutenant und Commandant
der Bundes-Executionstruppen

von Hake.

Unteranlage a
zu Beilage 2.

Schreiben
des General-Feldmarschalls Freiherrn von Wrangel an Generallieutenant von Hake, d. d. Flensburg, den 9. Februar 1864.

Eurer Excellenz ausgesprochenem Wunsche nachkommend, theile ich ganz ergebenst mit, daß es für die Sicherheit und Freiheit der Kriegsoperationen für mich von zwingender Nothwendigkeit wird, die nachrückenden Verstärkungen der alliirten Armee mit 1 Bataillon in Altona, mit 2 Bataillonen in Kiel und mit 1 Bataillon in Neumünster zu belassen.

Eurer Excellenz stelle ich das ebenmäßige Ersuchen, für die Unterkunft dieser Truppen den erforderlichen Raum mit der mir bereits so oft gezeigten Willfährigkeit sehr gefälligst disponibel zu machen.

Der Feldmarschall

von Wrangel.

Unteranlage b
zu Beilage 2.

Telegramm
des Generallieutenants von Hake an General-Feldmarschall Freiherrn von Wrangel, d. d. Altona, den 11. Februar 1864.

Auf Grund der von Bundeswegen erlassenen Instruction muß ich es durchaus ablehnen, daß Eure Excellenz Truppen in Holstein belassen. Die betreffenden Orte sind oder werden diesseits besetzt. Schriftlich das Nähere.

von Hake.

Unteranlage c
zu Beilage 2.

Schreiben
des Generallieutenants von Hake an den General-Feldmarschall Freiherrn von Wrangel, d. d. Altona, den 11. Februar 1864.

Auf Eurer Excellenz gefällige Zuschrift, d. d. Flensburg, den 9. Februar, die zu erhalten ich diesen Vormittag die Ehre hatte, habe ich sofort auf telegraphischem Wege das Wesentliche erwiedert, will aber nicht unterlassen, auch schriftlich die betreffende Angelegenheit, sowie diejenigen Gründe hier des Näheren zu erörtern, welche mich hindern, den mir ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen.

Das von Eurer Excellenz intentionirte Belassen von Königlich-Preussischen Truppen in den Städten Altona, Kiel und Neumünster dürfte in keiner Weise mehr zu jenen Maßregeln zu rechnen sein, welche mit einem Durchmarsche der alliirten Armee durch das Herzogthum Holstein im Zusammenhang stehen oder von solchem bedingt werden. Auch ist das Belassen von Truppen in den betreffenden Ortschaften unter den bestehenden Verhältnissen identisch mit einer bleibenden Besetzung derselben.

Es würde solches aber nicht vereinbar sein mit den ausdrücklichen Erklärungen, welche die Allerhöchsten Regierungen Oesterreichs und Preussens in dieser Beziehung an Eine Durchlauchtige Bundesversammlung noch jüngst gelangen ließen und würde außerdem nach Sinn und Wortlaut in directem Widerspruche stehen mit jenem in Folge dieser Erklärungen unter dem 22. Januar von dem Präsidio der Bundesversammlung ergangenen Erlasse, der mir zur Nachachtung und Instruction bestimmt ward und der es insbesondere hervorhebt, daß die bleibende Besetzung Holsteinischen Gebietes den meinen Befehlen unterstellten Truppen ausschließlich vorbehalten bleibe.

Schon aus diesen hier dargelegten Gründen habe ich eine Durchführung der hier auf längere Zeit beabsichtigten Dislocirung Königlich-Preussischer Bataillone nach Altona, Kiel und Neumünster in bestimmter Weise abzulehnen. Eine anderweit vorliegende Nothwendigkeit für die alliirte Armee, genannte Städte andauernd zu besetzen, vermag ich aber eben so wenig anzuerkennen, da die Bundes-Executionstruppen vollkommen im Stande und in der Lage sind, Kiel wie Altona gegen jedweden etwaigen Angriff Seitens der Dänen selbstständig zu schützen und Neumünster durch seine Lage einem solchen ohnedem nicht ausgesetzt ist.

Altona, mein Hauptquartier und Hauptdepot-Platz, dessen alleinige Besetzung ich, wie Eurer Excellenz bekannt, sogar bei dem Durchzuge der alliirten Armee durch Holstein mir vorbehielt, bedarf eben so wenig als irgend ein anderer Punkt des Herzogthums eines weiteren Schutzes als den, welchen ich selbst zu gewähren in der Lage bin, und Kiel ist bis heute nur deßhalb von den Bundes-Executionstruppen nicht wieder besetzt worden, weil ich mit besonderer Rücksichtnahme auf die stattgehabten Gefechte den daselbst befindlichen Königlich-Preussischen Hospitalanstalten erst volle Freiheit lassen wollte, sich zuerst in zweckmäßigster Weise zu etabliren. Die Anordnungen aber zur demnächstigen erneuten Besetzung von Kiel und Umgegend sind schon seit mehreren Tagen von mir getroffen.

Wenn jedoch die Sicherheit und Freiheit der von Eurer Excellenz beabsichtigten Kriegsoperationen die militärische Sicherheit von Altona, Kiel oder eines anderweitigen Ortes innerhalb Holsteins und Lauenburgs noch in besonderer Weise bedingten, so werden auch die Bundes-Executionstruppen nicht nur solche übernehmen, sondern auch durchzuführen wissen. Ich könnte dann Eurer Excellenz Wünschen entsprechen und auch im Einklang bleiben mit den Instructionen einer Durchlauchtigen Bundesversammlung.

Noch beehre ich mich, die in dieser Angelegenheit von mir veranlaßte Meinungsäußerung der Herren Civilcommissäre für Holstein und Lauenburg zur weiteren Begründung meiner vorstehenden Antwort abschriftlich beizufügen, indem ich der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gebe, daß es Eurer Excellenz gefallen möge, den bestehenden und meine ablehnende Rückäußerung motivirenden Verhältnissen ihr Recht angedeihen zu lassen und daher von der beabsichtigten Besetzung Holsteinischer Städte abzusehen.

Altona, den 11. Februar 1864.

Der Königlich-Sächsische Generallieutenant und Commandant
der Bundes-Executionstruppen

von Hake.

Elfte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 18. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 67.

Ersuchen der Königlich-Spanischen Regierung um Mittheilung der in einigen deutschen Bundesstaaten bestehenden Zolltarife und Handelsgesetze.

Präsidium legt ein Schreiben des Königlich-Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Deutschen Bunde Don Juan Antonio de Rascon vom 16. d. M. vor, welches folgendermaßen lautet:

„Le Gouvernement de Sa Majesté la Reine, mon Auguste Souveraine, me charge en date du 30 Janvier dernier de Lui procurer un exemplaire des Tarifs de Douanes en vigueur dans plusieurs pays faisant partie de la Sérénissime Confédération Germanique, avec indication des réductions des droits qui y aient été introduites en faveur d'autres nations par suite de traités ou de conventions spéciales de commerce et de navigation, ainsi qu'un exemplaire des Instructions, Lois et Ordonnances en vigueur pour le régime du commerce dans les dits pays.

Le Gouvernement de la Reine étant directement représenté près les Cours de Vienne, Berlin, Munic, Dresde, Hanovre, Stuttgart, Bade, Darmstadt et Wiesbade, ses Agents sont chargés de faire la demande de ces documents aux Gouvernements respectifs. Ce n'est donc que pour le reste des Etats confédérés, que j'ai recours à l'obligeante entremise de Votre Excellence pour obtenir, s'il est possible, les documents susmentionnés.

En priant Votre Excellence de vouloir bien excuser la peine que je Lui donne et d'agréer d'avance tous mes remerciments à cette occasion, je m'empresse" &c.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

vorstehendes Schreiben durch Aufnahme in das Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen und denjenigen derselben, von welchen Mittheilungen zu gewärtigen sind, anheimzugeben, letztere zur Uebermittlung an die Königlich-Spanische Gesandtschaft dem Präsidium zugehen zu lassen.

§. 68.

Personalveränderung in der Artilleriedirection der Bundesfestung Rastatt.

Baden. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter dem 4. d. M. den Artilleriedirector der Bundesfestung Rastatt, Oberstlieutenant Schellenberg, zum Commandanten des Festungsartilleriebataillons und den Hauptmann von Fabert vom Feldartillerieregiment, unter Charakterisirung als Major, zum Artilleriedirector der Bundesfestung Rastatt ernannt haben.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission hiervon Nachricht zu geben.

§. 69.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(9. Sitz. §. 60 v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichen die Standesübersichten der Bundescontingente von

Nassau, Waldeck und Hamburg

für das Jahr 1864.

Dieselben wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 70.

Ersparnisse an den Canzleikosten der Bundesfestungs-Behörden im Jahre 1863.

(6. Sitz. §. 57 v. J. 1863.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte bringt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes zur Kenntniß:

Dem Bundesbeschlusse vom 21. Februar 1852 (Prot. §. 44) gemäß hat die Militärcommission unterm 5. d. M. berichtlich angezeigt, daß sie aus den Ersparnissen an den bewilligten Canzleikosten der verschiedenen Festungsbehörden, welche sich nach den Rechnungsabschlüssen vom Jahre 1863 im Ganzen mit 1,112 Gulden 15 Kr. ergeben hätten, die Summe von 799 Gulden 30 Kr. zu Remunerationen für das Canzleipersonal der betreffenden Behörden angewiesen habe, die übrigen 312 Gulden 45 Kr. aber als wirkliche Ersparnisse der Dotation zugewiesen werden sollen.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 71.

Herstellung einer Gouvernementswohnung in der Bundesfestung Rastatt.

(31. Sitz. §. 242 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Bayern trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

In der 31. vorjährigen Sitzung vom 15. October (Prot. §. 242) ist durch Beschluß der hohen Bundesversammlung dem mit der Großherzoglich-Badischen Regierung

über Instandsetzung und Vermiethung von Wohn- und Dienstlocalitäten im Großherzoglichen Schlosse zu Rastatt durch die Bundes-Militärbehörden daselbst unterm 11. Mai v. J. abgeschlossenen Vertrage die Genehmigung ertheilt, und die letztere nur an die Bedingung einiger Modificationen bezüglich der Herstellung der Facade, des Daches und der Herrichtung und Unterhaltung des Gartens und Hofes geknüpft worden.

Die Militärcommission, mit der unverzüglichen Einleitung des definitiven Abschlusses und Vollzuges des Vertrages beauftragt, hat nun mit Bericht vom 25. Januar d. J. angezeigt, daß die Großherzoglich-Badische Regierung den an die Genehmigung des Vertrages geknüpften Voraussetzungen ihre Zustimmung ertheilt hat und hierdurch die bisher dem Vertragsabschluß entgegengestandenen Hindernisse vollständig beseitigt sind, so daß ihr nur noch erübrigt, sich auf Grund des §. 1 jenes Vertrages die Anweisung der zu der vertragsmäßigen Instandsetzung erforderlichen Mittel im Betrage von 15,000 Gulden zu erbitten.

Es erscheint als eine nothwendige Consequenz des definitiven Vertragsabschlusses, daß die zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, und es entsteht daher nur die Frage, in welcher Weise die nach dem Wortlaute des Vertrages sich auf 15,000 Gulden belaufende Summe zu beschaffen ist. Da nun weder die Jahresdotation zu diesem Zwecke die nöthigen Mittel bietet, noch sonst in den Fonds der Bundesfestung Ueberschüsse zur Deckung verfügbar sind, so dürfte nur der Weg der Matrikularumlage erübrigen, und der Ausschuß stellt demnach den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Militärcommission für die Instandsetzung der Gouvernementswohnung der Bundesfestung Rastatt auf Grund des §. 1 des mit der Großherzoglich-Badischen Regierung deßfalls abgeschlossenen Vertrages die Summe von 15,000 Gulden zur Verfügung zu stellen;
2) diesen Betrag durch Matrikularumlage zu decken und den Dotationsbewilligungen pro 1864 beizurechnen;
3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 25. v. M., sowie der Bundescassen-Verwaltung hiervon Nachricht zu geben.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 72.

Beschwerde Oldenburgs wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens.

(10. Sitz. §. 66 v. J. 1864).

Präsidium eröffnet die Berathung über die von Seiten der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung in das Protokoll der letzten Sitzung niedergelegte Beschwerde wegen Verletzung der Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens, und schlägt vor, zunächst einen besonderen, aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß für diese Beschwerdesache niederzusetzen und denselben in der nächsten Sitzung zu wählen.

Diesem Vorschlage wurde allseitig beigestimmt.

§. 73.

Anstellung des Großherzoglich-Hessischen Oberrechnungsrevisors Fickel als Bundes-Rechnungsrevisor.

(8. Sitz. §. 55 v. 3. 1864.)

Bei der hierauf vom Präsidium gehaltenen Umfrage über seinen in der Sitzung vom 4. d. M. (Prot. §. 55) eingebrachten Antrag bezüglich der Anstellung des Oberrechnungsrevisors Fickel als Bundes-Rechnungsrevisor traten sämmtliche Herren Gesandten diesem Antrage bei, der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß es bezüglich der Berechnung der dereinstigen Pension des Revisors Fickel lediglich bei der durch den Bundesbeschluß vom 17. November 1853 festgestellten Scala bewenden müsse.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) dem Oberrechnungsrevisor Fickel bei seinem Uebertritte in den Bundesdienst die Zusicherung zu ertheilen, daß seine Dienstzeit im Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste auch für den Bundesdienst gezählt und bei eintretender Pensionirung in Anrechnung gebracht, und daß im Falle seines Hintrittes seiner Wittwe die nach dem vierten Theile seines Gehaltes zu bemessende Pension aus Bundesmitteln gewährt werden wird;

2) Präsidium zu ermächtigen, den Oberrechnungsrevisor Fickel hiervon zu verständigen, und sobald derselbe auf sein Ansuchen seine definitive Entlassung aus dem Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste erhalten, die weiteren erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 74.

Unterstützungsgesuch der Wittwe des vormaligen Marinesecretärs erster Classe Ernst Römer.

(8. Sitz. §. 57 v. 3. 1864.)

Präsidium bringt den von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 8. diesjährigen Sitzung (Prot. §. 57) gestellten Antrag auf eine der Wittwe Römer zu bewilligende außerordentliche Beihülfe von 150 Gulden zur Abstimmung, wobei sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Württemberg — dem Antrage des Ausschusses zustimmten.

Es wurde sonach

beschlossen:

1) der Wittwe des vormaligen Marinesecretärs Römer auf deren Gesuch vom 24. Juni v. J. in Berücksichtigung ihrer bescheinigten Hülfsbedürftigkeit ausnahmsweise eine nochmalige außerordentliche Beihülfe von 150 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) mit der Auszahlung dieses Betrages an die Bittstellerin gegen Einlieferung einer beglaubigten Empfangsbescheinigung die Bundescassen-Verwaltung zu beauftragen, und

3) die Bundescanzlei-Direction zu veranlassen, hiervon der genannten Bittstellerin Kenntniß zu geben.

§. 75.

Unterstützungsgesuch des Secondlieutenants der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich Wettstein.

(8. Sitz. §. 58 v. 3. 1864.)

Bei der schließlich vom Präsidium gepflogenen Abstimmung über den von dem betreffenden Ausschusse in der 8. Sitzung vom 4. d. M. (Prot. §. 58) gestellten Antrag bezüglich einer dem Lieutenant Friedrich Wettstein zu bewilligenden außerordentlichen Beihilfe von 250 Gulden traten alle Herren Gesandten — mit Ausnahme des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten, welcher ohne Instruction war und sich das Protokoll offen hielt, — dem gedachten Antrage bei.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) dem Secondlieutenant der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich Wettstein in ausnahmsweiser Berücksichtigung seiner Eingaben vom 10. November und 14. December vorigen Jahres ohne Consequenz für künftige Fälle eine einmalige außerordentliche Beihülfe von 250 Gulden zu bewilligen;

2) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, diesen Betrag gegen Einlieferung einer beglaubigten Quittung an den genannten Empfänger aus der Bundes-Matrikularcasse auszuzahlen, und

3) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, hiervon dem Bittsteller in Erwiederung seiner vorhin gedachten Gesuche Kenntniß zu geben.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 11. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 18. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 26.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(10. Sitz. Sep. Prot. §. 25 v. 3. 1864.)

Präsidium legt sieben weiter eingegangene Berichte der Civilcommissäre vor.

Dieselben wurden verlesen und zwar:

1) Bericht vom 12. praes. 14. d. M., die Besetzung Altona's durch Preussische Truppen betreffend;

2) Bericht vom 11. praes. 15. d. M. mit Vorlage einer Petition des Holsteinischen Lehrerstandes um Anerkennung der Rechte des Erbprinzen von Augustenburg;

3) Bericht vom 11. praes. 15. d. M. bezüglich des vermeintlichen Mißtrauens in das Verhalten der Bundescommissäre gegenüber dem Durchmarsche der Oesterreichischen und Preussischen Truppen durch Holstein, mit Bitte, ihnen darüber freie und unumwundene Eröffnung zu machen und ihre Rechtfertigung zu hören;

4) Bericht vom 13. praes. 16. d. M., die Zusammenberufung der Holsteinischen Stände betreffend;

5) Bericht vom 15. praes. 18. d. M. mit Verwahrung der städtischen Collegien zu Altona gegen die Besetzung dieser Stadt durch Preussische Truppen;

6) Bericht vom 16. praes. 18. d. M., die auf Befehl des General-Feldmarschalls Freiherrn von Wrangel durch den Königlich-Preussischen Obersten von Kettler vorgenommene Verhaftung des angeblich der Spionage verdächtigen Professors Molbech zu Kiel betreffend; und

7) Bericht vom 16. praes. 18. d. M. bezüglich des Aufenthalts eines gewissen Johann Clasen in Holstein.

Auch kamen zwei weitere Berichte des Commandirenden der Executionstruppen vom 12. praes. 14. und vom 14. praes. 16. d. M. zur Vorlage, deren erster sich auf die Besetzung

Altona's durch Preussische Truppen bezieht, während der zweite sein Verhalten gegenüber den Oesterreichischen Truppen, die durch Holstein marschirten, betrifft, und am Schlusse die Bitte enthält, daß, falls Anklagen gegen ihn an die hohe Bundesversammlung gelangt wären, es ihr gefallen möge, zu jenen Anklagen sich die Thatsachen liefern zu lassen und von ihm umgehenden Bericht einzufordern.

Präsidium beantragt, diese sämmtlichen Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Umfrage.

Oesterreich und Preussen: treten dem Antrage bei.

Bayern. Der Gesandte tritt zwar im Allgemeinen der Verweisung an die Ausschüsse bei, glaubt jedoch beantragen zu sollen, daß den Civilcommissären und dem Generallieutenant von Hake sofort auf ihre Berichte erwiedert werde, daß keine Klagen gegen sie bei der Bundesversammlung vorliegen und daß diese mit ihrem Verhalten fortwährend zufrieden sei.

Präsidium. Es handelt sich hier nicht bloß um einen Incidenzpunkt, sondern um die Regelung der Verhältnisse im Allgemeinen, damit weitere Conflicte vermieden werden. Präsidium kann demnach nur die einfache Ueberweisung der vorgelegten Berichte an die vereinigten Ausschüsse empfehlen.

Königreich Sachsen: wie Bayern.

Hannover: stimmt dem Präsidialantrage zu.

Württemberg. Der Gesandte spricht sich dafür aus, daß den Bundescommissären und dem Generallieutenant von Hake sofort wenigstens eröffnet werde, daß keine mit Thatsachen begründete Beschwerden oder Anklagen in Beziehung auf deren Verhalten gegenüber dem Durchmarsche Oesterreichischer oder Preussischer Truppen bei der Bundesversammlung vorlägen.

Baden: wie Bayern.

Kurhessen. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage unter der Voraussetzung einer demnächstigen Berichtserstattung der Ausschüsse bei.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hält es für angemessen und stimmt dafür, den Civilcommissären und dem General von Hake sofort vorläufig zu eröffnen, daß keine durch bestimmte Thatsachen begründete Anklagen gegen sie bei der Bundesversammlung erhoben worden seien und daß letztere daher keine Veranlassung habe, sie zu einer Rechtfertigung ihres Verhaltens aufzufordern. Im Uebrigen hat der Gesandte gegen die Verweisung der Berichte an die vereinigten Ausschüsse nichts zu erinnern.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt lediglich für die Verweisung an die Ausschüsse.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte erklärt sich für Verweisung an die Ausschüsse mit dem Auftrage, baldigst den Entwurf eines Antwortschreibens an die Civilcommissäre und an den Commandirenden vorzulegen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist der Ansicht, daß es angemessen sei, den Civilcommissären und dem General von Hake auf ihre heute zur Kenntniß der Versammlung gekommenen Berichte jedenfalls soviel sofort zu eröffnen, daß eine Anklage gegen sie bei der Bundesversammlung in keiner Weise erhoben worden sei und tritt in so weit der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten bei. Indem er sich im Uebrigen dem Präsidialantrage anschließt, beantragt er, daß den Ausschüssen zugleich die möglichst rasche Berichterstattung aufgegeben werde.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Bayern.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte stimmt für Verweisung an die Ausschüsse.

Freie Städte: wie die zwölfte Stimme.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die sämmtlichen vorgelegten Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 27.

Beschlagnahme aller deutschen Schiffe zur See durch Dänische Kriegsschiffe.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 20 v. 3. 1864.)

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte ist von dem Senate zu Hamburg beauftragt, bei der hohen Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen, daß die Dänischen Kriegsschiffe Befehl erhalten haben, alle Deutschen Schiffe zur See aufzubringen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

diese Anzeige den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 28.

Beschlagnahme Deutscher Schiffe in Dänischen Häfen.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 20 v. 3. 1864.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet im Namen der vereinigten Ausschüsse nachstehenden Vortrag:

In der 9. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 11. d. M. hat der Senat der freien Stadt Lübeck anzeigen lassen, daß zufolge amtlicher Mittheilung am 2. d. M. in Helsingör das Lübeckische Schiff „Elwine“ und nach weiter eingegangenen Nachrichten seitdem noch mehrere Lübeckische Schiffe in dem genannten und anderen Dänischen Häfen auf Befehl der Dänischen Regierung mit Beschlag belegt worden sind, und hat dabei die Erwartung ausgesprochen, daß der Bund geeignete Maßnahmen wider diese von der Regierung eines auswärtigen Staates einem mit demselben nicht im Kriege befindlichen Bundesstaate zugefügte feindliche Maßregel ergreifen werde.

Die berichtenden Ausschüsse, welchen diese Anzeige zugewiesen worden ist, erachten es nicht für nöthig, ausführlich darzuthun, daß die in Frage stehende Beschlagnahme völkerrechtlich unzulässig ist, da der Deutsche Bund sich nicht im Kriege mit Dänemark befindet, daß mithin auch nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die, dem Vernehmen nach, zwischen Oesterreich und Preussen einerseits und Dänemark andererseits schwebenden Verhandlungen über eine den beiderseitigen Schiffen zu gewährende Frist zum Auslaufen das Verhältniß der am Kriege nicht betheiligten Bundesstaaten zu Dänemark erschöpfend regeln werde.

Eben so zweifellos erscheint den Ausschüssen die in Artikel 11 der Bundesacte und Artikel 36 und 37 der Wiener Schlußacte begründete Pflicht des Bundes, wegen der in der rechtswidrigen Beschlagnahme deutscher Schiffe enthaltenen Verletzung einzelner Bundesstaaten seine wirksamste Verwendung und Vertretung bis zur Erreichung voller Sicherheit und Genugthuung eintreten zu lassen.

Die Ausschüsse halten es daher nur für ihre Aufgabe, darzulegen, in welcher Weise diese Pflicht des Bundes zur Erfüllung gebracht werden kann und soll.

Als das zunächst liegende Mittel zu diesem Zwecke erscheint nun jedenfalls die Beschlagnahme aller Dänischen Schiffe in den Häfen des Bundesgebietes, zu deren sofortiger Verfügung alle Bundesregierungen zu veranlassen wären.

Bei der Dringlichkeit dieser Retorsionsmaßregel glauben die Ausschüsse sich für jetzt hierauf beschränken zu sollen, und behalten sich vor, wegen weiterer geeigneter Maßregeln zum Schutze der verletzten Rechte ferneren Vortrag zu erstatten.

Hiernach stellen die berichtenden Ausschüsse den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

die sämmtlichen Bundesregierungen, in deren Gebieten sich Seehäfen befinden, seien zu veranlassen, sofort alle in ihren Häfen befindlichen Dänischen Schiffe mit Beschlag zu belegen.

Umfrage.

Oesterreich und Preussen. Indem die Gesandten dem Antrage beitreten, glauben sie nicht unbemerkt lassen zu sollen, daß ihre allerhöchsten Regierungen in dieser Angelegenheit das Interesse ihrer deutschen Bundesgenossen bereitwillig zu dem ihrigen machen, und also die Beschlagnahme oder Wegnahme anderer deutscher Schiffe gleich der von Schiffen ihrer Landesangehörigen betrachten werden.

Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen: stimmen dem Antrage zu.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Unter Bezugnahme auf sein in der 4. Sitzung vom 14. Januar d. J. zu Protokoll gegebenes Votum glaubt der Gesandte sich der Abstimmung enthalten zu sollen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Obgleich ohne Instruction, trägt der Gesandte kein Bedenken, dem Antrage zuzustimmen.

Braunschweig und Nassau, sowie

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: treten dem Antrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist in der Lage, für sämmtliche Regierungen der Curie zustimmen zu können.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Stimme traten dem Antrage bei.

Hierauf erfolgte in Uebereinstimmung mit dem Antrage der

Beschluß:

sämmtliche Bundesregierungen, in deren Gebieten sich Seehäfen befinden, zu veranlassen, sofort alle in ihren Häfen befindlichen Dänischen Schiffe mit Beschlag zu belegen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 25. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 76.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Regelung der Verhältnisse der Bundesexecution in Holstein.

(29. Sitz. §. 228 u. 40. Sitz. §. 288 v. J. 1863.)

Oesterreich und Preussen. Durch Beschluß vom 1. October v. J. hat die hohe Bundesversammlung bestimmt Ziffer II. 2:

„die höchsten Regierungen von Sachsen und Hannover zu veranlassen, den Civilcommissären eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann in zwischen ihnen zu verabredender Zusammensetzung beizugeben; zugleich aber auch die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen zu ersuchen, in Gemeinschaft mit denen von Königreich Sachsen und Hannover zur sofortigen Unterstützung der gedachten Truppenabtheilung im Falle thatsächlichen Widerstandes gegen die Executionsvollstreckung überlegene Streitkräfte bereit zu halten.“

In Folge dieses Beschlusses haben die vier mit der Vollstreckung der Execution beauftragten Regierungen unter einander die zur Ausführung erforderlichen militärischen Verabredungen getroffen, und diese sind von der hohen Bundesversammlung genehmigt worden, indem dieselbe am 7. December v. J. beschlossen hat:

Ziffer 2: „die genannten Regierungen hiervon durch ihre Herren Gesandten in Kenntniß zu setzen und denselben die geeignete Eröffnung an die Königlich-Dänische Regierung, sowie die Ausführung jener Maßregeln nach Maßgabe der inzwischen von ihnen getroffenen militärischen Verabredungen anheimzugeben.“

Durch diese Verabredungen war festgesetzt worden, daß Oesterreich und Preussen eine erste Reserve von je 5000 Mann an der Holsteinischen Grenze aufstellen und daß die Reserven behufs eventueller schleuniger Heranziehung unter den Befehl des Königlich-Sächsischen Obergenerals der Executionstruppen gestellt werden sollten, daß aber die beiden genannten Regierungen für den Fall eines durch fernere feindliche Haltung der Königlich-Dänischen Regierung und Bedrohung des Herzogthums Holstein herbeigeführten größeren Conflicts überlegene Streitkräfte von wenigstens je einem Armeecorps in's Feld stellen, und daß alsdann der Oberbefehl über die sämmtlichen vereinigten Streitkräfte der Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen anheimgegeben werden solle.

Die unmittelbare Ausführung der Execution hat ohne Widerstand in Holstein stattgefunden, so daß es möglich gewesen ist, die Truppen, welche damals die ersten Reserven bildeten, aus Holstein herauszuziehen und mit den anderen Heeresabtheilungen von Oesterreich und Preussen in das Herzogthum Schleswig einrücken zu lassen.

Die seitdem eingetretenen Ereignisse, welche mit der Aufbringung Deutscher Schiffe durch Dänische Kreuzer von Dänischer Seite die Gestalt voller Kriegsführung angenommen haben, lassen ebensowohl die Executionstruppen in Holstein als das Heer der Verbündeten in Schleswig als bedroht erscheinen, und schon jetzt werden erstere gegen Angriffe von Norden her nur durch die Occupation des Herzogthums Schleswig durch Oesterreichische und Preussische Truppen gedeckt. Insofern dadurch, wie dieß auch durch den Königlich-Sächsischen Antrag vom 13. Februar d. J. anerkannt wird, das Bedürfniß einer verstärkten Besetzung Holsteins hervortritt, sind zu diesem Zwecke, den oben gedachten Bundesbeschlüssen gemäß, zunächst Oesterreich und Preussen berufen, das Executionscorps unter Generallieutenant von Hake wieder auf die erforderliche Stärke zu bringen, also die erwähnten, von ihnen disponibel gehaltenen ersten Reserven von je 5000 Mann in Holstein aufzustellen.

Es ist aber damit zugleich der weiter vorgesehene Fall eingetreten, daß die von Oesterreich und Preussen bereit gehaltenen „überlegenen Streitkräfte", die zur Deckung der Executionsaufstellung im Norden sich in Activität befinden, zu demjenigen Zusammenwirken mit den übrigen Bundes-Executionstruppen berufen sind, welches nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen der gemeinsame und einheitliche Oberbefehl bedingt, über den Oesterreich und Preussen sich verständigt haben.

Die Gesandten von Oesterreich und Preussen sind angewiesen, noch besonders hervorzuheben, wie dringend nothwendig vom bloß militärischen Gesichtspunkte aus diese Einheit des militärischen Oberbefehls für die in den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig aufgestellten Truppen ist. Der Schutz gegen feindliche Angriffe, das dazu nöthige Ineinandergreifen der strategischen Operationen und der Erfolg des offensiven wie defensiven Kampfes gegen den gemeinsamen Gegner können nur durch die einheitliche Leitung gesichert werden.

Die Regierungen von Oesterreich und Preussen finden diese Maßregel in den bereits von der hohen Bundesversammlung genehmigten Verabredungen, deren Voraussetzungen jetzt eingetroffen sind, begründet. Sie wünschen aber um so mehr eine nochmalige Gutheißung derselben durch die hohe Bundesversammlung, als dadurch zugleich allen weiteren Irrungen und Mißverständnissen, wie sie bei neuerlichen Vorgängen in Altona stattgefunden haben, vorgebeugt und das ganze Verhältniß dauernd regularisirt werden würde.

Sie sehen es zugleich als selbstverständlich an — wie dieß schon in dem Ausschußvortrage vom 19. September v. J. ausgesprochen ist —, daß nunmehr auch die Regierungen von Oesterreich und Preussen je einen Civilcommissär ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Königlich-Sächsischen und dem Königlich-Hannöverischen Commissarius die Verwaltung des Herzogthums Holstein zu leiten und in den gemeinsamen Angelegenheiten die Beziehungen zur Verwaltung Schleswigs zu vermitteln haben würden.

Auf Grund des Vorangeschickten und in der Hoffnung auf Zustimmung ihrer Bundesgenossen, beantragen die Regierungen von Oesterreich und Preussen:

1) hohe Bundesversammlung wolle sich, mit Bezug auf die in dem Bundesbeschlusse vom 7. December v. J., Ziffer 2, angezogenen und genehmigten Verabredungen der vier Regierungen, damit einverstanden erklären, daß nunmehr der Oberbefehl

über die in Holstein aufgestellten Executionstruppen an den Oberbefehlshaber der vereinigten Oesterreichisch-Preussischen Streitkräfte übergehe;

2) hohe Bundesversammlung wolle hiervon den Regierungen von Sachsen und Hannover mit dem Ersuchen um Ertheilung der geeigneten Weisungen an ihre Militärbefehlshaber durch ihre Herren Gesandten Kenntniß geben;

3) hohe Bundesversammlung wolle die Bestellung zweier weiteren Civilcommissäre für Holstein durch Oesterreich und Preussen genehmigen und der Anzeige über die Ernennung derselben entgegensehen.

Präsidium schlägt vor, über den vorliegenden Antrag die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen acht Tagen einzuholen.

Oesterreich und Preussen: treten dem Präsidialvorschlage bei.

Bayern. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages von Oesterreich und Preussen an die vereinigten Ausschüsse.

Königreich Sachsen: deßgleichen.

Hannover: tritt dem Präsidialvorschlage um so mehr bei, als hierdurch auch die Verweisung an die Ausschüsse nicht ausgeschlossen ist.

Württemberg und Baden: wie Bayern.

Kurhessen: stimmt dem Präsidialvorschlage zu.

Großherzogthum Hessen: erklärt sich für Verweisung an die Ausschüsse.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte tritt dem Präsidialvorschlage unter der Voraussetzung bei, daß dadurch die Verweisung an die Ausschüsse nicht ausgeschlossen werde.

Braunschweig und Nassau: wie Bayern.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt dem Präsidialvorschlage zu.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Bayern.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Stimme traten dem Präsidialvorschlage bei.

Hiernach wurde

beschlossen:

über den obigen Antrag von Oesterreich und Preussen die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen acht Tagen einzuholen.

§. 77.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(11. Sitz. §. 69 v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichen die Standesübersichten der Bundescontingente von

Preussen, Kurhessen, Schaumburg-Lippe und Lübeck

für das Jahr 1864, nebst dazu gehörigen Beilagen.

Diese vier Uebersichten wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 78.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(9. Sitz. §. 62 v. J. 1864.)

Preussen. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung hierbei die Uebersicht des Standes der Preussischen Eisenbahnen in Bezug auf ihre militärische Benutzung für das Jahr 1863, nebst einem Abdrucke der unter dem 1. December v. J. von dem Königlichen Kriegsministerium erlassenen „Instruction für die den (Eisenbahn-) Etappencommandanten beigegebenen Verpflegungsbeamten“ zu überreichen.

Bei der übrigens sehr detaillirten Eisenbahnübersicht hat für dießmal das dem Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 22. October v. J. beigefügte Formular noch nicht vollständig benutzt werden können, weil bei Eingang jenes Beschlusses nicht alle danach nöthigen Angaben für das Jahr 1863 noch vollständig beschafft werden konnten.

Kurhessen. Der Gesandte übergibt die Ausweise über die Verhältnisse und Mittel der Main-Weser-, der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn hinsichtlich der militärischen Benutzung, nach dem Stande am 1. Januar 1864.

Diese Nachweise wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 79.

Einberufung der Holsteinischen Stände.

Königreich Sachsen und Württemberg. Die Bundescommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter dem 26./28. Januar hoher Bundesversammlung angezeigt, daß die Convocation der Holsteinischen Stände bei ihnen schon zu verschiedenen Zeiten und von mehreren Seiten in Anregung gebracht worden sei, ohne daß sie ihrerseits darauf einzugehen zur Zeit hinreichende Veranlassung hätten finden können. Gegenwärtig hätte aber auch die Landesregierung, gestützt auf die Dringlichkeit, mehrere wichtige Landesangelegenheiten zur Erledigung zu bringen, die Zusammenberufung der Stände in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, wie sie aus den vor mehreren Jahren auf Grund des jetzt noch gültigen Wahlgesetzes vorgenommenen Wahlen hervorgegangen ist, amtlich und dringend beantragt.

Die Herren Bundescommissäre bestätigen nicht nur in diesem Berichte, daß dringende Angelegenheiten der Landesverwaltung vorliegen, wozu namentlich die Verordnung über die Competenz und die instructionsmäßige Wirksamkeit der Regierung in Kiel, ferner die Ver-

ordnung über die Zolllinie an der Eider, sowie einzelne finanzielle Angelegenheiten bezüglich der Universität Kiel und anderer Anstalten gehörten, sondern haben auch neuerdings mit Bericht vom 13./16. d. M. darauf hingewiesen, daß das Budget für das mit dem 1. April d. J. beginnende Finanzjahr den Ständen vorzulegen sei. Sie wünschen die Zustimmung hoher Bundesversammlung zu der von ihnen beabsichtigten Einberufung der Holsteinischen Stände.

Da nun durch die über ein Bundesland verhängte Execution dessen Verfassung keineswegs suspendirt wird, und eine solche Suspendirung auch gewiß nicht in der Absicht hoher Bundesversammlung liegen kann, so hat auch das Herzogthum Holstein Anspruch auf die alseitige Ausführung seiner Verfassung und mithin auf die verfassungsmäßige Thätigkeit seiner Stände.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Württemberg, welche aus diesem Grunde und unter den von den Herren Bundescommissären angezeigten Umständen dafür halten, daß die Einberufung der Holsteinischen Stände allerdings geboten sein möchte, stellen daher den Antrag:

> Hohe Bundesversammlung wolle den Bundescommissären für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ihre Zustimmung zu der von ihnen beabsichtigten Einberufung der Holsteinischen Stände zu erkennen geben.

Zugleich sind die Gesandten angewiesen worden, hiermit den ferneren Antrag zu verbinden:

> Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, die Abstimmung über diesen Antrag demnächst, ohne vorhergehende Verweisung an den Ausschuß, stattfinden zu lassen.

Präsidium schlägt vor, den vorliegenden Antrag den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Umfrage.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten haben bestimmt die Verweisung des vorliegenden Antrages an die vereinigten Ausschüsse zu befürworten, welche in Folge der Berichte der Civilcommissäre in Holstein über diesen Gegenstand mit demselben schon beschäftigt sind und deren Vortragserstattung ohne Zweifel nur wegen der Schwierigkeiten einen Aufschub erlitten hat, die dafür aus den wesentlichen Bedenken hervorgehen, welche der von den Civilcommissären in Vorschlag gebrachten Maßregel entgegenstehen.

Sie halten dafür, daß vor jeder Beschlußfassung in der Sache hoher Bundesversammlung gegenüber den Seitens der Civilcommissäre angeführten Gründen ebensowohl die principiellen Bedenken, die gegen den Zusammentritt der Stände während der gegenwärtigen durch die Bundesexecution bedingten transitorischen Verhältnisse erhoben werden, als die dringenden Motive, die namentlich im jetzigen Augenblicke eine Landtags-Eröffnung in Holstein als völlig inopportun erscheinen lassen, vollständig vorzutragen sind.

Bayern. Der Gesandte spricht sich gegen Verweisung an die vereinigten Ausschüsse aus, weil die in denselben bisher schon über diese Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen eine solche gleiche Getheiltheit der Ansichten ergeben haben, daß eine baldige Vortragserstattung nicht zu erwarten sein würde.

Königreich Sachsen. Der Gesandte bezieht sich auf den von ihm gestellten Antrag.

Hannover: stimmt dem Präsidialantrage zu.

Württemberg. Der Gesandte nimmt Bezug auf den von ihm gestellten Antrag.

Baden: stimmt gegen die Verweisung an die Ausschüsse.

Kurhessen: tritt dem Präsidialantrage bei.

Großherzogthum Hessen: stimmt gegen die Verweisung an die Ausschüsse.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimmt für die Curie gegen die Verweisung an die Ausschüsse, tritt aber für Sachsen-Altenburg dem Präsidialantrage bei.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte stimmt gegen die Verweisung an die Ausschüsse.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte schließt sich dem Präsidialantrage an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte stimmt gegen die Verweisung an die Ausschüsse und erklärt sich für eine Fristbestimmung.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Für die Curie stimmt der Gesandte dem Präsidialantrage zu, für Reuß jüngerer Linie und Waldeck muß er sich gegen denselben erklären.

Freie Städte. Der Gesandte tritt für die Curie dem Präsidialantrage bei, für Frankfurt stimmt er gegen denselben.

Nachdem der Präsidialantrag somit nicht angenommen worden war, wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen:

über den Antrag von Königreich Sachsen und Württemberg in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 80.

Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, insbesondere Stellung des Deutschen Bundes zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852.

(9. Sitz. §. 63 v. J. 1864.)

Präsidium hält Umfrage über die von der Majorität und der Minorität des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit in der 9. Sitzung vom 11. d. M. (Prot. §. 63) eingebrachten Anträge bezüglich der Stellung des Deutschen Bundes zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852.

Oesterreich und Preussen. Indem die Gesandten sich auf das Separatvotum beziehen, welches sie zu dem Gutachten der Mehrheit des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit abzugeben in dem Falle gewesen sind, fassen sie die dort geltend gemachten Hauptgesichtspunkte in dem Folgenden nochmals kurz zusammen.

Die Verbindlichkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 für den Deutschen Bund, welcher an diesem Vertrage nicht Theil genommen hat, wird von keiner Seite behauptet, und es bedarf deßhalb auch keiner besonderen Erklärung hoher Bundesversammlung hierüber.

Eben so wenig liegt die Frage über einen nachträglichen Beitritt des Deutschen Bundes zu jenem Vertrage zur Beantwortung vor, und es wird daher auch deßhalb keine Aeußerung erfordert.

Ferner werden aus dem Titel des Londoner Vertrages die Ansprüche des Königs Christian IX. von Dänemark auf Succession in Holstein und Lauenburg und auf Zulassung seines Gesandten in hoher Bundesversammlung nicht abgeleitet, und sind demzufolge Seitens der letzteren nicht aus solchem Titel in Abrede zu stellen.

Endlich steht dem Deutschen Bunde darüber, ob der Londoner Vertrag, welcher sich gleichermaßen auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile der Dänischen Monarchie bezieht, im Allgemeinen ausführbar oder unausführbar sei, eine entscheidende Competenz nicht zu, und es ist schon deßhalb ein Ausspruch hoher Bundesversammlung hierüber zu vermeiden.

Aus diesen Gründen haben die Gesandten gegen die Anträge der Ausschußmehrheit und mit dem oben gedachten Separatvotum dahin zu stimmen:

> daß der Ausschuß zu einer Berichterstattung über die Successionsfrage selbst, namentlich darüber angewiesen werde, in wie fern die durch den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 vorbehaltene Competenz des Bundes verfassungsmäßig begründet sei, und auf welchem Wege die Erbansprüche, unter Vortragung der betreffenden Rechtstitel und Ausführung der beiderseitigen Rechtsgründe in contradictorischem Verfahren, zur Erörterung gebracht werden könnten.

Bayern. Der Gesandte stimmt den Majoritätsanträgen mit dem Beifügen zu, daß die Königliche Regierung sich weitere Anträge zu sofortiger Herbeiführung einer definitiven Beschlußfassung bezüglich der Erbfolge in Holstein vorbehalte, falls der Ausschuß nicht binnen acht Tagen den von ihm verlangten Vortrag erstatten wird.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung stimmt den Anträgen der Ausschußmajorität zu, will aber nicht unterlassen, zu erwähnen, daß sie die dagegen von den Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen erhobenen Einwendungen der Erwägung unterzogen, jedoch dadurch sich nicht hat bestimmt fühlen können, gegen obige Anträge zu stimmen.

Was nämlich den Einwand ad 1 betrifft, so konnte die von der Ausschußmajorität vorgeschlagene Erklärung, der Londoner Vertrag habe für den Deutschen Bund keine rechtsverbindliche Kraft, nicht völlig überflüssig erscheinen, nachdem die deutschen Regierungen wiederholt und namentlich in der Circularnote der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen vom 4. December v. J. auf jenen Vertrag hingewiesen worden sind.

Der Einwand ad 2 dagegen macht es allerdings erforderlich, sich über Sinn und Bedeutung des Antrages, wie die Königlich-Sächsische Regierung ihn versteht, auszusprechen. Es kann sicherlich nicht die Absicht sein, über Ausführbarkeit und Unausführbarkeit einer europäischen Transaction, an welcher man nicht Theil genommen, den nichtdeutschen Paciscenten derselben gegenüber Erklärungen abgeben zu wollen. Wohl aber steht es dem Bunde zu, bei Entscheidung der Frage, ob er, angesichts vorliegender rechtlicher Ansprüche auf die Re-

gierungsnachfolge zunächst im Herzogthum Holstein, und mit Rücksicht auf Erfahrungen und Ereignisse, die ihn unmittelbar berühren, in der Lage sei, jener für ihn nicht verbindlichen europäischen Transaction nachträglich beizutreten, diese Frage entschieden zu verneinen, und es wird ihm dazu eine dringende Veranlassung durch die Einwendung gegeben, "jene Transaction sei bereits von ihren nichtdeutschen Paciscenten in so fern zur Ausführung gekommen, als dieselben Seine Majestät den König Christian IX. in der Thronfolge für alle unter dem Scepter des Königs Friedrich VII. vereinigt gewesenen Lande anerkannt hätten." Denn wenn es nicht Sache des Bundes sein mag, in europäische Transactionen, bei denen er nicht betheiligt ist, sich einzumischen, so ist es dagegen Pflicht für ihn, der Voraussetzung zu widersprechen, als könnten europäische Transactionen, die ohne seine Zustimmung über ein deutsches Bundesland verfugen, dadurch Kraft erlangen, daß nichtdeutsche Paciscenten sie durch Anerkennung zur Ausführung bringen.

Was endlich den Einwand ad 3 betriffe, so wird ein Eingehen auf die daran geknüpften Ausführungen durch die eigene Auffassung, die derselben zu Grunde liegt, überflüssig gemacht. Da nämlich solche Ansprüche, welche Seine Majestät der König Christian von Dänemark aus dem Titel des Erbrechts in Bezug auf die Regierungsnachfolge in den deutschen Herzogthümern geltend zu machen hätte, in dem von dem Ausschusse noch weiter zu erstattenden Vortrage ihre Erörterung und Erledigung zu finden haben, so wird diesen Ansprüchen durch eine Beurtheilung des Werthes, welchen der Londoner Vertrag, als solcher, denselben verleihen kann, nicht vorgegriffen und es fällt bei näherer Betrachtung der gegen den Antrag 3 erhobene Einwand mit demselben vollständig zusammen, indem beide zu dem Resultate gelangen, daß der König Christian IX. ein Erbrecht in Holstein auf den Titel des Vertrages nicht zu begründen habe.

Die Königliche Regierung stimmt somit den Anträgen der Majorität des Ausschusses bei, indem sie sich weitere Anträge zu sofortiger Herbeiführung einer definitiven Beschlußfassung über die Erbfolge in Holstein für den Fall vorbehält, daß der Ausschuß nicht binnen acht Tagen weiteren Vortrag erstattet haben sollte.

Hannover. Da der Deutsche Bund dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 bekanntlich nicht zugestimmt hat und auch jetzt nicht in der Lage ist, demselben nachträglich beizutreten, so stimmt Hannover zu, daß die in der 38. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Seiner Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geheimen Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus diesem Titel nicht angenommen werden könne, daß vielmehr der Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu beauftragen sei, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei den Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Grundlage zu nehmen.

Württemberg. Die Königliche Regierung würde zwar vorgezogen haben, daß die Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung über die Stellung des Deutschen Bundes zum Londoner Vertrage nicht abgesondert von der Entscheidung der Frage von der Erbfolge in den zum Bunde gehörigen Herzogthümern Holstein und Lauenburg hätte erfolgen können. Nachdem jedoch der Vortrag des berichtenden Ausschusses in der erstgedachten Beziehung in der hohen Bundesversammlung erstattet und von dieser die Abstimmung über die gestellten Anträge auf den heutigen Tag festgesetzt worden ist, so nimmt die Königliche Regierung um

so weniger Anstand, sich über die Ausschußanträge auszusprechen, als sie das Gewicht der Gründe nicht verkennt, welche von dem Ausschusse dafür geltend gemacht worden sind, daß der Bund sich über seine Stellung zum Londoner Vertrage schon jetzt ausspreche.

Dabei geht die Königliche Regierung von der Ueberzeugung aus, daß jede Bundesregierung, möge sie dem oben genannten Vertrage beigetreten sein oder nicht, berechtigt ist, die Erbfolgefrage und ebenso auch die vorliegenden Ausschußanträge lediglich vom Standpunkte eines Gliedes des Bundes und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen und hiernach auch ihre dießfällige Entschließung durchaus nach Maßgabe der Grundgesetze, Rechte und Interessen des Bundes zu fassen. Zur Begründung dieser Ueberzeugung beschränkt sich die Königliche Regierung hier darauf, an die Erklärung zu erinnern, welche die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in der Bundestags-Sitzung vom 28. November v. J. abgegeben und in welcher diese höchsten Regierungen die durch die Verhandlungen mit Dänemark im Laufe der Jahre 1851/52 festgestellten Vereinbarungen als die Vorbedingungen des am 8. Mai 1852 zu Stande gekommenen Vertrages bezeichnet haben. Die Königliche Regierung ist nun aber des Dafürhaltens, daß, nachdem die Königlich-Dänische Regierung die in jenen Vereinbarungen enthaltenen Zusagen während mehr als 12 Jahren nicht erfüllt und vielmehr bis in die neueste Zeit eine Reihe diese Zusagen verletzender staatsrechtlicher Acte vorgenommen hat, jeder deutsche Bundesgenosse, welcher dem Londoner Vertrage beigetreten ist, sich nunmehr auch formell der daraus eventuell übernommenen Vertragspflicht enthoben betrachten darf.

In der Sache selbst theilt die Königliche Regierung durchaus die von der Mehrheit des Ausschusses näher dargelegte Anschauung, daß der am 8. Mai 1852 zu London abgeschlossene Vertrag für den Deutschen Bund keinerlei rechtsverbindende Kraft habe und daß der letztere auch jetzt jenen Vertrag nicht zur Grundlage seiner Entschließungen nehmen könne.

Indem daher die Königliche Regierung den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses ihre Zustimmung ertheilt, schließt sie sich zugleich auch zum Zwecke einer thunlichst beschleunigten Entscheidung der Erbfolge in Holstein dem in dieser Beziehung in den soeben vernommenen Abstimmungen der höchsten Regierungen von Bayern und Sachsen ausgedrückten Vorbehalte an.

Baden. Die Großherzogliche Regierung erachtet zwar die Nichtverbindlichkeit des Londoner Vertrages für den Deutschen Bund als selbstverständlich, da der letztere keinen Antheil an dem Zustandekommen genommen hat und auch sonstige wesentliche Bedingungen einer Gültigkeit nicht eingetreten sind. Ueberdieß ist die Frage für sie auch in so fern bereits entschieden, als sie sich über die Erbberechtigung der Herzoglich-Augustenburger Linie in Holstein ein festes Urtheil gebildet hat und den Regierungsantritt des Herzogs Friedrich als eine feststehende Thatsache betrachtet.

Dessen unerachtet liegt für sie kein Grund vor, sich der vorgeschlagenen besonderen Erklärung über die Unverbindlichkeit des fraglichen Vertrages zu entziehen, und Gesandter ist deßhalb angewiesen, den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses beizutreten.

Hierbei wiederholt die Großherzogliche Regierung das Verlangen, daß der Bund zu der Thatsache der Erbfolge des Herzogs Friedrich unverzüglich eine Stellung nehme; und sie behält sich ausdrücklich vor, weiteren Antrag zu einer definitiven Beschlußfassung über die Zulassung des mit ausreichender Vollmacht versehenen Gesandten des legitimen Herzogs von Holstein zu stellen, falls der Ausschuß nicht binnen acht Tagen hierüber Bericht erstatten sollte.

Kurhessen. Da hinsichtlich der Stellung des Deutschen Bundes zu dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 sich bereits allseitiges Einverständniß dahin ergeben hat, daß der Deutsche Bund, welcher dem gedachten Vertrage niemals beigetreten, auch ihm dermalen beizutreten nicht in der Lage ist, unbehindert sei, seine Entschließungen über die Erbfolgefrage lediglich dem wirklichen Rechte entsprechend zu treffen, so stimmt Kurhessen zu, daß die in der 38. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Seiner Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geheimen Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus diesem Titel nicht angenommen werden könne, daß vielmehr der Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu beauftragen sei, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei den Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Grundlage zu nehmen.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung würde es an und für sich vorgezogen haben, wenn der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 nicht zum Gegenstande einer besonderen vorläufigen Beschlußfassung gemacht, sondern wenn sofort die eigentliche Erbfolgefrage zur Entscheidung gebracht worden wäre, wobei selbstverständlich denn auch die Frage ihre Erledigung gefunden haben würde, ob und welcher Einfluß auf die Thronfolge in den Herzogthümern jenem Vertrage Seitens des Bundes eingeräumt werden könne und wolle. Indessen verkennt die Großherzogliche Regierung nicht, daß die Art und Weise, wie sowohl von Seiten Dänemarks (Prot. v. 1863, §. 272) als auch von Seiten Oesterreichs und Preussens (Prot. v. 1863, §. 286) auf den Londoner Vertrag Bezug genommen worden ist, dem Ausschusse den Gedanken nahe legen mußte, sich zunächst über jene letztere Frage durch Stellung eines besonderen Antrages Gewißheit zu verschaffen. Da nun einmal diese Frage zu einer besonderen Beschlußfassung reif ist, während leider noch immer keine Bürgschaft dafür vorliegt, daß die Erbfolgefrage selbst zu einer ungesäumten Entscheidung gebracht werde, kann die Großherzogliche Regierung sich nicht veranlaßt sehen, mit der Aeußerung ihrer Ansicht über die rechtliche Bedeutung jenes Vertrages und mit der Abgabe ihres Votums länger zurückzuhalten. Sie vermag daher den von der Minorität des Ausschusses gestellten Anträgen, wonach die Beschlußfassung über die Stellung des Bundes zu dem Londoner Vertrage noch ausgesetzt werden soll, nicht beizustimmen.

Die Ueberzeugung der Großherzoglichen Regierung über die Tragweite des fraglichen Vertrages stimmt mit den von der Mehrheit des Ausschusses entwickelten Ansichten vollkommen überein und sie glaubt sich daher, im Hinblick auf die erschöpfenden Ausführungen des Majoritätsgutachtens, einer weiteren Motivirung dieser ihrer Ueberzeugung und ihres darauf gegründeten Votums füglich enthalten zu können.

Mit großer Befriedigung hat übrigens die Großherzogliche Regierung aus dem Separatvotum der Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen ersehen, wie deren höchste Regierungen nicht nur rückhaltslos anerkennen, „daß die Erbfolgefrage von Seiten des Deutschen Bundes zweifelsohne so behandelt werden könne, als ob der Londoner Vertrag gar nicht bestände", sondern wie sie auch mit gleicher Bestimmtheit sich zu der Ansicht bekennen, „daß der Londoner Vertrag keine Rechts quelle sei, welcher Recht für Dänemark und die Herzogthümer schaffen könne", daß er somit auch keinen Rechtstitel für die Thronbesteigung in diesen Ländern gewähre. Hiernach scheint also ein allseitiges Einverständniß

dahin vorzuliegen, daß die rechtliche Wirksamkeit jenes Vertrages bedingt ist durch die vorher und unabhängig von demselben zu Recht bestehende Existenz eines bestimmten Erbrechtes, bezüglich dessen sich der Bund, bei seiner demnächst darüber zu fassenden Entschließung, nicht durch den Londoner Vertrag, sondern nur durch allgemeine Rechtsgründe bestimmen lassen kann. Nichts Anderes als die Anerkennung dieser Grundsätze ist es aber, was durch die Anträge der Ausschußmehrheit bezweckt wird und insbesondere fallen die unter 1 und 3 gestellten Anträge mit den obigen dem Separatvotum der Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen entnommenen Sätzen genau zusammen. Je mehr sich aber hiernach in Bezug auf die Frage von der rechtlichen Bedeutung des Londoner Vertrages für den Bund und die Erbfolgefrage eine erfreuliche Uebereinstimmung kundgibt, je selbstverständlicher diese Auffassung sein mag, desto unbedenklicher erscheint es auch der Großherzoglichen Regierung, jenen übereinstimmenden Ansichten durch einen förmlichen Bundesbeschluß einen bestimmten Ausdruck zu geben.

Demzufolge ist der Gesandte beauftragt worden, den von der Mehrheit des Ausschusses gestellten Anträgen zuzustimmen. Indem derselbe zugleich von Neuem den dringenden Wunsch ausspricht, daß der Ausschuß dem ihm bereits durch den Bundesbeschluß vom 23. December v. J. ertheilten und in Ziffer 4 der vorliegenden Majoritätsanträge erneuten Auftrage nunmehr in kürzester Frist entsprechen möge, hat er sich dem in dieser Beziehung von den Herren Gesandten von Bayern und Sachsen ausgesprochenen Vorbehalte anzuschließen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist angewiesen, den von der Minderheit des Ausschusses in dem in der 9. dießjährigen Bundestags-Sitzung vorgelegten Berichte desselben gestellten beiden Anträgen beizutreten, in so weit dieselben mit den Ansichten übereinstimmen, welche in der diesseitigen Erklärung vom 7. December v. J. (§. 290 des Protokolls der 40. Sitzung) ausgesprochen sind und von welchen die Königlich-Großherzogliche Regierung nicht zurückzutreten vermag.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen treten den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses sowie dem der Abstimmung Bayerns beigefügten Vorbehalte bei.

Zugleich hat der Gesandte bei diesem Anlasse Namens der höchsten Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha gegen alle von anderer Seite bisher geltend gemachten oder noch geltend zu machenden Ansprüche in der Lauenburgischen Successionsangelegenheit ein für allemal feierliche Verwahrung hiermit in das Protokoll niederzulegen.

Die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung schließt sich dem Separatvotum des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestags-Gesandten aus den demselben unterstellten Gründen und um so mehr durchgängig an, als Oesterreich und Preussen in dem ihrerseitigen gemeinschaftlichen Separatvotum ausdrücklich anerkennen, daß der Ausschuß bei seiner Vortragserstattung über die Erbfolgefrage durch den Londoner Vertrag in keiner Weise gebunden oder beschränkt sei, und vielmehr die Erbfolgefrage so zu behandeln habe, als ob der Londoner Vertrag für den Bund gar nicht bestehe.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist angewiesen, für die Anträge der Majorität des Ausschusses zu stimmen und sich überdieß dem von den Herren Gesandten von Bayern und Königreich Sachsen ausgedrückten weiteren Vorbehalte anzuschließen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Unter Bezugnahme auf die Begründung in seinem Minoritätsvotum stimmt der Gesandte für die Oesterreichisch-Preussischen Schlußanträge.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte kann für die Curie den Anträgen der Ausschußmehrheit nicht beitreten, indem er dazu nur von Oldenburg instruirt ist, welches jedoch auch die Motive derselben sich nicht in allem Einzelnen hat aneignen wollen. Er hat folgende Erklärungen abzugeben:

Anhalt stimmt für den Antrag Oesterreichs und Preussens, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, der bisher Anhaltischerseits festgehaltenen Auffassung bezüglich seines Anspruches auf Lauenburg in keiner Weise etwas zu vergeben und ohne sich den Motiven des Antrages überall anzuschließen, vielmehr unbeschadet der Ansicht der Herzoglichen Regierung von der Ungültigkeit des Londoner Vertrages.

Schwarzburg-Sondershausen erklärt sich für eine ungetrennte Vortragserstattung über das Ganze der dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesenen Erbfolgefrage.

Schwarzburg-Rudolstadt schließt sich wesentlich der im Ausschußvortrage vom Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten vertretenen Ansicht an und glaubt unverweilt dem ungetrennten Vortrage über die Hauptfrage entgegensehen zu können.

Außerdem hat der Gesandte Namens der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung dem Vorbehalte von Bayern und Königreich Sachsen wegen alsbaldiger Vortragserstattung des Ausschusses sich anzuschließen.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte hat bezüglich des in der 9. dießjährigen Bundestagssitzung erstatteten Ausschußvortrages dem Minoritätsvotum beizutreten, wobei bezüglich des Antrages zu Ziffer 2 die Erwartung ausgesprochen wird, daß über die Erbfolgefrage mit thunlichster Beschleunigung Vortrag erstattet wird.

Die höchsten Regierungen von Reuß jüngerer Linie und Waldeck treten den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses bei.

Freie Städte. Der Gesandte hat nach den ihm ertheilten Instructionen Namens der Curie der freien Städte gegen die Anträge der Majorität des Ausschusses zu stimmen und ist in Bezug auf dieselben angewiesen, die nachfolgenden Erklärungen abzugeben:

Lübeck und Bremen halten bei der gegenwärtigen Sachlage und da ohnedieß die Unverbindlichkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 für den Deutschen Bund allseitig und namentlich auch von den zur Minorität des Ausschusses gehörenden Staaten anerkannt ist, eine Abstimmung über die Ausschußanträge für nicht mehr erforderlich, müssen aber um so dringender wünschen, daß der Ausschuß beauftragt werde, die Berichterstattung über die Erbfolgefrage thunlichst zu beschleunigen.

Für Frankfurt ist der Gesandte angewiesen, den Anträgen der Majorität des Ausschusses zuzustimmen und sich zugleich dahin auszusprechen, daß, sobald der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 die Anerkennung des Bundes nicht finde, die Erbfolge in dem Herzogthume Holstein zur Zeit unbestritten erscheine und daher die durch Beschluß vom 28. November 1863 ausgesprochene Suspension der Führung der Holstein-Lauenburgischen Stimme in der Bundesversammlung für Holstein wiederum aufzuheben und in Gemäßheit des bereits am 16. November v. J. erfolgten Antritts der Regierung des Herzogthums

Holstein durch Seine Hoheit den Herzog Friedrich VIII. der von demselben beglaubigte Herzoglich-Holsteinische Bundestags-Gesandte in die Führung der Holsteinischen Stimme sofort einzuweisen sei.

Hamburg vermag den Anträgen der Majorität des Ausschusses nicht zuzustimmen und muß sich vielmehr für eine ungetrennte Vortragserstattung über das Ganze der dem Ausschusse zur Prüfung zugewiesenen Erbfolgefrage aussprechen.

Nachdem zufolge der eben zu Protokoll gegebenen Abstimmungen die Ziffern 1 und 2 der Anträge der Ausschußmajorität, deßgleichen die Anträge der Ausschußminorität abgelehnt, die Ziffern 3 und 4 der ersteren aber mit Stimmenmehrheit angenommen und dann mit solcher in vertraulicher Erörterung für geeignet erkannt worden waren, selbstständig mit den sich jetzt von selbst ergebenden nur geringen Redactionsänderungen zum Beschlusse erhoben zu werden, ist

beschlossen

worden:

1) daß die in der 38. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Seiner Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geheimen Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus dem Titel des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 nicht angenommen werden kann;

2) daß vielmehr der Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu beauftragen ist, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei diesen Vertrag zur Grundlage zu nehmen.

Oesterreich und Preussen. Gegenüber den Anführungen in mehreren der heutigen Abstimmungen, haben die Gesandten ihren allerhöchsten Regierungen jede weitere Aeußerung ausdrücklich vorzubehalten. Schon jetzt liegt ihnen jedoch ob, indem sie sich auf ihr Separatvotum zu dem Ausschußvortrage zurückbeziehen, zu bemerken, daß, da der gefaßte Beschluß irgend eine Aenderung in der von ihnen bezeichneten rechtlichen Lage der Sache nicht herbeizuführen vermag, von Oesterreich und Preussen lediglich dem zweiten Beschlußgliede, also der erneuten Beauftragung des Ausschusses mit weiterer Berichterstattung über die Erbfolgefrage, eine praktische Bedeutung beigemessen werden kann.

Daß diese Berichterstattung in so weit beschleunigt werde, als sich dieß mit der Natur der vorliegenden wichtigen Aufgabe des Ausschusses verträgt, erscheint auch den beiden allerhöchsten Regierungen als gerechtfertigt.

Allein es ist die Berathung einer Angelegenheit von der Schwierigkeit und der Tragweite der hier in Rede stehenden, wenn dabei den in der heutigen Abstimmung der Gesandten erneut bezeichneten Anforderungen genügt werden soll, nicht im Voraus auf ein bestimmtes enges Zeitmaß zu beschränken.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Beschränkung die Hintansetzung von bewährten und in den Bundesgesetzen begründeten Regeln und Uebungen der Geschäftsbehandlung zur Folge haben würde.

Die Gesandten haben deßhalb Namens ihrer allerhöchsten Regierungen schon jetzt hervorzuheben, daß solcher Hintansetzung sich Bedenken von viel größerem Gewichte entgegenstellen würden, als durch den beabsichtigten Zeitgewinn irgend aufgewogen werden können.

Bayern. Der Gesandte erkennt auch dem ersten Theile des gefaßten Beschlusses vollen praktischen Werth zu, welcher sich später herausstellen wird, und hebt übrigens nur hervor, daß dem Ausschusse schon seit Anfang dieses Monates sein ausführliches Votum über die Erbfolgefrage in Holstein vorliegt.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte schloß sich dieser Erklärung an.

§. 81.

Beschwerde Oldenburgs wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens.

(11. Sitz. §. 72 v. 3. 1864.)

Schließlich wurde der in der letzten Sitzung getroffenen Verabredung gemäß die Wahl des Ausschusses für die mehrerwähnte Beschwerde Oldenburgs gegen Preussen wegen Verletzung der Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck vorgenommen und hierbei die Herren Gesandten von

Bayern,
Königreich Sachsen und
Baden

als Mitglieder und der Herr Gesandte von

Mecklenburg

als Stellvertreter ausersehen, demnächst auch

beschlossen:

den aus den Herren Gesandten von Bayern, Königreich Sachsen und Baden, als Mitgliedern, und dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, als Stellvertreter, zusammengesetzten Ausschuß zu beauftragen, über die in das Protokoll der 10. dießjährigen Sitzung niedergelegte Beschwerde Oldenburgs wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 12. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 25. Februar 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 29.

Berichte der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 26 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Civilcommissäre vom 19. d. M. in Betreff der Ernennung des Königlich-Preussischen Hauptmanns Grafen Finkenstein zum Commandanten in Neumünster und einen weiteren Bericht derselben vom 20. d. M. vor, mittelst dessen Abschrift einer von dem akademischen Rectorat zu Kiel über die Verhaftung des Professors Molbech an sie gerichteten Anzeige überreicht wird.

Nach Verlesung dieser beiden Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 30.

Ausrüstung eines Kaiserlich-Oesterreichischen Kriegsgeschwaders zum Schutze gegen Dänische Schiffe.

Oesterreich. Der Gesandte beehrt sich, erhaltenem Auftrage zufolge, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß, da Dänemark die gegenwärtigen Verhältnisse zum Anlasse nimmt, um das Prisenrecht gegen Oesterreichische, Preussische und andere Deutsche Handelsschiffe auszuüben, Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät die Ausrüstung einer Escadre der Kaiserlich-Königlichen Kriegsmarine anzuordnen geruht haben, von welcher ein Theil auch jenseits Gibraltar bis in den Canal la Manche kreuzen wird, und deren Aufgabe es ist, nicht nur die Oesterreichische, sondern auch die Preussische und die übrigen Deutschen Handelsflaggen gegen die Angriffe der Dänischen Kriegsfahrzeuge auf der See zu schützen.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diese Anzeige durch Aufnahme in das Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

Prot. d. D. B. 1864.

§. 31.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 21 v. J. 1864.)

Preussen. Die Königliche Regierung hat veranlaßt, daß der von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in Folge eines Berichtes der Militärcommission vom 13. Januar d. J. zur Vorlage gebrachte Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und die Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten der Eisenbahnen für größere Truppentransporte in allen seinen einzelnen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung durch die in Berlin bestehende Centralcommission für den Transport großer Truppenmassen auf Eisenbahnen unterzogen worden ist.

Das Ergebniß dieser Prüfung, mit welchem das betreffende Königliche Ministerium sich durchgängig einverstanden erklärt hat, ist in den Bemerkungen niedergelegt, welche der Gesandte sich beehrt, hoher Bundesversammlung hierbei mit dem Anheimstellen zu überreichen,*) daß auf dieselben für das oben gedachte Reglement in möglichst großem Umfange eine Rücksicht genommen werde möge.

Königreich Sachsen. Der Ausschußvortrag §. 21 des Separatprotokolls, Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten betreffend, hat der Königlichen Regierung zu einigen Bedenken Anlaß gegeben, welche der Gesandte die Ehre hat, hoher Bundesversammlung mit Folgendem darzulegen.

Während nämlich diese Vorschriften, welche nach erfolgter Annahme eine weitere Anlage (C) zur Beilage 7 des Bundes-Verpflegsreglements bilden sollen, keinem Anstande unterliegen, so weit sie in den Abschnitten 1 bis mit 4 enthalten sind, ist ein Gleiches bezüglich der Bestimmungen in Abschnitt 5 und 6 nicht der Fall.

Die in Abschnitt 5 bemerkten Utensilien gehören zu denjenigen, welche für den gewöhnlichen Betrieb, wenigstens in dem verlangten Umfange, nicht gebraucht werden; sie werden deßhalb mit unter diejenigen Gegenstände gezählt werden müssen, welche nach §. 4 der oben angezogenen Beilage 7 zum Bundes-Verpflegsreglement von der Militärverwaltung zu beschaffen, beziehungsweise zu vergüten sind, auch wird man schwerlich die Privat-Eisenbahnverwaltungen dazu anhalten können, Utensilien auf ihre Kosten, vielleicht viele Jahre lang in Bereitschaft zu haben und zu unterhalten, die zu gewöhnlichen Betriebszwecken gar nicht verwendbar sind und noch einen nicht unansehnlichen Verwahrungs- und Unterhaltungsaufwand erfordern. Ein solches Anverlangen würde nur dahin führen, daß die Privat-Eisenbahngesellschaften sich schwer entschließen würden, das Bundes-Verpflegsreglement, in so weit es mit ihren Concessionsbedingungen in Widerspruch steht, anzuerkennen. Ebenso möchte sich aber auch dagegen erklärt werden, daß den Staatseisenbahnen die fraglichen Verbindlichkeiten auferlegt werden. Es dürfte dazu auch kein Bedürfniß vorliegen; denn, soviel bekannt, sind die jüngsten, doch schon ziemlich umfänglichen Bundes-Militärtransporte rasch und prompt ausgeführt worden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieß auch fernerhin geschehen werde. Sind bei solchen Transporten Vorrichtungen in den Güterwagen zur

*) M. s. die Beilage 1 zu diesem Protokolle.

Aufnahme von Personen nöthig, so werden selbige eben so wie die für Pferdetransporte bei den den Eisenbahnverwaltungen zu Gebote stehenden Kräften so schnell beschafft werden, daß hieraus kein Aufenthalt und keine Verzögerung zu befürchten steht.

Nicht minder erregen die in Abschnitt 6 verlangten baulichen Herrichtungen Bedenken. Nach diesen Vorschlägen sollen wieder hohe Perrons hergestellt werden, die man erst abgeschafft hat, weil sie störend für den Betrieb waren; ebenso wird es auf wenigen Bahnhöfen thunlich sein, Rampen in der bezeichneten Größe herzustellen und überhaupt wird nicht verlangt werden können, derartige Vorrichtungen auf allen Bahnhöfen anzubringen.

Unter diesen Umständen wäre zu wünschen, daß man die Fassung der Ausschußanträge in Betreff der Abschnitte 5 und 6 dahin modificiren wollte, daß den Eisenbahnverwaltungen empfohlen wird, bei neuen Anlagen auf die vorgeschlagenen Constructionen auch auf einen Vorrath von den in Abschnitt 5 bezeichneten Utensilien thunlichst Bedacht zu nehmen.

Jedenfalls möchte, sollte es bei den Anträgen des Ausschusses verbleiben, anheimzugeben sein, ob nicht durch einen Zusatz den betreffenden Bahnverwaltungen eine entsprechende Vergütung für die schon im Frieden verlangte Bereithaltung in Aussicht zu stellen sei.

Hannover. Durch die vorstehenden Erklärungen ist der Gesandte veranlaßt, ebenfalls einige Bemerkungen zu Protokoll zu geben, deren Berücksichtigung der Königlichen Regierung erwünscht wäre; sie betreffen die Vorschriften im §. 7 lit. b und c des Reglements.

1) ad §. 7 b ist nämlich von der Königlichen Generaldirection der Eisenbahnen und Telegraphen erinnert, daß die dort zur Anschaffung vorgeschlagenen „Hängsitze" nicht praktisch, dagegen „Schemel" um so mehr empfehlenswerth seien, als sie ebensowohl in dem Kostenpreise hinter jenen zurückbleiben würden, wie auch gleichzeitig in bedeckten Güterwagen ohne Weiteres verwandt werden könnten. Die Königliche Regierung wünscht demnach, daß es dem Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen bleiben möge, ob sie vorziehen, in den zum Pferdetransport bestimmten offenen Güterwagen für die bei den Pferden befindlichen Leute Hängsitze oder Schemel anzubringen, und daß zu dem Ende nach Analogie der im §. 6 sub e gegebenen Vorschrift für die Einrichtung der zu demselben Transport bestimmten bedeckten Güterwagen dem §. 7 sub b die folgende Fassung gegeben werde:

„Für die bei den Pferden befindlichen Leute sind, in Ermangelung von Sitzschemeln oder Klappstühlen, Hängsitze anzubringen, 1 — 2 per Wagen" u. s. w.

2) ad §. 7 c ist zu bemerken, daß nach den Erfahrungen über Pferdetransporte auf den Königlich-Hannöverischen Eisenbahnen besondere „Einlegestangen", durch welche an Stelle der zum Aus- und Einführen der Pferde wegzunehmenden Bordwände die Pferde festgehalten werden sollen, nicht erforderlich sind. Um nun den ohnehin schon beträchtlichen Materialbedarf, beziehungsweise Vorrath, der zudem dem Abhandenkommen leicht ausgesetzt ist, nicht noch mehr vergrößert zu sehen, wird es sich empfehlen, von einer ausdrücklichen Bestimmung über die Anschaffung solcher Stangen Abstand zu nehmen, und daher den Schlußsatz im §. 7 sub c:

„Solche Einlegestangen sind auf den Bahnhöfen bereit zu halten und den Zügen beizugeben"

ganz zu streichen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären, daß die Herzogliche Regierung

bereit ist, den vorliegenden Ausschußanträgen beizutreten, jedoch es dabei als sich von selbst verstehend betrachtet, daß ein Zwang von Seiten der Regierungen gegen Privateisenbahnen zur Ausführung der aufgestellten Vorschriften nur in so fern ausgeübt werden könne, als solcher nach Maßgabe der Landesgesetze und einschlagenden Concessionen zulässig erscheine.

Diese Erklärungen wurden dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen.

§. 32.

Beschlagnahme aller Dänischen Schiffe in Deutschen Häfen.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 28 v. J. 1864.)

Hannover. Der Gesandte beehrt sich, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu erstatten, daß in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 18. d. M. die Königlichen Landdrosteien zu Lüneburg, Stade und Aurich am 20. d. M. die Weisung erhalten haben, alle in Hannöverischen Häfen und Gewässern befindlichen Dänischen Schiffe, mit Ausnahme Holsteinischer, Schleswigischer und Lauenburgischer, mit Beschlag zu belegen.

§. 33.

Beschlagnahme Deutscher Schiffe zur See durch Dänische Kriegsschiffe.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 27 v. J. 1864.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte ist angewiesen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß, nachdem neuerdings ohne eine vorausgegangene directe Ankündigung dieses Betreffs ein Mecklenburgisches Handelsschiff von Dänischen Kreuzern bei Helsingör aufgebracht worden, auch ein Dänischer Kriegsdampfer vor Warnemünde erschienen ist, sich jedoch dießmal ohne den Beginn von Feindseligkeiten entfernt hat, das Gouvernement sich veranlaßt gefunden hat, zum etwaigen Schutze der Küste gegen einzelne Dänische Kriegsschiffe sofort ein Bataillon Infanterie mit einigen Feldgeschützen nach Rostock, ferner eine Cavallerieabtheilung zum Patrouillendienst an die Küste, deßgleichen einige Feldgeschütze nach Wismar bei gleichzeitiger Anlage einiger Verschanzungen zum thunlichsten Schutze des Hafens von Wismar abgehen zu lassen, und behält sich etwaige Anträge aus diesem Anlasse vor.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg, und freie Städte für Bremen. Im Auftrage der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung hat der Gesandte die Ehre, die hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, daß, laut deßhalb erfolgter Anzeige, das Oldenburger Schiff „Ellen Susan“, Capitän J. H. Luths aus Varel, nachdem dasselbe im Anfang November v. J. in Frederikshaven in Jutland wegen Havarie eingelaufen war und diesen Hafen somit als Nothhafen aufgesucht hatte, im Anfang dieses Monats, als dasselbe bereits wieder segelfertig war, von der Königlich-Dänischen Regierung mit Beschlag belegt worden ist.

Der Gesandte hat mit dieser Anzeige Namens der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung den Ausdruck der Hoffnung zu verbinden, daß der Deutsche Bund die unter den obwaltenden Umständen nunmehr geeigneten Maßregeln ergreifen werde.

Die Ladung des erwähnten Schiffes ist Eigenthum eines Bremer Handlungshauses und der Gesandte der freien Städte ist deßhalb vom Senate der freien Hansestadt Bremen angewiesen, sich dieser Anzeige und dem Ausdrucke der dabei gehegten Hoffnung abzuschließen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

diese Anzeigen den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 34.

Beschlagnahme aller Dänischen Schiffe in Deutschen Häfen.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 28 v. J. 1864.)

Freie Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg. Nachdem die hohe Bundesversammlung am 18. d. M. beschlossen hat, alle in Deutschen Häfen befindlichen Dänischen Schiffe mit Beschlag zu belegen, erscheint es nicht allein unbedenklich, sondern den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend und durch das eigene Interesse dringend geboten, den mit Embargo belegten Schiffen eine Frist, innerhalb welcher sie ihre Ladung einnehmen und dann unbehindert auslaufen können, zu gewähren, sowie denjenigen Schiffen, welche vor der Verfügung des Embargo von einem fremden Hafen mit der Bestimmung nach einem Deutschen Hafen abgesegelt sind, zu verstatten, in solchen Hafen einzulaufen, dort ihre Ladung zu löschen und ungefährdet von da auszulaufen.

Der Gesandte ist demgemäß von den Senaten zu Lübeck, Bremen und Hamburg beauftragt — da ohnedieß nach völkerrechtlichen Grundsätzen vorauszusetzen ist, die Königlich-Dänische Regierung werde ein ähnliches Verfahren innehalten — zu beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

daß unter der Bedingung reciprocen Verfahrens nicht allein allen mit Beschlag belegten Dänischen Schiffen eine sechswöchige bis zum 1. April d. J. dauernde Frist zum Auslaufen gewährt werde, sondern auch diejenigen Dänischen Schiffe, welche vor dem Bekanntwerden der Verfügung der Beschlagnahme in einem fremden Hafen eine Ladung mit der Bestimmung nach einem Deutschen Hafen eingenommen haben, ihre Reise nach diesem Seitens der Deutschen Staaten ungefährdet ausführen und dort ihre Ladung löschen, alsdann auch unbehindert von dort wieder auslaufen können.

Präsidium beantragte, über den vorstehenden Antrag sofort abzustimmen, womit sich die Bundesversammlung einverstanden erklärte.

Umfrage.

Oesterreich, Preussen und Bayern: treten dem Antrage bei.

Königreich Sachsen. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu, hat dabei aber, in Betracht daß in der Sitzung vom 18. d. M. hoher Bundesversammlung durch den Gesandten der freien Städte angezeigt worden ist, die Dänischen Kriegsschiffe hätten Befehl erhalten, alle Deutschen Schiffe aufzubringen, den Wunsch seiner hohen Regierung dahin auszusprechen: es möchten die vereinigten Ausschüsse veranlaßt werden, ohne Säumen, im Nachhange zu dem von ihnen wegen Beschlagnahme Deutscher Schiffe in Dänischen Häfen erstatteten Berichte, in Bezug auf obgedachtes Verfahren der Königlich-Dänischen Regierung, sofern solches sich bestätigen sollte, weiteren Vortrag zu erstatten und der Bundesversammlung die nöthigen Maßnahmen nach Artikel 11 der Bundesacte Absatz 1 in Vorschlag bringen.

Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen: treten dem Antrage bei.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist mit Instruction nicht versehen und hält sich das Protokoll offen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu.

Braunschweig und Nassau. Indem der Gesandte dem Antrage beitritt, schließt er sich der Erklärung des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten an.

Alle übrigen Herren Gesandten stimmten dem Antrage zu, der Herr Gesandte der 15. Stimme, indem er sich für Oldenburg eine etwaige Erklärung vorbehielt.

Es wurde hierauf

beschlossen:

daß unter der Bedingung reciprocen Verfahrens nicht allein allen mit Beschlag belegten Dänischen Schiffen eine sechswöchige bis zum 1. April d. J. dauernde Frist zum Auslaufen gewährt werde, sondern auch diejenigen Dänischen Schiffe, welche vor dem Bekanntwerden der Verfügung der Beschlagnahme in einem fremden Hafen eine Ladung mit der Bestimmung nach einem Deutschen Hafen eingenommen haben, ihre Reise nach diesem Seitens der Deutschen Staaten ungefährdet ausführen und dort ihre Ladung löschen, alsdann auch unbehindert von dort wieder auslaufen können.

§. 35.

Nachweisung über die sichergestellten Unterkunftseinrichtungen für die Kriegsbesatzung der Bundesfestungen.

(8. Sitz. Sep. Prot. §. 8 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten beehrt sich, der hohen Bundesversammlung in den beiden Anschlüssen*) die regelmäßigen, mit Bericht der Militärcommission vom 5. d. M. eingesandten Nachweise über das in den fünf Bundesfestungen sichergestellte Bettzeug und über sichergestellte Casernrequisiten in den Festungen Mainz, Luxemburg und Rastatt, nach dem Stande vom 31. December 1863, vorzulegen.

Ueber die Beschaffenheit der Vorräthe ist von der Militärcommission das sonst übliche Zeugniß nicht beigefügt, und obschon solches für die Folge gewünscht werden muß, läßt sich wohl in dem einzelnen Falle darüber hinwegsehen, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß in der Revision hervortretende Mängel nicht unbemerkt geblieben sein würden. In der Zahl sind die sicherzustellenden Gegenstände, wie die Verzeichnisse ausweisen, vollständig vorhanden, und soweit solche nicht in den Festungen selbst vorräthig gehalten werden, ist deren jederzeitige Bereithaltung durch bei der Militärcommission aufbewahrte Bescheinigungen der betreffenden Depotverwaltungen nachgewiesen.

*) M. s. die Beilagen 2 und 3 zu diesem Protokolle.

Der Ausschuß findet somit keine Veranlassung, die vorgelegten Uebersichten zu beanstanden, und er beantragt demnach, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) die vorstehend überreichten Nachweise über die in den fünf Bundesfestungen und resp. in den Festungen Mainz, Luxemburg und Rastatt sichergestellten Vorräthe an Bettzeug und Casernrequisiten nach dem Stande vom 31. December v. J. durch Abdruck im Protokoll zur Kenntniß zu nehmen, und

2) von diesem Beschlusse der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 5. d. M. Nachricht zu geben.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 36.

Halbjährige Nachweisungen über die Proviant- und Lazarethvorräthe in den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt.

(25. Sitz. Sep. Prot. §. 36 v. J. 1863.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat mit Berichten vom 5. Februar d. J. die halbjährigen Nachweisungen über die Proviantvorräthe der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt nach dem Stande vom 31. December v. J., sowie die Nachweisung der bei den Belagerungs-Lazarethbeständen der Festung Luxemburg im letzten Halbjahre vorgekommenen Veränderungen eingesendet und der Ausschuß ermangelt nicht, die betreffenden fünf Tabellen der hohen Bundesversammlung hiermit vorzulegen.*)

Aus diesen Tabellen und den begleitenden Berichten ergibt sich, daß der Sollbestand der Vorräthe meist überschießend vorhanden oder doch dessen Ergänzung gesichert ist, sowie daß sämmtliche vorhandene Vorräthe und Requisiten nach den vorliegenden amtlichen Zeugnissen sich in vorschriftsmäßigem guten Zustande befinden.

Aus den Begleitberichten der Militärcommission ist nur bezüglich der Festung Rastatt noch hervorzuheben, daß auf Verlangen der Königlich-Preussischen Garnisonsverwaltung daselbst, dem Punkte 7 des Auffrischungsvertrages vom 23. Juni 1860 entsprechend, die Verminderung des aufzufrischenden Holzes um 170 Badische Klafter und die Vermehrung der Steinkohlenvorräthe um 2,500 Centner in der Weise zugestanden wurde, daß von der Königlich-Preussischen Verwaltung für das nicht mehr aufzufrischende Holz der laufende Preis von 12 Gulden per Klafter mit 2,040 Gulden der dortigen Festungs-Hauptcasse ersetzt, dagegen die an dessen Stelle tretenden Steinkohlen auf Rechnung des Bundes zu 31 Kr. per Zollcentner mit 1,291 Gulden 40 Kr. angekauft wurden, wodurch für die Proviantirung 748 Gulden 20 Kr. erspart worden sind.

Der Ausschuß findet seinerseits zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung und beschränkt sich deßhalb darauf, in üblicher Weise zu beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die vorgelegten Nachweisungen über die bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt, sowie die vorgelegte

---

*) S. die Beilagen 4 bis 8 zu diesem Protokolle.

Nachweisung über die bei den Lazarethbeständen der Festung Luxemburg vorgekommenen Veränderungen für das zweite Halbjahr 1863 durch Abdruck im Protokoll zur Kenntniß nehmen;

2) der Militärcommission auf ihre Berichte vom 5. Februar d. J. hiervon Nachricht geben.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Beilagen 1 bis 8
zu dem Separatprotokolle der 12. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 25. Februar 1864.

Beilage 1.
(zu §. 31.)

Bemerkungen
zu dem Entwurfe einer Bundesinstruction, die Benutzung und Einrichtung des Fuhrmaterials und der Ladeanstalten der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten betreffend.

ad §. 1. a) Die Personenwagen vierter Classe sind für den gewöhnlichen Gebrauch mit Bänken nicht ausgerüstet, es dürfte daher an Stelle der Worte:

"sofern letztere mit Sitzbänken versehen sind."

zu setzen sein:

"wobei letztere mit Sitzbänken zu versehen sind."

b) zu den Worten:

"so ist gegen die gewöhnliche Besetzung der Wagen eine bestimmte Anzahl Plätze (1 bis 2 in jedem Coupé) frei zu halten."

Diese Festsetzung scheint der nöthigen Präcision zu entbehren, auch ist es wohl nicht Absicht, Plätze factisch frei zu halten, sondern nur den größeren Raum zur bequemen Placirung der feldmäßig ausgerüsteten und deßhalb auch mehr Platz beanspruchenden Mannschaften zu gewinnen.

Die Bestimmung §. 5 Alinea 1 des Preussischen Reglements dürfte daher in jeder Beziehung den Vorzug verdienen.

ad §. 2 b dürften die Worte "etwa 4" starken und" besser wegfallen; zweckmäßig construirte Vorlegebäume von weit geringerer Stärke thun dieselben Dienste.

ad §. 2 d. Zweites Alinea Zeile 2 dürfte hinter "Bordwand" einzuschalten sein:

"oder eine das unbehinderte Besteigen der Wagen gestattende Thür".

ad §. 4 Alinea 1. Da über die Höhe der Pferdewagen im §. 5 besondere Bestimmung getroffen, so dürften die eingeklammerten Worte:

"(an der niedrigsten Stelle 6′ 2″)"

hier besser fortfallen. Ueber das Höhenmaß selbst cfr. Bemerkung ad §. 5.

Alinea 2. Nach den vielfältig vorliegenden Erfahrungen sind „Streichbäume" nicht erforderlich."

Die frühere Preussische Instruction enthielt eine ähnliche Bestimmung, welche jedoch demnächst fallen gelassen ist. Die Instruction vom 1. Mai 1861 enthält dieselbe nicht mehr.

Alinea 2 dürfte deßhalb ganz zu streichen sein.

Eine Verminderung der Inventarienstücke auf das irgend zulässige Minimum kann überhaupt nicht dringend genug empfohlen werden. Je einfacher der Apparat, desto sicherer der Effect beim Bahnbetriebe.

ad §. 5. Die Bestimmung Alinea 1, wonach die gedeckten Güterwagen mindestens 6′ 2″ im Kasten hoch sein müssen, schließt die Benutzung eines sehr großen, vielleicht des größten Theils der vorhandenen Güterwagen von der Benutzung aus.

Eine rigoröse Durchführung würde es unmöglich gemacht haben, das Material zu den neueren großen Transporten so rasch zu gestellen, als es geschehen ist.

Nach den für Preussen seit einigen Jahren in Kraft bestehenden Bestimmungen soll jeder Güterwagen, der neu beschafft wird, eine lichte Thürhöhe von mindestens 6′ haben, woraus sich von selbst eine größere Höhe als 6′ 2″ für die Kasten ergibt.

Immerhin wird noch eine lange Reihe von Jahren auch auf die Benutzung von Wagen geringerer Höhe zu rechnen sein und es sich daher empfehlen, die auf Erfahrung beruhenden Maße der Preussischen Instruction (§. 3) aufzunehmen und etwa Folgendes zu sagen:

„Das Minimum der erforderlichen Höhe der für den Pferdetransport bestimmten bedeckten Güterwagen in den Thüröffnungen*) ist: für kleinere Pferde (leichte Cavallerie) 5′ 5″, für große Pferde (schwere Cavallerie und Artillerie) 5′ 9″. Wegen Unterbringung besonders großer Pferde darf jedoch kein Zug ohne einige Wagen mit 6′ hohen Thüröffnungen sein. Soweit Wagen von letzterer Höhe überhaupt vorhanden, sind sie für den Gesammttransport vorzugsweise zu verwenden."

ad §. 5, Alinea 4, letzter Satz:

„Bei einer Breite von mehr als 8′" ꝛc.

Nach den für ganz Deutschland durch den Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen eingeführten einheitlichen Bestimmungen beträgt die äußere Maximalbreite der Güterwagen 9′ Englisch oder sehr nahe 8′ 9″ Rheinisch. Die innere (lichte) Breite wird deßhalb 8′ niemals übersteigen.

Die Voraussetzung des Satzes kann daher bei Wagen, welche für den durchgehenden Verkehr bestimmt sind, nicht zutreffen, derselbe wird sonach in Fortfall zu bringen sein.

ad §. 5, Alinea 5 dürften die Worte:

„welche mit einer Klappe zu schließen sind"

zu streichen und statt dessen zwischen „breite" und „Oeffnungen" einzuschalten sein:

„verschließbare".

Die Art des Verschlusses bleibt nämlich wohl besser den Bahnverwaltungen überlassen. Klappen dürften überdieß nicht einmal den zweckmäßigsten Verschluß bilden, vielmehr Schieber, Jalousien ꝛc. vorzuziehen sein.

---

*) Anmerkung. Für die Kasten ergibt sich daraus von selbst eine etwas größere Höhe.

ad §. 7 c. Diese Vorrichtung hat sich weder bei den größeren Preussischen Militärtransporten, noch bei den so bedeutenden sonstigen Transporten von Pferden auf den Eisenbahnen (z. B. bei der Ostbahn) als ein Bedürfniß herausgestellt. Insbesondere erscheint die beabsichtigte Mitführung der Stangen in den Zügen nicht empfehlenswerth. Da sie in den Pferdewagen selbst nicht Platz finden, so müßte unter Umständen ein besonderer Wagen dafür eingestellt werden. Auch hier gilt das für die thunlichste Vereinfachung des Transportapparats im §. 4 Alinea 2 oben Bemerkte.

Der Satz fällt am besten ganz fort.

ad §. 8. Es mag richtig sein, daß die Tragfähigkeit gut erhaltener Lowries durch keine Gattung der auf ihnen aufstellbaren Geschütze und Fahrzeuge überstiegen wird; da aber die Last nur wenig Stützpunkte hat, so kann ein Durchbrechen des Bodenbelages eintreten, wenn derselbe nicht stark genug ist. Bei dem vor Kurzem stattgehabten Transport der 24pfünder von Wesel nach Hamburg ist ein solcher Fall eingetreten.

Es empfiehlt sich daher, für die Stärke des Belages die Bestimmung des Preussischen Reglements §. 4 einzufügen.

Aehnliches gilt für die Pferdewagen (§. 3 des Preussischen Reglements).

ad §. 8, Alinea 5 dürfte bezüglich der Befestigungsstricke die Bestimmung des Preussischen Reglements praktischer sein, wonach zur Befestigung der Geschütze und Wagen auf den Eisenbahnwagen Seitens der Truppen eventuell die Fouragirleinen zu verwenden sind. (§. 4 des betreffenden Reglements). Beim besten Willen der Bahnverwaltungen möchte sonst das Bindematerial mitunter fehlen.

Da die Transporte häufig auf große Entfernungen sich erstrecken werden, auf welchen die Bahnverwaltungen und die Zugführer wechseln, so dürfte die Forderung, daß letztere einen Vorrath von Stricken mit sich führen sollen, in praxi auf Hindernisse stoßen, welche den Werth der bisher als ein Bedürfniß nicht erkannten Maßnahmen übersteigen.

Von den Worten: „und haben" an möchte der Satz daher ganz zu streichen sein.

ad §. 10, Alinea 4 dürfte mit den Worten: „vorhanden sind" zu schließen sein, da besondere nicht jeden Augenblick leicht zu beschaffende Eisentheile überhaupt nicht nöthig. An Schrauben, Haken ꝛc. fehlt es keiner Bahn; der nöthige Vorrath ist in den Reparaturwerkstätten stets vorhanden. Die Beschläge zum Einlegen der Vorlegebäume ꝛc. müssen aber an den Wagen von vornherein angebracht werden.

ad §. 12 b „Feste gemauerte Rampen". Hierin würde das Wort „gemauerte" zu streichen sein, da hölzerne dieselben Dienste thun und gemauerte, z. B. auf Bahnhöfen in den Festungsrayons, nicht überall anwendbar resp. zulässig sind.

Rampen der ad §. 12 b geschilderten Art dürften sich nur auf Stationen ersten Ranges als: Wien, Prag, Berlin, Breslau ꝛc. vorfinden resp. anbringen lassen. Da aber sehr häufig auch auf anderen Stationen verladen werden muß, so wird ausdrücklich hinzugefügt werden müssen:

> „daß das Vorhandensein einer solchen Anlage auf den Stationen erster Classe (bei Hauptstädten, Festungen ꝛc.) als ein dringliches Bedürfniß erachtet werden, im Uebrigen auch jede andere Station von einiger Bedeutung mit einer thunlichst ausgedehnten Rampenanlage versehen sein müsse, welche das rasche Be- und Entladen von Eisenbahnwagen mit Fahrzeugen, Geschützen, Pferden ꝛc. von der Kopf-, wie von der Langseite gestatte."

Von dem ad §. 12 d geforderten Bereithalten fliegender Rampen zum etwaigen Debarquiren in freiem Felde dürfte abzusehen sein, wie denn auch eine frühere ähnliche Bestimmung des Preussischen Reglements bei der neuesten Redaction vom 1. Mai 1861 in Wegfall gebracht ist. Für die wenigen Ausnahmsfälle, wo planmäßig in freiem Felde debarquirt werden soll, hilft man sich, wie die Uebungen ergeben haben, sehr rasch mit dem bei Eisenbahnen stets disponibeln Material: Schienen, Schwellen rc. — Für alle anderen Fälle aber erscheint die Mitführung fliegender Rampen vollends entbehrlich.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Beilage 2.

(zu §. 35.)

Nachweisung

des für die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm, Rastatt und Landau sichergestellten Bettzeuges auf den 31. December 1863.

Vortrag	Handtücher	Wolldecken	Deckenüberzüge	Leintücher	Strohsäcke	Kopfpolster-Säcke	Pferdehaar-Matrazen	Pferdehaar-Kopfpolster	Heumatratzen Schläuche
Es sollen vorhanden sein:									
I. in Mainz.									
a) bei der K.-K.-Oesterreichischen Garnisonsverwaltung	1,530	15,040	.	30,080	7,690	7,690	.	.	.
b) bei der K.-Preussischen Garnisonsverwaltung	1,169	10,538	10,538	10,538	5,399	5,399	.	.	.
c) bei der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Militär-Oekonomie-Verwaltung	361	4,502	4,502	4,502	2,291	2,291	.	.	.
zusammen I.	3,060	30,080	15,040	45,120	15,380	15,380	.	.	.
II. in Luxemburg.									
bei der K.-Preussischen Garnisonsverwaltung	900	7,200	7,200	7,200	3,700	3,700	.	.	.
III. in Ulm.									
a) bei der K.-K.-Oesterreichischen Garnisonsverwaltung	1,173	14,296	.	28,592	7,278	7,278	.	.	.
b) bei der K.-Bayerischen Garnisonsverwaltung	1,079	12,086	.	24,172	6,163	6,163	.	.	.
c) bei der K.-Württemb. Garnisonsverwaltung	899	3,909	.	15,636	4,009	4,009	150	150	449
zusammen III.	3,151	30,291	.	68,400	17,450	17,450	150	150	449
IV. in Rastatt.									
a) bei der K.-K.-Oesterreichischen Garnisonsverwaltung	702	5,736	.	11,472	2,946	2,946	.	.	.
b) bei der K.-Preussischen Garnisonsverwaltung	540	4,720	4,720	4,720	2,420	2,420	.	.	.
c) bei der Großherzogl.-Badischen Garnisonsverwaltung	378	1,852	.	7,408	1,894	1,894	.	.	.
zusammen IV.	1,620	12,308	4,720	23,600	7,260	7,260	.	.	.
V. in Landau.									
bei der K.-Bayerischen Garnisonsverwaltung	882	8,176	.	16,352	4,186	4,186	.	.	.

Vortrag.	Handtücher	Wolldecken	Deckenüberzüge	Leintücher	Strohsäcke	Kopfpolster-Säcke	Pferdehaarmatratzen	Pferdehaar-Kopfpolster	Heumatratzen-Schläuche
Es sind vorhanden:									
I. in Mainz.									
a) bei der K.-K.-Oesterr. Garnisonsverwaltung in loco .	1,530	8,893	.	8,560	4,481	6,169	.	.	.
b) bei der K.-K. Prager Monturcommission	.	6,147	.	21,520	3,209	1,521	.	.	.
c) bei der K.-Preussischen Garnisonsverwaltung in loco	1,169	10,309	10,538	10,538	5,399	5,399	.	.	.
d) bei der K.-Preussischen Garnisonsverwaltung in Rastatt	.	229	.	.	.	.	.	.	.
e) bei der Großherzogl.-Sachsen-Weimarischen Militär-ökonomie-Verwaltung .	361	4,502	4,502	4,502	2,291	2,291	.	.	.
zusammen I.	3,060	30,080	15,040	45,120	15,380	15,380	.	.	.
II. in Luxemburg.									
bei der K.-Preussischen Garnisonsverwaltung . . .	1,356	7,200	7,200	7,200	3,700	3,700	.	.	.
III. in Ulm.									
a) bei der K. K.-Oesterr. Garnisonsverwaltung in loco	.	14,147	.	20,527	6,558	7,191	.	.	.
b) bei der K.-K.-Monturscommission in Stockerau .	1,173	149	.	8,065	720	87	.	.	.
Summe Oesterr. Seits	1,173	14,296	.	28,592	7,278	7,278	.	.	.
c) bei der K.-Bayerischen Garnisonsverwaltung in loco	1,079	6,881	.	24,172	6,163	6,163	.	.	.
d) deßgl. in Augsburg . .	.	1,195	.	.	.	.	.	.	.
e) deßgl. in Kempten . .	.	749	.	.	.	.	.	.	.
f) deßgl. in Lindau . . .	.	446	.	.	.	.	.	.	.
g) deßgl. in München . .	.	1,620	.	.	.	.	.	.	.
h) deßgl. in Nürnberg . .	.	1,195	.	.	.	.	.	.	.
Summe Bayer. Seits	1,079	12,086	.	24,172	6,163	6,163	.	.	.
i) bei der K.-Württemb. Garnisonsverwaltung in loco .	899	3,909	.	15,636	4,009	4,009	150	150	449
zusammen III.	3,151	30,291	.	68,400	17,450	17,450	150	150	449
IV. in Rastatt.									
a) bei der K.-K.-Oesterr. Garnisonsverwaltung in loco.	.	4,262	.	1,702	2,109	2,705	.	.	.
b) bei der K.-K. Prager Montursommission . . .	702	1,474	.	9,770	837	241	.	.	.
Summe Oesterr. Seits	702	5,736	.	11,472	2,946	2,946	.	.	.
Uebertrag	702	5,736	.	11,472	2,946	2,946	.	.	.

Vortrag.	Handtücher	Bettdecken	Deckenüberzüge	Leintücher	Strohsäcke	Kopfpolster-Säcke	Pferdehaarmatrazen	Pferdehaar-Kopfpolster	Heumatratzen Schläuche
Uebertrag	702	5,736	.	11,472	2,946	2,946	.	.	.
c) bei der K. Preussischen Garnisonsverwaltung in loco	540	4,720	4,720	4,720	2,420	1,197	.	.	.
d) bei der K. Preussischen Garnisonsverwaltung in Mainz	.	.	.	.	.	1,223	.	.	.
Summe Preuß. Seits	540	4,720	4,720	4,720	2,420	2,420	.	.	.
e) bei der Großh. Bad. Garnisonsverwaltung in loco	378	1,632	.	7,408	1,894	1,894	.	.	.
f) bei der Großh. Bad. Montourkommission in Ettlingen	.	220	.	.	.	.	.	.	.
Summe Badischer Seits	378	1,852	.	7,408	1,894	1,894	.	.	.
zusammen IV.	1,620	12,308	4,720	23,600	7,260	7,260	.	.	.
V. in Landau.									
a) bei der K. Bayerischen Garnisonsverwaltung in loco	882	6,476	.	16,352	4,186	4,186	.	.	.
b) desgl. in Germersheim	.	1,700	.	.	.	.	.	.	.
zusammen V.	882	8,176	.	16,352	4,186	4,186	.	.	.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1864.

Beilage 3.

(zu §. 35.)

Nachweisung

über die für die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt sichergestellten Casern-requisiten auf den 31. December 1863.

Benennung der Gegenstände	Es sollen vorhanden sein in			Es sind vorhanden in		
	Mainz	Luxemburg	Rastatt	Mainz	Luxemburg	Rastatt
1. Zimmereinrichtung.						
Kleine Tische mit Schublade für Unterofficiere	.	27	20	.	27	20
Lehnstühle	.	.	20	.	.	20
Leuchter	.	10	.	.	10	.
Lichtscheeren	.	10	.	.	10	.
Mannschaftstische	280	190	84	280	190	84
Bänke	642	200	286	*) 442	200	286
Zimmerlampen	199	150	75	199	150	72
Brennmaterialkasten von Gußeisen	.	150	.	.	150	.
Wasserkrüge von Steingut	321	.	108	321	.	108
Wassereimer	219	100	100	219	100	100
Müll- oder Kohlenkörbe	35	18	100	35	18	100
Reiserbesenstiele	.	.	100	.	.	100
2. Kücheneinrichtung.						
Küchentische	.	.	7	.	.	7
Bänke	.	.	7	.	.	7
Wasserzuber große	43	.	7	43	.	7
Wasserzuber kleinere	.	14	20	.	14	20
Waagen mit Eisengewichten	7	10	.	7	10	.
Einsatzgewichte von Messing	7	10	.	7	10	.
Pfannen von Eisenblech	6	12	4	6	12	4
Schaumkellen	32	14	1	32	14	1
Ausschöpfkellen	45	30	2	45	30	2
Portionskellen	30	.	.	30	.	.
Eßlöffel von Blech	17	30	.	17	30	.
Fleischgabeln große	45	18	5	45	18	5
Küchenmesser	17	2	1	17	2	1
Hackmesser	7	10	.	7	10	.
Hackbretter (Fleischbretter)	7	.	2	7	.	2
Handbeile	10	10	1	10	10	1

Benennung der Gegenstände	Es sollen vorhanden sein in			Es sind vorhanden in		
	Mainz	Luxemburg	Rastatt	Mainz	Luxemburg	Rastatt
Feuerschippen	7	10	.	7	10	.
Feuerhaken	7	.	2	7	.	2
Aschbehälter von Eisenblech	.	2	1	.	2	1
Handkörbe	10	2	.	10	2	.
Gemüsekörbe	11	.	13	11	.	13
Scheuerfässer	5	10	.	5	10	.
Reiserbesenstiele	.	.	4	.	.	4
3. Hausgeräthe zum allgemeinen Gebrauche.						
Flurlampen mit Zubehör	36	24	7	36	24	7
Abortlaternen	9	.	8	9	.	8
Handlaternen	18	12	2	18	12	2
Oelgefäße kleinere	17	.	1	17	.	1
Holzsägen	4	.	8	4	.	8
Sägeböcke	4	.	8	4	.	8
Holzäxte	4	.	8	4	.	8
Schaufeln mit Stiel	9	9	.	9	9	.

*) Bemerkung. An Stelle der fehlenden 200 Bänke sind von der Königlich-Preussischen Garnisonsverwaltung 1,400 Schemel ohne Lehnen beigestellt.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1864.

Beilage 1.

(zu §. 36.)

Nachweisung

der bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestung Mainz auf den 31. December 1863.

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Maß-einheiten	Es sollen vorhanden sein: als Eigenthum des Bundes	Es sollen vorhanden sein: als Eigenthum der besatzungsgebenden Staaten	Es sollen vorhanden sein: Summe	Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863	Letzterer beträgt daher mehr	Letzterer beträgt daher weniger
1.	Roggen-Brodmehl.							
	a) in K.-K. Oesterr. Verwaltung	Zollcentr.	12,395 66/100	4,131 88/100	16,527 54/100	15,727 61/100	—	799 93/100
	b) in K.-Preuß. Verwaltung .	„	14,220	4,739	18,959	28,239 44/100	9,280 44/100	—
	zusammen	„	26,615 66/100	8,870 88/100	35,486 54/100	43,967 5/100	8,480 51/100	—
2.	Hafer.	Gh. Hess. Malter à 109 ℔						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung		1,901 7/8	815 1/8	2,717	4,697	1,980	—
	b) in K.-Preuß. Verwaltung	„	2,281 3/8	977 5/8	3,259	6,246 37/218	2,987 37/218	—
	zusammen	„	4,183 2/8	1,792 6/8	5,976	10,943 37/218	4,967 37/218	—
3.	Heu.							
	a) in K.-K. Oesterr. Verwaltung	Zollcentr.	3,577 70/100	1,533 30/100	5,111	6,104	993	—
	b) in K.-Preuß. Verwaltung .	„	1,492 40/100	639 60/100	2,132	4,411 41/100	2,279 41/100	—
	zusammen	„	5,070 10/100	2,172 90/100	7,243	10,515 41/100	3,272 41/100	—
4ᵃ.	Bettstroh. in K.-K.-Oesterr. Verwaltung .	„	1,794	598	2,392	1,843	—	549
4ᵇ.	Streustroh.							
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	„	1,192 80/100	511 20/100	1,704	1,195	—	509
	b) in K.-Preuß. Verwaltung .	„	2,388 40/100	1,023 60/100	3,412	8,416 75/100	5,004 75/100	—
	zusammen	„	3,581 20/100	1,534 80/100	5,116	9,611 75/100	4,495 75/100	—
5.	Steinkohlen. in K.-Preuß. Verwaltung . .	„	12,570	4,190	16,760	18,720	1,960	—
6ᵃ.	Hartes Brennholz.	Gh. Hess. Stecken						
	a) in K.-K. Oesterr. Verwaltung		615	205	820	429	—	391
	b) in K.-Preuß. Verwaltung .	„	301 1/2	100 1/2	402	1,010 1/2	608 1/2	—
	zusammen	„	916 1/2	305 1/2	1,222	1,439 1/2	217 1/2	—
6ᵇ.	Weiches Brennholz.							
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	„	2,538 3/4	846 1/4	3,385	1,078	—	2,307
	b) in K.-Preuß. Verwaltung .	„	372	124	496	—	—	496
	zusammen	„	2,910 3/4	970 1/4	3,881	1,078	—	2,803
7.	Mehlfässer.							
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	Stück	3,096	—	3,096	2,710	—	386
	b) in K.-Preuß. Verwaltung .	„	3,274	—	3,274	3,958	684	—
	zusammen	„	6,370	—	6,370	6,668	298	—

Bemerkungen.

1) Der Mindervorrath an Mehl, Bett- und Streustroh ist durch die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Verpflegsverwaltung durd Contracte sichergestellt und in der Einlieferung begriffen.

2) Die Ausgleichung des Abganges an hartem und weichem Brennholz bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung soll dem nächst sichergestellt werden.

3) Die fehlenden 496 Stecken weichen Brennholzes bei der Königlich-Preussischen Verwaltung sind durch die überzähligen 608½ Steck hartes Holz mehr als hinreichend gedeckt.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1864.

Beilage 5.

(zu §. 36).

Nachweisung

der bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestung Luxemburg nach dem Bestande vom 31. December 1863.

Benennung der Gegenstände.	Maßeinheiten nach K. Preussischem Maß und Gewicht.	Es sollen vorhanden sein.	Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863.	Letzterer beträgt mehr	Letzterer beträgt weniger
A. In Auffrischung der Königlich-Preussischen Regierung stehende Artikel.					
1. Roggenmehl mit $5\frac{5}{24}$ % Kleienauszug . . . (eingesäuertes Dauermehl)	Ctr. Pfd.	15,890 27 .	17,649 3 .	1,758 76 .	
2. Hafer	" "	2,929 70 .	3,557 79 .	628 9 .	
3. Heu	" "	1,010 24 .	2,198 $47\frac{1}{5}$.	1,188 $23\frac{1}{5}$.	
4. Stroh:					
a) Stallstroh . . .	" "	1,347 — .			
b) Bettstroh . . .	" "	2,245 1 .			
in Summe	" "	3,592 1 .	5,378 50 .	1,786 49 .	
5. Brennmaterial:					
a) Buchenholz . . . und zwar:	Klf. Ckfuß.	408 98 .			
1) beim Proviantamte	" "	230 57 .	280 24 .	58 75 .	
2) bei der Garnisonsverwaltung . . .	" "	178 41 .	179 . .	. 67 .	
in Summe	" "	408 98 .	468 24 .	59 34 .	
b) Eichenholz: bei der Garnisonsverwaltung . .	" "	195 27 .	311 . .	115 81 .	
c) Steinkohlen: bei der Garnisonsverwaltung . .	Ctr. Pfd.	24,071 81 .	26,000 . .	1,928 19 .	
6. Mehlfässer	Stück	3,775 — .	3,775 . .	. . .	

Bemerkungen.

... der Bundes-Militärcommission unterm 16. März 1861 ... Genehmigung zufolge wird hier gehorsamst bemerkt, daß ... dieser Nachweisung aufgeführten Vorräthe von guter ... sind.

... Dieser Sollstand ist durch Verfügung der Bundes-Militär... vom 3. April 1858 festgesetzt.

... dem bisherigen Etats soll an Brennmaterial vor... Holze 896 Klafter 78 Cubikfuß und ... Steinkohlen 30,078 Centner 68 Pfund.

Im zweiten Semester 1863 sind zufolge Verfügung der Bundes-Militärcommission vom 3. Januar 1860 an die Canzleien der oberen Festungsbehörden 18 Klafter 49⁰/₁₀ Cubikfuß Buchenholz, sowie an die hiesige Mehlverwaltung 4 Clafter 29⁶/₁₀ Kubikfuß Eichenholz käuflich überlassen, und hierfür 701 Francs 97 Cents.
und 137 Francs 18 Cents.

zusammen 839 Francs 15 Cents. oder 391 Gulden 36⁵/₈ Kr. eingenommen werden.

Ordnungszahl.	Benennung der Gegenstände.	Maßeinheiten nach K. Preussischem Maß und Gewicht.	Es sollen vorhanden sein.	Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863.	Letzterer beträgt mehr	Letzterer beträgt weniger
	B. In eigener Verwaltung des Bundes:					
7.	Weizen	Ctr. Pfd.	. . .	. . .		
8.	Feines Brodmehl:					
	a) Roggenmehl mit 13% Kleienauszug	" "	. . .	. . .		
	b) Weizenmehl mit 8% Kleienauszug	" "	. . .	. . .		
9.	Gemüse:					
	a) Weizenmehl mit 15% Kleienauszug	" "	. . .	. . .		
	b) Hülsenfrüchte und zwar:					
	1) Linsen	" "	. . .	. . .		
	2) Kocherbsen	" "	. . .	. . .		
	3) weiße Bohnen	" "	. . .	. . .		
	c) Graupen und zwar:					
	1) mittelfeine	" "	. . .	. . .		
	2) gewöhnliche	" "	. . .	. . .		
	d) Reis und zwar: 1) Caroliner 243 Ctr. 86 Pfd. $14\frac{2}{3}$ Lth. 2) Bengaler 231 Ctr. 12 Pfd. 2 Lth. 3) Java 151 Ctr. 4) Aracan 287 Ctr. 29 Pfd.	Ctr. Pf. Lth	. . .	913 27 $16\frac{2}{3}$		
10.	Backobst und zwar: 1) Aepfel Ctr. Pfd. 2) Birnen Ctr. Pfd. 3) Pflaumen Ctr. Pfd.	" " "	. . .	. . .		
11.	Kaffee (Java)	" " "	. . .	58 56 .		
12.	Weißer Zucker	" " "	. . .	132 4 20		
13.	Kochsalz	" " "	. . .	715 60 14		
14.	Salpeter	" " "	. . .	28 57 9		
15.	Pfeffer	" " "	. . .	31 97 13		
16.	Rum (doppelter Branntwein)	Ohm Qrt.	. . .	260 73 .		
17.	Spiritus	" "	. . .	174 62 .		
18.	Einfacher Branntwein	" "	. . .	97 114 .		
19.	Weiße Seife	Ctr. Pf. Lth	. . .	101 95 15		
20.	Futtergerste	" " "	. . .	. . .		
21.	Futtererbsen	" " "	. . .	. . .		
22.	Schmiedekohlen	" " "	. . .	900 . .		
23.	Dochtgarn	" " "	. . .	1 21 18		

Ordnungszahl.	Benennung der Gegenstände.	Maßeinheiten nach K. Preussischem Maß und Gewicht.	Es sollen vorhanden sein.			Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863.			Letzterer beträgt	
									mehr	weniger
	Außerdem:									
1.	Säcke und zwar:									
	a) Fruchtsäcke . . .	Stück	.	.	.	88	.	.		
	b) Salzsäcke	"	.	.	.	378	.	.		
2.	Mehl- x. Fässer . . .	"	.	.	.	886	.	.		
3.	Lagerhölzer	lfd. Fuß	.	.	.	3,505	.	.		
4.	Quartflaschen	Stück	.	.	.	31,278	.	.		
5.	Steinkrüge à 2 Quart .	"	.	.	.	16,348	.	.		
6.	Rauchtabak	Ctr. Pfd.	.	.	.	.	.	.		
7.	Schnupftabak	" "	.	.	.	.	.	.		
8.	Hopfen	" "	.	.	.	10	36	.		
9.	Gerste	" "	.	.	.	1,004	44	.		
10.	Getreidestein od. Zeilithoid	Ctr. Pf. Lth	.	.	.	.	90	22		
11.	Zu einem Räucherungsversuche angeschafftes Fleisch, und zwar:									
	2 Fleischwürste . . .	" " "	.	.	.	.	2	.		
	3 Schinken	" " "	.	.	.	.	18	15		
	2 Stück Speck . . .	" " "	.	.	.	.	9	15		
	2 Ochsenzungen . .	" " "	.	.	.	.	4	.		
	2 Stück Ochsenfleisch .	" " "	.	.	.	.	9	.		
12.	Comprimirte Gemüse .	" " "	.	.	.	.	.	.		
13.	Glanzruß	" " "	.	.	.	9	98	.		
14.	Weinfässer	Stück	.	.	.	.	.	.		
15.	Branntweinfässer . .	"	.	.	.	1	.	.		
16.	Getreidesteinfässer . .	"	.	.	.	1	.	.		
17.	Kiste zu comprimirten Gemüsen	"	.	.	.	1	.	.		
18.	Kaffeeballen resp. Säcke .	"	.	.	.	48	.	.		
19.	Inventarien	"	.	.	.	172	.	.		

Luxemburg, den 1. Januar 1864.

Bundesfestungs-Approvisionnements-Magazin-Rendantur.

Beilage 6.
(zu §. 36).

Nachweisung

der bei den Vorräthen des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg im zweiten Semester 1863 erfolgten Veränderungen resp. Auffrischungen.

Bei den Belagerungs-Lazarethvorräthen der Bundesfestung Luxemburg sind im Laufe des zweiten Semesters 1863 keine Veränderungen in Hinsicht der Stuckzahl vorgekommen.

Aufgefrischt wurden durch das hiesige Garnisonlazareth:

3 Ascheimer von Eisenblech,
6 Vorstwische, und
20 Paar Pantoffeln.

Luxemburg, den 31. December 1863.

Die Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots.

Beilage 7.
(zu §. 36).

Nachweisung
der bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestung Ulm auf den 31. Decbr. 1863.

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Maß-einheit	Es sollen vorhanden sein		Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863	Letzterer beträgt gegen das übergebene Bundeseigenthum	
			nach den Auffrischungs-verträgen	nach der wirklichen Uebergabe		mehr	weniger
1.	Roggen-Brodmehl						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	Zollcentner	3,920	3,920	7,582,43	3,662,43	. .
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	6,890	6,890	8,988,93	2,098,93	. .
	zusammen	"	10,810	10,810	16,571,36	5,761,36	. .
2.	Kernen- od. Weizen-Brodmehl						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	"	. .	. .	284,65	284,65	. .
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	6,890	6,890	10,223,65	3,333,65	. .
	zusammen	"	6,890	6,890	10,508,30	3,618,30	. .
3.	Haser						
	in K. Württemb. Verwaltung . .	"	12,599,86	12,894	13,953	1,059	. .
4.	Heu						
	in K. Württemb. Verwaltung . .	"	4,490	4,490	6,539	2,049	. .
5.	Stroh						
	in K. Württemb. Verwaltung . .	"	9,915	9,126,67	9,310	183,33	. .
6.	Holz						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	Klafter	. .	560	483	. .	77
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	2,200	2,200	2,856	656	. .
	zusammen	"	2,200	2,760	3,339	579	. .
7.	Mehlfässer						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	Stück	. .	855	855	. .	. .
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	. .	1,240	1,240	. .	. .
	zusammen	"	. .	2,095	2,095	. .	. .
8.	Mehl- und Fruchtsäcke						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	"	. .	801	801	. .	. .
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	. .	4,420	4,390	. .	30
	zusammen	"	. .	5,221	5,191	. .	30
9.	Knetmaschine						
	in K. Württemb. Verwaltung . .	"	. .	1	1	. .	. .
10.	Brückenwaagen						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	"	. .	2	2	. .	. .
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	. .	8	8	. .	. .
	zusammen	"	. .	10	10	. .	. .
11.	Sonstige Inventarstücke						
	a) in K. Bayerischer Verwaltung .	"	. .	515	515	. .	. .
	b) in K. Württemb. Verwaltung .	"	. .	316	411	95	. .
	zusammen	"	. .	831	926	95	. .

Bemerkungen.

Der Mindervorrath an Holz bei der Königlich-Bayerischen Verwaltung wird durch die vorhandenen 1,174,[illegible] Centner Steinkohlen, welche einem Holzquantum von 95 1/6 Klaftern entsprechen, überschießend ersetzt.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1834.

Beilage 8.

(zu §. 86).

Nachweisung

der bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestung Rastatt auf den 31. December 1863.

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Maß-einheit	Es sollen vorhanden sein: nach den Auffrischungsverträgen	Es sollen vorhanden sein: nach der wirklichen Uebergabe	Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863	Letzterer beträg[t] gegen das übergeb[enen] Bundeseigenthu[m]: mehr	weni[ger]
1.	Roggen-Brodmehl						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	Zollcentner	9,203	9,203	8,931	. .	272
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	7,228	7,228	4,722,73	. .	2,505
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	2,000	2,000	598,16	. .	1,401
	zusammen	"	18,431	18,431	14,251,89	. .	4,17
2.	Weizen-Brodmehl in GH.-Badischer Verwaltung .	"	2,000	2,000	1,829,22	. .	17
3.	Hafer						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	"	631 2/3	650	768,23	118,23	.
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	850	850	1,493,46	643,46	.
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	3,000	3,000	5,385,54	2,385,54	.
	zusammen	"	4,481 2/3	4,500	7,647,23	3,147,23	.
4.	Heu						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	"	896	896	839,81	. .	5
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	550	550	793,28	243,28	.
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	2,500	2,500	3,252,94	752,94	.
	zusammen	"	3,946	3,946	4,885,48	939,48	.
5.	Stroh.						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	"	3,360	3,360	1,951	. .	1,40
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	2,500	2,500	2,333,67	. .	16
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	1,500	1,500	1,711,88	211,88	.
	zusammen	"	7,360	7,360	5,996,50	. .	1,3
6.	Hartes Brennholz in K.-Preussischer Verwaltung .	Badische Klafter	. .	100	100	. .	.
7.	Weiches Brennholz						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	"	583,66	584	497	. .	
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	496	326	326	. .	.
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	90	90	59,75	. .	
	zusammen	"	1,169,66	1,000	882,75	. .	1
8.	Steinkohlen						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	Zollcentner	14,784	14,784	7,607	. .	7,1
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	13,125	15,625	15,625	. .	
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	5,000	5,000	6,410	1,410	
	zusammen	"	32,909	35,409	29,642	. .	5,

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Maßeinheit	Es sollen vorhanden sein		Wirklicher Vorrath am 31. Decbr. 1863	Letzterer beträgt gegen das übergebene Bundeseigenthum	
			nach den Auffrischungsverträgen	nach der wirklichen Uebergabe		mehr	weniger
9.	Mehlfässer in K.-Preussischer Verwaltung .	Stück	. .	106	106	. .	. .
10.	Fruchtsäcke						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	"	. .	600	600	. .	. .
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	. .	. .	. .	. .	. .
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	. .	2,200	2,200	. .	. .
	zusammen	"	. .	2,800	2,800	. .	. .
11.	Sonstige Inventarstücke						
	a) in K.-K.-Oesterr. Verwaltung	"	. .	165	165	. .	. .
	b) in K.-Preussischer Verwaltung	"	. .	170	170	. .	. .
	c) in GH.-Badischer Verwaltung	"	. .	184	184	. .	. .
	zusammen	"	. .	519	519	. .	. .

Bemerkungen.

ad 1 und 2. Die Differenz bei den Mehlvorräthen ist in Frucht vorhanden und gedeckt.

ad 5. Das fehlende Stroh ist durch Accord gedeckt.

ad 7 und 8. Der Mindervorrath an weichem Brennholz bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Großherzoglich-Badischen Verwaltung, sowie der an Steinkohlen bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung ist durch Lieferungsvertrag sichergestellt.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1864.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 3. März 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

mit Ausnahme

des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Fritsch.

§. 82.

Substitution und Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß jüngerer Linie auf Waldeck.

(8. Sitz. §. 52 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß der Herr Bundestags-Gesandte der fünfzehnten Stimme für den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten substituirt und daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß jüngerer Linie auf Waldeck übergegangen sei.

§. 83.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

(7. Sitz. §. 48 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde von Seiten der Königlichen Regierung bewilligte Beitrag für das Jahr 1863 in die Bundescasse eingezahlt worden ist.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte zeigt an, daß der Beitrag der freien Stadt Frankfurt zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde für das Jahr 1864 an die Bundescasse bezahlt worden ist.

§. 84.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(12. Sitz. §. 77 v. J. 1864.)

Baden. Der Gesandte überreicht die Standesübersicht des Großherzoglichen Bundescontingents für das laufende Jahr.

Dieselbe wurde an die Militärcommission überwiesen.

§. 85.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

(9. Sitz. §. 61 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Altenburg. Der substituirte Gesandte beehrt sich, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch durch ein unter dem 16. Januar 1864 publicirtes Einführungsgesetz vom 21. November 1863 zum Gesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg erhoben worden ist und mit dem 1. Mai dieses Jahres daselbst in Kraft treten wird.

Diese Anzeige wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 86.

Gesetzentwurf über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe.

(2. Sitz. §. 19 v. J. 1863.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Schwarzburg-Rudolstadt. Unter Bezugnahme auf die in der 38. Sitzung vom 13. November 1862, §. 331 des Protokolls, abgegebene vorläufige Erklärung hat der Gesandte die Ehre, die hohe Bundesversammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß der Gesetzentwurf, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt dem gegenwärtig versammelten Landtage vorgelegt worden ist und dessen Zustimmung erhalten hat.

Vorstehende Anzeige wurde an den handelspolitischen Ausschuß überwiesen.

§. 87.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(8. Sitz. §. 54 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Schwarzburg-Rudolstadt. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß die in der 4. vorjährigen Sitzung vom 23. Januar beschlossenen Nachträge zur allgemeinen deutschen Wechselordnung mittelst Gesetzes vom 19. Februar d. J. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt publicirt worden sind und überreicht zugleich einen Abdruck dieses Gesetzes.

Diese Anzeige wurde dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

§. 88.

Entschädigungsgesuch des Bauunternehmers Marcell Scherer zu Bischweier. — Num. 2 von 1864.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Unterm 11. Januar d. J. hat der hiesige Advocat Dr. Jucho als bevollmächtigter Mandatar eine Vorstellung des Marcell Scherer zu Bischweier, wegen Entschädigung

für die durch Bürgschaftsleistung resp. Herstellungsarbeiten in der Bundesfestung Rastatt unverschuldet erlittenen Verluste, überreicht, welche in der 3. diesjährigen Bundestags-Sitzung der Militärcommission zugewiesen worden ist.

Letztere hat hierüber am 17. Februar d. J. Folgendes berichtet:

„Scherer wurde, wie schon in dem ergebensten Berichte vom 22. Juli 1863 angedeutet, von dem Steinhauermeister Förri von Bischweier als Theilhaber und Bürge bei den ihm zur Ausführung übertragenen Arbeiten angenommen und beziehen sich die angegebenen Verluste lediglich auf dieselben Bauten, welche schon in der ersten von Scherer mitunterzeichneten Förri'schen Eingabe, die eben jenen Bericht vom 22. Juli und den Bundesbeschluß vom 27. August v. J. zur Folge hatte, namhaft gemacht sind.

Ein neuer Verlust trat nicht hinzu und ließ daher auch die Militärcommission auf ein an sie im November v. J. gerichtetes wiederholtes Entschädigungsgesuch dem Förri sowohl als dem Scherer unter Hinweisung auf den von Förri als dem alleinigen Accordanten bei Empfangnahme der verwilligten 5,146 Gulden 43 Kr. ausgestellten Verzicht auf jede weitere Anforderung bedeuten, wie sie nicht in der Lage sei, dieses wiederholte Gesuch hoher Bundesversammlung empfehlend vorlegen zu können, vielmehr dafür halte, daß durch die bereits genehmigte Vergütung allen billigen Rücksichten Rechnung getragen worden sei.

Diese Ansicht konnte durch die neue Eingabe des M. Scherer nicht alterirt werden und glaubt die Militärcommission unter ergebenster Bezugnahme auf die in ihren Berichten vom 15. Juni resp. 22. Juli v. J. gegen eine weitere Berücksichtigung geltend gemachten Gründe hier nur noch beifügen zu sollen, daß die von Scherer auf der dritten Seite des vierten Bogens seiner wieder zurückfolgenden Bittschrift gemachte Angabe:

„daß von den vier Pulvermagazinen der Leopoldsfeste von je einem 800 Gulden, zusammen . . . . . . 3,200 Gulden — Kr.
von einem solchen in der Ludwigsfeste . . . 500 Gulden — Kr.
von der Lünette der Friedrichsfeste und des mittleren und unteren Anschlusses . . . . . . 1,446 Gulden 43 Kr.
von der Lünette in der Leopoldsfeste und von den übrigen Pulvermagazinen gar nichts entschädigt wurde,"

falsch ist, indem die dem Förri mit zusammen . . . 5,146 Gulden 43 Kr.
genehmigte Entschädigung sich folgendermaßen entziffert:

1) für Verluste in Folge der eingetretenen Hochwasser und zwar:
   a) bei der Lünette in der Leopoldsfeste . . . . 2,878 Gldn. 43 Kr.
   b) bei der Lünette des mittleren Anschlusses und der Friedrichsfeste . . . . 768 Gldn. — Kr. 3,646 Gulden 43 Kr.
2) für Verluste in Folge der Verzögerung des Baues der Pulvermagazine . . . . 1,500 Gulden — Kr."

Gutachten.

Der Ausschuß hat vor Allem zu constatiren, daß das vorliegende Entschädigungsgesuch auf Verluste bei Ausführung von Bauten in der Bundesfestung Rastatt gegründet ist, welche bereits in der 25. vorjährigen Sitzung vom 6. August (Sep. Prot. §. 34) Gegenstand eines Vortrages waren und in der 27. Sitzung (Sep. Prot. §. 43) den Beschluß hoher Versammlung veranlaßten, „dem Steinhauermeister J. Förri von Bischweier für die bei Ausführung von Festungsbauten in Rastatt durch Hochwasser und unverschuldete Bauverzögerung erlittenen Verluste gegen ausdrücklichen Verzicht auf jede weitere Anforderung eine Entschädigung von 3,646 Gulden 43 Kr. und 1,500 Gulden, in Summe 5,146 Gulden 43 Kr. aus den bei den betreffenden Bauten verfügbaren Reservesummen zu bewilligen."

Nur die Person des Bittstellers ist eine andere, indem statt des Steinhauermeisters Förri der von diesem bei Ausführung der Bauten als Bürge und Theilhaber angenommene Scherer von Bischweier die fraglichen Verluste wiederholt geltend macht und seinen Entschädigungsanspruch durch seine bedrängte Lage und durch den Umstand zu motiviren sucht, daß Förri nur durch seine Theilnahme in den Stand gesetzt worden sei, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, und daß dadurch das Bundesärar vor ansehnlichen Verlusten bewahrt worden sei.

Die Eingabe des Scherer enthält eine weitläufige Auseinandersetzung über die Entstehung der verschiedenen Einbußen und über seine persönliche Betheiligung an den ausgeführten Bauten; der Ausschuß glaubt jedoch hierüber um so mehr hinweggehen zu können, als neue Verluste nicht vorliegen und bezüglich der bekannten bereits durch den oben angezogenen Beschluß allen billigen Rücksichten Rechnung getragen sein dürfte. In der Persönlichkeit des Bittstellers vermag der Ausschuß eben so wenig einen Grund zur Berücksichtigung des Gesuches zu erblicken; Scherer erscheint gar nicht als Accordant gegenüber den Baubehörden des Bundes und Förri als alleiniger Accordant hat durch Annahme der bewilligten Entschädigung und den dabei gemachten ausdrücklichen Verzicht sich jeder weiteren Anforderung aus diesen Bauten begeben. Die hervorgehobene bedrängte Lage des Bittstellers kann, abgesehen daß sie in keiner Weise bescheinigt ist, für sich allein keinen Anlaß zur Bewilligung einer Unterstützung bieten, eine solche würde zu Consequenzen führen, auf deren Bedenken und Nachtheile für den Credit des ganzen Submissionswesens der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Militärcommission bei früheren ähnlichen Gesuchen wiederholt Gelegenheit hatte, die Aufmerksamkeit hoher Bundesversammlung zu lenken.

Aus diesen Erwägungen stellt der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

das Entschädigungsgesuch des Marcell Scherer zu Bischweier im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 27. August v. J. (Sep. Prot. §. 43) abschlägig zu bescheiden, und die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, den hiesigen Advocaten Dr. Jucho als Insinuationsmandatar des Bittstellers hiervon geeignet in Kenntniß zu setzen.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 89.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 2. Februar d. J. den folgenden Bericht erstattet

„Nach §. 81 des durch hohen Bundesbeschluß vom 31. December v. J. in provisorischer Weise genehmigten Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer soll über die Dauer eines Aufgebotes eine Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen gebildet werden, über deren Wirkungskreis die §§. 82 — 84 die näheren Bestimmungen geben.

Bei dem Umstande nun, daß während der dermaligen Execution gegen Dänemark nach Punkt 5 des hohen Bundesbeschlusses vom 14. December v. J. (Sep. Prot. §. 56) die Liquidationen, abweichend von den Bestimmungen des §. 7 der Reglementsbeilage 11 nicht monatlich, sondern von drei zu drei Monaten an die Militärcommission einzureichen sind, wird zwar allerdings der sofortige Zusammentritt jener Liquidationsabtheilung nicht nothwendig sein; es dürfte sich jedoch zu Ermöglichung einer raschen Abwickelung des Liquidationsverfahrens empfehlen, daß von Seiten der betreffenden Regierungen die zu diesem Geschäfte hierher zu commandirenden Beamten jetzt schon bezeichnet und mit den nöthigen Instructionen versehen werden, damit dieselben in der Lage sind, sich schon dermalen mit den Bestimmungen des Verpflegsreglements vollkommen vertraut zu machen und überhaupt bezüglich ihres künftigen Geschäftskreises so zu orientiren, daß sie nach ihrem Eintreffen dahier ohne weiteren Verzug mit den ihnen obliegenden Arbeiten beginnen können.

Was die Zusammensetzung der fraglichen Liquidationsabtheilung betrifft, so ist die Majorität der Militärcommission im Hinblick auf den Schlußsatz des oben citirten §. 81 des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß zunächst je ein Militärbeamter der vier bei dem dermaligen Bundesaufgebote betheiligten Contingente genügen dürfte; während dagegen der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte auch die Beiziehung eines Königlich-Bayerischen Administrationsbeamten zu dieser Commission beantragt hat.

Ueber den Termin der Einberufung der betreffenden Militärbeamten wird die Militärcommission seiner Zeit besonderen Antrag zu stellen die Ehre haben.“

Gutachten.

In Uebereinstimmung mit diesem Berichte kann der Ausschuß es nur für zweckmäßig erachten, daß für die Einberufung der aus Anlaß der Execution gegen Dänemark bei der Militärcommission demnächst zu bildenden Liquidationsabtheilung nunmehr die erforderlichen Einleitungen getroffen werden. Was dagegen die Zusammensetzung dieser Commission betrifft, so vermag sich der Ausschuß die von der Majorität der Militärcommission mit Hinweisung auf §. 81 des provisorischen Verpflegsreglements gemachten Vorschläge nicht anzueignen. Nach Absatz 1 des erwähnten Paragraphen soll in der Regel die Liquidationsabtheilung von jedem Bundes-Armeecorps durch Beamte — deren Zahl selbstverständlich in jedem einzelnen Falle nach dem Bedürfnisse zu bestimmen sein wird — in gleichem

Verhältnisse beschickt werden. Nach Absatz 2 soll dagegen bei geringerem Umfange des Geschäftes eine nur theilweise Besetzung der Commission stattfinden. Der Ausschuß hält es indessen für selbstverständlich, daß die Frage, ob und in wie weit eine solche nur theilweise Besetzung der Liquidationsabtheilung stattfinden soll, in jedem einzelnen Falle lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen beurtheilt und entschieden werden müsse. Wenn nun auch, wie die Militärcommission glaubt, in dem vorliegenden Falle eine Anzahl von nur vier Beamten zur Bewältigung der Rechnungs- und Liquidationsgeschäfte an und für sich genügen und demzufolge eine gleichmäßige Betheiligung sämmtlicher zehn deutschen Armeecorps bei Bildung der Liquidationsabtheilung nicht erforderlich erscheinen mag, so ist doch der Ausschuß der Ansicht, daß bei Zusammensetzung der fraglichen Commission der Umfang der Geschäfte nicht ausschließlich maßgebend sein könne, sondern daß auch andere Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen.

Im Einverständnisse mit der Militärcommission erachtet der Ausschuß es allerdings für sachgemäß, daß zunächst alle diejenigen Regierungen, welche bei dem gegenwärtigen Bundesaufgebote betheiligt sind, auch in der Liquidationscommission ihre Vertretung finden, damit durch die betreffenden Beamten alle wünschenswerthen Aufschlüsse und Erläuterungen über die von ihren Regierungen vorgelegten Liquidationen ohne Verzug ertheilt werden können. Andererseits kann es aber der Ausschuß nicht dem Interesse des Bundes und der Natur der Verhältnisse entsprechend erachten, daß die Liquidationsabtheilung ausschließlich von Beamten der bei dem Truppenaufgebote betheiligten Regierungen gebildet werde; vielmehr dürfte es angemessen erscheinen, auch solchen Regierungen, die bei der Sache nicht unmittelbar betheiligt sind und daher nur das allgemeine Interesse des Bundes zu vertreten haben, wenigstens Gelegenheit zu bieten, sich ebenfalls in der fraglichen Commission vertreten zu lassen. Wenn aber Letzteres geschehen und andererseits keine der bei der dermaligen Execution betheiligten Regierungen ausgeschlossen werden soll, so wird für die Zusammensetzung der Liquidationscommission eine größere Zahl von Beamten in Aussicht genommen werden müssen, als die Majorität der Militärcommission gethan hat. Da nun durch die Betheiligung der mit der Execution gegen Dänemark beauftragten Regierungen, außer Oesterreich und Preussen, das 9. und 10. Bundes-Armeecorps bereits in der Liquidationscommission vertreten sein werden, so liegt es nahe, deren weitere Ergänzung durch je Einen Beamten des 7. und 8. Armeecorps in Aussicht zu nehmen. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß eine solche Verstärkung der Liquidationsabtheilung vom Standpunkte des Bundesinteresses um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, als durch §. 81 des provisorischen Verpflegsreglements bestimmt wird, daß diejenigen Staaten, welche das Ernennungsrecht ausüben, auch die Bezüge der betreffenden Beamten zu tragen haben. Der letztere Umstand dürfte es übrigens angemessen erscheinen lassen, ein bestimmtes Ersuchen zur Beschickung der Commission nur an die zunächst betheiligten Regierungen zu richten, dagegen den Regierungen des 7. und 8. Armeecorps diese Beschickung lediglich anheimzugeben. Die Verständigung über die Absendung eines Beamten innerhalb des 8. Armeecorps wird den betreffenden Regierungen füglich überlassen werden können.

Demgemäß beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die mit der Execution in Holstein und Lauenburg beauftragten Regierungen von

Oesterreich, Preussen, Sachsen und Hannover ersuchen, sowie der Königlich-Bayerischen Regierung und den Regierungen des 8. Bundes-Armeecorps, letzteren gemeinschaftlich, anheimgeben, zu der bei der Bundes-Militärcommission demnächst einzuberufenden Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark je Einen Beamten abzuordnen und einstweilen zu designiren;

2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 2. Februar d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß geben.

Der Antrag des Ausschusses wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 90.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Regelung der Verhältnisse der Bundesexecution in Holstein.

(12. Sitz. §. 76 v. J. 1864.)

Präsidium eröffnet das Protokoll zu der Abstimmung über den in der vorigen Sitzung (Prot. §. 76) von Oesterreich und Preussen gestellten Antrag wegen Regelung der Verhältnisse der Bundesexecution in Holstein.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten beziehen sich auf den Antrag.

Bayern. Die Königliche Regierung sieht sich zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, dem Antrage der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen, die Verhältnisse in Holstein betreffend, beizustimmen, da der in dem Bundesbeschlusse vom 1. October v. J. II, 2 vorgesehene Fall thatsächlichen Widerstandes gegen die Executionsvollstreckung in Holstein, welcher den angezogenen Verabredungen der mit derselben beauftragten Regierungen zu Grunde liegt, nicht eingetreten ist, und ihres Erachtens überhaupt auch das Bedürfniß nicht vorliegt, die dortigen Executionstruppen unter den Oberbefehl der zu einer dem Bunde fremden Action vereinigten Oesterreichisch-Preussischen Streitkräfte in Schleswig zu stellen.

Sowohl im Hinblick auf die in der letzten Zeit eingetretenen Ereignisse, namentlich auf die Wegnahme Deutscher Schiffe durch Dänische Kreuzer, wonach die Möglichkeit eines feindlichen Angriffes auf das Holsteinische Gebiet näher gerückt ist, und dem Bunde die Pflicht obliegt (Wiener Schlußacte Art. 38), die zur Vertheidigung dieses Bundeslandes erforderlichen Maßregeln zu treffen, als auch um den Wünschen der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen entsprechend den Bedürfnissen der in Schleswig vereinigten Oesterreichisch-Preussischen Truppen jede thunliche Unterstützung Seitens des Bundes angedeihen zu lassen, — glaubt aber die Königliche Regierung in Gemeinschaft mit der Großherzoglich-Badischen und der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung zugleich, unter Bezugnahme auf §. 19 in fine der Geschäftsordnung, nachstehenden Antrag stellen zu sollen.

Die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen hatten mittelst Erklärung vom 19. Januar d. J. sich dahin ausgesprochen, daß in Folge des von ihnen beabsichtigten Einrückens in Schleswig die Verwaltung und Besetzung des Herzogthums Holstein von Bundeswegen nicht beeinträchtigt werden solle, und es wurde in der am 22. Januar d. J., unter Zustimmung genannter beider hohen Regierungen, von der Bundesversammlung genehmigten Instruction der Bundescommissäre und des Commandirenden der Bundestruppen ausdrücklich festgestellt, daß die bleibende Besetzung Holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibe.

Neuerdings hat jedoch das Königlich-Preussische Obercommando in Schleswig die Besetzung mehrerer der bedeutendsten Holsteinischen Städte angeordnet und ist diese Maßregel in Vollzug gesetzt worden.

Es haben nun die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen in der Bundestags-Sitzung vom 13. v. M. erklärt, daß die obigen Vereinbarungen dadurch nicht alterirt werden sollen. Mit dieser Anschauung vermag die Königliche Regierung sich allerdings nicht einverstanden zu erklären, da offenbar eine derartige Besetzung, wie sie Königlich-Preussischer Seits verfügt worden ist, eine wesentliche Beschränkung der den Bundestruppen allein vorbehaltenen Besetzung Holsteinischer Gebiete in sich schließt und daher unstreitig einer vorausgehenden Zustimmung der Bundesversammlung bedurfte.

Beseelt jedoch von dem aufrichtigen Wunsche, einerseits dem Ansehen des Bundes die entsprechende Geltung gesichert zu wissen und andererseits den Anforderungen, welche die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen durch die Kriegsführung in Schleswig geboten erachten, jedes thunliche Entgegenkommen bewiesen zu sehen, glaubt dieselbe es als eine dringende Aufgabe des Bundes bezeichnen zu sollen, dieser zweifachen Rücksicht in kürzester Frist gerecht zu werden.

Die Aufklärungen, welche die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen im diplomatischen Wege den Bundesregierungen in Bezug auf die fraglichen Vorgänge ertheilt haben, scheinen ihnen hierzu die geeigneten Anhaltspunkte zu bieten.

Wenn die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen die Errichtung einer geregelten Etappenstraße als ein dringendes Bedürfniß erachten, so will die Königliche Regierung unerörtert lassen, ob und in wie weit dessen Befriedigung die Entwickelung so bedeutender Streitkräfte erheische. Die Entkräftung der ihr allerdings durchaus ungerechtfertigt erscheinenden Voraussetzung, als könnten die militärischen Operationen in Schleswig durch die Action des Bundes in Holstein irgendwie erschwert werden, ist in ihren Augen für den Bund und für die Einigkeit Deutschlands ein zu wichtiges Moment, als daß nicht manches wohlbegründete Bedenken in den Hintergrund treten müßte.

In so fern dagegen gleichzeitig von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen die Nothwendigkeit hervorgehoben worden ist, das Holsteinische Gebiet und insbesondere den Kieler Hafen gegen mögliche feindliche Angriffe sicher zu stellen, so darf der Bund namentlich auch auf Grund des Artikels 38 der Wiener Schlußacte es für sich als ein Recht und als eine Pflicht in Anspruch nehmen, dieser Aufgabe unter möglichst ausgedehnter Betheiligung seiner Glieder sich zu unterziehen, und es wird eine Verstärkung der in Holstein befindlichen Bundestruppen nach Maßgabe der ausgeschiedenen Reserven dazu zunächst wohl vollkommen ausreichen. Die eventuellen Operationen gegen feindliche Angriffe könnten in stetem Einvernehmen mit dem Obercommando der verbündeten Armeen in Schleswig vor sich gehen.

Gestützt auf vorstehende Betrachtungen wird der Antrag gestellt:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

den Commandirenden der Bundestruppen in Holstein dahin anzuweisen, daß derselbe wegen der von den kriegführenden Mächten für erforderlich erachteten Etappenstraße und deren Besetzung mit dem Obercommando der verbündeten Armeen in's Benehmen trete, gleichzeitig jedoch die unverweilte Verstärkung der Bundestruppen in Holstein durch Truppen des siebenten und eines der drei gemischten Bundes-Armeecorps anordnen.

Königreich Sachsen. Der von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen in der Sitzung vom 25. v. M. eingebrachte Antrag gibt der Königlichen Regierung Anlaß, ihrer Abstimmung darüber nachstehende Bemerkungen vorauszuschicken.

Die genannten hohen Regierungen hatten bekanntlich mittelst Erklärung vom 19. Januar d. J. sich dahin ausgesprochen, daß in Folge des von ihnen beabsichtigten Einrückens in Schleswig die Verwaltung und Besetzung des Herzogthums Holstein von Bundeswegen nicht beeinträchtigt werden solle und es wurde in den am 22. desselben Monats unter Zustimmung genannter beiden hohen Regierungen von der Bundesversammlung genehmigten Instructionen der Bundescommissäre und des Commandirenden der Bundestruppen ausdrücklich festgestellt, daß die bleibende Besetzung Holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibe. Bekanntlich hat jedoch das Königlich-Preussische Obercommando in Schleswig die Besetzung mehrerer der bedeutendsten Holsteinischen Städte angeordnet, und ist diese Maßregel in Vollzug gesetzt worden.

Es hatten nun die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen in der Bundestags-Sitzung vom 13. v. M. erklärt, daß die obigen Vereinbarungen dadurch nicht alterirt werden sollten. Mit dieser Anschauung vermochte indeß die Königliche Regierung sich nicht einzuverstehen, da offenbar eine derartige Besetzung, wie sie Königlich-Preussischer Seits verfügt worden ist, eine wesentliche Beschränkung der den Bundestruppen allein vorbehaltenen Besetzung Holsteinischer Gebiete in sich schließt und daher unstreitig einer vorausgehenden Zustimmung der Bundesversammlung bedurfte.

Beseelt jedoch von dem aufrichtigen Wunsche, einerseits dem Ansehen des Bundes die entsprechende Geltung gesichert zu wissen, und andererseits den Anforderungen, welche die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen durch die Kriegsführung in Schleswig geboten achten, jedes thunliche Entgegenkommen bewiesen zu sehen, glaubte dieselbe in Uebereinstimmung mit anderen Bundesregierungen es als eine dringende Aufgabe des Bundes bezeichnen zu sollen, dieser zweifachen Rücksicht in kürzester Frist gerecht zu werden.

Die Aufklärungen, welche die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen im diplomatischen Wege den Bundesregierungen in Bezug auf die fraglichen Vorgänge ertheilt haben, schienen diesen Regierungen hierzu die geeigneten Anhaltspunkte zu bieten.

Wenn nämlich die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen die Errichtung einer geregelten Etappenstraße als ein dringendes Bedürfniß erachteten, so mochte es unerörtert bleiben, ob und in wie weit dessen Befriedigung die Entwickelung so bedeutender Streitkräfte erheische. Die Entkräftung der Voraussetzung, als könnten die militärischen Operationen in Schleswig durch die Action des Bundes in Holstein irgendwie erschwert werden, ist für den Bund und für die Einigkeit Deutschlands ein zu wichtiges Moment, als daß nicht manches wohlbegründete Bedenken in den Hintergrund treten mußte.

In so fern dagegen gleichzeitig von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen die Nothwendigkeit hervorgehoben wurde, das Holsteinische Gebiet und insbesondere den Kieler Hafen gegen mögliche feindliche Angriffe sicher zu stellen, so durfte der Bund es, insbesondere auch auf Grund des Artikels 38 der Wiener Schlußacte, für sich als ein Recht und eine Pflicht in Anspruch nehmen, dieser Aufgabe unter möglichst ausgedehnter Betheiligung seiner Glieder sich zu unterziehen und es würde eine Verstärkung der in Holstein befindlichen Bundestruppen nach Maßgabe der ausgeschiedenen Reserven dazu zunächst vollkommen ausreichen. Die eventuellen Operationen gegen feindliche Angriffe aber hätten im steten Einvernehmen mit dem Obercommando der verbündeten Armeen in Schleswig stattzufinden.

Gestützt auf vorstehende Betrachtungen wurde der Antrag beabsichtigt:

> Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, den Commandirenden der Bundestruppen in Holstein dahin anzuweisen, daß derselbe wegen der von den kriegführenden Mächten für erforderlich erachteten Etappenstraße und deren Besetzung mit dem Obercommando der verbündeten Armeen in Vernehmen trete, gleichzeitig jedoch die unverweilte Verstärkung der Bundestruppen in Holstein anordnen.

Nachdem nun in heutiger Sitzung von Seiten Bayerns ein entsprechender Antrag eingebracht worden ist, so hat die Königliche Regierung jenen als erledigt zu betrachten, welchen sie unterm 13. v. M. hoher Bundesversammlung zu unterbreiten in dem Falle war. Sie will bei diesem Anlasse nicht auf die Vorgänge zurückkommen, welche diesen ihren Antrag hervorgerufen hatten, wohl aber darf sie Gelegenheit nehmen, den dagegen erhobenen Einwand der Unstatthaftigkeit zu entkräften und mit namentlicher Hinweisung auf vorgedachten Antrag der Königlich-Bayerischen Regierung daran zu erinnern, daß der Vorbehalt der Berufung anderweiter Reserven, welcher sich der in der Sitzung vom 22. Januar d. J. von den Regierungen von Oesterreich, Preussen, Sachsen und Hannover abgegebenen, von der Bundesversammlung acceptirten Erklärung anschließt — ein Vorbehalt, welcher beiläufig auf diesseitige Anregung nachträglich darin Aufnahme gefunden hatte — ganz allgemein gefaßt war und daher dem Bunde vollkommene Freiheit hinsichtlich der Wahl der dabei zu verwendenden Truppen ließ.

Indem sich nun die Königliche Regierung zu den gegenwärtig vorliegenden Anträgen der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen und der sie begründenden Motivirung wendet, glaubt dieselbe unerörtert lassen zu sollen, ob diejenige Eventualität, welche in dem Bundesbeschlusse vom 7. December v. J. und den dabei angezogenen Verabredungen in Aussicht genommen war und bei deren Eintritt die Executionstruppen unter einen der Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen überlassenen Oberbefehl gestellt werden sollten, in der That sich verwirklicht habe, wogegen ihr erhebliche Zweifel beigehen. Sie schenkt aber der Erklärung die vollste Beachtung, daß die eingetretenen Ereignisse mit der Aufbringung deutscher Schiffe durch Dänische Kreuzer von Dänischer Seite die Gestalt voller Kriegsführung angenommen haben. Es ist hiermit ein thatsächlicher Zustand der Dinge anerkannt, auf welchen die Königliche Regierung bereits in der letzten Sitzung die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung zu lenken sich erlaubt hatte. Die Frage tritt unabweislich an den Bund heran, ob nicht seine Betheiligung am Kriege für ihn unter den von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen hervorgehobenen Umständen durch Pflicht und Ehre geboten sei? Den genannten hohen Regierungen ist es anheimzugeben, diese Frage zur Entscheidung zu bringen, und wird sie bejaht, so wird auch die Unterordnung der Bundestruppen unter den vorgeschlagenen Oberbefehl keiner erheblichen Schwierigkeit begegnen. Bis dahin aber vermag die Königliche Regierung nicht, sich einer Aenderung in der bestehenden Civilverwaltung des Herzogthums Holstein beifällig zu äußern. Es kann nicht die Absicht sein, irgend ein Mißtrauen in die Theilnahme Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer und Königlich-Preussischer Commissäre kund zu geben. Im Gegentheil würde deren Betheiligung vielleicht geeignet sein, manche Ausstellung, welcher die Wirksamkeit der jetzigen Commissäre begegnet, zu entkräften und den letzteren eine günstigere Beurtheilung zu Theil werden zu lassen. Allein im Interesse eines ungestörten Fortganges der gegenwärtigen Landesverwaltung, welcher das öffentliche Vertrauen vielfach entgegengekom-

men ist, und welche große Schwierigkeiten zu überwinden gehabt hat, erscheint es nicht räthlich, einen complicirteren Organismus an deren Stelle zu setzen, dessen Inconvenienzen auch der beste Wille nicht abzuhelfen vermögen würde. Die Königliche Regierung gelangt sonach zu dem Wunsche, daß die hoher Bundesversammlung vorliegenden verschiedenen Anträge sammt vorstehenden Erwägungen den vereinigten Ausschüssen zu schleunigster Berichtserstattung, behufs eben so beschleunigter Abstimmung, überwiesen werden möchten.

Hannover. Obwohl der Fall, für welchen nach den Verabredungen der vier mit der Execution beauftragten Regierungen der Oberbefehl über die in Holstein aufgestellten Executionstruppen an den Oberbefehlshaber der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Streitkräfte übergehen sollte, gegenwärtig noch nicht eingetreten ist, so stimmt die Königliche Regierung den Anträgen doch zu, da sie voraussieht, daß jener Fall in Folge des Antrages eintreten werde, welchen sie so eben in Betreff der Dänischer Seits in offener See aufgebrachten Deutschen Schiffe gestellt hat. Sie setzt bei dieser zustimmenden Erklärung voraus, daß durch die beantragten Maßregeln der Bundesbeschluß vom 1. October und 7. December v. J. und die den Civilcommissären am 14. December v. J. ertheilte Instruction nicht alterirt wird.

Württemberg. Der Gesandte stimmt in erster Linie für Verweisung des vorliegenden Antrages an die vereinigten Ausschüsse, weil die Bundesversammlung über einen Antrag von so großer Wichtigkeit und so unverkennbarer Tragweite um so mehr ein Ausschußgutachten zu vernehmen veranlaßt sein muß, als ihr die Vereinbarungen, auf welche Oesterreich und Preussen diesen Antrag gestützt haben, nicht näher bekannt sind, sie daher nicht ein sicheres Urtheil darüber sich bilden kann, in wie weit der in Rede stehende Antrag nach jenen Vereinbarungen als begründet zu erkennen ist. Für den Fall, daß von der Mehrheit der Bundesversammlung eine sofortige materielle Abstimmung über den fraglichen Antrag beschlossen würde, behält sich der Gesandte weitere Erklärung vor. Inzwischen schließt sich derselbe im Allgemeinen dem im Votum von Bayern enthaltenen Antrage an; was jedoch die Verstärkung der Bundestruppen in Holstein angeht, so spricht sich die Königliche Regierung dafür aus, daß dieselbe aus dem 7. und anderen Bundes-Armeecorps entnommen werde, ohne ihrerseits im Voraus ein Armeecorps auszuschließen.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, die Betheiligung der Großherzoglichen Regierung an dem soeben von der Königlich-Bayerischen Regierung gestellten Antrage näher zu motiviren.

Nach der Auffassung der Großherzoglichen Regierung kann in der vorliegenden Frage lediglich der Artikel 38 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen. Es ist zur Anzeige bei der Bundesversammlung gebracht, daß ein Bundesland, und zwar ein von Bundestruppen bereits besetztes Gebiet, feindlich bedroht sei. Nach den klaren Bestimmungen des fraglichen Artikels hat sie also in möglichst beschleunigter Weise die Frage über die Wirklichkeit der Gefahr und über die Unzureichendheit der bereits vorhandenen militärischen Kräfte zu entscheiden und, bejahenden Falles, die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

Die Großherzogliche Regierung betrachtet es als selbstverständlich, daß bei den etwa zu beschließenden Anordnungen die Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung zur Anwendung zu kommen haben, nicht aber die auf ganz anderen thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen beruhenden Bestimmungen über die in Holstein seiner Zeit beschlossene und noch in der Ausübung begriffene Bundesexecution. Namentlich ist der Beschluß, daß Reserven

für den Fall einer thatsächlichen Widersetzlichkeit gegen die Execution bereit zu halten seien, durch das Nichteintreten eines solchen Widerstandes längst hinfällig geworden, wie dieß die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen selbst anerkannt und bethätigt haben durch Wegziehung und anderweitige Verwendung der von ihnen aufgestellt gewesenen Reserven.

Es will zwar nicht als geeignet erscheinen, in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen in Einzelheiten über die zu ergreifenden Maßregeln einzutreten, doch kann nicht unterlassen werden, schon jetzt auf die Unzulässigkeit einer Unterordnung der in Holstein befindlichen Bundestruppen unter den Oberbefehlshaber des in Schleswig stehenden verbündeten Heeres hinzuweisen. Daß eine solche Unterordnung aus militärischem Gesichtspunkte Vortheile darböte, ist nicht zu verkennen. Da sie jedoch nicht unbedingt nothwendig wäre, indem auch ein gemeinschaftlich verabredeter Operationsplan ausreichen könnte, so fallen die politischen Bedenken fast ungeschwächt ins Gewicht. Der Bund ist mit Dänemark noch nicht im Kriege; es würde also durch eine Verschmelzung der Bundestruppen mit dem Oesterreichisch-Preussischen Heere eine bedenkliche Verbindung kriegführender und noch nicht zum Kriege berechtigter Truppen entstehen. Sodann aber würde der Bund durch eine solche offenbar feindselige Maßregel thatsächlich in einen Krieg hineingezogen, dessen Beginn er nicht gebilligt hat und mit dessen beabsichtigtem Umfange und schließlichem Zwecke er lediglich nicht bekannt ist; während sein Recht und sein Interesse einen eigenen Entschluß und eine klare Absicht verlangen.

Die Großherzogliche Regierung vermag somit dem in der Sitzung vom 25. v. M. gemeinschaftlich gestellten Antrage der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen nicht beizutreten, sondern muß sich vielmehr dem von der Königlich-Bayerischen Regierung heute eingebrachten Antrage anschließen.

Kurhessen. Der Gesandte ist ermächtigt, dem von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in Betreff der Verhältnisse in Holstein gestellten Antrage aus den dafür angeführten Motiven zugleich im Hinblick auf die zu erstrebende Einigung Deutschlands zuzustimmen.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung hält es für geboten, daß der Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen an die vereinigten Ausschüsse verwiesen werde, sowohl wegen der Wichtigkeit der Sache an und für sich, als auch noch insbesondere um deßwillen, weil die zwischen den vier Executionsregierungen getroffenen militärischen Verabredungen, auf welche sich der Antrag stützt, den einzelnen Bundesregierungen, so weit diese an der Execution nicht selbst Theil haben, des Näheren nicht bekannt sind. Ohne solche genauere Kenntniß des gesammten Inhaltes jener Verabredungen ist es aber nicht wohl möglich, sich ein vollkommen sicheres Urtheil über die hier in Betracht kommenden Fragen zu bilden. Die Großherzogliche Regierung sieht sich daher, bevor der Antrag im Ausschusse geprüft und der Bundesversammlung gutachtlich vorgelegt sein wird, nicht im Stande, ihr Votum in zustimmendem Sinne abzugeben.

Ohne Zweifel ist es ein im allseitigen Interesse höchst erstrebenswerthes Ziel, die Action des Deutschen Bundes in Holstein mit derjenigen der beiden deutschen Großmächte zu einem einzigen militärischen Vorgehen gegen den gemeinsamen Gegner zu verschmelzen. Die Großherzogliche Regierung verkennt nicht, daß der vorliegende Antrag hierzu einen bedeutungsvollen Anknüpfungspunkt gewährt, sie glaubt aber auch, daß es einer sehr reiflichen Erwägung aller Verhältnisse bedürfe, wenn anders jenes Ziel in einer allseitig befriedigenden Weise erreicht werden soll.

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine thunlichste Ausgleichung der jetzt leider noch vorhandenen Gegensätze und eine Verständigung über die Modalitäten der wünschenswerthen gemeinsamen Action eher im Schooße des Ausschusses als in der Bundesversammlung selbst anzubahnen sein werde und auch deßhalb glaubt die Großherzogliche Regierung für die Verweisung des Antrages an die Ausschüsse stimmen zu müssen.

Uebrigens ist die Großherzogliche Regierung auch bereits selbst der Frage: auf welchem Wege und unter welchen Voraussetzungen eine gemeinsame Action in Holstein und Schleswig wieder hergestellt werden könne, näher getreten, und hat einen deßfallsigen Antrag entworfen, welchen der Gesandte im Anschlusse an dieses Votum zu stellen beauftragt ist. Dieser Antrag wird der Großherzoglichen Regierung zugleich zur Rechtfertigung dienen, wenn sie dem Antrage Oesterreichs und Preussens vom 25. Februar, so wie er jetzt vorliegt, auch abgesehen von dem Mangel eines Ausschußberichtes, nicht zuzustimmen vermag.

Hiernach hat sich der Gesandte in erster Linie für Verweisung des Antrages an die vereinigten Ausschüsse zur schleunigsten Berichtserstattung und eventuell für dessen Ablehnung auszusprechen.

Mit Bezug auf das Bemerkte und auf Grund des §. 19 der Geschäftsordnung hat der Gesandte nunmehr den oben bereits erwähnten Vermittlungsantrag einzubringen, welcher mit seiner Motivirung folgendermaßen lautet:

Der Verlauf, welchen die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit in den letzten Wochen genommen hat, ist von beklagenswerthen Rückwirkungen auf die inneren Verhältnisse des Deutschen Bundes begleitet gewesen.

Während Holstein in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 7. December v. J. executionsweise von einem aus Königlich-Sächsischen und Königlich-Hannöverischen Truppen bestehenden Corps besetzt gehalten und durch die hierzu bestimmten Civilcommissäre unter der Autorität des Bundes verwaltet wird, haben bekanntlich Kaiserlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische Truppen unter gemeinsamem Oberbefehl fast das ganze Herzogthum Schleswig in Besitz genommen und es ist dort eine eigene Civilverwaltung von Seiten der Regierungen Oesterreichs und Preussens eingesetzt worden. So allgemein und so wohlbegründet nun auch in ganz Deutschland die Theilnahme an dem raschen und glorreichen Erfolge der Oesterreichisch-Preussischen Waffen war und so freudig jede Maßregel begrüßt wird, welche die Civilverwaltung Schleswigs zu dem Zwecke trifft, um die deutsche Bevölkerung dieses Herzogthums von dem ihr durch die Dänische Herrschaft auferlegten Drucke zu befreien, so sind doch zugleich im Gefolge des selbstständigen Vorgehens der beiden Deutschen Großmächte einerseits und der Bundesbehörden andererseits mancherlei Unzuträglichkeiten entstanden, die hier nicht näher erörtert werden sollen. Gewiß kann keine der hohen Regierungen, die in dieser Versammlung vertreten sind, anders als mit aufrichtigem Bedauern auf die vorgekommenen Irrungen und zugleich mit reger Besorgniß auf die weiteren, vielleicht noch schwereren Conflicte hinblicken, welche sich aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge in Zukunft zu entwickeln drohen. In der That kann ein solcher Zustand, wie er jetzt besteht, kaum länger fortdauern, ohne daß die Sicherheit und der innere Friede Deutschlands, — nationale Güter, deren Erhaltung ebenso eine der ersten Pflichten der hohen Bundesversammlung ist, wie sie für jeden Vaterlandsfreund ein Anliegen von höchster Bedeutung sein muß, — auf das ernstlichste gefährdet werden müßten.

Unter diesen Umständen liegt es nahe und erscheint sogar als eine durch den Geist der Bundesverträge begründete Pflicht jeder deutschen Regierung, nach Mitteln und Wegen

zu suchen, um die Einigkeit, wenn sie auch auf dem Boden der schwebenden Rechtsfrage leider noch unerreichbar ist, doch wenigstens auf dem Gebiete des thatsächlichen Vorschreitens, wo irgend thunlich, wieder herzustellen.

An Elementen zu einer Verständigung über die Wiedervereinigung der Action des Bundes mit derjenigen der beiden Deutschen Großmächte fehlt es keineswegs, wenn man mit dem ernsten Willen, jene Verständigung anzubahnen, die gegenwärtige Sachlage betrachtet.

In Holstein wird dermalen die Autorität des Bundes unter dem Titel der Bundesexecution, mit Offenhaltung der Erbfolgefrage, gehandhabt.

Als Oesterreich und Preussen am 28. December v. J. den Antrag auf pfandweise Besetzung Schleswigs einbrachten, gaben sie zugleich die Erklärung ab, daß durch Annahme dieses Antrages an der Wirkung des bereits gelegentlich des Bundesbeschlusses vom 7. December v. J. ausgesprochenen Vorbehaltes einer rechtlichen Prüfung der Erbfolgefrage selbstverständlich nichts geändert werden würde.

Die Bedenken aber, welche in der Bundestags-Sitzung vom 14. Januar l. J. die Mehrheit abhielten, dem von Oesterreich und Preussen gestellten Antrage zuzustimmen, entsprangen hauptsächlich daraus, daß als Zweck der beantragten pfandweisen Besetzung Schleswigs nur die Zurucknahme der Dänisch-Schleswigischen Novemberverfassung in's Auge gefaßt war und daß man damals noch keine Gewähr dafür hatte, daß Dänemark in der That einen bewaffneten Widerstand leisten und daß es daher auf Grund jenes Antrages zu einer Besitzergreifung Schleswigs kommen werde.

Nun sind inzwischen ruhmvolle Waffenerfolge erreicht worden und es hat ferner die Kaiserlich-Oesterreichische sowohl als die Königlich-Preussische Regierung sich officiell dahin geäußert, daß es ihr Wille nicht sei, sich mit der Zurücknahme jener Verfassung zu begnügen, daß vielmehr ein weiter gehendes Ziel, insbesondere die Wiederherstellung der früheren Realunion zwischen Holstein und Schleswig, erstrebt werde.

Nach dieser Erklärung ist zwischen dem Standpunkte, welchen die Mehrheit der Bundesversammlung am 14. Januar dem Oesterreichisch-Preussischen Antrage auf Besetzung Schleswigs gegenüber einnahm und dem Standpunkte, welchen Oesterreich und Preussen nunmehr selbst hinsichtlich dieser inzwischen zur theilweise vollendeten Thatsache gewordenen Besetzung einnehmen, in so weit es sich dabei lediglich um das thatsächliche Vorgehen handelt, kein unvereinbarer Gegensatz mehr vorhanden. Es liegt daher kein innerer zwingender Grund mehr vor, das thatsächliche Auftreten des Bundes, wie es nach dem Beschlusse vom 7. December v. J. in Holstein stattfindet, von denjenigen Schritten getrennt zu halten, welche in Schleswig zum Schutze Deutscher Rechte und Interessen unternommen werden.

Dazu kommt, daß Dänemark in der letzten Zeit zu feindlichen Maßregeln gegen Deutschland übergegangen ist, welche den Charakter der vollen Kriegsführung an sich tragen. Der Deutsche Bund wird nicht umhin können, hierauf, wie es zum Theil schon eingeleitet ist, mit entsprechender Energie thatsächlich zu antworten und er wird hierbei die Gründe militärischer Zweckmäßigkeit zur vorzugsweise maßgebenden Richtschnur seines ferneren Verhaltens zu machen haben.

Diese Gründe aber sprechen ohne Zweifel dafür, an der ohnehin nicht mehr gebotenen bisherigen Trennung des factischen Vorgehens in Holstein und in Schleswig nicht länger festzuhalten, sondern die Maßregeln des Bundes in Holstein mit denjenigen der beiden Deutschen Großmächte in Schleswig zu einer die beiden Herzogthümer um-

fassenden einheitlichen Action zu verschmelzen, und in dieser Action so weit vorzugehen, als es die Regeln des Völkerrechts dem neueren Verhalten Dänemarks gegenüber mit sich bringen.

Eine Verschmelzung der angedeuteten Art wird durch den von Seiten Oesterreichs und Preussens in der Bundestags-Sitzung vom 25. Februar gestellten Antrag insofern eingeleitet, als danach der Oberbefehl über die in Holstein aufgestellten Executionstruppen an den Oberbefehlshaber der Oesterreichisch-Preussischen Streitkräfte übergehen soll.

Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ob dieser Antrag durch militärische Verabredungen, auf welche der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. Ziffer 2 Bezug nimmt, namentlich unter den jetzigen thatsächlichen Verhältnissen, vollkommen begründet erscheint. Verkennen aber läßt sich nicht, daß Gründe militärischer Zweckmäßigkeit für jenen Antrag, das heißt für die Herstellung einer Einheit im Obercommando, mit Entschiedenheit sprechen.

Indessen würde durch die Einheit des Oberbefehls allein die volle Gemeinsamkeit der Action, wie sie im Obigen als wünschenswerth bezeichnet worden ist, nicht erreicht werden. Hierzu gehört nothwendig, daß auch der Deutsche Bund an der von Oesterreich und Preussen in Schleswig begonnenen Action Theil nehme und zu diesem Zwecke eine angemessene Truppenzahl nach Schleswig entsende, welche gemeinsam mit den Oesterreichisch-Preussischen Streitkräften zu kämpfen hätte.

Da die Regierungen von Oesterreich und Preussen selbst durch ihren Antrag vom 28. December v. J. den Bund zur Besetzung Schleswigs aufgefordert hatten, so darf wohl erwartet werden, daß ihrerseits einer nachträglichen Theilnahme des Bundes an dieser Besetzung kein Hinderniß werde entgegengestellt werden. Man darf hoffen, daß die Regierungen von Oesterreich und Preussen auch den Truppen anderer Deutscher Staaten einen Antheil an den kriegerischen Lorbeern gönnen werden, welche besonders in Schleswig noch zu pflücken sind. Da eine Verstärkung der in Holstein stehenden Bundestruppen ohnehin geboten erscheint, so würde diese Maßregel zugleich mit der Vereinigung des Oberbefehls in Einer Hand und mit der Verschmelzung der bisher getrennten Actionen auszuführen sein.

Alsdann würden sich auch die Verhältnisse der Civilverwaltung in den beiden Herzogthümern nach dem Grundsatze voller Gemeinsamkeit regeln lassen. Wie für Holstein zwei weitere Civilcommissäre von Oesterreich und Preussen, so wären für Schleswig zwei weitere Civilcommissäre von denjenigen Regierungen zu ernennen, deren Truppen dazu ausersehen würden, an dem Kampfe in Schleswig Theil zu nehmen.

Die Großherzogliche Regierung hat schon in der Bundestags-Sitzung vom 7. December v. J. darauf hingewiesen, daß von Bundeswegen Maßregeln zu ergreifen sein möchten, um die Rechte und Interessen Deutschlands in Bezug auf Schleswig sicher zu stellen. Sie hat dann am 28. December v. J. einen Antrag auf Besetzung Schleswigs zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung hier dem Bunde obliege, eingebracht. Die Großherzogliche Regierung hat durch dieses ihr Verhalten vielleicht mit auf den Gang eingewirkt, welchen die Schleswigische Angelegenheit in Wirklichkeit gewonnen hat. Um so mehr darf sie sich jetzt für berufen halten, die Initiative zur Herbeiführung einer Verständigung über die Wiedervereinigung der Action des Bundes mit derjenigen der beiden Deutschen Großmächte zu ergreifen.

Die Großherzogliche Regierung hofft, daß die patriotischen Motive, von welchen sie hierbei geleitet wird, Seitens ihrer Bundesgenossen, namentlich auch Seitens der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, vollständig werden gewürdigt werden und daß

es ihr, zum Frommen des gesammten Vaterlandes, an einer genügenden Zustimmung nicht fehlen werde, wenn sie hiermit den Antrag stellt:

Hohe Bundesversammlung wolle, zu dem Zwecke der Herstellung einer einheitlichen, sowohl Holstein als Schleswig umfassenden Action, wie solche zumal dem neueren kriegerischen Vorgehen Dänemarks gegenüber erfordert wird, unter fortwährender Offenhaltung der Erbfolgefrage, beschließen:

1) daß zur Theilnahme an der von Oesterreich und Preussen bereits theilweise vollzogenen Besetzung Schleswigs, im Einverständnisse mit den Regierungen von Oesterreich und Preussen, eine angemessene Truppenzahl, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der das 7., 8., 9. und 10. Armeecorps bildenden Contingente, zu entsenden und dem Oberbefehlshaber der Oesterreichisch-Preussischen Streitkräfte unterzuordnen sei;

2) daß das in Holstein bereits befindliche Corps von Executionstruppen, ebenfalls durch Bundestruppen, einschließlich der so eben erwähnten Contingente, angemessen zu verstärken sei und daß der Oberbefehl über dieses so verstärkte Corps an den Oberbefehlshaber der Oesterreichisch-Preussischen Streitkräfte überzugehen habe;

die Bundesversammlung wolle ferner

3) die Bestellung zweier weiterer Civilcommissäre für Holstein von Seiten Oesterreichs und Preussens unter der Voraussetzung genehmigen, daß auch die Civilverwaltung Schleswigs durch Vertretung derjenigen Regierungen, welche zufolge Ziffer 1 Truppen nach Schleswig senden werden, entsprechend erweitert werde;

4) den Militärausschuß beauftragen, schleunigst die erforderlichen näheren Anordnungen zur Ausführung vorstehender Beschlüsse in Vorschlag zu bringen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der substituirte Gesandte hat den Antrag, so wie er gestellt ist, abzulehnen und für die Verweisung an die Ausschüsse zu stimmen, dabei aber die Hoffnung auszusprechen, es werden die Ausschüsse im Stande sein, in Berücksichtigung des vorliegenden, sowie anderer etwa noch einkommender Anträge und der wesentlich veränderten Sachlage, Vorschläge zu machen, welche geeignet sind, die wünschenswerthe Verständigung herbeizuführen.

Für Sachsen-Altenburg hat der Gesandte beizufügen, daß diese hohe Regierung die Zustimmung zu dem Antrage unbedenklich fände, wenn gleichzeitig der Krieg des Deutschen Bundes mit Dänemark bundesverfassungsmäßig ausgesprochen würde; und ingleichen für Sachsen-Coburg-Gotha für schleunigste Berichtserstattung und eben so beschleunigte Abstimmung sich auszusprechen, während er eventuell auch zur Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage ermächtigt wäre, wenn von den beiden Großmächten Bundeskrieg gegen Dänemark als bestehend anerkannt würde.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte stimmt für die Curie gegen die Annahme des in der letzten Bundestags-Sitzung eingebrachten Antrages der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen, die Verhältnisse in Holstein betreffend, und hat sich für Braunschweig dem von Bayern gestellten Antrage anzuschließen. — Eventuell ist der Gesandte ermächtigt, für die Curie dem Antrage der Königlich-Sächsischen Regierung auf Verweisung an die Ausschüsse beizutreten.

Für Nassau hat sich derselbe mit Rücksicht auf die inzwischen immer drohender gewordene Gefahr feindlicher Angriffe auf Holsteinisches Gebiet und in der Erwartung, daß nunmehr doch eine möglichst ausgedehnte Betheiligung von Truppen der übrigen Bundesstaaten an der kriegerischen Action gegen Dänemark stattfinden werde, für die Annahme des gedachten Oesterreichisch-Preussischen Antrages zu erklären.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte würde an sich in der Lage sein, dem Oesterreichisch-Preussischen Antrage puro beizutreten, erachtet sich aber im Hinblick auf die heute abgegebenen, zur Erwartung einer allseitigen Verständigung berechtigenden Erklärungen für ermächtigt, der Ueberweisung an die Ausschüsse mit der Auflage einer beschleunigten Berichtserstattung beizutreten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte hat Namens der Curie für Verweisung an die Ausschüsse zu stimmen und dabei für Oldenburg sich dahin auszusprechen, daß die Frage des Bundeskrieges gegen Dänemark auf Grund des im Berliner Frieden gewahrten Rechtsstandes von den Ausschüssen in Erwägung gezogen werde; eventuell aber hat er, wenn sich für die Verweisung keine Stimmenmehrheit ergäbe, für Oldenburg gegen den Antrag zu stimmen.

Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen stimmen für den Antrag.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt für die Curie dem Antrage von Oesterreich und Preussen bei.

Freie Städte. Der Gesandte hat Namens der Curie mit Ausnahme der freien Stadt Frankfurt, welche sich der Bayerischen Abstimmung anschließt, für die Verweisung an die vereinigten Ausschüsse zu stimmen, und dabei folgende Erklärung abzugeben:

Die Senate von Lübeck und Bremen halten eine vorgängige Berathung des Antrages durch die vereinigten Ausschüsse schon deßhalb für unerläßlich, weil die Sachlage, von welcher die Bundesversammlung bei ihren Beschlüssen vom 1. October und 7. December v. J. ausgehen mußte, seitdem eine wesentliche Veränderung erlitten hat. Einerseits haben seit jener Zeit Oesterreich und Preussen in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte gegen Dänemark eine Action eintreten lassen, welcher der Bund sowohl hinsichtlich ihrer Leitung als der zu erreichenden Ziele fremd geblieben sind; anderntheils haben auch die Truppenaufstellungen Oesterreichs und Preussens nördlich und südlich von der Eider eben hierdurch einen solchen Charakter angenommen, daß dieselben nicht mehr ohne Weiteres im Sinne der gedachten Bundesbeschlüsse als Reservestellungen für eine lediglich im inneren Bundesdienste verwandte Streitmacht angesehen werden können. Sowohl in dem Falle, daß der letzteren eine erweiterte Bestimmung gegeben werden, als auch in dem anderen Falle, daß deren bisherige Aufgabe unverändert bleiben sollte, würde es nothwendig sein, durch einen sorgfältig vorbereiteten wohlerwogenen Bundesbeschluß diejenigen Formen und Bedingungen festzustellen, unter denen entweder ein weitergehendes Eingreifen der Bundesautorität in den Gang der Ereignisse einzutreten hätte, oder das Verhältniß zwischen der selbstständig agirenden Oesterreichisch-Preussischen Kriegsmacht und dem (wesentlich anderen Zwecken dienenden) Bundescorps sich gestalten soll. In dem letzteren Falle würde schon allein die Wahrscheinlichkeit einer Vermengung der selbstständigen Action der beiden Großmächte mit der Action des Bundes, wie sie durch Einsetzung eines gemeinschaftlichen militärischen Ober-

befehls nahe treten müßte, die Nothwendigkeit begründen, die Modalitäten einer solchen Einrichtung, ehe sie durch einen Bundesbeschluß sanctionirt wird, einer eingehenden Erwägung zu unterziehen. Aus diesen Gründen müssen die Senate von Lübeck und Bremen sich für die Verweisung an die Ausschüsse erklären und würden, falls die Mehrheit sich dagegen entschiede, sich genöthigt sehen, gegen den Antrag zu stimmen.

Nachdem sich für die Verweisung des von Oesterreich und Preussen in der letzten Sitzung eingebrachten Antrages an die vereinigten Ausschüsse die meisten Stimmen ausgesprochen hatten, beantragte Präsidium, denselben nebst den eben erfolgten Abstimmungen und den an einige derselben geknüpften Anträgen an die vereinigten Ausschüsse zu thunlichst beschleunigter Berichterstattung zu überweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten traten diesem Präsidialantrage bei, die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen, indem sie sich hinsichtlich einiger Abstimmungen auf die Motive ihres gemeinschaftlichen Antrages bezogen und ihren allerhöchsten Regierungen weitere Erklärungen vorbehielten.

Demgemäß wurde

beschlossen:

den in das Protokoll der vorigen Sitzung (§. 76) niedergelegten Antrag von Oesterreich und Preussen, so wie die in heutiger Sitzung darüber erfolgten Abstimmungen und die an einige derselben geknüpften Anträge an die vereinigten Ausschüsse zu thunlichst beschleunigter Berichtserstattung zu überweisen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 13. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 3. März 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 37.

Berichte der Civilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(12. Sitz. Sep. Prot. §. 29 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Civilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 28. v. M. in Betreff der zur Befestigung des Hafens von Kiel unternommenen Arbeiten, und einen weiteren Bericht derselben vom 20. v. M. vor, welcher die Einberufung der holsteinischen Landstände betrifft.

Nach Verlesung dieser Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 38.

Wegnahme Deutscher Schiffe zur See durch Dänische Kriegsschiffe.

(12. Sitz. Sep. Prot. §. 33 v. J. 1864.)

Hannover. Obgleich sich der Deutsche Bund nicht im Kriege mit Dänemark befindet, hat doch die Königlich-Dänische Regierung angeordnet, daß von ihren Schiffen die Deutschen Schiffe ohne Unterschied der Flagge auf offener See als Prisen aufgebracht werden sollen.

Durch jene Maßregel ist die Königlich-Dänische Regierung factisch zu feindseligen Unternehmungen wider den Deutschen Bund vorgeschritten. Denn sie setzt voraus, daß die Schiffe der Deutschen Flaggen feindlichen Staaten angehören; und nach unzweifelhaften Grundsätzen des Völkerrechts kann die Wegnahme und die Aneignung von Schiffen als Prisen nur dann vor sich gehen, wenn schon Kriegszustand unter den Staaten besteht, zu denen die aufbringenden und aufgebrachten Schiffe gehören.

Die Königliche Regierung hält es für geboten, daß der Deutsche Bund jenen feindseligen Angriff Dänemarks auf die Flaggen und das Eigenthum der Bundesstaaten nicht länger unbeachtet lasse, und stellt daher den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

daß vom hohen Bundespräsidium an die Königlich-Dänische Regierung die Aufforderung gerichtet werde, binnen vierzehn Tagen die etwa bereits auf hoher See aufgebrachten Schiffe Deutscher Flaggen wieder herauszugeben und die Anordnung des Aufbringens zurückzunehmen, widrigenfalls der Deutsche Bund die geeigneten Maßregeln zur Wahrung seines verletzten Rechtes ergreifen werde.

Zugleich hat der Gesandte zu beantragen, daß über diesen Antrag mit kurzer Abstimmungsfrist ohne vorgängige Ausschußverweisung abgestimmt werden möge.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den vorliegenden Antrag in acht Tagen abzustimmen.

§. 39.

Rechnungsextracte vom zweiten Halbjahre 1863 über die bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne verzinslich angelegten Bundesfonds.

(24. Sitz. Sep. Prot. §. 31 v. 3. 1863.)

Präsidium überreicht die ihm zugegangenen Rechnungsextracte des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne über den Stand der bei demselben verzinslich angelegten Bundesfonds am 1. Januar 1864 und bemerkt, daß dieselben bereits geprüft und richtig gestellt worden seien.

Demnach betrug die verzinsliche Anlage am 1. Januar 1864:

für den Mainzer Festungsfond	2,191,909 Gulden	10 Kr.
für den Luxemburger Festungsfond	816,469 Gulden	35 Kr.
für den Ulmer Festungsfond	1,464,822 Gulden	52 Kr.
für den Rastatter Festungsfond	824,392 Gulden	22 Kr.
für den Landauer Festungsfond	569,737 Gulden	21 Kr.
für den Centralverwaltungsfond	312 Gulden	19 Kr.
für den Canzleicassefond	15,961 Gulden	57 Kr.
im Ganzen	5,883,605 Gulden	36 Kr.

Darunter sind an Zinsen für das zweite Halbjahr 1863, welche von fünf Monaten mit zwei- und von einem Monat mit drei Procent berechnet worden sind, folgende Beträge enthalten:

für den Mainzer Festungsfond	24,732 Gulden	57 Kr.
für den Luxemburger Festungsfond	10,270 Gulden	34 Kr.
für den Ulmer Festungsfond	15,904 Gulden	23 Kr.
für den Rastatter Festungsfond	9,739 Gulden	16 Kr.
für den Landauer Festungsfond	6,571 Gulden	33 Kr.
für den Centralverwaltungsfond	252 Gulden	38 Kr.
für den Canzleicassefond	189 Gulden	37 Kr.
zusammen	67,660 Gulden	58 Kr.

Er wurde hierauf

beschlossen:

die eingegangenen Extracte behufs Verrechnung der Zinsen der Bundescassen-Verwaltung zu überweisen, um dieselben sodann mit den Bundescassen-Rechnungen für das Jahr 1864 an den Ausschuß für das Bundescassen- und Finanzwesen gelangen zu lassen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Rücker.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 12. März 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Sydow;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten Freiherrn von Fritsch substituirten Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme Dr. von Eisendecher;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck zur Stimmführung bevollmächtigten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestags-Gesandten von Mohl;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 91.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme für jenen der zwölften Stimme fortwähre.

§. 92.

Legitimation des Herrn Dr. Krüger als Bundestags-Gesandten der freien Stadt Hamburg, sowie der siebenzehnten Gesammtstimme.

(2. Sitz. §. 8 v. 9. 1864.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß die freie Stadt Hamburg an Stelle ihres bisherigen Bundestags-Gesandten des Herrn Senators Dr. Rücker den Herrn Dr. Daniel Christian Friedrich Krüger ernannt und letzterer sowohl eine besondere Vollmacht der freien Stadt Hamburg, d. d. 26. Februar 1864, als eine gemeinschaftliche, von den vier freien Städten zur Führung ihrer Gesammtstimme in der engeren Bundesversammlung auf die Herren Dr. Peter Ludwig Elder, Syndicus der freien Hansestadt Lübeck, Dr. Samuel Gottlieb Müller, Senator und Syndicus der freien Stadt Frankfurt, und Herrn Dr. Daniel Christian Friedrich Krüger für die freie Hansestadt Hamburg sammt und sonders ausgestellte Vollmacht, d. d. Lübeck, den 17., Frankfurt a. M., den 26., Bremen, den 22. und Hamburg, den 12. Februar 1864, überreicht habe.

Die Vollmachten wurden verlesen, wobei sich aus der gemeinschaftlichen Vollmacht noch ergab, daß, da der frühere Bremische Bundestags-Gesandte Herr Senator Dr. Albers aus dieser Stellung ausgeschieden ist, sich die freien Städte vorbehalten, dessen demnächst zu ernennenden Nachfolger an dieser Gesammtvollmacht zu betheiligen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die beiden Vollmachten in dem Bundesarchive aufzubewahren und dem Herrn Gesandten Dr. Krüger beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

§. 93.

Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse.

Präsidium bringt einen ihm von dem Vorsitzenden der Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über das Obligationenrecht, dem Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Raule, übermittelten Bericht dieser Commission vom 6. d. M. zur Kenntniß, womit der in erster Lesung vollendete Entwurf des allgemeinen Theils dieses Gesetzes der hohen Bundesversammlung vorgelegt und zugleich auf dessen Veröffentlichung durch die Presse angetragen wird.

Nach Verlesung des Berichtes beantragte Präsidium:

1) dem Vorsitzenden der Commission Freiherrn von Raule zu eröffnen, daß hinsichtlich der am Schlusse des Berichtes vom 6. d. M. angeregten Veröffentlichung des aus erster Lesung hervorgegangenen Entwurfes eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse kein Bedenken obwalte, und
2) diese Vorlage an den Ausschuß für Errichtung eines Bundesgerichtes zu überweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von Preussen, welcher sich der Abstimmung enthielt, — traten dem Präsidialantrage bei, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 94.

Anstellung des Großherzoglich-Hessischen Oberrechnungsrevisors Fickel als Bundes-Rechnungsrevisor.

(11. Sitz. §. 78 v. J. 1864.)

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß es, nachdem der Großherzoglich-Hessische Oberrechnungsrevisor Ludwig Fickel in Folge des Bundesbeschlusses vom 18. v. M. um seine Entlassung aus dem Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste angesucht hat und ihm dieselbe unter Verleihung des Charakters eines Großherzoglichen Rechnungsrathes gewährt worden ist, nunmehr wegen seines Uebertrittes als Rechnungsrevisor in den Bundesdienst die in dem obgedachten Beschlusse in Aussicht genommenen Verfügungen getroffen hat.

§. 95.

Erbfolge im Herzogthum Holstein.

(12. Sitz. §. 80 v. J. 1864.)

Bayern. Unter Bezugnahme auf die in der Bundestags-Sitzung vom 25. Februar d. J. (Prot. §. 80) abgegebene Erklärung der Königlichen Regierung ist der Gesandte beauftragt, im Namen derselben den Antrag zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Prinz Friedrich Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg sei als legitimer Herzog von Holstein anzuerkennen;
2) die in der Sitzung vom 21. November 1863 (Prot. §. 270) zur Vorlage gekommene Vollmacht des Herzogs Friedrich VIII. von Holstein für den Geheimen Rath von Mohl als dessen interimistischen Bundestagsgesandten sei in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen;
3) die in der 39. vorjährigen Sitzung vom 28. November (Prot. §. 286) beschlossene Suspendirung der Holsteinischen Stimme sei aufzuheben und zur Führung dieser Stimme der Herzogliche Gesandte, Geheime Rath von Mohl, zuzulassen;
4) in Bezug auf Lauenburg sei weitere Beschlußfassung vorzubehalten;
5) von diesem Beschlusse sei sowohl dem bisherigen Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Gesandten als dem Herrn Geheimen Rathe von Mohl Mittheilung zu machen.

Indem der Gesandte zur Begründung dieses Antrages auf das von ihm in dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit abgegebene Votum sich bezieht, hat er zugleich unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Sache (Geschäftsordnung §. 24, Absatz 1) den Antrag auf Abstimmung über diesen Antrag binnen acht Tagen zu verbinden.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten sind zu der folgenden Erklärung angewiesen.

In dem Minoritätsgutachten, welches ihrerseits zu dem in der 9. dießjährigen Bundestags-Sitzung vom 11. Februar (Prot. §. 63) von dem Ausschusse für die Holsteinische Verfassungsangelegenheit erstatteten Vortrage abgegeben worden, und demnächst in ihrer Abstimmung in der 12. Bundestags-Sitzung am 25. Februar d. J. haben sie auf mehrere nach der rechtlichen Ueberzeugung ihrer allerhöchsten Regierungen für die Behandlung der Holsteinischen Erbfolgefrage wichtige Gesichtspunkte hingewiesen, die im Ausschusse seither noch nicht der nöthigen Erörterung unterzogen worden sind.

Die beiden allerhöchsten Regierungen sind damit beschäftigt, zur Begründung ihrer übereinstimmenden Ansicht weitere Vorlagen an den Ausschuß gelangen zu lassen, für deren Erwägung in demselben, wie für die gutachtliche Berichtserstattung des Ausschusses darüber an die hohe Bundesversammlung die Gesandten die Gelegenheit in Anspruch zu nehmen haben.

Deßhalb vermögen sie diese Angelegenheit noch nicht als hinreichend vorbereitet für eine sachliche Abstimmung anzusehen, haben vielmehr zu befürworten, daß hohe Bundesversammlung zunächst dem thunlichst zu beschleunigenden Gutachten des Ausschusses entgegensehen wolle.

Bayern. Angesichts dieser Eröffnung hat der Gesandte vorerst auf Abstimmung binnen acht Tagen nicht zu bestehen, da durch diese Eröffnung die Vortragserstattung des Ausschusses in nahe Aussicht gestellt sein dürfte.

Präsidium schlägt vor, den Antrag der Königlich-Bayerischen Regierung sofort an den Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu überweisen.

Nachdem sich für diesen Präsidialvorschlag keine Stimmenmehrheit ergeben hatte, wurde die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung vorbehalten.

Die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen behielten ihren allerhöchsten Regierungen weitere etwaige Erklärungen sowohl in der Sache selbst, als auch hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung vor.

§. 96.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 77 v. 3. 1863.)

Ueber den am 19. d. M. bei der Militärcommission eintretenden Wechsel in der Stimmführung für die gemischten Armeecorps erfolgten nachstehende Anzeigen:

1) In Betreff des achten Armeecorps.

Baden. Da mit dem 19. d. M. die Stimmführung für das achte Armeecorps in der Militärcommission auf die zweite Division dieses Corps übergeht, so hat der Gesandte anzuzeigen, daß die Führung der Stimme von dem bisherigen Divisions- und Territorialbevollmächtigten, Generalmajor von Böckh, übernommen werden wird.

Württemberg. Der Gesandte zeigt an, daß der Königliche Oberst von Bayer-Ehrenberg den Sitzungen der Militärcommission in der Eigenschaft als Divisions- und Territorialbevollmächtigter anwohnen wird.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Großherzogliche Generalmajor Frey den Sitzungen der Militärcommission fernerhin als Divisionsabgeordneter beiwohnen wird.

2) In Betreff des neunten Armeecorps.

Kurhessen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß die Stimmführung für das neunte Armeecorps in der Militärcommission am 19. d. M. auf Kurhessen übergeht und daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst dieselbe dem Major von Bischoffshausen vom Leibgarderegiment zu übertragen geruht haben.

Königreich Sachsen. Bei dem demnächst bevorstehenden Uebergang der Stimmführung in der Militärcommission auf die zweite Division des neunten Armeecorps hat der Gesandte hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der seitherige Königliche Militärbevollmächtigte Major von Brandenstein auch fernerhin in seiner Stellung verbleibe.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß der Königlich-Niederländische Generalmajor van Panhuys den Sitzungen der Militärcommission als außerordentlicher Abgeordneter für Luxemburg auch fernerhin beiwohnen werde.

3) In Betreff des zehnten Armeecorps.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg, sowie die freien Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Gesandten beehren sich anzuzeigen, daß, da die Stimmführung für das zehnte Armeecorps mit dem 19. d. M. von der ersten auf die zweite Division dieses Corps übergeht, nach der bestehenden Uebereinkunft die Stimmführung für das Jahr vom 19. März 1864 bis dahin 1865 von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Generalmajor Scheffer übernommen werden wird.

Hannover. Der Gesandte beehrt sich, mit dieser Mittheilung die Anzeige zu verbinden, daß der Königlich-Hannöverische Generalmajor Schultz auch nach erfolgtem Wechsel in der Stimmführung des zehnten Armeecorps als Vertreter der ersten Division desselben in der Militärcommission verbleiben wird.

Es wurde

beschlossen:

die Militärcommission von vorstehenden Anzeigen zu benachrichtigen.

§. 97.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(13. Sitz. §. 84 v. J. 1864.)

Die betreffenden Gesandtschaften überreichen die Standesübersichten der Bundescontingente von

Hannover und

Braunschweig

für das Jahr 1864.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 98.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(12. Sitz. §. 78 v. J. 1864.)

Hannover. Der Gesandte beehrt sich, die jährlichen Nachweise über die Mittel und Verhältnisse der unter Hannöverischer Verwaltung stehenden Eisenbahnen nach dem Stande vom 1. Januar d. J. zu überreichen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte hat die Ehre, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 22. October v. J. die von der Gesellschaft Wilhelm-Luxemburg aufgestellten Nachweise über die Eisenbahnen in dem Großherzogthum Luxemburg mit den dazu gehörigen Erläuterungen zu überreichen.

Diese Uebersichten wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 99.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(13. Sitz. §. 87 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte hat die Ehre, der hohen Bundesversammlung die Mittheilung zu machen, daß die Vorschläge der Nürnberger Commission zur Ergänzung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, mit Substituirung des eventuellen Vorschlages zu Num. 4, für das Großherzogthum zur Einführung gebracht worden sind, und daß die Großherzogliche Regierung zugleich ihre Bereitwilligkeit erklärt, in Betreff etwa künftig wünschenswerth erscheinender Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wechselordnung in Gemäßheit der Ziffer II des zum Beschlusse erhobenen Ausschußantrages vom 23. Januar 1862 zu verfahren.

Diese Anzeige wurde dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

§. 100.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(5. Sitz. §. 35 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des handelspolitischen Ausschusses Folgendes vor:

Die hohe Bundesversammlung hat am 8. October v. J. (Prot. §. 237) beschlossen:

die höchsten und hohen Regierungen unter Mittheilung der hier commissarisch ausgearbeiteten Entwürfe für eine gemeinsame Regelung des Patentwesens um eine Aeußerung über die Annahme derselben zu ersuchen, welche spätestens bis zum Schlusse des Jahres abgegeben werden sollte.

Seitdem sind von mehreren Regierungen Erklärungen eingegangen, und zwar:

in der Hauptsache zustimmend von

Hannover, in der 32. Sitz. vom 22. October v. J., §. 245,
Bayern, in der 42. Sitz. vom 22. December v. J., §. 304, und von
Württemberg, in der 6. Sitz. vom 22. Januar d. J., §. 41;

ablehnend von

Lübeck, in der 44. Sitz. vom 28. December v. J., §. 315,
Preussen, in der 45. Sitz. vom 31. December v. J., §. 320,
Waldeck, in der 3. Sitz. v. 11. Januar d. J., §. 24, und von
Luxemburg und Limburg, Sachsen-Weimar und Baden in der 5. Sitz. v. 19. Januar d. J., §. 35;

während Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zufolge der gesandtschaftlichen Anzeige vom 22. December v. J., §. 304, spätere Erklärung vorbehalten.

Weitere Anzeigen sind bis jetzt dem berichtenden Ausschusse nicht zugegangen; derselbe erlaubt sich demnach zur Förderung der Sache zu

beantragen:

daß die höchsten und hohen Regierungen, von welchen bis jetzt keine Erklärungen vorliegen, um die thunlichst baldige Abgabe derselben ersucht werden möchten.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 101.

Beschwerde Oldenburgs wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens.

(12. Sitz §. 81 v. J. 1864.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte erstattet Namens des für die rubricirte Beschwerde niedergesetzten Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Bekanntlich hat in der 10. dießjährigen Sitzung vom 13. Februar (Prot. §. 66) die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung bei hoher Bundesversammlung eine Beschwerde übergeben wegen mannigfacher Verletzungen der Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Königlich-Preussischer Militärbehörden.

In der Sitzung vom 25. Februar ist zur Erledigung dieser Angelegenheit ein eigener Ausschuß gewählt worden.

Derselbe befindet sich bis jetzt nur im Besitze der von der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung übergebenen Beschwerdeschrift. Zur Herstellung des Thatbestandes ist nun aber natürlich auch eine Erklärung der Königlich-Preussischen Regierung wünschenswerth. Der Ausschuß erlaubt sich daher, an hohe Bundesversammlung den

Antrag

zu stellen:

> Hochdieselbe wolle die Königlich-Preussische Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Gesandten ersuchen, sich über die Mittheilung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung mit thunlicher Beschleunigung zu erklären.

Bei der Umfrage traten sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme der Herren Gesandten von Preussen und Oldenburg, welche sich der Abstimmung enthielten, — diesem Antrage bei.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

die Königlich-Preussische Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Gesandten zu ersuchen, sich über die Mittheilung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung mit thunlicher Beschleunigung zu erklären.

§. 102.

Einberufung der Holsteinischen Stände.

(12. Sitz. § 79 v. J. 1864.)

Präsidium. In der 12. dießjährigen Bundestags-Sitzung ist von den Königlichen Regierungen von Sachsen und Württemberg ein Antrag auf Einberufung der Holsteinischen Stände gestellt worden. Gleichzeitig wurde von der Kaiserlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Regierung ein die militärische Besetzung und die Bundesverwaltung in Holstein, namentlich auch die Zuordnung von zwei Commissären zu den bisherigen, betreffender Antrag eingebracht.

In der Bundestags-Sitzung vom 3. d. M. ist jedoch eine Beschlußfassung über den gedachten Oesterreichisch-Preussischen Antrag noch nicht erfolgt, und es ist vielmehr dieser Antrag mit noch anderen Anträgen, von welchen jener der Großherzoglich-Hessischen Regie-

rung sich gleichfalls auf die Zuordnung von neuen Civilcommissären zu den bisherigen in Holstein richtet, den vereinigten Ausschüssen zur Berichtserstattung zugewiesen worden.

Es dürfte nicht zu verkennen sein, daß die Beschlußfassung über die Zusammensetzung der Bundesverwaltung in Holstein der Entscheidung über den Königlich-Sächsisch-Württembergischen Antrag vorauszugehen habe, da auch diese neue Verwaltung über die Einberufung der Stände noch zu hören sein würde, und es dürfte demnach vorerst der oben erwähnte Antrag den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen sein, damit sie denselben in den Kreis der ihnen bereits zugewiesenen Berathungsgegenstände ziehen.

Präsidium eröffnete hierauf die Abstimmung über den in der vorletzten Sitzung (Prot. §. 79) von Königreich Sachsen und Württemberg gestellten Antrag bezüglich der Einberufung der Holsteinischen Stände.

Oesterreich und Preussen. Die Regierungen von Oesterreich und Preussen haben in den bisherigen Berichten der beiden Civilcommissäre keine hinreichende Begründung einer Maßregel gefunden, welche an und für sich während eines Ausnahmezustandes, wie der gegenwärtig in Holstein stattfindende, manche Bedenken hervorruft. Das Bedürfniß einer Mitwirkung des Landtages zu den in administrativer und finanzieller Rücksicht zu treffenden, zunächst einen nur provisorischen Charakter tragenden Einrichtungen ist von den Commissarien nicht nachgewiesen worden, und die allerhöchsten Regierungen vermissen daher auch die vor der Beschlußfassung erforderliche Uebersicht über den dem Landtage zuzuweisenden Wirkungskreis, da ja selbstredend eine eigentlich legislative Thätigkeit während der Suspension der landesherrlichen Gewalt als Factors der Gesetzgebung nicht stattfinden kann. Nicht minder vermissen dieselben jede Andeutung darüber, daß die Commissäre sich in der Lage befänden, für eine streng gesetzmäßige Wirksamkeit des Landtages zu bürgen; diese Erwägung hat sich den beiden Regierungen um so mehr aufdrängen müssen, als die Commissäre selbst in ihren Berichten erwähnt haben, daß die an sie gelangten Wünsche zur Zusammenberufung des Landtages wenigstens zum Theil auf der Absicht von politischen Manifestationen beruhen, welche vor dem erfolgten Ausspruche des Bundes zuzulassen weder mit dem bei dem Beschlusse der Execution in Holstein gemachten Vorbehalte, noch überhaupt mit der Würde des Bundes verträglich wäre. Unter diesen Umständen können die allerhöchsten Regierungen der Gesandten die hohe Bundesversammlung nicht für hinlänglich informirt erachten, um einen definitiven Beschluß über den Antrag der Regierungen von Sachsen und Württemberg zu fassen; und die Gesandten sind angewiesen, sich auf das bestimmteste für die Verweisung des Antrages an die vereinigten Ausschüsse auszusprechen, damit letztere zunächst von den Civilcommissarien ferneren Bericht und Erklärung über die beregten Punkte fordern können.

Bayern: stimmt dem Antrage von Königreich Sachsen und Württemberg zu.

Königreich Sachsen. Der Bericht, welchen die Bundescommissäre erstattet, um die Genehmigung der Einberufung der Stände einzuholen, lag den vereinigten Ausschüssen seit dem 28. Januar vor. Es war daher volle Zeit und Füglichkeit gegeben, alle die Bedenken, welche gegenwärtig gegen die Zulässigkeit und Opportunität der fraglichen Maßregel erhoben werden, dort zur Sprache und zur Vortragserstattung an die Bundesversammlung zur Erledigung zu bringen. Die fortwährende Verzögerung der Sache hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, durch selbstständige Antragstellung eine Entscheidung der Bundes-

versammlung hervorzurufen, und in Folge dessen stimmt die Königliche Regierung für Annahme des eingebrachten Antrages und nicht für die abermalige Verweisung an die Ausschüsse.

Hannover. Die Königliche Regierung ist der Ansicht, daß während der Dauer der Execution die regelmäßige legislative Thätigkeit der Holsteinischen Landesversammlung zwar nicht ausgeübt werden dürfe, eine ausnahmsweise erfolgende Zusammenberufung indeß dann allenfalls für gerechtfertigt angesehen werden könne, wenn ein wirklich dringendes Bedürfniß dazu vorliege. Ein solches ist aber durch die Civilcommissäre bis jetzt nicht nachgewiesen und die Königliche Regierung stimmt demnach für die Verweisung des Antrages an die Ausschüsse behufs Einforderung weiteren Berichtes der Commissäre.

Württemberg. Der Gesandte hat in erster Linie zu erklären, daß die Königliche Regierung, im Hinblick auf die dermalige Sachlage und insbesondere im Hinblick auf die am 3. d. M. beschlossene Verweisung des Oesterreichisch-Preussischen Antrages vom 25. v. M. an die vereinigten Ausschüsse, nun auch für Verweisung des vorliegenden von Württemberg in Gemeinschaft mit Sachsen gestellten Antrages an dieselben Ausschüsse stimme. Dabei hat derselbe jedoch zugleich in bestimmtester Weise den ausdrücklichen Vorbehalt beizufügen, daß in dem Falle, wo die Erstattung des Ausschußgutachtens verzögert würde, jeder Bundesregierung und namentlich den antragstellenden Regierungen freigestellt bleibe, die Abstimmung über den Antrag auf die Tagesordnung einer beliebigen Sitzung zu setzen. Uebrigens hat der Gesandte für den Fall, daß die Mehrheit der Bundesversammlung sich für sofortige Abstimmung über den eben gedachten Antrag selbst entscheiden sollte, die Zustimmung der Königlichen Regierung zu diesem Antrage unter Bezugnahme auf die bei dessen Einbringung angegebenen Motive zu erklären.

Baden: stimmt dem Antrage von Königreich Sachsen und Württemberg zu.

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung glaubt einer bei dem dermaligen Verfassungs- und Verwaltungszustande des Herzogthums exceptionellen Einberufung der Ständeversammlung im concreten Falle, auch abgesehen von Bedenken, die sich aus der allgemeinen politischen Lage ergeben, jedenfalls nur dann zustimmen zu können, wenn zuvor nicht nur genügend constatirt ist, daß solche Verhältnisse wirklich vorliegen, die sich zum Gegenstande ständischer Berathungen eignen, beziehungsweise eine Erledigung auf diesem Wege erheischen, sondern auch eine Cognition derselben im Schooße hoher Bundesversammlung dergestalt möglich gewesen ist, daß den Commissären eine sachentsprechende Instruction auf Grund derselben ertheilt werden und, soweit die Wirksamkeit der Stände eine Initiative der Bundesbehörde voraussetzt, über die betreffenden Punkte eine Beschlußfassung der Bundesversammlung erfolgen kann. Da diesem Erfordernisse der Bericht der Commissäre nach Ansicht der Kurfürstlichen Regierung nicht entspricht, so daß darin keine genügende Vorbereitung der Beschlußfassung erkannt werden kann, so stimmt die Kurfürstliche Regierung dafür, die Sache den Ausschüssen zur Berichtserstattung mit der Auflage zu überweisen, von den Bundescommissären nähere Aufklärungen über die Umstände, welche die Zusammenberufung der Stände erheischen, bezügliche Vorschläge über die denselben zu machenden Vorlagen zu erfordern.

Großherzogthum Hessen. Durch den Bundesbeschluß vom 1. October v. J. sind ausdrücklich nur die Rechte des Herzogs von Holstein und Lauenburg, nicht aber die Rechte der Holsteinischen und Lauenburgischen Stände für die Dauer der Execution in

ihrer Ausübung sistirt worden. Es liegt dieß auch im Geiste jenes Beschlusses, der unbestreitbar zum Schutze der verletzten Rechte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gefaßt wurde, sicherlich aber nicht um die dortigen Landesrechte noch mehr zu verkümmern. — Ferner sind die Bundescommissäre durch die ihnen nach Bundesbeschluß vom 14. December v. J. ertheilte Instruction angewiesen worden, die Verwaltung der Herzogthümer nach den Landesgesetzen zu führen. In so weit also die Landesgesetze die Mitwirkung der Stände fordern, wird von dieser nicht Umgang genommen werden können. Insbesondere gilt dieß von den finanziellen Verhältnissen, die bei der völlig geänderten Lage der Herzogthümer ohne Zweifel einer neuen Regelung bedürfen. Die Bundesversammlung selbst hat Dänemark gegenüber durch Bundesbeschluß vom 7. Februar 1861 den Grundsatz ausgesprochen, daß das Budget für Holstein und Lauenburg nicht ohne Zustimmung der Stände festgesetzt werden könne; um so weniger wird sie daher jetzt, da die Regierungsgewalt in den Händen des Bundes liegt, jenen Ländern die Ausübung eines Rechtes vorenthalten können, dessen Beeinträchtigung seiner Zeit eine Hauptbeschwerde gegen Dänemark bildete. Der Gesandte ist daher beauftragt, für den vorliegenden Antrag zu stimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Was den Antrag selbst betrifft, so enthält sich der Gesandte der Abstimmung, hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung aber stimmt er für die Verweisung an die vereinigten Ausschüsse.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Namens der Curie hat der substituirte Gesandte dem Antrage zuzustimmen, während er für Sachsen-Altenburg den Beitritt zu demselben abzulehnen und zunächst für dessen Verweisung an die vereinigten Ausschüsse zu stimmen hat.

Braunschweig und Nassau. Die Herzoglichen Regierungen von Braunschweig und Nassau stimmen dem Antrage zu, letztere jedoch unter dem Vorbehalte, daß den Ständen eine endgültige Beschlußfassung über die Erbfolge in der Regierung des Herzogthums nicht zustehe.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an die vereinigten Ausschüsse.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Für die Curie ist der Gesandte in erster Linie nicht in der Lage, für den Antrag stimmen zu können.

Anhalt erklärt, es sei zwar nicht principiell gegen die Einberufung der Holsteinischen Stände vor der Erledigung der Erbfolgefrage, es scheine jedoch in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse der Zeitpunkt dazu noch nicht eingetreten zu sein, vielmehr den Bundescommissären, deren Eingabe vom 26./28. Januar auch noch nicht mitgetheilt worden, erst nähere Aufklärung abgefordert und dadurch eine Schlußfassung des Bundes in geschäftsordnungsmäßiger Weise vollständiger vorbereitet werden zu müssen.

Schwarzburg-Sondershausen erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag, sofern nicht etwa nach Genehmigung des Antrages auf Bestellung zweier weiterer Civilcommissäre durch Oesterreich und Preussen von diesen Mächten das Einverständniß mit der fraglichen Einberufung erklärt werden sollte.

Schwarzburg-Rudolstadt stimmt principaliter für schleunigsten Ausschußbericht, eventuell aber für den Antrag.

Da nun auch Oldenburg für den Antrag instruirt hat, so muß der Gesandte, falls

eine Majorität in der hohen Versammlung sich nicht ergeben sollte, eventuell Namens der Curie für den Antrag votiren.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Indem der Gesandte für die Curie dem Präsidialantrage zustimmt, schließt er sich für Waldeck dem Sächsisch-Württembergischen Antrage an.

Freie Städte. Der Gesandte ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage und insbesondere im Hinblick darauf, daß der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung in der Bundestags-Sitzung vom 3. d. M. gestellte Antrag den Ausschüssen noch zur Berathung vorliegt, von Lübeck und Hamburg angewiesen, für die Verweisung des Antrages von Königreich Sachsen und Württemberg an die Ausschüsse zu stimmen.

Für Frankfurt und Bremen tritt derselbe dem Antrage von Königreich Sachsen und Württemberg bei. Für die Curie stimmt er demnach für die Verweisung desselben an die Ausschüsse.

Hierauf wurde

beschlossen:

den in der vorletzten Sitzung (Prot. §. 79) von Königreich Sachsen und Württemberg gestellten Antrag den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 103.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 7 (eingegangen am 9. und datirt Herford, den 8. März 1864) Beschwerdevorstellung des von Horn gegen den Bürgermeister Stroßer zu Herford wegen zugefügten Schadens an seinem Eigenthum (ohne auf seine Klage bei Preussischen Gerichten Recht zu finden), —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 14. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 12. März 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 40.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(13. Sitz. Sep. Prot. §. 37 v. J. 1864.)

Präsidium bringt fünf Berichte der Civilcommissäre für Holstein und Lauenburg zur Kenntniß der Bundesversammlung und zwar:

1) vom 4. d. M. in Betreff des Durchmarsches Preussischer Truppen durch Holstein, mit einer deßfallsigen Note der Preussischen Gesandtschaft in Hamburg;

2) vom 5. d. M., die Entlassung eines gewissen Bunck aus dem Lauenburgischen Unterthanen- und Militärverbande betreffend;

3) vom 5. d. M., mit Eingabe des akademischen Consistoriums zu Kiel in Betreff der Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg;

4) vom 6. d. M., die Aufhebung der Postverbindung zwischen Heiligenhafen und Fehmarn durch eine Dänische Militärabtheilung betreffend, und

5) vom 6. d. M. in Betreff der Einberufung der Holsteinischen Stände.

Sodann kamen zwei weitere Berichte des Commandirenden der Executionstruppen vom 4. und 6. d. M. in Betreff des Einmarsches Preussischer Truppen in Holstein zur Sicherung der Häfen von Kiel und Heiligenhafen und bezüglich der Errichtung von Batterien auf der Insel Pagensand zur Vorlage.

Nachdem diese sämmtlichen Berichte verlesen waren, wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 41.

Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Landau im Jahre 1863 und deren Erfordernisse für das Jahr 1864.

(7. Sitz. Sep. Prot. §. 5 v. J. 1863.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Unterm 3. Februar d. J. hat die Militärcommission den Jahresbericht über die Bundesfestung Landau erstattet, welcher folgendermaßen lautet:

I. Verwaltung im Jahr 1863.

	Gulden	Kr.
Durch hohen Bundesbeschluß vom 19. Februar v. J. wurde der vorgelegte Voranschlag genehmigt im Gesammtbetrage von . . .	618,332	13
hierzu kamen die bei dem abgesondert geführten Kriegshospital-Bau ersparten und nach Bundesbeschluß vom 11. Juni v. J. den Mitteln für Proviantbauten zugelegten	12,621	25
	630,953	38
hiervon sind abzuziehen diejenigen . . . . welche nach Bundesbeschluß vom 9. Juli v. J. von den Bewilligungen für außerordentliche Artillerieausrüstung auf die Ausrüstungsfonds anderer Bundesfestungen zu übertragen waren.	33,858	34
Es standen somit für 1863 im Ganzen zur Verfügung . .	597,095	4

welcher Betrag mit dem unter 1 anliegenden Rechnungsauszug, in welchem dießmal zu Gewinnung größerer Klarheit die Dotation vollständig getrennt von den außerordentlichen Bewilligungen aufgeführt ist, übereinstimmt.

Unter ergebenster Bezugnahme auf diese Beilage 1 hat nun die Militärcommission die Verwaltungsergebnisse der einzelnen Hauptetats-Rubriken in Nachstehendem näher darzulegen.

1. Dotation. Dieselbe wurde bei Genehmigung des Voranschlages mit einem im Betrag von 48,000 Gulden durch Matrikularumlage gedeckten Zuschuß aus der Bundescasse festgesetzt auf 62,891 Gulden 12 Kr.; die hierunter begriffenen und zu 4,787 Gulden 29 Kr. veranschlagten eigenen Einnahmen stellten sich in der Wirklichkeit auf 6,408 Gulden 45 Kr. und kann das Mehr mit 1,621 Gulden 16 Kr. für den Dotationsbedarf von 1864 verwendet werden.

Mit Ausnahme einiger wenigen Posten, wofür die erforderlichen Mittel im Gesammtbetrag von 502 Gulden 28 Kr. aufrecht erhalten sind, wurden die sämmtlichen Dotationsarbeiten, Anschaffungen ꝛc. voranschlagsmäßig ausgeführt und erscheinen die bei einzelnen Titeln unvermeidlich gewesenen und mit besonderer Genehmigung der Militärcommission erfolgten Ueberschreitungen der Bewilligungssummen durch anderweit erzielte Ersparnisse mehr als gedeckt, indem sich nach Abzug von jenen noch eine reine Ersparniß von 2,709 Gulden 43 Kr. ergibt, an welcher die betreffenden Verwaltungszweige sich nach Beilage 1 in folgender Weise betheiligen und zwar:

	Gulden	Kr.
a) die Geniedirection mit	504	29
b) „ Artilleriedirection mit	929	24
Seitenbetrag	1,523	53

	Gulden	Kr.
Uebertrag	1,523	53
c) die Wachtverwaltung mit	912	1
d) " Canzleiverwaltung mit	63	4
e) " Casernenverwaltung mit	34	36
f) " Proviantverwaltung mit	124	9
g) " Festungs-Hauptcasse mit	52	-
zusammen	2,709	43
Wird zu diesen Ersparnissen die oben nachgewiesene Mehreinnahme mit	1,621	16
gerechnet, so bleiben zu theilweiser Deckung des Bedarfes von 1864 im Ganzen	4,330	59

verfügbar und kann somit das Resultat des Dotationsabschlusses um so mehr als ein günstiges bezeichnet werden, als schon bei Aufstellung der Voranschläge mit der äußersten Oekonomie vorgegangen wurde.

2. Außerordentliche Bewilligungen. a) Proviantbauten. Den in das Jahr 1863 übergegangenen Mitteln wurden durch Bundesbeschluß vom 11. Juni v. J. die bei dem Kriegshospital-Bau gemachten Ersparnisse im Betrag von 12,621 Gulden 25 Kr. mit der Bestimmung zugelegt, daß auf die im Bau begriffene bombensichere Bäckerei ein zweites Stockwerk aufgesetzt werde. Hierdurch stellte sich die für das Proviantmagazin und die Bäckerei verfügbare Summe auf 80,178 Gulden 26 Kr., worauf pro 1863 34,287 Gulden 55 Kr. angewiesen wurden. Beide Gebäude sind bis auf den inneren Ausbau vollendet und können, sofern die Witterungsverhältnisse das Austrocknen begünstigen, noch im Laufe des Jahres 1864 durch die Proviantverwaltung in Benutzung genommen werden. Zu Deckung der noch zu machenden Ausgaben wird vorsorglich der ganze unverwendet gebliebene Betrag mit 45,890 Gulden 31 Kr. aufrecht erhalten.

b) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung. Die bombensichere Caserne im Fort ist noch nicht vollendet und hat daher der an der Gesammtbewilligung verbliebene Restbetrag mit 64,126 Gulden 57 Kr. in das Jahr 1864 überzugehen.

c) Fortificatorische Verstärkungsbauten. Auch hier müssen die noch verfügbaren Mittel zu Vollendung der Correction der Erdbauten und des Cornichons im Betrag von 60,372 Gulden 29 Kr. vorbehalten werden. Die bei Neuherstellung des Minennetzes erübrigten 37 Gulden 52 Kr. wurden der Reservesumme zugeschlagen.

d) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung, ausschließlich der gezogenen Geschütze. Zu Vollendung der Ausrüstung waren nach dem ergebensten Berichte vom 17. Juni v. J. noch erforderlich 34,926 Gulden 18 Kr.; hierauf wurden pro 1863 angewiesen 9,959 Gulden 57 Kr. und ist der Rest, welcher sich durch Hinzurechnung einer eigenen, 134 Gulden 31 Kr. betragenden Einnahme auf 25,100 Gulden 52 Kr. beläuft, für das Jahr 1864 vorbehalten. Die in einigen Titeln möglich gewesenen Ersparnisse wurden im Betrag von 2,002 Gulden 38 Kr. unter Titel 47 vereinigt und sind als Reserve für unvorherzusehende Fälle zu betrachten.

e) Gezogene Geschütze. Zu den nach dem oben angeführten Berichte vom 17. Juni v. J. für die früher genehmigte Beistellung von 58 gezogenen Geschützen noch erforderlichen 34,660 Gulden 10 Kr. kamen diejenigen 25,770 Gulden 58 Kr., welche nach hohem Bundesbeschlusse vom 9. Juli v. J. für die Einstellung von 11 Reservegeschützen

verwendet werden dürfen; an der hienach verfügbaren Summe von 60,440 Gulden 8 Kr. wurden pro 1863 verausgabt 5,714 Gulden 19 Kr. und ist der Rest mit 54,725 Gulden 49 Kr. künftiger Verwendung vorzubehalten. Die Reservesumme hat sich in Folge möglich gewordenen Minderaufwandes von 4,850 Gulden auf 5,980 Gulden 35 Kr. gehoben.

f) Unterkunftseinrichtung. Die an die Königlich-Bayerische Regierung für das vom Bunde in Auffrischung erhaltene schon gebrauchte Bettzeug zu entrichtende Entschädigung wurde mit 20,900 Gulden 15 Kr. ausbezahlt.

Der unangreifbare Bestand des Unterkunftseinrichtungs-Fonds beträgt 7,506 Gulden 42 Kr. und behält sich die Militärcommission wegen der durch die Erhöhung der Kriegsbesatzung nöthigen Ergänzung desselben besonderen Antrag vor.

g) Proviantirung. Günstige Preisverhältnisse ließen bei dem Einkauf von Heu und Stroh nicht unbeträchtliche Ersparnisse zu und wurde hierdurch die Deckung nicht nur der an die Königlich-Bayerische Verwaltung – für höheren Kleienauszug bei dem in Auffrischung übernommenen Roggenmehl – zu zahlenden Entschädigung, sondern auch des Aufwandes für verschiedene Bäckereirequisiten ermöglicht, wofür sonst besondere Mittel hätten verlangt werden müssen. Die Reservesumme stellt sich mit Zurechnung einer eigenen Einnahme von 2,079 Gulden 19 Kr. auf 3,286 Gulden 8 Kr., welche wegen der in Aussicht zu nehmenden Vermehrung der Auffrischungsvorräthe aufrecht zu erhalten sind.

Der unangreifbare Bestand des Proviantfonds beträgt 182,370 Gulden 12 Kr. und bedarf wie der Unterkunftseinrichtungs-Fond einer seiner Zeit besonders zu beantragenden Ergänzung.

Ueber die weiteren der Bundescasse zur verzinslichen Anlage bis zu eintretendem Bedarfe zugewiesenen Gelder ist noch zu bemerken, daß die Fonds

h) der fortificatorischen Armirung und

i) der artilleristischen Armirung in Folge der mit Bericht vom 20. Januar 1864 beantragten Ablieferung der eigenen, 978 Gulden 32 Kr. resp. 145 Gulden 39 Kr. betragenden Einnahmen der Festungscassen sich von 56,342 Gulden 20 Kr. resp. 58,308 Gulden 31 Kr. auf 57,320 Gulden 52 Kr. resp. 58,454 Gulden 10 Kr. stellen.

k) Bei dem Dispositionsfond, von welchem in der Bundescasse und in der Festungs-Hauptcasse je 10,000 Gulden liegen, hat sich keine Veränderung ergeben.

		Gulden	Kr.
l) Zinsen und Ersparnisse. Der Stand derselben am 1. Januar 1863 war		38,047	14
hiezu kamen die Zinsen vom 2. Semester 1862 mit		6,504	23
und vom 1. Semester 1863 mit		7,471	51
zusammen		52,023	28
Hierauf wurden angewiesen			
a) durch Bundesbeschluß vom 29. Januar v. J. für fortificatorische Verstärkungsbauten	4,635 Gulden 3 Kr.		
b) die Geldübermachungskosten mit	724 Gulden 25 Kr.	5,359	28
mithin verblieben am 1. Januar 1864		46,664	–

welche theils zu Ergänzung des Proviantfonds, theils zu Deckung eines etwa eintretende außerordentlichen Bedarfes verfügbar sind.

Schließlich ist

m) bezüglich des nunmehr beendigten Kriegshospital-Baues auf den ergebenste

Bericht vom 25. Mai v. J. zu verweisen und hier nur anzuführen, daß die bei diesem Bau erzielten Ersparnisse durch Bundesbeschluß vom 11. Juni v. J. den Mitteln für Proviantbauten zugewiesen wurden.

II. Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe. Kriegsbereitschaft des Platzes.

1. Festungswerke und Gebäude. Die Escarpen der inneren Umfassung des Platzes und des Forts, dann die Contrescarpen und Kehlmauern sind im Allgemeinen in ganz befriedigendem Zustande, einzelne kleinere Mängel abgerechnet, welche aus Dotationsmitteln im Laufe dieses Jahres abgewendet werden sollen.

Die Correction der Erdwerke auf den französischen Fronten und im Cornichon ist nahezu vollendet, jene der Erdwerke im Fort schreitet gleichfalls rasch vor und wird voraussichtlich in diesem Jahre beendigt werden. Für die Correction der Erdwerke auf den deutschen Fronten wurden bisher noch keine Mittel erbeten, da andere dringendere Bedürfnisse vorher noch zu befriedigen waren. Die gedeckte Lage dieser Fronten theils durch das Fort, theils durch die Kessel und andere ausgedehnte, leicht zu bewerkstelligende Ueberschwemmungen, macht einen Angriff gegen dieselben höchst unwahrscheinlich, doch sollen die nöthigsten Verbesserungen und Regulirungen daran nach und nach aus Dotationsmitteln hergestellt werden.

Die sämmtlichen Schleußen, Batardeaux, die Festungsthore, Brücken, Straßen und Wege werden fortwährend in gutem Stand erhalten, was davon nicht mehr reparationsfähig ist, wurde zur Neuherstellung beantragt.

Die Festungspflanzungen, welche gegen die Einsicht von außen und gegen die Wirkung der gezogenen Geschütze, wo sie überhaupt Anwendung finden können, ein vortreffliches und wenig kostspieliges Deckungsmittel und zugleich auch Annäherungshinderniß bilden, wurden in diesem Jahre wieder bedeutend vermehrt.

Der Zustand der Casernen und Stallungen, der Reitbahnen, Gefängnisse und Waschanstalten, des Hospitals, der Canzleien und Dienstwohnungen, dann des Zeughauses und der Magazine sowie der Brunnen und Wasserleitungen kann mit jenen Ausnahmen, welche in dem vorliegenden Dotationsvoranschlage zur Reparatur oder Neuherstellung beantragt wurden, als ein vollkommen befriedigender bezeichnet werden.

Der Stand der von hoher Bundesversammlung aus besonderen Mitteln genehmigten Neubauten ist folgender:

Der Bau des bombensicheren Proviantmagazins in Bastion 13 ist in der Hauptsache fertig, es ist daran nur noch die Kellerrampen-Stützmauer zu vollenden und die Brücke über diese Niederfahrt herzustellen, dann die Regulirung und Entwässerung des Hofes vorzunehmen.

Das unmittelbar daneben aufgeführte bombensichere Kriegsbäckerei-Gebäude ist gleichfalls im äußeren Aufbau vollendet und der Dachstuhl bereits aufgeschlagen.

Auf der bombensicheren Caserne im Fort ist der Dachstuhl theilweise aufgeschlagen und eingedeckt und wurde mit dem inneren Ausbau begonnen. Für dieses Jahr bleibt außer der Vollendung der genannten Arbeiten noch die Herstellung der beiden Abtrittanbauten und die Ausführung größerer Erdarbeiten rings um die Caserne übrig.

Die Correctionen und Neubauten am Cornichon sind nahezu vollendet und ist dieses früher so kleine und unbedeutende Werk dadurch auf sehr zweckentsprechende Weise ver-

größert und verstärkt worden, so daß es geeignet erscheint, dem andringenden Feinde ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Die Dotations- und Armirungsvorräthe der Geniedirection sind in gutem Stande und, zum größten Theile wenigstens, auch sehr zweckmäßig untergebracht.

Was endlich die Kriegsbereitschaft und Vertheidigungsfähigkeit der Festung betrifft, so sind dieselben durch die in den letzten Jahren bewilligten und theilweise schon vollendeten Neubauten, Verstärkungen und Correctionen bedeutend gehoben worden, es wird dieses aber in noch weit größerem Maße der Fall sein, wenn die in jüngster Zeit bei hoher Bundesversammlung beantragten Verstärkungsbauten genehmigt und ausgeführt sein werden, die Festung wird dann wohl im Stande sein, nicht bloß einen Ueberfall oder gewaltsamen Angriff kräftigst abzuwehren, sondern auch einem regelmäßigen Angriffe auf längere Zeit zu widerstehen.

2. Artillerieausrüstung. Indem sich die Militärcommission im Allgemeinen auf ihren ergebensten Bericht vom 17. Juni v. J. (Abg. Schr. 433. v. J. 1863) – den Fortgang der Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung und der Einführung der gezogenen Geschütze betreffend – bezieht, kann sie nur die Ueberzeugung aussprechen, daß der Zustand der Festung in artilleristischer Beziehung als ein vollkommen befriedigender bezeichnet werden kann.

Die auf den genehmigten Betriebsplan zur Beschaffung und Montirung von 44 glatten Geschützen im Jahre 1862 noch rückständig gebliebenen Anschaffungen ꝛc. wurden in Ausführung gebracht, ebenso wurde die der Hauptsache nach schon im Jahre 1862 zu Ende geführte, in einigen wenigen belangreichen Zweigen jedoch noch nicht vollständig zum Abschlusse gediehene Montirung und Ausrüstung der 56 zum Sollstand zählenden gezogenen Geschütze im vergangenen Jahre fortgesetzt, welche Anschaffungen wegen des im verflossenen Jahre erhöhten Etats auf 58 Stück mit 11 Stück gezogenen Reservegeschützen noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Die auf den genehmigten Kostenanschlag zur Montirung und Ausrüstung von 12 Stück über den Etat beibehaltenen 12pfünder glatten eisernen Batteriekanonen im Jahre 1862 noch rückständig gewesenen Beschaffungen und Herstellungen sind nunmehr zu Ende geführt.

Weitere kleinere Anschaffungen, wie: Casemattenscharten-Blendungen, Artillerie-Constructionshölzer, Werkzeuge, Zeughaus-Requisiten ꝛc. wurden alle, soweit thunlich, auf den Sollstand zu Ende geführt.

Die neu begonnenen Geschützstände, das Kriegslaboratorium im Halbmond Nr. 2 und die fehlenden Geschützstellungen und steinernen Bettungen im Fort und auf den französischen Fronten wurden im verflossenen Jahre vollendet, so daß nur noch jene für die deutschen Fronten fehlen, welche Arbeiten wohl kaum vor Regulirung dieser Fronten einer Erledigung entgegensehen können.

Die im vorigen Jahre nach vollzogener Aufstellung der Friedens-Sicherheitsbewaffnung begonnene Umlagerung des zur allgemeinen Sicherheitsbewaffnung gegen den gewaltsamen Angriff gehörigen Artilleriematerials, welche durch die Einführung der gezogenen Geschütze bedingt war, wurde im verflossenen Jahre vollendet, sowie auch die Umlagerung der Pulver- und Munitionsvorräthe in die neue Friedenslagerung und die Ueberbringung der sämmtlichen gegen den gewaltsamen Angriff vorräthig gehaltenen Munition in die endgültig hiefür bestimmten Räume.

III. Erfordernisse für das Jahr 1864.

I. Geniedirection.

Von der Festungsbehörde wurde, wie dieses die Beilagen nachweisen, für den ordentlichen und außerordentlichen Aufwand des Jahres 1864 im Ganzen die Summe von 64,771 Gulden 20 Kr. beantragt. Da jedoch die hiefür disponible Summe inclusive der durch hohen Bundesbeschluß vom 9. November 1863 bewilligten Reserve von 1,500 Gulden nur 39,013 Gulden 48 Kr. beträgt, so sah sich die Militärcommission genöthigt, mehrfache Abstriche und Minderungen an den einzelnen Titeln vorzunehmen; wie aber aus den nachstehenden Erläuterungen entnommen werden wolle, wird dadurch weder den Interessen des Dienstes, noch der guten Instandhaltung des Platzes zu nahe getreten.

A. Ordentlicher Aufwand. In den meisten Titeln sind zwar die festgesetzten Normaletats bedeutend überschritten, da jedoch ein großer Theil der gestellten Anträge nur den laufenden Unterhalt bezweckt und in vielen Fällen ein weiteres Hinausschieben der vorzunehmenden Reparaturen später nur unverhältnißmäßig größere Kosten verursachen würde, glaubte die Militärcommission bei der Vornahme der einzelnen Abstriche sich weniger an eine Einhaltung dieser Normaletats binden zu sollen, als vielmehr jene Anträge hierzu heraussuchen zu sollen, von denen sie glaubte, daß durch eine theilweise oder ganze Zurückstellung derselben für das künftige Jahr dem Bundesärar ein weiterer Schaden nicht erwachse.

Die Militärcommission hat aus diesen Gründen im Titel 1 die beantragte Auswechselung von 600 laufenden Fuß, hölzernen Wasserleitungsröhren durch eiserne auf die Hälfte reducirt und von den 6 zur Anschaffung beantragten neuen Pumpwerken 2 abgestrichen.

Von den im Titel 2 beantragten 2 neuen Brücken über die Hauptgräben dürfte nur eine zu genehmigen sein. Die zweite zur Neuherstellung beantragte Brücke dagegen kann ohne allen Anstand und ohne großen Kostenaufwand mit den noch brauchbaren Materialien der abzubrechenden Brücke für längere Zeit wieder in vollkommen tauglichen Zustand versetzt werden.

Aus Titel 4 wurde die beabsichtigte Beseitigung des Zwischengebälkes im Officiers-Wachtzimmer des deutschen Thores abgestrichen, weil einestheils durch den vorgeschützten Grund die Nothwendigkeit dieser Arbeitsvornahme nicht genügend begründet ist, anderentheils aber auch durch eine Verschiebung derselben weder das Interesse des Dienstes, noch des Gebäudezustandes beeinträchtigt wird.

Die im Titel 5 aufgenommene Auswechselung des Lattenverschlusses der Magazine im Hangar durch Mauerwerk wäre zwar wünschenswerth, kann aber ohne weiteren Nachtheil auch noch verschoben werden.

Im Titel 7 wurde die Herstellung von 3 neuen Jalousieläden im Administrationsgebäude Nr. 142 als nicht nothwendig und die Auswechselung der 2. Hälfte des Fußbodens im Fourniturenmagazin Nr. 2, zu deren Herstellung schon im vergangenen Jahre die Mittel nicht ausreichten, als noch weiter verschiebbar abgestrichen.

Die im Titel 8 beantragte Fortsetzung der Auswechselungen von alten hölzernen Fensterrahmen, Barren und Raufen in den Stallungen gegen solche von Gußeisen mußte für dieses Jahr auf die Hälfte reducirt werden. Die Herstellung eines neuen Plattenbeleges in einem Gange der Caserne Nr. 177, ebenso die Verlegung des Brunnens im Werke Nr. 100 aus der Küche in die Kehle des Reduits, sowie die Herstellung eines neuen Fußbodens im Reduit Nr. 39 wurden als nicht dringend abgestrichen, dagegen aber mußte die Summe von 554 Gulden 48 Kr. für den Ersatz unbrauchbarer Gewehr- und

Kleiderrahmen in den Casernen Nr. 106 und Nr. 177 in diesem Titel mit aufgenommen werden.

Die unter Titel 13 beantragte Abänderung in den Bureaulocalitäten der Geniedirection wurde gleichfalls, da sie nicht dringend nöthig erscheint, abgestrichen.

Die im Titel 15 aufgenommene Anschaffung eines neuen Planschrankes für die Geniedirection dürfte für dieses Jahr wohl noch unterbleiben können, da erst im Jahre 1862 ein solcher Schrank von dem Bedürfnisse entsprechender Größe genehmigt wurde und in diesem kurzen Zeitraume die Zahl der Pläne nicht so sehr angewachsen sein kann, daß sie darin nicht mehr Platz finden sollten.

B. Außerordentlicher Aufwand. Titel 1. Wie in den Vorjahren, wurden auch heuer wieder größere Summen für die Instandhaltung der Futtermauern der Festung beantragt, wegen der nicht ausreichenden Mittel mußten davon für dießmal 700 Gulden abgestrichen werden.

Titel 2. Aus gleichem Grunde mußte auch die für die Instandhaltung resp. den Umbau des rechten Flügelgebäudes am Thore des Militärhospitals aufgenommene Summe von 2,747 Gulden abgestrichen werden. Durch die im vergangenen Jahre bewilligte Instandsetzung des linken Flügelgebäudes ist dem dringendsten Bedürfnisse bereits Rechnung getragen; das rechte Flügelgebäude ist wenig benutzt und kann somit ohne weiteren Nachtheil die mit so großen Kosten verbundene Instandsetzung desselben auf ein weiteres Jahr verschoben werden.

Titel 4. Die Abänderung der ganz schadhaften Filzdachungen auf den Baracken Nr. 5, 6 und 15 in Schieferdachungen ist zwar sehr wünschenswerth, gleichwohl kann dieselbe nur für 2 dieser Baracken begutachtet werden, da die nur sparsam vorhandenen Mittel zur Abwendung anderer gleichfalls dringender Bedürfnisse verwendet werden müssen. Das Dach der dritten Baracke kann in diesem Jahre durch fleißiges Ueberstreichen der schadhaften Stellen mit Diamantfarbe noch nothdürftig im Stande gehalten werden.

Die Auswechselung der in Folge des eingedrungenen Regen- und Schneewassers schadhaft gewordenen Fußböden aber kann, da diese Baracken ohnedieß nicht mit Mannschaft belegt sind, vorläufig noch ausgesetzt bleiben.

Titel 5. Die in Königlich-Bayerischen Militärhospitälern getroffene Anordnung des Firnissens der Fußböden erscheint zwar sehr zweckmäßig, aber doch nicht absolut nothwendig und es wurden deßhalb, wegen der nicht ausreichenden Mittel, die zu diesem Zwecke aufgenommenen Arbeiten für dieses Jahr abgestrichen.

Titel 6. Der schon im vergangenen Jahre wegen unzureichender Geldmittel abgestrichene Antrag auf Herstellung eines Schieferdaches auf dem Reduit-Blockhause der Redoute Nr. 127 kann in diesem Jahre aus gleichen Gründen wieder nicht begutachtet werden. Die nöthigsten Reparaturen an der Abwässerung dürften vorerst noch aus Dotationsmitteln des ordentlichen Aufwandes zu bestreiten sein.

Titel 7 enthält eine Position für die Herstellung eines neuen Abtrittes beim Thurme Nr. 18, da jedoch die Ausführung dieser Arbeit, obwohl sehr wünschenswerth, doch keineswegs dringend nothwendig ist, dürfte sie auf ein weiteres Jahr zu verschieben sein.

Titel 8 betrifft die Anbringung eines eisernen Geländers auf dem Wallgange der Bastion XIII. Es ist dieses eine Vorsichtsmaßregel, aber durchaus kein dringend nöthiges Bedürfniß; die große Summe, welche dafür verausgabt werden müßte, kann daher bei den in diesem Jahre ohnedieß beschränkten Mitteln nicht aufgewendet werden.

Titel 9. Der Antrag auf Herstellung eines neuen Fußbodens in Baracke Nr. 20 wurde abgestrichen, da ohne allen Nachtheil für die in dieser Baracke aufbewahrten Gegenstände der alte schadhafte Fußboden recht wohl noch fortbestehen kann.

Titel 10 und 11. Von den unter diesen beiden Titeln beantragten ausgedehnten Reparaturen an den Fußböden in den Pulvermagazinen Nr. 105 und 109 kann von der Militärcommission nur die Hälfte zur Herstellung in diesem Jahre begutachtet werden, weil einestheils die Mittel zur Herstellung der ganzen Arbeit nicht ausreichen, anderntheils aber ein etwas schadhafter Fußboden in einem Pulvermagazine ohne weiteren Nachtheil ist.

Titel 12. So wünschenswerth auch die unter diesem Titel beantragte Auswechselung des in den Sälen Nr. 88 und 104 des Militärhospitals noch bestehenden Plättchenpflasters gegen einen Bretterboden, sowie die Abtheilung dieser großen Säle in kleinere Zimmer wäre, kann doch das bestehende Verhältniß ohne besonderen Nachtheil auch noch fortbestehen, und eine Abänderung desselben, wegen der nicht ausreichenden Mittel, nicht begutachtet werden.

Titel 13. Die zur Unterbringung in der hier aufgeführten Hütte bestimmten Gegenstände können ohne Nachtheil noch längere Zeit in der bisherigen Weise untergebracht bleiben und kann daher auch die Herstellung dieser Hütte noch verschoben werden.

Titel 14. Von den hier beantragten 4 neuen Brücken über die Hauptgräben rechts und links des Thurmes Nr. 53 und vor den Poternen Nr. 150 und 155 dürfte in diesem Jahre die Herstellung von zweien bewilligt werden.

Titel 15. Die beantragten Arbeiten haben den Zweck, die obere Etage des deutschen Thorgebäudes zur Unterbringung der Garnisons-Monturcommission einzurichten, da letztre aber sehr wohl in den von ihr gegenwärtig benutzten Localen verbleiben kann, dürften sich die Arbeiten im deutschen Thorgebäude nur auf den gewöhnlichen Unterhalt zu beschränken haben.

Titel 16. Die Renovation des Todtenhauses im Militär-Krankenhause Nr. 129 kann sehr wohl noch hinausgeschoben werden, bis andere dringendere Arbeiten hergestellt sind.

Titel 17. und 18. Derselbe Grund bestimmte die Militärcommission, die in diesen beiden Titeln beantragte Herstellung von gemauerten Steinkohlen-Behältern in den Casernen Nr. 106, 107 und 177 abzustreichen.

Titel 19. Die Auswechselung des ganz morschen und faulen Bombengebälkes auf dem Eiskeller bei Traverse Lit. L. ist nicht weiter verschiebbar und muß deßhalb befürwortet werden.

Titel 20. Dagegen kann mit Herstellung einer neuen Beschlagbrücke mit einer Feueresse in der Nähe der Casernen Nr. 106 und 177, wenn auch zugegeben werden muß, daß die bestehende im Zeughaus-Hofe manches Unbequeme hat, doch noch zugewartet werden.

Titel 21. Unter diesem Titel wurde die Ergänzung der im Laufe der Jahre 1862 und 1863 als unbrauchbar in Abgang gebrachten Constructionshölzer, welche zu bombenfesten Eindeckungen und Blendirungen der Stadtmühle, der Zeughaus-Schmiede und der Caserne 107, bestimmt waren, beantragt, da aber, wenigstens für die Caserne Nr. 107, im Falle einer Belagerung jedenfalls die Zeit mangeln dürfte, dieselbe zu blendiren, so können die noch brauchbaren Hölzer vom Vorrathe für die Caserne als Ersatz für die unbrauchbar gewordenen bei den für andere Gebäude bestimmten Vorräthen verwendet werden, wogegen ein Ersatz für die Caserne nicht mehr nöthig erscheint. Für Transport und Zurichtungsarbeiten wurde eine kleine Summe aufrecht erhalten.

Titel 22. Die unter diesem Titel vorgetragenen Arbeiten für die Correction der Abwässerung auf dem Artillerie-Wagenhause, sowie zur Vermehrung der Tragfähigkeit des Dachgebälkes durch anzubringende Unterzüge sind sehr nothwendig, da einerseits wegen des eindringenden Regen- und Schneewassers die Vorköpfe der Dachbalken leicht Schaden leiden konnten und dadurch die Sicherheit des sehr stark belasteten Dachstuhles gefährdet würde, andererseits aber eine Vermehrung der Tragfähigkeit des Dachgebälkes wünschenswerth erscheint, um ohne Anstand in den Dachräumen größere Lasten anhäufen zu können, was bei den der Zeughaus-Verwaltung nur im beschränkten Maße zugewiesenen Räumlichkeiten nicht wohl zu vermeiden ist.

Titel 23. Hierunter wurde, auf Anordnung der Militärcommission, für die Neuanschaffung und Umänderung an Feuerlösch-Geräthschaften die nöthige Summe in den Voranschlag dieses Jahres mit aufgenommen.

Titel 24. Es hat sich im Verlaufe des vergangenen Sommers gezeigt, daß bei warmem Wetter und Sonnenscheine die Temperatur in den mit Schiefer eingedeckten Dachräumen der zur Pulverlagerung im Frieden bestimmten Reduitblockhäuser in den Lunetten der französischen Fronten und den einspringenden Waffenplätzen des Forts so hoch steigt, daß die darin aufgespeicherten Pulverfässer dermaßen schwinden, daß Pulver aus denselben herausläuft. Die Vorschrift gebot, daß diese gefahrdrohende Pulverlagerung möglichst bald abgeändert werde, und es hat auch deßhalb die Militärcommission keinen Anstand genommen, auf Antrag der Artilleriedirection zu genehmigen, daß, da der nöthige Raum zur Unterbringung des Pulvers in den unteren Localen der bisher zur Lagerung desselben bestimmten Reduits nicht vorhanden ist, auch noch das Reduit der Lunette Nr. 37 hierzu eingerichtet werde, um rechtzeitig noch vor Eintritt der wärmeren Jahreszeit das Pulver aus den Dachräumen der übrigen Reduits dorthin verbringen zu können. Die Militärcommission hat nachträglich die hiefür erforderlich werdenden Kosten in den Voranschlag dieses Jahres mit aufgenommen.

Nach den im Obigen motivirten Feststellungen wird der Antrag

für den ordentlichen Aufwand	30,392 Gulden	44 Kr.
für den außerordentlichen Aufwand	8,621 Gulden	4 Kr.
in Summe also	39,013 Gulden	48 Kr.

betragen und die Militärcommission erlaubt sich, den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß zu bitten, deren Bewilligung zu erwirken.

II. Artilleriedirection.

Die von der Artilleriedirection gemachten Anträge pro 1864 erfordern eine Summe von 6,077 Gulden, welche die Militärcommission in Erhoffung eines günstigen Bescheides auf ihren die Zulagen des Artilleriedirections-Personals betreffenden Bericht vom 15. December v. J., Abg. Schr. 312, auf 6,088 Gulden 20 Kr. erhöht hat.

Die sämmtlichen Anträge bewegen sich innerhalb des Normaletats und der bisherigen Bewilligungen und geben zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung.

III. Wachverwaltung.

Durch billigere Kohlenpreise konnte der Bedarf für Titel 1 gegen früher wesentlich niederer gehalten werden, während der Mehrbedarf in Titel 3 durch den heuer nothwendig werdenden Neudruck der Wachdienst-Instructionen verursacht wird. Die Gesammtforderung beläuft sich auf 3,178 Gulden 42 Kr. und steht somit sowohl gegen das Normalbudget als gegen die vorjährige Bewilligung um mehr als 400 Gulden zurück.

IV. Canzleien der oberen Festungsbehörden.

Durch die von der Militärcommission zur Verwilligung beantragten 4,306 Gulden 12 Kr. wird zwar der Normaletat um 264 Gulden 12 Kr. überschritten, allein es dürfte diese durch die durchgreifende und füglich nicht länger mehr zu verschiebende Ergänzung des Canzleiinventars verursachte Mehrforderung vollständig gerechtfertigt erscheinen.

Zu den Anträgen der Festungsbehörden für

5) die Casernen- und Hospitaleinrichtung mit 2,415 Gulden 11 Kr.,

6) die Proviantverwaltung mit 270 Gulden und

7) die Festungs-Hauptcasse mit 1,002 Gulden

ist eine Bemerkung nicht zu machen, da sie sich innerhalb der Grenzen des Normaletats und der bisherigen Bewilligungen bewegen.

		Gulden	Kr.
Nach Beilage 2 erfordern die sämmtlichen neuen Anträge der Militärcommission für das Jahr 1864 einen Betrag von . . .		56,874	13
wovon durch Ersparnisse im Jahr 1863 .	4,330 Gulden 59 Kr.		
und durch eigene Einnahmen im Jahr 1864	4,543 Gulden 14 Kr.	8,874	13
gedeckt und daher aus der Bundescasse, wie in den letzten Jahren . zuzuschießen sind.		48,000	–

Unter Bezugnahme auf Beilage 3, in welcher der neue Bedarf für 1864 mit den Bewilligungsresten von 1863 zusammengestellt ist, und unter Hinweisung auf Beilage 4, in welcher die eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen berechnet sind, stellt nun die Militärcommission folgende ergebenste Anträge:

1) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Landau und zwar

		Gulden	Kr.
A. der Ausgaben (Beilage 3) mit			
a) den Passivresten von 1863 .	267,615 Gulden 25 Kr.		
b) dem neuen Bedarfe für 1864	56,874 Gulden 13 Kr.	324,489	38
B. der Einnahmen (Beilage 4) mit			
a) den Activresten von 1863 .	271,946 Gulden 24 Kr.		
b) den eigenen Einnahmen für 1864	4,543 Gulden 14 Kr.	276,489	38

die Genehmigung zu ertheilen; hiernach

2) den von der Bundescasse zu leistenden Dotationszuschuß festzusetzen auf 48,000 | –

3) zu Deckung dieses Zuschußbedarfes eine Matrikularumlage im gleichen Betrag zu genehmigen und nachdem hiervon wie in früheren Jahren, bereits 20,000 Gulden umgelegt sein werden, die Erhebung der weiteren 28,000 Gulden anzuordnen;

4) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Einleitung des Vollzuges der Voranschläge, als auch der Bundescasse geneigte Nachricht zu geben."

Gutachten.

1. Der erste Theil des vorliegenden Berichtes umfaßt die Gesammtverwaltung der Bundesfestung Landau im vergangenen Jahre, und demselben ist ein ausführlicher Rechnungsauszug beigefügt, in welchem in anerkennenswerther Weise die Dotation von den außerordentlichen Bewilligungen vollständig getrennt aufgeführt ist, und dadurch die gebotene Uebersicht gegen früherer Jahre an Klarheit unverkennbar gewonnen hat.

Der Ausschuß hat die vorgelegten Verwaltungsergebnisse einer sorgfältigen Prüfung unterstellt, und erlaubt sich, indem er dieselben als vollkommen befriedigend bezeichnet, in Kürze folgende Momente hervorzuheben.

Die bewilligte Dotation ist mit Ausnahme eines unbedeutenden, für das nächste Jahr aufrecht erhaltenen Restes von 502 Gulden 28 Kr. dem Voranschlage entsprechend zur Verwendung gekommen; Ueberschreitungen des letzteren, welche bei einzelnen Titeln nothwendig geworden sind, haben in Ersparnissen bei anderen Titeln ihre Deckung gefunden, und trotzdem entziffert sich eine reine Ersparniß von 2,709 Gulden 43 Kr. welche nebst einer Mehreinnahme von 1,621 Gulden 16 Kr. für den Dotationsbedarf von 1864 verwendbar ist. Die unterm 9. November v. J. beschlossene Einstellung einer Reserve von 1,500 Gulden in die Jahresdotation für unvorhergesehene Bedürfnisse wird es in Zukunft ermöglichen, die bisher unvermeidlichen Ueberschreitungen bei einzelnen Titeln und Uebertragungen aus anderen zu umgehen.

Die außerordentlichen Bewilligungen sind im Laufe des letzten Jahres zum Theil ihrer Bestimmung zugeführt worden, zum Theil gehen sie in das Jahr 1864 über, um die bezweckten Arbeiten und Anschaffungen zur Vollendung zu bringen. Da die betreffenden Ausführungen noch nicht abgeschlossen sind, andererseits die Militärcommission keinerlei Anträge mit ihrem Berichte verbunden hat, so dürften die gebotenen Aufschlüsse über den Fortgang der einzelnen Bauten rc. lediglich zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen und gegen die aufrecht erhaltenen Bewilligungsreste im Betrage von 253,502 Gulden 46 Kr. vorbehaltlich der seinerzeitigen Rechnungsablage nichts zu erinnern sein.

Die unter der Rubrik „uneigentliche Ausgaben“ aufrecht erhaltenen Summen, nämlich zur Ablieferung an die Bundescasse für fortificatorische Armirung 978 Gulden 32 Kr., für artilleristische Armirung 145 Gulden 39 Kr., der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse mit 10,000 Gulden und die zurückzuzahlenden Cautionen mit 2,486 Gulden im Gesammtbetrage von 13,610 Gulden 11 Kr., geben zu keiner Erinnerung Anlaß. Schließlich kommt noch zu erwähnen, daß der Zinsenfond einen verfügbaren Betrag von 46,664 Gulden entziffert, und daß der separat verrechnete Kriegshospitalbau beendigt und durch Bundesbeschluß vom 11. Juni v. J. die Ueberschüsse den Mitteln für Proviantbauten zugewiesen worden sind.

II. Die im zweiten Theile des Berichtes gegebene Schilderung des Zustandes der Werke, Gebäude und Vorräthe der Festung lautet befriedigend; das Gutachten über die Kriegsbereitschaft und Vertheidigungsfähigkeit des Platzes, sowie über dessen artilleristische Ausrüstung läßt in mehrfacher Beziehung erfreuliche Fortschritte erkennen und stellt nach Vollendung der neuerdings beantragten Verstärkungsbauten, sowie der bereits genehmigten Artillerieanschaffungen eine beruhigende Zunahme der Widerstandsfähigkeit der Festung in Aussicht.

III. Als Dotationsbedarf für das Jahr 1864 verlangt der Bericht die Summe von 56,874 Gulden 13 Kr., wobei die Militärcommission bereits die sich auf 83,567 Gulden 45 Kr. belaufenden Vorschläge der Festungsbehörden um ein erkleckliches Theil abgemindert hat, indem sie in Anbetracht der unzureichenden Mittel die minder dringlichen Arbeiten zurückgestellt und bei einzelnen Titeln, soweit es das Interesse des Dienstes und der Zustand der Festung gestattete, Abstriche vorgenommen hat. Von dieser Dotationssumme würden durch Ersparnisse des Vorjahres 4,330 Gulden 59 Kr. und durch eigene Einnahmen 4,543 Gulden 14 Kr., in Summe 8,874 Gulden 13 Kr. gedeckt, und es wäre demnach von der Bundescasse ein Zuschuß von 48,000 Gulden zu leisten.

Im vergangenen Jahre ist ein gleich hoher Dotationszuschuß bewilligt worden, und

der Ausschuß hält dafür, daß die nämlichen Gründe auch heuer für die Gewährung der beantragten Summe sprechen dürften, wenn gleich der Normaletat hierin ansehnlich überschritten erscheint. Indem sich der Ausschuß erlaubt, auf seine vorjährigen Ausführungen Bezug zu nehmen und die einzelnen Titel des Voranschlages anbelangend auf die in dem Berichte enthaltenen Motivirungen hinzuweisen, nimmt er bei den gegebenen Verhältnissen keinen Anstand, die Vorschläge der Militärcommission hoher Versammlung zur Genehmigung zu empfehlen und demnach zu

beantragen:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

1) den Nachweis über die Verwaltung der Bundesfestung Landau im Jahre 1863 als befriedigend anzuerkennen;

2) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige dieser Festung für das Jahr 1864 und zwar:

A. der Ausgaben (Beilage 1 dieses Protokolls) mit

a) den Passivresten von 1863 . . .	267,615 Gulden	25 Kr.
b) dem neuen Bedarfe für 1864 . . .	56,874 Gulden	13 Kr.
	324,489 Gulden	38 Kr.,

B. der Einnahmen (Beilage 2 dieses Protokolls) mit

a) den Activresten von 1863 . . .	271,946 Gulden	24 Kr.
b) den eigenen Einnahmen für 1864 . .	4,543 Gulden	14 Kr.
	276,489 Gulden	38 Kr.

die Genehmigung zu ertheilen;

3) den von der Bundescasse zu leistenden Dotationszuschuß auf 48,000 Gulden festzusetzen;

4) zur Deckung dieses Zuschusses eine Matrikularumlage im gleichen Betrage zu bewilligen, und nachdem bereits abschläglich 20,000 Gulden umgelegt worden sind, die Erhebung der weiteren 28,000 Gulden anzuordnen;

5) die Bundescassen-Verwaltung von diesen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen, und

6) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 3. Februar l. J. hiervon ebenfalls zur Einleitung des Vollzuges der Voranschläge Nachricht zu geben.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 42.

Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestungen, insbesondere muthmaßlicher Geldbedarf für die Jahre 1864, 1865 und 1866.

(12. Sitz. Sep. Prot. §. 19 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Bayern trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Aehnlich wie in den früheren Jahren hat die Militärcommission mit Bericht vom 8. Februar eine Berechnung des voraussichtlich in den Jahren 1864 bis 1866 durch Matrikularumlage zu deckenden Geldbedarfes für die Bundesfestungen vorgelegt, welche nachstehende Ergebnisse aufstellt:

Voranschlag des für die Bundesfestungen pro 1864 matrikularmäßig umzulegend Bedarfes, sowie des muthmaßlichen Erfordernisses für 1865 und 1866.

Ordnungszahl	Vortrag	Bedarf für 1864		Voraussichtliches Erfordernis für		
				1865		1866
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden
	A. Umlagen für die laufende Dotation.					
1.	Für Mainz	90,000	-	90,000	-	90,000
2.	Für Luxemburg	55,000	-	55,000	-	55,000
3.	Für Ulm	55,000	-	64,000	-	64,000
4.	Für Rastatt	50,000	-	50,000	-	50,000
5.	Für Landau	48,000	-	48,000	-	48,000
	B. Schon bewilligte außerordentliche Umlagen.					
6.	Für Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung, nach Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861					
	und zwar a) für Mainz	117,200	-	.	.	.
	b) für Luxemburg	48,420	-	.	.	.
	c) für Ulm	110,500	-	.	.	.
	d) für Landau	50,000	-	.	.	.
7.	Für fortificatorische Verstärkungsbauten					
	und zwar a) für Mainz, nach Bundesbeschluß vom 13. März 1862	300,000	-	.	.	.
	und nach Bundesbeschluß vom 6. August 1863	275,000	-	.	.	.
	b) für Luxemburg, nach Bundesbeschluß vom 24. Juli 1862	150,000	-	.	.	.
	Zusammen A. und B. .	1,349,120	-	307,000	-	307,000
	C. Schon beantragte außerordentliche Umlagen.					
8.	Für fortificatorische Verstärkungsbauten von Landau, laut Berichts vom 16. December 1863	230,000	-	200,000	-	.
9.	Für die Artillerieausrüstung der in Mainz neu erbauten Forts Gonsenheim, Bingen und Neue Mainspitze, nach Bericht vom 9. December 1863	270,000	-	.	.	.
10.	Für die Instandsetzung des Gouvernementsgebäudes zu Rastatt, nach Bericht vom 25. Januar 1864 . .	15,000	-	.	.	.
	Zusammen C. . . .	515,000	-	200,000	-	.
	D. Noch bevorstehende außerordentliche Umlagen.					
11.	Für den Bau eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm .	60,000	-	60,000	-	60,00
12.	Für den Bau einer Hauptwache in Ulm . . .	.	.	20,000	-	.
13.	Für bombensichere Werkstätten und zwar a) in Mainz .	.	.	40,000	-	40,00
	b) in Luxemburg	.	.	25,000	-	25,00
	c) in Landau .	.	.	25,000	-	25,0
14.	Für fortificatorische Verstärkungsbauten					
	und zwar a) in Mainz	200,000	-	400,000	-	400,0
	b) in Ulm	800,000	-	800,000	-	800,0
	c) in Rastatt	200,000	-	400,000	-	400,0
	Seitenbetrag .	1,260,000	-	1,770,000	-	1,750,0

Vortrag	Bedarf für 1864		Voraussichtliches Erforderniß für 1865		Voraussichtliches Erforderniß für 1866	
	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
D. Noch bevorstehende außerordentliche Umlagen.						
Uebertrag .	1,260,000	-	1,770,000	-	1,750,000	-
15. für Artillerieausrüstung in Folge der neu zu erbauenden Werke						
und zwar a) in Mainz	.	.	300,000	-	300,000	-
b) in Luxemburg	.	.	200,000	-	200,000	-
c) in Ulm	.	.	600,000	-	600,000	-
d) in Rastatt	.	.	300,000	-	300,000	-
e) in Landau	.	.	100,000	-	100,000	-
Zusammen D. .	1,260,000	-	3,270,000	-	3,250,000	-
Zusammenstellung.						
A. und B. . .	1,349,120	-	307,000	-	307,000	-
C.	515,000	-	200,000	-	.	.
D.	1,260,000	-	3,270,000	-	3,250,000	-
Zusammen .	3,124,210	-	3,777,000	-	3,557,000	-
Hierzu						
16. Reserve für unvorhergesehene Fälle	175,880	-	23,000	-	43,000	-
Hauptsumme .	3,300,000	-	3,800,000	-	3,600,000	-

Ferner sind hier vorzumerken diejenigen Summen, welche

E. im Kriegsfall als Ergänzung der betreffenden Fonds sofort umgelegt werden müßten

und zwar für	Mainz		Luxemburg		Ulm		Rastatt		Landau	
	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
17. Für fortificatorische Armirung .	100,000	-	50,000	-	20,000	-	10,000	-	60,000	-
18. Für artilleristische Armirung .	60,000	-	10,000	-	11,000	-	10,000	-	9,000	-
19. Für Proviantirung . . .	280,000	-	180,000	-	160,000	-	20,000	-	110,000	-
	440,000	-	240,000	-	191,000	-	40,000	-	179,000	-

1,090,000 Gulden - Kr.

Bemerkungen.

Zu 1, 2, 4 u. 5. Die aufgeführten Beträge entsprechen den in den letzten Jahren genehmigten Dotationserfordernissen.

Zu 3. Für die Dotation von Ulm wurden pro 1865 und 1866 gegen bisher je 9000 Gulden mehr aufgenommen und sind die Gründe hievon in dem Ulmer Dotationsbericht pro 1864 des Näheren ausgeführt.

Zu 6. u. 7. Die Positionen ad B. gründen sich auf die beigesetzten Bundesbeschlüsse.

Zu 8, 9 u. 10. Hier sind diejenigen Beträge eingesetzt, welche in den allegirten Berichten zur Bewilligung bereits beantragt wurden.

Zu 11-19. Wird sich die Militärcommission auf die zu denselben Positionen im vorjährigen Voranschlag gemachten Bemerkungen beziehen dürfen und ist hier nur noch anzuführen, daß bei Titel 15. auch für die unterm 16. December v. J. für Landau beantragten fortificatorischen Bauten die Mittel zu deren artilleristischen Ausrüstung vorgesehen sind.

Der Königlich-Preussische Militärbevollmächtigte hat in einer besonderen Abstimmung in Betreff des Abschnittes D dieses Voranschlages auf seine Erklärung vom 22. Januar 1863 zum vorjährigen Voranschlage Bezug genommen, und aus den dort angeführten Gründen beantragt, auch dießmal die Position 14 ganz zu streichen, und in Position 15 nur die Summen aufzunehmen, welche zur Artillerieausrüstung bereits im Bau befindlicher oder wenigstens schon genehmigter Werke erforderlich sind.

Der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte hat in einer Separatabstimmung frühere Anträge wegen Aufnahme einiger Positionen bei Landau erneuert, erachtet es nicht für zweckmäßig, daß der Bau bombensicherer Werkstätten in Mainz, Luxemburg und Landau wieder auf ein Jahr hinausgeschoben werden soll, spricht sich dagegen sehr entschieden für den Grundsatz aus, daß bei Verstärkungsbauten die Beschaffung der Artillerieausrüstung gleichen Schritt mit der Bauausführung halten soll, und knüpft hieran den Wunsch, daß diesem Grundsatze gemäß die für Landau zur Artillerieausrüstung des Werkes auf der Wollmersheimer Höhe postulirte Summe auf die Jahre 1864 und 1865 wie die Bausumme repartirt werde. Ferner beantragt derselbe die Aufnahme entsprechender Summen für 1865 und 1866 zum Zwecke der durch die Erhöhung der Kriegsbesatzung nothwendigen Vermehrung der Unterkunftsräume in Landau, und endlich die Aufnahme einer Geldposition für die nothwendige Herstellung eines bombensicheren Zeughauses in derselben Bundesfestung.

Der Ausschuß beschränkt sich darauf, diese Vorlage der Militärcommission zur Kenntniß hoher Versammlung zu bringen, und glaubt von Erörterungen der einzelnen Positionen und der hierbei hervorgetretenen divergirenden Ansichten um so mehr absehen zu können, als der Zweck dieser Vorlage nur dahin gerichtet ist, einen beiläufigen Ueberblick der wahrscheinlichen Gelderfordernisse der Bundesfestungen in den nächsten Jahren zu gewähren, und es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß durch Aufstellung der einzelnen Positionen weder der Entscheidung über deren wirkliche Durchführung noch der Stellung etwaiger weiterer Anträge, welche in der Nothwendigkeit oder der Zweckmäßigkeit begründet erscheinen, irgend vorgegriffen wird.

Ein Mitglied des Ausschusses, der Königlich-Preussische Herr Gesandte, bezog sich beistimmend auf das in der Militärcommission von dem Königlichen Militärbevollmächtigten abgegebene Votum.

Die Bundesversammlung nahm diese Vorlage zur Kenntniß.

§. 43.

Wegnahme Deutscher Schiffe auf offener See durch Dänische Kriegsschiffe.

(13. Sitz. Sep. Prot. §. 38 v. J. 1864.)

Präsidium. In der letzten Sitzung wurde die Abstimmung über den Seitens der Königlich-Hannöverischen Regierung gestellten Antrag bezüglich der Wegnahme Deutscher Schiffe auf offener See durch Dänische Kriegsschiffe ausgesetzt und beschlossen, dieselbe in acht Tagen vorzunehmen. Da jedoch in dieser Sitzung ein gemeinschaftlicher Antrag von Oesterreich und Preussen, welcher die Regelung der Verhältnisse der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg betrifft, und dessen Motivirung sich zugleich auf die erwähnte Wegnahme Deutscher Schiffe bezieht, sowie die bei der Abstimmung über denselben Seitens anderer Bundesregierungen gestellten Anträge, in welchen auch auf die obgedachte Wegnahme Bezug genommen wird, den vereinigten Ausschüssen zugewiesen worden sind, schlägt Präsidium vor, den Antrag von Hannover nunmehr gleichfalls an diese Ausschüsse zu überweisen.

Oesterreich, Preussen und Bayern: treten dem Präsidialantrage bei.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung tritt dem Antrage der Königlich-Hannöverischen Regierung bei, spricht aber den dringenden Wunsch aus, daß die vereinigten Ausschüsse die Erwägung der hiernach erforderlichen Maßregeln unverweilt in Angriff nehmen und hoher Bundesversammlung ohne Verzug letztere in Vorschlag bringen möge.

Hannover. Der Gesandte bezieht sich auf den in der vorigen Sitzung gestellten Antrag, indem er demselben Namens der Königlichen Regierung zustimmt.

Württemberg. Der Gesandte stimmt in erster Linie für die Verweisung des Antrages an die vereinigten Ausschüsse.

Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen: stimmen dem Präsidialantrage bei.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung über den Antrag selbst, kann sich jedoch mit der Verweisung desselben an die Ausschüsse einverstanden erklären.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Namens der Curie hat der substituirte Gesandte zunächst für Verweisung dieses Antrages an die vereinigten Ausschüsse zu stimmen, damit der denselben übertragene Vortrag über den Oesterreichisch-Preussischen Antrag wegen Vereinigung der Action der beiden Großmächte mit derjenigen des Bundes in Holstein, sowie über die in Bezug hierauf von anderen Seiten gestellten Anträge zugleich auf den durch den Hannöverischen Antrag angeregten Fall der Erklärung des Bundeskriegs gegen Dänemark mit erstreckt und dadurch auf diejenige neue Organisation der ganzen Maßregeln gegen Dänemark hingelenkt werde, welche durch Erklärung des Bundeskriegs bedingt sein und wie in der Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn, so namentlich auch in der Feststellung der Theilnahme des Bundes an künftigen Friedensschlüssen sich aussprechen würde.

Von Sachsen-Altenburg ist der substituirte Gesandte noch ohne Instruction und behält deßhalb das Protokoll offen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist zwar mit Instruction nicht versehen, stimmt aber doch dem Präsidialantrage bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte schließt sich dem Präsidialantrage an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Für die Curie hat der Gesandte sich in erster Linie für Verweisung an die vereinigten Ausschüsse auszusprechen; eventuell jedoch, falls die Stimmenmehrheit hierfür nicht entscheiden sollte, nach den Instructionen von Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, für den Antrag zu stimmen.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu; Reuß jüngerer Linie für den Antrag Hannovers.

Freie Städte. Der Gesandte ist beauftragt, für Verweisung des Antrages an die Ausschüsse zu stimmen.

Es erfolgte sonach der

Beschluß:

den in das Separatprotokoll der vorigen Sitzung niedergelegten Antrag der Königlich-Hannöverischen Regierung den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilagen 1 und 2

zu §. 41 des Separatprotokolls der 14. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1864.

Beilage 1.

Voranschlag

des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Landau nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1864.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		Bedarf für 1864: neue Bewilligung für 1864		Bedarf für 1864: Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	I. Dotation.						
	A. Für die Geniedirection.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke, Schleußen, Minen, Wasserleitungen, Flußbauten, Brunnen	.	.	6,530	29	6,530	29
2.	Festungsthore, Brücken, Straßen, Wege, Pontons	.	.	5,281	34	5,281	34
3.	Festungspflanzungen	.	.	550	-	550	-
4.	Wachgebäude und Schilderhäuser	.	.	614	18	614	18
5.	Fortificationsmagazine und Werkstätten mit Dienstwohnungen	.	.	571	43	571	43
6.	Artilleriegebäude, Werkstätten, Pulvermagazine nebst Dienstwohnungen	.	.	756	28	756	28
7.	Proviantmagazine und Bäckereien nebst Dienstwohnungen	.	.	414	52	414	52
8.	Caserngebäude und Stallungen	.	.	6,783	40	6,783	40
9.	Monturmagazine, Wasch- und Schwimmanstalten, Reitbahn, Gefängnisse, Garnisonskirche	.	.	500	51	500	51
10.	Hospitalgebäude, Apotheke, Eisgrube	.	.	737	22	737	22
11.	Schornstein- und Ofenreinigung in den Militärgebäuden	.	.	1,864	20	1,864	20
12.	Brandversicherungs-Beiträge	.	.	205	4	205	4
13.	Canzleien und Dienstwohnungen	.	.	1,725	32	1,725	32
14.	Bezüge des Personales:						
	a) Zulagen, Gehalte und Tagesgebühren	109	30	1,807	36	1,917	6
	b) Miethzins-Entschädigungen	.	.	280	-	280	-
15.	Canzleikosten	.	.	403	25	403	25
16.	Feuerlöschgeräthe	.	.	252	-	252	-
17.	Festungsmanöver	.	.	100	-	100	-
18.	Pachtzins für einen Schießplatz	.	.	890	30	890	39
19.	Sonstige Ausgaben	.	.	63	-	63	-
20.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	.	.	60	-	60	-
	Betrag 1.	109	30	30,392	44	30,502	14
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Nivellirung der wichtigsten Punkte der die Festung beherrschenden Höhen	28	49	.	.	28	49
2.	Herstellung der schadhaften Futtermauer der linken Face des Halbmondes Nr. 12	.	.	664	48	664	48
	Seitenbetrag	28	49	664	48	693	37

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		Bedarf für 1864: neue Bewilligung für 1864		Bedarf für 1864: Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	28	49	664	48	693	3
3.	Herstellung der linken Face der Contregarde Nr. 90	.	.	428	–	428	–
4.	Umbildung der Filzdachungen in Schieferdachungen:						
	a) der Barake Nr. 5	.	.	822	48	822	4
	b) der Barake Nr. 6	.	.	100	–	100	–
	c) der Barake Nr. 15	.	.	899	26	899	2
5.	Reparatur des Fußbodens im Pulvermagazin Nr. 105	.	.	554	39	554	3
6.	Herstellung von Laufbrucken auf gemauerten Pfeilern:						
	a) rechts des Thurmes Nr. 53	.	.	370	1	370	
	b) vor der Poterne Nr. 159	.	.	225	1	225	
7.	Bauliche Abänderungen und Reparaturen in der Etage des deutschen Thorgebaudes	.	.	80	–	80	–
8.	Auswechslung des schadhaften Bombengebälkes auf dem Eiskeller in der Cisterne bei Traverse Lit. L.	.	.	616	55	616	5
9.	Ergänzung der im Jahr 1862 und 1863 unbrauchbar gewordenen Constructionshölzer zu bombensicheren Eindeckungen und Blendungen . . .	.	.	111	35	111	3
10.	Verbesserung der Abwässerung auf dem Artillerie-Wagenhause	.	.	931	35	931	3
11.	Umänderung resp. Neubeschaffung von Feuerlöschgeräthschaften	.	.	507	56	507	56
12.	Einrichtung des Reduits der Lunette 37 zur Pulverlagerung	.	.	808	20	808	20
13.	Reservesumme zur besonderen Verfügung der Militarcommission	.	.	1,500	–	1,500	–
	Betrag 2	28	49	8,621	4	8,649	53
	Betrag 1	109	30	30,392	44	30,502	14
	Summe A. Fur die Geniedirection	138	19	39,013	48	39,152	7
	B. Für die Artilleriedirection.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Geschützrohre und Handwaffen	.	.	138	2	138	2
2.	Laffetten, Rahmen und Protzen	.	.	387	40	387	40
3.	Fuhrwerke nebst anderen Transportmitteln und Hebevorrichtungen	.	.	935	33	935	33
4.	Geschosse	.	.	193	36	193	36
5.	Pulver und Pulverfasser	.	.	533	10	533	10
6.	Materialien zur Anfertigung der Ladungen . .	.	.	114	2	114	2
7.	Feuerwerkskorper und Zundungen	.	.	252	28	252	28
8.	Ladezeug und Geschutzzugehör	.	.	136	6	136	6
9.	Bettungen, Schanzzeug und Schartenblendungen .	.	.	307	36	307	36
11.	Laboratorium und Ouvrierswerkstätten	.	.	598	36	598	36
12.	Sonstige Zeughausbedürfnisse	.	.	698	5	698	5
13.	Canzleilocale und Dienstwohnungen	.	.	600	–	600	–
14.	Zulagen	250	–	900	–	1,150	–
	Seitenbetrag	250	–	5,794	54	6,044	54

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		Bedarf für 1864: neue Bewilligung für 1864		Bedarf für 1864: Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag.	250	-	5,794	54	6,044	54
15.	Canzleikosten	.	.	355	20	355	20
16.	Unterhaltung des Batteriebau-Materials	.	.	178	6	178	6
17.	Anschaffung artilleristischer Werke	.	.	60	-	60	-
18.	Festungsmanöver	.	.	300	-	300	-
	Summe B. Für die Artilleriedirection	250	.	6,688	20	6,938	20
	C. Für die Wachverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	1,480	57	1,480	57
2.	Beleuchtung	.	.	900	3	900	3
3.	Reinigung	.	.	138	49	138	49
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	414	32	414	32
5.	Schreibmaterialien	.	.	154	21	154	21
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	3,178	42	3,178	42
	D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	339	27	339	27
2.	Beleuchtung	24	9	156	34	180	43
3.	Schreibmaterialien	.	.	200	-	200	-
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung . . .	.	.	4	-	4	-
5.	Porto	.	.	10	-	10	-
6.	Zeitungen	.	.	80	-	80	-
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,152	-	1,152	-
8.	Miethzins-Entschädigungen	.	.	2,050	-	2,050	-
9.	Remunerationen aus den Canzleiersparnissen für das niedere Canzleipersonal	90	.	-	-	90	-
10.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die Administration	.	.	20	-	20	-
	Betrag 1	114	9	4,012	1	4,126	10
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Einrichtung der Canzleien des Festungs- und Platz-Commando's	.	.	294	11	294	11
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	114	9	4,306	12	4,420	21
	E. Für die Casern- und Hospital-Einrichtung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Casernirung der Kriegsbesatzung						
2.	Hospitalunterkunft der Kriegsbesatzung	.	.	20	-	20	-
3.	Zulage für den ständigen Magazinsaufseher . .	.	.	120	-	120	-
	Seitenbetrag	.	.	140	-	140	-

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		Bedarf für 1864: neue Bewilligung für 1864		Bedarf für 1864: Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	.	.	140	-	140	-
4.	Magazinsbedürfnisse und Arbeitslöhne	.	.	10	-	10	-
5.	Vergütung an die Königlich-Bayerische Regierung für Unterhaltung des sichergestellten Bettzeuges für die Kriegsbesatzung	.	.	2,265	11	2,265	11
	Summe E. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung	.	.	2,415	11	2,415	11
	F. Für die Proviantverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Laufende Unterhaltung der Proviantbestände	.	.	200	-	200	-
2.	Magazinsgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	50	-	50	-
3.	Für unvorhergesehene Ausgaben	.	.	20	-	20	-
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	270	-	270	-
	G. Für die Festungs-Hauptcasse.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Canzleikosten der Verrechnung	.	.	250	-	250	-
2.	Zulage der Cassenbeamten	.	.	450	-	450	-
3.	Miethzins-Entschädigungen	.	.	200	-	200	-
4.	Lasten der Einnahmen	.	.	102	-	102	-
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse	.	.	1,002	-	1,002	-
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse	.	.	1,002	-	1,002	-
	Summe A. Für die Geniedirection	138	19	39,013	48	39,152	7
	Summe B. Für die Artilleriedirection	250	.	6,688	20	6,938	20
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	3,178	42	3,178	42
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	114	9	4,306	12	4,420	21
	Summe E. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung	.	.	2,415	11	2,415	11
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	270	-	270	-
	Zusammen I. Dotation	502	28	56,874	13	57,376	41
	II. Außerordentliche Bewilligungen.						
	A. Für die Geniedirection.						
	a) Bau von Proviarträumen.						
1.	Bau des bombensicheren Proviantmagazins in der Bastion 13	15,188	27	.	.	15,188	27
2.	Bau der bombensicheren Bäckerei in der Bastion 13.	22,198	29	.	.	22,198	29
3.	Allgemeine Bauführungskosten	2,981	44	.	.	2,981	44
4.	Zur Verfügung der Militarcommission bleiben vorbehalten	5,521	51	.	.	5,521	51
	Betrag a)	45,890	31	.	.	45,890	31
	b) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung.						

Rechnungs-Titel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	c) Fortificatorische Verstärkungsbauten.						
1.	Correction der Erdbauten	18,136	42	.	.	18,136	42
2.	Correction des Cornichons	36,392	55	.	.	36,392	55
3.	Baufuhrungskosten						
4.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	5,842	52	.	.	5,842	52
	Betrag c)	60,372	29	.	.	60,372	29
	Betrag a)	45,890	31	.	.	45,890	31
	Betrag b)	64,126	57	.	.	64,126	57
	Summe A. Für die Geniedirection	170,389	57	.	.	170,389	57
	B. Für die Artilleriedirection.						
	a) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung.						
1.	Geschützrohre	180	–	.	.	180	–
6.	Sonstige Transportmittel und Hebezeuge	1,335	–	.	.	1,335	–
11.	Materialien zur Anfertigung der Ladungen	3,104	11	.	.	3,104	11
12.	Arbeitslöhne	500	–	.	.	500	–
13.	Feuerwerkskörper und Zündungen	3,470	34	.	.	3,470	34
18.	Constructionshölzer	5,936	28	.	.	5,936	28
22.	Einrichtung des Laboratoriums mit Geräthen und Werkzeugen	900	–	.	.	900	–
25.	Einrichtung der Werkstätten mit Werkzeugen und Requisiten	513	27	.	.	513	27
28.	Requisiten und Geräthe für das Zeughaus, die Pulvermagazine und Arbeitshütten	1,720	–	.	.	1,720	–
30.	Vorräthe verschiedener Art (incl. der für den Werkstätten-Verbrauch)	4,428	33	.	.	4,428	33
38.	Canzleilocal und dessen Einrichtung	140	38	.	.	140	38
45.	Arbeitszulagen für gewöhnliche Depotarbeiten	569	23	.	.	569	23
46.	Unvorgesehene Ausgaben	300	–	.	.	300	–
47.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	2,002	38	.	.	2,002	38
	Betrag a)	25,100	52	.	.	25,100	52
	b) Einführung der gezogenen Geschütze						
1.	Geschützrohre	6,880	–	.	.	6,880	–
4.	Laffetten, Rahmen, Protzen	2,100	–	.	.	2,100	–
7.	Eisenmunition und Blei	26,390	57	.	.	26,390	57
11.	Materialien zur Anfertigung der Ladungen	8,081	51	.	.	8,081	51
13.	Feuerwerkskörper und Zündungen	798	32	.	.	798	32
14.	Ladezeug und Geschützzugehör	1,737	–	.	.	1,737	–
22.	Einrichtung des Laboratoriums	200	–	.	.	200	–
26.	Untersuchungs-Instrumente und Geräthe	500	–	.	.	500	–
28.	Zeughaus-Requisiten	243	16	.	.	243	16
34-43.	Geschäftbetriebs-Kosten	1,507	14	.	.	1,507	14
	Seitenbetrag	48,438	50	.	.	48,438	50

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 (Gulden)	(Kr.)	neue Bewilligung für 1864 (Gulden)	(Kr.)	Summe (Gulden)	(Kr.)
	Uebertrag	48,438	50	.	.	48,438	50
46.	Verschiedene Ausgaben	300	24	.	.	300	24
48.	Zur besonderen Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	5,986	35	.	.	5,986	35
	Betrag b)	54,725	49	.	.	54,725	49
	Betrag a)	25,100	52	.	.	25,100	52
	Summe B. Für die Artilleriedirection	79,826	41	.	.	79,826	41
	C. Für die Administration.						
	Proviantirung.						
1.	Vermehrung der Auffrischungsvorräthe	.	.	.	.	.	.
2.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	3,286	8	.	.	3,286	8
	Summe C. Für die Administration	3,286	8	.	.	3,286	8
	Summe A. Für die Geniedirection	170,389	57	.	.	170,389	57
	Summe B. Für die Artilleriedirection	79,826	41	.	.	79,826	41
	Zusammen II. Außerordentliche Bewilligungen	253,502	46	.	.	253,502	46
	Hierzu I. Dotation	502	28	56,874	13	57,376	41
	Summe I. und II.	254,005	14	56,874	13	310,879	27
	III. Uneigentliche Ausgaben.						
1.	An die Bundescasse abzuliefern:						
	a) für fortificatorische Armirung	978	32	.	.	978	32
	b) für artilleristische Armirung	145	39	.	.	145	39
2.	Eiserner Bestand der Festungs-Hauptcasse . . .	10,000	–	.	.	10,000	–
3.	Zurückzuzahlende Cautionen	2,486	–	.	.	2,486	–
	Summe III.	13,610	11	.	.	13,610	11
	Hiezu I. und II.	254,005	14	56,874	13	310,879	27
	Hauptsumme des Bedarfs für 1864	267,615	25	56,874	13	324,489	38
	Hiervon sind durch eigene Einnahmen und sonstige Bestände der Festungscassen gedeckt	267,615	25	8,874	13	276,489	38
	Rest Zuschußbedarf aus der Bundescasse	.	.	48,000	–	48,000	–

Frankfurt a. M., den 3. Februar 1864.

Beilage 2.

Voranschlag

der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Landau für das Jahr 1864 (ausschl. der besonderen Hospitalbau-Casse.)

Ordnungszahl	Benennung der Titel	Betrag einzeln Gulden	Betrag einzeln Kr.	Betrag zusammen Gulden	Betrag zusammen Kr.
	A. Von früheren Jahren.				
1.	Baarvorrath der Festungs-Hauptcasse am 1. Januar 1864 und zwar				
	a) Festungsgelder	14,986	48		
	b) Cautionen	2,486	–	17,472	48
2.	Guthaben bei der Bundescasse und zwar				
	a) für Artillerieausrüstung	43,280	43		
	b) für Unterkunftsbauten	61,236	39		
	c) für fortificatorische Verstärkungsbauten	136,234	49		
	d) für Proviantbauten	12,621	25		
	e) für Proviantirung	1,100	–	254,473	36
	Betrag A.	.	.	271,946	24
	B. Neue Einnahmen für 1864.				
1.	Ertrag des Grundeigenthums	3,803	14		
2.	Erlös aus Festungspflanzungen	40	–		
3.	Erlös aus abgängigen Materialien	700	–		
	Betrag B.	.	.	4,543	14
	Hauptsumme	.	.	276,489	38
	Hierauf haften				
1.	Die Bewilligungsreste von 1863 und zwar				
	a) der Geniedirection	170,528	16		
	b) der Artilleriedirection	80,076	41		
	c) der übrigen Verwaltungszweige	3,400	17	254,005	14
2.	Die Ablieferung zur Bundescasse und zwar				
	a) für fortificatorische Armirung	978	32		
	b) für artilleristische Armirung	145	39	1,124	11
3.	Die zurückzuzahlenden Cautionen	.	.	2,486	–
4.	Der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse	.	.	10,000	–
	zusammen 1 bis 4	.	.	267,615	25
5.	Die für die Dotation von 1864 bestimmten Beträge und zwar				
	a) die Ersparnisse von 1863	4,330	59		
	b) die eigenen Einnahmen von 1864	4,543	14	8,874	13
	Summe wie oben	.	.	276,489	38

Frankfurt a. M., den 3. Februar 1864.

Fünfzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 17. März 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 104.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme für jenen der zwölften Stimme fortdauere.

§. 105.

Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern und Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Ludwig II., auch neue Vollmacht des Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von der Pfordten.

(17. Sitz. §. 162 v. J. 1859.)

Bayern. Der Gesandte hat der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß es der göttlichen Versehung gefallen hat, Seine Majestät den König Maximilian II. am 10. l. M. gegen Mittag aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und daß in Folge dessen Seine Majestät König Ludwig II. den Thron Allerhöchstihrer Vorfahren bestiegen haben.

Der Gesandte ist von Seiner Majestät dem jetzt regierenden Könige durch Allerhöchste Vollmacht, d. d. München, den 14. März 1864, in seiner bisherigen Eigenschaft bestätigt worden.

Nach dem Antrage des Präsidiums und unter Zustimmung sämmtlicher Herren Gesandten wurde auf diese Anzeige nachstehende Erwiederung in das Protokoll niedergelegt:

Die Bundesversammlung ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sie den Gesinnungen ihrer höchsten Vollmachtgeber entspricht, wenn sie die schmerzlichen Gefühle innigster und tiefster Betrübniß, welche das unerwartete Hinscheiden Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern nicht allein in dem durch den erlittenen Verlust am schwersten betroffenen Lande, sondern auch weit über dessen Grenzen hinaus hervorgerufen hat, aus Anlaß der soeben gemachten amtlichen Mittheilung zum wärmsten Ausdrucke bringt.

Die Gesinnungen, von welchen die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands für den betrauerten Mitfürsten beseelt waren, werden sich auf den Durchlauchtigsten Regierungsnachfolger übertragen, Allerhöchstdessen Thronbesteigung die Versammlung mit den besten Segenswünschen begleitet.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte sprach hierauf seinen Dank für diese Aeußerungen der Theilnahme mit dem Beifügen aus, daß er sich beeilen werde, dieselben zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes zu bringen.

Hiernächst wurde die neue Vollmacht für den Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten Freiherrn von der Pfordten verlesen und sodann

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive aufzubewahren und dem Königlichen Herrn Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 106.

Ableben des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Bülow.

(21. Sitz. §. 282 v. 3. 1858.)

Präsidium erfüllt eine traurige Pflicht, indem es der hohen Bundesversammlung die Anzeige macht, daß der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte Geheime Legationsrath und Kammerherr Freiherr Bernhard von Bülow, welcher sich in Urlaub zur Herstellung seiner Gesundheit nach Mentone begeben hatte, daselbst am 15. d. M. verschieden ist.

Die hohe Versammlung wird die Mittheilung von dem dadurch erlittenen Verluste mit um so schmerzlicherem Bedauern vernehmen, je mehr sie in den fünf Jahren, während welcher ihr der Dahingeschiedene angehörte, die von ihm durch seine ersprießliche Thätigkeit insbesondere auch als Mitglied einiger der wichtigeren Bundestags-Ausschüsse erworbenen Verdienste, seine mannigfachen Kenntnisse, die Vertrauen erweckende, seltene Gediegenheit seines Charakters und seine edlen Gesinnungen zu würdigen Gelegenheit hatte.

Indem ich den Ausdruck unserer Trauer über diesen schmerzlichen Verlust und unsere Anerkennung der ausgezeichneten Eigenschaften des Verstorbenen in das Protokoll der heutigen Sitzung niederlege, bin ich überzeugt, eben so sehr im Sinne der hohen Bundesversammlung zu handeln, als ich mich der vollen Zustimmung meiner geehrten Herren Collegen versichert halten zu dürfen glaube, wenn ich der Wittwe des Dahingeschiedenen unser innigstes Beileid schriftlich ausdrücke.

Da bei der Beurlaubung des Freiherrn von Bülow der Großherzogliche Ministerialrath Herr von Wickede zum interimistischen Gesandten ernannt worden ist, stellt sich nach §. 13 der Geschäftsordnung eine weitere Verfügung nicht als nothwendig heraus.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich mit der eben vernommenen Präsidialäußerung vollkommen einverstanden; der interimistische Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte drückte zugleich seinen Dank dafür aus.

§. 107.

Mittheilungen für die Bundesbibliothek

(42. Sitz. §. 305 v. J. 1863.)

Baden. Der Gesandte übergibt das die geologische Beschreibung der Umgebungen der Renchbäder enthaltende sechzehnte Heft der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden.

Dasselbe wurde unter Verdankung entgegengenommen und an die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 108.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(14. Sitz. §. 98 v. J. 1864.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte beehrt sich, die nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 22. October v. J. zu militärischen Zwecken gefertigten Uebersichten der Betriebsmittel der Eisenbahnen des Großherzogthums Hessen nach dem Stande vom December 1863, beziehungsweise vom 1. Januar 1864 zu überreichen.

Diese Uebersichten wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 109.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(14. Sitz. §. 100 v. J. 1864.)

Freie Städte für Bremen. Der Gesandte ist beauftragt, unter Bezugnahme auf die früheren Erklärungen der freien Städte vom 5. December 1861 und 24. Juli 1862, zur Anzeige zu bringen, daß Bremen nicht in der Lage ist, an einer Patentgesetzgebung Theil nehmen zu können.

Diese Anzeige wurde an den handelspolitischen Ausschuß überwiesen.

§. 110.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

(13. Sitz. §. 83 v. J. 1864.)

Freie Städte für Bremen. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß von Bremen die Einzahlung des Beitrages zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde für das Jahr 1864 bewirkt worden ist.

§. 111.

Erledigung der Rechnungen der Bundesfestung Landau vom Jahre 1861.

(4. Sitz. Sep. Prot. §. 3 v. J. 1863.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Die Militärcommission hat mit Bericht vom 25. v. M. angezeigt, daß die Prüfung nachbenannter Rechnungen der Bundesfestung Landau vom Jahre 1861

a) der Geniedirection (Dotation, besondere außerordentliche Bauten und fortificatorische Armirung),

b) der Artilleriedirection (Dotation und Artillerieausrüstung),

c) der Festungs-Hauptcasse,

d) der übrigen Administrationszweige, und

e) über den Bau eines bombensicheren Hospitals

vollzogen worden sei, und daß die wenigen Bemerkungen durch die Revisionsverhandlungen und durch die definitiven Beschlüsse der Königlich-Bayerischen Militär-Rechnungskammer ihre vollständige Erledigung gefunden haben.

Die Nachweisungen über die Einnahme und Ausgabe der erstgenannten vier Rechnungen sind bereits als Beilagen des Separatprotokolls vom Jahre 1862, §. 30, in Anlaß des Vortrages über die Dotation der Festung abgedruckt, die bezüglichen summarischen Nachweise aber über die Kosten des Baues eines bombensicheren Lazareths sind von der Militärcommission dem gegenwärtigen Berichte angeschlossen und werden dem Protokolle beizufügen sein. *)

Nachdem die Rechnungen der Vorjahre durch die Bundesbeschlüsse vom 4. Januar 1862 (Prot. §. 10) und vom 29. Januar 1863 (Prot. §. 3) die Erledigung erhalten haben, trägt die Militärcommission auf Ermächtigung an, auch hinsichtlich dieser Rechnungen den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen.

Da eine ordnungsmäßige Prüfung der Rechnungen stattgefunden, so hat der Ausschuß kein Bedenken, bei hoher Bundesversammlung zu

beantragen:

Hochdieselbe wolle die Militärcommission auf ihren Bericht vom 25. Februar ermächtigen, wegen der Rechnungen der Bundesfestung Landau vom Jahre 1861

a) der Geniedirection (Dotation, besondere außerordentliche Bauten und fortificatorische Armirung),

b) der Artilleriedirection (Dotation und Artillerieausrüstung),

c) der Festungs-Hauptcasse,

d) der übrigen Administrationszweige, und

e) über den Bau eines bombensicheren Hospitals

den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 112.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 8 (eingegangen am 15. März und datirt Bern, den 23. Februar 1864) Thomas John, ehemaliger Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Telegraphenbeamter, überreicht als Erfinder eines färbig schreibenden Telegraphen ein deßfallsiges Promemoria in 24 Abdrücken, mit Bitte um Unterstützung; und

*) M. s. die Beilage.

Num. 9 (eingegangen am 15. und datirt Herford, den 13. März 1864) Vorstellung und Beschwerde des Färbermeisters H. Meyer wegen Vergantung seines Wohnhauses nebst Zubehör und Färbereiutensilien, —

wurden der Reclamationscommission und die Eingaben

Num. 10 (eingegangen am 16. und datirt Frankfurt a. M., den 15. März 1864) Unterstützungsgesuch des Bundescanzlei-Dieners Heinrich Wentz; und

Num. 11 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M., den 16. März 1864) Gesuch des Bundescanzlisten Joseph Buchheim um Rückgabe der bei seiner Verehelichung im Jahre 1857 in der Bundescasse hinterlegten Caution von 2,000 Gulden, —

dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilage

zu §. 111 des Protokolls der 15. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. März 1864.

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben für den Bau des bombensicheren Hospitals in der Bundesfestung Landau von den Jahren 1858 bis mit 1861.

Genehmigter Voranschlag		Rechnungstitel	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung					
				1858/60		1861		zusammen	
Gulden	Kr.			Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
			Einnahmen.						
			A. Eigentliche Einnahmen.						
.	.	1.	Erlös aus abgebrochenen Gebäulichkeiten .	413	24	.	.	413	24
.	.	2.	Erlös aus Materialien und Requisiten . .	32	28	.	.	32	28
.	.	3.	Ersatzposten	.	.	.	10	.	10
.	.	4.	Verschiedene eigenen Einnahmen . . .	.	.	.	.	.	.
			Summe A. Eigentliche Einnahmen	445	52	.	10	446	2
			B. Uneigentliche Einnahmen.						
40,000	.	1.	Zuschüsse von der Bundescasse	145,074	11	41,000	–	186,074	11
.	.	2.	Zuschüsse von anderen Festungscassen . .	.	.	.	.	.	.
.	.	3.	Von anderen Cassen und Personen (Cautionen)	1,900	–	140	–	2,040	.
.	.	4.	Rückersatz von Vorschüssen	31,163	–	140,490	–	171,653	.
			Summe B. Uneigentliche Einnahmen	178,137	11	181,630	–	359,767	11
			Summe A. Eigentliche Einnahmen	445	52	.	10	446	2
			Hauptsumme der Einnahmen	178,583	3	181,630	10	360,213	13
			Ausgaben.						
			A. Eigentliche Ausgaben.						
			I. Vorbereitungen zum Bau.						
.	.	1.	Abbruch des Bauhofes, der Geniecaserne und der Schlee'schen Scheuer . . .	.	.	.	.	.	.
353	53	2.	Transport und anderweitige Magazinirung der Bauhof-Vorräthe	353	53	.	.	353	53
414	52	3.	Herstellung einer Wohnung für den Materialaufseher	414	52	.	.	414	52
188	36	4.	Herstellung eines Locales für die Bauhof-Werkstätten	188	36	.	.	188	36
417	52	5.	Transferirung der sonstigen Bauhofs-Einrichtungen	417	52	.	.	417	52
367	2	6.	a) Vornahme von Bohrversuchen . .	136	22	.	.	136	22
			b) Abtäufung von Schachten an der Baustelle	230	40	.	.	230	40
742	15	.	. . . . . Seitenbetrag	1,742	15	.	.	1,742	15

Genehmigter Voranschlag. Gulden	Kr.	Rechnungstitel	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung 1858/60 Gulden	Kr.	1861 Gulden	Kr.	zusammen Gulden
1,742	15		. . . . . . Uebertrag	1,742	15	.	.	1,742
			II. Aufwand für den Bau selbst.					
15,647	7	1.	Erdarbeiten und Wasserschöpfen . . .	7,518	56	.	.	7,518
167,155	12	2.	Maurer- und Steinhauer-Arbeiten . . .	29,759	31	120,000	–	149,759
330	18	3.	Brunnenmacher-Arbeit	88	39	.	.	88
19,000	–	4.	Zimmermanns-Arbeiten	.	.	13,500	–	13,500
6,500	–	5.	Schieferdecker-Arbeiten	.	.	6,324	10	6,324
1,246	35	6.	Blechnerarbeiten	82	1	710	–	792
348	42	7.	Herstellung der Blitzableitungen	.	.	280	–	280
7,968	8	8.	Herstellung von Thüren, Fenster, Läden .	.	.	400	–	400
5,705	50	9.	Herstellung von Abtritten und Leibstuhls-Verschlägen	.	.	2,000	–	2,000
1,486	46	10.	Pumpwerke, Wasserreservoirs und Wasser-wärm-Apparate	.	.	.	.	.
2,604	57	11.	Heerde, Oefen sammt Zubehör	.	.	.	.	.
1,582	57	12.	Verschiedene sonstige Ausbautheile . . .	391	33	61	13	45
1,489	30	13.	Herstellung von zwei Eisbehältern . . .	.	.	.	.	.
			III. Kosten der allgemeinen Bauführung.					
3,500	–	1.	Remunerationen für die Bauführung . .	2,030	.	.	.	2,030
1,600	–	2.	Aufsichtslöhne und Canzleikosten	922	18	421	57	1,344
1,000	–	3.	Verrechnungskosten	480	.	.	.	480
.	.	4.	Verschiedene Ausgaben:					
240	–	.	a) für die Objectshütte	183	39	10	15	193
120	–	.	b) für Insertionskosten, Porto u. dgl.	78	17	13	33	91
30	–	.	c) für Requisitenunterhaltung . . .	3	40	9	35	13
110	–	.	d) für unvorgesehene Ausgaben . . .	.	.	.	.	.
591	43		**IV. Zur besonderen Verfügung der Militärcommission vorbehalten.**	.	.	.	.	.
240,000	–	.	. Summe A. Eigentliche Ausgaben .	43,280	49	143,730	43	187,01
			B. Uneigentliche Ausgaben.					
			Vorschüsse an andere Cassen und Personen	130,663	.	40,990	–	171,65
			Hauptsumme der Ausgaben	173,943	49	184,720	43	358,6

Abschluß.

Einnahmen	360,213 Gulden 13 Kr.
Ausgaben	358,664 Gulden 32 Kr.
Cassenrest am 1. Januar 1862 . .	1,548 Gulden 41 Kr.

Bemerkungen. Die durch hohen Bundesbeschluß vom 24. Februar 1859 §. 67 für den Bau des sicheren Lazareths bewilligte Summe von 270,000 Gulden wurde durch den Beschluß vom 19. December 1861 auf 240,000 Gulden ermäßigt und die Bausumme für die Proviantträume daselbst um 30,000 Gulden erhöht, sich in der Colonne „Genehmigter Voranschlag" der zur Verfügung der Militärcommission vorbehaltene Be 591 Gulden 43 Kr. vermindert hat

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1864.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll
der 15. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.
Geschehen Frankfurt a. M., den 17. März 1864.

In Gegenwart
aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 44.
Bericht des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(14. Sitz. Sep. Prot. §. 40 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Commandirenden der Executionstruppen in Holstein und Lauenburg vom 16. dieses Monats, die von ihm zum Schutze der Westküste Holsteins getroffenen Maßregeln betreffend, vor.

Nach Verlesung dieses Berichtes wurde

beschlossen:

denselben an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

§. 45.
Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1863.

(33. Sitz. §. 251, 35. Sitz. §. 261, 36. Sitz. §. 265, 40. Sitz. §. 289 und 41. Sitz. §. 294 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten beehrt sich, der hohen Bundesversammlung in Nachstehendem den Bericht der Militärcommission über die im vorigen Jahre stattgehabte Musterung des Bundesheeres vorzulegen. Der Bericht ist nach dem Stande zur Zeit der Musterung bearbeitet, und mit sehr vereinzelten Ausnahmen sind darin die späteren Erläuterungen, namentlich auch diejenigen der dießjährigen Standesübersichten, welche erst einer weiteren Prüfung durch die Militärcommission bedürfen, noch nicht berücksichtigt.

„Sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse beehrt sich die Militärcommission anliegend den speciellen Bericht über die in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. April 1863 im vorigen Herbste stattgefundene Musterung des Bundesheeres ergebenst zu übersenden. In demselben ist in kurzen Worten die von den Inspicirenden ausgesprochene Beurtheilung des Zustandes eines jeden einzelnen Contingents niedergelegt; hieran schließen sich die mit dem Gutachten der Militärcommission versehenen Bemerkungen und Vorschläge der Inspicirenden über die Organisation 2c., sowie die Zusammenstellungen der seit

der Musterung 1858 in Betreff der Organisation, Bewaffnung rc. eingetretenen wesentlichen Veränderungen.

Der Militärcommission liegt nur noch ob, in Nachstehendem das Resultat der Musterung, wie sich solches aus den speciellen Berichten ergibt, im Allgemeinen darzulegen und hiermit zugleich eine Uebersicht über die Vorschläge, welche die Inspicirenden zur Abstellung vorgefundener Mängel gemacht haben, zu verbinden.

I. Resultat der Musterung. Dasselbe muß im Ganzen als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden. Sämmtliche Contingente werden als vollständig marsch- und schlagfertig geschildert, mit alleiniger Ausnahme desjenigen von Hessen-Homburg, von welchem gesagt wird, daß ihm diese Eigenschaft zur Zeit kaum beiwohne. Die Officiere besitzen den nöthigen Grad von Dienstkenntniß in theoretischer und praktischer Beziehung; über die Felddienst-Fähigkeit einzelner Officiere sind nur bei Luxemburg und Lübeck Bedenken rege geworden. Der Ausbildung der Truppen in allen Diensteszweigen wird, wie die detaillirten Mittheilungen in den Regierungsvorlagen angeben und wie die inspicirenden Generale bestätigen, die erforderliche Sorgfalt gewidmet; insbesondere zeigt sich dieß bei den Schießübungen der Infanterie und Artillerie, welche fast durchweg sehr gute Resultate lieferten. Von sehr vielen Regierungen werden zu diesen Uebungen die Mittel in einem Maße bewilligt, welches über die Bundesforderung hinausreicht. Die größeren Truppenübungen finden, mit Ausnahme einiger unten namhaft zu machenden Contingente, in der erforderlichen Weise statt. Die bestehenden Reglements wurden nur bei Württemberg und Frankfurt als der Verbesserung bedürftig bezeichnet.

Was das Kriegsmaterial betrifft, so ist zunächst anzuführen, daß die Schlagfertigkeit des Bundesheeres durch die allseitig erfolgte Einführung gezogener Geschütze und gezogener Hand-Feuerwaffen, letztere von verbesserter Construction, erheblich gefördert worden ist. Die Inspicirenden sprechen sich über die Beschaffenheit der Waffen allgemein befriedigt aus und machen nur bei Luxemburg auf die Nothwendigkeit der Beschaffung kriegstüchtiger Gewehre, bei Hessen-Homburg auf sorgfältigere Behandlung der Waffen, bei Reuß auf Herstellung gleichen Calibers aufmerksam. Hinsichtlich der Beschaffung der zweiten Gewehrgarnitur sind seit der vorigen Musterung nicht unbedeutende Fortschritte gemacht worden; nur die Contingente von Anhalt, Sachsen-Meiningen und Reuß älterer Linie entsprechen den Bundesforderungen nicht. Die Munition und deren Sicherstellung in den Bundesfestungen hat nur zu Erinnerungen bei Sachsen-Meiningen, Hessen-Homburg und Schaumburg-Lippe Veranlassung gegeben.

An Bekleidung, Ausrüstung und Transportmittel sind fast überall bedeutende Mehrbestände nachgewiesen; das Material und die Anfertigungsweise wird als befriedigend anerkannt. Das bei Sachsen-Meiningen, Reuß, Liechtenstein und Frankfurt fehlende Kriegsmaterial wird nachträglich ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein.

In Betreff der ungenügenden Beschaffenheit der Casernen und anderer Militärgebäude sind im Wesentlichen auch gegenwärtig dieselben Klagen laut geworden, wie bei der vorigen Musterung. Die wohlwollenden Absichten der Regierungen zur Beseitigung der daraus hervorgehenden Uebelstände scheitern meist an der Unwillfährigkeit der Stände zur Bewilligung der erforderlichen Geldmittel. Die Inspicirenden erklären den Neubau resp. Umbau von Casernen rc. erforderlich bei Sachsen-Meiningen, Weimar, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Hamburg.

Was endlich die Mobilmachung und die in dieser Beziehung zu treffenden Vorbe-

richtungen anbelangt, so wird überall den Forderungen der Bundes-Kriegsverfassung genügt; nur bei Württemberg erregt die zur Beschaffung der Pferde erforderliche Zeit von 6 bis 8 Wochen gerechte Bedenken und den Wunsch nach entsprechender Abkürzung dieser Frist.

Die Organisation der Bundescontingente, insbesondere derjenigen der größeren Staaten hat zum Theil durchgreifende Veränderungen erfahren, durch welche die Kriegsbereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres erheblich gesteigert worden ist. Die ein gleiches Ziel bezweckende Erhöhung des Ersatzcontingents von ⅙ auf ⅓ Procent der Matrikel ist bei den Contingenten von Württemberg, Nassau, Sachsen-Meiningen und Reuß noch nicht zur Ausführung gebracht, obgleich der Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 die unverzügliche Ausführung anordnet. Die Bundesforderung in Betreff der Gesammtpräsenz hat seit der letzten Musterung zwar eine größere Durchführung erlangt; es bleiben aber immer noch einzelne Staaten hierin theils im Rückstande, theils läßt sich aus ihren Vorlagen kein bestimmtes Urtheil über die jeden einzelnen Mann treffende Gesammtpräsenz gewinnen. Dahin gehören: Württemberg, Luxemburg, Weimar, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Liechtenstein. Aehnlich verhält es sich mit dem Stand an Officieren, Unterofficieren, Mannschaften, Aerzten, in welcher Beziehung die Inspicirenden begründete Ausstellungen erhoben haben bei: Württemberg, Nassau, Luxemburg, Weimar, Anhalt, Homburg, Lippe und Reuß.

II. Vorschläge der inspicirenden Generale. Dieselben lassen sich füglich in zwei Kategorien theilen, nämlich in solche, welche sich auf persönliche Ansichten der Inspicirenden in Betreff der Abänderung bestehender Verhältnisse oder Anordnung neuer Einrichtungen beziehen und in solche, welche die Erfüllung bestimmter, durch die Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebener Forderungen bezwecken.

Hinsichtlich der ersten Gattung der Vorschläge bemerkt die Militärcommission, daß es genügen dürfte, dieselben durch Mittheilung des anliegenden speciellen Berichtes zur Kenntniß der betreffenden Regierungen zu bringen und denselben anheimzustellen, in wie fern sie Rücksicht auf die Vorschläge nehmen wollen.

Die zweite Gattung der Vorschläge ist der Hauptsache nach eine Wiederholung der Aufforderung, diejenigen Uebelstände zu beseitigen, welche sich bei der Musterung 1858 bereits bemerkbar gemacht haben und über welche sich die Militärcommission in den sechs Berichten vom 16. März 1859 eingehend geäußert hat. Das in Folge dieser Berichte von hoher Bundesversammlung beschlossene Mittel, jene Mängel auf dem Wege der Correspondenz zu beseitigen, hat, wie die eben beendigte Musterung beweist, zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt. Die Militärcommission glaubt daher, dem höheren Ermessen des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses anheimstellen zu müssen, welche Mittel in Anwendung zu bringen sind, um die Vollziehung der Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung Seitens aller Bundesstaaten zu sichern. Sie beschränkt sich daher darauf, die folgende Zusammenstellung der erhobenen Monita, nach den Gegenständen und den Contingenten geordnet, zu geben:

1) Erhöhung des Ersatzcontingents auf ⅓ Procent der Matrikel und Organisation desselben bei den Contingenten von Württemberg, Nassau, Sachsen-Meiningen und Reuß.

2) Gesammtpräsenz des einzelnen Mannes bei den Contingenten von Württemberg, Luxemburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Liechtenstein.

3) Theilnahme an Uebungen mit gemischten Waffen und Reglements bei den Contingenten von Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Reuß (älterer Linie) und Frankfurt.
4) Ergänzung der Officiere, Unterofficiere, Mannschaften, Aerzte und Nichtstreitbaren bei den Contingenten von Württemberg, Nassau, Luxemburg, Lübeck, Sachsen-Weimar, Anhalt, Lippe, Hessen-Homburg und Reuß.
5) Veränderung in der Bewaffnung bei den Contingenten von Luxemburg und Reuß.
6) Ergänzung der zweiten Garnitur Waffen bei den Contingenten von Sachsen-Meiningen, Anhalt und Reuß (älterer Linie).
7) Sicherstellung der Munition bei den Contingenten von Sachsen-Meiningen, Hessen-Homburg und Schaumburg-Lippe.
8) Bau von Casernen und anderen Etablissements bei den Contingenten von Hamburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Rudolstadt.
9) Beschaffung des fehlenden Kriegsmaterials bei den Contingenten von Sachsen-Meiningen, Liechtenstein, Reuß und Frankfurt.

Schließlich beehrt sich die Militärcommission noch ergebenst zu berichten, daß die Generale, welche das Contingent von Holstein-Lauenburg musterten, die Vorlagen der hohen Regierung keiner weiteren Prüfung unterworfen haben, da ihnen mitgetheilt wurde, daß dem Contingent zum 1. April 1864 eine andere, die bisherigen Mängel beseitigende Organisation bevorstehe. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte dieser Gegenstand einstweilen auf sich beruhen können.

Der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte hat sich vorbehalten, eine etwaige auf den Bericht über das Königliche Contingent bezügliche Aeußerung seiner Regierung nachträglich zur Vorlage zu bringen."

Die mitüberreichten tabellarischen Uebersichten über die Formation und Bewaffnung der Contingente sind in den Beilagen 1 bis 3 zu diesem Protokolle angeschlossen.

Bezüglich der einzelnen Contingente begleitet die Militärcommission diesen Bericht mit folgenden Bemerkungen:

Oesterreich.

I., II., III. Bundes-Armeecorps.

Die mit der Musterung beauftragten Generale, der Feldzeugmeister Prinz Carl von Preussen Königliche Hoheit, der Königlich-Sächsische Generallieutenant von Hake und der Königlich-Hannöverische Generallieutenant von Hammerstein, besichtigten in der Zeit vom 27. August bis 5. September v. J. die Garnison von Wien in Parade und in einem tactischen Manöver, die Arbeiten eines Genieregiments bei Krems, die im Lager bei Bruck vereinigten Truppen, einen Brückenschlag bei Klosterneuburg, ein in voller Kriegsstärke aufgestelltes Bataillon in Brünn, sowie die wichtigsten Militäretablissements in und bei Wien und in Brünn.

I. Beurtheilung. Die musternden Generale bezeichnen die Haltung der Mannschaft in Reih und Glied als vortrefflich, die Pferde als sehr gut und die Ausrüstung von vor-

züglicher Beschaffenheit; Ausbildung und Disciplin lassen nichts zu wünschen; die Jägerbataillone zeichnen sich besonders durch große Schnelligkeit der Bewegung aus; die Cavallerie führt alle Bewegungen mit großer Ordnung, Sicherheit und Schnelligkeit aus; kein Pferd versagte die Hindernisse zu nehmen; die Batterien haben vorzügliches Material, die Bedienung erfolgt mit Präcision. Die Genietruppen, denen ein reiches Uebungsmaterial zur Verfügung steht, sind sorgfältig ausgebildet; deßgleichen die Pionniere, wie die Ausführung des Brückenschlags über die Donau beweist. Die Manöver gaben den Beweis, daß die Commandeure und Officiere mit der Führung der Truppen vertraut, letztere auch sämmtlich an größere Anstrengungen gewohnt sind. Das Ergebniß des Schießens einer 4pfünder und 8pfünder gezogenen Batterie, jede zu 8 Geschützen, war ein überaus günstiges; die Bedienung der Geschütze erfolgte mit großer Ruhe und Gewandtheit. In den besichtigten Depots befriedigte im hohen Maße die Reichhaltigkeit der Bestände und die Vorzüglichkeit der Materialien. Besonders hervorgehoben werden die Leistungen der Central-Cavallerie-Schule und die gute Beschaffenheit der Casernen und Lazarethe.

Die Musternden sprechen ihr Gesammturtheil dahin aus, daß die von ihnen gesehenen Theile des Contingents vollständig kriegstüchtig sind und zu um so höheren Erwartungen berechtigen, als einem großen Theile der Officiere eine reiche Kriegserfahrung zur Seite steht. Bewaffnung, Bekleidung und das anderweite Kriegsmaterial ist in überreichem Maße vorhanden und von ausgezeichneter Beschaffenheit.

II. Organisation rc. Die mit der Musterungsvorlage übergebenen Nachweise zeigen überall ein „Mehr" im Vergleich zur Bundesforderung und sind Seitens der Musternden keinerlei besondere Anträge und Vorschläge zu machen. In Betreff der seit der Musterung im Jahre 1858 stattgefundenen Veränderungen in der Organisation, Ausbildungsweise und im Kriegsmateriale ist Folgendes zu bemerken:

A. In der Organisation.

1. Die Jägertruppe. Dieselbe wurde bedeutend vermehrt, es sind jetzt sämmtliche 32 Feldjäger-Bataillone mit 6 Compagnien formirt, denen im Kriegsfalle noch je eine Depotcompagnie beigefügt wird.

Das Kaiserjäger-Regiment zählt 8 Feldbataillone und 1 Depotbataillon, sämmtliche Bataillone zu 4 Compagnien.

2. Linieninfanterie. Es zählt dermalen jedes Regiment derselben im Frieden wie im Kriege 4 Feldbataillone à 6 Compagnien. Durch die Vermehrung der Regimenter von 62 auf 80, ferner die früher berührte so starke Augmentation der Jäger ist die Zahl der Compagnien in diesen Fußtruppen dermalen eine bedeutend höhere als 1858.

3. National-Grenz-Infanterie-Regimenter zählen nun am Kriegsfuß

die Regimenter Nr. 1, 3, 6, 7, 9, 12, 13, 14	je 3	Bataillone	zu 6	Compagnien
	und 1	„	„ 4	
„ „ „ 2, 5, 8	je 3	„	„ 6	
	und 1	Division	„ 2	
„ „ „ 4, 10, 11	je 3	Bataillone	„ 6	

die Formation des Titler Grenzbataillons blieb dieselbe und nach wie vor sind bei allen Regimentern im Frieden nur 2 Bataillone in Activität.

4. Reiterei. Es zählt jetzt die leichte Cavallerie 6 (früher 8), die schwere Cavallerie 5 statt 6 Escadronen per Regiment; früher bestanden 16 schwere und 24 leichte, jetzt bestehen 12 schwere und 20 leichte Regimenter; die Cürassiere verloren die Cürasse; die Division hörte auf tactische Einheit zu sein, jede Escadron bildet jetzt eine solche und außerdem bietet die im Verlaufe dieser Erläuterungen des Näheren auseinandergesetzte Art des Ueberganges von der Friedens- zur Kriegsformation ein sicheres Mittel, möglichst complet ohne Remonten und Recruten auszumarschiren, — Umstände, welche auch noch durch zweckmäßige Schulung und Abrichtung dieser Waffe gefördert werden.

5. Artillerie zählt 12 Feldartillerie-Regimenter, 1 Küstenartillerie-Regiment und 1 Raketeurartillerie-Regiment. Die Regimenter Nr. 6 und 11 haben speciell den Namen und die Bestimmung „Reserveartillerie-Regimenter“ erhalten.

Die technische Artillerie wurde um 2 solche, Nr. 19 zu Insbruck und Nr. 20 zu Ragusa, vermehrt.

6. Genietruppen. 2 Genieregimenter, ein jedes mit 4 Feldbataillonen à 4 Compagnien, im Kriege per Regiment annoch eine Depotdivision, wonach dann die Geniebataillone Nr. 6, 10, 11 und 12 aufgelöst wurden.

7. Pionniercorps:

a) Die Bespannungen für die Kriegsbrücken-Equipagen wurden aus dem Pionniercorps ausgeschieden und werden nun vom Fuhrwesenscorps beigestellt.
b) Die Feldbacköfen sind eventuell durch die Verpflegsbranche zu erbauen.
c) die Zahl der Pionnier-Zeugsdepots wurde auf 2 herabgesetzt;
d) die Normallänge einer Kriegs-Brückenequipage wurde von 28 auf 42 Klafter (Wiener Maß), die Zahl der Brückenwagen von 15 auf 21 erhöht, daher jedes Bataillon statt 6 nur 4 Equipagen führt;
e) es besteht demnach jedes Pionnierbataillon im Frieden und im Kriege aus 4 Compagnien und 1 Pionnier-Zeugsreserve, außerdem wird im Kriege 1 Depotcompagnie errichtet.

8. Sanitätstruppen. 10 Sanitätscompagnien mit der Unterabtheilung in 5 Züge (auf die 5 Brigaden eines Armeecorps berechnet). (Im Kriege annoch 2 Depotcompagnien.) Jede Sanitätscompagnie wird nunmehr mit 20 der neuartigen 2spännigen Sanitätswägen ausgestattet, deren Bespannung mit jener der Armeecorps-Ambulance Einen Körper unter der Benennung: „Sanitäts-Bespannungsescadron“ bildet.

9. Militär-Fuhrwesens-Corps.

a) An die Stelle der aufzulassenden Generalinspection ist wieder das „Militär-Fuhrwesens-Corpscommando“, als Hülfsbehörde dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet, getreten;
b) die 24 Friedens-Transportescadronen sind mit dem halben bisherigen Stande in 48 Transportescadronen umgestaltet worden;
c) zur Verminderung der Kriegs-Transportescadronen und auch aus anderen Dienstesrücksichten erhielten die Regimenter und Bataillone 4spännige Proviantwagen (1 per Division und zur Bildung der Brigade-Proviantcolonnen bestimmt) zugewiesen;

d) anstatt der beim Pioniercorps aufzulassenden 3 Brücken-Bespannungsdepots sind 6 Brücken-Bespannungsescadronen mit dem für die neuen Transportescadronen bemessenen niederen Stande zu errichten, welche sich bei einer Kriegs-Brückenbespannungs-Ausrüstung auf den mobilen Stand setzen.

10. Aerztliche Branche. Vermehrung des Status bei den Truppen und in den Hospitälern.

Statt der früheren feldärztlichen Gehülfen ist für die niederen chirurgischen und die ärztlichen Schreibgeschäfte in den Hospitälern ein eigener Stand von „Hospitalsgehülfen" errichtet worden, der sich aus den intelligenteren Leuten der Sanitätscompagnien und des Hospitalsstandes (Krankenwärter) ergänzt und in den größeren Garnisonshospitälern systematisch herangebildet wird.

B. In der Ausbildungsweise.

Die Infanterie, sowie alle Fußtruppen überhaupt, hat statt der früheren 3-, die 2-gliederige Aufstellung angenommen; in Folge dessen sind andere tactische Vorschriften nothwendig geworden, die sich gegen frühere wesentlich vereinfacht haben und erschienen:

das Abrichtungsreglement } für Fußtruppen,
das Exercirreglement }
das Manövrirreglement für die Kaiserlich-Königliche Infanterie.

Alle diese Vorschriften zielen mehr denn je auf die Selbstständigkeit des gemeinen Mannes sowohl, als auch der Truppenführer ab.

Dem Tirailliren, Turnen, sowie angestrengteren Marschübungen ist wesentliche Aufmerksamkeit zugewendet worden.

Auch die Abrichtung und Uebung der Cavallerie haben die Leistungsfähigkeit dieser Waffe zu einem höheren Aufschwunge gebracht, demgemäß auch die bezüglichen tactischen Vorschriften gehalten sind.

Von solchen ist dermalen das Abrichtungsreglement bereits in Geltung und das in definitiver Ausarbeitung begriffene Exercirreglement wird im Allgemeinen jene Grundsätze festhalten, die schon in einer provisorischen Exercirvorschrift für die leichte Cavallerie – erschienen 1862 – ausgesprochen sind.

Die Artillerie ist in jenem Stadium des Fortschrittes begriffen, wie die fortwährenden Verbesserungen in den Feld- und Belagerungsgeschützen, namentlich seit Erfindung der gezogenen Rohre, unabweislich erheischen, und nicht hinter den gesteigerten Leistungen der Infanterie-Schußwaffen einerseits, der erhöhten Beweglichkeit dieser Waffengattung, sowie der Cavallerie andrerseits zurückzubleiben.

C. Im Kriegsmaterial.

Seit 1858 wurden

a) sämmtliche Fußtruppen mit gezogenen Kapselgewehren mit Federaufsatz versehen.

b) Die Sanitätstruppen verloren die Gewehre (gezogene Karabiner) und sind mit dem Pioniersäbel ausgerüstet.

c) Bei der Cavallerie wurden neuartige Säbel, die Klingen aus Gerbestahl und zweierlei Gattung: „schwere“ und „leichte“ eingeführt. Die leichte Cavallerie erhält durchgehends die letztere Gattung; bei der schweren werden 2 Drittel der Unterofficiere und Mannschaft mit dem „schweren“, 1 Drittel mit dem „leichten“ neuartigen Cavalleriesäbel successive betheilt. In diesem Jahre erhält die Cavallerie „gezogene Kapselschloß-Pistolen“.

d) Bei der Artillerie ist die gezogene Pulver-Vorderladungskanone mit Bogenzügen in dreierlei Caliber adoptirt und zwar: 3pfünder als Gebirgsgeschütz, 4pfünder für Fuß- und Cavallerie-Batterien, 8pfünder an Stelle der dermaligen 12pfünder.

Preussen.

IV., V., VI. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung fand in den Tagen vom 2. bis 22. September v. J. im Dislocationsbereiche des Garde- und 3. Armeecorps durch den Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Leopold von Oesterreich, Kaiserliche Hoheit, den Königlich-Bayerischen Generallieutenant Ritter von Hartmann und den Königlich-Württembergischen Generalmajor Freiherrn von Rüpplin statt. Die Inspicirenden wohnten den Herbstübungen bei, welche die genannten beiden Corps theils einzeln für sich, theils gegen einander abhielten und besichtigten außerdem Truppen aller Waffen hinsichtlich ihrer Detailausbildung in den verschiedenen Diensteszweigen, sowie verschiedene Militäretablissements in Berlin und Spandau. Die Truppen des 7. und 8. Armeecorps, welche außer den vorerwähnten noch als zum Königlich-Preussischen Bundescontingent gehörend bezeichnet waren, wurden einer Besichtigung nicht unterworfen.

I. Beurtheilung. Das Contingent leistet in allen Richtungen den strengsten Anforderungen Genüge; die Truppen zeigten sich im Exerciren, im Lager- und Vorpostendienst sehr gut unterrichtet und gewandt, ausdauernd in Fatiguen. Bei der Infanterie wird die gute Haltung und das feste Gefüge, bei der Cavallerie die Raschheit und gute Führung besonders hervorgehoben. Die Artillerie schießt vorzüglich und ist sehr beweglich; die Pontoniere befriedigten beim Brückenschlag vollkommen. Die größeren Uebungen waren umsichtig eingeleitet und bilden eine gute Vorschule des Krieges. Die Resultate der Schießprüfungen bei der Infanterie waren sehr befriedigend; insbesondere wird die vortreffliche Leitung der Militärschießschule in Spandau hervorgehoben. Auch die Turnübungen werden angemessen und mit sehr gutem Erfolg betrieben.

Die Inspicirenden fassen ihr Gesammturtheil dahin ab, daß das Königlich-Preussische Contingent nicht nur allen und jeder Bestimmung der Bundes-Kriegsverfassung genügt, sondern auch durch seine praktische Ausrüstung, vortreffliche Organisation und Ausbildung in allen Zweigen marsch- und schlagfertig sich darstellt, und alle Vorbedingungen für eine tüchtige und glänzende Leistung im Kriege erfüllt.

II. Organisation ꝛc. Seit der Musterung im Jahre 1858 sind folgende wesentliche Veränderungen eingetreten:

1. Infanterie. Bei jedem Armeecorps sind 4 Infanterieregimenter neu errichtet und dafür die früher in der ordre de bataille planmäßig figurirenden 4 Landwehr-Infanterieregimenter bei den Feldtruppen in Fortfall gekommen; ferner ist das jedem Corps zu-

gehörige frühere Reserve-Infanterieregiment – jetzt Füsilierregiment – um 1 Bataillon verstärkt worden.

Die bisherige Kriegsformation hat in so fern eine Aenderung erlitten, als nicht, wie früher, für jede Infanteriebrigade, sondern für jedes Infanterieregiment ein Ersatzbataillon formirt werden wird.

2. **Cavallerie.** Es sind beim Gardecorps zwei und bei jedem Provinzial-Armeecorps ein Cavallerieregiment neu errichtet; dagegen sind der Stamm der beiden Gardelandwehr-Cavallerieregimenter und bei dem 1. bis 6. Armeecorps die Stämme von je 2 Landwehr-Cavallerieregimentern, bei dem 7. und 8. Armeecorps die Stämme der vorhandenen 4 Landwehr-Cavallerieregimenter, sowie in allen 8 Armeecorps die Reservelandwehr-Escadronsstämme aufgelöst worden. Was mithin das pro 1863 zur Disposition gestellte Bundescontingent (das Garde-, 6., 7. und 8. Armeecorps) betrifft, so hat

das Gardecorps	8 Cavallerieregimenter	kein	Landwehr-Cavallerieregiment,
„ 6. Armeecorps	5 Linien-Cavallerieregimenter	2	Landwehr-Cavallerieregimenter,
„ 7. „	5 „ „ „	kein	„ „ „
„ 8. „	5 „ „ „	„	„ „ „

Unter den Linien-Cavallerieregimentern haben 4 Regimenter des 7. und 8. Armeecorps je 5 Escadronen. Diese 5 Escadronen haben die Bestimmung, eventuell den Stamm zu Neuformationen abzugeben.

In der Kriegsformation ist hierdurch die Aenderung eingetreten, daß die **Zahl** der Regimenter für den Kriegsfall zwar vermindert worden ist, und somit die Cavalleriebrigaden eine geringere Stärke als früher haben, dagegen erhält jedes Linien-Cavallerieregiment eine eigene und zwar verstärkte Ersatzescadron.

Ferner sind 8 Cavallerieregimenter der Armee auf je 5 Escadronen augmentirt worden.

Die Ungleichmäßigkeit der getroffenen Neuformationen innerhalb der einzelnen Armeecorps entspringt daher, daß die Reorganisation der Armee noch nicht in allen Punkten durchgeführt ist.

3. **Artillerie.**

a) Vermehrung der Zahl der Batterien um 1, und zwar eine Fußbatterie per Armeecorps, also bei allen 9 Armeecorps um 9 Batterien.

b) Einführung des gezogenen 6pfünders und eines kurzen 12pfünders, welcher nur eine Bespannung von 6 Pferden erfordert, in Stelle des glatten 6pfünders und des bisherigen Feld-12pfünders, welcher letztere eine Bespannung von 8 Pferden erforderte.

c) Ausscheiden der 7pfünder-Haubitzen aus den 6pfünder-Fußbatterien, Formation von 3 Haubitzbatterien statt der bisherigen einen per Armeecorps.

d) Vermehrung der Anzahl der Munitionscolonnen von 6 auf 9.

e) Ausscheiden der Laboratorien und Handwerkscolonnen, sowie der Reserve-Artilleriecompagnie.

f) Vermehrung der Batterien der Ersatzabtheilungen um je eine, in der Art, daß für jedes Caliber der Kriegsformation eine Fußbatterie in der Ersatzabtheilung vorhanden ist.

4. **Pionniere.** Die früheren Pionnierabtheilungen haben die Bezeichnung „Pionnierbataillon“ erhalten und sind zu je 4 Compagnien formirt.

5. **Train.** In Stelle der bisherigen Trainstämme sind Trainbataillone à 2 Compagnien errichtet, deren Mannschaften ꝛc. in Preussen zwar zu den „Streitbaren“ gehören,

der Uebersicht wegen in den Anlagen jedoch unter „Nichtstreitbare" und zwar unter „Armeefuhrwesen" aufgeführt worden sind.

C. Besatzung. „Zur Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg waren früher an Infanterietruppentheilen bestimmt: 10 immobile Linienbataillone in der Stärke von je 1002 Mann excl. Officiere, sowie zwei immobile Landwehrbataillone in gleicher Stärke. Zur Zeit besteht die Preussische Besatzung der beregten Festungen, sowie der Festung Rastatt aus 13 immobilen Linienbataillonen à 1002 Mann und zwar 6 Bataillone für Mainz, 4 für Luxemburg und 3 für Rastatt, sowie aus 4 immobilen Landwehrbataillonen à 502 Mann, und zwar 2 für Luxemburg und 2 für Rastatt.

An Cavallerie ist für Mainz ein Detachement zu 300 Pferden bestimmt, für Luxemburg ein Detachement von 125 Pferden.

Die Artilleriebesatzung besteht jetzt aus 11 Festungs-Artilleriecompagnien – und zwar 6 für Mainz und 5 für Luxemburg – in der Stärke von je 203 Mann excl. Officiere, mithin zusammen aus 2233 Mann excl. Officiere.

Bayern.

VII. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung wurde in den Tagen vom 2. bis 9. September v. J. von dem Kaiserlich-Königlichen Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Wilhelm, Kaiserliche Hoheit, dem Königlich-Sächsischen Generallieutenant von Nostitz und dem Großherzoglich-Hessischen Generalmajor Grämann in München, Ingolstadt und auf dem Lechfelde bei Augsburg ausgeführt. Dieselbe erstreckte sich nicht nur auf die Besichtigung einzelner Abtheilungen sämmtlicher Waffen hinsichtlich ihrer Detailausbildung in allen Zweigen des Dienstes; sondern auch auf größere Truppenkörper; wie der Gesammtgarnison von München, einer Infanteriebrigade von 6 Bataillonen bei Ingolstadt und der im Lechfelde versammelt gewesenen gesammten Cavallerie des Contingents. Die bedeutendsten Militäretablissements wurden von den Inspicirenden gleichfalls besucht.

Beurtheilung. Die Infanterie vollzieht die Evolutionen mit sehr viel Sicherheit, Ruhe und Präcision; sie macht bezüglich des Felddienstes den Eindruck einer wohlinstruirten, kriegsbeflissenen Truppe; die Productionen im Dauerlauf, Turnen und Bajonetiren waren befriedigend; ebenso die im Scheibenschießen, welchem sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt wird; die Bekleidung und Ausrustung haben wesentliche Verbesserungen erfahren. Die Cavallerie ist im Ganzen gut beritten; die Mannschaft reitet gut und in lebhaften Tempos; Hindernisse werden mit Sicherheit und Leichtigkeit überwunden; Zäumung und Sattelung sind im Ganzen befriedigend. Das Manovriren der Artillerie wird als befriedigend bezeichnet; der reitenden Artillerie, deren Fahrkanoniere schon seit dem Jahre 1859 präsent sind, wird ganz besondere Sorgfalt zugewendet. Die Pferde sind gut und ausdauernd, die Schießergebnisse befriedigend. Die Sanitätstruppen zeigten sich vollkommen eingeübt; das Genieregiment hat besonders kräftige und intelligente Leute und der Brückenschlag über die Donau, sowie die gut ausgeführten Angriffsarbeiten zeigen von emsig betriebenem Unterricht. Die Unterkunftsräume und Magazine befinden sich in sehr befriedigendem Zustande. Die Vorräthe in den Depots sind vorzüglich und reichhaltig.

Das Gesammturtheil wird dahin abgegeben, daß das Bundescontingent sich in jedweder Hinsicht betreffs seiner Organisation, Ausbildung und Kriegstüchtigkeit mit den übrigen Contingenten messen könne und daß die feste Gewähr vorhanden sei, dasselbe werde in ernsten Zeiten einen der verläßlichsten und tüchtigsten Bestandtheile des Bundesheeres bilden.

Organisation. Es wird nicht nur allen Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung vollständig Rechnung getragen, sondern es ist auch ein namhafter Ueberfluß an Streitbaren vorhanden, wie solches die dem Musterungsberichte beigefügten Anlagen näher nachweisen.

Die letzteren ergeben die nachstehenden, seit der vorigen Musterung stattgefundenen Veränderungen in der Organisation:

Die Infanterieregimenter wurden von 14 auf 18 Compagnien gesetzt; die Gesammtinfanterie tactisch auf 2 Glieder formirt.

Die Cavallerieregimenter um je eine Escadron (7 statt 6) vermehrt.

Es wurde ein viertes Artillerieregiment (mit einer hiedurch erzielten Vermehrung von 4 Feld- und 2 Fußbatterien) und eine dritte Sanitätscompagnie errichtet.

Das Genieregiment erhielt 8 statt der früheren 6 Compagnien.

Die Gesammtinfanterie (incl. Jäger) ist mit gleichen Gewehren (Podewill) bewaffnet und als Lederzeug die Gürtelkuppel mit verschiebbarem Säbelgehänge, dann die Patrontasche mit einer am Gürtel gleichfalls verschiebbaren Tragschleife eingeführt worden.

Die Chevauxlegersregimenter haben statt der ungarischen Böcke Sättel nach dänischem Muster erhalten.

Die Recruten der Cavallerie werden nunmehr am 1. October jedes Jahres – nicht wie früher schon im Monat März,– eingerufen.

Bei der Feldartillerie sind die Haubitzen außer Gebrauch gesetzt und Batterien zu je 8 Kanonen (leichte 12pfünder oder gezogene 6pfünder Kanonen) nach Preussischem Muster formirt worden.

Württemberg.

1. Division des VIII. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung erfolgte vom 14. bis 19. September v. J. durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Prinzen Alexander von Hessen, Großherzogliche Hoheit, und den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Generalmajor von Zülow in Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und im Thale von Urach. Dieselben besichtigten die Detailausbildung aller Waffen, ein tactisches Manöver der 2. Infanteriebrigade; sie wohnten einem Feldmanöver der Garnisonen von Stuttgart und Ludwigsburg, einem Brückenschlag über die Donau bei Ulm und den Schießprüfungen der Infanterie und Artillerie bei und visitirten Garnisonsanstalten und Depots.

I. Beurtheilung. Die Evolutionen der Infanterie waren zwar ziemlich zufriedenstellend, doch zeigte es sich, daß hinsichtlich der Haltung und Dressur des einzelnen Mannes das nicht zu erreichen war, was bei einer Infanterie mit gleichmäßig langer, mindestens 2jähriger Präsenz verlangt werden kann. Auch trägt dazu das Reglement bei, was viel Schwerfälliges hat. Bei dem Brigadeexerciren und dem Feldmanöver wurden die Bewegungen gleichmäßig, ordentlich und ruhig ausgeführt, das Terrain gut benutzt. Der Vorpostendienst ist genügend eingeübt. Die Schießprüfungen gaben ein sehr günstiges Resultat.

Die Cavallerie präsentirte sich gut, die Pferde sind kräftig; die Ausrüstung des Pferdes ist schwer, sie wiegt inclusive Reiter nahezu 300 Pfund; auch die Bewaffnung scheint zu schwer zu sein; die gewandte Führung der Lanze wurde im Allgemeinen vermißt. Das Reiten wird als befriedigend, die Equitationsanstalt als vortrefflich bezeichnet. Beim Exerciren wurden die Bewegungen mit Ruhe und ziemlich geschlossen ausgeführt; der Trab war nicht gleichmäßig, der Galop zu langsam, die Attake zu kurz und nicht ungestüm genug. Die Vereinfachung des Reglements wird empfohlen.

Die Artillerie machte einen sehr vortheilhaften Eindruck; Haltung sowohl als Bekleidung und Ausrüstung ist gut und tüchtig; ebenso die Pferde, deren Beschirrung und Bepackung. Reiten und Fahren war in allen Tempos sehr befriedigend, die Bedienung der Geschütze sehr präcis und rasch. Das Resultat der Schießprüfung war ein günstiges.

Die Pionniere führten den Brückenschlag mit großem Geschick, vieler Ausdauer und Ruhe in verhältnißmäßig kurzer Zeit aus.

Die Casernen, Magazine 2c. werden als zweckmäßig und wohl eingerichtet, das Material als von guter Beschaffenheit und reichlich vorhanden bezeichnet.

Das Gesammturtheil geht dahin, daß das Contingent als durchaus marsch- und schlagfertig zu erachten ist.

II. Organisation 2c. Die Ersatztruppen sind nicht, wie es bundesbestimmungsmäßig sein soll, zu ⅓ Procent berechnet und vorhanden. Auch wird der Bundesforderung wegen Stellung von Militärärzten und Officieren aller Waffen nicht entsprochen, und die als Ersatz für den erheblichen Ausfall vorhandenen 34 Kriegsschüler und 25 Officiere des Invalidencorps genügen entschieden nicht. Ferner ist nicht nachgewiesen, auf welche Weise die fehlenden 1920 Nichtstreitbaren ersetzt werden sollen. Die Berechnung der Präsenz läßt nicht ersehen, wie lange der einzelne Mann während seiner Gesammtdienstzeit präsent gehalten wird. Zur Beschaffung der Pferde im Fall einer Mobilmachung sind 6 bis 8 Wochen erforderlich. Da aber nach §. 36 der Bundes-Kriegsverfassung das Contingent 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn aufgestellt sein soll, so ist eine größere Beschleunigung nöthig.

Die Musternden machen folgende Vorschläge:

1) Vermehrung der Aerzte für den Kriegsetat,

2) Aufstellung von mehr Officieren im Friedensetat der Truppen.

Die Militärcommission tritt diesen durch Festsetzungen der Bundes-Kriegsverfassung völlig begründeten Vorschlägen bei, muß aber ihrerseits noch beantragen, daß die höchste Regierung um Beseitigung der oben erwähnten anderweiten Mängel und um Feststellung eines entsprechenden Exercirreglements, worauf bei den Musterungen wiederholt hingewiesen worden ist, ersucht werde.

Unter den seit der Musterung 1858 stattgefundenen Veränderungen sind hier anzuführen: Die Infanterie wurde um 2 Jägerbataillone vermehrt; das 3. Glied wurde abgeschafft; die Reiterei erhielt eine neue Formation in 2 Regimenter zu 5 Escadronen und 1 Regiment zu 4 Escadronen; das ganze Contingent wurde mit gezogenen Hand-Feuerwaffen versehen; in der Feldartillerie wurden gezogene Geschütze eingeführt.

Baden.

2. Division des VIII. Bundes-Armeecorps.

Mit der Musterung waren beauftragt: der Königlich-Preussische Generallieutenant Herwarth von Bittenfeld I., der Kurfürstlich-Hessische Generalmajor Wegner und der Großherzoglich-Oldenburgische Generalmajor von Fransecky. Dieselben besichtigten in den Tagen vom 11. bis 16. September v. J. die wichtigsten Militäretablissements in und bei Carlsruhe und Rastatt, ferner Abtheilungen aller Waffen im Detail, im Scheibenschießen und in den gymnastischen Uebungen und wohnten dem Exerciren einer Infanterie- und Cavallerie-Brigade sowie einem Manöver mit gemischten Waffen von 5 Bataillonen, 4 Escadronen und 3 Batterien bei.

I. Beurtheilung. Die Infanterie, von guter militärischer Haltung, macht einen gewinnenden Eindruck; sie führt die Evolutionen mit Sicherheit und Präcision aus, zeigt sich im Tirailliren gewandt und hat ein junges, rüstiges Officier- und Unterofficier-Corps. Die Resultate der Schießprüfung waren, zufälliger äußerer Umstände wegen, nicht günstig; durch Einsicht in die Schießlisten überzeugten sich die Inspicirenden indeß, daß die Schießfertigkeit und Güte der Waffe außer Zweifel stehen. Die Cavallerie hat kräftige Leute; die Pferde sind tüchtig und gut gehalten; das Exerciren befriedigte in allen Theilen. Die Artillerie zeichnet sich durch treffliches Material in allen Richtungen aus. Sie bewies eine große Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei der Bewegung und Bedienung der Geschütze; insbesondere werden die Leistungen der reitenden Batterie hervorgehoben. Die Resultate der Schießprüfungen waren völlig befriedigend. Auch die Leistungen der Pionniere fanden volle Anerkennung. Das Manöver mit gemischten Waffen, auf dem Exercirplatz und dessen nächster Umgebung abgehalten, wurde in durchaus zufriedenstellender Weise durchgeführt. Die Militäretablissements sind überall zweckentsprechend eingerichtet und mit den erforderlichen Vorräthen reichlich und in guter Beschaffenheit versehen.

Das Gesammturtheil lautet dahin, daß das Contingent auf einer hervorragenden Stufe der tactischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit steht, daß es rüstige und geschickte Führer an seiner Spitze hat und im Stande ist, seine Marsch- und Kriegsfertigkeit jeden Augenblick zu beweisen.

II. Organisation ꝛc. Was die von den Inspicirenden gemachten Bemerkungen zu den Vorlagen der Großherzoglichen Regierung betrifft, so enthalten dieselben meist Vorschläge zur Abänderung bestehender Einrichtungen; es dürfte daher nach dem Dafürhalten der Militärcommission genügen, diese Bemerkungen der hohen Regierung zur Kenntniß zu bringen und deren näherer Erwägung anheimzugeben. Die Militärcommission beschränkt sich darauf, hinsichtlich des monirten Mangels an 12pfündern zu bemerken, daß diese Geschützart durch die eingestellten gezogenen 6pfünder vollkommen ersetzt wird.

Seit der letzten Musterung haben nachstehende wesentliche Veränderungen in der Organisation stattgefunden.

1. Generalstab. Die Kriegsformation dieser Abtheilung wurde um 4 Officiere, 12 Nichtstreitbare (Officiersdiener) und 21 Officierspferde vermehrt.

Die Pionniercompagnie wurde ausgeschieden und dem Feld-Artillerieregiment einverleibt.

2. Infanterie. Diese Waffe wurde um ein Regiment vermehrt, dagegen eines der drei Füsilierbataillone aufgehoben. Beim Jägerbataillon wurde die Anzahl der Compagnien von 4 auf 6 erhöht.

Sämmtliche Linieninfanterie wurde mit dem Gewehr kleinen Calibers bewaffnet.

Jeder Unterofficier und Soldat des (1.) Leib-Grenadierregiments und der Linien-Infanterieregimenter erhält gegenwärtig jährlich 21 Patronen zu den Uebungen im Schießen nach der Scheibe mehr als früher.

3. Reiterei. Der Friedensstand an Pferden wurde per Regiment um 4 — im Ganzen also um 12 — verändert. Eine Erhöhung des Standes um die angegebene Zahl ist aber für die nächste Budgetperiode wieder in Aussicht gestellt.

Die Kolbenpistolen wurden auf das Caliber der Infanteriegewehre erweitert.

Die Reiterei wurde mit einem vollständig aus Gußstahl gefertigten Säbel versehen.

Eine neue Zäumung, Sattlung und Packung wurde bei der Reiterei theilweise eingeführt und ist solche für die reitende Batterie gleichfalls in Aussicht genommen.

4. Artillerie. Eine der bei der letzten Musterung nachgewiesenen 3 glatten 6pfünder-Batterien wurde als Ausfallbatterie der Festungsartillerie zugetheilt.

An die Stelle der zwei 12pfünder-Batterien, wovon eine im Jahr 1859 erst neu errichtet worden ist, wurden 2 gezogene 6pfünder-Batterien aufgestellt, welche in der neuesten Zeit auch mit Wurfladungen ausgerüstet worden sind.

Die zu stellende Belagerungs-Artillerieabtheilung wurde in die Kriegsformation aufgenommen, deßgleichen eine Sanitätscompagnie.

Großherzogthum Hessen.

3. Division des VIII. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung erfolgte vom 14. bis 19. September v. J. durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Steininger, den Königlich-Hannöverischen Generalmajor von Arentsschildt und den Kurfürstlich-Hessischen Generalmajor Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg. Dieselben besichtigten einzelne Truppentheile hinsichtlich der Detailausbildung, wohnten dem Exerciren einer Infanterie- und Reiterbrigade, zweien Feldmanövern des gesammten Contingents, den Schießprüfungen der Artillerie und Infanterie und einem Brückenschlage bei und sahen die Casernen und Militäretablissements in Darmstadt.

I. Beurtheilung. Die Truppen aller Waffen sind tactisch vollkommen durchgebildet und führen alle Bewegungen mit Sicherheit und größter Ruhe aus. Auch im Feld- und Wachdienst, sowie im Schützenvorposten- und Patrouillendienst sind sie angemessen ausgebildet und geübt. Die Schießprüfungen bei der Infanterie und Artillerie ergaben sehr günstige Resultate, Adjustirung und Bewaffnung der Infanterie, die Gesammtausrüstung der Reiterei und Artillerie sind völlig befriedigend. Die reitende Artillerie ist sehr rasch in ihren Bewegungen; die Geschütze sind in vortrefflichstem Zustande. Die Pioniercompagnie zeigte beim Brückenschlag große Gewandtheit und Ruhe und bekundete gute Ausbildung.

Die Casernen und sonstigen Militäretablissements sind zweckmäßig; die Vorräthe an Bekleidung und Ausrüstung jeder Art sind reichlich und in vortrefflichem Material vorhanden.

Das Gesammturtheil spricht aus, daß sich das Contingent würdig den am meisten vorgeschrittenen Truppen des Bundesheeres anreiht.

II. Organisation ꝛc. Es wird in jeder Hinsicht den Bundesforderungen mehr als genügt, und sprechen die Musternden nur den Wunsch aus, daß das provisorische Scharfschützenbataillon definitiv in die Organisation des Contingents aufgenommen werde.

Seit der Musterung 1858 sind folgende wesentliche Veränderungen eingetreten:

Bildung eines provisorischen Scharfschützenbataillons von 4 Compagnien, aus den bisher bei den Regimentern befindlichen Scharfschützen; Bildung einer Reiterbrigade zu 2 Regimentern von je 4 Escadronen; Einführung gezogener Geschütze.

Sachsen.

1. Division des IX. Bundes-Armeecorps.

Zur Musterung des Königlich-Sächsischen Bundescontingents waren beordert: der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische General der Cavallerie Graf Clam-Gallas, der Königlich-Bayerische Generallieutenant von Feder und der Großherzoglich-Hessische Generalmajor Klingelhöffer. Dieselben führten ihren Auftrag in den Tagen vom 21. bis 28. September v. J. in Leipzig und Dresden aus, indem sie die daselbst garnisonirenden resp. zur Ausführung größerer Uebungen zusammengezogenen Truppen aller Waffen sowohl hinsichtlich ihrer Detailausbildung besichtigten, als auch Feldmanovers mit gemischten Waffen beiwohnten. Eine Revue der gesammten Armeedivision vor Seiner Majestät dem Könige von Sachsen fand im Beisein der Inspicirenden statt; auch besichtigten letztere mehrere Militäranstalten.

I. Beurtheilung. Die elementar-tactische Ausbildung des Contingents wird als eine in jeder Richtung vollkommen entsprechende bezeichnet; die Truppen sind auf dem Exercirplatz und dem Terrain sehr gut eingeübt; die Manöver zeigten Ausdauer im Marschiren, vorzüglich Beweglichkeit der Reiterei, rasches und kühnes Ueberwinden der Terrainhindernisse, worin ihr die reitende Artillerie in keiner Weise nachsteht. Die Generals- und höheren Commandostellen sind von Männern in dem kräftigsten Lebensalter besetzt; die Intelligenz derselben, sowie die der anderen Officiere wird günstig beurtheilt. Die Mannschaft zeichnet sich durch straffe Disciplin, Ruhe, Umsicht und Dienstkenntniß aus. Den Schießübungen, welche ein anerkennenswerthes Resultat lieferten, wird große Aufmerksamkeit zugewendet. Das Kriegsmaterial ist von ausgezeichnet guter Qualität, insbesondere die nach eigener sehr zweckmäßiger Construction eingeführte eiserne Laffettirung. Die Pontons sind von Eisenblech gleichfalls nach eigener Construction angefertigt. Der Brückenschlag über die Elbe bei Uebigau wurde bei einer Strombreite von 292 Dresdener Ellen in 18 Minuten beendigt.

Das Gesammturtheil der Inspicirenden geht dahin, daß das Contingent hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Leistungen, sowie in Bezug auf Ausrüstung, Marsch- und Schlagfertigkeit als eine Truppe zu bezeichnen ist, welche jeder Aufgabe gewachsen sein wird.

II. Organisation ꝛc. Die dem Musterungsberichte beigefügten Anlagen weisen nach, daß den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung nicht nur überall entsprochen wird, sondern daß ein namhafter Ueberschuß an Streitbaren vorhanden ist.

Seit der Musterung im Jahre 1858 haben nachstehende **Veränderungen** in der Organisation ꝛc. stattgefunden:

Im Jahre 1861 wurde die seitherige gezogene Infanteriebewaffnung abgeschafft und es trat an deren Stelle eine neue dergleichen Bewaffnung Oesterreichischen Musters. Für dieselbe wurde das Geschoß Podewils'scher Construction eingeführt.

Im Jahre 1863 wurden für jedes mobile Infanterie- und Jägerbataillon neue Munitionswagen beschafft, welche die Bestimmung haben, ihren Bataillonen unmittelbar zu folgen und den nothwendig werdenden Ersatz für die abgebende Feld-Taschenmunition zu leisten.

Bei der Artillerie wurden an Stelle der langen 12pfunder-Kanonen und 7½pfünder-Haubitzen gezogene 6pfünder-Kanonen Preussischer Construction in die Feldartillerie-Ausrüstung eingereiht.

Für sämmtliche auf den mobilen Etat zu stellende Batterien wurden im Jahre 1859 Munitionswagen nach den neuen Constructionsprincipien erbaut; ebenso wurden die für diese Batterien erforderlichen Requisitenwagen nach diesen Principien neu erbaut.

In der Uniformirung der Infanterie und Reiterei wurden im Jahre 1862 wesentliche Aenderungen vorgenommen; ebenso an der Pferdeausrüstung der Reiterei im Jahre 1863, welche letztere vollständig eingeführt sind.

Kurhessen.

2. Division des IX. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung der Contingente der 2. Division des 9. Bundes-Armeecorps fand statt durch den Königlich-Preussischen Generallieutenant von **Brauchitsch**, den Großherzoglich-Badischen Generalmajor von **Faber** und den Herzoglich-Braunschweigischen Generalmajor von **Bernewitz**, letzterer jedoch nur für Nassau und Luxemburg.

Die Inspicirenden vollzogen ihren Auftrag bei dem Kurhessischen Contingent in den Tagen vom 14. bis 19. September v. J., indem sie von den im Zeltlager bei Cassel stehenden 7 Infanteriebataillonen einzelne Truppentheile in Bezug auf ihre Elementarausbildung musterten, demnächst einer Parade und einem Feldmanöver des gesammten Contingents und einer Schießprüfung der Infanterie und des Artillerieregiments beiwohnten.

I. **Beurtheilung.** Die Mannschaften aller Waffen sind sehr gut ausgebildet; die Infanterie zeigt vorzügliche Haltung und Durchbildung sowohl im geschlossenen als zerstreuten Gefecht. Die Schießubungen zeigten, daß diesem Dienstzweige große Sorgfalt gewidmet wird. Die Cavallerie hat Pferde mittleren Schlages von großer Dauerhaftigkeit; die Evolutionen werden rasch und sicher ausgeführt. Die Artillerie ist gut bespannt und von vorzüglicher tactischer Ausbildung. Beim Schießen ergaben sich sehr günstige Resultate. Die Pioniercompagnie führte die ihr zufallenden Arbeiten mit vieler Sicherheit und Ruhe aus. Das Feldmanöver war entsprechend angelegt; die Führer der einzelnen Waffen griffen richtig in das Gefecht ein; das Terrain wurde gut benutzt.

Die Militäretablissements werden als ganz zweckmäßig und reichlich ausgestattet bezeichnet.

Das **Gesammturtheil** der Musternden geht dahin: daß der Totaleindruck, den das Contingent gemacht, ein völlig zufriedenstellender, die Marsch- und Schlagfertigkeit durch vortreffliches Material an Mannschaften und Pferden zweifellos sei und daß die Leistungsfähigkeit der Truppen nichts zu wünschen übrig lasse.

II. Organisation rc. Die Präsenzzeit der Mannschaft der verschiedenen Waffen ist nunmehr nach den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung normirt. In Betreff der Veränderungen, welche seit der Musterung 1858 in der Organisation stattgefunden haben, ist zu bemerken:

1) an die Stelle einer 6pfünder-Fußbatterie mit 6 glatten Kanonen und zwei 7pfünder-Haubitzen ist eine gezogene 6pfünder-Fußbatterie mit 6 Kanonen getreten.
Die beiden Haubitzen sind einstweilen der halben 6pfünder-Fußbatterie zugetheilt worden.

2) Zur Ausbildung der Fahrsoldaten des Brückentrains sind als Stamm des Pioniertrains für die Kriegsformation 17 Nichtstreitbare, 4 Reit- und 22 Zugpferde aufgestellt worden.

Nassau.

2. Division des IX. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung fand in den Tagen vom 8. bis 11. September v. J. in Bieberich und Wiesbaden statt. Sie erstreckte sich auf die Detailbesichtigung einzelner Abtheilungen der verschiedenen Waffengattungen, auf Schießprüfungen der Infanterie und Artillerie, auf ein Feldmanover und auf die Militäretablissements.

I. Beurtheilung. Bei der Infanterie ist die Elementarausbildung des einzelnen Mannes sorgfältig und gut; dieß zeigte sich auch beim Exerciren in der Brigade; doch wurde beim zerstreuten Gefecht jene Ausbildung mehrfach vermißt. Die Anlage des Feldmanovers war zweckmäßig, die Ausführung aber ließ erkennen, daß derartige Uebungen selten vorgenommen werden; die Haltung der Truppen ließ nichts zu wünschen. Die Schießprüfung bewies, daß diesem Dienstzweige eine nicht zu verkennende Sorgfalt gewidmet wird. Die Leistungen der Jäger übertreffen bei gleicher Bewaffnung die der Infanteristen nicht, obgleich erstere mehr Munition als letztere erhalten. Den gymnastischen Uebungen wird große Thätigkeit gewidmet. Bei der Artillerie sind Mannschaft, Pferde und Material durchgehends gut; der Totaleindruck dieser Waffe wird als ein durchaus günstiger bezeichnet; die Schießprüfungen ergaben gute Resultate. Die Pioniercompagnie befindet sich in einer vorzüglichen Verfassung, was die ausgeführten Erdarbeiten und der Brückenschlag über einen Rheinarm darthaten. Die Sanitätscompagnie ist sehr gut instruirt. Die Einrichtungen in den Militäranstalten sind von tadelloser Beschaffenheit.

Das Gesammturtheil lautet dahin, daß sich das Contingent in einem vollständig marsch- und schlagfertigen Zustande befindet.

II. Organisation rc. Die Inspicirenden machen darauf aufmerksam, daß die Ersatztruppen statt mit $\frac{1}{3}$ nur mit $\frac{1}{6}$ in Ansatz gebracht worden sind und daß bei der Infanterie nur auf je 16, bei der Artillerie und den Pionieren nur auf je 13 Mann 1 Unterofficier kommt. Die Militärcommission findet diese Bemerkungen begründet, denn es bestimmt der Bundesbeschluß vom 27. April 1861, daß das Ersatzcontingent von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ Procent der Matrikel erhöht werden soll, und §. 14 der revidirten Bundes-Kriegsverfassung setzt fest, daß auf 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie und auf 10 bis 12 Streitbare bei den anderen Waffengattungen 1 Unterofficier kommen soll. Demnach dürfte die hohe Regierung von Nassau zu ersuchen sein, in Bezug auf die vorerwähnten Punkte die erforderliche Abhülfe eintreten zu lassen.

Endlich schlagen die Inspicirenden vor, die Theilnahme des Contingents an den Feldmanövern benachbarter Truppen zu vermitteln. So sehr sich dieser Vorschlag mit Rücksicht darauf empfiehlt, daß dem Contingent die Cavallerie fehlt, die Feldmanöver daher eines wesentlichen Factors entbehren, so glaubt die Militärcommission doch, sich lediglich auf diese Bemerkung beschränken zu müssen, da mit Rücksicht auf §. 30 an anderen Orten die weitere Entschließung dem Ermessen der hohen Regierung anheimzustellen sein dürfte.

Seit den letzten Musterungen sind folgende Veränderungen in der Organisation eingetreten:

1) wurden die bis dahin mit glatten Gewehren bewaffneten Liniencompagnien mit gezogenen Miniégewehren ausgerüstet, welche jedoch demnächst bei der ganzen Infanterie durch gezogene nach Podewils'schem System construirte Gewehre ersetzt werden;
2) ist an die Stelle der bisherigen 12pfünder-Batterie eine Batterie von 8 sechspfünder gezogenen Gußstahlkanonen getreten;
3) wurde das Pionnierdetachement mit den Compagniepionnieren vereinigt.

Limburg.

2. Division des IX. Bundes-Armeecorps.

Die Besichtigung des Contingents fand am 5. September v. J. zwischen Roermonde und Venlo statt; die Militäretablissements in letzterem Orte wurden demnächst inspicirt.

Das Contingent, bestehend aus dem Königlich-Niederländischen 5. Dragonerregiment, erschien wegen des höheren Krankenstandes der Pferde nur in der Stärke von 350 Mann und Pferden.

I. Beurtheilung. Die Ausbildung des einzelnen Mannes und Pferdes ist befriedigend; die Bewegungen der Escadronen und des Regiments wurden mit Ruhe und Sicherheit ausgeführt; die Vorführung erfolgte mit Präcision; das Exerciren mit unterlegter Gefechtsidee zeigte von großer Gewandtheit und Umsicht des Commandeurs.

Das Gesammturtheil geht dahin: daß das Contingent für vollkommen marschfähig und kriegstüchtig erklärt wird.

II. Organisation rc. In Betreff der Bemerkung der Inspicirenden, daß die Präsenzzeit des einzelnen Mannes nicht den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung entspreche, erlaubt sich die Militärcommission auf den Bericht vom 25. Juni 1856 Bezug zu nehmen, in welchem darauf hingewiesen worden ist, daß die große Anzahl der über 3 Jahre dienenden Freiwilligen die zur Ergänzung der Kriegsstärke einzustellenden Milizleute auf ⅓ verringert und daß diese Abweichung von den Bundesvorschriften durch das in der ganzen Niederländischen Armee bestehende System bedingt wird.

Seit der letzten Musterung ist das Contingent neu formirt worden und besteht nunmehr aus 5 Feldschwadronen mit einem Stab und einem Depot (Ersatz).

Luxemburg.

2. Division des IX. Bundes-Armeecorps.

Die musternden Generale besichtigten am 22. September v. J. in Echternach das 2. und am 23. in Diekirch das 1. Jägerbataillon und die Militäretablissements.

1. Beurtheilung. Trotz der unzureichenden Präsenz ist die tactische Ausbildung befriedigend; beim 1. Bataillon mehr als beim 2. Das Scheibenschießen ergab genügende Resultate; den gymnastischen Uebungen wird Aufmerksamkeit und Fleiß gewidmet.

Als Gesammturtheil bezeichnen die Inspicirenden das Contingent als eine Truppe, welche völlig marsch- und schlagfertig ist und die bei ihrem guten lebenden und todten Material auch Gutes leisten wird.

2. Organisation 2c. Das früher nachgewiesene Manquement von 163 Mann im Contingent ist noch nicht gedeckt; die Verwendung der Landesgendarmerie in der Stärke von 100 Mann als Ersatztruppe erachten die Inspicirenden als unausführbar.

In Bezug auf den letzten Punkt hat sich die Militärcommission bereits in ihrem Berichte über die Standesübersichten pro 1863 vom 3. Juni 1863 in ähnlicher Weise ausgesprochen. Es dürfte sich daher rechtfertigen, die hohe Regierung zu ersuchen, sowohl hiervon Umgang zu nehmen, als auch das erwähnte Manquement zu beseitigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die schon seit so langer Zeit monirte zu kurze Präsenzzeit endlich nach den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung geregelt werde. Zugleich dürfte die hohe Regierung darauf aufmerksam zu machen sein, daß die Inspicirenden einzelne Officiere wahrgenommen haben, welche für ihre Dienststellungen sich in einem zu vorgeschrittenen Lebensalter befinden und nicht völlig felddienstfähig erscheinen und daß daher deren Ersatz durch jüngere Kräfte geboten ist. Da die Inspicirenden endlich das von dem Contingent geführte Gewehr nur als mangelhaft kriegstüchtig bezeichnen, so ist eine baldige Entschließung der hohen Regierung über die schon seit längerer Zeit beabsichtigte Neueinführung eines Gewehres sehr wünschenswerth.

Die durch Königlichen Beschluß vom 25. August 1863 angeordnete und zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862, betreffend die Erhöhung des Ersatzcontingents von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$, dienende Organisation des Bundescontingents ist aus den von den Inspicirenden vorgelegten Nachweisungen nicht näher zu ersehen.

Hannover.

1. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die Musterungscommission bestand aus dem Königlich-Preussischen General der Infanterie von Wussow, dem Großherzoglich-Badischen Generallieutenant von Seutter und dem Königlich-Niederländischen Generalmajor Happé. Dieselbe besichtigte in den Tagen vom 18. bis 26. September v. J. in Hannover und Walsrode Truppenabtheilungen aller Waffen hinsichtlich ihrer Detailausbildung, wohnte einer großen Parade von 10 Bataillonen, 6 Escadronen, 3 Batterien und 2 Pioniercompagnien, sowie einem Feldmanöver von 2 gemischten Brigaden und einer Ueberbrückung der Aller bei, und besuchte die wichtigsten Militäretablissements.

I. Beurtheilung. Die Infanterie gewährt einen günstigen Eindruck in Betreff ihrer kriegsmäßigen Ausbildung und Leistungsfähigkeit; alle Evolutionen wurden mit Ruhe und Ordnung ausgeführt; auch im Felddienst ist die Ausbildung genugend; die Leistungen in der geschlossenen Formation übertreffen die in aufgelöster Ordnung und blieb hinsichtlich der raschen und richtigen Benutzung des Terrains Einiges zu wünschen übrig. In den gymnastischen Uebungen und im Bajonetiren ist die Ausbildung genugend. Die Schießprüfung lieferte gute Resultate. Die Cavallerie hat gute Pferde, eine gründliche Detailausbildung; alle Evolutionen wurden mit großer Ordnung ausgeführt; die Truppe wird als besonders leistungsfähig bezeichnet. Bei der Artillerie sind Zug- und Reitpferde vortrefflich; sie genügt allen zu stellenden Anforderungen. Die Ergebnisse des Prüfungsschießens waren durchaus befriedigend. Das Pionniercorps zeigte beim Brückenschlag eine große Tüchtigkeit; die Arbeit wurde mit großer Ordnung und vieler Gewandtheit bewirkt. Bei dem Feldmanover vervollständigte sich der günstige Eindruck von der Tüchtigkeit der einzelnen Waffen zu einem ebenso vortheilhaften Gesammtbilde. Der Bekleidungszustand ist sehr günstig; bei der Cavallerie wird auf eine etwas starke Belastung des Pferdes hingewiesen. Die Militäretablissements sind vorzüglich ausgestattet; besonders rühmender Erwähnung geschieht der neu errichteten Casernen der Artillerie, Infanterie und Jäger. Das Gesammturtheil geht dahin: daß sich in dem Contingent alle Elemente vereinigt finden, welche die Erwartung begrunden, daß dasselbe jederzeit seinen ernsten Beruf in einer seiner ruhmvollen Traditionen entsprechenden Weise erfüllen werde.

II. Organisation ꝛc. Den Bundesforderungen wird in den meisten Punkten mehr als Genüge geleistet, und sind specielle Vorschläge von der Musterungscommission nicht gemacht worden. Sie stellt nur in Frage: ob nicht die Verwendung der für die Lagerdecken erforderlichen Mittel auf Abkürzung der allzulangen Dauerzeit der Mäntel und somit bessere Instandhaltung derselben zu empfehlen wäre? und spricht den Wunsch aus, daß für die beiden Contingente der 1. Division des X. Armeecorps gemeinsame tactische Reglements geschaffen werden, da die gegenwärtige große Verschiedenheit derselben bei gemeinschaftlicher Action behindernd wirken dürfte. Hierzu bemerkt die Militärcommission, daß der ersterwähnte Gegenstand lediglich der Beschlußnahme der höchsten Regierung anheimgegeben sein dürfte, und daß hinsichtlich des zweiten Gegenstandes es allerdings als wunschenswerth bezeichnet werden muß, wenn sich die betreffenden hohen Regierungen über gemeinschaftliche tactische Reglements vereinigen könnten.

Seit der vorigen Musterung sind nachstehende Veränderungen in der Organisation eingetreten:

3 Bataillone der Artillerie sind mit gezogenen 6pfünder-Kanonen nach Preussischem System ausgerüstet worden. Auch hat die Annahme des Preussischen Modells für den leichten 12pfünder und Ausbohrung des 9pfünders auf dieses Caliber stattgefunden, wodurch die Ausgleichung in dem Geschützcaliber beider Contingente der 1. Division des X. Armeecorps herbeigeführt ist.

Seit 1859 ist ein Traincorps provisorisch errichtet worden, dessen definitive Beibehaltung für das Contingent wünschenswerth ist, da dasselbe den Uebergang auf den Kriegsfuß, welcher in allen übrigen Theilen in günstigster Weise vorbereitet ist, ungemein erleichtern würde.

Braunschweig.

1. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die bei Hannover genannte Musterungscommission vollzog ihren Auftrag in den Tagen vom 14. bis 16. September v. J., indem sie zu Braunschweig Truppen sämmtlicher Waffen in allen Diensteszweigen und die dortigen Militäretablissements besichtigte.

I. Beurtheilung. Die Infanterie hat eine gründliche elementar-tactische Ausbildung und führt selbst schwierigere Evolutionen mit Sicherheit aus. Auch die Felddienstübungen entbehren der Pflege nicht; das Terrain wurde hierbei richtig benutzt. Die gymnastischen und Schießübungen ergaben befriedigende Resultate. Das Husarenregiment befriedigte in hohem Grade nach allen Richtungen. Die Artillerie entwickelte eine große Manövrirfähigkeit; die Resultate des Prüfungsschießens werden hinsichtlich der Shrapnelwirkung als besonders günstig bezeichnet. Das Pioniercommando zeigte beim Schlagen einer Brücke über die Ocker einen hohen Grad von Sicherheit in seinen Functionen. Die Casernen und Militäretablissements werden sämmtlich als zweckmäßig bezeichnet. Der Bekleidungszustand ist gut; die Kriegsfahrzeuge sind von vorzüglicher Beschaffenheit.

Das Gesammturtheil lautet: daß das Ergebniß der Musterung als ein durchaus günstiges zu bezeichnen und die nach allen Richtungen hin vorhandene Kriegstüchtigkeit des Contingents rühmend anzuerkennen sei.

II. Organisation ꝛc. Die Kriegsformation überschreitet die Bundesforderung, wie die vorgelegten Etatsstärken nachweisen. Zu besonderen Vorschlägen fanden die Inspicirenden keine Veranlassung.

Seit der Musterung 1858 sind wesentliche Veränderungen in der Organisation und Ausbildungsweise des Contingents nicht vorgekommen.

Holstein und Lauenburg.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Mit der Musterung der Bundescontingente der 2. Division des 10. Armeecorps waren beauftragt: der Königlich-Preussische Generallieutenant von Schlichting und der Königlich-Württembergische Generalmajor von Wiederhold. Dieselbe fand bei dem Holstein-Lauenburgischen Contingent vom 14. bis 19. September v. J. in Rendsburg, Nestved und Kopenhagen statt und erstreckte sich auf Besichtigung einer Batterie, zweier Escadronen, eines Bataillons, ferner auf Schießprüfungen bei der Infanterie und Artillerie, Brückenschlag der Pontoniercompagnie, und auf Besichtigung der Aufbewahrungsräume.

I. Beurtheilung. Die Truppen erschienen nach allen Richtungen für den Krieg sehr gut ausgebildet; Anzug und Haltung zeigt die kurze Präsenz. Die Batterie ist sehr beweglich, die Resultate des Schießens sind durchaus befriedigend. Beim Brückenschlag erwies sich die Mannschaft als gut geübt. Das Exerciren der Escadronen zeigt bei vieler Ruhe große Beweglichkeit; die Pferde sind gleichmäßig und dauerhaft. Die Infanterie wurde sehr sicher geführt und zeigte eine recht gründliche Ausbildung für alle Gefechtsverhältnisse. Die Resultate der Schießprüfung genügen. Das Kriegsmaterial scheint sehr reichhaltig zu sein. Das Gesammturtheil geht dahin: daß das Contingent vollkommen marsch- und schlagfertig ist und zu recht guten Leistungen im Kriege berechtigt.

II. Organisation ꝛc. Das Contingent ist, wenn auch aus deutschen Mannschaften formirt, doch ein integrirender Theil der Königlich Dänischen Armee. Da demselben nach den Vorlagen der hohen Regierung zum 1. April 1864 eine neue Organisation und dadurch zugleich eine Abhülfe der vorhandenen Mängel bevorsteht, so haben die Musternden sich eines näheren Eingehens in die bestehende Organisation enthalten. Die Militärcommission findet, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Verhältnisse, hiergegen nichts zu bemerken.

Mecklenburg-Schwerin.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die vorgenannten Generale musterten das Contingent vom 15. bis 18. August v. J. in Schwerin und Ludwigslust, indem sie ein Bataillon, das Dragonerregiment und zwei Batterien besichtigten, Schießprüfungen abhielten, einem Brückenschlag der Pionnierabtheilung beiwohnten und Garnisonsanstalten inspicirten.

I. Beurtheilung. Die Truppen sind vortrefflich ausgerüstet, bekleidet und verpflegt; die Ausbildung zeigt ganz besonderen Fleiß und gibt recht befriedigende Resultate. Das Bataillon ließ große Sicherheit in den Bewegungen erkennen; auch die Tirailleurübung ergab günstige Resultate. Die Artillerie ist sehr gut bespannt und sehr beweglich. Die Schießprüfungen bei der Infanterie und Artillerie fielen ganz genügend aus. Ebenso der Brückenschlag, wobei die Mannschaft sich gut geübt zeigte. Das Dragonerregiment ist sehr gut beritten und sehr beweglich. Caserne und Kriegsmaterial von vorzüglicher Beschaffenheit. Das Gesammturtheil erklärt das Contingent gut vorbereitet, vollkommen marsch- und schlagfertig, welches recht tüchtige Leistungen erwarten läßt.

II. Organisation ꝛc. Dieselbe bietet zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Unter den Veränderungen, welche seit der vorigen Musterung eingetreten sind, ist hervorzuheben: Einrichtung der beiden Lazarethabtheilungen, der Proviantcolonne und der Feldpost; der neuangeschaffte Birago'sche Brückentrain ist von cannelirtem und verzinktem Eisenblech; Einführung einer neuen Schießinstruction für die Infanterie, des gezogenen Gußstahl-6pfünders nach Preussischem Modell, der Zündnadel-Gewehre für Infanterie (excl. Jäger) und für die Pionniere.

Mecklenburg-Strelitz.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung des Contingents fand am 13. August v. J. statt und erstreckte sich auf das Bataillon, die Batterie und auf die Casernen und Aufbewahrungsräume.

I. Beurtheilung. Die Haltung der Mannschaften ist gut. Das Bataillon hat Sicherheit in den tactischen Formen; die Ausbildung ist genügend. Die Schießprüfung ergab ein günstiges Resultat. Die Batterie ist vorzüglich bespannt, beweglich und gewandt. Die Resultate der Schießübungen, welche in Schwerin abgehalten worden waren, sind günstig. Casernen und Aufbewahrungsräume entsprechen ihrem Zwecke und sind in vorzüglicher Qualität vorhanden. Das Gesammturtheil geht dahin: daß das Contingent marsch- und schlagfertig und für die Verwendung im Kriege durchaus brauchbar ist.

II. Organisation. Der den Musternden ertheilte besondere Auftrag, die Erhöhung des Standes an Officieren betreffend, erhält dadurch seine Erledigung, daß von den Officiermanquements inzwischen einige besetzt sind und die Besetzung der anderen in Aussicht steht.

Seit der Musterung 1858 haben folgende Veränderungen stattgefunden: Aufstellung einer Batterie von sechs 6pfünder gezogenen Gußstahlgeschützen; Einführung des Turnens und Bajonetfechtens.

Oldenburg.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung fand vom 21. bis 24. August v. J. statt, durch Besichtigung des Exercirens der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, durch Abhaltung von Schießprüfungen und Inspicirung der Casernen und Aufbewahrungsräume.

I. Beurtheilung. Die Ausbildung ist in allen Waffen eine befriedigende; Bekleidung und Ausrüstung entsprechen allen Anforderungen. Die Infanterie exercirt sicher und gut, das Tirailliren befriedigte; deßgleichen die Resultate des Schießens bei Infanterie und Artillerie. Die Artillerie überwindet mit der Blocklaffette die vielfachen Hindernisse des Bodens vortrefflich. Das Cavallerieregiment, von vortrefflichem Material an Mann und Pferd, hat eine sehr gründliche Detailausbildung; doch waren die Tempo's nicht räumig genug, woran wohl der zu kleine Exercirplatz Schuld sein mag. Die Casernen sind sehr geräumig und gesund. Der Bau eines neuen Zeughauses ist zur Hälfte vollendet. Das Gesammturtheil lautet: daß das Contingent marsch- und schlagfertig, gut ausgerüstet und ausgebildet ist und sich in jeder Weise für die Verwendung im Kriege eignet.

II. Organisation ꝛc. Gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Die Musternden machen den Vorschlag: den Truppen größere Exercirplätze zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag dürfte bei der Unzulänglichkeit der benutzten Exercirplätze, namentlich für die Cavallerie, der hohen Regierung zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen sein.

Seit der vorigen Musterung haben folgende Veränderungen stattgefunden: Organisation der Artillerie in 2 Batterien, wovon eine gezogene 6pfünder-Gußstahlkanone, die andere kurze 12pfünder-Kanonen, beide nach Preussischem Systeme führt. Einführung des Preussischen Zündnadel-Gewehres bei der Infanterie.

Lübeck.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung des Bataillons erfolgte am 28. u. 29. August v. J. durch Exerciren, Scheibenschießen und Besichtigung der Aufbewahrungsräume.

I. Beurtheilung. Die Mannschaft ist klein, doch kräftig; Ausrüstung und Bekleidung sind gut; die elementar-tactische Ausbildung ist genügend. Weniger befriedigte die Beweglichkeit in den Gefechtsverhältnissen und die Tirailleurübung, wobei störend einwirkte, daß der 71 Jahre alte Commandeur nicht zu Pferde sein konnte. Die gymnastischen Uebungen und die Schießprüfung ergaben befriedigende Resultate. Die Aufbewahrungsräume für das Kriegsmaterial sind in genügender Qualität, Casernen dagegen gar nicht vorhanden.

Das Gesammturtheil geht dahin, daß das Contingent ganz kriegstüchtig, marsch- und schlagfertig ist, daß aber die Führung desselben einer jüngeren tüchtigen Persönlichkeit anzuvertrauen, auch ein inniger Verband mit größeren Contingenten hergestellt werde. Die Militärcommission kann die beiden letzterwähnten, von den Musternden zugleich noch als Vorschläge niedergelegten Punkte nur als sehr berücksichtigungswerth bezeichnen und glaubt daher, daß dieselben der hohen Regierung zu empfehlen sein dürften.

II. Organisation rc. Seit der vorigen Musterung ist unter den stattgehabten Veränderungen zu bemerken: die definitive Aufstellung und Formation des Bataillons; die Einführung der Preussischen Zündnadel-Gewehre.

Bremen.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Die Musterung des Bataillons erfolgte am 20. August v. J. durch Besichtigung desselben in seiner tactischen Ausbildung und Schießfertigkeit, durch Abhaltung einer Tirailleur- und gymnastischen Uebung und durch Inspicirung der Caserne rc.

I. Beurtheilung. Das Linienexerciren war präcis und gut, das Tirailliren geschah flink und gewandt; besonders befriedigte das Schießen. Es finden fleißige Uebungsmärsche statt und die aus geworbenen Leuten bestehende Mannschaft zeigt sich sehr ausdauernd. Die gymnastischen Uebungen werden mit sehr günstigem Erfolge betrieben. Von dem günstigsten Einfluß ist die regelmäßige Theilnahme des Bataillons an den größeren Uebungen des Oldenburgischen Contingents. Die Casernen und andere Locale sowie die Ausrüstungsgegenstände sind in guter Beschaffenheit vorhanden.

Das Gesammturtheil bezeichnet das Contingent als in jeder Hinsicht kriegsbrauchbar, von besonderer Gewandtheit und Ausdauer.

II. Organisation rc. Als Veränderung seit der vorigen Musterung ist zu erwähnen: die Bewaffnung des Contingents mit dem Preussischen Zündnadel-Gewehr.

Hamburg.

2. Division des X. Bundes-Armeecorps.

Das Contingent wurde vom 10. bis 12. September v. J. gemustert. Die Inspicirenden sahen sämmtliche Truppen in Parade, prüften die Detailausbildung der Infanterie und Cavallerie, die Schießfertigkeit rc. und die Beschaffenheit der Casernen und Aufbewahrungsräume.

I. Beurtheilung. Die Cavallerie zeigte Sicherheit in den reglementarischen Formen, ritt dreist und flott. Die Pferde sind durchschnittlich sehr gut. Die Ausbildung der Infanterie im Exerciren und Tirailliren befriedigte; die Führung erfolgte mit Ruhe und Sicherheit; bei den unteren Führern wurde zuweilen vollkommene Sicherheit in verschiedenen Gefechtsformationen vermißt. Die Schießprüfung ergab ein genügendes Resultat. Ganz besonders günstig zeigte sich der Erfolg der gymnastischen Uebungen. Die Beschaffenheit der Casernen läßt sehr viel zu wünschen übrig, und wird der Neubau von Casernen als dringendes Bedürfniß bezeichnet. Die Militärcommission bemerkt hierzu, daß schon bei der vorigen Musterung dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, und daß daher der hohen Regierung die endliche Erledigung desselben erneuert und dringend zu empfehlen sein dürfte.

Das Gesammturtheil über das Contingent wird dahin zusammengefaßt, daß dasselbe durch Material und Ausbildung für die Verwendung im Kriege ganz geeignet ist. Zugleich erklären die Inspicirenden es als wünschenswerth, und die Militärcommission kann sich dem nur vollständig anschließen, daß das Contingent häufiger als bisher an größeren Truppenübungen Theil nehme und den früher bestandenen engeren Anschluß an das Oldenburgische Contingent wieder mehr befestige.

II. Organisation ꝛc. Die Erhöhung des Ersatzcontingents (vergl. Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862) ist noch nicht erfolgt, soll aber in nächster Zeit in's Leben treten.

Unter den seit der vorigen Musterung stattgefundenen Veränderungen ist die Einführung des Preussischen Zündnadel-Gewehres und die Vermehrung der Kriegsfahrzeuge um 18 Wagen zu bemerken.

Reserve-Infanteriedivision.

Sachsen-Altenburg.

Das Contingent, in der Nähe von Altenburg in Cantonirungen stehend, wurde vom 10. bis 12. September v. J. durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Baron von Paumgartten gemustert. Derselbe besichtigte die Militäranstalten, dann die Truppen in Bezug auf ihre Detailausbildung und Schießfertigkeit; auch kam ein Feldmanöver zur Ausführung.

I. Beurtheilung. Die verschiedenen Evolutionen wurden mit Ruhe und Präcision ausgeführt; im Feld- und Vorpostendienst sind die Leute gewandt; die Chargen entsprechen bei jeder Gelegenheit den Anforderungen. Die Dispositionen beim Feldmanöver wurden richtig getroffen; die Schießprüfung ergab gute Resultate; den gymnastischen Uebungen wird viel Aufmerksamkeit geschenkt. Das Gesammturtheil erklärt das Contingent als vollkommen marsch- und schlagfertig.

II. Organisation ꝛc. Die an der „Sollstärke“ fehlenden 2 Officiere können durch vorhandene geeignete Portepeefähndriche augenblicklich gedeckt werden. Das Contingent nahm in diesem wie in den früheren Jahren an größeren Uebungen der K.-Preussischen 8. Division Theil.

An Kriegsmaterial ist ein bedeutend größerer Vorrath als erforderlich vorhanden. Dasselbe ist von guter Beschaffenheit; die Magazine ꝛc. entsprechen ihrem Zwecke.

Seit der letzten Musterung haben nachstehende Veränderungen in der Organisation stattgefunden:

1) Die Präsenzdienstzeit ist auf 2 Jahre für jeden Mann festgesetzt.
2) Es ist ein neues Administrationsgebäude und Zeughaus gebaut; in den älteren Casernen durch Anbauten die Räume erweitert.

   Es ist eine Convention mit der Königlich-Preussischen Regierung abgeschlossen, wonach das Contingent an der zunächst liegenden Division Theil nehmen kann.
3) Anstatt des Kammergewehres ist das Preussische Zündnadelgewehr nach dem Modell 1841 eingeführt und gleichzeitig der frühere Mangel in der Anzahl der Gewehre abbestellt.
4) Laut Convention hat die Königlich-Preussische Regierung die Lieferung der nöthigen Munition übernommen.

5) Nach der mit der Königlich-Preussischen Regierung abgeschlossenen Convention hat das Contingent ein Recht erlangt, die auf Avancement dienenden jungen Leute auf K.-Preussische Kriegsschulen zu ihrer Ausbildung zu schicken und den Officieren ist der Besuch der technischen und wissenschaftlichen Militärbildungsanstalten zugesichert.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Das Contingent wurde in den Tagen vom 14. bis 16. September v. J. durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Baron von Paumgartten gemustert. Derselbe inspicirte zunächst die Militäranstalten, sah dann die in Gotha concentrirten Truppen hinsichtlich ihrer Detailausbildung und wohnte endlich einem Feldmanöver bei.

I. Beurtheilung. Die Mannschaft ist gründlich abgerichtet; die Chargen sind bestens instruirt und findig. Alle Evolutionen wurden mit großer Ruhe und Präcision ausgeführt. Das Feldmanöver zeigte die gute Ausbildung im Felddienste, überhaupt ergab dasselbe ein ganz befriedigendes Resultat. Ebenso die Schießprüfung. In der Gymnastik wurde Vorzügliches geleistet. Die Casernen und sonstigen Etablissements entsprechen den Anforderungen.

Der Inspicirende faßt sein Gesammturtheil dahin zusammen, daß dem Contingent nicht nur eine sorgfältige militärische Ausbildung, sondern auch Ausdauer, Marsch- und Schlagfertigkeit zuerkannt werden müsse.

II. Organisation &c. Es war dem Inspicirenden der besondere Auftrag ertheilt worden, wegen der bisher noch nicht erfolgten Ausgleichung der Gewehre 2. Garnitur mit denen der 1. Garnitur hinsichtlich des Calibers und der Munition das Weitere zu veranlassen. Derselbe berichtet, daß die 2. Garnitur Zündnadel-Gewehre laut der Vorlagen von der Königlich-Preussischen Regierung in der Festung Erfurt sichergestellt sei, wodurch dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden hat. Die beabsichtigte Theilnahme des Contingents an Uebungen mit gemischten Waffen ist aus Anlaß der Musterung in diesem Jahre unterblieben. Da eine solche überhaupt seit den letzten 4 Jahren nicht stattgefunden hat, so dürfte es sich rechtfertigen, die Erwartung auszusprechen, daß das Contingent im nächsten Jahre sich an dergleichen Uebungen betheilige.

Die seit der letzten Musterung vorgekommenen Veränderungen in der Organisation sind in den Regierungsvorlagen nicht näher nachgewiesen worden. Der Inspicirende bemerkt indeß, daß hierher unter Anderen gehöre: die Einführung der Zündnadel-Gewehre und dann eine dem Vernehmen nach mit der Königlich-Preussischen Regierung abgeschlossene Militärconvention, in deren Folge alle Stabsofficiere und der größte Theil der Officiere vom Hauptmanne abwärts des Contingents der K.-Preussischen Armee entnommen worden sind.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Die Musterung des Contingents fand in den Tagen vom 21. bis 23. September v. J. durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Baron von Paumgartten statt. Derselbe besichtigte die Militäretablissements, die Ausbildung der Truppen im tactischen Exerciren und im Scheibenschießen und wohnte einem Feldmanöver bei.

I. Beurtheilung. Die Mannschaft ist vollkommen ausgebildet, die Chargen sind mit ihren Obliegenheiten ganz vertraut; alle Evolutionen wurden mit großer Ruhe, schnell und präcis ausgeführt. Im Feldmanöver zeigten sich Mannschaft und Chargen gut ausgebildet; die Schießprüfung lieferte gute Resultate; den gymnastischen Uebungen wird die nöthige Sorgfalt gewidmet; eine Prüfung konnte wegen des Regenwetters nicht vorgenommen werden.

Das Gesammturtheil wird dahin abgegeben, daß das Contingent in jeder Beziehung sehr gut ausgebildet und vollkommen marsch- und schlagfertig ist.

II. Organisation 2c. Die Mannschaften des Ersatzcontingents sind nicht ausgebildet; die Präsenzzeit des einzelnen Mannes beträgt statt 24 nur 18 bis 19 Monate, die erste Ausbildungszeit statt 6 nur 2 Monate; an größeren Uebungen mit gemischten Waffen hat das Contingent bisher nicht Theil genommen; an der 2. Garnitur Seitengewehre fehlen 1275 Stück; wegen mangelnden Raumes im Munitionsmagazin ist das vorräthig zu haltende Material nicht vollständig vorhanden. Die Bekleidung und Ausrüstung sind gut und zweckmäßig; es fehlen jedoch 178 Tornister, 7 Pferdeausrüstungen und 198 Kochgeschirre. Die größere Caserne in Meiningen wird als in jeder Beziehung sehr unzweckmäßig geschildert; die beiden anderen, zwar besser als die erstere, entsprechen ebenfalls nicht ihrem Zwecke.

Die vorgenannten Mängel sind hoher Bundesversammlung bereits aus den früheren Berichten der Militärcommission bekannt. Ihre Beseitigung scheitert an der Unwillfährigkeit der Landstände, die dazu nöthigen, von der Regierung wiederholt in Anspruch genommenen Summen zu bewilligen, wie solches auch der Inspicirende, in Erledigung des ihm besonders ertheilten Auftrages: die Abstellung jener Mängel zu fördern, bemerkt. Bei dieser Sachlage vermag die Militärcommission nur höherem Ermessen anheimzustellen, welche Schritte zu thun sein werden, damit den bestimmten Forderungen der Bundes-Kriegsverfassung endlich genügt wird.

Was die von dem Inspicirenten ferner erwähnten, an der 2. Gewehrgarnitur fehlenden 1451 Stück Gewehre betrifft, so dürfte von dem deßfallsigen Monitum Abstand zu nehmen sein, da diese Gewehre nach einer mit der Königlich-Preussischen Regierung getroffenen Vereinbarung zu jeder Zeit geliefert und in Empfang genommen werden können. Ebenso dürfte darüber hinwegzusehen sein, daß augenblicklich zwei Officiere fehlen, indem die erforderliche Anzahl von Officieraspiranten vorhanden ist.

Seit der letzten Musterung ist als wesentliche Veränderung nur die Einführung des Zündnadel-Gewehres Preussischen Modells zu bemerken.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Musterung des Contingents fand am 16. und 17. October v. J. in Weimar, am 19. und 20. desselben Monats in Eisenach durch den Königlich-Preussischen Generallieutenant von Wintzingerode statt. Derselbe besichtigte das Exerciren, die gymnastischen Uebungen, hielt Schießprüfungen und Gefechtsübungen ab und inspicirte die Bestände und Garnisonsanstalten.

I. Beurtheilung. Die unzureichende Präsenz macht sich in der Detailausbildung bemerkbar. Die Evolutionen entsprechen einer strengen Anforderung nicht. Beim Tiraillirен, Patrouillen- und Vorpostendienst ist viel Regsamkeit und Ausdauer. Die Abstellung

der Mängel wird der Intelligenz des neuen Commandeurs gelingen. Die Resultate der Schießprüfung sind im Allgemeinen befriedigend; ebenso des Turnens. Die Ausrüstung ist vortrefflich, auch das Material an Mannschaften sehr gut; daher wird in dem Gesammturtheil das Contingent als kriegsbrauchbar erklärt.

II. Organisation &c. Das Contingent ist außer Stande, sein Officiercorps im Falle der Mobilmachung vollzählig zu ergänzen; ebenso sind die Mittel zur Ergänzung der Unterofficiere nicht nachgewiesen und die erforderliche Anzahl ausgebildeter Mannschaften im Lande ist nicht gesichert, so daß sich im Augenblick der Musterung ein muthmaßliches Manquement von beiläufig 450 Mann herausstellte. Die Dienstzeit des einzelnen Mannes ist zwar auf 24 Monate gesetzlich festgestellt, sie wird aber wegen eintretender Beurlaubungen nicht innegehalten. Seit 1860 hat das Contingent größeren Uebungen mit gemischten Waffen nicht beigewohnt, selbst die 3 Bataillone des Contingents waren nicht vereinigt.

Die Garnisonseinrichtungen in Weimar sind vortrefflich; die Caserne in Eisenach entspricht dagegen den Anforderungen durchaus nicht, sie ist viel zu enge belegt, das Krankenzimmer unsauber, die Utensilien unzureichend.

Der Musternde macht folgende Vorschläge:

1) Feststellung und Festhaltung eines ausreichenden Friedensetats an Mannschaften.
2) Feststellung der jährlichen Ersatzquote und Festhaltung der 24 monatlichen Dienstzeit des einzelnen Mannes.
3) Umbau der Caserne in Eisenach.
4) Militärische Controle der Beurlaubten.
5) Verabfolgung von Rationen an sämmtliche Compagniechefs.
6) Legung des Rechnungswesens in die Hände der Truppen und Aufnahme eines Zahlmeisters resp. Rechnungsführers in den Etat.

Die Militärcommission bemerkt zu den Vorschlägen 1 und 2, welchen sie ihrerseits noch die Nothwendigkeit der Theilnahme des Contingents an Uebungen mit gemischten Waffen beifügt, daß dieselben in den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung ihre volle Begründung finden und ebenso wie der Vorschlag 3 bereits bei der Musterung 1858 im Wesentlichen zur Sprache gekommen sind. Die hohe Regierung dürfte daher zur Abstellung der beregten Uebelstände zu veranlassen sein. Auch die Vorschläge 4, 5 und 6 sind vom militärischen Gesichtspunkte als empfehlenswerth zu bezeichnen; es wird aber der hohen Regierung anheimzustellen sein, inwiefern sie es angemessen erachtet, diesen Vorschlägen zu entsprechen, da die Bundes-Kriegsverfassung bezügliche Festsetzungen nicht enthält.

Seit der letzten Musterung sind nachstehende Veränderungen eingetreten: die zweijährige Dienstzeit bei der Fahne; die Ausbildung einer Pionnierabtheilung; Besuch der Divisionsschule zu Erfurt durch die Officieraspiranten des Contingents; Einführung des Zündnadel-Gewehrs Preussischen Systems.

Anhalt-Dessau-Cöthen.

Der Königlich-Preussische Generallieutenant von Wintzingerode musterte das Contingent vom 25. bis 28. September v. J. in Dessau, indem er das Exerciren, die gymnastischen Uebungen, Feld- und Vorpostendienst-Uebungen, sowie eine Schießprüfung abhielt und die Bestände und Garnisonsanstalten besichtigte.

I. Beurtheilung. Die gewöhnlichen reglementarischen Bewegungen genügten; bei mehr Uebung des Bataillonscommandeurs 1. Bataillons würde Vorzügliches geleistet werden. Weniger befriedigte die Anlage zu der Felddienstübung. Das Tiraillement genügte vollständig. Das Resultat der Schießprüfung ist, mit Rücksicht auf die ungünstige Witterung, als genügend zu bezeichnen. Das Turnen und Bajonetfechten zeigt gute Resultate. Das sämmtliche Kriegsmaterial ist in jeder Beziehung reich und in vortrefflicher Beschaffenheit vorhanden. Das Gesammturtheil lautet: daß das Contingent hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Leistungen, sowie der Marsch- und Schlagfertigkeit als kriegstüchtig zu bezeichnen ist.

II. Organisation rc. An ärztlichem Personal ist nur 1 Oberarzt in Dessau vorhanden, welcher nicht zum Ausmarsch verpflichtet ist, ferner 1 Unterarzt in Cöthen und 1 Civilarzt in Zerbst. Es fehlt die Hälfte der 2. Garnitur an Hand-Feuerwaffen und ½ Garnitur Seitengewehre, welches Manquement nach Ansicht des Militärcommando's durch den Bundesbeschluß vom 20. October 1859 gestattet ist.

Der Musternde macht demnach die Vorschläge:

1) die Militärärzte zu completiren;

2) nähere Feststellung über die fehlenden Feuer- und Seitengewehre, außerdem aber

3) den Compagniechefs eine Ration zu ertheilen.

Die Militärcommission bemerkt:

Zu 1. Daß die Bestimmungen über die Anzahl der zu stellenden Militärärzte (§§. 14 und 24 der BKV.) sich selbstredend auf solche Personen beziehen, welche zu den Truppen gehören und denselben überall hin zu folgen verpflichtet sind. Die hohe Regierung dürfte hiernach zur baldigsten Beseitigung des in Bezug auf das ärztliche Personal vorhandenen großen Uebelstandes aufzufordern sein.

Zu 2. Daß die Ansicht des Militärcommando's über den Bundesbeschluß vom 20. October 1859 nicht zutrifft, daher für Beschaffung der vorräthig zu haltenden Waffen die Bestimmung des §. 27 zu 2 und 3 der BKV. maßgebend ist. Denn der gedachte Bundesbeschluß hatte, wie die Verhandlungen über denselben beweisen, durchaus nicht die Absicht, eine Aenderung des §. 27 der BKV. zu Gunsten der die Besatzungen der Bundesfestungen stellenden Staaten herbeizuführen, derselbe läßt vielmehr das allgemeine Princip dieses Paragraphen, wonach zur Bewaffnung der Haupt- und Reservecontingente des Bundesheeres außer der ersten Bewaffnung noch eine Reserve an Hand-Feuer- und blanken Waffen von im Minimum einer vollständigen 2. Garnitur an Gewehren und ½ Garnitur an anderen Handwaffen vorräthig zu halten ist, völlig unberührt und ordnet nur an, daß von diesen Reservewaffen die Hälfte so bereitgehalten werde, daß dieselbe im Falle einer Armirung der Bundesfestungen ohne Verzug dorthin geschafft werden kann.

Zu 3. Vergl. Bemerkung zu 5, bei Sachsen-Weimar.

Unter den Veränderungen, welche seit der letzten Musterung eingetreten sind, verdient die Ausrüstung des Contingents mit Zündnadel-Gewehren Preussischen Systems Erwähnung.

Anhalt-Bernburg.

Der Königlich-Preussische Generallieutenant von Wintzingerode musterte das Contingent am 14. und 15. September v. J. in Bernburg, indem er die Detailausbildung in den verschiedenen Diensteszweigen inspicirte, eine Schießprüfung abhielt und die Bestände und Garnisonsanstalten besichtigte.

I. Beurtheilung. Die tactische Ausbildung befriedigte; hervorgehoben werden Ruhe, exacte Richtung und correctes Tiraillement. Die Felddienstübung zeigte große Vorliebe für diesen Dienstzweig. Die Schießprüfung gab ungeachtet der ungünstigen Witterung befriedigende Resultate. Die Mannschaften sind im Turnen sehr geübt. Das Kriegsmaterial ist in guter Beschaffenheit vorhanden. Das Gesammturtheil bezeichnet das Contingent als vollständig kriegstüchtig und wird den Leistungen desselben die volle Anerkennung des Inspicirenden gezollt.

II. Organisation rc. In Erledigung des dem Musternden ertheilten speciellen Auftrages berichtet derselbe, daß die Ergänzung der 2. Gewehrgarnitur durch einen mit Preussen abgeschlossenen Vertrag sichergestellt ist, da letztres die erforderlichen Gewehre in beliebig zu bezeichnender Anzahl überlassen wird. (Vergl. gesandtschaftliche Mittheilung in der 26. Sitzung vom 13. August 1863, Separatprotokoll §. 38.)

Schließlich wird der Vorschlag gemacht, ein geeignetes Lazareth einzurichten, da das jetzige den Anforderungen nicht genügt. Es ist dieß bereits bei der Musterung 1858 in Anregung gekommen, auch wurde die Ausführung in Aussicht gestellt. Es dürfte daher der Wunsch gerechtfertigt sein, daß bei der jetzt eingetretenen Vereinigung des Contingents mit dem von Anhalt-Dessau der fragliche Gegenstand einen befriedigenden Abschluß finde.

Seit der letzten Musterung sind nachstehende Veränderungen eingetreten: das Contingent wurde statt in 2 in 3 Compagnien formirt und mit Zündnadel-Gewehren Preussischen Systems bewaffnet.

Hessen-Homburg.

Die Musterung erfolgte durch den Königlich-Preussischen Generallieutenant von Wintzingerode am 1. und 2. October v. J. Derselbe besichtigte die Detailausbildung, wohnte einer Schießprüfung und einer Feld- und Vorpostendienst-Uebung bei und inspicirte die Garnisonsanstalten.

I. Beurtheilung. Die elementar-tactische Ausbildung genügte nur bei mäßiger Anforderung; es hätte mehr geleistet werden müssen. Das Scheibenschießen war, wegen der erst kurze Zeit im Gebrauch befindlichen neuen Büchsen, noch im Anfangsstadium begriffen; die Schießresultate lassen zu wünschen; die Waffe wird nicht gut im Stande erhalten, wie sich aus der großen Anzahl der vorgekommenen Versager ergibt. Dagegen befriedigte das Tiraillement. Für die Vorpostenaufstellung fehlte das richtige Verständniß. Turnen und Bajonetfechten hatte nicht stattgefunden. Hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung sowie der Garnisonseinrichtungen war nur Vorzügliches wahrzunehmen. Das Gesammturtheil geht dahin: daß das vortreffliche Material an Mannschaften, sowie die vorzügliche und überaus reiche Ausrüstung alle Elemente in sich begreifen, um bei energischer Führung das Contingent kriegstüchtig herzustellen, daß demselben aber zur Zeit diese Eigenschaft kaum beiwohnt.

II. Organisation ꝛc. Es wird auch jetzt wieder wie bei der Musterung von 1858 die Creirung eines Adjutanten als wünschenswerth bezeichnet, welchem die Militärcommission nur vollständig beipflichten kann. Die Theilnahme an größeren Uebungen erscheint als dringendes Bedürfniß, da die attestlich nachgewiesene einmalige Theilnahme an der Uebung der Frankfurter Bundesgarnison sich inclusive Hin- und Rückmarsch nur auf 1 Uebungstag beschränkte. Die Theilnahme an dergleichen Uebungen ist, wie die Militärcommission bemerkt, durch §. 30 der Bundes-Kriegsverfassung geboten, weßhalb die hohe Regierung zu ersuchen sein dürfte, demgemäß zu verfahren. Ebenso dürfte nach dem Vorschlage des Musternden die hohe Regierung zu ersuchen sein, wegen der noch nicht erfolgten Sicherstellung des in Mainz bereitzuhaltenden Munitionsquantums das Erforderliche zu veranlassen. Der dem Musternden ertheilte specielle Auftrag in Betreff der Ergänzung der 2. Gewehrgarnitur ist dadurch erledigt, daß sich diese Gewehre bereits zur Umänderung in Suhl befinden.

Wegen des Vorschlages der Verabfolgung einer Ration an die Compagniechefs nimmt die Militärcommission auf ihre Aeußerung zu 5 bei Sachsen-Weimar Bezug.

Unter den seit der letzten Musterung stattgefundenen Veränderungen ist die Umänderung der bisher geführten Jägerbüchsen in solche nach dem System von Plönnies zu bemerken.

Waldeck.

Die Musterung fand durch den Königlich-Preussischen Generallieutenant von Wintzingerode am 18. und 19. September v. J. in Arolsen, am 20. in Waldeck statt. Es wurde besichtigt: die Detailausbildung der Truppen, ihre Schießfertigkeit, ihre Ausbildung im Feld- und Vorpostendienst, sowie endlich die Bestände und Garnisonsanstalten.

I. Beurtheilung. Die elementar-tactische Ausbildung genügte im Allgemeinen; die Evolutionen gelangen nicht immer; das Tiraillement, der Feld- und Vorpostendienst sind Gegenstand fleißiger Uebung gewesen; ebenso die Schießübungen, deren Resultat im Ganzen befriedigt. Auch das Turnen genügt vollständig. Ausrüstung und Kriegsmaterial sind im Wesentlichen vorhanden. Das Gesammturtheil geht dahin, daß das Contingent sowohl in Beschaffenheit und Leistung als auch in seiner Marsch- und Schlagfertigkeit als kriegstüchtig anzuerkennen ist.

II. Organisation ꝛc. Es fehlen 2 Officiere am Friedensetat; dagegen sind 3 Porteepeefähnriche vorhanden, welche das Officiersexamen abgelegt haben. Mit regstem Eifer ist man bestrebt, den Bedarf an fehlenden Officieren am Kriegsetat in geeigneter Weise sicherzustellen. Die fehlenden 308 Stück Seitengewehre 2. Garnitur werden nach und nach beschafft. Ein Casernement ist nur in Waldeck für 29 Mann vorhanden; das Lazareth in Mengeringhausen ist nur ein Nothbehelf; die Kammern zur Aufbewahrung der Bestände sind unvortheilhaft und meist feuergefährlich gelegen. Daher rechtfertigen sich die zum Theil schon bei der vorigen Musterung gemachten Vorschläge des Musternden vollständig: eine neue Caserne in Arolsen zu bauen, ein geeignetes Lazareth einzurichten und die Bestände zweckmäßig unterzubringen. Auch mit dem weiteren Vorschlage: das in drei verschiedenen Orten garnisonirende Contingent in eine Garnison zu concentriren, muß sich die Militärcommission einverstanden erklären, da dieß eine wesentliche Bedingung für die einheitliche, tüchtige militärische Ausbildung der Truppe ist.

Unter den seit der vorigen Musterung stattgefundenen Veränderungen ist zu bemerken: die Erhöhung der Präsenzzeit des einzelnen Mannes auf 2 Jahre und die Einführung des Zündnadel-Gewehres Preussischen Modells.

Lippe.

Der Königlich-Preussische Generallieutenant von Wintzingerode musterte das Contingent am 18. und 19. September v. J. in Detmold, indem er die Detailausbildung, die Schießfertigkeit, die Casernen und Bestände besichtigte.

I. Beurtheilung. Die elementar-tactische Ausbildung entspricht allen Anforderungen. Auch im Vorposten- und Patrouillendienst ist das Contingent hinlänglich ausgebildet, wovon sich der Musternde während der 11tägigen Uebungen, welche das Contingent im Vereine mit der Königlich-Preussischen 13. Division abhielt, überzeugte. Die Resultate der Schießprüfung sind befriedigend, besonders in Erwägung der ungünstigen Witterung. Das Kriegsmaterial ist vollzählig und in guter Beschaffenheit vorhanden.

Das Gesammturtheil lautet dahin, daß das Contingent vollkommen kriegsbrauchbar durchgebildet ist und bei längerer, etwa dreijähriger Dienstzeit Vorzügliches leisten würde.

II. Organisation ꝛc. An der Bundesforderung von 25 Officieren fehlt die verhältnißmäßig beträchtliche Zahl von 9 Officieren. In Erledigung des dem Musternden in dieser Beziehung ertheilten speciellen Auftrags bemerkt derselbe, daß zur Deckung des Manquements 5 Officieraspiranten vorhanden seien und daß man sich bemühe, durch Annahme von geeigneten Individuen, demselben nach Möglichkeit abzuhelfen. Das Manquement an Unterofficieren wird nur als zufällig und vorübergehend bezeichnet.

Bei der guten Verfassung des Contingents hat der Musternde nur den Vorschlag zu machen: an 3 Compagniechefs die Rationscompetenz zu bewilligen. In dieser Beziehung vergleiche Bemerkung zu 5 bei Sachsen-Weimar.

Unter den seit der letzten Musterung stattgehabten Veränderungen sind zu bemerken: die Erhöhung der Präsenzzeit des einzelnen Mannes auf 2 Jahre, die Einführung von Zündnadel-Gewehren Preussischen Systems und die Erweiterung der Casernen für 500 Mann.

Schaumburg-Lippe.

Die Musterung erfolgte am 23. und 24. September v. J. durch den Königlich-Preussischen Generallieutenant von Wintzingerode. Derselbe inspicirte die Detailausbildung, wohnte einer Gefechtsübung und der Schießprüfung bei und sah die Kammerbestände und Garnisonsanstalten.

I. Beurtheilung. Die elementar-tactische Ausbildung genügte bei zwei Compagnien vollständig, bei einer weniger. Die Gefechtsübung zeigte genügende Ausbildung im Tiraillement; ebenso hatte der Musternde Gelegenheit, die Ausbildung des Contingents im Feld- und Patrouillendienst, bei Gelegenheit der Theilnahme desselben an den Uebungen der Königlich-Preussischen 13. Division anzuerkennen. Den Schießübungen wird große Sorgfalt gewidmet; die Resultate waren befriedigend. Das Turnen wird sachgemäß geleitet. Ausrüstung und Bewaffnung sind vortrefflich. Das Gesammturtheil lautet dahin: daß das Contingent in jeder Beziehung als kriegstüchtig zu bezeichnen ist.

II. Organisation 2c. Dieselbe gibt zu Bemerkungen keine Veranlassung, da die bezüglichen Leistungen die Bundesforderung meist überbieten. Dagegen wird jetzt eben so wie bei der vorigen Musterung der Bau einer Caserne als nothwendig bezeichnet. Auch fehlt der Nachweis über die Sicherstellung des in Luxemburg bereitzuhaltenden Munitionsquantums, welcher daher noch nachträglich beizubringen sein dürfte.

Seit der Musterung 1858 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Das Contingent, welches bisher eine Jägerabtheilung bildete, ist in ein Jägerbataillon von 3 Compagnien formirt worden.

Das Bataillon wurde mit 2 Garnituren neuer Zündnadel-Büchsen nach verbessertem Dörsch'schen System bewaffnet.

Schwarzburg-Sondershausen.

Der Königlich-Bayerische Generalmajor von Herrmann musterte das Contingent vom 28. bis 30. September v. J., indem er die Detailausbildung in allen Diensteszweigen prüfte, eine Schießprüfung abhielt und die Caserne und Aufbewahrungsräume besichtigte.

I. Beurtheilung. Die Haltung der Mannschaft war sehr schön, das Detailexeriren ist wohl eingeübt. Die Evolutionen des Bataillons wurden mit Sicherheit, Ruhe und Schnelligkeit ausgeführt. Im Feld- und Vorpostendienst wird Gutes geleistet; das Feldmanöver war sehr wohl gelungen. Das Resultat der Schießprüfung war ein sehr günstiges. Die theoretische Dienstinstruction wird mit Sorgfalt geleitet. Casernen 2c. sind zweckmäßig eingerichtet; das Kriegsmaterial ist in gutem Zustande. Das Gesammturtheil geht dahin: daß sich das Contingent nach allen Beziehungen in einem sehr guten Zustande befindet.

II. Organisation 2c. Dem Musternden war der besondere Auftrag ertheilt, die Erhöhung der Präsenzzeit des einzelnen Mannes auf das vorgeschriebene Maß zu vermitteln. Derselbe berichtet in dieser Beziehung, daß dem die budgetmäßig verfügbaren Mittel entgegenstehen. Die Militärcommission kann diesen Grund nicht als genügend anerkennen und muß daher wiederholt darauf antragen, daß die Präsenz von 20 auf 24 Monat erhöht werde, wie solches auch von dem Musternden vorgeschlagen wird. Der dem Musternden ertheilte fernere Auftrag in Betreff der Erhöhung des Standes an Officieren erledigt sich dadurch, daß zur Besetzung der vacanten Stellen die erforderlichen Aspiranten vorhanden sind.

Unter den seit der vorigen Musterung stattgefundenen Veränderungen wird bemerkt:

Einführung der Zündnadel-Gewehre Preussischen Systems und Erhöhung der Präsenz von 17½ auf 20 Monat.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Musterung fand vom 3. bis 6. October v. J. durch den Königlich-Bayerischen Generalmajor von Herrmann statt, in der Ausdehnung, wie oben angegeben.

I. Beurtheilung. Der Detailunterricht wird mit aller Sorgfalt betrieben; alle Bewegungen im Bataillon werden mit Präcision und Gewandtheit ausgeführt; im Tirailli-

ren sind die Leute gut unterrichtet, mit der Terrainbenutzung vertraut. Die Felddienstübung ergab ein sehr günstiges Resultat; die Schießprüfung deßgleichen. Eine Caserne für die Truppe ist nicht vorhanden, indem die Landstände die zur Herstellung einer solchen erforderlichen Mittel bisher nicht bewilligt haben. Die Militärcommission muß nichts desto weniger den Vorschlag des Musternden, die Casernen zu erbauen, für wohl begründet erachten, und kann in dieser Hinsicht nur darauf Bezug nehmen, was sie über denselben Gegenstand aus Anlaß der Musterung 1858 berichtet hat. Die Aufbewahrungsräume für Kriegsmaterial sind ihren Zwecken entsprechend eingerichtet; das Material ist in gutem Zustande.

Das Gesammturtheil geht dahin: daß das Contingent an Verwendbarkeit und Tüchtigkeit hinter den Anforderungen des Dienstes an ein Infanteriebataillon nicht im mindesten zurückbleibt.

II. Organisation ꝛc. In Betreff des dem Musternden ertheilten besonderen Auftrages wegen Vermittlung der Theilnahme des Contingents an größeren Uebungen berichtet derselbe, daß eine solche Theilnahme im Jahre 1863 der Musterung wegen nicht stattgefunden habe, im Jahre 1864 aber bestimmt beabsichtigt werde. Demnach dürfte dieser Gegenstand als erledigt zu erachten sein.

Unter den seit der Musterung 1858 stattgefundenen Veränderungen ist die Einführung des Preussischen Zündnadel-Gewehres zu bemerken.

Liechtenstein.

Der Königlich-Bayerische Generalmajor von Herrmann musterte das Contingent am 24. September, indem er das Exerciren, Tirailliren und den Vorpostendienst sowie die Localitäten und Vorräthe besichtigte.

I. Beurtheilung. Es wurde im Verhältniß zu der kurzen Präsenzzeit sehr gut exercirt; die Haltung der Mannschaft ist militärisch, Aufmerksamkeit und Ruhe lobenswerth. Die Bewegungen waren vorschriftsmäßig und präcis; im Tirailliren zeigte sich die Mannschaft gewandt und sorgfältig unterrichtet, besitzt auch im Vorpostendienst die nöthige Sicherheit. Eine Schießprüfung konnte wegen des heftigen Föhns nicht vorgenommen werden. Die Schießbücher zeigen, daß das Schießen mit Fleiß und Eifer betrieben wird und gute Resultate gibt. Die Caserne ist ganz entsprechend eingerichtet; das Kriegsmaterial ist sicher aufbewahrt und in vollkommen gutem Zustande. Das Gesammturtheil lautet: daß, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die kleine Truppe leistet, was nur irgend von ihr erwartet werden darf, und daß sie, im Falle der Zutheilung zu einem Infanteriebataillon, gute Dienste zu leisten befähigt sei.

II. Organisation ꝛc. Dem Musternden war der besondere Auftrag ertheilt worden: die Erhöhung der Gesammtpräsenz des einzelnen Mannes und die Theilnahme des Contingents an größeren Uebungen zu vermitteln. Derselbe berichtet hinsichtlich des ersten Punktes, daß die Forderung einer längeren als der jetzt bestehenden 10monatlichen Präsenz während der jährlichen Uebungszeit auch ihm sehr nothwendig erscheine, daß es aber bei der großen Ungunst der Witterung während des Winters in dem gebirgigen Lande geradezu unmöglich sei, irgend einen Präsenzstand an Mannschaft ausreichend zu beschäftigen, indem ein Bedürfniß zum Garnisonsdienst nicht bestehe. Die Militärcommission glaubt, unter Bezugnahme auf ihre in der Sache wiederholt erstatteten Berichte, lediglich auf §. 22 zu 3 der Bun-

des Kriegsverfassung Bezug nehmen zu müssen, wonach die hohe Regierung die Entscheidung hoher Bundesversammlung nachzusuchen haben dürfte, falls besondere Verhältnisse vorliegen, welche eine Ausnahme von den Bestimmungen über die Gesammtpräsenz rechtfertigen.

Auch hinsichtlich der Theilnahme an größeren Uebungen hat die Einwirkung des Musternden zu keinem günstigeren Ergebnisse geführt. Da nach Inhalt des Berichtes das Contingent in 7 bis 8 Stunden die Bayerische Garnisonsstadt Lindau zu erreichen im Stande ist, so scheint der Militärcommission durchaus kein Hinderniß vorzuliegen, den Bundesforderungen in der beregten Beziehung zu entsprechen.

An Ausrüstungsgegenständen fehlen 40 Paar Stiefel, 16 vollständige Riemzeuge, 16 Tornister und 21 Feld-Eßgeschirre, deren Ergänzung von dem Musternden beantragt wird und dem sich die Militärcommission anschließt.

Reuß.

Das Contingent wurde in den Tagen vom 26. bis 31. August v. J. von dem Königlich-Bayerischen Generalmajor von Herrmann gemustert.

I. Beurtheilung. In der elementar-tactischen Ausbildung wurde die Mannschaft gewandt und sicher befunden; das Bataillon, mit Sicherheit geleitet, machte die Bewegungen rasch und richtig. Dasselbe zeigte sich auch im Feld- und Vorpostendienst wohl unterrichtet, beim Feldmanöver ausdauernd und praktisch sowie theoretisch sehr gut ausgebildet. Das Resultat der Schießprüfung war sehr befriedigend. Casernen und Aufbewahrungsräume sind gut und zweckmäßig eingerichtet; das Kriegsmaterial ist in vollkommen brauchbarem Zustande.

Das Gesammturtheil wird dahin abgegeben: daß das Contingent als eine vollkommen kriegstüchtige und leistungsfähige, wohl disciplinirte Truppe zu bezeichnen ist.

II. Organisation rc. Die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. April 1861, betreffend die Erhöhung des Ersatzcontingents auf $\frac{1}{3}$ Procent der Matrikel, ist noch nicht erfolgt. Mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862, wonach diese Erhöhung unverzüglich auszuführen und spätestens am 1. Februar 1863 als vollzogen nachzuweisen ist, dürfte es gerechtfertigt sein, die hohen Regierungen um baldigste Erfüllung der erwähnten Bundesbeschlüsse zu ersuchen. Die Erhöhung des Standes an Officieren, in welcher Beziehung dem Musternden besonderer Auftrag ertheilt worden war, ist noch nicht erfolgt. Im Falle einer Mobilmachung würden 3 Stellen nicht zu besetzen sein; es ist daher das seit der Musterung 1858 bereits hervorgetretene Monitum auch ferner aufrecht zu halten und auf endliche Beseitigung desselben hinzuwirken. Ein weiterer Uebelstand ist, daß die beiden, ein gemeinschaftliches Contingent bildenden Abtheilungen, nämlich das Füsilierbataillon von Reuß jüngerer Linie und die Jägerabtheilung von Reuß älterer Linie, verschiedene Gewehrsysteme und Caliber führen; das erstere das Preussische Zündnadelgewehr, die letztere das Thouvenin'sche Gewehr. Die Militärcommission ist der Ansicht, daß der §. 28 der Bundes-Kriegsverfassung, welcher eine solche Uebereinstimmung in Hinsicht des Calibers der Gewehre in jedem Armeecorps anordnet, daß die Munition gegenseitig gebraucht werden kann, noch in verstärktem Maße auf ein Bataillon angewendet werden muß und daß daher die hohen Regierungen um schleunige Beseitigung dieses Uebelstandes zu ersuchen sein dürften. Die Ergänzung der 2. Gewehrgarnitur Seitens des Contingents der älteren Fürstlichen Linie ist, wie der Musternde in Erledigung des ihm

besonders ertheilten Auftrages berichtet, noch nicht erfolgt. Auch hat dasselbe an den Uebungen, welche das Füsilierbataillon in Gemeinschaft mit den Truppen der Königlich-Preussischen 8. Division abhielt, nicht Theil genommen. Die Militärcommission kann daher den Vorschlägen des Musternden wegen Einführung eines gemeinschaftlichen Gewehrsystems und Theilnahme des Contingents älterer Linie an größeren Uebungen nur völlig beitreten. An Kriegsmaterial fehlen 388 Mäntel, 126 Röcke und 1054 Paar Stiefel. Auf Beseitigung dieses Mangels, welcher sich schon bei der Musterung 1858 ergeben, wird Seitens des Musternden angetragen und tritt dem die Militärcommission ebenfalls bei.

Unter den Veränderungen, welche seit der Musterung 1858 stattgefunden haben, ist die Einführung des Preussischen Zündnadel-Gewehres bei dem Contingent der jüngeren Fürstlichen Linie zu bemerken.

Frankfurt.

Die Musterung fand am 7. und 8. September v. J. durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Baron von Paumgartten statt. Derselbe inspicirte die Detailausbildung des Bataillons im Exerciren, Scheibenschießen und im Felddienst und besuchte die Casernen, Magazine 2c.

I. Beurtheilung. Mannschaft und Chargen sind gründlich ausgebildet, benutzen bei Feldübungen das Terrain zweckmäßig. Die Schießprüfung ergab sehr gute Resultate. Als Gesammturtheil spricht der Inspicirende aus, daß das Bataillon eine sowohl dienstlich als tactlich ausgebildete Truppe sei, deren Marsch- und Schlagfertigkeit nicht bezweifelt werden könne.

II. Organisation 2c. Schon bei der Musterung 1858 wurde das bei dem Contingente in Anwendung befindliche Exercirreglement als unzweckmäßig bezeichnet und der Antrag auf Einführung eines den jetzigen Anforderungen entsprechenden Reglements gestellt. Derselbe Antrag wird gegenwärtig mit dem Bemerken wiederholt, daß die Einführung des bei den Großherzoglich-Hessischen Truppen in der Prüfung befindlichen neuen Reglements, nach endlicher Feststellung, auch hier erfolgen werde. Ebenso wird von dem Musternden hervorgehoben, daß bei dem Contingent keinerlei Uebungen im Bajonetfechten und Turnen stattfinden. Die Militärcommission kann sich nur dem Vorschlage des Musternden zur Beseitigung der vorerwähnten beiden Uebelstände anschließen.

Die Bekleidung und Ausrüstung des Bataillons wird als tadellos bezeichnet, die Casernen und sonstigen Anstalten sind entsprechend. An Kochgeschirren fehlen 102 Stück, deren Beschaffung daher zu empfehlen sein dürfte.

Unter den seit der letzten Musterung stattgefundenen Veränderungen ist als wesentlich nur zu erwähnen, daß statt der glatten Gewehre und Dornbüchsen gezogene Infanteriegewehre und Jägerstutzen Oesterreichischen Systems eingeführt worden sind."

In einer nachträglich überreichten Eingabe des Territorialbevollmächtigten für Luxemburg ist hierzu, was die Ausstellungen gegen das Luxemburgische Contingent angeht, Folgendes angeführt:

"Nachdem ich seiner Zeit die das Luxemburgische Bundescontingent betreffenden Stellen des Berichtes sehr verehrlicher Militärcommission vom 13. Januar 1864

über die Musterung des Bundesheeres zur Kenntniß der Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung gebracht, habe ich den Auftrag erhalten, der Commission in Bezug auf die Mängel, welche beim Contingent hervorgehoben worden sind, und deren beabsichtigten Abhülfe die nachfolgenden Mittheilungen zu machen, welchen Auftrages ich die Ehre habe, mich hiermit ganz ergebenst zu entledigen.

1. Nicht hinreichende Präsenz der Mannschaft. Aus dem zu übergebenden dießjährigen Standesausweise des Contingentes wird entnommen werden können, daß die Gesammtpräsenz bei den fünf ältesten Aushebungen gegenwärtig 18 bis 22 Monate beträgt, und es wird die Regierung sich möglichst angelegen sein lassen, dem hinsichtlich dieser Präsenz der Bundesvorschrift gegenüber noch bestehenden Unterschied abzuhelfen.

2. Manquement von 163 (jetzt 155) Mann beim Ersatz des Contingentes. Da nach den bestehenden Gesetzen die Quote früherer Aushebungen nicht mehr erhöht werden kann, und man es nicht der Billigkeit entsprechend findet, die totale Erhöhung des Ersatzes auf einer Altersclasse lasten zu lassen, ist zu einer successiven Ergänzung des Fehlenden das Nöthige angeordnet worden.

3. Nicht vollkommene Dienstfähigkeit einzelner Officiere. Die in diesem Betreffe erforderlich erscheinende Abhülfe wird von der Regierung nicht außer Acht gelassen werden, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick der nöthige Ersatz für die zu pensionirenden Officiere noch nicht verfügbar ist.

4. Neueinführung eines Gewehres. Es sind behufs Anschaffung von den gegenwärtigen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechenden Gewehren bereits Maßregeln getroffen, und es werden die dafür im vorjährigen und dießjährigen Budget vorgesehenen Summen im Laufe dieses Jahres verwendet werden.

In Bezug auf die Bezeichnung durch die Herren Inspicirenden der Gewehre des Contingentes als nur mangelhaft kriegstüchtig glaubt man indessen, daß diese Bezeichnung sich eher auf das Zurückstehen der Construction derselben gegen die der in neuerer Zeit so sehr vervollkommneten gezogenen Gewehre bezieht, als wohl auf eine derartige Abnutzung, daß ihre Brauchbarkeit im Kriege bezweifelt werden möchte, wogegen schon die genügenden Resultate beim Scheibenschießen angeführt werden könnten.

Wenn es nun auch unter den seit 1845 im Gebrauch sich befindenden Gewehren welche gibt, die als schadhaft betrachtet werden können, so hält man doch nach Revision den bei Weitem größten Theil der fraglichen Gewehre noch zum Leisten guter Dienste im Kriege für ganz geeignet.

In Folge eines von Seiten der Königlich-Großherzoglichen Regierung geäußerten Wunsches erlaube ich mir, sehr verehrliche Militärcommission schließlich ganz ergebenst zu bitten, den Inhalt meines gegenwärtigen Schreibens geneigtest noch nachträglich zur Kenntniß des Ausschusses hoher Bundesversammlung in Militärangelegenheiten bringen zu wollen."

Die Militärcommission hat sich darüber in nachstehender Weise gutachtlich geäußert:

"Zu 1. Nicht hinreichende Präsenz der Mannschaft. Aus der inzwischen eingegangenen Standesübersicht pro 1864 geht allerdings hervor, daß die Gesammtpräsenz bei den 5 ältesten Aushebungen 18 bis 22 Monate beträgt. Dieß bestätigt aber gerade die Wahrnehmung der musternden Generale, welche die Präsenz,

als eine nicht hinreichende bezeichnen, und es ist daher der Wunsch, eine den Bundesforderungen entsprechende Abhülfe eintreten zu lassen, völlig gerechtfertigt.

Zu 2. Manquement beim Ersatzcontingent. Wenn gleich dasselbe sich seit der Musterung bis zur Aufstellung der Standesübersicht von 163 auf 155 Mann vermindert hat, so ist dasselbe doch verhältnißmäßig so erheblich, daß eine Abhülfe dringend geboten erscheint, besonders wenn berücksichtigt wird, daß auch in der neuesten Standesübersicht wiederum 100 Mann der Landgendarmerie zum Ersatzcontingent berechnet werden, — eine Anordnung, welche die musternden Generale in Uebereinstimmung mit der Militärcommission als praktisch unausführbar bezeichnen. Einer Regelung dieses Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung stehen nach der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten die Landesgesetze entgegen. Ob dieser Grund als genügend anzuerkennen ist und ob nicht vielmehr die Landesgesetze in Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen zu bringen sind, kann die Militärcommission lediglich dem Ermessen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses anheimstellen.

Zu 3. Nicht vollkommene Dienstfähigkeit einzelner Officiere. Hier wird die erforderliche Abhülfe von dem gegenwärtig nicht verfügbaren Ersatz für die zu pensionirenden Officiere abhängig gemacht, während umgekehrt der Ersatz bereit sein sollte, damit die Stellen der dienstunfähig werdenden Officiere sofort wieder besetzt werden können. Es dürfte demnach auch in dieser Beziehung auf eine schleunige Aenderung des bestehenden Verhältnisses hinzuwirken sein, damit die Schlagfertigkeit des Contingentes nicht gefährdet werde.

Zu 4. Neueinführung eines Gewehres. Sehr erfreulich ist die auch von dem Herrn Bundestags-Gesandten bei Ueberreichung der Standesübersicht (vergl. Protokoll der 8. Sitzung der Bundesversammlung §. 53) bestätigte Mittheilung, daß die bewilligten Credite zur Anschaffung neuer Gewehre noch im Laufe dieses Jahres verwendet werden sollen; wobei die Militärcommission indeß voraussetzt, daß die Credite, deren Betrag nicht näher angegeben ist, so bemessen worden sind, daß die Maßregel möglichst schleunig durchgeführt werden kann.

Ob die musternden Generale, indem sie die Gewehre des Luxemburgischen Contingentes als „mangelhaft kriegstüchtig" bezeichnen, hiermit eine solche Abnutzung der Gewehre haben ausdrucken wollen, daß ihre Brauchbarkeit im Kriege zu bezweifeln ist, oder ob, wie der Herr Territorialbevollmächtigte annimmt, jener Ausdruck sich eher auf eine mangelhafte Construction dieser Gewehre im Vergleich zu den in neuerer Zeit so sehr vervollkommneten gezogenen Gewehren bezieht, kann von der Militärcommission nicht näher festgestellt werden; es dürfte indeß auf die Motive, welche die musternden Generale bei ihrem Ausspruche geleitet, um so weniger ein erhebliches Gewicht zu legen sein, als, wie vorerwähnt, die Neuanschaffung von Gewehren demnächst beginnen wird. Wenn indeß der Herr Bevollmächtigte als Grund für die Kriegsbrauchbarkeit des größten Theiles der jetzt vom Contingent geführten Gewehre die genügenden Resultate beim Scheibenschießen anführt, so bemerkt die Militärcommission, daß sie sich dieser Begründung im Allgemeinen nicht anzuschließen vermag, indem ein Gewehr, mit welchem auf dem Schießstande bei aufmerksamer und sorgfältiger Behandlung noch genügende Resultate zu erlangen sind, sich dennoch als völlig kriegsunbrauchbar darstellen kann.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen glaubt die Militärcommission dafür stimmen zu müssen, daß die unter 1, 2 und 3 angeführten, von den musternden Generalen bei dem Luxemburgischen Contingente wahrgenommenen Mängel durch die Bemerkungen des Herrn Bevollmächtigten nicht als beseitigt erachtet werden können, und daß das Monitum zu 4 nur unter der Voraussetzung nicht ferner aufrecht zu erhalten ist, daß die Neuanschaffung der Gewehre möglichst bald vollständig bewirkt werde."

Auch ist dem Ausschusse schließlich Seitens der Militärcommission noch eine Eingabe des Königlich-Württembergischen Militärbevollmächtigten vom 25. v. M. einbefördert, welche die in die Musterungsvorlage seiner Regierung aufgenommene Bemerkung, "daß die Pferdeaufbringung ohne Anstand innerhalb sechs bis acht Wochen geschehen könne", dahin erläutert, daß in diesen Termin sämmtliche Vorbereitungen begriffen sind, mit welchen die Königliche Regierung sich zum Theil lange vorher beschäftigen könne, ehe noch die Aufforderung des Bundes, das Contingent innerhalb vier Wochen dem Oberbefehlshaber zur Verfügung zu stellen, erfolgt sein werde. Durch diese Erläuterung, welche zudem mit der bestimmten Versicherung verbunden ist, daß das Königlich-Württembergische Contingent innerhalb der nach §. 36 der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebenen Frist von vier Wochen vollständig marsch- und schlagfertig aufgestellt werden könne, wird das hierauf bezügliche Monitum im Berichte der Militärcommission erledigt.

Gutachten.

Das Gesammtergebniß der Musterung ist demnach für sämmtliche Contingente ein äußerst befriedigendes. Bei einer Mehrzahl von Contingenten — es dürfen als solche diejenigen des 1. bis 7. Armeecorps (Oesterreich, Preussen und Bayern), aus dem 8. Armeecorps Baden und Großherzogthum Hessen, aus dem 9. Armeecorps Königreich Sachsen, Kurhessen und Limburg, aus dem 10. Armeecorps Hannover und Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Bremen, endlich von den Staaten der Reserve-Infanteriedivision Sachsen-Altenburg und der Bernburgische Antheil des Anhaltischen Contingentes genannt werden — sind von den Musterungsgeneralen mit Ausnahme der hin und wieder in die Berichte eingestreuten Bemerkungen überall keine Ausstellungen erhoben, welche die Militärcommission veranlaßten, Anträge darauf zu begründen, und es sind demnach in der Hauptsache nur einige Contingente der Reserve-Infanteriedivision: Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Anhalt-Dessau-Cöthen, Hessen-Homburg, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein und Reuß, ferner Frankfurt, sowie aus den gemischten Armeecorps bei dem 8. Armeecorps Württemberg, bei dem 9. Nassau und Luxemburg, und bei dem 10. Lübeck und Hamburg, hinsichtlich deren den Anforderungen der Bundes-Kriegsverfassung oder dem aus militärischen Rücksichten Wünschenswerthen noch nicht in aller Maße entsprochen wird. In Bezug auf die wichtigsten Punkte: die Bewaffnung der Contingente, die Ergänzung der zweiten Garnitur Gewehre, die Sicherstellung der Munition, die Bereithaltung des fehlenden Kriegsmaterials rc. ist aber auch hier Anzuerkennendes geleistet, und überhaupt scheint die Erfüllung der vom Bunde ausgesprochenen Wünsche mit geringeren Ausnahmen in der Art in der Vorbereitung begriffen, daß eine vollständige Befriedigung derselben in der Mehrzahl wohl nur durch locale Schwierigkeiten, deren sofortige Beseitigung nicht in der Macht der Regierungen liegt, bei solchen

Anforderungen, welche nicht unmittelbar auf die Bundes-Kriegsverfassung begründet werden können, namentlich auch durch die Schwierigkeit, welche die Nothwendigkeit ständischer Mitwirkung zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel in den Weg legt, verzögert wird. Der Ausschuß glaubt daher seine Anträge in Bezug auf die noch vorgefundenen Mängel um so mehr auf ein einfaches Ersuchen an die Regierungen beschränken zu dürfen, als ohnehin auch die gegenwärtigen Zeitumstände eine doppelte dringende Mahnung für dieselben enthalten, demjenigen, was von der technischen Behörde des Bundes auf Grund einer unmittelbaren Anschauung der Musterungsgenerale für unerläßlich erkannt wird, mit thunlichster Beschleunigung nachzukommen. Für das Württembergische Contingent hat der Ausschuß hierbei auf die noch vorbehaltene Erklärung der Regierung hinzuweisen, welche hoffentlich zu den in den ersten vier Nummern des Berichtes der Militärcommission gestellten Monitis bereits eine befriedigende Erläuterung geben wird, wie solche in Betreff des Luxemburgischen Contingents in der oben eingeschalteten Erklärung des Territorialbevollmächtigten mindestens in Bezug auf die Bewaffnung, indem auch die Militärcommission das hierzu gestellte Monitum in der Voraussetzung thunlichst baldiger und vollständiger Erledigung desselben nicht ferner aufrecht erhalten will, schon vorliegt. Das Holstein-Lauenburgische Contingent, dessen Musterung noch vor dem Eintritte der dermaligen Verwickelungen durch die Musterungsgenerale des Bundes vollzogen wurde, ist wegen der inzwischen völlig veränderten Sachlage nicht in die gutachtliche Prüfung der Militärcommission hineingezogen, und wird aus dem nämlichen Grunde auch von den weiter unten zu stellenden Anträgen ausgeschlossen bleiben.

Einer besonderen Erwähnung bedarf aber bei dieser Gelegenheit noch eine Bemerkung in der Vorlage über das Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Contingent, indem dieselbe, wenn sie unwiderlegt bliebe, leicht Veranlassung geben könnte, daß auch bei anderen Regierungen eine irrige Auslegung des Bundesbeschlusses vom 20. October 1859, über die Bereitstellung der Reserve an Handfeuerwaffen und blanken Waffen für die Besatzungstruppen der Bundesfestungen sich festsetzte. Durch diesen Beschluß ist nämlich angeordnet, daß von der nach §. 27 der Bundes-Kriegsverfassung bereit zu haltenden Reserve, welche im Minimum eine vollständige zweite Garnitur an Gewehren und eine halbe Garnitur an anderen Handwaffen betragen soll, ein Theil, und zwar eine Hälfte der ersten Garnitur an Handfeuerwaffen und ein Viertel der ersten Garnitur an blanken Waffen, für die Besatzungstruppen der Bundesfestungen unter besonderer Controle des Bundes durch Aufbewahrung in einem der betreffenden Bundesfestung hinreichend nahe gelegenen Depot des eigenen Landes der besatzunggebenden Regierung oder durch Niederlegung in der betreffenden Festung selbst, wobei nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung und Verwaltung der Waffen getroffen wurden, in der Art sicher zu stellen ist, daß diese Vorräthe im Falle einer Armirung der Bundesfestungen sofort zur Verfügung stehen, und es ist daraus in der Vorlage der Herzoglichen Regierung ein Verzicht auf die weitergehende Forderung der Bundes-Kriegsverfassung zu Gunsten der die Besatzung der Bundesfestungen beistellenden Staaten abgeleitet. Dieser Verzicht ist jedoch durch den Wortlaut jenes Beschlusses und in der Absicht desselben nicht begründet, indem hierin nur für die Sicherstellung des nächsten Bedarfes für die Bundesfestungen und dessen jederzeitige Evidenthaltung Sorge getragen, keineswegs aber eine Befreiung der Regierungen von den ihnen sonst nach der Bundes-Kriegsverfassung obliegenden Verpflichtungen ausgesprochen werden sollte, welche nach Umständen für den raschen Ersatz der abgängig gewordenen Waffen in den Bundesfestungen von den bedenklichsten Folgen sein könnte. Das in dieser Beziehung wegen des unzureichenden

Reservebestandes bei dem Herzoglichen Contingente gestellte Monitum wird demnach auch in den Anträgen des Ausschusses aufrecht zu erhalten sein.

Der Ausschuß stellt somit den

Antrag:

die hohe Bundesversammlung wolle

I. das Gesammtergebniß der Musterung nach den Berichten der Musterungsgenerale zufolge der vorstehenden Berichtserstattung der Militärcommission als ein befriedigendes anerkennen;

II. dagegen im Einzelnen die Monita der Militärcommission, und zwar:

1) in Betreff der Erhöhung des Ersatzcontingents auf $^1/_3$ Procent der Matrikel und Organisation desselben bei den Contingenten von Württemberg, Nassau, Sachsen-Meiningen und Reuß;

2) in Betreff der Gesammtpräsenz des einzelnen Mannes bei den Contingenten von Württemberg, Luxemburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Liechtenstein;

3) in Betreff der Theilnahme an Uebungen mit gemischten Waffen und die Reglements betreffend bei den Contingenten von Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Reuß (ältere Linie) und Frankfurt;

4) in Betreff der Ergänzung der Officiere, Unterofficiere, Mannschaften, Aerzte und Nichtstreitbaren bei den Contingenten von Württemberg, Nassau, Luxemburg, Lübeck, Sachsen-Weimar, Anhalt, Lippe, Hessen-Homburg und Reuß;

5) wegen Veränderung in der Bewaffnung bei dem Contingente von Reuß;

6) in Betreff der Ergänzung der zweiten Garnitur Waffen bei den Contingenten von Sachsen-Meiningen, Anhalt und Reuß (ältere Linie);

7) in Betreff der Sicherstellung der Munition bei den Contingenten von Sachsen-Meiningen, Hessen-Homburg und Schaumburg-Lippe;

8) in Betreff des Baues von Casernen und anderen Etablissements bei den Contingenten von Hamburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Rudolstadt; und

9) in Betreff der Beschaffung des fehlenden Kriegsmaterials bei den Contingenten von Sachsen-Meiningen, Liechtenstein, Reuß und Frankfurt

sich aneignen und demgemäß die gedachten höchsten und hohen Regierungen um thunlichst beschleunigte Abstellung der vorgefundenen Mängel, so wie um baldige Anzeige darüber, ob und was in dieser Hinsicht geschehen ist, ersuchen; und

III. der Militärcommission von diesem Beschlusse in Erwiederung ihrer Berichte vom 13. Januar und 21. Februar d. J. mit dem Auftrage Nachricht geben, nach Ablauf von sechs Monaten über das Ergebniß der zu erwartenden Erklärungen weiteren Bericht zu erstatten.

Sämmtliche Herren Gesandten traten den vorliegenden Anträgen des Ausschusses bei, der Königlich-Württembergische Herr Gesandte unter Vorbehalt einer Erklärung seiner allerhöchsten Regierung hinsichtlich der bei dem Contingente von Württemberg erhobenen Monita, und die Gesandtschaften der zwölften, fünfzehnten und siebenzehnten Stimme, indem sie sich weitere Erklärungen vorbehielten.

Die Ausschußanträge wurden hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 46.

Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Luxemburg im Jahre 1863 und deren Erfordernisse für das Jahr 1864.

(10. Sitz. Sep. Prot. §. 12 v. J. 1863.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

In Betreff der Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Luxemburg im Jahre 1863 und deren Erfordernisse für das Jahr 1864 hat die Militärcommission in einem Berichte vom 13. v. M. Folgendes vorgetragen:

I. Verwaltung im Jahre 1863.	Gulden	Kr.
„Der durch Bundesbeschluß vom 12. März 1863 im Gesammtbetrag von	1,137,139	31
genehmigte Voranschlag der Bundesfestung Luxemburg erhöhte sich im Laufe des Verwaltungsjahrs um 26,765 Gulden 44 Kr. und zwar traten zu jener Summe		
a) nach Bundesbeschluß vom 15 Januar: die von der Stadt Luxemburg für Verlegung des Einganges der unterirdischen Communication nach Bourbon zu bezahlenden	3,266	40
b) nach Bundesbeschluß vom 15. October: der gleichfalls von der Stadt Luxemburg in Folge der Befreiung der Unterstädte Grund, Clausen und Pfaffenthal von der Rayonservitut zu den Bauten auf der Parkhöhe zu bezahlende Beitrag von	11,000	-
c) nach Bundesbeschluß vom 9. Juli: die von dem Artillerieausrüstungs-Fond von Landau hierher zu übertragenden . . .	12,499	4
es standen somit für 1863 im Ganzen zur Verfügung . . .	1,163,905	15

welcher Betrag mit dem unter 1 beiliegenden Rechnungsauszug, in welchem dießmal zu Erreichung größerer Uebersichtlichkeit die Dotation ganz abgesondert von den außerordentlichen Bewilligungen aufgeführt ist, übereinstimmt.

Unter ergebenster Bezugnahme auf diese Beilage 1 hat nun die Militärcommission die Verwaltungsergebnisse der einzelnen Hauptetats-Rubriken in Nachstehendem näher darzulegen.

1. Dotation. Dieselbe wurde bei Genehmigung des Voranschlages mit einem zu den eigenen Einnahmen und Restvorbehalten der Festungscassen und der Bundescasse zu leistenden Zuschuß von 56,596 Gulden 11 Kr., wovon 55,000 Gulden durch Matrikularumlage gedeckt und 1,596 Gulden 11 Kr. auf den Zinsenfond angewiesen wurden, festgesetzt auf 74,501 Gulden 49 Kr. Die hierunter als Deckungsmittel begriffenen und zu 1,666 Gulden 9 Kr. veranschlagten eigenen Einnahmen blieben jedoch um 255 Gulden 47 Kr. unter dem Voranschlag, was hauptsächlich in dem durch die Verstärkungsbauten verminderten Pachtertrag des Grundeigenthums seinen Grund hat.

Mit wenigen Ausnahmen, für welche die erforderlichen Mittel im Gesammtbetrag von 3,194 Gulden 43 Kr. vorbehalten sind, wurden die sämmtlichen Dotationsarbeiten voranschlagsmäßig ausgeführt und erscheinen die besonders bei der Geniedirection nie ganz zu vermeidenden, in Beilage 1 näher erläuterten Ueberschreitungen und Mehrbedürfnisse einzelner Titel durch anderweit möglich gewesene Ersparnisse mehr als gedeckt, indem sich nach Abzug

von jenen noch eine reine Dotationsersparniß von 3,218 Gulden 21 Kr. ergibt, zu welcher die sämmtlichen Verwaltungszweige in folgender Weise beitragen:

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
a) die Geniedirection	2,151	5		
b) die Artilleriedirection	303	12		
c) die Wachverwaltung	510	44		
d) die Canzleiverwaltung	40	30		
e) die Casernenverwaltung	63	–		
f) die Proviantverwaltung	145	16		
g) die Festungs-Hauptcasse	4	34	3,218	21
Wird hiervon die oben berührte Mindereinnahme mit			255	47
in Abzug gebracht, so berechnen sich die Ueberschüsse des Jahres 1863 auf			2,962	34

welche zu theilweiser Deckung des Bedarfes für 1864 verfügbar und zu diesem Zwecke in Beilage 4 vorgemerkt sind.

2. Außerordentliche Bewilligungen. a) Artilleriebauten. Mit Ausnahme des erst in der Fundamentirung fertigen Wagenhauses sind sämmtliche Bauten vollendet und beziehen sich die bei den betreffenden Titeln der letzteren vorbehaltenen Beträge hauptsächlich auf noch rückständige Zahlungen und die erst pro 1864 zur Verrechnung kommenden Bauzulagen von 1863. Einschließlich der Reserve von 6,959 Gulden 18 Kr. beläuft sich die vorzubehaltende Summe auf 50,837 Gulden 39 Kr.

b) Proviantbauten. Das bombensichere Proviantmagazin auf dem Heiliggeistplatze ist vollständig hergestellt; dagegen konnte für das Schlachthaus immer noch kein allen Verhältnissen entsprechender Platz von den Festungsbehörden ermittelt werden und ist daher der ganze Restbetrag einschließlich 17,119 Gulden 55 Kr. aufrecht zu erhalten.

c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung. Die sämmtlichen Bauten sind noch in der Ausführung begriffen und haben daher die unverwendet gebliebenen Beträge, welchen unter Titel 5, dem Bundesbeschlusse vom 14. December 1863 entsprechend, die bei dem bisher abgesondert verrechneten Kriegshospital-Bau gemachten Ersparnisse von 6,460 Gulden 29 Kr. zugerechnet sind, mit zusammen 175,141 Gulden 13 Kr. in das Jahr 1864 überzugehen.

d) Fortificatorische Verstärkungsbauten. Die Bewilligungssumme für die Befestigung der Parkhöhe hob sich durch den schon oben angeführten Beitrag der Stadt Luxemburg von 40,000 Gulden auf 51,000 Gulden. Die sämmtlichen Bauten sind noch unvollendet und müssen daher die Restbeträge mit zusammen 317,776 Gulden 32 Kr. künftiger Verwendung vorbehalten werden.

e) Wasserleitung. Nachdem der von der Stadt Luxemburg auszuführende Bau der Wasserleitung im vergangenen Jahre in Angriff genommen worden, wird der von hoher Bundesversammlung hierfür bewilligte Beitrag voraussichtlich im Jahre 1864 zur Ausbezahlung kommen.

f) Fortificatorische Armirung. Die sämmtlichen Anschaffungen und Arbeiten sind voranschlagsmäßig beendigt und können die erübrigten 228 Gulden 13 Kr. an die Bundescasse zurückgeliefert werden, wodurch sich die unangreifbaren Bestände des fortificatorischen Armirungsfonds von 19,585 Gulden 9 Kr. auf 19,813 Gulden 22 Kr. berechnen.

g) Bauten aus den Beiträgen der Großherzoglichen Regierung und der Stadt Luxemburg. Die bis jetzt noch nicht verausgabten 23,338 Gulden 49 Kr. haben in das Jahr 1864 überzugehen, da die betreffenden Bauten zum größeren Theil noch

in der Ausführung begriffen sind. Die unter Titel 6 den früheren Bewilligungssummen zugerechneten 3,266 Gulden 40 Kr. betreffen die oben berührte Verlegung des Einganges der unterirdischen Communication nach Bourbon, wofür die Stadt Luxemburg den eingesetzten Betrag zu bezahlen hat.

h) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung. Zu Vollendung der Ausrüstungsarbeiten waren nach dem ergebensten Berichte vom 17. Juni 1863 noch erforderlich 34,705 Gulden 14 Kr., hierauf wurden im Jahre 1863 verausgabt 20,636 Gulden 1 Kr. und ist der Rest mit 14,069 Gulden 13 Kr. aufrecht zu erhalten. Die Ersparnisse, welche sich in einigen Titeln ergaben, wurden mit zusammen 204 Gulden 49 Kr. in Titel 23 vereinigt und bilden eine kleine Reserve für etwaigen Mehrbedarf.

i) Gezogene Geschütze. Den nach dem oben angeführten Berichte vom 17. Juni v. J. für die früher genehmigte Beschaffung von 76 gezogenen Geschützen noch erforderlichen 107,599 Gulden 50 Kr. waren diejenigen 21,828 Gulden 55 Kr. zuzurechnen, welche nach hohem Bundesbeschlusse vom 9. Juli v. J. für die Einstellung von 11 Reservegeschützen verwendet werden dürfen; an der hiernach verfügbaren Summe von 129,428 Gulden 45 Kr. kamen pro 1863 zur Verwendung 22,579 Gulden 3 Kr. und ist der Rest mit 106,849 Gulden 42 Kr. künftiger Verwendung vorzubehalten. Die Reservesumme hat sich in Folge möglich gewesener Ersparnisse von 5,900 auf 6,291 Gulden 9 Kr. gehoben.

k) Kriegshospital-Bau. An den für 1863 verbliebenen 8,160 Gulden 15 Kr. waren zu Beendigung des Baues noch erforderlich 1,699 Gulden 46 Kr. und ist der Rest mit 6,460 Gulden 29 Kr. nach Bundesbeschluß vom 14. December 1863 auf die Mittel für Unterkunftsbauten übertragen worden.

Ueber die weiteren der Bundescasse zur verzinslichen Anlage für den Bedarfsfall zugewiesenen Gelder ist zu bemerken, daß

l) der Unterkunftseinrichtungs-Fond mit 20,297 Gulden 18 Kr. unverändert geblieben ist, während die Fonds

m) der Proviantirung und

n) der artilleristischen Armirung sich in Folge der mit Bericht vom 3. Februar d. J. beantragten Ablieferung der neuen — 391 Gulden 36 Kr. und 39 Gulden 28 Kr. betragenden Einnahmen sich von 277,025 Gulden 15 Kr. resp. 13,648 Gulden 54 Kr. auf 277,416 Gulden 51 Kr. resp. 13,688 Gulden 22 Kr. stellen.

3. Bei dem Dispositionsfond, von welchem 15,000 Gulden in der Bundescasse und 10,000 Gulden in der Festungs-Hauptcasse liegen, hat sich eine Aenderung nicht ergeben.

	Gulden	Kr.
4. Die Zinsen und Ersparnisse beliefen sich nach der vorjährigen Nachweisung auf	17,095	45
hierzu kamen die Zinsen vom 2. Semester 1862 mit	7,808	34
und vom 1. Semester 1863 mit	9,852	38
zusammen	34,756	57
Hierauf wurden angewiesen		
a) durch Bundesbeschluß vom 12. März 1863 für die Dotation von 1863 . . . . 1,596 Gulden 11 Kr.		
b) die Geldübermachungs-Kosten mit . 1,711 Gulden 30 Kr.	3307	41
mithin bleiben am 1. Januar 1864	3,1449	16

wovon die Militärcommission zu theilweiser Deckung der mit 583 Gulden 20 Kr. unter die Anträge des außerordentlichen Aufwandes der Geniedirection aufgenommenen und durch jeden Bundesbeschluß vom 14. November v. J. besonders genehmigten Entschädigung den Betrag von 542 Gulden 29 Kr. in Anspruch zu nehmen sich erlauben wird, während der Rest theils zu Ergänzung des Proviantfonds, theils zu Deckung etwaigen außerordentlichen Bedarfes disponibel ist.

II. Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe. Kriegsbereitschaft des Platzes.

Seit Erstattung des ergebensten Berichtes vom 9. Februar v. J. (Abg. Schr. 125) ist in dem materiellen Zustande der älteren bestehenden Festungswerke und Gebäude eine bemerkenswerthe Veränderung nicht eingetreten, und derselbe kann als ein im Allgemeinen befriedigender bezeichnet werden.

Der bauliche Zustand der Festungswerke ist im Allgemeinen gut; das Mauerwerk befindet sich durchweg in solider Beschaffenheit, nur die Paraments bedürfen zum Theil einer Erneuerung. Wälle und Brustwehren sind von ausreichender Standfestigkeit; die nothwendige Ausbesserung ihrer Brustwehren geschieht fortlaufend aus den für den gewöhnlichen Unterhalt der Festungswerke bewilligten Mitteln. Die Erhaltung der verschiedenen Casernen, die alle alt sind, ist auch im vergangenen Jahre aus Dotationsmitteln thunlichst bewirkt worden.

Die durch besondere Bundesbeschlüsse genehmigten außerordentlichen Neubauten sind im vergangenen Jahre wesentlich gefördert worden.

Von den genehmigten Unterkunftsbauten ist der Umbau der Lunetten II und IV bis auf einige unbedeutende Herstellungen im Inneren vollendet, und es sind durch die neu entstandenen bombensicheren Reduits einige sehr schöne und gut gesicherte Belagerungsräume zugewachsen. Der Bau der bombensicheren Caserne auf dem Rham konnte wegen der Schwierigkeit, eine geeignete Baustelle aufzufinden, zwar erst im vorigen Spätsommer begonnen werden, ist aber dermalen doch schon bis auf die Höhe des bombensicheren Gewölbes aufgeführt. Ebenso ist der Bau des bombensicheren Hospitals im Grund sehr eifrig betrieben und dessen Mauerwerk bis zur zweiten Etage aufgeführt worden. Zur Gewinnung des Bauplatzes mußten drei Privathäuser angekauft und abgebrochen und die Terrassen im Garten des alten Garnisonshospitals abgetragen werden, wodurch der Beginn des Baues selbst einigermaßen verzögert worden ist. Die letztgenannten beiden Gebäude werden, wenn nicht ganz besondere Hindernisse eintreten, in diesem Jahre jedenfalls im Rohbau fertig. Für die Einrichtung von Stallungen für 64 Pferde in der Heiliggeistcaserne sind erst in der letzten Zeit die Einleitungen getroffen worden. Das schon vor einigen Jahren vollendete Kriegshospital am Heiliggeist ist gegenwärtig als Caserne in Benutzung.

Von den genehmigten Proviantbauten ist das große bombensichere Proviantmagazin am Heiliggeistplatze vollendet. Es enthält dieses Gebäude sehr schöne, große, trockene Räume; durch die Anbringung eiserner Ständer und die Anwendung eiserner Schienen mit Hohlziegeln für die Zwischendecken hat dasselbe den möglichsten Grad von Feuersicherheit erhalten. Mit dem genehmigten Bau eines Schlachthauses konnte noch nicht begonnen werden, weil eine geeignete Baustelle für dieses Etablissement in der Nähe des Wassers noch nicht zu ermitteln war; es sind hierüber noch Verhandlungen mit einigen Grundbesitzern im Gange.

Von den zu artilleristischen Zwecken genehmigten Bauten ist der Umbau und die Einrichtung der Lunetten I und III zu Friedens-Pulvermagazinen beendet, auch sind diese Magazine bereits in Benutzung genommen. Die Herstellung eines Feuerhauses im Cavalier Camus war schon im Jahre 1862 fertig, dagegen ist die Communication von der Faussebraye der Grundschleußenbastion nach dem Heiliggeistplatze erst im vorigen Jahre zur Ausführung gelangt. Der Bau des neuen Artillerie-Wagenhauses hinter Courtine Beck-Jost auf dem von der Stadt an die Festung abgetretenen sogenannten Namur'schen Garten ist erst in der letzten Zeit begonnen worden, nachdem die Baustelle nicht früher zur Verfügung gestellt worden ist. Die Einrichtung des Rhamreduits zum Kriegs-Pulvermagazin ist beendet, ebenso der Bau des Nutzholzmagazins und des Marodestalls an der Stelle des ursprünglich als Kriegslaboratorium in Aussicht genommenen Gebäudes. Die von der Eisenbahn-Gesellschaft als Ersatz für das Kriegs-Pulvermagazin Ober-Grünewald erbauten drei kleinen Kriegs-Pulvermagazine waren schon im Jahre 1862 vollendet und an die Festung übergeben, dagegen sind die beiden auf Kosten der Stadt als Ersatz für die abzubrechenden Magazine Theresia und Heiliggeist erbauten Pulvermagazine erst im vorigen Jahre zur Ausführung gelangt.

Von den genehmigten fortificatorischen Verstärkungsbauten ist der Umbau des Forts Rheinsheim im vorigen Sommer begonnen und mit allen Kräften gefördert worden. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß die neue Enveloppe dieses ansehnlichen Werkes schon in diesem Frühjahre im Rohbau ganz hergestellt sein wird. Mit dem Umbau des Forts Neipperg ist noch nicht begonnen worden, da es wünschenswerth schien, nicht alle Bauten auf einmal in Betrieb zu setzen, sondern vielmehr mit diesem Bau erst in diesem Jahre zu beginnen. Die Vollendung des Forts auf der Parkhöhe ist sogleich nach vollzogener Ratification der Convention über die Befreiung der Unterstädte vom Rayonservitut in Angriff genommen worden. Der Bau der Grabenbatterie im Werk Charles ist in der Hauptsache, die Deckung der Wege nach den Grünewalder Werken ganz vollendet. Die Erhöhung der Courtinen Beck-Jost und Barlaimont-Marie geht gleichzeitig mit dem Bau des Wagenhauses, welcher für die erstere Herstellung die erforderliche Erde liefert, vor sich.

Von den Bauten, welche in Folge der Eisenbahn-Anlagen aus der von der Großherzoglichen Regierung zur Verfügung gestellten Summe zur Ausführung gebracht wurden, sind alle in der Hauptsache vollendet.

Durch die in den letzten Jahren ausgeführten oder gegenwärtig noch in der Ausführung begriffenen größeren Bauten hat die Festung Luxemburg jedenfalls an Vertheidigungsfähigkeit bedeutend gewonnen. Nicht nur daß durch die an den Fortificationen selbst vorgenommenen Neu- und Umbauten eine keineswegs geringe unmittelbare Verstärkung der Festung erlangt worden ist, sondern es ist durch die neuen bombensicheren Hospitäler, Casernen und Magazine, in welchen die Truppen und die Vorräthe der Festung gesichert untergebracht werden können, auch mittelbar das Vertheidigungs- und Widerstandsvermögen des Platzes wesentlich gesteigert worden.

Die für das vorige Jahr bewilligten Artillerie-Ersatzanschaffungen sind ausgeführt und hat die Artilleriedirection namentlich der Revision der Pulver- und sonstigen Munitionsbestände größere Thätigkeit zugewendet – hiermit auch die in Folge der Neubauten und der Bewaffnung mit gezogenen Geschützen nöthig gewordene Translocirung des Materials verknüpft.

Durch Beschaffung weiterer auf den bemessenen Etat an gezogenen Geschützen noch fehlenden Gegenstände, Bereitstellung entsprechender Vorräthe, Anschaffung von 477 Zollcentner Geschützpulver und der für die nöthige Zündnadelgewehr-Munition der Königlich-Preussischen Besatzung erforderlichen Materialien, Erzeugung der für dieselbe nöthigen Geschosse für Hand-Feuerwaffen ist die Kriegsbereitschaft der Festung in artilleristischer Beziehung wesentlich erhöht worden.

III. Erfordernisse für das Jahr 1864.

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
Nach den in Beilage 2 ersichtlich gemachten Anträgen der Festungsbehörden würde für das Jahr 1864 eine Geldbewilligung von . .			59,869	49
nothwendig werden, während die im vorigen Jahre von hoher Bundesversammlung für die Dotation von Luxemburg bewilligte Matrikularumlage von	55,000	–		
im Vereine mit den eigenen Einnahmen im Betrage von .	1,364	46		
und den früher erwähnten disponiblen Geldresten des Vorjahres mit	2.962	34		
nur die Summe von			59,327	20
erreicht, und es zeigt sich somit eine Unzulänglichkeit der disponiblen Mittel von			542	29

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß unter Titel 13 des außerordentlichen Aufwandes der Geniedirection die durch hohen Bundesbeschluß vom 14. November v. J. der Wittwe Heuslin außerordentlich bewilligte Entschädigung im Betrage von 583 Gulden 40 Kr. enthalten ist, um welchen Betrag die der Festung zufallende Dotation nicht wohl geschmälert werden kann, eben weil demselben eine außerordentliche Bewilligung der hohen Bundesversammlung zu Grunde liegt; es wird sich deßhalb die Militärcommission am Schlusse ihres ergebensten Berichtes erlauben, die Bedeckung dieser Ausgabe aus dem Zinsenfond zu beantragen.

Durch eine sorgfältige Prüfung der gestellten Anträge und durch Ausscheidung aller jener, für welche eine besondere Nothwendigkeit oder Dringlichkeit nicht vorliegt, hat die Militärcommission die Anträge der Festungsbehörden so weit ermäßigt, daß auch in diesem Jahre mit der gewöhnlichen Matrikularumlage von 55,000 Gulden das Erforderniß gedeckt werden kann.

Ueber die Anträge der verschiedenen Verwaltungszweige findet sich im Einzelnen Nachfolgendes zu bemerken:

1. Geniedirection.

A. Ordentlicher Aufwand. Bei Titel 1 „Festungswerke" wurde die Antragssumme der Geniedirection beinahe auf die Hälfte ermäßigt. Es war nämlich eine ziemlich große Zahl von kostspieligen Paramentsherstellungen beantragt, von welchen indessen ein Theil noch sehr wohl verschoben werden kann, ohne daß dadurch die Solidität des Mauerwerkes an und für sich beeinträchtigt wird. Auch einige andere kleinere Herstellungen konnte die Militärcommission nicht für so dringlich erachten, als daß deren Zurückstellung nicht zulässig wäre; dagegen aber sind diejenigen Herstellungen, für welche der von der Militärcommission angesetzte Betrag erforderlich ist, wirklich als unerläßlich zu bezeichnen; es betreffen dieselben die dringendsten Instandhaltungsarbeiten an Erdwerken, am Revetement der Festungsmauern, an Casematten, Poternen und sonstigen Hohlbauten, an Minen, Schleußen und Wasserableitungen. Es sind meistens kleinere Herstellungen, die aber aus den allge-

meinen Pauschalsummen nicht bestritten werden können, jedoch für die gute Erhaltung der betreffenden Objecte unbedingt nothwendig sind.

Bei Titel 2, „Brücken und Straßen", hat die Militärcommission nur eine unbedeutende Ermäßigung vornehmen können, nachdem die beantragten Herstellungen mit einer einzigen Ausnahme für nothwendig erkannt worden sind. Die gute Erhaltung der Communicationen ist zu wichtig, als daß sich hier ohne Gefahr Zurückstellungen in größerem Umfange vornehmen ließen.

Die Antragssummen der Titel 3 und 4, welche mäßig gehalten sind, hat die Militärcommission unverändert belassen, nachdem sie gegen die beantragten Herstellungen Nichts zu erinnern gefunden hat.

Unter Titel 5, „Artilleriegebäude", hat die Militärcommission einige Anträge ausgeschieden, welche sie für weniger dringlich erachten mußte. Der Rest betrifft, mit Ausnahme einer einzigen größeren Dachinstandsetzung am sogenannten Gewehrsaal-Gebäude, meistens kleinere Instandsetzungsarbeiten an den verschiedenen Artilleriegebäuden, welche zur guten Erhaltung der letzteren nothwendig sind.

Dasselbe gilt bei Titel 6 und 7, „Proviantgebäude" und „Dienstwohnungen des Festungsstabes." Auch bei diesen Titeln hat die Militärcommission die gestellten Anträge in so weit ermäßigt, als es ihr mit Rücksicht auf die gute Instandhaltung der betreffenden Gebäude zulässig schien. Die von ihr beantragten Titelsummen sind so gehalten, daß eine weitere Herabsetzung derselben ohne wirklichen Nachtheil für die damit zu unterhaltenden Gebäude nicht vorgenommen werden könnte.

Die von der Geniedirection für Titel 8, „Casernen", beanspruchte Summe hat die Militärcommission zwar um nahezu 3,000 Gulden herabgesetzt, dennoch aber erreicht dieselbe immer noch die bedeutende Höhe von 10,749 Gulden 48 Kr. Es ist indessen bei dem Umstande, daß die sämmtlichen Casernen in Luxemburg sehr alte Gebäude sind, ganz begreiflich, daß deren auch nur halbwegs gute Instandhaltung größere Mittel erfordert; es ist unvermeidlich, daß an diesen Gebäuden von Zeit zu Zeit auch einzelne Herstellungen von größerem Umfange vorgenommen werden müssen, wie denn z. B. in diesem Jahre mehrere größere Dachreparaturen unumgänglich nöthig werden. Nachdem die Militärcommission von den Anträgen dieses Titels alle jene ausgeschieden hat, welche sie für weniger dringlich oder für ungenügend begründet erachtete, so erlaubt sie sich die ungeschmälerte Beibehaltung der von ihr für diesen Titel beantragten Summe, welche übrigens um nahezu 5,000 Gulden unter der Bewilligung des Vorjahres steht, zu befürworten.

Bei den Titeln 9 und 13 haben einige unwesentliche Abminderungen durch Zurückstellung weniger dringlicher Herstellungen stattgefunden, im Einzelnen findet sich über die Anträge dieser Titel nichts zu bemerken.

Die für die Titel 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 18 von der Geniedirection beantragten Beträge gründen sich auf feststehende Bestimmungen und Normen; es ist daher eine Ermäßigung derselben nicht wohl zulässig, weßhalb auch die Militärcommission dieselben unverändert unter ihre Anträge aufgenommen hat.

B. Außerordentlicher Aufwand. Unter Titel 1 hat die Geniedirection den Bau einer permanenten Absperrung mit Thorverschluß und Wachblockhaus an der linken Kehle von Verlorenkost in Antrag gebracht, und damit motivirt, daß zur Verhinderung des Eindringens in den Graben von Verlorenkost vom Pulvermühlenthal her diese Absperrung nothwendig sei. Die Militärcommission ist indessen des Dafürhaltens, daß der für die

projectirte Absperrung erforderliche Aufwand von 12,880 Gulden im Vergleich zu dem zu erzielenden fortificatorischen Gewinn viel zu bedeutend ist, indem selbst wenn ein Eindringen in den Graben von Verlorenkost dem Angreifer gelingen sollte, letzterem ein weiteres Vordringen in das Werk selbst doch nicht möglich sein, er vielmehr nur Gefahr laufen würde, in seinem Rückzuge abgeschnitten zu werden. Die Militärcommission hat deßhalb diese Herstellung nicht unter ihre Anträge aufgenommen, dagegen aber die unter Titel 1 des ordentlichen Aufwandes enthaltene Wiederherstellung der früheren, eingestürzten einfachen Abschlußmauer in der Kehle von Verlorenkost daselbst belassen.

Die unter Titel 2 beantragte Erhöhung mehrerer Wallgänge zum Geschützgebrauch in Enveloppen ist eine nothwendige und nicht kostspielige Erdcorrection, deren Genehmigung die Militärcommission zu befürworten sich erlaubt.

Den unter Titel 3 enthaltenen Antrag auf Entfernung der schadhaften Wippbäume an der Ravelinneuthor-Brücke und Umänderung der Zugvorrichtung daselbst muß die Militärcommission als sehr nothwendig und zweckmäßig bezeichnen. Es ist die dermalige ältere Zugvorrichtung an dieser Brücke so schadhaft, daß eine Erneuerung derselben unumgänglich nöthig ist, und es wird nun beabsichtigt, dieß in veränderter und verbesserter Construction vorzunehmen. Es ist diese Umänderung um so mehr zu empfehlen, als die Kosten derselben keineswegs bedeutend sind.

Ebenso erlaubt sich die Militärcommission den unter Titel 4 gestellten Antrag auf Herstellung einer neuen Zwischendecke im alten Kriegslaboratorium Cavalier Jost der Genehmigung zu empfehlen. Es ist nämlich die jetzige hölzerne Zwischendecke dieses von der Artillerie benutzten Raumes so schadhaft, daß dieselbe schon wiederholt durch Zwischenständer mit Unterzügen hat gestützt werden müssen, wodurch einestheils die Benutzung des unteren Raumes sehr gestört und anderentheils der Decke selbst doch kein zuverlässiger Halt gegeben wird. Die neue Zwischendecke soll unter Anwendung eiserner Balken und mit möglichster Benutzung des noch brauchbaren Materials des alten Zwischenbodens und mit Rücksicht auf die schweren Lasten, die sie zu tragen hat, hergestellt werden, was mit einem Aufwande von 1,500 Gulden ausführbar sein wird. Daß die Geniedirection einen bedeutend höheren Betrag hierfür angesetzt hat, hat darin seinen Grund, daß dieselbe gleichzeitig auch die Neudielung des unteren Raumes vornehmen wollte, welche Ausführung indessen die Militärcommission für weniger dringlich erachtet und deßhalb vorläufig ausgeschieden hat.

Den Anträgen der Titel 5 und 6, betreffend die Einrichtung einer neuen Tischlerwerkstätte für die Artilleriedirection und die Ueberdachung des dritten Schloßthors zur Abhaltung des Regens, kann die Militärcommission weder eine Dringlichkeit noch auch nur eine Nothwendigkeit zuerkennen, und wurden dieselben deßhalb von ihr ausgeschieden.

Auch die unter Titel 7 beantragte Herstellung einer Dienstwohnung durch Aufsetzung eines zweiten Stockes am Wachhaus des inneren Schloßthores kann um so weniger dringlich erscheinen, als in diesem Jahre ohnehin in einem mit dem Namur'schen Garten der Festung zugefallenen kleinen Hause zwei Dienstwohnungen für Bedienstete der Genie- oder Artilleriedirection zuwachsen werden.

Der unter Titel 8 beantragte Bau einer Büchsenmacher-Werkstätte mit Dienstwohnung kann von der Militärcommission ebenfalls nicht für nothwendig erkannt werden, nachdem für die vorkommenden Arbeiten die jetzige Büchsenmacher-Werkstätte genügt, eine Dienstwohnung aber von dem betreffenden Büchsenmacher überhaupt nicht beansprucht werden kann.

Der unter Titel 9 in Antrag gebrachte Umbau eines kleinen Heumagazines ist nicht

dringlich und kann daher in Berücksichtigung der vielfachen anderweitigen Anforderungen wohl noch zurückgestellt werden.

Dagegen aber ist die unter Titel 10 beantragte Erneuerung des schadhaften Dachgesparres auf dem Artilleriedirections-Gebäude wirklich dringend nothwendig, und es hat daher die Militärcommission den hierfür erforderlichen Kostenbetrag unter ihre Anträge aufgenommen.

Die unter den Titeln 11 und 12 beantragten Herstellungen hat die Militärcommission zurückgestellt, weil sie eine besondere Nothwendigkeit für dieselben nicht erkennen konnte. Es betreffen dieselben die Herstellung einer Abschlußmauer im Reduitgraben des Avancé Thionville, und die Einrichtung einer Montirungskammer in der Vauban-Caserne.

Der Antrag des Titels 13 gründet sich auf den hohen Bundesbeschluß vom 14. November v. J.; jener des Titels 14 auf den hohen Bundesbeschluß vom 9. November v. J.

Nach den ergebensten Vorschlägen der Militärcommission würde sich die Bewilligung für die Geniedirection bemessen:

	Gulden	Kr.
a) für den ordentlichen Aufwand	36,088	58
b) für den außerordentlichen Aufwand	6,604	32
und es würde somit die Gesammterforderniß betragen	42,693	30

2. Artilleriedirection.

Ordentlicher Aufwand. Die hierfür gestellten Anträge der Militärcommission belaufen sich auf 8,028 Gulden 32 Kr. und zielen auf Ersatzanschaffungen des im Laufe des vergangenen Jahres unbrauchbar gewordenen Materiales sowie auf dessen laufende Unterhaltung.

Obgleich der Gesammtbetrag des Voranschlages den für die Dotation bemessenen Etat um 1,938 Gulden 32 Kr. überschreitet, so war die Militärcommission nach Prüfung der gestellten Anträge nicht in der Lage, Abminderungen eintreten zu lassen. Diese Ueberschreitung entspringt theils aus der Nothwendigkeit, die in den bald nach ihrer Fertigstellung belegten Pulvermagazinen lagernden Pulvervorräthe zu sonnen und zu revidiren, theils dient sie dazu, das Nachbohren von 5,000 Handmörser-Granaten mit zu engen Mundlöchern zu bestreiten.

Zu den Anträgen der Festungsbehörden für

3) die Wachverwaltung mit 2,903 Gulden 27 Kr.,

4) die Canzleiverwaltung mit 3,099 Gulden 36 Kr.,

5) die Casernenverwaltung mit 2,149 Gulden 44 Kr.,

6) die Proviantverwaltung mit 170 Gulden und

7) Festungs-Hauptcasse mit 825 Gulden

ist eine Bemerkung nicht zu machen, da die betreffenden Voranschläge nach den Bestimmungen des Normaletats, beziehungsweise auf Grund der bisherigen Bewilligungen aufgestellt sind; die Militärcommission empfiehlt daher deren Genehmigung.

		Gulden	Kr.
Nach Beilage 2 erfordern die sämmtlichen neuen Anträge der Militärcommission für das Jahr 1864 einen Betrag von		59,869	49
wovon durch die Ueberschüsse von 1863 . .	2,962 Gulden 34 Kr.		
und durch die neuen Einnahmen für 1864 .	1,364 Gulden 46 Kr.	4,327	20
gedeckt und daher aus der Bundescasse		55,542	29

zuzuschießen sind; und zwar dürften von diesem Bedarf, um die bisherige Matrikularumlage von 55,000 Gulden nicht zu überschreiten, 542 Gulden 29 Kr. auf den Zinsenfond anzuweisen sein, wie dieß schon am Schlusse des ersten Theiles des vorliegenden Berichtes angedeutet ist.

Unter Bezugnahme auf Beilage 3, in welcher der neue Bedarf für 1864 mit den Bewilligungsresten von 1863 zusammengestellt ist, und unter Hinweisung auf Beilage 4, in welcher die eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen berechnet sind, stellt nun die Militärcommission folgende ergebenste Anträge:

	Gulden	Kr.
1) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Luxemburg für 1864 und zwar A. der Ausgaben (Beilage 3) mit		
a) den Bewilligungsresten von 1863 743,691 Gulden 15 Kr.		
b) dem neuen Bedarf für 1864 . 59,869 Gulden 49 Kr.	803,561	4
B. der Einnahmen (Beilage 4) mit		
a) den Activresten von 1863 . . 746,653 Gulden 49 Kr.		
b) den eigenen Einnahmen für 1864 1,364 Gulden 46 Kr.	748,018	35
die Genehmigung zu ertheilen; hiernach		
2) den von der Bundescasse zu leistenden Zuschuß festzusetzen auf .	55,542	29
3) zu deren Deckung A. eine Matrikularumlage von	55,000	–
zu genehmigen und nachdem hiervon, wie in früheren Jahren bereits 24,000 Gulden ausgeschrieben sein werden, die Erhebung der weiteren 31,000 Gulden anzuordnen;		
B. den Restbetrag mit	542	29
auf den Zinsenfond anzuweisen und endlich		

4) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Einleitung des Vollzuges der Voranschläge, als auch der Bundescasse geneigte Nachricht zu geben."

Gutachten.

I. Verwaltung im Jahre 1863. Dieser Theil des Berichtes gewährt ein je mehr und mehr umfassendes Bild von der Instandhaltung, dem fortschreitenden Ausbau und der kriegsmäßigen Ausrüstung der Bundesfestung Luxemburg, indem derselbe nicht bloß über die voranschlagsmäßige Verwendung der Jahresdotation zur laufenden Unterhaltung und Verwaltung der Festung, sondern auch über die theilweise Verwendung außerordentlicher Bewilligungen für specielle Festungszwecke Rechenschaft gibt. Die summarischen Nachweise hinsichtlich der letztgedachten Bewilligungen geben die Ueberzeugung, daß sämmtliche Bauten und Anschaffungen, die damit zu bestreiten sind, voranschlagsmäßig gefördert worden sind und nirgends eine etwaige Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel hervortritt. Was nun die Dotation der Festung für die laufende Verwaltung und Unterhaltung derselben betrifft, so war dieselbe für das Jahr 1863 im Ganzen auf 74,501 Gulden 49 Kr. veranschlagt worden. Obgleich die als Deckungsmittel in Anschlag gebrachten eigenen Einnahmen um 255 Gulden 47 Kr. unter dem Voranschlage geblieben sind, haben die disponiblen Mittel nicht bloß zur Bestreitung der vorgesehenen Ausgaben ausgereicht, sondern es sind noch bei allen Verwaltungszweigen Ersparnisse erzielt worden. Nach Ausweis der speciellen Rechnung über Verwendung der Jahresdotation beliefen sich nämlich die Ausgaben im Ganzen

auf 68,088 Gulden 45 Kr., für ausnahmsweise noch nicht voranschlagsmäßig ausgeführte Dotationsarbeiten werden aber noch die erforderlichen Mittel im Betrage von 3,194 Gulden 43 Kr. vorbehalten. Diese beiden Summen im Gesammtbetrage von 71,283 Gulden 28 Kr. ergeben gegenüber der obgedachten Dotationssumme eine Ersparniß von 3,218 Gulden 21 Kr., von welcher, nach Abzug der erwähnten Mindereinnahme, ein reiner Ueberschuß von 2,962 Gulden 34 Kr. für den Bedarf des Jahres 1864 disponibel wird. Der Ausschuß kann hiernach den betreffenden Nachweis nur als befriedigend anerkennen.

II. Der Zustand der Festung im Allgemeinen wird zugleich ungleich befriedigender geschildert als in den letzten Vorjahren. In der That gewährt ein Blick auf die fortificatorischen Neu- und Umbauten, welche ausgeführt oder rascher Ausführung zugeführt worden sind, ein erfreuliches Bild von der bedeutend gesteigerten Vertheidigungsfähigkeit einer schon durch die Natur ihrer Lage starken Festung, während neue bombensichere Unterkunftsräume, Casernen, Hospitäler, Proviantmagazine, Kriegs- und Friedensmagazine eine sichere Unterbringung der Truppen und Vorräthe verbürgen. Nimmt man endlich die vollständige Ausführung aller Bauten und Anschaffungen in nahe Aussicht, für welche bereits die erforderlichen Mittel bewilligt sind, so erscheint die Festung in einer während weniger Jahre bewerkstelligten durchgreifenden Umgestaltung, welche den Erfordernissen der neueren Kriegskunst genügen wird und schon jetzt in ihrem kaum wesentlich unvollendeten Bilde das Widerstandsvermögen des Platzes als in hohem Grade gesteigert und beruhigend erscheinen läßt.

III. Die Erfordernisse der Festung für das Jahr 1864 beziehen sich auch, wie übrigens der Hauptzweck des Berichtes der Militärcommission bedingt, lediglich auf die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Festung Luxemburg während des laufenden Jahres. Dieselben sind von der Militärcommission so berechnet worden, daß eine neue Geldbewilligung von 59,869 Gulden 49 Kr. als erforderlich erscheint, dieselbe hat aber darin auch die durch Bundesbeschluß vom 14. November v. J. der Wittwe Heuskin bewilligte Entschädigung im Betrage von 583 Gulden 40 Kr. aufgenommen, welcher bisher auf keinen speciellen Fond angewiesen worden ist. Die oberste technische Behörde beantragt nun, diese Anforderung unter Anrechnung der eigenen Einnahmen der Festung und der oben bezeichneten Ersparnisse aus dem Vorjahre durch die seit einigen Jahren üblich gewordene Matrikularumlage im Betrage von 55,000 Gulden und durch Entnahme des Restes von 542 Gulden 29 Kr. aus dem Zinsenfond zu decken.

Der Ausschuß bemerkt von vornherein, daß letzteres Deckungsmittel keinem Anstande unterliegt, da der Zinsenfond seit vorigem Jahre sich von 17,095 Gulden 45 Kr. durch Hinzurechnung der Zinsen von zwei Semestern auf 34,756 Gulden 57 Kr. erhöht hat und außer den Geldübermachungskosten nur durch eine verhältnißmäßig geringe Anweisung für die Dotation des vorigen Jahres geschmälert worden ist. Was nun aber die Rechtfertigung des Gesammterfordernisses betrifft, so erlaubt sich der Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer in Beilage 2 des Berichtes der Militärcommission enthaltenen Zusammenstellung die Anträge der Festungsbehörden sich im Ganzen auf 103,627 Gulden 41 Kr. beliefen, also von der Militärcommission bedeutend ermäßigt worden sind, und daß im Allgemeinen anzunehmen ist, daß eine weitere Ermäßigung nicht wohl thunlich war. In der That gewähren die Bemerkungen, durch welche die Militärcommission ihre Ansätze für die einzelnen Titel rechtfertigt, die Ueberzeugung, daß diese Behörde sich auf das Unabweisbare und dringend Nothwendige beschränkt hat. Die bedeutendsten Ueberschreitungen des alten Normaletats fin-

den sich wie gewöhnlich bei der Geniedirection, sind aber im Verhältniß zu den Ansprüchen der Festungsbehörde auch am bedeutendsten ermäßigt worden, die Voranschläge für die übrigen Verwaltungszweige sind aber fast durchgehends nach den Bestimmungen des Normaletats und auf Grund neuerer Bewilligungen, zu denen auch die Reserve zur Verfügung der Militärcommission im Betrage von 1,500 Gulden gehört, aufgestellt worden. Der Ausschuß kann hiernach nicht umhin, den Voranschlag der Militärcommission für die Dotationserfordernisse des Jahres 1864 der Genehmigung hoher Bundesversammlung zu empfehlen.

In ihren Schlußanträgen hat nun die technische Behörde, wie gewöhnlich, auch die vorbehaltenen Activreste von den außerordentlichen Bewilligungen in Anrechnung gebracht, und die Vorbehalte belaufen sich, da die disponiblen Mittel im Jahre 1863 im Ganzen 1,164,336 Gulden 19 Kr. betrugen, die wirkliche Ausgabe aber mit 417,426 Gulden 43 Kr. bestritten wurde, nach Abzug der Ersparnisse von 3,218 Gulden 21 Kr. auf 743,691 Gulden 15 Kr.

Sonach rechtfertigt es sich, wenn der Ausschuß, unter Anfügung der von der Militärcommission vorgelegten Voranschläge der Ausgaben und Deckungsmittel,

beantragt:

1) den Nachweis über die Verwaltung der Bundesfestung Luxemburg im Jahre 1863 als befriedigend anzuerkennen;

2) dem Voranschlage sämmtlicher Verwaltungszweige dieser Festung für das Jahr 1864, und zwar

A. der Ausgaben (Beilage 4 des Protokolls) mit

a) den Bewilligungsresten von 1863	743,691 Gulden 15 Kr.
b) dem neuen Bedarf für 1864	59,869 Gulden 49 Kr.
	803,561 Gulden 4 Kr.

B. der Einnahmen (Beilage 5 des Protokolls) mit

a) den Activresten von 1863	746,653 Gulden 49 Kr.
b) den eigenen Einnahmen für 1864 . . .	1,364 Gulden 46 Kr.
	748,018 Gulden 35 Kr.

die Genehmigung zu ertheilen; hiernach

3) den von der Bundescasse zu leistenden Zuschuß festzusetzen auf 55,542 Gulden 29 Kr.;

4) zu deren Deckung A. eine Matrikularumlage von 55,000 Gulden zu genehmigen und nachdem hiervon bereits 24,000 Gulden ausgeschrieben worden sind, die Erhebung der weiteren 31,000 Gulden anzuordnen; B. den Restbetrag mit 542 Gulden 29 Kr. auf den Zinsenfond anzuweisen; und endlich

5) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Einleitung des Vollzuges der Voranschläge, als auch der Bundescassen-Verwaltung Nachricht zu geben.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 47.

Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1863 und deren Erfordernisse für das Jahr 1864.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 15 v. J. 1863.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte hält Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat in dem angegebenen Betreffe unter dem 19. Februar d. J. den folgenden Bericht erstattet:

I. Verwaltung im Jahre 1863.

	Gulden	Kr.
„Der Voranschlag der Bundesfestung Mainz von 1863 erhielt unterm 19. März v. J. die Genehmigung hoher Bundesversammlung in einem Gesammtbetrage von	2,012,536	16
hierzu kamen im Laufe des Verwaltungsjahres neue Bewilligungen und zwar		
a) nach Bundesbeschluß vom 7. Mai der Erlös aus dem Agnesenkloster mit	168,000	-
b) nach Bundesbeschluß vom 11. Juni der Erlös aus dem Rheinkehlthurm mit	60,000	-
c) nach Bundesbeschluß von 6. August für fortificatorische Verstärkungsbauten	475,000	-
	2,715,536	16
Dagegen sind abzuziehen		
a) die nach Bundesbeschluß vom 9. Juli auf den Artillerieausrüstungs-Fond von Ulm zu übertragenden . 18,983 Gulden 2 Kr. und		
b) diejenigen . . . . . 39,004 Gulden 42 Kr.	57,987	44
welche nach Beilage 2 und 3 zum Bericht vom 17. Juni v. J. an den in die ursprüngliche Bewilligung für Artillerieausrüstung und gezogene Geschütze eingerechneten Materialerlösen wegen Einstellung der Reservegeschütze in Wegfall kamen, indem statt 74,428 Gulden 42 Kr. nur noch 35,424 Gulden als Einnahme-Soll vorzutragen waren.		
Im Ganzen standen daher pro 1863 zur Verfügung . .	2,657,548	32

welcher Betrag mit dem in dem unter Ziffer 1 beiliegenden Rechnungsauszug nachgewiesener „Soll" der Einnahmen und Ausgaben übereinstimmt.

Unter ergebenster Bezugnahme auf diese Beilage 1, in welcher dießmal zur Gewinnun größerer Uebersichtlichkeit die Dotation ganz getrennt von den außerordentlichen Bewilligunge aufgeführt ist, beehrt sich nun die Militärcommission die Verwaltungsergebnisse der einzelne Hauptetats-Rubriken in Nachstehendem näher darzulegen.

1. Dotation. Dieselbe wurde bei Genehmigung des Voranschlages mit einem den eigenen Einnahmen und Restvorbehalten der Festungscassen aus der Bundescasse leistenden Zuschuß von 94,091 Gulden 6 Kr., wovon 90,000 Gulden durch Matrikularumla

	Gulden	Kr.
zu decken und 4,091 Gulden dem Zinsenfond zu entnehmen waren, festgesetzt auf	139,379	5
hierzu kommen die für die entsprechenden Ausgaben bestimmten Mehreinnahmen mit	1,727	42
so daß im Ganzen für die Dotation zur Verfügung standen . .	141,106	47
hiervon wurden pro 1863 verausgabt . 125,944 Gulden 36 Kr. und müssen zu Vollendung bereits genehmigter Arbeiten ꝛc. aufrecht erhalten werden . 14,511 Gulden 19 Kr.	140,455	55
es ergibt sich somit eine Ersparniß von	650	52

deren Vertheilung auf die einzelnen Verwaltungszweige am Schlusse der Beilage 1 nachgewiesen ist.

Ueberschreitungen einzelner Bewilligungssummen zeigen sich besonders bei der Geniedirection in theilweise nicht unbeträchtlicher Höhe und ist der Grund hiervon hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß im Jahre 1862 wegen der eingetretenen Nothfälle mehrere Positionen zurückgestellt werden mußten, welche dann im Jahre 1863, ohne daß hierfür besondere Mittel ausgesetzt waren, ausgeführt und durch Erübrigungen in anderen Titeln gedeckt wurden.

Werden zu obigen Ersparnissen die reinen Mehreinnahmen mit 53 Gulden 46 Kr. gerechnet, so ergibt sich ein zu theilweiser Deckung des Bedarfes für 1864 verfügbarer Dotationsüberschuß von 704 Gulden 38 Kr.

2. Außerordentliche Bewilligungen. a) Artilleriebauten (in dem vorjährigen Voranschlage unter den Haupttiteln I. C. und F. getrennt aufgeführt). Die bei der inneren Einrichtung von drei Kriegs-Pulvermagazinen erübrigten 71 Gulden 13 Kr. sind in so lange als Reserve nachzuführen, bis die gleichen Arbeiten in den fünf neuen Friedens-Pulvermagazinen, wofür noch 1,153 Gulden 17 Kr. verfügbar sind, beendigt sein werden.

	Gulden	Kr.
b) Proviantbauten. Zu den am 1. Januar zur Verfügung gestandenen	359,701	17
kamen nach Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 die an dem Erlös aus dem Agnesenkloster für den Schlachthaus-Bau mehr genehmigten. .	9,000	–
sowie nach Bundesbeschluß vom 11. Juni 1863 der für den Bau eines Proviantmagazins sammt Bäckerei zu Castel bestimmte Erlös aus dem Rheinkehlthurm mit	60,000	–
mithin waren im Ganzen verfügbar	428,701	17
hiervon sind bereits ausgegeben	104,520	8
und haben in das Jahr 1864 überzugehen	324,181	9

c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung. Nachdem der Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 von dem Erlös aus dem Agnesenkloster den Betrag von 159,000 Gulden für Unterkunftsbauten bestimmte, berechnen sich die zur Verfügung der Militärcommission gestellten Mittel auf 623,438 Gulden 58 Kr. Die hiervon nicht zur Verausgabung gekommenen 394,360 Gulden 4 Kr. sowie eine für Titel 2 gemachte Mehreinnahme von 1,148 Gulden werden mit zusammen 395,508 Gulden 4 Kr. aufrecht erhalten, da die Mehrzahl der Bauten noch in der Ausführung begriffen ist, und mit dem Casernen- und Stallbau in Castel erst im Jahre 1864 begonnen werden wird.

	Gulden	Kr.
d) Fortificatorische Verstärkungsbauten. Zu den auf sich belaufenden Bewilligungsresten für 1863 kamen	790,868	58
Seitenbetrag	790,868	58

	Gulden	Kr.
Uebertrag	790,868	58
1) die nach Bundesbeschluß vom 6. August für weitere Verstärkungsbauten genehmigten	475,000	-
2) der nach Bundesbeschluß vom 27. August der Reservesumme zugewiesene Erlös aus dem Wildgraben mit	2,500	-
3) die Einnahmen aus verkauftem Graswuchs 2c. mit	289	38
	1,268,658	36
hiervon sind bereits verwendet	326,220	41
und werden künftiger Verwendung vorbehalten	942,437	55

wobei zu bemerken ist, daß die in den Titeln 1, 2 und 4 gemachten Ersparnisse mit zusammen 6,468 Gulden 13 Kr. vorsorglich den Bewilligungsresten für das Fort Gonsenheim (Titel 5) zugelegt wurden, um damit die voraussichtlichen Mehrkosten für Erdarbeiten decken zu können.

e) Fortificatorische Armirung. Bis zu Beendigung der zur Ausführung genehmigten Arbeiten sind sowohl die Restbeträge mit 4,093 Gulden 3 Kr. als die der Reservesumme zugewiesenen Einnahmen 801 Gulden 45 Kr., also zusammen 4,894 Gulden 48 Kr. aufrecht zu erhalten. Die nach dem vorjährigen Berichte für den Armirungsfall in der Bundescasse hinterlegten 191,729 Gulden 23 Kr. sind unverändert geblieben.

f) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung. Zu Vollendung der Ausrüstungsarbeiten waren nach dem ergebensten Berichte vom 17. Juni v. J. noch 21,195 Gulden 34 Kr. erforderlich; hiervon wurden pro 1863 verwendet 6,405 Gulden 5 Kr. und hat der Rest, welcher sich durch Zurechnung der eigenen 3,296 Gulden 52 Kr. betragenden und von dem Bronze-Mehrerlos herrührenden Einnahmen auf 18,087 Gulden 1 Kr. erhöht, in das Jahr 1864 überzugehen, um daraus hauptsächlich die Kosten für die sicherzustellende Kleingewehr-Munition bestreiten zu können.

g) Gezogene Geschütze. Nach dem eben angeführten Berichte vom 17. Juni

	Gulden	Kr.
v. J. erforderte die vollständige Ausführung der früher genehmigten Beschaffung von 163 gezogenen Geschützen noch den Betrag von . .	109,087	36
hierzu treten die nach Bundesbeschluß vom 9. Juli v. J. für die Einstellung von 16 Reservegeschützen zu verwendenden	35,047	19
mithin waren im Ganzen verfügbar	144,134	55
hiervon sind bereits verausgabt	15,397	57

und ist der Rest, welcher sich durch die eigenen Einnahmen um 1,679 Gulden 6 Kr. erhöht, mit zusammen 130,416 Gulden 4 Kr. aufrecht zu erhalten.

Durch diese Einnahme und die Ersparniß in Titel 7 hat sich die Reservesumme von 9,583 Gulden 21 Kr. auf 11,278 Gulden 19 Kr. gehoben.

Bezüglich der weiteren für den Bedarfsfall der Bundescasse zur verzinslichen Anlage zugewiesenen Gelder ist zu bemerken, daß die Fonds

h) für Proviantirung mit 659,150 Gulden 23 Kr. und

i) für artilleristische Armirung mit 44,219 Gulden 1 Kr.

im Jahre 1863 unverändert geblieben sind, während

k) der Fond für Unterkunftseinrichtung sich durch die unten beantragte Rücklieferung der neuen 283 Gulden 47 Kr. betragenden Einnahmen von 148,296 Gulden 50 Kr. auf 148,580 Gulden 37 Kr. heben wird.

3. Dispositionsfond. Von demselben befinden sich wie bisher 34,000 Gulden in der Bundescasse und 16,000 Gulden in der Festungs-Hauptcasse.

4. Zinsen und Ersparnisse. Der Stand am 1. Januar 1863	Gulden	Kr.
war	110,711	23
hierzu kamen		
a) die Zinsen vom 2. Semester 1862 mit . 19,465 Gulden 22 Kr. und vom 1. Semester 1863 mit . . 21,116 Gulden 29 Kr.	40,581	51
b) die nach dem Bundesbeschlusse vom 7. Mai v. J. von dem Käufer des Agnesenklosters aus dem Kaufschillingsreste von 134,400 Gulden pro 1. August und 1. November bezahlten Quartalzinsen mit .	2,016	–
zusammen	153,309	14
hierauf wurden angewiesen		
a) durch Bundesbeschluß vom 19. März 1863 für die laufende Dotation . . . . 4,091 Gulden 6 Kr.		
b) die Geldübermachungs-Kosten mit . . 895 Gulden 58 Kr.	4,987	4
mithin bleiben am 1. Januar 1864	148,322	10

welche theils zu Ergänzung des Proviantfonds, theils zu Deckung eines etwaigen außerordentlichen Bedarfs verfügbar sind.

Wegen Vereinigung des für den Reservefond bestimmten noch rückständigen Beitrags der Stadt Mainz zu der Rheinkehl-Befestigung hat die Militärcommission das Gouvernement wiederholt zur Berichterstattung aufgefordert und wird hierüber seiner Zeit besonderer Vortrag erstattet werden.

II. Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe. Kriegsbereitschaft des Platzes.

Der bauliche Zustand der Festungswerke ist ein durchaus befriedigender. Es gilt dieß sowohl von den verschiedenen Defensionsbauten als auch von den Revetements, deren Beschaffenheit durchgehends gut ist; auch die Trockenheit der unter Erde liegenden Hohlbauten ist zufriedenstellend. Für die Instandhaltung und Verbesserung der zum großen Theil alten Casernen ist auch im letzten Jahre aus Dotationsmitteln so viel wie möglich geschehen; einige derselben bieten aber trotzdem nur ziemlich mangelhafte Unterkunft.

Es haben sich übrigens die Casernirungsverhältnisse im Allgemeinen in der letzten Zeit schon gebessert, indem durch den erfolgten Verkauf des Agnesenklosters nicht nur die kostspielige Unterhaltung eines ganz schlechten, baufälligen Gebäudes erspart und aus einem Theile des Erlöses die ältere Weißfrauen-Caserne gründlich restaurirt und vergrößert worden ist, sondern indem auch durch die vollendete neue Caserne in der Citadelle Gelegenheit gegeben war, einige der älteren Casernen etwas zu entlasten. Letzteres wird, wenn einmal die neuen Casernen in Castel, in Bastion Alexander, im Schönbornerhof und hinter der Neuthorfront vollendet sein werden, in noch viel ausgedehnterem Maße eintreten können. Immerhin aber wird auch in diesem Jahre wieder die Instandhaltung der vielen alten Casernen und Dienstwohnungen einen größeren Theil der Dotation in Anspruch nehmen.

Die durch besondere Bundesbeschlüsse außerordentlich genehmigten größeren Neubauten sind im vergangenen Jahre mit allen Kräften betrieben worden.

Von den genehmigten Unterkunftsbauten war die nicht bombensichere Caserne in

der Altmünstergasse, welche an Stelle der alten Heu- und Strohmagazine erbaut worden ist, schon im Jahre 1862 in der Hauptsache fertig. Dermalen ist diese Caserne als Aushülfshospital in Verwendung. Der Bau der großen bombensicheren Caserne im Schönbornerhof ist bereits bis zur Höhe des zweiten Stockwerks aufgeführt, und wird in diesem Jahre ganz unter Dach gebracht werden, so daß für das nächste Jahr dann nur noch der innere Ausbau übrig bleibt. Die in Castel neu erbaute „Erzherzog Wilhelm-Caserne", so wie die Caserne in Bastion Alexander sind im Rohbau vollendet. Die inneren Ausbautheile für diese Casernen werden während des Winters so weit möglich angefertigt und vorbereitet, so daß die gänzliche Vollendung in diesem Frühjahre rasch wird vor sich gehen können. Für die neu zu erbauende Caserne hinter der Neuthorfront, welche auf gemeinschaftliche Kosten der Ludwigs-Eisenbahn und der Festung ausgeführt wird, sind erst die Fundamente ausgehoben. Der Umbau der Weißfrauen-Caserne ist schon zum größten Theile ausgeführt, und wird im Laufe dieses Sommers jedenfalls ganz fertig. Diese in ihrem früheren Zustande ziemlich beengte Caserne hat jetzt schöne, große Räumlichkeiten erhalten, auch ist durch das neu aufgesetzte Stockwerk ein ansehnlicher Belagsraum gewonnen worden.

Von den durch hohen Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 genehmigten Unterkunftsbauten ist nur allein der Bau der Cavalleriecaserne in Castel noch nicht begonnen, weil die für diesen Bau bewilligten Geldmittel als unzulänglich sich erwiesen hatten. Nachdem nun aus dem Erlöse des Agnesenklosters ein weiterer Zuschuß zur Bausumme bewilligt worden ist, so steht der Ausführung des Baues in diesem Jahre nichts mehr im Wege.

Von den genehmigten Proviantbauten ist am wichtigsten der Bau des großen bombensicheren Proviantmagazines mit Bäckerei im Schönbornerhof. Die Fundamentirung desselben und der Bau der Keller ist bereits ausgeführt, und das Mauerwerk durchgehends bis auf die Höhe des natürlichen Bodens gebracht. Die großen Schwierigkeiten, die sich der Ermittelung einer geeigneten Baustelle für dieses Gebäude entgegenstellten, haben den Beginn dieses Baues länger als wünschenswerth verzögert. Das genehmigte Schlachthaus ist im Bau begriffen, dagegen ist das in der Bewilligung des Bundesbeschlusses vom 24. Mai 1860 begriffene nicht bombensichere Proviantmagazin mit Bäckerei in Castel noch nicht begonnen, weil die dafür bewilligten Geldmittel vorschußweise der Bausumme für das Proviantmagazin im Schönbornerhof zugeschlagen und erst später aus dem Erlöse des Rheinkehl-Thurmes wieder ersetzt worden sind. Auch dieser Bau wird indessen in diesem Jahre in Angriff genommen werden.

Die Einrichtung der Kriegs-Pulvermagazine in den Ravelinen Paul-Leopold, Martin-Bonifaz und Johann-Philipp ist ausgeführt.

Von den durch hohen Bundesbeschluß vom 13. März 1862 genehmigten fortificatorischen Verstärkungsbauten ist in erster Linie der Bau des Forts Gonsenheim zu erwähnen, welcher im letzten Jahre sehr energisch betrieben wurde. Sämmtliches Mauerwerk an diesem ziemlich ausgedehnten Werke ist dermalen vollendet, auch der größte Theil der Erdarbeiten ausgeführt. Letztere werden auch während des Winters nach Thunlichkeit fortgesetzt, so daß der Vollendung des ganzen Baues für die allernächste Zeit entgegengesehen werden kann.

Der Bau des Forts vor dem Kirchhofs-Thurm ist dagegen erst in den letzten Monaten des vorigen Jahres begonnen worden. Die Verstärkungsbauten an der Front Alexander-Georg sind in der Hauptsache fertig, jene im Fort Weißenau ganz vollendet. Dasselbe gilt von dem neu erbauten Casemattencorps im Fort Hauptstein und von den genehmigten

Grabenflankirungen in einigen Außenwerken. Dagegen ist der Bau von Hohltraversen noch im Rückstande. Die Schließung der Kehle im Fort Philipp, der Umbau des Forts Welsch, so wie der Bau des Werkes auf der Ingelheimer Au werden erst in diesem Jahre in Angriff genommen werden.

Für die Ausführung der durch hohen Bundesbeschluß vom 6. August 1863 genehmigten zweiten Serie fortificatorischer Verstärkungsbauten sind bis jetzt nur die ersten Einleitungen getroffen.

Der auf Kosten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn ausgeführte Bau des Werkes auf der Mainspitze ist so weit vorgeschritten, daß dessen Vollendung in diesem Jahre ebenfalls zu erwarten steht. Der von der Ludwigsbahn behufs Erweiterung ihres Bahnhofes vorzunehmende Umbau der Neuthorfront ist in Arbeit und wird möglichst rasch betrieben.

Die im Frieden bereitzuhaltenden Armirungsvorräthe sind den Vorschriften gemäß vorhanden oder sichergestellt. Die Militärcommission muß bei diesem Anlaß nochmals hervorheben, von welch großer Wichtigkeit die durch hohen Bundesbeschluß vom 6. August 1863 neu bewilligten fortificatorischen Verstärkungsbauten für die Beschleunigung der Armirung der Festung sind. Durch die Ausführung dieser Bauten werden gerade die zeitraubendsten Arbeiten der Armirung bereits geschehen oder überhaupt nicht mehr nothwendig sein, und demnach die anderen Armirungsarbeiten mit vermehrter Kraft und daher in um so kürzerer Zeit ins Werk gesetzt werden können.

Der Zustand der Bewaffnung und ihrer Ausrüstung ist im Allgemeinen ein befriedigender. Alle der Vervollkommnung der gezogenen Geschütze dienenden Abänderungen wurden bewirkt und durch Beschaffung von Reserveverschlüssen ihr Gebrauch sichergestellt.

Für die Oesterreichische und Preussische Besatzung wurden die Materialien für die fehlende Gewehrmunition und Laborirgeräthe beschafft, die Geschosse erzeugt und durch Aufstellung einer neu erzeugten und Umgestaltung einer älteren Geschoßpresse allen Anforderungen im Kriegsfalle Rechnung getragen.

Die im vorjährigen Voranschlage für den ordentlichen Aufwand genehmigten Anschaffungen sind größtentheils bewirkt, unter denselben sind hervorzuheben eincentnerige Pulverfässer und 1,050 Ellen Haardecken für den Belag der Pulvermagazine.

III. Erfordernisse für das Jahr 1864.

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
Nach den in Beilage 2 ersichtlich gemachten Anträgen der Festungsbehörden würde für das Jahr 1864 eine Geldbewilligung von . . .			126,900	38
nothwendig werden, während die im vorigen Jahre von hoher Bundesversammlung für die Dotation von Mainz bewilligte Matrikularumlage von	90,000	–		
im Vereine mit den eigenen Einnahmen und den früher erwähnten disponiblen Geldresten des Vorjahres mit	14,237	54		
nur die Summe von			104,237	54
erreicht und es zeigt sich also eine Unzulänglichkeit der disponiblen Mittel um			22,662	44

Durch eine sorgfältige Prüfung der gestellten Anträge und durch Ausscheidung aller jener, für welche eine besondere Dringlichkeit oder Nothwendigkeit nicht vorliegt, hat indessen die Militärcommission die Antragssumme um so viel ermäßigt, daß ein außerordentlicher Zuschuß für dieses

Jahr nicht erforderlich wird, sondern vielmehr mit der gewöhnlichen Matrikularumlage das Dotationserforderniß gedeckt werden kann.

Ueber die Anträge der verschiedenen Verwaltungszweige findet sich im Einzelnen Nachfolgendes zu bemerken:

1. Geniedirection.

A. Ordentlicher Aufwand. Der für Titel 1 von der Militärcommission beanspruchte Betrag bleibt so weit unter der im Normaletat hierfür ausgeworfenen Summe, daß hieraus schon zu entnehmen ist, daß nur die allerdringlichsten Herstellungen an den Festungswerken im Voranschlage Aufnahme gefunden haben. Die letzteren betreffen die Instandhaltung der Erdwerke, der freistehenden und Revetementsmauern, der Casematten, Poternen, Hohlbauten und Absperrungen. Einzelne größere Herstellungen sind unter diesem Titel nicht in Antrag gebracht, dagegen aber eine Anzahl kleinerer Instandsetzungsarbeiten, welche aus den allgemeinen Pauschalsummen nicht bestritten werden können.

Bei Titel 2, dessen Antragssumme um nahezu 2,000 Gulden ermäßigt worden ist, findet zwar immer noch eine Ueberschreitung des Normaletats statt; eine weitere Herabsetzung der Antragssumme war indessen nicht zulässig, da einige bedeutendere Herstellungen an verschiedenen Brücken sich ohne Gefahr nicht weiter verschieben lassen.

Das Erforderniß für Titel 3 ist niedriger als die Bewilligung der Vorjahre; die betreffenden Anträge sind durchgehends so mäßig gehalten, daß die Militärcommission die Antragssumme der Geniedirection unverändert beibehalten hat.

Bei den Titeln 4, 5, 6, 7 und 13 hat die Militärcommission durch Ausscheidung aller weniger dringlichen Herstellungen jede nur immer zulässige Ermäßigung der Antragssummen vorgenommen. Eine noch weiter gehende Abminderung der letzteren ist ohne nachtheilige Folgen für den baulichen Zustand und die Solidität der betreffenden Gebäude und Etablissements, die zum größten Theile alt sind, nicht möglich.

Die Antragssumme des Titel 8 entspricht genau dem Normaletat und den Bewilligungen der Vorjahre.

Bei den Titeln 9 und 10, unter welchen die baulichen Herstellungen in den Dienstwohnungen und in den Casernen aufgenommen sind, findet dagegen eine bedeutende Ueberschreitung des Normaletats statt. Die Militärcommission hat indessen schon mehrmals, und insbesondere in ihrem ergebensten Berichte vom 29. März 1862 darauf hinzuweisen sich erlaubt, daß die Positionen des Normaletats zur Instandhaltung der zahlreichen alten Dienstgebäude und Casernen nicht ausreichen. Auch in diesem Jahre hat sie sich in ihren Anträgen auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt und sie glaubt die ungeschmälerte Genehmigung derselben um so mehr befürworten zu dürfen, da das Erforderniß für Titel 9 nur um ungefähr 400 Gulden höher, jene für Titel 10 dagegen um ungefähr 3,400 Gulden niedriger ist, als wie die Bewilligung des Vorjahres.

Die für die Titel 11, 12, 14 bis 19 von der Militärcommission beantragten Beträge gründen sich auf feststehende Bestimmungen und Normen, und es ist daher eine Ermäßigung derselben nicht wohl zulässig.

B. Außerordentlicher Aufwand. Für die unter Titel 1 beantragte Sicherung des Ufers an der Petersau gegen Wellenschlag, zu deren Ausführung im Ganzen 6,000 Gulden erforderlich sind, wurden in den letzten zwei Jahren je 2,000 Gulden bewilligt, und die Geniedirection hat nun das Resterforderniß mit 2,000 Gulden in den dießjährigen Dotations

voranschlag aufgenommen. Die Militärcommission ist indessen der Ansicht, daß die noch erübrigenden Uferversicherungs-Arbeiten sich ohne Nachtheil noch auf zwei Jahre vertheilen lassen, und hat deßhalb mit Rücksicht auf den Stand der disponiblen Mittel für dieses Jahr nur 1,000 Gulden unter Titel 1 aufgenommen.

Für die im Ganzen auf 5,882 Gulden veranschlagte Herstellung von Winterfenstern in Dienstwohnungen sind ebenfalls in den letzten vier Jahren je 1,000 Gulden genehmigt worden, welcher Betrag auch dießmal wieder unter Titel 2 aufgenommen worden ist.

Die unter Titel 3 beantragten Herstellungen in dem Dienstwohngebäude des Königlich-Preussischen Garnisonsverwaltungs-Directors muß die Militärcommission als dringend nothwendig bezeichnen, indem constatirtermaßen wegen schlecht angelegter Latrine diese Wohnung sehr ungesund ist, und aus dieser Veranlassung mehrfache Erkrankungen der Inwohner vorgekommen sind.

Ebenso ist die unter Titel 4 beantragte Erneuerung des Gebälkes in den Aborten des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Theiles der Kriegshospital-Caserne dringend nothwendig, nachdem dieses Zwischengebälk so angefault ist, daß es ohne Gefahr nicht mehr lange betreten werden könnte. Bei der Neuherstellung ist die Anbringung eiserner Balken beabsichtigt, wodurch zwar die Kosten etwas vermehrt, andererseits aber auch die Dauer und die Solidität des Zwischenbodens erhöht werden.

Für die unter Titel 5 und 8 beantragte Herstellung eines neuen Hohlbodens im Oesterreichischen Mehlmagazin und einer Zeichencanzlei im Artillerie-Bauhof konnte die Militärcommission keine besondere Nothwendigkeit erkennen, und hat solche deßhalb aus ihren Anträgen ausgeschieden.

Dagegen erlaubt sie sich die Anträge der Titel 6 und 7, betreffend die Erbauung eines neuen Backofens in der Preussischen Bäckerei, sowie die Einziehung einiger Scheidewände im Königlich-Preussischen Lazareth zu befürworten, nachdem bei der letzten Inspicirung der Festung die Nothwendigkeit der betreffenden Herstellungen constatirt worden ist.

Die Anträge der Titel 9 und 10 betreffen größere bauliche Herstellungen an den Gebäulichkeiten des Artillerielaboratoriums. Auch über die Nothwendigkeit dieser Ausführungen besteht kein Zweifel, indem nicht nur der ganz schlechte bauliche Zustand der betreffenden Gebäulichkeiten, sondern auch die theilweise unzweckmäßige innere Eintheilung derselben den beantragten Umbau nothwendig macht. Der bedeutende Kostenaufwand, den die Herstellungen im Ganzen erfordern, hat indessen die Militärcommission veranlaßt, für dieses Jahr nur die wichtigere unter Titel 9 beantragte Bauausführung unter ihre Anträge aufzunehmen, jene des Titels 10 dagegen dem künftigen Jahre vorzubehalten.

Ebenso wurden die Anträge der Titel 11 und 12, betreffend die Instandsetzung eines Artillerieschuppens und die Erneuerung der Façade an einem Dienstgebäude als weniger dringlich vorläufig noch zurückgestellt.

In Betreff des Titels 13 ist zu bemerken, daß sich in diesem Jahre die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den aus Dotationsmitteln in den letzten Jahren angefertigten großen Uebersichtsplan der Umgegend von Mainz noch um ein weiteres Blatt zu vervollständigen. Die Kosten sind so gering, daß die Militärcommission sich erlaubt, diesen Antrag der Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Titels 14 gründet sich auf den hohen Bundesbeschluß vom 9. November 1863.

Nach den ergebensten Vorschlägen der Militärcommission würde sich die Bewilligung für die Geniedirection bemessen:

a) für den ordentlichen Aufwand	66,471 Gulden 44 Kr.
b) für den außerordentlichen Aufwand . . .	10,060 Gulden 4 Kr.
und es würde somit das Gesammterforderniß betragen . .	76,531 Gulden 48 Kr.

2. Artilleriedirection.

Der ordentliche Aufwand würde nach den Anträgen der Artilleriedirection den Betrag von 14,096 Gulden 22 Kr. erreichen, somit den Normaletat um 3,758 Gulden 32 Kr. überschreiten.

Diese Ueberschreitung würde durch die seit Vorlage der Anträge erfolgte andere Regulirung der Zulagen des Unterpersonals noch um weitere 443 Gulden 12 Kr. vermehrt worden sein, somit im Ganzen 4,201 Gulden 44 Kr. betragen. Die Militärcommission hat daher die unter verschiedenen Titeln des Voranschlages gestellten neuen Anträge um 1,360 Gulden reducirt, beziehungsweise so weit sie ihr begründet schienen auf die außerordentliche Artillerieausrüstung übernehmen lassen.

Die genehmigten Anträge des Voranschlages umfassen außer den laufenden Unterhaltungskosten und kleineren Ersatzanschaffungen nur die Neubeschaffung von 2 vollkommen ausgerüsteten Feldprotzen, 8 Stück Bettungen, 380 Ellen Haardecken zum Belegen der Pulvermagazine und Geschützunterlagen, und ließen sich weitere Ermäßigungen nach Ansicht der Militärcommission nicht befürworten.

Die Anträge der Militärcommission für

3) die Wachverwaltung mit 2,930 Gulden 57 Kr.,

4) die Canzleien der oberen Festungsbehörden mit 3,170 Gulden 40 Kr.,

5) die Casernen- und Hospitalverwaltung mit 8,840 Gulden 26 Kr.

gründen sich auf den Normaletat und die bisherigen Bewilligungen und ist daher eine weitere Bemerkung hier nicht zu machen.

6) Für die Festungs-Hauptcasse sind heuer erstmals die durch Bundesbeschluß vom 22. Januar d. J. den Cassenbeamten bewilligten Zulagen mit 360 Gulden eingebracht und erhöht sich dadurch der Bedarf von bisherigen 165 Gulden auf 525 Gulden, während in Gemäßheit desselben Bundesbeschlusses bei Titel 16 des ordentlichen Aufwandes der Geniedirection 120 Gulden abgesetzt sind.

		Gulden	Kr.
Nach Beilage 2 erfordern die sämmtlichen Anträge der Militärcommission für die Dotation von 1864 einen Betrag von . . .		104,231	15
wovon durch Erübrigungen vom Jahre 1863 .	704 Gulden 38 Kr.		
und durch eigene Einnahmen im Jahre 1864 .	13,533 Gulden 16 Kr.	14,237	54
gedeckt und daher aus der Bundescasse noch zuzuschießen sind.		89,993	21

Unter Bezugnahme auf Beilage 3, in welcher der neue Bedarf mit den Bewilligungsresten von 1863 zusammengestellt ist, und unter Hinweisung auf Beilage 4, worin die eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen aufgeführt sind, stellt nun die Militärcommission folgende ergebenste Anträge:

1) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Mainz und zwar:

	Gulden	Kr.
A. der Ausgaben (Beilage 3) mit		
a) den Passivresten von 1863	1,857,544	37
b) dem neuen Bedarfe für 1864.	104,231	15
	1,961,775	52
B. der Einnahmen (Beilage 4) mit		
a) den Activresten von 1863 . 1,858,249 Gulden 15 Kr.		
b) den eigenen Einnahmen für 1864 13,533 Gulden 16 Kr.	1,871,782	31
die Genehmigung zu ertheilen; hiernach		
2) den von der Bundescasse zu leistenden Zuschuß festzusetzen auf .	89,993	21
3) zu dessen Deckung eine Matrikularumlage zu genehmigen von .	90,000	-
und nachdem hiervon, wie in früheren Jahren, bereits 38,500 Gulden ausgeschrieben sein werden, die Erhebung der weiteren 51,500 Gulden anzuordnen;		
4) die an dieser Matrikularumlage für die Dotation von 1864 nicht erforderlichen	6	39

dem Zinsenfond zuzuweisen und endlich

5) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Anordnung des Vollzuges der Voranschläge, als auch der Bundescasse geneigte Nachricht zu geben."

Gutachten.

I. Verwaltung im Jahre 1863.

Der vorliegende Bericht umfaßt in herkömmlicher Weise nicht nur die Verwaltung der laufenden Dotation, sondern auch die der verschiedenen außerordentlichen Bewilligungen. Er enthält hiernach den Nachweis über eine Gesammtbewilligung von 2,657,548 Gulden 32 Kr. Wie aus dem hier als Beilage 6 beigefügten summarischen Rechnungsauszuge näher erhellt, betrug die Gesammtausgabe, einschließlich der uneigentlichen Ausgabe, die Summe von 1,017,624 Gulden 31 Kr., während sich die auf das laufende Jahr zu übertragenden Ausgaben erst auf die Summe von 1,857,544 Gulden 37 Kr. berechnen.

Was insbesondere die laufende Dotation betrifft, welche in dem vorgelegten summarischen Rechnungsauszuge dießmal in übersichtlicherer Weise von den außerordentlichen Bewilligungen auseinander gehalten ist, als dieß in früheren Jahren der Fall war, so ist hierbei eine Ersparniß von 650 Gulden 52 Kr. und eine Mehreinnahme von 53 Gulden 46 Kr. erzielt worden, so daß sich zur theilweisen Deckung des Bedarfes für das laufende Jahr ein verfügbarer Ueberschuß von 704 Gulden 38 Kr. ergeben hat. Dieses Resultat bleibt hinter demjenigen der Vorjahre nicht unbeträchtlich zurück, indem der im Verwaltungsjahre 1862 erzielte Dotationsüberschuß die Summe von 5,481 Gulden 52 Kr. und derjenige des vorhergegangenen Jahres selbst die Summe von 9,380 Gulden 21 Kr. erreichte. Die Militärcommission erklärt dieses weniger günstige Ergebniß daraus, daß im Jahre 1862 wegen eingetretener Nothfälle (Einsturz von Gebäuden und Beschädigungen durch Orkan) mehrere Positionen zurückgestellt werden mußten, welche dann im Jahre 1863, ohne daß hierfür besondere Mittel ausgesetzt waren, ausgeführt und durch Erübrigungen in anderen Titeln gedeckt wurden. Bereits in ihrem vorjährigen Berichte hat die Militärcommission auf diese Verhältnisse hingewiesen. — Da immerhin noch ein Ueberschuß erzielt

worden ist, wird man unter diesen Umständen der vorjährigen Dotationsverwaltung die befriedigende Anerkennung nicht versagen können.

Was sodann die unter 2, 3 und 4 des Berichtes enthaltenen Nachweisungen über die Verwaltung der verschiedenen außerordentlichen Bewilligungen, des Dispositionsfonds und der Zinsen und Ersparnisse anbelangt, so findet der Ausschuß zur Beifügung erläuternder Bemerkungen dießmal keine Veranlassung. Er erlaubt sich daher, auf diesen Theil des Berichtes, der lediglich zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen sein wird, einfach Bezug zu nehmen.

II. Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe. Kriegsbereitschaft des Platzes.

Die Schilderung, welche die Militärcommission von dem Zustande der Festung und ihrer Kriegsbereitschaft entwirft, ist eine sehr befriedigende. Zwar wird die alte Klage wiederholt, daß die Instandhaltung der vielen alten Casernen und Dienstwohnungen unverhältnißmäßig hohe Kosten in Anspruch nehme, aber die Militärcommission hebt zugleich hervor, daß sich dieser Mißstand durch den Verkauf der Agnesenkloster-Caserne und deren Ersetzung durch Neubauten im vergangenen Jahre bereits erheblich vermindert habe und daß eine weitere Abhülfe in noch viel ausgedehnterem Maße nach Vollendung der noch im Bau begriffenen Caserne eintreten werde.

Was die durch besondere Bundesbeschlüsse genehmigten größeren Neubauten betrifft, so versichert die Militärcommission, daß dieselben im vergangenen Jahre mit allen Kräften betrieben worden seien, wie dieß im Berichte des Näheren nachgewiesen wird. Nicht minder anerkennend äußert sich der Bericht über den Zustand der Armirungsvorräthe und der Bewaffnung und deren Ausrüstung. — Die hohe Bundesversammlung wird hieraus mit Befriedigung die Ueberzeugung schöpfen können, daß ihr opferwilliges Bestreben, diese wichtige Festung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegenzuführen, auch im letztvergangenen Jahre sehr erhebliche Verbesserungen und Fortschritte im Gefolge gehabt hat.

III. Erfordernisse für das Jahr 1864.

Die Festungsbehörden hatten für das Jahr 1864 eine Geldbewilligung von 126,900 Gulden 38 Kr. beantragt, welche Summe indessen von der Militärcommission auf den Betrag von 104,231 Gulden 15 Kr. abgemindert worden ist. Dieser Voranschlag überschreitet allerdings aus den in früheren Jahren bereits öfters erörterten und daher hier nicht zu wiederholenden Gründen den Normaletat um eine bedeutende Summe. Dagegen bleibt der dießjährige Voranschlag gegen den des Vorjahres im Betrage von 113,735 Gulden 44 Kr. um die erhebliche Summe von 9,504 Gulden 29 Kr. zurück. Es erscheint diese Minderforderung um so erfreulicher und anerkennungswerther, wenn man erwägt, daß der Normaletat in Folge des Bundesbeschlusses vom 22. Januar d. J., Zulagen für die Beamten der Festungs-Hauptcasse zu Mainz betreffend, und des Bundesbeschlusses vom 28. Januar d. J., Personal- und Zulagenetat der Artilleriedirectionen der Bundesfestungen betreffend, im Ganzen eine Erhöhung von 683 Gulden 12 Kr. erlitten hat, um welchen Betrag sich also die Minderforderung im Verhältniß zum Vorjahre noch höher darstellt.

Was die einzelnen Titel des Voranschlages betrifft, so hat der Ausschuß hierbei nichts zu erinnern gefunden und er beschränkt sich daher darauf, auf den Inhalt des Berichtes und den als Beilage beigefügten Voranschlag des Aufwandes sämmtlicher Festungsverwaltungszweige für das Jahr 1864 Bezug zu nehmen.

Zur Deckung des Gesammterfordernisses von 104,231 Gulden 15 Kr. dienen zunächst die Erübrigungen aus dem Jahre 1863 mit 704 Gulden 38 Kr. und sodann die eigenen Einnahmen des Jahres 1864, welche auf 13,533 Gulden 16 Kr. veranschlagt sind, wie dieß aus dem als Beilage 3 beigefügten Voranschlage der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige für das Jahr 1864 des Näheren zu ersehen ist. Zur Deckung des hiernach noch verbleibenden Restbedarfes von 89,993 Gulden 21 Kr. beantragt die Militärcommission, wie in den Vorjahren, die Bewilligung einer Matrikularumlage von 90,000 Gulden, unter Zuweisung des sich hierdurch ergebenden geringen Ueberschusses von 6 Gulden 39 Kr. an den Zinsenfond.

Der Ausschuß hat gegen diese Vorschläge nichts zu erinnern und beehrt sich, in Uebereinstimmung hiermit schließlich zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Nachweis über die Verwaltung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1863 als befriedigend anzuerkennen;
2) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige dieser Festung und zwar
   A. der Ausgaben (Beilage 7 dieses Protokolls) mit

a) den Passivresten von 1863 . . .	1,857,544 Gulden 37 Kr.
b) dem neuen Bedarfe für 1864 . .	104,231 Gulden 15 Kr.
	1,961,775 Gulden 52 Kr.

   B. der Einnahmen (Beilage 8 dieses Protokolls) mit

a) den Activresten von 1863 . . .	1,858,249 Gulden 15 Kr.
b) den eigenen Einnahmen für 1864 . .	13,533 Gulden 16 Kr.
	1,871,782 Gulden 31 Kr.

   die Genehmigung zu ertheilen; hiernach
3) den von der Bundescasse zu leistenden Zuschuß festzusetzen auf 89,993 Gulden 21 Kr.;
4) zu dessen Deckung eine Matrikularumlage zu genehmigen von 90,000 Gulden und nachdem hiervon, wie in früheren Jahren, bereits 38,500 Gulden ausgeschrieben worden sind, die Erhebung der weiteren 51,500 Gulden anzuordnen;
5) die an dieser Matrikularumlage für die Dotation von 1864 nicht erforderlichen 6 Gulden 39 Kr. dem Zinsenfond zuzuweisen; und endlich
6) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Anordnung des Vollzuges, als auch der Bundescassen-Verwaltung Nachricht zu geben.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde der Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.	Hesberg.
Sydow.	Biegeleben.
Pfordten.	Scherff.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Krüger.

Beilagen 1 bis 8

zu dem Separatprotokolle der 15. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. März 1864.

Beilage 1.

(zu §. 45.)

Uebersicht

der Etatsstärken der Contingente des Deutschen Bundesheeres

nach den Musterungsvorlagen

1863.

A. Kriegs…

Armeecorps	Contingent		Streitbare: Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen
I., II., III.	**Oesterreich**	Feldtruppen . .	4680	13756	4295	131011	153742
		Besatzungstruppen .	580	1977	419	17323	20299
		Ersatztruppen . .	894	2857	563	26707	31021
		Summe	6154	18590	5277	175041	205062
		Bundesforderung .	*3814*	*12252*	*3027*	*154747*	*173840*
		mithin mehr	2340	6338	2250	20294	31222
IV., V., VI.	**Preussen**	Feldtruppen . .	3753	12567	3042	128864	148226
		Besatzungstruppen .	419	1560	309	16288	18576
		Ersatztruppen . .	915	3844	749	40286	45794
		Summe	5087	17971	4100	185438	212596
		Bundesforderung .	*3231*	*10370*	*2563*	*131006*	*147170*
		mithin mehr	1856	7601	1537	54432	65426
VII.	**Bayern**	Feldtruppen . .	1228	3651	1003	38670	44552
		Besatzungstruppen .	251	880	179	9569	10879
		Ersatztruppen . .	469	1559	396	17794	20218
		Summe	1948	6090	1578	66033	75649
		Bundesforderung .	*1446*	*4628*	*1366*	*57828*	*65268*
		mithin mehr	502	1462	212	8205	10381
VIII.	**Württemberg**	Feldtruppen . .	407	1184	461	12750	14802
		Besatzungstruppen .	192	565	230	6301	7288
		Ersatztruppen . .	78	275	82	3032	3467
		Summe	677	2024	778	22083	25557
		Bundesforderung .	*566*	*1812*	*605*	*22602*	*25585*
		mithin mehr .	111	212	168	.	.
		" weniger	.	.	.	519	28
	Baden	Feldtruppen . .	364	1186	413	10427	12390
		Besatzungstruppen .	77	257	76	2267	2677
		Ersatztruppen . .	74	216	55	2989	3334
		Summe	515	1659	544	15633	18401
		Bundesforderung .	*440*	*1274*	*406*	*16214*	*18334*
		mithin mehr .	75	385	138	.	67
		" weniger	.	.	.	581	.

Kriegsformation Pferde: Reit-	Kriegsformation Pferde: Zug- und Pack-	Kriegsformation: Geschütze und Wagen	B. Friedensformation — Streitbare: Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtstreitbare	Pferde: Officier- und Beamten-	Pferde: Reit-	Pferde: Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen
20614	27564	11498	4560	11814	2766	88591	107731	16268	3515	21812	3779	1275
648	776	278	544	1224	212	5660	7640	817	189	762	35	36
4075	.	25	625	1075	250	3525	5475	925	100	25	.	25
25337	28340	11801	5729	14113	3228	97776	120846	18010	3804	22599	3814	1336
.	.	.										
.	.	.										
19509	20349	4114	3383	9425	2881	72208	87894	4923	3284	14898	1824	192 (3819)
440	112	16	40	121	18	813	992	2	18	8	56	8 (8)
5113	1126	67	1664	8425	1201	112417	123707	22899	.	10156	19707	(64)
25062	21587	4197	5087	17971	4100	185438	212596	27824	3302	25062	21587	200 (3891)
15803	*3600*	.										
6259	17987	.										
8880	7528	1940	1182	3212	1000	39125	44519	5338	1021	6927	1662	1940
363	.	45	249	748	179	9591	10767	314	87	260	.	45
1361	220	72	440	1231	375	16090	18136	737	194	875	78	72
10604	7748	2057	1871	5191	1554	64806	73422	6389	1302	8062	1740	2057
8776	*2530*	.										
1828	5218	.										
2912	2389	528 (110)	495	1356	345	8686	11082	400	507	2143	271	41
220	201	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
638	120	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3770	3710	601 (110)	643	1909	750	22565	25867	1223	507	3345	801	41
3108	*776*	*52*										
662	1934	549 (110)										
.	.	.										
1988	1730	390 (138)	350	801	385	4931	6467	171	351	1340	195	30 (498)
167	79	.	75	175	69	1045	1364	29	72	121	39	6
463	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2618	1859	390 (138)	493	1391	604	18347	20835	1097	423	2640	1922	36 (498)
2462	*456*	.										
156	1403	.										
.	.	.										

A. Krie[illegible]

Armeecorps	Contingent		Streitbare: Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	[illegible]
zum VIII.	**Großherzogthum Hessen**	Feldtruppen . .	272	829	231	8352	
		Ersatztruppen . .	50	186	48	1748	
		Summe	322	1015	279	10100	[illegible]
		Bundesforderung .	*270*	*797*	*197*	*10094*	[illegible]
		mithin mehr	52	218	82	6	
IX.	**Sachsen**	Feldtruppen . .	483	1544	478	15632	[illegible]
		Ersatztruppen . .	91	284	73	3552	
		Summe	574	1828	551	19184	[illegible]
		Bundesforderung .	*487*	*1548*	*386*	*19579*	[illegible]
		mithin mehr .	87	280	165	.	
		" weniger	.	.	.	395	[illegible]
	Kurhessen	Feldtruppen . .	244	671	243	7494	
		Ersatztruppen . .	49	156	56	1861	
		Summe	293	827	299	9355	
		Bundesforderung .	*280*	*768*	*183*	*9181*	
		mithin mehr	13	59	116	174	
	Nassau	Feldtruppen . .	143	424	165	4777	
		Ersatztruppen . .	14	51	11	535	
		Summe	157	475	176	5312	
		Bundesforderung .	*152*	*455*	*153*	*5961*	
		mithin mehr .	5	20	23	.	
		" weniger	.	.	.	649	
	Limburg	Feldtruppen . .	36	112	21	701	
		Ersatztruppen . .	6	14	2	74	
		Summe	42	126	23	775	
		Bundesforderung .	*31*	*89*	*21*	*923*	
		mithin mehr .	11	37	2	.	
		" weniger	.	.	.	148	
	Luxemburg	Feldtruppen . .	39	130	50	1346	
		Ersatztruppen . .	8	29	11	300	
		Summe	47	159	61	1646	
		Bundesforderung .	*47*	*159*	*61*	*1646*	

A. [K]…tion …bare Gemeine	Pferde Reit-	Pferde Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen	B. Friedensformation Streitbare Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtstreitbare	Pferde Officier- und Beamten-	Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen
8352	1335	1179	368	263	715	202	6373	7553	57	215	935	120	368
1748	278	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10100	1613	1227	368	337	1036	272	10465	12110	1095	.	1618	1176	368
10094	*1282*	*318*	.										
6	.	.	.										
15632	2801	3086	792 (95)	538	2033	594	21693	24858	1624	443	3308	754	.
3552	558	60	.										
19184	3359	3146	792 (95)										
19579	*670*	*612*	.										
.	689	2534	.										
395	.	.	.										
7491	326	1296	394	241	548	216	4902	5907	181	242	796	162	16
1861	271	44	20	48	123	48	1166	1385	23	35	183	.	.
9355	1597	1340	414	289	671	264	6068	7292	204	277	979	162	16
9181	*1381*	*342*	.										
174	216	998	.										
777	119	724	165 u. (1)	120	339	145	4955	5559	93	31	33	77	29
535	5	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
312	124	750	165 u. (1)	148	450	551	5803	6552	648	101	125	749	170
01	*124*	*750*	.										
	.	.	.										
49	.	.	.										
1	900	41	14	35	126	23	550	734	27	72	634	.	.
4	89	.	.	.	.	.	317	317	.	.	.	.	.
5	960	41	14	35	126	23	867	1051	27	72	634	.	.
	1023	.	.										
	.	41	14										
	44	.	.										
	2	32	.	37	114	50	1124	1325	17	7	.	.	.
	.	.	.	.	7	2	364	373	1	.	.	.	.
	2	32	.	37	121	52	1488	1698	18	7	.	.	.
	2	*32*	.										

A. Krie

Armeecorps	Contingent		Streitbare: Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine
X.	**Hannover**	Feldtruppen . .	673	1482	485	17092
		Ersatztruppen . .	140	333	110	3769
		Summe	813	1815	595	20861
		Bundesforderung .	*658*	*1724*	*535*	*21016*
		mithin mehr .	155	91	60	.
		" weniger	.	.	.	155
	Braunschweig	Feldtruppen . .	98	276	63	2760
		Ersatztruppen . .	35	96	24	916
		Summe	133	372	87	3676
		Bundesforderung .	*88*	*273*	*70*	*3412*
		mithin mehr	45	99	17	264
	Holstein und Lauenburg	Feldtruppen . .	132	283	92	4817
		Ersatztruppen . .	.	.	.	667
		Summe	132	283	92	5484
		Bundesforderung .	*132*	*422*	*104*	*5342*
		mithin mehr .	.	.	.	142
		" weniger	.	139	12	.
	Mecklenburg-Schwerin	Feldtruppen . .	134	449	136	4666
		Ersatztruppen . .	22	95	20	1057
		Summe	156	544	156	5723
		Bundesforderung .	*140*	*458*	*112*	*5854*
		mithin mehr .	16	86	44	.
		" weniger	.	.	.	131
	Mecklenburg-Strelitz	Feldtruppen . .	23	77	29	948
		Ersatztruppen . .	5	16	5	214
		Summe	28	93	34	1162
		Bundesforderung .	28	*93*	*34*	*1162*
	Oldenburg	Feldtruppen . .	89	268	74	2880
		Ersatztruppen . .	16	55	8	658
		Summe	105	323	82	3538
		Bundesforderung .	*89*	*287*	*71*	*3596*
		mithin mehr .	16	36	11	.
		" weniger	.	.	.	58

…ion …erde Reit-	…ion …erde Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen	B. Friedensformation Streitbare Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtstreitbare	Pferde Officier- und Beamten-	Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen
887	3468	796 (425)	648	1588	550	19968	22754	1239	757	28	32	.
92	164	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	3632	796 (425)	751	1875	597	25279	28502	1399	757	76	31	.
78	*899*	.										
01	2733	796 (425)										
	.	.										
1	580	143 (37)	84	205	61	1350	1700	87	90	288	59	.
0	30	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	610	147 (37)	119	326	118	4820	5383	528	99	444	434	.
5	*120*	.										
6	490	.										
3	1085	473	129	278	92	2264	2763	197	92	577	50	343
	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1085	487	136	323	92	5821	6372	1041	92	849	859	343
	.	*14*										
	.	.										
	.	.										
	727	172	169	520	156	6653	7498	532	137	859	750	178
	14	2	2	1	.	.	3	.	3	.	.	2
	741	174	171	521	156	6653	7501	532	140	859	750	198
	156	.										
	585	.										
	.	.										
	193	37 (4)	23	63	54	415	555	7	15	6	28	4
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	193	37 (4)	25	101	65	1329	1510	123	25	16	193	37 (4)
	193	*37 (4)*										
	570	136 (54)	91	249	82	1393	1815	110	85	325	56	10
	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	582	136 (54)	105	332	82	3553	4072	545	85	325	56	10
	144	.										
	438	.										
	.	.										

A. Krieg

Armeecorps	Contingent		Streitbare				
			Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen
zum X.	**Lübeck**	Feldtruppen . .	14	41	20	536	
		Ersatztruppen . .	2	9	2	123	
		Summe	16	50	22	659	
		Bundesforderung .	*14*	*50*	*17*	*666*	
		mithin mehr .	2	.	5	.	
		" weniger	.	.	.	7	
	Bremen	Feldtruppen . .	15	55	26	632	
		Ersatztruppen . .	3	12	2	145	
		Summe	18	67	28	777	
		Bundesforderung .	*15*	*55*	*26*	*632*	
		mithin mehr	3	12	2	145	
	Hamburg	Feldtruppen . .	42	139	56	1709	
		Ersatztruppen . .	5	15	6	191	
		Summe	47	154	62	1900	
		Bundesforderung .	*47*	*154*	*62*	*1900*	
		mithin mehr	.	.	.	.	
Reserve-Infanteriedivision	**Sachsen-Altenburg**	Feldtruppen . .	30	103	48	1292	
		Ersatztruppen . .	6	24	6	292	
		Summe	36	127	54	1584	
		Bundesforderung .	*36*	*127*	*54*	*1584*	
	Sachsen-Coburg	Feldtruppen . .	40	121	34	1496	
		Ersatztruppen . .	7	25	6	333	
		Summe	47	146	40	1829	
		Bundesforderung .	*40*	*128*	*34*	*1844*	
		mithin mehr .	7	18	6	.	
		" weniger	.	.	.	15	
	Sachsen-Meiningen	Feldtruppen . .	35	115	53	1523	
		Ersatztruppen . .	7	23	6	348	
		Summe	42	138	59	1871	
		Bundesforderung .	*35*	*108*	*56*	*1871*	
		mithin mehr	7	30	3	.	

...ion ...ferde Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen	B. Friedensformation: Streitbare: Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtstreitbare	Pferde: Officier- und Beamten-	Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen
1	28	10	15	43	19	309	386	2	3	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	28	10	16	51	22	632	721	67	9	1	28	10
.	.	.										
.	.	.										
.	.	.										
1	46	15 (4)	15	55	26	632	728	28	4	.	2	11 (4)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	46	15 (4)	18	67	28	777	890	28	4	.	2	11 (4)
.	.	.										
.	.	.										
3	106	38 (16)	44	129	62	788	1023	17	32	220	8	34 (16)
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	106	38 (16)	47	175	65	1735	2022	.	41	347	114	34 (16)
5	.	.										
1	.	.										
	32	21	29	111	50	731	921	14	12	.	.	21
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	32	21	34	156	54	1830	2074	54	12	.	.	21
	.	.										
	42	17	32	95	26	600	753	14	22	.	.	17
	.	.	1	20	38	1550	1609	70	.	.	.	.
	42	17	33	115	64	2150	2362	84	22	.	.	17
	.	.										
	.	.										
	.	.										
	44	20	32	97	37	390	556	10	10	.	.	18
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	44	20	35	157	72	1538	1762	40	10	.	.	18
	.	20										
	44	.										

1864.

A. Kriegsſ…

Armeecorps	Contingent		Streitbare				
			Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen
Reserve-Infanteriedivision.	**Weimar**	Besatzungstruppen .	63	210	78	2664	3015
		Ersatztruppen . .	12	48	12	598	670
		Summe	75	258	90	3262	3685
		Bundesforderung .	*74*	*246*	*61*	*3304*	*3685*
		mithin mehr .	1	12	29	.	.
		" weniger	.	.	.	42	.
	Anhalt-Dessau-Cöthen	Besatzungstruppen .	27	100	37	1116	1280
		Ersatztruppen . .	6	20	.	258	284
		Summe	33	120	37	1374	1564
		Bundesforderung .	*33*	*116*	*30*	*1385*	*1564*
		mithin mehr .	.	4	7	.	.
		" weniger	.	.	.	11	.
	Anhalt-Bernburg	Besatzungstruppen .	12	47	12	484	555
		Ersatztruppen . .	3	10	3	107	123
		Summe	15	57	15	591	678
		Bundesforderung .	*14*	*51*	*14*	*599*	*678*
		mithin mehr .	1	6	1	.	.
		" weniger	.	.	.	8	.
	Hessen-Homburg	Besatzungstruppen .	10	25	9	256	300
		Ersatztruppen . .	.	.	.	67	67
		Summe	10	25	9	323	367
		Bundesforderung .	*10*	*25*	*9*	*323*	*367*
	Waldeck	Besatzungstruppen .	18	61	13	687	779
		Ersatztruppen . .	4	19	3	149	175
		Summe	22	80	16	836	954
		Bundesforderung .	*18*	*64*	*16*	*854*	*952*
		mithin mehr .	4	16	.	.	2
		" weniger	.	.	.	18	.
	Lippe	Feldtruppen . .	17	63	34	1068	1182
		Ersatztruppen . .	.	.	.	236	236
		Summe	17	63	34	1304	1418
		Bundesforderung .	*25*	*87*	*32*	*1153*	*1297*
		mithin mehr .	.	.	2	151	153
		" weniger	8	24	.	.	.

…ion			B. Friedensformation										
…erde			Streitbare						Pferde				
Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtstreitbare	Officier- und Beamten-	Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen
.	53	22	55	181	74	1060	1370	46	19	.	.	25
.	.	.	.	3	15	2230	2248	56	.	.	.	.
.	53	22	55	184	89	3290	3618	102	19	.	.	25
.	.	.										
.	.	.										
.	.	.										
.	36	10	24	94	37	570	725	6	9	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	36	10	33	145	40	1527	1745	42	17	.	36	10
.	.	.										
.	.	.										
.	.	.										
	20	7	13	40	22	251	326	4	6	.	.	8
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	20	7	14	66	42	885	1007	85	6	.	.	8
	.	.										
	20	7										
	.	.										
	11	5	10	25	12	320	367	31	.	1	11	5
	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	11	5	10	25	12	320	367	32	.	1	11	5
	11	5										
	22	8	14	48	13	292	367	7	7	.	.	(8)
	.	.	.	8	1	618	627	65	.	.	.	.
	22	8	14	56	14	910	994	72	7	.	.	(8)
	.	.										
	22	8										
	.	.										
	.	7	17	48	28	482	575	4	4	.	.	.
	.	.	.	15	6	822	843	.	.	.	.	.
	.	7	17	63	34	1304	1418	4	4	.	.	.
	?	?										
	?	.										
	.	.										

A. Kriegs

Armeecorps	Contingent		Streitbare: Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen
Reserve-Infanteriedivision.	**Schaumburg-Lippe**	Besatzungstruppen .	12	34	13	256	315
		Ersatztruppen . .	.	4	.	66	70
		Summe	12	38	13	322	385
		Bundesforderung .	*10*	*30*	*9*	*336*	*385*
		mithin mehr .	2	8	4	.	14
		" weniger	.	.	.	14	14
	Schwarzburg-Sondershausen	Besatzungstruppen .	13	45	21	597	676
		Ersatztruppen . .	4	10	4	132	150
		Summe	17	55	25	729	826
		Bundesforderung .	*17*	*55*	*25*	*729*	*826*
		mithin mehr	.	.	.	.	.
	Schwarzburg-Rudolstadt	Besatzungstruppen .	16	53	25	715	809
		Ersatztruppen . .	4	12	4	160	180
		Summe	20	65	29	875	989
		Bundesforderung .	*20*	*65*	*25*	*879*	*989*
		mithin mehr .	.	.	4	.	.
		" weniger	.	.	.	4	.
	Liechtenstein	Besatzungstruppen .	2	.	.	80	82
		Ersatztruppen . .	.	.	.	18	18
		Summe	2	.	.	98	100
		Bundesforderung .	*2*	.	.	*98*	*100*
	Reuß	Besatzungstruppen .	25	88	52	985	1150
		Ersatztruppen . .	3	8	3	110	124
		Summe	28	96	55	1095	1274
		Bundesforderung .	*25*	*83*	*21*	*1112*	*1241*
		mithin mehr .	3	13	34	.	33
		" weniger	.	.	.	17	.
	Frankfurt	Feldtruppen . .	18	66	23	698	805
		Ersatztruppen . .	2	7	2	79	90
		Summe	20	73	25	777	895
		Bundesforderung .	*20*	*73*	*25*	*777*	*895*

…tion			B. Friedensformation									
…ferde			Streitbare						Pferde			
Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtstreitbare	Officier- und Beamten-	Reit-	Zug- und Pack-	Geschütze und Wagen
.	15	6	13	38	18	178	247	5	8	.	.	6
.	.	.	2	6	.	218	226	.	.	.	.	.
.	.	(6)	15	44	18	396	473	5	8	.	.	(6)
.	*15*	.										
.	.	.										
.	.	.								.		
.	18	8	13	51	20	592	676	24	3	.	.	(8)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	18	8	14	56	22	853	937	33	3	.	18	(8)
.	*18*	*4*										
.	.	4										
1	20	4	14	49	44	530	637	17	2	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	20	4	18	63	45	961	1087	33	2	1	20	4
1	*20*	*4*										
.	.	.										
.	.	.										
.	.	.	1	.	.	80	81	.	.	.	.	.
	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	.	.	2	.	.	80	82	.	.	.	.	.
	.	.										
	24	11	21	77	64	704	866	13	6	.	.	11
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	24	11	24	88	79	1179	1370	40	6	.	.	11
	.	.										
	24	11										
	.	.										
	11	7	24	87	23	669	803	7	4	3	.	7
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	11	7	26	99	25	721	871	18	6	6	11	7
	11	*7*										

5 1864.

Beilage 2.
(zu §. 45.)

Uebersicht

der Caliber der Hand-Feuerwaffen bei den Contingenten des Deutschen Bundesheeres, nach den Musterungsvorlagen

1863.

H a n

Armeecorps	Contingent	Infanteriegewehre glattes Gattung	glattes Caliber des Laufs	glattes Caliber der Kugel	gezogene Gattung	gezogene Caliber des Laufs
I., II., III.	Oesterreich	.	.	.	Kapselschloß	0,53″
IV., V., VI.	Preussen	.	.	.	Zündnadelgewehre gezogene (Minié)	0,59″ 0,60″
VII.	Bayern	.	0,681″	0,634″	gezogene (Podewils)	0,53″
	Württemberg	. .	.	.	Minié groß Caliber klein Caliber	0,67″ 0,53″
VIII.	Baden	.	.	.	Minié	0,53″
	Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	0,529″
	Sachsen	glatt	0,668″ 0,695″	0,623″	Österreichisch Muster mit Podewils'schem Geschoß	0, [illegible]″
	Kurhessen	.	.	.	Musketen mit Percussion Füsiliergewehre mit Percussion à la Minié	0,67″ 0,65″
IX.	Nassau	percussionirte Gewehre französische	.	.	Saarner Herzberger Podewils Minié	0,669″ 13,86 Mill
	Limburg	.	.	.	.	.
	Luxemburg	.	.	.	Minié	0,0175
	Hannover	glatte Gewehre	0,738″ bis 0,757″	0,66″	Jägergewehre Linieninfanteriegewehre Pickelgewehre	0,626 0,626 0,626
X.	Braunschweig	.	.	.	Spitzkugel Thouvenin 4- u. 2zügige	0,61

…enerwaffen

…igerbüchsen		Artillerie- und Pionnier-Gewehre			Reiter- Büchsen und Carabiner			Reiter- Pistolen		
Caliber des Laufs	Caliber der Kugel	Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel	Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel	Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel
.	.	Kapselschloß	.	.	.	.	.	Zünderschloß	.	.
0,59″	0,61″	gezogene (Minié)	0,69″	0,64″	Zündnadel	0,59″	0,61″	Percussion	0,61″	0,54″
.	.	glatt	0,681″	0,634″	glatt	0,681″	0,634″	glatt	0,681″	0,634″
0,67″ 0,53″	0,65″ 0,51″	. .	0,67″ 0,53″	0,65″ 0,51″	. .	0,67″ 0,53″	0,65″ 0,51″	. .	0,67″ 0,53″	0,65″ 0,51″
0,68″	0,65″	glatt Minié	0,68″ 0,68″	0,62″ 0,65″	. .	. .	. .	Minié glatt	0,53″ 0,68″	0,51″ 0,62″
[illegible]	0,510″	.	0,661″	0,646″	.	0,653″	0,646″	.	0,653″	0,646″
.	.	gezogene Gewehre vom Muster der Infanteriegewehre	0,53″	0,52″	theils Büchsen theils glatte Carabiner	0,605″ 0,632″ 0,668″ 0,695″	0,614″ 0,641″ 0,623″	glattem Lauf	0,668″ 0,695″	0,623″
.	.	percussionirte Bajonetcarabiner	0,67″	0,625″	Büchsen percussionirte gezogene à la Thouvenin ꝛc.	0,67″ 0,55″	0,625″ 0,54″			
.	.	glatte percussionirte Podewils und französische	0,669″	0,628″	.	.	.	glatte percussionirte	0,669″	0,628″
.	.	.	.	.	gezogene Carabiner	Meter 0,0167	Meter 0,01635	glatte	Meter 0,0171	Meter 0,0164
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	0,6235″	Pickel-Carabiner	0,626″	0,6235″	.	.	.	glatte Kolben-Pistolen	0,640″ 0,626″	0,558″ 0,6235″
[illegible]	0,62″	Spitzkugel-Carabiner Thouvenin mit 4 Zügen	0,61″	0,60″	glatte Carabiner mit Percussion	0,62″	0,55″	Zündnadel-Kolbenpistolen glatte mit Percussion	0,59″ 0,62″	0,62″ 0,55″

H a n

Armeecorps	Contingent	Infanteriegewehre: glattes – Gattung	glattes – Caliber des Laufs	glattes – Caliber der Kugel	gezogene – Gattung	gezogene – Cali[ber] des Laufs
X.	Holstein-Lauenburg . .	glatte	0,67″	0,65″	Dornbüchsen Minié	0,646″ 0,58″
	Mecklenburg-Schwerin .	Percussion	0,67″	0,65″	Zündnadel m/60	0,58″ bis 0,595″
	Mecklenburg-Strelitz .	.	.	.	Preußische Zündnadelgewehre	0,58″ bis 0,59½″
	Oldenburg	.	.	.	Zündnadel	0,61″
	Lübeck	.	.	.	Preußische Zündnadel m/41	0,585″ bis 0,595″
	Bremen	Towergewehre	0,74″	0,66″	Zündnadel	0,585″ bis 0,60″
	Hamburg	.	.	.	Zündnadel	0,585″ bis 0,595″
Reserve-Infanteriedivision.	Sachsen-Altenburg . .	.	.	.	Zündnadel	0,585″ bis 0,595″
	Sachsen-Coburg-Gotha .	.	.	.	Zündnadel m/41	0,59″
	Sachsen-Meiningen . .	.	.	.	Zündnadel	.
	Sachsen-Weimar . . .	.	.	.	Zündnadel	0,58[illegible] bis 0,60
	Anhalt-Dessau-Cöthen .	.	.	.	Zündnadel	0,61 bis 0,62

…euerwaffen

…gerbüchsen		Artillerie- und Pionnier-Gewehre			Reiter-Büchsen und Carabiner			Reiter-Pistolen		
Caliber		Gattung	Caliber		Gattung	Caliber		Gattung	Caliber	
des Laufs	der Kugel		des Laufs	der Kugel		des Laufs	der Kugel		des Laufs	der Kugel
.	.	.	.	.	glatte Carabiner Spitzkugel-Carabiner	0,666″ 0,646″	0,63″ 0,63″	.	0,666″	0,63″
0,62″	0,60″	Zündnadel	0,58″ 0,505″	0,61″ bis 0,62″	Dorn-carabiner	0,58″ 0,595″	0,57″	Dorn-pistolen	0,58″ 0,595″	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	mit Dorn	0,548″	0,538″
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
…,67″	0,660″	Zündnadel	0,585″ bis 0,595″	Patronen 0,63″ Langblei 0,52″	Dornbüchsen resp. Pistolen	0,55″	0,522″	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

H a n

Armeecorps	Contingent	Infanteriegewehre: glattes: Gattung	glattes: Caliber des Laufs	glattes: Caliber der Kugel	gezogenes: Gattung	gezogenes: Caliber des Laufs	gezogenes: Caliber der
Reserve-Infanteriedivision.	Anhalt-Bernburg . . .	Percussion	0,68″ 0,70″	0,66″	Zündnadel	0,585″ 0,60″	0, 0,
					gezogene Infanteriegewehre	0,60″ 0,60⁵	0,
	Hessen-Homburg . . .	.	.	.	.	.	
	Waldeck	.	.	.	Zündnadel	0,59″	0,
	Lippe	.	.	.	Zündnadel	0,59″	0
	Schaumburg-Lippe . .	.	.	.	.	.	
	Schwarzburg-Sondershausen	glatte Percussion .	0,70″	0,68″	Zündnadel	0,59″	0,
	Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	Zündnadel	0,60″	0, 0,
	Liechtenstein	.	.	.	.	.	
	Reuß	.	.	.	Thouvenin	0,69″	(
					Zündnadel	0,59″	(mi
	Frankfurt	.	.	.	Oesterreichische Infanteriegewehre	14 Millimeter	1

Feuerwaffen

Jägerbüchsen			Artillerie- und Pionnier-Gewehre			Reiter- Büchsen und Carabiner			Reiter- Pistolen		
Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel	Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel	Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel	Gattung	Caliber des Laufs	Caliber der Kugel
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	0,44″	0,43″	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	0,59″	0,52″	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	0,58″	0,57″	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	14 Millimeter	$13\frac{7}{10}$ Millimeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage 3.
(zu §. 45.)

Uebersicht

der Caliber der Feldgeschütze bei den Contingenten des Deutschen Bundesheeres, nach den Musterungsvorlagen

1863.

F e l d g e

K a

Armeecorps	Contingente	12pfünder Gattung	12pfünder Caliber des Rohrs	12pfünder Caliber des Geschoss[es]
I., II., III.	Oesterreich	glatte leichte ordinäre Fußgeschütze	4,52″	4,36″
IV., V., VI.	Preussen	″	4,54″	4,42″
VII.	Bayern	″	4,48″	4,36″
VIII.	Württemberg	glatte	4,52″	4,38″
VIII.	Baden	.	.	.
VIII.	Großherzogthum Hessen . . .	glatte	4,475″	4,438″
IX.	Sachsen	glatte mit langem Rohr	4,482″	4,374″
IX.	Kurhessen	leichte glatte	4,60″	4,49″
IX.	Nassau	.	.	.
X.	Hannover	kurze glatte / leichte glatte	4,58″ Englisch	4,50″
X.	Braunschweig	leicht von Bronze / Gußstahl mit Blocklaffetten	4,45″	4,32″
X.	Holstein-Lauenburg	.	.	.
X.	Mecklenburg-Schwerin . . .	.	.	.
X.	Mecklenburg-Strelitz	.	.	.
X.	Oldenburg	kurze Preußische	4,54″	4,42″

f e h ü t z e

Kanonen						Haubitzen		
12pfünder Granat			6pfünder					
Gattung	Caliber des Rohrs	Caliber des Geschosses	Gattung	Caliber des Rohrs	Caliber des Geschosses	Gattung	Caliber des Rohrs	Caliber des Geschosses
.	.	.	glatte und gezogene Cavallerie-geschütze	3,61″	3,45″	lange mittlere, lange schwere, erdinäre kurze 7pfünder	5,70″	5,53″
.	.	.	glatte	3,60″	3,50″	kurze 7pfünder	5,67″	5,50″
			gezogene	3,60″	3,60″			
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	.	.	.
.	.	.	gezogene 4pfünder	3,18″	3,07″	7pfünder	5,73″	5,59″
			gez. Preußische	3,60″	3,60″			
			glatte	3,37″	3,46″			
.	.	.	gez. Preußische	3,49″	3,60″	kurze 7pfünder	5,73″	5,62″
			glatte	3,60″	3,48″			
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	kurze 7pfünder	5,74″	5,61″
			gezogene Beiderladung	3,69″	3,58″			
			glatte	3,60″	3,49″			
[illegible] langen Rohr	4,481″	4,374″	gez. Preußische	3,60″	3,60″	kurze 7pfünder	5,815″	5,696″
						kurze 8pfünder	5,954″	5,819″
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	kurze 7pfünder	5,67″	5,55″
			Bronze	3,66″	3,58″			
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	kurze 7pfünder	5,80″	5,72″
			16 Kugel Caliber lang	3,66″	3,58″			
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	24pfünder	5,72″ Englisch	5,64″
[illegible] mit [illegible]kästchen	4,42″	4,40″	schwere mit Bleikästchen	3,67″	3,58″	.	.	.
			gez. Preußische	3,60″	3,65″			
			leichte mit Bleikästchen	3,55″	3,48″			
.	4,56″	4,48″	.	3,64″	3,56″	.	.	.
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	kurze 7pfünder	5,64″	5,50″
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	.	.	.
.	.	.	gez. Preußische	3,60″	3,60″	.	.	.

Digitized by Google

Beilage 4.
(zu §. 46.)

Voranschlag
des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Luxemburg nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1864.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	I. Dotation.						
	A. Für die Geniedirection.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke	.	.	9,780	9	9,780	9
2.	Brücken und Straßen	.	.	3,195	52	3,195	52
3.	Wachgebäude und Schilderhäuser	.	.	581	17	581	17
4.	Fortificationsmagazine und Werkstätten	.	.	994	–	994	–
5.	Artilleriegebäude nebst Dienstwohnungen	1,276	–	1,564	47	2,840	47
6.	Proviantgebäude nebst Dienstwohnungen	.	.	967	22	967	22
7.	Dienstwohnungen des Festungsstabes	153	59	2,245	–	2,398	59
8.	Casernen und Stallungen	305	52	10,749	48	11,055	40
9.	Garnisonskirche, Kirchhof, Waschhaus, Arreste	.	.	997	41	997	41
10.	Canzleikosten	.	.	465	3	465	3
11.	Zulagen und Tagesgebühren	.	.	1,870	–	1,870	–
12.	Baumpflanzungen	.	.	560	–	560	–
13.	Garnisonslazareth und Eisgruben	.	.	1,091	29	1,091	29
14.	Feuerlöschgeräthe	.	.	233	20	233	20
15.	Festungsmanöver	.	.	200	–	200	–
16.	Pachtzins für zwei Schießplätze	.	.	274	34	274	34
17.	Sonstige Ausgaben	.	.	258	36	258	36
18.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	15	36	60	–	75	36
	Betrag 1.	1,751	27	36,088	58	37,840	25
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Kriegsmäßiger Verschluß der Passage durch das deutsche Haus	432	26	.	.	432	26
2.	Aufstellung von zwei neuen Kachelofen im Kriegslaboratorium des Cavaliers Jost	280	–	.	.	280	–
3.	Chaussirung der Verbindungsstraße zwischen Neuverg und Verlorenkost	293	50	.	.	293	50
4.	Erhöhung mehrerer Wallgänge zum Geschützgebrauch in Enveloppen	.	.	641	12	641	12
5.	Entfernung der schadhaften Wippbäume in der Ravelin-Neuthor-Brücke und Umbau der Zugvorrichtung mit Hintergewichten	.	.	606	40	606	40
6.	Einziehen einer neuen Decke mit eisernen Balken im alten Kriegslaboratorium Cavalier Jost	.	.	1,500	–	1,500	–
	Seitenbetrag	1,006	16	2,747	52	3,754	8

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	1,006	16	2,747	52	3,754	8
7.	Umbau des schadhaften Dachgesparres des jetzigen Artilleriedirections-Gebäudes	.	.	1,773	20	1,773	20
8.	Entschädigung an die Wittwe Heuskin	.	.	583	20	583	20
9.	Reserve zur Verfügung der Militärcommission	.	.	1,500	–	1,500	–
	Betrag 2.	1,006	16	6,604	32	7,610	48
	Betrag 1.	1,751	27	36,088	58	37,840	25
	Summe A. Für die Geniedirection	2,757	43	42,693	30	45,451	13
	B. Für die Artilleriedirection.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Geschützrohre	.	.	150	–	150	–
2.	Laffetten und Zugehör	130	30	1,550	–	1,680	30
3.	Ladezeug und Geschützzugehör	86	3	390	–	476	3
4.	Bettungen	.	.	600	–	600	–
5.	Munition und Feuerwerkskörper	.	.	1,600	–	1,600	–
6.	Einrichtung des Laboratoriums	.	.	300	–	300	–
7.	Einrichtung der Magazine und Werkstätten	183	32	440	–	623	32
8.	Schanzzeug	.	.	120	–	120	–
9.	Hebezeug und Seilwerk	.	.	160	–	160	–
10.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	.	.	1,170	–	1,170	–
11.	Hand-Feuer- und blanke Waffen	.	.	60	–	60	–
12.	Zulagen und Tagesgebühren	.	.	1,140	–	1,140	–
13.	Canzleikosten	.	.	288	32	288	32
14.	Anschaffung artilleristischer Werke	36	55	60	–	96	55
	Summe B. Für die Artilleriedirection	437	–	8,028	32	8,465	32
	C. Für die Wachverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	1,381	43	1,381	43
2.	Beleuchtung	.	.	718	36	718	36
3.	Schreibmaterialien	.	.	158	58	158	58
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	480	11	480	11
5.	Reinigung der Wachlocale	.	.	74	23	74	23
6.	Miethe zweier Polizeibureaux	.	.	89	36	89	36
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	2,903	27	2,903	27
	D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	400	47	400	47
2.	Beleuchtung	.	.	81	49	81	49
3.	Schreibmaterialien	.	.	275	–	275	–
4.	Canzleigeräthe	.	.	60	–	60	–
5.	Porto	.	.	10	–	10	–
6.	Zeitungen	.	.	80	–	80	–
	Seitenbetrag	.		907	36	907	36

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	.	.	907	36	907	36
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,472	–	1,472	–
8.	Miethentschädigungen	.	.	700	–	700	–
9.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die Administration	.	.	20	–	20	–
	Summe D. Für die Canzleien ꝛc.	.	.	3,099	36	3,099	36
	E. Für die Casernen- und Hospital-Einrichtung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Vergütung an die Königlich-Preussische Regierung für a) Unterhaltung des sichergestellten Bettzeugs für die Kriegsbesatzung	.	.	2,047	58	2,047	58
	b) Unterhaltung der sonstigen Casernenrequisiten	.	.	29	26	29	26
2.	Unterhaltung der Vorräthe des Belagerungs-Lazarethdepots	.	.	72	20	72	20
	Summe E. Für die Casernen- u. Hospitaleinrichtung	.	.	2,149	44	2,149	44
	F. Für die Proviantverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Laufende Unterhaltung der Proviantbestände	.	.	93	20	93	20
2.	Magazinsgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	46	40	46	40
3.	Für unvorgesehene Ausgaben	.	.	30	–	30	–
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	170	–	170	–
	G. Für die Festungs-Hauptcasse.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Aversum für Führung der Festungscassen	.	.	790	–	790	–
2.	Lasten der Einnahme	.	.	35	–	35	–
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse	.	.	825	–	825	–
	Summe A. Für die Geniedirection	2,757	43	42,693	30	45,451	13
	Summe B. Für die Artilleriedirection	437	–	8,028	32	8,465	32
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	2,903	27	2,903	27
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	.	.	3,099	36	3,099	36
	Summe E. Für die Casernen- u. Hospitaleinrichtung	.	.	2,149	44	2,149	44
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	170	–	170	–
	Summe I. Dotation	3,194	43	59,869	49	63,064	32
	II. Außerordentliche Bewilligungen.						
	A. Für die Geniedirection.						
	a) Besondere Bauten für Zwecke der Artillerieausrüstung.						
1.	Herstellung eines Feuerhauses im Cavalier Camus	86	25	.	.	86	25
2.	Herstellung einer Communication von der Faussebraye der Grundschleußen-Bastion nach dem Heiliggeistplatze	927	39	.	.	927	39
	Seitenbetrag	1,014	4	.	.	1,014	4

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	Uebertrag	1,014	4	.	.	1,014	4
3.	Bau eines Artillerie-Wagenhauses	40,268	45	.	.	40,268	45
4.	Bau eines Kriegs-Pulvermagazins im Ravelin Marie-Camus	1,075	38	.	.	1,075	38
5.	Einrichtung des Rhamreduits als Kriegs-Pulvermagazin	1,020	14	.	.	1,020	14
6.	Bau eines Artillerie-Nutzholzmagazins nebst Marodestall	499	40	.	.	499	40
7.	Bauführungs-Kosten	6,959	18	.	.	6,959	18
8.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten						
	Betrag a)	50,837	39	.	.	50,837	39
	b) Bau von Proviantmagazinen.						
1.	Bau des bombensicheren Proviantmagazins auf dem Heiliggeistplatze						
	a) Kosten der Bauaufsicht	240	-	.	.	240	-
2.	Bau eines Schlachthauses	.	.	.	.	.	.
3.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	16,879	55	.	.	16,879	55
	Betrag b)	17,119	55	.	.	17,119	55
	c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung.						
1.	Umbau der Lunetten 2 und 4	2,520	49	.	.	2,520	49
2.	Bau einer bombensicheren Caserne auf dem Rham für 330 Mann	78,942	28	.	.	78,942	28
3.	Bau eines bombensicheren Hospitals im Grund für 160 Kranke	85,207	19	.	.	85,207	19
4.	Bau einer Stallung für 64 Pferde	2,010	8	.	.	2,010	8
5.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	6,460	29	.	.	6,460	29
	Betrag c)	175,141	13	.	.	175,141	13
	d) Fortificatorische Verstärkungsbauten.						
1.	Befestigung der Parkhöhe	50,659	27	.	.	50,659	27
2.	Umbau des Forts Neipperg	40,000	-	.	.	40,000	-
3.	Umbau des Forts Rheinsheim	174,822	26	.	.	174,822	26
4.	Verstärkung des Forts Charles	1,653	7	.	.	1,653	7
5.	Erhöhung der Wälle Jost-Beck und Barlaimont-Marie	1,185	36	.	.	1,185	36
6.	Deckung der Wege nach Ober- und Niedergrünwald	2,515	3	.	.	2,515	3
7.	Baum- und Strauchpflanzungen	1,516	37	.	.	1,516	37
8.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	45,424	16	.	.	45,424	16
	Betrag d)	317,776	32	.	.	317,776	32
	e) Wasserleitung.						
1.	Beitrag zu der Anlegung einer solchen nach der Oberstadt	24,704	12	.	.	24,704	12
	Betrag e)	24,704	12	.	.	24,704	12

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	f) Bauten aus den Beiträgen der Großherzoglichen Regierung und der Stadt Luxemburg.						
1.	Erbauung des Forts Wedell einschl. Glaciserhöhung	3,237	5	.	.	3,237	5
2.	Herstellungen von Thoren und Gitterabschlüssen .	2,800	–	.	.	2,800	–
3.	Erbauung eines Kriegs-Pulvermagazins in der obersten Taube	6,164	20	.	.	6,164	20
4.	Verlegung des Eingangs der unterirdischen Communication nach Bourbon in die Kehle des Cavaliers Beck	795	9	.	.	795	9
5.	Bauführungs-Kosten						
6.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	10,342	15	.	.	10,342	15
	Betrag f)	23,338	49	.	.	23,338	49
	Betrag a)	50,837	39	.	.	50,837	39
	Betrag b)	17,119	55	.	.	17,119	55
	Betrag c)	175,141	13	.	.	175,141	13
	Betrag d)	317,776	32	.	.	317,776	32
	Betrag e)	24,704	12	.	.	24,704	12
	Summe A. Für die Geniedirection	608,918	20	.	.	608,918	20
	B. Für die Artilleriedirection.						
	a) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung						
1a.	Geschützrohre	180	–	.	.	180	–
3.	Fahrzeuge, Protzen, Transportmittel und Vorrathssachen	2,908	53	.	.	2,908	53
4.	Pulver	70	–	.	.	70	–
11.	Vorrathsmaterialien	9,066	–	.	.	9,066	–
20.	Verschiedene Artilleriegeräthschaften	147	–	.	.	147	–
21.	Verschiedene Ausgaben	1,492	31	.	.	1,492	31
23.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	204	49	.	.	204	49
	Betrag a)	14,069	13	.	.	14,069	13
	b) Aufwand wegen Einführung der gezogenen Geschütze.						
1.	Geschützrohre	28,465	45	.	.	28,465	45
2.	Laffetten	27,354	4	.	.	27,354	4
3.	Fahrzeuge, Protzen, Transportmittel	389	49	.	.	389	49
5.	Cartuschen nebst Zubehör	470	43	.	.	470	43
7.	Eisenmunition	30,059	45	.	.	30,059	45
10.	Zündungen	3,718	20	.	.	3,718	20
12.	Laboriermaterialien	3,394	48	.	.	3,394	48
13.	Laboriergeräthe	65	–	.	.	65	–
14.	Geschützzubehör	1,540	–	.	.	1,540	–
21.	Verschiedene Ausgaben	3,437	18	.	.	3,437	18
24.	Geschäftbetriebs-Kosten	1,663	1	.	.	1,663	1
	Seitenbetrag	100,558	33	.	.	100,558	33

Digitized by Google

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	100,558	33	.	.	100,558	33
25.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	6,291	9	.	.	6,291	9
	Betrag b)	106,849	42	.	.	106,849	42
	Betrag a)	14,069	13	.	.	14,069	13
	Summe B. Für die Artilleriedirection	120,918	55	.	.	120,918	55
	Summe C. Für die Administration .	.	.	.	.	.	.
	Summe A. Für die Geniedirection .	608,918	20	.	.	608,918	20
	Zusammen II. Außerordentliche Bewilligungen	729,837	15	.	.	729,837	15
	Hierzu I. Dotation	3,194	43	59,869	49	63,064	32
	Summe I. und II.	733,031	58	59,869	49	792,901	47
	III. Uneigentliche Ausgaben.						
1.	An die Bundescasse abzuliefern und zwar:						
	a) für den Proviantfond	391	36	.	.	391	36
	b) für den Fond der artilleristischen Armirung	39	28	.	.	39	28
	c) für den Fond der fortificatorischen Armirung	228	13	.	.	228	13
2.	Eiserner Bestand der Festungs-Hauptcasse . .	10,000	–	.	.	10,000	–
	Summe III.	10,659	17	.	.	10,659	17
	Hierzu I. II.	733,031	58	59,869	49	792,901	47
	Hauptsumme des Bedarfs für 1864	743,691	15	59,869	49	803,561	4
	Hiervon sind durch eigene Einnahmen und sonstige Bestände der Festungscassen gedeckt	743,691	15	4,327	20	748,018	35
	Rest Zuschußbedarf aus der Bundescasse	.	.	55,542	29	55,542	29

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1864.

Beilage 5.

(zu §. 46.)

Voranschlag

der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Luxemburg für das Jahr 1864 (ausschl. der besonderen Hospitalbau-Casse.)

Ordnungszahl	Benennung der Titel	Betrag einzeln Gulden	Kr.	zusammen Gulden	Kr.
	A. Von früheren Jahren.				
1.	Baarvorrath der Festungs-Hauptcasse am 1. Januar 1864	.	.	92,572	42
2.	Guthaben bei der Bundescasse und zwar				
	a) für Artillerieausrüstung	104,915	25		
	b) für Artilleriebauten	35,479	16		
	c) für Unterkunftsbauten	162,278	29		
	d) für fortificatorische Verstärkungsbauten	301,800	–		
	e) für die Wasserleitung	24,700	–	629,173	10
3.	Beiträge der Großherzoglichen Regierung und der Stadt Luxemburg zu Bauten in Folge der Eisenbahn-Anlagen und der Stadterweiterung	.	.	24,907	57
	Betrag A.	.	.	746,653	49
	B. Neue Einnahmen für 1864.				
1.	Ertrag des Grundeigenthums	1,224	46		
2.	Erlös aus abgängigen Materialien ꝛc.	140	–		
	Betrag B.	.	.	1,364	46
	Hauptsumme	.	.	748,018	35
	Hierauf haften				
1.	die Bewilligungsreste von 1863 und zwar				
	a) der Geniedirection mit	588,337	14		
	b) der Artilleriedirection mit	121,355	55		
	c) der Festungs-Hauptcasse für die Bauten in Folge der Eisenbahn-Anlagen und der Stadterweiterung	23,338	49	733,031	58
2.	die Ablieferungen zur Bundescasse und zwar				
	a) für den Proviantfond	391	36		
	b) für den Fond der artilleristischen Armirung	39	28		
	c) für den Fond der fortificatorischen Armirung	228	13	659	17
3.	der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse	.	.	10,000	–
	zusammen 1 bis 3	.	.	743,691	15
4.	die für die Dotation von 1864 bestimmten Beträge und zwar				
	a) die Ersparnisse von 1863	2,962	34		
	b) die eigenen Einnahmen von 1864	1,364	46	4,327	20
	Summe wie oben			748,018	35

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1864.

Beilage 6.
(zu §. 47.)

Summarischer Rechnungsauszug

über

alle Einnahmen und Ausgaben der Festungscassen in Mainz vom Jahre 1863.

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863.		Betrag la[illegible] Rechnung	
		Gulden	Kr.	Gulden	[illegible]
	Einnahme.				
	I. Eigentliche Einnahme.				
	A. Für die Dotation.				
1.	Ertrag des Grundeigenthums	14,052	46	14,0[illegible]	[illegible]
2.	Erlöse aus abgängigen Materialien ꝛc. und zwar:				
	a) der Geniedirection	50	—	80[illegible]	[illegible]
	b) der Artilleriedirection	60	—	1,11[illegible]	[illegible]
	c) der Administration	.	.	2,50[illegible]	
	B. Für die Fonds der besonderen Bewilligungen.				
1.	Für Artillerieausrüstung und zwar:				
	a) Vervollständigung und Verstärkung derselben (Bronzeerlöse)	35,424	—	38,720	[illegible]
	b) gezogene Geschütze	.	.	1,679	[illegible]
2.	Für Unterkunftsbauten (incl. 159,000 fl. an dem Erlöse aus dem Agnesikloster)	159,000	—	160,14[illegible]	—
3.	Für fortificatorische Verstärkungsbauten (incl. 2,500 fl. Erlös aus dem Verkauf des Wildgrabens)	.	.	2,7[illegible]	38
4.	Für fortificatorische Armirung	.	.	801	[illegible]
5.	Für Proviantbauten (aus dem Erlöse vom Agnesikloster und Rheinkehlthurm)	69,000	—	69,000	—
6.	Für Unterkunfteinrichtung	.	.	283	47
7.	Beitrag der Stadt Mainz zur Rheinkehl-Befestigung . .	10,000	—	.	
	Summe I. Eigentliche Einnahme	287,586	46	289,367	22
	II. Uneigentliche Einnahme.				
1.	Cassenrest vom vorigen Jahr	18,503	23	18,503	23
2.	Zuschüsse von der Bundescasse und zwar:				
	a) für Dotation	143,726	37	143,726	[illegible]
	b) für Artillerieausrüstung	125,576	1	20,149	[illegible]
	c) für Unterkunftsbauten	444,700	—	180,000	—
	d) für Proviantbauten	365,000	—	72,626	—
	e) für fortificatorische Verstärkungsbauten	1,270,000	—	314,131	[illegible]
	f) für Unterkunftseinrichtung	2,455	45	2,455	45
	Summe II. Uneigentliche Einnahme	2,369,961	46	751,591	[illegible]
	Hauptsumme der Einnahme	2,657,548	32	1,040,959	[illegible]

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	weniger. Gulden	Kr.	Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
				Zu A.		
.	.	32	—	Von der Mehreinnahme mit zusammen 1,781 fl. 28 kr. sind bestimmt:	.	.
752	32	.	.	für Titel 12 des ordentlichen Aufwandes der Geniedirection . . . . . 561 fl. 2 kr.	.	.
1,058	6	.	.	für den außerordentl. Aufwand der Geniedirection . 159 fl. 30 kr.	.	.
2	50	.	.	für Titel 5 des ordentlichen Aufwandes der Artilleriedirection . . . . 1,007 fl. 10 kr. 1,727 fl. 42 kr.	.	.
.	.	.	.	mithin reine Mehreinnahme der Dotation 53 fl. 46 kr.		
				Zu B.		
3,296	52	.	.	Die Mehrbeträge ad 1 - 4 wachsen mit 9,715 fl. 21 kr. den betreffenden Bewilligungsresten der Ausgabe zu, während die unter Ziffer 6 aufgeführten 283 fl. 47 kr. an die Bundescasse abzuliefern sind.	.	.
1,679	6	.	.		.	.
1,148	—	.	.		.	.
2,789	38	.	.		.	.
801	45	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
283	47	.	.		.	.
.	.	10,000	—	Zur Erhebung pro 1864 vorzumerken	10,000	—
11,812	36	10,032	—		10,000	—
.	.	.	.			
.	.	105,426	53	hierzu die an die Bundescasse bereits abgelieferten 38,544 fl. 38 kr.	143,971	31
.	.	264,700	—	" " " " " 159,000 fl. — kr.	423,700	—
.	.	292,374	—	" " " " " 9,000 fl. — kr.	301,374	—
.	.	955,868	58	zur Erhebung pro 1864 vorzumerken.	955,868	58
.	.	.	.		.	.
.	.	1,618,369	51		1,824,914	29
11,812	36	1,628,401	51		1,834,914	29

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863.	Betrag lau[t] Rechnung.

Vergleichung.

Der Voranschlag der Einnahmen beträgt		2,657,548 fl. 32 kr.
hievon sind pro 1863 eingegangen . .	1,040,959 fl. 17 kr.	
und werden zur Erhebung pro 1864 vorbehalten	1,834,914 fl. 29 kr.	2,875,873 fl. 46 kr.
mithin mehr		218,325 fl. 14 kr.
Hievon gehen ab:		
a) die an die Bundescasse abgelieferten und den Restvorbehalten zugerechneten	206,544 fl. 38 kr.	
b) die zur Deckung der entsprechenden Dotationsausgaben verwendeten Mehreinnahmen	1,727 fl. 42 kr.	
c) die für die Reservebestände der betreffenden Fonds bestimmten Mehreinnahmen	9,999 fl. 8 kr.	218,271 fl. 28 k[r.]
bleibt eine Mehreinnahme der Dotation		53 fl. 46 k[r.]

Ausgabe.

I. Dotation.

A. Für die Geniedirection.

1. Ordentlicher Aufwand.

Titel		Gulden	Kr	Gulden
1.	Festungswerke, Thore, Schleußen, Minen	11,260	37	11,046
2.	Brücken, Pontons, Straßen, Wege	6,822	52	7,097
3.	Wacht- und Schilderhäuser	1,790	-	1,700
4.	Fortificationsmagazine und Werkstätten mit Dienstwohnungen	4,575	21	4,147
5.	Pulver- und Artilleriemagazine, Werkstätten mit Dienstwohnungen	1,580	22	2,434
6.	Proviant- und Verpflegsmagazine mit Dienstwohnungen .	3,327	15	3,699
7.	Monturmagazine, Wasch- und Schwimmanstalten, Reitbahn, Gefängnisse	1,672	25	955
8.	Geschäftslokale und Wohnungen des Festungsstabes . .	2,159	-	2,152
9.	Dienstwohngebäude für Officiere und Militärbeamte . .	6,011	20	7,193
10.	Casernen und Stallungen	29,487	24	26,280
11.	Canzleikosten, Zulagen und Gehalte	3,394	10	3,335
12.	Festungspflanzungen	626	31	1,008
13.	Lazarethgebäude, Apotheke, Eisgrube	3,967	19	3,324
14.	Schornstein- und Ofenreinigung in sämmtlichen Militärgebäuden	1,850	-	1,850
15.	Kosten für Festungsmanöver	300	-	
16.	Verrechnungskosten	760	-	760
17.	Lasten des Gräsereifonds:			
	a) Abgänge an dem Ertrage der Festungs-Grundstücke .	620	-	931
	b) Pachtzins des Gonsenheimer Uebungsplatzes sammt Wegen	168	-	168
	c) Verpachtungskosten	12	-	[illegible]
18.	Sonstige Ausgaben	150	-	17
19.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	60	-	4
	Betrag 1.	80,594	36	78,30

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	Dieser gegen jenen weniger. Gulden	Kr.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	.	.		
274	58	213	57		
.	.	.	.	.	.
.	.	89	37	.	.
854	23	427	45		
372	29	.	.	.	.
.	.	.	.	178	40
.	.	717	15		
1,182	33	6	57	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	3,206	38	2,475	6
362	6	58	52	.	.
.	.	.	.	178	56
.	.	642	57	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	300	.	.	.
		.	.	.	.
311	16			.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
21	26	6	53	.	.
.	.	.	.	.	.
		15	54	15	54
3,399	11	5,686	45	2,848	36

Bemerkungen.

Zu I A. I.

Der genehmigte Voranschlag beträgt 80,594 fl. 36 kr.
hierzu die eigenen Einnahmen für Titel 12 561 fl. 2 kr.
81,155 fl. 38 kr.
hiervon sind ausgegeben 78,307 fl. 2 kr.
und werden pro 1864
vorbehalten . . . . 2,848 fl. 36 kr. 81,155 fl. 38 kr.
mithin Ersparniß . . . . —

Die nach dem Berichte der Militärcommission vom 16. Februar 1863 im Jahre 1862 nothwendig gewordene Zurückstellung mehrerer Positionen veranlaßte im Jahre 1863 manche Kosten, wofür im Voranschlage für 1863 keine besonderen Mittel vorgesehen waren und erklären sich hierdurch hinlänglich die in einigen Titeln entstandenen Etatsüberschreitungen, welche übrigens durch Erübrigungen in anderen Titeln wieder vollständig ausgeglichen sind.

Die Vorbehalte beziehen sich in Titel 4 und 10 auf bereits genehmigte, aber noch nicht zur Ausführung gekommene Herstellungen, während in Titel 12, wie in früheren Jahren, derjenige Theil der eigenen Einnahmen aufrecht erhalten ist, welcher pro 1863 noch nicht wieder verwendet wurde.

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863. Gulden	Kr.	Betrag laut Rechnung. Gulden	Kr.
	2. Außerordentlicher Aufwand.				
1.	Vollendung der Vervollständigung des Nivellements der Umgegend von Mainz	2,300	–	550	–
2.	Anfertigung eines Planes zu dem Entwurfe und Kostenanschlage über die fortificatorische Armirung in 3 Exemplaren . .	100	—	.	.
3.	Anfertigung eines Rayonplanes in 2 Exemplaren . . .	85	—	.	.
4.	Vollendung des Umbaues des Erdgeschosses und der Schornsteine in der Bauhof-Caserne	659	41	—	
5.	Fortsetzung der Herstellungen in der Rothencaserne . .	360	37	360	
6.	Fortsetzung der Herstellung von neuen Winterfenstern in den Officiers- und Militärbeamten-Dienstwohnungen . .	1,626	16	1,613	4
7.	Vollendung der Erbauung neuer Pilhal'scher Kochherde in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Casernen . . .	2,486	22	1,727	
8.	Vollendung der Herstellung von Zwischenböden in den Heu- und Strohmagazinen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verpflegsverwaltung	801	32	188	
9.	Reparatur von Handwerkszeug und Umstapelung von Holzvorräthen	202	56	54	
10.	Wiederherstellung der Beschädigungen durch Hochwasser . .	15,796	26	9,322	
11.	Fortsetzung der Befestigung des Ufers an der Petersaue .	2,000	—	1,985	
12.	Trockenlegung der Gewölbe der beiden Poternen des Münsterthores	2,000	—	1,940	
13.	Anbringung von Fensterläden an der Baracke 28, neuer Blitzableitungen an den Laborirgebäuden und Herstellung eines Hand-Pulvermagazins für das Festungslaboratorium . .	1,100	—	1,102	
14.	Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften für das Laboratorium der Königlich-Preussischen Besatzungstruppen . . .	280	—	282	
15.	Herstellung von 3 Blitzableitungen auf dem Sautanzmagazin	500	—	460	
16.	Erbauung eines Feuerhauses im Genie-Bauhofe zum Farbekochen und zur Cementbereitung	200	—	201	
17.	Erneuerung der eisernen Röhrenleitung des sogenannten Marstallrohres auf der hinteren Bleiche	670	—	671	
18.	Beseitigung der Contrepente in der Spitze des Forts Heiligkreuz durch Bildung einer glacisförmigen Anschüttung .	750	—	749	
19.	Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften für die Proviantgebäude	800	—	735	
20.	Löhnung für Postenschreiber	.	.	298	
	Betrag 2.	32,718	50	22,244	
	Betrag 1.	80,594	36	78,307	
	Summe I. Für die Geniedirection	113,313	26	100,551	
	B. Für die Artilleriedirection.				
	Ordentlicher Aufwand.				
1.	Geschützrohre	100	—	9[illegible]	
2.	Laffetten und Zugehör	600	—	59[illegible]	
3.	Ladezeug und Geschützzugehör	530	—	52[illegible]	
4.	Bettungen und Schanzzeug	850	—	84[illegible]	
	Uebertrag	2,080	—	2,07[illegible]	

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	weniger. Gulden	Kr.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	1,750	—	1,750	—
.	.	100	—	100	—
.	.	85	—	85	—
.	.	658	53	658	53
.	.	—	37	.	.
.	.	12	29	12	29
.	.	759	17	759	17
.	.	613	2	613	2
.	.	147	58	147	58
.	.	6,473	46	6,473	46
.	.	15	—	15	—
.	.	59	57	.	.
2	40	.	.	.	.
2	18	.	.	.	.
.	.	39	42	.	.
1	36	.	.	.	.
1	25	.	.	.	.
.	.	—	21	.	.
.	.	64	27	.	.
298	28	.	.	.	.
396	27	10,780	29	10,615	25
3,309	11	5,686	45	2,848	36
3,705	38	16,467	14	13,464	1
.	.	—	10	.	.
.	.	—	35	.	.
.	.	—	32	.	.
.	.	—	41	.	.
.	.	1	58	.	.

Bemerkungen.

Zu I A. 2.

Zu den bewilligten . . . 32,718 fl. 50 kr.
wurde der Rest der Dotations-Mehreinnahme gezogen mit . . . . 159 fl. 30 kr.
32,878 fl. 20 kr.

hiervon sind pro 1863 verausgabt . . . 22,244 fl. 48 kr.
und werden zu Beendigung 2c. bereits genehmigter Arbeiten pro 1864 vorbehalten . 10,615 fl. 25 kr. 32,860 fl. 13 kr.

mithin Ersparniß . . . . 18 fl. 7 kr.

Die in Titel 20 verrechnete und seit dem Jahre 1857 vorkommende Löhnung für Postenschreiber ist als vorübergehender Aufwand zu betrachten, da nach Beendigung der vielen in Ausführung begriffenen Neubauten wieder mit dem gewöhnlichen Personalstand wird ausgereicht werden können.

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863. Gulden	Kr.	Betrag laut Rechnung. Gulden
	Uebertrag	2,080	—	2,078
5.	Munition und Feuerwerkskörper	1,594	21	1,587
6.	Vorrathsstücke	200	—	109
7.	Einrichtung des Laboratoriums	330	—	329
8.	Einrichtung der Werkstätten	700	—	699
9.	Pulverfässer und Munitionsverschläge	1,500	—	1,499
10.	Einrichtung der Magazine	978	29	978
11.	Maschinen und Instrumente	50	—	50
12.	Hebezeug und Seilwerk	240	—	239
13.	Fuhrwerk und sonstige Transportmittel	600	—	599
14.	Hand- Feuer- und blanke Waffen	30	—	29
15.	Canzleikosten	502	38	502
16.	Unterhaltung des Flottenmaterials	50	—	49
17.	Zulagen des Artilleriepersonals	1,080	40	1,080
18.	Pachtzins für den Uebungs- und Schießplatz	290	—	290
19.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	93	53	60
	Summe B. Für die Artilleriedirection	10,320	1	10,274
	C. Für die Wachverwaltung.			
	Ordentlicher Aufwand.			
1.	Heizung	1,677	26	1,478
2.	Beleuchtung	959	13	922
3.	Reinigung	142	—	119
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	380	—	213
5.	Schreibmaterialien der Wachen	140	—	136
6.	Aufwand für die Wachverwaltungs-Canzleien	46	—	46
	Summe C. Für die Wachverwaltung	3,344	39	2,915
	D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.			
	1. Gouvernements- und Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Platzcommando-Canzlei.			
	Ordentlicher Aufwand.			
1.	Heizung	371	—	299
2.	Beleuchtung	123	10	123
3.	Schreibmaterialien	200	—	120
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	40	—	39
5.	Porto	10	—	.
6.	Zeitungen	80	—	79
7.	Gehalte und Zulagen	1,032	—	1,032
8.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die Administration .	20	—	
9.	Remunerationen aus den Canzleiersparnissen für das niedere Canzleipersonal	.	.	9
	zusammen .	1,876	10	1,79

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	Dieser gegen jenen weniger. Gulden	Kr.	Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	1	58	**Zu I. B.**		
.	.	6	45		.	.
.	.	—	51		1,013	55
.	.	—	49		.	.
.	.	—	31		.	.
.	.	—	10		.	.
.	.	—	13		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	—	4		.	.
.	.	—	2		.	.
.	.	—	11		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	—	47		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	33	23		33	23
.	.	45	44		1,047	18

Der genehmigte Voranschlag beträgt 10,320 fl. 1 kr.
hierzu der Erlös aus solchen Munitionsmaterialien rc., welche an die Besatzungstruppen gegen Bezahlung abgegeben und zu deren Nachschaffung der gleiche Betrag unter die Vorbehalte pro 1864 aufgenommen wurde mit . . . . 1,007 fl. 10 kr.

11,327 fl. 11 kr.

hiervon sind verwendet 10,274 fl. 17 kr.
und müssen vorbehalten werden . . 1,047 fl. 18 kr. — 11,321 fl. 35 kr.

mithin Ersparniß . . . . . 5 fl. 36 kr.

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	Dieser gegen jenen weniger. Gulden	Kr.	Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
				Zu I. C.		
.	.	199	12			
.	.	37	11		.	.
.	.	22	30		.	.
.	.	166	22		.	.
.	.	3	46		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	429	1		.	.

Die gegen den Voranschlag nicht erforderlich gewordenen 429 fl. 1 kr. sind reine Ersparniß.

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	Dieser gegen jenen weniger. Gulden	Kr.	Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
				Zu I. D. 1 u. 2.		
.	.	71	18		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	73	4		.	.
.	.	—	25		.	.
.	.	10	—		.	.
.	.	—	36		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	14	57		.	.
90	—	.	.		.	.
90	—	170	20		.	.

Voranschlag . . . . . . 3,275 fl. 33 kr.
Aufwand . . . . . . 3,125 fl. 25 kr.
mithin Ersparniß . . . . . 150 fl. 8 kr.

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863. Gulden	Kr.	Betrag laut Rechnung Gulden
	2. Commandantur- und Königlich-Preussische Platz-commando-Canzlei.			
	Ordentlicher Aufwand.			
1.	Heizung	371	–	313
2.	Beleuchtung	116	23	115
3.	Schreibmaterialien	200	—	110
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	40	—	39
5.	Gehalte und Zulagen	672	–	672
6.	Remuneration aus den Canzleiersparnissen für das niedere Canzleipersonal	.	.	80
	zusammen 2.	1,399	23	1,329
	zusammen 1.	1,876	10	1,795
	Summe D. Für die Canzleien ꝛc.	3,275	33	3,12
	E. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung.			
	Ordentlicher Aufwand.			
1.	Unterhaltung der Casernirungsvorräthe	20	—	10
2.	Unterhaltung der Hospitalvorräthe	30	—	.
3.	Füllung der beiden Eisgruben	200	—	179
4.	Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsdepots:			
	a) für die Beaufsichtigung der Casern- und Hospitalvorräthe	240	—	240
	b) Schreibmaterialienaversum	15	—	15
5.	Vergütung für Unterhaltung des sichergestellten Bettzeuges für die Kriegsbesatzung und zwar:			
	a) an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung .	4,139	7	4,139
	b) an die Königlich-Preussische Regierung	2,994	32	2,994
	c) an die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung	1,276	36	1,276
6.	Vergütung für Unterhaltung der sichergestellten Casernrequisiten			
	a) an die Königlich-Preussische Regierung	45	11	45
	Summe E. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung	8,960	26	8,900
	F. Für die Proviantverwaltung.			
	Nichts.			
	G. Für die Festungs-Hauptcasse.			
	Ordentlicher Aufwand.			
1.	Für die Verwaltung der Festungs-Hauptcasse	165	—	177
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse	165	—	177
	Summe A. Für die Geniedirection	113,313	26	100,551
	Summe B. Für die Artilleriedirection	10,320	1	10,274
	Summe C. Für die Wachverwaltung	3,344	39	2,91
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	3,275	33	3,12
	Summe E. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung . .	8,960	26	8,90
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	.
	I. Dotation	139,379	5	125,94

Dieser gegen jenen				Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten.	
mehr.		weniger.				
Gulden	Kr.	Gulden	Kr.		Gulden	Kr.
.	.	57	45		.	.
.	.	1	5		.	.
.	.	90	—		.	.
.	.	.	58		.	.
.	.	.	.		.	.
80	—	.	.		.	.
80	—	149	48		.	.
90	—	170	20		.	.
170	—	320	8		.	.
.	.	9	44	**Zu E.** Die Wenigerausgabe von 60 Gulden ist reine Ersparniß.	.	.
.	.	30	—		.	.
.	.	20	16		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	.	.		.	.
.	.	60	—		.	.
12	—	.	.	**Zu G.** Die Mehrausgabe von 12 fl. wurde durch die Seitens der Militärcommission angeordnete Anschaffung eines Dienstsiegels für die Festungs-Hauptcasse veranlaßt.	.	.
12	—	.	.		.	.
3,705	38	16,467	14		13,464	1
.	.	45	44		1,047	18
170	—	429	1		.	.
.	.	320	8		.	.
.	.	60	—		.	.
.	.	.	.		.	.
3,887	38	17,322	7		14,511	19

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863. Gulden	Kr.	Betr… Re…
	II. Außerordentliche Bewilligungen.			
	A. Für die Geniedirection.			
	a. Artilleriebauten.			
1.	Innere Einrichtung des Kriegs-Pulvermagazins im Ravelin Philipp Johann, Bonifaz-Martin und Paul-Leopold .	1,085	12	
2.	Vollendungsarbeiten an den neuerbauten 5 Friedens-Pulvermagazinen	1,203	17	
3.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	.	.	
	Betrag a.	2,288	29	
	b. Proviantbauten.			
1.	Bau eines bombensicheren Proviantmagazins und einer Bäckerei im Schönbornerhof	329,701	17	
2.	Bau eines Proviantmagazins sammt Bäckerei in Castel . .	.	.	
3.	Bau eines Schlachthauses	35,290	28	
4.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	63,709	32	
	Betrag b.	428,701	17	
	c. Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung.			
	1. Barackenbauten in Folge der Armirung von 1859.			
1.	Bau der Caserne in der Altmünstergasse an Stelle der Heu- und Strohmagazine	779	3	
2.	Nachträgliche Herstellungen, Wege und Regulirungsarbeiten an den neuen Unterkunftsbaracken	349	43	
3.	Anschaffung von Kochkesseln für die Barackenküchen . .	800	—	
4.	Beseitigung und anderweitige Unterbringung der Stalleinrichtung im Justizpalaste	357	45	
5.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	74	59	
	zusammen 1.	2,361	30	
	2. Casernen und Stallungen.			
1.	Bau einer bombensicheren Caserne im Schönbornerhof . .	245,082	45	
2.	Bau der bombensicheren Caserne "Erzherzog Wilhelm" zu Castel	102,377	19	
3.	Bau einer bombensicheren Caserne in der Bastion Alexander	53,181	18	
4.	Bau einer Cavalleriecaserne sammt Stallung in Castel . .	.	.	
5.	Bau eines Stockwerkes auf der Weißfrauencaserne . . .	50,000	—	
6.	Bau einer Caserne am Fuße der Bastion Franciskus-Salvator	63,000	—	
7.	Legung eines hölzernen Hohlbodens im Souterrain der neuen Citadellcaserne	2,927	24	
8.	Bau einer Latrine im Hofe der neuen Caserne in der Altmünstergasse	1,000	—	
9.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	103,508	42	
	zusammen 2.	621,077	28	
	zusammen 1.	2,361	30	
	Betrag c.	623,438	58	

Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
Zu II. A. a. Die in Titel 1 erübrigten 71 fl. 13 kr. werden bis zur Vollendung der innern Einrichtung der Friedenspulvermagazine mit den hierfür noch verfügbaren 1,153 fl. 17 kr. aufrecht erhalten.	1,153	17
	71	13
	1,224	30
Zu II. A. b. Die noch nicht verwendeten 324,181 fl. 9 kr. sind für 1864 vorzubehalten.	237,853	21
	22,618	16
	63,709	32
	324,181	9
Zu II. A. c. 1. Unter Zuweisung der in Titel 2 und 4 erübrigten Beträge an der Reservesumme des Titels 5 wird die ganze Restsumme von 1,285 fl. 12 kr. bis zur Bereinigung der Titel 2 und 3 aufrecht erhalten.	128	20
	800	—
	356	52
	1,285	12
Zu II. A. c. 2. Sämmtliche Bauten sind noch unvollendet und daher die Restsumme mit zusammen 394,222 fl. 52 kr. vorzubehalten, wobei zu bemerken ist, daß die Mehreinnahme mit 1,148 fl. dem Titel 2 zugerechnet wurde.	150,928	31
	43,680	6
	13,693	2
	18,026	58
	63,000	—
	517	53
	867	40
	103,508	42
	394,222	52
	1,285	12
	395,508	4

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863.		Betrag lau[t] Rechnung.
		Gulden	Kr.	Gulden
	d. Fortificatorische Verstärkungsbauten.			
1.	Herstellung eines Casemattencorps im Fort Hauptstein . .	5,180	11	2,133
2.	Erhöhung der Sturmfreiheit des Forts Weißenau . . .	26,714	3	26,485
3.	Herstellung von Hohl- und Erdtraversen auf mehreren Vorwerken	173,969	40	12,673
4.	Herstellung der Grabenflankirungen in einigen Vorwerken .	5,169	19	1,977
5.	Bau eines neuen Werkes vor dem Fort Judensand (Fort Gonsenheim)	195,489	54	152,201
6.	Bau eines neuen Werkes vor dem Kirchhofsthurme (Fort Bingen)	279,000	—	59,473
7.	Bau eines neuen Werkes auf der Ingelheimer Au (Fort Ingelheim)	40,000	—	3
8.	Verstärkungsbauten an der Front Alexander-Georg . .	100,000	—	47,649
9.	Schließung der Kehle im Fort Philipp	6,800	—	.
10.	Trennung des Reduits im Fort Welsch vom Hauptwalle .	10,800	—	.
11.	Deckung von 14 Kriegs-Pulvermagazinen	37,000	—	16,27
12.	Anlage von Baumgruppen und Vervollständigung der Glacispflanzungen	80,000	—	3,14
13.	Erdcorrecturen zur Deckung des Mauerwerkes	28,000	—	4,20
14.	Verstärkung der Gewölbe in verschiedenen bombensicheren Unterkunftsräumen	103,260	—	.
15.	Herstellung von Pallisadenmauern mit eisernen Thoren . .	75,525	—	.
16.	Anlage einer Enveloppe um das Reduit in der Mitte des Inundationsretranchements	23,700	—	.
17.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	125,260	51	.
	Betrag d.	1,265,868	58	326,220
	e. Fortificatorische Armirung.			
	1. Anschaffungen und Vorbereitungen zur Armirung.			
5.	Gemauerte Blockhäuser	1,591	4	.
9.	Schanz- und Handwerkszeug	1,000	—	.
11.	Sandsäcke, Minenrequisiten	600	—	.
	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	901	59	.
	Betrag e.	4,093	3	.
	Betrag a.	2,288	29	1,06
	Betrag b.	428,701	17	104,52
	Betrag c.	623,438	58	229,07
	Betrag d.	1,265,868	58	326,22
	Summe A. Für die Geniedirection	2,324,390	45	660,88

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	Dieser gegen jenen weniger. Gulden	Kr.	Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	3,047	—	**Zu II. A. d.** Für 1864 vorzubehalten, wobei die in Titel 1, 2 und 4 gemachten Ersparnisse den Bewilligungsresten für Titel 5, die Einnahme 240 fl. 53 kr. dem Titel 6, und die weitere Einnahme von 2,548 fl. 45 kr., worunter 2,500 fl. Erlös aus dem Wildgraben, der Reservesumme zuzurechnen sind.	.	.
.	.	229	1		.	.
.	.	161,296	28		161,296	28
.	.	3,192	12		.	.
.	.	43,288	45		49,756	58
.	.	219,527	—		219,767	53
.	.	39,996	42		39,996	42
.	.	52,350	25		52,350	25
.	.	6,800	—		6,800	—
.	.	10,800	—		10,800	—
.	.	20,727	55		20,727	55
.	.	26,852	—		26,852	—
.	.	23,794	58		23,794	58
.	.	103,260	—		103,260	—
.	.	75,525	—		75,525	—
.	.	23,700	—		23,700	—
.	.	125,260	51		127,809	36
.	.	939,648	17		942,437	55
.	.	1,591	4	**Zu II. A. e.** Unter Zurechnung der eigenen 801 fl. 45 kr. betragenden Einnahmen zur Reservesumme für 1864 vorzubehalten.	1,591	4
.	.	1,000	.		1,000	—
.	.	600	.		600	—
.	.	901	59		1,703	44
.	.	4,093	3		4,894	48
.	.	1,224	30		1,224	30
.	.	324,181	9		324,181	9
.	.	394,360	4		395,508	4
.	.	939,648	17		942,437	55
.	.	1,663,507	3		1,668,246	26

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863.		Betrag la[ut] Rechnung
		Gulden	Kr.	Gulden
	B. Für die Artilleriedirection.			
	a. Vervollständigung der Artillerieausrüstung.			
2.	Laffetten, Rahmen, Protzen	794	10	771
3.	Ladezeug und Geschützzugehör	70	40	62
5.	Munition und Feuerwerkskörper	14,414	9	193
6.	Pulverfässer und Verschläge	.	.	.
7.	Einrichtung des Laboratoriums	5,432	52	5,36
9.	Einrichtung der Magazine	266	40	.
11.	Fuhrwerk und sonstige Transportmittel	12	—	12
16.	Geschäftsbetriebskosten	204	43	.
18.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	.	.	.
	Betrag a.	21,195	14	6,40
	b. Aufwand wegen Einführung der gezogenen Geschütze.			
1.	Geschützrohre	26,708	30	5,87
2.	Laffetten, Rahmen, Protzen	3,300	—	32
3.	Ladezeug und Geschützzubehör	2,985	54	4
5.	Munition und Feuerwerkskörper	88,993	52	2,0
7.	Einrichtung des Laboratoriums	200	—	1
9.	Magazinsgeräthe	781	47	6
10.	Bau eines neuen Schuppens für gezogene Geschütze . .	5,351	36	5,3
11.	Geschäftsbetriebskosten	5,000	—	.
12.	Kosten von Schießversuchen	163	45	.
13.	Anfertigung eines Distanzplanes	100	—	.
14.	Anfertigung der hölzernen Mundloch-Schrauben und Vorstecker für alle Bundesfestungen	234	55	1
15.	Verschiedene Ausgaben	731	15	7
16.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten .	9,583	21	.
	Betrag b.	144,134	55	15,3
	Betrag a.	21,195	14	6,4
	Summe B. Für die Artilleriedirection	165,330	9	21,
	Summe C. Für die Administration .	.	.	.
	Summe A. Für die Geniedirection .	2,324,390	45	660,
	Zusammen II. Außerordentliche Bewilligungen	2,489,720	54	682,
	Hierzu I. Dotation	139,379	5	125,
		2,629,099	59	808,

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	weniger. Gulden	Kr.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	22	58	.	.
.	.	8	10	3	—
.	.	14,220	16	14,554	34
.	.	.	.	964	12
.	.	67	22	1,264	22
.	.	266	40	266	40
.	.	.	.	.	.
.	.	204	43	204	43
.	.	.	.	829	30
.	.	14,790	9	18,087	1

Bemerkungen.

Zu II. B. a.

Nach der neuen Feststellung vom 17. Juni 1863 waren pro 1863 disponibel . . 21,195 fl. 14 kr.
Hiezu die vornen nachgewiesenen Mehreinnahmen . . . . 3,296 fl. 52 kr.
24,492 fl. 6 kr.
Hiervon sind verausgabt . . . 6,405 fl. 5 kr.
bleiben 18,087 fl. 1 kr.
welche bis zu gänzlicher Beendigung des Ausrüstungsgeschäftes vorbehalten werden.

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	weniger. Gulden	Kr.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	20,834	20	20,834	20
.	.	2,980	—	2,980	—
.	.	2,937	22	2,937	22
.	.	86,909	1	86,909	1
.	.	15	52	.	.
.	.	157	44	157	44
.	.	.	.	.	.
.	.	5,000	—	5,000	—
.	.	137	59	137	59
.	.	100	—	100	
.	.	71	48	71	48
.	.	9	31	9	31
.	.	9,583	21	11,278	19
.	.	128,736	58	130,416	4
.	.	14,790	9	18,087	1
.	.	143,527	7	148,503	5

Zu II. B. b.

Nach der oben berührten neuen Feststellung waren für die ursprünglich genehmigten Anschaffungen noch erforderlich . . . . 109,087 fl. 36 kr.
Hierzu:
a) der voranschlagsmäßige Bedarf für die Reservegeschütze 35,047 fl. 19 kr.
wie neben 144,134 fl. 55 kr.
b) die eigenen Einnahmen mit 1,679 fl. 6 kr.
145,814 fl. 1 kr.
Hiervon sind verwendet . . . 15,397 fl. 57 kr.
Rest 130,416 fl. 4 kr.
welche in das Jahr 1864 überzugehen haben.

Dieser gegen jenen mehr. Gulden	Kr.	weniger. Gulden	Kr.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten. Gulden	Kr.
.	.	.	.	.	.
.	.	1,663,507	3	1,668,246	26
.	.	1,807,034	10	1,816,749	31
3,887	38	17,322	7	14,511	19
3,887	38	1,824,356	17	1,831,260	50

Prot. v. 8. 8. 1864.

Titel.	Vortrag.	Voranschlag für 1863. Gulden	Kr.	Betrag lau[t] Rechnung Gulden
	III. Uneigentliche Ausgabe.			
1.	An die Bundescasse abzuliefern und zwar:			
	a) für den Reservefond, Beitrag der Stadt Mainz zur	10,000	—	.
	Rheinkehlbefestigung	2,448	33	2,448
	b) für den Fond der Unterkunftseinrichtung	.	.	38,544
	c) für den Fond der Artillerieausrüstung (Bronze-Erlöse)	.	.	159,000
	d) für den Fond der Unterkunftsbauten } Erlös aus dem	.	.	9,000
	e) für den Fond der Proviantbauten } Agnesikloster	.	.	
2.	Eiserner Bestand der Festungs-Hauptcasse	10,000	—	.
	Summe III. Uneigentliche Ausgabe	28,448	33	208,993
	Hierzu I. und II.	2,629,099	59	808,631
	Hauptsumme der Ausgaben	2,657,548	32	1,017,624

Vergleichung.

Der Voranschlag der Ausgabe beträgt		2,657,548 fl. 32 k[r.]
Hierzu die vornen nachgewiesenen für die betreffenden Bewilligungsreste resp. Fonds bestimmten Mehreinnahmen und Ablieferungen zur Bundescasse		218,271 fl. 28 k[r.]
Zusammen		2,875,820 fl. — k[r.]
Die wirkliche Ausgabe pro 1863 beträgt	1,017,624 fl. 31 kr.	
Zur Erhebung pro 1864 sind vorbehalten	1,857,544 fl. 37 kr.	2,875,169 fl. 8 k[r.]
Daher Wenigerausgabe		650 fl. 52 k[r.]

bestehend in den Ersparnissen der Dotation und zwar:

a) der Geniedirection mit	18 fl. 7 kr.	
b) der Artilleriedirection mit	5 fl. 36 kr.	
c) der Wachverwaltung mit	429 fl. 1 kr.	
d) der Canzleiverwaltung mit 69 fl. 48 kr. + 80 fl. 20 kr.	150 fl. 8 kr.	
e) der Casernenverwaltung	60 fl. — kr.	
	662 fl. 52 kr.,	
Hiervon die Mehrausgabe bei der Festungs-Hauptcasse mit	12 fl. — kr.	650 fl. 52

Dieser gegen jenen mehr Gulden	Kr.	Dieser gegen jenen weniger Gulden	Kr.	Bemerkungen.	Für das Jahr 1864 werden vorbehalten Gulden	Kr.
.	.	10,000	—	zur Ablieferung pro 1864 vorzumerken . . .	10,000	—
.	.	.	.	noch abzuliefern sind die Einnahmen pro 1863. .	283	47
38,544	38	.	.	diese Beträge sind bei der Einnahme dem Restguthaben zugerechnet	.	.
159,000	—	.	.		.	.
9,000	—	.	.		.	.
.	.	16,000	—	bleiben pro 1864 vorbehalten	16,000	—
206,544	38	26,000	—		26,283	47
3,887	38	1,824,356	17		1,831,260	50
210,432	16	1,850,356	17		1,857,544	37

Buchabschluß.

Wirkliche Einnahme pro 1863		1,040,959 fl. 17 kr.
Wirkliche Ausgabe pro 1863		1,017,624 fl. 31 kr.
Cassenrest am 1. Januar 1864		23,334 fl. 46 kr.
Hierzu die Einnahmereste mit		1,834,914 fl. 29 kr.
Zusammen		1,858,249 fl. 15 kr.
Hierauf haften die Ausgabenreste mit		1,857,544 fl. 37 kr.
somit Ueberschuß		704 fl. 38 kr.
und zwar:		
Mehreinnahme der Dotation	53 fl. 46 kr.	
Wenigerausgabe der Dotation	650 fl. 52 kr.	704 fl. 38 kr.

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1864.

Beilage 7.
(zu §. 47.)

Voranschlag
des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Mainz nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1864.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	I. Dotation.						
	A. Für die Geniedirection.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke, Thore, Schleußen, Minen . . .	.	.	4,416	11	4,416	11
2.	Brücken, Pontons, Straßen, Wege	.	.	5,648	41	5,648	41
3.	Wach- und Schilderhäuser	.	.	1,400	–	1,400	–
4.	Fortificationsmagazine und Werkstätten mit Dienstwohnungen	178	40	2,965	34	3,144	14
5.	Pulver- und Artilleriemagazine, Werkstätten mit Dienstwohnungen	.	.	1,549	15	1,549	15
6.	Proviant- und Verpflegsmagazine mit Dienstwohnungen	.	.	2,644	37	2,644	37
7.	Monturmagazine, Wasch- und Schwimmanstalten, Reitbahn, Gefängnisse	.	.	1,579	48	1,579	48
8.	Geschäftslocale und Wohnungen des Festungsstabes	.	.	2,159	–	2,159	–
9.	Dienst-Wohngebäude für Officiere und Militärbeamte	.	.	6,389	35	6,389	35
10.	Casernen und Stallungen	2,475	6	26,140	8	28,615	14
11.	Canzleikosten, Zulagen und Gehalte	.	.	3,326	44	3,326	44
12.	Festungspflanzungen	178	56	600	–	778	56
13.	Lazarethgebäude, Apotheke, Eisgrube	.	.	3,852	9	3,852	9
14.	Schornstein- und Ofenreinigung in sämmtlichen Militärgebäuden	.	.	1,850	–	1,850	–
15.	Kosten für Festungsmannöver	.	.	300	–	300	–
16.	Verrechnungskosten	.	.	640	–	640	–
17.	Lasten des Grasereifonds						
	a) Abgänge an dem Ertrag der Festungs-Grundstücke	.	.	620	–	620	–
	b) Pachtzins des Gonsenheimer Übungsplatzes sammt Wegen	.	.	168	–	168	–
	c) Verpachtungskosten	.	.	12	–	12	–
18.	Sonstige Ausgaben	.	.	150	–	150	–
19.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	15	54	60	–	75	54
	Betrag 1.	2,848	36	66,471	44	69,320	20
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Vollendung der Vervollständigung des Nivellements der Umgegend von Mainz	1,750	–	126	–	1,876	–
2.	Anfertigung eines Planes zu dem Entwurfe und Kostenanschlag über die fortificatorische Armirung in 3 Exemplaren	100	–	–	–	100	–
	Seitenbetrag	1,850	–	126	–	1,976	–

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Sum[…]
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulde[…]
	Uebertrag	1,850	.	126	.	1,[…]
3.	Anfertigung eines Rayonplanes in 2 Exemplaren	85	.	.	.	
4.	Vollendung des Umbaues des Erdgeschosses und der Schornsteine in der Bauhof-Caserne	658	53	.	.	.
5.	Fortsetzung der Herstellung von neuen Winterfenstern in den Officiers- und Militärbeamten-Dienstwohnungen	12	29	1,000	.	1[…]
6.	Vollendung der Erbauung neuer Pilhal'scher Kochherde in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Casernen	759	17	.	.	
7.	Vollendung der Herstellung von Zwischenböden in den Heu- und Strohmagazinen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verpflegsverwaltung .	613	2	.	.	
8.	Reparatur von Handwerkszeug und Umstapelung von Holzvorräthen	147	58	.	.	
9.	Wiederherstellung der Beschädigungen durch Hochwasser	6,473	46	.	.	6[…]
10.	Fortsetzung der Befestigung des Ufers an der Petersau	15	.	1,000	.	
11.	Herstellungen in dem Dienst-Wohngebäude des Königlich-Preussischen Garnisonsverwaltungs-Directors zur Verbesserung der Abtritte rc. . .	.	.	584	4[…]	
12.	Erneuerung des Gebälkes in den Aborten des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Antheiles der Kriegshospital-Caserne	.	.	1,500	.	
13.	Erbauung eines neuen Backofens in der Königlich-Preussischen Bäckerei	.	.	900	.	
14.	Errichtung neuer Scheidewände zwischen den Krankenzimmern Nr. 16 und 17 im Königlich-Preussischen Antheile des Hauptlazarethes . .	.	.	600	.	
15.	Bauliche Herstellungen im Festungs-Artillerielaboratorium durch Errichtung neuer Fachwände und Eintheilung in Laborirgebäude	.	.	1,850		
16.	Reserve zur Verfügung der Militärcommission .	.	.	2,500		
	Betrag 2.	10,615	25	10,060	4[…]	
	Betrag 1.	2,848	36	66,471	44	
	Summe I. Für die Geniedirection	13,464	1	76,531	48	
	B. Für die Artilleriedirection.					
	Ordentlicher Aufwand.					
1.	Geschützrohre	.	.	340		
2.	Laffetten und Zugehör	.	.	956	6	
3.	Ladezeug und Geschützzugehör	.	.	625	4	
4.	Bettungen und Schanzzeug	.	.	1,488	50	
5.	Munition und Feuerwerkskörper	1,013	55	1,132	50	
6.	Vorrathsstücke	.	.	400	.	
7.	Einrichtung des Laboratoriums	.	.	760	.	
8.	Einrichtung der Werkstätten	.	.	410	.	
9.	Pulverfässer und Munitionsverschläge	.	.	1,330	.	
	Seitenbetrag	1,013	55	7,442	50	

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	Uebertrag	1,013	55	7,442	50	8,456	45
10.	Einrichtung der Magazine	.	.	1,265	-	1,265	-
11.	Maschinen und Instrumente	.	.	60	-	60	-
12.	Hebezeug und Seilwerk	.	.	250	-	250	-
13.	Fuhrwerk und sonstige Transportmittel	.	.	750	-	750	-
14.	Hand- Feuer- und blanke Waffen	.	.	30	-	30	-
15.	Canzleikosten	.	.	510	34	510	34
16.	Unterhaltung des Flottenmaterials	.	.	50	-	50	-
17.	Zulagen des Artilleriepersonals	.	.	1,524	-	1,524	-
18.	Pachtzins für den Uebungs- und Schießplatz	.	.	290	-	290	-
19.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	33	23	60	-	93	23
	Summe B. Für die Artilleriedirection	1,047	18	12,232	24	13,279	42
	C. Für die Wachverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	1,239	54	1,239	54
2.	Beleuchtung	.	.	985	45	985	45
3.	Reinigung	.	.	139	18	139	18
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	380	-	380	-
5.	Schreibmaterialien der Wachen	.	.	140	-	140	-
6.	Aufwand für die Wachverwaltungs-Canzleien	.	.	46	-	46	-
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	2,930	57	2,930	57
	D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	1. Gouvernements- und Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Platzcommando-Canzlei.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	319	14	319	14
2.	Beleuchtung	.	.	122	18	122	18
3.	Schreibmaterialien	.	.	200	-	200	-
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	40	-	40	-
5.	Porto	.	.	10	-	10	-
6.	Zeitungen	.	.	80	-	80	-
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,032	-	1,032	-
8.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die Administration	.	.	20	-	20	-
	zusammen 1.	.	.	1,823	32	1,823	32
	2. Commandantur- und Königlich Preussische Platzcommando-Canzlei.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	319	14	319	14
2.	Beleuchtung	.	.	115	54	115	54
3.	Schreibmaterialien	.	.	200	-	200	-
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	40	-	40	-
5.	Gehalte und Zulagen	.	.	672	-	672	-
	Zusammen 2.	.	.	1,347	8	1,347	8
	Zusammen 1.	.	.	1,823	32	1,823	32
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	.	.	3,170	40	3,170	40

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864*		Sum[me]
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden
	E. Für die Casernen- und Hospital-Einrichtung.					
	Ordentlicher Aufwand.					
1.	Unterhaltung der Casernirungsvorräthe	.	.	20	.	
2.	Unterhaltung der Hospitalvorräthe	.	.	30	.	
3.	Füllung der beiden Eisgruben	.	.	200	.	
4.	Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsdepots					
	a) für die Beaufsichtigung der Casernen- und Hospitalvorräthe	.	.	120	.	
	b) Schreibmaterialien-Aversum	.	.	15	.	
5.	Vergütung für Unterhaltung des sichergestellten Bettzeuges für die Kriegsbesatzung und zwar:					
	a) an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung	.	.	4,139	7	4,
	b) an die Königlich-Preussische Regierung . .	.	.	2,994	32	2,
	c) an die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung	.	.	1,276	36	1,
6.	Vergütung für Unterhaltung der sichergestellten Casernenrequisiten:					
	a) an die Königlich-Preussische Regierung . .	.	.	45	11	
	Summe E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung	.	.	8,840	26	8
	F. Für die Proviantverwaltung					
	Nichts.					
	G. Für die Festungs-Hauptcasse.					
	Ordentlicher Aufwand.					
1.	Für die Verwaltung der Festungs-Hauptcasse . .	.	.	525	.	
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse . . .	.	.	525	.	
	Summe A. Für die Geniedirection	13,464	1	76,531	48	8
	Summe B. Für die Artilleriedirection	1,047	18	12,232	24	1
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	2,930	57	
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	.	.	3,170	40	
	Summe E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung	.	.	8,840	26	
	Summe F. Proviantverwaltung	.	.	.	.	
	Zusammen I. Dotation	14,511	19	104,231	15	11
	II. Außerordentliche Bewilligungen.					
	A. Für die Geniedirection.					
	a) Artilleriebauten.					
1.	Vollendungsarbeiten an den neu erbauten 5 Friedens-Pulvermagazinen	1,153	17	.	.	
2.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	71	13	.	.	
	Betrag a)	1,224	30	.	.	

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	b) Proviantbauten.						
1.	Bau eines bombensicheren Proviantmagazins und einer Bäckerei im Schönbornerhof	237,853	21	.	.	237,853	21
2.	Bau eines Proviantmagazins sammt Bäckerei in Castel	.	.	.	.	.	.
3.	Bau eines Schlachthauses	22,618	16	.	.	22,618	16
4.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	63,709	32	.	.	63,709	32
	Betrag b)	324,181	9	.	.	324,181	9
	c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung.						
	1) Barackenbauten in Folge der Armirung von 1859.						
1.	Bau der Caserne in der Altmünstergasse an Stelle der Heu- und Strohmagazine	128	20	.	.	128	20
2	Anschaffung von Kochkesseln für die Barackenküchen	800	-	.	.	800	-
3.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	356	52	.	.	356	52
	zusammen 1.	1,285	12	.	.	1,285	12
	2) Casernen und Stallungen.						
1.	Bau einer bombensicheren Caserne im Schönbornerhof	150,928	31	.	.	150,928	31
2.	Bau der bombensicheren Caserne „Erzherzog Wilhelm“ zu Castel	43,680	6	.	.	43,680	6
3.	Bau einer bombensicheren Caserne in der Bastion Alexander	13,693	2	.	.	13,693	2
4.	Bau einer Cavalleriecaserne sammt Stallung in Castel	.	.	.	.	.	.
5.	Bau eines Stockwerks auf der Weißfrauen-Caserne	18,026	58	.	.	18,026	58
6.	Bau einer Caserne am Fuße der Bastion Franciscus-Salvator	63,000	-	.	.	63,000	-
7.	Legung eines hölzernen Hohlbodens im Souterrain der neuen Citadellcaserne	517	53	.	.	517	53
8.	Bau einer Latrine im Hofe der neuen Caserne in der Altmünstergasse	867	40	.	.	867	40
9.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	103,508	42	.	.	103,508	42
	zusammen 2.	394,222	52	.	.	394,222	52
	zusammen 1.	1,285	12	.	.	1,285	12
	Betrag c)	395,508	4	.	.	395,508	4
	d) Fortificatorische Verstärkungsbauten.						
1.	Herstellung von Hohl- und Erdtraversen auf mehreren Vorwerken	161,296	28	.	.	161,296	28
2.	Bau eines neuen Werkes vor dem Fort Judensand (Fort Gonsenheim)	49,756	58	.	.	49,756	58
3.	Bau eines neuen Werkes vor dem Kirchhofsthurm (Fort Bingen)	219,767	53	.	.	219,767	53
4.	Bau eines neuen Werkes auf der Ingelheimer Au (Fort Ingelheim)	39,996	42	.	.	39,996	42
	Seitenbetrag	470,818	1	.	.	470,818	1

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	Uebertrag	470,818	1	.	.	470,818	1
5.	Verstärkungsbauten an der Front Alexander-Georg	52,350	25	.	.	52,350	25
6.	Schließung der Kehle im Fort Philipp . . .	6,800	-	.	.	6,800	-
7.	Trennung des Reduits im Fort Welsch vom Hauptwalle	10,800	-	.	.	10,800	-
8.	Deckung von 14 Kriegs-Pulvermagazinen . . .	20,727	55	.	.	20,727	55
9.	Anlage von Baumgruppen und Vervollständigung der Glacispflanzungen	26,852	-	.	.	26,852	-
10.	Erdcorrecturen zur Deckung des Mauerwerks . .	23,794	58	.	.	23,794	58
11.	Verstärkung der Gewölbe in verschiedenen bombensicheren Unterkunftsräumen	103,260	-	.	.	103,260	-
12.	Herstellung von Pallisadenmauern mit eisernen Thoren	75,525	-	.	.	75,525	-
13.	Anlage einer Enveloppe um das Reduit in der Mitte des Inundationsretranchements	23,700	-	.	.	23,700	-
14.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	127,809	36	.	.	127,809	36
	Betrag d)	942,437	55	.	.	942,437	55
	e) Fortificatorische Armirung.						
	1) Anschaffungen und Vorbereitungen zur Armirung.						
5.	Gemauerte Blockhäuser	1,591	4	.	.	1,591	4
9.	Schanz- und Handwerkszeug	1,000	-	.	.	1,000	-
11.	Sandsäcke, Minenrequisiten	600	-	.	.	600	-
	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	1,703	44	.	.	1,703	44
	Betrag e)	4,894	48	.	.	4,894	48
	Betrag a)	1,224	30	.	.	1,224	30
	Betrag b)	324,181	9	.	.	324,181	9
	Betrag c)	395,508	4	.	.	395,508	4
	Betrag d)	942,437	55	.	.	942,437	55
	Summe A. Für die Geniedirection	1,668,246	26	.	.	1,668,246	26
	B. Für die Artilleriedirection.						
	a) Vervollständigung der Artillerieausrüstung.						
3.	Ladezeug und Geschützzugehör	3	-	.	.	3	-
5.	Munition und Feuerwerkskörper	14,554	34	.	.	14,554	34
6.	Pulverfässer und Verschläge	964	12	.	.	964	12
7.	Einrichtung des Laboratoriums	1,264	22	.	.	1,264	22
9.	Einrichtung der Magazine	266	40	.	.	266	40
16.	Geschäftbetriebs-Kosten	204	43	.	.	204	43
18.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	829	30	.	.	829	30
	Betrag a)	18,087	1	.	.	18,087	1
	b) Aufwand wegen Einführung der gezogenen Geschütze.						
1.	Geschützrohre	20,834	20	.	.	20,834	20
2.	Laffetten, Rahmen, Protzen	2,980	-	.	.	2,980	-
	Seitenbetrag	23,814	20	.	.	23,814	20

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	23,814	20	.	.	23,814	20
3.	Ladezeug und Geschützzubehör	2,937	22	.	.	2,937	22
5.	Munition und Feuerwerkskörper	86,909	1	.	.	86,909	1
9.	Magazinsgeräthe	157	44	.	.	157	44
11.	Geschäftbetriebs-Kosten	5,000	-	.	.	5,000	-
12.	Kosten von Schießversuchen	137	59	.	.	137	59
13.	Anfertigung eines Distanzplanes	100	-	.	.	100	-
14.	Anfertigung der hölzernen Mundloch-Schrauben und Vorstecker für alle Bundesfestungen	71	48	.	.	71	48
15.	Verschiedene Ausgaben	9	31	.	.	9	31
16.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	11,278	19	.	.	11,278	19
	Betrag b)	130,416	4	.	.	130,416	4
	Betrag a)	18,087	1	.	.	18,087	1
	Summe B. Für die Artilleriedirection	148,503	5	.	.	148,503	5
	Summe C. Für die Administration	.	.	.	.	.	.
	Summe A. Für die Geniedirection	1,668,246	26	.	.	1,668,246	26
	Zusammen II. Außerordentliche Bewilligungen	1,816,749	31	.	.	1,816,749	31
	Hierzu I. Dotation	14,511	19	104,231	15	118,742	34
	Summe I. u. II.	1,831,260	50	104,231	15	1,935,492	5
	III. Uneigentliche Ausgaben.						
1.	Ablieferungen zur Bundescasse und zwar:						
	a) zum Fond für Unterkunftseinrichtung	283	47	.	.	283	47
	b) zum Reservefond Beitrag der Stadt Mainz zur Rheinkehl-Befestigung	10,000	-	.	.	10,000	-
2.	Eiserner Bestand der Festungs-Hauptcasse	16,000	-	.	.	16,000	-
	Summe III. Uneigentliche Ausgaben	26,283	47	.	.	26,283	47
	Hierzu I. u. II.	1,831,260	50	104,231	15	1,935,492	5
	Hauptsumme des Bedarfs für 1864	1,857,544	37	104,231	15	1,961,775	52
	Hiervon sind durch eigene Einnahmen und sonstige Bestände der Festungscassen gedeckt	1,857,544	37	14,237	54	1,871,782	31
	Rest Zuschußbedarf aus der Bundescasse	.	.	89,993	21	89,993	21

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1864.

Beilage 8.

(zu §. 47.)

Voranschlag

der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Verwaltungszweige d
desfestung Mainz für das Jahr 1864.

Ordnungszahl	Benennung der Titel	Betr einzeln Gulden	Kr.	
	A. Von früheren Jahren.			
1.	Baarvorrath am 1. Januar 1864 und zwar			
	a) der Festungs-Hauptcasse (ausschließlich 50 Gulden Cautionen) .	514	21	
	b) der Geniedotations-Casse (ausschließlich 345 Gulden Cautionen) .	20,757	13	
	c) der Artilleriedotations-Casse	1,484	3	
	d) der Wachverwaltungs-Casse	429	1	
	e) der Canzleiverwaltungs-Cassen 80 Gldn. 20 Kr. + 69 Gldn. 48 Kr.	150	8	
2.	Guthaben bei der Bundescasse und zwar			
	a) für Artillerieausrüstung	143,971	31	
	b) für Unterkunftsbauten	423,700	–	
	c) für Proviantbauten	301,374	–	
	d) für fortificatorische Verstärkungsbauten	955,868	58	1,[illegible]
3.	Beitrag der Stadt Mainz zur Rheinkehl-Befestigung	.	.	
	Betrag A.	.	.	1,[illegible]
	B. Neue Einnahmen für 1864.			
1.	Ertrag des Grundeigenthums	13,383	16	
2.	Erlös aus abgängigen Materialien und zwar			
	a) bei der Geniedirection	50	–	
	b) bei der Artilleriedirection	100	–	
	Betrag B.	.	.	
	Hauptsumme	.	.	1,
	Hierauf haften			
1.	die Bewilligungsreste von 1863 und zwar			
	a) der Geniedirection mit 13,464 Gulden 1 Kr. + 1,668,246 Gulden 26 Kr.	1,681,710	27	
	b) der Artilleriedirection mit 1,047 Gulden 18 Kr. + 148,503 Gulden 5 Kr.	149,550	23	1
2.	die Ablieferungen zur Bundescasse und zwar			
	a) für den Fond der Unterkunftseinrichtung	283	47	
	b) für den Reservefond, der Beitrag der Stadt Mainz zur Rheinkehl-Befestigung	10,000	–	
3.	der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse	.	.	
	Betrag 1 bis 3.	.	.	1
4.	für den neuen Bedarf von 1864			
	a) die Ueberschüsse von 1863	704	38	
	b) die neuen Einnahmen für 1864	13,533	16	
	Summe wie oben	.	.	

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1864.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 26. März 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Sydow;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck zur Stimmführung bevollmächtigten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestags-Gesandten von Mohl;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Herrn Bundestags-Gesandten Senators und Syndicus Dr. Müller;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 113.

Einladung der Königlich-Großbritannischen Regierung an den Deutschen Bund zur Theilnahme an Conferenzen um die Mittel zur Wiederherstellung des Friedens im Norden Europa's aufzufinden.

Präsidium legt hoher Bundesversammlung zwei ihm zugegangene Noten des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Deutschen Bunde Sir Alexander Malet vom 23. und 26. d. M. vor, welche in der Urschrift und in deutscher Uebersetzung also lauten:

I.

»The undersigned Her Britannic Majesty's Envoy Extraordinary and Ministe Plenipotentiary has the honor, by order of his Government, to make the follo wing communication to His Excellency Baron Kübeck, actual privy Coun sellor, Ambassador and Minister Plenipotentiary of Austria, President of the Hig Diet, and to beg His Excellency to lay this communication before the Hig Assembly over which he presides.

Her Majesty has viewed with great concern the breaking out of hostiliti in the north of Europe.

Her Majesty, while she is deeply interested in the welfare of the inhab tants of the Duchies of Holstein, of Lauenburg and of Schleswig, deprecates t

continuance of a conflict which may threaten the independence of a State forming part of the general system of Europe, and contributing to the balance of Power.

On grounds of humanity also, Her Majesty would deplore the sacrifice of life which a prolonged war would occasion.

Upon these grounds Her Majesty has invited the Courts of Austria, Prussia and Denmark to empower their Representatives to attend a Conference to be assembled in London, for the purpose of devising means of restoring the blessings of peace.

The Governments of Austria and Prussia have signified their readiness to direct their Representatives to attend such a Conference.

The Government of Denmark have also signified their acceptance of a Conference provided it should be called to deliberate on the basis of the Transactions of 1851/52.

As these transactions took place under the auspices of Austria and Prussia, and the arrangements, then concluded with Denmark, had the sanction of the German Confederation, Her Majesty's Government would be very willing to take these transactions or engagements as the starting point of the deliberations of the Conference of 1864.

But as it is desirable to avoid controversy and the delay that might arise therefrom, Her Majesty's Government propose that the basis of the Conference should be simply to find the means of restoring to the north of Europe the blessings of peace.

The Undersigned« etc.

Uebersetzung.

„Der unterzeichnete Königlich-Großbritannische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat im Auftrage seiner Regierung die Ehre, Seiner Excellenz dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn wirklichen Geheimen Rathe und Bundes-Präsidialgesandten Freiherrn von Kübeck die folgende Mittheilung zu machen und Seine Excellenz ergebenst zu ersuchen, diese Mittheilung der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Ihre Majestät hat mit ernster Besorgniß den Ausbruch von Feindseligkeiten im Norden Europa's gesehen.

Innigen Antheil an der Wohlfahrt der Bewohner der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig nehmend, hegt ihre Majestät das lebhafte Verlangen, daß ein Kampf aufhöre, der die Unabhängigkeit eines Staates bedroht, welcher einen Theil des Europäischen Staatensystems bildet und zu dem Gleichgewichte der Macht beiträgt.

Auch aus Gründen der Menschlichkeit würde Ihre Majestät die Opfer an Menschenleben, welche ein länger fortdauernder Krieg verursacht, beklagen.

Im Hinblick hierauf hat Ihre Majestät die Höfe von Oesterreich, Preussen und Dänemark eingeladen, ihre Vertreter zu einer Conferenz zu bevollmächtigen, welche in London zu dem Zwecke stattfinden soll, die Mittel zur Wiederherstellung des Friedens ausfindig zu machen.

Die Regierungen von Oesterreich und Preussen haben ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, ihre Vertreter anzuweisen, an solchen Conferenzen theilzunehmen.

Die Königlich-Dänische Regierung hat ebenfalls erklärt, die Einladung zu einer Conferenz anzunehmen, vorausgesetzt daß die Vereinbarungen von 1851/52 die Basis der Verhandlungen zu bilden hätten.

Da diese Vereinbarungen unter der Mitwirkung von Oesterreich und Preussen stattfanden und die mit Dänemark abgeschlossenen Uebereinkünfte von dem Deutschen Bunde genehmigt wurden, so wäre Ihrer Majestät Regierung sehr geneigt, diese Vereinbarungen oder Verpflichtungen als Ausgangspunkt für die Berathungen der Conferenz von 1864 anzunehmen.

Aber weil es wünschenswerth ist, Streitigkeiten und die Verzögerung, welche hieraus entstehen könnte, zu vermeiden, so schlägt Ihrer Majestät Regierung vor, daß die Basis der Conferenz einfach die sein soll, die Mittel aufzufinden, dem Norden Europa's die Segnungen des Friedens wiederzugeben.

Der Unterzeichnete" ɪc.

II.

»In referring to his note of the 23d instant the undersigned Her Britannic Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary has the honor of stating to His Excellency the President of the Diet, that it is the wish of Her Britannic Majesty's Government, that the proposed Conferences should be opened at London on the 12th of April, and in making to the high Diet the invitation of Her Majesty's Government to partake in this endeavour to restore the blessings of Peace in the north of Europe, by naming a Representative to this Conference, the Undersigned is instructed to enquire, whether the period fixed by Her Majesty's Government suits the high Assembly presided over by His Excellency.

The Undersigned« etc.

Uebersetzung.

"Unter Bezugnahme auf seine Note vom 23. d. M. hat der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Großbritannischen Majestät die Ehre, Seiner Excellenz dem Präsidenten der Bundesversammlung zu erklären, daß Ihrer Majestät Regierung die in Vorschlag gebrachten Conferenzen in London am 12. April eröffnet zu sehen wünscht, und indem der Unterzeichnete an die hohe Bundesversammlung Seitens Ihrer Majestät Regierung die Einladung richtet, sich an dieser Bemühung, dem Norden von Europa die Segnungen des Friedens wiederzugeben, durch Ernennung eines Bevollmächtigten für diese Conferenzen zu betheiligen, hat er erhaltenem Auftrage zufolge die Anfrage zu stellen, ob der von Ihrer Majestät Regierung angedeutete Zeitpunkt der hohen Bundesversammlung genehm sei.

Der Unterzeichnete" ɪc.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diese beiden Mittheilungen den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 114.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(15. Sitz. §. 108 v. J. 1864.)

Bayern. Der Gesandte beehrt sich, im Auftrage seiner allerhöchsten Regierung, die von dem Königlichen Kriegsministerium mitgetheilten Uebersichten der Bayerischen Eisenbahnen (Staats-, Ost- und Pfälzische Bahnen), welche nach dem Stande vom 1. Januar d. J. und nach dem im Berichte der Specialcommission vom 7. October 1861 enthaltenen, im Separatprotokolle der 21. Sitzung der Militärcommission vom 27. November genannten Jahres als Beilage XIII abgedruckten Formulare verfaßt worden sind, hoher Bundesversammlung zu überreichen.

Diese Uebersichten wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 115.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 12 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M., den 20. März 1864) Unterstützungsgesuch des Bundescanzleidieners Eduard Babling, —

wurde dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Müller.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 16. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 26. März 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 48.

Berichte der Civilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(14. Sitz. Sep. Prot. §. 40 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen Bericht der Civilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 16. d. M. bezüglich der Verhaftung und Abführung des Professors Molbech in Kiel, sodann einen vom 18. d. M. in Betreff der Besetzung Holsteinischer Küstenpunkte mit Königlich-Preussischen Truppen, und endlich einen auch hierauf bezüglichen Bericht vom 21. d. M. zur Vorlage.

Nach Verlesung dieser drei Berichte wurde auf Präsidialvorschlag

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Müller.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 31. März 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

und

von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger.

§. 116.

Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten, insbesondere Ausarbeitung einer allgemeinen Civilproceßordnung.

(18. Sitz. §. 132 v. 3. 1863.)

Präsidium legt einen Bericht des Präsidenten der Commission zur Ausarbeitung einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten, Sectionschefs Dr. Rizy, d. d. Hannover, den 21. März 1864, vor, welcher folgendermaßen lautet:

„Mit Beziehung auf meinen gehorsamen Bericht vom 1. Juni v. J. beehre ich mich, der hohen Bundesversammlung in dem Anlagehefte den soeben im Drucke vollendeten zweiten Theil des Entwurfes einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung (§§. 224—447), enthaltend die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren in erster Instanz nach den von der Bundescommission zu Hannover in erster Lesung gefaßten Beschlüssen, nebst den dazu gehörigen Sitzungsprotokollen (LXXXVIII—CLXXIX) in vier Bänden ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Die Commission hat seit der Vollendung dieses wichtigen Theiles auch den dritten (die außerordentlichen Verfahrungsarten normirenden) Theil nach der von den Referenten bearbeiteten Vorlage von §. 448 bis §. 545 in Berathung gezogen und ist damit bereits bis §. 531 vorgeschritten, so daß die vollständige Feststellung dieser Parthie in den nächsten 2 bis 3 Sitzungen beendigt sein wird.

Unter solchen Umständen sind wir in der günstigen Lage, nach Ablauf der Osterwoche sogleich an die Berathung des das Rechtsmittelverfahren normirenden Vierten Theiles zu schreiten, welcher die als Leitfaden dienende Hannöverische Civilproceßordnung in 66 Paragraphen behandelt und wovon bereits 39 Paragraphen zur Vertheilung an die Mitglieder der Conferenz sich im Drucke befinden.

Es ist die Einleitung getroffen, daß auch die Redaction der gefaßten Beschlüsse mit der thunlichsten Beschleunigung erfolgen kann, und da die Commission neuerlich

ein besonderes aus dem Königlich-Württembergischen, dem Großherzoglich-Badischen und dem Großherzoglich-Hessischen Abgeordneten bestehendes Comité mit der Bestimmung bestellt hat, die Schlußredaction einstweilen vorzubereiten, so darf die Hoffnung aus gesprochen werden, daß die oben erwähnten, das gesammte Proceßsystem (mit Ausschluß des Vollstreckungsverfahrens) umfassenden vier Theile in erster Lesung binnen wenigen Monaten werden vorgelegt werden können.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, das Werk in kürzester Frist der Vollendung zuzuführen, hat die Commission mit Hinblick auf die bevorstehende österliche Zeit beschlossen, nur vom Gründonnerstage an eine kurze Unterbrechung ihrer Berathungen eintreten zu lassen, um schon vom 4. April ab die Arbeiten unaufgehalten fortzusetzen, wovon ich hiermit die geziemende Anzeige zu erstatten mir erlaube."

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diesen Bericht nebst dessen Anlagen an den Ausschuß für Errichtung eines Bundesgerichtes zu überweisen.

§. 117.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte erstattet im Namen der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen haben der Gesellschaft für die ältere Geschichtskunde Deutschlands von deren Gründung im Jahre 1819 an vielfach Hülfe und Unterstützung zugewendet, so daß ihr die Verfolgung ihres großartigen nationalen Zweckes der Herausgabe der älteren Geschichtsquellen möglich geworden ist. So ist namentlich — um von Früherem hier zu schweigen — in der Sitzung vom 10. November 1853 die Vereinbarung getroffen worden, der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren einen jährlichen Beitrag von 6,000 Gulden, im Wesentlichen nach matrikularmäßiger Umlage, zu bewilligen.

Von dem Fortgange des Unternehmens ist der Bundesversammlung und damit den höchsten und hohen Regierungen jeweils Nachricht gegeben worden.

Zunächst hat hohes Präsidium jährlich von dem Stande der Einzahlungen und Ausgaben, sowie von dem sich allmählich ansammelnden Fond der Gesellschaft Mittheilung gemacht. Die letzte Anzeige dieser Art ist am 9. Juli v. J. erfolgt (Protokoll §. 165).

Sodann hat die Centraldirection der Gesellschaft in der Regel alle zwei Jahre Bericht erstattet über den Stand der Arbeit und Rechenschaft gegeben über die Verwendung der Geldmittel. Der letzte solche Bericht ist in der Sitzung vom 25. Juli 1861 (Prot. §. 221) übergeben worden.

Endlich hat die Reclamationscommission, deren Geschäftskreis die Angelegenheit zugetheilt war, wenn es erforderlich schien, Gutachten abgegeben und Anträge gestellt.

Die genannte Commission sieht sich nun gegenwärtig wieder in der Lage, die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf diesen Gegenstand zu lenken. Der zehnjährige Zeitraum, für welchen die jährliche Unterstützung von 6,000 Gulden bewilligt war, ist mit dem 1. Januar d. J. abgelaufen, dagegen ist die Herausgabe der Geschichtsquellen

noch lange nicht zu Ende geführt. Allerdings ist ein nicht unbeträchtlicher Activrest — nach der letzten Präsidialmittheilung am 31. December 1862 nicht weniger als 26,314 Gulden 53 Kr. betragend — in Verwaltung der Bundescasse und verzinslich bei dem Bankhause Rothschild angelegt, und es scheint somit der Geldbedarf für längere Zeit gesichert zu sein. Auf der anderen Seite erhellt jedoch aus dem letzten oben angeführten Berichte der Centraldirection, daß bei der Herausgabe der Geschichtsquellen eine ganze Abtheilung wegen noch nicht vollendeter Vorbereitung übersprungen werden mußte; es ist also möglich, daß der aufgesammelte Baarvorrath theilweise oder ganz für diese rückständige Abtheilung in Anspruch genommen werden wird, somit für den Fortgang der schon bedeutend vorgeschrittenen Fortsetzung eigene Mittel nothwendig sind. Die Lage der Dinge erfordert sonach jedenfalls eine genauere Untersuchung. Es kommt aber noch weiter dazu, daß die in der ersten Zeit zahlreichere Centraldirection allmählich sehr zusammengeschmolzen ist und jetzt, seit dem Tode des Dr. Böhmer, nur noch aus dem Geheimen Regierungsrath Dr. Pertz in Berlin besteht. Unzweifelhaft ist dieser berühmte Gelehrte seit Jahrzehnten die Seele des ganzen Unternehmens gewesen, es hat sich derselbe die dankenswerthesten Verdienste um das große Werk erworben, und ist zu hoffen, daß er noch lange seine Dienste demselben widmen könne und wolle; allein möglicherweise haben doch auch die hohen Regierungen, durch deren Unterstützung das Unternehmen besteht, bei einer etwaigen Weiterbewilligung ihrer Beiträge Wünsche hinsichtlich der Sicherung und Fortführung des noch weit aussehenden Unternehmens, zu deren Aeußerung und Ordnung Gelegenheit gegeben sein sollte.

Die Reclamationscommission ist nun der Ansicht, daß die in den vorgedachten Beziehungen etwa nothwendig werdenden Vorbereitungen zweckmäßiger durch einen besonderen Bundestags-Ausschuß vorgenommen werden würden, als durch sie, welche doch eigentlich nur zufällig mit der Angelegenheit beauftragt war. Sie beehrt sich daher, den

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen, welchem das fernere Verhältniß zu der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde vorzubereiten und seiner Zeit darauf bezügliche Anträge zu stellen übertragen wäre.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben, und dabei zugleich verabredet, die Wahl des Ausschusses in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§. 118.

Beschwerde des von Horn gegen den Bürgermeister Stroßer in Herford wegen Eigenthumsbeschädigung. — Num. 7 von 1864.

Der Herr Gesandte von Baden trägt Namens der Reclamationscommission ferner vor:

In einer vom 9. d. M. datirten Eingabe gibt Reclamant — ohne nähere Angabe über seine Verhältnisse — an, daß er aus einer von ihm in Aftermiethe genommenen Wohnung von der Hauseigenthümerin exmittirt worden und hierauf sein Mobiliar von dem Bürgermeister der Stadt Herford durch Polizeiofficianten hinausgeschafft worden sei. Nach Verbringung an verschiedene Orte seien die Gegenstände auf einen Gemeinheitsplatz vor

dem Thore geschafft worden und dort durch Diebstahl und Zertrümmerung zu Grunde gegangen. Er habe eine Beschwerde gegen den Bürgermeister bei der Königlichen Regierung erhoben, sei aber von dieser an das Kreisgericht und von diesem wieder an die Regierung verwiesen worden; „das Ministerium deßgleichen, eine Eingabe an Seine Majestät lautet eben so."

Er wendet sich nun an ein hohes Präsidium der Vereinigten Staaten mit einer Reihe von Forderungen, beziehungsweise Fragen; nämlich: ob nicht der Bürgermeister Stroßer durch seine Handlungen sich des Diebstahles oder Raubes schuldig gemacht habe, ob derselbe nicht zur Wiederherausgabe der geraubten Gegenstände, beziehungsweise zum Ersatze schuldig sei, ob derselbe nicht die Verpflichtung habe, ihm den Anbau auf dem Gemeindeplatze zu gestatten, in dessen Besitz er durch die Hinschaffung seines Eigenthums gesetzt worden sei, ob der Bürgermeister ihm nicht für eine Wohnung, nöthigenfalls im Armenhause, zu sorgen habe, endlich zu bestimmen, ob das Kreisgericht oder welche Behörde sonst zuständig in seiner Beschwerdesache sei?

Gutachten.

Der Reclamant hat keinen Insinuationsmandatar bestellt. Beweisstücke, aus welchen eine Einsicht in den thatsächlichen Hergang und in die rechtliche Sachlage gewonnen werden könnte, sind ebenfalls nicht beigelegt, und man ist daher lediglich auf die ungenügende und zum Theil verwirrte Eingabe verwiesen. Es wird sich jedoch auch ohne weiteren Beweis schon aus dieser ergeben, daß sich die hohe Bundesversammlung mit dieser Angelegenheit nicht zu befassen hat. Von einer Justizsperre scheint so wenig die Rede zu sein, daß vielmehr im Gegentheile die Verwaltungsbehörden die Beschwerde des Reclamanten an die Gerichte weisen wollen, während diese sich nicht für zuständig erklären. Zur Beantwortung der zum Theile ganz thörichten Fragen ist ohnedieß die hohe Versammlung nicht berufen.

Demgemäß stellt die Commission den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, daß die Eingabe des von Horn einfach zu den Acten genommen werde.

Der Commissionsantrag wurde genehmigt.

§. 119.

Beschwerde des Färbermeisters Meyer in Herford wegen Versteigerung seines Handwerksgeräthes. — Num. 9 von 1864.

Der Herr Gesandte von Baden hält ferner Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Reclamant gibt an: es sei ihm im Jahre 1858 sein Wohnhaus nebst Zubehör gerichtlich versteigert worden; der Käufer habe sich aber auch seines Handwerksgeräthes als Pertinenz des Hauses bemächtigt. In einem deßhalb erhobenen Rechtsstreite habe er in erster Instanz gesiegt, sei dagegen in den beiden höheren Instanzen unterlegen. Wiederholte Bittgesuche bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen seien fruchtlos gewesen. Er wendet sich nun an hohe Bundesversammlung mit der Bitte, die Sache nochmals zu untersuchen und dem Käufer aufzulegen, ihm das Geräthe zurückzugeben und Entschädigung zu leisten.

Gutachten.

Es geht aus der eigenen Darstellung des Bittstellers hervor, daß es sich hier von einem durch alle Instanzen verfolgten und endgiltig entschiedenen Rechtsstreite handelt, und daß sich somit die Sache zu einer Verhandlung in hoher Bundesversammlung in keiner Weise eignet. Da überdieß die Eingabe von keinem Insinuationsmandatar übergeben ist, so kann die Reclamationscommission nur den

Antrag

stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, die Eingabe einfach zu den Acten zu legen.

Der Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 120.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 13 (eingeg. am 30. und datirt Kamelow, den 20. März 1864) Vorstellung und Bitte der Wittwe von Steinkeller, geb. von Drosedow, um Bewilligung einer kleinen Unterstützung bei großer Dürftigkeit, nachdem sie durch den Tod ihres Bruders, des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns von Drosedow, ihre Stütze verloren. Mit 8 Anlagen, —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 17. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 31. März 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 49.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(16. Sitz. Sep. Prot. §. 48 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen weiteren, die Erbschaftsangelegenheit eines gewissen H. D. Degetau zu Paris betreffenden Bericht der Civilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 24. d. M. und zwei Berichte des Generallieutenants von Hake vom 27. und 29. d. M. vor, deren erster die auf der Elbinsel Pagensand im Bau begriffene Batterie betrifft, während der zweite sich auf den Abmarsch Preussischer Truppen aus dem östlichen Holstein und deren Ersetzung durch Bundes-Executionstruppen bezieht.

Nach Verlesung dieser drei Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 50.

Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Ulm im Jahre 1863 und deren Erfordernisse für das Jahr 1864.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 10 v. J. 1863.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

In bezeichnetem Betreffe hat die Militärcommission unterm 9. Februar nachstehenden Jahresbericht erstattet:

I. Verwaltung im Jahre 1863.

„Durch hohen Bundesbeschluß vom 5. März v. J. wurde der vor- gelegte Jahresvoranschlag genehmigt mit einem Gesammtbetrage von . . 1,021

	Gulden	Kr.	Gu
hierzu kamen nach Bundesbeschluß vom 9. Juli v. J. diejenigen	59,478	23	
welche zu Ausgleichung des Werthes des an andere Bundesfestungen abgegebenen Materials aus den Ausrüstungsfonds derselben auf denjenigen von Ulm zu übertragen waren; dagegen sind nach der Beilage 2 zum Berichte vom 17. Juni v. J. die in die ursprüngliche Bewilligung für Artillerieausrüstung und gezogene Geschütze eingerechneten und nicht mehr nachzuführenden Materialienerlöse abzuziehen mit	37,170	44	
sonach sind noch zuzurechnen			22,3
im Ganzen standen daher pro 1863 zur Verfügung			1,043,5

welcher Betrag mit dem unter 1 anliegenden Rechnungsauszug, in dem dießmal im größerer Uebersichtlichkeit die Dotation und die außerordentlichen Bewilligungen r auseinander gehalten sind, übereinstimmt.

Unter ergebenster Bezugnahme auf diesen Rechnungsauszug hat nun die M mission die Verwaltungsergebnisse der einzelnen Hauptetats-Rubriken näher darzul folgt:

1. Dotation. Dieselbe wurde bei Genehmigung des Voranschlages mit e der Bundescasse zu leistenden Zuschuß von 56,113 Gulden 22 Kr., wovon 55,00 durch Matrikularumlage zu decken und 1,113 Gulden 22 Kr. dem Zinsenfond zu e waren, festgesetzt auf 65,220 Gulden 58 Kr., die hierunter begriffenen und zu 3, den veranschlagten eigenen Einnahmen stellten sich in der Wirklichkeit um 1,34 20 Kr. höher, welcher Betrag nach Abzug der hiervon für den laufenden Bedarf der direction bestimmten 952 Gulden 48 Kr. mit 394 Gulden 32 Kr. für die von 1864 verwendet werden kann.

In der Hauptsache sind die genehmigten Dotationsarbeiten, Anschaffunger sämmtlich voranschlagsmäßig ausgeführt und beziehen sich die wenigen Rückstände, Ganzen 3,091 Gulden 42 Kr. vorbehalten werden, bei der Geniedirection vorne solche Positionen, deren Beendigung mit anderen Arbeiten außerhalb der Dotation hängt, bei der Artilleriedirection aber insbesondere auf die Wiedererzeugung der a tingente gegen Bezahlung abgegebenen Munition rc. und auf die weiteren in Beila gebenen Kosten, durch deren Uebernahme auf die Dotationsersparnisse die Inansi einer besonderen Bewilligung vermieden werden kann.

Die, wie früher, so auch im vergangenen Jahre unvermeidlich gewesenen u sonderer Genehmigung der Militärcommission erfolgten Ueberschreitungen einzelne scheinen durch anderweite Ersparnisse nicht nur gedeckt, sondern es ergibt sich von jenen noch eine reine Ersparniß von 3,602 Gulden 46 Kr., zu welcher lichen Verwaltungszweige mehr oder weniger beitragen. Es belaufen sich näml übrigungen:

	Gulden	Kr.
a) bei der Geniedirection auf	1,398	26
b) bei der Artilleriedirection auf	768	34
c) bei der Wachverwaltung auf	982	35
d) bei der Canzleiverwaltung auf	91	53
e) bei der Casernenverwaltung auf (193 Gulden 13 Kr. + 44 Gulden 40 Kr.)	237	53
f) bei der Proviantverwaltung auf	114	9
g) bei der Festungs-Hauptcasse auf	9	16
Summe	3,602	46

Werden hierzu die oben nachgewiesenen Mehreinnahmen mit 394 Gulden 32 Kr. gezogen, so bleiben zu theilweiser Deckung des Bedarfes von 1864 im Ganzen 3,997 Gulden 18 Kr. und kann somit das Resultat des Dotationsabschlusses für 1863 als ein ganz günstiges bezeichnet werden.

2. Außerordentliche Bewilligungen. a) Fortificatorische Armirung. Zu der Ende 1863 verbliebenen Summe von 67,398 Gulden 50 Kr. kommen die eigenen Einnahmen mit 38 Gulden 43 Kr. und sind somit bis zu vollständiger Beendigung der genehmigten Arbeiten und Anschaffungen vorzubehalten 67,437 Gulden 33 Kr. Die in der Bundescasse für den Kriegsfall hinterlegten 26,555 Gulden 38 Kr. sind unverändert geblieben.

b) Proviantbauten. Zu gänzlicher Vollendung der beiden Proviantmagazine und der Verbindungswege zwischen den Proviantbauten rechten Ufers werden die unverwendet gebliebenen 6,009 Gulden 26 Kr. vorbehalten. Die unter Titel 10 vorgetragenen 5,200 Gulden betreffen die durch die Bundesbeschlüsse vom 30. Juli und 27. August v. J. den Zimmermeistern Stammel und Ansprenger bewilligten außerordentlichen Entschädigungen. Ueber den Bau eines neuen Eiskellers auf dem rechten Ufer schweben die Verhandlungen noch, die voraussichtlichen Kosten sind durch die Reservesumme gedeckt, welcher die bei den ausgeführten Bauten gemachten Ersparnisse zugerechnet wurden.

c) Artilleriebauten. Das Kriegs-Pulvermagazin und das Laboratorium sind beendigt; die für letzteres vorbehaltenen 398 Gulden 59 Kr. haben theilweise zu Deckung der Umzäunungskosten zu dienen.

Ueber die Verwendung der noch zur Verfügung der Militärcommission stehenden Reserve wird nach vollständigem Abschluß dieses Hauptetat-Titels weiterer Bericht erstattet werden.

d) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung. Von den hier genehmigten Bauten ist bis jetzt auf jedem Ufer ein Hospital in Angriff genommen und für das auf dem linken Ufer zu erbauende weitere Hospital der Grundankauf bewirkt. Für letzteres sowohl, als auch für die beiden Stallungen und Reithäuser stehen die Bewilligungssummen noch nicht fest und wird daher der ganze pro 1863 unverwendet gebliebene Betrag, welchem eine eigene Einnahme von 255 Gulden 24 Kr. zuzurechnen ist, mit 497,183 Gulden 8 Kr. aufrecht erhalten.

e) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung ausschließlich der gezogenen Geschütze. Zu Vollendung der Ausrüstung waren nach dem ergebensten Berichte vom 17. Juni 1863 noch erforderlich 12,798 Gulden 22 Kr.; hierauf wurden im Jahre 1863 verausgabt 5,761 Gulden 9 Kr. und hat der Rest, welcher sich durch Zuziehung einer eigenen Einnahme auf 7,168 Gulden 25 Kr. erhöht, in das Jahr 1864 überzugehen. Die in einigen Titeln möglich gewesenen Ersparnisse sind mit

zusammen 232 Gulden 22 Kr. in Titel 47 vereinigt und bilden eine kleine Reserve für etwaigen Mehrbedarf.

f) Gezogene Geschütze. Zu den nach dem oben angeführten Berichte vom 17. Juni v. J. für die früher genehmigte Beschaffung von 125 gezogenen Geschützen noch erforderlichen 78,488 Gulden 25 Kr. kamen diejenigen 40,316 Gulden 49 Kr., welche nach hohem Bundesbeschlusse vom 9. Juli v. J. für die Einstellung von 15 Reservegeschützen verwendet werden dürfen. Auf die hiernach verfügbare Summe von 118,805 Gulden 14 Kr. wurden pro 1863 11,749 Gulden 7 Kr. angewiesen, und ist der Rest mit 107,056 Gulden 7 Kr. künftiger Verwendung vorzubehalten. Die Reservesumme hat sich in Folge zulässig gewesener Minderausgaben und Reductionen von 9,800 Gulden auf 14,899 Gulden 59 Kr. erhöht.

g) Artilleristische Armirung. In Betreff der zu Beleuchtung der auf den Wällen vorzunehmenden Vertheidigungsarbeiten bestimmten Lampen konnte noch keine Entscheidung getroffen werden, und wird daher die dießfalls verfügbare Summe mit 880 Gulden 7 Kr. vorbehalten. Der als unangreifbarer Bestand für den Kriegsfall festgesetzte Betrag von 56,377 Gulden 39 Kr. ist der Bundescasse zur verzinslichen Anlage überwiesen.

h) Unterkunftseinrichtung. Die voranschlagsmäßigen Zahlungen wurden bewirkt und kann die bei Titel 2 gemachte Ersparniß von 44 Gulden 40 Kr. für die Dotation von 1864 verwendet werden. Den unangreifbaren Beständen dieses Fonds sind nach dem Berichte vom 3. Februar d. J. die aus dem Verkauf abgängiger Einrichtungsgegenstände bewirkten eigenen Einnahmen mit 1,219 Gulden 44 Kr. zuzuführen, wodurch sie sich von 62,122 Gulden 52 Kr. auf 63,342 Gulden 36 Kr. erhöhen.

i) Proviantirung. Von den für den Vollzug der Auffrischungsverträge pro 1863 verfügbar gewesenen 53,275 Gulden 10 Kr. sind einschließlich der vorzubehaltenden 2,000 Gulden nur 19,871 Gulden 24 Kr. erforderlich geworden; in sämmtlichen Titeln ergaben sich nicht unwesentliche Ersparnisse, welche im Vereine mit der Reserve und den eigenen Einnahmen mit zusammen 47,938 Gulden 28 Kr. in so lange bei den übrigen in der Bundescasse für den Kriegsfall hinterlegten Geldern belassen werden können, bis auf sie wegen der beabsichtigten Erweiterung des mit der Königlich-Bayerischen hohen Regierung abgeschlossenen Proviantsicherstellungs-Vertrages zurückgegriffen werden muß. Der Stand des Proviantfonds berechnet sich durch obigen Heimfall auf 585,234 Gulden 7 Kr.

k) Dispositionsfond. Derselbe ist auf 50,000 Gulden festgesetzt und befinden sich hievon 34,000 Gulden in der Bundescasse und 16,000 Gulden in der Festungs-Hauptcasse.

		Gulden	Kr.
l) Zinsen und Ersparnisse. Nach der vorjährigen Nachweisung beliefen sich dieselben am 1. Januar 1863 auf		96,435	42
hiezu traten im Jahre 1863			
1) die Zinsen vom 2. Semester 1862 mit	13,476 Gulden 35 Kr.		
2) die Zinsen vom 1. Semester 1863 mit	14,199 Gulden 7 Kr.	27,675	42
zusammen		124,111	24
Hierauf wurden angewiesen:			
1) durch Bundesbeschluß vom 5. März v. J. für die Dotation von 1863	1,113 Gulden 22 Kr.		
2) die Geldübermachungs-Kosten mit . .	882 Gulden 1 Kr.	1,995	23
mithin bleiben am 1. Januar 1864		122,116	1

welche theils zu Ergänzung des Proviantfonds, theils zu Deckung eines etwa eintretenden außerordentlichen Bedarfes verfügbar sind.

II. Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe.

Mit den von hoher Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren bewilligten Dotationsmitteln ist es bis jetzt gelungen, die Werke, Gebäude u. s. w. der Festung Ulm in baulicher Beziehung in befriedigendem Zustande zu erhalten. Bei dem Umstande jedoch, daß der alljährliche Zuwachs an Gebäuden, Grundeigenthum und Straßen gleichfalls aus den gewöhnlichen Dotationsmitteln unterhalten werden soll, und da die älteren Gebäude, Straßen rc. in Folge der längeren Abnutzung jetzt größere Kosten zu ihrer Instandhaltung erfordern, steht zu besorgen, daß mit den früher festgesetzten Etats für die Zukunft nicht mehr ausgereicht werden könne, wenn nicht zum Nachtheile des Bundesärars eine Vernachlässigung des baulichen Zustandes der Festung eintreten soll. Hierauf wird im dritten Abschnitte dieses Berichtes näher eingegangen werden.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, daß viele der casemattirten Räume der Festung anfangen feucht zu werden, wovon die Ursache in der Schadhaftigkeit der Gewölbeabsattlungen, welche nach und nach ihre Wasserdichtigkeit verloren haben, zu suchen ist. Für die Abwendung dieses Uebelstandes sind, wenn dabei auch mit größtmöglichster Oekonomie verfahren wird und nur die dringendst nöthigen Reparaturen vorgenommen werden, größere Summen erforderlich, die aus den gewöhnlichen Dotationsmitteln nicht mehr entnommen werden können.

Auf Veranlassung einer im September 1862 von der Königlich-Württembergischen Regierung niedergesetzten Commission, deren Aufgabe es ist, die Ursachen der in Ulm so häufig epidemisch auftretenden Fieber zu ergründen und Abhülfsmittel dagegen vorzuschlagen, wurden im vergangenen Jahre die Hauptgräben der Festung mit Wasser gefüllt. Bei dieser Gelegenheit hat die Geniedirection mehrfache Mängel an Schleußen und Wasserableitungsvorrichtungen, sowie Undichtigkeit mehrerer Grabensohlen und Escarpemauern wahrgenommen. Die Abwendung dieser Uebelstände ist wünschenswerth, da die Inundation der Gräben ein wesentliches Mittel für die Erhöhung der Vertheidigungsfähigkeit der Festung bildet, allein auch hiefür sind so große Summen erforderlich, daß dieselben in den gewöhnlichen Dotationsvoranschlag nicht mit aufgenommen werden konnten.

Ein weiterer wesentlicher Nachtheil in der Festung ist der, daß die meisten detachirten Werke zur Zeit noch keine Brunnen besitzen, obgleich das Vorhandensein derselben jetzt und noch mehr im Falle einer Belagerung dringendes Bedürfniß ist. Diese Brunnen müssen großentheils 80-100′ tief durch Felsen gearbeitet oder durch Regencisternen ersetzt werden, — eine Frage, die noch der näheren Untersuchung bedarf, deren Erledigung aber jedenfalls große Kosten erfordert, die aus Dotationsmitteln nicht bestritten werden können.

Mehrere von der Geniedirection in dem dießjährigen Voranschlage des ordentlichen und außerordentlichen Aufwandes bereits gestellte Anträge auf Vornahme dringender größerer Reparaturen an den Festungswerken mußten daraus, wegen unzureichender Mittel, abgestrichen werden.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich die Militärcommission genöthigt, gelegentlich ihrer demnächstigen Vorlage von Anträgen über die Ausführung von Correctur- und Verstärkungsbauten für die Festung Ulm für die gleichzeitige Abwendung einzelner größerer Gebrechen an Festungswerken, welche in gewisser Beziehung auch im Zusammenhange mit der Vornahme dieser Bauten stehen, sich besondere Mittel zu erbitten.

Aus Armirungsmitteln wurden in diesem Jahre die vor dem Werke Nr. 33 des linken Ufers liegenden Steinbruch-Parzellen Nr. $\frac{750}{2.3}$, 754, 755, 447, $\frac{448}{1}$ und 449 so weit eingefüllt, daß die Einsicht vom Werke aus gewonnen ist. Der Rest der für diese Einfüllungsarbeiten bewilligten Summe wird zur Fortsetzung der gleichen Arbeiten in diesem Jahre verwendet werden.

Was die durch besondere Bundesbeschlüsse genehmigten Bauten, deren Ausführung im vergangenen Jahre beendigt oder fortgesetzt wurde, betrifft, so ist der Stand derselben folgender:

Vollendet wurden:
das Kriegs-Pulvermagazin hinter Courtine 15 des linken Ufers,
das Kriegslaboratorium hinter Courtine 22 des linken Ufers,
das Schlachthaus hinter der Stadtkehle Nr. 25 des linken Ufers,
das Schlachthaus hinter Anschluß Nr. 1 des rechten Ufers, und
das 2. Proviantmagazin auf dem ehemals Wieland'schen Grundstücke auf dem rechten Ufer.
Die Ausführung dieser Gebäulichkeiten läßt nichts zu wünschen übrig und es ist auch die innere Einrichtung derselben vollkommen zweckentsprechend.

Im Bau begriffen sind:
das Friedenshospital für 400 Kranke auf dem Schulerplätzle auf dem linken Ufer. Der linke Flügel, sowie der Mittelbau mit dem Stiegenhause und den beiden Abtritten sind unter Dach, der rechte Flügel ist bis auf Sockelhöhe aufgemauert.

Vom Friedenshospitale auf dem ehemals Wieland'schen Grundstücke, auf dem rechten Ufer sind 3 Flügelgebäude bereits unter Dach, der Mittelbau bis zur Etage, die übrigen Flügel bis zur Sockelhöhe herausgemauert. Das dazu gehörige Portierhäuschen ist vollendet und das Leichenhaus steht unter Dach.

Das 3. Proviantmagazin auf dem rechten Ufer ist bis auf den inneren Ausbau vollendet. Mit der Anlage einer Straße vom Proviantmagazine auf dem ehemals Wieland'schen Grundstücke rechten Ufers gegen die Eisenbahndurchfahrt wurde begonnen.

In dem unterm 17. Juni v. J. erstatteten Berichte über den Fortgang der Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung und der Einführung der gezogenen Geschütze hat die Militärcommission über die Ausrüstung der Festung mit gezogenen Geschützen, sowie im Allgemeinen umständlich berichtet und kann mit Bezugnahme hierauf den Zustand der Festung in artilleristischer Beziehung nur als einen vollkommen befriedigenden bezeichnen. Die aus den überzähligen brauchbaren Beständen von Mainz nach Ulm abgelieferten hohen Rahmlaffetten wurden im Laufe dieses Jahres zur Montirung der durch gezogene Geschütze ersetzten glatten 12pfünder umgeändert. Die im vorigen Jahre auf den ordentlichen wie außerordentlichen Aufwand gemachten Anschaffungen sind zweckentsprechend bewirkt worden, wodurch die Artillerieausrüstung der Festung in vollkommen kriegstüchtigem und schlagfertigem Zustande erhalten wurde.

Von der Artilleriedirection wurde vor kurzem eine detaillirt ausgearbeitete Revision der bestehenden Geschützbewaffnung vorgelegt. Dieselbe wird wo möglich noch im Laufe dieses Jahres zur Ausführung gebracht werden.

III. Erfordernisse für das Jahr 1864.

1. Geniedirection.

Die von der Geniedirection beantragte Summe für die auf Rechnung des ordentlichen und außerordentlichen Aufwandes herzustellenden Arbeiten beträgt nach Beilage 2 56,335 Gul-

den 32 Kr., da aber einschließlich der durch Bundesbeschluß vom 9. November 1863 bestimmten Reservesumme hierfür nur 28,919 Gulden 14 Kr. verfügbar sind, mußten viele der gestellten Anträge theils bedeutend gemindert, theils ganz abgestrichen oder zurückgestellt werden, wobei die Militärcommission nicht verhehlen kann, daß unter den letzteren sich mehrere befinden, von denen es mindestens sehr wünschenswerth gewesen wäre, wenn sie schon in diesem Jahre hätten zur Ausführung kommen können.

A. Ordentlicher Aufwand. Titel 1 „Festungswerke“. Die unter diesem Titel vorgetragenen Arbeiten bezwecken die Instandhaltung der Erdwerke, der freistehenden und Revetements-Mauern, der Casematten, Poternen und sonstigen Hohlbauten, endlich der Schleußen, Flußbauten und Brunnen. Die Militärcommission hat die von der Geniedirection gestellte Antragssumme durch Ausscheidung aller jener Anträge, von denen sie glaubte, daß sie ohne weitere Nachtheile noch zurückgestellt werden könnten und durch Minderung einiger für den laufenden Unterhalt bestimmter Pauschalsummen um 3,094 Gulden 17 Kr. gemindert.

Titel 2. Obwohl der für diesen Titel festgesetzte Normaletat durch die gestellten Anträge bedeutend überschritten ist, konnte die Totalsumme doch nur um 577 Gulden 50 Kr. gemindert werden, da die meisten dieser Anträge dringlicher Natur sind. Für den Unterhalt der Straßen werden gegenüber den Vorjahren heuer bedeutend größere Summen beansprucht, da die meisten schon bis auf den Grundbau ausgefahren sind und ihre obere Wölbung – eine Hauptbedingung für die Erhaltung der Straßen – verloren haben. Nur die unter Nr. 18 und 19 gestellten Anträge können nach dem Berichte des Gouvernements für heuer wegfallen.

Titel 3. Hier wurde nur die für den Unterhalt der bestehenden Pflanzungen beantragte Summe von 450 Gulden belassen, die Anträge für die Vervollständigung der Pflanzungen aber abgestrichen, da die Militärcommission hiefür bei ihren Anträgen über die fortificatorischen Verstärkungsbauten einen besonderen Betrag aufnehmen wird.

Im Titel 4 wurde nur die Neubedielung eines Fußbodens in einem Wachlocale abgestrichen, da diese Arbeitsvornahme nicht dringlicher Natur ist; die übrigen Anträge, welche den gewöhnlichen Unterhalt der Wachgebäude und Schilderhäuser bezwecken, müssen zur Genehmigung begutachtet werden.

Titel 5. Vorzugsweise durch die in diesem Jahre dringend nöthig werdende Umänderung der Dachungen über zwei Armirungsschuppen, sowie durch die eben so nothwendige Umschlichtung eines Theiles der Armirungshölzer, womit im vergangenen Jahre schon begonnen wurde, muß bei diesem Titel der festgesetzte Normaletat bedeutend überschritten werden. Durch zulässige Minderung einzelner Ansätze wurde die Antragssumme um 892 Gulden 55 Kr. verringert.

Der ohnedieß gering gehaltene Titel 6, den Unterhalt der Artilleriegebäude, Werkstätten und Pulvermagazine betreffend, gibt der Militärcommission zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Aus Titel 7 wurde nur ein Antrag auf Herstellung eines Cementverputzes im Proviantmagazin Nr. 1, sowie ein solcher auf Umbau zur Zeit nicht in Betrieb stehender Backöfen als nicht dringlich abgestrichen, wogegen die übrigen Anträge zur Genehmigung befürwortet werden müssen.

Titel 8, 9, 10 und 11 geben der Militärcommission zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Im Titel 12 ist nur der Ansatz von 100 Gulden für die Reinigung einer großen Schwindgrube zu beanstanden, derselbe wurde abgestrichen, da nach dem Vorlagsberichte des Festungsgouvernements diese Räumung noch nicht erforderlich zu sein scheint.

Die unter Titel 13 bis 18 gestellten Anträge gründen sich großentheils auf feststehende Bestimmungen und Normen, weßhalb eine Ermäßigung derselben nicht wohl zulässig ist.

B. Außerordentlicher Aufwand. Die unter Titel 1 beantragte Abänderung des Wohnhauses Nr. 1 muß von der Militärcommission begutachtet werden. Dieses Häuschen ist dem bei der Artilleriedirection commandirten Oesterreichischen Munitionär als Dienstwohnung zugewiesen und es dürfte daher billig erscheinen, daß dasselbe auch entsprechend ausgestattet wird. Zur Zeit befindet sich die Küche und Stiege beisammen in einem kleinen hölzernen Anbau, – eine Einrichtung, die schon ihrer Feuergefährlichkeit wegen abgeändert werden sollte.

Titel 2. Statt der für das Heumagazin rechten Ufers beantragten Neuherstellung einer Schieferdachung wird die Vornahme einer durchgreifenden Reparatur der bestehenden Ziegeldachung genügen, wofür unter den Anträgen des ordentlichen Aufwandes die nöthige Summe ohnehin aufgenommen ist.

Dem Uebelstande, daß in diesem Magazin trotz des bereits vorhandenen Hohlbodens alljährlich die unteren Schichten des aufgespeicherten Heues unbrauchbar werden, dürfte auf viel einfachere, billigere und sicherere Weise, anstatt wie beantragt durch Herstellung eines 2. Bretterbodens, dadurch abzuhelfen sein, daß 2 bis 3 Luftkamine durch die ganze Höhe des Gebäudes, vom Hohlboden bis über das Dach reichend, angebracht werden, wodurch der bisher mangelnde constante Luftzug unter dem bestehenden Hohlboden erzielt werden wird. Für diese Herstellung wird die Summe von 200 Gulden ausreichen.

Titel 3. Die Herstellung des von der Königlich-Bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg verlangten Durchlasses unter der Memminger Straße ist nothwendig, um bei eintretendem Hochwasser eine einseitige Anstauung dieses letzteren in den Vorgräben, wodurch fast jedesmal Durchbrüche im Straßendamm und Einbrüche in die angrenzenden Grundstücke verursacht werden, zu vermeiden.

Titel 4. Die für die Bekiesung des Holzplatzes beantragte Summe wurde auf die Hälfte reducirt, da wegen der dort befindlichen Holzvorräthe diese Arbeit, wenn nicht durch Umschlichten des Holzes unnöthigerweise viel Geld ausgegeben werden soll, doch nicht in einem Jahre ausgeführt werden kann.

Die unter Titel 5, 6 und 11 zur Herstellung beantragten 3 Kehrichtgruben sind nicht unbedingt nothwendig und wurden die hiefür gemachten Ansätze deßhalb abgestrichen.

Die unter Titel 7, 31 und 32 beantragte Betonirung von Geschützkränzen und Auswechselung verwitterter Kranzsteine ist eine Fortsetzung von bereits in den zwei letzten Jahren bewilligten Herstellungen. Die successive Wiederherstellung der durch Setzungen und Frost schadhaft gewordenen Geschützkränze ist dringendes Bedürfniß.

Titel 8. Die Pflasterung des Laffettenstadels am rechten Ufer wurde schon im vergangenen Jahre beantragt, mußte aber, obgleich sehr wünschenswerth, in Berücksichtigung der vielen anderweitigen Anforderungen und des Standes der disponiblen Mittel zurückgestellt werden, aus gleichen Gründen kann die Militärcommission aber auch im heurigen Jahre diese ziemlich kostspielige Herstellung nicht befürworten.

Titel 9. Die nur wenige Kosten verursachende Herstellung einer Holzhütte und eines Abtrittes am Wohnhause Nr. 3, welche für die Bewohner dieses Hauses nothwendig erscheint, dürfte zu bewilligen sein.

Titel 10. Statt der beantragten Versetzung des Bauhof-Gebäudes Nr. 7 genügt nach dem Vorlagsberichte des Gouvernements eine einfache Verlegung des Einganges auf die Nordseite, welche Arbeit mit 10 Gulden wird bestritten werden können.

Titel 12. Für die Herstellung einer Abwässerung zwischen Proviantmagazin Nr. 1 und 3 werden die für Proviantbauten noch disponiblen Mittel ausreichen.

Die im Titel 13 für Verbesserung des Eiskellers im Kriegshospitale Nr. 5 angesetzte Summe wurde abgestrichen, da die Lage desselben so ungünstig ist, daß auch die neuerdings beantragten Arbeiten wenig oder gar nichts zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, d. i. längere Conservirung des darin aufbewahrten Eises, beitragen werden.

Von den von hoher Bundesversammlung durch Beschluß vom 24. Mai 1860 für die Vermehrung der Eiskeller bewilligten Geldmitteln ist noch so viel übrig, daß als Ersatz für diesen unbrauchbaren Eiskeller ein neuer günstiger gelegener hergestellt werden kann.

Titel 14. Die Neuherstellung einer Treppe zum Hafen am Werke II. des linken Ufers dürfte zu genehmigen sein.

Um von den übrigen im ordentlichen und außerordentlichen Aufwande beantragten dringenden Arbeiten nicht zu viele auf ein kommendes Jahr zurückstellen zu müssen, dürften die unter Titel 15, 18, 19, 21, 25 und 30 aufgeführten größeren Baureparaturen, welche in mehr oder weniger naher Beziehung zu den für die bestehenden Festungswerke beantragt werdenden Corrections- und Verstärkungsbauten stehen, gleichzeitig mit diesen und aus den für dieselben noch zu erbittenden Mitteln vorgenommen werden. Statt der Neuherstellung der unter Titel 16 aufgeführten Schieferdachung auf dem Utensilienschuppen X. muß für dieses Jahr wegen unzureichender Mittel nur eine nochmalige durchgreifende Reparatur der alten Dachung beantragt werden.

Nachdem der Boden der 1. und 2. Etage der Caponiere X., auf welchem von der Königlich-Württembergischen Artillerie mit Geschützen Uebungen vorgenommen werden, an mehreren Stellen schon durchgebrochen ist, muß die unter Titel 17 beantragte Herstellung von Böden mit größerer Tragfähigkeit, im Interesse der Sicherheit für Mannschaft und Geschütz, befürwortet werden.

Die schon im vergangenen Jahre beantragt gewesene Herstellung von Drahtgittern an jenen Kellercasematten der Wilhelmsburg, welche vom Kriegscommissariat benutzt werden, kann wegen Mangels an disponiblen Mitteln auch in diesem Jahre nicht zur Ausführung kommen.

Die Titel 22 und 23 betreffen wenig Kosten verursachende Arbeiten, die wohl genehmigt werden dürften.

Die unter Titel 24 beantragte Summe für Herstellung von Sicherheitsgeländern im Graben vor der Caponiere im Werke Nr. 20 und entlang der Rampe nach dem gedeckten Wege wurde um 200 Gulden gemindert, da es nach dem Vorlagsberichte des Gouvernements genügen wird, wenn solche Schranken, wozu übrigens altes Material verwendet werden kann, nur an den gefährlicheren Stellen angebracht werden, während der übrige Theil durch Hecken geschützt werden soll.

Aus gleichem Grunde wurden auch von dem unter Titel 29 für Herstellung von

Sicherheitsschranken hinter dem Blockhause im Saillant auf dem Werke Nr. 69 gemachten Ansatze 49 Gulden 20 Kr. abgestrichen.

Titel 26. Die im Hofe des Werkes Nr. XXI befindliche Baracke ist in hohem Grade baufällig und eine Abänderung dieses Zustandes dringend nöthig, da jedoch die gegenwärtige Verwendung derselben eine Verkürzung an ihrer Länge zuläßt, so dürfte dieses zu geschehen haben und es kann dann mit dem noch brauchbaren Materiale des wegfallenden Stückes ein großer Theil der nöthigen Reparaturen vorgenommen werden. Für die Instandsetzung der Baracke in dieser Art wird die Summe von 200 Gulden genügen.

Die unter Titel 27 und 35 beantragten Arbeiten sind wenig dringlicher Natur und können daher noch ausgesetzt bleiben.

Das Vorhandensein eines brauchbaren Brunnens im Werke Nr. 21 ist unumgänglich nothwendig, weßhalb die Vornahme der im Titel 28 beantragten Arbeiten zu bewilligen sein dürfte.

Die unter Titel 33, 34 und 36 für das Proviantgebäude beantragten unbedeutenden Arbeiten dürften zur Herstellung kommen, dagegen kann die unter Titel 35 aufgeführte Auswechselung des schadhaften Bretterbodens im Eingange des Gebäudes durch ein Pflaster noch zurückgestellt werden.

Für die unter Titel 37 beantragten Mittel zur Vervollständigung des Schichtenplanes erbittet die Militärcommission die Genehmigung.

Gleich den Vorjahren wurde auch heuer unter Titel 38 wieder eine Summe für die Anlage von vier Probeminen aufgenommen, welche zur Gewinnung sicherer Anhaltspunkte, für die Ladungen der Oefen in den angelegten Minen, von der höchsten Wichtigkeit sind.

Titel 39. Die Anfertigung von Einlagsriegeln für die Hauptbrücken, wie sie auch in anderen Festungen im Gebrauche sind, erscheint zur Erhaltung und leichteren Manipulation der Zugbrücken nothwendig, weßhalb der angesetzte Betrag hiefür genehmigt werden wolle.

Um an den gestellten Anträgen nicht noch weitere Abstriche vornehmen zu müssen, wurde für dieses Jahr die unter Titel 40 aufgeführte, durch Bundesbeschluß vom 9. November 1863 bewilligte Reservesumme von 2,000 Gulden auf 1,200 Gulden gemindert.

Nach den ergebensten Vorschlägen der Militärcommission würde sich die Bewilligung für die Geniedirection bemessen:

	Gulden	Kr.
a) für den ordentlichen Aufwand	23,521	42
b) für den außerordentlichen Aufwand	5,397	32
und es würde somit das Gesammterforderniß betragen	28,919	14

Wenn es nun auch der Militärcommission für dießmal noch möglich erschien, die Forderungen der Festungsbehörden in der angegebenen Weise abzumindern, so drängte sich doch hierbei ihr die Ueberzeugung auf, daß das bisher wegen mangelnder Mittel geboten gewesene Verschieben des an sich Nothwendigen nicht lange mehr thunlich, vielmehr der Zeitpunkt, an welchem für den Unterhalt der Festungswerke, Gebäude, Brücken und Wege höhere Summen als die bisher zur Verfügung gestellten verwendet werden müssen, sehr nahe gerückt ist.

Daß die Bewilligungen für Ulm schon seit Jahren zu denjenigen für die nach denselben Grundsätzen verwaltete, gleichfalls neue, an Umfang aber jenem weit nachstehende Bundesfestung Rastatt in keinem richtigen Verhältnisse stehen, dürfte aus der nachstehenden Zusammenstellung aufs überzeugendste hervorgehen.

	für Ulm	für Rastatt
Es beträgt nämlich die bisherige Matrikularumlage .	55,000 Gulden	50,000 Gulden
hierzu der Ertrag des Grundeigenthums ungefähr . .	3,000 Gulden	3,500 Gulden
mithin stehen alljährlich zur Verfügung	58,000 Gulden	53,500 Gulden
hierauf haftet der auf den Normaletat und die bisherigen Bewilligungen gegründete durchschnittliche Bedarf		
a) der Artilleriedirection mit	8,000 Gulden	6,500 Gulden
b) der Wachverwaltung mit	4,000 Gulden	3,500 Gulden
c) der Canzleiverwaltung mit	8,000 Gulden	4,600 Gulden
d) der Casernenverwaltung mit	10,000 Gulden	4,300 Gulden
e) der Proviantverwaltung mit	2,180 Gulden	2,460 Gulden
f) der Festungs-Hauptcasse mit	1,520 Gulden	840 Gulden
Summe	33,700 Gulden	22,200 Gulden
es bleiben somit für die Geniedirection jährlich ungefähr	24,300 Gulden	31,300 Gulden,

wozu je die etwaigen Ersparnisse und Mehreinnahmen des Vorjahrs kommen.

Ulm hat daher für die Instandhaltung seiner ausgedehnten Werke, zahlreichen Gebäude, Brücken und Wege jährlich 7000 Gulden weniger verfügbar, als das minder bedeutende Rastatt, - ein Mißverhältniß, das um so größer ist, als sowohl das in Ulm verwendete Mauer-, wie auch Gewölbabwässerungs-Material weit schlechter als in Rastatt ist. Da nun die bisherige Dotation der letzteren Festung als keineswegs zu hoch zu bezeichnen ist, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Dotation von Ulm entschieden zu gering ist und eine künftige Erhöhung derselben von 55,000 Gulden auf 64,000 Gulden eben nur ausreichen wird, um - ganz abgesehen von der ohne eine solche Zubuße gefährdeten Bereitschaft der Festung - Verlusten vorzubeugen, welche in nicht ferner Zeit in einer Höhe auftreten müßten, gegen welche die eben als nothwendig bezeichnete Vermehrung der bisher für die bauliche Unterhaltung der Festung gegebenen Mittel um 9,000 Gulden verhältnißmäßig gering erscheinen dürfte.

2. Artilleriedirection.

In dem von der Artilleriedirection vorgelegten Voranschlag pro 1864 wird eine Summe von 6,725 Gulden 5 Kr. beantragt. Diese Summe wird noch in Erhoffung eines günstigen Bescheides Seitens hoher Bundesversammlung auf den unterm 15. December v. J., Abg. Schr. 812, gestellten Antrag der Militärcommission für neue Normirung der Artilleriedirections-Zulagen und Erhöhung einiger theilweise schon früher genehmigten, theils neu hinzugekommenen Postulate sich auf 7,360 Gulden 17 Kr. erhöhen. Wenngleich diese Summe das früher auf 5,833 Gulden 40 Kr. festgesetzte und durch die im Vorjahre genehmigten 60 Gulden für Bibliothek nunmehr auf 5,893 Gulden 40 Kr. sich stellende Normalbudget überschreitet, so glaubt die Militärcommission doch die so geforderte Summe hoher Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen zu sollen, da das für diese Festung ausgesetzte Normalbudget gegenüber allen anderen Bundesfestungen als sehr nieder erscheint. Die Militärcommission glaubt hierbei sich auf ihren Ausspruch in dem von ihr im Vorjahre erstatteten Bericht beziehen zu können, wo sie bereits, wegen der in Folge Einstellung der gezogenen Geschütze 2c. vermehrten Artillerieausrüstung, auf das Bedürfniß einer Erhöhung dieses Budgets für die Artillerie antrug.

3. Wachverwaltung.

Durch billigere Preise der Kohlen und der Beleuchtungsmaterialien stellt sich der diesjährige Bedarf im Ganzen etwas niederer als im Vorjahre.

Die bei Titel 6 beantragte Erhöhung der Remuneration für die Bewachung des Oerlinger Thurmes von jährlich 12 Gulden auf 20 Gulden wurde von dem Gouvernement dringend befürwortet; die Bewachung dieses Thurmes besorgt seit nunmehr 10 Jahren ein Eisenbahnwärter und wird hierdurch die Aufstellung einer besonderen Militärwache erspart.

In Titel 7 werden 36 Gulden mehr als bisher verlangt, um auf dem rechten Ufer einen besonderen Wachaufseher aufstellen zu können, da bei der großen Ausdehnung der Festungswachen die Aufsicht über die Wachutensilien und die Detailabgabe des Brenn- und Beleuchtungsmaterials durch eine Person weder möglich, noch im Interesse des Dienstes ist. Dieselben Gründe veranlaßten schon vor einigen Jahren in Rastatt die Aufstellung eines besonderen Wachaufsehers für jedes Ufer und befürwortet daher die Militärcommission die Bewilligung des ganzen Betrages mit 3,927 Gulden 58 Kr.

Zu den Anträgen der Festungsbehörden für

4) die Canzleiverwaltung mit 7,973 Gulden 21 Kr.,

5) die Casernenverwaltung mit 9,950 Gulden,

6) die Proviantverwaltung mit 2,181 Gulden 28 Kr. und

7) die Festungs-Hauptcasse mit 1,505 Gulden

ist eine Bemerkung nicht zu machen, da die betreffenden Voranschläge nach den Bestimmungen des Normaletats, beziehungsweise auf Grund der bisherigen Bewilligungen aufgestellt sind. Die Militärcommission empfiehlt daher deren Genehmigung.

		Gulden	Kr.
Nach Beilage 2 erfordern die sämmtlichen neuen Anträge der Militärcommission für das Jahr 1864 einen Betrag von . .		61,817	18
wovon durch Ersparnisse im Jahre 1863 . .	3,997 Gulden 18 Kr.		
und durch eigene Einnahmen im Jahre 1864	2,820 Gulden – Kr.	6,817	18
gedeckt und daher aus der Bundescasse		55,000	–

zuzuschießen sind, welcher Betrag mit der Matrikularumlage der letzten Jahre übereinstimmt.

Unter Bezugnahme auf Beilage 3, in welcher der neue Bedarf für 1864 mit den Bewilligungsresten von 1863 zusammengestellt ist und unter Hinweisung auf Beilage 4, in welcher die eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen berechnet sind, stellt nun die Militärcommission folgende ergebenste Anträge:

1) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Ulm für 1864

		Gulden	Kr.
und zwar A. der Ausgaben (Beilage 3) mit			
a) den Bewilligungsresten von 1863	716,487 Gulden 58 Kr.		
b) dem neuen Bedarf für 1864 .	61,817 Gulden 18 Kr.	778,305	16
B. der Einnahmen (Beilage 4) mit			
a) den Activresten von 1863 . .	720,485 Gulden 16 Kr.		
b) den eigenen Einnahmen für 1864	2,820 Gulden – Kr.	723,305	16
die Genehmigung zu ertheilen; hiernach			
2) den von der Bundescasse zu leistenden Dotationszuschuß festzusetzen auf .		55,000	–

3) zu Deckung dieses Zuschußbedarfes eine Matrikularumlage im gleichen Betrage zu genehmigen und nachdem hiervon laut Bundesbeschlusses vom 28. December v. J. bereits 21,000 Gulden zur Umlage gekommen, nunmehr den Rest mit 34,000 Gulden erheben zu lassen;

4) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Einleitung des Vollzuges der Voranschläge als auch der Bundescasse geneigte Nachricht zu geben."

Gutachten.

ad I. Die eben vernommene berichtliche Darlegung der Gesammtverwaltung der Bundesfestung Ulm im Jahre 1863, welcher zur Vervollständigung der Uebersicht ein summarischer Rechnungsauszug über alle Einnahmen und Ausgaben der Festungscassen beigefügt ist, hält in zweckmäßiger Weise die Verwendung der Jahresdotation und die Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Bewilligungen vollständig auseinander. Nach aufmerksamer Prüfung der vorgelegten Rechnungsergebnisse hat der Ausschuß bei hoher Versammlung die befriedigende Anerkennung des gegebenen Verwaltungsnachweises zu beantragen, und zur Begründung dieses Antrages folgende Hauptresultate namhaft zu machen.

Die pro 1863 verfügbaren Dotationsmittel im Betrage von 65,220 Gulden 58 Kr. sind mit Ausnahme einiger Rückstände, wofür die Summe von 3,091 Gulden 42 Kr. für das laufende Jahr vorbehalten wird, und welche sich theils auf unvollendete Arbeiten der Geniedirection theils auf nachzuholende Anschaffungen der Artilleriedirection beziehen, in der Hauptsache dem Voranschlage gemäß zur Verwendung gekommen; einige bei einzelnen Titeln unvermeidliche Ueberschreitungen haben durch Erübrigung bei anderen Titeln hinreichende Deckung gefunden, und der Rechnungsabschluß ergibt trotzdem eine Gesammtersparniß von 3,602 Gulden 46 Kr., welche mit Einschluß einer reinen Mehreinnahme von 394 Gulden 32 Kr. eine für die dießjährige Dotation verwendbare Summe von 3,997 Gulden 18 Kr. entziffert. Hierbei kommt nur noch zu bemerken, daß bei dem Titel "Casernenverwaltung" den Ersparnissen ein bei der außerordentlichen Bewilligung für Unterkunftseinrichtung erübrigter Betrag von 44 Gulden 40 Kr. beigerechnet ist.

Von den 961,339 Gulden 11 Kr. betragenden außerordentlichen Bewilligungen, welchen durch eigene Einnahmen bei einzelnen Fonds 14,960 Gulden 1 Kr. zugewachsen sind, wurden im vergangenen Jahre nur 233,030 Gulden 32 Kr. verausgabt, 695,285 Gulden 32 Kr. werden für das Jahr 1864 vorbehalten, und der bei dem Titel Proviantirung vorerst nicht erforderliche Betrag von 47,938 Gulden 28 Kr. fällt an den Proviantfond zurück. Besondere Anträge der Militärcommission bezüglich der fraglichen Bewilligungen liegen nicht vor, gegen die aufrecht erhaltenen Bewilligungsreste dürfte unter Vorbehalt der seinerzeitigen Rechnungsablage nichts zu erinnern sein, und was den Stand der einzelnen in der Hauptsache nicht sehr wesentlich fortgeschrittenen Arbeiten und Anschaffungen anbelangt, so erlaubt sich der Ausschuß auf die in dem Berichte enthaltenen Aufschlüsse Bezug zu nehmen.

Die unter der Rubrik "Uneigentliche Ausgaben" vorbehaltenen Bewilligungsreste im Betrage von 18,110 Gulden 44 Kr., nämlich an die Bundescasse für den Fond der Unterkunftseinrichtung abzuliefernde Mehreinnahmen von 1,219 Gulden 44 Kr., der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse von 16,000 Gulden und zurückzuzahlende Cautionen im Betrage von 891 Gulden geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Zinsenfond eine verfügbare Summe von 122,116 Gulden 1 Kr. nachweist.

ad II. Die gutachtliche Aeußerung des Berichtes über den Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude ꝛc. läßt den letzteren etwas minder befriedigend als bei den anderen Bundesfestungen erscheinen, und als besondere Uebelstände hebt dieselbe hervor: die Schadhaftigkeit der Gewölbeabsattlungen, Mängel an Schleußen und Wasserableitungs-Vorrichtungen, Undichtigkeit mehrerer Grabensohlen und Escarpemauern, endlich der Mangel der höchst nöthigen Brunnen in den meisten detachirten Werken.

Da zur Beseitigung der verschiedenen Uebelstände die Dotationsmittel unzureichend erscheinen, beabsichtigt die Militärcommission, hierfür besondere Mittel zu erbitten, und diese Vorschläge mit den ohnedieß demnächst zu gewärtigenden Anträgen wegen Correctur- und Verstärkungsbauten in dieser Bundesfestung zu verbinden.

Die Artillerieausrüstung wird als vollkommen kriegstüchtig und schlagfertig geschildert.

Sämmtliche in diesem Theile des Berichtes enthaltenen Aufschlüsse dürften unter den gegebenen Verhältnissen einfach zur Kenntniß zu nehmen sein.

ad III. Als Dotationserforderniß für das laufende Jahr macht die Militärcommission den Betrag von 61,817 Gulden 18 Kr. geltend, wovon durch die Ersparnisse von 1863 mit 3,997 Gulden 18 Kr. und durch die eigenen Einnahmen von 1864 mit 2,820 Gulden die Summe von 6,817 Gulden 18 Kr. gedeckt würde, und der Rest von 55,000 Gulden aus der Bundescasse zuzuschießen wäre. Um die dießjährige Forderung in den Grenzen der Dotationsbewilligungen der letzteren Jahre zu halten, war die Militärcommission genöthigt, mehrere an und für sich sehr wünschenswerthe, ja selbst nothwendige Vorschläge der Festungsbehörden zurückzustellen, und die durch Bundesbeschluß vom 9. November v. J. bewilligte Reservesumme von 2,000 Gulden auf 1,200 Gulden abzumindern. Gleichzeitig lenkt die Militärcommission die Aufmerksamkeit auf die allgemeine Unzulänglichkeit der bisherigen Dotation von Ulm und auf die im Interesse der Festung kaum zu umgehende künftige Erhöhung des Dotationszuschusses um 9,000 Gulden. Zur Begründung dieser Ansicht enthält der Bericht eine Zusammenstellung der Bewilligungen für die beiden nach denselben Grundsätzen verwalteten Bundesfestungen Ulm und Rastatt, wonach die erstere für die Instandhaltung ihrer ausgedehnten Werke, zahlreichen Gebäude, Brücken und Wege jährlich 7,000 Gulden weniger verfügbar hat, als das minder bedeutende Rastatt, ganz abgesehen davon, daß das in Ulm verwendete Mauer- wie auch Gewölbabwässerungs-Material weit schlechter als in Rastatt ist.

Der Ausschuß glaubt, nachdem es sich bei der dießjährigen Bewilligung nicht um einen erhöhten Betrag handelt, zunächst auf das berührte Mißverhältniß und den möglichen Mehrbedarf nicht näher eingehen zu sollen, erachtet es aber im Hinblick auf den nicht ganz befriedigenden Zustand der Festung für seine Pflicht, die fraglichen Verhältnisse zur besonderen Kenntnißnahme hoher Versammlung zu empfehlen.

Was das dießjährige Dotationserforderniß anbelangt, so kann der Ausschuß die von der Militärcommission beanspruchte Bewilligung nur befürworten und zur Deckung des erforderlichen Zuschusses aus der Bundescasse von 55,000 Gulden die Erhebung einer Matrikularumlage von gleicher Höhe begutachten; hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in Folge Bundesbeschlusses vom 28. December v. J. bereits 21,000 Gulden abschläglich für die Ulmer Dotation erhoben worden sind, und daher nur mehr 34,000 Gulden umzulegen kommen. Die einzelnen Titel der beantragten Bewilligung betreffend, erlaubt

sich der Ausschuß auf die in dem Berichte enthaltene technische Begründung Bezug zu nehmen, und nur noch bezüglich des Titels 40 bei der Geniedirection zu erwähnen, daß die Genehmigung der vorgeschlagenen Abminderung der Reservesumme an die Voraussetzung zu knüpfen sein dürfte, daß hierdurch der Zweck, der dem Bundesbeschlusse vom 9. November v. J. zu Grunde gelegen hat, in keiner Weise beeinträchtigt werde.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission stellt demnach der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Nachweis über die Verwaltung der Bundesfestung Ulm im Jahre 1863 als befriedigend anzuerkennen;

2) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige dieser Festung für 1864, und zwar

A. der Ausgaben (Beilage 1 des Protokolls) mit

a) den Bewilligungsresten von 1863	716,487 Gulden 58 Kr.
b) dem neuen Bedarf für 1864	61,817 Gulden 18 Kr.
	778,305 Gulden 16 Kr.

B. der Einnahmen (Beilage 2 des Protokolls) mit

a) den Activresten von 1863	720,485 Gulden 16 Kr.
b) den eigenen Einnahmen für 1864	2,820 Gulden — Kr.
	723,305 Gulden 16 Kr.

die Genehmigung zu ertheilen;

3) den von der Bundescasse zu leistenden Dotationszuschuß auf 55,000 Gulden festzusetzen;

4) zu Deckung dieses Zuschußbedarfes eine Matrikularumlage im gleichen Betrage zu genehmigen, und nachdem hiervon laut Bundesbeschlusses vom 28. December v. J. bereits 21,000 Gulden abschläglich zur Umlage gekommen sind, nunmehr den Rest von 34,000 Gulden erheben zu lassen;

5) der Bundescassen-Verwaltung von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben, und

6) die Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 9. Februar l. J. von den gefaßten Beschlüssen zum Zwecke der Anordnung des Vollzuges der Voranschläge gleichfalls zu benachrichtigen.

Der Ausschußantrag wurde unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.

Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilagen 1 und 2

zu §. 30 des Separatprotokolls der 17. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 31. März 1864.

Beilage 1.

Voranschlag

des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Ulm nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1864.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
	I. Dotation. A. Für die Geniedirection.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke	16	12	7,305	16	7,321	28
2.	Festungsthore, Brücken, Straßen, Wege	.	.	4,379	46	4,379	46
3.	Festungspflanzungen	.	.	450	-	450	-
4.	Wachgebäude und Schilderhäuser	.	.	559	52	559	52
5.	Fortificationsmagazine und Werkstätten	.	.	3,529	48	3,529	48
6.	Artilleriegebäude, Werkstätten, Pulvermagazine	26	36	768	44	795	20
7.	Proviantmagazine und Bäckereien	.	.	872	44	872	44
8.	Caserngebäude und Stallungen	.	.	81	-	81	-
9.	Hospitalgebäude	.	.	.	.	.	.
10.	Schornstein- und Ofenreinigung	.	.	324	14	324	14
11.	Brandversicherungsbeiträge und Gemeindesteuern	.	.	240	-	240	-
12.	Unterhaltung der Canzleien und Dienstwohnungen	11	12	1,471	29	1,482	41
13.	Miethentschädigung des Bauschreibers	.	.	200	-	200	-
14.	Zulagen, Gehalte und Tagesgebühren	.	.	2,348	-	2,348	-
15.	Canzleikosten der Geniedirection	.	.	684	49	684	49
16.	Festungsmanover	94	43	100	-	194	43
17.	Sonstige Ausgaben	.	.	146	-	146	-
18.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	16	13	60	-	76	13
	Betrag 1.	164	56	23,521	42	23,686	38
	2. Außerordentlicher Aufwand. Rechtes Ufer.						
1.	Betonirung bestehender Geschützkränze und Auswechslung verwitterter Kranzsteine	82	24	6	51	89	15
2.	Abändern des Wohnhauses Nr. 1	.	.	520	-	520	-
3.	Herstellung eines Zwischenbodens und Schieferdaches für das Heumagazin	.	.	200	-	200	-
4.	Herstellung eines Durchlasses unter der Memmingerstraße beim s. g. Maurerhäuschen	.	.	500	-	500	-
5.	Befestigung des Holzplatzes auf dem Terrain hinter der Bastion 5	.	.	175	-	175	-
6.	Herstellung einer neuen Holzhütte sammt Abtritt beim Wohnhaus Nr. 3	.	.	148	33	148	33
7.	Versetzung des Bauhof-Gebäudes Nr. 7	.	.	10	-	10	-
	Seitenbetrag	82	24	1,560	24	1,642	48

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Sum[me]
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden
	Uebertrag	82	24	1,560	24	1,64
	Linkes Ufer.					
8.	Herstellung eines Cordons von Sandstein auf die Wurfbatterie im linken Schulterpunkt des Werkes Nr. 21	490	1	.	.	49
9.	Deßgleichen im Saillant daselbst					
10.	Reparaturen an den Hauptbrucken der Oberen Stadtfronten	75	12	.	.	7
11.	Neuherstellung einer Treppe zum Hafen am Werk Nr. 2	.	.	49	48	4
12.	Herstellung eines Schieferdaches auf dem Utensilienschuppen Nr. 10	.	.	100	-	10
13.	Herstellung von Boden mit großerer Tragfabigkeit in der 1. und 2. Etage der Caponiere Nr. 10	.	.	181	41	18
14.	Einsetzen einer Namenstafel in den Kehlthurm Nr. 37 mit der Inschrift „Fort Prittwitz"	.	.	40	42	4
15.	Trennung einer Casematte in der unteren Etage des Thurmes Nr. 36 mittels eines Bretterverschlages zum Gebrauch als Pulvermagazin	.	.	36	-	3
16.	Aufstellung holzerner Sicherheitsschranken im Graben vor der Caponiere im Werk Nr. 20 und entlang auf der Rampe nach dem gedeckten Weg	.	.	99	-	9
17.	Reparatur der Baracke im Hof des Werkes Nr. 21 nach ihrer bisherigen Construction	.	.	200	-	2
18.	Abänderung des Brunnens im Hof des Werkes Nr. 21	.	.	150	-	1
19.	Herstellung holzerner Sicherheitsschranken hinter dem Blockhaus im Saillant des Werkes Nr. 39	.	.	30	-	
20.	Betonirung bestehender Geschutzkranze und Auswechslung schadhafter Kranzsteine	.	.	380	21	3
21.	Ersatz verwitterter Kranzsteine auf den Geschutzbänken der Werke Nr. 1, 3, 4, 5, 29, 32 und 33	.	.	37	-	
22.	Tapeziren des Zimmers Nr. 17 der 1. Etage des Proviantverwaltungs-Gebäudes	.	.	10	-	
23.	Anbringung von Fensterrinnen mit Fensterbechern an den nicht mit Vorfenstern versehenen Fenstern desselben Gebäudes	.	.	27	-	
24.	Anbringung eines neuen blechernen Kaminhutes mit Klappe auf einem Kamin daselbst	.	.	27	36	
25.	Vervollständigung des Schichtenplanes	.	.	120	-	
26.	Anlage von je 2 Probeminen in 2 Werken	.	.	668	-	
27.	Betonirung der bestehenden Geschützkränze auf beiden Ufern	67	41	-	-	
28.	Anlage von Probeminen an 3 Werken	469	54	-	-	
	Seitenbetrag	1,185	12	3,717	32	4,

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	1,185	12	3,717	32	4,902	44
29.	Herstellung von 20 Einlegriegel an den 20 Hauptbrücken der Hauptumfassung beider Ufer . .	.	.	480	-	480	-
30.	Reservesumme zur besonderen Verfugung der Militärcommission vorbehalten	.	.	1,200	-	1,200	-
	Betrag 2.	1,185	12	5,397	32	6,582	44
	Betrag 1.	164	56	23,521	42	23,686	38
	Summe A. Für die Geniedirection	1,350	8	28,919	14	30,269	22
	B. Für die Artilleriedirection.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Geschützrohre und Waffen	.	.	260	-	260	-
2.	Laffetten, Rahmen und Protzen	170	49	1,410	-	1,580	49
3.	Fuhrwerk nebst anderen Transportmitteln und Hebevorrichtungen	69	29	250	-	319	29
4.	Geschosse	179	25	250	-	429	25
5.	Pulver und Pulverfässer	360	19	370	-	730	19
6.	Materialien zur Anfertigung der Ladungen . . .	88	25	30	-	118	25
7.	Feuerwerkskörper und Zündungen	50	14	60	-	110	14
8.	Ladezeug und Geschutzzugehör	1	54	200	-	201	54
9.	Bettungen, Schanzzeug und Schartenblendungen .	7	44	160	-	167	44
10.	Ersatzvorräthe	52	30	54	29	106	59
11.	Laboratorium und Ouvrierswerkstätte	24	29	650	-	674	29
12.	Sonstige Zeughaus-Bedurfnisse	664	3	1,210	51	1,874	54
14.	Zulagen	.	.	1,596	-	1,596	-
15.	Canzleikosten	.	.	498	57	498	57
16.	Kosten der Festungsmannover	62	29	300	-	362	29
17.	Anschaffung artilleristischer Werke	6	44	60	-	66	44
	Summe B. Für die Artilleriedirection	1,738	34	7,360	17	9,098	51
	C. Für die Wachverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	2,150	31	2,150	31
2.	Beleuchtung	.	.	996	45	996	45
3.	Reinigung	.	.	273	21	273	21
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	205	-	205	-
5.	Schreibmaterialien	.	.	174	21	174	21
6.	Remuneration für die Bewachung des Perlinaer Thurmes	.	.	20	-	20	-
7.	Zulage für die beiden Festungs-Wachaufseher .	.	.	108	-	108	-
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	3,927	58	3,927	58
	D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	745	48	745	48
2.	Beleuchtung	.	.	162	33	162	33
3.	Schreibmaterialien	.	.	325	-	325	-
	Seitenbetrag	.	.	1,233	21	1,233	21

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	.	.	1,233	21	1,233	21
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	70	-	70	-
5.	Porto	.	.	10	-	10	-
6.	Zeitungen	.	.	80	-	80	-
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,260	-	1,260	-
8.	Miethzins-Entschädigungen	.	.	5,300	-	5,300	-
9.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die Administration	3	-	20	-	23	-
	Summe D. Für die Canzleien ꝛc.	3	-	7,973	21	7,976	21
	E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Unterhaltung der Casern- und Hospitalrequisiten	.	.	99	44	99	44
2.	Vergutung für Unterhaltung des sichergestellten Bettzeuges für die Kriegsbesatzung und zwar:						
	a) an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung	.	.	3,918	33	3,918	33
	b) an die Königlich-Bayerische Regierung	.	.	3,341	3	3,341	3
	c) an die Königlich-Württembergische Regierung	.	.	2,266	40	2,266	40
3.	Zulagen der Magazinsaufseher	.	.	144	-	144	-
4.	Magazinsbedürfnisse und Arbeitslohne	.	.	100	-	100	-
5.	Füllung der Eiskeller	.	.	80	-	80	-
	Summe E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung	.	.	9,950	-	9,950	-
	F. Für die Proviantverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Miethzins-Entschädigung für die Verwaltungsbeamten	.	.	350	-	350	-
2.	Vergütung für Unterhaltung der in Auffrischung übernommenen Mehlvorräthe und zwar:						
	a) an die Königlich-Bayerische Regierung	.	.	522	32	522	32
	b) an die Königlich-Württembergische Regierung	.	.	1,308	56	1,308	56
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	2,181	28	2,181	28
	G. Für die Festungs-Hauptcasse.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Zulagen	.	.	540	-	540	-
2.	Miethzins-Entschädigungen	.	.	550	-	550	-
3.	Aversen	.	.	360	-	360	-
4.	Canzleigeräthe	.	.	5	-	5	-
5.	Lasten der Einnahme	.	.	50	-	50	-
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse	.	.	1,505	-	1,505	-
	Summe A. Für die Geniedirection	1,350	8	28,919	14	30,269	22
	Summe B. Für die Artilleriedirection	1,738	34	7,360	17	9,098	51
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	3,927	58	3,927	58
	Summe D. Für die Canzleien der obern Festungsbehörden	3	-	7,973	21	7,976	21
	Summe E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung	.	.	9,950	-	9,950	-
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	2,181	28	2,181	28
	Zusammen I. Dotation	3,091	42	61,817	18	64,909	-

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
	II. Außerordentliche Bewilligungen.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	A. Für die Geniedirection.						
	a) Bau von Pulvermagazinen und sonstigen Artilleriegebäuden.						
1.	Bau eines Kriegslaboratoriums im Cavalier 22 linken Ufers	389	59	.	.	389	59
2.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	7,160	47	.	.	7,160	47
	Betrag a)	7,550	46	.	.	7,550	46
	b) Bau von Proviantmagazinen.						
1.	Bau eines Friedens-Proviantmagazins auf dem rechten Ufer	99	2	.	.	99	2
2.	Bau eines weiteren Proviantmagazins daselbst	3,557	55	.	.	3,557	55
3.	Herstellungen und Einrichtungen in den Proviantgebäuden	149	18	.	.	149	18
4.	Herstellung von Verbindungswegen auf dem rechten Ufer	654	10	.	.	654	10
5.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	1,549	1		.	1,549	1
	Betrag b)	6,009	26	.	.	6,009	26
	c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung.						
1.	Bau eines Friedenshospitales für 380 Kranke auf dem rechten Ufer	52,464	17	.	.	52,464	17
2.	Bau eines Friedenshospitales für 430 Kranke auf dem linken Ufer	66,625	16	.	.	66,625	16
3.	Bau eines Friedenshospitales für 550 Kranke auf dem linken Ufer	.	.	.	.	.	.
4.	Bau einer Stallung für 150 Pferde auf dem rechten Ufer	.	.	.	.	.	.
5.	Bau eines Reithauses auf dem rechten Ufer	.	.	.	.	.	.
6.	Bau einer Stallung für 250 Pferde auf dem linken Ufer	.	.	.	.	.	.
7.	Bau eines Reithauses auf dem linken Ufer	.	.	.	.	.	.
8.	Grunderwerb	85	41	.	.	85	41
9.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	378,007	54	.	.	378,007	54
	Betrag c)	497,183	8	.	.	497,183	8
	d) Fortificatorische Armirung.						
	1) Anschaffungen und Arbeiten als Vorbereitung für den Armirungsfall.						
3.	Brücken, Pontons, Schleußen, Versatzhölzer und Schützen	735	9	.	.	735	9
7.	Reservevorräthe an Holz und Eisen	5,665	7	.	.	5,665	7
	Seitenbetrag	6,400	16	.	.	6,400	16

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.
	Uebertrag	6,400	16	.	.
8.	Schanz- und Sappzeug, dann Requisiten . . .	7,084	53	.	.
9.	Minenwerkzeug und Requisiten, Minenmaterial und Minenanlagen überhaupt	31,925	40	.	.
12.	Sonstige Ausgaben	1,392	21	.	.
14.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	17,622	57	.	.
	Zusammen 1.	64,426	7	.	.
	2) Wirkliche Ausführung der Armirung				
9.	Räumung des Schußfeldes	3,011	26	.	.
	Betrag a)	67,437	33	.	.
	Betrag b)	7,550	46	.	.
	Betrag c)	6,009	26	.	.
	Betrag d)	497,183	8	.	.
	Summe A. Für die Geniedirection	578,180	53	.	.
	B. Für die Artilleriedirection.				
	a) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung.				
4.	Laffetten, Rahmen, Protzen	3,024	-	.	.
8.	Geschosse für Hand-Feuerwaffen	2,357	-	.	.
11.	Materialien zu Anfertigung der Geschütz- und Hand-Feuerwaffen-Munition	444	38	.	.
12.	Arbeitszulagen für das Laboratorium	393	26	.	.
13.	Feuerwerkskörper und Zündungen	121	23	.	.
14.	Ladezeug und Geschützzubehör	85	12	.	.
22.	Einrichtung des Laboratoriums mit Geräthen und Werkzeugen	200	-	.	.
25.	Einrichtung der Werkstätten mit Werkzeugen und Requisiten	115	25	.	.
28.	Requisiten und Geräthe für das Zeughaus und die Pulvermagazine	7	45	.	.
30.	Vorräthe verschiedener Art (Holz, Metalle) . .	178	20	.	.
32.	Canzleirequisiten und Geräthe	8	54	.	.
47.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	232	22	.	.
	Betrag a)	7,168	25	.	.
	b) Aufwand wegen Einführung der gezogenen Geschütze.				
1.	Geschützrohre	9,388	24	.	.
4.	Laffetten, Rahmen und sonstiges Laffettenzugehör, Protzen	2,998	-	.	.
6.	Sonstige Transportmittel und Hebezeuge . . .	500	-	.	.
7.	Geschosse für Geschütze	63,908	24	.	.
	Seitenbetrag	76,794	48	.	.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	76,794	48	.	.	76,794	48
11.	Materialien zur Anfertigung der Ladungen . . .	1,928	19	.	.	1,928	19
12.	Arbeitszulagen für das Laboratorium	837	43	.	.	837	43
13.	Feuerwerkskörper und Zündungen	5,958	37	.	.	5,958	37
14.	Ladezeug und Geschützzubehör	2,262	47	.	.	2,262	47
19.	Vorräthige Eisen- und Metall-, halb und ganz ausgearbeitete Theile	6	–	.	.	6	–
22.	Einrichtung des Laboratoriums mit Geräthen und Werkzeug	227	16	.	.	227	16
28.	Requisiten und Geräthe für das Zeughaus und die Pulvermagazine	681	5	.	.	681	5
43.	Geschäftbetriebs-Kosten	1,514	24	.	.	1,514	24
45.	Arbeitszulagen für Werkstätten und gewöhnliche Depotarbeiten	523	14	.	.	523	14
46.	Unvorhergesehene Ausgaben	421	55	.	.	421	55
47.	Herstellung eines Bleiguß-Ofens	1,000	–	.	.	1,000	–
48.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	14,899	59	.	.	14,899	59
	Betrag b)	107,056	7	.	.	107,056	7
	a) Artilleristische Armirung.						
	1) Anschaffungen als Vorbereitung der Armirung.						
3.	Anschaffung von Lampen zur Beleuchtung der Festungswerke	880	7	.	.	880	7
	Betrag a)	880	7	.	.	880	7
	Betrag b)	7,168	25	.	.	7,168	25
	Betrag c)	107,056	7	.	.	107,056	7
	Summe B. für die Artilleriedirection	115,104	39	.	.	115,104	39
	C. Für die Administration.						
	c) Proviantirung.						
1.	Unterhaltung der zu veräußernden Proviantbestände	65	–	.	.	65	–
2.	Zulagen der mit Vollziehung der Auffrischungsverträge beauftragten Beamten	48	–	.	.	48	–
3.	Canzleikosten	30	–	.	.	30	–
4.	Verschiedene Ausgaben	15	–	.	.	15	–
5.	Anschaffungen zur Durchführung der Auffrischungsverträge:						
	a) für Stroh	866	48	.	.	866	48
6.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	975	12	.	.	975	12
	Summe C. Für die Administration	2,000	–	.	.	2,000	–
	Summe A. Für die Geniedirection	578,180	53	.	.	578,180	53
	Summe B. Für die Artilleriedirection	115,104	39	.	.	115,104	39
	Zusammen II. Außerordentliche Bewilligung	695,285	32	.	.	695,285	32
	hierzu I. Dotation	3,091	42	61,817	18	64,909	–
	Summe I. und II.	698,377	14	61,817	18	760,194	32

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	III. Uneigentliche Ausgaben.						
1.	An die Bundescasse abzuliefern: für den Fond der Unterkunftseinrichtung	1,219	44	.	.	1,219	[illegible]
2.	Eiserner Bestand der Festungs-Hauptcasse . . .	16,000	–	.	.	16,000	
3.	Zurückzuzahlende Cautionen	891	–	.	.	891	
	Summe III.	18,110	44	.	.	18,110	[illegible]
	Hiezu I. u. II.	698,377	14	61,817	18	760,194	[illegible]
	Hauptsumme des Bedarfs für 1864	716,487	58	61,817	18	778,305	[illegible]
	Hiervon sind durch eigene Einnahmen und sonstige Bestände der Festungscassen gedeckt	716,487	58	6,817	18	723,305	[illegible]
	Rest Zuschußbedarf aus der Bundescasse	.	.	55,000	–	55,000	

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1864.

Beilage 2.

Voranschlag

eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Ulm für das Jahr 1864.

Benennung der Titel	Betrag einzeln Gulden	Kr.	Betrag zusammen Gulden	Kr.
A. Von früheren Jahren.				
1. Baarvorrath der Festungs-Hauptcasse am 1. Januar 1864 und zwar				
a) Festungsgelder einschließlich 1,421 Gulden 34 Kr. Vorschußguthaben	39,585	59		
b) Cautionen	891	–	40,476	59
2. Guthaben bei der Bundescasse und zwar				
a) für Artillerieausrüstung	114,837	11		
b) für Artilleriebauten	8,000	–		
c) für Proviantbauten	13,621	52		
d) für Unterkunftsbauten	476,000	–		
e) für Proviantirung	2,388	34		
f) für fortificatorische Armirung	65,160	40	680,008	17
Betrag A.	.	.	720,485	16
B. Neue Einnahmen für 1864.				
1. Ertrag des Grundeigenthums	2,700	–		
2. Erlös aus Festungspflanzungen	15	–		
3. Erlös aus abgängigen Materialien ꝛc.	95	–		
4. Ersatzposten	10	–		
Betrag B.	.	.	2,820	–
Hauptsumme	.	.	723,305	16
Hierauf haften				
1. Die Bewilligungsreste von 1863 und zwar				
a) der Geniedirection (einschließlich 621 Gulden Cautionen)	580,152	1		
b) der Artilleriedirection (einschließlich 270 Gulden Cautionen)	117,113	13		
c) der übrigen Verwaltungszweige	2,003	–	699,268	14
2. Die Ablieferungen zur Bundescasse und zwar für den Unterkunftseinrichtungs-Fond	.	.	1,219	44
3. Der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse	.	.	16,000	–
zusammen 1 bis 3.	.	.	716,487	58
4. Die für die Dotation von 1864 bestimmten Beträge und zwar				
a) die Ersparnisse von 1863	3,997	18		
b) die eigenen Einnahmen von 1864	2,820	–	6,817	18
Summe wie oben	.	.	723,305	16

Frankfurt a. M., 9. Februar 1864.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 7. April 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

und

von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß.

§. 121.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Waldeck auf Schaumburg-Lippe.

(13. Sitz. §. 82 v. J. 1864.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Waldeck auf Schaumburg-Lippe übergegangen ist.

§. 122.

Abberufung des Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten von Sydow und Ernennung des Herrn von Savigny an dessen Stelle.

(1. Sitz. §. 2 v. J. 1863.)

Preussen. Der Gesandte beehrt sich, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß des Königs seines Allergnädigsten Herrn Majestät ihn, unter Beauftragung mit einstweiliger Fortführung der Geschäfte, aus seiner hiesigen Stellung abzuberufen und den binnen Kurzem hier eintreffenden Herrn Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn von Savigny zu Allerhöchstihrem Bundestags-Gesandten zu ernennen geruht haben.

§. 123.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(15. Sitz. §. 109 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg. Mit Rücksicht auf den in neuerer Zeit immer mehr hervortretenden Zweifel, ob im Hinblick auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie Deutschlands es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungs-

geistes überhaupt noch bedürfe und mit Rücksicht darauf, daß eine allseitige Einigung über eine gemeinsame Regelung des Patentwesens nach den von mehreren Bundesregierungen bereits abgegebenen Erklärungen kaum noch zu erwarten steht, müssen die Herzoglichen Regierungen Anstand nehmen, ihre Zustimmung zu den dem Protokolle der 30. vorjährigen Bundestags-Sitzung beigefügten Vereinbarungsentwürfen über die in den deutschen Bundesstaaten bei Gewährung des Patentschutzes zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen und über gegenseitige Geltung der Patente auszusprechen.

Dagegen schließen sich dieselben gern dem auf Num. 2 des Ausschußberichtes vom 8. October vorigen Jahres von der Bundesversammlung beschlossenen Ausdrucke des Dankes für die Geschäftsführung der Mitglieder der betreffenden Commission an.

Diese Erklärung wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 124.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(14. Sitz. §. 97 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der Gesandte überreicht die Standesübersicht des Herzoglichen Bundescontingents für das Jahr 1864.

Dieselbe wurde an die Militärcommission überwiesen.

§. 125.

Unterstützungsgesuch des Bundescanzlei-Dieners Wentz. — Num. 10 von 1864.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen folgenden Vortrag:

Die dem berichtenden Ausschusse zur Begutachtung überwiesene Eingabe des Canzleidieners Wentz vom 15. März d. J. lautet folgendermaßen:

„Der vor einigen Monaten erfolgte Tod meiner Ehefrau hat mich in eine sehr bedrängte Lage versetzt, in der es mir unmöglich war, die entstandenen bedeutenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zu dieser Last kommt nun aber noch eine neue hinzu, indem ich für meine so weit herangewachsenen Kinder in der Kürze sehr bedeutende Lehrgelder zu bezahlen habe.

Mein Gehalt reicht in gewöhnlichen Zeiten nur nothdürftig zur Bestreitung der theueren Lebensbedürfnisse aus, und gestattet mir daher nicht, etwas zu erübrigen.

In meiner bedrängten Lage richte ich daher vertrauensvoll an eine Hohe Bundesversammlung die unterthänigste Bitte, Hochdieselbe wolle in ihrer so oft bethätigten Milde eine Unterstützung aus Bundesmitteln gnädig mir gewähren.“

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung wird sich erinnern, daß vom Präsidio in der Sitzung vom 14. November v. J. ein Gesuch des nämlichen Petenten vertraulich mitgetheilt ward, in welchem derselbe wegen der bedrängten Lage, in die er durch den plötzlichen Tod seiner Gattin versetzt sei, um Gewährung eines Vorschusses von 100 Gulden auf seinen Gehalt bat, und daß Präsidium damals ermächtigt wurde, diesem Gesuche zu deferiren. Es ist dieß in der Weise geschehen, daß Wentz seit dem 1. Januar d. J. diesen Vorschuß durch Gehaltsabzüge von 5 Gulden monatlich zurückerstattet.

Daß ihm hierdurch zwar eine augenblickliche, aber keine nachhaltige Hülfe geworden, liegt auf der Hand, und eben so daß es bei einem Jahreseinkommen von 800 Gulden nicht möglich ist, Ersparnisse zu machen.

Bei dem guten Lob aber, was dem Wentz hinsichtlich seiner treuen, fleißigen und gewissenhaften Dienstleistung ertheilt wird, dürfte hohe Bundesversammlung wohl geneigt sein, ihm bei seinem jetzigen unverschuldeten Nothstande durch Gewährung einer Gratification beizustehen, ohne im Uebrigen eine Aenderung hinsichtlich des ihm gewährten Vorschusses eintreten zu lassen.

Der Ausschuß glaubt daher vorschlagen zu dürfen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem Bundescanzlei-Diener Heinrich Wentz auf sein Gesuch vom 15. März d. J. in Berücksichtigung seiner Lage und seiner guten Führung eine Gratification von 100 Gulden aus der Bundescanzleicasse bewilligen und
2) Präsidium ersuchen, die Bundescassen-Verwaltung mit Auszahlung dieser Gratification zu beauftragen.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 126.

Gesuch des Bundescanzlisten Buchheim um Rückgabe der bei seiner Verehelichung in der Bundescasse hinterlegten Caution. — Num. 11 von 1864.

Der Herr Gesandte von Königreich Sachsen trägt Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen ferner vor:

Der Bundescanzlist Buchheim bittet in der Eingabe Num. 11 vom 16. März d. J., es möge ihm die im Jahre 1856 in Anlaß seiner zweiten Verehelichung von ihm nach Maßgabe der Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 bestellte Caution von 2,000 Gulden in Oesterreichischen Nationalobligationen zu anderweiter Verfügung zurückgegeben werden. Das Gesuch lautet so:

legatur.

Gutachten.

Buchheim, der im Jahre 1844 zuerst bei der Canzlei der Militärcommission fungirte, dann 1850 in der Bundescanzlei angestellt ward, hat, als er sich 1856 zum zweiten Mal verheirathete, der Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 gemäß, eine Caution von 2,000 Gulden bestellt. Die betreffende Bestimmung dieses Bundesbeschlusses ist sub num. 12 enthalten und zwar in folgender Weise: „Für das Geschick der Wittwen und Waisen verstorbener Bediensteten des Bundes wird derselbe in der Art Sorge tragen, daß jeder Wittwe ein Einkommen gesichert sei, welches dem vierten Theil der von dem Gatten bezogenen fixen Besoldung gleich kommt, bei einer Besoldung über 3,000 Gulden aber keinenfalls höher als zu 1,200 Gulden berechnet werden soll. Die Hälfte dieses Einkommens soll als Unterstützung aus Bundesmitteln beigetragen, der Bezug der andern Hälfte aber dadurch begründet werden, daß die Verehelichungserlaubniß an eine verhältnißmäßige Cautionsleistung, oder an den nachgewiesenen Eintritt in eine gehörig versicherte Renten- oder Wittwencasse als Vorbedingung geknüpft werde.“

Diese letztere Vorschrift hat in mancher Beziehung Ungleichheiten zur Folge gehabt; denn nicht nur daß sie, wie hohe Bundesversammlung auch anerkannt hat, keine Anwendung auf diejenigen finden konnte, welche schon vor dem 6. Mai 1841 in dem Dienste des Bundes standen und sich vorher schon verheirathet hatten, ist sie auch ohne Einfluß auf diejenigen geblieben, welche, schon verheirathet, später in den Bundesdienst traten. Um so mehr wird hohe Bundesversammlung geneigt sein, diese Cautionsleistung denen, welche sie geleistet haben, so wenig drückend oder nachtheilig werden zu lassen, als dieß unter Berücksichtigung der Absicht des Bundesbeschlusses von 1841 thunlich erscheint.

Buchheim nun beabsichtigt, diese Caution bei Ankauf eines Hauses zu verwenden und sich dadurch einen Vortheil und eine Ersparniß an Wohnungskosten zu verschaffen. Es scheint, daß in diesem Falle der Absicht der oben angeführten Bestimmung genügend entsprochen würde, wenn Buchheim, anstatt ferner die Caution von 2,000 Gulden in Nationalobligationen zu deponiren, seiner Ehefrau eine Hypothek in gleicher Höhe auf das Haus, welches er zu kaufen beabsichtigt, einräumte; denn die nämliche Rücksicht, welche eintretendenfalls künftig bei Ermittelung einer Pension für die Wittwe Buchheim's auf das Vorhandensein dieser Caution zu nehmen wäre, würde dann auf die in dem Besitze derselben gelangte Hypothek genommen werden können.

Der Ausschuß erlaubt sich daher, hoher Bundesversammlung vorzuschlagen:

Hochdieselbe wolle

1) das Präsidium ermächtigen, dem Bundescanzlisten Buchheim die deponirte Caution von 2,000 Gulden in Oesterreichischen Nationalobligationen dann ausantworten zu lassen, wenn derselbe sich anheischig mache, seiner Ehefrau eine Hypothek in gleicher Höhe auf dem Hause, welches er kaufen werde, zu bestellen und Sicherheit für die wirkliche Bestellung derselben gewähren würde; und
2) den Bundescanzlisten Buchheim auf sein Gesuch vom 16. März demgemäß durch die Bundescanzlei-Direction bescheiden lassen.

Der Antrag des Ausschusses wurde genehmigt.

§. 127.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

(17. Sitz. §. 117 v. 3. 1864.)

Schließlich wurde der in der vorigen Sitzung getroffenen Verabredung zufolge die Wahl des Ausschusses vorgenommen, welcher das fernere Verhältniß zu der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde vorzubereiten und seiner Zeit darauf bezügliche Anträge zu stellen berufen ist.

Es wurden die Herren Gesandten von

Oesterreich, Preussen, Bayern, Baden und Hamburg

zu Mitgliedern und

der Herr Gesandte der 15. Stimme

zum Stellvertreter gewählt.

§. 128.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 14 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M., den 6. April 1864) Dr. L. Ohlenschlager, Advocat dahier, überreicht als Mandatar des Bevollmächtigten der Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels in Kurhessen, Großherzoglich-Hessischen Generalmajors Moriz Freiherrn von Geyso, Vorstellung und Beschwerde über die Verletzung der Rechte des vormals reichsunmittelbaren Adels in Kurhessen bezüglich dessen standschaftlicher Vertretung. Mit 7 Anlagen;

Num. 15 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M., den 6. April 1864) Dr. Reinganum, Advocat dahier, überreicht Namens der Maria Barbara Häſſel, Wittwe des zu München verstorbenen vormaligen Bundesrechnungsrevisors Häſſel, Vorstellung und Bitte aus München vom 4. d. M. um Gewährung eines Gnadengehaltes zum Behufe ihres Lebensunterhaltes und der Erziehung ihrer sechs Kinder; und

Num. 16 (eingegangen am 7. April und datirt Erbach, den 29. März 1864) wiederholtes Erinnerungsgesuch des Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg in seiner Beschwerdesache gegen die Königlich-Bayerische Regierung vom 17. April 1858, —

wurden — mit Ausnahme der unter Num. 15 aufgeführten, welche an die Reclamationscommission abgegeben ward, — dem Ausschusse zur Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte zugewiesen.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 18. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 7. April 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 51.

Berichte der Civilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(17. Sitz. Sep. Prot. §. 49 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen Bericht der Civilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 3. d. M. in Betreff des Projectes die Nord- und Ostsee durch einen großen durch Holstein zu führenden Schiffahrtscanal zu verbinden, und einen Bericht vom 4. d. M., die durch die Nachrichten von den in London zu eröffnenden Conferenzen und von der muthmaßlichen Stellung der verschiedenen Theilnehmer auf denselben in Holstein hervorgerufene Stimmung betreffend, zur Vorlage.

Beide Berichte wurden verlesen und bemerkte Präsidium hinsichtlich der am Schlusse des ersten Berichtes gestellten Bitte um Uebermittlung der im Bundesarchive vorhandenen, dieses Project betreffenden Acten, daß diese Uebermittlung ohne Weiteres erfolgen könnte.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden und beschloß zugleich, diese beiden Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Präsidium legte sodann ein ihm heute Morgen durch den Telegraphen zugekommenes Gesuch des Herrn Civilcommissärs, wirklichen Geheimen Raths **von Könneritz** um Ertheilung eines sechs- bis achttägigen Urlaubs nach Sachsen zur Erledigung einiger Privatangelegenheiten vor, worauf die Bundesversammlung den erbetenen Urlaub sofort ertheilte.

§. 52.

Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Rastatt im Jahre 1863 und deren Erfordernisse für das Jahr 1864.

(11. Sitz. Sep. Prot. §. 13 v. J. 1863.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

In bezeichnetem Betreff hat die Militärcommission unterm 25. Februar l. J. nachstehenden Bericht erstattet:

I. Verwaltung im Jahre 1863.

			Gulden	Kr.
„Der durch hohen Bundesbeschluß vom 19. März v. J. im Gesammtbetrage von			688,708	19
genehmigte Jahresvoranschlag der Bundesfestung Rastatt verminderte sich im Laufe des Verwaltungsjahres um 29,208 Gulden 4 Kr. und zwar waren	Gulden	Kr.		
a) nach Bundesbeschluß vom 9. Juli v. J. auf den Artillerieausrüstungs-Fond von Ulm zu übertragen . .	19,135	51		
und sind b) nach Beilage 2 zum Berichte vom 17. Juni v. J. die in die ursprüngliche Bewilligung für Artillerieausrüstung und gezogene Geschütze eingerechneten Materialienerlöse statt mit 16,533 Gulden 1 Kr. nur noch mit 6,460 Gulden 48 Kr. vorzutragen, mithin abzuziehen	10,072	13	29,208	4
Im Ganzen standen daher pro 1863 zur Verfügung			659,500	15

welcher Betrag mit dem in dem unter Ziffer 1 beiliegenden Rechnungsauszug nachgewiesenen „Soll“ der Einnahmen und Ausgaben übereinstimmt.

Unter ergebenster Bezugnahme auf diese Beilage 1, in welcher dießmal im Interesse größerer Uebersichtlichkeit die Dotation ganz abgesondert von den außerordentlichen Bewilligungen aufgeführt ist, beehrt sich nun die Militärcommission die Verwaltungsergebnisse der einzelnen Hauptetats-Rubriken in Nachstehendem näher darzulegen.

1. Dotation. Dieselbe wurde bei Genehmigung des Voranschlages mit einem zu den eigenen Einnahmen und Restvorbehalten der Festungscassen aus der Bundescasse zu leistenden Zuschuß von 53,251 Gulden 57 Kr., wovon 50,000 Gulden durch Matrikularumlage zu decken und 3,251 Gulden 57 Kr. dem Zinsenfond zu entnehmen waren, festgesetzt auf 69,901 Gulden 33 Kr.; die hierunter begriffenen und zu 3,801 Gulden veranschlagten eigenen Einnahmen stellten sich in der Wirklichkeit um 3,637 Gulden 1 Kr. höher, welcher Betrag nach Abzug der hiervon für die entsprechenden Ausgaben der Genie- und Artilleriedirection vorzubehaltenden 2,827 Gulden 18 Kr. mit 809 Gulden 43 Kr. für die Dotation von 1864 verwendet werden kann.

Die genehmigten Dotationsarbeiten, Anschaffungen u. s. w. wurden mit ganz unwesentlichen Ausnahmen voranschlagsmäßig ausgeführt und beziehen sich die Rückstände, wofür im Ganzen 5,481 Gulden 36 Kr. vorbehalten sind:

a) bei der Geniedirection hauptsächlich auf die Nachschaffung der bei den einzelnen Bauten gegen Werthsersatz verwendeten Vorrathshölzer;

b) bei der Artilleriedirection auf den Wiederersatz der an die Besatzungscontingente gegen Bezahlung abgegebenen Munition und

c) bei der Casernenverwaltung auf die Reparatur im Gebrauche gestandener Einrichtungsgegenstände, welche jedoch zweckmäßiger erst nach Vollendung der gegenwärtig in Ausführung begriffenen Bauten und dadurch ermöglichter besserer Unterbringung der betreffenden Gegenstände in Angriff genommen wird.

Die besonders bei der Geniedirection alljährlich wiederkehrenden und nicht zu umgehen gewesenen Ueberschreitungen einzelner Titel erfolgten mit besonderer Genehmigung der Militärcommission und erscheinen durch anderweite Erübrigungen mehr als gedeckt, da sich nach

Abzug von jenen noch eine reine Dotationsersparniß von 2,468 Gulden 16 Kr. ergibt, zu welcher die betreffenden Verwaltungszweige in folgender Weise beitragen:

	Gulden	Kr.
a) die Geniedirection	996	10
b) die Artilleriedirection	929	7
c) die Wachverwaltung	258	40
d) die Canzleiverwaltung	96	10
e) die Casernenverwaltung	110	11
f) die Proviantverwaltung	77	58
	2,468	16

Werden hierzu die oben berührten Mehreinnahmen mit 809 Gulden 43 Kr. gezogen, so bleiben zu theilweiser Deckung des Bedarfes pro 1864 im Ganzen 3,277 Gulden 59 Kr. verfügbar.

2. Außerordentliche Bewilligungen. a) Artilleriebauten. Mit Ausnahme der Kriegs-Pulvermagazine in der Leopoldsfeste und der Artillerie-Werkstätte sind noch sämmtliche übrigen Bauten ꝛc. nicht ganz vollendet und müssen daher die nicht verausgabten 20,994 Gulden 13 Kr. aufrecht erhalten werden.

b) Proviantbauten. Bei der Herstellung von Steinkohlen-Lagerplätzen wurden im Ganzen 105 Gulden 14 Kr. erübrigt und ist dieser Betrag der Reservesumme zugerechnet worden; der Schlachthaus-Bau wird erst im Jahre 1864 zur gänzlichen Vollendung kommen und ist daher der ganze Restbetrag mit 4,125 Gulden 55 Kr. vorzubehalten.

c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung. Die sämmtlichen Bautitel sind noch nicht abgeschlossen und haben daher die nicht verwendeten 72,767 Gulden 44 Kr. in das Jahr 1864 überzugehen.

d) Fortificatorische Verstärkungsbauten. Zu den am 1. Januar 1863 verbliebenen Bewilligungsresten kamen eigene Einnahmen im Betrage von 945 Gulden 46 Kr., so daß im Ganzen 159,758 Gulden 49 Kr. zur Verfügung standen; hiervon wurden pro 1863 ausgegeben 118,944 Gulden 31 Kr. und ist der Rest mit 40,814 Gulden 18 Kr. noch vorzubehalten, da die Stauschleuße und ein Theil der genehmigten Erdtraversen noch nicht beendigt ist.

Die bei den bereits fertigen Bauausführungen gemachten Ersparnisse wurden im Verein mit der obigen eigenen Einnahme der Reservesumme zugelegt, welche sich hierdurch von 4,515 Gulden 39 Kr. auf 9,448 Gulden 40 Kr. gehoben hat.

e) Fortificatorische Armirung. Die im Rest gebliebenen 5,391 Gulden sind nicht mehr erforderlich, da die sämmtlichen Arbeiten, wofür die frühere Bewilligung ertheilt wurde, beendigt sind; es kann daher sowohl jener Betrag, als die eigene Einnahme von 11 Gulden, mithin im Ganzen die Summe von 5,402 Gulden den unangreifbaren Beständen des fortificatorischen Armirungsfonds zugewiesen werden, welche sich hierdurch von 49,150 Gulden auf 54,552 Gulden erhöhen.

f) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung. Zu Vollendung der Ausrüstung waren nach dem ergebensten Berichte vom 17. Juni v. J. noch erforderlich 63,862 Gulden 34 Kr.; hierauf sind im Jahre 1863 verausgabt 28,699 Gulden und ist der Rest, welcher sich durch Zurechnung der eigenen Einnahmen auf 35,691 Gulden 1 Kr. erhöht, aufrecht zu erhalten. Die Ersparnisse, welche sich in einzelnen Titeln ergaben, sind mit zusammen 1,345 Gulden 12 Kr. in Titel 20 als Reserve für etwaigen Mehrbedarf vorgemerkt.

g) Gezogene Geschütze. Den nach dem eben angeführten Berichte vom 17. Juni v. J. für die früher genehmigte Beschaffung von 100 gezogenen Geschützen noch erforderlichen 57,254 Gulden 49 Kr. waren diejenigen 33,967 Gulden 47 Kr. zuzurechnen, welche nach hohem Bundesbeschlusse vom 9. Juli v. J. für die Einstellung von 13 Reservegeschützen verwendet werden dürfen. Auf die hiernach verfügbar gewesene Summe von 91,222 Gulden 36 Kr. sind bereits verausgabt 18,346 Gulden 43 Kr. und ist der Rest, unter Einrechnung von 336 Gulden 30 Kr. Mehrerlös beim Bronzeverkauf, mit 73,212 Gulden 23 Kr. künftiger Verwendung vorzubehalten. Die Reservesumme hat sich in Folge von Erübrigungen und Reductionen, welche bei den bisherigen Anschaffungen rc. möglich waren, von 7,450 Gulden auf 12,776 Gulden 15 Kr. gehoben.

		Gulden	Kr.
h) Proviantirung. Zu Durchführung der Auffrischungsverträge waren pro 1863 verfügbar		10,000	45
hierzu die eigenen Einnahmen mit		2,271	24
		12,272	9
hiervon wurden verwendet	9,843 Gulden 13 Kr.		
und werden für das zum Zweck besserer Erhaltung angeordnete Zusammenlegen der vorhandenen Mehlfässer aufrecht erhalten	428 Gulden 56 Kr.	10,272	9
wogegen der Rest an den Proviantfond zurückfallen kann mit		2,000	-

da die sämmtlichen Anschaffungen beendet sind.

Zu bemerken bleibt hier noch, daß die Königlich-Preussische Verwaltung von den durch sie in Auffrischung übernommenen Holzquantitäten 170 Klafter zurückgegeben, resp. zu 12 Gulden per Klafter, mit zusammen 2,040 Gulden in Geld ersetzt hat, wogegen ihr die mit einem Aufwande von 1,291 Gulden 40 Kr. auf Bundeskosten angeschafften 2,500 Centner Steinkohlen als Aequivalent übergeben wurden. Die durch diese Veränderung der Brennmaterialien erzielte Ersparniß ist jedoch durch die Mehrkosten der vorjährigen Eisgrubenfüllung wieder aufgezehrt worden, da wegen des milden Winters in der nächsten Umgebung von Rastatt kein Eis zu finden war, sondern dasselbe aus dem entfernteren Schwarzwald bezogen werden mußte, wozu die im Voranschlage vorgesehenen Mittel nicht ausreichten. Durch oben berührten Heimfall von 2,000 Gulden berechnen sich die in der Bundescasse unangreifbar hinterlegten Gelder des Proviantfonds auf 386,248 Gulden 46 Kr. Bezüglich der weiteren für den Bedarfsfall der Bundescasse zur verzinslichen Anlage zugewiesenen Gelder ist anzuführen, daß die Fonds

i) für Unterkunftseinrichtung und

k) für artilleristische Armirung sich in Folge der mit Bericht vom 3. Februar d. J. beantragten Ablieferung der neuen, 79 Gulden 18 Kr. resp. 49 Gulden 22 Kr. betragenden Einnahmen von 41,726 Gulden 14 Kr. resp. 22,085 Gulden 42 Kr. auf 41,805 Gulden 32 Kr. resp. 22,135 Gulden 4 Kr. heben werden, während

3) der Dispositionsfond, von welchem 20,000 Gulden in der Bundescasse und 10,000 Gulden in der Festungs-Hauptcasse sich befinden, unverändert geblieben ist.

Was schließlich

		Gulden	Kr.
4) die Zinsen und Ersparnisse betrifft, so beliefen sich dieselben am 1. Januar 1863 auf		26,338	29
hierzu kamen die Zinsen vom 2. Semester 1862 mit	8,008 Gulden 4 Kr.		
und vom 1. Semester 1863 mit	9,414 Gulden 38 Kr.	17,422	42
zusammen		43,761	11

		Gulden	Kr.
	Uebertrag	43,761	11
hierauf wurden angewiesen			
a) durch Bundesbeschluß vom 19. März 1863 für die laufende Dotation	3,251 Gulden 57 Kr.		
b) die Geldübermachungs-Kosten mit .	522 Gulden 1 Kr.	3,773	58
mithin bleiben am 1. Januar 1864		39,987	13

welcher Betrag theils zu Ergänzung des Proviantfonds, theils zu Deckung eines etwaigen außerordentlichen Bedarfes disponibel ist.

II. Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe; Kriegsbereitschaft des Platzes.

Die Festungswerke und Gebäude sind durch die darauf verwendeten Dotirungsmittel fortwährend in gutem Stand erhalten worden. Die Erdwerke lassen bei der günstigen Bodenbeschaffenheit nichts zu wünschen übrig. Die Revetements- und freistehenden Mauern sind bei dem guten Mauermaterial, aus dem sie erbaut sind, durchschnittlich in vorzüglichem Stand, und in gleich guter Verfassung finden sich die Minen, Poternen und Wasserwerke, indem die Dotirungsmittel auch hier zur Herstellung kleiner Beschädigungen ausreichten und aus ihnen die Trockenerhaltung sämmtlicher Hohlbauten bewirkt werden konnte. In gleicher Weise kann eine gleich sorgfältige und ausreichende Zustandhaltung der Objecte sämmtlicher Titel gemeldet werden, die Militärcommission glaubt aber wie in früheren Jahren auch hier sich auf die größeren Herstellungs-, Umänderungs- und Neubauten beschränken zu sollen.

In den Minensystemen der Leopolds- und der Ludwigsfeste, so wie einer vorgeschobenen Lunette wurden Ventilationsvorkehrungen getroffen und werden, wenn, wie auch seitens der Militärcommission beantragt wird, die erforderlichen Mittel von hoher Bundesversammlung gewährt werden, in diesem Jahre zum Abschluß gebracht werden.

Ein wegen der weiten Entfernung der Werke des Netherer Berges nöthig gewordenes Wachhaus wurde erbaut und bezogen.

In einem der Häuser, welche mit ihrem Bering zur Erlangung eines Bauplatzes für das neue Kriegshospital angekauft worden waren, ist die Dienstwohnung des ersten Gouvernementsadjutanten eingerichtet worden. Ein bombensicheres Schlachthaus ist bis einschließlich der Einwallung vollendet und jetzt im inneren Ausbau begriffen.

Die nachträgliche Erdeinhüllung eines der größeren Kriegs-Pulvermagazine ist, soweit der Bau der neuen Stauschleuße hierzu das Bodenmaterial gab, nahezu vollendet, während eine gleiche Vorsichtsmaßregel an vier anderen Kriegs-Pulvermagazinen in der Leopoldsfeste ganz zur Ausführung gebracht ist. Die beiden in der Ludwigsfeste neu erbauten Pulvermagazine sind bis auf einige innere Ausbautheile und einen Theil ihrer Umwallung fertig gestellt. Das neue Artillerie-Wagenhaus ist gleichfalls, jedoch ausschließlich seiner Erddeckung, vollendet und auch belagsfähig. Die daran gränzende Artillerie-Werkstätte bedarf nur noch einiger inneren Einrichtungen, um in Gebrauch genommen zu werden.

Das Kriegshospital am Karlsruher Thor ist einschließlich der Einwallung und deren Asphaltirung im Rohbau vollendet und erhält jetzt seinen inneren Ausbau. Die genehmigten neuen Ställe für 64 Pferde sind noch nicht im Bau begriffen, da erst bei der Herbstinspicirung über den Bauplatz eine Entscheidung getroffen werden konnte, welche gleichzeitig auch eine Abänderung des ersten Planes zur Folge hatte.

Der Bau einer Stauschleuße am Murgeintritt ist in den Pfeilern, deren Überwölbung und Asphaltirung, sowie in der beschotterten Brückenbahn, über dieselbe ausgeführt; es erübrigt noch die Stau- und Fallgatter-Einrichtungen zu treffen, sowie die Schartenmauer, die dieselbe und die Communication maskirt, zu erbauen.

Die mit der Schleuße zusammenhängenden Cunetten des Hauptgrabens des linken Murgufers und des unteren Anschlusses auf dem rechten Ufer sind vollendet, ebenso diejenigen Herstellungen, welche die Sturmsicherheit der Bastion 20 bezwecken.

Von der großen Anzahl der durch Einführung der gezogenen Geschütze nöthig gewordenen Traversen sind etwa vier Fünftel fertig, während die übrigen nach Maßgabe der Bodengewinnung im nächsten Jahre vollendet werden sollen. Die Erbauung und Verstärkung einer großen Anzahl von Hohltraversen auf den Wällen ist gleichfalls und zwar vollständig abgeschlossen, ebenso wie die zur besseren Sicherung einiger Reduits nöthig erschienene Umänderung ihrer Communicationen.

Um die Armirungs-Holzbestände immer im besten Stand zu erhalten, werden die passenden Stücke bei vorkommenden Bauten verwendet, und sogleich durch frische ersetzt; hierin sowie in den guten Magazinsräumen ist der Grund für die vorzügliche Beschaffenheit dieses Materials zu finden, das sowie sämmtliche übrige Armirungsvorräthe in vorschriftsmäßiger Zahl und Beschaffenheit vorhanden ist.

Der dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse unter dem 17. Juni 1863 vorgelegte Bericht spricht sich eingehend darüber aus, wie viel in den letzten Jahren für die Artillerieausrüstung geschehen. Ihr Zustand kann wie im vorigen Jahre, so auch jetzt wiederum als ein sehr befriedigender bezeichnet werden.

Die Effectuirung der weiteren Verstärkung der Artillerieausrüstung durch die mittels hohen Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1863 genehmigte Beschaffung von Reservegeschützen ist eingeleitet.

III. Erfordernisse für das Jahr 1864.

Wie sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß aus der Beilage 2. ersehen wolle, beläuft sich

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
die von den Festungsbehörden beantragte Summe für das Jahr 1864 auf			8,1316	8
da sich die Matricularumlagen belaufen werden auf	50,000	–		
die eigenen Einnahmen pro 1863 aber	4,151	–		
betragen, und die Ersparnisse aus der vorjährigen Dotation	3,277	59		
sind; so betragen die disponiblen Mittel			57,428	59
und es bleiben von den Anträgen der Festungsbehörden ungedeckt . .			23,887	9

diese sind nun so weit abgemindert worden, daß ihrer unterm 3. October 1863 dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse ausgesprochenen Absicht entsprechend die Militärcommission keinen weiteren Zuschuß von sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse zu erbitten hat.

Im Einzelnen ist über die Erfordernisse der verschiedenen Verwaltungszweige das Folgende zu bemerken.

1. Geniedirection.

In Bezug auf den ordentlichen Aufwand hat die Militärcommission daran festgehalten, daß was zur kriegsmäßigen Erhaltung der Werke und Gebäude unbedingt nothwendig ist, geschehen muß und nur das abgesetzt werden darf, was ohne Gefährdung dieses Zweckes und ohne üble Nachwirkung auf den baulichen Stand der Objecte zurückgestellt werden kann.

In diesem Sinne hat sie einige Posten gestrichen, welche von den extraordinären Neubauten, denen sie eigentlich angehören, getragen werden müssen, andere hat sie abgemindert, zurückgestellt oder ganz abgelehnt.

Beim außerordentlichen Aufwande ist von der Geniedirection zwar die Summe von 13,051 Gulden beantragt worden. Dieselbe konnte jedoch ohne Nachtheil, ja ohne die beantragten Ausführungen selbst gänzlich abzulehnen, auf 5,584 Gulden abgemindert werden.

Die in Titel 1 und 2 beantragte Anschaffung und Herstellung der in der Ludwigsfeste und den Lunetten 43 und 34 nöthigen Ventilationseinrichtungen wurden — als nothwendig und als Fortsetzung vorjähriger Arbeiten — aufrecht erhalten und nur in Bezug auf Minenöfen — über deren Wirksamkeit die Militärcommission noch Bericht erwartet — einer Reduction von 440 Gulden unterzogen.

Titel 3 und 4 betrifft die schon öfters beantragte Umänderung in den Flanken der Leopoldsfeste, dieselbe ist nach einer strengeren systematischen Auffassung wol wünschenswerth, aber jetzt so wenig als beim ursprünglichen Bau dieser Festungstheile nothwendig erschienen, und mußte daher bei beschränkten Mitteln im Betrag von 665 Gulden 20 Kr. abgelehnt werden.

In Titel 5 wurde die Herstellung einer Wasserleitung in das neue Kriegshospital und einige benachbarte Gebäude abgelehnt, theils wegen der Beschränktheit der Mittel, theils aber auch in der Hoffnung, daß nach der Vollendung des erstgenannten Baues sich eine Ersparniß ergeben werde, mit deren Hülfe die beabsichtigte Leitung doch noch möglich werden dürfte.

In Titel 6 wurde die Anschaffung neuer Feuerlöschgeräthe abgelehnt und der Geniedirection aufgegeben, dieselben nach einer kleinen Reduction auf diejenigen extraordinären Neubauten zu vertheilen, zu deren Schutz sie bestimmt sind.

In Zusammenfassung dieser sämmtlichen der Militärcommission zulässig erscheinenden Reductionen beschränken sich die diesseitigen Anträge für die Erfordernisse der Geniedirection von Rastatt pro 1864

	Gulden	Kr.
für den ordentlichen Aufwand auf	29,538	45
für den außerordentlichen Aufwand auf	5,584	—
zusammen auf	35,122	45

2. Artilleriedirection.

Die Anträge der Artilleriedirection, welche sich in Summe auf 7,754 Gulden 52 Kr. belaufen, wurden diesseits auf 6,500 Gulden ermäßigt, namentlich wiederum durch vorläufige Beibehaltung von Ausrüstungsgegenständen, welche die genannte Direction zur Einstellung in den Exercirpark classificirt hatte. Es beabsichtigt indeß die Militärcommission, die Beschaffung der bezüglichen Objecte für den Fall nachträglich zu genehmigen, daß sich im Laufe des Jahres Ersparnisse an der Artilleriedotation überhaupt ergeben sollten.

Die Genehmigung der oben bezeichneten Summe von 6,500 Gulden, welche, einschließlich der durch hohen Bundesbeschluß vom 28. Januar d. J. um 279 Gulden erhöhten Zulagen des Artillerie-Unterpersonals, das Normalbudget um etwa 1,500 Gulden übersteigt, glaubt die Militärcommission aber mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene bedeutende Vermehrung des Artilleriematerials dringend befürworten zu sollen.

3. Wachverwaltung.

Die bei Abgabe der Steinkohlen für die Wachen auf beiden Murgufern bisher benutzten Waagen gehören zu den Proviantmagazins-Requisiten und sind den betreffenden Verwaltungen zurückzugeben, daher für die Wachverwaltung die Anschaffung zweier solcher Waagen

mit einem Aufwand von 99 Gulden 10 Kr. nothig wird; im Uebrigen ist der Etat dieses Dienstzweiges vorschriftsmäßig aufgestellt und dürfte daher derselbe mit zusammen 3,422 Gulden 44 Kr. zu genehmigen sein.

4. Canzleien der oberen Festungsbehörden.

Nachdem in Folge des neuerdings mit der Großherzoglich=Badischen Regierung abgeschlossenen Miethvertrages dem Gouvernement für die Canzleien weitere Gelasse zur Verfügung stehen, ist deren Versehung mit Einrichtungsgegenständen geboten; der dießfalls auf das nothwendigste beschränkte Bedarf beträgt 159 Gulden und stellt sich das Gesammterforderniß für die Canzleien auf 4,752 Gulden 59 Kr., mithin noch etwas geringer als der Normaletat.

Die Anträge für

5) die Casernen- und Hospital=Verwaltung mit 4,300 Gulden 15 Kr. und

6) die Proviantverwaltung mit 2,463 Gulden 6 Kr.

geben, da sie den bisherigen Bewilligungen entsprechen, zu keiner Bemerkung Veranlassung.

7) Für die Festungs=Hauptcasse sind – außer dem jährlichen Aversum von 840 Gulden für die Versehung derselben – noch 27 Gulden 10 Kr. für zwei Dienstsiegel beantragt, deren Beschaffung die Militärcommission im vergangenen Jahre für alle Bundesfestungen gleichmäßig anordnete.

		Gulden	Kr.
Nach Beilage 2 erfordern die sämmtlichen Anträge der Militärcommission für die Dotation von 1864 einen Betrag von . . .		57,428	59
wovon durch die Ueberschüsse von 1863 . .	3,277 Gulden 59 Kr.		
und durch eigene Einnahmen für 1864 . .	4,151 Gulden – Kr.	7,428	59
gedeckt und daher aus der Bundescasse noch		50,000	–

zuzuschießen sind, welche Summe den in den beiden letzten Jahren genehmigten Dotationsumlagen entspricht.

Unter Bezugnahme auf Beilage 3, in welcher der neue Bedarf für 1864 mit den Bewilligungsresten von 1863 zusammengestellt ist, und unter Hinweisung auf Beilage 4, in welcher die eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen berechnet sind, stellt nun die Militärcommission folgende ergebenste Anträge:

1) den Voranschlägen sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Rastatt für 1864 und zwar:

		Gulden	Kr.
A. der Ausgaben (Beilage 3) mit			
a) den Bewilligungsresten von 1863	271,046 Gulden 46 Kr.		
b) dem neuen Bedarf für 1864 .	57,428 Gulden 59 Kr.	328,475	45
B. der Einnahmen (Beilage 4) mit			
a) den Activresten von 1863 .	274,324 Gulden 45 Kr.		
b) den eigenen Einnahmen für 1864	4,151 Gulden – Kr.	278,475	45
die Genehmigung zu ertheilen; hiernach			
2) den von der Bundescasse zu leistenden Zuschuß auf . . .		50,000	–
festzusetzen und			

3) zu deren Deckung eine Matrikularumlage im gleichen Betrag zu genehmigen und nachdem hievon laut Bundesbeschluß vom 28. December v. J. 19,000 Gulden bereits ausgeschrieben sind, die Erhebung der weiteren 31,000 Gulden anzuordnen und endlich

4) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission zum Zwecke der Einleitung des Vollzuges der Voranschläge als auch der Bundescasse geneigte Nachricht zu geben."

Gutachten.

I. Der erste Theil des eben vernommenen Berichtes umfaßt die ganze Verwaltung der Bundesfestung in allen Zweigen, und der demselben beigefügte Rechnungsauszug gewährt eine klare Uebersicht über die Verwendung der Dotation vom Jahre 1863 und über den Stand der verschiedenen Fonds der außerordentlichen Bewilligungen.

Die zur Verfügung gestellten Dotationsmittel im Betrage von 69,901 Gulden 33 Kr., welchen noch Mehreinnahmen im Betrage von 3,637 Gulden 1 Kr. zugewachsen sind, wurden in der Hauptsache zur voranschlagsmäßigen Ausführung der verschiedenen Bauten und Anschaffungen verwendet; die in das Jahr 1864 übergehenden Rückstände im Betrage von 5,481 Gulden 36 Kr. betreffen die Nachschaffung der bei einzelnen Bauten verwendeten Vorrathshölzer, den Wiederersatz der an die Besatzungscontingente gegen Bezahlung abgegebenen Munition und die Reparatur im Gebrauch gestandener Einrichtungsgegenstände, und erscheinen vollkommen motivirt. Trotz der üblichen Ueberschreitungen bei einzelnen Titeln ergibt der Rechnungsabschluß eine reine Ersparniß von 2,468 Gulden 16 Kr. und mit Hinzurechnung einer von den Mehreinnahmen verwendbaren Summe von 809 Gulden 43 Kr. bleiben pro 1864 im Ganzen 3,277 Gulden 59 Kr. zur Verfügung.

Von den aus dem Jahre 1862 übergegangenen außerordentlichen Bewilligungen im Betrage von 566,727 Gulden 57 Kr. sind nach dem Rechnungsauszuge 315,383 Gulden 34 Kr. ihrem Zwecke zugeführt, und die einzelnen Bauten sowie Anschaffungen wesentlich gefördert worden. Die vorgekommenen Mehreinnahmen sind theils den einzelnen Bewilligungen zugerechnet worden, theils fallen dieselben als nicht mehr erforderlich an die betreffenden Fonds zurück; als Bewilligungsreste für das laufende Jahr sind 248,034 Gulden 30 Kr. vorbehalten. Der Ausschuß erlaubt sich, die gegebenen Aufschlüsse zur Kenntnißnahme und die vorbehaltenen Bewilligungsreste bis zu den seinerzeitigen Rechnungsabschlüssen zur vorläufigen Genehmigung hoher Versammlung zu empfehlen.

Die unter der Rubrik „Uneigentliche Ausgaben“ an die Bundescasse abgelieferten Beträge von 19,668 Gulden 3 Kr. und die pro 1864 zur Ablieferung vorbehaltenen Summen, nämlich:

a) für den Proviantfond	2,000 Gulden	—	Kr.
b) für den Fond der Unterkunftseinrichtung	79 Gulden	18	Kr.
c) für den Fond der artilleristischen Armirung . . .	49 Gulden	22	Kr.
d) für den Fond der fortificatorischen Armirung . .	5,402 Gulden	—	Kr.
	7,530 Gulden	40	Kr.

sowie der übergehende eiserne Bestand der Festungshauptcasse mit 10,000 Gulden geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Indem der Ausschuß schließlich noch hervorhebt, daß der disponible Zinsenfond 39,987 Gulden 13 Kr. beträgt, kann er auf Grund der dargelegten Ergebnisse nur befürworten, den Nachweis über die Verwaltung der Bundesfestung Rastatt im vergangenen Jahre als befriedigend anzuerkennen.

II. Der zweite Theil des Berichtes schildert den guten Stand der Festungswerke und Gebäude, die Fortschritte der unternommenen Bauten und den sehr befriedigenden Zustand der Artillerieausrüstung. Sämmtliche Aufschlüsse dürften mit Befriedigung entgegenzunehmen sein.

III. Als Erfordernisse für das Jahr 1864 werden von der Militärcommission 57,428 Gulden 59 Kr. beantragt, wovon durch die Ersparnisse der vorjährigen Dotation 3,277 Gul-

Beilagen 1 und 2

zu §. 32 des Separatprotokolls der 18. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 7. April 1864.

Beilage 1.

Voranschlag

des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Rastatt nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1864.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	I. Dotation.						
	A. Für die Geniedirection.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke	.	.	9,645	58	9,645	58
2.	Thore, Brücken, Straßen und Wege	115	30	4,205	–	4,320	30
3.	Festungspflanzungen	.	.	750	–	750	–
4.	Wachgebäude und Schilderhäuser	.	.	1,487	6	1,487	6
5.	Fortifications-Magazine und Werkstätten	.	.	888	15	888	15
6.	Artilleriegebäude, Werkstätten, Pulvermagazine	.	.	1,345	8	1,345	8
7.	Proviantmagazine und Bäckereien	.	.	3,760	48	3,760	48
8.	Casernegebäude und Stallungen	.	.	1,880	30	1,880	30
9.	Hospitalgebäude	.	.	537	–	537	–
10.	Schornstein- und Ofenreinigung in den Militärgebäuden	.	.	198	–	198	–
11.	Brandversicherungs-Beiträge	.	.	65	–	65	–
12.	Canzlei und Dienstwohnungen:						
	a) bauliche Unterhaltung der Genie- und Artillerie-Directionscanzlei	.	.	426	–	426	–
	b) Miethzins-Entschädigungen	.	.	1,290	–	1,290	–
13.	Zulagen, Gehalte und Tagesgebühren	.	.	2,010	–	2,010	–
14.	Canzleikosten	.	.	580	–	580	–
15.	Festungsmanöver	15	15	100	–	115	15
16.	Lasten der Einnahme	.		50	–	50	–
17.	Sonstige Ausgaben	.		260	–	260	–
18.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	.	.	60	–	60	–
	Betrag 1.	130	45	29,538	45	29,669	30
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Nachschaffung des im Jahre 1858–1859 verwendeten Eichenholzes	2,346	3	.	.	2,346	3
2.	Anschaffung und Herstellung der in der Ludwigsfeste und Lunette 43 noch fehlenden Ventilationsöfen, Klappen und Schuber	.	.	2,980	–	2,980	–
3.	Herstellung der Ventilationseinrichtung in dem Minensystem der Lunette 34	.	.	1,104	–	1,104	–
4.	Reservesumme zur besonderen Verfügung der Militärcommission	.	.	1,500	–	1,500	–
	Betrag 2.	2,346	3	5,584	–	7,930	3
	Betrag 1.	130	45	29,538	45	29,669	30
	Summe A. Für die Geniedirection	2,476	48	35,122	45	37,599	33

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	St[…] Gul[…]
	B. Für die Artilleriedirection.					
	Ordentlicher Aufwand.					
1.	Geschützrohre	.	.	320	-	
2.	Laffetten, Rahmen und Zugehör	.	.	400	-	
3.	Ladezeug und Geschützzugehör	.	.	247	22	
4.	Bettungen	.	.	437	21	
5.	Munition und Feuerwerkskörper	2,354	21	1,413	7	
6.	Maschinen und Instrumente	.	.	30	-	
7.	Schanzzeug	.	.	49	34	
8.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	.	.	131	30	
9.	Hebezeug und Seilwerk	.	.	89	28	
10.	Einrichtung des Laboratoriums	.	.	253	9	
11.	Werkzeuge	.	.	48	5	
12.	Verschiedene Gegenstände	.	.	265	35	
13.	Hand-Feuerwaffen	.	.	15	-	
14.	Dienstwohnungen der Artilleriedirection	.	.	1,112	-	
15.	Zulagen	.	.	1,167	-	
16.	Canzleikosten	.	.	395	49	
17.	Holz- und Metallvorräthe	.	.	15	-	
18.	Armirungsgegenstände	.	.	50	-	
19.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke	.	.	60	-	
	Summe B. Für die Artilleriedirection	2,354	21	6,500	-	
	C. Für die Wachverwaltung.					
	1. Ordentlicher Aufwand.					
1.	Heizung	.	.	1,471	4	
2.	Beleuchtung	.	.	1,288	46	
3.	Reinigung	.	.	94	48	
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	200	-	
5.	Schreibmaterialien der Wachen	.	.	188	56	
6.	a) Zulagen für 2 Aufseher zur Abgabe des Heizmateriales auf dem rechten und linken Murgufer zu 3 Gulden monatlich	.	.	72	-	
	b) Tag- und Fuhrlöhne	.	.	8	-	
	Betrag 1.	.	.	3,323	34	
	2. Außerordentlicher Aufwand.					
1.	Anschaffung von 2 Decimalwaagen von je 10 Centner Tragkraft sammt Eisengewichte	.	.	99	10	
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	3,422	44	
	D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.					
	1. Ordentlicher Aufwand.					
1.	Heizung	.	.	433	21	
2.	Beleuchtung	.	.	119	38	
	Seitenbetrag	.	.	552	59	

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	Uebertrag	.	.	552	59	552	59
3.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne	.	.	275	.	275	.
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	60	.	60	.
5.	Porto	.	.	10	.	10	.
6.	Zeitungen	.	.	80	.	80	.
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,116	.	1,116	.
8.	Miethzins-Entschädigungen	.	.	2,480	.	2,480	.
9.	Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die Administration	17	45	20	.	37	45
	Betrag 1.	17	45	4,593	59	4,611	44
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Anschaffung der Einrichtungsgegenstände für 2 weitere Dienstzimmer des Festungsgouvernements	.	.	159	.	159	.
	Betrag 2.	.	.	159	.	159	.
	Betrag 1.	17	45	4,593	59	4,611	44
	Summe D. Für die Canzleien 2c.	17	45	4,752	59	4,770	44
	E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Unterhaltung der Casernirungsvorräthe	.	.	70	.	70	.
2.	Unterhaltung der Hospitalvorräthe	.	.	30	.	30	.
3.	Füllung der Eisgrube	.	.	130	.	130	.
4.	Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsdepots	.	.	102	.	102	.
5.	Vergütung für Unterhaltung des sichergestellten Bettzeuges für die Kriegsbesatzung und zwar:						
	a) an die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung	.	.	1,585	14	1,585	14
	b) an die Königlich-Preussische Regierung	.	.	1,341	35	1,341	35
	c) an die Großherzoglich-Badische Regierung	.	.	1,023	8	1,023	8
6.	Vergütung für Unterhaltung der sichergestellten Casernenrequisiten:						
	a) an die Königlich-Preussische Regierung	.	.	18	18	18	18
	Betrag 1.	.	.	4,300	15	4,300	15
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Reparatur im Gebrauch stehender Einrichtungsgegenstände	632	42	.	.	632	42
	Summe E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung	632	42	4,300	15	4,932	57
	F. Für die Proviantverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Laufende Unterhaltung der Proviantbestände	.	.	20	.	20	.
2.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften	.	.	30	.	30	.
	Seitenbetrag	.	.	50	.	50	.

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		Bedarf für 1864: neue Bewilligung für 1864		Bedarf für 1864: Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	.	.	50	-	50	-
3.	Miethzins-Entschädigungen für Verwaltungsbeamte	.	.	350	-	350	-
4.	Vergütung für Unterhaltung der in Auffrischung übernommenen Mehlvorräthe und zwar:						
	a) an die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Regierung	.	.	920	18	920	18
	b) an die Königlich-Preussische Regierung	.	.	722	48	722	48
	c) an die Großherzoglich-Badische Regierung	.	.	400	-	400	-
5.	Sonstige Ausgaben	.	.	20	-	20	-
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	2,463	6	2,463	6
	G. Für die Festungs-Hauptcasse.						
	1. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Kosten für Verwaltung der Festungs-Hauptcasse	.	.	840	-	840	-
	2. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Anschaffung zweier Dienstsiegel	.	.	27	10	27	10
	Summe G. Für die Festungs-Hauptcasse	.	.	867	10	867	10
	Summe A. Für die Geniedirection	2,476	48	35,122	45	37,599	33
	Summe B. Für die Artilleriedirection	2,354	21	6,500	-	8,854	21
	Summe C. Für die Wachverwaltung	.	.	3,422	44	3,422	44
	Summe D. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden	17	45	4,752	59	4,770	44
	Summe E. Für die Casernen- und Hospitaleinrichtung	632	42	4,300	15	4,932	57
	Summe F. Für die Proviantverwaltung	.	.	2,463	6	2,463	6
	Zusammen I. Dotation	5,481	36	57,428	59	62,910	35
	II. Außerordentliche Bewilligungen.						
	A. Für die Geniedirection.						
	a) Besondere Bauten für Zwecke der Artillerieausrüstung.						
1.	Erbauung eines Kriegs-Pulvermagazins bei der Spitze 29 einschließlich Straßenanlagen	3,263	11	.	.	3,263	[illegible]
2.	Erbauung von zwei Kriegs-Pulvermagazinen in der Ludwigsfeste	4,539	18	.	.	4,539	[illegible]
3.	Herstellungen und Verbesserungen an den bestehenden Kriegs- und Friedens-Pulvermagazinen	326	9	.	.	326	
4.	Erbauung des bombensicheren Wagenhauses hinter der Bastion 20	3,036	23	.	.	3,036	[illegible]
5.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	9,829	12	.	.	9,829	
	Betrag a)	20,994	13	.	.	20,994	
	b) Besondere Bauten für Proviantzwecke.						
1.	Bau von Schlachthäusern	2,546	37	.	.	2,546	
2.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	1,579	18	.	.	1,579	
	Betrag b)	4,125	55	.	.	4,125	

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863 Gulden	Kr.	neue Bewilligung für 1864 Gulden	Kr.	Summe Gulden	Kr.
	c) Unterkunftsbauten für die Kriegsbesatzung.						
1.	Bau des Kriegshospitales am Karlsruher Thor	25,400	46	.	.	25,400	46
2.	Abhebung des Dürr'schen Gartens auf das Niveau der Karlsruher Straße	489	54	.	.	489	54
3.	Bau eines Stalles nebst Unterkunftsraum für 64 Mann und Pferde	28,077	4	.	.	28,077	4
4.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	18,800	–	.	.	18,800	–
	Betrag c)	72,767	44	.	.	72,767	44
	d) Fortificatorische Verstärkungsbauten.						
1.	Bau einer Stauschleuße an der Murg oberhalb der Stadt vom Karlsruher Thor nach der Spitze 29	22,291	33	.	.	22,291	33
2.	Herstellung von 172 Stück neuen Erdtraversen und Verstärkung der schon bestehenden	2,080	–	.	.	2,080	–
3.	Bauführungskosten	6,994	5	.	.	6,994	5
4.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	9,448	40	.	.	9,448	40
	Betrag d)	40,814	18	.	.	40,814	18
	Betrag a)	20,994	13	.	.	20,994	13
	Betrag b)	4,125	55	.	.	4,125	55
	Betrag c)	72,767	44	.	.	72,767	44
	Summe A. Für die Geniedirection	138,702	10	.	.	138,702	10
	B. Für die Artilleriedirection.						
	a) Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung.						
1.	Geschützrohre	756	–	.	.	756	–
2.	Laffetten, Rahmen und Zubehör	4,846	16	.	.	4,846	16
3.	Ladezeug und Geschützzubehör	356	36	.	.	356	36
5.	Munition und Feuerwerkskörper	20,276	8	.	.	20,276	8
6.	Maschinen und Instrumente	2,641	–	.	.	2,641	–
7.	Schanzzeug	52	36	.	.	52	36
8.	Fahrzeuge und sonstige Transportmittel	2,655	54	.	.	2,655	54
10.	Einrichtung des Laboratoriums	620	–	.	.	620	–
11.	Einrichtung der Werkstätten	1,852	24	.	.	1,852	24
14.	Geschäftbetriebs-Kosten	153	21	.	.	153	21
18.	Holz- und Metallvorräthe	135	34	.	.	135	34
20.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	1,345	12	.	.	1,345	12
	Betrag a)	35,691	1	.	.	35,691	1
	b) Aufwand wegen Einführung der gezogenen Geschütze						
1.	Geschützrohre	8,205	22	.	.	8,205	22
2.	Laffetten, Rahmen und Zubehör	2,100	–	.	.	2,100	–
3.	Ladezeug und Geschützzubehör	1,962	57	.	.	1,962	57
	Seitenbetrag	12,268	19	.	.	12,268	19

Rechnungstitel	Benennung der Titel	Bedarf für 1864: aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1863		neue Bewilligung für 1864		Summe	
		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Uebertrag	12,268	19	.	.	12,268	19
5.	Munition und Feuerwerkskörper	48,071	10	.	.	48,071	10
10.	Einrichtung des Laboratoriums	96	39	.	.	96	39
23.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	12,776	15	.	.	12,776	15
	Betrag b)	73,212	23	.	.	73,212	23
	Betrag a)	35,691	1	.	.	35,691	1
	Summe B. Für die Artilleriedirection	108,903	24	.	.	108,903	24
	C. Für die Administration.						
	a) Proviantirung.						
1.	Zusammenlegen und Deponiren von 3,000 Mehlfässern	400	–	.	.	400	–
2.	Zur Verfügung der Militärcommission bleiben vorbehalten	28	56	.	.	28	56
	Summe C. Für die Administration	428	56	.	.	428	56
	Summe A. Für die Geniedirection	138,702	10	.	.	138,702	10
	Summe B. Für die Artilleriedirection	108,903	24	.	.	108,903	24
	Zusammen II. Außerordentliche Bewilligungen	248,034	30	.	.	248,034	30
	hierzu I. Dotation	5,481	36	57,428	59	62,910	35
	Summe I. und II.	25,3516	6	57,428	59	310,945	5
	III. Uneigentliche Ausgaben.						
1.	An die Bundescasse abzuliefern und zwar:						
	a) für den Proviantfond	2,000	–	.	.	2,000	–
	b) für den Fond der Unterkunftseinrichtung . .	79	18	.	.	79	18
	c) für den Fond der artilleristischen Armirung	49	22	.	.	49	22
	d) für den Fond der fortificatorischen Armirung	5,402	–	.	.	5,402	–
2.	Eiserner Bestand der Festungs-Hauptcasse . . .	10,000	–	.	.	10,000	–
	Summe III.	17,530	40	.	.	17,530	40
	hierzu I. und II.	253,516	6	57,428	59	310,945	5
	Hauptsumme des Bedarfs für 1864	271,046	46	57,428	59	328,475	45
	hiervon sind durch eigene Einnahmen und sonstige Bestände der Festungscassen gedeckt	271,046	46	7,428	59	278,475	45
	Rest Zuschußbedarf aus der Bundescasse	.	.	50,000	–	50,000	–

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1864.

Beilage 2.

Voranschlag

r eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Verwaltungszweige der Bundesfestung Rastatt für das Jahr 1864.

Benennung der Titel	Betrag einzeln Gulden	Kr.	Betrag zusammen Gulden	Kr.
A. Von früheren Jahren.				
1. Baarvorrath am 1. Januar 1864 und zwar:				
a) der Festungs-Hauptcasse	8,934	7		
b) der Geniedotations-Casse (incl. 153 Gulden 7 Kr. Vorschuß-Guthaben)	353	7	9,287	14
2. Guthaben bei der Bundescasse und zwar:				
a) für Artillerieausrüstung	109,515	56		
b) für Proviantbauten	3,699	35		
c) für Artilleriebauten	46,964	41		
d) für Unterkunftsbauten	46,600	-		
e) für fortificatorische Verstärkungsbauten	58,238	19	265,018	31
3. Rückstände von eigenen Einnahmen bei der Geniedotations-Casse . .	.	.	19	-
Betrag A.	.	.	274,324	45
B. Neue Einnahmen für 1864.				
1. Ertrag des Grundeigenthums	4,055	45		
2. Erlös aus abgangigen Materialien und zwar:				
a) bei der Geniedotations-Casse . . . . . 94 Gulden 15 Kr.				
b) bei der Administrationscasse . . . . . 1 Gulden – Kr.	95	15		
Betrag B. . . .	.	.	4,151	-
Hauptsumme	.	.	278,475	45
Hierauf haften				
1. die Bewilligungsreste von 1863 und zwar:				
a) der Geniedirection mit 2,476 Gulden 48 Kr. + 138,702 Gulden 10 Kr.	141,178	58		
b) der Artilleriedirection m. 2,354 Gulden 21 Kr. + 108,903 Gulden 24 Kr.	111,257	45		
c) der Administration mit 650 Gulden 27 Kr. + 428 Gulden 56 Kr.	1,079	23	253,516	6
2. die Ablieferungen zur Bundescasse und zwar:				
a) für den Fond der Unterkunftseinrichtung	79	18		
b) für den Fond der Proviantirung	2,000	-		
c) für den Fond der artilleristischen Armirung	49	22		
d) für den Fond der fortificatorischen Armirung	5,402	-	7,530	40
3. der eiserne Bestand der Festungs-Hauptcasse	.	.	10,000	-
Betrag 1–3.			271,046	46
4. für den neuen Bedarf von 1864				
a) die Ueberschüsse von 1863	3,277	59		
b) die neuen Einnahmen für 1864	4,151	-	7,428	59
Summe wie oben	.	.	278,475	45

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1864.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. April 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 129.

Einladung der Königlich-Großbritannischen Regierung an den Deutschen Bund zur Theilnahme an Conferenzen in London um die Mittel zur Wiederherstellung des Friedens im Norden Europa's aufzufinden.

(16. Sitz. §. 113 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet im Namen der vereinigten Ausschüsse nachstehenden Vortrag:

Die hohe Bundesversammlung hat den vereinigten Ausschüssen am 26. v. M. die Noten des Königlich-Großbritannischen Gesandten Sir Alexander Malet vom 23. und 26. v. M. zugewiesen, durch welche dem Bunde von der für den Lauf dieses Monats in London beabsichtigten Conferenz Kenntniß gegeben und er zur Theilnahme an diesen Berathungen eingeladen wird.

Die gleiche Einladung ist den vorliegenden Nachrichten zufolge auch an die Regierungen von Oesterreich und Preussen, an die außerdeutschen Großmächte, und an Dänemark und Schweden gerichtet, und wie es scheint ist dieselbe von allen oder der Mehrzahl der genannten Regierungen bereits angenommen.

Die vereinigten Ausschüsse glauben anheimgeben zu sollen, daß auch von Seiten des Bundes die Annahme der Einladung ausgesprochen werde, und sie erlauben sich zu dem Ende eine entsprechende Antwortsnote an den Königlich-Großbritannischen Herrn Gesandten im Entwurfe vorzulegen. *) Die Ablehnung der Einladung würde nach ihrer Ansicht mit Recht oder Unrecht den Vorwurf begründen, daß vom Bunde nicht alle Mittel erschöpft seien, wodurch eine friedliche Ausgleichung der Frage hätte erreicht werden können, während andererseits die Annahme des Conferenzvorschlages ohne Gefahr für die Rechte und Interessen des Bundes wie der Herzogthümer geschehen kann, da den Berathungen der Conferenz der Charakter völlig freier Besprechungen gewahrt bleibt, und namentlich von der Königlich-Großbritannischen Regierung in der Einladung zugesagt worden ist, daß die Vereinbarungen von 1851 und 1852, deren Ausführung schon an der zwölfjährigen hartnäckigen Weigerung Dänemarks, seine daraus begründeten Verpflichtungen zu erfüllen, gescheitert ist, nicht die Grundlage oder den Ausgangspunkt der Verhandlungen bilden sollen.

Die Wahl des Bevollmächtigten möchte nach Ansicht der vereinigten Ausschüsse entweder auf ein Mitglied dieser hohen Versammlung selbst oder auf eine hervorragende Per-

*) M. s. die Beilage zu diesem Protokolle.

sönlichkeit aus der Zahl der leitenden Staatsmänner Deutschlands außerhalb Oesterreichs und Preussens zu lenken sein, indem letztere beiden bereits durch die selbstständig von ihnen abzuordnenden Bevollmächtigten in der Conferenz vertreten sind. Sie dürfte durch Abgabe von Stimmzetteln in der Bundesversammlung zu bewirken sein, da dieß der geeignetste Modus zu sein scheint, um jedem Wunsche den freiesten Ausdruck zu geben.

Wegen der Instruction des Bevollmächtigten und der für die Berathungen der Conferenz besonders in's Auge zu fassenden Rücksichten werden die Ausschüsse in einem besonderen Vortrage ihre Ansichten darlegen, und eben so behalten dieselben sich vor, wegen der sonst etwa nöthigen Detailausführungen weitere Anträge zu stellen, sobald dazu Anlaß gegeben ist. Die Einleitungen zur Ausführung der bezüglichen Beschlüsse, sowie die ersten vorläufigen Anordnungen zur äußeren Regelung des Verhältnisses des Bundesbevollmächtigten, wozu auch die Ausfertigung der dem letzteren zu ertheilenden Vollmacht gehört, dürfen inzwischen dem Präsidium der hohen Bundesversammlung anheimgestellt werden.

Die vereinigten Ausschüsse erlauben sich demnach ihre Anträge dahin zu richten:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die Einladung zu den von dem Königlich-Großbritannischen Cabinete vorgeschlagenen Conferenzen anzunehmen, und demgemäß Präsidium zu ersuchen, die Noten des Königlich-Großbritannischen Herrn Gesandten vom 23. und 26. v. M. in Uebereinstimmung mit dem von den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Notenentwurfe zu beantworten;
2) die Conferenz durch einen besonderen Bevollmächtigten des Bundes zu beschicken, und zwar durch einen Staatsmann aus der Mitte der nicht ohnehin schon bei der Conferenz vertretenen deutschen Staaten;
3) die Wahl dieses Bevollmächtigten mittelst Abgabe von Stimmzetteln unverzüglich vorzunehmen, und
4) das Präsidium der Bundesversammlung zu ersuchen, das hiernach weiter Erforderliche demnächst einzuleiten.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte war nicht in der Lage, diesem Vortrage zuzustimmen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den vorliegenden Antrag nächsten Donnerstag abzustimmen.

Kübeck.	Biegeleben.
Sydow.	Scherff.
Pfordten.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Beilage

zu §. 129 des Protokolls der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11. April 1864.

Der unterzeichnete Kaiserlich = Königlich = Oesterreichische Bundes = Präsidialgesandte beehrt sich, Seiner Excellenz dem Königlich = Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Deutschen Bunde Sir Alexander Malet auf die gefälligen Noten vom 23. und 26. v. M. in Folge Beschlusses der hohen Bundesversammlung ergebenst zu erwiedern, daß der Deutsche Bund, indem er die in der ersterwähnten Note ausgesprochenen wohlwollenden Gesinnungen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland für die Bewohner der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig aufrichtig anerkennt, bereit ist, an der vorgeschlagenen Conferenz in London Theil zu nehmen, um in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu eingeladenen Mächten die Mittel zur Wiederherstellung des Friedens im Norden Europa's aufzufinden.

Die Bundesversammlung constatirt mit Befriedigung aus der gefälligen Note vom 23. v. M., daß nur diese Aufgabe als Basis der bevorstehenden Berathungen anzusehen ist, und sie erwartet, daß in gleichem Sinne auch die Annahme des Conferenzvorschlages durch Dänemark erfolgt sein werde.

Indem der Unterzeichnete sich vorbehält, Seiner Excellenz demnächst auch von der Wahl des Bevollmächtigten des Deutschen Bundes Kenntniß zu geben, benutzt derselbe mit Vergnügen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Frankfurt a. M., den . . April 1864.

Seiner Excellenz
dem Königlich = Großbritannischen außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem
Deutschen Bunde Sir Alexander Malet.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. April 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 53.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(18. Sitz. Sep. Prot. §. 51 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Civilcommissäre für Holstein und Lauenburg vom 6. d. M. wegen Herbeischaffung von Actenstücken in Betreff des in Paris verstorbenen C. A. Matthiesen aus Altona und einen Bericht derselben vom 7. d. M. vor, mittelst dessen sie die Erklärung von in Kiel am 5. d. M. versammelt gewesenen Holsteinischen Ständemitgliedern überreichen.

Sodann kam ein Bericht des Generallieutenants von Hake vom 7. d. M. in Betreff der von dem General-Feldmarschall Freiherrn von Wrangel gewünschten Besetzung der Insel Fehmarn durch Bundestruppen zur Vorlage.

Diese drei Berichte wurden verlesen und bemerkte Präsidium hinsichtlich des ersten, daß zur Erledigung der darin zur Sprache gebrachten Angelegenheit, gleichwie in einem früheren Falle, die Vermittlung des Kaiserlich-Französischen Gesandten beim Deutschen Bunde in Anspruch zu nehmen sein dürfte.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden und hat demnächst auf Präsidialvorschlag

beschlossen:

die obgedachten drei Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 54.

Instruction für den zu den Conferenzen nach London abzuordnenden Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(19. Sitz. §. 129 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens der vereinigten Ausschüsse Nachstehendes vor:

Mit Bezugnahme auf den so eben erstatteten Vortrag (§. 129) beehren sich die vereinigten Ausschüsse nunmehr, der hohen Bundesversammlung auch ihre Ansichten über den Inhalt der Instruction zu entwickeln, mit welcher der zu den Conferenzen nach London abzuordnende Bevollmächtigte des Bundes demnächst zu versehen sein dürfte.

Die Ausschüsse glauben, daß diese Instruction sich unter den gegebenen Verhältnissen in keinen eng gezogenen Grenzen bewegen könne. Es folgt dieß theils aus der Natur der projectirten Conferenzen, theils aus der in der Natur der Bundesverfassung begründeten Schwierigkeit einer eingehenden und namentlich einer raschen Instructionsertheilung. In ersterer Beziehung ist es einleuchtend, daß bei Verhandlungen, welche von keiner bestimmt präcisirten, ja überhaupt von gar keiner Grundlage ausgehen, sondern nur ein ganz allgemein formulirtes Ziel in's Auge fassen, kaum die Möglichkeit vorliegt, für alle denkbaren Wendungen und Fälle, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen können, zum voraus detaillirte Weisungen zu ertheilen. Die letztere Rücksicht, d. h. die für die Bundesversammlung vorliegende Schwierigkeit einer raschen Instructionsertheilung, läßt es aber sachgemäß erscheinen, zum voraus darauf bedacht zu sein, daß der Bevollmächtigte des Bundes so wenig als möglich in die Lage gesetzt werde, sich neue Instruction erbitten zu müssen.

Die Ausschüsse sind daher der Ansicht, daß die Bundesversammlung sich vorerst darauf beschränken möge, in der Instruction die von ihrem Bevollmächtigten zu verfolgenden Ziele in allgemeinen großen Zügen festzustellen. Diese Ziele können im Allgemeinen keine anderen sein, als die Geltendmachung der Rechte und Interessen des Deutschen Bundes und der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig, sowie insbesondere die Anerkennung und möglichste Sicherstellung der politischen Selbstständigkeit der genannten Herzogthümer. Als die Grundlagen, auf welchen diese Ziele Seitens des Bundes zu erstreben sein werden, wird wiederum nichts Anderes bezeichnet werden können, als die allgemeinen unwandelbaren Principien des Rechtes, die Verfassung des Bundes und die bezüglich dieser Angelegenheit bestehenden Bundesbeschlüsse. In letzterer Beziehung versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte des Bundes nicht nur die in neuerer Zeit gefaßten Bundesbeschlüsse, sondern auch die früheren Beschlüsse bis in das Jahr 1846 zurück, in so weit sie noch Platz greifen, zu berücksichtigen haben wird, namentlich auch den hinsichtlich der Wahrung der Rechte der erbberechtigten Agnaten und gesetzmäßigen Stände besonders wichtigen Bundesbeschluß vom 17. September 1846.

Bei einer in diesem Sinne abgefaßten Instruction wird es vorerst wenigstens nicht nöthig sein, noch einzelne Punkte besonders hervorzuheben; vielmehr wird sich die Aufgabe des Bevollmächtigten meist selbstverständlich daraus herleiten lassen. So folgt z. B. aus dem Hinweis auf die Bundesverfassung, daß der Bevollmächtigte dafür Sorge zu tragen haben wird, erforderlichenfalls die im Bundesrechte begründete Competenz des Bundes bezüglich der Bundesländer Holstein und Lauenburg zu wahren.

Die Bundesversammlung wird sich nach Ansicht der Ausschüsse mit einer derartigen allgemeinen Instructionsertheilung um so mehr begnügen können, als selbstverständlich dem

Bunde die schließliche Genehmigung der von der Conferenz zu fassenden Beschlüsse vorbehalten bleiben muß.

Da auf den in Aussicht stehenden Conferenzen zwei hohe Mitglieder des Bundes in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte durch besondere Gesandten vertreten sein werden, so erachten es die Ausschüsse für angemessen, daß in der Instruction an den Bevollmächtigten des Bundes auf diesen Umstand geeignete Rücksicht genommen werde. So weit auch in einzelnen Punkten die Ansichten innerhalb der Bundesversammlung auseinander gehen mögen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Bevollmächtigte des Bundes mit den Gesandten von Oesterreich und Preussen gegenüber den Vertretern des Auslandes nach vielen Richtungen hin ein und dasselbe oder doch ein annäherndes Ziel zu verfolgen haben wird. Die Ausschüsse geben sich der Hoffnung hin, daß im Laufe der Verhandlungen sich eine immer größere Uebereinstimmung der Bestrebungen entwickeln werde. Jedenfalls halten sie es für geboten, hierauf nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu dem Ende dürfte dem Bevollmächtigten des Bundes, nachdem die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen in den Ausschüssen eine entsprechende Instruirung der Vertreter ihrer allerhöchsten Regierungen bei der Londoner Conferenz zugesagt haben, zu empfehlen sein, bei allen wichtigeren Fragen, in so weit dieß mit seiner Instruction vereinbar sein wird, auf eine vorgängige Verständigung mit den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preussens bedacht zu sein.

Hiernach beehrt sich die Majorität der Ausschüsse zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle den demnächst zu den Conferenzen nach London abzuordnenden Bevollmächtigten des Bundes dahin instruiren:

1) auf Grund der Bundesverfassung und bestehender Bundesbeschlüsse, auf die Anerkennung der Rechte und die Sicherstellung der Interessen des Deutschen Bundes und der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig, insbesondere auf die größtmögliche Selbstständigkeit der letzteren hinzuwirken;
2) zu möglichster Vermeidung eines Dissenses unter den deutschen Vertretern in der Conferenz bei allen wichtigeren Berathungsgegenständen nach einer vorgängigen Verständigung mit den dießfalls in gleicher Weise instruirten Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen zu trachten.

Mit der von der Majorität der Ausschüsse in Antrag gebrachten Fassung der Instruction für den Vertreter des Deutschen Bundes kann sich der Königlich-Bayerische Gesandte nicht in allen Punkten einverstanden erklären.

So richtig es im Allgemeinen ist, daß die Rechte und Interessen des Bundes und der Herzogthümer auf Grund der Bundesverfassung und der bestehenden Bundesbeschlüsse zu vertreten sein werden, so erscheint doch eine so allgemeine Fassung unter den gegebenen Verhältnissen nicht wohl ausreichend und nicht unbedenklich.

Gerade weil die Berathungen der Conferenz ohne bestimmte Basis stattfinden sollen, ist es um so nothwendiger, daß jeder Theilnehmer sich des von ihm zu wählenden Ausgangspunktes und zu erstrebenden Zieles um so klarer bewußt sein, und daß diese dem Bevollmächtigten durch die ihm ertheilte Instruction in unverkennbarer Weise vorgezeichnet seien. Dieses Bedürfniß kann aber durch die von der Majorität vorgeschlagene Fassung um so weniger als befriedigt erachtet werden, als ja bekanntlich nicht bloß über die Rechte des Bundes und der Herzogthümer, gegenüber von Dänemark, sondern auch über die Bedeu-

tung und Tragweite der Bundesverfassung und bestehenden Bundesbeschlüsse für die Geltendmachung jener Rechte sich sehr entgegengesetzte Ansichten im Schooße der hohen Bundesversammlung vertreten finden.

Dieser Erwägung gegenüber kann man auch nicht wohl auf die etwaige Ergänzung der ersten allgemeinen Instruction durch spätere specielle Weisungen hindeuten, da es vorauszusehen ist, daß eine Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung über bestrittene Fragen nicht so schnell erfolgen könnte, als es nothwendig sein würde, wenn die Ertheilung der speciellen Weisungen mit dem Gange der Conferenzverhandlungen gleichen Schritt halten soll.

Der Gesandte ist insbesondere überzeugt, daß die Theilnahme des Deutschen Bundes an der vorgeschlagenen Friedensconferenz nur dann eine ersprießliche sein kann, wenn er sich zuvor über seine Stellung zu der den ganzen Streit mit Dänemark beherrschenden Erbfolgefrage für Holstein und Schleswig schlüssig gemacht hat, und in Bezug auf diese wenigstens seinem Bevollmächtigten eine unzweideutige Instruction ertheilt.

Demgemäß muß der Gesandte sich dafür aussprechen, daß der von der Majorität der Ausschüsse für die Instruction sub num. 1 vorgeschlagene Satz:

„insbesondere auf die größtmögliche Selbstständigkeit der Herzogthümer hinzuwirken“

gestrichen und dafür gesetzt werde:

„insbesondere die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von „Holstein und Schleswig, und demnach die vollständige Trennung beider Herzog„thümer von Dänemark zu vertreten.“

Dabei glaubt der Gesandte endlich noch hervorheben zu müssen, daß seiner Ueberzeugung gemäß die hohe Bundesversammlung nicht gesonnen sein wird, die etwaigen Ergebnisse der Conferenz, welche ja auch für die Theilnehmer selbst nur durch ihre eigene freie Zustimmung bindend werden könnten, dem rechtmäßigen Landesherrn und der Landesvertretung der Herzogthümer aufzuzwingen oder aufzwingen zu lassen, und der Gesandte hält deßhalb für angemessen, den Bevollmächtigten des Bundes anzuweisen, daß er die Zustimmung des rechtmäßigen Landesherrn und der betreffenden Landesvertretungen zu dem Ergebnisse der Conferenz, soweit solche erforderlich, ausdrücklich vorbehalte.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

den vorliegenden Antrag nächsten Donnerstag zur Abstimmung zu bringen.

Kübeck.	Biegeleben.
Sydow.	Scherff.
Pfordten.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 14. April 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundes-canzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 130.

Legitimation des Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn von Savigny als Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandten.

(18. Sitz. §. 122 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preussen an Stelle Allerhöchstdessen bisherigen Bundestags-Gesandten, Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn von Sydow, ernannte Herr wirkliche Geheime Rath und Kammerherr von Savigny seine Vollmacht als Königlich-Preussischer bevollmächtigter Minister bei der Deutschen Bundesversammlung überreicht habe.

Nachdem die Vollmacht, d. d. Berlin, den 3. März 1864, verlesen worden war, wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 131.

Unterstützungsgesuch des Bundescanzlei-Dieners Bahling. — Num. 12 von 1864.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen Folgendes vor:

In einer Eingabe vom 20. v. M. bittet der Bundescanzlei-Diener Eduard Bahling um Bewilligung einer Unterstützung.

In dieser Eingabe sagt er, daß er diese Bitte nur wage, weil seine Lage in der That traurig sei. Seit vier Wochen liege er an einer schweren Krankheit darnieder und sei bei dem hohen Preise aller Lebensbedürfnisse und bei theuerer Hausmiethe nicht im Stande, seine zahlreiche Familie von sechs kleinen Kindern auch nur im dürftigsten Zustande zu erhalten. Sein kleines Vermögen, welches er sich früher als ehrlicher Diener erworben habe, habe er von Jahr zu Jahr zugesetzt und so sei er jetzt, wo seine Bedürfnisse sich verdoppelt hätten, in der traurigsten Lage; nur weil er sich in keiner anderen Weise zu helfen wisse, wende er sich mit seiner Bitte an hohe Bundesversammlung.

Gutachten.

Der Ausschuß kann nach eingezogenen Erkundigungen nur bestätigen, daß die von Bahling angeführten Umstände in Wahrheit beruhen, namentlich daß derselbe schwer krank war und noch nicht hergestellt ist. Bahling bezieht als vierter Bundescanzlei-Diener seit Januar 1861 einen Jahresgehalt von 700 Gulden, während derselbe bis dahin nur 600 Gulden betrug; es ist also ganz erklärlich, daß es ihm, der für sechs Kinder zu sorgen hat, nicht möglich geworden, für Krankheitsfälle etwas zurückzulegen und daß er, wie er anführt, selbst Ersparnisse aus früherer Zeit zusetzte. Seinem Verhalten in und außer dem Dienste wird allseitig großes Lob ertheilt und der Ausschuß glaubt daher, daß hohe Bundesversammlung gewiß geneigt sein werde, einem unverschuldet in sehr drückende Lage versetzten Diener eine Unterstützung zu gewähren, die ihm dieselbe etwas erleichtern würde. Deßhalb nimmt der Ausschuß keinen Anstand, bei hoher Bundesversammlung den

Antrag

zu stellen: Hochdieselbe wolle

1) dem Bundescanzlei-Diener Eduard Bahling in Berücksichtigung seiner drückenden und unverschuldeten Lage eine Unterstützung von 100 Gulden bewilligen; und
2) Präsidium ersuchen, die Bundescassen-Verwaltung zu Auszahlung derselben aus der Bundescanzlei-Casse anweisen zu wollen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in acht Tagen abzustimmen.

§. 132.

Einladung der Königlich-Großbritannischen Regierung an den Deutschen Bund zur Theilnahme von Conferenzen in London um die Mittel zur Wiederherstellung des Friedens im Norden Europa's aufzufinden.

(19. Sitz. §. 129 v. 9. 1864.)

Präsidium hält hierauf Umfrage über die von den vereinigten Ausschüssen in der vorigen Sitzung gestellten Anträge in Betreff der Einladung zu den von dem Königlich-Großbritannischen Cabinete vorgeschlagenen Conferenzen.

Oesterreich und Preussen: treten den Anträgen bei.

Bayern. So wünschenswerth es der Königlichen Regierung erscheint, daß der Bund an einer Conferenz Theil nehme, welche die Beilegung des denselben so nahe be-

rührenden Dänisch-Deutschen Conflictes zum Zwecke hat, so sieht sich dieselbe doch zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, den Anträgen der vereinigten Ausschüsse zuzustimmen. Die Königliche Regierung vermöchte dieß nur dann, wenn der Standpunkt vorerst festgestellt wäre, welchen der Bund in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig einzunehmen Willens ist, da, nach ihrer Ueberzeugung, vorher der Vertreter des Bundes mit einer entsprechenden Instruction für sein Verhalten bei der Conferenz nicht versehen werden könnte, derselbe sich daher außer Stande sehen würde, auf derselben die hier in Betracht kommenden Rechte, deren Wahrung dem Bunde obliegt, zu vertreten.

Ist jener Standpunkt des Bundes festgestellt, so wird die Königliche Regierung gern bereit sein, den fraglichen Ausschußanträgen beizustimmen, falls in dem vorgelegten Entwurfe eines Antwortschreibens an den Königlich-Großbritannischen Gesandten noch die dem Bunde ausschließend zustehende Competenz bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausdrücklich gewahrt wird.

Königreich Sachsen und Hannover: stimmen den Anträgen zu.

Württemberg. Der Königliche Gesandte ist ermächtigt, die Zustimmung seiner höchsten Regierung zu den Ausschußanträgen zu erklären.

Baden. Die Großherzogliche Regierung hat bei ihren Erwägungen der Anträge, welche von den vereinigten Ausschüssen in der 19. dießjährigen Bundestags-Sitzung gestellt worden sind, neben den allgemeinen rechtlichen und politischen Momenten, vor Allem auch die Thatsachen ins Auge zu fassen, welche ihre bisherige Stellung zur Frage kennzeichnen.

Für die Großherzogliche Regierung stand vom Augenblicke der jüngsten in Dänemark eingetretenen Thronerledigung an das Erbrecht der Herzoglich-Augustenburgischen Linie auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig unzweifelhaft fest, und sie betrachtet es nicht nur als ein unantastbares Recht dieser Länder, sondern auch als eine feststehende Thatsache, daß die Herzogthümer mit dem Tode Königs Friedrich VII. von Dänemark als selbstständige Staaten in das europäische Staatensystem bereits eingetreten sind.

Wie wenig auch die kriegerischen Conflicte, die zwischen den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen einerseits und dem zeitweiligen Besitzer des Dänischen Thrones andererseits ausgebrochen sind, das Staatsrecht der Herzogthümer selbst berühren konnten, und wie leicht es auch sein dürfte, den Kriegszustand zu Ende zu bringen, ohne die Successionsfrage überhaupt in die Verhandlung zu ziehen, so werden Gründe der Zweckmäßigkeit die Ausdehnung der Conferenzberathungen auf die Inbetrachtnahme der Erbfolgefrage, auch wenngleich solche durch das Staatsrecht der Herzogthümer bereits entschieden ist, veranlassen. Denn es wird sich mit Sicherheit herausstellen, daß auf einen dauerhaften Frieden zwischen dem Dänischen und dem Deutschen Theile der früher unter Einem Scepter vereinigten Staaten nur nach vorgängiger Anerkennung dieser künftigen Selbstständigkeit beider Theile gerechnet werden kann, und daß andererseits überhaupt jedem Versuche eines Abschlusses die Aussicht auf bleibenden Bestand fehlen wird, so lange derselbe nicht die doppelte Zustimmung des Bundes und der Herzogthümer selbst gefunden haben wird.

Wie sehr die Großherzogliche Regierung auch geneigt sein mußte, den Versuch der Großbritannischen Regierung, die Mittel für Herstellung des Friedens im Norden Europa's aufzufinden, sowohl in seinen nächsten als in diesen weiteren Zielpunkten zu unterstützen, und deßhalb die Absendung eines Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu befürworten, so ergibt sich aus der bestimmt angenommenen Stellung der Großherzoglichen Regierung

daß sie fordern müßte, es würden im Falle einer Ausdehnung der Verhandlungen über die Einstellung der Feindseligkeiten hinaus die Herzogthümer und ihr legitimer Herzog als erste Betheiligte in dem Conflicte von einer Vertretung ihrer Interessen nicht ausgeschlossen werden, während fremde, von dem Streite und von dem künftigen Geschicke dieser Länder nur entfernt berührte Staaten sich vereinigen, um entscheidende Entschlüsse über deren Loos zu vereinbaren.

Es ist für die Großherzogliche Regierung nicht zweifelhaft, daß die Mitwirkung des Bundes an den Conferenzverhandlungen den natürlichen eigenen Rechten der selbstständigen Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht vorgreifen und daß sich diese Mitwirkung in Betreff Holsteins nur in so weit die Competenz des Bundes über Holstein reicht, in Betreff Schleswigs aber in keiner Weise der Vertretung durch eigene legitime Organe dieses nicht zum Bunde gehörenden Landes substituiren könnte.

Indem die Großherzogliche Regierung daher bei Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, die von der Königlich-Großbritannischen Regierung veranlaßte Conferenz von Bundeswegen zu beschicken, den Herzogthümern Schleswig-Holstein und ihrem legitimen Fürsten das volle Recht wahrt, bei jedem Vorschlage einer Entscheidung, die das Geschick dieser Staaten berühren könnte, vorher selbst gehört zu werden, muß sie andererseits für die Discussion einer Conferenz, an welcher ein Bevollmächtigter des Bundes Theil nimmt, als bestimmte Grenze bezeichnen, daß alle Entscheidungen, welche zur Competenz des Bundes als solchem gehören, den Berathungen eines europäischen Kreises entzogen bleiben.

Die Großherzogliche Regierung war ferner sofort, nachdem die Einladung zur Theilnahme an den Conferenzen zu ihrer Kenntniß gekommen war, der Ansicht, daß es nicht nur der Würde des Bundes entsprechen, sondern auch die Stellung des Bevollmächtigten des Bundes wesentlich erleichtern werde, wenn die nothwendigen Voraussetzungen klar und offen bezeichnet würden, unter denen der Deutsche Bund, der sich noch jüngst gegen die Rechtsverbindlichkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 ausgesprochen hatte, überhaupt an diesen Conferenzen sich zu betheiligen gedenke. Sie entwarf zu diesem Zwecke in der Form eines eventuellen Antrages eine Aufzählung dieser Voraussetzungen, und theilte dieselben nicht nur denen ihrer hohen Bundesgenossen, von welchen sie eine unmittelbare Unterstützung hoffen konnte, vertraulich mit, sondern es wurden dieselben auch den vereinigten Ausschüssen der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht.

Während von den deutschen Regierungen nur theilweise den Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung beigetreten wurde, haben die vereinigten Ausschüsse geglaubt, eine mehr allgemein gehaltene Antwort an den Gesandten Ihrer Großbritannischen Majestät und einen eben so allgemeinen Beschluß der Bundesversammlung beantragen und dabei keinerlei Bedingungen und Voraussetzungen aufnehmen zu sollen.

Die Großherzogliche Regierung vermag sich bei der vollkommenen Unklarheit und Zweideutigkeit der Erklärungen der Königlich-Dänischen Regierung über deren Ansprüche auf fernere Festhaltung an Ausgangspunkten der Conferenzverhandlungen, welche für Deutschland durchaus unzuläßig sind, nicht der Verpflichtung zu entziehen, ihrerseits durch bestimmte Formulirung der Voraussetzungen, unter denen der Bevollmächtigte des Bundes Seitens der Großherzoglichen Regierung zur Theilnahme an den Verhandlungen ermächtigt wird, späteren Mißverständnissen zuvorzukommen.

Die erste Voraussetzung ist, daß, wie immer die unterzeichnenden Mächte des Londoner Vertrages sich zu diesem Staatsacte stellen mögen, in dem Uebereinkommen, auf keiner fest-

bestimmten Basis die Conferenzverhandlungen zu eröffnen, zugleich für den Bund das Anerkenntniß gefunden werden muß, daß ohne einseitige Bezugnahme auf den Vertrag vom 8. Mai 1852 allseitig allen rechtlichen und politischen Momenten, welche der Auffassung der Großherzoglichen Regierung wie aller deutschen Regierungen, die ihren Standpunkt theilen, zu Grund liegen, gleiche Rechnung werde getragen werden, — daß also der Bevollmächtigte des Bundes nicht in den Fall kommen wird, sich einer Mehrheit von Bevollmächtigten gegenüber zu finden, deren Regierungen bereits einseitig Partei genommen und die sich unabänderlich durch die Stipulationen des Londoner Tractats gebunden erklären.

In einer solchen Eventualität darf eine veränderte Zusammensetzung und wenn erforderlich eine Ergänzung der Conferenz durch Regierungen, die dem deutschen Standpunkte nicht principiell entgegen sind, als für den Bund nicht ausgeschlossen betrachtet werden.

Die Pflicht, eine zweite Voraussetzung geltend zu machen, entsteht für die Großherzogliche Regierung aus der in der Note des Königlich-Großbritannischen Herrn Gesandten vom 23. März ausgesprochenen Geneigtheit der Großbritannischen Regierung, die Vereinbarungen von 1851 und 1852 als geeigneten Ausgangspunkt der Verhandlungen in der Conferenz aufzunehmen. Die Großherzogliche Regierung muß von der hohen vermittelnden Macht die Garantie einer parteilosen, die rechtlichen Ansprüche beider Theile abwägenden Stellung durch die Forderung beanspruchen, daß von ihrer Seite dem Bunde gegenüber Transactionen nicht werden als rechtsverbindlich angezogen werden, die dem Bunde vollkommen fremd geblieben sind.

Schließlich wird dem Bevollmächtigten des Bundes, so lange eine eigene Vertretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein auf der Conferenz nicht zugelassen ist, selbstverständlich das Recht nicht verweigert werden und Seitens des Königlich-Dänischen Bevollmächtigten nicht beanstandet werden dürfen, außer dem Bundeslande Holstein auch das Herzogthum Schleswig und die Ansprüche seines Souverains unter Vorbehalt dessen nachfolgender Ratification etwaiger Vorschläge der Conferenz zu vertreten.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Gesandte angewiesen, Namens der Großherzoglichen Regierung den Anträgen der vereinigten Ausschüsse auf Beschickung der Conferenzen zuzustimmen, zu gleicher Zeit aber zu erklären, daß dieselbe nicht vermöchte, auf anderen Grundlagen geführte Verhandlungen gutzuheißen oder von jenen Voraussetzungen wesentlich abweichenden Beschlüssen der Conferenz beizutreten.

In Betreff der eventuellen Wahl eines Bevollmächtigten zu der Conferenz würde die Großherzogliche Regierung in erster Reihe die Uebertragung der Vertretung des Bundes an die Krone Bayern unter Ueberlassung eigener Bevollmächtigten gewünscht haben; wenn jedoch die hohe Bundesversammlung inzwischen die Bezeichnung der Wahl einer Person durch die hohe Versammlung selbst beschließen sollte, ist Gesandter angewiesen, an der Wahl Antheil zu nehmen.

Kurhessen. Da die Schleswig-Holsteinische Frage nicht eine rein deutsche Angelegenheit bildet, sondern zum Theil internationaler Natur ist, und in ihrer gegenwärtigen Lage Complicationen hervorgerufen hat, welche den europäischen Frieden bedrohen, so muß die Kurfürstliche Regierung in Folge der an den Deutschen Bund gerichteten Einladung eine Betheiligung desselben an der vorgeschlagenen Conferenz, die eine friedliche Lösung der Angelegenheit versuchen will, für angemessen und geboten halten, und glaubt, daß aus der dermaligen Sachlage am Bunde um so weniger ein Bedenken hergeleitet werden könne, als die vorgeschlagene Conferenz nur den Charakter einer freien Besprechung

tragen soll und zunächst für die Vertretung des Bundes die hauptsächlichste Aufgabe nur darin bestehen kann, die Principien des Rechts als Grundlage der Verhandlungen zur Anerkennung zu bringen, in welcher Beziehung aber in den bereits vorliegenden Bundesbeschlüssen, namentlich in dem Beschluß vom 25. Februar d. J., vollkommen ausreichende Anhaltspunkte enthalten sind. Aus diesen Gründen stimmt daher die Kurfürstliche Regierung dem Antrage auf Absendung eines Bevollmächtigten bei.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung hält es aus Rücksichten politischer Zweckmäßigkeit für dringend geboten, daß die Rechte und Interessen Deutschlands und der Herzogthümer Holstein und Lauenburg insbesondere, sowie auch die damit innig verbundenen Rechte und Interessen des Herzogthums Schleswig auf der bevorstehenden Londoner Conferenz durch einen eigenen Bevollmächtigten des Deutschen Bundes selbstständig vertreten seien. Der Gesandte ist deßhalb beauftragt, den auf Annahme der Einladung zur Londoner Conferenz und auf Wahl eines Bevollmächtigten gerichteten Ausschußanträgen zuzustimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte tritt den Anträgen bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Staatsregierungen erachten es mit den Interessen Deutschlands und mit der Stellung des Bundes nicht vereinbar, daß dieser die Einladung zur Conferenz ablehne. Nach ihrer Ansicht kann jedoch die Annahme der Einladung nur in der Erwartung erfolgen, daß dem zu erwählenden Vertreter des Bundes zur Pflicht gemacht wird, nicht nur im Allgemeinen die dem Deutschen Bunde rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausschließlich zustehende Competenz allenthalben zu wahren, sondern auch dabei zu beharren, daß, da der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 für den Bund keinerlei verbindliche Kraft hat, Seiner Majestät dem König Christian IX. aber sonst Successionsrechte auf die Elbherzogthümer, mindestens zur Zeit, nicht zustehen, diese von der Verbindung mit Dänemark definitiv zu lösen und in weiterem Verfolg dessen die von den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen wiederholt ausgesprochenen Rechtsansichten über das Successionsrecht des Erbprinzen von Augustenburg in Kraft treten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erklären die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Staatsregierungen, den Anträgen der vereinigten Ausschüsse beizutreten.

Für Sachsen-Meiningen hat dabei der Gesandte nochmals ausdrücklich die Rechte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen auf die Succession in das Herzogthum Lauenburg zu verwahren.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist angewiesen, für die Herzoglich-Braunschweigische Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Es handelt sich zunächst bei der Erbfolgefrage in Holstein recht eigentlich um eine innere Angelegenheit des Deutschen Bundes, und da eine Einmischung des Auslandes in dieselbe nicht zugegeben werden kann, die Theilnahme des Bundes an der Conferenz aber dahin führen würde, daß die ausschließliche Competenz des Bundes in der Angelegenheit zur Gefährdung der Gesammtrechte Holsteins beeinträchtigt werden würde, so erscheint es im hohen Grade bedenklich für den Bund, sich auf eine Discussion bezüglich Holsteins vor einem europäischen Forum einzulassen.

Sodann ist durch die früheren Abstimmungen der Herzoglichen Regierung am Bunde bereits ausgesprochen, daß das Erbfolgerecht des bisherigen Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als begründet anerkannt werde. Mit diesem unverrückt festzuhaltenden Standpunkte würde sich aber die Herzogliche Regierung in Widerspruch setzen, wenn sie, so lange nicht die Anerkennung des Herzogs Friedrich als erbberechtigt in Holstein erfolgt ist, für Beschickung der Londoner Conferenz stimmen wollte. Denn soviel bis jetzt bekannt, wird solche Beschickung nur von denjenigen Regierungen erfolgen, welche, vielleicht mit Einer Ausnahme, bis jetzt an der Integrität der Dänischen Monarchie auf Grund des Londoner Tractates festgehalten haben, und da sonach die Versammlung, wenigstens in ihrer weit überwiegenden Mehrheit, nur aus solchen Theilnehmern bestehen wird, von welchen bisher eine der Rechtsanschauung der Herzoglichen Regierung direct entgegenstehende Auffassung geltend gemacht worden ist, so muß es auch aus diesem Grunde für bedenklich erachtet werden, für die Beschickung einer Conferenz zu stimmen, deren voraussichtlicher Erfolg nur zur Gefährdung des von der Herzoglichen Regierung eingenommenen Rechtsstandpunktes führen würde.

So sehr daher auch die baldige Herstellung des Friedens in den dringenden Wünschen der Herzoglichen Regierung liegt, und wenn auch die Theilnahme des Bundes an der Londoner Conferenz in gewisser Hinsicht Vortheile versprechen möchte, so hat doch im Hinblicke auf obige Erwägungen die Herzogliche Regierung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die etwaigen Vortheile durch die von der Theilnahme zu besorgenden Nachtheile weit überwogen werden würden.

Die Herzogliche Regierung kann hiernach keinen Anstand nehmen, sich gegen die Annahme der Anträge zu erklären.

Uebrigens ist der Gesandte ermächtigt, sich eventuell an der Wahl des Bundesbevollmächtigten zu betheiligen, wobei derselbe jedoch besonders hervorzuheben hat, daß solches lediglich aus Rücksicht auf die dem gefaßten Bundesbeschlusse schuldige Achtung geschehe und unter ausdrücklicher Wahrung des in dieser Abstimmung dargelegten Standpunktes.

Da die Herzoglich-Braunschweigische Regierung dermalen in der Curie die Stimme führt, so ist deren Abstimmung auch für die Curie maßgebend.

Namens der Herzoglich-Nassauischen Regierung hat sich der Gesandte für die Annahme der Ausschußanträge zu erklären.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt den Anträgen zu.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Für die Curie hat der Gesandte den Anträgen der vereinigten Ausschüsse zuzustimmen. Die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung aber ist hiermit nicht einverstanden und der Gesandte ist angewiesen, sich in folgender Weise auszusprechen:

Die Großherzogliche Regierung muß sich gegen eine Annahme der Einladung zur Conferenz erklären. Sie stützt sich dabei auf die Thatsache, daß außer dem Bunde alle diejenigen Mächte eingeladen worden sind, welche den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 mit Dänemark abgeschlossen und dadurch eine den Rechten und Interessen des Deutschen Bundes entgegenstehende Verpflichtung übernommen haben. Obwohl einige der genannten Mächte nur in bedingter Weise diesen Vertrag unterzeichnet haben, so ist doch keine einzige

bisher von demselben zurückgetreten. Unter solchen Umständen würde die Stellung des Bundesbevollmächtigten auf der Conferenz eine völlig isolirte und seine Thätigkeit zur Wahrung der Rechte und Interessen des Deutschen Bundes eine vergebliche sein. Je weniger es aber in Aussicht genommen worden ist, ihn mit Instructionen zu versehen, welche dem Londoner Vertrage gegenüber namentlich die selbstständige Entscheidung des Bundes über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg sicher stellen, desto größer werden die Bedenken, welche nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung einer Beschickung der Conferenz entgegentreten.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Für die Curie tritt der Gesandte den Anträgen bei, für Waldeck stimmt er wie Baden.

Freie Städte. Der Gesandte ist von den Senaten beauftragt, den Anträgen zuzustimmen, und zwar für Bremen unter Verweisung auf die zum zweiten Ausschußvortrage abzugebende Erkärung.

Es erfolgte hierauf in Gemäßheit der Anträge der

Beschluß:

1) die Einladung zu den von dem Königlich-Großbritannischen Cabinete vorgeschlagenen Conferenzen anzunehmen, und demgemäß Präsidium zu ersuchen, die Noten des Königlich-Großbritannischen Herrn Gesandten vom 23. und 26. v. M. in Uebereinstimmung mit dem von den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Notenentwurfe zu beantworten;

2) die Conferenz durch einen besonderen Bevollmächtigten des Bundes zu beschicken, und zwar durch einen Staatsmann aus der Mitte der nicht ohnehin schon bei der Conferenz vertretenen deutschen Staaten;

3) die Wahl dieses Bevollmächtigten mittelst Abgabe von Stimmzetteln unverzüglich vorzunehmen, und

4) das Präsidium der Bundesversammlung zu ersuchen, das hiernach weiter Erforderliche demnächst einzuleiten.

Zufolge der Ziffer 3 des eben gefaßten Beschlusses schritt die hohe Versammlung auf Einladung des Präsidiums zur Wahl des Bevollmächtigten.

Es fielen dreizehn Stimmen auf den Königlich-Sächsischen Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust, zwei auf den Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von der Pfordten und eine Stimme wurde so abgegeben, daß sie in erster Linie für diesen Herrn Gesandten, eventuell aber auch für Freiherrn von Beust zu zählen hatte, welcher sonach mit vierzehn Stimmen erwählt war.

Auf Präsidialantrag wurde sodann

beschlossen:

den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestags-Gesandten zu ersuchen, wegen der Annahme dieser Wahl mit der dazu erforderlichen Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen sich mit thunlichster Beschleunigung nach Dresden wenden und von dem deßfallsigen Ergebnisse sofort das Präsidium benachrichtigen zu wollen.

§. 133.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

Präsidium schlägt vor, folgende durch die Abberufung des bisherigen Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten **von Sydow** unvollzählig gewordene Ausschüsse zu ergänzen:

1) den politischen Ausschuß,

2) den handelspolitischen Ausschuß,

3) den Ausschuß für Errichtung eines Bundesgerichtes,

4) den Ausschuß in Militärangelegenheiten,

5) den Ausschuß für die Kurhessische Verfassungsangelegenheit,

6) den Ausschuß für Heimathsverhältnisse und Ansässigmachung,

7) den zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere rc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee niedergesetzten Ausschuß,

8) den Ausschuß für Aufhebung der öffentlichen Spielbanken innerhalb des deutschen Bundesgebietes,

9) den Ausschuß für das Auswanderungswesen,

10) den Ausschuß für Auslegung der §§. 27 und 30 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung,

11) den Ausschuß für die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg,

12) den Ausschuß für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen,

13) die Executionscommission,

14) den Ausschuß bezüglich der Beiträge für die ältere deutsche Geschichtskunde.

Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurde **der Königlich-Preussische Herr Bundestags-Gesandte von Savigny** als Mitglied in die oben aufgeführten 14 Ausschüsse gewählt.

§. 134.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 17 (eingegangen am 13. und datirt Donaueschingen, den 9. April 1864) Anzeige des Fürsten Carl Egon zu **Fürstenberg**, Präsidenten des Vereins der deutschen Standesherren, von der Gründung dieses Vereins von Seiten der großen Mehrzahl der vormals reichsständischen, jetzt mediatisirten Fürsten und Grafen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Rechte und Interessen, unter Mittheilung der Statuten zur hochgeneigten Kenntnißnahme und Empfehlung der Sache des Vereins dem Wohlwollen hoher Bundesversammlung, —

wurde dem Ausschusse zur Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte zugewiesen.

Kübeck.	**Biegeleben.**
Savigny.	**Scherff.**
Pfordten.	**Fritsch.**
Nostitz und Jänckendorf.	**Breidbach-Bürresheim.**
Heimbruch.	**Wickede.**
Reinhard.	**Eisendecher.**
Mohl.	**Strauß.**
Hesberg.	**Krüger.**

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 20. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 14. April 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 55.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Aufbringung der Geldmittel zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Bundesexecution.

(6. Sitz. Sep. Prot. §. 9 v. J. 1864.)

Präsidium. Nachdem von der zum Zwecke der vorschußweisen Bestreitung der Kosten des in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg angeordneten Executionsverfahrens durch den Bundesbeschluß vom 14. December 1863 (Sep. Prot. §. 56) genehmigten Umlage von 17 Millionen Gulden bereits drei Raten im Gesammtbetrage von 9 Millionen Gulden ausgeschrieben und davon einschließlich derjenigen Beiträge, welche von den mit der Truppenstellung beauftragten Regierungen auf ihre deßfallsigen Auslagen in Aufrechnung kommen, in runder Summe etwa 8,825,000 Gulden als Vorschuß verausgabt worden, der vorhandene Rest daher nur noch in 175,000 Gulden besteht, worunter der auf die Herzogthümer selbst entfallende, aber noch unberichtigte Beitrag von 107,411 Gulden 24 Kr. begriffen ist, so liegt die Nothwendigkeit der Einzahlung einer weiteren Rate vor. Präsidium beehrt sich daher in Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 3, b des gedachten Bundesbeschlusses zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

daß von der durch Bundesbeschluß vom 14. December v. J. genehmigten Umlage von 17 Millionen Gulden die vierte Rate von zwei Millionen Gulden sofort einzuzahlen sei.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Präsidialantrage zu, der Königlich-Bayerische Herr Gesandte indem er dabei den doppelten Wunsch aussprach, daß alle noch rückständigen Raten der früheren Quoten sofort eingezahlt werden möchten und daß die Commission für Liquidation der Executionskosten baldmöglichst zusammentrete, welchem Wunsche sich der Königlich-Württembergische und der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte anschlossen.

Der Präsidialantrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 56.

Liquidation von Kosten des Königlich-Sächsischen Bundescivilcommissärs für Holstein und Lauenburg.

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß bezüglich der Kosten, welche durch die Entsendung und Thätigkeit des Königlich-Sächsischen Bundescivilcommissärs für Holstein und Lauenburg in der Zeit vom 18. December 1863 bis Ende Februar 1864 erwachsen sind, eine beurkundete und in Dresden amtlich geprüfte Rechnung im Betrage von 8,628 Gulden 18 Kr. eingelangt und daß, nachdem auch bei einer durch den Bundesrechnungsrevisor in calculo vorgenommenen Prüfung eine Beanstandung sich nicht ergeben, dieser Betrag auf Ersuchen der Königlich-Sächsischen Regierung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. December 1863 vom Präsidium auf die Bundescasse zur Auszahlung angewiesen worden ist.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 57.

Telegramm des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

Präsidium bringt ein ihm gestern Vormittag zugekommenes Telegramm des Generallieutenants von Hake zur Kenntniß, mittelst dessen derselbe anzeigt, daß nach einer ihm gewordenen Meldung des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Schimpff am 12. d. M. Nachmittags in der Nähe des Neustädter Hafens ein Dänisches Kanonenboot in den diesseitigen Schußbereich gekommen sei, auf erfolgten Warnungsschuß der 12pfündigen Batterie aber mit sieben scharfen Schüssen, jedoch ohne Erfolg geantwortet und darauf die Batterie vier Schüsse auf das Boot gefeuert habe, welches alsbald außer Schußbereich gekommen sei.

Diese Anzeige wurde den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

§. 58.

Instruction für den zu den Conferenzen nach London abzuordnenden Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(19. Sitz. Sep. Prot. §. 54 v. J. 1864.)

Präsidium bringt die von der Majorität der vereinigten Ausschüsse in der letzten Sitzung gestellten Anträge bezüglich der dem Bevollmächtigten des Bundes zu den Conferenzen in London zu ertheilenden Instruction zur Abstimmung.

Oesterreich und Preussen: treten den Anträgen der Majorität der Ausschüsse bei.

Bayern. Bezugnehmend auf ihre Abstimmung über den vorhergehenden Ausschußantrag vermag die Königliche Regierung aus den in dem Separatvotum ihres Gesandten dargelegten Motiven den vorliegenden Anträgen der Mehrheit der Ausschüsse nur unter der Voraussetzung beizustimmen, daß der von derselben für die Instruction vorgeschlagene Satz „insbesondere auf die größtmögliche Selbstständigkeit der Herzogthümer hinzuwirken", durch die Worte: „insbesondere die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzo

von Holstein und Schleswig und demnach die vollständige Trennung beider Herzogthümer von Dänemark zu vertreten", ersetzt und daß der Bevollmächtigte gleichzeitig angewiesen wird, bei den Verhandlungen die Zustimmung des rechtmäßigen Landesherrn und der betreffenden Landesvertretungen zu dem Ergebnisse der Conferenz, soweit solche erforderlich, ausdrücklich vorzubehalten.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, den Anträgen der Majorität der Ausschüsse Namens der Königlichen Regierung zuzustimmen, dabei aber zu bemerken, daß dieselbe dem Separatvotum darum nicht beizupflichten vermag, weil die Bedingung vorausgehender Feststellungen, ohne eine Erledigung der angeregten Fragen selbst in sichere Aussicht zu stellen, im Erfolg einer Ablehnung gleich sein könnte, sie aber diese weder dem Interesse des Bundes noch dem von ihr vertretenen Standpunkte für zuträglich zu befinden hat.

Hannover: stimmt den Majoritätsanträgen zu.

Württemberg. Der Gesandte ist angewiesen, der beantragten Instruction zuzustimmen, indem die Königliche Regierung in der Person des von der Bundesversammlung gewählten Bevollmächtigten, sowie in den gesammten bisher am Bunde in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen eine Garantie dafür erblickt, daß der Bevollmächtigte jene Instruction in einer Weise vollziehen werde, welche mit den von der Königlichen Regierung wiederholt ausgesprochenen Ansichten übereinstimmt. Um indessen jeden etwa noch möglichen Zweifel über die Intentionen des Bundes vollständig zu beseitigen und um dem Bevollmächtigten desselben volle Klarheit über die von ihm bei der Conferenz zu verfolgenden Ziele zu geben, hält es die Königliche Regierung für dringend geboten, daß die hohe Bundesversammlung sobald als nur immer möglich darüber Beschluß fassen möge, wen sie als zur Erbfolge in den zum Deutschen Bunde gehörigen Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sowie in dem Herzogthum Schleswig berechtigt erkenne.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, dem Minoritätsgutachten des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten zuzustimmen, und dabei zur Vermeidung jedes Mißverständnisses zu bemerken, daß aus dem Ausdrucke "Erbprinz von Augustenburg" auf keinerlei Zweifel der Großherzoglichen Regierung an dem bereits stattgehabten Regierungsantritte des Herzogs Friedrich geschlossen werden könne.

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung stimmt aus den bereits bei Gelegenheit der Abstimmung bezüglich der Beschickung der Londoner Conferenz durch einen Bevollmächtigten des Bundes angegebenen Gründen der von der Ausschußmehrheit beantragten Instruction bei.

Großherzogthum Hessen. Was die dem Bevollmächtigten des Bundes zu ertheilende Instruction betrifft, so würde eine dem Separatvotum des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten entsprechende Beschlußfassung der rechtlichen Ueberzeugung der Großherzoglichen Regierung den vollkommensten Ausdruck geben und der Gesandte ist deßhalb angewiesen, in erster Linie für eine solche Beschlußfassung zu stimmen. Die Großherzogliche Regierung kann sich indessen nicht verhehlen, daß, da die Gründe, welche bisher die Entschließung der Bundesversammlung hinsichtlich der Erbfolgefrage aufgehalten haben, leider noch immer nicht beseitigt sind und voraussichtlich auch in der kurzen Frist bis zur Eröffnung der Conferenz sich nicht werden beseitigen lassen, eine Stimmenmehrheit für Annahme

des Königlich-Bayerischen Vorschlages kaum zu erwarten sein dürfte. Der Gesandte ist deßhalb weiter angewiesen, eventuell für die von der Ausschußmehrheit beantragte Instruction zu stimmen, dabei aber zugleich folgende Erklärung über den Sinn abzugeben, in welchem die Großherzogliche Regierung diese Instruction auffaßt:

1. Der Deutsche Bund kann die Erfüllung der Pflichten, die ihm durch seine Verfassung auferlegt sind, also namentlich die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten und die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands nicht von irgend einer Zustimmung außerdeutscher Mächte und von einer Vereinbarung mit denselben abhängig machen. Der Deutsche Bund muß die Erfüllung dieser seiner verfassungsmäßigen Obliegenheiten höher stellen, als irgend ein wirkliches oder vermeintliches Interesse der europäischen Politik. Er darf insbesondere nicht den Schutz der legitimen Succession und der Landesrechte in Holstein und Lauenburg dem durch den Londoner Vertrag von 1852 aufgestellten Grundsatze der Integrität der Dänischen Gesammtmonarchie unterordnen. Der Gesandte des Bundes wird deßhalb, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 25. Februar l. J., betreffend die Stellung des Bundes zu dem Londoner Vertrag, gegen jenes Princip zu protestiren haben, sofern dasselbe von irgend einer Seite höher gestellt werden sollte, als die Rechte, deren Wahrung dem Deutschen Bunde obliegt und deren competenzmäßige Vertretung insbesondere durch den Beschluß vom 17. September 1846 vorbehalten worden ist.

2. Die Frage: ob der jetzt regierende König Christian IX. von Dänemark oder der Erbprinz Friedrich von Augustenburg der legitime Nachfolger Friedrichs VII. in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sowie in Schleswig sei, ob mithin zwischen diesen Herzogthümern und dem Königreiche Dänemark überhaupt noch eine dynastische Verbindung bestehe, ist für den Deutschen Bund als solchen dermalen noch eine offene. Der Vertreter des Deutschen Bundes wird deßhalb keinem Vorschlage zustimmen können, vielmehr sich gegen jeden Vorschlag erklären müssen, welcher die Fortdauer der früheren dynastischen Verbindung zwischen Dänemark und den Herzogthümern voraussetzen und somit der Entschließung des Bundes hinsichtlich der Erbfolgefrage vorgreifen würde.

3. Wenn auch die Erbfolgefrage für den Deutschen Bund jetzt noch eine offene ist, so wird doch der Bevollmächtigte des Bundes die Thatsache nicht außer Acht lassen können, daß eine Reihe deutscher Regierungen bereits ihre Ueberzeugung dahin kundgegeben hat, daß der Anspruch des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg auf die Succession in den Herzogthümern rechtlich begründet sei. Der Vertreter des Deutschen Bundes wird daher die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit des Falles, daß die Bundesversammlung sich demnächst zu derselben Ueberzeugung bekenne, stets vor Augen haben und in der Conferenz geltend machen müssen.

4. Auf die Besprechung solcher Vorschläge, welche die Fortdauer der dynastischen Verbindung zwischen dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg voraussetzen, wird sich der Gesandte des Bundes nur zu dem Zwecke einlassen dürfen, um nach den Erfahrungen, welche der Deutsche Bund in den Verhandlungen mit Dänemark seit dem Jahre 1852 gemacht hat, darzuthun, wie jedes Arrangement, welches der Königlich-Dänischen Regierung irgend einen Einfluß auf die Angelegenheiten der Herzogthümer gestattete, voraussichtlich nur eine Quelle fortwährender neuer Zerwürfnisse zwischen Deutschland und Dänemark sein würde und wie deßhalb, selbst von dem politischen Standpunkte der europäischen Interessen und des allgemeinen Friedens aus, die

vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark als die wünschenswertheste Lösung des Deutsch-Dänischen Streites erscheint. In diesem Sinne versteht die Großherzogliche Regierung die Worte in Ziffer 1 des Majoritätsantrags: „insbesondere auf die größtmögliche Selbstständigkeit der Herzogthümer hinzuwirken.“

Ausdrücklich verwahrt sich die Großherzogliche Regierung hiermit gegen die Annahme, als ob sie durch die eventuelle Zustimmung zu dem vorliegenden Majoritätsantrage etwa ein nicht die volle Selbstständigkeit der Herzogthümer bezweckendes Arrangement im Voraus habe gutheißen wollen.

Endlich

5. hält es die Großherzogliche Regierung für selbstverständlich, daß der Gesandte des Bundes, wie er die Competenz des Bundes zu wahren und die Zustimmung desselben zu den etwaigen Beschlüssen der Conferenz vorzubehalten hat, so auch die Rechte des legitimen Landesherrn und der Stände der Herzogthümer auf Mitwirkung bei jedem die Landesverfassung betreffenden Uebereinkommen geltend machen und reserviren werde.

Indem die Großherzogliche Regierung im Sinne vorstehender Erklärung der von der Majorität der Ausschüsse beantragten Instruction eventuell zustimmt, spricht sie zugleich die Erwartung aus, daß dem Bevollmächtigten behufs seiner Information über die von einzelnen Bundesregierungen abgegebenen Erklärungen eine Abschrift des heutigen Protokolls zugestellt werden möge.

Da ferner mit Rücksicht auf den Gegenstand der heutigen Beschlußfassung die Nothwendigkeit einer baldigen Erledigung der Erbfolge- und Anerkennungsfrage innerhalb der Bundesversammlung von Neuem hervorgetreten ist und in der nächsten Zukunft immer stärker hervortreten wird, und da der Antrag auf Abstimmung innerhalb acht Tagen, welcher in der Bundestags-Sitzung vom 12. v. M. Seitens der Königlich-Bayerischen Regierung gestellt war, um deßwillen ausgesetzt blieb, weil von den Herren Gesandten Oesterreichs und Preussens weitere Vorlagen an den Ausschuß zugesagt wurden, wodurch eine Vortragserstattung in nahe Aussicht gestellt erschien, so glaubt die Großherzogliche Regierung einer von der Mehrzahl ihrer Bundesgenossen getheilten Ansicht zu entsprechen, wenn sie hiermit den dringenden Wunsch in das Protokoll niederlegt, daß die Herren Gesandten Oesterreichs und Preussens die in Aussicht gestellten Vorlagen binnen einer möglichst kurzen Frist an den Ausschuß gelangen lassen möchten.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte tritt den Anträgen der Majorität der Ausschüsse bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, dem Minoritätsvotum des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten beizutreten, zu 2 des Majoritätsantrages jedoch unter Einschaltung der Worte „auf Grund der Instruction unter 1“ nach Berathungsgegenständen.

Für Sachsen-Altenburg hat der Gesandte daneben, im Uebrigen dem Votum der Curie sich anschließend, für eine Modification des Minoritätsantrages dahin zu stimmen, daß gesagt werde: „insbesondere auf die vollständige Trennung beider Herzogthümer von Dänemark unter Berücksichtigung der Rechtsansprüche des Erbprinzen von Augustenburg hinzuwirken.“

Braunschweig und Nassau. Unter Bezugnahme auf die bei der vorhergegangenen Abstimmung abgegebene Erklärung und in weiterer Erwägung, daß die Fassung der vorgeschlagenen Instruction für den Bundesbevollmächtigten ihrer zu großen Allgemeinheit und Unbestimmtheit wegen unzureichend und bedenklich erscheint; daß ferner danach nur von der Anerkennung einer relativen, nicht einer vollständigen Selbstständigkeit der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig die Rede ist, sowie daß, wenn dem Bevollmächtigten empfohlen wird, bei allen wichtigeren Berathungsgegenständen eine Verständigung mit den Vertretern von Oesterreich und Preussen anzustreben, solches nach Ansicht der Herzoglichen Regierung voraussichtlich schließlich zur Anerkennung der Integrität der Dänischen Monarchie auf Grundlage des Londoner Tractates führen wird, indem an dieser Uebereinkunft von den deutschen Großmächten bis jetzt fortwährend festgehalten und nur beabsichtigt wird, innerhalb der darin gezogenen Grenzen die Verhältnisse der Herzogthümer zu Dänemark neu zu ordnen, ist der Gesandte von der stimmführenden Herzoglich-Braunschweigischen Regierung angewiesen, auch hier gegen die Anträge der Majorität der vereinigten Ausschüsse zu stimmen.

Für die Herzoglich-Nassauische Regierung hat der Gesandte auch hier den Anträgen der Majorität der Ausschüsse beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt den Anträgen der Majorität der Ausschüsse zu.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Für die Curie hat der Gesandte den Anträgen der Mehrheit der vereinigten Ausschüsse hinsichtlich der zu ertheilenden Instruction beizutreten, für Oldenburg dagegen zu erklären, daß die Großherzogliche Regierung glaubt, unter Bezugnahme auf ihre eben vorhergehende Abstimmung, dem Instructionsantrage nicht zustimmen zu dürfen.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt für die Curie den Anträgen der Mehrheit der vereinigten Ausschüsse bei. Für Reuß jüngerer Linie schließt er sich der Abstimmung des Herrn Gesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser an, und für Waldeck und Hessen-Homburg stimmt er wie Bayern.

Freie Städte. Der Gesandte ist von Lübeck, Bremen und Hamburg, mithin für die Curie ermächtigt, den Anträgen der Majorität der Ausschüsse beizutreten. Dabei hat er jedoch für Lübeck die ausdrückliche Erklärung hinzuzufügen, daß vorausgesetzt werde, der Bevollmächtigte des Bundes habe den ganzen Inhalt des Ausschußvortrages sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Bremen erachtet den Antrag des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten am meisten in Uebereinstimmung mit dem Rechte und den von dem Rechte unzertrennlichen deutschen Interessen. Da jedoch die Mehrheit der Stimmen sich nicht für diesen Antrag hat erklären wollen, eine Vertretung des Bundes aber in der Londoner Conferenz auch bei an sich ungenügender Instructionsertheilung die Möglichkeit einer entschiedenen Geltendmachung gerechter Forderungen offen läßt, während ein gänzliches Fernhalten des Bundes, ohne der Sache selbst zu nützen, die Gefahr einer Deutschland nachtheiligen Lösung nur näher rücken würde, so erklärt Bremen, wie mit der von den Ausschüssen beantragten Absendung eines Bundesdelegirten zur Conferenz, so auch mit der vorgeschlagenen Instruction zwar sich einverstanden, glaubt dabei aber die zuversichtliche Voraus-

setzung ausdrücklich aussprechen zu sollen, daß eine Deutung der Instruction in dem Sinne, als ob der Deutsche Bund eine Entscheidung des Auslandes über nur seiner Competenz angehörige Fragen, namentlich also über die Legitimation des Holstein-Lauenburgischen Bundestags-Gesandten oder eine Regelung der Verhältnisse Schleswigs ohne vorbehaltene Zustimmung des Landes jemals zugeben werde, aus der Genehmigung des Ausschußantrages in keiner Weise zu folgern sei.

Für Frankfurt schließt sich der Gesandte dem Separatvotum des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Den Anträgen der Mehrheit der vereinigten Ausschüsse gemäß erfolgte hierauf der

Beschluß:

den demnächst zu den Conferenzen nach London abzuordnenden Bevollmächtigten des Bundes dahin zu instruiren:

1) auf Grund der Bundesverfassung und bestehender Bundesbeschlüsse, auf die Anerkennung der Rechte und die Sicherstellung der Interessen des Deutschen Bundes und der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig, insbesondere auf die größtmögliche Selbstständigkeit der letzteren hinzuwirken;

2) zu möglichster Vermeidung eines Dissenses unter den deutschen Vertretern in der Conferenz bei allen wichtigeren Berathungsgegenständen nach einer vorgängigen Verständigung mit den dießfalls in gleicher Weise instruirten Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen zu trachten.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 21. April 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 135.

Annahme der Wahl zum Bevollmächtigten des Deutschen Bundes bei den Londoner Conferenzen Seitens des Königlich-Sächsischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Beust.

(20. Sitz. §. 132 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß ihm der Königlich-Sächsische Herr Bundestags-Gesandte in Folge des an denselben in der letzten Sitzung gerichteten Ersuchens mittelst einer den verehrlichen Gesandtschaften sofort durch Circular bekannt gegebenen Zuschrift vom 15. d. M. ein ihm zugekommenes Telegramm des Königlich-Sachsischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Beust mitgetheilt habe, laut dessen letzterer mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs die auf ihn gefallene Wahl eines Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den in London abzuhaltenden Conferenzen annimmt und die Bitte hinzufügt, der hohen Bundesversammlung für das ihm bewiesene ehrende Vertrauen seinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Freiherr von Beust hat seitdem hier persönlich die für ihn ausgefertigte Vollmacht, sowie die durch Bundesbeschluß vom 14. d. M. festgestellte Instruction entgegengenommen und sich hierauf nach London begeben.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 136.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark.

(13. Sitz. §. 89 v. J. 1864.)

Oesterreich. Der Gesandte beehrt sich, mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 3. v. M., der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß die Kaiserliche Regierung sich in der bei der Bundes-Militärcommission zu bildenden Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark durch einen Beamten vertreten lassen wird.

Preussen. Der Gesandte ist zu der Anzeige beauftragt, daß von seiner allerhöchsten Regierung für die bei der Bundes-Militärcommission zu bildende Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark der Königliche Militär-Intendanturrath Großmann von der Intendantur des Gardecorps designirt worden ist.

Hierauf wurde

beschlossen:

von diesen Anzeigen der Militärcommission Kenntniß zu geben.

§. 137.

Personalveränderung in der Commandantur der Bundesfestung Rastatt.

(30. Sitz. §. 253 v. J. 1861.)

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König geruht haben, an Stelle des zum Inspecteur der 4. Artillerieinspection ernannten Königlichen Generalmajors von Uechtritz, den Königlichen Obersten von Knobelsdorff, Commandeur des 4. Niederschlesischen Infanterieregiments Num. 51, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen.

Es wurde

beschlossen:

die Militärcommission hiervon zu benachrichtigen.

§. 138.

Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck.

(41. Sitz. §. 293 v. J. 1863.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der Geheime Justizrath Dr. Krug, seitheriges Mitglied der Sachverständigencommission zur Entwerfung eines allgemeinen deutschen Nachdruckgesetzes, durch Krankheit in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, Urlaub zu nehmen und daß, da sich für den am 25. d. M. stattfindenden Wiederzusammentritt dieser Commission die Ernennung eines anderen diesseitigen Commissars erforderlich macht, die Königliche Regierung hierzu den Regierungsrath von Witzleben von der Kreisdirection zu Leipzig bestimmt hat.

§. 139.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(18. Sitz. §. 123 v. J. 1864.)

Freie Städte für Frankfurt. Der Senat erklärt sich bereit, den in der 30. Sitzung vom 8. October 1863 vorgelegten Entwürfen

A. über die bei Gewährung des Patentschutzes zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen,

B. über gegenseitige Geltung der Patente (Beilage A und B des Vortrages des Ausschusses in handelspolitischen Angelegenheiten)

unter dem Vorbehalte der Zustimmung der verfassungsmäßigen Behörden, für den Fall

beizutreten, daß eine größere Anzahl der deutschen Regierungen dieselben annehmen und daß die auf der III. beziehungsweise V. Generalconferenz der im deutschen Zollverein vereinigten Regierungen verabredete Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 im Sinne obiger Entwürfe, insoweit letztere nicht vollständig mit ersteren übereinstimmen, modificirt oder erläutert werde.

Diese Erklärung wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 140.

Unterstützungsgesuch der Wittwe von Steinkeller, gebornen von Drosedow, in Camelow in Pommern. — Num. 13 von 1864.

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

In einer Eingabe vom 20. v. M. führt die Bittstellerin, eine früher verwittwete Rittmeisterin von der Goltz, des Näheren aus, daß sie, nachdem ihr Bruder, der Hauptmann von Drosedow, ein früher Königlich-Preussischer und demnächst in die Holsteinische Armee übergetretener Officier, im Jahre 1849 vor Fridericia tödtlich verwundet, dabei in Dänische Gefangenschaft gerathen, und am 30. Juli ejusdem in Fridericia mit Tode abgegangen sei, in und mit demselben in Ermangelung aller eignen Hülfs- und Erwerbsquellen ihre einzige Stütze und ihren alleinigen Ernährer verloren habe, so daß sie sich seither in größtem Elende befunden. Sie will gehört haben, das die Bundes-Matrikelcasse, an welche das Gesuch gerichtet ist, sich der hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen aller derer, welche damals in Schleswig und Holstein gefallen seien, annehme und bittet in Grundlage dieses unter gleichzeitigem Anschlusse von mehreren ihre Angaben bestätigenden Documenten um eine kleine Hülfe.

Gutachten.

In der Sitzung vom 6. April 1854 (Prot. §. 104) hat die hohe Bundesversammlung unter 1 beschlossen:

„daß den Officieren und Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, auch den Wittwen und Waisen der in den Kriegsjahren gefallenen Officiere dieser Armee, welchen die im Jahre 1851 gewährten jährlichen Unterstützungen entzogen worden sind, von dem 1. Januar 1854 an bis auf Weiteres und in so fern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, jährliche Bezüge in gleichem Betrage aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen seien.“

Aus dem Tenor dieses ohnehin schon eine ganz exceptionelle Bewilligung aussprechenden Bundesbeschlusses erhellt, daß sich derselbe überall nur auf die Wittwen und Kinder von gefallenen Officieren, mithin nicht auf andere Angehörige derselben erstreckt und daß ferner nicht von neu zu gewährenden Unterstützungen dieser Art, sondern nur von der Fortbewilligung der früher zuerkannten und demnächst eingezogenen derartigen Gnadenpensionen aus Bundesmitteln die Rede ist. Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß mit dem angezogenen Bundesbeschlusse keine Bewilligung für die supplicirende Schwester des weiland Hauptmanns von Drosedow justificirt werden kann — der Wittwe desselben wurde in der 19. Bundestags-Sitzung von 1854 eine Jahrespension von 280 Gulden zuerkannt, cf. §. 207 der Protokolle —, so fehlt es, da die alleinige Thatsache einer wenn auch noch

so großen Hülfsbedürftigkeit keine Bewilligung aus Bundesmitteln motiviren kann, an aller und jeder Veranlassung zur Unterstützung der Supplicantin aus der Bundescasse, und es kann daher nur eine Ablehnung des Gesuches empfohlen werden. Die Bittstellerin hat keinen Insinuationsmandatar bestellt, und wenn deßhalb an sich auch eine einfache Legung des Antrages zu den Acten gerechtfertigt sein würde, so dürften ihr doch antragsmäßig die Anlagen zurückzugeben sein, und kann sonach die Reclamationscommission nur den

Antrag

stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, daß

1) dem Unterstützungsgesuche der Wittwe von Steinkeller nicht zu deferiren stehe, und

2) der Bundescanzlei-Direction aufgegeben werde, ihr diesen Beschluß bei gleichzeitiger Rückgabe der Anlagen des Gesuches mitzutheilen.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 141.

Unterstützungsgesuch des Bundescanzlei-Dieners Bahling.

(20. Sitz. §. 131 v. J. 1864.)

Bei der schließlich vom Präsidium veranlaßten Abstimmung über den von dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen in der vorigen Sitzung (Prot. §. 131) gestellten Antrag auf eine dem Canzleidiener Bahling zu bewilligende Unterstützung von Einhundert Gulden traten sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener der dreizehnten und vierzehnten Stimme, welche ohne Instruction waren und sich das Protokoll offen hielten, — diesem Antrage bei.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) dem Bundescanzlei-Diener Eduard Bahling in Berücksichtigung seiner drückenden und unverschuldeten Lage eine Unterstützung von Einhundert Gulden zu bewilligen; und

2) Präsidium zu ersuchen, die Bundescassen-Verwaltung zu Auszahlung derselben aus der Bundescanzlei-Casse anweisen zu wollen.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 21. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 21. April 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 59.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(19. Sitz. Sep. Prot. § 53 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Generallieutenants von Hake vom 14. d. M., die am 12. d. M. stattgefundene Annäherung eines Dänischen Dreimasters und Kanonenbootes an den Leuchtthurm bei Neustadt und die zwischen der dortigen Strandbatterie und diesem Kanonenboote gewechselten Schüsse betreffend, und einen Bericht der Civilcommissäre vom 16. d. M. vor, mittelst dessen von den am 11., 12. und 13. d. M. in Kiel ausgebrochenen Ruhestörungen Anzeige erstattet wird.

Nach Verlesung dieser beiden Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 60.

Entsendung eines Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen, insbesondere Regelung der äußeren Verhältnisse desselben.

(20. Sitz. §. 132 v. J. 1864.)

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß in Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 4 des Bundesbeschlusses vom 14. d. M. (§. 132) dem Königlich-Sächsischen Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust als Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Conferenzen in London bis auf Weiteres ein nach Bedarf gegen Verrechnung zu benützender Credit von 1,500 Pfund Sterling, vorläufig zu Lasten des Bundesfonds wegen Holstein und Lauenburg, durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne vom Präsidium in London zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

Präsidium. Dem Bundesbeschlusse vom 14. d. M. zufolge liegt es dem Präsidium ob, die erforderlichen Einleitungen wegen Regelung der äußeren Verhältnisse des Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen zu treffen, und hierzu gehört auch die Feststellung der Bezüge desselben.

Von einem eigentlichen Gehalte dürfte in diesem Falle, wo es sich nur um eine vorübergehende in der Zeitdauer nicht zu bemessende Mission handelt, abzusehen sein, dagegen erscheint es angemessen, daß dem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust Diäten und zwar mit Rücksicht auf dessen persönlichen Rang und auf die hohen Preise in London, welche insbesondere in der jetzt eingetretenen Saison sich fühlbar machen, acht Pfund Sterling pro Tag für die Dauer seines Aufenthaltes daselbst bewilligt, die Auslagen für Wohnung und Wagen, sowie die Canzlei- und Reisekosten besonders vergütet werden.

Präsidium beantragt demnach im Einvernehmen mit den vereinigten Ausschüssen,

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) daß dem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen, Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust, Diäten im Betrage von acht Pfund Sterling pro Tag für die Dauer seines Aufenthaltes in London bewilligt und die Auslagen für Wohnung und Wagen, sowie die Canzlei- und Reisekosten besonders vergütet werden;

2) daß die sämmtlichen aus der Entsendung dieses Bevollmächtigten erwachsenden Kosten seiner Zeit durch eine eigene Matrikularumlage zu decken, vor der Hand aber aus dem Bundesfond wegen Holstein und Lauenburg vorschußweise zu bestreiten seien.

Der Präsidialantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 61.

Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1863.

(15. Sitz. Sep. Prot. §. 46 v. J. 1864.)

Sechzehnte Stimme für Lippe. In Anlaß der im Bundesbeschlusse vom 17. März d. J., die Musterung der Contingente des Bundesheeres vom Jahre 1863 betreffend, bezüglich des Fürstlichen Bundescontingentes erhobenen Ausstellungen, hat der Gesandte zu erklären, daß hinsichtlich des Manquements an Officieren die Fürstliche Regierung auf die Ergänzung ernstlichst bedacht ist und schon zur Zeit fünf Officieraspiranten vorhanden sind, von denen jedenfalls zwei noch in diesem Jahre zu Officieren befördert werden; das Manquement an Unterofficieren hatte in dem kurz vor der Musterung zufällig stattgehabten starken Abgange von Unterofficieren seinen Grund und wird dem Mangel baldigst abgeholfen sein.

Die als wünschenswerth bezeichnete Bewilligung der Rationscompetenz an drei Compagniechefs ist regierungsseitig bei den Landständen bereits beantragt, von diesen jedoch abgelehnt worden; die Regierung befindet sich hiernach für den Augenblick nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen, sie wird jedoch die Sache im Auge behalten und geeigneter Zeit bei den Landständen darauf zurückkommen.

Diese Erklärung wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 62.

Wegnahme Deutscher Schiffe zur See durch Dänische Kriegsschiffe.

(13. Sitz. Sep. Prot. §. 38 v. J. 1864.)

Freie Städte für Bremen. Der Gesandte macht die Anzeige, daß das Bremische Schiff „Sophie", Capitän Friedrich Meyer, mit einer werthvollen Ladung von Matameros kommend, am Eingang der Weser von einer Dänischen Fregatte aufgebracht und nach Kopenhagen abgeführt sei.

Diese Anzeige wurde an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

§. 63.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten.

(12. Sitz. Sep. Prot. §. 31 v. J. 1864.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Bereits in der Sitzung vom 11. Februar d. J. hat der Ausschuß über denselben rubricirten Gegenstand Vortrag zu erstatten die Ehre gehabt und dabei beantragt, hohe Bundesversammlung wolle beschließen, die von der Militärcommission vorgelegten und dem Protokoll beigedruckten „Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten" zu genehmigen und solche in das Bundes-Verpflegsreglement als Anhang C zu Beilage 7 aufzunehmen (Sep. Prot. §. 21). Die Bundesversammlung beschloß damals, über diesen Antrag in vierzehn Tagen abzustimmen. In der Sitzung vom 25. Februar d. J. wurden indessen Seitens der Regierungen von Preussen, Königreich Sachsen, Hannover und Sachsen-Meiningen verschiedene Erklärungen abgegeben, worin einzelne Bedenken gegen die fraglichen Vorschriften hervorgehoben und mehrfache demgemäß gemachte Abänderungsvorschläge zur Berücksichtigung empfohlen wurden (Sep. Prot. §. 31). Die Bundesversammlung hat diese Erklärungen dem Ausschusse in Militärangelegenheiten überwiesen und es ist mit Rücksicht hierauf von der Abstimmung über den bereits gestellten Ausschußantrag einstweilen Abstand genommen worden.

Der Ausschuß hat seinerseits nicht ermangelt, die erwähnten Erklärungen der Militärcommission zur Prüfung und weiteren Berichterstattung zu übermitteln, worauf die letztgenannte Behörde unter dem 24. März d. J. Folgendes erwiedert hat:

„Auf die geehrte Note vom 10. d. M., mit welcher sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß der Militärcommission die Bemerkungen der hohen Regierungen von Preussen, Sachsen, Hannover und Sachsen-Meiningen zu dem Entwurfe der „Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmateriales und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten, Anhang C zu Beilage 7 des Bundes-Verpflegsreglements" mittelst Protokollsauszuges der 12. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 25. Februar d. J. (Sep. Prot. §. 31) zur Prüfung und Berichterstattung, ob und wie weit Berücksichtigung derselben bei Erlaß der fraglichen Vorschrift zulässig und angemessen erachtet werde, zugestellt hat, beehrt sich die Militärcommission einen Abdruck der genannten Vorschriften mit den in der 5. Sitzung vom 19. d. M. beschlossenen Modificationen vorzulegen und dabei ergebenst zu bemerken:

Die Bemerkungen des Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten zu §. 1 a, §. 1 b, §. 2 b, §. 2 d, §. 4 Alinea 1, §. 4 Alinea 2, §. 5 Alinea 5, §. 7 c, §. 8, §. 8 Alinea 5, §. 10 Alinea 4, §. 12 b und §. 12 d haben vollständige Berücksichtigung gefunden, nicht minder im Wesentlichen §. 5, nur glaubt die Militärcommission, daß nach dem durch ihren Beschluß vom 18. März 1863 die Höhe der geschlossenen Güterwagen zu 6′ 2″ als normal angenommen worden ist und in Rücksicht, daß mit der Zeit alle Wagen diese Höhe erhalten werden, das Maß von 6′ 2″ als Regel angesehen werden müsse, die in der Königlich-Preussischen Vorschrift enthaltenen Ausmaße aber als zulässige Minima, wenn normalmäßiges Material in hinreichender Zahl nicht aufgebracht werden kann, zu betrachten seien.

Die Befürchtungen der Königlich-Sächsischen Regierung zu Abschnitt 5 und 6 dürften durch die Zusätze zu §. 10 und §. 12 beseitigt sein, die Wünsche der Königlich-Hannöverischen Regierung durch die Modificationen der §§. 7 b und 7 c ihre Erledigung gefunden haben.

Die Bemerkung des Herrn Bundestags-Gesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser für Sachsen-Meiningen dürfte im §. 37 des Bundes-Verpflegsreglements die beruhigende Bestätigung finden, daß ein Zwang gegen die Privat-Eisenbahnverwaltung auszuüben überall nicht gemeint ist."

Gutachten.

Aus diesem Berichte erhellt, daß sämmtliche in Anregung gebrachten Bedenken und Abänderungsvorschläge bei der Militärcommission Berücksichtigung gefunden haben und daß letztere demgemäß an dem fraglichen Vorschriftenentwurfe die entsprechenden Modificationen vorgenommen hat. Der Ausschuß muß es unterlassen, auf das Einzelne einzugehen, da es sich hier überall nur um technische Fragen und militärische Rücksichten handelt, die sich seiner Beurtheilung entziehen. Er beschränkt sich darauf, im Allgemeinen hervorzuheben, daß die an dem Vorschriftenentwurfe vorgenommenen Aenderungen sich vorzugsweise in einer Richtung bewegen, wodurch die an die Eisenbahnverwaltungen gestellten Forderungen auf ein geringeres Maß zurückgeführt werden, als bei der früheren Fassung des Entwurfes der Fall war. In dem Umstande, daß die Militärcommission sich einstimmig mit den von einzelnen höchsten und hohen Regierungen geäußerten Wünschen einverstanden erklären konnte, wird jedenfalls eine sichere Bürgschaft dafür erblickt werden dürfen, daß der fragliche Vorschriftenentwurf durch die vorgenommenen Aenderungen wesentlich verbessert worden ist.

Hiernach nimmt der Ausschuß keinen Anstand, zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die "Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten" in der von der Militärcommission neuerdings vorgelegten abgeänderten und diesem Protokolle beigedruckten Fassung zu genehmigen und solche in das Bundes-Verpflegsreglement als Anhang C zu Beilage 7 aufzunehmen;
2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 24. März d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Es wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 64.

Sicherstellung von Bettzeug für die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz.

(30. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1860.)

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen trägt ferner im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat unter dem 5. April d. J. folgenden Bericht erstattet:

"Zu theilweiser Deckung des für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz erforderlichen Bettzeuges wurden im Jahre 1859 bei Gustav Münzinger aus Ulm 5,140 Strohsäcke und 4,450 Kopfpolster in Bestellung gegeben; bei deren Einlieferung erklärte die zu ihrer Untersuchung und Uebernahme niedergesetzte Commission, daß das Material mit dem Qualitätsmuster nicht übereinstimme, indem sich in demselben viele Rinden- und Holztheile vorfänden, welche die Haltbarkeit und Dauer wesentlich beeinträchtigen. Der Antrag auf Zurückweisung der ganzen Lieferung wurde jedoch, nachdem zwei durch das Gouvernement zugezogene Sachverständige sich gegen das von jener Commission abgegebene Urtheil ausgesprochen hatten, abgelehnt und mögen hierbei neben den billigen Preisen wohl auch die damaligen Verhältnisse, welche eine möglichst rasche Sicherstellung der Unterkunftsbedürfnisse wünschenswerth erscheinen ließen, mitbestimmend gewesen sein.

Diese Strohsäcke und Polster wurden auf Grund des mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen hohen Regierung abgeschlossenen und durch hohen Bundesbeschluß vom 29. November 1860 genehmigten Vertrages an die betreffende Behörde zu Mainz übergeben und zum Preise von 2 Gulden 55 Kr. resp. 28 Kr. per Stück aufgerechnet, während der Lieferungspreis bloß 1 Gulden 48 Kr. resp. 20 Kr. betrug.

Bei den seither durch die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Verwaltung in Gebrauch genommenen Münzinger'schen Bettstücken zeigte sich nun, daß die oben berührten, schon bei der Uebernahme geltend gemachten Befürchtungen nur zu sehr begründet waren, indem dieses Bettzeug, nach dem Ausspruche der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Betten-Magazinsverwaltung, kaum die Hälfte der nach Oesterreichischen Vorschriften festgesetzten Dauerzeit verspricht. Im Hinblicke auf den letzten Absatz der Ziffer 3 des genannten Vertrages kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Verwaltung zu Mainz vollständig berechtigt ist, den Ersatz des gegen normalmäßige neue Stücke nachgewiesenen Minderwerthes zu verlangen und ist auch der zur Vermeidung eines nach so langer Zeit etwas unsicheren und umständlichen Abschätzungsverfahrens von jener Verwaltung gemachte Vorschlag, einfach die Differenz zwischen dem aufgerechneten und dem Anschaffungspreise zu vergüten, als zweckmäßig und das Bundesinteresse keineswegs gefährdend zu bezeichnen.

Es wären somit als Minderwerth und zwar:

für 5,140 Strohsäcke à (2 Gulden 55 Kr. — 1 Gulden 48 Kr.) 1 Gulden 7 Kr.	5,739 Gulden 40 Kr.
und für 4,450 Kopfpolster à (28 Kr. — 20 Kr.) 8 Kr.	593 Gulden 20 Kr.
also zusammen	6,333 Gulden — Kr.

zu vergüten und dürfte es sich, um nicht wegen dieses an sich geringen Betrages eine besondere Matrikularumlage machen zu müssen, empfehlen, die fragliche Summe dem Mainzer Zinsenfond, welcher sich gegenwärtig auf mehr als 170,000 Gulden berechnet, zu entnehmen.

Hiernach stellt die Militärcommission folgende ganz ergebenste Anträge:

1) zu genehmigen, daß der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung zu Mainz der Minderwerth des ihr zur Auffrischung übergebenen, aus den Anschaffungen von 1859 herrührenden Bettzeuges im Betrage von 6,333 Gulden vergütet werde;

2) die Ueberweisung dieses außerordentlichen Aufwandes auf den Mainzer Zinsenfond gutzuheißen und demgemäß der Militärcommission aus diesem Fond den den übrigen Dotationsbewilligungen zuzurechnenden Betrag von 6,333 Gulden zur Verfügung zu stellen;

3) der Militärcommission sowohl als der Bundescasse von der getroffenen Entschließung hochgeneigte Nachricht zu geben.“

Gutachten.

Die in diesem Berichte erwähnte Bestimmung im letzten Absatze der Ziffer 3 des zwischen dem Deutschen Bunde und der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung über die Sicherstellung von Bettzeug für die Kriegsbesatzungen von Mainz, Ulm und Rastatt unter dem 22. Juli 1860 abgeschlossenen und von der Bundesversammlung unter dem 29. November 1860 genehmigten Vertrages lautet wörtlich, wie folgt:

„Im Falle und soweit ein Theil dieser vom Bunde gemachten (nach Absatz 1 der Ziffer 3 des Vertrags der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung zu übergebenden) Anschaffungen schon gebraucht sein oder aus sonstigen Ursachen einen Minderwerth gegen normalmäßige neue Stücke haben sollte, so wird dieser bei Uebergabe der Vorräthe abgeschätzt und an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung baar vergütet werden, so daß der Bund hinsichtlich dieser Stücke wie hinsichtlich der von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung selbst gelieferten als Eigenthümer einer ganz neuen Ausrüstung zu betrachten ist.“

Wenn nun auch hiernach die Abschätzung des Minderwerthes des in Frage stehenden Bettzeuges gleich bei dessen Uebergabe hätte stattfinden sollen und es daher zweifelhaft erscheinen kann, ob für den Bund jetzt noch eine strengrechtliche Verpflichtung zur nachträglichen Vergütung desjenigen Minderwerthes vorliegt, welcher sich nach Inhalt des Berichtes der Militärcommission erst später in allerdings evidenter Weise herausgestellt hat, so entspricht eine solche Vergütung doch sicherlich der Billigkeit und dem Geiste der angeführten Vertragsbestimmung. Der Ausschuß kann daher nur sein volles Einverständniß mit dem deßfallsigen Antrage der Militärcommission aussprechen. Nicht minder ist der Ausschuß mit der beantragten Berechnungsart dieses Minderwerthes einverstanden, da es unter den bewandten Umständen ohne Zweifel als eine Forderung der Billigkeit erscheint, daß das fragliche Bettzeug der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung zu keinem höheren als dem Lieferungspreise in Anrechnung gebracht werde.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission beehrt sich daher der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) zu genehmigen, daß der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung zu Mainz der Minderwerth des ihr zur Auffrischung übergebenen, aus den Anschaffungen von 1859 herrührenden Bettzeuges im Betrage von 6,333 Gulden vergütet werde;
2) die Ueberweisung dieses außerordentlichen Aufwandes auf den Mainzer Zinsenfond gutzuheißen und demgemäß der Militärcommission aus diesem Fond den den übrigen Dotationsbewilligungen zuzurechnenden Betrag von 6,333 Gulden zur Verfügung zu stellen;
3) sowohl der Militärcommission auf ihren Bericht vom 5. April d. J., wie der Bundescassen-Verwaltung von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Der Antrag des Ausschusses wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 65.

Anschaffung von Pritschenlagern für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg.

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen hält weiter im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Unter dem 6. April d. J. hat die Militärcommission in der rubricirten Beziehung den folgenden Bericht erstattet:

„Für die Casernirung der durch Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 auf 8,000 Mann erhöhten Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg fehlen unter Anderem auch noch 2,000 Pritschen, deren Beistellung aus mannigfachen Gründen nicht auf den Zeitpunkt der Armirung verschoben werden sollte.

Einmal nämlich ist die plötzliche Beschaffung vollkommen trockener Hölzer in solch' bedeutenden Quantitäten in Luxemburg nur mit unverhältnißmäßigen Kosten durchzuführen und dann wurde bei der Armirung im Jahre 1859 die Erfahrung gemacht, daß die in aller Eile aus frischem, den Glacisbeständen entnommenen Holz gefertigten Pritschenlager durch ihre Ausdünstung nicht nur die Dauerhaftigkeit der Strohsäcke sehr beeinträchtigten, sondern auch die Luft der Unterkunftsräume inficirten.

Würde dagegen die Fertigung dieser Lagerstätten jetzt schon angeordnet, so könnten nicht nur die erforderlichen Hölzer auch dießmal wieder den ansehnlichen Beständen der Glacispflanzungen entnommen und dadurch ungefähr 5,000 Gulden erspart werden, sondern es wäre auch die ausschließliche Verwendung vollkommen entsprechenden Materials gesichert und überdieß für die sonstigen Armirungsarbeiten mehr Aufsichts- rc. Kräfte verfügbar, welch' letzterer Umstand bei einer Grenzfestung nicht gering anzuschlagen ist.

Die Kosten des Fällens und Schneidens der Stämme, sowie der Zusammensetzung der Pritschen würden sich nach dem von dem Gouvernement einverlangten Voranschlag auf nur 3,126 Gulden 40 Kr. belaufen.

Da nun das sofortige Fällen der dießfalls nöthigen 200 Pappelstämme mit keinerlei Nachtheil für die Festung verbunden ist, vielmehr diese großen Bäume

nur den für die Deckung des Mauerwerkes nothwendigeren jungen Nachwuchs unterdrücken, da ferner die fertigen Pritschen in hiezu geeigneten disponibeln Räumen ordnungsmäßig und ohne Gefahr des Verderbens untergebracht werden können, so stellt die Militärcommission den ergebensten Antrag:

1) die sofortige Anfertigung der für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg noch abgehenden 2,000 Pritschen, sowie die Entnahme der erforderlichen Hölzer aus den Glacisbeständen gutzuheißen;
2) zur Deckung des dießfälligen Aufwandes der Militärcommission aus den Mitteln des Luxemburger Unterkunftseinrichtungsfonds den Betrag von 3,126 Gulden 40 Kr. zur Verfügung zu stellen, und
3) von der getroffenen Entscheidung sowohl der Militärcommission als der Bundescassen-Verwaltung hochgeneigte Nachricht zu geben."

Gutachten.

Der Ausschuß kann die von der Militärcommission gestellten Anträge aus den im Berichte des Näheren entwickelten Gründen, denen er seinerseits nichts hinzuzufügen findet, nur für durchaus zweckmäßig und empfehlenswerth erachten. Er nimmt daher keinen Anstand, in Uebereinstimmung hiermit zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die sofortige Anfertigung der für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg noch abgehenden 2,000 Pritschen, sowie die Entnahme der erforderlichen Hölzer aus den Glacisbeständen gutzuheißen;
2) zur Deckung des dießfälligen Aufwandes der Militärcommission aus den Mitteln des Luxemburger Unterkunftseinrichtungsfonds den Betrag von 3,126 Gulden 40 Kr. zur Verfügung zu stellen, und
3) von diesen Beschlüssen der Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 6. d. M., sowie der Bundescassen-Verwaltung Nachricht zu geben.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Beilage

zu §. 63 des Separatprotokolls der 21. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 21. April 1864.

Vorschriften

über

Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten.

I. Fahrmaterial für Mannschaften.

§. 1.

Verwendung von Personenwagen.

Soweit das Material ausreicht, sind zu Mannschaftstransporten Wagen 3. und 4. Classe zu verwenden, wobei letztere mit Sitzbänken zu versehen sind, wenn dieß nicht schon der Fall sein sollte; die Sitzbreite für feldmäßig ausgerüstete Mannschaft beträgt wenigstens 21″, für nicht feldmäßig ausgerüstete 18″ für den Mann, wonach auf einer Querbank im ersteren Falle 4 Mann, im letzteren Falle 5 Mann Platz zu nehmen haben. (Siehe auch Beilage 7, §. 6 b des Verpflegsreglements.)

§. 2.

Verwendung und Einrichtung gedeckter Güterwagen.

Reichen die Wagen 3. und 4. Classe für die Zahl der zu transportirenden Mannschaften nicht aus, so sind bedeckte Güterwagen zu verwenden, welchen für den Truppentransport folgende Einrichtung zu geben ist:

a) dieselben sind mit Sitzbänken zu versehen, deren Sitzbreite mindestens 12 Zoll*) betragen und gehobelt sein muß; sind die Bänke nicht längs der Wände gestellt, so bedürfen sie der Rücklehnen mit angemessener schräger Stellung; die Sitzfläche muß sich mindestens 15″ über dem Fußboden befinden; sind die Bänke parallel mit der Stirnwand gestellt, so müssen, wegen des leichteren Ein- und Aussteigens, die Rücklehnen leicht abzunehmen oder umzuschlagen sein. In so eingerichteten Wagen ist für den Mann mit feldmäßiger Ausrüstung ein Raumbedarf von mindestens 4 Quadratfuß Bodenfläche zu rechnen, woraus sich bei zweckmäßiger Anbringung der Bänke die Anzahl der Sitzplätze ergibt;

b) jede Thüröffnung ist durch einen etwa 3½′ über dem Wagenboden einzulassenden beweglichen Querbaum zu sperren; wo immer thunlich sind besonders für den Transport in kalter Jahreszeit die Wagen mit kleinen Fenstern zu versehen;

c) für jeden Wagen ist zur Beleuchtung bei Nachtzeit eine geschlossene Laterne erforderlich;

---

*) Alle hier angegebenen Maße sind rheinisch.

d) Personenwagen 4. Classe, welche nicht mit festen Bänken versehen sind, sind nach a) einzurichten. Offene Güterwagen eignen sich nicht zum gewöhnlichen Mannschaftstransport; nur in Fällen, wo **Gefahr auf dem Verzuge steht und nach den Verhältnissen in der gegebenen Zeit das reglementmäßige Material in hinreichender Anzahl nicht beigeschafft werden könnte**, dürfen die Militärbehörden die Verwendung offener Güterwagen zum Mannschaftstransport zulassen.

Solche Güterwagen müssen dann wenigstens *eine* bewegliche Bordwand oder eine das unbehinderte Besteigen des Wagens gestattende Thüre haben und innerhalb der Bordwände mit Sitzbänken versehen sein; gestatten die Verhältnisse dieses nicht, und können nur Bretter über die Bordwände gelegt werden, so muß ein erhöhtes Geländer angebracht werden, um das Herausfallen einzelner Leute zu verhindern, indem in den Ecken des Kastens Pfosten befestigt werden, welche durch Stricke, Latten oder Borden zu verbinden sind.

2. Fahrmaterial zum Transport von Verwundeten und Kranken.

§. 3.

Einrichtung der Wagen.

Zum Transport solcher Verwundeten und Kranken, welche in sitzender Stellung befördert werden können, sind Wagen 1. und 2. Classe zu verwenden. Personenwagen 3. Classe dürfen zu diesem Zwecke benutzt werden, wenn die Witterungsverhältnisse günstig sind und der Zustand der Kranken &c. die verminderte Bequemlichkeit vertragen kann.

Schwer-Verwundete oder Kranke werden am besten in geschlossenen, mit Fenstern versehenen Güterwagen, welche mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen sind, befördert; an solchen Wagen darf, wenn immer möglich, von der Bremse kein Gebrauch gemacht werden.

Die geeigneten Unterlagen – Strohsäcke, Matratzen oder Hängematten – sind von der betreffenden Militärbehörde zu stellen.

Um das Ein- und Ausladen der Kranken und Verwundeten in möglichst schonender Weise für dieselben bewerkstelligen zu können, sind an den Unterlagen solche Vorrichtungen anzubringen, daß sie zugleich als Tragbahren benutzt werden können.

3. Fahrmaterial zum Transport der Pferde.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Die für den Transport von Luxuspferden bestimmten Pferdewagen mit gepolsterten Wänden u. s. w. sind überall nur in so geringer Zahl vorhanden, daß sie für Kriegstransporte nicht in Betracht kommen; es sind daher geschlossene oder offene Güterwagen zum Pferdetransport zu verwenden; die geschlossenen Güterwagen sind, wenn sie genügende Höhe haben, vorzuziehen. Je nachdem die Pferde gesattelt oder ungesattelt transportirt werden, ist ein Frontraum von je 2½′ bis 2¼′ pro Pferd zu rechnen.

Die Pferde gesattelt zu transportiren ist nur bei kurzen Fahrten zu empfehlen. Die Bodenstärke der zum Pferdetransport bestimmten Wagen muß wenigstens 1½″ betragen; ist der Boden mit Schienen versehen, so ist derselbe mit Sand, Coaksabfällen oder Asche zu bestreuen.

Bei dem Transport in gedeckten Güterwagen ist das Sattelzeug und die Fourage in den mit Pferden bestellten Wagen selbst unterzubringen, bei dem Transport in offenen Güterwagen sind dafür besondere gedeckte Güterwagen und zwar je einer auf ½ Schwadron oder ½ Batterie beizugeben.

Für den Transport des Sattelzeuges, geschehe es in den Pferdewagen oder in besonders dafür bestimmten gedeckten Güterwagen, ist es von wesentlichem Vortheil, zur Unterlage von je 5 bis 6 Sättel einen dachförmigen, aber oben abgerundeten Holzblock oder Bock, welcher 12″ hoch und 16 bis 20″ lang ist und dessen Querschnitt ein gleichseitiges Dreieck bildet, zu besitzen. Sind solche nicht in genügender Zahl zu beschaffen, so kann sie der zur Verladung kommende Truppentheil durch 9 bis 10″ starke und 16 bis 20″ lange Strohwalzen ersetzen. Diese Unterlagen sind für Bocksättel mehr oder weniger entbehrlich, werden aber für sogenannte deutsche Sättel sehr nützlich sein.

§. 5.

Die gedeckten Güterwagen müssen, um für den Transport jeder Art Pferde geeignet zu sein, an der niedersten Stelle eine Höhe von mindestens 6′ 2″ haben; sind solche nicht in hinreichender Anzahl vorhanden, so ist das Minimum der erforderlichen Höhe der für den Pferdetransport bestimmten bedeckten Güterwagen in den Thüröffnungen:*) für kleinere Pferde (leichte Cavallerie) 5′ 5″, für große Pferde (schwere Cavallerie und Artillerie) 5′ 9″. Wegen Unterbringung besonders großer Pferde darf jedoch kein Zug ohne einige Wagen mit 6′ hohen Thüröffnungen sein. Geschlossene Güterwagen, Art der Verladung.

Die Pferde können entweder parallel der Schienen oder rechtwinklig zu denselben gestellt werden.

Die erste Verladeart ist vorzuziehen; die Pferde sind mit den Köpfen gegen den für die Unterbringung des Sattelzeuges und der Fourage, sowie für den Aufenthalt der zur Aufsicht und Wartung der Pferde bestimmten Mannschaft (für 2 bis 3 Pferde ein Mann) frei zu lassenden mittleren Raum zu stellen.

Bei der gewöhnlichen Breite von 7 bis 7½′ finden daher auf jeder Seite 3 Pferde Unterkunft, und bleibt bei der Länge von 17′ im Minimum ein mittlerer Raum von nur 4′, daher Wagen von 18′ bis 20′ vorzuziehen sind.

Die zweite Verladeart – rechtwinklige Stellung der Pferde zu den Schienen – ist wegen besserer Raumausnutzung vorzuziehen, wenn die Wagen eine größere Länge als 22′ und eine innere Breite von mehr als 7½′ haben. In solchen Wagen ist aber, besonders bei Transporten in der

*) Für die Lasten ergibt sich daraus von selbst eine etwas größere Höhe.

heißen Jahreszeit, für eine gute Ventilation zu sorgen, wofür sich besonders im oberen Theil der Langseite angebrachte breite verschließbare Oeffnungen empfehlen.

§. 6.

Geschlossene Güterwagen, Einrichtung derselben.

Bei den beiden der oben angeführten Verladearten sind die zum Pferdetransport bestimmten bedeckten Güterwagen Seitens der Bahnverwaltungen mit folgenden Einrichtungen zu versehen:

a) Verschluß der Thüren durch einen Querbaum, wie bei §. 2 b beschrieben.

b) Dergleichen Querbäume sind in gleicher Höhe von einer Eingangsthüre zur anderen jederseits in der Art anzubringen, daß sie leicht wegzunehmen sind, ohne daß sie von den Pferden herausgeworfen werden können. Dieselben dienen zum Abschluß des mittleren Raumes und der Thüre, und bei der Längestellung der Pferde zum Anbinden der letzteren. Verbleibt hierbei nach Abrechnung der Thürbreite (gewöhnlich 5′ bis 6′) nicht mehr der für die Pferdestellung erforderliche Längeraum von mindestens 6½′, so müssen die Brustbäume durch besondere Vorrichtungen (Eisenansätze) so weit vorgeschoben werden, um diesen Raum zu gewinnen, doch darf der mittlere Raum nicht über 4′ eingeengt werden, und dürfen die getroffenen Einrichtungen dem Ein- und Ausführen der Pferde nicht hinderlich sein.

c) Für die Querstellung müssen die Wagen an den Langseiten, etwa 3′ vom Boden, mit Ringen zum Anbinden der Pferde versehen sein.

d) Jeder Wagen bedarf einer verschlossenen Laterne.

e) Für die Pferdewärter sind, in Ermangelung von Sitzschemeln oder Klappstühlen, Hängesitze anzubringen, welche aus einem Stück Brett bestehen, das an den 4 Ecken durchbohrt und derart mit Stricken versehen ist, daß diese Stricke oberhalb an 2 Haken befestigt werden können.

§. 7.

Offene Güterwagen, Verladung und Einrichtung.

Offene Güterwagen bedürfen zum Transport von Pferden einer Breite von 7½′ im Lichten, und Bordwände von der Höhe von mindestens 5′, oder einer genügende Sicherheit gewährenden Erhöhung derselben bis zu diesem Maße.

In den offenen Güterwagen werden die Pferde stets rechtwinklig zu den Schienen gestellt.

Möglichst enge Verladung ist für das ruhige Verhalten der Pferde vortheilhaft.

Die zum Pferdetransport bestimmten offenen Güterwagen sind Seitens der Bahnverwaltungen folgend einzurichten:

a) an den Langseiten der Wagen sind auf 3′ Höhe Anbindringe anzubringen;

b) für die bei den Pferden befindlichen Leute sind Sitzschemel bereit zu halten, oder Klappstühle oder Hängsitze anzubringen, 1 bis 2 per Wagen. (Die Hängsitze sind Brettchen von 1″ Stärke, 22″ Länge,

15" Breite, an der Langseite abgekantet, an den Ecken durchbohrt und mittelst 4 Stricken derart an den oberen Riegeln der Wagenwände befestigt, daß sie etwa 18" vom Boden etwas nach rückwärts geneigt hängen; bei dem Aus- und Einführen der Pferde werden dieselben über die Wagenwand nach Außen gehängt.)

b. Fahrmaterial zum Transport von Geschützen, Militärfuhrwerken und des nicht auf Militärfuhrwerken befindlichen Kriegsmaterials.

§. 8.

Transport von Geschützen und Militärfuhrwerken.

Zu dem Transport von Geschützen und Militärfuhrwerken eignen sich besonders solche Lowries oder Plateauwagen, welche nur mit Randleisten oder ganz niederen Seitenwänden versehen sind. Bordwände, welche die Achsenhöhe der Fahrzeuge übersteigen, erschweren deren Verladung und vermindern den Verladungsraum.

Die Lowries können entweder von der schmalen (Stirn-) Seite oder von der langen Seite aus beladen werden.

Sind die Stirnseiten herauszunehmen oder umzuklappen, so kann eine Reihe von aneinandergestellten Wagen, deren Zwischenräume überbrückt werden, mit Vortheil mit Militärfahrzeugen beladen werden. Es bedarf hierzu aber einer geeigneten Rampe, oder es kann mittelst der fliegenden Rampe (siehe §. 12 d) geschehen. Bei der mit großen Truppentransporten zu verladenden Menge von Armeefuhrwerken ist es von Wichtigkeit, daß die Bahnverwaltungen die für die oben bezeichnete Verladeweise erforderlichen Einrichtungen treffen.

Die Tragfähigkeit gut unterhaltener Lowries wird, wenn ihre Bodenstärke nicht unter 2", oder nöthigenfalls verstärkt ist, durch keine Gattung der auf ihnen aufstellbaren Geschütze und Fahrzeuge überstiegen werden; ihre Aufnahmsfähigkeit ist verschieden und hängt von deren Flächeraum und der Construction der zu verladenden Fahrzeuge ab.

Die zur Befestigung der Fahrzeuge auf den Lowries nöthigen Haken, Ringe, Stricke, Unterlagkeile oder Spurbretter, sowie das hierzu erforderliche Handwerkszeug werden von den Bahnverwaltungen beschafft.

§. 9.

Transport des Kriegsmaterials.

Das nicht auf Militärfuhrwerken befindliche Kriegsmaterial kann auf offenen oder gedeckten Güterwagen verladen werden. In ersterem Falle haben die Bahnverwaltungen zum Schutze der durch Nässe leidenden Gegenstände die Wagen mit getheerten oder graphitirten Decken zu versehen.

Für das zulässige Gewicht der Beladung bildet die an jedem Eisenbahnwagen bezeichnete Tragfähigkeit des letzteren den Maßstab, was insbesondere bei Verladung von Eisenmunition und nicht laffettirten Geschützrohren zu beachten ist.

Ueber die Beförderung von Pulver und Munition auf Eisenbahnen enthält der Anhang B. die erforderlichen Vorschriften.

5. Vorkehrungen zu einer schnellen Verwendung des Eisenbahn-Fahrmaterials bei großen Truppentransporten.

§. 10.

Bereithaltung des Materials zu Kriegstransporten schon im Frieden.

Die unter I. bis III. beschriebenen Einrichtungen des Eisenbahn-Fahrmaterials für Truppentransporte sind zwar einfach und der Mehrzahl nach leicht zu beschaffen, allein bei schnell eintretendem Bedarfe häuft sich die Arbeit dessenungeachtet in solchem Maße, daß nachtheilige Verzögerungen für den Truppentransport entstehen müssen, wenn nicht schon im Frieden ein entsprechender Theil des Fahrmaterials für den Truppentransport eingerichtet ist, beziehungsweise die Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, wie bei vielen Eisenbahn-Verwaltungen schon jetzt der Fall ist.

Dadurch allein wird die Möglichkeit geboten, die Truppentransporte mit möglichst geringem Zeitverlust, wenigstens vorläufig in kleinerem Maßstab beginnen zu können, um die Zeit für die erforderliche Einrichtung des übrigen Materials zu gewinnen.

Im militärischen Interesse ist daher geboten, daß sämmtliche Bahnverwaltungen schon im Frieden die fraglichen Einrichtungsgegenstände wenigstens für 20 Procent des vorhandenen Parks an gedeckten Güterwagen und zwar zu 10 Procent für den Transport der Mannschaft und zu 10 Procent für den von Pferden stets bereithalten, sowie daß sie die zum Anbinden der Pferde nöthigen Ringe in ihrem gesammten, hierzu geeigneten Fahrmaterial schon in der Friedenszeit anbringen.

Ebenso erforderlich ist, daß auch für die übrigen Einrichtungen, die Ueberbrückung zusammengestellter Lowries, kleine Ladebrücken, bewegliche oder fliegende Rampen u. s. w. die Muster in genügender Anzahl vorhanden sind.

Eine Erleichterung und Sicherheit in Zusammenstellung von Militärzügen werden die Eisenbahn-Verwaltungen und Militärbehörden gewinnen, wenn auf beiden Langseiten sämmtlicher, für den Mannschafts- oder Pferdetransport geeigneter Güterwagen ein für allemal der Fassungsgehalt an Mannschaft oder Pferden, gemäß den oben ausgesprochenen Grundsätzen nach Einverständniß mit den betreffenden Militärstellen, durch die Bezeichnung M. T. . . . M. oder M. T. . . . Pf. (Militärtransport . . . Mann, Pferde) genau angegeben wird.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen im Interesse möglichst rasch zu befördernder Truppentransporte ihre Einrichtungen hiernach treffen, oder, wo dieses bei Privateisenbahnen nicht vollständig zu erzielen sein sollte, die Regierungen oder die Militärverwaltungen bezüglich derjenigen Utensilien, welche bei dem gewöhnlichen Betriebe keine Verwendung finden, durch Selbstbeschaffung oder Vergütung mitwirken. (Siehe auch Beilage 7 §. 4.)

6. Ver- und Entladungseinrichtungen.

§. 11.

Wo die in den Bahnhöfen für den gewöhnlichen Verkehr dienenden Einrichtungen nicht genügend sind, oder ihre Benutzung zu zeitraubend sein würde, sind wenigstens auf den Hauptstationen besondere Vorkehrungen zu treffen. Für die Mannschaften.

Für Mannschaftstransporte sind solche nur nöthig, wenn dazu Güterwagen benutzt werden und die Perrons die genügende Länge nicht haben. Für diesen Fall sind bewegliche Holzstiegen in hinreichender Zahl von der Bahnverwaltung bereitzuhalten.

§. 12.

Als Ver- und Entladungsvorrichtungen für Pferde und Fahrzeuge dienen: Für Pferde und Fahrzeuge.

a) Hohe Perrons. Sie sind bei genügender Länge und Breite und guten Zugängen vorzugsweise für Ver- und Entladung von Pferden vortheilhaft, bedürfen aber vorbereiteter Rampen zum Aufführen der Pferde und kleine Ladebrücken zum Einführen derselben in die Wagen.

b) Feste Rampen. Eine solche muß, um allen Bedürfnissen bei größeren Truppentransporten zu genügen, eine Länge von 200 bis 250′, eine Breite des Plateaus von 35 bis 40′ und zwei Auffahrten mit der Steigung von höchstens $\frac{1}{12}$ der Anlage besitzen. Dieselbe muß zur gleichzeitigen Verladung von Pferden und Fahrzeugen eingerichtet sein und die Zusammenstellung der Züge ohne Anwendung von Drehscheiben zulassen. Auf einer der Stirnseiten der Rampe sollen ein bis zwei nicht zu kurze Kopfgeleise sein; Letzteres ist besonders Bedürfniß für die Verladung ganzer Züge von zusammengestellten Lowries mit Fahrzeugen. Das Vorhandensein solcher Anlagen muß auf den Stationen erster Classe (bei Hauptstädten, Festungen rc.) als ein dringliches Bedürfniß erachtet werden, im Uebrigen muß aber auch jede andere Station von einiger Bedeutung mit einer thunlichst ausgedehnten Rampenanlage versehen sein, welche das rasche Be- und Entladen von Eisenbahnwagen mit Fahrzeugen, Geschützen, Pferden rc. von der Kopf- wie von der Langseite gestatten.

c) Güterschoppen (Magazine) mit hinreichend festem Boden eignen sich besonders zur Ver- und Entladung von Pferden; sie bedürfen aber der Herstellung von Auffahrten und Bereithaltung von kleinen Ladebrücken. Das Vorhandensein von wenn auch nur schmalen Perrons erleichtert das Verladen wesentlich.

d) Wo voraussichtlich große Truppentransporte ver- oder entladen werden müssen und es an genügenden Vorrichtungen dazu fehlt, sind provisorische Rampen von Balken, Bohlen und Erde mit entsprechender Construction unter Mitwirkung der Militärbehörden anzulegen.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. Mai 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Kämmerers Freiherrn von Thüngen;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Breidbach-Bürresheim substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestags-Gesandten von Biegeleben;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 142.

Substitution.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte für den Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Gesandten substituirt sei.

§. 143.

Legitimation des Königlich-Bayerischen Herrn Kämmerers Freiherrn von Thüngen als interimistischen Königlichen Bevollmächtigten zur Deutschen Bundesversammlung.

Präsidium zeigt an, daß Seine Majestät der König von Bayern für die Dauer der Beurlaubung Allerhöchstseines Bundestags-Gesandten Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten den Königlichen Kämmerer Herrn Wolfgang Freiherrn von Thüngen zum interimistischen Königlichen Bevollmächtigten zur Deutschen Bundesversammlung ernannt haben und daß ihm von letzterem die betreffende Vollmacht, d. d. München, den 27. April 1864, überreicht worden sei.

Nachdem die Vollmacht verlesen worden war, wurde

beschlossen:

dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen und dem Herrn Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 144.

Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's.

(7. Sitz. §. 47 v. J. 1864.)

Oesterreich. In Bezug auf den Bundesbeschluß vom 5. November v. J. ist der Gesandte zu der Erklärung beauftragt, daß die Kaiserliche Regierung geneigt gewesen wäre, sich für den Antrag der Großherzoglich-Sächsischen Regierung auf eine zehnjährige Verlängerung des Privilegiums für die Werke Goethe's, Schiller's, Herder's und Wieland's auszusprechen, falls derselbe Anklang bei den übrigen Bundesregierungen gefunden hätte, sie jedoch, da bereits die große Mehrzahl derselben gegen den Antrag sich erklärt hat, zu ihrem lebhaften Bedauern sich nicht in der Lage sieht, demselben beizutreten.

§. 145.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark.

(21. Sitz. §. 136 v. J. 1864.)

Oesterreich. Unter Bezugnahme auf die in der Bundestags-Sitzung vom 21. v. M. gemachte Anzeige beehrt sich der Gesandte zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß seine allerhöchste Regierung den dermalen in Mainz in Verwendung stehenden Kriegscommissär Ferdinand Eisenlohr für die bei der Bundes-Militärcommission zu bildende Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark bestimmt hat.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß die Königliche Regierung den Königlichen Kriegsministerialsecretär Ebert zum Mitglied der in Aussicht genommenen Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution ernannt hat.

Hannover. Der Gesandte ist im Vollzug des Bundesbeschlusses vom 3. März d. J. angewiesen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß zu der bei der Militärcommission demnächst einzuberufenden Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg als diesseitiges Mitglied der Kriegsrath Haase aus dem Königlichen Kriegsministerium zu Hannover abgeordnet und daß derselbe beauftragt ist, sich zu jeder Zeit zur Abreise nach Frankfurt bereit zu halten.

Großherzogthum Hessen. Mit Bezug auf den Bundesbeschluß vom 3. März d. J. beehrt sich der Gesandte anzuzeigen, daß im Einvernehmen mit der Königlich-Württembergischen und der Großherzoglich-Badischen Regierung der Großherzoglich-Hessische Rechnungsprobator Weygandt zu der bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg einzuberufenden Abtheilung Namens der Regierungen des 8. Armeecorps abgeordnet werden wird.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von diesen Anzeigen Kenntniß zu geben.

§. 146.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(21. Sitz. §. 139 v. J. 1864).

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha. Der Gesandte ist angewiesen, anzuzeigen, daß die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsregierung sich nicht bewogen findet, den Anträgen des Ausschusses in handelspolitischen Angelegenheiten wegen gemeinsamer Regelung des Patentwesens beizutreten, da eine allseitige Vereinbarung auf Grund der von dem Ausschusse vorgelegten Entwürfe nach den bereits vorliegenden Erklärungen mehrerer Bundesregierungen nicht zu Stande kommen wird.

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte ist beauftragt, zu erklären, daß der Senat sich der in Vorschlag gebrachten Patentgesetzgebung um so weniger anzuschließen vermöge, als nach den bereits abgegebenen Erklärungen anderer deutscher Regierungen eine gemeinsame deutsche Patentgesetzgebung doch nicht werde herbeigeführt werden.

Vorstehende Erklärungen wurden dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 147.

Kosten der Unterkunft und Verpflegung der Frankfurter Bundesgarnison.

(23. Sitz. §. 226 v. J. 1863.)

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung mit Bezugnahme auf die Erklärung der freien Stadt Frankfurt vom 1. October 1863 (Prot. §. 226) zur Anzeige zu bringen, daß die mit den Contingentsregierungen der hiesigen Bundesgarnison wegen der Leistungen der freien Stadt Frankfurt für letztere und der ihr hierfür von ersteren zu gewährenden Entschädigung gepflogenen Verhandlungen zu einem Abschlusse gelangt und die daraus hervorgegangenen Verabredungen allseits ratificirt worden sind.

Diese Anzeige wurde an den Ausschuß in Militärangelegenheiten überwiesen.

§. 148.

Theilnahme der dahier stehenden Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Artillerie an Schießübungen bei Mainz.

(19. Sitz. §. 143 v. J. 1863.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte trägt für den beurlaubten Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von der Pfordten Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Von Seiten des Festungsgouvernements von Mainz ist um die Genehmigung nachgesucht worden, die in Frankfurt a. M. stationirte Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Halbbatterie zur Vornahme scharfer Schießübungen auf die Zeit vom 7. bis 21. Mai d. J. nach Mainz ziehen zu dürfen.

Die Militärcommission befürwortet dieses Ansuchen mit Bericht vom 17. v. M. und zeigt zugleich an, daß das hiesige Truppen-Obercommando nach einer an dasselbe gerichteten Anfrage gegen die beantragte Entsendung nichts zu erinnern hat.

Unter diesen Verhältnissen und bei der Kürze der Zeit glaubte der Ausschuß der Billigung der hohen Bundesversammlung versichert zu sein, indem er der Militärcommission in kurzem Wege eröffnete, daß gegen das für den 7. d. M. in Aussicht genommene Abrücken der erwähnten Halbbatterie kein Anstand obwalte und erlaubt sich nunmehr zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der in Antrag gebrachten Entsendung der hier stationirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Halbbatterie nach Mainz zur Vornahme scharfer Schießübungen auf die Zeit vom 7. bis 21. Mai d. J. die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen und

2) der Militärcommission hiervon in Erwiederung ihres Berichtes vom 17. v. M. zur entsprechenden Benachrichtigung des Festungsgouvernements zu Mainz und des hiesigen Truppen-Obercommando's Kenntniß zu geben.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 149.

Theilnahme von Besatzungstruppen der Bundesfestungen Rastatt, Landau und Ulm an Schießübungen.

(14. Sitz. §. 108 u. 18. Sitz. §. 135 v. J. 1863.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte zeigt für den beurlaubten Herrn Gesandten von Bayern im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes an:

Die Militärcommission hat mit drei Berichten vom 17., 18. und 28. April l. J. zur Anzeige gebracht, daß sie in Uebereinstimmung mit den betreffenden Festungsgouvernements auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1861 ihre Genehmigung dahin ertheilt habe, daß

1) das in Rastatt commandirte Detachement der ersten Compagnie des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen 1. Artillerieregiments zu den dießjährigen scharfen Schießübungen in Mainz auf die Zeit vom 24. April bis 20. Juni d. J. entsendet werde;

2) die in der Bundesfestung Landau garnisonirenden Königlich-Bayerischen Fußbatterien an den Schießübungen auf dem Lechfelde in der Art theilnehmen, daß in den Monaten Juli und August je zwei Batterien auf die Dauer von vierzehn Tagen sich daran betheiligen;

3) die in Ulm garnisonirende Fußbatterie des Königlich-Bayerischen 4. Artillerieregiments abtheilungsweise für die Zeit vom 9. Juli bis 1. August d. J. zu den am Lechfelde bei Augsburg stattfindenden größeren Schießübungen entsendet werde, endlich daß

4) das in Ulm stehende Königlich-Württembergische Festungs-Artilleriebataillon an den Schießübungen bei Gmünd auf die Zeit vom 13. Juni bis 26. Juli d. J. theilnehme.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeigen zur Kenntniß.

§. 150.

Garnisons- und Dienstverhältnisse der Bundestruppen zu Frankfurt a. M., insbesondere Ermiethung eines Uebungsplatzes.

(24. Sitz §. 191 v. J. 1863.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Bericht vom 19. März d. J. hat die Militärcommission, unter Bezugnahme auf die in gleichem Betreff im vorigen Jahre gepflogenen Verhandlungen (Prot. v. 1863 §. 191) einen zwischen dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen und der Firma Carl Weinrich von hier vorläufig verabredeten Vertrag über Miethe eines Exercirplatzes zur Vorlage gebracht und beantragt, daß das Obercommando ermächtigt werden möge, diesen Vertrag unter möglichster Berücksichtigung einiger von der Militärcommission gewünschten, übrigens wenig erheblichen Modificationen, vorbehaltlich der formellen Genehmigung Seitens der hohen Bundesversammlung, zum Abschlusse bringen zu dürfen.

Da es nach früheren Bundesbeschlüssen unzweifelhaft dem Bunde obliegt, für die Beschaffung eines geeigneten Exercirplatzes Sorge zu tragen, da ferner aus dem Berichte der Militärcommission zu entnehmen war, daß für die Ermittelung eines anderen Exercirplatzes unter günstigeren Bedingungen nicht die geringste Aussicht vorhanden sei, und da endlich, wenn anders das Zustandekommen des Vertrages gesichert werden sollte, eine sofortige Entschließung dringlich erschien, — so nahm der Ausschuß keinen Anstand, die beantragte vorläufige Ermächtigung zu ertheilen.

Mit Bericht vom 6. April d. J. hat die Militärcommission den demzufolge nunmehr zum Abschlusse gebrachten Vertrag vom 30. März 1864 in Abschrift eingesendet und der Ausschuß ermangelt nicht, denselben der hohen Bundesversammlung hiermit vorzulegen.

Der in dem auf drei Jahre abgeschlossenen Vertrage festgesetzte Miethpreis von jährlich 2,500 Gulden ist allerdings ein sehr beträchtlicher und überschreitet bei weitem diejenigen Beträge, welche in früheren Jahren vom Bunde zu gleichem Zwecke verwendet worden sind. Wenn man jedoch den hohen und namentlich in den letzten Jahren fortwährend gesteigerten Werth des in der Nähe der Stadt gelegenen Grundes und Bodens berücksichtigt, so wird man den festgesetzten Miethpreis, wonach auf den Morgen Land 25 Gulden fallen, kaum als damit im Mißverhältnisse stehend betrachten können. Wie bereits erwähnt, hat es sich denn auch nach der Versicherung der Militärbehörden, unerachtet vielfacher Bemühungen geradezu unmöglich erwiesen, einen anderen geeigneten Exercirplatz unter vortheilhafteren Bedingungen auszumitteln. Der Ausschuß glaubt daher mit Zuversicht darauf rechnen zu können, daß die hohe Bundesversammlung dem Vertrage die nachträgliche Genehmigung ertheilen und behufs Auszahlung des stipulirten Miethpreises das Erforderliche beschließen werde.

Was die einzelnen Bestimmungen des Vertrages betrifft, so hat der Ausschuß nur noch bezüglich des §. 5 Veranlassung, darauf die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung zu lenken. Die Militärcommission hat in ihrem Berichte vom 19. März bezüglich dieses Paragraphen Folgendes bemerkt:

„Da im §. 5 ausgesprochen ist, daß der durch Contravention gegen die Bestimmungen des §. 4 entstandene und commissarisch ermittelte Schaden durch die betreffenden Contingente zu ersetzen sei, der Vermiether aber seine Anspr

nicht an die einzelnen Contravenienten, sondern lediglich an das Obercommando zu machen hat; da ferner die etwaige Bestimmung, daß der ermittelte Schaden unter Vorbehalt des Regresses an die betreffenden Contingente vorschußweise aus der Bundescasse zu bestreiten sei, nur zu lästigen Weitläufigkeiten führen würde, so wird es nöthig sein, daß die betreffenden Contingentscommando's von ihren resp. hohen Regierungen die Ermächtigung erhalten, den ihnen durch das Obercommando auf Grund der vorgenommenen Abschätzung zugeschiedenen Schadensersatz alsbald und ohne vorherige Genehmigungseinholung auf die Contingentscasse anweisen zu dürfen."

Der Ausschuß kann sich mit diesen Bemerkungen nur einverstanden erklären und erlaubt sich daher zu befürworten, daß Seitens der hohen Bundesversammlung ein entsprechendes Ersuchen an die besatzunggebenden Regierungen gerichtet werden möge.

Demnach beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) dem zwischen dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen und der Firma Carl Weinrich von hier wegen Ermiethung eines Exercirplatzes für die Dauer von drei Jahren abgeschlossenen, dem Protokoll als Beilage 1 beigedruckten Vertrage nachträglich die Genehmigung zu ertheilen;
2) an die besatzunggebenden höchsten und hohen Regierungen durch die hierfür in Anspruch zu nehmende gefällige Vermittelung der betreffenden Herren Gesandten das Ersuchen zu richten, dahin Verfügung treffen zu wollen, daß der ihren Contingenten auf Grund vertragsmäßiger Abschätzung durch das Obercommando zugeschiedene Schadensersatz sofort und ohne vorherige Genehmigungseinholung aus der betreffenden Contingentscasse bezahlt werden dürfe;
3) die Bundescassen-Verwaltung, unter Benachrichtigung von den gefaßten Beschlüssen, zur successiven Auszahlung des jährlichen Miethpreises von 2,500 Gulden, wovon die erste Rate mit 625 Gulden am 1. April fällig geworden und daher sofort zu entrichten ist, aus der Bundes-Matrikularcasse anzuweisen;
4) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 6. April d. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 151.

Ermiethung eines Arbeitslocales für die bei der Bundes-Militärcommission einzuberufende Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark.

(22. Sitz. §. 144 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Die nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 3. März d. J. demnächst bevorstehende Einberufung einer bei der Militärcommission zu bildenden Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg macht

die Bereitstellung von geeigneten Canzleilocalen für diese Behörde erforderlich. Da der Bundesversammlung hierfür keine angemessenen Localitäten zur Verfügung stehen, so nahm der Ausschuß keinen Anstand, die Militärcommission auf deren Antrag unter dem 24. v. M. zu ermächtigen, für die Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses durch Ermittelung einer geeigneten Wohnung und Abschluß eines Miethvertrages, vorbehaltlich der definitiven Genehmigung Seitens der hohen Bundesversammlung, Fürsorge zu treffen.

Demzufolge hat die Militärcommission unter dem 4. d. M. den nachstehenden Bericht erstattet:

„Zufolge geehrter Zuschrift vom 24. v. M. hat die Militärcommission alsbald wegen Ermiethung eines passenden Arbeitslocales für die Liquidationsabtheilung Erkundigungen einziehen lassen und es ist endlich gelungen, eine in unmittelbarer Nähe des Palais gelegene Wohnung ausfindig zu machen, welche auf den 1. Juni d. J. bezogen werden kann. Dieselbe besteht aus fünf Zimmern in dem 1. Stock der Blum'schen Apotheke „zur Gottesgnade“, große Eschenheimerstraße Num. 33, und empfiehlt sich hauptsächlich durch ihre für den vorliegenden Zweck überaus günstige Lage, indem nicht nur der Verkehr mit der diesseitigen Canzlei, sondern auch die Beaufsichtigung, Bedienung 2c. in der Art erleichtert ist, daß die sonst kaum zu umgehende Aufstellung eines besonderen Pedellen nicht nothwendig werden wird.

Was den von Blum verlangten Miethzins von jährlich 1,000 Gulden betrifft, so ist derselbe allerdings nicht sehr mäßig; wenn jedoch neben der Lage auch noch der Umstand in Betracht gezogen wird, daß es hier überhaupt äußerst schwierig ist, Quartiere auf kurze Zeit und für Canzleizwecke, sowie unter der im gegebenen Falle unerläßlichen Bedingung vierteljähriger Aufkündigung zu erhalten, so dürfte jene Summe weniger hoch erscheinen; ebenso wird die Zahl der Zimmer, da außer Oesterreich, Preussen, Sachsen und Hannover auch Bayern und das 8. Armeecorps je einen Beamten zu der Liquidationsabtheilung abordnen werden, dem wirklichen Bedarf ganz entsprechend sein.

Die Militärcommission hat daher, der ertheilten Ermächtigung gemäß, mit dem Hausbesitzer, Apotheker Blum, den anliegenden Miethvertrag abgeschlossen, und bittet sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß, da der Vermiether aus naheliegenden Gründen auf baldigste Entscheidung dringt:

1) dem Miethvertrag die vorbehaltene Genehmigung in möglichster Bälde geneigtest erwirken zu wollen;
2) die Bundescasse anzuweisen, vom 1. Juni d. J. ab bis auf Weiteres an den Apotheker Blum den vierteljährigen Miethzins mit 250 Gulden auszubezahlen.

Wegen Einberufung der Liquidationsabtheilung selbst wird die Militärcommission ergebensten Antrag stellen, sobald ihr die von den betreffenden hohen Regierungen erbetene Auskunft über den Zeitpunkt der Liquidationen Vorlage zugegangen sein wird.“

Gutachten.

Der Ausschuß hat den von der Militärcommission vorläufig abgeschlossenen Miethvertrag, welchen er hiermit der hohen Bundesversammlung vorzulegen sich beehrt,*) einer

*) M. s. die Beilage 2 zu diesem Protokolle.

Prüfung unterzogen und dagegen nichts zu erinnern gefunden. Der vom 1. Juni d. J. beginnende jährliche Miethzins von 1,000 Gulden erscheint für eine Wohnung von fünf Zimmern allerdings etwas hoch gegriffen. Indessen ist dabei in Berücksichtigung zu ziehen, daß bei einem Miethvertrage, für welchen von vornherein nur eine beschränkte Dauer in Aussicht gestellt werden kann, die Festsetzung eines verhältnißmäßig höheren Miethzinses nicht unbillig erscheint. Bezüglich der Dauer des Miethverhältnisses ist aber das Interesse des Bundes möglichst gewahrt worden, indem der Vermiether erst nach Ablauf eines Jahres ein Kündigungsrecht mit vierteljährigem Vorherkündigen erhält, während die Militärcommission zu jeder Zeit von einem dreimonatlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen kann mit der einzigen Beschränkung, daß das Ende des Miethverhältnisses nicht auf den letzten November oder December fallen darf. Auch die übrigen Bedingungen des Vertrages sind günstig, da dem Miether keine andere Last irgend welcher Art aufgebürdet wird, als die Verpflichtung, die Reinigung der im Gebrauche habenden Schornsteine und Oefen für eigene Rechnung zu bestreiten.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission beehrt sich der Ausschuß daher zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem vorgelegten Miethvertrage die vorbehaltene Genehmigung ertheilen;
2) die Bundescassen-Verwaltung anweisen, vom 1. Juni d. J. an bis auf Weiteres an den Apotheker Hermann Blum dahier den vierteljährigen Miethzins mit 250 Gulden aus dem Fond für die Kosten der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg auszubezahlen;
3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 4. Mai d. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß geben.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

§. 152.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

Präsidium schlägt vor, nachfolgende Ausschüsse, welchen der beurlaubte Königlich-Bayerische Herr Bundestags-Gesandte Freiherr von der Pfordten als Mitglied angehört, für die Dauer seiner Beurlaubung zu ergänzen:

1) den politischen Ausschuß,
2) den handelspolitischen Ausschuß,
3) den Ausschuß für Errichtung eines obersten Bundesgerichtes,
4) den Ausschuß in Militärangelegenheiten,
5) den Ausschuß für die Kurhessische Verfassungsangelegenheit,
6) den Ausschuß für Heimathsverhältnisse und Ansässigmachung,
7) den Ausschuß für Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere rc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee,
8) den Ausschuß zur Begutachtung der Anträge wegen der allgemeinen deutschen Wechselordnung,
9) den Ausschuß für Vollziehung des vierzehnten Artikels der deutschen Bundesacte,

10) den Ausschuß zur Begutachtung der Beschwerde von Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen der Außenlehen,

11) den Ausschuß für das Auswanderungswesen,

12) den Ausschuß für die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg,

13) den Ausschuß für die Anhaltische Verfassungsangelegenheit,

14) den Ausschuß zur Begutachtung der principiellen Frage wegen Vertretung in der Curiatstimmführung,

15) den Ausschuß für Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes gegen den Nachdruck,

16) den Ausschuß für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen,

17) die Executionscommission,

18) die Commission zur Begutachtung der Privateingaben,

19) den Ausschuß für die Beschwerde Oldenburgs gegen Preussen wegen verletzter Hoheitsrechte, und

20) den Ausschuß für ältere deutsche Geschichtskunde.

Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurde der interimistische Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte Freiherr von Thüngen als Mitglied in die oben aufgeführten Ausschüsse gewählt.

§. 153.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 18 (eingegangen am 26. April und datirt Berlin, den 8. März 1864) Rechenschaftsbericht der Centraldirection der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (die Doctores Pertz, Lappenberg, Stälin und Euler) mit Uebersicht der von 1861 bis 1863 empfangenen und verausgabten Unterstützungsgelder, nebst folgenden Druckschriften: a) dem 18. Band der Scriptoren, b) dem 3. Band der Gesetze, c) Cafari et Continuatorum Annales Januenses, d) Einhardi Vita Karoli Magni imper., 3. Auflage, e) Anzeige über den Inhalt der beiden Monumenta-Bände und f) einer Uebersicht des bisherigen Wirkens der Gesellschaft und des jetzigen Standes ihrer Unternehmung, mit Bitte um fortwährenden Schutz der hohen Bundesversammlung, —

wurde dem für diesen Gegenstand am 7. v. M. erwählten Ausschusse zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Wickede.
Heimbruch.	Eisendecher.
Reinhard.	Strauß.
Mohl.	Krüger.
Hesberg.	

Beilagen 1 und 2

zu dem Protokolle der 22. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11. Mai 1864.

Beilage 1.

(zu §. 150.)

Vertrag,

welcher zwischen dem Obercommando der hier garnisonirenden Bundestruppen mit Genehmigung des hohen Deutschen Bundes und der Firma Karl Weinrich, vertreten durch Herrn Bernhard Mettenheimer, am heutigen Tage abgeschlossen wurde.

Mit Anlage 1.

§. 1.

Die genannte Firma überläßt dem Obercommando zur Benutzung als Exercirplatz die auf der Anlage 1 mit den Buchstaben A, B, L, M bezeichneten circa 100 Frankfurter Morgen haltenden, von ihr pachtweise besessenen Grundstücke südlich von der Mainzer Chaussee gelegen, an die Griesheimer Gemarkung angrenzend, auf die Dauer von drei Jahren, anfangend mit dem 1. April 1864.

Es wird nicht für die Morgenzahl gehaftet, vielmehr wird die Fläche, sowie sie jetzt nach Maßgabe des Planes, Anlage 1, vor Jedermanns Augen daliegt, als Gegenstand des Vertrages betrachtet. Die Grenzen werden Seitens der Firma Weinrich durch Pflöcke genau bezeichnet werden. Die Unterhaltung resp. Erneuerung dieser Pflöcke übernimmt das Obercommando insoweit solches zur Grenzbezeichnung nothwendig erachtet wird.

§. 2.

Dafür entrichtet das Obercommando jährlich die Summe von 2,500 Gulden (Zweitausendfünfhundert Gulden) des 52½ Guldenfußes, zahlbar praenumerando in vierteljährigen Raten von 625 Gulden am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar jeden Jahres im Bureau des Obercommando's.

§. 3.

Es ist dem Obercommando nicht gestattet, weder besagten Platz zu anderen Zwecken als zum Exerciren zu benutzen, noch auf demselben ganz oder theilweise weiter zu vermiethen oder in anderer Weise zu begeben; auch muß der Platz geebnet am Ende der drei Jahre übergeben werden.

§. 4.

Der An- und Abmarsch der Truppen erfolgt lediglich von der Mainzer Landstraße aus und verpflichtet sich das Obercommando ausdrücklich, nicht zu gestatten, weder daß der Griesheimer Fahrweg (Anlage 1, N — O), noch auch der (überhaupt verbotene) an der schwarzen Haide vorüberführende Fußpfad (Anlage 1, A — P) zum An- und Abmarschiren geschlossener Truppenabtheilungen oder einzelner Leute zum und vom Exerciren auf dem Platze benutzt werde. Einzelnen Officieren soll die Benutzung des Weges N — O gestattet sein.

Es ist ferner nicht gestattet, daß von der exercirenden Truppe die Grenzen des Platzes (besonders auch nicht durch austretende Mannschaften) überschritten werden und daß dieselben sich unter irgend welchen Vorwänden auf die benachbarten Aecker begeben.

§. 5.

Im Falle daß vorstehenden Bestimmungen des §. 4 zuwider gehandelt wird, verpflichtet sich das Obercommando, den durch eine gemischte Commission festzustellenden Schaden zu bezahlen, ohne daß die Firma Weinrich genöthigt wäre, gegen die betreffenden Personen oder Mannschaften zu klagen. Selbstredend ist der Schaden von den betreffenden Contingenten dem Obercommando zu ersetzen.

Die gemischte Commission, bestehend aus einem vom Obercommando zu designirenden Officier und einem vom Herrn Mettenheimer zu designirenden Experten (das Recht, selbst als Expert zu fungiren, vorbehalten), wird sich auf schriftliche Anzeige des letzteren beim Obercommando binnen 24 Stunden an Ort und Stelle begeben und sich über die Höhe des entstandenen Schadens einigen.

Sollte eine Vereinigung dieser beiden Personen nicht zu Stande kommen, so wird von denselben ein vereidigter Taxator (Feldgeschworener) mit entscheidender Stimme zugezogen.

Beide Contrahenten verpflichten sich, den Ausspruch dieser Commission als bindend und inappellabel anzuerkennen.

Die Firma Weinrich wird die stattgefundenen Verletzungen obiger Bestimmungen des §. 4 sofort schriftlich zur Kenntniß des Obercommando's bringen und hat frühestens, wenn zum drittenmale eine Contravention gegen diese Bestimmungen stattgefunden hat, das Recht, gleichzeitig den Vertrag so zu kündigen, daß der Platz nur noch drei Monate vom Tage der Anzeige und Kündigung ab zur Disposition des Obercommando's bleibt. In diesem Falle ist Seitens des Obercommando's außer dem bereits verfallenen Quartalbetrage noch eine Entschädigung von 625 Gulden zu zahlen.

Das Obercommando wird ferner — des Jagdschutzes wegen — das Mitbringen von Hunden auf den Platz verbieten.

§. 6.

Die Firma Weinrich hat jederzeit für sich und ihre Untergebenen, wenn der Platz gerade nicht von Truppen zu ihren Uebungen benutzt wird, das Recht, über die erwähnten Grundstücke gehen, reiten, fahren und die Schafe treiben zu lassen. Das Recht, darüber zu entscheiden, ob durch diese Handlungen die Uebungen der exercirenden Truppe gestört worden und resp. das Recht, dieselben zu inhibiren, steht ausschließlich dem Commandeur der exercirenden Truppe zu.

§. 7.

Sollte das Obercommando innerhalb dieser drei Jahre sich mit der Firma Weinrich über einen anderen gleich entsprechenden Exercirplatz vereinigen, so sollen in einem solchen Falle die in §§. 2–6 enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, auch wenn keine neue schriftliche Uebereinkunft getroffen werden sollte.

§. 8.

Vorstehender Vertrag, in duplo ausgefertigt, wurde von den contrahirenden Theilen heute durch eigenhändige Unterschrift vollzogen und sodann jedem derselben Ein Exemplar zugestellt.

So geschehen Frankfurt a. M., den 30. März 1864.

(gez.) Dannhauer,
Generallieutenant.

p. pra. K. Weinrich.
(gez.) G. Mettenheimer.

Beilage 2.
(zu §. 151.)

Miethvertrag.

Zwischen der Militärcommission der hohen deutschen Bundesversammlung als Miether und Herrn Hermann Blum als Vermiether ist folgender Er- und Vermiethvertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Es vermiethet Herr Hermann Blum an die Militärcommission der hohen deutschen Bundesversammlung in dem auf der großen Eschenheimerstraße mit Num. 33 bezeichneten Hause die fünf im Vorderhaus befindlichen Zimmer des ersten Stockes nach der Straße und dem Hofe gehend mit s. v. Abtritt vom 1. Juni 1864 anfangend auf unbestimmte Zeit.

§. 2.

Sollte die Militärcommission besagte Wohnung Willens sein, länger als Ein Jahr zu behalten, so wird die Miethe stillschweigend fortgesetzt, wenn nicht der Vermiether von seinem Kündigungsrecht, das er erst nach einem Jahr, mit vierteljährlichem Vorherkündigen, erlangt hat, Gebrauch machen sollte.

§. 3.

Die Militärcommission behält sich das Recht vor, innerhalb der Miethzeit die Wohnung jederzeit in der Art zu kündigen, daß die Miethe vom Tage der auf den letzten eines Monats zu erfolgenden Kündigung noch 3 Monate fortläuft; eine Beschränkung hierin tritt nur insofern ein, als das Ende des Miethverhältnisses nicht auf den letzten November oder December fallen darf.

Dem Vermiether steht vor Ablauf des ersten Jahres kein Kündigungsrecht zu.

§. 4.

Der Miethpreis beträgt für das Jahr 1,000 Gulden, sage Eintausend Gulden, und wird in vierteljährlichen Raten durch die Bundescasse bezahlt.

§. 5.

Die Militärcommission hat an keinen das Haus betreffenden Kosten, wie Reinigung des s. v. Abtrittes, Kehren der Straße, Wegschaffung des Eises 2c., beizutragen; dagegen die Reinigung der in Gebrauch habenden Oefen und Schornsteine für eigene Rechnung zu bestreiten.

§. 6.

Die Wohnung wird der Militärcommission in brauchbarem Zustand übergeben und hat dieselbe für die gewöhnliche Abnutzung derselben beim Auszug keine Entschädigung zu geben.

§. 7.

Aftermiethe kann nur unter Verständignng des Vermiethers stattfinden.

§. 8.

Von Seiten der Militärcommission wird sich die Genehmigung hoher Bundesversammlung vorbehalten.

Zu dessen Urkunde haben beiderseitige Contrahenten diesen Vertrag unter Entsagung aller Einreden in doppelter Ausfertigung unterschrieben und ist jedem Theil eine Ausfertigung zugestellt worden.

So geschehen Frankfurt a. M., den 4. Mai 1864.

Im Namen der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung,
der Präsidirende
(gez.) Rzikowsky,
Generalmajor.

Der Vermiether,
(gez.) Hermann Blum.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 22. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. Mai 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 66.

Berichte und Telegramme des zu den Conferenzen in London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

Präsidium bringt die bisher eingelangten Berichte und Telegramme des Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen Freiherrn von Beust zur Kenntniß.

Nach deren Verlesung wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

diese Berichte und Telegramme an die vereinigten Ausschüsse abzugeben.

Präsidium bemerkte hierbei, daß dieselben bereits mit Vorschlägen wegen Regelung des geschäftlichen Verkehres mit dem gedachten Bevollmächtigten beschäftigt seien.

§. 67.

Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1863.

(21. Sitz. Sep. Prot. §. 61 v. J. 1864.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. In Beziehung auf die in dem Bundesbeschlusse vom 17. März d. J. über das Großherzoglich-Luxemburgische Bundescontingent enthaltenen Bemerkungen ist der Gesandte beauftragt, folgende Eröffnungen zu machen:

Zu Num. 2. Wie bereits aus der von dem Territorialbevollmächtigten für Luxemburg überreichten Eingabe und der darauf bezüglichen gutachtlichen Aeußerung der Militärcommission entnommen werden kann, nähert sich die Gesammtpräsenz des einzelnen Mannes den Anforderungen der Bundes-Kriegsverfassung.

Da der frühere Rückstand jetzt in einem successiven Abnehmen begriffen ist, so kann die Regierung mit einiger Zuversicht die Hoffnung aussprechen, daß der hinsichtlich der Präsenz der Bundesforderung gegenüber noch bestehende Unterschied baldmöglichst verschwinden wird.

Dieser Unterschied dürfte übrigens um so weniger erheblich erscheinen, als nach der Ansicht der musternden Generale die taktische Ausbildung und militärische Verwendbarkeit der Mannschaft einen befriedigenden Grad erreicht hat.

Zu Num. 4. Die Regierung konnte es nicht für zulässig erachten, die durch den Ersatz bedingte Erhöhung des Contingents auf einer einzigen Altersclasse ruhen zu lassen oder durch Zurückgreifen auf frühere Aushebungen zu gewinnen.

Es sind indessen die geeigneten Anordnungen getroffen worden, daß die Zahl der jährlich auszuhebenden Milizleute erhöht werde und überdieß noch jedes Jahr eine außerordentliche Aushebung stattfinde. Auf diese Weise wird das Manquement, welches sich seit der Musterung bis zur Aufstellung der letzten Standesübersicht und von dieser Zeit an bis zum jetzigen Augenblicke jedesmal vermindert hat, allmählich und voraussichtlich baldmöglichst gedeckt werden, so daß auch dieser Gegenstand nach Maßgabe der Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung in kurzer Zeit geregelt sein wird.

Der zur Ersetzung der nicht vollkommen dienstfähig befundenen Officiere erforderliche Ersatz steht in nächster Aussicht. Die Einführung eines neuen günstigeren Militär-Pensionsgesetzes, welches den Landständen bereits in der vorigen Session zur Prüfung vorgelegt worden ist, aber erst in der dießjährigen zur Annahme gelangen soll, wird wesentlich dazu beitragen, die Beseitigung des beregten Verhältnisses zu beschleunigen.

Sechzehnte Stimme für Hessen-Homburg. Zum Bundesbeschlusse vom 17. März d. J. (15. Sitz. Sep. Prot. §. 45) hat der Gesandte das Nachstehende zu erklären:

Zu Num. 3 des Ausschußantrages in Betreff der Theilnahme des Contingents an Uebungen mit gemischten Waffen. Eine solche Theilnahme des Contingents und zwar an Uebungen der Bundesgarnisonstruppen zu Frankfurt hat bis jetzt allerdings nur in den Jahren 1858 und 1860 stattgefunden. Einer weiter ergangenen Einladung des Commando's des Preussischen Theils gedachter Bundestruppen zu einer solchen Uebung für den 26. bis 28. August 1862 konnte dagegen leider nicht entsprochen werden, weil die beurlaubt gewesene Mannschaft damals erst wenige Tage zuvor in Homburg eingerückt war. Die Landgräfliche Regierung ist übrigens vollkommen bereit, inskünftige ergehende Einladungen des Obercommando's der Frankfurter Bundesgarnison zur Theilnahme des Landgräflichen Contingents an gemeinschaftlichen Uebungen jener Bundestruppen in der Zeit der gewöhnlichen Jahresübungen des diesseitigen Contingents (Monat September) gerne Folge zu leisten.

Zu Num. 4 ebendaselbst in Betreff der Ergänzung der Officiere. Die gewünschte Ernennung eines Adjutanten wird die Landgräfliche Regierung im Falle eines Ausmarsches ihres Contingents, und zwar aus der Zahl der vorhandenen jüngeren Officiere eintreten lassen.

Zu Num. 7 in Betreff der Sicherstellung der Munition. Bereits im Jahre 1846 ist durch Vermittlung der beiderseitigen Bundestags-Gesandten im Correspondenzwege mit der Königlich-Preussischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, wonach diese hohe Regierung es übernommen und angeordnet hat, daß die für das Landgräfliche Contingent im Falle seines Einrückens in die Bundesfestung Mainz erforderliche Reservemunition an Pulver und Blei von dem Königlich-Preussischen Artilleriedepot in der genannten Festung bereit gehalten und nach Bedarf gegen Vergütung der Kosten dem Contingent überlassen werde. Sollte diese Uebereinkunft Seitens des Bundes nicht für ausreichend, viel-

mehr für erforderlich erachtet werden, daß das Landgräfliche Contingent selbst seinen ganzen Munitionsbedarf stelle und in Homburg vorräthig halte, so ist die Landgräfliche Regierung jetzt in der Lage und bereit, einer solchen Anforderung zu entsprechen.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte beehrt sich, mit Rücksicht auf die Ausstellungen, zu welchen der Bericht über die Musterung des Frankfurter Contingents im Jahre 1863 sich veranlaßt gesehen hat, hoher Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen:

1) daß für Anschaffung der fehlenden 102 Stück Kochgeschirre Vorsorge getroffen ist, daß

2) das Bajonetfechten bei dem Bataillon eingeführt ist und daß auch das Turnen, soweit solches bei Mannschaft, welche in der Regel längere Zeit im Dienste verbleibt, thunlich ist, betrieben wird, daß endlich

3) soviel das Exercirreglement betrifft, das hiesige Bataillon bei der Musterung des Jahres 1858 nach dem Großherzoglich-Hessischen Reglement von 1845 und 1846 exercirt war, seit dem Jahre 1859 aber das Großherzoglich-Hessische Reglement von 1858 in Anwendung ist, Verbesserungen übrigens, welche bei der nun angeordneten Prüfung und Untersuchung empfehlenswerth erscheinen werden, sofort eingeführt werden sollen.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission von diesen Erklärungen Nachricht zu geben.

§. 68.

Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung in den Bundesfestungen.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 29 v. J. 1863.)

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte erstattet für den beurlaubten Herrn Gesandten von Bayern im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Durch Bundesbeschluß vom 9. Juli v. J. (Sep. Prot. §. 29) ist die Militärcommission ermächtigt worden, die ihr noch zur Verfügung stehenden Artillerieausrüstungsgelder zur Beschaffung von 66 gezogenen Reservegeschützen und zur Dotirung derselben mit Munition voranschlagsgemäß zu verwenden.

Dem Voranschlage hat die Absicht zu Grunde gelegen, die Beschaffung dieser Reservegeschütze durch Einstellung von bronzenen gezogenen 12pfündigen Kanonen zu bewirken; ferner war zur theilweisen Ausführung der mit Bundesbeschluß vom 28. Januar l. J. (Sep. Prot. §. 17) bewilligten Artillerieausrüstung der neuerbauten Forts zu Mainz eine weitere Anschaffung von 32 bronzenen Geschützen gleichen Kalibers in Aussicht genommen, so daß im Ganzen 98 bronzene Geschütze zu beschaffen gewesen wären.

Neuere Erfahrungen sowie Rücksichten auf Zeit und Kosten der Anschaffungen haben nun die Militärcommission veranlaßt, die Absicht auf Einstellung bronzener Geschütze fallen zu lassen, und sich durch einen motivirten Bericht vom 20. April l. J. die Genehmigung hoher Versammlung zu erbitten, den Bedarf an gezogenen Geschützen durch Anschaffung gußeiserner Rohre zu decken, welche am leichtesten durch Umarbeitung der vorräthigen glatten Rohre bewirkt werden könnte.

Der Ausschuß erachtet es zur Beurtheilung dieses Vorschlages für nöthig, den Bericht der Militärcommission nachstehend seinem ganzen Inhalte nach zur Kenntniß hoher Versammlung zu bringen:

„In ihrem Berichte vom 17. Juni 1863 hatte die Militärcommission vorgeschlagen, die noch zur Verfügung stehenden Mittel für die Vervollständigung und Verstärkung der artilleristischen Ausrüstung in der Weise zu verwenden, daß für die Bundesfestungen 60 gezogene 12pfünder Reserverohre beschafft und dieselben mit einer angemessenen Munitionsdotirung versehen würden. Sie wies hierbei darauf hin, wie es wünschenswerth erscheine, durch Einstellung von bronzenen gezogenen 12pfündern in die Ausrüstung ein eben so kräftig wirkendes als manövrirfähiges Geschütz zu erhalten. — Inzwischen haben die in Folge dessen gemachten Erhebungen ergeben, daß der Grundgedanke, von welchem die Militärcommission bei Stellung ihres Antrages die in Frage stehenden 66 gezogenen 12pfünder in fertigen, resp. bereits aptirten bronzenen Röhren zu beziehen, ausging, bei dem großen, durch die gegenwärtigen politischen Verhältnisse bedingten Bedarf an gezogenen Geschützen nicht so bald ausführbar ist. Dieß, sowie der Umstand, daß überhaupt ein Neuguß resp. eine Neuerzeugung bronzener gezogener Rohre nie beabsichtigt wurde und eingeholte Erkundigungen ergeben haben, daß die Beschaffung von Gußstahlrohren mit für den Festungsgebrauch unverhältnißmäßig großen Kosten verknüpft sein würde, veranlaßte die Militärcommission, bei der Beschaffung sowohl obiger 66 12pfünder Reservegeschütze, als auch der für die Verstärkungsbauten in Mainz erforderlich werdenden 32 gezogenen 12pfünder Rohre wieder auf Gußeisen zurückzugehen. Sie wurde hierbei noch wesentlich durch die Erfahrung bestärkt, daß die Maschinenfabrik zu Carlsruhe mit Erzeugung gezogener Geschütze Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung wiederholt beauftragt worden ist, daß somit in nächster Nähe der Bundesfestungen ein Etablissement besteht, welches, mit Vermeidung bedeutender Transportkosten die Umgestaltung der ausgeschiedenen 12 und 18pfünder gußeisernen glatten Rohre in gezogene 12 und 24pfünder sehr lohnend erscheinen läßt. Denn nach einer Seitens der Artillerieabtheilung mit dem Director dieser Anstalt hier am Ort mündlich gepflogenen Unterhandlung gelangte die erstere zu dem Resultat, daß die bisherige 12pfünder Batteriekanone mit dem Aufwand von 275 Gulden und die 18pfünder mit einem deßgleichen von 665 Gulden loco Carlsruhe in ein vollständig fertiges, mit Kolbenverschluß ꝛc. versehenes gezogenes 12 resp. 24pfünder Rohr Preussischen Musters umgestaltet werden kann.

Aus diesen Rohren, welche den Artilleriedirectionen bisher nur als eine Belastung ihrer Bestände erschienen, werden auf diese Weise Geschütze hergestellt, welche den neubeschafften in keiner Beziehung nachstehen dürften. Der umgestaltete in Rede stehende 12pfünder wird sogar ungefähr 2 Centner, der zum 24pfünder ausgebohrte 18pfünder ungefähr 12 Centner leichter ausfallen, als die neu erzeugten gleichnamigen gußeisernen Caliber. Ueberdieß wird die durch Beschaffung von bronzenen gezogenen Rohren bisher angestrebte größere Manövrirfähigkeit nach der bevorstehenden Einführung des Shrapnel- resp. Kartätschschusses bei den gezogenen Geschützen dadurch erzielt werden, daß durch allmähliche Umgestaltung der in den Bundesfestungen vorhandenen 12pfünder bronzenen glatten Feldkanonen-Rohre mobile leichte gezogene 12pfünder Batterien erhalten werden. Das Ergebniß der

nunmehr vorgeschlagenen Beschaffungsweise der noch fehlenden gezogenen Geschütze erscheint somit nicht nur als ein ökonomisch überaus günstiges, sondern es erwächst auch aus der vorgeschlagenen Aptirung der 18pfünder Batteriekanonen in gezogene 24pfünder den Bundesfestungen eine abermalige Geschützverstärkung, deren Bedeutung und Werth durch die zur Zeit vor Düppel bereits gesammelten Erfahrungen außer allen Zweifel gestellt ist.

In näherer Erörterung des in Rede stehenden Vorschlages gestattet sich die Militärcommission Nachstehendes zu bemerken:

1) Es sind in den Bundesfestungen 102 eiserne 12pfünder glatte Batteriekanonen vorhanden, von welchen nur 6 etatmäßig dotirt Rastatt und Ulm belassen worden sind, während die übrigen 96 über den Etat beibehalten zur Disposition stehen. Werden diese 102 eisernen 12pfünder glatten Batteriekanonen aptirt, so gewinnt man nicht bloß die fehlenden 98 gezogenen 12pfünder Rohre, sondern kann auch Rastatt und Ulm für die gegenwärtig dort in den Etat eingestellten 6 glatten 12pfünder Batteriekanonen 4 gezogene 12pfünder gewähren. Man erreicht hierdurch außerdem den für die Vereinfachung des Geschützmateriales wesentlichen Vortheil, daß die 12pfünder glatten gußeisernen Batteriekanonen aus den Beständen der Bundesfestungen vollständig verschwinden.

2) Durch Umgestaltung der 74 18pfünder glatten gußeisernen Batteriekanonen in gezogene 24pfünder würde man eine bedeutende und vortreffliche Reserve an schweren Geschützen erhalten, welche zur Hälfte in den beiden Hauptwaffenplätzen Mainz und Ulm deponirt und der Militärcommission zur Disposition gestellt bleiben, zur anderen Hälfte an die 5 Bundesfestungen als Verstärkung vertheilt werden könnte.

3) Die Aptirung der gußeisernen 12pfünder glatten Batteriekanonen unterliegt in artilleristischer und technischer Beziehung keinerlei Bedenken, da selbst nach Ausführung derselben die bleibenden Abmessungen denen des neu hergestellten gezogenen gußeisernen 12pfünders entsprechen, ja dieselben in Bezug auf die Metallstärke im langen Felde sogar übertreffen. In Betreff der Ausbohrung und Aptirung der glatten gußeisernen 18pfünder Batteriekanone in einen gezogenen 24pfünder gestaltet sich dieses Verhältniß in Betreff der bleibenden Metallstärken zwar weniger günstig, indessen lassen sich die letzteren, nach den neuesten namentlich in Amerika, Frankreich, Rußland und Belgien gemachten Erfahrungen, durch eine überaus einfache und die Widerstandsfähigkeit gußeiserner Rohre wesentlich steigernde Panzerung des Bodenstückes vollständig genügend ergänzen.

4) Die Maschinenfabrik zu Carlsruhe erbietet sich, nicht bloß die einfache Umwandlung der 12pfünder glatten Batteriekanonen in 12pfünder gezogene Geschütze, unter Berechnung von 275 Gulden per Rohr, sondern auch die Umwandlung und Panzerung der 18pfünder glatten Batteriekanonen in 24pfünder gezogene Geschütze, unter Berechnung von 665 Gulden per Rohr, auszuführen und monatlich 16 Stück zu fertigen, – ein Offert, welches mit Rücksicht auf die Kosten neu erzeugter gezogener Geschütze und in Betreff der viel größeren Transportauslagen von Spandau resp. Mariazell als ein sehr annehmbares bezeichnet werden muß.

5) Obgleich die Militärcommission die Ueberzeugung ihrer Artillerieabtheilung theilt, daß die so aptirten Rohre allen in Betreff der 18pfünder sogar höheren Anforderungen entsprechen werden, welche an neu erzeugte gestellt werden müssen,

so hält sie es doch für wünschenswerth, daß der Bestellung des Gesammtbedarfes ein Schießversuch bei Forchheim vorhergehen möchte. Demselben könnten 2 derartig aptirte 12pfünder und 2 auf 24pfünder aptirte 18pfünder unterzogen werden.

6) In Betreff des aus dem vorstehenden Vorschlag entstehenden Aufwandes ist zu bemerken, daß zur Verfügung stehen:

a) für 66 bronzene gezogene 12pfünder à 620 Gulden	40,920 Gulden	
hierzu für 990 Centner Bronze à 50 Gulden	49,500 Gulden	
und Transportkosten	1,980 Gulden	
zusammen ad a	92,400 Gulden	
b) Aus der Bewilligung für die Armirung der neuen Werke zu Mainz für 32 bronzene gezogene 12pfünder Rohre . . .	54,720 Gulden	
zusammen a und b		147,120 Gulden

Zur Ausführung der in Vorschlag gebrachten Umgestaltung würden erforderlich werden:

a) für 102 glatte eiserne 12pfünder in gezogene à 300 Gulden (incl. Transportkosten).	30,600 Gulden	
b) für 74 eiserne 18pfünder in gezogene 24pfünder à 700 Gulden (incl. Transportkosten)	51,800 Gulden	
c) für die Dotirung der in Rastatt und Ulm etatmäßig einzustellenden 4 gezogenen 12pfünder	12,080 Gulden	
d) für die Kosten des Schießversuches bei Forchheim ungefähr	2,640 Gulden	
zusammen a bis d		97,120 Gulden

es ergibt sich somit, abgesehen davon, daß 72 Stück gezogene 24pfünder Rohre zur Disposition der Militärcommission gewonnen werden, ein Ueberschuß von . . . . 50,000 Gulden
über dessen zweckmäßigste Verwendung die Militärcommission weitere Berichterstattung dem Zeitpunkte vorbehält, wo nach Vollendung der jetzt noch im Zug befindlichen Ausrüstungsarbeiten die an den bisherigen Bewilligungen etwa noch weiter disponibelen Mittel übersehen werden können.

Ferner hatte die Militärcommission in ihrem ergebensten Berichte vom 6. Juli 1861 die Absicht ausgesprochen, die in Mainz vorhandenen 10 Stück langen 24pfünder bronzenen Kanonen zu veräußern und dieselben durch eiserne Geschützrohre zu ersetzen. Hierbei hatte man allerdings zunächst im Auge, diesen Ersatz durch eine gleiche Anzahl leichter glatter gußeiserner 24pfünder zu bewerkstelligen, bei näherer Erwägung gelangte man jedoch zu der Ueberzeugung, daß die Bewaffnung von Mainz durch die Beschaffung von 5 gezogenen 12pfündern qualitativ mehr gekräftigt würde, als durch die Beistellung von 10 glatten 24pfündern.

Der Erlös aus jenen 10 bronzenen Rohren beträgt 27,769 Gulden 23 Kr., wovon für Ankauf, Montirung und Ausrüstung von 5 gußeisernen gezogenen

12pfündern 22,040 Gulden erforderlich werden, während der Rest mit 5,729 Gulden 23 kr. vorläufig als zur besonderen Verfügung stehend der Reservesumme zugerechnet werden kann.

In Zusammenfassung des bisher Gesagten stellt nun die Militärcommission den ganz ergebensten Antrag, zu genehmigen, daß

1) die in den Bundesfestungen vorhandenen 102 glatten eisernen 12pfünder Batteriekanonen in gezogene 12pfünder, sowie die 74 Stück glatten eisernen 18pfünder in gezogene 24pfünder Rohre unter der Voraussetzung umgewandelt werden, daß die zunächst mit je 2 dieser Rohre vorzunehmenden Versuche das erwartete günstige Resultat liefern,

2) die hierdurch in Ulm und Rastatt aus dem Etat ausfallenden 6 glatten 12pfünder Batteriekanonen in der Art durch gezogene 12pfünder Rohre aus der Zahl der unter Ziffer 1 genannten ersetzt werden, daß Ulm 2 eventuell 3 und Rastatt 1 derartiges Rohr erhält,

3) die in Mainz noch lagernde, in ungefähr 990 Zollcentner bestehende Geschützbronze zum Verkauf gebracht und der dem nachgewiesenen Minderbedarf resp. Ueberschuß voraussichtlich gleichkommende Erlös vorläufig dem Artillerieausrüstungsfond von Mainz als zur besonderen Verfügung stehend zugeschieden werde,

4) der durch die Festungs-Hauptcasse zu Mainz vereinnahmte Erlös aus den verkauften 10 Stück bronzenen 24pfünder Rohren mit 27,769 Gulden 23 Kr. den Mitteln für Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung von Mainz zugelegt und theilweise für Ankauf, Montirung und Ausrüstung von 5 gezogenen gußeisernen 12pfündern verwendet werde.

Indem schließlich die Militärcommission um geneigte Benachrichtigung nach getroffener Entscheidung bittet, beehrt sie sich anzufügen, daß sie nicht verfehlen wird, seiner Zeit über das Resultat der mit den probeweise umgestalteten vier Rohren vorzunehmenden Schieß- und Tormentirungsversuche besonderen Bericht zu erstatten."

G u t a c h t e n.

Der eben vernommene Bericht beleuchtet die einzelnen Vorschläge in ausführlicher Weise sowohl von technischer als finanzieller Seite, und der Ausschuß glaubt zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen sich auf eine allgemeine Befürwortung der gestellten Anträge beschränken zu können.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch den Ersatz der ursprünglich beabsichtigten Bronzegeschütze mit gußeisernen, insbesondere durch die Umwandlung der 176 vorräthigen glatten Rohre in gezogene, ein an sich wenig brauchbares reiches Material fruchtbar gemacht und die Artillerieausrüstung sämmtlicher Bundesfestungen durch die Mehrerzeugung von 72 gezogenen 24pfündern wesentlich verstärkt wird, ohne daß hiefür besondere Mittel erforderlich sind; die aufgestellten Berechnungen ergeben selbst ansehnliche Ueberschüsse, welche einer weiteren zweckentsprechenden Verwendung vorbehalten werden sollen.

Was die Anwendung von Gußeisen statt Bronze, die Umarbeitung der vorhandenen glatten Geschützrohre und die Wahl der Maschinenfabrik zu Carlsruhe anbelangt, so erscheint selbstverständlich das Gutachten der technischen Behörde zunächst maßgebend, und der Ausschuß trägt um so weniger Bedenken, die erbetene Ermächtigung zu befürworten, als die

Militärcommission selbst vor der Bestellung die Vornahme genauer Versuche mit je zwei zur Probe angefertigten derartigen Rohren beantragt und die Anzeige über das Ergebniß dieser Versuche in Aussicht stellt. Der weiter beantragte Verkauf der vorräthigen Geschütz- bronze und Ersatz der aus dem Etat in Ulm und Rastatt ausfallenden glatten Kanonen durch gezogene erscheinen als nothwendige Consequenz der Genehmigung des ersten Antrages und geben eben so wenig wie der letzte Vorschlag, den aus bereits verkaufter Bronze in Mainz erzielten Erlös für Ankauf, Montirung und Ausrüstung von fünf gezogenen guß- eisernen 12pfündern zu verwenden, dem Ausschusse irgend Anlaß zu einer Erinnerung.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission stellt der Ausschuß daher den

Antrag:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

I. der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 20. April l. J. die Ermächtigung zu ertheilen, daß

1) die in den Bundesfestungen vorhandenen 102 glatten eisernen 12pfünder Batteriekanonen in gezogene 12pfünder, sowie die 74 Stück glatten eisernen 18pfünder in gezogene 24pfünder Rohre unter der Voraussetzung umgewandelt werden, daß die zunächst mit je 2 dieser Rohre vorzunehmenden Versuche das erwartete günstige Resultat liefern,

2) die hierdurch in Ulm und Rastatt aus dem Etat ausfallenden 6 glatten 12pfünder Batteriekanonen in der Art durch gezogene 12pfünder Rohre aus der Zahl der unter Ziffer 1 genannten ersetzt werden, daß Ulm 2 eventuell 3 und Rastatt 1 derartiges Rohr erhält,

3) die in Mainz noch lagernde, in ungefähr 930 Zollcentner bestehende Geschütz- bronze zum Verkauf gebracht, und der dem nachgewiesenen Minderbedarf resp. Ueberschuß voraussichtlich gleichkommende Erlös vorläufig dem Artillerieausrüstungs- fond von Mainz als zur besonderen Verfügung stehend zugeschieden werde,

4) der durch die Festungs-Hauptcasse zu Mainz vereinnahmte Erlös aus den verkauften 10 Stück bronzenen 24pfünder Rohren mit 27,769 Gulden 23 Kr. den Mitteln für Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung von Mainz zugelegt, und theilweise für Ankauf, Montirung und Ausrüstung von 5 gezogenen gußeisernen 12pfündern verwendet werde;

II. der Bundescassen-Verwaltung hiervon Nachricht zu geben.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 69.

Befestigung der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl.

(41. Sitz. Sep. Prot. §. 56 v. J. 1862.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt für den in Ur- laub abwesenden Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. December 1862 (Sep. Prot. §. 56) hat der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte zur Anzeige gebracht, daß die sämmtlichen Fortificationen bei der Eisenbahnbrücke in Kehl, deren Bau die Großherzogliche Regierung

übernommen habe, nunmehr in allen ihren Theilen vollständig ausgeführt, ausgerüstet, armirt und mit der erforderlichen Besatzung belegt seien.

Es wurde beschlossen, hiervon der Militärcommission Kenntniß zu geben, und diese hat hierauf unterm 30. Juli 1863 folgenden Bericht erstattet:

„Schon in ihrem ergebensten Berichte vom 22. Mai 1858, Abg. Schr. 345, hat die Militärcommission entschieden hervorgehoben, daß die Errichtung einer stehenden Eisenbahnbrücke bei Kehl im Kriege in militärischer Beziehung wesentliche Nachtheile bringen würde, wenn nicht zureichende Vorkehrungen getroffen werden, um sie nöthigenfalls schnell und in dauernder Weise zu zerstören, indem sie bei ihrem Fortbestehen während eines Krieges mit dem Westen den Stromübergang des Gegners ungemein erleichtern würde. In Berücksichtigung dieses Verhältnisses ist deßhalb auch durch den Bundesbeschluß vom 5. Juni 1858 die Zustimmung der hohen Bundesversammlung zu der Ausführung des Brückenbaues ausdrücklich nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß die Großherzoglich-Badische hohe Regierung die Verpflichtung der Ausführung von Maßregeln zur schnellen und dauernden Zerstörung der Brücke übernehme.

Durch die von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 25. August 1858, Abg. Schr. 606, in Antrag gebrachten und nunmehr vollendeten fortificatorischen Anlagen ist nun allerdings das Mittel zur jederzeitigen raschen Zerstörung der Brücke gegeben, doch ist dieses Mittel selbstverständlich nur dann ein wirksames, wenn auch die rechtzeitige Anwendung desselben gesichert ist. Es ist deßhalb von der größten Wichtigkeit, daß der Sicherheits- und Bereitschaftsdienst der Besatzungstruppen dieser neuen Werke in ausgedehntester Weise und mit der äußersten Wachsamkeit betrieben werde; insbesondere aber daß der Besatzungscommandant über seine Wirksamkeit die bestimmtesten Weisungen und Vollmachten erhalte.

Soviel der Militärcommission bekannt, ist von Seiten der Großherzoglich-Badischen hohen Regierung in dieser Beziehung bereits das Erforderliche mit der größten Fürsorge für die Wahrung des Deutschen Bundesgebietes vorgesehen und angeordnet worden; durch den für die Besatzung vorgeschriebenen Bereitschaftsdienst ist die größtmögliche Wachsamkeit verbürgt, während andererseits dem Commandanten von Kehl in Betreff der Zerstörung der Brücke die genauesten Instructionen ertheilt worden sind, welchen zufolge diese Zerstörung, wenn solche im Interesse der Landesvertheidigung geboten erscheint, auf Befehl der Großherzoglichen Regierung oder des von letzterer hierzu bevollmächtigten höheren Truppencommandanten, in dem besonderen Falle aber, wenn Gefahr am Verzug ist, durch den Commandanten selbstständig zu vollziehen ist.

Obwohl somit durch die von der Großherzoglichen hohen Regierung angeordneten Schutz- und Bereitschaftsmaßregeln die Sicherung des durch die stehende Eisenbahnbrücke in militärischer Beziehung gefährdeten Deutschen Bundesgebietes nach Möglichkeit bewirkt sein dürfte, so erscheint der Majorität der Militärcommission hierbei doch noch ein Punkt einer näheren Regulirung und Feststellung bedürftig, nämlich: die Stellung und das Verhältniß des Commandanten von Kehl gegenüber dem Deutschen Bunde und seiner höchsten Behörde. Wenn man erwägt, daß in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 27. Februar 1832 für die Errichtung der stehenden Eisenbahnbrücke bei Kehl die Zustimmung der hohen Bundesversammlung,

welche ihre Zulässigkeit aus dem militärischen Standpunkte zu prüfen hatte, erforderlich war, und daß diese Zustimmung nur unter der Bedingung erfolgt ist, daß jene Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht werden, durch welche die Sicherung der durch die Brücke gefährdeten Grenze des Deutschen Bundesgebietes wieder erlangt wird, so ist es gewiß sehr naheliegend, daß für den Deutschen Bund und seine höchsten Organe auch eine Einwirkung auf jene Action gesichert bleibe, durch welche die erwähnten, zum Schutze des Deutschen Bundesgebietes geforderten und ausgeführten Sicherungsmaßregeln überhaupt erst zur wirklichen Geltung kommen.

Die Majorität der Militärcommission muß es natürlich ganz dem Ermessen der hohen Bundesversammlung anheimstellen, die Art und Weise, sowie die Ausdehnung dieser Einwirkung zu bestimmen, und hierüber mit der hohen Territorialregierung ein Einvernehmen zu erzielen; nachdem indessen die Regelung dieser Frage rein durch militärische Interessen geboten ist, so glaubt die Majorität der Militärcommission nicht unterlassen zu dürfen, ihre unmaßgebliche Ansicht darüber im Allgemeinen hier auszusprechen.

Wie schon erwähnt, handelt es sich hierbei hauptsächlich um die Einwirkung des Deutschen Bundes auf die Vollziehung jener Maßregel, durch welche die Gefahr, welche in militärischer Beziehung durch die Ueberbrückung des Rheines bei Kehl für das Deutsche Bundesgebiet entstanden ist, beseitigt werden kann, also auf die Vollziehung der durch die fortificatorischen Anlagen vorbereiteten Zerstörung der Brücke.

Als erste Bedingung einer derartigen Einwirkung müßte es die Majorität der Militärcommission für nothwendig erachten, daß der Commandant von Kehl, in dessen Hände der Vollzug des Zerstörungswerkes gelegt ist, in Eid und Pflicht des Deutschen Bundes genommen werde, wodurch derselbe der hohen Bundesversammlung verantwortlich und ihrem directen Befehle unterstellt würde.

Als eine unerläßliche Folge des Vorstehenden müßte es die Majorität der Militärcommission ferner ansehen, daß der hohen Bundesversammlung vorbehalten bliebe, diese ihre directe Einwirkung auf die Zerstörung der Brücke auf den Oberfeldherrn des Bundesheeres, in dessen Händen die Leitung der Kriegsoperationen im Großen und Ganzen liegt, zu übertragen.

Endlich hätte, nach unmaßgeblichem Dafürhalten der Militärcommission, die hohe Bundesversammlung sich, und beziehungsweise dem Oberfeldherrn, das Recht vorzubehalten, die zum Schutze des Deutschen Bundesgebietes in Kehl erbauten fortificatorischen Anlagen auch mit Truppen anderer Deutscher Bundescontingente zu besetzen, wenn solches die zufolge der Bundes-Kriegsverfassung dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassene Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte wünschenswerth machen sollte.

Den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß bittet die Militärcommission ergebenst, über die vorliegende Frage eine Entschließung der hohen Bundesversammlung hochgeneigtest herbeiführen zu wollen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Territorialbevollmächtigte hat zu dem vorstehenden Berichte der Majorität der Militärcommission die hier abschriftlich beiliegenden Bemerkungen abgegeben.

Der Königlich-Preussische Herr Bevollmächtigte hat, in Uebereinstimmung mit den Bemerkungen des Großherzoglich-Badischen Herrn Territorialbevollmächtigten, seine Abstimmung dahin formulirt, daß sich die Militärcommission darauf beschränken sollte, die von dem Festungsgouvernement von Rastatt vorgelegten Vorschriften und Instructionen einfach der hohen Bundesversammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen, welcher Abstimmung auch der Herr Bevollmächtigte für das 8. Armeecorps beigetreten ist."

Die Bemerkungen des Großherzoglich-Badischen Territorialbevollmächtigten lauten also:

"Sehr verehrlicher Bundes-Militärcommission beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete zu dem Vortragsentwurfe an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten, die fortificatorischen Anlagen bei Kehl betreffend, Nachfolgendes zu bemerken:

Inhaltlich des Entwurfes dieses Vortrages wurde von Seiten der Militärcommission anerkannt, daß durch die von der Großherzoglich-Badischen Regierung getroffenen Schutz- und Bereitschaftsmaßregeln und durch die in Betreff der Zerstörung der Kehler Eisenbahnbrücke gegebenen Vorschriften und ertheilten Instructionen jeder Anforderung, die nur immer im Interesse einer größtmöglichen Sicherung des Bundesgebietes gestellt werden kann, Genüge geschehen ist.

Die fraglichen Instructionen haben in der Militärcommission zu keinerlei Antrag auf Modificirung, Abänderung oder Ergänzung ihres Inhaltes Anlaß gegeben; sie sind in dem Vortrage als eben so zweckentsprechend als erschöpfend bezeichnet, und es hätte sich hiernach erwarten lassen, daß die verehrliche Militärcommission sich darauf beschränken würde, die von dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt eingereichten Vorschriften und Instructionen einfach der hohen Bundesversammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Zu Weiterem scheint auch um so weniger Veranlassung vorhanden zu sein, als die Großherzogliche Regierung bei Erlassung der fraglichen Vorschriften die Interessen des Bundes keineswegs außer Acht gelassen hat. Dieselbe hat nämlich durch die Instruction, wie sie mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August v. J. (welche sehr verehrlicher Militärcommission gleichfalls vorliegt) an den Commandanten von Kehl betreffs der Wirksamkeit der dortigen Demolitionsanlagen erlassen wurde, gleich von vornherein ausgesprochen, daß eine Zerstörung der Eisenbahnbrücke dann einzutreten habe, wenn das Interesse des Deutschen Bundesgebietes dieß erheische; sie hat ferner in Passus 2 bestimmt vorbehalten, die Befugnisse über die fortificatorischen Anlagen auf einen höheren Truppencommandanten zu übertragen, und es wird eintretenden Falles selbstverständlich diese Befugniß dem Oberfeldherrn nicht verweigert werden, sobald dessen Ernennung erfolgt und zur Anzeige der Großherzoglichen Regierung gebracht sein wird.

Sollte von Seiten des hohen Bundes etwa in diesem Sinne eine erläuternde Modification zu Passus 2 für nothwendig erachtet werden, so würde einem hierauf gerichteten Verlangen wohl ohne Anstand entsprochen werden können.

Damit aber müßte die Großherzogliche Regierung auch Alles gewährt erachten, was die Interessen des Schutzes des Deutschen Bundesgebietes erheischen und vermöchte dieselbe dazu, daß der Commandant von Kehl förmlich für den Bund in Eid und Pflicht genommen würde, so wie zu der Beanspruchung des Rechtes der

Besetzung der Anlagen durch andere Bundestruppen weder einen Grund noch eine Berechtigung zu erkennen, nachdem diese fortificatorischen Anlagen, den von dem hohen Bunde gestellten Forderungen entsprechend, rein aus Badischen Mitteln gebaut, armirt und ausgerüstet worden sind.

Der ergebenst Unterzeichnete sieht sich daher veranlaßt, verehrlicher Militärcommission das Ersuchen zu stellen, den Vortragsentwurf hiernach ändern zu wollen und für den Fall, daß sich dafür eine Majorität nicht ergeben sollte, diese Erklärung dem Vortrage anzuschließen."

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten hielt es für wünschenswerth, vor Erstattung eines Vortrages an hohe Bundesversammlung Kenntniß von denjenigen Anordnungen zu erhalten, welche die Großherzoglich-Badische Regierung zur Wahrung des Deutschen Bundesgebietes getroffen hat, und auf sein Ersuchen legte ihm die Militärcommission unterm 30. August v. J. die ihr von dem Großherzoglichen Herrn Militärbevollmächtigten mitgetheilten Instructionen vor, welche von der Großherzoglichen Regierung an den Commandanten und die Besatzung der neuerbauten fortificatorischen Anlagen bei Kehl erlassen worden sind.

Diese Instructionen, deren Inhalt in technischer Hinsicht von der Militärcommission als ganz entsprechend und erschöpfend anerkannt ist, verfügen in ihren Allgemeinen Bestimmungen über die Zerstörung der Eisenbahnbrücke Folgendes:

1) Die Zerstörung der Brücke durch die Anwendung der Minen und der Geschütze der beiden Batterien darf nur eintreten, wenn sie durch das Interesse der Landesvertheidigung des Deutschen Bundesgebietes dringend geboten wird.
2) Die Großherzogliche Regierung ertheilt in diesem Falle den Befehl zur Zerstörung entweder selbst oder durch denjenigen höheren Truppencommandanten, welchem die Regierung die Vollmacht hierzu ausdrücklich übertragen hat.
3) Der Garnisonscommandant in Kehl vollzieht alsdann die Zerstörung nach den in dieser Instruction gegebenen Vorschriften, sobald ihm der Befehl hierzu entweder von der Großherzoglichen Regierung oder von dem bezeichneten höheren Truppencommandanten zugegangen ist.
4) Der Commandant von Kehl ist nicht allein ermächtigt, sondern verpflichtet, so lange ihm keine andere Weisung zugegangen ist, die Zerstörung der Eisenbahnbrücke selbstständig anzuordnen, sobald feindliche Truppen die Brücke zu überschreiten im Begriffe sind, oder wenn auch ohne Benutzung der Eisenbahnbrücke ein feindlicher Angriff auf die Werke unternommen wird.

Diese Bestimmungen scheinen der Majorität der Militärcommission rücksichtlich der Stellung und des Verhältnisses des Commandanten von Kehl gegenüber dem Deutschen Bunde und seiner höchsten Behörde einer näheren Regulirung und Feststellung bedürftig, und dieselbe hat zu diesem Behufe drei ergänzende Bestimmungen in Vorschlag gebracht. Der Großherzogliche Herr Territorialbevollmächtigte hat jedoch nur zu einer derselben die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung in Aussicht gestellt, und eine Minorität der Militärcommission hat sich deßhalb jenen Ergänzungsvorschlägen nicht angeschlossen.

Bei dieser Sachlage glaubte der berichtende Ausschuß eine Ausgleichung der Ansichten durch vertrauliche Verhandlungen versuchen zu sollen. Diese haben wenigstens theilweise zu einer Verständigung geführt und der Ausschuß nimmt daher nicht länger Anstand, Vortrag an die hohe Bundesversammlung selbst zu erstatten.

Die von der Majorität der Militärcommission vorgeschlagenen drei ergänzenden Bestimmungen sind folgende:

1) Der Commandant von Kehl sei in Eid und Pflicht des Deutschen Bundes zu nehmen. Der berichtende Ausschuß ist der Ansicht, daß es allerdings nicht unzweckmäßig gewesen sein würde, hierüber eine Verabredung zu treffen, als die Zustimmung der Bundesversammlung zu dem fraglichen Brückenbau ertheilt wurde. Nachdem dieß jedoch nicht geschehen ist, und die Großherzogliche Regierung jetzt ihre Zustimmung verweigert, erkennt der Ausschuß keinen Rechtstitel, auf welchen hin eine solche Bestimmung getroffen werden könnte. Dabei zweifelt derselbe jedoch nicht, daß die Großherzogliche Regierung die praktische Behandlung dieser Verhältnisse in demselben föderativen Geiste leiten werde, in welchem sie den Bau der Fortificationen bei Kehl vorgenommen und die Instructionen für deren Vertheidigung ertheilt hat.

2) Der hohen Bundesversammlung sei vorzubehalten, ihre directe Einwirkung auf die Zerstörung der Brücke auf den Oberfeldherrn des Bundesheeres zu übertragen. Der Großherzogliche Herr Territorialbevollmächtigte erklärte, diese Befugniß werde selbstverständlich dem Oberfeldherrn nicht verweigert werden, sobald dessen Ernennung erfolgt sei, und stellte die Zustimmung zu einer erläuternden Modification der oben angeführten Num. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Instruction in diesem Sinne in Aussicht. Diese Erklärung hat auch in den vorhin erwähnten vertraulichen Verhandlungen ihre Bestätigung gefunden, und der berichtende Ausschuß glaubt zur Beseitigung jeder Unklarheit auf einen solchen erläuternden Zusatz antragen zu sollen.

3) Der Bundesversammlung und dem Oberfeldherrn sei das Recht vorzubehalten, die Fortificationen bei Kehl auch mit Truppen anderer Bundescontingente zu besetzen. Diesem Vorbehalte hat der Herr Territorialbevollmächtigte widersprochen, und der Ausschuß ist der Ansicht, daß in Friedenszeiten in der That weder ein Bedürfniß noch ein Rechtstitel für eine solche Besetzung vorliegt. Eben so wenig wird aber verkannt werden, daß dieselbe im Kriege möglicherweise unvermeidlich werden kann, womit auch die Großherzoglich-Badische Regierung sich bei den weiteren vertraulichen Verhandlungen einverstanden erklärt hat.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle der Militärcommission in Erwiederung ihrer Berichte vom 30. Juli und 30. August v. J. und unter Rückgabe der Beilagen des letzteren eröffnen, daß sie die von der Großherzoglich-Badischen Regierung an den Commandanten und die Besatzung der Fortificationen bei Kehl erlassenen Instructionen unter der Voraussetzung als entsprechend und erschöpfend anerkenne, daß die Großherzogliche Regierung die unter Num. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Instruction für den Commandanten wegen der Zerstörung der Eisenbahnbrücke für einen höheren Truppencommandanten vorbehaltene Vollmacht auch dem Oberfeldherrn oder dem in jener Gegend den Befehl führenden General des Bundes einräume, und daß sie gegebenen Falles der im Kriege etwa sich als unvermeidlich darstellenden Modification der Besatzungsverhältnisse keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Der Antrag des Ausschusses wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 70.

Bau einer Cavalleriecaserne zu Castel.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 67 v. J. 1861.)

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat in dem angegebenen Betreffe unter dem 14. März d. J. den folgenden Bericht erstattet:

„Von den durch hohen Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 für die Bundesfestung Mainz genehmigten Unterkunftsbauten ist der Bau einer Cavalleriecaserne für 100 Mann und 100 Pferde in Castel der einzige, welcher bis jetzt noch nicht in Angriff genommen worden ist. Abgesehen von dem Umstande, daß es mit Rücksicht auf die verfügbaren Arbeitskräfte ganz unmöglich gewesen wäre, alle die zahlreichen Neubauten in Mainz auf einmal in Betrieb zu setzen, war es noch ein anderer Grund, der die Verschiebung gerade dieses Casernbaues nothwendig machte, nämlich die Unzulänglichkeit der für diesen Zweck durch den hohen Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 bewilligten Geldmittel im Betrage von 36,500 Gulden.

Indem die Militärcommission in ihrem ergebensten Berichte vom 19. April 1861 diese verhältnißmäßig sehr geringe Bausumme für die besagte Caserne in Antrag gebracht hatte, war sie — geleitet von dem Bestreben, die für die verschiedenen Unterkunftsbauten nöthigen Geldmittel auf das möglichst geringste Maß zu reduciren — von der Absicht ausgegangen, die in Castel zu erbauenden Stallungen und Mannschaftsräume gleichsam nur barackenartig, in ganz leichter Bauart herzustellen, und zwar ausschließlich zu dem Zwecke, um der Kriegsbesatzung zu vorübergehender Benutzung zu dienen. Bei der ersten Ausarbeitung der betreffenden Bauentwürfe zeigte sich indessen, daß mit der bewilligten Bausumme ein Gebäude, welches die normirte Anzahl von Mannschaft und Pferden aufnehmen soll, bei den jetzigen gesteigerten Material- und Arbeitspreisen, selbst in der allereinfachsten Construction, nicht hergestellt werden kann; diese Erfahrung, sowie der von den Festungsbehörden in Mainz wiederholt gestellte Antrag, es möchten die in Castel zu erbauenden Stallungen und Mannschaftsräume in soliderer Bauart ausgeführt und so eingerichtet werden, daß dieselben auch zum Friedenscasernement geeignet würden, veranlaßten die Militärcommission, von ihrer ursprünglichen Idee abzugehen und die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Gebäude anzuordnen, das den Anforderungen an ein dauerndes, friedensmäßiges Casernement für 100 Pferde und 100 Mann entsprechen würde.

Es ist natürlich, daß die Kosten eines in soliderer Bauart ausgeführten und nach den für Cavalleriecasernen geltenden Normen eingerichteten Gebäudes weit höher sich stellen, als dieß bei nur barackenartiger Unterkunft der Fall wäre; aus diesem Grunde hat sich auch die Militärcommission erlaubt, in ihrem Berichte vom 22. April 1863, Abg. Schr. 307, den ergebensten Antrag zu stellen, es möchte von dem aus dem Verkaufe des Agnesenklosters in Mainz eingegangenen Erlöse der Betrag von 21,000 Gulden mit den bei den Unterkunftsbauten noch in Aussicht stehenden Ersparnissen vorläufig zur Reservesumme geschlagen werden, um seiner Zeit aus derselben einen Zuschuß zu einer solideren, auch für Friedenszwecke geeigneten Con-

struction der in Castel zu erbauenden Reitercaserne entnehmen zu können, welchem Antrage durch den hohen Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 insofern entsprochen worden ist, als die vorgeschlagene Ueberweisung in den Reservefond wirklich genehmigt wurde.

Nach dem von der Geniedirection ausgearbeiteten Entwurfe würden die Baukosten einer in solider Bauart ausgeführten Cavalleriecaserne für 100 Mann und 100 Pferde auf 70,500 Gulden sich belaufen; doch würde diese Summe zur wirklichen Ausführung des Baues nicht genügen, weil hierfür außer den Baukosten selbst noch ein weiterer durch die localen Verhältnisse bedingter Mehraufwand erforderlich wird. Es konnte nämlich im Innern von Castel, welches sehr wenig zu Bauplätzen geeigneten freien Raum aufzuweisen hat, nur eine einzige Stelle ermittelt werden, welche als Emplacement für die Cavalleriecaserne sich eignen würde; auf diesem in der Kehle von Bastion Carl belegenen Platze befinden sich aber bereits mehrere kleinere Gebäulichkeiten, insbesondere ein Wallmeister-Wohnhaus und ein Werkstättengebäude, welche zur Freimachung der Baustelle beseitigt werden müßten. Der bauliche Zustand dieser Gebäude läßt zwar deren Abtragung keineswegs bedauern, dagegen aber ist deren Ersatz durch Neubauten ganz unerläßlich, und dieser kann in entsprechender Weise, einschließlich der Demolirungskosten, ohne einen Aufwand von ungefähr 14,500 Gulden nicht vorgenommen werden. Hiernach würden sich also die Gesammtkosten für die zu erbauende Caserne nach den Anschlägen der Geniedirection auf 70,500 Gulden + 14,500 Gulden = 85,000 Gulden stellen.

Die für den Bau von Stallungen u. s. w. durch hohen Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 genehmigten 36,500 Gulden im Vereine mit den durch hohen Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 zur eventuellen Verwendung beim Bau der Cavalleriecaserne dem Reservefond überwiesenen 21,000 Gulden betragen zusammen 57,500 Gulden, so daß also immer noch 27,500 Gulden anderweitig zu decken wären.

In dem oben erwähnten ergebensten Berichte vom 22. April 1863 hat die Militärcommission bereits auf die Nothwendigkeit einer Zuziehung der bei den anderen Unterkunftsbauten etwa sich ergebenden Erübrigungen zu den Baukosten der Cavalleriecaserne hingewiesen; indem sie sich gegenwärtig erlaubt, hierauf neuerdings zurückzukommen, kann es sich dabei selbstverständlich nur um solche Erübrigungen handeln, deren Verfügbarkeit bereits außer allem Zweifel steht. Dergleichen Ersparnisse sind nun wirklich an den für den Bau der Erzherzog Wilhelm-Caserne und der Caserne hinter der Neuthorfront bewilligten Bausummen gemacht worden. Bei der erstgenannten Caserne ist der Bau seiner Vollendung schon so nahe, daß di noch erforderlichen Mittel genau übersehen werden können, während bei der letzteren Caserne, in Folge der Vereinbarung mit der Ludwigsbahn-Verwaltung, statt der vorgesehenen 60,000 Gulden ein Aufwand von nur 53,000 Gulden erforderlich wird. Es sind hiernach von der für die Erzherzog Wilhelm-Caserne genehmigten Bausumme ungefähr 10,000 Gulden, von jener der Neuthor-Caserne 7,000 Gulden, zusammen also 17,000 Gulden disponibel.

Zur Ausführung des von der Geniedirection bearbeiteten Bauentwurfes würden nun allerdings noch weitere 10,500 Gulden erforderlich sein; die Militärcommissio

wird jedoch an dem ihr vorliegenden Entwurfe noch mehrfache Vereinfachungen vornehmen, durch welche eine Abminderung des Kostenaufwandes um die fehlenden 10,500 Gulden erreicht werden wird, so daß also dann der fragliche Bau innerhalb der verfügbaren Mittel zur Ausführung kommen könnte.

Die Militärcommission erlaubt sich hiernach den ergebensten Antrag:

es möchte dieselbe ermächtigt werden, für den Bau der Cavalleriecaserne in Castel, außer den durch hohen Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 bereits genehmigten 36,500 Gulden, zum Zwecke der Ausführung dieses Gebäudes in soliderer, auch für Friedenszwecke geeigneter Bauart, auch noch den durch hohen Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 aus dem Erlöse des Agnesenklosters dem Reservefond für Unterkunftsbauten überwiesenen Betrag von 21,000 Gulden, sowie die an den bewilligten Bausummen der Erzherzog Wilhelm- und der Neuthor-Caserne entstandenen Erübrigungen, erstere im Betrage von 10,000 Gulden, letztere im Betrage von 7,000 Gulden zu verwenden."

Gutachten.

Es handelt sich nach diesem Berichte um eine Nachforderung für einen bereits durch Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 für nothwendig erkannten und genehmigten Casernenbau und zwar beläuft sich diese Nachforderung eben so hoch und selbst noch etwas höher, als die durch jenen Bundesbeschluß ursprünglich bewilligte Bausumme. Die letztere betrug nämlich die Summe von 36,500 Gulden, während sich die von der Militärcommission beantragte Nachbewilligung auf die Summe von 38,000 Gulden berechnet. Die Gründe, wodurch die Militärcommission ihren Antrag rechtfertigt, sind verschiedener Art. Zunächst bemerkt sie, daß sich der Voranschlag des fraglichen Baues auch für den Fall der allereinfachsten Construction bei den gesteigerten Material- und Arbeitspreisen als unzureichend erwiesen habe. Es läßt sich in dieser Beziehung in der That nicht verkennen, daß eine Bausumme von 36,500 Gulden für eine Cavalleriecaserne für 100 Mann und 100 Pferde auffallend gering bemessen erscheint. Auch liegt es auf der Hand, daß, nachdem seit Aufstellung des Voranschlags eine Reihe von Jahren verstrichen ist, die inzwischen eingetretene fortwährende Steigerung der Preise auf die Unzulänglichkeit der wohl schon anfänglich zu gering berechneten Bausumme von wesentlichem Einfluß sein mußte. Freilich wäre dieß zu vermeiden gewesen, wenn entweder der fragliche Bau seiner Zeit sofort in Angriff genommen worden wäre, oder wenn der Voranschlag die voraussichtliche Preissteigerung bis zum Beginne des Baues in gebührende Rechnung gezogen hätte. Indessen findet die stattgehabte Verzögerung des Baues ihre Erklärung in dem Umstande, daß sofort nach dessen Genehmigung Zweifel an der Zweckmäßigkeit des ganzen Bauplanes angeregt worden sind, worauf der Ausschuß weiter unten zurückkommen wird.

Als weiteren Grund für die beantragte Nachbewilligung macht die Militärcommission den Umstand geltend, daß für den beabsichtigten Casernenbau nur eine einzige geeignete Baustelle ermittelt werden konnte, auf welcher sich zur Zeit mehrere kleinere Gebäulichkeiten befinden, welche zur Freimachung des Bauplatzes beseitigt und durch Neubauten ersetzt werden müssen. Die Militärcommission berechnet die hierdurch entstehenden Kosten auf die Summe von 14,500 Gulden. Der Ausschuß läßt es dahin gestellt, ob es nicht möglich

gewesen wäre, auf diesen Umstand schon bei Aufstellung des ersten Voranschlags die entsprechende Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls wird — wenn anders der durch Bundesbeschluß bereits für nothwendig anerkannte und genehmigte Bau überhaupt zur Ausführung gebracht werden soll — nichts übrig bleiben, als diejenigen Kosten, welche zur Herstellung des Gebäudes in der früher genehmigten Weise unabweisbar erforderlich sind, nachträglich zu bewilligen, so unangenehm derartige Nachbewilligungen auch sein mögen. Es gilt dieß bei den vorliegenden Umständen eben sowohl von den durch die Unzulänglichkeit des Voranschlages, wie von den durch die Beschaffung des Bauplatzes bedingten Mehrkosten.

Die Mehrforderung der Militärcommission gründet sich aber endlich auch noch darauf, daß sie die Ausführung des fraglichen Baues in einer solideren Bauart beantragt, als anfänglich beabsichtigt war. In dieser Beziehung handelt es sich also nicht um eine bloße Nachbewilligung der zur Herstellung eines bereits genehmigten Baues erforderlichen Mittel, sondern um eine über den Bundesbeschluß von 1861 hinausgehende Neubewilligung. Es muß hier zunächst bemerkt werden, daß sich aus dem Berichte der Militärcommission nicht ersehen läßt, wie hoch der durch den veränderten Bauplan bedingte Mehraufwand sich beläuft, da derselbe bei den im Berichte gemachten Angaben nicht von denjenigen Beträgen getrennt berechnet ist, deren nachträgliche Bewilligung in Folge der Unzulänglichkeit des Voranschlages auch bei Ausführung des Baues nach dem ursprünglichen Plane erfordert werden würde. Der Ausschuß glaubte indessen hierüber hinausgehen zu können, da er im Allgemeinen die von der Festungsbehörde wiederholt beantragte solidere Bauart der fraglichen Caserne nicht beanstandet, und zwar um so mehr, als durch die Einholung weiterer berichtlicher Äußerungen ein Theil der jetzt beginnenden günstigen Bauzeit ungenützt verstreichen könnte. Bei solchen Gebäuden, welche einem bleibenden Zwecke dienen sollen, vermag der Ausschuß im Allgemeinen die Anwendung einer solideren Bauart nur als zweckmäßig anzuerkennen, indem dadurch selbst das rein finanzielle Interesse kaum erheblich beeinträchtigt werden dürfte, da selbstverständlich das Maß der Dauerhaftigkeit und Solidität eines Gebäudes auf dessen Reparaturbedürftigkeit und die damit verbundenen Kosten einen wesentlichen Einfluß üben muß. Im vorliegenden Falle kommt aber noch hinzu, daß es, wie aus der wiederholten Antragstellung der Festungsbehörden zu entnehmen ist, den militärischen Interessen entspricht, die fragliche Caserne auch in Friedenszeiten benutzen zu können, so daß durch die Herstellung des Baues in einer den Anforderungen an ein dauerndes friedensmäßiges Casernement entsprechenden Weise dessen Nutzbarkeit wesentlich erhöht werden wird. Erwägt man endlich noch, daß der fragliche Bau in Folge der Kostspieligkeit der Baustelle, auch wenn er nur in einer auf die seltene Benutzung in Kriegszeiten berechneten Weise ausgeführt werden sollte, die für einen solchen zwar nöthigen aber beschränkten Zweck beträchtliche Summe von jedenfalls über 50,000 Gulden in Anspruch nehmen würde, so kann sich der Ausschuß nur damit einverstanden erklären, daß durch eine im Verhältniß hierzu nicht allzuhoch erscheinende Mehrausgabe jener Geldaufwand um so viel nutzbringender gemacht werde.

Was sodann die Beschaffung des Mehrbedarfes betrifft, so soll derselbe nach den Anträgen der Militärcommission aus anderweiten verfügbaren Mitteln gedeckt werden, so daß eine neue Matrikularumlage nicht nothwendig erscheint. Der Ausschuß hat gegen die betreffenden Anträge nichts einzuwenden. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, glaubt er indessen noch die folgende Bemerkung beifügen zu sollen. Es ist richtig, daß die Militärcommission in einem unter dem 22. April 1863 erstatteten Berichte beantragt hat, die

von dem Gesammterlöse aus dem Verkaufe des Agnesenklosters noch unverwendet gebliebene Restsumme von 21,000 Gulden mit den bei den Unterkunftsbauten noch in Aussicht stehenden Ersparnissen vorläufig zur Reservesumme zu schlagen, um seiner Zeit aus derselben einen Zuschuß zu einer solideren, auch für Friedenszwecke geeigneten Construction der in Castel zu erbauenden Reitercaserne entnehmen zu können (Sep. Prot. v. 1863, §. 23). Die Bundesversammlung hat sich aber damals darauf beschränkt, die fragliche Summe von 21,000 Gulden dem Reservefond für Unterkunftsbauten einfach zu überweisen, ohne sich über die von der Militärcommission in Aussicht genommene Verwendung jener Summe irgend wie zu äußern, wozu damals noch nicht das erforderliche Material und daher auch keine Veranlassung vorlag. Eine präjudicirliche Bedeutung für den jetzt zu fassenden Beschluß kann daher jenem Vorgange nach Ansicht des Ausschusses nicht wohl beigelegt werden.

Schließlich beehrt sich der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Militärcommission zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die Militärcommission zu ermächtigen, für den Bau der Cavalleriecaserne in Castel, außer den durch Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 bereits genehmigten 36,500 Gulden, zum Zwecke der Ausführung dieses Gebäudes in soliderer, auch für Friedenszwecke geeigneter Bauart, auch noch den durch Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 aus dem Erlöse des Agnesenklosters dem Reservefond für Unterkunftsbauten überwiesenen Betrag von 21,000 Gulden, sowie die an den bewilligten Bausummen der Erzherzog Wilhelm- und der Neuthor-Caserne entstandenen Erübrigungen, erstere im Betrage von 10,000 Gulden, letztere im Betrage von 7,000 Gulden zu verwenden;
2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 14. März d. J., sowie der Bundescassen-Verwaltung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Es wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 71.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten.

(21. Sitz. Sep. Prot. §. 63 v. J. 1864.)

Präsidium bringt den in der letzten Sitzung von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Antrag in Betreff der Aufnahme von Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten in das Bundes-Verpflegsreglement zur Abstimmung.

Oesterreich. Da die Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten von der Kaiserlichen Regierung im Allgemeinen für entsprechend erkannt werden, hat der Gesandte dem Ausschußantrage zuzustimmen. Zugleich hat er aber zu bemerken, daß es nach den in letzter Zeit

bei größeren Truppentransporten auf Eisenbahnen gemachten Erfahrungen für wünschenswerth erachtet würde,

1) im §. 4 Alinea 1 noch hervorzuheben, daß der Gebrauch von offenen Güterwagen zum Pferdetransport nur als ein Nothbehelf anzusehen ist;

2) Alinea 2 dahin zu ergänzen, daß in den zum Pferdetransport benutzten gedeckten Güterwagen von der mitzuführenden Fourage bloß ein zweitägiger Vorrath unterzubringen ist, für den etwaigen Fourageüberschuß aber, gleichwie zur Unterbringung der Fourage beim Pferdetransport im offenen Güterwagen, die erforderlichen gedeckten Eisenbahnfahrzeuge beizustellen wären. Es erscheint dieß aus dem Grunde nothwendig, weil in dem für 2—3 Mann, für Sattelzeug und Fourage bestimmten verhältnißmäßig kleinen Raume der zum Pferdetransport gebräuchlichen gedeckten Güterwagen kaum mehr als ein zweitägiger Fouragevorrath für die in dem Wagen befindlichen sechs Pferde Platz findet, während die Nothwendigkeit der Mitführung einer 5—6tägigen Fouragemenge eintreten kann;

3) im §. 5 Alinea 1 das Minimum der Thürhöhen in den zum Pferdetransport bestimmten Güterwagen statt für kleinere Pferde (leichte Cavallerie) auf 5′ 5″, für große Pferde (schwere Cavallerie) auf 5′ 9″ festzusetzen, ohne Unterscheidung der Pferdegattung auf 5′ 8″—5′ 9″ zu normiren, da bei großen Truppentransporten keine Möglichkeit vorhanden ist, einen Zug oder eine Wagengattung nur stets für Pferde desselben Schlages zu benutzen.

Preussen und

Bayern: stimmen dem Antrage zu.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung stimmt dem Ausschußantrage und den Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten, jedoch mit Ausschluß des §. 10 der letzteren zu.

Hannover,

Württemberg,

Baden,

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen: treten dem Antrage bei.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte bezieht sich auf die in der letzten vorjährigen Bundestags-Sitzung (Sep. Prot. §. 68) Namens der Königlich-Großherzoglichen Regierung bezüglich des Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer zu Protokoll gegebene Abstimmung.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Ausschußantrage bei.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

1) die „Vorschriften über Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten“ in der von der Militärcommission neuerdings vorgelegten abgeänderten und dem Separatprotokolle der vorigen Bundestags-Sitzung

beigedruckten Fassung zu genehmigen und solche in das Bundes-Verpflegsreglement als Anhang C zu Beilage 7 aufzunehmen;

2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 24. März d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 2. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

und

des Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Gesandten Freiherrn von Breidbach-Bürresheim.

§. 154.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark.

(22. Sitz. §. 145 v. J. 1864.)

Bayern. Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 3. März l. J. (Prot. §. 89) beehrt sich der Königliche Gesandte hoher Versammlung die Anzeige zu machen, daß die Königliche Regierung zur Theilnahme an der bei der Bundes-Militärcommission demnächst einzuberufenden Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Bundesexecution in Holstein den Königlichen Oberkriegscommissär erster Classe Stanislaus Loy bestimmt habe, und nur der Bekanntgabe des Zeitpunktes des Zusammentrittes der besagten Abtheilung entgegensehe, um denselben zu dem bezeichneten Zwecke nach Frankfurt a. M. abzuordnen.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben.

§. 155.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(18. Sitz. §. 124 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach. Der Gesandte überreicht die Standesübersicht des Großherzoglichen Bundescontingents für das laufende Jahr.

Dieselbe wurde an die Militärcommission abgegeben.

§. 156.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(22. Sitz. §. 146 v. J. 1864.)

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Die Herzogliche Regierung glaubt im Hinblicke auf die Uebereinkunft vom 21. September 1842 und auf die ablehnenden Erklärungen verschiedener Zollvereinsregierungen auch ihrerseits den commissarisch ausgearbeiteten Vereinbarungsentwürfen A und B für jetzt nicht beitreten zu können, schließt sich aber mit dem Wunsche, daß bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge auf den Grund dieser Entwürfe auch in Betreff der Erfindungspatente ein allseitiges Einverständniß erreicht werde, gern dem Ausdrucke des Dankes an, welcher ad 2 des Ausschußberichtes vom 8. October v. J. der Geschäftsführung der Commission dargebracht wird.

Diese Erklärung wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 157.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

(13. Sitz. §. 85 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nunmehr auch für das Großherzogthum Oldenburg zur Publication gebracht worden ist und am 1. October d. J. in Kraft treten wird.

Sechzehnte Stimme für Lippe. Der Gesandte ist angewiesen, zur Anzeige zu bringen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch mit 1. October d. J. im Fürstenthum in Wirksamkeit tritt.

Vorstehende Anzeigen wurden an den handelspolitischen Ausschuß überwiesen.

§. 158.

Eidesurkunde des Commandanten der Bundesfestung Rastatt Obersten von Knobelsdorff.

(21. Sitz. §. 137 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Bayern erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Bericht vom 3. v. M. hat die Militärcommission die von dem neuernannten Commandanten der Bundesfestung Rastatt, dem Königlich-Preussischen Obersten von Knobelsdorff, ausgestellte Original-Eidesurkunde vorgelegt und zugleich um Rückgabe der mit Bericht vom 25. November 1861 überreichten Eidesurkunde des bisherigen Commandanten Generalmajors von Uechtritz gebeten.

Nachdem die vorgelegte Eidesurkunde in der hergebrachten Fassung ausgestellt ist, hat der berichtende Ausschuß lediglich zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von dem Obersten von Knobelsdorff als Commandanten der Bundesfestung Rastatt unterm 22. April l. J. ausgestellte Eidesurkunde sei in dem Archive der

Bundesversammlung zu hinterlegen und der Militärcommission eine beglaubigte Abschrift derselben zuzustellen;

2) die von dem früheren Commandanten, Generalmajor von Uechtritz, ausgestellte Eidesurkunde, welche durch Beschluß vom 5. December 1861 im Archive hinterlegt worden, sei der Militärcommission zur Zustellung an das Festungsgouvernement von Rastatt zurückzugeben.

Der Antrag wurde genehmigt.

§. 159.

Theilnahme eines Bataillons der Besatzung von Luxemburg an größeren Herbstübungen.

(17. Sitz. §. 127 v. 3. 1863.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte zeigt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes an:

Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 3. Juli 1862 hat die Militärcommission zur Anzeige gebracht, daß sie in Folge eines vom Festungsgouvernement von Luxemburg gestellten Antrages die Genehmigung ertheilt habe, daß das zur Besatzung genannter Bundesfestung gehörige 2. Bataillon des Königlich-Preussischen 3. Rheinischen Infanterieregiments Num. 29 von Ende August bis Ende September zu den Herbstübungen der 16. Division bei Trier beigezogen werde.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 160.

Unterstützungsgesuch des Canzleidieners bei der Militärcommission Conrad Gasche.

Der Herr Gesandte von Württemberg trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Mit Bericht vom 13. v. M. hat die Militärcommission ein von dem Canzleidiener Gasche ihr eingereichtes Unterstützungsgesuch zur Vorlage gebracht, in welchem derselbe aus Anlaß des kürzlich erfolgten Todes seiner Ehefrau um einen Beitrag zu den Krankheits- und Beerdigungskosten bittet.

Die Militärcommission bemerkt hierzu, daß Gasche zufolge hohen Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1861 (§. 172) seit dem 1. Juli 1861 gegen eine Tagesgebühr von 1 Gulden 40 Kr. als Canzleidiener bei ihr angestellt ist und seit dieser Zeit seinen Dienst zur vollsten Zufriedenheit und mit lobenswerthem Eifer besorgt. Sie findet es auch erklärlich, daß Gasche, welchem bezüglich seines außerdienstlichen Verhaltens ebenfalls nur ein gutes Zeugniß gegeben werden könne, trotz seiner geordneten Lebensweise, bei einem Gehalte von ungefähr 600 Gulden nicht in der Lage war, für Fälle, wie der in seiner Eingabe berührte, etwas zurückzulegen, und befürwortet daher, mit Rücksicht auf die wirklich traurige Lage, in welche der Bittsteller durch die lange Krankheit und den Tod seiner Frau gerathen ist, angelegentlichst die Gewährung einer auf etwa 80 Gulden zu bemessenden außerordentlichen Unterstützung.

Gutachten.

Indem der berichtende Ausschuß auf diese Bemerkungen der dem Canzleidiener Gasche vorstehenden Behörde Bezug nimmt und noch hinzufügt, daß der Bittsteller Vater von zwei

unerzogenen Kindern ist, auch daran zu erinnern sich erlaubt, daß hohe Bundesversammlung erst unter dem 7. April d. J. sich bewogen gefunden hat, einem unter ähnlichen Umständen in Bedrängniß gerathenen Bundescanzleidiener eine Unterstützung zu gewähren, glaubt derselbe sich lediglich der Befürwortung der Militärcommission anschließen und beantragen zu dürfen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem Canzleidiener Gasche in Berücksichtigung seiner Lage und seiner guten Führung eine Gratification von 80 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligen;
2) Präsidium ersuchen, die Bundescassen-Verwaltung mit Auszahlung dieser Gratification zu beauftragen;
3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 13. v. M. von vorstehender Entschließung Kenntniß geben.

Der Antrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 161.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 19 (eingegangen am 13. Mai und datirt Düsseldorf, den 20. März 1864) Vorstellung und Denkschrift des Technischen Vereins für Eisenhüttenwesen, und in dessen Namen die Hüttendirectoren Beitter zu Laar, Langen in Troisdorf, Mäurer in Düren, Coupelle in Haßlinghausen und Wintzer in Osnabrück, enthaltend Vorschläge zu einem allgemeinen Patentgesetze, —

wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 23. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 2. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 72.

Berichte des zu den Conferenzen in London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 66 v. J. 1864.)

Präsidium legt die seit dem 12. v. M. eingelangten Berichte des Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen Freiherrn von Beust vor.

Nachdem dieselben verlesen und den vereinigten Ausschüssen zugewiesen worden waren, beantragte Präsidium im Einvernehmen mit diesen Ausschüssen, welchen es von den Berichten bereits vertraulich Mittheilung gemacht hatte, dem Freiherrn von Beust Folgendes zu eröffnen:

„Indem die hohe Bundesversammlung von den weiteren Berichten Eurer Excellenz bis zu jenem vom 29. v. M. (einschließlich Num. 12) Kenntniß genommen, hat dieselbe das Präsidium ersucht, Eurer Excellenz den Ausdruck der lebhaften Befriedigung und der vollsten Anerkennung bekannt zu geben, zu welchen der für die Ansprüche und Interessen Deutschlands erfolgverheißende Fortgang der Conferenzverhandlungen und die von Eurer Excellenz unter schwierigen Verhältnissen entwickelte ebenso eifrige als umsichtige persönliche Wirksamkeit gerechten Anlaß bieten. Insbesondere hat die hohe Bundesversammlung die von Eurer Excellenz im Einvernehmen mit den Herren Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen in der Sitzung vom 28. Mai abgegebenen Erklärungen gebilligt, welche sie als in vollem Einklange mit dem Geiste und Inhalte Ihrer allgemeinen Instructionen erkennt.“

Bei hierauf gehaltener Umfrage erklärten sich sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, welcher sich der Abstimmung enthielt, — mit dem gestellten Antrage einverstanden, der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser unter Bezugnahme auf die in das Protokoll der 12. dießjährigen Sitzung (§. 80) niedergelegte Verwahrung, der Herr Gesandte von Mecklenburg, indem er sich hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg auf die früheren Erklärungen und Verwahrungen zurückbezog, und der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme mit dem Hinzufügen, daß er eine Erklärung nachbringen zu müssen vielleicht in der Lage sein werde.

Der Antrag wurde demnach zum Beschlusse erhoben.

§. 73.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(21. Sitz. Sep. Prot. §. 59 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen Bericht der Civilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 10. v. M., die Stimmung in Holstein betreffend, sodann einen vom 17. v. M. in Betreff der Anwesenheit des Erbprinzen Friedrich in Altona, und einen solchen vom 19. v. M. bezüglich der Unterstützung des deutschen Wohlthätigkeitsvereins in St. Petersburg zur Kenntniß.

Ferner kam ein Bericht des Generallieutenants von Hacke vom 12. v. M. bezüglich der Aufhebung der Blockade des Fehmar-Sundes, und ein Bericht desselben vom 16. v. M. in Betreff der ihm ertheilten Instructionen zur Vorlage.

Nach Verlesung dieser fünf Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 74.

Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1863.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 67 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach. Der Gesandte ist angewiesen, die bei Fassung des Bundesbeschlusses vom 17. März d. J. (§. 45 der Separatprotokolle) vorbehaltene Erklärung über die hinsichtlich des Großherzoglichen Bundescontingents von dem Musternden gemachten Vorschläge in Folgendem abzugeben:

Zu 1 und 2. Durch Feststellung einer ständigen und bereits in diesem Jahre überwiesenen Ersatzquote von 624 Mann ist dafür Sorge getragen worden, daß ein ausreichender Friedensetat an Mannschaften erhalten wird, auch ist Anordnung getroffen worden, die 24monatige Präsenz des einzelnen Mannes pünktlich einzuhalten.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bei einer Mobilmachung des Großherzoglichen Contingents zur Zeit der Musterung, besage der Listen und nach den Resultaten einer am 12. December v. J. stattgehabten Controleeinziehung der beiden ältesten Altersclassen, welche in Kriegszeiten zu jeder Art von Militärdienst verpflichtet sind, sich nur ein im Verhältniß unbedeutender Fehlbetrag an Mannschaften herausgestellt haben würde.

Die Vorschläge unter 3, 4, 5 und 6 betreffen Einrichtungen, in Ansehung welcher der Großherzoglichen Staatsregierung durch die Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung Verpflichtungen nicht auferlegt worden sind, es wird jedoch in Erwägung gezogen werden, ob und in wie weit die Verhältnisse es gestatten, denselben Berücksichtigung angedeihen zu lassen, wie denn auch bereits das Rechnungswesen, soweit es neben anderen verfassungsmäßigen Einrichtungen des Großherzogthums ausführbar erachtet werden kann, in die Hände der Truppen gelegt worden ist.

Sechzehnte Stimme für Liechtenstein. In Folge des Bundesbeschlusses vom 17. März d. J. ist der Gesandte angewiesen, die von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten rücksichtlich des Fürstlichen Contingents gemachten Monita zu erklären, daß,

was die Beschaffung der fehlenden Ausrüstungsgegenstände anlangt, nicht gesäumt werden wird, noch während des laufenden Jahres dem gestellten Ansinnen zu entsprechen.

Nicht minder wird sich die Fürstliche Regierung die Realisirung des ausgesprochenen Wunsches, damit das Contingent an größeren Waffenübungen Theil nehme, angelegen sein lassen.

Hinsichtlich der Erhöhung der Gesammtpräsenz hat der Gesandte unter Bezugnahme auf die in der 12. vorjährigen Sitzung (Sep. Prot. §. 18) abgegebene Erklärung und auf den §. 22 zu 3 der Bundes-Kriegsverfassung den Antrag zu stellen, hohe Bundesversammlung wolle in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei dem Fürstlichen Contingente ausnahmsweise die geringere Präsenzzeit um so mehr genehmigen, als aus dem Berichte über die vorjährige Musterung hervorgeht, daß die kleine Truppe bei der gegenwärtigen Präsenzzeit dasjenige leistet, was nur irgend von ihr erwartet werden darf.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von diesen Erklärungen Kenntniß zu geben.

§. 75.

Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes bei den Londoner Conferenzen.

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet Namens der vereinigten Ausschüsse nachstehenden Vortrag:

Nach gutachtlichem Einvernehmen der vereinigten Ausschüsse ist von hoher Bundesversammlung am 14. April d. J. beschlossen, an der von der Königlich-Großbritannischen Regierung in Vorschlag gebrachten Conferenz für die Deutsch-Dänische Streitsache durch Abgendung eines Bevollmächtigten Theil zu nehmen, um in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu eingeladenen Mächten die Mittel zur Wiederherstellung des Friedens im Norden Europa's aufzufinden.

In der nämlichen Sitzung ist der Staatsminister Freiherr von Beust zum Bevollmächtigten des Bundes gewählt worden und es hat unter dem Beitritt desselben am 25. April d. J. die Eröffnung der Conferenz stattgefunden.

Nach der Ansicht der vereinigten Ausschüsse, welche im Vortrage vom 11. April d. J. sich vorbehielten, bezüglich der Ausführung des vorhin gedachten Beschlusses nach vorkommendem Bedarfe weitere Anträge zu stellen, dürfte es nun an der Zeit sein, auch für die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Bevollmächtigten des Bundes eine Bestimmung zu treffen.

Es liegt auf der Hand, daß dieser Verkehr nur sehr schwer durch eine größere Versammlung vermittelt werden kann, welche vermöge der feststehenden Regeln ihres Geschäftsverfahrens an die Beobachtung bestimmter Zeitfristen und an vielfach hemmende Vorschriften über den Gang und die Stadien ihrer Berathungen gebunden ist. Diese Schwierigkeiten haben sich schon in den Verhandlungen mit den Civilcommissären in Holstein fühlbar gemacht und dürften in verstärktem Grade hervortreten bei einer Verhandlung, wie die hier in Frage stehende, welche ganz aus dem Kreise der gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten des Bundes heraustritt und bei der sich außer den allgemeinen Anforderungen einer pünktlichen Geschäftserledigung auch die Bedürfnisse und Rücksichten des diplomatischen Verkehrs im Verhältniß zu den übrigen an der Conferenz theilnehmenden Regierungen geltend

machen. Namentlich wird die hierdurch bedingte fortlaufende und rasche Verbindung mit dem Bevollmächtigten des Bundes in der regelmäßigen Geschäftsform kaum aufrecht zu erhalten sein, und würde diese den Bund gegenüber den anderen an der Conferenz betheiligten Mächten in ein ungleiches Verhältniß bringen, welches nicht nur auf den Fortgang der Verhandlungen überhaupt ungünstig einwirken müßte, sondern nach Umständen auch für das Interesse des Bundes von wesentlichen Nachtheilen begleitet sein könnte.

Den vereinigten Ausschüssen scheint es daher geboten, daß die specielle Leitung dieser Verhandlungen einem nach Analogie des Artikels 49 der Wiener Schlußacte hierzu bestellten besonderen Ausschusse übertragen werde, und sie glauben, daß sich für diese Aufgabe vorzugsweise wohl die vereinigten Ausschüsse selbst eignen möchten, indem sich bei diesen vermöge ihrer bisherigen Geschäftsthätigkeit die genaueste Kenntniß des Gegenstandes voraussetzen läßt, und man anderenfalls die Vortheile einer einheitlichen Beurtheilung verlieren würde, welche durch eine Zusammenlegung des gesammten Materials in ein und denselben Ausschuß erreicht werden können.

Die Ausschüsse würden die Bundesversammlung über den Gang der Conferenzverhandlungen in Kenntniß zu halten und ihre Thätigkeit zu erstrecken haben auf die Entgegennahme und vorläufige Prüfung der Berichte des Bundesbevollmächtigten, auf die Vorbereitung und Veranlassung etwa nöthiger Bundesbeschlüsse und weiterer Instructionen und auf unmittelbare Beantwortung von Anfragen des Bundesbevollmächtigten, insofern von keiner Seite auf einer speciellen Entscheidung der Bundesversammlung bestanden werden sollte.

Die vereinigten Ausschüsse erlauben sich daher auf Grund dieser Erwägungen den

Antrag

zu stellen, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) die vereinigten Ausschüsse für die Dauer der Londoner Conferenz mit der speciellen Leitung der Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten des Bundes unter den am Schlusse des vorstehenden Vortrages erwähnten Modalitäten zu beauftragen, und
2) hiervon den vereinigten Ausschüssen, sowie durch gefällige Vermittlung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten dem zu der Conferenz abgeordneten Königlich-Sächsischen Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust Kenntniß zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den vorliegenden Antrag in der nächsten Sitzung abzustimmen.

§. 76.

Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den norddeutschen Häfen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt Namens der vereinigten Ausschüsse Nachstehendes vor:

Zufolge von während des Krieges gegen Dänemark gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Eventualität einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten ist in den vereinigten Ausschüssen der Erlaß eines Ausfuhrverbotes von Pulver und sonstiger Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen in Anregung gebracht worden. Es bedarf keines Nachweises, daß die Ergreifung einer solchen Maßregel Seitens des Deutschen

Bundes, wiewohl sich derselbe an dem Kriege gegen Dänemark seinerseits noch nicht thätig betheiligt hat, durch die Natur der Verhältnisse während der Dauer dieses Krieges vollständig gerechtfertigt erscheint. Nicht minder sind die Ausschüsse dahin einverstanden, daß die Eventualität einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, unerachtet der gegenwärtig wegen Herstellung des Friedens stattfindenden Verhandlungen, schon jetzt mit Ernst in's Auge gefaßt werden müsse, da der Ablauf der vereinbarten Waffenruhe nahe bevorsteht und deren Erneuerung noch keineswegs gesichert ist. Die vereinigten Ausschüsse beehren sich hiernach zu beantragen:

> Hohe Bundesversammlung wolle die höchsten und hohen Regierungen aller nördlichen deutschen Staaten durch Vermittlung der betreffenden Herren Gesandten ersuchen, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu verbieten.

Sämmtliche Herren Gesandten traten dem Antrage der vereinigten Ausschüsse bei, der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme unter Vorbehalt einer etwaigen Erklärung, und der Herr Gesandte der freien Städte, indem er sich für Hamburg das Protokoll offen hielt.

Hierauf wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

§. 77.

Bau einer Cavalleriecaserne zu Castel.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 70 v. J. 1864.)

Bei der schließlich vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den in der letzten Sitzung (Sep. Prot. §. 70) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten eingebrachten Antrag bezüglich des Baues der Cavalleriecaserne zu Castel traten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

1) die Militärcommission zu ermächtigen, für den Bau der Cavalleriecaserne in Castel, außer den durch Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 bereits genehmigten 36,500 Gulden, zum Zwecke der Ausführung dieses Gebäudes in soliderer, auch für Friedenszwecke geeigneter Bauart, auch noch den durch Bundesbeschluß vom 7. Mai 1863 aus dem Erlöse des Agnesenklosters dem Reservefond für Unterkunftsbauten überwiesenen Betrag von 21,000 Gulden, sowie die an den bewilligten Bausummen der Erzherzog Wilhelm- und der Neuthor-Caserne entstandenen Erübrigungen, erstere im Betrage von 10,000 Gulden, letztere im Betrage von 7,000 Gulden zu verwenden;

2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 14. März d. J., sowie der Bundescassen-Verwaltung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Fritsch.
Nostitz und Jänckendorf.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 9. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 162.

Abberufung des Königlich-Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde Don Juan Antonio Rascon und

Beglaubigung des Don Tomás de Ligués y Bardaji, Marquis von Alhama, in gleicher Eigenschaft.

(34. Sitz. §. 302 v. J. 1862.)

Präsidium zeigt an, daß Ihre Majestät die Königin von Spanien den bisher bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Don Juan Antonio Rascon von hier abberufen und an dessen Stelle in gleicher Eigenschaft den Don Tomás de Ligués y Bardaji, Marquis von Alhama, ernannt habe.

Präsidium beehrt sich, das ihm übergebene Abberufungsschreiben, d. d. Palast von Aranjuez, den 21. Mai 1864, sowie das Beglaubigungsschreiben vom 22. Mai nebst beigefügten französischen Uebersetzungen der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Die Abschriften dieser Schreiben wurden verlesen und nachdem nichts dabei erinnert und die Originalien eröffnet worden waren, erfolgte der

Beschluß:

1) den Don Tomás de Ligués y Bardaji, Marquis von Alhama, als Ihrer Majestät der Königin von Spanien außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde anzuerkennen und demselben seine förmliche Annahme durch das Präsidium eröffnen zu lassen;

2) die beiden Königlichen Schreiben im Bundesarchive zu hinterlegen, das Königliche Abberufungsschreiben aber Namens des Deutschen Bundes in herkömmlicher Weise zu beantworten.

§. 163.

Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck.

(41. Sitz. §. 293 v. J. 1863.)

Präsidium. Die Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche zufolge Bundesbeschlusses vom 16. Juli 1863 am 27. October v. J. dahier zusammengetreten ist, hat nach 36 Sitzungen am 19. v. M. ihre Berathungen geschlossen und mittelst eines in deren Auftrag und Namen von dem vorsitzenden Abgeordneten, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hof- und Ministerialrath Dr. Vesque von Püttlingen, unterzeichneten Berichtes von demselben Tage den von ihr ausgearbeiteten Entwurf nebst Protokollen und aus Künstlerkreisen ihr zugegangenen Eingaben überreicht.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diesen Bericht nebst Anlagen dem für diesen Gegenstand am 30. Januar 1862 erwählten Ausschusse zuzuweisen.

§. 164.

Gelderforderniß für die Bundescanzlei-Casse.

(24. Sitz. §. 183 v. J. 1863.)

Präsidium bringt der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß, daß nach einer berichtlichen Anzeige der Bundescassen-Verwaltung vom 18. Mai d. J. ein neuer Geldzuschuß in die Bundescanzlei-Casse erforderlich sei.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) sich bei den höchsten und hohen Regierungen dahin zu verwenden, daß in die Bundescanzlei-Casse 34,000 Gulden, nämlich 2,000 Gulden für jede Stimme im engeren Rathe, eingezahlt werden;

2) der Bundescassen-Verwaltung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 165.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(14. Sitz. § 99 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte hat in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 (Prot. §. 34) die Ehre anzuzeigen, daß in Betreff der von der gewesenen Commission zu Nürnberg vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung ein Gesetz unterm 18. v. M. erlassen und im Königreiche publicirt worden ist.

Diese Anzeige wurde dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

§. 166.

Theilnahme von Besatzungstruppen der Bundesfestungen Mainz und Ulm an Uebungen.

(18. Sitz. §§. 135 und 137 v. J. 1863).

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte zeigt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes an:

Mittelst Berichte vom 30. v. M. hat die Militärcommission zur Anzeige gebracht, daß sie auf Antrag der Festungsgouvernements von Mainz und Ulm und auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Juli 1862 die Genehmigung ertheilt habe, daß die zur Besatzung von Mainz zählenden drei Bataillone des Königlich-Preussischen Westphälischen Infanterieregiments Num. 37 mit dem Regimentsstabe zu den in der Zeit von Ende August bis Ende September d. J. stattfindenden Herbstübungen der Königlich-Preussischen 16. Infanteriedivision und von den Königlich-Württembergischen Besatzungstruppen zu Ulm das 2. Jägerbataillon auf die Zeit vom 24. Mai bis 14. Juni, das 2. Bataillon des 6. Infanterieregiments auf die Zeit vom 5. bis 19. Juli und das 1. Bataillon des 5. Infanterieregiments auf die Zeit vom 30. August bis 14. September d. J. zu den bei Urach stattfindenden größeren Lager- und Schießübungen beigezogen werden.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 167.

Theilnahme der dahier stationirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Cavallerie an größeren Uebungen in Mainz.

(19. Sitz. §. 143 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Das Festungsgouvernement von Mainz hat um die Genehmigung nachgesucht, die in Frankfurt am Main stationirte halbe Escadron des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Kürassierregiments Prinz Carl von Preussen Num. 8 für den Monat September d. J. nach Mainz ziehen zu dürfen, um dieselbe an den in diesem Monate stattfindenden Uebungen in größeren Truppenkörpern Theil nehmen zu lassen.

Nach einer Seitens der Militärcommission an das hiesige Truppenobercommando gerichteten Anfrage hat letzteres gegen die beantragte Entsendung nichts zu erinnern und es erlaubt sich demnach der Ausschuß in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. Juli 1862, welcher für derartige Entsendungen aus der hiesigen Bundesgarnison besondere Entschließung der hohen Bundesversammlung vorbehält, zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) genehmigen, daß die dahier stationirte halbe Escadron des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Kürassierregiments Prinz Carl von Preussen Num. 8 für den Monat September d. J. zu den in Mainz stattfindenden Uebungen in größeren Truppenkörpern beigezogen werde;
2) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 30. v. M. hiervon Nachricht geben.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 168.

Herstellungen in den Casernen der Frankfurter Bundesgarnison.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat unter dem 25. Mai d. J. den folgenden Bericht erstattet:

„Schon vor zwei Jahren hat sich das Obercommando der hiesigen Bundestruppen an die Militärcommission gewendet und auf Grund einiger Vorfälle in der Rahmhof- und Carmelitercaserne, durch welche die Gesundheit und das Leben von Mannschaft und Pferden bedroht war, eine commissionelle Untersuchung sämmtlicher den hiesigen Bundestruppen überwiesenen Localitäten beantragt. In Folge des Gutachtens der zusammengetretenen Commission wurden von Seiten der Stadt Frankfurt die dringendsten Herstellungen, die sich jedoch kaum weiter als über die Erhaltung in der Substanz ausdehnten, ausgeführt, wobei jedoch die dem Deutschorden gehörige Bayerische Caserne ausgeschlossen blieb, da von deren Besitzer auch die allernothwendigsten Unterhaltungen nicht zu erlangen waren.

Wenn seitdem in den Casernen kein directer Unfall stattgefunden hat, so haben sich doch in der Königlich-Bayerischen Caserne aus dem angeführten Grunde und nicht minder in den Königlich-Preussischen Casernements wieder in mannigfacher Weise Baufälligkeiten bemerkbar gemacht, und es ist der Zustand derselben überhaupt ein solcher, daß abgesehen von allen sonstigen Unbequemlichkeiten weder die Gefahr für Truppen, Pferde und Ausrüstungsgegenstände als beseitigt erscheint, noch der Aufenthalt in denselben in sanitätlicher Hinsicht als unschädlich bezeichnet werden kann.

Da es aber nicht anzunehmen ist, daß die Stadt Frankfurt bei der etwaigen Erneuerung der Miethcontracte höhere Verpflichtungen für die Instandsetzung der Casernen als die bisherigen übernehmen wird, so hat die Militärcommission auf die Vorstellung des Obercommando's auch ihrerseits es als Pflicht erkannt, sämmtliche den drei Contingenten von Oesterreich, Preussen und Bayern zur Disposition gestellten Casernengebäude einer gründlichen Untersuchung unterwerfen zu lassen, und hat zu diesem Zwecke die ihr zugetheilte Festungsabtheilung committirt. Dieselbe hat mit Hinzuziehung eines localkundigen, mit den örtlichen Baugebrechen vertrauten Baumeisters und mit Uebergehung der kleineren durch die laufende Unterhaltung zu beseitigenden Baugebrechen eine allerdings nicht unbedeutende Anzahl sehr wesentlicher und auf schleunige Herstellung dringender Uebelstände gefunden, Vorschläge, zu deren Abhülfe, soweit sie in den zur Disposition stehenden Localitäten möglich ist, gemacht und die Ausführungskosten berechnet.

Die Militärcommission, nachdem sie diese Anträge geprüft und indem sie dieselben zu den ihrigen macht, erlaubt sich dieselben dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Nachstehendem ergebenst vorzulegen:

1. Casernement des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Contingentes.

a) Carmelitercaserne.

Im Allgemeinen kann dieses Gebäude sowohl in sanitätlicher Hinsicht, als auch in Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit für die Unterkunft der Truppen

nur als verhältnißmäßig günstig bezeichnet werden, weßhalb sich die nothwendigen baulichen Herstellungen auch nur auf die nachstehenden beschränken:

1) Instandsetzung des Zimmers Num. 37, Anbringung einer Scheidewand in demselben und Vermauerung von drei kleinen Fenstern im anstoßenden Zimmer Num. 36;

2) Zumauerung von je fünf kleinen Fenstern in den Zimmern Num. 62 und 68;

3) Verbesserung des Thürverschlusses am Abort im ersten Stockwerk;

4) Verschalung der vom Zimmer Num. 84 nach dem Gange führenden Stiege, und

5) Erhöhung der Rauchfänge in der kleinen Küche.

Die vorangeführten an und für sich nur unwesentlichen baulichen Herstellungen sind zur Beseitigung von Uebelständen nothwendig, unter welchen die gute Unterkunft der Truppen in den betreffenden Räumlichkeiten leidet und ist daher deren Ausführung, welche nach dem darüber aufgestellten Kostenanschlage im Ganzen einen Aufwand von 518 Gulden 2 Kr. erfordern würde, dringend wünschenswerth.

b) Frankensteinerhof-Caserne.

Diese Gebäulichkeiten befinden sich im Allgemeinen, trotz ihres äußerlich sehr ruinös erscheinenden Zustandes, was die unmittelbare gute Unterkunft der Truppen anbelangt, in ganz befriedigendem Zustande.

Die wenigen für nöthig erkannten baulichen Herstellungen beschränken sich auf:

1) Instandsetzung des ebenerdigen Ganges hinter der Beschlagbrücke und Sattelkammer, im Kostenbetrag von 30 Gulden;

2) Reparatur des Gewölbes ober der Schmiede, im Kostenbetrage von 36 Gulden, und

3) Abbruch einer baufälligen Geschützhütte und Neubau einer solchen für 5 Geschütze im Kostenbetrag von 1000 Gulden.

2. Casernement des Königlich-Preussischen Contingentes.

a) Rahmhof-Caserne.

1) Die ebenerdige Stube Num. 16 in dem Seitenbau ist durch ihre Lage und Umgebung besonders ungesund; durch eine Vertiefung der Rails um das Gebäude und die Herstellung von Dachrinnen über denselben ist zu hoffen, daß der Erdfeuchtigkeit das Eindringen in die Seitenwände und den Fußboden mehr verwehrt, und daß durch Anlage eines kleinen Vorraumes vor der direct ins Freie mündenden Stubenthüre das Einströmen der kalten und nassen Luft auf die Betten gesteuert werden kann. Die daraus erwachsenden Kosten sind auf 123 Gulden veranschlagt.

2) Die Kammern, in welchen die Montur- und Armaturgegenstände der Mannschaften aufgewahrt werden, sind sowohl im Coulissenbau als auch in dem Seitenbau durch die Undichtigkeit des Daches eben so sehr den Einflüssen des Schnees und Regens ausgesetzt, als sie durch die mangelhaften Verschlüsse nicht genugsam sichergestellt sind, und müssen daher einerseits durch Dachverschalungen (Schneeböden) als auch durch sorgsamere Verwahrung der Wände, Decken und Thüren gesichert werden. Die hieraus erwachsenden Kosten sind auf 1,002 Gulden veranschlagt.

3) Es fehlt sowohl für die im Vorder- als für die im Coulissenhaus und in dem Seitengebäude casernirenden Mannschaften eine genügende Anzahl von Abortsitzen, und zwar ist die im hintern Theil des Vorderhauses gelegene Latrine für dieses und den engen Zwischenhof eine Quelle von den schädlichsten Gasausströmungen. Es erscheint daher ihre Verlegung, zugleich mit dem Neubau eines ruinösen Stalles, und anderseits die Vergrößerung des hinter dem Coulissenhaus gelegenen Abortes um 8 Sitze als nothwendig geboten. Die Vergrößerung des letztgenannten ist zu 325 Gulden veranschlagt.

4) Der als Futterkammer benutzte Raum zunächst des Coulissenhauses ist durch sein mangelhaftes Dach und die darüber hingeleiteten Dachrinnen dem Wind und Wetter Preis gegeben. Seine Instandsetzung ist auf 114 Gulden 34 Kr. veranschlagt.

5) In den Ställen entstehen sowohl durch die schlechtbefestigten und allzukurzen Standbäume, als auch durch die Construction der nicht zu öffnenden Fenster große Mißstände, deren Abhülfe auf 1,030 Gulden 4 Kr. veranschlagt ist.

6) Wenn schon die Ställe im Rahmhof überhaupt in ihrer ganzen Anlage, sowie namentlich in ihren halbfaulen durch neue Lagen immer wieder nothdürftig geflickten Bretterdächern ihren längst überholten provisorischen Charakter zur Schau tragen, und nur als Nothbehelfe betrachtet werden können, so ist dieß in noch auffälligerer Weise in dem an das hintere Theil des Vorderhauses angebauten Stall der Fall, der in seiner Höhe und Breite nicht den bescheidensten Ansprüchen genügt und insbesondre durch den Umstand, daß seine Decke nur mehr theilweise auf den Seitenwänden, großentheils aber nur auf schräg davor gestellten Nothstützen ruht, gefahrdrohend ist. Eine Verbesserung oder Wiederherstellung kann daher nicht, sondern nur der Abbruch und Neubau hier am Platze sein.

Der Neubau eines Stalles an derselben Stelle, verbunden mit der Anlage des sub 3 bezeichneten Abortes ist auf 5,350 Gulden veranschlagt.

7) Das Erdgeschoß des Coulissenhauses, welches zur Aufbewahrung von Theaterrequisiten benutzt und davon ganz angefüllt ist, kann bei dem ersten unglücklichen Zufalle in Flammen stehen und Alles, was darüber liegt, Mannschaftsräume und Montirungskammern, unrettbar niederbrennen, wenn es auch durch unausgesetzte Wachsamkeit den Leuten gelingt, sich selbst zu retten. Die Locale sind, da sie größtentheils direct unter dem Dache liegen, mit Bretterwänden und Decken versehen, und in denselben dergestalt von Ungeziefer (Wanzen) inficirt, daß der Aufenthalt in denselben, namentlich in den Sommernächten eine wahre Marter ist. Bei der bestehenden Bauart und bei der gegenwärtigen Benutzung des Erdgeschosses ist eine Abhülfe unmöglich und nur die Aufgabe des ganzen Casernements und die anderweitige Unterbringung der Truppen könnte hier helfen.

b) Grabencaserne.

1) Die Aufbewahrungsräume für die Montirungs- und Armaturstücke leiden auch in dieser Caserne an denselben Uebelständen wie im Rahmhofe, wozu in einigen noch eine sehr mangelhafte Beleuchtung kommt. Die nöthigen Abhülfen sind veranschlagt zu 2,412 Gulden 30 Kr.

2) Die Grabencaserne besteht:

a) aus dem Haupthause, welches, mit Ausnahme der Frontmauer, in Fachwerk gebaut, bis in den Dachraum belegt und nur durch eine hölzerne Treppe zugänglich ist;

b) aus den Nebengebäuden, welche gleichfalls zu Mannschaftsräumen und in sehr ungenügender Weise für die Regimentsbüchsenmacherei benutzt werden und

c) aus den Bretterbaracken, welche trotz ihrer Beleuchtung und ihrem nur wenige Zolle über der Erde erhobenen Bretterfußboden doch zu den verhältnißmäßig besten Wohnräumen dieses Casernencomplexes gehören.

Ein großer Uebelstand ist die Lage einer großen Latrine in dem engen Höfchen des Haupthauses, aus welchem sich die durchdringendsten Ausdünstungen in die Stuben verbreiten. Eine anderweitige Anlage dieser Aborte wäre nur dann möglich, wenn man etwa vier Baracken opfern wollte, was aber deßhalb nicht angeht, weil sich für deren Ersatz hier kein Platz findet. Man kann daher auch hier zu keinem anderen Schlusse gelangen, als zu dem, daß auch diese Gebäude als zu Casernenzwecken ganz ungenügend zu betrachten sind.

3. Casernement des Königlich-Bayerischen Contingentes.

Deutschordenscaserne.

In diesem dem Deutschorden gehörigen Gebäude hat die Stadt Frankfurt nur die Wiederherstellung der kleineren, durch die Belegung mit Truppen veranlaßten Gebrechen zu besorgen, während dem Deutschorden die weitere Instandhaltung verbleibt. Wenn nun auch die vorerwähnten kleineren Gebrechen regelmäßig abgewendet werden, so läßt doch der allgemeine bauliche Zustand der Caserne viel zu wünschen übrig und wurde derselbe seit vielen Jahren, zum Nachtheile für das Gebäude selbst und für dessen Bewohner, in unverzeihlicher Weise vernachlässigt.

Um das Gebäude nur einigermaßen wieder in guten Stand zu versetzen, würden nachstehende Arbeiten erforderlich werden:

1) Die Dachung ist an mehreren Stellen über den mit Mannschaft belegten Zimmern Num. 18, 21 und 17 ruinös, so daß bei eintretendem Regenwetter das Wasser durch die Verschalungen in die genannten Zimmer eindringt. Die Kosten für die nöthige Instandsetzung der Dachung wie der Verschalungen werden sich auf 272 Gulden 18 Kr. belaufen.

2) In den beiden im hinteren Hofe befindlichen nur mit Brettern verschalten Stiegenaufgängen fehlen fast sämmtliche Fensterrahmen und Stöcke, so daß bei Regenwetter das Wasser die Treppen hinabläuft. Da diese letzteren selbst nur aus Holz bestehen, so sind sie auch fast beständig feucht und daher der Fäulniß ausgesetzt. Die Fensterrahmen in den nach diesen Treppenhäusern führenden Corridors sind gleichfalls theilweise so schadhaft, daß sie nicht mehr geschlossen werden können. Die Herstellung von neuen Fenstern, welche auf 160 Gulden veranschlagt ist, erscheint um so wünschenswerther, als ohne sie in den Corridors stets ein lästiger der Gesundheit nachtheiliger Luftzug stattfindet.

3) Die Dachrinnen und Abfallrohre am Gebäude sind vollkommen durchgerostet und ist eigentlich nur mehr das Gerippe von solchen vorhanden, größtentheils aber fehlen sie ganz. Das Regen- und Schneewasser läuft und fällt sonach längs

der Umfassungsmauern, deren Verputz außerdem stellenweise abgefallen ist, herunter und eine regelmäßige Ableitung des Wassers vom Gebäude findet nicht mehr statt, wodurch die Mauern selbst feucht und die dahinter liegenden Räume ungesund werden müssen.

Die Wiederherstellung der Dachrinnen ist auf 373 Gulden 28 Kr., die des abgefallenen Verputzes auf 233 Gulden 20 Kr. veranschlagt.

4) Der vordere Hof der Caserne bietet einen sehr unsauberen Anblick dar, das Pflaster desselben ist seit Jahren nicht mehr unterhalten worden und theilweise ganz ausgebrochen. Ein regelmäßiger Wasserablauf findet nicht statt, das Regenwasser bleibt stehen und muß versitzen oder verdunsten; dazu kommt, daß die unteren Räume des Gebäudes an Privatleute vermiethet sind, die in der Regel das Spülwasser aus der Küche ꝛc. vor ihren Thüren nur über das Pflaster wegschütten; in den dort befindlichen Löchern versitzt dann das Wasser und die vegetabilischen und animalischen Ueberreste, welche dasselbe enthielt, bleiben zurück, verfaulen und entwickeln in dem sonst vollkommen geschlossenen Hof der Gesundheit der Mannschaften nachtheilige Miasmen.

Für die regelmäßige Pflasterung des Hofes werden laut Voranschlags 108 Gulden erforderlich.

5) Für die Herstellung von neuen Fenstern in dem im hintern Hofe gelegenen Amtshause und für die Instandsetzung der Dachung dortselbst werden außerdem noch etwa 72 Gulden nöthig.

Im Ganzen beträgt der Aufwand

a) für das Oesterreichische Casernement . . .	1,584	Gulden	2 Kr.
b) für das Preussische Casernement . . .	10,357	Gulden	8 Kr.
c) für das Bayerische Casernement . . .	1,219	Gulden	6 Kr.
	13,160	Gulden	16 Kr.
hierzu			
d) für Bauführung und unvorhergesehene Fälle .	839	Gulden	44 Kr.
	14,000	Gulden	— Kr.

Da die sämmtlichen hier besprochenen Bauherstellungen nicht in die Kategorie des laufenden Unterhaltes der Gebäude gehören, vielmehr dieselben lediglich den Zweck haben, bezüglich der Verbesserung der hiesigen Unterkunftsverhältnisse die unumgänglich nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und hiefür nach den bisherigen Bundesbeschlüssen nicht die Stadt Frankfurt, sondern der Bund aufzukommen haben dürfte, so beehrt sich die Militärcommission folgende ergebenste Anträge zu stellen:

1) für die nothwendigste Instandsetzung der zu dem Casernement der in Frankfurt a. M. garnisonirenden Bundestruppen gehörigen Gebäulichkeiten die Summe von 14,000 Gulden aus der Matrikularcasse zu bewilligen und der Militärcommission zur Verfügung zu stellen;
2) die Bundescasse zu ermächtigen, die eingehenden Rechnungen auf Anweisung der Militärcommission auszuzahlen;
3) der Militärcommission von der getroffenen Verfügung hochgeneigtest Kenntniß zu geben."

Gutachten.

Der mangelhafte Zustand der hiesigen Casernen und sonstigen Unterkunftsräume hat schon zu wiederholten Klagen Seitens der Militärbehörden Anlaß gegeben und kann als notorisch betrachtet werden. Zwar ist zur Beseitigung einiger dringlichen Mißstände die Beihülfe des Bundes schon in früheren Jahren in Anspruch genommen worden. Indessen beschränkt sich Alles, was Seitens des Bundes für die Instandsetzung der hiesigen Casernen bisher geleistet worden ist, auf die durch Bundesbeschluß vom 9. Februar 1854 für verschiedene bauliche Herstellungen erfolgte Bewilligung von 5,814 Gulden, welche nicht einmal ganz zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke verwendet wurden (conf. der Ausschußvortrag vom 12. April 1855, Prot. §. 143), sowie auf die durch Bundesbeschluß vom 27. August 1863 genehmigte nachträgliche Rückvergütung von 2,744 Gulden 32 Kr. an die freie Stadt Frankfurt für einige von letzterer bestrittene Baulichkeiten. Der vorliegende Bericht der Militärcommission beantragt nunmehr eine größere Reihe von baulichen Verbesserungen und Vorkehrungen in den hiesigen Casernen, welche zur Beseitigung wesentlicher und dringender Uebelstände, namentlich auch in sanitätlicher Hinsicht, für nothwendig erklärt werden. Der Ausschuß ist nicht in der Lage, die beantragten Herstellungen seinerseits einer eingehenden Prüfung unterziehen zu können, er muß vielmehr das im Berichte im Einzelnen näher begründete sachverständige Urtheil der technischen Behörde, insbesondere hinsichtlich der Frage des Bedürfnisses, als maßgebend erachten. Es erübrigt daher nur noch die Erörterung der Frage, ob die Uebernahme der durch die fraglichen Herstellungen entstehenden Kosten in der That dem Bunde angesonnen werden könne.

In den bekannten Ausschußanträgen vom 24. Februar 1853, welche seitdem die Grundlage der hiesigen Garnisonsverhältnisse bilden, ist die Bestimmung enthalten, daß der Bund die Kosten derjenigen Bauten zu übernehmen hat, welche „zur geeigneten Instandsetzung“ der von der freien Stadt Frankfurt für die Bundesgarnison zur Verfügung gestellten Gebäude ausgeführt werden, während die Stadt den Unterhalt der Gebäude besorgen soll. (Conf. pos. B. I. 1 und 2, II. 1 der Ausschußanträge vom 24. Febr. 1853.) Diese Grundsätze haben denn auch durch die bereits oben erwähnten Bundesbeschlüsse vom 9. Februar 1854 und 27. August 1863 ihre ausdrückliche Anerkennung und Anwendung gefunden. Da nun nach der Versicherung der Militärcommission sämmtliche von ihr beantragte Bauherstellungen nicht in die Kategorie des laufenden Unterhaltes der Gebäude gehören, sondern den Zweck haben, bezüglich der Verbesserung der hiesigen Unterkunftsverhältnisse die unumgänglich nöthigen Vorkehrungen zu treffen, so muß der Ausschuß es für zweifellos erachten, daß der Bund die zu einer solchen „geeigneten Instandsetzung“ der Gebäude erforderlichen Kosten zu übernehmen haben werde.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission beehrt sich daher der Ausschuß zu

beantragen,

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) für die nothwendigste Instandsetzung der zu dem Casernement der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen gehörigen Gebäulichkeiten die Summe von 14,000 Gulden aus der Matrikularcasse zu bewilligen und der Militärcommission zur Verfügung zu stellen;

2) die Bundescassen-Verwaltung zu ermächtigen, die eingehenden Rechnungen auf Anweisung der Militärcommission auszuzahlen;

3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 25. Mai d. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 169.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 20 (eingegangen am 6. und datirt Linz am Rhein, den 4. Juni 1864) Vorstellung und Bitte des Hielarius Kaufmann, Obersergeanten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, um Bewilligung der von ihm früher, bis 1855 und auch jetzt wieder auf ein Jahr vom 1. März 1863 bis Ende März 1864 als invalid bezogenen Unterstützung von jährlich 90 Mark. Mit 3 Anlagen, —

wurde dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 24. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 9. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 78.

Berichte des zu den Conferenzen in London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(23. Sitz. Sep. Prot. §. 72 v. J. 1864.)

Präsidium legt die seit der letzten Sitzung eingelangten Berichte des Freiherrn von Beust vor.

Nach deren Verlesung wurde

beschlossen:

diese Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 79.

Liquidation der Kosten des Königlich-Sächsischen Bundescivilcommissärs für Holstein und Lauenburg.

(20. Sitz. Sep. Prot. §. 56 v. J. 1864.)

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß die durch den Königlich-Sächsischen Bundescivilcommissär für Holstein und Lauenburg in den Monaten März und April d. J. verursachten, auf den Betrag von 6,113 Gulden 14 Kr. liquidirten und in Dresden amtlich geprüften Kosten, nachdem auch bei einer durch den Bundesrechnungsrevisor in calculo vorgenommenen Prüfung derselben eine Beanstandung sich nicht ergeben, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. December 1863 vom Präsidium auf die Bundescasse zur Auszahlung angewiesen worden sind.

Diese Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

§. 80.

Project, die Nord- und Ostsee durch einen großen Schifffahrtscanal zu verbinden.

(18. Sitz. Sep. Prot. §. 51 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte bringt Namens der vereinigten Ausschüsse einen von denselben an die Bundescivilcommissäre

unterm 6. d. M. gerichteten Erlaß in Betreff des Projectes, die Nord- und Ostsee durch einen großen Schifffahrtscanal zu verbinden, zur Kenntniß, welcher folgendermaßen lautet:

„Mittelst Berichtes vom 3. April haben die Herren Bundescivilcommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg das Project, die Nord- und Ostsee durch einen großen Schifffahrtscanal zu verbinden, zur Sprache gebracht und es sind denselben hierauf die in der Bundesregistratur befindlichen, dieses Project betreffenden Acten unterm 13. April d. J. übermittelt worden.

Zufolge einer Mittheilung des Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten ist eine Actiengesellschaft in der Bildung begriffen, welche die zur Herstellung der obgedachten Canalverbindung erforderlichen Mittel zu beschaffen bezweckt. Nach dem Ergebnisse der technischen Vorarbeiten scheint die Linie von der Eckernförder Bucht über Rendsburg nach der Elbe bei Brunsbüttel vor allen übrigen in Frage gekommenen den Vorzug zu verdienen, und es handelt sich nunmehr darum, auf dieser Linie eine specielle Nivellirung und Vermessung behufs Aufstellung eines förmlichen Bauprojectes und generellen Kostenüberschlages vorzunehmen. Den dießfälligen Einleitungen hat die Königlich-Preussische Regierung sich unterzogen. Um die Aufnahme der Nivellementsvermessungen ꝛc., mit deren oberer Leitung der Geheime Oberbaurath Lentze beauftragt ist, ungestört vornehmen zu können, ist es aber erforderlich, daß die Ortsbehörden in den von der Canallinie durchschnittenen Landestheilen angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, daß von den Einwohnern dem Betreten ihrer Grundstücke behufs der Vermessungen, Terrainuntersuchungen durch Bohrung ꝛc. keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, wogegen sie, zufolge weiterer Eröffnung des Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten, den Ersatz aller durch diese Arbeiten etwa an ihrem Eigenthume verursachten Beschädigungen zu gewärtigen hätten.

Die vereinigten Ausschüsse sehen sich bei der großen Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit dieses Projectes veranlaßt, die Herren Bundescivilcommissäre zu ersuchen, die in dieser Beziehung erforderlichen Anordnungen ohne Verzug zu treffen und den oben angedeuteten Vermessungen und deren zweckdienlichen Vorarbeiten alle thunliche Förderung angedeihen zu lassen.“

Die Bundesversammlung nahm diese Mittheilung zur Kenntniß.

§. 81.

Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zur Londoner Conferenz.

(23. Sitz. Sep. Prot. §. 75 v. J. 1864.)

Präsidium hält Umfrage über den in der letzten Sitzung von den vereinigten Ausschüssen gestellten Antrag bezüglich der Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Bundesbevollmächtigten in London.

Oesterreich und Preussen. Indem die Gesandten dem Ausschußantrage zustimmen, sprechen sie die Ansicht aus, daß durch eine hiernach erfolgende Beschlußfassung der Auslegung und Anwendung des Artikels 49 der Wiener Schlußacte für künftige Fälle nicht präjudicirt werde.

Bayern. Der Gesandte ist beauftragt, dem Ausschußantrage zuzustimmen, ohne jedoch deßhalb den Motiven desselben sich anzuschließen, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Königliche Regierung jede, also auch die analoge, Anwendung des Artikels 49 der Wiener Schlußacte auf den vorliegenden Fall für unstatthaft erklären muß.

Königreich Sachsen, Hannover und Württemberg: stimmen dem Antrage zu.

Baden. Die Großherzogliche Regierung tritt dem Antrage bei, jedoch mit der ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Ausschüsse nicht versäumen werden, so oft es nach Lage der Verhältnisse thunlich sein wird oder einer endgültigen Entschließung der Bundesversammlung über einen wesentlichen, das Recht Deutschlands, sowie der Herzogthümer berührenden Punkt präjudicirt werden würde, vorgängig die Entscheidung der Bundesversammlung einzuholen, und daß dadurch das unbeschränkte Recht des Bundes zur Genehmhaltung der Ergebnisse der in London stattfindenden Verhandlungen nicht beeinträchtigt werde.

Kurhessen und Großherzogthum Hessen: treten dem Antrage bei.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist autorisirt, dem Antrage mit dem Vorbehalte beizustimmen, daß der Bevollmächtigte des Bundes durch die Ausschüsse nicht ermächtigt werden könne, für den Bund, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesversammlung, irgend welche bindende Verpflichtungen einzugehen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimmt dem Antrage bei.

Braunschweig und Nassau. Für Braunschweig ist der Gesandte ermächtigt, dem Ausschußantrage unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß es den Nichtausschußmitgliedern unbenommen ist, jederzeit Einsicht in die Verhandlungen zwischen den Ausschüssen und dem Bundesbevollmächtigten zu nehmen.

Für Nassau stimmt der Gesandte dem Ausschußantrage zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, sowie

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: stimmen dem Antrage zu.

Freie Städte. Für die Curie tritt der Gesandte dem Antrage bei; für Frankfurt hat er sich gegen denselben zu erklären, da er auf die analoge Anwendung des Artikels 49 der Wiener Schlußacte gegründet ist, diese aber nur für den Fall unbedenklich erscheinen würde, wenn der Bundesbevollmächtigte von der Bundesversammlung selbst bereits mit gehörigen Instructionen versehen wäre.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

1) die vereinigten Ausschüsse für die Dauer der Londoner Conferenz mit der speciellen Leitung der Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten des Bundes unter den am Schlusse

des in der 23. dießjährigen Sitzung (Sep. Prot. §. 75) erstatteten Vortrages erwähnten Modalitäten zu beauftragen, und

2) hiervon den vereinigten Ausschüssen, sowie, durch gefällige Vermittlung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten dem zu der Conferenz abgeordneten Königlich-Sächsischen Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust Kenntniß zu geben.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 16. Juni 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Kämmerers Freiherrn von Thüngen;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Legationsraths von Bose;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 170.

Legitimation des Königlich-Sächsischen Herrn Kammerherrn und Legationsraths von Bose als interimistischen Königlichen Bevollmächtigten zur Deutschen Bundesversammlung.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß Seine Majestät der König von Sachsen für die Dauer der Beurlaubung Allerhöchstseines Bundestags-Gesandten, des Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf, den Königlichen Kammerherrn und Legationsrath Herrn Carl Gustav Adolf von Bose zum interimistischen Königlichen Bevollmächtigten zur Deutschen Bundesversammlung ernannt haben, und daß ihm von letzterem die betreffende Vollmacht, d. d. Dresden, den 26. Mai 1864, überreicht worden sei.

Nach Verlesung der Vollmacht wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive aufzubewahren und dem Herrn Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 171.

Einladung des Schweizerischen Bundesraths an den Deutschen Bund zu einem internationalen Congresse in Genf behufs der Feststellung von Grundsätzen in Betreff der Pflege der im Kriege Verwundeten.

Präsidium legt ein Schreiben des Schweizerischen Bundesraths, d. d. Bern, den 6. Juni 1864 vor, welches folgendermaßen lautet:

„Im October 1863 hat eine internationale Conferenz in Genf in dem Bestreben, den auf den Schlachtfeldern verwundeten Kriegern bessere Hülfe angedeihen

zu lassen, Beschlüsse gefaßt, um in allen Staaten Comité's zu organisiren, welche in Friedenszeiten vorbereitend und in Kriegszeiten ausführend jenes humane Bestreben fördern und verwirklichen sollen.

Jene Conferenz hat dann aber unabhängig von jenen Beschlüssen noch folgende Wünsche ausgesprochen:

A. Die Regierungen möchten ihren hohen Schutz den sich bildenden Hülfsausschüssen gewähren und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe soviel als möglich erleichtern.

B. In Kriegszeiten wollen die Ambulancen und Spitäler durch die kriegführenden Staaten neutral erklärt und deßgleichen das amtliche Gesundheitspersonal, die freiwilligen Krankenwärter, die Landeseinwohner, welche Verwundeten zu Hülfe kommen, und die Verwundeten selbst als durchaus neutral behandelt werden.

C. Für das Gesundheitspersonal aller Heere oder wenigstens für die diesem Dienste zugewiesenen Personen eines Heeres sei ein gleichmäßiges Unterscheidungszeichen einzuführen.

Ebenso sei in allen Ländern die gleiche Fahne für die Ambulancen und die Spitäler anzunehmen.

Das provisorische internationale Comité in Genf hält nun dafür, daß es zweckdienlich wäre, diese Wünsche in eine bindendere Form zu bringen und von sämmtlichen Staaten anerkennen zu lassen. Es hat sich deßhalb, ermuntert durch die warme Theilnahme von Regierungen und Völkern, an den schweizerischen Bundesrath gewendet mit dem Ersuchen, einen allgemeinen Congreß einzuberufen, um jene Grundsätze in den völkerrechtlich üblichen Formen sanctioniren zu lassen.

Der schweizerische Bundesrath hält sich für verpflichtet, diesem Ansuchen zu entsprechen. Die bestehenden Verträge weisen der Schweiz in Kriegszeiten eine neutrale Stellung an; gerade diese Stellung rechtfertigt es aber wohl, wenn sie sich der Verwundeten annimmt und fürsorgliche Maßregeln für deren Pflege bei den übrigen Staaten in Anregung bringt. Der Bundesrath nimmt sich daher die Freiheit, den hohen deutschen Bundestag einzuladen, an einem allgemeinen Congresse für Behandlung dieser Specialfrage sich betheiligen zu wollen, für welchen er als Vereinigungsort die Stadt Genf und als Zeitpunkt des Zusammentritts Montag, den 8. August l. J. in Vorschlag zu bringen sich erlaubt.

Indem der Bundesrath sich der Hoffnung hingibt, daß der hohe Bundestag, in Würdigung der für alle Staaten gleichmäßig nützlichen und wohlthätigen Bestrebungen, zur Erzielung einer solchen Uebereinkunft dieser Einladung Berücksichtigung schenken möge und daran die Versicherung knüpft, daß die Herren Abgeordneten freundliche Aufnahme finden werden, ergreift er noch diesen Anlaß, ꝛc."

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

dieses Schreiben dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zuzuweisen.

§. 172.

Theilnahme der Cavalleriebesatzung der Bundesfestung Landau an größeren Uebungen.

(22. Sitz. §. 149 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Bayern zeigt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes an:

Der Ausschuß bringt zur Kenntniß hoher Versammlung, daß die Militärcommission, einem Berichte vom 8. l. M. zufolge, der Entsendung der in Landau stationirten Abtheilung des Königlich-Bayerischen 3. Uhlanenregiments zu den in Speyer stattfindenden größeren Uebungen für die Monate August und September d. J. auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Juli 1862 die Genehmigung ertheilt hat, nachdem von Seiten des Festungsgouvernements diese Entsendung mit dem Bemerken befürwortet worden ist, daß die zum Patrouillendienst nöthige Mannschaft jedenfalls in der Festung zurückbleiben werde.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 173.

Theilnahme der dahier stehenden Königlich-Preussischen Artillerie an Schießübungen bei Wahn.

(22. Sitz. §. 166 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat am 12. d. M. berichtlich angezeigt, daß nach einer dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen zugegangenen Benachrichtigung des Königlich-Preussischen Generalcommando's des 8. Armeecorps die Beiziehung der hier garnisonirenden zweiten 12pfünder Fußbatterie der Rheinischen Artilleriebrigade Num. 8 zu den bei Wahn alljährlich stattfindenden Schießübungen auf die Zeit vom 8. Juli bis 8. August d. J. gewünscht werde. Da hiergegen keine Bedenken obwalten, so beehrt sich der Ausschuß im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 3. Juli 1862 zu

beantragen:

1) die Entsendung der hier garnisonirenden zweiten 12pfünder Fußbatterie der Rheinischen Artilleriebrigade Num. 8 zu den bei Wahn stattfindenden Schießübungen auf die Zeit vom 8. Juli bis 8. August d. J. zu genehmigen;
2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 12. d. M. hiervon Nachricht zu geben.

Der Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 174.

Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels im Kurfürstenthum Hessen wegen vorenthaltener Landstandschaftsrechte. — Num. 14 von 1864.

Der Herr Gesandte von Mecklenburg erstattet im Namen des Ausschusses zur Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte folgenden Vortrag:

Unter dem 6. April d. J. hat der Großherzoglich-Hessische Generalmajor Freiherr von Geyso zu Darmstadt durch den als Bevollmächtigten legitimirten Rechtsanwalt Dr. jur. L. Ohlenschlager hierselbst einen Vortrag d. d. Darmstadt im März 1864 übergeben,

mittelst dessen er als Vertreter der Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels im Kurfürstenthum Hessen bei hoher Bundesversammlung darüber Beschwerde führt, daß die ehemals reichsunmittelbare Ritterschaft des Kurfürstenthums durch die neuere ständische Gesetzgebung desselben in den ihr durch Artikel 14 der Bundesacte gewährleisteten Rechten wesentlich beeinträchtigt sei, und des Weiteren ausführt, daß, nachdem sowohl bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen als auch beim Ministerium des Innern zu Kassel und der Kurfürstlich-Hessischen Ständeversammlung ganz erfolglos Rechtsverwahrungen eingelegt seien, die Vertretung der hohen Bundesversammlung zur Erlangung der bundesrechtlich garantirten Landstandschaft in Anspruch genommen werden müsse.

Die Beschwerde selbst wird im Allgemeinen durch das nachstehende Vorbringen substantiirt.

Nachdem durch §. 63 Num. 7 und 8 der Kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 und durch §. 6 Num. 2 und 3 des Wahlgesetzes vom 16. December ejusdem der früheren Reichsritterschaft im Kurfürstenthum Hessen die bundesrechtlich verbürgten Landstandschaftsrechte thatsächlich gewährt worden, demnächst auch sowohl durch die vom Bunde gutgeheißene provisorische Verfassung vom 13. April 1852 als durch die definitiv genehmigte Verfassung vom 30. Mai 1860 diesen Rechten die gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden sei, liege jetzt, wo die Kurhessische Regierung in weiterer Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Mai 1862 unter dem 21. Juni ejusdem die letzterwähnte Verfassung wieder aufgehoben, und dagegen bei gleichzeitiger Wiedereinführung des in den Zeiten der Revolution und unter dem Drucke derselben existent gewordenen Wahlgesetzes vom 3. April 1849 die Verfassung vom 5. Januar 1831 wieder hergestellt, und demnächst unter dem 6. Mai 1863 noch einen Zusatz zum Wahlgesetz publicirt habe, in so fern eine wesentliche Verkümmerung der bundesrechtlich garantirten Zuständigkeiten vor, als diese zur Zeit in Geltung stehenden Wahlgesetze außer den aus der breiten Basis des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 hervorgehenden Abgeordneten und außer den Prinzen des Kurhauses und den Standesherren nur sechs Abgeordnete aus den in eine Classe geworfenen ehemaligen Reichs-Althessischen und Schaumburgischen Ritterschaften gewährten. Es wird dabei noch ausdrücklich urgirt, daß der Bundesbeschluß vom 24. Mai 1862, durch welchen die Kurfürstliche Regierung zur Wiedereinführung der Verfassung vom 5. Januar 1831 veranlaßt worden, ganz expressiv eine Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft anempfehle. Das Schlußpetitum geht wörtlich dahin:

„daß hohe Bundesversammlung die Beschwerde für begründet erachten, demgemäß die ohne bundesmäßige Berücksichtigung und Mitwirkung der Beschwerdeführer angeordneten und zugelassenen Kammerverhandlungen und Beschlüsse im Kurfürstenthume für rechtswidrig und nichtig erklären, und die Kurfürstlich-Hessische Regierung veranlassen wolle, das bundesrechtlich garantirte Standschaftsrecht der Reclamanten als ein selbstständiges anzuerkennen, und ihnen entweder selbstständige Plätze in einer ersten Kammer, oder in einer Versammlung von Vertretern wirklicher Stände, in der mindestens die Hälfte den höheren Ständen angehöre, einzuräumen, oder in einer sonstigen, dem Bundes- und geschichtlichen Rechte entsprechenden Einrichtung ihrem Standschaftsrechte wirksame Geltung zu verschaffen.“

Dem Vortrage sind angelegt:

1) eine von zehn Herren, meist Mitgliedern der Familie von Mansbach und von Geyso, unterschriebene Originalvollmacht für den Antragsteller, Generalmajor von Geyso, sub num. 1;

2) sub num. 2, 3, 4 und 5 unbeglaubigte Abschriften von Eingaben, welche in dieser Angelegenheit resp. an das Ministerium des Innern, unmittelbar an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten, und an die Ständeversammlung zu Kassel gerichtet sind, und ist dabei nur noch zu bemerken, daß die Anlagen 2, 3 und 5 weder mit einem Datum noch mit einer Unterschrift versehen sind;

3) sub num. 6 und 7 unbeglaubigte Abschriften der jetzt normirenden Wahlbestimmungen, resp. vom 5. April 1849 und vom 6. Mai 1863.

Gutachten.

Es ist zunächst die Competenz der hohen Bundesversammlung in der in Rede stehenden Angelegenheit zu prüfen und festzustellen. Die Reclamanten stützen ihren Anspruch darauf, daß, während der Artikel 14 der Bundesacte dem ehemaligen Reichsadel ausdrücklich Antheil an der Landstandschaft zusichere, ihnen dadurch, daß sie jetzt nur Antheil an den Landtagswahlen im Verein mit anderen nicht zu ihnen gehörenden Körperschaften besäßen und mithin gar keine Garantie hätten, daß Abgeordnete aus ihrer Mitte in der Ständeversammlung sitzen würden, eine Rechtsverletzung zugefügt worden.

Das hier in Betracht kommende vorletzte Alinea im Artikel 14 der Bundesacte lautet wie folgt:

> „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eben so sehr der Ausdruck „Antheil an der Landstandschaft" einer sehr verschiedenen Deutung fähig ist, ob namentlich diese Zusage die Bewilligung einer unmittelbaren selbstständigen Vertretung in einer Ständeversammlung involvirt, oder damit nur das Recht irgend einer bestimmten Betheiligung an den Wahlen gewährleistet worden, als wie auch die Finalbestimmung: „daß die vorstehend erwähnten Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden dürfen" wesentlich von einander abweichende Auslegungen finden kann. Die rechtliche Bedeutung dieser durch die Bundesacte gegebenen Zusicherungen näher zu präcisiren und festzustellen, bei obwaltenden Differenzen darüber zu entscheiden, ob den fraglichen Vorschriften im Einzelnen Genüge geleistet, oder nicht, und wie weit dieß eventuell nachgeholt werden muß, liegt schon nach Zweck und Bestimmung der Bundesversammlung innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Es kommt noch dazu, daß ihr durch Artikel 63 der Wiener Schlußacte dieses Officium ganz ausdrücklich übertragen worden, und es kann daher nicht streitfähig sein, daß die vorliegende Beschwerde Angesichts ihres Inhalts und ihrer Begründung nicht ohne Weiteres a limine der hohen Bundesversammlung zurückgewiesen werden kann. Andere Fragen sind es, ob eineStheils den Antragstellern eine ausreichende Activlegitimation zur Anbringung dieser Beschwerde beiwohnt, und anderntheils ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, um jetzt schon diese Instanz betreten zu können. Es liegt nicht vor, und wird nicht von den Antragstellern behauptet, daß sie die alleinigen Mitglieder des früheren Reichsadels in Kurhessen seien, mithin neben ihnen keine anderen Gleichberechtigten existirten, jedoch kann dieß nicht als eine unerläßliche Voraussetzung angesehen werden, um das in Rede stehende Recht geltend zu machen. Hat nämlich der Artikel 14 der Bundesacte dem ehemaligen Reichsadel bestimmte landstandschaftliche Rechte zugesichert, so erscheint schon jedes einzelne Mitglied

desselben legitimirt, die Realisirung dieses Zugeständnisses zu fordern, um so mehr also eine größere Zahl von Mitgliedern; es versteht sich dabei natürlich von selbst, daß bei der definitiven Regelung des Verhältnisses die Gesammtheit der Berechtigten dieser Kategorie ins Auge gefaßt und die ganze Angelegenheit erschöpfend geordnet werden muß, um den Erfolg zu vermeiden, daß nicht durch spätere Reclamationen anderer mitberechtigter Individuen die eben vollendete Gestaltung des in Rede stehenden Verhältnisses von Neuem in Frage gestellt werden könne.

Fehlt es demgemäß für die hohe Bundesversammlung an Veranlassung, ex officio den Nachweis einer Activlegitimation der Antragsteller zu fordern, so erübrigt nur noch die Untersuchung, ob sich die fragliche Angelegenheit bereits in dem Stadium befindet, um ein Eingreifen der hohen Bundesversammlung rechtfertigen zu können.

Der für die Beurtheilung dieses wichtige Artikel 63 der Wiener Schlußacte lautet wie folgt:

„Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Wenn nun zunächst auch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Bundesversammlung nicht berufen ist, ex officio darüber zu wachen, ob der etwaigen ehemaligen Reichsritterschaft in einem einzelnen Lande die durch die Bundesacte verbürgten Rechte auch thatsächlich gewährt worden, und vielmehr nur auf Antrag der Betheiligten, denen es überlassen bleiben muß, diese nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse, sondern in Anerkennung und schonender Berücksichtigung ihrer eigenen historischen Rechtsverhältnisse zugesicherten Gerechtsame selbst zur Anerkennung und Geltung zu bringen, einzuschreiten hat, — cf. z. B. Grundsätze des gemeinen Staatsrechtes von Zoepfl §. 149, B. b. — so könnte es doch streitfähig sein, ob, um die Annahme einer Beschwerde Seitens der hohen Bundesversammlung zu rechtfertigen, eine ausdrückliche Zurückweisung des Anspruches von Seiten des betheiligten Gouvernements vorliegen muß, oder ob dazu schon die angebliche Thatsache einer Rechtsverletzung ausreicht. In concreto sind nur die sowohl an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen als an das Ministerium des Innern und die Ständeversammlung gerichteten verwahrenden Erklärungen und generellen Gesuche um Anerkennung und Berücksichtigung der Ansprüche in Abschrift angelegt, ohne daß einer darauf erfolgten Bescheidung irgend wie Erwähnung geschehen, und es heißt vielmehr nur pag. 5 in fine et seq.:

"daß alle im Kurstaate zulässigen Wege eingeschlagen worden, um das verletzte Recht zur Anerkennung zu bringen, ein Erfolg aber nicht erzielt worden, und daher der letzte gesetzliche Weg der Anrufung der Bundesversammlung eingeschlagen werden müsse."

Es erhellt aus diesem Vorbringen, daß die Antragsteller auf die verschiedenen oben erwähnten Eingaben bisher gar keinen Bescheid erhalten haben, und es steht daher zur Frage, ob sie, ehe die hohe Bundesversammlung auf eine weitere Behandlung der Sache eingeht, von Neuem an die einheimischen Behörden zu verweisen sein möchten.

Die in der zweiten Hälfte des Artikels 63 der Wiener Schlußacte näher bezeichneten Fälle, in denen positiv zunächst auf eine Entscheidung durch die competenten Behörden des betreffenden Bundesstaates und nur in subsidium auf den Recurs beim Bundestage verwiesen wird, bezielen nur die Streitigkeiten über die Anwendung der in Gemäßheit des Artikels 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, setzen also die Existenz von rechtsgültig erlassenen Anordnungen und rechtsgültigen Verträgen voraus, und können mithin für den vorliegenden Fall, wo gerade die Nichtexistenz derartiger Ausführungsverordnungen behauptet und zur Beschwerde gezogen wird, nicht normiren. Wenn nun nach Maßgabe des Vorstehenden keine ausdrückliche Bestimmung vinculirt, daß zunächst alle Mittel zur Erwirkung einer Decision durch das Kurfürstlich-Hessische Gouvernement erschöpft sein müssen, so will es, wenn auch nicht positiv geboten, nach Lage der Sache doch indicirt erscheinen, sofort eine Mittheilung der Beschwerde an die Kurfürstlich-Hessische Regierung mit dem Ersuchen um behufige Erklärung zu beschließen, und es dürfte dieß um so unbedenklicher sein, als dem Befinden nach eventuell auch dadurch nicht ausgeschlossen sein würde, die Reclamanten zunächst auf einen weiteren Versuch zur internen Erledigung ihrer Beschwerden zu verweisen.

Unter diesen Umständen erlaubt sich der Ausschuß, mit dem Bemerken, daß ein Mitglied mit der Motivirung nicht einverstanden, an hohe Bundesversammlung den

Antrag

zu stellen:

Hochdieselbe wolle die Kurfürstlich-Hessische Regierung bei Zustellung einer abschriftlichen Mittheilung der Beschwerde mit Anlagen durch Vermittlung ihres Herrn Bundestags-Gesandten ersuchen, sich sobald wie thunlich über den Inhalt dieses Recurses zu äußern.

Es wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vier Wochen abzustimmen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte gab sofort nachstehende anticipirte Abstimmung zu Protokoll:

Der Gesandte bedauert, sich einem Antrage, die vorliegende Beschwerde, sei es jetzt, sei es später, zur Kenntniß der Kurhessischen Regierung zu bringen, nicht anschließen zu können; er ist vielmehr der Ansicht, daß diese Beschwerde angebrachtermaßen sogleich abzuweisen sei.

Gesandter ist zwar einverstanden mit den Ausführungen des Ausschußvortrages über die formelle Begründung der Zuständigkeit der hohen Versammlung im Allgemeinen. Er erachtet es für selbstverständlich, daß die Bundesversammlung berechtigt sei, sich mit Beschwer-

den über angebliche Nichtvollziehung des Artikels 14 der Bundesacte zu beschäftigen. Ebenso scheint ihm keinem Zweifel zu unterliegen, daß ein Mangel aller Entscheidung über eine bei zuständigen Landesbehörden eingebrachte Klage einer Abweisung gleichzustellen ist, falls aus den Umständen und namentlich aus der Länge der Zeit mit Sicherheit auf den Willen einer Nichtbeachtung geschlossen werden kann. Würde doch sonst durch bloßes Stillschweigen jede bundesgesetzliche Hülfe verhindert werden können. Und wenn auch in dem vorliegenden Falle wohl mit Recht hätte erwartet werden dürfen, daß die der Beschwerde als Beweisstücke beigelegten Eingaben vollständig vorgelegt worden wären, nämlich mit Datum und Unterschriften, so könnte wohl zur Vermeidung bloß formeller Verzögerungen bei der Notorietät der Sache darüber weggegangen werden. Dagegen vermag Gesandter in materieller Beziehung einen Grund, die beantragte Aufforderung an die Kurfürstlich-Hessische Regierung zu richten, nicht zu erkennen, und glaubt also auch nicht, daß hierüber abgestimmt werden sollte. Eine solche Aufforderung wäre doch wohl nur gerechtfertigt, wenn die eingebrachte Beschwerde wenigstens einen Schein von Begründung hätte, indem es in der Natur der Sache liegt und tägliche Uebung der hohen Versammlung ist, rechtlich offenbar unbegründete Beschwerden (z. B. über angebliche Justizverweigerungen) von sich selbst aus abzuweisen, ohne die betreffende Regierung auch nur mit einer Mittheilung zu behelligen. Daß aber die vorliegende Beschwerde, so wie sie gestellt ist, zu den rechtlich unbegründeten gehört, ergibt sich aus folgenden Sätzen.

Die Beschwerdeführer könnten etwa, Passivlegitimation zur Sache und eine wirkliche Beeinträchtigung vorausgesetzt, sich über eine nicht genügende Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte beschweren, und dann möchte je nach der Begründung weiter zu verfahren und namentlich die Kurfürstliche Regierung selbst zu hören sein. Allein dieselben fordern etwas ganz Anderes, indem sie ein doppeltes Verlangen stellen. Erstens, hohe Bundesversammlung möge die ohne bundesmäßige Berücksichtigung und Mitwirkung der Beschwerdeführer angeordneten und zugelassenen Kammerverhandlungen und Beschlüsse im Kurfürstenthum für rechtswidrig und nichtig erklären. Zweitens, die hohe Versammlung wolle die Kurfürstliche Regierung veranlassen, das bundesrechtlich garantirte Standschaftsrecht der Reclamanten als ein selbstständiges anerkennen und ihnen Plätze — entweder in einer ersten Kammer, oder in einer Versammlung von Vertretern wirklicher Stände, in der mindestens die Hälfte den höheren Ständen angehöre, — einräume, oder endlich ihrem Standschaftsrechte in einer sonstigen dem Bundes- und geschichtlichen Rechte entsprechenden Einrichtung Geltung verschaffen.

Einer Qualification des erst angeführten Petitums glaubt Gesandter überhoben zu sein. Es ist richtig, daß die Kurhessische Verfassung von 1831 den sieben Familien des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels in den Kreisen Fulda und Hünfeld einen Abgeordneten, und den drei Familien des gleichen Adels in der Provinz Hanau einen zweiten, (übrigens unter überwiegender Beifügung sonstiger stark begüterter Familien) bewilligt hatte; sodann daß nach den jetzt bestehenden Einrichtungen diese ehemaligen Reichsunmittelbaren gemeinschaftlich mit dem landsässigen Adel an der Wahl von sechs Abgeordneten Antheil haben sollen. Allein auch angenommen, — jedoch keineswegs zugegeben, — daß diese letztere Vermengung mit der landsässigen Ritterschaft dem Artikel 14 der Bundesacte nicht entspreche, so würde daraus doch in keinem Falle die ganz exorbitante Folgerung abgeleitet werden können, daß alle seit zwei Jahren im Kurfürstenthum Hessen zwischen der Regierung und der Ständeversammlung vereinbarten Gesetze, Steuern, Budgets, u. s. w. nachträglich für null und nichtig zu erklären seien, sondern höchstens nur, daß so schleunig als

möglich das etwas verkümmerte Recht der Beschwerdeführer wieder vollständig herzustellen sei. Es ist wohl noch niemals vorgekommen, daß, weil ein Anspruch auf Standschaft für ein einzelnes Mitglied erst später anerkannt wurde, alle inzwischen zu Stande gekommenen verfassungsmäßigen Handlungen für null und nichtig erklärt worden wären. Jede bestrittene und erst später entschiedene Wahl müßte ja dieselbe unübersehbare Folge haben. Eine solche Forderung ist so unzulässig, daß die betreffende Regierung nicht erst zur Feststellung eines verwerfenden Urtheils über sie befragt zu werden braucht.

Was aber das zweite Petitum betrifft, so beruht dasselbe, und zwar sowohl in seiner Grundforderung, als in allen seinen drei zur Wahl gestellten Ausführungen, durchaus auf keinen bundesgrundgesetzlichen Vorschriften.

Eine Selbstständigkeit des der ehemaligen Reichsritterschaft im Artikel 14 der Bundesacte zugesprochenen Antheiles an der Standschaft ist bundesgesetzlich nirgends ausgesprochen; und wenn der Ausdruck auch mehrdeutig sein mag, so ist doch die seit beinahe einem halben Jahrhundert in fast sämmtlichen deutschen Staaten ohne Beanstandung geübte Zusammenlegung des reichsritterschaftlichen mit dem landsässigen Adel zum mindesten ein Beweis dafür, daß eine solche Verbindung keineswegs unvereinbar mit der Bundesacte ist. Die Sachsen-Weimarische Verfassung ist gegenwärtig die einzige, in welcher der Reichsritterschaft eine eigene Stimme eingeräumt ist.

Ganz ohne alle bundesgesetzliche Begründung sind aber die zur Wahl gestellten Modalitäten.

Die Einführung eines Zweikammersystems und die Einreihung etwaiger Abgeordneter der ehemaligen Reichsritterschaft in die eine oder die andere Kammer ist nirgends im Artikel 14 der Bundesacte vorgeschrieben, sondern lediglich der Gesetzgebungspolitik der einzelnen Staaten überlassen. Der Bund kann also eine solche Zumuthung niemals an die Kurfürstliche Regierung richten, braucht sie also auch nicht hierüber zu vernehmen.

Noch weniger, wo möglich, ist es im Bundesrechte begründet, von einer Regierung zu verlangen, daß sie ihre ständische Vertretung nach den „wirklichen" Ständen organisire, und zwar den „höheren" Ständen zum mindesten die Hälfte der Stimmen einräumt. Sie widerspricht auch der Thatsache. Eine so gestellte Forderung des Bundes wäre gleichbedeutend mit dem Verlangen einer Aufhebung aller bestehenden Verfassungen mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, — eine Forderung, welche zu stellen oder auch nur durch eine Anfrage als eine möglicherweise richtige zu bezeichnen die hohe Bundesversammlung wohl Bedenken tragen dürfte.

Die dritte von den Bittstellern als zulässig erachtete Möglichkeit aber ist so unbestimmt, und zu gleicher Zeit so wenig auf ausdrückliche Bundesgesetze stützbar, daß von ihr gar nicht die Rede sein, noch weniger sie einer Bundesregierung zu einer Erklärung zugefertigt werden kann.

Bei so bewandten Umständen erscheint denn die Ansicht als gerechtfertigt, es möge hohe Bundesversammlung beschließen:

> Es sei den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß auf ihr in den Bundesgrundgesetzen nicht begründetes Gesuch nicht einzugehen, ihnen vielmehr zu überlassen sei, den Beweis anzutreten, daß der ihnen nach den bestehenden Verfassungseinrichtungen des Kurfürstenthums Hessen zustehende Antheil an der Landstandschaft den Vorschriften des Artikels 14 der Bundesacte nicht entspreche.

Der Herr Gesandte von Bayern bemerkte als Vorsitzender des Ausschusses, daß der Antrag desselben nicht das Materielle der Frage berühre, sondern nur gestellt sei, um die erforderliche Information zu erlangen.

§. 175.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

Präsidium schlägt vor, nachfolgende Ausschüsse, welchen der beurlaubte Königlich-Sächsische Herr Bundestags-Gesandte Nostitz und Jänckendorf als Mitglied angehört, für die Dauer seiner Beurlaubung zu ergänzen:

1) den Ausschuß für die Bentinck'sche Angelegenheit,

2) den Ausschuß für das Bundescassen- und Finanzwesen,

3) den politischen Ausschuß,

4) den handelspolitischen Ausschuß,

5) den Ausschuß für Errichtung eines Bundesgerichtes,

6) den Ausschuß in Militärangelegenheiten,

7) den Ausschuß für die Kurhessische Verfassungsangelegenheit,

8) den Ausschuß für Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere &c. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee,

9) den Ausschuß für die allgemeine deutsche Wechselordnung,

10) den Ausschuß zur Vollziebung des vierzehnten Artikels der deutschen Bundesacte,

11) den Ausschuß zur Begutachtung der Pensionsansprüche der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens,

12) den Ausschuß für Auslegung der §§. 27 und 30 der Geschäftsordnung,

13) den Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit,

14) den Ausschuß für Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes gegen den Nachdruck,

15) den Ausschuß für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen,

16) die Executionscommission, und

17) den Ausschuß für die Beschwerde Oldenburgs gegen Preussen wegen verletzter Hoheitsrechte.

Bei der hierauf stattgefundenen Wahl wurde der interimistische Königlich-Sächsische Herr Bevollmächtigte von Bose als Mitglied in diese Ausschüsse für die Dauer der obgedachten Beurlaubung gewählt.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 25. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 16. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 82.

Berichte des zu den Conferenzen in London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(24. Sitz. Sep. Prot. §. 78 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte bemerkt Namens der vereinigten Ausschüsse, daß zwei weitere Berichte des Freiherrn von Beust eingelangt seien.

Dieselben wurden durch Verlesung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 23. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 176.

Beschwerde des Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartenberg wegen Rückgabe entzogenen Eigenthums.

(23. Sitz. §. 175 v. J. 1863.)

Bayern. Der Gesandte hat den Auftrag erhalten, Namens der Königlichen Regierung nachstehende Erklärung abzugeben:

Durch Vermittlung der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft hat hohe Bundesversammlung unterm 2. Mai 1861 an die Königliche Regierung das Ersuchen gestellt, über die an die Bundesversammlung gerichtete Beschwerdeschrift des Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg vom 17. April 1858, resp. 4. August 1860 wegen Rückgabe entzogenen Eigenthums rc. eine Erklärung abzugeben. Unterm 21. November 1861 hat die Bundesversammlung sodann eine weitere Vorstellung desselben Beschwerdeführers vom 7. September 1861 der Königlichen Regierung mit dem Ersuchen um die den Umständen entsprechende Berücksichtigung bei Abgabe der obenerwähnten Erklärung mittheilen lassen.

Die Königliche Regierung hat nicht verfehlt, diese Vorstellungen des Grafen zu Erbach in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ist nunmehr, nach Beendigung der hierbei nothwendig gewordenen Erhebungen und Verhandlungen der betheiligten Königlichen Staatsministerien, in der Lage, ihre Erklärung abzugeben, wie folgt:

Graf Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg hat in seiner erwähnten Beschwerdevorstellung vom 17. April 1858, beziehungsweise 4. August 1860 folgende Bitte gestellt:

"Hohe Bundesversammlung wolle in Anerkennung der Gerechtigkeit seiner Ansprüche die Königlich-Bayerische Staatsregierung dahin vermögen, daß sie ihm das Jurisdictionsrecht in der Herrschaft Wildenstein und die Jagdrechte auf den Ortsgemarkungen Eschau, Hofstetten, Aulenbach, Wildenstein und Wildensee im Kreise Unterfranken, dann auf den Ortsgemarkungen Steinbach, Karrdorf und Lautrach im Kreise Schwaben zurückgebe, und den durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, zugefügten Schaden praevia liquidatione ersetze."

In der ferneren Vorstellung vom 7. September 1861 hat der Beschwerdeführer neben einer wiederholten Anregung der Sache, in der Voraussetzung, daß die Erledigung einiger Beschwerdepunkte der Königlichen Regierung Anstände erregen werde, seine Bereitwilligkeit zu anderweiter Ausgleichung erklärt.

Was nun die Würdigung dieser Beschwerde betrifft, so hat die Königliche Regierung zunächst hinsichtlich der von dem Beschwerdeführer als zweifellos betrachteten Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Bescheidung dieser Beschwerde Folgendes zu bemerken:

Die Verhältnisse der standesherrlichen Familien in Bayern sind durch die bekannte Königliche Declaration vom 19. März 1807 geregelt worden. Uebereinstimmend mit dem Artikel 26 der Rheinbundesacte vom 12. Juni 1806, auf welche sich auch Graf Erbach beruft, bestimmt die besagte Declaration unter litera C Ziffer 1, daß die allgemeine Gesetzgebung des Souverains sich über alle Landesangelegenheiten erstrecke und dem Souveraine allein zukomme.

Dieses Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt in Bayern hat aber dadurch keine Aenderung erlitten, daß Bayern in den Deutschen Bund, den völkerrechtlichen Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, eingetreten ist. (Siehe Bundesacte Artikel 1 und Wiener Schlußacte Artikel 1.)

Wenn die Bundesacte im Artikel 14 den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen gewisse Befugnisse einräume, um denselben in Gemäßheit der damaligen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so kann daraus noch keineswegs gefolgert werden, daß Seine Majestät der Höchstselige König Maximilian I. damit eine Schmälerung oder Beschränkung eines so wesentlichen Souverainetätsrechtes, wie dieß das Recht der Gesetzgebung ist, zugestanden habe. Eine solche Beschränkung des nach Obigem der Staatsgewalt in Bayern ausschließend zustehenden Rechtes der Landesgesetzgebung würde aber zweifellos dann vorhanden sein, wenn die gesetzgebende Gewalt verhindert wäre, der allgemein anerkannten Bedürfnisse der Gegenwart ungeachtet, solche allgemeine Gesetze zu erlassen, deren Aufhebung im vorliegenden Falle auf Grund des Artikels 14 der Bundesacte verlangt wird, und wenn demzufolge die Bundesversammlung befugt wäre, in die Bayerische Gesetzgebung einzugreifen und die Aufhebung oder Abänderung verfassungsmäßiger und in anerkannter Wirksamkeit bestehender Gesetze anzuordnen, sobald sich eine der im Artikel 14 der Bundesacte bezeichneten Familien durch solche Acte der Landesgesetzgebung in den ihr eingeräumten Befugnissen verletzt findet. Eine solche Beschränkung der Landesgesetzgebung, beziehungsweise eine derartige Einwirkung der Bundesversammlung läßt sich aber auch aus keiner anderen Bestimmung des bestehenden Bundesrechtes folgern und namentlich nicht aus der von dem Grafen Erbach angezogenen Bestimmung des Artikels 63 der Wiener Schlußacte, welche für Bayern eine Beschränkung der Landesgesetzgebung schon um deßwillen nicht statuiren konnte, weil dieselbe nach dem Erlasse der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, nämlich unterm 15. Mai 1820 zu Stande gekommen ist.

Nachdem sich eine solche Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt in Bayern rechtlich nicht begründen läßt, muß das Gegentheil angenommen werden; denn es spricht, abgesehen von Obigem, die Präsumtion dagegen (siehe Wiener Schlußacte Artikel 53); es sind ferner jene Befugnisse als einer bestimmten Classe von Unterthanen gewährte Vergünstigungen (privilegia strictissimae interpretationis) und es bezeichnet gerade Artikel 14 der Bundesacte selbst die Bayerische Declaration als die Basis und Norm für die nähere Bestimmung

der angeführten Befugnisse, ohne der Landesgesetzgebung irgend welche Beschränkung aufzuerlegen oder die oben angezogene Bestimmung der Bayerischen Declaration (litera C Ziffer 1) in dieser Beziehung abzuändern.

Aus diesen Gründen und nachdem die fraglichen Gesetze, gegen welche Abhülfe verlangt wird, wie auch der Beschwerdeführer nicht in Abrede stellt, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind und in anerkannter Wirksamkeit bestehen, vermag die Königliche Regierung die Competenz hoher Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle nicht anzuerkennen.

Nur eventuell und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Zuständigkeit der Bundesversammlung vermag die Königliche Regierung, welche, wie sich zeigen wird, keinen Grund hat, die Behandlung der fraglichen Beschwerde in der Bundesversammlung zu scheuen, in die materielle Würdigung derselben hier einzutreten.

Der Artikel 14 der Bundesacte hatte zwar, wie im Eingange des Artikels ausdrücklich gesagt wird, den Zweck: den Mediatisirten in allen Bundesstaaten einen "gleichförmig bleibenden Rechtszustand" zu verschaffen, und es kann aus dem Umstande, daß die Ausübung eines Theiles jener Rechte gemäß Ziffer 4 des Artikels 14 sich nach den Landesgesetzen zu richten hat, füglich nicht geschlossen werden, daß Gleiches auch von dem Umfange und Inhalte dieser Rechte gelte. In dieser Beziehung wird vielmehr auch allenfallsigen Beeinträchtigungen durch die Landesgesetzgebung gegenüber die Gewährleistung des Bundes nach Artikel 14 der Bundesacte von den Betheiligten in Anspruch genommen werden können.

Dabei muß aber jedenfalls anerkannt werden, daß die Mediatisirten, eben so wie sie auf die durch Artikel 14 der Bundesacte ihnen verbürgten Rechte ohne Zweifel rechtswirksam verzichten können, auch Landesgesetzen, welche die Aufhebung oder Veränderung jener Rechte bezwecken, ihre Zustimmung ertheilen, und dadurch dieselben ihres bundeswidrigen Charakters entkleiden können. Die rechtliche Folge einer solchen Zustimmung wird die sein, daß in diesem Falle eine spätere Beschwerde an die Bundesversammlung unter Berufung auf Artikel 14 der Bundesacte als ungegründet abgewiesen werden muß.

Dieß geht unzweifelhaft aus der Bestimmung des Artikels 63 der Wiener Schlußacte hervor, wonach, abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, der Recurs der Standesherren nur in dem Falle einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der ihnen durch die Bundesacte zugesicherten Rechte erfolgen kann.

Eine "einseitige" legislative Erklärung liegt aber ohne Zweifel dann nicht vor, und es kann daher auch ein wirksamer Recurs an die Bundesversammlung dann nicht Platz greifen, wenn die Betheiligten ihre Zustimmung zu jener legislativen Erklärung ertheilt haben.

Dieß ist hier der Fall, indem die von dem Grafen Erbach angefochtenen Bayerischen Gesetze mit Zustimmung der Standesherren im Allgemeinen, wie des Beschwerdeführers im Besonderen erlassen und beziehungsweise in Vollzug gesetzt worden sind. Diese Gesetze sind nämlich nicht nur in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen, sondern es haben auch die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kammer der Reichsräthe zur Mitwirkung berufenen Standesherren (Titel VI §. 2 der Verfassungsurkunde) weder eine Exemtion von den betreffenden Gesetzen bei der Berathung oder bei der Beschlußfassung in Anspruch genommen, noch eine Protestation oder einen Vorbehalt in die Kammerprotokolle niedergelegt. Im Gegentheile haben sich die an der Discussion theilnehmenden Standesherren günstig für die Gesetze geäußert und es haben, wie es scheint, die sämmtlichen anwesenden

Mitglieder dieser Classe denselben bei der Abstimmung ausdrücklich zugestimmt. Ausweislich der Kammerprotokolle ist nämlich der Gesetzentwurf über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten bei der am 21. Mai 1848 in der Kammer der Reichsräthe vorgenommenen Abstimmung mit 31 gegen 6 Stimmen angenommen worden (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1848, Band III, Seite 369, Beilage Band III, Seite 56 und folgende) und diese 6 dissentirenden Stimmen waren kaum standesherrliche. Ebenso ist der Gesetzentwurf über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde und Boden von der Kammer der Reichsräthe in ihrer 22. Sitzung vom 28. Mai 1848 mit der überwiegenden Mehrheit von 24 gegen 8 Stimmen genehmigt worden. (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Band V, Seite 169).

Die Berathung jener Gesetze und die Beschlußfassung über dieselben, obwohl in eine bewegte Zeit fallend, war demnach eine vollkommen freie, wenn sie auch, wie jedes Gesetzgebungswerk, dem Einflusse der Zeitrichtung sich selbstverständlich nicht zu verschließen vermochte.

Daß Graf Erbach seinen Sitz in der ersten Kammer damals nicht einzunehmen für gut fand, obwohl die Verfassung ihn hierzu berief, ist ein Umstand, dessen Folgen nach Rechtsgrundsätzen den Abwesenden allein treffen, aus welchen daher ein Recht zu nachträglicher Anfechtung jener Gesetze nicht abgeleitet werden kann, und auch, wie sich aus der Beschwerdeschrift ergibt, hier nicht abgeleitet werden will.

Sowohl Graf Erbach, wie alle übrigen Standesherren haben, und dieß ist noch besonders hervorzuheben, die fraglichen Gesetze durch Annahme der Ablösungspapiere, Ueberweisung ihrer Beamten an den Staat und so weiter, ohne Beanstandung und Widerspruch vollzogen und durchgeführt, so daß, wenn nicht die ausdrückliche Zustimmung der Standesherren zu jenen Gesetzen vorläge, sie jedenfalls aus ihrem Verhalten gegenüber dem Vollzuge derselben gefolgert werden müßte.

Bei so evident vorliegender Zustimmung der Standesherren erscheint es nicht als zulässig, jene Bayerischen Gesetze des Jahres 1848 unter den Begriff „einseitiger" legislativer Erklärungen im Sinne des Artikels 63 der Wiener Schlußacte zu subsumiren. Sie sind mit freier Zustimmung der Standesherren erlassen und vollzogen worden. Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Recurs sind somit nicht gegeben.

Was insbesondere den Grafen Erbach betrifft, so sind hier noch andere Umstände vorhanden, welche es gänzlich zweifellos machen, daß derselbe den fraglichen, jetzt von ihm angefochtenen Gesetzen zugestimmt hat, und daß sein Nichterscheinen in der Reichsrathskammer nur als Zustimmung aufgefaßt werden kann.

Derselbe hatte nämlich schon vorher auf den größten Theil der verfassungsmäßigen Vorrechte und Privilegien seines Hauses verzichtet. Noch vor dem Erlasse der kritischen Gesetze stellte er in einer an das Königliche Staatsministerium des Innern gerichteten Vorstellung vom 17. April 1848 (Beilage litera D seiner Beschwerde) alle jene Rechte und Privilegien, welche das Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, seinem Gräflichen Hause in Bayern verfassungsmäßig zugesichert hat, der Königlichen Regierung zur Verfügung, frei darüber zu schalten zum Wohle des Staates, und verzichtete damit, in der Erkenntniß, daß eine alsbaldige gänzliche Gleichstellung der standesherrlichen Gebiete mit den unmittelbaren Landestheilen erstere vor den unseligen Versuchen gesetzloser Selbsthülfe bewahren werde, sogleich

1) auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Forstjurisdiction in der Herrschaft Wildenstein gegen Uebernahme des dazu gehörigen Personals und der Pensionäre, besonderen Vertragsabschluß deßhalb verlangend und den Marktflecken Eschau allergnädigster Berücksichtigung als ferneren Gerichtssitz empfehlend;

2) auf das Patronat der Kirche zu Eschau und der Schulen in Eschau und Hofstetten, auf die allerhöchste Genehmigung der jüngsten Präsentationen rechnend, gegen Uebernahme der Lasten bezüglich der Kirche, Pfarrei und Schulen;

3) auf den privilegirten Gerichtsstand;

4) auf das Recht der Siegelmäßigkeit.

Die gegenwärtige Beschwerde bemüht sich, die Rechtsbeständigkeit dieses Verzichtes zu entkräften, indem sie auseinandersetzt, derselbe sei unter der nicht in Erfüllung gegangenen Bedingung eines einigen großen Deutschlands, insbesondere der Verzicht auf die Jurisdiction unter Vorbehalt eines besonderen Vertragsabschlusses erfolgt, derselbe sei durch den Druck der damaligen Verhältnisse erzwungen worden und ermangle der agnatischen Zustimmung.

Diese Argumentation ist jedoch keineswegs im Stande, den durch eine Reihe concludenter Handlungen des Beschwerdeführers bestätigten und durch die erwähnte Vorstellung desselben unterstützten Einwand des Verzichtes zu entkräften.

Was zunächst die Behauptung betrifft, der Verzicht sei nur ein bedingter gewesen, so enthält die betreffende Vorstellung nirgends eine Bedingung im juristischen Sinne, und die Bemerkung, daß der Verzicht nur unter der nicht in Erfüllung gegangenen Bedingung eines einigen großen Deutschlands erfolgt sei, ist wohl kaum von dem Beschwerdeführer selbst als juristisch erheblich betrachtet worden, da jedenfalls die Erfüllung dieser Bedingung nicht in der Macht der Königlichen Regierung gelegen war. Irrig aber ist es, wenn Graf Erbach behauptet, bezüglich der Abtretung der Gerichtsbarkeit habe er sich besonderen Vertragsabschluß v o r b e h a l t e n, während er nur um Anordnung von Einleitungen zu einem Vertrage hinsichtlich der Uebernahme des Personals und der Pensionäre gebeten hatte.

Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, jener Verzicht sei durch den Druck der damaligen Verhältnisse erzwungen gewesen, in Folgendes zu bemerken. Mag auch in jener bewegten Zeit Graf Erbach zu Zugeständnissen an seine Unterthanen gedrängt worden sein, welche er später, gestützt auf die Einreden des Zwanges und der ihm als Fiduciar mangelnden Dispositionsbefugniß, mit Erfolg widerrief, so ist doch von Seiten der Königlichen Regierung gegen den Grafen Erbach keinerlei Art von Zwang ausgeübt worden, der ihn zur Verzichtleistung hätte bestimmen können; es ist vielmehr diese aus dem freien Willen des Beschwerdeführers hervorgegangen. Darum paßt das der Beschwerdeschrift sub litera L als Beilage beigefügte Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen der Einwohner von Eschau, Wildenstein und Aulenbach gegen den Grafen Eberhard zu Erbach wegen Vertragserfüllung vom 24. August 1849 nicht von ferne hierher, wenn dasselbe der Behauptung zur Stütze dienen soll, es sei die an die Königlich-Bayerische Regierung abgegebene Erklärung des Grafen Erbach eine unfreie oder erzwungene, und zwar von dieser Regierung erzwungen, gewesen.

Die Einwendung, welche der Beschwerdeführer aus der mangelnden agnatischen Zustimmung und den zehn Jahre nach seinem Verzichte erhobenen vormundschaftlichen und agnatischen Protestationen ableitet, kann, abgesehen davon, daß dieselben nicht ipso actu und re ad huc integra erfolgt sind, schon um deßwillen nicht in Betracht kommen, weil, falls

solche Protestationen mit Erfolg gegen verfassungsmäßige Landesgesetze geltend gemacht werden könnten, es von dem Willen eines Mitgliedes einer standesherrlichen Familie abhängen würde, selbst der erfolgten Zustimmung des Hauptes derselben ungeachtet, das Zustandekommen von Gesetzen zu verhindern, welche im Interesse des betreffenden Bundesstaates dringend geboten sind, oder den Rechtsbestand solcher Gesetze in Frage zu stellen.

Es beruht dieser Einwand auf einer offenbaren Verwechselung des Vertragsverhältnisses mit der Legislation, wo jedenfalls behauptet werden muß, daß das Haupt einer standesherrlichen Familie in Ausübung seiner Pflichten als Mitglied der ersten Kammer an die Zustimmung seiner Familie (Agnaten) nicht gebunden ist.

Was die weitere Einwendung des Beschwerdeführers betrifft, daß er am 9. April 1850 mittelst rechtsförmlicher Urkunde seinen Verzicht widerrufen, und daß das Staatsministerium des Innern hierauf (unterm 20. Mai 1850) erklärt habe, daß diese Zurücknahme keiner Erinnerung unterliege, so war es das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und nicht jenes Ministerium, welches unterm 20. Mai 1850 gegen die Zurücknahme des Verzichtes und zwar *auf* die von dem Grafen Erbach angebotenen Patronatsrechte keine Erinnerung erheben zu sollen glaubte, wogegen inhaltlich der Beschwerdeschrift das Königliche Staatsministerium des Innern eine Bitte des Grafen Erbach vom 11. November 1853 um Wiedereinsetzung seines Hauses in alle Rechte des vierten Verfassungsedictes, eventuell um Entschädigung unterm 23. Januar 1856 abwies.

Wenn ferner in der Beschwerdeschrift behauptet wird, daß der Beschwerdeführer sich „alsbald nach dem Erscheinen der fraglichen Gesetze" mit der Bitte um Abhülfe an den Staatsrath gewendet habe, so ergibt sich aus den Acten, daß die deßfallsige Vorstellung vom 25. Mai 1853 datirt, somit erst fünf Jahre nach dem Erlasse jener Gesetze angebracht worden ist.

Die Beschwerde bei der Bundesversammlung selbst hat Graf Erbach, wie bemerkt, erst im Jahre 1860 angebracht, nachdem die fraglichen Gesetze bereits zwölf Jahre früher unbeanstandet in Wirksamkeit getreten waren und sich auf Grund derselben in der Zwischenzeit eine unübersehbare Reihe neuer Rechtsverhältnisse gebildet hatte, welche einen nicht minder berechtigten Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben.

Was endlich die nach dem Vorhergehenden eigentlich gar nicht mehr in Betracht kommende *Frage der materiellen Verluste* betrifft, die Graf Erbach durch die angefochtenen Gesetze erlitten haben will, so mögen die Standesherren damals wohl Verluste erlitten haben, wenn auch dieser Schaden, den sie übrigens mit mehreren anderen Kategorien theilen, durch die günstigen, auch ihnen als Gliedern der Gesammtheit zu Gute kommenden Folgen jener Gesetze für das Gesammtwohl theilweise wieder ausgeglichen wird. Wenn aber der Beschwerdeführer seine Verluste auf mehr als 150,000 Gulden entziffert, so dürfte hier doch eine weitaus zu hoch gegriffene Schätzung der verlorenen Rechte zu Grunde liegen. Es ist auffallend, daß Graf Erbach in einer Erklärung vom 5. Mai 1856 seine Verluste nur auf 51,020 Gulden 40 Kr. berechnete und mit einer Aversalentschädigung von 15,000 Gulden sich zufrieden geben zu wollen erklärte. Im Jahre 1859 hätte er sich für alle seine staatsrechtlichen Ansprüche noch dazu einschlüssig seiner Forstrechte in den Revieren Ismaning und Lichtenberg mit einer Waldfläche bei Ismaning abfinden lassen.

Die Fixirung und Ablösung der Grundlasten ist in Bayern unter viel günstigeren Verhältnissen für die Berechtigten erfolgt, als in anderen Ländern. Die Berechtigten erlangten eine fixe Rente, die, vom Staate übernommen und garantirt, fortan den Wechsel

fällen nicht mehr unterlag, welchen wegen Elementarereignissen, Gutsüberschuldung die Grundrenten früher unterworfen waren.

Graf Erbach ist deßfalls in keiner Weise verkürzt worden. Es sind ihm für die Abtretung seiner Grundrenten von den auf Bayerischem Gebiete befindlichen Besitzungen 179,326 Gulden 24 Kr. in 4procentigen Bayerischen Staatspapieren angewiesen worden.

Eine vollständige Entschädigung hatte auch die als bundesgesetzliche Norm angenommene Bayerische Declaration vom 19. März 1807 nicht gewährt.

Nicht unberücksichtigt darf auch bleiben, daß die Wunden, welche das Grundentlastungsgesetz dem standes- und gutsherrlichen Grundbesitze geschlagen haben mochte, durch das Lehenablösungsgesetz jedenfalls zum größten Theile wieder geheilt worden sind.

Was die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt betrifft, so erfolgte dieselbe bekanntlich keineswegs ohne Entschädigung, indem nicht nur den Berechtigten durch die Uebernahme ihrer Beamten von Seiten des Staates eine die Erträgnisse ihrer Gerichtsbarkeit weit übersteigende Last abgenommen, sondern auch für die Taxgefälle Entschädigung zugestanden wurde. Allerdings war diese Wohlthat durch das Gesetz auf diejenigen beschränkt worden, die bis zu einem bestimmten Termine (18. April 1848) freiwillig auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten würden, und der Beschwerdeführer, welcher eine derartige Erklärung rechtzeitig nicht abgab, hat es sich daher selbst zuzuschreiben, daß eine Entschädigungsleistung hinsichtlich der Taxgefälle ihm nicht gewährt werden konnte.

Was endlich den Verlust des Jagdrechtes betrifft, so ist eine dem Beschwerdeführer hierdurch zugegangene Beschädigung nicht behauptet und ein Entschädigungsanspruch nicht erhoben worden.

Aus dieser Darlegung ergibt sich die vollkommene Grundlosigkeit der von dem Grafen Erbach angebrachten Beschwerde. Die Königliche Regierung glaubt daher auch in dem Falle, daß hohe Bundesversammlung sich für zuständig zur Prüfung und Bescheidung dieser Beschwerde betrachten sollte, wogegen hiermit wiederholt Verwahrung eingelegt wird, der Abweisung derselben aus den erörterten Gründen mit Sicherheit entgegensehen zu dürfen. Unter diesen Verhältnissen ist die Königliche Regierung selbstverständlich nicht in der Lage, das eventuelle Anerbieten des Beschwerdeführers zu „anderweiter Ausgleichung“ in Betracht zu ziehen.

Diese Erklärung wurde dem Ausschusse zur Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte zugewiesen.

§. 177.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(23. Sitz. §. 155 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte überreicht die Standesübersicht des Königlichen Bundescontingents für das laufende Jahr nebst bezüglichen Erläuterungen.

Dieselbe wurde an die Militärcommission abgegeben.

§. 178.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(24. Sitz. § 165 v. J. 1864.)

Baden. Der Gesandte hat anzuzeigen die Ehre, daß die in der Bundestags-Sitzung vom 23. Januar 1862 beschlossenen, von der ehemaligen Commission zu Nürnberg vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung mittelst Gesetzes vom 28. v. M. im Großherzogthum publicirt worden sind.

Diese Anzeige wurde an den betreffenden Ausschuß überwiesen.

§. 179.

Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist angewiesen, im Namen der Großherzoglichen Regierung Folgendes vorzutragen:

Der hohen Bundesversammlung ist bereits durch den Bevollmächtigten des Deutschen Bundes bei der Londoner Conferenz officiell die Erklärung bekannt geworden, welche der Kaiserlich-Russische Bevollmächtigte in der Sitzung der Conferenz vom 2. d. M. abgegeben hat, daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland, um eine Wiederherstellung des Friedens möglichst zu erleichtern, die bei dem Hinwegfallen des Londoner Tractates von 1852 Allerhöchstihnen als dem Chef der älteren Gottorpischen Linie zustehenden und im Warschauer Protokolle von 1851 für diesen Fall ausdrücklich gewahrten Successionsrechte Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg cedirt haben.

Diese Erklärung haben Seine Majestät der Kaiser Alexander demnächst auch dem Großherzoge selbst gegenüber in einem Allerhöchsten Schreiben d. d. Kissingen, den 19. d. M. bestätigt, von welchem die Großherzogliche Regierung sich beehrt eine Abschrift an die hohe Bundesversammlung hierbei gelangen zu lassen.*)

Nach reiflicher Inbetrachtnahme sowohl der gegenwärtigen Lage der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheiten als auch der wahren Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den erhabenen Zweck, von welchem des Kaisers von Rußland Majestät im Hinblicke auf die Schwierigkeiten einer dauerhaften Wiederherstellung des Friedens geleitet worden sind, in vollkommenster Würdigung anerkennen müssen, und die Cession der nunmehr, nachdem der Londoner Tractat hinfällig geworden ist, der älteren Gottorpischen Linie zustehenden Successionsrechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig von dem Allerhöchsten Chef dieser Linie dankbar entgegengenommen.

Die Großherzogliche Regierung, indem sie vor Allem an die hohe Bundesversammlung diese Anzeige richtet, gedenkt Nichts zu unterlassen, um die Seiner Königlichen Hoheit, dem ersten Repräsentanten der von Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg abstammenden jüngeren Gottorpischen Linie, cedirten Successionsrechte auf das Herzogthum Holstein und auf das erbrechtlich mit demselben untrennbar verbundene Herzogthum Schleswig geltend zu machen.

---

*) M. s. die Beilage.

Gegen die von einer anderen Linie des Schleswig-Holsteinischen Gesammthauses schon sofort nach dem Tode Königs Friedrich VII. von Dänemark und dem dadurch eingetretenen gänzlichen Erlöschen des Mannsstammes der Königlich-Dänischen Linie bei der hohen Bundesversammlung erhobenen Successionsansprüche ist bisher die Großherzogliche Regierung nicht in der Nothwendigkeit gewesen, Widerspruch einzulegen und sie hat in keinem anderen Interesse als in demjenigen Deutschlands und der Herzogthümer selbst es unterlassen. In eben diesem Interesse wird sie es fernerhin für ihre Aufgabe halten, das nähere Recht der verschiedenen Zweige der Gottorpischen Linie vor jeder anderen auf die Succession zu vertheidigen, seitdem dieses Recht, frei geworden von den Verpflichtungen des Warschauer Protokolls und des Londoner Tractats, nicht mehr einer Trennung der Herzogthümer von Dänemark entgegensteht, sondern übergegangen auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg im Sinne der Kaiserlichen Cession dazu berufen ist, die volle Unabhängigkeit der Herzogthümer unter einem deutschen Bundesfürsten und eine Wiederherstellung des Friedens mit Dänemark zu ermöglichen.

Es darf sich die Großherzogliche Regierung eine Darlegung der Schleswig-Holsteinischen Successionsverhältnisse zur Begründung der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge cedirten Successionsrechte vorbehalten, und erklärt hiermit zunächst ihre Verwahrung gegen jede etwaige Folge, welche den bei der hohen Bundesversammlung erhobenen Successionsansprüchen Seiner Durchlaucht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg möchte gegeben werden.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

diese Erklärung dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

§. 180.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

(23. Sitz. §. 157 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Schwarzburg-Rudolstadt. Bezugnehmend auf frühere Anzeigen (41. Sitz. vorigen und 23. Sitz. d. J.) hat der Gesandte die Ehre anzuzeigen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt publicirt ist und mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Diese Anzeige wurde an den handelspolitischen Ausschuß überwiesen.

§. 181.

Einführung gemeinsamer Vorschriften zum Schutze von Erfindungen.

(23. Sitz. §. 156 v. J. 1864.)

Sechzehnte Stimme für Reuß jüngerer Linie. Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie tragen im Hinblick auf die bereits vorliegende Verschiedenheit der Ansichten in Betreff einer Vereinbarung über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen und einer Vereinbarung über gegenseitige Geltung der Patente Bedenken, den gedachten Vereinbarungen beizutreten.

Vorstehende Erklärung wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 182.

Pensionsverhältnisse des ökonomischen Referenten bei der Militärcommission, Oberkriegscommissärs Habermaas.

(9. Sitz. §. 73 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Dem Ausschusse in Militärangelegenheiten liegt ein Bericht der Militärcommission mit einer Eingabe des Oberkriegscommissärs Habermaas vor, worin der Wunsch ausgedrückt wird, daß die Pensionsverhältnisse des letzteren, sowie für den Fall seines Ablebens die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder auf eine Versorgung aus Bundesmitteln in gleicher Weise geregelt werden möchten, wie dieß im Bundesbeschlusse vom 18. Februar d. J. für den Bundesrechnungsrevisor Fickel bei dessen Uebertritt aus dem Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste geschehen ist. Nach dem aus dem bezüglichen Vortrage zu erläuternden Beschlusse vom 26. Februar v. J. über die definitive Anstellung des Oberkriegscommissärs Habermaas im Bundesdienste war zwar beabsichtigt, eine derartige Bestimmung vorerst nicht zu treffen, und es war deßhalb der Ueberlassung dieses Beamten aus dem Württembergischen Staatsdienste nur der Charakter einer ferneren Beurlaubung gegeben, womit übereinstimmt, daß in dem Vortrage außer dem jederzeit freibleibenden Rücktritt in den Württembergischen Staatsdienst auch die dort schon erworbene Pensions- und Wittwencassenberechtigung, wie dieß auch bei dem Vorgänger desselben, dem Oberkriegscommissär Feinaigle, geschehen war, ausdrücklich vorbehalten wurde. Die Einräumung eines Pensionsanspruches an den Bundesrechnungsrevisor Fickel und die ihm gemachte Zusage, daß auch in Betreff seiner etwaigen Wittwe die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 zur Anwendung gebracht werden sollen, läßt es jedoch dem Ausschusse in Militärangelegenheiten billig erscheinen, daß die gleiche Begünstigung dem Oberkriegscommissär Habermaas gewährt werde, der sich in nicht geringerem Grade durch seine fleißige und umsichtige Dienstführung einer solchen Berücksichtigung würdig gezeigt hat. In der That ist das Verhältniß der hiesigen und der im Königlich-Württembergischen Staatsdienste geltenden Pensionssätze ein so ungleiches, daß schon hierdurch der Wunsch, dem Bundesbeschlusse vom 6. Mai 1841 auch in der hier gedachten Richtung Anwendung gegeben zu sehen, erklärlich wird. Nach dem durch Gesetz vom 7. September 1849 geregelten Württembergischen Pensionsetat berechnet sich nämlich die Pension eines Oberkriegscommissärs, welcher etatsmäßig einen Gehalt von 1700 Gulden bezieht,

mit dem 10. Dienstjahre auf 680 Gulden,
mit dem 15. Dienstjahre auf 755 Gulden,
mit dem 25. Dienstjahre auf 905 Gulden,
mit dem 35. Dienstjahre auf 1055 Gulden und
mit dem 40. Dienstjahre auf 1130 Gulden,

während nach hiesigen Grundsätzen, unter Zugrundlegung des dem Oberkriegscommissär Habermaas durch Bundesbeschluß vom 26. Februar v. J. ausgesetzten Gehaltes von 4000 Gulden, die Pension desselben für die nämlichen Zeiträume je 1200, 1600, 2666 Gulden 40 Kr., 3200 und 4000 Gulden betragen würde, und ähnlich ist auch das Verhältniß der Wittwenpension, wenn die Bestimmungen des Württembergischen Gesetzes vom 24. Mai 1853 mit denjenigen des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 zusammengehalten werden. Daß

außerdem, wenn man auf jenen Antrag eingeht, auch erforderlich sein würde, bei der Bemessung der Pension die schon im Württembergischen Staatsdienste zurückgelegten Dienstjahre einzurechnen, scheint wohl in den Verhältnissen selbst zu beruhen, und es glaubt deßhalb der Ausschuß, eine solche Zusicherung ebenfalls in den Beschluß aufnehmen zu dürfen. Der berichtende Ausschuß erlaubt sich demnach den

Antrag

zu stellen, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) dem Königlich-Württembergischen Oberkriegscommissär Habermaas, unter fernerem Vorbehalte seines jederzeitigen Rücktrittes in den Königlich-Württembergischen Staatsdienst, einen Pensionsanspruch nach den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 beizulegen, und ihm die Zusicherung zu ertheilen, daß seine Dienstzeit im Königlich-Württembergischen Staatsdienste auch für den Bundesdienst gezählt und bei eintretender Pensionirung in Anrechnung gebracht, sowie daß im Falle seines Ablebens seiner etwa hinterbleibenden Wittwe die nach dem vierten Theile seines Gehaltes, und seinen Kindern die nach Ziffer III, 13 des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 zu bemessende Pension aus Bundesmitteln gewährt werden solle;

2) der Militärcommission von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben und sie zu beauftragen, dem Oberkriegscommissär Habermaas hiernach das Geeignete zu eröffnen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in drei Wochen abzustimmen.

§. 183.

Herstellungen in den Casernen der Frankfurter Bundesgarnison.

(24. Sitz. §. 168 v. J. 1864.)

Bei der vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den in der vorletzten Sitzung (Prot. §. 168) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Antrag wegen Bewilligung von 14,000 Gulden für Instandsetzung der Casernen der hiesigen Bundesgarnison traten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei.

Es erfolgte der

Beschluß:

1) für die nothwendigste Instandsetzung der zu dem Casernement der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen gehörigen Gebäulichkeiten die Summe von 14,000 Gulden aus der Matrikularcasse zu Lasten des Centralverwaltungsfonds zu bewilligen und der Militärcommission zur Verfügung zu stellen;

2) die Bundescassen-Verwaltung zu ermächtigen, die eingehenden Rechnungen auf Anweisung der Militärcommission auszuzahlen;

3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 25. Mai d. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

§. 184.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 21 (eingegangen am 23. Juni und datirt Frankfurt a. M., am Neujahrstage 1864), die Verwaltung des Freien Deutschen Hochstiftes für Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildung dahier, und in deren Namen Dr. Otto Volger und Dr. Eduard Heyden, überreicht zwei Denkschriften ihrer Ehrenmitglieder und Meister, des Kaiserlich-Russischen Staatsraths Dr. Mädler zu Dorpat und des Professors Dr. Heis zu Münster über die Principien der Gregorianischen Schaltmethode und über die Verbesserung derselben nach den astronomischen Forschungen der Neuzeit, mit der Einladung an die deutschen Bundesstaaten, sachverständige Gelehrte zu einer Zusammenkunft in Gießen im September d. J. behufs Besprechung dieses Gegenstandes abordnen zu wollen, —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Beilage

zu §. 179 des Protokolls der 26. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1864.

Monsieur mon Frère et Cousin,

Je saisis avec empressement cette occasion pour réitérer explicitement à Votre Altesse Royale que je confirme en tous points la déclaration de mon Ambassadeur près Sa Majesté Britannique, consignée dans le Protocole de la séance du 2 Juin de la Conférence de Londres, c. à d. que, désirant faciliter autant qu'il dépend de moi les arrangements à conclure entre le Danemarc et l'Allemagne, en vue du rétablissement de la paix, je Vous ai cédé, comme Chef de la branche aînée de la Maison de Holstein-Gottorp, tous mes droits de succession dans les Duchés de Holstein et de Schleswig, droits expressément réservés par le Protocole de Varsovie du $\frac{24 \text{ Mai}}{5 \text{ Juin}}$ 1851 et qui me reviennent, vu que les bases essentielles du Traité de Londres de 1852 sont invalidées. Aussitôt revenu dans mes Etats, je me réserve de Vous transmettre à cet effet un acte revêtu de toutes les formalités d'usage.

Je prie Votre Altesse Royale de recevoir l'assurance de la haute considération et de l'invariable attachement avec lesquels je suis,

Monsieur mon Frère et Cousin,
de Votre Altesse Royale

le bon frère et cousin

(signé:) **Alexandre.**

Kissingen, le 7/19 Juin 1864.

A Son Altesse Royale
le Grand-Duc d'Oldenbourg.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 26. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 23. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 83.

Berichte des zu den Conferenzen in London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(25. Sitz. Sep. Prot. §. 82 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte bringt Namens der vereinigten Ausschüsse zwei weitere Berichte des Bundesbevollmächtigten in London Freiherrn von Beust zur Kenntniß der Bundesversammlung.

§. 84.

Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den norddeutschen Häfen.

(23. Sitz. Sep. Prot. §. 76 v. J. 1864.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. In weiterer Folge des betreffenden Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 2. d. M. ist im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem 13. d. M. eine Verordnung des Inhalts publicirt, daß bis auf Weiteres die Ausfuhr zur See von Pulver und anderer Kriegsmunition bei Strafe der Confiscation, oder, wo die Ausfuhr vollendet, der Erlegung einer dem Werthe der ausgeführten Gegenstände entsprechenden Geldsumme verboten worden; daneben sollen die Contravenienten noch polizeilich mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Thalern, eventuell entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 85.

Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1863.

(23. Sitz. Sep. Prot. §. 74 v. J. 1864.)

Sechzehnte Stimme für Reuß älterer Linie. In Folge des Bundesbeschlusses vom 17. März d. J. hat der Gesandte bezüglich des Fürstlichen Contingents nachstehende Mittheilung zu machen:

1) Der Bundesbeschluß hinsichtlich der Erhöhung des Ersatzcontingents auf $^1/_3$ Procent der Mannschaft erfordert keine Verstärkung der bisherigen diesseitigen Aushebung und Einstellung von Mannschaften, da mit der seitherigen, auf gesetzlicher Anordnung beruhenden Einstellung der bundesmäßigen Anforderung bereits vollständig genügt wird. Die Erinnerung der Militärcommission ist dadurch veranlaßt worden, daß auf die neuere bundesverfassungsmäßige Eintheilung der Contingente in Haupt- und Ersatzcontingent in dem alljährlich überreichten Standesausweise über das Fürstlich-Reussische Gesammtbataillon keine entsprechende Rücksicht genommen worden ist. Für Beseitigung dieses formellen Anstoßes wird Sorge getragen werden.

2) Die Ergänzung des Officiercorps ist lediglich deßhalb unterblieben, weil bis jetzt eine Gelegenheit dazu gänzlich mangelte. Man wird jedoch darauf Bedacht nehmen, diesen Mangel zu beseitigen.

3) Die Ungleichheit im Gewehrsystem und Caliber des Fürstlichen Gesammtbataillons ist dadurch entstanden, daß die Compagnien Fürstlicher jüngerer Linie 1862 mit Zündnadel-Gewehre nversehen wurden. Bis dahin war bei dem Gesammtbataillon eben so wie bei der diesseitigen Jägerabtheilung noch jetzt das Thouvenin'sche Gewehr im Gebrauche. Nach dem der Fürstlichen Regierung vorliegenden competenten Urtheile über die Brauchbarkeit des Thouvenin'schen Gewehres erschien die Vertauschung des bestehenden Gewehrsystems mit einem anderen wenigstens nicht nothwendig. Es war daher wohl durch die Rücksicht für die Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Bewaffnung im Fürstlichen Gesammtcontingente geboten, daß jede der beiden Fürstlichen Linien Reuß so lange bei dem eingeführten Gewehrsystem stehen blieb, als nicht wegen des Ueberganges zu einem anderen eine Vereinbarung zwischen den Betheiligten getroffen wurde.

Fürstliche jüngere Linie hat sich für die Einführung des Zündnadel-Gewehres ohne eine solche Vereinbarung entschieden, man wird jedoch ernstlich Bedacht nehmen, auf Beseitigung des ohne diesseitiges Verschulden hervorgetretenen Uebelstandes hinzuwirken und dabei zugleich die Ergänzung der zweiten Garnitur Gewehre berücksichtigen.

4) Bis zum vorigen Jahre hat die diesseitige Jägerabtheilung an allen Uebungen des Gesammtbataillons mit größeren Truppen Theil genommen und die Zurückhaltung derselben von den vorjährigen Königlich-Preussischen Manövern bei Zeitz erfolgte keineswegs in der Meinung, künftig ein anderes Verfahren zu beobachten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die fraglichen Manöver in dieselbe Zeit fielen, für welche die Bundesmusterung bevorstand und behufs der Vorbereitung für letztere ohnehin eine längere vorgängige gemeinschaftliche Uebung des Gesammtbataillons erforderlich war.

5) Die Erinnerung wegen des fehlenden Kriegsmaterials betrifft die diesseitige Jägerabtheilung nur hinsichtlich der Vorräthe an Stiefeln und Mänteln, deren Ergänzung man im Laufe dieses Jahres nicht aus den Augen verlieren wird.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von dieser Erklärung Kenntniß zu geben.

§. 86.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

In dem durch Bundesbeschluß vom 31. December v. J. genehmigten provisorischen Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer ist der nachträgliche Erlaß von „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen“, welche dem Reglement als Anhang A der Beilage 7 eingefügt werden sollen, vorbehalten worden. Mit Bezug hierauf hat nunmehr die Militärcommission unter dem 19. Mai d. J. den folgenden Bericht erstattet:

„Sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse beehrt sich die Militärcommission, unter Bezugnahme auf ihren ergebensten Bericht über das Bundes-Verpflegsreglement, Abg. Schr. 802 vom 9. December v. J., den Anhang A zu Beilage 7 „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen“ ergebenst vorzulegen.

Diese Vorschriften wurden durch die gefällige Vermittlung des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten durch die Centralcommission für den Transport großer Truppenmassen auf Eisenbahnen in Berlin bearbeitet. Die Erfahrungen und Erfolge der großen Truppentransporte nach Holstein und nach Schleswig, welche von vorgenannter Commission geleitet wurden, gewähren so hinreichende Sicherheit für die Zweckmäßigkeit dieser Vorschriften, daß die Militärcommission nur beantragen kann:

hohe Bundesversammlung wolle diesen Vorschriften, als Anhang A der Beilage 7 des Bundes-Verpflegsreglements, die Genehmigung ertheilen.

Die von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten über die beiliegenden „Vorschriften“ abgegebene Abstimmung beehrt sich die Militärcommission im Anschlusse abschriftlich ebenfalls zur Vorlage zu bringen.“

Das am Schlusse dieses Berichtes erwähnte Separatvotum des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten lautet wie folgt:

„Wenngleich der unterzeichnete Königlich-Bayerische Bevollmächtigte im Allgemeinen mit dem in Vorlage gekommenen Entwurfe von Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen sich unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß derselbe eben so wie das Verpflegsreglement selbst nur provisorischer Natur sein soll, einverstanden erklären kann, so hat er doch das Folgende hierzu zu bemerken und zwar:

ad §. 17

wird darauf angetragen, daß die Bundescommission zum Transporte auf Eisenbahnen aus drei militärischen und zwei eisenbahntechnischen Mitgliedern gebildet werde, von welchen drei Erstgenannten immerhin zwei von denjenigen beiden Bundesstaaten

ernannt werden können, welche zu der beabsichtigten Zusammenziehung die größten Truppenmassen stellen, der dritte aber von demjenigen Staate zu geben sein wird, welcher bezüglich seiner Schienenwege bei den stattfindenden Truppendurchzügen am meisten betheiligt ist.

ad §. 27.

Es wäre ein Eingriff in die Staatsselbstständigkeit, wenn den Etappencommissionen eigenmächtige Verfügungen ohne Beachtung der bestehenden Vorschriften des betheiligten Staates gestattet werden wollten.

Es wird daher zu diesem Parapraphen ein Zusatz in dem Sinne beantragt, daß die Etappencommissionen den an den Etappenorten sich befindenden Platzcommandantschaften in militärpolizeilicher Beziehung unterstellt seien und daß an jenen Orten, welche durchziehenden Bundestruppen als Ruhepunkte dienen, die Etappencommissionen derselben erst dann in Wirksamkeit treten können, wenn sie sich den an diesen Orten vorhandenen Platzcommando's in militärpolizeilicher Beziehung dienstlich unterstellt haben.

ad §. 28.

In Uebereinstimmung mit dem zu §. 27 Bemerkten findet der erste Satz dieses Paragraphen bis zu dem Worte „verantwortlich" keine Beanstandung; der folgende Satz jedoch, sowie die ersten Zeilen des dritten Satzes bis zu dem Worte „Etappencommandanten" werden zu streichen beantragt und wäre hiefür etwa einzuschalten:

„Die Etappencommission tritt demnach bezüglich der Anstalten zur Beförderung und Verpflegung der Truppen auf den Eisenbahnstationen in die Befugnisse einer Transport- oder Verpflegungsbehörde, bei welcher der Etappencommandant den Vorsitz führt; im Uebrigen ist das Verhältniß der Mitglieder ein collegialisches und nach Ressorts getrenntes.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung sind ausnahmslos die von den Platzcommandantschaften auf den Bahnhöfen zeitig aufzustellenden Sicherheitswachen zu requiriren.

Dieser Sicherheitsdienst auf den Bahnhöfen ist durch die Etappencommandanten zwischen den Befehlshabern der transportirten Truppen und den Commandantschaften der Plätze zu vermitteln.

Die Bestimmung über Aufstellung der Truppen auf den Bahnhöfen, über deren Eintheilung in den Bahnzügen ꝛc. ist hingegen ausschließlich Sache des Etappencommandanten," — (die Bestimmung, Rangirung ꝛc. folgt nun der Schlußsatz dieses Paragraphen nach dem Entwurfe).

ad §. 29.

Nach dem Worte „Vorrang" wird einzuschalten beantragt: „jedoch nicht ausschließlich."

Nachträglich hat die Militärcommission unter dem 3. Juni d. J. den folgenden weiteren Bericht erstattet:

„Im Nachhange zu ihrem ergebensten Berichte vom 19. Mai d. J., Abg. Schr. 305, beehrt sich die Militärcommission zur Kenntniß des sehr verehrlichen

Bundestags-Ausschusses zu bringen, daß laut einer nachträglichen Erklärung des Herrn Bevollmächtigten der 1. Division des 9. Armeecorps derselbe die von Seiten des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu den im Entwurfe vorliegenden „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei Truppentransporten auf Eisenbahnen“ beantragten Aenderungen für zweckentsprechend und wünschenswerth erachtet.

Indem die Majorität der Militärcommission an ihrem ursprünglichen, das militärische Interesse besonders berücksichtigenden Entwurfe obiger Vorschriften festhält, erklärt sie sich erneuert gegen diese Aenderungen. Dagegen glaubt die Militärcommission den gleichzeitig vom Herrn Bevollmächtigten der 1. Division des 9. Armeecorps als wünschenswerth bezeichneten Zusatz zum §. 29 des Entwurfes:

„daß diejenigen Telegraphen- (Aemter) Bureaux, auf denen nur Tagesdienst besteht, für derartige eilige Angelegenheiten auch zum Nachtdienst verbunden werden“

für sehr zweckmäßig erklären und zur Aufnahme in den Entwurf als geeignet anempfehlen zu sollen.

Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps hat abschriftlich beiliegende Abstimmung vom 2. Juni d. J. zur Vorlage zu bringen ersucht.“

Die hierin erwähnte Abstimmung des Bevollmächtigten des 8. Armeecorps lautet endlich folgendermaßen:

„Der Unterzeichnete stimmt dem Berichtsentwurfe an den Bundestags-Ausschuß für Militärangelegenheiten bei, erlaubt sich dem aber die nachstehenden Bemerkungen beizufügen:

Derselbe hat in seinem Vortrage vom 24. April d. J., womit er sehr verehrlicher Militärcommission den Berichtsentwurf an den Bundestags-Ausschuß für Militärangelegenheiten ergebenst vorlegte, angedeutet, daß ihm die Zusammensetzung der „Bundescommission für den Truppentransport auf Eisenbahnen“ (§. 17) nicht ganz entsprechend erscheine; derselbe unterließ aber einen Antrag auf Abänderung der Vorschrift, weil ihm deren Zustandekommen dringend und wichtiger schien, als daß gerade das Beste und allseits Befriedigende durch längere Verhandlungen erst zu Erreichende erstrebt werde, zumal eine Revision dieser Vorschrift mit dem ganzen Verpflegsreglement in nicht zu ferne Aussicht gestellt ist.

Nachdem nun aber von zwei Seiten den Andeutungen des Unterzeichneten bestimmter Ausdruck gegeben ist und Aenderungsanträge daran geknüpft sind, so glaubt der ergebenst Unterzeichnete seine vorstehende Abstimmung dahin motiviren zu müssen, daß er zwar die in der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 14. März d. J. niedergelegten Ansichten vollkommen theilt, jedoch nur um ein schnelles Zustandekommen dieser Vorschrift zu Stande zu bringen, an den ursprünglichen Anträgen der Militärcommission festhält und dem vorliegenden Entwurfe zustimmt, nicht aber weil gerade diese Anträge dem „militärischen Interesse besonders entsprechen“, da auch weiter gehende Anträge auf Aenderung der Zusammensetzung der in §. 17 genannten Commission im Interesse der Inmarschsetzung des Bundesheeres lägen, welches weiter auszuführen jedoch hier nicht geeignet erscheint.“

Gutachten.

Die Zweckmäßigkeit der im Entwurfe vorgelegten Vorschriften, welche im Allgemeinen auch der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte nicht bestreitet, wird um so weniger bezweifelt werden können, als sich diese Vorschriften nach Inhalt des Berichtes der Militärcommission bereits in der Praxis bewährt haben. Den wenigen Ausstellungen und Abänderungsvorschlägen, welche in der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten dargelegt sind und mit welchen sich nachträglich auch der zur Zeit übrigens nicht stimmführende Bevollmächtigte der 1. Division des 9. Armeecorps einverstanden erklärt hat, vermag der Ausschuß kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Er beehrt sich, hierzu im Einzelnen Nachstehendes zu bemerken:

1) Ob eine Verstärkung oder eine andere Zusammensetzung der nach §. 17 des Entwurfes eventuell zu bildenden Bundescommission für den Truppentransport auf Eisenbahnen überhaupt förderlich sein würde, wird sich erst aus der Erfahrung mit Sicherheit beurtheilen lassen. Der Ausschuß findet wenigstens vorerst keine genügenden Anhaltspunkte, um die deßfallsigen Anträge der Majorität der Militärcommission beanstanden zu können. In so fern übrigens der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte vorschlägt, daß ein weiteres militärisches Commissionsmitglied von demjenigen Staate abgeordnet werden solle, welcher bezüglich seiner Schienenwege bei den stattfindenden Truppendurchzügen am meisten betheiligt ist, so muß der Ausschuß die Zweckmäßigkeit einer Verstärkung der Commission auf solcher Grundlage auch schon jetzt um deßwillen bezweifeln, weil sich im Falle des Aufgebotes einer oder mehrerer Bundesarmeen schwerlich stets mit Sicherheit wird voraus bestimmen lassen, welcher Staat durch seine Schienenwege beim Truppentransporte am meisten betheiligt sein werde, indem die gebotene Richtung der Truppentransporte je nach dem wechselnden Bedürfnisse sich wesentlich ändern kann. Eine Bestimmung der fraglichen Art könnte daher unter Umständen leicht zu störenden Weiterungen und Reclamationen führen. Auch ist der Ausschuß der Ansicht, daß auf das Interesse der durch ihre Schienenwege vorzugsweise betheiligten Regierungen durch §. 21 des Entwurfes, welcher von den Liniencommissionen handelt, genügend Rücksicht genommen ist.

2) Als Motiv für den zu §. 27 des Entwurfes beantragten Zusatz wird in der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten bemerkt, daß es ein Eingriff in die Staatsselbstständigkeit sein würde, wenn der Etappencommission eigenmächtige Verfügungen ohne Beachtung der bestehenden Vorschriften der betheiligten Staaten gestattet werden wollten. Der Ausschuß vermag indessen in der Fassung des Entwurfes und insbesondere des §. 27 nichts aufzufinden, was zu der Auffassung Anlaß geben könnte, daß den Etappencommissionen solche eigenmächtige Verfügungen gestattet sein sollen. Schon die beantragte Zusammensetzung der Etappencommissionen, in welcher ein Regierungsbeamter der Landesregierung des Etappenortes Platz zu nehmen hat, scheint dem Ausschusse genügende Garantieen gegen ein mißbräuchliches Auftreten dieser Commission zu bieten. Der Ausschuß hält den beantragten Zusatz um so weniger für erforderlich, als bei dem durch den bestimmten Zweck scharf begrenzten Geschäftskreise der Etappencommissionen ein Uebergriff der letzteren und insbesondere ein Conflict mit den landesherrlichen Platzcommando's kaum zu besorgen sein wird.

3) Bezüglich der zu §. 28 beantragten Aenderungen kann der Ausschuß sich im Allgemeinen auf das unter 2 Bemerkte beziehen. Alle in diesem Paragraphen den Etappen-

commissionen und insbesondere den Etappencommandanten eingeräumten Befugnisse können sich selbstverständlich nur auf die Regelung des Truppentransportes und das unmittelbar damit Zusammenhängende beziehen. Eine Beschränkung der Autorität der Etappencommissionen innerhalb dieser ihrer eng begrenzten Geschäftssphäre dürfte sich dem allgemeinen Interesse nicht förderlich erweisen. Insbesondere wird man dem Etappencommandanten die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen füglich anvertrauen und es seiner Beurtheilung überlassen können, ob zu dem Ende die Mitwirkung der Landesbehörde nöthig erscheint und daher zu requiriren ist. Einen bedenklichen Eingriff in die Staatsselbstständigkeit vermag der Ausschuß in der Einräumung einer solchen zu gemeinnützigen Zwecken dienlichen Befugniß an den Etappencommandanten nicht zu erblicken.

4) Nach §. 29 des Entwurfes soll den auf den Truppentransport bezüglichen eiligen Depeschen auf den Staats- und Bahntelegraphen e i n Vorrang (nicht d e r Vorrang) eingeräumt werden. Dem Ausschusse scheint schon aus dieser Fassung mit genügender Klarheit hervorzugehen, daß der diesen Depeschen eingeräumte Vorrang kein unbedingter und ausschließlicher sein soll, weßhalb er die zu diesem Paragraphen von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten beantragte Einschaltung für überflüssig erachtet.

Wenn hiernach der Ausschuß die Zweckmäßigkeit und jedenfalls die Erheblichkeit der von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten beantragten Aenderungen bezweifeln muß, so glaubt er um so mehr die Genehmigung des Entwurfes in der von der Majorität der Militärcommission beantragten Fassung befürworten zu sollen, als es sich zuvörderst nur um die provisorische Einführung der fraglichen Vorschriften handelt. Sollten sich demnächst durch die Erfahrung wider Erwarten Unzuträglichkeiten in den von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten angedeuteten Richtungen herausstellen, so wird bei der ausdrücklich vorbehaltenen allgemeinen Revision des Verpflegungsreglements die passende Gelegenheit zu entsprechender Aenderung jener beanstandeten Bestimmungen geboten sein. — Der Ausschuß erlaubt sich in dieser Beziehung noch auf das von ähnlichen Erwägungen ausgehende Votum des Bevollmächtigten des 8. Armeecorps hinzuweisen, welcher, um ein schnelles Zustandekommen der fraglichen Vorschriften nicht zu gefährden, von der Geltendmachung seiner Bedenken vorerst abgesehen und mit der Majorität gestimmt hat.

Was schließlich den auf Anregung des Königlich-Sächsischen Militärbevollmächtigten in dem neuesten Berichte der Militärcommission beantragten Zusatz zu §. 29 betrifft, so hat der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern und er hat daher keinen Anstand genommen, jenen Zusatz in den Entwurf einzuschalten.

In Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Militärcommission beehrt sich hiernach der Ausschuß zu

b e a n t r a g e n :

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die von der Militärcommission vorgelegten und diesem Protokolle beigedruckten „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen“ genehmigen und dieselben in das provisorische Bundes-Verpflegsreglement als Anhang A der Beilage 7 aufnehmen;

2) der Militärcommission auf ihre Berichte vom 19. Mai und 3. Juni d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß geben.

Eine Minorität war zwar im Allgemeinen mit diesem Vortrage einverstanden, bezog sich jedoch auf die von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten abgegebene Abstimmung.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

den Antrag des Ausschusses in drei Wochen zur Abstimmung zu bringen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Beilage

zu §. 86 des Separatprotokolls der 26. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1864.

Entwurf.

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen.

Erster Abschnitt. System und allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Eine Zusammenziehung großer Truppenmassen mit Benutzung der Eisenbahnen geschieht durch eine gleichzeitige, thunlich starke und planmäßig geordnete Inanspruchnahme aller derjenigen von einander unabhängigen Eisenbahnlinien, welche aus dem Bereich der Friedensdislocation der Truppen in den Bereich der beabsichtigten Concentration führen.

§. 2.

Turnus des Transportmaterials.

Der Transport von Truppen und Pferden geschieht, soweit der Uebergang der Wagen von Bahn zu Bahn möglich ist, in der Regel bis zum Zielpunkt ohne Wagenwechsel; todtes Material wird nicht umgeladen. Der Fahrplan jeder Linie (vergl. §. 22) regelt den Gang der beladenen und der vom betreffenden Zielpunkt zurückkehrenden leeren Züge, wobei die beladenen in der Beförderung den Vorrang haben. Daraus ergibt sich der „Turnus" des Transportmaterials.

Eine Benutzung der zurückkehrenden Züge für militärische Zwecke ist so weit zulässig, als darunter die Regelmäßigkeit des Haupttransports in der anderen Richtung nicht leidet.

§. 3.

Die Locomotiven und deren Bedienungspersonal werden, soweit es irgend angeht, nur auf denjenigen Bahnen verwandt, welchen sie angehören. In nicht zu vermeidenden Ausnahmefällen ist für Einübung des betreffenden Personals durch vorherige Probefahrten auf den ihm unbekannten Strecken Sorge zu tragen.

§. 4.

Tägliche Zugszahl.

Im Durchschnitt werden innerhalb 24 Stunden auf eingeleisigen Linien acht, auf zweigeleisigen zwölf Militärzüge und außerdem 1 bis 2 Züge für den Bahn- und Postdienst (vergl. §. 6) in beiden Richtungen befördert.

Wenn es sich nur um eine einmalige Leistung von kurzer Dauer handelt und für die nothwendige Vorbereitung hinreichende Zeit

gelassen werden konnte, insbesondere auch das Rückkehren der Züge auf derselben Linie ganz oder zum Theil ausfallen darf, kann jedoch einige Tage hindurch eine größere Zahl von Zügen abgelassen werden.

Nach Vollendung des Transports eines größeren Armeekörpers, spätestens nach etwa 14 Transporttagen, werden 1 oder 2 Ruhetage, an denen eine Verladung, resp. Beförderung von Truppen nicht stattfindet, auf jeder Linie eingeschaltet.

Diese Tage werden zur Ausgleichung entstandener Unregelmäßigkeiten (vergl. §. 9) benutzt.

§. 5.

Transportstärke.

Auf einem Militärzug werden in der Regel fortgeschafft: ein Bataillon bis zu 1000 Combattanten oder eine Escadron, oder eine Batterie, jeder Truppentheil mit seiner kriegsmäßigen Ausrüstung, so daß der Zug nicht unter 60 und nicht viel über 100 Achsen stark wird. Nach diesem Maßstabe regelt sich auch die Vertheilung der Stäbe der Verwaltungsbranchen, der Colonnen und der Trains aller Art.

Auf Gebirgsbahnen mit starken Steigungen und Kurven sind vorstehende Normen den entsprechenden Modificationen unterworfen.

Durchschnittlich werden auf einer Achse 16 Mann oder 3 Pferde nebst 1 oder 2 Pferdehaltern, oder $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Geschütz resp. 4rädriges Fahrzeug fortgeschafft. Die specielle Berechnung der Achsenzahl richtet sich nach der Beschaffenheit der jedesmal zur Anwendung kommenden Eisenbahnfahrzeuge.

§. 6.

Grundsätzlich sollen den Militärzügen keine Wagen für anderweitigen Verkehr, höchstens Postwagen, angehängt werden.

§. 7.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Fahrgeschwindigkeit der Militärzüge beträgt durchschnittlich 3 Meilen in einer Stunde, wobei die kürzeren Aufenthalte mit eingerechnet sind.

§. 8.

Aus- und Einlade- und Hauptruhe-Punkte.

Nach je 8 bis 9 Fahrstunden findet auf einem „Hauptruhepunkt“ ein Aufenthalt von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden statt, welcher zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde, nöthigenfalls auch zur Ausgleichung etwaiger Unregelmäßigkeiten im Gange der Züge dient (vergl. Schlußpassus §. 28).

Die Wahl der Hauptruhepunkte richtet sich nach den Localitäten der Bahnhöfe und den in der Nähe befindlichen Hülfsquellen für die Verpflegung.

§. 9.

Das Eintreffen der Truppentheile auf den Einladungsstationen richtet sich nach der zur Verladung erforderlichen Zeit*). Kann ein Truppentheil

*) Friedensübungen werden die richtige Bemessung dieser Zeit erleichtern.

aus irgend welchem Grunde zu der fahrplanmäßigen Zeit nicht befördert werden, oder erleidet seine Beförderung unterwegs eine Unterbrechung, so wird derselbe nur in dem Falle alsbald weiter geschafft, wenn es ohne eine Aenderung der Fahrdisposition (vergl. §. 23) geschehen kann, anderenfalls erst an einem Ruhetage der Linie (vergl. §. 4 Schlußpassus).

§. 10.

Zur Vereinfachung der Fahrordnung und zur Erleichterung der Aufsicht ist die Zahl der Ein- und Ausladepunkte thunlichst zu beschränken.

§. 11.

Die während der Dauer der Fahrt erforderlich werdende Verpflegung der Mannschaften und Pferde regelt sich nach den für die fahrenden Truppen bestehenden besonderen Vorschriften und erfolgt auf Kosten des betreffenden Contingents.

§. 12.

Folgende Einrichtungen müssen auf den Hauptruhepunkten vorhanden sein, resp. getroffen werden:

Ein bedeckter Raum, welcher den Mannschaften Schutz gegen die Witterung gewährt; eine Gelegenheit zur Unterbringung solcher Kranken, deren Weitertransport unthunlich ist; Vorrichtungen zur Bereitung warmer Kost und zum Wassernehmen; gehörig abgeschlossene Latrinen in angemessener Entfernung.

§. 13.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Aus- und Einladepunkte und des Transportmaterials sind in den Vorschriften über „Einrichtung und Benutzung des Fahrmaterials und der Ladeanstalten bei größeren Truppentransporten" (Anhang C. zu Beilage 7 des Bundes-Verpflegsreglements) enthalten.

§. 14.

Bescheinigung über die Transportstärke.

Der commandirende Officier jedes Militärzuges hat auf dem Ein- und Ausladepunkt den betreffenden Stationsvorstehern Bescheinigungen über die Transportstärke zu verabfolgen; dieselben dienen den Bahnverwaltungen als Grundlage für die Liquidirung der Fahrtgebühren.

Zweiter Abschnitt. Leitende und Aufsichts-Organe.

§. 15.

Die Eisenbahnen als Etappenstraßen.

Wenn der Deutsche Bund die Aufstellung einer Bundesarmee oder mehrerer beschließt, so treten zu diesem Zwecke sämmtliche deutsche Eisenbahnen in die Kategorie von Etappenstraßen für Aufmarsch, Nachschub und Rücktransport.

§. 16.

Der zur Anwendung kommende Tarif und die Abrechnungsweise sind in §§. 6 und 7 der Beilage 7 zum Bundes-Verpflegsreglement enthalten.

§. 17.

Bundescommission für den Truppentransport auf Eisenbahnen.

Auf Grund des §. 15 erwähnten Bundesaufgebotes tritt eine „Bundescommission für den Truppentransport auf Eisenbahnen“ zusammen, bestehend aus zwei militärischen und zwei eisenbahntechnischen Mitgliedern. Dieselben werden auf Ersuchen der Bundesversammlung von denjenigen beiden Bundesstaaten ernannt, welche zu der beabsichtigten Zusammenziehung die größten Truppenmassen stellen.

Sobald der Bundesfeldherr ernannt ist, wird das genannte Organ demselben untergeordnet und hat nach seinen Anweisungen zu fungiren.

§. 18.

Dieses Centralorgan für den Truppentransport bestimmt:

a) die Transportlinien für den Aufmarsch der Truppen,

b) die Zutheilung der außerhalb der Transportlinien ad a) liegenden Eisenbahnen hinsichtlich deren Verpflichtung zur Gestellung von Transportmaterial;

c) die Vertheilung der Bundestruppen auf die Transportlinien, sowie die Transport-Reihenfolge der Truppen verschiedener Staaten.

Zu vorstehendem Zwecke ist die Commission befugt, sich des Beiraths von Militärs und Eisenbahntechnikern anderer betheiligter Bundesstaaten zu bedienen.

§. 19.

Das Verhältniß der Commissionsmitglieder ist ein collegialisches und haben sich dieselben über die Geschäftsleitung zu einigen.

§. 20.

Die Einsetzung der „Bundescommission für den Truppentransport auf Eisenbahnen“ schließt in keiner Weise die Existenz und Wirksamkeit derjenigen Landescentralorgane aus, welche namentlich in den Fällen, wo Truppen desselben Staates mehrere Transportlinien befahren, in Thätigkeit treten.

§. 21.

Liniencommissionen.

Die obere Leitung der Truppentransporte auf jeder Linie (vergl. §. 18 a) wird von der „Bundescommission“ in die Hand einer „Liniencommission“ gelegt, bestehend aus 1 Officier und 1 Eisenbahnbeamten, ernannt von demjenigen Staate, in dessen Gebiet der größere Theil der Linie fällt. Die Zuziehung von Officieren und Eisenbahntechnikern aus den anderen betheiligten Staaten ist der besseren Vermittlung wegen nicht ausgeschlossen.

Je nach Bedürfniß, namentlich wenn eine Umladung während der Fahrt stattfindet, bleibt es der „Bundescommission“ anheimgestellt, für die einzelnen Abschnitte der Transportlinie zwei resp. mehrere Liniencommissionen einzusetzen, welche in Bezug auf die Uebergangspunkte eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Anordnungen zu erzielen haben.

§. 22.

Unter Zuziehung der gemäß §. 18 a und b der Linie zugetheilten Eisenbahnverwaltungen entwirft die Liniencommission nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 13 enthaltenen Grundsätze den während der Transportzeit in Kraft tretenden „Fahrplan“ für die Truppenzüge und bestimmt den Turnus des Transportmaterials (vergl. §. 2) sowie die Gestellung des letzteren durch die einzelnen betheiligten Verwaltungen.

§. 23.

Das Ergebniß vorstehender Verhandlungen wird in einer „Fahrtdisposition“ nach anliegendem Schema*) zusammengestellt. Dieselbe dient gleichzeitig als ein den Truppen mitzutheilender Fahrtbefehl.

§. 24.

Die Liniencommission trifft ferner die auf den Ein-, Auslade- und Hauptruhepunkten noch erforderlichen Anordnungen (gemäß §§. 12 und 13) und überwacht demnächst die ordnungsmäßige Ausführung der Transporte selbst.

§. 25.

Bei dieser Thätigkeit findet sie in den ihr untergeordneten Etappencommissionen (vergl. §. 26) die nöthige Unterstützung. Ihrerseits ist die Liniencommission der „Bundescommission“ (vergl. §. 17) untergeordnet, hat deren Weisungen entgegenzunehmen und an dieselbe zu berichten. Das Verhältniß der Mitglieder der Liniencommission untereinander ist ein collegialisches. Indessen hat jedes Mitglied seinen Ressort insbesondere wahrzunehmen.

§. 26.

„Etappencommissionen“ sind diejenigen Organe, welche während der Dauer der Transporte und Nachschübe die Aufsicht auf den bedeutenderen Ein- und Auslade- und auf den Hauptruhepunkten führen. Etappencommissionen.

§. 27.

In der Regel besteht eine Etappencommission aus folgenden Mitgliedern:

a) einem Stabsofficier als Etappencommandant,
b) einem Eisenbahnbeamten,
c) einem Regierungsbeamten,
d) einem Verpflegsbeamten.

*) Dasselbe ist als Unteranlage hier mitabgedruckt.

Die Mitglieder ad b) und c) werden von der Landesregierung des Etappenortes, ad a) und d) von der Regierung der fahrenden Truppe (eventuell von dem betreffenden Bundescorps) bestellt. Es empfiehlt sich, daß außerdem die Regierung des Etappenortes einen Officier und einen Verpflegsbeamten in die Commission stellt, um die Vermittlung der betreffenden Anordnungen zu erleichtern. Auf einzelnen Punkten wird sich die Entbehrlichkeit der Mitglieder ad c) und d) ergeben, wogegen es sich wieder in den meisten Fällen, namentlich aber bei Transporten von längerer Dauer empfiehlt, für jedes Mitglied der Commission einen Stellvertreter zu ernennen, damit eventuell eine Ablösung in dem anstrengenden Dienst eintreten kann.

§. 28.

Die Etappencommission hat zunächst nach Anweisung der Liniencommission, im Uebrigen nach eigenem Dafürhalten eine ordnungsmäßige Einrichtung der betreffenden Station nach allen Richtungen hin zum Zweck der Truppentransporte zu veranlassen; demnächst ist sie für regelmäßige Durchführung des Fahrplans auf dem Etappenpunkt, vornehmlich also für richtige Verpflegung und pünktliche Abfahrt jedes Zuges verantwortlich. Dem Etappencommandanten sind zu diesem Behuf die Befugnisse eines Platzcommandanten einzuräumen und führt derselbe in der Commission den Vorsitz; im Uebrigen ist das Verhältniß der Mitglieder ein collegialisches und nach Ressorts getrenntes.

Demgemäß ist also die Handhabung der militärischen Disciplin Sache des Etappencommandanten, die Bestimmung über Aufstellung, Rangirung und Abfahrt des Zuges Sache des Eisenbahnbeamten; der Verpflegsbeamte ist für die Verpflegung von Mann und Pferd, sowie für die Unterbringung der Kranken verantwortlich; für Einquartierung von Truppentheilen oder einzelner Mannschaften ist die Vermittlung des Regierungsbeamten zu beanspruchen. Uebergriffe des einen Mitgliedes in die Ressortverhältnisse des anderen müssen vermieden werden, dagegen hat jedes Mitglied die Verpflichtung, seine Anordnungen im Wege mündlichen Verkehrs im Einklang mit denjenigen der anderen Mitglieder zu bringen und zu erhalten.

§. 29.

Telegraphische Correspondenz.

In allen auf den Truppentransport bezüglichen eiligen Angelegenheiten correspondiren die sämmtlichen vorerwähnten Organe, sowie auch die Eisenbahnverwaltungen durch die Staats- und Bahntelegraphen und ist den betreffenden Depeschen ein Vorrang in der Beförderung einzuräumen. Diejenigen Telegraphenämter, auf denen nur Tagesdienst besteht, sind für derartige eilige Angelegenheiten auch zum Nachtdienst verbunden.

Unteranlage.

Fahrt-Disposition

für den Transport (Bezeichnung des Truppenkörpers) auf der Linie { Brandenburg / Festung Wittenberg / Breslau / Stettin } – Berlin – Wittenberge – Lübeck.

im Mai 18 . .

Hauptruhepunkte: Berlin und Wittenberge: 1½ bis 2 Stunden.

Die kleineren Aufenthalte bis zu 15 Minuten werden von dem Bahnpersonal mitgetheilt.

1. Nummer der Fahrt	2. Nummer des Zugs	3. Benennung der Truppenkörper	4. Stärke: Officiere	5. Stärke: Mann	6. Stärke: Pferde	7. Stärke: Fahrzeuge 2 rädrige	8. Stärke: Fahrzeuge 4 rädrige	9. Ueberschläglicher Achsenbedarf	10. Einladungspunkt	11. Einlad… Datum	12. Einlad… Transporttag
1.	VI.	N. Infanterieregiment N. Bataillon	25	1027	37	5	2	89	Frankfurt a. O.	.	1
2.	VII.	N. Batterie	4	151	120	.	16	80	Festung Wittenberg	.	1
3.	VIII.	N. Infanterieregiment N. Bataillon	25	1029	38	1	3	87	Sorau	.	1
4.	I.	N. Cavallerieregiment N. Escadron	5	159	170	1	.	66	Potsdam	.	2
5.	II.	N. Batterie	5	206	163	.	22	110	Festung Wittenberg	.	2
6.	III.	N. Infanterieregiment, Stab und N. Bataillon . .	28	1047	51	1	4	97	Berlin (Hamburger Bahnhof)	.	2
7.	IV.	N. Cavallerieregiment N. Escadron	5	159	170	1	.	66	Brandenburg	.	2
8.	V.	N. Infanterieregiment N. Bataillon	23	825	35	5	2	75	Angermünde	.	2
9.	VI.	deßgleichen Stab und N. Bataillon . .	32	851	56	1	4	84	Prenzlau	.	2
10.	VII.	N. Cavallerieregiment N. Escadron	5	159	170	1	.	66	Brandenburg	.	2
11.	VIII.	N. Batterie	4	151	120	.	16	80	Festung Wittenberg	.	2
12.	I.	N. Cavallerieregiment, Stab und N. Escadron . .	12	177	202	3	1	82	Potsdam	.	3
13.	II.	N. Infanterieregiment N. Bataillon	23	827	35	1	3	73	Berlin (Hamburger Bahnhof)	.	3
14.	III.	u. s. w.									
15.	IV.										
16.	V.										
17.	VI.										
18.	VII.										
rc.											

(Ort und Datum)

*) Die Nachtstunden zwischen 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens sind schwarz umzogen.

16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
[illegible] der (Hamburger-Bahn)			Verpflegungspunkte: für Mittagskost		für Frühstück oder Abendbrod		Ankunft in Lübeck				Bahn, welche die Wagen stellt	Bemerkungen
Transporttag	Stunde	Minute	Ort	Zeit	Ort	Zeit	Datum	Transporttage	Stunde	Minute		
1	6	3			Wittenberge	11.33 – 1. –	.	2	8	42	Niederschlesisch-Märkische	Erhält Mittagskost im Quartier vor der Einladung.
1	8	45			Wittenberge	1.30 – 3.40	.	2	10	8	Berlin-Anhaltische	
1	11	45			Wittenberge	5.15 – 6.42	.	2	1	24	Niederschlesisch-Märkische	
2	2	–			Wittenberge	7.37 – 8.57	.	2	3	35	Berlin-Potsdam-Magdeburger	
2	5	40	Wittenberge	10.45 – 12.45			.	2	7	18	Berlin-Anhaltische	
2	7	45	Wittenberge	1.20 – 3. –			.	2	9	46	Berlin-Hamburger	
2	10	–	Wittenberge	3.30 – 5. –			.	2	11	26	Berlin-Potsdam-Magdeburger	
2	3	40	Berlin	1.30 – 3.40	Wittenberge	8.43 – 10.15	.	3	4	41	Berlin-Stettiner	
2	6	30	Berlin	4.30 – 6.30	Wittenberge	11.33 – 1. –	.	3	8	42	Berlin-Stettiner	
2	8	45			Wittenberge	1.30 – 3.41	.	3	10	8	Berlin-Potsdam-Magdeburger	
2	11	45			Wittenberge	5.15 – 6.42	.	3	1	24	Berlin-Anhaltische	
3	2	–			Wittenberge	7.37 – 8.57	.	3	3	35	Berlin-Potsdam-Magdeburger	
3	5	40					.	3	7	18	Berlin-Hamburger	
3	7	45					.	3	9	46		
3	10	–					.	3	11	26		
3	3	40					.	4	4	41		
3	6	30					.	4	8	42		
3	8	45					.	4	10	8		
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.						ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		

Die Liniencommission

N. N.

(Erläuterungen auf folgender Seite.)

Erläuterungen.

Im Allgemeinen. Dem in das umstehende Schema aufgenommenen Beispiel liegt der Militär-Fahrplan zu Grunde, welcher für die Transporte nach Holstein im Winter 1863/64 mit den betreffenden Bahnverwaltungen vereinbart worden war.

zu Columne 1. Sämmtliche auf der Linie fahrende Truppenzüge eines zusammenhängenden Transportes erhalten durchlaufende Nummern, welche für Meldungen, für die Abrechnung und für sonstige Ermittelungen den nöthigen Anhalt gewähren.

zu Columne 2. Columne 2 enthält die Nummer desjenigen Zuges aus dem Militär-Fahrplan, mit welchem die betreffende Fahrt geleistet wird. In dem vorliegenden Beispiel haben die Züge des Militär-Fahrplans ihre Tages-Nummern I bis VIII nach der Zeit ihrer Abfahrt von Berlin erhalten, dergestalt, daß der erste Zug in der Frühe (also nach Mitternacht) mit Num. I bezeichnet worden ist u. s. f. Es ist klar, daß bei einem normalen continuirlichen Transport sämmtliche Züge des Militär-Fahrplans in derselben Reihenfolge wiederkehren müssen. Mit welchem Zuge des Fahrplans man den Transport beginnen läßt, hängt von verschiedenen Rücksichten ab. In dem umstehenden Beispiel ist der Zug Num. VI gewählt worden, weil dieß der erste Zug des Militär-Fahrplans ist, der bei Tage in Lübeck eintrifft.

zu Columne 11, 15 u. 23 resp. 12, 16. u. 24. Es wird häufig vorkommen, daß große Truppentransporte bis ins Detail festgestellt werden müssen, ohne daß der Kalendertag, an welchem die Transporte beginnen sollen, schon bestimmt wäre. Deßhalb sind die Columnen des Datums in dem Beispiel überall unausgefüllt geblieben. Dagegen geben die Columnen des Transporttages, welche sich unmittelbar neben jenen des Datums befinden, den nöthigen Anhalt für den eventuellen Verlauf des ganzes Transportes. Ergeht nunmehr der Befehl, daß der Transport der Art zu bewerkstelligen sei, daß die ersten Truppen beispielsweise am 22. Mai in Lübeck eintreffen sollen, so wird der 21. Mai der erste, der 22. Mai der zweite Transporttag u. s. w. und die Columnen des Datums sind in der bereits vorher vollständig festgestellten Fahrtdisposition dem entsprechend auszufüllen.

zu Columne 15 bis 18. Die Abfahrt von Berlin ist noch besonders für jeden einzelnen Zug aufgenommen worden, weil Berlin derjenige Punkt ist, durch welchen alle Züge – von welcher Bahn sie auch herangeführt sein mögen – passiren müssen, um auf die eine Transportlinie Berlin – Lübeck überzugehen, und weil aus diesem Grunde Berlin als Ausgangspunkt für die Aufstellung des Militär-Fahrplans genommen worden ist. (Vergl. oben zu Columne 2).

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 30. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

mit Ausnahme

des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten von Reinhard und des Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme Dr. von Eisendecher.

§. 185.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Bayerische Herr Gesandte für den Königlich-Württembergischen und der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte für jenen der fünfzehnten Stimme substituirt sei.

§. 186.

Accreditirung des Kaiserlich-Französischen Legationssecretärs Herrn Baron von Bourqueney als interimistischen Geschäftsträger bei dem Deutschen Bunde.

(10. Sitz. §. 76 v. J. 1863.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Kaiserlich-Französische Gesandte Herr Graf von Salignac-Fénelon sich auf kurze Zeit von hier entfernt und den Legationssecretär Herrn Baron von Bourqueney als interimistischen Geschäftsträger vorgestellt habe.

§. 187.

Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten, insbesondere Vertagung der Commission für Ausarbeitung eines allgemeinen Obligationenrechts.

(24. Sitz. §. 182 v. J. 1863.)

Präsidium theilt mit, daß die Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzes über das Obligationenrecht, zufolge einer Anzeige des Präsidenten derselben vom 29. d. M., wegen den Mitgliedern nothwendiger Erholung und Badekur sich auf sechs Wochen vertagt, den vorbereitenden Ausschuß aber mit der Ausarbeitung der weiteren Fortsetzung des Entwurfes und dessen Vorlage an die Commission beauftragt habe.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 188.

Protokolle der Londoner Conferenz.

Präsidium schlägt vor, nunmehr sämmtliche Protokolle der Londoner Conferenz durch deren Abdruck als Beilage zum heutigen Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit diesem Präsidialvorschlage vollkommen einverstanden.

§. 189.

Theilnahme der Königlich-Preussischen Festungsartillerie-Abtheilung zu Luxemburg an Schießübungen bei Trier.

(25. Sitz. §. 201 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Bayern bringt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes zur Kenntniß:

Die Militärcommission hat unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 27. Juni 1861 zur Anzeige gebracht, daß sie zufolge eines vom Festungsgouvernement von Luxemburg gestellten Antrages die Genehmigung zur Beiziehung der zur dortigen Besatzung zählenden Königlich-Preussischen Festungsartillerie-Abtheilung, mit Zurücklassung des zum Festungsdienst nöthigen Detachements, auf die Zeit vom 12. Juli bis 2. August d. J. zu den größeren Schießübungen bei Trier ertheilt habe.

Diese Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

§. 190.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 22 (eingeg. und dat. Frankfurt a. M., den 28. Juni 1864) Dr. Manhayn, Advokat dahier, überreicht als Bevollmächtigter der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg und Namens derselben des Landrathscollegiums Vorstellung und Bitte, die Wahrung der politischen Selbstständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte des Herzogthums Lauenburg betreffend, —

wurde dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Fritsch.
Bose.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Beilage

zu §. 188 des Protokolls der 27. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 30. Juni 1864.

Protokolle

der zu London vom 25. April bis 25. Juni 1864 abgehaltenen Conferenzen.

Num. 1 bis 12.

Protocole No. 1. — Séance du 25 Avril, 1864.

Présents:

Pour l'Autriche—
M. le Comte Apponyi, etc., et
M. de Biegeleben, etc.;
Pour le Danemark—
M. de Quaade, etc.,
M. de Bille, etc., et
M. de Krieger, etc.;
Pour la France—
M. le Prince de la Tour d'Auvergne, etc.;
Pour la Confédération Germanique—
M. le Baron de Beust, etc.;
Pour la Grande Bretagne—
M. le Comte Russell, K.G., etc., et
M. le Comte de Clarendon, K.G., etc.;
Pour la Prusse—
M. le Comte de Bernstorff, etc., et
M. de Balan, etc.;
Pour la Russie—
M. le Baron de Brunnow, etc.;
Pour la Suède et Norvége—
M. le Comte Wachtmeister, etc.

AVANT l'ouverture de la séance M. le Comte Apponyi propose de confier à M. le Comte Russell la présidence et la direction des travaux de la Conférence. „J'ai l'honneur", dit-il, „de vous faire une proposition qui, j'en suis sûr, réunira l'unanimité de tous les Membres de la Conférence. C'est de confier la présidence et la direction de nos travaux à M. le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique. L'usage

établi par les précédents désigne Lord Russell à notre choix et l'initiative prise par le Gouvernement Britannique pour arriver à la réunion de la Conférence donne à Son Excellence un nouveau titre à nos suffrages. J'ai donc l'honneur de proposer Son Excellence M. de Comte Russell comme Président de la Conférence."

Cette proposition ayant été adoptée à l'umanimité M. le Comte Russell prend la présidence et remercie la Conférence en ces termes:—

„Je vous remercie, Messieurs, de l'honneur que vous avez bien voulu me faire en me proposant de présider aux travaux de cette Conférence. J'accepte volontiers cette proposition, d'autant plus que je la regarde comme une preuve de la confiance que vous placez dans les intentions de Sa Majesté la Reine et dans sa sollicitude pour le rétablissement de la paix. Puissent nos délibérations être conduites par un esprit de conciliation et de justice! Puissent-elles réaliser ce but!

„Permettez-moi, Messieurs, de recommander qu'à l'exception de communications que chaque Représentant croira devoir feire à son propre Gouvernement, le secret le plus inviolable soit observé. Je m'efforcerai, Messieurs, de mériter l'honneur que vous me faites."

Sur la proposition de M. le Comte Russell, la Conférence décide de confier la rédaction des Protocoles à l'Honorable William Stuart, qui est introduit.

MM. les Plénipotentiaires procèdent ensuite à la vérification de leurs pouvoirs respectifs, qui sont trouvés en bonne et due forme.

M. le Comte Russell faisant observer que tous les Plénipotentiaires doivent également désirer le rétablissement de la paix, et qu'il serait bien difficile d'y parvenir sans une suspension d'hostilités préalable, propose qu'une telle suspension soit décidée.

Cette proposition est appuyée par MM. les Plénipotentiaires de la France et de la Russie dans l'intérêt de l'humanité, aussi bien que dans celui des négociations.

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse déclarent qu'ils n'ont pas de pouvoirs suffisants pour accepter la proposition sans en référer à leurs Cours respectives.

M. le Baron de Brunnow et M. le Prince de la Tour d'Auvergne expriment l'avis qu'il s'agit surtout de mettre un terme à l'effusion de sang, et Lord Clarendon explique que cet objet serait atteint si l'ordre pouvait être donné de suspendre immédiatement les hostilités.

M. de Biegeleben fait observer qu'il s'agirait également de sauvegarder les intérêts du commerce, qui seraient mis en souffrance par la continuation du blocus.

M. le Comte de Bernstorff voudrait savoir si le Gouvernement de Danemark donnerait son adhésion à la proposition et s'il serait prêt à suspendre les hostilités de toute espèce, sur mer, nommément aussi les blocus.

A cette question M. de Quaade répond que, si l'armée Austro-Prussienne s'abstenait de lever des contributions de guerre dans les territoires Danois qu'elle occupe, le Gouvernement de Danemark consentirait peut-être à faire cesser les hostilités sur mer aussi bien que par terre, à l'exception toutefois du blocus déjà établi.

M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvége appuie l'idée une suspension d'hostilités provisoire, pour donner le temps nécessaire pour la conclusion d'un armistice.

M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique s'associe au voeu généralement exprimé qu'un terme soit mis à l'effusion du sang, en faisant observer que dans le cas où les hostilités sur mer se prolongeraient, il y aurait impossibilité pour la Con-

fédération de rester en dehors des opérations militaires. Il demande donc que l'armistice soit étendu aux hostilités sur mer.

M. le Comte Apponyi insiste également sur ce dernier point et sur la nécessité d'y comprendre la suspension des blocus.

M. le Comte de Clarendon rappelle que lors de l'armistice conclu par le Congrès de Paris, le blocus n'a pas été levé, et pense que le blocus dont il est actuellement question pourrait être maintenu tel qu'il existe.

MM. les Plénipotentiaires du Danemark, avant d'entrer en discussion sur l'armistice, désireraient connaître les bases préliminaires de la paix, mais ils seraient disposés à s'entendre sur une suspension des hostilités.

Après un échange d'idées auquel prennent part tous les Plénipotentiaires, ceux des Puissances neutres, guidés par un sentiment unanime d'humanité, invitent les Représentants des Puissances belligérantes à transmettre à leurs Cours la proposition de suspendre les hostilités par terre et sur mer pendant la durée d'un mois, en différant l'examen de la question du blocus jusqu'au moment où l'on s'entendra définitivement sur la conclusion d'un armistice formel.

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse, tout en insistant de nouveau, de concert avec M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique, sur la nécessité de suspendre les blocus en même temps que les hostilités par terre et sur mer, se chargent, ainsi que MM. les Plénipotentiaires du Danemark, de faire connaître sans retard à leurs Cours les voeux des Puissances neutres.

M. le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique prie MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes de hâter, autant que possible, l'envoi des instructions qu'ils sollicitent de leurs Cours.

Il est convenu que la prochaine réunion aura lieu après la réception des réponses attendues de Vienne, de Berlin et de Copenhague.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le C^te. Wachtmeister.

Protocole No. 2. — Séance du 4 Mai, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires de Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte Russell demande à MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse s'ils ont reçu les instructions qu'ils s'étaient engagés à demander à leurs Cours, au sujet de la proposition de suspendre les hostilités par mer et par terre.

M. le Comte de Bernstorff répond que ces instructions sont en effet arrivées, et que les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse sont autorisés à donner la déclaration suivante:—

1. Si le Danemark refuse la levée du blocus, toute discussion sur la suspension des hostilités sur terre et sur mer devient impossible et infructueuse, car les Cabinets Allemands sont fermement décidés à ne point consentir à cette suspension sans la levée simultanée du blocus.

2. Si le Danemark accepte la levée simultanée du blocus, les Cabinets Allemands s'engagent, comme équivalent, à ne point entraver, dans les parties du Jutland occupées par leurs armées, le commerce ni les communications, ni la marche régulière de l'administration; à ne point lever de contributions de guerre, mais à payer au contraire tout ce qui serait fourni aux troupes Allemandes, qui continueraient seulement à occuper leurs positions stratégiques actuelles.

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche adhèrent expressément à cette déclaration.

M. de Quaade fait observer que son Gouvernement ne pourrait pas regarder la renonciation aux contributions de guerre comme une compensation suffisante pour la levée du blocus; et une discussion s'engage entre lui et MM. les Plénipotentiaires de la Prusse et de l'Autriche, qui soutiennent que la levée du blocus serait une compensation équitable pour la suspension des hostilités par terre et la cessation des contributions de guerre.

M. le Comte Wachtmeister comprend que puisqu'il s'agit d'une simple suspension d'hostilités, les Puissances Allemandes ne consentiraient pas à perdre les avantages qu'elles ont gagnés par terre. Il soutient que comme compensation il serait juste et équitable de laisser les vaisseaux Danois devant les ports Allemands, le blocus constituant, dans son opinion, un équivalent de l'occupation du Jutland.

MM. les Plénipotentiaires de la Prusse et de l'Autriche signalent les torts faits au commerce en général par le blocus, en faisant valoir la différence entre le blocus et une occupation de territoire.

M. de Quaade, répondant à une question qui lui est adressée par M. le Comte Russell, déclare que son Gouvernement ne saurait consentir à la levée du blocus, dont il regarde le maintien comme l'équivalent de l'occupation du Jutland.

M. le Comte de Bernstorff dit que, puisque M. le Plénipotentiaire de Danemark insiste sur le maintien du blocus, il se voit obligé d'appeler l'attention de la Conférence sur le fait que le blocus n'est nullement effectif, et qu'il est par conséquent illégal et non conforme à la Déclaration du Congrès de Paris de 1856.

M. le Baron de Brunnow exprime l'avis que la Conférence devrait chercher les moyens d'arriver à la conclusion d'un armistice, et M. le Comte de Clarendon demande sur quelles conditions le Gouvernement de Danemark y donnerait son consentement.

M. de Quaade explique que depuis la dernière séance de la Conférence, il n'a reçu de Copenhague que des dépêches télégraphiques, mais il répète que son Gouvernement consentira à une suspension d'hostilités par terre et à s'interdire également tout acte d'hostilité contre les navires Allemands, pourvu que le blocus soit maintenu.

Après une discussion entre MM. les Plénipotentiaires de la France, de la Grande Bretagne, de la Prusse et de la Russie, au sujet de la proposition de conclure un armistice fondé sur un système de compensations, M. de Quaade dit qu'il serait possible de lever le blocus si le Jutland était évacué, et M. de Krieger ajoute qu'il voudrait envoyer des renseignements plus précis à son Gouvernement, qui n'a pas eu le temps de délibérer sur l'idée d'un système de compensation.

M. le Comte Wachtmeister exprime l'avis qu'en présence d'opinions aussi divergentes il serait mieux de procéder à formuler de part et d'autre des conditions d'armistice.

Cette idée est appuyée par M. le Baron de Brunnow, qui la considère comme le meilleur moyen d'arriver à un but pratique. Le devoir des Puissances neutres est de concilier les opinions extrêmes, et de conseiller un système de compensation équitable.

M. le Comte de Bernstorff déclare alors que, si le Danemark ou les Puissances neutres demandaient l'abandon partiel des positions occupées par les armées alliées dans le Jutland, les Puissances Allemandes seraient encore prêtes à s'entendre sur un système de compensations à cet égard, sous la condition: (*a*) que toutes les parties du Slesvig occupées encore par les Danois, y compris nommément toutes les Iles qui y appartiennent, et qui sont situées à l'est et à l'ouest de ce Duché, seront évacuées par les Danois et occupées par les armées alliées; et (*b*) que tous les navires Prussiens et Allemands capturés par les Danois seront restitués avec leurs cargaisons.

M. le Comte Apponyi fait l'observation qu'une évacuation partielle du Jutland par l'armée alliée, proportionnée au territoire dans l'Ile d'Alsen occupé par l'armée Danoise, pourrait peut-être être convenue.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne signale la difficulté qu'il y a de définir exactement la valeur relative des compensations, et exprime l'opinion qu'une évacuation complète du Jutland serait un juste équivalent de la levée du blocus, et de l'abandon d'Alsen par les Danois.

M. le Baron de Brunnow pense également qu'il faudrait tenir compte du sacrifice que ferait le Danemark en se désistant du blocus, et que les compensations devraient être plus larges.

M. le Baron de Beust rappelle que l'Autriche et la Prusse ont déjà fait preuve de leur désir d'arrêter l'effusion de sang en faisant cesser de fait les hostilités, et qu'il

faut prendre en considération qu'en poursuivant les opérations militaires elles pourraient contraindre le Danemark à lever le blocus qui pèse sur le commerce Allemand. L'équivalent lui paraît constaté par la proposition faite par M. le Comte de Bernstorff. La Confédération n'est pas désintéressée dans la question, les ports du Holstein étant bloqués.

M. le Comte Russell propose alors à la Conférence, comme conditions d'armistice équitables:—

1. La levée du blocus.
2. L'évacuation de toutes les parties du Duché de Slesvig par les Danois.
3. L'évacuation du Jutland par l'Autriche et la Prusse.

MM. les Plénipotentiaires de la France, de Suède et Norvège, et de la Russie, donnent leur adhésion à cette proposition.

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse croient que l'évacuation entière du Jutland serait plus qu'une compensation et qu'il pourrait y avoir des points stratégiques que l'armée alliée ne saurait abandonner.

M. de Krieger fait observer que les Puissances Allemandes demandent l'occupation de toutes les Iles qui dépendent du Duché de Slesvig, ainsi non-seulement de celle d'Alsen, mais aussi de celle d'Aeröe et de toutes les îles sur la côte occidentale du Duché, et une discussion s'engage, à laquelle prennent part tous les Plénipotentiaires, au sujet de l'importance de ces Iles, et sur le système d'équivalents proposé.

M. le Comte de Clarendon résume alors en peu de mots ce qui s'est passé pendant la séance. Il est d'avis que les conditions proposées par M. le Comte Russell sont justes et équitables, mais puisque les instructions de MM. les Plénipotentiaires du Danemark d'un côté, et de l'Autriche et de la Prusse de l'autre, ne peuvent pas se concilier, il prie ces Plénipotentiaires, au nom des Plénipotentiaires des Puissances neutres, d'en référer au plus tôt à leurs Cours respectives.

Les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes consentent à faire cette démarche. Les Plénipotentiaires du Danemark se réservent de prendre également les ordres de leur Cour au sujet des conditions d'une simple suspension d'hostilités indiquées au commencement de la séance par M. le Comte de Bernstorff.

Il est convenu que la Conférence se réunira de nouveau le Lundi 9 Mai à 1 heure, quand les réponses attendues de Vienne, de Berlin, et de Copenhague, auront eu le temps d'arriver.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le Cte. Wachtmeister.

Protocole No. 3. — Séance du 9 Mai, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte Russell rappelle l'engagement pris par MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes de prendre les ordres de leurs Cours respectives au sujet de la proposition d'armistice dont les conditions sont indiquées dans le Protocole No. 2, et il prie MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse d'informer la Conférence du résultat de leur démarche.

M. le Comte Apponyi répond que les Gouvernements de l'Autriche et de la Prusse sont prêts à accepter l'armistice sous les conditions proposées par M. le Comte Russell, et à en discuter les détails.

Lord Russell demande alors à MM. les Plénipotentiaires du Danemark s'ils ont reçu des instructions à cet égard.

M. de Quaade répond qu'à la dernière séance M. le premier Plénipotentiaire de la Prusse avait fait la déclaration suivante: „Si le Danemark accepte la levée simultanée du blocus, les Cabinets Allemands s'engagent, comme équivalent, à ne point entraver, dans les parties du Jutland occupées par leurs armées, le commerce ni les communications, ni la marche régulière de l'administration; à ne point lever de contributions de guerre, mais à payer au contraire tout ce qui serait fourni aux troupes Allemandes, qui continueraient seulement à occuper leurs positions stratégiques actuelles"; et que „MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche ont adhéré expressément à cette déclaration."

M. de Quaade annonce que le Danemark accepte la levée du blocus aux termes précités, à condition, (*a*) que tous les navires de guerre Prussiens se trouvant actuellement dans les ports Prussiens de la Baltique restent dans ces ports pendant toute la durée de la suspension des hostilités; (*b*) que tous les ôtages et tous les prisonniers civils détenus, à quelque titre que ce soit, dans ce moment par les autorités des Gouvernements de l'Autriche et de la Prusse soient remis en liberté. A ces conditions le Gouvernement Danois donne son assentiment à une suspension d'armes pour la durée d'un mois.

M. le Comte de Bernstorff fait observer que le Danemark fait dépendre l'acceptation de la suspension d'hostilités proposée par les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes de conditions nouvelles qu'il ne saurait accepter sans en référer à son Gouvernement. Il combat nommément la première condition (*a*), comme manquant absolument de réciprocité.

Une discussion générale s'engage sur la nature et le but de ces conditions, MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres s'efforçant, de concert avec MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes, de trouver une formule de rédaction qui pourrait réunir une adhésion unanime.

La Conférence finit par tomber d'accord sur une suspension d'hostilités, dont les termes sont rédigés de la manière suivante: —

„Il y aura suspension d'hostilités sur mer et par terre, à dater du 12 Mai, pour l'espace d'un mois;

„Le même jour le Danemark levera les blocus.

„La Prusse et l'Autriche s'obligent, pendant la suspension des hostilités, à ne pas entraver, dans les parties du Jutland occupées par leurs armées, le commerce, ni les communications, ni la marche régulière de l'administration; à ne point lever de contributions de guerre, mais à payer au contraire tout ce qui serait fourni aux troupes Allemandes, qui continueraient seulement à occuper leurs positions stratégiques actuelles;

„Les parties belligérantes conviennent qu'elles conserveront leurs positions militaires respectives sur terre et par mer; et s'interdisent de les renforcer, pendant la durée de la suspension des hostilités;

„Notification officielle en sera faite aux Commandants des forces belligérantes de terre et de mer par leurs Gouvernements respectifs.“

MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes s'engagent à transmettre par le télégraphe l'avis de cette décision de la Conférence à leurs Cours.

M. de Quaade exprime la pensée qu'il sera laissé aux Commandants respectifs des forces Danoises et Allemandes dans le Jutland de fixer les limites jusqu'aux quelles s'étend l'occupation du territoire Jutlandais.

Il est convenu en effet que tous les autres détails se rattachant à la suspension d'hostilités seront réglés par les Commandants respectifs.

A l'invitation de MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres, MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse s'engagent à recommander à leurs Gouvernements la mise en liberté des prisonniers civils qui avaient été arrêtés par les autorités des Puissances alliées.

M. de Balan demande si la suspension d'hostilités ne pourrait pas être prolongée pour plus d'un mois. Il rappelle que les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse avaient été autorisés à conclure non-seulement une simple suspension d'hostilités, mais même un armistice selon la proposition de M. le Comte Russell.

M. de Quaade répond que les Plénipotentiaires du Danemark n'ont été autorisés à accéder à une suspension d'hostilités que pour le terme d'un mois. Il leur est donc impossible dans ce moment de consentir à une prolongation de ce terme.

Tous les Plénipotentiaires expriment l'espoir qu'il sera bientôt possible d'en étendre la durée.

En se référant à une observation faite par M. le Comte de Bernstorff à la séance précédente, suivant laquelle le blocus devant les ports Prussiens ne serait pas conforme à la Déclaration du Congrès de Paris de 1856, M. de Quaade rappelle qu'il a déclaré à la même séance que cette observation n'était pas conforme aux informations qu'il possédait lui-même à ce sujet.

M. le Comte de Bernstorff déclare qu'il doit soutenir son opinion antérieurement énoncée.

Plusieurs Plénipotentiaires leur représentent que puisque les blocus doivent être levés, la question a perdu toute importance.

MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne, après avoir rappelé que l'objet de la Conférence est de rétablir la paix, proposent, puisqu'une suspension d'hostilités provisoire est maintenant décidée, de procéder dans la prochaine séance à la discussion de Préliminaires de Paix.

La Conférence décide en conséquence qu'elle se réunira le Jeudi, 12 Mai, pour la discussion de cette question.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour D'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le Cte Wachtmeister.

Protocole No. 4. — Séance du 12 Mai, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvége.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte de Bernstorff annonce qu'il a été informé par le télégraphe que Sa Majesté le Roi de Prusse a accepté la suspension des hostilités sur terre et sur mer, à dater du 12 Mai, et a donné des ordres télégraphiques en conséquence aux Commandants de ses forces respectives. Il ajoute qu'il ne se trouve point d'ôtages entre les mains des autorités Prussiennes, mais que son Gouvernement a consenti à mettre en liberté, suivant la recommandation de la Conférence, les prisonniers civils dont il a été question dans la dernière séance, à l'exception toutefois des espions.

M. le Comte Russell émet l'avis que la Conférence, étant parvenue à établir une suspension d'hostilités, devrait maintenant se mettre à l'oeuvre afin d'arriver à l'object

principal de sa convocation. Il donne lecture de la note en date du 25 Févr
par laquelle M. le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté Impériale
Apostolique a accepté l'invitation faite au Gouvernement d'Autriche par ce
Grande Bretagne d'assister à la Conférence.

Cette note est conçue dans les termes suivants:

»Le Soussigné, &c., a eu l'honneur de recevoir la note par laquelle Son
Lord Bloomfield, &c., l'informe que son Gouvernement propose aux Gou
d'Autriche, de Prusse, et de Danemark, de se réunir en Conférence à Lon
suspension d'hostilités, pour aviser aux moyens de rétablir la paix, et que
la Russie, et la Suède, ainsi que la Confédération Germanique, seront invitée
part à ces Conférences.

Le Couvernement Impérial partage entièrement le désir du Gouvernement
de mettre fin le plus tôt possible aux calamités de la guerre.

Le Soussigné s'empresse en conséquence de porter à la connaissanc
Bloomfield que le Gouvernement Impérial accepte la proposition de la Cour d
et se déclare prêt à entrer dès à présent dans des Conférences auxquelle
raient les Puissances signataires du Traité de Londres du 8 Mai, 1852,
fédération Germanique.

Le Soussigné, &c.

(Signé) *Rechberg.*

M. le Comte Russell rappelle que la base sur laquelle la Conférence
est celle d'aviser aux moyens de rétablir la paix. Il croit qu'il appartien
Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse d'exposer les motifs qui ont
Gouvernements à occuper une grande partie du territoire Danois, et de fa
les intentions de leurs Cours. Il espère qu'une paix solide sera le résul
délibérations.

M. le Comte Apponyi dit que dans son opinion il serait inutile
d'exposer à la Conférence les motifs qui ont amené l'occupation du Slesvig
par les Puissances alliées. Ces motifs du reste sont constatés dans des
ont été publiées.

M. le premier Plénipotentiaire de la Prusse donne lecture alors de l
suivante: »Avant de pouvoir entrer en discussion sur les conditions du
de la paix avec le Danemark, les Plénipotentiaires des Puissances Allem
devoir faire observer qu'ils regardent le terrain de la discussion comme
libre de toute restriction résultant d'engagements qui peuvent avoir existé av
entre leurs Gouvernements et le Danemark, et que la base sur laquelle
combinaisons pourront être trouvées, formera, à leur point de vue, un d
objets de la négociation à ouvrir. En revendiquant ainsi pour elles-même
liberté de discussion et la faculté de faire telles propositions qu'elles juger
à assurer une pacification solide et durable, les Puissances Allemande
exclure aucune combinaison qui pourra servir à faire atteindre ce but
préjudice à des droits acquis.«

M. le Comte de Clarendon demande à M. le Comte de Bernstorff si par les engagements dont il a parlé, il a voulu comprendre tout Traité ou autre engagement, faisant observer que quoique la guerre puisse à la rigueur dissoudre un Traité entre deux Puissances devenues belligérantes, elle ne saurait dégager ces Puissances de leurs obligations envers les autres Puissances co-signataires du même Traité.

M. le Comte de Bernstorff répond que c'est là une question à laquelle son Gouvernement lui semble avoir répondu d'avance en se déclarant prêt à traiter avec les autres Puissances.

M. le Comte de Clarendon cite la dépêche suivante qui avait été adressée à M. le Comte de Bernstorff par M. le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse en date du 31 Janvier, 1864: —

»M. le Comte,

„Le Gouvernement du Roi, en basant sur les stipulations de 1851–52 les droits que, de concert avec l'Autriche, il se dispose à faire valoir contre le Danemark, a reconnu par ce fait même le principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise, établie par les transactions de 1851-52. Le Gouvernement du Roi, en procédant à l'occupation de Slesvig, n'a pas l'intention de se départir de ce principe. Si néanmoins, à la suite de complications que pourrait amener la persistance du Gouvernement Danois dans le refus d'accomplir ses promesses de 1852, ou de l'intervention armée d'autres Puissances dans le conflit Dano-Allemand, le Gouvernement du Roi se voyait forcé à renoncer à des combinaisons qui n'offriraient plus un résultat proportionné aux sacrifices que les événements imposeraient aux Puissances Allemandes, les arrangements définitifs ne sauraient être arrêtés sans le concours des Puissances signataires du Traité de Londres. Le Gouvernement Britannique trouverait alors le Gouvernement du Roi prêt à se mettre d'accord avec lui sur l'arrangement définitif de la question Dano-Allemande.«

M. le Comte de Bernstorff, en disant que le moment indiqué dans la dépêche est arrivé, lit l'extrait d'une autre dépêche, datée de la veille de celle citée par Lord Clarendon, dans laquelle M. de Bismarck l'informa que »dans le cas où le Danemark s'opposerait à main armée à cette occupation, il doit en résulter des événements belliqueux dont les conséquences influeraient d'autant plus profondément sur le développement ultérieur des relations réciproques entre l'Allemagne et le Danemark que par-là les Traités existants entre les deux pays cesseraient d'être en vigueur. Ce ne serait qu'à ce moment là que la question de l'intégrité de la Monarchie Danoise demanderait une solution. Nous ne doutons pas qu'alors cette question ne soit examinée par toutes les grandes Puissances avec la sagesse sérieuse et prévoyante qui est due à une question aussi importante,« &c.

En réponse à une question qui lui est adressée par M. le Comte de Clarendon, qui voudrait savoir si la Prusse considère le Traité de 1852 comme ayant cessé d'exister en ce qui concerne le Danemark, tout en conservant sa valeur vis-à-vis des autres Puissances co-signataires, M. le Comte de Bernstorff exprime l'avis que ce Traité, qui d'ailleurs n'a jamais été parfait, lui semble avoir perdu sa valeur, et qu'il vaudrait mieux recourir à de nouvelles combinaisons que de renfermer la discussion dans d'aussi étroites limites.

M. le Baron de Brunnow maintient qu'avant d'abandonner un Traité qui r tifié par les Puissances signataires dans l'intérêt général de l'Europe, il faudra des raisons jugées satisfaisantes d'un commun accord. Ces raisons devraient graves. Le Traité de 1852 a eu pour objet de consolider la paix du No sauvegarder l'équilibre Européen. Il a été conclu non seulement entre les I actuellement en guerre, mais entre toutes les Puissances qui y ont particip Représentants, réunis aujourd'hui en Conférence, sont libres assurément d'échai idées sur de nouvelles combinaisons à adopter, pourvu qu'elles soient de natui à la paix de l'Europe des garanties équivalentes à celles sur lesquelles repos d'hui le système de l'équilibre général.

M. le Comte de Bernstorff voudrait commencer par établir les bases sur la discussion doit s'engager, pensant qu'avant que cette question préliminai vidée, il serait inutile d'entrer en matière sur les préliminaires de paix.

M. le Baron de Brunnow fait observer qu'il n'a pas parlé de bases, mai lon lui le principe du Traité de 1852 subsiste toujours, car l'intérêt général quel cet Acte a été conclu, reste le même.

M. le Comte de Bernstorff trouve qu'il est difficile d'admettre que l'equili péen dépende du maintien du Traité de Londres, et pense que les événement fisamment prouvé que c'est précisément l'existence de ce Traité impossible qui a mis l'équilibre en danger.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne pense que la Conférence aurait in voir si, dans la pensée de MM. les Plénipotentiaires Allemands, les arran 1851 et de 1852, qui paraissent avoir été la cause de la guerre, ne pou être complétés et entourés de garanties qui les rendraient acceptables pour grandes Puissances Allemandes et pour la Confédération Germanique.

M. le Comte de Bernstorff déclare qu'il serait impossible aux Puissance des de prendre pour base de la pacification les arrangements de 1851-18 Danemark a non seulement continuellement refusé de remplir, mais qu'il n'a m voulu reconnaître comme des engagements qui le liaient.

Cette observation est contestée par M. de Quaade, qui soutient que l a tout fait pour remplir ses engagements.

M. de Krieger, en relevant le caractère absolu et solidaire des engag par le Traité de Londres de 1852, explique pourquoi le Gouvernement saurait reconnaître que l'Autriche et la Prusse soient déliées de ces enga le seul fait de la guerre éclatée entre ces Puissances et le Danemark, et sieurs observations sur le véritable sens des transactions de 1851 et 185 marche des négociations subséquentes.

M. le Comte de Bernstorff répond que le Traité de Londres n'a pas é proprement parler, entre toutes les Puissances qui l'ont signé, mais entre l et chacune des autres Puissances, qui, par cette raison, n'ont échangé de qu'avec le Danemark. Il demande quel est donc l'engagement que les Pi pris envers le Danemark? C'est de reconnaître à l'avenir un nouvel ordre sion que Sa Majesté le Roi de Danemark avait l'intention d'introduire. Mi de succession n'a point été introduit d'une manière légale pour les Duchés les Etats des Duchés, ni les Agnats, ni la Confédération Germanique n'y

L'objet de l'engagement n'existe donc point en réalité, puisqu'on ne peut supposer que les Puissances se soient engagées à reconnaître à l'avenir quelque chose d'illégal.

Une discussion a lieu entre les Plénipotentiaires de la Prusse, d'un côté, et ceux de Danemark, de l'autre, tant au sujet du Traité de 1852, que par rapport aux transactions de 1851 et 1852 et aux négociations qui s'y rattachent.

M. le Baron de Brunnow intervient, en disant que la discussion s'écarte de son but. Il demande à connaître les conditions que l'on se propose de mettre en avant.

M. le Baron de Beust ne peut passer sous silence une expression par laquelle M. Krieger a contesté la compétence de la Confédération Germanique. La Confédération, dit-il, protesterait contre tout arrangement fait sans son consentement. Il rappelle que le Traité de 1852 n'a pas été soumis à la Confédération, et qu'il ne peut pas en être question pour la Diète, celle-ci l'ayant de plus rejeté indirectement dans sa séance du 25 Février dernier. La Confédération ne peut pas cependant rester étrangère à la manière dont ce Traité, qui est devenu un germe de guerre et de perturbation, au lieu d'un gage de paix, sera envisagé par la Conférence. Plusieurs conditions indispensables pour assurer la validité de ce Traité n'ont pas été remplies. Il est d'avis que les autres Puissances ne peuvent pas exiger que les Puissances Allemandes présentent de nouvelles combinaisons à la place d'un Traité, avant que la question de sa validité ne soit vidée.

M. le Baron de Brunnow admet que quoique la Russie soit liée par le Traité, la Confédération ne l'est pas. Ayant pris part au Traité, il peut dire qu'il a regretté dans le temps qu'il n'ait pas été communiqué à la Confédération, mais il constate qu'un Article du Traité a expressément réservé les droits et les obligations établis par l'Acte Fédéral.

M. le Comte de Clarendon rappelle qu'en ce qui concerne la Grande Bretagne, et M. le Baron de Brunnow confirme pour ce qui concerne les autres Puissances co-signataires du Traité, que tous les membres de la Conférence d'alors sans exception ont observé les égards dûs à la Confédération Germanique. M. le Plénipotentiaire de Russie rend hommage à la mémoire de feu Sa Majesté le Roi de Prusse. Bien que son Ministre ait éprouvé de l'hésitation à signer le Traité du 8 Mai, ce Monarque a daigné y accorder sa sanction, afin de donner un nouveau gage au maintien de l'équilibre Européen.

M. le Baron de Beust ne nie pas les bons procédés des Puissances envers la Confédération, et dit que le but de l'invitation adressée à la Confédération ayant été d'empêcher qu'une décision ne fût prise qu'elle pourrait mettre en question il a jugé de son devoir de ne pas laisser subsister de doutes sur ses dispositions.

M. le Comte Russell rappelle que les Puissances Allemandes ont adhéré au Traité de Londres.

M. de Biegeleben fait remarquer que l'Autriche ayant, de concert avec la Prusse, déclaré que les Puissances Allemandes sont déliées par le fait de la guerre de toute obligation contractée antérieurement envers le Danemark, il n'a pas cru pouvoir discuter avec MM. les Plénipotentiaires Danois la valeur primitive et l'exécution des arrangements de 1852; qu'une expérience de douze années a d'ailleurs prouvé que ces arrangements n'ont pas rempli leur but, qu'ils n'ont satisfait aucune des parties intéressées, et qu'on n'a jamais pu s'entendre sur leur véritable sens. Il croit que l'on devrait s'écarter du terrain de l'interprétation des anciennes stipulations pour arriver au but.

M. le Comte Russell fait l'observation qu'il ne suffit pas de détruire, mais qu'il faut construire.

M. le Comte Wachtmeister, en adhérant au point de vue développé par M. le Baron de Brunnow, qui ayant été lui-même un des signataires du Traité de Londres, est à même d'en apprécier plus que personne toute la portée, observe que comme Plénipotentiaire d'une des Puissances signataires de ce Traité il doit maintenir cette base des négociations jusqu'à ce qu'il soit prouvé qu'elle est insuffisante pour atteindre le but de la Conférence actuelle, et qu'avant de l'abandonner il faut tout au moins connaître la nature exacte des arrangements que l'on propose d'y substituer.

M. le Baron de Brunnow se prononce de nouveau dans le même sens.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne renouvelle l'interpellation qu'il a déjà adressée à MM. les Plénipotentiaires Allemands, et leur demande si, dans le cas où les arrangements de 1851 et de 1852 ne seraient pas susceptibles d'être maintenus, ils ne croiraient pas possible d'y substituer de nouvelles combinaisons sans s'écarter du cercle tracé par les stipulations du Traité.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'avant d'énoncer des propositions positives, il désire que la question préalable soit décidée.

M. le Comte de Clarendon fait observer que la Prusse a déclaré que la guerre a été faite par suite de la non-exécution de quelques-uns de ses engagements par le Danemark, et que si ces engagements sont devenus impossibles il voudrait savoir ce qu'il y aurait à y substituer, et quel arrangement pourrait paraître suffisant. Il ajoute que la proposition d'abandonner le Traité a été faite, mais que des raisons suffisantes n'en ont pas été fournies.

M. le Comte de Bernstorff répète qu'avant de décider la question préalable, il serait difficile de faire des propositions positives; et répondant à M. le Prince de la Tour d'Auvergne, qui lui demande si les Puissances Allemandes ont des combinaisons arrêtées, il dit que oui, mais qu'il faut que la question préjudicielle soit décidée et que le terrain soit libre.

M. le Baron de Brunnow insiste de nouveau sur l'intérêt de l'équilibre Européen, qu'il n'est pas autorisé par son Gouvernement à abandonner. Il se croit obligé de rappeler que l'Autriche et la Prusse, aussi bien que les Puissances neutres, sont signataires du Traité de Londres, et que les engagements des Puissances Allemandes ne se bornent pas à leurs intérêts Allemands, mais qu'ils s'étendent à leurs intérêts Européens.

M. le Comte de Bernstorff déclare que la Prusse a des engagements envers la Confédération, aussi bien qu'envers les Puissances co-signataires, et qu'elle ne pourrait pas plus se dégager des uns que des autres.

MM. les Plénipotentiaires Allemands ayant fait observer que le Gouvernement Danois s'était refusé à soumettre le Traité de 1852 à la Confédération, MM. les Plénipotentiaires Danois contestent ce fait en ajoutant que si l'accession de la Confédération à ce Traité n'a pas été demandée, cela n'a pas tenu au Gouvernement Danois, qui d'ailleurs soutient l'opinion généralement reçue alors qu'il n'y avait aucune nécessité légale pour cette démarche.

M. le Comte Russell relit la note de M. le Comte de Rechberg, en date du 31 Janvier, en faisant remarquer qu'à cette époque les Gouvernements de l'Autriche et de la Prusse n'avaient pas renoncé au principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise.

M. le Comte Apponyi, en se référant à la déclaration commune, lue au commencement de la séance, répond que la question de l'intégrité n'est pas exclue des délibérations, mais que, la situation étant changée depuis, les Puissances Allemandes doivent se réserver toute liberté quant aux bases de la discussion.

M. le Baron de Brunnow dit que Sa Majesté l'Empereur de Russie, en l'autorisant à prendre part à la présente délibération, a placé une entière confiance dans les intentions qui lui ont été manifestées par les Cours de l'Autriche et de la Prusse. Il constate que les instructions dont il est muni sont conçues dans un esprit de conservation. Il rappelle enfin que c'est dans ce but et en vue du rétablissement de la paix que la Conférence s'est réunie.

M. le Comte de Bernstorff soutient que le but de la Conférence doit être de faire une paix solide et durable, et il répète la première partie de la déclaration qu'il a faite vers le commencement de la séance.

M. le Comte de Clarendon, en s'abstenant d'aborder la question de déterminer si la guerre a mis fin aux engagements entre les Puissances Allemandes et le Danemark, tient à constater que la guerre n'absout point les Puissances Allemandes de leur responsabilité envers les autres Puissances co-signataires, et que toute discussion deviendrait impossible à moins que la validité de ces obligations réciproques ne soit reconnue.

M. le Comte de Bernstorff dit que les Gouvernements de l'Autriche et de la Prusse reconnaissent les engagements qu'ils ont pris envers les autres Puissances signataires du Traité, en ce sens qu'ils sont prêts à s'entendre avec elles sur les bases de la pacification. Les Plénipotentiaires seront prêts, en conséquence, à aborder ce sujet dans la prochaine séance de la Conférence, qui est fixée pour le Mardi 17 Mai, à 1 heure.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le C^{te}. Wachtmeister.

Protocole No. 5. — Séance du 17 Mai, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvége.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte Russell rappelle l'engagement pris par M. le Comte de Bernstorff d'annoncer dans la séance d'aujourd'hui les bases de pacification que les Cours de l'Autriche et de la Prusse se proposent de soumettre à la Conférence.

M. le premier Plénipotentiaire de la Prusse répond à l'invitation de M. le Comte Russell en donnant lecture de la déclaration suivante: —

„Dans la dernière séance les Plénipotentiaires Allemands ont signalé comme le principal objet des délibérations de la Conférence de trouver la base de nouvelles combinaisons qui soient de nature à assurer une pacification solide et durable. Ils croient devoir expliquer aujourd'hui ce qu'ils entendent sous une pacification solide et durable. C'est une pacification qui assure aux Duchés des garanties absolues contre le retour de toute oppression étrangère, et qui, en excluant ainsi pour l'avenir tout sujet de querelle, de révolution, et de guerre, garantisse à l'Allemagne la sécurité dans le Nord, dont elle a besoin pour ne pas retomber périodiquement dans l'état de choses qui a amené la guerre actuelle. Ces garanties ne sauraient être trouvées que dans l'indépendance politique complète des Duchés étroitement unis par des institutions communes.“

M. de Quaade, en prenant toutes les réserves nécessaires contre les motifs sur lesquels sont fondées les propositions Allemandes, demande en quoi consisterait l'union entre les deux Duchés, et par quel lien ils seraient rattachés à la Couronne Danoise.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'il s'agirait d'une union constitutionnelle complète, avec des institutions et une représentation communes, et il rappelle cette partie de sa déclaration insérée dans le dernier Protocole, par laquelle les Puissances Allemandes n'entendaient exclure aucune combinaison de nature à assurer une pacification solide et durable, „sans porter préjudice à des droits acquis". Il s'agirait d'établir d'abord quel serait le Souverain légitime de ces Duchés.

M. le Comte de Clarendon fait observer que les droits de Sa Majesté le Roi de Danemark dans les Duchés ont été reconnus par le Traité de 1852 dans un intérêt Européen, et que, quoique les Puissances Allemandes ne considèrent plus ce Traité comme valide entre elles et le Danemark, les autres Puissances signataires le regardent toujours comme réciproquement obligatoire. Il serait important de savoir quel serait l'état futur des Duchés, selon les idées de MM. les Plénipotentiaires Allemands, et quelle en serait la position vis-à-vis du Roi de Danemark. Il suppose que les Puissances

Allemandes n'ont point perdu de vue ni l'avenir stable qu'elles désirent pour les Duchés, ni leurs obligations envers les Puissances co-signataires du Traité.

M. le Comte de Bernstorff croit avoir expliqué dans la dernière séance que les stipulations du Traité n'ont pas été exécutées, et que la Succession n'a pas été régulièrement établie dans les Duchés.

M. le Comte de Clarendon exprime l'avis qu'avant de déchirer un Traité, il faudrait en donner des raisons très complètes et satisfaisantes, et même alors ne s'en écarter que le moins possible.

M. le Comte de Bernstorff ne saurait admettre que le Traité de 1852 puisse se comparer avec des Traités dont l'exécution a été complète et généralement reconnue depuis longtemps. Les Gouvernements Allemands n'ont pas pu prévoir que l'ordre de Succession serait introduit dans les Duchés par l'omnipotence du Roi de Danemark.

Une discussion s'engage entre MM. les Plénipotentiaires du Danemark et ceux de la Prusse et de la Confédération Germanique sur le droit de Succession dans les Duchés, et sur la compétence de la Confédération.

En ce qui concerne la question du Traité de 1852, M. de Quaade soutient que son Gouvernement le regarde comme étant toujours en vigueur, et M. le Baron de Beust rappelle que sa validité n'a jamais été reconnue par la Confédération.

M. le Comte Russell cite la dépêche de M. de Bismarck, dont M. le Comte de Clarendon a donné lecture dans la dernière séance, comme preuve que jusqu'au 31 Janvier dernier les Puissances Allemandes reconnaissaient la validité du Traité, aussi bien que le principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise.

M. le Comte Apponyi rappelle les réserves faites dans cette dépêche en vue d'éventualités qui pourraient exiger des combinaisons nouvelles.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne demande s'il ne serait pas possible de donner une forme plus précise à la proposition faite par MM. les Plénipotentiaires Allemands.

M. le Comte Apponyi répond que la proposition comprend l'autonomie complète des Duchés, avec des institutions communes et une entière indépendance sous le rapport politique et administratif, afin d'éviter les complications qui ont eu lieu jusqu'à présent. Quant à la question de la Succession, elle est restée ouverte, la Diète n'ayant fait qu'en suspendre la solution sans se prononcer sur les droits du Roi de Danemark.

M. le Comte de Clarendon regarde la proposition comme tendant à effectuer une séparation complète entre les Duchés et la Couronne de Danemark, malgré les réserves faites sur la question de la Succession. Ce serait l'abrogation complète du Traité. Il est d'autant plus nécessaire de comprendre la portée de la proposition, puisque M. le Comte Apponyi a fait entrevoir la possibilité que la question de Succession ne soit pas décidée en faveur du Roi Chrétien.

M. de Krieger ne comprend pas non plus que la question dynastique puisse rester ouverte; il lui semble que l'idée de MM. les Plénipotentiaires Allemands est d'effectuer une séparation complète et absolue du Holstein et du Slesvig de la Couronne Danoise.

M. le Comte Wachtmeister comprendrait qu'en délibérant sur l'état d'un pays comme la Grèce une question comme celle de la Succession pourrait être laissée ouverte, mais quand il s'agit de deux pays qui ont été réunis depuis des siècles la question dynastique est d'une trop haute importance pour être mise en doute.

M. de Biegeleben est d'avis que la question devrait être décidée d'après les lois

Fédérales, et il expose que la Diète Germanique ne pourrait pas disposer du vote, actuellement suspendu, du Holstein, sans que le point de droit fût éclairci dans les voies légales.

M. le Comte Russell rappelle que lors de la Succession du Roi actuel, la Diète a ordonné une exécution dans le Holstein, et que la Prusse et l'Autriche ont occupé le Slesvig, sans faire des réserves sur la question dynastique.

M. le Comte de Bernstorff fait remarquer qu'au contraire des réserves ont été faites.

M. le Comte Russell soutient que ces réserves n'ont jamais été communiquées officiellement à la Grande Bretagne.

M. le Comte Apponyi émet l'avis que la Confédération est plutôt appelée à considérer cette partie de la question que la Conférence, qui n'est pas un tribunal compétent.

M. le Baron de Beust insiste sur le droit de la Confédération de régler la Succession dans le Holstein. La Confédération ne saurait permettre que la question soit préjugée.

M. le Comte de Clarendon ne conçoit pas que la Confédération puisse avoir une prétention pareille quant à la Succession dans le Slesvig; elle lui semble n'avoir jamais réclamé le droit d'ordonner une exécution dans ce Duché.

M. de Balan dit que les droits de la Confédération dans le Slesvig ne s'étendent pas en effet jusque là, mais qu'elle a des droits plutôt internationaux dans ce Duché.

M. le Baron de Brunnow constate qu'il n'a été question que du Holstein dans les Actes Fédéraux, qu'il s'est fait un devoir de consulter, et que ces actes ne s'étendent nullement au Slesvig.

M. de Balan explique qu'il a voulu parler des stipulations faites plus tard en 1851 et 1852.

M. le Baron de Beust soutient que la Confédération est intéressée dans la question de la Succession dans le Slesvig, d'abord par rapport à l'union constitutionnelle avec le Holstein, et ensuite en vue des prétentions que le Duc de Holstein aurait à élever à titre d'hérédité.

Pendant une discussion qui a lieu entre MM. les Plénipotentiaires de la Prusse et ceux du Danemark, M. de Quaade, pour répondre à une observation dans laquelle M. le Comte de Bernstorff avait parlé d'une déclaration faite par le Ministre du Roi de Danemark à la Diète en 1846, au sujet de l'union des Duchés, donne lecture d'un extrait de l'annexe à la dépêche du Ministre Président d'Autriche à l'Envoyé d'Autriche à Copenhague, datée du 26 Décembre, 1851, dans laquelle le Cabinet de Vienne a déclaré que „quant aux autres déclarations que dans la séance du 7 Septembre, 1846, le Roi Christian VIII a données, *motu proprio*, à la Diète, que celle-ci a reconnues pour satisfaisantes, et suivant lesquelles il n'était pas dans la pensée du Roi d'apporter aucun changement aux rapports que reliaient alors le Holstein au Duché de Slesvig, le Gouvernement actuel estime qu'elles ne conviennent plus sous tous les rapports à l'état de choses actuel; il est convaincu que la communauté des deux Duchés relativement à l'administration et au tribunal suprême, qui avait existé depuis 1834, et que les événements récents ont abolie par le fait, doit rester abolie à l'avenir. A l'égard de ces points la Cour Impériale reconnaît que les déclarations citées du 7 Septembre, 1846, avaient pour base la situation qui existait à cette époque, et n'avaient point pour effet légal de faire dépendre de l'assentiment de la Confédération les résolutions que des circons-

tances modifiées pouvaient amener le Roi à prendre en vertu de ses droits souverains à l'égard de la connexité en question, attendu que ces résolutions n'intéressaient pas la compétence légale de la Confédération Germanique. Le Gouvernement Impérial, pour sa part, n'élèvera donc pas d'objections à l'abolition de la dite communauté, et il emploiera même son influence pour que la dite mesure ne rencontre pas de difficultés de la part de la Diète Fédérale."

M. de Balan ayant fait observer que cette dépêche n'est qu'une preuve des ménagements que les Cours de l'Autriche et de la Prusse ont témoignés alors envers le Roi de Danemark, M. de Krieger donne lecture de l'extrait d'une dépêche adressée en date du 18 Mars dernier au Ministre de Danemark à Londres, pour faire voir combien il est impossible aux Plénipotentiaires Danois d'admettre la compétence de la Diète dans les affaires du Slesvig. Cette dépêche, qui annonce au Gouvernement Anglais l'adhésion de celui du Danemark au projet d'une Conférence, dit expressément: „Pour le succès des négociations éventuelles, il est absolument indispensable enfin que tout projet de solution soit écarté d'avance qui semblerait impliquer, directement ou indirectement, une influence quelconque de la part de la Diète Germanique sur des territoires n'appartenant pas à la Confédération."

A l'invitation de M. le Comte Russell, M. le Comte de Bernstorff relit la déclaration contenant la proposition qu'il avait faite au commencement de la séance.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne constate que quelles que soient les précautions de forme qui ont été observées, la proposition tend à établir l'indépendance complète des Duchés.

M. de Quaade soutient que la discussion devient inutile, si elle n'a pas pour base que les Duchés sont attachés à la Couronne Danoise. Si ces pays n'appartiennent pas au Roi, comment expliquer la présence des Plénipotentiaires Danois à la Conférence? D'ailleurs, quand est-ce que la Diète arriverait à une décision? Il a tant de confiance dans les sentiments de justice qui animent la Confédération, ainsi que dans la justice de la cause du Danemark, qu'il ne craindrait nullement un examen de la Succession Holsteinoise par la Confédération; mais il ne saurait admettre la compétence de ce corps politique sur ce point, et en tout cas, pour que la Conférence aboutisse, il est indispensable qu'aucun élément essentiel ne soit soustrait à son appréciation.

M. de Bille relève une expression dans la déclaration de M. le Comte de Bernstorff qui fait mention de l'oppression étrangère dans les Duchés. Il la trouve blessante pour le Danemark.

M. le Comte de Bernstorff donne l'assurance qu'il n'y a aucune intention blessante dans l'expression, et que c'est au contraire par égard pour MM. les Plénipotentiaires Danois que les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse ont cru devoir choisir cette expression générale au lieu de la préciser.

M. de Krieger rappelle que M. de Quaade a déjà pris les réserves nécessaires contre les motifs des propositions Allemandes.

M. le Baron de Brunnow ne comprend pas le sens de la proposition. Il s'attendait à un programme qui pourrait amener une paix solide et durable.

M. de Biegeleben ayant demandé pourquoi la question de la Succession ne pourrait pas être laissée à la Diète, M. le Comte de Clarendon répond qu'il faudrait au moins deux

ans pour en référer à la Diète, et que l'occupation de Slesvig durerait pendant tout ce temps; et M. le Comte Russell ajoute qu'il y aurait beaucoup de danger dans cette occupation presque permanente. MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ne doutent pas que la Diète ne donnât un verdict juste et équitable; mais ce serait dépouiller le Danemark de ses droits d'une manière indirecte, et la Conférence s'est réunie pour mettre fin au *status quo*, et non pas pour le prolonger.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne répète qu'il faudrait préciser la proposition, et demande si les Gouvernements alliés ont en vue la séparation complète.

M. le Comte de Bernstorff répond que ce serait ainsi dans le cas où la question serait décidée contre le Roi de Danemark.

M. le Comte de Clarendon fait observer que la proposition est tellement vague qu'aucun Membre de la Conférence ne peut en saisir la portée.

M. le Baron de Brunnow s'exprime dans le même sens, et dit que l'on ne peut pas consentir à apporter un changement au Traité sans savoir en quoi ce changement consisterait.

M. le Comte de Bernstorff assure qu'il n'a eu aucune intention de rester dans le vague, et explique que l'Autriche et la Prusse demandent pour les Duchés une complète indépendance de toute influence Danoise.

A une question par laquelle M. le Comte Russell demande si MM. les Plénipotentiaires du Danemark ont des conditions de paix à proposer, M. de Quaade répond en rappelant qu'en acceptant la proposition d'une Conférence pour aviser aux moyens de rétablir la paix, le Gouvernement Danois n'a pas cessé de supposer que les transactions intervenues pendant l'hiver de 1851-52 entre le Danemark et les deux Grandes Puissances Allemandes formeraient la base des délibérations de la Conférence.

M. le premier Plénipotentiaire du Danemark ajoute qu'il est vrai qu'en faisant dépendre de cette condition son adhésion au projet d'une Conférence, le Gouvernement Danois n'a point insisté pour que la base indiquée par lui fût acceptée par les Puissances Allemandes avant la réunion de la Conférence, et il n'a donc pas absolument exclu des délibérations un arrangement reposant sur une autre base. Mais la base de l'arrangement proposé par MM. les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes s'écarte tellement de la base indiquée par le Cabinet de Copenhague que les Plénipotentiaires Danois doivent la considérer comme entièrement inadmissible.

La question de M. le Comte Russell ayant été répétée par M. le Baron de Brunnow, M. de Quaade déclare de nouveau que le Danemark maintient toujours la base des arrangements de 1851 et 1852; et que de là découle pour les Duchés une organisation politique qui leur assure, à chacun d'eux, l'indépendence et l'autonomie qui leur reviennent de droit.

M. de Biegeleben demande pourquoi les Duchés ne jouiraient pas de la même indépendance vis-à-vis du Danemark dont jouit la Norvége vis-à-vis de la Suède.

M. de Quaade soutient que, même abstraction faite du Traité de 1852, les Duchés, au moins celui de Slesvig, font partie intégrante de la Couronne Danoise; et M. de Krieger signale, parmi les raisons nombreuses qui s'opposent à l'établissement de ce parallèle, la différence évidente dans les positions géographiques respectives du Slesvig et de la Norvége.

M. de Krieger continue en disant qu'ainsi que M. de Quaade l'a rappelé, le Gouvernement Danois a toujours supposé que les transactions de 1851 et 1852 formeraient la base des délibérations de la Conférence. Mais MM. les Plénipotentiaires Autrichiens et Prussiens n'ayant voulu donner aucune explication sur la portée qui, à leur point de vue, revient de droit à ces transactions, les Plénipotentiaires Danois ne sauraient faire aucune proposition utile, puisqu'ils ignorent à présent, comme par le passé, s'il serait possible d'écarter les obstacles que les Puissances Allemandes opposent à la liberté d'action du Gouvernement Danois.

M. le Comte de Bernstorff déclare que ses instructions ne lui permettent pas de discuter les transactions de 1851 et 1852.

M. de Biegeleben ne voit pas pourquoi MM. les Plénipotentiaires Danois ne prendraient pas la proposition des Puissances Allemandes *ad referendum*.

Ces Plénipotentiaires affirment que la proposition serait entièrement inadmissible, même dans la supposition qu'une décision de la Diète admît les droits de Sa Majesté le Roi de Danemark.

M. le Baron de Beust croit devoir constater que les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse sont de l'avis qu'en faisant leur proposition, ils ne songent nullement à remettre les Duchés entre les mains du Danemark, avant que la question de droit ne soit jugée par la Confédération Germanique.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne fait observer que ce ne serait pas alors une solution, et quant à la combinaison de l'union personnelle en elle-même, il la considère également comme n'étant pas une solution. Elle laisse subsister entièrement l'antagonisme qui existe entre les deux populations, et n'écarte nullement pour l'avenir les complications auxquelles l'état de choses actuel a donné lieu.

M. le Plénipotentiaire de Russie s'est exprimé en ces termes: —

„L'Empereur en m'appelant a l'honneur de le représenter dans cette réunion, a daigné me confier le soin d'amener entre le Danemark et l'Allemagne une réconciliation sincère et durable, dans l'intérêt général du rétablissement de la paix.

„Ce but ne saurait être atteint que par une transaction honorable, librement consentie par les deux parties.

„Le devoir qui m'est imposé, d'ordre de l'Empereur, consiste à contribuer à accomplir ce résultat dans un véritable esprit de conciliation et de concorde. Les instructions dont je suis muni me prescrivent d'écarter les résolutions extrêmes et de tâcher d'ouvrir la voie à une entente à l'amiable. Dans cette intention je désire d'une part que l'arrangement qui interviendra soit placé sous la protection de garanties efficaces, satisfaisantes pour l'Allemagne, et destinées à prévenir le retour de nouvelles complications; de l'autre je dois veiller à ce que la Monarchie Danoise conserve parmi les Puissances de l'Europe le rang, la dignité, et l'indépendance nationale que la Cour de Russie regarde comme un élément nécessaire de l'équilibre général et du maintien de la paix du Nord.

„La question qui nous occupe se résume à savoir quelles garanties seront jugées de nature à satisfaire à la fois aux réclamations de l'Allemagne, aux droits du Danemark, aux intérêts de l'Europe.

„Nous venons d'entendre les propositions de MM. les Plénipotentiaires des Cours d'Allemagne. Elles seront consignées dans le Protocole de la présente séance.

„Je m'abstiendrai d'entrer en examen de leur portée et de leur mérite, avant de connaître la pensée de la Cour de Danemark. La confiance que j'ai dans les sentiments élevés de Sa Majesté le Roi me dit que ce Souverain, inaccessible à toute considération personnelle, prendra uniquement conseil des vrais intérêts de son pays. Il ne m'appartient point de préjuger les déterminations du Gouvernement Danois. Je respecte la liberté des décisions qu'il arrêtera dans sa sagesse.

„Lorsqu'elles auront été portées à la connaissance de l'Empereur, Sa Majesté daignera me transmettre les ordres qui serviront de règle à ma conduite.

„Jusque là je m'abstiens d'une discussion, à mon avis, prématurée, et je me borne à réserver l'opinion de ma Cour."

M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège annonce que ses instructions lui prescrivent de déclarer que son Gouvernement considère la solution qui consisterait dans l'autonomie absolue des Duchés, même sous une union personnelle sous le Roi de Danemark, comme inadmissible et destructive de l'intégrité de la Monarchie Danoise.

M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique croit devoir rappeler qu'il ne s'est pas associé à la proposition faite par les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse; et que, sans en être chargé par ses instructions, il ne peut s'empêcher d'affirmer officieusement que la majorité de la Diète ne consentira point à un arrangement qui, même sous une forme éventuelle ou conditionnelle, rétablirait une union entre les Duchés et le Danemark.

MM. les Plénipotentiaires conviennent de remettre la prochaine réunion de la Conférence au Samedi 28 Mai, à 1 heure.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour D'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le Cte Wachtmeister.

Protocole No. 6. — Séance du 28 Mai, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte Russell demande à MM. les Plénipotentiaires Allemands s'ils ont des propositions à faire à la Conférence.

M. le Comte Apponyi répond en donnant lecture d'une proposition conçue en ces termes:—

„Après que les demandes de l'Autriche et de la Prusse, présentées dans la dernière séance de la Conférence, ont été déclarées entièrement inadmissibles par MM. les Plénipotentiaires Danois, même dans la supposition qu'une décision de la Diète admît les droits de Succession de Sa Majesté le Roi de Danemark dans les Duchés, les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes ont reçu l'ordre de demander, de concert avec le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique, la séparation complète des Duchés de Slesvig et de Holstein du Royaume de Danemark, et leur réunion dans un seul Etat sous la souveraineté du Prince Héréditaire de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg, qui peut non-seulement faire valoir, aux yeux de l'Allemagne, le plus de droits à la Succession dans les dits Duchés, et dont la reconnaissance par la Diète Germanique est assurée en conséquence, mais qui réunit aussi les suffrages indubitables de l'immense majorité des populations de ces pays."

M. le Comte Russell donne lecture ensuite de la déclaration suivante:—

„Les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont vu avec un vif regret que la dernière séance de la Conférence n'a pas eu pour résultat d'établir les bases d'un accord entre l'Allemagne et le Danemark.

„Selon nous on ne saurait pas trouver les éléments d'une paix solide et durable, ni dans les engagements de 1851, lesquels pendant douze ans n'ont porté d'autre fruit que dissentiments et troubles, ni dans l'analyse d'un droit obscur et compliqué.

„Mais à moins de pouvoir poser les bases d'une paix solide et durable, il n'est pas de la compétence des Puissances neutres de renoncer au Traité solennel par lequel elles ont reconnu l'intégrité de la Monarchie Danoise, et elles ne pourraient non plus concourir à un nouvel arrangement qui serait insuffisant pour l'Allemagne, ou humiliant pour le Danemark.

„Il faut donc chercher ailleurs les éléments d'une paix solide et durable.

„Depuis de longues années une vive sympathie envers leurs frères sujets du Roi de Danemark anime les Allemands de la Confédération Germanique. Les Danois, de

eur côté, sont inspirés par l'amour de l'indépendance et le désir de maintenir leur ancienne Monarchie. Ces sentiments, de part et d'autre, méritent le respect de l'Europe.

„Pour prévenir une lutte future, et pour satisfaire à l'Allemagne, il faudrait, selon nous, séparer entièrement de la Monarchie Danoise, le Holstein, le Lauenbourg et la partie méridionale du Slesvig.

„Pour justifier un sacrifice aussi vaste de la part du Danemark, et pour maintenir l'indépendance de la Monarchie Danoise, il est à désirer, selon nous, que la ligne de la frontière ne soit pas tracée plus au nord que l'embouchure de la Slei et la ligne du Dannewerke.

„Il faut aussi pour la sécurité du Danemark que la Confédération Germanique n'érige et ne maintienne pas des forteresses, ni n'établisse pas des ports fortifiés, dans le territoire cédé par le Danemark.

„Un arrangement équitable de la dette publique et la renonciation par l'Autriche, la Prusse et la Confédération Germanique à tout droit d'ingérence dans les affaires intérieures du Danemark, serviraient à compléter les relations amicales entre l'Allemagne et le Danemark.

„Il reste une question qui ne serait pas l'objet du Traité de Paix, mais qui intéresse l'Allemagne et ne peut pas être passée sous silence. Dans l'opinion des Plénipotentiaires de la Grande Bretagne, il doit être entendu que la destinée future du Duché de Holstein, du Duché de Lauenbourg et de la partie méridionale du Duché de Slesvig qui sera annexée au Duché de Holstein, ne sera pas réglée sans leur consentement.

„Si le Roi de Danemark consent aux sacrifices de territoire qu'au nom de la paix on lui demande, il sera juste que l'indépendance de son Royaume soit garantie par les Grandes Puissances Européennes."

M. le Baron de Brunnow, répondant d'abord à la proposition de MM. les Plénipotentiaires Allemands, exprime le sentiment de regret que lui fait éprouver cette proposition, à laquelle il ne s'attendait nullement. Ce plan aurait pour objet de détacher de la Monarchie Danoise le Holstein et le Slesvig en entier, et de placer cet Etat sous une Dynastie nouvelle. D'abord, en ce qui regarde l'arrangement territorial projeté, de quel droit disposerait-on de ces contrées? Elles sont occupées de fait par les alliés, mais de droit elles ne leur appartiennent point.

M. le Plénipotentiaire de Russie ne saurait donc se persuader qu'il soit de l'intention des Cours d'Autriche et de Prusse de disposer de ces territoires, et cela sans une entente préalable avec les autres Puissances. Il rappelle l'engagement que les deux Cours ont pris envers les Puissances signataires du Traité de Londres, de s'entendre avec elles sur les bases de la pacification. Il constate que cet engagement a été reconnu de nouveau dans l'une des séances précédentes. La confiance qu'il place dans les intentions des deux Cours lui donne la ferme assurance que cet engagement sera rempli.

Quant à la combinaison dynastique dont la proposition des Cours d'Allemagne fait mention, M. le Plénipotentiaire de Russie fait observer qu'elle préjugerait une question qui ne saurait être résolue isolément. Elle n'est pas encore ouverte pour celles des Puissances qui tiennent le Traité de Londres pour obligatoire. A l'appui de cette vérité, il cite les paroles de M. le Comte de Clarendon, que le Protocole de la dernière séance rapporte en ces termes: —

„M. le Comte de Clarendon fait observer que les droits de Sa Majesté le Roi de Danemark dans les Duchés ont été reconnus par le Traité de 1852 dans un intérêt Européen, et que quoique les Puissances Allemandes ne considèrent plus ce Traité comme valide entre elles et le Danemark, les autres Puissances signataires le regardent toujours comme réciproquement obligatoire."

De plus, pour démontrer que la question dynastique reste encore ouverte et qu'elle ne saurait être préjugée, M. le Baron de Brunnow rappelle un autre passage du Protocole de la séance précédente, qui rapporte l'opinion de M. le second Plénipotentiaire de l'Autriche. Ce passage est conçu en ces termes: —

„M. de Biegeleben est d'avis que la question devrait être décidée d'après les Lois Fédérales, et il expose que la Diète Germanique ne pourrait pas disposer du vote actuellement suspendu du Holstein, sans que le point de droit fût éclairci dans les voies légales."

M. le Plénipotentiaire de Russie constate que cette opinion a été confirmée d'ailleurs par M. le Baron de Beust, qui a insisté „sur le droit de la Confédération de régler la Succession dans le Holstein," et qui a ajouté: „que la Confédération ne saurait permettre que la question soit préjugée."

A l'avis du Plénipotentiaire de Russie, Monseigneur le Prince d'Augustenbourg n'est pas le seul qui ait des prétentions à élever. Lorsque la question de Succession dans le Holstein viendrait à s'ouvrir, d'autres droits réclameraient un examen sérieux. Notamment Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg aurait à faire valoir de justes titres. Le Plénipotentiaire de Russie s'est fait un devoir de les réserver.

Après avoir exposé ces considérations, il déclare qu'à son vif regret il se trouve dans l'obligation de manifester son dissentiment à l'égard de la proposition que MM. les Plénipotentiaires des Cours d'Allemagne viennent d'émettre.

Passant ensuite à l'appréciation de la proposition de M. le Comte Russell, M. le Baron de Brunnow dit que c'est pour lui un devoir agréable de rendre une entière justice aux intentions qui inspirent à MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne le désir d'ouvrir la voie à une transaction destinée d'une part à assurer à l'Allemagne une paix durable, de l'autre à sauvegarder l'indépendance et la sécurité de la Monarchie Danoise.

Dans l'opinion du Cabinet de Russie, il appartient à Sa Majesté le Roi Chrétien IX de se prononcer le premier sur ce qui convient aux intérêts de son pays. Si cet auguste Souverain approuvait les bases de la pacification à conclure, le Cabinet Impérial ne refuserait point son assentiment à une transaction que la Cour de Copenhague aurait librement acceptée.

Mais, aussi longtemps que les stipulations du Traité de Londres conservent pour le Danemark, comme pour les Puissances neutres, leur force obligatoire, le Plénipotentiaire de Russie doit décliner une délibération, selon lui, prématurée, sur le sort futur de territoires dont Sa Majesté le Roi de Danemark n'a pas fait abandon.

Si, par la suite, Sa Majesté le Roi Chrétien IX renonçait au Duché de Holstein, la question de la Succession serait ouverte. A l'avis du Plénipotentiaire de Russie, elle ne pourrait recevoir une solution légale qu'en portant respect à la justice de la cause des parties intéressées, qui auraient à faire valoir leurs titres, conformément aux principes du droit public.

Le Plénipotentiaire de Russie, dans l'attente des instructions qui lui sont annoncées, réserve expressément l'opinion de sa Cour.

M. le Plénipotentiaire de France s'exprime en ces termes:—

„Les idées que M. le Principal Secrétaire d'Etat vient d'exposer, relativement aux principes d'après lesquels devrait être réglée l'affaire Dano-Allemande, s'accordent pleinement avec les vues que j'étais chargé moi-même de soutenir dans la Conférence. Après avoir étudié les causes du conflit actuel, mon Gouvernement est demeuré convaincu qu'elles résidaient dans la mauvaise distribution des différents groupes de population dont la Monarchie Danoise est composée, ainsi que dans leurs rivalités incessantes, et qu'il était, dès lors, nécessaire de rechercher les bases d'une entente dans des dispositions nouvelles plus en harmonie avec le sentiment national des deux peuples. L'arrangement dont M. le Principal Secrétaire d'Etat nous indique les bases, consistant à départager, autant que possible, les deux nationalités dans le Slesvig, en incorporant les Danois au Danemark, et en reliant plus étroitement les Allemands au Holstein et au Lauenbourg, ne pouvait donc manquer de rencontrer l'adhésion du Gouvernement de l'Empereur. L'application de ce principe ne semble pas, au surplus, devoir donner lieu à aucune difficulté pour les deux parties extrêmes du Slesvig, où la nationalité se trouve nettement déterminée. Quant aux districts mixtes du centre, de quelque manière que l'on décide de leur sort, il y aura toujours là des Danois soumis à un pays Allemand ou des Allemands soumis au Danemark. Devant l'impossibilité absolue de prendre, sur ce point, la nationalité pour règle, nous pensons qu'il serait juste de trancher le différend en faveur de la plus faible des parties, surtout quand elle subit déjà les sacrifices que cette règle lui impose sur tous les points où elle est manifestement contre elle. Mon Gouvernement considère également comme essentiel que la frontière soit tracée conformément aux nécessités de la défense du Danemark, car ces nécessités doivent être prises en considération par la Conférence, dont la mission est, en donnant satisfaction aux légitimes réclamations de l'Allemagne, de veiller à ce que les arrangements nouveaux garantissent suffisamment l'indépendance du Danemark et les intérêts de l'équilibre Européen dans le Nord.

„Quant à la désignation du Souverain sous l'autorité duquel le nouvel Etat devrait être placé, le Gouvernement de l'Empereur n'a aucun parti pris. Il donnerait volontiers son appui à toute combinaison qui serait conforme au vœu des populations loyalement consultées."

M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège annonce que ses instructions lui défendent d'entrer en discussion sur la proposition émise par MM. les Plénipotentiaires Allemands, comme tendant à séparer les Duchés de Slesvig et de Holstein du Danemark.

En ce qui concerne la proposition dont M. le Comte Russell a donné lecture, il doit déclarer que, comme la Grande Bretagne, son Gouvernement reconnaît que si les Traités de 1852 doivent être abandonnés, on ne saurait trouver une solution en dehors du principe de la séparation des deux nationalités Danoise et Allemande. Partant de ce point de vue, son Gouvernement aurait trouvé plus naturel que la frontière nouvelle du Danemark fût établie sur l'Eider, parceque ce fleuve a de tout temps séparé le Danemark et l'Allemagne.

Il est toutefois autorisé à adhérer à la proposition émise par M. le Comte Russell, à condition que la frontière du Danemark ne soit pas placée plus au nord que la Slei

et le Dannewerke, que la partie du Slesvig située au nord de cette ligne soit complétement incorporée au Danemark, que l'Allemagne n'ait à l'avenir aucun droit d'immixtion dans les affaires intérieures de cette Monarchie, et que la nouvelle frontière à établir soit placée sous une garantie Européenne.

Quant aux provinces qui dans l'éventualité susdite seraient cédés par le Roi de Danemark, son Gouvernement entend que leur sort futur ne soit point réglé sans leur consentement, et que la liberté du choix des populations soit entourée de garanties suffisantes.

M. le Comte de Bernstorff prenant alors la parole, déclare que les Plénipotentiaires Allemands n'ont comme de raison pas d'instructions pour se prononcer d'une manière définitive sur les détails de la proposition qu'ils viennent d'entendre de la part de MM. les Plénipotentiaires de Sa Majesté Britannique. Mais connaissant l'esprit de conciliation qui anime leurs Gouvernements respectifs, et qui répond à celui qui a guidé le Gouvernement Anglais dans son désir de trouver une base qui puisse servir de compromis entre les points de vue opposés des Puissances belligérantes, ils croient pouvoir déclarer dès-à-présent que ni l'Autriche et la Prusse, ni la Confédération Germanique, ne se refuseront à prendre en sérieuse considération un projet de transaction qui puisse servir à faire atteindre le but que leurs Plénipotentiaires ont désigné dès le commencement comme celui qu'ils ont en vue, c'est-à-dire, d'assurer une pacification solide et durable. Sous ce rapport, la ligne de démarcation proposée ne saurait cependant remplir le but, puisque le principal sujet de plainte et d'agitation pour la plus grande partie des populations du Slesvig continuerait non-seulement de subsister, mais serait même infiniment aggravé par leur séparation d'avec le reste des Duchés, et leur incorporation dans le Royaume de Danemark.

Les Plénipotentiaires Allemands doivent donc réserver à leurs Gouvernements de faire des contrepropositions à cet égard.

Pour ce qui concerne le Duché de Lauenbourg ils se permettront de faire observer que la question de la Succession y est également regardée comme douteuse. Mais, comme en effet les droits que la Couronne de Danemark peut y faire valoir sont moins contestés que dans les deux autres Duchés, les Puissances Allemandes seraient probablement disposées à le considérer comme un objet de compensation pour une partie du territoire septentrional du Duché de Slesvig.

Les Plénipotentiaires Allemands ne peuvent se croire autorisés à discuter la question de fortifications à ériger éventuellement sur tel ou tel point du territoire fédéral, question qui touche à la compétence intérieure de la Diète et au système défensif de la Confédération Germanique.

Interpellé par M. le Comte Russell, M. le Baron de Beust se réfère à la déclaration dont M. le Comte Apponyi a donné lecture, et où il est dit que la proposition des Puissances Allemandes est faite de concert avec le Plénipotentiaire de la Confédération.

M. le premier Plénipotentiaire du Danemark ne se trouve pas à même de s'engager dès à présent dans la discussion de la proposition de M. le Comte Russell, qui non-seulement abandonne la base des transactions de 1851, mais s'écarte aussi du principe du Traité de Londres, dont la validité ne saurait être mise en question. Il s'engage toutefois à la porter à la connaissance de son Gouvernement. Quant à la proposition de MM. les Plénipotentiaires Allemands, si le Gouvernement Danois a trouvé que celle de la séance précédente était inadmissible, à plus forte raison lui est-il impossible de discuter celle-ci.

M. le Comte de Clarendon croit que MM. les Plénipotentiaires Danois ayant eu connaissance préalable de la proposition Anglaise, doivent être plus ou moins munis d'instructions à cet égard.

M. de Quaade répond que M. le Comte Russell lui a fait part de cette proposition dans ses termes généraux en temps utile pour que son Gouvernement en ait connu le sens; mais il fait observer qu'elle n'a pas encore pu être soumise au Cabinet de Copenhague avec tous les éclaircissements nécessaires, et dans une forme qui permît d'en apprécier toute la portée, et de juger si l'adhésion du Danemark offrirait des chances sérieuses pour une solution.

M. de Krieger soutient également que les Plénipotentiaires Danois entendent aujourd'hui pour la première fois les termes précis de la proposition dont il s'agit, et explique combien il importe au Gouvernement Danois de connaître, avant de se prononcer, non-seulement la manière de voir des autres Puissances neutres, mais aussi, s'il est possible, celle des Puissances Allemandes. Il fait observer qu'il a déjà entendu les objections de ces Plénipotentiaires sur deux points très importants de la proposition, dont l'une se rapporte à la frontière, et l'autre à l'établissement de forteresses et de ports fortifiés sur le territoire qui serait cédé à la Confédération.

M. de Balan relève qu'il ne lui paraît point équitable de réserver à MM. les Plénipotentiaires Danois toute déclaration, jusqu'à ce que ceux de l'Allemagne aient encore davantage précisé l'adhésion de leurs Gouvernements au principe de la proposition Anglaise.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne rappelle que MM. les Plénipotentiaires Allemands ont déclaré que la proposition sera prise en sérieuse considération par leurs Gouvernements, et demande si MM. les Plénipotentiaires Danois ne se croiraient pas autorisés à faire une déclaration semblable.

M. de Quaade exprime la conviction que son Gouvernement vouera à *cette proposition*, comme à toute proposition faite par les Puissances neutres, l'attention la plus sérieuse; il s'empressera de faire connaître à Copenhague ce qui s'est passé dans la Conférence, et il est sûr de recevoir des instructions définitives dans le plus bref délai.

M. le Comte de Bernstorff fait observer que les Plénipotentiaires Allemands ont accepté le principe de la proposition de M. le Comte Russell, et qu'il faut, par conséquent, que MM. les Plénipotentiaires Danois déclarent, de leur côté, s'ils acceptent le principe de cette proposition.

M. de Krieger signale la difficulté de parler du principe d'une proposition, quand cette proposition embrasse plusieurs éléments également importants. Des réserves ayant été faites sur des points de la plus haute importance, il ne saurait admettre que le principe ait été accepté.

Après une discussion sur la nécessité d'en référer à Copenhague, M. le Comte de Clarendon répète que MM. les Plénipotentiaires du Danemark auraient déjà pu recevoir les instructions de leur Gouvernement au sujet de la proposition Anglaise, dont ils ont eu connaissance préalable. Il s'explique la position de ces Plénipotentiaires, en supposant qu'ils ne se trouvent pas à même de consentir à un sacrifice aussi considérable que celui qui leur a été proposé, sans être assurés d'avance qu'il serait accepté par les Puissances Allemandes et qu'il aurait pour résultat le rétablissement de la paix.

MM. les Plénipotentiaires du Danemark se réfèrent à leurs déclarations précédentes,

en ajoutant que pour leur part ils ne demandent aucun délai pour la prochaine réunion au delà du jour qui conviendrait à Messieurs les autres membres de la Conférence.

M. le Comte Apponyi tient à constater que les Plénipotentiaires Allemands ont fait un grand pas dans la voie de la conciliation en modifiant leur proposition par l'acceptation du principe de la proposition Anglaise.

M. de Quaade fait observer que la question de frontière est un point capital.

M. le Comte Russell espère que MM. les Plénipotentiaires se trouveront en mesure de discuter la question de la frontière dans la séance prochaine.

M. le Comte Apponyi rappelle que la question des forteresses dans le territoire qui serait cédé est une affaire intérieure de l'Allemagne, et que comme telle elle est de la compétence de la Diète Germanique.

M. le Comte de Clarendon fait alors remarquer que quand il s'agit de s'écarter du Traité de Vienne, ainsi que du Traité de 1852, et de créer un état de choses nouveau dans les Duchés, il lui semble que les Puissances signataires de ces deux Traités ont bien le droit de donner leur avis sur ce point, et d'y poser les conditions qu'elles puissent juger nécessaires.

M. le Comte Wachtmeister dit que le changement de frontière est le point principal à prendre en considération; que les positions respectives du Danemark et de la Confédération Germanique s'en trouveront profondément changées; que le Danemark, en perdant une partie si considérable de son territoire, a besoin de garanties plus fortes contre toute agression possible dans l'avenir, et que la Confédération Germanique en recevant un accroissement de territoire pourrait bien consentir à certaines conditions.

M. le Plénipotentiaire de la Confédération fait observer que les conditions qui défendent à une Puissance d'avoir des places fortes sur tel ou tel point de son territoire ont été en effet souvent imposées après une campagne désastreuse, mais jamais dans le cas inverse.

M. le Baron de Beust, répondant ensuite à une observation de M. de Krieger sur la validité du Traité de 1852, dit qu'il lui est impossible de le suivre sur ce terrain; qu'une politique agressive n'est pas dans les tendances de la Confédération, mais qu'elle ne saurait consentir à accepter des conditions qui limiteraient d'avance son action politique et militaire. Passant à la critique à laquelle M. le Plénipotentiaire de Russie a soumis la proposition des Puissances Allemandes, il fait remarquer d'abord que lors même qu'une Puissance belligérante ne considère pas un territoire occupé par elle comme lui appartenant, elle a incontestablement le droit de se prononcer sur la question de savoir à qui ce territoire doit être remis, et en le faisant dans la Conférence on n'a pas manqué aux égards dûs aux autres Puissances.

En ce qui regarde l'objection faite au sujet des questions encore pendantes à la Diète et qu'aujourd'hui elle semble préjuger, la question de la voix pour le Holstein est résolue en ce sens que les pouvoirs du Baron Dirckinck-Holmfeld, Ministre de Danemark, ont été reconnus inacceptables. La question de la Succession est en effet pendante, mais elle est résolue matériellement depuis longtemps par la plupart des Gouvernements; les retards apportés jusqu'ici à une décision formelle cessent du moment où les deux Grandes Puissances se déclarent en faveur du Duc d'Augustenbourg. M. de Krieger ayant dit ne pas considérer la proposition comme sérieuse, M. le Baron de Beust le prie de la regarder comme très sérieuse.

M. de Krieger fait observer que ne pouvant pas aujourd'hui entrer dans la discussion de la proposition Anglaise, qui va jusqu'à demander au Danemark la résolution pénible et grave de sacrifier le Traité de 1852, il ne saurait suivre M. le Baron de Beust sur le terrain qu'il vient de choisir. Mais il doit pourtant, par rapport à l'observation faite en premier lieu par M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique, relever expressément qu'il ne pense pas que la Conférence ait précisément pour tâche de mesurer les forces matérielles des deux parties respectives, mais qu'elle est plutôt appelée à soutenir des principes d'une portée plus élevée, à sauvegarder des intérêts d'un ordre Européen.

En réponse à une question qui lui est adressée par M. le Baron de Brunnow, M. le Comte Apponyi explique comment les Plénipotentiaires Allemands croient avoir faite une importante concession en modifiant leur première proposition, qui insistait sur l'intégrité du Slesvig, et en acceptant le principe de la division de ce Duché.

M. le Baron de Brunnow fait observer qu'il doit être entendu, selon l'avis de son Gouvernement, que la question de la Succession n'est pas préjugée. Certains droits doivent être pris en considération, et la Famille d'Oldenbourg peut faire valoir les siens. Il maintient toujours la validité du Traité de Londres, et ne peut pas reconnaître d'autre Souverain dans les Duchés que le Roi de Danemark. Il croit qu'un arrangement qui créerait un nouvel Etat exige une entente entre les Puissances. Il doit prendre à cet égard ses réserves.

M. de Biegeleben se rapportant à une observation par laquelle M. le Baron de Brunnow avait reproché à la proposition Allemande un manque de respect pour les droits acquis, rappelle que l'Autriche et la Prusse avaient proposé de laisser la question dynastique ouverte jusqu'à ce qu'elle ait été résolue dans les voies légales, mais que la Conférence n'avait pas paru considérer cette proposition comme un moyen pratique de solution. La réserve de l'examen de la question de droit n'ayant pas été jugée admissible, et le Danemark ayant rejeté l'union personnelle, les Puissances Allemandes devaient se prévaloir des droits qui dérivent pour elles des événements de la guerre pour former d'autres conditions de la pacification.

M. le Plénipotentiaire de Russie résume la discussion, et appelle l'attention de la Conférence sur l'importance qu'il y aurait à convenir dans la prochaine séance d'une prolongation de la suspension d'hostilités.

M. de Balan déclare que les Plénipotentiaires Allemands ont déjà été mis en état d'accéder à une telle prolongation aussi étendue que possible.

M. de Quaade dit qu'il serait difficile pour son Gouvernement d'y consentir, à moins qu'il ne fût probable que la paix résulterait de la négociation. Il ne paraît pas du reste que les clauses de la suspension d'hostilités actuelle aient été exécutées par les Puissances alliées.

M. le Comte de Bernstorff répond que d'après ses informations les clauses en ont été au contraire parfaitement exécutées.

M. le Comte Russell exprime l'espoir que M. le Plénipotentiaire de Russie s'adjoindra aux Plénipotentiaires des autres Puissances neutres en appuyant la proposition des Plénipotentiaires Anglais.

M. le Baron de Brunnow se dit prêt à y adhérer si le Danemark consent à l'accepter; et répondant à M. le Comte Apponyi, qui lui demande comment il peut adhérer

également au Traité de Londres et à la proposition Anglaise, il cite le texte de la déclaration de M. le Comte Russell, dans laquelle il est expressément affirmé „qu'à moins de pouvoir poser les bases d'une paix solide et durable, il n'est pas de la compétence des Puissanses neutres de renoncer au Traité,“ etc.

La discussion ultérieure de la proposition est renvoyée au Jeudi, 2 Juin, à 1 heure.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le C^te. Wachtmeister.

Protocole No. 7. — Séance du 2 Juin, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Sur l'invitation de M. le Comte Russell, M. de Quaade donne lecture de la déclaration suivante:—

„Lorsque, à l'époque de la conclusion du Traité de Londres, le Roi actuel de Danemark accepta le choix qu'on avait fait de sa personne pour succéder éventuellement au Roi régnant alors, la résolution de Sa Majesté avait pour motif principal et décisif le ferme espoir que l'Europe saurait maintenir ce qu'elle avait reconnu et arrêté par ce Traité solennel. Sa Majesté ne voulut point par son refus mettre obstacle à ce que l'intégrité de la Monarchie Danoise reçût un gage ultérieur de stabilité, et elle savait, grâce aux renonciations et aux sacrifices faits par les ayant-droit, qu'elle ne lésait les droits de personne, en acceptant l'offre qu'on lui avait faite.

„Depuis lors les choses ont changé, et Sa Majesté a dû subir un désappointement des plus cruels; malgré ses propres efforts et ceux de son peuple dévoué, son seul soutien pour faire aboutir une oeuvre à laquelle presque toute l'Europe avait concouru,

Sa Majesté a dû prendre en considération la possibilité que ses espérances ne seront pas réalisées.

„S'il en devait être ainsi, si réellement les Puissances de l'Europe veulent abandonner le Traité de Londres, Sa Majesté, pour éviter la reprise des hostilités, ne s'opposera pas à une cession territoriale, pourvu toutefois qu'elle obtienne par là non seulement la paix, mais aussi une existence indépendante et parfaitement autonome pour ce qui lui restera de ses Etats, et à la condition que la destinée future des territoires cédés ne soit pas réglée sans leur consentement.

„Le Gouvernement Danois accepte donc en principe la proposition faite à la dernière séance par M. le Comte Russell pour le rétablissement de la paix entre le Danemark et les deux Grandes Puissances Allemandes.

„Mais pour que la paix que nous appelons de tous nos voeux apporte une véritable pacification, il faut qu'elle soit sous tous les rapports propre à assurer au Danemark l'indépendance qui lui revient de droit, l'indépendance politique que le Traité de Londres devait lui garantir, et pour la conservation de laquelle le peuple Danois n'a pas hésité à s'engager seul dans une lutte sanglante avec des forces bien supérieures aux siennes.

„Les Plénipotentiaires Danois doivent donc faire observer dès-à-présent qu'il y a dans les sacrifices que l'on veut imposer au Danemark des limites que le Gouvernement Danois ne saurait dépasser.

„Ainsi la nouvelle frontière du Danemark est une question capitale pour ce pays. Il lui faut une frontière qui tienne compte et de ses intérêts militaires et de ses intérêts commerciaux, et cette frontière doit être entourée de garanties suffisantes.

„Il est un autre point sur lequel le Gouvernement Danois se réserve toute sa liberté.

„Ce n'est qu'à des conditions toutes spéciales que Sa Majesté le Roi de Danemark consentira à la cession du Duché de Lauenbourg. Ce pays fut acquis en son temps par le Roi de Danemark, en échange d'une partie de la Poméranie, pour servir d'équivalent du Royaume de Norvège sacrifié pour le rétablissement de la paix de l'Europe, et il est essentiellement étranger au différend qui a causé la guerre actuelle.

„Finalement, les Plénipotentiaires Danois doivent revendiquer pour leur Gouvernement la pleine liberté de reprendre la position qu'il a invariablement maintenue jusqu'à présent sur le terrain du Traité de Londres, aussitôt qu'il verra que l'abandon provisoire et conditionnel de cette position ne conduira pas à un arrangement juste et équitable, propre à remplacer les dispositions de ce Traité.“

M. le Comte Russell rappelle que M. le Baron de Brunnow avait réservé l'opinion de sa Cour sur la proposition Anglaise. Il prie ce Plénipotentiaire de vouloir bien faire connaître son opinion.

M. le Baron de Brunnow donne l'assurance que si la proposition est acceptée par le Danemark, il se trouve parfaitement autorisé à adhérer à une transaction convenue dans ce sens.

M. le Comte Russell se référant alors à l'objection faite par M. le Comte de Bernstorff dans la séance précédente sur la ligne de frontière proposée, demande à MM. les Plénipotentiaires Allemands s'ils sont préparés à présenter à la Conférence les contre-propositions qu'ils se sont réservé de faire à cet égard.

M. le Comte de Bernstorff répond que les Plénipotentiaires Allemands n'ont eu

connaissance qu'à présent de l'acceptation du principe de la proposition par le Danemark. Ils n'ont donc pas encore des contre-propositions détaillées à présenter. Ils sont d'avis qu'il est avant tout nécessaire de convenir d'une prolongation de la suspension d'hostilités.

M. le Comte de Clarendon croit que cette prolongation doit être désirée par tout le monde. A la dernière séance MM. les Plénipotentiaires Danois ne pouvaient y consentir sans savoir d'avance s'il y aurait chance sérieuse de parvenir au rétablissement de la paix; mais cette chance n'existerait pas, si on ne tombait pas d'accord sur un point aussi capital que celui de la frontière.

M. le Comte Apponyi dit que puisque les Puissances belligérantes ont de part et d'autre accepté le principe de la proposition Anglaise, ce serait maintenant le moment de s'entendre pour prolonger la suspension d'armes. Si les vues des Puissances diffèrent sur la question de la frontière, il leur faut plus de temps pour en délibérer. Il ne leur reste maintenant que dix jours jusqu'à l'expiration de la suspension d'hostilités.

Sur une observation de M. le Comte Russell, M. le Comte de Bernstorff rappelle que MM. les Plénipotentiaires Allemands se sont déjà prononcés à la séance précédente sur la frontière proposée, et il cite une partie de la déclaration qu'il avait alors faite au nom de ces Plénipotentiaires sur ce point. Il croit pouvoir annoncer cependant que leurs instructions les autorisent à proposer une ligne de démarcation qui serait à tracer entre Apenrade et Tondern.

M. de Quaade ne saurait accepter la discussion d'une ligne pareille, et fait valoir l'impossibilité dans laquelle il se trouve de la prendre en considération.

M. le Comte Apponyi explique que le point de départ des Puissances Allemandes avait été la séparation du Duché de Slesvig tout entier, et que la proposition de la ligne d'Apenrade est par conséquent déjà une concession.

M. le Comte Russell rappelle que MM. les Plénipotentiaires Allemands n'avaient pas compris la cession de Lauenbourg dans leur première proposition, mais seulement la séparation complète des Duchés de Slesvig et de Holstein d'avec le Danemark.

M. le Comte Apponyi rappelle qu'en effet la cession du Lauenbourg n'était pas mentionnée dans la première proposition des Plénipotentiaires Allemands, et que ce n'est qu'à la suite de la proposition Anglaise qu'ils ont consenti à accepter le Duché de Lauenbourg comme une compensation pour une partie du Slesvig Septentrional.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne exprime l'opinion que la cession de Lauenbourg devrait être regardée comme un objet d'échange pour la partie mixte du Slesvig.

M. de Krieger soutient que le principe de nationalité est un élément très essentiel de la question, mais non pas le seul à être pris en considération.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'il en a été précisément tenu compte dans la proposition Allemande; et M. de Biegeleben fait observer que, d'après la déclaration de MM. les Plénipotentiaires Danois eux-mêmes, ce sont les intérêts militaires et commerciaux du Danemark qui devraient déterminer le tracé de la frontière, sans que dans cette déclaration il ait été fait mention du principe de nationalité.

M. le Baron de Brunnow dit que ses instructions lui prescrivent d'appuyer les opinions émises par MM. les Plénipotentaires de la Grande Bretagne au sujet de la ligne de démarcation, c'est-à-dire, qu'elle ne devrait pas être tracée plus au nord que la ligne de la Slei et du Dannewirke.

M. le Comte Wachtmeister demande à faire observer que le point qui, dans le projet d'arrangement dont il s'agit, préoccupe le plus son Gouvernement, est la nécessité d'obtenir une bonne frontière pour le Danemark. Cette frontière, destinée à séparer pour des siècles le Danemark de l'Allemagne, devrait dans sa pensée offrir des garanties sérieuses pour la sécurité future du Danemark; et comme il l'a déjà fait observer dans la séance précédente, il ne saurait trouver ces conditions dans aucune ligne de frontière tracée plus au nord que celle du Dannewirke et de la Slei, qu'il est par conséquent chargé de soutenir comme la seule compatible avec l'indépendance et la sécurité futures du Danemark.

M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège demande à ajouter quelques mots en ce qui concerne le Lauenbourg. Cette province ayant été acquise par le Danemark en échange d'une partie de la Pomeranie qui lui avait été cédée par la Suède, son Gouvernement est particulièrement intéressé à ce que l'union de ce Duché avec le Danemark soit laissée intacte. De plus, il n'est jamais revenu au Gouvernement Suédois que les habitants du Lauenbourg avaient formulé contre le Gouvernement Danois des griefs analogues à ceux du Holstein et d'une partie de Slesvig. Il espère donc que si, par des considérations d'une haute gravité, le Roi de Danemark se trouve amené à céder le Lauenbourg, ce sera contre une compensation équitable; et il pense que cette compensation pourrait être trouvée dans la partie mixte et Allemande du Slesvig, qui selon le projet proposé par Lord Russell resterait au Danemark, dont la frontière serait ainsi établie le long de la Slei et du Dannewirke.

M. le Comte de Clarendon demande en quel sens M. le Comte de Bernstorff a voulu parler de la Succession dans le Lauenbourg comme douteuse. Ce ne serait qu'en déchirant les Traités en vertu desquels le Lauenbourg fait partie du Royaume de Danemark, que des doutes pourraient s'élever à cet égard.

M. le Comte de Bernstorff répond que beaucoup de jurisconsultes Allemands la regardent comme douteuse. Ce Duché a été cédé en 1816 par le Hanovre à la Prusse, et par celle-ci au Danemark, et ses anciens privilèges et sa Constitution, dont on peut regarder comme partie intégrante l'ordre de Succession de mâle en mâle, ont été expressément garantis par les trois Puissances.

M. le Baron de Brunnow dit qu'il faut envisager la situation dans son actualité. Le Danemark a bien le droit de demander des compensations reconnues comme étant acceptables par les Puissances neutres. Toute la Conférence doit être d'accord sur ce point.

M. le Comte de Clarendon croit que M. le Comte de Bernstorff a voulu mettre trop peu de prix à la cession de Lauenbourg, qui selon M. de Quaade a une population de 50,000 habitants, et des revenus s'élevant à une moyenne de 30,000 livres (sterling) par an.

M. le Comte de Bernstorff, se référant à une observation de M. le Comte de Wachtmeister, tient à constater que le Lauenbourg a réclamé, comme les autres Duchés, auprès de la Diète contre le Gouvernement Danois, et que les Etats de ce Duché ont également protesté en 1846, par suite des lettres patentes du Roi Chrétien VIII, contre l'introduction de la Succession féminine comme étant contraire à leur constitution.

M. de Quaade fait remarquer que le grief dont il s'agissait n'était que d'une importance très minime, et que dans sa déclaration il ne s'est servi que du mot »essentiellement« étranger.

M. le Baron de Brunnow demande la permission de placer une observation. Il dit que MM. les Plénipotentiaires du Danemark viennent de manifester par leur déclaration faite au nom de Sa Majesté le Roi des intentions si nobles et si élevés qu'il doit rendre hommage à l'expression de ces sentiments. Il est convaincu que tous les Plénipotentiaires partagent son avis sur ce point. Les plaintes formées de la part du Holstein, du Lauenbourg, etc., de quelle époque datent-elles? Certes ce n'est pas du règne actuel, mais d'une époque antérieure. A peine le Roi Chrétien IX est-il monté sur le trône qu'il s'est vu environné de difficultés, devenus plus graves de jour en jour. On ne lui pas laissé le temps de réparer les fautes du passé, ni de calmer des ressentiments qui datent de fort loin. Il serait donc injuste de faire retomber sur son règne la responsabilité de griefs qui ne sont nullement son ouvrage. L'Ambassadeur de Russie ne fait qu'interpréter l'opinion des autres Plénipotentiaires des Puissances neutres, en rendant justice aux sentiments et aux intentions de Sa Majesté le Roi.

M. le Comte Apponyi fait observer qu'il ne s'agit nullement de la personne du Roi, mais seulement du système poursuivi par le Gouvernement Danois dans les Duchés; et M. le Comte de Bernstorff ajoute que l'incorporation du Slesvig a été sanctionnée sous le règne actuel.

M. de Krieger ne pense pas qu'il y ait lieu à présent de démontrer d'une manière plus détaillée combien sont mal fondés les griefs allégués, mais il doit relever que le Duché de Slesvig, incorporé depuis longtemps à la Couronne Danoise, n'a point été incorporé au Royaume de Danemark, ni sous le règne du Roi défunt, ni sous celui du Roi actuel; et il soutient que le seul point qui ait causé des préoccupations sérieuses dans le Lauenbourg, a été la question du droit d'aliénation des domaines dans ce Duché.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'au contraire la plainte portée devant la Diète Germanique concerne la question constitutionnelle.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne signale la différence qui existe entre la situation de Lauenbourg et celle des autres Duchés vis-à-vis de la Monarchie Danoise. Dans la déclaration de MM. les Plénipotentiaires Allemands, il n'a pas été question de Lauenbourg, mais seulement des autres Duchés. Dans le premier les droits du Roi de Danemark sont incontestables. La cession de ce Duché peut donc être considérée comme un objet sérieux de compensation.

M. de Biegeleben regarde la compensation comme ayant été offerte par MM. les Plénipotentiaires Allemands.

M. le Comte de Clarendon insiste sur la nécessité de trouver une bonne frontière tant militaire que commerciale pour le Danemark. Selon lui, il ne doit pas y avoir grande difficulté de tomber d'accord là-dessus. Le tiers du Duché de Slesvig ne serait pas une compensation suffisante pour le Lauenbourg.

M. le Baron de Beust dit qu'il n'a pas voulu intervenir dans la discussion des anciens griefs du Slesvig et du Holstein; elle lui a paru oiseuse, puisque la Confédération regarde leur union avec le Danemark comme ayant cessé depuis la mort du feu Roi de Danemark. En ce qui concerne la question de Succession dans le Lauenbourg, elle est regardée comme douteuse et en suspens. La proposition Allemande a été faite de manière à dire que le Lauenbourg serait un objet de compensation, la question de droit y étant moins contestée que dans les autres Duchés.

A l'invitation de M. le Comte Russell, M. de Quaade propose alors pour frontière une ligne qui serait tracée au sud de la ville d'Eckernfoerde et au sud de la ville de Slesvig, suivant la ligne du Dannewirke jusqu'à Friedrichstadt.

Une carte indiquant les principaux points par lesquels cette ligne devrait passer est annexée au présent Protocole sous la lettre A.

L'examen en ayant été fait par MM. les Plénipotentiaires, M. le Comte Russell croit qu'il devient utile de constater les points sur lesquels la Conférence pourrait peut-être tomber d'accord:—

1. Le Roi de Danemark ne s'opposera pas à une cession territoriale, pourvu qu'elle assure au Danemark non seulement la paix, mais aussi une existence indépendante et parfaitement autonome;

2. Et à condition que la destinée future des territoires cédés ne soit pas réglée sans leur consentement;

3. Il faut au Danemark une frontière qui tienne compte à la fois de ses intérêts militaires et de ses intérêts commerciaux;

4. Cette frontière devrait être entourée de garanties suffisantes.

Dans cet état de choses, il semble à M. le Comte Russell qu'il conviendrait peu à l'honneur des Puissances Européennes de ne pas réussir à trouver la solution des difficultés qui restent à régler, sans le recommencement de la guerre, qui serait la plus déplorable de toutes les solutions. Les Plénipotentiaires des Puissances neutres regardent les conditions dont il est question comme parfaitement justes et raisonnables. Il serait donc bien à regretter dans l'intérêt de l'Europe que la guerre vînt à recommencer, et dans ce cas il serait vraiment difficile de prévoir où et quand elle s'arrêterait.

M. le Comte Apponyi croit devoir faire ses réserves quant au point 2, en tant qu'il implique un appel direct au suffrage des populations. Il ne saurait accepter cette modalité, ni en principe, ni comme un moyen de solution pratique, à cause de la difficulté d'obtenir dans les districts mixtes une frontière acceptable et répondant en même temps, dans chaque localité, aux voeux de deux nationalités aussi mélangées.

A cette occasion M. de Biegeleben rappelle que M. le Plénipotentiaire de France a reconnu dans la dernière séance l'impossibilité absolue de prendre sur ce point la nationalité pour règle.

M. le Baron de Beust est d'avis qu'une consultation des populations serait susceptible d'amener un résultat pratique. Il n'entend pas qu'on demande à chaque bourg et à chaque village s'il veut être Allemand ou Danois, et qu'on en dispose en conséquence, mais que dans tel ou tel district, qui serait destiné à être détaché du Slesvig on constate si la majorité de la population est vraiment Danoise.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne fait remarquer que la Conférence ayant posé le principe de la séparation du Slesvig, et ce principe ayant été admis aussi bien par MM. les Plénipotentiaires Allemands que par MM. les Plénipotentiaires Danois, le mode de procéder indiqué par M. le Baron de Beust pourrait amener un résultat tout différent de celui que la Conférence a en vue. Dans la pensée du Gouvernement de l'Empereur, c'est principalement dans les territoires qui seraient détachés de la Monarchie Danoise, et où il s'agit d'établir un état de choses nouveau, qu'il est indispensable de consulter les populations.

M. le Baron de Beust persiste à soutenir que le même principe est applicable aux districts qui doivent être séparés du Slesvig.

M. le Comte Russell demande si MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes ne pourraient pas conférer ensemble avec quelque chance de se mettre d'accord sur la nouvelle frontière, sans perdre de vue les voeux des populations.

M. le Comte de Bernstorff se déclare prêt à conférer avec MM. les Plénipotentiaires Danois dans ce but, et à adopter tous les moyens qui puissent conduire à une entente, nommément celui de consulter les voeux des populations.

Les Plénipotentiaires Danois se déclarent également prêts à conférer avec les Plénipotentiaires Allemands dans le cas où il y aurait probabilité de pouvoir s'entendre sur la frontière à tracer.

Vu la différence entre les deux lignes proposées, ainsi que la difficulté d'en tracer une qui combinerait l'avantage d'obtenir les suffrages des populations et celui de sauvegarder les intérêts tant militaires que commerciaux du Danemark, il semble douteux qu'une pareille consultation offrît pour le moment une chance sérieuse d'une solution.

Pendant une discussion à laquelle prennent part tous les Plénipotentiaires, sur les difficultés qui se rattachent à cette question et sur les moyens d'y obvier, M. le Comte de Bernstorff dit qu'il n'est pas autorisé à proposer d'autre ligne que celle d'Apenrade dont il a déjà fait mention, mais que lui et son collègue, désirant faire leur possible pour arriver à une solution, seraient disposés à recommander à leur Gouvernement l'adoption d'une ligne qui partirait de la Baie de Flensbourg au nord de la ville de ce nom, et aboutirait à Hoyer en passant au nord de Tondern, et qui comprendrait les Iles Frisonnes dans la partie du Duché à réunir à l'Allemagne.

MM. les Plénipotentiaires Danois trouvent cette ligne également inadmissible.

M. le Comte de Bernstorff rappelle qu'il est surtout important de savoir si MM. les Plénipotentiaires Danois peuvent consentir à une prolongation de la suspension d'hostilités.

M. de Quaade répond qu'il a déjà exprimé l'opinion que son Gouvernement ne consentirait pas, à moins qu'il n'y eût probabilité d'une solution pacifique. Mais jusqu'à présent cette probabilité n'est pas à entrevoir. Il doit déclarer du reste que les stipulations de la suspension d'hostilités actuelle n'ont pas été mises à exécution par les autorités militaires alliées.

MM. les Plénipotentiaires Allemands soutiennent le contraire, et M. de Balan donne lecture de la déclaration suivante:

„Les Plénipotentiaires de Prusse sont autorisés à adhérer à une prolongation de la suspension des hostilités. Ils ont reçu l'ordre de demander que cette prolongation soit aussi étendue que possible, et qu'à cet effet elle ne soit pas limitée par un terme fixé d'avance, mais par une dénonciation qui le précéderait de quatre semaines.

„Les Plénipotentiaires sont en outre chargés par leurs Gouvernements d'appeler l'attention de la Conférence sur la différence qui existe entre une suspension d'hostilités et un armistice. Les Plénipotentiaires de Prusse étaient autorisés en son temps à consentir à un armistice sur la base proposée par M. le Comte Russell. MM. les Plénipotentiaires Danois, bien qu'ils eussent pris cette proposition *ad referendum*, ne s'y sont point arrêtés plus tard, mais sont au contraire revenus sur les modalités d'une suspension d'hostilités qu'ils avaient rejetée dans la séance précédente. Or il est évident

qu'un des caractères distinctifs de la simple suspension d'hostitités, qui laisse l
respectives dans les pays qu'elles continuent à occuper, est que le logement d
est obligatoire.

„Les armées alliées ont lieu de se plaindre à ce sujet du mauvais vo
ont rencontré de la part des autorités et des populations dans le Jutland, et
potentiaires de Prusse doivent en conséquence pour l'avenir demander des arr
qui assurent aux armées alliées les voitures et les cheveaux indispensables
ministration militaire, qui en règlent les fournitures d'une manière équitable, q
les troupes alliées à l'abri d'un refus de logement, et qui écartent en gén
interprétation des termes de la suspension d'hostilités du 9 Mai incompatibles
exigences d'une occupation militaire.

„Les Plénipotentiaires de Prusse s'abstiennent d'entrer à ce sujet dans l
Ils se réservent toutefois d'y revenir et de préciser, en cas de besoin, les
objets de plainte."

M. de Quaade, sans vouloir entrer dans des appréciations rétrospectives,
de faire observer que la différence entre une suspension d'hostilités et un
consiste essentiellement en ce que la première cesse par le fait qu'elle n'est p
velée, tandis qu'un armistice ne cesse qu'après avoir été dénoncé. Il contest
dont M. de Balan vient de parler, et soutient que les clauses de la suspensi
lités actuelle n'ont pas été exécutées par les armées alliées, que notamment
tants n'ont pas été payés, comme il avait été convenu.

M. le Comte de Bernstorff déclare qu'au contraire tout a été payé en a
les Samedis, depuis le commencement.

M. de Krieger place sous les yeux de MM. les Plénipotentiaires de la
lettre d'un Général Prussien en date du 13 Mai, dans laquelle cet officier s
de faire aucun payement.

M. le Comte de Bernstorff explique ce fait en supposant que le Général
ne connaissait pas encore les clauses de la suspension d'armes. Tout a été p
ajoute M. le Comte de Bernstorff, et son Gouvernement continuera à tout pa

M. de Bille dit qu'il a adressé un Memorandum à M. le Principal Secré
de Sa Majesté Britannique, dont il est disposé à demander la présentation à
s'emrence, au sujet de la violation des clauses de la suspension d'hostilités.

M. le Comte de Bernstorff répond que les Plénipotentiaires Prussiens n
pêcher de présenter de leur côté un Memorandum pour prouver le contraire.

Les renseignements reçus par MM. les Plénipotentiaires du Danemark
la Prusse ne s'accordent pas sur ce point.

Sur la question de la prolongation, MM. les Plénipotentiaires Danois ré
tout dépendrait de la probabilité d'un rapprochement, et que dans ce cas la p
ne pourrait être que de très-courte durée jusqu'à ce qu'il y eût certitude d'
cation. Il y aurait toujours le temps avant le dernier jour de convenir d'u
gation, s'il y a lieu, et de donner des ordres par le télégraphe à cet effet.

M. de Biegeleben signale les torts qu'en subira le commerce, si l'inc
sujet du blocus doit durer jusqu'au dernier moment.

M. de Krieger fait observer que le blocus n'a cessé que provisoirement.

M. le Baron de Brunnow demande en quoi consisterait la persuasion de MM. les Plénipotentiaires Danois qu'ils arriveraient à la paix.

M. de Quaade répond en rappelant que le Danemark a accepté en principe la proposition de M. le Comte Russell, reposant sur la base du partage du Duché de Slesvig moyennant une ligne qui ne fût pas tracée plus au nord que l'embouchure de la Slei et la ligne du Dannewirke; tandis que MM. les Plénipotentiaires Allemands disent que leurs Gouvernements consentiraient peut-être à une ligne prenant son point de départ au nord de Flensbourg. Dans cet état de choses on est si loin de s'entendre que le Gouvernement Danois ne saurait consentir à la prolongation demandée.

M. le Comte Russell, parlant au nom de MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres, rend justice à Sa Majesté le Roi de Danemark et à l'esprit de conciliation dont Sa Majesté s'est montré animée en acceptant les conditions proposées. De concert avec M. le Baron de Brunnow, il prie MM. les Plénipotentiaires du Danemark de demander à leur Gouvernement une prolongation, afin de donner le temps nécessaire pour continuer les négociations.

M. le Baron de Brunnow, s'adressant ensuite à MM. les Plénipotentiaires Allemands, rappelle que la ligne acceptée par le Danemark est celle qui a obtenu l'appui des Puissances neutres. Il prie ces Plénipotentiaires de s'en rapprocher le plus possible, afin d'empêcher que les hostilités ne soient reprises.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne et M. le Comte Wachtmeister s'expriment dans le même sens.

M. de Quaade répète qu'il serait difficile pour son Gouvernement d'accéder à une prolongation dans l'état actuel des négociations, mais il s'engage à recommander au Cabinet de Copenhague de prendre la question en sérieuse considération, en lui faisant connaître par le télégraphe ce qui s'est passé à la Conférence.

M. le Comte de Clarendon fait observer que même si le blocus doit être rétabli, il serait bon dans l'intérêt du commerce de le faire savoir le plus tôt possible. Son rétablissement mettrait fin à la Conférence, ce qui serait un résultat bien regrettable.

M. de Bille rappelle qu'il y a dissentiment sur la question des forteresses aussi bien que sur celle de la frontière. Il tient à ne pas laisser croire qu'en recommandant la prolongation de la suspension d'hostilités à la considération de leur Gouvernement, les Plénipotentiaires Danois regardent la ligne proposée par MM. les Plénipotentiaires Allemands comme acceptable.

M. de Balan dit que la dernière proposition des Plénipotentiaires Prussiens constitue toujours un rapprochement entre les deux lignes proposées.

M. le Baron de Brunnow, d'ordre de sa Cour, fait part à la Conférence de la communication suivante:—

„L'Ambassadeur de Russie a annoncé que l'Empereur, désirant faciliter, autant qu'il dépend de lui, les arrangements à conclure entre le Danemark et l'Allemagne, en vue du rétablissement de la paix, a cédé à Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg les droits éventuels que le § 3 du Protocole de Varsovie du $\frac{24 \text{ Mai}}{5 \text{ Juin}}$, 1851, a réservés à Sa Majesté comme chef de la branche aînée de Holstein-Gottorp.“

Après avoir fait cette déclaration, d'ordre de sa Cour, l'Ambassadeur de Russie a déposé le dit Protocole aux actes de la Conférence.

Une copie en est annexée au présent Protocole sous la lettre B.

M. le Comte de Bernstorff s'exprime alors en ces termes:—

„Nous nous faisons un devoir, mon collègue et moi, de rendre hommage aux sentiments élevés qui ont dicté à Sa Majesté l'Empereur de Russie la résolution dont M. le Baron de Brunnow vient de nous donner connaissance, et qui est destinée à faciliter l'oeuvre de la paix qui fait l'objet de nos délibérations."

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche s'associent entièrement aux paroles prononcées par M. le Comte de Bernstorff.

M. le Baron de Beust s'est exprimé ainsi: „Tout en m'empressant de rendre hommage aux sentiments de générosité et de désintéressement dont Sa Majesté l'Empereur de Russie a donné une nouvelle preuve par la déclaration que son Ambassadeur vient de porter à notre connaissance, je ne puis pas me dispenser de faire, au nom de la Confédération, les réserves que la Diète jugera nécessaires relativement à l'effet du Protocole de Varsovie et aux prétentions qui pourraient être fondées sur ce document."

M. le Prince de la Tour d'Auvergne dit qu'il doit profiter de l'occasion qui lui est offerte par M. l'Ambassadeur de Russie, pour maintenir formellement le point de vue de son Gouvernement, d'après lequel aucun état de choses nouveau ne saurait être établi dans les territoires détachés de la Monarchie Danoise, sans le concours et le consentement des populations loyalement consultées. Il est heureux d'ailleurs de pouvoir rendre hommage à l'esprit de conciliation qui a dicté la déclaration de la Cour de Russie.

M. le Comte Wachtmeister s'exprime de la manière suivante:

„Je dois rendre hommage à la haute preuve d'intérêt à la réussite des travaux de cette Conférence donnée de la part de Sa Majesté l'Empereur de Russie par la déclaration dont M. le Baron de Brunnow vient de donner lecture. Cette renonciation de l'Empereur aux droits qui pourraient revenir à Sa Majesté dans certaines éventualités sur une partie du Holstein ne peut que faciliter à un haut degré l'arrangement final qui disposera du sort du Holstein. En même temps je dois rappeler ma déclaration antérieure, que dans la pensée de mon Gouvernement la destinée future des pays qui pourront être cédés par le Danemark ne pourrait être définitivement arrêtée sans le consentement de leurs habitants."

M. de Quaade tient aussi à rendre hommage à l'intérêt que Sa Majesté l'Empereur de Russie voue au rétablissement de la paix, mais croit en même temps devoir faire observer que son Gouvernement regardant le Traité de Londres comme étant toujours en vigueur, la combinaison arrêtée par ce Traité n'est pas encore venue à manquer.

M. le Comte Russell rend justice également aux sentiments désintéressées dont Sa Majesté Impériale a fait preuve dans cette circonstance, afin de faciliter les négociations dans le cas où la Conférence ait à s'écarter du Traité de Londres.

M. le Baron de Brunnow a répondu: —

„Je remplirai un agréable devoir en rendant compte à l'Empereur de l'accueil que MM. les Plénipotentiaires, réunis en Conférence, ont bien voulu faire à la communication dont j'ai eu l'honneur de m'acquitter, d'ordre de Sa Majesté. Je suis certain de la vive satisfaction avec laquelle l'Empereur appréciera les sentiments manifestés par les Représentants des Puissances amies qui ont rendu à ses intentions pacifiques un hommage unanime.

„De mon côté, je reconnais les motifs qui ont engagé M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique, ainsi que M. l'Ambassadeur de France, à ne pas émettre

leur opinion sans y joindre les réflexions et les réserves qui leur sont prescrites par leurs instructions et par le sentiment de leur devoir. Chacun de nous doit maintenir les principes dont il est l'organe. Chacun doit signaler le point de vue sous lequel nos Gouvernements envisagent les questions qui forment l'objet de nos délibérations. Dans cette réunion nous sommes tous appelés à échanger nos idées avec franchise, avec cordialité, sans irritation. Pour ma part, j'ai exprimé avec une entière sincérité les principes du Cabinet de Russie. Le Protocole de la séance précédente les constate en ces termes: —

„„Si, par la suite, Sa Majesté le Roi Chrétien IX renonçait au Duché de Holstein, la question de la Succession serait ouverte. A l'avis du Plénipotentiaire de Russie elle ne pourrait recevoir une solution légale qu'en portant respect à la justice de la cause des parties intéressées qui auraient à faire valoir leurs titres, conformément aux principes du droit public.""

Après avoir donné lecture de ce passage du Protocole No. 6, de la séance du 28 Mai, M. le Baron de Brunnow a résumé les considérations sous l'influence desquelles l'Empereur de Russie a résolu de transférer les droits éventuels de la branche ainée de Holstein-Gottorp, dont il est le Chef, à la branche cadette, représentée par Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg. Sa Majesté a réservé à ce Souverain de faire valoir ces titres réunis, lorsqu'il jugerait que le moment en serait venu. Membre de la Confédération Germanique, ce Prince serait appelé à élever ses réclamations lui-même dans les voies légales, devant l'autorité Fédérale dont il relève. L'Empereur de Russie restera étranger à ce litige. Il demeure dégagé désormais de toute intervention directe dans une question de Succession contestée dans le Holstein — question qu'il tient à ne point compliquer. Loin de vouloir aggraver des difficultés qui peuvent retarder le rétablissement de la paix, Sa Majesté cherche à les aplanir.

M. le Plénipotentiaire de Russie, après avoir exposé ces vues, d'ordre de l'Empereur, a ajouté: —

„Je me félicite d'avoir été appelé à exprimer, comme je viens de le faire, les sentiments de Sa Majesté, en déposant aux Actes de la Conférence le Protocole de Varsovie, de l'année 1851. Ce document a donné lieu, plus d'une fois, à de fausses interprétations. Elles seront démenties par la publicité que ne tardera pas à acquérir la déclaration que je viens d'émettre, au nom de l'Empereur. La pensée de conciliation qui préside à la politique de Sa Majesté sera alors généralement connue, de même qu'elle a été appréciée unanimement aujourd'hui, par tous les membres de la Conférence."

Il est convenu que la prochaine réunion de la Conférence aura lieu le Lundi, 6 Juin, à 1 heure.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le C^te. Wachtmeister.

Annexe A.

Carte de la Partie Méridionale du Duché de Slesvig.

Annexe B.

Protocole de Varsovie (1851).

SA Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Roi de Danemark, prenant en considération les transactions conclues entre leurs augustes Prédécesseurs dans les années 1767 et 1773;

Considérant qu'autant pour établir le repos du Nord de l'Europe sur un pied durable, que pour écarter tout ce qui pouvait alors, ou dans l'avenir, donner lieu à des malentendus ou différends dans l'auguste Maison d'Oldenbourg, l'Empereur Paul de glorieuse mémoire, alors Grand-Duc de Russie, a renoncé pour lui-même ainsi que pour ses héritiers et descendants, en faveur de Sa Majesté le Roi Chrétien VII de glorieuse mémoire, ainsi que des héritiers de Sa Couronne Royale, à tous ses droits et prétentions au Duché de Slesvig en général, comme à la partie ci-devant Princière de ce Duché en particulier;

Que de la même manière et par les mêmes motifs Sa Majesté l'Empereur Paul a cédé pour lui-même, ainsi que pour ses descendants, héritiers et successeurs, tout ce qu'il possédait dans le Duché de Holstein, soit en commun avec Sa Majesté le Roi de Danemark, soit séparément;

Considérant que cet acte de cession du Duché de Holstein n'a eu lieu expressément qu'en faveur de Sa Majesté le Roi Chrétien VII et de sa descendance mâle, ainsi qu'éventuellement en faveur de feu le Prince Frédéric, frère du Roi, et de la descendance mâle de ce Prince; et

Que les éventualités, qu'admettaient les termes même de cet acte de cession, se sont en partie déjà réalisées par l'extinction de la descendance mâle du Roi Chrétien VII, ou peuvent se réaliser dans un avenir plus ou moins rapproché, sans que les dites transactions y aient pourvu d'aucune manière;

Prévoyant les dangers que ce silence des Traités existants peut avoir pour la Monarchie Danoise, si, à la suite de l'extinction de la lignée mâle actuellement sur le Trône de Danemark, la *lex regia* recevait son application pure et simple à une partie de cette Monarchie, —

Se sont reconnu l'obligation et le droit, comme successeurs des augustes Parties Contractantes aux transactions de 1767 et 1773, de s'entendre ultérieurement sur les combinaisons les plus appropriées au double but qu'elles ont eu en vue.

En conséquence les Soussignés, après un mûr examen de toutes les questions qui se rattachent à cette affaire, ont arrêté entre eux, sous la réserve expresse de la haute approbation de leurs Souverains respectifs, et ont consigné dans le présent Protocole les points qui suivent: —

1. Le but qu'on se propose dans l'intérêt de la paix du Nord autant que dans celui de la paix intérieure de l'auguste Maison d'Oldenbourg, savoir, le maintien de l'intégrité de la Monarchie Danoise, ne peut être réalisé qu'au moyen d'une combinaison

qui appelle à la Succession dans la totalité des Etats actuellement réunis sous le sceptre de Sa Majesté le Roi de Danemark, la seule descendance mâle à l'exclusion des femmes.

2. La descendance mâle du Prince Chrétien de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Glücksbourg et de son épouse Madame la Princesse Louise de Hesse réunit en elle les droits d'hérédité qui, à l'extinction de la lignée mâle actuellement régnante en Danemark, lui échoient en vertu des renonciations de Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte de Hesse, de son fils Monseigneur le Prince Frédéric de Hesse, et de sa fille Madame la Princesse Marie d'Anhalt-Dessau.

3. Voulant de son côté compléter les titres résultant de ces renonciations et amener ainsi une combinaison qui serait d'un si haut intérêt pour le maintien de la Monarchie Danoise dans son intégrité, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, comme Chef de la branche ainée de Holstein-Gottorp, serait prêt à renoncer aux droits éventuels qui lui appartiennent, en faveur de Monseigneur le Prince Chrétien de Glücksbourg et de sa descendance mâle.

Toutefois il est entendu:

Que les droits éventuels des deux branches cadettes de Holstein-Gottorp seraient expressément réservés;

Que ceux dont l'auguste Chef de la branche ainée ferait l'abandon pour lui-même et pour sa descendance mâle en faveur du Prince Chrétien de Glücksbourg et de sa descendance mâle, renaîtraient dans la Maison Impériale de Russie à l'époque où, ce qu'à Dieu ne plaise, la descendance mâle de ce Prince viendrait à s'éteindre;

Que puisque la renonciation de Sa Majesté l'Empereur aurait principalement pour but de faciliter une combinaison que réclament les premiers intérêts de la Monarchie, l'offre d'une pareille renonciation cesserait d'être obligatoire, si la combinaison elle-même venait à manquer.

4. Par suite des considérations qu'indiquent les §§. 2 et 3 ci-dessus, Monseigneur le Prince Chrétien de Glücksbourg, conjointement avec Madame la Princesse son épouse, et à leur défaut la descendance mâle de leurs Altesses, aurait plus qu'aucune autre branche des titres qui les rendent habiles à succéder, le cas échéant, dans les Etats réunis actuellement sous le sceptre de Sa Majesté Danoise.

En conséquence les deux Cours de St. Pétersbourg et de Copenhague sont convenues:

Que Sa Majesté le Roi de Danemark désignera le Prince et la Princesse de Glücksbourg conjointement comme les héritiers présomptifs de sa Couronne pour le cas où la ligne mâle de la dynastie actuellement régnante viendrait à s'éteindre;

Que Sa Majesté fera connaître sa haute détermination aux Puissances amies du Danemark;

Que si, pour assurer la complète réussite de cette combinaison, encore d'autres renonciations étaient jugées utiles et désirables, ce serait à Sa Majesté Danoise à se charger des indemnités auxquelles il pourrait être reconnu des titres justes et équitables;

Enfin que c'est à Londres qu'auront lieu les négociations nécessaires pour donner aux arrangements en vertu desquels le Prince et la Princesse de Glücksbourg seront reconnus comme successeurs présomptifs au Trône de Danemark, le caractère d'une transaction Européenne.

Les Soussignés se réservent de soumettre le présent Protocole à leurs augustes Souverains et de solliciter leur haute approbation en faveur des dispositions qu'il renferme.

Varsovie, ce $\frac{24 \text{ Mai}}{5 \text{ Juin}}$, 1851.

(Signé) *Nesselrode.*
Meyendorff.
Reedtz.

Pour copie conforme:

(Signé) *Prince A. Gortchakow.*

Protocole No. 8. — Séance du 6 Juin, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte Russell, se référant aux paroles par lesquelles, d'après le Protocole No. 7, MM. les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes avaient proposé une prolongation de la suspension d'hostilités, et à l'appui que MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres avaient prêté à cette proposition, prie M. le premier Plénipotentiaire du Danemark de vouloir bien faire part à la Conférence de la réponse du Gouvernement Danois à ce sujet.

M. de Quaade cite sa déclaration de la séance précédente, dans laquelle il a exprimé l'opinion que son Gouvernement ne consentirait pas à une prolongation de la suspension d'hostilités à moins qu'il n'y eût chance sérieuse de tomber d'accord sur un point aussi capital que celui de la frontière. Le Cabinet de Copenhague cependant, afin de donner une nouvelle preuve de son désir d'arriver au rétablissement de la paix, consentira à une prolongation de quinze jours, à condition que les clauses en soient exécutées d'une manière loyale. Pour cette condition le concours de MM. les Plénipotentiaires Allemands lui paraîtrait une garantie suffisante. Dans la pensée de son Gouvernement cette prolongation de quinze jours à partir du 12 Juin devrait suffire pour fixer les parties sur les chances d'une solution pacifique.

M. le Comte Russell demande à MM. les Plénipotentiaires Allemands s'ils sont disposés à accepter la prolongation accordée.

M. le Comte Apponyi répond que son Gouvernement a toujours désiré une prolongation, et cela pour le plus longtemps possible; mais il ne s'attendait pas à un terme aussi court que celui de quinze jours. Ce serait une espèce de pression morale qui peserait sur les délibérations de la Conférence.

M. le Comte de Bernstorff ne peut que se référer à la déclaration dont M. de Balan a donné lecture à la séance précédente, et dans laquelle il est dit que MM. les Plénipotentiaires Prussiens ont reçu l'ordre de demander une prolongation aussi étendue que possible, „et qu'à cet effet elle ne soit pas limitée par un terme fixé d'avance, mais par une dénonciation qui le précéderait de quatre semaines."

D'après les instructions de leur Gouvernement, il est impossible à MM. les Plénipotentiaires de la Prusse d'accepter une prolongation qui ne serait limitée qu'à quinze jours.

M. le Comte Russell fait observer que parmi les points qui ont été discutés par la Conférence, celui de la frontière lui paraît le seul qui offre des difficultés sérieuses, et que même sur ce point là on pourrait bien parvenir à s'entendre en trois semaines. Il regretterait beaucoup si MM. les Plénipotentiaires Allemands ne consentaient pas à la prolongation concédée par le Danemark.

M. le Comte de Clarendon exprime l'opinion que tout le monde apprendrait avec une pénible surprise le refus de MM. les Plénipotentiaires de la Prurse d'y accéder. La question en dispute entre l'Allemagne et le Danemark s'est réduite depuis l'ouverture de la Conférence à des proportions beaucoup plus étroites, et le seul point vraiment difficile qui reste à régler est celui de la frontière. On pourrait bien tomber d'accord en principe sur ce point dans les trois semaines qui resteraient. Sans cet accord, il serait naturel que le Danemark ne consentît pas à une prolongation ultérieure. Si MM. les Plénipotentiaires Prussiens n'acceptent pas la concession actuelle, la responsabilité de la rupture de la Conférence tombera sur eux.

M. le Comte de Bernstorff en décline la responsabilité, et dit qu'il ne comprend pas la surprise dont M. le Comte de Clarendon vient de parler. Il est toujours prêt à prolonger la suspension d'hostilités, mais pas pour un terme aussi limité que quinze jours. La question est toute militaire. Il lui paraît impossible que les Puissances alliées restent sous la menace continuelle de la reprise des hostilités.

M. le Comte de Clarendon ayant observé qu'une prolongation de l'armistice ne pourrait en rien changer la question militaire, M. de Balan fait valoir que l'administration d'une grande armée exige des mesures dont l'exécution n'est possible que si la suspension des hostilités est assurée pour plusieurs mois.

M. le Baron de Beust présume que le point de vue d'après lequel les Puissances Allemandes envisagent la question se rapporte en partie aux intérêts du commerce. Aucune espèce de mouvement commercial ne pourrait se faire à moins que le terme ne fût prolongé.

M. le Comte de Bernstorff déclare que son Gouvernement n'a accepté la suspension pour un mois que par excès de conciliation.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne reconnaît qu'au point de vue des intérêts commerciaux, auxquels M. le Baron de Beust vient de faire allusion, il eût été très désirable qu'on pût s'entendre pour prolonger la suspension des hostilités au delà du terme proposé par MM. les Plénipotentiaires Danois; mais il lui semble qu'une suspension, même de quinze jours, est encore préférable à la reprise des hostilités, et que MM. les Plénipotentiaires Prussiens, en supposant que leurs instructions ne leur permettent pas d'accepter cette proposition, ne sauraient se refuser à la prendre *ad referendum*.

M. le Baron de Brunnow s'associe aux sentiments exprimés par M. le Prince de la Tour d'Auvergne. Considérant également la question dans l'intérêt des négociations

actuellement ouvertes, il regrette qu'un espace de temps plus long n'ait pas été accordé par le Danemark, mais il invite MM. les Plénipotentiaires Allemands à ne pas refuser ce terme, quelqu'insuffisant qu'il soit.

M. de Krieger soutient que son Gouvernement fait déjà un sacrifice en accordant les quinze jours, et que Lord Clarendon a eu raison de dire que s'il y a possibilité de s'entendre sur la frontière, on devrait pouvoir le faire d'ici au 26 Juin.

Il semble aussi à M. le Comte Wachtmeister que le terme de quinze jours ou de trois semaines devrait suffire pour établir un accord sur la question de la frontière.

M. le Comte de Bernstorff dit qu'après les déclarations de MM. les Plénipotentiaires Danois, la Conférence ne lui paraît pas aussi prête à s'entendre qu'on le suppose.

M. de Biegeleben demande pourquoi un terme aussi court a été proposé. Quatre semaines ne lui paraîtraient pas trop.

M. de Quaade répond que son Gouvernement a ses raisons, ainsi que le droit d'en juger.

M. le Comte Apponyi n'a pas d'instructions sur la limitation du terme, ni pour un maximum, ni pour un minimum. Il sait seulement que son Gouvernement attache un grand prix à ce que la suspension des hostilités soit prolongée, et qu'on regrette à Vienne que la question n'ait pas été déjà réglée. Cependant les instructions de ses collègues Prussiens sont tellement précises qu'il ne peut que prendre la proposition *ad referendum*.

M. le Comte Russell fait observer que si on tombait d'accord sur le point capital, le Gouvernement de Danemark ne s'opposerait probablement pas à une prolongation ultérieure, et qu'il y aurait alors le temps de discuter les autres points qui resteraient à régler.

M. le Comte de Bernstorff soutient qu'il serait mieux d'adopter une suspension qui ne serait limitée que par une dénonciation de part ou d'autre, et qui en tout cas ne durerait pas moins de deux mois. Dans ce cas l'une des Parties pourrait la dénoncer aussitôt qu'elle aurait acquis la certitude qu'il n'y a plus de chance de tomber d'accord.

M. de Krieger répète que si, comme il l'espère, il y a possibilité de s'entendre, on doit toujours pouvoir tomber d'accord dans les quinze jours.

M. de Balan parle de la position des troupes Allemandes dans le Jutland comme étant très onéreuse. Pour un espace de temps aussi court il ne serait pas possible à son Gouvernement de faire les arrangements militaires qu'exige la situation.

M. le Comte de Clarendon ne comprend pas quelle difficulté il y aurait à laisser continuer l'état de choses actuel pour quinze jours de plus. Dans l'intérêt du commerce également, ce serait toujours un avantage.

M. le Comte de Bernstorff fait remarquer que ses instructions sont toutefois plus pacifiques que celles de MM. les Plénipotentiaires Danois.

M. le Comte de Clarendon répond que c'est chose facile pour la Puissance qui occupe une province étrangère, mais que le Danemark peut bien désirer mettre fin à cet état de choses. Il rappelle que si la prolongation n'est pas acceptée, le blocus sera probablement rétabli le 12 Juin, et que le commerce ne pourra qu'en souffrir.

M. le Comte Apponyi exprime l'opinion que si la solution de la question était simple, les quinze jours suffiraient, mais qu'il faudra entrer en beaucoup de détails, et peut-être même prendre des renseignements sur les lieux, avant de s'entendre sur une question aussi compliquée que celle de la frontière.

M. le Comte de Clarendon admet que s'il devenait nécessaire d'envoyer sur les lieux une Commission de délimitation, il faudrait plus de quinze jours. Mais on arriverait nécessairement à une entente préalable sur le principe avant de l'envoyer, et dans ce cas il ne resterait qu'à régler les détails.

M. le Comte de Bernstorff regrette d'être dans l'impossibilité d'accepter la proposition, mais ses instructions sont très précises sur ce point, et il n'est pas autorisé à accéder à un terme de plus courte durée que de deux mois, ou d'une durée illimitée avec un terme de dénonciation d'un mois après l'expiration du premier mois.

Après un échange d'idées entre tous les Plénipotentiaires, et après que MM. les Représentants des Puissances neutres ont exprimé leur vif désir que les Plénipotentiaires de la Prusse portent, en la recommandant, la proposition du Gouvernement Danois à la connaissance de leur Cour, M. le Comte de Bernstorff déclare que par égard pour ces Puissances, lui et son collègue ne se refuseront pas à faire connaître la proposition à leur Gouvernement, et que dès qu'ils auront reçu une réponse de Berlin, ils en avertiront M. le Principal Secrétaire d'Etat, afin que la Conférence puisse être réunie au plus tôt. Mais en se prêtant ainsi à porter la proposition Danoise à la connaissance de son Gouvernement, M. le Comte de Bernstorff croit devoir déclarer positivement qu'il ne pourra sous aucune condition être question d'une prolongation future de la suspension d'armes de quinze à quinze jours, et qu'il comprend la proposition actuelle en ce sens, que les hostilités doivent encore être suspendues pour quinze jours, afin d'avoir le temps de s'entendre sur la ligne de frontière, et que si l'on n'y réussit pas, la guerre recommencera infailliblement après l'expiration de ce terme.

M. de Quaade tient à rappeler que la prolongation de quinze jours n'a été accordée par son Gouvernement qu'à condition qu'un accord s'établisse quant à l'exécution des termes de la suspension d'hostilités. Il compte sur le concours loyal de MM. les Plénipotentiaires Allemands dans ce but.

M. de Balan fait observer que les Plénipotentiaires de la Prusse continueront de prêter leurs bons offices pour éclaircir les faits et faire cesser les malentendus, mais qu'ils sont en même temps chargés de se plaindre dans la Conférence de la manière dont les autorités Danoises éludent les stipulations du 9 Mai, ce qui n'exclut pas qu'on puisse se communiquer de part et d'autre confidentiellement et directement les renseignements reçus sur les différents objets de plainte.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour D'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le C^te Wachtmeister.

Protocole No. 9. — Séance du 9 Juin, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Baron de Brunnow, en se référant à la dernière observation faite par M. le Comte de Bernstorff, et rapportée dans le Protocole No. 8, dit qu'il diffère de l'interprétation que M. l'Ambassadeur de Prusse donne aux termes dans lesquels MM. les Plénipotentiaires du Danemark ont annoncé l'intention de leur Gouvernement de prolonger de quinze jours la suspension d'armes, établie jusqu'au 12 Juin.

M. le Plénipotentiaire de Russie pense qu'on ne rendrait pas justice à la sagesse des déterminations du Cabinet de Copenhague si l'on voulait lui prêter l'intention de recommencer *infailliblement* la guerre après l'expiration de ce terme.

Dans son opinion, il ne faut jamais fermer la voie à des conseils de paix. Il ne faut pas dire que la guerre soit irrévocablement résolue, aussi longtemps que les Représentants des Grandes Puissances de l'Europe se trouvent réunis en Conférence, dans le but de vouer tous leurs efforts au rétablissement de la paix.

Pour sa part, M. le Plénipotentiaire de Russie a confiance dans les sentiments de conciliation dont tous les Cabinets se montrent animés. Il espère que cette confiance sera justifiée par le résultat pacifique des travaux de la Conférence de Londres.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'en consentant à porter à la connaissance de son Gouvernement la proposition du Gouvernement Danois, il l'a précisée dans les mêmes termes qui se trouvent insérés dans le Protocole, et que M. le premier Plénipotentiaire du Danemark a reconnu que c'était là le sens de la proposition.

M. de Quaade reconnaît qu'il retrouve dans la déclaration faite à la séance du 6 Juin par M. le premier Plénipotentiaire de la Prusse le sens général de la proposition du Gouvernement Danois, mais il ajoute qu'il ne s'est pas servi du mot „infailliblement".

Sur l'invitation de M. le Comte Russell, M. le Comte de Bernstorff donne lecture de la déclaration suivante:—

„Nous sommes autorisés à déclarer, au nom de l'Autriche et de la Prusse, que nous acceptons la proposition Danoise d'une prolongation de la suspension d'armes pour quinze jours, à condition toutefois qu'il sera bien entendu que le renouvellement des hostilités au 26 Juin ne pourra être évité que si jusque là une paix acceptable nous est assurée, ou bien si un armistice d'une durée étendue est conclu sous des modalités qui n'admettent point d'interprétation arbitraire."

M. de Quaade n'a aucune observation à faire sur la déclaration dont M. le Comte de Bernstorff vient de donner lecture. Il croit pouvoir assurer la Conférence que son Gouvernement désire aussi bien que les Cabinets Allemands le rétablissement de la paix, et que si cet objet paraissait assuré, le Cabinet de Copenhague serait prêt à consentir, soit à la prolongation de la suspension d'armes, soit à un armistice sous des conditions acceptables et précisées de manière à ne pas laisser des doutes sur l'interprétation à y donner. Les clauses de la suspension d'hostilités actuelle lui paraissent laisser beaucoup à désirer sur ce dernier point.

M. le Baron de Brunnow exprime la satisfaction qu'il éprouve en apprenant que la suspension d'armes est maintenant prolongée jusqu'au 26 Juin. Il faut espérer que dans cet intervalle de temps la Conférence parviendra à tomber d'accord sur une solution pacifique.

M. de Balan, en se référant à l'observation de M. de Quaade que l'interprétation des stipulations du 9 Mai a donné lieu à des doutes, ainsi qu'à sa propre observation faite à la fin de la dernière séance, que les Plénipotentiaires de la Prusse sont chargés de porter plainte à ce sujet dans la Conférence, donne, conformément aux ordres de son Gouvernement, lecture de la déclaration suivante: —

»En se prononçant pour une prolongation de la suspension des hostilités, le Gouvernement de Prusse a voulu donner une preuve de ses intentions conciliantes et de son amour de la paix. L'intérêt du commerce aurait exigé que cette prolongation fût aussi étendue que possible, et durât au moins deux mois.

»En consentant néanmoins, conformément au pressant désir exprimé par tous les Plénipotentiaires des Puissances neutres, à la prolongation de quinze jours seulement, proposée par MM. les Plénipotentiaires Danois, le Gouvernement de Prusse ne se cache pas les nombreux inconvénients que l'état actuel des choses, basé sur les termes de l'arrangement du 9 Mai, amène pour les armées alliées qui occupent le Jutland, inconvénients qui deviennent encore plus onéreux s'il s'agit d'une prolongation aussi limitée. Il ne croit toutefois pas devoir insister sur un changement des stipulations en question; mais plus il a, de son côté, scrupuleusement rempli ces stipulations dans toute l'étendue compatible avec une occupation militaire, plus il doit exiger que les difficultés inhérentes à la situation, et diminuées de son côté autant que possible par des procédés auxquels un jugement impartial finira par rendre justice, ne soient point augmentées de la part des autorités Danoises par des mesures et des interprétations contraires aux principes généralement reconnus pour l'état de guerre, momentanément interrompu par une suspension des hostilités, et aux stipulations spéciales du 9 Mai.

»Ni le commerce, ni les communications, ni la marche régulière de l'administration ne sont entravés dans le Jutland, et bien que les termes du 9 Mai admettent l'interprétation que ce n'est que la liberté des communications intérieures qui y a été assurée, cette liberté s'étend de fait à la communication entre le Jutland et les autres parties du Danemark, ainsi que le Slesvig, tandis que le Gouvernement Danois défend toute communication avec les Iles d'Alsen et d'Arroe, et les Iles Frisonnes.

»Aucune contribution n'a été levée depuis le 12 Mai, et si immédiatement après ce terme, et lorsque les stipulations du 9 Mai n'étaient point et ne pouvaient point être connues à tous les commandants des troupes, dans un pays où l'ennemi en se rétirant avait détruit les télégraphes, des ordres contraires avaient été donnés, ils ont été immédiatement révoqués.

„Les saisies ont de même cessé, à dater du 12 Mai, et on s'est scrupuleusement abstenu de vendre quoi que ce soit des dépôts séquestrés.

„Un Commissaire civil Danois, nommé pour régler les détails du nouveau *modus vivendi* à établir, a été annoncé par le Commandant-en-chef des troupes Danoises au quartier-général des troupes alliées, alors établi à Horsens. Peu de jours après il y est arrivé dans la personne de M. Dahlström, qui n'a pas tardé à entrer en relations personnelles, d'abord avec le Lieutenant-Général Baron de Moltke, Chef de l'Etat-Major Général, plus tard avec le Colonel de Podbielski. Il est incompréhensible comment on a pu dire que le Commissaire Danois n'ait pu trouver avec qui négocier. Lorsque plus tard, par suite du changement dans la personne du Général-en-chef des armées alliées, le quartier-général a été transféré de Horsens à Louisenlund dans le Slesvig, on a proposé à M. Dahlström de l'y suivre; sur son refus de s'y rendre, et comme il a également décliné d'entrer en rapports directs avec le Général commandant les troupes qui occupent le Jutland, les communications entre le quartier-général et M. Dahlström se font, conformément au désir de ce dernier, journellement par écrit. On n'a pas tardé à s'entendre sur plusieurs points essentiels. On est convenu particulièrement que tout ce qui serait directement fourni, soit en chevaux et voitures, soit pour les hôpitaux et magasins, d'après des taxes qui excluent l'arbitraire, serait payé par des quittances réalisées chaque semaine en argent comptant par des bureaux de comptabilité établis *ad hoc* à Horsens. M. Dahlström n'a pas tardé à publier cet arrangement en langue Danoise. Quant à la nourriture, les troupes la reçoivent en général par l'administration militaire, qui y pourvoit par l'intermédiaire de fournisseurs. Les localités nécessitées par ce mode sont louées et payées, quoiqu'on soit en droit de les demander gratis, comme le logement des troupes et les foyers nécessaires pour faire la cuisine. A ce sujet il n'y a pas le moindre doute, et toute autre interprétation serait entièrement incompatible avec les exigences d'une occupation militaire. Ce n'est que dans quelques endroits fort éloignés que la nourriture des troupes est directement fournie par les habitants. Mais ils en reçoivent des prix plus élevés que les taxes légales d'après lesquelles les troupes Fédérales Allemandes sont nourries sur le territoire de la Confédération.

„Une ligne de démarcation a été arrêtée de concert avec le Commandant-en-chef des troupes Danoises. La mer et le Lymfjord servent en général à former cette ligne. Mais quelques exceptions demandées par le Général Danois ont été volontairement accordées par les Commissaires des armées alliées, sans qu'ils aient cru devoir vérifier le prétendu *statu quo* du 12 sur lequel elles se fondent.

„Si de cette manière les autorités militaires Allemandes ont fait tout ce qui était en leur pouvoir pour remplir les stipulations du 9 Mai, elles ont dû catégoriquement défendre et réprimer toute infraction à ces mêmes stipulations de la part des autorités Danoises. Elles n'ont pu souffrir, et elles ne souffriront pas qu'une presse provoquante recommence ses agitations dirigées contre les Gouvernements Allemands. Elles n'ont pu admettre, et elles n'admettront jamais que des vivres destinés pour les armées alliées soient soumis à des impôts au profit du fisc Danois. Elles n'ont pu accorder au public et aux autorités Danoises l'usage du télégraphe que l'ennemi, avant de se retirer, avait détruit, et qu'elles avaient dû rétablir à leurs frais et avec de nouveaux fils. Elles ont toutefois, pour faire preuve de bon vouloir, permis que les autorités Danoises établis-

sent pour leur usage de nouveaux fils aux télégraphes communs. Elles ne peuvent pas tolérer, et elles ne toléreront certainement pas que des recrues soient levées sous leurs yeux et acheminées hors du pays. Un pareil état de choses serait au plus haut degré contraire à la dignité d'une armée d'occupation et aux garanties qu'elle réclame. Toute tentative d'y porter atteinte a donc dû et devra être réprimée; et il est dans la nature de l'état de guerre que les mesures prises à cet effet ne puissent pas, afin d'être promptement efficaces, se borner aux procédures de la législation civile.

„Mais ce n'est pas seulement en voulant lever des recrues dans le Jutland que le Gouvernement Danois a agi contre l'esprit de la stipulation d'après laquelle les Puissances belligérantes s'interdisent de renforcer leurs positions militaires. Tandis que ni à Duppel ni à Friédéricia l'état des fortifications, tel qu'il était le 12 Mai, n'a été altéré depuis, sur l'Ile Alsen et en Fionie les positions militaires ont été renforcées par de nouvelles fortifications et par l'agrandissement de celles qui y existaient déjà. Cette infraction aux stipulations du 9 Mai a pu être observée des positions des troupes alliées par des télescopes, bien qu'on aït défendu, pour les cacher, toute communication avec les Iles susmentionnées.

„Un bâteau à vapeur Anglais a chargé à Nantes une forte cargaison de canons, de boulets, et d'autres projectiles, soi-disant en destination pour la Suède, mais débarquée à Copenhague pour le compte du Gouvernement Danois, qui a profité de l'inaction imposée à l'escadre Austro-Prussienne par la suspension des hostilités pour augmenter ses forces militaires.

Mais de son côté le Gouvernement Danois semble ne pas avoir prescrit à ses bâtiments de s'abstenir de tout procédé contraire aux stipulations du 9 Mai. Car un croiseur douanier Danois a arrêté le 20 Mai un bâteau Slesvicois, chargé de houilles et venant de Newcastle, en destination pour Husum, à peu de distance de cette ville qui, lorsque les hostilités furent suspendues, était incontestablement en possession des armées alliées. Il a mis les scellés sur le bâteau et sur sa cargaison, mais les autorités douanières de Husum ont naturellement refusé de les respecter.

„Les exemples précités suffisent pour démontrer que le Gouvernement de Prusse est en droit de se plaindre de la violation des stipulations du 9 Mai par les autorités Danoises. En consentant à ce que la suspension des hostilités soit prolongée, il entend donc que ces stipulations soient mises à exécution de la part des autorités et des sujets Danois, en conformité avec les points de vue indiqués par la présente déclaration.“

M. de Quaade, en se réservant de répondre à la déclaration faite par M. le second Plénipotentiaire de la Prusse, soutient que les clauses de la suspension d'armes ne lui semblent pas avoir été exécutées par les Puissances alliées dans le Jutland en des points essentiels. Il se réfère aux dispositions stipulant que ces Puissances n'entraveraient ni le commerce, ni les communications, ni la marche régulière de l'administration, et cite quelques exemples pour prouver qu'il n'a pas été donné suite à ces dispositions. En faisant observer qu'il a été défendu aux navires Danois d'entrer dans les ports de Slesvig sous pavillon Danois, il relève plus spécialement que des sujets Danois ont été arrêtés pour crime de lèse-majesté contre Sa Majesté le Roi de Prusse, et traduits devant les Conseils de Guerre Allemands, au lieu d'être amenés devant les tribunaux du pays.

M. le Comte de Bernstorff fait observer qu'il serait impossible pour une armée d'occupation de ne pas prendre connaissance des crimes qui se rapportent à leur position militaire.

Pour ce qui regarde le télégraphe, M. de Quaade soutient que le fil a été coupé, tant avant qu'après la suspension des hostilités, par les troupes Allemandes, lesquelles, si on peut ajouter foi à une information qui du reste ne repose pas sur des données authentiques, auraient même fait des fascines avec les fils télégraphiques. Il exprime son vif regret qu'il y ait tant de malentendus de part et d'autre sur la manière d'interpréter les clauses dont il s'agit, et rappelant que son Gouvernement n'a consenti à la prolongation de quinze jours qu'à condition qu'un accord s'établît sur ce point, il craint qu'il ne se trouve dans l'obligation de n'y plus consentir.

M. le Comte de Bernstorff dit que la déclaration que son collègue vient de lire a été provoquée par les accusations tout-à-fait sans fondement que le Gouvernement Danois a lancées contre les armées alliées; que cependant, s'il s'agit de malentendus, les Plénipotentiaires Prussiens seront toujours prêts à les éclaircir et à s'entendre à ce sujet avec MM. les Plénipotentiaires Danois.

M. de Krieger ne saurait admettre comme fondés les principes établis dans la déclaration de M. de Balan, et d'après lesquels, par exemple, les autorités alliées dans le Jutland se croient en droit d'exercer une censure de la Presse, de ne pas respecter l'administration de la justice, et de se dispenser de payer les impôts sur les importations. Mais même abstraction faite des principes, il y a toujours la question des procédés. Quant à ce dernier point, un employé de la douane, dont le premier devoir était de veiller à l'exécution des lois, a pour cela même été emprisonné, et mis au pain et à l'eau. D'autres fonctionnaires ont été également emprisonnés. M. de Krieger regarde ces faits comme étant de la plus haute gravité.

M. le Baron de Brunnow invite MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes à ne pas soulever des récriminations de part et d'autre, mais à faire au contraire leur possible pour les aplanir. Il regarde la prolongation de la suspension d'armes comme un fait acquis sur lequel on ne saurait plus revenir.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne est d'avis que ni la déclaratiou de M. de Balan ni les observations de MM. les Plénipotentiaires du Danemark ne sont de nature à exclure une entente sur l'exécution de la suspension d'hostilités, et que ces Plénipotentiaires devraient en régler les détails entr'eux.

M. le Comte de Clarendon trouve cet avis parfaitement juste. Des difficultés du même genre existent toujours pendant l'occupation d'un pays étranger.

M. le Comte Wachtmeister croit que s'il faut discuter la question de juridiction, il serait mieux de tracer une ligne de séparation entre la justice militaire et l'administration de la justice ordinaire dans le pays.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne constate qu'en général tout ce qui touche à l'honneur et à la sûreté d'une armée d'occupation est considéré comme étant de la compétence des tribunaux militaires. Sans cela, la position d'une armée occupant un pays étranger ne serait pas tolérable.

M. de Quaade soutient qu'un habitant du Jutland ne devrait pas être traduit devant les tribunaux de guerre pour des crimes dont les lois Danoises pourraient prendre connaissance.

M. le Comte de Bernstorff répond que l'armée alliée ne pourrait jamais confier sa sûreté à l'administration du pays qu'elle occupe.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne rappelle que quelque soit l'esprit de conciliation que l'on apporte dans le réglement de questions aussi complexes et aussi délicates, il est impossible de se mettre d'accord sur tous les points, et qu'il faut s'attendre à ce que dans la pratique il y ait souvent des conflits de juridiction. Cela tient à la nature même des choses et des situations.

M. le Baron de Beust fait observer que la déclaration de M. de Balan a eu pour objet de répondre à des accusations formulées antérieurement par MM. les Plénipotentiaires Danois, et qu'elle ne change rien à la possibilité de vider la question entre les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes.

M. le Comte de Clarendon s'associe à l'avis émis par M. le Baron de Beust. Il est convaincu que MM. les Plénipotentiaires Danois ne désirent pas recommencer la guerre le 12 Juin, à cause des détails qui pourraient être mieux réglés entre eux et MM. les Plénipotentiaires Prussiens. Il propose qu'une Sous-Commission de la Conférence soit nommée pour s'entendre à ce sujet. Il serait difficile pour la Conférence de s'en occuper.

M. de Balan répète que les Plénipotentiaires de la Prusse continueront à prêter leurs bons offices pour l'aplanissement des difficultés de détail, mais que les vues sur les exigences et les conséquences de toute occupation militaire semblent être trop divergentes pour faire espérer une entente directe. Le concours d'un de MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres lui paraît désirable.

M. l'Ambassadeur de France s'étant déclaré prêt, sur l'invitation de la Conférence, à prêter le sien, il est convenu que M. le Prince de la Tour d'Auvergne, M. de Quaade, et M. de Balan tâcheront de régler, autant que possible hors de la Conférence, les difficultés de détail sur l'exécution de la suspension d'armes.

Sur la question de préciser la date à laquelle la reprise des hostilités aura lieu, à moins d'une prolongation ultérieure de leur suspension, il est entendu que la suspension expire le 26 Juin au matin.

MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes se déclarent dans l'intention de se servir du télégraphe pour annoncer la prolongation, dont la Conférence vient de convenir, aux Commandants-en-chef respectifs des armées de terre et de mer.

Passant à la discussion générale, M. le Comte Russell cite les paroles prononcées par M. le Baron de Brunnow dans la séance du 12 Mai, et rapportées dans le Protocole No. 4, où il est dit: „qu'avant d'abandonner un Traité qui a été ratifié par les Puissances signataires dans l'intérêt général de l'Europe, il faudrait donner des raisons jugées satisfaisantes d'un commun accord. Ces raisons devraient être bien graves. Le Traité de 1852 a eu pour objet de consolider la paix du Nord et de sauvegarder l'équilibre Européen. Il a été conclu non-seulement entre les Puissances actuellement en guerre, mais entre toutes les Puissances qui y ont participé. Leurs Représentants réunis aujourd'hui en Conférence sont libres assurément d'échanger leurs idées sur de nouvelles combinaisons à adopter, pourvu qu'elles soient de nature à offrir à la paix de l'Europe des garanties équivalentes à celles sur lesquelles repose aujourd'hui les système de l'équilibre général."

M. le Principal Secrétaire d'Etat trouve que dans les séances précédentes des ren-

seignements suffisants sur les combinaisons proposées n'ont pas été fournis à la rence, et qu'il faudrait des raisons plus solides que celles qu'ont fait valoir l Plénipotentiaires Allemands pour s'écarter du Traité de Londres. Il s'agit de savo ment le Danemark existerait comme Puissance indépendante dans les conditions pr

M. le Comte de Bernstorff fait observer qu'il faudrait recommencer une di qu'il a cru terminée, et il rappelle que dans une séance précédente M. le Comte a parlé de la frontière comme étant la seule question importante à régler, et du maintien du Traité de Londres.

M. le Comte de Clarendon explique que M. le Comte Russell a voulu dire q abandonner ce Traité, il faut des raisons claires et suffisantes, et qu'il faut aus voir aux moyens de le remplacer efficacement. Le premier but des délibéra la Conférence est l'indépendance du Danemark, et c'était seulement dans le l'abandon du Traité de Londres que Lord Russell a dit que la question capitale celle de la frontière. En cédant une partie du Slesvig et le Lauenbourg, le D devrait avoir au moins l'avantage d'une frontière qui tienne compte de ses inté litaires et commerciaux.

Il semble à M. le Comte de Clarendon qu'il serait important de savoir la ligne proposée par MM. les Plénipotentiaires Allemands réunirait les garant fisantes, et d'après quelle base elle a été proposée.

M. le Comte Apponyi déclare que les Gouvernements de l'Autriche et de l sont parfaitement d'accord sur la ligne de frontière à proposer; et M. le C Bernstorff ajoute que MM. les Plénipotentiaires Allemands ont consenti à resti partie du Slesvig comme compensation contre la cession du Lauenbourg par l mark. Quant à la ligne plus méridionale que celle d'Apenrade à Tondern, M. de Bernstorff rappelle que ce n'est pas celle de son Gouvernement, mais qu' seulement engagé à la recommander à Berlin.

M. le Comte Apponyi fait observer que les deux principes mis en ava Danemark et les Puissances neutres ont été l'indépendance, et la frontière mi commerciale du Danemark. Mais il y a un principe qui a une importance t grande aux yeux de l'Allemagne, c'est celui de l'indépendance politique et ad tive des Duchés. C'est là le motif pour lequel les Puissances Allemandes o guerre, et ce n'est que lorsque la combinaison proposée dans ce but par les P alliées a été déclarée inadmissible par le Danemark qu'elles ont demandé la s des Duchés.

M. le Comte de Clarendon soutient que la guerre n'a pas eu, au comme pour objet la séparation des Duchés de la Monarchie Danoise.

M. le Comte Apponyi admet qu'en effet ce ne fut pas la séparation, ma pendance des Duchés que les Puissances Allemandes ont eu pour but, et que tention première était de sauvegarder des droits qu'elles croyaient lesés, et tenir des engagements qui n'avaient pas été observés.

M. le Comte de Clarendon dit que ce fut donc pour émanciper une n opprimée que la guerre a été faite par les deux Puissances Allemandes.

M. le Baron de Brunnow fait observer que si l'on remonte à l'origine de l il ne peut s'empêcher de rappeler que lorsque les armées alliées allaient entre Slesvig, les Puissances neutres ont été informées que l'intention des deux P

Allemandes n'était pas de détacher le Slesvig du Danemark, mais de posséder un gage matériel afin de contraindre le Gouvernement Danois à remplir les engagements qu'il avait contractés en 1851 et 1852, et qui n'avaient pas été mis à exécution. L'objet de la guerre n'a donc été ni d'enlever le Slesvig au Danemark, ni de séparer ce Duché en deux. Maintenant il s'agit de détacher les deux Duchés de la Monarchie Danoise. Il voudrait savoir pourquoi.

M. de Biegeleben répond que si les Puissances Allemandes demandent aujourd'hui que les deux Duchés soient détachés du Danemark, c'est parceque les seules conditions sous lesquelles elles auraient pu consentir au maintien du lien dynastique ont été trouvées inadmissibles. Ce qui aurait pu faire éviter la guerre ne suffit pas pour y mettre fin. Mais l'Autriche et la Prusse, après avoir eu recours au programme d'une séparation complète, ont prouvé de nouveau leur amour pour la paix, en proposant d'échanger une partie du Slesvig septentrional contre le Duché de Lauenbourg.

M. le Baron de Brunnow dit que pour sa part, loin de repousser la proposition de l'union personnelle, il aurait été prêt à l'appuyer. Les instructions de sa Cour l'y autorisaient. Mais cette union n'a pas été proposée d'une manière positive. Elle a été subordonnée au jugement que la Diète de Francfort porterait sur les titres que le Roi Chrétien IX aurait à faire valoir comme Duc de Holstein. Ce n'était pas là une combinaison certaine, mais purement conditionnelle. Elle dépendait de la décision future que rendrait la Diète. C'est là sans nul doute le motif qui n'a point permis aux Plénipotentiaires du Danemark d'accepter cette proposition. Le Baron de Brunnow termine par constater qu'elle n'a pas été repoussée par la Conférence.

M. le Comte de Clarendon soutient également que l'idée de l'union personnelle n'a pas été proposée directement à la Conférence, mais qu'elle se trouvait simplement impliquée dans le projet des deux grandes Puissances Allemandes. Il est vrai que le Danemark l'a trouvée inadmissible pour de bonnes et valides raisons, et il demande si MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse peuvent consciencieusement déclarer que l'union personnelle aurait établi un état de choses solide et durable. Il prend la liberté aussi de leur demander si, dans le cas où l'union personnelle eût été acceptée par le Danemark, ils n'avaient pas l'intention de proposer une marine, une armée, et un système de finances séparés pour les Duchés, ainsi qu'une indemnité pour les frais de la guerre; et il est convaincu que MM. les Plénipotentiaires Allemands seront les premiers à reconnaître que l'autorité du Roi de Danemark ne serait alors qu'un simulacre dans les Duchés, et que l'état des choses auquel on veut porter remède ne serait que prolongé et empiré.

M. de Biegeleben répond que la proposition d'une union personnelle a été faite avec une parfaite bonne foi, qu'il ne s'agit plus maintenant de la motiver, mais que par aucun moyen on ne pouvait espérer de mettre fin aux discordes dans la Monarchie Danoise d'un jour à l'autre, et qu'en inspirant de la confiance dans la droiture de ses intentions, le Gouvernement Danois aurait pu s'assurer un avenir convenable. Quant à la réserve d'une décision future sur la Succession, elle était une conséquence inévitable du principe que les droits acquis doivent être respectés.

M. le Comte de Bernstorff croyait cette discussion épuisée. Il craint que si elle doit être prolongée, il ne devienne impossible de s'entendre dans les quinze jours qui restent à la Conférence.

M. le Comte de Clarendon répète qu'avant d'abandonner le Traité de Londres, il faut trouver par quoi le remplacer.

M. de Krieger dit que même si une union personnelle et purement dynastique entre le Danemark, proprement dit, d'un côté, et les Duchés réunis de Slesvig et de Holstein de l'autre, avait été proposée, ce qui n'est pas le cas, les Plénipotentiaires Danois auraient dû la repousser comme pernicieuse et comme ne laissant au Danemark qu'une fausse apparence de l'intégrité voulue par le Traité de Londres. Mais il doit faire observer expressément, qu'il ne s'est agi que d'une union personnelle éventuelle entre le Royaume de Danemark proprement dit, et les deux Duchés de Slesvig et de Holstein. S'il avait été question de l'union personnelle combinée avec le partage du Slesvig, dans les limites du Traité de Londres, la question se serait présentée d'une autre manière.

M. de Biegeleben fait observer que cette déclaration confirme ce qu'il a dit sur la nécessité pour les Puissances Allemandes de demander la séparation.

M. le Baron de Brunnow répète que l'intention de son Gouvernement avait été d'appuyer la proposition d'une union personnelle d'après laquelle le Roi Chrétien IX aurait été maintenu dynastiquement dans les Duchés, avec le Slesvig attaché au Danemark, et le Holstein soumis à la Confédération Germanique et aux lois Fédérales. Le Traité aurait été ainsi maintenu, puisque les droits de la Confédération y sont expressément réservés. Ses instructions toutefois faisaient dépendre son appui du consentement préalable de Sa Majesté le Roi de Danemark.

M. le Baron de Beust ne comptait pas rentrer dans une discussion qu'il avait cru terminée; mais il lui paraît impossible de garder le silence, surtout après la question posée par M. le Comte de Clarendon quant à la base de la frontière proposée. Il s'exprime alors dans les termes suivants:—

„Je me suis abstenu d'intervenir dans la discussion qui avait lieu dans l'avant-dernière séance sur la question des frontières, ne me trouvant pas autorisé à me prononcer pour telle ou telle ligne. Les instructions que j'ai reçues depuis de la *Diète*, après lui avoir rendu compte de la séance du 28 Mai, approuvent les déclarations faites alors par moi de concert avec MM. les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, et conséquemment c'est sur elles que j'ai à me régler. Ces déclarations se trouvent consignées dans le Protocole. M. le Comte de Bernstorff, parlant au nom des Plénipotentiaires Allemands, a fait entrevoir qu'on serait disposé à céder une partie du territoire septentrional du Slesvig et de considérer l'abandon du Duché de Lauenbourg comme un équivalent; il a dit en même temps que la ligne de démarcation proposée par le Gouvernement de Sa Majesté Britannique ne saurait remplir le but d'une paix solide et durable, puisque le principal sujet de plainte et d'agitation pour la plus grande partie des populations du Slesvig continuerait non-seulement de subsister, mais serait même infiniment aggravé par leur séparation d'avec le reste des Duchés et leur incorporation dans le Royaume de Danemark.

„Dans ma pensée les termes de cette manifestation indiquent clairement qu'on n'entend pas consentir à l'abandon de telle partie du territoire Slesvicois dont la population dans sa majorité se refuserait à l'accepter.

„Je suis heureux de constater que la Confédération, en se plaçant à ce point de vue, est dans le cas de se prévaloir de la manière dont il a plu aux Puissances neutres d'envisager la question. MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne entendent que

la destinée future du Duché de Holstein, du Duché de Lauenbourg, et de la partie méridionale du Slesvig, ne serait pas réglée sans leur consentement. M. le Plénipotentiaire de France a déclaré maintenir le point de vue de son Gouvernement, d'après lequel aucun état de choses nouveau ne saurait être établi dans les territoires détachés de la Monarchie Danoise sans le concours et le consentement des populations loyalement consultées. M. le Plénipotentiaire de Suède enfin a déclaré que son Gouvernement entend que le sort futur des provinces qui seraient cédées par le Roi de Danemark ne soit point réglé sans leur consentement.

»Il me paraît impossible d'admettre que les Puissances neutres entendent établir un principe avec l'intention d'en exclure une application logique et impartiale. Il m'est impossible de leur supposer la pensée qu'il faut consulter des populations qui doivent appartenir à l'Allemagne pour savoir si cet avenir leur convient, mais que cette précaution est inutile avec celles qui doivent y rester étrangères. Il m'est impossible enfin de ne pas rappeler que je considère le Slesvig comme ayant cessé de faire partie de la Monarchie Danoise, et que dans cet ordre d'idées ce n'est pas d'elle mais à son profit qu'il s'agit de détacher une partie du Slesvig, du consentement de son Souverain, qui ne se refusera pas à tenir compte du voeu des populations.«

M. le Baron de Brunnow tient à établir que quoique M. le Baron de Beust considère le Slesvig comme ayant cessé de faire partie de la Monarchie Danoise, les Puissances neutres regardent la question d'un point de vue diamétralement opposé. Quant à la proposition de MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne, énoncée dans la séance du 28 Mai, ils voulaient parler seulement de la partie méridionale du Slesvig, et non du Duché en entier.

M. le Baron de Beust réclame le droit d'émettre ses opinions, sans avoir la prétention de les imposer aux autres Plénipotentiaires. De son côté il n'a pas pu partager l'opinion de M. le Plénipotentiaire de Russie, qui regarde le Slesvig comme partie intégrante de la Monarchie Danoise. Quant au deuxième point, il veut seulement remarquer qu'il lui est impossible d'admettre une application inégale du principe établi; et que si les populations dans la partie méridionale du Slesvig doivent être consultées au sujet de leur destinée future, il devrait en être de même avec les populations dans la partie septentrionale de ce Duché.

M. le Baron de Brunnow soutient qu'à aucune époque la Confédération Germanique n'a étendu son pouvoir au delà de ses frontières. Le Holstein seul, et non pas le Slesvig, est représenté dans la Diète. A l'appui de cette vérité il cite l'Acte Constitutif de la Confédération Germanique conclu à Vienne en 1815, et il rappelle que cet Acte a été signé pour le Roi de Danemark par deux Comtes de Bernstorff. Cet acte établit clairement que le Danemark est représenté à la Diète uniquement pour le Holstein, et nullement pour le Slesvig.

M. le Comte de Bernstorff répond que jamais personne n'a prétendu que le Danemark fût représenté à la Diète pour le Slesvig.

M. le Comte de Clarendon demande à M. le Baron de Beust depuis quelle époque le Slesvig a cessé, selon lui, de faire partie de la Monarchie Danoise. Est-ce par suite de la mort du feu Roi, ou par le droit de conquête?

M. le Baron de Beust ayant répondu que c'est par suite de la mort du feu Roi, M. le Comte de Clarendon fait observer que dans ce cas M. le Plénipotentiaire de la

Confédération Germanique se trouve en contradiction avec les Puissances alliées, puisque celles-ci ont envahi le Slesvig et l'ont occupé comme une garantie provisoire.

M. le Baron de Beust admet que l'observation de M. le Baron de Brunnow est exacte pour ce qui concerne l'Acte Fédéral, mais il soutient que le Slesvig intéresse également la Confédération. Quant au Traité de Londres il n'existe pas pour la Confédération, qui ne l'a jamais reconnu. La question de la Succession en Danemark se présente sous une autre face que celle dans les Duchés, s'est-à-dire, que l'ordre de Succession est agnatique dans ces derniers et cognatique dans le royaume. La question pour la Confédération était d'abord de savoir quel est le Souverain légitime du Holstein; mais le Duc de Holstein se trouvant appelé à succéder également dans le Slesvig par suite du même ordre agnatique, il est du devoir du Plénipotentiaire de la Confédération de veiller à la manière dont on disposera du Slesvig, et de faire connaître les opinions qui prévalent dans la Diète. Les deux grandes Puissances Allemandes peuvent avoir adopté une marche différente, mais on s'est de plus en plus rapproché, et aujourd'hui l'accord entre la Confédération et les Puissances Allemandes est des plus solides.

M. le Baron de Brunnow se référant à une observation faite par M. le Baron de Beust, demande comment la mort de feu le Roi de Danemark, Frédéric VII, a pu donner à l'Allemagne des droits qu'elle n'avait pas avant son decès? La mort de ce Souverain ne pouvait devenir pour l'Allemagne ni un motif de conquête ni un droit de Succession.

M. le Baron de Beust explique que l'Allemagne ne veut pas étendre arbitrairement ses limites, mais seulement protéger les droits d'un Membre de la Confédération sur un autre pays. Il s'est agi de protéger les droits du Duc de Holstein.

M. le Baron de Brunnow s'oppose à cette théorie. La question des frontières de la Confédération est réglée par les Actes du Congrès de Vienne. Cette question n'appartient pas à l'Allemagne seule, elle appartient à l'Europe. La Confédération ne peut pas étendre son territoire sans l'adhésion des autres Puissances.

M. de Balan relève que cette question s'écarte de celle de la Succession, et rappelle que M. le Baron de Beust a dit que la question de l'entrée du Slesvig dans la Confédération était réservée.

M. le Comte de Clarendon rappelle que quoique M. le Baron de Beust ne reconnaisse pas l'existence du Traité de Londres, ce Traité a reçu l'adhésion des principaux Membres de la Confédération.

M. le Baron de Beust répète que pour la Confédération, il lui est impossible d'admettre aucune obligation résultant du Traité. Il croit devoir rappeler qu'il a été invité à la Conférence pour en suivre les délibérations, et parceque, d'après ce qu'il suppose, l'on désire le concours de la Confédération, qui n'est pas une Puissance belligérante, et dont il ne dépend pas par conséquent de poser les conditions de la paix, mais dont le consentement n'en sera pas moins indispensable.

M. le Comte Russell croit devoir faire observer de nouveau que jusqu'au 31 Janvier dernier l'Autriche et la Prusse ont reconnu le principe de l'intégrité du Danemark.

M. le Comte de Bernstorff fait itérativement observer que c'est rentrer dans une discussion qui a été vidée dans les séances précédentes, et que, si cette discussion doit recommencer, il n'y a pas d'espoir d'arriver à une entente pendant les quinze jours qui restent.

M. de Biegeleben croit ne pas devoir s'expliquer sur les questions soulevées entre M. le Baron de Beust et MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne et de la Russie. Il le juge d'autant moins nécessaire que le Plénipotentiaire de la Confédération, dans la déclaration qu'il vient de lire, ne s'est énoncé qu'en son nom personnel. Il ne peut se dispenser de faire cette dernière observation aussi par rapport au mode de constater le consentement des Duchés aux conditions de la paix. Jusqu'à présent la Diète Germanique n'a pris aucune résolution ni émis aucun avis à ce sujet.

M. le Comte Wachtmeister dit que si, ainsi qu'il l'a compris, M. le Baron de Beust considère la mort du feu Roi comme donnant au Duc de Holstein les mêmes droits de Succession agnatique dans le Slesvig que dans le Holstein, il doit constater que selon son point de vue, le Slesvig doit au contraire suivre le même ordre de Succession que le Danemark proprement dit, auquel le Duché de Slesvig a été incorporé, pour tout ce qui concerne le droit de Succession, par les Actes de 1720.

M. de Krieger croit pouvoir s'abstenir d'une discussion sur la position politique du Duché de Slesvig, cette position étant décidée par le droit public Européen. Il tient toutefois à relever par rapport à une expression dont M. le Baron de Beust s'est servi à plusieurs reprises, »que le Slesvig intéressait l'Allemagne«, qu'il faut nécessairement distinguer entre intérêt et droit. En ce qui concerne l'observation faite par M. le Baron de Beust, que le Traité de Londres n'existe pas pour la Confédération Germanique, il rappelle que cette Confédération est composée de Souverains indépendants. Ces Souverains devraient être liés à Francfort par ce qu'ils ont résolu ailleurs.

M. le Baron de Beust répond que l'intérêt que l'Allemagne porte au Slesvig est inspiré par un sentiment de droit très légitime. Quant à la question de la Succession, sur le point auquel M. le Comte Wachtmeister a fait allusion, il est prêt à la discuter, mais il craint d'occuper trop longtemps la Conférence.

M. de Quaade tient encore à faire une observation sur un point relatif au consentement des populations. En se référant à sa déclaration du 2 Juin, il rappelle que le Roi Chrétien IX n'a consenti à une cession territoriale éventuelle qu'à la condition expresse de rester Souverain indépendant des territoires qui ne seront pas cédés.

M. le Baron de Beust maintient son point de vue.

Revenant sur la question de la frontière, et se référant aux différentes lignes qui avaient été proposées, M. le Comte Russell dit qu'il doit y avoir possibilité de faire un arrangement, en sauvegardant les intérêts de l'Europe et l'indépendance politique du Danemark.

M. de Balan demande pourquoi la ligne d'Apenrade ne serait pas reconnue suffisante pour ce but.

M. le Comte de Clarendon tient à savoir quelles peuvent être les raisons qui ont décidé à mettre en avant cette ligne. La ligne proposée par MM. les Plénipotentiaires Anglais a été choisie comme une bonne ligne commerciale et militaire. Il tient aussi à constater que cette ligne n'a été proposée que de concours avec MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres, qui l'ont appuyée dans la Conférence.

M. le Comte de Bernstorff ne voit pas que la ligne Anglaise réunisse ces avantages. Cette ligne n'a, selon lui, aucune base, car elle n'est ni une bonne ligne militaire, puisque les événements de la guerre ont suffisamment prouvé qu'elle ne peut être maintenue contre une grande armée, ni une ligne nationale, puisqu'elle ne sépare nulle-

ment les nationalités et laisserait même la plus grande partie des districts purement Allemands sous la domination Danoise.

Répondant à la question de M. le Comte de Clarendon, M. le Comte de Bernstorff dit que le premier objet de la ligne proposée par les Puissances Allemandes avait été d'échanger le Duché de Lauenbourg contre une portion du Slesvig Septentrional; que plus tard lorsque de la part des Puissances neutres on avait fait valoir qu'il fallait une bonne ligne militaire au Danemark, et que celle d'Apenrade ne satisfaisait pas à ce besoin, les Plénipotentiaires Prussiens s'étaient déclarés prêts à recommander à leur Gouvernement une ligne plus méridionale, à savoir, celle qui laisserait au Danemark la position d'Alsen et de Düppel, et lui donnerait ainsi avec l'autre position de Fionie et de Friedéricia, une ligne de défense beaucoup plus forte, comme la dernière guerre l'avait prouvé, que celle de la Slei et du Dannewerk: qu'en outre cette ligne réunissait le grand avantage de partager les deux nationalités mieux que toute autre ligne, puisque c'était celle qui avait séparé depuis la réformation, et jusqu'en 1848, l'usage des langues Allemande et Danoise dans l'église et l'école. M. le Comte de Bernstorff croit que ces raisons pour suggérer la ligne en question sont de fort bonnes raisons. Il fait cependant itérativement remarquer qu'il n'a pu que promettre de la recommander à son Gouvernement, et qu'il n'est point encore autorisé à la proposer, puisque de l'autre côté on n'a rien fait jusqu'ici pour venir à la rencontre des propositions Allemandes.

M. le Comte Russell fait observer que cette ligne n'a pas été acceptée par l'Autriche.

M. le Comte Apponyi répond que d'après ses instructions il est autorisé à l'accepter. Dans l'avis de M. de Biegeleben la ligne de Flensbourg à Tondern est aussi une bonne ligne commerciale.

MM. les Plénipotentiaires du Danemark maintiennent que la nationalité de la partie mixte du Slesvig est essentiellement Danoise.

M. le Comte de Bernstorff insiste sur la nécessité de consulter les populations mêmes pour prouver le véritable état des choses.

Par suite d'une demande faite par M. le Comte Russell, M. de Quaade rappelle que son Gouvernement s'est déclaré prêt à faire de grands sacrifices pour arriver au rétablissement de la paix, mais qu'il y a des limites qu'il ne saurait dépasser. Afin d'aller aussi loin que possible dans la voie des concessions, le Gouvernement Danois pourrait adopter la proposition Anglaise du 28 Mai dans sa totalité; il pourrait donc plus spécialement adopter la frontière proposée par M. le Comte Russell, c'est-à-dire, une ligne de démarcation partant de l'embouchure de la Slei et allant le long du Dannewirke jusqu'à la ville de Friedrichstadt.

M. de Krieger présente des observations contre la ligne indiquée par MM. les Ambassadeurs de l'Autriche et de la Prusse, laquelle ligne ne laisserait au Danemark que la partie la plus septentrionale du Slesvig. Il relève que Sa Majesté le Roi de Danemark ne consentira pas à ce que le Lauenbourg soit regardé comme compensation de la partie purement Danoise du Slesvig.

M. le Comte de Bernstorff dit qu'il avait bien raison de dire dans la dernière séance qu'on était plus loin de s'entendre qu'on ne le supposait.

M. le Baron de Brunnow engage de nouveau MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes à tâcher de se rapprocher du but qu'ils ont à coeur d'atteindre et non pas de s'en éloigner.

M. le Comte Russell ayant déclaré que la ligne tracée de l'embouchure de la Slei, et suivant la ligne du Dannewirke jusqu'à Friedrichstadt, lui paraît remplir les conditions que la Conférence a eu vue, M. le Comte de Bernstorff soutient que la ligne de Flensbourg à Tondern les remplit encore davantage.

La discussion est renvoyée au Samedi, 18 Juin, à 1 heure, afin qu'en attendant MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres puissent employer leurs efforts à amener un rapprochement entre les parties belligérantes.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour D'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le Cte Wachtmeister.

Protocole No. 10. — Séance du 18 Juin, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvége.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte de Bernstorff prend la parole et dit:—

„J'ai à faire la déclaration suivante au nom des Plénipotentiaires Prussiens:

„„Nous avons déjà itérativement fait remarquer que la Conférence, pour avoir les informations dont elle a besoin, devait être éclairée sur les voeux des populations du pays dont l'avenir fait l'objet de ses délibérations. Guidés par cette conviction, et d'ordre de notre Gouvernement, nous demandons que les habitants du Slesvig soient consultés au sujet des dispositions à adopter à leur égard, et qu'il ne soit pas décidé du sort d'une partie ou de la totalité de ces populations, sans que préalablement leurs voeux aient été loyalement constatés. Nous sommes autorisés à discuter le mode

de l'exécution et l'étendue de l'application à donner au principe dont nous proposons l'adoption.""

Sur la demande de M. le Comte Russell si les Plénipotentiaires de l'Autriche adhèrent à cette déclaration, M. le Comte Apponyi s'est exprimé en ces termes:—

„Les Plénipotentiaires Autrichiens se joignent à la déclaration qui vient d'être lue par MM. les Plénipotentiaires Prussiens, en tant que selon l'opinion du Gouvernement Impérial le but de l'oeuvre de la paix ne pourra être complètement atteint que moyennant le consentement des Duchés, exprimé par l'organe de leur Souverain et de leurs Représentants légalement constitués.

„Ils doivent cependant faire observer qu'à leur avis la question de la cession d'une partie du Slesvig intéresse presqu'autant le Holsein que le Slesvig, et qu'elle n'est pas de nature à être décidée par le voeu des populations consultées par districts ou par paroisses. Sous ce rapport ils ne peuvent que se référer aux réserves qu'ils ont faites précédemment à ce sujet."

M. de Quaade se réfère à la déclaration qu'il a faite dans la séance du 2 Juin au nom du Gouvernement Danois. Il rappelle que le Roi de Danemark n'a consenti à une cession territoriale éventuelle qu'à condition d'obtenir par là une existence indépendante et parfaitement autonome pour ce qui lui resterait de ses Etats, et qu'il n'a été nullement question de consulter les populations des territoires qui doivent rester attachés au Danemark. Ce n'est que dans la partie qui serait cédée que l'on devrait tenir compte des voeux des populations.

M. de Krieger trouve également cette proposition inacceptable. Il comprend que dans des circonstances tout-à-fait extraordinaires on ait recours aux procédés exceptionnels de la consultation d'une nation; mais ces circonstances extraordinaires ne se présentent pas, et il n'existe pas proprement une nationalité Slesvicoise. Une proposition comme celle qui vient d'être faite, renferme une *petitio principii;* il faudrait d'abord qu'il eût été prouvé qu'une partie des populations soumises au Roi de Danemark devait être détachée des autres populations. Pourquoi ne consulter que les sujets Slesvicois du Roi de Danemark? Pourquoi ne pas aussi consulter tous les autres sujets de Sa Majesté? Cette proposition ne pose donc pas le principe des nationalités, mais plutôt le principe d'une autonomie provinciale toute extraordinaire: elle applique singulièrement aux exigences qu'on veut fonder sur une guerre un procédé auquel en général on n'a recours que dans les révolutions.

M. le Comte de Bernstorff dit que le but de la Conférence doit être de tomber d'accord sur une ligne de frontière, et que pour cela il serait nécessaire de connaître les voeux des populations intéressées dans la question.

M. le Baron de Brunnow s'exprime ainsi:—

„Je regrette de me trouver dans l'obligation de déclarer que je diffère entièrement de l'opinion énoncée par MM. les Plénipotentiaires de la Prusse. Le sentiment de regret que j'éprouve est d'autant plus vif qu'il m'est pénible d'être en désaccord avec les Représentants d'une Puissance unie à la Russie par les liens d'une amitié intime. Mais si je dois de justes égards aux propositions d'une Puissance amie, j'ai des devoirs à remplir envers la Cour que j'ai l'honneur de représenter. Je dois, avant tout, maintenir les principes qui servent de règle à la politique de l'Empereur. Je m'éloignerais de ces principes si j'admettais l'appel que MM. les Plénipotentiaires de la Prusse pro-

posent de faire aux populations du Slesvig. Dans quel but veut-on les consulter? Il s'agit de les interroger pour savoir s'ils veulent rester fidèles à leur Souverain? Et sous quelles circonstances cette consultation aura-t-elle lieu? Elle se fera tandis que le pays est placé sous le régime d'une occupation militaire?«

M. le Plénipotentiaire de Russie a rappelé ici les évènements qui ont amené cette occupation. Les Cours d'Autriche et de Prusse ont déclaré qu'en prenant possession du Duché de Slesvig, elles considéraient ce pays comme un gage matériel, entre leurs mains, afin d'obliger le Danemark à remplir ses engagements envers l'Allemagne. Aujourd'hui, après avoir militairement occupé ce Duché, la Prusse, loin de restituer ce gage à son Souverain, propose d'en appeler aux habitants afin qu'ils décident à qui ils veulent appartenir. C'est aux paysans de Slesvig qu'on s'adresse pour qu'ils tracent la frontière d'une contrée qui forme en ce moment l'objet des délibérations de la Conférence de Londres? Est-ce là le but dans lequel les Représentants des grandes Puissances ont été appelés à se réunir à Londres? Le Plénipotentiare de Russie est loin de l'admettre. Dans son opinion, les Puissances alliées ont reconnu la nécessité de se concerter avec les autres Puissances signataires du Traité de 1852 sur les arrangements qu'il conviendrait de substituer à cette transaction, après une entente établie d'un commun accord. Aujourd'hui, au lieu d'arriver à cette entente par les efforts, par les conseils réunis, des Représentants des Grandes Puissances de l'Europe, voudrait-on consulter les populations du Slesvig, pour subordonner à leur avis les actes de la Conférence! Le Plénipotentiaire de Russie, pour sa part, ne saurait donner son assentiment à cette proposition.

M. le Comte de Bernstorff ne voit pas pourquoi M. le Baron de Brunnow a parlé exclusivement des paysans; il y a d'autres habitants dans le Duché de Slesvig: et il n'est pas même dit que les habitants doivent décider, mais que la Conférence devrait être éclairée sur les voeux des populations du pays dont l'avenir fait l'objet de ses délibérations. Quant à la question de l'occupation militaire pendant la consultation, elle n'a pas encore été discutée.

M. le Baron de Brunnow dit que la proposition de consulter les sujets du Roi de Danemark en vue de le déposséder serait une combinaison nouvelle de fait et un principe inadmissible en droit. Il regrette de l'entendre émettre par M. le Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'il n'est pas question dans la proposition de déposséder le Roi de Danemark, mais seulement d'éclairer la Conférence sur la meilleure ligne de démarcation à tracer.

M. de Quaade rappelle de nouveau qu'une cession territoriale n'a été admise que conditionnellement par son Gouvernement, qui s'est réservé le droit de revenir au Traité de Londres.

Sur cette observation, M. le Comte de Bernstorff donne lecture de la déclaration qui suit:—

»Comme, dans la dernière séance de la Conférence, la question de la position des deux Puissances Allemandes à l'égard du Traité de Londres de 1852, que nous avions cru vidée par les longues discussions réitérées qui ont rempli les premières séances, nommément celle du 12 Mai, a de nouveau été discutée, nous nous voyons obligés, pour dissiper tous les doutes qui semblent encore subsister à cet égard, de faire la

déclaration suivante, qui est exactement conforme aux instructions précises que nous avons reçues de la part de notre Gouvernement à ce sujet.

„Jusqu'à la mort du Roi Frédéric VII les Puissances Allemandes pouvaient espérer que la Couronne de Danemark remplirait les obligations contractées envers elles, et que par-là, et par la présentation, omise jusque-là, d'un projet de loi sur la Succession au Trône aux Etats des Duchés, l'ordre de Succession prévu par le Traité de Londres acquerrait complètement force de loi, avant que le cas prévu de la vacance du Trône arrivât.

„La mort du Roi non-seulement fit évanouir ces espérances, mais son successeur au Trône Danois manifesta immédiatement, par l'Acte du 18 Novembre, son intention de ne pas remplir ces obligations.

„Immédiatement après, le Gouvernement Prussien a insisté sur la connexité de ces obligations avec l'ordre de Succession projeté, entre autres dans sa dépêche à l'Ambassadeur du Roi à Londres en date du 23 Novembre, et a déclaré à plusieurs reprises que, d'après cela, il devait se croire en droit de ne plus considérer le Traité de 1852 comme obligatoire.

„Il ajoutait que s'il ne proclamait pas immédiatement sa renonciation au Traité, il ne le faisait que par égard pour les autres Puissances, et dans l'espoir que le Danemark, en revenant sur la rupture ouverte de ses obligations, pourrait rétablir les conditions préliminaires de cet arrangement, et offrir la possibilité du maintien de la paix.

„Même lorsque cet espoir fut déçu, lorsqu'au 1er Janvier la Constitution contraire aux stipulations internationales non-seulement n'eut pas été retirée pour le Slesvig, mais eut été mise en vigueur, les deux Puissances Allemandes n'ont pas encore voulu faire un usage immédiat de leur droit. Au moment encore où le Danemark les avait obligées à prendre des mesures guerrières, elles ont déclaré, par la dépêche du 31 Janvier, qu'elles n'avaient pas l'intention de mettre en question le principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise. Mais en même temps elles ont déclaré expressément qu'une persistance ultérieure du Danemark dans la voie où il était entré, les obligerait à faire des sacrifices qui pourraient leur imposer le devoir de renoncer aux combinaisons de 1852 et de chercher à s'entendre avec les Puissances signataires du Traité de Londres sur un ordre de choses différent. Le cas est complètement arrivé.

„Le Gouvernement Danois a poussé jusqu'à la dernière extrémité la persistance dans son refus, et a continué la résistance armée jusqu'au dernier moment.

„Après tous ces événements, le Gouvernement du Roi ne peut plus d'aucune façon se croire lié par les obligations qu'il avait contractées le 8 Mai 1852, sous d'autres pré-suppositions. Le Traité a été conclu par lui avec le Danemark et non avec d'autres Puissances, et ce n'est qu'entre Copenhague et Berlin que les ratifications ont été échangées, et non entre Berlin et Londres ou St. Pétersbourg, etc. Si même, ce que notre Gouvernement n'accorde pas, le Traité de Londres eût été destiné à créer des obligations entre la Prusse et les Puissances neutres, ces obligations seraient caduques avec le Traité même, du moment que celui-ci le deviendrait par le non-accomplissement de ses conditions préliminaires.

„En conséquence, et conformément à sa déclaration du 31 Janvier, le Gouvernement du Roi se considère comme entièrement libre de toutes obligations qui pourraient être déduites du Traité de Londres de 1852, et en droit de discuter toute autre combinaison d'une façon complètement indépendante de ce Traité.

»Il est dans la nature des rapports politiques que le Gouvernement du Roi essaie de trouver, en commun avec les autres Grandes Puissances, la solution d'une question dont il n'a jamais méconnu la portée Européenne, et il n'a fait que reconnaître ces rapports naturels par le dernier passage de la déclaration du 31 Janvier. En acceptant l'invitation du Gouvernement Anglais à la Conférence, il a en outre prouvé par le fait qu'il est prêt à rechercher et à discuter en commun les moyens d'y parvenir.“

M. le Comte de Clarendon fait observer que le Gouvernement Prussien cherche à introduire dans le droit des gens des changements très importants et très graves, en voulant établir comme principe que parceque les ratifications d'un Traité n'ont été échangées qu'avec une seule Puissance par chacune des autres Puissances signataires, celles-ci seraient déliées à leur gré de leurs obligations réciproques. Ce serait une doctrine également nouvelle et dangereuse, contre laquelle il est de son devoir de protester.

Il rappelle le Traité réglant la fermeture du Bosphore aux bâtiments de guerre étrangers, dont les ratifications n'ont été échangées qu'avec la Porte, mais qui a toujours été regardé comme obligatoire sur toutes les Puissances co-signataires. „Admettez une fois“, dit-il, „qu'il est de la compétence de chaque Puissance, sous un prétexte quelconque et à sa convenance, de rompre les engagements solennels d'un Traité, le droit international de l'Europe serait bouleversé: il n'aurait ni force ni autorité.“ Il s'associe aux observations de M. le Baron de Brunnow en ce qui concerne la première déclaration de M. le Comte de Bernstorff, dont le but est de faire détrôner le Roi de Danemark. C'est là le véritable résultat qu'on veut obtenir en demandant aux sujets du Roi s'ils veulent rester, ou non, sous son autorité. C'est encore là un principe nouveau et dangereux, qu'il a entendu avec une pénible surprise.

M. le Comte de Bernstorff dit qu'il n'a parlé spécialement ni de bourgeois ni de paysans. Il désire surtout que ce soient les Etats du pays qui aient à se prononcer, et il ne comprend pas la surprise de Lord Clarendon. Il cite la cession des Iles Ioniennes, et la consultation des voeux de leurs habitants à cet égard, comme l'exemple le plus récent, donné par l'Angleterre elle-même, de l'application de ce principe, qui n'est nullement aussi dangereux que le principe proclamé dans des pièces officielles émanées du Cabinet Britannique, d'après lequel chaque peuple qui ne serait pas content de son Gouvernement aurait le droit de le renvoyer et de s'en donner un autre. Le principe qu'il propose n'est pas non plus nouveau, puisqu'il a été appliqué dans les derniers temps presque à tous les pays qui ont changé de Maître. Il cite entre autres Naples, la Toscane, la Savoie et Nice.

M. le Comte de Clarendon répond que l'Angleterre n'était pas Souveraine des Iles Ioniennes, mais qu'elle en avait accepté le Protectorat dans un intérêt Européen. Elle s'était déclarée prête à abandonner ce Protectorat avec l'assentiment des autres Puissances, si c'était le voeu général des populations.

M. le Comte de Bernstorff répond à une observation de M. le Comte de Clarendon, que le Traité de Londres n'est point un Traité garantissant la Monarchie Danoise, qu'au contraire il a été expressément constaté lors de sa conclusion qu'il ne donnait aucune garantie, ce qui est admis par Lord Clarendon.

M. le Baron de Brunnow rappelle que les Iles Ioniennes formaient un Etat indépendant, et qu'il ne s'agissait nullement de les détacher de leur Souverain. La question qu'il fallait résoudre se réduisait à savoir si le Gouvernement des Iles Ioniennes désirait

rester sous le Protectorat Anglais en conservant son indépendance, ou bien s'il p
y renoncer pour se réunir au Royaume Hellénique. C'est dans ce but que le Go
ment de Sa Majesté Britannique a consulté les voeux du Parlement Ionien. Cette
mination a été prise de concert avec les Représentants réunis en Conférence à l
M. l'Ambassadeur de Prusse ne saurait l'avoir oublié, parcequ'il a pris part lui-mê
délibérations de cette Conférence. Il devrait se persuader ainsi que l'exemple
Ioniennes, auquel il se réfère, ne s'applique en rien à sa proposition actuelle
sulter les habitants du Slesvig, qu'ils soient paysans ou bourgeois.

Quant au Traité de Londres, M. le Baron de Brunnow s'associe en en
observations faites par M. le Comte de Clarendon.

M. le Comte de Bernstorff demande à citer un autre exemple que M. l'Amb
de Russie admettra peut-être, puisque le Gouvernement de Russie y a lui-même c
c'est celui de la Grèce, où une révolution a eu lieu, et où un nouveau Sou
été établi en vertu d'un plébiscite. Il ne comprend pas l'application d'un princ
un cas, et sa répudiation dans l'autre.

M. le Baron de Brunnow répond que la Grèce n'a pas été occupée par
comme le Slesvig est occupé par les troupes Prussiennes; que la Grèce n'a
considérée non plus comme un gage matériel; enfin que le Gouvernement I
concouru a reconnaître un Souverain élevé au Trône par l'Assemblée Nation
Grèce, mais qu'il n'a pas consulté les habitants de la Grèce pour le dépossédé

M. le Comte de Bernstorff répète qu'il n'est pas question de déposséder
verain, mais d'éclairer la Conférence sur des faits. Il est aussi prématuré de
la consultation des habitants du Slesvig pendant qu'il est occupé par le
Prussiennes, puisque les modalités de la proposition n'ont pas encore été discu

M. le Comte Russell tient à rappeler qu'il s'agissait en Grèce d'une
populaire, et que les Grecs avaient déjà constitué eux-mêmes un Gouverne
visoire. Revenant à la question du Danemark, M. le Comte Russell ajou
Traité de 1852 a eu pour objet de reconnaître le Roi comme Duc dans le
Quand Sa Majesté le Roi actuel a succédé après la mort du feu Roi, il a ét
dans tous ses Etats, et sans l'intervention de l'Allemagne il n'y aurait eu nulle
succession plus paisible, ni plus régulière. C'est la Proclamation du Duc d'
bourg dans le Holstein et l'invasion du Slesvig qui ont provoqué le mouv
surrectionnel. La Révolution n'a pas été faite par les habitants, mais par l
alliées.

MM. les Plénipotentiaires Prussiens doivent protester contre cette manière
senter les faits, et M. le Comte de Bernstorff soutient que ce sont au co
armées alliées qui ont empêché la révolution qui aurait éclaté tôt ou tard.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne fait observer qu'une analogie co
parait pas exister entre les situations auxquelles il a été fait allusion. Da
cas, le principe du partage du Slesvig ayant été admis de part et d'autre, i
plus que de trouver le tracé de la nouvelle frontière. Il y a là un but déte
consultation pourrait s'appliquer aux districts mixtes, sans s'appliquer à tou
de Slesvig.

M. le Comte de Bernstorff rappelle qu'il a fini sa déclaration en disant qu
de l'exécution, ainsi que l'étendue de l'exécution à y donner, étaient à discu

M. le Prince de la Tour d'Auvergne avait cru comprendre qu'il s'agissait, dans la proposition émise par M. le Comte de Bernstorff, d'une consultation générale du Slesvig, et non pas d'une consultation limitée aux populations qui en seraient détachées et aux districts mixtes.

M. le Comte Wachtmeister a cru jusqu'ici que les seules populations à consulter étaient celles habitant dans les districts qui seraient volontairement cédés par le Danemark. Il considère comme impraticable de fixer le tracé d'une frontière d'après le voté des populations.

M. le comte de Bernstorff ne trouve pas que les différents points de vue soient complètement divergents. La question est ouverte, selon lui, pour la discussion relativement à l'étendue de la consultation, pour décider si elle doit être appliquée à une partie ou à la totalité du Duché.

M. de Krieger, se référant à la déclaration de M. le Comte de Bernstorff sur la consultation des Slesvicois, ainsi qu'à l'assertion que les populations se seraient soulevées, si l'armée alliée n'était pas entrée dans le pays, déclare devoir formellement protester contre cette assertion. On ne saurait parler maintenant comme si une révolution dans le pays avait été prochaine. Il y a eu guerre, mais non pas une révolution. Il tient à constater que les Slesvicois étaient sujets fidèles du Roi, et qu'ils n'auraient pas eux-mêmes pris les armes. Le Danemark n'a pas accepté d'une manière générale le principe du partage, mais il a adhéré à une certaine ligne de démarcation, en exigeant en retour certaines garanties politiques, commerciales, et stratégiques. La question du Slesvig ne peut pas être réduite à une question de nationalité.

M. le Baron de Beust fait observer que les Slesvicois étant Danois selon M. de Krieger, il serait facile de le prouver par une consultation dont le résultat devrait être satisfaisant pour le Danemark. En le proposant on repousse le reproche si souvent entendu d'avoir envahi le Slesvig par esprit de conquête. Il serait juste d'accepter cet ordre de procéder. M. le Comte de Bernstorff a dit que le but de la proposition est d'aplanir les difficultés qui s'opposent au réglement de la question. Des points de vue très opposés se trouvent en présence. MM. les Plénipotentiaires du Danemark et des Puissances neutres ont dit que le Slesvig fait toujours partie de la Monarchie Danoise, et qu'il ne s'agit que d'en détacher une partie. De son côté, il a soutenu à différentes reprises, que le Slesvig a cessé de faire partie de la Monarchie Danoise. Si, dans cette circonstance, il a pris sur lui d'exprimer une opinion qui n'avait pas encore été émise par la Diète, il peut dire maintenant que cette opinion a été confirmée et approuvée depuis par la Diète, qui ne saurait adopter la manière de voir de ces Plénipotentiaires au sujet de la disposition à faire de la partie septentrionale du Slesvig. La proposition de M. le Comte de Bernstorff n'aurait pas pour résultat inévitable que le Roi de Danemark fût dépossédé: elle est faite dans un esprit de paix et de conciliation, et nullement pour faire voter contre le Danemark. Libre aux populations de se prononcer, ce moyen d'arriver à une solution n'est pas aussi impraticable qu'on semble le croire. Une fois qu'on adopte le principe que c'est la population qui doit décider elle-même de son sort, les Puissances se trouveraient sur un terrain neutre. M. le Plénipotentiaire de France a rappelé que les Plénipotentiaires Allemands ont accepté le partage du Slesvig en principe. Mais pourquoi? Ils l'ont accepté, sachant qu'au Nord du Slesvig il existe une population qu'on prétend être

Danoise et vouloir être Danoise. Eh bien, qu'on le constate. MM. les Plénipotentiaires Danois ont soutenu que les Slesvicois sont très Danois dans leurs sentiments. Il est cependant notoire qu'il y a eu beaucoup de manifestations dans ce Duché en faveur de l'Allemagne, et il serait impossible pour la Confédération d'abandonner des populations placées aujourd'hui sous la protection des armes Allemandes. Il s'agit plutôt de trouver une issue pratique que d'introduire un nouveau principe, et il faut employer des moyens qui donneraient à chaque Partie la possibilité de se prononcer. Il ne peut pas nier que la nationalité ne soit en cause. La ligne de démarcation devrait se régler principalement d'après les éléments qui se trouvent de l'un ou de l'autre côté. On a parlé de regrets. Il y a plus d'une Cour Allemande qui a regretté de voir reconnu par des Gouvernements professant des principes conservateurs un état de choses détrônant des Princes légitimes au moyen d'une invasion et du suffrage universel. Ici il ne s'agit pas même de rien d'analogue.

M. le Baron de Brunnow a résumé la discussion en ces termes: »Dans cette réunion, nous choisissons des voies quelquefois divergentes pour arriver à un but qui nous est commun: je veux dire, le rétablissement de la paix. La proposition que MM. les Plénipotentiaires de la Prusse viennent d'émettre dans ce but n'a pas rencontré, au sein de la Conférence, un assentiment unanime. MM. les Plénipotentiaires de la Cour d'Autriche ont constaté en combien leurs vues diffèrent de celle de la Prusse. MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont prononcé leur dissentiment d'une manière encore plus formelle. J'ai été dans l'obligation de m'exprimer dans le même esprit. M. l'Ambassadeur de France a restreint la question aux districts mixtes, sans l'étendre au delà. M. le Ministre de Suède et Norvège n'a point voulu préjuger à cet égard les intentions des Plénipotentiaires du Danemark. Leur réponse est décisive. Elle décline la proposition Prussienne appuyée par M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique seul. Le résultat de cette délibération atteste que le mode de la solution indiquée par la Cour de Prusse n'a pas réuni les suffrages de la Conférence.«

Après avoir constaté ce résultat, M. l'Ambassadeur de Russie a cru devoir inviter M. le Président à vouloir bien prendre en considération la nécessité d'aviser à une autre combinaison de nature à faciliter une transaction désirable.

M. le Comte de Bernstorff demande à répondre d'abord à une observation de Lord Clarendon sur le principe qui avait été posé dans la déclaration Prussienne ayant rapport au Traité de Londres, et fait remarquer qu'il n'y a, autant qu'il sait, que deux Traités dont les ratifications n'ont été échangées qu'avec une seule Puissance par les Puissances co-signataires, c'est-à-dire, le Traité de Londres de 1852, et celui avec la Porte sur le Détroit des Dardanelles, et que l'on ne peut rien en déduire pour les autres Traités, puisque ces deux Traités ont spécialement été conclus en faveur des deux Puissances avec lesquelles les ratifications ont été exclusivement échangées par les autres Puissances co-signataires.

M. le Baron de Brunnow soutient que c'est plutôt une question à décider entre Cabinets qu'à examiner en Conférence. Il s'associe d'ailleurs à l'avis de M. le Comte de Clarendon à ce sujet. Il a lui-même signé le Traité relatif à la Grèce, dont les ratifications n'ont été échangées qu'avec la Cour d'Athènes. Si l'une des Puissances co-signataires venait à manquer à ses engagements, elle donnerait par là lieu de plainte aux deux autres.

M. le Comte de Bernstorff rappelle que le Traité avec la Grèce est un Traité qui contient la garantie de ce Royaume par les trois Puissances.

M. le Comte de Clarendon ne peut pas admettre que des obligations réciproques n'ont pas été contractées par le Traité de Londres.

M. le Comte Russell répondant alors à l'invitation de M. le Plénipotentiaire de Russie, donne lecture d'une proposition ainsi conçue:—

„Plusieurs semaines se sont passées depuis que nous nous sommes réunis en Conférence. La dernière suspension d'armes n'a été conclue que pour l'espace de quinze jours, et elle doit expirer le 26 de ce mois.

„Mais tout imminent que paraisse le renouvellement de la guerre, on ne saurait dire que nous n'avons fait aucun progrès vers le rétablissement de la paix. Les propositions que j'ai faites dans la séance du 28 Mai, et qui avaient obtenu l'assentiment préalable des Puissances neutres, ont été acceptées par le Danemark dans des termes presque identiques avec ceux dont je me suis servi en les proposant à la Conférence, ainsi que dans leur principe par les Puissances Allemandes belligérantes. MM. les Plénipotentiaires Danois, en donnant leur consentement à la cession des Duchés de Holstein et de Lauenbourg et au partage de Slesvig, ont demandé que la ligne de démarcation soit tracée au sud d'Eckernförde, et au sud de la ville de Slesvig, suivant la ligne du Dannewirke jusqu'à Friedrichstadt. MM. les Plénipotentiaires Allemands belligérants ont proposé l'adoption d'une ligne de démarcation qui partirait d'Apenrade et finirait à Tondern et Hoyer. Le point principal du désaccord se trouve donc réduit à des limites qui n'excluent pas l'espoir d'un rapprochement.

„Aussi longtemps que de graves intérêts, ainsi que l'honneur de l'Allemagne et du Danemark, paraissaient dépendre de la lutte, la proposition qui a été faite par Lord Clarendon au Congrès de Paris en 1856, qui y a obtenu l'adhésion de l'Autriche, de la France, de la Prusse, de la Russie, et de la Turquie, et qui plus tard a été adoptée par toutes les Puissances principales du monde, exprimant le voeu que les Etats entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux eussent recours aux bons offices d'une Puissance amie avant d'en appeler aux armes, eût été inapplicable.

„Mais maintenant que la principale question en dispute s'est réduite à celle de tracer une frontière à quelques lieues plus ou moins au nord, quand les deux parties belligérantes ont soutenu avec éclat l'honneur de leurs armes, et quand la reprise des hostilités produirait une phase nouvelle de calamités douleureuses pour l'humanité et peu dignes de la civilisation de notre siècle, les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne croient remplir un devoir sacré en proposant aux Puissances belligérantes, c'est-à-dire, à l'Autriche, à la Prusse, et au Danemark, de faire appel à une Puissance amie, afin qu'une ligne de frontière soit tracée, qui ne passerait ni au sud de la ligne indiquée par le Danemark, ni au nord de celle désignée par MM. les Plénipotentiaires Allemands.“

M. le Baron de Brunnow ayant eu l'honneur de représenter Sa Majesté l'Empereur de Russie au Congrès de Paris en qualité de second Plénipotentiaire, constate l'assentiment que Sa Majesté Impériale a accordé à la déclaration proposée alors par Lord Clarendon. Il croit par conséquent se conformer aux intentions de Sa Majesté en s'associant entièrement à la proposition émise dans la même pensée par M. le Comte Russell. Il se fera un devoir de solliciter à cet effet l'approbation de sa Cour.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne dit qu'il se trouve, comme M. l'Ambassa

deur de Russie, sans instructions spéciales par rapport à la proposition qui est soumise à la Conférence; mais cette proposition s'accorde entièrement avec un principe d'humanité proclamé dans le Congrès de Paris, et admis depuis par la plupart des Puissances de l'Europe; elle est d'ailleurs tellement conforme à l'esprit de conciliation et de paix qui a dicté toutes les démarches de son Gouvernement qu'il n'hésite pas à y donner une entière adhésion.

M. le Comte Wachtmeister dit qu'il se trouve aussi sans instructions sur ce point, mais qu'il pense que son Gouvernement subordonnera son adhésion à l'acceptation de la proposition par le Gouvernement Danois.

M. le Comte Apponyi dit que les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes ont encore plus besoin d'instructions à ce sujet que les Plénipotentiaires des Puissances neutres. Il espère qu'il recevra ces instructions avant la séance prochaine. Jusqu'ici les Cabinets de Vienne et de Berlin n'ont pas eu le temps de s'entendre sur cette nouvelle proposition.

M. le Comte de Bernstorff demande à savoir quelles sont les instructions de MM. les Plénipotentiaires Danois à cet égard, puisqu'il croit avoir compris qu'ils ont connu la proposition Anglaise plusieurs jours avant lui, et en ont référé à Copenhague.

M. de Quaade se dit également sans instructions spéciales, mais il ne manquera pas de porter la proposition à la connaissance de son Gouvernement.

M. le Comte de Bernstorff prend la proposition *ad referendum*. Il demande par qui la Puissance médiatrice serait désignée.

M. le Comte Russell répond que si le principe est admis, il y aurait lieu de proposer un Souverain qui réunirait l'assentiment des parties belligérantes.

M. le Comte Apponyi voudrait savoir si dans la pensée de MM. les Plénipotentiaires Anglais le champ est libre pour le choix de ce Souverain. Il fait observer que parmi les Puissances neutres représentées à la Conférence, il n'y en a pas une seule qui ne se soit déjà prononcée en faveur d'un certain tracé de la frontière.

M. le Comte de Clarendon répond que la proposition est d'en appeler à une Puissance amie avant de recommencer les hostilités; et malgré les idées que tels ou tels Plénipotentiaires ont pu émettre dans la Conférence, on devrait toujours compter sur l'impartialité du Souverain qui accepterait le rôle de juge.

La discussion s'étant engagée sur le sens exact à donner à la Déclaration de Paris, M. le Comte de Clarendon cite le texte même du Protocole de Paris, où il est dit: —

„M. le Comte de Clarendon, ayant demandé la permission de présenter au Congrès une proposition qui lui semble devoir être favorablement accueillie, dit que les calamités de la guerre sont encore trop présentes à tous les esprits pour qu'il n'y ait pas lieu de rechercher tous les moyens qui seraient de nature à en prévenir le retour; qu'il a été inséré à l'Article VII du Traité de Paix une stipulation qui recommande de recourir à l'action médiatrice d'un Etat ami avant d'en appeler à la force, en cas de dissentiment entre la Porte et l'une ou plusieurs des autres Puissances signataires.

„M. le premier Plénipotentiaire de la Grande Bretagne pense que cette heureuse innovation pourrait recevoir une application plus générale et devenir ainsi une barrière opposée à des conflits qui, souvent, n'éclatent que parcequ'il n'est pas toujours possible de s'expliquer et de s'entendre.

„Il propose donc de se concerter sur une résolution propre à assurer, dans l'avenir, au maintien de la paix cette chance de durée, sans, toutefois, porter atteinte à l'indépendance des Gouvernements.

„M. le Comte Walewski se déclare autorisé à appuyer l'idée émise par M. le premier Plénipotentiaire de la Grande Bretagne; il assure que les Plénipotentiaires de la France sont tout disposés à s'associer à l'insertion au Protocole d'un voeu qui, en répondant pleinement aux tendances de notre époque, n'entraverait, d'aucune façon, la liberté d'action des Gouvernements.

„M. le Comte de Buol n'hésiterait pas à se joindre à l'avis des Plénipotentiaires de la Grande Bretagne et de la France, si la résolution du Congrès doit avoir la forme indiquée par M. le Comte Walewski; mais il ne saurait prendre, au nom de sa Cour, un engagement absolu et de nature à limiter l'indépendance du Cabinet Autrichien.

„M. le Comte de Clarendon répond que chaque Puissance est et sera seule juge des exigences de son honneur et de ses intérêts; qu'il n'entend nullement circonscrire l'autorité des Gouvernements, mais seulement leur fournir l'occasion de ne pas recourir aux armes, toutes les fois que les dissentiments pourront être aplanis par d'autres voies.

„M. le Baron de Manteuffel assure que le Roi, son auguste Maître, partage complètement les idées exposées par M. le Comte de Clarendon; qu'il se croit donc autorisé à y adhérer et à leur donner tout le développement qu'elles comportent.

„M. le Comte Orloff, tout en reconnaissant la sagesse de la proposition faite au Congrès, croit devoir en référer à sa Cour avant d'exprimer l'opinion des Plénipotentiaires de la Russie.“

M. le Comte de Clarendon trouve que la cessation des hostilités a établi un état de choses analogue à celui que le Congrès de Paris avait en vue, et que par conséquent les circonstances actuelles sont favorables à l'application du principe alors établi.

M. le Comte de Bernstorff exprime l'opinion que l'analogie n'est pas complète. Il s'agit dans la Déclaration d'une nouvelle guerre et non pas de la continuation d'une guerre suspendue.

M. le Comte Russell explique que la seule tâche que la Puissance médiatrice devrait s'imposer serait celle de tracer la ligne de frontière, et que la décision de cette Puissance à cet égard devrait être acceptée par les Puissances belligérantes comme finale.

M. le Comte de Clarendon ajoute que les Puissances devraient s'en remettre entièrement sur ce point au Souverain auquel elles accorderaient leur confiance.

M. le Comte de Bernstorff dit que ce serait un arbitrage, et non pas la médiation qu'on a eue en vue dans la Déclaration de Paris, et il exprime l'avis qu'un arbitre aurait encore plus besoin que la Conférence d'être éclairé sur les voeux des populations et sur les autres détails se rattachant à la question.

M. le Baron de Beust, se bornant à émettre son opinion personnelle, exprime son regret de ce que la proposition de M. le Comte de Bernstorff n'a pas été mieux accueillie par la Conférence. Son acceptation eût facilité l'adoption de la proposition de Lord Russell. Il croit devoir prévenir la Conférence que si l'on propose de confier la décision à un jugement arbitral, il y aura opposition de la part de la Confédération. Il maintient ce qu'il a dit dans la séance précédente au sujet du consentement de la Confédération à un arrangement définitif, et particulièrement par rapport au voeu des populations.

M. de Krieger fait observer que son Gouvernement a déjà au mois de Janvier dernier réclamé l'application du principe de la Déclaration de Paris, à un moment où l'analogie des circonstances était complète. La question de frontière n'étant pas le seul point important qui reste à régler, il serait difficile de la détacher des autres questions. Il ne suffirait pas de traiter un seul point en laissant les autres de côté.

M. le Baron de Brunnow fait observer que l'intention du Congrès de Paris a été de mettre un intervalle entre la guerre et la paix. Il ne reste que huit jours d'ici à la reprise des hostilités. Ce temps suffit à peine pour en référer aux Gouvernements.

En réponse à une observation de M. de Krieger, M. le Prince de la Tour d'Auvergne rappelle que le Danemark a fait dépendre son consentement à une suspension d'armes plus prolongée du réglement de la question de la frontière.

M. le Comte Apponyi fait observer que la conséquence de l'acceptation de la proposition de Lord Russell serait la possibilité de faire un long armistice.

M. le Comte de Clarendon rappelle de son côté que MM. les Plénipotentiaires Danois ont fait dépendre la reprise des hostilités uniquement du réglement de la ligne de frontière.

M. de Krieger conteste que les Plénipotentiaires Danois aient jamais admis que la frontière fût le seul point important. Aussitôt qu'on serait entré en discussion, il y aurait eu plusieurs autres questions à traiter.

M. de Biegeleben exprime l'avis que l'acceptation de la proposition de MM. les Plénipotentiaires Anglais impliquerait la prolongation de l'armistice.

M. de Krieger fait observer que dans ce cas son Gouvernement aurait des conditions à faire, nommément par rapport à l'occupation militaire.

M. de Balan donne lecture alors de la déclaration suivante: —

»Les Plénipotentiaires de Prusse ont déjà relevé dans une déclaration antérieure que leur Gouvernement, en consentant à une prolongation de la suspension d'armes pour une quinzaine de jours seulement, s'est imposé, dans son désir de se montrer conciliant jusqu'à la dernière limite, des sacrifices difficilement compatibles avec ses intérêts militaires et commerciaux. Ils ont en conséquence déclaré que le renouvellement des hostilités au 26 Juin ne pourra être évité que si jusque-là une paix acceptable est assurée, ou bien si un armistice d'une durée étendue est conclu sous des modalités qui n'admettent point d'interprétation arbitraire. Ils avaient espéré que l'espace de quinze jours qu'ils n'ont cessé de qualifier de trop court dans la discussion de la séance du 6 Juin, serait du moins employé d'emblée à un échange d'idées plus suivi dans la Conférence, pour rapprocher autant que possible les vues divergentes et éclaircir en tout cas la situation. A leur regret, après un intervalle de dix jours, la moitié du terme assigné à la durée ultérieure de la suspension d'armes est passée, sans que les délibérations de la Conférence aient été reprises. L'éventualité d'une paix acceptable ne paraît, malgré les nouvelles propositions Anglaises que nous venons d'entendre, pas beaucoup moins éloignée qu'il y a quinze jours. Dans cette situation nous avons reçu l'ordre exprès de préciser dès aujourd'hui les modalités sous lesquelles notre Gouvernement consentira à un armistice. Il demande que cet armistice dure six mois, avec un terme de dénonciation d'un mois. Il est encore prêt à l'admettre sur la base proposée par MM. les Plénipotentiaires Anglais dans la séance du 4 Mai, appuyée alors par tous les Plénipotentiaires des Puissances neutres, acceptée plus tard par les Pléni-

potentiaires de Prusse et d'Autriche, mais rejetée par ceux du Danemark, qui sont revenus sur une simple suspension d'armes qu'ils avaient rejetée dans la séance précédente, et que les Gouvernements Allemands ont, malgré cela, admise par un excès de conciliation. Il va sans dire que les Parties belligérantes s'engageraient à ne point augmenter pendant la durée de l'armistice leurs forces, et à ne point renforcer leurs positions militaires dans les pays qu'elles occupent."

M. de Krieger croit pouvoir se borner à faire observer qu'il ne faut pas oublier la différence entre les conditions d'une suspension d'armes et celles d'un armistice.

M. le Comte de Bernstorff dit que les conditions en question sont uniquement formulées en vue d'un armistice, que MM. les Plénipotentiaires de la Prusse sont prêts à accepter comme auparavant.

M. de Biegeleben répète que si les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes prennent la proposition *ad referendum*, la prolongation de la suspension d'armes, ou un armistice, pour la durée d'au moins deux mois, ou avec dénonciation préalable de quatre semaines, devrait s'en suivre.

M. de Krieger exprime l'opinion personnelle que s'il y a moyen de tomber d'accord sur les autres conditions, la durée de l'armistice devrait au moins être de neuf mois.

MM. les Plénipotentiaires de la Prusse se disent prêts, dans le cas où ce terme serait proposé, à prendre la proposition *ad referendum*.

Il est entendu que MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes demanderont des instructions à leurs Cours respectives par le moyen du télégraphe sur la proposition de MM. les Plénipotentiaires Anglais, et que la séance prochaine de la Conférence aura lieu le Mercredi 22 Juin, à 3 heures.

M. de Quaade demande à donner lecture de la déclaration qui suit: —

„Bien que le Gouvernement Danois ait eu de nombreux motifs pour se plaindre de l'état de choses existant dans le Jutland depuis la suspension d'armes, les Plénipotentiaires Danois se sont pourtant abstenus, autant que possible, de porter les différents objets de plainte devant la Conférence. Ils se sont bornés à faire observer en général que les troupes alliées ne donnaient pas suite aux dispositions convenues d'une manière conforme à l'esprit qui devait le plus naturellement être prêté à la teneur de ces dispositions, teneur proposée par MM. les Plénipotentiaires Autrichiens et Prussiens mêmes. Un seul point a dû être relevé plus spécialement, celui du paiement en argent comptant, MM. les Plénipotentiaires Prussiens ayant assuré que tout avait été payé en argent tous les Samedis depuis le commencement, tandis que les renseignements parvenus aux Plénipotentiaires Danois portent que pendant toute la durée du mois de Mai il ne s'est pas fait un seul paiement en argent comptant pour les réquisitions faites en Jutland à la suite de la suspension d'armes.

„Le Mémoire présenté par M. le second Plénipotentiaire de Prusse à la séance précédente oblige les Plénipotentiaires Danois à se prononcer d'une manière plus explicite, pour autant qu'ils n'ont pas déjà dit ce qui était nécessaire, et pour autant que les données qui sont à leur disposition le leur permettent. A cet effet, qu'il leur soit permis de poser comme point de départ le principe général d'après lequel les questions spéciales doivent nécessairement être jugées.

„La teneur expresse des dispositions de la suspension d'armes du 9 Mai dernier n'admet pas, au point de vue de droit, que l'état de choses dans les parties occupées du

Jutland soit envisagé comme s'il n'était qu'une simple interruption momentanée de l'état de guerre. Il a été stipulé d'une manière formelle et en des termes choisis par MM. les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes eux-mêmes, que, comme équivalent de la levée simultanée du blocus devant les ports Prussiens, on n'entraverait dans le Jutland ni le commerce, ni les communications, ni la marche régulière de l'administration; or cette disposition exclut de la manière la plus positive l'état exceptionnel d'une subordonnation au pouvoir militaire des autorités régulières du pays, et des raisons militaires seules ne suffisent donc pas pour justifier des exigences non conformes au principe général établi par la suspension d'armes. La Conférence voudra bien se rappeler que ce principe a eu une certaine influence sur la décision du Gouvernement Danois de lever le blocus.

»En présence de ce même principe les Plénipotentiaires Danois ont de la difficulté à comprendre que ce ne soit que la communication intérieure dans les districts occupés qui ne devra pas être entravée, et ils n'ont pas moins de peine à comprendre comment on voudra justifier les obstacles mis à la libre navigation des ports Jutlandais, la défense de quitter ces ports pendant la nuit, l'ordre donné aux navires de s'arrêter pour être visités par des postes militaires *ad hoc*, etc.

»Les Plénipotentiaires Danois doivent considérer comme une infraction manifeste à l'engagement de ne pas entraver la marche regulière de l'administration, que, contrairement aux lois du pays, une censure des journaux publics a été introduite, et qu'on soumet arbitrairement les habitants et les employés publics du pays aux lois et à la justice militaires. Il n'est, à leur avis, non moins incompatible avec les principes de l'arrangement convenu qu'on défende aux conscrits Jutlandais de se rendre sous les drapeaux. Pour empêcher un de ces conscrits de quitter le pays volontairement et comme simple voyageur, on a menacé son père d'emprisonnement; on a fait des recherches domiciliaires chez un employé public afin de s'assurer par ses papiers si par hasard quelqu'un voudrait s'éloigner dans le même but.

»Pour éviter autant que possible des conflits, le Gouvernement Danois s'est abstenu de faire des levées dans le Jutland; mais malgré cela quiconque veut volontairement quitter le pays, a le droit de le faire, quel que soit du reste le but de son voyage.

»Les Plénipotentiaires Danois doivent également considérer comme contraire à l'engagement pris, que les autorités Prussiennes défendent l'usage du Danebrog et même font baisser de force de pavillon d'un édifice public où il sert de pavillon de douane pour indiquer, conformément aux règles administratives du pays, s'il y a des empêchements à la navigation.

„Il était, sans doute, très-difficile d'éviter que l'état créé par la suspension d'armes ne donnât lieu à des collisions. De la part du Gouvernement Danois rien n'a été négligé pour écarter ces collisions doublement pénibles pour lui; mais la ligne de conduite observée par les troupes alliées en des cas de divergence de vue, ne lui semble point conforme aux procédés auxquels il croyait à juste titre pouvoir s'attendre de la part du plus fort. Selon lui la voie naturelle à suivre par les autorités militaires quand elles croyaient avoir lieu de se plaindre des sujets du Roi, eût été de s'adresser aux autorités supérieures du pays, et notamment au Commissaire Royal, qui était prêt à mettre immédiatement ordre à de véritables contraventions, et, dans les cas douteux, à

amener un arrangement à l'amiable. Au lieu de prendre cette voie on s'est fait justice à soi-même de la manière la plus arbitraire. Un employé public après l'autre a été emprisonné sous les prétextes les plus futiles, et des menaces de tout genre sont proférées. Ainsi on menace de poursuivre devant la justice militaire les employés dans les districts où les fils télégraphiques auraient été endommagés, que ces employés aient pu ou non empêcher ce désordre, et malgré que le fil télégraphique ait tout aussi bien pu être coupé par des soldats appartenant à l'armée d'occupation.

„On ne saurait dire que ceci se réduise à une simple menace. Personne n'est sûr de ce qui peut arriver quand un employé de douane, âgé de près de soixante-dix ans, a pu être mis au pain et à l'eau pour n'avoir pas voulu rendre une garantie, déposée en sûreté de droits dont les lois du pays lui imposaient le devoir de surveiller la perception régulière."

M. de Balan dit qu'il portera naturellement la déclaration dont M. de Quaade vient de donner lecture, à la connaissance de son Gouvernement. Mais il ajoute que, quand même on réussira à éclaircir quelques assertions contradictoires et à écarter quelques malentendus, l'expérience a pourtant démontré que la co-ordination des autorités militaires Allemandes et des autorités civiles Danoises dans les pays qui restent militairement occupés, ne peut se prolonger, et que, par conséquent, son Gouvernement n'y consentira pas.

M. le Comte de Bernstorff s'étonne que MM. les Plénipotentiaires Danois n'aient pas reçu d'autres renseignements constatant que des paiements ont été faits en argent, puisqu'il soit positivement que les paiements ont eu lieu. Les réquisitions dont parle la déclaration Danoise ne peuvent, du reste, se rapporter qu'à des voitures, puisque tous les approvisionnements des troupes sont fournis par l'Intendance Militaire, qui les reçoit de Hambourg.

M. le Comte de Clarendon, se référant à la proposition de M. le Comte Russell, croit qu'il devient utile, puisqu'elle a été prise *ad referendum*, d'en préciser le sens afin d'empêcher tout malentendu ultérieur. Il n'admet pas l'interprétation de M. de Krieger que l'on ne saurait pas appliquer la Déclaration du Congrès de Paris, sans faire également appel à la Puissance Médiatrice pour toutes les questions en litige. Il s'agit uniquement du territoire en dispute et de la frontière. L'intention des Plénipotentiaires Anglais est de proposer que cette question du territoire entre les deux lignes indiquées soit soumise à l'arbitrage d'une Puissance amie, les Puissances belligérantes s'engageant à accepter sa décision comme finale. C'est là la proposition, et les moments sont devenus précieux en vue de la reprise prochaine des hostilités, dans le cas où elle ne serait pas acceptée.

M. de Balan donne lecture de la déclaration suivante: —

„D'après des nouvelles authentiques, le capitaine de navire Danois Hammer s'est emparé de la personne de sept notables de l'Ile de Sylt, et les a conduits à Copenhague. Le bourg de Keitum, sur l'Ile de Sylt, est déclaré en état de siège.

„Les Plénipotentiaires de Prusse sont chargés de porter cet acte de violence à la connaissance de la Conférence, et de déclarer que, tandis que d'un côté il prouve à quelles mesures le Danemark doit recourir pour maintenir sa domination sur les Iles Frisonnes, de l'autre il doit inévitablement provoquer des représailles."

M. de Quaade se borne à faire observer que Sa Majesté le Roi de Danemark a les mêmes droits dans les Iles Frisonnes que par exemple dans l'Ile de Sélande; et M. de Krieger ajoute que d'ailleurs les faits dont il s'agit, ne sont pas encore connus.

M. le Comte de Bernstorff fait alors une représentation à la Conférence, sur les blocus établis ou à établir par le Danemark, dans les termes suivants: —

„Conformément aux communications que le Gouvernement Prussien a adressées à différentes reprises aux Cabinets des Puissances neutres sur l'illégalité des blocus Danois, nous sommes chargés de faire observer que si le Gouvernement Danois, en renouvelant le blocus des ports de la Poméranie, n'observe pas strictement la disposition de la Déclaration de Paris du 16 Avril, 1856, concernant l'efficacité des blocus, et qu'ainsi une des dispositions de ce grand Acte international soit de nouveau méconnue impunément, ou même avec l'assentiment tacite des autres Puissances signataires, par une Puissance belligérante, les autres Articles de la dite Déclaration perdent, comme de raison, également leur valeur, et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse ne saurait se regarder encore comme tenu de les respecter à l'égard de Danemark."

M. de Bille ne saurait admettre qu'il y ait eu violation par le Danemark des dispositions de la Déclaration du Congrès de Paris sur le droit maritime.

M. le Baron de Brunnow regarde la déclaration de M. le Comte de Bernstorff comme de nature à mériter une considération très sérieuse. Ce serait une chose grave s'il entrait vraiment dans les intentions de la Prusse de rétablir la course. La sécurité de la navigation dans le Nord en serait troublée. Les autres Puissances se verraient dès lors dans l'obligation d'aviser à la protection de leur commerce.

M. le Comte de Bernstorff fait observer que dans sa déclaration la course n'est pas nommée, et qu'en général il y est seulement dit que, si le Danemark n'observait pas l'un des Articles d'un Acte international à l'égard de la Prusse, celle-ci ne se regarderait pas non plus comme liée par les autres Articles du même Acte vis-à-vis du Danemark. Il demande du reste si les blocus ne dérangent pas la navigation.

M. le Baron de Beust tient à placer un mot. Les stipulations du Congrès de Paris ont eu pour objet d'amoindrir les rigueurs et les calamités résultant d'une guerre maritime pour le commerce et la navigation. C'est pour cela qu'on a stipulé que les blocus pour être obligatoires doivent être effectifs. Si un blocus s'établit en dehors de cette condition, le Gouvernement Prussien serait dans son droit en ayant recours aux représailles.

M. le Baron de Brunnow demande si la Prusse peut se constituer juge et partie dans sa propre cause?

M. le Prince de la Tour d'Auvergne dit qu'il est extrêmement difficile de constater la non-efficacité d'un blocus. La Prusse est fondée à fournir à cet égard des preuves, mais c'est là une question qui ne semble pas du ressort de la Conférence, et au sujet de laquelle le Gouvernement Prussien a sans doute déjà fait parvenir des communications aux Puissances représentées dans la Conférence.

M. le Comte de Bernstorff répond qu'effectivement des communications ont été adressées sur ce sujet aux Cours d'Angleterre, de France, et de Russie, mais qu'autant qu'il sait, la Russie seule y a répondu jusqu'ici.

M. le Comte Wachtmeister reconnaît la difficulté de vérifier si un blocus est effectif. Le meilleur moyen, selon lui, serait d'envoyer des bâtiments de guerre sur les lieux et de se fier aux rapports des commandants.

M. le Comte de Clarendon fait observer qu'il n'appartient pas au pays bloqué de décider sur l'efficacité du blocus. C'est là une question pour les autres pays. Et même en supposant que cette stipulation n'ait pas été exécutée, est-ce que les autres stipu-

lation sur la loi maritime adoptées par le Congrès de Paris peuvent être regardées par ce fait comme annulées?

M. le Comte de Bernstorff soutient que le Danemark a déclaré un blocus illégal, et que ce fait a été prouvé.

M. de Krieger affirme qu'au contraire le blocus a été effectif, et qu'en tout cas ce n'est pas dans la Conférence que la discussion doit s'engager sur ce point.

M. le Comte de Clarendon croit que les contributions levées dans le Jutland prouvent que le blocus n'a pas été inefficace. Il regarde la déclaration de M. le Comte de Bernstorff comme montrant une indifférence complète au droit international. Un pays ne peut guères se plaindre qu'il n'est pas assez bloqué, et avoir pour cela recours aux représailles.

M. le Comte de Bernstorff trouve au contraire dans la déclaration de son Gouvernement une preuve qu'il veut que le droit international soit respecté par tout le monde.

M. le Baron de Brunnow, après avoir donné lecture du Protocole de Paris du 16 Avril, 1856, signale à la Conférence les termes positifs dans lesquels les Cabinets ont statué — 1. Que »la course est et demeure abolie«. Il soutient, de concert avec M. le Comte de Clarendon, que la course ne saurait être rétablie sans le consentement des autres Puissances. Une seule d'entre elles ne peut pas se croire déliée de ses engagements par le fait qu'elle ne trouve pas effectif un blocus établi à son préjudice. Ces questions maritimes sont basées sur certains principes qu'il serait très grave de remettre en doute.

M. de Balan soutient que si les réclamations adressées aux autres Puissances sur l'inefficacité du blocus restent sans réponse, la Prusse a le droit de se croire déliée des autres stipulations de la Déclaration de Paris, vis-à-vis du Danemark.

M. le Baron de Brunnow annonce qu'il se trouvera dans l'obligation d'appeler sur cet incident l'attention sérieuse de son Gouvernement. A son avis chaque lettre de marque multiplierait les risques auxquels la navigation marchande pourrait se trouver exposée dans la Baltique, et les Puissances riveraines seraient appelées à aviser dans l'intérêt de leur commerce.

M. le Comte Wachtmeister parle dans le même sens, et ajoute que dans son opinion les Puissances neutres sont les meilleurs juges et de l'efficacité d'un blocus et des mesures qu'il leur conviendra de prendre en conséquence.

M. le Comte de Clarendon regarde également la déclaration comme très sérieuse. Il ne comprend pas qu'une Puissance, sans autre autorité que sa propre volonté, puisse dire, „Le blocus n'est pas effectif, je donne des lettres de marque.“

M. de Balan fait observer que cela n'est pas contenu dans la déclaration de son Gouvernement.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le C^te. Wachtmeister.

Protocole No. 11. — Séance du 22 Juin, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvége.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte de Clarendon, se référant à une observation par laquelle M. le Comte de Bernstorff avait dit dans la dernière séance qu'il ne connaissait que deux Traités dont les ratifications n'ont été échangées qu'avec une seule Puissance par les Puissances co-signataires, présente à la Conférence une liste de vingt-et-un Traités qui ont été tous conclus par la Grande Bretagne depuis 1837, et dont les ratifications n'ont été échangées par elle qu'avec une seule des autres Parties Contractantes. Sur sa demande, cette liste se trouve annexée au présent Protocole.

M. le Comte de Bernstorff rappelle qu'il s'était borné à dire, dans l'observation dont il est question, qu'il n'y avait que deux Traités analogues, „autant qu'il le savait," et qu'il n'a eu nullement l'intention d'affirmer qu'il n'existait pas d'autres.

M. le Comte Russell ayant demandé à M. le Comte Apponyi s'il avait reçu la réponse qu'il attendait de son Gouvernement au sujet de la proposition faite aux Puissances belligérantes de s'en référer à une Puissance amie pour le tracé d'une ligne de frontière, M. le premier Plénipotentiaire de l'Autriche cède la parole à M. le Comte de Bernstorff, qui après avoir exprimé le désir qu'avant d'entamer la discussion, sa réponse fût suivie par celle de MM. les Plénipotentiaires du Danemark, fait la déclaration suivante au nom des deux Cours alliées: —

„Les Plénipotentiaires des deux Puissances Allemandes ont rendu compte à leurs Gouvernements de la proposition que MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont faite dans la dernière séance aux Puissances belligérantes, à savoir, de faire, conformément au voeu exprimé par les Puissances représentées au Congrés de Paris, dans la séance du 14 Avril, 1856, appel à une Puissance amie, afin qu'une ligne de frontière soit tracée qui ne passerait ni au sud de la ligne indiquée par le Danemark, ni au nord de celle désignée par les Plénipotentiaires Allemands.

„Nous sommes maintenant autorisés à déclarer, au nom de l'Autriche et de la Prusse, qu'elles sont prêtes à accepter la médiation d'une Puissance neutre, qui n'est pas représentée dans la Conférence, et ne s'est, en conséquence, pas encore prononcée dans la question, à la condition toutefois que leurs propositions pour l'armistice seront acceptées. Elles ne pourront cependant s'engager d'avance à se regarder comme définitivement liées par l'opinion à émettre par la Puissance Médiatrice, puisque les circonstances ne leur permettent pas d'accepter une décision arbitrale. Un arbitrage ne serait,

du reste, ni conforme à la Déclaration de Paris, qui n'a en vue qu'un recours aux bons offices d'une Puissance amie, ni ne répondrait aux termes mêmes de la proposition Anglaise."

M. de Quaade donne lecture alors de la déclaration suivante: —

„A la séance du 18 Juin, M. le Comte Russell, en se référant plus spécialement au Protocole signé le 14 Avril, 1856, au Congrès de Paris, a proposé aux Puissances belligérantes représentées ici de faire appel à une Puissance amie, afin qu'une ligne de frontière soit tracée dans le Duché de Slesvig, laquelle ligne ne passerait pas au sud de celle placée par le Danemark au sud des villes d'Eckernförde et de Slesvig, et suivant la ligne du Dannewirke jusqu'à Friedrichstadt, ni au nord de celle placée par MM. les Plénipotentiaires Autrichiens et Prussiens au sud de la ville d'Apenrade et finissant à Tondern et Hoyer.

„Cette proposition est basée sur la pensée que le Danemark aurait consenti au principe général d'un partage du Slesvig, de manière qu'il ne s'agirait que de la ligne de démarcation à tracer, auquel cas il importerait peu que cette ligne fût placée quelques lieues plus au nord ou plus au midi.

„Le Gouvernement Danois regrette sincèrement que, bien contre son attente, le Gouvernement de Sa Majesté Britannique ait voulu à ce point abandonner sa propre proposition du 28 Mai dernier, qui demandait déjà de si grands sacrifices au Danemark, et dont nous avions lieu de croire que le Gouvernement Anglais ne s'écarterait pas pour nous proposer des sacrifices encore plus considérables.

„Le Gouvernement Danois comprend la proposition du 28 Mai comme consistant dans une série de dispositions intimement liées les unes aux autres et chacune d'une importance essentielle; et c'est précisément en considération de la connexité entre ces dispositions que le Danemark a pu adhérer à la proposition même.

„Le Gouvernement Danois ne saurait donc admettre que la question de la frontière se prête particulièrement à être traitée d'une autre manière que les autres points indispensables pour une solution définitive; et il lui est également impossible de reconnaître qu'il n'y ait pas une différence réelle et principielle, mais seulement la différence d'un peu plus ou d'un peu moins de territoire entre la ligne voulue par la proposition du 28 Mai, et celle qui résulterait éventuellement de la proposition faite le 18 Juin. Il y a évidemment une différence de principe très essentielle entre les deux propositions.

„La première, tout en abandonnant l'ancienne frontière entre le Danemark et l'Allemagne, tient pourtant compte des considérations stratégiques et commerciales qui ne semblent pas devoir être perdues de vue lorsqu'il s'agit de fixer la frontière d'un Etat: elle fait droit notamment aux conditions morales essentiellement nécessaires pour l'administration des territoires dont la cession n'est pas demandée au Roi de Danemark.

„Mais quant à la proposition du 18 Juin, le Gouvernement Danois y a en vain cherché un véritable principe. La partie la plus méridionale et la partie la plus septentrionale du Duché de Slesvig sont d'abord détachées de ce pays par deux lignes de démarcation, et ces lignes, où sont-elles placées?

„Le fait que les Plénipotentiaires Danois ont adhéré à la proposition du 28 Mai en des termes presque identiques avec ceux de cette proposition, tandis que MM. les Plénipotentiaires Allemands ont proposé une ligne de démarcation qui s'écarte autant que possible de la ligne Anglaise, ce fait est maintenant tourné contre le Danemark.

La proposition du 18 Juin prend les deux lignes Danoise et Austro-Prussienne, en laissant à un arbitrage de disposer de tout le territoire situé entre les deux lignes choisies, c'est-à-dire, de la partie la plus considérable du Duché de Slesvig, cette dépendance séculaire de la Couronne Danoise, sans qu'aucun principe n'ait été indiqué par lequel l'arbitre se laisserait guider.

„A une époque où l'objet en litige était encore intact, lorsque les Puissances Allemandes soutenaient que le Roi de Danemark avait lésé des engagements pris: à cette époque le Gouvernement Danois, convaincu de n'avoir jamais voulu que ce qui était juste, et se rappelant son adhésion au principe établi par la Déclaration de Paris de l'année 1856, exprima le désir d'un examen et d'une solution de la question en litige d'une manière conforme à l'esprit de ce principe; mais d'après tout ce qui s'est passé dans la suite, il ne voit pas que le principe du Protocole de Paris puisse être allégué en faveur de la proposition faite en dernier lieu par le Gouvernement Anglais; et dans ces circonstances il se trouve à son vif regret dans l'impossibilité de donner son assentiment à cette proposition.“

M. le Comte Russell exprime le vif regret qu'il éprouve en entendant les réponses de MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes.

M. le Comte de Bernstorff n'admet pas que les Puissances Allemandes aient rejeté la proposition Anglaise, mais tient à constater qu'elles l'ont acceptée dans le sens de la Déclaration de Paris.

M. le Comte de Clarendon, comme auteur de la Déclaration du Congrès de Paris dont il a été question, tient à établir que l'expression »bons offices« qu'il a employée est une expression générale qui n'exclut ni la médiation ni l'arbitrage, et que par conséquent la proposition de M. le Comte Russell ne pose aucun principe contraire à cette Déclaration.

M. de Balan ne regarde pas la Déclaration de Paris comme ayant une portée aussi étendue. Ayant eu l'honneur de prendre les ordres de Sa Majesté le Roi de Prusse à ce sujet dans le temps, il croit se rappeler que l'on s'est servi des expressions »voeu“ et »bons offices«, parcequ'il n'y avait pas moyen de convenir de termes plus précis.

M. le Comte de Clarendon soutient que le terme »bons offices« a été employé dans le but de comprendre toute espèce de médiation, et de n'en exclure aucune.

M. le Baron de Beust s'exprime ainsi qu'il suit:—

»Les restrictions que MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse ont apportées dans leur acceptation de la proposition Anglaise tiennent essentiellement à la nature de la question qui est discutée. Elles me dispensent de faire la réserve qu'autrement j'aurais été obligé de faire. Mais je crois de mon devoir de dire quelques mots pour justifier ces mêmes restrictions.

„Pour ma part, je regrette sincèrement de ne pas me trouver à même d'appuyer sans réserve une proposition que je reconnais parfaitement avoir le but salutaire de faire aboutir les travaux de la Conférence et d'empêcher la reprise des hostilités. La Confédération en réclamant le Slesvig pour le Duc de Holstein n'obéit point, comme on semblerait le croire, à un sentiment de convoitise. Les Gouvernements Allemands réunis à la Diète se mettraient en opposition avec leurs principes et leurs antécédents, s'ils avaient la conscience de dépouiller un Souverain étranger d'un territoire qui lui appartient. Telle n'est pas leur pensée, et tel n'est pas le véritable état de la question. Il

s'agit d'une question de droit; il s'agit de faire valoir des titres que la Confédération est appelée à protéger. J'ai pu m'abstenir de chercher, dès le début de la Conférence, à lui imposer ce point de vue, pensant que ce ne serait pas le moyen de faciliter une entente avec des Puissances qui se trouvent placées dans des conditions différentes; mais je crois n'avoir jamais laissé subsister à ce sujet le moindre doute. La seule transaction qui me semble possible, je l'ai indiquée. Si elle était franchement acceptée, l'intervention appelée de commun accord d'une Puissance amie pourrait certainement contribuer à en faciliter l'exécution et à en consolider le résultat. C'est aussi dans ces limites qu'une application du Traité de Paris serait mieux indiquée qu'elle ne saurait l'être à titre de jugement arbitral sans appel. Mais que dans une question de droit nullement douteuse pour elle, la Confédération puisse se soumettre à la décision d'un tiers dont l'impartialité la plus parfaite ne saurait constituer un titre suffisant pour la résoudre, que l'Allemagne consente à faire dépendre de cette même décision le sort des populations placées aujourd'hui sous la protection de ses armes, c'est ce qu'on ne se refusera pas à reconnaître impossible.«

M. le Comte de Bernstorff soutient que l'Autriche et la Prusse ont accepté la proposition Anglaise dans les termes mêmes dans lesquels elle a été faite.

MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne contestent cette assertion, et citent leurs paroles rapportées dans le Protocole précédent pour prouver qu'afin d'éviter tout malentendu ils ont bien expliqué qu'il s'agissait d'un arbitrage qui devait être final sur la question de la frontière.

MM. les Plénipotentiaires de la Prusse disent qu'ils n'ont parlé que de la proposition même, et non pas des explications dont elle a été accompagnée. Ils maintiennent que MM. les Plénipotentiaires du Danemark ont rejeté positivement la proposition, tandis que l'Autriche et la Prusse l'ont acceptée dans le sens d'une médiation.

M. de Krieger ne saurait reconnaître l'acceptation, ainsi modifiée, comme répondant à la proposition Anglaise. Il fait observer que la médiation existe déjà dans la Conférence.

M. le Comte Russell constate, et il le fait avec regret, que sa proposition a été rejetée par le Danemark, et qu'elle n'a pas été acceptée par les Puissances alliées. Quant à la réponse des Puissances Allemandes belligérantes, il lui paraît évident qu'après deux ou trois mois de travaux inutiles, la décision du Souverain Médiateur serait mise de côté dans le cas où une proportion tant soit petite des habitants d'un district en fût mécontente.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne annonce que toutes les combinaisons qui ont été mises en avant pour arriver à un accord sur le tracé de la frontière ayant été malheureusement écartées, il croit devoir soumettre à la Conférence une nouvelle suggestion. Il s'exprime ainsi: —

„Lorsque le Gouvernement de l'Empereur a donné son adhésion au projet de transaction mis en avant par le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique, dans la séance du 28 Mai, il espérait que les efforts réunis des Plénipotentiaires des Puissances neutres, secondés par les dispositions conciliantes des Plénipotentiaires des Puissances belligérantes, parviendraient à amener, entre les parties intéressées, une entente sur le tracé de la ligne de frontière.

„Ces espérances ne se sont malheureusement pas réalisées. Toutes les combinai-

sons proposées ont été repoussées, et aucun compromis ne semble jusqu'ici avoir chance d'être accepté. Dans cette situation, le Gouvernement de l'Empereur considère comme de son devoir de faire, dans l'intérêt de la paix, une dernière suggestion. C'est en vertu de leur nationalité que les districts septentrionaux du Slesvig doivent être attribués au Danemark et ceux du sud à l'Allemagne. On n'a pas jugé utile de faire un appel au voeu des populations là où ce voeu semblait manifeste; mais on pourrait le consulter là où il est douteux et où aucun autre moyen n'existerait plus pour établir un accord. Tout en admettant l'impossibilité de prendre la nationalité pour règle absolue, dans le partage des districts mixtes du Slesvig, le Gouvernement de l'Empereur est d'avis, cependant, que l'on devrait demander à un vote des communes les éléments d'appréciation auxquels on conviendrait de s'en rapporter. Ce vote par communes permettrait de tenir, dans le tracé définitif de la frontière, le compte le plus exact possible de chaque nationalité.

„Pour qu'il présentât d'ailleurs les garanties désirables, il serait utile d'établir que toute force militaire serait préalablement éloignée, et que les suffrages seraient exprimés en dehors de toute pression. Chaque Puissance pourrait, en outre, envoyer des délégués sur les lieux afin de constater la parfaite sincérité du scrutin.“

M. le Comte de Bernstorff dit qu'il ne voit pas d'objection à prendre *ad referendum* la proposition que M. le Prince de la Tour d'Auvergne vient de soumettre à la Conférence, puisqu'elle part à-peu-près du même point de vue que la dernière proposition de son Gouvernement. Il rappelle cependant qu'il y aurait toujours la question de l'armistice à régler.

En réponse à une observation de M. le Comte de Bernstorff, M. le Prince de la Tour d'Auvergne dit que les districts à consulter devraient être, suivant lui, ceux qui se trouvent situés entre la ligne de frontière proposée au nord par MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse, et la ligne indiquée au sud par MM. les Plénipotentiaires Danois.

M. le Comte Apponyi, en se référant aux réserves qu'il a faites dans les séances précédentes, dit que d'après ses instructions il ne se croit pas autorisé à adhérer à la proposition qui vient d'être faite.

M. le Baron de Beust serait prêt à reconnaître dans la proposition de M. le Prince de la Tour d'Auvergne un moyen de rapprochement. Il croit que l'occupation militaire n'y serait pas un obstacle, et qu'il serait facile de donner aux populations toute liberté de se prononcer, sans aucune contrainte. Répondant à M. le Plénipotentiaire de France qui lui demande s'il entend par là la retraite des troupes Allemandes pendant la consultation, il dit que dans sa pensée personnelle il la juge possible, aussi bien que des mesures qui, sans entraver la marche de l'administration, garantiraient l'exercice parfaitement indépendant du vote.

M. le Comte Russell, en demandant l'opinion de MM. les Plénipotentiaires Danois sur la proposition, dit que quant aux Plénipotentiaires Anglais, ils seraient tout disposés à s'y rallier, si le Gouvernement Danois croyait pouvoir y donner son adhésion.

M. de Quaade répond qu'il se trouve naturellement sans instructions spéciales à ce sujet, et qu'il ne saurait consentir à la prendre même *ad referendum*. Il rappelle sa déclaration du 2 Juin, dans laquelle il a dit que son Gouvernement ferait de grands sacrifices pour arriver au rétablissement de la paix, mais qu'il y avait des limites qu'il

ne pouvait dépasser; et les instructions dont il est muni lui défendent de consentir à aucune autre ligne qu'à celle proposé par MM. les Plénipotentiaires Anglais dans la séance du 28 Mai et acceptée par le Danemark.

M. de Krieger, tout en s'associant à la réponse de M. de Quaade, se réfère à la discussion qui a eu lieu à la dernière séance au sujet de la proposition de M. le Comte de Bernstorff de consulter les populations du Slevig, et surtout à ce qui a été dit à cet égard par M. le Baron de Brunnow.

M. le Comte de Clarendon croit qu'il sera utile de résumer ce qui s'est passé au sujet de la ligne de frontière dite Anglaise, puisque M. de Quaade a parlé des grands sacrifices que faisait le Danemark en l'adoptant, et à même reproché au Gouvernement Anglais de s'en être maintenant écarté. Il devient donc nécessaire de constater formellement comment et pourquoi cette ligne a été proposée. Lors de la réunion de la Conférence, il paraissait être dans l'intérêt général de s'en tenir au Traité de Londres qui avait été signé par les Grandes Puissances ayant chacune des Représentants dans la Conférence, et dont la rupture pouvait amener des conséquences très sérieuses. Quand on a trouvé plus tard qu'il n'y avait pas moyen de s'entendre sur le Traité, on est convenu sur la nécessité de ne pas l'abandonner sans avoir préalablement trouvé les moyens de le remplacer par les bases d'une paix solide et durable, et conforme aux sentiments des populations intéressées. C'est alors que M. le Comte Russell a dû se concerter avec MM. les Plénipotentiaires des autres Puissances neutres sur la question de tracer une ligne de frontière. Ces Plénipotentiaires sont tous tombés d'accord sur une ligne qui leur a semblé réunir mieux que toute autre les avantages désirés pour le Danemark. Elle a été proposée par Lord Russell en sa qualité de Président de la Conférence, comme le résultat de l'entente préalable qui s'était établie entre les Représentants des Puissances neutres. Ce n'est donc pas une proposition exclusivement Anglaise, mais celle que MM. les Plénipotentiaires des Puissances neutres ont choisie comme leur paraissant la plus apte à remplacer le Traité. Ce serait inutile, continue Lord Clarendon, de récapituler tous les obstacles que la proposition a rencontrés de la part des Puissances belligérantes. Il suffit de dire que dans l'intérêt de la paix aussi bien que dans celui du Danemark, il a fallu chercher un autre moyen de concilier les intérêts, en ne perdant pas de vue le principe de nationalité. La ligne dont il est question avait été proposée dans un but commun, dans un intérêt Européen, et non pas dans l'intention de poser un principe dont on ne pourrait se départir. Il s'étonne donc du reproche qui vient d'être adressé au Gouvernement Anglais par MM. les Plénipotentiaires Danois, de ne pas s'être tenu à cette ligne.

C'est dans l'intérêt de toutes les Puissances neutres représentées dans la Conférence que Lord Clarendon tient à constater comment les faits se sont passés.

M. le Baron de Brunnow s'est exprimé alors en ces termes:—

»Dans la séance précédente, MM. les Plénipotentiaires de la Prusse ont proposé de consulter les voeux des habitants du Slesvig sur les dispositions à adopter à leur égard.

»Conformément aux instructions de ma Cour, j'ai eu l'honneur d'exposer à la Conférence les raisons qui ne me permettaient point de m'associer à ce plan.

»Les mêmes considérations s'appliquent aussi au réglement du sort des districts mixtes. A mon avis, la possession de ces districts doit demeurer acquise à Sa Majesté

le Roi de Danemark, comme un équivalent de l'abandon que ce Souverain serait prêt à faire du Lauenbourg.

„A l'appui de cette vérité, je me permettrai de rappeler à la Conférence les paroles que M. le Plénipotentiaire de France a prononcées dans la séance du 28 Mai.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne a dit :— „Quant aux districts mixtes du centre, de quelque manière que l'on décide de leur sort, il y aura toujours là des Danois soumis à un pays Allemand, ou des Allemands soumis au Danemark. Devant l'impossibilité absolue de prendre, sur ce point, la nationalité pour règle, nous pensons qu'il serait juste de trancher le différend en faveur de la plus faible des Parties, surtout quand elle subit déjà les sacrifices que cette règle lui impose sur tous les points où elle est manifestement contre elle. Mon Gouvernement considère également comme essentiel que la frontière soit tracée conformément aux nécessités de la défense du Danemark, car ces nécessités doivent être prises en considération par la Conférence, dont la mission est, en donnant satisfaction aux légitimes réclamations de l'Allemagne, de veiller à ce que les arrangements nouveaux garantissent suffisamment l'indépendance du Danemark et les intérêts de l'équilibre Européen dans le Nord."

Après avoir donné lecture de ce passage du Protocole No. 6 du 28 Mai, M. le Plénipotentiaire de Russie a repris: —

„Je me suis fait un devoir de rappeler ces paroles à la Conférence, parcequ'elles servent à préciser avec une parfaite vérité le caractère de la mission de haute équité, de conciliation et de paix, que nous avons été appelés à remplir.

„Il me reste une dernière observation à faire. Elle se rapporte à une déclaration que MM. les Plénipotentiaires du Danemark ont été chargés d'émettre dans la séance du 2 Juin. Ils ont annoncé alors que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi entend que le sort futur des provinces qui seraient éventuellement cédées, ne soit pas réglé sans leur consentement.

„Je dois indiquer le point de vue sous lequel cette éventualité se présente à mes yeux, conformément aux instructions dont je suis muni.

„Dans l'opinion du Cabinet Impérial, comme je l'ai dit, il appartient à Sa Majesté le Roi Chrétien IX de se prononcer le premier, sur ce qui convient aux intérêts de son pays. Si le Roi de Danemark, en vue d'assurer l'indépendance et le repos de ses peuples, se décide à faire une cession de territoires, il en est incontestablement le maître, en vertu de ses droits de souveraineté. Il est également libre d'attacher une condition aux sacrifices qu'il a résolu de faire.

„D'après cela, si cet auguste Souverain veut que la destinée des territoires cédés ne soit pas réglée sans leur consentement, il est dans son droit.

„Tout en respectant à cet égard la plénitude de la prérogative Royale de Sa Majesté Danoise, je dois rappeler que le plan de la transaction proposée le 28 Mai par MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne a expressément établi que la question du consentement des Duchés ne ferait pas l'objet du Traité de Paix.

„Ce plan a obtenu l'adhésion du Cabinet Impérial. En conséquence, je dois me maintenir strictement sur la ligne que les ordres de ma Cour me prescrivent quant à l'exécution de ce plan."

M. le Plénipotentiaire de Russie a terminé cet exposé en demandant à faire insérer au Protocole la réserve qu'il vient d'établir au nom de sa Cour.

Se référant ensuite aux observations de M. le Comte de Clarendon, M. le Baron de Brunnow déclare qu'il s'y associe entièrement. La Cour de Russie, en accordant son assentiment cordial au plan proposé par M. le Comte Russell le 28 Mai, a sincèrement apprécié les motifs qui ont déterminé le Gouvernement de Sa Majesté Britannique à indiquer une ligne de délimitation destinée à concilier les divers intérêts qu'il importait de ménager, en vue du rétablissement de la paix. Cette intention a été reconnue et unanimement approuvée par tous les Plénipotentiaires des Puissances neutres.

En conclusion, M. le Baron de Brunnow constate que Lord Russell n'a jamais eu la pensée de proposer cette ligne comme un ultimatum, ni de l'imposer comme tel aux Puissances belligérantes.

M. le Comte de Bernstorff déclare que les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes ont toujours compris la proposition de MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne dans le sens des explications qu'ils viennent d'entendre, et non pas dans celui d'un ultimatum.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne rappelle qu'il s'était associé également à la proposition de MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne, parcequ'elle avait été jugée par son Gouvernement comme parfaitement équitable; mais qu'en donnant son adhésion à cette proposition, il n'a pas entendu aliéner le moins du monde le droit des Puissances neutres de mettre en avant toute autre combinaison, si celle-ci se trouvait écartée, dans le but d'arriver à une transaction.

M. le Comte Wachtmeister dit qu'il croit pouvoir se référer aux déclarations qu'il a faites dans la séance du 28 Mai, et dans plusieurs séances suivantes, sur l'adhésion donnée par son Gouvernement à la proposition faite par M. le Comte Russell. „Nous avons toujours cru“, dit-il, „que la ligne de la Slei était la dernière limite au nord, à laquelle Sa Majesté le Roi de Danemark pourrait consentir, et que la partie du district mixte et Allemand qui se trouve au nord de cette limite serait acquise au Danemark, en échange du Duché de Lauenbourg auquel Sa Majesté le Roi de Danemark serait disposé à renoncer.“

M. de Biegeleben en se référant à une observation de M. de Krieger, qui avait dit que la médiation existe déjà dans la Conférence, fait ressortir la différence qui existe entre une pareille médiation et celle exercée par l'initiative d'un Souverain neutre qui n'est pas représenté dans la Conférence, et demande si MM. les Plénipotentiaires Danois, quoiqu'ils aient décliné la proposition d'arbitrage, ne pourraient pas en référer à leur Gouvernement sur la question de la médiation telle qu'elle a été acceptée par les deux Puissances Allemandes.

M. de Quaade répond que puisque la ligne de frontière pourrait être tracée plus au nord que celle que son Gouvernement a acceptée comme la dernière limite, il croit inutile d'en référer à Copenhague. Il faudrait d'ailleurs dans ce cas prolonger la suspension d'armes, ce qui dans les circonstances actuelles ne saurait probablement avoir lieu qu'à des conditions auxquelles son Gouvernement ne consentirait pas.

M. le Comte Russell ayant quitté la salle de la Conférence pendant la séance précédente, et avant que M. le Comte de Bernstorff n'eut fait sa déclaration sur l'inefficacité des blocus précédemment établis par le Danemark, tient à informer ce Plénipotentiaire que la dite déclaration a été soumise à l'Avocat de la Reine, qui a donné

l'avis que l'efficacité d'un blocus regarde plus spécialement les Puissances neutres, et qu'une Cour des Prises est le tribunal qui doit en décider.

M. le Comte de Bernstorff donne lecture alors de la pièce suivante:

„Le blocus des ports de Cammin, Swinemünde, Wolgast, Greifswalde, Stralsund, et Barth, décrété par le Gouvernement Danois au mois de Février dernier, et annoncé comme devant entrer en vigueur à partir du 15 Mars, n'a point été mis à exécution jusqu'au 11 Avril, des navires sous pavillon neutre ou Prussien n'ayant pas cessé d'entrer dans ces ports ou d'en sortir. Plus tard cet état de choses n'a guère changé, car de la plupart des dits ports aucun bâtiment ennemi ne pouvait être vu. Il est vrai qu'à Swinemünde on en a aperçu quelques uns à la fin du mois de Mars et dans les premiers jours d'Avril; mais là aussi depuis le 15 Avril jusqu'au 9 Mai aucun vaisseau ennemi ne s'est montré à l'horizon. Les vaisseaux Danois se sont bornés à stationner au nord et à l'est de l'Ile de Rügen, ordinairement à la hauteur du promontoire d'Arcona, et à donner la chasse aux navires de commerce qui, venant de l'ouest, se dirigeaient vers la côte de la Poméranie. Tant à Swinemünde qu'à Stralsund, les bâtiments de la marine royale de Prusse n'ont pas cessé de croiser devant les ports de manière à permettre aux navires de commerce d'y entrer sans danger, et il est authentiquement avéré que pendant l'espace de temps entre le 18 Mars et le 2 Avril quatorze vaisseaux, Prussiens et neutres, sont entrés dans le seul port de Swinemünde, sans avoir été arrêtés par des vaisseaux Danois."

M. le Comte de Clarendon appelle l'attention de la Conférence sur l'importance qu'il y a à savoir, en vue de la reprise prochaine des hostilités, si la Prusse va donner suite aux doctrines énoncées par ses Plénipotentiaires dans la séance précédente, réclamant le droit de rétablir la course, dans le cas où les blocus Danois ne seraient pas effectifs.

M. le Comte de Bernstorff répond que les termes de la déclaration qu'il a faite dans la dernière séance n'expriment que le principe que, si le Danemark n'observe pas strictement les dispositions d'un Article de la Déclaration de Paris, la Prusse ne se regardera pas non plus comme liée par les autres Articles de cet Acte International à l'égard du *Danemark*. Il rappelle qu'il a déjà fait observer dans la dernière séance que dans sa déclaration la course n'était pas nommée, et il ajoute que cette déclaration est destinée à réserver des droits éventuels, mais non pas à annoncer des intentions. Il n'est certainement pas dans les intentions du Gouvernement Prussien de ne pas remplir les obligations qu'il a contractées envers les *autres* Puissances signataires de la Déclaration de Paris, et c'est précisément pour provoquer un échange d'idées à ce sujet que la déclaration a été faite dans la Conférence, parce que quelques uns des Cabinets, auxquels le Gouvernement Prussien s'était adressé depuis longtemps à ce sujet, ne se sont encore prononcés d'aucune manière sur la question.

Sur la demande de M. le Comte Russell, M. de Quaade déclare que le Gouvernement de Danemark reconnait les stipulations contenues dans la Déclaration du Congrès de Paris sur la loi maritime comme étant obligatoires.

M. de Krieger fait observer que M. le Comte de Bernstorff ayant de nouveau soutenu que le blocus n'avait pas été effectif, il doit répéter que le blocus a été parfaitement effectif, mais il exprime d'ailleurs la conviction que la Conférence ne désire pas discuter des questions de fait de cette nature.

MM. les Plénipotentiaires des Puissanses neutres insistent sur la nécessité de maintenir les stipulations du Congrès de Paris.

M. le Baron de Brunnow, en s'associant à cette opinion, ajoute qu'il croit connaître trop bien la pensée de Sa Majesté le Roi de Prusse pour supposer au Cabinet de Berlin l'intention de vouloir rétablir la course, contrairement aux engagements réciproques qui résultent de la Déclaration de Paris.

M. de Balan s'exprime en ces termes: —

„Par rapport à l'observation faite par M. le premier Plénipotentiaire du Danemark dans la dernière séance, que Sa Majesté le Roi de Danemark a le même droit dans les Iles Frisonnes que par exemple dans l'Ile de Seeland, j'ai à rappeler que l'Ile de Sylt n'était pas occupée le 12 Mai par les Danois, mais se trouvait au contraire dans le rayon de la juridiction des armées alliées. Il est évident qu'en infestant le 14 du mois l'Ile de Sylt par des soldats de la Marine Danoise, et en y déclarant un bourg en état de siége, le Gouvernement Danois a agi contre les stipulations du 9 Mai, qui portent que: —

„„Les parties belligérantes conviennent qu'elles conserveront leurs positions militaires respectives sur terre et par mer, et s'interdisent de les renforcer pendant la durée de la suspension des hostilités.""

M. de Quaade demande s'il a bien compris que l'Ile de Sylt avait été occupée par les armées alliées, et sur la réponse qu'elle n'était pas occupée non plus par l'armée Danoise, il fait observer que ce n'est pas une position stratégique, et que Sa Majesté le Roi peut y envoyer des troupes comme dans toute autre partie de la Monarchie Danoise.

M. de Krieger ajoute qu'il ne comprend pas comment on puisse considérer l'Ile de Sylt, à la côte occidentale du Slesvig, comme se trouvant dans le rayon de la juridiction militaire des armées alliées. Le fait contraire doit être connu de tout le monde.

M. de Balan tient à constater de nouveau que son Gouvernement consentirait à une prolongation de la suspension d'armes ou à un armistice. Il rappelle que sans cela les hostilités seront reprises le 26 Juin.

M. de Quaade répond que le Gouvernement Danois serait très disposé à consentir à une prolongation de la suspension d'armes, mais que les circonstances s'y opposent et que dans tous les cas il y aurait des conditions à demander qui ne seraient pas acceptées par les Puissances alliées.

M. le Comte Apponyi dit que les conditions d'armistice des Puissances Allemandes seraient les mêmes que celles proposées dans le temps par M. le Comte Russell; mais M. de Quaade explique que ces conditions ont été trouvées inacceptables.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne demande si MM. les Plénipotentiaires Allemands n'auraient pas de nouvelles conditions à proposer.

M. de Balan donne à entendre que la durée de l'armistice pourrait faire l'objet d'une discussion ultérieure.

M. le Comte de Clarendon adresse la même question à MM. les Plénipotentiaires Danois, en rappelant combien serait sérieux le renouvellement de la guerre, et que l'on ne doit pas encore abandonner tout espoir de paix, malgré les difficultés que rencontre la Conférence.

M. de Quaade répond qu'il le regrette vivement, mais qu'il n'a aucunes conditions à proposer que MM. les Plénipotentiaires Allemands soient disposés à accepter. Le Gouvernement Danois a déjà déclaré qu'il ne consentirait ni à un armistice ni même à la prolongation de la suspension d'armes à moins qu'il n'y eût chance sérieuse d'une solution pacifique. Il n'a pas recu d'autres instructions depuis là-dessus, et aujourd'hui son Gouvernement ne se prononcerait pas autrement.

MM. les Plénipotentiaires conviennent de se réunir le Samedi, 25 Juin, à 1 heure.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour d'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le Ct. Wachtmeister.

Annexe.

List of Treaties between Great Britain and more than one other Power, and of which Ratifications were Exchanged, not between all the Parties, but only with the Power named in the Second Column.

Between		Date.	Subject.
Great Britain France ..	Hans Towns	June 9, 1837	Slave Trade.
Great Britain France ..	Tuscany	Nov. 24, 1837	Ditto.
Great Britain France ..	Two Sicilies	Feb. 14, 1838	Ditto.
Great Britain Austria .. France .. Prussia .. Russia ..	Netherlands	Apr. 19, 1839	Separation of Holland and Belgium.
Great Britain Austria .. France .. Prussia .. Russia ..	Belgium ..	Apr. 19, 1839	Ditto.
Great Britain Austria .. Belgium .. France .. Netherlands Prussia .. Russia ..	Germanic Confederation	Apr. 19, 1839	Grand Duchy of Luxembourg.
Great Britain Austria .. Prussia .. Russia .	Turkey	July 15, 1840	Pacification of the Levant.
Great Britain Austria .. France .. Prussia .. Russia ..	Turkey	July 13, 1841	Dardanelles and Bosphorus.
Great Britain Austria .. Prussia .. Russia ..	Belgium	Feb. 24, 1848	Slave Trade.
Great Britain Austria .. France .. Prussia .. Russia .. Sweden ..	Denmark	May 8, 1852	Succession to of Crown Denmark.
Great Britain France .. Russia ..	Bavaria .. .. Greece	Nov. 20, 1852	Succession to Throne of Greece.
Great Britain France ..	Sardinia	Jan. 26, 1855	Accession of Sardinia to Treaty of April 10, 1854, respecting Turkey.
Great Britain France ..	Sardinia .. .. Turkey	Nov. 15, 1855	Accession to Convention between Great Britain and France, respecting Joint Captures.

Between		Date.	Subject.
Great Britain .. Austria .. .. France .. .. Prussia .. .. Russia .. .. Sardinia	Turkey	Mar. 30, 1856	Dardanelles and Bosphorus.
Great Britain .. France	Russia	Mar. 30, 1856	Aland Islands.
Great Britain .. France .. .. Sardinia	Turkey	May 13, 1856	Extending time for the Evacuation of the Ottoman Empire.
Great Britain .. Austria .. .. Belgium .. .. France .. .. Hanover .. .. Mecklenburg-Schwerin Oldenburg .. .. Netherlands .. Prussia .. .. Russia .. .. Sweden .. .. Hans Towns ..	Denmark	Mar. 14, 1857	Redemption of Sound Dues.
Great Britain .. Austria .. .. Belgium .. .. Brazil .. .. Denmark .. .. Spain .. .. France .. .. Mecklenburg-Schwerin Netherlands .. Portugal .. .. Prussia .. .. Russia .. .. Sweden .. .. Hans Towns ..	Hanover	June 22, 1861	Redemption of Stade Toll.
Great Britain .. France .. .. Russia	Denmark	July 13, 1863	Crown of Greece.
Great Britain .. Austria .. .. Brazil .. .. Chile .. .. Denmark .. .. Spain .. .. France .. .. Hanover .. .. Italy .. .. Oldenburg .. .. Peru .. .. Portugal .. .. Prussia .. .. Russia .. .. Sweden .. .. Turkey .. .. Hans Towns ..	Belgium	July 16, 1863	Redemption of Scheldt Toll.
Great Britain .. France .. .. Russia	Greece	Mar. 29, 1864	Union of Ionian Islands to Greece.

Protocole No. 12. — Séance du 25 Juin, 1864.

Présents:

MM. les Plénipotentiaires de l'Autriche;
MM. les Plénipotentiaires du Danemark;
M. le Plénipotentiaire de France;
M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique;
MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne;
MM. les Plénipotentiaires de la Prusse;
M. le Plénipotentiaire de Russie; et
M. le Plénipotentiaire de Suède et Norvège.

Le Protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le Comte Russell lit la déclaration suivante: —

„Les Puissances belligérantes sont à la veille de reprendre les armes. Cette détermination met fin aux délibérations qui avaient pour objet le rétablissement de la paix.

„Bien que ce but n'ait pas été atteint, il est de mon devoir de rendre justice aux efforts que les Plénipotentiaires réunis en Conférence ont employés à arriver à une conclusion pacifique, et de signaler en même temps les circonstances qui ont mis obstacle à l'accomplissement de cette oeuvre de conciliation.

„Dans cette vue, les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne déposent aujourd'hui aux actes de la Conférence un résumé des travaux qui ont commencé le 25 Avril, et qui se terminent le 25 Juin.

„Cette relation constate l'importance que les Représentants des Puissances neutres ont attachée, dès l'ouverture de la Conférence, à maintenir les engagements réciproques résultant du Traité de Londres du 8 Mai, 1852. Elle manifeste aussi leur résolution unanime de ne point se départir de ces engagements avant d'avoir avisé, d'un commun accord, à de nouvelles combinaisons destinées à offrir à la paix générale des garanties équivalentes à celles qui résultaient de l'Acte Européen conclu en 1852.

„Dans cette intention les Plénipotentiaires de France, de la Grande Bretagne, de Russie, et de Suède et Norvège, ont voué leurs soins à amener une transaction équitable, destinée à sauvegarder désormais l'indépendance de la Monarchie Danoise, après qu'une lutte inégale eût porté à l'intégrité de cet Etat une atteinte inévitable.

„Les bases de cette transaction ayant été acceptées en principe par les Puissances belligérantes, il restait à convenir du réglement des questions de détail qu'embrassait ce plan cordialement appuyé par les Puissances neutres.

„Le différend, réduit ainsi à des proportions étroites, aurait admis une solution heureuse, si les décisions d'une Puissance impartiale, à laquelle le Gouvernement de Sa Majesté Britannique recommandait de faire appel, avaient été acceptées avec une mutuelle confiance.

„Cet espoir ne se réalisera point. La relation que je vais déposer aux actes de la Conférence indiquera les circonstances qui n'ont point permis d'accomplir un plan de conciliation appuyé par les Puissances neutres et inspiré au Gouvernement de Sa Majesté Britannique par un désir sincère de prévenir le retour des calamités de la guerre.

L'opinion publique verra avec regret que les espérances de la paix se soie nouies parceque les parties directement engagées dans ce litige ne sont pas p à s'entendre sur le tracé d'une frontière, laissant une différence de quelques mill de terrain, de plus ou de moins, soit au sud, soit au nord. L'opinion publiqu naîtra aussi que peu de jours de plus donnés à la réflexion, au lieu de reco armes, auraient pu contribuer à calmer les ressentiments, à éclairer les belligér leurs vrais intérêts, et à ramener les Cabinets à des résolutions pacifiques.

„Demain les hostilités vont recommencer, sans que les conseils des P amies de la paix aient réussi à prévenir le renouvellement d'une lutte si prof regrettable.

„Quelle qu'en soit l'issue, les Cours de France, de la Grande Bretagne, et de Suède, n'en restent pas moins animées du sincère désir de voir la M Danoise maintenue dans son indépendance, la conservation de cet Etat consti élément de l'équilibre dans le Nord.

»Leur voeu en se séparant est que ce principe demeure la base des né futures.«

Lecture est alors donnée du résumé des travaux de la Conférence dont M. Russell vient de parler, et cette pièce est sur sa demande annexée au présent

M. le Comte de Bernstorff tient à dire quelques mots en réponse à la d de M. le Comte Russell. Il s'exprime ainsi :—

»Nous ne pouvons, comme de raison, pas être autorisés à faire une rép cielle à la déclaration que M. le Président de la Conférence vient de lire, et n'avons pas connu d'avance le contenu; mais je crois pouvoir, sans lier manière les mains à mon Gouvernement par rapport à des événements qui nent à l'avenir et à des éventualités qui ne sauraient être calculées d'avance ici qu'il n'a jamais été dans les intentions de mon Gouvernement de menacer dance politique du Royaume de Danemark, mais qu'il s'est toujours uniqueme Duchés.«

M. le Baron de Beust demande quel est le but du résumé dont lect donnée.

M. le Comte de Clarendon répond que c'est un compte-rendu des séa Conférence, qui a été rédigé d'un commun accord par MM. les Plénipoten Puissances neutres, et qui n'engage nullement la responsabilité de MM. les tiaires des autres Puissances représentées dans la Conférence.

MM. les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes, ainsi que M. le tiaire de la Confédération Germanique, se réservent expressément le droit et d'y répondre.

M. le Comte Apponyi dit qu'il a de son côté une déclaration à faire, d ture lui paraît devenir surtout nécessaire après le résumé qui vient d'être c à la Conférence. Sa déclaration a pour but de sauvegarder les droits et la bilité des Gouvernements de l'Autriche et de la Prusse. Il constate en l'absence d'objection de la part des Plénipotentiaires des Puissances All l'acceptation de ce résumé comme annexe au Protocole ne saurait impliquer sion au contenu de ce document.

Des réserves analogues sont faites par MM. les Plénipotentiaires du Da

M. de Krieger réclame pour la réponse éventuelle de son Gouvernement la même publicité que celle qui sera accordée à l'Annexe précitée.

M. le Comte Apponyi donne alors lecture de la déclaration suivante, au nom de MM. les Plénipotentiaires des Cours alliées:—

„Pendant toute la durée des délibérations de la Conférence dont le résultat n'a malheureusement pas répondu au but de pacification qu'elle avait en vue, les Puissances Allemandes n'ont pas cessé d'être animées de cet esprit de paix et de conciliation qui les avait engagées à accepter l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté Britannique de se réunir en Conférence à Londres pour aviser aux moyens de rétablir la paix.

„L'insurmontable opiniâtreté avec laquelle le Gouvernement Danois s'est soustrait aux engagements contractés et s'est refusé à rendre justice aux sujets Allemands du Roi-Duc, blessa gravement l'honneur national de l'Allemagne. Après que tous les moyens de conciliation tentés avec une persévérante patience furent épuisés, l'Exécution Fédérale dans le Holstein, l'occupation du Slesvig, et finalement la guerre de l'Autriche et de la Prusse contre le Danemark, devinrent inévitables.

„A la suite de combats meurtriers le continent Danois était tombé au pouvoir des Puissances alliées, et la voix publique de l'Allemagne demandait hautement la rupture complète du lien qui unissait le Slesvig et le Holstein au Danemark, et la formation des deux Duchés en un Etat Allemand indépendant, sous sa propre dynastie.

„Malgré cela, l'Autriche et la Prusse n'hésitèrent pas à entrer dans la Conférence avec des déclarations qui n'étaient pas dirigées en principe contre l'intégrité de la Monarchie Danoise, mais demandaient seulement que le point de droit dans la question de Succession ne fût point préjugé, et que l'indépendance politique et administrative des Duchés fût assurée.

„C'est le Danemark qui rejeta péremptoirement comme inadmissible l'idée d'une union personnelle. Persistant dans sa fatale tendance à incorporer le Slesvig, la Cour de Copenhague repoussa les seules conditions auxquelles les Puissances alliées auraient pu consentir avec honneur à la continuation de l'union des Duchés avec le Danemark.

„Dès ce moment le principe de la séparation des Duchés d'avec la Couronne Danoise devint nécessairement pour les Puissances Allemandes la condition principale de la paix.

„Même dans cette nouvelle phase des négociations, leurs dispositions conciliantes ne se démentirent point. On connaît la haute importance que les habitants du Slesvig et du Holstein attachent à l'intégrité des deux Duchés, et à leur réunion en un Etat indivisible. Ces sentiments méritent d'être respectés, et c'est donc un sacrifice considérable que l'Autriche, la Prusse, et la Confédération Germanique auraient porté à leur désir du rétablissement de la paix, en consentant à céder une partie du territoire septentrional du Slesvig à la Couronne de Danemark comme compensation de la rénonciation de Sa Majesté Danoise au Duché de Lauenbourg.

„Les dispositions conciliantes des Puissances Allemandes ne se sont pas arrêtées là. La paix qui paraissait maintenant dépendre d'une entente au sujet du tracé de la frontière aurait pu être conclue, si le Danemark n'avait pas élevé des prétentions qui devaient lui restituer le chef-lieu même du pays que les armes Allemandes avaient soustrait à sa domination, et dont l'Allemagne avait le droit de réclamer la réunion intégrale avec le Holstein.

„Ce furent encore l'Autriche et la Prusse qui pendant tout le cours des négociations, et à chaque occasion, appuyèrent sur la nécessité d'une prolongation de la suspension d'armes ou de la conclusion d'un armistice formel, afin que l'oeuvre de la pacification ne fût pas incessamment compromise par le danger toujours imminent du renouvellement des hostilités. A ce sujet aussi, la conduite de nos adversaires a été toute différente. Le Danemark a refusé la proposition des Puissances neutres tendant à la conclusion d'un armistice qui, en échange de l'évacuation complète du Slesvig, lui aurait rendu le Jutland. Il n'a consenti à une suspension des hostilités que pour un mois, et s'est refusé à prolonger ce terme, déjà si court, au delà de quinze jours.

„Un dernier fait signale encore la modération dont les Puissances Allemandes ont fait preuve jusqu'à la fin. Après que les Plénipotentiaires réunis en Conférence eurent échoué dans leurs efforts de s'entendre sur une ligne de frontière à tirer dans le Slesvig, l'Autriche et la Prusse, se pénétrant du texte et de l'esprit du Protocole de Paris de 1856, se déclarèrent prêtes à continuer ces négociations sous la forme d'une médiation confiée à un Souverain neutre, non représenté dans la Conférence. Ce dernier moyen d'arriver à une entente, et dont l'acceptation aurait eu pour conséquence naturelle la continuation de la suspension des hostilités, offerte de nouveau par les Puissances Allemandes, fut également rejeté par le Danemark.

„En conséquence il ne reste aux Plénipotentiaires Allemands qu'un devoir à remplir, c'est celui de déclarer solennellement qu'ils déclinent au nom de leurs Gouvernements la responsabilité du sang qui sera versé et des malheurs qui résulteront du renouvellement de la guerre. Cette responsabilité ne saurait retomber sur les Puissances qu'ils ont eu l'honneur de représenter à cette Conférence.“

M. le Comte de Bernstorff fait suivre cette déclaration commune par une déclaration additionnelle de MM. les Plénipotentiaires Prussiens, conçue en ces termes: —

„Il ne nous reste qu'à ajouter à ce que M. le Comte Apponyi vient de dire au nom des Plénipotentiaires des deux Puissances Allemandes, que nous avons encore fait, au nom de la Prusse, dans l'avant-dernière séance de la Conférence, une proposition qui était essentiellement calculée à donner une solution pacifique à la question qui nous a occupés, et qu'en outre nous nous sommes déclarés prêts, dans la dernière séance, à prendre la proposition de M. l'Ambassadeur de France *ad referendum*, mais que les deux propositions en question ont été absolument rejetées par MM. les Plénipotentiaires Danois.“

M. de Quaade doit, en son nom, et en celui de ses collègues, décliner, pour son Gouvernement, toute responsabilité de la non-réussite de la négociation et du sang qui sera versé. Il constate que „le Danemark ne s'est arrêté devant aucun sacrifice compatible avec son existence pour contribuer à l'oeuvre de pacification; et que le Gouvernement Danois est par conséquent convaincu de n'avoir aucun reproche à s'adresser si l'on n'est pas parvenu à s'entendre. La situation faite au Gouvernement Danois par les événements est bien différente de celle des Puissances Allemandes, et pour peu qu'on veuille tenir compte de cette différence, on portera sur la conduite du Gouvernement Danois un tout autre jugement que celui formé par les Puissances Allemandes.“

M. le premier Plénipotentiaire du Danemark donne alors lecture de la déclaration suivante: —

„Lorsque le Gouvernement Danois reçut l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté

Britannique à une Conférence dont le but était le rétablissement de la paix, il se tenait pour convaincu que le Traité conclu il y a peu d'années, et destiné à donner à l'intégrité de la Monarchie Danoise, comme condition essentielle de l'équilibre politique en Europe, un gage ultérieur de stabilité, serait maintenu par le concours de tous ceux qui avaient participé à sa conclusion.

„Le Traité de Londres du 8 Mai, 1852, n'était pas conditionnel ni hypothétique; il ne dépendait pas de l'adhésion d'un tiers.

„Ce Traité n'altérait rien dans les rapports entre le Slesvig et la Couronne Danoise, dans laquelle ce pays est incorporé depuis plus d'un siècle; il n'altérait rien non plus dans les rapports entre les Duchés de Lauenbourg et de Holstein et la Confédération Germanique, dont le Roi de Danemark fait partie pour le Holstein et le Lauenbourg, et il ne donnait à la Confédération Germanique aucune espèce de compétence autre que celle qui lui revenait en vertu de l'Acte Fédéral et des résolutions subséquentes prises légalement par suite de cet Acte. Pour ce qui regarde particulièrement le Slesvig, la Diète Germanique a reconnu déjà en 1823 que ce Duché se trouve parfaitement en dehors de toute influence de la part de la Confédération Germanique.

„Non seulement tous les Souverains non-Allemands, mais aussi (à une exception près) tous les Etats plus considérables et plusieurs des Etats moins considérables de l'Allemagne, participèrent à la conclusion du Traité de Londres, ou adhérèrent dans la suite à ce Traité. Aucun Arrêté Fédéral ne peut affranchir les Etats Allemands des obligations qu'ainsi ils ont prises; la Confédération Germanique ne peut délier aucun des Souverains représentés à l'Assemblée Fédérale des obligations contractées par eux de la manière la plus solennelle. Une pratique contraire bouleverserait entièrement le principe de droit Européen, sur lequel l'existence de la Confédération est basée.

„L'autorité de la Confédération Germanique est limitée par des Traités, par l'Acte Fédéral, et par des résolutions subséquentes prises légalement par suite de cet Acte. Ses membres ne sont pas légalement soumis à un vote de majorité quelconque. Le Gouvernement Danois n'a point reconnu la légalité des raisons sur lesquelles la Confédération a basé la résolution d'exécution qui fut effectuée dans le Duché de Holstein au courant de l'hiver dernier; mais il n'a pas cru dans le temps devoir s'y opposer de force, de même qu'il s'est soumis à la suspension tout-à-fait illégale de l'autorité du Roi dans le Lauenbourg.

„La Prusse et l'Autriche ont pénétré à main armée dans les pays non-Allemands du Roi de Danemark. Ces Puissances ont commencé cette guerre, en alléguant comme raison que le Roi de Danemark se serait soustrait arbitrairement au remplissement de certaines obligations contractées avec la Prusse et l'Autriche.

„Le Danemark, prêt à rendre compte de ses actions, réclama lui-même une médiation en conformité de la Déclaration de Paris. Il accepta plus tard l'invitation à une Conférence, supposant que les transactions, dont la prétendue violation avait offert le prétexte à l'invasion, offrirait aussi la base des négociations. Le Gouvernement Danois est persuadé que si une discussion avait eu lieu sur cette base, il aurait été prouvé que ce n'est pas le Danemark qui s'est soustrait arbitrairement au remplissement de ses obligations; il croit plutôt qu'il aurait été démontré que c'est l'Allemagne qui a rendu impossible au Roi d'exécuter les intentions, auxquelles les Puissances Allemandes s'étaient engagées à ne pas mettre obstacle. Cette discussion a été repoussée par la Prusse et

l'Autriche, et au lieu de profiter de l'occasion qui s'offrait encore d'arriver à un arrangement à l'amiable, on a voulu se soustraire aux obligations Européennes créées par le Traité de Londres.

„Les Plénipotentiaires Danois n'ont pas besoin de parler ici de l'état de choses qui a été la conséquence de l'attitude prise ainsi par les Puissances Allemandes. Le Gouvernement Danois s'était livré à l'espoir que les sacrifices auxquels il s'était déclaré prêt en acceptant la proposition du 28 Mai dernier, suffiraient pour le rétablissement de la paix; mais cet espoir n'ayant pas été réalisé il ne reste aux Plénipotentiaires Danois qu'à rappeler la réserve consignée à la fin de leur déclaration du 2 Juin; et ils sont chargés de déclarer expressément qu'en vertu de cette réserve le Gouvernement Danois reprend dès-à-présent, sur le terrain du Traité de Londres du 8 Mai, 1852, la position qu'il n'avait quittée que provisoirement par amour pour la paix et à la condition que la paix à conclure fût propre à remplacer les dispositions du dit Traité."

M. le Baron de Beust s'est exprimé en ces termes: —

„La tâche qui m'était imposée en entrant dans la Conférence consistait principalement à maintenir intacte une question de droit. La Conférence a apprécié, je l'espère, combien son accomplissement devait limiter mes tendances personnelles à me montrer conciliant et à entrer dans des voies de transaction. Mais je me flatte de n'avoir jamais oublié les ménagements qui me semblaient nécessaires pour ne pas blesser des susceptibilités. Je n'en regrette que davantage qu'à la fin de nos délibérations seulement M. le premier Plénipotentiaire du Danemark ait soulevé des questions que je n'ai pas voulu aborder, et que j'aurais voulu au moins discuter plus tôt. Cependant, puisqu'on veut revenir sur le Traité de 1852, je me permettrai également quelques mots à ce sujet. Il ne m'appartient pas de décider la question de savoir si après tout ce qui s'est passé à la Conférence, le Traité de Londres peut être regardé comme intact, bien qu'il me semble qu'un Traité est ou valide ou ne l'est pas, et que du moment qu'on a proposé et fait accepter le contraire, on ne peut plus prétendre qu'il le soit. Il suffit, à mon point de vue, que la Confédération n'y a jamais adhéré. Aujourd'hui, on me cite les adhésions des Gouvernements Allemands. Il y en a eu en effet: il y a eu aussi des réserves, par exemple, celle de la Saxe, relativement à la compétence de la Diète. Mais qu'il me soit permis d'aller plus loin. Je n'ai jamais nié que dans le principe le Traité de Londres n'ait eu un but salutaire; quelques Gouvernements Allemands l'ont même reconnu: seulement il fallait faire ce qui était nécessaire pour le rendre exécutoire. Si le Gouvernement Danois avait profité des premières années après la conclusion du Traité pour faire jouir les Duchés des bienfaits d'un Gouvernement paternel, s'il avait respecté leur Constitution, respecté surtout le libre usage de la langue Allemande, nul doute qu'il n'eût réussi à obtenir le consentement des agnats, des Etats, et de la Confédération; et alors il n'est guère probable qu'il y aurait eu des convulsions à la mort de Sa Majesté le Roi Frédéric VII. Mais les choses s'étant passées différemment, la Diète a eu à se prononcer dans des circonstances qui rendaient toute adhésion impossible.

„Les Gouvernements Allemands ont dû se rappeler de leurs devoirs Fédéraux, et je conteste que la politique de la Confédération doive se régler d'après les actes des divers Gouvernements. Quant à l'exposé dont M. le Comte Apponyi a donné lecture, je le juge conforme à la vérité. S'il fallait une preuve de plus pour constater que

les deux Puissances Allemandes se sont montrées conciliantes, on la trouverait dans un rapprochement entre les déclarations de leurs Plénipotentiaires et les miennes.

„Pour ce qui est enfin du résumé dont il a été donné lecture, ne pouvant ni le trouver complet, ni en partager les appréciations, je prie de ne pas prendre mon silence pour une adhésion. Chaque Plénipotentiaire sera libre à son tour de soumettre à qui de droit un résumé de la marche de la Conférence.“

M. le Comte Apponyi propose à la Conférence d'adresser, avant de se séparer, des remerciements à M. le Comte Russell. Il s'est exprimé ainsi: —

„Messieurs! Au moment de clôre nos délibérations, je crois être l'interprête des sentiments de tous les Plénipotentiaires, en offrant en leur nom à M. le Comte Russell tous les remerciements de la Conférence pour l'esprit de conciliation et la courtoisie avec laquelle il en a dirigé les travaux.

»Quel que soit le résultat de nos réunions, nous n'en emporterons pas moins tous un souvenir précieux de la bienveillance personnelle de notre Président.«

Cette proposition ayant été adoptée à l'unanimité, M. le Comte Russell en remercie la Conférence dans les termes suivants:—

»Je remercie MM. les Plénipotentiaires de l'honneur qu'ils m'ont fait.

„C'est grâce à l'aide et à l'appui qu'ils ont bien voulu m'accorder, que nos discussions ont été conduites dans l'esprit de modération et de courtoisie qu'exigeait la liberté complète avec laquelle nos opinions ont été émises.

»Je remplis un devoir bien agréable en exprimant à mes collègues de la Conférence ma vive reconnaissance pour le concours qu'ils m'ont prêté.«

Sur la proposition de M. de Balan, la Conférence adresse ses remerciements à M. Stuart pour les soins qu'il a apportés à la rédaction des Protocoles.

Le présent Protocole est lu et approuvé.

(Signé) *Apponyi.*
Biegeleben.
G. Quaade.
Bille.
Krieger.
La Tour D'Auvergne.
Beust.
Russell.
Clarendon.
Bernstorff.
Balan.
Brunnow.
Le Cte Wachtmeister.

Annexe.

Résumé des Délibérations de la Conférence de Londres du 25 Avril jusqu'au 22 Juin, 1864.

A l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté Britannique, les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de Danemark, et de France, de la Confédération Germanique, des Cours de Prusse, de Russie, et de Suède et Norvége, se sont réunis en Conférence, à Londres, dans le but de s'entendre sur les arrangements à prendre d'un commun accord, afin de rétablir la paix entre le Danemark et l'Allemagne.

La première réunion a eu lieu le 25 Avril.

Pour nous rendre un compte exact de la situation relative des belligérants à cette époque, il suffit de jeter un regard sur la carte et de rappeler en peu de mots les événements qui ont précédé l'ouverture de la Conférence.

Le Duché de Holstein avait été militairement occupé par les troupes Fédérales, en vertu d'une mesure décrétée par la Diète de Francfort. Cette occupation, il faut le constater, s'était effectuée sans coup férir, le Roi Chrétien IX ayant résolu de ne point s'opposer par la force des armes à une mesure prise par la Confédération Germanique, dont il devait reconnaître l'autorité en qualité de Duc de Holstein.

Au mois de Février, une armée Austro-Prussienne franchit l'Eider pour prendre possession du Duché de Slesvig, comme un gage matériel de l'exécution des engagements contractés par le Gouvernement Danois en 1851 et 1852.

Après une lutte courageuse mais inégale, les troupes Danoises s'étaient repliées jusqu'au nord du Jutland.

Un combat longtemps indécis se livrait encore devant la position fortifiée de Düppel. Elle venait d'être emportée par les troupes Prussiennes, la veille du jour fixé pour l'ouverture des Conférences.

Au même moment, la garnison Danoise, abandonnant librement la forteresse de Frédéricia, avait livré aux alliés la clef de la position du Jutland.

A l'exception de l'extrémité septentrionale de cette province, au nord du Lime-Fiord, — toute la partie continentale de la Monarchie Danoise se trouvait ainsi au pouvoir des alliés, à l'époque où les Plénipotentiaires allaient entrer en délibération afin d'arriver au rétablissement de la paix.

Vaincu sur terre ferme, le Danemark maintenait sa supériorité en mer. Sa marine bloquait les ports et capturait les navires marchands des Puissances Allemandes.

En représaille des pertes essuyées par leur commerce, les alliés faisaient retomber sur les habitants du Jutland une contribution de guerre évaluée à 650,000 écus, ou 90,000 livres sterling.

Tel était l'état des choses au 25 Avril.

Le premier soin des Plénipotentiaires de la Grande Bretagne a eu pour objet d'inviter les belligérants à consentir à une suspension des hostilités, mesure préalable également réclamée dans l'intérêt de l'humanité et dans celui des négociations confiées aux soins de la Conférence.

Cette proposition, faite par le Comte Russell dans la séance du 25 Avril, a été appuyée unanimement par les Plénipotentiaires de France, de Russie, et de Suède.

Une discussion prolongée s'est engagée sur la suspension simultanée des hostilités par terre et sur mer. Le Gouvernement Danois a insisté d'abord sur le maintien du blocus, qu'il considérait comme l'équivalent de l'occupation des Duchés par les troupes alliées.

L'insuffisance des pouvoirs dont les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes se sont trouvés munis, s'est fait sentir une première fois durant ce débat. La nécessité de recourir à de nouvelles instructions de Copenhague, de Berlin, et de Vienne, a occasionné des délais qui ont interrompu les travaux de la Conférence de la manière la plus regrettable pour le succès de ses délibérations.

La rapidité même des communications télégraphiques s'est trouvée insuffisante pour vaincre cette difficulté! On s'en persuadera lorsqu'on saura que les voies de correspondance directe étant interdites aux Plénipotentiaires du Danemark, par l'état de guerre, ils ont été obligés de correspondre avec leur Gouvernement par la route de St. Pétersbourg, de la Laponie et de Stockholm.

Ces circonstances expliquent comment il se fait que la question de la suspension des hostilités, abordée le 25 Avril, n'a été résolue que dans la troisième séance, le 9 Mai, après une perte de temps de deux semaines.

Nous abrégerons le récit de ce long débat. Dans l'opinion des Représentants des Puissances neutres il eût été préférable de conclure un armistice régulier, d'une certaine durée, afin de laisser aux négociations toute la latitude nécessaire. Les Cours de Prusse et d'Autriche se sont montrées prêtes à consentir à cette proposition. Le Cabinet Danois n'a point voulu y adhérer, car les mesures de représailles par mer étant les seules qui fussent au pouvoir du Danemark, il est facile à comprendre que les Plénipotentiaires Danois n'aient pas voulu priver leur Gouvernement de cette arme, pendant un espace de temps trop prolongé, surtout dans la Baltique, où la navigation est de courte durée.

Nous indiquons cette considération dans un esprit de stricte équité, quelque nuisible que fût pour la négociation elle-même la restriction apportée par le Danemark à la suspension des hostilités.

Le Gouvernement Danois l'a limitée à quatre semaines, savoir, du 12 Mai au 12 Juin.

Le Protocole No. 3 détermine les conditions de cette trêve. Elles peuvent se résumer en ces termes:—

„Il y aura suspension d'hostilités sur mer et par terre, à dater du 12 Mai, pour l'espace d'un mois;

„Le même jour le Danemark levera les blocus;

„La Prusse et l'Autriche s'obligent, pendant la suspension des hostilités, à ne pas entraver, dans les parties du Jutland occupées par leurs armées le commerce, ni les communications, ni la marche régulière de l'administration; à ne point lever de contributions de guerre, mais à payer au contraire tout ce qui serait fourni aux troupes Allemandes, qui continueront seulement à occuper leurs positions stratégiques actuelles;

„Les parties belligérantes conviennent qu'elles conserveront leurs positions militaires respectives sur terre et par mer; et s'interdisent de les renforcer pendant la suspension des hostilités;

»Notification officielle en sera faite aux Commandants des forces belligérantes de terre et de mer par leurs Gouvernements respectifs.«

Cette notification n'est pas arrivée à temps pour empêcher le combat naval qui a eu lieu à peu de distance de l'Ile d'Helgoland. Mais les coups de canon échangés entre les forces respectives ont été les derniers depuis cette époque jusqu'à ce jour.

La Conférence n'a pas à regretter d'avoir offert aux belligérants, et procuré au commerce, cet intervalle de sécurité et de repos.

Après avoir obtenu ce premier résultat, les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont proposé de procéder, dans la prochaine séance, à la discussion de préliminaires de paix.

Dans ce but, le 12 Mai Lord Russell, après avoir rappelé l'adhésion donnée par les Cours de Vienne et de Berlin à la proposition de se réunir en Conférence à Londres pour aviser aux moyens de rétablir la paix, a reconnu qu'il appartenait à MM. les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse d'exposer les motifs qui ont engagé leurs Gouvernements à occuper une grande partie du territoire Danois, et de faire connaître les intentions de leurs Cours en vue du rétablissement d'une paix solide.

En réponse à cet appel, M. le premier Plénipotentiaire de Prusse a cru devoir déclarer que les Puissances Allemandes, avant d'entrer en discussion sur les conditions du rétablissement de la paix avec le Danemark, doivent faire observer qu'elles regardent »le terrain de la discussion comme entièrement libre de toute restriction résultant d'engagements qui peuvent avoir existé avant la guerre entre leurs Gouvernements et le Danemark.« »En revendiquant ainsi pour elles-mêmes une entière liberté de discussion et la faculté de faire telles propositions qu'elles jugeront de nature à assurer une pacification solide et durable, les Puissances Allemandes n'entendent exclure aucune combinaison qui pourra servir à faire atteindre ce but, sans porter préjudice à des droits acquis.«

Les développements dans lesquels MM. les Plénipotentiaires des Cours Allemandes sont entrés à ce sujet durant les séances du 12 et du 17 Mai ont mis au grand jour une divergence complète d'opinion entre tous les Membres de la Conférence quant à la validité des engagements résultant du Traité de Londres de 1852.

MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont maintenu le respect dû aux obligations réciproques contractées par toutes les Puissances signataires de ce Traité. Ils ont fait observer que quoique la guerre puisse, à la rigueur, dissoudre un Traité entre deux Puissances devenues belligérantes, elle ne saurait dégager ces Puissances de leurs obligations envers les autres Puissances co-signataires du même Traité. Ils ont démontré qu'avant de déchirer cet acte il faudrait justifier cette décision par des raisons satisfaisantes. Enfin avant de se départir d'une transaction il faudrait dire par quoi on prétend le remplacer.

Le Plénipotentiaire de Russie s'est énoncé entièrement dans le même esprit. »Il a maintenu qu'avant d'abandonner un Traité qui a été ratifié par les Puissances signataires, dans l'intérêt général de l'Europe, il faudrait donner des raisons jugées satisfaisantes d'un commun accord. Ces raisons devraient être bien graves. Le Traité de 1852 a eu pour objet de consolider la paix du Nord et de sauvegarder l'équilibre Européen. Il a été conclu non seulement entre les Puissances actuellement en guerre, mais entre toutes les Puissances qui y ont participé. Leurs Représentants, réunis au-

jourd'hui en Conférence, sont libres assurément d'échanger leurs idées sur de nouvelles combinaisons à adopter, pourvu qu'elles soient de nature à offrir à la paix de l'Europe des garanties équivalentes à celles sur lesquelles repose aujourd'hui le système de l'équilibre général.«

M. le Ministre de Suède, en adhérant au point de vue développé par le Plénipotentiaire de Russie, a fait observer que comme Plénipotentiaire d'une des Puissances signataires du Traité de 1852, il doit maintenir cette base de négociation jusqu'à ce qu'il soit prouvé qu'elle est insuffisante pour atteindre le but de la Conférence actuelle; qu'avant de l'abandonner il faut tout au moins connaître la nature exacte des arrangements que l'on propose d'y substituer.

M. l'Ambassadeur de France, animé des mêmes dispositions conciliantes, a demandé aux Plénipotentiaires Allemands si, dans le cas où les arrangements de 1851 et de 1852 ne seraient pas susceptibles d'être maintenus, ils ne croiraient pas possible d'y substituer de nouvelles combinaisons, sans s'écarter du cercle tracé par les stipulations du Traité.

M. de Quaade a soutenu que son Gouvernement regarde le Traité de 1852 comme étant toujours en vigueur. M. le Baron de Beust a constaté que sa validité n'a jamais été reconnue par la Confédération.

En présence de doctrines aussi divergentes, on ne pouvait guère s'attendre à parvenir à un résultat conforme à la pensée de conciliation et de paix dans laquelle le Gouvernement de Sa Majesté Britannique avait invité les Cabinets à se faire représenter en Conférence à Londres.

Cependant, quelque incertain que parût, dès l'origine, l'espoir d'arriver à une conclusion satisfaisante, les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne, dans un complet accord avec les Plénipotentiaires des Puissances neutres, n'en persistèrent pas moins dans leurs efforts afin d'amener un rapprochement entre les deux parties belligérantes.

Animé par ce désir, le Comte Russell a ouvert la séance du 17 Mai par rappeler l'engagement pris par M. le Comte de Bernstorff d'annoncer les bases de pacification que les Cours d'Autriche et de Prusse se proposaient de soumettre à la Conférence.

Le Protocole No. 5 expose les moyens que les Plénipotentiaires Allemands ont considérés comme les plus propres à amener une pacification solide et durable. Selon l'expression de M. le Comte de Bernstorff, „c'est une pacification qui assure aux Duchés des garanties absolues contre le retour de toute oppression étrangère, et qui, en excluant ainsi pour l'avenir tout sujet de querelle, de révolution, et de guerre, garantisse à l'Allemagne la sécurité dans le Nord, dont elle a besoin pour ne pas retomber périodiquement dans l'état de choses qui a amené la guerre actuelle. Ces garanties ne sauraient être trouvées que dans l'indépendance politique complète des Duchés étroitement unis par des institutions communes.“

Les Plénipotentiaires des Puissances neutres n'ont pas considéré ce programme comme positif, clair, et satisfaisant. Ils ont jugé nécessaire d'inviter MM. les Plénipotentiaires Allemands à présenter leur plan sous une forme plus précise.

M. le Comte Apponyi a répondu „que la proposition comprend l'autonomie complète des Duchés, avec des institutions communes et une entière indépendance sous le rapport politique et administratif, afin d'éviter les complications qui ont eu lieu jusqu'à présent. Quant à la question de la Succession, elle est restée ouverte, la Diète n'ayant fait qu'en suspendre la solution, sans se prononcer sur les droits du Roi de Danemark.«

M. le Comte de Clarendon n'a pas pu s'empêcher de dire que la proposition des Plénipotentiaires Allemands est tellement vague qu'aucun membre de la Conférence ne peut en saisir la portée.

Le langage de M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique a été plus explicite: —

„Il a cru devoir rappeler qu'il ne s'est pas associé à la proposition faite par les Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse; et que, sans en être chargé par ses intructions, il ne peut s'empêcher d'affirmer officieusement que la majorité de la Diète ne consentira point à un arrangement qui, même sous une forme éventuelle ou conditionnelle, rétablirait une union entre les Duchés et le Danemark."

Que fallait-il conclure de l'ensemble de ces explications? Il en résultait que dans la pensée des Cours de Vienne et de Berlin il s'agissait de rendre les Duchés complètement indépendants sous le rapport politique et administratif, de laisser subsister un lien dynastique entre les Duchés et la Monarchie Danoise; mais de subordonner ce lien dynastique à la décision que la Diète de Francfort porterait sur la validité des titres du Roi Chrétien IX en sa qualité de Duc de Holstein.

Pour achever de caractériser le mérite de ce programme, mis en avant au nom de l'Autriche et de la Prusse, il importe de constater que le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique a cru devoir ne point s'y associer. Finalement, ce Ministre a affirmé que la majorité de la Diète refuserait son adhésion à un arrangement qui, même sous une forme conditionnelle, rétablirait une union entre les Duchés et le Danemark!

Ces explications n'ont point permis aux Plénipotentiaires Danois de donner leur assentiment à un semblable programme. Aussi n'ont-ils pas hésité à le déclarer entièrement inadmissible.

Ce refus a mis fin à la première combinaison, proposée par MM. les Plénipotentiaires Allemands en vue de rétablir une paix solide et durable.

La séance du 28 Mai a été ouverte par une seconde proposition présentée par MM. les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse. Ce plan, encore plus inattendu que le premier, a eu pour objet de demander la séparation complète des Duchés de Slesvig et de Holstein du Royaume de Danemark, et leur réunion dans un seul Etat sous la souveraineté du Prince Héréditaire de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg.

Le Protocole No. 6 expose les raisons qui ont déterminé l'Ambassadeur de Russie à manifester son dissentiment à l'égard de la proposition de MM. les Plénipotentiaires des Cours d'Allemagne de détacher de la Monarchie Danoise le Holstein et le Slesvig en entier, et de placer cet Etat sous une dynastie nouvelle.

D'abord, selon lui, de quel droit disposerait-on de ces contrées? Elles sont occupées de fait par les alliés. De droit, elles ne leur appartiennent point.

Quant à la combinaison dynastique dont la proposition des Cours d'Allemagne fait mention, l'Ambassadeur de Russie a fait observer qu'elle préjugerait une question qui ne saurait être résolue isolément. Elle n'est pas encore ouverte pour celles des Puissances qui tiennent le Traité de Londres pour obligatoire. De plus, à son avis, Monseigneur le Prince d'Augustenbourg n'est pas le seul qui ait des prétentions à élever. Lorsque la question de Succession dans le Holstein viendrait à s'ouvrir, d'autres droits réclameraient un examen sérieux. Notamment Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg aurait à faire valoir de justes titres. Le Plénipotentiaire de Russie s'est fait un devoir de les réserver.

Le refus que MM. les Plénipotentiaires du Danemark ont opposé au plan proposé par MM. les Plénipotentiaires Allemands est conçu en ces termes: —

„Si le Gouvernement Danois a trouvé que la proposition de la séance précédente était inadmissible, à plus forte raison lui est-il impossible de discuter celle-ci.“

Deux combinaisons mises en avant le 17 et le 28 Mai venaient d'être écartées ainsi l'une après l'autre sans que la négociation eût fait un seul pas en avant; tandis que la suspension des hostilités s'avançait vers son terme. Dans cet état des choses les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont pensé que le moment était arrivé où il fallait ne plus tarder à ouvrir aux belligérants la voie qui pouvait les conduire à une transaction honorable. Ils ont reconnu qu'à moins de poser les bases d'une paix solide et durable, il n'appartenait point aux Puissances neutres de renoncer au Traité de Londres. Elles ne pouvaient pas non plus concourir à un nouvel arrangement, insuffisant pour l'Allemagne, ou humiliant pour le Danemark. Enfin, les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne se sont montrés profondément pénétrés de la conviction qu'il fallait d'une part porter respect au sentiment national avec lequel les Danois savent maintenir l'indépendance et l'honneur de leur ancienne Monarchie, de l'autre donner, dans la mesure du possible, une juste satisfaction aux sympathies qui unissent de tout tems les populations d'origine Allemande, qui habitent les deux rives de l'Eider.

C'est dans ces éléments de conciliation et de concorde que Lord Russell a recherché les moyens d'effectuer entre les belligérants un rapprochement désirable. Dans ce but il a donné lecture de la déclaration suivante: —

„Les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont vu avec un vif regret que la dernière séance de la Conférence n'a pas eu pour résultat d'établir les bases d'un accord entre l'Allemagne et le Danemark.

„Selon nous on ne saurait pas trouver les éléments d'une paix solide et durable, ni dans les engagements de 1851, lesquels pendant douze ans n'ont porté d'autre fruit que dissentiments et troubles, ni dans l'analyse d'un droit obscur et compliqué.

„Mais à moins de pouvoir poser les bases d'une paix solide et durable, il n'est pas de la compétence des Puissances neutres de renoncer au Traité solennel par lequel elles ont reconnu l'intégrité de la Monarchie Danoise, et elles ne pourraient non plus concourir à un nouvel arrangement qui serait insuffisant pour l'Allemagne, ou humiliant pour le Danemark.

„Il faut donc chercher ailleurs les éléments d'une paix solide et durable.

„Depuis de longues années une vive sympathie envers leurs frères sujets du Roi de Danemark anime les Allemands de la Confédération Germanique. Les Danois, de leur coté, sont inspirés par l'amour de l'indépendance et le désir de maintenir leur ancienne Monarchie. Ces sentiments, de part et d'autre, méritent le respect de l'Europe.

„Pour prévenir une lutte future, et pour satisfaire à l'Allemagne, il faudrait, selon nous, séparer entièrement de la Monarchie Danoise, le Holstein, le Lauenbourg, et la partie méridionale du Slesvig.

„Pour justifier un sacrifice aussi vaste de la part du Danemark, et pour maintenir l'indépendance de la Monarchie Danoise, il est à désirer, selon nous, que la ligne de la frontière ne soit pas tracée plus au nord que l'embouchure de la Slei et la ligne du Dannewerke.

„Il faut aussi pour la sécurité du Danemark que la Confédération Germanique n'érige et ne maintienne pas des forteresses, ni n'établisse pas des ports fortifiés, dans le territoire cédé par le Danemark.

„Un arrangement équitable de la dette publique, et la renonciation par l'Autriche, la Prusse, et la Confédération Germanique, à tout droit d'ingérence dans les affaires intérieures du Danemark, serviraient à compléter les relations amicales entre l'Allemagne et le Danemark.

„Il reste une question qui ne serait pas l'objet du Traité de Paix, mais qui intéresse l'Allemagne et ne peut pas être passée sous silence. Dans l'opinion des Plénipotentiaires de la Grande Bretagne, il doit être entendu que la destinée future du Duché de Holstein, du Duché de Lauenbourg, et de la partie méridionale du Duché de Slesvig qui sera annexée au Duché de Holstein, ne sera pas réglée sans leur consentement.

„Si le Roi de Danemark consent aux sacrifices de territoire qu'au nom de la paix on lui demande, il sera juste que l'indépendance de son Royaume soit garantie par les Grandes Puissances Européennes.“

Ce plan, préalablement communiqué aux Représentants des Puissances neutres, a obtenu depuis leur plus cordial appui dans la Conférence.

L'adhésion de M. le Plénipotentiaire de France a été exprimée en ces termes:—

»Les idées que M. le Principal Secrétaire d'Etat vient d'exposer, relativement aux principes d'après lesquels devrait être réglée l'affaire Dano-Allemande, s'accordent pleinement avec les vues que j'étais chargé moi-même de soutenir dans la Conférence. Après avoir étudié les causes du conflit actuel, mon Gouvernement est demeuré convaincu qu'elles résidaient dans la mauvaise distribution des différents groupes de population dont la Monarchie Danoise est composée, ainsi que dans leurs rivalités incessantes, et qu'il était, dès lors, nécessaire de rechercher les bases d'une entente dans des dispositions nouvelles plus en harmonie avec le sentiment national des deux peuples. L'arrangement dont M. le Principal Secrétaire d'Etat nous indique les bases, consistant à départager, autant que possible, les deux nationalités dans le Slesvig, en incorporant les Danois au Danemark, et en reliant plus étroitement les Allemands au Holstein et au Lauenbourg, ne pouvait donc manquer de rencontrer l'adhésion du Gouvernement de l'Empereur. L'application de ce principe ne semble pas, au surplus, devoir donner lieu à aucune difficulté pour les deux parties extrêmes du Slesvig, où la nationalité se trouve nettement déterminée. Quant aux districts mixtes du centre, de quelque manière que l'on décide de leur sort, il y aura toujours là des Danois soumis à un pays Allemand ou des Allemands soumis au Danemark. Devant l'impossibilité absolue de prendre, sur ce point, la nationalité pour règle, nous pensons qu'il serait juste de trancher le différend en faveur de la plus faible des parties, surtout quand elle subit déjà les sacrifices que cette règle lui impose sur tous les points où elle est manifestement contre elle. Mon Gouvernement considère également comme essentiel que la frontière soit tracée conformément aux nécessités de la défense du Danemark, car ces nécessités doivent être prises en considération par la Conférence, dont la mission est, en donnant satisfaction aux légitimes réclamations de l'Allemagne, de veiller à ce que les arrangements nouveaux garantissent suffisamment l'indépendance du Danemark et les intérêts de l'équilibre Européen dans le Nord.“

L'assentiment du Plénipotentiaire de Russie a été exprimé de la manière ci-après: —

»Dans l'opinion du Cabinet de Russie, il appartient à Sa Majesté de Roi Chrétien IX de se prononcer le premier sur ce qui convient aux intérêts de son pays. Si cet auguste Souverain approuvait les bases de la pacification à conclure, le Cabinet Impérial ne refuserait point son assentiment à une transaction que la Cour de Copenhague aurait librement acceptée.

»Mais, aussi longtemps que les stipulations du Traité de Londres conservent pour le Danemark, comme pour les Puissances neutres, leur force obligatoire, le Plénipotentiaire de Russie doit décliner une délibération, selon lui, prématurée, sur le sort futur de territoires dont Sa Majesté le Roi de Danemark n'a pas fait abandon.

»Si, par la suite, Sa Majesté le Roi Chrétien IX reconçait au Duché de Holstein, la question de la Succession serait ouverte. A l'avis du Pléaipotentiaire de Russie, elle ne pourrait recevoir une solution légale qu'en portant respect à la justice de la cause des parties intéressées, qui auraient à faire valoir leurs titres, conformément aux principes du droit public.«

L'assentiment de M. le Plénipotentiaire de Suède est contenu dans la déclaration suivante: —

»M. le Comte Wachtmeister a déclaré que son Gouvernement reconnaît, comme la Grande Bretagne, que si les Traités de 1852 doivent être abandonnés, on ne saurait trouver une solution en dehors du principe de la séparation des deux nationalités Danoise et Allemande. Partant de ce point de vue, son Gouvernement aurait trouvé plus naturel que la frontière nouvelle du Danemark fût établie sur l'Eider, parceque ce fleuve a de tout temps séparé le Danemark et l'Allemagne.

»Il est toutefois autorisé à adhérer à la proposition émise par M. le Comte Russell, à condition que la frontière du Danemark ne soit pas placée plus au nord que la Slei et le Dannewirke, que la partie du Slesvig située au nord de cette ligne soit complètement incorporée au Danemark, que l'Allemagne n'ait à l'avenir aucun droit d'immixtion dans les affaires intérieures de cette Monarchie, et que la nouvelle frontière à établir soit placée sous une garantie Européenne.

„Quant aux provinces qui dans l'éventualité susdite seraient cédées par le Roi de Danemark, son Gouvernement entend que leur sort futur ne soit point réglé sans leur consentement, et que la liberté du choix des populations soit entourée de garanties suffisantes."

MM. les Plénipotentiaires Allemands ont accepté le principe du plan de Lord Russell, en réservant à leurs Cours le droit de faire des contre-propositions sur les différentes questions de détail dont se compose l'arrangement projeté.

MM. les Plénipotentiaires du Danemark se sont chargés de porter ce projet à la connaissance de leur Cour, ne doutant point de l'attention sérieuse avec laquelle il serait accueilli.

Cette attente a été justifiée.

Le Protocole du 2 Juin, No. 7, contient la déclaration faite par M. de Quaade d'ordre de sa Cour. Cette pièce manifeste une intention si noble et si élevée que nous croyons devoir en conserver le texte en entier dans le présent compte-rendu des délibérations de la Conférence de Londres: —

„Lorsque, à l'époque de la conclusion du Traité de Londres, le Roi actuel de

Danemark accepta le choix qu'on avait fait de sa personne pour succéder éventuellement au Roi régnant alors, la résolution de Sa Majesté avait pour motif principal et décisif le ferme espoir que l'Europe saurait maintenir ce qu'elle avait reconnu et arrêté par ce Traité solennel. Sa Majesté ne voulut point par son refus mettre obstacle à ce que l'intégrité de la Monarchie Danoise reçût un gage ultérieur de stabilité, et elle savait, grâce aux renonciations et aux sacrifices faits par les ayant-droit, qu'elle ne lésait les droits de personne, en acceptant l'offre qu'on lui avait faite.

„Depuis lors les choses ont changé, et Sa Majesté a dû subir un désappointement des plus cruels; malgré ses propres efforts et ceux de son peuple dévoué, son seul soutien pour faire aboutir une oeuvre à laquelle presque toute l'Europe avait concouru, Sa Majesté a dû prendre en considération la possibilité que ses espérances ne seront pas réalisées.

„S'il en devait être ainsi, si réellement les Puissances de l'Europe veulent abandonner le Traité de Londres, Sa Majesté, pour éviter la reprise des hostilités, ne s'opposera pas à une cession territoriale, pourvu toutefois qu'elle obtienne par là non-seulement la paix, mais aussi une existence indépendante et parfaitement autonome pour ce qui lui restera de ses Etats, et à la condition que la destinée future des territoires cédés ne soit pas réglée sans leur consentement.

„Le Gouvernement Danois accepte donc en principe la proposition faite à la dernière séance par M. le Comte Russell pour le rétablissement de la paix entre le Danemark et les deux grandes Puissances Allemandes.

„Mais pour que la paix que nous appelons de tous nos voeux apporte une véritable pacification, il faut qu'elle soit sous tous les rapports propre à assurer au Danemark l'indépendance qui lui revient de droit, l'indépendance politique que le Traité de Londres devait lui garantir, et pour la conservation de laquelle le peuple Danois n'a pas hésité à s'engager seul dans une lutte sanglante avec des forces bien supérieures aux siennes.

„Les Plénipotentiaires Danois doivent donc faire observer dès-à-présent qu'il y a dans les sacrifices que l'on veut imposer au Danemark des limites que le Gouvernement Danois ne saurait dépasser.

„Ainsi la nouvelle frontière du Danemark est une question capitale pour ce pays. Il lui faut une frontière qui tienne compte et de ses intérêts militaires et de ses intérêts commerciaux, et cette frontière doit être entourée de garanties suffisantes.

„Il est un autre point sur lequel le Gouvernement Danois se réserve toute sa liberté.

„Ce n'est qu'à des conditions toutes spéciales que Sa Majesté le Roi de Danemark consentira à la cession du Duché de Lauenbourg. Ce pays fut acquis en son temps par le Roi de Danemark, en échange d'une partie de la Poméranie, pour servir d'équivalent du Royaume de Norvége sacrifié pour le rétablissement de la paix de l'Europe, et il est essentiellement étranger au différend qui a causé la guerre actuelle.

„Finalement, les Plénipotentiaires Danois doivent revendiquer pour leur Gouvernement la pleine liberté de reprendre la position qu'il a invariablement maintenue jusqu'à présent sur le terrain du Traité de Londres, aussitôt qu'il verra que l'abandon provisoire et conditionnel de cette position ne conduira pas à un arrangement juste et équitable, propre à remplacer les dispositions de ce Traité."

L'Ambassadeur de Russie, au nom des autres Plénipotentiaires des Puissances

neutres, s'est empressé de rendre en cette occasion un juste hommage aux intentions de Sa Majesté le Roi de Danemark. Pour replacer les faits dans leur exacte vérité, le Baron de Brunnow a rappelé que les plaintes formées de la part du Holstein et du Lauenbourg, etc., ne datent pas du règne actuel, mais d'une époque antérieure. A peine le Roi Chrétien est-il monté sur le Trône qu'il s'est vu environné de difficultés, devenues plus graves de jour en jour. On ne lui a pas laissé le temps de réparer les fautes du passé ni de calmer les ressentiments qui datent de fort loin. Il serait donc injuste de faire retomber sur son règne la responsabilité de griefs qui ne sont nullement son ouvrage.

Le Protocole du 2 Juin renferme aussi la déclaration par laquelle l'Ambassadeur de Russie a annoncé à la Conférence que l'Empereur, désirant faciliter autant qu'il dépend de lui les arrangements à conclure entre le Danemark et l'Allemagne en vue du rétablissement de la paix, a cédé à Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg les droits éventuels que le § 3 du Protocole des Varsovie du $\frac{\text{24 Mai}}{\text{5 Juin}}$, 1851, a réservés à Sa Majesté comme chef de la branche ainée de Holstein-Gottorp.

Le dit Protocole a été déposé aux actes de la Conférence.

Tous les Plénipotentiaires réunis en Conférence se sont empressés de rendre hommage à l'esprit de conciliation qui a dicté la déclaration de la Cour de Russie.

M. le Baron de Beust, en s'associant à l'expression de ces sentiments, a cru devoir faire au nom de la Confédération les réserves que la Diète jugera nécessaires relativement à l'effet du Protocole de Varsovie, et aux prétentions qui pourraient être fondées sur ce document.

M. le Prince de la Tour d'Auvergne, en rendant une entière justice aux intentions qui ont dicté la déclaration de la Cour de Russie, a saisi cette occasion pour maintenir formellement le point de vue de son Gouvernement, d'après lequel aucun état de choses nouveau ne saurait être établi dans un territoire détaché de la Monarchie Danoise, sans le concours et le consentement des populations, loyalement consultées.

M. de Quaade a fait observer que son Gouvernement regardant le Traité de Londres comme étant toujours en vigueur, la combinaison arrêtée par ce Traité n'est pas encore venue à manquer.

L'Ambassadeur de Russie a résumé les considérations sous l'influence desquelles l'Empereur de Russie a résolu de transférer les droits éventuels de la branche ainée de Holstein-Gottorp, dont il est le Chef, à la branche cadette, représentée par Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg. Sa Majesté a réservé à ce Souverain de faire valoir ces titres réunis, lorsqu'il jugerait que le moment en serait venu. Membre de la Confédération Germanique, ce Prince serait appelé à élever ses réclamations lui-même dans les voies légales, devant l'autorité Fédérale, dont il relève. L'Empereur de Russie restera étranger à ce litige. Il demeure dégagé désormais de toute intervention directe dans une question de Succession contestée dans le Holstein — question qu'il tient à ne point compliquer. Loin de vouloir aggraver des difficultés qui peuvent retarder le rétablissement de la paix, Sa Majesté cherche à les aplanir.

M. le Plénipotentiaire de Russie, après avoir exposé ces vues, d'ordre de l'Empereur, a ajouté: —

„Je me félicite d'avoir été appelé à exprimer, comme je viens de le faire, les sentiments de Sa Majesté, en déposant aux Actes de la Conférence le Protocole de

Varsovie de l'année 1851. Ce document a donné lieu, plus d'une fois, à de fausses interprétations. Elles seront démenties par la publicité que ne tardera pas à acquérir la déclaration que je viens d'émettre, au nom de l'Empereur. La pensée de conciliation qui préside à la politique de Sa Majesté sera alors généralement connue, de même qu'elle a été appréciée unanimement aujourd'hui, par tous les membres de la Conférence."

Déjà, la tâche confiée à ses soins courrait le risque d'être brusquement interrompue par la reprise soudaine des hostilités. Nous étions arrivés au 6 Juin. Il ne restait plus que six jours jusqu'au terme fixé pour la durée de la trêve. C'est avec hésitation que le Gouvernement Danois s'est décidé à la prolonger. A la demande réitérée des Plénipotentiaires des Puissances neutres, il a fini par y consentir. Mais il a limité cette prolongation à quinze jours.

L'Autriche et la Prusse, de leur côté, ont éprouvé une répugnance extrême à accepter une trêve de si courte durée, tandis qu'elles avaient proposé la conclusion d'un armistice de plusieurs mois.

Après des pourparlers dont nous abrégeons le récit, on est convenu de suspendre les hostilités jusqu'au 26 Juin. Evidemment, ce délai était insuffisant pour laisser à la Conférence les moyens nécessaires d'accomplir sa tâche avec succès.

Les Protocoles du 6 et du 9 Juin attestent la persévérance des efforts employés pour obtenir le consentement du Gouvernement Danois à une cessation d'armes d'une plus longue durée.

Afin de motiver le refus itérativement exprimé d'ordre de sa Cour, M. de Quaade a déclaré plus d'une fois qu'elle ne consentirait pas à une prolongation de la suspension d'hostilités à moins qu'il n'y eût chance sérieuse de tomber d'accord sur un point aussi capital que celui de la frontière.

Cette question spéciale a formé dès lors l'objet principal de la discussion. Elle a été traitée non-seulement en Conférence, mais dans des réunions confidentielles qui ont eu lieu entre les Plénipotentiaires des Puissances neutres tantôt avec les Représentants du Danemark, tantôt avec ceux des Puissances Allemandes.

Ces délibérations fréquentes, prolongées et dirigées dans un esprit de sincère bienveillance, ont eu pour objet d'opérer entre les deux parties un rapprochement désirable.

Nous allons indiquer sommairement les résultats de cet essai de conciliation.

La première ligne de démarcation adoptée par le Gouvernement Danois avait été tracée d'Eckernförde à Friedrichstadt, un peu au sud de celle proposée le 28 Mai par les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne. Ce n'est que plus tard que les Représentants de Danemark ont été autorisés à adhérer à la ligne de la Slei et Dannewirke. Ils se sont arrêtés là, leurs instructions ne leur permettant pas de se prêter à un autre arrangement quelconque.

La première ligne mise en avant par les Plénipotentiaires de Prusse et d'Autriche a été tracée d'Apenrade à Tondern. Toutefois, M. le Comte de Bernstorff, voulant donner une preuve de ses dispositions conciliantes, s'est montré prêt à recommander à son Gouvernement une seconde ligne qui, en partant d'un point au nord de Flensbourg, aurait abouti au nord de Tondern à Hoyer. Cette seconde ligne aurait eu l'avantage de laisser le Gouvernement Danois en possession de l'Ile d'Alsen.

M. le Comte Apponyi ne s'est pas cru autorisé d'abord à adopter cette seconde ligne. Pourtant, il en a obtenu plus tard la permission. Le Protocole 9 constate toute-

fois que cette seconde ligne, que le Comte Bernstorff avait recommandée à son Gouvernement, n'a pas été définitivement adoptée, „puisque de l'autre côté on n'a rien fait jusqu'ici pour venir à la rencontre des propositions Allemandes."

Cette considération a décidé MM. les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse à revenir finalement à leur première ligne tracée d'Apenrade à Tondern. Cette proposition forme l'extrême limite à laquelle ils ont fini par s'arrêter.

Dans cet état des choses, il restait entre les deux lignes, l'une Danoise, l'autre Allemande, un territoire intermédiaire en litige; sans qu'il fût au pouvoir des Plénipotentiaires des Puissances neutres de déterminer l'une ou l'autre des deux parties à faire un seul pas en avant pour arriver à une transaction équitable.

Telle était la situation le 18 Juin. Le délai accordé par le Gouvernement Danois pour la suspension d'armes était écoulé à moitié. Il ne restait plus qu'un espace de huit jours pour accomplir l'oeuvre de paix confiée aux soins de la Conférence. Voulant persévérer dans cette tâche sans se laisser décourager par les obstacles qu'il rencontrait à chaque instant sur son chemin, le Gouvernement de Sa Majesté Britannique a résolu de faire un dernier essai de conciliation.

Lord Russell, en suggérant cette combinaison, s'est conformé à un voeu hautement exprimé au Congrès de Paris dans l'intérêt du maintien de la paix générale. Ce voeu, manifesté le 14 Avril 1856, a eu pour objet de recommander aux Cabinets, dans le cas d'un dissentiment grave, de recourir aux bons offices d'un Etat ami, avant d'en appeler à la force.

En se rendant l'organe de cette proposition, Lord Russell s'est énoncé dans les termes que nous allons citer textuellement: —

„Maintenant que la principale question en dispute s'est réduite à celle de tracer une frontière à quelques lieues plus ou moins au nord, quand les deux parties belligérantes ont soutenu avec éclat l'honneur de leurs armes, et quand la reprise des hostilités produirait une phase nouvelle de calamités douloureuses pour l'humanité et peu dignes de la civilisation de notre siècle, les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne croient remplir un devoir sacré en proposant aux Puissances belligérantes, c'est-à-dire, à l'Autriche, à la Prusse, et au Danemark, de faire appel à une Puissance amie, afin qu'une ligne de frontière soit tracée, qui ne passerait ni au sud de la ligne indiquée par le Danemark, ni au nord de celle désignée par MM. les Plénipotentiaires Allemands."

Les Plénipotentiaires des Puissances belligérantes, se trouvant sans instructions spéciales, ont pris cette proposition *ad referendum*.

M. le Comte de Clarendon a cru devoir en préciser le sens afin d'empêcher tout malentendu. Dans ce but il a dit, „qu'il n'admet pas l'interprétation de M. de Krieger que l'on ne saurait pas appliquer la Déclaration du Congrès de Paris, sans faire également appel à la Puissance Médiatrice pour toutes les questions en litige. Il s'agit uniquement du territoire en dispute et de la frontière. L'intention des Plénipotentiaires Anglais est de proposer que cette question du territoire entre les deux lignes indiquées soit soumise à l'arbitrage d'une Puissance amie, les Puissances belligérantes s'engageant à accepter sa décision comme finale."

Dans la même séance MM. les Plénipotentiaires Prussiens ont demandé que les habitants du Slesvig soient consultés au sujet des dispositions à adopter à leur égard, et qu'il ne soit pas décidé du sort d'une partie ou de la totalité de ces populations, sans que préalablement leurs voeux aient été loyalement constatés.

Ce projet a provoqué une discussion que le Plénipotentiaire de Russie a résumé en ces termes:

„Dans cette réunion, nous choisissons des voies quelquefois divergentes pour arriver à un but qui nous est commun: je veux dire, le rétablissement de la paix. La proposition que MM. les Plénipotentiaires de la Prusse viennent d'émettre dans ce but n'a pas rencontré, au sein de la Conférence, un assentiment unanime. MM. les Plénipotentiaires de la Cour d'Autriche ont constaté en combien leurs vues diffèrent de celle de la Prusse. MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont prononcé leur dissentiment d'une manière encore plus formelle. J'ai été dans l'obligation de m'exprimer dans le même esprit. M. l'Ambassadeur de France a restreint la question aux districts mixtes, sans l'étendre au delà. M. le Ministre de Suède et Norvège n'a point voulu préjuger à cet égard les intentions des Plénipotentiaires du Danemark. Leur réponse est décisive. Elle décline la proposition Prussienne appuyée par M. le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique seul. Le résultat de cette délibération atteste que le mode de la solution indiquée par la Cour de Prusse n'a pas réuni les suffrages de la Conférence.“

La Conférence s'est réunie le 22 Juin pour entendre les décisions que les Puissances belligérantes auraient prises à la suite de la proposition faite par le Gouvernement de Sa Majesté Britannique en vue d'en appeler à une Puissance amie pour régler la question de la délimitation, formant actuellement la difficulté principale qui retardait une solution pacifique du litige.

La réponse des Puissances belligérantes n'a pas répondu aux voeux du Gouvernement de Sa Majesté Britannique. L'Autriche et la Prusse, „tout en se montrant disposées à accepter la médiation d'une Puissance neutre qui n'est pas représentée dans la Conférence, n'ont pas voulu s'engager d'avance à se regarder comme définitivement liées par l'opinion à émettre par la Puissanee médiatrice, puisque les circonstances ne leur permettent pas d'accepter une décision arbitrale.“

Le Gouvernement Danois a articulé un refus encore plus prononcé. Il a déclaré qu'à son vif regret il se trouve dans l'impossibilité de donner son assentiment à la proposition du Cabinet Anglais. Le Plénipotentiaire du Danemark a motivé ce refus par la nécessité dans laquelle il se trouvait de regarder la délimitation proposée le 28 Mai comme définitive, de manière à ne pas lui permettre d'adhérer à une solution arbitrale qui pouvait modifier cette ligne.

Cette opinion a été combattue par Lord Clarendon. En rétablissant les faits dans leur exacte vérité, il a démontré que la ligne indiquée le 28 Mai a été proposée dans l'intérêt du Danemark et de la paix, et non pas dans l'intention de poser un principe dont on ne pouvait pas se départir.

Le Plénipotentiaire de Russie s'est associé à l'opinion de Lord Clarendon. Il a constaté que Lord Russell n'a jamais eu la pensée de proposer cette ligne comme ultimatum, ni de l'imposer comme tel aux Puissances belligérantes.

M. l'Ambassadeur de France et M. le Ministre de Suède se sont exprimés dans le même esprit.

Toutes les combinaisons mises en avant pour arriver à un accord sur le tracé de la frontière ayant été malheureusement écartées, le Prince de la Tour d'Auvergne a cru devoir soumettre à la Conférence une nouvelle suggestion. Il s'est exprimé ainsi

„Lorsque le Gouvernement de l'Empereur a donné son adhésion au projet de transaction mis en avant par le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique, dans la séance du 28 Mai, il espérait que les efforts réunis des Plénipotentiaires des Puissances neutres, secondés par les dispositions conciliantes des Plénipotentiaires des Puissances belligérantes, parviendraient à amener, entre les parties intéressées, une entente sur le tracé de la ligne de frontière.

„Ces espérances ne se sont malheureusement pas réalisées. Toutes les combinaisons proposées ont été repoussées, et aucun compromis ne semble jusqu'ici avoir chance d'être accepté. Dans cette situation, le Gouvernement de l'Empereur considère comme de son devoir de faire, dans l'intérêt de la paix, une dernière suggestion. C'est en vertu de leur nationalité que les districts septentrionaux du Slesvig doivent être attribués au Danemark et ceux du sud à l'Allemagne. On n'a pas jugé utile de faire un appel au voeu des populations là où ce voeu semblait manifeste; mais on pourrait le consulter là où il est douteux et où aucun autre moyen n'existerait plus pour établir un accord. Tout en admettant l'inpossibilité de prendre la nationalité pour règle absolue, dans le partage des districts mixtes du Slesvig, le Gouvernement de l'Empereur est d'avis, cependant, que l'on devrait demander à un vote des communes les éléments d'appréciation auxquels on conviendrait de s'en rapporter. Ce vote par communes permettrait de tenir, dans le tracé définitif de la frontière, le compte le plus exact possible de chaque nationalité.

„Pour qu'il présentât d'ailleurs les garanties désirables, il serait utile d'établir que toute force militaire serait préalablement éloignée, et que les suffrages seraient exprimés en dehors de toute pression. Chaque Puissance pourrait, en outre, envoyer des délégués sur les lieux afin de constater la parfaite sincérité du scrutin.“

Lord Russell, en demandant l'opinion de MM. les Plénipotentiaires Danois sur cette proposition, a dit que quant aux Plénipotentiaires Anglais, ils seraient tout disposés à s'y rallier, si le Gouvernement Danois croyait pouvoir y donner son adhésion.

M. de Quaade a répondu qu'il se trouvait naturellement sans instructions à ce sujet, et qu'il ne saurait consentir à la prendre même *ad referendum*. Il a rappelé sa déclaration du 2 Juin, dans laquelle il a dit que son Gouvernement ferait de grands sacrifices pour arriver au rétablissement de la paix, mais qu'il y avait des limites qu'il ne pouvait dépasser; et les instructions dont il est muni lui défendent de consentir à aucune autre ligne qu'à celle proposée par MM. les Plénipotentiaires Anglais dans la séance du 28 Mai, et acceptée par le Danemark.

Cette déclaration a terminé le débat. Elle a indiqué en même temps l'obstacle que les efforts les plus persévérants des Puissances neutres n'ont pas été à même de surmonter.

C'est devant cette difficulté invincible que les travaux de la Conférence de Londres viennent de s'arrêter.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 27. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 30. Juni 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 87.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(23. Sitz. Sep. Prot. §. 73 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen Bericht des Generallieutenants von Hake vom 28. d. M. in Betreff der von den Bundes-Executionstruppen in Folge der wieder ausgebrochenen Feindseligkeiten eingenommenen Stellungen, und einen Bericht der Civilcommissäre vom 26. d. M. bezüglich der Ausfuhr zur See von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zur Vorlage.

Nach Verlesung dieser Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 88.

Berichte des zu den Conferenzen in London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(26. Sitz. Sep. Prot. §. 83 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte theilt im Namen der vereinigten Ausschüsse weitere Berichte des Bundesbevollmächtigten in London Freiherrn von Beust mit.

§. 89.

Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den norddeutschen Häfen.

(26. Sitz. Sep. Prot. §. 84 v. J. 1864.)

Freie Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg. Der Gesandte ist zu der Anzeige ermächtigt, daß die Senate von Lübeck, Bremen und Hamburg dem mittelst Bundesbeschlusses vom 2. Juni d. J. an sie gerichteten Ersuchen entsprochen und durch die Verordnungen vom 10. resp. 9. und 28. Juni bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts verboten haben.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Strauß.
Krüger.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 7. Juli 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Kämmerers Freiherrn von Thüngen;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Legationsraths von Bose;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Fritsch substituirten Herrn Gesandten der 15. Stimme Dr. von Eisendecher;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Ministerialraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 191.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte den Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme substituirt habe.

§. 192.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(26. Sitz. §. 178 v. J. 1864.)

Hannover. Der Gesandte beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß die auf der Nürnberger Conferenz beschlossenen Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung (conf. Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862) nun auch im Königreich Hannover durch ein Gesetz vom 31. Mai d. J. Gesetzeskraft erlangt haben.

Diese Anzeige wurde dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

§. 193.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

(22. Sitz. §. 165 v. J. 1863.)

Präsidium. Die Bundescassen-Verwaltung hat dem Präsidium mittelst Berichtes vom 25. April d. J. die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde für das Jahr 1863 vorgelegt. Diese Rechnung ist bei der Canzleidirection durch den Bundesrechnungs-Revisor geprüft und richtig befunden worden.

Es haben nach derselben im Jahre 1863 betragen:

A. die Einnahmen.

1) Einzahlungen der Bundesstaaten nach der beiliegenden Uebersicht *)	8,505 Gulden 19 Kr.
2) Zinsen von dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863, à 3½ Procent	1,002 Gulden 39 Kr.
3) Erhebungen aus der verzinslichen Anlage . . .	5,250 Gulden — Kr.
Summe der Einnahmen	14,757 Gulden 58 Kr.

B. die Ausgaben.

1) Zahlungen an die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde und für dieselbe an den Geheimen Regierungsrath Dr. Pertz in Berlin .	7,000 Gulden — Kr.
2) Zuführungen an den verzinslich angelegten Fond .	7,757 Gulden 58 Kr.
Summe der Ausgaben	14,757 Gulden 58 Kr.

womit sich die Einnahmesumme vergleicht.

Nach der in der 22. vorjährigen Sitzung (Prot. §. 165) vorgelegten Nachweisung betrug der bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne verzinslich deponirte Fond am 1. Januar 1863 . . . . 26,314 Gulden 53 Kr.

Im Laufe des Jahres 1863 wurden

a) neu angelegt	7,757 Gulden 58 Kr.	
b) zurückerhoben	5,250 Gulden — Kr.	
daher mehr angelegt als zurückerhoben		2,507 Gulden 58 Kr.
der verzinslich angelegte Fond betrug somit am 31. December 1863		28,822 Gulden 51 Kr.

Präsidium beehrt sich hiernach bei hoher Bundesversammlung zu

beantragen:

die von der Bundescassen-Verwaltung für das Jahr 1863 abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde für richtig anzuerkennen und der Bundescassen-Verwaltung davon Kenntniß zu geben.

Der Präsidialantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 194.

Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

(26. Sitz. §. 179 v. 3. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit Folgendes vor:

Die hohe Bundesversammlung hat dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit in der Sitzung vom 23. v. M. eine Anzeige der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zugewiesen, welche Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg „auf das Herzogthum Holstein und auf das erbrechtlich mit demselben untrennbar verbundene Herzogthum Schleswig" anmeldet.

*) M. s. die Beilage.

Um diese Ansprüche und ihr Verhältniß zu anderen bei der Succession angeblich gleich oder näher betheiligten Linien, insbesondere zu den schon vorhin angemeldeten Ansprüchen Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, einer genaueren Prüfung unterziehen zu können, würde es dem berichtenden Ausschusse von Werth sein, die in der Anzeige der Großherzoglichen Regierung vorbehaltene speciellere Darlegung der fraglichen Successionsverhältnisse, welche das nähere oder ausschließende Recht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs begründen soll, möglichst bald mitgetheilt zu erhalten. Er erlaubt sich demnach an die hohe Bundesversammlung den

Antrag

zu richten:

daß die hohe Großherzoglich-Oldenburgische Regierung durch die gefällige Vermittlung ihres Herrn Gesandten um die thunlichste Beschleunigung der beabsichtigten Vorlage ersucht werden möge.

Umfrage.

Oesterreich, Preussen und Bayern: stimmen dem Ausschußantrage zu.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung tritt dem vorliegenden Antrage bei, ohne sich die vorausgeschickte Motivirung anzueignen, indem sie mit Rücksicht auf die von dem Bevollmächtigten des Bundes in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen in der Sitzung der Londoner Conferenz vom 28. Mai d. J. abgegebene Erklärung sich die Beurtheilung der formellen und sachlichen Lage der Angelegenheit vorzubehalten hat.

Hannover: tritt dem Ausschußantrage bei.

Württemberg. Indem die Königliche Regierung dem am 2. Juni d. J. genehmigten Erlasse an den Bundesbevollmächtigten zur Londoner Conferenz zugestimmt hat, ist sie ihrerseits von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Schleswig im Rechte begründet seien und es will ihr auch scheinen, als ob die Bundesversammlung durch ihren eben erwähnten Erlaß jene Erbfolgeansprüche als wirklich zu Recht bestehend bereits anerkannt habe. Unter allen Umständen aber hält es die Königliche Regierung für ein unabweisliches Gebot der Gerechtigkeit, daß die Ansprüche auf Erbfolge in den Herzogthümern, welche von anderer Seite erhoben werden und so insbesondere die von der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung angemeldeten Ansprüche von der Bundesversammlung einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Von diesem Standpunkte aus kann die Königliche Regierung der von dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit beantragten Aufforderung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung sich anschließen.

Baden. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten an.

Kurhessen: stimmt dem Ausschußantrage zu.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte stimmt dem Ausschußantrage zu, indem er mit Bezug auf die von den Herren Gesandten von Königreich Sachsen und Würt-

temberg abgegebenen Abstimmungen die Ansicht ausspricht, daß selbstverständlich durch eine rein geschäftsleitende Beschlußfassung nach dem vorliegenden Ausschußantrage der Beurtheilung der formellen und sachlichen Lage der Angelegenheit nicht vorgegriffen und insbesondere die Bedeutung des am 2. Juni von der Bundesversammlung genehmigten Erlasses an den Freiherrn von Beust nicht beeinflußt werden könne.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt dem Ausschußantrage zu.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der substituirte Gesandte hält sich das Protokoll offen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung von Königreich Sachsen an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte tritt dem Antrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte glaubt, der Abstimmung sich enthalten zu sollen. Für Oldenburg hat er dabei zu erklären, daß die Großherzogliche Regierung den vorliegenden Antrag nicht ohne Befremden aufnehmen kann, da er von ihr eben das fordert, was sie selbst in der Sitzung vom 23. v. M. in Aussicht gestellt hat. Sie nimmt indessen von diesem Ausschußantrage gern die Veranlassung, zu wiederholen, daß sie sobald als thunlich zur Begründung der Successionsrechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eine Denkschrift überreichen wird.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Stimme traten dem Ausschußantrage bei.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten müssen in Betreff der in einigen Abstimmungen erwähnten, von den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen in Gemeinschaft mit dem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes in der Sitzung der Londoner Conferenz vom 28. Mai d. J. abgegebenen Erklärung, sowie des von der hohen Bundesversammlung am 2. Juni d. J. genehmigten Erlasses ihren allerhöchsten Regierungen jede für nothig erachtete Erklärung vorbehalten.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

die hohe Großherzoglich-Oldenburgische Regierung durch die gefällige Vermittlung ihres Herrn Gesandten um die thunlichste Beschleunigung der beabsichtigten Vorlage zu ersuchen.

§. 195.

Gesuch der Maria Barbara Hässel, Wittwe des vormaligen Bundesrechnungs-Revisors Hässel, in München, um Gewährung eines Gnadengehaltes. — Num. 15 von 1864.

(6. Sitz. §. 62 v. J. 1860.)

Der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme erstattet im Namen der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Das in der Ueberschrift benannte, von dem Dr. Reinganum, Advocaten dahier, Namens

der Bittstellerin am 9. April d. J. eingereichte Gesuch ist von hoher Bundesversammlung in der 18. diesjährigen Sitzung an die Reclamationscommission überwiesen worden.

(legatur.)

Gutachten.

Die Bittstellerin hat schon mehrmals Veranlassung zu Vorträgen der Reclamations-commission gegeben und es kann deßhalb auf die in den Sitzungen vom 2. December 1858 (§. 459), 3. März 1859 (§. 67), 11. August 1859 (§. 270), 12. November 1859 (§. 319), 18. Februar 1860 (§. 62), insbesondere auf den zuletzt angeführten, Bezug ge-nommen werden, indem es genügen dürfte, hier nur zu erwähnen, daß, nachdem Hässel im Mai 1857 auf sein Ansuchen seines Dienstes enthoben und ihm der Bezug des Gehalts von einem Jahre (1500 Gulden) bewilligt, ihm auch nochmals (1. Juli 1858) eine ein-malige Unterstützung von 500 Gulden zu Theil geworden war, seiner Gattin durch Be-schluß vom 17. März 1859 eine „einmalige Unterstützung" von 500 Gulden mit dem Beifügen gewährt wurde, „sie habe eine Berücksichtigung etwaiger fernerer Unterstützungs-gesuche keinenfalls zu gewärtigen", daß jedoch durch Beschluß vom 24. November 1859 „der Familie" des rc. Hässel eine „letztmalige Unterstützung von 400 Gulden zum Zwecke ihrer Rückkehr in die Heimath" bewilligt worden ist, wogegen später eingereichte Vorstel-lungen des Hässel ganz unberücksichtigt geblieben sind.

Daß von irgend einem rechtlichen Anspruche auf ein Gnadengehalt für die Wittwe des seit Kurzem verstorbenen vormaligen Bundes-Rechnungsrevisors Hässel nicht die Rede sein kann, wird, unter Hinweisung auf die früher in Betreff Hässel's erstatteten ausführ-lichen Gutachten, hier der wiederholten Ausführung nicht bedürfen; es fragt sich vielmehr auch jetzt nur, ob und welche Billigkeitsgründe dafür sprechen. Bei den früheren Erwägungen ist der Umstand nicht ohne Gewicht gewesen, daß der Versorger der Familie noch am Leben und im Stande erachtet war, ihren Unterhalt durch seine Thätigkeit zu beschaffen, was, bei der anerkannten Tüchtigkeit desselben in seinem Fache, nicht bezweifelt wurde. Die Acten ergeben, daß Anträge der Commission auf Bewilligung einer dauernden, wenn auch widerruflichen Unterstützung der Bittstellerin zwar die Zustimmung der großen Mehrheit der hohen Bundesversammlung erhalten haben, aber, bezüglich der Anwendung des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 Ziffer 11, auf principiellen Widerspruch von einer Seite gestoßen sind, den die Commission bei jener Gelegenheit nicht zum weiteren Austrage hat bringen mögen (§. 483 von 1858).

Nicht zu verkennen ist jedenfalls, daß die Umstände für Hässel und seine Familie b sonders ungünstig gewesen und schließlich viel härter ausgefallen sind, als man hätte warten sollen. Jetzt zumal ist die Lage der Bittstellerin und ihrer sechs unversorgten Kin eine äußerst bedrängte geworden, nachdem ihnen der Versorger durch den Tod entris ist. Es mag zudem nicht unbegründet sein, daß Noth und Sorgen in Folge seiner Die enthebung seine Kräfte vor der Zeit aufgerieben und sein Lebensende beschleunigt haben.

Wenn nun die Reclamationscommission in ihrer Majorität bereits zu Lebzeiten Hässel sich aus Billigkeitsgründen für verpflichtet hielt, in ihrem Vortrage vom 2. cember 1858 bis auf weiter und jedenfalls für so lange, als er nicht ein Unterkom und anderweitigen Erwerb gefunden haben würde, für die Ehefrau desselben eine monatl Unterstützung von 50 Gulden zu beantragen, so kann die Commission sich durch den a nigen Umstand, daß der damalige Antrag nicht die einhellige Zustimmung der hohen Bun

versammlung erlangt hat, nicht abhalten lassen, einen Antrag dieser Art jetzt unter den veränderten und noch dringender gewordenen Umständen zu erneuern. Es möchte dabei nur noch an Folgendes erinnert werden: Wenn Hässel, der am 20. Januar 1849 vom damaligen Reichsministerium der Finanzen als Canzlist zuerst provisorisch, dann durch Bundesbeschluß vom 30. November 1854 als Bundes-Rechnungsrevisor etatsmäßig mit 1,500 Gulden Gehalt angestellt und durch Bundesbeschluß vom 7. Mai 1858 des Dienstes auf sein Ansuchen enthoben worden ist, nur noch kurze Zeit länger gedient hätte, so würden ihm, resp. seinen Hinterbliebenen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 zu gute gekommen sein, um so gewisser, als „actenmäßig feststeht, daß Hässel während acht Jahren ersprießliche Dienste geleistet und eben so wichtige als umfangreiche Arbeiten mit großem Geschicke und seltenem Fleiße geliefert hat“, und als ferner in einem früheren Vortrage ausdrücklich hervorgehoben worden ist, „in Beziehung auf dessen dienstliche Leistungen liege ihm eine Schuld nicht zur Last, es habe sich derselbe vielmehr deßfalls verdient gemacht, und hierauf möge, wenn auch anderweitige Verhältnisse den Austritt Hässel's aus dem Dienste des Bundes zur Folge hatten, immerhin noch Bedacht zu nehmen sein.“ (Vortrag vom 17. Juni 1858, §. 276.)

Aus den Acten geht ferner im Einzelnen hervor, daß Hässel mehrfach sehr verwickelte und voluminöse Rechnungsarbeiten in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit allein beschafft hat, die eigentlich mehrere Arbeiter in Anspruch genommen haben würden, wenn sie ihrer Natur nach nicht durch eine und dieselbe Hand hätten besorgt werden müssen, und es findet sich die wiederholte Andeutung, daß Hässel sich in seinem Eifer überarbeitet und dabei seine Gesundheit aufgeopfert habe.

In dem mehrgedachten Bundesbeschlusse vom 7. Mai 1841 ist allgemein vorgesehen worden: Ziffer 11. „Freiwilliger Austritt aus Bundesdiensten, selbstverschuldete Dienstentlassung oder Entsetzung benehmen den Anspruch auf Ruhegehalt und bleibt es in beiden letzteren Fällen, sowie im Falle einer Dienstleistung unter zehn Jahren der Beschlußfassung der Bundesversammlung vorbehalten, welche Unterstützungen ohne Consequenz gewährt werden wollen.“

Hiernach glaubt nun die vortragende Commission unter den vorliegenden Umständen einen wiederholten Antrag begründen zu können, daß in diesem Falle ausnahmsweise bis weiter und zwar für so lange, als die dermalige bedürftige Lage besteht, etwa die Hälfte desjenigen Betrages als Unterstützung bewilligt werde, der bei dem obgedachten früheren Antrage auf 50 Gulden monatlich in Aussicht genommen war. Sie beehrt sich daher zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) der Wittwe des vormaligen Bundes-Rechnungsrevisors Hässel, Maria Barbara, gebornen Gierer, in München, vom 1. April d. J. an, in Berücksichtigung ihrer dermaligen bedrängten Lage und für so lange als diese sich nicht wesentlich gebessert haben wird, in widerruflicher Weise eine monatliche Unterstützung von 25 Gulden aus der Matrikularcasse zu bewilligen;

2) hiervon dem Dr. Reinganum, Advocaten hieselbst, in Erwiederung auf die Eingabe vom 6. April d. J. durch die Bundescanzlei-Direction mit dem Beifügen Kenntniß geben zu lassen, daß sie bei jedesmaliger Erhebung der gedachten Unterstützung die Fortdauer ihrer Hülfsbedürftigkeit durch amtliches Zeugniß nachzuweisen habe;

3) vorstehenden Beschluß der Bundescassen-Verwaltung zur Nachachtung zu eröffnen.

Die vortragende Commission erlaubt sich schließlich noch zu erwähnen, daß nach einer ihr durch die gefällige Vermittlung der Königlich-Bayerischen Bundestags-Gesandtschaft verschafften Notiz die Wittwe Hässel sich eines ungetrübten Leumundes erfreut, ohne Vermögen und ohne Erwerb ist, sechs Kinder von 2 bis zu 13 Jahren zu erhalten, dabei aber an Bezügen aus öffentlichen Cassen nur eine Jahrespension von 150 Gulden und für je ein Kind 21 Gulden Unterhaltsbeitrag zu genießen hat.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Commissionsantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 196.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 23 (eingegangen am 1. Juli und datirt München, den 29. Juni 1864) Vorstellung und Beschwerde des Lehrers C. L. Graul wegen gewaltsamer Entfernung seiner beiden Töchter von ihm durch Polizeicommissäre und deren Verbringung in das Kloster der Schulschwestern in der Vorstadt Au, mit Bitte um Verwendung bei der Königlich-Bayerischen Regierung behufs deren Zurückgabe, —

wurde der Reclamationscommission, die Eingabe

Num. 24 (eingegangen am 5. und datirt Paris, den 1. Juli 1864) Rechtsverwahrung des Prinzen Friedrich August zu Schleswig-Holstein-Noer, als nächsten Agnaten jüngerer Linie des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, bezüglich der Successionsrechte dieses Hauses in die ungetheilten Herzogthümer Schleswig und Holstein, —

dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit, und die Eingabe

Num. 25 (eingegangen am 7. Juli und datirt Potsdam, den 4. Juni 1864) Vorstellung und Bitte des Ewald Gotthold Hugo Gallus, Königlich-Preussischen Hauptmanns à la suite der Pommer'schen Artilleriebrigade, früher Artillerie-Hauptmanns der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, um Bewilligung der ihm bei seiner Entlassung ausgeworfenen jährlichen Unterstützung von 800 Mark. — Mit zwei Anlagen, —

dem Ausschusse für Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zugewiesen.

Kübeck. Biegeleben.
Savigny. Scherff.
Thüngen. Breidbach-Bürresheim.
Bose. Wickede.
Heimbruch. Eisendecher.
Reinhard. Strauß.
Mohl. Krüger.
Hesberg.

Beilage

zu §. 193 des Protokolls der 28. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 7. Juli 1864.

Uebersicht

der im Jahre 1863 erfolgten Einzahlungen für die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Ordn.-Num.		Betrag.	
		fl.	kr.
1.	Oesterreich, für 1862 und 1863, à 1,886 Gulden 7 Kr. .	3,772	14
2.	Preussen, für 1863	1,750	—
3.	Bayern, für 1861/62 und 1862/63, à 600 Gulden . .	1,200	—
4.	Königreich Sachsen, für 1863	238	42
5.	Hannover, für 1862 und 1863, à 259 Gulden 39 Kr. .	519	18
6.	Württemberg, für 1862	277	34
7.	Baden, für 1862	198	55
8.	Großherzogthum Hessen, für 1863	123	14
9.	Luxemburg, für 1863	26	14
10.	Limburg, für 1863	24	12
11.	Braunschweig, für 1863	41	42
12.	Nassau, für 1863	60	13
13.	Sachsen-Weimar, für 1863	39	59
14.	Sachsen-Coburg-Gotha, für 1862	22	12
15.	Mecklenburg-Strelitz, für 1862	14	17
16.	Anhalt-Dessau-Cöthen, für 1863	16	59
17.	Anhalt-Bernburg, für 1862 und 1863, à 7 Gulden 22 Kr.	14	44
18.	Schwarzburg-Sondershausen, für 1863	8	58
19.	Schwarzburg-Rudolstadt, für 1863	10	44
20.	Waldeck, für 1862	10	19
21.	Reuß älterer Linie, für 1862	4	26
22.	Lippe, für 1863	14	20
23.	Hessen-Homburg, für 1862 und 1863, à 3 Gulden 59 Kr.	7	58
24.	Lübeck, für 1863	8	5
25.	Frankfurt, für 1863	100	—
	Summe	8,505	19

Anmerkung. Von Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Bremen und Hamburg wurden die Beiträge für das Jahr 1863 schon in vorderen Jahren bezahlt.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 28. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 7. Juli 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 90.

Berichte der Civilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(27. Sitz. Sep. Prot. §. 87. v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Generallieutenants von Hake vom 29. v. M. vor, womit derselbe ein Exemplar der Aufnahme der vormaligen Dänischen Stellung am Dannenwerke übersendet.

Sodann gab Präsidium Kenntniß von einem Berichte der Civilcommissäre vom 1. d. M. in Betreff des beim Brunsbütteler Neuen Köges Hafen verstorbenen Zieglers Simon Meier aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold, und von einem Berichte derselben vom 2. d. M. in Betreff einer Verordnung bezüglich der Telegramme über Bewegungen der Oesterreichisch-Preussischen Schiffe und Truppen.

Der Bericht des Generallieutenants von Hake wurde dem Ausschusse in Militärangelegenheiten, die beiden Berichte der Civilcommissäre aber den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

§. 91.

Berichte des zu den Conferenzen nach London abgeordneten Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

(28. Sitz. Sep. Prot. §. 88 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte bringt Namens der vereinigten Ausschüsse zwei Berichte des Bundesbevollmächtigten Freiherrn von Beust zur Vorlage.

Präsidium beantragt, in Uebereinstimmung mit den vereinigten Ausschüssen, an den Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust nunmehr folgendes Schreiben zu richten:

„Der hohen Bundesversammlung habe ich in heutiger Sitzung die letzten Berichte Eurer Excellenz vorgelegt.

War dieser hohen Versammlung schon während der Dauer der Londoner Verhandlungen Anlaß geboten, Eurer Excellenz, wie dieß in der Bundestagssitzung vom 2. Juni geschehen, ihre vollste Befriedigung und Billigung rücksichtlich Hochderen persönlicher Wirksamkeit im Schooße der Conferenz auszudrücken, so sieht sie sich jetzt, wo sich nach deren Beendigung Ihre Gesammtthätigkeit überblicken und würdigen läßt, um so mehr zu einer Kundgebung ihrer lebhaftesten Anerkennung aufgefordert.

Mit dieser Anerkennung habe ich Eurer Excellenz zugleich den Dank der hohen Versammlung auszusprechen für die mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Ihres Allergnädigsten Herrn, erfolgte willfährige Uebernahme der Vertretung des Bundes, sowie für die im Einklange mit den Conferenzbevollmächtigten der beiden deutschen Großmächte auf möglichste Geltendmachung der Rechte und Interessen Deutschlands, auf Herstellung und Begründung eines dauernden Friedenszustandes im Norden Europa's mit Festigkeit und Mäßigung gerichteten Bestrebungen.

Wenn ungeachtet Ihrer hingebenden Wirksamkeit der letztgedachte Zweck der Conferenz nicht erreicht werden konnte, so schmälert dieß in keiner Weise das hervorragende Verdienst, welches sich Eure Excellenz um das gemeinsame Vaterland erworben haben.

Indem ich die angenehme Pflicht erfülle, Eurer Excellenz Vorstehendes im Namen der hohen Bundesversammlung zu eröffnen, habe ich die Ehre 2c."

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, welcher sich der Abstimmung enthielt, — traten dem Präsidialantrage bei, der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme, indem er an seine Zustimmung für die Curie die Erklärung knüpfte, daß er sich verpflichtet finde, für Oldenburg auf seine in Beschickung der Conferenz überhaupt und bei Gelegenheit der Instructionsertheilung in der 20. dießjährigen Sitzung (§. 132 des Protokolls und §. 58 des Separatprotokolls) abgegebenen Erklärungen Bezug zu nehmen.

Der Präsidialantrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 92.

Entschädigungsansprüche der Handelsleute A. F. Schwarz Söhne und C. Nicolai in Mainz aus einer Proviantlieferung nach Luxemburg.

(32. Sitz. §. 278 v. 3. 1862.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Hoher Bundesversammlung ist erinnerlich, daß dieselbe unter dem 24. Juli 1862 (§. 254 des Prot.) beschlossen hat, den Handelsleuten A. F. Schwarz Söhne und C. Nicolai in Mainz auf ihr Ansuchen behufs Erledigung ihrer vermeintlichen Entschädigungsansprüche aus einem Proviantlieferungsgeschäfte für die Bundesfestung Luxemburg vom Jahre 1859 den Rechtsweg in der Weise zu eröffnen, daß ein Großherzoglich-Luxemburgisches Landesgericht über die zu erwartende Klage der Reclamanten compromissarisch zu entscheiden hätte, sowie daß die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung in Folge eines deßfallsigen Ersuchens in der Sitzung vom 14. August 1862 hat anzeigen lassen, daß der Präsident des Bezirksgerichtes zu Luxemburg sich zur Annahme und

Entscheidung der bezeichneten Klagsache durch dieses Gericht als Compromißgericht bereit erklärt habe.

Hierauf ist in weiterer Ausführung des gedachten Bundesbeschlusses auf Vorschlag des Festungsgouvernements in Luxemburg der dortige Advocat Carl Munchen als Anwalt des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes mit Vollmacht zur Proceßführung versehen worden und dieser hat zunächst mit den genannten Handelsleuten einen Compromißvertrag abgeschlossen, durch den diese wie der Bund das Bezirksgericht zu Luxemburg als in letzter Instanz entscheidendes Schiedsgericht anzuerkennen sich verpflichten. Am Schlusse des aus diesem Anlasse von der Militärcommission erstatteten Berichtes vom 19. September 1862 hieß es nun aber, daß sobald nach Einleitung des Gerichtsverfahrens dem diesseitigen Anwalte die Acten der Gegenpartei, sowie deren detaillirte Anträge mitgetheilt sein würden, derselbe über die Sachlage einen schriftlichen Bericht vorlegen und weitere Instructionen einholen werde. Ein solcher Bericht des Advocaten Carl Munchen ist nun erst kürzlich an die Militärcommission gelangt und diese hat denselben mit nachstehendem Gutachten vorgelegt:

„Unter ergebenster Bezugnahme auf den Schlußpassus ihres Berichtes vom 19. September 1862 beehrt sich die Militärcommission in der Anlage dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse die von dem Advocaten Carl Munchen in Luxemburg als Anwalt der hohen Deutschen Bundesversammlung in der Proceßsache der Handelsleute Schwarz und Nicolai in Mainz vorgelegten Schriftstücke mit dem ganz ergebensten Anfügen zu unterbreiten, daß sie sich von ihrem Standpunkte aus sowohl mit den Rechtsausführungen als mit den Schlußanträgen des Anwaltes vollkommen einverstanden erklären kann.

Was insbesondere die Forderung betrifft, daß die Kläger nicht nur die ihnen durch hohen Bundesbeschluß vom 16. Mai 1861 im Gnadenwege bewilligten 4000 Gulden, sondern auch diejenige Entschädigung wieder zurückzahlen sollen, welche denselben im Betrage von 5,251 Gulden 22 Kr. von Seiten der Militärcommission für die nicht zur Ablieferung gekommenen 5,295½ Scheffel Gerste zugestanden wurde, so scheint dieser Antrag deßhalb nicht ungerechtfertigt zu sein, weil die Kläger, obgleich die Militärcommission jene nach den Eingaben vom 4., 6. und 18. August 1859 von diesen selbst mit den bei dem fraglichen Geschäft überhaupt erlittenen Verlusten, mit der Schwierigkeit der Wiederverwerthung sowie mit den bedeutenden Rücktransport-Kosten motivirte und zum Zweck der Beschleunigung der Finalabrechnung und zu gänzlicher Regulirung dieser Angelegenheit vorgeschlagene Vergütung aus Billigkeitsrücksichten genehmigte und bei der Ausbezahlung von Seiten der Empfänger keinerlei Vorbehalt gemacht wurde, nunmehr doch wieder auf denselben Gegenstand mit bedeutend erhöhten Ansprüchen zurückkommen."

Gutachten.

Um die Absicht, welche der Anwalt des Deutschen Bundes mit dieser Vorlage verbindet, zu würdigen, erlaubt sich der berichtende Ausschuß ergebenst zu bemerken, daß die vorgelegten Actenstücke sich auf das schriftliche Vorverfahren beziehen, welches nach der im Großherzogthum Luxemburg landesgesetzlichen Proceßordnung den mündlichen Vorträgen der beiderseitigen Anwälte vorangeht. Dieselben bestehen erstens in einer Abschrift der

schriftlichen Anträge der Kläger Schwarz und Nicolai, zweitens in dem Concept einer Denkschrift, welche der diesseitige Anwalt gesonnen ist, gegen die Forderung den Acten beizufügen und welche als Ausgangspunkt des mündlichen Vortrages vor dem compromissarischen Gericht gebraucht werden soll, und drittens in dem Concept der Erwiederung auf die Anträge der Gegner, welche diesen letzteren eingehändigt werden soll. Indem der Advocat Munchen noch die von ihm projectirte Antwort der Bundesapprovisionnements-Magazinrendantur, sowie drei Fascikel hiesiger Acten übersendet, bittet derselbe das Festungsgouvernement von Luxemburg, alle Schriftstücke der betreffenden Autorität des Bundes zur Prüfung vorlegen zu wollen, damit sie ihre Genehmigung gebe oder die abzuändernden Theile angebe, und fügt hinzu, daß die Entscheidung kurz nach Rückkunft der Acten erfolgen werde, da Alles zum mündlichen Vortrage bereit sei, und daß es von nun an von der betreffenden Behörde einer hohen Bundescommission abhänge, dem Rechtsstreite einen Endschluß zu verschaffen.

Der Ausschuß hat nun seinerseits die vorgelegten Acten einer sorgsamen Prüfung unterzogen und sich überzeugt, daß dieselben den Verlauf des Processes wesentlich bedingen werden, aber er ist des Dafürhaltens, daß das ihm respective der Bundesversammlung angesonnene Urtheil sich lediglich auf die Fassung der Schlußanträge des diesseitigen Anwaltes, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der von diesem gewählten und entwickelten Vertheidigungsmittel erstrecken kann, da in letzterer Beziehung die Bundesversammlung der rechtskundigen Gewandtheit des ihrerseits mit der Proceßführung betrauten Anwaltes zu vertrauen berechtigt ist. Uebrigens hat der Ausschuß im Allgemeinen die Ueberzeugung gewonnen, daß, wie die Handelsleute Schwarz und Nicolai ihre Entschädigungsansprüche in einer durchaus unstichhaltigen Weise begründen, die von dem diesseitigen Anwalte vorbereiteten Vertheidigungsschriften den Thatsachen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen. Die genannten Handelsleute wollen ihre Ansprüche wesentlich auf die angebliche Nichtexistenz wurmfreier Gerste aus dem Jahre 1858 gründen, versuchen aber keineswegs diese an sich unglaubliche und schon durch den Umstand, daß sie selbst ein wurmfreies Quantum von Gerste lieferten, widerlegte angebliche Thatsache irgendwie nachzuweisen, sondern citiren nur zur Bekräftigung ihrer Behauptung berichtliche Aeußerungen der Militärcommission und des berichtenden Ausschusses, ohne zu bedenken, daß solche in den Verhandlungen zwischen den Bundesbehörden in wohlwollender Absicht gefallenen allgemeinen Aeußerungen an sich und vollends für Dritte einer rechtlichen Bedeutung ermangeln, abgesehen davon, daß der Ausschuß namentlich in seinem Berichte vom 20. April 1861 bemerkt hat, daß er dem in Frage stehenden Umstande keinenfalls die rechtliche Wirkung beizulegen vermöge, welche eine Stipulation, deren Erfüllung absolut unmöglich sei, zur Folge habe. Alle irgend wesentlichen Behauptungen der Kläger finden sich insbesondere in der Denkschrift der Festungsapprovisionnements-Magazinrendantur von Luxemburg auf's gründlichste widerlegt und in der Denkschrift des Advocaten C. Munchen angemessen gewürdigt. Der Schlußantrag des letzteren beim Bezirksgerichte von Luxemburg geht nun aber dahin, daß es demselben gefallen möge, als compromissarisches Gericht „die Kläger als unbefugt (non recevable) von der Klage abzuweisen, die Forderung als unbegründet zu erklären und die Kläger reconventionaliter zu verurtheilen, die 5,251 Gulden, sowie 4,000 Gulden, welche ihnen nur auf Grund einer nicht angenommenen Bedingung bewilligt wurden, zurückzuerstatten mit den gesetzlichen Zinsen vom Tage der Klage an.“

Da der Hauptantrag sich von selbst versteht, so kann es sich bloß davon handeln, ob

hohe Bundesversammlung auch die reconventionaliter zu stellende Gegenforderung genehmigen will. Bei Prüfung dieser Frage kann es sich in dem gegenwärtigen Stadium dieser Angelegenheit nicht von sogenannten Billigkeitsrücksichten, d. h. von humaner Rücksichtnahme auf die von den Lieferanten erlittenen Verluste, sondern nur um die rechtliche Zulässigkeit jener Gegenforderung handeln. Nun deducirt der diesseitige Anwalt zunächst, daß die Kläger, da sie die obgedachten Summen nach Vorhalt der Bewilligungsbeschlüsse ohne eigenen Vorbehalt acceptirt hätten, als gänzlich abgefunden und befriedigt abgewiesen werden müßten und verlangt dann diese Entscheidung um so mehr, als den Klägern überhaupt kein Recht auf Entschädigung zustehe, daher sie auch jene Summen als ohne Grund empfangen zurückerstatten müßten. Es fragt sich also im Grunde, ob unter allen Umständen oder allen Eventualitäten des Ausganges des Processes die Zurückerstattung der fraglichen Summen verlangt werden kann und soll?

Ueber das Zurückverlangen der 4,000 Gulden, welche den damaligen Bittstellern, jetzigen Reclamanten durch Bundesbeschluß vom 16. Mai 1862 unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie keine weitere Ansprüche erheben würden, bewilligt wurden, hat sich der Ausschuß bereits in seinem Vortrage vom 10. Juli 1862 ausgesprochen. Diese Summen haben die damaligen Petenten nach Vorhalt des Bewilligungsbeschlusses vom 16. Mai 1862 pure ohne Vorbehalt, also im Sinne dieses Beschlusses acceptirt und haben dieselbe, da sie nichts desto weniger mit weiteren Ansprüchen im Rechtswege aufgetreten sind, jedenfalls verwirkt und der Bund darf deren Zurückerstattung erwarten, sei es daß das Compromißgericht den Reclamanten überhaupt jedes Recht auf Entschädigung absprechen oder diese Klage nur deßhalb abweisen sollte, weil die Kläger gänzlich abgefunden seien, es wäre denn, daß das Gericht den letzteren Ausspruch gerade und namentlich auf die Acceptation der 4,000 Gulden basirte. Dagegen wurden die 5,251 Gulden von Seiten der Militärcommission für nicht zur Ablieferung gekommene 5,295½ Scheffel Gerste aus Billigkeitsrücksichten zugestanden, ohne daß dieser Bewilligung ausdrücklich eine Voraussetzung oder Bedingung angefügt worden wäre. Die Militärcommission erachtet indeß die Zurückforderung dieser Summe nach dem Eingangs vorgelegten Berichte namentlich deßhalb nicht für ungerechtfertigt, weil sie dieselbe nach dem Petitum der nunmehrigen Kläger zum Zwecke der Finalabrechnung und zu gänzlicher Regulirung der Angelegenheit zugestand, und der diesseitige Anwalt glaubt aus dem Umstande, daß die Kläger den bezüglichen Bescheid ohne Vorbehalt angenommen haben, schließen zu dürfen, daß sie demselben ihre Zustimmung gegeben und somit die Verweigerung aller anderen Entschädigung angenommen haben. Der Ausschuß glaubt hiernach im Vertrauen auf die Rechtskunde des diesseitigen Anwaltes auch der eventuellen Zurückforderung der letztgedachten Summe nicht entgegentreten zu sollen, zumal er, wie in seinem letzten Vortrage angedeutet, des Dafürhaltens ist, daß der Bund bei diesem Anlasse durch strenge Geltendmachung aller Rechtsansprüche auch einen moralischen Zweck im Auge hat.

Nach vorstehender Erörterung ist der Ausschuß geneigt, lediglich die Genehmigung des von dem Advocaten E. Munchen in Luxemburg beabsichtigten Schlußantrages zu befürworten. Nur scheint ihm die in diesem Antrage gewählte Redaction, wonach den Lieferanten die mehr gedachten Summen nur auf Grund einer nicht angenommenen Bedingung bewilligt worden wären, eben so wenig der eigenen Anschauung des Anwaltes als der diesseitigen vollkommen zu entsprechen, da in der voranstehenden Ausführung des ersteren die Zurückerstattung jener Summen hauptsächlich deßhalb in Anspruch genommen wird, weil die Kläger,

wie der anhängige Proceß beweise, die implicite angenommenen Bedingungen nicht erfüllt hätten noch erfüllen wollten. Es schiene demnach dem Ausschusse der beiderseitigen Auffassung mehr zu entsprechen, wenn in den Schlußanträgen statt der Worte „nicht angenommenen“ vielmehr „nicht angenommenen resp. nicht erfüllten Bedingungen“ gesetzt würde. Diese Bemerkung dürfte dem Advocaten Munchen zu erwägen zu geben sein, und da demselben auch der Standpunkt zu eröffnen sein dürfte, von dem aus die Bundesversammlung die ihr angesonnene Prüfung der vorgelegten Schriftstücke vorgenommen hat, so möchte eine Mittheilung gegenwärtigen Ausschußvortrages an den diesseitigen Anwalt als zweckdienlich erscheinen.

Schließlich erlaubt sich der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem von dem Advocaten E. Munchen in Luxemburg vorgelegten Entwurfe eines Schlußantrages in der Klagsache der Handelsleute Schwarz und Nicolai in Mainz die Genehmigung ertheilen;
2) von diesem Beschlusse der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 30. Mai l. J. unter Rückanschluß der Anlagen desselben mit dem Auftrage Kenntniß geben, danach unter Mittheilung des vorstehenden Vortrages den Advocaten Munchen in Luxemburg bescheiden zu lassen.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 14. Juli 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Kämmerers Freiherrn von Thüngen;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Legationsraths von Bose;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn Oberhofmeisters Freiherrn von Beaulieu-Marconnay;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Legationsraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 197.

Ableben Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. von Württemberg und Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Karl I., auch neue Vollmacht des Königlich-Württembergischen Herrn Bundestags-Gesandten von Reinhard.

Württemberg. Der Gesandte hat der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß nach dem Rathschlusse des Allmächtigen Seine Majestät der König Wilhelm I. von Württemberg im 83. Lebensjahre und nach einer 47jährigen segensreichen Regierung am 25. Juni d. J. aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden ist und daß in dessen Folge und nach den Grundgesetzen des Landes Seine Majestät König Karl I. den Königlichen Thron bestiegen haben.

Der Gesandte ist von Seiner Majestät dem jetzt regierenden Könige durch Allerhöchste Vollmacht, d. d. Stuttgart, den 11. Juli 1864, in seiner bisherigen Eigenschaft bestätigt worden.

Auf Vorschlag des Präsidiums und unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde auf diese Anzeige folgende Erwiederung in das Protokoll niedergelegt:

Die Trauernachricht von dem Hinscheiden Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. von Württemberg, dieses durch seltene erhabene Eigenschaften im Felde wie im Rathe gleich ausgezeichneten Bundesfürsten, welchem die Vorsehung das Glück beschieden hatte, nahezu ein halbes Jahrhundert eine segensreiche Regierung zu führen, konnte die Bundesversammlung nur mit innigster und tiefster Betrübniß vernehmen.

Sie ist überzeugt, den Gesinnungen ihrer höchsten Vollmachtgeber zu entsprechen, indem sie aus Anlaß der so eben erstatteten Anzeige diesem Gefühle wärmster Theilnahme Ausdruck gibt und zugleich die Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Karl I., auf Allerhöchstwelchen sich die Gesinnungen, von denen die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands für den betrauerten Mitfürsten beseelt waren, übertragen werden, mit ihren besten Segenswünschen begleitet.

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte drückte hierauf seinen Dank für diese Aeußerungen der Theilnahme mit dem Hinzufügen aus, daß er dieselben zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes zu bringen sich beeilen werde.

Hiernächst wurde die neue Vollmacht für den Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten von Reinhard verlesen und sodann

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive aufzubewahren und dem Königlichen Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 198.

Legitimation des Großherzoglich-Sächsischen Herrn Oberhofmeisters Freiherrn von Beaulieu-Marconnay als interimistischen Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Bundestags-Gesandten.

(8. Sitz. §. 29 v. J. 1851.)

Präsidium eröffnet, daß die interimistische Führung der Geschäfte der durch den Rücktritt des Freiherrn von Fritsch erledigten Stelle eines Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Bundestags-Gesandten dem Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach, Herrn Carl Olivier Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, übertragen worden sei, und daß letzterer ihm die bezüglichen Vollmachten, d. d. Schloß Wartburg, den 2. Juli, Bad Ems, den 1. Juli, Altenburg, den 30. Juni und Coburg, den 2. Juli 1864, überreicht habe.

Nach Verlesung dieser Vollmachten wurde

beschlossen:

dieselben im Bundesarchive zu hinterlegen und dem interimistischen Herrn Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

§. 199.

Legitimation des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Legationsraths von Wickede als Bundestags-Gesandten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(2. Sitz. §. 7 v. J. 1864.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Höchstihren bisherigen interimistischen Gesandten beim Deutschen Bundestage nunmehr definitiv an Stelle des am 15. März d. J. verstorbenen Großherzoglichen Bundestags-Gesandten Freiherrn von Bülow ernannt haben, und demzufolge der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Geheime Legationsrath Herr von Wickede mit neuen Vollmachten, d. d. Schwerin, den 18. Juni 1864 und Neu-Strelitz, den 23. Juni 1864, versehen worden sei.

Nachdem die Vollmachten verlesen worden waren, wurde

beschlossen:

dieselben in dem Bundesarchive aufzubewahren und dem Großherzoglichen Herrn Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

§. 200.

Legitimation des interimistischen Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Beaulieu-Marconnay als interimistischen Bundestags-Gesandten von Reuß jüngerer Linie.

(24. Sitz. §. 198 v. J. 1861.)

Präsidium theilt ferner mit, daß Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie den interimistischen Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestags-Gesandten Oberhofmeister Freiherrn von Beaulieu-Marconnay bis auf Weiteres zu

Höchstihrem Bundestags-Gesandten ernannt und daß dieser ihm die betreffende Vollmacht, d. d. Gera, den 7. Juli 1864, übergeben habe.

Die Vollmacht wurde verlesen.

Indem Präsidium sich auf die von ihm in der Sitzung vom 23. Januar 1862 (Prot. §. 28) gemachte Bemerkung und den hierauf von hoher Bundesversammlung gefaßten Beschluß bezieht, schlägt es vor, diese Vollmacht im Bundesarchive aufzubewahren und eine beglaubigte Abschrift davon dem interimistischen Herrn Gesandten zuzustellen.

Der Präsidialantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 201.

Accreditirung des Königlich-Großbritannischen Legationssecretärs Herrn Edwin Corbett als interimistischen Geschäftsträger bei dem Deutschen Bunde.

(18. Sitz. §. 130 v. J. 1863).

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Großbritannische Gesandte beim Deutschen Bunde Sir Alexander Malet Frankfurt mit Urlaub verlassen und den Legationssecretär Herrn Edwin Corbett als interimistischen Geschäftsträger vorgestellt habe.

§. 202.

Mittheilung der Königlich-Spanischen Gesandtschaft bei dem Deutschen Bunde in Betreff der Stellung der Königlichen Regierung in einer zwischen ihr und der Regierung von Peru entstandenen Streitigkeit.

Präsidium bringt eine Note des Königlich-Spanischen Gesandten beim Deutschen Bunde Herrn Marquis von Alhama vom 12. d. M. zur Vorlage, womit derselbe in französischer Uebersetzung eine Circulardepesche des Königlich-Spanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. v. M. mittheilt, in welcher die von der Königlichen Regierung in einer zwischen ihr und der Regierung von Peru entstandenen Streitigkeit eingenommene Stellung dargelegt wird.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diese Circulardepesche durch deren Abdruck als Beilage zum heutigen Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 203.

Successionsansprüche Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

(28. Sitz. §. 194 v. J. 1864.)

Oesterreich und Preussen. Nachdem die hohe Bundesversammlung in der Sitzung vom 7. d. M. den Beschluß gefaßt hat, die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung um die thunlichste Beschleunigung der von ihr in Aussicht gestellten Vorlage derjenigen Nachweisungen zu ersuchen, welche die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erhobenen Erbansprüche zu begründen bestimmt sind, scheint es sowohl der Würde des Bundes als den Geboten der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zu entsprechen, daß eine

ähnliche Einladung auch an Seine Durchlaucht den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg hinsichtlich der seinerseits schon vor längerer Zeit angemeldeten Successionsansprüche, welche nicht mehr die einzigen am Bunde vorliegenden sind, gerichtet werde, um auf diese Weise die formelle Gleichheit in der Behandlung der beiden Anmeldungen herzustellen.

Der Wunsch, daß von beiden Seiten gehörig documentirte Nachweisungen zur Begründung der erhobenen Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung beigebracht werden, bedarf bei der allseitig angestrebten Förderung einer möglichst baldigen Erledigung der Successionsangelegenheit kaum einer weiteren Rechtfertigung.

Die Gesandten sind demnach angewiesen, den Antrag zu stellen:

Hohe Bundesversammlung möge beschließen:

Seine Durchlaucht den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg durch Vermittlung des Präsidiums zu ersuchen, eine seine Successionsansprüche begründende Nachweisung mit thunlichster Beschleunigung an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Es wurde

beschlossen:

die Abstimmung hierüber in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§. 204.

Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels im Kurfürstenthum Hessen wegen vorenthaltener Landstandschaftsrechte.

(25. Sitz. §. 174 v. J. 1864.)

Präsidium bringt den von dem Ausschusse zur Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte in der Sitzung vom 16. v. M. (Prot. §. 174) gestellten, die Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels im Kurfürstenthum Hessen wegen vorenthaltener Landstandschaftsrechte betreffenden Antrag zur Abstimmung.

Oesterreich und **Preussen**: treten dem Ausschußantrage bei.

Bayern. Der Gesandte ist angewiesen, nicht für den Ausschußantrag, sondern dafür zu stimmen, es sei den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß auf ihr Gesuch nicht eingegangen werden könne, weil dasselbe, abgesehen davon, daß noch kein Ausspruch der zuständigen Kurfürstlich-Hessischen Behörden über die vermeintlichen Ansprüche der Beschwerdeführer vorliegt, bezüglich der gestellten Beschwerdebitte in den Bundesgrundgesetzen nicht begründet erscheint.

Königreich Sachsen: stimmt dem Antrage zu.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, dem Ausschußanträge mit der ausdrücklichen Maßgabe beizutreten, daß die Mittheilung an die Kurfürstliche Regierung lediglich geschäftsleitender Natur sei, und dadurch noch in keiner Weise auf die sachliche Prüfung der Beschwerde eingegangen werden solle.

Württemberg. Der Gesandte ist ohne Instruction und hält sich das Protokoll offen.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, unter Rückbezugnahme auf die in der 25. Sitzung vom 16. v. M. bereits abgegebene Erklärung gegen den Antrag zu stimmen, die Kurfürstlich-Hessische Regierung zu einer Erklärung über die Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels in Kurhessen aufzufordern, da von den Bittstellern, abgesehen von der geschäftswidrigen Formlosigkeit ihrer Eingabe, der Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht ist, daß der nach Artikel 14 der Bundesacte dem ehemaligen Reichsadel ausdrücklich an der Landstandschaft zugesicherte Antheil durch die im Kurfürstenthum Hessen dermalen bestehenden Verfassungsverhältnisse beeinträchtigt sei.

Kurhessen. Der Gesandte hält sich wegen mangelnder Instruction das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat dem Ausschußantrage zuzustimmen und im Hinblick auf die in der 25. Bundestags-Sitzung von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten abgegebene Abstimmung Folgendes beizufügen:

Es kann nicht bestritten werden, daß die vorliegende Beschwerde in ihrem Kern und Wesen dahin gerichtet ist, den Schutz der durch Artikel 14 der Bundesacte zugesagten und den Bittstellern angeblich beeinträchtigten Rechte zu beanspruchen, welchen Schutz zu gewähren die Bundesversammlung unzweifelhaft verpflichtet ist. Wenn nun auch in dem Petitum der Beschwerde Forderungen enthalten sein mögen, die über das Maß des rechtlich Zulässigen hinausgehen und daher demnächst abschlägig zu bescheiden sein werden, — eine Frage, mit deren Prüfung sich der Ausschuß noch gar nicht beschäftigt hat und bezüglich welcher der gestellte Antrag der künftigen Entscheidung der Bundesversammlung in keiner Weise präjudicirt, — so würden sich diese Forderungen lediglich als eine Pluspetitio darstellen, die für sich allein die Abweisung der ganzen Beschwerde auch in demjenigen Theile, der sich etwa als begründet erweisen sollte, nicht zu rechtfertigen vermöchte. Es kann hiernach auch der dem herkömmlichen Geschäftsgange entsprechende, lediglich auf die Erlangung der zur materiellen Beurtheilung der Sache erforderlichen Information berechnete Antrag mit Fug nicht beanstandet werden.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte tritt dem Ausschußantrage bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist nicht mit Instruction versehen und hält sich das Protokoll offen.

Braunschweig und Nassau, sowie

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: treten dem Antrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte stimmt dem Ausschußantrage zu, ohne sich jedoch die Motive des Vortrages anzueignen.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Curie traten dem Antrage des Ausschusses bei.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

die Kurfürstlich-Hessische Regierung bei Zustellung einer abschriftlichen Mittheilung der Beschwerde mit Anlagen durch Vermittlung ihres Herrn Bundestags-Gesandten zu ersuchen, sich sobald wie thunlich über den Inhalt dieses Recurses zu äußern.

§. 205.

Pensionsverhältnisse des ökonomischen Referenten bei der Militärcommission, Oberkriegscommissär Habermaas.

(26. Sitz. §. 182 v. J. 1864.)

Präsidium hält weiter Umfrage über den in der 26. Sitzung vom 23. v. M. (Prot. §. 182) Seitens des Ausschusses in Militärangelegenheiten eingebrachten Antrag bezüglich der Pensionsverhältnisse des ökonomischen Referenten bei der Militärcommission, Oberkriegscommissärs Habermaas.

Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden: treten dem Antrage bei.

Kurhessen. Der Gesandte hält sich wegen mangelnder Instruction das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung hat an und für sich nichts dagegen zu erinnern, daß die Pensionsverhältnisse des Oberkriegscommissärs Habermaas in gleicher Weise geregelt werden, wie dieß im Bundesbeschlusse vom 18. Februar d. J. für den Bundesrechnungs-Revisor Fickel geschehen ist. Sie hat hierbei um so weniger einen Anstand, als sie es überhaupt für wünschenswerth erachtet, daß die Bundesversammlung bezüglich des Uebertrittes von Beamten eines einzelnen Bundesstaates in den Bundesdienst ein möglichst gleichmäßiges Verfahren einhalte. Im Interesse einer solchen Gleichmäßigkeit des Verfahrens muß die Großherzogliche Regierung aber auch wünschen, daß die anderweitige Regelung der Pensionsverhältnisse des Oberkriegscommissärs Habermaas auch unter den gleichen Voraussetzungen wie bei dem Oberrechnungsrevisor Fickel geschehe. Nun ist aber der letztere bei seinem definitiven Eintritt in den Bundesdienst aus dem Großherzoglich-Hessischen Staatsdienste, dem er früher angehörte, völlig ausgeschieden, während der erstere nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Februar 1863 unter ausdrücklicher Belassung in dem Königlich-Württembergischen Staatsdienste und bloßer Beurlaubung aus demselben in den Bundesdienst aufgenommen worden ist. An diesem Verhältnisse wird auch durch eine Beschlußfassung nach dem vorliegenden Ausschußantrage nichts geändert werden; vielmehr wird darin der Vorbehalt des jederzeitigen Rücktrittes in den Königlich-Württembergischen Staatsdienst ausdrücklich erneuert. Die Großherzogliche Regierung ist aber um so mehr der Ansicht, daß sich auch in dieser Beziehung eine Gleichstellung der beiden Beamten empfehle, als sie es überhaupt für ein unklares Verhältniß erachten muß, daß ein und derselbe Beamte dem definitiven Bundesdienste und zugleich einem speciellen Staatsdienste angehöre. Eben so wenig erscheint es ihr den Verhältnissen ganz angemessen, daß einem *definitiv* angestellten Beamten der jederzeitige Rücktritt aus dem Bundesdienste ausdrücklich durch *Bundesbeschluß* vorbehalten werde, indem sie vielmehr glaubt, daß die Ertheilung einer derartigen Zusicherung lediglich Sache der betreffenden Einzelregierung ist. Von diesen Ansichten ausgehend, muß die Großherzogliche Regierung wünschen, daß in Ziffer 1 des Ausschußantrages der Zwischensatz: „unter fernerem Vorbehalte seines jederzeitigen Rücktrittes in den Königlich-Württembergischen Staatsdienst“ gestrichen und statt dessen gesetzt werde: „*falls derselbe zum Zwecke des unbedingten Uebertrittes in den Bundesdienst aus dem Königlich-Württembergischen Staatsdienste völlig ausscheiden und die deßfallsige Entlassungsurkunde beibringen sollte.*“

Unter dieser Modification ist der Gesandte dem Ausschußantrage beizustimmen ermächtigt.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg,

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, sowie

Braunschweig und Nassau: stimmen dem Ausschußantrage zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist angewiesen, in erster Linie gegen den Antrag zu stimmen, in zweiter Linie jedoch sich der in der Bundesversammlung sich ergebenden Majorität anzuschließen.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Ausschußantrage bei.

Es wurde sonach

beschlossen:

1) dem Königlich-Württembergischen Oberkriegscommissär Habermaas, unter fernerem Vorbehalte seines jederzeitigen Rücktrittes in den Königlich-Württembergischen Staatsdienst, einen Pensionsanspruch nach den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 beizulegen, und ihm die Zusicherung zu ertheilen, daß seine Dienstzeit im Königlich-Württembergischen Staatsdienste auch für den Bundesdienst gezählt und bei eintretender Pensionirung in Anrechnung gebracht, so wie daß im Falle seines Ablebens seiner etwa hinterbleibenden Wittwe die nach dem vierten Theile seines Gehaltes, und seinen Kindern die nach Ziffer III, 13 des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 zu bemessende Pension aus Bundesmitteln gewährt werden solle;

2) der Militärcommission von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben und sie zu beauftragen, dem Oberkriegscommissär Habermaas hiernach das Geeignete zu eröffnen.

§. 206.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

Präsidium. Nachdem in der 3. dießjährigen Sitzung von den fünf Ausschüssen, welchen der mittlerweile verstorbene Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandte Freiherr von Bülow als Mitglied angehörte, nur zwei, nämlich der Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit und jener für Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte, zu vervollständigen für nothwendig erachtet wurde, glaubt Präsidium vorschlagen zu sollen, nunmehr auch die weiteren drei Ausschüsse, nämlich für die Bentinck'sche Angelegenheit, für die Heimathsverhältnisse und für die Anhaltische Verfassungsangelegenheit, zu ergänzen.

Präsidium schlägt ferner vor, die durch den Rücktritt des bisherigen Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten Freiherrn von Fritsch unvollzählig gewordenen Ausschüsse zu ergänzen. Es sind dieß:

1) der handelspolitische Ausschuß,
2) der Ausschuß für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts,
3) den Ausschuß für Auslegung der §§. 27 und 30 der Geschäftsordnung, und
4) den Ausschuß für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen.

Außerdem war Freiherr von Fritsch noch Stellvertreter in sechs weiteren Ausschüssen, bei welchen jedoch mit Ausnahme des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen, der wohl eines Stellvertreters nicht entbehren dürfte, von einem Ersatze Umgang genommen werden könnte.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit diesen Präsidialvorschlägen einverstanden und es wurde verabredet, die Ersatzwahlen in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§. 207.

Erneuerung der Executionscommission.

(2. Sitz. §. 17 v. J. 1864.)

Präsidium bemerkt, daß die am 7. Januar d. J. erwählte Executionscommission in Gemäßheit des Artikels II der Executionsordnung zu erneuern ist.

Es wurde hierauf die Verabredung getroffen, in nächster Sitzung die Neuwahlen in üblicher Weise vorzunehmen.

§. 208.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 26 (eingegangen am 13. Juli 1864 s. d.) Dr. von Guaita, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter des Herzogs Carl zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg Erklärung desselben aus Teplitz vom 7. d. M. über eventuelle Successionsrechte auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein, —

wurde dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Lugd.-Sp

Les vintes
la vue le Co
sa, et un
en e verai
des Les ci
me. I sub
ment d
s nouveaux
uptide, les
d'être r
te faible
étudi al
et a réali
dont au u
t a le vi
and au p
d'une tout
ux-même
Ma
le Bon
l'ex, o
ement
tance
or-ang
ercevi
les ge

Beilage
zu §. 202 des Protokolls der 29. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 14. Juli 1864.

Circulardepesche
des Königlich-Spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten J. F. Pacheco, d. d. Madrid, den 24. Juni 1864.

Traduction.

Excellence,

Les tristes évènements de Falambo sont sans doute connus de Votre Excellence. Une sorte de Colonie Basque, conduite dans ce pays-là pour le compte de Mr. N. Salcedo, se vit un jour attaquée par une bande de sicaires, que commandait l'administrateur de ce dernier, en tuant et blessant plusieurs individus faisant partie de la susdite Colonie. Les circonstances aggravaient le fait et lui donnaient le plus haut dégré de barbarie. Il suffit de dire que Salcedo, présent dans le lieu du crime, avait augmenté l'acharnement des agresseurs ou n'avait rien fait, au moins, pour l'empêcher et sauver ces malheureux qui rencontraient la persécution et la mort en récompense de leur mansuétude, leur confiance et leur travail.

Il n'en résulte pas un grief direct contre le Gouvernement du Pérou, quoique ce soit une faible recommandation pour un Gouvernement, que dans les pays qu'il gouverne, des pareils attentats soient commis. Après tout, ce Gouvernement pouvait faire rechercher la réalité du délit, et châtier ses auteurs, et réparer de cette manière ce qu'il n'avait su ou n'avait réussi à prévenir et à remédier à temps. Mais, malheureusement, on ne le vit pas prendre cette voie avec l'énergie indispensable, et l'opinion publique, autant au Pérou comme en Espagne, se persuada qu'il existait une douceur douloureuse et que tout espoir de justice de la part de ces tribunaux-là, livrés, comme ils l'étaient, à eux-mêmes, était illusoire.

Mû par ces idées, le Ministère précédent, que présidait comme Secrétaire d'Etat, Mr. Don Lorenzo Arrazola, crut opportun l'envoi d'un Représentant de l'Espagne au Pérou, avec la mission spéciale de réclamer à ce sujet. On voulait obtenir du Gouvernement de cette république l'emploi de toute action permise par ses lois, afin de faire justice et de punir les coupables d'un si odieux assassinat. On ne croyait pas que la circonstance de n'exister aucun traité entre l'ancienne métropole et le Gouvernement péruvien fait ou pût être un obstacle à cela, car les régles de la raison et du droit des gens, supérieures à tous les peuples, doivent aussi atteindre ceux, qui par un motif

quelconque, se trouvent dans des conditions irrégulières, puisque de fait et sans contradiction, ils sont libres, indépendants et souverains. Justement à cause de ces circonstances particulières, il était indispensable d'avoir un Représentant spécial. Si l'Espagne s'était trouvé avec le Pérou dans les conditions dans lesquelles elle se trouve avec Chilé, Bolivie, l'Equateur et Venezuela, elle aurait eu son Représentant ordinaire pour formuler ses réclamations: mais la circonstance de ne pas en avoir un l'obligeait justement à recourir au moyen mentionné, lorsqu'il était légitime et inévitable de les adresser.

Don Eusebio de Salazar y Mazarredo, Ministre de Sa Majesté à Bolivie, fut, donc, nommé pour se présenter au Pérou: et ayant l'intention de ne pas susciter des difficultés, il lui fut donné le titre de Commissaire extraordinaire et spécial. Par là, on voulut faire entendre que la mission qu'on lui confiait était particulière, que ses pouvoirs et sa mission se bornaient à cette affaire et que son but ne dépassait pas la négociation indiquée. Il était Représentant officiel, et ne pouvait pas moins de l'être: mais n'existant pas, comme il a été dit, des relations ordinaires, et ceci par la faute du Gouvernement péruvien, qui n'a pas ratifié le traité conclu il y a quelques années par un de ses agents, et qui a rappelé un autre parcequ'il n'avait pu obtenir ce qui était notoirement impossible, le Ministère Espagnol crut que la désignation employée était la plus convenable, et celle que le Gouvernement péruvien même pouvait désirer dans une négociation aussi transitoire qu'indispensable.

Mr. Salazar y Mazarredo, étant arrivé à Lima et ayant obtenu au bout de dix jours une audience du Ministre des relations extérieures, remit à ce dernier sa lettre de créance et attendit d'être appelé pour conférer. Mais le Gouvernement du Pérou ne crut pas opportun de le recevoir: il discuta sur son titre et refusa de le reconnaître avec le caractère que le Gouvernement Espagnol lui avait attribué. Il lui dit, qu'il traiterait avec lui, comme Agent confidentiel: comme Commissaire, comme ce qu'il était effectivement, avec le caractère officiel qu'il avait en réalité, le Gouvernement péruvien refusa, je le répète, de le recevoir.

En présence d'une difficulté vraiment inattendue, en présence d'un refus non prévu d'une manière expresse dans ses instructions, Mr. Salazar publia le Memorandum, que Votre Excellence connait, l'adressa aussi au Gouvernement du Pérou et se retira sur l'esca drecommandée dans les environs par le Général Pinzon. Ayant rejoint ce Chef et après avoir conféré avec lui, ils décidèrent d'occuper les îles Chinchas, situées non loin de la côte. Votre Excellence connait aussi que l'occupation eut lieu sans difficulté, et qu'ils en prirent possession au nom de la Reine, notre Souveraine, en déclarant que l'Espagne pouvait les revendiquer légitimement.

Je crois presqu'inutile de dire à Votre Excellence que Messieurs Salazar et Pinzon, autorisés en certains cas à adopter des mesures de force, n'avaient pas la consigne d'employer celle-ci, et encore moins de déclarer une semblable doctrine. Le Gouvernement ne leur avait pas ordonné d'occuper les îles en question; et quand même ils aient cru devoir le faire par suite de l'étendue nécessaire de leurs instructions, il ne leur avait dit rien, d'où l'on puisse déduire un semblable projet de revendication. Le Gouvernement n'a jamais hésité à reconnaître le Pérou comme un peuple libre et indépendant, et n'a jamais cru conserver aucun droit ni sur l'ensemble de cet Etat, ni sur les parties qui le composent. Si par suite d'un différend quelconque de ceux, qui malheureusement surviennent entre les Nations, l'Espagne se voyait dans la nécessité

d'entreprendre et de soutenir une guerre avec le Pérou, la doctrine constante du Ministère actuel et de tout autre qui conduise les destinées de notre Patrie n'a été ni peut être autre que de considérer un tel adversaire dans la même situation franche qui correponderait à un autre peuple quelconque Américain ou Européen. Il est possible que les Péruviens soient nos ennemis: nous autres, nous ne les avons pas considérés depuis longtemps et ne le considéreront pas à l'avenir comme des rebelles.

Le Ministre qui souscrit l'a déjà déclaré ainsi dans la dépêche qu'il s'empressa d'adresser sous la date du 24 Mai d. c. a. aux Représentants de Sa Majesté à Paris, à Londres et à Washington: il a renouvelé cette déclaration dans la séance du 2 de ce mois à la Chambre des Députés et il y a peu de jours devant le Sénat et il n'hésite pas à la répéter dans ce moment. La revendication d'une partie du territoire Péruvien n'a jamais été dans l'idée du Gouvernement de Sa Majesté: de telles paroles ayant été émises par ses Représentants diplomatiques et militaires, le Gouvernement les désapprouve hautement.

Je ne crois pas nécessaire de parler à Votre Excellence de l'agitation qui en a été la conséquence, tant dans le Pérou que dans d'autres points de l'Amérique ni des démarches inutiles faites par plusieurs Agents diplomatiques résidant à Lima, dans l'intention d'amener le Gouvernement du Pérou à un accord avec Messieurs Pinzon et Salazar. Quant à ces démarches, le Gouvernement de Sa Majesté en est toujours reconnaissant, quand même elles n'aient produit aucun effet: quant à l'agitation mentionnée, l'idée que l'on se proposait de revendiquer d'anciens droits en ayant été la principale cause, il était et il est naturel qu'elle se fût calmée ou qu'elle vienne à se calmer aussitôt que l'on ait appris en Amérique, que l'Espagne et son Gouvernement n'admettaient pas, mais plutôt désapprouvaient, une semblable revendication.

Mais je dois informer Votre Excellence d'un événement bien plus inattendu de notre part que le refus de notre Agent et que je me propose de ne pas qualifier dans ce moment. Je parle du voyage de retour en Espagne de Mr. Salazar, et je me réfère aux tristes circonstances qui l'ont accompagné depuis les eaux du Pérou jusqu'à la traversée de l'isthme de Panamá et son arrivée à Colon.

Votre Excellence trouvera *in extenso* dans la dépêche de Mr. Salazar, dont ci-jointe la copie, tout ce qui est arrivé pendant ce voyage. Il serait inutile de le répéter, et je me bornerai à résumer en quelques mots, ce qui en résulte.

Dans le port même du Callao, une force armée, par ordre des autorités péruviennes voulut s'emparer de la personne du Secrétaire de Mr. Salazar, qui si trouvait à bord d'un bâtiment anglais.

Depuis le port même du Callao jusqu'à Paita (Pérou) d'abord, jusqu'à Panamá après et jusqu'à Colon ou Aspinwall ensuite, Mr. Salazar fut accompagné et suivi de quelques Péruviens, qui soit par le moyen de poisons, soit d'autres manières, voulurent attenter à son existence.

Du premier de ces faits, de l'emprisonnement intenté, le Gouvernement Péruvien est sans aucun doute responsable. Du second, des attaques contre la personne de Mr. Salazar, je n'ose pas, je ne veux pas, je ne puis pas accuser le même Gouvernement, car il me semble impossible qu'aucun Gouvernement du monde le commette: mais ayant été exécuté par des Péruviens et semblant être une continuation de l'autre

qui pèse sur le Gouvernement du Pérou, il n'y a pas de doute, qu'il existe des motifs pour éxiger de celui-ci, qu'il le repousse pour sa part et qu'il proteste de son innocence, en donnant des explications satisfaisantes.

La conscience publique le dira ainsi en entendant les détails donnés par Mr. Salazar; le Gouvernement Espagnol le dit ainsi, en entendant l'assertion de son Représentant, qui ne peut être autre chose pour lui qu'une vérité.

La gravité de ces événements ne peut pas échapper à la pénétration et au patriotisme de Votre Excellence. Ils éclipsent tous les précédents et en prennent leur place, car les questions d'honneur sont la première chose pour les peuples, qui le sentent dans leurs coeurs.

En pareille situation, Votre Excellence comprendra qu'elle doit être la conduite de l'Espagne, qui reconnait la République du Pérou comme une Nation indépendante, libre et souveraine, mais qui ne peut abandonner sans défence ses citoyens résidant dans le territoire de la République et encore moins permettre que l'on attente à la personne de son Représentant.

Le Gouvernement Espagnol n'a pas revendiqué les îles Chinchas ni compté les garder comme propriété qui lui appartienne. Il déclare qu'il les tient comme étant du Pérou, et que c'est au Pérou qu'il les rendra. Mais il les possède aujourd'hui comme un acte de contrainte destiné à obliger cette Nation à faire justice aux Espagnols: et les attentats contre Mr. Salazar ayant eu lieu après, il ne les rendra que lorsqu'il en aura reçu satisfaction et se sera persuadé que telle justice a été faite. Ceci nous semble aujourd'hui un droit clair et incontestable.

Nous ne voulons pas humilier le Pérou ni lui arracher rien de ce qui est à lui. Mais, ainsi que je l'ai dit à Votre Excellence, nous avons à en tirer immaculé notre honneur et ne pouvons pas abandonner et les droits et les intérêts de la Nation. Nous n'avons rien demandé, nous ne demanderons rien qui humilie ou dégrade cet Etat. En désapprouvant la conduite de ses Agents, qui voulurent s'emparer du Secrétaire du Représentant Espagnol; en déclarant qu'il est étranger aux tentatives criminelles contre ce dernier et qu'il est disposé à les punir; en recevant un Commissaire avec la mission de négocier pour obtenir qu'il fasse justice aux crimes de Falambo: en tout cela il ne peut y avoir ni flétrissure ni déshonneur, en tout cela il n'y aura que l'accomplissement des obligations que la raison et la justice nous imposent à tous. C'est ce que nous demandons. A notre tour, aussitôt que ces satisfactions réclamées par notre droit et notre dignité nous auront été données, nous livrerons à l'instant même les îles Chinchas au Commissaire que le Gouvernement du Pérou nomme pour les recevoir.

C'est ainsi que nous espérons voir terminé un différend, que nous n'avons pas cherché, que nous n'exagérons pas, mais dans lequel nous ne céderons pas ce que notre honneur ne permette. Nous avons eu raison en envoyant un Représentant à Lima, et le Gouvernement du Pérou ne l'a pas eu en réfusant de le recevoir; nous l'avons pour éxiger des satisfactions pour les attentats dont le Représentant même fut sur le point d'être la victime. Ce Représentant et le Général Pinzon ayant commis une faute et n'ayant pas exprimé les idées du Gouvernement de Sa Majesté, je ne me suis pas arrêté un instant à les désavouer: avant d'apprendre qu'ils avaient occupé les îles Chinchas, je protestais contre l'idée de revendiquer ou de vouloir acquérir des territoires: après avoir connu ses faits, j'ai protesté de même, avec une égale franchise,

avec une égale clarté. Que nos idées ne soient pas, donc, mal interpretées, que nos paroles ne soient pas oubliées, que le fondement de notre conduite ne soit pas méconnu. Ce que nous demandons, c'est ce que nous devons demander, ce qu'avec l'aide de Dieu nous sommes décidés à soutenir, ce que nous ne pouvons pas croire qu'une Nation civilisée, comme la Nation péruvienne, nous refuse.

Cette explication pourra servir Votre Excellence à éclairer son jugement et à La guider dans ses relations avec les Gouvernements près desquels Elle est accréditée, et auxquels Elle peut donner copie de la présente Dépêche.

Dieu garde Votre Excellence plusieurs années.

Madrid, le 24 Juin 1864.

(signé) ***J. F. Pacheco.***

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 29. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 14. Juli 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 93.

Berichte des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(28. Sitz. Sep. Prot. §. 90 v. J. 1864.)

Präsidium bringt zwei Berichte des Generallieutenants von Hake vom 9. und 11. Juli d. J. in Betreff der am 8. d. M. erfolgten Annäherung eines Dänischen Kanonenbootes an den östlichen Eingang des Neustädter Hafens und der zwischen diesem Boote und der Hafenbatterie gewechselten Schüsse zur Vorlage.

Nach Verlesung dieser beiden Berichte wurde

beschlossen:

dieselben den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 94.

Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den norddeutschen Häfen.

(27. Sitz. Sep. Prot. §. 89 v. J. 1864.)

Hannover. Der Gesandte beehrt sich, nachträglich zur Anzeige zu bringen, daß in Folge Ersuchens der hohen Bundesversammlung die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus dem Königreiche über die seewärts belegenen Grenzen durch Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 3. d. M. bis auf Weiteres verboten ist. Das Verbot ist unter Androhung der im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 12. December 1853 bestimmten Strafen erlassen.

§. 95.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen.

(26. Sitz. Sep. Prot. §. 86 v. J. 1864.)

Präsidium bringt den von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 26. Sitzung vom 23. v. M. (Sep. Prot. §. 86) gestellten Antrag in Betreff der Auf-

nahme der von der Militärcommission vorgelegten Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen in das provisorische Bundes-Verpflegsreglement zur Abstimmung.

Oesterreich und Preussen: treten dem Antrage bei.

Bayern. Der Gesandte ist angewiesen, dem Ausschußantrage Namens seiner allerhöchsten Regierung mit der Modification beizustimmen, daß die Commission für den Transport auf Eisenbahnen aus drei militärischen und zwei eisenbahntechnischen Mitgliedern gebildet werde, von welchen drei erstgenannten je einer von den drei zu der beabsichtigten Zusammenziehung die größten Truppenmassen stellenden Bundesstaaten zu ernennen ist.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung vermag zwar, ungeachtet der im Ausschußgutachten ausgeführten Widerlegung, sich noch nicht für überzeugt zu halten, daß die von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten gestellten Anträge nicht für zweckmäßig und erheblich zu erachten seien, sie will aber im Hinblicke auf die in nicht weiter Ferne liegende Revision des ganzen Bundes-Verpflegsreglements und daß ein schnelles Zustandekommen der fraglichen Vorschriften wichtig erscheine, weitere Bedenken gegen letztere nicht erheben, sondern stimmt dem Ausschußantrage bei.

Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen: stimmen dem Antrage zu.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist angewiesen, sich auf seine in der letzten vorjährigen Bundestags-Sitzung vom 31. December über den fraglichen Gegenstand (Sep. Prot. §. 68) abgegebene Abstimmung zu beziehen.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Ausschußantrage bei.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

1) die von der Militärcommission vorgelegten und dem Separatprotokolle der 26. dießjährigen Bundestags-Sitzung beigedruckten „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen“ zu genehmigen und dieselben in das provisorische Bundes-Verpflegsreglement als Anhang A der Beilage 7 aufzunehmen;

2) der Militärcommission auf ihre Berichte vom 19. Mai und 3. Juni d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Beaulieu-Marconnay.
Bose.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Druckfehler. In dem Separatprotokolle der vorigen Sitzung ist Seite 374b Zeile 19 v. u. statt: „in Beschickung“ zu lesen: „in Betreff der Beschickung“.

Dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 21. Juli 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 209.

Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels im Kurfürstenthum Hessen wegen vorenthaltener Landstandschaftsrechte.

(29. Sitz. §. 204 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte stimmt dem im rubricirten Betreffe in der Sitzung vom 14. l. M. gefaßten Beschlusse nachträglich bei, indem die Königliche Regierung denselben als einen rein geschäftsleitenden, der materiellen Würdigung der Beschwerde nicht präjudicirenden erkennt.

§. 210.

Mittheilungen für die Bundesbibliothek.

(15. Sitz §. 107 v. J. 1864.)

Baden. Der Gesandte überreicht das vierzehnte Heft der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden, enthaltend die Gemeinden des Großherzogthums, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben, nach dem Stande von 1860, beziehungsweise 1. Januar 1861.

Dieses Heft wurde mit Dank entgegengenommen und an die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 211.

Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

(28. Sitz. §. 194 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, Namens der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen, für welche bei der in der vorletzten Sitzung gehaltenen Umfrage über den Ausschußantrag bezüglich der Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig das Protokoll offen gehalten wurde, der in dieser Sitzung von dem Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten zu Protokoll gegebenen Abstimmung sich anzuschließen.

§. 212.

Successionsansprüche Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

(29. Sitz. § 203 v. J. 1864.)

Präsidium bringt den in der vorigen Sitzung von Seiten der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Antrag in Betreff der Successionsansprüche Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Abstimmung.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten beziehen sich auf den gestellten Antrag.

Bayern. Obgleich der Erbprinz von Augustenburg bereits unterm 21. November v. J. seine Ansprüche auf die Erbfolge in Holstein und Schleswig in der Bundesversammlung geltend gemacht hat, ist doch bis jetzt von keiner Seite an diesen Fürsten das Ersuchen um eine seine Successionsansprüche begründende Nachweisung gestellt, es sind vielmehr die thatsächlichen und rechtlichen Momente, auf welchen diese Ansprüche beruhen, auch Seitens dieser hohen Versammlung als bekannt vorausgesetzt worden, und es hat dieselbe unterm 2. v. M. durch die Billigung der bekannten Erklärung, welche der Bundesbevollmächtigte in Gemeinschaft mit denjenigen von Oesterreich und Preussen in der Sitzung der Londoner Conferenz vom 28. Mai l. J. abgegeben hat (Sep. Prot. §. 72), gleichfalls anerkannt, daß dem Erbprinzen von Augustenburg das meiste Recht auf die Succession in die genannten Herzogthümer zur Seite stehe.

Was dagegen die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg erst unterm 23. v. M. erhobenen Erbansprüche auf Holstein und Schleswig betrifft, so könnten dieselben, nachdem die bekannten Titel, auf welchen das Erbrecht der Gottorpischen Linie ruht, anerkanntermaßen hinter denjenigen des Erbprinzen von Augustenburg zurückstehen, nur in bisher unbekannten Thatsachen ihre Begründung finden, und es mußte daher deren Nachweis verlangt werden.

Statt, wie dieß nach dem erfolglosen Ergebnisse der Londoner Conferenz im Interesse der Sache, sowie des Bundes selbst höchst wünschenswerth gewesen wäre, den Antrag zu stellen, daß der Erbprinz von Augustenburg, vorbehaltlich der Geltendmachung der Oldenburgischen Erbansprüche, als Herzog von Holstein und Schleswig vom Bunde anerkannt werde, hat die Königliche Regierung, obwohl sie diese Erbansprüche vorerst nicht für gegründet hält, doch, um jede mögliche Rücksicht für jenen Bundesfürsten zu beobachten und um selbst den Schein von Parteilichkeit von sich ferne zu halten, in der Bundestags-Sitzung vom 7. d. M. dem Ausschußantrage zugestimmt, wonach die Oldenburgische Regierung um den beschleunigten Nachweis der besagten Erbansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ersucht werden sollte.

Im Hinblick auf die dargelegte Verschiedenheit des Verhältnisses der beiderseitigen Successionsansprüche vermag nun die Königliche Regierung den Erwägungen des vorliegenden Antrages von Oesterreich und Preussen nicht beizupflichten, und sie kann sich um so weniger veranlaßt finden, diesem Antrage zuzustimmen, als sie ihrerseits bereits in der Bundestags-Sitzung vom 23. December v. J. (Prot. §. 309) die Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in Holstein für rechtlich gegründet erklärt, in der Bundestags-Sitzung vom 12. März d. J. (Prot. §. 95) den Antrag auf Anerkennung

desselben als legitimen Herzog dieses Bundeslandes gestellt, und demgemäß auch dem Präsidialantrage vom 2. v. M. zugestimmt hat. Ihres Erachtens könnte von einer solchen Aufforderung an den Erbprinzen von Augustenburg nur dann die Rede sein, wenn Seitens der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung neue Thatsachen vorgebracht werden würden, welche geeignet wären, die Erbansprüche dieses Fürsten in Frage zu stellen. Für den Fall aber, daß dieß nicht geschieht, oder daß die in Aussicht gestellte Rechtsdeduction Seitens der Großherzoglichen Regierung nicht in der nächsten Zeit vorgelegt wird, glaubt die Königliche Regierung, von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß sobald als möglich die gesetzliche Souverainetät und eine regelmäßige Regierungsgewalt in den Herzogthümern eingesetzt werde, sich vorbehalten zu sollen, die unverweilte Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein und Schleswig und dessen Einsetzung in diese Herzogthümer, in dem zweiten Falle unter Vorbehalt der etwaigen Oldenburgischen Erbansprüche, in der Bundesversammlung beantragen zu lassen.

Königreich Sachsen. Die Königlich-Sächsische Regierung hat dem in der Sitzung vom 7. d. M. eingebrachten Antrage des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Angelegenheit, dahin gehend: „daß die hohe Großherzoglich-Oldenburgische Regierung durch die gefällige Vermittlung ihres Herrn Gesandten um die thunlichste Beschleunigung der beabsichtigten Vorlage ersucht werden möge“, ihre Zustimmung nicht versagt, indem sie der Ansicht war, daß einem Bundesgliede zu keiner Zeit verwehrt werden kann, einen angemeldeten Rechtsanspruch zu begründen; sie hat aber dabei erklärt, daß sie die dem Antrage vorausgeschickten Motive sich nicht anzueignen vermöge und zugleich sich mit Rücksicht auf die von dem Bevollmächtigten des Bundes in der Sitzung der Londoner Conferenz vom 28. Mai d. J. abgegebene Erklärung die Beurtheilung der formellen und sachlichen Lage der Angelegenheit vorbehalte.

Der gegenwärtig von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellte Antrag versetzt sie in die Nothwendigkeit, die solchergestalt vorbehaltene Auslassung nicht länger zu beanstanden.

Die Motive des obgedachten Ausschußantrages sprechen von anderen „angeblich“ gleich oder näher betheiligten Linien und nennen dabei insbesondere die angemeldeten Ansprüche des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Der gegenwärtig vorliegende Antrag der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen will, daß der Erbprinz aufgefordert werde, diese Ansprüche nachzuweisen.

Die Königliche Regierung ist nun der Ansicht, daß jene Auffassung des Ausschusses eben so wenig als diese Aufforderung der Sachlage entspreche.

Der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg hat sofort nach dem Ableben des Königs Friedrich VII. von Dänemark seine Ansprüche auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein bei dem Bunde angemeldet und darum nachgesucht, daß der von ihm mit Vollmacht versehene Großherzoglich-Badische Bundestags-Gesandte in dieser Eigenschaft und zu Führung der Stimme für Holstein zugelassen werde. In Folge dessen sind die vereinigten Ausschüsse mit der Erörterung der Regierungs- beziehungsweise Erbfolgefrage beschäftigt gewesen. Der von denselben bestellte Referent hat ein umfängliches Gutachten ausgearbeitet, welches zu dem Antrage auf Anerkennung der Augustenburger Ansprüche gelangte. Welche Umstände veranlaßt haben, daß zu der Zeit, wo die Londoner Conferenz vom Bunde beschickt wurde, noch kein Beschluß vom Bunde gefaßt war, kann hier unerör-

tert bleiben. Außer Beachtung aber dürfte nicht zu lassen sein, daß zu jener Zeit eine Anzahl deutscher Regierungen sich bereits für die Augustenburger Ansprüche erklärt hatte, daß dem Bunde ein obigem Referat entsprechender Antrag vorlag, daß ferner die gewichtigsten Stimmen in der rechtsgelehrten Welt sich in gleicher Weise ausgesprochen hatten und daß in Deutschland die übereinstimmende Rechtsanschauung zur allgemeinen Ueberzeugung geworden war. *Unter solchen Umständen geschah es*, daß auf der Londoner Conferenz die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preussens in Gemeinschaft mit dem Bundesbevollmächtigten in der Conferenzsitzung vom 28. Mai d. J. sich dahin erklärten, es seien die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu einem unabhängigen Staate unter dem Scepter des Erbprinzen von Augustenburg zu vereinigen, welcher in den Augen Deutschlands die meisten *Rechte auf die Erbfolge in gedachten Herzogthümern* geltend machen könne, dessen Anerkennung durch den Bund deßhalb gesichert sei und welcher die Stimmen der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung für sich habe. Die Bundesversammlung aber genehmigte in einem in der Sitzung vom 2. Juni berathenen und beschlossenen Schreiben an den Bundesbevollmächtigten diese von ihm abgegebene Erklärung.

Es will nun der Königlichen Regierung unmöglich bedünken, daß eine so feierlich erfolgte Kundgebung deßhalb, weil die Conferenz nicht zu einem Abschlusse geführt hat, als nicht geschehen betrachtet werden könne. Sie ist vielmehr der Meinung, daß dieser Ausspruch den Acten des Bundes angehört und seine Wirkung die einer bereits erfolgten Anerkennung des Herzogs Friedrich sei.

Man könnte vielleicht einhalten, daß in dem betreffenden Protokolle der Conferenz gesagt sei, der erste Bevollmächtigte Oesterreichs habe die „nachstehende Proposition“ verlesen. Allein abgesehen davon, daß dieser Ausdruck nicht der Erklärung selbst angehört, sondern von dem Protokollanten gewählt worden ist, so ist zu erwägen, daß der Deutsche Bund der Conferenz ein Recht, über die Regierungsnachfolge in dem Bundeslande Holstein zu entscheiden, nicht zugestehen konnte und nie zugestanden hat und daher auch nicht daran gedacht haben kann, einen „Vorschlag“ in diesem Betreffe nur in der Voraussetzung der Zustimmung der Conferenz als bindend zu betrachten. Es scheint vielmehr der Königlichen Regierung, daß der Bundesbevollmächtigte in der an Lord Russell unterm 29. Juni d. J. gerichteten reclamirenden Note jene Auslassung richtig charakterisirt hat, indem er hervorhob, es sei damit, in höflicher Form einer Proposition, der Conferenz das Einverständniß zu erkennen gegeben worden, welches zwischen Oesterreich, Preussen und dem Bunde über die dynastische und Territorialfrage zu Stande gekommen sei. Wollte der Bund heute die auf der Londoner Conferenz von seinem Bevollmächtigten abgegebene und durch die Bundesversammlung genehmigte Erklärung als ungeschehen oder als wirkungslos betrachten, so würde er dadurch mittelbar aussprechen, daß er der Londoner Conferenz ein Recht der Entscheidung über die Erbfolgefrage zuerkannt habe.

Unter diesen Umständen will es der Königlichen Regierung weder der Sachlage noch der Würde des Bundes entsprechend scheinen, an den Herzog Friedrich eine Aufforderung zur Begründung eines Anspruches zu erlassen, den der Bund vor Europa für einen berechtigten erklärt hat. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß der Herzog Friedrich in der Lage sich befinde, an den Bund den Antrag auf Zulassung seines Gesandten und auf Einsetzung in die Regierung zu stellen, und daß der Bund sich nicht entbrechen könne, einem solchen Antrage Folge zu geben, unbeschadet der weiteren Prüfung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg angemeldeten Ansprüche.

Hannover. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu.

Württemberg. Die Königliche Regierung kann unter Bezugnahme auf ihre am 7. d. M. abgegebene Erklärung die beantragte Aufforderung an den Erbprinzen von Augustenburg nicht als der Sachlage entsprechend erkennen, immerhin könnte sie sich jedoch damit vereinigen, wenn diesem Fürsten eröffnet werden wollte, daß, wofern er sich veranlaßt finden würde, Einwendungen gegen die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg angemeldeten Erbfolgeansprüche am Bunde geltend zu machen, er solche behufs der Beschleunigung der definitiven Entscheidung über die Erbfolge wo möglich innerhalb der der Großherzoglichen Regierung zur Begründung obgedachter Ansprüche gegebenen Frist vorbringen möchte.

Baden. Die Großherzogliche Regierung geht bei ihrer Abstimmung über den von den höchsten Regierungen Oesterreichs und Preussens gemeinschaftlich gestellten Antrag von folgenden Erwägungen aus:

1) Dem Deutschen Bunde steht weder nach der Natur der Sache noch nach positiven Bestimmungen seiner Grundgesetze eine unmittelbare oder gar regelmäßige Gerichtsbarkeit in Erbschaftsfragen zu, sondern er hat nur in einem Streitfalle über die Legitimation zur Führung der Stimme in der Bundesversammlung zu erkennen, allerdings nach seiner Rechtsanschauung.

2) In dem nach dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark entstandenen Streite über die Führung der Stimme für Holstein und Lauenburg hat der Bund bis jetzt eine endgültige Entscheidung noch nicht gefaßt. Zwar ist durch den Bundesbeschluß vom 25. Februar d. J. der von Seiner Majestät dem Könige Christian IX. von Dänemark auf Grund des Londoner Vertrages erhobene Anspruch als nicht zutreffend zurückgewiesen worden. Allein darüber, daß Seine Hoheit der Herzog Friedrich VIII. von Augustenburg in seiner Eigenschaft als Haupt der jetzt ältesten Linie des Hauses und auf Grund von Familien- und Landesgesetzen den Antritt der Regierung in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein durch Patent vom 16. November 1863 angekündigt und einen Gesandten für Holstein beglaubigt hatte, ist die hohe Bundesversammlung bis jetzt zu keinem Schlusse gekommen. Vielmehr hat sie noch in jüngster Zeit Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg zur Begründung eines nachträglich von ihm erhobenen Anspruches zugelassen.

3) Dessen ungeachtet ist für den Bund der Anspruch des Herzogs Friedrich keineswegs mehr rechtlich unberührt. Durch zahlreiche, von den ersten Rechtsautoritäten Deutschlands mit seltener Einstimmigkeit abgefaßte Erörterungen, welchen sich auch der Referent in dem Bundestags-Ausschusse mit einer höchst bemerkenswerthen Arbeit angeschlossen hat, ist sämmtlichen Regierungen reichlichster Stoff zur Prüfung der Streitfrage geliefert worden. In Folge dessen sind denn auch die Ansprüche des Herzogs Friedrich VIII. nicht nur von einer bedeutenden Anzahl von Bundesgliedern bei vielen Veranlassungen für begründet erklärt worden, sondern es sind sogar bei der Londoner Conferenz die Bevollmächtigten Oesterreichs, Preussens und des Bundes (und zwar letzterer unter ausdrücklicher Zustimmung der Bundesversammlung zu dem eine Billigung vorschlagenden Präsidialantrage) in der Lage gewesen, gemeinschaftlich den Herzog Friedrich VIII. als den nach der allgemeinen Anschauung Deutschlands Meistberechtigten und als denjenigen, welchem die Anerkennung des Bundes gesichert sei, zu bezeichnen.

4) Die Großherzogliche Regierung rechnet es sich zur Ehre, diese Ansicht zu theilen. Sie hat längst den Herzog Friedrich VIII. als rechtmäßigen Regenten von Holstein anerkannt, und dieses, soweit sie es vermochte, bethätigt. Sie kann somit in einer jetzt an denselben zu stellenden Aufforderung zum Nachweise seines Anspruches nicht etwa eine rechtliche Nothwendigkeit erkennen, und es bedarf für sie die ganze Frage keiner weiteren Aufklärung. Allein sie kann immerhin in der jetzigen formellen Sachlage, namentlich bei dem noch fortwährend stattfindenden Mangel eines festgestellten Ausschußberichtes, in einer solchen Einladung eine zulässige Rücksicht auf etwa noch nicht ganz entschiedene Bundesglieder erblicken, namentlich aber eine Zweckmäßigkeitsmaßregel, welche dazu bestimmt ist, den Bemühungen Unberechtigter jeden Vorwand zu entziehen. Doch muß sie dabei als selbstverständliche Absicht sämmtlicher höchsten und hohen Bundesgenossen voraussetzen, daß nichts in der bereits erworbenen Stellung des Aufzufordernden verändert werden, der endlichen Anerkennung des Rechtes keine unnöthige Schwierigkeit bereitet werden will und kann.

5) Demgemäß hat denn zunächst bei dem ganzen weiteren und schließlichen Verfahren Herzog Friedrich VIII. die höchste Rechtsvermuthung für sich in Anspruch zu nehmen, und namentlich kann es nicht ihm, dem bereits als Meistberechtigten Anerkannten, obliegen, einen negativen Beweis gegen später angemeldete Ansprüche zu führen, sondern ist vielmehr von Solchen, welche gegen seine Rechte auftreten wollen, der positive Beweis ihres besseren Rechtes zu erbringen. Auch wird der Bund die in gutem Glauben dargebotenen Beweisstücke in gleichem guten Glauben aufnehmen und benutzen, besonders in der Anerkennung notorisch unbestrittener Urkunden keine bloß formellen Schwierigkeiten machen.

6) Sodann kann, was namentlich die von der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung angemeldeten Ansprüche an die Herzogthümer Schleswig und Holstein betrifft, die Großherzogliche Regierung nicht umhin, davon auszugehen, daß nach allen bisherigen Erörterungen diesen Ansprüchen auch nicht die entfernteste Aussicht auf rechtlichen Obsieg zur Seite steht; und dieß zwar um so weniger, als dieselben, welche Bedeutung sie auch haben möchten, von der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung selbst, in ihrem Beitritte zum Londoner Vertrage von 1852, unbedingt aufgegeben worden sind. Deßhalb muß sie denn auch die Hoffnung aussprechen, daß der schleunigsten Aufforderung zur Beibringung der vermeintlichen Rechtsgründe in kürzester Frist werde genügt werden, indem sonst bei der Dringlichkeit der Sache und bei dem unzweifelhaften Rechte sowohl des Herzogs Friedrich auf einen endlichen Ausspruch über die Zulassung seines Gesandten, sowie des Landes auf eine geordnete und verfassungsmäßige Regierung nothwendig weiter gegangen und ohne weiteres Abwarten eine Entscheidung des Bundes über die Zulassung des Gesandten ausgesprochen werden müßte.

7) Endlich macht die Großherzogliche Regierung darauf aufmerksam, daß es für die endliche Entscheidung über die Legitimirung des von Herzog Friedrich VIII. ernannten Gesandten für Holstein von keinerlei Bedeutung sein könnte, wenn etwa in einem Friedensschlusse zur Beendigung des zwischen Dänemark und Oesterreich und Preussen geführten Krieges ersteres die Herzogthümer Holstein und Schleswig an irgend wen abtreten wollte, indem es seit dem Tode Friedrichs VII. keinerlei Recht mehr an denselben hat, und also auch keines übertragen kann, überhaupt nicht seine Zustimmung, sondern die Hausgesetze und die Verfassung der Herzogthümer, somit namentlich nach altem Rechte die Zustimmung der Stände, über die Erbfolge und was davon abhängt entscheiden kann.

Von diesem Standpunkte aus ist denn Gesandter angewiesen, dem gemeinschaftlichen

Antrage der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, den Herzog Friedrich VIII. zu einer zusammengefaßten Begründung seines Erbrechtes aufzufordern, Namens der Großherzoglichen Regierung zuzustimmen.

Kurhessen. Der Gesandte tritt dem Antrage bei.

Großherzogthum Hessen. Nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung kommt es bei der jetzigen Sachlage vorzüglich darauf an, dem ausnahmsweisen Zustande der Unvollzähligkeit der Bundesversammlung, wie er seit der Suspension der Holsteinischen Stimme besteht, möglichst bald ein Ende zu machen, und zugleich ein durch die Bundesgrundgesetze geordnetes Verfahren behufs endgültiger Entscheidung der Erbfolgefrage einzuleiten. In diesen beiden Beziehungen würde sich nach dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung die alsbaldige formelle Anerkennung des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein und Schleswig und dessen Einsetzung in die Regierung dieser Herzogthümer als das geeignetste Mittel empfehlen, um eine bundesverfassungsmäßige Lösung herbeizuführen. Nach Allem, was bis jetzt vorliegt, erscheint der genannte Prinz als zur Führung der nach Artikel 4 und 6 der Bundesacte auf Holstein ruhenden Stimme am besten legitimirt und es steht ihm ein wohlbegründeter Anspruch zur Seite, von dem Besitze der Regierungsgewalt in den Herzogthümern nicht länger ausgeschlossen zu bleiben. Dazu kommt, daß auch die Rechte und Interessen der Bundesländer Holstein und Lauenburg darunter leiden müßten, wenn diese Staaten der Wohlthat einer geordneten Regierung und der Ausübung der dadurch bedingten politischen Rechte auf die Dauer von vorerst noch unabsehbaren Rechtsstreitigkeiten entbehren sollten.

Von selbst versteht es sich, daß durch eine alsbaldige Anerkennung und Einsetzung des Herzogs Friedrich von Augustenburg die Geltendmachung anderweitiger Ansprüche im bundesverfassungsmäßigen Wege nicht abgeschnitten sein würde. Vielmehr würde gerade durch jene Maßregel die Möglichkeit eines austrägalgerichtlichen Verfahrens im Sinne des Artikels 11 der Bundesacte erst gegeben sein.

Wenn nun auch die Großherzogliche Regierung, namentlich mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 7. l. M., von einer Antragstellung in der vorstehend angedeuteten Richtung vorerst absieht, so vermag sie doch dem vorliegenden, von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Antrage nicht beizustimmen, schließt sich vielmehr den ablehnenden Voten von Bayern und Königreich Sachsen an.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der letzten Sitzung von Oesterreich und Preussen gestellten Antrage in Betreff eines an Seine Durchlaucht den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zu richtenden Ersuchens beizutreten.

Derselbe hat jedoch dabei ausdrücklich zu bemerken, daß seine allerhöchste Regierung dieses Ersuchen, eben so wie das in der 28. Sitzung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg gerichtete, nur als zur formellen Geschäftsleitung nothwendige Handlungen betrachte, und daß also Höchstihre Zustimmungen zu denselben nicht so ausgelegt werden können, als ob Höchstsie dadurch von früher übernommenen Verbindlichkeiten abgegangen wäre.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist beauftragt, zu erklären, daß die durch ihn repräsentirten hohen Staatsregierungen über

den Werth der Ansprüche des seitherigen Erbprinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine rechtliche Ueberzeugung durch die bereits vorliegenden gründlichen Nachweisungen schon vorlängst gewonnen haben. Sie würden daher in der Lage sein, einem Antrage, welcher auf die sofortige Anerkennung und demgemäß Einsetzung des Herzogs Friedrich von Augustenburg in die Regierungsgewalt gerichtet wäre, schon jetzt beistimmen zu können, und würden nur den Vorbehalt der etwaigen besseren Rechte Dritter, namentlich Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, beizufügen haben. Insofern dagegen bei anderen hohen Bundesregierungen dieselbe rechtliche Ueberzeugung von der Begründung der Augustenburger Ansprüche nicht besteht, erscheint der vorliegende Antrag immerhin als ein geeigneter Weg, dieselbe herbeizuführen, und es wird daher von Seiten der Curie demselben als einer die geschäftliche Behandlung der Sache betreffenden Maßnahme beigestimmt.

Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Staatsregierung will sich die Stellung eines jene Anerkennung betreffenden Antrages offen behalten haben.

Bezüglich der Lauenburgischen Erbansprüche hat der Gesandte den bereits früher geltend gemachten Reservationen der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser zu inhäriren.

Braunschweig und Nassau. Die Herzoglich-Braunschweigische Regierung hat schon längst in der hohen Bundesversammlung erklärt, daß sie die Ansprüche des Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für begründet erachte, und muß diese Erklärung hier ausdrücklich wiederholen. Dieselbe ist überdieß der Ansicht, daß nach den Verhandlungen der Londoner Conferenz vom 28. Mai d. J. und dem Bundesbeschlusse vom 2. Juni d. J. auch der Bund nicht mehr in der Lage sei, die beantragte Aufforderung an den Herzog Friedrich zu richten.

Der Gesandte ist daher angewiesen, für die Curie gegen den vorliegenden Antrag von Oesterreich und Preussen zu stimmen.

Die Herzoglich-Nassauische Regierung hat gegen den vorliegenden Antrag nichts zu erinnern gefunden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Indem der Gesandte für sämmtliche hohen Regierungen der Curie dem Antrage zuzustimmen hat, muß er gegen den Inhalt einiger der so eben vernommenen Erklärungen, namentlich gegen die Unterstellung von bereits anerkannten Ansprüchen, im Namen der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung Verwahrung einlegen und dabei nicht nur auf die von ihr angekündigte Rechtsdarlegung überhaupt verweisen, sondern ihr auch jede sonst etwa angemessen befundene Entgegnung ausdrücklich vorbehalten.

Wenn er sich für heute hierauf beschränkt, kann er doch nicht umhin, sofort einen Irrthum wiederholt zu beseitigen, der in der Großherzoglich-Badischen Abstimmung von Neuem auftritt, indem die dort wiederkehrende Behauptung, als sei Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 beigetreten, in den Thatsachen nicht begründet ist, da vielmehr vom Großherzog August von Oldenburg eine Accession zu jenem Vertrage niemals ertheilt, sondern ausdrücklich nur auf die eigenen eventuellen Successionsrechte damals und für den vorausgesetzten Zweck,

unter Rückbezug auf den maßgebenden Inhalt der Austauschverträge über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1767 und 1773, Verzicht geleistet worden ist, welchen eventuellen Verzicht seines hochseligen Herrn Vaters der jetzt regierende Großherzog nach seinem Regierungsantritte auch für sich einfach nur bestätigt hat.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt dem Antrage bei.

Für Reuß jüngerer Linie hat er folgende Erklärung abzugeben: Nach dem Erachten der Fürstlichen Staatsregierung ist das Recht des seitherigen Erbprinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, namentlich auch den bekannt gewordenen Ansprüchen des Gottorpischen Hauses gegenüber, bereits so gründlich nachgewiesen worden, daß eine Aufforderung zu weiterer Begründung jenes Rechtes nur etwa in dem Falle geboten sein dürfte, wenn die von der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zu erwartende Vorlage bisher nicht erörterte wesentliche Momente enthalten sollte, welche neue Zweifel hervorzurufen geeignet wären. Da es aber für diesen Fall zur Förderung der überaus wünschenswerthen baldigen Erledigung der Successionsangelegenheit dienen kann, wenn dem von Oesterreich und Preussen gestellten Antrage jetzt Folge gegeben wird, so wird diesem Antrage beigestimmt.

Freie Städte. Der Gesandte stimmt für die Curie dem Antrage bei.

Für Lübeck, Bremen und Hamburg hat der Gesandte zu erklären: Die Senate theilen den Wunsch, daß die Erbfolgefrage baldthunlichst durch die Bundesversammlung dem Rechte gemäß zum endlichen Abschlusse gebracht werde. Sie erblicken in dem gemeinsamen Antrage der Gesandten von Oesterreich und Preussen einen auf dieses Ziel gerichteten Schritt, dem sie sich anzuschließen um so weniger Bedenken tragen, als es nach ihrem Dafürhalten nur zur Beschleunigung der endlichen Entscheidung beitragen kann, wenn beiden Theilen Gelegenheit gegeben wird, über die in Streit befangenen Successionsansprüche sich zu erklären.

Für Frankfurt hat der Gesandte gegen den vorliegenden Antrag sich auszusprechen und dabei auf die bereits in der Sitzung vom 25. Februar 1864 (§. 80) abgegebene Erklärung mit dem weiteren Bemerken sich zu beziehen, daß nunmehr der in der Sitzung vom 21. November 1863 gegen den Regierungsantritt Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich VIII. und die Einweisung des von demselben beglaubigten Bundestags-Gesandten in die Führung der Holsteinischen Stimme erhobene Widerspruch durch das Ergebniß der Londoner Conferenz und den Bundesbeschluß vom 2. Juni 1864 auch formell beseitigt erscheine.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte hierauf der

Beschluß:

Seine Durchlaucht den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg durch Vermittlung des Präsidiums zu ersuchen, eine seine Successionsansprüche begründende Nachweisung mit thunlichster Beschleunigung an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

§. 213.

Gesuch der Maria Barbara Hässel, Wittwe des vormaligen Bundesrechnungs-Revisors Hässel, in München, um Gewährung eines Gnadengehaltes.

(28. Sitz. §. 195 v. J. 1864.)

Präsidium hält Umfrage über den von der Reclamationscommission in der vor-

letzten Sitzung (Prot. §. 195) gestellten Antrag auf eine der Wittwe Hässel zu bewilligende monatliche Unterstützung von 25 Gulden.

Oesterreich: stimmt dem Antrage zu.

Preussen. Die Königliche Regierung hat sich bereits früher, namentlich in den Bundestags-Sitzungen vom 17. März, 29. October und 24. November 1859, gegen Anträge der vorliegenden Art ausgesprochen und nimmt auf ihre dießfälligen Abstimmungen Bezug.

Bayern und Königreich Sachsen: treten dem Antrage bei.

Hannover. Der Gesandte schließt sich eventuell der Majorität an.

Württemberg und Baden: stimmen dem Antrage zu.

Kurhessen. Der Gesandte ist ohne Instruction und hält sich das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen und Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: treten dem Antrage bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte befindet sich ohne Instruction und hält sich das Protokoll offen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist angewiesen, nur für eine Unterstützung im Betrage von monatlich 15 Gulden zu stimmen.

Die übrigen Stimmen traten dem Antrage bei.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) der Wittwe des vormaligen Bundes-Rechnungsrevisors Hässel, Maria Barbara, gebornen Gierer, in München, vom 1. April d. J. an, in Berücksichtigung ihrer dermaligen bedrängten Lage und für so lange als diese sich nicht wesentlich gebessert haben wird, in widerruflicher Weise eine monatliche Unterstützung von 25 Gulden aus der Matrikularcasse zu bewilligen;

2) hiervon dem Dr. Reinganum, Advocaten hieselbst, in Erwiederung auf die Eingabe vom 6. April d. J. durch die Bundescanzlei-Direction mit dem Beifügen Kenntniß geben zu lassen, daß sie bei jedesmaliger Erhebung der gedachten Unterstützung die Fortdauer ihrer Hülfsbedürftigkeit durch amtliches Zeugniß nachzuweisen habe;

3) vorstehenden Beschluß der Bundescassen-Verwaltung zur Nachachtung zu eröffnen.

§. 214.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

(29. Sitz. §. 206 v. J. 1864.)

In Gemäßheit der in der letzten Sitzung getroffenen Verabredung wurden zunächst die Wahlen zur Ergänzung der durch den Rücktritt des Freiherrn von Fritsch unvollzählig gewordenen fünf Ausschüsse vorgenommen und in deren Folge der interimistische Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte Freiherr

von Beaulieu-Marconnay in den handelspolitischen Ausschuß, in den Ausschuß für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts, in den Ausschuß für Auslegung der §§. 27 und 30 der Geschäftsordnung und in den Ausschuß für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen zum Mitgliede und in den Ausschuß für das Bundescassen- und Finanzwesen zum Stellvertreter erwählt.

Bei den sodann stattgefundenen Wahlen zur Ergänzung der drei Ausschüsse, welche durch das Ableben des vormaligen Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten Freiherrn von Bülow eines Mitgliedes entbehren, nämlich des Ausschusses für die Bentinck'sche Angelegenheit, des Ausschusses für die Heimathsverhältnisse und des Ausschusses für die Anhaltische Verfassungsangelegenheit, wurde der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte von Wickede zum Mitgliede dieser Ausschüsse außersehen.

§. 215.

Erneuerung der Executionscommission.

(29. Sitz. §. 207 v. J. 1864.)

Schließlich wurde der in voriger Sitzung getroffenen Verabredung gemäß zur Neuwahl der Executionscommission geschritten.

Bei der Wahl von zwei neuen Mitgliedern wurden die Herren Gesandten von Hannover und Württemberg, bei jener von drei Mitgliedern die Herren Gesandten von Oesterreich, Preussen und Bayern, endlich bei der Wahl von zwei Stellvertretern die Herren Gesandten von Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen erwählt.

§. 216.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 27 (eingegangen am 19. d. M.) Dr. Schnapper, Advocat dahier, als Afteranwalt des Steinhauermeisters Johann Förri zu Bischweier, überreicht eine von dem Rechtsanwalt Hink zu Achern am 15. Mai d. J. unterzeichnete Denkschrift und Gesuch desselben in Betreff seiner früheren Entschädigungsansprüche für Verluste an Festungsbauten in Rastatt, —

wurde dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Beaulieu-Marconnay.
Bose.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 30. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 21. Juli 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 96.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(29. Sitz. Sep. Prot. §. 93 v. J. 1864.)

Präsidium gibt Kenntniß von einem Berichte der Bundescivilcommissäre vom 15. d. M. in Betreff der Ernennung des Grafen Ludwig von Kielmansegge auf Gültzow zum Präsidenten der Regierung und des Consistoriums zu Ratzeburg, sodann von einem Berichte des Generallieutenants von Hake vom 16. d. M. mit einem Plane der Stellung von Missunde als Nachtrag zu jenem vom Dannewerke, und von einem weiteren Berichte desselben vom 17. d. M., betreffend die Entfernung zweier auf dem Paradeplatze zu Rendsburg durch den Kaufmann Petersen zur Feier des auf Alsen erfochtenen Sieges aufgehißten Flaggen, einer Oesterreichischen und einer Preussischen.

Der Bericht der Civilcommissäre, sowie jener des Commandirenden vom 17. d. M. wurden den vereinigten Ausschüssen, der Bericht des letzteren vom 16. d. M. aber dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen.

Präsidium legte hierauf zwei heute Morgen eingelaufene Telegramme des Generallieutenants von Hake*) in Betreff der am 17. und 18. d. M. zwischen Bundesexecutionstruppen und Preussischen Truppen in Rendsburg stattgefundenen Conflicte vor, und beantragte, diese Telegramme sofort an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Umfrage.

Oesterreich. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage zustimmt, muß er jedoch, da er auch von dem Sachverhalte noch nicht näher informirt ist, seiner allerhöchsten Regierung jede etwaige Erklärung und Antragstellung vorbehalten. Auch glaubt er die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß die hohe Bundesversammlung die zur Verhütung weiterer Conflicte geeigneten Maßregeln treffen wird.

*) Dieselben sind diesem Protokolle im Abdruck angefügt.

Preussen. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage beitritt, ist er seinerseits in dem Falle, bemerken zu müssen, daß er Seitens seiner allerhöchsten Regierung Mittheilungen über die Vorgänge in Rendsburg erhalten hat, welche dieselben sehr viel ernster und beunruhigender erscheinen lassen, als die Anzeige des Obercommando's der Bundestruppen sie darstellt.

Danach haben Angriffe von Soldaten der Bundestruppen auf Preussische Posten und andere Preussische Soldaten in den Straßen mit mehrfachen Verwundungen stattgefunden und sind die Lazarethe der Schwerverwundeten in der Stadt und in Baracken tumultuarisch bedroht worden, so daß die Preussischen Truppen des Nachts unter Gewehr bleiben und die Baracken auch noch länger besetzt gehalten werden mußten.

In Folge dieser Ereignisse, welchen der bedauerliche Vorgang der Beseitigung Oesterreichischer und Preussischer Fahnen in Rendsburg jüngst vorangegangen, hat der Gesandte auch bereits vorläufige Weisung bezüglich eines Seitens seiner allerhöchsten Regierung beabsichtigten Antrages erhalten, wonach zur Verhütung weiterer Conflicte und zur Sicherstellung der Preussischen Lazarethe, sowie der Verbindung mit den diesseitigen Truppen auf dem Kriegsschauplatze eine Aenderung der Besatzungsverhältnisse in Rendsburg unverzüglich herbeigeführt werden sollte.

Bei gegenwärtiger Sachlage behält der Gesandte auch in dieser Beziehung seiner allerhöchsten Regierung alles Weitere vor.

Bayern. Der Gesandte ist mit der Ueberweisung der eingegangenen Telegramme an die vereinigten Ausschüsse einverstanden, beantragt aber zugleich: Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, dem Commandirenden der Bundestruppen in Holstein, Generallieutenant von Hake, durch den Telegraphen zu eröffnen, daß sie den Inhalt seines an das Obercommando der alliirten Truppen unter dem Heutigen gerichteten Telegramms billige, und denselben anzuweisen, falls wider Verhoffen die angekündigte Besetzung Rendsburgs erfolgen sollte, dagegen förmlichen Protest einzulegen.

Königreich Sachsen,

Hannover,

Württemberg und

Baden: schließen sich der Abstimmung, beziehungsweise dem Antrage des Königlich Bayerischen Herrn Gesandten an.

Kurhessen: stimmt für Ueberweisung an die Ausschüsse.

Großherzogthum Hessen: wie Bayern.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Alle übrigen Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes der 16. Curie, welcher nur für Verweisung an die Ausschüsse stimmte, — schlossen sich dem Votum, resp. dem Antrage des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

1) die Telegramme des Commandirenden der Bundestruppen in Holstein, Generallieutenants von Hake, sofort an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen;

2) demselben durch den Telegraphen zu eröffnen, daß die Bundesversammlung den Inhalt seines an das Obercommando der alliirten Truppen unter dem Heutigen gerichteten Telegramms billige, und ihn zugleich anzuweisen, falls wider Verhoffen die angekündigte Besetzung Rendsburgs erfolgen sollte, dagegen förmlichen Protest einzulegen.

§. 97.

Wegnahme Deutscher Schiffe zur See durch Dänische Kriegsschiffe.

(21. Sitz. Sep. Prot. §. 62 v. J. 1864.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte hat die Anzeige zu machen, daß nach der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Preussen einerseits und Dänemark andererseits das Rostocker Briggschiff „die Eiche", Capitän Carl Schütze, am 30. Juni d. J. bei Elseneur von einem Dänischen Kreuzer aufgebracht und mit Embargo belegt ist, und behält sich etwaige weitere Anträge aus dieser Vorkommenheit vor.

Diese Anzeige wurde an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Beilage

zu §. 96 des Separatprotokolls der 30. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 21. Juli 1864.

Telegramme

des Generallieutenants von Hake an das Bundespräsidium.

1.

Altona, den 21. Juli 1864, 8 Uhr 45 Min. Vormittags.

Auf Telegramm vom 20. d. M. beeile ich mich einzuberichten, daß die Militärexcesse in Rendsburg an sich von keiner Bedeutung, die Ordnung seit Montag Nacht nicht weiter gestört und die Untersuchung unter Leitung des Generals Knesebeck im Gang ist. Leider müssen aber sehr übertriebene und entstellte Berichte nach Berlin oder Hauptquartier gegangen sein, da von dort Befehle ertheilt worden, welche mit obigen Excessen im größten Mißverhältniß stehen, indem von Seiner Königlichen Hoheit Prinz Friedrich Carl folgendes Schreiben eingegangen: „Eurer Excellenz habe ich die ergebenste Anzeige zu machen, daß die in Rendsburg in den letzten Tagen von Soldaten der Bundesgarnison verübten Excesse gegen Preussische Wachtposten und gegen Preussische Lazarethe schleunigst eine Garantie gegen die Wiederkehr solcher und noch weitergehender Beleidigungen und Gefährdungen an dem Hauptetappen- und Depotplatz der alliirten Armee erfordern. Seine Majestät mein König und Herr ist dadurch zu dem Befehle veranlaßt worden: Ich solle mich in den Besitz von Rendsburg setzen und zum Herrn des Platzes machen.

In Folge dessen wird der Generalmajor von Goeben am 21. d. M. Mittags 12 Uhr zunächst mit 6,000 Mann und zwei Batterien bei Rendsburg bereit stehen und die Besetzung der Wachen übernehmen.

Von Eurer Excellenz so oft bewährter tactvoller Mäßigung und Energie wird es abhängen, ob dieser unabwendbare und für die Ehre der Preussischen Armee unvermeidliche Schritt so wird geschehen können, daß späteren diplomatischen Verhandlungen die Regelung der ganzen Angelegenheit anheimfallen wird."

2.

Altona, den 21. Juli 1864, 10 Uhr 57 Min. Vormittags.

Im Anschluß an mein heutiges Telegramm berichte weiter: Seiner Königlichen Hoheit ist von mir Folgendes so eben telegraphirt:

An Seine Königliche Hoheit Prinz Friedrich Carl in Apenrade.

Eurer Königlichen Hoheit Schreiben vom 20. d. M. ist mir im Wechsel mit dem an Hochdieselben abgesendeten Obersten von Fabrice zugegangen. Bei den wahrheitsgemäßen

Aufklärungen, die Ihnen mein Oberst inmittelst über die Militärexcesse in Rendsburg gegeben haben wird, muß ich mich der festen Ueberzeugung hingeben, daß die Verfügung so auffälliger militärischer Maßregeln unterblieben sein würde, wenn Euere Königliche Hoheit den mündlichen Bericht meines Obersten bereits erhalten gehabt hätten. Ich kann mich daher mit der Besetzung Rendsburgs durch Preussische Truppen schlechterdings nicht einverstehen, selbstverständlich eben so wenig aber bei der schwachen Besatzung Rendsburgs durch vier Compagnien, ganz abgesehen von allen sonstigen sprechenden gewichtigen Gründen, an ein militärisches Entgegentreten denken. Um deßwillen muß ich alle Verantwortung von mir ablehnen und lediglich Eurer Königlichen Hoheit die Vertretung der Folgen überlassen. Ich werde aber, falls Hochdieselben bei Ihren ertheilten Befehlen beharren, um Conflicte zu vermeiden, die Truppen für jetzt aus Rendsburg herausziehen.

Hiernach sind bereits die nöthigen Ordres ertheilt. Noch bemerke ich, daß nach eingehendem Rapport des Generals Knesebeck Preussischer Commandant Abordnung eines Preussischen Officiers zur gemeinsamen Untersuchung abgelehnt hat, was um so mehr zu beklagen, als nur in dieser Weise am schnellsten nach allen Seiten hin vollständige Aufklärung zu erwarten gewesen.

Ein und Dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 28. Juli 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 217.

Einladung des Schweizerischen Bundesrathes an den Deutschen Bund zu einem internationalen Congresse in Genf behufs der Feststellung von Grundsätzen in Betreff der Pflege der im Kriege Verwundeten.

(25. Sitz. §. 171 v. J. 1864.)

Präsidium legt eine Note des Präsidenten des Schweizerischen Bundesrathes Dr. Dubs vom 19. d. M. vor, welche folgendermaßen lautet:

„Mit seiner ergebensten Note vom 6. v. M. hatte der Schweizerische Bundesrath die Ehre, an Eure Excellenz zu Handen der deutschen Bundesstaaten die höfliche Einladung zu richten, an der europäischen Conferenz Theil nehmen zu wollen, welche am 8. August d. J. in der Stadt Genf zusammentreten und die Mittel zur besseren Verpflegung der auf dem Schlachtfelde Verwundeten berathen wird.

Da bis jetzt eine gefällige Rückäußerung noch nicht erfolgt ist, so erlaubt sich der Bundesrath den Gegenstand ergebenst in Erinnerung zu bringen, indem er den Anlaß benutzt" rc.

Präsidium bemerkt, daß diese Note durch den Vortrag, welchen der Ausschuß in Militärangelegenheiten in heutiger Sitzung über diesen Gegenstand erstatten wird, ihre Erledigung findet.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte erstattete hierauf Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

In der 25. Sitzung (Protokoll §. 171) wurde zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung ein Schreiben des Schweizerischen Bundesrathes, d. d. Bern, den 6. Juni 1864, gebracht, in welchem der Deutsche Bund eingeladen wird, sich an einem am 8. August dieses Jahres in Genf statthabenden allgemeinen Congresse betheiligen zu wollen, welcher zum Zwecke hat, für gewisse in dem Schreiben näher bezeichnete Grundsätze in Betreff der Pflege der im Kriege Verwundeten die Sanction in den völkerrechtlich üblichen Formen zu erlangen.

In Folge Beschlusses der hohen Bundesversammlung ist dieses Schreiben dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Der Schweizerische Bundesrath ist zu dieser Einladung durch das provisorische internationale Comité in Genf veranlaßt worden, welches im October vorigen Jahres eine internationale Conferenz in Genf abhielt, in welcher die dem allgemeinen Congresse zu unterbreitenden Wünsche ausgesprochen wurden.

Die menschenfreundlichen Bestrebungen des gedachten Comité's, das Loos der Verwundeten auf den Schlachtfeldern möglichst zu erleichtern und so die Schrecknisse des Krieges einigermaßen zu mildern, verdienen volle Anerkennung und Unterstützung. Der angedeutete edle Zweck wird auch ohne eine unmittelbare Betheiligung des Deutschen Bundes dadurch gefördert, daß die hohe Bundesversammlung den einzelnen Bundesregierungen eine Beschickung des Congresses anheimgibt und diejenigen Regierungen, welche sich in Folge dessen an demselben betheiligen, ersucht, ihr die gewonnenen Resultate seiner Zeit vorzulegen, um nach Befinden durch Beitritt zu den dort gefaßten Beschlüssen sie zum Eigenthum aller deutschen Regierungen zu machen.

Die Majorität des Ausschusses erlaubt sich daher vorzuschlagen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Zweck der Einladung des Schweizerischen Bundesrathes in der Art zu fördern, daß sie den höchsten und hohen Regierungen die Betheiligung an dem allgemeinen am 8. August dieses Jahres in Genf abzuhaltenden Congresse anheimgibt, sowie diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche sich dabei durch besondere Abgeordnete vertreten zu lassen beabsichtigen, ersucht, ihr seiner Zeit von den Resultaten der fraglichen Verhandlungen Mittheilung machen zu wollen, und
2) das Schreiben des Schweizerischen Bundesrathes durch das im Entwurfe beiliegende Präsidialschreiben im Sinne des vorstehenden Antrages zu beantworten.

Eine Minorität des Ausschusses sprach sich dafür aus, daß die hohe Bundesversammlung, unter der Voraussetzung eines erfolgversprechenden Zustandekommens des Congresses, sich zu dessen Beschickung bereit erklären und das Schreiben des Schweizerischen Bundesrathes demgemäß beantworten möge.

Umfrage.

Oesterreich, Preussen, Bayern und Königreich Sachsen: stimmen dem Antrage der Ausschußmajorität zu.

Hannover. Der Gesandte vermag grundsätzlich nur der Auffassung der Minorität im Ausschusse beizupflichten; er will jedoch in Rücksicht auf die praktische Behandlung der Sache, da es sich hierbei um eine Erwiederung an eine auswärtige Regierung handelt, für die es um so mehr wünschenswerth ist, möglichste Einstimmigkeit zu erreichen, dem Antrage der Majorität nicht entgegentreten und solchem eventuell zustimmen.

Württemberg und Baden: treten dem Antrage der Majorität des Ausschusses bei.

Kurhessen. Der Gesandte ist ohne Instruction und hält sich das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung vermag sich mit dem Antrage der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden zu erklären. Die Majorität erkennt an, daß die edlen Zwecke, welche der beabsichtigte internationale Congreß verfolgen soll, die volle Theilnahme und Unterstützung der Bundesversammlung verdienen. Nichts

desto weniger beschränkt sie ihren Antrag dahin, daß die Bundesversammlung dieser Theilnahme in dem Antwortschreiben an den Schweizerischen Bundesrath Ausdruck verleihen, die Bethätigung derselben aber den einzelnen Regierungen anheimgeben möge. Es würde der Großherzoglichen Regierung als eine natürlichere Folgerung jenes Anerkenntnisses erschienen sein, wenn darauf der Antrag gegründet worden wäre, daß die Bundesversammlung sich bereit erklären möge, den Ausdruck ihrer Theilnahme an den Zielen des Congresses auch durch die That, d. h. durch dessen eigene selbstständige Beschickung, zu bekräftigen.

Das einzige Motiv, welches für die Ablehnung einer unmittelbaren Betheiligung am Congresse von der Majorität des Ausschusses geltend gemacht wird, besteht darin, daß sich die Ziele des Congresses durch eine bloße Betheiligung der einzelnen deutschen Regierungen, resp. durch eine eventuelle nachträgliche Gutheißung des Resultates der Congreßverhandlungen Seitens der Bundesversammlung eben sowohl fördern und erreichen ließen. Die Großherzogliche Regierung vermag dieses Motiv nach mehreren Richtungen hin nicht für stichhaltig zu erachten. Zunächst läßt sich das Argument füglich und vielleicht noch besser umkehren und behaupten, daß die Ziele des Congresses eben sowohl, und zwar einfacher und kürzer durch eine unmittelbare einheitliche Betheiligung des Bundes als durch die besondere Beschickung Seitens der einzelnen deutschen Regierungen erreicht werden können. Der Schweizerische Bundesrath scheint auch in der That dieser Ansicht gewesen zu sein; wenigstens ist der Großherzoglichen Regierung nichts darüber bekannt geworden, daß an die einzelnen rein deutschen Regierungen besondere Einladungen zu dem Congresse ergangen seien. Sodann liegt auch durchaus keine Gewähr dafür vor, daß sämmtliche deutsche Regierungen in der Lage und gewillt sein werden, jenen Congreß selbstständig zu beschicken, und es kann daher nicht wohl behauptet werden, daß auf dem von der Majorität beantragten Wege dasselbe erreicht werden würde, wie durch die unmittelbare Beschickung Seitens des Bundes, indem vielmehr eine vollständige Vertretung des gesammten Deutschlands voraussichtlich nicht zu erwarten sein würde. Wenn letzteres aber auch der Fall wäre, so würde die Großherzogliche Regierung eine unmittelbare Betheiligung des Bundes doch nicht für überflüssig erachten können, da eine Vertretung auch sämmtlicher einzelnen Regierungen nach ihrer Ansicht die Vertretung Gesammtdeutschlands als solches nicht zu ersetzen vermöchte. Unzweifelhaft lag der Stiftung des Deutschen Bundes der Gedanke zu Grunde, daß er Deutschland als politische Gesammtmacht erhalten und verkörpern sollte, und es erscheint daher nicht minder unzweifelhaft als eine Hauptaufgabe der Bundesversammlung, dafür Sorge zu tragen, daß die deutsche Nation als solche im Rathe der Völker die ihr gebührende Stellung einnehme und sich erhalte. Daß dieß in möglichst vollem Maße geschehe, daß insbesondere der Bund nicht bloß in die Lage gesetzt werde, nachträglich das gutzuheißen, was von Anderen ohne seine Mitwirkung festgestellt worden, ist an und für sich als ein hohes nationales Gesammtinteresse zu betrachten, dessen Befriedigung in ausgedehnterem Umfange als seither — schwerlich zum Vortheile einer gedeihlichen Entwicklung der politischen Zustände Deutschlands — der Fall war, überaus wünschenswerth ist. Hiernach empfiehlt es sich, nicht ohne die triftigsten Gründe eine Gelegenheit zur Theilnahme an völkerrechtlichen Verhandlungen von der Hand zu weisen, einerlei ob die Verhandlungen, um die es sich gerade handelt, von größerer oder geringerer Wichtigkeit sind, insofern nur ihr Gegenstand überhaupt einer internationalen Verhandlung würdig erachtet werden muß und die Betheiligung Deutschlands seinem Interesse nicht widerstreitet. Namentlich dürfte es aber in dem Falle, wenn sich eine auswärtige Regierung unmittelbar und

ausdrücklich mit einer Einladung an die Bundesversammlung als an das anerkannte gemeinsame Organ Gesammtdeutschlands wendet, nicht für eine der Aufgabe des Bundes entsprechende Antwort gehalten werden können, wenn diese Einladung einfach an die Adresse der Einzelregierungen überwiesen wird.

Die Großherzogliche Regierung ist daher in Uebereinstimmung mit der Minorität des Ausschusses der Ansicht, daß die Bundesversammlung die Einladung zu dem fraglichen Congresse nicht ohne Weiteres ablehnen, sondern deren Annahme lediglich davon abhängig machen sollte, ob ein erfolgversprechendes Zustandekommen des Congresses durch Betheiligung einer hinlänglichen Anzahl von Regierungen, namentlich der großen Mächte, gesichert sei, in welcher Beziehung der Schweizerische Bundesrath erst noch um eine weitere Mittheilung zu ersuchen wäre, während der Ausschuß einstweilen mit den eventuellen weiteren Einleitungen beauftragt werden könnte.

Der Gesandte ist demzufolge angewiesen worden, für die von der Minorität des Ausschusses vertretene Ansicht zu stimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt dem Antrage der Majorität des Ausschusses zu.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: wie Großherzogthum Hessen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte schließt sich dem Antrage der Minorität des Ausschusses an.

Die übrigen Stimmen — mit Ausnahme der siebenzehnten, welche sich das Protokoll offen hielt, — traten dem Antrage der Ausschußmajorität bei.

Die Bundesversammlung hat hierauf

beschlossen:

1) den Zweck der Einladung des Schweizerischen Bundesrathes in der Art zu fördern, daß sie den höchsten und hohen Regierungen die Betheiligung an dem allgemeinen am 8. August d. J. in Genf abzuhaltenden Congresse anheimgibt, sowie diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche sich dabei durch besondere Abgeordnete vertreten zu lassen beabsichtigen, ersucht, ihr seiner Zeit von den Resultaten der fraglichen Verhandlungen Mittheilung machen zu wollen, und

2) das Schreiben des Schweizerischen Bundesrathes durch das im Entwurfe vorliegende Präsidialschreiben im Sinne des vorstehenden Beschlusses zu beantworten.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Beaulieu-Marconnay.
Bose.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Strauß.
Hesberg.	Krüger.

Beilage

zu §. 217 des Protokolls der 31. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juli 1864.

Dem hohen Schweizerischen Bundesrathe ist es mittelst verehrlichen Schreibens vom 6. Juni d. J. gefällig gewesen, den Deutschen Bund zur Betheiligung an einem in Genf am 8. August d. J. abzuhaltenden allgemeinen Congresse einzuladen, welcher die Feststellung von Grundsätzen zu Verbesserung der Lage von auf den Schlachtfeldern verwundeten Kriegern beabsichtigt.

Die deutsche Bundesversammlung hat mit dem dem edlen Zwecke entsprechenden Interesse von diesem Schreiben Kenntniß genommen und wünscht aufrichtig, die menschenfreundlichen Bestrebungen des provisorischen internationalen Comité's in Genf mit vollem Erfolge gekrönt zu sehen.

Wenngleich der Deutsche Bund als solcher sich an den angeregten Verhandlungen nicht unmittelbar zu betheiligen gedenkt, so dürfte der verfolgte Zweck durch den heute von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß gefördert erscheinen, laut welchem die Beschickung des Genfer Congresses den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben worden ist. Indem die Bundesversammlung dem hohen Schweizerischen Bundesrathe für jene verbindliche Einladung ihren besonderen Dank ausspricht und den Congreßverhandlungen mit lebhafter Theilnahme folgen, sowie deren Ergebniß eventuell zum Gegenstande weiterer Entschließungen machen wird, benützt sie auch diesen Anlaß, Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten des hohen Schweizerischen Bundesrathes die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung auszudrücken.

Frankfurt a. M., den 28. Juli 1864.

Der Deutsche Bund,

und in dessen Namen:

der Kaiserlich-Oesterreichische Präsidirende Gesandte der Bundesversammlung.

An Seine Excellenz
den Präsidenten des Schweizerischen Bundesraths Herrn Dr. Dubs.
Bern.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 31. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 28. Juli 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 98.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(30. Sitz. Sep. Prot. §. 96 v. J. 1864.)

Präsidium gibt Kenntniß von einem Telegramme des Generallieutenants von Hake vom 22. und einem Berichte desselben vom 21. d. M., sodann von Berichten der Civilcommissäre vom 21., 22. und 26. d. M., welche sich auf die Vorgänge in Rendsburg und auf dessen Besetzung durch Königlich-Preussische Truppen beziehen, und endlich von einem Berichte der Civilcommissäre vom 19. d. M. in Betreff der Entbindung von Beamten in Holstein und Lauenburg von dem geleisteten Eide, und beantragt:

diese Berichte den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Präsidialantrage zu, der Königlich-Preussische Herr Gesandte indem er dabei erklärte: er müsse jedoch die in den so eben verlesenen Berichten der Civilcommissäre, insbesondere in dem vom 22. Juli enthaltenen, der Form und der Sache nach ungeeigneten Insinuationen schon jetzt mit aller Entschiedenheit zurückweisen, seiner Regierung aber weitere Schritte in Beziehung auf die von den Civilcommissären in ihren Berichten zur vorliegenden Sache eingenommene Stellung vorbehalten.

Der Präsidialantrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 99.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(30. Sitz. Sep. Prot. §. 96 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der Gesandte ist angewiesen, zu der Zustimmung für die Curie in der vorigen Sitzung (Sep. Prot. §. 96) für Anhalt nachträglich zu erklären, daß die Herzoglich-Anhaltische Regierung

einfach dem Präsidialantrage auf Ueberweisung der Berichte des Generallieutenants von Hake an die vereinigten Ausschüsse beitrete, nicht aber dem Bayerischen Zusatzantrage, der zu dem Beschlusse einer Billigung des Telegramms des Generallieutenants von Hake und der Anweisung einer Protesteinlegung gegen die Besetzung von Rendsburg durch Königlich-Preussische Truppen geführt hat.

§. 100.

Militärexcesse in Rendsburg und Besetzung desselben durch Königlich-Preussische Truppen.

(30. Sitz. Sep. Prot. §. 96 v. J. 1864.)

Preussen. Der hohen Bundesversammlung ist die am 21. d. M. stattgefundene Besetzung von Rendsburg durch Truppentheile der unter dem Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preussen stehenden verbündeten Armee und die in Folge dessen erfolgte Zurückziehung der bisherigen Garnison von Executionstruppen durch die Berichte des commandirenden Generals von Hake bekannt geworden.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hält für ihre Pflicht, nach Lage der ihr zugegangenen amtlichen Berichte der Commandantur des Kronwerkes, der hohen Bundesversammlung Aufklärung über die Angelegenheit zu geben.

Die von dem Obercommando der Verbündeten angeordnete Maßregel trägt einen rein militärischen, die Sicherung der in Rendsburg befindlichen Lazarethe und Depots, sowie der Verbindungslinien der verbündeten Armee bezweckenden Charakter. Die gegen die Truppen der verbündeten Mächte verübten Thätlichkeiten hatten am 18. und 19. d. M. eine Ausdehnung gewonnen, welche die Dimensionen einer einfachen Schlägerei um so mehr überschritt, als der Maßstab für eine solche im Kriegszustande ein anderer sein muß, als in Friedensgarnisonen, und als leider von der übelwollenden Stimmung der Executionstruppen gegen die der verbündeten Heere Anzeigen vorlagen, welche die Befürchtung einer weiteren Ausdehnung des Conflictes sehr nahe legten. Die Schildwachen und die Lazarethe, in welchen Schwerverwundete lagen, waren angegriffen und in einer Weise bedroht worden, welche nicht allein eine augenblickliche Abwehr, sondern Maßregeln zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Conflicte sofort gebieterisch erheischten. Die Befehlshaber der Executionstruppen waren, wie die zweitägige Dauer der Excesse gezeigt hatte, nicht in der Lage, diese Sicherheit sofort zu gewähren, sondern die Preussischen Truppen, welche nur in geringer Anzahl im Kronwerk befindlich, waren auf ihre eigenen Mittel angewiesen und hatten die Nacht unter den Waffen zubringen müssen, um die Lazarethe gegen Wiederholung der versuchten Angriffe zu vertheidigen. Eine an diejenigen Regierungen, welche die Executionstruppen gestellt hatten, oder an den Bundestag gerichtete Aufforderung zur Abhülfe würde einen Zeitverlust veranlaßt haben, welcher die Gefahr noch ernsterer Conflicte in seinem Schooße barg.

Unter diesen Umständen wurde es zu einer militärischen Nothwendigkeit, von Seiten des Obercommando's Vorkehrungen sofort treffen zu lassen, welche die Sicherheit der Lazarethe und Feldanstalten verbürgten, und durch die Stärke der dazu verwendeten Truppen der Gefahr weitergehender Conflicte vorbeugten.

Dieß sind die Motive, welche die Königliche Regierung geleitet und ihr Verhalten zu einer Nothwendigkeit gemacht haben.

Daß der commandirende General der Executionstruppen, indem er sich ohne Instruction befand, das Zurückziehen der bisherigen Garnison einstweilen mit einem Protest be-

gleitet hat, kann die Königliche Regierung nur natürlich finden. Sie hofft aber, daß die hohe Bundesversammlung in Vorstehendem eine befriedigende Aufklärung über den Vorgang finden werde.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, nachstehende Erklärung hoher Bundesversammlung zu unterbreiten.

Die Vorgänge, welche sich in der jüngsten Zeit in Rendsburg ereigneten, sind hoher Bundesversammlung genugsam bekannt. Es ist nicht die Absicht der Königlichen Regierung, sie zum Gegenstande eines Antrages zu machen. Sie ist dessen eingedenk, was sich seiner Zeit in Altona begeben hat, nicht minder der Erfolglosigkeit ihrer damaligen Beschwerden und Anträge. Die hohe Bundesversammlung hat auf die erfolgte Anzeige der Rendsburger Vorfälle die Einlegung einer Verwahrung beschlossen und sich Weiteres vorbehalten. Die Königliche Regierung hat vertrauensvoll zu erwarten, welche Anregungen von Seiten derjenigen hohen Bundesregierungen, deren Truppen nicht davon betroffen waren, welche aber gleiches Interesse an der Aufrechterhaltung des Ansehens des Bundes haben, in Folge dessen geschehen werden. Sie für ihren Theil wird sich durch die neueste schmerzliche Erfahrung nicht abhalten lassen, die Verpflichtungen getreu zu erfüllen, die sie in Folge des seiner Zeit ihr ertheilten Auftrages übernommen hat. Aber sie ist nicht minder entschlossen, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer abermaligen Zumuthung ihre Truppen nur der Gewalt und nicht der Drohung weichen, und sie lehnt im Voraus die Verantwortung für alle daraus entstehenden Folgen hiermit feierlich von sich ab.

Hannover. Es liegt in der Natur der Sache, daß Vorgänge, wie diejenigen, welche am 17. und 18. d. M. in Rendsburg stattfanden, verschieden gefärbt sind, je nach der Quelle, aus der die Berichte geschöpft werden. Diese Wahrnehmung bestätigt sich auch im vorliegenden Falle, indem die dem Gesandten zu Gebote stehenden Mittheilungen mit denjenigen des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten in den hauptsächlichen Punkten nicht übereinstimmen. Als das wesentliche Ergebniß der ihm mitgetheilten Berichte muß vielmehr constatirt werden:

daß an jenen Tagen in Wirklichkeit nur eine Schlägerei unter verschiedenen Truppentheilen stattgefunden hat, bei der auf beiden Seiten Verwundungen vorgekommen sind, und wobei die Schuld ziemlich gleich vertheilt gewesen sein mag,

daß jedenfalls der schwere Vorwurf, der den Hannöverischen Truppen von anderer Seite gemacht worden ist, als hätten sie die Lazarethe angreifen wollen und Bedrohungen gegen Verwundete gerichtet, ein unbegründeter ist, und

daß die umfängliche militärische Maßregel einer Besetzung von Rendsburg unter Verdrängung der Bundestruppen als eine nothwendige militärische Sicherungsmaßregel nicht angesehen werden kann, und zwar um so weniger, als von Seiten des Commando's der Bundestruppen jede erforderliche Maßregel zur Verhütung ähnlicher Vorgänge, die übrigens auch seit dem 18. sich nicht mehr erneuert haben, zugesichert und beziehungsweise eine Verständigung darüber mit dem Obercommando der alliirten Armee eingeleitet war.

Das beste Mittel, die Wahrheit zu erforschen und das gestörte Einvernehmen der verschiedenen Truppentheile wieder herzustellen, hätte ohne Zweifel eine gemeinschaftliche Untersuchungscommission geboten, die aber leider von Preussischer Seite abgelehnt worden ist, so daß die Untersuchung bis jetzt nur durch eine von Hannöverischer und Sächsischer Seite zusammengesetzte Commission geführt werden konnte. Ein dem Gesandten vorliegender amt-

licher Bericht vom 21. d. M., welcher die Vorgänge im Schützenhause am 17. umfaßt, ergibt, daß diese Untersuchung bis dahin kein ungünstiges Resultat für die Bundestruppen geliefert hat, indem vielmehr die sämmtlichen Aussagen der Hannöverischen und Sächsischen Unterofficiere darin übereinstimmen, daß die erste Veranlassung zu Reibungen an jenem Tage von einem Preussischen Unterofficier ausgegangen sei, und daß auch später bei einem thätlichen Conflicte bislang nur den Preussischen Truppen ein angriffsweises Handeln nachgesagt werden könne, welches theilweise mit Gewehren geschehen sei. Die näheren Ermittlungen werden über alle diese Vorgänge Licht verbreiten und hoffentlich noch mehr bestätigen, daß die ersten vielleicht durch die augenblickliche Aufregung hervorgerufenen und für das Verhalten der diesseitigen vielfach bewährten Truppen so über alles Maß nachtheiligen Berichte nicht in der Wahrheit begründet sind. Jedenfalls muß aber der Gesandte schon jetzt die Ueberzeugung feststellen, daß die von dem Obercommando der Königlich-Preussischen Truppen in Folge jener Ereignisse verordneten militärischen Maßregeln, wodurch die Bundestruppen aus dem Besitze der Stadt Rendsburg verdrängt wurden, weit über das Bedürfniß und über die Bedeutung der fraglichen Vorgänge hinausgehen, und er überläßt sich der Hoffnung, daß auch diese hohe Versammlung, nachdem sie die volle Kenntniß des Thatsächlichen erlangt haben wird, dem ganzen Vorfalle diese ruhige und gerechte Würdigung nicht versagen werde.

Im Uebrigen muß der Gesandte, indem er sich zu vorstehenden Bemerkungen durch die obige Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten veranlaßt findet, seiner allerhöchsten Regierung in dieser durch ihre Folgen zu so schwerer Bedeutung herangewachsenen Frage alle weiteren Schritte und jede etwa für nöthig gehaltene Erklärung ausdrücklich vorbehalten.

Präsidium beantragt, die so eben abgegebenen Erklärungen an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Umfrage.

Oesterreich. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei, indem er seiner Regierung jede Erklärung und Antragstellung vorbehält. Zugleich glaubt er die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die weiteren Verhandlungen baldigst eine befriedigende Ausgleichung der eingetretenen Conflicte, Mißverständnisse und Irrungen herbeiführen werden.

Preussen. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei. In Beziehung auf die so eben vernommenen Erklärungen der Königlich-Sächsischen und der Königlich-Hannöverischen Regierung muß der Gesandte sich zunächst auf den ganzen Inhalt seiner eben abgegebenen Erklärung zurückbeziehen und seiner allerhöchsten Regierung jede weitere Erklärung resp. Gegenerklärung vorbehalten, glaubt aber schon jetzt sein entschiedenes Bedauern über die in dem Schlußsatze der Königlich-Sächsischen Erklärung enthaltene Voraussetzung und danach in Aussicht gestellte Eventualität nach jeder Richtung hin aussprechen zu müssen.

Im Uebrigen kann sich der Gesandte nur den von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Gesandten ausgesprochenen Wünschen und Hoffnungen lebhaft anschließen.

Bayern. Der Gesandte kann die Besetzung Rendsburgs durch Königlich-Preussische Truppen durch die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten dafür angeführten Motive nicht für gerechtfertigt ansehen, will aber der Ueberweisung an die vereinigten Ausschüsse nicht entgegentreten, indem hierdurch seiner allerhöchsten Regierung für jede Erklärung, welche sie etwa für nöthig erachten sollte, Gelegenheit geboten wird.

Königreich Sachsen. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu, muß jedoch hinsichtlich der Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten seiner allerhöchsten Regierung jede weitere Erklärung vorbehalten.

Alle übrigen Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes **von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg**, welcher sich der Abstimmung enthielt, — traten dem Präsidialantrage bei, welcher somit zum Beschlusse erhoben wurde.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Strauß.
Krüger.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 4. August 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

und

von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Liechtensteinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Linde.

§. 218.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Schaumburg-Lippe auf Hessen-Homburg.

(18. Sitz §. 121 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Schaumburg-Lippe auf Hessen-Homburg übergegangen sei.

§. 219.

Mittheilungen für die Bundesbibliothek.

(30. Sitz §. 210 v. J. 1864.)

Bayern. Der Gesandte hat die Ehre, hoher Versammlung ein Exemplar des Militärhandbuchs des Königreichs Bayern für 1864 zu überreichen.

Dasselbe wurde unter Verdankung entgegengenommen und an die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 220.

Erbansprüche Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf das Herzogthum Lauenburg.

(39. Sitz. §. 283 v. J. 1863.)

Kurhessen. In Folge des von Seiner Hoheit dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten als Chef des Kurhauses gerichteten Ersuchens hat der Kurfürstliche Bundestags-Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung die Weisung erhalten, eine Eingabe*), welche Seine Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von

*) Dieselbe ist diesem Protokolle im Abdrucke angefügt.

Hessen an die hohe deutsche Bundesversammlung bezüglich seiner Erbansprüche auf das Herzogthum Lauenburg richtet, dieser hohen Versammlung zu übergeben.

Indem sich der Gesandte dieses hohen Auftrages hierdurch entledigt, hat derselbe damit den Antrag zu verbinden:

Hohe Bundesversammlung wolle die in dieser Eingabe geltend gemachten Erbansprüche auf das Herzogthum Lauenburg als zur Krone Dänemark gehörig einer Prüfung unterziehen und eine Entscheidung darüber in dem geeigneten Wege herbeiführen.

Präsidium schlägt vor, die überreichte Eingabe und den eben vernommenen Antrag dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, welcher sich der Abstimmung enthielt, — traten dem Präsidialvorschlage bei und wurden aus diesem Anlasse noch nachstehende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

Königreich Sachsen. Der Gesandte nimmt auch bei diesem Anlasse auf die früheren, namentlich in der 37. Sitzung vorigen Jahres in Betreff der Successionsansprüche des Königlichen Hauses auf das Herzogthum Lauenburg zu Protokoll gegebenen Verwahrungen ausdrücklich Bezug.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte muß sich gleichfalls auf die mehrfach hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg in die Bundestags-Protokolle niedergelegten Verwahrungen zurückbeziehen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte bezieht sich ebenfalls auf die bezüglich der eventuellen Erbansprüche des Großherzoglichen Hauses auf das Herzogthum Lauenburg wiederholt zu Protokoll gegebenen Verwahrungen zurück.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der Gesandte hat bei diesem Anlasse auf die in Betreff der Ansprüche auf das Herzogthum Lauenburg schon vorliegenden Proteste, Anzeigen und Erklärungen der Herzoglichen Regierung sich zurückzubeziehen, und indem er für Hochdieselbe hiermit alle früheren Verwahrungen erneuert, behält er ihr auch sonst alles Weitere ausdrücklich vor.

Der Präsidialantrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 221.

Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels im Kurfürstenthum Hessen wegen vorenthaltener Landstandschaftsrechte.

(30. Sitz. §. 209 v. J. 1864.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Ausschußantrage in Betreff der Beschwerde von Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels im Kurfürstenthum Hessen wegen vorenthaltener Landstandschaftsrechte für die Curie nachträglich zuzustimmen, für Sachsen-Coburg-Gotha aber sich für sofortige Abweisung der Beschwerdeführer auszusprechen.

§. 222.

Personalwechsel in der Commandantur der Bundesfestung Luxemburg.

(9. Sitz. §. 74 v. 3. 1863.)

Der Herr Gesandte von Württemberg trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Nach einem Berichte der Militärcommission vom 26. v. M. hat der zum Commandanten der Bundesfestung Luxemburg neuernannte Königlich-Preussische Generalmajor von Stahr am 14. v. M. die Commandanturgeschäfte ordnungsmäßig übernommen. Derselbe ist für den Deutschen Bund in Eid und Pflicht genommen worden und die betreffende von der Militärcommission vorgelegte Eidesurkunde entspricht den deßhalb bestehenden Vorschriften. Der Ausschuß stellt daher den üblichen

Antrag:

1) die von dem Königlich-Preussischen Generalmajor von Stahr als Commandanten der Bundesfestung Luxemburg ausgestellte Eidesurkunde in das Archiv der Bundesversammlung hinterlegen und eine beglaubigte Abschrift der Militärcommission zustellen zu lassen;
2) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 26. v. M. die von derselben unterm 28. Februar 1863 vorgelegte Eidesurkunde des bisherigen Commandanten, des Königlich-Preussischen Generalmajors von Prondzynski, zurückzustellen.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 223.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 28 (eingegangen am 30. und datirt Berlin, den 15./26. Juli 1864) Vorstellung und Bitte des invaliden Hauptmanns der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Albert Burow um Bewilligung und Auszahlung der ihm und allen übrigen Invaliden der Periode von 1848 bis 1850 nach dem Militärpensionsgesetze der Herzogthümer von 1849 zustehenden Pensionen sammt rückständigen Beträgen, —

wurde dem Ausschusse zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.

Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Beilage

zu §. 220 des Protokolls der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1864.

Eingabe

Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen bezüglich seiner Erbansprüche auf das Herzogthum Lauenburg. Mit 7 Anlagen.

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Als meine hochselige Mutter die Landgräfin Louise Charlotte von Hessen, geborne Königliche Prinzessin von Dänemark, am 18. Juli 1851 zu Copenhagen eine Verzichtsurkunde auf ihre notorischen und unbestreitbaren Erbrechte an der Krone Dänemark, dem Herzogthume Lauenburg, den früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und den früheren Plönischen Landen in Holstein ausstellte, und ich mit schwerem Entschlusse diesem Verzichte meiner Mutter mit ausdrücklicher Bezugnahme auf alle Clauseln desselben in einer ebenfalls zu Copenhagen unter demselben Datum ausgestellten Urkunde beitrat, so ist dieß nur geschehen, weil in der Darbringung eines so großen und schmerzlichen Opfers von meiner Seite das einzige Mittel erkannt wurde, um, wenn überhaupt möglich, die Integrität der Dänischen Monarchie zu erhalten. Es war die Erreichung dieses Zieles somit nicht nur die selbstverständliche Voraussetzung, sondern, wie damals von allen Seiten anerkannt war, die ausdrückliche Bedingung der von meiner Mutter und mir geleisteten Verzichte. Ausdrücklich enthält der Renunciationsact meiner Mutter die Erklärung, daß der Verzicht nur gegeben werde: Anlage 1. Anlage 2.

„unter der Voraussetzung, daß die Successionsberechtigungen auf die ganze Dänische Monarchie in der angeführten Weise auf vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und ihren Gemahl Prinz Christian und deren Nachkommen vereinigt werden könnten,"

und eben so bestimmt und ausdrücklich wurde von mir am 19. Juli 1851 den Mitgliedern des Staatsrathes, welche bei mir erschienen waren, um ihren Dank für das von mir gebrachte Opfer auszusprechen, erklärt: Anlage 3.

„Ich füge nur eine Bedingung meinem Verzichte bei, eine Bedingung, die ich schriftlich niedergelegt habe und welche ich, meine Herren, ganz besonders ihrer Beachtung empfehle. Es ist dieß, daß die Dänische Monarchie in ihrer Integrität erhalten wird, nicht bloß das Dänemark bis zur Eider, sondern die Dänische Monarchie bis zur Elbe, einschlüssig der Herzogthümer Holstein und Lauenburg."

In gleichem Sinne habe ich mich ferner in einem Schreiben an den Staatsrath, d. d. Copenhagen, den 9. August 1851, ausgesprochen. Anlage 4.

Es ergibt sich hieraus mit Evidenz, daß in dem Falle und in dem Augenblicke, in welchem der zur Erhaltung der Integrität der Dänischen Monarchie geschlossene Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 aufhört, seinem ganzen Inhalte nach in rechtlicher oder thatsächlicher Kraft zu bestehen, und so wie gewiß ist, daß derselbe nicht zum Vollzuge kommen

und überhaupt die Integrität der Dänischen Monarchie in dem vorbezeichneten Umfange nicht erhalten werden kann, die Bedingung und Voraussetzung der Wirksamkeit des von meiner Mutter und mir ausgestellten Verzichtes erlöschen und somit dieser Verzicht selbst vollkommen rechtlich bedeutungslos geworden ist, und alle meine Successionsrechte sofort wieder in volle Kraft und Geltung treten müssen.

Obschon nun der Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg auf Grundlage des von meiner Mutter und mir geleisteten Verzichtes und des darauf gebauten Londoner Vertrages den Dänischen Thron als König Christian IX. bestiegen hat, so ist doch eine verfassungsmäßige Anerkennung desselben als Herzog von Schleswig und Holstein nicht erreicht worden. Der Fall, für welchen ich mir meine notorischen Successionsrechte ausdrücklich vorbehalten habe, ist somit offenkundig eingetreten.

Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, Seine Excellenz den Lord Russell, als Präsidenten der kürzlich in London versammelt gewesenen Conferenz der Mächte, welche den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 unterzeichnet hatten, auf diese veränderte Lage der
Anlage 5. Sache in einem Schreiben, d. d. Baden, 18. Juni d. J., aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, dieses Schreiben zur Kenntniß der Conferenz zu bringen, unter Beifügung der Erklärung, daß ich mich genöthigt sehen würde, im Falle meinen Rechten die unzweifelhaft gebührende Anerkennung verweigert werden würde, gegenüber von ganz Europa hiergegen Verwahrung einzulegen und dessen Unterstützung zur Geltendmachung meiner Rechte anzurufen.

Die Londoner Conferenz hat zwar von dieser meiner Erklärung durch Lord Russell — welchem mein obgedachtes Schreiben erst am 24. Juni zugestellt werden konnte — Kenntniß erhalten. Jedoch ist die Conferenz nach Ausweis eines Schreibens des Herrn
Anlage 6. Barons von Brunnow, d. d. London, 15./27. Juni d. J., über das Materielle meines Schreibens in keine Erörterung eingetreten, da ihre Verhandlungen schon am 22. Juni
Anlage 7. geschlossen waren, und weil nach Ausweis des Antwortschreibens des Lord Russell, d. d. London, 29. Juni d. J., die Conferenz sich nicht für competent erachtete, über einen derartigen Anspruch zu entscheiden.

Notorisch ist die Londoner Conferenz auseinander gegangen, ohne den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Durchführung bringen zu können und ist daher abermals offenbar, daß die von mir in meinem Verzichte, d. d. Copenhagen, 18. Juli 1851, zu Grunde gelegte Bedingung nicht erfüllt ist, noch auch in Erfüllung gehen wird, indem an eine Ausführung des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 unter keinen Umständen weiter gedacht werden kann, vielmehr derselbe als eine mögliche Grundlage zur endlichen Beilegung des dermaligen Streites bereits allseitig von den Mächten aufgegeben und als hierzu völlig untauglich erkannt worden ist.

Der hohen deutschen Bundesversammlung ist meine angeborne Successionsberechtigung in die Krone Dänemark und das Herzogthum Lauenburg, sowie in die übrigen zu der Krone Dänemark und dessen Königshause gehörigen Länder und Besitzungen eben so notorisch bekannt, als Hochdieselbe, welche ohnehin niemals den Londoner Vertrag als rechtsbeständig anerkannt hat, darüber den geringsten Zweifel wird hegen können, daß nach der nunmehr feststehenden Unausführbarkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 der von mir unter dem 18. Juli 1851 ausgestellte bedingte Verzicht, nach offenkundigem Eintritt der demselben beigefügten auflösenden Bedingung, keine weitere rechtliche Bedeutung haben kann und daß folglich meine sämmtlichen Kronerbrechte gerade wieder in derselben Vollständigkeit und Integrität bestehen, wie sie vor der Ausstellung des gedachten Verzichtes

bestanden haben. Die hohe deutsche Bundesversammlung wird es daher nur für vollkommen gerechtfertigt finden, wenn ich in dieser hohen Versammlung die Erklärung niederlege, daß ich mich als der nächste legitime Erbe der Dänischen Krone, des Herzogthums Lauenburg und der übrigen zu der Dänischen Krone und dem Dänischen Königshause gehörigen Länder und Besitzungen für berechtigt erkenne, die Königliche und Herzogliche Krone, sowie das Souverainetätsrecht in allen anderen vorbezeichneten Ländern und Besitzungen als bereits von Rechtswegen und unmittelbar an mich übergegangen zu betrachten.

Da nun von den mir als unbestreitbarem Erben der Dänischen Krone zugefallenen Ländern das Herzogthum Lauenburg sich dermal in der Verwaltung des Deutschen Bundes befindet, und in Bezug auf dieses Herzogthum dem Vernehmen nach bereits von mehreren Seiten Ansprüche bei hoher deutscher Bundesversammlung angemeldet worden sind, so befinde ich mich in der Lage, nicht nur gegen die etwaige Anerkennung aller solchen anderseitigen Ansprüche bei hoher deutscher Bundesversammlung die entschiedenste Einsprache und Verwahrung einlegen zu müssen, sondern zugleich den ergebensten Antrag zu stellen:

1) hohe deutsche Bundesversammlung wolle so schleunig als es irgend sein kann auszusprechen beschließen, daß sie meine notorischen und unzweifelhaften, dermalen wieder in ihre volle Kraft getretenen Ansprüche auf die Succession in dem Herzogthume Lauenburg in ihrem ganzen Umfange, sowie die Herzogliche Krone von Lauenburg als bereits von Rechtswegen auf mich übergegangen und somit mich als den dermaligen regierenden Herzog von Lauenburg anerkennt;
2) daß sodann in Gemäßheit dieser Anerkennung die hohe deutsche Bundesversammlung den dermalen das Herzogthum Lauenburg in ihrem Auftrage verwaltenden Civilcommissären die Weisung ertheilen wolle, die Regierung des Herzogthums Lauenburg sofort an mich zu übergeben; und
3) daß hohe deutsche Bundesversammlung, da das Herzogthum Lauenburg, obschon unstreitig Bundesland, in der hohen deutschen Bundesversammlung noch keine selbstständige Vertretung genießt, demselben eine Stimme sowohl im engeren Rathe als Plenum in der Weise, wie dieß mit der Aufnahme des Landgrafthums Hessen im Jahre 1817 geschehen, beilegen und demgemäß mir gestatten wolle, einen Bevollmächtigten zu Sitz und Stimme in die hohe deutsche Bundesversammlung abzuordnen.

In der sicheren Voraussetzung, daß meinen unzweifelhaften rechtsbegründeten Ansprüchen die Anerkennung der hohen deutschen Bundesversammlung nicht werde verweigert werden wollen, erlaube ich mir Hochderselben den Herrn Kammerherrn und Legationsrath von Heßberg, Kurfürstlichen Bundestags-Gesandten, als meinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem die Ueberreichung meiner Vollmachten demnächst von der hohen Bundesversammlung gestattet werde wolle.

Indem ich mir weitere Anträge in Bezug auf die Anerkennung meiner Rechte auf die Dänische Königskrone und die derselben und dem Dänischen Königshause gehörigen übrigen Länder und Besitzungen ausdrücklich vorbehalte, habe ich die Ehre zu zeichnen

Einer hohen deutschen Bundesversammlung

Renndorf, den 22. Juli 1864.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen.

Anlage 1.

Verzichtsurkunde der verstorbenen Landgräfin Louise Charlotte von Hessen.

Wir Louise Charlotte, von Gottes Gnaden geborne Königliche Prinzessin von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzogin von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, Landgräfin von Hessen, thun kund und zu wissen:

Nachdem es dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Seiner Majestät König Frederik dem Siebenten, König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, Unserm gnädigsten lieben Herrn Vetter gefallen hat, Uns mitzutheilen,

daß Seine Majestät die Absicht hat, vermittelst des glücklichen Ehebündnisses zwischen Unserer hochgeliebten Tochter, Ihrer Hoheit Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie, und Seiner Hoheit Prinz Christian, Erben zu Norwegen, Prinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, sowie durch einen Familienvertrag und andere nothwendige Acte ein Uebereinkommen dahin zu treffen (at foge touffet), daß es sich niemals ereignen solle, daß die Dänische Monarchie auch nur für kurze Zeit von verschiedenen Souverainen regiert werde,

daß Seine Majestät zu diesem Ende, wenn die erforderlichen Acte beschafft sind, ernstlich darauf bedacht ist, auf vorgenannte Unsere liebe Tochter Prinzessin und Ihre Erben und Nachkommen die Succession in allen den Theilen der Dänischen Monarchie hinzuleiten, für welche die in der lex Regia oder dem Dänischen Königsgesetze bestimmte Erbfolge ganz unzweifelhaft geltend ist, nämlich sowohl im Reiche Dänemark, d. h. dem eigentlichen Dänemark und dem Herzogthum Schleswig mit den Beilanden und Colonien, als auch in den Landen, welche die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus eigenthümlich (med forlig Eiendomsret) in Deutschland besitzet, oder auf welche sie im Uebrigen rechtliche Ansprüche haben mag, an welchem Reiche, Ländern und Ansprüchen Wir und Unsere Nachkommen nächste Erben sind zufolge der lex Regia, zunächst nach Allerhöchst Seiner Majestät und Unserem lieben Bruder Seiner Königlichen Hoheit Erbprinz Frederik Ferdinand,

und daß Seine Majestät aus diesen Gründen es wünschenswerth gefunden hat, daß Wir selbst, Unser Sohn Prinz Friedrich Wilhelm Georg Adolph, und älteste Tochter Prinzessin Marie Louise Charlotte von Anhalt durch feierliche Renunciations-Cessions- und Agnitionsacte für Uns und Unsere Nachkommen auf das Uns nach der lex Regia zukommende Erbrecht auf das Reich Dänemark sammt den der Dänischen Krone und den Dänischen Königen eigenthümlichen Besitzungen und Ansprüchen verzichten und an vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und deren Erben und Nachkommen übertragen möchten,

So wollen Wir durch diesen Unsern Renunciationsact, unter der Voraussetzung, daß die Successionsberechtigungen auf die ganze Dänische Monarchie in der angeführten Weise auf vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und ihren Gemahl Prinz Christian und deren Nachkommen vereinigt werden können, und so wie Wir des Beifalls Unseres hochgeliebten Gemahles, Seiner Durchlaucht des Landgrafen Wilhelm von Hessen, und der Zustimmung Unseres lieben Sohnes des Prinzen Friedrich und Unserer lieben älteren Tochter Prinzessin Marie versichert sind, ganz freiwillig und mit reiflicher Ueberlegung auf das Feierlichste und Kräftigste folgende Erklärung abgeben:

Wir Louise Charlotte, von Gottes Gnaden geborne Königliche Prinzessin von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzogin von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen Lauenburg und Oldenburg, Landgräfin von Hessen, verzichten hiermit auf das Uns nach dem Dänischen Königsgesetz oder lex Regia zustehende Erbrecht, sowohl an dem Reiche Dänemark, d. h. den Dänischen Inseln, Nordjütland und Schleswig mit Beiländern und Colonien, als auch den Ländern, welche die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus außerdem eigenthümlich besitzet, d. h. dem Herzogthum Lauenburg, den früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und den früheren Plönischen Landen in Holstein, zusammt allen den Ansprüchen, welche im Uebrigen nach rechtlicher Untersuchung und Uebereinkommen Dänemark's oder Königlichem Hause an dem ehemaligen Lehnsherzogthum Holstein zuerkannt werden mögen, und Wir cediren dieses Unser ganzes Erbrecht an Unsere hochgeliebte Tochter Ihre Hoheit Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie und Ihre Erben und Nachkommen, — Alles mit Beziehung auf die Renunciations-, Cessions- und Agnitionsacte, welche zu Gunsten hochgemeldter Unserer Tochter Prinzessin Louise von Ihrem Bruder Unserem Sohne Prinz Friedrich und Ihrer älteren Schwester Unserer Tochter Prinzessin Marie ausgestellt sind oder werden.

Zur Bekräftigung des Vorstehenden haben Wir diese vorliegende Renunciations- und Cessionsacte eigenhändig unterschrieben und mit Unserem beigedrückten Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Kopenhagen, den 18. Juli 1851.

Charlotte, Landgräfin von Hessen.
(L. S.)

Als Zeuge
Frederik Ferdinand, Erbprinz von Dänemark.
(L. S.)

Reedtz, Minister des Auswärtigen.
(L. S.)

A. W. Scheel, Justizminister.
(L. S.)

Anlage 2.

Verzichtsurkunde des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.

Wir Friedrich Wilhelm Georg Adolph, von Gottes Gnaden Prinz von Hessen thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir auf das Genaueste und Sorgfältigste die voranstehende von Unserer hochgeliebten, lieben Mutter unter dem heutigen dato zu Gunsten Unserer lieben Schwester Prinzessin Louise und Ihrer Erben und Nachkommen ausgestellte Renunciations- und Cessionsacte erwogen haben, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen diesem Acte in allen Punkten, Klauseln und Artikeln beitreten, indem Wir hiermit freiwillig und mit reiflicher Ueberlegung auf das Feierlichste und Kräftigste erklären, daß Wir für Uns und Unsere Nachkommen und Erben auf das nach der lex Regia oder dem Dänischen Königsgesetze Uns und ihnen zustehende Erbrecht sowohl an dem Reiche Dänemark, d. h. den Dänischen Inseln, Nordjütland und Schleswig mit Beiländern und Colonien, als auch an den Ländern, welche die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus außerdem eigenthümlich besitzet, d. h. dem Herzogthum Lauenburg, den früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und den ehemals Plönischen Landen in Holstein, zusammt allen den Ansprüchen, welche im Uebrigen nach rechtlicher Untersuchung und Uebereinkunft der Krone oder dem Königlichen Hause Dänemarks an dem früheren Lehnsherzogthum Holstein zuerkannt werden mögen, verzichten und daß Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen dieses ganze Unser und Ihr Erbrecht übertragen auf Unsere liebe Schwester Ihre Hoheit die Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie und Ihre Erben und Nachkommen nach der für das Reich Dänemark geltenden Erbfolgeordnung.

So geschehen und gegeben in Kopenhagen, den 18. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen.
(L. S.)

Als Zeuge
Frederik Ferdinand, Erbprinz von Dänemark.
(L. S.)

Reedtz, Minister des Auswärtigen.
(L. S)

A. W. Scheel, Justizminister.
(L. S.)

Anlage 3.

Ansprache des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen am 19. Juli 1851.

(Nach einer Depesche an den Königlich-Dänischen Gesandten in Petersburg.)

Une importante partie de la négociation vient d'être accomplie. Le 18 de ce mois, en présence de Son Altesse Royale Monseigneur le Prince Héréditaire et des Ministres des Affaires étrangères et de la Justice comme témoins. Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte et Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince Friderich de Hesse ont signé un acte de renonciation et de cession en faveur de la Princesse Louise de Glücksbourg. Cette Princesse a ensuite signé un acte par lequel Elle transfère et cède éventuellement et conformément à la nouvelle loi de succession à promulguer tous les droits et titres ainsi acquis à Son Epoux Son Altesse Monseigneur le Prince Christian qui de Son côté a signé une déclaration d'approbation et de consentement.

C'est ainsi qu'on s'est empressé de préparer, conformément aux voeux de l'Empereur, un arrangement qui toutefois ne saurait être définitivement sanctionné et garanté que par un acte de législation intérieure.

Les procédés de Madame la Landgrave et du Prince Friderich de Hesse dans cette circonstance ont été des plus nobles et des plus magnanimes.

Son Altesse Royale a déclaré, qu' Elle se décidait a ce sacrifice qui à peine en était un pour Elle, mais qui de la part de Son fils en était un bien grand, dans l'espoir d'assurer l'éxecution des sages intentions du Roi et de l'Empereur et de préparer un avenir heureux à la patrie.

Monseigneur le Prince Friderich lorsque les membres du conseil d'état se sont rendus le lendemain chez Lui et chez son auguste Mère pour leur porter le tribut de leur gratitude s'est exprimé dans les termes suivans:

Messieurs!

Le sacrifice que je viens de porter je le fais librement, volontairement et de bien bon coeur. Il-y-a déjà deux ans, que, pour assurer autant qu'il dépendait de moi l'avenir du Danemark, j'étais prêt à renoncer aux droits à la couronne Danoise que je tiens du Chef de ma Mère. En y renonçant maintenant en faveur de ma soeur Madame la Princesse Louise de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Glücksbourg, je suis heureux de pouvoir servir les généreuses intentions de Sa Majesté l'Empereur de Russie, qui, de Son côté, a reporté tous Ses droits éventuels d'hérédité sur le Prince Chrétien de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Glücksbourg, mon Beau-frère, en faveur duquel ma soeur a renoncé à Son tour.

„De même qu'il y a deux ans, quand Mr. de Dankwart avait été chargé de me faire les premières ouvertures au nom du Roi et de Son Gouvernement, je renonce maintenant sans demander aucune indemnisation de quelque nature que ce soit; je renonce

pour éviter le renouvellement d'une guerre fratricide; et je considérerai comme la plus belle compensation du sacrifice que je viens de porter, si comme je l'espère, le noeud gordien des difficultés de la question de succession pourra être tranché par-là de manière à assurer le bonheur futur de la Monarchie Danoise. Aussi je me crois fondé à espérer, que l'Europe me tiendra compte d'avoir fait un sacrifice qui éloigne pour Elle le danger de déplorables commotions."

Je ne mets qu'une seule condition à ma renonciation, condition, que j'ai consignée par écrit, et que je recommande, Messieurs, particulièrement à Votre attention. C'est que la Monarchie Danoise soit conservée dans son intégrité; non pas le Danemark jusqu'à l'Eyder, mais la Monarchie Danoise jusqu'à l'Elbe, comprenant les Duchés de Holstein et de Lauenbourg.

Si un jour la Providence m'appelait à occuper la place, qui m'est réservée en vertu des droits d'hérédité, que je tiens du chef de mon père, j'espère que des relations de bonne amitié subsisteront entre la Monarchie Danoise et le pays, dont l'avenir me sera peut-être confié, et que tout Danois se rappelera, que je tiens à son pays, tant par les liens du sang, que par l'intérêt et la sollicitude que je porte à l'avenir de cette Monarchie.

Vous connaissez, Monsieur le Comte, la profonde vénération que ce Prince professe pour l'Auguste Personne de l'Empereur et la piété avec laquelle Il s'empresse de tenir une ligne de conduite qu'Il croit conforme aux vues élevées de Sa Majesté Impériale. Ce désir intime a sans doute dû exercer aussi dans cette circonstance une grande influence sur l'esprit du jeune Prince en guidant ses résolutions, et je sais, de sa propre bouche, combien Il s'estimerait heureux et quelle précieuse consolation il Lui serait de croire qu'Il se serait concilié les hauts suffrages de l'Empereur par sa conduite.

Anlage 4.

Schreiben des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen an den Staatsrath, vom 9. August 1851.

Au Conseil d'Etat de Sa Majesté le Roi.

Aussi bien pendant les premières négociations, qu'immédiatement avant et après avoir signé l'acte formel par lequel j'ai renoncé à mes droits légitimes d'hérédité au royaume de Danemark — droits qui, en vertu de la Lex Regia, et en ma qualité de plus proche cognat après ma mère, m'étaient assurés par ma naissance après l'extinction de la branche mâle de la maison Royale — je me suis exprimé sur les sentiments dont j'ai été pénétré dans cette circonstance, et sur les motifs qui m'ont guidé dans cette importante démarche.

Toutefois je crois devoir, par égard pour moi-même, pour mes descendants éventuels ma famille, mes relations en général et pour le peuple danois, exposer encore par écrit au Conseil d'Etat ces sentiments et ces motifs, d'autant plus que l'acte de renonciation lui-même n'en parle pas d'une manière spéciale, et ne contient qu'une déclaration générale du but de la renonciation.

Je considère la résolution que j'ai ainsi accomplie comme un grand sacrifice qui détruit pour moi la perspective des hautes destinées que m'avait ouverte la divine Providence. Je la regarde comme un sacrifice qui tôt ou tard aura nécessairement une grave influence sur mon avenir. Je considère, dis-je, ma résolution comme un sacrifice des plus douloureuse que je n'ai accepté qu'avec la plus profonde tristesse car j'aime de toute mon âme le beau et magnifique pays, auquel je viens de renoncer. J'estime et j'honore ce peuple fidèle, honnête et chevaleresque, chez qui j'ai passé les plus belles années de mon enfance et de ma jeunesse et à la destinée duquel je suis lié par les liens du sang et des droits héréditaires dont je connais parfaitement tout le prix. Mais ce sont précisément ces sentiments qui m'ont donné la force et la volonté de prendre la résolution par laquelle j'ai manifesté l'amour et l'intérêt vrais et profonds que je nourris pour le pays et la nation.

Par ma renonciation, j'ai voulu favoriser et rendre efficaces les efforts de S. M. le Roi et de son gouvernement pour maintenir, au moyen d'un pacte de famille, l'intégrité de la monarchie danoise, autant que le comportent les traités et garanties sur lesquels repose l'équilibre européen pour assurer la dignité et l'importance d'un antique royaume et enfin pour fonder sur une base solide le bonheur et la tranquillité de sa

population, en l'arrachant à l'incertitude et aux dangers qui menaçaient son avenir et la paix générale.

Je prie le Conseil d'Etat de vouloir bien porter à la connaissance du public les vues et les motifs que je viens d'exposer, dès que les négociations relatives à la succession danoise seront assez avancées pour permettre cette publication, afin de mettre par là non-seulement les sujets de Sa Majesté mais aussi les puissances étrangères en état de porter un jugement sur la résolution que j'ai accomplie.

Anlage 5.

Schreiben des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen an Lord Russell vom 18. Juni 1864.

Votre Excellence aura reçu vers la mi-Février et sous date de Francfort le message que Sir Alexandre Malet a bien voulu se charger de Vous transmettre en mon nom.

Les conférences de Londres ayant commencé vers la fin d'Avril et se prolongeant jusqu'à la date qu'il est, je viens me permettre de communiquer derechef mes intentions à Votre Excellence.

Lorsque j'ai renoncé le 18 Juillet 1851 à mes droits à la couronne du Danemark, au duché de Lauenbourg, à la seigneurie de Plön, au baillage de Bramstedt, au comté de Rantzau, je ne l'ai fait que pour contribuer à maintenir l'intégrité de la monarchie Danoise, ce que fut la condition bien entendue, sous laquelle uniquement j'ai pu consentir à pareil sacrifice.

Cependant il est évident, que ma condition n'a point été maintenue. Le traité de Londres est loin d'être réalisé.

Christian IX, quoique Roi de Danemark d'après le traité de Londres de l'année 1852, n'a pas été, malgré ce traité, légitimement reconnu comme Duc de Slesvig et de Holstein.

Or, il s'ensuit, que dans le cas et au moment que le traité de Londres du mois de Mai de l'année 1852 cesserait d'exister officiellement et d'être reconnu comme base dans toute son étendue par les Puissances réunies en conférence, la condition de mon acte de renonciation ne serait pas remplie et tous mes droits rentreraient aussitôt dans leur parfaite validité.

C'est alors que je prierais Votre Excellence, comme président, de vouloir soumettre ma déclaration aux membres de la conférence rassemblés, car alors je me verrai forcé de protester solennellement vis-à-vis de l'Europe et de réclamer son appui, pour rentrer dans mes droits.

Je prie Votre Excellence d'agréer l'expression de mes sentiments de haute estime.

Bade Bade, 18 Juin 1864.

Frédéric Guillaume,
Prince de Hesse.

Anlage 6.

Antwortschreiben des Kaiserlich-Russischen Gesandten Freiherrn von Brunnow, vom 15./27. Juni 1864.

Monseigneur,

La lettre que Votre Altesse Royale m'a fait l'honneur de m'écrire en date de Bade-Bade le 6./18. Juin, m'est parvenue le 11./23.

Le lendemain, 12./24., j'ai remis à Lord Russell, d'après l'autorisation de M. le Prince Gortchacow, la lettre que Vous avez eu la bonté, Monseigneur, de confier à mes soins.

Le 23./25. Juin le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique a porté la communication de Votre Altesse Royale à la connaissance des membres de la conférence, réunis alors pour la dernière fois.

Déjà, dans la séance précédente du 10./22. Juin, les délibérations avaient été closes. La communication que Lord Russell a faite, d'après le désir de Votre Altesse Royale, n'a formé l'objet d'aucune discussion. Les plénipotentiaires en ont pris connaissance, sans entrer en matière; la négociation étant arrivée déjà à sa fin.

Je regarde ainsi l'intention comme remplie, dans laquelle Vous avez jugé nécessaire, Monseigneur, de Vous adresser au Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique.

Permettez-moi de Vous offrir tous mes remercimens du témoignage de bienveillant souvenir, que Vous avez eu la bonté de m'accorder, en me confiant le soin de faire parvenir à Lord Russell cette communication.

Daignez agréer l'hommage des sentimens respectueux avec lesquels je suis,

Monseigneur

de Votre Altesse Royale

le très humble et très dévoué serviteur

Brunnow,

Londres, le 15./27. Juin 1864.

Anlage 7.

Antwortschreiben des Lord Russell vom 29. Juni 1864.

Foreign Office, June 29. 1864.

Sir,

I have the honour to inform Your Serene Highness that as President of the Conference, I read to them the letter which Your Serene Highness did me the honour to write to me. But the Conference were of opinion that if the King of Denmark should renounce his title to any part of his dominions, it did not belong to the Conference to decide on the Sovereignty of those dominions or decide between conflicting claims.

I have the honour to be, Sir,

Your Serene Highness's

most obedient humble servant

Russell.

His Serene Highness Prince
Frederick William of Hesse.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 4. August 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 101.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(31. Sitz. Sep. Prot. §. 99 v. J. 1864.)

Präsidium gibt Kenntniß von einem Berichte der Civilcommissäre vom 25. v. M. in Betreff des Nachlasses eines am 14. Februar 1863 an Bord des Englischen Schiffes „Baiswater“ verstorbenen Holsteinischen Staatsangehörigen Namens Johann Heinrich Hausberg aus Raisdorf, sodann von einem weiteren Berichte derselben vom 29. v. M., die zu erwirkende Entlassung der in der Dänischen Armee befindlichen Holsteiner und Schleswiger betreffend, und endlich von drei Berichten des Generallieutenants von Hake, und zwar:

1) vom 29. v. M. in Betreff der Vorfälle in Rendsburg,

2) vom 1. d. M. bezüglich der Bestreitung der Kosten für die angeordneten Befestigungsarbeiten daselbst,

3) vom 1. d. M. in Betreff der Befreiung der Bundestruppen vom Postporto, mit einem Promemoria.

Präsidium beantragt, diese Berichte an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, welcher sich der Abstimmung enthielt, — traten diesem Präsidialantrage bei, der Königlich-Preussische Herr Gesandte indem er zugleich nachstehende Erklärung abgab:

Der Gesandte muß sich gegen die in dem Berichte des Generallieutenants von Hake vom 29. Juli enthaltenen thatsächlichen Mittheilungen, daran geknüpften Voraussetzungen und Consequenzen nochmals auf die von ihm bereits früher in hoher Bundesversammlung

abgegebenen, eben so bestimmten als ausreichenden Erklärungen beziehen. Dem Gesandten sind auch seitdem noch sehr umfangreiche und detaillirte Aufnahmen der competenten Königlichen Militärbehörden zugegangen, nach deren Ergebniß die Ereignisse in Rendsburg in einem der Darstellung und den Annahmen des in Rede stehenden Berichtes des Generals von Hake ganz entgegengesetzten Lichte erscheinen und behält er sich vor, von diesem Material seinerseits jeden weiteren geeigneten Gebrauch zu machen.

Der Präsidialantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Präsidium legte hierauf ein ihm am 31. v. M. zugekommenes Schreiben des Herrn Civilcommissärs, wirklichen Geheimen Raths von Könneritz vor, worin die Bitte enthalten, ihm einen acht- bis vierzehntägigen Urlaub nach Sachsen auswirken zu wollen.

Die Bundesversammlung ermächtigte das Präsidium, dem Herrn von Könneritz zu eröffnen, daß kein Anstand gegen den gewünschten Urlaub obwalte.

§. 102.

Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1863.

(26. Sitz. Sep. Prot. §. 85 v. J. 1864.)

Sechzehnte Stimme für Schaumburg-Lippe. Der Gesandte hat in Beziehung auf den Musterungsbericht vom Jahre 1863 folgende Erklärung abzugeben.

Was die monirte Sicherstellung der Munition in der Bundesfestung Luxemburg betrifft, so sind die erforderlichen Schritte zur Mehrbeschaffung derselben und deren Sicherstellung in Luxemburg bei dem Königlich-Preussischen Ministerio bereits eingeleitet.

Der Bau einer Caserne, welcher bereits vorbereitet war, ist wegen der durch die neue Bewaffnung des Fürstlichen Jägerbataillons mit Zündnadelbüchsen und durch dessen Umformation entstandenen beträchtlichen Kosten um so mehr sistirt worden, als sich das Bedürfniß einer Caserne sowohl in Bezug auf die Ausbildung, als auf die Disciplin der Mannschaft bis jetzt nicht fühlbar gemacht hat. In beiderlei Rücksicht haben sich die inspicirenden Generale bei den früheren Bundesmusterungen durchaus befriedigt geäußert, und auch bei der letzten Musterung hat der Bundesinspecteur gegen das Fürstliche Officiercorps sich sehr anerkennend nicht allein über die treffliche Ausbildung, sondern, nach Einsicht der vorgelegten Straflisten, auch über die gute Disciplin ausgesprochen. Was insbesondere die Ausbildung betrifft, so sind zwar die Schießresultate in dem Musterungsberichte auffälligerweise nur als „befriedigend" bezeichnet, allein der Bundesinspecteur erklärte derzeit, er sei von den vorzüglichen Leistungen der Mannschaft im Schießen ganz überrascht und habe etwas Aehnliches noch nicht gesehen, — eine Aeußerung, welche durch das hierneben angelegte, nach Bundesbeschluß aufgestellte summarische Ergebniß der Schießprüfung auch wohl als motivirt erscheinen dürfte. Da sonach die Kriegstüchtigkeit der Fürstlichen Jäger nach allen Richtungen hin feststeht, so möchte es weiterer Anforderungen zu diesem Zwecke nicht bedürfen.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben.

§. 103.

Beschwerde des quiescirten Studienlehrers Graul in München über gewaltsame Verbringung seiner beiden Töchter in das Kloster der armen Schulschwestern in der Vorstadt Au. — Num. 23 von 1864.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

In einer Eingabe vom 29. Juni d. J. und zwei Nachträgen zu derselben vom 2. und 4. Juli erhebt der quiescirte Studienlehrer Karl Ludwig Graul in München Beschwerde bei hoher Bundesversammlung darüber, daß ihm seine beiden (fünfzehn und sechzehnjährigen) Töchter durch Polizeiorgane der Residenzstadt gewaltsam abgenommen und trotz seiner flehentlichsten Bitten in das Kloster der armen Schulschwestern in der Vorstadt Au gebracht worden seien. Er bittet, hohe Bundesversammlung möge beschließen:

> daß die zwei geraubten Kinder so schleunig als immer möglich ihm zurückgegeben werden müssen, und daß sie wieder bei ihrem rechtmäßigen Vater ungefährdet verbleiben und wohnen dürfen.

In der mit keinen Belegen versehenen Darstellung schiebt der Beschwerdeführer das ihm zugefügte Unrecht der Verfolgung von Feinden, namentlich des Gerichtsassessors Gaigel und des ihm zum Curator, — oder wie er es als richtiger bezeichnet zum Beiständer, — gesetzten Professors Dausend zu, gibt jedoch im Verlaufe der Erzählung selbst an, daß er wegen Schwäche der Gehirnnerven quiescirt sei, daß der genannte Professor Dausend gerichtlich zum Verwalter seines Vermögens bestellt, daß seine Mutter im Irrenhause gestorben sei, und daß er selbst habe ins Irrenhaus gebracht werden sollen, was jedoch abzuwenden er noch vermocht habe.

Durch die Gefälligkeit des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten ist zu den Acten der Commission eine Mittheilung der Königlichen Regierung gebracht, daß der Beschwerdeführer wegen Geisteskrankheit unter Curatel stehe, und daß seine beiden Töchter in Folge eines Beschlusses der Curatelbehörde, welcher von dem Königlichen Bezirksgerichte bestätigt worden, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung von dem Vater getrennt und in einem Kloster von Schulschwestern untergebracht worden seien.

Gutachten.

Es kann nach dem bereits Angeführten keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschwerdeführer das Unglück hat, geisteskrank zu sein; und wenn die Thatsache noch eines weiteren Beweises bedürfte, so würde sich dieses aus der aufgeregten Form und aus dem mannigfach unzusammenhängenden Inhalte der Eingaben genügend ergeben.

Dieser Umstand würde jedoch, der Ansicht der Commission nach, an sich noch kein Grund sein, eine Beschwerde zurückzuweisen, indem ja möglicherweise auch in einem zur Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung gehörigen Falle einem Geisteskranken ein Anspruch auf Schutz zustehen könnte. Allein die Angelegenheit eignet sich in keiner Beziehung zu einer Verhandlung bei der Bundesbehörde.

Zunächst sind schon die Formalitäten nicht erfüllt; es ist namentlich kein Insinuationsmandatar bestellt.

Sodann hat der Beschwerdeführer nicht einmal angeführt, noch weniger erwiesen, daß er gegen die von ihm angefochtene Verfügung irgend ein Rechtsmittel ergriffen und dabei

enthört worden, oder daß er in der Ausübung eines gesetzlichen Beschwerderechtes verhindert worden sei. Er schildert nur in sehr beweglicher Weise die vergeblichen Vorstellungen, welche er den mit der Wegbringung seiner Kinder beauftragten Polizeibeamten gemacht habe. Die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung ist also in keinem Falle begründet. Endlich handelt es sich in der von der Behörde angeordneten Maßregel weder von der Verletzung eines durch die Bundesgrundgesetze gewährleisteten Gesetzes, noch von einer Justizverweigerung im Sinne des Art. 29 der Schlußacte, sondern von einer von den gesetzlichen Behörden getroffenen Maßregel der Rechtspolizei in gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen, über deren Zweckmäßigkeit zu urtheilen die hohe Versammlung unter keinen Umständen berufen wäre.

Darüber kann somit, nach dem Dafürhalten der Commission, kein Zweifel sein, daß der Beschwerde des quiescirten Studienlehrers Graul keine Folge zu geben ist, und es dürfte sich nur fragen, ob demselben ein amtlicher Bescheid zu ertheilen ist? Trotz der für die Verneinung dieser Frage sprechenden nahe liegenden Gründe erscheint solches doch wohl als das Räthlichere, weil eine Nichtbenachrichtigung über das Schicksal seiner Eingabe die Ungeduld und Unruhe des Kranken steigern dürfte, was ihm selbst nachtheilig sein, der hohen Versammlung voraussichtlich weitere und weitere Eingaben zuziehen würde.

Die Reclamationscommission beehrt sich somit, den

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

dem quiescirten Studienlehrer Graul in München durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß seiner Eingabe keine Folge gegeben werden könne.

Bei der Umfrage enthielt sich der Königlich-Bayerische Herr Gesandte der Abstimmung, während alle übrigen Gesandtschaften dem Commissionsantrage beitraten, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 104.

Sicherstellung des Bettzeuges für die erhöhten Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen Luxemburg und Landau.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 30 v. J. 1861 u. 16. Sitz. Sep. Prot. §. 33 v. J. 1862.)

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

In dem angegebenen Betreffe hat die Militärcommission unter dem 12. Juli d. J. den folgenden Bericht erstattet:

„Durch hohen Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 sind die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen theilweise erhöht worden und zwar in Mainz um 1500, in Luxemburg um 1000 und in Landau um 700 Köpfe und hat der Bund, da durch jenen Bundesbeschluß die Friedensbesatzungsstärken dieser Festungen nicht alterirt wurden, für den ganzen erhöhten Stand die Unterkunft sammt Einrichtung zu stellen.

Die Schwierigkeiten, welche sich im Jahre 1859 insbesondere der raschen Beschaffung des Bettzeuges entgegenstellten, gaben Veranlassung, mit den betreffenden besatzunggebenden hohen Regierungen wegen Sicherstellung und Auffrischung des-

selben Verträge abzuschließen, welche nun in Folge jener Besatzungsverstärkungen einer Revision unterzogen werden müssen.

Diese Revision resp. Ergänzung beabsichtigte die Militärcommission ursprünglich dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo über die contingentsweise Zusammensetzung der neuen Besatzungsstärken eine Entscheidung getroffen sein würde; da jedoch das Abwarten der letzteren nur in Mainz von praktischer Bedeutung ist, indem dort neben der Oesterreichischen und Preussischen Regierung auch diejenige von Sachsen-Weimar bei der Bettzeugauffrischung betheiligt ist, in Luxemburg und Landau dagegen die Regierungen von Preussen und Bayern neben dem Bedarfe für die eigenen Contingente auch denjenigen für die sämmtlichen übrigen Kriegsbesatzungstheile nach dem früheren Stande sichergestellt haben, so glaubte die Militärcommission die in Frage stehende Angelegenheit zunächst wenigstens in den beiden letztgenannten Bundesfestungen der Erledigung zuführen zu sollen.

Auf die dießfalls an die betreffenden hohen Regierungen gerichteten Anfragen erklärten sich Hochdieselben bereit, die bisherigen Vereinbarungen in Form eines Nachtrages zu denselben auf den erhöhten Bedarf auszudehnen und beehrt sich die Militärcommission die demzufolge entworfenen Urkunden in der Anlage behufs der Genehmigungsertheilung mit nachstehenden Bemerkungen ganz ergebenst vorzulegen:

a) Die sämmtlichen Ansätze in den den Nachträgen angehängten Berechnungen stimmen mit den früheren Festsetzungen überein und ist auf die näheren Bestimmungen der letztern ausdrücklich Bezug genommen.

b) Der Zeitpunkt, von welchem ab die Verträge in Kraft zu treten haben, ist auf den 1. Juli d. J. und der Termin zur Erhebung der jährlichen Unterhaltungsentschädigungen, im Einklang mit der bisherigen Behandlung, auf den 1. October jedes Jahres festgesetzt.

c) Zu Deckung sowohl der Unterhaltungskosten als auch der Kosten der ersten Anschaffung des Bettzeuges sind weder in der dießjährigen Dotation, noch in dem vor Erhöhung der Kriegsbesatzungen festgestellten Unterkunftseinrichtungs-Fond die nöthigen Mittel vorgesehen; es würde also der dießfällige Bedarf durch Matrikularumlage aufzubringen sein, sofern nicht vorgezogen werden sollte, hiefür die Zinsenfonds in Anspruch zu nehmen. Diese Fonds waren zwar, wie die Militärcommission in den letzten Dotationsberichten zu bemerken die Ehre hatte, zunächst zur Ergänzung der Proviantfonds bestimmt; in Erwägung jedoch, daß für die letzteren nach den bereits vorliegenden neuen Proviantetats ohnedieß noch weitere Matrikularumlagen erforderlich werden und auch die Fonds für artilleristische und fortificatorische Armirung einer Ergänzung bedürfen, wird es sich der Einfachheit halber empfehlen, die disponiblen Zinsen und Ersparnisse zunächst für diejenigen Fondsergänzungen zu verwenden, für welche dieselben vollständig ausreichen.

d) Was speciell die Zinsenfonds von Luxemburg und Landau anbelangt, so ist der gegenwärtige Stand derselben ohne Einrechnung des noch nicht bekannten dießjährigen Zuwachses circa 40,500 Gulden resp. 53,000 Gulden und können daher, da nach den Anlagen für Luxemburg 31,759 Gulden 40 Kr. + 317 Gulden 36 Kr. = 32,077 Gulden 16 Kr. und für Landau 21,649 Gulden 50 Kr. + 216 Gulden 30 Kr. = 21,866 Gulden 20 Kr. erforderlich sind, die letzteren Summen unbedenklich auf die Zinsen überwiesen werden, indem die Deckung eines etwa ein-

tretenden außerordentlichen Bedarfes sowohl durch die verbleibenden Restbeträge als auch durch die im laufenden Jahre neu hinzutretenden Zinsen vollständig gesichert erscheinen dürfte.

Indem nun die Militärcommission sich vorbehält, alsbald nach Erledigung der Frage über die contingentsweise Zusammensetzung der neuen Kriegsbesatzung von Mainz auch für diese Festung die zur Sicherstellung des für den erhöhten Stand erforderlichen Bettzeuges nöthigen weiteren Maßregeln vorzuschlagen, beehrt sie sich, unter Bezugnahme auf das oben Gesagte folgende ganz ergebenste Anträge zu stellen:

1) den anliegenden durch die Erhöhung der Kriegsbesatzungen von Luxemburg und Landau veranlaßten Nachträgen zu den zwischen dem Deutschen Bunde und den Regierungen von Preussen und Bayern abgeschlossenen Vereinbarungen über die Sicherstellung von Bettzeug für die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen die Genehmigung zu ertheilen;

2) der Militärcommission aus den betreffenden Zinsenfonds und zwar:

a) aus demjenigen von Luxemburg

für die laufende Dotation die Unterhaltungskosten vom 1. Juli bis 31. December d. J. mit . . .	317 Gulden 36 Kr.
für Unterkunftseinrichtung die Kosten der erstmaligen Bettzeuganschaffung mit . .	31,759 Gulden 40 Kr.
zusammen ad a	32,077 Gulden 16 Kr.

b) aus demjenigen von Landau

für die laufende Dotation (wie oben) .	216 Gulden 30 Kr.
für Unterkunftseinrichtung (deßgleichen)	21,649 Gulden 50 Kr.
zusammen ad b	21,866 Gulden 20 Kr.

zur Verfügung zu stellen und

3) der Militärcommission sowohl als der Bundescassen-Verwaltung von der getroffenen Entschließung hochgeneigtest Kenntniß zu geben."

Gutachten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Bund, da er in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 4. August 1853 (Prot. §. 225) überhaupt für die Uebernahme der Unterkunftsbedürfnisse der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen Sorge zu tragen hat, dieser Verpflichtung auch bezüglich derjenigen Besatzungstheile nachzukommen haben wird, um welche durch den Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau erhöht worden sind. Der Ausschuß hat daher auch gegen die vorgelegten Nachträge *) zu den mit der Königlich-Preussischen und der Königlich-Bayerischen Regierung in den Jahren 1861 und 1862 abgeschlossenen Vereinbarungen über die Sicherstellung von Bettzeug für die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen um so weniger etwas zu erinnern gefunden, als diese Nachträge keine neuen grundsätzlichen Bestimmungen enthalten, sondern sich lediglich als eine Ausdehnung jener bereits bestehenden Vereinbarungen auf den erhöhten Bedarf der Kriegsbesatzungen von Luxemburg und Landau darstellen. Nicht minder hat der Ausschuß unter den von der Militärcom-

*) M. s. die Beilagen.

mission hervorgehobenen Umständen nichts dagegen einzuwenden, daß die Mittel zur Deckung sowohl der Kosten der ersten Anschaffung des Bettzeuges, wie auch der dießjährigen Unterhaltungskosten den Zinsenfonds der betreffenden Festungen entnommen werden.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Militärcommission zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den von der Militärcommission vorgelegten, durch die Erhöhung der Kriegsbesatzungen von Luxemburg und Landau veranloßten Nachträgen zu den zwischen dem Deutschen Bunde und den Königlichen Regierungen von Preussen und Bayern abgeschlossenen Vereinbarungen über die Sicherstellung von Bettzeug für die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen die Genehmigung zu ertheilen;

2) der Militärcommission aus den betreffenden Zinsenfonds und zwar:

a) aus demjenigen von Luxemburg für die laufende Dotation die Unterhaltungskosten vom 1. Juli bis 31. December d. J. mit 317 Gulden 36 Kr., für Unterkunftseinrichtung die Kosten der erstmaligen Bettzeuganschaffung mit . . . . 31,759 Gulden 40 Kr.,
zusammen 32,077 Gulden 16 Kr.,

b) aus demjenigen von Landau für die laufende Dotation (wie oben) . . . . . . 216 Gulden 30 Kr., für Unterkunftseinrichtung (deßgleichen) . 21,649 Gulden 50 Kr.,
zusammen 21,866 Gulden 20 Kr.

zur Verfügung zu stellen und

3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 12. Juli d. J., sowie der Bundescassen-Verwaltung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Unter allseitiger Zustimmung wurde der Ausschußantrag zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Beilagen 1 und 2
zu §. 104 des Separatprotokolls der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1864.

Beilage 1.

Nachtrag
zu der unterm 28. Januar 1861 zwischen dem Deutschen Bunde und der Königlich-Preussischen Regierung abgeschlossenen

Vereinbarung
über die Sicherstellung von Bettzeug für die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen.

1.

Nachdem durch Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 die Kriegsbesatzungs-Stärken der Bundesfestungen theilweise erhöht worden sind, macht sich die Königlich-Preussische Regierung verbindlich, unter den durch die Vereinbarung vom 28. Januar 1861 festgesetzten näheren Bestimmungen, auf welche hier ausdrücklich Bezug genommen wird, das Bettzeug für weitere 1000 Köpfe des gesunden und 120 Köpfe des kranken Standes der Kriegsbesatzung von Luxemburg für Rechnung und zur Verfügung des Bundes ständig bereit zu halten.

2.

Die Königlich-Preussische Regierung empfängt nach der Beilage

a) für die erste Anschaffung des Bettzeuges, welches sämmtlich nach den für die Königlich-Preussische Armee vorgeschriebenen Mustern und Ausmaßen beizustellen ist, eine Vergütung von 31,759 Gulden 40 Kr. (Dreißig Eintausend Siebenhundert Fünfzig Neun Gulden Vierzig Kreuzer) in süddeutscher Währung, sobald die gegenwärtige Vereinbarung die Genehmigung hoher Bundesversammlung erhalten haben wird;

b) für die laufende Unterhaltung, Reinigung, Reparatur und Auffrischung desselben jährlich zwei Procent der Anschaffungskosten, mithin 635 Gulden 12 Kr. (Sechshundert Dreißig Fünf Gulden Zwölf Kreuzer) in süddeutscher Währung je auf den 1. October vom 1. Juli d. J. ab und zwar erstmals auf den 1. October 1864 die Rate pro 1. Juli bis 31. December 1864 mit 317 Gulden 36 Kr.

3.

Gegenwärtiger Vertrag nebst zugehöriger Beilage wurde doppelt ausgefertigt, von Seiten des Bundes durch die Militärcommission, von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung durch deren hierzu beauftragten Militärbevollmächtigten unterzeichnet und beiderseits je ein Exemplar zu Handen genommen.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1864.

Im Namen
der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Freiherr von Rzikowsky,
Generalmajor.

Im Namen
der Königlich-Preussischen Regierung
der Königliche Militärbevollmächtigte,
Dannhauer,
Generallieutenant.

Berechnung

des von der Königlich-Preussischen Regierung für die durch Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 erhöhte Kriegsbesatzung von Luxemburg sicherzustellenden Bettzeuges und der dafür in süddeutscher Währung zu empfangenden Vergütung:

Vortrag	Anschaffungspreis per Stück		für 1000 Köpfe des gesunden und 120 des kranken Standes				
			Stückzahl für			Anschaffungswerth	
	Gulden	Kr.	Gesunde	Kranke	zusammen	Gulden	Kr.
Wolldecken	6	30	2,000	240	2,240	14,560	-
Deckenbezüge	3	30	2,000	240	2,240	7,840	-
Leintücher	2	20	2,000	240	2,240	5,226	40
Strohsäcke	2	40	1,000	140	1,140	3,040	-
Kopfpolster	–	52	1,000	140	1,140	988	-
Handtücher	–	35	.	180	180	105	-
Summe der Vergütung für die erste Anschaffung	.	.	.	.	.	31,759	40
Hiervon 2 Procent jährlicher Vergütungsbetrag für die Unterhaltung	.	.	.	.	.	635	12

Als Beilage zum Vertrag vom Heutigen doppelt ausgefertigt und unterzeichnet

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1864.

Im Namen
der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Freiherr von Rzikowsky,
Generalmajor.

Im Namen
der Königlich-Preussischen Regierung
der Königliche Militärbevollmächtigte
Dannhauer,
Generallieutenant.

Beilage 2.

Nachtrag

zu der unterm 27. März 1862 zwischen dem Deutschen Bunde und der Königlich-Bayerischen Regierung abgeschlossenen

Vereinbarung

über die Sicherstellung von Bettzeug für die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen.

1.

Nachdem durch Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 die Kriegsbesatzungs-Stärken der Bundesfestungen theilweise erhöht worden sind, macht sich die Königlich-Bayerische Regierung verbindlich, unter den durch die Vereinbarung vom 27. März 1862 festgesetzten näheren Bestimmungen, auf welche hier ausdrücklich Bezug genommen wird, das Bettzeug für weitere 700 Köpfe des gesunden, und 84 Köpfe des kranken Standes der Kriegsbesatzung von Landau für Rechnung und zur Verfügung des Bundes ständig bereit zu halten.

2.

Die Königlich-Bayerische Regierung empfängt nach der Beilage

a) für die erste Anschaffung des Bettzeuges, welches sämmtlich nach den für die Königlich-Bayerische Armee vorgeschriebenen Mustern und Ausmaßen beizustellen ist, eine Vergütung von 21,649 Gulden 50 Kr. (Zwanzig Ein Tausend Sechshundert Vierzig Neun Gulden 50 Kreuzer) in süddeutscher Währung, sobald die gegenwärtige Vereinbarung die Genehmigung hoher Bundesversammlung erhalten haben wird,

b) für die laufende Unterhaltung, Reinigung, Reparatur und Auffrischung desselben jährlich 2 Procent der Anschaffungskosten, mithin 433 Gulden, (Vierhundert Dreißig Drei Gulden) in süddeutscher Währung je auf den 1. October vom 1. Juli d. J. ab, und zwar erstmals auf den 1. October 1864, die Rate pro 1. Juli bis 31. December 1864 mit 216 Gulden 30 Kr.

3.

Gegenwärtiger Vertrag nebst zugehöriger Berechnung wurde doppelt ausgefertigt, von Seiten des Bundes durch die Militärcommission, von Seiten der Königlich-Bayerischen Regierung durch deren hierzu beauftragten Militärbevollmächtigten unterzeichnet und beiderseits je ein Exemplar zu Handen genommen.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1864.

Im Namen
der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Freiherr von Rzikowsky,
Generalmajor.

Im Namen
der Königlich-Bayerischen Regierung
der Königliche Militärbevollmächtigte,
Lessel,
Oberstlieutenant.

Berechnung

des von der Königlich-Bayerischen Regierung für die durch Bundesbeschluß vom 20. Februar 1862 erhöhte Kriegsbesatzung von Landau sicherzustellenden Bettzeuges und der dafür in süddeutscher Währung zu empfangenden Vergütung.

Vortrag	Für 700 Köpfe des gesunden Standes					Für 84 Köpfe des kranken Standes					Zusammen Anschaffungswerth	
	Stückzahl	Anschaffungswerth à Gdn.	Kr.	Gulden	Kr.	Stückzahl	Anschaffungswerth à Gdn.	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
Wolldecken	1,400	8	15	11,550	-	168	8	15	1,386	-	12,936	-
Leintücher	2,800	1	52	5,226	40	336	2	6	705	36	5,932	16
Strohsäcke	700	2	55	2,041	40	98	3	9	308	42	2,350	22
Kopfpolster	700	-	28	326	40	98	-	28	45	44	372	24
Handtücher	.	.	.	.	.	126	-	28	58	48	58	48
Summe der Vergütung für die erste Anschaffung	.	.	.	19,145	-	.	.	.	2,504	50	21,649	50
Hiervon 2 Procent jährlicher Vergütungsbetrag für die Unterhaltung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	433	-

Als Beilage zum Vertrag vom Heutigen doppelt ausgefertigt und unterzeichnet

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1864.

Im Namen
der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Freiherr von Rzikowsky,
Generalmajor.

Im Namen
der Königlich-Bayerischen Regierung
der Königliche Militärbevollmächtigte
Lessel,
Oberstlieutenant.

Drei und Dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. August 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 224.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(28. Sitz. §. 192 v. J. 1864.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte hat die Ehre die Anzeige zu machen, daß in weiterer Folge des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 die von der betreffenden Commission zu Nürnberg vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter dem 30. Juli d. J. mit Gesetzeskraft publicirt worden.

Diese Anzeige wurde dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

§. 225.

Gesuch des Hauptmanns der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Ewald Gotthold Hugo Gallus um Bewilligung von Gehaltscompetenzen. — Num. 25 von 1864.

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet im Namen des Ausschusses zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere rc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee folgenden Vortrag:

Von der hohen Bundesversammlung ist dem Ausschusse zur Begutachtung der Pensionsansprüche der invaliden Officiere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee am 7. v. M. das nachstehende Gesuch des jetzt wieder in Königlich-Preussische Militärdienste eingetretenen Hauptmanns Gallus, d. d. Potsdam, den 4. Juni 1864, zugewiesen:

„Es sei mir hochgeneigtest gestattet, Folgendes ganz gehorsamst vorzutragen:

Bei der Auflösung der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee durch die deutschen Bundescommissäre ward mir, wie das ganz gehorsamst beigefügte Schriftstück darlegt, eine jährliche Unterstützung von 800 Mark zugesichert. Dieselbe ist nach dem bekannten Verfahren der Dänischen Regierung mir nicht weiter gezahlt worden. Ich habe nur eine unbedeutende Anfangsrate derselben empfangen.

Da ich nach meiner Entlassung durch das beigefügte Patent vom 20. August 1851 durch die Gnade Seiner Majestät meines Königs mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. August 1852 wieder in Preussischen Diensten angestellt worden bin, so bescheide ich mich gern hinsichts etwaiger Ansprüche auf Fortgenuß der verlorenen Pension, wie solcher meinen früheren Kameraden gemäß Bundesbeschluß vom 6. April 1854 gütigst gewährt worden ist.

Hiermit glaube ich aber nicht mich der Ansprüche auf Gewähr derjenigen Gehaltscompetenzen begeben zu müssen, welche allen übrigen Officieren bei ihrer Entlassung gezahlt worden sind.

Bei Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee durch die Herren Bundescommissäre empfing jeder entlassene Officier einen mehrmonatlichen Gehaltsbetrag, von dessen Gewähr ich nur durch die mir in Aussicht gestellte, später aber nicht gezahlte, bleibende Versorgung ausgeschlossen wurde.

Die Zahlung jenes Gehaltsbetrages wurde damals unter Mitwirkung eines Dänischen Commissarius, allen Officieren zugebilligt. Zur Zeit sind die in dem Herzogthum Holstein verwaltenden Herren Bundescommissarien im Besitze derselben Machtvollkommenheiten wie im Jahre 1851, die Execution gilt vorzugsweise der Ausführung jener damaligen Vereinbarungen.

Meine ganz gehorsamste Bitte geht daher dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle hochgeneigtest im Anschlusse an diese Vereinbarungen des Jahres 1851 mir nachträglich jenen Gehaltsbetrag, wie er den Schleswig-Holsteinischen Officieren bei ihrer Entlassung gezahlt worden, aus Holsteinischen Cassen durch Vermittlung der Herren Bundescommissäre auswirken, indem ich eine Anrechnung der obengenannten Pensionsrate, wie ich sie damals aus der Casse der Altonaer Kämmerei empfangen, voraussetze.

Da ich ein Jahr lang ohne jedes anderweitige Gehalt außer Dienst gewesen und durch meine Entlassung nicht unwesentlich in meinen Vermögensverhältnissen geschädigt worden bin, so haben mich gerade die Härten, denen man durch Zahlung jener Summe billigerweise vorzubeugen wünschte, vorzugsweise getroffen.

Nachdem der hohe Bundestag durch den Bundesbeschluß vom 6. April 1854 für die Verwirklichung der bei Ordnung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse gegebenen Zusicherungen eingetreten, habe ich um so mehr das Vertrauen, hohe Bundesversammlung werde gern darauf eingehen wollen, mich als den einzigen noch übrigen Officier, der durch Dänische Wortbrüchigkeit getäuscht worden, in den geringfügigeren Ansprüchen zu befriedigen, welche ich nun auf einfache Gleichstellung mit den übrigen entlassenen Officieren erhebe.

Indem ich schließlich, für den Fall hochgeneigter Willfährigkeit, mir die ganz gehorsamste Bemerkung erlaube, daß ich unter den verschiedenen, damals aufgestellten Kategorieen entlassener Officiere zu der Classe der zeitweise invaliden Officiere zu gehören glaube, stelle ich gleichwohl eine hochgeneigte Entscheidung darüber ganz gehorsamst anheim" ꝛc.

Laut dieser Eingabe und der dieselbe, was die Angaben über die Dienstentlassung und die Bewilligung einer für Lebenszeit ausgeworfenen jährlichen Unterstützung von 800 Mark betrifft, thatsächlich bestätigenden Beilagen gehört dieser Bittsteller in die Kategorie derjenigen

Officiere, welche auf Grund ihrer damals bescheinigten Invalidität bei Beendigung ihres Dienstes in der Schleswig-Holsteinischen Armee mit einer lebenslänglichen Versorgung aus dem hierfür begründeten Fond der 60,000 Rthlr. bedacht wurden, und es scheint, daß diese Unterstützung auch wirklich, mindestens für die Anfangstermine, gezahlt ist, wenn gleich Zweifel darüber bestehen mag, ob sich die Zahlung über den ganzen Verlauf des Jahres erstreckte, während dessen der Bittsteller seinen eigenen Angaben nach sich ohne dienstliche Anstellung befunden hat. Mit dem am 21. August 1852, also genau ein Jahr nach seiner Entlassung aus der Schleswig-Holsteinischen Armee, erfolgten Wiedereintritt in die Königlich-Preussische Armee würde die Zahlung dieser einer Pension gleichkommenden Unterstützung von selbst weggefallen sein, und es könnte von diesem Zeitpunkte an höchstens noch in so fern von einem Anspruche des Bittstellers die Rede sein, als etwa rückständig gebliebene Unterstützungsraten aus der Zeit vom 20. August 1851 bis 21. August 1852 zu vergüten wären. Hierauf sind jedoch die Anträge des Bittstellers nicht gerichtet, und es handelt sich in dessen Gesuche vielmehr nur „um diejenigen Gehaltscompetenzen, welche allen übrigen Officieren bei ihrer Entlassung gezahlt worden sind.“ Wie aus den im Protokolle vom 13. Januar 1853 als Beilage zu einer Vorstellung mehrerer Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee abgedruckten und durch die spätere Erklärung der Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen am 11. August 1853 (26. Sitz. §. 242) als richtig bestätigten Verfügungen der obersten Civilbehörde für Holstein hervorgeht, waren jedoch derartige Competenzen nur ein Ersatz für die gänzliche Abfindung einer gewissen Kategorie von Officieren und Militärbeamten, welcher der Bittsteller nicht angehört, und ward überdieß ausdrücklich bestimmt, daß diese Vorschriften auf diejenigen Officiere und Militärbeamten, welche durch Verwundung oder Kriegsstrapazen erwerbsunfähig geworden, nicht Anwendung zu erleiden hätten, „solchen Officieren und Militärbeamten vielmehr, soweit sie dessen bedürftig seien, eine nothwendige Subsistenz, und zwar, je nachdem sie ihrem Alter und ihren sonstigen Verhältnissen nach zur Ergreifung eines neuen Berufes geeignet seien, auf einige, etwa zwei Jahre, oder auf Lebenszeit aus einem besonders für diesen Zweck zu errichtenden Fond (den man in einem späteren Paragraphen auf die gedachte Summe von 60,000 Rthlr. feststellte) gewährt werden solle.“ Ist nun dem Bittsteller dieser letzten Bestimmung gemäß eine lebenslängliche, jedoch mit dem Eintritt in den Preussischen Staatsdienst von selbst wieder hinwegfallende Unterstützung gewährt worden, so folgt daraus von selbst, daß von einem Zurückgreifen auf jene anderen an und für sich weniger günstigen Bestimmungen, durch welche einzelnen Classen von Officieren nur eine einmalige Abstandssumme in Aussicht gestellt wurde, nicht mehr die Rede sein kann, ein derartiger Anspruch des Bittstellers also auch nur durch ganz besondere Umstände motivirt werden könnte, welche indeß dem Ausschusse nicht bekannt sind und auch mit der obigen Eingabe nicht vorgelegt wurden.

Der Ausschuß vermag demnach in Ermangelung solcher speciellen Nachweise nur zu

b e a n t r a g e n :

daß die hohe Bundesversammlung beschließe:

1) dem Hauptmann Gallus eröffnen zu lassen, daß sie dessen Gesuch um Bewilligung nicht näher bezeichneter Gehaltscompetenzen, nachdem ihm bei seiner Entlassung eine jährliche Unterstützung von 800 Mark bewilligt worden, und er seitdem durch

den Eintritt in den Königlich-Preussischen Militärdienst eine anderweite Versorgung gefunden, nicht für begründet finde; und

2) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, mit dieser Eröffnung dem Bittsteller die Originalbelege seines Gesuches zurückzugeben.

Der Ausschußantrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 33. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 11. August 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 105.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(32. Sitz. Sep. Prot. §. 101 v. J. 1864.)

Präsidium legt vier Berichte der Bundescivilcommissäre vor, und zwar vom 30. v. M. bezüglich der Beglaubigung des Todtenscheines des zu Mainz verstorbenen Tischlergesellen Sommer aus Hohenrade im Herzogthum Holstein, vom 31. v. M. in Betreff der Erbschaftsangelegenheit des H. D. Degetau in Paris, vom 5. d. M., die zu erwirkende Entlassung der in der Dänischen Armee befindlichen Lauenburger betreffend, und vom 7. d. M. in Betreff der Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts.

Sodann kamen zwei Berichte des Generallieutenants von Hake vom 5. und 8. d. M. zur Vorlage, womit derselbe die Acten der kriegsgerichtlichen Untersuchung über die Entstehung und den Verlauf der am 17. und 18. v. M. zu Rendsburg stattgehabten Vorfälle überreicht. In dem erstgenannten Berichte ist zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß eine gemischte Commission von Officieren zur genauen Ermittlung des Thatbestandes zusammentreten möge.

Präsidium beantragt, diese Berichte an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Oesterreich: tritt dem Präsidialantrage bei.

Preussen. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage auf Ueberweisung der verschiedenen, so eben verlesenen Berichte an die vereinigten Ausschüsse bei, muß jedoch, was speciell den materiellen Inhalt der Berichte und Mittheilungen des Herrn Generallieutenants von Hake vom 5. und 8. d. M. betrifft, sich auf seine früheren in hoher Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen zurückbeziehen, und läßt dabei weitere formelle Bedenken fallen, da es sich nur um Ansichten und Wünsche und nicht um Anträge handelt, welche der commandirende General der Executionstruppen hoher Bundesversammlung vorträgt.

Bayern: stimmt dem Präsidialantrage zu.

Königreich Sachsen. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage beitritt, hat er im Auftrage seiner allerhöchsten Regierung sich dafür auszusprechen, daß der in dem Berichte des Generallieutenants von Hacke vom 5. d. M. geäußerte Wunsch thunlichst berücksichtigt werden möge.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten — mit Ausnahme jenes von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, welcher sich der Abstimmung enthielt, — traten dem Präsidialantrage bei, und wurde derselbe hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 106.

Rechnungsextracte vom ersten Halbjahre 1864 über die bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne verzinslich angelegten Bundesfonds.

(13. Sitz. Sep. Prot. §. 39 v. 3. 1864.)

Präsidium überreicht die ihm zugegangenen Rechnungsextracte des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne über den Stand der bei demselben verzinslich angelegten Bundesfonds am 1. Juli 1864 und bemerkt, daß dieselben bereits geprüft und richtig gestellt worden seien.

Demnach betrug die verzinsliche Anlage am 1. Juli 1864:

für den Mainzer Festungsfond	2,961,472 Gulden	53 Kr.,
für den Luxemburger Festungsfond	893,509 Gulden	7 Kr.,
für den Ulmer Festungsfond	1,572,919 Gulden	59 Kr.,
für den Rastatter Festungsfond	803,063 Gulden	43 Kr.,
für den Landauer Festungsfond	789,157 Gulden	37 Kr.,
für den Centralverwaltungsfond	45,482 Gulden	48 Kr.,
für den Canzleicassefond	6,845 Gulden	40 Kr.,
im Ganzen	7,072,451 Gulden	47 Kr.

Darunter sind an dreiprocentigen Zinsen vom ersten Halbjahre 1864 folgende Beträge enthalten:

für den Mainzer Festungsfond	39,481 Gulden	4 Kr.,
für den Luxemburger Festungsfond	13,112 Gulden	40 Kr.,
für den Ulmer Festungsfond	22,710 Gulden	50 Kr.,
für den Rastatter Festungsfond	12,118 Gulden	4 Kr.,
für den Landauer Festungsfond	10,654 Gulden	28 Kr.,
für den Centralverwaltungsfond	604 Gulden	32 Kr.,
für den Canzleicassefond	133 Gulden	43 Kr.,
zusammen	98,815 Gulden	21 Kr.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die eingegangenen Extracte behufs Verrechnung der Zinsen der Bundescassen-Verwaltung zu überweisen, um dieselben sodann mit den Bundescassen-Rechnungen für das Jahr 1864 an den Ausschuß für das Bundescassen- und Finanzwesen gelangen zu lassen.

§. 107.

Zurücknahme des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den norddeutschen Häfen.

(23. Sitz. Sep. Prot. §. 76 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens der vereinigten Ausschüsse Folgendes vor:

In Folge der kriegerischen Verwickelungen mit Dänemark mußte am 2. Juni d. J. (vergl. Sep. Prot. der 23. Sitz. §. 76) ein Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen beschlossen werden. Die Maßregel ist seitdem von sämmtlichen betheiligten Regierungen, entweder in der Art, daß die Ausfuhr bis zu einem gewissen Zeitpunkte beschränkt ist, oder indem sie allgemein bis auf Weiteres verboten wurde, in Vollzug gesetzt worden, und es sind auch von der Mehrzahl der höchsten und hohen Regierungen die entsprechenden Anzeigen darüber hier erstattet. Nachdem inzwischen unter den kriegführenden Mächten ein längerer Waffenstillstand verabredet, und die Hoffnung begründet ist, daß sich aus den in Wien eingeleiteten Verhandlungen ein dauernder Friedenszustand entwickeln werde, dürfte es an der Zeit sein, jenes Verbot, welches in mehreren der nächstbetheiligten Länder als eine ziemlich drückende Hemmung des überseeischen Verkehres empfunden wird, wieder zurückzunehmen, und es dürfte dem um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als in jedem Augenblicke sich die Möglichkeit bietet, das Verbot wieder in Kraft zu setzen, sobald es sich zeigen sollte, daß die Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Die vereinigten Ausschüsse erlauben sich demnach zu

beantragen:

daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle, das am 2. Juni d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen vorläufig zurückzunehmen, und daß sie demgemäß die betheiligten höchsten und hohen Regierungen ersuche, die hierzu erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 108.

Halbjährige Nachweisungen über die Proviant- und Lazarethvorräthe in den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt.

(12. Sitz. Sep. Prot. §. 36 v. J. 1864.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte hält Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Berichten vom 25. Juli d. J. hat die Militärcommission die üblichen halbjährigen Nachweisungen über die Proviantvorräthe der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt nach dem Stande vom 30. Juni d. J., sowie die Nachweisung über die bei den Lazarethbeständen der Festung Luxemburg im ersten Halbjahr 1864 erfolgten Auffrischungen eingesendet. Aus den betreffenden fünf Tabellen, welche der Ausschuß der hohen Bundesversammlung hiermit vorzulegen sich beehrt,*) ergibt sich, daß der Sollbestand der Vorräthe auch dießmal zum Theil in beträchtlichen Ueberschüssen vorhanden oder doch

*) M. s. die Beilagen 1 — 5.

für dessen baldige Ergänzung Vorsorge getroffen ist. Nicht minder wird in den Begleitberichten der Militärcommission bestätigt, daß nach den amtlichen Erklärungen der betreffenden Verwaltungsbehörden sämmtliche vorhandenen Vorräthe und Requisiten von guter vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind.

Aus den Begleitberichten bleibt nur noch hervorzuheben, daß der Sollbestand der Vorräthe an Steinkohlen und weichem Brennholz bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung in der Bundesfestung Mainz in der dießmaligen Nachweisung eine Veränderung erlitten hat. Die Militärcommission bemerkt zur Erläuterung, daß sie nach dem gleichartigen Vorgange in Rastatt (vergl. den Ausschußvortrag vom 25. Febr. d. J., Sep. Prot. §. 36) auf Antrag der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung zu Mainz eine ebenso im Interesse des Bundesärars wie des Besatzungscontingentes liegende Aenderung des sicherzustellenden Holzvorrathes in der Weise eingeleitet habe, daß für die künftig nicht mehr aufzufrischenden 2,490$\frac{3}{4}$ Hessische Stecken weichen Brennholzes, à 7 Gulden 15$\frac{80}{100}$ Kr. als durchschnittlichen Marktpreis, zusammen 18,094 Gulden 53 Kr., von Seiten des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Contingents zu vergüten seien. Der Bund dagegen

a) für die Anschaffung des an Stelle des nicht mehr aufzufrischenden Holzes tretenden Aequivalentes an 15,721,44 Zollcentner Steinkohlen . . . 5,384 Gulden 40 Kr.

b) für den dadurch nothwendig gewordenen Umbau eines Holzbackofens in einen Steinkohlenofen . . . . 1,415 Gulden — Kr.

zusammen 6,799 Gulden 40 Kr.

zu bestreiten habe, wonach der Rest von 11,295 Gulden 13 Kr. an die Bundescasse zu zahlen sei. Die Militärcommission behält sich in letzterer Beziehung vor, seiner Zeit besonderen Bericht zu erstatten.

Indem der Ausschuß zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung findet, beehrt er sich in üblicher Weise zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die vorgelegten Nachweisungen über die bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt, sowie die vorgelegte Nachweisung über die bei den Lazarethbeständen der Festung Luxemburg vorgekommenen Veränderungen für das erste Halbjahr 1864 durch Abdruck im Protokolle zur Kenntniß nehmen;

2) der Militärcommission auf ihre Berichte vom 25. Juli d. J. hiervon Nachricht geben.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Thüngen.	Beaulieu-Marconnay.
Bose.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Linde.
Hesberg.	Krüger.

eilagen 1 bis 5
tprotokolls der 33. Sitzung der Deutschen Bundes-ammlung vom 11. August 1864.

Beilage 1.

Nachweisung
Proviantvorräthe der Bundesfestung Mainz auf den 30. Juni 1864.

Maß-einheiten	Es sollen vorhanden sein			Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864	Letzterer beträgt daher	
	als Eigenthum		Summe		mehr	weniger
	des Bundes	der besatzungsgebenden Staaten				
Zollentr.	12,395 $\frac{66}{100}$	4,131 $\frac{88}{100}$	16,527 $\frac{54}{100}$	12,881 $\frac{96}{100}$	—	3,645 $\frac{58}{100}$
"	14,220	4,739	18,959	33,112 $\frac{29}{100}$	14,153 $\frac{29}{100}$	—
"	26,615 $\frac{66}{100}$	8,870 $\frac{88}{100}$	35,486 $\frac{54}{100}$	45,994 $\frac{25}{100}$	10,507 $\frac{71}{100}$	—
Gh. Hess. Malter à 109 ℔	1,901 $\frac{7}{8}$	815 $\frac{1}{8}$	2,717	2,960	243	—
	2,281 $\frac{3}{8}$	977 $\frac{5}{8}$	3,259	3,248 $\frac{87}{100}$	—	10 $\frac{22}{100}$
"	4,183 $\frac{2}{8}$	1,792 $\frac{6}{8}$	5,976	6,208 $\frac{87}{100}$	232 $\frac{87}{100}$	—
Zollentr.	3,577 $\frac{70}{100}$	1,533 $\frac{30}{100}$	5,111	5,589	478	—
"	1,492 $\frac{40}{100}$	639 $\frac{60}{100}$	2,132	3,617 $\frac{28}{100}$	1,485 $\frac{28}{100}$	—
"	5,070 $\frac{10}{100}$	2,172 $\frac{90}{100}$	7,243	9,206 $\frac{28}{100}$	1,963 $\frac{28}{100}$	—
"	1,794	598	2,392	2,518	126	—
"	1,192 $\frac{80}{100}$	511 $\frac{20}{100}$	1,704	1,780	76	—
"	2,388 $\frac{40}{100}$	1,023 $\frac{60}{100}$	3,412	7,470 $\frac{78}{100}$	4,058 $\frac{78}{100}$	—
"	3,581 $\frac{20}{100}$	1,534 $\frac{80}{100}$	5,116	9,250 $\frac{78}{100}$	4,134 $\frac{78}{100}$	—
"	15,721 $\frac{44}{100}$	—	15,721 $\frac{44}{100}$	—	—	15,721 $\frac{44}{100}$
"	12,570	4,190	16,760	20,220	3,460	—
"	28,291 $\frac{44}{100}$	4,190	32,481 $\frac{44}{100}$	20,220	—	12,261 $\frac{44}{100}$
Gh. Hess. Stecken	615	205	820	434	—	386
"	301 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{2}$	402	1,074	672	—
"	916 $\frac{1}{2}$	305 $\frac{1}{2}$	1,222	1,508	286	—
"	48	846 $\frac{1}{4}$	894 $\frac{1}{4}$	892	—	2 $\frac{1}{4}$
"	372	124	496	—	—	496
"	420	970 $\frac{1}{4}$	1,390 $\frac{1}{4}$	892	—	498 $\frac{1}{4}$
Stück	3,096	—	3,096	1,976	—	1,120
"	3,274	—	3,274	3,958	684	—
"	6,370	—	6,370	5,934	—	436

Bemerkungen.

l wird im Laufe des nächsten Quartals durch Einlieferung von Korn gedeckt werden.
ird bei den bald wieder aufzunehmenden Haferankäufen complettirt werden.
an Steinkohlen und hartem Brennholz wird von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Ver-
Quartal sichergestellt.
Brennholz bei der Königlich-Preussischen Verwaltung ist durch den Ueberschuß an hartem Holze

25. Juli 1864.

Beilage 2.

Nachweisung

der bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestung Luxemburg nach dem Bestande vom 30. Juni 1864.

Ordnungszahl.	Benennung der Gegenstände.	Maßeinheiten nach K. Preussischem Maß und Gewicht.	Es sollen vorhanden sein.			Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864.			Letzterer beträgt mehr			Letzterer beträgt weniger
	A. In Auffrischung der Königlich-Preussischen Regierung stehende Artikel.											
1.	Roggenmehl mit $5\frac{5}{24}$ % Kleienauszug . . . (eingefässertes Tauermehl)	Ctr. Pfd.	15,890	27	.	17,649	3	.	1,758	76	.	
2.	Hafer	" "	2,929	70	.	4,400	$41\frac{1}{4}$	.	1,470	$71\frac{1}{4}$	.	
3.	Heu	" "	1,010	24	.	1,784	$72\frac{1}{5}$	.	774	$48\frac{1}{5}$	.	
4.	Stroh:											
	a) Stallstroh . . .	" "	1,347	—	.							
	b) Bettstroh . . .	" "	2,245	1	.							
	in Summe	" "	3,592	1	.	4,432	$9\frac{1}{2}$	.	840	$8\frac{1}{2}$	.	
5.	Brennmaterial:											
	a) Buchenholz . . .	Klf. Cfuß.	408	98	.							
	und zwar:											
	1) beim Proviantamte	" "	230	57	.	335	4	.	104	55	.	
	2) bei der Garnisons-verwaltung . . .	" "	178	41	.	180	.	.	1	67	.	
	in Summe	" "	408	98	.	515	4	.	106	14	.	
	b) Eichenholz: bei der Garnisons-verwaltung . .	" "	195	27	.	396	.	.	200	81	.	
	c) Steinkohlen: bei der Garnisons-verwaltung . .	Ctr. Pfd.	24,071	81	.	25,000	.	.	928	19	.	
6.	Mehlfässer	Stück	3,775	—	.	3,775	.	.	.	.	.	

Bemerkungen.

Der von der Bundes-Militärcommission unterm 16. März 1861 erlassenen Verfügung zufolge wird hier gehorsamst bemerkt, daß sämmtliche in dieser Nachweisung aufgeführten Vorräthe von guter Beschaffenheit sind.

ad 1. Dieser Sollstand ist durch Verfügung der Bundes-Militärcommission vom 8. April 1858 festgesetzt.

ad 5. Laut des bisherigen Etats soll an Brennmaterial vorhanden sein:

a) an hartem Holze 895 Klafter 78 Cubikfuß und
b) an Steinkohlen 30,078 Centner 68 Pfund.

Ordnungszahl.	Benennung der Gegenstände.	Maßeinheiten nach K. Preussischem Maß und Gewicht.	Es sollen vorhanden sein.			Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864.			Letzterer be[trägt]	
									mehr	
	B. In eigener Verwaltung des Bundes:									
7.	Weizen	Ctr. Pfd.	.	.	.	.	.	.		
8.	Feines Brodmehl:									
	a) Roggenmehl mit 13% Kleienauszug	" "	.	.	.	.	.	.		
	b) Weizenmehl mit 8% Kleienauszug	" "	.	.	.	.	.	.		
9.	Gemüse:									
	a) Weizenmehl mit 15% Kleienauszug	" "	.	.	.	.	.	.		
	b) Hülsenfrüchte und zwar:									
	1) Linsen	" "	.	.	.	.	.	.		
	2) Kocherbsen	" "	.	.	.	.	.	.		
	3) weiße Bohnen	" "	.	.	.	.	.	.		
	c) Graupen und zwar:									
	1) mittelfeine	" "	.	.	.	.	.	.		
	2) gewöhnliche	" "	.	.	.	.	.	.		
	d) Reis und zwar:									
	1) Caroliner 243 Ctr. 86 Pfd. 14⅗ Lth.									
	2) Bengaler 231 Ctr. 12 Pfd. 2 Lth.									
	3) Java 151 Ctr.									
	4) Aracan 287 Ctr. 29 Pfd.	Ctr. Pf. Lth	.	.	.	913	27	16⅗		
10.	Backobst und zwar:									
	1) Aepfel Ctr. Pfd.									
	2) Birnen Ctr. Pfd.									
	3) Pflaumen Ctr. Pfd.	" " "	.	.	.	.	.	.		
11.	Kaffee (Java)	" " "	.	.	.	58	56	.		
12.	Weißer Zucker	" " "	.	.	.	132	4	20		
13.	Kochsalz	" " "	.	.	.	715	60	14		
14.	Salpeter	" " "	.	.	.	28	57	9		
15.	Pfeffer	" " "	.	.	.	31	97	13		
16.	Rum (doppelter Branntwein)	Ohm Qrt.	.	.	.	260	73	.		
17.	Spiritus	" "	.	.	.	174	62	.		
18.	Einfacher Branntwein	" "	.	.	.	97	114	.		
19.	Weiße Seife	Ctr. Pf. Lth	.	.	.	101	95	15		
20.	Futtergerste	" " "	.	.	.	.	.	.		
21.	Futtererbsen	" " "	.	.	.	.	.	.		
22.	Schmiedekohlen	" " "	.	.	.	900	.	.		
23.	Dochtgarn	" " "	.	.	.	1	21	18		

e 2.

ſung

r Bundesfestung Luxemburg …

Juni 1864.

Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864.			Letzterer be[trägt]		
			mehr		
…ssischen Regierung stehende An[stalten]					
17,649	3	.	1,758	76	.
4,400	41½	.	1,470	71½	.
1,784	72½	.	774	48½	.
4,432	9½	.	840	8½	.
335	4	.	104	55	.
180	.	.	1	67	.
515	4	.	106	14	.
396	.	.	200	81	.
25,000	.	.	928	19	.
3,775	.	.	.		.

gen.

5. Laut des bisherigen Etats soll an Brenn… sein:
an hartem Holze 896 Klafter 78 Kubikfuß …
an Steinkohlen 30,073 Centner 66 Pfund.

Ordnungszahl.	Benennung der Gegenstände.	Maßeinheiten nach K. Preussischem Maß und Gewicht.	Es sollen vorhanden sein.			Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864.			Letzterer beträgt	
									mehr	weniger
	Außerdem:									
1.	Säcke und zwar:									
	a) Fruchtsäcke . . .	Stück	.	.	.	88	.	.		
	b) Salzsäcke . . .	"	.	.	.	378	.	.		
2.	Mehl- rc. Fässer . . .	"	.	.	.	886	.	.		
3.	Lagerhölzer	lfd. Fuß	.	.	.	3,505	.	.		
4.	Quartflaschen . . .	Stück	.	.	.	31,278	.	.		
5.	Steinkrüge à 2 Quart .	"	.	.	.	16,348	.	.		
6.	Rauchtabak	Ctr. Pfd.	.	.	.	.	.	.		
7.	Schnupftabak . . .	" "	.	.	.	.	.	.		
8.	Hopfen	" "	.	.	.	10	36	.		
9.	Gerste	" "	.	.	.	1,004	44	.		
10.	Getreidestein od. Zeilithoid	Ctr. Pf. Lth	.	.	.	.	90	22		
11.	Zu einem Räucherungsversuche angeschafftes Fleisch, und zwar:									
	2 Fleischwürste . . .	" " "	.	.	.	.	2	.		
	3 Schinken	" " "	.	.	.	.	18	15		
	2 Stück Speck . . .	" " "	.	.	.	.	9	15		
	2 Ochsenzungen . .	" " "	.	.	.	.	4	.		
	2 Stück Ochsenfleisch .	" " "	.	.	.	.	9	.		
12.	Comprimirte Gemüse .	" " "	.	.	.	.	.	.		
13.	Glanzruß	" " "	.	.	.	9	98	.		
14.	Weinfässer	Stück	.	.	.	.	.	.		
15.	Branntweinfässer . .	"	.	.	.	1	.	.		
16.	Getreidesteinfässer . .	"	.	.	.	1	.	.		
17.	Kiste zu comprimirten Gemüsen	"	.	.	.	1	.	.		
18.	Kaffeeballen resp. Säcke .	"	.	.	.	48	.	.		
19.	Inventarien	"	.	.	.	172	.	.		

Luxemburg, den 1. Juli 1864.

Bundesfestungs-Approvisionnements-Magazin-Rendantur.

Beilage 3.

Nachweisung

der bei den Vorräthen des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg im ersten Semester 1864 erfolgten Veränderungen resp. Auffrischungen.

Bei den Belagerungs-Lazarethvorräthen der Bundesfestung Luxemburg sind im Laufe des ersten Semesters 1864 keine Veränderungen in Betreff der Stückzahl vorgekommen.

Aufgefrischt wurden:

2 Ascheimer,
300 Reiserbesen,
6 Schrubber, und
5 Buch Formulare.

Luxemburg, den 30. Juni 1864.

Die Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots.

Beilage 4.

Nachweisung

der bleibend zu unterhaltenden Proviantvorräthe der Bundesfestung U

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Maß-einheit	Es sollen vorhanden sein als übergebenes Bundeseigenthum
1.	Roggen-Brodmehl		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	Zollcentner	3,920
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	6,890
	zusammen	"	10,810
2.	Kernen- oder Weizen-Brodmehl		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	"	. .
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	6,890
	zusammen	"	6,890
3.	Hafer bei der K.-Württemberg. Verwaltung .	"	12,894
4.	Heu bei der K.-Württemberg. Verwaltung .	"	4,490
5.	Stroh bei der K.-Württemberg. Verwaltung .	"	9,915
6.	Holz		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	Klafter	560
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	2,200
	zusammen	"	2,760
7.	Mehlfässer		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	Stück	855
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	1,240
	zusammen	"	2,095
8.	Mehl- und Fruchtsäcke		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	"	801
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	4,420
	zusammen	"	5,221
9.	Knetmaschine bei der K.-Württemberg. Verwaltung .	"	1
10.	Brückenwaagen		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	"	2
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	8
	zusammen	"	10
11.	Sonstige Inventarstücke		
	a) bei der K.-Bayerischen Verwaltung .	"	515
	b) bei der K.-Württemberg. Verwaltung	"	330
	zusammen	"	845

Bemerkungen.

ad 3. Der Mindervorrath an Hafer soll durch neue Anschaffungen im kommenden

ad 6. Das abgängige Holz findet theils durch vorräthige Steinkohlen Ersatz, theils

ad 8. Die fehlenden Fruchtsäcke sind von der Königlich-Württembergischen Verwalt

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1864.

lage 5.

eisung

orräthe der Bundesfestung Rastatt auf den
Juni 1864.

Maß-einheit	Es sollen vorhanden sein als übergebenes Bundes-eigenthum	Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864	Letzterer beträgt daher	
			mehr	weniger
Zollcentner	0,203	8,790,93	. .	412,07
"	7,228	4,677,80	. .	2,550,20
"	2,000	484,52	. .	1,515,48
"	18,431	13,953,25	. .	4,477,75
"	2,000	1,193,97	. .	806,03
"	650	835,49	185,49	. .
"	850	950,69	100,69	. .
"	3,000	2,195,73	. .	804,27
"	4,500	3,981,91	. .	518,09
"	896	553,66	. .	342,34
"	550	445,85	. .	104,15
"	2,500	1,534,52	. .	965,48
"	3,946	2,534,03	. .	1,411,97
"	3,360	2,674,24	. .	685,76
"	2,500	1,461,56	. .	1,038,44
"	1,500	2,432,38	932,88	. .
"	7,360	6,568,18	. .	791,82
Klafter	100	24	. .	76
"	584	339	. .	245
"	326	326	. .	. .
"	90	35 3/4	. .	54 1/4
"	1,000	700 3/4	. .	299 1/4
Zollcentner	14,784	4,926,02	. .	9,857,98
"	15,625	15,625	. .	. .
"	5,000	2,853	. .	2,147
"	35,409	23,404,02	. .	12,004,98

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Maßeinheit	Es sollen vorhanden sein als übergebenes Bundeseigenthum	Wirklicher Vorrath am 30. Juni 1864
9.	Mehlfässer			
	bei der K.-Preussischen Verwaltung . .	Stück	106	106
10.	Fruchtsäcke			
	a) bei der K.-K.-Oesterr. Verwaltung .	"	600	600
	b) bei der K.-Preussischen Verwaltung .	"	. .	. .
	c) bei der GH.-Badischen Verwaltung .	"	2,200	2,200
	zusammen	"	2,800	2,800
11.	Sonstige Inventarstücke			
	a) bei der K.-K.-Oesterr. Verwaltung .	"	165	165
	b) bei der K.-Preussischen Verwaltung .	"	170	170
	c) bei der GH.-Badischen Verwaltung .	"	184	184
	zusammen	"	519	519

Bemerkungen.

ad 1 und 2. Der Abgang an Roggen- und Waizen-Brodmehl ist in Frücht

ad 3, 4 und 5. Der Mindervorrath an Hafer, Heu und Stroh wird nach der

ad 6, 7 und 8. Das Fehlende an hartem und weichem Brennholz, sowie an traktlich sichergestellt.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1864.

Vier und Dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 24. August 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 226.

Verzeichniß der den Austrägalsenat für den Deutschen Bund bildenden Mitglieder des Kaiserlich-Königlichen obersten Gerichtshofes in Wien.

(8. Sitz. §. 68 v. J. 1856.)

Oesterreich. Der Gesandte hat, unter Bezugnahme auf die in der 8. Sitzung vom 21. Februar 1856 (§. 68) erstattete Anzeige, die Ehre, im Auftrage seiner allerhöchsten Regierung der hohen Bundesversammlung das Verzeichniß der den Austrägalsenat für den Deutschen Bund bildenden Mitglieder des Kaiserlich-Königlichen obersten Gerichtshofes hiermit zu überreichen.

Das übergebene Verzeichniß ist diesem Protokolle als Beilage angefügt.

§. 227.

Urlaub und Stellvertretung des Präsidirenden der Militärcommission.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte bringt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten zur Kenntniß, daß von der Militärcommission am 21. August d. J. berichtlich angezeigt worden sei, es habe der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische erste Militärbevollmächtigte Herr Generalmajor Freiherr von Rzikowsky einen von seiner hohen Regierung ihm ertheilten mehrwöchigen Urlaub angetreten und für die Zeit seiner Abwesenheit der zweite Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Militärbevollmächtigte Herr Oberstlieutenant Ritter von Tiller die Führung der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Stimme und die damit verbundene Geschäftsleitung bei der Militärcommission übernommen.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 228.

Theilnahme der Großherzoglich-Badischen Besatzungstruppen zu Rastatt an größeren Waffenübungen.

(23. Sitz. §. 315 v. J. 1858.)

Der Herr Gesandte von Bayern zeigt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes an:

Mit Bericht vom 17. l. M. hat die Militärcommission zur Anzeige gebracht, daß sie zufolge eines vom Festungsgouvernement von Rastatt im Auftrage des Großherzoglich-Badischen Kriegsministeriums gestellten Ansuchens auf Grund des hohen Bundesbeschlusses vom 3. Juli 1862 die Genehmigung ertheilt habe, daß die in Rastatt garnisonirenden Großherzoglich-Badischen Truppentheile mit alleiniger Zurücklassung einer Festungsbatterie im Laufe des Monats September zu den größeren Herbstübungen der Großherzoglich-Badischen Truppen beigezogen werden dürfen.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 229.

Personal- und Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei.

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Veranlaßt durch die oft vorkommenden und vom Ausschusse stets nur mit Widerstreben befürworteten Gesuche um außerordentliche Zulagebewilligungen hat die Militärcommission es unternommen, einen festen Etat für die Gehalte ihres Canzleipersonals auszuarbeiten, und es ist solcher am 26. Juli d. J. dem Ausschusse in Militärangelegenheiten vorgelegt, mit dem Antrage, die Genehmigung desselben bei hoher Bundesversammlung zu bewirken. Den Anfang der Wirksamkeit dieses Etats in der beigegebenen Anwendung auf das vorhandene Dienstpersonal wünscht die Militärcommission auf den 1. Juli d. J. zurückzuverlegen, und sie verbindet damit den Antrag auf eine allgemeine Unterordnung des letzteren unter den Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841 in der Art, daß bei der demnächstigen Pensionirung nicht bloß die Zeit vom Tage der definitiven Anstellung im Bundesdienste an, sondern auch darüber hinaus die volle im Dienste der Militärcommission zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht werden möge.

Der Bericht lautet:

„Schon in ihrem ergebensten Berichte vom 9. Mai 1860 hatte die Militärcommission in eingehender Weise darzulegen die Ehre, wie die gebotene Erleichterung des mit Geschäften überhäuften Administrationsreferenten seit Anfang jenes Jahres eine veränderte Verwendung des Canzleipersonals in der Weise nöthig machte, daß

1) der Registrator Dr. Ziegler neben Unterstützung des Administrationsreferenten hauptsächlich mit Erledigung der in's Stocken gerathenen Revisionsarbeiten beschäftigt,
2) mit Versehung der Registratur und der Expedition der erste Canzlist Umber betraut, und
3) die bisher von diesem besorgte Arbeit den übrigen drei Canzlisten zugelegt wurde.

Hierbei hatte die Militärcommission ferner darauf hingedeutet, wie, abgesehen davon, daß durch diese veränderte Diensteintheilung an die einzelnen Canzleibediensteten in qualitativer

und quantitativer Beziehung höhere Ansprüche gemacht werden mußten, schon die seit Jahren in stetem Zunehmen begriffene Geschäftsausdehnung eine entsprechendere Honorirung des Personals zur unabweisbaren Nothwendigkeit mache.

Eine Entscheidung auf die dießfalls gestellten speciellen Anträge ist zur Zeit noch nicht erfolgt und erlaubt sich daher die Militärcommission, welcher über die Zweckmäßigkeit der von ihr im Jahre 1860 getroffenen Anordnungen nunmehr eine vierjährige Erfahrung vorliegt, diesen Gegenstand dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse nochmals zur geneigten Erwägung zu empfehlen und zu weiterer Begründung des früher Gesagten Folgendes ergebenst vorzutragen.

Bei Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit im Jahre 1851 glaubte die Militärcommission eine ihrer Hauptaufgaben darin suchen zu müssen, die durch die Ereignisse von 1848 und 1849 gestörte Ordnung im Haushalte der Bundesfestungen wieder herzustellen, auf die Verwaltung derselben im Interesse des Bundesärars unmittelbarer, als dieß früher geschah, einzuwirken und hierbei nach bestimmten für sämmtliche Bundesfestungen gleichmäßig geltenden Grundsätzen vorzugehen.

Wie diese Aufgabe gelöst wurde und welch' bedeutende finanzielle Vortheile mit dem genannten Verfahren verknüpft waren und sind, wird hier einer weiteren Auseinandersetzung nicht bedürfen, auch ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der angestrebte Zweck nur durch fortgesetzte und in's Detail gehende Leitung und Ueberwachung der Verwaltung sämmtlicher Dienstzweige der Bundesfestungen erreicht werden kann, und daß hierdurch dem nicht vermehrten Canzleipersonal eine gegen früher sehr namhafte Arbeitssteigerung erwachsen mußte.

Hierzu trat im Jahre 1859 die Uebernahme von Landau in die unmittelbare Verwaltung des Bundes, ferner die mit Rücksicht auf die in demselben Jahre gemachten Erfahrungen beschlossene ständige Bereithaltung eines Theils der für den Belagerungsfall bestimmten Proviantartikel und Unterkunftseinrichtungs-Gegenstände und endlich die in den letzten Jahren erfolgte bedeutende Vermehrung des Immobiliarbestandes und des Artilleriematerials in sämmtlichen Festungen. Der Zuwachs einer weiteren Festung, die Verwaltung der schon im Frieden bereitzuhaltenden Vorräthe, die Instandhaltung der zahlreichen neuen Werke und Gebäude sowie des vermehrten Artilleriematerials bedingen eine ständig bedeutend erhöhte Thätigkeit der Militärcommission, welche nicht ohne entsprechende Rückwirkung auf die Dienstleistungen ihres Canzleipersonals bleiben kann.

Wird nun in Erwägung gezogen, daß das in Verwaltung der Militärcommission stehende Immobiliarvermögen des Bundes in den fünf Festungen auf nicht viel unter 100 Millionen anzuschlagen ist, daß das Inventar an Genie-, Artillerie-, Unterkunfts-, Proviant- rc. Vorräthen einen Werth von über 15 Millionen repräsentirt und daß die Ausgaben für die Bundesfestungen in den letzten 6 Jahren nahezu 3 Millionen jährlich betragen haben, so dürfte ein Vergleich des dießseitigen Canzleietats mit dem Personalstand ähnlicher Behörden in den einzelnen deutschen Staaten den Beweis liefern, daß wohl keine dieser Behörden eine gleich umfangreiche und gleich wichtige Aufgabe mit einer verhältnißmäßig solch geringen Canzleipersonalzahl durchführt, wie die Militärcommission, und daß daher dieses Personal in einer Weise in Anspruch genommen werden muß, welche die Möglichkeit, das bis jetzt kaum nothdürftig ausreichende Diensteinkommen durch die überhaupt als verwerflich zu bezeichnende Uebernahme von Privatarbeiten zu erhöhen, vollständig ausschließt.

Die Gehalte der Canzleibeamten der Militärcommission waren von jeher niedriger, als

diejenigen der in der Bundescanzlei angestellten Bediensteten und viel geringer, als die von Seiten des hiesigen Senats den Beamten gleicher Kategorie früher ausgesetzten Beträge. Wenn nun dessenungeachtet die hohe Bundesversammlung die Unzulänglichkeit jener höheren Bezüge der Bundescanzlei-Beamten durch Verwilligung von Personalzulagen anerkannt hat und der Senat der freien Stadt Frankfurt erst in jüngster Zeit eine allgemeine Gehaltsaufbesserung für nothwendig fand, so muß auch die Militärcommission sich für verpflichtet erachten, die oft bewährte Vermittlung des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses dafür in Anspruch zu nehmen, daß ihren Canzleibediensteten ein den an sie gestellten dienstlichen Anforderungen und den hiesigen Lebensverhältnissen angemessener Gehalt ausgesetzt werde.

Bei den dießfalls unten näher zu erörternden Anträgen wird kaum der Einwand zu befürchten sein, es seien die bisherigen Gehalte immerhin nicht geringer als diejenigen bei einzelnen ähnlichen Behörden anderer Staaten; ein solcher Einwurf wäre auch in der That wenig stichhaltig, da es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handeln kann, ob nach den hiesigen localen Verhältnissen eine Erhöhung der bisherigen Bezüge angezeigt ist oder nicht? Für die Bejahung dieser Frage dürfte einerseits der derzeitige, sicher nicht allzureichliche Gehaltsetat der Bundescanzlei, andererseits und insbesondere aber das neueste Gesetz der freien Stadt Frankfurt über die Beamtengehalte sprechen; nach letzterem stehen beispielsweise die Canzlisten der verschiedenen Beamtungen in der 7. und 8. Gehaltsclasse mit 1,000-1,400 Gulden, und die Pedellen in der 9. und 10. Classe mit 800-1,000 Gulden, während bei der Militärcommission der höchste Canzlistengehalt 900 Gulden und der höchste Canzleidienergehalt 750 Gulden beträgt.

Das längere Fortbestehen eines derartigen Mißverhältnisses könnte nur nachtheilig auf den dießseitigen Dienst einwirken; der beste Wille, die aufopferndste Thätigkeit muß endlich erlahmen, wenn die Betreffenden sehen, daß für das Auskommen ihrer in gleichen Dienstverhältnissen stehenden Collegen in wohlwollendster Weise Fürsorge getroffen wird, während sie allein sich noch mit Bezügen begnügen müssen, welche zu den gegenwärtigen Preisverhältnissen der nothwendigsten Existenzmittel, sowie zu den an sie gestellten dienstlichen Anforderungen in keinem richtigen Verhältnisse mehr stehen.

Hierbei kann die Militärcommission nicht unterlassen, einen weiteren für ihr Personal nicht minder wichtigen Punkt, die Pensionsberechtigung desselben, zur Sprache zu bringen.

Der geneigten Befürwortung des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses verdankt nämlich die Militärcommission den Bundesbeschluß vom 10. Mai 1848, durch welchen ausgesprochen wurde, „daß das Canzleipersonal der Militärcommission in demselben dienstlichen Verhältniß stehen solle, wie dieß für das Personale der Bundescanzlei durch Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841 näher bestimmt worden ist.“ In den Motiven zu diesem Beschlusse ist gesagt, daß ein solches Zugeständniß, „an die Angestellten der Militärcommissions-Canzlei, die eigentlich nichts anderes als ein Filiale der Bundescanzlei sei, nur ein Act der Billigkeit, der Humanität und um so leichter zu verantworten sein dürfte, weil, wenn die besondere Canzlei der Militärcommission aufgehoben und mit der allgemeinen Bundescanzlei vereinigt würde, in Folge dieser Vereinigung aber das seitherige Canzleipersonal in die Bundescanzlei überträte, dasselbe von selbst in dieselben Verhältnisse würde aufgenommen werden, in welchem dieses steht.“

Hieraus und aus der allgemeinen Fassung jenes Bundesbeschlusses wird nun gefolgert werden dürfen, daß die in Frage stehende Gleichstellung nicht auf den damaligen Personalstand der dießseitigen Canzlei beschränkt, sondern überhaupt auf alle bei der Militärcommission

jetzt oder künftig ständig angestellten resp. anzustellenden Canzleibeamten und Diener ausgedehnt werden wollte.

Wenn daher hierüber ein Zweifel nicht wohl wird bestehen können, so ist dagegen das Verhältniß derjenigen Canzleibeamten der Militärcommission, welche bereits vor dem 10. Mai 1848 angestellt waren, weniger klar und sichergestellt. Die Militärcommission hatte in ihrem ergebensten Berichte vom 18. April 1848 beantragt, es möchte ihr Unterpersonal auch darin den Beamten der Bundescanzlei gleichgestellt werden, daß es unter denselben Bedingungen und Umständen und unter Anrechnung der bisherigen Dienstjahre die Anwartschaft auf entsprechende Ruhegehalte und die Zusicherung von Pensionen genieße; sie glaubte nach der Absicht ihres Antrages und dem Wortlaute des hierauf erfolgten Bundesbeschlusses, wonach es sich nicht um Bestätigung der früheren Anstellungen, sondern lediglich um Gleichstellung mit den übrigen Bundesbediensteten bezüglich der Pensionsverhältnisse handelte, sich zu der Annahme berechtigt, daß gleichwie der Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841 für die damals im Bundesdienste befindlichen Beamten bezüglich ihrer Ansprüche auf künftige Versorgung rückwirkende Kraft hatte, so auch die Canzleibeamten der Militärcommission ihre vor dem 10. Mai 1848 im Bundesdienste zugebrachte Zeit bei dereinstiger Pensionirung werden in Anrechnung bringen dürfen.

Dieser Ansicht gab die Militärcommission in ihrem ergebensten Berichte vom 24. November 1858 Ausdruck; sie wurde aber von sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse nicht getheilt; ein förmlicher Bundesbeschluß hierüber erfolgte jedoch nicht und wird daher die Militärcommission auf diesen Gegenstand nochmals zurückkommen dürfen.

Sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse ist bekannt, daß im Jahre 1848 zugleich mit dem Antrage auf Regelung der Pensionsverhältnisse auch die Bitte um angemessene Gehaltserhöhung gestellt, letztere aber abgewiesen wurde, weil mit Genehmigung der oft berührten Gleichstellung „den Betreffenden ein bedeutender Vortheil erwachse, mit welchem sie sich vorerst begnügen könnten". Wird nun in Erwägung gezogen, daß die beiden Beamten Ziegler und Umber damals eine sechzehnjährige vorwurfsfreie Dienstzeit hinter sich hatten und Canzleidiener Obermayer sogar schon 25 Jahre im Dienste der Militärcommission stand, wird ferner bedacht, daß diese Drei im Jahre 1848 bereits das mittlere Lebensalter nahezu erreicht resp. überschritten hatten und daß die gewährte Gleichstellung ausdrücklich als ein Act der Billigkeit und Humanität bezeichnet wurde, so dürfte die oben ausgesprochene Ansicht der Militärcommission doch nicht ganz ungerechtfertigt sein, indem anderenfalls eine – den bereits in vorgerücktem Dienst- und Lebensalter stehenden Beamten – gegebene Zusage, sie nach Verfluß von weiteren zehn Dienstjahren als pensionsberechtigt im Sinne des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 ansehen zu wollen, bedeutend an ihrem Werthe verlieren und in den Betreffenden jedenfalls das kränkende Bewußtsein zurücklassen müßte, 16 resp. 25 ihrer besten Lebensjahre der Militärcommission und damit dem Deutschen Bunde gewidmet zu haben, ohne hierauf einen den übrigen Bundesbediensteten, analog den dießfälligen Bestimmungen wohl aller deutschen Staaten zustehenden Anspruch auf spätere Versorgung gründen zu können.

Was die Verwendung und die künftige Honorirung des dermaligen Canzleipersonals, dessen Stand als das zu Bewältigung der umfangreichen Geschäfte erforderliche Minimum bezeichnet werden muß, anbelangt, so erlaubt sich die Militärcommission hierüber Folgendes ergebenst zu bemerken.

Nach der seit 1860 erprobten neuen Geschäftseintheilung sind factisch verwendet:

a) 1 Rechnungsrevisor,

b) 1 Registrator,

c) 3 Canzlisten und

d) 4 Canzleidiener.

Zu a. Die von den verschiedenen Festungsbehörden abzulegenden Jahresrechnungen sind, wie sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse aus dem Berichte vom 19. November 1856, Abg. Schr. 642, bekannt ist, zunächst bei der Militärcommission in der Sache zu prüfen und gehen dann den betreffenden Kriegsministerien der rechnungslegenden Behörden behufs der Zahlprüfung zu. Die Militärcommission gab sich zwar früher der Hoffnung hin, es werde jene Sachprüfung, welche wegen der stets hierbei nothwendigen Actenvergleichung nur in ihrer Canzlei selbst vorgenommen werden kann, dauernd durch die Mitglieder der Festungs- und Artillerieabtheilung besorgt werden können; abgesehen jedoch davon, daß wohl in keinem Staate die einzelnen Referenten sich zugleich mit Revisionsarbeiten zu befassen haben werden, zeigte sich bald die Unzulänglichkeit einer solchen Maßregel und mußten, wie im Eingang dieses Berichtes erwähnt wurde, die dießfälligen Geschäfte ausschließlich dem Registrator Dr. Ziegler übertragen werden. Zu Begründung der Nothwendigkeit der Aufstellung eines eigenen Revisors wird die Thatsache genügen, daß alljährlich 29 Geldrechnungen im durchschnittlichen Betrage von ungefähr drei Millionen Gulden mit 16,000 bis 17,000 zum Theil umfangreichen Belegen und ferner 38 Natural- und Materialrechnungen, in welchen das Vorhandensein und die Beschaffenheit des einen Werth von mehr als 15 Millionen habenden beweglichen Bundeseigenthums nachzuweisen ist, der im wohlverstandenen Interesse des Dienstes vorgeschriebenen Sachprüfung zu unterwerfen sind. Außerdem geht fortwährend eine große Anzahl von Voranschlägen und Kostenrechnungen ein, welche neben der dem betreffenden Referenten obliegenden technischen Beurtheilung auch noch calculatorisch zu prüfen sind und wird ferner der Rechnungsrevisor zu Unterstützung des Administrationsreferenten in Krankheits- rc. Fällen und namentlich dann beigezogen werden müssen, wenn dieser vorübergehend durch größere außerordentliche Arbeiten in Anspruch genommen ist. Die pflichtmäßige Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe nimmt die volle und ungetheilte Thätigkeit Eines Mannes in Anspruch und wird ein Jahresgehalt von 2,100 Gulden durchaus nicht zu hoch gegriffen, vielmehr den in Betracht zu ziehenden Verhältnissen ganz entsprechend sein. Mit Versehung dieser Stelle dürfte unter Ernennung zum Rechnungsrevisor der Militärcommission der bisherige Registrator Dr. Ziegler, über dessen ersprießliche Dienstleistungen und Befähigung zu diesem Amte die Militärcommission schon öfter sich auszusprechen Gelegenheit hatte, zu betrauen sein. Dr. Ziegler würde durch die Einweisung in obigen Gehalt von 2,100 Gulden wieder in den Genuß desjenigen Einkommens gesetzt, welches er vorübergehend schon in den Jahren 1849-1850 bezog und dadurch die verdiente Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste erhalten.

Zu b. In Betreff der Obliegenheiten des Registrators ist vor Allem anzuführen, daß die hier hauptsächlich in Betracht kommende Zahl der Eingangs- und Abgangsschreiben sich seit dem Jahre 1851, abgesehen von den Ausnahmejahren 1859-1861, beinahe verdreifacht hat und daß die im Interesse des Dienstes so nothwendige Ordnung und Reponirung der Acten einen sehr gewandten Mann erfordert, wenn derselbe, wie dieß hier der Fall ist, wegen Mangels an sonst hierzu verfügbarem Personal, nebenbei auch noch die gesammte Expedition zu versehen hat. Der Gehalt des Registrators war bisher auf 1,800 Gul-

den normirt und kann die Militärcommission denselben auch für künftig als angemessen bezeichnen.

Die genannten Functionen hat der bisherige Expedient Umber seit dem Jahre 1860 zur vollsten Zufriedenheit der Militärcommission versehen. Derselbe bewährte sich in der Zeit, während welcher er der Registratur selbstständig vorstand, als ein ebenso sachverständiger als gewissenhafter und eifriger Arbeiter und nimmt daher die Militärcommission keinen Anstand, zu beantragen, es möchte die durch die anderweitige Verwendung des Dr. Ziegler in Erledigung kommende Stelle eines Registrators dem Expedienten Umber unter Einweisung in den Gehalt von 1,800 Gulden definitiv übertragen werden.

Zu c. Von den drei Canzlisten muß der eine ausschließlich mit der Abschrift der Protokolle, Fertigung der hierzu nöthigen Actenauszüge, Zusammenstellung der Verzeichnisse über die Eingangs- und Abgangsschriften, Correctur der Drucksachen und endlich mit Aufstellung des Registers zu den Protokollen der Militärcommission beschäftigt werden; der zweite Canzlist hat das häufig vorkommende Copiren von Bau- rc. Plänen zu besorgen, dem Archivar bei Ordnung der Bücher- und Kartensammlungen an die Hand zu gehen, dem ersten Canzlisten bei dem Collationiren der Druckgegenstände behülflich zu sein und soweit diese Geschäfte es gestatten, sich bei der Fertigung der Reinschriften zu betheiligen. Die Besorgung der letzteren ist daher in der Hauptsache die Aufgabe des dritten und letzten Canzlisten und dürfte in dieser kurzen Darstellung der Obliegenheiten der Canzlisten der Militärcommission der Beweis liegen, daß es nur den großen Anstrengungen und der aufopfernden Thätigkeit des Personals zu danken ist, wenn inzwischen die Beiziehung besonders zu honorirender Schreibaushülfe alljährlich auf die kurze Zeit, während welcher der dritte Canzlist ausschließlich durch die Abschrift der Jahresvoranschläge der Bundesfestungen in Anspruch genommen ist, beschränkt werden konnte.

Wenn daher die Militärcommission alle Ursache hat, mit dem Eifer und der Berufstreue ihrer Canzlisten vollkommen zufrieden zu sein, so muß sie sich auch für verpflichtet erachten, das ihrige zu Verbesserung der ungünstigen Einkommensverhältnisse derselben beizutragen und zwar geht die Militärcommission hierbei von der Ansicht aus, daß es für die Zukunft eine wesentliche Aufmunterung für die betreffenden Canzleibediensteten wäre, wenn die Gehalte nicht ein für allemal für jeden Canzlisten besonders fixirt, sondern im Allgemeinen in der Art normirt würden, daß drei Classen mit Anfangsgehalten von 800 Gulden, 950 und 1,100 Gulden und unter der Bestimmung gebildet werden, daß während der ersten 10 Dienstjahre für jede Gehaltsclasse je nach Verfluß von 5 Jahren eine Aufbesserung von 50 Gulden erfolgt. Die höchsten von den drei Canzlisten gleichzeitig zu beziehenden Gehalte würden somit 900, 1,050 und 1,200 Gulden betragen, wobei es dann für die erste Classe von 1,200 Gulden ganz und für die beiden anderen aber nur dann zu verbleiben hätte, wenn die Betreffenden bei Erledigung der höher dotirten Stelle sich nicht für Versehung derselben eignen sollten, während bei entsprechender Qualification ein Vorrücken in die höhere Gehaltsclasse eintreten würde.

Bei dem Umstande, daß die gegenwärtigen Canzlisten bereits seit dem Jahre 1848 im Bundesdienste stehen und ihnen ein in jeder Beziehung sehr günstiges Zeugniß gegeben werden kann, wird es in der Billigkeit begründet sein, sie sofort in die höheren Gehalte einzuweisen und zwar den Canzlisten Kasten in 1,200 Gulden, den Canzlisten Sohr in 1,050 Gulden und den Canzlisten Obermayer in 900 Gulden. Bei der in nächster Aussicht stehenden Uebernahme Kasten's in den Frankfurter Staatsdienst und der hierdurch be-

dingten Aufstellung eines neuen Canzlisten wären sodann wieder die Anfangsgehalte mit 800, 950 und 1,100 Gulden maßgebend, so daß die höchsten Gehalte mit 900, 1,050 und 1,200 Gulden somit frühestens erst wieder in 10 Jahren erreicht würden.

Zu d. Von den vier Canzleidienern der Militärcommission bezieht der älteste 750 Gulden, zwei weitere 650 Gulden und der jüngste ein Tagegeld von 1 Gulden 40 Kr., somit jährlich 608 Gulden 20 Kr.; alle vier sind Familienväter und bezüglich der Existenzmittel lediglich auf die obigen Bezüge, mithin auf ein Einkommen beschränkt, welches bei den jetzigen hiesigen Preisverhältnissen, in denen eine Aenderung zum Besseren nicht in Aussicht zu nehmen ist, kaum vor Nahrungssorgen schützt und, wie oben bemerkt, den Bezügen anderer hiesiger Diener gleicher Kategorie theilweise nicht unbedeutend nachsteht.

Bei den durch die Verhältnisse gebotenen Eigenthümlichkeiten des dießseitigen Geschäftsganges ist der Pedellendienst ein keineswegs leichter und anstrengungsloser; er erfordert insbesondere zuverlässige, unverdrossene Leute, welchen die bereits in früheren Berichten dargelegten Obliegenheiten mit Ruhe anvertraut werden können. Die mäßige Erhöhung der bisherigen Gehalte auf 650, 700 - 750 und 800 Gulden wird gewiß auch von Seiten sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses als innerhalb der Grenzen des nothwendigen Bedürfnisses liegend anerkannt werden.

Die sämmtlichen neuen Anträge der Militärcommission erfordern nun zwar allerdings gegen bisher ein Mehr von 1,191 Gulden 40 Kr. resp. 1,491 Gulden 40 Kr.; wird jedoch in Erwägung gezogen, daß hierunter 400 Gulden begriffen sind, welche die Bestimmung haben, einem Beamten (Umber) nunmehr denjenigen Gehalt, welcher mit der von ihm seit 4 Jahren provisorisch versehenen Stelle auch bisher verbunden war, zuzuweisen, daß ferner die weiteren 791 Gulden 40 Kr. resp. 1,091 Gulden 40 Kr. sich auf 8 Köpfe vertheilen und außerdem durch die vorgeschlagene Diensteintheilung die sehr wichtige Stelle eines Revisors ohne Erhöhung des Personalstandes neu creirt wird, so dürfte kaum zu verkennen sein, daß die Militärcommission, wenn sie in Vorstehendem wiederholt auf definitive Regelung der Dienst- und Einkommensverhältnisse ihres Canzleipersonals zurückzukommen sich erlaubte, hierbei lediglich einerseits das Interesse des Dienstes im Auge hatte und andererseits den nicht länger mehr zu ignorirenden Forderungen der Billigkeit Rechnung trug; sie ist daher auch der ebenso angenehmen als zuversichtlichen Hoffnung, sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß werde die hier entwickelten Ansichten adoptiren und nachstehende ergebenste Anträge der Militärcommission bei hoher Bundesversammlung geneigtest befürworten:

1) den Personal- und Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei festzusetzen auf

a) 1 Revisor mit einem Jahresgehalt von	2,100	Gulden
b) 1 Registrator mit einem Jahresgehalt von	1,800	Gulden
c) 3 Canzlisten und zwar 1 erster Classe mit . . .	1,100 - 1,200	Gulden
1 zweiter Classe mit . . .	950 - 1,050	Gulden
1 dritter Classe mit . . .	800 - 900	Gulden

mit der Bestimmung, daß die Anfangsgehalte jeder Classe mit dem vollendeten 5. und 10. Bezugsjahre um je 50 Gulden erhöht werden und das Einrücken in eine höhere Classe von der Verwendbarkeit der Betreffenden abhängig gemacht wird;

Uebertrag 7,050 Gulden

Uebertrag 7,050 Gulden

d) 4 Canzleidiener und zwar nach dem Dienstalter

1 mit	800 Gulden
1 mit	750 Gulden
1 mit	700 Gulden
1 mit	650 Gulden
zusammen 9,650 resp.	9,950 Gulden

2) das vorbezeichnete Canzleipersonal rücksichtlich der dienstlichen Verhältnisse als unter die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 fallend zu betrachten und insbesondere auszusprechen, daß bei dereinstiger Pensionirung die volle im Dienste der Militärcommission zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht werden darf;

3) in Ausführung des neuen Etats

den bisherigen Registrator Dr. Ziegler zum Rechnungsrevisor der Militärcommission mit einem Jahresgehalt von . . . . 2,100 Gulden

und den bisherigen Expedienten Umber zum Registrator der Militärcommission mit einem Jahresgehalt von . . . . . 1,800 Gulden

zu ernennen, ferner

den Canzlisten Kasten in den Gehalt von	1,200 Gulden
den Canzlisten Sohr in den Gehalt von	1,050 Gulden
den Canzlisten Obermayer in den Gehalt von	900 Gulden
den Canzleidiener Obermayer in den Gehalt von	800 Gulden
den Canzleidiener Himmel in den Gehalt von	750 Gulden
den Canzleidiener Reichard in den Gehalt von	700 Gulden
den Canzleidiener Gasche in den Gehalt von	650 Gulden

einzuweisen;

4) die sämmtlichen neuen Gehalte mit dem 1. Juli d. J. beginnen zu lassen und endlich

5) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission als der Bundescassen-Verwaltung hochgeneigtest Kenntniß zu geben."

Gutachten.

Uebereinstimmend mit obiger Vorlage der Militärcommission vermag sich der berichtende Ausschuß nur für die Zweckmäßigkeit einer etatsmäßigen Regulirung dieser Gehalte auszusprechen, da er in solcher das einzige Mittel erblickt, die stets wiederkehrenden Gesuche um besondere Vergütungen abzuschneiden, welche er so wenig im Princip wie der praktischen Consequenzen wegen für nützlich erkennen mag. Auch die beantragte Feststellung der etatsmäßigen Gehaltsätze, durch welche dem Bunde eine jährliche Mehrausgabe von 1,191 bis 1,491 Gulden erwachsen wird, erscheint dem Ausschusse gerechtfertigt, da sich gezeigt hat, daß mit den jetzigen Besoldungssätzen gegenüber den zunehmenden Theuerungsverhältnissen nicht ausgereicht werden kann und in Wahrheit durch jene Mehrbewilligung nur eine Ausgabe gedeckt wird, welche in anderer Form, als Bewilligung von persönlichen Zulagen oder außerordentlichen Remunerationen, wie die Erfahrung gelehrt hat, doch wiederkehren würde. Außerdem entspricht jene Feststellung dem Maßstabe, der für die Gehaltsätze der gleichen Kategorie von Angestellten bei den Behörden der Stadt Frankfurt Anwendung findet, und man wird sich von diesem, der ohne Zweifel auf die genaueste Kenntniß der Bedarfsverhältnisse gegründet ist, nicht zu sehr entfernen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, gerade die

brauchbarsten und durch ihre Befähigung zu größeren Ansprüchen berechtigten Beamten nach einer auf ihre Ausbildung verwandten Vorbereitungszeit an einen anderen Dienst abgeben zu müssen. Für das Verhältniß zu den Angestellten der Bundescanzlei ist dem Ausschusse die Angemessenheit des Etats durch eine Vergleichung der beiderseitigen Gehaltssätze nachgewiesen, wonach im Ganzen die Gehalte der in der Bundescanzlei angestellten, also mehr unmittelbar unter der hohen Bundesversammlung stehenden Beamten noch um einiges höher bemessen sind.

In Bezug auf die künftige Geschäftsvertheilung unter dem Canzleipersonal der Militärcommission, womit auch die Anwendung des Etats auf die einzelnen Angestellten zusammenhängt, wie solche in Ziffer 3 der Anträge der Militärcommission in Vorschlag gebracht wird, glaubt der berichtende Ausschuß sich nur an das Gutachten der gedachten Behörde selbst halten zu können, indem sich so wenig der Umfang der Arbeiten wie die Befähigung des Einzelnen zu dem ihm übertragenen Dienstzweige von hier aus in dem Grade übersehen läßt, um darauf eigene Anträge zu gründen. Soweit es geschehen konnte, ist übrigens das Wichtigste für diese Beurtheilung in dem Berichte der Militärcommission vorgetragen, und es scheint hiernach keinem Anstande zu unterliegen, die beabsichtigte Anordnung gut zu heißen. Auch dürfte es in dieser Voraussetzung wohl Billigung finden, die Zahlung der neuen Gehalte schon mit dem 1. Juli d. J., als dem Anfang des laufenden Semesters, beginnen zu lassen, da offenbar die Absicht der Militärcommission von vornherein hierauf gerichtet war, und wenn die Berichtserstattung erst später erfolgte, dieß wohl nur in Umständen der Geschäftsbehandlung seinen Grund hat, welche den Abschluß des Berichtes um eine kurze Zeit verzögerten. Jedenfalls sind durch den Antrag der Militärcommission bereits Hoffnungen erweckt worden, die es unbillig sein würde nochmals auf sechs Monate hinauszusetzen, während man andererseits innerhalb derselben Zeit den etwa gestellten Anträgen auf außerordentliche Bewilligungen mit Rücksicht auf die bevorstehende definitive Gehaltsregulirung nicht statt geben würde.

Nicht ebenso beifällig vermag sich dagegen der Ausschuß über den Antrag in Bezug auf die Anrechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbestimmung für das Canzleipersonal der Militärcommission auszusprechen, indem hiermit eine Ausnahme von dem Bundesbeschlusse vom 6. Mai 1841 gegeben würde, mit welcher der ganze Unterschied zwischen definitiver und nur provisorischer Anstellung, den man bei neuer Anstellung im Bundesdienste stets festgehalten und der sich auch praktisch bewährt hat, vollständig hinwegfiele. Nur in diesem Sinne kann nämlich der Antrag der Militärcommission verstanden werden, da bekanntlich im Allgemeinen die Anwendung des gedachten Beschlusses auf das Canzleipersonal der Militärcommission bereits in dem Bundesbeschlusse vom 10. Mai 1848, auf den auch die Militärcommission selbst in dem obigen Berichte Bezug nimmt, anerkannt worden ist, und in der Fassung desselben kein Grund liegt, die Wirksamkeit dieses Beschlusses nur auf das damals im Dienst befindliche Personal zu beschränken. Einen ähnlichen Antrag hat deßhalb der Ausschuß in Militärangelegenheiten schon in dem Vortrage vom 27. Januar 1859 (Prot. §. 13) zurückgewiesen, und er hat dort bestimmt und in nicht mißverständlicher Weise ausgesprochen, daß, „wenn es auf Bemessung einer Pension nach den Grundsätzen des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 und also auf die Berechtigung des zu Pensionirenden ankommt, dann die Bemessung der Dienstzeit nur von dem Zeitpunkte beginnen kann, zu welchem der betreffende Beamte in dem Dienste des Bundes eine feste Anstellung erhielt", womit also die Anrechnung der vorhergehenden provisorischen Dienstzeit allemal aus-

geschlossen ist. Allerdings involvirt dieser Grundsatz für einzelne Angestellte der Militärcommission, insbesondere für die Beamten Ziegler und Umber und für den Canzleidiener Obermayer, deren provisorische Dienstzeit bereits mit dem Jahre 1834, bei letzterem sogar schon mit dem Jahre 1826 beginnt, während die definitive Anstellung erst 1848 erfolgte, eine nicht zu verkennende Härte, und es würde der Ausschuß auch nicht abgeneigt sein, dem im einzelnen Falle abzuhelfen, wenn darauf hinsichtlich des einen oder anderen jener Beamten Anträge gestellt würden; es kann aber darin kein Grund liegen, das Princip selbst zu verlassen, und allgemein für das Canzleipersonal der Militärcommission eine Regel zu schaffen, welche demselben eine völlige Ausnahmsstellung zu den Grundsätzen geben würde, die man hinsichtlich der übrigen Angestellten im Bundesdienste festhält und wonach deren Verhältnisse durchgängig normirt sind.

In diesem einen Punkte vermag somit der Ausschuß den Vorschlägen der Militärcommission nicht beizupflichten.

Er erlaubt sich demnach seine

Anträge

dahin zusammenzufassen, daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

1) den Personal- und Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei festzusetzen auf

a) 1 Revisor mit einem Jahresgehalt von		2,100 Gulden,
b) 1 Registrator mit einem Jahresgehalt von . . .		1,800 Gulden,
c) 3 Canzlisten und zwar	1 erster Classe mit . .	1,100 – 1,200 Gulden,
	1 zweiter Classe mit . .	950 – 1,050 Gulden,
	1 dritter Classe mit . .	800 – 900 Gulden,

mit der Bestimmung, daß die Anfangsgehalte jeder Classe mit dem vollendeten 5. und 10. Bezugsjahre um je 50 Gulden erhöht werden und das Einrücken in eine höhere Classe von der Verwendbarkeit des Betreffenden abhängig gemacht wird;

d) 4 Canzleidiener und zwar nach dem Dienstalter

1 mit	800 Gulden,
1 mit	750 Gulden,
1 mit	700 Gulden,
1 mit	650 Gulden,
zusammen	9,650 resp. 9,950 Gulden,

2) in Ausführung des neuen Etats

den bisherigen Registrator Dr. Ziegler zum Rechnungsrevisor der Militärcommission mit einem Jahresgehalt von . . . . 2,100 Gulden,

und den bisherigen Expedienten Umber zum Registrator der Militärcommission mit einem Jahresgehalt von . . . . 1,800 Gulden,

zu ernennen, ferner

den Canzlisten Kasten in den Gehalt von . . . . 1,200 Gulden,

den Canzlisten Sobr in den Gehalt von . . . . 1,050 Gulden,

den Canzlisten Obermayer in den Gehalt von . . . 900 Gulden,

den Canzleidiener Obermayer in den Gehalt von . . 800 Gulden,
den Canzleidiener Himmel in den Gehalt von . . 750 Gulden,
den Canzleidiener Reichard in den Gehalt von . . 700 Gulden,
den Canzleidiener Gasch in den Gehalt von . . . 650 Gulden
einzuweisen;

3) die sämmtlichen neuen Gehalte mit dem 1. Juli d. J. beginnen zu lassen; und endlich

4) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission wie der Bundescassen-Verwaltung Nachricht zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über die Ausschußanträge in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 230.

Wechsel der hiesigen Königlich-Preussischen Cavalleriebesatzung.

(26. Sitz. §. 205 v. J. 1863).

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Dem Ausschusse in Militärangelegenheiten ist zur Anzeige gebracht worden, daß die zu der hiesigen Bundesgarnison gehörende 5. Escadron des Königlich-Preussischen Husarenregiments Num. 7 am 15. September d. J. von hier abmarschiren, dagegen die zur Ablösung bestimmte 1. Escadron desselben Regiments erst nach den beendeten Herbstübungen am 3. October d. J. hier einrücken werde, wonach also die Königlich-Preussische Cavalleriebesatzung für den Zeitraum vom 15. September bis 3. October d. J. ausfallen würde.

Bei dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen begegnet die Ausführung dieser Maßregel keinen Anstande.

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten bringt daher in

Antrag:

daß die hohe Bundesversammlung die vorstehende Anzeige genehmigend zur Kenntniß nehme und die Militärcommission beauftrage, hiervon dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen Nachricht zu geben.

Der Antrag des Ausschusses wurde genehmigt.

§. 231.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg.

(23. Sitz. §. 154 v. J. 1864.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Bereits durch Bundesbeschluß vom 3. März d. J. (Prot. 89) sind auf Antrag der Militärcommission die erforderlichen Einleitungen zur demnächstigen Einberufung der

Commission getroffen worden, welche nach Maßgabe des §. 81 des unter dem 31. December v. J. provisorisch genehmigten Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer als besondere Abtheilung der Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg zu bilden ist. In Folge dieses Beschlusses haben denn auch die betreffenden Regierungen die zu dieser Commission von ihnen abzuordnenden Beamten schon seit geraumer Zeit ernannt und bezeichnet. Endlich hat die hohe Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Mai d. J. (Prot. §. 151) für die Beschaffung der für diese Commission erforderlichen Geschäftslocalitäten Vorsorge getroffen und stehen dieselben bereits seit dem 1. Juni d. J. zur Verfügung.

Nach Ziffer 5 des Bundesbeschlusses vom 14. December v. J. (Sep. Prot. §. 56), welcher die Verhältnisse der gegenwärtigen Execution in Holstein und Lauenburg regelt, sollten die mit der Execution beauftragten höchsten Regierungen ihre nach den Bestimmungen des Bundes-Verpflegsreglements aufzustellenden Kostenberechnungen von drei zu drei Monaten an die Bundes-Militärcommission einreichen. Wiewohl hiernach der Zeitpunkt, in welchem das Liquidationsverfahren seinen Anfang nehmen sollte, schon um mehrere Monate überschritten ist und wiewohl nach dem oben Bemerkten die nothwendigen Vorbereitungen zur Einberufung der Liquidationscommission Seitens der hohen Bundesversammlung längst getroffen sind, so hat doch der berichtende Ausschuß seither um deßwillen unterlassen, diese Einberufung in Antrag zu bringen, weil die Militärcommission in ihren Berichten vom 2. Februar und 4. Mai d. J. (conf. die Ausschußvorträge vom 3. März und 11. Mai d. J. Prot. §§. 89 u. 151) sich in dieser Beziehung weiter besondere Antragstellung ausdrücklich vorbehalten hatte und der Ausschuß den Seitens der technischen Behörde zu erwartenden Anträgen nicht vorgreifen wollte. In einem neuerlichen Berichte vom 3. d. M. hat jedoch die Militärcommission mit Rücksicht darauf, daß die bei der Execution betheiligten Regierungen noch nicht ihre Liquidationen eingereicht oder deren Vorlage, mit Ausnahme der Königlich-Sächsischen Regierung, angekündigt haben, dem Ausschusse anheimgegeben, die zur erwünschten Erledigung der vorliegenden Frage etwa geeignet scheinenden Schritte bei hoher Bundesversammlung in Vorschlag zu bringen. Der Ausschuß glaubt demzufolge von einer weiteren Vortragserstattung in dieser Angelegenheit nicht länger absehen zu dürfen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß kein Grund vorliege, die ohnehin schon um 5 Monate verzögerte Ausführung der in Ziffer 5 des Bundesbeschlusses vom 14. December v. J. getroffenen Bestimmungen weiter zu verschieben; daß vielmehr die hohe Bundesversammlung berufen sei, auf die endliche Ausführung jenes ihres Beschlusses bedacht zu sein. Insbesondere hält es der Ausschuß keineswegs für nöthig oder räthlich, mit der Einberufung der Liquidationscommission erst dann voranzugehen, wenn sämmtliche bei der Execution betheiligte Regierungen ihre Liquidationen zuvor eingereicht haben werden, indem er es für selbstverständlich erachtet, daß diese Regierungen ihre Kostenrechnungen bis zu dem festzusetzenden Einberufungstermin beibringen werden. Vielleicht ist gerade in dem Umstande, daß diese Einberufung der Commission bisher nicht erfolgt und daher der Zeitpunkt, in welchem mit der Prüfung der Liquidationen wirklich begonnen werden konnte, noch unbestimmt war, der Grund zu suchen, warum die betheiligten Regierungen von der Einreichung ihrer Kostenrechnungen noch absehen zu können glaubten. Der Ausschuß zweifelt aber nicht, daß diese Regierungen, sobald jener Zeitpunkt festgesetzt sein wird, nicht versäumen werden, den ihnen in fraglicher Hinsicht durch den Bun-

desbeschluß vom 14. December v. J. auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, sowie daß dann das einmal begonnene Liquidationsverfahren einen dem mehrerwähnten Bundesbeschlusse möglichst entsprechenden regelmäßigen Fortgang nehmen werde. Um jedoch in dieser Beziehung ganz sicher zu gehen, dürfte es sich empfehlen, keinen allzunahen Termin für den Zusammentritt der Liquidationscommission zu wählen, sondern hierfür etwa den 15. October d. J. zu bestimmen. Nach Ansicht des Ausschusses würde durch die Wahl dieses Termines allen billigen Rücksichten, auf die etwa gerechnet werden könnte, im vollsten Maße Genüge geleistet werden.

Indem der Ausschuß schließlich erwähnt, daß nach einer ihm gewordenen Mittheilung die Liquidationen der Königlich-Sächsischen Regierung bis Ende März d. J. in diesen Tagen hier eingetroffen sind, beehrt er sich zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 3. März d. J. bei der Bundes-Militärcommission zu bildende Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg auf den 15. October d. J. einzuberufen;

2) von diesem Beschlusse die mit der Bildung der Liquidationsabtheilung betrauten höchsten und hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover und des achten Armeecorps, sowie die mit der Execution in Holstein beauftragten höchsten Regierungen, letztere unter Bezugnahme auf Ziffer 5 des Bundesbeschlusses vom 14. December v. J., durch Vermittlung der betreffenden Herren Gesandten in Kenntniß zu setzen;

3) von diesen Beschlüssen der Militärcommission Nachricht zu geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

den Ausschußantrag in vierzehn Tagen zur Abstimmung zu bringen.

§. 232.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 29 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M., den 20. August 1864) Dr. Manhayn, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg und Namens derselben des Landrathscollegiums Vorstellung und Bitte, d. d. Ratzeburg, den 17. August 1864, in Betreff der Wiener Friedenspräliminarien, —

wurde den vereinigten Ausschüssen, und die Eingabe

Num. 30 (eingegangen am 23. und datirt Potsdam, den 22. August 1864) weitere Vorstellung des Hauptmanns Gallus wegen Nachzahlung des noch rück-

ständigen Guthabens von 334 Mark an dem ihm als Abfindung bewilligten einjährigen Pensionsbetrag von 800 Mark. Mit 2 Anlagen, —

dem Ausschusse zur Prüfung der Pensionsansprüche der invaliden Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Beilage

zu §. 226 des Protokolls der 34. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 24. August 1864.

Verzeichniß

der den Austrägalsenat zur Entscheidung der Streitsachen der Bundesglieder unter sich bildenden Mitglieder des Kaiserlich-Königlichen obersten Gerichtshofes.

Präsident:

Karl Freiherr von Krauß, Kaiserlich-Königlicher wirklicher Geheimer Rath, erster Präsident des obersten Gerichtshofes, &c. &c.

Präsidenten-Stellvertreter:

Dr. Ferdinand Heißler
Josef Landgraf von Fürstenberg
} Kaiserlich-Königliche wirkliche Geheime Räthe und Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes.

Mitglieder:

die wirklichen Räthe des Kaiserlich-Königlichen obersten Gerichtshofes:

Raimund Ritter von Alborghetti,
Ferdinand Ritter von Stöckl zu Gerburg,
Vinzenz Ritter von Pitreich,
Wilhelm Ritter von Grimburg,
Ivan Freiherr von Apfaltrern,
Eugen von Frölichsthal,
Moriz Ritter von Wittmann,
Dr. Franz Taschek,
Jacob Edler von Jenny,
Josef Schwab,
Alois Ritter von Hackher,
Adolf Ritter von Tschabuschnigg.

Ersatzmänner:

die wirklichen Räthe des Kaiserlich-Königlichen obersten Gerichtshofes:

Wenzel Hikisch,
Karl Lemayer.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 34. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 24. August 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 109.

Berichte der Bundescivilcommissäre und des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(33. Sitz. Sep. Prot. §. 105 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Civilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 9. d. M. vor, womit dieselben eine Erklärung des am Tage vorher in Kiel versammelt gewesenen Corps der Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Betreff der von ihm gewünschten Gestaltung der Verhältnisse dieser beiden Herzogthümer überreichen.

Dieser Bericht nebst Anlage wurde dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesen.

Sodann kam ein Bericht des Generals von Hake vom 16. d. M. zur Vorlage, welcher die gepflogenen Verhandlungen wegen Ausgleichung der durch die Vorgänge in Rendsburg entstandenen Differenzen betrifft.

Dieser Bericht wurde an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

§. 110.

Revision der Rechnungen der Bundes-Canzleicasse und der Bundes-Matrikularcasse für das Jahr 1863.

(26. Sitz. Sep. Prot. §. 40 v. J. 1863.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen nachstehenden Vortrag:

Die Bundescanzlei-Direction hat mit Bericht vom 7. v. M. die von der Bundescassen-Verwaltung für das Jahr 1863 abgelegten Rechnungen der Bundes-Canzleicasse und

der Bundes-Matrikularcasse nebst den zu letzterer gehörigen Fondsrechnungen mit den Belegen hierzu vorgelegt.

Nach diesem Berichte hat sich bei der durch den Bundesrevisor vorgenommenen Revision dieser Rechnungen ergeben, daß die Ergebnisse der Abschlüsse aus den Rechnungen des Vorjahres, einschließlich der Rückstände aus vorderen Jahren, richtig übertragen, die laufenden Einnahmen und Ausgaben den bezüglichen Bundesbeschlüssen gemäß in ihren richtigen Beträgen zur Verrechnung gekommen und mit den erforderlichen Beurkundungen versehen sind.

Die summarischen Ergebnisse der Rechnungen werden aber in nachstehender Weise dargelegt:

A. Rechnung der Bundes-Canzleicasse.

Einnahme.	Gulden	Kr.
I. Casserest vom vorigen Jahre	7,485	53
II. Beiträge der deutschen Bundesstaaten und zwar zu der Umlage von 34,000 Gulden vom 30. Juli 1863	32,959	39
III. Sonstige Einnahmen, bestehend in Zinsen vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863 von angelegten Geldern	299	3
IV. Erhobene Vorschüsse	—	—
V. Zurückempfangene Vorschüsse	78	—
VI. Rechnungsdefecte und Rückersätze	—	—
VII. Erhebungen aus der verzinslichen Anlage der Canzleigelder	25,854	53
Summe der Einnahme	66,677	28

Ausgabe.		Gulden	Kr.
I. Personalzulagen an Beamte der Bundescanzlei, einschließlich einer außerordentlichen Gratification von 300 Gulden an den Canzleiinspector Harveng		1,200	—
II. Besoldungen		18,700	—
III. Pensionen		1,416	2
IV. Regiekosten:			
1) für Schreib- und Zeichenmaterialien	572 fl. 33 kr.		
2) für Buchbinderarbeit	126 fl. 45 kr.		
3) für Zeichnungen, Bücher und Karten	219 fl. 14 kr.		
4) Portoauslagen	59 fl. 29 kr.		
5) für Inventarienstücke	108 fl. 19 kr.		
6) für Handwerkerarbeiten	561 fl. 9 kr.		
7) für Beleuchtung	823 fl. 3 kr.		
8) für Heizung	947 fl. 50 kr.		
Uebertrag	3,418 fl. 22 kr.		
Uebertrag		21,316	2

		Gulden	Kr.
Uebertrag		21,316	2
Uebertrag	3,418 fl. 22 kr.		
9) Druckkosten:			
a) für die Bundescanzlei . 6,425 fl. 41 kr.			
b) für die Militärcommission 4,042 fl. 25 kr.			
c) für lithographische Arbeiten 506 fl. 39 kr.	10,974 fl. 45 kr.	14,393	7
V. Sonstige Ausgaben für Reinigung der Bureaulocale, Strohmatten, Waschlohn, Feuerversicherung, Lohn des Hausknechts ꝛc. . .		669	23
VI. Zurückerstattete Vorschüsse		—	—
VII. Vorschüsse auf Rückersatz, worunter 4,000 Gulden an den Centralverwaltungsfond der Matrikularcasse, welche 1864 bereits ersetzt worden sind		4,170	—
VIII. Rechnungsdefecte und Rückersätze		—	—
IX. Verzinsliche Anlage von Canzleigeldern		20,899	3
Summe der Ausgabe		61,447	35
Die Einnahme beträgt		66,677	28
mithin erscheinen als Casserest		5,229	53
Hierzu kommen:			
a) rückständiger Beitrag zur Umlage für 1863, der jedoch inzwischen eingegangen ist, mit	1,040 fl. 21 kr.		
b) zurückzuempfangende Vorschüsse, mit . .	4,159 fl. 40 kr.	5,200	1
und bleiben daher in die folgende Rechnung zu übertragen . . .		10,429	54

Die bei M. A. von Rothschild und Söhne verzinslich angelegten Canzleigelder betrugen nach dem Abschlusse der Rechnung für 1862 . . . 20,728 Gulden 10 Kr.

Im Jahre 1863 wurden:

a) neu angelegt . . . . 20,899 Gulden 3 Kr.
b) zurückempfangen . . . . 25,854 Gulden 53 Kr.

daher im Ganzen mehr zurückempfangen . . . . . 4,955 Gulden 50 Kr.

Die verzinsliche Anlage beträgt sonach am 31. December 1863 15,772 Gulden 20 Kr.

Hierzu der Baarbestand der Casse nach oben mit . . 5,229 Gulden 53 Kr.

so stellt sich der Gesammtbestand des Canzleifonds Ende 1863 fest auf . . . . 21,002 Gulden 13 Kr.

Ueber die angeschafften, beziehungsweise verwendeten Schreibmaterialien und Utensilien wurde von der Canzleiinspection eine Materialienrechnung geführt, welche der Geldrechnung beigeschlossen ist. Es wurde bei der Prüfung dieser Rechnung nichts zu erinnern gefunden. Auch befinden sich die nach dem Abschlusse derselben verbliebenen Bestände mit den wirklichen Vorräthen in Uebereinstimmung.

B. Rechnung der Bundes-Matrikularcasse.

Einnahme.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
I. Cassevorrath vom vorigen Jahre			14,143	9
II. Beiträge der deutschen Bundesstaaten:				
1) zu den Umlagen für die Bundesfestungen .	1,925,149	18		
2) zu den Umlagen für den Centralverwaltungsfond	43,825	9	1,968,974	27
III. Sonstige Einnahmen:				
1) Zinsen von angelegten Geldern vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863	118,060	12		
2) Kaufpreis für die Agnesenkloster-Caserne in Mainz, nämlich die beiden ersten Zehntheil mit 33,600 Gulden nebst 2,016 Gulden Zinsen von dem Restkaufschilling von 134,000 Gulden vom 1. Mai bis 1. November 1863 . .	35,616	—		
3) von den Bundesfestungscassen abgelieferte Ueberschußgelder	49,478	28		
4) Zufolge Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1863 aus den Artillerieausrüstungsfonds von Mainz, Rastatt und Landau auf die Artillerieausrüstungsfonds von Ulm und Luxemburg übertragene .	71,977	27		
5) für aus den Beständen von Mainz verkauftes Geschützmetall	6,447	35		
6) von Buchbinder Scheerer zurückvergüteter Betrag für in 1862 zu viel berechneten Buchbinderlohn	—	48	281,580	30
IV. Erhebungen aus der verzinslichen Anlage			2,225,480	—
V. Erhobene Vorschüsse, und zwar aus dem Canzleifond zu Gunsten des Centralverwaltungsfonds, welche in 1864 wieder ersetzt worden sind			4,000	—
VI. Zurückempfangene Vorschüsse			2,250	—
VII. Rechnungsdefecte und Rückersätze			—	—
Summe der Einnahme .			4,496,428	6
Ausgabe.				
I. Besoldungen			7,607	30
II. Pensionen			1,416	2
III. Sonstige Ausgaben:				
1) Im Allgemeinen	45,578 fl.	30 kr.		
2) Unterstützungen an Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee	9,505 fl.	23 kr.	55,083	53
Seitenbetrag			64,107	25

	Gulden	Kr.
Uebertrag	64,107	25
IV. Verzinsliche Anlage von Bundesgeldern	2,243,229	—
V. Zurückerstattete Vorschüsse	18,904	14
VI. Vorschüsse auf Rückersatz	2,250	—
VII. Rechnungsdefecte und Rückersätze	—	—
VIII. Ausgaben für die Bundesfestungen, bestehend in Zuschüssen an die Festungs-Hauptcassen, einschließlich der Uebermachungskosten und der zufolge Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1863 aus den Artillerieausrüstungsfonds von Mainz, Rastatt und Landau auf die Artillerieausrüstungsfonds von Ulm und Luxemburg nach III, 4 der Einnahme übertragene 71,977 Gulden 27 Kr. und zwar: 1) für Mainz . . . . . . 752,967 fl. 32 kr. 2) für Luxemburg . . . . . 431,281 fl. 57 kr. 3) für Ulm . . . . . . 266,677 fl. 5 kr. 4) für Rastatt . . . . . 345,232 fl. 40 kr. 5) für Landau . . . . . 357,465 fl. 37 kr.	2,153,624	51
IX. Ausgaben für die Militärcommission	13,766	7
Summe der Ausgabe	4,495,881	37
Die Einnahme beträgt	4,496,428	6
mithin sind als Cassereſt verblieben . . . . welche dem Centralverwaltungsfond angehören.	546	29
Die Rückstände an Matrikularbeiträgen, welche inzwischen vollständig eingegangen und aus diesem Grunde nicht besonders verzeichnet worden sind, betragen: a) für die Festungsfonds . . . 69,058 Gulden 30 Kr. b) für den Centralverwaltungsfond . 18,666 Gulden 27 Kr.	87,724	57
und bleiben daher in die nächstfolgende Rechnung im Ganzen zu übertragen. . .	88,271	26

Die verzinsliche Anlage der Matrikulargelder bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne betrug nach dem Abschlusse der Rechnung für 1862 5,782,423 Gulden 18 Kr.

Im Jahre 1863 wurden

a) neu angelegt 2,243,229 Gulden

b) zurückempfangen 2,225,480 Gulden

folglich im Ganzen mehr angelegt . . . . . . 17,749 Gulden -- Kr.

die verzinsliche Anlage der Matrikulargelder beträgt daher am Schlusse des Jahres 1863 . . . . 5,800,172 Gulden 18 Kr.

davon kommen

a) auf die Festungsfonds 5,800,112 Gulden 37 Kr.

b) auf den Centralverwaltungsfond . . 59 Gulden 41 Kr. 5,800,172 Gulden 18 Kr.

Was die zur Sicherheit der angelegten Bundesgelder in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 8. März 1862 in Werthpapieren mit einer Aufbesserung von 15 Procent zu leistende Caution betrifft, so ist den Fondsrechnungen eine Nachweisung und Berechnung des Werthes der von dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne deponirten Cautionspapiere nach dem Börsencourse vom 31. December 1863 beigefügt, wonach der zeitige Werth derselben die zu bestellende Caution um den Betrag von etwa 373,000 Gulden übersteigt.

Die zur Matrikularcasserechnung gehörigen

Fondsrechnungen

für die Bundesfestungen und den Centralverwaltungsfond enthalten folgende Ergebnisse:

I. Festungsfonds.	Mainz		Luxemburg		Ulm		Rastatt		Landau	
	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
Einnahme.										
I. Bestand vom vorigen Jahr	1,912,095	12	894,265	22	1,344,053	46	869,358	21	727,978	18
II. Einzahlungen auf ausgeschriebene Matrikularumlagen:										
1) zur Dotation . . .	90,000	—	55,000	—	55,000	—	50,000	—	48,000	—
2) für Proviantbauten .	127,000	—	18,000	—	27,000	—	20,000	—	10,000	—
3) für Unterkunftsbauten	241,270	3	89,728	32	202,387	43	50,846	11	87,500	27
4) für fortificatorische Verstärkungsbauten . .	464,684	31	149,344	4	. .	.	139,387	47	. .	.
III. Von den Festungs-Hauptcassen abgelieferte Ueberschußgelder	2,448	33	982	44	. .	.	12,870	45	33,176	26
IV. Für verkauftes Geschützmetall	6,447	35	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.
V. Zinsen von angelegten Geldern, vom 1. Juli 1862 bis 1863	40,581	51	17,661	12	27,675	42	17,422	42	13,976	14
VI. Kaufpreis für die Agnesenkloster-Caserne zu Mainz und zwar die beiden ersten Zehntel von 168,000 fl. mit . . . . . 33,600 fl. nebst 3% Zinsen von dem Restkaufschilling von 134,000 fl. vom 1. Mai bis 1. November 1863 mit 2,016 fl.	35,616	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.
Uebertrag	2,920,143	45	1,224,981	54	1,656,117	11	1,159,885	46	920,631	25

Festungsfonds	Mainz		Luxemburg		Ulm		Rastatt		La
	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gu
Uebertrag	2,920,143	45	1,224,981	54	1,656,117	11	1,159,885	46	920,
VII. Zufolge Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1863 aus den Artillerieausrüstungsfonds von Mainz, Rastatt und Landau auf die Artillerieausrüstungsfonds von Ulm und Luxemburg übertragene	. .	.	12,499	4	59,478	23	. .	.	.
Summe der Einnahme	2,920,143	45	1,237,480	58	1,715,595	34	1,159,885	46	920,
	zusammen 7,953,737 fl. 18 kr.								
Ausgabe.									
I. Zuschüsse an die Festungs-Hauptcassen:									
1) für Dotation . . .	143,726	37	63,132	—	56,113	22	68,154	8	48,
2) für Artillerieausrüstung	20,149	8	54,453	54	9,681	42	75,565	11	8,
3) für Proviantbauten .	72,626	—	. .	.	70,000	—	. .	.	.
4) für Artilleriebauten .	. .	.	47,927	16	4,500	—	53,435	19	.
5) für Unterkunftsbauten .	180,000	—	108,282	—	105,000	—	39,500	—	106,
6) für fortificatorische Verstärkungsbauten . .	314,131	2	146,133	20	. .	.	80,000	—	133,
7) für Kriegshospitalbauten	. .	.	9,317	27	. .	.	. .	.	2,
8) für Proviantirung . .	. .	.	. .	.	10,500	—	2,096	53	6,
9) für Unterkunftseinrichtungen	2,455	45	. .	.	4,090	—	6,823	17	17,
10) für fortificatorische Armirung	. .	.	. .	.	5,910	—	. .	.	.
11) für artilleristische Armirung.	. .	.	324	30	. .	.	. .	.	.
II. Uebermachungskosten . .	895	58	1,711	30	882	1	522	1	[illegible]
III. Zufolge Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1863 aus den Artillerieausrüstungsfonds von Mainz, Rastatt und Landau auf die Artillerieausrüstungsfonds von Ulm und Luxemburg übertragene	18,983	2	. .	.	. .	.	19,135	51	33,
Summe der Ausgabe	752,967	32	431,281	57	266,677	5	345,232	40	357,
	zusammen 2,153,624 fl. 51 kr.								

Vergleichung.	Im Ganzen		Mainz		Luxemburg		Ulm		Rastatt		Landau	
	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
Die Einnahmen betragen	7,953,737	28	2,920,143	45	1,237,480	58	1,715,595	34	1,159,885	46	920,631	25
die Ausgaben betragen	2,153,624	51	752,967	32	431,281	57	266,677	5	345,232	40	357,465	37
mithin erscheinen, mit der verzinslichen Anlage übereinstimmend, am 31. Decbr. 1863 als Bestand . . .	5,800,112	37	2,167,176	13	806,199	1	1,448,918	29	814,653	6	563,165	48
Hierzu die Rückstände an Matrikularumlagen	69,058	30	57,236	49	1,560	1	6,996	5	766	2	2,499	33
so ergeben sich als Gesammtbestand der Festungsfonds . . .	5,869,171	7	2,224,413	2	807,759	2	1,455,914	34	815,419	8	565,665	21
Hiervon kommen auf:												
Dotation	2,281	10	.	.	.	.	2,281	10	-	.	.	-
Artillerieausrüstung .	477,626	25	111,874	28	104,915	25	114,837	11	102,718	38	43,280	43
Proviantbauten . .	331,316	52	301,374	—	-	.	13,621	52	3,699	35	12,621	25
Artilleriebauten . .	90,443	57	.	.	35,479	16	8,000	—	46,964	41	.	.
Unterkunftsbauten .	741,772	57	204,577	49	113,858	29	365,500	—	46,600	—	11,236	39
Fortificatorische Verstärkungsbauten . .	727,142	6	380,868	58	151,800	—	.	.	58,238	19	136,234	49
Proviantirung . .	2,091,517	17	659,150	23	277,025	15	587,622	41	384,248	46	183,470	12
Unterkunftseinrichtung	277,668	46	148,296	50	20,297	18	59,841	42	41,726	14	7,506	42
Fortificatorische Armirung	408,523	10	191,729	23	19,585	9	91,716	18	49,150	—	56,342	20
Artilleristische Armirung	194,639	47	44,219	1	13,648	54	56,377	39	22,085	42	58,308	31
Wasserleitungen . .	24,700	—	.	.	24,700	—	.	.	.	.	.	.
den Dispositionsfond	113,000	—	34,000	—	15,000	—	34,000	—	20,000	—	10,000	—
Zinsen und Ersparnisse	388,538	40	148,322	10	31,449	16	122,116	1	39,987	13	46,664	—
Gleiche Summen wie oben	5,869,171	7	2,224,413	2	807,759	2	1,455,914	34	815,419	8	565,665	21

II. Centralverwaltungsfond.

Einnahme.

	Gulden	Kr.
I. Bestand vom vorigen Jahre:		
a) Cassevorrath . . . . 14,143 fl. 9 kr.		
b) verzinsliche Anlage . . . . . . 34,672 fl. 19 kr.	48,815	28
II. Einzahlung auf die Matrikularumlage von 60,000 fl. vom 16. Juli 1863	43,825	9
III. Zinsen von angelegten Geldern, vom 1. Juli 1862 — 1863 . .	742	31
IV. Von Buchbinder Scheerer Rückvergütung eines im Jahre 1862 zu viel empfangenen Betrages	—	48
V. Aus der Bundescanzlei-Casse erhobener Vorschuß	4,000	—
VI. Zurückempfangene Vorschüsse	2,250	—
Summe der Einnahme	99,633	56

Ausgabe.

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
I. Besoldungen	. .	.	7,607	30
II. Pensionen	. .	.	1,416	2
III. Sonstige Ausgaben:				
1) Im Allgemeinen:				
an das Obercommando und die Commandantur der hiesigen Bundestruppen auf die ständigen jährlichen Credite	4,452	—		
an das Obercommando für Ermiethung eines Uebungsplatzes	100	—		
Remuneration für Besorgung der Auditeurgeschäfte bei hiesiger Bundesgarnison	600	—		
an die freie Stadt Frankfurt die ihr durch Bundesbeschluß vom 27. August 1863 bewilligte Vergütung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Bundesgarnison	28,110	32		
Unterstützungen an Beamte und Officiere ꝛc. der vormaligen deutschen Marine	8,985	—		
Umzugskosten an den Bundesrechnungsrevisor Fickel mit ²/₃ aus der Matrikularcasse	42	—		
Außerordentliche Unterstützungen an Wittwen und Waisen ehemaliger Bundesbediensteter . .	141	—		
Reisekosten und Diäten für Besichtigung der Bundesfestungen	2,847	58		
Für einen feuerfesten Cassenschrank	300	—		
	45,578	30		
2) Unterstützungen an Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee . .	9,505	23	55,083	53
Seitenbetrag			64,107	25

		Gulden	Kr.
Uebertrag		64,107	25
IV. In Folge Abrechnung mit der Königlich-Preussischen Regierung in der vorigen Rechnung in Einnahme gestellte, hier wieder zu verausgabende		18,904	14
V. Vorschüsse auf Rückersatz		2,250	—
VI. Für die Militärcommission:	Gulden / Kr.		
1) Besoldungen	12,458 / 20		
2) für Heizung	402 / 32		
3) Canzleikosten	834 / 24		
4) für Bücher und sonstige literarische Hülfsmittel	70 / 51	13,766	7
Summe der Ausgabe		99,027	46
Die Einnahme beträgt		99,633	56
mithin Bestand am 31. December 1863		606	10
nämlich: a) Cassevorrath	546 Gulden 29 Kr.		
b) verzinsliche Anlage bei Rothschild .	59 Gulden 41 Kr.		
	606 Gulden 10 Kr.		
Hierzu die Umlagerückstände aus vorderen Jahren mit	18,666 Gulden 27 Kr.		
daher Gesammtbestand des Centralverwaltungsfonds Ende 1863	19,272 Gulden 37 Kr.		

Gutachten.

Der Ausschuß glaubt, daß vorstehender Bericht keiner Erläuterung bedürfe; derselbe gibt lediglich Zeugniß von der Sorgfalt, mit welcher die Rechnungen nach Maßgabe der bestehenden Normen geführt und geprüft worden sind. Auch hat der Ausschuß seinerseits Rechnungen und Belege einer genauen Durchsicht unterzogen und hat kein Bedenken gefunden, welches zu Bemerkungen Anlaß gäbe. Uebrigens werden die Rechnungen nebst Belegen und sonstigen Anlagen, namentlich der den Fondsrechnungen angeschlossenen Nachweisung über den befriedigenden Stand der von dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zur Sicherheit für die bei ihm verzinslich angelegten Bundesgelder hinterlegten Caution und der üblichen Materialrechnung der Bundescanzlei, zu gefälliger Einsicht der Herren Bundestags-Gesandten auszulegen sein; der Ausschuß kann aber nur den

Antrag

stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die Rechnungen der Bundes-Canzleicasse und der Bundes-Matrikularcasse, letztere mit den dazu gehörigen Fondsrechnungen, je für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 als richtig anerkennen, und

2) dieses der Bundescanzlei-Direction mit dem Auftrage eröffnen, davon der Bundescassen-Verwaltung Mittheilung zu machen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über diesen Antrag in der nächsten Sitzung abzustimmen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Fünf und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 1. September 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

§. 233.

Successionsansprüche Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

(30. Sitz. §. 212 v. J. 1864.)

Präsidium. Dem von hoher Bundesversammlung in der Sitzung vom 21. Juli d. J. gefaßten Beschlusse zufolge, hat Präsidium sofort an Seine Durchlaucht den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg das Ersuchen gerichtet, eine seine Successionsansprüche begründende Nachweisung an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Präsidium hat hierauf von Seiner Durchlaucht folgendes Schreiben d. d. Kiel, den 23. August 1864 erhalten:

„Euere Excellenz haben mich durch Ihr geehrtes Schreiben vom 21. Juli d. J. von dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung, eine meine Successionsrechte begründende Nachweisung an sie gelangen zu lassen, in Kenntniß gesetzt.

In Folge dessen beehre ich mich, an Euere Excellenz das ergebenste Ersuchen zu richten, die beiliegende Eingabe nebst Anlage *) der deutschen Bundesversammlung vorlegen zu wollen und benutze“ rc.

Präsidium beantragt, die mit diesem Schreiben übermittelte Eingabe nebst der ihr beigefügten Nachweisung dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Präsidialantrage bei, der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme, indem er für Oldenburg etwaige Bemerkungen vorbehielt.

Der Antrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

*) Dieselben sind diesem Protokolle als Beilage 1 angefügt.

§. 234.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

(33. Sitz. §. 224 v. J. 1864.)

Preussen. Der Gesandte ist mit Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 zu der Anzeige beauftragt, daß in Betreff der von der Nürnberger Commission seiner Zeit vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung Seitens der Königlichen Regierung unter dem 27. Mai v. J. ein Gesetz erlassen und durch die Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten publicirt worden ist.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte beehrt sich, die Anzeige zu machen, daß in weiterer Folge der bezüglichen Aufforderung vom 23. Januar 1862 die sogenannten Nürnberger Zusatzbestimmungen zum deutschen Wechselrecht unter dem 30. Juli d. J. im Großherzogthum als Gesetz publicirt worden sind.

Diese beiden Anzeigen wurden dem betreffenden Ausschusse zugewiesen.

§. 235.

Mittheilungen für die Bundesbibliothek.

(32. Sitz. §. 219 v. J. 1864.)

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte überreicht ein Exemplar der tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1863.

Dasselbe wurde unter Verdankung entgegengenommen und an die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 236.

Gesuch des Hauptmanns der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Albert Burow um nachträgliche Auszahlung der ihm und allen übrigen Invaliden der Periode von 1848 bis 1850 angeblich zustehenden Pensionen sammt rückständigen Beträgen. — Num. 28 von 1864.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erstattet Namens des betreffenden Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Aus dem Kreise der invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ist am 4. v. M. unter Eingangsnummer 28 der hohen Bundesversammlung ein Gesuch des vormaligen Hauptmanns jener Armee Albert Burow überreicht worden, und von solcher dem mit der Begutachtung der Pensionsansprüche dieser Officiere beauftragten Ausschusse zugewiesen, in welchem in Anknüpfung an die früher in diesem Betreffe stattgehabten Verhandlungen der Antrag gestellt wird, daß von Seiten des Bundes mit Vorbehalt einer etwaigen späteren Anrechnung auf die Casse der Herzogthümer nicht bloß dem Bittsteller selbst, sondern überhaupt allen aus der Periode von 1848 bis 1850 noch übrigen Invaliden „die ihnen nach dem Militärpensionsgesetze von 1849 zugesicherten Pensionen sammt rückständigen Beträgen“ nachträglich ausgezahlt würden. Die Begründung dieses Antrages darf als bekannt vorausgesetzt werden, da das Gesuch in lithographirtem Abdrucke vertheilt worden ist, und es mag nur noch bemerkt werden, daß der Bittsteller in einer später datirten, aber gleichzeitig hier eingegangenen Eingabe gebeten hat, auf Seite 4 seines

Gesuches Zeile 8 von oben einen Schreibfehler zu berichtigen, indem dort statt 60,000 Thaler 60,000 Mark gesetzt werden soll.

Die Verhältnisse, welche in diesem Gesuche zur Sprache gebracht werden, sind bekanntlich auf Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, in der 26. Sitzung vom 11. August 1853, §. 242, von hoher Bundesversammlung unter Niedersetzung eines besonderen Ausschusses gründlich geprüft worden, und in der Folge durch Bundesbeschluß vom 6. April 1854 (Prot. der 10. Sitz. v. J. 1854, §. 104) definitiv in der Art geregelt, daß sämmtlichen invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, welchen die ihnen bei ihrer Entlassung aus dem hierzu gegründeten Fond der 60,000 Thlr. zugesicherten Unterstützungen später entzogen wurden, die gleichen Beträge nicht bloß von Zeit jenes Bundesbeschlusses an, sondern auch rückwärts gerechnet, bis zu dem Tage, an welchem die Zahlung derselben aus dem vorhin gedachten Fond aufhörte, aus Bundesmitteln gewährt sind. Dem Bittsteller selbst ist auf Grund jenes Beschlusses am 30. Juni 1854 eine noch jetzt fortdauernde jährliche Unterstützung von 630 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt, und es ist ihm auch außerdem noch am 15. April 1858 die aus dem Zeitraume von 1852 und 1853 rückständig gebliebene Zahlung in zwei Jahresbeträgen mit 1,260 Gulden vergütet.

Ein Zurückgreifen auf die in der Zeit von 1848 bis 1850 ohne landesherrliche Autorität zu Stande gekommenen und aus dem Grunde unter Einwilligung der obersten Civilbehörde von Holstein zu Anfang des Jahres 1851 wieder aufgehobenen Pensionsgesetze erscheint dem Ausschusse nicht zulässig, da für die hiesige Beurtheilung, wenn nicht die ganzen Verhältnisse wieder in Frage gestellt werden sollen, nur die unter Mitwirkung der Bundescommissäre an deren Stelle gesetzten Anordnungen maßgebend sein können, auf welche allein die Zahlungsübernahme auf den Bund in den Bundesbeschlüssen von 1854 und 1858 gegründet ist. Durch die jetzigen Umstände ist die Stellung des Bundes zu dieser Frage nicht wesentlich verändert, und es liegt daher auch hierin kein Grund, sich mit den früher gefaßten Bundesbeschlüssen in Widerspruch zu setzen.

Daß übrigens die Zumessung der Bewilligungen für die Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee nicht nach unbilligen Grundsätzen geschehen ist, ergibt schon die oben erwähnte Feststellung der Bezüge des Bittstellers, welche zugleich als ein Maßstab für diejenigen der anderen Officiere dienen mag. Es ist vielmehr mit Berücksichtigung aller Billigkeitsgründe thunlichst dafür gesorgt worden, die Lage der mit der Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee außer Dienst getretenen Officiere, welche nicht im Stande waren, ihren Beruf fortzusetzen, möglichst zu erleichtern, und wenn man die Kürze der Dienstzeit in Betracht zieht und in Anrechnung bringt, daß der Uebertritt in den Schleswig-Holsteinischen Dienst aus einer anderen Armee meist unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen in Bezug auf Rangverhältniß und Avancement zu geschehen pflegte, wird man schwerlich behaupten können, daß jene Bewilligungen hinter dem zurückbleiben, was auch sonst als das übliche Maß solcher Versorgungen angesehen werden dürfte.

Der Ausschuß kann daher nur

beantragen,

daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

auf das Gesuch des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns Burow nicht einzugehen, und solches dem Bittsteller durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen.

Der Antrag des Ausschusses wurde unter Zustimmung sämmtlicher Herren Gesandten — mit Ausnahme des Großherzoglich-Hessischen, welcher sich das Protokoll offen hielt, — zum Beschlusse erhoben.

§. 237.

Gesuch des Hauptmanns der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Ewald Gotthold Hugo Gallus um Nachzahlung von Gehaltscompetenzen aus dem Jahre 1852. — Num. 30 von 1864.

(33. Sitz. §. 225 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt im Namen des betreffenden Ausschusses ferner vor:

Aus dem für die invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee von der Holsteinischen Landesverwaltung im Frühjahre 1851 mit 60,000 Thalern gegründeten Fond wurde dem ehemaligen Hauptmann jener Armee Gallus bei seiner am 20. August 1851 erfolgten Entlassung in Rücksicht auf seine damalige Invalidität eine jährliche Dotation von 800 Mark bewilligt, von der jedoch nur eine ungefähr halbjährige Rate mit 466 Mark gezahlt worden ist. Von der ersten Jahresrate vom 20. August 1851 bis 21. August 1852, als dem Tage, mit welchem die Zahlung vermöge des Wiedereintritts des Hauptmanns Gallus in den Königlich-Preussischen Militärdienst von selbst aufgehört haben würde, blieb somit ein Betrag von 334 Mark oder 233 Gulden 28 Kr. süddeutscher Währung rückständig, um dessen nachträgliche Auszahlung aus der Matrikularcasse jetzt in der neueren Eingabe, welche am 23. August d. J., Eingangsnummer 30, überreicht wurde, unter Vorlegung der betreffenden Nachweise gebeten ist. Die gleiche Nachzahlung ist bekanntlich auch an die anderen in ähnlicher Lage befindlichen Officiere geleistet, und es hat deßhalb der berichtende Ausschuß bereits in dem Vortrage vom 11. August d. J., mit dem er ein anderes nicht zulässig befundenes Gesuch des Hauptmanns Gallus begutachtete, aussprechen können, daß es ihm unbedenklich erscheinen würde, einen Antrag, der etwa hierauf gestellt werden möchte, zu befürworten. An jene Aeußerung anknüpfend erlaubt er sich demnach das nunmehr vorliegende Gesuch, welches er hiermit zur Vorlesung bringt,

(legatur die Eingabe)

und dem wie gesagt die nöthigen Nachweise über die thatsächlichen Verhältnisse beiliegen, zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, indem er

beantragt,

daß die hohe Bundesversammlung beschließen möge:

1) dem Hauptmann der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Gallus auf dessen vorstehend gedachtes Gesuch vom 22. August d. J. die Nachzahlung der aus dem Jahre 1851 bis 1852 rückständig gebliebenen Unterstützungsrate mit 334 Mark oder 233 Gulden 48 Kr. süddeutscher Währung aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen, und die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, diesen Betrag gegen Einlieferung einer beglaubigten Quittung an den genannten Empfänger auszuzahlen;
2) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, von diesem Beschlusse dem Bittsteller Kenntniß zu geben.

Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme derjenigen von Kurhessen, welche sich das Protokoll offen hielt, — stimmten dem Antrage zu, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 238.

Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck.

(24. Sitz. §. 163 v. 3. 1864.)

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte erstattet Namens des am 30. Januar 1862 erwählten Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Nachdem hohe Bundesversammlung durch Beschluß vom 16. Juli 1863 (§. 180) den Zusammentritt einer Commission von Sachverständigen zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes eines für sämmtliche Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung resp. Aufführung auf den 26. October desselben Jahres in Frankfurt a. M. anberaumt und an sämmtliche höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt wären, Commissäre zu diesem Zwecke abzuordnen, ein entsprechendes Ersuchen gerichtet hatte, ist eine solche Commission an dem bezeichneten Tage dahier zusammengetreten. Sie war zusammengesetzt aus den im Schooße der Bundesversammlung successive angemeldeten und benannten Abgeordneten der Regierungen von Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt, welch' letztere noch auf den Wunsch der Commission dieser einen Protokollführer in der Person des Dr. Rudolph von Schweitzer beizuordnen die Gefälligkeit hatte. Diese Commission gelangte unter dem Vorsitze des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hof- und Ministerialraths Dr. Vesque von Püttlingen, wie in der Bundestags-Sitzung vom 14. December 1863 zur Anzeige kam, nach 24 Sitzungen zur Vollendung der zweiten Lesung eines bezüglichen Gesetzentwurfes und da sie zur erschöpfenden Lösung ihrer Aufgabe eine dritte Lesung als unerläßlich erkannte, vertagte sie sich bis zum 24. April 1864. Nach ihrem Wiederzusammentritt erledigte sie sodann in weiteren 12 Sitzungen die dritte Lesung ihres Entwurfes, dessen Fassung am 19. Mai d. J. endgültig festgestellt wurde. Mit Bericht vom letzteren Datum hat dieselbe das Ergebniß ihrer Berathungen nebst einem Abdrucke der darüber aufgenommenen Protokolle der Bundesversammlung vorgelegt und diese Vorlage ist in der Bundestags-Sitzung vom 9. Juni l. J. dem für diesen Gegenstand am 30. Januar 1862 erwählten Ausschusse zugewiesen worden, der nun seinerseits nicht ermangelt, sich darüber gutachtlich zu äußern.

Gutachten.

Die erste Aufgabe, welche sich der Ausschuß zu stellen hatte, bestand in Prüfung der Frage, ob die Commission dem ihr von hoher Bundesversammlung ertheilten Auftrage formell entsprochen habe? Nun hatte dieselbe nicht mehr zu prüfen, ob eine speciellere Regelung der Nachdrucksfrage zur Ausgleichung der Abweichungen, welche in Folge einer verschiedenen Entwickelung der Specialgesetzgebung und der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten entstanden sind, überhaupt wünschenswerth und erreichbar sei, hierüber hatte sich die Bundesversammlung namentlich in ihrem Beschlusse vom 16. October 1862 bereits ausgesprochen, sondern sie hatte

einen dem bezeichneten Zwecke entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Bundesversammlung zu weiterer Beschlußnahme vorzulegen. Ferner hatte die Commission nicht erst allgemeine Grundsätze über das Urheberrecht an Erzeugnissen der Literatur und Kunst und dessen Schutz aufzustellen, sondern sie hatte die deßhalb in den bisher ergangenen Bundesbeschlüssen festgestellten Grundsätze zu beachten und zu entwickeln. Auf diese Bundesbeschlüsse ist zwar in den Verhandlungen der Commission und deren Ergebniß nicht ausdrücklich Bezug genommen, in der That sind sie aber im Wesentlichen beachtet. Endlich waren der Berathung der Commission zwei Entwürfe zu Grunde gelegt worden, welche von der Kaiserlich-Oesterreichischen und von der Königlich-Sächsischen Regierung der Bundesversammlung mitgetheilt worden waren. Die Commission hat nun zwar ihren Berathungen den Oesterreichischen Entwurf zu Grunde gelegt, ist jedoch in nicht unerheblichen Punkten, wo man theils den Bestimmungen des von der Königlich-Sächsischen Regierung mitgetheilten Entwurfes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler den Vorzug geben zu sollen glaubte, theils sich von selbstständigen Auffassungen hat leiten lassen, von demselben abgewichen, so daß die vorliegende Arbeit als ein in sich abgeschlossener neuer Entwurf sich darstellt, wozu die Commission selbstverständlich befugt war. In den bezeichneten formellen Beziehungen hat demnach der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden.

Was nun die materielle Würdigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit seiner einzelnen Bestimmungen angeht, so hat sich der Ausschuß in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit nicht für berufen erachtet, eine von Sachverständigen gelieferte Arbeit einer Prüfung zu unterziehen und über das Ergebniß derselben hoher Bundesversammlung seinerseits ein Gutachten vorzulegen. Er glaubt vielmehr, anderweitigen Vorgängen folgend, der Bundesversammlung empfehlen zu sollen, die materielle Prüfung des Gesetzentwurfes sofort den höchsten und hohen Regierungen anheimstellen zu wollen, um nach dem Ergebnisse der zu erwartenden Erklärungen das Weitere zu allseitiger Verständigung vorzukehren. Stehen zwar nach der Ansicht, welche der Ausschuß in früheren Berichten darzulegen die Ehre gehabt hat, einer Einigung der Bundesregierungen über die in Frage stehende Materie der Gesetzgebung keine erheblichen particularen Interessen im Wege, so können doch Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der von der Commission vorgeschlagenen Basis der Einigung im Allgemeinen wie im Besonderen zu Tage treten, und es dürfte daher angezeigt sein, sich vor Allem zu versichern, ob die höchsten und hohen Regierungen im Allgemeinen resp. etwa unter welchen Modalitäten diese Basis anzunehmen geneigt sind. Es kann sonach der Gesetzentwurf, welcher sich nach dem Dafürhalten des Ausschusses eben so durch Gründlichkeit der Erwägung als durch sachgemäße Gestaltung, bei welcher sich die Commission wesentlich von praktischen Gesichtspunkten hat leiten lassen, auszeichnet, nur im Allgemeinen zur Annahme empfohlen werden. Im Uebrigen dürfte derselbe lediglich mit dem Ansuchen zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen sein, sich darüber äußern zu wollen, ob oder etwa unter welchen Abänderungen sie geneigt wären, ihm beizutreten und ihn zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Es scheint nicht angemessen, zu diesem Behufe einen bestimmten Termin anzusetzen, an welchem die Abstimmung und Beschlußziehung stattzufinden hätte. Es erscheint vielmehr als zweckmäßig, einen Zeitraum von längerer Dauer zu bestimmen, während dessen sich — sei es im Schooße der Bundesversammlung oder anderweitig — ein Meinungsaustausch gestalten könnte, der eventuell zur Ausgleichung etwaiger Meinungsverschiedenheiten dienen würde. Die Vorlagen der Commission gewähren ein erschöpfendes Bild der Thätigkeit derselben und der Ausschuß

erkennt es insbesondere als erwünscht, daß die Commission noch in ihrem begleitenden Schlußberichte die Motive dargelegt hat, die sie in den wesentlichen Punkten geleitet haben. Wenn sie am Ende dieses Berichtes die Erwünschtheit einer Bestimmung über gegenseitige Vollstreckbarkeit der nach Maßgabe des projectirten Gesetzes gesprochenen Erkenntnisse hervorhebt, welche sie in ihren Gesetzentwurf aufzunehmen als nicht im Bereiche ihres Auftrages liegend erachtet hat, so kann der Ausschuß seinerseits nur die Hoffnung äußern, daß dem bezeichneten Bedürfnisse, sei es durch Abschluß der im Schooße der Bundesversammlung bereits betriebenen Vereinbarung über eine allgemeine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Sicherung der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse oder durch eine specielle Bestimmung, genügt werden möge.

Es ist also dem Bunde die sorgsam vorbereitete Gelegenheit geboten, eine Angelegenheit in umfassender Weise zum Abschluß zu bringen, welche der Bundesversammlung seit der Errichtung des Bundes überwiesen worden ist, im Laufe der Zeit, durch Anregung einzelner Regierungen, eine weitere als die ursprünglich im Auge gehabte Ausdehnung erhalten und die Bundesversammlung unter allseitiger Betheiligung bis in die neueste Zeit beschäftigt hat. Diese Umstände geben dem Ausschusse die Hoffnung, daß auch diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche zu dem jüngsten Unternehmen einen abweichenden Standpunkt eingenommen hatten oder sich an Beschickung der Commission von Sachverständigen nicht betheiligt haben, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Anlaß zu neuen Erwägungen und eine wenigstens im Allgemeinen zweckmäßige Basis zu einer gleichmäßigen Regelung der in Frage stehenden Gesetzgebung finden werden, welche den zunächst Betheiligten ihrer eigenen Staatsangehörigen eine Wohlthat, allen Bundesstaaten und deren Regierungen aber eine im allseitigen Interesse liegende Gemeinsamkeit gewähren würde.

Hohe Bundesversammlung wird auch gern die Pflicht erfüllen, den Mitgliedern der Commission für die eben so rasche als ausgezeichnete Erledigung ihrer Aufgabe, die sie jenem Ziele so nahe geführt hat, ihre dankbare Anerkennung zu zollen.

Auf Grund vorstehender Erwägungen stellt der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) den von der bestellten Commission von Sachverständigen zur Entwerfung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegten Gesetzentwurf, nebst ihrem gutachtlichen Schlußbericht*) den höchsten und hohen Regierungen mit dem empfehlenden Ersuchen zur Kenntniß bringen, sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres darüber äußern zu wollen, ob resp. unter welchen etwaigen Modalitäten sie geneigt wären, dem Gesetzentwurfe beizutreten und ihm gesetzliche Geltung zu verleihen, und
2) den Mitgliedern besagter Commission für die rasche und ausgezeichnete Erledigung der ihnen übertragenen Arbeit durch Vermittlung ihrer höchsten und hohen Regierungen ihre volle und dankbare Anerkennung aussprechen.

Präsidium schlägt vor, über den Ausschußantrag in drei Wochen abzustimmen.

Oesterreich: tritt dem Präsidialvorschlage bei.

*) M. s. die Beilagen 2 und 3 zu diesem Protokolle.

Preussen. Der Gesandte enthält sich, mit Bezug auf frühere Erklärungen, der Abstimmung.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Präsidialantrage bei, welcher somit zum Beschlusse erhoben wurde.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Beilagen 1 bis 3

zu dem Protokolle der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 1. September 1864.

Beilage 1.

(zu §. 233.)

Eingabe

Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg bezüglich seiner Successionsansprüche.

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung am 2. Juni d. J. einen Beschluß gefaßt hatte, welcher die Anerkennung meines Successionsrechts enthielt, hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Successionsansprüche auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein angemeldet.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in Folge dessen durch Präsidialschreiben vom 21. v. M. die Aufforderung an mich gerichtet, eine meine Successionsrechte begründende Nachweisung mit thunlichster Beschleunigung an Hochdieselbe gelangen zu lassen.

Als nächster Agnat des letztverstorbenen Herzogs Seiner Majestät des Königs Friedrich VII. bin ich nach dem in den Herzogthümern Schleswig-Holstein geltenden Rechte der agnatischen Linealerbfolge und der Primogenitur zur Regierung in diesen Herzogthümern berufen. In der beigefügten Nachweisung ist der Aufforderung der hohen deutschen Bundesversammlung gemäß dieses Recht dargelegt und sind zugleich diejenigen Einwendungen berücksichtigt worden, welche bisher von Schriftstellern und in Regierungsacten gegen mein und meines Hauses Recht erhoben wurden. Indem ich mir für den Fall, daß noch nicht zur Sprache gebrachte Thatsachen oder Rechtsgründe hervortreten sollten, das Recht ergebenst vorbehalten darf, dieselben nachträglich zu erörtern, habe ich die Ehre zu zeichnen

Einer hohen deutschen Bundesversammlung

Kiel, den 23. August 1864.

(gez.) **Friedrich.**

An
die hohe deutsche Bundesversammlung
Frankfurt a. M.

Anlage: Nachweisung mit 5 Beilagen.

Nachweisung.

Das Interesse, welches die Dänische Regierung in den letzten Jahrzehnten daran zu haben glaubte, das alte Thronfolgerecht der Herzogthümer zu verdunkeln, hat dazu geführt, daß in Staats- und Privatschriften gesucht worden ist, die einfachen Sätze dieses Rechtes und geschichtlich feststehende Thatsachen zu verwirren.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß vor Allem die Angriffe sich gegen das Erbfolgerecht des nunmehr erstgeborenen Zweiges des Schleswig-Holsteinischen Regentenhauses richteten, — ein Recht, welches früher wiederholt von der Dänischen Regierung, in den letzten zwei Jahrzehnten von den nach drei verschiedenen Wahlgesetzen berufenen Ständeversammlungen und von der gesammten Bevölkerung der Herzogthümer, in neuester Zeit von der Mehrzahl der deutschen Regierungen, wie von den wissenschaftlichen Auctoritäten Deutschlands anerkannt worden ist.

Bevor das deutsche Schwert und ein ruhmwürdiger Friede über die Ansprüche, welche von Dänischer Seite erhoben worden sind, entschieden, hat ein lebhafter wissenschaftlicher Streit während nunmehr dreißig Jahren alle Thatsachen der Schleswig-Holsteinischen Geschichte, welche mit der Staatserbfolge in irgend einer Beziehung stehen, alle Rechtsnormen, deren Anwendung irgend in Frage kommen kann, erschöpfend erörtert; in einer Reihe wissenschaftlicher Schriften ist diese Frage zum besonderen Gegenstande einer auf alle Einzelheiten eingehenden Darstellung gemacht worden. Eine nochmalige ausführliche und jeden Punkt bis zur Erschöpfung behandelnde Darlegung scheint daher um so weniger am Orte, als die deutsche Wissenschaft über alle wesentlichen Punkte einig ist und als aus dem Schooße der deutschen Bundesversammlung selbst ein klares und umfassendes Votum hervorgegangen ist, auf welches hier ausdrücklich Bezug genommen wird.

Es wird daher nur die Aufgabe sein, in zusammenfassender Weise zu erörtern:

I. die positive Begründung des Erbfolgerechts des Herzogs Friedrich auf Schleswig-Holstein;

II. die Anerkennung, welche dieses Erbfolgerecht in dem Oldenburgischen Fürstenhause selbst und bei den Ständen des Landes gefunden hat;

III. und IV. diejenigen Einwendungen, welche dem Erbfolgerechte des Herzogs Friedrich theils in Betreff des Ganzen, theils in Betreff einzelner Theile Schleswig-Holsteins entgegengesetzt worden sind.

Diese Einwendungen wurzelten bisher in den von Dänischer Seite erhobenen Ansprüchen. Erst jetzt tritt die Behauptung offen hervor, daß der Kaiserlich-Russischen Linie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein Vorzugsrecht vor der jüngeren Königlichen

gebühre. Dieselbe ist bisher nirgends eingehend und über die Andeutungen einzelner Privatschriftsteller hinaus begründet worden. Denn von der Kaiserlich-Russischen Linie selbst sind solche Ansprüche bisher nicht nur nicht erhoben, sondern noch im Warschauer Protokolle vom 5. Juni 1851 als nicht vorhanden angenommen. Diese Lage der Sache gestattete nur, die in der Literatur bisher aufgetretenen Einwendungen in Kürze zu widerlegen.

Das Erbfolgerecht eines Landes ist das Ergebniß der Landesgeschichte. Und so liegt das Erbfolgerecht der Herzogthümer in geschichtlichen und bekannten Thatsachen vor. Nicht eine einzige für die Beurtheilung des Erbfolgerechtes erhebliche Thatsache hat bisher bei schärfster Prüfung einem Zweifel unterlegen. Nicht die Thatsachen, sondern das Recht war bestritten.

Der größte Theil des urkundlichen Materials ist von den Gegnern der Herzogthümer veröffentlicht worden und liegt gedruckt vor. Die historische Kritik und die Betheiligten haben den im Folgenden angeführten Urkunden einen Zweifel bisher nicht entgegengesetzt.

I.

Rechtsgrund des Erbfolgerechtes.

1. Die Geltung des gemeinen Lehnrechtes. [1])

Die für die Erbfolge der Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Anwendung kommenden Normen sind, soweit nicht specielle Verträge und statutarische Bestimmungen eintreten, die des gemeinen Lehnrechtes, welches der Staatserbfolge in allen früher lehnbar gewesenen deutschen Ländern zu Grunde liegt.

Für das Herzogthum Holstein, wie für alle anderen Reichslehen war das gemeine Lehnrecht schon kraft der bekannten Bestimmung der Reichshofraths-Ordnung Titel V, §. 1 Entscheidungsnorm. Für das Herzogthum Schleswig ist dasselbe schon im Anfange des 15. Jahrhunderts zur Anwendung gebracht. Die Gesetze beider Länder, z. B. die revidirte Landgerichts-Ordnung (Theil 3, Titel 26, §. 9), bezeichnen dasselbe als gültige Rechtsquelle.

In den für Schleswig sowohl als Holstein geltenden drei Primogenitur-Statuten der verschiedenen Linien des Oldenburgischen Hauses von 1650, 1633 und 1608 wird auf das Gemeine Lehnrecht verwiesen.

Beide Lehnherren haben das Gemeine Recht als das für das Holsteinische und Schleswigische Lehen zur Anwendung kommende Recht bezeichnet. So befiehlt z. B. Kaiser Rudolf II. in einem an die Holsteinische Ritter- und Landschaft erlassenen Mandate vom 30. Juli 1599 [2]), den Herzog Johann den Jüngeren „in dero habenden Gerechtigkeit, deren sämbtlichen Belehnung und derselben Nutzung und Nießung in Kraft von Uns obbesagter, erlangten Investitur und vermög gemeiner Rechten, auch bei dem Fürstlichen Hause Holstein, dißfalß hervorgebrachter Gewohnheit“ — nicht zu molestiren.

Ebenso verleiht Christian IV. als König von Dänemark sich selbst und seinen beiden Brüdern seinen Antheil am Herzogthum Schleswig und die gesammte Hand daran am 4. Juni 1589, [3]) „als sich solches nach Aardt und Gebrauch gemeiner Löhnrechte und sonsten, auch furnemblich dem zu Odensöe Anno Neun und Siebentzig, den acht und zwaintzigsten Martij, aufgerichtetem Vertrage und vörigen Löhnbriefen zufolge, eignet und gebueret.“ Die sonst in den Lehnbriefen vorkommende Formel, wonach das Herzogthum Schleswig

„nach Lehnrechts Art und Gebrauch" verliehen wird, z. B. in dem gleichfalls am 4. Juni 1589 [4]) ausgefertigten Lehnbriefe des Herzogs Philipp hat keine andere Bedeutung, als gleichfalls auf das gemeine Lehnrecht hinzuweisen.

Als König Christian V. die Souverainetät Schleswigs nicht mehr anerkennen wollte und am 19. December 1677 als Lehnherr den Gottorfischen Herzog Christian Albrecht zur Lehnsempfängniß des Herzogthums unter Androhung des Verlustes des Lehns und Vornahme desjenigen, „was die Lehnrechten in solchen Fällen mit sich bringen", aufforderte, berief sich Herzog Christian Albrecht in seinem Antwortschreiben vom 16. Januar 1677 darauf, daß „die gemeine Lehenrechten, auff welche ebenmäßig die alte Unionen und Erbverträge, wann etwan Irrungen sowohl in Lehens- als anderen Sachen entstehen sollten, sich zu gründen pflegen", auswiesen, daß der Verlust des Lehens nur von zuständigen Richtern ausgesprochen werden könne. Auch in den folgenden Schreiben in diesem Streite war man stets darüber einverstanden, daß das Gemeine Lehnrecht, welches bekanntlich sehr häufig schlechthin „die Lehnrechte" genannt wird, die Entscheidungsnorm für den Fall, daß Schleswig Lehen sei, abgebe. [5])

Dasselbe könnte in anderen Streitigkeiten über Schleswigische Lehnstücke, z. B. in dem Streite über das Gut Gottesgabe auf Arröe vom Jahre 1683, nachgewiesen werden.

Nur in Einem Falle ist in Betreff Schleswigs darüber gestritten, ob die Erbfolge in Land und Leute durch das Gemeine Lehnrecht bestimmt werde. Es war dieß bei der Beerbung des Herzogs Johann des Aelteren der Fall, welcher im Jahre 1580 ohne Leibeserben starb. Sein Bruder, Herzog Adolf von Gottorf, behauptete gegenüber den Neffen, dem König Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngeren, daß der in Schleswig belegene feudale Antheil des Verstorbenen nach Schleswigischem Landrecht nach Gradesnähe an ihn allein vererben müsse; er gab in Betreff des in Holstein belegenen feudalen Antheils zu, daß derselbe nach den „gemeinen Kaiserlichen Rechten" unter Anwendung des Repräsentationsrechtes der Geschwisterkinder zu theilen sei. Der König und Johann der Jüngere behaupteten dagegen auch für das Schleswigische Lehen die Geltung der gemeinen Lehnrechte, weil es kein Dänisches Lehnrecht gebe, das Landrecht auf Lehen unanwendbar sei und das Schleswigische Lehen wegen der Vereinigung mit dem Holsteinischen diesem gleich behandelt werden müsse. [6]) In der That wurde unter Vermittlung von Sachsen, Hessen und Mecklenburg nicht bloß die Holsteinische, sondern auch die Schleswigische Verlassenschaft Herzogs Johann des Aelteren, soweit sie aus Lehen bestand, durch den Flensburger Abschied vom 12. August 1581 nach Maßgabe des gemeinen Lehnrechtes getheilt. Seitdem ist nie wieder die Anwendung des gemeinen Lehnrechtes auf Schleswig in Zweifel gezogen worden.

Noch kurz bevor Holstein souverain wurde, bezeichneten die zwischen dem Könige Christian VII. und auf der anderen Seite beziehungsweise mit der Kaiserin Katharina als Vormünderin und dem Großfürsten Paul geschlossenen Tractate von 1767 Artikel 28 und 1773 Artikel 12 neben den Familienverträgen die „Lehnrechte" als Rechtsquelle für die Successionsordnung.

2. Successionsrecht.

Der Herzog Friedrich ist Nachkomme des ersten Erwerbers der Herzogthümer Schleswig-Holstein, des Königs Christian I., in agnatischer, durch rechtmäßige Ehen vermittelter Abstammung und es steht demselben daher ein Successionsrecht auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu.

3. Abstammung vom ersten Erwerber.

In allen Staaten, welche früher Lehen waren, gilt der Grundsatz des gemeinen Lehnrechtes, daß die Nachkommenschaft des ersten Erwerbers zur Succession berufen ist. Das Erbfolgerecht ist ein aus dem Vertrage und der Vorsehung der Vorfahren, nicht aber aus dem Willen des Letztverstorbenen abgeleitetes Recht; dasselbe beruht auf dem Rechte des Geblütes. Diese Grundsätze sind für die Herzogthümer vielfach anerkannt worden. [7])

Erster Erwerber der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist Christian I., geborner Graf von Oldenburg. Derselbe erwarb im Jahre 1460 diese Lande durch die Wahl der Schleswig-Holsteinischen Stände, welcher später die Belehnung von Seiten Dänemarks und des deutschen Reiches nachfolgte. Der erste Kaiserliche Lehnbrief vom 14. Februar 1474 [8]) begreift alle heute zu dem Herzogthum Holstein gehörigen Lande und ist auf Christian I. und dessen rechtmäßige Lehnfolger (in hujusmodi Ducatu legitimi successores) gerichtet. Es ist damit ausgesprochen, daß die vom ersten Erwerber Abstammenden auf Grund dieser Erbenqualität und in der gesetzmäßigen Reihenfolge zur Lehnsuccession berufen sein sollten.

4. Agnatische Abstammung.

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein herrscht der Mannsstamm. Sowohl das Herzogthum Schleswig als das Herzogthum Holstein waren bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie, ersteres 1658, letzteres 1806, souverain wurden, Mannlehen [9]).

Es ergibt sich daraus, daß in ihnen auch heute noch agnatische Erbfolge stattfindet.

Nur Männer, welche von agnatischen Mitgliedern des Regentenhauses und aus rechtmäßigen Ehen abstammen, können in den Herzogthümern zur Succession gelangen.

Als rechtmäßig und ebenbürtig ist nach der reichsgerichtlich anerkannten Observanz des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses jede Ehe anzusehen, welche zwischen einem Mitgliede desselben und einer Dame hohen oder niederen Adels, insbesondere einer Gräfin geschlossen wird. [10])

5. Vorzug in der Successionsordnung.

Der Herzog Friedrich ist nach Verzicht seines Durchlauchtigsten Vaters als nächster Agnat des Königs Friedrich VII., letztverstorbenen Herzogs von Schleswig-Holstein, vor allen übrigen Nachkommen Christian I. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zunächst und ausschließlich zur Erbfolge berufen.

6. Verzicht des Vaters.

Die Verzichtsurkunden des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg vom 16. November und 25. December 1863 liegen der deutschen Bundesversammlung im Originale vor. Gegenstand derselben ist alles Erbfolgerecht, welches der Herzog Christian August an den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie den zu denselben gehörigen Landen und überhaupt als ein Mitglied des Oldenburgischen Gesammthauses besaß.

7. Vorzug der Linie.

Der Herzog Friedrich ist nach dem Rechte des Vorzuges der Linie und der Erstgeburt nächster Agnat Friedrich VII.

Der Vorzug der Linie gilt in den Herzogthümern sowohl kraft gemeinen Rechts, als auch kraft der zwischen der Regierung und den Schleswig-Holsteinischen Ständen im Jahre

1616 getroffenen Vereinbarung. Das Recht der Erstgeburt gilt in den Herzogthümern sowohl kraft Hausgesetzes als auch kraft jener Vereinbarung mit den Ständen. Das Erbfolgerecht der Herzogthümer ist durch dieselbe Theil der Landesverfassung und der Landesrechte geworden.

8. Vorzug der Linie kraft gemeinen Rechtes. [11])

Die gemeinen Lehnrechte berufen nach der jetzt kaum noch bestrittenen Ansicht der Rechtslehrer zunächst alle diejenigen Mitglieder des an sich successionsberechtigten Hauses, welche den nächsten Stammvater mit dem letztverstorbenen Fürsten gemeinschaftlich haben, zur Succession und schließen diejenigen aus, welche von einem entfernteren gemeinschaftlichen Stammvater abstammen.

Hiernach ist die jüngere Königliche Linie, welche, wie die ältere, von Christian III. abstammt, zunächst zur Succession in die Herzogthümer berufen. Die Gottorfische Linie, welche von Friedrich I., dem Vater Christian III., abstammt, ist, als die entferntere, so lange von der Succession ausgeschlossen, als Nachkommen Christian III. existiren.

Der Vorzug der Linie ist wiederholt für Schleswig-Holstein anerkannt worden. Es geschah dieß durch den Reichshofrath für Holstein bei Bestätigung der Primogeniturstatute der Gottorfischen und älteren Königlichen Linie.

Wenn in einem Hause nicht der Vorzug der näheren Linie entscheidet, so kann in einem einzelnen Zweige des Hauses die Primogenitur nur eingeführt werden entweder unter Vorbehalt des Rechtes der in diesem Zweige nicht mitbegriffenen Mitglieder des Hauses oder mit deren ausdrücklich erklärter Zustimmung. Denn es ist möglich, daß bei einem in der Primogeniturlinie sich ereignenden Todesfalle nicht ein Seitenverwandter aus der Primogeniturlinie, sondern aus einer höheren Seitenlinie der dem letztverstorbenen Gradesnächste ist. Es ist aber durch den deutschen Kaiser das Gottorfische Primogeniturstatut ohne diesen Vorbehalt bestätigt.

Bei Vorlegung des Primogeniturstatuts der älteren Königlichen Linie wollte der Reichshofrath einen solchen Vorbehalt der Bestätigung einfügen. Auf Remonstration erfolgte indeß die einfache Bestätigung.

Ebenso ist die Bestätigung des Gottorfischen Statuts für Schleswig durch den König Christian IV. unter dem 13. Juli 1621 ohne Vorbehalt erfolgt; auch die Erklärung des Gottorfischen Primogeniturstatuts selbst, daß diese Verordnung „denen gemeinen beschriebenen Lehnrechten allerdings gemäß sei“, läßt sich nur unter Voraussetzung des Vorzugs der Linie verstehen.

Dieser Vorzug der Linie ist von der älteren Königlichen und der Gottorfischen Linie vertragsmäßig im Peräquationsreceß vom 5. Mai 1663 [12]) anerkannt, indem durch denselben an den Besitzungen der jüngeren Königlichen Linie jener das nähere, der Gottorfischen Linie das entferntere Erbrecht vorbehalten wird. Es heißt in dem Receß: — „Dabey dann Ihr Königliche Majestät Dero zustehendes Lehens und Erbgerechtigkeit an der abgetheilten Herrn Hertzoge Feudal-Güter Deroselben, wie auch Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit Dero in eventum beykommendes Erbrecht sich hinc inde feyerlichst reserviren und vorbehalten haben.“

Mehrere ähnliche Anerkennungen des Grundsatzes des Linienvorzuges werden noch in der directen Beziehung des Verhältnisses der jüngeren zur älteren Königlichen Linie im Verfolg anzuführen sein.

9. Erstgeburtsrecht nach Hausgesetz.

Nach Aussterben der älteren ist daher zunächst die jüngere Königliche Linie zur Succession in den Herzogthümern berufen. Innerhalb dieser Linie, welche die allein noch blühenden Speciallinien Augustenburg und (Beck) Glücksburg umfaßt, ist das Erstgeburtsrecht eingeführt, nach welchem dem Erstgeborenen der unbedingte Vorzug vor allen übrigen Mitgliedern derselben zusteht.

Die Einführung des Erstgeburtsrechtes ist geschehen durch das von den Söhnen Herzogs Alexander von Schleswig-Holstein-Sonderburg am 17. December 1633 errichtete Erbstatut. [13]) Die Herzoge Ernst Günther und August Philipp, deren Siegel der Urkunde anhängen, sind ersterer Stifter der Augustenburgischen, letzterer der Becker oder jetzigen Glücksburgischen Linie.

Die entscheidenden Worte dieser Urkunde lauten:

„daß in diesem Ihro F. F. G. G. Hause undt bei dehro Fürstlichen posterität, nun hinfüro zue ewigen Zeiten das Jus primogeniturae haereditarium nach ausweisung der gemeinen rechte, undt dehro bei Fürstlichen Familiis hergeprachter gewonheit, ohnwidersprechlich observiret undt darnach die künfftigen Successions-Fälle allerdings regulirt werden sollen, wie dan Ihro F. F. G. G. allerseits undt nach Ihnen dero Eheliche Mänliche Leibs Lehens-Erben und Nachkommen, Ihre vom heiligen Römischen reich undt der löblichen Chron Dennemarcken herrührende Lehn allerwege In gesambt undt zugleich sollen empfangen und desfalls immer zu In ohn zertrenter sambt belehnung sitzen bleiben.“

Die unmittelbare und identificirende Verknüpfung der Einführung der Primogenitur mit der Anordnung, die eine Anerkennung des Erbrechts an ganz Schleswig und Holstein enthaltende, gesammte Hand an den vom deutschen Reiche und Dänemark herrührenden Lehen insgesammt und zugleich zu empfangen, zeigt, daß die Erstgeburtserbfolge nicht nur für den damaligen Besitz der Brüder, Sonderburg, sondern für ganz Schleswig und Holstein, welche in jenen Belehnungen begriffen waren, eingeführt werden sollte, wie denn dieses der „bei Fürstlichen Familien hergebrachten Gewohnheit“ vollkommen entspricht.

Der sechste Punkt des Erbstatuts reservirt den Brüdern die Rechte über „andere Erbfälle“. Der Zusammenhang mit dem voraufgehenden fünften Punkte ergibt, daß diese Bestimmung in keiner Weise eine Beschränkung der oben angeführten Einführung der Primogenitur für die vom deutschen Reiche und Dänemark herrührenden Lehen enthält, sondern sich auf solche Erbfälle bezieht, welche diese Lehen nicht zum Gegenstande hatten. [14])

Praktisch ist dieser Punkt dadurch erledigt, daß der Herzog Carl zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, Chef des Glücksburgischen Hauses, in seiner der deutschen Bundesversammlung im Originale vorliegenden Rechtsverwahrung vom 7. Juli 1864 ausdrücklich den Vorzug der Erstgeburt in der das Augustenburgische und Glücksburgische Haus umfassenden Sonderburgischen Linie anerkannt hat.

10. Lineales Erstgeburtsrecht nach Landesrecht. [15])

In den Landesprivilegien von 1460 hatte Christian I. bei seiner Wahl den Landständen das innerhalb des Lehnrechtes sich bewegende Recht zugesichert, im jedesmaligen Thronerledigungsfalle den Fürsten zu wählen. Das Successionsrecht seiner sämmtlichen

Nachkommen stand fest, nicht minder die durch das Lehnrecht bestimmte Successionsordnung, nur durfte unter mehreren gleich nahen Successionsberechtigten die Wahl für Einen Fürsten entscheiden.

Die Stände machten nach dem Tode Christian I. von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch, sondern nahmen beide Söhne Christian I. zu Herzogen an. Nach dem Tode des jüngeren von ihnen, des Königs und Herzogs Friedrich I., huldigten sie drei Söhnen desselben, dem Herzog und späteren König Christian III., Johann dem Aelteren und Adolf. Der jüngste Bruder Friedrich verzichtete, jedoch unter Vorbehalt seines Erbrechtes für den Fall, daß von seinen Brüdern keine männlichen Lehnerben mehr vorhanden sein sollten. Die drei anderen genannten Brüder theilten die Herzogthümer im Jahre 1544 in der Weise, daß die Regierung gegenüber den Besitzungen und Rechten der zur Landstandschaft berufenen Stände in einer Einheit, mithin als eine gemeinsame erhalten werden sollte. Johann der Aeltere starb 1580 ohne Kinder. Christian III. ist der Stammvater der Königlichen und Adolf der Stammvater der Herzoglichen oder Gottorfischen Linie geworden.

Christian III. starb 1559 und hinterließ drei Söhne, Friedrich II., Magnus und Johann den Jüngeren. Magnus trat seine Rechte an Friedrich II. ab. Die Stände erklärten im Jahre 1564, als die Huldigung von ihnen für Friedrich II. und Johann den Jüngeren verlangt wurde, welche die dem reinen Erbrecht unterliegenden Aemter und Landschaften schon unter sich getheilt hatten, nur Friedrich II., dem ältesten Sohne, die Erbhuldigung leisten zu wollen, wegen Johann des Jüngeren aber erklärten sie nach der Privilegienconfirmation Friedrich II. vom 25. October 1564 [16]) sich „dismaln" entschuldigt. Friedrich II. ist Stammvater der nunmehr ausgestorbenen Dänischen, oder älteren Königlichen, Johann der Jüngere der Stammvater der Sonderburgischen oder jüngeren Königlichen Linie.

Nach dem im Jahre 1586 erfolgten Tode Herzogs Adolf der Gottorfischen Linie, welcher vier Söhne hinterließ, trat zunächst der älteste Sohn Friedrich die Regierung an. Er starb indessen, ohne die Huldigung empfangen zu haben, im folgenden Jahre. Der zweite Bruder Philipp wollte demnach die Regierung ohne die Wahl der Stände antreten. Auf ständischen Widerspruch erkannte derselbe jedoch das Wahlrecht an und wurde demnach neben Christian IV., dem ältesten Sohne des damals 1588 gestorbenen Königs Friedrich II., gewählt. Herzog Philipp starb 1590. Es folgte ihm in Folge ständischer Wahl der dritte Sohn des Herzogs Adolf, Johann Adolf. Derselbe hinterließ zwei Söhne, von denen Friedrich III., da das Wahlrecht 1590 vom deutschen Kaiser in seiner oberlehnsherrlichen Eigenschaft für unberechtigt erklärt war, im Jahre 1616 die Regierung als Erbherr antrat.

Nach dem oben Angeführten existirten in den Herzogthümern zwei Linien, die Königliche und Gottorfische. In jeder dieser beiden Linien war bisher stets der Erstgeborene succedirt, in der Königlichen nacheinander Friedrich II. und Christian IV., in der Gottorfischen außer Friedrich II., der noch vor dem Huldigungslandtage starb, Philipp und Johann Adolf.

Die beiden mitregierenden Fürsten, der in seiner Minderjährigkeit gewählte König und Herzog Christian IV. und der noch nicht gewählte Gottorfische Herzog Friedrich III., beschlossen gemeinschaftlich, das Wahlrecht der Stände nicht mehr anzuerkennen. Der Huldigungslandtag wurde auf den 9. December 1616 nach Schleswig berufen und von ihm die einfache Erbhuldigung für Friedrich III. gefordert.

Die Stände zeigten, um den Streit über die Rechtmäßigkeit des Wahlrechtes zu vermeiden, in Folge jener Forderung Friedrich III. seine Erwählung an. Die Mitregenten antworteten ihnen, daß eine Wahl nicht gesucht worden sei. Die Stände erboten sich

darauf, aus jeder Linie künftig den Erstgeborenen wieder zu benennen. Seitens der Regierung indessen verlangte man einfache Erbhuldigung. Ständischerseits erbot man sich dann, Friedrich III. als ältesten Sohn Herzogs Johann Adolf als Landesherrn zu erkennen. Dieses Erbieten wurde angenommen und die ständische Erklärung in folgender Weise formulirt:

„Nach gepflogenen vielfältigen mühseligen Tractaten, die geforderte Erbhuldigung belangend, Erklären die Praelaten, Ritter- und Landschafft in Unterthänigkeit sich hiemit dahin:

Weil die hiebevor deswegen gebrauchte Wörter etwas exos und nachdenklich angesehen werden wollen, daß bemelte Praelaten, Ritter- und Landschafft nunmehro den Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, als Weyl. des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolphen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Christmilder Gedächtnis hinterlassenen ältesten Sohn für Ihren regierenden Landes Fürsten und Herrn erkennen, und annehmen, Deroselben auch alle schuldige Gebühr leisten wollen. Dagegen leben Sie dieser unfehlbaren Zuversicht, Ihr Fürstl. Gnad. Ihre der Praelaten, Ritter- und Landschafft wohlhergebrachte habende Privilegia Dero Höchst und hochlöbl. Vorfahren Exempel nach, vorher zu confirmiren, auch die Gravamina abzuschaffen, Gnädigst geneigt seyn werden."

Nach jedem Regierungsantritt wurde von dem antretenden Fürsten die Confirmation der Landesprivilegien ertheilt. Die Urkunde darüber bedurfte, in so fern sie Neues enthalten sollte, der Zustimmung der Stände. Es war daher nothwendig, die mit dem Wahlrecht vorzunehmende Aenderung in die Privilegienconfirmation Herzogs Friedrich III. aufzunehmen.

Der Entwurf der Privilegienconfirmation Friedrich III. wurde daher den Ständen von der Regierung, den beiden Landesherren, mitgetheilt. Derselbe nahm jene so eben angeführte ständische Erklärung ihrem Wortlaute nach in sich auf und fügte dem Versprechen, die Privilegien zu beobachten, die Worte hinzu:

„jedoch die bis hierzu prätendirte freie Wahl und was sonsten in denen privilegiis nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen."

Die Stände schlugen statt dessen folgende Clausel vor:

„jedoch den punctum electionis vorinserirter Erklärung nach ad primogenitam restringiret,"

wonach noch der Schein eines Wahlrechtes bleiben zu sollen schien. Die Regierung verwarf diese Clausel; eine neue wurde schließlich in folgender Weise vereinbart:

„jedoch den punctum electionis vorinserirter Erklärung nach ad jus primogeniturae reduciret." [17])

Bei den nächsten Thronerledigungen in beiden Linien nach dem Tode Königs Christian IV., 1648, und Herzogs Friedrich III., 1659, wurde von den Ständen die einfache Erbhuldigung geleistet. In den vereinbarten Privilegienconfirmationen ihrer Nachfolger, Königs Friedrich III. und Herzogs Christian Albrecht, wurden übereinstimmend die Privilegien mit dem Zusatze bestätigt: „außer was in puncto electionis darin geändert." [18])

Diese Thatsachen ergeben, daß im Jahre 1616 landesverfassungsmäßig die Wahl durch das Erstgeburtsrecht ersetzt worden ist. Es wurde das Erstgeburtsrecht allgemein und ohne irgend eine Beschränkung eingeführt, und wurde als eine zwischen der Landesregierung und den das Land vertretenden Ständen getroffene Vereinbarung Theil der Landesverfassung. Dasselbe schließt zugleich die Linealfolge und diejenige Individualsuccession in sich, durch welche der Erstgeborene der näheren erstgeborenen Linie zur Nachfolge bestimmt wird.

II. Vorzug nach Gradesnähe.

Nach dem Obigen bezeichnet sowohl nach gemeinem und Hausrechte als auch nach Landesrecht die Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt den Herzog Friedrich als den legitimen Erbfolger in beiden Herzogthümern. Aber auch die Anwendung derjenigen Successionsordnung, welche, wenn das Erstgeburtsrecht haus- und landesgesetzlich nicht gälte, nach gemeinem Lehnrecht eintreten würde, führt zu dem Ergebnisse, daß die Augustenburgische Linie zunächst zur Erbfolge berufen ist.

Denn wollte man die Lineal-Gradualerbfolge auf die Erbfolge der Herzogthümer zur Anwendung bringen, so würde in Folge derselben, wie bei der reinen Gradualfolge, die Gradesnähe für die Augustenburgische Linie entscheiden. Der Herzog Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg steht im 18. Grade zu dem verstorbenen Herzog Friedrich VII., die nächsten Prinzen der Glücksburgischen Linie im 19., Seine Majestät der Kaiser Alexander II. von Rußland im 21. Grade, Seine Königliche Hoheit der Prinz Gustav von Wasa und Seine Königliche Hoheit der Großherzog Nicolaus Peter von Oldenburg im 20. Grade.

II.

Anerkennungen des bestehenden Erbfolgerechtes.

1. Anerkennungen des Hauses.

In der Geschichte finden sich wiederholte Anerkennungen davon, daß gemäß des Vorzuges der Linie nach dem Aussterben der älteren die jüngere Königliche Linie, nicht aber die Gottorfische zur Succession in die Besitzungen der ersteren berufen ist. Die folgenden Thatsachen werden dieses ergeben.

1) König Friedrich III. von Dänemark ließ sich bekanntlich im Jahre 1660 von den Dänischen Reichsständen für seine gesammte Descendenz, agnatische und demnächst cognatische, die erbliche Regierung übertragen und hat dadurch den Grund dazu gelegt, daß nunmehr die Herzogthümer Schleswig-Holstein von Rechtswegen von Dänemark geschieden sind. Fünf Jahre später, unter dem 14. November 1665, vollzog derselbe das Dänische Königsgesetz. Damals trat dem Könige die Möglichkeit der Trennung der Herzogthümer von Dänemark vor Augen und entstand der Wunsch, durch Verhandlungen mit den nächsten Agnaten zu bewirken, daß dieselben ihr Erbfolgerecht zu Gunsten seiner cognatischen Descendenz aufgäben.

Der König ließ nach längeren Verhandlungen, welche auch verschiedene andere Gegenstände betroffen hatten, wenige Tage vor der Vollziehung des Dänischen Königsgesetzes, unter dem 5. November 1665, dem Herzog Joachim Ernst von Plön folgenden Antrag zugehen: [19]

„Wegen des Puncti der Erbsuccession vndt Homagii, Cediret vndt transferiret Herzog Jochim Ernst, für sich vndt seine descendentes, dessen, bei Künftig sich ereugenden Sterbfallen pretendiren daß jus succedendi in Bona Feudalia, volgender gestalt;

Daß wen Ihr Königl. Maytt. vndt dero posterirende Menliche linie, (Welches gott verhüten wolle), abgehn vürden, alsden die Königl. Princessinn, vndt deroselben Ehliche Leibeß Erben, Menliches vndt Weibliches geschlechtes, für Herzog Jochim Ernst vndt Deroselben Menliche descendenten vndt lehnßsuccessoren, zu-treten, zu der succession an der lehn in den Herzogtühmern Schlsevig Holstein vndt deren pertinentien die nehesten sein, vndt Herzog Jochim Ernst familiam Excludiren solle, Daferne aber Ihrer Königl. Maytt. Weibliche Successores ein vndt andern ursachen vndt behindernüßen halber, zu obberürter succession in den Herzogtuhmb Holstein zugelangen, solte abgehalten vndt über Vermuhten daran verhindert werden; Oder da die Königl. familie, Freuwliches geschlechtes, sich dieser succession guthwillig begeben, oder an einen andern zu transferiren gesinnet, würden, Imgleichen da die Königl. Freuwl. familie absterben vndt erlöschen solte; So soll alsden Herzog Jochim Ernst vndt seinen descendenten, diese renunciation vndt eventual cession unpraeiudicirlich, vndt auff solche Felle, deroselben jura successionis et Homagii allerdingß vorbehalten sein vndt bleiben.“

Der Herzog von Plön ging auf diesen Antrag, welchem die Annahme zu Grunde liegt, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes der älteren Königlichen Linie der der jüngeren Linie zu folgen habe, nicht ein. Er hatte sich schon bei den voraufgehenden commissarischen Verhandlungen zu der verlangten Cession nur auf den Fall geneigt erklären lassen, wenn die sämmtlichen Mitglieder der jüngeren Königlichen Linie dasselbe eingehen würden.

2) Einem Vertrage vom 24. Mai 1661 zwischen Schweden und dem Herzog Christian Albrecht von Gottorf war ein Artikel beigefügt, wonach, wenn in einem Kriege Schwedens gegen Dänemark dieses unterliegen sollte, der Herzog von Gottorf sich seines Rechtes an dem Königlichen Antheile der Herzogthümer nicht begeben, sondern sich und seinen Successoren dasselbe allerdings reservirt haben wolle.

Als dieser Artikel später bekannt wurde und Königlicher Seits demselben eine böse Absicht untergelegt wurde, erklärte man Gottorfischer Seits [20]), man habe sich nur seine Erbgerechtigkeit reserviren wollen. In einer nach der Bezeichnung des Titels „auf Königlichen Allergnädigsten Befehl 1685“ erschienenen Staatsschrift findet sich darauf folgende Erwiederung: [21])

„Gesetzt, daß das Königliche Antheil, an den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein, durch was Zufall es auch sein mögen, wäre erledigt worden, was hätte ein Hertzog zu Holstein Gottorff für Erbgerechtigkeit daran zu pretendiren gehabt, indem, Zeit der getroffenen Allianz, noch mehr als 20 andere Hertzoge zu Schleßwig-Holstein, so Ihr Königl. Maytt. näher verwant, und folglich, zu berührten Landen, ein näherß Recht, für (vor) Holstein Gottorff, gehabt, im Leben gewesen?“

Von Gottorfischer Seite ist hierauf eine Antwort nicht erfolgt.

Dasselbe gilt von einer im Januar 1700 von Königlicher Seite gegen Gottorf erschienenen Schrift [22]), in welcher mit Beziehung auf obigen Artikel des Schwedisch-Gottorfischen Allianzvertrages von 1661 gesagt wird:

»daß zu der Zeit über 20 Prinzen von der Königlichen Linie weren, welche alle viel näher zu der Erbschaft dieses Königlichen Theils der Herzogthümer.«

Es soll hierbei ausdrücklich bemerkt werden, daß in der älteren Königlichen Linie im Jahre 1661 außer dem Könige nur zwei Prinzen am Leben waren.

3) Bekanntlich wurde am 5. Juni 1851 Königlich-Dänischer und Kaiserlich-Russischer Seits zu Warschau ein Protokoll in Betreff der Erbfolge in den Herzogthümern unterzeichnet, welches der Londoner Conferenz in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1864 zur Kunde gebracht worden ist. In dem Warschauer Protokolle heißt es §. 4:

„En conséquence les deux Cours de St. Pétersbourg et de Copenhague sont convenues: . . . .

Que si, pour assurer la complète réussite de cette combinaison, encore d'autres renonciations étaient jugées utiles et désirables, ce serait à Sa Majesté Danoise à Se charger des indemnités auxquelles il pourrait être reconnue des titres justes et équitables.«

Nach einer Erklärung des Dänischen Premierministers Bluhme in der Sitzung des Dänischen Reichstages vom 21. März 1853 sind unter diesen »andern Renunciationen« Verzichte der Augustenburgischen Linie von den beiden Contrahenten des Warschauer Protokolls, Rußland und Dänemark, verstanden worden. Der Reichstagsabgeordnete Schiern fragte nämlich nach einer nicht deutlichen Erklärung des Premierministers denselben:

»Nach dem, was ich aus dem Vortrage des geehrten Premierministers gehört habe, darf ich es also als gegeben ansehen, daß unter den im Warschauer Protokoll selbst sogenannten »Renunciationen« man es als nützlich und werthvoll angesehen hat, auch die des Herzogs von Augustenburg einzuholen, aber daß man dagegen es nicht für nützlich und werthvoll gehalten hat, eine entsprechende Verpflichtung in Bezug auf die Seitenlinie einzuholen.«

Er erhielt von dem Premierminister Bluhme die einfache Antwort: »Ja.« [23])

Die Contrahenten des Warschauer Protokolls nahmen jedenfalls den alt-Königlichen Antheil von Holstein als dem Rechte der jüngeren Königlichen Linie unterliegend an; denn die hohen Personen, deren Verzichte in dem §. 2 dieses Protokolls erwähnt werden, die Königlich-Dänischen Cognaten, legen sich in den Verzichtsacten ein Recht auf den alt-Königlichen und Großfürstlichen Antheil von Holstein nicht bei, in dem Warschauer Protokolle wird nur über den Großfürstlichen Antheil disponirt. Es bleibt also nur der alt-Königliche Antheil für jene »andern Renunciationen« übrig nnd es wird daher die Erklärung des Premierministers Bluhme in Betreff des alt-Königlichen Antheils durch den Inhalt des Warschauer Protokolls selbst als richtig bestätigt.

4) Nachdem der Londoner Vertrag durch die Bemühungen der Dänischen Regierung zu Stande gekommen war und dieselbe dadurch das alte Erbfolgerecht der Herzogthümer thatsächlich für immer beseitigt zu haben glaubte, hat dieselbe sich über den rechtlichen Bestand der beseitigten Erbfolge in derselben Weise durch ihre Organe ausgesprochen, wie dieß nach Obigem im 17. Jahrhundert geschehen war. In der Sitzung des Dänischen Reichstags vom 7. April 1853 erklärte der Dänische Premierminister Oersted, zugleich die erste juristische Auctorität Dänemarks, in Betreff Holsteins: [24])

»Was nun inzwischen alle die agnatischen Erbgerechtsame anbetrifft, welche der sogenannten jüngeren Königlichen oder der Sonderburgischen Linie zufallen könnten,

die im übrigen näher daran war, Holstein zu erben, als Rußland, so sind sie ja durch das Verhalten der hierzu gehörenden Personen und durch den Beschluß aufgehoben, welcher von den Großmächten gefaßt ist, so daß wir uns nicht weiter darum zu bekümmern brauchen. Dadurch haben allerdings die russischen Prätensionen ein Gewicht erhalten, welches sie sonst nicht haben könnten, aber es scheint, als ob der Kaiser von Rußland mit Mäßigung davon Gebrauch machen wolle."

Derselbe erklärte ferner in der Sitzung vom 15. April 1853:[25])

"Die Linie, welche, wenn die männlichen Descendenten Friedrich's III. ausgestorben wären, die nächste sein würde, war die jüngere Königslinie, welche näher sein würde, als die Gottorfische. Die Nächsten in dieser jüngeren Königslinie sind in der späteren Zeit in ein unglückliches Verhältniß zu Dänemark durch eigenes Verschulden gekommen."

In dieser letzten Erklärung wird nicht nur der Vorzug der jüngeren Königlichen Linie vor der Gottorfischen, sondern zugleich das Erstgeburtsrecht in der jüngeren Königlichen Linie anerkannt. Denn bekanntlich waren es die beiden erstgeborenen Prinzen der Augustenburgischen Linie, welche durch den Offenen Brief und die Kopenhagener Revolution vom Jahre 1848 in ein unfreundliches Verhältniß zu Dänemark gekommen waren.

Neben den officiellen Erklärungen der Dänischen und den vertragsmäßigen Bestimmungen der Russischen und Dänischen Regierung sollen hier persönliche Anerkennungen, welche die Könige von Dänemark und die Mitglieder der älteren Königlichen Linie den Rechten der Augustenburgischen Linie früher stets haben zu Theil werden lassen, nicht näher dargelegt werden.

2. Anerkennung der rechtmäßigen Erbfolge Seitens der Stände.

Auch die Stände der Herzogthümer haben das hier dargelegte Erbfolgerecht ausdrücklich anerkannt.

1) Dieß geschah Seitens der Holsteinischen Ständeversammlung in einer Eingabe an den König-Herzog vom 21. December 1844, in welcher dieselbe erklärte:

"Wir behaupten ferner: Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern. Holstein ist in allen Kaiserlichen Lehnbriefen ein Mannlehn genannt und daß der Wegfall des Lehnsverhältnisses in den bestehenden Erbrechten keine Aenderung bewirke, ist anerkannten Rechtens. — In dem Herzogthum Schleswig ist bei der Wahl des Stammvaters Ew. Majestät Christian I. mit dem Erbfolgerecht seines Fürstenhauses der Vorzug des Mannsstammes anerkannt. Das Recht der Erstgeburt im Mannsstamme ward in den regierenden Linien eingeführt, für die ältere Königliche durch das Statut vom 27. Juli 1650, für die jüngere Königliche durch den Familienvertrag vom 17. September 1633, für die Herzoglich-Gottorfische durch die Erbdisposition vom 9. Januar 1607."

Ebenso erklärten die Stände des Herzogthums Schleswig in einer am 2. November 1846 dem Königlichen Commissar übergebenen, aber von demselben nicht angenommenen Adresse:

"Wir können die Ansicht keineswegs theilen, daß überhaupt eine verschiedene Erbfolge im Herzogthum Holstein als geltend angesehen werden könne, wir halten vielmehr an der Ueberzeugung fest, daß beide Herzogthümer mit allen dazu gehörigen

Landen auch in der Zukunft in ungetheilter Erbfolge im Mannsstamme des Oldenburgischen Hauses fortgehen werden, wie sie von Christian I. an bis auf die Gegenwart vererbt worden sind."

2) Im Jahre 1848 vereinbarte die von der deutschen Bundesversammlung anerkannte provisorische Regierung der Herzogthümer mit der bestehenden Schleswig-Holsteinischen Landesvertretung das Staatsgrundgesetz vom 15. September, dessen Artikel 55 lautet:

"Die Herzogliche Gewalt vererbt im Mannsstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses vermöge Abstammung aus rechtsgültiger Ehe nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades."

3) Nach dem Tode des Königs und Herzogs Friedrich VII. sind die Ständeversammlungen der beiden Herzogthümer nicht berufen worden, die Majorität der Abgeordneten zu der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig hatte schon vor dem 15. November 1863 ihr Mandat niedergelegt und eine größere Zahl Abgeordneter hat sich daher nicht zu einer Aeußerung über die Person des legitimen Erbfolgers versammeln können.

Ein großer Theil der Abgeordneten und Stellvertreter des Herzogthums Holstein ist dagegen am 22. December 1863 noch während der Dänischen Occupation Holsteins in Hamburg zusammengetreten und hat in einer an die deutsche Bundesversammlung gerichteten Eingabe ausgesprochen:

"Der Mannsstamm des älteren Zweiges der Königlichen Linie ist ausgestorben. Zur Thronfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist nach dem Verzichte des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg dessen ältester Sohn Friedrich der zunächst Berechtigte. Das ist die im Lande allgemein herrschende, auf die anerkanntesten Rechtsauctoritäten gestützte Ueberzeugung."

Diese Eingabe ist unterschrieben von 32 Abgeordneten unter den vorhandenen 49 und von 17 Stellvertretern.

Am 5. April 1864 traten von der aus 49 Mitgliedern bestehenden Ständeversammlung 40 Abgeordnete in Kiel zusammen und sprachen in einer der deutschen Bundesversammlung durch die Bundescommissarien übermittelten Erklärung aus:

"der nächst Berechtigte unter den jetzt Lebenden des Oldenburger Hauses ist vielmehr, nach dem Verzicht seines Vaters, der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein die Regierung anzutreten bereits erklärt hat."

III.

Einwendungen gegen das Successionsrecht überhaupt.

Gegen das Erbfolgerecht des Augustenburgischen Hauses auf beide Herzogthümer sind verschiedene Thatsachen angeführt worden.

1. Der angebliche Verzicht Johann des Jüngeren.[26])

In früheren Streitigkeiten ist die Behauptung aufgestellt worden, daß der Stammvater der jüngeren Königlichen Linie, Johann der Jüngere, Verzicht auf alle seine Successionsrechte geleistet habe. Man hat sich dafür auf den Theilungsreceß vom 27. Januar 1564[27])

berufen, welcher von König Friedrich II. nach erlangter Mündigkeit seines Bruders Johann des Jüngern mit demselben über die Erbschaft des Vaters errichtet wurde. Man hat diese Theilung auch eine Abtheilung genannt. Theilung und Abtheilung sind thatsächliche Auseinandersetzungen einer früher bestandenen Gemeinschaft. Welche Rechtswirkung sie haben, hängt von den näheren Umständen ab, welche aus dem Rechtsgrunde und etwa hinzugetretenen Verzichten zu beurtheilen sind.

Rechtsgrund jener „Erbtheilung" (nur so wird sie in dem Receß genannt) war die Beerbung des Vaters, dessen Erbschaft bisher von Friedrich II. verwaltet war. Die zu dieser Theilung hinzutretenden Verzichte konnten sich daher auch nur auf die väterliche Erbschaft, auf die aus derselben zu erhebenden Ansprüche beziehen.

In der That zeigt schon ein Blick in den Theilungsreceß, daß der Verzicht sich nur auf die Erbschaft des Vaters, nicht aber auf künftige Erbschaften bezieht. Johann der Jüngere erklärt in dem Verzichtsbriefe vom 28. Januar 1564, daß er auf alles Recht, welches er an den übrigen Fürstenthümern, Land und Herrschaften, „Unser vätterlichen Erbschafft halben" gegen seinen Bruder, den König, zuvor gehabt, verzichte. Der König Friedrich II. selbst leistete einen ähnlichen Verzicht auf Alles, was seinem Bruder bei der Theilung zugefallen sei. Ein Verzicht auf mehr als die väterliche Erbschaft, oder sogar zu Gunsten der Gottorfer Linie, mit der Johann der Jüngere nicht theilte, würde durch Nichts motivirt gewesen und undenkbar sein.

Die gänzliche Grundlosigkeit jener Behauptung eines über die väterliche Erbschaft hinausgehenden Verzichtes wird aber auch noch durch eine Reihe thatsächlicher Vorgänge dargethan.

Noch im Jahre 1564 beantragte Friedrich II. bei den Ständen für seinen Bruder die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung.

In dem Odensöer Vertrage vom 25. März 1579 [28]) wurde von dem König von Dänemark versprochen, alle Herzöge zu Holstein, welche „nicht albereit abgefunden unnd Vorzicht gethan" mit Schleswig zu belehnen und es wurde in Verfolg dessen Johann der Jüngere, wie die anderen Herzoge am 3. Mai 1580 mit Schleswig belehnt; in dem Lehnbriefe [29]) erklärt der König, Johann dem Jüngeren „ das Hertzogthum Schleswig, sambt dem so von Alters dazu gehöret, und die Insel Fehmern, zu einem rechten Fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnen-Lehn" gereicht und geliehen zu haben.

Gleichfalls belieh Kaiser Rudolf II. mit Zustimmung des Königs Christian IV. und des Herzogs Philipp von Gottorf unter dem 22. August 1590 [30]) den Herzog Johann „zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein, samt desselben incorporirten Landen, Stormarn und Dietmarschen."

Das volle Erbrecht Johann des Jüngeren und seiner Nachkommenschaft hat Seitens des Kaisers in unmittelbarer Verbindung mit dieser Belehnung auch noch fernere Anerkennung gefunden. Johann dem Jüngeren wurde von den Ständen die Huldigung und Fräuleinsteuer, weil dieselben nur dem gewählten Fürsten geleistet zu werden brauchten, verweigert. In einem Schreiben vom 22. Mai 1590 [31]), welches sich zugleich auf die Erbfolge in Oldenburg und Delmenhorst bezieht, erklärte Kaiser Rudolf II. dem König Christian IV. und dem Herzog Philipp von Gottorf, wie er „keine erhebliche Ursache der Ungleichheit, und warumb es in diesen beyden Puncten anders, als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthumbs und der Incorporirten Landen gehalten werden solle, nicht befinden können."

Auf Klage Johann des Jüngeren erließ darauf der Kaiser unter dem 30. Juli 1599 [32]) ein Mandat an die Holsteinische Ritter- und Landschaft, worin es heißt: „Befehlen Euch derowegen von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen . . . . . . daß Ihr . . . . gedachten Hertzog Johan von Holstein, die obernante Huldigung, auch gewöhnliche und Landübliche Fräuleinsteur, auff S. L. erfodern, nunmehr unweigerlich leistet, S. L. als Euren gesambten natürlichen Herrn, auch Unser und des Reichs belehnten Fürsten ohne Widerred erkennet, haltet und ehret."

Unter dem 12. December 1605 [33]) und noch wiederholt später wurde dieses Mandat vom Reichshofrath durch Urtheil bestätigt. Später wurde zwischen einer der von Johann dem Jüngeren abstammenden Linien, der Plöner, und dem Könige Christian V. unter dem 18. März 1671 [34]) das Abkommen getroffen, daß bei der Erbhuldigung für das Königliche Haus und Linie unter dem Nahmen der Königlichen Linie auch eventualiter die Plönische Linie verstanden werden solle.

Endlich haben Johann der Jüngere und seine Nachkommen an den später dem Oldenburgischen Hause anfallenden Erbschaften Theil genommen. Johann der Jüngere selbst erhielt von der Verlassenschaft des Herzogs Johann des Aelteren mit seinem Bruder, König Friedrich II., den ihm nach regelmäßigem Erbrecht gebührenden Antheil durch den Flensburger Theilungsreceß vom 23. April 1582. [35])

Seinem Sohne Herzog Joachim Ernst von Plön, als dem Gradesnächsten und Aeltesten im Oldenburgischen Hause, wurde gegen den Herzog von Gottorf durch drei übereinstimmende Kaiserliche Erkenntnisse die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Jahre 1673 zugesprochen. [36]) Der Herzog von Gottorf berief sich in diesem Processe unter Anderem auf jenen angeblichen Verzicht Johann des Jüngeren von 1564, der, wenn er überhaupt geleistet war, auch die Oldenburgische Erbschaft befassen mußte, fand damit aber bei dem Reichshofrathe in keiner Weise Gehör.

2. Angebliche Todttheilung und Verlust der Gesammten Hand. [37])

Es ist in neuerer Zeit behauptet worden, daß die in allen europäischen Monarchieen bestehende Geblütserbfolge der Seitenverwandten in den souverainen Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht gegolten habe und auch noch jetzt nicht gelte, daß die jüngere Königliche Linie nur kraft einer Belehnung zur gesammten Hand succediren könnte, dieses Successionsrecht aber dadurch verloren habe, daß sie seit 1751 für Holstein und seit 1767 für Schleswig die gesammte Hand nicht empfing.

Wie außerordentlich auch die Behauptung ist, daß in den Herzogthümern allein von allen europäischen Staaten nicht kraft Geblütsrechtes succedirt werde, so soll dieselbe hier doch der Vollständigkeit wegen in Kurzem widerlegt werden.

1) Man hat die Theilungen, welche 1564 und 1582 zwischen König Friedrich II. und Johann dem Jüngeren vorgenommen wurden, als Todttheilungen bezeichnet, welche den Verlust des Successionsrechtes mit sich gebracht haben würden, wenn nicht eine Belehnung zur gesammten Hand für Johann den Jüngeren eingetreten wäre.

Der Begriff der Todttheilung ist bedingt durch den Rechtssatz des älteren deutschen Lehnrechtes, daß nur Descendenten des letzten Vasallen succediren. Theilende Söhne verlieren danach das Folgerecht an den Theilstücken. Die Anwendbarkeit des Begriffes der Todttheilung ist bedingt durch die Geltung jenes älteren deutschen Lehnrechtes.

Das ältere deutsche Recht kannte den Erwerb eines Lehens durch Seitenverwandte nur kraft Consolidation, welche den wirklichen Mitbesitz und Mitgenuß voraussetzte. Doch schuf es in der gesammten Hand ein Surrogat dieses Mitbesitzes und Mitgenusses, wonach trotz geschehener Ausscheidung aus der Gemeinschaft durch Todttheilung oder in anderer Weise das Folgerecht den Seitenverwandten gewährt wurde.

Für Schleswig, welches von Alters her untheilbares Lehen war, hat jener Rechtssatz des älteren deutschen Lehnrechtes nie gegolten. Der Ausschluß des Begriffes der Todttheilung für Holstein ist bereits durch das Privileg Herzogs Johann von Sachsen, damaligen Lehnherrn von Holstein, 1307 ausgesprochen worden, durch welches derselbe den Holsteinischen Grafen zusicherte, daß Theilungen ihnen und ihren Erben nicht nachtheilig sein, sondern die gesammte Hand als gewahrt und erlangt betrachtet werden solle (cuicumque heredi dicti Domini comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum et dominii predictorum assignare et dimittere voluerint, eidem conferimus jure feodali, servata et obtenta manu unanimi.) [33])

Mit der Reception des gemeinen Rechtes in Deutschland überhaupt und seit der Thronbesteigung des Oldenburgischen Hauses insbesondere wurde das gemeine Lehnrecht Rechtsquelle.

Das gemeine deutsche Lehnrecht beruft aber die Seitenverwandten von Rechtswegen, nicht kraft wirklichen Mitbesitzes und Mitgenusses des Lehens oder kraft eines vom Lehnherrn gewährten Surrogats desselben, der Belehnung zur gesammten Hand, sondern kraft Geblütsrechtes zur Lehnfolge. Der Begriff der Todttheilung ist durch dasselbe vollkommen ausgeschlossen. Keine Art der Theilung oder sonstigen Ausscheidung aus der Gemeinschaft kann das eventuelle Erbrecht sämmtlicher Nachkommen des ersten Erwerbers afficiren. Dieses kann vielmehr nur durch ausdrückliche Verzichte bewirkt werden.

Ueberdieß ist auch die Supposition, daß die Theilungen von 1564 und 1582 sogenannte Todttheilungen im Sinne eines älteren Rechtssystems gewesen seien, nicht richtig. Denn in den Theilungen von 1564 und 1582 gab Herzog Johann der Jüngere keineswegs jedes unmittelbare Recht an dem übrigen Lande auf. Diese Theilungen betrafen nur die Aemter und Landschaften. Herzog Johann der Jüngere sollte auch an der Regierung über die gemeinschaftlichen Unterthanen Theil nehmen und König Friedrich II. forderte von den Ständen diese Theilnahme. Ueberdieß aber blieben Johann dem Jüngeren mit dem Königlichen und Gottorfischen Herzoge nicht nur die Rechte auf die damals noch Holsteinische Stadt Hamburg und der Mitbesitz und Mitgenuß gewisser Schleswigischer und Holsteinischer Zölle, sondern er behielt auch das Recht auf die Huldigung des gesammten Herzogthums Holstein und auf die Erhebung der Fräuleinsteuer aus allen Theilen desselben, — Rechte, welche durch das schon angeführte Mandat Kaisers Rudolf vom 30. Juli 1599 und die darauf ergangenen Erkenntnisse als dem Herzog Johann dem Jüngeren zustehend anerkannt wurden.

Wäre überhaupt der Begriff der Todttheilung von praktischer Bedeutung, so würde derselbe in noch stärkerer Weise gegen die Gottorfischen Linien gelten, welche im Jahre 1773 jeden Mitbesitz und Mitgenuß des Lehens aufgaben und bei Anwendung des älteren Rechtes daher jedes Erbfolgerecht verloren haben würden.

2) Schon aus dem Vorstehenden erhellt es, welche Bedeutung der Thatsache beizulegen ist, daß Herzog Johann der Jüngere Gesammtbelehnungen 1580 von Schleswig und 1590 von Holstein empfing.

Das gemeine Lehnrecht, von dessen Geltung gerade aus der damaligen Zeit die oben angeführten Beweise vorliegen, gründet das Successionsrecht auf das Geblütsrecht aller

Nachkommen des ersten Erwerbers und läßt eine Belehnung zur gesammten Hand nur in dem Sinne neben sich gelten, daß dieselbe nicht, wie nach älterem deutschen Lehnrechte, Bedingung des Successionsrechtes, sondern nur Cautel und Beweismittel des unabhängig bestehenden Erbfolgerechtes sei.

Jene Herzog Johann dem Jüngeren ertheilten Gesammtbelehnungen sind denn auch in ihrem juristischen Charakter denjenigen gleich, welche die anderen, die gemeinsame Regierung führenden Fürsten empfingen.

Aus diesem Grunde macht der Lehnvertrag über Schleswig, der Odensöeische Vergleich vom 25. März 1579, die gesammte Hand nicht zur Bedingung des Erbrechtes. Es succedirte ferner Herzog Johann der Jüngere im Jahre 1582 mit seinem Bruder und Oheim nach Stämmen in die Verlassenschaft Herzogs Johann des Aelteren, obwohl er in Betreff Holsteins eine Gesammtbelehnung überhaupt nicht empfangen hatte, und obwohl in Betreff Schleswigs und Holsteins nach dem reinen Linealsystem, welches die gesammte Hand des älteren deutschen Lehnrechtes allein zuläßt, ohne Anwendung des gemeinrechtlichen Repräsentationsrechtes nach Kopftheilen hätte succedirt werden müssen. [39])

In der ganzen Geschichte der Herzogthümer existirt kein Fall, in welchem der Besitz der gesammten Hand als Bedingung der Succession angenommen, und daß der Mangel der gesammten Hand ein Hinderniß der Succession gewesen wäre. Vielmehr succedirte z. B. noch der König Christian VIII., obwohl sein Vater die gesammte Hand nicht gewahrt hatte.

Wiederholt ist vom deutschen Kaiser Holstein als ein altväterliches Lehen bezeichnet und damit jene Geblütserbfolge des gemeinen Lehnrechtes anerkannt worden. In den Herzogthümern ist die gemeinrechtliche Erbfolge aus dem Vertrage und der Vorsehung der Vorfahren, die Geblütserbfolge, in den vielfachen Streitigkeiten der Fürstenfamilie stets und vielfach anerkannt worden. [40]) Auf Basis derselben sind wiederholt, z. B. vom Herzog Friedrich, Bischof von Hildesheim, im Jahre 1544 und von dem Herzog Johann Friedrich Gottorfischer Linie im Jahre 1606 [41]) die nur unter der Voraussetzung der Geblütserbfolge des gemeinen Lehnrechtes anwendbaren Verzichte unter bloßem Vorbehalt der Erbfolge und ohne Wahrung der gesammten Hand geleistet worden.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben die jüngeren Gottorfischen Linien, welche niemals im Mitbesitz und Mitgenuß des Holsteinischen Lehens waren, und hat die Kaiserlich-Russische Linie, als sie 1773 jeden Besitz und Genuß an Holstein aufgab, die gesammte Hand nicht gewahrt.

Von der jüngeren Königlichen Linie wurde die gesammte Hand gewahrt, so lange dieselbe einen unmittelbaren Lehnbesitz in den Herzogthümern inne hatte. Da nach der Praxis des Reichshofraths nur die im Besitze eines Lehnstückes befindlichen Agnaten die gesammte Hand zu wahren verpflichtet waren, so hörte mit dem Aufgeben der letzten Lehnstücke Seitens der jüngeren Königlichen Linie, Glücksburgs und Plöns, jede Muthung auf.

Das Recht auf die gesammte Hand verblieb allen Linien und wurde einigen ausdrücklich vom Reichshofrath vorbehalten.

Schließlich soll noch bemerkt werden, daß auch nach dem nur partikularrechtlich vorkommenden System, welches die gesammte Hand zur Bedingung des Lehnfolgerechtes macht, eine Unterlassung der Muthung nur ein Lehnfehler ist, der vom Lehnherrn nicht ohne Gehör des angeblich Säumigen und nicht ohne gerichtliches Verfahren geltend gemacht werden kann. Ein Recht Dritter, aus dem angeblichen Versäumniß ein Successionsrecht herzuleiten, hat nicht existirt und widersprach der Rechtsordnung des ehemaligen deutschen Reiches.

3. Angebliche Consolidation.[42])

Man hat die Behauptung aufgestellt, daß der Kaiser die Belehnung der beiden die gemeinschaftliche Regierung führenden Fürsten als eine Einheit betrachtet und erst hinten und abgesondert von dieser Einheit die Sonderburger Linie belehnt habe, daß daher jene beiden Fürsten eine juristische Person bildeten; daß bei Wegfall der einen dieser Personen die Persönlichkeit des Regenten auf Ein Haupt concentrirt worden, nicht aber nothwendig gewesen sei, durch Aufnahme eines fremden Elementes die juristische Person wieder herzustellen; daß daher bei Erlöschen der älteren Königlichen Linie die Gottorfische ihr substituirt gewesen sei.

Ob der Kaiser die Belehnung der beiden sogenannten regierenden Fürsten als eine Einheit betrachtet habe, oder nicht, ist für die Frage der Successionsordnung um so unerheblicher, als bloße Ansichten des Lehnherrn nicht Erbfolgegesetze sind und als der Lehnherr überhaupt kein Recht hat, die gesetzlich bestehende Lehnfolge abzuändern.

Jene angebliche Ansicht des Kaisers ist aber auch durch Nichts ersichtlich. Die der ersten Belehnung des Herzogs Johann des Jüngeren voraufgehende gemeinschaftliche Belehnung Königs Christian IV., Herzogs Philipp und deren unmündiger Brüder erfolgte am 11. December 1589 unter dem Vorbehalte „dabey aber männiglich, und insonderheit dem auch hochgebohrnen Johannsen, Hertzogen zu Holstein .... sein Recht und Zuspruch zur gesambten Hand ...... außtrücklich vorbehalten.“ [43]) Seit dem Jahre 1617 sodann sind die Belehnungen der Könige von Dänemark und der Herzoge von Gottorf getrennt und durch gesonderte Lehnbriefe erfolgt, die Belehnungen waren also nicht einheitlich, sondern sie erfolgten in gleicher Weise abgesondert, wie die Belehnungen der jüngeren Königlichen Linie. Daß diese hinter denen der übrigen erfolgten, ist unverständlich.

Die positive Meinung des Kaisers bei diesen Belehnungen spricht sich bestimmt in dem schon angeführten Schreiben Rudolf II. vom 22. Mai 1590 [44]) aus, in welchem derselbe den König Christian IV. und den Herzog Philipp von Gottorf aufforderte, in die Aufnahme Herzogs Johann des Jüngeren in die Oldenburgische Expectanz einzuwilligen, weil keine erhebliche Ursache der Ungleichheit und warum es in diesem Punkte anders als mit der Succession und Belehnung von Holstein gehalten werden solle, zu befinden sei. Wie diese Gleichberechtigung beim Aussterben der Oldenburgischen Grafen im Jahre 1667 zum Ausschlusse der älteren Königlichen und Gottorfischen Linie von der Erbfolge in Oldenburg und Delmenhorst führte, ist bekannt.

Das die beiden die gemeinschaftliche Regierung führenden Landesherren eine juristische Person gebildet hätten, ist eine willkürliche, der Zeit, wo jenes Verhältniß existirte, durchaus unbekannte Erfindung, für welche jeder Anhalt fehlt. Daß mit dem Tode des Einen der beiden Fürsten nicht der Andere die juristische Persönlichkeit auf sein Haupt concentrirte, wird durch die Thatsache zahlreicher Successionsfälle in beiden Linien constatirt. Diese beiden Linien, welche die gemeinschaftliche Regierung führten, waren aber die Königliche, den älteren und jüngeren Zweig umfassende [45]), und die gleichfalls in mehrere Zweige zerfallende Gottorfische Linie. Die Nebenlinien des Königlichen wie die des Gottorfischen Hauses, welche letztere überhaupt nicht vom Kaiser belehnt worden sind, waren nach dem gemeinen Lehnrechte, den Haus- und Landesgesetzen in ihrer Ordnung zur Erbfolge berufen.

Aus der Erfindung der juristischen Person aber auf eine Succession durch Consolidation, nicht nach Erbrecht schließen wollen, und aus dieser Consolidation für das Gottorfer Haus

auch dann noch eine Succession herzuleiten, nachdem dasselbe aus jener angeblichen juristischen Person ausgeschieden und dadurch die Existenz jener juristischen Person jedenfalls aufgehoben worden ist, heißt das Erbfolgerecht eines deutschen Staates durch willkürliche juristische Spielereien untergraben.

4. Angeblicher Verzicht von 1786.

Der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg vermählte sich im Jahre 1786 mit der Dänischen Prinzessin Louise Auguste. Dieselbe stellte am 28. Mai 1786 den vom Dänischen Königsgesetze, Art. 22, vorgeschriebenen, die Succession in der gesetzlichen Reihenfolge vorbehaltenden Töchterverzicht aus, worin sie für sich und ihre Erben auf „alle väterliche Erbschaft an Königreichen, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen.... nach der lege regia" verzichtete. Der Herzog bestätigte für sich und seine Erben diesen Verzicht.

Aus diesen Urkunden hat man den Verlust des Erbrechtes des älteren Zweiges der Augustenburgischen Linie an Schleswig und Holstein ableiten wollen. Der Verzicht bezieht sich seinem Wortlaute und Sinne nach nur auf diejenigen Theile der vormaligen Dänischen Monarchie, welche dem Dänischen Königsgesetze unterlagen. Eine Prinzessin hat überhaupt kein Erbfolgerecht in den Herzogthümern, und die Bestätigung des Verzichtes durch den Gemahl betrifft nicht diejenigen Rechte, welche seine Nachkommen von ihm, sondern welche sie von der Mutter abzuleiten haben, die cognatischen, nicht die agnatischen Rechte.

5. Der angebliche Verzicht des Herzogs Christian August von 1852.

Es ist Dänischer Seits gesagt worden, daß durch eine Urkunde des Herzogs Christian August von Augustenburg vom 30. December 1852 das Erbfolgerecht des Augustenburgischen Hauses untergegangen sei.

Die Entstehung dieser Urkunde ist bekannt. Der Herzog Christian August von Augustenburg hatte sich, wie fast alle Prinzen des Schleswig-Holsteinischen Hauses, in dem Kriege von 1848—1850 auf die deutsche Seite gestellt. Die Dänische Regierung sequestrirte in Folge dessen die Besitzungen des Herzogs. Nach dem Frieden lieferte sie dieselben nicht nur nicht aus, sondern forderte unter der wenig versteckten Androhung der Confiscation von dem Herzoge den Verkauf jener Güter um einen Dänischer Seits bestimmten, etwa die Hälfte des Werthes erreichenden Preis. Der Herzog verkaufte die Güter für diesen Preis und versprach zugleich, für sich und seine Familie den von dem König von Dänemark in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter dessen Scepter gegenwärtig vereinten Lande, oder die eventuelle Organisation der Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen. Der Dänische Premierminister Bluhme erklärte in der Sitzung des Dänischen Reichstages vom 21. März 1853 [46]) ausdrücklich, daß jene Erklärung in keiner Weise eine Renunciation sei, — eine Aeußerung, die durch die Hinzufügung, daß man Dänischer Seits Erbrechte des Herzogs nicht anerkenne, an ihrer Bedeutung nicht verliert.

Die Entschließungen des Königs Friedrich VII. von Dänemark in Betreff der Erbfolge haben bei mangelnder Zustimmung der Schleswigischen und Holsteinischen Stände und des Bundes niemals einen rechtlich wirksamen Charakter angenommen.

Die Zustimmung der damals großjährigen Söhne und Agnaten des Herzogs ist weder verlangt noch ertheilt worden und ohne diese Zustimmung blieb jene Erklärung eine rein

persönliche. Was insbesondere den Herzog Friedrich anbetrifft, so hat derselbe seinen Dissens ausdrücklich erklärt, sobald die Entschließungen des Königs zu einer festeren Gestaltung überzugehen drohten.

Als im Jahre 1859 der König von Dänemark zuerst die Zustimmung der Holsteinischen Stände zu der beabsichtigten Erbfolgeänderung erforderte, hat der Herzog Friedrich am 15. Januar 1859 ausdrücklich eine Verwahrung seiner Erbfolgerechte, durch Uebersendung derselben an den König von Dänemark, eingelegt. [47]) Schon unterm 24. März 1853 war durch den Prinzen Friedrich Emil August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg dem Präsidenten des Dänischen Reichstages eine Verwahrung übersandt worden.

Daß solche Verwahrungen zur Erhaltung des Erbfolgerechtes nicht erfordert werden, ist bekannt, denn Staatserbfolgerechte können nur durch unzweideutige und förmliche Willenserklärung aufgegeben werden. Dem Stillschweigen einer Person kann nur dann die Bedeutung einer Zustimmung beigelegt werden, wenn derselben irgend eine Willenserklärung abgefordert wird, und wenn in diesem Falle ihr Stillschweigen einzig und allein durch die Absicht ihrer Zustimmung erklärt werden kann. Von Dänischer Seite ist niemals behauptet worden, daß dem Herzog Friedrich oder den Agnaten irgend eine Willenserklärung abgefordert, oder daß dieselben auch nur durch Mittheilung der verletzenden Acte zu einer Erklärung veranlaßt worden seien.

Der Herzog Friedrich hat sich nicht veranlaßt gesehen, gegen die einzelnen Theile eines Systems zu protestiren, welches seine Rechte ignorirte und welches zu modificiren außer seiner Macht stand. Als man aber dazu überging, die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem System zu verlangen, um ihm dadurch den Schein des Rechtes zu geben, hat der Herzog Friedrich Verwahrung dagegen eingelegt.

Später hat man Dänischer Seits jene Erklärung des Herzogs Christian August von Augustenburg für einen Erbverzicht ausgeben wollen. Wenn sie dieses war, so ging das Erbfolgerecht des Herzogs Christian August schon am 30. December 1852 auf dessen gesetzmäßigen Nachfolger über. Denn es ist unbestritten, daß ein Vater ohne Zustimmung eines Curators nicht einmal für unmündige Kinder auf Staatserbfolgerechte verzichten kann, und es ist noch nie behauptet worden, daß ein Fürst für mündige Kinder einen wirksamen Verzicht zu leisten vermag. War jene Erklärung dagegen kein Erbverzicht, so stand deren Aussteller, wenn er persönlich ein Erbfolgerecht nicht geltend zu machen sich verpflichtet hielt, frei, darauf zu verzichten.

IV.

Einwendungen in Betreff des Successionsrechtes auf einzelne Theile.

Es ist dargelegt worden, wie die in Deutschland fast allgemein existirende Erbfolge nach dem Rechte der agnatischen Linealfolge und der Erstgeburt auch das Erbfolgerecht der Herzogthümer ist. Indessen ist für einzelne Theile der Herzogthümer eine ausnahmsweise Succession behauptet worden. Man hat sich darauf berufen, daß deren Wiedervereinigung mit dem ursprünglichen Besitze der älteren Königlichen Linie in der Weise erfolgt sei, daß nach dem Aussterben derselben eine andere Erbfolge eintreten könnte.

In Folgendem soll die Art, in welcher die Reunion der einzelnen Theile, für welche eine abweichende Erbfolge behauptet worden ist, bewirkt wurde, kurz erörtert werden:

1. Gottorfischer Antheil von Schleswig. [48])

Während des nordischen Krieges entsetzte im Jahre 1713 der König-Herzog Friedrich IV. den Gottorfischen Herzog Carl Friedrich der Mitregierung am Herzogthum Schleswig und erklärte sich für den alleinigen Landesherrn desselben.

Durch Patent vom 22. August 1721 [49]) forderte der König die Huldigung von den bisher gemeinschaftlichen und privativen Gottorfischen Unterthanen und erklärte, daß er entschlossen sei, den Gottorfischen Antheil mit dem Königlichen zu vereinigen und zu incorporiren. Die Huldigung wurde dem Könige als nunmehrigem alleinigen souverainen Landesherrn und den Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae geleistet.

Dieser Act konnte erst durch die Anerkennung Seitens der entsetzten Gottorfer eine rechtliche Bedeutung erhalten. Diese Anerkennung ist erfolgt. Zunächst erfolgte dieselbe durch den definitiven Tractat, welcher unterm 25. April 1750 [50]) zwischen dem Könige von Dänemark und dem Thronfolger von Schweden, Adolf Friedrich, Repräsentanten der Schwedischen Linie des Gottorfischen Hauses, geschlossen wurde und ausdrücklich die agnatische Erbfolge des Herzogthums Schleswig stipulirte.

Es folgten Verhandlungen mit der Russischen Linie des Gottorfischen Hauses, welche zunächst am 21. April 1767 zu einem provisorischen Tractate [51]) führten. Dieselben erhielten bald darauf ihren wesentlichen Abschluß durch den definitiven Tractat vom 1. Juni 1773 [52]) zwischen dem Könige von Dänemark und dem Großfürsten Paul, als Repräsentanten der Russischen Linie des Gottorfischen Hauses. In der dem provisorischen Tractate gemäß ausgestellten Verzichtsacte [53]) entsagte der Großfürst

> „allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben — bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und andere Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen."

Er fügt hinzu:

> „und wollen solchem nach . . . . . ., daß Ihro Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen und Dero Königliche Cronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen Zubehörungen . . . . ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen mögen". —

Die jüngere Linie des Gottorfischen Hauses trat diesen Verträgen bei. Der Stammvater derselben, Herzog Peter Friedrich Ludwig, erkannte in besonderen Acten vom 9. November 1773 [54]) und vom 8. August 1777 [55]) die Stipulationen des provisorischen Tractats vom 21. April 1767 an, durch welchen jene Verzichtsacte über Schleswig festgestellt war. Derselbe spricht in denselben seine Verpflichtung aus, „besonders für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, insoweit solche dem regierenden Hause zugehöret und in Zukunft nach der Successionsordnung Uns ein Recht daran zukommen können, eine förmliche Renunciation zu beschaffen" und verzichtet „für Uns, Unsere Erben und Descendenten ausdrücklich allen Ansprüchen, Gerechtsamen und Prätentionen, welche Uns, Unseren Erben und Descendenten an dem von denen fürstlichen Vorfahren des regierenden Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig . . . . . über kurz oder lang, auf irgend einige Weise hätten zufallen, und daran rege gemacht werden können, und sollen solche zu ewigen Tagen erloschen und getilget bleiben."

Es ist bekannt, daß der Sinn des Großfürstlichen Verzichtes zu einem lebhaften Streit Anlaß gegeben hat, indem die Behauptung aufgestellt worden ist, daß der Gottorfische Antheil von Schleswig dadurch der Erbfolge der Dänischen Weiberstämme unterworfen worden sei. Indessen würde hierzu die Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Stände und der Agnaten nothwendig gewesen sein und ferner liegt offen vor, daß im Jahre 1721 der Gottorfische Antheil von Schleswig nicht mit dem Königreiche Dänemark, sondern mit dem Königlichen Antheile des Herzogthums vereinigt wurde, und dadurch die Erbfolge desselben annahm. Die Worte des Huldigungseides sind oft auf das Dänische Königsgesetz bezogen. Es wurde indeß damals zwischen einer Lex Regia Danica und einer Lex Regia Schlesvico-Holsatica unterschieden, unter welcher letzteren das Primogeniturstatut der älteren Königlichen Linie von 1650 verstanden ward, so daß die Huldigenden bei der ihnen abgeforderten „gebührenden" Erbhuldigung zunächst an dieses denken mußten. Auf eine etwa beabsichtigte Zweideutigkeit kann dabei Nichts ankommen. Ueberdieß ist später noch in dem Vertrage mit dem Thronfolger von Schweden, Adolf Friedrich, von Seiten des Königs von Dänemark und auch sonst die agnatische Erbfolge für Schleswig ausdrücklich anerkannt worden.

Die Verträge von 1773 enthalten nur eine rechtliche Bestätigung der Vorgänge von 1721. In der Verzichtsacte des Großfürsten ist unzweifelhaft ein Verzicht auf das Herzogthum Schleswig ausgesprochen. Was den außerdem darin enthaltenen Ausdruck der Willenserklärung betrifft, daß die „Königlichen Kronerben" in Schleswig succediren sollen, so braucht hier auf die Erörterung des Sprachgebrauches in Betreff jener Wörter nicht eingegangen zu werden. Denn keinenfalls konnte der Großfürst auf durchaus Unberechtigte Erbfolgerechte übertragen. Hierzu hätte es der Einwilligung der Stände und der Agnaten bedurft und es ist nie ein Versuch gemacht, eine solche Einwilligung zu erlangen.

Auch in dieser Beziehung hat übrigens nach dem Zustandekommen des Londoner Tractates von 1852 die Dänische Regierung das richtige Verhältniß anerkannt. Der Premierminister Oersted erklärte in der Sitzung des Dänischen Reichstages vom 7. April 1853 [59]) mit Beziehung auf die Tractate von 1767 und 1773:

> „Dagegen wird mit Rücksicht auf das Erbrecht an Schleswig gesagt, daß dasselbe an den König von Dänemark und dessen Thronerben abgetreten sei; es wird auch schwierig sein, daraus irgend eine Uebertragung auch auf die weibliche Linie abzuleiten."

Im Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 hat Rußland die Unbedingtheit des von dem Großfürsten Paul geleisteten Verzichtes auf das Herzogthum Schleswig im Allgemeinen, wie auf den fürstlichen Theil dieses Herzogthums im Besonderen in der Weise anerkannt, daß die Russische Linie des Gottorfischen Hauses nach dem Aussterben des Dänischen Mannsstammes überhaupt keine Ansprüche auf dasselbe zu erheben habe. Hierin trifft die Meinung des Warschauer Protokolls mit der des Verzichtes des Großfürsten Paul auf Schleswig unzweifelhaft überein. Dieser Verzicht und das Warschauer Protokoll machen es unmöglich, der Russischen Linie gegenwärtig irgend eine Succession in Schleswig zu vindiciren.

Der Herzogliche Antheil des Herzogthums Schleswig hat daher keine besondere Erbfolge, sondern geht mit dem Königlichen Antheile, welchem derselbe incorporirt worden ist, von der älteren auf die jüngere Königliche Linie über.

2. Gottorfischer Antheil des Herzogthums Holstein.

Die Verträge von 1767 und 1773 bezogen sich nicht nur auf Schleswig, sondern auch auf den Großfürstlichen Antheil an Holstein.

Es ist für die Beurtheilung dieser letzteren Beziehung nothwendig, eine kurze Darlegung des Erbfolgerechtes der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst voranzuschicken.

I. Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.[57])

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst waren zu der Zeit, als Christian I. die Herzogthümer Schleswig und Holstein erwarb, als alte Reichsmannlehen im Besitze desselben und zweier jüngerer Brüder. Christian I. trat seine Rechte an seine Brüder ab, behielt sich und seinen Erben indeß das Successionsrecht an den Grafschaften vor.[58]) Des jüngsten Bruders Moriz einziger Sohn starb früh, der Mannsstamm des zweiten Bruders, des Grafen Gerhard, erlosch im Jahre 1667. Der Kaiser hatte durch eine Urkunde vom 4. November 1570[59]) bereits den Anspruch des Geblütsrechtes der Descendenten Christian I. auf die 1460 vorbehaltene Succession in die Grafschaften gegen König Friedrich II. und Herzog Adolf von Gottorf anerkannt. Durch diese Urkunde versprach er, denselben als den nächsten Agnaten, denen ohne das von Rechts- und Billigkeitswegen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu succediren gebühre, auf den Fall des Erlöschens des Gräflich-Oldenburgischen Mannsstammes die Belehnung mit den beiden Grafschaften zu ertheilen. Die Rechtsanerkennung, welche dem auch ohnehin begründeten Agnationsrechte durch die Kaiserliche Verschreibung zu Theil ward, wurde auf Maß und Weise, wie sie den beiden anderen Linien des Oldenburgischen Gesammthauses, der älteren Königlichen und der Gottorfischen Linie, 1570 gegeben war, im Jahre 1642 durch eine Urkunde, welche uneigentlich Expectanzbrief genannt wird, auf die Herzöge der jüngeren Königlichen Linie und deren eheliche Leibes-Lehenserben ausgedehnt.[60])

Beim Tode des letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst entstand zwischen dem Herzoge von Sonderburg-Plön, als dem nächsten Erbfolger, auf der einen Seite und dem Könige von Dänemark, sowie dem Herzoge von Gottorf, die sich in den Besitz der Grafschaften gesetzt hatten, auf der anderen Seite, vor dem Reichshofrath ein Rechtsstreit.

Es handelte sich dabei vorzüglich darum, ob die Grafschaften als altväterliche Lehen des Holsteinischen Hauses zu betrachten seien, oder ob ein Lehnbrief, welcher nach länger unterlassener Lehnsempfängniß im Jahre 1531 eine Lehnserneuerung aussprach[61]), als der erste Lehnbrief zu betrachten sei, mithin im Jahre 1531 die Verleihung eines Neu-Lehens, nicht aber eine Lehnserneuerung stattgefunden habe. Die Altväterlichkeit des Lehens wurde von Sonderburgischer, das Gegentheil von Gottorfischer und anfänglich auch von Königlich-Dänischer Seite behauptet.

Der König, dem Erfolge mißtrauend, verglich sich 1671 mit dem Herzoge von Plön in der Weise, daß ihm und seinem Mannsstamme die eine Hälfte der Grafschaften gegen Aequivalente cedirt wurde; der Herzog von Gottorf setzte den Proceß fort. Die Definitivsentenz des Reichshofraths vom 20. Juli 1673[62]) ging davon aus, daß die Grafschaften altväterliche Lehen seien, daß mithin 1531 nur eine Lehnserneuerung stattgefunden habe und die Anerkennung des von Christian I. vorbehaltenen Successionsrechtes auf Grund der Abstammung von Dietrich dem Glücklichen, dem Stammvater des gesammten Oldenburgischen Hauses, als der Gegenstand der Kaiserlichen Urkunden von 1570 und 1642 zu betrachten sei. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärte jene Sentenz, daß den Söhnen und Erben

des inzwischen gestorbenen Herzogs von Plön die Lehnfolge in beiden Grafschaften gebühre, und daß sie denselben adjudiciret werde. Der Herzog von Plön wurde durch Reichsexecution in den Besitz der Grafschaften eingesetzt und trat darauf gegen Aequivalente auch die zweite Hälfte der Grafschaften an den König und dessen Mannsstamm ab. Der Herzog von Gottorf erkannte 1681 durch Vergleich das Geschehene an.

Die Grafschaften waren demnach mit dem Tode des letzten Grafen Anton Günther ein Besitzthum der jüngeren Königlichen Linie geworden und mußten, nach dem Grundsatze des Vorzuges der näheren Linie, zunächst in dem Sonderburgischen Hause vererben, demnach der älteren Königlichen Linie, endlich der Gottorfer anfallen. Durch die Cession der Grafschaften an die ältere Königliche Linie trat hierin nur die Aenderung ein, daß diese der jüngeren vorzugehen hatte.

Dieser auf bekannten Rechtsgrundsätzen beruhende Vorzug der jüngeren Königlichen Linie ist sowohl in den Verträgen der Herzoge von Plön mit der älteren Königlichen Linie, namentlich in der Cessionsacte vom 22. Juni 1676[63]), anerkannt, als auch in dem Vertrage zwischen dem Herzoge von Plön und dem Herzoge von Gottorf vom 16. April 1681. Die Verträge mit der jetzt ausgestorbenen älteren Königlichen Linie, von welchen die hauptsächlichen von dem Herzoge von Plön „vor Sich und respective in Vollmacht aller Seiner Herren Vettern, Herzogen zu Schleswig-Holstein 2c. gesammter Fürstlich-Sonderburgischer Linien", geschlossen sind, können hier übergangen werden. Dagegen ist der Vertrag mit dem Herzog von Gottorf von unmittelbarem Interesse.

In diesem Vertrage[64]) wird ausgesprochen:

„Dahingegen renunciiren Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Holstein Gottorff. . . . . . . allen Praetensionibus . . . . immassen hochgemelte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Holstein Gottorff, Dero Erben und gantzes Fürstliches Hauß, an besagte beeden Graffschafften und deren incorporirten Landen, in specie den Weser Zoll sambt Stadt- und Buttjadinger-Land mit eingeschlossen, kein weiteres Recht, aus was Grund es auch sein könne, praetendiren wolle; es sey dann, daß nach Abgang der Königl., auch Fürstl. Holstein Plönischer und zugehöriger Agnaten Männlicher Familie, dem Fürstl. Hause Holstein Gottorff die Succession an den Graffschafften und deren incorporirten Landen, wieder zuwüchse; auf solchen Fall soll und will Hochbemeltes Fürstliches Hauß an seinen Juribus, durch diesen Vergleich in keine Wege verkürtzet seyn."

Hiernach hat das Gottorfische Haus selbst anerkannt, daß für den Fall des Erlöschens des Dänischen Mannsstammes nach Aussterben des Plönischen Hauses die zugehörigen Agnaten desselben, jetzt nur noch die Augustenburger und Glücksburger Linien, in den Grafschaften zu folgen haben.

II. Der Austausch des Großfürstlichen Antheiles von Holstein gegen Oldenburg-Delmenhorst.[65])

Der Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gab der älteren Königlichen Linie die Möglichkeit, den Großfürstlichen Antheil von Holstein mit dem übrigen Herzogthume Holstein wieder zu vereinigen.

Schon in dem Definitivtractat vom 25. April 1750[66]) hatte der Thronfolger von Schweden, Repräsentant der zweiten Gottorfischen Linie, dem König Friedrich V. auf de

Fall der Succession dieser Linie das Großfürstliche Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als künftiges Aequivalent cedirt.

In den Verträgen mit der ersten und dritten Gottorfischen Linie, von denen jene im Besitze des Großfürstlichen Holstein war, wurde 1767 und 1773 derselbe Austausch vereinbart und demnach vollzogen.

Der Artikel 10 des provisorischen [67]) und Artikel 5 des definitiven [68]) Vertrages bestimmt ganz allgemein, daß, um alle ferneren Differenzen soviel nach aller menschlichen Vorsicht möglich, in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause aufzuheben, als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung eines guten Einvernehmens, in der nachher weiter bestimmten Maße der Großfürstliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wirklich ausgetauscht werden solle.

In dem Artikel 28 des provisorischen und Artikel 12 des definitiven Tractates wird alsdann bestimmt, daß die Grafschaften gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheiles von Holstein, insbesondere rücksichtlich der Successionsordnung treten sollen, und ferner im Artikel 12 des Definitivvertrages, daß die von der Russischen Linie beabsichtigte Cession der Grafschaften an die jüngere Gottorfische Linie anerkannt werde. Die auszustellenden Cessionsacten und Geheißbriefe 2c. wurden vertragsmäßig festgestellt.

In denselben findet sich nirgends der Vorbehalt eines Rückfallrechtes ausgesprochen oder angedeutet, vielmehr zum Theil nur die bei der Natur dieses Austausches, welchem die jüngere Königliche Linie noch nicht beigetreten war, gebotene Cautel beobachtet.

In der Cessionsacte des Großfürsten Paul vom 31. Mai 1773 [69]) cedirt derselbe das Großfürstliche Holstein „an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité.“

Unter Privatschriftstellern ist darüber gestritten worden, ob der Russischen Linie auch dann gegen Ausantwortung von Oldenburg und Delmenhorst ein Rückforderungsrecht auf den Gottorfischen Antheil von Holstein zustehe, wenn die jüngere Königliche Linie die aus den Verträgen hervorgehende Aequivalenterbfolge in diesen Theil Holsteins anzuerkennen bereit sei. Ein solches Recht hat sich die Russische Linie selbst später nicht beigelegt.

In dem Warschauer Protokolle vom 5. Juni 1851 wird aus der Beschränkung der Cession jenes Antheiles auf den Mannsstamm Königs Christian VII. und seines Bruders nur abgeleitet, daß der Kaiser Nicolaus und der König Friedrich VII.

> „sich als Nachfolger der Hohen contrahirenden Theile von 1767 und 1773 die Verpflichtung und das Recht beilegen, sich weiter über die Combinationen zu verständigen, welche dem von denselben verfolgten doppelten Zweck“ (Erhaltung der Ruhe im Norden und der Eintracht im Oldenburgischen Hause) „am Meisten entsprechen.“

Es kann indessen nicht anerkannt werden, daß der Kaiserlich-Russischen Linie auch nur dieses Recht auf eine fernere Verständigung zustand. Denn die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sind als Aequivalent für das Großfürstliche Holstein in dem Besitze des Gottorfischen Hauses, dessen jüngerer Linie, um ihr „zu einem anständigen Etablissement zu ewigen Zeiten zu verhelfen,“ dieselben übergeben sind.

Der Consens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Stammvaters dieser Linie, vom 9. November 1773 und vom 8. November 1777 [70]) lautet:

> „Wir consentiren ferner für Uns, Unsere Erben und Descendenten in die verabredete Vertauschung des Herzogthums Holstein Großfürstlichen Antheils gegen die

beiden Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst, und soll es Uns und Unsern Erben, wenn solcher Tausch zur Wirklichkeit gekommen, niemals verstattet seyn, die mindeste Ansprache an bemeldeten Antheil des Herzogthums Holstein zu machen oder so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu praetendiren, vielmehr begeben Wir Uns und dieselben alles Uns und Ihnen nach dem sonstigen Lauf der Dinge daran etwa zugefallenen Juris succedendi bündigster Maßen, wobey Wir Uns nur ausbedingen, daß dagegen die in dem Herzoglich-Holstein-Gottorp'schen Hause hergebrachte Succesions-Ordnung bey denen Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst wieder Statt finde."

Die Gottorfische Linie hat im Jahre 1681 vertragsmäßig anerkannt, daß sie zur Erbfolge in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erst nach dem Aussterben der älteren und jüngeren Königlichen Linie kommen könne. Sie erwarb die Grafschaften nach dem Ausdrucke der Großfürstlichen Cessionsacte vom 31. Mai 1773 „als ein Aequivalent" für das Großfürstliche Holstein, welches sie an die ältere Königliche Linie abtrat. Wenn daher nach dem Artikel 12 des Definitivvertrages vom 1. Juni 1773 die Gottorfische Successionsordnung in den Grafschaften gelten soll, so unterliegt andererseits deren Aequivalent, das Großfürstliche Holstein, dem Rechte der jüngeren Königlichen Linie.

Im Jahre 1773 sind die Mitglieder der jüngeren Königlichen Linie um ihre Zustimmung zur Abtretung von Oldenburg nicht angegangen; es war nur folgerichtig und eine Cautel, wenn, jedoch ohne Vorbehalt des Rückfallsrechtes, die formelle Cession des Großfürstlichen Antheils von Holstein an den Mannsstamm der älteren Königlichen Linie erfolgte. Einem Mitgliede der jüngeren Königlichen Linie ertheilte König Christian VII. unmittelbar nach dem Austausche unter dem 21. Januar 1774 [71]) eine über den Inhalt der Verträge beruhigende Erklärung.

3. Plönischer Antheil.[72])

Erst in neuerer Zeit ist die Behauptung aufgestellt worden, daß der Plönische Antheil einer besonderen Erbfolgeordnung unterliege, und zwar der der Weiberstämme der älteren Königlichen Linie. Man hat sich dafür auf den Vertrag berufen, durch welchen Plön von der älteren Königlichen Linie erworben worden ist, und speciell auf die Consensacte, welche der Herzog Friedrich Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg unterm 13. Februar 1756 in Betreff Plöns ausgestellt hat.

Der Erbvertrag mit dem letzten Herzoge von Plön, Friedrich Carl, vom 29. November 1756 [73]) bestimmt auf den Fall, daß der Herzog ohne Männliche Leibes-Lehenserben sterben sollte, „Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. nebst Deroselben Königlichen Nachfolgern" zum Nachfolger in alle Dessen Lande. Die Consensacte des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg vom 13. Februar 1756 [74]) aber tritt das Erbfolgerecht dergestalt ab:

„daß alles Recht und Anspruch, so Uns und Unseres Herrn Bruders des Printzen Aemil August Liebden und Unserer männlichen Posterität, nach Uns, auf die Herzoglich-Ploenische und in eventum auch auf die Herzoglich-Glücksburgische Landesantheile und Feudal-Districte, auf dem Fall, da der Hertzoglich-Ploenische, oder auch nach der Höchsten Fügung der Hertzoglich-Glücksburgische Mannsstamm abginge und erlöschete, als Stamm-Vetteren und Lehenserben zu seiner Zeit würde

zukommen können, ohne einigem Vorbehalt, in der Form und Weise, wie es zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geschehen kann, Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck – Norwegen etc. und Dero Königlichen Erben und Successoren hiemit auf ewig übertragen und cediret seyn, folglich weder Wir, noch Unsers Herrn Bruders Liebden, noch Unsere beyderseitige Leibes-Lehns-Erben besagter Landesantheile und Lehn-Districte wegen, künfftig ein weiteres Recht, Praetension, An- oder Zuspruch haben, Höchstgedachte Ihro Königliche Maytt. hingegen, und Dero jedesmahlige Königliche Erb-Successores nach Ihnen, vollkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bei Existenz des Ploenischen, oder auch des Glücksburgischen Stammfalls, Unser und Unsers Fürstlichen Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekommene Landesantheile und Feudal-Districte, oder nur auf einen Theil derselben sich erstrecken, an Unserer Statt zu gebrauchen und auszuführen."

Einem constanten Sprachgebrauche zufolge wurde unter dem Ausdrucke "Königliche Erbsuccessoren" oder "Nachfolger", wenn er in den Herzogthümern gebraucht wurde, von der regierenden Linie der Mannsstamm derselben verstanden, wie dieß bei der Mannlehnsqualität Holsteins nicht anders möglich war. Der Consens des Herzogs Friedrich Christian bezieht sich überdieß ausdrücklich nur auf den bevorstehenden, im Jahre 1761 wirklich eingetretenen Erbfolgefall, geht aber keineswegs auf den Fall des Erlöschens der älteren Königlichen Linie selbst.

Ueber diesen Fall ist Nichts bestimmt, und es tritt daher auch für Plön das regelmäßige Recht ein. Die Königliche Verordnung vom 27. August 1762 erklärte die Plönischen Lande als "mit dem Herzogthum Holstein Königlichen Antheils hinwiederum consolidirt." Die Kaiserliche Confirmation des Erbvertrages vom 5. März 1761 erklärte, damit übereinstimmend, daß der König jenen Erbvertrag "als Hertzog zu Holstein" geschlossen habe. [75]) Es zeigt sich nirgends die Absicht, den weiblichen Linien ein Erbfolgerecht einzuräumen und einen Theil des Herzogthums Holstein rechtswidrig zu einem Weiberlehen zu machen.

4. Der vormals Schauenburgische Antheil von Holstein (Pinneberg und Rantzau.) [76])

Die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Rantzau, welche erst im Jahre 1649 von einander getrennt wurden, waren von Alters her Theile des Holsteinischen Lehens. Sie waren im Besitze einer Linie des Schauenburgischen, früher ganz Holstein beherrschenden Hauses, welche mit ihren nördlich der Elbe belegenen Besitzungen im Jahre 1460 in ein Schutzverhältniß zu Christian I. und dessen Nachfolgern trat. Dieselbe starb im Jahre 1640 aus. Der König Christian IV. und der Herzog Friedrich III. von Gottorf nahmen das Pinnebergische als Theil des Holsteinischen Lehens auf Rechtsgrund des Kieler Vertrages vom Jahre 1390, der Verträge von 1460 und der Holsteinischen Lehnbriefe in Besitz und theilten die Herrschaft so, daß der Herzog von Gottorf das Amt Barmstedt (später Grafschaft Rantzau), der König die Herrschaft Pinneberg und Altona erhielt.

Gegen die Ansprüche der jüngeren Königlichen Linie u. A. vorwendend, daß sie die Herrschaft als Allode von der Mutter des letzten Grafen erworben hätten, errichteten sie am 16. Mai 1641 einen Vertrag, durch welchen bestimmt wurde, daß mit Erlöschen der Mannsstämme des einen, die des anderen Theiles in den erledigten Theil von Pinneberg succediren sollten.

Dieser Vertrag wurde indessen im Jahre 1650 freiwillig von Christian IV. und Friedrich III. cassirt. Die eventuellen agnatischen Erbrechte der jüngeren Königlichen Linie wurden anerkannt, indem bei Veräußerung des Amtes Barmstedt Mitglieder der jüngeren Königlichen Linie um ihren Consens angegangen wurden. Ebenso belehnte der Kaiser die jüngere Königliche Linie wiederholt zur gesammten Hand mit dem Fürstenthum Holstein, „sammt dessen incorporirten Landen Stormarn und Ditmarschen — auch allen und jeden Herrschaften." [77]) Die Herrschaft Pinneberg ist stets als Zubehör des Herzogthums Holstein behandelt worden.

Das Amt Barmstedt ward unterm 28. December 1649 ohne irgend einen Vorbehalt vom Herzog Friedrich III. von Gottorf an den Grafen Christian Rantzau verkauft. [78]) Es wurde zu diesem Verkaufe die Zustimmung von vier Mitgliedern der jüngeren Königlichen Linie ertheilt. Die Vorfahren der Augustenburgischen Linie haben diesen Consenz nicht gegeben.

Das vom Kaiser zur Grafschaft Rantzau erhobene Amt Barmstedt fiel mit dem Erlöschen der Linie des Grafen Christian Rantzau am 21. März 1734 dem Könige auf Grund einer Donationsacte vom 10. August 1669 [79]) an, welche vom Kaiser Leopold unterm 17. Juli 1671 dahin confirmirt war [80]), daß, für den Fall des Erlöschens der agnatischen Descendenz des Grafen, der König und Seine „Erb-Successores in der Regierung und dero Lehen-Erben" die Nachfolge in der Grafschaft Rantzau haben sollten. Sowohl nach dieser von Seiten der älteren Königlichen Linie acceptirten Confirmation, als auch auf Grund der älteren Pertinentsverhältnisse der Grafschaft, zu deren Aufhebung die Augustenburgische Linie ihre Zustimmung nicht gegeben hat, und nachdem die Grafschaft Rantzau auch später stets als Pertinenz von Holstein anerkannt ist, folgt dieselbe unzweifelhaft dem allgemeinen Erbfolgerechte des Herzogthums Holstein.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Herzog Friedrich nach dem Tode Seiner Majestät weiland König-Herzogs Friedrich VII. zur Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein berufen ist.

Anmerkungen.

[1]) Die Geltung des gemeinen Lehnrechts für die Herzogthümer ist näher angeführt in: v. Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Hannover 1864, S. 75 — 79, 155 — 157; und Sammer: Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande. Hamburg 1844, S. 191—197.

[2]) Abgedruckt in: Apologia des Fürstlichen Hauses Schleßwig-Holstein, Sonderburgischer Linien. Anno 1654. Lübeck, Beil. Num. VII.

[3]) Abgedruckt nach dem Originale in: Antischleswigholsteinische Fragmente auf Verfügung des akademischen Senates zu Kopenhagen, herausgegeben von Prof. A. F. Krieger. 5. Heft. Kopenhagen 1848, S. 94 ff.

[4]) Abgedruckt ebendaselbst, S. 91 ff.

[5]) Die gesammte Correspondenz ist abgedruckt in: Dero Königlichen Majestät zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. An Ihr Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Schleßwig Holstein. Abgelassene Schreiben, nebenst der darauff ergangenen Antwort, die Sequestration des Herzogthums Schleßwig betreffend.

[6]) Die Verhandlungen über den Nachlaß Johann des Aelteren finden sich im Auszuge mitgetheilt in: Nordalbingische Studien, Bd. 5. Kiel 1850, S. 286—300.

[7]) Vergl. Warnstedt a. a. O. S. 49 ff., S. 75—79.

[8]) Abgedruckt in Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel 1847, S. 28.

[9]) Vgl. Sammer a. a. O. S. 98 ff.

[10]) Näher ausgeführt in: Zöpfl: Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Stuttgart 1853 und Zachariä: Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinische Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses. Göttingen 1863, S. 53 ff.

[11]) Vgl. Sammer a. a. O. S. 198 ff.
Warnstedt a. a. O. S. 79.

[12]) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 183.

[13]) Das Original des Statuts liegt bei.

[14]) Vgl. Sammer a. a. O. S. 217 ff.
Warnstedt a. a. O. S. 85 ff.
Derselbe: Das Recht der Erstgeburt in dem Schleswig-Holsteinischen Fürstenhause. Hannover 1864, S. 85 ff.
Hänel: Das Recht der Erstgeburt in Schleswig-Holstein. Kiel 1864, S. 11 ff.

[15]) Warnstedt: Staats- und Erbrecht ꝛc., S. 82 ff.
Derselbe: Das Recht der Erstgeburt ꝛc., S. 37—84.
Sammer: a. a. O. S. 157.

16) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von den in der Privilegienlade befindlichen Originalien genau abgeschrieben und mit denselben verglichen von F. C. Jensen und D. H. Hegewisch, Kiel 1797, S. 190 ff.

17) Das Original der Privilegien-Confirmation Herzogs Friedrich III. ist verloren gegangen. Die Abschriften derselben aus älterer Zeit sind häufig.

18) Jensen und Hegewisch a. a. O. S. 214 und 218.

19) Der Antrag liegt im Original bei. Eine in den voraufgegangenen Verhandlungen früher hervorgetretene Form desselben ist abgedruckt in dem 1846 veröffentlichten Bedenken der behufs Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst ernannten Commission. Eine andere bei den Verhandlungen von den Königlichen Commissarien übergebene Fassung dieses Antrages findet sich mit der darauf ertheilten Antwort abgedruckt in: Michelsen, Polemische Erörterungen über die Schleswig-Holsteinische Staatssuccession. Leipzig 1844, S. 29 und in desselben: Zweite polemische Erörterung über die Schleswig-Holsteinische Staatssuccession. Leipzig 1846, S. 20 f.

20) Abgenöthigte Beantwortung der Schrift, welche unter der Rubrik Nachricht — an's Licht gegeben. Uff gnädigstem Befehl, Dero zu Schleswig Holstein Gottorp Regierenden Hochfürstl. Durchl. abgefasset und zum Druck befördert. Im Jahr 1684.

21) Anmerkungen über die Beantwortung der Nachricht, welche für etlicher Zeit publicirt worden. Auff Königl. Allergnädigsten Befehl. Im Jahr 1685, S. 7 f.

22) Nachricht über die Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majestät von Dennemarck &c. und Ihrer Hochfürstl. Durchl. von Holstein-Gottorff &c. Aus dem Französischen übersetzet und gedruckt im Jahr 1700, im Monat Januar, S. 16.

23) Rigsdagstidende. Forhandlinger paa den forenede Rigsdag. 1. Samling 1852/53. S. 302.

24) Ebendaselbst S. 607 f.

25) Ebendaselbst S. 711 f.

26) Warnstedt, a. a. O. S. 60 f. Sammer, a. a. O. S. 52 f. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, II. Band. Göttingen 1852, S. 362 ff.

27) Eine beglaubigte Abschrift des Theilungsrecesses vom 27. Januar 1564 liegt bei.

28) Abgedruckt in: Antischleswigholsteinische Fragmente u. s. w. 4. Heft, S. 15 nach einem Original.

29) Abgedruckt in: Nordalbingische Studien. Bd. 4, S. 276 ff.

30) Abgedruckt in: Ostwald, Zur Würdigung der Schrift: „Zweite polemische Erörterung über die Schleswig-Holsteinische Staatssuccession. Von Dr. A. L. J. Michelsen“, II urkundliche Beilagen. Kopenhagen 1848, S. 25.

31) Abgedruckt in: Apologia des Fürstlichen Hauses Schleßwig, Holstein &c. Sonderburgischer Linien. Anno 1654, Lübeck. Beil. Num. VI.

32) Ebendaselbst Beil. Num. VII.

33) Ebendaselbst Beil. Num. IX.

34) Abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 49.

35) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 82.

36) Näher ausgeführt in: Michelsen, Ueber Schleswig-Holsteinische Staatserbfolge. Gotha 1864, S. 7 ff.; Warnstedt a. a. O. S. 32 ff.

37) Zachariä a. a. O. S. 33—39.
Hälschner, das Thronfolgerecht des Fürstlichen Hauses von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg in den Herzogthümern Schleswig und Holstein übersichtlich dargestellt. Bonn 1864, S. 6 ff.
Warnstedt a. a. O. S. 75—79, S. 155—173.

38) Abgedruckt in: Falck, a. a. O. S. 1.

39) Warnstedt, a. a. O. S. 53.

40) Warnstedt, a. a. O. S. 75—79.

41) Vgl. über den Verzicht Herzogs Friedrich von 1544: Nordalbingische Studien, Bd. 6, S. 298; über den Verzicht Herzogs Johann Friedrich von 1606: Waitz, Schleswig.-Holst. Geschichte, Bd. 2, S. 437.

42) Warnstedt, a. a. O. S. 138—145.

43) Abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 24.

44) Abgedruckt in: Apologia des Fürstlichen Hauses Schleßwig-Holstein 2c. Sonderburgischer Linien. Anno 1654, Lübeck, Beil. Num. VI.

45) Warnstedt, a. a. O. S. 54—60.

46) Rigsdagstidende a. a. O. S. 301.

47) Das Schreiben an den König von Dänemark liegt bei.

48) Warnstedt, a. a. O. S. 186—246.

49) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 276.

50) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 289.

51) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 300.

52) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 338.

53) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 330.

54) Abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 279 ff.

55) Abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 209.

56) Rigsdagstidende 1852/53 S. 608.

57) Näher ausgeführt in: Michelsen, über Schleswig-Holsteinische Staatserbfolge, Gotha 1864.
Warnstedt, a. a. O. S. 32—37, 145—154.
Hälschner, a. a. O. S. 21.

58) Die Urkunden vom 8. März 1460 abgedruckt in: Antischleswigholsteinische Fragmente, Heft V, S. 38 und 40.

59) Abgedruckt in: Lünig, Reichs-Archiv, Continuatio II. Fortsetzung 2, S. 39.

60) Abgedruckt ebendaselbst S. 79.

61) Abgedruckt ebendaselbst S. 31.

62) Abgedruckt in: Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, 1796 Bd. 3, S. 429 ff.
Michelsen, a. a. O. S. 20.

63) Abgedruckt in: Ostwald, a. a. O. S. 80.

64) Abgedruckt in: Lünig, Reichsarchiv, Cont. II. Fortsetzg. 2, S. 336.

65) Näher ausgeführt in: Warnstedt, a. a. O. S. 37—44; 69—75; 145—154.
Michelsen a. a. O. S. 30—42.
Sammer a. a. O. S. 242 ff.
Hälschner S. 21—26.
Zachariä, a. a. O. S. 19—20.

66) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 289 ff.
67) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 300 ff.
68) Abgedruckt ebendaselbst S. 338 ff.
69) Abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 168 ff.
70) Abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 179 ff. und S. 209 ff.
71) Abgedruckt in: Michelsen a. a. O. S. 65.
72) Näher ausgeführt in: Warnstedt a. a. O. S. 127—137.
Hälschner a. a. O. S. 19.
Zachariä a. a. O. S. 44—46.
73) Die Kaiserliche Confirmation des Vertrages liegt an im Originale.
74) Ebendaselbst fol. 58.
75) Ebendaselbst fol. 73 a. b., fol. 74.
76) Näher ausgeführt in: Warnstedt a. a. O. S. 101—127.
Derselbe, das Recht der Erstgeburt in dem Schleswig-Holsteinischen Fürstenhause. Hannover 1864, S. 105—127.
Zachariä a. a. O. S. 47—53.
77) z. B. im Lehenbrief vom 13. Februar 1751, abgedruckt in: Ostwald a. a. O. S. 121.
78) Der Contract abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 154 ff.
79) Abgedruckt in: Falck a. a. O. S. 193 ff.
80) Ebenda S. 196 ff.

Beilagen.

1. Königs Friedrich II. Theilungsreceß mit Herzog Johann d. J. vom 27. Januar 1564. Notariell beglaubigte Abschrift.
2. Herzoglich-Schleswig-Holstein-Sonderburgisches Primogeniturstatut vom 17. December 1633. Original.
3. Königs Friedrich III. Antrag an Herzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön vom 5. November 1665. Original.
4. Kaisers Franz I. Confirmationsurkunde des zwischen König Friedrich V. und Herzog Friedrich Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön am 29. November 1756 geschlossenen Erbvertrages vom 5. März 1761. Original.
5. Schreiben des Prinzen Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein an König Friedrich VII. von Dänemark vom 15. Januar 1859. Abschrift.

Beilage 2.

(zu §. 236.)

Entwurf

eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verbote des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.

Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

§. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

§. 2.

Dem Verbote des §. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

§. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers ohne seine Genehmigung, deßgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Absatz 1 bezeichneten Art gilt als Nachdruck.

Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert die einzelnen Staaten nicht, den Abdruck von Gesetzen oder sonstigen amtlichen Schriften aus anderen Rücksichten als denen des Schutzes des Urheberrechtes zu verbieten oder zu beschränken.

§. 4.

Der Abdruck von einzelnen Leit- und Correspondenzartikeln aus einer Zeitung in eine andere wird nicht als Nachdruck behandelt, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind.

Das Abdrucken derartiger Zeitungsartikel, ebenso von Originaltelegrammen einer Zeitung in anderen Zeitungen ohne Angabe der Quelle wird jedoch auf Verlangen des Zeitungseigenthümers mit einer Geldstrafe bis zu 20 Vereinsthalern bestraft.

§. 5.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen.

§. 6.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.

§. 7.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im §. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet; so ist namentlich zulässig das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines Werkes oder selbst die Aufnahme einzelner kleiner Aufsätze und Gedichte oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller.

Auf solche Sammlungen findet §. 1 Anwendung.

§. 8.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines fremden Werkes gilt nicht als Nachdruck.

Wenn jedoch der Urheber sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben, oder wenn er bei Herausgabe desselben in einer Sprache die Befugniß zur Veranstaltung von Uebersetzungen in bestimmte andere Sprachen auf der ersten Lieferung des Originals ausdrücklich sich vorbehalten hat, so ist die Herausgabe einer Uebersetzung in einer der betreffenden Sprachen durch einen Dritten als Nachdruck verboten.

Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden. Die Geltendmachung des aus diesem Verbote entspringenden Rechtes steht dem Uebersetzer und, wenn die Uebersetzung selbst eine unrechtmäßige war (Absatz 2), dem Urheber des Originals zu.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht (Absatz 2), vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mit übertragen.

Beilagen 1 bis 5

zu der die Successionsansprüche Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg begründenden Nachweisung.

1.

Königs Friedrich II. Theilungsreceß mit Herzog Johann dem Jüngeren vom 27. Januar 1564.

Wir Friedrich der Ander von Gottes gnaden zue Dennemarcken, Norwegenn, der Wendenn vnndt Gothenn König, Hertzogh zur Schleßwieg, Hollstäinn, Stormarnn vnndt der Dithmarschenn, Graff zue Oldenburgh vnndt Dellmenhorst, Thun kunt vnndt bekennen hirmit vor Jedermänniglichenn, Nachdehme wir nunmehr auß erheblichenn Großwichtigenn Vhrsachenn gelegenn: vnndt zuerhaltung allerseitß richtigkeit fürträglich erachtet, Daß zwischenn vnnß vnndt dem Hochgebohrnenn Fürstenn, vnserm freundtlichenn Liebenn Brudern, Herr Johansen dem Jüngernn, Hertzogenn zue Schleßwiegh Hollstäin ɽc. Vnserer angeerbtenn Fürstenthumb, Landt vnndt Herrschafftenn billige vnndt retliche Theilung gethann, welcheß dann auch also von der Dürchleüchtigenn Fürstin, vnndt Frau Drothea zue Dennemarckenn Norwegenn Königin, Gebohrnen zur Sachsenn, Hertzoginn zur Schleßwiegh Hollstäin Wittibenn, vnsererr bäiderseitß freündtlichenn geliebtenn Frawenn Mutter für gut angesehen wordenn, vnndt derhalbenn die auch Hochgebohrnen Fürstenn, vnnser freündtliche geliebte Vetter vnndt Bruder, Herr Johans, vnndt Herr Adolff, Hertzogenn zue Schleswiegh, Hollstäin Itzo zue solcher Handlung von vnnß anhero vermöcht, Das wir König Friedrich etc. demnach mit gedachtem vnnserm Jungen Bruder vnndt S. Ld. Hinwieder mit vnnß, durch sondere glückliche schickung deß Allmechtigenn, auch vleiß vnndt Zuethun, Negstgerürter vnnser bäidenn Vetternn, auch vnserer vnndt Ihrer Ld. Allerseitß Anwesendenn rethenn, vf vielfältige: solchenn sachen zue gutem Bedachte vnndt vorgeschlagene mittel vnndt wege, der theilung halber Entlich einß wordenn, zue sammen kommen vnndt volgender maßenn verglichen wordenn, Anfenglich habenn wir auß rechten Brüederlichenn treühertzigenn willen vnndt gemüet, gedachten vnnsernn geliebtenn Bruder, S. Ld. gebührenden Dritteill nach, Nachdehme vnnß deß Hochwürdigenn Hochgebohrnen Fürsten, vnserß auch freündtlichenn Liebenn Bruderen Herren Magnusen der Stifft Ozelwieg vnndt Curlandt Bischoffenn, Administratorn deß Stifftß Reuel, Erbenn zue Norwegenn, Hertzogen zue Schleßwiegh Hollstäin ɽc. Anteill Crafft drauf ergangener bestendiger Brieff vnndt Siegell abgetrettenn vnndt zuegeeignet, zue starcker teilung eingangen vnndt bewilliget, Thun auch daßelbe hiemit Crafft diß, daß seiner Ld. die baide Heüser Sonderburgh vnnd Norburg, auch Schloß vnndt Statt Plöen, neben dem Closter Arenßböcke mit aller Zubehörungh, Herligkeit vnndt gerechtigkeit, erblich zugeteilt vnndt überwiesenn sein solle mit

der außtrücklichen vergleichunge, Nachdehme Hochgeb. vnnser geliebte Fraw Mutter, vf den Heüsern Sonderburgh vnndt Norburgh, vf Plöne aber dem Schloß vnndt Statt, die auch Dürchleüchtige Hochgebohrne Fürstin Fraw Sophia zue Dennemarcken Königinne, Wittibe, vnnser Freündliche Liebe Fraw Muhm vnter anderen bewiddumbt, daß solang gedachte beide Heüser Sonderburgh vnndt Norburgh, auch daß Schloß vnndt Statt Plöenn, dürch einen oder anderehn Ihrer Ld. respective Tödtlichenn abganck, die der Allmechtige Langh verhüetenn wolle, nicht erledigt würdenn, wir sein gedachtenn vnserß Jungenn Brudern Lieb. ann statt gemelter bäider Heüser Sonderburgh vnndt Norburgh, Inn der Statt Kiehl Inn Hollstäinn, vf dem Vmbschlag daselbst Acht tausent marck Lübisch vor gemeltem Schlos vnndt Statt Plöenn Halber aber auß dem deputat deß Zollenn zue Gottorff, Jährlichenn äin Tausent Drey Hundert Sechß vnndt Neüntzigh marck Jährlich zum Kiehl Im vmbschlagh, daß erste Jahr, von dato anzuerechnen vnwegerlich entrichtenn vnndt bezahlenn lassenn sollenn vnndt wollen, Alßobalt aber ein oder beide teill der bewiddumbtenn Heüser, Statt vnndt Ambte wie obgerürt, erledigt, sollen Sein Lieb: dieselbigenn wie gemelt mit allenn Ihrenn Zubehöerungenn, Inmaßen die für vnnsers Herrn Vatterß Sähligenn Hochlöblicher gedechtnuß, absterbenn, gelegenn vnndt von vohrigenn Ambtleüttenn gehaltenn wordenn, Ohne waß zue gemeltem Ambt Sunderburgh, vonn güeternn vonn vnnser Reich Dennemarckenn gebracht, welche dan wiederumb zurück, vermüge drauf ergangener Contract vnndt verschreibung gehöerenn, vnndt in die einantwortung deß negst gemeltenn Hauseß vnndt ambt Sonderburgh, nicht gezogenn werden sollen, Beuolgt vnndt eingeandtwort werdenn, Itzo aber weisen wir S. Ld. daß Closter Arnßböcke mit der verbiddung Also balt Ann, Vber daß wollen wir Auch zue mehrer erclerung vnnserß brüederlichen willenß an denn Steür vnndt anlagenn, so im Heiligenn reich oder der Krayß künfftigh bewilliget werdenn müchten, S. Ld. Drittheil auch neben denn vnnsern, Zeit vnnser beederseitß Lebenn, Souiel sich gebühret, erlegen vnndt S. Ld. deßfalß freyhaltenn, doch andere Inländische Steüir, Landtbitt, Dienst, Hülf vnndt Zuelag, so gemeine vnnsernn vnterthanen oder andere Stennden dieser Fürstenthumben künfftig tragenn würdenn Inn alle wege auß bescheidenn, Vber daß sollenn S. Ld. auch wann der Pandtschilling vnnserß anteilß auf dem Hause Sturwaltt nemblich zwolff Tausent Tahler außgelöeset, der Dritteill dauon nemblich vier Tausent geuolget werdenn, Damit sich dan S. Ld. nicht allein friedtlich Sonder auch gegenn vnnß, der Brüederlichenn Zueneigung vnndt erzeigungh Halber, danckbahrlich vernehmen laßenn, vnndt dieser erbteilung, souiel S. Ld. betrifft volnkomblich Stet vest vnndt ohnwiederrufflich zuehaltenn angenommen, vnndt sich drauf aller vätterlichenn Erbschafft vnndt gerechtigkeit, übriger vnserer Fürstenthumb vnndt Landt Schleßwieg Hollstäin, Stormarn vndt Dithmarschenn, auch an denn allenn Hangender Zoll, Ober- vnndt Herligkeitenn, nutzungenn vnndt einkommen, wie daß etwann zuenennen, darzue seiner Lieb. hiebeuorn oder auch künfftigh bey vnnß oder vnnsern Erbenn, vf denn vall den Gott lang verhüetenn wolle, vnnser geliebtenn Fraw Mutter absterbenß fürderung gebührenn können, nichtß auß bescheidenn, ohne die foderung, Rechtspruch, Hoheit vnndt gerechtigkeit, so wir bey der Statt Hamburgh ämbtlich habenn, darinnen wir dann S. Ld. Ihrenn anteill auch mit gestatten, sich gäntzlich verziehenn vnndt begebenn habenn, Darauf auch Innsonderheitt zuegesagt, vnter Seiner Ld. auch der Hochgebohrnen Fürstenn vnnsere freündtliche geliebte vetter vnndt Bruder, Herrn Johansen deß Eltern, vnndt Herrn Adolffen vnndt Hollstäinischer Rettenn, Eren Johan Rantzowen Ritter Heinrich Siuert vnndt Christoff der Rantzower vatter, Sohn vnndt Bruettere, Laurentz Wensin, Benedict von Ahlefehlden, Moritz Rantzowenn, Benedict vonn Ahlefehldenn zue Haseldorff, vnndt Paul Rantzowen, Ehrn Johan

Sohnn, Siegell vnndt Handtzeichenn genugsambe verzeyhungß Brieff verfertigenn vnndt übergebenn zuelaßenn, Allermaßen Alß wir vnnß der abgesetztenn Heüser, Stett, Ambt, Closter vnndt Anderer gerechtigkeitenn, drann auch völliglichenn vorziegenn vnndt begebenn habenn wollenn, Crafft diß ohne gefehrde, Vhrkuntlich mit vnnserm Königlichenn Secret becrefftiget vnndt gebenn vf vnnserm Schloß Flenßburgh, denn Siebenn vnndt Zwantzigstenn tage deß Monatß Januarij, nach Christi vnnserß Liebenn Herrn vnndt Sähligmacherß geburte Funfzehenn Hundert vnndt in dem Vier vnndt Sechtzigstenn Jahre.

(L. S. R.) ***Friederich.***

Daß diese auscultirte copia ihrem wahren, auf pergamen geschriebenen, vnd mit dem Königl. namen oder Handzeichen, auch mit dem ahn einer von couleurter seide geflochtenen schnurr hangenden, Königl. siegel verwahrtem Originali allerdings gleichlaute, bezeuge Ich mit meinem anhero gesetzten Notarialzeichen, pittschafft, vnd eigenhandiger subscription.

(Notar. Signet) (L. S.) ***Johannes Gottfried Kolbius***

Notar. publ. caesar. et civis Chiloniensis.

2.

Herzoglich-Schleswig-Holstein-Sonderburgisches Primogeniturstatut vom 17. December 1633. *)

Im Nahmen der Heiligen ohnzertheilten Dreifaltigkeit Amen. Zu wißen vndt kunt sei hiermit als der weiland durchl. hochgebohrne Fürst vndt Herr, Herr Alexander Erbe zue Norwegen Hertzogh zue Schleswig Hollstein Stormarn vndt der Dithmarschen Graff zu Oldenburgh vndt Delmenhorst ꝛc. hochsähligster Gedächtnus dabevor aus (väterlicher getreuer Vorsorge zue Verhütung alles künfftigen Streits bei gudtem Verstandt (vndt Vernunft) ein Testament oder dispositionem ultimae voluntatis, wie es nach Dero sähligen Hintritt in einem vndt andern gehalten werden solle, beständigst in Schrifften aufgerichtet, vndt darauf (heute unten gesetzten dato besagter letzer Wille) auf Belieben vndt Gutachten der Durchl. (Hochgebohrnen) Fürstinn vndt Frawen Frawen Dorotheen Hertzogin zue Schleswig Hollstein Stormarn vndt der Dithmarschen Gräffinn zu (Olden)burgh vndt Dellmenhorst gebohrnen zue Schwartzburgh vndt (Honstein ꝛc. Wittiben, Dero anwesende Herren Söhnen) denen auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vndt Herren Herrn Johans Christian, Herrn Alexander Heinrichen, Herrn (Ernst Güntheren), Herrn Georg Friedrichen, vndt Herrn Augustus Gebrüdern, allen Erben zue Norwegen Hertzogen zu Schleswig Holstein Stormarn vndt der Dithmarschen, Graffen zue Oldenburgh vndt Dellmenhorst, (auf Ihr selbst) ebenmäßiges Belieben vndt erfordern publicirt, von Worten zu Worten (fürgelesen), von Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. allerseits woll eingenommen angehört vndt verstanden, auch soforth stehendes Fußes (gutwillig vndt wohlbedächtlich) in allen (clausuln) vndt puncten acceptirt approbirt vndt Dehro (Behuf mit) Ihren eigenhändigen Subscriptionibus corrobirt worden daß solchem (nach Hochgemelte) Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. für sich Ihre Erben vndt nachkommen sich fürters einer gütlichen ohnwiderrufflichen vndt ewig (wärenden brüderlichen Erbereinigungs vndt) Vertrags wegen Ihres hochsähligen Herrn Vaters nachgelassenen Landt Leute Güdter vndt aller Fahrnus zum Cräfftigsten (vndt beständigsten beredet) vndt ver-

*) Die im Original überreichte und auf Pergament geschriebene Urkunde, an welcher die Wachssiegel der sechs fürstlichen Aussteller und der beiden zu Gezeugen berufenen Herren von Alefeldt in Holzkapseln an Pergamentstreifen herabhängen (nur die Kapsel des Siegels des Herzogs Friedrich hat ihren Inhalt verloren), ist durch das Alter und den Einfluß von Feuchtigkeit an vielen Stellen ganz unlesbar geworden. Diese Stellen sind hier aus einem in der Bundesbibliothek befindlichen Werke, in welchem diese Urkunde abgedruckt ist, ergänzt und zum Kennzeichen mit Klammern eingefaßt, auch aus einer kleineren Schrift gesetzt worden.

glichen haben auf Maß vndt Weise wie folget: Nachdehm auß obangedeuteten väterlichen Testament (erhellet, Gestalt Sr. Hochfählig. fürstl. Gg. Landt,) Leute vndt Güdter zue Erhaltung Ihres Fürstlichen Hauses nicht separirt oder geteilet werden möchten, vndt dahero Ihren äl(testen Herrn) Sohn Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. zum Successorn an der Regierung so- wohl in itzt bemerkten (Dero) testament vndt (letzten Willens schriftl. auch nach dessen) beschehenen wolbedächtlichen Voll(enziehung) in Beisein Ihrer sämbtlichen Herrn Söhne vndt fürnehmbsten Bedienten (bei volligem Ver)stande mündlich vndt offentlich denominirt vndt verordnet, aulp darzu aus väterlicher (Affec)tion (Gottes reichen Seegen vndt alles Gedeihliches angewünschet): So ha- ben Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. sambt vndt sonders mehrerwähntem Dehro in Gott ruhenden Herrn Vaters aufgerichtetem (Testament) zur schuldiger vndt pilligmäßiger Folge obhochgd. Dehro Eltesten Herr Bruder Hertzogh Johans Christians Ff. (Gg. gleich alsbald von nun an die vollenkommene) Regierung aller hinterlaßenen Städte Landt Leute Lehen vndt Erbgüdter sambt dehren pertinentien emolumenten (frucht) vndt Nutzbarkeiten, Hoheiten, Herrlichkeiten vndt Gerechtigkeiten, allermaßen dieselbige von Dehro in Gott (ruhenden Großhern Vatern) Hertzogs Hansen zu Schleßwiegh Holstain Ff. Gg. hochlobsamster Gedächtnus auf Ihren Herr Vater Hertzogh Alexandern Ff. Gg. piae (memoriae ver)möge testaments gepracht vndt ver- erbet, auch nachgehents possidirt inne gehabt vndt ge(braucht worden, erblich vndt ewig unzertheilt auf)- getragen (Cedirt) vndt übergeben haben, auch hiemit vndt in Crafft dieses wie eß am Craff- tigsten immer geschehen soll kan oder mag (auftra)gen cediren vndt übergeben thun, dergestalt vndt also daß Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. sambt vndt (sonders aus wohl)bedächtl. (reiffsinnigen frei vndt gut)willigen Gemüth vndt beständiger Meynung sich vnter einander durch ein fast in allen andern Fürstlichen Hausern (wohlherge)prachtes rechtmässiges vndt immerwährendes Erbsta- tutum, gleichfalls darhin einhelliglich (verein)bahret vndt verglichen, daß in diesem Ihro (Ff. Gg. Hause) vndt bei Dehro Fürstlichen Posteritaet nun hinfüro zue ewigen Zeiten das jus primogeniturae haereditarium nach auß(weisung der) gemeinen Rechte vndt Dehro bey Fürst- lichen Familiis hergeprachter gewonheit ohnwidersprechlich observirt vndt (dar)nach die künff- tigen Successions Fälle (aller)dings regulirt werden sollen wie dan Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. allerseits vndt nach Ihnen Dehro Ehelige mänliche Leibs-Lehns-Erben vndt (Nachkom)men Ihro vom Heiligen Römischen reich vndt der Löblichen Chron Dennemarcken herrührend (Lehn aller)wege ins(gesamt) vndt zugleich sollen empfangen vndt (desfalls im)merzu in ohnzer- trennter sambt Belehnung sitzen pleiben, dorentgegen haben vorhochbemelte Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. wolbedächtlich vndt mit Bestande angenommen vndt versprochen, hochere wehnter Dehro hochgeehrten (Fr) Mutter (Ff. Gg.) nach wie vor allen gebührenden Respect (vndt Eh)ren zu erweisen, fürnemblich Ihr Ff. Gg. vermöge Testaments anstatt des Leibgeo dings, zu Dehro Vnterhaltung (zwei) tausend Reichsthalern an reitbahrem Gelde jährlichs vndt jedes Jahr besonders abzu(statten vndt alle)mahl in den heiligen Weinacht Feiertagen, als- daß (der erste) Ziebl auf weinachten wenn man Tausend Sechs Hundert vier vndt dreyßigh schreiben wirtt, fälligh vndt betagt (sein soll, ohn) mangelbahr zu erlegen vndt soll über das Ihro Ff. Gg. das innehabende Fürstliche Gemach (auf diesem) Fürstlichen Hause jederzeitt verpleiben, vndt eine Fürstliche Taffell daselbst für Ihro Ff. Gg. allerseits bestellt vndt gehalten werden, Nebst solchem sollen vndt wollen Sie Dehro Fr. Mutter Ff. Gg. nachfolgende Persohnen alß eine Edelfraw zwene Adeliche Jungfrawen, eine Cammer(fraw), drei Metkens, zwo Edelknaben, zwo Lacqueyen, einen Schneider nebst noch andern achte geringern Dienern vndt Dienerinnen mit nothdürfftigem Eßen vndt Trinken zu Hofe (versehen),

auch auf Sechs Kutz- zwene Senfft-Pferde vndt einen Klepper Futter vndt mahl reichen vndt (folgen) lassen, jedoch soll die fürstliche Fraw Mutter Ff. Gg. auß obgedachten verordneten Geldern dehnen spezificirten persohnen sambt vndt sonders die Kleidung Besoldung vndt andern Notdurfft ste(hen) vndt geben vndt Sr. Ff. Gg. damit in nichts zu schaffen haben; Eß hatt sich auch (Ihro Ff. Gg.) das kleine Vorwerk alhier zur Sonderburgh nebst darzugehörigen Wischen vndt bei der Wische belegenen Kleinen Garten zu Ihrer nutzung vndt geprauchung Zeitt Ihres Lebens (wie) auch die Ihro anstatt der bei Gammelgardt belegenen vndt ad tempus vitae vermachten (Koppel) jährlichs zwene Hengst-Bohlen, wenn die Aufffstallung geschiehet, gegeben werden sollen, außdrücklich vorbehalten, vndt obwoll Ihro Ff. Gg. von S. Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. vigore Testamenti an Deputat Geldern, biß auf diese Zeitt zwölff tausend Reichsthaler (gebührt hätten), weilen Sie aber nebst der Fürstlichen Taffell vndt Vnterhaltung auß den Hebungen nach Gelegenheit der Zeit zu den angetretenen Außgaben die Geltmittel gehabt vndt erhoben (Als haben) Sie S. Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. dagegen von angeregten Deputat Geldern, (Acht) tausend Reichsthaler aus Mütterlicher Affection gutwillig remittirt, die übrigen vier tausend Reichsthaler aber sollen vndt wollen S. Ff. Gg. oder Dehro Erben schuldig vndt gehalten sein (nach der Fr.) Mutter Ff. Gg. tödtlichen hintritt, so in des Allerhöchsten Händen (stehet, an Orht) vndt Ende dahin (sie) disponirt sein werden, jedoch ohne Zinsen abzustatten, wie dann S. Ff. Gg. (für solche) bereits betagte vndt künfftigs (fallende) Deputat Gel(der hiemit) das Lange allhier bei Sonderburgh belegene werwergk verhypothecirt haben wollen, (dergestalt) daß die Fr. Mutter Ff. Gg. zum Fall es nöthig sein würde, nach Ihrem Belieben daßelb in Possession nehmen vndt bis Sie gepührent contentirt worden inne haben sollen (vndt mögen.) Gleichßfalß vndt fürs andere soviel das Fürstliche Frewlein Frewlein (Sophia) Cathrine Hertzoginn zue Schleßwigh Holstein Stormarn vndt der Dithmarschen Gräffinn zu Oldenburgh vndt Dellmenhorst betrifft, hat Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. sich ebenermaßen crafft dieses verobligirt vndt verpflichtet, Hochg(emelte) Dehro Freülein Schwester Ff. Gg. so lange sie ohn(verheirathet) pleiben werde, bei sich an der Fürstlichen Taffell zu behalten, vndt darneben zu Ihrem Unterhalt vndt Fürstlichem Zimmer auf diesem Residentz-Hauße Sechs Hundert Reichsthaler in Specie jährlich auf Weinachten, als der erste Ziel auf Weinachten, wenn man Tausend Sechs Hundert vier vndt Dreyßigh zehlen (wird, fällig) sei an Deputat Geldern zu reichen, Ihr Fürstl. Gnaden auch auf eine Jungfer zwene Metkenß vndt einen Edelknaben den freien Tisch zue Hoffe zu geben, mit der Kleidung vndt Besoldung aber soller S. Fürstlichen Gnaden nichts (zu schaffen) haben, sondern solchs von Ihr Fürstlichen Gnaden dem Freülein auß solchen Geldern selbst gestanden werden. (Wann sonst) Hochgd. Fürstliche Freülein über langh oder kurz durch Gottes sonderbahre providentz eine Heirath anstehen vndt es damit zur Vollziehung kommen würde, als(dann sollen) diese vorerwehnten Sechs Hundert Reichsthaler Deputat Gelder nebst dem übrigen Unterhalt aufhören todt vndt ab vndt Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. (vermöge) testaments dagegen gehalten sein Ihro Ff. Gg. das Freülein (außzusteuern) vndt an Ehe Gelde vndt was sonst darzu gehört, derselben eben dasjenige zu geben vndt folgen zu lassen, was einem von denen in diesem Hauße verheiratheten Fürstlichen Frewlein dargereicht vndt gefolgt worden vndt dasselbe sub hypotheca (bonorum so viel) deren hierzu vonnöten sein werden. Drittens weilen (das väterl)iche testament vermags das den Fürstlichen Kindern ein jährlich Deputat an Gelde nach Gelegenheit dieses Haußes (und nach)dem es das Landt ertragen mag, soll

verordnet vndt gereichet werden, vndt darauf ein richtige vndt eigentliche (Ueberschlag aller) des Fürstlichen Haußes vndt dessen angehörigen Güdter(intraden) dann auch aus den ohnlängst anhero gefallenen Viertenteill des Landes Arrohr sowohl wegen des im Stift Minden belegenen Haußes (Bede) gemacht vndt hingegen die jährl. zu der Fürstlichen Hoffhaltung vndt sonsten aufgehende (ohnvermeldl. Spesen vndt) expensen gleichergestalt in eine gewiße (designation) gepracht, solche beede Verzeichnußen Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. allerseits vorhero specialim vorgehaten vndt von denselbigen unterzeichnet; Als ist darauf geschloßen, angenommen vndt beliebt worden, daß Hertzogh Johans Christians (Ff. Gg. Dehro Herrn Brüdern als) Hertzogh Alexandern Heinrichen, Hertzogh (Ernst Gün)thern, Hertzogh Georgs Friedrichen vndt Hertzogh Augusten Ff. Ff. Gg. Gg. jährlichs auf Weinachten, als daß der erste Termin auf Weinachten wenn man Tausend Sechs Hundert vier vndt Dreyßigh schreiben wird (aller) ehest betagt sein (soll, jedweder wann Sie sich nicht) alhier zu Hofe sondern außerhalb (Landes aufhal)ten eins für alle Tausend Reichsthaler in specio zum Deputat reichen vndt folgen zu lassen, solle schuldig sein, da aber einer oder (ander) sich zue Stelle befinden würden, soll Ihnen ein bequems Gemach nebst Ihrem (Unterhalt itziger in) diesem (Fürstlichen) Hauße (haltender Ordnung nach an einer Fürst)lichen Taffell maßen solches das väterl. Testament auch mit außdrücklichen (Worten andeutet) vndt disponirt (eingeräumt) vndt verschafft daneben auf fünff Dienern alß auf einen Edelknaben, einen Cammerdiener, (einen Laqueyen vndt zweien Dienern) im Stall nothdürff(tig Eßen vndt Trinken) vndt auf Sechs Pferde frei (Futter) vndt Mahl vndt dann an bahrem Gelde Fünf Hundert Reichs(thaler, wovon Sie aber Ihre Diener selbst kleiden vndt be)solden sollen, gegeben werden, vndt ist hiebei zu merken, daß nach dehm (Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. abwesend oder allhier zur Stelle das Jahr sein, auch nach advonant) das Deputat Geld der Tausend Reichsthaler entweder jedem wird volligs gereicht (oder nach) Befindung der Gegenwärtigkeit (davon wird decortirt) werden und damit Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. sambt vndt sonders dieses jährlichen Deputats (halber destomehr versichert sein können, haben Hertzogh Johans Christians Ff. Gg.) Ihnen dagegen alle Ihro Güther dergestalt verhypothecirt vndt verpfändet, daß Sie in selbigen, da sich einiger (Mangell hiebey) erzeigen würde, die Possession pro quantitate et mensura residui eigenes Gefallens nehmen (und solange Sie contentirt sein behalten vndt genießen mögen, Hertzogh) Philip Ludewigs Ff. Gg. betreffend, weilen dieselben noch minorennis (vndt) darzu abwesend sein hat obhochgeb. Dehro Fr. (Mutter Ff. Gg.) in tragender Vormundtschafft Ihrethalben verabschiedet vndt darhin geschloßen, daß Se. Ff. Gg. (entweder an dem Ohrte da Sie jetzo sein oder sonst allhier zur Stelle Ihr Unter)halt nach Beschaffenheit Ihres Alters solle dargereichet werden, wann Sie aber zwantzig Jahr an Alter volligs erreicht, (alsdann soll) Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. verbunden sein eben dasjenige Deputat, so hieroben (verzeichnet vndt einem von den andern Herrn Brüdern verschrieben, zu geben) vndt folgen zu laßen vndt daßelbe sub eadem hypotheca annexa. Im Fall er sich aber fürs Vierte nach dem (unerforschlichen) Rathschluß vndt Willen des Allerhöchsten begebe, daß durch einen oder andern Hintritt (von vorangezogenen Deputat Geldern außerhalb Dasjenige, so dem Fürstlichen) Frewlein verordnet vndt kegen die Aussteuer Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. alleine heimfällt, etwas zur (Erledigung kommen möchte); So haben Ihro Ff. Ff. Gg. Gg. sambt vndt sonders Sich mit einander freiwillig darhin vereinbahrt vndt (verglichen, daß die Helffte solches loes gefallenen Deputats allemahl Hochgeb. Hertzogh) Johans Christians Ff. Gg. vndt Dehro Erben zuwachsen, die andere Helffte aber unter den übrigen Herrn Gebrüdern pro rata (vertheilt werden) soll. Maßen eß auch fürs Fünffte ebenergestalt mit demjenigen, so inß Künfftig (aus denen für längst erhobenen vndt annoch in der litis pendentz be-

griffenen Grub)enhagischen Erbschaft vndt der Pommerschen Rückfalßsachen vndt dergleichen Anforderungen herbei kommen könnten, soll (gehalten werden,) damit solche hohe angelegenheiten von Sein Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. mittels (Anwendung nothwendiger Spesen, Mühe vndt Sorgfalt vmb so viel embsiger pros)equirt vndt zue gewünscheten (Ende) gepracht werden mögen. Wann aber zum Sechsten Jhro Ff. Ff. Gg. Gg. allerseits (nach der Gött)lichen Allmacht providentz hiernegst (andere) Erbfälle ange(stammt) werden sollten, vf solchen (Fall haben sich dieselben sambt vndt sonders Dehro daran Competirendes Recht gäntz)lich reservirt vndt wollen (sich alsdann nach Be)schaffenheit darüber freundbrüderlich vergleichen. So viel zum Siebenden (Jhr) Ff. Ff. Gg. Gg. Herrn Vaters Hertzogh Alexandri, Hochlobsamst(er) Gedächtnus hinterlaßene mobilia (betrifft, haben Sie sich deswegen beständig darhin vertragen, daß das) Geschütze Munition vndt Rüst(kammer, alles Hauß)geräthe wie das Nahmen haben mag, nichts davon außgeschloßen, so (auf diesem Fürstlichen) Residentz-Hauße vndt auf den andern (Höfen) vndt Vor(werken) vorhanden zu Jhro (aller)seits (Commoditet vndt Besten ohne division ohnverrückt imgleichen die rei)sige Pferde nebst den Stute(reien vndt Vohlen item) alles Vieh und fahrende Haab auf den Vorwerken ungetheilt (jeder Zeit verbleiben, je)doch das Jhro Ff. Ff. Gg. Gg. jedeweder dagegen ein junger (Hengst) vöhle jährlich bei der aufstall(ung abgefolgt werden solle; Gestalt dann das von Jhr) Ff. Ff. Gg. Gg. Hochsähl. Herr Va(tern hinterlaßene) Gold, Ketten, (Kleinodien) vndt Kleidern, alsbald unter (Jhnen soll getheilt das Silberge)schirr auch in Sechs gleiche portion (... v ein)andergesetzt, jedwedern sein teill davon (aß)ignirt (jedoch solch Silber nicht distrahirt, sondern zu des Fürstlichen) Haußes Behuef beisammen (gehalten vndt nach) der Zeit von Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. (denen Andern Herrn Gebrüdern ihr angefallener) teill auf pilligmäßige (aestima)tion mit Gelde bezahlt werden. Entlich vndt fürs (Achte haben Jhro Ff. Ff. Gg. Gg. sambt vndt sonders für sich Jhre Erben) vndt Nachkommen bei Jhren Fürstlichen (Würden Treuen) vndt Glauben promittirt verheißen vndt zugesagt, diesen brüderlichen Gütlichen) Erbvertragh in allen seinen puncten und Clau(suln) Fürstlich vndt aufrichtig zu halten vndt darwider nimmer zu thun noch zu handeln weniger Sr. Hertzogh Johans Christians Ff. Gg. über das (was hierin vorgeschrieben) zu beschweren noch in Dehro itzo angehenden Christ (vndt Fürstlichen) Regierung im wenichsten zu (molestiren noch zu) be(einträchti)gen, sondern Sie vndt Jhre Erben (dabei ruhsamst vndt ohngehindert verbleiben zu lassen. Zu dehm) Ent Sie dagegen keine rescripta indul(ta oder) Privilegia noch sonst einige Exceptiones oder einrehde, wie dieselben (erdacht oder genandt) werden möchten, nicht die querela (oder exceptio) laesionis etiam enormis vel enormissi(mae, simulationis, rei non sic sed aliter gestae, non inspectarum tabularum) aut cessantium verborum testamen(ti paterni inductionis nullitatis) non adhibitarum solennitatum, deficientis (insinuationis igno)rantiae nicht das beneficium min(orenn)itatis restitutionis in integrum noch die Exceptio (novorum emergentium et non Cogitatorum noch auch andere Fundamenta) solche müegen gleich beschaffen sein als (man gerne wollte, helfen sollen, dann) Jhro Ff. Ff. Gg. Gg. allerseits (weillen Sie deren alle genugsahm) vornher erinnert nicht anders (als wenn) sie ausdrüglich hierin exprimirt wehren, für sich Jhr (Erben und Nachkommen renunciren, alles auf Maaß vndt Weise) wie es am Beständigsten vndt Cräfftigsten (gesch)ehen kan (oder mag), Argelist vndt Gefährde ausgeschloßen. Des zur Ur(kund sind dieser Erb)-Vertragß recess zwene gleiches (Einhal)ts verfertiget vndt mit obhochgedachten Jhro Ff. Ff. Gg. Gg. (allerseits Fürstlichen Handzeichen vndt Secreten bestätiget worden) maßen zu mehrer Beglaubigung (Jhro Ff. Ff.) Gg. Gg. die (wohl Edle Veste vndt Mannhaffte) Kay von Alefeldt vndt Georg von (Alefeldt, Königlich Dänne)märkische Räthe vndt Amt(leute res)pective zu Flens(burg vndt Haders)leben zu (Mehlbed

vndt Quarnbeck Erbgeseßene hierzu als Gezeugen beruffen welche) diesen recess mit Ihren Ade(lichen Pitschaften) vndt Hand(zeichen) zue Witlichkeit, jedoch Ihnen vndt Ihr(en Erben in alle Wege ohne) Schaden becräfftiget. Geschehen(auf dem) Fürstlichen (Hauße Sonderburgh den) Siebenzehen(den December anno Ein Tausend Sechs Hundert Drey vndt) Dreyßigh.

Dorothea. H. ***Christian*** m. p. ***Heinrich.*** ***Günther,*** H.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Friderich m. p., Herzog. ***Augustus,*** Herzog.
(L. S.) (L. S.)

Kay von Alefeldt. *Georg von Alefeldt.*
(L. S.) (L. S.)

3.

Königs Friedrich III. Antrag an Herzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön vom 5. November 1665.

Wegen des Puncti der Erbsuccession vndt Homagii, Cediret vndt transferiret Hertzog Jochim Ernst, für sich vndt seine descendentes, dessen, bei künftig sich ereügenden Sterbfallen praetendirendeß jus succedendi in Bona feudalia, volgender gestalt;

Daß wen Ihr Königliche Majst. vndt Dero posterirende Menliche linie, (welches Gott verhüten wolle), abgehen würden, alsdan die Königliche Princessinn, vndt deroselben Ehliche Leibeß Erben, Menliches vndt weibliches geschlechtes, für Herzog Jochim Ernst vndt deroselben Menliche descendenten vndt Lehnßsuccessoren zu treten, zu der succession an den Lehn in den Herzogtühmern Schleswig Holstein vndt deren pertinentien die nehesten sein, vndt Herzog Jochim Ernst familiam excludiren sollen, Daferne aber Ihrer Königlichen Majst. weibliche successores ein vndt anderer ursachen vndt behindernüß halber, zu obberürter succession in den Herzogtuhmb Holstein zugelangen, solten abgehalten, vndt über vermuhten daran verhindert werden; Oder da die Königliche familie, Freuwliches geschlechtes, sich dieser succession guthwillig begeben, oder an eine andere zu transferiren gesinnet würde, Imgleichen da die Königliche Freuwliche familie absterben vndt erlöschen solte; So soll alsdan Herzog Jochim Ernst vndt seinen descendenten, diese renunciation vndt eventual cession unpraejudicirlich, vndt auff solche felle, deroselben jura successionis et Homagii allerdingß vorbehalten sein vndt bleiben;

Den 2 punct die Fraüleinsteuer betreffent, So cedirt vndt überträgt Herzog Jochim Ernst, für sich vndt seine Erben, an Ihre Königliche Majst. vndt Dero successoren, den wieder Praelaten Ritter vndt Landtschaft, in dem Herzogtum Holstein, wegen deren praetendirten Fraüleinsteuer, fürenden proces vndt action; Worhingegen sich Ihr Königliche Majst. zu contestirung Deroselben Freündtvetterliche inclination, erkleren; daß dieselbe vndt Dero successores an der Regirung, Herzog Jochim Ernst, vndt von deßelben descendenten, deß altesten, zu Plön residirenden Herzogen, altestes Freülein, bei der aussteüer mitt 8000 Rthlr. dotirn wollen; vndt lassen darneben in des altesten Herzogen disposition gestellet sein, mitt obgedachten achttausent Rthlr. ein oder mehr Freülein zu versehen;

Den 3 punct Ratione Competentiae Fori, lassen Ihr Königliche Majst. eß darbei bewenden; daß Herzog Jochim Ernst vndt deßen descendenten, in dem Herzogtum Schleswig, keinen andern superiorem vndt judicem, alß Ihr Königliche Majst. vndt Dero successoren, alß oberlehnßherrn, wie auch in dem Herzoglichen Holstein, vndt zwar in denen fellen, da Helle vndt Klare schulttverschreibung geschehen, vndt Fürstl. Plöngter seite offent-

liche gewallt verübet würde, erkennen; Wegen der übrigen sachen aber in dem Herzogtumb Holstein, behalten dieselbe Ihr competens forum in dem Römischen reich;

Wegen deß puncti Collectarum haben sich Ihr Königliche Majst. dahin erkleret; Daß ob dieselbe zwar zu der ganzen summe, waß auff algemeinen landtagen verwilliget wirdt, berechtiget sein, Ihrer Königlichen Majst. dennoch, zu contestirung Ihres geneigten gemütß, daferne sonsten die obhandene tractaten in allen puncten zureichen werden, gewilliget vndt zugestanden; Daß Herzog Jochim Ernst vndt deßen descendenten, von Deroselben in dem Herzogtumb Holstein belegenen Ampten, alß Reinfeltt, Arenßböck vndt Plön, so sich ingesampt 324 vflüge, nach der ietzigen Landesmatricul betragen, zu Ihr Königliche Majst. anteill allemahl den Viertenteill von denen auff algemeinen Landtagen von Praelaten, Ritter vndt Landschaft gewilligten collecten, jährlich zu gewißen Zeiten, entrichten, wegen der Helfte aber, worzu Gottorff berechtiget zu sein vermeinet, wollen Ihr Königliche Majst., Herzog Jochim Ernst vndt Deroselben descendenten, freie Hände laßen, Dero noturft dagegen auszuführen vndt zu beachten; Die adlichen Güter so Herzog Jochim Ernst besitzet, verbleiben bei den vollen contributionen, waß auff algemeinen Landtagen verwilliget wirdt;

Wirdt an Ihrer Königlichen Majst. vndt Deroselben successoren, von Herzog Jochim Ernst für sich vndt seinen successoren deßen an der Stat Hamburg habendes gesampt recht cediret vndt abgetreten;

Die oldenburgische succession betreffent, da acceptiren Ihr Königliche Majst., die von Herzog Hanß Adolff dabevor beschehene erklerung, Daß Herzog Jochim Ernst nichtß an der einen Ihrer Königlichen Majst. auff begebenden Todesfall, deß Herrn Grafen zu Oldenburg vndt Delmenhorst zustehenden Helfte, von besagten Grafschaften Oldenburg vndt Delmenhorst, praetendiren wolten, vndt erkleren sich wegen cession der andern Halbscheitt, alß worzu Herzog Jochim Ernst berechtigt zu sein vermeinet, volgender gestallt; Daß wen Herzog Jochim Ernst, bei deß Herrn Grafen zu Oldenburg vndt Delmenhorst lebzeiten, den proces dahin gewinnen, daß alle zwischen Ihrer Königlichen Majst. vndt Dero Herrn Vater Christian dem Vierten, höchstsehligsten angedenkenß, an ein, vndt weilandt Herzog Friederich, vndt Herzog Christian Albrecht zu Schleswig Holstein andern teill, wegen der oldenburgischen succession, gemachte pacta vndt transactiones, wie die namen haben, cassiret vndt aufgehoben; Herzog Jochim Ernst pro proximiore herede et successore in casum mortis deß Herrn Grafen erkennet; Ein Kaiserliches mandatum sine clausula contra quoscunque turbatores erhalten; Ein instrumentum renunciationis et cessionis von Herzog Jochim Ernst verfertiget, von Dero Herrn Sohne mitt subscribiret vndt vollenzogen, vndt Ihrer Königlichen Majst. darin alle vergnügliche versicherung gegeben werden, daß auff vorbesagten todesfall deß Herrn Grafen zu Oldenburg vndt Delmenhorst, bei lebzeitt Herzog Jochim Ernst, Ihro Königliche Majst. vndt Deroselben successores, die Grafschaften Oldenburg vndt Delmenhorst in volliger possession nehmen sollen, vndt daß sotahne cessa jura successionis von der Römischen Kaiserlichen Majst. sine omni reservatione confirmiret, vndt Ihr Königliche Majst. noch Deroselben successoren weder von Herzog Jochim Ernst noch Deroselben nachkommen per Directum oder indirectum an der possession gehindert werden;

Daß alsdan Herzog Jochim Ernst dahingegen Erb vndt eigentümlich soll überlaßen vndt eingegeben werden; Daß ampt Segeberg mit allen pertinencien, soviel nemlich bei jüngst beschehener auflegung nicht mit ist alienirt worden; alß nemlich die 4 Stete Oldenschlo, Segeberg, Zirnebst der Vorstat Gischenhagen, Hilligenhafen vndt Lütkenburg, den

Kalkberg, daß Dorff Struckdorff, ohne die Holzung, so Ihro Königliche Majst. albereitt zu Deroselben flotte destiniret; der vier Dingvögt pflüge, vndt soll darneben Herzog Jochim Ernst freistehen, die aufgelegte güter an sich zu erhandeln. Jedoch vorbehaltlich Ihro Königlichen Majst. vndt Deroselben successoren die jura superioritatis et territorii, vndt daß die 4 Stete bei Deroselben privilegien frei vndt gerechtigkeiten vndt gerichten verbleiben, die auff algemeinen landtagen bewilligte contributiones vollig abtragen, vndt im übrigen Ihrer Königlichen Majst. vndt Dero successoren die reluition des amptß vndt der güter in gewiße districtis, nach den, in darüber aufgerichteten schöten benenneten preiß offenstehe vndt vorbehalten bleibe;

Im übrigen so seint Ihre Königliche Majst. des anerbietenß Herzog Jochim Ernst auff obgedachten fall, zu dem Ampt Segeberg, noch zwanzigtausend Rthlr. auß der Grafschaften Oldenburg vndt Delmenhorst gefällen, zahlen zu lassen;

Daferne aber Herzog Jochim Ernst wegen obbesagter cession der Grafschaften Oldenburg vndt Delmenhorst, an Statt des Segebergischen, eine summa geldes verlangen würden, So seint Ihre Königliche Majst. des anerbietenß Deroselben auff obspecificirte sich begebende Fälle den Kalckberg, vndt den eine nach proportion dessen, waß vorerwentermaßen in dem Segebergischen ist versprochen worden, zulangliche summa geldes entrichten, vndt deffalß vergnügliche Versicherung erteilen zu laßen; Uhrkundlich vnter allerhegstgedachter Ihrer Königlichen Majst. Einsiegel; geben in deroselben teütschen Canzelei alhie zu Copenhagen den 5. November A. 1665.

Ad Mandatum sacrae Rg. Majestatis proprium

(Das große Siegel des Königs Friedrich III. von Dänemark ist aufgedrückt.)

Christian Detlef Testman.

4.

des Kaisers Franz I. Confirmationsurkunde des zwischen König Friedrich V. und Herzog Friedrich Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön am 29. November 1756 geschlossenen Erbvertrages vom 5. März 1761.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen Offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich: Es habe bey Uns der hochgebohrne, Friderich Carl, Erb zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Unser lieber Oheim und Fürst in Unterthänigkeit vorgebracht, daß nachdeme Seine Liebden sich eine geraume Zeit her mit einem männlichen Descendenten nicht gesegnet befindeten, und dahero wohl gegründet besorgen müsten, daß, im Fall Sie ohne Hinterlassung eines Prinzen aus dieser Zeitlichkeit abgeforderet werden sollten, große Differenzien und schwere Processe, sowohl der Lehens-Nachfolge halber unter denen fürstlichen Stamms-Agnaten selbsten, als auch zwischen diesen und denen vorhandenen Herzoglich Hollstein-Ploenischen Prinzessinnen wegen Absönderung des Allodii von dem Feudo, entstehen würden, wann nicht in Zeiten vor deren Abwendung gesorget würde; Als hätten dieselben sowohl in Behertzigung dieser wichtigen Umständen, als auch aus verschiedenen anderen nicht minder trifftigen bewegursachen, beydes zu des gesammten Fürstlichen Hauses Beruhigung und fürwährendem guten Einverständnüs, und dann insonderheit zu derer fürstlichen Unterthanen eigenen Besten mit Seiner Majestät dem König zu Dännemarck und Norwegen, als Hertzogen zu Holstein, nach vorgängiger mit sammtlichen fürstlichen Agnaten darüber gepflogenen Correspondenz, nicht allein über die von Seiner des Hertzogs Friderich Carl zu Holstein-Ploen Liebden Vor-Elteren aus eigenen Mittlen erkauffte Allodial-Güther, sondern auch über die der Holstein-Ploenischen Linie, von welcher implorantischer Hertzog gegenwärtig nur allein noch am Leben, von dem Königlich-Dännischen Hause durch die ehemahlige Erb-Theilungen zugekommene Lehen-Stücke auf obgedachtem Fall der Ihro abgehenden männlichen Posteritaet, mit Vorbehalt Unser kayserlichen Confirmation, und Beytrettung der Fürstlichen Stamms-Agnaten, einen Successions-Tractat errichtet, welcher nebst dessen Ratificationen, und denen dabey erlangten agnatischen Consens-Urkunden Uns allergehorsamst vorgeleget worden, und von Wort zu Wort hiernach geschrieben, also lautend.

Num. I.

Wir Friderich der Fünffte von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach von Uns und dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm freündlich Lieben Vettern, Herrn Friderich Carl, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. wegen der Uns und Unserm Königlichen Hauß zu versicherenden eventualen Erbfolge in die sammtliche fürstliche Ploenischen Lande und Güther, und Unserer Seits dagegen Seiner Liebden und Dero Prinzessinnen Töchteren zuzustehenden Vortheile Tractaten zu pflegen beliebet worden, und dann beyderseitigs zu diesen Geschäffte letzthin verordnete Commissarii sich mehrmahls zusammen gethan und endlich über nachgesetztes unwiederruffliches Pactum successorium bis auf Unsere und Sr. Liebden Ratification, vereinbaret und verglichen haben.

Nachdeme zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Könige zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. an einem, und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Carl, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. am andern Theil seit geraumer Zeit verschiedene freünd-vetterliche Unterhandlungen gepflogen worden, welchergestalt, im Fall letzt höchst gedacht — Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nach Gottes Willen, ohne Hinterlassung männlicher Fürstlicher Leibes-Erben mit Tode abgehen würden, es wegen Dero Succession und Verlassenschafft solte und möchte verhalten, und deßhalb die Einrichtung solchergestalt gemachet werden, damit aller in dem Fürstlichen Hause und sonsten zu befürchtenden Unruhe, Strittigkeiten und Rechts-Händeln, die sowohl über die Succession selbst, als auch bey der allenfallsigen Separatione feudi ab Allodio, nicht weniger über die Natur der neüen, und auch alten, bereits von den weyland Hertzogen Hanns Adolph, und Joachim Friderich contrahirter fürstlichen Schulden, und in welchermasse selbige dem Lehen oder freyen Eigenthum zuzuschreiben seyn, oder auf andere Weise besorglich entstehen möchten und könnten, möglichster massen vorgekommen, Eintracht, Friede und Ruhe hingegen unterhalten und gestifftet, insonderheit auch des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. Zufriedenheit noch bey Dero Lebenszeit beförderet, und deren nachbleibenden Prinzessinnen Töchter künfftiges wahres Wohl gegründet und befestiget, wie auch die Conservation der Ploenischen Lande und Unterthanen desto zuverlässiger erreichet und beförderet werden möchte, solche Tractaten auch unter Gottes Beystand nach vorhergängiger Deliberation und Vereinbarung, auch beygebrachten nöthigen Cessionen und Renunciationen deren fürstlichen Herren Agnaten, was die Lehn-Stücke betrifft, soweit gediehen, daß Beede Aller- und Höchstcontrahirende Theile für gut angesehen und beschlossen haben, durch einige Dero Räthe die letzte Hand an dieses Werk legen, und ein förmliches pactum successorium, oder Erbfolge-Vertrag abfassen und schließen zu lassen. Welches zu bewerckstilligen ab Seiten Ihro Königlichen May. Dero geheimer Rath, Cantzler in dem Hertzogthum Holstein und Amtmann zur Steinburg, Herr Christoph Ernst von Beulwitz, Ritter, ab Seiten Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Hertzogs aber Dero Justiz-Räthe, Herr Franz Barthold Schroedter, und Herr Leopold August Cirsovius aller- und gnädigst authorisiret und committiret worden; Als haben selbige sich diesem ihnen aller- und gnädigst übertragenen Geschäffte unterzogen, und nach hinc inde communicirten,

auch gegen einander ausgewechselten Vollmachten, ingleichen gehaltenen verschiedenen Conferenzien, unter Erwartung der aller- und höchsten Ratification nachstehendes unwiederrufliches, beständiges Pactum Successorium und Erbfolge-Vergleich verabredet und geschlossen.

Art. I.

Es erkennen, denominiren und bestimmen nemlich Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Schleßwig, Holstein-Ploen nach reiffer Überlegung, und mit wohl bedachtem Muthe und Rathe in bester beständigster Form Rechtens, auf dem Fall Sie nach dem Willen Gottes ohne fürstlich-männliche Leibes-Lehns-Erben dieses zeitliche gesegnen solten, mithin also in Ermanglung einer männlichen Posteritaet, Ihro Königl. Mayt. zu Dännemarck, Norwegen rc. nebst deroselben Königl. Erbfolgeren zum eintzigen wahren und rechtmässigen Successoren und Nachfolger in alle Dero Landen und Güthern ohne Unterschied, und übertragen folglich, soviel an Ihro ist, allerhöchst denenselben auf nur gedachtem Fall diese Dero gantze fürstliche Verlassenschafft an Lehen und Eigenthum, Landen und Leüten, beweg- und unbeweglichen Güthern, Regalien, Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nicht das mindeste davon ausgenommen, es habe Nahmen, wie es wolle, ausser was unten articulo decimo wegen der mobiliar-Verlassenschafft ausdrücklich bemercket ist. Zu welchem Ende

Art. II.

Höchstdieselbe auf dem Fall der ermanglenden fürst-männlichen Posteritaet, gestatten[1], und verordnen, daß sodann von dem Augenblicke ihres in Gottes Händen stehenden Ablebens an, allerhöchst gedacht Ihro Königliche Mayt. und Dero Königliche Erben und Successoren sogleich ungehindert in den völligen Besitz dieser gantzen Verlassenschafft, die mobilia nach Maßgebung des schon erwehnten articuli decimi ausgenommen, tretten, nach eigenem Gefallen damit schalten und walten, auch solche besitzen, geniessen und nutzen sollen und mögen, wie sie Ihro Durchl. bey dero Leben selbst bessessen, genossen, und genutzet, oder wohl besitzen, geniessen und nutzen hätten können und mögen. Damit auch Ihro Königl. Mayt. und Dero Königl. Erb-Successores dieses Besitzes desto ungesaumter und zuverlässiger gesichert seyn, machen sich

Art. III.

Ferner Ihro Hochfürstl. Durchl. auf das verbindlichste anheischig, Dero jetzigen sowohl, als etwa künfftigen Räthen und Bedienten durch eine besondere Resolution auf ihre ihnen bereits geleistete Eydes-Pflicht anzubefehlen, auf den vorausgesetzten Fall von dem Augenblicke dero Ablebens an, Ihro Königl. Mayt. und Dero Königl. Erbfolger interesse sofort eben so wahrzunehmen, als Sie solches zu thun in Ansehung Ihro Durchlaucht bis dahin pflichtig gewesen; versprechen auch eine förmliche acte abfassen zu lassen, daß, und wie diese Anweisung geschehen, und solche Dero Ratification des gegenwärtigen Pacti successorii beyzulegen. Wie nun

Art. IV.

Ihro Königl. Mayt. diese Ihnen und Dero Königl. Erbfolgeren von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Schleßwig, Holstein-Ploen geschehene Successions-Versicherung, und Übertragung aller und jeder Ihrer künfftigen Verlassenschafft, im Fall selbige ohne Hinterlassung männlich-fürstlicher Descendence, dieses Zeitliche gesegnen solten, dancknehmig und in bester Form Rechtens acceptiren; Also

Art. V.

Übernehmen Ihro Königl. Mayt. dagegen für sich und Dero Königliche Erbfolger auf das Bündigste und Rechts Beständigste nicht nur die general- sondern auch, bedürfenden Falls, und wenn auf solche ein und ander Capital nicht zu negotiiren stünde, die Special-guarantie aller und jeder vorhandenen fürstlich-Ploenischen Feudal- und Allodial-Schulden, inclusive der Rethwischen, nach dem davon unterm 12ten Aprilis hujus anni fürstlicher Seits formirten, und diesem Tractate angefügten Passiv-Etat, und leisten auf den Fall und in der Masse, wie Sie zu Besitze der Ploenischen Lande und Güther, worauf sothane Schulden hafften, kommen werden, zu seiner Zeit die Bezahlung derselben, als in eventum agnoscirter und übernommener eigener Schulden.

Wobey doch Ihro Durchl. der Herr Hertzog bey fürstlich wahren Worten und Ehren Sich expresse dahin erklären und versicheren, daß Sie unter solchen Schulden keine andere verstehen, als diejenigen, so nach eben erwehntem Passiv-Etat Deroselben gegenwärtig zur Last gereichen, und darnach an dem Tage Ihres tödtlichen Hintritts noch zur Last gereichen werden, also, daß alles, was an selbigen während Dero Lebzeiten, durch Erbschafft, Schenckung und Zuruckfälle gemindert, folglich per Consolidationem und sonst effective getilget, oder an sothanen Schuld-Posten in dem Passiv-Etat auf rechts-beständige Art abgängig gemachet, verglichen, oder obsieglich erstritten werden solte und könnte, davon abgerechnet werden, und die Königliche Guarantie sich nicht weiter erstrecken solle, als daß Ihro Königl. Mayt. und Dero Königliche Nachfolgern in des Herrn Hertzogs Durchl. Platz tretten, und denen in mehr erwehntem Etat benannten Creditoribus dasjenige erlegen und bezahlen sollen und wollen, was Ihro Durchl. an dem Tag Ihres Ablebens denenselben würcklich und rechtmässig schuldig seyn werden. Wo übrigens Ihro Königl. Mayt. über Dero general-Guarantie und eventuale Agnition besagter fürstl. Ploenischer Schulden eine förmliche acte bey der Ratification dieses Tractats auszustellen versprechen; So versicherten auch dieselbe, daß Sie, wenn etwa solche acte nicht zureichend seyn solte, in erforderlichen Fällen jedesmahl die versprochene Ausfertigung einer Special-Guarantie nicht versagen, und woferne es ja vonnöthen seyn möchte, Dero eigenen Credit interponiren, und durch Dero Rente-Cammer, welche sodann in die Stelle und Jura dimissi Creditoris tritt, und an dessen statt die jährliche Zinnsen zu erheben haben wird, die Zahlung auf vorhergängige jedesmahlige Anzeige veranstalten lassen wollen, so daß man fürstlicher Seits solcher von Königl. Rente-Cammer in subsidium ausbezahlten Capitalien wegen, für fernere Loßkündigungen und Versuren gesichert seyn. Gleich Sie dann auch

Art. VI.

Unter ebenmässiger Guarantie in die Vermehrung dieser Schulden auf Fünfzig Tausend Reichs-Thaler Dänisch Courant, wann Ihro Hochfürstliche Durchlaucht solche aufzunehmen nöthig finden würden, consentiren und einwilligen, auch nicht weniger geschehen lassen, daß, wann dieselbe das gantze quantum nicht gebrauchen würden, solches, oder der etwanige Rest bey existirender fürst-männlichen Posteritaet derselben auf gleichem Fusse zu guten kommen solle. Solten aber sich casus summae necessitatis et maxime improvisi, als Kriegs-Überzug, Pestilentz und dergleichen ereignen; So versprechen Ihro Königl. Mayt. bey solchen ausserordentlichen Begebenheiten, welches doch die göttliche Fürsehung in Gnaden verhüten wolle, des Herrn Hertzogs Durchl. und Dero etwanige mänliche Descendenz, wenn Sie Sich an allerhöchstdieselbe wenden werden, nicht Hülfloß zu lassen.

Art. VII.

Weiter versprechen Ihro Königl. Mayt. des Herrn Hertzogs Durchl. Sechzig Tausend Reichsthaler Dänisch Courant in zwey Terminen, nemlich auf nechst kommenden Kieler-Umschlag des von Gott zu erwartenden 1757ten Jahrs die eine Helffte mit Dreyssig Tausend Reichsthaler und in dem darauf folgenden Kieler Johannis-Marckte eben gedachten Jahres das übrige mit noch Dreyssig Tausend Reichsthaleren zu Tilgung Ihrer in dem übergebenen Etat nicht angezeigten Schulden, auszahlen, und bey der Ratification dieses Tractats die Cammer-Anweisungen auf den bevorstehenden Kieler-Umschlag und Johannis-Marckt des folgenden 1757ten Jahres zahlbar auslieferen zu lassen. Ferner

Art. VIII.

bewilligen und legen allerhöchst gedacht Ihro Königl. Mayt. des Herrn Hertzogs Durchlaucht eine jährliche Pension von Vier Tausend Reichsthaler Dännisch Courant, ad Dies vitae von dem Tage der Unterzeichnung dieses Tractats anzurechnen, bey, erlassen auch

Art. IX.

Höchstdenenselben vom Anfang jetzt laufenden Jahrs anzurechnen, die sonst jährlich zu bezahlende Defensions-Gelder auf Ihre gantze Lebens-Zeit, und versprechen bey vorkommenden Fällen und Begebenheiten auf die Sicherheit der Ploenischen Lande nichts destoweniger ein wachsames Auge zu haben, und dieselbe allenfalls unentgeltlich zu schützen.

Art. X.

Und wie von den Durchlauchtigen Prinzessinnen Töchteren des Herrn Hertzogs, soviel Deroselben bereits das Zwantzigste Jahr ihres Alters zurück geleget haben, mittels einer der fürstlichen Ratification dieses Tractats beyzufügenden, zu Recht beständigen und von Ihren künfftigen Ehe-Gemahlen zu seiner Zeit förmlich zu agnoscirenden Acto, das ab Seiten Ihro Durchl. aus väterlicher Fürsorge für dieselbe eingegangene Pactum Successorium anzuerkennen und zu genehmigen, und auf die Ihro Königl. Mayt. übertragenen Allodial-Güther endlich zu renunciiren, eingleiches auch in Ansehung der anderen Prinzessinnen Töchter Ihrer Durchlaucht bey Deren Vermählung, oder sobald Sie das zwantzigste Jahr Ihres Alters werden vollendet haben, in Acht zu nehmen seyn wird; So geloben und versprechen dahingegen Ihro Königl. Mayt. Hochgedachten Prinzessinnen Töchteren des Herrn Hertzogs, nach dessen erfolgten Ableben ohne männliche Leibes-Erben, insgesammt, es mögen derselben viele oder wenige, oder auch allenfalls nur eine im Leben seyn, loco legitimae und für ihre väterliche Erbschafft eine Summam von Ein Hundert Tausend Reichsthaler Dänisch Courant ohne einigem intuitu obbesagter auf die Allodial-Güther hafftenden Schulden, oder sonsten unter irgend einem Vorwande, wie solcher erdacht werden könnte, zu machenden Abzug, sofort nach Ihro Durchl. Ableben auszuzahlen, und noch darzu, was sich in solcher Erbschafft an ausstehenden Gefällen und Einkünfften, Pretiosis, Gold und Silber, Bibliothec, Schildereyen, Gewehr und anderem Hauß-Geräthe finden, auch zum Marstall zu rechnen seyn wird, zu überlassen, und wollen unter dem, so allerhöchst-dieselbe sich reserviren, nichts anders, als was in den Schlösseren, Amts-Haüseren und Gebaüden, Erd-, Nied- und Nagelfest ist, und zu deren Consistenz und destinirten unentbehrlichem Gebrauch, auch auf den fürstlichen Vorwerckeren zum Vieh- und Feld-Inventario oder der Hofwähr und Besatzung gehöret und nöthig ist, verstanden haben. Lassen und gestehen auch sonsten Hochermelten Prinzessinnen und einer jeden derselben alles dasjenige zu, was dem alten Her-

kommen nach, einer Prinzessin aus dem Hause Holstein-Plöen aus dem Feudo gebühret, nemlich auf dem Vermählungs-Fall Zwölf Tausend Reichs-Thaler Species Brautschatz, und Vier Tausend Reichs-Thaler Courant Geschmuk Gelder, bis dahin aber bey unvermähltem Stande von dem Tage des tödtlichen Hintritts Dero Herrn Vatters Durchlaucht ohne männliche Leibes-Erben anzurechnen, alljahrlich Ein Tausend Reichs-Thaler Alimenten-Gelder, nebst freyer Wohnung auf einem der fürstlichen Schlösser und benöthigter Feüerung. Wobeneben diesen Prinzessinnen alle Jura und Gerechtsame in Hinsicht auf die Ihnen sonst künftig etwa anfallenden mütterliche, grosmütterliche, oder andere Erbschafften und Güther unter sich und sonsten vorbehalten und ungekränckt bleiben sollen. Solten jedoch eine oder andere Hocherwehnter Prinzessinnen bey Lebzeiten Ihres Herrn Vatters sich vermählen; So nehmen Ihro Hochfürstl. Durchl. deren dotir- und Aussteüerung selbst über sich, ohne Ihro Königlichen Mayt. auf einigerley Weise damit zu beschweren, oder Ihnen darunter etwas zur Last zu legen.

Art. XI.

Auch versprechen Ihro Königl. Maytt., daß des Herrn Hertzogen Frau Gemahlin Hochfürstl. Durchlaucht der Rückfall Ihrer, dem obangezogenen Passiv-Etat zufolge, inferirter Gelder überhaupt, sowohl was an Brautschatze als nachher eingebracht, mit allen Wittums-Verschreibungen, nach der bey der Vermählung bereits darüber geleisteten Königlich Guarantie, Stipulirter massen, völlig zu Gute kommen, wie auch die übrige abzugebende Douaires, Alimenten-Heüraths-Gelder und Praestanda, von der Zeit des würcklichen Anfalls der fürstlich-Plöenischen Lande respective an die etwa noch vorhandene fürstliche Wittwen und Prinzessinnen (unter welchen Letzteren doch keine andere als die Prinzessinnen Töchter weyland Herrn Hertzogs Joachim Friderich zu verstehen) a dies vitae und existente casu, allemahl richtig abgetragen werden sollen.

Art. XII.

Wie nun hiernechst Ihro Königl. Mayt. feyerlichst versicheren, und sich auf das Rechtsbeständigste verbindlich machen, daß Sie durch dieses Pactum das Dominium Ihro Durchlaucht des Herrn Hertzogs und Dero Gewalt und Jura über Ihre Lande und Leütt im geringsten nicht schmäleren, noch sich in die Administration der Ploenischen Lande in Ecclesiasticis, Politicis, Cameralibus, Oeconomicis et Domesticis während höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Lebzeiten, und da Sie der Höchste annoch mit männlicher Descendenz seegnen solte, solange einer von Dero fürstlichen Manns-Stamme leben und vorhanden seyn wird, zu Dero Beeinträchtigung auf einigerley Weise mischen sollen noch wollen; Als welches sich ohnehin verstehet, da allerhöchst dieselbe durch gegenwärtiges Pactum nur ein eventuales Erbrecht auf die gesammte fürstlich-Ploenische Lande erhalten, und sich dessen nicht eher als auf den supponirten Fall des erloschenen fürstlichen Manns-Stammes bedienen können; Also machen sich dagegen Ihro Hochfürstl. Durchl. für Sich und dero allenfallsige männliche Descendenz anheischig, und sagen bey fürst. wahren Worten und Ehren zu, daß Sie die sorgfältige Administration und Conservation Ihrer Lande und Güther, bis solche existente Casu, vermöge dieses Pacti, wie auch der von den fürstlichen Agnaten ausgestellten Cessionen und renunciationen, und des in den zwischen dem Königl. und fürstlichen Hause subsistirenden Verträgen, in Ansehung gewisser Landes-Stücke, Rechte und Praerogationen von Königlicher Seite ausbedungenen Rückfalls, Ihro Königl. Mayt. anfallen werden, samt der aufrichtigen und wachsamen Besorgung des Königlichen mit

dem Ihrigen sodann genau verknüpften Interesse, sowohl in Ansehung sothaner Lande und Güther, als auch in Betracht des Schulden-Weesens auf alle mögliche Art dergestalt beobachten wollen, und sollen, daß, wie bereits in articulo VIto zu Vermehrung der Schulden eine Summe von Funfzig Tausend Reichsthaler zugestanden worden, Ihro Hochfürstliche Durchl. sich auf das Bündigste, wie solches geschehen kann und mag, anheischig machen, keine weitere, und diese Summe übersteigende, und noch weniger heimliche Schulden zu contrahiren, und daß auf solchem nicht zu vermuthenden Fall Ihro Königl. Mayt. zu einigem Abtrag auf keine Weise verbunden seyn sollen. Wobey Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich per expressum vorbehalten, zu keiner Schulden-Bezahlung aus dem Passiv-Etat vom Zwölfften Aprilis anni currentis gehalten zu seyn, ausser was nach dem fünften Articul per consolidationem und sonst getilget werden möchte, worunter jedoch der Abgang der Wittums- und Alimenten-Gelder, als welcher dem Königlichen Erbhause erst von der Zeit des würcklichen Anfalls der fürstl. Ploenischen Lande zu statten und Nutzen kommet und andere Acquisita, so mit besagtem Etat keine Gemeinschafft haben, in keine Weise und Weege zu rechnen, sondern solche zu Ihro Hochfürstl. Durchl. freyen Disposition verbleiben, und Sie selbige nach eigenem Gefallen zu Erhaltung Ihrer fürstlichen Dignitaet und Splendeur, als welche Ihro Königl. Mayt. ohnehin aufrecht zu erhalten geneigt sind, zu verwenden, berechtiget sein sollen.

Art. XIII.

Wann anbenebst verabredet worden, und beyde Aller- und Höchst compaciscirende Theile Sich dahin vereinbaret haben, daß dieses pactum successorium, im Fall Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nach Gottes Vorsehung, noch mit fürst-männlicher Descendenz gesegnet würden, auch auf solche, so lange selbige vorhanden, unter der obbemeldeter massen festgesetzten Königlichen Guarantie der Schulden, extendiret werden solle, und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Sich deßwegen auch verbindlich machen, das in dem Testament des weyl. Herrn Hertzogs Joachim Ernst enthaltene Fidei-Commiss über die angekauffte Allodial-Güther expresse bestättigen, und dero allenfallsige männliche Posteritaet daran auf das neüe verbinden und vinculiren zu wollen: So sollen auch auf den sich ergebenden Fall, daß Ihro Durchlaucht annoch mit männlicher Descendenz gesegnet würden, die von Ihro Königl. Mayt. in Ansehung dieses Tractats Ihro Hochfürstl. Durchl. bewilligte und zu bezahlende Pensiones und erlassene Defensions-Gelder auf dero gantze Lebens-Zeit respective ausgezahlet werden, und erlassen seyn. Ingleichen sollen die Capitalia, welche die Königliche Rente-Cammer, Einhalts des articuli quinti, in Ermangelung des Credits, etwa bezahlen müssen, gegen Erlegung der jährlichen Zinnsen, auf gleichem Fusse bis dahin gelassen werden, und keiner Aufkündigung unterworffen seyn. Dahingegen cessiren im Fall Ihro Hochfürstliche Durchlaucht bey Ihrem Ableben einen oder mehrere Printzen hinterliessen, auf dero Sterbe-Tag die Ihroselben durante vita von Königlicher Seiten zugestandene und ausgezahlte Pensiones, nebst der Erlassung der Defensions-Gelder, und nimt die jährliche Entrichtung der Letzteren sodann wieder ihren Anfang, die bis dahin bezahlte Pensiones und erlassene Defensions-Gelder aber werden von der männlichen Posteritaet nicht restituiret, sondern es soll selbige nur gehalten seyn, die in articulo septimo zugestandene Sechzig Tausend Reichsthaler zu Abtragung der im Passiv-Etat nicht mit aufgeführten Capitalien, jedoch ohne Zinnsen, wie auch die Capitalien, so die Königliche Rente-Cammer ausgezahlet haben möchte, zu erstatten, daferne Ihro Königliche Mayt. allerhöchst Selbst nicht gerathener finden solte, sothane baar von dero Rente-Cammer an sich gelösete Capitalien der männlichen Posteritaet

gleichfalls lieber zinnsbar zu lassen, und sich mit dem richtigen Abtrag der jährlichen Zinnsen zu begnügen; Und da derselben die baare Bezahlung sogleich und aufeinmahl zu praestiren, unmöglich fallen würde, so lassen Ihro Königl. Mayt. geschehen, und wollen gnädigst damit zufrieden seyn, daß von obigen Capitalien jährlich Funfzehen Tausend Reichsthaler mit denen lauffenden Zinnsen abgetragen, und damit solcher gestalt continuiret werde, bis selbige völlig getilget worden.

Art. XIV.

Damit auch Ihro Königl. Mayt. wegen dieser successiven Wiederbezahlung völlig gesicheret seyn mögen, so soll allerhöchst Ihroselben, auf den supponirten Fall der männlichen Posteritaet, und zwar nach Ihro Hochfürstl. Durchl. Ableben, das gantze Amt Reinfeld dergestalt specialiter, und zwar cum constituto Possessorio verpfändet seyn, daß Sie auf saümigen Zahlungs-Fall, selbiges in Besitz zu nehmen, und sich selbst ratione Sortis, Usurarum, Damni et Expensarum, bis Sie deßhalb völlig indemnisiret seyn werden, bezahlt zu machen befugt seyn sollen. Auf welchem Fall jedoch dem Fürstlichen Hause Ploen die Jura territorialia über besagtes Amt, und was dem anhängig, allerdings ungekränket bleiben. Wobey dann zugleich ausdrücklich verabredet worden, daß der bereits in dem angezogenen Articulo quinto gnädigst übernommenen General- und Special-Guarantie der Schulden, durch obiges alles auf keine Weise derogiret seyn, sondern selbige in ihrer völligen Krafft, und so, wie bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Leben, also auch während dero männlichen Descendenz, unverrückt bleiben solle, dergestalt und also, daß, wenn mehrere männliche Descendenz successive existiren möchte, die Guarantien auch in Ansehung der von der Königlichen Rente-Cammer eventualiter zu leistenden Zahlungen, auf selbige sich erstrecken, jedoch dasjenige, so zur Zeit des Antecessoris oder der ersten Generation bezahlet worden, von dem Successore, oder der zwoten generation auf dem in vorhergehenden und gegenwärtigen articulo festgestellte Fuße restituiret werde.

Art. XV.

Gleichwie nun dieses Pactum Successorium denen vorher geschlossenen, und zwischen dem Königlichen und fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen, dem Herkommen und Compactatis, insonderheit den wegen der Permutation der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen, auf keinerley Art und Weise derogiren, oder einigen Eintrag thun soll, noch Ihro Königl. Mayt. gestatten wollen, daß es von den Ihrigen geschehe, sondern Ihro Hochfürstl. Durchl. die freye Landes-Administration, obbeschriebener massen, ungekränckt verbleibet; Also sollen vielmehr alle solche Pacta, compactata und Herkommen durch gegenwärtigen Tractat aufs neüe bestättiget seyn, und versprechen anbey Ihro Königl. Mayt. gnädigst, existente casu successionis die von Ihro Hochfürstl. Durchl. ertheilte Begnadigungen, Concessiones und Privilegia, bey welchen allen Höchstdieselbe die Conservation und Aufnahme Dero Lande und Güther, und das mit dem Ihrigen genau verknüpfte Königliche Interesse stets zum Augenmercke nehmen wollen, zu agnosciren, und zu erfüllen, wie nicht weniger Dero getreüen Räthen und Bedienten alle Königliche Gnade angedeyen zu lassen.

Art. XVI.

Obiger Erbfolge Vertrag soll in allen seinen Puncten, Bedingungen und Clausulen stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und solchem treülich nachgelebet werden, auch darwider

keine Ausflüchte noch Behelffe, als da sind, die Exceptio rei non sic, sed aliter gestae, nec satis intellectae, Persuasionis, Laesionis enormissimae, und andere, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und entweder schon erdacht seyn, oder noch erdacht werden, Statt und Platz greiffen: Immassen beyderseits aller- und höchste Compaciscenten denen allen, als wären sie wörtlich hieselbst inseriret, aufs feyerlichste entsagen, und sich insonderheit auch der gemeinen Rechts-Regel: generalem Renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis, nimmer bedienen wollen.

Art. XVII.

Endlich wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog die allerhöchste Kayserl. Confirmation über dieses pactum successorium verabredetermassen suchen, und nach Möglichkeit zu bewürcken beflissen seyn.

Alles Getreülich und ohne Gefährde, auch bey Königlichen und Fürstlichen wahren Worten und Treüen.

Die aller- und höchste Ratification dieses Vertrags soll innerhalb Sechs Wochen à Dato der Unterzeichnung, oder, wann es geschehen kann, noch ehender beygebracht werden.

Zu dessen wahren Urkunde sind zwey gleich lautende Exemplaria hievon ausgefertiget und von den Eingangs ermelten, zu Schliessung dieses Tractats bevollmächtigten und committirten Räthen eigenhändig unterzeichnet und besieglet worden.

So geschehen auf dem Fürstlichen Schlosse Ploen den Neun und Zwantzigsten November Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Fünfzig.

C. E. von Beülwitz. (L. S.) *F. B. Schroedter.* (L. S.) *L. A. Cirsovius.* (L. S.)

Daß Wir dahero diesen hier wörtlich einverleibten Erbfolge-Vergleich in allen seinen Puncten, Clausuln und Articulen Unsers Orts für Uns und Unsere Königliche Erben und Successores, wie es am kräfftigsten geschehen kann, approbiren, ratificiren, und genehmhalten, mithin bey Königlichen Worten versprechen, daß Wir und Unsere Erb-Successores allem demjenigen, so in mehr erwehntem Successions-Vergleiche enthalten ist, jederzeit getreü und unverbrüchlich nachkommen, und dem entgegen, weder selbst etwas vornehmen oder verhängen, noch daß es von den Unserigen geschehe, gestatten wollen. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrückten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den Siebenden Januarii anno Siebenzehen Hundert Sieben und Funfzig.

(L. S. R.) **Friderich Rex.**

J. H. E. F. von Bernstorff.

Ad num. Imum.

Fürstlich-Ploenischer Passiv Etat.

Formirt den 12. April 1756.

I. Fürstl. Familien-Schulden.	Anno	Species		Cronen		Courant	
		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1) Die Durchlauchtig regierende Frau Hertzogin haben an Brautschatz-Gelderen eingebracht, womit das Vorwerck Loschendorff von dem Brigadier Rumohr, ingleichen die von dem Reichs-Hofrath Baron v. Kurtzrock Pfandweise im Besitz gehabte Vorwercker Bahrenhoff, Heydekamp und Dackendorff, und welche, wie jenes nunmehro niedergeleget sind respective mit 24000, 26000 und 51700 Rthlr. eingelöset, mithin in der Stelle der obigen Creditorum getretten sind. Der Brautschatz hat bestanden in	1730	. . .	.	100000	—	. . .	.
2) Ferner haben Ihro Hochfürstl. Durchl. aus Dero gräfl. Elteren Erbschafft erhalten und inferiret Mit diesen Gelderen ist unter anderen der Brautschatz von Serenissimi Frau Schwester der vermählten Gräfin zu Reventlau Durchl. so in 16000 Rthlr. Dän. Cron. bestanden, bezahlet worden.	1740	. . .	.	70000	—	. . .	.
3) Die Beeden Durchl. Prinzessinnen von weyl. Hertzog Joachim Friderich Hochfürstl. Durchl. haben aus dem mit denenselben getroffenen, und von Ihro Königl. Mayt. Christiano VI. gl. mem. gnädigst guarantirten Vergleich zu forderen 10000 Rthlr. n 2/3 thut à 29 ß courant zu 5 pCto	.	. . .	.	. . .	.	9062	24
4) Deren Frau Schwester die vermählte Hertzogin zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. ex eo capite 5000 Rthlr. n 2/3 welche vorgedachte Prinzessinnen zu deren Bezahlung angeliehen zu 5 pCto	.	. . .	.	. . .	.	4531	12

	Anno	Species Rthlr.	ß	Cronen Rthlr.	ß	Courant Rthlr.	ß
I. Fürstl. Familien-Schulden.							
5) Nach dem Ableben der verwittibten Frau Hertzogin zu Ahrensböck Julianae Louise Hochfürstl. Durchl. ist dem Fürsten von Ostfrießland der Halbscheid ihres Brautschatzes der 10000 Rthlr., weil die andere Helffte nicht inferiret, und also nicht rückfällig werden können, bezahlet, welche Gelder die Blomen-Erben vorgeschossen zu 5 pC^to^ mit .	1741	4166	32	. .	.	. .	.
6) Die Beeden Durchlauchtige Prinzessinnen von weyl. Hertzog Joachim Friderich Hochfürstl. Durchl. würden bey ihrem Vermählungs-Fall nach der Gewohnheit des Hochfürstl. Hauses praetendiren — Species 24000 Rthlr. Courant 8000 Rthlr.							
7) Den 4 Prinzessinnen Töchteren von Serenissimo auf diese Fall ebenfalls . . . . . . 48000 „ 16000 „							
Summa Fürstl. Familien Schulden . . . . . . Species 72000 Rthlr. Courant 24000 Rthlr.	.	4166	32	170000	—	13593	36
II. Zinnsbare Schulden, wofür den Creditoren gewisse Güther zur Abnutzung eingethan sind.							
1) Der vormahlige Land-Drost und dessen Sohn, der nunmehrigen Schloß-Hauptmann von Werpup haben das Guth Neuhoff im Amte Ahrensböck, nebst der Flörckendorffer Mühle im Besitz für dem darauf angeliehenen Capital 5 pC^to^	1717	. .	.	23000	—	2500	—
2) Ihro Durchl. die verwittibte Frau Hertzogin zu Reinfeld haben in O. T. R. 1736 das vormahls von dem Landrath Buchwaldt auf Pronstorff im Besitz gehabte Reinfeldische Amts-Dorff Eilstorff eingelöset, welches Capital darauf angeliehen zu 5 pC^to^	1716	. .	.	5000	—	5000	—
3) Das von dem vormahligen Capitain Curtius in Hamburg auf der Herrn-Mühle im Amte Traventhal vorgeschossene Capital ist auf der Schnacken als Mühlen-Pachterin transportiret und hat dieselbe also zu forderen, so loco cautionis stehen bleibet .	.	. .	.	10000	—	. .	.
Summa der Zinnsbaren Schulden, wofür den Creditoren gewisse Güther zur Abnutzung eingethan sind .	.	. .	.	38000	—	7500	—

III. Zinnsbare Schulden, wofür den Creditoren speciale hypothequen angewiesen, solche aber nicht im Besitz haben.	Anno	Species		Cronen		Courant	
		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1) Der vormahlige Land-Trost von Werpup, modo Wedel und von Hatten in Lübeck haben in dem Guthe Syssel vorgeschossen, und ist von Ihro jetzt regierenden Königlichen Mayt. zu Dännemarck guarantiret zu 5 pCto	.	. . .	.	20000	—	. . .	.
2) Der Landtrost von Werpup modo dessen Sohn der Schloß-Hauptmann von Werpup in dem Guthe Gronenberg, welches wie voriges im Amte Ahrensböck belegen, ein Capital angeliehen von 16000 Rthlr. n 2/3 an Courant à 29 ß. zu 5 pCto	.	. . .	.	. . .	.	14500	—
3) Bey Fundation der Ploenischen Stadt-Schule hat der wohlseelige geheimder Rath von Breitenau den Dotem in dem im Amte Ploen belegenen Guthe Pehmen beleget mit 5 pCto . .	.	3000	—	7000	—	. . .	.
4) Der vormahlige Conference-Rath Brocktorff, modo der Reichs-Hof-Rath Baron von Kurtzrock in O. T. R. 1740 das auf der Ploenischen Stadt Korn Mühle in anno 1685 et 1690 angeliehene Capital zu 5 pCto	1685 et 1690	. . .	.	2500	—	. . .	.
5) Die Stadt Ploen hat ehemahl ein Capital angeliehen zu 5 pCto	.	. . .	.	1000	—	. . .	.
6) Für die Ploenische Stadt-Prediger ist ein Capital zu 5 pCto beleget worden von	.	. . .	.	1000	—	. . .	.
7) Für die Stadt-Kirche ist ein Capital beleget worden zu 4 pCto	.	. . .	.	200	—	. . .	.
8) Wedell und von Hatten in Lübeck haben unter Königlicher Guarantie auf dem Kalckberg und Gieschenhagen angeliehen zu 5 pCto . . .	.	. . .	.	20000	—	. . .	.
9) Die Jungfer Ebers, so aus der Rangauischen Erbschafft herrühret, und wofür das Guth Mönchhagen vormahls versetzt gewesen, jetzo im Reinfeldische Vorwerck Steinhoff hypotheciret 5 pCto	.	. . .	.	4500	—	5900	—
10) Seeligen Cammer-Rath Paulsens Erben, worauf seit langen Jahren wegen begangener Königlichen Zoll-Defraudation ein Königlicher Arrest hafftet 5 pCto	.	. . .	.	10000	—	. . .	.
Summa Zinnsbare Schulden, wofür den Creditoren specielle hypothequen angewiesen, solche aber nicht im Besitz haben	.	3000	—	66200	—	20400	—

	Anno	Cronen		Courant	
IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1) Madame Mensching zu Augustenburg zu 6 pCto den 22. September	1724	800	—		
2) Armen Hauß zu Reinfeld, ohne hypothec 5 pCto in O. T. R.	1730	.	.	500	—
3) Zarpener Kirche ohne hypothec 5 pCto in O. T. R. .	1730	.	.	266	32
4) Hof-Rath Ritter 2000 Rthlr. Dän. Cronen, die Korn-Mühle hypothecirt 5 pCto O. T. R. . .	1730				
Sind von dem Hof-Rath Hermann in anno 1746 ausgelöset. vide num. 36.					
5) Baron v. Kurtzrock, welches Capital weyland Hertzog Joachim Friderich Hochfürstl. Durchl. in anno 1717 aufgenommen, und von Serenissimo agnosciret worden, weßfalls die Güther Bahrenhoff und Heydekamp verhypotheciret, 5 pCto in O. T. R. . . .	1731	1700	—		
6) Hauptmann von Scheele, rühret her aus den Ranzauischen Gelderen, so in dem Guthe Mönckhagen wiederkäufflich gestanden, weßfalls ein Contract gemacht, einen Rest 5 pCto	1731	2000	—		
7) Hof-Rath Ritter 2000 Rthlr. Dän. Cronen. Die Korn-Mühle hypotheciret, 5 pCto O. T. R. . .	1733				
Sind von dem Hof-Rath Hermann in anno 1746 ausgelöset. vid. num. 36.					
8) Justice-Rath Esmarch zu Abführung einiger Losgekündigten Lehens-Schulden, so im Guthe Wulfsfelde versichert 5 pCto in O. T. R.	1734	4000	—		
9) Bachenbergische Erben, außer der generalen hypothec das Vorwerck Carpe zu 5 pCto den 5. Jan.	1734	.	.	500	—
10) Wetterings Erben, so ein Vorschuß auf die Reinfeldische Amts-Bedienung gewesen 5 pCto Maitag	1734	.	.	3000	—
11) Die Kirche zu Süsell ohne hypothec, zu 4 pCto den 23. Junii	1734	.	.	200	—
12) Armenhaus zu Ahrensböck ohne hypothek zu 4 pCto den 23. Junii	1734	.	.	378	—

IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.

	Anno	Cronen		Courant	
		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
13) Ihro Durchl. die verwittibte Frau Hertzogin zu Reinfeld excessione des Justice-Rath Jungen, welche Gelder weyl. Hertzog Joachim Friderich Hochfürstl. Durchl. in anno 1716 zu Abtragung eines Königlich Dännemarckischen Schuldpostens von 30000 Rthlr. mitverwandt, im Vorwerck Carpe versichert, und von Ihro Durchl. accepliret 5 pCto den 16. September	1735	.	.	2000	–
14) Justice-Rath Esmarch zu Abführung einiger Loßgekündigten Hauses-Schulden im Guthe Wulfsfelde versichert 5 pCto in O. T. R.	1736	800	–		
15) Kirche zu Zarpen ohne hypothec, 5 pCto den 29. September	1736	.	.	100	–
16) Ploenische Prediger Wittwen Casse im Guthe Clevetz versichert, 4 pCto den 12. Febr.	1737	.	.	500	–
17) Gemeinder Rath und Hof Maréchal v. Holstein, so mit den 3000 Rthlr., so der Amts-Inspector Brünner in O. T. R. 1756 vorgeschossen, eingelöset, vid. unter Vorschuß der Beamten Nr. 12 zu 5 pCto O. T. R.	1738	.	.	1000	–
18) Justice-Rath Esmarch unter general-hypothec nebst angekauffter allodial-Güther 5 pCto O. T. R. .	1738	1100	–		
19) Derselbe unter voriger hypothec zu 5 pCto O. T. R.	1740	1100	–		
20) Herr v. Steineck in O. T. R. 5 per Cento . .	1742	1600	–		
NB. gegenwärtig hat derselbe nur 500 Rthlr. stehen, weilen er Umschlag 1755 600 Rthlr. bezahlt erhalten, worzu des Superintendentis Hanssen 500 Rthlr. courant, so derselbe der Zeit vorgeschossen, employret, und von Serenissimi Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. Umschlag 1756 mit 500 Rthlr. ausgelöset worden, vide Num. 67 et 68.					
21) Denen Durchl. Prinzessinnen von weyl. Hertzog Joachim Friderich Hochfürstl. Durchl. general-hypothec 5 pCto den 29. Junii	1742	.	.	2000	–
22) Bloische Erben general-hypothec, 5 pCto O. T. R.	1743	.	.	500	–
23) Amt-Schreiber Lutiens 5 per Cento O. T. R. . .	1743	1000			

	Anno	Cronen		Courant	
IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
24) Davieds Erben in Pöhls nach einem Schein von Hochfürstl. Rente Cammer, daß solche im Umschlag 1744 bezahlt werden sollen, ohne hypothec 5 pCto den 6. Januarii	1743	. .	.	300	—
25) Claus Rickers Wittwe zu Reinfeld, modo deren Sohn Claus Rickers, unter general-hypothec 5 pCto den 20. April	1743	. .	.	300	—
26) Justice-Rath Esmarch unter general-hypothec, nebst angekaufter allodial-Güther zu 5 pCto in O. T. R.	1744	. .	.	1000	—
27) Herr Schleppegrell general-hypothec 5 pCto O. T. R.	1744	. .	.	1600	—
28) Amtschreiber Lutiens, 5 pCto O. T. R. . . .	1744	500	—		
29) Dr. Stoltenberg auf Anweisung an den Pensionair zu Reinfeld, daß solche Umschlag 1747 bezahlet werden sollen, 5 pCto O. T. R.	.	. .	.	700	—
30) Techentien in Lübeck auf jährliche Anweisung an den Beamten zu Reinfeld 6 pCto O. T. R. . .	1745	. .	.	1000	—
31) Gebrüder Bielefeld in Hamburg wegen Kram-Waaren und verschossenen Gelderen zu 5 pCto O. T. R. .	1746	. .	.	4000	—
32) Gebrüder Klesskers in Homburg wegen Baüme und Garten-Sachen, general-hypothec 5 pCto O. T. R. .	1746	. .	.	569	—
33) Noch dieselben wegen Baüme und Garten-Sachen, general-hypothec 5 pCto O. T. R.	1746	. .	.	433	30
34) Amtschreiber Luetiens 5 pCto O. T. R. . . .	1746	. .	.	500	—
35) Obristlieutenant von Schleppegrell 5 pCto in O. T. R. 1000 species Ducat, oder	1746	. .	.	2333	16
36) Hofrath Herrmann, womit die Rittersche Capitalia respective de 1730 et 1733 sub numeris 4 et 7 ausgelöset und cediret worden, anjetzo in Ruhleben verhypotheciret 5 pCto den 1. Februarii . . .	1746	4000	—		
37) Der Hr. v. Werpup 4000 Rthlr. n 2/3 oder an Courant 5 pCto den 28. September	1746	. .	.	3625	—
38) Wein-Händler Boue in Hamburg wegen gelieferter Weine, general-hypothec 5 pCto in O. T. R. .	1747	. .	.	751	8
39) Ries et Timpe in Hamburg wegen gelieferte Waaren general-hypothec 6 pCto O. T. R.	1747	. .	.	1672	24

	Anno	Cronen		Courant	
IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
40) Amts-Verwalterin Jahncken, assigniret an den Pensionair Schumacher zu Retwitch, selbiges nach halbjähriger Loßkündigung von den Pensions-Gelderen zu bezahlen, 5 pC^to den 19. Julii	1747	.	.	1000	–
41) Von Halten in Lübeck, womit die der ehemahligen verwittibten Fürstin zu Hohenlohe-Weickersheim den 17. Augusti 1735 bei Dero Vermählung auf 4000 Rthlr. courant Schmuck- und Aussteüer-Gelder ausgestellte Pfand-Verschreibung ausgelöset worden, in O. T. R.	1748	.	.	4000	–
42) Obristlieutenant von Schleppegrell 1000 Species Ducaten oder courant 5 pC^to	1748	.	.	2333	16
43) Wittwe Just. Räthin Gutzmern, so auf einer specialen hypothec in dem im Amte Ploen belegenen Guthe Stocksée und Pehmen versichert und bis zu des Mündlings Majorennitaet als privilegirte Puppillen-Gelder anzusehen, inclusive aller vorhin gethanen Vorschüssen zu 5 pC^to den 23. Julii	1749	.	.	16500	–
Und an n 2/3 1200 Rthlr. oder Cour. 5 pC^to	.	.	.	1087	24
Hierunter sind 12000 Rthlr. begriffen, wovon in anno 1733 die Lehns-Empfängnus-Kosten zu Wien abgehalten sind.					
44) Justice-Rath Engenhagen nebst der general-hypothec das Vorwerck Reinfeld 5 pC^to den 23. Junii	1749	.	.	3000	–
45) Kaufmann Schultz ex cessione Serenissimae 5 per Cent. O. T. R.	1751	.	.	10000	–
46) Cammer-Räthin Astbahren 5 pC^to O. T. R.	1751	.	.	450	–
47) Forstmeister von Hövel, so in anno 1756 nebst dem Cammer-Rath Eggers von der Justice-Räthin Strickern ausgelöset worden, 5 pC^to vid. num. 74 in O. T. R.	1751	.	.	1000	–
48) Neustaedter Kirche zu Ploen ohne hypothec, 5 per Cento den 16. Martii	1751	.	.	200	–
49) Kauffmann Stampehl, wegen verschiedener Waaren, unter general-hypothec 5 pC^to den 26. Julii	1751	.	.	2704	44½
50) Wittwen Casse der Ploenischen Prediger im Hof Clevetz, versichert 4 pC^to in O. T. R.	1752	.	.	500	–

IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.	Anno	Cronen		Courant	
		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
51) Wittwe Pastorin Lüders, modo die verwittibte Durchlauchtigte Frau Hertzogin zu Reinfeld, gen. hypothec 5 pCto O. T. R.	1752	1200	—		
52) Licentiat Soltau, modo die verwittibte Durchlauchtigte Frau Hertzogin zu Reinfeld 5 pCto O. T. R.	1752	.	.	1000	—
53) Der geheimder Rath und Hof-Marechall v. Holstein, so der Amts-Inspector Brünner Umschlag 1756 ausgelöset 5 pCto in O. T. R.	1752	.	.	906	12
Vide unter Vorschußgelder der Beamten Num. 12.					
54) Der Reichs-Hof-Rath Baron v. Kurtzrock, und sein Herr Bruder der Dom-Probst, Spec. hypothec, nebst der symbolischen Possession des vormahligen Vorwercks, jetzo Dorffs Dackendorff 5 pCto O. T. R. .	1753	18000	—	7000	—
55) Just. Rath Esmarch, gen. hypothec 5 pCto O. T. R.	1753	1000	—		
56) Justice-Rath Schroedter senior, ausser der generalen hypothec die Versicherung der gantzen Allodial-Verlassenschafft mit denen angekaufften Güthern inclusive derer bereits vorhin vorgeschossenen 3000 Rthlr. Dän. Cronen und 1190 Rthlr. 22 β Cour. zu 5 pCto O. T. R.	1753	3666	32	4523	38
57) Der geheimder Rath und Hof-Marechall v. Holstein, so der Amts-Inspector Brünner in O. T. R. 1756 ausgelöset. vid N. 12 unter den Beamten 5 pCto in O. T. R.	1753	.	.	1000	—
58) Serenissimi Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. haben auf general Hypothec. und verschiedene Verschreibungen bis Umschlag 1754 inclusive angeliehen zu 5 pCto	1754	1000	—	23000	—
59) Justice-Rath Schroedter senior, unter general hypotheck zu 5 pCto O. T. R.	1755	.	.	1000	—
Diese 1,000 Rthlr. sind an der Frau von Ahlefeld auf Abschlag des zu forderen habenden Eichholzischen Capitals bezahlt. vide im Anhang N. 3. .					
60) Cantzley-Rath Eggers, so in anno 1756 nebst dem Forstmeister von Hövel von der Justise-Räthin Strickern ausgelöset worden. vide num. 74 zu 5 pCto O. T. R.	1754	.	.	4000	—
61) Kauffmann Stampehl in Hamburg wegen geliferter Waaren ohne hypothec 5 pCto in O. T. R. .	1754	.	.	2199	29

	Anno	Cronen Rthlr.	Cronen ß	Courant Rthlr.	Courant ß
IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.					
62) Ries et Timpe in Hamburg wegen geliferter Waaren, so nach der ohne hypothec ausgestelten gnädigsten Verschreibung im Umschlag 1755 oder bald darnach bezahlet werden sollen, 5 pCto den 30. Septemb.	1754	.	.	3125	—
63) Serenissimi Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. wegen eines legati für die Schleppegrelschen Kinder, general-hypothec zu 5 pCto den 4. Januarii . .	1754	.	.	2000	—
64) Ries et Timpe in Hamburg wegen geliefferter Waaren ohne hypothec zu 5 pCto in O. T. R. . .	1755	.	.	3415	25
65) Serenissimi Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. general-hypothec zu 5 pCto in O. T. R.	1755	.	.	200	—
66) Justice-Rath Esmarch unter general-hypothec nebst allodial-Güther 5 pCto O. T. R.	1755	.	.	1000	—
67) Superintendens Hansen gen. hypothec ins Besondere die allodial-Stücke 500 Rthlr. courant, womit der H. von Steineck ausgelöset. vide retro num. 20 in O. T. R.	1755	.	.	.	.
68) Serenissimi Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. auf zwey Obligationes exclusive der hierinn begriffenen 500 Rthlr. D. Cronen oder 541 Rthlr. 32 ß courant, womit der Herr v. Steineck ausgelöset. vide retro num. 20 general-hypothec 5 pCto O. T. R.	1756	.	.	2958	16
69) Johann Wulff in Barckau, wofür die revenues des Dorffs Barckau verhypotheciret und nach Verlauff 3 Jahren bezahlet werden 5 pCto O. T. R. . .	1756	.	.	2000	—
70) Baron von Kurtzrock auf prolongirter Assignation an den Amts-Verwalter Schumacher, so jährlich angewiesen werden, 5 pCto O. T. R.	1756	2000	—		
71) Banquier Schultz auf prologirter jährl. Anweisung an den Oberförster Bauditz zu Traventhal in O. T. R. 6 pCto	1756	.	.	2000	—
72) Banquier Schultz auf jährlicher prolongirter Assignation an den Cammer-Rath Friderichs zu Reinfeld, 6 pCto in O. T. R.	1756	.	.	3000	—
73) Wittwe Cammer-Räthin Astbahren gen. hypothec 5 pCto den 11. Februarii	1756	.	.	150	—

	Anno	Cronen Rthlr.	ß	Courant Rthlr.	ß
IV. Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben.					
74) Wittwe Justice-Räthin Strickern, womit der Forstmeister v. Hövel mit 1000 Rthlr. und der Cammer-Rath Eggers mit 4000 Rthlr. ausgelöset. vide retro N. 47 et 60. in dem Hof Clevelz versichert, 5000 Reichsthlr. courant, zu 5 per Cento in O. T. R.	1756	. .	.	. .	.
Summa Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale hypothequen haben . .	.	45466	32	136983	26½
V. Vorschuß-Gelder der Beamten.					
1) Der Oberförster und Amtsverwalter Bauditz zu Traventhal zu 5 pC^to O. T. R.	1730	500	—	. .	.
2) Derselbe zu 5 pC^to auf Maitag	1730	500	—	. .	.
3) Derselbe den 1. Martii zu 5 per Cento	1736	. .	.	1000	—
4) Justice-Verwalter Janssen zum Gieschenhagen 5 pC^to den 1. Maji	1752				
Und Umschlag	1753	. .	.	2000	—
5) Der Amtsschreiber Henrici zu Rethwisch 5 pC^to O. T. R.	1753	. .	.	1500	—
6) Der Oberförster Bauditz zu Traventhal 5 pC^to O. T. R.	1753	. .	.	1000	—
7) Cammer-Secretair Prange 5 pC^to in O. T. R. .	1753	. .	.	1000	—
8) Cammer-Rath und Amtsverwalter Fridrichs zu Reinfeld, womit der Astbarsche Vorschuß von 2500 Rthlr. Dän. Cronen und 1500 Rthlr. courant bezahlt, 5 pC^to O. T. R.	1753	. .	.	6000	—
9) Cammer-Rath und Amtsverwalter Roloffs zu Ahrensböck 5 pC^to in O. T. R.	1755	. .	.	3000	—
10) Derselbe auf Johannis Bapt. 5 pC^to	1755	. .	.	1000	—
11) Cantzley-Rath Hanssen, so derselbe in O. T. R. vorgeschossen, modo die verwittibte Durchlauchtige Frau Hertzogin zu Reinfeld, von welcher selbiger ausgelöset 5 pC^to gen. hypothec, O. T. R. . . .	1755	. .	.	1000	—
12) Amts-Inspector Brünner 3000 Rthlr. courant, womit des verstorbenen Hof-Marechals von Holstein 3 Obligationes insgesammt auf 2906 Rthlr. 12 Schilling ausgelöset worden, vide retro Nr. 17 53 et 57 und bleiben annoch zu 5 pC^to in O. T. R.	1756	. .	.	93	36
Summa Vorschuß-Gelder der Beamten	.	1000	—	17593	36

VI. Vorschuß-Gelder der Pächter.

	Anno	Courant Rthlr.	ß
1) Der Pensionair Theophili auf Stocksee zu 5 pCto Maitag	1730	800	—
2) Pensionairin Lohffen zu Süssell 5 pCto Maitag	1739	4000	—
3) Schumacher zu Rethwisch 5 pCto O. T. R.	1740	2000	—
4) Schumacher zu Rethwisch 5 pCto O. T. R.	1741	2000	—
5) Derselbe 5 pCto Maitag	1741	2000	—
6) Martens zu Treuholtz 5 pCto Maitag	1742	1300	—
7) Daniel Krecker, modo Wittwe Meyern Mühlen-Pächterin zu Reinfeld 5 pCto den 14. Januarii	1743	950	—
8) Dieselbe zu 5 pCto den 3. Februarii	1743	450	—
9) Theophili zu Stocksee nach und nach seit 1730 zu 5 pCto bis	1744	2700	—
10) Pensionairin Lohffen zu Süsell 5 pCto O. T. R.	1744	1000	—
11) Schumacher zu Rethwisch 5 pCto O. T. R.	1744	3000	—
12) Pensionair Lange zu Ploen 5 pCto O. T. R.	1744	1000	—
13) Hintzpeter zu Reinfeld 5 per Cento Maitag	1745	8000	—
14) Lange zu Ploen 5 pCto O. T. R.	1746	400	—
15) Martens zu Ahrensböck 5 pCto auf Maitag	1748	5000	—
16) Derselbe wegen Garckau 5 pCto Maitag	1748	1000	—
17) Sagern zu Gronenberg 5 per Cento Maitag	1748	1000	—
18) Dieselbe auf Johannis 5 pCto	1748	1000	—
19) Inspector Hansen auf Carpe 5 per Cento Maitag	1748	3000	—
20) Rambcke zu Hohenhorst 5 pCto Maitag	1748	3000	—
21) Mühlen-Pächterin Meyern zu Reinfeld 5 pCto den 7. Januarii	1749	600	—
22) Sagern zu Gronenberg 5 pCto Umschlag	1749	1000	—
23) Korn-Müller Petersen zu Ploen 5 pCto Maitag	1751	1000	—
24) Inspector Hanssen zu Carpe 5 pCto Maitag	1751	700	—
25) Der Pensionair zu Rubleben 5 pCto auf Maitag	1752	300	—
26) Pensionair Peterssen zu Augstfelde zu 5 pCto auf Maitag	1752	2000	—
27) Schnacken auf der Herrn-Mühle 4 pCto in O. T. R.	1752	1000	—
28) Lohff zu Friederichshoff 5 pCto Maitag	1753	600	—
Womit der Vorschuß von Martens ausgelöset.			
29) Martens zu Ahrensböck noch von Maitag 1748 zu 5 pCto bis	1753	2000	—
30) Theophili zu Stocksee 5 pCto O. T. R.	1753	1500	—
31) Hintzpeter zu Reinfeld 5 pCto O. T. R.	1753	500	—
32) Schumacher zu Rethwisch zu 5 pCto in O. T. R.	1753	1000	—
33) Lange zu Ploen 5 pCto in O. T. R.	1753	600	—
34) Lohff zu Friederichshoff, womit der Vorschuß von Martens ausgelöset, 5 pCto in O. T. R.	1754	400	—
Summa Vorschus-Gelder der Pächter		56800	—

VII. Vorschuß-Gelder der Pächter ohne Zinsen.	Anno	Courant	
		Rthlr.	ß
1) Der Pensionair Martens zu Treuholtz auf Maitag	1742	750	—
2) Bossi auf der Fegetasch	1744	94	24
3) Der Pächter Claus Wulf weg. die im Amte Traventhal bei Segeberg belegene Seen	1746	129	—
4) Die Pächtere des Ploener-Sees Maitag	1747	240	—
5) Caspar Gehl wegen den Kupferhandel	1748	60	—
7) Der Brauer Friderich Möller zu Ahrensböck den 9. Martii. .	1756	360	12
Summa Vorschuß-Gelder der Pächter ohne Zinsen	.	1633	36

Recapitulatio

des Fürstlich Ploenischen dermahligen Passiv-Etats de 1756.

	Species		Cronen		Courant	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1) Fürstl. Familien-Schulden . . Species 72000 Rthlr. Courant 24000 Rthlr. NB. hierunter sind 170000 Rthlr. D. Cronen, wovon bei Serenissimi Lebzeiten keine Zinsen bezahlet werden.	4166	32	170000	—	13593	36
2) Zinsbare Schulden, wofür den Creditoren gewisse Güther zur Abnutzung eingethan sind . . .	.	.	38000	—	7500	—
3) Zinsbare Schulden, wofür den Creditoren speciale Hypothequen angewiesen, solche aber nicht im Besitz haben	3000	.	66200	—	20400	—
4) Zinsbare Capitalien, wofür die Creditores theils speciale, theils generale Hypothequen haben .	.	.	45466	32	136983	26½
5) Vorschuß-Gelder der Beamten	.	.	1000	—	17593	36
6) Vorschuß-Gelder der Pächter	.	.	.	.	56800	—
7) Vorschuß-Gelder der Pächter ohne Zinsen . .	.	.	.	.	1633	36
Summa	7166	32	320666	32	254504	38½

Anhang
zu den Fürstlich-Ploenischen Schulden-Etat.

	Cronen		Courant	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
Einige Capitalia betreffend, so von Ihro Durchlaucht, weyland Herrn Hertzog zu Rethwisch herrühren, und wovon die Fürstliche Cammer die Zinnsen zu bezahlen übernommen hat.				
1) Die verwittwete Frau Baronesse von Kurtzrock, so in dem Guthe Wessenberg hypotheciret 5 pC^to^	5500	—	. .	.
2) Secretair Gilquen wegen des jungen Poitschan in dem Vorwerck Treüholtz hypotheciret 5 pC^to^	. .	.	12730	—
3) Frau von Ahlefeld, modo die verwittwete Durchlauchtige Frau Hertzogin zu Reinfeld und Fraülein von Kurtzrock wegen des Baron Eichholtz, hypothec Rethwisch 12000 Rthlr., weil aber auf der Frau von Ahlefeldten Capital Umschlag 1755 vide Rubric IV. Num. 59. 1000 Rthlr. auf Abschlag bezahlet, sind es gegenwärtig nur 5 pC^to^	. .	.	11000	—
4) Secretair Gilquen wegen Poitschan hypothec Treüholtz 5 pC^to^	. .	.	17270	—
5) Die Rethwischer in Deposito seyn sollende Gelder sind nicht zu determeniren, bevor der Concurs-Process seine Endschafft erreichet hat. Und obzwar selbige vorhin vorhin vor Erfolg der Kays. Urthel vom 28. Julii 1753 ohngefehr zu 40000 Rthlr. angeschlagen worden, so hat doch die Sache, nachdem sothane Kays. Urthel würcklich ergangen, eine andere Gestalt gewonnen, und es ist also in Hinsicht dieses Postens das quantum bis Austrag der mit den Rethwischer Creditoren hierüber obhanden seyenden Liquidation gegenwärtig vors erste aufzuführen mit 40000 Rthlr.				
Summa	5500	—	41000	—

An Buch-Schulden.

	Courant	
	Rthlr.	ß
Sind in dem vormahls formirten Etat in Anschlag gebracht worden und zwar		
als liquide	7461	14
als illiquide	43679	6½
	51140	20½
Womit es diese Bewandnüs hat, daß unter denen hierzu gerechneten Posten		
1) Die Rangauer Erben, weil mit ihnen wegen des Guths Mönckhagen ein Vergleich getroffen worden, abgehen . . . . 5839 Rthlr. 15 Sch.		
2) Des Christian Paulsen Forderungen, welche ebenfalls durch einen Vergleich getilget sind, mit . 5119 " — "	10958	15
Würden also übrig bleiben	40182	5½

Indessen ist hierbey zu notiren, daß während Serenissimi Regierung sich von allen diesen Leüten keiner, als wie der vormahlige Kauffmann Schnauer in Kiel und einige wenige mehr gemeldet haben.

Daß in obstehendem Passiv-Etat die gesammte auf die Ploenische feudal- und allodial-Lande hafftende Schulden richtig verzeichnet und aufgeführet, folglich deren keine mehrere vorhanden sind, haben Wir hierdurch auf Unser fürstliches Wort, mittels Unsers Handzeichens und vorgedruckten Insiegels versicheren und bezeügen wollen. Ploen den Neün und zwantzigsten Novembris Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzig.

Friderich Carl Hertzog von Holstein (L. S. S.)

Num. II.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Carl, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. thun hierdurch kund: Demnach zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Erb-König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. an Einem und Uns, für Uns und Unsere fürstmännliche Posteritaet, wann Wir damit von dem Höchsten gesegnet werden solten, am andern Theil, wegen der Ihro Königlichen Mayt. und Dero Königlichen Erb-Hause auf Unser- oder Unserer männlichen Posteritaet Ableben zu versicherenden eventualen Erbfolge in Unsere sämmtliche fürstlich-Ploenische Lande und Güther, Tractaten zu pflegen beliebet worden; Und dann beyderseitige zu diesem Geschäffte verordnete Commissarii sich verschiedentlich mit Ihro Königliche Mayt. gnädigster Bewilligung hieselbst zusammen gethan, und über nachgesetztes unwiederruffliches Pactum Successorium bis auf beyderseitige Ratification vereinbaret und verglichen haben:

(Inseratur tenor Pacti successorii).

Daß Wir dannenhero diesen hier wörtlich einverleibten Erbfolgevergleich in allen seinen Puncten, Clausuln und Articuln von Unserer Seiten für Uns und Unsere fürstmännliche Posteritaet, wie es am kräfftigsten geschehen kann und mag, acceptiren und ratificiren, mithin bey fürstlichen Worten versprechen, daß Wir und Unsere künfftige fürstmännliche Posteritaet, wie auch, wann selbige entweder nicht vorhanden, oder hinwiederum erlöschen solte, Unsere Prinzessinnen-Töchter allem demjenigen, so in mehr erwehntem Successions-Vergleich enthalten ist, jederzeit getreü und unverbrüchlich nachkommen wollen und sollen, und dem entgegen weder von Uns selbst etwas vorgenommen, oder verhänget, noch daß es von den Unserigen geschehe, gestattet werden soll. Urkundlich Unseres fürstlichen Handzeichens und beygedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserm fürstlichen Schlosse zu Ploen den Eilfften Januarii Siebenzehen Hundert Sieben und Funfzig.

Friderich Carl Hertzog von Holstein (L. S. S.)

Num. III.

Wir Friderich der Fünffte von Gottes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thuen kund hiemit: Demnach in dem zwischen Uns und dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm freündlich lieben Vettern, Herrn Friderich Carl, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. geschlossenen, und von Uns unter dem heütigen Dato ratificirten Tractate, vermöge dessen Uns und Unseren Königlichen Erben und Nachfolgeren auf dem Fall, da nach Gottes Willen Ihro Liebden ohne Hinterlassung fürst-männlicher Leibes-Erben mit Tode abgehen, oder Dero etwa nachverbleibender fürstlicher Manns-Stamm hinwieder erlöschen würde, die Succession in die gesammte fürstlich-Ploenische Lande und Allodial-Güther versicheret worden, von Unserer Seite unter anderen das Versprechen geschehen ist, daß wir für Uns und Unsere Königliche Erbfolger, die guarantie aller und jeder vorhandenen fürstlich-Ploenischen Feudal- und Allodial-Schulden die Rethwichische mit einbegriffen, nach dem davon unterm zwölfften Aprilis a. p. fürstlicher Seits formirten Passiv-Etat durch eine förmliche Acte dergestalt übernehmen wolten, daß Wir und Unsere Königliche Erben und Successoren auf dem Fall, wann Wir und Sie zu den Besitz der Ploenischen Lande und Güther, worauf die im Passiv-Etat enthaltene Schuld-Pöste hafften, kommen würde, zu seiner Zeit die Bezahlung derselben, als in eventum agnoscirter und übernommener eigener Schulden zu leisten hätten, mithin darunter in Ihro Liebden und Dero etwaniger fürstlicher Leibens-Lehns-Erben Platz tretten, und denen in mehr erwehntem Etat enthaltenen Creditoribus dasjenige erlegen und bezahlen solten, was Ihro Liebden und Dero etwanige fürst-männlichen Posteritaet denenselben, zur Zeit des Anfalls der fürstlich-Plönischen Lande und Güther, würcklich schuldig seyn würden, und durch Bezahlung, oder sonst nicht etwa abgängig gemacht worden; Alles breitern Einhalts des errichteten Tractats: Daß Wir dahero dieses Unserer Seits geschehene Versprechen, mittels Ausstellung gegenwärtigen Briefes, zu erfüllen keinen Umgang nehmen wollen. Guarantiren und agnosciren solchemnach hiemit für Uns und Unsere Königliche Erb-Successores die gesammte fürstlich-Ploenische Schulden, wie solche in obgedachtem, von des Hertzogen Liebden unterm Neün und Zwantzigsten Novembris a. p. authorisirten Passiv-Etat vom zwölfften Aprilis ejus. anni, der von Worten zu Worten folgendermassen lautet:

Fürstlich-Ploenischer Passiv-Etat, formirt den 12. April 1756. inseratur.

aufgeführet sind, also und dergestalt, daß nicht nur die gegenwärtige Einhaber der darüber ausgestelten Verschreibungen und deren künfftigen Erben und etwanige Cessionarii, auf den in Gottes Handen stehenden Fall des tödtlichen Hintritts des Hertzogen, Herrn Friderich Carl zu Schleßwig-Holstein Ploen Liebden ohne Leibes-Lehns-Erben oder der Erlöschung Dero fürstlichen Manns-Stammes, sich, wegen Ihrer alsdann noch ungetilgten Schuld-Forderungen an Capital und Zinnsen, statt Ihro Liebden und Dero Posteritaet, an Uns und Unsere Königliche Erben und Erbnehmer, als Successores und Nachfolgere des fürstlich Ploenischen Hauses in dessen hinterlassene Lande und Güther zu halten, und von Uns und Ihnen, den in Händen habenden Verschreibungen und obbesagter in dem mit Ihro Liebden

geschlossenen Successions-Tractate von Unserer Seite eingegangenen Verbindlichkeit gemäß, ihre völlige Bezahlung ohne Verlust und Unkosten zu gewarten haben, sondern auch diejenige, die künfftig bey etwaniger Loßkündigung eines und andern in dem Passiv-Etat mit aufgeführten Schuld-Postes zum Abtrag desselben, einen Vorschuß thun werden, nebst ihren Erben und Cessionariis in der fürstlich Ploenischen Glaübiger, deren Credita mit ihren Gelderen getilget würden, Recht und Stelle tretten, mithin auf den vorausgesetzten Fall des Absterbens Ihro Liebden, ohne Leibs-Lehns-Erben, oder der Erlöschung Dero fürstlich-männlichen Descendenz, deßwegen weder an Capital noch Zinnsen im geringsten zu kurtz kommen, sondern ihre Forderung von Uns und Unseren Königlichen Erben und Nachfolgeren mit den fürstlich Ploenischen Landen und Gütheren übernommen, und sie derenthalben von Uns und höchstgedachten Unseren Successoren sodann in alle Weege befriediget und Schadloß gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den Siebenden Januarii anno Siebenzehen Hundert Sieben und Funfzig.

(L. S. R.) **Friderich Rex.**

J. H. E. F. v. Bernstorff.

General-guarantie und eventuale Agnition der fürstlich-Ploenischen Lehns- und Allodial-Schulden.

Num. IV.

Wir Friderich und Wir Carl Ernst, Gebrüdern, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen: Demnach zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften Königen zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn eines- und Uns Hertzogen Friderich für Uns und Unsers Herrn Bruders, des Printzen Carl Ernst Liebden, andern Theils, wegen des Uns und Ihro Liebden, und überhaupt dem fürstlich-Glücksburgischen Hause an die Hertzoglich-Ploenische Lande und Feudal-Besitzthümer zustehenden eventualen Anfall-Rechts, mit gutem zeitigem Rathe, und Vorbedacht sub Dato Schleßwig den 19. Junii anni currentis ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich errichtet, und darinn von Unserer Seite versprochen worden, über die Abtrettung und Cession gedachten Unsers habenden Successions-Rechts mit dem fordersamsten eine besondere Acte an Ihro Königliche Mayt. und Dero Nachfolger in der Königlichen Erb-Regierung in bündigster Form auszustellen, und daß ein gleiches von Unsers Herrn Bruders Liebden geschehe, ohnfehlbar zu bewürcken; daß Wir dahero beyderseits, um dieser Verbindlichkeit nachzukommen, und

die endliche Berichtigung des gantzen, nach reifflich erwogenen Umständen der Ploenischen Lande und Unsers fürstlichen Hauses und dessen Aufnahme und bessern Nutzens Willen zu Stande gebrachten Cessions-Negotii zu beförderen, Uns nochmahls wohl bedächtlich und freywillig für Uns und Unsere fürstliche Erben und Erbnehmen aller Succession in die Hertzoglich-Ploenischen Landes-Antheile und Feudal-Possessiones in faveur höchstgedachter Seiner Königlichen Mayt. und Dero Erben und Nachfolgern an der Cron gäntzlich haben verzeihen und begeben, und das Uns und Unserm fürstlichen Hause an besagte Ploenische Lande und lehnbare Districte competirende Anfall-Recht auf Ihro Königliche Mayt. und Dero Königliche Erb-Successoren völlig und unwiederrufflich transferiren wollen. Thun also solches mittels dieses Unsers Briefes dergestalt, daß alles Recht und Anspruch, so Wir Friderich und Wir Carl Ernst, Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, als nechste Agnaten und Lehns-Erben auf die Hertzoglich-Ploenische Lande und Feudal-Districte und deren Pertinentien, auf den, nach des Höchsten Fügung, sich ereignenden Fall, daß der Hertzoglich Ploenische Manns-Stamm abgienge und erlöschete, haben mögen, und Unsere Leibs-Lehns-Erben, gebohren und ungebohren, namentlich Unsers, Hertzogen Friderichs Sohnes des Printzen Friderich Hinrich Wilhelm Liebden nach Uns hätten überkommen können, ohne einigem Vorbehalt, in der Form und Weise, wie es zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geschehen kann, Ihrer Königlichen Mayt. zu Dännemarck, Norwegen rc. und Dero Königlichen Erben und Successoren hiemit auf ewig übertragen und cediret seyn, folglich weder Wir, noch Unsere Leibes-Lehns-Erben, unter welchem Scheine und Vorwande es auch geschehen möchte, besagter Landen und Lehns-Districten wegen, künfftig ein weiteres Recht, Praetension, An- oder Zuspruch haben, höchstgedachte Ihro Königliche Mayt. hingegen, und Dero jedesmahlige Königliche Erb-Successores nach Ihnen vollenkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bei Existenz des Ploenischen Stamm-Falls, Unser und Unsers fürstlichen Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekommene Hertzoglich-Ploenische Landes-Antheile und Feudal-Districte, oder nur auf einen gewissen Theil derselben sich erstrecken, an Unser Statt zu gebrauchen und auszuführen, die Possession derjenigen Hertzoglich-Ploenischen Lande und lehnbaren Districten, die Uns, oder Unseren Fürstlichen Nachkommen, als nechsten Stamm-Vetteren hätten anheim fallen können und sollen, ohne jemandes Widerrede zu ergreiffen, und solche Lande und Districte, mit allen darinn befindlichen Städten, Schlösseren, Dörfferen, Unterthanen, Seen, Wässeren, Vorwercken, Pacht-Stücken, Einkünfften und Gefällen, und allen denselben anhangenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Juribus und Actionibus, und überhaupt mit allen und jeden deren Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausbeschieden, solchergestalt zu ewigen Tagen zu besitzen, inne zu haben, zu nutzen und zu geniessen, wie Wir selbst, wann Wir Unser Recht nicht cediret hätten, Uns in eventum, Unsere fürstliche Erben bemelte Lande und Districte von Rechtswegen hätten besitzen, inne haben, nutzen und gebrauchen können. Zu mehrerer Bündigkeit dieser Unserer Cession gereden und geloben Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, obiges alles jetzt und fürohin zu ewigen Zeiten stet, fest unverbrüchlich und unwiderrufflich zu halten, darwider nichts zu thun, noch, daß es durch andere geschehe, zu gestatten, und Uns dagegen mit keinen Rechts-Wohlthaten, Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden möchten, zu schützen und zu behelffen. Wie Wir Uns dann für Uns und Unsere fürstliche Erben und Erbnehmern, derer insgesammt, insonderheit der Einrede und des Behelffs der Überredung, der Verkürtzung über die Helffte, des wahren Werths, der Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand und der Rechts-Regul, daß ein allgemeiner Verzicht nichts gelte, wann kein besonderer vorher gegangen, von freyen Stücken feyerlichst verzeihen und begeben: Alles ohne einige Gefährde, bey fürstlichen Würden und wahren Worten. Zu mehrerer Urkunde haben Wir diese Cessions-Acte beyderseits mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unsern beygedruckten fürstlichen Signeten bestärket. So geschehen Glücksburg den 30ten Augusti 1754.

Friderich H. zu Holstein. (L. S.) **Carl Ernst** D. d. Holstein. (L. S.)

Num. V.

Wir Friderich Christian Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach zwischen dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Könige zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Diethmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn an einem- und Uns am andern Theil, wegen des Uns und Unsers Herrn Bruders, des Printzen Æmil August Liebden zustehenden eventualen Successions-Rechts an die Hertzoglich-Ploenische, wie auch, wann sich der Fall begeben möchte, an die Hertzoglich-Glücksburgische Lande und Feudal-Besitzthümer ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, vermöge dessen Wir für Uns und Ihro Liebden und Unser beyder Leibs-Lehns-Erben dieses eventuale Anfalls-Recht höchstgedachter Ihro Königlichen Mayt. und Dero Königliche Erb-Successoren, unter gewissen Bedingungen, völlig abtretten, mit gutem zeitigem Rathe, und insonderheit um Unsers und Unsers fürstlichen Haußes bessern Nutzens willen errichtet, und von Unserer Seite unter heütigem Dato würcklich ausgefertiget worden, daß Wir dahero für Uns und Unseres Herrn Bruders Lden. die gäntzliche Abtrettung und Cession gedachten Unsers eventualen Successions-Rechts zu mehrerer Bündigkeit derselben Ihro Königlichen Mayt. und Dero Königlichen Erben und Nachkommen nochmahls besonders haben versicheren wollen. Thun also solches mittels dieses Briefes wohlbedächtlich und aus freyem Willen dergestalt, daß alles Recht und Anspruch, so Uns und Unsers Herrn Bruders, des Printzen Æmil August Liebden und Unserer männlichen Posteritaet nach Uns auf die Hertzoglich-Ploenische, und in eventum auch auf die Hertzoglich-Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Districte, auf dem Fall, da der Hertzoglich-Ploenische, oder auch nach der höchsten Fügung der Hertzoglich-Glücksburgische Manns-Stamm abgienge und erlöschete, als Stamm-Vetteren und Lehens-Erben zu seiner Zeit würde zukommen können, ohne einigem Vorbehalt, in der Form und Weise, wie es zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geschehen kann, Ihro Königliche Mayt. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. und Dero Königlichen Erben und Successoren, hiemit auf ewig übertragen und cediret seyn, folglich weder Wir, noch Unsers Herrn Bruders Liebden, noch Unsere beyderseitige Leibes-Lehns-Erben besagter Landes-Antheile und Lehen-Districte wegen, künfftig ein weiteres Recht, Praetension, An- oder Zuspruch haben, höchstgedachte Ihro Königliche Mayt. hingegen, und Dero jedesmahlige Königliche Erb-Successores nach Ihnen, vollkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bey Existenz des Ploenischen oder auch des Glücksburgischen Stamm-Falls, Unser und Unsers fürstlichen Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekommene Landes-Antheile und

Feudal-Districte, oder nur auf einen Theil derselben sich erstrecken, an Unserer Statt zu gebrauchen, und auszuführen, die Possession derjenigen Lande und lehnbaren Districte, die Uns oder Unserm Herrn Bruder, oder Unseren beyderseitigen fürstlichen Nachkommen nach Lehn- und Successions-Rechten hätten anheim fallen können und sollen, ohne jemandes Widerrede zu ergreiffen, und solche Lande und Districte, mit allen darinn befindlichen Städten, Schlösseren, Dörfferen, Unterthanen, Seen, Wässeren, Vorwercken, Pacht-Stücken, Einkünfften und Gefällen, und allen denselben anhangenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Juribus und Actionibus, und überhaupt mit allen und jeden deren Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausbeschieden, solchergestalt zu ewigen Tagen zu besitzen, inne zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen, wie Wir und Unser Herr Bruder selbst, wenn Wir Unser Recht nicht cediret hätten, und in eventum Unsere fürstl. Leibes-Lehns-Erben bemelte Lande und Districte von Rechts wegen hätten besitzen, inne haben, nutzen und gebrauchen können. Diese Unsere Renunciation und Cession gereden und geloben Wir für Uns und Unsers Herrn Bruders, des Printzen Aemil August Liebden und Unsere beyderseitige Erben und Nachkommen jetzt und fürohin zu ewigen Zeiten stet, fest, unverbrüchlich und unwiederrufflich zu halten, darwider unter keinem Scheine und Vorwande etwas zu thun, noch, daß es in Unserm Nahmen durch andere geschehe, zu gestatten, und Uns dagegen mit keinen Rechts-Wohlthaten, Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden möchten, zu schützen und zu behelffen. Wie Wir Uns denn für Uns und Ihro Liebden, und Unsere beyderseitige fürstliche Erben und Erbnehmen, deren insgesammt, insonderheit der Einrede und Behelffs der Überredung, der Verkürtzung über die Helffte, des wahren Werths, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Rechtsregul, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wann kein besonderer vorhergegangen, feyerlichst verzeihen und begeben. Alles ohne einige Gefährde, und bey fürstlichen Würden und wahren Worten. Zu mehrerer Urkunde haben Wir diese Cessions-Acte mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem fürstlichen Signet bestärcket. So geschehen Augustenburg den dreyzehenden Februarii anno Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzig.

(L. S.) **Friderich Christian** D. d. Holstein.

Num. VI.

Wir Æmil August Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdeme zwischen dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Könige zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn an einem- und Unsers Herrn Bruders, des Hertzogen Friderich Christian Liebden am andern Theil wegen des Ihro Liebden und Uns, auch Unseren beyderseitigen Leibes-Lehns-Erben, zustehenden eventualen Successions-Rechts an die Hertzoglich-Ploenische, und, wenn sich der Fall begeben solte, auch an die Hertzoglich-Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Besitzthümer ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, vermöge dessen Sie besagtes Anfall-Recht für Sich und Uns, auch Unsere beyderseitige Leibes-Lehns-Erben an höchstgedachte Ihro Königliche

Mayt. und Dero Königliche Erben und Successores unter gewissen Bedingungen völlig übertragen, mit Unserm Vorwissen aufgerichtet und geschlossen worden, welcher dann auch von beyden Seiten unter heütigem Dato ausgefertiget, und zugleich ab-Seiten Ihro Liebden über diese renunciation und Cession zu mehrerer Bündigkeit derselben eine besondere Acte ausgestellt wird: Daß Wir daher auch Unsers Orts zu dem dergestalt zu Stande gebrachten Ueberlassungs-Geschäfft Unsern ausdrücklichen Consens in bester Form haben ertheilen wollen; Wie Wir dann solches, mittels dieses Briefes wohlbedächtlich und aus freyem Willen thun, mithin für Uns und Unsere Erben und Nachkommen oberwehnten Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, nebst der, demselben zufolge, ausgestellten besondern Cessions-Acte, als wann ihr wörtlicher Innhalt hieselbst wiederhohlet wäre, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articulen, wie es den Rechten nach, am kräfftigsten und bündigsten geschehen kann, gutheissen, approbiren und genehmigen, und dabey auf das verbindlichste bey fürstlichen Würden und wahren Worten angeloben und versprechen, mehr berührte Renunciation und Cession so wenig inn — als ausserhalb Gerichts, jemahls in Streit zu ziehen, oder anzufechten, noch, daß es von Unserntwegen durch andere geschehe, zu gestatten. Urkundlich haben Wir diesen Cessions-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Signet bestärcket. So geschehen zu Copenhagen den dreyzehenden Februarii anno Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzig.

(L. S.) **Aemil August** H. z. Holstein.

Num. VII.

Wir Carl Ludwig, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenstorst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen: Demnach zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Königs zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn, an einem- und Uns am andern Theil, wegen Unsers eventualen Anfall-Rechts an die Hertzoglich-Ploenische, wie auch, wenn sich der Fall begeben solte, an die Hertzoglich-Glücksburgische Lande und Feudal-Besitzthümer ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, vermöge dessen Wir Uns dieses Unsers Anfall-Rechts in Favorem höchstgedachter Ihro Königlichen Mayt. und Dero Königlichen Erben und Nachfolger an der Crone, unter gewissen Bedingungen, völlig begeben, mit gutem zeitigem Rathe, und insonderheit um Unsers bessern Nutzens willen, errichtet und von Unserer Seite unter heütigem Dato würcklich ausgefertiget worden: Daß Wir dahero die gäntzliche Abtrettung und Cession gedachten Unsers eventualen Successions-Rechts zu mehrerer Bündigkeit derselben Ihro Königlichen Mayt. und Dero Nachfolgeren in der Königlichen Erb-Regierung nochmahls besonders haben versicheren wollen. Thun also solches, mittels dieses Briefes, wohlbedächtlich und aus freyem Willen dergestalt, daß alles Recht und Anspruch, so Uns zu seiner Zeit, als Agnaten und Lehens-Erben, und Unserer männlichen Posteritaet, nach Uns auf die Hertzoglich-Ploenische, und in eventum auch auf die Hertzoglich-Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Districte auf dem Fall, da der Hertzoglich-Ploenische, oder auch nach des Höchsten Fügung

der Hertzoglich-Glücksburgische Manns-Stamm abgienge und erlöschete, würde zukommen können, ohne einigem Vorbehalt in der Form und Weise, wie es zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geschehen kann, Ihro Königlichen Mayt. zu Dännemarck, Norwegen &c. und Dero Königlichen Erben und Successoren hiemit auf ewig übertragen und cediret seyn, folglich weder Wir, noch Unsere Leibes-Lehens-Erben, unter welchem Scheine und Vorwande es auch geschehen möchte, besagter Landes-Antheile und Lehn-Districte wegen, künfftig ein weiteres Recht, Praetension An- oder Zuspruch haben, höchstgedachte Ihro Königliche Mayt. hingegen, und Dero jedesmahlige Königliche Erb-Successores nach Ihnen, vollkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bey Existenz des Ploenischen oder auch des Glücksburgischen Stamm-Falls, Unser und Unsers fürstlichen Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekommene Landes-Antheile und Feudal-Districte, oder nur auf einen gewissen Theil derselben sich erstrecken, an Unserer Statt zu gebrauchen, und auszuführen, die Possession derjenigen Lande und lehnbaren Districte, die Uns, oder Unsern fürstlichen Nachkommen, Krafft Lehn- und Successions-Rechts, sodann hätten anheimfallen können und sollen, ohne jemandes Widerrede, zu ergreiffen, und solche Lande und Districte mit allen darinn befindlichen Städten, Schlösseren, Dörfferen, Unterthanen, Seen, Wässern, Vorwercken, Pacht-Stücken, Einkünfften und Gefällen, und allen denselben anhangenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Juribus und actionibus, und allen und jeden deren Ein- und Zubehörung, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausbeschieden, solchergestalt zu ewigen Tagen zu besitzen, inne zu haben, zu nutzen und zu geniessen, wie Wir selbst, wenn Wir Unser Recht nicht cediret hätten, und in eventum Unsere fürstliche Leibes-Lehens-Erben bemelte Lande und Districte von Rechts wegen hätten besitzen, inne haben, nutzen und gebrauchen können.

Diese Unsere Renunciation und Cession gereden und geloben Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen jetzt und fürohin zu ewigen Zeiten stet, fest, unverbrüchlich und unwiederrufflich zu halten, darwider nichts zu thun, noch, daß es durch andere geschehe, zu gestatten, und Uns dagegen mit keinen Rechts-Wohlthaten, Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden möchten, zu schützen und zu behelffen: Wie Wir Uns dann für Uns und Unsere fürstl. Erben und Erbnehmen deren insgesamt, insonderheit der Einrede und Behelffs der Ueberredung, der Verkürtzung über die Helffte des wahren Werths, der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, und der Rechts-Regel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn kein besonderer vorhergegangen, feyerlichst verzeihen und begeben. Alles ohne einige Gefährde, und bei fürstlichen Würden und wahren Worten. Zu mehrerer Urkunde haben Wir diese Cessions-Acte mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unserm beygedruckten fürstlichen Signet bestärcket. So geschehen Königsberg den zwölfften Februarii Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzig.

(L. S.) **Carl Ludwig** Hertzog zu Holstein-Beck.

Num. VIII.

Wir Peter August Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen: Demnach zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Könige zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein,

Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn an einem- und Uns am andern Theil, wegen Unsers eventualen Anfalls-Rechts an die Hertzoglich-Ploenische wie auch, wann sich der Fall begeben solte, an die Hertzoglich-Glücksburgische Lande und Feudal-Besitzthümer, ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, vermöge dessen Wir Uns dieses Unsers Anfalls-Rechts in favorem höchstgedachter Ihro Königlichen Mayt. und deren Königlichen Erben und Nachfolgern an der Crone, unter gewissen Bedingungen, völlig begeben, mit gutem zeitigen Rath, und insonderheit um Unsers bessern Nutzens Willen, errichtet, und von Unserer Seite unterm heütigen Dato würcklich ausgefertiget worden, daß Wir dahero die gäntzliche Abtrettung und Cession gedachten Unsers eventualen Successions-Rechts zu mehrerer Bündigkeit derselben Ihro Königlichen Mayt. und Dero Nachfolgeren in der Königlichen Erb-Regierung nochmahlen besonders haben versicheren wollen. Thun also solches mittels dieses Briefes wohl bedächtlich und aus freyem Willen dergestalten, daß alles Recht und Anspruch, so Uns zu Unserer Zeit, als Agnaten und Lehens-Erben, und Unserer männlichen Posteritaet nach Uns auf die Hertzoglich-Ploenische und in eventum auch auf die Hertzoglich-Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Districte, auf dem Fall, da der Hertzoglich-Ploenische oder auch nach des Höchsten Fügung der Hertzoglich-Glücksburgische Manns-Stamm abgienge oder erlöschte, würde zukommen können, ohne einigem Vorbehalt in der Form und Weise, wie es zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geschehen kann, Ihro Königlichen Mayt. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. und Dero Königlichen Erben und Successoren hiemit auf ewig übertragen, und cediret seyn, folglich weder Wir, noch Unsere Leibes-Lehns-Erben, unter welchem Schein und Vorwand es auch geschehen möchte, besagter Landes-Antheil und Lehens-Districte wegen, künfftig ein weiteres Recht, Praetension, An- und Zuspruch haben, höchstgedacht Ihro Königliche Mayt. hingegen, und Dero jedesmahlige Königliche Erb-Successores nach Ihnen vollkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bey Existence des Ploenischen oder auch des Glücksburgischen Stammfalls, Unser und Unsers fürstlichen Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekommene Landes-Antheile und Feudal-Districte, oder nur auf einen gewissen Theil derselben sich erstrecken, an Unserer Statt zu gebrauchen und auszuführen, die Possession derjenigen Lande und lehnbaren Districte, mit allen darinn befindlichen Städten, Schlösseren, Dörfferen, Unterthanen, Seen, Wässeren, Vorwerckeren, Pacht-Stücken, Einkünfften und Gefällen und allen denselben anhangenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Juribus und actionibus, und allen und jeden deren Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausbescheiden, solchergestalt zu ewigen Tagen zu besitzen, inne zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen, wie Wir selbst, wann Wir Unser Recht nicht cediret hätten, und in eventum Unsere fürstliche Leibes-Lehns-Erben bemelte Lande und Districte von rechtswegen hätten besitzen, innehaben, nutzen und gebrauchen können; diese Unsere Renunciation und Cession gereden und geloben Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, jetzt und fürohin zu ewigen Zeiten stet, fest, unverbrüchlich und unwiederrufflich zu halten, darwider nichts zu thun, noch, daß es durch andere geschehe, zu gestatten, und Uns dagegen mit keinen Rechts-Wohlthaten, Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden möchten, zu schützen und zu behelffen. Wie Wir Uns dann für Uns und Unsere fürstliche Erben und Erbnehmen deren insgesammt, insonderheit der Einrede und Behelffe der Überredung, der Verkürtzung über die Helffte, des wahren Werths, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Rechts-Regul, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wann kein beson-

derer vorher gegangen, feyerlichst verzeihen und begeben. Alles ohne einige Gefährde, und bey fürstlichen Würden und wahren Worten. Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Cessions-Acte mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unserm beygedruckten fürstlichen Signet bestärket. So geschehen Sanct Petersburg den $\frac{30 \text{ Januarii}}{10 \text{ Februarii}}$ 1756.

(L. S.) **Peter August Friderich** Prinz von Holstein-Beeck.

Num. IX.

Wir Carl August Anton Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen: Nachdeme zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Könige zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn, an einem: und Unsers gnädigen Hochgeehrtesten Herrn Vatters, des Printzen Peter August Friderich von Schleßwig-Holstein-Beck Durchlaucht und Liebden am andern Theil, wegen des Ihro Liebden und Dero Leibs-Lehens-Erben zukommenden eventualen Successions-Rechts an die Hertzoglich-Ploenische, und wann sich der Fall begeben möchte, auch an die Hertzoglich-Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Besitzthümer, ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, vermöge dessen Sie besagtes Ihr und Ihrer Leibes-Lehns-Erben eventuales Anfall-Recht an höchstgedachte Ihro Königlichen Mayt. und Dero Königliche Erben und Nachfolger, unter gewissen Bedingungen übertragen, unterm $\frac{30. \text{ Januarii}}{10. \text{ Februarii}}$ anni currentis geschlossen, auch zugleich von Seiten Ihro Liebden über diese Renunciation und Cession zu mehrerer Bündigkeit derselben eine besondere Acte unter demselben Dato ausgefertiget worden; daß Wir auch Unsers Orts zu mehr berührtem Überlassungs-Geschäfft Unsern Consens in bester Form haben ertheilen wollen. Wie Wir dann solches mittels dieses Briefes nochmahls wohl bedächtlich und aus freyem Willen thun, mithin für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommen obangeregten Abhandlungs- und Cessionsvergleich, nebst der, demselben zufolge, von Unsers Herrn Vatters Durchlaucht und Liebden ausgestelten besondern Cessions-Acte, als wann sie von Worten zu Worten hieselbst wiederhohlet wären, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln, wie es den Rechten nach, am Kräfftigsten und Beständigsten geschehen kann, gutheissen, genehmigen, und dabey auf das verbindlichste bey fürstlichen Würden und wahren Worten angeloben, und versprechen, diese renunciation und Cession des Unserm Hause zukommenden eventualen Successions-Rechtes an die Hertzoglich-Ploenische und Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Districte so wenig inn- als ausserhalb Gerichts jemahls in Streit zu ziehen oder anzufechten, noch daß es Unsertwegen durch andere geschehe, zu gestatten. Urkundlich haben Wir diesen Consens-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Signet bestärcket. So geschehen Schweidnitz den fünf und zwantzigsten Maji anno Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzig.

(L. S.) **Carl August Anton** Printz zu Schleßwig-Holstein-Beeck.

Gleichwie aber durch vorstehenden Erbfolgs-Vertrag, nach dem hierunter intendirten heilsamen Zweck, so viele sonsten zu besorgen gewesene Unruhen und Irrungen in dem gesamten fürstlichen Hauß vermieden, mithin in selbigen ein durchgängiges gutes Vernehmen gründlich befestiget, annebst die fürstlichen Stamms-Agnaten wegen ihrer Gerechtsame intuitu einer hinkünfftigen Succession in diejenige fürstliche Feudal-Lande, welche für sie einmahl auf den Abgang seiner des implorantischen Herzogs fürstlich-männliche Posteritaet würden eröffnet worden seyn, vermittels derer mit ihnen getroffenen Vereinbarungen sattsame Vergnügung verschaffet, sodann die gewisse Versorgung derer Hertzoglichen Prinzessinnen Töchter, der noch lebenden Gemahlin, und übriger aus dem fürstlichen Hause etwa nachbleibender Wittwen und Prinzessinnen erhalten, auch noch insbesondere die ungezweifelte Sicherheit deren Hertzoglichen Creditorum, und die Wohlfahrt der Landen und Unterthanen befördert würde; Also sey bey solchen dringenden Beweg-Ursachen sein des mehr gedachten Hertzogs Liebden allergehorsamstes Suchen und Bitten, Wir oberwehntes Pactum successorium allergnädigst zu confirmiren geruhen möchten. Da Wir nun hierauf denen ermessenen Umständen nach Uns zuvorderst bewogen gefunden, für die beyde Hertzoglich-Holstein-Glücksburgische minorennen Printzen wegen Ihrer bei der Sach mit eintrettender Gerechtsame den Grafen Ludwig Heinrich Adolph zu Lippe-Detmold zum Curator ad hunc actum zu benennen und zu bestellen, anbey ihme wegen dessen, wofür er eigends zu sorgen habe, den besondern Auftrag zu thun, sofort auch an Uns von ihme Curatore hierüber seine allerunterthänigste Berichte erstattet, und die in so ein als anderem obwaltende Beschaffenheit Uns des weitern vorgebracht worden. So haben Wir angesehen solche des Hertzogs zu Holstein-Ploen Liebden billigmässige Bitte, auch das hiernebst von Seiten des compaciscirenden Königs von Dännemarck und Norwegen Majestät als Hertzogen zu Holstein Liebden geschehene geziemende Gesuch, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen zu dem vorgeschriebenen, mittels agnalischen Consens geschlossenen Successions-Tractat Unsere kayserliche Confirmation, jedoch Unseren und des heiligen Römischen Reichs, wie auch jedes Dritten, insonderheit derer noch unmündigen Holstein-Glücksburgischen Printzen Gerechtsamen in alle Weis unschädlich, gnädigst ertheilet. Thuen das, confirmiren und bestättigen denselben Successions-Tractat auch solchergestalten, von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Successions-Tractat in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, soweit derselbe einen jeden Theil bindet, kräfftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und obgemelten Hertzogs zu Holstein-Ploen Liebden, dann Se. Majestät der König zu Dännemarck und Norwegen als Hertzog zu Holstein, deren Erben und Nachkommen sich desselben alles seines Innhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhinderet: Doch schon obgedachtermassen Uns und dem heiligen Reich, wie auch jedes Dritten, insonderheit derer unmündigen Holstein-Glücksburgischen Printzen Gerechtsamen, in alle Weiß an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Lands-Hauptleüten, Landvögten, Hauptleüten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleüten, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreüen, was Würden,

Standes, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie offtgedachten Hertzogen zu Holstein-Ploen, dann Seine Majestät den König zu Dännemarck und Norwegen, als Hertzogen zu Holstein, deren Erben und Nachkommen an obinserirtem Successions-Tractat und dieser Unserer darüber ertheilten kayserlichen Confirmation und Beståttigung nicht hinderen noch irren, sondern Sie dessen geruhiglich erfreüen, gebrauchen, geniessen und gäntzlichen dabey bleiben lassen, darwider nichts thuen, handlen oder fürnehmen, noch das jemands anderem zu thun gestatten in keine Weise noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Straff, und darzu eine Poen von Zwantzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserl. Cammer, und den andern halben Theil denjenigen, so hierwider beleidiget würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel der geben ist zu Wien den Fünfften Tag Monaths Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert Ein und Sechzigsten, Unsers Reichs im Sechzehenden Jahre.

Frantz.

Vt. Graf *Colloredo*.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.
Christian August Beck m. p.

5.

Schreiben des Prinzen Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein an König Friedrich VII. von Dänemark vom 15. Januar 1859.

Sire! Euere Majestät haben den gegenwärtig versammelten Ständen des Herzogthums Holstein den Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorlegen lassen, in dessen erstem Artikel bestimmt ist, daß das Herzogthum Holstein mit der Euerer Majestät Königlichem Scepter untergebenen Dänischen Monarchie durch das unter dem 31. Juli 1853 von Euerer Majestät erlassene Thronfolgegesetz für die Dänische Monarchie auf immer vereinigt sei. Ich habe bei Erlassung des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853, so wie der dasselbe erwähnenden Schleswigischen und Holsteinischen, sowie sonstigen Verfassungen geglaubt, schweigen zu dürfen, weil entweder für diese Acte, wenigstens in ihrem meine Rechte berührenden Theil, die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen nicht in Anspruch genommen war, oder weil ich nicht hoffen durfte, daß meine Vorstellungen unter den damals obwaltenden Verhältnissen einen Erfolg haben würden. Gegenwärtig haben Euere Majestät geruht, die Stände des Herzogthums Holstein auffordern zu lassen, dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 eine Anerkennung zu ertheilen, welche demselben freilich einen rechtlichen Werth nicht gewähren, wohl aber vielleicht die thatsächliche Bedeutung desselben erhöhen könnte. Euere Majestät dürften zugleich, da Sie nach Alterirung der Geltung des Verfassungsgesetzes vom 2. October 1855 und nach Aufhebung eines Theiles der Holsteinischen Verfassung im Begriff sind, die Verhältnisse Allerhöchstihrer Herzogthümer neu zu ordnen, in der Lage sein, den Gefühlen der Gerechtigkeit und des Wohlwollens Raum zu geben, welche ich bei Euerer Majestät persönlich nie bezweifeln zu dürfen geglaubt habe. Es wird meiner Darlegung hier nicht bedürfen, daß nach dem durch Gottes Rathschluß hoffentlich fernen Abgang des Mannsstammes der älteren Königlichen Linie des Oldenburgischen Hauses die jüngere Königliche Linie desselben nach dem Rechte der Erstgeburt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zum Throne berufen ist. Nachdem nun meines Herrn Vaters Liebden sich genöthigt gesehen hat, zu erklären, den von Euerer Majestät in Bezug auf die Erbfolge gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen, folglich sich passiv zu verhalten, ist mir die Pflicht auferlegt, gegenüber dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 dieses mein und meines Hauses Erbrecht an den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie die sonst eventuell mir und meinem Hause nach Gottes Rathschluß zufallenden Erbrechte zu wahren. Ich darf daher Euere Majestät in tiefster Ehrerbietung zunächst bitten, die den Holsteinischen Ständen vorgelegte Bestimmung über die Thronfolge Allergnädigst zurückziehen zu lassen und

demnächst in demselben Sinn überhaupt die zur Durchführung der unwandelbaren Grundsätze der Legitimität in Euerer Majestät gesammter Monarchie erforderlichen Schritte thun zu wollen. Sollte es jedoch Euerer Majestät unter den gegenwärtigen Umständen nicht thunlich erscheinen, dieser meiner unterthänigsten Bitte Folge zu geben, so fühle ich mich verpflichtet, zu den Füßen Allerhöchstihres Thrones in unverminderter Anhänglichkeit an Ihr hohes Haus in meinem und meines Hauses Namen die Erklärung niederzulegen, daß durch keine Maßregel, welche nicht meine persönliche und förmliche Zustimmung hat, mein und meines Hauses Erbrecht beeinträchtigt werden kann, und daß ich bei dem hoffentlich noch weit entfernten Eintritt meines Successionsrechtes mich verpflichtet erachten werde, dasselbe zu seiner legitimen Geltung zu bringen. Dieses mein und meines Hauses Recht steht sowohl mit den Rechten und Interessen der betreffenden Länder, als, wie ich vertraue, auch mit den Interessen Europas in vollem Einklang. In die Hand der göttlichen Vorsehung stelle ich mit Zuversicht die schließliche Entscheidung. Genehmigen Euere Majestät die Versicherung der größten Ehrerbietung entgegenzunehmen, mit welcher ich verharre Euere Majestät unterthäniger

Friedrich Christian, Prinz zu Schleswig-Holstein.

Schloß Dolzig, den 15. Januar 1859.

Seiner Majestät dem König von Dänemark

Kopenhagen.

§. 9.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon xc., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte xc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

§. 10.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

§. 11.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

§. 12.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

§. 13.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) ein.

§. 14.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im §. 11 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

§. 15.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) zu Statten.

§. 16.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen (§. 8) dauert bis zum Ablauf von 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, beziehungsweise die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben worden ist.

Wenn jedoch der Urheber die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb Jahresfrist seit dem Erscheinen des Originals veröffentlicht hat, so erlischt das gedachte Verbot schon mit Ablauf dieses Jahres. Bei umfangreichen Originalien genügt es, wenn mindestens 30 Druckbogen Uebersetzung je innerhalb eines Jahres erscheinen.

§. 17.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der im §. 10 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an.

§. 18.

Die vom Erscheinen eines Werkes zu berechnende Schutzfrist beginnt bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, wenn dieselben ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Diese letztere Berechnungsweise tritt in den Fällen der §§. 16 und 17 immer ein, auch wenn die einzelnen Abtheilungen in kürzeren Zwischenräumen erscheinen.

§. 19.

In die Schutzfrist, deßgleichen in die Fristen der §§. 9, 16 und 18 Absatz 2 wird das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben, beziehungsweise das Werk zuerst erschienen ist, nicht eingerechnet.

§. 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

§. 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, ist als Nachdruck verboten nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§. 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war, (Arrangement) gilt als Nachdruck.

§. 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Thema's oder eines Tonstückes zu Variationen, Fantasien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in §§. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

§. 24.

Die Aufnahme einzelner Themata und Auszüge aus musikalischen Compositionen oder ganzer Tonstücke geringeren Umfanges ohne Bearbeitung in ein literarisches Werk oder in eine zum Musikunterricht bestimmte Sammlung wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 25.

Das Abdrucken eines bereits veröffentlichten Textes zusammen mit einer dazu gesetzten musikalischen Composition durch den Tonsetzer gilt nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet,

a) wenn der Text noch nicht,

b) oder nur zum Gebrauche bei Aufführungen (§. 48),

c) oder nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, derselbe dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

§. 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch ein Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

§. 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (§. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die letztere selbst als ein Werk der Kunst zu be-

trachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchem, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (§. 20), dem Urheber des Originals zu.

§. 28.

Die Verbote der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder andere ähnliche Mittel hergestellt wurde, vorausgesetzt, daß dasselbe als Werk der Kunst zu betrachten ist.

§. 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

§. 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der vorstehenden Verbote ausartet.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

§. 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarische Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen bloß zur Erläuterung des Textes dienen.

§. 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der §§. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des §. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

§. 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen beibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

§. 36.

Die Vorschriften der §§. 26—30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

§. 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdieß mit einer Geldstrafe bis zu 600 Vereinsthalern, an deren Stelle im Falle des Zahlungsunvermögens entsprechende Freiheitsstrafe tritt, und mit Confiscation der ihm gehörigen Nachdrucke bestraft.

Im Falle bloß fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrucke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dergl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrucke ganz oder theilweise hergestellt sind.

§. 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Nachdrucke anzusehen sind, dürfen weder innerhalb noch außerhalb derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrucken wissentlich Handel treibt, wird überdieß gleich dem Nachdrucker in der §. 37 Absatz 2 angegebenen Weise bestraft.

Die den Verbreitern gehörigen Nachdrucke werden, insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im §. 37 Absatz 3 angegebenen Weise verfahren.

§. 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend, dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten Nachdrucke zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des andern.

§. 40.

Den Eigenthümern der nach §. 37 Absatz 3 und 4 und §. 38 Absatz 4 mit Beschlag belegten Nachdrucke und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

§. 41.

Ueber die den Beeinträchtigten gebührende Entschädigung hat das zuständige Gericht nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Gesetze zu erkennen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verbote der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

§. 42.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, ganz oder theilweise öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen, so lange sie noch nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische oder dramatisch-musikalische Werke im Ganzen, oder einzelne Acte derselben, sei es auch mit Auslassungen oder einzelnen Veränderungen, nur mit Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht zu Aufführungen ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 43.

Die Verbote des §. 42 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und d ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jah welche von der ersten Aufführung, beziehungsweise, sofern im Falle des §. 42 Absatz das Werk schon früher im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, vom Erschein

desselben an laufen. Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt jedoch, wenn vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Absatz 1) ein.

Bei Berechnung dieser Fristen kommt §. 19 zur Anwendung.

§. 44.

Zur Aufführung der Uebersetzung eines dramatischen Werkes ist weder die Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes noch die des Uebersetzers erforderlich, wenn die Uebersetzung bereits im Buchhandel herausgegeben ist. Ist sie noch nicht herausgegeben, so ist zur Aufführung die Genehmigung des Uebersetzers dann nöthig, wenn dieser zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt ist.

Entgegengesetzte Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des §. 42 Absatz 1 zur Anwendung.

§. 46.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

§. 47.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne — außer diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

§. 48.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

Es unterliegt jedoch gegen den Urheber selbst nicht der Hülfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

§. 50.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so wird derjenige als rechtmäßiger Verleger vorbehaltlich des Gegenbeweises betrachtet, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist.

§. 51.

Der Urheber oder der Verleger eines Werkes der im §. 50 bezeichneten Art kann das Erscheinen desselben in ein öffentliches hierzu bestimmtes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Der Eintrag darf nur auf Vorzeigung eines Exemplars des einzutragenden Werkes gemacht werden. Er beweist, daß das Werk zur Zeit des Eintrages erschienen war.

In den Fällen der §. 13 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2 geschieht der Eintrag auf Verlangen des Urhebers oder eines hierzu legitimirten Rechtsnachfolgers desselben.

Die Einträge in die Eintragsrolle und die von den Beamten derselben daraus gefertigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden.

§. 52.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kann nur auf Verlangen eines Beeinträchtigten eingeschritten werden.

Die Entscheidung gehört in allen Fällen zur Zuständigkeit der Gerichte.

§. 53.

In Bezug auf die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung kommen die Landesgesetze zur Anwendung. Die Verjährungsfristen dürfen jedoch fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat, nicht übersteigen.

§. 54.

Der Schutz dieses Gesetzes erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Bundes, sowie auf diejenigen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten, für welche dasselbe Annahme gefunden hat. Insbesondere stehen die innerhalb dieser Gebiete bei daselbst ansässigen Verlegern erschienenen Werke ausländischer Urheber unter dem Schutz dieses Gesetzes.

In wie weit anderen Werken der Schutz dieses Gesetzes zukommt, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten; als solche sind allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Gegenseitigkeit nicht zu betrachten.

Uebergangsbestimmungen.

§. 55.

Das gegenwärtige Gesetz soll hinsichtlich des Nachdruckes auch bei allen vor dem Beginn seiner Wirksamkeit veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben sein, zur Anwendung kommen, sofern diese Werke in allen oder in einzelnen derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz zur Geltung kommt, bisher kraft Gesetzes gegen Nachdruck geschützt waren.

Bei Werken solcher genannter Schriftsteller oder Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, dauert jedoch der Schutz gegen Nachdruck bis zum 31. December 1867, sofern dieses Gesetz nicht eine noch längere Schutzfrist gewährt.

Die auf Landesgesetzen beruhenden längeren Schutzfristen sind nicht mehr anwendbar.

War an Werken, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in einzelnen Staaten nach den bisher dort geltenden Gesetzen das Urheberrecht bereits erloschen, so dürfen die beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandenen Exemplare solcher Werke gleichwohl in denjenigen Gebieten, in denen es bisher gestattet war, unter der Bedingung weiter verkauft werden, daß deren Vorhandensein den durch Landesverordnungen zu bezeichnenden Behörden binnen einer Frist von drei Monaten angezeigt wird. Diese Behörden haben die vorräthigen Exemplare zu verzeichnen und zur Kenntlichmachung mit einem Stempel zu versehen. Wer diese Vorschriften übertritt, wird auf Verlangen des Berechtigten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Vereinsthalern bestraft und seine ungestempelten Exemplare werden bis zum Ablauf der Schutzfrist mit Beschlag belegt.

Auch hinsichtlich der Aufführungen soll dieses Gesetz von dem Tage seiner Wirksamkeit an auf alle älteren Werke angewendet werden, gleichgültig, ob dieß eine Ausdehnung oder eine Beschränkung des Schutzes bewirkt.

§. 56.

Die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilten Privilegien bleiben für die betreffenden Länder in Kraft.

Beilage 3.

(zu §. 238.)

Bericht

der Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Der hohen deutschen Bundesversammlung beehrt sich die unterzeichnete, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. Juli v. J. am 27. October v. J. hierselbst zusammengetretene Commission den von ihr ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu überreichen. Indem sie zu eingehender Motivirung desselben auf die über die Verhandlungen aufgenommenen, dem Druck übergebenen Protokolle Bezug zu nehmen sich gestattet, hat sie über den von ihr eingehaltenen Gang der Berathungen, sowie über die von ihr zur Richtschnur genommenen Hauptgesichtspunkte folgende Bemerkungen hier anzuschließen.

Der hohen Bundesversammlung ist gefällig gewesen, der Commission als Anhaltspunkte für ihre Berathungen zwei vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe über den in Rede stehenden Gegenstand, und zwar einen von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung vorgelegten und den von der Königlich-Sächsischen Regierung überreichten des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zugehen zu lassen. Von diesen beiden Entwürfen hat man zwar den Oesterreichischen der Berathung zu Grunde gelegt, ist jedoch in nicht unerheblichen Punkten, wo man theils den Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes den Vorzug geben zu sollen glaubte, theils einen ganz selbstständigen Weg eingeschlagen hat, von demselben abgegangen. Es hat sich hierdurch die Nothwendigkeit herausgestellt, auch in formeller Beziehung die Eintheilung und Oekonomie des Oesterreichischen Entwurfes zu verlassen, so daß die gegenwärtige Arbeit als ein in sich abgeschlossener neuer Entwurf sich darstellt, bei dessen Aufbau sich die Commission von ihr eigenthümlichen Auffassungen hat leiten lassen.

Dieß ist namentlich gleich bei den Eingangsbestimmungen der Fall gewesen, wo man es vorziehen zu sollen geglaubt hat, statt der im Wesentlichen nur eine theoretische Bedeutung darbietenden Anerkennung des Rechtes des Urhebers das Verbot der Verletzung dieses Rechtes an die Spitze zu stellen. Den Schwerpunkt desselben hat man in die mechanische Vervielfältigung gelegt. Daneben noch mit dem Oesterreichischen Entwurfe ein Recht der Veröffentlichung anzuerkennen, beziehungsweise ein Verbot

der letzteren auszusprechen, hat man dagegen im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Auffassungsweise, welche dieser Ausdruck zuläßt, Anstand genommen.

Ebenso wie man von einer förmlichen Begriffsbestimmung des Urheberrechtes abgesehen, hat man es vermieden, eine Legaldefinition des Begriffes „literarisches Erzeugniß“ zu geben, indem man sich die Schwierigkeit wo nicht Unmöglichkeit einer erschöpfenden und zugleich leicht und allgemein verständlichen Lösung dieser Aufgabe zu vergegenwärtigen hatte. In beiderlei Beziehung hat man es vorgezogen, durch eine möglichst mannigfaltige, zugleich geeignete Handhaben für analoge Anwendung darbietende Exemplificirung festzustellen, wo das Gesetz im concreten Falle einen verbotwidrigen Nachdruck angenommen, sowie was und was nicht es unter literarischem Erzeugnisse verstanden wissen will.

Die Abweichungen, die in diesem Punkte von dem Inhalte des Oesterreichischen Entwurfes stattgefunden haben, beschränken sich in der Hauptsache darauf, daß man, um für den concreten Fall freieren Spielraum zu lassen, in der Aufzählung der verschiedenen Beispiele weniger ins Einzelne eingegangen ist. Eine wesentlichere Aenderung hat hier nur durch Weglassung des von der Veröffentlichung von Briefen handelnden letzten Absatzes des §. 4 des Oesterreichischen Entwurfes stattgefunden. Man hat es statt dessen vorgezogen, der Briefe gar keine Erwähnung zu thun, da sie entweder den Charakter literarischer Erzeugnisse trügen, in diesem Falle aber nach dem an der Spitze des Gesetzentwurfes gestellten Grundsatze zu behandeln seien, oder dieses Charakters entbehrten, dann aber des Schutzes gegen Nachdruck auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes überhaupt nicht theilhaftig werden könnten. Was dagegen insbesondere die Briefsammlungen betrifft, so werden dieselben nach Absatz 2 des §. 3 zu beurtheilen und gegen Nachdruck zu schützen sein.

Einer besonderen Erörterung hat und zwar wiederholt die Frage unterlegen, ob den sogenannten Textberichtigungen ein Schutzrecht einzuräumen sei, und es sind in diesem Sinne aus der Mitte der Commission Anträge auf Aufnahme der bezüglichen Bestimmung im §. 4 c des Börsenvereinsentwurfes gestellt worden. Dieselben haben jedoch die Mehrheit der Commission nicht für sich zu gewinnen vermocht.

Ebenso hat sich aus Anlaß eines Antrages auf Aufnahme des §. 2 d des Börsenvereinsentwurfes die Commission eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die sogenannten Inedita mit einem besonderen Schutzrechte auszustatten seien, und diese Frage im Grundsatze zwar bejaht, den Genuß des Schutzrechtes für derartige Werke aber nach §. 17 nicht nur in der Dauer wesentlich beschränkt, sondern auch rücksichtlich der Benutzung derartiger Werke im literarischen Verkehre durch die Bestimmung des zweiten Satzes im §. 10 einen freieren Gebrauch statuirt, als bei Anwendung der im §. 7 festgestellten Regel statthaft sein würde.

Zu erheblichen Einwendungen haben die sowohl im Oesterreichischen als im Börsenvereinsentwurfe enthaltenen besonderen Bestimmungen zu Gunsten der Tagespresse Anlaß geboten. Man hat sich jedoch, indem man mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Gattung von Preßerzeugnissen und im Hinblick auf die Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse ein nicht zu umgehendes Bedürfniß gegenseitiger Benutzung der Zeitungen untereinander voraussetzen zu müssen glaubte, nicht bewogen gefunden, ein Schutzrecht im Sinne jener Bestimmungen anzuerkennen, vielmehr der im §. 4 des Entwurfes zum Ausdrucke gebrachten Auffassung Raum gegeben, wonach es zwar nicht gestattet ist, daß eine Zeitung fortgesetzt und systematisch alle oder gewisse Kategorien von Originalartikeln einer anderen abdrucke, dagegen der Abdruck einzelner Leit- und Correspondenzartikel aus einer Zeitung in die andere mit der Bestimmung zugelassen wird, daß die Angabe der Quelle zu

erfolgen habe. Unter gleicher Voraussetzung ist das Abdrucken von Originaltelegrammen einer Zeitung in einer anderen erlaubt worden, wogegen einem weiter gehenden Schutze schon die kaum zu beseitigende Schwierigkeit der Beweisführung, daß eine Zeitung der anderen ein Originaltelegramm nachgedruckt habe, entgegenstehen mußte.

Glaubt man hiermit den durch den Zeitungsnachdruck hervorgerufenen Uebelständen praktisch wirksamer begegnet zu haben, als durch Bestimmungen, wie sie in den beiden Entwürfen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung und des Börsenvereins enthalten sind, so sind Erwägungen ähnlichen Inhalts maßgebend gewesen, wenn die Commission im §. 5 zwar davon, die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Urhebers unter den Begriff des Nachdruckes zu subsumiren, abgesehen, dagegen aber wider den Mißbrauch von Titeln eine Bestimmung getroffen hat, welche den Verletzten nicht allein zu Beanspruchung von Schadensersatz berechtigt, sondern ihm auch die Befugniß beilegt, die Unterdrückung des mißbrauchten Titels zu verlangen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung gilt insbesondere dem Zeitungswesen, wo vorzugsweise der Mißbrauch von Titeln eine in vermögensrechtlicher Beziehung beeinträchtigende Wirkung haben wird.

Von den übrigen im ersten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen waren es namentlich die auf den Schutz des Uebersetzungsrechtes bezüglichen Dispositionen, welche eine umfassendere Erörterung hervorriefen, indem aus der Mitte der Commission Stimmen laut wurden, welche ein derartiges Recht durch das gegenwärtige Gesetz überhaupt nicht anerkannt, sondern die Uebersetzung schrankenlos freigegeben wissen wollten. Die Ansicht der Mehrheit hat sich jedoch dieser Auffassung nicht angeschlossen, und das Uebersetzungsrecht hat daher, wenn auch unter Aneignung der im Börsenvereinsentwurfe zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, nur als Ausnahme, eine im concreten Falle theils an die Formalität des Vorbehaltes gebundene, theils zeitlich sehr beschränkte Anerkennung gefunden.

Eine tief eingreifende Modification hat endlich im ersten Abschnitte die im §. 9 des Oesterreichischen Entwurfes zu Gunsten der Zeitschriften, Taschenbücher, Almanache und ähnlicher Sammelwerke enthaltene Bestimmung erlitten. Indem man sich nämlich gegenwärtig halten mußte, daß das hier den Herausgebern derartiger Werke eingeräumte Recht die unzuläßige Präsumtion in sich begreifen würde, daß der Urheber der betreffenden literarischen Arbeiten mit Ueberlassung derselben zum Abdrucke zugleich sein Urheberrecht auf den Herausgeber des betreffenden Sammelwerkes übertragen habe, konnte man sich zugleich nicht bergen, daß eine derartige Bestimmung tief in den Verlagsvertrag eingreife, mit dem Wesen desselben aber kaum verträglich sei. Man hat daher das hier dem Herausgeber statuirte Recht sowohl hinsichtlich seines Umfanges als seiner Zeitdauer namhaften Beschränkungen unterworfen und in ersterer Beziehung es auf den Fall des Abdruckes in anderen derartigen Werken, in letzterer auf einen zweijährigen Zeitraum beschränkt. Es wird durch eine Bestimmung solchen Inhalts der Fall getroffen, daß der Urheber ein und dasselbe literarische Erzeugniß gleichzeitig an mehrere Zeitschriften ꝛc. zum Abdrucke gibt und gegen die den Herausgebern der letzteren durch eine derartige Handlungsweise etwa drohende Gefährdung eine Schutzwehr geboten.

Der den Nachdruck musikalischer Compositionen betreffende Abschnitt enthält in der Hauptsache nur redactionelle Abänderungen.

Dagegen ist man in dem den Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst behandelnden Abschnitte in mehreren wesentlichen Punkten von dem Oesterreichischen Ent-

wurfe abgegangen. Ueber diesen Gegenstand sind der Commission eine Anzahl, diesem Berichte als Beilagen angefügter Eingaben aus Künstlerkreisen zugegangen, die manches nicht unerhebliche Material für die Erörterung der einschlagenden Fragen dargeboten haben.

Zu diesen Abweichungen gehört es, wenn im zweiten Absatze von §. 26 für die Behandlung der Einzelcopie als Nachdruck andere sachliche Voraussetzungen aufgestellt sind, da man sich die mitunter unlösbaren Schwierigkeiten nicht bergen konnte, welche im concreten Falle die Führung des Beweises, daß ein Gelderwerb bezweckt sei, haben werde. In Frage kam noch, ob, was von den ausübenden Künstlern in ihren Denkschriften angelegentlichst empfohlen worden ist, neben den gegenwärtig im Entwurfe aufgeführten beiden Voraussetzungen auch noch in dem Falle ein Schutzrecht anerkannt werden solle, wenn die Anfertigung zum Zwecke der Veräußerung erfolge? Ein hierauf gerichteter Antrag gewann jedoch nicht die zum Beschlusse erforderliche Stimmenmehrheit.

Den Schutz der Photographie hat man lediglich an die Voraussetzung knüpfen zu sollen geglaubt, daß das zu schützende Werk als Werk der Kunst auch wirklich zu betrachten ist.

Man hat sich ferner eingehend mit der im §. 17 des Oesterreichischen und im §. 43 Absatz 2 des Börsenvereinsentwurfes behandelten Frage beschäftigt, wie es gehalten werden soll, wenn Werke der Kunst in Industrieerzeugnissen nachgeahmt werden und dabei zugleich den Punkt ins Auge gefaßt, wenn Industrieerzeugnisse, zu deren Herstellung Kunstfertigkeit nothwendig gewesen ist, nachgebildet und vervielfältigt werden. Wie jedoch nicht verkannt werden konnte, daß es sich in beiderlei Beziehung um Rechtsverhältnisse handelt, welche der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe behandelten Materie gegenständlich fremd sind, so vermochte man sich auf der anderen Seite auch der Betrachtung nicht zu entziehen, daß jede auch nur mittelbare materielle Berührung der gedachten Punkte beengende, nicht unbedenkliche Präjudize für die Freiheit und Selbstständigkeit einer gesonderten legislatorischen Regulirung derselben hervorzurufen geeignet sei. Es erschien daher am räthlichsten, beide Fragen ganz außerhalb des Bereiches des Entwurfes zu halten und, um jeden Zweifel über diese Absicht zu bannen, eine dieß ausdrücklich aussprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dieß ist durch den §. 31 geschehen.

Die im Oesterreichischen Entwurfe (§. 18 d) enthaltene Freigebung der Abbildung solcher Kunstwerke, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, hat man, theils indem man den Ausdruck „Abbildung“ durch „Nachbildung“ ersetzt hat, theils aber indem die Freigebung auf öffentliche Denkmäler, somit auf Werke der plastischen Kunst beschränkt und das Kriterium in die Oeffentlichkeit ihrer Bestimmung gelegt hat, Abänderungen unterworfen. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier um die nur ausnahmsweise angenommene Präsumtion handle, es sei auf das Urheberrecht stillschweigend Verzicht geleistet worden; diese Präsumtion sei aber nur bei plastischen Kunstwerken, bei welchen das Vervielfältigungsrecht für den Urheber des Originals verhältnißmäßig keinen großen Werth habe, zulässig oder wenigstens erträglich.

Eine besondere Bestimmung ist im §. 34 zu Gunsten des Bestellers von Portraits in der Richtung getroffen worden, daß in diesem Falle das Recht zur Vervielfältigung kraft des Gesetzes auf den Besteller übergeht. Die Motive für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß durch die Erwerbung des Eigenthumes an einem Kunstwerke das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt werde, liegen darin, daß sie nicht allein für

die große Mehrzahl der Fälle den Verhältnissen und den Intentionen der Parteien entspricht, sondern daß auch dadurch in der Hauptsache dem Mißbrauche vorgebeugt wird, welcher durch die namentlich jetzt vermittelst der Photographie so sehr erleichterte, ohne Wissen und Willen des Bestellers erfolgende Vervielfältigung von Portraits getrieben werden könne.

Im §. 36 hat man, um außer Zweifel zu stellen, daß man den hier aufgeführten Gegenständen auch solche Arbeiten beigezählt wissen wolle, die vermittelst Photographie, Naturselbstdruck u. dgl. hergestellt sind, aus dem Börsenvereinsentwurfe den Zusatz „und Abbildungen" hinter „Zeichnungen" aufgenommen.

In dem die Folgen des Nachdruckes und die Verbreitung nachgedruckter Exemplare betreffenden vierten Abschnitte ist die Absicht der Commission in erster Linie dahin gegangen, die hier zu treffenden Bestimmungen so zu fassen, daß sie sich ohne Schwierigkeiten mit den in den einzelnen Staaten bestehenden Rechts- und Proceßgesetzen, ingleichen den daselbst vorhandenen Competenzverhältnissen und Behördeneinrichtungen in Einklang bringen lassen. Man hat daher von allen in das Verfahren tiefer eingreifenden Bestimmungen abgesehen und sich auf eine allgemeine Bestimmung des Inhalts beschränkt, daß über die dem Beeinträchtigten gebührende Entschädigung das Gericht nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Gesetze zu erkennen habe. Selbst die Zuweisung an das Gericht schien Anfangs im Hinblick auf die zur Zeit noch hie und da bestehende Competenz von Verwaltungs- und Polizeibehörden in diesen Angelegenheiten nicht am Platze, so daß man bei der ersten Lesung den ganz allgemeinen Ausdruck „zuständige Behörde" wählte. Bei der Schlußlesung ist jedoch das Verhältniß in der gegenwärtig vorliegenden Fassung festgestellt worden, nachdem der dagegen früher von einzelnen Seiten her erhobene Einspruch mit Rücksicht auf die in den betreffenden Ländern sich vorbereitenden dießfallsigen Aenderungen in den Competenzverhältnissen fallen gelassen worden.

Angemessen ist es erschienen, die bei dem Nachdrucke denkbaren drei Hauptabstufungen des vorsätzlichen, fahrlässigen und unverschuldeten Nachdruckes scharf hervorzuheben und danach die Größe der daran zu knüpfenden Rechtsnachtheile zu gliedern. Diese bestehen hiernach für alle drei Gattungen von Nachdruck in der Verpflichtung, den Beeinträchtigten zu entschädigen, bei dem schuldlosen Nachdrucker jedoch nur bis zum Betrage der Bereicherung, für den vorsätzlichen Nachdrucker neben der Entschädigungsverbindlichkeit aber überdieß noch in einer Strafe und in der Confiscation der ihm gehörigen Nachdrucke. In der Bemessung der Strafe ist die Commission von den Bestimmungen des Oesterreichischen Entwurfes abgewichen, indem sie das Strafminimum ganz fallen gelassen, das Maximum herabgesetzt und für die im Zahlungsunvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen hat. In dem letzteren Punkte ist ebenfalls die Rücksicht maßgebend gewesen, den einzelnen Staaten thunlichst freie Hand zu lassen, während die Herabsetzung des Strafmaximums im Hinblick auf das bisherige Bundesrecht, welches die dem angenommenen Satze von 600 Vereinsthalern nahezu entsprechende Summe von 1000 Gulden enthält, stattgefunden hat.

Die im §. 37 enthaltene Bestimmung über die Vollendung des Nachdruckes ist aus dem Börsenvereinsentwurfe entnommen und dürfte um so mehr am Platze sein, als damit zugleich am ehesten die Füglichkeit geboten werden möchte, von der erfahrungsmäßig sehr heiklen Frage vom Versuche des Nachdruckes Umgang zu nehmen.

In Wegfall gelangt ist die im §. 42 des Oesterreichischen Entwurfes enthaltene Bestimmung über die Einrichtung ständiger Sachverständigenvereine. Man glaubte den

ad hoc ernannten Sachverständigen den Vorzug geben zu sollen, da man von einigen Seiten her die Besorgniß nicht zu unterdrücken vermochte, daß bei ständigen Sachverständigen sich allmählich eine gewisse Neigung, aus dem Bereiche bloßer Experten herauszutreten und in das Gebiet der richterlichen Cognition einzugreifen, zu entwickeln pflege. Auch sei es in vielen Fällen vorzuziehen, wenn, statt ein für allemal bestimmter Sachverständigen, dieselben für den concreten Fall stets besonders gewählt würden, da hier eher dem Gesichtspunkte, daß der Sachverständige dem Streitgegenstande gegenüber sich in voller Objectivität befindet, Rechnung getragen werden könne.

In dem das Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke betreffenden zweiten Hauptstücke bietet zunächst der §. 42 eine Verschiedenheit von dem Oesterreichischen Entwurfe insofern dar, als danach bei rein musikalischen Werken der Schutz unbedingt erlischt, wenn das betreffende Werk im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht ist. Sodann weichen hauptsächlich die Bestimmungen über die Aufführung von Uebersetzungen vom Oesterreichischen Entwurfe ab. Die veränderten Dispositionen, zu denen sich hier die Commission bestimmt gefühlt hat, erklären sich zunächst daraus, daß, wie bereits an betreffender Stelle bemerkt worden, der Gesichtspunkt, unter welchem die Commission das Uebersetzungsrecht auffaßt, wesentlich verschieden ist von der Betrachtungsweise des Oesterreichischen Entwurfes. Der Commissionsentwurf will die Herausgabe der Uebersetzung eines fremden Werkes im Princip freigegeben wissen; die darin zu Gunsten des Uebersetzungsrechtes getroffenen Bestimmungen sind lediglich Ausnahmen von dieser Regel, deren Schwerpunkt darin liegt, daß die Uebersetzung an und für sich ein gleich dem Original auf Rechtsschutz Anspruch habendes selbstständiges literarisches Erzeugniß ist. Hiernächst durfte aber auch nicht außer Betracht bleiben, daß im Hinblick auf die Eventualität des Abschlusses von literarischen Verträgen mit nichtdeutschen Staaten, deren bereits in einzelnen deutschen Staaten bestehen, und die darin dem Auslande schrankenlos eingeräumte Gegenseitigkeit es für die Interessen der deutschen Bühne und Literatur vom empfindlichsten Nachtheile sein würde, wenn Bestimmungen so weit greifenden Inhalts, wie sie der Oesterreichische Entwurf bezweckt, dem nichtdeutschen Urheber zu gute kämen. Es läßt sich diesem Bedenken nicht einhalten, daß dieses Verhältniß je dadurch wieder ausgeglichen werde, daß kraft der vertragsmäßigen Reciprocität der deutsche Urheber ja gleicher Vortheile im betreffenden fremden Lande genieße. Denn abgesehen davon, daß hierbei die vollständige Uebereinstimmung der auswärtigen Gesetzgebung mit der diesseitigen in den bezüglichen Punkten vorausgesetzt wird, — ein Verhältniß, was in Wirklichkeit schwerlich vorhanden sein dürfte —, so ist auch nicht außer Betracht zu lassen, daß namentlich in dem hier fraglichen Bereiche der Literatur ungleich mehr aus fremden Sprachen in die deutsche, als aus dem Deutschen in fremde Sprachen übersetzt zu werden pflegt.

Von der Festsetzung einer öffentlichen Strafe bei unbefugten Aufführungen hat man abgesehen, da man einestheils hier nicht gleiche Rücksichten des allgemeinen Interesses an einer öffentlichen Ahndung anzuerkennen vermochte, überdieß aber sich zu vergegenwärtigen hatte, daß schon in der hier bestimmten Art der Entschädigung eine bedeutende Privatstrafe für den Aufführenden liege. Auch entspricht der von der Commission eingehaltene Weg dem bestehenden Bundesrechte. Angemessen erschien es, zwischen den Fällen der Verschuldung und der Schuldlosigkeit auch in der Bemessung der Entschädigung zu unterscheiden und nach Analogie der beim Nachdrucke getroffenen bezüglichen Bestimmungen den unverschuldeten Aufführer nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung haften zu lassen.

Die Bestimmung, daß derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen darf, findet ihre Rechtfertigung in dem von der Commission eingenommenen Standpunkte, in derartigen Fällen das Tonwerk als Hauptsache anzusehen und schließt sich den in diesem Sinne getroffenen Bestimmungen von §. 45 als natürliche Consequenz an.

Bei den Allgemeinen Bestimmungen hat man für angemessen befunden, das Recht der Hülfsvollstreckung gegen den Urheber auszuschließen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es gegen die guten Sitten sei, den Urheber wider seinen Willen zu nöthigen, ein Geisteserzeugniß der Oeffentlichkeit Preis zu geben.

Die Bestimmungen der §§. 50 und 51 finden ihre Rechtfertigung darin, daß die Commission sich rücksichtlich des Instituts der Eintragsrolle auf einen von dem Oesterreichischen Entwurfe wesentlich abweichenden Standpunkt insofern gestellt hat, als nach letzterem der Eintrag eine Rechtsvermuthung über die Autorschaft erzeugen soll, während nach dem vorliegenden Entwurfe diese Vermuthung an die Nennung des Namens des Autors auf der ersten Ausgabe geknüpft wird, und die Eintragsrolle nur dazu bestimmt ist, den Beweis für die nach diesem Systeme bedeutungsvolle Priorität der einen oder der anderen Ausgabe zu erleichtern. Weiter unterscheiden sich beide Entwürfe darin, daß nach dem Oesterreichischen, mit welchem in dieser Beziehung der des Börsenvereins übereinstimmt, die Eintragsrolle schlechthin als eine gemeinsame Institution vorausgesetzt wird, während dieselbe nach dem Entwurfe der Commission gemeinsam für alle oder mehrere beitretende Staaten oder für jeden einzelnen derselben besonders geführt werden kann. Jenes erste System ist durch eine in zahlreiche Details eingehende Vereinbarung bedingt, zu welcher bei der dritten Lesung der Königlich-Sächsische Bevollmächtigte einen Entwurf vorgelegt hatte. Man glaubte auf denselben, welchen die Commission übrigens hoher Bundesversammlung nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers vorzulegen sich beehrt, nicht eingehen zu sollen, theils weil mehrere Mitglieder der Commission dieß als außerhalb ihrer Vollmacht liegend betrachteten, theils weil dieser Entwurf materiell auf einem anderen als dem in den §§. 50 und 51 angenommenen Systeme beruht. Die Herstellung einer gemeinsamen Eintragsrolle mit der sehr beschränkten, durch §. 51 bezeichneten Aufgabe ist technisch so einfach, daß die Commission durch Vorlage ihrer Arbeit ohne weitere Vorschläge über die Ausführung jener Gemeinsamkeit sich einer Unvollständigkeit nicht schuldig zu machen glaubt und sich deßhalb nur auf den in zweiter Lesung gefaßten Beschluß zu beziehen erlaubt, es erscheine als sehr wünschenswerth, die möglicherweise separirt in den einzelnen Ländern zu führende Eintragsrolle als ein gemeinsames Institut ins Leben zu rufen.

Von wesentlich abweichenden Gesichtspunkten ist die Commission bei Feststellung der Bestimmungen über den räumlichen Umfang des Schutzes des Gesetzes ausgegangen. Man hat es hierbei in erster Linie für nothwendig gehalten, mit scharfer Präcision das Princip der Territorialität an die Spitze zu stellen, rücksichtlich der Frage aber, wie solche Werke zu behandeln seien, auf welche dieses Princip nicht Anwendung erleiden könne, eine Fassung gewählt, die den einzelnen Regierungen entsprechenden Spielraum gewährt und eine Beschränkung der letzteren nur in dem Sinne in das Gesetz aufgenommen, daß danach nicht schon allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Gegenseitigkeit, wie sie sich in deutschen Einzelgesetzgebungen vorfinden, eo ipso den Anspruch auf Schutz des Gesetzes gewähren sollen.

Man hat ferner unter die allgemeinen Bestimmungen Vorschriften des Inhaltes aufgenommen, wonach wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes nur auf Verlangen eines Beeinträchtigten eingeschritten werden kann, und die Entscheidung in allen Fällen zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. In beiderlei Hinsicht erschien eine Disposition am Schlusse des ganzen Gesetzes erforderlich, um einestheils über die allgemeine Competenz in Nachdrucksachen keinen Zweifel zu lassen, sodann aber eine den gesammten Inhalt des Gesetzes umfassende formelle Handhabe zum Einschreiten gegen Zuwiderhandlungen zu bieten.

Ebenso hat unter den allgemeinen Bestimmungen eine Festsetzung über die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung Platz gefunden, welche, indem sie innerhalb dieses Maßes der Landesgesetzgebung freien Spielraum läßt, zum Zwecke hat, eine in keinem Falle zu überschreitende Grenze der Verjährungsfrist festzusetzen.

Die Uebergangsbestimmungen weichen von den Vorschriften des Oesterreichischen Entwurfes in so fern ab, als einmal ein auf den Tag bestimmter Termin festgesetzt ist, bis zu welchem bei Werken solcher genannter Schriftsteller oder Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, der Schutz gegen Nachdruck noch dauern soll, sodann aber der §. 54 des Oesterreichischen Entwurfs nur in Betreff der Privilegien, jedoch auch hier nur unter Beschränkung auf das betreffende Land, Aufnahme gefunden hat. Die erstgedachte Bestimmung schließt sich an das bestehende Bundesrecht an; in letzterwähnter Beziehung aber konnte man sich der Erwägung der erheblichen praktischen Unzukömmlichkeiten nicht verschließen, die es haben müsse, wenn man auch der Landesgesetzgebung die Wirkung beilegen wolle, Schutzfristen über die Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus zu gewähren. Der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz gleichmäßig für alle Gebietstheile, auf die es berechnet ist, in Wirksamkeit treten könnte, würde in solchem Falle in eine zeitlich kaum bestimmtere Ferne hinausgeschoben und damit einer der wesentlichsten Vortheile der neuen Gesetzgebung gleich von vornherein in Frage gestellt werden.

Die Commission hat sich endlich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob keine Bestimmung über die gegenseitige Vollstreckbarkeit der nach Maßgabe des Gesetzes gesprochenen Erkenntnisse in dem Gesetze Platz finden soll. Sie hat davon indessen Umgang nehmen zu müssen geglaubt, da sie dieselbe, abgesehen von den einer solchen Vereinbarung entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten, als einen nicht im Bereiche ihres Auftrages liegenden Gegenstand anzusehen gehabt hat. Sie kann jedoch nicht umhin, der großen Sachgemäßheit und Erwünschtheit einer derartigen Vereinigung unter den betreffenden Regierungen angelegentlichst das Wort zu reden.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1864.

Die Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Im Namen und Auftrage derselben der vorsitzende Abgeordnete:

(gez.) Dr. **Johann Vesque von Püttlingen,**

K. K. Hof- und Ministerialrath.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 1. September 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 111.

Urlaub des Königlich-Hannöverischen Bundescivilcommissärs für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Präsidium gibt Kenntniß von einem ihm zugekommenen Schreiben des Königlich-Hannöverischen Bundescivilcommissärs für Holstein und Lauenburg Geheimen Regierungsraths Nieper vom 31. v. M., worin derselbe um Ertheilung eines Urlaubes für die Zeit vom 4. bis zum 24. d. M. nachsucht.

Die Bundesversammlung ermächtigte das Präsidium, dem Herrn Commissär zu eröffnen, daß kein Anstand gegen den gewünschten Urlaub obwalte.

§. 112.

Erbauung einer Gasfabrik in der Bundesfestung Luxemburg.

Der Herr Gesandte von Württemberg trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat unter dem 17. v. M. Folgendes vorgetragen:

„Anliegend beehrt sich die Militärcommission dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse s. p. r. einen Vertrag vorzulegen, welcher auf Grund vorausgegangener Verhandlungen mit ihrer Zustimmung zwischen der Geniedirection zu Luxemburg und dem Bevollmächtigten des Baron von Erlanger von hier wegen Erbauung einer neuen Gasfabrik zu Luxemburg, sowie wegen käuflicher Ueberlassung des hierzu erforderlichen Festungsterrains vorbehaltlich höherer Genehmigung abgeschlossen wurde.

Da die Verlegung der bisher in der Oberstadt sehr ungünstig situirten alten Gasfabrik als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß, gegen die Erbauung des neuen Etablissements im unteren Petrusthal unter den in dem Vertrage niedergelegten Baubestimmungen militärische Bedenken nicht vorliegen und auch sonst das Interesse der Festung genügend gewahrt erscheint, so nimmt die Militärcommission

keinen Anstand, diesen Vertrag dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse zur Genehmigung zu empfehlen und beehrt sie sich nur noch bezüglich des stipulirten Kaufschillings von 2 Francs per Quadratmeter anzufügen, daß derselbe um so annehmbarer erscheint, als er einerseits höher als der in Luxemburg für ähnliche Grundstücke bezahlte ist und andererseits das dem bisherigen Pachtvertrage entsprechende Capital um das Doppelte übersteigt.

Hiernach bittet die Militärcommission um Ermächtigung:

dem zwischen der Geniedirection zu Luxemburg und dem Baron von Erlanger von Frankfurt a. M. wegen Anlage einer Gasfabrik in der Bundesfestung Luxemburg und Abtretung des hierzu erforderlichen Festungsterrains abgeschlossenen Vertrage die vorbehaltene Genehmigung ertheilen zu dürfen.

Der Erlös, welcher erst nach erfolgter Vermessung des abzutretenden Festungseigenthums genau angegeben werden kann, dürfte dem Luxemburger Zinsenfond zuzuweisen sein und wird die Militärcommission nicht verfehlen, hierüber seiner Zeit besonderen Antrag zu stellen."

Gutachten.

Es handelt sich von einem gemeinnützigen Unternehmen für die Stadt und Festung Luxemburg, welches durch die ungünstige Lage der bisherigen Gasfabrik daselbst hervorgerufen zu sein scheint, und zunächst von Abtretung des dazu erforderlichen Festungsterrains. In dem deßhalb von der Geniedirection zu Luxemburg mit dem hiesigen Banquier Baron von Erlanger vorläufig abgeschlossenen Vertrage

(legatur)

erscheint das militärische Interesse der Festung als genügend gewahrt, da in demselben nicht bloß für Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Festungsbaureglements Vorsorge getroffen ist, sondern auch specielle, durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Bestimmungen in Beziehung auf Anlage und Betrieb des Etablissements stipulirt sind. Auch erscheint das Interesse des Bundesärars als gewahrt, indem nicht bloß dem Bunde keine pecuniären Lasten zugemuthet werden, sondern für das abzutretende Festungsareal ein Kaufschilling stipulirt ist, welcher sich als durchaus annehmbar darstellt.

Unter diesen Umständen trägt der Ausschuß kein Bedenken zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) der Militärcommission die Ermächtigung ertheilen, dem zwischen der Geniedirection zu Luxemburg und dem Baron von Erlanger von Frankfurt a. M. wegen Anlage einer Gasfabrik in der Bundesfestung Luxemburg und Abtretung des hierzu erforderlichen Festungsterrains am 4. August d. J. abgeschlossenen Vertrage die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen;
2) hiervon die Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 17. v. M. unter Zurücksendung des vorgelegten Vertrages in Kenntniß setzen.

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme des Königlich Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen, welcher, mit Instruction nicht versehen, sich eine eventuelle Erklärung vorbehielt, — stimmten dem Ausschußantrag bei, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 113.

Revision der Rechnungen der Bundes-Canzleicasse und der Bundes-Matrikularcasse für das Jahr 1863.

(34. Sitz. Sep. Prot. §. 110 v. J. 1864.)

Bei der schließlich vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den in voriger Sitzung (Sep. Prot. §. 110) von dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen eingebrachten Antrag in Betreff der Rechnungen der Canzlei- und Matrikularcasse vom Jahre 1863 traten sämmtliche Gesandtschaften diesem Antrage bei.

Es wurde hierauf einhellig

beschlossen:

1) die Rechnungen der Bundes-Canzleicasse und der Bundes-Matrikularcasse, letztere mit den dazu gehörigen Fondsrechnungen, je für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 als richtig anzuerkennen, und

2) dieses der Bundescanzlei-Direction mit dem Auftrage zu eröffnen, davon der Bundescassen-Verwaltung Mittheilung zu machen.

Kübeck.
Savigny.
Thüngen.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Sechs und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 8. September 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten von Savigny substituirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Legationsraths von Bose;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn Oberhofmeisters Freiherrn von Beaulieu-Marconnay;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Legationsraths Freiherrn von Breidbach-Bürresheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Legationsraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Liechtensteinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Linde;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Herrn Bundestags-Gesandten Senators und Syndicus Dr. Müller;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundeskanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 239.

Substitution und Führung der siebzehnten Stimme.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte zeigt an, daß er für den Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten substituirt sei, und daß in Abwesenheit des Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger der Frankfurtische Herr Bundestags-Gesandte Senator und Syndicus Dr. Müller die siebzehnte Stimme führe.

§. 240.

Accreditirung des Königlich-Sardinischen Legationssecretärs Herrn Marquis von Centurione als interimistischen Geschäftsträger bei dem Deutschen Bunde.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Königlich-Sardinische Ministerresident bei dem Deutschen Bunde Herr Graf von Barral einen Urlaub angetreten und den Legationssecretär Herrn Marquis von Centurione als interimistischen Geschäftsträger vorgestellt habe.

§. 241.

Wiedereintritt des Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von der Pfordten in zwanzig Bundestags-Ausschüsse.

(22. Sitz. §§. 143, 152 v. J. 1864.)

Präsidium bemerkt, daß der Königlich-Bayerische Herr Bundestags-Gesandte Freiherr von der Pforden, nachdem derselbe heute seinen Sitz in der Bundesversammlung wieder eingenommen, auch in diejenigen zwanzig Ausschüsse, in welche für die Dauer seiner Beurlaubung der interimistische Königliche Herr Bevollmächtigte Freiherr von Thüngen in der 22. Sitzung vom 11. Mai d. J. (Prot. §. 152) gewählt wurde, wieder als Mitglied eintritt.

§. 242.

Personal- und Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei.

(34. Sitz. §. 229 v. 3. 1864.)

Bei der vom Präsidium gehaltenen Umfrage über die in der vorletzten Sitzung (Prot. §. 229) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten eingebrachten Anträge bezüglich der Festsetzung des Personal- und Gehaltsetats der Militärcommissions-Canzlei traten sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme derjenigen von Württemberg und Kurhessen, welche ohne Instruction waren und sich das Protokoll offen hielten, — diesen Anträgen bei.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) den Personal- und Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei festzusetzen auf

a) 1 Revisor mit einem Jahresgehalt von	. . .	2,100 Gulden,
b) 1 Registrator mit einem Jahresgehalt von	. . .	1,800 Gulden,
c) 3 Canzlisten und zwar 1 erster Classe mit	. .	1,100 – 1,200 Gulden,
1 zweiter Classe mit	. .	950 – 1,050 Gulden,
1 dritter Classe mit	. .	800 – 900 Gulden,

mit der Bestimmung, daß die Anfangsgehalte jeder Classe mit dem vollendeten 5. und 10. Bezugsjahre um je 50 Gulden erhöht werden und das Einrücken in eine höhere Classe von der Verwendbarkeit des Betreffenden abhängig gemacht wird;

d) 4 Canzleidiener und zwar nach dem Dienstalter

1 mit	. . . . . .	800 Gulden,
1 mit	. . . . . .	750 Gulden,
1 mit	. . . . . .	700 Gulden,
1 mit	. . . . . .	650 Gulden,
	zusammen 9,650 resp.	9,950 Gulden,

2) in Ausführung des neuen Etats

den bisherigen Registrator Dr. Ziegler zum Rechnungsrevisor der Militärcommission mit einem Jahresgehalt von . . . . 2,100 Gulden,

und den bisherigen Expedienten Umber zum Registrator der Militärcommission mit einem Jahresgehalt von . . . . 1,800 Gulden,

zu ernennen, ferner

den Canzlisten Kasten in den Gehalt von	. . .	1,200 Gulden,
den Canzlisten Sobr in den Gehalt von	. . .	1,050 Gulden,
den Canzlisten Obermayer in den Gehalt von	. .	900 Gulden,
den Canzleidiener Obermayer in den Gehalt von	. .	800 Gulden,
den Canzleidiener Himmel in den Gehalt von	. .	750 Gulden,
den Canzleidiener Reichard in den Gehalt von	. .	700 Gulden,
den Canzleidiener Gasche in den Gehalt von	. . .	650 Gulden

einzuweisen;

3) die sämmtlichen neuen Gehalte mit dem 1. Juli d. J. beginnen zu lassen; und endlich

4) von den gefaßten Beschlüssen sowohl der Militärcommission wie der Bundescassen-Verwaltung Nachricht zu geben.

§. 243.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg.

(34. Sitz. §. 231 v. 3. 1864.)

Präsidium hält weiter Umfrage über den in der Sitzung vom 24. v. M. (Prot. §. 231) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten bezüglich der Einberufung der Liquidationscommission gestellten Antrag, wobei sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Kurhessen, welche ohne Instruction sich befand und deßhalb das Protokoll sich offen hielt, — diesem Antrage zustimmten.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) die nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 3. März d. J. bei der Bundes-Militärcommission zu bildende Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg auf den 15. October d. J. einzuberufen;

2) von diesem Beschlusse die mit der Bildung der Liquidationsabtheilung betrauten höchsten und hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover und des achten Armeecorps, sowie die mit der Execution in Holstein beauftragten höchsten Regierungen, letztere unter Bezugnahme auf Ziffer 5 des Bundesbeschlusses vom 14. December v. J., durch Vermittlung der betreffenden Herren Gesandten in Kenntniß zu setzen;

3) von diesen Beschlüssen der Militärcommission Nachricht zu geben.

Kübeck.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Müller.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 8. September 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 114.

Bericht der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(35. Sitz. Sep. Prot. §. 109 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Bundescivilcommissäre in Holstein und Lauenburg vom 5. d. M. vor, womit dieselben im Anschlusse an ihren Bericht vom 9. v. M. eine Erklärung überreichen, welche in einer am 3. d. M. zu Kiel stattgehabten Versammlung der nicht zum Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehörigen Besitzer adliger Güter in den Herzogthümern beschlossen worden ist.

Dieser Bericht nebst Anlage wurde dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesen.

§. 115.

Kostenliquidationen der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(24. Sitz. Sep. Prot. §. 79 v. J. 1864.)

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß die durch die Bundescivilcommissäre für Holstein und Lauenburg veranlaßten Kosten und zwar von der Königlich-Sächsischen Regierung für die Monate Mai, Juni und Juli d. J. im Betrage von 5,924 Gulden 53 Kr. und von der Königlich-Hannöverischen Regierung für die Zeit von Beginn der Execution bis Ende Juni d. J. im Betrage von 19,683 Gulden 33 Kr. liquidirt worden sind.

Die deßfallsigen beurkundeten Rechnungen sind in Dresden, beziehungsweise in Hannover amtlich revidirt und auch von dem Bundesrechnungs-Revisor in calculo geprüft worden. Da eine Beanstandung hierbei sich nicht ergeben hat, so werden diese Kosten, welche demnächst aus den Cassen der Herzogthümer zu ersetzen sind, vorläufig auf den Fond wegen Holstein und Lauenburg vom Präsidium angewiesen werden.

Diese Anzeigen wurden zur Kenntniß genommen.

§. 116.

Schießversuche mit gezogenen Geschützen bei Forchheim, insbesondere Anweisung von Reisekosten und Diäten.

(22 Sitz. Sep. Prot. §. 68 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Nachdem die in dem Berichte der Militärcommission vom 20. April d. J. in Vorschlag gebrachten und von der hohen Bundesversammlung in der 22. Sitzung vom 11. Mai d. J. (Sep. Prot. §. 68) genehmigten Schießversuche mit gezogenen Geschützen bei Forchheim stattgefunden haben, sind von der Militärcommission mittelst Berichtes vom 1. d. M. die Reisekosten-Liquidationen der betreffenden Mitglieder der Artillerieabtheilung mit der Bitte um Zahlungsanweisung vorgelegt worden.

Nach den von dem Bundesrechnungs-Revisor in calculo geprüften und richtig befundenen Liquidationen betragen die entstandenen Kosten:

1) für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Oberstlieutenant Tiller von Turnfort	167 Gulden 48 Kr.,
2) für den Königlich-Preussischen Hauptmann Sander 70 Gulden 17 Kr. + 182 Gulden = ...	252 Gulden 17 Kr.,
3) für den Königlich-Bayerischen Oberlieutenant Freiherrn von La Roche	187 Gulden 48 Kr.,
zusammen	607 Gulden 53 Kr.

Der Ausschuß beehrt sich daher, zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, die berechneten Reisekosten und Diäten für die zur Vornahme von Schießversuchen mit gezogenen Geschützen nach Forchheim ausgeführten Dienstreisen im Gesammtbetrag von 607 Gulden 53 Kr. aus der Bundes-Matrikularcasse auszuzahlen;
2) der Militärcommission hiervon in Erledigung ihres Berichtes vom 1. d. M. Kenntniß zu geben.

Der Antrag des Ausschusses wurde zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.

Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Müller.

Sieben und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 6. October 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

sowie des Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten von Savigny und des Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger, welcher die Führung der siebenzehnten Stimme wieder übernommen hatte.

§. 244.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Liechtenstein auf Reuß älterer Linie.

(32. Sitz. §. 218 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Liechtenstein auf Reuß älterer Linie übergegangen ist.

§. 245.

Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten, insbesondere Ausarbeitung einer allgemeinen Civilproceßordnung.

(17. Sitz. §. 116 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Präsidenten der Commission zur Ausarbeitung einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten, Sectionschefs Dr. Rizy, d. d. Wien, den 9. September 1864 vor, welcher lautet wie folgt:

„Die in Folge des hohen Bundesbeschlusses vom 6. Februar 1862 in Hannover zusammengetretene Civilproceßcommission hat am 25. Juli d. J. in ihrer 248. Sitzung die Berathungen des Entwurfes einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten in erster Lesung beendet. Indem ich den nunmehr im Druck vollendeten Entwurf nebst den Sitzungsprotokollen Num. CLXXX — CCXLVIII ehrfurchtsvoll überreiche, unterlasse ich nicht, die ergebene Bemerkung beizufügen, daß die Commission zum Behufe der für die zweite Lesung erforderlichen Vorbereitungen ihre Sitzungen bis zum 15. Januar 1865 vertagt und sich insbesondere vorbehalten hat, vor dem Beginne der zweiten Lesung die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und welche Bestimmungen über die besonderen Vollstreckungsarten noch nachträglich in den Entwurf aufzunehmen sein dürften.

Zugleich faßte die Versammlung den einstimmigen Beschluß, an die hohe deutsche Bundesversammlung die Bitte zu stellen, es wolle Hochderselben gefallen, dahin zu wirken, daß die bisher an dem Werke nicht betheiligten hohen und höchsten Regierungen Deutschlands an den ferneren Berathungen der Commission sich betheiligen möchten. Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich diese mir, wie allen Collegen gleich nahe am Herzen liegende Bitte zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen mich beehre."

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

diesen Bericht sammt Anlagen dem Ausschusse für Errichtung eines Bundesgerichtes zuzuweisen.

§. 246.

Wiederübernahme des Obercommando's der hiesigen Bundestruppen Seitens des Generallieutenants Prinzen Woldemar zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

(43. Sitz. §. 308 v. J. 1863.)

Preussen. Der Gesandte beehrt sich, unter Bezugnahme auf seine Mittheilung in der Sitzung vom 23. December v. J. hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der Königliche Generaladjutant, Generallieutenant Prinz Woldemar zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Durchlaucht, nachdem er von seiner Krankheit genesen, unter dem 15. September das Obercommando über die hier stehenden Bundestruppen wieder übernommen hat.

§. 247.

Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten.

(37. Sitz. §. 245 v. J. 1864.)

Bayern. Der Gesandte hat die Ehre, hoher Versammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König an die Stelle des zu einer anderen allerhöchsten Bestimmung berufenen nunmehrigen Königlichen Staatsministers der Justiz, Eduard Bomhard, den Königlichen Ober-Appellationsgerichtsrath und functionirenden Generalstaatsprocurator am Cassationshofe der Pfalz Friedrich Daniel von Pixis als Commissär zu der in Hannover zusammengetretenen Commission für Herbeiführung einer gemeinschaftlichen deutschen Civilproceßgesetzgebung abzuordnen geruht haben.

§. 248.

Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(19. Sitz. §. 96 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte hat zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, daß Seine Königliche Majestät den seitherigen Königlichen Bevollmächtigten zu

Bundes-Militärcommission Obersten von Bayer von dieser Stelle abzuberufen und an dessen Statt den seitherigen Commandanten der Infanterie Generallieutenant von Hardegg zu ernennen geruht haben.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von dieser Anzeige Kenntniß zu geben.

§. 249.

Personal- und Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei.

(36. Sitz. §. 242 v. J. 1864.)

Württemberg. Der Gesandte, welcher in der Sitzung vom 8. v. M. bei der Umfrage über den Ausschußantrag bezüglich der Festsetzung des Personal- und Gehaltsetats der Militärcommissions-Canzlei sich wegen annoch mangelnder Instruction das Protokoll offen gehalten hat, findet sich nunmehr in der Lage, nachträglich die Zustimmung der Königlichen Regierung zu dem betreffenden Beschlusse zu erklären.

§. 250.

Vertretung der von den von Dungern'schen und von Ritter'schen Erben reclamirten Ansprüche aus Schuldverschreibungen des vormaligen reichsritterschaftlichen Cantons Oberrhein.

(9. Sitz. §. 114 v. J. 1857.)

Großherzogthum Hessen. Mit Bezug auf die Bundesbeschlüsse vom 2. August und 11. December 1856 (Prot. §§. 261 u. 341), betreffend die Vertretung der von den von Dungern'schen und von Ritter'schen Erben reclamirten Ansprüche aus Schuldverschreibungen des vormals reichsritterschaftlichen Cantons Oberrhein, sowie auf die Seitens der Großherzoglichen Regierung in der Sitzung vom 5. März 1857 erstattete Anzeige (Prot. §. 114), beehrt sich der Gesandte, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß die von Dungern'schen und von Ritter'schen Erben in Folge der erwähnten Bundesbeschlüsse durch Klagen vom 11. August 1858 ihre Ansprüche bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte Darmstadt geltend zu machen versucht haben und daß der erhobene Rechtsstreit, nachdem er durch alle gesetzlichen Instanzen verfolgt worden, durch die Abweisung der Kläger, unter deren Verurtheilung in die Kosten, seine endliche Erledigung gefunden hat.

Es wurde

beschlossen:

vorstehende Anzeige dem für diesen Gegenstand niedergesetzten Ausschusse zuzuweisen.

§. 251.

Mittheilungen für die Bundesbibliothek.

(35. Sitz. §. 235 v. J. 1864.)

Freie Städte für Lübeck. Der Gesandte übergibt ein Exemplar der tabellarischen Uebersichten des Lübeckischen Handels im Jahre 1863.

Dasselbe wurde mit Dank entgegengenommen und an die Bundesbibliothek abgegeben.

§. 252.

Umbau der Kochherde in den Casernen der Frankfurter Bundesgarnison.

(26. Sitz. §. 183 v. J. 1864).

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat in einem Berichte, welchen sie unter dem 25. Juni d. J. in Betreff der Unterkunftsverhältnisse der hiesigen Bundesgarnison erstattete, darauf aufmerksam gemacht, daß die Kocheinrichtungen in den verschiedenen Casernen der hiesigen Bundesgarnison einer durchgreifenden Verbesserung bedürfen, weil dieselben bei ihrer unzweckmäßigen Construction und ihrem mangelhaften Zustande einen Aufwand von Brennmaterial erfordern, wie er mit den reglementmäßigen Gebühren der betreffenden Contingente nicht bestritten werden könne. Indem die Militärcommission zugleich darauf hinwies, daß einerseits die Stadt Frankfurt nach den vorliegenden Verträgen nur zur Unterhaltung der vorhundenen baulichen Einrichtungen, nicht aber auch zur Neuherstellung von solchen verpflichtet sei, während andererseits die Contingente beanspruchen könnten, daß durch den schlechten Zustand der hiesigen Casernements ihnen wenigstens keine Ueberschreitung ihrer reglementmäßigen Gebühren erwachse, — behielt dieselbe sich vor, demnächst die zur Beseitigung des beregten Uebelstandes dienlichen Anträge zu stellen.

Demzufolge hat nunmehr die Militärcommission unter dem 3. September d. J. den folgenden weiteren Bericht erstattet:

„In ihrem ergebensten Berichte vom 25. Juni d. J. Abg. Schr. 399 hat die Militärcommission sich erlaubt, weitere Anträge in Bezug auf das Casernement der hiesigen Bundestruppen in Aussicht zu stellen, indem sie besonders hindeutete auf den schlechten Zustand und die unzweckmäßige Einrichtung der Kochherde, welche es den Truppen unmöglich macht, mit dem ihnen reglementmäßig zustehenden Brennmaterial auszureichen, und welche umzuändern vertragsmäßig weder der Stadt Frankfurt noch den Regierungen der betreffenden Contingente zugemuthet werden kann.

Die mittlerweile diesseits zur Vorlage gelangten und geprüften Anträge betreffen:

1. für das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Contingent:
   a) den Bau von sechs Pilhal'schen Herden in der Carmelitercaserne dahier mit . . . . 777 Gulden 40 Kr.
   b) deßgleichen eines solchen in Sachsenhausen mit . 126 Gulden 47 Kr.
2. für das Königlich-Preussische Contingent:
   a) bauliche Veränderungen, welche durch die Anlage der Herde nöthig werden . . . . . 559 Gulden 15 Kr.
   b) Bau von drei Ehlert'schen Herden . . . 2,067 Gulden 9 Kr.
   c) deßgleichen von zwei solchen kleineren . . 895 Gulden 18 Kr.
3. für das Königlich-Bayerische Contingent:
   den Bau von sechs Pilhal'schen Herden in der Deutschhaus-Caserne . . . . . 1,169 Gulden 36 Kr.
4. für Bauführung und unvorhergesehene Fälle . 304 Gulden 15 Kr.

zusammen 5,900 Gulden -- Kr.

Indem die Militärcommission das Bedürfniß anerkennt und die verlangten Mittel zweckentsprechend befunden hat, erlaubt sie sich, den ergebensten Antrag zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) für den Bau von Kochherden in den Casernen der in Frankfurt a. M. garnisonirenden Bundestruppen die Summe von 5,900 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligen und der Militärcommission zur Verfügung stellen;
2) die Bundescasse ermächtigen, die eingehenden Rechnungen auf Anweisung der Militärcommission auszuzahlen;
3) die Militärcommission von der getroffenen Verfügung hochgeneigtest in Kenntniß setzen."

Gutachten.

Der Ausschuß ist mit der Militärcommission vollkommen einverstanden, daß den Contingenten der hiesigen Bundesgarnison eine durch den mangelhaften Zustand der Casernen bedingte Ueberschreitung der reglementmäßigen Gebühren für Brennmaterial billigerweise nicht zugemuthet werden könne und daß daher eine Abhülfe des vorhandenen Mißstandes durch die erforderlichen baulichen Veränderungen geboten erscheine. Nicht minder ist der Ausschuß damit einverstanden, daß der Bund nach Maßgabe der seither befolgten Grundsätze die Kosten der fraglichen baulichen Vorkehrungen zu übernehmen haben werde, da es sich augenscheinlich nicht um die laufende Unterhaltung vorhandener Gebäulichkeiten, sondern um Neuherstellungen handelt, welche die geeignete Instandsetzung der Gebäude für ihre gegenwärtige militärische Verwendung bezwecken.

Was endlich die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge, sowie die deßfallsigen Kostenvoranschläge betrifft, so findet der Ausschuß keinen Anlaß zur Beanstandung, er muß vielmehr in dieser Beziehung das Urtheil der sachverständigen Behörde für maßgebend erachten.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Militärcommission zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) für den Bau von Kochherden in den Casernen der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen die Summe von 5,900 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse (Centralverwaltungsfond) bewilligen und der Militärcommission zur Verfügung stellen;
2) die Bundescassen-Verwaltung ermächtigen, die eingehenden Rechnungen auf Anweisung der Militärcommission auszuzahlen;
3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 3. September d. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß geben.

Es wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 253.

Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck.

(35. Sitz. §. 238 v. J. 1864.)

Präsidium hält Umfrage über den von dem betreffenden Ausschusse in der vorletzten Sitzung (Prot. §. 238) eingebrachten Antrag bezüglich des von der Commission von Sachverständigen vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Oesterreich: tritt dem Antrage bei.

Preussen. Der Gesandte ist mit neuen Instructionen in Betreff der vorliegenden Anträge nicht versehen, bezieht sich auf die in der Sache bisher abgegebenen Erklärungen und behält im Uebrigen seiner Regierung jede weitere nöthig erachtete Aeußerung vor.

Bayern, Königreich Sachsen und Hannover: stimmen dem Antrage zu.

Württemberg. Da im Schooße der zunächst betheiligten Königlichen Ministerien Bedenken darüber erhoben worden sind, ob es möglich sein würde, eine Entschließung der Königlichen Regierung über den vorliegenden Gesetzentwurf wegen der erforderlichen Vorbereitungen so zeitig herbeizuführen, daß ihre dießfällige Aeußerung in der Bundesversammlung noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres abgegeben werden könnte, so wünscht die Königliche Regierung, daß die nach Ziffer 1 des Ausschußantrages den Regierungen zur Aeußerung über die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes zu stellende Frist bis zum 1. Mai nächsten Jahres erstreckt und dem entsprechend bei der Beschlußfassung anstatt der Worte „bis zum Schlusse des laufenden Jahres" gesetzt werde „bis zum 1. Mai des kommenden Jahres". Der Gesandte gibt also in erster Linie hoher Bundesversammlung anheim, die bezeichnete Modification zum Beschlusse zu erheben, ist übrigens für den Fall, daß dem diesseitigen Wunsche nicht entsprochen werden wollte, ermächtigt, dem vorliegenden Antrage des Ausschusses, gegen welchen im Uebrigen nichts zu erinnern ist, in seiner dermaligen Fassung zuzustimmen.

Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen: treten dem Antrage zu.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Unter Beziehung auf seine in den Bundestags-Sitzungen vom 16. October 1862 und vom 16. Juli 1863 gegen die Einführung eines allgemeinen Gesetzes über den Nachdruck abgegebenen Erklärungen, ist der Gesandte angewiesen, sich der Abstimmung über den vorliegenden Antrag zu enthalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,

Braunschweig und Nassau, sowie

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmen dem Antrage zu.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Für die Majorität der Curie hat der Gesandte dem Ausschußantrage zuzustimmen, während die Herzoglich-Anhaltische Regierung sich dagegen erklärt und die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Regierung noch keine Instruction darüber ertheilt hat.

Die sechzehnte und die siebzehnte Stimme traten dem Antrage bei.

Die Bundesversammlung hat hierauf

beschlossen:

1) den von der bestellten Commission von Sachverständigen zur Entwerfung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegten Gesetzentwurf, nebst ihrem gutachtlichen Schlußbericht den höchsten und hohen Regierungen mit dem empfehlenden Ersuchen zur Kenntniß zu bringen, sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres darüber äußern zu wollen, ob resp. unter welchen etwaigen Modalitäten sie geneigt wären, dem Gesetzentwurfe beizutreten und ihm gesetzliche Geltung zu verleihen, und

2) den Mitgliedern besagter Commission für die rasche und ausgezeichnete Erledigung der ihnen übertragenen Arbeit durch Vermittlung ihrer höchsten und hohen Regierungen ihre volle und dankbare Anerkennung auszusprechen.

§. 254.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 31 (eingegangen am 9. und datirt Carmine in Preussisch Schlesien, den 6. September 1864) erneuertes Pensionsgesuch des Majors der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich von Steensen, insbesondere Bitte um Nach- und Fortzahlung der ihm seit dem Jahre 1851 entzogenen Schleswig-Holsteinischen Pension von 1,910 Mark jährlich; und

Num. 32 (eingegangen am 9. und datirt Lübeck, den 7. September 1864) wiederholtes Gesuch des Premierlieutenants der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Theodor Schellhorn um Nachbewilligung der ihm vom 1. Januar 1858 an gewährten Unterstützung von 350 Gulden für die Vorjahre seit seiner Entlassung aus dem Militärdienst, —

wurden dem Ausschusse zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere rc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, und die Eingabe

Num. 33 (eingegangen am 10. und datirt Kienitz a. d. O., den 5. September 1864) Vorstellung und Bitte des Oekonomen Friedrich Scharwenka um Hülfe in einer Erbschaftsstreitigkeit mit seinem Bruder Carl Scharwenka vor Königlich-Preussischen Gerichten. Mit 9 Anlagen —

der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck.	Biegeleben.
Savigny.	Scherff.
Pfordten.	Beaulieu-Marconnay.
Bose.	Breidbach-Bürresheim.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Linde.
Hesberg.	Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 37. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 6. October 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 117.

Bericht der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(36. Sitz. Sep. Prot. §. 114 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Bundescivilcommissäre für Holstein und Lauenburg vom 7. praes. 13. v. M. vor, der diejenigen Ausgaben der Holsteinischen Landescasse, für welche ein Ersatz aus den Dänischen Finanzen zu beanspruchen wäre, betrifft.

Dieser Bericht wurde den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

§. 118.

Anlegung von Telegraphenlinien im Holstein-Lauenburgischen Gebiete.

Oesterreich und Preussen. Seitens der Civilcommissäre für Holstein und Lauenburg sind mit den freien Städten Lübeck und Hamburg zwei auf Anlegung von Telegraphenlinien im Holstein-Lauenburgischen Gebiet bezügliche Staatsverträge unter dem 22. Juli d. J. abgeschlossen worden, welche nach erhaltener Ratification bereits publicirt worden sind.

Die Regierungen von Oesterreich und Preussen haben von dieser Maßnahme der Civilcommissäre nur mit Befremden Kenntniß nehmen können.

Der §. 3 der den Civilcommissären unter dem 14. December v. J. von der Bundesversammlung ertheilten Instruction hat denselben die Verwaltung in allen Ressorts übertragen.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß darunter die Ausübung von Hoheitsrechten und demnach vor Allem die Befugniß zum Abschluß von Staatsverträgen nicht verstanden werden kann, durch welche dauernde Rechtsverhältnisse mit anderen Staaten für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg festgestellt werden.

Sofern die Bedürfnisse der Verwaltung auf dem Gebiete des Telegraphenwesens und sofern die Entwicklung des letzteren den Civilcommissären eine Verständigung mit anderen Regierungen nothwendig erscheinen ließen, waren dieselben durch den §. 3 ihrer Instruction in die Lage gesetzt, durch provisorische Abkommen der betreffenden Verwaltungen alle nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

Wenn indeß die Civilcommissäre anstatt dessen mit anderen Regierungen förmliche Staatsverträge wie die oben erwähnten abzuschließen sich veranlaßt gesehen haben, so muß hierin eine offenbare Ueberschreitung der ihnen zugewiesenen Befugnisse und eine Verkennung ihrer Stellung gegenüber der Bundesversammlung gesehen werden, so daß eine entschiedene Zurückweisung der Civilcommissäre in die Grenzen ihrer Befugnisse den Regierungen von Oesterreich und Preussen geboten erscheint.

Im vorliegenden Falle dürfte das Verhalten der Civilcommissäre um so weniger zu rechtfertigen sein, als ihnen nach §. 8 der Instruction jedenfalls obgelegen hätte, der Bundesversammlung von diesem wichtigen Gegenstande rechtzeitig Kenntniß zu geben und über die Frage ihrer Berechtigung zur Ausübung von Hoheitsrechten die Entscheidung der Bundesversammlung einzuholen.

Aus diesen Gründen und während die Beurtheilung des materiellen Inhalts jener Verträge außer Frage bleibt, erlauben sich die Regierungen von Oesterreich und Preussen den folgenden Antrag zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

den Herren Civilcommissären für Holstein und Lauenburg zu eröffnen:

I. a) daß ihnen durch die unter dem 14. December v. J. ertheilte Instruction zwar die Verwaltung in allen Ressorts übertragen, nicht aber die Befugniß zur Ausübung von Hoheitsrechten ertheilt worden sei, durch welche dauernde rechtliche Beziehungen anderer Staaten zu den von ihnen verwalteten Ländern begründet werden;

b) daß demnach in dem Seitens der Civilcommissäre bewirkten Abschluß der Staatsverträge mit den freien Städten Lübeck und Hamburg d. d. 22. Juli 1864, betreffend die Anlegung von Telegraphenlinien, eine Ueberschreitung der ihnen ertheilten Befugnisse um so mehr liege, als für die Entwicklung des Telegraphenwesens auf Holstein-Lauenburgischem Gebiete provisorische Verabredungen mit benachbarten Regierungen auf administrativem Wege getroffen werden können; und

c) daß die Incompetenz der Civilcommissäre zu dem Abschluß von Staatsverträgen die formelle Ungültigkeit der genannten Telegraphenverträge in sich schließe; so wie ferner

II. daß die Bundesversammlung erwarte, die Herren Civilcommissäre würden sich für die weitere Dauer ihrer Verwaltung streng in den Grenzen ihrer Befugnisse halten.

Präsidium schlägt vor, den eben vernommenen Antrag den vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten diesem Präsidialvorschlage bei, der Herr Gesandte der freien Städte, indem er für Lübeck und Hamburg jedwede Erklärung oder Antragstellung ausdrücklich vorbehielt.

Der Antrag des Präsidiums wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

§. 119.

Entsendung eines Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen, insbesondere die deßfalls entstandenen Kosten betreffend.

(21. Sitz. Sep. Prot. §. 60 v. J. 1864.)

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß durch die Entsendung des Königlich-Sächsischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Beust als Bevollmächtigten des Deutschen Bundes zu den Londoner Conferenzen nach der von dem Herrn Staatsminister vorgelegten und richtig befundenen Berechnung folgende Kosten veranlaßt worden sind:

I. an Reisekosten	271 Rthlr. 29 Ngr. — Pf.
II. für Canzleiaufwand, worunter an Diäten und Reisekosten für den Großherzoglich-Hessischen Legationsrath Hofmann 1,129 Rthlr. 4 Ngr. 3 Pf. und für den Canzlisten Fischer 481 Rthlr. 15 Ngr. .	1,689 Rthlr. 13 Ngr. 3 Pf.
III. für Wohnung und Equipage	2,442 Rthlr. 25 Ngr. — Pf.
IV. an Diäten	3,962 Rthlr. 20 Ngr. — Pf.
zusammen	8,366 Rthlr. 27 Ngr. 3 Pf.
oder in süddeutscher Währung	14,642 Gulden 6 Kr.
Hierzu kommen an Spesen und Coursdifferenzen für die an den Herrn Bevollmächtigten geleisteten Abschlagszahlungen von 9,683 Gulden 20 Kr.	281 Gulden 34 Kr.
und stellen sich sonach die Gesammtkosten fest auf .	14,923 Gulden 40 Kr.
In Gemäßheit des in der 21. Bundestags-Sitzung vom 21. April d. J. (Sep. Prot. §. 60) genehmigten Präsidialantrages sind hiervon 9,683 Gulden 20 Kr. und 281 Gulden 34 Kr. = ...	9,964 Gulden 54 Kr.
vorläufig auf den Fond wegen Holstein und Lauenburg vom Präsidium angewiesen worden und bleiben daher noch an den Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust zu berichtigen	4,958 Gulden 46 Kr.

Was die zur Deckung der fraglichen Gesammtkosten erforderlichen Mittel betrifft, so sind dieselben nach Ziffer 2 des vorerwähnten Bundesbeschlusses vom 21. April d. J. durch eine eigene Matrikularumlage zu beschaffen.

Präsidium beehrt sich hiernach im Einvernehmen mit den vereinigten Ausschüssen zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

I. die liquidirten Kosten im Betrage von 14,923 Gulden 40 Kr. genehmigen;

II. zur Deckung dieser Kosten eine eigene Matrikularumlage im Betrage von 14,923 Gulden 40 Kr. beschließen; und

III. Präsidium ermächtigen, demnach das Geeignete zu verfügen.

Unter allseitiger Zustimmung wurde der Präsidialantrag zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Acht und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 20. October 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 255.

Wechsel in der Commandantur der Bundesfestung Mainz.

(34. Sitz. §. 308 v. J. 1859.)

Oesterreich. Der Gesandte hat die Ehre anzuzeigen, daß Seine Majestät der Kaiser aus Anlaß des bevorstehenden Wechsels in den Befehlshaberstellen der Bundesfestung Mainz den Kaiserlich-Königlichen Feldmarschall-Lieutenant Erwin Grafen von Neipperg zum Commandanten dieser Bundesfestung zu ernennen geruht haben.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben.

§. 256.

Einberufung einer Abtheilung bei der Bundes-Militärcommission für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg.

(36. Sitz. §. 243 v. J. 1864.)

Preussen. Mit Bezug auf den Bundesbeschluß vom 3. Mai d. J. und die in der Sitzung vom 21. April d. J. erstattete Anzeige beehrt sich der Gesandte zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß seine allerhöchste Regierung statt des Intendanturraths Großmann den Intendanturrath Pauly von der Intendantur des Gardecorps zum Mitgliede der bei der Bundes-Militärcommission zu bildenden besonderen Abtheilung für das Rechnungs- und Liquidationswesen der Execution in Holstein und Lauenburg ernannt hat, und daß derselbe zum 15. d. M. hier eingetroffen ist.

§. 257.

Einführung gleichen Maßes und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten.

(41. Sitz. §. 299 v. J. 1863.)

Preussen. Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 18. Juli 1861 folgende Erklärung abzugeben:

1) das in dem Commissionsgutachten empfohlene Gewichtssystem auf Grundlage des Pfundes von 500 Grammen Schwere und mit dem Centner zu 100 Pfund und der Schiffslast zu 4000 Pfund ist bereits mit dem 1. Juli 1858 in den Königlichen Staaten eingeführt;

2) die Königliche Regierung ist zur Einführung eines Maßsystems auf Grundlage einer dem Meter gleichen Einheit in dem Falle bereit, daß dieses System von den übrigen Bundesregierungen und von denjenigen größeren Europäischen Staaten, mit welchen Preussischer Seits wichtige Handelsbeziehungen bestehen, angenommen wird; auch

3) beabsichtigt die Königliche Regierung an commissarischen Verhandlungen zum Zwecke der Verständigung über die Einzelnheiten dieses Systems auf Grundlage der in dem Commissionsgutachten enthaltenen Vorschläge, sowie über die Modalitäten und den Zeitpunkt der Ausführung unter Vorbehalt der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung sich zu betheiligen, behält sich aber bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes für die Eröffnung dieser Verhandlungen weitere Aeußerung noch vor.

Vorstehende Erklärung wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 258.

Pensions- resp. Unterstützungsgesuche des Majors von Steensen und des Lieutenants Schellhorn von der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee. — Num. 31 und 32 von 1864.

(17. Sitz. §. 239 v. J. 1858 u. 29. Sitz. §. 252 v. J. 1859.)

Der Herr Gesandte von Hannover erstattet im Namen des betreffenden Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Die hohe Bundesversammlung hat dem zur Begutachtung der Pensionsansprüche der invaliden Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee niedergesetzten Ausschusse am 6. d. M. Num. 31 und 32 des Eingangsverzeichnisses zwei Gesuche von ehemaligen Angehörigen jener Armee, des Majors a. D. Friedrich von Steensen und des Premierlieutenants a. D. Theodor Schellhorn, resp. vom 6. und 7. September d. J. datirt, zugewiesen, um sich gutachtlich über dieselben zu äußern.

Die Eingaben enthalten Folgendes:

(leguntur.)

Der Ausschuß vermag zu keinem dieser Gesuche eine Bewilligung zu befürworten.

Nach den wiederholten Berichten des Ausschusses (vergl. die Vorträge vom 7. November 1851, 1. Februar und 3. Mai 1855, 28. Februar 1856 und 20. Mai 1858, §§. 214, 42, 171, 83 und 239 der betreffenden Protokolle) gehört der Major von Steensen nicht in die Kategorie derjenigen Officiere, welchen die oberste Civilbehörde für Holstein auf Grund der Bestimmungen von 1851 einen dauernden Bezug aus dem hierzu mit 60,000 Rthlr. begründeten Landesfond beilegte; seinen eigenen, aus früheren Gesuchen zu entnehmenden Angaben zufolge ist er vielmehr von dieser mit einer einmaligen, dem achtmonatlichen Betrag seiner Gage gleichkommenden Abfindungszahlung entlassen, und es sind somit für ihn die Bedingungen nicht als vorhanden anzunehmen, von welchen der Bundesbeschluß vom 6. April 1854 die Uebernahme von Zahlungen auf die Bundes-Matrikularcasse abhängig machte. Hinsichtlich der aus dem Pensionsgesetze vom 15. Februar 1850

abgeleiteten Ansprüche darf auf den Vortrag vom 1. September d. J., ein Gesuch des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns Burow betreffend, Bezug genommen werden, indem hieraus erinnerlich sein wird, daß eben für jenes Gesetz, nachdem solches wegen der fehlenden landesherrlichen Sanction nicht aufrecht erhalten werden konnte, die Bestimmungen von 1851 an die Stelle getreten sind, und diese allein auch, insofern sie unter Mitwirkung der Bundescommissäre zu Stande kamen, den Grund bilden, weßhalb überhaupt Seitens des Bundes in dem Beschlusse vom 6. April 1854, sowie in den nachherigen einzelnen Bewilligungen vom Jahre 1858 ein weiteres Eintreten für die aus dem Schleswig-Holsteinischen Militärdienste entlassenen Officiere beschlossen wurde, während sonst jede etwaige Fürsorge ausschließlich den Heimathsbehörden zu überlassen gewesen wäre.

Was den Premierlieutenant Schellhorn betrifft, so ist diesem zwar in Betracht der besonderen Umstände, welche für ihn geltend gemacht werden konnten, durch den Beschluß vom 7. October 1858 bis auf Weiteres unter Bedingung der fortdauernden Invalidität und Bedürftigkeit eine jährliche Unterstützung von 350 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt; es kann aber auch für ihn der Bundesbeschluß vom 6. April 1854 nicht in Anwendung gebracht werden, und ist deßhalb bereits ein früheres Gesuch desselben, welches gleichfalls auf Nachzahlung dieser Unterstützung für die Vorjahre seit seiner Entlassung aus dem Schleswig-Holsteinischen Militärdienste gerichtet war, am 28. Juli 1859 abschlägig beschieden worden.

Der Ausschuß beehrt sich demnach zu

beantragen:

daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle: dem Major und dem Premierlieutenant der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Friedrich von Steensen und Theodor Schellhorn in Erwiederung ihrer vorstehend gedachten Eingaben vom 6. und 7. September d. J. durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß dem von ihnen gestellten Ansuchen keine Folge gegeben werden könne.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 259.

Vertretung der von den von Dungern'schen und von Ritter'schen Erben reclamirten Ansprüche aus Schuldverschreibungen des vormaligen reichsritterschaftlichen Cantons Oberrhein.

(37. Sitz. §. 250 v. J. 1864.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte trägt im Namen des für den rubricirten Gegenstand niedergesetzten Ausschusses Folgendes vor:

In der 32. Sitzung vom 11. December 1856 (Prot. §. 341) hat die hohe Bundesversammlung — nach erfolgter Zustimmung sowohl der betheiligten höchsten und hohen Regierungen als der betreffenden Privatpersonen — beschlossen, daß die seit dem Jahre 1833 anhängig gewesene Reclamation der von Dungern'schen und von Ritter'schen Erben wegen Ansprüchen aus Schuldverschreibungen des vormaligen Rittercantons Oberrhein an die Großherzoglich-Hessischen Landesgerichte zur Entscheidung im Rechtswege zu verweisen sei.

In der 37. dießjährigen Sitzung vom 6. October hat nun der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestags-Gesandte die Anzeige gemacht, daß der erhobene Rechtsstreit, nachdem er

durch alle gesetzlichen Instanzen verfolgt worden, durch die Abweisung der Kläger, unter deren Verurtheilung in die Kosten, seine endliche Erledigung gefunden habe.

Der zur Besorgung dieser Angelegenheit bestellte Ausschuß beehrt sich demgemäß, den

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die Reclamation der von Dungern'schen und von Ritter'schen Erben für erledigt zu erklären;

2) den für dieselbe niedergesetzten Ausschuß aufzulösen und die Acten in der Bundesregistratur reponiren zu lassen.

Der Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 260.

Umbau der Kochherde in den Casernen der Frankfurter Bundesgarnison.

(37. Sitz. §. 252 v. J. 1864.)

Bei der vom Präsidium gehaltenen Umfrage über den in der letzten Sitzung (Prot. §. 252) von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Antrag auf Bewilligung von 5,900 Gulden für den Bau von Kochherden in den Casernen der dahier garnisonirenden Bundestruppen stimmten sämmtliche Gesandtschaften diesem Antrage zu.

Es erfolgte demnach der

Beschluß:

1) für den Bau von Kochherden in den Casernen der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen die Summe von 5,900 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse (Centralverwaltungsfond) zu bewilligen und der Militärcommission zur Verfügung zu stellen;

2) die Bundescassen-Verwaltung zu ermächtigen, die eingehenden Rechnungen auf Anweisung der Militärcommission auszuzahlen;

3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 3. September d. J. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 38. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 20. October 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 120.

Bericht der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(37. Sitz. Sep. Prot. §. 117 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen Bericht der Bundescivilcommissäre für Holstein und Lauenburg vom 12. d. M. bezüglich der Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen betreffenden §§. 37 und 38 des provisorischen Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer zur Kenntniß.

Es wurde

beschlossen:

diesen Bericht der Militärcommission mitzutheilen.

§. 121.

Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung in den Bundesfestungen, insbesondere Ergebniß der Schießversuche bei Forchheim.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 68 v. J. 1864.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Durch Bundesbeschluß vom 11. Mai d. J. (Sep. Prot. §. 68) ist der Militärcommission die Ermächtigung ertheilt worden, die in den Bundesfestungen vorhandenen 102 glatten eisernen 12pfünder Batteriekanonen in gezogene 12pfünder, sowie die 74 Stück glatten eisernen 18pfünder in gezogene 24pfünder Rohre durch die Maschinenfabrik in Carlsruhe unter der Voraussetzung umwandeln zu lassen, daß die zunächst mit je zwei dieser Rohre vorzunehmenden Versuche das erwartete günstige Resultat liefern.

Die Militärcommission traf sofort Einleitung wegen der Umwandlung der nöthigen Versuchsrohre, und beauftragte nach deren Vollendung den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen zweiten Militärbevollmächtigten Oberstlieutenant von Tiller und die beiden bei der Bundes-Militärcommission commandirten Artillerieofficiere, den Königlich-Preussischen Haupt-

mann Sander und den Königlich-Bayerischen Oberlieutenant Freiherrn von La Roche, im Vereine mit den Artilleriedirectoren von Ulm, Rastatt und Luxemburg mit der Anstellung genauer Schieß- und Sprengversuche.

Diese Schieß- und Sprengversuche haben auf dem Forchheimer Uebungsplatze bei Carlsruhe in der Zeit vom 4. bis 13. August stattgefunden und die mit der Leitung betraute Commission hat die Ergebnisse derselben in einem detaillirten Berichte nebst Tagebuch niedergelegt, welche die Militärcommission am 14. v. M. in Vorlage gebracht hat.

Das Hauptresultat der angestellten Versuche ist in dem Commissionsberichte in nachstehende 13 Sätze zusammengefaßt:

1) Die Umwandlung der in den Bundesbeständen, nach Abzug der Versuchsrohre, noch vorhandenen 100 12pfünder und 71 18pfünder glatten gußeisernen Batterie-Kanonenrohre in 12- und 24pfünder gezogene Rohre ist ausführbar und rathsam.

2) Weitere Schieß- und Sprengversuche nach dieser Richtung hin sind, so wünschenswerth auch die Steigerung des Schießversuches bis zu 1000 Schuß per Rohr erscheinen mag, nicht mehr erforderlich, da die erlangten Resultate die Geeignetheit und Widerstandsfähigkeit der zur Umwandlung bestimmten Rohre außer Zweifel gestellt haben.

3) Die Umwandlung der 12pfünder Batterie-Kanonenrohre kann zur Deckung des vorhandenen Bedarfes an Reserverohren und gezogenen Rohren für die Armirung der neuen Werke in Mainz ohne Verstärkung der an und für sich schon ausreichenden Metallstärken vorgenommen werden.

4) Bei der Umwandlung resp. Ausbohrung der glatten gußeisernen 18pfünder auf das 24pfünder gezogene Caliber hat sich eine 2′ lange 1½″ starke Panzerung des Ladungsraumes als erforderlich und andererseits als genügend ergeben.

5) Die Umwandlung der unter 4) beregten Geschützart in gezogene 24pfünder ohne vorherige Panzerung ist wegen zu geringer Metallstärke und daraus entstehender Gefahr des Zerspringens nicht ausführbar.

6) Die sogenannte Belgische Verbesserung des Kolbenverschlusses und zwar:
   a) Erweiterung des Spielraumes des hinteren Theils des Ladungsraumes mittelst eines 1,50″ langen Conus bis auf 0,20″,
   b) Begrenzung des Spielraumes am Kopfe des Verschlußkolbens auf 0,01″ Maximum, und 0,005″ Minimum sind vortheilhaft.

7) Massive gußstählerne Kolben haben sich nicht bewährt, und ist dem schmiedeeisernen Verschlußkolben mit stählerner Verstärkungsplatte der Vorzug zu geben. Es sind indeß bei denselben die Schenkel der Erleichterungsdurchlochung und der hintere Steg derselben angemessen zu verstärken.

8) Schmiedeeiserne Kolben, bei welchen die am Kolbenhalse befindliche Schraube aus irgend einer Veranlassung abgebrochen ist, können durch Einnieten einer neuen Schraube wieder brauchbar gemacht werden.

9) Bei Neuanfertigungen oder Reparaturen sind statt der bisherigen gußeisernen Verschlußthüren dergleichen von Bronze zu wählen.

10) Die bei glatten zu aptirenden Rohren für das Querloch fehlenden Seitenangüsse können durch eine auf der rechten Seite anzuschraubende metallene Anschlagscheibe ersetzt werden.

11) Eine Vorsetzung des Zündloches um 0,25″ ist empfehlenswerth.

12) Statt des namentlich bei der Panzerung ziemlich hohen und schweren und bei Bayerischen Batterie-Kanonenrohren nicht genügend befestigten Kornes, wird ein Klappkorn, wie dieß bereits in mehreren Artillerien eingeführt ist, vortheilhaft anzubringen sein.

13) Die Maschinenbau-Gesellschaft zu Carlsruhe hat durch die vorzügliche Bearbeitung der Versuchsrohre den Beweis geliefert, daß sie ganz besonders befähigt ist, die beabsichtigte Umgestaltung der noch vorhandenen Batterie-Kanonenrohre zur Zufriedenheit auszuführen.

Der Ausschuß glaubt sich auf die Hervorhebung dieser Hauptpunkte beschränken und bezüglich der Details der Ausführung der Versuche auf den in den Protokollen der Militärcommission bereits abgedruckten Bericht nebst Tagebuch verweisen zu sollen, erachtet es jedoch für nothwendig, den von der Militärcommission erstatteten Bericht in seinem Wortlaute zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen:

„Nachdem der mit hohem Bundesbeschlusse vom 11. Mai d. J. genehmigte Schießversuch am 13. August beendigt wurde, beehrt sich die Militärcommission hierüber anliegend einen detaillirten Bericht nebst Tagebuch ergebenst vorzulegen.

Sie ist in der erfreulichen Lage, beifügen zu können, daß die hierbei erzielten günstigen Resultate vollkommen den Erwartungen entsprechen, welchen die Militärcommission in ihrem Berichte vom 20. April d. J. Ausdruck gab. Das Zutreffen der damaligen Voraussetzungen veranlaßte sie auch, die Maschinenfabrik in Carlsruhe mit sogleicher Inangriffnahme der Umwandlung von 98 + 2 glatten gußeisernen 12pfündern in gezogene zu beauftragen.

Die hierfür getroffenen Verfügungen vereinigen das Streben, die Transportauslagen von und nach den Festungen auf ein Minimum zu reduciren mit einer der Dringlichkeit des Bedarfes entsprechend fortschreitenden Vertheilung der aptirten gezogenen Geschütze.

Von diesem ersten Zwecke ihrer Anordnungen, zu welchen die Militärcommission durch die hohen Bundesbeschlüsse vom 9. Juli v. J. und 28. Januar d. J. ermächtigt war, wird sie zur Panzerung der in gezogene 24pfünder umzuwandelnden glatten 18pfünder erst dann schreiten, wenn die Aptirung der auf den genehmigten Etat fehlenden 12pfünder vollbracht sein wird.

Die im Berichte unter 9, 10 und 12 näher begründeten Constructionsänderungen auferlegen der Maschinenfabrik eine Mehrleistung, die sie bestimmte, die Kosten der Umgestaltung beim 12pfünder von 275 auf 300 Gulden, bei dem zu panzernden 18pfünder von 650 auf 700 Gulden zu erhöhen, und hat die Militärcommission diese Offerte für vorerwähnte Umwandlung der 100 12pfünder angenommen, behält sich dagegen die Entscheidung in Betreff des sich auf die 18pfünder beziehenden Angebotes einstweilen noch vor.

Die Vollständigkeit der Vorlagen läßt die Militärcommission nur noch hervorheben, wie die Artillerieabtheilung durch die zweckmäßige Verwendung der vorbezeichneten, nahezu werthlos gewordenen glatten gußeisernen Geschütze einen abermaligen Beweis von umsichtiger und gewandter Betriebsamkeit bethätigt habe, wie dieselbe sich hiermit für die fortschreitende Vervollkommnung der Ausrüstung der Bundesfestungen, durch gleichzeitig möglichste Schonung der Bundesmittel gewiß ein weiteres der hohen Bundesversammlung zur Anerkennung empfohlenes Verdienst er-

worben hat. Wie lohnend auch die erzielten Resultate dieses Versuches in ihrer sofortigen Nutzanwendung durch Ersparniß erscheinen mögen, die sich aus der Preisverschiedenheit neuer und aptirter 98 gezogener 12pfünder im vorliegenden Fall auf circa 35,000 Gulden entziffern, so sind doch die gemeinnützigen ferneren Folgerungen, die aus diesem Versuche gezogen werden können, von ungleich höherer Bedeutung.

Sie eröffnen, bloß in ihrer Anwendung auf die Bundesverhältnisse betrachtet, die Möglichkeit einer weiteren qualitativen Kräftigung der Bewaffnung der Bundesfestungen durch successive Umgestaltung der glatten Batterie 6pfünder und 24pfünder, sie werden nicht minder den Staaten der gemischten Armeecorps die beabsichtigte Neuformation des Belagerungsparks für das deutsche Bundesheer wesentlich erleichtern."

Dieser Bericht gibt zwar keine Veranlassung zu besonderen Anträgen, nach dem Dafürhalten des Ausschusses aber dürfte das dargelegte Resultat der angestellten Versuche, sowie die Anzeige über die eingeleitete artilleristische Verstärkung der Bundesfestungen mit besonderer Befriedigung entgegenzunehmen und der von den mit den Artillerieangelegenheiten betrauten Officieren bei der Bundes-Militärcommission auch in der vorliegenden Sache bewiesenen thätigen Umsicht und Sachkenntniß eine ausdrückliche Anerkennung nicht zu versagen sein.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Bericht der Militärcommission vom 14. September l. J. über die Ergebnisse der zu Forchheim ausgeführten Schießversuche und die auf Grund derselben getroffenen weiteren Einleitungen bezüglich der Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung in den Bundesfestungen zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen, und

2) der Anerkennung der thätigen Umsicht und Sachkenntniß, welche die mit der Leitung dieser Angelegenheit betrauten Artillerieofficiere der Militärcommission hierin bewiesen haben, besonderen Ausdruck zu verleihen;

3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 14. September l. J. von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

Der Antrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 122.

Erledigung von Rechnungen der Bundesfestungen Mainz, Ulm und Rastatt aus den Jahren 1860 bis 1862.

(13. Sitz. Sep. Prot. §§. 29 u. 51 v. J. 1862 u. 13. Sitz. Sep. Prot. §§. 10, 20 u. 316 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Von der Militärcommission sind dem Ausschusse in Militärangelegenheiten mit vier Berichten vom 17. September d. J. (Abg. Schr. 595, 596, 597 u. 598) die Schlußrechnungen über verschiedene Verwaltungszweige der Bundesfestungen, und zwar:

1) von Mainz die Rechnungen
   a) der Artilleriecasse (Dotation und Artillerieausrüstung),
   b) der Festungs-Hauptcasse,
   c) der Gouvernementscanzlei,
   d) der Commandanturcanzlei,
   e) der Wachverwaltung und
   f) der Proviantverwaltung

   vom Jahre 1861;
2) von Ulm die Geld- und Materialrechnungen der Artilleriedirection aus den Jahren 1860, 1861 und 1862, und für dieselbe Festung die Rechnungen der Geniedotation, der fortificatorischen Armirung, der Festungs-Hauptcasse, sowie der übrigen Administrationszweige aus dem Jahre 1860; und
3) von Rastatt die Rechnungen der Artilleriedirection, der Festungs-Hauptcasse und der Administrationscasse vom Jahre 1862,

nachdem dieselben ordnungsmäßig geprüft und die wenigen Anstände, welche in Betreff der Artilleriedirections-Rechnungen von Ulm hervortraten, in der Rechnung des nachfolgenden Jahres zur Berücksichtigung gelangt sind, behufs Erwirkung des Erledigungsbescheides überwiesen.

Die gleichen Rechnungen der Vorjahre haben für Mainz aus dem Vorjahre 1860 durch den Bundesbeschluß vom 16. April 1863 (Sep. Prot. §. 20), für Ulm hinsichtlich der Artilleriedirections-Rechnungen aus den Vorjahren 1858 und 1859 durch den Bundesbeschluß vom 27. März 1862 (Sep. Prot. §. 29) und hinsichtlich der Rechnungen der Geniedotation, der fortificatorischen Armirung, der Festungs-Hauptcasse und der übrigen Administrationszweige dieser Festung aus dem Vorjahre 1859 durch zwei Bundesbeschlüsse vom 9. October 1862 und 8. Januar 1863, §. 51 und §. 10 der betreffenden Separat- und öffentlichen Protokolle, endlich für Rastatt aus dem Vorjahre 1861 durch den Bundesbeschluß vom 28. December 1863 (Prot. §. 316) ihre Erledigung gefunden, und es steht nun auch der gleichen Behandlung der jetzt vorliegenden Rechnungen, deren Einzelheiten bereits in der allgemeinen Rechnungsablage über die Dotationsbedürfnisse der Festungen begriffen sind, nach dem Antrage der Militärcommission auf Grund der vorausgegangenen Revision dieser Rechnungen kein Bedenken entgegen.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach in

Antrag

zu bringen, daß hohe Bundesversammlung beschließen wolle:

die Militärcommission in Erwiederung ihrer vorstehend gedachten Berichte zu ermächtigen, über die Rechnungen der nachbenannten Verwaltungszweige der Festungen Mainz, Ulm und Rastatt, und zwar:

1) für Mainz über die Rechnungen
   a) der Artilleriecasse (Dotation und Artillerieausrüstung),
   b) der Festungs-Hauptcasse,
   c) der Gouvernementscanzlei,
   d) der Commandanturcanzlei,
   e) der Wachverwaltung und
   f) der Proviantverwaltung

   aus dem Jahre 1861;

2) für Ulm über die Geld- und Materialrechnungen der Artilleriedirection aus den Jahren 1860, 1861 und 1862 und für dieselbe Festung über die Rechnungen

a) der Geniedotation,

b) der fortificatorischen Armirung,

c) der Festungs-Hauptcasse, und

d) der übrigen Administrationszweige

aus dem Jahre 1860;

3) für Rastatt über die Rechnungen

a) der Artilleriedirection,

b) der Festungs-Hauptcasse, und

c) der Administrationscasse

aus dem Jahre 1862

den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Der Antrag wurde genehmigt.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Neun und Dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 27. October 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

mit Ausnahme

des Königlich-Württembergischen Herrn Bundestags-Gesandten von Reinhard.

§. 261.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Bayerische Herr Bundestags-Gesandte für den Königlich-Württembergischen substituirt sei.

§. 262.

Wechsel in der Commandantur der Bundesfestung Rastatt.

(33. Sitz. §. 292 v. J. 1859.)

Oesterreich. Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 11. August 1859 (Prot. §. 269) und die von seiner allerhöchsten Regierung in der Bundestags-Sitzung vom 28. Juli desselben Jahres (Prot. §. 251) in Gemeinschaft mit der Königlich-Preussischen Regierung abgegebene Erklärung anzuzeigen, daß Seine Majestät der Kaiser mit allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. den Kaiserlich-Königlichen Generalmajor Carl Schulz zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen geruht haben.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von dieser Anzeige Kenntniß zu geben.

§. 263.

Wechsel in dem Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz.

(38. Sitz. §. 256 v. J. 1864.)

Preussen. Der Gesandte beehrt sich, anzuzeigen, daß Seine Majestät der König mit Rücksicht auf den bevorstehenden Wechsel in dem Gouvernement der Bundesfestung

Mainz Allerhöchstihren Herrn Bruder, Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Preussen, zum Gouverneur und Allerhöchstihren Generaladjutanten, Generallieutenant Prinzen Woldemar zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Durchlaucht, bisher Oberbefehlshaber der Bundesgarnison in Frankfurt am Main, zum Vicegouverneur der gedachten Bundesfestung zu ernennen geruht haben.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission von dieser Anzeige Mittheilung zu machen.

§. 264.

Personalwechsel in dem Obercommando der Bundesgarnison zu Frankfurt a. M.

(12. Sitz. §. 97 v. J. 1862.)

Preussen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der König anstatt des zum Vicegouverneur der Bundesfestung Mainz ernannten Generaladjutanten, Generallieutenants Prinzen Woldemar zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Durchlaucht, den Generallieutenant von Voigts-Rhetz, bisherigen Commandeur der 7. Division, zum Oberbefehlshaber über die Bundesgarnison in Frankfurt am Main zu ernennen geruht haben.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

der Militärcommission hiervon Kenntniß zu geben.

§. 265.

Vorstellung und Bitte des Oekonomen Friedrich Scharwenka zu Kienitz um Hülfe in einer Erbschaftsstreitigkeit mit seinen Brüdern vor Preussischen Gerichten. — Num. 33 von 1864.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens der Reclamationscommission Folgendes vor:

Der Oekonom Friedrich Scharwenka zu Kienitz an der Oder ist mit zwei Brüdern über die väterliche Erbschaft in Streit gerathen und hat in Folge davon im vorigen Jahre bei den Königlich-Preussischen Staatsanwaltschaften zu Cüstrin und Wriezen beantragt, daß gegen seine Brüder Untersuchungen wegen Meineid und Diebstahl eingeleitet werden. Er ist jedoch mit diesem Antrage in allen Instanzen abgewiesen worden und hat sich nun in einer Eingabe vom 5. v. M. an die hohe Bundesversammlung mit der Bitte gewendet, sie möge sich seiner Sache annehmen und das Weitere darüber anordnen.

Abgesehen von dem formellen Mangel, daß der Bittsteller keinen Insinuationsmandatar bestellt hat, ist der Gegenstand nicht zur Competenz der hohen Bundesversammlung geeignet, da ja nicht über Justizverweigerung geklagt wird, vielmehr aus den Originalbeilagen des Gesuches hervorgeht, daß die Anträge des Petenten von den Staatsanwälten, dem Oberstaatsanwalte, dem Justizminister und dem Obertribunale geprüft und abgewiesen worden sind.

Zieht man endlich in Erwägung, daß sich unter den Beilagen der Vorstellung ein ärztliches Zeugniß befindet, wonach Petent an Geisteszerrüttung leidet, so rechtfertigt sich der

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) das Gesuch des Oekonomen Friedrich Scharwenka sei formell und materiell unstatthaft;
2) demselben sei durch die Bundescanzlei-Direction unter Rückgabe der Beilagen seines Gesuches hiervon Mittheilung zu machen.

Der Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll
der 39. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.
Geschehen Frankfurt a. M., den 27. October 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 123.
Verkauf von Festungsterrain in Luxemburg.
(35. Sitz. Sep. Prot. §. 102 v. J. 1864.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet für den abwesenden Herrn Gesandten von Württemberg Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Bericht vom 21. v. M. hat die Militärcommission einen Vertrag vorgelegt, welcher vorbehältlich höherer Genehmigung zwischen der Geniedirection zu Luxemburg und dem Bierbrauer Funck-Duchamp daselbst wegen Verkaufs eines der Festung zugehörigen Grundstückes in Clausen, Gillensberg genannt, abgeschlossen wurde.

Die Militärcommission bemerkt hierzu Folgendes:

„Das in Frage stehende Grundstück besteht aus Felsen und steinigem Sandboden, ist mit Knüppelholz und Tannen bewachsen, fällt sehr steil ab und könnte für Festungszwecke nur durch Anlage hoher und kostspieliger Terassenmauern nutzbar gemacht werden; außerdem hat dasselbe für die Festung auch in so fern geringen Werth, als der Mangel eines vollständigen Abschlusses den Zutritt Unberufener und die Entwendung des Holzertrages sehr erleichtert.

Da nun auch der festgesetzte Kaufschilling von 1600 Francs = 746 Gulden 40 Kr. als ganz angemessen zu bezeichnen ist, so kann sich die Militärcommission dem Antrage der Festungsbehörden auf Verkauf des in dem Vertrage und dem beigegebenen Plane näher bezeichneten Terrains vollständig anschließen und ist hier bezüglich der Verrechnung des Erlöses nur noch zu bemerken, daß hierüber nach erfolgter Genehmigung des Vertrages besonderer Antrag im Sinne des Schlußsatzes des ergebensten Berichtes vom 17. August d. J. gestellt werden wird.

Die Militärcommission bittet demgemäß um Ermächtigung:

dem zwischen der Geniedirection zu Luxemburg und dem Bierbrauer Funck-Duchamp daselbst wegen Verkaufs eines der Festung zugehörigen Grundstückes in Clausen, Gillensberg genannt, abgeschlossenen Vertrage die vorbehaltene Genehmigung ertheilen zu dürfen."

Gutachten.

Bei Prüfung des vorliegenden Vertrages hat sich der Ausschuß überzeugt, daß hier nur geringfügige Festungsinteressen in Betracht kommen, da das fragliche Grundstück nach Lage und Beschaffenheit von geringem Werthe ist, so daß der ausbedungene Kaufschilling als genügend erscheint. Der Ausschuß darf indeß voraussetzen, daß die militärischen Behörden die Festungsinteressen in dem Vertrage genügend gewahrt haben. Was die Verrechnung des Erlöses betrifft, so gedenkt die Militärcommission nach dem von ihr angezogenen, aus Anlaß der Anlegung einer neuen Gasfabrik in Luxemburg erstatteten Berichte (vergl. Sep. Prot. vom 1. v. M. §. 112) denselben dem Luxemburger Zinsenfond zuzuweisen, wogegen nichts zu erinnern ist. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

1) die Militärcommission zu ermächtigen, dem zwischen der Geniedirection der Bundesfestung Luxemburg und dem Bierbrauer Funck-Duchamp daselbst wegen Verkaufes eines der Festung zugehörigen Grundstückes im Clausen, Gillensberg genannt, abgeschlossenen Vertrage vom 9. September d. J. die vorbehaltene Genehmigung ertheilen zu dürfen;
2) hiervon die Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 21. September d. J. unter Zurücksendung des vorgelegten Vertrages in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen, welcher, mit Instruction nicht versehen, sich eine eventuelle Erklärung vorbehielt, — traten dem Antrage bei, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Krüger.

Vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 3. November 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

und

des Königlich-Württembergischen Herrn Bundestags-Gesandten von Reinhard.

§. 266.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß älterer Linie auf Reuß jüngerer Linie.

(37. Sitz. §. 244 v. J. 1864.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß älterer Linie auf Reuß jüngerer Linie übergegangen ist.

§. 267.

Abberufung des Kaiserlich-Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde Herrn Grafen von Salignac-Fénelon und

Beglaubigung des Herrn Grafen von Reculot in gleicher Eigenschaft.

(36. Sitz. §. 436 v. J. 1858.)

Präsidium zeigt an, daß Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den bisher bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Salignac-Fénelon, unter Ernennung desselben zum Senator des Kaiserreichs, von hier abberufen und an dessen Stelle den Herrn Grafen von Reculot ernannt habe.

Präsidium beehrt sich, das ihm von dem Herrn Grafen von Salignac-Fénelon überreichte Kaiserliche Abberufungsschreiben d. d. St. Cloud, den 15. October 1864, sowie das ihm von dem Herrn Grafen von Reculot übergebene Beglaubigungsschreiben von demselben Datum der hohen Bundesversammlung hiermit vorzulegen.

Die diesen Schreiben beigefügten Abschriften wurden verlesen und nachdem nichts dabei erinnert und die Originalien eröffnet worden waren, erfolgte der

Beschluß:

1) den Herrn Grafen von Reculot als Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde anzuerkennen und Präsidium zu ersuchen, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen;

2) die beiden Kaiserlichen Schreiben im Bundesarchive zu hinterlegen, das Kaiserliche Abberufungsschreiben aber Namens des Deutschen Bundes in herkömmlicher Weise zu beantworten.

§. 268.

Successionsansprüche Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

(35. Sitz. §. 233 v. J. 1864.)

Präsidium legt ein ihm gestern zugekommenes Schreiben Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg d. d. Kiel, den 31. October 1864 vor welches folgendermaßen lautet:

„Eurer Excellenz beehre ich mich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß ich die Ansicht gewonnen habe, daß es, zum vollkommen richtigen Verständnisse zweier, in der der deutschen Bundesversammlung von mir zugegangenen Nachweisung meines Erbfolgerechts auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein allerdings bereits festgestellten Punkte, nicht ohne Interesse sein möchte, auch noch von den anliegenden ausführlichen Erörterungen über die Theilungen von 1564 und 1582,*) sowie über das Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände und dessen Ersetzung durch das Erstgeburtsrecht**) Kenntniß zu nehmen und ersuche ich Eure Excellenz demnach ergebenst, dieselben zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung bringen zu wollen, indem ich auch diesen sich darbietenden Anlaß zur erneuerten Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung benutze.“

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diese Vorlage dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

§. 269.

Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(28. Sitz. §. 194 v. J. 1864.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte beehrt sich, erhaltenem Auftrage gemäß, hiermit die Begründung der Successionsansprüche welche Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg auf Grund der a-

*) M. s. die Beilage A.

**) M. s. die Beilage B.

19. Juni d. J. in Kissingen erfolgten Cession Seiner Majestät des Kaisers Alexander von Rußland in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein zustehen, der hohen Bundesversammlung zu überreichen *), unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 23. Juni d. J. abgegebene Erklärung und das dabei abschriftlich angelegte Cessionsdocument, sowie auf das in der Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossene Ersuchen „um thunlichste Beschleunigung der beabsichtigten Vorlage".

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

die Vorlage der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

*) M. s. die Beilage C.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilagen A, B und C
zu dem Protokolle der 40. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 3. November 1864.

Beilage A.
(zu §. 268.)

Ueber die Theilungen von 1564 und 1582.

§. 1.
Die thatsächlichen Verhältnisse.

Nach dem Tode des Königs Friedrich I. (1533), welcher die Herzogthümer unter seinem Regimente nach früherer Theilung wieder vereinigt hatte, ergriff König Christian III. zugleich im Namen seiner drei unmündigen Brüder (Johann, genannt der Aeltere, Adolf und Friedrich) die Regierung. Zehn Jahre hatte er dieselbe geführt, als er selbst in ängstlicher Gewissenhaftigkeit auf Theilung im Jahre 1543 antrug. Nur auf Andringen der Schleswig-Holsteinischen Landräthe verschob er auf kurze Zeit die Auseinandersetzung. Dann wurden die Theilungsanschläge nach Maßgabe der Revenüen — auf jeden Theil sollten 18,096 Mark 1 Schilling jährlicher Rente kommen — gemacht und zwar mußten vier Theile gebildet werden. Eine große Zersplitterung stand dem Lande bevor. Jedoch gelang es, den jüngsten Bruder Friedrich für seinen Antheil durch die Stifte Schleswig und Hildesheim abzufinden. Er verzichtete zu Gunsten seiner älteren drei Brüder, von welchen er überdieß eine jährliche Rente von 3000 Reichsthalern empfing. *)

Hiernach wurde der Theilungsbrief über die „vaderliche, angeerffte Fürstenthumb Schleßwig, Holstein und Stormarn" am Lorenztag 1544 von den drei Brüdern ausgefertigt.

König Christian III. erhielt das Hauptschloß Sonderburg, Herzog Johann der Aeltere das Hauptschloß Hadersleben, Herzog Adolf das Hauptschloß Gottorf, ein jedes mit den beigelegten Districten. Von den Zöllen in Gottorf und Rendsburg sollten die Schulden, die auf den einzelnen Besitzungen lasteten, getilgt, der Revenüenüberschuß aber ebenfalls getheilt werden.

Gemeinschaftlich blieben — neben den Rechten an Hamburg — nach Maßgabe ihrer Privilegien Städte und Klöster mit der Mannschaft.

Diese drei Haupttheile blieben in den Herzogthümern bestehen bis nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Johann des Aelteren (1580).

Auf seinen Nachlaß erschienen berechtigt die Söhne des früher verstorbenen Bruders Christian III. (König Friedrich II. und Johann d. J.) und Herzog Adolf, der überlebende Bruder. Aber Streit entstand. Von Herzoglicher Seite behauptete man, durch die Nähe des Grades einen Vorzug zu haben, von Königlicher Seite dagegen machte man das Repräsentationsrecht der Bruderkinder geltend, welches das gemeine Lehnrecht anordnet. Nach

*) Das Verzeichniß der Urkunden von 1544 und 1549 bei Christiani, Geschichte II. pag. 137 u. 248.

mannigfachen Verhandlungen siegte in den beiden Flensburger Vergleichen vom 12. August und 19. September, sowie in dem Theilbriefe vom 19. September 1581 der Rechtsanspruch der Königlichen Seite.*)

Der Theilungsvertrag traf keine Bestimmungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Regierung und Districte; nur im Allgemeinen wahrt er die Privilegien der Landschaft. Vielmehr bezog er sich nur auf die privativen Lehn und unbeweglichen Güter (die Aemter und Landschaften) des Verstorbenen. Diese wurden in zwei gleiche Hälften nach vorgängiger Taxation zerlegt und die eine mit Hadersleben, Törning, Rendsburg dem Antheil des Königs, die andere Hälfte mit Tondern, Nordstrand, Fehmern, Lügumkloster und Bordesholm dem Antheile Herzogs Adolf zugelegt. Die Ansprüche an Hamburg kamen auch dießmal nicht in Theilung, dagegen wurden die Einkünfte der Zölle in Gottorf und Rendsburg ebenfalls halbirt.

So wurden die beiden Haupttheile in Schleswig-Holstein, der Königliche und der Gottorfische, gebildet. Sowohl der Königliche als der Gottorfische Antheil hat Untertheilungen erfahren.

1) Die Untertheilungen im Königlichen Antheile.

Nach der Haupttheilung von 1544 starb 1559 König Christian III. und hinterließ drei Söhne, König Friedrich II., Magnus und Johann den Jüngeren. Nur Friedrich II. war mündig und so führte er lange Zeit allein die Regierung und die Verwaltung des Königlichen Antheiles.

Erst 1564 kam es unter Vermittlung der Königin-Wittwe Dorothea und der beiden Herzöge Johann dem Älteren und Adolf zur "Erbtheilung" der "angeerbten Fürstenthümer, Land und Herrschaften", d. h. zur "starken Theilung" genau derjenigen Objecte, welche der Vater in der Hauptheilung von 1544 erhalten hatte. Magnus hatte seinen dritten Theil an König Friedrich II. bereits cedirt und so kam es nur noch darauf an, den dritten "gebührenden" Theil Johann des Jüngeren auszuscheiden.

Dieß geschah im Theilungsrecesse vom 27. Januar 1564. Johann der Jüngere empfing die Häuser Sonderburg, Norburg, Plön mit aller Zubehörung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit und das Kloster Arnsböck. Nur die Rechte auf Hamburg blieben ungetheilt.

Als nach den Verträgen 1581 die Hälfte des Nachlasses Johann des Aelteren dem Königlichen Antheile zugesprochen worden war, mußte natürlich auch dieß zur Theilung gebracht werden, denn, wie sie sich selbst nennen, Friedrich und Johann waren „Consortes" an der Hälfte der Städte, Schlösser, Aemter, welche eben den Nachlaß Johann des Aelteren bildeten. Die "gleichmäßige, gebührliche Vergleichung" war nicht ganz leicht. Denn eine reelle Theilung jedes einzelnen nachgelassenen Lehnstückes hätte zu einer argen Zersplitterung der Aemter und Landschaften geführt. Deßhalb fanden genaue Taxationen statt und darnach empfing Johann der Jüngere für seinen dritten Theil — denn auch jetzt kam die Cession des Bischofs Magnus an König Friedrich in Rechnung — die Klöster Reinfeld und Ruhekloster, wobei aber wiederum einzelne zerstreute Pertinenzgüter gegen andere umgetauscht wurden, ferner den dritten Theil der Revenüen Johann des Aelteren an den Zöllen von Gottorf und Rendsburg und für seinen Antheil an Ditmarschen endlich läßt er sich mit der Uebernahme einer Schuld und 20,000 Rthlrn. befriedigen. Herzog Johann sollte den

*) Siehe die Theilungsverhandlungen in: Nordalbingische Studien IV. pag. 286 ff. — die Urkunden bei: Ostwald, pag. 11 und 14; in den antischleswig-holsteinischen Fragmenten pag. 69 und 79 und bei: Falck, Urkundenbuch, pag. 79.

Zugewiesene besitzen „allermaßen und nicht weniger, als wie König Friedrich unseren angefallenen Erbtheil an Herzog Johanßen gottseeligen verledigten Gütern gebrauchen und genießen.“

Diese „brüderliche Theilungssache“ zu „völliger Contentirung und Abfindung“ des „angeerbten gantzen und dritten Theils“ Johanns des Jüngeren fand ihren Abschluß in einem Recesse vom 23. April 1582.*)

2) Eine Untertheilung im Gottorfischen Antheile fand statt, als der jüngste Sohn Herzogs Adolf, der Erzbischof von Bremen Johann Friedrich, von seinem nach dem Tode der älteren Brüder zur Regierung gelangten Bruder Herzog Johann Adolf den „kind- und brüderlichen“ Antheil forderte und sich deßhalb sowohl an den König von Dänemark, als an den deutschen Kaiser wandte. Trotz seines Sträubens mußte sich Herzog Johann Adolf zum Vergleiche vom 20. Juni 1[illegible] bequemen, durch welchen Johann Friedrich außer Tremsbüttel und Steinhorst auch Eismar, Neustadt, Oldenburg und die Insel Fehmern erhielt.**) Nach dem kinderlosen Tode Johann Friedrichs (1634) und nachdem Johann Adolf 1608 für seine Descendenz die Primogenitur angeordnet hatte, blieb der Gottorfische Antheil in ungeschmälertem Bestande.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich:

1) Theilungen, bei denen die Gottorfer concurriren, haben in Schleswig-Holstein nur dergestalt stattgefunden, daß auf der anderen Seite als Paciscent der König stand. Niemals aber ist getheilt worden zwischen Johann dem Jüngeren, dem Stifter der Speciallinie Sonderburg, einerseits und der Linie Gottorf andererseits. Johann der Jüngere hat lediglich und allein mit dem Könige getheilt.

Daraus fließt kraft eines einfachen Rechtssatzes, welcher Verträgen unter zwei Contrahenten jede Wirkung auf Dritte abspricht, daß alle Theilungsrecesse und alle auf solchen Theilungen basirende Rechtsgeschäfte, welche Johann der Jüngere jemals geschlossen hat und welche seine Linie treffen könnten, die Gottorfer weder verpflichten noch auch berechtigen. Sie sind denselben gänzlich und in jeder Rücksicht fremd.

2) Die Haupttheilungen bilden und erweitern die Besitzungen der einzelnen Linien des Hauses. Im Verhältnisse der Linien zu einander werden die so gebildeten Haupttheile als Einheiten angesehen und gerade darum sind die Untertheilungen lediglich innere Angelegenheiten der einzelnen Linien und insbesondere der Königlichen Linie.

So geschah es, daß der König die Verhandlungen über den Nachlaß Johann des Aelteren allein führte und den Theilungsreceß mit Herzog Adolf 1581 ganz allein auf seinen Namen stellte, obwohl Johann dem Jüngeren sein Recht auf einen Antheil niemals bestritten wurde. Der Herzog von Gottorf faßte die Sache ganz richtig, als er sagte: „Was J. K. M. von ihrem Antheil Johann dem Jüngeren wolle zukommen lassen, hat J. K. M. S. F. G. dabei kein Ziel oder Maas anzumuten.“***)

Dieses Verhältniß ist auch in späterer Zeit immer festgehalten worden.

Auf dem Kieler Landtage von 1609 beklagten sich die Königlichen Commissare, daß Herzog Johann der Jüngere von seinen Besitzungen die Fräuleinsteuer verweigere, „sintemahl unläugbar wahr, daß diese Fürstenthümer in 2 Theile von einander getheilet, deren das eine Theil die Königliche Linie oder Regierung, den andern halben Theil aber die Gottorpische

*) Falck, Urkundenbuch, pag. 82 ff.

**) Waitz, Gesch. II. pag. 437.

***) Nordalbingische Studien V. pag. 294.

Linie besitzet, — und Hertzog Johannsen zugelegter Antheil, welcher in der Königlichen Linie mit gehöret, nicht eximiret noch von der Contribution entfreyet." *)

In einer Sonderburger Streitschrift von 1667 wird noch bestimmter gesagt: "wie Sie (die Sonderburger) denn respectu Gottorf keine absonderliche Linie machen, sondern in der Königlichen mitbegriffen, aber wohl nachmahl in unterschiedliche Häuser quoad posteros subdividiret sein." **)

Die von den reichsunmittelbaren Besitzungen der Sonderburger Linie zu erlegenden Reichssteuern wurden, wie sie nach dem Theilungsvertrag von 1564 von Seiten des Königs eine Zeit lang allein bezahlt wurden, so später immer dergestalt abgetragen, daß sie zu dem Königlichen Contingent nach Glückstadt als eine Quote flossen. ***)

In einer den Plönischen Successionsfall betreffenden Streitschrift endlich (Gründlicher Bericht ꝛc. Copenhagen 1724), welche vom einseitigsten Dänischen Standpunkte aus geschrieben ist, wird gesagt: Dieses (Plönische Land) nun ist kein eigenes vor sich absonderlich bestehendes Territorium — sondern latitirt unter dem Königlichen Antheil des Hertzogthums Holstein." †)

In allen diesen Verhältnissen zeigt es sich, wie die Besitzungen Johann des Jüngeren und seiner Descendenz als in einem näheren territorialen Verband zu den Besitzungen des Königs und seiner Descendenz stehen, als sie dieß im Verhältniß zu dem Gottorfer Territorium sind. Es ist auch dieß nur der Ausdruck für das nähere verwandtschaftliche Verhältniß der jüngeren zur älteren Königlichen Linie im Gegensatze zu der Linie Gottorf. Es liegt schon in der natürlichen Consequenz solcher Anschauungen, den Vorzug der näheren Linie auch im Erbfalle zur Geltung zu bringen.

§. 2.

Einfluß der Theilungen auf das Erbrecht.

Ein solcher kann stattfinden:

1) kraft Rechtssatzes, welcher an das bloße Factum der Theilung eine Entziehung des Erbrechtes knüpft;

2) kraft besonderen Rechtsgeschäftes, welches die Parteien bei der Theilung hinsichtlich irgend welcher eventuellen Erbrechte schließen.

§. 3.

Einfluß der Theilung auf das Erbrecht kraft Rechtssatzes (Todttheilung).

Das ältere deutsche Lehnrecht gab ein Erbrecht nur den Söhnen des letzten Vasallen, es schloß also alle Seitenverwandten des Verstorbenen von der Lehnerbschaft aus. Brüder welchen das väterliche Lehn zufiel, waren gegen einander erbunfähig. Um diesem Rechtssatz zu entgehen, gab es nur ein Mittel. Die Brüder mußten unter sich das Lehn in ungetheiltem Besitze und Genusse halten. Ging dann Einer ohne Söhne mit Tode ab, so fand keinerlei Beerbung statt, sondern die anderen Mitbesitzer und Mitgenießer wurden gleichsam nur von einer Beschränkung ihres Besitzes und Genusses frei. Sie rückten, obgleich Seitenverwandte, zwar in die Stelle des Verstorbenen, aber nicht kraft Erbrechtes, sondern

*) S. H. 36 I. pag. 757, 758.

**) Wohlbegründeter Gegenbericht in puncto collectarum, pag. 8.

***) Hauptreceß von 1671, §. 4. — Ostwald pag. 49.

†) l. c. pag. 85.

kraft Consolidation. Wahrten sich die Brüder oder sonstige Seitenverwandten nicht in dieser Weise, schieden sie sich in Besitz und Genuß des Lehns, dann war dieß Todttheilung, d. h. eine Theilung, welche alle Successionsrechte der Theilenden und aus der Gemeinschaft Scheidenden gegen einander aufhob.

Wollte man den Begriff der Todttheilung auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein anwenden, so würde gar Niemand erbberechtigt sein. Nicht die jüngere Königliche Linie; denn, abgesehen davon, daß die Theilungen von 1564 und 1582 keine Todttheilungen waren, weil die jüngere Königliche Linie immerhin an einzelnen Gegenständen (Hamburg, Zölle) in Gemeinschaft blieb, weil die sog. Landesdefension auch ihre Besitzungen mit umfaßte, weil sie sich endlich gegenüber den Landständen das Recht auf Erbhuldigung und Fräuleinsteuer am Reichshofrathe erstritt, so ist sie doch dadurch aus jeder Gemeinschaft geschieden, daß sie alle ihre Besitzungen (Sonderburg 1668, Norburg 1730, Plön und Glücksburg 1756 und 1764) der älteren Königlichen Linie abtrat.

Nicht die Gottorfer Linie. Denn in dem Traventhaler Frieden*) wurde jede Gemeinschaft zwischen den Königlichen und Fürstlichen Aemtern und Landschaften aufgehoben und durch die Verträge von 1767 und 1773 traten die Gottorfer alle ihre Besitzungen und Rechte in Schleswig und Holstein an den König von Dänemark ab.

Allein der ganze Begriff der Todttheilung ist seit dem 15. Jahrhundert eine unpraktische Antiquität, wie denn auch in unzähligen Erbfällen der neueren Zeit Niemand daran gedacht hat, solchen Seitenverwandten, welche als Apanagirte niemals irgend welchen Antheil an den Besitzungen und Rechten des Regenten besaßen, ihr Erbrecht nach der regelmäßigen Successionsordnung des Lehnrechtes und der Primogenitur zu bezweifeln. Zwei Ereignisse haben die rechtliche Existenz der Todttheilung gänzlich aufgehoben:

I. Die Ausbildung des Institutes der gesammten Hand. Die gesammte Hand in diesem neueren Sinne bestand darin, daß diejenigen Seitenverwandten, die das Lehn theilten oder gänzlich aus der Gemeinschaft schieden, sich zusammen mit den besitzenden Vasallen in den Belehnungsact über das ganze Lehn aufnehmen ließen. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Theilung und seine trotz der Theilung erfolgende Belehnung mit dem gesammten Lehn ersetzt fortan das nach früherem Recht für nothwendig erachtete Erforderniß gemeinschaftlichen Besitzes der Gesammthänder. Die früher nothwendige Verbindung zwischen dem Gesammtempfang und der gesammten und gleichen Gewere ist dadurch gelöst: die rechtliche Folge der letzteren in den ersteren verlegt. Dadurch geschah es, daß das Lehnerbrecht der Seitenverwandten lediglich und allein bedingt war durch den Gesammtbelehnungsact, durch welchen sie von dem Lehnsherrn als Vasallen anerkannt wurden und auf dessen Erneuerung sie bei Beobachtung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden, in den verschiedenen Ländern und Häusern sehr verschieden ausgebildeten Pflichten ein Recht hatten. Ja sogar Nichtverwandte konnten dadurch ein eventuelles Erbrecht gewinnen, daß sie sich in den Gesammtbelehnungsact aufnehmen ließen.

Mit dieser gesammten Hand ist die rechtliche Wirkung und daher der Begriff der Todttheilung gänzlich aufgehoben. Denn die Theilung und Ausscheidung aus der Gemeinschaft afficirte das Erbrecht nicht im Geringsten, wenn nur die gesammte Hand gewahrt wurde und umgekehrt, selbst die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft gab kein Erbrecht, wenn

*) s. III. Falck, Urkundenbuch, pag. 229.

der Vasall seine nach dem speciellen Rechte ihm obliegenden Lehnspflichten bezüglich der
Wahrung der gesammten Hand versäumt hatte.

In Holstein ist dieses Institut der gesammten Hand früher als in den meisten deut-
schen Ländern eingeführt worden, nämlich durch ein Privileg des damaligen Holsteinischen
Lehnsherrn, des Herzogs Johann von Sachsen, für die Schauenburgischen Grafen vom
Jahr 1307 (Falck, Urkdb. pag. 1) und seitdem ist die Anwendbarkeit des Begriffes der
Todttheilung aus Holstein hinweggefallen.

II. Die Reception des longobardischen Lehnrechts, welches seit dem 15. Jahrhundert
zum gemeinen Rechte Deutschlands und insbesondere die Entscheidungsquelle für alle Reichs-
lehnssachen wurde, wenn nicht der stricte Beweis eines entgegengesetzten partikularen Her-
kommens geführt werden konnte.

Das gemeine Lehnrecht gründet alles Erbrecht auf die Belehnung des ersten Erwerbers,
dergestalt, daß alle agnatischen Descendenten dieses ersten Vasallen erbberechtigt sind. Thei-
lungen oder Ausscheidungen aus der Gemeinschaft des Lehnsobjects sind ohne jeden Einfluß
auf das Erbrecht. Der Begriff der Todttheilung ist hier ganz undenkbar. Es gibt nach
gemeinem Lehnrecht keinen Rechtssatz, welcher Abgetheilte, Apanagirte, Paragirte, oder wie
man sie sonst nennen will, von der Lehnssuccession, wenn sie die Successionsordnung trifft,
ausschlösse. Vielmehr beruht alles Erbrecht der Seitenverwandten lediglich und allein auf
der Altväterlichkeit desselben, d. h. auf dem Nachweise, daß der erste Erwerber des Lehns
Ascendent des prätendirenden Vasallen war. Die Wahrung besonderer Formalitäten ist
dem nicht besitzenden Seitenverwandten in keiner Weise aufgelegt.

Die Altväterlichkeit, als Grundlage der Lehnssuccession, bildet also einen Gegensatz
zum Principe der gesammten Hand. Die Altväterlichkeit des Lehns bedeutet, daß die Lehns-
folge der Seitenverwandten auf Geblütsrecht beruht, während die gesammte Hand Sei-
tenverwandte nur kraft des für sie selbst erwirkten Belehnungsactes, auf welchen sie
nur als Söhne ihres beliehenen Vaters ein Recht haben, succediren läßt.

Dieses gemeine Lehnrecht und nicht das System der gesammten Hand gilt in Schles-
wig-Holstein, seitdem die Oldenburger den Thron bestiegen.

Allerdings hat man das Gegentheil behaupten wollen, weil in späterer Zeit Beleh-
nungen zur gesammten Hand stattfinden.

Wo solche Belehnungen zur gesammten Hand neben dem geltenden gemeinen Lehnrecht
vorkommen, haben sie keineswegs die Bedeutung des alten Instituts der gesammten Hand,
welches Erbrechte erst gab, sondern sie wahren und beweisen nur bestehende agnatische
Erbrechte. Es ist diese gesammte Hand des neuen Rechts juristisch ein ganz anderes In-
stitut als die gesammte Hand des alten Rechts. Denn jenes hat die Altväterlichkeit des
Lehns zur Voraussetzung und bestärkt nur diesen Charakter, dieses bildet den stricten Gegen-
satz zur Altväterlichkeit.

In Holstein kommt bis zum Jahre 1590 keine Belehnung zur gesammten Hand vor.
Denn der Muthschein für König Johann und Herzog Friedrich von 1482*), auf den man
sich für den Beweis des Gegentheils berufen hat, sagt nur, daß die beiden Genannten ihr
Lehn gemeinschaftlich gemuthet haben, und bei dieser Forderung ihres Lehns auch in einem
zweiten angesetzten Termine alle beide („samptlich“) verblieben sind. Auf die Form der
demnächst ertheilten Belehnung läßt sich daraus nicht schließen, namentlich nicht, daß dieselbe
eine Gesammtbelehnung für beide gewesen sein müsse.

*) Ostwald pag. 8.

Erst 1591 empfing Johann der Jüngere die „gesambte Lehn" an Holstein, aber „in allermaaßen die Seine Vor-Eltern Hertzogen zu Holstein, biß uff ihne bißhero innegehabt — haben." *) Der Kaiser, als Lehnsherr, hat dieß selbst in unbezweifelbarer Weise interpretirt in dem bekannten Mandate von 1599, in welches er die Erklärung aufnimmt: „ob wir wol S. L. (Herzog Johann d. J.) mit der gesambten Hand an dem Fürstenthumb Holstein . . . . . in Krafft S. L. an dero Altväterlichen fürstlichen Stammlehn ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit gnädig belehnet." **)

Die gesammte Hand hat also für Holstein, eben weil hier gemeines Lehnrecht galt, den Charakter der Altväterlichkeit für Johann den Jüngeren nicht aufgehoben, welcher doch Seitenverwandter zu allen übrigen besitzenden Vasallen von Holstein war.

Dasselbe gilt für Schleswig. Der Odenseer Vertrag von 1579 regelte definitiv die Lehnsverhältnisse dieses Herzogthums durch Vertrag zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen. In diesem Vertrage ist ausdrücklich die Altväterlichkeit des Lehns für die Vasallen, welche unter sich Seitenverwandte waren, anerkannt worden und nur in Kraft dieses Vertrages fanden später Belehnungen zu gesammter Hand statt. Es heißt in diesem Vertrage:

> „Erstlichen will die Königl. Majestät vor sich und von wegen des Reichs Dännemarcken Ihrem gnädigsten beschehenen Erbieten nach die Hertzogen ꝛc. mit dem Fürstenthumb Schleswig, samt dem, was von Alters darzu gehörig, und der Insul Fehmarn, als einem Altväterlichen vom Reiche Dännemarcken herrührenden anererbten Fahnen-Lehen innerhalb Jahr und Tag, nach Vollenziehung des Vordrages würklich belehnen; derogestalt, daß in solcher Belehnung, alle Hertzogen zu Holstein, des Oldenburgischen Stammes, die itzo leben oder künftig seyn werden, welche doch nicht allbereits durch sonderliche Vordrage abgefunden und daran Verzicht gethan sammt deren Nachkommen begriffen seyn sollen; wie dann Ihro Königl. Maytt. und deroselben Successores am Reiche Dännemarcken II. FF. GG. und deroselben Lehens-Erben unweigerlich die renovationem investiturae oder Lehenreichung an solchen Fürstlichen Lehenstücken thuen und wiederfahren lassen wollen."

In der Anerkennung der Altväterlichkeit liegt der Beweis, daß das gemeine Lehnrecht und damit das Geblütsrecht den alleinigen Successionsgrund in Schleswig-Holstein bilden. Denn die spätere und kraft ausdrücklichen Willens der Lehnsherren selbst nur accessorische Uebung einer Gesammtbelehnung konnte und wollte die einmal gegebene und rechtsgültig begründete Grundlage des Successionsrechts nicht ändern. Diese Gesammtbelehnung kann, wenn nicht ein voller juristischer Widerspruch statuirt werden soll, nur die Bedeutung einer Formalität, einer Sicherung, einer Erleichterung des Beweises des unabhängig von ihr bestehenden agnatischen Successionsrechtes bedeuten.

Hieran festzuhalten wird man um so mehr geneigt sein, wenn man sieht, daß die von Anderen behauptete Anwendung des Princips der gesammten Hand in jenem früheren Sinne auch hier nur zu dem Resultate führt, daß zur Zeit keine Linie des Oldenburger Fürstenhauses in Schleswig-Holstein erbberechtigt sein, ja daß sogar die beiden letzten König-Herzöge der älteren Königlichen Linie mit Unrecht den Thron der Herzogthümer bestiegen haben würden. Denn wer der Sonderburger Linie den Vorwurf macht, daß sie die ge-

*) Ostwald pag. 26.

**) Apologia, Beilage Num. VII.

sammte Hand durch die seit 1751 unterlassene Muthung verloren habe, der muß nothgedrungen zugeben, daß sich die ältere Gottorffer Linie ganz in gleichem Falle befindet. Denn die Repräsentanten derselben haben, nachdem 1773 der Großfürstliche Antheil an Holstein definitiv an die ältere Königliche Linie abgetreten war, es versäumt, eine Gesammtbelehnung nachzusuchen. Die jüngeren Gottorfer Linien aber haben eben so wenig eine solche jemals erhalten, wie der Prinz Friedrich (gest. 1805), der Vater und Großvater der letzten beiden König-Herzöge Christian VIII. und Friedrich VII. aus der älteren Königlichen Linie.

Das Gewicht dieses Einwandes läßt sich auch unmöglich durch die Bemerkung beseitigen, daß in den Kaiserlichen Lehnbriefen seit 1638 stets nächst den regierenden Herzögen zugleich deren männliche Leibes-Lehnserben mit dem Herzogthum Holstein belehnt worden sind, um daraus zu schließen, daß seitdem auch Seitenverwandte des jedesmaligen regierenden Königs und Herzogs als beliehen zu betrachten seien, sobald nur der gemeinsame nächste Ascendent in der bezeichneten Weise beliehen worden sei, und daß es daher für derartige Collateralen keiner besonderen Belehnung zur gesammten Hand bedurft habe. Denn zunächst ist nicht abzusehen, warum diese Schlußfolgerung, wäre sie richtig, nicht auch Johann dem Jüngeren und seiner Descendenz in ganz gleicher Weise zu Gute kommen sollte, da doch im Lehnbrief von 1474 Christian I. und seine legitimi successores beliehen sind. Sodann aber ist es offenbar, daß durch den jener Schlußfolgerung zu Grunde liegenden Rechtssatz, wäre er richtig, das ganze Institut der Gesammtbelehnung geradezu wegfällig würde. Seitdem die Erblichkeit des Lehns zur Regel wurde, war in der Beleihung des Vaters immer, mochte es ausdrücklich gesagt sein oder nicht, die Beleihung der männlichen Leibes-Lehnserben der Wirkung nach enthalten, welche letzteren beim Tode des Vaters eben nur Lehnserneuerung zu suchen haben. Und doch galt daneben im deutschen Lehnrecht der Satz: Lehn erbt nur der Vater auf den Sohn, — ein Satz, den man in seiner die nicht besitzenden Seitenverwandten, mochten sie immerhin von früher belehnten Ascendenten abstammen, ausschließenden Wirkung erst durch die Ausbildung des Instituts der Gesammtbelehnung unschädlich zu machen suchen mußte. Denn nicht der Mangel der Belehnung, sondern der Mangel der Gewere schloß die nicht besitzenden Agnaten aus, und gerade der letztere Mangel ist es, der durch die Entwicklung, die man der Gesammtbelehnung gab, beseitigt werden sollte. Die Aufführung der männlichen Leibes-Lehnserben im Lehnbrief bedeutet eben nur die ohnehin als Regel festgestellte Erblichkeit des Lehns, entbindet aber, wo gesammte Hand gilt, keineswegs die nicht zum Besitz des Lehns gelangenden Descendenten von der Nothwendigkeit, die gesammte Hand zu suchen, um sich und ihrer Descendenz die Lehnfolge zu wahren.

Daran würde auch die Berufung auf die vom Kaiser confirmirten Primogeniturordnungen von 1608 und 1650 nichts ändern, da durch sie zwar eine neue Successionsordnung eingeführt ist, aber keineswegs die Bedingungen des Successionsrechts eine Aenderung erlitten haben.

Hiernach kommen wir zu den Schlüssen:

Galt in Schleswig-Holstein die gesammte Hand, so war der Begriff der Todttheilung ausgeschlossen und auch die Abgetheilten und aus der Gemeinschaft geschiedenen Agnaten hatten Successionsrecht, wenn sie nur die Wahrung der gesammten Hand gegenüber dem Lehnsherrn (denn dieses allein konnte Lehnsfehler rügen und deren rechtliche Folgen urgiren) nachwiesen.

Galt in Schleswig-Holstein das gemeine Lehnrecht, so ist jede Theilung, die man früher als Todttheilung qualificirt hatte, ohne allen und jeden Einfluß auf das Successionsrecht der Seitenverwandten und es bedarf zur Wahrung dieses Successionsrechtes keinerlei Lehnsformalitäten.

Die Theilungen Johann des Jüngeren von 1564 und 1582 sind als solche unter allen Umständen ohne Einfluß auf sein und seiner Linie Successionsrecht. Es bedürfte dasselbe aber auch, falls sich der Lehnsherr fände, der es fordern könnte, nicht des Nachweises der Wahrung der gesammten Hand, denn diese hat nur als Cautel und nicht als Grund des Successionsrechtes in Schleswig-Holstein gegolten, welcher allein in dem Geblütsrechte und in der Altväterlichkeit des gemeinen Lehnrechts liegt.

§. 4.

Einfluß der Theilung auf das Erbrecht kraft Rechtsgeschäftes.

Theilung oder Abtheilung ist die Handlung, durch welche die Auseinandersetzung einer unter mehreren Interessenten bestehenden Vermögensgemeinschaft bewirkt wird. Spricht man von Theilung, so denkt man sich die Vertragschließenden als in gleichmäßiger Thätigkeit den Theilungsact vornehmend. Spricht man von Abtheilung, so denkt man sich den Fall, daß der Eine die eigentliche Theilungsoperation als Verwalter der Gesammtmasse vornimmt und der Andere seinen Antheil von dem Ersten in Empfang nimmt. Die Theilung oder Abtheilung hat an und für sich keine andere rechtliche Wirkung, als die Aufhebung einer bisher bestandenen Rechtsgemeinschaft.

Die näheren rechtlichen Folgen sind durchaus bedingt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nämlich von dem juristischen Charakter der bisherigen Gemeinschaft, dem Grunde der Aufhebung und insbesondere von den hinzutretenden Rechtsgeschäften.

Was die Wirkungen der Theilungen von 1564 und 1582 betrifft, so ergeben sich dieselben aus Folgendem:

I. Die vorgenommenen Theilungen sind Erbtheilungen und zwar 1564 des väterlichen Nachlasses, 1582 der auf die Königliche Linie gefallenen Hälfte des Nachlasses Johann des Aelteren; Theilung, starke Theilung, Erbtheilung sind die Bezeichnungen in den Urkunden von 1564; in den Urkunden von 1582 heißt es: die Brüder hätten „als Consorten wegen des halben Theils, als uns zugleich angefallen, gleichmäßige gebührliche Vergleichung vorgenommen, eine „brüderliche Theilungssache" sei vorgenommen. Der Zweck beider Operationen ist: die bisher ideellen Antheile an einer Erbschaft in reelle Theile umzusetzen. Allerdings ist hierbei Johann der Jüngere von seinem Bruder „abgetheilt" worden.

Denn der König war es, der von 1559 bis 1564 die väterliche Erbschaft allein verwaltet hatte und wiederum hatte er bei dem Erbschaftsfall Johann des Aelteren die Verhandlungen mit dem Gottorfer Herzog Adolf allein geführt und die den Brüdern gebührende Hälfte zunächst sich allein ausantworten lassen. König Friedrich war es, der den jüngeren Bruder in den geschiedenen Besitz und Genuß des ihm gebührenden Theiles setzte. Aus diesem Sachverhältnisse heraus wurden die Glieder der jüngeren Königlichen Linie als „abgetheilte Herren" bezeichnet. Irgend welche juristische Qualification, insbesondere irgend welche Unterordnung oder Minderberechtigung kann aber aus dieser factischen Art und Weise der Theilung und ihrer ganz sachgemäßen Bezeichnung als Abtheilung nicht gefolgert werden.

II. Man hat die mit Johann dem Jüngeren getroffene Theilung auch Abfindung genannt. In der That sagt denn auch Johann der Jüngere in dem Verzichtsbriefe von 1564: er sei von seinem angeerbten Fürstenthum „gentzlich und all begnüget und abgefunden“ und 1582: er habe Alles empfangen zu „völliger Contentirung und Abfindung unseres angeerbten gantzen und dritten Theils.“

Auch dieses Wort „Abfindung“ ist keinerlei juristisch technische Bezeichnung in dem gebrauchten allgemeinen Sinne. Man kann darunter verstehen:

1) die Befriedigung für einen zustehenden Anspruch, die volle Auszahlung, insofern damit der Abtheilende jedes weiteren Anspruches aus der bisherigen Gemeinschaft überhoben wird. In diesem Sinne allein steht das Wort in den vorliegenden Theilungsrecessen, denn Johann der Jüngere empfängt in ihnen nicht Mehr, aber auch nicht Weniger als ihm gebührt.

1564 werden getheilt die angeerbten „Fürstenthümer, Land- und Herrschaften“, d. h. genau Dasjenige, was der Vater der beiden theilenden Brüder, Christian III., in der Theilung von 1544 zu seinem Antheile empfangen hatte. Hiervon empfängt Johann der Jüngere ganz genau den ihm, nachdem der zweite Bruder Magnus seinen Antheil an den König cedirt hat, „gebührenden dritten Theil“ „mit aller Zubehörung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“ erblich zugetheilet.

1582 kommt zur Theilung der halbe Theil aller Lehn und unbeweglichen Güter des verstorbenen Johann des Aelteren, da die andere Hälfte Herzog Adolf empfing. Die Absicht der Vertragschließenden wird dabei auf das bestimmteste dahin festgestellt: „damit nun solche Güter uns König Friedrichen beisammen und unzertrennt gelassen und allen zu besorgenden Unrichtigkeiten bei Zeiten vorgebaut werde und gleichwohl unser geliebter Bruder alles dasjenige, wozu derselbe wegen solches seines dritten Theiles befugt, ohne jeden Abgang empfange, so kommt man über die näheren Arrangements überein.“ Was hiernach Johann für seinen Theil empfängt, das soll er so gewährt erhalten, „als Wir König Friedrich unsern angefallenen Erbtheil — gebrauchen und genießen.“

In allen diesen sich häufig wiederholenden und jeden Zweifel ausschließenden Wendungen ist es ausgesprochen, daß es sich um eine vollkommene gleichberechtigte Theilung handelt. Man konnte daher die Mitglieder der jüngeren Königlichen Linie nur in dem Sinne „abgefundene“ Herren nennen, wie man sie „abgetheilte“ Herren nannte.

2) Man versteht aber häufig unter Abfindung auch eine solche Theilung, wodurch der eine Theilhaber nur einen geringen und insbesondere einen mit geringeren Rechten ausgestatteten Antheil empfängt und sich damit zu begnügen verpflichtet wird.

In diesem Sinne hat man denn auch die Theilungen von 1564 und 1582 als Abfindungen bezeichnet.

Hierzu ist nun aber nur dann die Möglichkeit vorhanden, wenn man diese Theilungen in Verbindung bringt mit der Thatsache, daß Johann der Jüngere einen Antheil von der gemeinschaftlichen Regierung niemals empfangen hat und nunmehr behauptet, Johann der Jüngere habe geradezu in der Absicht und zu dem Zwecke seine Antheile empfangen, damit er keine Ansprüche auf die gemeinschaftliche Regierung erheben könne.

Es ist die Richtigkeit in beiden Fällen zu untersuchen, denn es findet sich allerdings in beiden eine gewisse Verschiedenheit.

a) 1564 kamen die angeerbten „Fürstenthümer, Land- und Herrschaften“ des Vaters zur Theilung und hierunter verstand man offenbar nicht bloß die privativen Aemter und

Landschaften des Vaters, sondern auch seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung. Aber gerade weil man auch letzteren darunter verstand, so war es die ausgesprochene Absicht der Parteien, auch Johann den Jüngeren an der gemeinschaftlichen Regierung zu betheiligen. Auf dem nach der Theilung (27. Jan.) stattfindenden Landtage (October) zu Flensburg forderte König Friedrich auch für seinen Bruder Johann die Erbhuldigung und zwar zum Zwecke des Eintrittes in die gemeinschaftliche Regierung.*) Hier aber beriefen sich die Stände auf ihr Recht, eine Subdivision in der Betheiligung an der gemeinschaftlichen Regierung durch ihr Wahlrecht abweisen zu dürfen. So erhielt Johann der Jüngere in der That keinen Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung — aber er hat für diese seine Nichtbetheiligung auch Nichts von seinem Bruder empfangen. Die Theilung ging ja voraus und die Nichtbetheiligung war gegen den Willen des Königs selbst erfolgt. Unter welchem Vorwande kann hier von einer Abfindung Johann des Jüngeren in diesem Sinne gesprochen werden?

b) Im Jahre 1582 kamen nur die Lehen, unbeweglichen Güter, Zölle, Dithmarschen aus dem Nachlasse Johann des Aelteren zur Theilung, d. h. nur die sog. privativen Aemter und Besitzungen. Sein Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung kommt gar nicht in Frage. Nicht mit einer Sylbe beziehen sich die Theilungsrecesse darauf, daß etwa die in ihnen geschehenen Theilungen irgend welche Beziehung auf die gemeinschaftliche Regierung haben sollen. Johann der Jüngere empfing denn auch dießmal keinen Theil daran, wie er ihn nicht suchte. Aber er hat auch nicht das Mindeste gefordert oder erhalten, damit dieß erfolge. Und welchen Sinn hätte es gehabt, wenn König Friedrich Johann den Jüngeren in Bezug auf die gemeinschaftliche Regierung hätte „abfinden" wollen? In der That war ja der Zutritt zur gemeinschaftlichen Regierung abhängig von der Wahl der Stände; diese allein hatten das Recht, Mehrere aus einer Linie wie zuzulassen, so denn auch abzuhalten. An die Stände also allein hatte sich Johann der Jüngere zu wenden und wenn irgend Jemand bezüglich der gemeinschaftlichen Regierung überhaupt „abfinden" konnte, so waren es allein die Stände.

Die Wahrheit ist also, daß Johann der Jüngere allerdings thatsächlich keinen Antheil empfing an der gemeinschaftlichen Regierung, daß dieß aber geschehen ist gegen die Absicht des abtheilenden Bruders und daß Johann der Jüngere für seine Nichtbetheiligung an dieser Regierung niemals irgend welche Entschädigung empfing. Eine Abfindung Johann des Jüngeren in dem behaupteten Sinne hat niemals stattgefunden.

Selbst aber wenn eine solche Abfindung stattgefunden hätte, wie sie nicht stattgefunden hat, welche Einwirkung will man einer bloßen Abfindung, welche unter allen Umständen die jüngere Königliche Linie allein von der älteren und von Niemand sonst empfangen hätte, auf das Erbrecht einräumen? Oder sind nicht sämmtliche nachgeborne Prinzen eines Hauses, in welchem die Primogenitur eingeführt worden ist, gerade in diesem Sinne und kraft der ihnen zustehenden Apanagen und Deputaten abgefunden? Nichts desto weniger succediren dieselben ganz zweifellos nach Abgang derjenigen Linie, welche sie abgefunden hat, und gerade ihre Abfindung ist es, welche zum Beweise dient, daß sie zu der abfindenden Linie in einem erbrechtlich näheren Verhältnisse stehen, als diejenigen Agnaten, welche von der abgehenden Linie eine solche Abfindung nicht erhalten haben.

III. Die Theilungsverträge sind verbunden mit gewissen Clauseln, aus welchen man Verzichte von sehr weitreichender Bedeutung hat machen wollen.

*) Die Verhandlungen des Landtags bei Hegewisch, Geschichte I. pag. 477 ff.

Die einschlagenden Stellen sind folgende:

1) Im Theilungsrecesse von 1564 sagt zum Schlusse der König Friedrich, daß Johann der Jüngere diese Erbtheilung angenommen habe „und sich darauf aller väterlichen Erbschaft und Gerechtigkeit an dem übrigen Fürstenthum und Land, worauf derselbe entweder früher oder auch künftig gegenüber uns und unsern Erben beim Todesfall der Mutter Anspruch erheben könnte, gänzlich verziehen und begeben habe,“ daß darüber ein besonderer Verzichtsbrief ausgestellt werden sollte, „allermaßen als Wir (der König) uns der obigen Schlösser, Stadt, Amt, Klöster und anderen Gerechtigkeiten daran auch völliglich verziehen und begeben haben wollen.“

2) Der Verabredung gemäß stellt denn auch Johann der Jüngere einen besonderen Verzichtsbrief aus, dessen entscheidender Passus lautet: „daß Wir solches Alles — angenommen und damit von Unserm angeerbten Fürstenthumb gänzlich und all begnüget und abgefunden sein sollen und wollen, Uns auch darauf aller Zusprache, Recht und Gerechtigkeit, so Wir an dem übrigen Fürstenthumb, Land und Herrschaften oder sonst in einige Wege unserer väterlichen Erbschaft halben bei Ihrer Königl. Majestät zuvor, nun und itzo oder auch künftig auf dem Fall Unsrer geliebten Frau Mutter tödtlichen Abgangs gehabt und haben könnten — für Uns und Unsere Erben statt und unwiderruflich verziehen und begeben.“

3) In dem Theilungsrecesse von 1582 heißt es sodann ebenfalls am Schlusse: „Wie wir uns denn auch aller ferneren Anforderung, Zuspruchs, Recht und Gerechtigkeit, welche wir wegen unseres anererbten ganzen Drittheils des Nachlasses Johanns des Aelteren an den erwähnten Landen, Schlössern, Städten und Aemtern vor dieser Zeit gehabt oder nochmals haben könnten oder möchten, für uns und unsere Erben freiwillig verziehn und begeben haben wollen.“

Gehen wir hierbei von der Voraussetzung aus, daß Verzichte im technischen Sinne vorliegen, so bleibt doch so viel zweifellos, daß diese Verträge lediglich zwischen dem König und Johann dem Jüngeren geschlossen sind. So lange nicht behauptet werden kann, daß ein Verzicht, der einer bestimmten Person gegenüber und zu ihren Gunsten geleistet wird, ein Verzicht zu Gunsten Dritter sei, so lange werden auch diese angeblichen Verzichte nicht gebraucht werden können, um zu behaupten, daß nach Aussterben der älteren Königlichen Linie die jüngere zur Erbschaft jener darum nicht berufen sei, weil Johann der Jüngere einmal einen Verzicht ausstellte zu Gunsten Königs Friedrich II. Insbesondere ist die Gottorfer Linie, welche diese Verträge nicht mitgeschlossen hat, in keiner Weise legitimirt, sich in irgend welcher Weise auf diese Verzichte zu berufen.

Gehen wir nochmals von der Voraussetzung aus, daß Verzichte im technischen Sinne vorliegen, so bleibt fernerhin zweifellos, daß ein Verzicht auf ein bestimmtes Etwas nicht ein Verzicht auf alles Mögliche, ein Verzicht auf gegenwärtige, nicht ein Verzicht auf eventuelle Rechte, ein Verzicht auf die Erbschaft des Vaters oder Onkels nicht ein Verzicht ist auf die Erbschaft des Großvaters, Großonkels oder irgend eines entfernten Verwandten, welche dem Verzichtenden selbst oder seinen Kindern und Kindeskindern einmal zufallen könnte. Ist und bleibt dieß richtig und thut man dem Sinne und Wortlaute der vorliegenden Urkunden, welche mit aller denkbaren Klarheit lediglich von der väterlichen Erbschaft und dem Nachlasse Johann des Aelteren sprechen, nicht Gewalt an, so wird man aus diesen Verzichten niemals ableiten können, daß kraft dieser Urkunden die späten Nachkommen Johann des Jüngeren ausgeschlossen seien von der Erbschaft eines Nachkommens Königs Friedrich II.

Allein es ist vor allen Dingen zu behaupten, daß in diesen Urkunden Verzichte im technischen Sinne gar nicht vorliegen. Denn unter Verzicht versteht man nicht jeden Verlust von Rechten, versteht man insbesondere nicht den Empfang einer Zahlung, die Realisirung von Rechten, welche immer die Wirkung haben, daß das Recht, die Forderung, welches realisirt und welche bezahlt wird, aufhört zu existiren, eben weil sie ihre Erfüllung gefunden haben, vielmehr verstehen wir unter Verzicht im technischen Sinne ein freiwilliges Aufgeben noch zustehender und nicht erfüllter gegenwärtiger oder eventueller Rechte und Forderungen.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die vorliegenden Urkunden, so sind sie Nichts, als Quittungen, Empfangsbekenntnisse.

Johann der Jüngere hat den ihm gebührenden Antheil an der Erbschaft des Vaters und Onkels vom König Friedrich ausgezahlt erhalten. Diese Auszahlung war nothwendig verknüpft mit mancherlei schwierigen Berechnungen und Taxationen.

Bei solchen schwierigen Auseinandersetzungen, wo es sich um Bezahlung einer einfachen und bestimmten Summe handelt, liegt die Gefahr nahe, daß noch späterhin die geschehenen Berechnungen und Taxationen in Zweifel gezogen werden, daß hier oder da geringere oder größere Nachforderungen gemacht werden, welche die definitive Auseinandersetzung ins Unendliche hinschleppen. Johann der Jüngere erklärt sich nun aber mit den stattgehabten Berechnungen und Operationen vollkommen einverstanden, er sieht sich als vollkommen befriedigt und bezahlt an und deßhalb allein stellt er die Quittung mit der Verzichtsclausel aus. Es ist damit allein beabsichtigt, die geschehene Auseinandersetzung zu einer definitiven und durch künftige Nachforderungen oder Gegenberechnungen unanfechtbaren zu machen. Gerade darum aber geschieht es, daß auch der König seinerseits im Theilungsrecesse von 1564 auf jeden weiteren Zuspruch auf den Erbtheil des Bruders wegen etwaiger Rechnungsfehler und Verkürzungen verzichtet.

Solche Quittungen mit Verzichtsclausel kommen heut' zu Tage im täglichen Leben überall vor, wo es sich um Dechargirungen in verwickelten Verwaltungs-, Vormundschafts- und Erbtheilungssachen handelt und diese Urkunden unterscheiden sich von den Urkunden von 1564 und 1582 lediglich dadurch, daß sie um 300 Jahre jünger sind.

Es gab einmal eine Zeit, wo man diese angeblichen Verzichte genau in der Weise auffaßte, wie wir. Denn obgleich Johann der Jüngere bereits 1564 nach der entgegenstehenden Auffassung auf alle möglichen Erbschaften verzichtet haben sollte, so wurde er doch ganz ohne Weiteres zur Theilnahme an der Erbschaft Johann des Aelteren herangezogen und hat er, wie seine Nachkommen, die Gesammtbelehnung mit Holstein empfangen, haben endlich seine Nachkommen Oldenburg-Delmenhorst zugesprochen erhalten. Obgleich ferner der Odenseer Vertrag von 1579 ausdrücklich vorschreibt, daß nur diejenigen mit Schleswig belehnt werden sollen, welche nicht bereits abgefunden und Verzicht gethan haben, so ist doch Johann der Jüngere selbst und seine Lehnserben von König Friedrich II. und dessen Nachfolgern mit Schleswig beliehen worden.

Erst in späterer Zeit tauchen diejenigen Interpretationen der Urkunden von 1564 und 1582 auf, welche darin wirkliche Verzichte und zwar auf alle möglichen Rechte und insbesondere eventuelle Erbrechte finden wollen. Man sprach von Abtheilungen in dem Sinne, als ob Johann der Jüngere als nachgeborener Prinz von dem erstgeborenen König dergestalt abgefunden sei, daß er und seine Descendenz niemals auf irgend welche mit Regierungsrechten verbundene Erbschaft Anspruch erheben könnte. Man versuchte, die Erbtheilungen von 1564 und

1582 als reine Gnadensachen des Königs hinzustellen. Sogar die Gotterfer Linie berief sich auf diese Vorgänge, als ob sie jemals mit den Sonderburgern über ihre Besitzungen Verträge geschlossen hätte. Diese Behauptungen, ein unklares Vorwerfen von Abtheilung und Abfindung, eine Verbindung der thatsächlich und häufig genug gewaltsam gedrückten Stellung der Sonderburger mit jenen in das Unbestimmte interpretirten Verzichten wurden Johann dem Jüngeren und seinen Descendenten vorgehalten, als er von den Ständen Fräuleinsteuer und Huldigung forderte, allein der Reichshofrath verwarf diese Einreden, indem er die paritorischen Urtheile von 1605, 1614, 1628 und die Definitivsentenz von 1634 ergehen ließ. Ebenso, wenn auch schüchterner, berufen sich die regierenden Herren auf jene Verträge, als sie die Ausschließung der Sonderburger von Oldenburg und Delmenhorst rechtfertigen wollen; daß ihnen auch dießmal die Ausschließung nicht gelang, ist bekannt.

Es dürfte nunmehr an der Zeit sein, sich nach anderen Documenten und Thatsachen umzusehen, wenn man die Behauptung beweisen will, daß die Descendenz Johann des Jüngeren ihrer eventuellen Erbrechte an Schleswig-Holstein für den Fall des Aussterbens der älteren Königlichen Linie durch die Erbtheilungen und durch Verzichte ihres Stammhalters verlustig gegangen sei. Das was man bisher dafür vorgebracht hat, widerspricht den thatsächlichen Umständen, dem klaren Buchstaben der Urkunden, den ursprünglichen und documentirten Absichten der Parteien, reichsgerichtlichen Urtheilen und aller juristischen Logik.

Beilage B.

(zu §. 268.)

Ueber das Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände und dessen Ersetzung durch das Erstgeburtsrecht.

§. I.

Die Privilegien.

Als Adolf VIII. aus dem Hause Schauenburg im December 1459 starb, war die Erbfolge in Schleswig und Holstein bestritten.

Auf der einen Seite stand als Prätendent Graf Otto II., welcher mit den Besitzungen an der Weser die Herrschaft Pinneberg verband. Er stammte aus einer Linie des Hauses Schauenburg, welche sich im Jahre 1290 abgezweigt hatte. Denn noch mehr, als sonst in deutschen Territorien, hatten die Schauenburger ihre Besitzungen durch Theilungen zersplittert.

Auf der anderen Seite standen die Schwestersöhne Adolf's, die Grafen von Oldenburg, Christian, Gerhard und Moritz.

Die Entscheidung ward durch die Stände Schleswig-Holsteins getroffen. Denn „zu allen Zeiten haben die Eingesessenen der deutschen Landschaften einen Einfluß geübt bei der Entscheidung eines Streites über die Herrschaft."

Sie erkannten die drei Oldenburger Brüder „von Geburt wegen als die nächsten Erben"*) an und wählten unter ihnen Christian I. zum Herrn von Schleswig-Holstein.

Schon zu Ripen, am Orte der Wahl, am 5. März 1460, als Christian dann nach Holstein kam, zu Kiel am 4. April stellte er jene beiden Urkunden aus, welche seitdem die verbriefte Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Staatsrechtes gebildet haben.

Die Umstände, welche ihnen die Entstehung gaben, bewirkten es, daß die Privilegien, wie sie die Untheilbarkeit der beiden Länder verbürgen sollten, so die Successionsordnung in unanfechtbarer Weise zu regeln versuchten.

Die entscheidenden Bestimmungen sind: Aus der Privilegienconfirmation Mittwoch nach Invocavit:

> Vurder bekenne wy und stan to na deme dat wy mid sampt unsen leven broderen hern Mauriciusse unde Gerde greven to Oldenborch u. Delmenhorst van bord wegenn de negeste erve na dode unses seligen ohmes hern Alffes vorgen. to densulven landen sin dat wy to densulven landen gekoren sind to enem hern alse vorgescbr. is nicht alse eyn koningh to Dennemarken, men

*) Wortlaut des ersten Privilegs.

umme gunst de de inwoner desser lande to unser personen hebben nicht to ervende desse land jenigem von unsen kindenn edder frunden, men na unseme levende, alse wy nu van vrijhen willen gekoren sind to dessen landen van den inwonen erben;

So mogen se und ere nakomelinge, also dicke alse desse land los worden, beholden eren kore, to kesende den to eneme hern enen van unsen kindern, efft der nen were, dat god affkere, to kesende enen van unsen „rechten" erven;

De denne koren werd, alse vorgeser. steid, de schal sine lehne eschen und ent fan sinen lenheren, dar se aff to lehne gan, u. don alse sik van rechte bort.

Aus der tapferen Verbesserung der Privilegien:

Item offt wy edder unse kinder u. erve affgingen und nicht mehr wan enen sone levendich na uns lete, de de koningk to Dennemarken wer, alsdenne mogen de inwoner desser lande beholden eren vrijhen kore, densulven koningk to enen hertugen to Sleswik und greven to Holsten und Stormern to kesende und alsdenne schal he plichtig wesen alle article und privilegia, dede wy den vorgen: landen und inwonern gegeven und besegelt hebben bi alle erer crafft uppe id nye to bevestigende, bestetigende, vorbeterende und to beswerende. Wo he ok sulkes nicht angan wolde, alsdenne scholen de vorgen: inwonern unvorplichtet syn densulven koningh to ereme hern to kesende, men so scholen se dar negest enen unsen „negesten" erven kesen to erem heren.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Sätze:

1) Es ist das Lehnsverhältniß, in welchem Schleswig zu Dänemark, Holstein zu Deutschland stand, nicht nur anerkannt, sondern es sind auch Bestimmungen darüber getroffen. Der Landesherr verpflichtet sich, diejenigen Obliegenheiten, welche das Lehnrecht heischt, zu erfüllen. Damit ist aber gleichzeitig anerkannt derjenige Einfluß, den das Lehnrecht nothwendig ausübt auf die Succession in ein feudales Land. Es kann dem Rechte nach das Successionsrecht und die Successionsordnung nicht geändert und gebrochen werden durch einseitige Verträge, welche der Vasall ohne Zustimmung des Lehnsherrn und der Agnaten mit Dritten (hier den Landständen) schließt. Aber eine solche Absicht ist in dem vorliegenden Falle ausdrücklich ausgeschlossen.

2) Die Succession soll allerdings in bestimmter Weise durch das Wahlrecht der Stände normirt sein. Aber dieses Wahlrecht war kein unbeschränktes. Bestimmte Vorschriften sind gegeben, welche die Grenzen seiner Wirksamkeit fest bestimmen. Neben dem Wahlrecht ist eine Successionsordnung anerkannt und zwar dergestalt:

a) daß gewählt werden soll zunächst unter den „Kindern". Die tapfere Verbesserung bietet die Folge: wy, unse Kinder, unse erve. Die Folge von Sohn auf Sohn ist eine nothwendige. Sie ist die des Lehnrechts;

b) daß in Ermangelung von Söhnen zu wählen ist unter den „rechten",*) unter den „nächsten" Erben. Hier setzt also die Ausübung des Wahlrechts eine von ihm selbst unabhängige und es selbst bedingende Bestimmung über die Rechtmäßigkeit und über

*) Rechter Erbe ist in der deutschen Rechtssprache überall gleich: gesetzlicher Erbe.

die Nähe des Erbrechts nothwendig voraus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Privileg darunter keine andere Norm als die des Lehnrechts versteht.

So bestimmt es das Wahlrecht begrenzt. Selbst wenn nur ein Sohn vorhanden ist, sind die Landstände verpflichtet, denselben zum Herrn anzunehmen. Nur dann, wenn er einmal König von Dänemark ist und sodann sich weigert, die Privilegien zu bestätigen, mögen sie über ihn weg zu dem nächsten Erben greifen. Aber auch hier wird man mit Recht eine Durchbrechung der Successionsordnung nicht finden. Vielmehr ist das Tragen der Dänischen Krone verbunden mit der Weigerung der Privilegienbestätigung als Successions-Unfähigkeitsgrund zu betrachten.

3) Das Wahlrecht bewegt sich innerhalb der Successionsordnung des Lehnrechtes.

Aber die damalige Praxis ließ es zu, daß diejenigen, welche gleich nahe Erben zu dem Lehn waren, dasselbe wie ein gewöhnliches Erbstück unter sich theilten.

Gegen diese Praxis wendet sich das Wahlrecht. Das ist seine juristische Function, daß es unter mehreren, welche nach Lehnrecht als gleichberechtigt, als die rechten und nächsten Erben angesehen wurden, Einen zum Landesherrn bestimmt. Es wahrt die Individualsuccession innerhalb der Successionsordnung des Lehnrechtes. Daß Wahlrecht war die constitutionelle Garantie für: „dat se bliven ewich tosamende ungedelt"; es war aber nicht seine Tendenz, die Lehnsfolge zu beseitigen, oder auch nur ihre Ordnung zu stören.

Eine solche Bestimmung widersprach keineswegs den Grundsätzen des Lehnrechtes in ihrer ursprünglichen und reinen Gestaltung.

Nach älterem Rechte brauchte der Lehnsherr selbst bei Privatlehn nicht mehr als Einen Vasallen unter mehreren Söhnen anzunehmen. Diesen stand die Befugniß zu, hierüber sich zu vertragen und dem Herrn den Erwählten zur Belehnung zu präsentiren. *)

Nach den Vorschriften der Reichsgesetze ferner sollten Herzogthümer, Marken und Grafschaften untheilbar sein. **) Auch hierbei wurde den Verträgen der Reichsvasallen Raum gegeben und eine Einwirkung der Stände auf die Erhaltung der Landeseinheit ist in einer großen Reihe deutscher Territorien als berechtigt anerkannt worden. ***)

Daß die Auffassung des Wahlrechtes, wie sie in dieser Beschränkung hier aus den Worten der Privilegien entwickelt worden ist, die Auffassung der damaligen Zeit und der Betheiligten selbst war, dafür sprechen in schlagender Weise folgende zwei Urkunden:

1) Urkunde Königs Christian I. vom 1. November 1466: †)

So alse de lande Schlesswick, Holsten und Stormarn na dode — heren Alffues — an unss unde an unse broder erfflicken gestoruen, unde wii mit vulbort unde willen dersulven unnser leven broder van den rederen unde inwoneren der sulven lande to enen heren gekoren sint, so dat wii dewile wii leven unde eyn unser kinder na unsen dode, unde efft der nen an unsen dode en were — denne eyn unser rechten erven ere here wesen unde bliven scholen, so hebben wii — — unsen leven broder heren Gherde greven to Oldenborg unde Delmenhorst, sinen kinderen unde rechten erven, na unsem unser kinder unde rechten erven dode — de vorben: lande — gegunnet unde to gelaten tho ervende

*) Sächs. Lehnrecht (ed. Homeyer Art. 29, §. 2).
**) II. f. 55.
***) Eine Uebersicht der wichtigsten Beispiele bei v. Warnstedt, das Recht der Erstgeburt pag. 43 ff.
†) Nordalbingische Studien, III. pag. 288.

unde ervliken to beholdende, unde alss denn sick nemand anders — sonder de erben unse lebe broder sine kinder unde rechten erven mid den vorben: unsen landen in jenigerley mathe schal bekumeren.

2) Am Dienstag vor Pfingsten 1466 *) schlossen die Dänischen Reichsräthe und Schleswig-Holsteinischen Räthe die von Christian I. bestätigte Union wegen der künftigen Regentenwahl. Sie bereden: falls Christian nur Einen Sohn hinterließe und dieser die Privilegien bestätigte, denselben als gemeinschaftlichen Landesherrn anzuerkennen. Für den Fall aber, daß mehrere Söhne überlebten oder alle stürben, sollte die Wahl in beiden Ländern erst nach vorgängiger Verabredung stattfinden. Auf jeden Fall soll aber der Landesherr

„plichtig wesen de lehnwahre des hertochdomes van dem koninge to Dennemarken, alse oldinges recht unde wantlik gewesen hefft, to entfangende“

und er solle alle Privilegien bestätigen,

doch desse bref unde voreninge in allen synen articulen in aller mate unvorkrenkt to blivende unde unse gnedige here vorgenante rechten erven, efte iemande in synem rechten erfftale ok nergens ane schedeliken efte unvorstricklich to wesende.

Die erste Urkunde beweist, wie man von Seiten des Landesherrn die Wahlgerechtigkeit wesentlich als die praktische Handhabe für die Individualsuccession auffaßt. Die zweite Urkunde zeigt, wie die Wahlberechtigten selbst die Gültigkeit des Erbrechts nach Lehnrecht und diejenige Beschränkung des Wahlrechtes, welche eine Verletzung der Erbberechtigten ausschließt, anerkannten.

§. II.

Die Ausübung des Wahlrechtes von Christian I. Tode bis zum Jahre 1616.

Jede Verbindung des Wahlrechtes mit der Monarchie führt entweder zur Herrschaft einer mächtigen Aristokratie oder sie setzt sich in Erblichkeit um. Der Kampf der verschiedenen Elemente war auch in Schleswig-Holstein unvermeidlich.

Schon nach dem Tode Christian I. († 1481) beginnt die Entwickelung. Der Vater hatte angeordnet, daß sein ältester Sohn Johann die Königreiche, der jüngere noch unmündige Friedrich die Herzogthümer erhalten sollte. Königin Dorothea verwandte sich in diesem Sinne bei den Ständen. Allein Johann erhob Widerspruch, er bestritt das Wahlrecht bereits jetzt. Die Stände wichen, sie „nahmen“ die beiden Brüder „zu Herzögen auf“ und begnügten sich mit der Clausel in der Privilegienbestätigung: „doch ihre Privilegien unverfänglich.“ **)

Die Folge war die erste Theilung der Herzogthümer, welche die beiden Brüder „als hertogen und erfgebahren herrn derselven lande“ 1490 vornahmen. ***) Nur das, was sich auf die Rechte und Stellung der Stände bezog, blieb gemeinschaftlich. Im Uebrigen erhielt König Johann den Segeberger, Herzog Friedrich den Gottorfer Theil mit allen Hoheitsrechten; und zwar ein islich by sinen part „erffliken“ tho ewigen tyden tho blivende. Daher ergreift Christian II. nach dem Tode seines Vaters Johann († 1513) sofort die Regierung seines Antheils und empfängt die Lehn ohne jede vorgängige Wahl. In der Bestätigung

---

*) Falck, Urlbch. pag. 26.

**) Privileg pag. 88.

***) Falck, Urlbch. pag. 30.

der Privilegien von 1513 aber (und alle Privilegienbestätigungen wurden zwischen Landesherrn und Ständen vereinbart) sagen Christian II. und Friedrich:

„alsdenne de furstendome Slezswigk Holstenn und Stormarn durch den doth unhzer szeeligenn herrn und veder — an uns vorervet und gefallen synn.“ *)

Die Revolution, welche Christian II. 1523 seines Thrones beraubte, bewirkte auf kurze Zeit eine Wiedervereinigung der Herzogthümer unter Friedrich I.

Sein Tod ließ das Wahlrecht nicht hervortreten. Auf dem Kieler Landtage von 1533 fordert der älteste Sohn Christian III. für sich und seine drei unmündigen Brüder „dewyle denne er f. g. myt er f. g. leven broderen — der lande u. furstendome rechte u. behnclyke erve seyn“ **) die Erbhuldigung. Sie wird ihnen unweigerlich gewährt. Und auch hier enthält die Bestätigung der Privilegien die Worte:

noch deme — de furstendome — an uns u. unse unmundige brodere geervet u. gevallen syn.« ***)

Mit der Mündigkeit der Brüder trat eine neue Theilung ein 1544. Nachdem der jüngste Herzog Friedrich zu Gunsten seiner Brüder verzichtet hatte, erhielt Christian III. das Hauptschloß Sonderburg, Johann der Aeltere Hadersleben, Adolf Gottorf, ein jedes Hauptschloß mit den dazu gelegten Aemtern und Landschaften. Unter gemeinschaftlicher Regierung verblieben nur die Districte der Ritterschaft, Klöster und Städte, sowie die Hauptzollstätten.

Es hatte nach den bisherigen Vorgängen den Anschein, als sollte die theilende Praxis des Lehnrechts das verbriefte Landesrecht der Wahl und Untheilbarkeit ganz beseitigen. Doch es trat noch einmal eine neue Wendung ein.

Christian III. starb 1559 und hinterließ drei Söhne. Nur Friedrich II. war mündig und so ergriff zunächst er allein ohne jede Mitwirkung der Stände die Regierung. Der eine Bruder Magnus erwarb die Stifter Oesel und Reval und cedirte dafür seine Erbansprüche an den König. Als aber der jüngste Herzog Johann der Jüngere zur Mündigkeit gelangte, vertrugen sich die Brüder über eine starke Theilung der „angeerbten“ Fürstenthümer, Lande und Herrschaften, bei welcher Johann für seinen dritten Theil Sonderburg, Norburg, Plön empfing. †)

Es war die bestimmte Absicht der regierenden Herren (Friedrich II. und seiner Onkel, Johann des Aelteren und Adolf's), auch Johann dem Jüngeren die Betheiligung an der gemeinschaftlichen Regierung einzuräumen, und demgemäß wurde auf dem Flensburger Landtage von 1564 (October) im Namen der regierenden Herren die Proposition gemacht, sowohl König Friedrich als Johann dem Jüngeren zu huldigen.

Den Ständen lag ein gewichtiger Präcedenzfall zur Entscheidung vor. Sie hatten bisher trotz ihres Privilegs und der Stärke des Erbrechtes weichend die Söhne des Einen regierenden Herrn ohne Widerspruch zur gemeinschaftlichen Regierung gelangen lassen. Es handelte sich jetzt darum, ob man die Kindesantheile noch weiter zersplittern, ob man auch Kindeskindesantheile zulassen sollte. Dagegen erklärten sich die Stände. Johann der Jüngere erhielt für dießmal keinen Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung. ††)

*) Privileg pag. 105.
**) Die Verhandlungen des Landtages bei Michelsen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, IV. pag. 488 ff.
***) Privileg pag. 155.
†) Falck, Urkbch. pag. 60.
††) Die Landtags-Verhandlungen sind gedruckt bei Hegewisch, Schleswig-Holsteinische Geschichte unter Christian IV., I. pag. 477 ff.

Diese Entscheidung konnte sich auch nicht ändern, als der dritte regierende Herr, Johann der Aeltere, 1580 kinderlos starb. Auch jetzt trat Johann der Jüngere nicht in die gemeinschaftliche Regierung ein. Denn er und sein Bruder Friedrich erhielten an dem Nachlasse des Onkels den väterlichen Antheil, gleichzeitig mit Johann des Älteren Bruder, Herzog Adolf, und die Theilung, die jene beiden 1582 vornahmen, war nur ein Nachtrag zu der Theilung des väterlichen Nachlasses von 1564, welche eine Aenderung in den einmal getroffenen Anordnungen nicht begründen konnte.

Seitdem hatten nur noch die Beiden, der König und der Gottorfer Herzog, Antheil am gemeinschaftlichen Regiment, und der einmal angenommene Grundsatz, weitere Theilungen in diesen Antheilen nicht zuzulassen, ist in der Folge überall festgehalten worden. Aber es hat mannigfache Kämpfe in beiden Linien gekostet, bevor dieser Grundsatz allgemeine Anerkennung fand.

In der Königlichen Linie hinterließ Friedrich II. († 1588) drei unmündige Söhne: Christian IV., Ulrich und Johann. Auf dem Wahllandtage von 1588 verfochten die Dänischen Reichsräthe, welche in Gemeinschaft mit der Königin-Wittwe die Vormundschaft über den König führten, das freie Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände und so ward Christian, als der älteste unter den Brüdern, ohne jeden Anstand zum regierenden Herzog angenommen. Mit seiner Mündigkeitserklärung erst (1593) erheben sich Schwierigkeiten. Sophie von Mecklenburg hatte zusammen mit den Landräthen auch in den Herzogthümern die Vormundschaft geführt. Sie fordert jetzt in Vormundschaft der noch unmündigen Brüder und für diese Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung und sofortige Landestheilung. Auf ihre Klage erläßt der Kaiser ein dahin zielendes Mandat und verweist die streitenden Parteien an die Entscheidung einer besonders niedergesetzten Commission. Hier sind es die Stände, welche auf den Flensburger Landtagen von 1593 und 1594 entschieden für Christian IV. Partei nehmen; sie sprechen sich gegen jede fernere Theilung des gemeinschaftlichen Regiments aus und verwahren die ihnen zustehenden Privilegien.*) Es ist denn auch gelungen, die Ansprüche der Brüder zurückzuweisen. Ulrich erhält das Bisthum Schwerin. Johann cedirt in Veranlassung seiner bevorstehenden Heirath mit der Tochter des Czaren von Moskau den „ihm zukommenden" Antheil in den Herzogthümern an König Christian IV.**)

Heftiger ist der Kampf in der Gottorfer Linie. Herzog Adolf hatte in seinem Testamente verordnet, daß zwei seiner Söhne, die ältesten, seine Herrschaft theilen und regieren sollten. Als er aber starb (1586) war nur der älteste, Friedrich II., mündig. Als solcher ergriff er ohne Wahl die Regierung und ließ sich in den einzelnen Districten huldigen. Sein früher Tod (1587) berief den zweitgeborenen Bruder Philipp. Unterstützt von seiner Mutter Christine von Hessen, dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog von Mecklenburg tritt er den Ständen auf dem Landtage von 1588 schroff entgegen. Er verneint ihr Wahlrecht und behauptet, daß „Keiner alleinst erkohren und angenommen und die andern präterirt und vorbeigegangen werden können." Demgemäß stellt er seine Proposition auf sofortige Huldigung für die ihm „angestammten und devolvirten" Herzogthümer, und sein Bruder Johann Adolf protestirt gegen die Wahl eines Einzelnen. Allein die drohende Haltung der

*) Mehrere Schriftstücke aus den Verhandlungen sind gedruckt bei Lünig, collectio nova II. col. 913 ff. Ein Schreiben Christian IV. in „Erwidrigter Bericht" ec., 1668, Beil. 3. Vollständig sind die Verhandlungen in den Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 32, 156, 25.

**) Regesta hist. Daniae II. Nr. 4934.

Stände, welche von der Unmündigkeit der Herrschaft und von den ihrer eigenen Privilegien gedenkenden Dänischen Reichsräthen unterstützt wird, nöthigt Philipp zu unbedingtem Nachgeben. Er muß sich der Wahl und der verlangten Privilegienbestätigung unterwerfen.*) Nach seinem Tode (1590) gelangte der dritte Bruder, Johann Adolf, zur Regierung. Er vermeidet den Kampf mit den Ständen, die ihn 1592 annehmen und huldigen. Ihm erwächst an dem jüngsten Bruder, Johann Friedrich, der Gegner. Obwohl diesem die Bisthümer Lübeck und Bremen eingeräumt worden sind, so erhebt er doch Anspruch auf gleichmäßige Erbtheilung; er stellt Klage an beim deutschen Kaiser und beschwert sich bei König Christian IV., als Lehnsherrn von Schleswig. Johann Adolf ruft hier selbst die Intervention der Stände auf dem Rendsburger Landtage von 1603 an, da es sich um ihre Privilegien handle, und diese beschließen denn auch auf dem Kieler Landtage von 1604 eine Protestation am Kaiserlichen Hofe. In der That gelingt es, einer weiteren Betheiligung an der gemeinschaftlichen Regierung vorzubeugen, dagegen muß Herzog Johann Adolf im Vergleiche vom 20. Juni 1606 seinem Bruder Johann Friedrich die Städte und Aemter Oldenburg, Neustadt, Tremsbüttel, Steinhorst und die Insel Fehmarn einräumen.**)

Es hieße, sich einer Täuschung hingeben, wenn man in diesen Vorgängen eine nachhaltige Belebung und allseitige Anerkennung des Wahlrechts der Stände, als eines dem Lehnrechte derogirenden Privilegs, wiederfinden würde.

Die Rechtsanschauungen und die Machtverhältnisse der Zeit waren den Ständen nicht günstig. Nur auf dem Landtage von 1588, als die Stände unmündigen Herren gegenüberstehen und als die Dänischen Reichsräthe selbst sie anspornen, vermögen sie es, trotzig auf ihr Privileg zu pochen. Im Uebrigen lassen die regierenden Herren das Wahlrecht wesentlich gelten, um die Individualsuccession gegenüber den nachgeborenen Prätendenten durchzusetzen. Im Gegentheile wir finden gerade in dieser Zeit, daß im Interesse der Geltung des reinen Lehnrechts dieses Wahlrecht sowohl von den Lehnsherren als auch von den Agnaten nicht nur angefochten, sondern für null und nichtig erklärt wird.

1) Dieß gilt zunächst von dem Könige von Dänemark als Lehnsherrn von Schleswig.

Der Odenseer Vertrag, welcher das Lehnsverhältniß Schleswigs nach langen Streitigkeiten ordnete, hatte ohne jede Rücksicht auf das Wahlrecht festgestellt: daß der König alle jetzt lebenden und künftigen Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes und deren Nachkommen mit Schleswig und Fehmarn als mit einem altväterlichen anererbten Fahnenlehen beleihen solle.***)

Demgemäß wurden ohne Unterschied an der gemeinschaftlichen Regierung Theilnehmende und nicht Theilnehmende beliehen. So lautet der Lehnbrief, den Christian IV. 1589 für seine eigene Linie ausstellte, für ihn selbst und seine unmündigen Brüder Ulrich und Johann; der gleichzeitige Herzogs Philipp auf ihn und seine Brüder Johann Adolf und Johann Friedrich;†) der Lehnbrief Johann Adolf's von 1591 für ihn selbst und Johann Friedrich.††)

---

*) S. H. 36 v. I. pag. 84 ff.

**) Lackmann, Einleitung II. pag. 226. Waitz, Schleswig-Holsteinische Geschichte II. pag. 487.

***) Nach dem Original in „Antischleswigholsteinische Fragmente" IV. pag. 18.

†) Antischleswigholsteinische Fragmente V. pag. 91 ff. u. 94 ff.

††) ibid pag. 98.

Endlich erhielt Johann der Jüngere drei Lehnbriefe, 1580, 1582 und 1589,*) und ebenso Johann Friedrich einen auf ihn besonders lautenden 1603.**)

Alle diese Lehnbriefe sind unter einander übereinstimmend; sie lassen die darin Benannten als vollkommen gleichberechtigt erscheinen und sie beziehen sich gleichmäßig anfänglich auf das Herzogthum schlechthin, später auf den von einem Jeden besessenen Antheil und die gesammte Hand über ganz Schleswig und Fehmarn.

Die Stände haben es versucht, hiergegen anzukämpfen. Im Jahre 1603 richten sie an den König eine Protestation gegen die Belehnung Johann des Jüngeren und Johann Friedrichs.***) Es laufe dieß ihren Privilegien zuwider, welche eine Belehnung erst nach geschehener Wahl und allein für die Gewählten zuließen; sie könnten die einmal geschehene Belehnung für die Nichtregierenden auf jeden Fall nur in eventum verstehen. Der König remonstrirte in einer energischen Reprotestation.****) Er berief sich darin auf die Bestimmungen des Odenseer Vertrages; er nimmt die Belehnung auch der Nichtregierenden mit ihrer „erblichen angeborenen fürstlichen Gerechtigkeit an den Fürstenthümern“ als ein unveräußerliches Kronrecht in Anspruch und erklärt jedes Privileg, welches der Oberhoheit Dänemarks widerspricht, mag es von Alters hergebracht und von Fall zu Fall bestätigt sein, für null, nichtig und unverbindlich.*****)

2) Noch abweisender verhielt sich gegenüber den Anforderungen der Stände der deutsche Kaiser, als Lehnsherr von Holstein.

Der erste Kaiserliche Lehnbrief erhob 1474 die Grafschaften Holstein, Stormarn und Dithmarschen zum Herzogthum für Christian I. und ohne jede Rücksicht auf ein Wahlrecht für dessen legitimi successores, d. h. für die nach Lehnrecht Erbberechtigten.†) Demzufolge werden vom Kaiser nicht nur die an der gemeinschaftlichen Regierung Betheiligten mit dem Herzogthum beliehen. Vielmehr gehen die Lehnbriefe von 1589 und 1621 auf Christian IV. und Herzog Philipp, sowie auf deren unmündige Brüder, auf Herzog Johann Adolf und dessen Bruder Johann Friedrich.††) Insbesondere aber empfängt Johann der Jüngere dreimal 1590, 1612 und 1621 die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthum.†††)

Ein Wahlrecht neben der Belehnung erschien dem Kaiser schlechthin unzulässig. Als er von den Vorgängen auf dem Landtage von 1588 hörte, erließ er 1590 ein scharfes Mandat gegen die Ritter- und Landschaft Holsteins. Darin wird es als etwas im Heiligen Römischen Reiche nie Erhörtes bezeichnet, daß es den Ständen gebühren sollte, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu erwählen. Das sei Rebellion. Das Kaiserliche Amt verpflichte ihn, das Reich und dessen Vasallen bei ihren Rechten und Belehnungen zu schützen, und deßhalb gebiete er, den von ihm Belehnten als rechtsnatürlichen Erbherrn und Landesfürsten ohne Ausflucht die gewöhnliche Erbhuldigung zu leisten.††††)

---

*) Die ersten beiden Lehnbriefe in „Nordalbingische Studien“ IV. pag. 276, VI. pag. 314. Der letzte liegt uns in alter Copie vor.

**) Antischleswigholsteinische Fragmente, V. pag. 101.

***) Sammer, die Staatserbfolge u. s. w. pag. 267.

****) Sammer, ibid. pag. 270.

*****) Eine auf dem Landtage von 1604 beschlossene Erwiederung an den König wurde nicht übergeben. S. Lünig coll. nova II. col. 993.

†) Falck, Urkbch. pag. 28.

††) Antischleswigholsteinische Fragmente, I. pag. 83 ff.

†††) Ostwald, pag. 23. und Vorstellung pro clementissima restit. l. l. (fol. 1710) Beilagen XIII. XIV. XV.

††††) Falck, Urkbch. pag. 90.

Um seinem Mandate Nachdruck zu geben, betraut der Kaiser gleichzeitig den Herzog Ulrich von Mecklenburg und den Landgrafen Wilhelm von Hessen mit der Commission, die Holsteinischen Landesherren dahin anzuhalten, daß sie der Ungebühr der Unterthanen steuern und bei der Confirmation der Privilegien dem Recht vom Kaiser und Reich nicht präjudiciren.*)

3) Wie die Lehnsherren, so die Agnaten. Es ist gezeigt, wie Sophie von Mecklenburg als Vormünderin der Brüder Christian IV., wie Johann Adolf gegenüber der Alleinregierung Philipps und Johann Friedrich gegenüber der Alleinregierung Johann Adolfs das Wahlrecht der Stände bestritten und die reine Anwendung der Lehnssuccession forderten.

Dasselbe geschah von Johann dem Jüngeren. Zu wiederholten Malen hat er auf den Landtagen seine Rechte verwahrt, und als er es aufgab, einen Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung zu gewinnen, so hat er doch auf Grund seiner Belehnung die Anerkennung als actueller Landesfürst von den Landständen gefordert, indem er Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und den Gerichtsstand eines Reichsfürsten in allen Rechtssachen für sich in Anspruch nahm. Er führte über diese Punkte einen langjährigen Proceß, welcher die definitive Verurtheilung der Landschaft und die reichsgerichtliche Anerkennung seiner Ansprüche herbeiführte.

So sehen wir alle am Lehnsverhältnisse Betheiligten darin einig, daß die Privilegien der Stände der Ordnung des Lehnrechts nicht derogiren sollen und können. Fand man die Formel, welche innerhalb des Lehnerbrechtes die durch das Interesse der Landesherren geschützte Individualsuccession verbürgte, so wurde der letzte Schein eines Wahlrechts vernichtet.

§. III.

Die Begrenzung des Wahlrechts.

Wie die eben geschilderten Ereignisse den Kampf vor Augen führen, welchen das Wahlrecht der Stände gegenüber den Anforderungen des Lehnrechts zu bestehen hatte, so zeigen sie auch in klarer Weise die Art und Weise, in welcher man allein unter vielfach veränderten Umständen das Wahlrecht verstand.

Die diesem Wahlrecht, abgesehen von den Bestimmungen der Privilegien, gezogenen Grenzen werden durch folgende Punkte näher bestimmt:

1) Wenn die Stände es geschehen ließen, daß mehrere Söhne zur gemeinschaftlichen Regierung gelangten, so präjudicirten sie damit ihrem Wahlrecht nicht bloß für diesen Fall. Jeder der mitregierenden Herzöge war verpflichtet, die Privilegien des Landes zu bestätigen, aber jeder von ihnen durfte auch die Anwendung derselben auf seine Person fordern. Ging das Landesrecht dahin, bei dem Tode des Herzogs unter seinen Söhnen und in Ermangelung solcher unter seinen nächsten Erben zu wählen, so konnte sich dieses Wahlrecht bei mehreren Herzögen nicht dahin erweitern, die Nachkommenschaft auch nur Eines derselben zu überspringen.

In der Annahme mehrerer Söhne lag die Consequenz der Anerkennung mehrerer regierender Linien.

Thatsächlich haben sich die Stände, wenn sie wählten, niemals das Recht beigelegt, willkührlich aus einer Linie in die andere zu springen. Sie haben in der Gottorfischen Linie drei Brüder sich folgen lassen, ohne den König einzuschieben. Sie thaten dieß trotz

*) S. H. 36 pag. 388 ff.

aller Drohungen auch dann nicht, als Herzog Philipp ihre Privilegien auf das Entschiedenste in Frage stellte. Es ist vollkommen unrichtig, einen gegentheiligen Vorgang darin zu finden, daß nach dem Tode Johann des Aelteren (1580) Johann der Jüngere nicht Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung erhielt. Denn die nach gemeinem Lehnrecht gleichberechtigten Erben waren einerseits der Bruder des Verstorbenen und andererseits seine Bruderkinder und diese beiden Linien waren bereits durch die zwei gemeinschaftlich regierenden Herren (Adolf und Friedrich II.) in der Regierung vertreten.

Aber nicht nur stillschweigend hat jene Consequenz Anerkennung gefunden.

Die Landesherren haben sie ausdrücklich für sich in Anspruch genommen.

Kurz nach der Theilung Königs Johann und Herzogs Friedrich schlossen dieselben am 14. August 1490 einen Vertrag dahin, daß trotz der Theilung der Herzogthümer kein Theil ohne des anderen Einwilligung Bündnisse schließen solle, und zwar verpflichteten sie sich für sich und ihre Erben.*) Und König Johann stellte unter dem nämlichen Datum eine Urkunde aus, worin er sich, nachdem diese Lande „erflicken" auseinandergesetzt, seinem Bruder Friedrich verpflichtet, dessen Erben und Kinder bei ihrem Antheil, erflicken darby to blivende, zu schützen.**)

Die Privilegienconfirmationen und Reverse ferner, welche die mehreren regierenden Herzöge 1533, 1540, 1544 ***) gemeinschaftlich ausstellten, lauten mit einem gewissen Nachdrucke auf „uns u. unser allersides erven u. nakomelinge."

Insbesondere aber waren es die Stände selbst, welche ihr Wahlrecht nicht anders auffaßten.

Bereits im Jahre 1543 war es die Absicht Christian III., mit seinen Brüdern zu theilen. Die Schleswig-Holsteinischen Landräthe riethen aus mannigfachen Ursachen davon ab, aber erst dann vermochten sie den Aufschub zu erlangen, als sie sich dafür verbürgten, daß im Falle des Todes des Königs seinen Kindern an den „Fürstenthümern und Erblanden" der gleiche Theil wie den Brüdern des Königs gesichert sein sollte.†) — Man mochte sich dieses Versprechens noch erinnern, als im Jahre 1564 Friedrich II., der Sohn Christian III., seinen Bruder Johann den Jüngeren nach geschehener brüderlicher Theilung den Ständen zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Regierung präsentirte. Denn unter Anführung von vielerlei Gründen verband die Landschaft die Weigerung, Johann dem Jüngeren zu huldigen, mit der Bitte, wegen des „dithmal" verweigerten Eides gnädigst zu entschuldigen.††) Die Privilegienbestätiguug wiederholt ausdrücklich die gebrauchten Worte: die Stände haben sich „aus dabey angezeigten ursachen dißmaln entschuldigt." †††)

Es wird sich hierin nichts Anderes finden lassen, als die Meinung der Stände, daß im Falle des unbeerbten Todes Friedrich II. trotz der Mitregierung Johann des Aelteren und Adolf's Johann der Jüngere zur gemeinschaftlichen Regierung anzunehmen sei.

Als später die gemeinschaftliche Regierung allein König Christian IV. und Herzog Johann Adolf zustand, der Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich, aber aus der Gottorfer Linie auf gleiche Theilung drang, verwahrten die Stände auf dem Rendsburger Landtage

*) Regesta hist. Daniae I. Num. 4, 922.

**) Waitz, Quellensammlung pag. 57.

***) Privilegien pag. 151, 168, 173, 175, 182, 183, 186.

†) S. die Verhandlungen bei Waitz, Quellensammlg. pag. 124 ff.

††) S. die Verhandlungen des Landtags von 1564 bei Hegewisch, Geschichte I. pag. 477.

†††) Privilegien pag. 191.

von 1603 ihre Privilegien dahin, daß sie nicht mehr als zwei regierende Landesherren anzunehmen brauchten,*) und diese ihre Ansicht, daß nach Lage der Sache die Verfassung von Schleswig-Holstein zwei regierende Herren erfordere, wiederholen sie öfters, insbesondere auf dem Landtage von 1616.**)

Von entscheidender Bedeutung endlich ist gerade dieser Landtag von 1616. Hier sahen sich die Stände genöthigt, gegenüber den Landesherren die Bedeutung ihres Wahlrechts principiell festzustellen. Es geschah dieß mit folgenden Worten:

„weil sie vermerken, daß Ihr. Kön. May. und F. G. das wort, wahl und wehlen — — in gnaden nicht auff, und vernehmen wollen, Und dabei unsers geringfügigen erachtens etwa diese mistrauige oder Zweiffelhaltige gedanken wider die gehorsame Landschafft schöpffen, als solten sie eine der zweifachen als König und Fürstl. Linien, krafft solcher angezogenen wahl vorbeyzugehen sich unterfangen können, So erklehren gegen E. K. M. dan auch gegen E. F. G. als ihre gnedigste, gnedige Herren, die ehrwürdige Praelaten, ehrbare Ritter und Mannschaft sich bestendiglich dahin, das ihnen sampt und sonders niemalen solche Deutung wider die alte observantz ins Hertz, sin oder gedanken gekommen, seindt auch nicht gemeindt, das wort Electionis oder wahl, wan und so offt eines oder beider regierenden Herren stelle vaciren solte, dahin und also zu misbrauchen, besondern das sie das Wort, wahl oder wehlen, nicht anders deuten noch verstehen, dan das sie so offt ein oder auch auf beiden Königl. und Fürstl. Linien beide regierende Herren ermangeln würden, respective einen oder zween aus jeder Linien wieder benennen mügen.“***)

Es ist damit in klarer und bestimmter Weise ausgesprochen, daß die Stände verpflichtet waren, so lange aus einer der beiden Linien, der Königtichen und Fürstlichen, rechte Erben vorhanden waren, eine Consolidation der Herrschaft nicht eintreten zu lassen, daß sie nach Maßgabe der Landesverfassung ihre Wahl beim Abgange eines Königs auf ein Mitglied dieser Königlichen Linie und beim Abgange eines Gottorfer Herzogs auf ein Mitglied dieser Gottorfischen Linie und, falls beide regierende Herren starben, auf zwei Mitglieder je aus einer der beiden Linien nothwendig zu richten haben.

Zu der Königlichen Linie gehörte aber auch Johann der Jüngere. Es ergibt sich dieß schon aus den thatsächlichen Verhältnissen. Johann der Jüngere war ein Königssohn,

*) S. H. 36 I. pag. 666.

**) Man könnte einen Widerspruch mit dem oben Angeführten in einer Erklärung der landesherrlichen Commissare auf dem Kieler Landtage von 1609 (S. H. 36 I. pag. 753) finden. Sie sagen: „Was den 5. Punct betrifft erscheinet aus denen zwischen der Königl. May. und Fürstl. Gnaden ergangenen Wechselschrifften, daß J. Kgl. My. und Fürstl. Gn. Hertzog Johansen Fstl. Gn. eine solche Huldigung, welche auff den Event. und künfftigen Fall, da neml. der Kgl. My. und Fstl. Gn. als der regierenden Herren Linien abgehn und auffhören mögten, dirigiret und gerichtet, immaßen die von J. Fstl. Gd. erlangte simultanea investitura keinen anderen effect und Würkung hat, wohl gönnen können.“ Näher betrachtet ist der Fall folgender: Die Commissare sprechen sich darüber aus, in welcher Weise sie Johann dem Jüngern die verlangte Erbhuldigung gönnen wollen, und sie wollen das nur, wenn dieselbe als eine eventuelle angesehen werden will. Der König also zu seinem Theile und in seinem Antheile will die Huldigung nur gelten lassen auf den Fall, daß er und seine Linie abgehen, und ebenso natürlich will dieß der Gottorfer Herzog zu seinem Theile und in seinem Antheile nur für den Fall, daß die Gottorfische Linie abgeht. Die Absicht oder auch nur die Veranlassung, damit Johann dem Jüngeren seine eventuellen Rechte für den Fall des Aussterbens der einen oder der anderen Linie absprechen zu wollen, liegt entfernt nicht vor. Jede Linie setzt nur fest, was gelten soll, so lange sie blüht. Ja, im unmittelbar darauf folgenden Absatze erklären sich die Commissare ausdrücklich mit der Auffassung der Stände einverstanden, „da es (das Fürstenthum Holstein) nicht mehr als 2 regierende Herren ertragen könne.“ Jeder Gedanke an eine Consolidation unter Uebergehung Johann des Jüngeren ist mit dieser Anerkennung der nothwendigen Doppelköpfigkeit der Regierung ausgeschlossen.

***) S. H. 156 fol. 187.

der Sohn Christian III., mit welchem, nachdem Friedrich I. das Königreich und Schleswig-Holstein unzertrennt beherrscht hatte, der Gegensatz eines Königs-Herzogs zu den bloßen Herzögen, Johann dem Aelteren und Adolf, seinen Brüdern beginnt. Wie Adolf der Stammhalter der Fürstlichen, so ist Christian III. der Vater Johann des Jüngeren, der Stammvater der Königlichen Linie.

Eine Betrachtung ferner des Verwandtschaftskreises, wie er 1616 bestand, lehrt, daß damals Johann der Jüngere einfach zur Königlichen Linie gerechnet werden mußte.*)

Ausdrückliche Erklärungen der Regierung und Landstände lehren schon in der frühesten Zeit, daß dieses in der That der Fall war.

In einem Bedenken auf dem Landtage zu Flensburg 1593 erklären die Stände: „Es wird auch Ihro Kayserl. May. ferner ohne grund und Bestande Vorbracht vnd Berichtet, das die Lande dieser Fürstenthüme von Zeit Königs Christian des ersten Herr, mit allen anhengenden præminentien und Zu gehorungen in so viel heupter Als Herren gewesen, und gelebet, iedesmahl getheilet worden, deßen gegenspil Land Kündig Vnd Notori, das es dermaßen nicht gehalten, und mit exempeln der Beiden Linien der Königlichen und Gottorfischen gnugsam beizubringen, wie den König Friederich der ander Zwen Brüder gehabt, Hertzog Magnus und Hertzog Johans, so noch eineßtheils am Leben, und deren Keiner Zur Regierung gestattet worden, So dan auch durch gantz newe Felle, die sich in der Gottorfischen Linie Begeben, beizubringen.“ **) Es wird also in dieser Stelle Herzog Magnus und Herzog Johann ausdrücklich zur Königlichen Linie gerechnet.

Auf dem Kieler Landtage von 1609 ferner beklagen sich die Königlichen Commissare, daß Herzog Johann von seinen Besitzungen die Fräuleinsteuer verweigere, „sintemahl unläugbar wahr, daß diese Fürstenthümer in zwei Theile von einander getheilet, deren das eine Theil die Königliche Linie oder Regierung, den Andern halben Theil aber die Gottorpische Linie oder Regierung besitzet. Nun ist in diesen Fürstenthümern hergebracht, wann dem regierenden Herrn in der Königlichen Linie Fräulein Steuern gegeben werden, daß als dann alle Unterthanen der Gottorpischen Linie vollkömlich und ohne einigen Abgang mit collectiret, und der Königlichen Mayt. als dem einen regierenden Herrn von allen Unterthanen Gottorpischen Theils die Fräulein Steuern gereichet werden, derowegen es vice versa billig mit dem regierenden Herrn der Gottorpischen Linie hinwieder also zu halten, daß demselben andern regierenden Herrn im Gegenfalle von allen Unterthanen der

---

*) Agnatischer Verwandtschaftskreis Ende 1616.

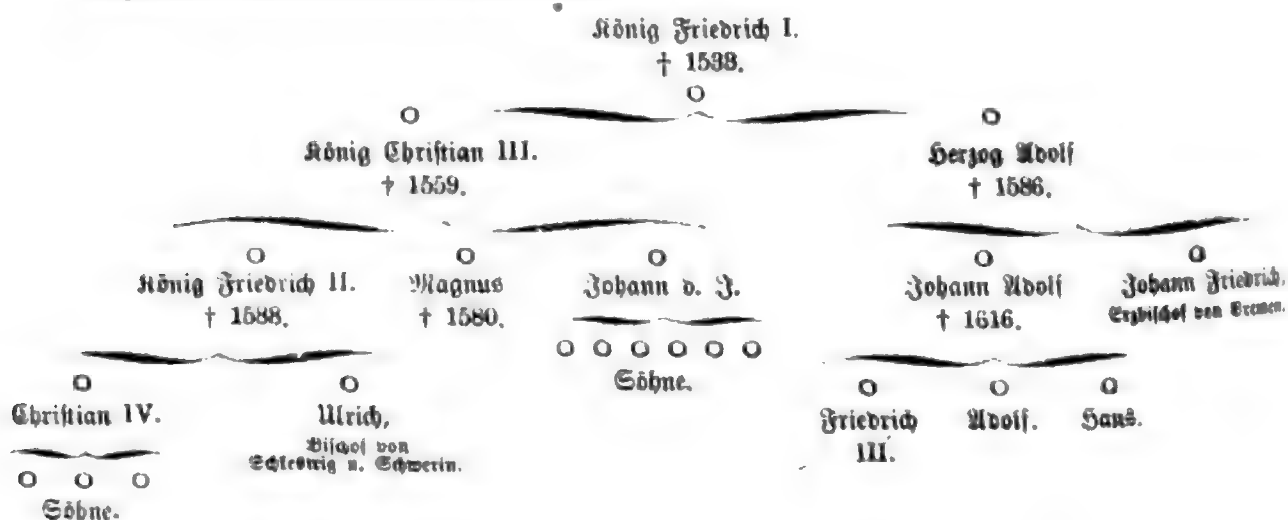

**) S. H. 156 fol. 54.

Königlichen Linie die Fräulein Steuern gefolget, und Hertzog Johannsen Zugelegter Antheil, welcher in der Königlichen Linie mitgehöret, nicht eximiret noch von der Contribution entfreyet werde, wie dann auch die Adel. Güter, so Hertzog Johanns an sich erkaufft unter die Contribution mit gehörig, sintemahl die regierende Herren in und über solchen Gütern das jus collectandi und deßfals Jus quaesitum von Alters gehabt, welches durch die beschehene Alienation Ihnen nicht entwendet werden können noch mögen.*)

Wenn also die Stände auf dem Landtag von 1616 feierlich bekennen, daß sie bei jedem Thronwechsel in den Königlichen Linien verpflichtet seien, den Thronfolger aus dieser Königlichen Linie, so lange sie vorhanden, zu wählen und wenn aus den beiden eben angeführten Stellen sich zweifellos ergibt, daß Johann der Jüngere und mithin auch seine Descendenz zu eben dieser Königlichen Linie zu zählen ist, so ist die Verpflichtung der Stände festgestellt, nach dem Tode des Königs Christian IX., seines kinderlosen Bruders (Ulrich) und seiner Descendenz Johann den Jüngeren oder dessen Descendenz zu wählen. Es bestand keine rechtliche Möglichkeit, mit Uebergehung der Person Johann des Jüngeren oder seiner Descendenz in der Hand des einen Gottorfer die gemeinschaftliche Regierung zu vereinigen.

Dieses Resultat konnte natürlich eine juristische Aenderung dadurch nicht erfahren, daß im Verlaufe der Generationen die Linien des Königs, Johann des Jüngeren als des Stammvaters des Sonderburger Hauses und der Gottorfer sich verlängerten. Wenn daher in der folgenden Zeit die Nachkommen Johann des Jüngeren die jüngere Königliche Linie genannt wurden, so war dieß nicht, wie behauptet ist, Sache der Courtoisie, sondern es war der dem officiellen Sprachgebrauche schon zur Zeit der Abzweigung dieser Linie entsprechende correcte Ausdruck dafür, daß die Linie Johann's in einem näheren verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse zu der regierenden Königlichen Linie stand, als dieß die Gottorfische Linie für sich ansprechen konnte.**)

---

*) L. U. 86 I. pag. 757, 758.

**) In der Plönischen Streitschrift in puncto collectarum: Wohlbegründeter Gegenbericht 1667 heißt es pag. 8: „wie Sie (die Sonderburger) denn respectu Gottorf keine absonderliche Linie machen, sondern in der Königlichen mitbegriffen, aber wohl manchmahl in unterschiedliche Häuser quoad posteros subdividiret" sein. Eine Gegenschrift der gemeinschaftlich Regierenden geht diese Plönische Streitschrift Seite für Seite und insbesondere pag. 8 genau durch; der angeführten Behauptung aber wird nicht widersprochen (Erwidrigten Bericht 1668). Sie hat bei mannigfachen Gelegenheiten officielle Anerkennung Seitens Dänemarks gefunden. Man vergleiche z. B. den Peräquationsreceß von 1663 (Falck, Urkbch. pag. 183) und den Hauptreceß vom 30. März 1671, §. 4. (Ostwald pag. 43). Nicht minder ist in Gottorfischen Staatsschriften wiederholt derselbe Gedanke der Einheit der Königlichen Linie mit Einschluß der Sonderburger gegenüber der Gottorfer Linie in denselben oder ähnlichen Wendungen des Ausdrucks ausgesprochen. So sagt z. B. die die Oldenburgische Succession betreffende „Kurtz verfassete Recapitulation von 1671 (Diar. Europ. Th. 23 app. S. 103) von dem Herzog Joachim Ernst zu Plön: „welcher sonst als von der Königlichen regierenden Linie descendirend wider Gottorff, als die andere regierende Linie, und dessen jura sive passiva Hertzog Joachim Ernst F. D. nicht angehen"; ferner (a. a. O. S. 106): Man lässet Hertzog Joachim Ernst Durchl. gern, daß sie von König Christian dem Dritten abstammen, und respective unter dessen stirpe mit begriffen sein"; und weiterhin ebendaselbst: „wenn ja das Fürstliche Hauß Plön in puncto Oldenburgischer Lehnsfolge einige action competirete, Sie solche nicht gegen Gottorff, respective den Gottorffischen stirpem, sondern gegen König Christiani Tertii stirpem coram competente anstellen oder mit den regierenden Herrn seiner Linie sich vergleichen müssen." Aehnlich die „summarische Information" von 1672. (Diar. Europ. Th. 26. S. 7.): „es behält die Gottorffische linie ihre selbstwesentliche absonderliche subsistenz: die Sunderburgische Linie ihr auch separate und vorhin unter die Königliche linie begriffene contenance, und muß diese jener die priorität successionis billig lassen — oder — mit Ihrer Königlichen Mayestät zu Dännemark, als mit welcher sie in einer linie stehn, sich — vergleichen." So auch die „abgenötigte Widerlegung" von 1674 (Diar. Europ, Th. 28 app. S. 99): es mußten „die Graffschafften al pari unter die Königliche (dahin Sunderburg gehöret) und Gottorffische linie repartiret werden."

Gerade die gezeigte Beschränkung des Wahlrechts und ihre Wirkung hat es mit sich gebracht, daß für die Erbfolge in Schleswig-Holstein, nachdem das Wahlrecht selbst beseitigt worden ist, der Vorzug der Linie in der Lehnsfolge zweifellos ist.

2) Das Wahlrecht hatte wesentlich die Bedeutung, die Untheilbarkeit der Herzogthümer zu verbürgen. Wie es aber selbst das Recht der privilegirten Stände war, so ist auch jene Untheilbarkeit zum Privileg eben dieser Stände geworden.

Als nach dem Tode Christian I. sich die Schleswig-Holsteinischen Stände anschickten, dessen zweiten Sohn Friedrich allein zum Herzoge zu wählen, erhob dagegen, wie der altdänische Geschichtsschreiber Arrild Hvitfeldt*) berichtet, König Johann Einspruch. Die Landschaft habe Macht, sich einen Regierungsherrn zu wählen, nicht aber einen Erbherrn. Wollte sie ihr Privileg anders auslegen, so wäre das gegen alles Lehn-Erbrecht des römischen Reichs und er müsse dagegen protestiren.

Diese Unterscheidung ist es, welche den Landestheilungen von 1490, 1544, 1564, 1581 und 1582 zu Grunde liegt. Seit ihnen war die Regierung in den verschiedenen Theilen Schleswig-Holsteins eine verschiedene.

In den Districten von Prälaten, Ritterschaft und Städten ward die Untheilbarkeit in so fern festgehalten, als die Landschaft eine reelle Theilung derselben nicht duldete. Die Regierung war in allen ihren Rechten und Handlungen eine gemeinschaftliche.

Die landesherrlichen Aemter und Landschaften dagegen standen jedem Herzoge zu eigenem, privativem Rechte zu, mit aller „Herrlichkeit und Gerechtigkeit". Es zeigt sich dieß am schärfsten in den Holsteinischen Besitzungen der Sonderburger.

Sie nahmen in ihren Aemtern die alleinige Erbhuldigung ein; sie hatten ihre besondere Gesetzgebung; sie übten die Kirchenhoheit mit allen ihren Befugnissen; die Gerichtsbarkeit stand ihnen zu mit alleiniger Appellation an die Reichsgerichte; sie besteuerten, legten Zölle und Accisen an, schlugen Münzen; sie waren endlich von ihren Aemtern als reichsunmittelbare Landesherren und Reichsstände von Seiten des Kaisers anerkannt.

Nur nach Außen hin war diese territoriale Zersplitterung verdeckt. Die Union verband die beiden Herzogthümer als solche mit Dänemark, die Reichs- und Kreisverfassung wenigstens Holsteins als Ganzes mit dem deutschen Reiche. „Und für dieses Defensionswerk" allerdings erstreckt sich die Competenz der gemeinschaftlichen Regierung und die Steuerbewilligung der Landschaft auch über die Aemter und Landschaften. Doch war auch hierbei, falls es sich um eine das verfassungsmäßige Herkommen übersteigende Leistung handelte, die ausdrückliche Zustimmung der Herzöge aus der Sonderburger Linie nothwendig, wie sie denn die erweiterten Unionen Schleswig-Holsteins mit Dänemark 1623 und 1637 als gleichberechtigte Contrahenten mit abschlossen.**)

Das Wahlrecht der Stände nun aber hat lediglich eine Beziehung gehabt auf die gemeinschaftliche Regierung; nur für diese stand ihnen das Recht zu, unter den mehreren rechten Erben den Einen anzunehmen und die anderen auszuschließen. Es hat den Ständen irgend welcher Einfluß auf die Vererbung und Theilung der Aemter und Landschaften, auf die Districte der nicht privilegirten Einwohner niemals und in keiner Weise zugestanden.

Das zeigt sich nicht bloß in der Reihe der stattgehabten Theilungen. Sie sind auch mit solchen geschehen, welche, wie Johann der Jüngere und Johann Friedrich, nicht zur Regierung kamen, und diese haben ihre Besitzungen dann weiter vererbt und weiter getheilt

*) Folioausgabe, Kopenhagen 1652, II. f. 1238.

**) S. Falck, Urkbch. pag. 107 und 120.

ohne jedes Zuthun der Landschaft. Diejenigen aber, welche auch an den Aemtern keinen Theil empfingen, haben bis zur Einführung der Primogeniturordnungen entweder freiwillig zu Gunsten der übrigen verzichtet, wie der Bischof von Schleswig und Hildesheim, Friedrich,*) oder sie haben Einem der Brüder ihren "erblichen Antheil" cedirt, wie Bischof Magnus**) und Herzog Johann***) (der Bruder Christian IV.).

Vielmehr haben die Stände selbst auch in dieser Beziehung Gelegenheit gehabt, ihr Wahlrecht principiell näher zu bestimmen.

Auf dem Kieler Landtage von 1588 weigerte sich Herzog Philipp, das Wahlrecht der Stände anzuerkennen und nahm für sich die reine Lehnsfolge in Anspruch; er behauptete: die Regierung sei an ihn "verstammt und devolvirt". Der Landtag nahm dem gegenüber eine so entschiedene und drohende Stellung ein, daß Herzog Philipp sich genöthigt sah, auf das Wahlrecht einzugehen. Aber er forderte in einer Versammlung der Landräthe nähere Auskunft darüber, wie dieses behauptete Wahlrecht zu verstehen sei, ob dasselbe allein von der gemeinschaftlichen "Regierung" gelte oder ob es auf "der Fürstenthumbe Land und Leute" bezogen werde, die doch von Alters her getheilt und vererbt worden seien. Detlef Rantzau brachte die Antwort der Landräthe ein:

> "Aber soviel die Fürstenthumb Landt und Leut und dheren vor Jahren beschehene teylung betreffen thete, die werden durch solche viel angeregte Election und Wahl nicht retractiret; daß wehre auch nie in Ihre der fürstl. Land Rechten Gedanken kommen, sondern hette um ihre Election und Wahl diese Gestalt und Meinung, daß die nicht weiter dan uff die Regierung verstanden wurde, wiewoll dennoch Heinrich Rantzow zu Bülcke daranne auch zweiffeln wollen."

Als am folgenden Tage Herzog Philipp noch schwankt und wenigstens Verwahrung dagegen einlegen will, daß die Wahl der Lehnsherrlichkeit des Kaisers und Dänemarks nicht präjudiciren solle, da rathen auch davon die Landräthe ab und versichern:

> "wolten Se. F. G. davon abstehn und es gentzlich und gewiß dafür halten, daß durch diese Election Niemande nicht benommen, soviel die Fürstenthumb, Landt und Leute betreffen thete, sondern ginge allein auf die Regierung." †)

Das Wahlrecht der Stände also ging allein dahin, die Succession in den erledigten Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung zu beeinflussen. Es war ohne jede Beziehung auf die Vererbung der Aemter und Landschaften, von "Land und Leuten". Hier kam einfach die Ordnung des Lehnrechts zur Anwendung.

Würde eine spätere Nachwirkung des vorlängst beseitigten Wahlrechtes einer längst nicht mehr bestehenden Körperschaft dieß bedingen, daß beim Erlöschen einer regierenden Linie Jemand die vorzeitige gemeinschaftliche Regierung beanspruchen könnte, der nach gültiger Successionsordnung nicht zugleich der nächste Lehnserbe wäre, so würde eine Wiederauflösung der Staatseinheit der Herzogthümer, welche die absolute Zeit auf's Neue schuf, gefordert werden. Man müßte die ehemals gemeinschaftliche Regierung über die Districte der privilegirten Stände dem Einen geben, die Summe der hinterlassenen Aemter und Landschaften aber mit allen Rechten der Landeshoheit dem Anderen.

*) Christiani, Geschichte II. pag. 196 und 248.

**) Theilungsbrief von 1564. Falck, Urkbch. pag. 61.

***) Schlegel, Sammlung zur Dänischen Geschichte I. 1. Stück pag. 170 ff.

†) S. H. 38 fol. 32 und 34b.

3) Wenn das Wahlrecht nur die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung betraf und die Lehnsfolge in die Aemter durchaus nicht berührte, so ist es nur ein anderer Ausdruck für dieses Sachverhältniß, wenn gesagt wird: das Wahlrecht bestimmt nur die innere, staatsrechtliche Stellung, welche den einzelnen Lehnsfolgern in den Herzogthümern nach Maßgabe der Landesverfassung eingeräumt werden könnte. Es war aber ohne Einfluß auf die Stellung der Lehnserben nach Außen. Im Lehnsverbande und gegenüber dem Lehnsherrn kam ohne jede Modification das Lehnrecht und seine Folgeordnung zur Anwendung. Das Wahlrecht konnte insbesondere die volle Gleichberechtigung aller Lehnsfolger im Verhältniß zu einander und zum Lehnsherrn nicht alteriren.

Für Schleswig war dieß die ausdrückliche Bestimmung des Odenseer Vertrages von 1579:

> "Anfenglichen will die Kön. Mayt. vor sich unnd derselben Successoren am Reich Dennemark die Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes so viel deren itziger Zeit leben oder kunfftig sein werden, unnd nicht allbereit abgefunden und Vortzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthumb Schleswig, sambt dem was von Alters dartzu gehoret, und der Insel Fehmern, als mit einem altvetterlichen und vom Reich Dennemarkt herrurenden anerebtten Fahnenlehen, innerhalb Jahres und Tages wircklichen belehnen." *)

Demgemäß wurden, wie oben berührt ist, in vollkommen übereinstimmender Weise an alle Herzöge von Schleswig-Holstein, ganz gleichgültig ob sie an der gemeinschaftlichen Regierung Theil hatten oder nicht, die Lehn gereicht und die Lehnbriefe ausgestellt.

Noch klarer tritt dieß für Holstein hervor, weil sich hier um die behauptete Gleichberechtigung auch der nicht gemeinschaftlich regierenden Herzöge, der Sonderburger, ein langjähriger Kampf entspann, in welchem der Sieg durch die Entscheidung des Kaisers und des Reichshofraths der jüngeren Königlichen Linie zugesprochen wurde.

Als Herzog Johann der Jüngere 1564 und nach dem Tode Johann des Aelteren den Zutritt zur gemeinschaftlichen Regierung nicht erlangte, entstand für ihn die Gefahr, daß seine Stellung, namentlich in Betreff der Fräuleinsteuer als eine minder berechtigte angesehen werde, als die der mitregierenden Fürsten. Dem gegenüber erhob er den Anspruch, in die Kaiserliche Belehnung über Holstein aufgenommen zu werden. Vom König Friedrich II. hierin unterstützt, scheiterte die Anforderung anfänglich an dem Widerspruch Herzogs Adolf.**) Erst nach dessen Tode willigte König Christian IV. und Herzog Philipp ein. Sie beantragten bei dem Kaiser für Johann die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthume Holstein und dessen incorporirten Landen "gleicher Gestalt", wie sie selbst dieselben empfangen hatten.

Am 22. August 1592 erfolgte die Belehnung. Kaiser Rudolf II. verstattet Herzog Johann zu der gesammten Hand des Herzogthums, reicht ihm dieselbe zu Lehn und weis't ihn in den Besitz und Genuß dieser "gesammten Lehn". ***)

Von keiner Seite ist es die Absicht gewesen, diese gesammte Hand, welche bisher unter den Oldenburgern in Holstein nicht gebräuchlich gewesen war †), in dem Sinne z

*) Antischleswigholsteinische Fragmente, IV. pag. 34.

**) S. die Relation der Lehnsgesandtschaft von 1582 bei Noodt, Beiträge I. pag. 52 ff.

***) Ostwald pag. 23 ff.

†) Die Lehnsmuthung von 1482 bei Ostwald pag. 8 weis't keineswegs auf die gesammte Hand im te-nischen Sinne hin. Man vergleiche nur damit die Lehnsacte von 1493, 1518, 1522 („so vele unses deyles betreffet 1548 bei Waitz, Quellensammlung pag. 59, 61, 63; Michelsen, pol. Erörterungen II. 115; Christiani, Geschichte II. 5

fassen, daß sie eventuelle Successionsrechte verschaffen oder auch nur wahren sollte. Bei solcher Absicht durfte der Lehnbrief nicht auf ganz Holstein ununterschieden lauten. Denn es war unbestritten, daß Johann seine Aemter unmittelbar unter dem Reiche besaß. Dann hätte der Lehnbrief lauten müßen auf seinen Antheil und auf die gesammte Hand an dem übrigen Holstein. Dann hätte es ferner der Zustimmung der anderen Vasallen nicht bedurft.

Vielmehr war es die Absicht, Johann den Jüngeren genau in derselben Weise mit Holstein zu belehnen, wie die gemeinschaftlich regierenden Herzöge. Auch sie empfingen das ganze Herzogthum in Einem Lehnbriefe als Ein Lehnsobject, obgleich jeder von ihnen seine Aemter getrennt besaß, und als sie späterhin sich einzeln belehnen ließen, erhielten auch ihre Lehnbriefe die Clausel „als simultanee investirt".*) Die gesammte Hand war die Formel dafür, daß Herzog Johann mit Holstein als einer Gesammtheit („gesammte Lehn") beliehen sein sollte, gleichgültig wie sich die inneren Verhältnisse gestalteten, und sie war die nothwendige Formel hierfür, weil eben schon Andere mit diesem Herzogthum Holstein beliehen worden waren. Die Belehnung Johann des Jüngeren mit der gesammten Hand ist die Constatirung der Gleichberechtigung desselben in dem Holsteinischen Lehnsverband und in Bezug auf das Herzogthum Holstein in seiner Gesammtheit. Dieser behaupteten und verlangten Gleichberechtigung gab Johann der Jüngere den praktischen Nachdruck, indem er drei Anforderungen erhob:

er verlangte die Erbhuldigung in Holstein, wie sie den an der gemeinschaftlichen Regierung theilnehmenden Herzogen geleistet wurde;

er nahm die Fräuleinsteuer für sich in Anspruch, wie sie jenen zustand;

er behauptete in allen und jeden Rechtssachen die alleinige Competenz der Reichsgerichte für sich und die Ausschließung der Holsteinischen Landgerichte. Dagegen hat er weiteren Anspruch auf die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung nicht erhoben. Er sah seinen Ausschluß davon als nicht erheblich an und er hat es offen ausgesprochen, daß er die Inconvenienzen einer weiteren Betheiligung an der gemeinschaftlichen Regierung vollkommen einsehe.

Der Kaiser entschied sich für Johann den Jüngeren. Schon in dem Lehnbriefe von 1590 ist die Aufforderung an die Holsteiner enthalten, ihn „als ihren gesambten rechten natürlichen Herrn" anzuerkennen. Eine Reihe Kaiserlicher Mandate erging an König Christian IV. und insbesondere an die widerstrebenden Gottorfer Herzöge**), worin anbefohlen wurde, die Unterthanen zur Huldigung und zur Zahlung der Fräuleinsteuer anzuhalten. Die gemeinschaftlich regierenden Herren erklärten, daß ihnen selbst die Sache fremd sei und troß des Andrängens der Stände***) um ihre Verwendung verwiesen sie Johann den Jüngeren auf den Proceß mit den Ständen.

Schon längst hatte Johann der Jüngere seine Rechte gegenüber den Ständen geltend gemacht. Auf dem Landtage 1588 bei der Wahl Philipp's und Christian's IV. hatte er im

---

*) z. B. Lehnbrief für Christian IV. vom 11. Aug. 1638 Ms., und noch Christian VII. 7. Febr. 1788 bei Ostwald pag. 229, ferner Lehnbrief für Herzog Christian Albrecht vom 31. Mai 1660 bei Falck, Urkbch. pag 177.

**) Schreiben Rudolf II. an Christian IV. und Philipp (Johann Adolf) vom 22. August 1590, vom 2. August 1593, vom 12. Mai 1596, an Johann Adolf allein vom 16. December 1597. S. Ostwald pag. 28 und Wahre Vorstellung des näheren Successionsrechtes H. Joachim Ernst an den Grafschaften Oldenburg Delmenhorst, 1668, Beil. No. XII. XIII. XIV.

***) Die entschiedenste Zurückweisung der Intervention enthält das Schreiben Christian IV. an die Stände vom 8. Nov. 1600. Ostwald pag. 30.

Allgemeinen sein und seiner Erben Recht verwahrt.*) Auf dem Huldigungslandtage von 1590 formulirte er seine Forderungen in einer besonderen Proposition näher; die Landschaft weigerte sich zwar, darauf einzugehen, allein sie erklärte doch, die Eingabe ad acta nehmen zu wollen, mit dem Erbieten, „daß sie auff künfftigen vorfälle S. F. Gd. Suchung in gebührender acht haben wollen“ und mit der Entschuldigung, „daß Sie sich für diesmahl anderer Gestalt nicht resolviren können“.**) Eine erneuerte Eingabe auf dem Landtage von 1592 findet in dem Bedenken der Stände nur eine stärkere Zurückweisung.***)

So übergibt denn Johann der Jüngere am 6. Juli 1599 seine Klage gegen die Landschaft auf Huldigung, Fräuleinsteuer und Exemtion von dem Landgerichte. Er stützt dieselbe wesentlich auf seine Belehnung mit Holstein als einem altväterlichen Lehn, welche bei fernerer Rechtsverweigerung der Stände „für eine expectativa, angedinge oder anwartung et mera spe juris ad rem sive feudum contra naturam et proprietatem simultaneae investiture zu achten.“ †)

Es ergeht hierauf das Pönalmandat Rudolf II. vom 30. Juli 1599 an die Holsteinischen Landräthe, Ritter- und Landschaft, worin auf Grund der geschehenen Belehnung ex provisione primi concedentis et pactis majorum und der Eigenschaft Johann's als Reichsfürsten befohlen wird, die Huldigung und Fräuleinsteuer zu leisten, die Competenz der Reichsgerichte anzuerkennen. ††)

An dieses Mandat hat sich ein langjähriger Proceß geknüpft, welcher sich durch alle Weiterungen des Reichsprocesses und durch die später eingelegte Intervention der gemeinschaftlich regierenden Herren durchkämpfen mußte. Es ergingen zunächst drei paritorische Urtheile 1605, 1614, 1628. Dann endlich wurde am 27. März 1634 das definitive Urtheil gesprochen, wodurch die Stände rechtskräftig in die Ableistung der Huldigung und zur Zahlung der Fräuleinsteuer verurtheilt und auf Execution erkannt wurde. †††) Nur hinsichtlich der Competenz der Landgerichte blieb noch den Ständen der Beweis des Herkommens offen, der niemals versucht ist.

Was für Schleswig sich dadurch leicht verdunkelte, daß hier der Mitvasall zugleich der mächtige Lehnsherr war, das hat für Holstein die bestimmteste Anerkennung des Lehnsherrn und die Rechtskraft reichsgerichtlicher Urtheile für sich. Mochte das Wahlrecht der Stände den rechten Lehnserben in den inneren Verhältnissen des Landes eine verschiedene Stellung anweisen, es konnte der lehnsrechtlichen Gleichberechtigung aller erbberechtigten Vasallen nicht präjudiciren. Ein Einfluß auf das Erbrecht, welches in Schleswig-Holstein allein auf das Lehnrecht gegründet ist, kann daher aus der Betheiligung oder Nichtbetheiligung an der gemeinschaftlichen Regierung nicht gefolgert werden.

---

*) S. H. 36 I. pag. 279.

**) Lünig collectio nova II. 965 und 978 S. H. I. 36 pag. 516 u. 531.

***) S. H. 32 pag. 234 und 240.

†) Die vollständigen Proceßacten liegen vor.

††) S. das Mandat in der Apologia des F. Hauses Sonderburg 1654 Beil. VII.

†††) S. die Urtheile in der Apologie, Beil. Num. IX. bis XII.

Mit diesen Urtheilen wurde der Proceß noch nicht beendigt, vielmehr intervenirten jetzt die gemeinschaftlich regierenden Herren gegen die Execution. Vergleichscommissionen wurden eingesetzt, schliefen wieder ein, wurden erneuert, bis der Oldenburgische Successionsstreit hinzukam. An die für ihn ernannte Gütecommission wurde durch Reichshofraths-Conclusum vom 9. Septbr. 1667 auch diese Sache verwiesen. In dem zwischen dem König Christian V. und Herzog Joachim Ernst abgeschlossenen Vergleich vom 30. März 1671 §§. 5 — 8 (Ostwald pag. 43 ff) wurde die Intervention fallen gelassen und der Anspruch auf Huldigung, Fräuleinsteuer und Reichsgerichtsstand ausdrücklich anerkannt. Hiernach wurde der Proceß von den übrigen Agnaten und gegen Gottorf nicht fortgesetzt.

4) Der Reihe der Beschränkungen, welche kraft der Consequenzen der Theilungen, der Landesverfassung und der Anforderungen des Lehnrechts das Wahlrecht einengten, fügten die Stände selbst eine beschränkende Observanz hinzu.

Ueberall, wo unter mehreren nächsten Erben nur der Eine zur gemeinschaftlichen Regierung gelangte, ist es der Erstgeborene. So König Friedrich II. neben Johann dem Jüngeren, so Christian IV. neben seinen Brüdern; so folgen die drei Söhne Herzogs Adolf, wie es das Recht der Erstgeburt fordert.

Die Privilegienbestätigungen, welche Friedrich II. schon 1564 und Christian IV. noch 1593 „als seiner kon. w. elttester son u. regierender herr" ausstellen,*) weisen darauf hin, daß diese Observanz keine unbewußte war.

Setzte sich diese Observanz um zu einer festen Regel, so war die Individualsuccession für die gemeinschaftliche Regierung auch ohne das Wahlrecht gesichert. Es mochte dann das Wahlrecht ohne Gefahr für die Untheilbarkeit des Landes, wie sie überhaupt noch verstanden wurde, erlöschen, und der ungeschmälerten Herrschaft des Lehnrechts Platz machen.

§. IV.

Der Landtag von 1616.

Die Untheilbarkeit der Herzogthümer, Marken und Grafschaften war auch nach dem Erblichwerden der Reichsämter durch das Gesetz Friedrich I. von 1158 festgesetzt. Aber keine bestimmte Successionsordnung verbürgte die Durchführung des Grundsatzes. Er erlag in kurzer Zeit der unbeschränkten Anwendung des gemeinen Lehnrechts, welche die Ordnungen des Reichs allmählich zersetzte und Macht und Ansehen der landesherrlichen Häuser dem Zufalle Preis gab.

Erst die goldene Bulle Kaisers Carl IV. von 1356 brachte den alten Grundsatz der Untheilbarkeit für die Churfürstenthümer wieder zur Geltung und sie befestigte ihn durch die Einführung der Primogeniturordnung. Damit war der Anstoß gegeben für eine Entwickelung, welche im 16. und 17. Jahrhundert ihren wesentlichen Abschluß fand. Fast in allen deutschen Fürstenhäusern wurde die Folgeordnung des Lehnrechts zu Gunsten der Individualsuccession modificirt und die Einführung der Primogenitur durch die Hausgesetze, vielfach unter Mitwirkung der Landstände, bewirkt.

In Schleswig-Holstein sollte die Untheilbarkeit des Landes eine Stütze finden in dem Wahlrecht der Stände. Allein dieses Wahlrecht hatte seine Kraft nicht bewährt, seine Aufgabe nicht erfüllt. Es war den Anforderungen der mehreren Lehnserben freiwillig gewichen, es hatte sich selbst in immer engere Grenzen zurückgezogen, es wurde getroffen von der Ungunst der Lehnsherren und von der wachsenden Macht der Landesherren. Es hatte sich gezeigt, daß es die Garantie einer festen Successionsordnung nicht ersetzen konnte.

Der Landtag von 1616 streift die letzte Eigenthümlichkeit des Successionsrechts in Schleswig-Holstein ab und läßt den allgemeinen Entwickelungsgang Deutschlands auch hier Platz greifen.

Bereits am 9. Januar 1608 hatte Herzog Johann Adolf für seine Lehnsfolger, für seinen Antheil an den Herzogthümern und dessen Zuwachs ein Primogeniturstatut erlassen. Die Bestätigung der beiden Lehnsherren, sowohl des Königs von Dänemark als des deut-

*) Privilegien pag. 191, 211.

schen Kaisers, wurde gesucht und empfangen. *) Dagegen ist von einer Mitwirkung der Stände keine Rede. Denn eine Mittheilung auf dem Landtage von 1609 durch die landesherrlichen Commissare lautet so allgemein, daß die Landschaft sich ihrer Bedeutung kaum klar geworden ist. **)

Die Tragweite des Vorganges trat erst mit dem Tode Johann Adolf's (März 1616) hervor.

Herzog Friedrich III., der erstgeborene Sohn, betrachtete sich ohne Weiteres als Inhaber der Regierung. Er verlangte vom Kaiser die Volljährigkeitserklärung, welche ihn gleichzeitig in die Regierung der Herzogthümer einsetzte, und von König Christian IV. wurde ihm der 2. December als Tag der Lehnsempfängniß Schleswigs anberaumt. Selbst die Huldigung versuchte er schon jetzt von den Städten einzunehmen. Er stellte diese Anforderung insbesondere an Kiel, da die landesfürstliche Regierung der Herzogthümer auf ihn „verstammt und erblich gefallen" sei. Die Stadt Kiel verweigerte aber diese Huldigung, zu welcher sie nur in Gemeinschaft mit den anderen Ständen verpflichtet sei, hartnäckig und legte Appellation gegen das einseitige Vorgehen des Herzogs sowohl bei der Landschaft als auch bei dem Könige ein.

In Folge dessen erläßt der König am 25. October das Convocationspatent, welches die Stände zum 8. December nach Schleswig beruft, damit sie dem Herzoge die pflichtige Erbhuldigung als ihrem regierenden Herrn Gottorfischer Linie leisten. So lauten die vorbedeutenden Worte der Einberufung.

Die Verhandlungen des Landtages selbst sind uns mit seltener Vollständigkeit aufbewahrt worden. Selbst die Vorgänge und Abstimmungen in den Ausschüssen hat man verzeichnet. Die verschiedenen Wendungen in dem Gange der Unterhandlungen, welche in persönlicher Gegenwart des Herzogs, von Seiten des Königs aber durch zwei Dänische Reichsräthe und den deutschen Kanzler als Commissaren geführt werden, treten deutlich hervor und lassen zwei Stadien leicht unterscheiden. In dem ersten handelt es sich um die Annahme des Herzogs Friedrich zum regierenden Herrn, in dem zweiten um die Form der Privilegienbestätigung.

Nachdem sich die Stände bereits am 8. December auf dem Rathhause zur Eröffnung eingefunden hatten, wird ihnen am folgenden Tage die Königliche und Fürstliche Proposition und zwar mündlich vorgetragen. Es war dieß ungewöhnlich. Aber nur mit Mühe gelingt es, daß sich die Commissare dazu verstehen, unter Mitwirkung eines von der Landschaft gewählten Ausschusses die mündliche Proposition protocollarisch festzustellen. Wie sie dann vorlag, ließ sie an unumwundener Offenheit Nichts zu wünschen übrig. Der Herzog, heißt es, sei mit Schleswig bereits belehnt und der König habe ihm der alternirenden Ordnung nach die gemeinschaftliche Regierung für dieses Jahr übergeben. Für Holstein habe der Kaiser bei Ertheilung der Volljährigkeit ebenfalls die Regierung bereits aufgetragen, wie sie dem Herzoge als ältestem Sohne und nächstem Successoren in der Regierung verstammt, heim- und zugefallen sei. Es bleibe nur übrig, die Erbhuldigung zu empfangen. Sie wird gefordert unter dem Erbieten, die „vernünftigen" Privilegien zu bestätigen und die Regierung so

*) Falck, Urkbch. No. XXXII. XXXIII. XXXIV. pag. 92 ff.

**) Die Mittheilung lautet: „daß eben dieser Ursachen halber Herzog Johann Adolph Fstl. Gd. bei der Kays. Myt. erhalten, daß durch eine sonderliche Kayserl. Provision versehn, daß in der Gottorpischen Linie nur ein regierender Herr succediren und die anderen mit einem jährlichen Geld-Deputat abgefunden oder sonsten vergnüget werden solten." S. H. 36 I pag. 755.

zustellen, wie es vor beiden Lehnsherren verantwortet werden könne. Das Alles heißt: man forderte nicht nur keine Wahl in diesem Falle, sondern man erklärte das Wahlrecht selbst für nichtig.

Der Ausschuß beginnt seine Berathungen am 10. December. Es ist leicht zu ersehen, wie tiefen Eindruck die landesherrlichen Propositionen gemacht haben. In doppelter Umfrage treten die verschiedensten Ansichten hervor. Die Einen hoffen, durch Bitten und Vorstellungen, wie es das eigene Interesse der Landesherren erheische, das gefährdete Wahlrecht noch zu erhalten. Andere befürworten das Anerbieten, immer den Erstgeborenen benennen zu wollen. Dritte schlagen vor, in allerlei Wendungen, gleichsam versteckt, sich das Wahlrecht zu reserviren, Nur Einige sind entschlossen, sich das Wahlrecht nicht anders, als durch Gewalt entreißen zu lassen. Zuletzt wird doch noch einstimmig eine „Erklärung" angenommen, dahin lautend: wenn der Herzog ihre Privilegien bestätigen und die gravamina abschaffen wolle, so sei die Landschaft gewillt, ihn zum Landesfürsten und Herrn zu erwehlen, anzunehmen und zu huldigen.

Eine Deputation von zwölf von Adel mit dem Landschaftsadvocaten Dr. Winckel an der Spitze überreichte am 11. December diese Erklärung dem Herzoge und den Königlichen Räthen und noch am Abend desselben Tages erhielten sie die gemeinschaftliche, Königliche und Fürstliche „Resolution": die Erklärung sei fremd und wunderlich. Keine Wahl, nur die schuldige Erbhuldigung habe man verlangt. Die Regierung sei von den beiden Lehnsherren aufgetragen und bereits angetreten. Ueberdieß sei eine Wahl unmöglich, weil gegen das Recht und gegen den Willen der Lehnsherren. Hierfür beruft man sich auf das Mandat Kaisers Rudolf von 1590, welches bisher den Ständen nicht mitgetheilt worden war. Hier sei das Wahlrecht für Holstein cassirt und als Rebellion erklärt. Für Schleswig aber sei der König den Ständen keiner Wahl geständig und er könne dem Herzoge nicht gestatten, sich einer solchen zu unterwerfen. Die Resolution fordert schließlich in gebieterischer Weise nochmals unweigerliche Huldigung, wogegen die Bestätigung der „gebührlichen" Privilegien und die Abstellung der gravamina erfolgen werde.

Auch über diese Resolution beräth zunächst nun der Ausschuß am folgenden Tage, dem 12. December Es ist bezeichnend, daß er seine Berathung mit Verlesung der Privilegien Christian I. beginnt. Sie erscheinen manchen Ausschußmitgliedern so klar und fest, daß sie von einer erneuerten, hierauf gestützten Vorstellung an die Landesherren immer noch Wirkung verhoffen. Die meisten Stimmen sind freilich verzagter, sie wünschen das Wort „wählen" umgangen und empfehlen ein Zurückgehen auf die Primogenitur in jedem Falle, wo nur der Erstgeborene regierungsfähig sei. Doch fehlen auch die Stimmen nicht, welche zu jeder Zeit meinen: „es sei vielmehr Gott und der Zeit mit Geduld zu befehlen."

Das Resultat der Discussion ist die Abfassung einer „Verantwortungsschrift". Sie versucht eine abermalige Vertheidigung des Wahlrechtes auf manche Gründe hin. Der Wortlaut der Privilegien, die Reihe der Präcedenzfälle wird weitläufig vorgeführt. Gegen das Kaiserliche Mandat beruft sie sich auf andere Aussprüche des Kaisers, welche im Allgemeinen die Absicht eines Eingriffes in die Privilegien abweisen, und sie versichert, daß Versuch, die Lehnsherrlichkeit zu schmälern, nicht vorliege. Insbesondere hebt sie zweierlei hervor. Einmal wie das Wahlrecht lediglich die privilegirte Untheilbarkeit und das Beste des Landes bezwecke, „damit dasselbe nicht durch vielfältige Herrschaft einer Linie", d. h. durch Zulassung mehrerer Prinzen aus einer der beiden Linien zur gemeinschaftlichen Regierung dismembriret würde, und sie knüpft sodann hieran unmittelbar jene Interpretation des

Wahlrechtes, wonach dasselbe keineswegs gestatte, aus einer Linie in die andere zu springen, vielmehr nur innerhalb einer jeden der beiden, Königlichen und Fürstlichen Linie, die Nachfolger zu benennen gestatte. Aber trotz dieser Rechtfertigungen des Wahlrechtes gelangt schließlich die Schrift zu dem Anerbieten: „daß sie alle und jedesmal, so oft eine jede Stelle der Regierung erledigt, den primogenitum oder ältisten Sohn, dafern er — zur Regierung habilis und qualificirt aus der erledigten Linien zur Regierung wieder benennen wollen." Demgemäß wollen die Stände jetzt den Herzog „als ihres Gottseligen Herrn Vaters ältester Sohn für ihren regierenden Herrn angenommen haben."

Der erste definitive Schritt war damit geschehen, um das alte Privileg formell zu verlassen. Gerade darum offenbar legte der Ausschuß die Erklärung der vollen Versammlung der Landstände zur Genehmigung vor. Sie erfolgte und wiederum wird die Schrift durch eine Deputation von zwölf ritterschaftlichen Mitgliedern überreicht (13. December).

Von Seiten des Herzogs ist die Aufnahme eine günstige und es wird ein fernerer Widerspruch nicht erhoben. Anders die Königlichen Räthe. Sie erklären in ihrer Resolution, wie ihre gemessene Instruction dahin gehe, Verwahrung einzulegen für den Fall, daß die Stände die Erbhuldigung nicht pure, simpliciter et absolute leisteten, sondern sub nova quadam specie juris nominandi Vorbehalte machten. Die Regierung habe bisher einzig und allein auf der erblichen Succession beruht, sowohl unter den Schauenburgern, als den Oldenburgern. Nicht nur das Mandat Kaisers Rudolf von 1590, sondern noch neuerdings das Kaiserliche Erkenntniß für Johann den Jüngeren von 1605 habe „den Ständen ihre freie wahl durch ein öffentliches abgefaßetes Urtheil gentzlich abgeschnitten, cassiret, annulliret, abgesprochen, in staub und asche geleget." Ueberdieß sei das Privileg an sich nichtig, denn Christian I. habe zum Präjudiz der obersten Lehnsherrn und der Krone Dänemark Nichts festsetzen können und König Christian IV. selbst habe nach erreichter Mündigkeit gegen das Wahlrecht Protest eingelegt. Hierbei müsse es der König, als oberster Lehnsherr, bewenden lassen, die Landschaft huldige oder huldige nicht. Nöthigenfalls werde der König unter Beistand des deutschen Kaisers die Erbhuldigung zu erzwingen wissen.

Die Weise war schroff und wegwerfend. Das Begräbniß der Gemahlin Johann des Jüngeren war für Viele aus der Ritterschaft ein erwünschter Vorwand, um den Landtag zu verlassen. Der Ausschuß aber mußte zu einem Schlusse kommen und wenigstens die Haltung des Herzogs war eine günstige. Darauf baute man denn. Einer vom Adel ward mit einer neu formulirten Erklärung an ihn abgeschickt und der Herzog erklärte sich mit der Primogeniturclausel zufrieden. Schnell geschah die schriftliche Abfassung der Erklärung über die Erbhuldigung dahin:

> „Weil die hiebevor deswegen gebrauchte wörter etwas exos und nachdenklich angesehen werden wollen, das bemelte Praelaten, Ritter- und Landschafft nunmehro den durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Friederich, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, alß Weyl. des Durchleuchtigen Hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolfen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc., Christmilder Gedächtnis hinterlassenen ältisten Sohn für Ihren regierenden Landes Fürsten und Herrn erkennen und annehmen, deroselben auch alle schuldige Gebühr leisten wollen."

Aber, wenn auch der Herzog für seine Person zustimmte, es bedurfte doch noch der Communication mit den Königlichen Gesandten. Diese sind auch jetzt am 15. December um Nichts fügsamer. Sie verlangen insbesondere, daß in der Erklärung das Wort „alß“ gestrichen und dagegen der Zusatz gemacht werde: „für ihre von Ihro kays. und königl. May. belehnten, regierenden Landesherrn.“

Die Landschaft wendet dagegen ein, daß gerade das Wort „alß“ das Primogeniturrecht enthalte und daß nach jenem Zusatz „das jus investiturae einzig und allein causa efficiens der Regierung“ sei. Ohne Weiteres geben die Königlichen Commissare zu, daß dieß „cardo negotii“ sei. Sie fordern eben die Huldigung einfach und ohne Weiteres, denn das jus primogeniturae concernire nicht die Unterthanen, sondern nur die Herrschaft, welche sich hierin ohne Zuthun der Landschaft und Unterthanen zu vergleichen habe.

Nochmals versuchen es die Stände mit Gründen. Sie bemerken, wie bei der Belehnung als einzigem Entscheidungsgrunde ein Interregnum oder die etwaige Verzögerung der Investitur das Land in Ungewißheit über die Regierung versetze, wie die Primogenitur das Mittel sei, um Johann den Jüngeren und Erzbischof Johann Friedrich von der Betheiligung an der Regierung abzuhalten. Die Königlichen Commissare erklären Dem gegenüber einfach, daß ihre Instructionen ihnen jedes Nachgeben verböten.

So bleibt noch der einzige Weg übrig, sich an den König in Person zu wenden, der damals in Husum weilte. Der Königliche Statthalter wird von den Ständen mit dieser Mission betraut und in der That kehrt dieser am 17. December „Gott sei Lob und Dank“ mit der fröhlichen Botschaft wieder: der König lasse sich die ständische Erklärung gefallen.

Der zweite Abschnitt der Verhandlungen des Landtages hatte die Aufgabe, eine Einigung über den Wortlaut der Privilegienconfirmation herbeizuführen. Fast schien es, als ob sich der ganze, eben geschlichtete Streit noch einmal wiederholen sollte. Der Entwurf, welcher von Seiten der Commissare eingebracht wurde, enthielt bedeutende Abänderungen gegenüber den früheren Bestätigungsformeln. Insbesondere waren die Stände sehr beunruhigt durch die eingeschobene Clausel: „jedoch die bis hiezu prätendirte freye wahl und was sonst in den Privilegien nach ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geendert ist, ausgenommen.“ Sie weigerten sich, die Clausel anzunehmen, insbesondere weil dadurch das Wahlrecht als unberechtigt hingestellt werde und weil dasselbe als ganz wegfällig behandelt werde, da doch der eben verglichene Abschied dahin gegangen sei, daß das Wahlrecht auf das jus primogeniturae gebracht und vergewissert sei. „In welcher Vergleichung das jus electionis ita restrictum, dem nach auf alle künftige Fälle, wenn man den Sachen scharf nachsinnete, sonderlich andere Herren damit abzuhalten, seinen effect und nutzbare wirkung behielte.“ Die Stände schlagen vielmehr anstatt dieser beschwerlichen Clausel die andere vor: „jedoch den punctum electionis vor inserirter erklerung nach ad primogenitum*) restringirt.“ Auch hierüber wird noch hin und her verhandelt, bis man sich endlich über die Formel vergleicht: „jedoch den punctum electionis vor inserirter erklerung nach ad jus primogeniturae reducirt.“

Nachdem man so weit gediehen, wurden noch am 19. December die Verhandlungen über Erledigung der Gravamina gepflogen. Am 20. December endlich wurden die Privi-

*) Es ist zu bemerken, daß fast sämmtliche Handschriften der Landtagsacten von 1616 an dieser Stelle „ad jus primogeniturae“ setzen. Allein es ergiebt sich aus dem kurz darauf folgenden Satze, das dieß ein Schreibfehler ist und daß es heißen muß „ad primogenitum“. Denn die Landesherren fordern gerade „jus primogeniturae“ gegenüber dem von den Ständen gewünschten „primogenitum“.

legien nach Maßgabe der festgestellten Bestätigungsurkunde beschworen und die Huldigung von den Mitgliedern des Landtags in der hergebrachten feierlichen Weise geleistet.

Damit endigte der Landtag von 1616, welcher eine langjährige Entwickelung in Schleswig-Holstein zum Abschluß brachte.

§. V.

Der Landtagsabschied.

Das Resultat aller derjenigen Verhandlungen des Landtags von 1616, welche sich auf das Wahlrecht beziehen, ist in officieller Weise niedergelegt in der Privilegienconfirmation Herzogs Friedrich III. Sie ist diejenige Urkunde, welche den zwischen den Landständen und den Landesherren vereinbarten Landtagsabschied enthält. Jede rechtliche Beurtheilung des Landtags von 1616 und seiner Ergebnisse findet den festen Boden und den sicheren Ausgangspunkt nur in dieser Urkunde.

Ihr wesentlicher Wortlaut ist folgender:

„Wir — Friderich bekennen hiemit:

Nachdeme wir nach tödtlichen Abgang — des — Johan Adolfen — als dessen Eltister Sohn und nunmehr regierender Herr zuvorderst — von den — Prälaten, Mannen, Rähten, Städten und Einwohnern dero Fürstenthümer Schleswig und Holstein die Erbhuldigung und gewöhnliche Eide und Pflicht begehret und gefodert und sie semptlich — uns als den Eltisten Sohn und nehisten Successoren in der Regierung vermüge ihrer — endlichen erklerung, welche — also lautet:

„Nach gepflogenen vielfältigen — tractaten die geforderte Erbhuldigung belangend, erkleren die Prälaten, Ritter und Landschaft — sich hiemit dahin: „„Weil die hiebevor deswegen gebrauchten wörter etwas exos und nachdenklich angesehen werden wollen, das bemelte — Landschaft nunmehr den — Herrn Friederichen —, als weiland des Herrn Johan Adolfen — ältisten Sohn für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn erkennen und annehmen, deroselben auch alle schuldige gebühr leisten wollen. Dagegen geleben sie dieser unfehlbaren Zuversicht, J. F. G. ihre — Privilegien — zu confirmiren auch die gravamina abschaffen, gnedig geneigt sein werden““ solche begehrte Erbhuldigung, Eidt und Pflicht gehorsamblich — geleistet und gegeben,

Das Wir den — Prälaten, Ritterschaft ꝛc. — — — Ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, — allermaßen sie dieselbe wol hergebracht, (Jedoch den Punctum Electionis vor inserirter erklerung nach ad jus primogeniturae redociret) vernewert, confirmiret — und verbessert haben — — — —.“

Nach der eigenthümlichen Schreibweise der Zeit sind also gerade die entscheidenden Worte, welche einen neuen Zustand der Dinge begründen sollten, in eine Parenthese eingeschaltet. Diese Parenthese bietet aber für eine nicht willkührlich unterschiebende Auslegung ganz allein folgende Alternative:

1) Entweder bedeuten die Worte „vorinserirter Erklärung nach“ dieß, daß die Reducirung des Wahlrechts auf die Primogenitur ihre Beschränkung finden soll in der vorhergehenden landständischen Erklärung, welche von Herzog Friedrich als ältestem Sohn Johann Adolf's spricht und mithin allein die Erbfolge von Sohn zu Sohn in der Gotto

fischen Linie ins Auge faßt. In diesem Falle würde die Primogenitur das Wahlrecht nur ersetzt haben für die Descendenz Johann Adolf's und zwar in ihrer Folge von Sohn zu Sohn. In diesem Falle ist überhaupt für die Erbfolge der Seitenverwandten etwas Neues nicht bestimmt. Das Verhältniß der Gottorfer Linie zu der Königlichen und innerhalb dieser wiederum zur Descendenz Königs Christian IV. auf der einen und der Johann des Jüngern auf der anderen Seite, ja selbst die Folge der Seitenverwandten in der Gottorfer Linie ist, was die eventuelle Successionsordnung in die gemeinschaftliche Regierung betrifft, in keiner Weise normirt oder auch nur berührt. Vielmehr ist in allen diesen Fällen durch den Landtagsabschied von 1616 das Wahlrecht der Stände in voller Wirksamkeit geblieben.

Nimmt man an, daß dieses Wahlrecht auch noch heute der Ausübung fähig ist, dann kann es nothwendig nur in den Grenzen zur Anwendung kommen, in denen es überhaupt am Anfange des 17. Jahrhunderts bestand. Gerade auf dem Landtage von 1616 ist in dieser Rücksicht jene den Privilegien gemäße und authentische Interpretation des Wahlrechts von den Ständen abgegeben, welche die Verpflichtung aussprach, daß die Wahl bei Erledigung der Regierung sich innerhalb der Linie des Verstorbenen zu bewegen habe. Es ist erwiesen, daß Johann der Jüngere damals zur Königlichen Linie gerechnet wurde und zwar im bewußten Gegensatz zur Gottorfer Linie und es ist damit dargethan, daß eine Wahl, die nach dem Absterben der Descendenz Christian IV. stattfinden sollte, das Recht und die Pflicht hätte, allein die Descendenz Johann des Jüngeren zu treffen.

Nimmt man das Andere an, daß mit dem Verschwinden der alten Stände auch das alte Wahlrecht unanwendbar sei, dann gibt es keine andere allseitig anerkannte Quelle der Entscheidung, als das Lehnrecht. Dieses würde nach dem Aussterben der älteren Königlichen Linie, die in der näheren Linie dem Grade nach Nächsten berufen, denn das Linealgradualsystem ist gerade für Schleswig-Holstein unzweifelhaft in Geltung, — wenn nicht die so Berufenen durch ein Hausgesetz so gebunden wären, daß sie Einem unter sich den Vorzug geben müßten, wie es das alte und neue Recht des Landes fordert und wie dieß durch den Erbvergleich der Söhne Herzogs Alexander von 1633 *) für die noch blühenden Zweige der jüngeren Königlichen Linie der Fall ist.

2) Oder aber — und dieß ist die zweite Alternative — man betrachtet jene Worte "vorinserirter Erklärung nach" nicht als Beschränkung, sondern lediglich als Motiv, als eine historische Verweisung.

Dann ist die Reducirung des Wahlrechtes auf die Primogenitur ohne jede Beschränkung geschehen. Eine bestimmte Beziehung auf diese oder jene Linie des Oldenburger Hauses ist in diesem Falle durch Nichts gerechtfertigt. Vielmehr ist für jeden Fall eines neuen Zutrittes zur gemeinschaftlichen Regierung der Vorzug, welchen die Primogeniturordnung gibt, so sehr entscheidend, wie früher die Wahl der Stände.

Ueber die Annahme dieser oder jener Alternative allein kann auf Grund der Privilegienconfirmation ein Zweifel stattfinden und dieser Zweifel wird seine Lösung finden müssen aus dem historischen Zusammenhange, der Bedeutung des Landtagsabschiedes und den stattgehabten Vorverhandlungen.

Trotzdem hat man es versucht, aus den Vorgängen des Jahres 1616 anderweitige

---

*) Falck, Urkbch. pag. 113.

Schlüsse zu ziehen. Es sind bisher in der Literatur, allerdings über Andeutungen nicht hinausgehend, folgende Ansichten hervorgetreten:

1) daß die Einführung der Primogeniturordnung lediglich stattgefunden habe zu Gunsten der Descendenz Königs Christian IV. und Herzogs Friedrich III., während dem Hause Sonderburg lediglich die alte Wählbarkeit geblieben sei;

2) daß, weil nur die beiden regierenden Linien sich Erbrechte begründeten, die Nebenlinie Johann des Jüngeren auf jeden Fall erst nach Aussterben sowohl der älteren Königlichen als auch der Gottorfer Linie zur Succession gelangen könne.

Beide Behauptungen widerstreben dem Wortlaute derjenigen Urkunde, welche uns allein den officiellen Abschluß der Verhandlungen darbietet. Sie müssen gegen den Wortlaut derselben aus den zurückliegenden Verhandlungen geschlossen werden. Sie haben darum alle Regeln der Interpretation gegen sich. Denn wo das Gesetz nicht unterscheidet, sind auch wir nicht befugt, zu unterscheiden, und erheischt es für die Gegenwart große Umsicht, wenn die auseinandergehenden Ansichten und die verschlungenen Debatten der Ständeversammlungen als Interpretationsmaterial eines Gesetzes benutzt werden sollen, so ist es doppelt schwierig, eine ausdehnende oder beschränkende Interpretation auf Verhandlungen zu gründen, welche uns immerhin die Gewähr vollständiger Ueberlieferung nicht bieten und welche in eine längst vergangene Zeit zurückreichen, deren Anschauungsweise sich immerhin nur annäherungsweise reproduciren läßt.

Nichts desto weniger soll es versucht werden, auf Grund des vorhandenen Materials sowohl eine Entscheidung zu treffen zwischen jenen beiden Alternativen, als die aufgestellten Ansichten einer näheren Prüfung zu unterziehen.

§. VI.

Ist die Einführung der Primogenitur wirksam auch für Johann den Jüngeren und dessen Linie?

I. Es ist außer Zweifel, daß ein die Primogenitur anordnendes Hausgesetz eine Nebenlinie des Hauses, welche nicht durch ausdrückliche Aufnahme darunter begriffen wird, weder berechtigt noch verpflichtet.

Solche Hausgesetze sind in allen Linien des Oldenburger Hauses im Anfange des 17. Jahrhunderts eingeführt worden: die Primogeniturordnung Johann Adolf's von 1608, der Erbvergleich der Söhne Alexander's von Sonderburg von 1633 und das Primogeniturstatut Königs Friedrich III. von 1650. Sie alle sind lediglich für die Leibeserben eines jeden Stifters wirksam, sie haben keinen Bezug auf das Verhältniß der verschiedenen Linien zu einander. Sie alle konnten aber auch als Hausgesetze mit rechtlicher Wirksamkeit nur die privativen Aemter und Landschaften jeder einzelnen Linie betreffen. Denn diese, als rein patrimoniale Objecte betrachtet, unterlagen ohne jede Beschränkung der reinen Lehnsfolge und es fand in Bezug auf ihre Vererbung keinerlei Einwirkung der Stände statt.

Die Verhandlungen des Landtags von 1616 betreffen nicht die Aemter und Landschaften, sondern allein die gemeinschaftliche Regierung. Für diese aber konnten einseitige Verfügungen der Landesherren durch ein Hausgesetz keine bindende Kraft haben. Denn die strenge Gemeinschaft duldete nicht einseitige Verfügungen des einen Inhabers über seinen Antheil und noch bestand das Recht der Stände, einen bestimmten Einfluß auf die Succession in die gemeinschaftliche Regierung auszuüben.

Allerdings versuchten es die Königlichen Landtags-Commissare, den Standpunkt des Hausgesetzes auch für die gemeinschaftliche Regierung zur Geltung zu bringen. Sie schnitten jede Discussion mit der Behauptung ab: "das jus primogenituras aber concernirte nicht die Unterthanen, besondern die Herrschaft, welche sich hierum ohne Zuthun der Landschaft und Unterthanen zu vergleichen." Dagegen gestand Herzog Friedrich zu: "wie wol solches cum consensu ordinum geschehen sollen" und der König selbst gibt dem rechtsbegründeten Einspruch der Stände nach.

In Folge dessen werden die Landtagsverhandlungen von 1616 über die Primogenitur nicht geführt vom König und Herzog, als Häuptern ihrer Linien, sondern in ihrer Eigenschaft als Landesherrn und gegenüber den Ständen, als mitentscheidendem politischen Factor. Nirgends tritt die Ansicht zu Tage, ein bloßes Hausgesetz den Ständen zur Anerkennung vorzulegen. Es ist nicht bloß ein Verhandeln des Gottorfer Herzogs, um auf Grund der Primogeniturordnung Johann Adolf's, welche nur einmal und beiläufig erwähnt wird, zur Regierung zu gelangen, sondern es ist ein Streit zwischen den beiden Trägern der Landeshoheit und den Ständen um das oberste Landesgesetz, welches die gemeinschaftliche Regierung betrifft.

Wie bisher das Wahlrecht gegenüber Jedermann, der den Eintritt in die gemeinschaftliche Regierung beanspruchen konnte, nach Maßgabe der Privilegien anwendbar war, so sollte von jetzt an die Primogeniturordnung den Eintritt in die gemeinschaftliche Regierung normiren. Als Landesgesetz soll diese Bestimmung jeden Erbberechtigten treffen.

Wenn die Privilegien Christian I. und ihre Bestätigungen die rechtliche Grundlage der Landesverfassung waren, welche Alle binden sollte, so konnte eine Bestimmung, welche als Aenderung derselben vereinbart wurde, nicht als ein bloßer Privatvertrag zwischen dem Herzoge oder zwischen beiden Herren als Stammhaltern ihrer Linien und den Ständen betrachtet werden. Der Aufnahme der Primogeniturclausel in den Tenor der Privilegienbestätigung entspricht allein die Annahme eines für Jedermann und für alle Fälle wirksamen Landesgesetzes.

Um diese landesgesetzliche Wirkung zu erzeugen, bedurfte es der ausdrücklichen Zustimmung der nicht regierenden Agnaten nicht. Denn die Individualsuccession innerhalb des Lehnrechts, welche die Primogenitur begründete, war ein zur Zeit der ersten Belehnung wohl begründetes Recht des Landes, entsprach den alten Satzungen des Reichs und fand eine neue Stütze in der damaligen Rechtsentwickelung Deutschlands. Als Landesgesetz für die gemeinschaftliche Regierung verpflichtete und berechtigte die Primogeniturordnung von 1616 auch Johann den Jüngeren und seine Linie.

II. Zu dem nämlichen Ergebnisse führt eine nähere Betrachtung des Inhalts dieser gesetzlichen Bestimmung.

Die Succession in die gemeinschaftliche Regierung wurde bisher bestimmt durch zwei Momente: durch die Lehnsfolgeordnung und durch die Wahl der Stände unter den durch die Lehnsfolge Nächstberufenen. Dieses zweite Moment hat nunmehr eine Reduction erfahren auf das Recht der Erstgeburt, oder, wie die Stände selbst sich ausdrücken, es wurde bewirkt, "daß das jus electionis auf das jus primogeniturae were gebracht und vergewißert."

Die Aenderung des Privilegs trifft hiernach das Wahlrecht als solches und ihre Wirkung muß genau so weit gehen, als die bisherige Ausübung des Wahlrechts ging. Ist es nun aber unzweifelhaft, daß Johann der Jüngere und seine Linie eventuelle Erbansprüche auf die gemeinschaftliche Regierung besaßen, und kam darum auch ihnen gegenüber, falls

die Bedingung ihres Erbrechts, d. h. das Aussterben der älteren Königlichen Linie, eintraf, das Wahlrecht der Stände in Frage, so muß auch ihnen gegenüber die Reducirung und Vergewisserung des Wahlrechts auf die Primogenitur wirksam sein.

Diese Wirkung ist von den Ständen selbst in klarer Weise hervorgehoben worden. Sie sagen, um die Primogenitur zu befürworten:

> „Zu dem wie die investitura soll angesehen werden, so seind J. F. G. Hertzog Hans zu Sonderburg, imgleichen J. Ertzbischoffliche Gn. zu Bremen *) mit diesen beiden Fürstenthümern von kays. und kön. May. auch belehnet, musten dieselbige auch also zu Regierung zugelassen und konten wieder von der Herrschaft oder Landschaft nicht abgehalten werden, welches durch dies Mittel juris primogeniturae geschehen kann.“

Es ist damit die bestimmte Absicht ausgesprochen, die neue Ordnung auch auf Johann den Jüngeren anzuwenden, und wenn hier zunächst nur die aus der Primogeniturordnung für die Nachgebornen fließende Verpflichtung hervorgehoben ist, so konnte doch diese nur unter stillschweigender Anerkennung der entsprechenden Berechtigung gedacht werden. Recht und Pflicht sind die sich gegenseitig bindenden Seiten der rechtlichen Ordnung.

Dem widerspricht es keineswegs, wenn die Stände an anderer Stelle, ihrem Wahlrecht, auch nachdem dasselbe auf das jus primogeniturae gebracht und vergewissert worden eine gewisse Wirkung beilegen, indem sie erklären: „in welcher Vergleichung das jus electionis ita restrictum demnach auf alle künftige Fälle, wie man den Sachen scharf nach sinnete, sonderlich andere Herren damit abzuhalten, seinen effect und nutzbare wirkung b hielte.“ Denn dieser Ausspruch, der übrigens zur Begründung einer von den Landesherr verworfenen Fassung der Parenthese diente, **) bezweckt nicht eine Beschränkung der Prim genitur, sondern bezweckt nur ihre Sicherstellung. Es war die Meinung der Stände, du die Hinweisung auf den geschichtlichen Zusammenhang der neu eingeführten Primogeni mit dem in den Privilegien begründeten Wahlrecht, die erstere auch denen gegenüber Geltung bringen zu können, welche es versuchen würden, ihr die Anerkennung zu verweige Sie geben vielmehr auch hier zu erkennen, daß sie die neu eingeführte Primogeniturc nung auch auf die damals schon abgezweigten Linien angewandt wissen wollen.

Wohl aber entspricht dieser Auffassung des Wirkungskreises der Primogenitur ganze Gang der Verhandlungen. Es scheint in der That, als ob die Stände fänglich die Absicht gehabt haben, dem Anerbieten der Primogenitur eine gering dem Vorbehalte des Wahlrechts eine größere Tragweite zu geben. Ihr erster Vors geht nur dahin, „den primogenitum oder ältesten Sohn, dafern er zur Regi habilis und qualificirt aus den erledigten Linien zur Regierung wieder benenne wollen.“ Sie wollen sich also nur zu einer bestimmten Ausübung des Wahlrechts pflichten. Im Verlaufe müssen die Stände freilich Schritt vor Schritt zurückweichen. noch im letzten Stadium schlagen sie die Clausel vor: jedoch den punctum electior primogenitum restringirt, welche immerhin noch an eine bloße Beschränkung des rechts zu Gunsten der Person des Erstgeborenen denken ließ. Die Landesherren im Gegensatze hierzu die Fassung auf: ad jus primogeniturae reducirt. Ihr Sinn nur dieser sein: nicht bloß eine Beschränkung, sondern eine Umwandlung des Wah nicht bloß das persönliche Vorrecht des einzelnen Erstgeborenen, sondern die Primo als die das Wahlrecht in seinem ganzen Umfange ersetzende Ordnung zu bezeichne

*) d. i. der Bruder Johann Adolf's, Johann Friedrich.

**) Nämlich der Fassung: ad primogenitum restringirt.

Wenn nun endlich Stände und beide Landesherren über die letzte Fassung sich vereinigen, so ist es unmöglich, den Inhalt dieses vereinbarten Landesgesetzes dahin zu bestimmen, daß es nur für gewisse Personen und deren Linien die Primogenitur anordne, für andere aber den Ständen ihr Wahlrecht vorbehalte, daß das Wahlrecht doch nur beschränkt (restringirt) und nicht in seinem ganzen Umfange umgewandelt (reducirt) sei, daß man nur gewisse Erstgeborene als Thronfolger anerkenne und nicht schlechthin die Primogenitur als allgemeine Ordnung feststelle.

III. Die allgemeine Wirksamkeit der Primogeniturordnung von 1616 auch für die Linie Johann des Jüngeren findet endlich noch ihre Begründung in dem Umstande, daß es sich nicht um die gesetzliche Schaffung neuer und bisher nicht angewandter Normen handelt. Es ist gezeigt worden, wie in allen Fällen, sowohl in der Königlichen, als in der Gottorfer Linie, schon bisher der Vorzug der Erstgeburt unter mehreren zur Regierung gleich Berechtigten ausnahmslos beachtet wurde. Mit Recht mochte der Kaiser in der Confirmation des Gottorfer Statuts sprechen von einer „für diesem bei dem Hause und Stamm Hollstein gebräuchlich gewesene Primogenitur oder Gewohnheit Successionis,“ *) und ebenso empfiehlt eine Stimme des Landtagsausschusses von 1616 den Vorschlag der Primogenitur durch die Bemerkung: „zumahl die Landschaft ohne das allewege den Eltisten respectiret, auch das jus primogeniturae im heil. Röm. Reich überall observiret würde.“ Der Landtag von 1616 hat in der That nur eine Observanz zu fester gesetzlicher Anerkennung gebracht.

Allerdings war hiermit eine wichtige Veränderung im Bestande der landschaftlichen Rechte verbunden, aber die Rechte und Pflichten der Successionsberechtigten sind dadurch nicht berührt worden. Wie es bisher das Wahlrecht gewesen war, welches die Individualsuccession in die gemeinschaftliche Regierung verbürgte, so dient eben diesem Zwecke jetzt die Primogenitur. Nur das Mittel wechselt. Geschah bisher die Bezeichnung des Regierungsnachfolgers unter mehreren Gleichberechtigten von Fall zu Fall durch die Stände, so geschieht dieß jetzt durch eine feste Ordnung für alle Fälle.

Weder in der Neuheit des Grundsatzes noch in einer Veränderung der Rechte und Pflichten der Betheiligten ist der Grund zu finden, welcher eine Anwendung der Festsetzungen von 1616 auf Johann den Jüngeren und seine Linie verhinderte. Sehen wir vielmehr in dem Allen nur den formellen Abschluß der Entwickelung des Successionsrechts in Schleswig-Holstein, welcher bereits Landübliches fest normirte und welcher dem allgemeinen Entwickelungsgange in ganz Deutschland sich anschloß, so würde es zu den wunderlichsten Erscheinungen gehören, wenn an einer Linie des herrschenden Hauses das Alles spurlos vorübergegangen sein sollte und wenn man für sie einen von allen Seiten bekämpften, höchst singulären Zustand sorgsam bewahrt hätte.

§. VII.

Würde aus dem Festhalten des Wahlrechts gegenüber Johann dem Jüngeren und seiner Linie ein erbrechtlicher Vorzug der Gottorfer vor der jüngeren Königlichen Linie folgen?

Gegenüber der Alternative, ob die Einführung der Primogenitur auf dem Landtage von 1616 lediglich für die Descendenz Herzogs Friedrich III. und von Sohn zu Sohn beabsichtigt war, oder ob sie als eine allgemeine Successionsordnung für die gemeinschaftliche Regierung in Schleswig-Holstein Geltung hat, haben wir uns für das Letztere entschieden.

---

*) Falck, Urkb. pag. 96.

Wir lassen für den ferneren Gang unserer Untersuchung diese Entscheidung fallen.

Wir fragen: wenn es sich erweisen ließe, daß die Verhandlungen von 1616 über die Primogenitur lediglich rechtliche Wirkung gehabt haben, sei es gegenüber der Gottorfer Linie allein, sei es gegenüber dieser und der älteren Königlichen Linie mit Ausschluß des Hauses Sonderburg, würde es damit erwiesen sein, daß die Gottorfer Linie nach dem Erlöschen der Descendenz Christian IV. ein näheres Erbrecht auf die ehemalige gemeinschaftliche Regierung in den privilegirten Districten besitzt, als die Descendenz Johann des Jüngeren?

Durch die Vorgänge von 1616, so sagt man, entstanden in Schleswig-Holstein zwei Erbclassen des regierenden Hauses: eine erste Classe mit reinem, unbedingtem Erbrechte und eine zweite Classe der Wählbarkeit (die Sonderburger), welche zwar ebenfalls, wie denn unleugbar, Erbrechte besitzt, deren Realisirung aber im einzelnen Falle durch die Wahl der Stände bedingt ist.

Es ist wohl klar, daß aus dem bloßen Factum des Entstehens zweier solcher Classen mit Nothwendigkeit der Vorzug der einen vor der anderen keineswegs folgt. Denn der bloße Umstand des reinen Erblichwerdens eines bestimmten Rechtes kann offenbar dessen Natur und dessen Stärke nicht verändern, kann die Bedingungen seiner Geltendmachung gegenüber Dritten nicht anders gestalten. Nähme man an, daß das Erbrecht Johann des Jüngeren, obwohl in seiner Realisirung bis zu einem gewissen Grade bedingt durch die Wahl der Stände, bis zum Jahre 1616 ein näheres oder doch zum mindesten ein vollkommen gleiches wie das der Gottorfer gewesen wäre, so kann doch daraus, daß die Stände gegenüber der Gottorfer Linie eines gewissen Rechtes verlustig gingen, unmöglich folgen, daß die Erbberechtigung der Gottorfer zu einem Rechte des Ausschlusses gegen Johann den Jüngeren und seine Linie und daß die frühere Näher- oder Gleichberechtigung dieser Sonderburger zu einer Minderberechtigung geworden ist.

In der That beruht die ganze Folgerung auf einer doppelten Voraussetzung. Auf der Voraussetzung, daß das Wahlrecht der Stände ein nur im Allgemeinen an das Haus Oldenburg gebundenes, sonst aber ein durchaus freies und willkührliches gewesen sei, und auf der anderen, damit in engster Verbindung stehenden Voraussetzung, daß die eventuellen Successionsrechte der einzelnen Mitglieder des Oldenburger Hauses nicht fest, sondern ohne Rechtsverletzung willkührlich modificirbar gewesen seien.

Eine andere ist die Anschauung, welche wir begründet haben.

Das Wahlrecht der Stände, beschränkt auf die gemeinschaftliche Regierung, hat von jeher die Successionsordnung des Lehnrechts zur Voraussetzung gehabt. Noch auf dem Landtage von 1616 interpretiren die Stände die Privilegien Christian I. dahin: „das nemlich neben andern die Landstände, wen und so oft die regierende stelle vaciren würde, ihre freie Chur und Wahle haben solten, einen aus dero Kindern oder in mangel derselben negsten Erben zum regierenden Herrn zu erwehlen." Ueberall ferner tritt in den Verhandlungen die Ansicht hervor, daß das Wahlrecht nur die Aufgabe habe, die Untheilbarkeit der Herzogthümer, soweit sie noch bestand, gegenüber den nach Lehnrecht Gleichberechtigten zu wahren, „damit die Lande nicht durch vielfältige Herrschaft einer Linie zerrissen werden."

Das Wahlrecht der Stände war insbesondere nach einmal stattgehabter Theilung gebunden an die beiden regierenden Linien. Auf dem Landtage von 1616 ist es anerkannt worden, daß bei dem Tode des einen Theilhabers die Verpflichtung bestand, zunächst aus der Linie des Verstorbenen zu wählen. Mit dem Aussterben der Descendenz Christian IV

würden die Stände die Pflicht gehabt haben, vor den Gottorfern Johann den Jüngern und seine Descendenz zu wählen, wie diese umgekehrt ein Recht auf diese Wahl vor den Gottorfern besaßen.

Das Wahlrecht der Stände afficirte die agnatischen Rechte nicht mehr und nicht stärker, als dieß jede Anordnung der Individualsuccession innerhalb der Successionsordnung des Lehnrechts vermag.

Es ist nun aber ein unbezweifelter Satz des Lehnrechtes, daß die eventuellen Successionsrechte der Agnaten, wie sie ihre rechtliche Quelle lediglich in der ersten Verleihung an die gemeinschaftlichen Ascendenten finden, so den Charakter der Unentziehbarkeit und Unverletzlichkeit nach Maßgabe der ersten Verleihung besitzen. Diese Festigkeit und Unentziehbarkeit des agnatischen Rechts hat in nachdrücklichster Weise für Johann den Jüngeren Anerkennung gefunden durch seine Aufnahme in die Gesammtbelehnung Holsteins und Schleswigs, durch die Haltung und Entscheidung der Lehnsherren gegenüber den Protesten der Stände, durch die rechtskräftige Verurtheilung dieser Stände zur Huldigung und Fräuleinsteuer trotz alles Wahlrechts. Es kann aber eine Schmälerung solcher agnatischer Rechte durch eine einseitige Veränderung der Successionsordnung ohne Zustimmung der Betroffenen mit rechtlicher Wirksamkeit nicht Statt haben. Sie wäre null und nichtig.

Ist es erwiesen, daß bis zum Jahre 1616 die eventuellen Successionsrechte Johann des Jüngeren und seiner Söhne trotz und mit dem Wahlrechte der Stände den Vorzug hatten bezüglich des Königlichen Antheils an der gemeinschaftlichen Regierung vor den Successionsansprüchen der Gottorfer, so können diejenigen Verhandlungen, welche einseitig zwischen den regierenden Herren und den Ständen stattfanden, dieses Vorzugsrecht rechtsgültig nicht beseitigt haben.

Geben wir aber selbst für einen Augenblick die Auffassung zu, daß das Wahlrecht der Stände unter den Agnaten nicht an eine bestimmte Successionsordnung gebunden war, so ist doch damit gerade dieß behauptet, daß sämmtliche Agnaten gegenüber dem Wahlrechte der Stände bis zum Jahre 1616 die volle Gleichberechtigung besaßen, daß sämmtliche Agnaten ein gleiches Recht auf den Zutritt zur gemeinschaftlichen Regierung hatten, dessen Realisirung allein von einem der Disposition der einzelnen Agnaten entzogenen Umstande abhing. Diese ihre Stellung war verbürgt und gesichert durch die Privilegien und durch diejenige Belehnung, welche nach Verleihung der Privilegien an Christian I. und dessen legitime successores für Holstein erfolgte und durch die spätere Anerkennung Schleswigs als eines altväterlichen Lehns. Die Gleichberechtigung insbesondere Johann des Jüngeren im agnatischen Lehnsverbande ist anerkannt wiederum durch seine Belehnungen sowohl mit Schleswig als mit Holstein und sie hat in dem Processe mit den Ständen die reichsgerichtliche Bestätigung empfangen.

Wenn dem gegenüber die Verhandlungen von 1616 bewirkt haben sollen, daß Johann der Jüngere und seine Descendenz principiell und auf jeden Fall einem neu geschaffenen besseren Erbrechte der Gottorfer an dem Königlichen Antheile nachzustehen habe, so ist selbst bei dieser von uns nicht getheilten Auffassung der eventuellen Successionsrechte eine vollkommene Aenderung der Stellung dieser Linie im lehnsrechtlichen Verbande vor sich gegangen, welche ihre Rechte aus der ersten Verleihung schmälert. Es lag in der Hand der Gottorfer, sich die Erblichkeit ihres besessenen Antheils und selbst die Erblichkeit ihrer eventuellen Rechte auf den Fall, daß die Sonderburger Linie vorher erlosch oder daß sie durch Ausübung anerkannter Rechte Dritter ausgeschlossen wurde, zusichern zu lassen; aber ihre eventuellen Rechte

in ein bisher nicht bestehendes Ausschließungsrecht gegenüber der jüngeren Königlichen Linie und ohne deren Zustimmung umzuwandeln, eine neue Successionsordnung zu schaffen, welche den Gottorfern gestattete, kraft eigenen Rechtes und nicht kraft einer verfassungsmäßigen Ausübung ständischer Rechte die bisherige Gleichberechtigung Johann des Jüngeren und seiner Linie zu beseitigen — dieß lag außerhalb der rechtlichen Möglichkeit.

Verhandlungen, welche solche Ziele verfolgten, Verträge Dritter, welche sie ins Leben zu führen suchten, würden nichtig sein gegenüber der jüngeren Königlichen Linie. Denn niemals hat diese ihre Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt.

Ob derartige Absichten überall im Jahre 1616 vorhanden waren? Keine Spuren sind in den uns vorliegenden Aufzeichnungen und Actenstücken in dieser Richtung zu entdecken.

Es widerspricht eine solche Annahme der Natur der obwaltenden Verhältnisse. Denn war es zweifellos, daß die Vererbung der privativen Aemter und Landschaften nach den gewöhnlichen Regeln des Lehnrechts stattfand, so würde eine Anordnung, welche die Succession in die gemeinschaftliche Regierung nach ganz anderen Gesichtspunkten regelte, zu einer Spaltung und zu einer Gestaltung der territorialen Verhältnisse geführt haben, welcher jeder innere Halt mangelt. Es würden in dem heute vorliegenden Falle sämmtliche Aemter und Landschaften, welche sich im Nachlasse Königs Friedrich VII. befanden, der jüngeren Königlichen Linie, welche zweifellos nach der Successionsordnung des Lehnrechts die näher berechtigte ist, anheimfallen und zwar mit der vollen Souveränität. Denn der zwischen dem König und dem Gottorfer Herzoge abgeschlossene Traventhaler Friede vom 18. August 1700 bestimmte in seinem 3. Artikel: „also hiegegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Ämbtern und Städten, als dem Seinigen, jeder Theil die souveraine und hohe Landesfürstl. Gewalt und daraus herfließende Jura gantz allein und privative zu exerciren und soll nie dem andern Theil unter dem Praetext es wegen Communion oder was Vorwand sonst seyn möchte, zu keiner Zeit einige Behinderung noch Eintrag geschehn.*) Die Gottorfer Linie aber würde ganz allein die geographisch zersplitterten, ehemals gemeinschaftlichen Districte der Prälaten und Ritterschaft ansprechen können. Denn auch die stets schwache gemeinschaftliche Hoheit über gewisse Städte ist später factisch und ausdrücklich noch vollkommen aufgehoben worden.**)

Es widerspricht aber auch eine solche Annahme der historischen Entwickelung der einschlagenden Verhältnisse und dem Gange der Verhandlungen von 1616.

Das Wahlrecht hatte thatsächlich nach seiner Entstehung 100 Jahre geruht und der reinen Anwendung der Lehnfolge Raum gegeben. Als es sich wieder geltend machte, sah es sich von allen Seiten durch die Lehnrechte beschränkt und es mußte sich begnügen, einer größeren Zersplitterung der gebildeten Antheile am gemeinschaftlichen Regimente zu steuern. Aber selbst in diesen Grenzen vermochte es sich nur mit Mühe zu behaupten. Die beiden Lehnsherrn, der deutsche Kaiser für Holstein, der König für Schleswig, erklärten das Wahlrecht für nichtig und unverbindlich. Die Agnaten bestritten dasselbe. Johann der Jüngere erwirkte bei den Reichsgerichten lediglich auf Grund seiner Investitur und troz der Berufung der Stände auf ihr Wahlrecht die Anerkennung seines Rechtes auf Erbhuldigung und Fräuleinsteuer.

In diesem Zusammenhange stehen die Verhandlungen von 1616. Mit vollem Recht sagt ein Mitglied des ständischen Ausschusses: „Der scopus totius negotii sei, daß das

*) Falck, Urkdbch. pag. 229.

**) Falck, Privatrecht I. pag. 325 und Rendsburger Erläuterungsreceß von 1712 a 7. Urkundenbuch p. 2

electionis nicht mehr statt haben, besondern die Regierung auf das jus investiturae fundirt sein solle" und die landesherrlichen Schriftstücke können es nicht eindringlich genug wiederholen, daß sie alles Successionsrecht auf das Lehnrecht gründen. Die Stände haben denn auch das Wahlrecht als solches nur schwach vertheidigt. Nur dagegen treten sie mit aller Kraft ein, "daß das jus investiturae einzig und allein die causa efficiens der Regierung sein sollte." Sie wollen eine Bürgschaft dafür, daß die Individualsuccession auch nach Anerkennung des Lehnrechts und bei seiner reinen Anwendung in Geltung bleibe, und in dieser Beziehung finden sie in der Primogenitur den Ersatz für das Wahlrecht.

Aber dieß ist und bleibt das Resultat: das Wahlrecht unterliegt dem Lehnrechte. Dieses allein kommt zur Geltung mit der Modification, welche das Recht und die Observanz des Landes in Uebereinstimmung mit den alten Sätzen des Reichsrechts und deren Wiederbelebung erheischte.

Es erscheint als undenkbar, daß von dieser Gesammtentwickelung die Eine Linie des landesherrlichen Hauses ausgenommen, und daß dem abgeschwächten Wahlrechte noch im Augenblicke des Erlöschens, in dem Augenblicke, wo es den Anforderungen des Lehnrechts definitiv unterlag, die Kraft beigewohnt habe, die Successionsordnung des Lehnrechts zu brechen und zu verkehren, indem es einer entfernteren Linie den Vorzug vor der näheren verschaffte.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts hat die Sonderburger Linie nur mit äußerster Anstrengung ihre Rechte gegenüber den regierenden Linien zu behaupten vermocht. Bei jeder Gelegenheit wird sie verkürzt und bedroht. Es werden Verträge geschlossen, um die Erbrechte der jüngeren Königlichen Linie auf Pinneberg und Oldenburg-Delmenhorst hinter die Erbrechte, wie der älteren Königlichen, so insbesondere der Gottorfer zu stellen. Auch bei den Processen über Erbhuldigung und Fräuleinsteuer, sowie über die Steuerpflicht der Sonderburger Districte kommen die eventuellen Erbrechte vielfach in Frage. Auch bei dieser Gelegenheit suchten sie die Gottorfer zu bestreiten und zurückzusetzen. In der bändereichen Streitliteratur, in den umfangreichen Actenconvoluten, welche uns vorliegen, sind natürlich verschiedene Gründe für solche Behauptungen, die sich niemals und nirgends in allen diesen Streitgebieten der Anerkennung auch nur Eines Rechtsspruches irgend einer Instanz erfreuen konnten, geltend gemacht. Aber niemals ist es in jener Zeit, welche den Ereignissen nahe stand, versucht worden, aus den Verhandlungen von 1616 und ihren Resultaten eine Successionsordnung abzuleiten, welche in dem Rechte der monarchischen Staaten Europa's eine Absonderlichkeit und im Systeme des der Erbfolge in Schleswig-Holstein zu Grunde liegenden Lehnrechts eine Ungeheuerlichkeit sein würde.

§. VIII.

Resultate.

I. Das Wahlrecht der Stände war von je her beschränkt durch das Lehnrecht und seine Successionsordnung.

1) Das Wahlrecht hat nur die Bestimmung gehabt, die Individualsuccession zu wahren, d. h. unter den nach der Successionsordnung des Lehnrechts gleichzeitig Berufenen den regierenden Herrn zu benennen.

2) Nach stattgehabten Theilungen waren die Stände verpflichtet, unter den nächsten Lehnserben eines Jeden der regierenden Herren zu wählen, sie mußten eine Mehrheit re-

gierender Linien anerkennen und konnten unter Uebergehung der Lehnsfolger einer Linie eine Consolidation der Herrschaft nicht eintreten lassen.

3) Die Wahl bezog sich lediglich auf die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung.

4) Das Wahlrecht der Stände konnte die gleichberechtigte Stellung auch der an der gemeinschaftlichen Regierung nicht Theil nehmenden Agnaten im Lehnsverbande und deren eventuelle Successionsrechte weder brechen noch ändern.

5) Die Wahl der Stände hat ausnahmslos bei mehreren gleichberechtigten Lehnsfolgern den Vorzug der Erstgeburt anerkannt.

II. Johann der Jüngere und seine Descendenz gehörten nach den Anschauungen und nach dem officiellen Sprachgebrauche der Zeit zu der Königlichen Linie. Die Stände waren verpflichtet, bei dem Aussterben der älteren Königlichen Linie Johann den Jüngeren und seine Descendenz zur gemeinschaftlichen Regierung zu wählen, und sie waren nicht berechtigt, in diesem Falle der Gottorfer Linie den Vorzug einzuräumen.

III. Die Vorgänge von 1616.

1) Durch den Landtagsabschied von 1616 wurde das Wahlrecht in seinem ganzen Umfange durch die Primogeniturordnung ersetzt.

2) Die Primogeniturordnung ist dadurch nicht eingeführt im Sinne eines Hausgesetzes für eine oder einzelne Linien des regierenden Hauses, sondern im Sinne eines Landesgesetzes, welches die Ordnung aller Successionsfälle in der gemeinschaftlichen Regierung und darum das Verhältniß der einzelnen Linien zu einander bestimmt.

IV. Auf Grund des ehemaligen ständischen Wahlrechts und des Landtagsabschiedes von 1616, auf Grund des Lehnrechts und des Sonderburger Primogeniturstatuts ist der Herzog Friedrich der allein berechtigte Erbe Schleswig-Holsteins.

Beilage C.

(zu §. 269.)

Begründung der Successionsansprüche
Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg
auf die Herzogthümer
Schleswig-Holstein.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Es ist die Aufgabe der nachstehenden Erörterungen, die Rechtsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die durch den Tod Seiner Majestät des Königs Friedrich VII. von Dänemark am 15. November 1863 eröffnete Succession in die vormals zur Krone Dänemark gehörigen Herzogthümer Schleswig und Holstein nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. Juli d. J. zu begründen.

Bildet auch, wie bekannt, den nächsten Titel dieser Ansprüche die abseiten Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von Rußland unterm 19. Juni d. J. zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit erfolgte Cession, so ist ihre siegreiche Durchführung doch durch den Nachweis bedingt, daß von den augenblicklich noch blühenden Zweigen des Oldenburgischen Stammes wirklich der älteste oder Kaiserlich-Russische Zweig der Gottorper Linie vor allen anderen, insonderheit vor den Augustenburgischen, Agnaten der im Mannsstamme erloschenen Königlichen Linie zu der fraglichen Succession berufen war.

Dieser Nachweis kann aber anders nicht geführt werden, als indem auf das Eingehendste Wesen und Wirkung der Verträge erörtert wird, durch welche die Gottorper Linie im Jahre 1773 aus der activen Betheiligung an Besitz und Regierung der jetzt streitigen Lande rechtlich ausschied, und wiederum erheischt eine solche Erörterung die genaueste Prüfung einer Reihe von geschichtlichen und rechtlichen Vorgängen bis in diejenige Zeit zurück, wo mit dem Könige Christian I. von Dänemark die Oldenburgische Dynastie unter gleichzeitiger eingreifender Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse beider Herzogthümer zur Regierung in denselben gelangte.

Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenzen bewegen sich nun aber auch alle Kernfragen der beabsichtigten Ausführung. Was vor dem Jahre 1460 liegt, kann nur in wenigen Einzelnheiten ein nebensächliches Interesse beanspruchen, und eben so gibt es nach dem Jahre 1773, die Cession vom 19. Juni d. J. ausgenommen, rechtliche Ereignisse von selbstständiger und wesentlicher Bedeutung nicht mehr hervorzuheben.

Die Eingangs bezeichnete Aufgabe wird hiernach ihre Lösung zu finden haben durch eine rechtshistorische Entwickelung aller für die Successionsfrage in Betracht kommenden staats-, lehns- und privatfürstenrechtlichen Momente von 1460—1773. Es wird zu zeigen sein, wie die einfachen Grundsätze des Privilegienrechtes von 1460 durch die Wahl mehrerer regierenden Herren und das dadurch entstandene Communionsverhältniß, durch die Abfindungen nichtregierender Mitglieder des landesherrlichen Hauses, durch die Einflüsse gemeinrechtlicher Erbfolgetheorien, durch die Erweiterung der Belehnungen allmählich complicirt und theilweise verdunkelt wurden; wie sodann im Jahre 1616 eine vertragsmäßige Aende-

rung des bisherigen Landesrechtes zu Gunsten zweier regierender Linien eintrat, die nun wieder durchgreifend die Verhältnisse klärte und vor Allem die Zurücksetzung der abgetheilten Sonderburger Linie gegen die beiden regierenden auf immer besiegelte; wie ferner im Laufe der Zeit die zwischen den regierenden Linien bestehende Communion trotz aller versuchten Verbesserungen fortdauernd neue Zerwürfnisse und wiederholte Dänische Vergewaltigungen des schwächeren Mitregenten veranlaßte, die seit 1720 in der rechtswidrigen Innebehaltung des Gottorpischen Antheiles an Schleswig gipfelten; wie endlich das Uebel an der Wurzel ergriffen und durch die von Seiten der Gottorper Linie geschehene Cession und Renunciation auf ihren Mitbesitz beider Länder zu Gunsten des Königlich-Dänischen Mannsstammes im Jahre 1773 eine Alleinregierung desselben in den Herzogthümern etablirt wurde, in die nunmehr auf Grund eines niemals aufgegebenen verfassungsmäßigen Successions-, lehnsrechtlichen Consolidations- und vertragsgemäßen Rückfallsrechtes eben so ausschließlich der älteste Zweig der Gottorper Linie, und vermöge der am 19. Juni d. J. stattgefundenen Cession Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg einzutreten hat.

Dieß Alles ist im Einzelnen darzustellen und zu begründen.

I. Die Grundlagen des Successionsrechtes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

§. 1.

A. Rechtsgrund der Oldenburgischen Succession.

Von den im 15. Jahrhundert noch blühenden zwei Linien des bereits im Jahre 1106 mit der damaligen Grafschaft Holstein belehnten Schauenburgischen Dynastengeschlechtes erlosch die weitaus bedeutendere, seit 1386 und beziehungsweise 1390 auch im erblichen Lehnbesitz des Herzogthums Schleswig und der Insel Fehmarn befindliche Rendsburger Linie am 4. December 1459 mit dem Grafen Adolf VIII.

Nunmehr beanspruchten die Succession in beiden Landen einerseits das Haupt der noch übrigen agnatischen sog. Westfälischen Linie, Graf Otto III. von Schauenburg, andererseits die drei Grafen von Oldenburg als Schwestersöhne des verstorbenen letzten Besitzers, an ihrer Spitze König Christian I. von Dänemark.

Wäre in diesem Erbstreit die Entscheidung nach Urtheil und Recht ergangen, so hätte wohl Graf Otto das Holsteinische, die Gegenpartei Schleswig erhalten müssen. Indem aber die vereinigten Stände, vor Allem einer Trennung beider Lande widerstrebend, zum Theil auch der Macht und sonstigen Einflüssen weichend, zum Theil durch die Verheißung hochwichtiger Gerechtsame bestimmt, sich zu Ripen am 5. März 1460 für die cognatischen Prätendenten und unter ihnen durch Wahl zunächst für den König Christian I. erklärten, zwangen sie den agnatischen Prätendenten, seine Ansprüche gegen eine Geldzahlung aufzugeben.

Auf diese Weise traten, des für Schleswig bestehenden Verbots der sog. Constitutio Waldemariana ungeachtet, beide Lande auf Jahrhunderte hinaus in die Herrschergemeinschaft mit Dänemark ein. Die Voraussetzungen und Bedingungen aber, unter welchen dieß vermittelt ward, sollen einer genauen Erwägung, soweit es für den Zweck der vorliegenden Schrift erforderlich ist, auf Grund des urkundlichen Materials unterzogen werden.

Waren auch die von den Oldenburgischen Cognaten des Grafen Adolf VIII. erhobenen Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein allerdings in Betreff der letzteren ganz bedenklich mangelhaft, so ist es doch völlig zweifellos, daß nicht nur Christian I. und seine Brüder von der Behauptung ihres cognatischen Erbrechts auf beide Lande keinen Augenblick abgegangen sind, sondern daß auch die vereinigten Stände den Landen gegenüber diesen Rechtstitel vollkommen haben gelten lassen. Beides zeigen zur Evidenz die sämmtlichen hieher gehörigen Urkunden.

Es heißt in denselben übereinstimmend,*) daß, „nachdem von wegen Todesfalls ihres Ohms Herrn Adolfs dem König Christian und seinen Brüdern Moritz und Gerhard das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein und Stormarn angefallen und angestorben seien, die Räthe der Lande ihnen kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern sie gütig und freundlich zu den angestorbenen Erblanden gelassen, darauf aber den König Christian mit Willen, Vollbort und Zulassung seiner Brüder zu einem Herzog und Herren aufgenommen hätten, nach Inhalt und Ausweisung ihrer darüber ausgestellten Briefe, nämlich der förmlichen Abtretungsurkunde vom 7. und des Geheißbriefes an die Schleswig-Holsteinischen Unterthanen vom 6. März 1460.“**)

Demgemäß führt denn auch die Wahlcapitulation vom 5. März 1460***) ausdrücklich die Ripener Wahl auf die Voraussetzung zurück,

> „daß Wir (der König) sammt unsern lieben Brüdern . . von Geburt wegen die nächsten Erben nach dem Tode unseres seligen Oheims . . . zu denselben Landen sind.“

Auch war das freiwillige Zurücktreten der Brüder gegen den mit ihrer Zulassung erwählten König keineswegs ein uneigennütziges, sondern mußte vom Könige mit einer beträchtlichen Abfindung, bestehend in je 40,000 Gulden und der erb- und eigenthümlichen Ueberlassung seines väterlichen Erbes, des dritten Theils der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, erkauft werden. †)

Durch dieses Abkommen war eine Bedingung der Wahlcapitulation schon theilweise erfüllt, wonach der König sich verbindlich gemacht hatte, die Lande, falls sie ihn als Erben zum Landesherrn erwählten, wegen alles und jedes Anspruches Dritter, und zwar insbesondere sowohl seiner Brüder als auch der Grafen von Schauenburg, schadlos zu halten. Mit letzteren, denen gegenüber der König sich wieder von seinen Brüdern Eviction hatte prästiren lassen, ††) galt es nun eine weitere Vereinigung zu treffen, und eine solche kam zu Stande im Oldesloer Vertrag vom 11. Mai 1460, †††) worin Graf Otto III. gegen 43,000 Gulden „für sich, seine Brüder und Erben auf alle Gerechtigkeit und Zusprache, die sie von Todes ihres Vetters Herzogs Adolf wegen auf die Herzogthumer und die Grafschaft zu haben vermeinen,“ zu verzichten und darauf nie wieder von Erbschaftswegen Anspruch erheben zu wollen versprach. Der Verzicht erfolgte denn auch unterm 30. September 1460 auf

---

*) Vgl. Urkunden vom 8. März 1460 und 1. November 1466.; Nordalbingische Studien III. pag. 79. 81. 288.

**) Antischleswigholsteinische Fragmente V. Num. II. III. pag. 29. 32.

***) Falck, Sammlung Num. XIII. pag. 18.

†) Urkunden II. — V. — Nordalbingische Studien l. c. pag. 76 ff.

††) Nordalbingische Studien l. c. pag. 78.

†††) Antischleswigholsteinische Fragmente l. c. Num. VIII. pag. 45.

alle Gerechtigkeit und Zusprache, die nach dem Tode des Herzogs Adolf an den betreffenden Landen ihm möge zukommen oder angefallen gewesen sein. *)

Mit diesem Verzichte war jedenfalls in Betreff Schleswigs die Successionsfrage jetzt vollständig entschieden. Denn darüber, daß auch die letzte erforderliche Zustimmung, die des Lehnsherrn, als erfolgt anzusehen war, konnte ja, da der Dänische Reichsrath wesentlich die Wahl Christian I. mitbetrieben hatte, nicht der geringste Zweifel sein, ganz abgesehen davon, daß für Schleswig wirklich im Jahre 1460 die subsidiäre Weiberlehnsqualität nachweislich gewesen sein würde. So lassen denn auch noch zweihundert Jahre später die sog. Souverainetätsdiplome**) mit klaren Worten „sothane Belehnung über Schleswig auch nachgehends weiter auf die löbliche Oldenburgische Linie verstammt“ sein.

Nicht so einfach stand es mit Holstein; doch muß auch hier eingeräumt werden, daß, nachdem der Verzicht der agnatischen Linie vorlag, nirgends ein Bedenken aufstieß, ohne Weiteres die Belehnung auf den König zu übertragen. Mag sein, daß Bedenken dagegen hätten erhoben werden können, aber es ist nicht geschehen. Denn so sicher und gewiß es ist, daß Holstein in späterer Zeit, insonderheit seit dem Jahre 1548 — und gleicher Weise Schleswig seit dem Odenseer Vertrag von 1579 —, für ein Mannlehn galt, so sicher und gewiß ist es, daß im Jahre 1460 der Bischof von Lübeck, wie er bereits als Holsteinischer Landstand die cognatischen Erbrechte Christian I. anerkannt hatte, diesem auch ex jure sanguinis, nicht ex nova infeudatione die Belehnung mit Holstein ertheilte. Hierzu kommt aber noch, daß die volle Anerkennung dieses Verhältnisses auch abseiten des Kaisers selbst erfolgte. Das geschah zuerst in dem Lehnbrief über Diethmarschen vom 26. Mai 1473,***) mit welchem Lande König Christian I. vom Kaiser belehnt ward,

„nachdem er desselben Stammes und Geblüts ist,“

wie die früheren Herzöge von Schleswig und Grafen von Holstein, und zwar

„also, daß er und seine männlichen Erben das nun hinfür von uns, unsern Nachkommen und dem heiligen Reiche“

zu Lehn empfangen sollten. Demnächst geschah es wieder, als der Kaiser die Grafschaft Holstein und Herrschaft Stormarn mit Einschluß von Diethmarschen zu einem einheitlichen Herzogthum Holstein erhob, und über dieses Herzogthum für den König Christian I. zugleich einen Lehnbrief unter dem 14. Februar 1474 ausstellte,†) den man sehr unrichtigerweise vom König als primo acquirente empfangen darzustellen pflegt.

Denn wenn es in diesem Documente heißt:

„ut inantea Caritas sua ejusque in hujusmodi ducatu legitimi successores eundem ducatum ita erectum tenere et possidere possint et valeant“

und gleich nachher:

„teneanturque praefatus frater noster tamquam dux Holsatiae ejusque in dicto ducatu pro tempore successores hujusmodi ducatum a sacro Romano imperio in feudum recognoscere eo videlicet modo, quo hactenus dicti comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt“,

---

*) Antischleswigholsteinische Fragmente Num. X. pag. 52.

**) Falck, Sammlung Num. LV. pag. 168. — Nordalbingische Studien IV. pag. 154.

***) Michelsen, Diethmarscher Urkundenbuch pag. 66.

†) Falck, Sammlung Num. XVII. pag. 28.

so wird zuerst Niemand in Abrede nehmen, daß mit jenen ganz ungewöhnlichen Ausdrücken legitimi oder pro tempore successores nicht einfach die männlichen Erben, wie in dem Lehnbrief für Diethmarschen gemeint sind, sondern daß hier eine Bezugnahme auf bereits geordnete Verhältnisse, auf die Privilegien und was dazu gehört vorliegt. Danach waren aber legitimi successores nicht bloß die etwaigen Descendenten Christian I., sondern ganz gewiß auch, wie es die Urkunde vom 1. November 1466 *) noch ausdrücklich bestätigt, der damals noch lebende Bruder Gerhard und dessen Nachkommen. Auch für diese eventuellen legitimi successores muß also der Lehnbrief ausgestellt worden sein, nicht bloß weil ihr Erbrecht ein anerkanntes war, sondern ganz besonders auch deßhalb, weil mit deutlichen Worten in dem Lehnbrief ausgesprochen ist, daß es sich bloß um einen ersten Lehnbrief über das eben constituirte Herzogthum als solches, keineswegs aber in Anbetracht der Vasallen handle. Darauf zielt der neuerdings im Ankampf gegen die Dänischen Gesammtbelehnungstheorien wunderbar mißdeutete Passus eo videlicet modo . . ., der in der That nichts Anderes enthält, als eine einfache Bestätigung und resp Erweiterung des bischoflich-Lübeckischen Commissoriums von 1434, so daß die Bischöfe, dieser Kaiserlichen Zwischenbelehnung ungeachtet, fernerhin die Investitur auch mit dem neuereirten Herzogthum ertheilen sollen, wie sie bis dahin schon die Investitur mit Holstein-Stormarn ertheilt haben. Etwas Anderes ist in unbefangeneren Zeiten niemals in den angeführten Worten gefunden worden. **)

Es steht also fest, daß nach den übereinstimmenden Erklärungen aller Betheiligten, nämlich der drei Schwestersöhne des Herzogs Adolf VIII., dann der Stände des Landes, ferner der ausgeschlossenen agnatischen Linie, und endlich der beiden Lehnsherren, daß wenn auch zum Theil zweifelhafte Erbrecht vermöge cognatischer Verwandtschaft als Rechtsfundament der Oldenburgischen Succession sowohl in Schleswig wie in Holstein zu gelten hat, keineswegs aber für letzteres Land durch eine vermeintliche erste Belehnung das Geblütsrecht jure novo fundirt worden ist.

§. 2.

B. Bedeutung des ständischen Wahlrechts.

Es liegt auf der Hand, daß wenn allgemein das jus sanguinis als Fundament der Oldenburgischen Succession in Schleswig-Holstein angenommen wurde, nicht gleichzeitig dem in der Wahlcapitulation zugestandenen ständischen Wahlrecht diese Bedeutung zukommen konnte. Um aber die wirkliche Stellung desselben in dem damaligen Schleswig-Holsteinischen Verfassungsorganismus zu erkennen, ist es erforderlich, die politischen Verhältnisse nach dem Ableben Adolf VIII. kurz in's Auge zu fassen.

Langjährige blutige Zerwürfnisse hatten endlich die definitive Lostrennung Schleswigs, als eines nie wieder mit dem Königreiche zu vereinigenden selbstständigen Erblehnherzogthums, von dem Staatskörper der Dänischen Monarchie zur Folge gehabt. Langjährige friedliche Verbindung unter einem Herrscherhause hatte andererseits die engsten Bande zwischen diesem außerdeutschen Lande und der deutschen Lehnsgrafschaft Holstein geschlossen. Aber noch war kein dauernder Friede für beide Lande mit dem nur der günstigen Gelegenheit harren-

*) Nordalbingische Studien III. pag. 288.

**) Goldast, Memoranda &c. bei Westphalen, Monumenta inedita II. pag. 1129. — Köhler, Gründliche Untersuchung rc. pag. 40.

den Nachbarn vorauszusehen; noch war ihre Zusammengehörigkeit nur dem Zufall, nicht festem Gesetz zu verdanken.

Es galt, hier eine staatsrechtliche Grundlage des ungetrennten Zusammenbleibens, dort eine beständige Garantie freundschaftlicher Beziehungen zu erlangen. Darum knüpfte man, anderer Triebfedern zu geschweigen, nach Adolf's Tode eine Reihe von Unterhandlungen an, die einerseits die Ausschließung der agnatischen Linie bewirkten und hierdurch die Vereinigung Schleswigs und Holsteins zu einer wahren verfassungsmäßigen Realunion ermöglichten, andererseits aber für die so mit einander einheitlich verbundenen Lande durch freiwilligen, in der Person eines gemeinschaftlichen Herrschers vermittelten Anschluß an Dänemark das geeignete Mittel finden ließen, auf so lange, als die beiderseitigen Interessen zusammentrafen, ein enges und aufrichtiges Einverständniß mit dem Königreiche zu sichern.

Die Realunion und Untheilbarkeit der Lande und die einseitig lösbare Personalunion mit Dänemark, das sind die beiden hochwichtigen Gesichtspunkte, die für die Einführung des ständischen Wahlrechts maßgebend wurden. Beide aber ließen sich auf diesem Wege zur Geltung bringen, ohne in einer mindestens für das deutsche Land Holstein geradezu abnormen Weise mit den dynastischen Traditionen brechen zu müssen.

Denn es bedurfte zwar behufs Regelung des beabsichtigten Verhältnisses zu Dänemark nothwendig einer Annäherung der beiderseitigen Verfassungen, jedoch einer so großen keineswegs, daß die Lande Schleswig-Holstein hätten aufhören müssen wirkliche Erblande des Oldenburgischen Hauses zu sein, und eben so wenig einer solchen, daß das Königreich den Charakter eines Wahlreiches dadurch eingebüßt hätte.

Vielmehr war innerhalb des durch das Recht des Geblütes in die Herzogthümer berufenen Erbhauses stets ein nach menschlichem Ermessen weit genug ausgedehnter Kreis von Personen gegeben, um der Wahl der Dänischen Reichsstände den erforderlichen Spielraum zur Bestimmung des Regierungsnachfolgers in jedem einzelnen Falle zu gewähren. Gegen die Beschränkung der Wahl auf diesen Personenkreis erlangte Dänemark den Vortheil einer ansehnlich erweiterten politischen Macht in der fortgesetzten Verbindung mit Schleswig-Holstein, die zugleich ein dynastisches Interesse des Oldenburgischen Hauses selbst war und allein dadurch bedingt erschien, daß verfassungsmäßig ein gleiches Wahlrecht auf die Landstände Schleswig-Holsteins übertragen würde. Das geschah vom Könige Christian I. bekanntlich im vollsten Einverständnisse mit seinen Brüdern ebensowohl als mit den Reichsräthen Dänemarks, so daß aber nichts desto weniger das für die Herzogthümer geltende jus sanguinis unangetastet blieb, und also nur in derselben rechtlichen Beschränkung, die sich für das Königreich als eine factische herausstellte, das Wahlrecht von den Landständen ausgeübt werden konnte.

Auf dieser Basis kam denn auch sechs Jahre nach der Wahl des Königs Christian I. die sogenannte „ewige Union“ vom 20. Mai 1466 zu Stande, in welcher zwischen den Reichsräthen Dänemarks und den Landräthen Schleswig-Holsteins, unter ausdrücklicher Zustimmung des Königs als des gemeinschaftlichen Herrschers, gewisse Verabredungen zur Continuirung der Personalunion getroffen wurden. Es sollten in künftigen Fällen behuf der Wahl eines gemeinschaftlichen Herrschers, jedoch unbeschadet der Erbgerechtigkeit (ervelal) des Oldenburgischen Hauses, immer gegenseitige Verständigungen versucht werden, und auch dann, wenn die Wahl auseinandergehen und auf zwei verschiedene Herren fallen möchte, die Privilegien sowohl Schleswig-Holsteins als Dänemarks aufrecht erhalten und zwischen beiden Theilen ein beständiger Friede bleiben.

So stand es also den Herzogthümern frei, falls sie sich in ihrer Wahl eines neuen Landesherrn nicht mit dem Königreiche vereinigen konnten, auch die Personalunion einseitig zu lösen, in jedem Falle aber dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig zugestandene Untheilbarkeit beider Lande durch eine Individualsuccession, also immer durch die Person nur eines Herrschers auch ihren äußeren Ausdruck fand. In dieser letzteren Beziehung erscheint das Wahlrecht lediglich als das rohere Surrogat einer Individualsuccessionsordnung, wie dergleichen ja in Deutschland besonders zu älteren Zeiten keineswegs selten war,*) aber auch später noch in vorübergehenden Erscheinungen sich findet.**)

Was nun im Einzelnen die verfassungsmäßigen Bestimmungen über das landständische Wahlrecht in Schleswig-Holstein betrifft, so ergeben darüber die Privilegien selbst nichts Weiteres als:

erstens, daß König Christian I. zu einem Herrn dieser Lande nicht gewählt sei als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner zu seiner Person gehabt, und nach Maßgabe der vorliegenden Wahlcapitulation;

sodann aber, daß er diese Lande nicht vererben wolle einem seiner Kinder oder Verwandten, sondern daß, wie er selbst jetzt aus freiem Willen von den Einwohnern gewählt sei, so dieselben und ihre Nachkommen „so oft als diese Lande los werden" ihre Wahl behalten mögen, eines von seinen Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder, wenn deren keines wäre, einen von seinen rechten Erben.

Zwei Kategorien von Personen also werden hier einander gegenübergestellt, die Descenden Christian I. und seine Seitenverwandtschaft. Die erstere hat den absoluten Vorzug vor der letzteren, und erst wenn kein Nachkomme des Königs mehr existirt, ist ein Uebergang der Wahl auf die abgefundenen Brüder und deren Linien möglich. Innerhalb der bevorzugten Kategorie aber, und eventuell auch innerhalb der anderen, bewegt sich das Wahlrecht vollkommen frei, wenigstens so lange, als noch überhaupt von einem Wählen die Rede sein kann, was schon alsdann im eigentlichen Sinne nicht mehr der Fall ist, wenn nur noch eine wahlfähige Person der ersteren oder bevorzugten Kategorie vorhanden.

Trat nun diese Eventualität ein, so konnte unter gewissen Umständen für die Privilegien und sogar für die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins Gefahr entstehen, gegen welche eine nachträgliche Bestimmung, die sog. tapfere Verbesserung vom 4. April 1460, das geeignete Remedium an die Hand geben sollte.***) Denn eine Gefahr schien damals in der That um so näher, weil König Christian I. selbst erst einen Sohn, Johann, hatte, welcher bereits im Voraus zum Könige von Dänemark von den Reichsräthen bestimmt worden war. Diesen bevorzugten Erben, wenn er der einzige Descendent des Königs Christian I. blieb, durften die Schleswig-Holsteinischen Landstände nach Privilegienrecht von der Succession in die Landesregierung nicht zurückweisen. Er konnte daher als König von Dänemark seine Macht mißbrauchen, um die Landesregierung anzutreten ohne vorherige Bestätigung der Privilegien, zu welcher freilich jeder Regierungsnachfolger verbunden war. Für diesen und jeden ähnlichen Fall aber wurde den Landständen in der sog. tapfern Verbesserung ausdrücklich die Berechtigung zugesprochen, auch einen

*) Schulze, Recht der Erstgeburt pag. 22, 122. — Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. II. 2, pag. 420.

**) Neumann, Meditationes juris principum privati T. V. pag. 377. §. DXLVI. — Michelsen in der Zeitschrift für deutsches Recht III. pag. 91. — Alerten, (praes. Goebel), de statu nobilitatis Germanicae, §. 4. not. 6 pag. 14.

***) Falck, Sammlung Num. XIV. pag. 22.

solchen Erben, welcher König von Dänemark wäre, **frei zu wählen**, das heißt, von der Kehrseite betrachtet, ihn **zu übergehen**, falls er nämlich sich weigern würde, „alle Artikel und Privilegien, die wir den Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs Neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören.“ Sie sollen, wie es wörtlich heißt, alsdann „**unverpflichtet** sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, und vielmehr darnächst einen Unserer nächsten Erben (im Gegensatz zu den Descendenten) zu ihrem Herrn wählen.“ War hierdurch auch nicht die Möglichkeit einer Vergewaltigung ausgeschlossen, so war doch das eigenmächtige Handeln ausdrücklich als ein solches gekennzeichnet und also die rechtliche Befugniß der Landstände zweifellos festgestellt, in dem nunmehr zu wählenden „nächsten Erben“ den geeigneten Vertreter der Landesrechte zu finden.

Will man nach allem Gesagten die verfassungsmäßige Bedeutung des Schleswig-Holsteinischen Wahlrechtes bestimmen, so ergibt sich leicht, daß dasselbe nichts weniger gewesen ist, als das Recht einer freien Berufung beliebiger Herrscher, sondern lediglich ein **Auswahlrecht aus wirklichen Erbberechtigten** neben und nacheinander, daß also durchaus nicht das **Erbrecht**, sondern, wie schon oben bemerkt, nur die **Erbfolgeordnung** dadurch berührt wird. *)

Ein solches Recht aber, so singulär es war, konnte doch bei ernstlicher Erwägung schwerlich von dem Lehnsherrn angefochten werden, auch insbesondere nicht von dem deutschen Kaiser, dessen Mandate von 1590 ff. nur gegen eine von allem Erbrecht unabhängige Wahl, wie sie ihm subrepticische Darstellungen geschildert hatten, begründet waren, nicht aber gegen ein verfassungsmäßiges Recht, das, innerhalb des berufenen Vasallenkreises stehen bleibend, in keiner Weise den Gerechtsamen von Kaiser und Reich zu nahe trat, sondern ganz das Gleiche bezweckte, wie jede andere hausgesetzliche Ordnung der Individualsuccession.

§. 3.

C. Lehnsverhältnisse.

In lehnsrechtlicher Beziehung gehörten bekanntlich das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmarn zum Königreich Dänemark und die Grafschaft Holstein mit der Herrschaft Stormarn zum Deutschen Reich.

Die Muthung der erstern war nie anders als bei der Krone selbst erfolgt. Holstein dagegen war zuerst lange Zeit bei den Sächsischen Herzögen zu Lehn gegangen, dann anscheinend ein Jahrhundert lang ganz und gar verschwiegen worden, seit 1438 aber wieder in ein eigenthümliches Verhältniß zu den Bischöfen von Lübeck getreten. Es wurden zwar die Bisch von Lübeck je nach den Umständen bald als wirkliche Lehnsherren, bald nur als Kaiserli Stellvertreter angesehen, aber das Letztere muß, obwohl die Grafen ausdrücklich vam ecclesiae et episcopi Lubicensis heißen, nach dem Kaiserlichen Commissorium vom 12. Au 1434 **) als ihre eigentliche Stellung angenommen werden. ***)

In der Wahlcapitulation vom 5. März 1460 heißt es nun, daß der von den St den gewählte Herr „seine Lehen von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen soll, dem sie zu Lehen gehen, und thun wie sich zu Recht gebührt.“ Es ist unzweifelhaft denk

*) Michelsen, in der Zeitschrift für deutsches Recht III. pag. 90.

**) Lünig, Corp. Jur. feud. I. pag. 1798.

***) Köhler, Gründliche Untersuchung ꝛc. §. 14 ff.

diese Bestimmung den Worten nach als eine bloße Verpflichtung des gewählten Herrn aufzufassen. Als eigentlicher und wahrer Sinn der Disposition kann jedoch nur die ausschließliche Berechtigung des gewählten Herrn statuirt werden.

Denn während es völlig unersichtlich bleibt, welchen Zweck die Stände dabei verfolgen konnten, ihren Herzog ausdrücklich zu einer so sehr in seinem eigensten Interesse gelegenen Handlung noch überdieß verfassungsmäßig anzuhalten, liegt es dagegen auf der Hand, wie weise es war, die zur Regierung nicht Berufenen auch in keine unmittelbare Relation zum Lehnsherrn treten und daraufhin möglicherweise unberechtigte Ansprüche formiren zu lassen. Eine mehr als hundertjährige Praxis bestätigt, wie im §. 12 zu zeigen ist, auf's überzeugendste diese Ansicht, der es offenbar schon entsprach, daß Graf Gerhard von Oldenburg sich genügen ließ, in dem Kaiserlichen Lehnbriefe von 1474 bloß in eventum als legitimus successor das Belehnungsversprechen erhalten zu haben.

Ein Weiteres als der hiermit aufgestellte Grundsatz findet sich in den Privilegien über die Lehnsverhältnisse nicht ausgesprochen, wie denn überhaupt die charakteristische Ausbildung derselben erst einer weit späteren Zeit angehört.

II. Umgestaltung des Privilegienrechts von 1481 bis 1616.

A. Die Wahl mehrerer Landesherren.

§. 4.

1. Vorbemerkung.

Die Wirksamkeit des Wahlrechts als eines Mittels zur Begründung der Individualsuccession fällt in eine Zeit, wo, unterstützt durch die nivellirenden Principien der eben zu ausgedehnterer Geltung gelangenden fremden Rechte des Römischen Rechtes wie des Longobardischen Lehnrechtes, dessen Specialbestimmung in II. F. 55. §. 1 bekanntlich niemals respectirt worden ist, die privatrechtliche Idee der pro rata Theilung hinterlassener Lande unter gleichzeitig berufene Erben in vollster Blüthe stand, und vieler Orten sogar förmliche Familiendispositionen dem Uebergewicht des durch die gemeine Meinung getragenen Systems wieder unterlagen. *)

Es kann nicht Wunder nehmen, daß auch Schleswig-Holstein von diesen Einflüssen nicht unberührt blieb, um so weniger, da hier das dem Theilungsunwesen entgegenstehende Hinderniß nicht ein Act der Familienautonomie, sondern ein selbstständiges Recht der landständischen Corporation, deßwegen aber auch allen den Angriffen ausgesetzt war, mit denen die aufstrebende Landeshoheit seit dem Ende des 15. Jahrhunderts fast überall die bereits für eine feindliche Schranke geltenden wohlerworbenen ständischen Befugnisse zu bestürmen begann.

Wenn dennoch die Schleswig-Holsteinischen Stände es vermochten, ihr Wahlrecht, obgleich zuletzt nur noch in einer wesentlich umgeschmolzenen Form, durch alle Fährlichkeiten hindurch zu retten, so liegt der Grund dazu gewiß nicht allein in ihrer eigenen Macht und Bedeutsamkeit, noch auch in dem dauernden Rückhalt, den ihnen das politische Interesse des engverbundenen Wahlreiches Dänemark gewährte, sondern hauptsächlich wohl in dem vorsichtigen

*) Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge I. pag. 139 ff. — Schulze, Erstgeburt §. 36.

Nachgeben, welches rechtzeitig gegen die Anforderungen der Landesherrschaft beobachtet ward, um dem offenen Bruch aus dem Wege zu gehen.

Dabei war es denn leicht, behufs Colorirung der erkannten Nothwendigkeit, mit der übrigens häufig genug das wirkliche politische Interesse der Herzogthümer zusammen traf, eine entsprechende rechtliche Position einzunehmen. Denn es handelte sich bei dem auszuübenden Recht um ein wahres und, wie von den Ständen im Jahre 1616 behauptet ward, sogar onerose (gegen Leistung der vertragsmäßigen Geldzahlung an den Schaumburger Erbprätendenten) erworbenes Privileg, nicht um eine staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit, wie denn auch die Wahlcapitulation ausdrücklich sagt, daß die Stände im Eröffnungsfalle aus den Erbberechtigten einen Landesherrn wählen „mögen", keineswegs aber sollen. Deßwegen erschien natürlich auch auf Seiten der Privilegirten eine interpretatio a majore ad minus vollkommen zulässig, und die Erstreckung der Wahl auf mehrere Landesherren einfach als ein Nachlaß von besserer Berechtigung. Nur war es erforderlich, einerseits durch Vorbehalt des eigentlichen Rechts sich vor präjudizieller Bewerthung ihrer Connivenz abseiten der Landesherrschaft zu schützen, andererseits Einrichtungen zu treffen, in denen die Untheilbarkeit der Lande trotz der Mehrherrschaft perpetuirt ward.

Einen haarscharfen Ausdruck für alles dieß enthält beispielsweise gleich die erste Privilegienconfirmation nach bewilligter Doppelwahl des Königs Johann und des Herzogs Friedrich,*) wo es heißt:

> „daß die ehrwürdigen Prälaten, gestrenge Ritterschaft ꝛc. um des ... Besten derselben Lande Willen und doch ihren Privilegien unverfänglich uns beide sämmtlich zu Herzögen aufgenommen und als ihren Herrn ꝛc. gehuldigt haben."

§. 5.

2. Die Landestheilungen und die gemeinsame Regierung.

Von der Wahl mehrerer Landesherren kam es zu den sogenannten Landestheilungen. Aber diese Theilungen hatten nichts weniger als die Bedeutung, aus den bisher einheitlichen Herzogthümern Schleswig-Holstein zwei oder mehrere getrennte Territorien zu schaffen. Sie bezogen sich vielmehr nur auf ganz bestimmte Gegenstände der Erbschaft, zuerst des Königs Christian I., dann des Königs Friedrich I., während sie im Uebrigen nur an Stelle des bisher monarchischen ein, wie man es wohl ausgedrückt hat,**) dyarchisches oder triarchisches System setzten.

Das Kriterium dafür, was getheilt sei, was nicht, wird im Allgemeinen offenbar durch die Frage gegeben, ob gewisse Rechte und Bezüge wesentlich in das Gebiet des Eigenthums und der Gutsherrlichkeit fallen, oder ob sie als Bestandtheile der Landesherrlichkeit die zu ihrem Grund und das ganze Land zu ihrem Gegenstand haben. Ungetheilt ist nun aber die Staatsgewalt als solche geblieben, getheilt worden sind hingegen deren domaniale Zubehörungen und niedere Functionen.

Es zeigt sich dieses Verhältniß mit Deutlichkeit schon im Flensburger Recesse vom 10. August 1490 über die erste Theilung zwischen den Söhnen Christian I.***) und in di

*) Jensen und Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft pag. 87.

**) Christiani, Kieler Universitätsprogramm vom 29. Januar 1792.

***) Falck, Sammlung Nr. XVIII. pag. 30.

Verbesserungen, die noch auf kurze Zeit durch den Bordesholmer Vergleich von 1522*) hinzukamen. Hier interessirt jedoch nur die Gestalt, welche die neuen Auseinandersetzungen vom 10. August 1544,**) die Grundlagen der dauernd gewordenen Separation, annahmen.

Es handelte sich dabei, weil gewisse Vorbehalte zu Gunsten eines damals noch unmündigen vierten Bruders***) sich niemals realisirter, zunächst um eine für die drei Gebrüder Christian III., Johann und Adolf auf die drei Hauptschlösser Sonderburg (nachmals Segeberg, dann Glückstadt), Hadersleben und Gottorp radicirte Dreitheilung, die seit Johann's kinderlosem Tode (1580) auf eine Zweitheilung eingeschränkt blieb. Mit derselben hat es im Einzelnen folgende Bewandtniß.†)

Den gemeinschaftlichen Wirkungskreis anlangend, so blieb man gewohnheitsmäßig durchaus den Grundsätzen getreu, wie sie von der ersten Theilung her noch geläufig waren. Es findet sich dieß principiell mehrfach auf's deutlichste ausgesprochen, besonders in einem Berichte der drei regierenden Herren an den Niedersächsischen Kreistag vom 21. Februar 1555 und der gleichzeitigen Vollmacht und Instruction an ihren Gesandten Dr. Straube.††) In diesen Urkunden nämlich bezeichnen sich die drei Brüder als „sammentlich Herzöge zu Holstein", sie sprechen von dem Fürstenthum Holstein, dessen wir drei Gebrüder „in unzertheilter Hoch- und Obrigkeit sitzen", „welches uns allen dreien Gebrüdern in unzertheiltem Leben Hoch- und Obrigkeit zustehet", sie sagen, daß sie die Holsteinischen Lande „also in unzertheilten Lehen Hoch- und Obrigkeit (wiewohl die Aemter und Nutzungen von einander gesetzet und einem jeglichen sonderlich zugeeignet) zusammen besitzen und innehaben."

Zwanzig Jahre nach der Theilung trat alsdann zwischen Friedrich II., Johann dem Aelteren und Adolf im Flensburger Abschied vom 26. October 1564†††) „der fürstlichen Regierung halber und von wegen der ordentlichen Justitien und Gerichte" eine weitere Uebereinkunft ein, so daß sich nunmehr die Verhältnisse nach Form und Inhalt etwa folgendergestalt ordneten:

Die Führung der gemeinsamen Angelegenheiten sollte nach jährlichem Turnus unter den Landesherren wechseln, und dem pro tempore regierenden Landesherrn jeder der beiden anderen vier Räthe bezeichnen, die derselbe bei außergewöhnlichen Vorfällen zu sich zu berufen hätte, wofür später die bloße Einholung schriftlichen Consenses der anderen Landesherren eintrat. Den gewöhnlichen Geschäftsverkehr dagegen, insonderheit die Entgegennahme, Veranlassung und Bescheidung aller Eingaben, die Ausschreibung des Landtags und dgl., besorgte der pro tempore Regens selbstständig, sowie er auch den jeweiligen Archivar zu ernennen hatte. Endlich sollte gemeinschaftlich ein „gelehrter und ehrsamer Mann" (Kanzler) in Eid und Pflicht genommen und besoldet werden, der die gemeinschaftlichen Kammergerichtssachen unter den Händen hätte, „in der sämmtlichen Regierung und auf den Rechts-

---

*) Falck, Sammlung Nr. XIX. pag. 86.

**) Daselbst, Nr. XXII. pag. 52.

***) Daselbst l. c. pag. 55. 56. 57. — Nordalbingische Studien VI. pag. 297.

†) Michelsen, Zweite polemische Erörterung pag. 75 nach Gensch von Breitenau's handschriftlicher Deduction.

††) Kurzer, jedoch auf festem Grund bestehender Gegenbeweis ꝛc. Beil. I. II. III.

†††) Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen pag. 186.

tagen raththätig“ wäre, und nach Außen hin, besonders auf Reichs- und Kreistage, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten verschickt würde.

Gegenstände der Gemeinschaft waren übrigens vor allem diejenigen Angelegenheiten, bei welchen die Lande, oder auch nur eines derselben, nach wie vor als ein Ganzes in Betracht kamen, sei es in ihren äußeren Beziehungen, wie vorzugsweise zu den verschiedenen Lehnsherren resp. zum Deutschen Reich, sei es in den inneren Angelegenheiten.

In die letztere Kategorie fällt namentlich die gemeinsame Landeshuldigung, mit der dann der gemeinsame Bürgereid, gemeinsames Kirchengebet und dgl. zusammenhingen, ferner die eigentlichen Landtagssachen, sei es, daß bei denselben eine decisive Mitwirkung der Stände, wie besonders bei Steuerforderungen, oder nur eine consultative stattfand, wie es bei anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung der Fall war, die jedoch auf bloß polizeilichem Gebiete auch ganz ohne ständische Concurrenz geübt wurde.*) Nicht minder gehört hierher die gemeine Landfolge sowie die Rechtsprechung im Landgericht, theils als privilegirter Instanz, theils in appellatorio, wobei dann die ganze Proceßleitung und Execution Sache des pro tempore regierenden Herrn war.

Endlich treten hierzu auch diejenigen Rechte, deren Grundlage zwar die Landeshoheit, deren District aber der beschränktere der geistlichen und ritterschaftlichen Besitzungen war, wie die gemeinsame Verleibung der geistlichen Beneficien und ritterschaftlichen Lehen. Auch wurden an letzter Stelle sogar einige nutzbare Regalien, nämlich die Zölle zu Rendsburg und Gottorp, und wenige andere specielle Angelegenheiten ungetheilt belassen.

Prüft man nun hiernach die Verhältnisse der sogenannten Separatantheile der Landesherren, so bestanden dieselben in territorialer Hinsicht theils aus Städten und theils aus Aemtern, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Städte, soweit sie als Corporationen der Landstandschaft genossen, in gleicher Weise wie Prälaten und Ritterschaft in communione verblieben. Die Aemter aber wurden theils aus wirklichen Domanialgütern gebildet und theils aus bäuerlichen Besitzungen, von denen bestimmte Gefälle entfielen und deren Besitzer als landesherrliche Hintersassen galten. Das Wesentliche bei der Stadt- und Amtverwaltung, die im Allgemeinen durch landesherrliche Amtleute oder Voigte geschah, war offenbar die Erhebung der verschiedenen Intraden zu den speciellen Kammern der zuständigen Landesherren.

Die Ueberweisung der Separatantheile war aber nicht bloß in dieser Beschränkung geschehen, sondern mit allen „Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten“, also mit allen Hoheitsrechten, soweit eben solche der gemeinsamen Regierung gegenüber zur Ausübung kommen konnten, d. h. wesentlich mit Polizei (oder, wie es in der Landgerichtsordnung von 1573, l. 4 von den Städten heißt, mit „Inspection und Aufsicht, Polizei-Ordnung und Reformation“) und mit Gerichtsbarkeit, soweit nicht für die Städte in unterer Instanz beide Functionen durch die Magistrate,**) in höherer die Gerichtsbarkeit durch das Vierstädtegericht und das Landgericht geübt wurden. Der Landesherr stand in dieser Beziehung vollkommen gleich mit den Rittern und Prälaten seines Landes, denen die Privilegienconfirmacion des Konigs Friedrich I. von 1524***) noch ausdrücklich „Hals und Hand und das höchste Gericht über ihre Untersassen und Diener unmittelbar und ohne der Fürsten

*) Sammlung der Verordnungen Num. XVII. XIX. XXI. XXIII. XXIV. XXV. XXXV. XXXI. XXXII. LXXVII. XXXVIII. pag. 230. 561. 235. 239. 242. 244. 265. 256. 260. 407. 270.

**) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts II. S. 69.

***) Jensen und Hegewisch, Privilegien pag. 140.

Einmischung oder Verhinderung, durch sie oder ihre Amtleute oder Befehlshaber, mit Vorbehalt fürstlicher Obrigkeit und gemeiner Landfolge und auch fürstlicher Prärogativen" gegeben hatte.

Dieses administrative Gebiet der gemeinschaftlichen hochobrigkeitlichen Regierung einerseits, und der auf Ausübung niederer Regalien (oder "schlechter Sachen", wie sie im Gegensatz zu den Gegenständen der gemeinsamen Regierung*) heißen) beschränkten Herrlichkeit über die Aemter und Amtsinsassen andererseits ist auch im Laufe der hier zunächst interessirenden Zeit weder durch die Theilung Dithmarschens von 1568 noch durch die des Hadersleben Drittels 1581 irgendwie verändert worden.

§. 6.

3. Rechtliche Natur der Theilung und Consequenzen daraus.

Das eben für die Herzogthümer Schleswig und Holstein geschilderte Doppelverhältniß ist an sich durchaus nichts Eigenthümliches, sondern findet seine Analogien in einer ganzen Reihe deutscher Länder.**) Hier aber wie dort entsteht dieselbe rechtliche Frage, ob nämlich als Grundlage der Neuerung eine das Eigenthum treffende Realtheilung mit Vorbehalt bestimmter gemeinschaftlicher Rechte, oder eine festgehaltene Gemeinschaft am Ganzen mit bloßer Realtheilung von Nutzungs- und bestimmten Verwaltungs- und Regierungsrechten anzunehmen ist; ob, wie die gebräuchlichen Ausdrücke lauten, eine Todttheilung oder eine Mutschierung vorliegt. Nach beiden Seiten hin werden Präsumtionen geltend gemacht, dort die Präsumtion für dasjenige, was — wie allerdings die Todttheilung — den gemeinen Rechten gemäß ist,***) hier die für Conservation des status primaevus.†) Vor Allem aber werden einzelne Kennzeichen, gewisse positive Stücke angegeben, deren Vorhandensein in der Gemeinschaft den Schluß auf Generalität derselben, insonderheit auf Nichttheilung des gemeinsamen Eigenthumes rechtfertigen sollen.††)

Wären die Kriterien letzterer Art unbedingt zuverlässig, so würde es nach §. 5, dem noch das im Theilungsrecesse von 1544 enthaltene Verbot der Verpfändung und Veräußerung der getheilten Stücke an Fremde hinzutritt,†††) nicht schwer halten, sie auf Schleswig-Holstein in vollstem Maße schlüssig zu machen. Da dieß jedoch bezweifelt werden könnte, so scheint es der Consequenzen halber von Erheblichkeit, den Beweis, daß nur eine Nutztheilung vorliege, noch durch Herbeiziehung einiger in den besonderen Verhältnissen der Lande Schleswig und Holstein gelegener Momente zu verstärken.

Es gehört hierher die Bestimmung der Privilegien, daß beim Tode des regierenden Herrn die Schlösser und Städte, d. h. nach §. 5 eben die gesammten eigentlichen Kammererträge, zu treuer Hand des Nachfolgers gehalten werden, also dem gewählten Nachfolger zufallen sollen. Es wird somit dieser Besitz landrechtlich zum einfachen Annexum der Regierung gemacht, und kann mithin zunächst eine Theilung desselben, selbst wenn sie eine totale wäre, durchaus

*) Segeberger Receß vom 2. Aug. 1591. — Nordalbingische Studien VI. pag. 301.

**) Moser, Teutsches Staatsrecht XV pag. 99 ff. pag. 255. — Derselbe, Familienstaatsrecht I. pag. 585 ff. — Senckenberg: De condominio pro indiviso. pag. 9, §. 9.

***) Schnaubert, Commentar zu Boehmer pag. 445. 3.

†) Reinhard, Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge, pag. 61.

††) Senckenberg, l. c. pag. 25, §. 4. — Reinhard, Gemeinschaft pag. 64. — Zachariae, Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg pag. 47, 49, 50 ff.

†††) Vgl. auch Waitz, Quellensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, pag. 139.

keinen Schluß auf gleichzeitige principielle Theilung des Rechtes an der Regierung rechtfertigen. Es wird aber auch in Betreff der nutzbringenden Districte das möglichst kleinste Maß von Auseinandersetzung angenommen werden müssen, wenn man bedenkt, daß in Schleswig-Holstein höchst wahrscheinlich schon 1490, jedenfalls 1544, es nicht einmal die regierenden Herren selbst waren, welche die Theilung bewerkstelligten, sondern der gesammte Landrath, bei welchem Alles dagegen spricht, daß er mehr als das unumgänglich Nöthige zugeben wollte. Schon das bekannte Princip der ganzen Theilungsprocedur, durch möglichst zerstreute Parcellen das Bewußtsein rechtlicher Zusammengehörigkeit des Ganzen besser zu erhalten, weist darauf hin, nicht minder auch die aus dem Project vom Jahre 1543 *) ersichtliche Zuweisung der Aemter nach dem bloßen Maßstabe einer Veranschlagung ihres pecuniären Ertrages, und endlich die noch im Jahre 1543 der Theilung halber gegebenen Rathschläge, **) wonach geradezu eine völlig ungetheilte Gemeinschaft, mit Bestellung eines Regierungsstatthalters und gemeinsamer Haushaltung, als das Angemessenste und für das Land Ersprießlichste proponirt ward. Den Ausschlag gibt aber, daß überhaupt die Theilungen landrechtlich niemals als der ordnungsmäßige, sondern nur als Aushülfezustand angesehen, deßhalb auch lediglich salvis privilegiis in's Werk gesetzt wurden, deren Grundsatz der Untheilbarkeit selbst neben einer partiellen Todttheilung nicht bestehen konnte.

Kann nach alledem soviel als festgestellt erscheinen, daß betreffs der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Einheit des Landes nach Außen und die Rechtsgemeinschaft an demselben im Innern durch die geschehenen Theilungen in keiner Weise afficirt werden sollte, noch afficirt wurde, so tritt nunmehr die weitere persönliche Frage in den Vordergrund, wer als Träger jener Gemeinschaft angesehen worden sei. Die Antwort kann nur dahin ausfallen, daß nach den verbrieften Rechten des Landes einzig und allein die durch Wahl berufenen Herren mit Ausschluß aller übrigen Familienglieder dieß waren und sein konnten.

Wo jedoch eine derartige Gemeinschaft, ohne daß hier zu untersuchen ist, ob sie begrifflich für ein condominium in solidum, für eine juristische Persönlichkeit, für eine besonders geartete communio oder für nichts von alledem ***) anzusehen sei, zu Gunsten der verschiedenen Zweige einer ganzen Herrscherfamilie oder einer Ganerbschaft angenommen werden muß, da ist die allgemein zugegebene vorzüglichste Consequenz, daß ein gegenseitiges Folgerecht der sog. „Gemeiner“ vor allen nicht zur Gemeinschaft gehörigen Personen stattfindet. †) Ob man in Beziehung darauf juristisch von einer successio reciproca, von einer consolidatio, von Accrescenz oder was sonst zu sprechen vorzieht, ist an sich ganz gleichgültig. ††) Jedenfalls wird aber nicht zu läugnen sein, daß unter solchen Verhältnissen aus besonderen Rechtstiteln innerhalb eines landesherrlichen Hauses Complicationen eintreten können, welche jene Consequenz auf bestimmte Zweige oder Glieder desselben beschränken, — eine Complication, wie wir sie eben im Gesammthause Schleswig-Holstein vorfinden.

---

*) Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek. II. 238 ff.

**) Waitz, Quellensammlung pag. 137.

***) Duncker, Gesammteigenthum. Einleitung. — Homeyer, Sachsenspiegel II. pag. 461. ff.

†) Reinhard, Gemeinschaft als Grund der Erbfolge. — Derselbe, Gründliche Ausführung des Rheingräflich Grumbach'schen rc. Rechtes rc. §. XLVI. — Senckenberg, l. c. pag. 21, §. 23. — Meurer, Succession in Lehn- und Stammgüter §. 5. ff. — Pütter, Primae lineae juris privati principum ed. III. §. 33 seq. — Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 740, 742. — Zachariae, Successionsrecht pag. 40.

††) arg. L. 29, §. 7. D. De lib. et post. XXVIII. 2.

Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, das als ein ursprünglich pactirtes, nachmals von allen regierenden Herren bis zum Jahre 1616 in dieser Beziehung unverändert bestätigtes*), für alle Erben Christian I. unbedingt verbindliche rechtliche Normen aufstellte, kennt durchaus keine von vornherein fest bestimmte Successionsordnung der Individuen. Es kennt vielmehr nur eine erbrechtliche Qualification sämmtlicher Descendenten Christian I. (und eventuell auch seiner Brüder) zur Nachfolge in die Regierung, welche bedingt wird durch eine landständische Wahl und accessorisch verbunden ist mit dem Besitze der Kameralgüter und Gefälle. Es kennt nachmals als rein factischen Ausnahmezustand eine Gemeinschaft dieser Regierung zwischen mehreren Erben, die im concreten Falle aus besondeten Gründen zugelassen waren, ohne jedoch dadurch weder ein getrenntes Recht für deren Descendenz noch ein Präjudiz für künftige Fälle zu begründen. Ja dieser Charakter der Mehrherrschaft als eines Ausnahmezustandes war so unwidersprechlich, daß sogar den Ständen selbst eine Perpetuation desselben aus eigenem Rechte nicht zustand. Nur wenn die Lande offen („los") waren, sollte es ihnen freistehen, eine Neuwahl vorzunehmen, keineswegs wenn bloß einer von mehreren regierenden Herren hinweggefallen, also durch das Ueberleben der oder des anderen das Offenwerden der Lande eo ipso zur Zeit noch verhindert war. In einem solchen Falle mußte zu der ständischen Geneigtheit durchaus der Consens dieser oder dieses Herrn zu Wiederherstellung der Mehrherrschaft, oder umgekehrt zu dem Antrage des regierenden Herrn auf Retablirung der Mitregierung die ständische Acceptation hinzutreten. Und wenn auch seit 1588 aus politischen Gründen eins oder das andere regelmäßig geschah, so wird doch unschwer der Beweis späterhin zu führen sein (vgl. §. 9), daß die dem fortbestehenden Tenor der Privilegien gegenüber rechtlich unmögliche Auffassung dieses Usus als einer staatsrechtlich nothwendigen Einrichtung auch factisch keineswegs genügend fundirt war.

Gab es nun, wie behauptet, kein anderes Regierungsrecht als das auf ständischer Wahl beruhende, so mußte für den Fall, daß die Lande offen wurden, bis zur Neuwahl ein interimistischer Zustand eintreten, für welchen man sich eben so nothwendig einen Vicariat zu denken hat, und zwar nach der Natur der Verhältnisse einen landständischen. Es konnte dagegen ein Interimisticum und also auch ein Vicariat unmöglich eintreten, wenn von mehreren regierenden Herren nur einer abgegangen war, resp. so lange mindestens noch einer übrig blieb, dem alsdann die aus der Gemeinschaft folgende Berechtigung allein zustand.

Diese Folgerungen finden ihre vollkommene Bestätigung sowohl in den die Landesverfassung bestimmenden Grundverträgen als in den geschichtlichen Thatsachen. Was zunächst die Einrichtung des Vicariats betrifft, so bestand derselbe verfassungsmäßig aus den Räthen Schleswig-Holsteins, welche selbst als solche zu den Landständen gehörten. Denn die Privilegien schreiben klar und deutlich vor, daß „unsere Vögte in diesen Landen ... die Schlösser und Städte zu unserer treuen Hand halten sollen, nach unserm Abgange zur treuen Hand unserer vorbenannten Räthe, welche sie ferner zur treuen Hand dessen halten sollen, der dann nach vorgeschriebener Weise Herr der Lande wird." Ohne Zweifel wurde der Vicariat gebildet von den durch die „tapfere Verbesserung" auch zur Stellvertretung des abwesenden Landesherrn berufenen zwölf Räthen, je sechs aus jedem Herzogthum. Dem entspricht wenigstens genau die Vorschrift der ewigen Union vom 20. Mai 1466, wonach

*) Vgl. Jensen u. Hegewisch, Privilegien pag. 87, 105, 140, 151, 170, 183, 190, 203, 206, 211.

beim Tode des Landesherrn je zwölf bevollmächtigte Räthe Dänemarks und Schleswig-Holsteins **binnen vier Monaten** zur Verständigung über die Neuwahl eines für die Herzogthümer und das Königreich gemeinsamen Regenten zusammentreten sollten. Es basirt diese ganze Vorschrift augenscheinlich auf der Voraussetzung einer ähnlichen Stellung des Landrathes der Herzogthümer zur Zeit einer Vacanz, wie sie der Dänische Reichsrath alsdann einnahm.

Thatsächlich hat nun ein solcher Vicariat schon in Folge der ersten Regierungserledigung stattgefunden, nach dem Tode Christian I. am 22. Mai 1481 bis zur Neuwahl im November 1482. Daß während dieser langen Zeit, in welcher es keinen Landesherrn gab, die Herzogthümer von den Räthen „zur treuen Hand" des künftigen Landesherrn verwaltet wurden, war einfach der obigen Bestimmung der Privilegien gemäß. Wie selbstständig aber die administrirenden Räthe für die Herzogthümer auftraten, ergibt sich aus ihren Verhandlungen mit der verwittweten Königin Dorothea in Betreff der Neuwahl. Nach den darüber erhaltenen Urkunden *) verhandeln Abgeordnete der Räthe mit der Königin „im Namen und von wegen der Lande Schleswig und Holstein", sie bringen der Königin Anträge „durch Befehl der Lande", und erhalten dagegen „an die Räthe der Lande" Rückäußerungen der Königin, welche sowohl den Fall betreffen, daß ihr Sohn Johann zum Landesherrn gewählt werden würde, als auch den Fall, daß „wir unsern gnädigen Herrn Friedrich vor unsern Herrn nähmen und ihm huldigten." Als die Königin bei einer späteren Verhandlung mit einigen Räthen die Frage zur Entscheidung gebracht sehen will, ob der unmündige Herzog Friedrich oder König Johann gewählt, oder ob es vorgezogen werde, beide zu Landesherren zu wählen, erklären die Räthe, daß sie diese wichtige Frage sofort an eine Versammlung der Landstände bringen und deren Entscheidung alsbald an die Königin gelangen lassen wollen. Man sieht also, daß während der Vacanz die Einberufung der Landtage selbstständig von den Räthen ausgegangen ist. Demnach muß auch namentlich der Kieler Landtag von ihnen einberufen worden sein, auf welchem im November 1482 beide Söhne Christian I. zu regierenden Herren gewählt wurden.

Ganz ähnliche Vorgänge wiederholen sich noch ein Jahrhundert später, da nach dem Ableben sowohl des Herzogs Adolf (1. Oct. 1586) als Königs Friedrich II. (4. April 1588) die Landesregierung lange Zeit erledigt blieb. Auch jetzt war es der gesammte Landrath oder „die Königlichen und Fürstlichen Statthalter und Räthe", welche durch offenes Patent vom 10. August 1588 die Stände der Herzogthümer zu einem Landtage nach Kiel einberiefen, **) und zwar „wegen der Landesregierung, Bestellung der Justitien, und allerhand anderer vorfallender hochwichtiger Sachen." Auf diesem Landtage wurden wieder zwei regierende Herren zugleich gewählt, aus der Linie Königs Friedrich I. der unmündige Christian IV. und aus der Linie Herzogs Adolf Philipp. Aber die **Huldigung** blieb aus verschiedenen Gründen ausgesetzt bis zum 20. Mai 1590. Eben deßwegen dauerte auch der Vicariat der Landräthe fort, und es erfolgten in der Zwischenzeit noch mehrere nicht etwa durch die gewählten Landesherren, sondern durch die gesammten Räthe der Herzogthümer einberufene Landtage ***).

---

*) Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein I. pag. 533—540.

**) Das Patent steht in der 1773 officiell gedruckten Sammlung der Schl.-Holst. gemeinschaftlichen Verordnungen S. 237.

***) Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II. pag. 423 ff.

Nur einmal war vor dieser Zeit ein Fall wirklicher Regierungserledigung, ohne daß ein Vicariat eintrat, nämlich nach dem Tode des seit 1523 in den Herzogthümern allein regierenden Königs Friedrich I. Aber die Vacanz war dießmal nur eine ganz momentane, weil sogleich am anderen Tage nach dem Tode des Königs, am 11. April 1533, sein ältester Sohn Christian, der bisher schon vielfach an den Regierungsgeschäften Theil genommen hatte, die Landstände zusammenberief, und mit ihrer Einwilligung die Regierung in eigenem Namen und in Vormundschaft seiner Brüder alsbald übernahm. Es geschah lediglich in Rücksicht auf die schwierigen politischen Verhältnisse jener Zeit, daß die Landstände zu diesem ungewöhnlichen Verfahren, jedoch unter aller Wahrung ihrer Rechte, sich entschlossen.

Dahingegen konnte von einer Regierungserledigung überhaupt nicht die Rede sein beim Tode Johann's I. 1513, Christian's III. 1559, Johann's des Aelteren 1580, Adolf's 1586, Philipp's 1590 und Johann Adolf's 1616. Denn in allen diesen Fällen blieb einer oder mehrere der in Gemeinschaft regierenden Landesherren übrig. Eben deßhalb, weil die Regierung der Herzogthümer nicht offen („los“) geworden war, hatten die Landstände verfassungsmäßig nicht das Recht der freien Wahl eines neuen Landesherrn an der Stelle des aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen. Allerdings aber konnten sie vermöge ihres Rechtes, nicht mehr als einen Landesherrn zu wählen, bei jedem derartigen Falle ihre Zustimmung zum Eintreten eines neuen Landesherrn in die Gemeinschaft versagen, wenngleich der oder die übrig gebliebenen regierenden Herren darein willigten. Daher mußte sich im Jahre 1513 König Christian II. einer landständischen Wahl unterwerfen, und erst nach geschehener Huldigung hat auch Herzog Friedrich dem Könige das demselben als einem Herzog von Schleswig-Holstein zugefallene väterliche Erbtheil in den Herzogthümern überantwortet.*)

Wie bei dieser Wahl des Königs Christian II. in die Mitregierung sowohl für den Herzog Friedrich als für die Landstände das politische Interesse maßgebend war, die Personalunion der Herzogthümer mit dem Königreiche aufrecht zu erhalten, und nicht etwa die gegenseitigen friedlichen Beziehungen auf das Spiel zu setzen, so bewirkten eben dieselben Rücksichten nach dem Tode des Königs Christian III. im Jahre 1559, daß die überlebenden regierenden Herren mit Connivenz der Landstände dessen ältesten und bereits zum Könige längst erwählten Sohn Friedrich II. sofort in die Gemeinschaft aufnahmen. Der förmliche Act einer landständischen Wahl wurde zwar wegen der damals unternommenen Bezwingung Dithmarschens und später wegen der kriegerischen Haltung Schwedens verschoben, aber er wurde dann auf dem Flensburger Landtage vom Jahre 1564 nachgeholt. Obwohl auf diesem Landtage der König auch für seinen Bruder Johann den Jüngeren die Aufnahme in die Mitregierung beantragte, so erklärten doch die Landstände, daß sie es „rathsam und hochnöthig angesehen, zu Erhaltung beständigen Friedens zwischen dem Reiche und den Fürstenthümern Königliche Majestät als einen Herzog zu Schleswig-Holstein allein zu kiesen, und Fürstliche Gnaden Herzog Johann dem Jüngeren diesmal den Eid nicht zu leisten,“ und dabei ist es bekanntlich auch geblieben.**)

Mit aller Deutlichkeit erkennt man das aus der Gemeinschaft folgende Princip auch in sämmtlichen oben genannten späteren Fällen. Denn nach Herzogs Johann des Aelteren Tode im Jahre 1580 führen ohne Weiteres die überlebenden Landesherren, König

*) Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie I. pag. 219.

**) Hegewisch, Fortsetzung von Christiani's Geschichte I. pag. 481.

Friedrich II. und Herzog Adolf, die Regierung fort, und es ist von einer Neuwahl an der Stelle des aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Landesherrn, oder von einer Wiederherstellung der Dreiherrschaft auf keinem Landtage die Rede. Während diese Reduction der Gemeinschaft auf nur zwei Häupter fernerhin dauernd wurde, trat vorübergehend sogar noch eine weitere Reduction, durch den Tod des Herzogs Adolf im Jahre 1586, ein. In Folge dessen war nämlich König Friedrich II. alleiniger Landesherr, wie er denn auch als solcher nicht bloß in seinen Regierungshandlungen auftrat, sondern von den Landständen selbst bis zu seinem Ableben anerkannt wurde. Nur in seinem eigenen Namen berief er Landtage und sagte sie wieder ab, einmal sogar — am 2. Januar 1588 — unter der ausdrücklichen Formel „als itzo allein regierender Herzog der Fürstenthümer Schleswig und Holstein." Dieser letzte von ihm auf den 29. April 1588 einberufene Landtag kam indessen wegen des vorher schon (am 4. April) erfolgten Todes des Königs nicht zu Stande.*)

Eben so war nach dem Tode des Herzogs Philipp im Jahre 1590 König Christian IV. allein regierender Herr bis Ende Mai 1592, und zwar unter Vormundschaft. Es wurde daher auch der Flensburger Landtag vom Mai 1592, welcher die Wahl des Herzogs Johann Adolf in die Mitregierung der Herzogthümer beschloß, allein durch die Königin-Mutter in Vormundschaft Königs Christian IV. einberufen.**)

Nicht anders lagen die Verhältnisse in dem letzterwähnten Falle, nach dem Tode des Herzogs Johann Adolf am 31. März 1616. König Christian IV. wurde wieder allein regierender Herr, und hat als solcher auch in seinem alleinigen Namen den Schleswiger Landtag vom December 1616 ausgeschrieben,***) auf welchem Herzog Friedrich die Huldigung als mitregierender Herr empfangen sollte. Kommt hierzu dann noch das völlig unverfängliche Zeugniß von Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, die in einem Entschuldigungsschreiben an Herzog Friedrich wegen verlangter particularen Erbhuldigung vom 26. September 1616 unter anderm einwendeten, daß dem Herzog Friedrich „von Ihro Königl. Majestät und deren Ständen sämmtlich die Regierung noch niemals recommandirt, oder dazu einige Präsentation geschehen," †) so dürfte in der That wohl der Beweis sattsam geführt sein, daß bei den Schleswig-Holsteinischen Mutschierungen nur für die jeweiligen regierenden Herren die Rechtsgemeinschaft conservirt werden sollte und wurde.

B. Die Stellung der nicht regierenden Herren.

§. 7.

1. Im Allgemeinen.

Wo immer in deutschen Fürstenhäusern, sei es nach Gewohnheit, Familiendispositionen oder Landrecht, eine bestimmte Successionsordnung zu Gunsten nur eines oder einiger der jure sanguinis an sich zur Erbschaft Berechtigten Platz greift, da muß als nothwendiges Correlat derselben sich die Frage erheben, in welcher Weise für die in ihren gemeinrechtlichen Erbansprüchen Zurückgesetzten eine Entschädigung zu erwirken sei. Daß ihnen an sich eine solche gebühre, darüber ist man zu keiner Zeit zweifelhaft gewesen.

*) Siehe die angelegten Urkunden.

**) Ratjen, Handschriften II. pag. 361.

***) Sammlung der Schl. Holst. gemeinschaftlichen Verordnungen pag. 273.

†) Jvien, die alten Landtage pag. 114.

Ist nun jene Frage lückenhafter Weise nicht von vornherein durch feste Bestimmungen gelöst oder bereits durch dauernde Observanz entschieden, so wird es selbstredend in jedem einzelnen Falle wesentlich von den jeweiligen Verhältnissen innerhalb des regierenden Hauses, sowie von der Stimmung der sonst etwa hinzuzuziehenden Factoren abhängen, wie und mit welchen Opfern das haus- oder landesverfassungsmäßige Ziel den Auszuschließenden gegenüber aufrecht erhalten werden kann und soll.

Daß der Glanz des Hauses, die Befestigung und Verherrlichung der Regierung es als wünschenswerth erscheinen lassen, die Familiengüter möglichst in der Hand des oder der zur Landesherrschaft Gelangenden zu concentriren, oder, was dasselbe ist, die Leistungen an die Zurückzusetzenden möglichst auf standesmäßigen Unterhalt zu beschränken, ist eine erst in zweiter Linie zur Geltung kommende Rücksicht, deren Wirksamkeit oder Hintansetzung in concreto keinenfalls den Charakter des rechtlichen Vorganges in seinem Wesen bestimmt. In dieser Beziehung gibt es nur eine zulässige Alternative, die nämlich, ob ein gemeinrechtlich berufener Erbe wirklich als solcher an der anfallenden Erbschaft gleichberechtigt participirt, oder ob er sich den Ausschluß von einem wesentlichen, ja dem wesentlichsten Bestandtheile derselben gefallen lassen muß, ob er mit einem Wort regierender Herr wird oder nicht, wohlbemerkt aber in dem Sinne, daß als Kriterium für den regierenden Herrn nur zu gelten hat, daß er an der Succession in die Regierung gerade des Landes, welches in Erbgang gekommen ist und qualitativ an der Regierung, welche in Erbgang gekommen ist, Theil nimmt, resp. sie allein bekommt, so daß also der nichtregierende Herr stets nur in Bezug auf ein festbestimmtes Land und eine festbestimmte Regierung verstanden werden darf.

Nächst dieser allein stichhaltigen, das Wesen der Sache erfassenden*) Begriffsbestimmung ist es denn im Grunde völlig werthlos, zu untersuchen, ob ein solcher nichtregierender Herr nach den seit dem 17. Jahrhundert üblichen Schuldistinctionen als ein abgetheilter oder abgefundener, als ein apanagirter oder paragirter, sei es proprie oder improprie, zu gelten habe.**)

Daß man ihn dem natürlichen Wortsinn nach sowohl als abgetheilt, wie vor Allem als abgefunden bezeichnen darf, wird Niemand leugnen, dem der Unterschied zwischen dem Anspruch eines Erben auf den Vollgenuß seines gebührenden Erbtheils und der Nothwendigkeit, sich statt dessen zu Gunsten der anderen Erben mit einem qualitativ oder quantitativ schlechteren Theil, oder gar einem fremden Object begnügen zu müssen, vor Augen liegt. Nicht minder wird umgekehrt jeder Unbefangene zugeben, daß, wenn Jemand sich selbst als abgetheilt oder abgefunden bezeichnet, man bis zu geführtem Gegenbeweise wohl annehmen darf, daß er damit nicht die qualitativ und quantitativ ungeschmälerte Inbesitznahme der ihm zuständigen Erbquote bezeichnen will.

Wendet man nun die bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätze auf die Rechtslage in Schleswig-Holstein an, so liegt hier eben ein Fall vor, wo bei Einführung der landrechtlichen Successionsordnung die gleichzeitige definitive Bestimmung der Abfindungen übersehen und das sämmtliche Domanialvermögen einfach dem regierenden Herrn überwiesen war (vgl. §. 6).

*) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 469. — Moser, Teutsches Staatsrecht XIV. pag. 157.

**) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 466 ff.

Die Folge davon konnte rechtlich keine andere sein, als daß, was bei der generellen Aufstellung des Princips vergessen war, nachmals im einzelnen Falle nachzuholen stand, wo denn natürlich die Regulirung nicht wie im Falle einer unvollkommenen autonomischen Successionsordnung reine Familiensache war, sondern ordentlicherweise Landesherr und Stände einerseits den Abzufindenden mit ihren Forderungen andererseits gegenübertreten mußten.

Es erhellt diese an sich unbestreitbare Auffassung zum Ueberfluß auch aus der positiven Bestimmung, welche die Privilegien im ganz analogen Falle der Versorgung landesherrlicher Gemahlinnen und Wittwen dahin enthalten: „Wir und unsere Nachkommen sollen unsern Hausfrauen keine Güter zueignen oder verpflichten in diesen Landen als nach Rath und Zustimmung aller unserer Räthe dieses Landes", — ein Passus, auf welchen sich noch im Gravamen 13 des Landtags von 1588 einer eigenmächtigen Disposition des gar nicht zur Regierung gelangten Herzogs Friedrich († 1587) zu Gunsten seiner Mutter gegenüber unter landesherrlichem Einverständnisse die Stände zurückbezogen.*) Es steht dieselbe aber auch im vollsten Einklange mit den Thatsachen, indem nicht nur überall, wo in irgendwelcher Weise über das Familiengut wichtigere Dispositionen zu treffen waren, sowohl bei den Theilungen unter den regierenden Herren selbst, als in den Fällen, wo Abtheilungen nichtregierender Herren mit Land und Leuten (nicht solche, die ihrem Gegenstande nach dem Lande fern blieben) vorgenommen wurden, eine Concurrenz mindestens der Landräthe nachweislich ist, sondern auch geradezu ständischer Seits die Abfindungsfrage proprio motu bei den zeitigen Landesherren angeregt wurde, wie in dem Gravamen 16 des ebenerwähnten Landtags: „daß J. K. M. und F. G. Gebrüder der Gebühr nach möchten abgefunden werden, auf daß allerlei Unheil, Weiterung und Trennung dieser Lande und Fürstenthümer verhütet und präcavirt werden möge."

Die ganze Frage wurde aber leider erst praktisch, nachdem bereits Jahrzehnte lang das landesrechtliche Princip der Individualsuccession durch Landestheilungen unter gemeinschaftlicher Regierung getrübt, und dadurch, wenn auch nur factisch, ein neues, den Ansprüchen Nichtgewählter weit günstigeres, den regierenden Herren selbst unter Umständen gelegeneres Princip in das Schleswig-Holsteinische Staatsrecht eingeführt war, zu welchem die Stände, nachdem sie von 1490 — 1523 zwei Herren anerkannt, 1533 aber gar vier solchen gemeinsam gehuldigt hatten, erst wieder eine klare den Privilegien entsprechende Position gewinnen mußten, eine bei der fast unglaublichen präjudiziellen Wichtigkeit, die zu damaligen Zeiten jedem factischen Abweichen vom zuständigen Recht beigelegt ward, vollständig nur im dauernden Einverständnisse mit den Landesherren durchzuführende Aufgabe.

Den schlagenden Beweis hiefür liefert einerseits die im §. 8 noch genauer zu erörternde Geschichte der Abfindung Herzogs Johann des Jüngeren, andererseits die Streitigkeit über die Abfindung der Brüder Christian IV., bei welcher in der That König und Stände einmüthig den auf Theilnahme an der Regierung und Theilung der Aemter gerichteten Anforderungen der Königin-Mutter Sophia für ihre beiden jüngeren Söhne sich entgegenstellten. Dieß war namentlich der Fall auf dem Flensburger Landtage vom September 1593, wo beiderseits deutlich ausgesprochen ward, daß die nicht zu regierenden Herren gewählten Brüder nur einen Anspruch auf Abfindung mit einzelnen Aemtern zu erheben hätten, — eine Ansicht, die sich denn auch ausführlich in dem Schreiben Königs Christian an Kaiser Rudolf II. vom 2. März

*) Jpsen, die alten Landtage pag. 78.

1594 behandelt findet und gewissermaßen in der Antwort des Kaisers vom 12. Juli ej., daß es nicht seine Absicht gewesen, das durch Herkommen oder Landesprivilegien begründete Recht des Königs zu verkürzen, eine Bestätigung erhielt.*)

Wenn einen für die Landesrechte gleich günstigen Ausgang nicht auch die Auseinandersetzung Herzogs Johann Adolf mit seinem Bruder Johann Friedrich fand, obwohl die Stände auf dem Rendsburger Landtage vom November 1603 sich vollständig in demselben Sinne wie vor zehn Jahren zu Flensburg erklärt, auch gegen die von Herzog Johann Friedrich erhobene Klage am Kaiserlichen Hof Protest eingelegt hatten,**) so liegt der Grund dafür gewiß nur darin, daß der Herzog selbst sich entschloß, im Interesse seiner Primogeniturpläne den störenden Streit durch Nachgeben zu beendigen.

Worin die Abfindungen zu bestehen hätten, stand ebenfalls nach dem Landrechte nicht fest, so daß im einzelnen Falle alle nach gemeinem Rechte gang und gäben Objecte, insonderheit Pfründen, Geld, Landbesitz***) zur Sprache kommen konnten, wie dieß auch in der That geschehen ist. So ließ der junge Herzog Friedrich, nachdem er zuvor (1533) bereits mit seinen Brüdern die Huldigung empfangen hatte, es noch nachträglich (1544) sich gefallen, in die Landestheilung nur bedingungsweise hineingezogen und statt dessen mit der Aussicht auf das Bisthum Bremen bedacht zu werden. Im Jahre 1549 renuncirte er dann, noch ehe seine Erwartungen realisirt waren, zu Gunsten seiner drei Brüder und ihrer männlichen Erben definitiv, der Sache nach, da er nie zur Ausübung der Regierung gelangt war, gegen eine Abfindung von jährlich 9,000 Thalern, wozu später noch die Bisthümer Schleswig und Hildesheim kamen, seiner ausdrücklichen Bevorwortung nach freilich nicht als ein apanagiatus, sondern ex libera conventione.†)

Nicht minder ist Herzog Magnus, Königs Friedrich II. jüngerer Bruder, von diesem mit den Stiften Oesel, Wick und Curland abgefunden,††) imgleichen Herzog Ulrich, Königs Christian IV. mittlerer Bruder, trotz aller vorberührten Gegenanstrengungen der Königin-Mutter, mit den Bisthümern Schwerin und Schleswig. Der jüngste Bruder Johann starb gerade in dem Alter, wo auch betreffs seiner die Frage ihre Regelung gefunden haben würde.†††) Landbesitz erhielten dagegen neben den regierenden Herren in der Linie Christian III. Herzog Johann der Jüngere 1564, in der Adolf's Herzog Johann Friedrich 1606. Ihre rechtliche Stellung, insonderheit die des ersteren, erfordert eine weitere eingehende Betrachtung.

§. 8.

2. Von den Territorialabfindungen.

Sowohl die Abfindung Herzogs Johann des Jüngeren als nachmals diejenige Herzogs Johann Friedrich erscheint äußerlich ganz zweifellos im Gewande einer förmlichen Erbtheilung, d. h. es wurde in beiden Fällen der gemeinrechtlich fundirte Erbanspruch zu Grunde gelegt, um danach die von dem in Rede stehenden Nachlasse für den Mitansprecher abzuzweigende Quote zu bestimmen.

*) Ratjen, Handschriften I. 16. II. — Nordalb. Studien VI. pag. 304 ff. — Waitz, Geschichte II. pag. 433 ff. — Lünig. Coll. nova II. 915.

**) Waitz, Geschichte II. pag. 436.

***) Moser, Fam.-Staatsrecht pag. 472 ff.

†) Nordalb. Stud. VI. pag. 297, 298.

††) Christiani, Geschichte II. pag. 371 f.

†††) Waitz, Geschichte II. pag. 436.

Dieser Umstand ist nun die hauptsächlichste Stütze der Meinung, wonach jene Herren als abgefunden überhaupt nicht zu gelten hätten; denn abgefunden könne derjenige nicht genannt werden, der seinen vollen Erbantheil erlange. Die fundamentale Unrichtigkeit dieses Arguments liegt jedoch nach den Erörterungen des §. 7 klar vor Augen. Man hat nicht bedacht, daß, um wirklich als Mitträger der Rechtspersönlichkeit des Erblassers gelten zu können, es nicht genügt, den vollen aliquoten Theil der Nutzungsrechte desselben erlangt zu haben. Man hat willkührlich die Frage nach der Abfindung auf ein zu enges patrimoniales Terrain beschränkt, um, nachdem sie hier verneint worden ist, Folgerungen von ganz anderen Dimensionen daraus zu ziehen. Nimmt man dagegen von vornherein den allein maßgebenden staatsrechtlichen Standpunkt ein, so wird man nicht zweifeln können, daß von hier aus eine Auseinandersetzung, die in privaten Verhältnissen als eine durchaus gleichmäßige erscheint, sich sehr wohl noch als eine Abfindung charakterisiren kann, als eine Abfindung nämlich von der Regierung durch den patrimonialen Erbtheil, um der Kürze halber diese im §. 9 näher zu erörternde Bezeichnung zu gebrauchen.

Daß aber die Größe des Surrogats den Charakter der Abfindung nicht ändert, wurde ebenfalls bereits im §. 7 ausgeführt. In ganz ähnlicher Weise ward z. B. im Anhalt'schen Erbtheilungsvertrage vom 30. Juni 1603*) ausdrücklich „ratione proportionis et aequalitatis" Herzog August mit seinem zu Geld veranschlagten Fünftel ausgestattet, worin man niemals etwas Anderes als eine wirkliche Abfindung erblickt hat.

Vielleicht aber könnte man, abgesehen von diesen Momenten, anderweit aus den Umständen zu schließen geneigt sein, daß wenigstens mit Herzog Johann, auf dessen rechtliches Verhältniß es praktisch zumeist ankommt, eine wahre Erbtheilung vorgenommen sei. In der That ist der Versuch dazu gemacht. König Friedrich, sagt man, habe entschieden die Absicht gehabt, seinen jüngeren Bruder als gleichberechtigt neben sich selbst anzuerkennen, wie ja aus dem im October 1564 auch für Johann an die Stände gerichteten Antrag auf Huldigung deutlich hervorgehe.

Man übersieht hiebei wieder zunächst, daß jener Huldigungsantrag eigenstes Werk des Königs war, der, wie später im §. 10 noch auszuführen sein wird, seine guten Gründe dafür trotz der bereits geschehenen Abfindung haben mochte, während das Abfindungsgeschäft, obwohl es auf familienrechtlicher Basis vorgenommen ward, durch Theilnahme nicht nur der beiden Oheime, sondern auch der Landräthe, sich als eine wahre Landesangelegenheit im Sinne der Privilegien charakterisirte (vgl. §. 7). Man übersieht nicht minder, daß gewisse, vor die Abfindung fallende Thatsachen jener Absicht des Königs ganz bedenklich widersprechen, so das Unterlassen der Lehnssuchung für Herzog Johann im Jahre 1560 und dann die Abfindung des Herzogs Magnus, welche lediglich zu eignen Gunsten des Königs geschah, ohne alle Rücksicht darauf, daß, wenn Herzog Johann an der Regierung Theil nehmen sollte, von einem derartigen Vorzug etwa aus Rücksichten der Erstgeburt so wenig die Rede sein konnte, als von einem Ausschlusse Johann's auch von seinen eventuellen Ansprüchen an dieses Drittel des Herzogs Magnus für den unbeerbten Todesfall des Letzteren, wie doch einen solchen Ausschluß die Urkunde von 1564 enthält. Man übersieht endlich die bei wirklicher Erbtheilung ganz unbegreifliche Form, in welcher die Verhandlungen über diese Angelegenheiten zum Abschlusse kamen, die rein einseitige Urkunde vom 27. Januar und den formellen Verzicht vom 28.**), die doch bei einem wahren brüderlichen Erbvergleich

*) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XI. pag. 188.

**) Falck, Sammlung Nr. XXIV. XXV. pag. 60, 62.

rein unerhört sein würden, auch wenn beide sich nicht der allerschlüssigsten Ausdrücke bedienten, als: „Wir haben gedachtem Unserm geliebten Bruder S. L. gebührenden dritten Theil in starker Theilung eingangen und bewilliget" — „und damit von unserm angeerbten Fürstenthum gänzlich und all begnüget und abgefunden sein sollen". In dieser Beziehung steht es allerdings mit der späteren Theilung des Haderslebener Drittels von 1582 *) etwas günstiger, sofern hier doch die wirkliche Vertragsform, wenn auch mit inserirtem Verzicht, unter ähnlich lautenden Ausdrücken gewählt wurde. Wenn man aber aus dieser abermaligen Zulassung Herzogs Johann zu einer Erbquote rückschließend hat folgern wollen, daß derselbe 1564 nicht habe abgefunden sein können, so vergißt man wieder, daß den über Abfindungen von jeher herrschenden Grundsätzen eine nachträgliche Vermehrung des ursprünglichen Quantums bei Zufall neuer Erbschaften durchaus entspricht, nichts aber natürlicher war, als auch in diesem zweiten Falle den präjudiziellen Maßstab des ersten anzuwenden, — selbst wenn nicht, wie später (vgl. §. 10) zu zeigen, ganz positive politische Zwecke Königs Friedrich II. im Spiele gewesen wären.

Uebrigens ist doch zum richtigen Verständnisse dieser letzteren Theilung auch der Umstand nicht zu gering anzuschlagen, daß keineswegs Herzog Johann d. J. auf gleicher Stufe mit dem regierenden Herrn dabei zugelassen wurde. Er wird allerdings von vornherein in dem Vertrage wegen der streitigen Succession vom 12. August 1582 wie auch in der vorgängigen Vollmacht Herzogs Adolf vom 24. Febr. ej. **) genannt, aber doch nur sehr beiläufig als durch seinen Bruder, den König, mit vertreten, der auch allein die bevollmächtigten Räthe stellt. Der Hauptreceß vom 19. September aber ***) findet lediglich zwischen dem König und dem Herzog Adolf statt, ohne jede Erwähnung eines ferneren Erbberechtigten. Erst nachdem diese Haupterbtheilung geschehen, vergleicht sich dann weiter der König mit seinem Bruder, woraus nicht undeutlich ein verschiedener Charakter beider Theilungen gefolgert werden dürfte.

Somit bleibt denn für eine Meinung, der es durchaus daran gelegen ist, den Herzog Johann um keinen Preis als abgefundenen oder abgetheilten Herrn gelten zu lassen, nur noch übrig, geradezu die Behauptung aufzustellen, daß derselbe trotz alles gegen ihn sprechenden Augenscheines genau genommen doch eben so gut regierender Herr gewesen sei, wie die übrigen auch.

Zur Würdigung dieser wahrhaft exorbitanten Behauptung ist es erforderlich, zunächst das nach den Urkunden von 1564 und 1582 etablirte Verhältniß klar ins Auge zu fassen. Danach ergibt sich aber, daß 1564 Herzog Johann — von Nebenbestimmungen abgesehen — den dritten Theil der väterlichen Erbschaft unter Beobachtung ganz analoger Grundsätze, wie sie 1544 für die Abscheidung der drei regierenden Herren beobachtet wurden (vgl. §. 5), ausgewiesen erhielt, und zwar unter der Formel: „mit allem Zubehör, Herrlichkeit und Gerechtigkeit". Ganz ähnlich wurden ihm 1582 statt wirklicher Stücke des Theilungsobjects als Aequivalent einige dem Werthe nach abgeschätzte bisher Königliche Klöster zugelegt, ebenfalls „mit aller Zubehörung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit", außerdem aber mit dem Zusatze: „so frei, als wir es selber und die vor uns gewesenen Aebte dieselben gehabt, genossen und gebraucht — allemaaßen und nicht

*) Falck, Sammlung XXX. pag. 82.

**) Ostwald. Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung 2c. II. Urkundliche Beilagen Nr. V. IV. pag. 16. 11.

***) Falck, Sammlung Nr. XXIX. pag. 79.

weniger als wir König Friedrich unsern angefallenen Erbtheil an Herzog Johann's ... Gütern (also an dem Separatantheil!) gebrauchen und genießen.« Damit correspondirend heißt es an einer anderen Stelle »inmaßen J. L. und derselben Erben und Nachkommen bei obspecificirter Klöster und anderer Güter friedlichem und geruhigem Besitz, Nutzung, Gebrauch, Hoheit und Gerechtigkeit auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen gleichfalls ungeirrt bleiben ... sollen.« Für den Anspruch auf den angefallenen Theil Dithmarschens findet dagegen eine Abfindung durch Geld statt, und der Antheil an den gemeinschaftlichen Zöllen zu Rendsburg und Gottorf endlich wird in natura angewiesen.

Es bedarf nun in der That keines besonderen Scharfblickes, um hiernach auf der Stelle zu erkennen, daß die rechtliche Situation Herzogs Johann des Jüngeren in den ihm zugewiesenen Aemtern auf's genaueste dieselbe war und sein sollte, wie die der regierenden Herren in ihren privativen Antheilen. Der Hauptzweck ging dahin, den auf den Herzog fallenden Nutzantheil ihm durch eine Landabscheidung zu gewähren. Die Nutztheilung für die regierenden Herren hatte man durch Theilung der Domainen und bestimmter Gefälle zu Wege gebracht; nichts natürlicher, als daß man das gleiche Verfahren auch bei dieser Abzweigung aus dem Separatantheil eines der regierenden Herren einschlug. Für das Jahr 1582 ist eine günstigere Annahme sogar geradezu unmöglich, da ja natürlich das Maximum dessen, was König Friedrich seinem Bruder überhaupt propria auctoritate gewähren konnte, durch die Befugnisse der gemeinschaftlichen Regierung begrenzt war. Daß aber auch nicht mehr übergehen sollte, ergibt evident der ausdrückliche Zusatz, daß eben die betreffenden Klöster überlassen würden, wie sie vordem der König und früher die Aebte innegehabt, d. h. also klar und deutlich in ihrer Eigenschaft als privilegirte Güter.

Nicht minder fehlt aber auch für das Jahr 1564 aller und jeder Anhalt, um eine ausgedehntere wirkliche Regierungsbefugniß über die abgetheilte Quote zu behaupten. Die bezüglichen Güter werden übergeben, »mit aller .... Herrlichkeit und Gerechtigkeit«, also genau mit denselben Ausdrücken, wie 1544 ihre Zuweisung als Separatantheile an die regierenden Herren erfolgt war, mithin mit Steuerpflicht, Dingpflicht gegen das Landgericht (soweit die regierenden Herren diese selbst für ihre Hintersassen und ihre eignen Rechtssachen anerkannten) und Unterwerfung unter die Landesgesetzgebung, dergestalt freilich, daß in allen diesen Dingen gleichzeitig die Stellung des Herzogs als Landstand unbezweifelt war. Deßhalb wurden ausdrücklich bei der Theilung von 1564 »andre inländische Steuern, Landbede, Dienste, Hülfen und Zulagen, so gemeine Unsere Unterthanen oder andre Stände dieser Fürstenthümer künftig tragen würden«, auch dem Herzog Johann resp. dessen Amtsinsassen auferlegt. Seine Bezeichnung als »Landstand« ist ihm selbst niemals anstößig gewesen, wie er denn z. B. in einem Schreiben Herzogs Adolf vom 18. Februar 1584*), ohne im Antwortschreiben dagegen zu remonstriren, als »restierender Landstand« bezeichnet wird.

In Betreff der Landesgesetzgebung waren die Besitzungen des Herzogs Johann de[s] Jüngeren oder sein Landesantheil, »welcher in die Königliche Linie mitgehöret«, w[ie] die Fürstlichen Commissarien auf dem Landtage von 1609 sich ausdrücken, stets unter d[er] Bezeichnung der Aemter mitbegriffen und daher in der Regel nicht speciell genannt. W[o] dieß aber erforderlich schien, findet sich auch die namentliche Anführung des Herzogs (z.

*) Defensionsschrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Plön 2c. Beilagen G und H.

in der Verordnung wegen der Zollfreiheit, Num. XXXI. pag. 256 der Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen.)

Wenn man sich übrigens darauf berufen will, daß in der Urkunde von 1582, von deren allein zulässiger Interpretation bereits die Rede war, einmal statt „Herrlichkeit“ das Wort „Hoheit“ gebraucht, einmal beides cumulirt ist, so vergißt man, auch abgesehen von jener Interpretation, daß nur auf dem Wege eines groben Anachronismus dem Worte „Hoheit“ die Bedeutung „Landeshoheit“ vindicirt werden kann, — ein Begriff, den es bekanntlich überhaupt erst seit dem Westphälischen Frieden als solchen gibt. Werden doch noch in den Jahren 1648 und 1672 gewöhnliche adeliche Landgüter mit „Hoheiten, Gericht und Gerechtigkeit“, ja mit „aller Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hohem, mittel und niedrigem Gericht zu Hals und Hand“ verkauft! *)

Fast noch geringfügiger sind andere zum Beweise einer eminenteren Stellung Herzogs Johann aus den Abfindungsurkunden entnommene Argumente: die Theilnahme an dem Rendsburger und Gottorper Zoll, die reservirte Gerechtigkeit in der Stadt Hamburg, die Zuziehung zu Reichs- und Kreissteuern.

Was die genannten Zölle betrifft, neben denen es bekanntlich auch andere zu den Separatantheilen geschlagene Zölle gab, so zeigt ein Blick in die Theilungsurkunde von 1544, daß man dieselben keineswegs in Folge und als Bestandtheil der gemeinschaftlichen Regierung ungetheilt ließ, sondern nur provisorisch und zu ganz bestimmten finanziellen Zwecken. Eine Theilnahme daran hat also mit dem Wesen der gemeinschaftlichen Regierung gar nichts zu thun, und wenn man etwa dagegen einwenden will, daß die Zollbeamten doch auch für Herzog Johann in Eid und Pflicht genommen werden sollten, so verkennt man eben nur total die Bedeutung dieser von wirklichen Regierungsbefugnissen völlig unabhängigen sog. Administrationshuldigung.

Ganz analog steht es mit dem Zuspruch an Hamburg. Bekanntlich waren die Städte, soweit es sich nicht um ihre corporative Stellung als Landstände handelte, getheilt. Die Ansprüche an Hamburg aber waren stets sehr zweifelhafter und bestrittener Natur, und konnten daher nicht getheilt werden. Eben deßhalb blieb auch ein Antheil Herzogs Johann daran reservirt, gerade wie ihm ein Drittel des Königlichen Antheiles an dem Stürwald'schen Pfandschilling vorbehalten ward. Von einer Huldigung Hamburgs an Johann den Jüngeren oder dessen Descendenz ist niemals, so oft dieser Act auch erfolgte, die Rede gewesen. **)

Was endlich die Reichs- und Kreissteuern anlangt, so wurden dieselben jederzeit in der sonst gewöhnlichen Weise pro rata der Pflugzahl über das Land repartirt, damals aber anscheinend noch ohne Subrepartition auf die Amtshintersassen, so daß sie aus den gutsherrlichen Gefällen bestritten wurden. ***)

In keinem Falle ist also aus der bezüglichen Vergleichsbestimmung etwas Anderes herauszudeuten, als daß der an Herzog Johann den Jüngeren fallende Domanialantheil in Anbetracht dieser Last wenigstens für die Lebenszeit beider Brüder vom König vertreten werden sollte. Das war nicht weniger und nicht mehr als ein rein finanzieller Nachlaß,

*) Allerunterthänigste abermalige Vorstellung in der Holstein-Plön'schen Successionssache, Beil. lit. L, lit. M.

**) Moser, Teutsches Staatsrecht XXXIX. pag. 519.

***) Falck, Handbuch II. pag. 133. — Jpsen, die alten Landtage pag. 88.

welcher mit der Stellung Herzogs Johann zu Kaiser und Reich oder zu der Kreisverfassung nicht das Mindeste zu schaffen hatte.

Man hat es aber nicht bei diesen vermeintlichen Indicienbeweisen bewenden lassen, sondern in Ermangelung urkundlich zugestandener Rechte auch bloße Prätensionen für vollgültig angenommen, wie deren Herzog Johann seit 1590 auf Huldigung, Fräuleinsteuer und Exemtion von dem Landgerichte erhob und, von den Ständen im Einverständnisse mit den Landesherren fortdauernd zurückgewiesen, allerdings beim Kaiserlichen Hofe in Betreff Holsteins zu einer gewissen Anerkennung zu bringen wußte. Ueber diese Angelegenheit ist im §. 13 ausführlich zu handeln; hier genügt vorläufig die Bemerkung, daß jene Prätensionen eigentlich nie realisirt worden sind, die Kaiserliche Unterstützung derselben aber, so bedeutungsvoll sie bei oberflächlicher Betrachtung erscheint, im Grunde doch als rechtlich vollkommen irrelevant sich herausstellt.

Endlich pflegt man, der Entwickelung der Dinge gewaltig vorgreifend, mit den angeblichen Gerechtsamen, welche man schon von Anbeginn als höhere Mitgift Herzogs Johann aufzuführen sich befugt hält, eine Reihe charakteristischer Momente zusammenzustellen, die allerdings zum Beweise erlangter Landeshoheit für eine einzelne Linie des von Johann dem Jüngeren descendirenden Sonderburger Hauses nicht ohne Schein zu verwerthen sind. Was die Sache im Einzelnen betrifft, so ist darauf im §. 22 zurückzukommen; der Zweck des vorliegenden Paragraphen erheischt nur, noch darauf hinzuweisen, wie durch jene ganze Beweisführung, selbst wenn sie stichhaltig wäre, in der That nichts zur Sache Dienliches erreicht, sondern nur in verwirrender Weise der Standpunkt, auf den allein die Untersuchung sich zu stellen hat, verrückt wird. Wie nämlich im §. 7 erörtert ward, handelt es sich bei der Frage nach regierenden und nichtregierenden oder abgefundenen Herren lediglich darum, ob letztere von der in Erbgang gekommenen, nicht ob sie von jeder Regierung ausgeschlossen sind. Ein abgefundener Herr, der ein fremdes Territorium mit Landeshoheit acquirirt, ist nichts desto weniger von seinem ursprünglichen Erbe doch abgefunden, und nicht minder ist und bleibt dieß auch ein mit Landbesitz abgetheilter Herr, dem es etwa gelingt, für diesen Landestheil unmittelbar zu werden, falls eben die Regierung, von der er abgetheilt war, eine andere ist, als die ex post von ihm acquirirte. Die Communionsregierung von Schleswig-Holstein ist aber in concreto allerdings etwas ganz Anderes als die privative Landeshoheit über einen kleinen Theil davon. Es würde deßhalb durch den etwaigen Nachweis einer solchen Landeshoheit nur constatirt werden, daß der Inhaber sich der beschränkenden Fessel der Communion entzogen, durchaus aber nicht, daß er sich zum Mitbesitzer derselben gemacht habe.

Was die Stellung Herzogs Johann Friedrich nach der Theilungsurkunde vom 11. November 1606 belangt, so ist dieselbe der richtig aufgefaßten des Herzogs Johann vollständig analog. Auch hier erscheint mit völliger Beiseitlassung der gemeinschaftlichen Regierung als Object der Theilung lediglich der Separatantheil Herzogs Johann Adolf. Die Ueberweisung des Abgetrennten geschieht aber nicht wie dort „mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit“, sondern pure, nur mit ausdrücklichem Vorbehalt von „Landfolge und Manndienst“.

Herzog Johann Friedrich hat auch nachmals bis zu seinem im Jahre 1634 kinderlos erfolgten Tode nie versucht, die in der scheinbaren Theilung und der damaligen Complication der lehnsrechtlichen Verhältnisse ihm so gut wie dem Herzog Johann gebotenen Chancen auf eine ähnliche Weise wie dieser auszubeuten.

§. 9.

C. Beeinflussung des Wahlrechtes durch erbrechtliche Anschauungen.

Es ist unwidersprechlich, daß die Vorgänge von 1482/1490 und wiederholt 1533/1544 (§§. 5, 6) einen eingreifenden Einfluß auf die staatsrechtliche Praxis der nachfolgenden Generationen gewonnen haben.

Die Wahl mehrerer hinterlassener Söhne neben einander zu Landesherren, und darüber hinaus die förmliche Theilung der domanialen Pertinenzen der Regierung unter die mehreren Theilhaber derselben mußten fortan die zur Sprache kommenden Gesichtspunkte verschieben und die rechtliche causa remotior der Succession, die Geblütsgemeinschaft, zu einer privilegienmäßig durchaus nicht beabsichtigten factischen Bedeutung erheben.

Läßt man sich dadurch täuschen, legt man ein vorwiegendes Gewicht auf einzelne thatsächliche Erscheinungen, auf gewisse urkundliche Bezeichnungen von Personen und Sachen, so kann man allerdings irrthümlicherweise zu einer den Standpunkt der Privilegien geradezu umkehrenden, das jus sanguinis und eine gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in den Vordergrund drängenden, dem Wahlrecht nur eine sehr untergeordnete secundäre Stellung anweisenden Auffassung gelangen. Verfolgt man dagegen die Entwickelung der Dinge unter Zugrundelegung der bekannten Rechtsprincipien, daß vorhandenes Recht nur durch ein späteres jus contrarium oder durch wahre desuetudo beseitigt werden kann, und daß jede Interpretation die gesammte einschlägige Rechtsordnung in's Auge zu fassen hat, ehe sie über einen einzelnen Theil derselben aburtheilt, so wird man auf Resultate kommen, die das Geschehene in einem anderen und richtigeren Lichte, manchen Ausdruck aber als einseitig oder nur beschränkt zutreffend erscheinen lassen.

Auszugehen ist für eine derartige Betrachtung von dem Beweise, daß die für die Regierungsordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein im Jahre 1460 geltend gewordenen Fundamentalnormen, insonderheit das ständische Wahlrecht, bis zum Kieler Landtag von 1616 in vollster rechtlicher und factischer Wirksamkeit gestanden haben.

Dieser Beweis ist unschwer zu erbringen. Zuerst generell aus der von sämmtlichen regierenden Herren innerhalb der Jahre 1482 bis 1593 unverkürzt erfolgten Bestätigung der Privilegien von 1460. Noch 1588 bedingten die Stände Wahl und Huldigung durch die Anerkennung und volle Restituirung der Privilegien von Seiten der Landesherren.*) Erst 1616 ist ausdrücklich der das Wahlrecht betreffende Passus in vertragsmäßiger Weise umgestaltet. Bis dahin hatte dasselbe, wie nunmehr speciell weiter zu zeigen ist, dauernd bestanden, und zwar nicht etwa verkümmert zu einem bloßen Rejections- oder Solennisirungsrecht, sondern trotz aller politischen und factischen Rücksichtnahmen, sowie trotz aller in dem jeweiligen Personalbestand des landesherrlichen Hauses von selbst liegenden Beschränkungen als ein wahres und effectives jus eligendi, das sofort in seiner ganzen Kraft siegreich zu Tage trat, als der Versuch gemacht ward, die ständische Connivenz zu einer rechtsverbindlichen Passivität umzudeuten.

Bei den Verhandlungen über die Nachfolge nach Christian I. Tode**) ist noch nirgends von einer Beanstandung der freien ständischen Wahl die Rede. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten der Alleinwahl jedes einzelnen Bruders, sowie der Doppelwahl beider

*) Waitz, Geschichte II. pag. 421. — Jpsen, die alten Landtage pag. 67.

**) Christiani, Geschichte I. pag. 121 bis 131 und Urkunden pag. 533 bis 540.

erwogen; soweit aber in Befürwortung letzterer abseiten der Königin-Wittwe das „natürliche Erbrecht“ hervorgehoben wird, fungirt dasselbe in keiner Weise als ein Zwangsgrund, sondern lediglich als eine Billigkeitsrücksicht, deren Befriedigung schon in einem Arrangement, das den jüngeren Bruder „nicht erblos ließe“, gesehen wurde.

Somit ist auch die Zulassung beider Söhne schließlich das freie Resultat allseitiger, und zwar insonderheit politischer Erwägungen. Und diese Freiheit wahrten sich die Stände auch, als im Jahre 1511 König Johann die Wahl seines Sohnes Franz schon bei eignen Lebzeiten (wie es in Dänemark und im Deutschen Reiche gewöhnlich war) proponirte, um so einen Druck auf den ständischen Entschluß auszuüben.*)

Nach Johann's Tode versuchte alsdann dessen Sohn Christian II. ohne ständische Wahl zur Mitregierung zu gelangen, aber vergebens. Der Landtag vom October 1513 nöthigte ihn, um überhaupt zugelassen zu werden, den Privilegien sich zu fügen.**)

Eine neue Wahl Friedrich I. nach erfolgter Vertreibung Christian II. war natürlich unnöthig. Die dennoch 1523 von ihm verlangte neue Huldigung wurde ihm nur als dem jetzt allein regierenden Landesherrn geleistet, und bildete gewissermaßen die Legalisirung des auch auf die damals noch vorhandene Descendenz des vertriebenen Königs ausgedehnten Gewaltactes.

Nach Friedrich I. Tode im Jahre 1533 hätte es sich vielleicht mehr als jemals empfohlen, unter vier hinterlassenen Söhnen nur einen zu wählen. Die ausdrücklich in officiellen Documenten als Hauptgrund bezeichneten schwierigen Zeitumstände***) bewirkten jedoch, daß allen insgesammt unter Vormundschaft des ältesten Bruders Wahl und Huldigung von den Ständen zu Theil wurde, „den Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Verfange.“ †)

Zehn Jahre später, als Christian III. auf Grund jener Vorgänge die Theilung der Nutzungen beantragte, scheint man sodann den damals gethanen Schritt bereut zu haben; mindestens machen die Landräthe in ihren ausführlichen Rathschlägen von 1543 ††) die Proposition, jene Theilung noch hinauszuschieben, die jüngeren Brüder gemeinsam zu sustiniren und die Regierung unter Berufung eines derselben zum Statthalter in Königlichem Namen weiter führen zu lassen. Ward dieser Aufschub auch nur auf Jahresfrist erreicht, so hatte er doch bei der im Jahre 1544 wirklich eintretenden Theilung den Beschluß zur Folge, wenigstens den vierten noch unmündigen Bruder abzufinden. Seitdem aber hat sich entschieden auf ständischer Seite die Ueberzeugung festgestellt, daß die Dreizahl im Interesse des Landes nicht wieder zu überschreiten, wohl aber die Gelegenheit zu weiterer Reduction wahrzunehmen sei.

Der erste hierdurch Betroffene war, da natürlich dem König Friedrich II., nachdem er bereits Jahre lang unter allseitiger Connivenz in der Mitregierung gesessen hatte, die durch kriegerische Ereignisse verzögerte Wahl und Huldigung nicht versagt werden konnte, dessen Bruder Johann der Jüngere. Wie für sich selbst, forderte der König auch für ihn im October 1564, obwohl er ihn neun Monate vorher in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse bereits abgefunden hatte, von den Ständen die Huldigung, und zwar significanterweise ohne Consens der mitregierenden

*) Christiani, Geschichte I. pag. 252.

**) Waitz, Geschichte II. pag. 103 ff. — Jensen u. Hegewisch, Privilegien pag. 105.

***) Christiani in Eggers deutschem Magazin VII. pag. 600. — Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 480.

†) Waitz, Quellensammlung pag. 129.

††) Waitz, Daselbst pag. 121 ff. bes. pag. 131, 137.

Herzöge. Aber die Stände beschränkten sich bekanntlich darauf, den König „allein zu kiesen, und Fstl. Gden. Herzog Johann dem Jüngeren diesmal den Eid nicht zu leisten“.*)

Seitdem war bis zum Tode Friedrich II. (4. April 1588) keine Veranlassung zur Ausübung des Wahlrechtes. Sie bot sich aber jetzt wieder im vollkommen privilegienmäßigen Sinne, da wirklich die Lande „los“ geworden waren. Der Landtag versammelte sich zur Wahl im September 1588. Anfangs versuchte hier nun Herzog Philipp von Gottorp unter dem Einflusse seiner Mutter und deren ausländischer Rathgeber, mit der größten Zähigkeit und unter Anwendung aller irgend zulässigen Mittel, ohne vorgängige Wahl die Erbhuldigung der Stände als eine jure sanguinis zu imputirende Unterthanenpflicht zu erlangen. Das Resultat seiner Bestrebungen war jedoch kein anderes, als daß er endlich der Alternative gegenüber stand, entweder sich wählen zu lassen, oder zu Gunsten des Königs Christian IV. als allein gewählten Herrn ganz übergangen zu werden. Er mußte sich zum einfachen Nachgeben entschließen und sogar die Entfernung des sonst von den Ständen niemals beanstandeten Hinweises auf das Erbrecht in der Huldigungsproposition, nämlich der Worte „devolvirt und verstammt“, sich gefallen lassen.**) Die Huldigung wurde noch ausgesetzt, und als sodann auf dem Flensburger Landtage im Mai 1590 der Herzog abermals darauf zurückkam, wenigstens die Huldigung selbst aus einer rein persönlichen, wie sie es bisher gewesen, zu einer Erbhuldigung im gemeinrechtlichen Sinne umzugestalten, schlug man nicht nur dieß ab, sondern faßte jetzt sogar Mißtrauen gegen das bereits in der Privilegienconfirmation von 1564 gebrauchte an sich unverfängliche Wort. Der Eid ward auch wirklich nur geleistet „der erwählten Kgl. Majestät zu Dänemark Christian IV. als einem Herzog zu Schleswig-Holstein und deroselben geliebtem Vetter Herzog Philippen, Unserm gnädigsten und gnädigen Herrn“; das Wort Erbhuldigung aber ließ man sich endlich ausdrücklich nach dem Tenor der Formel von 1564 gefallen.***)

Der Sieg der Stände in dieser Angelegenheit war so vollständig, daß Herzog Philipp es nicht mehr wagte, ein während des Landtages eingelaufenes gegen die ständische Berechtigung extrahirtes Schreiben Kaisers Rudolf II. vom 10. April 1590 †) zu produciren.

Errungen ward aber dieser Sieg hauptsächlich durch den Beistand des Dänischen Reichsraths, dessen Haltung wohl auch dazu beitrug, die Machinationen der Königin Sophie scheitern zu lassen, welche nach dem bald nachher erfolgten Tode des Herzogs Philipp (18. October 1590) unermüdlich dahin strebte, die Vorgänge von 1588/1590 als für ihre jüngeren Söhne unverbindlich in Frage zu stellen, und den Gottorper Hof zu einer Cooperation gegen das Wahlrecht nach erlangter Mündigkeit des Königs und des ebenfalls noch unmündigen Herzogs Johann Adolf geneigt zu machen.

Herzog Johann Adolf hat, ohne hierauf irgend einzugehen, am 29. Mai 1592 sich freiwillig der Wahl gefügt. Die Behauptung vorgekommener Weiterungen ist eben so falsch, als daß Christian IV. bei der Privilegienbestätigung vom 1. September 1593 Protest gegen seine eigene Wahl erhoben habe. Denn bekanntlich hielt gerade damals König Christian auf's engste mit den Ständen zusammen, und berief wie diese sich auf Wahlrecht und Privilegien, um die Ausschließung und Abfindung seiner jüngeren Brüder zu erwirken.

*) Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 478.

**) Jpsen, die alten Landtage pag. 50 ff.

***) Waitz, Geschichte II. pag. 426. — Jpsen, die alten Landtage pag. 68 ff. (der Eid ist auf pag. 80 falsch angegeben).

†) Jpsen, l. c. pag. 74.

Auch die in der Privilegienconfirmation figurirende "wahre Erbhuldigung" ist den Thatsachen von 1590 gegenüber völlig bedeutungslos.

Ist nun im Vorstehenden der unwidersprechliche Nachweis des fortdauernden lebenskräftigen Bestandes des auf die ständische Wahlbefugniß bezüglichen Theils der Privilegien von 1460 geführt, so ist auch der Boden gewonnen, auf welchem allein an die Erörterung der anscheinend jenem Landesrecht widersprechenden Umstände mit rechtlichem Erfolg gegangen werden kann.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Beurtheilung der Theilungsurkunden von 1490 und 1544, die in doppelter Weise falsch aufgefaßt werden könnten und auch ausdrücklich oder stillschweigend falsch aufgefaßt sind. Es ist nämlich

1) die Anschauung möglich, daß mit diesen Theilungen der Grundsatz ausgesprochen sei, das Privilegienrecht von 1460 in Zukunft fortdauernd für zwei, resp. mehrere Linien dergestalt zur Geltung zu bringen, daß schon der Tod eines mitregierenden Herrn als ein "Loswerden" der Lande betrachtet, und so lange ein Abkömmling (wenn auch ein vormals abgefundener) des Stammvaters seiner Linie — praktisch also Christian III. oder Adolf's — existire, die Wahl auf diesen gelenkt werden, mit anderen Worten dieser als Erbe für den Antheil des verstorbenen Mitregenten und dessen Platz in der gemeinsamen Regierung eintreten müsse. Man beweist aber diesen eine bestimmte Doctrin beherrschenden Cardinalsatz nicht etwa durch directe Argumente dahin, daß im Jahr 1490 oder 1544 die privilegienmäßige Individualsuccession landesrechtlich aufgehoben und an ihre Stelle ein anderes System getreten sei, wonach Landesherren und Stände verpflichtet worden wären, mehrere von bestimmten Begründern an gerechnete Regentenhäuser bis zu völligem Aussterben jedes einzelnen neben einander bestehen zu lassen, sondern begnügt sich, eine etwas unklar gehaltene Erblichkeit zu behaupten, in deren Folge schlechterdings eine nähere Linie der entfernteren vorgehen müsse. Zu diesem Behufe wird von vornherein ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß das ständische Wahlrecht an die gemeine Successionsordnung gebunden gewesen sei, nachmals aber werden lediglich einzelne auf Erbrecht hinweisende Ausdrücke und mißverständlich zugezogene Vertragsbestimmungen geltend gemacht.

Was den ersteren Punkt betrifft, so muß zwar die im §. 2 entwickelte Ansicht als die historisch richtige behauptet werden, rechtlich ist es jedoch in der That höchst irrelevant, ob man den Kreis der in jedem Successionsfalle wählbaren Personen weiter oder enger zieht, ob man die Descendenz und Seitenverwandtschaft Christian I. als die beiden in Frage kommenden Gruppen betrachtet, oder stets vom letzten Besitzer aus erst dessen Descendenz, dann seine Collateralen nach der gemeinrechtlichen Linealerbfolge bevorzugt. Man würde im letzteren Falle nur zu einer häufigeren Anwendung des Princips der "tapferen Verbesserung" gelangen, keineswegs aber auch nur die geringste Unterstützung für die Erblichkeit der Regierung in zwei oder mehreren Linien gewinnen, worauf es eben ankommt.

Im Allgemeinen aber bedarf es zur Kritik dieser Ansichten offenbar nur einer richtigen Würdigung der Thatsache, daß die Lande Schleswig-Holstein ohne allen und jeden Zweifel trotz des ständischen Wahlrechts jederzeit wirkliche Erblande des Oldenburgischen Hauses waren. Es kann demnach gar nicht Wunder nehmen, wenn diese Qualität in den allerverschiedensten Anwendungen fortdauernd hervorgehoben ward, ganz besonders von Seiten der landesherrlichen Familie selbst, die ja ohnehin das größte Interesse daran hatte, auf die Existenz des Wahlrechts ein möglichst geringes Gewicht zu legen. (Vergl. §. 4.)

Aber auch für die Stände war dieses Recht, so hoch sie dasselbe hielten, und so be-

wußt sie sich dauernd der Bedeutung dieses „theuren Kleinods“ waren, doch immer etwas Fremdartiges, niemals durch eine längere constante Praxis mit allen seinen Consequenzen in Fleisch und Blut Aufgenommenes. Auch bei ihnen blieb der eingeborene Respect vor den Rechten des Blutes nicht ohne Wirksamkeit, und eine billige Rücksichtnahme auf die noch unabgefundene Descendenz und greifbar nächste Blutsverwandtschaft des verstorbenen Regenten oder Mitregenten lag in der Natur der Sache. Blieb doch sogar das unbedingt freie Wahlreich Dänemark, seitdem es mit den Erbherzogthümern in die Verbindung des Jahres 1460 getreten war, ausnahmslos bei den erstgebornen Söhnen stehen.

Man muß sich eben nur des auf allen Gebieten des öffentlichen wie des privaten Rechts gleichmäßig wiederkehrenden Unterschiedes zwischen dem möglichen Vollgebrauche zuständiger Gerechtsame und der durch die Verhältnisse bedingten Selbstbeschränkung in der Ausübung derselben bewußt bleiben, um vollkommen zu begreifen, wie unbeschadet des freien, gelegentlich, wie vorzüglich im Jahre 1588, denn doch zur Geltung gebrachten Wahlrechts sich eine Praxis bilden konnte, die wesentlich an erbrechtliche Grundsätze anschließt.

Niemals aber hat man weder auf Seite der Landesherren noch der Stände in den Theilungen von 1490 oder 1544 die definitive Begründung verschiedener Linien im gemeinrechtlichen Sinne gesehen. Noch auf dem Landtage von 1616 wußte man von einer solchen Auffassung nicht das Mindeste, und die Stände konnten sich bei Beginn der Verhandlungen ausdrücklich bereit erklären, wie es bereits herkömmlich gehalten sei, so auch künftighin de jure die Linien der regierenden Herren nicht bei der Wahl übergehen zu wollen.

Wie weit man sich aber sowohl von landesherrlicher als von ständischer Seite den Kreis derjenigen dachte, denen durch ihre verwandtschaftliche Stellung zum verstorbenen Regenten oder Mitregenten jene Rücksichtnahme bei der Neuwahl zu Gute zu kommen habe, darüber gibt schon längst vorher der von mehreren Landräthen mitunterzeichnete Odenseer Vergleich den sichersten Aufschluß. Denn wenn dort die Mitglieder der landesherrlichen Familie, die bereits abgefunden sind und verzichtet haben, von der Belehnung ausgeschlossen werden, so kennzeichnet dieß zugleich in Betreff des Wahlrechts ihre factische Zurückstellung hinter die übrigen. Die Thatsache der Abfindung hebt ihnen gegenüber gewissermaßen die ständische Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Communionsregierung durch Neuwahl aus diesem engeren Agnatenkreise auf, ohne natürlich die Möglichkeit auszuschließen, daß dennoch später eine Wahl, sei es zur Mitregierung, sei es zur Alleinregierung, auf einen solchen Agnaten falle. Diese Möglichkeit fußte aber alsdann nicht auf seiner Abstammung von einem der Theilherren des Jahres 1490 oder 1544, sondern auf den Privilegien von 1460.

2) Weit scheinbarer ist die zweite oben angedeutete Auffassung, wonach seit den Jahren 1490 und 1544 eine besondere Erbfolge in die getheilten Aemter und Städte anzunehmen sein würde. Man kann für dieselbe nicht nur einzelne Ausdrücke der Theilungsurkunden geltend machen, sondern auch eine Reihe anderer Umstände, insonderheit den Revers Königs Johann vom 11. August 1490, wodurch derselbe für sich und seine Erben noch die besondere Verpflichtung übernimmt, die Erben und Kinder seines Bruders, falls dieser vor ihm sterben sollte, im erblichen Besitz sothaner Schlösser rc. zu ewigen Zeiten zu schützen; *) nicht minder die auf ständischen Rath erfolgte Versicherung der Herzöge Johann des Aelteren und

*) Waitz, Quellensammlung pag. 57.

Adolf an den König Christian III., daß seine Kinder in seine Stelle treten sollten, falls ihn vor der im Jahre 1543 weiter hinausgeschobenen Theilung der Tod ereile,*) sodann die auf Grund einer Subdivision des Nutzantheiles desselben Königs erfolgte Abfindung Johann des Jüngeren und die analoge Johann Friedrich's vom Jahre 1606; ferner die Theilung des Haderslebener Drittels unter Participation Johann des Jüngeren; weiter der sofortige Antritt der Succession in die Separatantheile von Seiten des Herzogs Friedrich und seines Bruders Philipp; endlich die landräthliche Erklärung von 1588 auf die Frage Herzogs Philipp, ob die Wahl „allein von der Regierung sollte verstanden werden oder zugleich mit auf der Fürstenthümer Land und Leute, welche vor vielen Jahren nach gemeiner Ritter und Landschaft selbst eignem Rath und Gutachten unter die Herrschaft getheilt und dafürder von jedem ruhsamlich besessen seien?**)

Es ward nämlich hierauf geantwortet:

„S. F. G. dürften nicht gedenken, daß sie anderer Gestalt zur Regierung dieser Fürstenthümer könnten kommen und verstattet werden. Aber so viel der Fürstenthümer Land und Leute und deren vor Jahren beschehene Theilung betreffen thäten, die werden durch solche viel angeregte Election und Wahl nicht retractiret; das wäre auch nie in ihre, der Fürstlichen Landräthe, Gedanken gekommen, sondern hätte um ihre Election und Wahl diese Gestalt und Meinung, daß die nicht weiter denn auf die Regierung verstanden würde.“

Trotz alledem muß behauptet werden, daß der Grundsatz der Privilegien, wonach die Schlosser und Städte Annexum der Regierung sein sollten, durch die vorgenommenen Theilungen keineswegs alterirt worden ist. Wohl aber war ein Verhältniß eingetreten, welches das Familiengut recht eigentlich individuell erkennbar gemacht hatte. Es war die Ablösbarkeit desselben von der „Hoch- und Obrigkeit“ des Landes praktisch constatirt, und es konnte nun in der That gar nicht ausbleiben, daß das landesherrliche Haus zu diesem seinem wahren „Patrimonium“ noch andere und engere Beziehungen annahm, als zu der eigentlichen Landesregierung, auch deßhalb in Bezeichnung derselben und in einzelnen darauf bezüglichen Transactionen noch weniger Anstand nahm, den wahren Sachverhalt zu ignoriren. Vor Allem fiel auch ins Gewicht, daß hier beim Tode eines bisherigen Besitzers sich nicht in der Weise stillschweigend wie bei der gemeinsamen Regierung eine Accrescenz vollzog, sondern zunächst die natürlichen Erben den Besitz festhielten***) und der unter 1 angegebenen Praxis zufolge auch regelmäßig darin vermöge erfolgender Neuwahl verblieben, woraus denn leicht die vorgreifende Handlungsweise sich erklärt, zu welcher die Herzöge Friedrich und Philipp in dem Separatantheil sich auf Grund ihres Erbrechts befugt hielten.

Nicht minder erklären sich von hier aus die Streitigkeiten bei Erledigung des vacant gewordenen Haderslebener Drittels, die man im Odenseer Vergleich gern im Voraus entschieden hätte, „nachdem aber wegen Ungewißheit der Fälle und anderer mehr erheblicher Ursachen jetziger Zeit J. Kön. Majestät und F. G. der künftigen Succession halber endlich nicht verglichen werden können,“ nur durch Anordnung eines Interims zu friedlichem Austrag vorbereiten konnte.

Es versuchte nämlich nach Johann des Aelteren Tode Herzog Adolf, auf die Schleswigischen Domanialstücke desselben das Dänisch-Schleswigische Landrecht in Anwendung zu bringen, um

*) Waitz, Quellensammlung pag. 131. 133.

**) Jensen, die alten Landtage pag. 64. 65.

***) Wenigstens der Regel nach, denn im Jahre 1513 war es z. B. anders. — Lackmann, Einleitung I. pag. 219.

so als Bruder den Brudersſohn König Friedrich auszuschließen. Er suchte also recht eigentlich die patrimoniale Natur und die Unabhängigkeit dieses Besitzes von der Landesregierung zum Fundament seiner Ansprüche zu machen, und wenn er damit nicht durchdrang, so beweist dieß nicht, wie behauptet wird, einfach die Successionsordnung des gemeinen Lehnrechts für diese Güter — denn nur darum handelte es sich —, sondern, da dieselben keine selbstständigen Lehen waren, einfach nur ihre Pertinenzqualität zum Fahnenlehn Schleswig. Und da dieses in seinem wesentlichsten Bestandtheile, der Landeshoheit, beiden Herren accrescirte, so war es eine Selbstfolge, daß auch die Domainen gleichmäßig unter sie vertheilt wurden. Wenn aber bei diesem Theilungswerke der König zugleich als Vertreter seines Bruders erschien, *) so hatte dieß seine besonderen im §. 10 näher anzugebenden Gründe. Die eigentliche Theilung erfolgte nur zwischen den beiden regierenden Herren allein, **) und da der König die bei der späteren Subdivision mit seinem Bruder ***) ins Auge gefaßte Einführung desselben in die Landesregierung nicht durchsetzen konnte, so erschien diese Subdivision lediglich als eine auctio paragii (vgl. §. 8).

Weit zutreffender würden für die bekämpfte Meinung die landräthlichen Aeußerungen von 1588 zu verwerthen sein, wenn nicht auch hier klar zu erweisen wäre, daß es sich bloß um eine augenblickliche Verwirrung einer Frage gegenüber handelte, deren Stellung an sich schon Zeugniß dafür gibt, daß das angebliche gemeine Erbrecht in die Aemter ꝛc. nichts weniger als zweifellos war. Auch ward sofort im Landrath selbst, wie ausdrücklich berichtet wird, die gegentheilige Meinung durch Heinrich Rantzau zu Bülk vertreten, und allem Anschein nach gewann dieselbe noch auf dem nämlichen Landtage Anhang genug, da kurz nachher dem Herzog Philipp eröffnet ward, daß er ohne Wahl nicht zur Regierung kommen könne und derowegen sich nicht selbst um Land und Leute bringen solle. †)

Einige Jahre später ward aber dieser Satz in streng privilegienmäßiger Weise ganz positiv erhärtet, als die Königin-Wittwe Sophie für ihre jüngeren Söhne Ulrich und Johann mit Unterstützung des Kaisers Theilnahme an der Regierung und dem Besitze von Land und Leuten neben dem allein gewählten König Christian IV. verlangte. Letzterer forderte nämlich ein Bedenken der Stände darüber, was dem Kaiser zu antworten sei, und jetzt erfolgte die deutliche Erklärung, daß vermöge der Landesprivilegien „allein die Herren, so von der Landschaft gewählt, die Regierung annehmen und des Landes Häuser innehaben und besitzen sollten“.

Diesem Standpunkte trat der König in einem Schreiben an den Kaiser vom 2. März 1594 bei, ††) und nun replicirte sogar der Kaiser, daß es nicht seine Absicht gewesen, das durch Herkommen oder Landesprivilegien begründete Recht des Königs zu verkürzen. †††)

Aehnliche ständische Aeußerungen gegen die Theilung des Domanialbesitzes, als den Privilegien zuwider und dem Lande verderblich, wiederholen sich dann in den Jahren 1603 und 1604 bei den Streitigkeiten Johann Adolf's mit seinem Bruder Johann Friedrich.

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. IV. V. pag. 11, 14.

**) Falck, Sammlung XXIX. pag. 79.

***) Falck, Daselbst Nr. XXX. pag. 82.

†) Jensen, die alten Landtage pag. 65.

††) Nordalbingische Studien VI. pag. 304 ff.

†††) Daselbst pag. 307.

So bleiben endlich nur die Argumente übrig, die man aus der scheinbaren erbrechtlichen Participation Johann des Jüngeren am Domanialnachlaß seines Vaters und Oheims hat ziehen wollen. Die im §. 8 bereits vorliegende Rechtsbetrachtung über die Natur dieser sogenannten Erbtheilungen überhebt jedoch der Nothwendigkeit, hierauf nochmals des Genaueren einzugehen. Nur auf einige significante Umstände bei der ersten und Hauptabtheilung von 1564 mag hier noch besonders hingewiesen werden. Es müßte nämlich doch in hohem Grade Wunder nehmen, daß bei jener Abtheilung nicht nur der Landrath, sondern auch die beiden mitregierenden Oheime ausdrücklich zugezogen waren, wenn es sich bloß um eine Auseinandersetzung über eine wahre Privaterbschaft gehandelt hätte. Die genannten Personen assistiren aber nicht bloß der eigentlichen Theilung, sie besiegeln auch den Verzichtsbrief des abgetheilten Herzogs, — beides zum deutlichen Beweise, daß, wenn es sich auch hier in erster Reihe um einen familienrechtlichen Act zwischen den Brüdern handelte, die Wirkung dieses Actes doch sofort auch auf die Stände und Mitregenten überging.

Diese Wirksamkeit war aber keine andere, als daß, wie einerseits Herzog Johann sich wegen des empfangenen Drittels vom Domanialbestande für sich und seine Erben von den Fürstenthümern abgefunden erklärte, also seinerseits ausdrücklich die Verpflichtung übernahm, Ansprüche auf die Regierung fernerhin nicht erheben zu wollen (wodurch nicht ausgeschlossen war, daß unter Umständen die ständische Wahl doch wieder auf ihn recurrirte), so andererseits auch der empfangene Antheil als das Quantum erschien, durch dessen Separation von den Regierungspertinenzen für den Herzog und seine Descendenz auf so lange, als sie nicht selbst zur Regierung gelangten, definitiv gesorgt erschien, nicht etwa auf so lange, als Descendenz Friedrich's vorhanden wäre, wovon kein Wort in der Urkunde steht. *)

Deßhalb verzichtete auch seinerseits der König, keineswegs in derselben Weise wie Johann, sondern lediglich um dem Besitze desselben eine festere Garantie gegen etwaige Ansprüche regierender Herren auf die abgezweigten Pertinenzen zu geben, auf die „obgesetzten Häuser, Stadt, Amt, Kloster und andere Gerechtigkeiten daran“.

Ist sonach gezeigt worden, daß die allenfalls für eine gemeinrechtliche Vererblichkeit des Domanialbesitzes vorzubringenden positiven Stützen durchaus hinfällig sind, so erübrigt es nun nur noch, darauf aufmerksam zu machen, welche unglaubliche Sinnwidrigkeit in der Annahme einer staatlichen Institution liegt, nach welcher es möglich werden würde, daß der regierende Herr ohne allen Domanialbesitz dastände, nichtregierende aber denselben vollständig in ihren Händen concentrirten. Diese Annahme ist um so unzulässiger, als sie völlig aus den Augen setzt, daß jene Separatantheile von 1490 und 1544 ja gar nicht von dem Boden, worauf sie wurzeln, dem ungetrennten Recht am Ganzen, separirt werden können, daß die Aufstellung einer besonderen Erbordnung nichts Anderes besagt, als dieselbe Sache gleichzeitig nach zwei Systemen in Erbgang bringen.

Sonach wird die Behauptung als vollkommen gerechtfertigt erscheinen müssen, daß innerhalb dieses ganzen Zeitraums alle die urkundlichen Betonungen des Geblütsrechtes, alle die scheinbar darauf als Quelle zurückzuführenden Erscheinungen, dem Landrecht der Privilegien gegenüber niemals eine rechtserzeugende, resp. rechtsverändernde Wirksamkeit gehabt haben, sondern stets auf der Linie rechtlich irrelevanter einseitiger Auffassungen oder rein thatsächlicher Vorgänge stehen geblieben sind.

*) Falck, Sammlung Nr. XXV. pag. 62.

D. Entwickelung der lehnsrechtlichen Verhältnisse.

§. 10.

1. In Schleswig.

(Vgl. Beilage I. Num. 85 bis 113.)

Lehnbriefe des Oldenburgischen Hauses über Schleswig liegen erst seit dem Jahre 1580 vor, aus früherer Zeit dagegen eine Reihe wirklicher Muthungsschreiben oder bloßer Notizen über erfolgte Muthung, woraus deutlich hervorgeht, daß regelmäßig nur die gewählten Herzöge ganz nach Vorschrift der Privilegien die Belehnung nachsuchten.

Erst seit dem Jahre 1546, im Zusammenhange wahrscheinlich mit den gleichzeitig schwebenden Verhandlungen über die unmittelbare Lehnsempfängniß Holsteins vom Kaiser, ward auch für Schleswig die Frage nach Normirung eines Lehnbriefes und Feststellung der Lehndienste genauer ins Auge gefaßt und 33 Jahre später im Odenseer Vergleiche vom 25. März 1579 *) erledigt, dessen erster Artikel dahin lautet:

> „Anfänglich will die Königliche Majestät für sich und derselben Successoren am Reich Dänemark die Herzöge zu Holstein ꝛc. des Oldenburgischen Stammes, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem was vor Alters dazu gehört und der Insel Fehmarn, als mit einem Altväterlichen und vom Reich Dänemark herrührenden anererbten Fahnenlehen, innerhalb Jahr und Tag wirklich belehnen. Dagegen sollen obgedachte Herzöge und derselben Nachkommen obgemeldetes Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmarn jetzt, und so oft die Lehen zu Falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehen empfangen, wie man dann sich einer Notul der Lehnspflicht, Reverses und Lehnbriefes alsbald verglichen."

Die drei letztgenannten Stücke, die hiernach integrirende Bestandtheile des Vertrages bilden, liegen demselben bei.

Der König Friedrich II. als Lehnsherr verspricht also in diesem Vergleiche, welchen er mit den beiden anderen regierenden Herzögen Johann dem Aelteren und Adolf als Vasallen abgeschlossen, daß er allen jetzigen und künftigen Herzögen mit Ausnahme derer, die bereits abgefunden sind und Verzicht gethan haben, für sich und ihre Nachkommen die Belehnung ertheilen will, und übernimmt demnach auch implicite die Verbindlichkeit, abgefundene Herzöge nicht zu belehnen.

Er verspricht hierdurch erstens offenbar ein Mehreres, als in den Privilegien vorausgesetzt war, die nur den gewählten Herrn selbst und allein zur Lehnssuchung und Empfängniß qualificirt wissen wollten. Damit thut er aber seinerseits durchaus nichts Privilegienwidriges, da die Privilegien natürlich nicht die mindeste Vorschrift für die Lehnsherren enthielten, sondern sich vielmehr lediglich auf die Herzöge als Vasallen bezogen. Es würde deßhalb Sache der Letzteren gewesen sein, die für die Nachkommen mitversprochene Belehnung für diese nicht mit zu suchen. Thaten sie es aber, wie geschehen, dennoch, so versteht sich von selbst, daß hierdurch in keiner Weise actuelle oder eventuelle Rechte für mitbelehnte aber nicht gewählte Glieder des Hauses erworben werden konnten. Es blieb eine solche Investitur für das Land eine res inter alios acta, wie denn auch der

*) Nordalbingische Studien IV. pag. 243. — Antischleswigholsteinische Fragmente IV. Num. I. II.

Vertrag und das diesem beiliegende Formular des Lehnbriefes ganz ausdrücklich die Unverfänglichkeit desselben für die Privilegien, Immunitäten und Begnadungen der Schleswigischen Ritter- und Landschaft aussprechen.

Zweitens aber sollen, wie bemerkt, ganz vollkommen im Einklang mit dem Landesrecht, abgefundene Herren keine Belehnung empfangen, und bereits abgefunden waren dazumal die Herzöge Magnus und Johann der Jüngere. Beide mußten also nach Anordnung des Vertrages ausgeschlossen bleiben.

Nichts desto weniger ist Johann der Jüngere im Jahre 1580 gleichzeitig mit seinem Königlichen Bruder und seinen Oheimen investirt worden. Mit dieser Thatsache hat man neuerdings sich begnügt, um ohne jede Kritik die Behauptung aufzustellen, daß Johann der Jüngere, obwohl dessen Abfindungs- und Verzichtsurkunden vorliegen, nicht unter die abgefundenen Herzöge des Odenseer Vergleiches gehöre, sondern vielmehr in Gemäßheit desselben zu gleichem Rechte mit den regierenden Herren belehnt sei.

Auf solche Weise ist eine Urkunde, welche auf's bündigste die lehns- und erbrechtliche Zurücksetzung Herzogs Johann hinter die regierenden Herren und deren Nachkommen ausspricht, zu einem Hauptbeweismittel für die Vorberechtigung der Descendenz dieses Fürsten in dem gegenwärtigen Successionsstreite geworden. Desto nothwendiger scheint es, nach Anleitung der Quellen etwas ausführlicher den wahren Sachverhalt zu erörtern.

Herzog Johann der Jüngere hat allerdings den Intentionen des Odenseer Vertrages zufolge von jeder Belehnung ausgeschlossen werden sollen. Das erhellt nicht bloß aus dem Wortlaute der Vertragsurkunde, sondern nicht weniger klar aus der Thatsache, daß er weder in den Jahren von 1567 bis 1569 noch im Jahre 1579 selbst, sei es in eigner Person, sei es in Vertretung des Königs (wie bei der Theilung von 1581), den geringsten Antheil an den Verhandlungen gehabt hat, wie denn auch die zum Vertrage gehörigen vollständig ausgefertigten Lehnsdocumente, insonderheit das Schema des Lehnsbriefes, des Herzogs Johann des Jüngeren nicht mit einer Silbe erwähnen, sondern sämmtlich und überall nur die beiden Herzöge Johann den Aelteren und Adolf nennen.

Mit dem Könige dagegen hat es insofern eine eigenthümliche Bewandtniß gehabt, als er nicht bloß Lehnsherr, sondern in der Eigenschaft eines Herzogs zugleich sein eigener Vasall war. Man ging offenbar von der Ansicht aus, daß derselbe zwar in dieser Eigenschaft durch einen Stellvertreter zu den Lehnssolennitäten und demgemäß auch zu der Lehnspflicht hinzugezogen werden müsse*), es jedoch weder eines besonderen Lehnbriefes noch Reverses für ihn bedürfe. Das ergibt sich deutlich sowohl aus der Beschränkung der betreffenden Formulare auf die beiden Herzöge Johann den Aelteren und Adolf als aus der Fassung des später dennoch vom Könige für sich selbst ausgestellten Lehnbriefes.

Erst nach dem Odenseer Vergleich traten sodann die Weiterungen ein, die auch dem Herzog Johann dem Jüngeren eine Theilnahme an der Belehnung, aber nicht auf Grund des Vergleiches, sondern in ganz anderer Weise verschafften.

Es ist zur Evidenz nachweislich, daß, gemeinsam von Johann dem Jüngeren und Friedrich II. betrieben, seit 1579 sich die Versuche erneuern, die Abfindung von 1564 rückgängig zu machen, und zwar dießmal mit Hülfe desselben Mittels, welches im Jahre 1616 beide Landesherren gegen das ständische Wahlrecht in Bewegung setzten. Es sollte der abgefundene Herr zuerst in die Belehnungen aufgenommen, dann aber auf Grund derselben den Ständen octroyirt werden.

*) Antischleswigholsteinische Fragmente l. c. pag. 20.

Im Jahre 1579 nach abgeschlossenem Vertrage begannen diese Versuche damit, daß der König seinen beiden Oheimen Vorstellungen machte, um sie zur Einwilligung in eine Belehnung auch des Herzogs Johann des Jüngeren zu bewegen, was er in der That erreichte. Der Schleswiger Abschied zwischen den Königlichen und Herzoglichen Räthen vom 5. November 1579,*) im Wesentlichen bezüglich auf die Solennitäten der bevorstehenden Belehnung enthält darüber ziemlich beiläufig Folgendes:

„Erstlich bliebe es allenthalben bei der Zeit und Stelle der Lehnsempfängniß, wie sich die Königliche Majestät mit fürstlichen Gnaden verglichen, und man stellet der Königlichen Majestät heim, ob Ihre Königliche Majestät Seine Herzog Johanns des Jüngeren fürstliche Gnaden verschreiben wollen, immaßen Sie Sich dann gegen beide Herren vernehmen lassen, alsdann in fürstlicher Gnaden Namen die Lehen auch zu suchen und eine Person dazu zu verordnen wäre.“

Die Belehnung sollte also geschehen nach Maßgabe der vom König deßfalls gemachten Vorschläge, deren bloße Existenz schon bekunden würde, daß es sich um etwas von den Bestimmungen des Odenseer Vertrages Abweichendes handelte, und sie ward so wenig als eine Sache von irgendwelcher Wichtigkeit, geschweige denn als eine Consequenz des Vertrages angesehen, daß man sich begnügte, dem König die ganze Angelegenheit „anheimzugeben“, daher denn auch das ausführliche zu Schleswig vereinbarte Ceremoniell noch immer nicht auf Johann den Jüngeren mitverstellt wurde.

Was konnte also jene Königliche „Vernehmlassung“ enthalten haben? Offenbar nichts Anderes, als das Ersuchen, behufs Wahrung des eventuellen Successionsrechts, keinenfalls aber behufs Gleichstellung mit den regierenden Herren, auch dem Abgefundenen eine Belehnung zu verstatten. Vielleicht wurde vom Könige geltend gemacht, daß nur in diesem Falle Herzog Johann sich zur Participation an den Königlichen Lehndiensten, die ihm nach der Abfindungsurkunde von 1564 nicht zugemuthet werden konnten, verstehen würde.

Wäre ein Mehreres als die bloße Wahrung des eventuellen Successionsrechts beabsichtigt worden, hätte Johann der Jüngere zu gleichem Rechte wie die regierenden Herren belehnt werden sollen, so würde es ja auf der Hand gelegen haben, daß der zu Odense vereinbarte einzige und stetige gemeinschaftliche Lehnbrief für Johann den Aelteren und Adolf propter paritatem causae einfach auf jenen extendirt werden mußte. Das Odenseer Formular ist aber unterm 3. Mai 1580 Wort für Wort in dem Lehnbriefe der Herzöge Johann des Aelteren und Adolf wirklich zur Anwendung gekommen. Wie soll man es erklären, daß nicht mindestens Johann der Jüngere einen wenn auch separaten, so doch ganz gleichlautenden Lehnbrief erhielt, wenn er Anspruch darauf gehabt hätte, den übrigen Vasallen gleichzustehen?

Man sieht, es lag eben eine derartige Belehnung ganz außerhalb der Absicht, in welcher die beiden mitregierenden Herzöge zur Belehnung ihren Consens gegeben hatten. Dem König aber genügte es zunächst, überhaupt eine Anknüpfung für seine Pläne zu haben, um darauf vermöge seiner lehnsherrlichen Befugnisse weiter zu bauen.

Bei dem Abschluß des Odenseer Vertrages war, wie bemerkt, ein Lehnbrief für den König selbst überflüssig erachtet. Man hielt seine Vasallenrechte für genügend gewahrt

*) Nordalbingische Studien IV. p. 269.

sowohl durch die Theilnahme seines Stellvertreters an dem Acte der Investitur,*) als durch die ausdrückliche Aufnahme des Passus:

„Es sollen auch in dieser Belehnung alle Herzöge zu Holstein, soviel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan mitbegriffen sein.“

in das Formular des gemeinschaftlichen Lehnbriefes. Dennoch hat nachmals der König auch sich selbst einen Lehnbrief ertheilt, und zwar nicht einfach denselben wie seinen Oheimen, sondern einen nach eignem Belieben in ganz augenscheinlicher Vertragswidrigkeit zugeschnittenen,**) worin vor Allem die geschilderte Zulassung Johann des Jüngeren durchweg eine Auffassung findet, die denselben vollständig auf gleichen Fuß mit den drei wirklichen Vasallen stellt.

Daß die ganze Acte in Folge des eben citirten Satzes in dem ächten Formular für den König ganz überflüssig war, gesteht sie selbst mit folgenden Worten zu:

„Und obwohl Uns und Unsern Erben an Unserm Besitz und Gerechtigkeit an solchen fürstlichen Lehnstücken sowohl durch obgedachten in solchen Lehnsachen allhier zuvor aufgerichteten Vertrag als dem Lehnbriefe Wir Unsern freundlichen lieben Vettern und Brüdern Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolf's L. L . . . mitgetheilet und dann insonderheit durch ihren dagegen ausgegebenen besiegelten Revers nach Nothdurft wohl cavirt ist, weil darin und bei solcher Lehnsempfängniß alle Herzöge zu Holstein, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mitbegriffen sind, so haben Wir doch nicht weniger für gut angesehen Unserm verordneten Statthalter pro superabundanti cautela . . . . gegenwärtigen Unsern besondern Lehnbrief auch gnädigst mitzutheilen.“

Sie ward aber von der allerhöchsten Wichtigkeit, weil nun wieder im Wesentlichen ganz nach ihrem Muster der Lehnbrief für Johann den Jüngeren concipirt ward, der dadurch in offen ersichtlicher Fälschung der wahren Rechtslage nicht nur neben den König und seine Oheime als sämmtlich Herzöge zu Holstein ꝛc. gestellt, sondern, indem auch die eben angeführten Worte entsprechend übertragen werden, direct in den Odenseer Vertrag hinein- und aus seiner Stellung als abgefundener Herr herausescamotirt wird. Es heißt jetzt betreffs seiner:

„Und obwohl vielhochgemeldetem Unserm freundlichen lieben Bruder sowohl als Uns selbst (!) und Unserm und Sr. Liebden Erben an dem Besitz und Gerechtigkeit an solchen fürstlichen Lehnstücken sowohl durch obgedachten in solchen Lehensachen allhier zuvor aufgerichteten (Odenseer) Vertrag (!) als den Lehnbrief (!) so Wir . . . . Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolf L. L . . . . mitgetheilet und dann insonderheit durch ihren dagegen ausgegebenen Revers nach Nothdurft wohl cavirt ist (!), weil darin und bei solcher Lehnsempfängniß alle Herzöge zu Holstein ꝛc. so viel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mit begriffen sind, (!) so haben wir doch nicht weniger für gut angesehen, Sr . . . L. auf desselben brüderliches Ansuchen und Begehren pro superabundanti cautela (!) ꝛc. gegenwärtigen Unsern besonderen Lehnbrief auch gnädigst mitzutheilen.“

*) Wibel, (praes. Estor) De investitura sine litteris investiturae cap. VI. pag. 47 seq.

**) Antischleswigholsteinische Fragmente IV. Num. IV. pag. 45.

An alledem ist kein wahres Wort, so wenig als an den auf ganz gleichem Boden stehenden Behauptungen der besonderen Lehnreverse,*) wonach es scheinen muß, als ob Herzog Johann bereits nach dem Odenseer Vertrage und deßhalb wirklich vasallitio nomine pro rata seines Antheiles zu Lehndiensten neben dem Könige und den Herzögen seinen Oheimen herangezogen sei, während doch der beigelegte Normalrevers,**) der unzweifelhaft auch in ganz gleicher Fassung Seitens der beiden älteren Herzöge ausgestellt ward, abermals den Herzog Johann als betheiligt gar nicht nennt, sondern lediglich für die Herzöge Johann den Älteren und Adolf die Verpflichtung ausspricht, „neben J. Königl. Würden, als auch einem Herzoge zu Schleswig und pro rata Besitzer solches Fürstenthums Schleswig davon mit 40 zu Roß und 80 zu Fuß zu dienen."

Aber alle diese zu Tage liegenden Verdunkelungen des wahren Sachverhaltes waren erforderlich, wenn demnächst der weitere Zweck erreicht werden sollte, auch den Kaiser zu veranlassen, Herzog Johann den Jüngeren in die seit der Abfindung von 1564 nun bereits zweimal (1565 und 1578) ohne denselben nachgesuchte Belehnung aufzunehmen, indem vorgegeben und durch das Präjudiz der gefälschten Urkunden erwiesen würde, daß seit dem Odenseer Vertrage die Verhältnisse sich anders gestaltet hätten. Die Gelegenheit zu diesem Versuche bot sich schon in demselben Jahre mit Herzogs Johann des Aelteren Tode am 2. October 1580, welchen der König alsbald im Interesse seiner Pläne auszunutzen Veranlassung nahm. Dieß konnte geschehen, indem der Eintritt eines Lehnfalles behauptet wurde, wovon freilich in Wahrheit keine Rede war, da für Holstein die Kaiserliche Belehnung vom 11. Juli 1578, für Schleswig die eben erfolgte vom 3. Mai 1580 vollkommen ausreichte. Beide lauteten für den wirklich berechtigten Vasallen bereits auf das ganze Herzogthum und der Ausfall des einen Gemeiners ließ demnach eine neue Lehnssuchung bekannten Grundsätzen nach als ganz überflüssig erscheinen.***)

Der König war aber in der günstigen Lage, wenigstens für Schleswig seiner abweichenden Anschauung der Sache sogar in Anlehnung an eine entsprechende Interpretation der Worte des Odenseer Vertrages „so oft die Lehen zu Falle kommen" besonderes Gewicht zu geben; Herzog Adolf lief Gefahr, wenn er sich dem nicht anschloß, bei seinem äußerst gespannten Verhältniß zum Könige,†), geradezu seines Schleswiger Antheils am Haderslebener Drittel verlustig erklärt zu werden, eben so wenig konnte er es hindern, wenn der König in weiterem Verfolg seiner Pläne eine nochmalige pro rata Theilung seiner Portion mit Johann dem Jüngeren sich gefallen ließ, um diese wieder als demnächstiges concretes Substrat von Belehnungsansprüchen seines Bruders zu benutzen; wohl aber lag es in seiner Macht, mindestens am Kaiserlichen Hofe den Consequenzen dieser scheinbaren Theilung zu gleichem Recht sowie der präjudiziellen Ausbeutung der gefälschten Lehnsdocumente entgegenzutreten; denn daß solche existirten, war, wie unten zu erweisen sein wird, dem Herzog Adolf nicht unbekannt geblieben, wenn er auch eine genauere Kenntniß darüber nicht besaß. Vermochte aber der Herzog das Eingehen des Kaisers auf die Absichten des Königs zu verhindern, so war darauf zu rechnen, daß mit Hülfe des zu erwartenden ständischen Widerstandes gegen die etwaige Huldigungsproposition die Gefahr in der Hauptsache werde abgewendet

*) Antischleswigholsteinische Fragmente l. c. Num. VI., VII. pag. 61. 65.

**) Daselbst pag. 22.

***) Moser, Einleitung III pag. 460. §. 10. — Homeyer, Sachsenspiegel II. pag. 459.

†) Waitz, Geschichte II. pag. 392.

werden. Dem König gegenüber war nicht mehr zu thun, als mit größter Vorsicht bei der bevorstehenden Lehnsempfängniß alles Verfängliche nach Kräften zu vermeiden.

Es ist unerläßlich, zum vollen Verständniß dieser Dinge die abnorme Holsteinische Belehnung vom 31. August 1582 eingehend schon an dieser Stelle in's Auge zu fassen, da die später zu ziehenden Rechtsfolgerungen eine klare Einsicht in die gesammten Machinationen jener Zeit erfordern.

Schon im Flensburger Recesse vom 12. August 1581 *) hatte Herzog Adolf sich dazu verstehen müssen, daß, nachdem über die zwei aus dem unbeweglichen Bestand des erledigten Hadersleben er Drittels zu bildenden Theile in Ihrer Majestät und Fürstlichen Gnaden Namen geloset wäre,

> "die Belehnungen darüber vermöge voriger Verträge (denen allen hierdurch nichts benommen noch entzogen) gebührlich gesucht werden sollen,"

er war also unter Ausschließung des Präjudizes auf die Königliche Interpretation des Odenseer Vergleiches eingegangen. Von einer Einwilligung in irgend welche Berücksichtigung Johann des Jüngeren ist nicht die Rede, obwohl derselbe weiterhin in etwas unklarer Zusammenstellung als "Lehnsfolger" bezeichnet ist. Demgemäß ward auch in dem gegen den bisherigen Usus vom Herzog Adolf, obwohl derselbe in jenem Jahre nicht regierender Herr war, offenbar mißtrauischerweise mitunterzeichneten Indultgesuch vom 12. September 1581 des Herzogs Johann des Jüngeren keine Erwähnung gethan, und übereinstimmend die sehr ausführliche gemeinschaftliche Instruction der Lehnsgesandtschaft vom 28. April 1582 **) nur auf die beiden regierenden Herren und beider Leibeslehnserben verstellt, obwohl damals sogar die Theilung zwischen dem König und seinem Bruder schon stattgefunden hatte.

Daneben oder hinterher ging nun aber eine zweite geheime Nebeninstruction für die beiden Königlichen Gesandten allein ***), wonach dieselben, "weil zuvor die Kaiserliche Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Lande auf Se. Liebden nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle Wege Se. Liebden und derselben Leibes-Lehnserben Nothdurft erfordert," die Aufnahme Herzogs Johann des Jüngeren in die Belehnung gleichzeitig betreiben sollten. In ähnlicher Weise bevollmächtigte auch Herzog Johann selbst die Königlichen Gesandten.

Der Herzoglich-Gottorpische Bevollmächtigte Hennecke Rantzau erfuhr von alledem, wie die erst unterm 1. December 1582 erstattete Relation der drei Gesandten von der Holsteinischen Lehnsempfängniß †) ausweist, nicht eher ein Wort, als am Vorabend der Audienz beim Kaiser, am 28. Juni, und erklärte sofort, daß er ohne Befehl seines Herrn mit der Sache nichts zu thun haben könne, blieb auch dabei dem jenseitigen Vorschlag gegenüber, daß erst die Punkte der Sammtwerbung laut gemeinsamer Instruction, dann die Sonderwerbung vorgetragen und übergeben werden sollten.

Nichts desto weniger richtete nächsten Tages der Königliche Gesandte Joachim Reich in einer die Form der gemeinsamen Instruction überall willkürlich abändernden Rede die Lehnssuchung auch auf Herzog Johann den Jüngeren. Als aber unterm 12. August die Form der Lehnsinnung schriftlich übergeben werden sollte, legte Hennecke Rantzau directen Protest

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen pag. 20.

**) Abermalige Vorstellung in der Holstein Plön'schen Successionssache, Beil. Lit. K.

***) Wahre Vorstellung wegen des Successionsrechts des Herzogs Joachim Ernst an Oldenburg und Delmhorst, Nr. X. — Ratjen, Handschriften I. pag. 264.

†) Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Schleswig-Holsteinischen Historie. I. pag. 52 ff.

ein, „daß er darin nicht willigen könnte und wollte, daß Herzog Johann's F. G. in die Lehnsünnung und Empfehlung mit begriffen würden", und der Kaiserliche Vicekanzler zeigte in Folge dessen an, „daß die Kaiserliche Majestät die simultaneam investituram ohne Herzog Adolf's zu Holstein ꝛc. F. G. . . . ausdrückliche Bewilligung Herzog Johann F. G. zu Holstein ꝛc. nicht würden widerfahren lassen." *) Am 21. August erfolgte sodann auch die durch einen besonderen Boten eingeholte abschlägige Willenserklärung des Herzogs Adolf selbst, und danach ward unterm 31. August 1582 die nunmehr völlig sinnlos gewordene, nachmals auch gänzlich wieder ignorirte Specialbelehnung mit dem dritten Theile des Herzogthums Holstein an die regierenden Herren allein ertheilt. Herzog Johann blieb nach wie vor ausgeschlossen, aber auch die Erstreckung des Lehnbriefes auf die Leibeslehnserben, obwohl sie noch am 31. August erbeten wurde, erfolgte nicht. Dagegen ist im Zusammenhange mit der versuchten Ausdehnung auf den Herzog Johann in der Lehnsbitte noch der Passus stehen geblieben, wonach sich die Fürsten „nach Absterben ihres gedachten Vettern und Bruders" als „die nächsten Agnaten und Lehnfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte bezeichnen," während der Erfolg, nämlich die Abweisung Herzogs Johann und die Fassung der Verleihungsformel deutlich zeigen, daß der geltend gemachte Grund für den Kaiser eben nicht maßgebend wurde, er auch in dieser auf den freigewordenen dritten Theil, und zwar als Ganzes, nicht etwa auf die Antheile daran, gerichteten Belehnung, sowie zum Schlusse in dem gar auf das ganze Herzogthum erstreckten Huldigungsmandat an die Unterthanen ganz evident die bisherigen realen Verhältnisse (§. 12) im Auge behielt.

Ganz anders war natürlich der Ausgang dieser Angelegenheit in Schleswig.

Herzog Adolph mußte sich hier laut Flensburger Vergleiches zur Annahme des überflüssigen Lehnbriefes bequemen, ohne daß er auf die Fassung desselben erheblichen Einfluß üben konnte. Wie sehr er den König beargwöhnte, zeigt auf's klarste die seinen Gesandten nach Koldingen mitgegebene Instruction **), worin auf das nachdrücklichste eingeschärft wird, den Lehnseid nicht zu schwören, ohne vorher die Eidesnotul gelesen zu haben, und mit Fleiß darauf zu achten, „ob der wörtliche Inhalt mutatis mutandis der Formel des zu Odensee verglichenen Lehneides gemäß sei, woran Uns Veränderung einzuräumen bedenklich ist." Nicht minder soll die Formel des Lehnbriefes nicht anders begriffen werden, „denn als mutatis mutandis die stetige und gewisse Formel, so zu Odensee begriffen worden, der auch in der ersten und nächsten Lehnsreichung zu Odensee gefolget." Die Gesandten werden ausdrücklich angewiesen, keine Veränderung und Neuerung einzuräumen, sondern vorkommenden Falles eiligst darüber zur Entscheidung nach Kiel zu berichten.

Das Alles konnte dennoch nicht hindern, daß in offenbarem Widerspruche mit dem Odenseer Vertrage, welcher nur eine Lehnssuchung und Empfängniß des Fürstenthums Schleswig als eines Ganzen kennt, ein neuer Lehnbrief acceptirt werden mußte, lautend auf den Antheil an dem erledigten Drittel Johann des Aelteren „neben der gesammten Hand, so Se. Lbden. sonsten zuvor neben uns und Hochgedachtem Unserm Bruder aus der obberührten und jüngsten Gesammtbelehnung an solchem ganzen erledigten Lehnstück hergebracht," und in allen wesentlichen Punkten gänzlich übereinstimmend mit den Separatlehnbriefen des Königs und des Herzogs Johann vom 14. November 1582. ***)

*) Vergl. Decret 20. August bei Noodt pag. 72.

**) Nordalbingische Studien IV. pag. 284 ff.

***) Nordalbingische Studien VI. pag. 314. — Antischleswigholsteinische Fragmente V. Num. XX. pag. 87.

Dennoch lag in der ausdrücklichen Bezugnahme auf den „vielgedachten Odensee'schen Vertrag und unsern nächsten Königlichen Lehnbrief und dagegen der belehnten Fürsten ausgegebenen Revers und Verpflichtung" augenscheinlich für den Herzog Adolf der rechtliche Schutz gegen die beabsichtigte Benachtheiligung. Andererseits hatte aber jetzt der König ein erstes vollständiges Präjudiz für eine vollkommen gleichlautende Belehnungsformel der regierenden und des abgefundenen Herrn, und nunmehr erklärt es sich auch mit größter Leichtigkeit, wie seit 1589, zu einer Zeit, wo das wachsame Auge Adolf's geschlossen war und die Sache zwischen den Räthen der beiden jungen Fürsten unzweifelhaft ziemlich geschäftsmäßig abgewickelt ward, man den neuen Gottorpischen Lehnbrief über das Herzogthum *) so abfassen konnte, daß man die der Zeit nach näherliegende Formel der Separatbelehnung mit dem Antheile neben der gesammten Hand am Ganzen, wie sie in Bezug auf ein ganz anderes Object im Jahre 1582 beliebt war, zu Grunde legte, während nach der für alles Lehnwesen unbedingt gültigen Regel des Anschlusses an den Tenor der früheren Belehnung man auf den für den jetzigen Fall wieder ausschließlich maßgebenden Lehnbrief vom 3. Mai 1580 hätte zurückgehen müssen!

So stellt sich denn auch die seltsame Erscheinung heraus, daß im Lehnbriefe Herzogs Philipp vom 4. Juni 1589 **) noch zu lesen ist, daß „das Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmarn, so von Uns, dem Könige und Reich Dänemark, als ein recht fürstlich altväterlich anererbtes Fahnlehn zu Lehen rühret, erledigt, und denn . . . Herr Philipp . . . die Belehnung desselben Fürstenthums und Landes Fehmarn in gebührlicher Frist gesucht und gebeten" (wie wahrscheinlich auch Herzog Friedrich in der Nordalbing. Studien IV. pag. 226 erwähnten Muthung) — also ganz richtig nach Vorschrift des Odenseer Vertrages und Lehnbriefes von 1580 —, während erst im nächstfolgenden Lehngesuche Herzogs Johann Adolf ***) nach nunmehriger Maßgabe der Belehnung von 1589 auch die Erneuerungsbitte nur von einer Erledigung des Antheiles spricht und auf diesen Antheil nebst der gesammten Hand gerichtet erscheint.

Dabei ist es denn auch während des hier zu betrachtenden Zeitraumes geblieben.

Ueberblickt man nun aber den Gang dieser Entwickelung, so stellt sich mit überzeugender Klarheit heraus, daß es eine vollkommen falsche, lediglich durch die oberflächlichste Betrachtung der Aeußerlichkeiten hervorgerufene Anschauung ist, daß die Schleswigischen Belehnungen seit dem Odenseer Vertrage ohne alle Unterscheidung zwischen den regierenden und nichtregierenden Herren auf dem Boden des Longobardischen Lehnrechtes gestanden haben sollen.

Sie standen vielmehr von vornherein ganz einfach auf dem Boden der Landesprivilegien und auf diesem Boden sind sie, trotz der nachmaligen, erst durch ganz specielle politische Absichten, dann durch Irrthümer eingeführten Verwirrungen, in der Hauptsache unverrückt stehen geblieben, da die in jedem einzelnen Falle ausdrücklich erfolgte Rückbeziehung auf den Odenseer Vertrag und dadurch auf die Privilegien nur diejenige Auslegung nach dem obersten Grundsatze alles Lehnrechtes, daß jede Belehnung salvo jure tertiorum geschehe, zuläßt, welche mit diesen Privilegien und dem Odenseer Vertrage vereinbar ist.

---

*) Antischleswigholsteinische Fragmente V. Num. XXI. pag. 91.

**) Daselbst V. Num. XXI. pag. 91.

***) Daselbst V. Num. XXIII. pag. 98.

Der Lehnsherr hat insonderheit, wie es ausdrücklich in dem Lehnbrief für den abgetheilten Herzog Johann Friedrich vom 3. Juli 1603 *) in den sonst üblichen Tenor eingeschoben ist, die abgetheilten Herzöge Sonderburgischer Linie nie anders belehnen können, als:

„soviel Wir Sr. Lbden von Lehen-, Rechts- und Gewohnheit wegen zu verlehnen schuldig und mächtig."

Nur diese Ueberzeugung und das Bewußtsein von dem wahren Hergange der Dinge kann es demnach auch gewesen sein, was Herzog Johann den Jüngeren und seine Nachkommen abgehalten hat, in gleicher Weise wie nachmals beim Römischen Kaiser auch beim Dänischen König ihre Prätensionen auf Huldigung, Fräuleinsteuer u. s. w. geltend zu machen. (Vgl. §. 13.)

Für eine heutige Rechtsbetrachtung wird aber nach der hiermit abzuschließenden Beweisführung dieses §. ein Zweifel darüber nicht herrschen können, daß gewiß selten ein Fall geeigneter war, als der vorliegende, um die von den ersten Autoritäten von jeher vertheidigte Rechtsanschauung in ihrer vollen Richtigkeit darzuthun, wonach bei Collision mehrerer Lehnbriefe unbedingt der ältere, vorzüglich aber der älteste, erste, ausdrücklich für normativ erklärte, wie er hier vorliegt, den Ausschlag zu geben hat, und demgemäß bei späteren Veränderungen im Zweifel für den Irrthum präsumirt wird. **)

2. In Holstein.

§. 11.

a) Vorbemerkungen.

Die Nichtexistenz eines sicheren Schleswigischen (d. h. Dänischen) Lehnrechts bildete den Grund, weßhalb im §. 10 bei Entwickelung der dort zur Anwendung gekommenen Grundsätze sofort von den positiven vorliegenden Quellen ausgegangen wurde. Für Holstein kann dieß nicht geschehen, ohne eine allgemeinere Betrachtung vorauszuschicken. Unter den vielen sonstigen Eigenthümlichkeiten nämlich, die die übliche Behandlung des Schleswig-Holsteinischen Successionsstreites darbietet, ist es eine der seltsamsten, daß in Anlaß desselben Resultate sich wieder in Frage gestellt finden, die man nach mehrhundertjährigen Kämpfen endlich als wissenschaftlichen Gewinn sicher gestellt hätte glauben sollen.

Wie es vor Jahrhunderten mit unmittelbarer Anwendung des Römischen Rechts auf die heterogensten Erscheinungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts getrieben wurde, ohne daß das lebenskräftige Rechtsbewußtsein der Betheiligten einem pseudogelehrten Doctrinarismus unterlegen wäre, so wollte man auch den ganzen Apparat des fremdländischen Lehnrechts ohne Weiteres den deutschen Lehnscurien zur Nachachtung aufdringen und, wie jener fränkische Edelmann noch im Anfang des 17. Jahrhunderts sich äußerte, „allerlei Widerwärtigkeit, als nämlich die lumpartische italienische Lehngebräuche, neuerlich einführen."

Man scheiterte auch hier an der Macht der Tradition, rief aber überdieß mit der Zeit eine Reaction hervor, die nun ihrerseits ebenso unverbrüchlich sich auf deutsches Recht, wie es die alten Lehnrechtsbücher enthielten und die Gewohnheiten der Lehnhöfe überall in

---

*) Antischleswigholst. Fragm. V. No. XXIV. pag. 101.

**) Helferich De eo, quod iustum est circa mutationem prioris investiturae §. 8. 9. — Sigel, Tractatus de litteris investiturarum, cap. IV. pag. 37 seqq. — Weber, Handbuch des Lehnrechts III. pag. 148 ff.

erheblichen Residuen documentirten, zu stützen suchte. *) Endlich jedoch drang die Wahrheit durch, und übereinstimmend erkannte die Wissenschaft als das allein richtige Princip an, daß jedenfalls in diesen Dingen vom Besondern auf das Allgemeine gegangen werden müsse, daß demnach Lehnbriefe und Reverse, besondere Verträge, Freiheiten, Testamente, überhaupt Familiendispositionen, denen natürlich alle die Familie rechtlich verbindenden landesverfassungsmäßigen Vorschriften gleichstehen, in erster Reihe zu berücksichtigen, darnach partikulare Normen und erst ganz in subsidium die gemeinen Deutschen Gewohnheiten und das Lombardische Recht hinzuzuziehen seien. **)

Das Alles hat für die oben gerügte retrograde Gelehrsamkeit keine Bedeutung. In dem Wahne befangen, daß es sich nur darum handle, dem Longobardischen Lehnrecht den Vorzug vor dem gemeinen Deutschen (sog. Sächsischen) Lehnrecht zu vindiciren, müht sie sich lediglich damit ab, allerlei Belegstellen zu sammeln, worin bezüglich Holsteins in irgend einer Beziehung von gemeinen Lehnrechten (sic!) oder einer successio ex pacto et providentia majorum die Rede ist oder sein soll, und vergißt über dieser Spreu vollständig den Kern der Sache, nämlich danach sich umzusehen, ob denn überhaupt jene gemeinen Rechte oder speciell das Longobardische Lehnrecht die richtige Quelle für Interpretation der Lehnbriefe darbieten, ob es von vornherein der richtige Weg ist, mit fertigen Begriffen, sei es des Longobardischen, sei es des sog. Sächsischen Rechts, an die hier in Frage kommenden Gestaltungen heranzutreten, oder ob nicht vielmehr die Benutzung und Anwendung einer der geläufigen Schuldistinctionen bei der ganzen Untersuchung die letzte und unwesentlichste Operation bildet. Niemals im Deutschen Reiche sind Belehnungen nach den Schablonen der Gelehrten, sie sind stets nach den reelen Wünschen, Bedürfnissen und Verhältnissen ertheilt worden. Diese Verhältnisse klar zu stellen, aus ihnen heraus im Zweifel das Wesen der sie deckenden und darstellenden Formel, die ja nirgend ein willkührliches Decret der Lehnsherren ist, zu construiren, das ist die Aufgabe, deren Lösung praktische Ergebnisse verheißt, wenn sie freilich auch mühsamer ist, als der bequeme Schluß von der zur Anwendung gekommenen Formel nach ihrer im System beliebten Bedeutung auf die dadurch bezeichnete reelle Sachlage.

Was Pfizer in der angezogenen Schrift §. 9 sehr richtig bemerkt, „daß es bei der Lehnfolge, als einer mehr geschichtlichen als juristischen Lehre, vorzüglich einer geschichtlichen Erörterung bedürfe," das paßt auch auf's genaueste auf die Darstellung der Lehnfolge im einzelnen vasallitischen Hause. Eine solche soll nachstehend für Holstein gegeben werden.

§. 12.

b) Die Belehnungen der regierenden Herren.

(Vergl. Beilage I. Num. 1 — 32.)

So lange die Holsteinische Belehnung bei den Bischöfen von Lübeck nachgesucht wurde, ist auf's strengste das Princip der Privilegien, wonach erst die Wahl das Regierungsrecht verlieh, eingehalten worden, und zwar nicht aus Zufall, sondern mit vollstem Bewußtsein, wie gleich von vornherein deutlich hervorgeht aus den zwischen König Johann für sich und als Vormund seines Bruders Friedrich mit dem Bischof Albrecht im Jahre 1482 gepflo-

*) Kopp, Auserlesene Proben des Lehnrechts, Vorbericht pag. 2 ff.

**) Buri, Erläuterungen des Lehnrechts pag. 131 ff. pag. 204 ff. — Schnaubert, Commentar zu Böhmer pag. 54. pag. 57 ff. — v. Pfizer, Die Lehnsfolge. §. 3 ff. — Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts ed. Göde §. 21. — Weber, Handbuch des Lehnrechts I. pag. 284 ff.

genen Verhandlungen. Die erhaltene Urkunde vom 28. März 1482*) zeigt, daß bereits zweimal zu Schleswig und Kiel der König die Belehnung "sammtlich" gefordert, der Bischof aber aus bestimmtem Grunde, nämlich wegen der noch nicht erfolgten Wahl, sie verweigert und, um etwaigen Weiterungen auszuweichen, noch überdieß sich das Versprechen hatte geben lassen, bis zu dem neuangesetzten Land- und Wahltage nicht an den Kaiser (als eigentlichen Lehnsherrn) gehen zu wollen. Daß die Belehnung dann später erfolgte, und in diesem Falle höchst wahrscheinlich, wie es schon die angezogene Urkunde zeigt, recht eigentlich unter dem Symbol der gesammten Hand**) uno actu und auf das einheitliche Herzogthum, ist kaum zu bezweifeln, doch findet sich hierüber nichts überliefert. Die Belehnung des Herzogs Friedrich vom 21. November 1493***) ist jedenfalls nur eine Wiederholung des Actes nach erlangter Volljährigkeit.

Daß das Notariatsinstrument vom 31. März 1513****) über die bischöfliche Belehnung Christian II. als Gegenbeweis nicht zu benutzen ist, beweist der später und zwar nach erfolgter Wahl des Königs ausgestellte, jede Investitur gänzlich ignorirende Muthschein desselben Bischofs. Es scheint zweifellos, daß auf dem Landtag vom October 1513 jene verfrühte Lehnsempfängniß als rechtswidrig hatte anerkannt werden müssen.

Ganz normal ist endlich die Muthung des Königs Christian III. und seiner Brüder im Jahre 1540 und die des Herzogs Friedrich vom 18. April 1522,†) die allerdings wohl nur als eine Demonstration gegen die Prätensionen des Königs Christian II. anzusehen ist, welcher im Jahre 1521 vom Kaiser das niemals realisirte††) Recht zur Afterbelehnung der Herzöge von Holstein erschlichen hatte.†††)

Die Belehnungen wurden also gesucht:

erstens durch die regierenden Herren nach der Wahl und zwar gesucht, beziehungsweise empfangen,

zweitens bald separatim (1493, 1513, 1522), bald conjunctim (1482, 1540) und im letzteren Falle wieder bald mit dem ausdrücklichen Zusatz "sammtlich" (1482), bald ohne diesen Zusatz (1540), und es fungirte endlich

drittens in allen Fällen als Lehnsobject das einheitliche Fürstenthum Holstein mit Pertinenzen.††††)

Seit 1548 trat nun bekanntlich die Veränderung ein, daß der Kaiser selbst die Belehnungen an sich nahm. Doch wird in Folge dessen noch keine sonstige Veränderung bemerkbar, es sei denn, man wolle auf den Umstand Gewicht legen, daß König Friedrich II. als allerdings noch nicht rite gewählter, aber doch communi omnium consensu bereits zur Regierung designirter Herr in den Lehnbrief von 1560 eintrat. Abgesehen von dieser durch die Umstände völlig erklärten Ausnahme ergeben auch die vier ersten Kaiserlichen Lehnbriefe zweifellos, daß

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. III. pag. 8.

**) Duncker, Gesammteigenthum §. 3.

***) Waitz, Quellensammlung pag. 59.

****) Waitz, Daselbst pag. 61.

†) Waitz, Daselbst pag. 63.

††) Vergl. Bordesholmer Vergleich bei Falck, Sammlung Nr. XIX. pag. 36.

†††) Christiani, Geschichte I. pag. 541.

††††) Vgl. Beilage I. Num. 1 — 16.

erstens nur regierende Herren die Belehnung verlangen, was dießmal um so signifi-
canter wird, als in der That im Jahre 1548 Herzog Friedrich, in den Jahren 1560, 1565 und 1578 aber sogar zwei nicht regierende Herren, Herzog Magnus und Johann, ausge-
schlossen wurden,

zweitens die Belehnung stets conjunctim geschieht, und

drittens stets mit dem ganzen Herzogthum ohne weiteren Zusatz. Nur in einem In-
dultgesuch von 1577 sagt Herzog Adolf bezeichnender Weise: „ihres allerseits Fürsten-
thums Holstein."

Bis hierher, durch einen Zeitraum von etwa 100 Jahren, läuft also eine ganz con-
stante, den Landesrechten vollkommen entsprechende Observanz, gerade wie es in Schles-
wig der Fall gewesen war. Auch für Holstein ward jedoch der Vertrag von Odense die Grundlage mannigfacher Abweichungen, zuerst des bereits erörterten, ganz irregulären, aber auch ganz vereinzelt gebliebenen Lehnbriefes vom 31. August 1582, der als reines super-
fluum zu dem normalen vom 1. Juli 1578 hinzutrat.*) Eine reine Singularität war sodann der Versuch, den Herzog Friedrich, den Sohn Adolf's von Gottorp, belehnen zu lassen, ehe er durch Wahl zur Regierung berufen war. Es erklärt sich diese Ausnahme aus den damaligen Bestrebungen des Gottorper Hauses, überhaupt die Basis des Regierungsrechtes zu verrücken.**) Wenn der Angabe des Lehnbriefes vom 11. December 1589 zu trauen ist, so hat der Kaiser dem genannten Herzog wirklich eine Investitur ertheilt, der Tenor der-
selben ist jedoch völlig unbekannt, überhaupt das Factum nicht zweifellos.

Somit ist als einzige wirklich principielle Aenderung nur die wahrscheinlich durch die im §. 10 citirte Bestimmung des Odenseer Vertrages veranlaßte Aufnahme der noch nicht abgefundenen jüngeren Brüder in die Lehnbriefe vom 11. December 1589 und 10. Octo-
ber 1592 zu registriren. Der Lehnbrief vom 20. December 1612 dagegen, ausgestellt für Christian IV. und Johann Adolf allein, harmonirt wieder vollkommen mit dem von 1578. Unabgefundene jüngere Brüder waren damals nicht mehr zu erwähnen.

In Betreff des Lehnsobjectes — also des ganzen Fürstenthums Holstein — ist endlich, von der gleichgültigen Ausnahme des Jahres 1582 abgesehen, stets Alles vollkommen beim Alten geblieben.

Ehe jedoch aus dieser thatsächlichen Nachweisung die rechtlichen Folgerungen gezogen werden sollen, ist es nothwendig, die Umgestaltung in der Rechtslage der abgetheilten Herren in gleicher Weise vorzuführen.

§. 13.

c) Die Belehnungen Johann des Jüngeren und seiner Linie.
(Vergl. Beilage I. Num. 52 — 84)

Es hatte die Aufnahme Johann des Jüngeren in die Schleswigische Belehnung, wei[l] seine Aufnahme in die Holsteinische Belehnung gegen den Widerspruch des Herzogs Adol[f] nicht durchzusetzen war, den intendirten Erfolg durchaus verfehlt. Der günstige Moment na[ch] dem Tode Johann des Aelteren war nun vorüber, und die Gelegenheit würde sich erst wied[er] nach Adolf's Tode, falls der König nicht jetzt die Alleinregierung vorzog, auf dem v[on] Friedrich II. bereits ausgeschriebenen Landtage gefunden haben. Doch erlebte bekanntlich d[er] König denselben nicht, und damit war denn auch für seinen Bruder die wesentliche Stütze d[er] betriebenen Pläne hinweggefallen. Herzog Johann der Jüngere gab es jedoch keineswegs a[uf]

*) Vgl. §. 10.

**) Vgl. §. 15.

die einmal rege gewordenen Ansprüche zu einem für seine Linie mehr oder minder günstigen Resultate zu führen, und zwar schlug er hierzu gleichzeitig sehr verschiedene Wege ein.

Vor Allem versuchte er, die ihm zuständigen Aemter thunlichst von der Landesverfassung unabhängig zu machen, und eine eigene Landeshoheit in denselben anzubahnen. Dieser Weg war bereits durch die unter obwaltenden Umständen, wie schon bemerkt, ganz absurde Schleswiger Belehnung mit einem bloßen Antheile als Fahnenlehen gewiesen. Es galt, in diese Bezeichnung Realität zu bringen, und dazu wurde zunächst eine Reihe specieller Conflicte hervorgerufen, die sämmtlich das Ziel hatten, die Stellung des Herzogs als eines Landstandes zu verdunkeln. Die privilegienwidrige Besetzung der Aemter, die Nichthaltung der Roßdienste *), die Verschleppung der Reichs- und Kreissteuer **), die Nichtrespectirung der von der regierenden Herrschaft ergehenden Pönalmandate, die exceptio fori gegen die beim Quartalgerichte, welchem sogar die regierenden Herren selbst sich unterwarfen ***), angebrachte Klage des Joachim Buchwald wegen Jagdgerechtigkeit †), die zweifelhafte Stellung zu den Landtagen und die Zurückhaltung der eigenen Städte von denselben ††), — alles dieß sind Dinge, die, wenn auch keineswegs von irgend unmittelbarem Erfolge, oder gar von sofortiger Bedeutung für das Bewußtsein der wahren Rechtslage, doch auf's deutlichste den im Hintergrunde liegenden Zweck erkennen lassen, und die, mit einer nicht zu bestreitenden Energie weitergeführt, im Laufe der Zeit es möglich machten, daß man Rechtsweigerung für Rechtsübung, Usurpation für Befugniß — zunächst in Parteischriften — ausgeben konnte. Das Nähere hierüber gehört in den §. 22.

Zunächst im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen stehen anscheinend zwei weitere Prätensionen Johann's den Landständen gegenüber, nämlich die Forderung der Erbhuldigung und dann der Fräuleinsteuer. Der Zweck beider Forderungen ist vorerst in so weit klar, als auch dadurch nicht unwesentliche Hülfsmittel zur Begründung der angestrebten partiellen Landeshoheit gesucht worden sind. Abgesehen hiervon ist es aber erforderlich, die Bedeutung der Sache noch von einer anderen Seite in's Auge zu fassen.

Die erste Anregung beider Forderungen fiel bezeichnenderweise nicht auf den Wahllandtag von 1588, sondern auf den Huldigungslandtag vom Mai 1590. Damals ließ Herzog Johann ganz einseitig, ohne Unterstützung der gewählten Herren, zum Vortrag bringen, daß, nachdem man ihm im Jahre 1564 die Huldigung verweigert, er aber sich sein „anererbtes Recht (worauf?) reservirt habe" — eine Thatsache, die übrigens unbekannt und auch, da jedenfalls sein angebornes Erbrecht nie bestritten wurde, höchst irrelevant ist — nunmehr die Zeit gekommen sei, wo er dasselbe, als „eines fürstlichen Herkommens, Stammes und Namens" mit König Christian und Herzog Philipp, wieder geltend machen wolle. Hiernach wird erstens:

> „obwohl S. F. G. zu der Regierung nicht geneigt, noch dieselbe zu affectiren oder durch dieß Fürbringen einer Allgemeinen Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer einige Beschwerde oder Ungelegenheit aufzudringen . . . nicht gemeinet,"

---

*) Gravamen 17 de 1588.

**) Gravamen 3 de 1597. — Vgl. Christiani, Kieler Programm zum 29. Janr. 1787, pag. 9.

***) Landgerichtsordnung von 1573, Tit. III. 3 f.

†) Nordalbingische Studien VI. pag. 324. — Christiani, Programm pag. 11.

††) Jensen, die alten Landtage pag. 17.

da „S. F. G. Sich dessen, wozu sie . . . jure agnationis befugt, stillschweigend nicht begeben haben wollen,“ die Erbhuldigung verlangt, darnach aber „für's Zweite“, mithin als eine ganz besondere Proposition,

„weil S. F. G. die onera, Beschwerden und Bürden des Landes neben S. F. G. Unterthanen soll und gerne tragen helfen will“,

gebeten, ihm aus „natürlicher Billigkeit“ als einem „geborenen“ Herzog zu Holstein die Fräuleinsteuer zuzubilligen.

Die Absicht ist also auf's deutlichste gerichtet:

1) auf eine Eventualhuldigung, die selbstredend nur für den Fall, daß die Regierung auf dem ordnungsmäßigen Wege an den Herzog Johann kommen würde, verstanden werden kann, wie er selbst sagt, „damit ihm eben deßhalb künftig kein gefährlich Präjudicium und Nachtheil erwachse“;

2) auf Erlangung der Fräuleinsteuer trotz geschehener Abfindung als nicht regierender Herr. In dieser Beziehung wird eine Frage angeregt, die Holstein nicht eigenthümlich, vielmehr vieler Orten bestritten war, die Frage, ob den Töchtern abgetheilter Herren jene Steuer gebühre.*) Interessant ist nur, daß die Aussicht auf eine derartige Ausstattung seiner Töchter den Herzog Johann recht eigentlich zum Bekenntniß seiner Stellung als abgefundener Herr verleitet.

Vollkommen correct antworten deßhalb auch die Stände**), die Huldigung habe nach den Privilegien Niemanden als dem regierenden Herrn zu widerfahren, sei auch von der Regierung niemals getrennt und abgesondert worden, — ein Grundsatz, der nicht bloß in thesi richtig, sondern bereits in praxi zur eclatantesten Ausübung gekommen war, als unterm 10. August 1544 den Ständen die dem Herzog Friedrich 11 Jahre vorher geleistete Huldigung, der intendirten Abfindung desselben halber, wieder erlassen wurde. Was dagegen die Fräuleinsteuer betrifft, so ward behauptet, daß dieselbe lediglich Ausfluß der Regierung sei, wobei sich die Stände wenigstens sicher im Einklang mit dem bisherigen Gebrauch befanden.

Es war nothwendig, diese ohne allen Bezug auf lehnrechtliche Vorgänge abseiten Herzogs Johann bei den Ständen eingebrachten Petita zu kennen, um danach später einen der seltsamsten und widersinnigsten Processe zu verstehen, die jemals geführt sein mögen, um aber auch gleichzeitig einen Standpunkt für Beurtheilung der Bestrebungen des Herzogs auf lehnrechtlichem Gebiete zu gewinnen.

Dieselben beginnen, soweit sich die Sache verfolgen läßt, nach dem Tode Friedrich's II. mit einem Briefe an den Herzog Philipp vom 23. November 1588***), worin derselbe um schriftlichen Consens zur Lehnsforderung auf „unsern Antheil im Fürstenthum Holstein“, sowie zum Eintritt in die Expectanz auf Oldenburg und Delmenhorst angegangen wird.

Ob auf dieses ganz neue und eigenthümliche Ersuchen eine Antwort erfolgte, ist unbekannt. Jedenfalls muß Herzog Johann sich bald nachher auch an den Kaiser gewandt, hier aber, wie aus dem Antwortschreiben vom 23. März erhellt, ein anderes Petitum — wahrscheinlich auf Antheil und gesammte Hand — gestellt haben. Denn der Kaiser ver-

*) Neumann, Meditationes etc. Lib. V. tit. III. §. 574. — Moser, Familienstaatsrecht II. pag. 296. §. 170.

**) Lünig, Coll. nova pag. 978.

***) Vergl. die 1670 gedruckte Schrift: Actenmäßige und zu Recht vestgegründete Ursachen ꝛc. Anl. pag. 80.

weist ihn an die regierenden Herren, indem er seines Theils sich bereit erklärt, ihn zur gesammten Hand zu verstatten.*)

Auch bei den Verhandlungen über den Lehnbrief vom 11. December 1589 muß dann die Sache wieder zur Sprache gekommen und vom Kaiser eine Aufforderung, sich mit dem Herzog Johann sowohl im Punkte der gesammten Hand an Holstein als der Expectanz auf Oldenburg zu vergleichen, an die regierenden Herren ergangen sein. Denn unterm 29. Juni 1590 bezieht sich Christian IV. in einem Schreiben an den Kaiser**) darauf zurück, indem er zugleich anzeigt, daß, soviel die Lehnwahr und gesammte Hand am Herzogthum Holstein belange, gütliche Vereinigung getroffen sei. Das Nämliche zeigte auch Herzog Philipp an,***) und es erfolgte nunmehr unterm 22. August 1590 die erste Belehnung Johann des Jüngeren „zu der gesammten Hand des Fürstenthums Holstein ꝛc., mit der Anweisung für Mannen ꝛc. und Unterthanen desselben, ihn als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn zu erkennen, ihm in allen Sachen seine Regalien berührend getreu, gehorsam und gewärtig zu sein.“ †)

In der Einleitung dieses Lehnbriefes heißt es, daß bei der Belehnung vom 11. December 1589

> „insonderheit dem auch hochgebornen Johann, Herzog zu Holstein ꝛc. sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand berührten Fürstenthums... bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten“

sei, und es wird dann unter Bezugnahme auf die erwähnten Königlichen und Herzoglichen Eingaben und die erneuten Anträge Johann's fortgefahren, daß, nachdem nunmehr diese Vergleichung erfolgt sei, den Bitten des Herzogs nachgegeben werden könne.

Gleichzeitig erfolgte aber ein Antwortschreiben an den König und den Herzog,††) worin es in Bezug auf die Oldenburgische Expectanz und die verweigerte Erbhuldigung heißt:

> „So haben wir . . . dieweil wir ja keine erhebliche Ursache der Ungleichheit, und warum es in diesen beiden Punkten anders als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums gehalten werden solle, nicht befinden können . . . nicht unterlassen wollen, Ew. Liebden hiemit im Besten zu vermahnen . . . daneben auch die Ritterschaft ꝛc. dahin weisen und anhalten, daß sie gedachten . . . Herzog Johann zu Sr. Liebden gesammten Rechten die Erbhuldigung ferner nicht weigern, sondern vermög Unsres Kaiserlichen Lehnbriefes und demselben angehefteten Mandats . . . gehorsamlich leisten . . .“

Nunmehr änderte plötzlich Herzog Johann seine bisherige Tactik, indem er von seiner Huldigungsforderung als „geborner Herr“ absprang und sich lediglich auf das Mandat des Kaiserlichen Lehnbriefes stützte, so freilich, daß er dasselbe bei seiner erneuten Proposition an die Stände vom 29. Mai 1593 ohne Weiteres mit für die Fräuleinsteuer geltend machte, deren Forderung nunmehr einen ganz anderen Charakter erhielt.

---

*) Erwidrigter Bericht ꝛc. Diar. Europ. XVIII. Anh. pag. 117.

**) Abermalige unterthänigste Vorstellung ꝛc. Beil. Litt. E.

***) Defensionsschrift des Fürstl. Hauses Plön. Beil. VII. — Diar. Europ. XX. Anh. pag. 217.

†) Ostwald, Urkundliche Beilagen, Nr. VI. pag. 23.

††) Das., Nr. VII pag. 28.

Kaum hatte aber der Landtag auch dieses neu fundirte Verlangen abgelehnt, so benutzte er wieder diese Ablehnung, um jetzt auf Grund des Lehnbriefes beim Kaiser klagbar zu werden, und bei dieser Gelegenheit sehr geschickt auch die Fräuleinsteuer mit zum Gegenstand der vom Kaiser im citirten Schreiben vom 22. August 1590 befohlenen Transaction zu machen, welche in dieser Ausdehnung zuerst unterm 2. August 1593 monirt wurde.

Es konnte für Johann sich nichts Glücklicheres ereignen, als daß der König sich alsbald geneigt zeigte, die Angelegenheit gütlich zum Austrag zu bringen, der Herzog aber Monitorium auf Monitorium ziemlich gleichgültig über sich ergehen ließ. Denn so wußte er allmählich seine Sache am Kaiserlichen Hofe favorabel zu machen, und endlich unterm 30. Juli 1599 das in jeder Hinsicht monströse Prager Mandat zu extrahiren, wodurch er mit einem Schlage seine längst genährten Landeshoheitsprätensionen zu erreichen, wie darüber hinaus festen Fuß in der gemeinsamen Regierung zu fassen hoffen konnte.*) Ausgehend von der notorischen Unwahrheit,**) daß er „in Kraft Sr. L. an dero Altväterlichen Fürstl. Stammlehn ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit" belehnt worden sei, während er lediglich ex liberalitate vasallorum possidentium zur gesammten Hand zugelassen war, die ihm der Kaiser ohne diese Zustimmung gar nicht hätte geben können, verlangt hier der Herzog „solche Unsrer Kaiserlichen Belehnung anhangende, auch Sr. Liebden von Rechts= und alter Gewohnheit wegen gebührende und zugehörige Huldigung und Contribution zur Fürstlichen Fräulein=Aussteuer" geleistet zu erhalten, nicht minder in Zukunft als „Unser und des Reichs gehorsamer Fürst" mit allen den obenerwähnten auf seiner landsässigen Qualität beruhenden Zumuthungen, allem Eingriff in seine Jurisdiction und Hoheit verschont, kurz ständischer Seits vollkommen als Landesherr anerkannt zu werden. Und der Kaiser ging wirklich, „dieweil diese Sache des Königs zu Dänemark und Herzog Johann Adolf zu Holstein Liebden ohne das ganz von sich schreiben," und weil dieselbe „ein Fürstlich Reichslehn" belangt ꝛc. darauf ein, der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Holstein **in einer lediglich die unirten Herzogthümer betreffenden Angelegenheit** bei Strafe von 20 Mark Goldes ein Thun anzubefehlen, das ohne die **positivste Mitwirkung der gänzlich außer Acht gelassenen Landesherren rechtlich wie factisch völlig unmöglich war.**

Der Erfolg bestätigte dieß auf's eclatanteste. Zunächst gab der König, von den Ständen zu Hülfe gerufen, in einem das Wesen der Sache gar nicht berührenden, sondern den Schwerpunkt des Streites sehr geschickt in die Frage nach der Belehnung selbst, nicht nach den Folgen derselben für positive beanspruchte Regierungsrechte, verlegenden Schreiben vom 8. November 1600***) abermals dahin eine Erklärung ab, daß er zwar den Herzog Johann zur Güte vermahnen, im Uebrigen *aber* mit der Sache nichts zu thun haben wolle, — eine Antwort, die ihre richtige Erklärung nur dadurch findet, daß die schon damals reifenden Pläne des Königs auf Unterdrückung der landschaftlichen Privilegien und insonderheit des Wahlrechts *ihn in dem Conflict mit dem Herzog Johann, woraus ihm selbst ja niemals ein Schaden* oder Präjudiz erwachsen konnte, nur eine Handhabe für seine eignen Absichten erkennen ließen. Bei dem Herzog Johann Adolf aber, der für sich allein nicht wohl interveniren konnte, scheint hiernach gar nicht von den Ständen angefragt, sondern sofort die Verantwortung beim Kaiser eingebracht zu sein.

*) Apologia des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein Sonderburgischer Linie ꝛc. Nr. VII.

**) Vgl. den Lehnbrief vom 22. Aug. 1590.

***) Ostwald, Urkundliche Beilagen No. VIII. pag. 30.

In dem nun folgenden Processe bildet sich denn, wie die in Beilage II. genau zusammengestellten, darüber bekannten Einzelheiten evident ergeben, bei dem Herzog Johann immer bewußter die Absicht aus, hauptsächlich denjenigen Theil des Kaiserlichen Mandats, welcher den Anspruch auf Landeshoheit im Separatantheil betraf, auszubeuten. Mit wachsender Bestimmtheit wird für diesen Theil auf Grund der Geburt die Stellung eines regierenden Fürsten beansprucht, die Holsteinische Unterthanen- und Landstandschaftsqualität geradezu abgeleugnet, die Abfindung von 1564 für eine bloße divisio inaequalis erklärt, eine einfache Convasallität mit den regierenden Herren behauptet u. s. f. Und alle dem stehen die Stände ganz allein gegenüber, ohne irgend welche Unterstützung der Landesherren, zu deren Gunsten sie selbst mit plaidiren, sich berufend auf ein dem Kaiserlichen Hofe ganz unbegreifliches Wahlrecht, statt bekannter Sätze des Römischen Rechts oder Longobardischen Lehnrechts von einem „Dänischen Könige" vor anderthalbhundert Jahren gegebene, vom Kaiser nie bestätigte Privilegien anführend. Was Wunder, wenn da das Kaiserliche Urtheil vom 12. December 1605 zu Gunsten des Herzogs wenigstens soweit ausfiel, daß nur in dem einen Punkt, der bestrittenen Unterwürfigkeit unter das Landesgericht, auf weiteren Beweis erkannt wurde!

Es kann nun nicht in der Absicht liegen, die Einzelheiten dieses mit allen Chicanen und Weitläufigkeiten der Reichshofrathspraxis fortgesetzten Streites zu verfolgen. Nur die wesentlichsten Punkte daraus sollen hier berührt werden.

Unterm 18. September 1614, nachdem in der Zwischenzeit ein Restitutionsverfahren gespielt hatte und die Stände vergeblich bemüht gewesen waren, sich mit den Landesherren über eine thatkräftige Intervention zu einigen, erging eine zweite Paritoria, die Herzog Johann bei der Insinuation an die Stände dießmal zuerst mit der Ausführung begleitete, daß auch die Schleswigische Ritter- und Landschaft von Anfang an mit im Proceß gewesen sein sollte. Hiernach erklärten endlich die Landesherren im Jahre 1615 sich bereit, die früher nur angekündigte Intervention wirklich zu verfolgen, „vor deren Erörterung sie ihren Prälaten und Ritterschaft keineswegs zugestehen würden, die begehrte Fräuleinsteuer abzutragen, und noch viel weniger die verlangte Huldigung abzustatten." Diese Interventionsschrift ward unterm 26. Januar 1616 wirklich eingereicht, worauf die Sache liegen blieb, bis in Folge des väterlichen Testamentes vom 21. Februar 1621, das übrigens nur des Anspruches auf Fräuleinsteuer, gar nicht mehr der Huldigung gedenkt, Herzog Johann's Söhne im Jahre 1627 den Proceß wieder aufnahmen. Es erging dann unterm 28. März 1628 ein drittes Mandat, worauf unterm 27. März 1634 sogar die Verurtheilung in die Pön erfolgte, und klagendem Herzog die arctiores erkannt wurden. Dadurch daß jetzt (1635) von Neuem die Landesherren intercedirten, wurde die ohnehin inhaltlose Execution verhindert, und ein Kaiserliches Commissorium an Chursachsen veranlaßt, wonach eine gütliche Vergleichung zu Wege gebracht werden sollte. Doch hatte dieses Commissorium einen sehr saumseligen Fortgang und kein Resultat. Als sodann seit 1663 Herzog Joachim Ernst von Plön wieder auf Aufnahme des Processes drang, erreichte er nur die Ausdehnung der in der Oldenburgischen Successionsstreitigkeit inzwischen niedergesetzten Commission, Churbrandenburg und Braunschweig, auch auf diese Streitigkeiten. Nun aber begann seit 1670 König Christian V. seinerseits durch Verweigerung der Investitur für Schleswig bis zur Zurücknahme der Prätensionen energisch auf die Sache einzuwirken, bis endlich der Hauptbetreiber dieser ganzen Prätensionen, Joachim Ernst von Plön, in einem Schreiben an Kaiserliche Majestät vom 23. April 1671 anzeigte, daß er „mit Königlicher Majestät

in Dänemark aller zwischen ihnen streitig gewesenen Punkte halber in der Güte völlig verglichen worden."

Damit hatte denn die Sache, die seitdem von keiner Seite wieder angeregt ist, auch für die übrigen Herzöge Sonderburgischer Linie, obwohl sich der Vergleich nicht auf dieselben bezieht, ihr Ende erreicht. Der geschilderte Hergang aber gibt zu folgenden rechtlichen Aufstellungen Anlaß:

1) Der ganze Proceß war, seiner historisch nachgewiesenen Entstehung nach, von vornherein ein Unding. Das was gegen die Stände betrieben wurde, konnte nur gegen die Landesherren resp. Landesherren und Stände erreicht werden. Kaiserlicher Seits ist das ganze Verfahren nur aus der abseiten Herzogs Johann und seiner Descendenz fortwährend rege erhaltenen falschen Anschauung zu erklären, daß es sich um einen Proceß eines Landesherrn gegen seine widerspenstigen Stände handle.

2) Der ganze Proceß konnte an sich kein Recht gegen die Landesherren erwirken; für sie sind sämmtliche erlassene Mandate, sowie das Urtheil von 1634 res inter alios actae.

3) Der ganze Proceß ist überhaupt zu keinem rechtskräftigen Judicat gediehen, kann also nicht einmal als Beweis einer Rechtsansicht auf Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths gelten.

4) Als wirkliches Recht oder an Statt solches hat, und zwar auch nur in Voraussetzung Gottorpischer Einwilligung, allein das zu gelten, was durch die den Proceß abschließende Vereinbarung zwischen dem König und dem Herzog Joachim Ernst vom 18. März 1671 festgesetzt ward. Artikel 6 jenes Recesses*) sagt aber in Betreff der hier allein interessirenden Huldigung:

> "J. K. M. zu Dänemark für jetzt mit nächstem und Dero Posterität künftig so oft es der Fall gibt, wollen für sich und Dero Königliches Haus und Linie die Huldigung von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Holstein rc. einnehmen und unter dem Namen vorhöchst gedachter Königlicher Linie sollen auch eventualiter J. F. Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön und dessen Leibeslehns-Erben verstanden und vorgedachte Prälaten, Ritter- und Landschaft dessen vor abgelegtem Huldigungseid expresse jedesmal berichtet werden."

Dazu fügt dann Art. 8 Folgendes:

> "Wiewohl nun J. F. D. zu Schleswig-Holstein Plön . . . viel officia angewendet, dero sämmtliche Agnaten Fürstl. Sonderburgischer Linie mit einzuschließen, so haben doch J. K. M. zu Dänemark darin nicht zu verwilligen viele Ursachen, auch absonderlich deßwegen angeführet, daß dieser mit J. F. D. getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburgische Successionswerk veranlaßt, und daher in generale Consequenz nicht zu ziehen sei. Weil nun mehrgedachte J. F. D. hierbei ein mehres nicht thun können, so haben sie dieselbige in vorigem Stande lassen müssen." **)

Der König versprach also, dem Landtag gegenüber eine Operation vorzunehmen, nach welcher der ihm zu schwörende Huldigungseid künftighin gleichzeitig als eine Eventualhuldigung fü[r]

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 43.

**) Ueber Fräuleinsteuer und competentia fori vgl. Beilage II.

die Plöner Linie angesehen werden sollte. Diese Operation sollte bestehen in einer durch einseitige Königliche Vorstellung an die Landstände zu erzielenden, ausdrücklichen oder stillschweigenden Propagation des gewöhnlichen positiven Huldigungseides auf einen nicht näher bezeichneten eventuellen Fall. Daß ein solcher Gedanke nicht ausführbar, und von vornherein nicht ernstlich gemeint sein konnte, liegt auf der Hand. Der König kehrte sich auch weiter gar nicht an sein Versprechen und es ergibt sich, da neuernder Weise die nächste Huldigungsproposition nicht persönlich geschah, sondern die Verhandlungen darüber schriftlich geführt wurden,*) mit vollster Bestimmtheit, daß weder der Königlichen Linie noch des Herzogs von Plön und seiner Linie mit einer Silbe gedacht wurde, mithin auch die Huldigung vom 2. Juni 1671 unmöglich auf ihn bezogen werden kann. Ja, neun Jahre später in dem geheimen Receß vom 29. Mai 1680**) ward „zum Siebenten“ sogar geradezu gesagt, daß, den punctum dotis et homagii anlangend, die Stipulationen von 1671 nicht zur Execution gebracht seien, und beide Angelegenheiten deßhalb mit beiderseitiger Bewilligung bis auf fernerweite Erinnerung Ihrer Fürstlichen Durchlaucht ausgesetzt sein sollten, die denn natürlich niemals erfolgte.

Es war diese längere Abschweifung von der Darstellung der Sonderburgischen Lehnsverhältnisse unerläßlich, weil erst von ihr aus die verschiedenen Phasen derselben, sowie eine Reihe einzelner Fragen vollkommenes Licht empfangen. So zunächst die Fortschleppung des aus dem Lehnbriefe vom 22. August 1590 stammenden Passus:

> „insonderheit dem auch hochgebornen Johann ꝛc. sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand berührtes Fürstenthum bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten.“

Dieser Vorbehalt war, wie bereits bemerkt, erledigt durch die Königliche Erklärung vom 20. Juni und die entsprechende Gottorpische. Dieß spricht auch das ebendaselbst in Bezug genommene Antwortschreiben vom 22. August 1590***) aus, indem es zugleich weitere Vergleichung wegen der Oldenburgischen Expectanz anempfiehlt und daneben bedeutet, die Stände zur Huldigung anzuhalten.

Hiernach hätte der nächste Lehnbrief von 1612 jenen Passus müssen fallen lassen, wie er ganz richtig auch die dazu gehörigen nachfolgenden Worte strich. Daß es nicht geschehen, hängt jedenfalls mit dem vorerzählten Processe zusammen, wie denn auch schon das Kaiserliche Schreiben vom 2. August 1593†) darin gegen das erste vom 22. August 1590 abwich, daß es die Huldigungsfrage nebst der jetzt hinzutretenden Fräuleinsteuer ebenfalls weiterer Vereinbarung anbefahl. Sollen also die Worte überhaupt noch einen Sinn haben und nicht einfach als fugitif gelten, wofür sie Herzog Johann unterm 29. März 1621 selbst ausgab, so ist ihre Erklärung lediglich dahin zu geben, daß sie sich in keiner Weise auf die gesammte Hand als solche beziehen, sondern nur auf die prätendirten Ausflüsse der bereits im Jahre 1590 erworbenen Belehnung zur gesammten Hand. Deßhalb sind sie auch nach dem vorerwähnten Vergleich von 1671 im nächsten Lehnbriefe Leopold I. vom 5. Januar 1673 für die drei hinterlassenen Söhne Joachim Ernst's weggelassen, wogegen auch nachmals im Jahre 1710 von den übrigen Linien nicht remonstrirt worden ist.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß Herzog Johann der Jüngere von dem Herzog Philipp im Jahre 1588 den Consens zur Lehnssuchung für seinen Antheil erbat,

*) Ratjen, Handschriften II. pag. 192. ff.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXI. pag. 91.

***) Ostwald, Daselbst Nr. VII. pag. 28.

†) Wahre Vorstellung ꝛc. Beil. XII.

während er beim Kaiser ganz nach Analogie der Schleswigischen die Belehnung mit seinem Antheil und der gesammten Hand gesucht hatte. Letztere war ihm in Kaiserlicher Veranlassung von den regierenden Herren zugestanden und dann vom Kaiser wirklich gewährt. Der glückliche Fortgang, den sein Proceß gegen die Stände nahm, ließ jedoch Johann den Wunsch, seine Ansprüche auf Landeshoheit durch eine reelle Kaiserliche Belehnung zu stützen, wieder aufnehmen, und so erfolgte im Jahre 1612 bei der Thronbesteigung des Kaisers Matthias das Gesuch, „die Länder, Herrschaften und Aemter, so Seine Fürstliche Gnaden besitzen, dem Lehenbrief und formulae homagii specifice zu inseriren."

Diesem wohlberechneten Gesuche ward jetzt eben so wenig deferirt, als bei der Wiederholung im Jahre 1621, wo Herzog Johann geradezu bitten ließ, die Belehnung auf seinen „in dem Herzogthum Holstein anererbten, auch anitzo erblich innehabenden Antheil Landes neben der gesammten Hand", also genau wie in Schleswig, zu verstellen.

Ja der bereits in hohem Alter befindliche Herr hatte die Sache für so wichtig gehalten, daß er in seinem kurz vorher aufgesetzten Testamente vom 21. Februar 1621*) seine Söhne ausdrücklich ermahnte, „über unsre nachgelassene Land und Leute sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dänemark... nach Ordnung der Rechte... die Lehn... zu suchen," wie auch vom Jahre 1623 ab unverbrüchlich geschehen ist. Die aufbehaltenen Lehnssuchungen vom 8. September 1623, 25. November 1637, 3. October 1672, 5. September resp. 31. März 1709 resp. 1710, 23. Juli 1714, gehen alle auf die Theilbelehnung und die gesammte Hand. Aber alle Lehnbriefe, vom ersten bis zum letzten, vom 22. August 1590, 20. December 1612, 7. April 1621, 28. December 1623, 3. Mai 1631, 19. Mai 1640, 27. Januar 1660, 5. Januar 1673, 4. Juni 1710, 7. October 1714, 22. December 1734, 13. Juni 1751, ertheilten nur die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein. Nur eins erreichten seit 1673 die unverdrossenen Petenten allerdings, daß nämlich der bisherige Lehnseid auf den „anererbten auch innehabenden Antheil im Herzogthum Holstein" „sammt der gesammten Hand, so ihnen anjetzt verliehn wird," gestellt wurde. Damit dürfte aber freilich dem beweisenden Wortlaut des Hauptinstruments gegenüber nicht das Geringste gewonnen sein, selbst wenn nicht, wie geschehen, sofort am 3. März und 27. April jenes Jahres ausdrücklicher Protest beider regierenden Herren erhoben wäre. Daß gegen diesen Protest unterm 12. März 1674 reprotestirt wurde, wird Niemand verwunderlich finden. Eine rechtliche Wirkung indessen kann dem nicht beigelegt werden, da es gegen künftige präjudicielle Berufung völlig genügte, den Dissens ad acta constatirt und hierdurch das jüngere Instrument wirkungslos gemacht zu haben. Es hat mithin auch für die in Rede stehenden Vasallen nur die Bedeutung einer res merae facultatis, wenn sie auch in den Jahren 1710 und 1714 (nicht unwahrscheinlicher Weise auch 1734 und 1751) die neue Eidesformel der alten vorzuziehen sich bewogen fanden. Auf eine hierher gehörige Reichshofrathsresolution vom 10. April 1767 ist noch im §. 25 zurückzukommen.

Während so die Lehnsgeschichte der Sonderburger Nebenlinie des Oldenburgischen Hauses durch die zähe Beharrlichkeit ihres Gründers bei seinen dem Landrecht zwar widersprechenden, aus der unermüdlichen Fürsorge für den Glanz seiner Posterität aber leicht erklärlichen Bestrebungen von vornherein den mannigfachsten Schwankungen unterworfen

---

*) Falck, Nr. XXXVI. pag. 101.

war, zeigt auf der anderen Seite die Parallele des Herzogs Johann Friedrich von der Gottorper Linie auch nicht die mindeste derartige Unzuträglichkeit.

Es ist dieser Herr, nachdem er unterm 11. November 1606, wie im §. 8 dargestellt, genau in derselben Weise wie Herzog Johann der Jüngere abgefunden war, kurz nachher unterm 30. October 1608 von Kaiser Rudolf II. belehnt worden, ebenso unterm 10. Juni 1613 von Kaiser Matthias und noch unterm 9. Juli 1621 von Kaiser Ferdinand II. Es lauten alle diese Lehnbriefe vollkommen ebenso wie die der regierenden Herren, indem sie offenbar davon ausgingen, daß ja eigentlich die Belehnung Johann Friedrich's bereits mindestens zweimal in dem Lehnbriefe Johann Adolf's von 1592 und Philipp's von 1590 enthalten gewesen. Es tritt jetzt nur die damals bloß für den regierenden Herrn ausgestellte Huldigungsanweisung an die Unterthanen hinzu, die ihm als "rechtem natürlichem Herrn" geleistet werden soll.

Trotzdem hat Herzog Johann Friedrich, so sehr er noch eben seine Energie in Betreibung seiner Territorialabfindung bewiesen hatte, und so anregend auch das Beispiel seines Vetters für ihn sein konnte, doch weder irgend einen Huldigungsanspruch gegen die Stände erhoben, noch den leisesten Versuch gemacht, vermöge Kaiserlicher Belehnung über seinen Antheil die ihm nicht zukommende Landeshoheit zu aspiriren.

§. 14.

d) Rechtsfolgerungen aus den §§. 12 und 13.

Nach dem §. 12 steht es fest,

1) daß von 1460—1612 stets die regierenden Herren die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein in solidum empfangen haben, und zwar bei Herrenfällen, oder wenn eben eine Theilung im Lande stattgefunden hatte, uno actu et iisdem litteris, in sonstigen Mannfällen dagegen separatim;

2) daß von 1589 ab einige Zeit lang eine Extension der Belehnung auf minorenne nichtregierende, aber auch nicht abgefundene Brüder vorkommt;

3) daß seit 1590 mit Landbesitz abgetheilte Herren eine eigne Investitur erhielten, sei es unter der Modification "zur gesammten Hand", sei es ohne diese;

4) daß niemals eine Belehnung mit einem bloßen Antheil am Fahnenlehn Holstein, sondern stets und überall nur die Verleihung des ganzen Objects stattgefunden hat;

5) daß majorenn gewordene, aber nicht mit Landbesitz abgefundene eine Erneuerung ihrer Investitur nach erreichter Mündigkeit nicht nachgesucht haben.

Es fragt sich nun, welche rechtliche Bedeutung diesen Thatsachen zukommt.

Wie schon im §. 11 ausgeführt, ist dieß aber nicht zu eruiren durch Verwendung der überhaupt niemals zu einer genügenden Anerkenntniß gekommenen gelehrten Terminologien, noch weniger durch tiefsinnige Untersuchungen darüber, ob unter der gesammten Hand aus territorialen Rücksichten die des Sächsischen oder bloß die des Longobardischen Lehnrechts zu verstehen sei, sondern lediglich durch Feststellung des Zusammenhanges zwischen Rechtszustand und Lehnformel, sowie durch eine gründliche voluntatum interpretatio.

Thut man dieß, so ergibt sich auf der Stelle Folgendes:

1) Der Belehnungsmodus für die regierende Linie des Holsteinischen Hauses verhält sich zu dem Rechtszustande des Fürstenthums nicht wie Ursache zur Wirkung, sondern wie Wirkung zur Ursache. Nicht darum, weil der Bischof von Lübeck oder nachmals der Kaiser mehrere Holsteinische Fürsten zugleich mit dem gesammten

Herzogthum belehnte, sind diese mitregierende Herren geworden und haben eine Mutschierung vorgenommen, sondern umgekehrt, weil zuerst König Johann und Friedrich und dann Christian III., Johann der Aeltere und Adolf eine Mutschierung vorgenommen hatten, hat der Bischof und nachmals der Kaiser secundum petita sie in solidum belehnt. Nicht durch die Belehnung sind die mehreren Herren vasalli compossidentes, sondern die Belehnung bestätigt die vorhandene compossessio.

Die unmittelbare Folge hiervon war aber, daß, nachdem nun einmal jenes der Entwickelung landrechtlicher Principien entsprungene Gemeinschaftsverhältniß lehnsherrliche Anerkennung gefunden hatte (im Jahre 1548 noch dazu durch Uebergehung Herzogs Friedrich in der allerunverkennbarsten Weise), nunmehr auch der Lehnsherr vermöge seiner Gebundenheit an den ersten Lehnscontract verpflichtet blieb, die Investitur nach denselben Grundsätzen fortzuertheilen. Es entsteht fortan das Wechselverhältniß, daß nicht nur auf Grund der Communion bestimmte Betheiligte in bestimmter Weise belehnt werden müssen, sondern daß umgekehrt auch die bestimmte Belehnungsart — bis zum Beweise des Gegentheils — die Communion zwischen ihnen aufrecht erhält. Die Investitur der regierenden Herren, und nachmals der regierenden Linien, charakterisirt sich fortdauernd, um hier nunmehr einen terminus technicus anzuwenden, als eine investitura simultanea pura in specie*) oder coinvestitura in specie juris Germanici**) oder, wie es neuere Germanisten zu benennen vorziehen, als eine Sammtbelehnung zu rechter, reeller oder ungetheilter Gewehre.

2) Was an Belehnungen außer den eben beschriebenen vorkommt, steht außerhalb des landesrechtlichen Princips, ist nicht originär, sondern späteren Ursprunges, und nicht auf Aenderung des Landesrechtes, sondern auf andere bestimmende Gründe zurückzuführen.

Diese Gründe sind theils und hauptsächlich die Anfechtungen der Grundlage des Verfassungsrechtes durch die Landesherren, theils die Autorität der gemeinen Lehnrechte. Beide führten dahin, den deutlichst in Christian's IV. Reprotestation vom 2. December 1603 gegen den landschaftlichen Protest vom 29. September wegen der Belehnung des Herzogs Johann Friedrich vom 3. Juli jenes Jahres enthaltenen Satz aufzustellen, daß aus den Privilegien nicht folge, „daß die anderen Herzöge so zur Regierung nicht erkoren, ihre erblich angeborene Fürstliche Gerechtigkeit an den Fürstenthümern zu Lehn zu suchen oder auch die Lehnsherren ihnen dieselbige zu verlehnen nicht sollten mächtig sein“, ***) daß also das Geblütsrecht einen Anspruch auf Lehnssuchung und Empfängniß gebe.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, als dieser Satz, dem die Stände zwar widersprachen, dessen Ausführung sie aber, da ihnen keine Theilnahme an den Belehnungen zustand, nicht hindern konnten, zum ersten Male und gewiß nicht ohne Einfluß fremder Rathgeber bei der Belehnung Christian IV. und Philipp's 1589 praktisch verwerthet wurde, man bereits die Absicht hegte, einem späteren Landesherrn den Weg zu der Logik zu bahnen, die man auf dem Landtage von 1616 anwandte, nämlich die Belehnung zur Grundlage des Regierungsrechtes zu machen. Noch viel wahrscheinlicher dürfte es aber sein, daß man bloß einen weiteren Schutz gegen die Möglichkeit einer Uebergehung der einen oder anderen Linie bei der ständischen Wahl, wie sie im Jahre 1588 gedroht hatte, in dieser anticipirten Belehnung suchte. Jedenfalls steht so viel fest, daß man in keiner Weise die Absicht hatte,

*) Schnaubert, Commentar zu Böhmer pag. 305. 308.

**) Mayr, Handbuch des Lehnrechts pag. 160.

***) Sammer, Staatserbfolge pag. 272.

jene mitbelehnten Nichtgewählten auf Grund der Belehnung zu eigenem Nachtheil in die Mitregierung hineinzuziehen. Vielmehr ergeben hier die öfter citirten Streitigkeiten, besonders Christian IV. mit seiner Mutter*), sowie die Ausstellung des Huldigungsmandats allein für den gewählten Herrn zur Evidenz das Gegentheil.

Was die Stellung des Kaisers zur Sache betrifft, so konnte er natürlich dem von den vasalli possessores an ihn gerichteten Antrag auf Mitaufnahme ihrer nachgeborenen Brüder in den Lehnbrief nichts Erhebliches entgegenstellen, da ja das Lehnfolgerecht derselben an sich feststand, und es sich zunächst nur um eine Anerkenntniß desselben, um eine conservatio sanguinis handelte. Welche Weiterungen hieraus zwischen den mitbelehnten Brüdern hätten entstehen können, besonders wenn die mündig gewordenen die abermalige volle Ausfertigung des Lehnbriefes vom Kaiser verlangt, und daraufhin Ansprüche erhoben haben würden, kann dahingestellt bleiben, da merkwürdigerweise derartige Conflicte stets vermieden worden sind. Soviel steht jedoch unzweifelhaft fest, daß dem Lande gegenüber die ganze Neuerung vollständig irrelevant blieb, und lediglich als eine Wahrung oder Verstärkung des, wie gesagt, ohnehin an sich unbestrittenen Erbrechtes in Betracht kam, ohne rechtlich irgendwie die Successionsordnung vermöge der Wahl zu beeinflussen.

Insofern hatten auch die Stände kein tieferes Interesse, jene Mitbelehnungen, wenn sie auch gelegentlich dagegen sich äußerten, energisch anzufechten. Sie konnten ihnen gegenüber, was auch immer bei Lehnsherren oder Mitvasallen für eine Ansicht oder Absicht herrschen mochte, nur den Effect von ganz vagen Eventualbelehnungen haben, wie es mit Bezug auf die Schleswigische Belehnung Herzogs Johann Friedrich vom 3. Juli 1603 in der Supplication vom 29. September desselben Jahres sehr richtig dahin ausgesprochen ward:

> „Und ob wir wohl unsres Theils . . . genugsam wissen, daß dieselbige Investitur weiter nicht denn auf künftige Fälle, so in Gottes Händen stehen, gemeinet sein und ihren Effect und Wirkung haben könne rc.“

Es waren diese generellen Betrachtungen erforderlich, um von hier aus speciell auf die Belehnung Johann des Jüngeren und deren Wirksamkeit übergehen zu können.

3) Während die Mitbelehnungen der jüngeren Brüder von den regierenden Herren selbst beantragt wurden, Herzog Johann Friedrich aber, wie aus der Schleswiger Belehnung vom 3. Juli 1603 hervorgeht, nicht auf den Titel seines abgetheilten Besitzes, sondern seiner früheren Mitbelehnung während der Unmündigkeit sich stützte, hatte Herzog Johann der Jüngere lediglich die Abstammung von Christian I. für sich, auf Grund deren er höchstens etwa eine förmliche Eventualbelehnung oder Expectanz vom Kaiser erwirken konnte, und selbst diese, obwohl rechtlich nichts entgegenstand, nicht leicht hinter dem Rücken seiner Agnaten. Johann beabsichtigte aber ein Besseres, nämlich vorzüglich die Separatbelehnung mit seinem Antheil und wo möglich die völlige Gleichstellung mit den regierenden Herren. Deßhalb konnte er sich nicht durch einen so bescheidenen Antrag wie den genannten präjudiciren. Er ging an den Kaiser unzweifelhaft mit der Bitte, ihn in gleicher Weise wie sein Schleswiger Lehnbrief lautete zu belehnen, vielleicht nur das wiederholend, was schon 1582 bei dem Haderslebener Falle gespielt hatte. Was von der Kaiserlichen Antwort vom 29. März 1589 bekannt ist, spricht nur von der „gesammten Hand“ und verweist behufs Aufnahme in dieselbe den Herzog Johann an den König und den Herzog Philipp. Danach ist also augenscheinlich, daß der Kaiser an eine volle Aufnahme des Petenten in

*) Nordalbingische Studien VI. pag. 300 ff.

die Gerechtsame der vasalli possessores dachte, daß er, um mit dem terminus technicus zu reden, die gewünschte Belehnung als eine coinvestitura pura in specie ansah.

Von da an gehen dann Verhandlungen zwischen Johann und den regierenden Herren, deren Abschluß König Christian dem Kaiser mit den Worten meldet:

"So ist hiermit Unsre freundliche Bitte Euer Kaiserliche Majestät wolle freundlich geruhen, Sr. Lbden. dieselbige (Beleihung) dero hiebevor beschehenen freundlichen und gnädigsten Erbieten zufolge nunmehr auf obangezogene gütliche Vergleichung und sämmtliche Bewilligung widerfahren zu lassen."

Aus diesen Worten einen Schluß darauf zu ziehen, daß dem Herzog Johann eine Belehnung zugestanden sei, deren Effect es sein würde, ihn in die gleiche Rechtsstellung mit König und Herzog quoad communionem et possessionem zu bringen, oder daß jene Vergleichung, auf welche Bezug genommen wird, eine Rechtsstellung für den Herzog Johann concedirt habe, auf Grund welcher die nun erfolgende Belehnung den gleichen Charakter wie die der regierenden Herren annehmen mußte, dürfte in der That unendlich gewagter sein, als die dem nachmaligen fortdauernden concreten Rechtszustand der Lande gegenüber sich sehr einfach darbietende Interpretation, daß jene Vergleichung eine minder günstige Stellung für Johann normirt habe, unzweifelhaft nämlich die der sonstigen sine effectu possessionis mitbelehnten minorennen Brüder. Ergibt sich dieß schon aus der einfachsten Betrachtung der realen Verhältnisse, so wird es evident aus dem nun wirklich von Johann beim Kaiser gestellten Antrag, der nach der Instruction seiner Gesandten vom Sonntag nach Trinitatis 1590*) auf die "gesammte Hand und Anwartung des Fürstenthums Holstein" gestellt war, wiewohl in consequenter Verfolgung der eingeschlagenen Emancipationspolitik wieder zugleich auf "seinen angeerbten Antheil Landes."

Auf letztere Weiterung nahm der Kaiser keine Rücksicht, sondern hielt sich streng an den Wortlaut der von Johann beigebrachten Consensbriefe, ohne jedoch zu beachten, daß dieselben sich ausdrücklich auf die Vergleichung bezogen. So ist es denn geschehen, daß der Kaiser die gesammte Hand in einer Form verlieh, wonach wirklich der neue Lehnbrief bis auf die Abänderung "zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein" "gesammtes Lehn" und im Huldigungsmandat "als ihren gesammten rechten natürlichen Herren" im Wesentlichen vollkommen mit dem der regierenden Herren übereinstimmend ausgestellt ward.

Hier erscheint es nun nöthig, daran zu erinnern, daß, wie ja eigentlich die bezüglichen termini technici niemals eine übereinstimmende Fixirung durch die Gelehrten erhalten haben, vielmehr noch die letzten Vertreter der jurisprudentia feudalis, die Bauer, Böhmer, Schnaubert, Weber u. s. f., durchaus ihre eigenen Wege gehen, so es geradezu eine Unmöglichkeit ist, in der Zeit, wovon hier die Rede, aus dem Ausdrucke auf die Sache schließen zu wollen. Man nehme das eine Beispiel, daß, als die regierenden Herren des Oldenburgischen Hauses im Jahre 1565 zuerst daran gingen, in die Oldenburgische Belehnung einzutreten, sie ihre Gesandten um nicht weniger beim Kaiser ansuchen ließen, als um simultanea investitura, Anwartung und gesammte Hand neben und mit dem Grafen Anton, und man wird zugeben, daß alle moderne Jurisprudenz daran scheitern dürfte, hier aus ihren terminis heraus die wahre Absicht zu construiren. Der Erfolg also muß hier Belehrung geben, und der Erfolg beweist für die Holsteinischen Belehnungen ganz evident Folgendes:

*) Gründlicher Bericht von der Fürstlich-Holstein-Plönschen Successionssache pag. 87, 88.

Der Kaiser hat die von ihm verliehene gesammte Hand per ignorantiam und später guten Theils per subreptionem zunächst entschieden als eine effective der Belehnung der regierenden Herren vollkommen adäquate betrachtet, wie er denn geradezu in dem vielcitirten Schreiben vom 22. August 1590 an König Christian sagt:

> „Aus Ew. Lbden . . . Schreiben . . . haben wir ganz gerne verstanden, daß Ew. Liebden mit ermeldeten Ihrem Vetter wegen der gesammten Hand an dem Fürstenthum Holstein . . . gutwillig verglichen und nunmehr allerseits zufrieden sein, daß S. L. gleicher Maßen Ihnen nächst verflossenes Jahr von uns geschehen, die gesammte Hand an bemeldetem Fürstenthum Holstein . . . gereicht und geliehen werde."

Es ist auch allein auf Grund dieser Anschauung die ganze Procedur gegen die Stände verständlich.

Herzog Johann aber hat die erlangte Belehnung, so gut es irgend möglich war, in seinem Interesse zu verwerthen gesucht, bald nach dem Sinne des Kaisers, insofern er fortan seine bis dahin ganz anders begründeten Ansprüche auf Huldigung und Fräuleinsteuer, also auf Rechte, die nur den regierenden Herren zukamen, aus der Belehnung herleitete, bald und vor allem nach eigener Tendenz, insofern er das Huldigungsmandat zur Exemtion seines Separatantheils von der Gesammtregierung ausbeutete, und sich selbst die Landeshoheit vindicirte. Je besser Letzteres zu gelingen schien, desto gleichgültiger wurde ihm der erstere Gesichtspunkt. Daher die trotz der mehrfachen Ablehnung stets wieder aufgenommene Bitte um Belehnung mit dem Separatantheil, neben welcher, wenn sie erreicht wäre, selbstredend die gesammte Hand am Herzogthum sich als etwas nur eventuelles, als eine simple investitura eventualis *) hätte herausstellen müssen, da gleichzeitige Effectivbelehnung auf das Ganze und den Theil ein Unding ist

In diesem Sinne ließ Johann im Jahre 1612 seine Gesandten beim Kaiser vortragen, daß Se. F. G. die ganze Regierung über das Fürstenthum gar nicht fordern und sich an den innehabenden Landen und Leuten gerne genügen lassen.**) Dieselbe Anschauung documentirt sich auch wieder durch die Vollmacht zur Lehnssuchung der Herzöge Friedrich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg und Johann Christian zu Sonderburg für Joachim Ernst von Plön vom 25. November 1637, die auf den angeerbten dermalen vom Herzog Joachim Ernst besessenen Antheil Landes im Herzogthum Holstein sowie die gesammte Hand und Anwartung an dem gedachten Herzogthum Holstein gerichtet ist. Da aber die Belehnung mit dem Separatantheile nie erreicht ward, blieb auch die Auffassung der gesammten Hand lange Zeit unerledigt.

Die Landesherren haben übrigens nie daran gedacht, mehr als eine Belehnung zur gesammten Hand der Art zu concediren, wie sie ihre jüngeren Brüder besaßen, woraus, wie schon das im Jahre 1594 zu Regensburg übergebene Rechtsgutachten des Dr. Herzbach***) sagt, „eine investitura simultanea, von der es heißt, daß daraus jus reale quidem oriri, sed facultatem apprehendendi possessionem non prius transire ad eum, qui hoc modo investitus est, quam si casus contingat, quod linea possidentis vasalli (in diesem

*) Mayr, Handbuch §. 71.

**) Erwidrigter Bericht rc. D. E. pag. 105.

***) Nordalbingische Studien VI. pag. 30.

Falle vasallorum possidentium) defecerit,*) oder wie sie F. L. Boehmer**) bezeichnend nennt, eine investitura simultanea eventualis.

Active Rechte aus derselben zuzugestehen, waren die Landesherren nicht entfernt gewillt, und Herzog Johann war klug genug, wenn er auch seinerseits consequenterweise keine Fräuleinsteuer an die regierenden Herren zahlte, sondern große Restantenregister darüber auflaufen ließ, doch auch seine aus der Belehnung hergeleitete Forderung der Fräuleinsteuer nur auf Prälaten und Ritterschaft, nicht aber auf die landesherrlichen Separatantheile zu erstrecken, die eigentlich weitaus am meisten daran betheiligt waren.***) Außerdem aber erhob er aus der Huldigung wenigstens zunächst keine den regierenden Herren unmittelbar fühlbare Ansprüche, und die Betreibung einer dermaßen leeren Huldigung schien ihnen deßhalb nichts ihre eigene Situation Beunruhigendes auf sich zu haben.

Trotz dieser Indolenz aber waren die regierenden Herren sich des eigentlichen Rechtes Herzogs Johann sehr wohl bewußt und sprachen es z. B., als sie sich endlich zur Intervention entschlossen, auf dem Landtage von 1609 durch ihre Commissarien sehr deutlich dahin aus,

> „daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden Herzog Johann eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall, da nämlich der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden als der regierenden Herren Linien abgehen und aufhören möchten, dirigirt und gerichtet, immaßen die von Seiner Fürstlichen Gnaden erlangte simultanea investitura keinen andern Effect und Wirkung habe, wohl gönnen könnten,“

daß aber dem Herzog Johann, dem natürlich mit der dann auch consequent eintretenden eventuellen Fräuleinsteuer nicht gedient sein konnte, eine solche Eventualhuldigung nicht genüge.

Sehr energisch schritten sie dann auch, sobald es Ernst wurde, im Jahre 1635 als „veri et unici Domini et possessores des Herzogthums Holstein ein,“†) bedeuteten sehr klärlich in einem Schreiben vom 1. Juni 1641 ††) ihre Herren Vettern (allerdings in einer unrichtigen Anwendung) dahin, „daß es den in Händen habenden Lehnbriefen und anderen Erbvereinigungen ganz zuwider läuft und solange von Unsern (des Königs) und vorhochgedachten S. Lbden (des Herzogs) männlichen Leibes-Lehnserben noch einer übrig und im Leben, sie als einmal abgetheilte Herren keineswegs ... admittirt werden können.“ Und das Ende der Sache war, wie im §. 13 dargestellt, daß, nachdem bei den Hamburger Verhandlungen von 1670 noch einmal die Offerte des Jahres 1609, nämlich die Eventualhuldigung deficiente linea mascula regia et ducali wiederholt war, die ganzen Ansprüche Plön gegenüber mit der leeren Zusage im Art. 6 des Vergleichs vom 18. März 1671 abgefunden wurden, die übrigen Linien aber diese Ansprüche dann gänzlich fallen ließen, so daß nunmehr zur Bestimmung des Rechtswillens lediglich wieder auf das erste klar ausgesprochene Lehnsgesuch Herzogs Johann zurückgegangen werden muß, das in zweifellosem Einklang mit den Ver-

*) Mascov, De expectativis in feuda imperii, §. 3.

**) De indole et natura expectativae in den Electa juris feudalis II. pag. 110 §. 74.

***) Lünig, Coll. nova II. pag. 978.

†) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 403.

††) Gründliche Informatio juris et facti etc. Beil. P.

gleichsintentionen von 1590, wie oben gezeigt, in Betreff des Fürstenthums Holstein nur eine eventuelle Investitur in irgendwelcher Form beansprucht hatte.

So faßten denn auch weiterhin die regierenden Linien und speciell die Königliche die Sache auf, wenn sie unter Hervorhebung des Umstandes, daß z. B. die gesammtbelehnte Glücksburger Linie keinen Fußbreit Landes in Holstein besitze, noch im Jahre 1722 und 1723 in officiellen Schreiben*) sich dahin äußerte:

„daß über das sogenannte Fürstenthum Plön privative niemalen einige Lehnbriefe ertheilt worden, noch jemals ertheilt werden könnten, indem die Investitur, die die Herzöge zu Plön bisher vom Kaiser genommen, nur bloß als eine generale eventuale Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein sowohl Königlichen als Fürstlichen Antheils zu Behauptung und Conservation der gesammten Hand angesehen werden müsse."

Genau dieselbe Ansicht ist es, welche sich früher in der Protestation gegen die Aenderung des Sonderburgischen Lehneides im Jahre 1673 dahin ausgedrückt findet, daß den regierenden Herren „die Possession und wirkliche Belehnung", den Plönern aber „nur die gesammte Hand" zustehe.

Was endlich die Stände betrifft, so waren sie an jenen ganzen lehnsrechtlichen Vorgängen völlig unbetheiligt, und es konnten daher ihnen gegenüber auch niemals irgendwelche Rechte daraus hergeleitet werden, die der Verfassung des Landes nicht conform erschienen. Von ihrem Standpunkte aus war es vollkommen in der Ordnung, wenn sie in der Supplicatio et protestatio vom 29. September 1603**) die Belehnung Johann's geradezu als per sub- et obreptionem ausgebracht bezeichneten, und trotz der Königlichen Reprotestation vom 2. December 1603***) in der Antwort vom 12. November 1604†) auf das energischste dabei stehen blieben, allenfalls mit der Maßgabe, daß die Belehnung als per sub- et obreptionem erfolgt angesehen werden müsse, weil Herzog Johann von derselben gegen die Privilegien Gebrauch mache. Für die Stände also hat das ganze Ereigniß einzig und allein die Bedeutung der conservatio sanguinis dem Lehnsherrn gegenüber, mithin einer an sich unbestrittenen Sache.

Fragt man nun hiernach, welche der referirten Anschauungen die maßgebende sei, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß diejenige der Stände allen anderen vorzugehen hat. Ihnen gegenüber greift die Regel ein, daß jede Belehnung, auch wenn sie die clausula salvatoria nicht ausdrücklich enthält, doch nur salvo jure tertiorum zu verstehen ist. Ihnen konnte niemals schädlich werden, was durante jure electionis zwischen Lehnsherren und Vasallen oder zwischen den Vasallen unter einander verabredet wurde. Ihr verfassungsmäßiges Wahlrecht blieb nach wie vor dadurch unverkümmert.

Läßt man aber den landrechtlichen Standpunkt fallen und stellt sich rein auf den Boden des Lehnrechtes, so kann man auch hier zu einem anderen Resultate nicht gelangen. Denn es ist unbestrittenen Rechtes, daß dem Kaiser die Befugniß nicht zustand, willkührlich in die Lehnsordnung eines Landes einzugreifen. Er konnte Neuerungen des Bestehenden so wenig als irgend ein anderer Lehnsherr ohne Consens der Betheiligten

---

*) Larsen, Von dem Institut der Gesammtbelehnung in den antischleswigholsteinischen Fragmenten. I. pag. 72.

**) Sammer, Staatserbfolge pag. 267.

***) Sammer, das. pag. 270.

†) Lünig, Coll. nova II. pag. 393.

erwirken. Nicht seine Meinung war deßhalb auch maßgebend, wo Differenzen entstanden, sondern der zu eruirende Vertragswille. Der Vertragswille ist aber in einem Falle wie der vorliegende kein anderer, als der ursprüngliche Wille der betheiligten Vasallen. Nur soweit derselbe reichte, war die Aenderung zulässig, und er reichte nur auf eine Zulassung Herzogs Johann „zur gesammten Hand des Herzogthums Holstein." Daß dieser Ausdruck mehrdeutig war, konnte wohl für eine falsche Auffassung beim Kaiser, nicht aber für das positive Recht maßgebend werden. Wie ihn die Landesherren verstanden wissen wollten, erhellt aus dem oben Gesagten. Daß sie an sich auch keineswegs sich undeutlich ausdrückten, muß jeder zugeben, der bemerkt hat, daß auch die Belehnung der Landesherren selbst nicht nominell eine Belehnung zur gesammten Hand war, sondern eine pura investitura in solidum, und die Präsumtion spricht also dafür, daß unter solchen Umständen die „gesammte Hand" etwas Anderes zu bedeuten hatte, als das, was bis dahin vorlag. Darüber waren auch die Gesammtbelehnten selbst von vornherein völlig klar, und sogar am Kaiserlichen Hofe ist zuletzt diese Ansicht nachweislich, da die bekannte Resolution vom 10. April 1767, indem sie den Herzögen zu Holstein-Glücksburg und Beck ihre Rechte der simultanea investitura vorbehält *), doch unmöglich an etwas Gegenwärtiges gedacht haben kann.

Also die Belehnung des Herzogs Johann war eine in die Form der gesammten Hand gekleidete Eventualbelehnung, eine Form, die nicht ganz ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Sache, aber doch praktisch, wenigstens für die Successionsfrage, ganz werthlos ist **). Es entsteht die weitere Frage, auf welchen Event sie berechnet war.

Konnte man bei der Mitbelehnung der Nichtregierenden annehmen, daß beabsichtigt ward, ihnen die Succession auf den Fall zuzuwenden, daß der vasallus possessor in der Speciallinie hinwegfiel, also annehmen, daß ihrer Zeit König Christian IV. und Herzog Philipp gewissermaßen sich verpflichteten, wenigstens zu Gunsten der beiderseits Mitbelehnten von 1589 die Coexistenz zweier regierenden Linien ihrerseits festzuhalten, so zeigt bei dem Herzog Johann schon die äußere Form, daß an eine solche Uebereinkunft nicht im entferntesten gedacht wurde. Herzog Johann erscheint als „zur gesammten Hand belehnt" gegenüber beiden regierenden Herren. Beide zusammen ertheilen den Consens zu seiner Aufnahme in die Belehnung, und das Angedenken an diesen Zusammenhang pflanzt sich durch alle Lehnbriefe der Sonderburger Linie bis zum Jahre 1660 fort, indem stets eingangsweise auf die zuvor geschehenen Belehnungen der regierenden Herren Bezug genommen und erst danach die gesammte Hand ertheilt wird. Erst 1673 fiel nach Erledigung der Erbhuldigungsstreitigkeit diese Bezugnahme im Eingange hinweg.

Soll es nun möglich sein, jenen Consens der regierenden Herren den Rechten nach anders zu deuten, als es nachmals von ihnen selbst in einer Reihe officieller Kundgebungen geschehen ist? Nirgend bei dem ganzen Verfahren ist auch nur eine Andeutung dafür gegeben, daß man auf eine Geblütsfolge bei der Zulassung des Herzogs Johann zur gesammten Hand Rücksicht genommen hätte. Nirgend findet sich eine Spur dafür, daß diese gesammte Hand unter den Vasallen dieselbe Wirkung haben sollte, wie etwa in den Lehnbriefen von 1589 und 1592 die Mitbelehnung der jüngeren Brüder. Ihre Verleihung ist vielmehr ein rein lehnsrechtliches Ereigniß, und als solche ganz einfach verstellt „auf

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXVI. pag. 159.

**) Boehmer, De indole et natura expectativae §. 74 spq.

das Herzogthum Holstein", ohne an irgend einen der possessores speciell angeknüpft zu werden. Das Freiwerden des Herzogthums Holstein war mithin ihr »eventus«, und nur die frivolste Interpretation kann den Versuch machen wollen, sie auf den Ausfall einer Linie zu beziehen. Mit genau demselben Rechte wie auf den Ausfall der Königlichen würde man den Eintritt Johann's und seiner Linie auf den Ausfall der Gottorper Linie beziehen können, und ihr in Bezug auf deren Antheil an Holstein ein Vorrecht vor der Königlichen Linie ex investitura simultanea einräumen dürfen.

Man kommt aber eben nur zu solchen Absurditäten, wenn man dem realen Sachverhalt gegenüber die vollkommen unpassende Longobardische Geblütsfolge gerade so anwendet, als ob effectiv gar keine concreten Verhältnisse, sondern nur die Auseinandersetzungen irgend eines Systems zu berücksichtigen wären.

Um bei Abgang einer Linie zur Lehnsfolge zu gelangen, hätte Johann in die communio aufgenommen werden müssen. So lange dieß nicht der Fall war, stand er hinter den vasallis compossessoribus nach zweifellosem Rechte zurück.*) Daß aber eine Präsumtion für die Absicht der Aufnahme eines bisher Unbetheiligten in ein bestehendes derartiges Gemeinschaftsverhältniß nicht existirt, vor Allem dann nicht, wenn der Beweis vorliegt, daß der Betreffende thatsächlich stets außerhalb der Gemeinschaft geblieben ist, darüber dürfte wohl Niemand einen Zweifel erheben, und es folglich feststehen, daß auch der fragliche Vertragswille von 1590 nur auf den Abgang beider regierenden Linien bezogen werden kann.

So ergibt also eine rein lehnsrechtliche Betrachtung genau dasselbe Resultat, welches bereits im §. 6 aus dem Communionsverhältniß ohne Rücksicht auf das Lehnrecht abgeleitet wurde, und nachdem die Bestrebungen der Landesherren gegen das ständische Wahlrecht, wie sie auf dem Landtage von 1616 zum Austrag kamen, mit dem im §. 16 weiter zu erörternden Erfolge gekrönt waren, stimmte auch das Landrecht im Wesentlichen vollkommen damit überein, daß erst nach dem Abgang der regierenden Linien von einer Succession der Johann'schen Nebenlinie die Rede sein konnte.

Aus der ganzen bisherigen Darstellung beantwortet sich nun auch die Frage, ob die gesammte Hand der Sonderburger Linie als eine sog. gesammte Hand des Sächsischen Rechtes anzusehen, d. h. also insonderheit ob ihre fortdauernde Nachsuchung zur Conservation des Folgerechtes erforderlich gewesen sei, principiell durchaus verneinend. Dagegen ist gar nicht zu läugnen, daß innerhalb der Sonderburger Linie selbst man ganz entschieden von der Ansicht ausging, die Sammtbelehnung untereinander (Sammteventualbelehnung, wie sie Schnaubert pag. 324 nennt) aufrecht erhalten zu müssen, wovon jedoch hier als außerhalb der Aufgabe liegend abgesehen werden kann.

E. Reduction des Wahlrechtes ad jus primogeniturae.

§. 15.

1. Historische Einleitung.

Die ersten positiven Anfechtungen des ständischen Wahlrechtes waren nach §. 9 von den Söhnen Herzogs Adolf von Gottorp bezw. von der Herzogin-Mutter und deren auswärtiger Berathung auf Grund des Erbrechtes erhoben worden, welches das bekannte

*) Senckenberg, De condominio IV. §. 6. — Schnaubert, Commentar pag. 512.

Erachten der Hessischen Räthe *) in vierzig Positionen als wahren Grund der Succession gegen die ständischen Ansichten vertheidigt hatte. Erst nachdem der Hauptangriff abgeschlagen, war in dem Kaiserlichen Mandat vom 10. April 1590**), welches auf offenbar falschen Bericht hin das vermeinte Recht, „ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu wählen“, geradezu als Rebellion und Ungehorsam gegen das Reich darstellte, sofortige Abstellung desselben verlangte, und unbedingte Anerkennung der „rechtsnatürlichen Erbherren und Landesfürsten“ anbefahl, den Söhnen Herzogs Adolf eine neue Waffe geboten. Doch wurde diese Waffe vorläufig noch bei Seite gelegt, da sich Herzog Philipp wahrscheinlich überzeugt hatte, daß, so lange Dänischer Seits der Wahlstandpunkt festgehalten wurde, selbst mit Unterstützung des Kaisers nichts auszurichten sei. Dänischer Seits aber hatte man nicht das geringste Interesse daran, das Wahlrecht gegen eine gemeinrechtliche Successionsordnung zu vertauschen. Daß das Wahlrecht aus politischen Gründen kaum jemals gegen einen König von Dänemark angewendet werden würde, war leicht zu berechnen. Sollte man es also aufgeben, um für die dadurch garantirte Individualsuccession des Königs eine gemeinrechtliche Zersplitterung einzutauschen? Und wie hätte König Christian IV., wenn es ein ständisches Wahlrecht etwa nicht mehr gab, durch welches er selbst unter seinen Brüdern allein zur Mitregierung gelangt war, in den Jahren 1593 ff. dem Andrängen der Königin-Wittwe zu Gunsten ihrer jüngeren Söhne widerstehen wollen?

Es mußte also, wenn eine Zustimmung und Mitwirkung zur Bekämpfung des Wahlrechtes von Seiten des Königs erfolgen sollte, nicht das gemeine Erbrecht, es mußte vielmehr eine Ordnung der Verhältnisse in Vorschlag gebracht werden, die das Unliebsame, Erniedrigende der Wahl beseitigte, im Erfolg aber auf das gleiche Ziel wie diese hinauskam, also eine Individualsuccession auf rein erbrechtlichem Princip. Das konnte jedoch in Anbetracht dessen, daß seit Christian I. das Wahlreich Dänemark bereits eine constante Observanz für den Primogenitus aufzuweisen hatte, keine andere sein als die Primogeniturordnung, die bereits auch der Praxis des Wahlrechtes in den Herzogthümern entsprach, wo die Königliche Linie in Friedrich II. und Christian IV. und die Herzogliche, bei welcher außer dem Vorgange Dänemarks wohl auch die eigenthümlichen Altersverhältnisse der Söhne Adolfs mit maßgebend wurden, in Philipp und Johann Adolf auf einen freilich nicht rechtsverbindlichen Usus hinweisen konnte.

Das Alles hatte Johann Adolf vollkommen erkannt, als er daranging, seinem Nachfolger den Sieg in dem neu aufzunehmenden Kampfe vorzubereiten. Sobald er nämlich durch die Abfindung seines Bruders Johann Friedrich freie Hand erhalten, verständigte er sich mit dem König Christian IV. und ergriff nun die Initiative, indem er zuwörderst durch eine dispositio inter liberos vom 9. Januar 1608 seine Descendenz zur Innehaltung der Primogenitur verpflichtete. Die Kaiserliche Bestätigung für Holstein erhielt Johann Adolf schon unterm 28. Februar 1608, aber noch viel wichtiger war es, daß er auch den König Christian IV. bereit fand, „als König zu Dänemark und Lehnsherr des Herzogthums Schleswig aus Königlicher Macht für J. L. innehabenden Theil des Herzogthums Schleswig 2c.“ die Primogeniturordnung unterm 13. Juni 1609 zu bestätigen, und zwar ohne Zuziehung der Reichsräthe Dänemarks.

An sich hatten freilich alle diese Vorgänge keinen direct rechtlichen Werth, da selbstredend eine Aenderung der Landesverfassung weder von dem Herzog, noch von dem König

*) Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 483.

**) Falck, Sammlung Num. XXXI. pag. 90.

noch von beiden zusammen, noch auch vom Kaiser decretirt werden konnte. Doch ließ sich erwarten, daß, wenn auf Grund der väterlichen Disposition Johann Adolf's nach seinem Tode der erstgeborne Sohn, unterstützt vom Kaiser und vom Könige, gegenüber einem Landtage Ansprüche erhob, die bereits einen gewissen ständischen Usus für sich hatten, es den Landständen schwer werden mußte, ihr freies Wahlrecht zur Geltung zu bringen. Ja, um wo möglich sich noch auf eine stillschweigende ständische Anerkenntniß dereinst berufen zu können, ließ man sogar auf dem Kieler Landtage von 1609 aus Anlaß der beabsichtigten ständischen imploratio officii C. M. pro restitutione in integrum gegen das in dem Processe mit Johann dem Jüngeren ergangene Urtheil vom 12. December 1605 ganz beiläufig einfließen, ob es nicht gut sei, insonderheit auch dieses anzuziehen,

> "daß Herzog Johann Adolf F. G. bei der Kaiserl. Maj. erhalten, daß durch eine sonderliche Kaiserliche Provision versehen, daß in der Gottorpschen Linie nur **ein** regierender Herr succediren und die andern mit einem jährlichen Gelddeputat abgefunden oder sonst versorgt werden sollten." *)

Die Stände waren auch arglos genug, hinter diesen dunkeln Worten gar nichts Besonderes zu gewahren. Vor Allem hat wohl keiner unter ihnen daran gedacht, daß spätere Schriftsteller einst geradezu eine Aufhebung des Wahlrechtes darin erblicken könnten.

§. 16.

2. Satzungen des Landtages von 1616.

Mit dem Tode Johann Adolf's am 31. März 1616 war die Zeit gekommen, um an Ausführung der wohlvorbereiteten Pläne zu denken. Zunächst aber galt es noch, für dessen erstgebornen Sohn Friedrich (III.) die Königliche Belehnung eintreten zu lassen, um auf diese alsdann in Betreff Schleswigs dasselbe Raisonnement zu stützen, welches man in Betreff Holsteins aus dem jetzt wieder hervorzusuchenden alten Mandat vom 10. April 1590 noch drastischer herleiten konnte. Diese Belehnung erfolgte unterm 2. December 1616, nachdem schon am 15. Juli der Kaiser dem jungen Herzog die venia aetatis ertheilt hatte. Dann versammelte sich zu Schleswig am 9. December der Landtag, einberufen durch ein Königliches Patent vom 25. October **), welches für den Herzog Friedrich von den Ständen die Prästation des "wahren Erbhuldigungseides" verlangte.

Von Königlicher Seite waren zu diesem Landtage zwei vertraute Räthe deputirt, denen es oblag, gleichsam im alleinigen Interesse des vorgeschobenen Herzogs die Cassation des Wahlrechtes zu betreiben, für die der König nicht proprio nomine mit eintreten durfte, um nicht durch die erklärte Absicht, eine wirkliche Erbregierung in Schleswig-Holstein zu etabliren, möglicherweise die Dänische Wahlkrone seinem Hause abwendig zu machen. Es mußte scheinen, als ob sich die Dinge ganz von selbst gestalteten, und deßhalb ward auch von vornherein mit keiner Silbe der bis dahin sammt ihren Confirmationen verheimlichten Primogeniturordnung gedacht. Vielmehr äußerten sich sowohl die Königlichen als die Herzoglichen Commissarien am 9. December nur dahin ***), "daß das Fürstenthum Schleswig und Land Fehmarn auf Herzog Friedrich **als Johann Adolf's ältesten Sohn und**

*) Hegewisch, Fortsetzung III. pag. 117.

**) Gemeinschaftliche Verordnungen Num. XXXIX. pag. 273.

***) Es liegen der folgenden Darstellung die ziemlich umfassenden Landtagsacten zu Grunde, welche handschriftlich sowohl zu Kiel als zu Oldenburg vorhanden sind. Vgl. Sammer, Staatserbfolge pag. 159 ff. Jpsen, die alten Landtage pag. 117 ff.

nächsten Successor in der Regierung verstammt, daß derselbe vom Kaiser (durch die venia aetatis) zur vollständigen Regierung bestätigt, dann auch von J. Königlichen Majestät zum regierenden Landesfürsten und Herrn vermöge der Belehnung constituirt worden sei, und verlangten daraufhin die Erbhuldigung.

Diese Wortfassung der Proposition ließ keinen Zweifel über die Absicht, das Wahlrecht aufzuheben. Auch hatten die Stände jedenfalls genug verlauten hören, um zu wissen, daß die Einführung der Primogenitur im Hintergrunde stehe. Deßhalb erhoben sofort bei der ersten Berathung (am 10. December) sich Stimmen genug, die ein Entgegenkommen in dieser Richtung, eine Verpflichtung zu regelmäßiger Wahl des Primogenitus, falls derselbe eine taugliche Person wäre, vorschlugen, „zumal die Landschaft ohne das allerwege den Aeltesten respectirt, auch das jus primogeniturae im Heil. Röm. Reich überall observiret würde.“ Dennoch drang die Ansicht durch, vorerst Mißverständniß zu fingiren, und, „um zu sehen, was darauf erfolgen würde“, sich einfach dahin zu erklären, daß die Stände geneigt seien, Herzog Friedrich „vor ihren gnädigen Landesfürsten und Herrn zu wählen, aufzunehmen und nach altem Herkommen zu huldigen.“ Diese Antwort erfolgte am 11. December.

Nun gingen die Commissarien und der Herzog deutlicher mit der Sprache heraus, geradezu behauptend, daß die Regierung bereits durch die Belehnung aufgetragen und deßhalb keine Wahl nöthig sei. Diese Wahl sei längst durch das proprio motu erlassene Schreiben Kaisers Rudolf von 1590 gänzlich vernichtet und das Beharren darauf für Rebellion erklärt ꝛc. Auch der König sei nicht gewillt, „J. Fürstlichen Gnaden einzuräumen, sich einiger der Landstände Wahl zu unterziehen.“

Gegen diese schroffe Abweisung ließen die Stände eine ausführliche Schrift ausarbeiten und durch eine Deputation von zwölf adeligen Abgesandten einreichen, worin sie zuerst ausführlich den Rechtspunkt, nämlich die unzweifelhafte Zuständigkeit des Wahlrechtes, erörterten und insonderheit gegen das vorgebrachte Kaiserliche Mandat vertheidigten. Dann aber hoben sie die politische Seite der Sache dahin hervor, daß bei der Ausübung des Wahlrechts „nicht commodum singulorum, sondern vornehmlich der Herrschaft und allgemeinen Landschaft Bestes considerirt“ sei, daß dasselbe nur dazu dienen solle, die Dismembration und dadurch den Verderb des Landes zu hindern, daß nur kraft dieser heilsamen Satzung beider Herren Väter „Andere von gleicher Theilung und Regierung dieser Lande abgehalten“ hätten und Ihre Fürstl. Gnaden selbst abhalten würden.

Dabei verkannten sie keineswegs die für das Königliche wie das Fürstliche Haus wohl mögliche Gefahr, daß, wie 1588 es nahe daran gewesen, Stände eine der beiden nur durch „Observanz“ in ihrem gemeinschaftlichen Besitze der Regierung gesicherten Linien übergehen könnten, und erklärten demgemäß, „daß sie das Wort Wahl oder wählen nicht anders deuten noch verstehen, denn daß sie, so oft ein oder auch aus beiden ...... Linien beide regierende Herren ermangeln würden respective einen oder zwei aus jeder Linie wieder benennen mögen.“ Ja, sie gingen noch weiter und erboten sich dahin, „daß sie alle und jedesmal, so oft eine jede Stelle der Regierung erledigt, den primogenitum oder ältesten Sohn, dafern derselbe zur Regierung qualificirt, aus der erledigten Linie wieder benennen wollten.“ Sollte auf dieser Grundlage jedoch „über Verhoffen“ keine Verständigung erzielt werden, so verwahrten sie sich ihre privilegienmäßigen Rechte. Nachdem sie nunmehr Alles gethan, „was von ihnen hätte sollen und können erwartet werden“, erklärten sie sich zur Huldigung an ihren somit „angenommenen“ regierenden Herrn nach Bestätigung der Privilegien bereit.

Diese Anerbietungen und Reservationen brachten zwar nicht bei den Königlichen, aber jedenfalls doch bei den Herzoglichen Commissarien eine versöhnlichere Stimmung zu Wege. Denn die letzteren schlossen sich in keiner Weise der Resolution vom 13. December an, welche die **Königlichen** Commissarien allein erließen. Darin wurde jetzt »pure, simpliciter, absolute« die Huldigung verlangt, das Wahlrecht als etwas nie zu Recht Bestandenes direct in Abrede gestellt, und behauptet, daß dasselbe längst auch schon durch das Kaiserliche Mandat von 1590 und insonderheit durch das Kaiserliche Urtheil für Johann den Jüngeren vom 12. December 1605, welches hier auf einmal trotz der dagegen geschehenen Intervention zu Hülfe gerufen wird, „gänzlich abgeschnitten, cassirt, annullirt, abgesprochen, in Staub und Asche gelegt“ sei. Unter nochmaliger Wiederholung der Behauptung, daß das Recht zur Regierung auf der lehnsherrlichen Uebertragung beruhe, schließt diese in auffallend heftigem Tone gehaltene Schrift mit der Drohung, „daß J. Königliche Majestät auf den Fall ihres Ungehorsams und Rebellion mit Hülfe und Zuthun der Römisch Kaiserlichen Majestät durch gebührliche und hierzu dienliche Mittel die abgeforderte Erbhuldigung zu Wege zu bringen gänzlich resolvirt und entschlossen seien.“

Einer solchen Sprache gegenüber war es ein hohes Beispiel von Mäßigung und Klugheit, daß die Stände nicht die Sache schon sofort zum Bruche kommen ließen, sondern, neben Vorbereitung der auf den äußersten Fall berechneten Schritte, noch einmal den Weg der Versöhnung einschlugen.

Jene Vorbereitungen, deren die neueren Darstellungen dieser Dinge nicht mit einem Worte gedenken, bestanden vor Allem in der unverweilten Ausfertigung einer letzten Gegenschrift, in welcher »**sollenniter, sollennius, sollennissime**“ gegen die Königliche Resolution protestirt ward, aber nicht in der Absicht, sich bei solcher Protestation schließlich zu beruhigen. Vielmehr geht aus den gebrauchten sehr starken Argumenten und directen Hinweisungen klar genug die Absicht hervor, nöthigenfalls das durch die erst neuerdings, im Jahre 1593, bestätigte Union mit Dänemark vom Jahre 1533 *) eingeführte **Schiedsgericht** gegen die Vergewaltigung abseiten des Königs anzurufen, wovon im bisherigen Gange der Berathungen schon oft die Rede gewesen war. Ohne diese Absicht, welche dadurch zur Gewißheit wird, daß man das Schriftstück nicht alsbald übergab, sondern nur „**in eventum, und danach sich die Tractaten ferner anlassen würden, zu übergeben hinterhalten**“ wollte, würden in einer ständischen Replik Ausführungen nicht denkbar sein, wie die folgenden:

„ . . . zumal weil durch solch privilegium electionis J. Gottselige Königl. Maj. (Christian I.) nicht tertii alicujus jus laedirt, besondere ihnen selbst, quod jure licet, und ihren Successoren diese legem ex certa scientia certisque ex causis gesetzt und auferleget haben, a **qua citra violationem regiae fidei recedere jam non licet**; in noch mehrer Erwägung, daß dies Privilegium Christiani I. **von den ansehnlichen Reichsständen in Dänemark für sich und ihre Nachkommen**, also strict fest und unverbrochen zu halten, freiwillig ist beliebet, unterschrieben und versiegelt worden; inmaßen auch Unsre jetzige Königliche Majestät . . . **selbsten diese und alle wohlhergebrachte dieser Lande Privilegien im Jahre 1593 . . . . mit Handzeichen Königlichen und Fürstlichen Insiegel, ja auch mit einem theuren Eidschwur bekräftigt**

*) Falk, Sammlung Num. XXI. pag. 45.

haben; und obwohl die Herren Abgesandten solche Königl. Confirmation jetzt damit excusiren wollen, daß J. K. M. zu der Zeit noch minderjährig ist gewesen, und sobald sie ihre vollständige Jahre und Verstand erreichet, solchem privilegio oder Wahl expresso contradicirt haben sollen, so wollen doch die allgemeine Landstände sich nicht versehen oder verhoffen, daß J. K. M. als ein so hochlöblicher Fürst solches vorschützen werden."

Eine solche Sprache klingt in der That nicht etwa nach Furcht oder Neigung zu fügsamem Nachgeben. Zugleich aber scheint auf weitere energische Absichten der Landstände – „in eventum und danach sich die Tractaten ferner anlassen würden" — noch ein anderer Vorgang gedeutet werden zu müssen, welchen man als eine Neigung, "sich aus dem Handel zu ziehen", hat darstellen wollen.

Gemeint ist hier die offenbar demonstrative Abreise einer nicht geringen Anzahl der Landtagsmitglieder nach Sonderburg. Den Vorwand gab das bevorstehende Begräbniß der sechs Wochen früher (am 3. November) verstorbenen Gemahlin Johann des Jüngeren, der damals, wie bekannt, wegen der Huldigung mit den Ständen in Proceß lag. Man erinnere sich nur, daß die Stände bei den Verhandlungen vom 13. December ihre Offerten keineswegs unbedingt gemacht hatten, sondern unter ausdrücklicher Wahrung ihres Wahlrechtes, falls dieselben "wider Verhoffen" nicht acceptirt würden, daß sie ferner auch die für den Herzog Friedrich geforderte Huldigung insbesondere noch abhängig erklärten von einer vorherigen Confirmation der Privilegien, die nach der letzten Königlichen Resolution definitiv als verweigert gelten mußte, und man wird begreifen, daß gerade in diesem Augenblicke ihre Annäherung an die Sonderburger Linie mindestens für den Herzog Friedrich nicht als gleichgültig erscheinen konnte.

Es war deßhalb auch gewiß nichts weniger als bloße Gutmüthigkeit, womit Herzog Friedrich dem letzten ganz außerhalb des üblichen Geschäftsganges tretenden Versuch entgegenkam, welchen die Landstände machten, um sich mit ihm in Güte zu verständigen und ihn davon zu überzeugen, "wie getreulich es die Landschaft meinte." Sie schickten einen von Adel an ihn persönlich mit der Erklärung, daß, weil das Wort "wählen" eros sei, man ihn "erkennen und annehmen" wolle als primogenitum seines gottseligen Vaters. Da zeigte sich der Herzog zum Nachgeben geneigt,

"sintemal Sie damit erlanget, was J. F. G. Herr Vater quoad jus primogeniturae J. F. G. hätten an die Hand gegeben, auch von J. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Ihr wäre aufgetragen, wiewohl solches cum consensu ordinum geschehen sollen."

Gleichzeitig verlangte der Herzog behufs Anknüpfung der weiteren officiellen Verhandlungen eine schriftliche Erklärung, die am 15. December mit einer längeren Präfation überreicht wurde. In diesen einleitenden Worten heben die Stände hervor, wie sie mit Bestürzung und Schmerz aus der Königlichen Resolution gesehen, daß man "besonders auf das jus investiturae die pro tempore vacirende Regierung setzen und gründen wolle", daß sie aber verhofften und nochmals unterthänigst gebeten haben wollten, "solch wohlhergebrachtes und aus hochwichtigen Ursachen der Herrschaft selbst zum Besten eingeführtes jus electionis so gar nicht zu cassiren und der gehorsamen Landschaft aus den Händen zu bringen."

Das übergebene Schriftstück selbst aber lautet wörtlich wie folgt:

„Nach gepflogenen vielfältigen und mühseligen Tractaten, die geforderte Erbhuldigung belangend, erklären die Prälaten, Ritter und Landschaft in Unterthänigkeit sich hiermit dahin: Weil die hiebevor deswegen gebrauchte Wörter etwas eros und nachdenklich angesehen werden wollen, daß bemeldete Prälaten ꝛc. nunmehro den durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen ꝛc., als weiland des ꝛc. Herrn Johann Adolf ... hinterlassenen ältesten Sohn für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn erkennen und annehmen, demselben auch alle schuldige Gebühr leisten wollen; dagegen geleben sie dieser unfehlbaren Zuversicht, daß J. F. G. ihre, der Prälaten ꝛc., wohlhergebrachte habende Privilegia ... vorher zu confirmiren, auch die gravamina abzuschaffen gnädig geneigt sein werden.“

Die Königlichen Commissarien, mit denen nunmehr wieder communicirt ward, waren mit diesem Abkommen nichts weniger als einverstanden. Sie versuchten demnach Aenderungen der ständischen Erklärung vorzuschlagen, welche dieselbe zu ihren Ansichten umgestaltet haben würden, nämlich durch Streichung des Wortes „als“ vor der Bezeichnung des Erstgebornen und durch Einschiebung des Zusatzes „von J. Kaiserlichen und Königlichen Majestät belehnten“ vor den Worten „regierenden Landesfürsten“. Die Stände erkannten die Absicht klar genug, und lehnten ab „in Betracht, daß sie mit dem Wörtlein als das jus primogeniturae concerniret, welches durch Auslöschung dieses Wörtleins ganz cassirt würde, und nach ihrer (der Königlichen Commissarien) Correction das jus investiturae einzig und allein causa efficiens der Regierung sein sollte, wovon bisher der einzige Streit gewesen.“

Jetzt explicirten sich die Commissarien ausführlich:

„Es sei dieß freilich cardo negotii, und müsse die Huldigung pure simpliciter et sine ulla conditione vel adjectione primogeniturae J. F. G. als vom Kaiser und Reich ihnen constituirten Landesfürsten und Herrn geleistet werden; das jus primogeniturae aber concernire nicht die Unterthanen, sondern die Landesherrschaft, welche sich hierum ohne Zuthun der Landschaft und Unterthanen zu vergleichen habe.“

Die Stände dagegen wahrten ihren Standpunkt, daß sie nicht die Investitur als Grundlage des Regierungsrechtes anzuerkennen vermöchten. Wäre dieß der Fall, sagten sie, „so sind J. F. G. Herzog Hans zu Sonderburg, imgleichen Ihre Erzbischöfliche Gnaden zu Bremen, mit diesen beiden Fürstenthümern auch belehnt, müßten dieselbigen also auch zur Regierung zugelassen und könnten von der Herrschaft oder Landschaft nicht abgehalten werden, welches durch das Mittel juris primogeniturae geschehen kann.

Die Königlichen Commissarien wußten hierauf nichts zu erwiedern und erklärten sich für instructionslos. Die Stände aber benutzten sofort diesen Umstand, um im Einverständniß mit dem Herzog, ehe noch ein Bericht der Commissarien an den König einlaufen konnte, den Königlichen Statthalter Gerhard Rantzau nach Husum zu schicken, und dem dort weilenden Könige versöhnliche Vorstellungen machen zu lassen. Gerhard Rantzau erreichte den Zweck seiner Sendung, und konnte bereits am 18. früh die Botschaft zurückbringen, „daß S. K. M. sich der Landschaft Meinung und Erklärung gnädig gefallen lassen.“

Auf diese glückliche Beilegung des langwierigen Conflictes, welcher nur durch die besonnene Festigkeit der Landstände nicht zu verderblichen Folgen für die Herzogthümer geführt

hat, bezieht es sich, wenn in einer nachträglichen Bemerkung zu der in perpetuam rei memoriam asservirten ständischen Protestationsschrift vom 14. December in wahrhaft loyaler Gesinnung ausgesprochen ward, daß selbige Schrift „nicht übergeben worden, weil es Gott sei Dank zum guten Mittel ohne fernere Weitläuftigkeit und Disputation gerathen."

Es erfolgte jetzt auf der Stelle die Zuschickung der Fürstlichen Confirmationsnotul an die Stände, worin jedoch folgende Parenthese:

(„jedoch die bis hierzu prätendirte freie Wahl und was sonst in den Privilegien nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen")

Beanstandung fand. Die Stände strichen dieselbe,

„in Erwägung, daß das Wort prätendirte so viel in sich begreift, als wenn sie in dem pto electionis überall und gar nicht fundiret, und ohne Grund dieselbe vertheidigt hätten; dann und sonderlich für's Andere, daß das jus electionis sollte ausgenommen und also gar hinweggethan und cassirt werden, da doch der Abschied gewesen, daß das jus electionis auf das jus primogeniturae wäre gebracht und vergewissert, in welcher Vergleichung das jus electionis ita restrictum dennoch auf alle künftige Fälle, wenn man den Sachen scharf nachsinnete, sonderlich andere Herren damit abzuhalten, seinen Effect und nutzbare Wirkung behielte,"

und schlugen statt dessen die Fassung vor:

„jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae (sic!) restringirt,"

woraus nachher durch Verhandlungen, bei welchen die Stände erklären, daß sie sich durch die Worte nicht länger wollten auseinander halten lassen, unter Wiederaufgabe des von den Commissarien (sic!) gewünschten „ad primogenitum" wurde:

„jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae reducirt."

Darauf endlich wurde dem Herzog Friedrich ganz einfach „als einem Herzog zu Schleswig-Holstein Unserm gnädigsten Herrn" der Eid geleistet.

Nach dieser actenmäßigen genauen Uebersicht der besonders in ihren letzten Phasen so wichtigen Landtagsverhandlungen vom December 1616 wird man nunmehr folgende Ergebnisse als unbestreitbar hinstellen können:

Das ständische Wahlrecht bestand bei Beginn des Landtages von 1616 in unbestrittener factischer und rechtlicher Wirksamkeit.

Das ständische Wahlrecht beruhte auf vollgültigen Verträgen zwischen Landesherrschaft und Ständen. Nur auf dem Wege des eben so vollgültigen Vertrages war mithin seine Aufhebung bezw. Modificirung zu ermöglichen.

Der Verlauf des Landtages von 1616 läßt keinen Zweifel darüber, daß, wenn auch von vornherein die Landesherren ihre Macht geltend zu machen gesonnen sein mochten, die Lösung des Streites doch formell wie materiell auf vertragsmäßigem Wege stattgefunden hat. Ein Vertrag aber liegt nicht weiter vor, als die Willenseinigung der Contrahenten reicht.

Der Inhalt der Einigung betraf eine Veränderung des ständischen Wahlrechtes zum Nachtheil der Stände. Es liegt abseiten dieser ein Nachlaß von bisherigem besseren Rechte, also ein vertragsmäßiger Verzicht vor, der als solcher nirgend extensiv, sondern überall restrictiv zu beurtheilen ist.

Es ist weder behauptet noch zugestanden worden, daß der Erwerb der Regierung in concreto unmittelbar als Ausfluß des jus sanguinis nach Maßgabe gemeiner Rechte zu gelten habe.

Es ist zwar behauptet, aber nie zugestanden, daß der Erwerb der Regierung von der erfolgten Kaiserlichen und Königlichen Investitur abhänge.

Es hat vielmehr lediglich eine Restriction oder Reduction des bisherigen Wahlrechtes ad jus primogenituræ stattgefunden. Reduction bedeutet hier dasselbe wie Restriction, da die Stände ausdrücklich den Streit darüber als nur „die Worte" betreffend bezeichnet, mithin jede Deduction aus denselben gegen sich abgeschnitten haben.

Schon nach der Natur des vorliegenden staatsrechtlichen Actes als eines ständischen Verzichtes würde eine Interpretation des Wortes „Restriction" nöthig werden, die das jus electionis nicht als durch das jus primogenituræ ersetzt und absorbirt erscheinen läßt. Eine solche Interpretation ist aber dadurch ganz unerläßlich vorgeschrieben, daß die Stände unterm 15. December sich gegen eine „Ausnahme, Hinwegthuung und Cassation" ihres Wahlrechtes ausdrücklich verwahrt, und die Bedeutung desselben für künftige Fälle, „sonderlich andere Herren damit abzuhalten," constatirt haben.

Genauer bestimmt das Verhältniß des bisherigen Wahlrechtes zur nunmehrigen Primogenitur die für die Beurtheilung allein maßgebende, allerseits angenommene Erklärung der Stände vom 15. und die Privilegienconfirmation vom 20. December. Danach aber wird erstens die bisherige Wahl nominell zu einer „Erkennung und Annahme", welche letztere Bezeichnung übrigens bereits in den ersten Privilegienbestätigungen von 1482 und 1513 vorkam.

Es wird zweitens Herzog Friedrich „als ältester Sohn" des Herzogs Johann Adolf angenommen, mithin die Primogenitur nur als bestimmend für die Richtung der „Annahme" hingestellt, keineswegs aber zur causa efficiens der Succession in die Regierung gemacht. Für diese bleibt vielmehr nach wie vor die Annahme das verfassungsmäßige Substrat.

Diese Distinction aber ist eine praktisch höchst bedeutsame, weil außer der casualen Bedingung der Erstgeburt für die „Annahme" auch noch eine zweite potestative Bedingung maßgebend ist, nämlich die der Huldigung vorherzuschickende Confirmation der Privilegien.

Dadurch wird auf den jedesmaligen Primogenitus genau dieselbe Rechtsvorschrift übertragen, welche König Christian I. in der „tapfern Verbesserung" vom 5. April 1460 für den ultimus stirpis suae eingeführt hatte. Wie aber in der „tapfern Verbesserung" dieser Fall einer positiven ständischen Verpflichtung zur Wahl einer bestimmten Person dennoch nicht als ein Cessiren des Wahlrechtes bezeichnet wurde, sondern, weil eben die auf den Event verweigerter Privilegienbestätigung verstattete Nichtannahme ein Ausfluß des geltenden Wahlprincips war, ausdrücklich als eine „freie Wahl", so wahrt auch jetzt das bedingte Recht der Nichtannahme der neuen Einrichtung den Charakter eines allerdings durch die Primogenitur gebundenen Wahlrechtes.

Die Neuerung des Jahres 1616 schloß zwar an den ganz concreten Fall der Huldigung für Herzog Friedrich III. an und ist in durchaus auf diesen concreten Fall bezüglichen Documenten, einer ständischen Erklärung an den Herzog und der Privilegienconfirmation desselben, enthalten. Sie ist aber der deutlich erkennbaren Absicht aller Betheiligten nach ebensowohl als eine Concession an den mitregierenden Königlichen Herrn aufzufassen.

Die Neuerung charakterisirt sich als eine von den Ständen in Kraft ihres Wahlrechtes und in Form einer Restriction desselben ertheilte Einwilligung zur Einführung der Primogenitur auf autonomischem Wege für zwei bestimmte regierende Linien. Für diese Sachlage ist es der Ausdruck, wenn im Jahre 1624 Herzog Johann von der Primogeniturordnung seines Vaters sagt, daß dieselbe „in den Privilegiis der Fürstenthümer Schleswig-Holstein gegründet.“*)

Die mit den Stipulationen von 1616 in Zusammenhang stehenden autonomischen Primogeniturordnungen, die Gottorp'sche vom 9. Januar 1608 und die unterm 9. December 1650 vom Kaiser confirmirte der Königlichen Linie**), beziehen sich lediglich auf die männlichen Leibes-Lehns-Erben ihrer Begründer, auf welche sie beide ausdrücklich verstellt sind. Für die Disposition des Herzogs Johann Adolf enthalten die Neuerungen von 1616 gewissermaßen die nachträgliche landständische Bestätigung und Ergänzung; diejenige des Königs Friedrich III. von Dänemark ist als die beabsichtigte Folge derselben anzusehen.

Allen Nachkommen Christian IV. und Johann Adolf's haben die Stände im Voraus die Wahl nach dem Recht der Primogenitur gegen Bestätigung ihrer Privilegien zugesichert. Für jeden Descendenten dieser Ahnherren ist daher ein verfassungsmäßiges wohlerworbenes Vorzugsrecht auf die Succession in den Herzogthümern vor allen im Jahre 1616 nicht in's Auge gefaßten Mitgliedern des landesherrlichen Hauses begründet, — ein Recht, welches dadurch keine Veränderung erlitten hat, daß die ständische Verfassung selbst später factisch hinweggefallen ist. Denn der Wegfall einer früher bestandenen Rechtsquelle kann selbstredend die positiven Rechtsverhältnisse nicht alteriren, welche aus dieser Quelle, als sie noch lebenskräftig war, geflossen sind.

Ueber diese Neuerung hinaus sind die sonstigen verfassungsmäßigen Verhältnisse des Landes, insonderheit die Communion mit ihren Consequenzen, vollkommen unberührt geblieben.

Eine Aufhebung des Wahlrechtes in dem Sinne, daß künftighin an seine Stelle als landesverfassungsmäßiges Princip der Individualsuccession die Primogenitur für alle Glieder des Oldenburgischen Hauses, auch für die abgetheilten Herren und ihre Descendenz, eingeführt würde, hätte nothwendig die Zuziehung und Einstimmung aller nicht durch Christian IV. und Johann Adolf vertretenen Agnaten erfordert, da eine ipso jure für dieselben verbindliche Landesgesetzgebung in Familienangelegenheiten nicht existirte.

Nach Abgang der beiden neben und eventuell nach einander regierenden Linien muß das ständische Wahlrecht, da eine Beschränkung ad primogenitum nicht weiter statuirt werden kann, in der früheren Freiheit revivisciren, falls es überhaupt alsdann noch als wirksam wird betrachtet werden können. Wäre dieß nicht der Fall, so würde einfach die durch das ständische Wahlrecht gebunden gewesene gemeine Successionsordnung wieder normativ werden.

*) Falck, Sammlung Num. XXXVIII. pag. 112.

**) Falck, das. Num. XXXIII. LII. pag. 94. 156.

3. Beziehungen der abgetheilten Herren zu den Satzungen von 1616.

§. 17.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Noch im Jahre 1609 gaben die Landesherren bei Gelegenheit der gewünschten Intervention in den Proceß des Herzogs Johann gegen die Stände eine schon früher citirte Erklärung an die letzteren ab, worin sie mit den unzweideutigsten Ausdrücken erhärteten, daß Herzog Johann der Jüngere erst nach dem Aussterben beider regierenden Linien, der Königlichen wie der Fürstlichen, zur Succession zu kommen habe. Daß die Stände selbst nie anderer Meinung gewesen, wird Niemand bezweifeln, der aus den früheren Darstellungen eine Vorstellung von der ihrerseits dauernd gegen alle Prätensionen des Herzogs, insonderheit seine Belehnungs- und Huldigungsansprüche, geführten Opposition gewonnen hat.

Dieselben Landesherren und Stände beredeten nun im Jahre 1616, während sie noch in die heftigsten, eben in ein neues Stadium getretenen Streitigkeiten gegen derartige Prätensionen verwickelt waren, eine die ständischen Rechte schmälernde Modification der Verfassung, bei welcher des Herzogs Johann namentlich nur einmal in der ganz bestimmten Willenserklärung, ihn von der Regierung auch fernerweit abzuhalten, außerdem öfter unter Collectivbezeichnungen in ganz ähnlichem Sinne gedacht wird. Daneben benutzte man ihn, wenn die Combination im §. 16 zutreffend ist, ganz außerhalb der Verhandlungen zur Inscenirung einer Demonstration. Er selbst aber nahm weder in Wort noch That irgendwie an den Vorgängen Theil.

Und nun soll plötzlich auf diesem Landtage eine Neuerung getroffen sein, die ohne alle erkennbare Veranlassung, in schneidendem Widerspruche mit den bisherigen Anschauungen, die Gottorper Linie, zu deren Unterstützung der König das ganze Gewicht seines Einflusses verwandte, auf das allerempfindlichste beeinträchtigt, einem gar nicht hinzugezogenen Dritten dagegen ein völlig unverlangtes Geschenk in den Schooß geworfen haben würde.

In der That, diese Annahme überschreitet schon an sich alle Grenzen der Wahrscheinlichkeit.

Aber zugegeben, das Unglaubliche wäre wirklich geschehen, so müßte doch mindestens einer der Betheiligten, insonderheit der König oder der Herzog Johann selbst, nachmals irgend etwas davon gewußt haben. Es müßte sich irgend eine Spur vorfinden, daß irgend Jemand so, wie jetzt geläufig, interpretirt habe. Aber nicht nur davon ist keine Andeutung, sondern die klarsten Beweise liegen für das Gegentheil vor.

Wenn irgendwo, so war es doch gewiß indicirt, bei Abfassung des Primogeniturstatutes von 1650 der von einem gleichen Stammvater descendirenden Sonderburgischen Herzöge zu gedenken, deren Eintritt in die hausgesetzliche Successionsordnung der Königlichen Linie angeblich durch die Uebereinkunft von 1616 gesichert war. Wie nahe lag es, mit diesen Herzögen eine Verständigung zu suchen, und wie viel näher noch, wenn wirklich das Recht von 1616 allgemein verbindliches Landesgesetz war, auch ohne jene Verständigung auf irgend eine Weise anzudeuten, daß nichts desto weniger das Primogeniturstatut auf den gemeinschaftlichen Stammvater, Christian III., retrotrahirt, und deßhalb die sog. „jüngere Königliche Linie“ mit umfassend sei!

Nichts von alledem ist geschehen! Doch vielleicht wollte man nicht in die Autonomie der Nachkommenschaft des Herzogs Johann des Jüngeren eingreifen, ihr selbst es überlassen, die Modalitäten der Primogenitur auf den Fall ihres Eintrittes in dieselbe zu ordnen? Aber Herzog Johann der Jüngere, dem es mindestens leicht gewesen wäre, sein Hausrecht dem „Landesrecht“ analog zu gestalten, hat an etwas Derartiges gar nicht gedacht. Er hat vielmehr vermöge einer sehr eingänglichen Disposition zwischen seinen Söhnen eine gleiche Theilung vorgenommen. Erst der neueren Zeit ist es aufbehalten gewesen, in einem längst verschollenen brüderlichen Erbvergleich unter den Nachkommen eines Sohnes des Herzogs Johann des Jüngeren eine Beziehung auf die Vorgänge von 1616 herauszufinden. Es wird davon im §. 18 noch zu reden sein.

Dagegen zeigte Herzog Johann der Jüngere sich sehr weit von der Einsicht entfernt, daß, wenn im Jahre 1616 ein neues auch für ihn verbindliches „Verfassungsgesetz“ erlassen war, sein ganzer bisheriger Proceß gegen die Stände ein Unding wurde. War er durch die Neuerung des Schleswiger Landtages einfach in die regierende Königliche Linie einrangirt, so konnte ja über seine nunmehrige Stellung als Apanagiatus, damit aber über seinen Anspruch auf Huldigung und Fräuleinsteuer, sowie endlich über die Bedeutung seiner Belehnung der frühere Zweifel gar nicht mehr herrschen, und seine Ansprüche mußten fortan zum Mindesten ganz neue Grundlagen erhalten.

Es ist aber nach dem Jahre 1616 von Johann dem Jüngeren selbst und seinen Nachkommen genau dasselbe wie vor dem Jahre 1616 behauptet, und lediglich der alte Proceß fortgeführt worden. Gerade so haben auch andererseits die regierenden Herren keinen Augenblick daran gedacht, den Querelen des Herzogs, wie doch so sehr bequem gewesen wäre, die „Landesverfassung“ von 1616 entgegenzuhalten.

Nicht minder ist jederzeit die Kaiserliche Belehnung in derselben Form wie früher gesucht worden. Nach Maßgabe der vermeintlichen Verfassungsänderung könnte man vielleicht begreiflich finden, daß die Prätensionen auf eine Separatbelehnung mit den abgetheilten Aemtern fortgesetzt, nimmermehr aber, daß die „gesammte Hand“ nicht einfach als durch den Lehnbrief der Königlichen Linie absorbirt angesehen wurde.

Kurz, man mag blicken, wohin man will, so tritt überall mit überwältigender Sicherheit die Thatsache entgegen, daß weder die regierenden Linien noch die am meisten interessirten Sonderburger selbst von einer Ausdehnung der Uebereinkunft von 1616 auf diese abgetheilte Linie des landesherrlichen Hauses das Geringste wußten.

Dasselbe Resultat ergibt sich aber auch, wenn man nach directen zur Sache bezüglichen Meinungsäußerungen der Betheiligten fragen würde.

Daß die regierenden Linien auch nach wie vor dem Jahre 1616 von ihrer successio reciproca vollkommen überzeugt waren, ist in einer Reihe von Aeußerungen aus officiellen Actenstücken bereits im §. 14 dargelegt. Derselbe Gedanke wiederholt sich aber auch durchgehend, sei es mit oder ohne Bezug auf das lehnsrechtliche Verhältniß, in den von dieser Seite ausgegangenen Streitschriften gegen die Sonderburger, aus denen nur einige besonders prägnante Stellen hervorgehoben werden mögen. So heißt es in einer 1668 gedruckten Schrift geradezu:

„Nun kann Herzog Joachim Ernst F. G. nicht leugnen, daß, so lange Jemand aus den regierenden Häusern übrig, sie an dem Herzogthum Holstein und incorporirten Landen kein Recht noch Zutritt haben.“

„Aber die Belehnung oder gesammte Hand über Holstein gibt Herzog Joachim Ernst F. G. ebender kein Recht, als nach abgestorbenen Fürstlichen Linien." *)

Dann in einer Schrift von 1670:

„Vor's andere gestehet man Herzog Joachim Ernst und dem gesammten Sonderburgischen Hause an dem Herzogthum Holstein kein ander Recht, als der gesammten Hand . . ., da Niemand Sonderburgischer Linien außer in Gottes Händen ruhender Disposition der absterbender regierender Linie sich einiger Befugniß am Herzogthum Holstein mit Recht zu berühmen hat. Est enim simultanea investitura talis actus, quo Dominus feudi, cum consensu possessoris feudi, unum vel plures de feudo investit, ita ut possessore sine Masculo descendente simultanee investiti succedant in feudo. Ludow. Fach, Cons. 20 No. 25. Warum auch die Kaiserl. Maj. ohne expreßen Consens der regierenden Häuser Herzog Johann dem Jüngeren die gesammte Hand über Holstein nicht reichen wollen noch mögen." **)

Weiter im Jahre 1724:

„In Summa alles in wenige Worte zu fassen: die bis nun für die Herzöge zu Plön vorhandene Kaiserliche Investiturae zur gesammten Hand sind von keiner mehreren Würkung, als daß sie den Belehnten eine Anwartung zur Succession am Fürstenthum Holstein auf künftige Sterbefälle der wirklich belehnten und regierenden Häuser sichern." ***)

Wider alle diese Zeugnisse, die keineswegs die einzigen sind, hat man von Seiten der Sonderburgischen Linie nie etwas Anderes vorgebracht, als die Behauptung, für ihren Antheil ebenfalls vom Kaiser eine Belehnung cum effectu erhalten zu haben. Dagegen ist vom letzten Herzog Friedrich Carl zu Plön geradezu die obige Auffassung der regierenden Herren anerkannt worden. Denn in einer auf seinen Befehl gedruckten Proceßschrift †) von 1725 heißt es, daß die Sonderburgische Belehnung

„allein auf die gesammte Hand oder auf die Anwartung zur Succession des Herzogthums Holstein, wenn dasselbe einstens nach Abgang der andern schon in solidum damit belehnten Fürstlichen Linien vacant werden sollte, eingerichtet."

Endlich gehören hierher, als die Sache von einer anderen Seite beleuchtend, auch eine ganze Reihe von Aeußerungen in Sonderburgischen Streitschriften, die ausdrücklich die Existenz einer Primogenitur für dieses Haus in Abrede stellen, wie z. B. vom Jahre 1668:

„daß . . . das jus primogeniturae, welches hernach erst in einer und andern Linie eingeführt worden, in den Fürstlich Holsteinischen Familien bei vorigen und selbigen (im Jahre 1668!) Zeiten ganz nicht gebräuchlich, besondern allemal die gleiche Theilung hergebracht und in usu gewesen;" ††)

---

*) Gründliche Informatio etc. pag. 48 und 53.

**) Actenmäßige rc. Ursachen pag. 234.

***) Gründlicher Bericht rc. pag. 89.

†) Allerunterthänigste Vorstellung rc. sub VII.

††) Wahre Vorstellung rc. pag. 18.

ferner vom Jahre 1669:

> „Nun ist in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nimmer kein jus primogeniturae gewesen, bis es erstlich in linea regia 1650 durch die noch lebende Majestät zu Dänemark und 1641 (sic!) durch Herzog Friedrich in der Fürstlich-Gottorp'schen Linie ist introducirt worden."*)

Es sind alle die obigen Stellen hier nicht deßwegen angeführt worden, um sie für die aus ganz anderen Gründen diesseits vertheidigte Rechtsansicht besonders zu verwerthen. Es sollte nur an einigen auffallenden Beispielen gezeigt werden, wie völlig werthlos die Beibringungen sind, die eine gegentheilige Meinung mühsam zusammensucht, um sie als beweiskräftige „Anerkennungen" hinzustellen. Was ist etwa damit gewonnen, wenn einmal in einer Staatsschrift von 1685 gesagt wird, daß, gesetzt den Fall, der Königliche Antheil an den Herzogthümern wäre erledigt worden, „mehr als zwanzig andre Herzöge zu Schleswig-Holstein, so J. K. M. näher verwandt," dem Gottorper Hause vorgehen würden?**) Kann es möglich sein, aus einer derartigen Aeußerung, welche der Zeit jener Staatsschrift nach wahrscheinlich nur auf absichtlicher Rancüne beruht, oder vielleicht auch der ganz individuellen Anschauung eines damaligen Deducenten angehört, einen staatsrechtlichen Act der Anerkennung zu machen? Oder welche Consequenz soll für das Gottorper Haus daraus gezogen werden, daß es für überflüssig erachtete, jener Ansicht, der gegenüber oben absichtlich mehrere spätere Testimonia angeführt sind, negando oder protestando entgegenzutreten?

Eben so unbedeutend ist aber z. B. auch die beliebte Argumentation aus einer Königlichen Proposition an Plön vom 5. November 1665, worin zu Gunsten der weiblichen Descendenz des Königs ein Erbverzicht dieser Linie verlangt wird. Denn selbst zugestanden, was keineswegs erwiesen ist, daß der König bei diesem Ansinnen von der Annahme eines Plöner bezw. Sonderburger Erbrechtes vor der Gottorper Linie ausgegangen sei, so würde doch weder, wie erforderlich, eine Rechtsansicht des ganzen Oldenburgischen Hauses vorliegen, noch diese Königliche Kundgebung gegenüber der im §. 14 citirten aus späterer Zeit irgend welche Bedeutung haben.

Es ist nicht die Absicht, in ein weiteres Detail einzugehen. Was in diesem Paragraphen erwiesen werden sollte, dürfte als festgestellt erscheinen, daß nämlich aller und jeder Anhalt fehlt, um die Ergebnisse des Landtages von 1616 irgendwie auf die Sonderburger Linie auszudehnen.

§. 18.

b) Die Primogeniturordnung vom 17. December 1633.

Konnte man auch nicht behaupten, daß die ganze Descendenz Johann des Jüngeren durch Eintritt in ein fremdes (das Königliche) Primogeniturstatut oder Gründung eines eigenen sich der „Verfassungsänderung" von 1616 angefügt habe, so hat man die Wirkung derselben doch zum Mindesten in einem Erbvergleiche entdecken wollen, welchen die Söhne Herzogs Alexander von Sonderburg, zweiten Sohnes Johann des Jüngeren, unterm 17. December 1633 auf Grund des väterlichen Testamentes von 1627 abgeschlossen.

*) Defensionsschrift pag. 14.

**) Anmerkungen über die Beantwortung rc. pag. 7., und daraus abgeschrieben, wie die Wendung „mehr als zwanzig andre Herzöge" beweist, in der Nachricht über die Streitigkeiten rc. pag. 16.

Selbst diese Behauptung ist als eine durchaus unrichtige zu bezeichnen, jener Erbvergleich aber auf den Werth einer bloßen Fideicommißstiftung nach Primogeniturrecht für die Nachkommen des Herzogs Alexander bezüglich der in diese Linie wesentlich von Johann dem Jüngeren vererbten, von diesem selbst so bezeichneten „Landgüter" zu reduciren, dergestalt, daß keinenfalls in dem gegenwärtig fraglichen Successionsfalle ein Descendent aus der Linie des Herzogs Alexander auf Grund jener Vereinbarung ein alleiniges Erbrecht für sich in Anspruch nehmen kann.

Der Erbvergleich wird ganz ausdrücklich bezeichnet als geschlossen „wegen Ihres Hochseligen Herrn Vaters nachgelassenen Land, Leute, Güter und Fahrniß." Diese Bestimmung muß für jeden Richter normativ bleiben, so lange das Gegentheil nicht evident erwiesen ist, und dieses Gegentheil ist unerweislich.

Der Erbvergleich wird ausdrücklich bezeichnet als Anschluß an das väterliche Testament, welches verordnet hat, daß „S. Fürstl. Gnaden Land, Leute und Güter" nicht getheilt werden sollen, und es wird nunmehr verkündet, daß alle Gebrüder „diesem Testament zu billigmäßiger Folge die vollkommene Regierung aller hinterlassenen Städte, Land, Leute, Lehn- und Erbgüter, allermaßen dieselben von Herzog Johann dem Jüngeren auf ihren Vater vererbet, auch nachmals possidirt, innegehabt und gebraucht worden, dem ältesten Bruder cediren und übergeben, dergestalt und also, daß J. F. G. sammt und sonders sich durch ein immerwährendes Erbstatutum dahin verglichen (d. h. also unter der Modalität cedirt und übergeben haben), daß in diesem Hause nun hinfüro das jus primogeniturae hereditarium unwidersprechlich observirt und danach die künftigen Successionsfälle allerdings regulirt werden sollen."

Es ist eine sprachliche und logische Unmöglichkeit, bis hierher an ein anderes Object der brüderlichen Vereinbarung, als die Erbschaft des Vaters zu denken, die unter dem Gesetze der Primogenitur für künftige Successionsfälle in derselben an den Aeltestgeborenen übergeben wird. Es würde auch ohne Zweifel Niemand daran gedacht haben, diesem klar ausgesprochenen Willen gegenüber etwas Anderes zu behaupten, wenn nicht der nunmehr folgende Satz:

> „wie dann Ihre F. F. G. G. allerseits und nach ihnen dero eheliche Männliche Leibes-Lehnserben und Nachkommen Ihre vom Heiligen Römischen Reich und der löblichen Krone Dänemark herrührende Lehen allerwege insgesammt und zugleich sollen empfangen und deßfalls immerzu in unzertrennter Gesammtbelehnung sitzen bleiben;"

wegen der darin enthaltenen Erwähnung der Lehen zu den weitgreifendsten Verirrungen Anlaß gegeben hätte.

Man glaubte nämlich in den angeführten Worten den Nachdruck auf die Eingangsformel „wie dann" legen, dieselben als in unmittelbarem Connex zu den „künftigen Successionsfällen" stehend betrachten, und nun der nachfolgenden Disposition einen Sinn vindiciren zu können, der in einer höchst wesentlichen Erweiterung des Gegenstandes jener Successionsfälle bestand. Auf diese Weise ward unlogisch die Hauptbestimmung in einen Nebensatz verlegt, so daß sie statt an der Spitze sich ganz beiläufig mitten im Tenor des Documentes befand. Man ward gezwungen, eine spätere ausdrücklich über „andere angestammte Erbfälle" handelnde Disposition in willkürlichster Weise entweder auf unbekannte „Privat"-Erbschaften, wofür das Prädicat „angestammt" nicht paßt, oder auf einzelne nam-

hafte Fälle zu beschränken, an welche gerade wegen jener Deutung des Satzes „wie dann rc." nicht gedacht sein konnte, da Pinneberg als Theil des Holsteinischen Lehns jedenfalls schon unter die Primogenitur gefallen sein würde, für Oldenburg aber der Erwerb einer Lehnsanwartschaft seit sechzig Jahren betrieben wurde, und gerade damals nahe bevorstand. Daß aber eine wissenschaftliche Interpretation zuerst auf den Inhalt eines Satzes an sich und dann erst auf die denselben mit anderen etwa verknüpfenden Verbindungspartikeln zu sehen hat, darüber setzte man sich ohne exegetische Bedenken ganz hinweg.

Thut man dieß nicht, und betrachtet man danach die mit den Worten „wie dann" eingeleitete Bestimmung, so enthält dieselbe ganz einfach die Vorschrift, daß die Fürstlichen Brüder und alle ihre Nachkommen stets die Schleswigischen und Holsteinischen Lehen insgesammt und gleichzeitig empfangen sollen, wovon dann die einfache Folge ist, daß sie in unzertrennter Sammtbelehnung sitzen bleiben.

Hätte hierin eine das Object der Primogenitur erweiternde Vorschrift liegen sollen, so müßte man sich doch auf's höchste verwundern, daß nicht der überall gebräuchliche, nicht bloß naheliegende, sondern im Zweifel selbstverständliche Weg eingeschlagen wurde, den künftigen Primogenitus, als jeweiligen Repräsentanten des gesammten Hauses, zur alleinigen Lehnsempfängniß für dasselbe zu ermächtigen. Davon ist keine Rede, und in der That werden auch noch in späteren Lehnbriefen, z. B. den Holsteinischen vom 3. Mai 1631, 19. Mai 1640, 27. Januar 1660, 4. Juni 1710, 8. October 1714, und den Schleswigischen vom 22. Mai 1649 die Nachgeborenen ausdrücklich als Mitbelehnte namhaft gemacht, ja im Jahre 1670 hielten die Herzöge Ernst Günther, August und Philipp Ludwig es der Vorsicht gemäß, auch die Muthung des Schleswigischen Lehns nicht dem Erstgeborenen allein für das ganze Haus zu überlassen.*)

Der mit den Worten „wie dann" eingeleitete Satz enthält also etwas geradezu der Primogeniturgewohnheit Widersprechendes, wofür eine Erklärung gefunden werden muß, falls man nicht annehmen soll, es sei durch ihn in der That gar nicht eine Erweiterung der Primogenitur oder eine Interpretation der voraufgegangenen Bezeichnung ihres Objectes bezweckt worden. Eine solche Erklärung bieten aber die bisherigen Versuche, die genau genommen sämmtlich gerade das in die Bestimmung hineinlegen, was ausdrücklich nicht darin enthalten ist, nämlich eine Consequenz der Primogeniturordnung, auf keine Weise. Dagegen würde es, wenn nicht zufällig das die Veranlassung des brüderlichen Erbvergleiches bildende Testament des Herzogs Alexander verloren gegangen wäre, vielleicht möglich sein, den Nachweis zu führen, daß der ganze Passus sich auf eine Disposition jenes Testamentes bezog, die etwa derjenigen in dem Testamente Johann des Jüngeren **) gleich gestanden haben wird, wo seltsamerweise, „damit auf solchen unsern . . . Todesfall obspecificirte Theilung . . . um so desto mehr Statt und Kraft und Macht habe," die Söhne sammt und sonders ermahnt werden, ja an der Lehnsempfängniß nichts zu versäumen.

Eine etwas verworrene Sprachweise ist nun jedenfalls leichter anzunehmen, als ein ganz verworrener Gedankengang, und deßhalb die Anknüpfung des Satzes „wie dann" an das vorhergehende „vereinbart und verglichen" (wie dann im Uebrigen auch J. F. F. G. G. rc.) der Anknüpfung an die „künftigen Successionsfälle" (wie dann zu diesem Behuf rc.) unzweifelhaft vorzuziehen.

*) Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat und die Separatisten Beil. XI.

**) Falck, Sammlung Num. XXXVI. pag. 101.

Der Beweis für die Beschränkung der Primogenitur von 1633 auf den reellen Nachlaß des Herzogs Alexander liegt aber nicht bloß in dem Document selbst, er wird auch mehr als unterstützt durch die nachfolgenden Ereignisse.

Es gehört hierher die abermalige Bezeichnung des Erbvertrages als „wegen der auf uns devolvirten Land und Leute aufgerichtet“ in dem an den König gerichteten Confirmationsgesuch vom 2. Januar 1634 *), während man doch mindestens hier das viel wesentlichere eventuelle Object, auch, wenn von einem solchen überhaupt die Rede war, die Qualität des Königs als Lehnsherrn hätte hervorheben müssen.

So ist denn in der That auch die Königliche Confirmation vom 15. Januar, soweit aus dem Schreiben **) zu schließen, nicht dazu angethan, um dem Gedanken Vorschub zu leisten, daß es sich hier um denselben Act und dieselbe Sache handle, wie z. B. bei der Gottorper Confirmation von 1621 ***).

Nicht minder verwunderlich erscheint, daß, während die Erlangung der Königlichen Confirmation für ganz nöthig erachtet wird, beim Kaiser gar kein deßfallsiges Gesuch stattfand, — eine Thatsache, die sich in diesem Falle ganz gewiß nicht mit der Ueberflüssigkeit einer solchen Bestätigung verdecken läßt. Denn seltsam wäre es doch, wenn die Sonderburger Linie das für unnöthig angesehen haben sollte, was die Gottorper in den Jahren 1608, 1617, 1638, 1725, die Königliche in den Jahren 1650, 1664, 1691 wiederholt zu erlangen nicht für gleichgültig hielt. Die Sache erklärt sich aber sehr einfach, wenn man weiß, daß die Nachkommen Alexander's in Holstein überhaupt nichts besaßen. In Schleswig dagegen konnte für die in Rede stehende Disposition über ihre „Landgüter“, sofern dieselbe auf das väterliche Testament begründet war, die landesherrliche Bestätigung rechtlich erforderlich scheinen. †)

Weit wichtiger als alles dieß ist aber die Thatsache, daß in dem Falle, wo nach der bestrittenen Interpretation die Primogenitur für die Succession hätte maßgebend werden müssen, bei Vollziehung der Verträge über die Plöner und Glücksburger Erbschaft vom Jahre 1756, beide aus der Descendenz Alexander's noch blühende Linien von Augustenburg und Beck neben einander eine (für beide mit Fideicommißeigenschaft belegte!) Abfindung erhielten, und zwar die Augustenburger einen Gütercomplex, die Becker statt dessen eine bedeutende Rente. Indem man diese Rente für ein Capital hielt, ward früher behauptet, daß bezüglich der Becker Linie nur eine Gratification für den Consens vorliege, im Uebrigen aber die Augustenburger gerade auf Grund des Primogeniturvorzuges jene Güter erhalten habe. Neuerdings dagegen versucht man, nach Erkenntniß des Irrthums, sich mit der den relevanten Punkt nicht treffenden Idee der Nichtgültigkeit des Primogeniturstatutes im Falle der Concurrenz höherer, darunter nicht mitbegriffener Linien zu behelfen. Denn nicht darum handelt es sich, daß die Augustenburger und Becker vermöge ihres Primogeniturstatutes die Glücksburger von der Plöner Erbschaft hätten ausschließen sollen, sondern nur darum, daß, was beiden neben der Glücksburger zukommen konnte, der Augustenburger als erstgeborener allein hätte verbleiben müssen. Die Wahrheit ist, daß, nachdem im Jahre 1668 unter Herzog Christian Adolf das Object des Erbvergleiches von 1633 in Concurs ver-

*) Samwer, das Commissionsbedenken über die Erbfolge des Herzogthums Schleswig &c. pag. 82.

**) Samwer, das. pag. 84.

***) Falck, Sammlung Num. XXXIV. pag. 98.

†) Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte. II. pag. 166.

fallen und dilapidirt war, von einer Primogeniturordnung im Hause Sonderburg-Sonderburg überhaupt nicht mehr die Rede sein konnte, was auch daraus nicht undeutlich hervorgehen dürfte, daß seit 1764 und 1786 notorisch eine andere Fideicommißstiftung für die Augustenburgische Speciallinie wirksam ist.

§. 19.

c) Die Bezeichnung „jüngere Königliche Linie".

Von einer Königlichen Linie in den Herzogthümern Schleswig-Holstein konnte, abgesehen von dem gar nicht in Betracht kommenden Falle, wo ein König selber von seiner Descendenz sprach, streng genommen überhaupt erst die Rede sein, seitdem die in den Verfassungen sowohl der Herzogthümer als des Königreichs vorgenommenen Aenderungen jure primogeniturae zusammenwirkten, also seit dem Königsgesetze von 1665. Denn bis dahin gab es nicht einmal in Dänemark rechtlich ein Königliches Erbhaus, sondern nur eine Reihe successive aus demselben Stamme mit keineswegs nothwendigem Vorzuge der Erstgeburt gewählter Regenten. Nichts desto weniger wird man in Anbetracht der Thatsache, daß wirklich in der Descendenz Christian's I., von den Söhnen eines bestimmten Stammvaters (Friedrich's I.) an, stets eine gemeinschaftliche Regierung in Schleswig-Holstein geführt wurde, deren eines Mitglied regelmäßig der selbst wieder unter Respectirung der Erstgeburt gewählte Dänische König war, gegen die Bezeichnung „Königliche Linie" für eine bestimmte Reihe Schleswig-Holsteinischer Herzöge nichts einzuwenden haben, so scharf auch nach Landesrecht zwischen dem Könige und dem Herzoge selbst bei unitas personae geschieden wurde.

Handelt es sich dann endlich um rein genealogische Verhältnisse, so wird sogar noch um einen Schritt weiter der Ausdruck „Königliche Linie" auch für alle diejenigen anwendbar werden, welche von dem Stammvater (Christian III.), von welchem an das vorbeschriebene Verhältniß datirt, descendiren, und unter dieser Descendenz mag denn auch wieder von älteren und jüngeren Königlichen Linien ohne Bedenken die Rede sein. Aber, wie gesagt, man muß dabei stets sich bewußt bleiben, daß es sich nur um genealogische Rubriken, nicht um Rechtsverhältnisse handelt. Vergißt man dieß, so kann die an sich unschuldige Bezeichnung zu den weittragendsten Consequenzen führen, wie dieß in Schleswig-Holstein wirklich der Fall gewesen, seitdem die im Jahre 1837 erschienene anonyme Schrift „Die Erbfolge in Schleswig-Holstein" p. 10, 13, — allem Anscheine nach zuerst — jenen Ausdruck im erbrechtlichen Sinne verwerthet hat.

Zur richtigen Kennzeichnung des Verhältnisses, wie man es sich staatsrechtlich dachte, bevor es erbrechtlich geschiedene Linien des landesherrlichen Hauses in den Herzogthümern gab, wird nachfolgende Stelle aus den Landtagsacten von 1609, eine Erklärung der landesherrlichen Commissarien auf die zweite damals überreichte ständische Schrift, genügen:

> „sintemal unläugbar wahr, daß diese Fürstenthümer in zwei Theile von einander getheilet, wovon das eine Theil die Königliche Linie oder Regierung, den andern halben Theil aber die Gottorper Linie oder Regierung besitzet. Nun ist in diesen Fürstenthümern hergebracht, wenn den regierenden Herren in der Königlichen Linie Fräuleinsteuer gegeben werden, daß alsdann alle Unterthanen der Gottorper Linie vollkommlich und ohne einigen Abgang mit collectiret und der Königl. Maj. als dem einen regierenden Herrn von allen Unterthanen Gottorpischen Theils die Fräuleinsteuer gereicht werden; derenwegen es vice versa billig, mit den regie-

renden Herren der Gottorper Linie hinwieder also zu halten, — und Herzog Johann zugelegter Antheil, welcher in die Königliche Linie mitgehöret (es erklärt sich hieraus die oftangezogene Bestimmung des Peräquationsrecesses vom 5. Mai 1663 bei Falck, Sammlung p. 186) nicht eximirt . . . werde."

"Königliche Linie" bezeichnet hier also nicht einen Complex erbrechtlich verbundener Personen, wozu auch Herzog Johann gehört hätte, sondern die bisher von Dänischen Königen als Herzögen von Schleswig-Holstein privativ geführte Regierung über einen gewissen Theil dieser Lande, aus welchem Herzogs Johann Besitzungen abgelegt waren, und wozu sie in gewisser Hinsicht auch ferner noch gerechnet werden sollten. Anders ist das Verhältniß auch später nicht angesehen worden *).

Daraus wenigstens, daß der König von Dänemark vereinzelt von den Sonderburgern, wenn sie ihn um Unterstützung ansprachen, par courtoisie als caput familiae bezeichnet wird, oder gar sich selbst so benennt, wird man erbrechtliche Schlüsse zu ziehen sich doch wohl hüten müssen, wenn man bedenkt, daß die Prätension, Chef des Hauses zu sein, mehrfach, z. B. in einem Schreiben vom 22. April 1684 Art. XII. **) und in der Königlichen Instruction, datirt Kopenhagen vom 10. September 1695 ***), so auch zwischen den Behörden, z. B. in einem ungedruckten Schreiben der Glückstädter Regierung an die Kieler Justizcanzlei wegen Holzverkaufs vom 24. December 1753, wo vom Chef des "gesammten Schleswig-Holsteinischen Hauses" die Rede ist, der Gottorper Linie gegenüber vorkommt, die freilich energisch dagegen protestirte †).

Wenn man aber sogar auf den zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst zu Plön wegen der Oldenburger Succession rc. geschlossenen Vertrag vom 18. März 1671 Art. 6 Gewicht gelegt hat, wonach künftig unter dem Namen der Königlichen Linie zum Behuf der Huldigung auch J. F. D. zu Plön nebst Descendenz verstanden werden soll, so muß man geradezu übersehen haben, daß ja hierdurch sehr bestimmt ausgesprochen wird, daß früher die Plöner unter diesem Namen nicht verstanden oder mitbegriffen waren, ganz abgesehen davon, daß die Begrenztheit der Concession nach Person und Sache, verbunden mit Absatz 2 des Art. 8 jenes Vertrages, weiteren Schlüssen zu Gunsten der übrigen Zweige des Sonderburger Hauses positiv entgegensteht.

Es lohnt nicht der Mühe, weiter auf diese Sache einzugehen. Vielleicht kennzeichnet aber den wahren Verhalt derselben noch die Bemerkung, daß noch die bekannte Schrift der neun Kieler Professoren gegen das Dänische Commissionsbedenken (Hamburg, 1846 p. 13) über diesen Punkt nicht mehr zu sagen wußte als: "Die Linie dieses Hauses wird von dem Hauptschlosse derselben im Allgemeinen die Sonderburgische genannt, aber nicht selten braucht man auch den Ausdruck jüngere Königliche Linie."

---

*) z. B. Gründlicher Bericht rc. p. 85. 91.

**) Gründliche und nähere Nachricht rc. Fünfte Urkunde.

***) Anmerkungen über die Nachricht rc. Beilage 5. — Vergl. auch Moser, Staatsrecht XXII. p. 439.

†) z. B. in der „Abgenöthigten Beantwortung" rc. p. 91.

III. Bisherige Ergebnisse.

§. 20.

Die Resultate der bisherigen Untersuchungen, soweit von denselben die weitere Entwickelung auszugehen haben wird, lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen:

1. Das Successionsrecht in den Herzogthümern Schleswig-Holstein beruhte auch nach dem Tode Adolf VIII. und unter dem Oldenburger Hause auf einem wirklichen jus sanguinis.

2. In den Herzogthümern Schleswig-Holstein hatte, seit sie unter dem Hause Oldenburg standen, bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts niemals eine gemeinrechtliche Successionsordnung gegolten, sondern eine Berufung der Regierungsnachfolger aus den jure sanguinis an sich zur Succession Berechtigten durch Wahl der Landstände. Seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ward dieses Wahlrecht für die Linien der beiden damals regierenden Herren durch Einwilligung in die Errichtung von Primogeniturordnungen auf ein bloßes Annahmerecht reducirt, wodurch für die Dauer des Mannsstammes dieser beiden Linien ein Reviviseiren des freien Wahlrechtes, von ganz besonderen Möglichkeiten (der Nichtbestätigung der Privilegien) abgesehen, ausgeschlossen wurde.

3. Das durch die Wahl mehrerer regierenden Herren begründete Communionsverhältniß mit der daraus herzuleitenden successio reciproca fand einen weiteren Ausdruck in der Gestaltung der Belehnungen, sofern in beiden Ländern eine wahre investitura in solidum der mitregierenden Linien stattfand.

4. Die seit den Wahlen mehrerer Regenten vorkommenden, mit Landbesitz aus deren Nutzantheil abgetheilten Herren und deren Descendenten genossen einer bloß subalternen Herrlichkeit über die ihnen zugewiesenen Aemter, waren von den administrativen wie erbrechtlichen Vortheilen der Communion ausgeschlossen, erhielten nur eine für den Fall des Abganges beider regierenden Linien wirksame Belehnung zur gesammten Hand, blieben der Einführung der Primogenitur fremd, und sollten nach den Vereinbarungen von 1616 eintretenden Falls wieder dem freien Wahlrecht unterworfen sein.

Es wird nunmehr nachzuweisen sein, daß dieser Rechtszustand, wie er zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts sich herausstellte, trotz aller scheinbar dagegen sprechenden Thatsachen, nachmals eine wahre rechtliche Veränderung nicht mehr erlitten hat.

IV. Fortentwickelung der für die Successionsfrage maßgebenden Rechtsverhältnisse bis zu den Verträgen von 1767 und 1773.

A. Regierungs- und Territorialverhältnisse.

§. 21.

1. Die regierenden Linien.

Schon seit dem Westphälischen Frieden, vor Allem aber, nachdem es gelungen war, die durch die Vorgänge in Schleswig-Holstein vorbereitete Umänderung der höchst beschränkten Dänischen Wahlmonarchie in eine eben so absolute Erbmonarchie zu bewerkstelligen, beginnt die specifisch Dänische Politik der Königlichen Linie, theils gerichtet auf eine Herabdrückung des Gottorper Hauses von der gleichberechtigten Stellung in der Communion zu einer dem

Rechtszustand der abgetheilten Herren analogen Dependenz, theils auf Erstreckung der durch die sogenannte lex regia vom 14. November 1665 im Königreich eingeführten, auch den Weiberstamm umfassenden Erbfolgeordnung über die Herzogthümer Schleswig-Holstein als Nebenländer.

Absichten der letzteren Art traten zuerst deutlich hervor in den schon im §. 17 erwähnten Kopenhagener Unterhandlungen mit dem Herzog Johann Adolf von Plön im Jahre 1665, wo dieser, vielleicht schon mit perfiden Hintergedanken gegen die Gottorper Linie, aufgefordert ward, eine Renunciation seines Hauses zu Gunsten der weiblichen eventuellen Erbfolge in den Herzogthümern zu veranlassen. Sie zeigen sich dann weiter in der versuchten Einverleibung des occupirten Gottorpischen Schleswig und endlich in den Intriguen bei den Cessions- und Austauschverträgen von 1767 und 1773.

Es ist über diese Dinge in den §§. 28, 29 des Weiteren zu handeln.

Hier interessiren zunächst nur die Unterdrückungsversuche gegen die Gottorpische Linie, sofern diese zur nothwendigen Folge hatten, daß, während Dänischer Seits die straffere Anziehung der bisherigen gemeinsamen Regierung und die Hinüberspielung derselben allein in die Königlichen Hände, unter Benutzung der Lehnsherrlichkeit, betrieben ward, die Herzöge ihres Theils besonders bei dem seit dem Westphälischen Frieden durch den Besitz Bremens und Verdens benachbarten Schweden auswärtige Stützen suchten, und auf Emancipation von dem Uebergewicht der Königlichen Linie mittelst Aufhebung des gefährlichen Lehns- und Communionsverhältnisses hinstrebten.

Beides schien auf Grund des Art. XXII. des Rothschilder Friedens vom 26. Februar 1658*) schon im Kopenhagener Vergleiche vom 12. Mai 1658**) erreicht werden zu sollen, dessen Art. 1 den Erlaß der Lehnsdependenz und die Cession der Souverainetät und des supremum dominium una cum directo et utili an Gottorp aussprach, während Art. 3 über Abolition der bisher geführten gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte weiteren Vergleich vorbehielt. Man ging bei dieser letzteren Bestimmung offenbar stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die Separatantheile der gemeinsamen Regierung nicht mehr unterworfen sein sollten, woraus sich als nächste Folge eine Veränderung im Steuerwesen ergab. Statt nämlich aus dem ganzen Gebiete der Fürstenthümer die Contribution in den sog. **Legekasten** fließen zu lassen, und daraus die Bedürfnisse der gemeinsamen Regierung, namentlich des Defensionswesens, zu bestreiten (event. durch Theilung des Inhalts behufs beiderseitiger Veranstaltung des Erforderlichen), behielt fortan jeder Landesherr die in seinem Separatantheil erhobenen Collecten sofort zur besonderen Verwendung, wogegen die Beiträge der Prälaten und Ritterschaft nach wie vor als gemeinschaftliche Einkünfte behandelt wurden. Hieran schlossen sich gewisse Differenzen über die Collectirung der abgetheilten Herren, die zu einer Peräquation der beiden separaten Collectationsgebiete durch Zulage eines Theils der Sonderburger Besitzungen in den kleineren Königlichen Antheil und Gewährung eines Präcipuums an den König aus dem Legekasten führten, in welchen auch die Contribution aus den übrigen Besitzungen der abgetheilten Herren ferner fließen sollte***).

---

*) Falck, Sammlung Num. LIII. pag. 163.

**) Falck, das. Num. LIV. pag. 164.

***) Kopenhagener Vertrag vom 28. Juni 1661. Art. 4. — Falck, Sammlung Num. LIX. pag. 182. — Peräquationsreceß vom 30. Mai 1663. — Falck, das. Num. LX. pag. 183.

Durch den Nebenvergleich zum Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 *) wurden jedoch nach mannigfachen, hier nicht näher interessirenden Zwistigkeiten (vgl. §. 28) dem König die sämmtlichen Sonderburg-Plön-Norburg-Glücksburgischen Aemter und Güter als „aus dem Königlichen Antheil hergekommen“ zur Collectirung überwiesen, das Präcipuum aus dem Legekasten dagegen wegfällig. In dem Traventhaler Frieden vom 18. August 1700 **) kamen überdieß mit Bezug auf das Communionsverhältniß Abreden zu Stande, die mit den Ergänzungen des Hamburger Vergleiches vom 5. Januar 1711 und des Rendsburger Erläuterungsrecesses vom 30. April 1712 ***) fortan, von der demnächstigen factischen Beschränkung auf Holstein abgesehen, bis zum Jahre 1773 normativ geblieben sind.

Es ist danach die gemeinsame Regierung über Prälaten und Ritterschaft vollkommen aufrecht erhalten und „continuiret“, so daß Alles, was hier nicht „gesammter Hand“ geschehen würde, für ungültig erklärt wird. Dagegen heißt es (Trav. Friede Art. III) weiter:

„Hat in den übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten als dem Seinigen jeder Theil die souveraine und hohe landesfürstliche Gewalt und daraus herfließenden jura ganz allein und privative zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter dem Prätext einiger Communion, oder was Vorwand sonst sein mögte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen.“

Von Einzelnheiten verdient hier nur noch bemerkt zu werden, daß nach Art. V des Traventhaler Friedens dem Herzog von Gottorp auch das vom König längst geübte plenum et liberum jus armorum, armandiae foederum et fortalitiorum als Ausfluß der Souverainetät zugestanden wurde, freilich aber mit den wesentlichen Beschränkungen, welche sowohl durch das Fortbestehen der Communion, als durch beiderseits verbindliche Sicherungsmaßregeln gegen einander bedingt wurden. Auch wurde in Betreff der Communion noch eine weitere administrative Neuerung dahin beliebt, daß nach Art. XII des Hamburger Vergleiches der bisherige Land- oder Legekasten ganz hinwegfiel und die auferlegten gemeinsamen Contributionen von Prälaten und Ritterschaft bei eines jeden Herrn Casse zur Hälfte eingezahlt werden sollten.

Hiernach wird man im Stande sein, sich ein vollständiges Bild der staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie in das achtzehnte Jahrhundert herüberkamen, und während desselben de jure, in Holstein auch de facto, fortbestanden haben, zu entwerfen, wenn man die eben angegebenen Veränderungen auf die gründliche Schilderung anwendet, welche nicht lange vor dem Traventhaler Frieden im Jahre 1690 der aus Herzoglich-Plön'schen in Königliche Staatsdienste übergegangene bekannte Geheimerath Gensch von Breitenau über diese Dinge verfaßte †), und die nachher überall in den Königlichen Streitschriften benutzt worden ist. Aus einer derselben ††) mögen hier folgende bei

v. Warnstedt, Staats- und Erbrecht ꝛc. Hann. 1863 p. 10

formulirte Auszüge Platz finden:

„Es bestehet aber diese gemeinschaftliche hohe Landesregierung nicht nur über Prälaten und Ritterschaft, sondern in einer über die ganzen Fürstenthümer als ein

---

*) Falck, Sammlung Num. LXXIV. pag. 242.

**) Falck, das. Num. LXXII. pag. 226.

***) Falck, das. Num. LXXVI. pag. 248. Num. LXXVII. pag. 255.

†) Vgl. bei Dahlmann, Urkundliche Darstellung pag. 127 ff.

††) Rechtmäßige Ursachen ꝛc. pag. 12 ff.

Corpus integrale sich erstreckenden communen Territorialhoheit. Daher auch die communio universalis et quoad superioritatem omnimoda est." „Gemeinschaftliche Landtage (die übrigens trotz des Traventhaler Friedens Art. V seit 1712 nicht mehr berufen sind), gemeinschaftliche Landgerichte, gemeinschaftliche Anlagen, gemeinschaftliche Cassen der Contribution, gemeinschaftliche Prinzessinsteuer, gemeinschaftliche Verleihung der geistlichen Beneficien, gemeinschaftliche Landesdefension (die auch der Traventhaler Friede bestehen ließ), gemeinschaftliche Huldigung (die indeß seit 1671 nicht mehr eingenommen ist), gemeinschaftliche Edicte, Constitutionen und Verordnungen, die in beider Herren Namen erlassen wurden, gemeinschaftliche Landtagsschlüsse, ein gemeinschaftliches Landcataster, die Thatsache, daß in den Stadtkirchen sowohl für den einen als für den andern Herrn gebetet werde, daß die Städte beiden Herren nicht etwa auf künftige Fälle, sondern de praesenti treu und gehorsam zu sein gelobten, daß auch die nach und nach ankommenden neuen Bürger dergleichen Eide regelmäßig schwören müssen, der Umstand, daß im Kopenhagener Frieden vom 12. Februar 1658 und im Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667 ausgesprochen sei, daß die Städte unter der gemeinschaftlichen Regierung mitbegriffen seien, zeige unwiderleglich, daß die Fürstliche Landeshoheit in ungetheilter Gemeinschaft geblieben sei."

„Auch auf die Aemter und Landschaften, obwohl dieselben wegen der Abnuzzung der Kammergefälle und niederer Regalien einem oder dem anderen Herrn zugelegt seien, erstrecke sich der hohen Regalien halber die gemeinschaftliche Hoheit; sie wären unter dem allgemeinen Cataster der beiden Herzogthümer als partes integralis corporis mitbegriffen; sie müßten ihre Collecten zur gemeinsamen Landescasse einlegen, sie würden von beiden Herren zur gemeinsamen Landesfolge aufgeboten, sie ständen unter den im Namen beider Herren gehegten Landgerichten; erlitte der eine Herr durch Sturmfluth Einbuße, so trüge der andere die Hälfte des Schadens 2c."

War nun auch diese Ausdehnung der Gemeinschaft sehr eingreifend durch die Verselbstständigung der Separatantheile reducirt, so würde doch nichts falscher sein, als die Annahme, daß dadurch nun ein völlig neues Rechtsbewußtsein sich gebildet habe, gewissermaßen eine Dreitheilung der Herzogthümer in den Königlichen, Herzoglichen und gemeinschaftlichen Antheil angenommen worden sei. Daran ist gar nicht zu denken. Der Grundgedanke des gemeinschaftlichen Rechtes an der Totalität der Herzogthümer blieb vielmehr nach wie vor unverrückt bestehen. Auch bei den Neuerungen des Jahres 1700 war nicht die Herbeiführung einer Todttheilung beabsichtigt, d. h. einer Theilung des Rechtes selbst, auch sie trafen nur die bisher über das ganze Land ungetheilte höchste Administration, also die Ausübung des Rechtes, ohne selbst nur hiebei die Regierung in den privativen Antheilen praktisch von der gemeinsam verbliebenen Regierung über Prälaten und Ritterschaft ganz unabhängig machen zu können, wie denn z. B. bei der gemeinschaftlichen Gesetzgebung von vornherein sogar vielfach ausdrücklich bemerkt ward, daß die bezügliche Verordnung auch in den privativen Antheilen bereits erlassen sei oder erlassen werden solle*).

Deßhalb ist auch im Traventhaler Frieden nicht von einer Theilung des Eigenthums, sondern nur vom Exercitium der Souverainetät und hohen landesfürstlichen

*) z. B. Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen Num. CXCIX. CC. CCVII. CCX. 2. CCXV. CCXIIX. Corpus Const. Holz. I. pag. 647. Num. IX. pag. 939. Num. II. pag. 1491. Num. I. 2c.

Gewalt ꝛc. die Rede, deßhalb sprechen nach wie vor die gemeinschaftlichen Verordnungen von Prälaten, Ritterschaft ꝛc. in beiden unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein bezw. (beider) unser Herzogthümer und später „Unseres Herzogthums Holstein“, deßhalb endlich wird die Belehnung für Holstein nach wie vor in derselben Weise empfangen. (Vgl §. 25.)

Handelt es sich demnach auch bei den neuesten Stipulationen nur um eine Beschränkung, keineswegs aber um eine partielle Aufhebung der Communion, so würde selbstredent auch an eine veränderte erbrechtliche Wirksamkeit derselben zu Gunsten einer bisher außerhalb stehenden, an den bezüglichen Verträgen in keiner Weise betheiligten Linie gar nicht zu denken sein, selbst wenn nicht die später (§. 30) vorzulegenden Beweise dieß ausdrücklich bestätigten.

§. 22.

2. Die abgetheilten Herren Sonderburgischer Linie.

Es ward bereits im §. 13 angedeutet, wie Johann der Jüngere, nachdem er fast fünfundzwanzig Jahre hindurch sich vollkommen mit seiner subalternen Stellung begnügt hatte, mit völlig ungerechtfertigten Forderungen, behufs Erlangung eines Platzes neben statt unter den regierenden Herren, aufzutreten begann.

Es ist höchst interessant, zu verfolgen, wie diese Forderungen, beginnend mit einer ganz bescheidenen Protestation — „daß Se. F. G. nicht so ganz und gar unbegrüßt hätten vorbeigangen werden sollen“ —*) gegen die vollendete Thatsache der Wahl Königs Christian IV. und Herzogs Philipp im September 1588, allmählich an Ausdehnung und an Kühnheit der Begründung gewannen, bis es endlich zu einer ganz geläufigen Behauptung der Streitschriften wurde, daß die Theilung mit Johann zu einer Zeit vorgenommen sei, wo es noch gar keine gemeinschaftliche Regierung gegeben habe, solche vielmehr erst im October 1564 eingerichtet, und Herzog Johann nur nicht Willens gewesen sei, an derselben Theil zu nehmen.

Daß unter so bewandten Umständen zuletzt namentlich für die Holsteinischen Aemter der Sonderburger Linie die vollkommene Landeshoheit und Reichsstandschaft behauptet wurde, kann nicht verwunderlich erscheinen. Historisch richtig ist aber Folgendes:

1. Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß, durch die Verhältnisse von vornherein in hohem Grade begünstigt, — zuerst durch den Eintritt minderjähriger oder doch nur per veniam aetatis qualificirter regierender Herren, dann durch die tendenziöse landesherrliche Connivenz in den Streitigkeiten mit den Ständen, später durch persönliche Beziehungen zum Kaiserlichen Hofe, endlich durch die Hineinziehung der Oldenburgischen Erbschaft in die Vergleichsverhandlungen — der Stifter des Sonderburger Hauses, und nach ihm die eine, nämlich die Plöner Linie desselben, es vermocht haben, schon ehe der Traventhaler Friede die Communionsregierung wesentlich einschränkte, sich gewissen rechtlichen Wirkungen derselben, zuerst in usurpatorischer Weise, dann vermöge Vergleiches, zu entziehen. Es geschah dieß zunächst in Betreff der Steuern und zwar, nachdem die Stände schon 1590 sich zu der Bitte veranlaßt gesehen, daß Johann mit Haltung der Roßdienste nach Inhalt der Privilegien verfahren möge, auch 1597 gebeten hatten, daß wider denselben gebührliche Mittel vorzunehmen, damit er die Gebührniß wegen seiner Güter erlege**), zuerst in Betreff der

*) Ratjen, Handschriften I. pag. 49.

**) Ratjen, das. II. pag. 285.

Fräuleinsteuer, deren Nichtzahlung schon auf dem Landtage von 1609 von Seiten der regierenden Herren gerügt wird, seit 1661 aber aller Steuern, sodann seit 1599 in Betreff der Gerichtsbarkeit, endlich seit 1664 in Betreff der Landstandschaft, die man überhaupt nie anders denn als Besitzer adeliger Güter geübt zu haben behauptete.*)

Durch Beihülfe des Königs gelang es endlich dem Herzog Joachim Ernst von Plön, für seine Speciallinie wirklich in fast allen diesen Punkten günstige Resultate zu erzielen. Bei Gelegenheit der Oldenburger Cessionen nämlich ward zwischen König Christian V. und dem Herzog Joachim Ernst im Recesse vom 18. März 1671 Art. 2—4**) abgemacht, daß von allen gegenwärtigen und in Folge des Vergleiches später zu acquirirenden (Norburgischen) Amtsgütern Plön künftighin nur die feste Summe von 4 (bezw. 3) Rth. per Pflug als Beitrag zur allgemeinen Landesdefension an den König und seine Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben zu zahlen habe, daß dasselbe ohne Präjudiz für die Aemter nur seiner adeligen Güter halber künftig zum Landtag zu berufen sei, und die Klage wegen Competenz des Landgerichtes aufgehoben sein solle, daß aber betreffs der Reichs- und Kreissteuern es beim Herkommen bleibe, und die Plönische Quote zu dem Königlichen Contingent geliefert werde.

In Betreff der Collectenpflicht noch weiter gehend, versprach Gottorp im Vergleich vom 16. April 1681***) die Incorporation einer Anzahl adeliger Güter in die Aemter mit völliger Steuerfreiheit, welche dadurch für letztere stillschweigend anerkannt ward, dulden und der Landschaft gegenüber vertreten zu wollen.

Während so eine Emancipation des Plönischen Gebietes von der Communionsregierung in bestimmten Beziehungen sich vertragsmäßig gestaltete, fingen die Herzöge auch an, im Innern ihres Territoriums bisher völlig unzulässige Regierungsrechte auszuüben, vor Allem seit 1667 die Collectation †). Nie aber sind sie über das Stadium einzelner ausdrücklicher oder stillschweigender Concessionen hinaus zu einer generellen Anerkennung ihres Besitzes als eines besonderen reichsunmittelbaren Fürstenthums gelangt. Wenn demnach König Friedrich IV. in dem Erbfolgestreit, welcher nach dem Ableben des Herzogs Joachim Friedrich von Plön im Jahre 1722 entstand, zur einstweiligen Sequestration der Plönischen Lande schritt, so kann seine Competenz hiezu, obwohl vom Reichshofrath bestritten, doch mit Grund nicht bezweifelt werden. Nicht minder wird man behaupten dürfen, daß den Herzögen zu Plön, obwohl ihnen 1756 auch der bis dahin zur Landesdefension geleistete Beitrag erlassen ward ††), das Waffenrecht bis zuletzt gefehlt hat, und daß ihre Lande den regierenden Herren, insbesondere dem König, zu Defensionszwecken jederzeit offen gestanden hätten. Nur mit Bezug auf die innere Verwaltung ihrer Besitzungen hatten sie eine der Landeshoheit nahe kommende Unabhängigkeit erreicht, und waren ungefähr das geworden, wofür sie nach Angabe ihrer Defensionsschrift von 1668 wollten gehalten sein, „nämlich in ihrem Fürstlichen Antheil wirklich regierende Herren, denen andere Herzöge oder convasalli nichts zu befehlen

*) Falck, Handbuch II. §. 50. Erwidrigter Bericht ꝛc., Anl. 2. — Jpsen, die alten Landtage pag. 18. 78. Defensionsschrift, Anl. F.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 43. — Vergl. Geh. Nebenreceß das. Num. XII. pag. 55. — Nebenreceß das. Num. XIII. pag. 65.

***) Michelsen, Staatserbfolge pag. 55.

†) Jpsen, die alten Landtage pag. 19, 338.

††) Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat ꝛc, Beil. XIX. pag. 66.

hätten.“ Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß in ganz ähnlicher Weise auch anderwärts eine fast landeshoheitliche Prärogative unzweifelhaft paragirter Herren vorkommt.*)

2. Wußten sich somit die Plöner Herren auch der Unterordnung unter die gemeinsame Regierung mehr und mehr zu entziehen, so haben sie es doch nie zu einer Theilnahme an derselben oder zu irgend welcher Autorität über Prälaten und Ritterschaft gebracht. Insonderheit sind sie, wie schon im §. 13 bemerkt, niemals mit ihren Ansprüchen auf Fräuleinsteuer und Huldigung durchgedrungen, denn die Huldigung, welche sie von ihren Beamten und Unterthanen eingefordert haben mögen, wie eine solche auch in den Separatantheilen der regierenden Herren von Alters her stattfand**), war nie eine Landeshuldigung, und hat dem Vorbemerkten zufolge auch den Charakter einer Regierungshuldigung für das Plönische erst in spätester Zeit annehmen können.

3. Endlich ist es den Plöner Herzögen nie gelungen, sich selbst zu Reichsständen oder ihr Territorium zum Fahnenlehn zu machen. Letzteres beweisen die im §. 13 angeführten Lehnbriefe. Ersteres hat man seltsamerweise durch die mehrfach, z. B. 1640, 1653, 1662, irrthümlich oder (subreptície) absichtlich erfolgten Vocationen zum Reichstag nachweisen wollen, als ob jemals die Vocation allein zur Erschaffung von Reichsständen genügt hätte, und nicht vielmehr die Introduction und beziehentlich Reception erforderlich gewesen wäre. Das Fürstencolleg hat aber niemals mehr als zwei Holsteinische Linien, wie dieselben zur Zeit des Normaljahres 1582 vorhanden waren, und zwei Holsteinische Stimmen gekannt, die nach dem Separatartikel zum Vergleich zwischen den altfürstlichen Häusern vom 13. August 1740***) „in der in dem Hause üblichen Ordnung und unseparirt die Vota nach einander ablegen sollten.“ Eine Stimme Holstein-Plön hat nur einmal für den König von Dänemark vorübergehend nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803 Art. 32. auf dem Papier existirt. Wie mit der Reichsstandschaft, so verhält es sich auch mit der Kreisstandschaft, die bis zum Jahre 1682, von wo ab der Niedersächsische Kreis nicht mehr zusammentrat, der Plöner Linie vollständig gefehlt hat.

Uebrigens mag hier nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn selbst Alles, was von Plönischer Landeshoheit behauptet wird, wahr und von vornherein wahr gewesen wäre, für die Successionsfrage dadurch zu Gunsten der Abgetheilten nicht nur nichts gewonnen würde, sondern höchstens eine Todttheilung in Betreff ihrer anzunehmen stände.

3. Reunion der abgetrennten Landestheile durch die regierenden Linien.

§. 23.

a) Reunion der vom Oldenburgischen Hause selbst abgetheilten Besitzungen.

Der Besitz der abgetheilten Herren ist, wie bereits mehrfach bemerkt wurde, stets als Pertinenz des Domanialbesitzes der Regierung, von welchem er seiner Zeit abgelegt war, betrachtet, in den Antheil derselben hineingerechnet worden, und es ist niemals ein Zweifel darüber gewesen, daß, wie jener Besitz in der abgetheilten Linie selbst ganz anderen Successionsprincipien folgte, als die Regierung mit ihrem Domanialanner, so auch beim Freiwerden desselben an eine Concurrenz beider regierenden Herren nicht zu denken war, sondern einfach der Rückfall an die bezügliche Hauptportion erfolgte, oder, nach Maßgabe der innerhalb der

*) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 488.

**) Vgl. z. B. Antischleswigholst. Fragm. IV. X. Urkunde vom 18. September 1581.

***) Moser, Teutsches Staatsrecht XXXVI. pag. 79 ff.

abgetheilten Linie geltenden gemeinrechtlichen Erbprincipien ausgedrückt, daß hier die nähere Linie der entfernteren vorging. So findet es sich aus besonderen Gründen, weil man nämlich der Ansicht vorbeugen wollte, als ob die für den gemeinsamen Legekasten reservirten Sonderburgischen Güter ein anderes Recht als die der Königlichen Linie zur Collectation besonders überwiesenen genießen sollten, zum Ueberfluß ausgesprochen, z. B. im Peräquationsreceß von 1663, sowie im Nebenvergleich zum Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 *), während in einem ganz ähnlichen Falle**) ausdrücklich von einem Heimfall gewisser Aemter an die Königliche Linie, als von welcher sie überlassen worden, die Rede ist. So ward es auch, nicht wegen des im Abfindungsdocument vom 11. November 1606 enthaltenen Vorbehaltes, der einer Folge beider regierenden Linien gegenüber ja wesenlos gewesen sein würde, sondern ganz selbstverständlicherweise praktisch gehalten, als im Jahre 1634 mit ihrem Begründer Johann Friedrich die abgetheilte Gottorper Linie wieder ausstarb.

Daraus aber umgekehrt zu schließen, daß nun auch die abgetheilte Linie gleichermaßen in den Besitz der Hauptlinie zu succediren gehabt haben würde, dürfte nicht weniger fehlerhaft sein, als wenn man generell behaupten wollte, daß alles Erbrecht auf Reciprocität beruhe.

In der Königlichen Linie ist nun aber die eben erörterte Rechtsfolge nie wirksam geworden, vielmehr der abgetheilte Besitz auf durchaus andere Rechtstitel, als die des Rückfalles bezw. gemeinen Erbrechtes wieder zurückerworben.

Nach dem Tode Johann des Jüngeren war jener Besitz nebst den zugekauften Gütern laut väterlichen Testamentes unter die fünf Linien von Arröe, Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön zerspalten, von denen jedoch Arröe bereits im Jahre 1633 wieder abgegangen und von den vier übrigen beerbt war. Der Sonderburgische Besitz fiel 1667, der Norburgische 1669 in Concurs und ward von der Königlichen Linie reacquirirt***), Norburg aber gleich darauf als Aequivalent für Oldenburg wieder an den Herzog von Plön und dessen Leibes-Lehnserben abgetreten, welche nach Joachim Ernst's Tode (1671) die drei Linien von Plön, Norburg und Rethwisch bildeten. Die erstere starb 1722, die letztere 1729 aus. Einziger Erbe wurde der vom König von Dänemark, welcher zu seinen Gunsten schon längere Jahre das Land sequestrirt hatte, protegirte Herzog Friedrich Carl gen. von Carlstein, der alsbald nach seines Rethwischer Agnaten Tode unterm 3. October 1729†) dahin mit dem Könige paciscirte, daß er gegen Ueberlassung der übrigen Aemter und Güter alle bisherigen Plönischen Besitzungen auf Arröe und Alsen aufgab.

Der Rest von Arröe, bis dahin in Glücksburger Besitz, kam dann 1749 hinzu††), und kurz darauf erfolgten die Verträge, durch welche bei dem in Aussicht stehenden Absterben der Plöner und Glücksburger Linien der Anfall ihrer Besitzungen an die Königliche Linie gesichert ward.

Dieselben interessiren hier nur, soweit sie auf die noch blühende Augustenburger und Becker Linie bezüglich waren, von denen beiden auf beide Erbschaften zu renunciiren war. Es geschah dieß aber in der Form ganz vollständiger Abfindungen, oder, wie es urkundlich heißt, von „Abhandlungs- und Cessionsverträgen" dergestalt, daß nach

*) Falck, Sammlung Num. LX. pag. 186. Num. LXXIV. pag. 243.

**) Hauptreceß vom 18. März 1671, bei Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 43.

***) Hansen, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig pag. 222.

†) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXII. pag. 98.

††) Falck, Handbuch II. pag. 97.

den bezüglichen Stipulationen vom 12. Februar 1756 und den dazu gehörigen Renunciationsacten*) nicht nur Königlicher Seits von da an eine bestimmte Rente an die Renuncianten gezahlt, sondern auch Folgendes versprochen ward:

„Wenn sich dereinst der casus successionis in die Herzoglich-Plönischen auch allenfalls in die Herzoglich-Glücksburgischen Lande wirklich ereignen wird, Uns (den Verzichtleistern) oder Unsern Leibes-Lehnserben ein solches Aequivalent an Gütern und liegenden Gründen (wofür Beck sich später anders arrangirte), dessen Einkünfte dem Einkommen derjenigen Districte, welche Höchstdieselben (der König) kraft dieser Unserer Cession überkommen möchten, völlig gleich sein, unter Dero (des Königs) Hoheit und Botmäßigkeit anzuweisen und zu übergeben;"

wogegen nach den Verzichtsurkunden**) die vollständige Aufgabe alles Rechtes zu Gunsten Königlicher Majestät von Dänemark und, wie es verschieden heißt, „Deren Königlicher Erben und Nachfolger an der Krone", „Dero Nachfolger in der Königlichen Erbregierung", „Dero jedesmaliger Königliche Erbsuccessoren", „Dero Königliche Erben und Nachkommen" rc. dergestalt zu ewigen Zeiten erfolgte, „wie wir selbst . . . wenn wir Unser Recht nicht cedirt hätten, und in eventum Unsre Fürstlichen Leibes-Lehnserben bemeldete Lande und Districte von Rechtswegen hätten besitzen, innehaben, nutzen und gebrauchen können."

Diese Agnitionsurkunden sind nebst dem Hauptvertrage zwischen dem König und Holstein-Plön vom 29. November 1756 vom Kaiser zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Dänemark als Herzog zu Holstein, deren Erben und Nachkommen, mit Hinblick insonderheit auch auf die „sattsame Vergnügung", die den Stammesagnaten vermittelst der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen verschafft, unterm 5. März 1761 confirmirt, mit einem hier nicht näher in Betracht kommenden Specialvorbehalt für zwei noch minorenne Glücksburger Prinzen.

Berücksichtigt man neben dem angeführten Wortlaut der Urkunden die ungleiche Stellung der Paciscenten und die Natur des Objectes, so wird man nicht im Zweifel darüber bleiben, daß die vollständigste Einwilligung der Sonderburger Agnaten in die Wiedervereinigung der Plön-Glücksburger Lande mit dem Königlichen Antheil und der Landesregierung vorliegt, daß eine wahre Incorporation jener Lande in das Herzogthum gestattet, und folgeweise auf jeden Rückfall vor einer etwaigen Succession der Consentirenden in die Landesregierung verzichtet ward. Daß aber eine derartige Incorporation in der Absicht des Acquirenten lag, ergibt sich zum Ueberfluß auch noch aus der Verordnung vom 27. August 1762 „wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung der Justiz in dem vormals Fürstlich-Plön'schen Antheil am Herzogthum Holstein", worin der König eingangsweise ausspricht, daß die betreffenden Lande „vermöge des mit Deroselben (dem Herzog Friedrich Carl) nach bewirkten Cessionen und Verzichten sämmtlicher Fürstlicher Agnaten aufgerichteten Successionsvergleichs anheimgefallen, und solchergestalt mit dem Herzogthum Holstein Unsres Antheils hinwieder consolidirt sind."

Mithin werden die incorporirten Theile gegenwärtig lediglich dem Geschicke des Hauptlandes in erbrechtlicher Beziehung zu folgen haben."

*) Dirckinck-Holmfeld, Der Dänische Staat. Urkunde Num. XX. pag. 86.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXI. — XXXV. pag. 147 ff.

§. 24.

b) Die analoge Reunion Pinnebergs.

Schon ehe die allmähliche Incorporation der Sonderburgischen Besitzungen in den Königlichen Antheil begann, war ein anderer altholsteinischer Landestheil wieder an das Herzogthum zurückgekommen, mit dessen Anfall erst der ganze ehemals Schauenburgische Besitz in der Hand der Lehnserben dieser Dynastie sich zusammenfand. Es ist dieß die Herrschaft Pinneberg, die am 15. November 1640 mit dem letzten Grafen des Schauenburgischen Stammes, Otto VI., ledig, und sofort von König Christian IV. in Besitz genommen ward.

Die Herrschaft Pinneberg stammt ihrem Kerne nach aus der Landestheilung zwischen den Söhnen Gerhard I. (gest. 1290), dessen zweiter Sohn Adolf VI. erster specieller Besitzer war. Ihre uralte Zugehörigkeit zu Holstein und ebenso alte Lehnsdependenz ward nachmals mehrfach durch Verträge, insonderheit den Kieler Erbvertrag von 1390 *), und, nachdem die Grafen von Oldenburg zur Herrschaft gelangt waren, durch den Oldesloer Vertrag vom 12. Mai 1460 **) anerkannt. Ihre Besitzer standen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Herzögen von Holstein, welches dem der nachmaligen abgetheilten Herren analog, wenn auch immerhin etwas freier, war. Die Belehnung empfingen die Herzöge mit unter dem Namen des Herzogthums, das seit dem Lehnbriefe von 1474 hujusmodi (Holstein und Stormarn) terras, districtus (Dithmarschen) et dominia unita et incorporata in sich vereinigte.

Christian II. erhielt seiner Zeit unterm 21. Juli 1521 diese Sachlage ausdrücklich bestätigt, als ihm der Kaiser speciell „das Herzogthum Holstein, auch die Land- und Herrschaften Pinneberg, Stormarn und Dithmarschen“ zuschrieb. Nicht minder hing es unzweifelhaft hiermit zusammen, daß im October 1548 der Königliche Gesandte Caspar Fuchs sich über die Mangelhaftigkeit des ersteoncipirten Lehnbriefes beschwerte, worin gegen den früheren Tenor „Holstein sammt desselbigen zugehörigen Landen, soviel man derer dieser Zeit in Besitz habe,“ verliehen sei, — eine Beschwerde, welche die nun ersichtliche Aenderung zur Folge hatte.

So ward denn auch bereits in einem Briefwechsel Christian IV. mit dem Grafen Ernst von Schauenburg und in Briefen des Königs an Kaiser Ferdinand II. aus den Jahren 1620 und 1621 ***) dieses Verhältniß auf das allerdeutlichste behauptet, und gleichermaßen erfolgte lediglich daraufhin im Jahre 1640 die Occupation durch den König, zunächst für sich allein, ohne jedoch deßhalb den sofort geltend gemachten Ansprüchen des Herzogs entgegenzutreten, die vielmehr ohne Weiteres anerkannt und vergleichsweise unterm 7. December 1640 geregelt wurden †).

Dieser Pinnebergische Fall ist nun aber ohne jeden Zweifel als ein vollgültiges Präjudiz für Erbfälle im Holsteinischen Hause, sofern dieselben nicht innerhalb abgetheilter Linien stattfanden, geltend zu machen. Lediglich die beiden regierenden Linien traten auf Grund ihrer effectiven gesammten Hand und ohne durch die ledige gesammte Hand der abgetheilten Herren, mit denen sie noch dazu damals in heftigstem Processe lagen, im Geringsten behindert zu werden, in

*) Falck, Sammlung Num. VI. pag. 8.

**) Falck, das. Num. XV. pag. 24.

***) v. Warnstedt, das Recht der Erstgeburt pag. 108—110.

†) Falck, Sammlung Num. XLII. pag. 126.

den Besitz der Herrschaft Pinneberg zu principiell gleichen Theilen ein; sie thaten dieß in augenscheinlich vollkommenem Bewußtsein des noch so eben bei der Intervention gegen die erneuerten Ansprüche auf Huldigung und Fräuleinsteuer deutlich zu erkennen gegebenen, nicht minder gleich nachher in dem Schreiben an die Sonderburger Herzöge vom 1. Juni 1641 (vgl. §. 14) mit dürren Worten ausgesprochenen Rechtsgrundes der Priorität vor jenen abgetheilten Herren vermöge Communion und Coinvestitur!

Dieß sind die „habenden ansehnlichen und vortrefflichen jura und Befugnisse“ des Vertrages vom 7. December 1640, worin der König von dem „eröffneten“, heimgefallenen“, zugewachsenen“ Erbobjecte vier Fünftel an Land und Leuten, der Herzog dagegen nur ein Fünftel (das Amt Barmstedt, nachmalige Grafschaft Rantzau) in natura, außerdem den Werth eines Fünftels in Geld zugesprochen bekam, während er auf das noch treffende halbe Fünftel „wegen der prätendirten Spesen“ verzichtete.

Ganz eben so ward auch beim Reichstage unterm 31. December 1640*) die Einnahme der Lande als jure successionis geschehen motivirt, und nun erst traten Umstände ein, die das bisher klare und deutliche Verhältniß zu verdunkeln, wenn auch keineswegs in seiner präjudiziellen Bedeutung zu erschüttern geeignet waren.

Es sind dieß nicht die in höchst unsicheren Terminis ganz nachträglich im Jahre 1647 und 1649 bei Kaiserlicher Majestät eingereichten Supplicationen der Sonderburger Herzöge, zuerst Friedrich's zu Norburg, Philipp's zu Glücksburg und Joachim Ernst's zu Plön, dann nur des Letzteren**), die trotz Kaiserlicher ausdrücklicher Aufforderung zu förmlicher Einreichung nicht fortgesetzt wurden; denn diese zurückgezogenen Versuche würden höchstens als fernerweite Beweise für den wahren Sachverhalt zu erkennen sein. Noch weniger haben die von den Lauenburgischen Herzögen, vom Reichsfiscal selbst, sowie von mehreren entfernteren Cognaten erhobenen Prätensionen auf sich***). Wohl aber kommt in Betracht der mit der Mutter des letztverstorbenen Grafen, die aus einer Reihe allodialer Titel die Succession in Anspruch nahm, abgeschlossene Tractat vom 10. März 1641 †), wonach gegen Uebernahme sämmtlicher Schulden, Zahlung eines Capitals von 145,000 Thalern und Versprechen sonstiger specieller Prästationen die gefährlichste Mitprätendentin zur Cession ihrer Gerechtsame und zum Verzicht bewogen ward.

Dieser Vertrag nämlich, da er nicht ohne sehr erhebliche Opfer zu Stande gebracht war, bot den Anlaß, daß die bereits auf lehnsrechtlichen Titel hin in Besitz getretenen Fürsten nachträglich es für wünschenswerth erachteten, je nach Umständen auch das jus cessum für sich geltend machen, also die Allodialqualität behaupten zu können.

Um jedoch dadurch nicht den eigenen eventuellen Successionsrechten, wie solche aus dem Erwerbe vermöge der gesammten Hand folgten, zu präjudiziren, schlossen sie unter einander einen weiteren Receß vom 16. Mai 1641, dahin lautend, daß, nachdem die betreffenden Aemter „zur gesammten Hand erledigt und angefallen“, auch bereits unter ihnen getheilt seien, sie sich annoch darüber, weil dieselben ihnen satis oneroso titulo

*) Lackmann, Einleitung VI. pag. 259.

**) Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 697, 700.

***) Lackmann, Einleitung VI. pag. 261. — Justitia causae Rantzovianae §. 3. — Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 699, pag. 800.

†) Falck, Sammlung Num. XLIII. pag. 128. (Bestätigungs- und Renunciationsacte vom 9. und 10. April ibid. Num. XLIV. XLV. pag. 133, 134.)

zu Theil geworden seien, weiter verabredet hätten, ihre beiderseitigen Antheile auf den Fall Abgangs ihrer männlichen Leibeserben (nicht Leibes-Lehnserben) reciproce einander zuzuwenden, ohne daß einer der bereits Abgetheilten sich daran zu machen oder darauf zu prätendiren haben sollte. Es wurde also hierdurch auf den Fall, daß man künftig die Lande allodial behandeln würde, was man zunächst vorsichtigerweise noch unterließ, sowohl die weibliche wie die eventuell nähere agnatische Erbfolge zu Gunsten der Acquirenten und ihrer männlichen Descendenz ausgeschlossen, „damit“, wie Herzog Friedrich III. am 30. Juni 1641 auch der Reichsversammlung anzeigte, „Dero Länder nicht zerrissen würden, und diese Dero Fürstenthum Stormarn-Holstein reunirte Portion an Fremde nicht gerathen möchte“*). Deßhalb aber wurde auch dieser Vertrag, als Gottorp unterm 28. December 1649 sein Amt Barmstedt an Christian Rantzau verkauft hatte**), unterm 21. Juni 1650 wieder rückgängig gemacht***), woran der König, für den ja nunmehr das Object der stipulirten Reciprocität hinweggefallen war, besonders interessirt erschien, da er inzwischen durch die Verordnung vom 6. December 1649†) das, was im Vertrage vom 16. Mai 1641 nur vorgesehen war, wirklich beschlossen, und das Land, als titulo satis oneroso ohne Zuthun der Holsteinischen Landschaft erhandelt, von seiner Holsteinischen Regierung eximiren zu wollen erklärt hatte.

Wie wenig sicher aber noch im Jahre 1649 die eine oder andere Auffassung der Sache war, ist daran zu bemessen, daß, während Gottorpischer Seits der Verkauf des Amtes Barmstedt ohne alle Berücksichtigung Dritter ganz wie bei freiem Allod geschah, der Käufer nicht nur des wegen des Erbvertrages werthvollen Königlichen Consenses sich versicherte, sondern auch mehrere der Sonderburger Agnaten um den ihren, und endlich den Kaiser, der fortdauernd noch an der Lehnsqualität Pinnebergs dem König gegenüber festhielt, um Confirmation anging, um eben möglichst für alle Fälle sich und seiner Nachkommenschaft den Kauf endgültig sicher zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit wurden die jüngeren Brüder des Herzogs Johann Christian zu Sonderburg nicht um ihren Consens angegangen, und hat demnach die fragliche Veräußerung dem eventuellen Successionsrecht nicht präjudiciren können, welches sie und ihre Nachkommen an den Pinnebergischen Aemtern wie an dem Herzogthum Holstein überhaupt hatten und bezw. noch haben. Allein dieses eventuelle Successionsrecht kann auch durch jene Veräußerung keine frühere Wirksamkeit erlangt haben, als es ohne dieselbe gehabt hätte, d. h. es kann erst nach dem etwaigen Erlöschen des Gottorper Mannsstammes in Kraft treten. Uebrigens hat die fragliche Veräußerung durch die nachfolgenden Ereignisse ihre Bedeutung verloren. Denn das Amt Barmstedt hat als „des Heil. Röm. Reiches unmittelbar gefreiete Grafschaft Rantzau“, wozu es durch Diplom Kaisers Ferdinand III. vom 16. November 1650 erhoben ward††), nur bis zum Jahre 1734 bestanden, wo es durch den Tod des letzten Grafen Adolf Wilhelm dem König Friedrich III. in Folge einer Donationsacte des zweiten Grafen Detlev vom 10. August 1669 anheimfiel. Wenn auch der Name der Grafschaft Rantzau ferner beibehalten ward, so trat doch der District seitdem völlig in die Stellung

*) Roodt, Beiträge I. pag. 479.

**) Falck, Sammlung Num. LI. pag. 145.

***) Falck, Abhandlungen IV. 382.

†) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum I. 1, 2. Num. VII. pag. 46.

††) Lünig, Reichsarchiv, Spicilegium seculare I. pag. 842.

eines Holsteinischen Amtes zurück, ohne größere Selbstständigkeit als die eines jeden besonderen Verwaltungsbezirkes. Daß er aber auch bezüglich der Succession von da an wieder als ein Theil des Herzogthums Holstein zu betrachten war, kann im Hinblick auf die der erwähnten Donationsacte unterm 17. Juli 1671 ertheilte Kaiserliche Confirmation *) nicht zweifelhaft sein, da diese zum Besten Königs Christian V., sowie dessen Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben erfolgte. Noch weniger steht zu bezweifeln, daß die Eigenschaft der stets im Besitze der Königlichen Linie verbliebenen Herrschaft Pinneberg für eine heutige rechtliche Ausführung in Gemäßheit ihres ersten, durch Anerkennung des Kaisers stabilirten, nach der bekannten Rechtsregel quod nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest einseitig nicht veränderlichen Erwerbstitels beurtheilt, und danach ihre Zugehörigkeit zu dem jetzt in Erbgang gekommenen früher reichslehnbaren Herzogthum Holstein behauptet werden muß.

B. Lehnsverhältnisse.

§. 25.

1. In Holstein.

Vergl. Beil. I. Num. 33—49.

Die nach dem Jahre 1616 an die regierenden Herren ertheilten Belehnungen zeigen einige, theils durch die Errichtung der Primogenitur, theils durch Zufälligkeiten, verursachte Abweichungen von dem früheren Usus, ohne aber nur im Geringsten dem herkömmlichen Sachverhalt irgendwelchen Abbruch zu thun. Was das Wesen der Sache belangt, dürfte vielmehr eher noch behauptet werden, daß von einer gewissen Zeit an mit einer unverkennbaren Absichtlichkeit die bestehende effective Coinvestitur betont ward. Im Einzelnen aber steht es so:

1. Gemeinsame Lehnbriefe kommen nach dem Jahre 1616 auch im Herrenfall nicht mehr vor. Der Grund davon ist jedoch keinenfalls ein principieller. Vielleicht handelt es sich sogar nur um eine Anordnung Kaiserlicher Canzlei, wie daraus geschlossen werden könnte, daß Herzog Friedrich III. im Jahre 1638, also im zweiten derartigen Falle, seinen zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten instruirte, dahin zu wirken, daß von beiden Herren insgesammt die Canzleitaxe nur einfach erhoben würde, weil es doch „in effectu nur eine Belehnung" sei. Wahrscheinlicher und mit dieser Instruction ebenfalls sehr wohl vereinbar ist jedoch, daß die Neuerung im Zusammenhange mit der Einführung der Primogenitur durch die Vasallen selbst veranlaßt wurde. Daß es rechtlich völlig gleichgültig ist, ob ein oder mehrere Lehnbriefe ausgefertigt werden, falls nur das Object alle genau dasselbe — hier nach wie vor das Fürstenthum Holstein — bleibt, steht bekanntlich außer allem Zweifel.

2. Während die Lehnbriefe Christian IV. und Herzogs Philipp vom 11. December 1589, sowie Herzogs Johann Adolf vom 10. October 1592, zugleich auf deren jüngere Brüder lauten, ward der Brüder Herzogs Friedrich III. in dessen Lehnbrief vom 4. October 1617 nicht gedacht, und findet sich später so wenig in den Lehnbriefen der Königlichen wie der Gottorper Linie eine Erwähnung jüngerer Brüder der regierenden Herren. Ohne Zweifel erklärt diese Veränderung sich daraus, daß man die eventuellen Successionsrechte der Nach-

*) Falck, Sammlung Num. LXII. pag. 193.

geborenen für genügend gesichert durch die Kaiserliche Bestätigung des Primogeniturrechtes ansah. In dem Lehnbriefe Herzogs Friedrich vom 9. Juli 1621 zeigt sich sodann eine weitere Folge dieses Rechtes, indem von jetzt an auch die „männlichen Leibes-Lehnserben" mit aufgenommen wurden, und hiermit übereinstimmend erscheint dieselbe Clausel in den Königlichen Lehnbriefen seit der nächsten Lehnserneuerung vom 11. August 1638 *).

3. Mit der Ausfertigung zweier Lehnbriefe hing es augenscheinlich zusammen, daß, um den ursprünglichen Charakter der Sache noch besonders deutlich hervorzuheben, König Christian IV. sofort im Jahre 1621 (am 16. Juni) dem seinigen bei der Namennennung in der Lehnsbitte ausdrücklich die Formel hinzufügen ließ: „als simultanee investirt", dadurch eben hervorhebend, daß das alte Verhältniß der coinvestitura in specie nach wie vor fortdauere. Diese Worte nahm nun seit 1660 auch Gottorp in seinen Lehnbrief auf, wo sie dann, eben so wie in den Königlichen seit 1638, hinter die Belehnung „S. Lbden und Dero männlicher Leibes-Lehns-Erben" zu stehen kamen, und dadurch mannigfach mißverständlich auf das Verhältniß des Vasallen zu seinen Nachkommen gedeutet sind, obwohl eine derartige Belehnung der Descendenz zur gesammten Hand des Vaters in so später Zeit wohl schwerlich noch irgendwo gefunden werden dürfte **).

4. In der Form, welche seit 1660 und 1638 die Lehnbriefe erhalten hatten, also mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die Leibes-Lehns-Erben und ausdrücklicher Bezugnahme auf das reciproce Verhältniß der beiden Linien als simultanee investirt, sind nun mit einer Ausnahme, welche in letzterer Hinsicht aus unbekannten Ursachen der Gottorper Lehnbrief vom 12. Juli 1725 bildet, die Belehnungen fortgegangen auf Gottorpischer Seite bis zu dem gedachten Datum, nach welchem keine förmliche Lehnserneuerung mehr stattgefunden hat, auf Königlicher unterm 30. September 1706, 17. Juni 1723, 23. März 1752 und 7. Februar 1788, ohne daß vor Allem die Neuerungen des Traventhaler Friedens irgend einen Einfluß darauf geübt haben.

Mit vollster rechtlicher Bestimmtheit wird demnach auch behauptet werden müssen, daß die Beschränkung der Communion seit 1700 irgend eine auf die erbrechtlichen Verhältnisse bezügliche Wirkung gar nicht üben konnte, weil eben die als neues Band ihrer Zeit hinzugetretene Kaiserliche Gesammtbelehnung in ungelockerter Haltbarkeit fortbestand, und erst ihre Auflösung die Herbeiführung eines anderen Rechtszustandes erwirken konnte.

5. So bleibt endlich nur übrig, gewisser Vorgänge zu gedenken, die mit der Reunion der Plöner Besitzungen im Jahre 1761 und dem Erwerbe des Gottorper Antheiles im Jahre 1773 zusammenhängen. Augenscheinlich um keine Gebühreneinnahme zu verlieren, ward in Anlaß der Thronbesteigung Christian VII. durch Kaiserliche Resolution vom 19. December 1766 die Forderung aufgestellt, daß der König besondere Lehnbriefe bezw. über Holstein-Glückstadt und Holstein-Plön nehmen solle. ***)

Der König remonstrirte jedoch hiergegen, weil das Plönische Land kein Sonderlehn ausmache, sondern in der allgemeinen Belehnung enthalten sei, welche seinen Vorfahren ertheilt worden †), worauf unterm 10. April 1767 nachstehende Kaiserliche Resolution erfolgte:

*) Larsen, Gesammtbelehnung pag. 86.

**) Meurer, Succession pag. 76.

***) Moser, Lehnsverfassung, pag. 257.

†) Larsen, Gesammtbelehnung pag. 79.

„K. M. haben Dero gehorsamsten Reichshofraths Gutachten gnädigst genehmigt, dem zu Folge: Wollen zwar Allerhöchstdieselbe auf die in der Holstein-Sonderburg-Plön'schen besondern Belehnungssache von dem König gethane Vorstellung nunmehro in Gnaden geschehen lassen, daß der König wegen der Holstein-Sonderburgisch-Plön'schen Lande keinen besondern Lehnbrief nehme, sondern das Sonderburg-Plön'sche unter dem Königlichen Antheil mit empfangen werde, übrigens aber den Holstein-Sonderburg-Plön'schen Agnaten . . ihre bei ersagter Sonderburg-Plön'schen Separatbelehnung hergebrachte Rechte der simultaneae investiturae auch hierbei vorbehalten bleiben sollen." *)

Ungeachtet dieser Resolution verlangte der Reichshofrath, nachdem die Belehnung sich wegen des in Aussicht stehenden Erwerbes des Gottorper Antheiles bis 1774 verzögert hatte, Entrichtung von Lehnsgebühren für Holstein-Plön, und wiederholte diese Forderung nach fernerer Verzögerung im Jahre 1782.**)

Dänischer Seits weigerte man die Zahlung unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Resolution vom 10. April 1767, weil der vormals Plönische Antheil kein besonderes Lehn gewesen***), und es erfolgte unterm 26. Mai 1786 eine Kaiserliche Resolution des Inhalts:

„Würde der König von Dänemark wegen Glückstadt, Gottorp und Plön die requisita investiturae in termino duorum mensium beibringen, und wegen Gottorp binnen besagtem Termin praestanda prästiren, ergehet sowohl überhaupt als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein weitere Kaiserliche Verordnung." †)

Wegen Gottorp standen Rückstände sowie Laudemien und Anfallsgelder zur Frage, für welche der König, der übrigens bei dieser Gelegenheit wiederholte, daß „die Königliche und Herzogliche Linien in den vorigen Lehnbriefen simultanee investirt gewesen", nicht zu haften glaubte.††) Schließlich verglich man sich über eine bedeutende Ermäßigung der geforderten Gesammtbeträge.

Die vom Könige erbetene einfache Belehnung mit dem gesammten Herzogthum Holstein ward demnächst bewilligt†††), und in der Einleitung des letzten Lehnbriefes vom 7. Februar 1788 bekennt der Kaiser, daß ihn König Christian VII. habe bitten lassen:

„nachdem das ganze Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten und zugehörigen Landen . . . von dem heiligen Reiche zu Lehn rührte, inmaßen dann dieselbe jüngst hievor von . . . weiland Kaiser Francisci Majestät . . . unterm 23. März 1752 empfangen worden . . ., daß Wir demnach S. Lbdn und dero männlichen Leibeslehnserben, als simultanee investirt, das obbestimmte gesammte Fürstenthum Holstein . . . zu Lehen zu verleihen . . . gütlich geruheten."

Also der König ging davon aus, daß der Erwerb des Gottorper Antheiles für sein Haus weder eine Veränderung des Lehnsobjectes zu Wege gebracht noch seiner Investitur

---

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXVI. pag. 159.

**) Schlözer, Staatsanzeigen Bd. XVI. pag. 281. 283.

***) Schlözer, das. pag. 285, 286.

†) Ostwald, Urkundliche Beil. Num. LI. pag. 214.

††) Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. XVI. pag. 285, 286, 287.

†††) Ostwald, Urkundliche Beil. Num. LIII. LVI. pag. 221, 228.

den Charakter einer Simultaninvestitur (natürlich im Verhältniß zu dem „in den vorigen Lehnbriefen simultanee investirten“ Gottorper Hause) genommen habe. Andererseits hatte derselbe auch den wahren Charakter der bisher den Sonderburgern verliehenen gesammten Hand bei dem Kaiserlichen Hofe zur Anerkennung gebracht, denn der Vorbehalt zu Gunsten der Sonderburg-Plönischen Agnaten in der Kaiserlichen Resolution vom 10. April 1767 kann unmöglich auf etwas Anderes als ein nur eventuelles Anrecht bezogen werden. Uebrigens kann man zwar über die Deutung dieses Vorbehaltes zweifelhaft sein, es ist jedoch für den Zweck vorliegender Deduction völlig unerheblich, näher darauf einzugehen.

2. In Schleswig.

§. 26.

a) Für die regierenden Herren.

Vgl. Beilage I Num. 101 — 103 und 108.

Im §. 10 konnte durch Schritt vor Schritt gehende Betrachtung der einzelnen Schleswigischen Lehnbriefe der schlagende Nachweis geführt werden, daß, trotz aller absichtlichen und irrthümlichen Verdunkelungen, doch die im Odenseer Vertrage zum Ausdruck gekommenen richtigen lehnsrechtlichen Principien als fortbestehend betrachtet werden mußten, daß, obwohl die Lehnbriefe der regierenden Herren und der abgetheilten Linie später im Wesentlichen gleichlauteten, dennoch der allererheblichste Unterschied zwischen ihnen auf Grund der ersten Belehnung fortbestand. Es scheint nun, als ob durch die im §. 13 geschilderten Processe Johann des Jüngeren gegen die Stände der König auf die Möglichkeit jener mißbräuchlichen Benutzung der „gesammten Hand“ aufmerksam geworden sei, und den rein eventuellen Charakter derselben durch eine Aenderung in den Lehnbriefen der regierenden Linien, zunächst der Gottorper, habe hervorheben wollen. Es ward mithin die „gesammte Hand“ aus dem Lehnbriefe Friedrich III. vom 2. December 1616 ganz hinweggelassen. Statt nun aber, wie es vom Kaiser geschah, die Belehnung über das Ganze zu ertheilen, beließ man es nominell bei dem „anererbten Antheil“, der jetzt freilich zum Mindesten nicht, wie in den Lehnbriefen der abgetheilten Herren, bloß vom Domanialbesitze, sondern gleichzeitig von der Theilnahme an der Communion verstanden werden mußte, wie ja deutlich daraus hervorgeht, daß man Königlicher Seits gleich nachher auf dem Landtage diese Belehnung zur Grundlage auch des Eintrittes in die gemeinsame Regierung machen wollte. Damit aber ist, ganz abgesehen von der fortdauernden Rückverweisung der Lehnbriefe auf den Odenseer Vertrag als Rechtsquelle, zugleich auch erwiesen, daß man nicht daran gedacht haben kann, durch jene scheinbare Reduction des Lehnsobjectes irgendwie dem bestehenden aus der Communion entspringenden gegenseitigen Successionsrecht Eintrag thun zu wollen, und noch weniger erscheint eine solche Annahme möglich, seitdem beiden regierenden Herren und ihrer Descendenz durch die nach jener Belehnung getroffenen Bestimmungen des Landtages vom December 1616 jure primogeniturae die eventuelle alleinige Erbfolge gesichert war.

Daß der Lehnbrief Gottorpischer Linie vom 25. November 1648 einfach denjenigen vom 2. December 1616 wiederholt, ist nicht verwunderlich. Ein gleichzeitiger Lehnbrief für König Friedrich III. selbst als Herzog zu Schleswig ist dagegen nicht bekannt, so daß die Untersuchung auf das Gesagte beschränkt bleiben muß.

Daß in Folge der Primogenitur, und vielleicht auch, um eine günstigere Position gegen die Stände zu erlangen, die bisherige Mitbelehnung der jüngeren Brüder hinwegfiel, erklärt sich ohne Schwierigkeit. Daß man die Descendenz im Jahre 1616 nicht ausdrücklich erwähnte (und demgemäß auch im Jahre 1648 aufzunehmen vernachlässigte), mußte unbedenklich erscheinen, da dieselbe schon 1580 dem Odenseer Vertrage gemäß ein für allemal in die Belehnung mit eingeschlossen worden war.

Somit bleibt, da die besprochenen Belehnungen eine Aenderung der erbrechtlichen Verhältnisse entschieden weder bezweckt noch eingeführt haben, vor Allem nicht zu Gunsten der abgetheilten Linie, gegen deren unberechtigte Forderungen aller Wahrscheinlichkeit nach gerade ein Präservativ gesucht wurde, nur noch die Frage aufzuwerfen, ob die im Jahre 1658 den beiden regierenden Linien zugesprochene Souverainetät von irgendwelcher Bedeutung für die erbrechtlichen Fragen gewesen ist.

Auch diese Frage ist mit Entschiedenheit zu verneinen. Die bezüglichen Souverainetätsdiplome vom 2. Mai 1658*), — die gleichzeitig als die beste Interpretation der bisherigen Lehnbriefe gelten können, da sie für beide Herren fast durchgängig nur vom Herzogthum Schleswig als einem Ganzen sprechen, und auf die Theilung nur mit Zusätzen hinweisen, wie: „so viel J. Liebden davon jetzo oder künftig besitzen", oder „von J. Liebden bis auf diese Zeit ruhig besessen", oder „Gottorpischen Antheils" 2c. — beschränken sich vielmehr lediglich auf einen Erlaß der Lehnsdienste und des vasallagium, also auf Dinge, über welche die Krone Dänemark disponiren konnte, indem sie sich bestimmter eigner Rechte begab. Aber auch diese bestimmten Rechte sind nicht definitiv aufgegeben, es ist nicht das Herzogthum Schleswig fortan für ein souveraines Land erklärt und daraus die Lehnsfreiheit seiner jedesmaligen Besitzer gefolgert, sondern es ist den bisherigen Besitzern nur für sich und ihre männliche Descendenz der Lehnsnexus erlassen, und daraus für dieselben, weil hierdurch das einzige Unterwürfigkeitsverhältniß, in welchem sie nach Außen hin standen, hinwegfiel, die Souverainetät hergeleitet.

Innerhalb dieser Grenzen bewegt sich demnach auch der Zuwachs an Berechtigung, bzw. der Nachlaß an Verpflichtung, welcher den nunmehrigen Souverainen widerfuhr. Der letztere besteht in Freiheit vom Lehnsdienste, wie derselbe im Odenseer Vertrage stipulirt war, und von der Lehnstreue, der erstere lediglich in einer erhöhten dignitas und der correlaten auctoritas, und der dem Wegfall der Lehnstreue entsprechenden gesteigerten Bewegungsfreiheit gegen den Lehnsherrn, wie denn die par dignitas et auctoritas geradezu als alleiniger Grund der Selbstannahme der Souverainetät in dem Königlichen Diplom bezeichnet wird, wo es heißt:

> „Und wir dann reiflich bei uns erwogen, daß, weil Wir und nach Uns Unsern Erben mit Herzog Friedrich Liebden und Dero Ehemännlichen Descendenten in gemeiner Regierung sitzen und künftig in jetzt gedachtem Herzogthum Schleswig verbleiben werden, daß, wann wir und dieselbe mit Ihrer Liebden und Dero Angehörigen als Herzöge zu Schleswig nicht paris dignitatis et auctoritatis sein würden, sondern der eine Theil von einem souverainen Herrn, der andere von einem Herzoge, der dieser Krone mit Lehnspflichten verwandt, sollte regiert werden, daß sowohl in Geb- und Aufhebung neuer und alter Gesetze, Ertheilung gewisser Privilegien, Administration der Justiz, des Vorsitzes und anderer verschiedener

*) Falck, Sammlung Num. LV. pag. 168. — Nordalbingische Studien IV. pag. 154. Num. 1.

Sachen halber neue Mißverständnisse, Irrungen und Weitläuftigkeiten künftig entstehen könnten."

Dagegen ward durch den Erwerb der Souverainetät weder die verfassungsmäßige Dispositionsbefugniß der regierenden Herren im Innern ihrer Lande de jure irgend alterirt, noch konnte in Betreff der aus der früheren Gesammtbelehnung erwachsenen Erbrechte ipso acto oder durch einseitigen Act eine Veränderung eintreten. Vielmehr bestanden dieselben als wahre jura quaesita genau so fort, wie neuerdings ähnliche Beziehungen nach Auflösung des Deutschen Reiches zwischen dessen vormaligen Vasallen. *)

§. 27.

b) Für die abgetheilten Herren.

Vgl. Beil. I. Num. 114 — 131.

So gut es Herzog Johann dem Jüngeren gelungen war, für seinen abgetheilten Besitz eine selbstständige Belehnung zu erwerben, so gut und mit demselben Rechte konnten auch weiter dessen Söhne und Nachkommen die gleiche Prätension für ihre Partikeln des väterlichen Nachlasses erheben, und ihre anererbten "Landgüter" sich neben der gesammten Hand am Ganzen als sog. "Fahnlehen" von der Krone Dänemark reichen lassen.

Dieß ist denn auch in der That geschehen, und neben den Lehnbriefen, die nach wie vor im Herrenfall das gesammte Haus Sonderburg sich ertheilen ließ, wie unterm 25. Juni 1623 und 22. Mai 1649, wozu analog der Muthschein über Arröe vom 24. October 1634 und die Muthung vom Jahre 1670 tritt, gehen im Mannsfalle die Specialmuthungen und Muthscheine her, wie 1633 und 1654 des Herzogs Christian Adolf Sonderburgischer Speciallinie, der auch — wenn nicht etwa die ohne vollständiges Datum mitgetheilte Urkunde ein bloßer Entwurf sein sollte**) — im Jahre 1663 einen wirklichen Lehnbrief erzielte, 1659 der Norburger Linie, 1664 und 1767 der Glücksburger, die auch im Jahre 1766 im Herrenfall wieder mutheten, 1676, 1700 und 1705 der Plöner, welche letztere ihre Muthschreiben auch auf ihre Nachkommen verstellte und der gegenüber sich der König auch noch im Jahre 1722 officiel als supremus dominus feudi bezeichnet.***)

Daß es sich hierbei aber wirklich um Specialantheile handelt, beweisen die Unterhandlungen über den Norburgischen an Plön übergegangenen Antheil.†)

Von einer irgend erheblichen Veränderung in den Belehnungen der Sonderburger Linie ist hiernach gar keine Rede. Eine solche ist aber auch ganz speciell nicht eingetreten in Folge des Lehnerlasses an die beiden regierenden Linien vom Jahre 1658. Im Gegentheil beweisen die damaligen Vorgänge und ihre Folgen sehr deutlich gegen einige der neuerdings zu Gunsten der Erbansprüche jenes Hauses vorgebrachten Behauptungen, sofern,

1. wenn die Sonderburger Linie wirklich in erbrechtlichem Sinne als "jüngere Königliche Linie" zu gelten, also die Succession mindestens in den Königlichen Antheil zu prätendiren gehabt hätte, die Ertheilung der Souverainetät nicht bloß für die Descendenz des

*) Zachariae, Deutsches Staatsrecht ed. II. I. pag. 349. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts ed. V. I. pag. 725.

**) Michelsen, zweite polemische Erörterung pag. 128. — Nordalbingische Studien VI. pag. 320.

***) Hansen, Von den Plönischen Landen pag. 331.

†) Geheimer Receß vom 18. März 1671 Art. 5. — Ostwald, Urkundliche Beilagen pag. 58. — Muthschein für Johann Adolf zu Plön 1676. — Michelsen, zweite polemische Erörterung pag. 139.

Königs Friedrich III. erfolgen durfte, sondern propter paritatem causae nach Abgang des Königlichen Mannsstammes auch für jene festzusetzen, in Folge dessen aber auch mindestens die Gesammtbelehnung aufzuheben war. Es ist jedoch weder diese Aufhebung erfolgt, noch werden selbst diejenigen Interpreten, die sonst geneigt sind, den an sich genügend präcisen Ausdruck Leibes-Lehnserben auf Collateralen mitzubeziehen, ein Gleiches wagen wollen, wo uno tenore „Unsere ehemännlichen Leibes-Erben und eheliche Descendenten männlicher Linie“ genannt werden;

2. sofern in augenscheinlicher Mitwirkung der Souverainetsdiplome Königs Friedrich III. bei den Verhandlungen über die Vollmachten der Sonderburger und Norburger Abgesandten zur Lehnsuchung im Jahre 1663 verlangte, daß darin die Worte „vermöge Disposition und Anweisung des Odenseeischen und andrer darüber aufgerichteten Verträge“ gestrichen würden. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß hierbei der richtige Gedanke zu Grunde gelegen habe, daß jener Vertrag die Sonderburger eigentlich gar nicht regardire (vergl. §. 10), und die sich darbietende Gelegenheit, diesen so sehr mißbrauchten Titel und was darauf basirte hinwegzuräumen, nicht unbenutzt zu lassen sei. In der That fehlt die Rückbeziehung auf den Odenseer Vertrag in dem obenerwähnten Lehnbriefe vom November 1663.

V. Die Verträge von 1767 und 1773.

§. 28.

A. Historische Vorbemerkungen.

Die früher (§. 21) angedeuteten Bestrebungen Dänemarks, das Gottorpische Haus in Botmäßigkeit der Königlichen Regierung zu bringen, erreichten ihren Höhepunkt in den sechzehn Propositionen vom 22. April 1684 *), nach deren am 16. Mai 1684 erfolgter Abweisung durch den Herzog **) sofort das radicalere Mittel der Einziehung des Herzoglichen Schleswigs durch Patent vom 30. Mai 1684 ***) in Anwendung gebracht wurde. Was man bereits im Jahre 1676 unter dem Vorgeben einer Sequestration wegen Verweigerung der Lehnsempfängniß betrieben hatte, das ward jetzt auf den völkerrechtlichen Titel „zu Unserer und Unseres Etats Sicherheit“ begründet, aber jetzt nicht weniger wie damals schlug das Unternehmen fehl, obwohl man alsbald versuchte, den Herzog zur Ratihabition mittelst Angebotes eines Tauschobjectes — der eben von Plön acquirirten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und der Ansprüche auf Jever — zu veranlassen. †)

Durch den Altonaer Vertrag vom 30. Juni 1689 war in Folge fremdmächtiger Intervention der frühere Rechtszustand, nachdem auch der Versuch, eine Abtretung ganz Holsteins gegen ganz Schleswig einzurichten, mißlungen war ††), wieder hergestellt, aber das einmal wachgewordene Streben war geblieben, und die Haltung der Gottorper Regierung im Nordischen Kriege bot zum dritten Male die Gelegenheit, den Versuch zu erneuern. Am 18. Februar 1713 erfolgte, „nachdem nunmehr das Fürstliche Haus Gottorp d

---

*) Gründliche und nähere Nachricht rc. Fünfte Urkunde.

**) Das. nächste Urkunde.

***) Falck, Sammlung Num. LXVIII. pag. 213.

†) Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg III. pag. 64.

††) Geschichte des Herzoglich-Gottorpischen Hofes pag. 73.

Maske abgezogen“ x., die Besitznahme beider Herzogthümer *), die jetzt in Betreff Schleswigs dauernd werden sollte, während Holstein auf wiederholte Kaiserliche Restitutionsmandate **) zu Anfang des Jahres 1721 wieder in Hände des inzwischen (1718) mündig gewordenen Herzogs Carl Friedrich zurückging.

Schleswig war aber nicht in vollgültigem Frieden abgetreten. Der Titel seines Erwerbes war allein die gegen den minorennen Mitregenten verübte Gewaltthat, und es ward unerläßlich, demselben ein haltbares Fundament zu geben.

Ein solches suchte man auf doppelte Weise, zuerst und hauptsächlich auf völkerrechtlichem Wege in den Garantien auswärtiger Mächte für den occupirten Theil zu Gunsten des Königs-Herzogs, wie dergleichen abseiten Preussens am 24. Mai 1715, Hannovers am 17. Mai und 26. Juni 1715, Großbritanniens am 30. October 1719 und 26. Juli 1720, und Frankreichs am 18. August 1720 ***) erfolgten, während Schweden im Stockholmer Frieden vom 3. Juni 1720 Artikel VI †) zum Mindesten versprach, sich jeder Thätigkeit zu Gunsten des Herzogs zu enthalten.

In zweiter Linie dachte man aber auch daran, statt des trotz aller Garantien fortdauernd vitiosen Besitzstandes ein wahres Rechtsverhältniß zu etabliren, die vom König selbst für nothwendig gehaltene Abtretung zu veranlassen. ††)

In diesem Sinne setzten schon die Artikel VI bzw. XII der obenerwähnten Preussischen und Hannoverischen Garantietractate fest:

> „Was aber dem Fürstlichen Hause Holstein-Gottorp an Statt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schleswig etwa anderweit zuzuwenden, das soll auf den jetzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden,“

ein Passus, der von Seiten Hannovers unterm 16./28. Juli dahin declarirt ward,

> „daß, wenn allenfalls und wider alles Vermuthen dem Fürstlichen Hause Gottorp für seinen Antheil des Herzogthums Schleswig einige Satisfaction oder etwas dafür sollte zuerkannt werden, der König von England und der König in Dänemark darin zu gleichen Theilen gehen wollen x.,“

in die Garantien Englands †††) und Frankreichs aber nicht übergegangen ist.

Gestützt auf jene Verheißung, trug nun der Herzog im Sommer 1720 bei einem deßhalb unternommenen Besuch Königs Georg I. in Herrenhausen seine Sache vor, und der König selbst gab ihm den Rath, bezügliche Propositionen durch den bekannten Geheimerath von Wedderkopp ausarbeiten zu lassen, der sich auch bereit erklärte, obwohl er gegen Seine Königliche Majestät von Dänemark, der er „Ehre, Gut und Leben (nämlich seine Befreiung aus der Festung Tönningen) zu danken hätte“, nicht öffentlich dienen wollte.

Seinen Rathschlägen an den Minister von Bassewitz entsprang aber im Wesentlichen das auf eine Pflug um Pflug gehende Austauschung des Herzoglichen Schleswig gegen das Königliche Holstein berechnete, in der „Geheimen Geschichte des Gottorp'schen Hofes“ pag. 74 mitgetheilte Project, das, da der Herzog kurz darauf wieder mit dem König zerfiel, keine weiteren Folgen gehabt hat.

*) Falck, Sammlung Num. LXVIII. pag. 261. vergl. Num. LXXIX—LXXXI. pag. 261—267.

**) Falck, das. Num. LXXXIV. pag. 275.

***) Falck, das. Num. LXXXIII. pag. 268. — Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat Beil. XXVII.

†) Falck, das. Num. LXXXIII. pag. 271.

††) Beseler, die englisch-französische Garantie pag. 14, 15.

†††) Beseler, das. pag. 16, 17.

Noch weniger ist jemals eine praktische Bedeutung an die Vorschläge des Grafen von Bassewitz vom 15. November 1726 geknüpft worden*), wonach Schleswig „gegen Uebernahme aller Schulden, Einräumung der dabei gelegenen Inseln benebst den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung in Holstein, Uebertragung des Königlichen Rechtes an Plön, und endlich, daß das Bisthum Lübeck unabgewechselt bei dem Hause Holstein bleibe,“ abgegeben werden sollte.

Was die hier erwähnten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betrifft, so mag mit Rücksicht auf das Folgende bemerkt werden, daß, nachdem die dort regierende Descendenz der Brüder Christian I. im Jahre 1667 mit dem Tode des Grafen Anton Günther erloschen war, zwischen dem Könige und dem Gottorper Herzog einerseits und dem Herzog Joachim Ernst von Plön andererseits ein Proceß über die Nachfolge am Reichshofrath entstand. Beide Theile stützten sich auf Kaiserliche Expectanzbriefe, von 1570 und 1642, und die in Schleswig-Holstein regierenden Herren wollten das hier bestehende Communionsverhältniß, welches seine erbrechtlichen Consequenzen noch vor Kurzem in dem Pinneberger Successionsfall geäußert hatte, auch auf die Grafschaften übertragen. In dem Rendsburger Vergleiche vom 27. October 1646, erneuert 1648**), hatten sie sich dahin geeinigt, die durch die Kaiserliche Expectanz von 1642 ihnen gleichgestellte abgetheilte Linie von der Erbschaft fern zu halten, unter einander aber mit Beiseitsetzung des vom Kaiser angeordneten Vorzuges des näheren Grades und eventuell höheren Alters demnächst zu gleichen Theilen einzutreten. Auch hatten sie durch Verträge mit dem letzten Grafen Anton Günther vom 16. April 1649 und 29. Juli 1664***) sich bereits zu dessen Lebzeiten des Besitzes der nach seinem Tode erblich zu übernehmenden Lande versichert. Der vom Plöner Herzog nach dem Ableben Anton Günther's beim Reichshofrath geltend gemachte Successionsanspruch führte zunächst zu commissarischen Vergleichsverhandlungen, während welcher König Friedrich III. von Dänemark im Februar 1670 verstarb. Sein Sohn Christian V. scheint es erkannt zu haben, daß sich das in den besonderen Zuständen der Herzogthümer begründete Vorzugsrecht der regierenden Linien vor der abgetheilten nicht in die Successionsverhältnisse der von jenen ganz unabhängigen Grafschaften hineintragen lasse, die in dieser Hinsicht mit Pinneberg keineswegs auf einer Linie standen. Er trennte sich deßhalb alsbald nach seinem Regierungsantritt von dem Gottorper Herzog, und schloß mit Joachim Ernst unterm 18. März 1671 einen Vergleich, wonach er in dessen Rechte eintrat, ohne die eigenen Ansprüche ausdrücklich fallen zu lassen, und zwar, nachdem Gottorp den Proceß durch Erkenntnisse von 1673, 1674 und 1676†) verloren hatte, für das ganze Gebiet der Grafschaften. Die Plöner Linie erhielt als Aequivalent dagegen eine Vermehrung ihrer Besitzungen in den Herzogthümern.††)

Um hiernach auf das Vorhergehende zurückzukommen, so scheint es, daß der Herzog selbst nicht darauf eingehen wollte, die Initiative zu speciellen Verhandlungen zu ergreifen. Das Zögern verschlechterte jedoch abermals seine Position, indem jetzt der Oesterreichisch-Russisch-Dänische Allianztractat vom 26. Mai und 26. Juli 1732 ihm die beste bisherige Stütze seiner Sache, das Interesse des Kaisers und Rußlands, entzog. Im Art. III dieses Trac-

*) Rousset, Recueil III. pag. 29 ff.

**) Lünig, im Teutschen Reichsarchive, Cont. II. Forts. II. pag. 277. 292.

***) Lünig, das. pag. 317. — Halem, Geschichte II. pag. 432 ff.

†) Halem, Geschichte III. pag. 429—431.

††) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. XXI. pag. 43 ff.

tates war nämlich nicht nur die generelle Garantie alles Königlichen Besitzes ausgesprochen, sondern überdieß in einem geheimen Artikel die Beziehung dieser Garantie auf das Gottorp'sche Schleswig ausdrücklich anerkannt. *) Daneben wirkten aber doch die früher übernommenen Verbindlichkeiten beider Höfe dahin nach, daß in zwei weiteren Separatartikeln **) der König sich verpflichten mußte, auf Zeit von drei Jahren dem Herzog eine Entschädigungsofferte von einer Million Reichsthalern offen zu halten.

Die Allianz von 1732 war nur auf zwölf Jahre abgeschlossen gewesen, Rußland erneuerte dieselbe jedoch unterm 10. Juni 1746 auf weitere fünfzehn Jahre, dergestalt, daß von der im Art. 3 abermals ausgesprochenen Generalgarantie im Art. 4 ausdrücklich der „jetzt in Ihro Königl. Maj. zu Dänemark-Norwegen Besitz befindliche, vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig, da auf selbigen abseiten Ihro Kaiserlicher Hoheit des Großfürsten und Erben des ganzen Russischen Reiches, Herrn Peter Feodorowitz, als Regierenden Herzogen zu Holstein-Schleswig bekannte Prätensionen formirt werden," ausgenommen wurde, aber freilich nur „in Rücksicht Hochgedachter J. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten . . . und dessen Männlicher Descendenten", was in einem Separatartikel ***) noch genauer ausgeführt ward.

Damit ging Hand in Hand ein neues Anerbieten guter Officia, „damit die noch zwischen Ihro Königl. Maj. und Ihro Kaiserl. Hoheit über obbesagtem Antheil des Herzogthums Schleswig vorwaltende Zwistigkeiten in der Güte und sobald wie möglich beigeleget und darüber eine förmliche Convention ausgefertigt werden." †)

Es war ganz offenbar die Folge dieser Bestimmungen, daß Dänemark nunmehr sich wieder angelegen sein ließ, die Sache der Herzogthümer durch Unterhandlungen mit den Betheiligten in eine definitive Gestalt zu bringen, wovon die erste Frucht in dem Präliminarvertrag mit König Friedrich von Schweden und dessen Thronfolger Herzog Adolf Friedrich von Gottorp vom 7. August 1749 zu erblicken ist.

Letzterer verspricht darin die Renunciation auf Schleswig und die Cession seiner eventuellen Rechte auf Holstein gegen ein nach den Revenüen Holsteins zur Zeit des Anfalles zu berechnendes Aequivalent, das theilweise jedenfalls in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, außerdem in Geld bestehen soll.

Auf Grund hiervon ward dann unterm 25. April 1750 der Definitivtractat in genauerer Ausführung abgeschlossen ††), in ihm aber, wie schon in den Präliminarien, ausdrücklich bevorwortet, daß derselbe Niemand, insonderheit nicht dem regierenden Herzog und Großfürsten von Rußland, Carl Peter Ulrich, sowie dessen Lehnsdescendenten, noch auch den eventuellen Successionsrechten der jüngeren Brüder des Thronfolgers Adolf Friedrich (Friedrich August und Georg Ludwig), präjudicirlich sein solle. Es hatte aber bereits seine nicht zu verkennende Tendenz, wenn gleichzeitig ein dritter secretirter Artikel etwaige ex jure agnationis zu erwerbende Vormundschaften Adolf Friedrich's über unmündige Prinzen für Lebzeiten des Königs von Dänemark diesem überließ.

*) Twiß, Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein VII. pag. 159.

**) Dumont, Supplement au corps diplom. T. II. P. II. pag. 335.

***) Twiß, das. VIII. pag. 160.

†) Reetz, Repertoire historique etc. pag. 195 ff.

††) Falck, Sammlung Num. LXXXVIII. pag. 289.

Die zur Perfection des Vertrages gehörigen Renunciations- und Cessionsurkunden wurden ebenfalls in continenti Seitens des Thronfolgers Adolf Friedrich unterm 5. Mai*), Seitens des Königs Friedrich V. unterm 15. Mai 1750 ausgestellt, und endlich ward nach Maßgabe des Art. XXI des Definitivvertrages die Kaiserliche Confirmation eingeholt und am 2. Januar 1754**) wirklich mit der Clausel ertheilt, daß, wie es bereits im Vertrage selbst vorgesehen war, „des Großfürsten aller Reußen Kaiserl. Hoheit und Liebden der gegenwärtige Besitz in den Holsteinischen Landen und die künftige Erbfolge seiner Lehnsdescendenten, imgleichen des Königs in Schweden Majestät Brüdern und ihren Lehnserben und Nachkommen ihre Erbfolge und Befugnisse in alle Wege vorbehalten bleiben."

Mit diesem Vertrage, der zur Zeit seines Abschlusses noch bedeutenden praktischen Werth zu haben schien, war nun aber nicht weit mehr zu kommen, seit die ältere Linie, die bis zum Jahre 1754 auf zwei Augen stand, keine Aussicht auf die erwartete Nachfolge der Schwedischen mehr darbot. Es ward jetzt erforderlich, die im Jahre 1750 und 1751 abgebrochenen Unterhandlungen mit Rußland***) wieder aufzunehmen, die damals schon ein zwischen dem Holsteinischen Minister Baron von Pechlin und dem Königlichen Gesandten Grafen Lynar concertirtes Project zum Resultat gehabt hatten, an welches man sofort anknüpfte, als endlich unterm 13. März 1761 der Großfürst seine Einwilligung zum Eintritt in neue Verhandlungen gegeben hatte.

Auch nach diesem Projecte sollten für die Renunciation auf Schleswig und die Cession Holsteins die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, außerdem $1\frac{1}{2}$ Millionen Reichsthaler gegeben werden†) aber auch dießmal scheiterten die Bemühungen an der Pietät des Großfürsten für seine Erblande.

Nach seinem Tode (am 17. Juli 1762) übernahm die Vormundschaft seines Sohnes Paul I. den auf den oberwähnten dritten Separatartikel des Vertrages vom 25. April 1750 gegründeten Prätensionen Königs Friedrich V. gegenüber die Kaiserin Catharina, die schon bei den Unterhandlungen von 1750 und 1751 und fortdauernd sich den Dänischen Wünschen geneigt gezeigt hatte.

Sie documentirte diese Geneigtheit auch sofort wieder bei Gelegenheit der abermaligen Erneuerung des Allianz- und Garantietractats vom Jahre 1746, die mit demselben Vorbehalt wie damals unterm 11. März 1765 auf acht Jahre beliebt wurde.

Dießmal aber lautete ein zweiter geheimer Artikel††) dahin, daß die Kaiserin versprach, „mit dem allerfördersamsten und zwar annoch vor der erlangten Majorennität Sr. Kaiserl. Hoheit durch einige in diesem oder dem nächstfolgenden Jahre von beiden hohen Contrahenten zu ernennende . . . Ministros ein solches Arrangement provisionell zu treffen, . . . daß dadurch alle bisherige obgewaltete Differenzien, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die allerconvenabelste Art und Weise, es sei durch eine Permutation oder sonsten, dergestalt gänzlich aplanirt werden mögen, daß, sobald Höchstbesagte I. K. Hoheit zu dero Mündigkeit gelangt sein werden, durch die hohe Vermittlung I. Kaiserl. Majestät . . . die wirkliche Vollziehung desselben bewerkstelligt . . . werden möge."

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. XXIII. pag. 107. — Heiberg, das souveraine Herzogthum Schleswig pag. 185 ff.

**) Ostwald, Urkundliche Beilagen Nr. XXIX. pag. 132.

***) Staatsschriften des Grafen Lynar, I. Nr. VI.

†) Urkunde in Beilage III.

††) Twiß, Verhältnisse IX. pag. 161. (nur soweit er sich auf die Holsteinische Frage bezieht, abgedruckt.)

Demgemäß wurden denn auch alsbald bezügliche Vollmachten ertheilt, und nunmehr ward es der Dänischen Klugheit nicht nur leicht, da dießmal die ganze Angelegenheit weniger als eine eigenste Familiensache, wie sie der Großfürst Peter angesehen hatte, sondern lediglich als ein Gegenstand der großen Russischen Politik betrieben wurde, ihre Absichten, in der Hauptsache sogar unter günstigeren Bedingungen, als sie noch kurz zuvor vom König selbst offerirt waren, durchzuführen, sondern es gelang auch unter wohlmotivirter Connivenz des hauptsächlich betheiligten Russischen Unterhändlers, früher ganz klare und unzweifelhafte Bestimmungen in einer so laxen Form zu reproduciren bezw. so geschickt ganz zu beseitigen, daß man für eine spätere den wahren Sinn im Dänischen Interesse verkehrende Interpretation schon jetzt die allergünstigsten Fundamente gewann.

Im Uebrigen ward auch jetzt wieder auf Schleswig renuncirt, für die Cession Holsteins aber als Aequivalent die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst angenommen. Der König übernahm in großem Umfange die Gottorpischen Schulden, verpflichtete sich gegen die jüngste Linie des Herzoglichen Hauses theils zu bestimmten Capital- und Rentenzahlungen, theils zur Cooperation, um ihr den Besitz des Bisthums Lübeck auf die Zukunft beständig zu versichern u. s. w. Auch ward festgesetzt, daß neben dem Großfürsten Thronfolger, für welchen die Formulare der Renunciations- und Cessionsacte gleich angefügt wurden, alle lebenden Fürsten der Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, entweder sofort oder nach erlangter Majorennität, zur Ertheilung ihres Consenses bei Verlust aller Vortheile aus dem Vertrage herangezogen werden sollten.

Da der einzige damals lebende volljährige Agnat, der Herzog Friedrich August, sich genügend zu prospiciren gewußt hatte, so daß sein Zutritt nicht zweifelhaft sein konnte, und unterm 26. December 1767 wirklich stattfand*), so war hierdurch das Zustandekommen des Arrangements vollständig gesichert. Es erfolgte denn auch am 1. Juni 1773 der Definitivtractat mit dem Großfürsten Paul, dem schon am Tage vorher die Ausstellung der Renunciations- und Cessions-, sowie einer allgemeinen Agnitions-Acte über den provisorischen Tractat vorausgegangen war.**)

Nicht minder traten demnächst bei: der Herzog Peter Friedrich Wilhelm am 25. September, der Herzog Wilhelm August am 9. November, der Herzog Peter Friedrich Ludwig an demselben Tage und wiederholt am 8. August 1777, endlich der Fürstbischof Friedrich August dem Definitivtractat am 12. November 1773***), und im Jahre darauf unterm 27. December erfolgte auch die Kaiserliche Confirmation.†)

Es bedarf nur eines Blickes auf die hiermit abzuschließende geschichtliche Darstellung, um eine doppelte Betrachtung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, nämlich

1) daß, trotz aller völkerrechtlich ihr dargebotenen Garantien des früher Gottorpischen Schleswig, die Krone Dänemark doch niemals zu der Ueberzeugung gelangt war, den zur Zeit einer vormundschaftlichen Regierung verübten Gewaltschritt gegen einen unmündigen Agnaten ungesühnt lassen zu dürfen, daß vielmehr ihr stetes Bestreben dahin gegangen, auf möglichst opferlose Weise den völkerrechtlich garantirten Besitz in einen staatsrechtlich begründeten umzuwandeln. Ist dieß richtig, so steht aber auch fest, daß für die rechtliche Beur-

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXVII. pag. 160.

**) Falck, Sammlung Num. XCI. XCII. XCIV. XCV. pag. 360 ff. pag. 336 ff.

***) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XLI–XLIV. pag. 173 ff. XLVIII. pag. 209.

†) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XLV. pag. 185.

theilung dieser Dinge nicht nach Belieben der frühere völkerrechtliche oder spätere staatsrechtliche Titel verwendet werden kann, sondern als maßgebend nur der letztere betrachtet werden darf, während der erstere ihm gegenüber und gerade durch ihn sich als anerkannt bloß factisches Verhältniß darstellt.

Es ist deßhalb auch nur aus den vorliegenden Verträgen zwischen den Agnaten des Oldenburgischen Hauses, nicht aber aus früheren dadurch irrelevant gewordenen Vorgängen zu argumentiren. Das Gegentheil wäre nur zulässig, wenn der Rechtsact von 1773 eine Ratihabition der Vorgänge von 1713 bildete; er negirt dieselben aber geradezu, indem er vertragsmäßig als förmliche Renunciation auftritt, d. h. also einen gegenwärtigen Rechtszustand voraussetzt, welcher hoc actu aufgehoben werden soll;

2) daß die Verträge von 1767 und 1773 nicht selbstständig und zusammenhangslos dastehen, und deßhalb ihre Erklärung nicht nur in sich und durch sich selbst, eventuell durch gemeine Interpretationsregeln zu finden haben, sondern daß klar ersichtlicher Weise dieselben nur das letzte Glied einer eng aneinander schließenden Kette von Verhandlungen und Projecten bilden, die sämmtlich als Ausdruck derselben Bestrebungen erscheinen und mindestens seit 1750 in nachweislicher causaler Verbindung stehen.

Somit ist es nicht nur erlaubt, sondern im Zweifel geboten, die Erklärung des endlichen Ergebnisses aus den früheren Vorgängen zu eruiren. Es würde allen Interpretationsregeln widerstreiten, zur Feststellung eines vertragsmäßigen Willens auf allgemeine Principien oder ideelle Combinationen zu recurriren, so lange frühere deutliche Willenserklärungen in derselben Angelegenheit vorliegen, mit denen die nachfolgende zweifelhafte Bestimmung nicht nachweislich hat in Widerspruch treten sollen. Dieß folgt ebensowohl aus der Natur der Sache, als aus der positiven Rechtsregel, daß Veränderungen, gleichgültig ob in facto oder in voluntate, nicht präsumirt werden, eine Regel, die man gewiß am Unbedenklichsten anzuwenden berechtigt ist, wo etwa die dunkle spätere Festsetzung zu Gunsten dessen würde angewendet werden wollen, der früher selbst positive Erklärungen gegentheiliger Art abgegeben hat. Was dem gegenüber die gegen die Annahme der Absichtslosigkeit sich aussprechende Interpretationsregel betrifft, so wird nicht zu leugnen sein, daß deren Anwendbarkeit in concreto um so weniger Platz greift, als eine Absichtlichkeit, wenn auch nicht die auf Rechtsveränderung gerichtete, mit höchster Wahrscheinlichkeit zu constatiren sein dürfte.

Es wird sich im §. 29 zu zeigen haben, welcher praktische Werth besonders den sub 2 ausgesprochenen Grundsätzen beizulegen ist.

B. Die rechtliche Bedeutung der Verträge von 1767 und 1773.

§. 29.

1. Veranlassung und Zweck.

Ein Blick in die Geschichte lehrt, daß seit über hundert Jahren fast alle Ruhestörungen, Irrungen und Mißhelligkeiten unter den regierenden Linien des Oldenburgischen Hauses ihren Grund in durchaus nichts Anderem hatten, als in dem Nebeneinanderbestehen zweier eng mit einander verbundenen Regierungen in einem politisch einheitlichen Territorium — besonders von der Zeit an, wo das Streben nach Erweiterung der fürstlichen Macht nicht mehr in dem Maße wie früher sein Correctiv in einer kräftigen landständischen Verfassung fand.

Von der stärkeren Seite die Versuche der Ueberhebung, von der schwächeren diejenigen, eine vollkommene Trennung unter fremdem Schutz zu erlangen, hatten das tiefgehendste Mißtrauen auf beiden Seiten und ein bei jeder kriegerischen Verwickelung neu hervortretendes Auseinandergehen der Interessen zur Folge gehabt. Vergebens war durch Aufhebung des chicanösen Lehnsverhältnisses, das in der Person des einen Regenten die eigene Vasallität mit der Herrlichkeit über den covasallus combinirte, vergeblich durch Reduction des Umfanges und Vereinfachung der Administration der gemeinsamen Regierung Remedur angestrebt, vergebens würde man auch eine vollkommene Aufhebung aller Communion eingeführt haben, da schon in den bloßen geographischen Verhältnissen Keime von Zerwürfnissen schlummerten, denen auch durch eine gegenseitige durchgreifende Arrondirung des Besitzes nicht abzuhelfen war, da, wie schon im Jahre 1720 im Hannoverschen Cabinet sehr richtig erwogen wurde*), weder eine Theilung von Norden nach Süden wegen der Vortheile der Lage an beiden Meeren und der Bodenbeschaffenheit, noch von Osten nach Westen wegen der Abschneidung von Deutschland zu bewerkstelligen gewesen sein würde.

Es machte sich eben, nachdem Jahrhunderte lang die Weisheit der alten Privilegienvorschrift dem Einfluß fremder Rechte und Anschauungen gewichen war, auf das entschiedenste das Bedürfniß der Rückkehr zur Individualregierung geltend, und es war ganz natürlich, daß, nachdem die eine und bis auf die jüngste Zeit mächtigere der bisherigen Communionsregierungen factisch bereits über fünfzig Jahre im Besitz des weitaus größten Theiles der Lande sich befand, ganz abgesehen von politischen Gründen an einen Rücktritt derselben vom Ganzen nicht im Entferntesten gedacht werden konnte, also nur das Nachgeben von Seiten der anderen Linie übrig blieb.

War dieß erreicht, so konnte für die Zukunft ein beständiges freundschaftliches Verhältniß etablirt werden, was um so wünschenswerther erschien, als, seitdem die ältere Gottorpische Linie den Russischen Kaiserthron bestiegen hatte, die etwa auf Grund der Verhältnisse in den Herzogthümern entstehenden Zerwürfnisse fortan einen weit gefährlicheren Charakter annehmen mußten.

Prüft man nun hiernach die eigenen Angaben der Vertragsentwürfe und Verträge über Anlaß und Absicht, so giebt die letzteren auf's deutlichste der Entwurf von 1761 dahin an:

„die zwischen dem Königlich Dänischen und Herzoglich Schleswigschen Hause seit so vielen Jahren her obgeschwebten Differenzen durch einen gütlichen Vergleich unter sich vollkommen beizulegen, und solchergestalt die zum öftern unterbrochene Freundschaft nicht nur auf einem festen und gesicherten Fuß wiederherzustellen, sondern auch alles, was das gute Vernehmen an beiden Seiten ins künftige stören oder hindern könnte, auf immerdar zu entfernen.“

Nicht minder spricht der provisorische Vertrag von 1767 in Ausführung des zweiten Separatartikels vom 11. März 1765,

„daß dadurch alle bisher obgewaltete Differenzen, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, ... gänzlich aplanirt werden mögen.“

*) Geschichte des Gottorp'schen Hofes pag. 73.

von der Absicht, den „Stein des Anstoßes" hinwegzuräumen, und wörtlich von einer

„gütlichen Auseinandersetzung aller zwischen Unsern beiden Häusern von so langen Zeiten her fortgewährten Disputs und Mißhelligkeiten,"

um, wie es später heißt,

„die Glückseligkeit der ihnen von Gott anvertrauten Länder gemeinschaftlich zu befordern, in dieser Absicht auch ein beständiges gutes Einvernehmen zu unterhalten nicht weniger als dasjenige zu entfernen, was jetzt und in Zukunft zu einigen Mißhelligkeiten zwischen den beiderseitigen Beherrschern des Russischen Reichs und des Königreichs Dänemark Gelegenheit geben könnte."

Endlich spricht auch der Definitivtractat von 1773 unter Bezugnahme auf die Zwecke des provisorischen Tractates die Absicht aus,

„alle vormaligen Differenzen, es mögen selbige das Herzogthum Schleswig oder das Herzogthum Holstein angehen, gänzlich aus dem Wege zu räumen."

Die neue Regulirung der Verhältnisse war also darauf berechnet, behufs „Stiftung und Erhaltung einer immerwährenden genauen Freundschaft", bezw. behufs „Entfernung alles desjenigen, was jetzt und in Zukunft zu Irrungen und Mißhelligkeiten Gelegenheit geben möchte," sei es zwischen den Majestäten von Rußland und Dänemark, sei es, wie es anderwärts heißt, „in dem gesammten durch das Blut verbundenen Oldenburgischen Hause," den Grund der bisherigen Zerwürfnisse zu entfernen.

Konnte nun dieß durch Legalisirung des Schleswigischen Gewaltbesitzes und Permutation des Holsteinischen Antheils erreicht werden, ohne daß eventuelle erbrechtliche Fragen, die bis dahin in der That nie Gegenstand des Streites gewesen waren, berührt wurden, so versteht sich ganz von selbst, daß man die abgeschlossenen Verträge ohne besonderen Grund auch eben so wenig darauf zu beziehen hat, wie auf irgendwelche sonstige in der Zukunft liegende Möglichkeiten neuer Verwickelungen.

Würde aber gar, wie im gegenwärtigen Falle, die Sache so liegen, daß die möglicherweise aus den Verträgen herauszulesenden erbrechtlichen Bestimmungen viel eher dazu angethan sein würden, neue Irrungen zu erzeugen, so wird die Annahme um so gerechtfertigter sein, daß dergleichen überhaupt nicht in Frage stand, wie es denn von vornherein eine sehr precäre Sache ist, so wichtige Dinge, wie die Aenderung von Erbrechten oder Erbordnungen, aus anderen als schlechthin dispositiven Worten herauslesen zu wollen.

Es wird nun zunächst auszuführen sein, welche Bedeutung dem Vertrage seiner ausgesprochenen Veranlassung und Bestimmung gemäß zuzuschreiben ist.

§. 30.

2. Wesen und Inhalt.

Nach Art. I und XI des provisorischen Tractates von 1767 und Art. I und V des Definitivtractates von 1773 kann nicht bezweifelt werden, daß als die Haupturkunden für Bestimmung der zur Erfüllung des Vertragszweckes an Dänemark gemachten Zugeständnisse für Renunciations- und die Cessionsacte, wie dieselben als Anlagen A und E des Vertrages von 1767 formulirt wurden, zu betrachten sind. Die Verträge selbst, sowie die verschiedenen Agnitions- und Renunciationsinstrumente der Agnaten, dienen nur als

freilich sehr wesentliche Interpretationsmittel, denen in zweiter Reihe sich die älteren Entwürfe und Abschlüsse anfügen.

Zunächst kann es nun nicht auffallend erscheinen, daß, wie schon in den Verträgen die Herzogthümer Schleswig und Holstein eine ganz getrennte Behandlung gefunden haben, so auch die auf ihre Abtretung bezüglichen Urkunden verschieden als Renunciationsacte und Cessionsacte bezeichnet werden.

Beides erklärt sich mit Leichtigkeit, sobald man bedenkt, daß das Großfürstliche Schleswig sich vollständig in allerdings vitiosem Besitz des Königs befand, während der Holsteinische Antheil nach wie vor zu vollkommener Disposition der angeerbten Regierung war.

Für Schleswig übte demnach der König bereits alle die Rechte factisch aus, um deren rechtliche Ueberweisung es sich handelte. Es bedurfte eben deßhalb nur eines Verzichtes auf das bei Gottorp zurückgebliebene nudum jus und der hierin liegenden brevi manu traditio, um ganz dasselbe zu erreichen, wozu für Holstein neben der eigentlichen Rechtsabtretung noch die wirkliche Tradition und Ueberlassung des activen Besitzstandes nöthig war. Alles dieß ward unter der Bezeichnung Cession begriffen, doch so, daß man sich der Restriction dieses Terminus auf das dem Besitze zu Grunde liegende Recht vollkommen bewußt war, und deßhalb bei genauerer Redeweise von „cediren und tradiren", „cediren und übertragen" sprach, während andererseits in den agnatischen Consensacten der Ausdruck „Renunciation" mit Bezug auf beide Herzogthümer gebraucht ward, weil es sich für die Agnaten mit Bezug auf beide gleichmäßig um einen Verzicht auf künftigen Besitzerwerb vermöge ihres eventuellen Successionsrechtes handelte.

Aus der verschiedenen Benennung der Rechtshandlungen bezüglich Schleswigs und Holsteins auf eine Verschiedenheit der rechtlichen Absicht zu schließen, erscheint hiernach unzulässig, und zwar um so mehr, als ein Verzicht auf Schleswig zu Gunsten des Königs von Dänemark als solchen den Landesprivilegien widersprochen haben würde, deren Aufrechthaltung doch im Art. XVI des provisorischen und Art. VII des Definitivtractates ausdrücklich ausbedungen ward. Unzulässig würde es aber auch sein, irgend einen Schluß aus den für die Renunciation dort und die Cession hier erfolgten Gegenleistungen machen zu wollen. Insonderheit kann nach der vollkommen zum Vergleich qualificirten Lage der Dinge für Schleswig weder behauptet werden, daß, weil dort kein volles Aequivalent erfolgt sei, auch nicht so viel als in Betreff Holsteins abgetreten worden, noch andererseits, daß, weil überhaupt ein Aequivalent für etwas, das der König ja schon gehabt, vorliege, ein Mehreres als in Holstein Gegenstand der Uebertragung sein müsse.

Vielmehr bedarf es nur eines Blickes in die bezüglichen Urkunden, um sich zu überzeugen, daß, abgesehen von der eingehenderen Specialisirung in der Cessionsacte, der Gegenstand beider genau derselbe ist. Es werden nämlich genannt bezüglich Schleswigs:

> „alle an das Herzogthum Schleswig (das heißt nach sämmtlichen übrigen Urkunden, insonderheit den zufolge Art. XIX und XXVIII des provisorischen Tractates geradezu authentische Interpretationen bildenden Verzichten der jüngeren Gottorper Linie, sowie nach dem gleich folgenden Gegensatz „an das in communione befindliche Schleswig") und in specie auf den vormals Fürstlichen (privativen) Antheil desselben, die Insel Fehmarn 2c. bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und anderen (d. h. eigenthumsähnlichen, insonderheit „landesherrlichen") Rechte, Forderungen, An- und Zusprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen",

bezüglich Holsteins dagegen:

„Unser bisheriger ganzer einseitiger und gemeinschaftlicher Antheil an das Herzogthum Holstein rc. mit der Landeshoheit und allen Uns daran bisher zugestandenen Eigenthums- und landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen."

Der Unterschied besteht nur darin, daß in der bereits mehrfach angedeuteten absichtlichen Geflissenheit überall für Schleswig Ausdrücke gewählt sind, die eine mehrfache Deutung allerdings begünstigen. Von einer nur irgendwie deutlichen Mitbeziehung derselben auf erbrechtliche Eventualitäten ist dagegen gar keine Rede, und während einerseits die ganze oben angegebene Tendenz des Vertrages ausdrücklich verbietet, das Unausgesprochene zu suppliren, greifen hier nun andererseits auf das bündigste die früheren Entwürfe, sowie für Holstein die Renunciationsacten der Agnaten ein.

Zurückgegangen werden kann bis auf das im §. 28 genannte allererste Project des Geheimenraths von Wedderkopp, eines Mannes, dessen Kenntniß der Landesrechte über allem Zweifel steht, der sich aber noch zur besonderen Dankbarkeit gegen die Dänische Majestät verpflichtet erachtete, und deßhalb sicher nichts Ungerechtfertigtes von ihr verlangte. Für jenes Project steht, während dasselbe einer vollständigen Vertauschung ganz Schleswigs gegen ganz Holstein das Wort redet, in Betreff der Gottorp'schen eventuellen Successionsansprüche der Fortbestand fest. Es sagt darüber nur ganz kurz:

„12. werde dem Herzoge beim Absterben der Königlichen Familie das Herzogthum Schleswig vorbehalten."

Ebenso kurz berührt die Note vom 3. Juni 1750, womit Dänischer Seits in St. Petersburg die siebenzehn Jahre später zum Abschluß gelangten Verhandlungen zuerst angeknüpft wurden, den fraglichen Punkt mit den Worten:

„5. Die reciproque Succession bleibt nach wie vor feste stehen" *).

Ausführlicher ist das, wie schon bemerkt (§. 28), demnächst von Dänischer Seite offerirte, nur durch die oft angedeuteten Ursachen nicht zur Realisirung gekommene Project vom 9. April 1761 Art. 7:

„des geschehenen Umtausches (Holstein gegen Oldenburg) und der Renunciation (auf Schleswig) ungeachtet bleibt allemal die bisherige Successionsordnung sowohl in generali (im ganzen Hause) als in speciali (in den einzelnen Linien) fest bestehen, und kann daher keiner von beiden Theilen über das Land, so derselbe erhält, anders disponiren, als er über das, so er cedirt hat, zu thun befugt gewesen; daher denn auch auf den ... Fall der gänzlichen Erlöschung des männlichen Stammes in dem Herzoglichen Hause J. Königl. Majestät und Dero Descendenten die Erbfolge in den beiden Grafschaften und Ihro Kaiserl. Hoheit wie auch Dero männlicher Posterité vice versa auf den ... Fall des Abganges der Männlichen Descendenten in dem Königl. Hause deren sonstiges (als wenn keine Verträge stattgefunden hätten) Recht der Erbfolge ebenfalls vorbehalten bleibt."

Der Wortlaut der agnatischen Consensacten von 1773 endlich geht in Betreff Holsteins nur dahin, „nicht die mindesten Ansprüche an bemeldeten Antheil des Herzogthums Holstein

*) Vergl. die Urkunde in Beilage III.

zu machen, oder, so lange ein männlicher Stamm des Königl. Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu prätendiren." Was aber hier, ebenfalls nicht in der Form einer positiven Reservation ausgesprochen, sondern lediglich per argumentum a contrario, freilich mit überzeugender Klarheit ersichtlich ist, genau das ist auch der in der Beschränkung der Großfürstlichen Renunciation bezw. Cession auf bestimmte Personen (vergl. §. 31.) unwidersprechlich gelegene Gedanke, daß nämlich, so lange die in's Auge gefaßten Königlichen Kronerben bezw. die männliche Descendenz Königs Christian VII. und seines Bruders Friedrich vorhanden seien, das Großfürstliche Haus den seinem ältesten Zweige nach Erbfolge bereits zuständigen Mitbesitz der Herzogthümer Schleswig-Holstein ferner nicht prätendiren wolle.

Die Verträge von 1767 und 1773 sind dagegen nichts weniger als Verträge über die Erb- bezw. über die Lehnfolge nach dem Abgang des Königl. Dänischen Mannsstammes.

Jedem der Verhältnisse Kundigen ist bekannt, daß die Landeshoheit zur Zeit des Deutschen Reiches nie anders denn als ein lehnbares oder allodiales eigenthumsähnliches Recht betrachtet, und demgemäß, soweit nicht jura quaesita der Unterthanen oder lehnsherrliche Rechte entgegenstanden, vollständig der Familiendisposition, gerade wie das lehnbare oder allodiale Familieneigenthum selbst, unterworfen war. Es steht deßhalb im Zweifel der Familie vollkommen frei, unter den allerverschiedensten Variationen sich über die Art, wie die Regierung geführt werden, über die Reihenfolge, in welcher sie von den Einzelnen erlangt und innegehabt werden soll, unter sich zu arrangiren; dadurch aber gibt Niemand sein angeborenes Recht zur Sache auf, er transigirt nicht über sein Erbrecht, sondern über die Ausübung desselben. Der weitaus gewöhnlichste in concreto vorliegende Fall, auf den deßhalb auch im Folgenden ausschließlich Bezug genommen werden soll, ist nun der, daß ein für allemal die sämmtlichen zur Zeit vorhandenen Familienglieder, oder eine bestimmte Anzahl derselben unter sich, oder ein Ascendent für seine sämmtliche Descendenz oder wie sonst, ein dauernd gültiges Statut anerkennen, wonach auf lange Zeit hinaus jedem jetzigen oder künftigen Mitgliede sein ganz bestimmter Platz in der Erbfolgeordnung angewiesen wird. Es begründet sich hierdurch für jeden Zugehörigen ein jus quaesitum auf Succession unter bestimmten bedingenden Voraussetzungen, aber auch nur unter diesen Voraussetzungen, welches ihm ohne seine Einwilligung nicht wieder genommen werden kann; es begründet sich aber hoc titulo kein Recht für den remotior, die freie Dispositionsbefugniß seiner Vorgänger über die Ausübung der Regierung irgendwie zu hemmen, so lange ihm nur seine Stellung zu derselben ungeschmälert gewahrt bleibt.

So steht es denn vor Allem auch den im activen Besitze der Regierung Befindlichen frei, für ihre Person und über dieselbe hinaus für jeden, den sie entweder vertreten oder der selbstständig consentirt, ganz unabhängig von eventuellen Rechten später Berufener neue Arrangements innerhalb ihres eigenen Rechtes zu begründen, insonderheit noch nicht an der Succession befindliche Personen oder Linien, ja sogar Fremde (eventuell unter Voraussetzung des lehnsherrlichen Consenses) sich zu substituiren, die nicht hereditario nomine, sondern gewissermaßen als procuratores in rem suam mit abgeleitetem Recht, dem Umfange nach aber vollständig, in die Ausübung der Befugnisse ihres Cedenten eintreten, die demgemäß auch in ihrer Hand erlöschen, sobald das zu Gunsten des Substituten nicht aufge-

gebene Recht eines späteren Erbfolgeberechtigten wirksam wird. Resoluto jure dantis, heißt es hier mit der alten Rechtsregel, resolvitur jus accipientis.

Daß eine solche Substitutionsbefugniß land- und familienrechtlich verboten sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Für Schleswig-Holstein aber war sie es jedenfalls nicht in der Richtung, wie sie in concreto gleich zu besprechen sein wird, daß es der einen von den beiden durch den Landtag von 1616 zur gemeinsamen Regierung berufenen Linien nicht freigestanden hätte, sich die andere zu substituiren, denn die Existenz einer Doppelregierung war niemals ein Recht der Stände gewesen, sondern nur eine von denselben an die Landesherrschaft gemachte Concession.

Ist nun das Recht der Regierungssubstitution für den in concreto zur Erbfolge Berufenen nach Grundsätzen des Deutschen Rechtes in den angegebenen Grenzen an sich ebenso unzweifelhaft, wie speciell im Oldenburgischen Hause, so bedarf der bisher hauptsächlich erläuterten Frage gegenüber, zu wessen Ungunsten ein solches Arrangement nicht getroffen werden könne, nunmehr auch die weitere Frage einer Erläuterung, zu wessen Gunsten es in's Leben gerufen werde, worauf natürlich die nächstliegende Antwort ist: zu Gunsten aller derer, die in dem darauf bezüglichen Vertrage bezeichnet werden, möge dieß nun eine bestimmte Person sein, oder mehrere, oder eine ganze Linie 2c.

„Weiter“ sagt in dieser Beziehung Moser, Familienstaatsrecht I. pag. 65 „wird die Succession entweder gänzlich und simpliciter renuncirt, oder nur zum Besten einer gewissen Person, auf deren Lebenszeit, oder auch sonst nur auf bestimmte Zeit, oder bis auf gewisse sich ereignende Fälle, oder zum Besten einer oder mehrerer ganzer Linien u. s. w.“

Die so bezeichneten Personen treten also, falls nicht schon früher ihr Recht erlischt, unzweifelhaft sämmtlich statt des eigentlich Berechtigten ein, es handelt sich aber nicht sowohl um diese, als vielmehr um die fernere Frage: Was geschieht, wenn, ohne daß eine Disposition für diesen Fall getroffen wurde, die Substituirten bezw. deren Linie vor dem Substituenten bezw. dessen Adhärenten hinwegfallen?

Es tritt dann natürlich ipso jure derjenige wieder in die Rechtsausübung ein, welcher im Moment der Substitutionsbeendigung der nächste Erbfolger zum betreffenden Object von demjenigen aus gerechnet ist, welcher die Substitution veranlaßte. Wie man hierüber zweifelhaft sein kann, ist in der That nicht abzusehen; denn nimmt man den Substitutionsact für einen Verzicht, so liegt doch unter allen Umständen ein bedingter Verzicht „zu Gunsten bestimmter Personen“ vor, der nach der Regel über die stricte Interpretation der Verzichte die Reservationsclausel in sich trägt; nimmt man ihn aber, wenn diesem Ausdrucke überhaupt eine besondere Bedeutung beigelegt werden soll, für eine Cession, so ist bekanntlich die wahre Natur der Cession keine andere, als die der Uebertragung einer Rechtsausübung, die möglicherweise (bei Realisirung fremder Forderungsrechte) so vollständig geschehen kann, daß dadurch das zu Grunde liegende Recht getilgt wird, die aber auch unter Umständen (wie in concreto) das Recht an sich unangegriffen läßt, und deshalb, falls kein Dritter mehr vorhanden ist, der an Stelle der Berechtigten das Recht zu üben hat, nicht etwa den Rückfall des Rechtes, sondern der Nutzung desselben (in concreto nicht des Erbrechtes, sondern der zur Regierung gehörigen Eigenthums- und Landeshoheitsrechte) auf den Cedenten zur nothwendigen Folge hat.

Moser drückt sich hierüber ohne alle Distinction sehr praktisch in Fortsetzung der obigen Stelle dahin aus:

„Wenn nun der Verzicht nicht schlechterdings, sondern nur zum Vortheil gewisser Personen oder Linien geschehen ist, so kann und darf er auch nicht weiter erstreckt werden."

Vor Allem würde es also nichts Unrichtigeres geben, als in einem solchen Falle, selbst wenn leicht zu mißdeutende Ausdrücke neben der Bezeichnung der Personen gebraucht sein sollten, wie besonders der im Grunde ganz unverfängliche, völlig mit „unwiderruflich" synonyme „zu ewigen Zeiten" oder dergl., etwa daran denken zu wollen, daß nun der erste nicht in den Verzicht oder die Cession mit eingetretene Erbfolger die noch übrigen bisherigen Renuncianten ausschließe. Schon die bekannte Regel, daß eine res inter alios acta, insonderheit ein fremder Vertrag, dem nicht mit einbegriffenen Dritten keine Rechte verleihen, also auch nicht seinen Platz in der Successionsordnung verbessern kann, müßte vollständigen Schutz gegen derartige Prätensionen gewähren.

In dieser Lage sind aber ganz augenscheinlich die Sonderburger Herzöge gegenüber einem bezüglichen zwischen den Linien von Glückstadt und Gottorp geschlossenen Vertrag, während zwischen diesen selbst die Wirkung des Vertrages keine andere sein kann, als daß die Gottorper Linie im Augenblick des Erlöschens der Königlichen vollständig wieder in die Rechtsstellung eintritt, die sie zur Zeit der Cession hatte. Die Cession hatte niemals ihr bereits wirksam gewordenes Erbrecht, sondern nur die fortdauernde Ausübung desselben afficirt. In ihrem nicht aufgegebenen Rechte hielt sie aber gleichzeitig die verfassungsmäßige successio reciproca vollständig fest, und nicht nur diese, sondern, da zu dem Vertrage ausdrücklich die an sich, weil es sich nur um ein Arrangement unter Mitbelehnten handelte, bekannten Rechten nach nicht nothwendige Kaiserliche Confirmation eingeholt und salvo jure cujuscunque ertheilt ward, auch die aus der Gesammtbelehnung hervorgehende Berechtigung, wie denn dieß auch nachmals deutlich sich darin ausspricht, daß der dem König unterm 7. Februar 1788 über das „gesammte" nunmehr dem Besitze nach wieder in einer Hand vereinigte Holstein ausgestellte Lehnbrief*) nach wie vor den König als simultanee investirt bezeichnet, dadurch aber die lehnsrechtliche Stellung der Gottorper Linie zu der Königlichen andeutet (vgl. §. 25 am Ende).

Es ist im Vorstehenden das näher erläuterte Rechtsverhältniß wesentlich ohne Unterscheidung der Lehnbarkeit oder Allodialität der Landeshoheit, sowie der etwa statthabenden Souverainetät behandelt. Dieß konnte geschehen, da effectiv diese Qualitäten in der Hauptsache keine Besonderheit darbieten. Vor Allem ist nicht daran zu denken, daß die lediglich in einem Erlasse der Lehnspflichten für bestimmte Linien des Oldenburgischen Hauses bestehende Souverainetät Schleswigs hier die Anwendbarkeit der entwickelten Rechtswahrheiten in Frage stellen könne, während andererseits dieselben bekanntlich in der ausgebildeten Lehre von der Dispositionsbefugniß des Lehnbesitzers und dem vasallitischen Revocationsrecht gerade ihren recht eigentlichen Kern und ursprünglichen Boden finden.

Somit erübrigt nur, darauf hinzuweisen, wie das in Rede stehende Rechtsgeschäft von 1767 und 1773 nicht etwa in irgend einer Weise etwas dem Oldenburgischen Hause Neues, sondern in der That längst in demselben bekannt und praktisch geübt war.

Denn nichts Anderes war in den Jahren 1671 und 1676 die Erwerbung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für die Königliche Linie vom Hause Plön und die

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. LVII. pag. 229.

dagegen erfolgte Ueberweisung der Segebergischen und Norburgischen Güter. Auch 1671 cedirte Herzog Joachim Ernst die zweite noch von Gottorp zu erstreitende Hälfte der Grafschaften (die Cession der ersten Hälfte war eine hypothetische für den Fall, daß der Plöner Herzog, obwohl er seine Klage gegen den König fallen ließ, im Rechte sein sollte) mit allen Dero Pertinentien u. s. w. an Se. Königliche Majestät und deren Erben, ausgesprochenermaßen aus demselben Grunde, der den Verträgen von 1767 und 1773 unterlag, weil „bei solchem Gemeinschaftswesen vielerhand Beschwerde und Hinderniß des gemeinen Besten zu besorgen rc.," und es wäre ganz zweifellos gewesen, daß die Cessionen nur auf die beiderseits ausdrücklich genannten Erben hätten bezogen werden dürfen, auch wenn nicht die specielle gegenseitige Reservation pro superabundanti cautela hinzugefügt wäre.

Vollkommen dasselbe Geschäft, nur nicht de re praesenti, sondern für den eventuellen Fall der Erbfolge des Schwedischen Hauses, involvirte der Definitivtractat vom 25. April 1750, wo ebenfalls im Art. V. in Betreff Oldenburgs und Delmenhorsts sowie in Betreff Holsteins die Consequenz des Rückfalles bezw. der Annullirung des Vertrages im Falle Abganges der Linie des Cessionars deutlich stipulirt wird, während für Schleswig die gleiche Absicht aus der bloß auf den König und seine Erben und männlichen Descendenten limitirten Abtretung gefolgert werden muß. Besonders interessant ist auch dieser Tractat, weil er mit vorzüglicher Klarheit im Art. 22 das Verhältniß der in die Cession nicht einwilligenden Agnaten darstellt, und deren Befugnisse „wie billig und ohne dem Rechtens" in alle Wege vorbehält.

Weiter aber bietet das nächste und einleuchtendste Beispiel die noch heutzutage bestehende Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den von der älteren Gottorper Linie an die jüngere übertragenen vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Auch diese Cession ist im Separatartikel I. des Definitivvertrages vom 1. Juni 1773 ausgesprochen worden, als gerichtet auf ein anständiges Etablissement zu ewigen Zeiten, ohne irgend einen Vorbehalt, und würde irgend Jemand gezweifelt haben, daß, wenn diese Linie nach erfolgter Uebernahme der Grafschaften ausgestorben wäre, der Rückfall an die Kaiserliche Linie ohne Weiteres hätte stattfinden müssen?

In der That, um nach allem Beigebrachten zunächst an dem eingetretenen Rückfall des Gottorpischen Antheiles von Schleswig-Holstein an das Russische Kaiserhaus zu zweifeln, müßte man in der Lage sein, Argumentationen seinen Beifall zu schenken, wie dieselben nunmehr zum Ueberfluß noch besonders erörtert werden sollen.

§. 31.

3. Persönliche Beziehung.

Im §. 30 wurde gezeigt, daß, auch ohne jeden ausdrücklichen Vorbehalt, der Natur des vorliegenden Vertrages nach die Conservation des Erbrechtes und eines festen Platzes in der Erbfolgeordnung für die Gottorper Linie eintreten mußte. Die Frage ist nun, wo dieser Platz zu finden ist, mit anderen Worten, auf welchen Kreis von Personen der durch die Verträge eingeräumte Vortritt in der Erbfolgeordnung sich erstreckt. Hier ist nämlich im Interesse des Sonderburger Hauses die eigenthümliche Anschauung aufgetreten, daß man, während vollkommen zugestanden wird, daß in der Renunciation und Cession von 1773 ein absolut rechtsvernichtender Act nicht gesehen werden könne, sondern das Erbrecht der Gottorper an sich fortdauere, doch wenigstens eine relativ rechtsaufschiebende

Wirkung zu constatiren sucht, wonach der Verzicht wie die Uebertragung mindestens erst der jüngeren Descendenz Christian III. zu Gute komme.

Gestützt wird dieses Raisonnement zuerst auf den nachgewiesen falschen Fundamentalsatz, daß in dem Königlichen Antheil der Vorzug der Sonderburger bereits von vornherein begründet sei, sodann auf die Behauptung, daß sowohl unter den „Königlichen Kronerben" der Renunciation, als unter den „männlichen Descendenten Ihrer Königl. Majestät von Dänemark und eventualiter Ihres Bruders des Prinzen Friedrich" der Cession, deren Linie mit zu verstehen sei.

Was nun zuerst die „Königlichen Kronerben" betrifft, so kann es freilich kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch dieser Ausdruck von den Concipienten des Vertrages von 1767 und seiner Beilagen gebraucht wurde, um Dunkelheit zu erzeugen, aber auch hier ist die Täuschung nicht stichhaltig genug, um vor strengerer Prüfung zu bestehen.

Schleswig gehörte im Jahre 1767 so wenig als Jahrhunderte lang vordem der Dänischen Krone im Sinne einer incorporirten Provinz des eigentlichen Königreichs. Es ist effectiv kein Ereigniß nachweisbar, wodurch auch nur im entferntesten die besondere Erbfolgeordnung nach den Bestimmungen des Landtages von 1616 hätte getrübt werden können. Die Erlangung der Souverainetät war, wie gezeigt, für die Erbverhältnisse durchaus irrelevant. Daß die Incorporation des Großfürstlichen in den Königlichen Antheil im Jahre 1713 keine Aenderung hervorrief, so wenig wie die Huldigung secundum tenorum legis Regiae, sind Dinge, die beim heutigen Stande der Frage keines Nachweises mehr bedürfen (vgl. auch die Schlußbetrachtung des §. 28 unter Num. 1). Bestand aber die selbstständige Successionsordnung für Schleswig fort, so können auch unter den „Königlichen Kronerben" im Zweifel keine anderen verstanden werden, als diejenigen des Königs als Herzogs zu Schleswig.

Daß diese Deutung, so wie sie von Rechten nach geboten, auch sprachlich vollkommen zulässig ist, beweist z. B. der Art. XXXII des Tractates von 1767, worin unmittelbar nacheinander die „Krone Dänemark als Besitzerin des Herzogthums Schleswig" und „Ihro Königliche Majestät als Herzog zu Schleswig" synonym figuriren. Dafür aber, daß der Großfürst Paul selbst diesen Sinn damit verbinden mußte, spricht, daß sowohl in der Agnitionsacte zum Vertrage von 1767, als in der Cessionsacte für Holstein ausdrücklich die Wirksamkeit der Neuordnung auf das Oldenburgische Haus, also nicht auf alle Kronerben nach der lex regia von 1665, verstellt wird, nicht minder, daß die Renunciationsacte des Schwedischen Thronfolgers Adolf Friedrich vom 5. Mai 1750, die doch nach dem provisorischen Vertrage von 1767 Art. I als „ebenmäßig" ausgestellt zu gelten hat, geradezu nur auf den König und seine Erben und männlichen Descendenten geht.

Die Kronerben der Renunciation sind diejenigen Personen, welche dem König Christian VII. in den ganzen Complex seines Länderbesitzes (seine „Krone")*) nach Maßgabe der für dessen einzelne Theile geltenden Vorschriften succediren, also seine Nachfolger, in so weit

*) Staats- und Erbrecht Schleswigs von Falck, Tönsen rc. pag. 57—62 und 108 ff., insbesondere pag. 60, 61., wo es heißt: „Es wird hiernach nicht Wunder nehmen, daß auch der König von Dänemark, obwohl der staatsrechtlichen Verschiedenheit seiner Lande wohl bewußt, hier und da sie als ein Ganzes, eine unter ihm und seinen Nachfolgern verbundene Einheit, betrachtete und bezeichnete. Wir werden es namentlich bei dem Sprachgebrauch jener Zeit ganz natürlich finden, gaß er von seiner „Krone" in diesem Sinne sprach. Um allen Mißverständnissen zu begegnen, sei hier bemerkt, daß an die Herzogliche Krone des Königs, wie man wohl hat verstehen wollen, nicht gedacht werden kann."

die verschiedenen in Betracht kommenden Successionsordnungen miteinander übereinstimmen, d. h. aus dem Mannsstamme Königs Friedrich III. Etwaige Successoren bloß in das Herzogthum Schleswig — also die Sonderburger, falls sie zur Succession in dessen vormals Königlichen Antheil berufen wären — könnten aus jener Renunciation für sich so wenig Rechte herleiten, wie bloße Successoren in das Königreich Dänemark. Der Mannsstamm Friedrich III. war im Jahre 1750 gleichbedeutend mit dem Mannsstamme Friedrich V., 1767 mit König Christian VII., dessen Bruder Friedrich und deren männlicher Descendenz. Die Renunciationsacte von 1773 stimmt also hinsichtlich der Personen, zu deren Gunsten sie ausgestellt ward, überein sowohl mit der Renunciationsacte von 1750, wie mit der Cessionsacte von 1773. Nun ist freilich versucht worden, auch die letztere zu Gunsten der Sonderburger Ansprüche zu deuten, mit anderen Worten zu beweisen, daß unter der Descendenz zweier ganz bestimmt namentlich genannter Personen eine lange Reihe Dritter mitbeschrieben worden sei, die im Uebrigen dem Vertrage, um welchen es sich handelt, durchaus fern stehen.

Das hierzu benutzte Mittel besteht darin, daß man den in dem Geheißbriefe des Großfürsten Paul vom 31. Mai 1773 an die Unterthanen des Herzogthums Holstein synonym vorkommenden Ausdruck „an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch an das gesammte Königlich Dänemarkische Erbhaus männlichen Stammes“ als die eigentlich wahre Bezeichnung der Cessionare ansah, und nun mit dem doppelten interpretatorischen Mißgriff der Bevorzugung der Nebenurkunde vor dem Hauptinstrument, sowie der Berücksichtigung des Unklaren und wenigstens in abstracto Mehrdeutigen vor dem Unzweifelhaften und Bestimmten, die im §. 19 beleuchtete Hypothese der Zugehörigkeit des Sonderburger Hauses zur Königlichen Linie combinirte, wobei man letzteren Ausdruck ohne Weiteres für synonym mit dem „Königlich Dänemarkischen Erbhaus“ nahm.

Es wird nicht erforderlich sein, die Haltungslosigkeit dieser Argumentation ausführlich darzuthun. Zur Beleuchtung der letztgedachten Vorstellung mag indeß noch der erste Separatartikel des Hamburger Vergleiches vom 27. Mai 1768 angeführt werden, worin es heißt:

„Um die Stadt Hamburg in Ansehung des Consensus der hohen Agnatorum, insofern derselbe dem Inhalt des am heutigen Tage zwischen beiden Häusern des Hochfürstlichen Gesammthauses Holstein (nämlich nach dem Eingange des Vergleiches — Falck, Sammlung Num. XC. pag. 317 — Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp) an einer und der Stadt an der anderen Seite geschlossenen Vergleiches für zuträglich möchte erachtet werden, gänzlich zu beruhigen, so garantiren abseiten des Hochfürstlichen Hauses Holstein-Glückstadt Ihro Königliche Majestät zu Dänemark-Norwegen als König und als Herzog für Sich, Ihre Descendenten, Erben und Nachfolger an der Regierung und versprechen bei Königlichen Worten, daß Ihro Königliche Hoheit der jetzige Kronprinz, wie auch Sr. Majestät Herrn Bruders des Prinzen Friedrichs Königliche Hoheit sofort nach der einst erlangten Majorennité für Sich und Ihre Nachkommenschaft den am heutigen Tage errichteten Vergleich ... bündigst ... anerkennen werden.“

Es dürfte hierin sowohl das Holsteinische Gesammthaus, wie es im Laufe dieser Schrift stets dargestellt ward, als auch der zum Hause Glückstadt gerechnete engere Agnatenkreis — das Königliche Erbhaus — mit genügender Deutlichkeit vor Augen geführt sein,

ebenfalls aber auch ohne dies constiren, daß nur eine alle gewohnten und erprobten Regeln überspringende Interpretation den Kreis der Personen, zu dessen Gunsten die Gottorper Renunciation und Cession lautete, über das jetzt im Mannsstamme erloschene Dänische Königshaus auszudehnen vermag.

§. 32.

4. Die sogenannte Aequivalenterbfolge.

Wie man es versucht hat, durch ungebührliche Extension des Personenkreises, zu Gunsten dessen die vertragsmäßige Renunciation der Erbfolge geschehen, der Sonderburger Linie einen von Niemand beabsichtigten nirgend ausgesprochenen Vorzug zu vindiciren, so hat man auch die Formen, in welchen der Vertragszweck von 1767 und 1773 erreicht wurde, nebst einigen deutbaren Ausdrücken dazu dienen lassen, um die Theorie einer sog. Aequivalenterbfolge zu begründen, die in ihrer strengsten Auffassung darauf hinauskommt, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gänzlich und zu ewigen Zeiten unbedingt und unabänderlich an Stelle des Großfürstlichen Antheils von Holstein getreten seien, dergestalt, daß alle rechtlichen Schicksale, die ohne jene Verträge die Grafschaften getroffen haben würden, nunmehr den Gottorpischen Antheil des Herzogthums zum Object haben müßten und umgekehrt. In abgeschwächter Sicherheit lautet sodann auch die Behauptung dahin, daß mindestens das Haus Gottorp bezw. die älteste Linie desselben so lange gehalten sei, die Grafschaften als ein vollkommenes rechtliches Surrogat für seine ehemaligen Rechte auf Holstein gelten zu lassen, als es nicht seine Rückforderung mit einer Offerte der Grafschaften an die jetzt angeblich in Holstein-Gottorp Successionsberechtigten verbinde. Endlich dreht man das Verhältniß auch dahin, daß es dem angeblich successionsberechtigten Sonderburger Hause freistehe, nach seinem Belieben entweder die Grafschaften zurück- oder statt deren den früher Gottorpischen Antheil Holsteins zu fordern.

Stellt man eine dieser Ansichten für sich auf, so ist dieselbe wenigstens rechtlich denkbar, die häufig versuchte Combination mehrerer dagegen ist ein logischer Fehlgriff, da es keiner übermäßig scharfen Beobachtung bedarf, um zu sehen, daß jede einzelne die beiden anderen absolut ausschließt.

Haben die Verträge einen festen neuen Rechtszustand herbeigeführt, so ist daran nicht mehr einseitig zu rütteln; ist einer oder der anderen Partei ein Rescissionsrecht reservirt, so war der Rechtszustand nicht sicher; haben die Gottorper ein Rescissionsrecht vermittelst Oblation, so ist dem gegenüber kein Electionsrecht denkbar, und umgekehrt wird das Oblationsrecht illusorisch durch die andererseits begründete Election.

Geht man nun hiernach auf eine Prüfung im Einzelnen ein, so wird für die erste und jedenfalls consequenteste Ansicht zuerst geltend gemacht theils die aus der Natur des Aequivalentes oder Surrogates an sich folgende rechtliche Nothwendigkeit, theils die positive Anerkennung des Deutschen Reichsrechtes nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803 Art. 45.

Wie man auf letztere Analogie hat verfallen können, scheint fast unbegreiflich.

Durch ein Deutsches Reichsgesetz, dessen Verbindlichkeit für alle Glieder des Reiches außer Frage stand, werden hier in Folge eines ebenfalls vollkommen als rechtsverbindlich anerkannten Friedensschlusses Entschädigungsobjecte für erlittene Verluste, zum Theil mittelst veranlaßter Austauschungen untereinander, ertheilt, und es wird dabei als selbstverständlich bestimmt,

"daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen."

Es handelt sich also um eine weitgreifende reichsrechtliche Veränderung des Besitzstandes der landesherrlichen Familien, nicht innerhalb der landesherrlichen Familien, es wird fast sämmtlichen Dynastengeschlechtern ein neues Object ihrer dynastischen und patrimonialen Rechte untergelegt, es tritt eine Umwandlung ein, bei der die Autorität des Reiches alle diejenigen Einwilligungs- und Einspruchsrechte niederschlägt, welche sonst Agnaten oder Erbberechtigten gegen die Veräußerung von Familiengut zustehen können, es wird gewissermaßen einerseits eine necessitas alienationis im Voraus bestätigt, andererseits die Qualität des neuen Erwerbes als Familiengut außer Frage gestellt.

Statt dessen hat man nicht auf diese höhere Bedeutung des ganzen Arrangements als einer Disposition der Deutschen Staatsgewalt, sondern darauf Werth zu legen versucht, daß von ausgetauschten Besitzungen die Rede ist, und hat vermeint, die Selbstverständlichkeit der obigen Consequenz auf jede, auch auf die rein vertragsmäßige Austauschung von Reichslanden beziehen, bezw. wo von einem "Surrogat" oder "Aequivalent" die Rede ist, ohne Weiteres an ein solches denken zu dürfen, wie es der Reichsdeputationsschluß allerdings im Auge hatte.

Ist nun aber auch diese Analogie eine propter disparitatem causae durchaus verwerfliche, so kann doch keinenfalls geleugnet werden, daß ein Effect wie der im Reichsdeputationsschlusse vorgesehene auch vertragsmäßig erzielt werden kann, daß wirklich vermöge autonomischer, die Stelle des Reichsgesetzes vertretender Satzungen eine Aenderung im Familienbesitz eintreten kann, wonach definitiv und in perpetuum alle activen und eventuellen Rechte auf ein bisher innegehabtes Eigenthumsstück aufgegeben und statt dessen auf ein neues Object wieder radicirt werden, und selbstredend kann dieß auch wechselseitig zwischen verschiedenen Linien desselben Hauses mit der Wirkung geschehen, daß die Fiction Platz greift, es habe a primo acquirente herab niemals ein anderes Verhältniß stattgefunden, mithin auch jede der betheiligten Linien von jeher nur eventuelle Rechte auf ihr in Wahrheit jetzt erst an die andere abgegebenes Besitzthum gehabt.

Ist es aber möglich, eine solche Folgerung überall zu ziehen, wo die vertragsmäßige Annahme eines Aequivalentes für einen bisherigen Besitz stattgefunden hat?

Gibt es irgend eine Präsumtion dafür, daß unter den unzähligen Geschäften, welche den Charakter eines Tausches an sich tragen und als solcher bezeichnet werden können, gerade dasjenige beabsichtigt sein und vorliegen müsse, dessen Wirksamkeit darin besteht, das eingetauschte Object zum vollständig identificirten Substrat aller bisher an dem ausgetauschten haftenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte zu machen?

Gewiß nicht! Aber man hat hier anscheinend wieder sich täuschen lassen, sofern man den bei privatrechtlichen Austauschungen allerdings in gewissen Fällen eintretenden vollständigen Rechtswechsel an den Tauschobjecten ohne Weiteres auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen hat, während gerade das, was den Grund jener Erscheinung im Privatrecht abgibt, die im Zweifel vollkommen freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über zuständige Vermögensobjecte und die Gebundenheit seiner Erben durch die Rechtsregeln der Universalsuccession, für das Staatsrecht durchaus hinwegfällt, wo statt dessen die Beschränktheit der Disposition und das eigene Recht der Erben vermöge der successio singularis ex pacto et providentia majorum oder verfassungsmäßiger Berufung zur Geltung kommt.

Nach allem Gesagten wird es einleuchten, daß weder von der Voraussetzung des Art. 45 des Reichsdeputationsschlusses noch von der angeblichen Natur des Surrogates oder Aequivalentes aus eine irgend haltbare Folgerung für die in den Verträgen von 1767 und 1773 begründeten Rechtsverhältnisse gezogen werden kann.

Allein zulässig sind daher die Versuche, wonach das beabsichtigte Resultat aus diesen Verträgen selbst entwickelt werden soll, sei es auf Grund davon, daß gewisse Vertragsbestimmungen, insonderheit über die Uebertragung der in dem Gottorp'schen Hause bestehenden Successionsordnung auf das Aequivalent, oder gewisse Ausdrücke, wie „gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Theils treten" „zu ewigen Zeiten" u. dgl. jene Interpretation involvirten, sei es in der Annahme, daß man im Jahre 1773 den Tausch selbst und das darauf gegründete „ewige" Etablissement der jüngeren Gottorper Linie nicht anders habe erreichen können, als entweder durch Consens der Sonderburger Linie oder in Ermangelung dessen durch die vollkommene Substituirung des Gottorp'schen Holstein in Stelle der angeblich den Sonderburgern zukommenden Grafschaften, zu welcher jener Consens als stillschweigend ertheilt vorausgesetzt werden dürfe.

Die Argumente der ersten Art bedürfen, soweit sie sich auf Hervorhebung einzelner, nicht in absolutem Sinne, der einfach zum Widersinn werden würde, sondern in ihrem Zusammenhang zu erklärender Worte beziehen, keiner Widerlegung, sondern höchstens des Hinweises darauf, daß sie relativ genommen für jede Auffassung der Sache völlig unverfänglich sind; soweit man aber der im Art. 28 des provisorischen und Art. XII des Definitiv-Tractates, auch besonders in der Consensact des Bischofs Friedrich August, erwähnten Uebertragung der Successionsordnung Gewicht beilegen zu müssen glaubt, genügt eine Verweisung auf die Kaiserliche Confirmation der Russischen Cession der Grafschaften, datirt vom 27. December 1774 *), um zu erkennen, daß darunter nicht mehr noch minder verstanden ist, als eben „die vorhin in der älteren Holstein-Gottorp'schen Linie festgesetzt gewesene Primogenitur-Ordnung (d. h. die Primogenitur, in Folge deren bisher die ältere Linie im Besitz Holsteins gewesen war) auch auf die jüngere Linie in Absicht auf die Succession in obige beide Grafschaften zu erstrecken", also ausdrücklich diese Individual-Successionsordnung und weiter nichts für die Dauer des Besitzes der Grafschaften zu sanctioniren.

Was sodann die zweitangeführten Argumente betrifft, so muß es von vornherein von der Hand gewiesen werden, daß vielgenannte „anständige Etablissement" der jüngeren Linie „zu ewigen Zeiten" irgendwie in die Interpretation hineinzuziehen. Dasselbe bildet gewiß ein sehr wesentliches Motiv für die jüngere Linie, den Verträgen von 1767 und 1773 zu accediren, im Mindesten aber nicht einen wesentlichen Theil dieser Verträge selbst, sondern steht vielmehr in gar keinem inneren Zusammenhange mit denselben und ihrem ausgesprochenen Zweck, man müßte aber annehmen wollen, daß der Großfürst das Gottorp'sche Holstein, über welches er frei disponiren konnte, nicht für ein anständiges Etablissement oder für einen unsicheren, nicht „zu ewigen Zeiten" übertragbaren Besitz gehalten habe!

Weit beachtenswerther erscheint dagegen die Hervorhebung des fehlenden Sonderburger Consenses mit den daran geknüpften Betrachtungen.

Es ist erforderlich, hierauf etwas näher einzugehen.

*) Oftwald, Urkundliche Beilagen Num. XLVI. pag. 200.

Die Art. XIX und XXVIII des provisorischen Tractates von 1767 zeigen zur Evidenz, daß man die entschiedenste Absicht hatte, zur Sicherung der Dauer des abgeschlossenen Geschäftes die Zustimmung aller in Betracht kommenden Agnaten auf Großfürstlicher Seite zu erwirken. An die Nothwendigkeit bezw. an die Vortheilhaftigkeit dieser Consense hatte man also auf's Beste gedacht, aber noch mehr, man hatte auch auf Königlich-Dänischer Seite, wie unmittelber nach dem wichtigen Art. XXVIII der Art. XXIX beweist, eine gleiche Verpflichtung in Betreff des Prinzen Friedrich übernommen, und endlich nach Erlangung aller dieser Consense noch die in Betreff Holsteins an sich überflüssige Kaiserliche Confirmation ausdrücklich in's Auge gefaßt. Man hatte also mit einem Wort die möglichste Sorgfalt anzuwenden nicht unterlassen, um den Vertrag in seiner Dauer und Rechtsbeständigkeit zu gewährleisten.

Soll man nun bei dieser klar zu Tage liegenden Intention anzunehmen geneigt sein, daß der König, dessen Linie damals auf vier Augen stand, eine so hochwichtige Cautel wie die Einholung des Consenses wenigstens der nächsten Sonderburger Agnaten versäumt, so wie daß auch der Großfürst an denselben gedacht haben sollte, falls wirklich man sich bewußt war, daß mit dem Aussterben der Königlichen Linie die Grafschaften ohne alle Frage in diese Hände übergehen mußten? War es doch bei dem kürzlich noch durch die Plöner Verträge verstärkten Uebergewicht des Königs über diese landsässigen Agnaten ganz unzweifelhaft, daß jener Consens ohne alle Schwierigkeit ertheilt worden wäre, selbst wenn nicht für denselben der Eintritt in die Berechtigung auf das viel werthvollere Object des Großfürstlichen Holstein hätte in Aussicht gestellt werden können!

Unter solchen Umständen ist es gerechtfertigt, auch einmal von der Seite die Sache zu betrachten, daß unter den hohen Contrahenten die Ueberzeugung herrschte, es müßten vermöge der zu erwirkenden Kaiserlichen Belehnung die bisher Königlichen Grafschaften beim Aussterben der Königlichen Linie, obwohl sie dann aufhörten, ein Aequivalent für den Gottorper Antheil von Holstein zu bilden, doch dem Gottorper Hause in Ermangelung eines näher Berechtigten verbleiben, und daß mithin wenigstens in dem Bewußtsein der am Vertrag betheiligten Parteien die Rechnung richtig war, daß beide Tauschobjecte auch zeitlich einander adäquat seien, sofern im Falle Aussterbens des Gottorp'schen Hauses Dänemark die Grafschaften nach Rückfallsrecht wieder an sich nahm, während es das Großfürstliche Holstein fortan proprio jure besaß, das Gottorper Haus aber im umgekehrten Falle sein Rückfallsrecht auf Holstein geltend machte, und die Grafschaften gleichfalls proprio jure einbehielt.

Es wird Niemand leugnen, daß diese Auffassung der Dinge bona oder mala fide möglich war; wie aber nun, wenn sich dieselbe beweisen ließe?

Dänemark hatte in der That, wie außer jeden Zweifel zu stellen ist, schon seit einem Jahrhundert die auch von dem Mitcontrahenten der Verträge von 1767 und 1773 getheilte Rechtsansicht vertreten, daß nach Aussterben des Hauses Plön, worunter kein Genealog noch Rechtskundiger im Ernst auch die Häuser Sonderburg-Sonderburg, Norburg und Glücksburg verstehen kann, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ihm gerade so gut und nach demselben Rechte zuständen, wie seine Holsteinischen Besitzungen.

Der Hauptvertrag vom 18. März 1671 §. 8 *) sagt von vornherein, indem er die Aufnahme der Nicht-Plönischen Sonderburger Linien in die Uebereinkunft wegen des homagium etc. abschlägt, daß der Grund dieser Nichtverwilligung hauptsächlich der sei, „daß

*) Oftwald, Urkundliche Beilagen Num. XI. pag. 50.

dieser mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburgische Successionswerk veranlasset und daher in generale Consequenz nicht zu ziehen sei", d. h. daß der Vertrag auf seine wirklichen Contrahenten, den König und Herzog Joachim Ernst mit seinen Leibes-Lehnserben, beschränkt bleiben solle.

Und demgemäß ist Königlicher Seits überall verfahren.

In den Verträgen von 1671 waren bekanntlich bestimmte Güter als Aequivalent für Oldenburg und Delmenhorst an Joachim Ernst und seine Leibes-Lehnserben gegeben, die nach der Natur des Geschäftes und ausdrücklichem Vorbehalte mit Aussterben dieser Personen an den König zurückfielen. Im Vertrage vom 3. October 1729 Artikel 2 *) gibt nun Herzog Friedrich Carl einen Theil dieser Güter freiwillig zurück, indem er bekennt, daß ja der König, falls er ihn nicht gnädiger Weise anerkannt hätte,

> "alle und jede ehemals an das Fürstliche Haus Plön loco satisfactionis für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übertragenen . . . Güter . . . sogleich nach Absterben des Herzogs Johann Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch (gest. 1729) als sonsten allein übrig gewesenen Männlichen Descendenten von vorerwähnten weil. Unserm Herrn Elter-Vatern Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Plön in Possession und wieder zu sich nehmen zu lassen"

berechtigt gewesen wäre.

Ferner: als der Tractat mit Schweden von 1750 abgeschlossen wurde, hielt man es ganz von freien Stücken für erforderlich, im Artikel 5 desselben ganz ausdrücklich die Rechte des Fürstlichen Hauses Plön vorzubehalten **). Nicht minder ward in den zwischen dem Grafen Lynar und dem Freiherrn von Pechlin im Jahre 1751 concertirten im Jahre 1761 Dänischer Seits wieder offerirten Vertragsentwurf ein ganz gleicher Vorbehalt für das Plönische Haus aufgenommen, dann aber plötzlich, als dasselbe zu Ende letztgenannten Jahres, am 18. October 1761, erloschen war, fehlt in den nachfolgenden Verträgen, die doch den Entwurf von 1761 sowie die Urkunde von 1750 vor Augen hatten, jede Erwähnung jener eventuellen Rechte. Von den noch blühenden Sonderburger Linien ist keine Rede mehr, zum sichern Beweis, daß man ihrer nicht hat gedenken wollen, weil man ihnen eben kein in Betracht kommendes Recht zuschrieb.

Aber freilich, es wird ein Document producirt, ein Brief des Königs an den Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm von Glücksburg, den man, obwohl er sich selber nicht als solchen bezeichnet, zum Repräsentanten des ganzen Sonderburger Hauses erhebt, datirt Christiansburg vom 21. Januar 1774 ***), worin jener Vorbehalt oder ein Ersatz dafür gewissermaßen nachträglich enthalten sein soll.

Der genannte Herzog hatte nämlich unterm 11. December 1773 einem Gratulationsschreiben an den König wegen der "so angenehmen Acquisition der Holsteinischen Lande †)" Folgendes hinzugefügt:

> "Der Gegenstand ist für mich und meine ganze Familie wichtig, und da ich nichts weiter wünsche, als bei den wenigen Vorrechten, die mir von meinen Vorfahren angeerbt und von Ew. Königlichen Maj. hohen Vorfahren jederzeit aufrecht erhalten

*) Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXII. pag. 101.

**) Falck, Sammlung Num. LXXXVIII. pag. 292.

***) Michelsen, Staatserbfolge Beil. XI. pag. 65.

†) Ostwald, Ein neuester Jenaer Beitrag 1851 pag. 14.

sind, geschützt zu werden, so bitte ich allerunterthänigst um die gnädigste Versicherung, daß Allerhöchstdieselbe auch in diesem Falle meine und meines kleinen Hauses wenige Gerechtsame huldreichst zu erhalten geruhen."

Auf diese völlig allgemein gehaltene Bitte, die ohne ein ganz besonders scharfes Lesen zwischen den Zeilen unmöglich auf die Reservation eines doch gewiß nicht zu verachtenden, unter Umständen in gar nicht ferner Zukunft realisirbaren Erbrechtes bezogen werden kann, antwortet nun König Christian VII. Folgendes:

"Wenn Ew. Liebden von der neulichen Uebertragung der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst . . . Anlaß genommen, Uns das Interesse Dero Fürstlichen Hauses bei dieser Sache zu empfehlen, so haben wir nicht unterlassen wollen, Denenselben hierauf zu Dero Beruhigung in Antwort zu eröffnen:

"Daß gedachte Grafschaften nur dem männlichen Stamme des Herzogl. Holstein-Gottorp'schen Hauses, und zwar ausdrücklich als ein Deutsches Reichslehen, übertragen, auch dabei zum Grundsatze angenommen sei, daß mehrbesagte Grafschaften durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gänzlich an die Stelle des Großfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollen, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospicirt ist."

Also nicht dadurch, daß ein Vorbehalt zu Gunsten der Sonderburgischen Erbrechte gemacht oder subintelligirt sei, nicht dadurch, daß der Großfürstliche Theil Holsteins gänzlich an Stelle der Grafschaften getreten sei, wird die gewünschte Beruhigung gewährt, sondern dadurch, daß die männliche Erbfolge und Lehnsqualität der Grafschaften unverändert geblieben, auch dem angenommenen Grundsatze nach ein gänzliches Uebergehen der Holsteinischen Successionsordnung auf die Grafschaften beliebt sei; denn das allein bedeutet der letzte Satz für jeden, der sich die Mühe gibt, den Artikel XXVIII des provisorischen Tractates von 1767 und besonders den Artikel XII des Definitivtractates von 1773 damit zu vergleichen, in welchem letzteren er wörtlich zu lesen steht.

Hiernach aber ergibt sich nicht nur kein Anerkenntniß eines Sonderburgischen Erbrechtes vor den Gottorpern durch das Königliche Schreiben, sondern das klare Gegentheil, indem die Beruhigung des Herzogs lediglich darin gefunden wird, daß die Uebertragung an Gottorp nicht weiter als für den Mannsstamm gemeint sei, das heißt, daß ihnen ihre etwaigen Successionsansprüche nach diesem Mannsstamme unbenommen blieben.

Der agnatische Consens des Sonderburgischen Hauses ward also — soviel dürfte nach den gegebenen Beibringungen feststehen — nicht deßhalb nicht gesucht, weil man ihn für ein so günstiges Arrangement wie das getroffene für selbstverständlich annahm, sondern weil man der Meinung war, desselben freier Dispositionsbefugniß halber nicht zu bedürfen.

Fällt demnach die an sich höchst bedenkliche Möglichkeit der stillschweigenden Voraussetzung eines nicht ertheilten Consenses in concreto hinweg, so wäre noch der Ausweg, auf irgend einen Rechtsgrund hin die unaufgeforderte nachträgliche Accession der Sonderburger zu den fremden Verträgen zu behaupten.

Daß man als solchen Rechtsgrund in der That hier und da sich das behauptete Successionsrecht gegenüber der Königlichen Linie überhaupt gedacht, also eine Rechtsnachfolge der Sonderburger in die von der Königlichen Linie abgeschlossenen Verträge supponirt hat, scheint keinem Zweifel zu unterliegen, so unzulässig natürlich dieses Hineinziehen der Grund-

sätze gemeinrechtlicher Universalsuccession in die vorliegende Singularsuccession erscheinen muß. Geht man aber nicht von dieser Annahme aus, so bleibt nur übrig, eine neue Art von negotium claudicans, oder eine in gemeinen Rechten unerfindliche absichtswidrige negotiorum gestio zu statuiren, nach welcher es Jedermann oder doch gewissen zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Personen freistände, ihnen convenable, wenn auch bestimmt begrenzte und ihnen keineswegs offen gehaltene Geschäfte zwischen Dritten ratihabendo zu den ihrigen zu machen.

Kann aber von einer solchen beliebigen Ratihabition rechtlich nicht die Rede sein, so erhellt auch zugleich, daß alle auf ein electives Recht der Sonderburger hinauskommenden Behauptungen vollständig aus der Luft gegriffen sind.

Auf alle diese und andere Seltsamkeiten kann man gar nicht kommen, sobald man den richtigen Ausgangspunkt für die Interpretation der Verträge, wie derselbe im §. 30 entwickelt worden, festhält; denn alsdann ergibt sich auf Grund der speciellen Betrachtung beider Cessionen ganz einfach Folgendes:

Sind die Sonderburger als berechtigte Successoren in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bei dem Austausch derselben um ihren Cosens nicht angegangen und haben sie denselben nicht ertheilt, so konnten sie auch in keiner Weise ihre Rechte zu gemeldeten Grafschaften verlieren. Sie hatten vielmehr mit oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein jus revocandi in dem Augenblick, wo ihre Successionsberechtigung existent wurde. Sie würden demnach auch, falls sie berechtigte Successoren der Königlichen Linie in den Grafschaften sein sollten, unbedingt das Recht haben, ihre daraus herzuleitenden Ansprüche an dieselben gegen deren augenblicklichen Besitzer geltend zu machen, ganz gleichgültig ob dieser der Contrahent der Verträge von 1767 und 1773 oder ein sonstiger Dritter ist.

Es ist dieß ganz dieselbe Rechtslage, in welche die Schwedische Linie eingetreten sein würde, falls nach dem Aussterben der Kaiserlich-Russischen sie die Grafschaften von der durch Großfürstliche Cession ohne ihren Consens in Besitz gelangten jüngsten Linie des Hauses erst hätte revociren müssen, wie ja diese Möglichkeit in einer ganzen Reihe von Protesten und Salvatorien eingehend erörtert ward *).

Dagegen ist gar kein Gedanke an einen Sonderburgischen Anspruch auf den vormals Großfürstlichen Antheil von Holstein, vielmehr steht derselbe nach Rückfallsrecht ipso jure schon jetzt wieder dem Chef der älteren Gottorpischen Linie bezw. dessen hohem Cessionar zu, ohne daß nach Lage der Dinge erst irgend eine Klage behufs Ausantwortung desselben nöthig wäre.

Es ist in der That unbegreiflich, wie man sich rechtlich und processualisch die Sache vorstellen soll, um die Nothwendigkeit der Offerte Oldenburgs bei Besitznahme des unbestreitbaren Eigenthums zu rechtfertigen.

Daß diese Offerte nicht zum Klagegrund einer revocatoria oder zum Rechtsgrund eines Erbfolgeanspruches gehört, dafür wird man keinen Beweis verlangen. Wäre jetzt die Sonderburger Linie in Besitz, so ließe sich unter Umständen ein Retentionsrecht, es ließe sich, wenn überhaupt ein processualisches Verfahren stattfände, allenfalls eine Widerklage denken. Für dergleichen fehlt aber jeder Anknüpfungspunkt in einem Falle, wo es sich einfach darum handelt, vor hoher Bundesversammlung die nächsten Ansprüche auf ein im

*) Sammer, Staatserbfolge pag. 259 ff.

Namen des Bundes verwaltetes Erbobject, das Herzogthum Holstein — mit welchem das Herzogthum Schleswig erbrechtlich untrennbar verbunden erscheint —, behufs Legitimation zur Ausübung der auf ersterem haftenden Stimmberechtigung darzuthun.

Die Frage nach den etwaigen Prätensionen auf das Gebiet der vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist zunächst ein vollständiges Alienum ohne allen rechtlichen Connex mit der Hauptsache, und es kann nur zu vollkommener Verdunkelung und Verwirrung dieser führen, wenn eine Angelegenheit hineingezogen wird, die eventuell durchaus ad separatum gehört, wie denn ein solches in gebührender Weise zu effectuirendes Separatverfahren Seitens Seiner Königlichen Hoheit würde erwartet werden müssen, falls von anderer Seite bezügliche Ansprüche erhoben werden sollten.

Es erübrigt, zu zeigen, daß die hier entwickelten Ansichten durchaus auch als die eigenen Anschauungen der einstigen Contrahenten der Verträge von 1750—1773, insonderheit des Königs von Dänemark, betrachtet werden müssen. Um dieß zu erhärten, bedarf es nur des kaum zu versagenden Zugeständnisses, daß selbstredend die für das weitere Sonderburger Haus, insofern dasselbe zu jenen Verträgen nicht consentirt hatte, zur Anwendung zu bringenden Grundsätze keine andere sein können, als die einst für das nicht consentirende Plöner Specialhaus bei vollkommen gleicher Sachlage in Aussicht genommenen, wie dieselben im Definitivtractat von 1750 Art. 5, im Entwurf von 1761 Art. X, vor Allem aber in der Versicherungsacte vom 9. April 1753, übereinstimmend enthalten sind *).

Nach dem citirten Art. 5 nämlich soll, im Fall die Königliche Linie ausstürbe,

> „die gegenwärtig verabredete Cession den Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Plön auf keine Weise präjudizirlich sein, und auf einen solchen unverhofften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzogthums Holstein Fürstlichen Antheils und Derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in diesem Tractate stipulirt und abgeredet worden, cessiren und solcher Lande wegen alles in denjenigen Stand zurücktreten, wie es vorhero gewesen.“

Ganz dasselbe, daß „alles wieder in den vorigen Stand zurücktreten solle,“ sagt der Art. 10 von 1761.

Heißt das nun aber, es solle wegen eingetretener Aequivalenterbfolge Alles so bleiben, wie es vertragsmäßig eingerichtet war? Heißt das, es solle dem Hause Plön freistehen, nach Belieben Oldenburg und Delmenhorst oder den Großfürstlichen Antheil zu verlangen? Heißt das, es solle das Haus Gottorp, um auf Holstein Anspruch zu erheben, Oldenburg und Delmenhorst offeriren müssen? Oder heißt das, es solle jeder Theil wieder zu dem Seinigen kommen, sei es nun in Frieden und Freundschaft, oder im Nothfall auf dem sich darbietenden Wege der Klage?

Und hat etwa das Haus Plön selbst eine andere Ansicht von der Sache gehabt? Ganz gewiß nicht, denn weit entfernt, gegen das Arrangement und den Vorbehalt an sich irgend einen Einwand zu erheben, versuchte es das, was der König von Schweden durch die erwähnten ausdrücklichen Kaiserlichen Salvatorien anstrebte, auf anderem Wege zu gewinnen, indem es den König um eine Versicherungsacte bat, dahin gehend, daß im Fall der „in vorgedachtem Tractat stipulirte Rücktausch und Wiedereinräumung der beiden Grafschaften verweigert werden möchte,“

---

*) Falck, Sammlung Num. LXVIII. pag. 292. Urkunde in Beilage III. — Ostwald, Urkundliche Beilage Num. XXVIII. pag. 130.

„sodann ebenbesagtes Fürstliche Haus, bis es zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, sich an den Fürstlich Holsteinischen Antheil, welchen Wir (der König) durch besagten Definitivtractat überkommen haben würden, halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus unter Königlich Dänischer Manutenenz nicht gesetzet werden solle, bis schon berührter Rücktausch und Wiedereinräumung der Grafschaften wirklich geschehen,“

und erhielt diese Versicherung dahin, daß, nachdem Wir „solchen Antrag und Gesuch bewandten Umständen nach billig gefunden,“ wenn etwa

„die oft erwähnte Einräumung der beiden Grafschaften Ihm oder seinen Fürstlichen Lehnserben nach ihm verweigert werden möchte, sodann er oder Sie, bis Sie zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, Sich an den von Uns inzwischen ... überkommenen Fürstlichen Antheil von Holstein halten, solchen in Besitz nehmen und daraus unter Manutenenz unsrer Successoren ... nicht eher, als bis die Einräumung der Grafschaften wirklich geschehen, gesetzet werden sollen.“

Es übernimmt also der König von Dänemark und Norwegen als solcher, und zwar nicht als eine Rechtsfolge, sondern aus Billigkeitsrücksichten, weil er sich dafür verantwortlich fühlt, daß der durch den Vertrag veränderte Besitzstand nicht eventuell zum Nachtheil Plöns ausgebeutet werde, für seine Successoren in den Königreichen die rein völkerrechtliche Verpflichtung, nöthigenfalls den Plöner Herzog in den Stand zu setzen, den betreffenden Theil Holsteins als Retentionsobject gegen die Versuche Schwedens, Holstein wieder zu nehmen und Oldenburg nicht herauszugeben, zu benutzen, und verspricht dabei gegen etwaige Feindseligkeiten die „Manutenenz“.

Es liegt hierin ganz genau dasselbe, was oben als eine rechtliche Möglichkeit für den Fall, daß die Sonderburger Linie sich im Besitze Holsteins befände, oder denselben durch ähnliche gute Dienste erlangen könnte, angedeutet ward. Es liegt aber darin auch die beiderseitige vollkommene Anerkennung des Satzes, daß der zu gewährleistende Rechtsanspruch eben außerhalb Holsteins liege. Wäre nun wirklich die Sonderburg-Sonderburger Linie unter dem Ausdruck „Plöner Haus“ mitzuverstehen, so würde sie hiernach offenbar sich längst selbst zu dem wahren rechtlichen Sachverhalt bekannt haben. Beides — sie dahin zu rechnen und doch principaliter Holstein zu verlangen — scheint dagegen eine nicht wohl haltbare Combination.

Somit kann die Frage wegen der sog. Aequivalenterbfolge als erschöpft betrachtet werden. Vielleicht ist es aber nicht überflüssig, noch besonders darauf hinzuweisen, daß, wenn eine solche wirklich vorläge, der allseitig zugegebenen Totalität derselben halber jedenfalls die Erbrechte der ältesten Gottorper Linie auf das Königliche Holstein sowie auf das Herzogthum Schleswig als auf die früheren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mitübertragen gelten müßten, und demnach immerhin der Sonderburgische Anspruch aus den Verträgen von 1767 und 1773 nicht anders als genau auf den Großfürstlichen Antheil Holsteins beschränkt einzuräumen sein würde.

Andererseits aber wäre in der That nicht abzusehen, wie in diesem Falle die behauptete Primogeniturordnung in dem Aequivalent Holstein-Gottorp Eingang gefunden haben könnte, zumal wenn man den §. 6 des Erbvergleiches vom 17. December 1633 ausdrücklich auf die Oldenburgische Succession bezogen wissen will.

IV. Bezügliche Vorgänge nach 1773.

§. 33.

Wie im Eingange dieser Schrift hervorgehoben wurde, ist nach 1773 eine wirksame rechtsverändernde Thatsache für die Successionsverhältnisse der Herzogthümer nicht mehr zu registriren. Dennoch ist es unerläßlich, einen Blick zum Wenigsten auf zwei Ereignisse zu werfen, die der von verschiedenen Seiten daraus gezogenen falschen Folgerungen halber nicht wohl mit Stillschweigen zu übergehen sind. Es sind dieß die Auflösung des Deutschen Reiches und die Warschauer und Londoner Stipulationen von 1851/52.

Die Auflösung des Deutschen Reiches hatte zur Folge, daß unterm 9. September 1806 der König von Dänemark, Christian VII., als nunmehr souverainer Herr der bisher Deutschen Lande, das bekannte Patent erließ*), worin es heißt:

„Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der Unserem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, verbunden und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein.“

Es sind diese Acte nicht sowohl deßwegen interessant, weil man an dieselben die Rechtsfrage geknüpft hat, ob die erlangte Souverainetät dem Könige das Recht gegeben habe, das ganze Holstein seiner Krone und vorzüglich dem Dänischen Erbfolgegesetze durch Incorporation zu unterwerfen, — eine Frage, über deren Verneinung ein wissenschaftlicher Zweifel längst nicht mehr existirt —, als vielmehr aus dem Grunde, einmal, weil der angeführte Erlaß bei der Berathung im Staatsrath seiner Zeit gewisse Meinungsäußerungen hervorrief, die geeignet erscheinen dürften, nöthigenfalls späteren Kundgebungen Dänischer Staatsmänner die Spitze zu bieten, sodann, weil er sehr deutliche Protestationen Betheiligter zur Folge hatte.

In ersterer Beziehung möge hier vor Allem das im Dänischen Staatsrath abgegebene Bedenken des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg vom 3. September 1806**) Platz finden, worin ausgeführt wird:

„2. Sie (die Einverleibung) ist den feierlichsten Verträgen zuwider. Ich darf nur in Erinnerung bringen, daß in den Cessionsacten, welche im Jahre 1773 zwischen Seiner Majestät und dem damaligen Großfürsten von Rußland ausgewechselt sind, die gegenseitige Cedirung der vertauschten Provinzen ausdrücklich auf den Mannsstamm beider Häuser eingeschränkt ist, nach dessen Abgang die cedirte Provinz an den Mannsstamm des anderen Hauses wieder zurückfallen solle. Rußland würde sich also in seinen Erbrechten angegriffen fühlen, und es ist nicht zu erwarten, daß es dieß stillschweigend hingehen lassen werde. Falls es auch in diesem Augenblick auf die Sicherstellung dieser Erbrechte geringeren Werth legen sollte, so dürfte es durch die leicht vorauszusehenden Aufforderungen des Königs von Schweden, die bei seinem bekannten Charakter mit ausdauernder Lebhaftigkeit fortgesetzt werden, dürften, aus dieser Gleichgültigkeit geweckt werden, und es für eine Ehrensache ansehen, als Chef der Holstein-Gottorp'schen Linie diesen Aufforderungen zu entsprechen.“

*) Falck, Sammlung Num. C. pag. 363.

**) Wegener, Actenmäßige Beiträge Beil. 10. pag. 336.

Ganz übereinstimmend äußerte auch der Staatsminister Graf Reventlow: „was den vormaligen Großfürstlichen Theil betreffe, so sei durch Tractate bestimmt, daß er allein dem Königlichen Mannsstamm übertragen sei, in Folge dessen also dieser Theil von Holstein bei dem etwaigen Abgange des Königlichen Mannsstammes nicht ohne Zustimmung Rußlands einer Dänischen Prinzessin mit der Dänischen Krone zufallen könne.“ *)

Ja in einem gleichzeitigen Privatschreiben des Directors im auswärtigen Ministerium, Joachim Bernstorff, an dessen Bruder, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Christian Bernstorff **), wird neben den Tractaten sogar auf das Recht Rußlands aus der Belehnung hingewiesen.

Von einer „jüngeren Königlichen Linie“ und einer „Aequivalenterbfolge“ wußte man also damals noch nichts!

Was den zweiten Punkt, die auch vom Herzog Friedrich Christian vorausgesehenen Schwedischen und Russischen Protestationen, betrifft, so folgten dieselben ebenfalls auf dem Fuße, die Schwedische, die hier nicht weiter interessirt, bereits am 13. October ***), die Russische unterm 15. December 1806 †) mit der Maßgabe:

„que S. M. Impériale réservait cependant formellement pour Elle et ses héritiers ses droits comme membre de la maison de Holstein et protestait contre tout ce qui dans l'acte de réunion sus-dit pourrait y porter atteinte.“

Der zweite obgenannte Vorgang waren die Stipulationen von 1851/52.

Es ist bekannt, daß das Interesse, welches Seine Majestät der Hochselige Kaiser Nicolaus I. von Rußland an der Aufrechthaltung der Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark nahm, die Zeichnung des s. g. Warschauer Protokolls vom 5. Juni 1851 zur Folge hatte. Es wird darin der wesentliche Inhalt der Renunciations- und der Cessionsacte von 1773 angeführt, und auf die Gefahr hingewiesen, welche die Ausstellung der Letzteren nur zu Gunsten des Mannsstammes Königs Christian VII. und seines Bruders Friedrich für die Dänische Monarchie in dem Falle haben könne, wenn nach Abgang dieses Mannsstammes die lex regia für einen Theil dieser Monarchie schlechthin zur Anwendung käme. Es wird sodann festgestellt, daß der Zweck, die Integrität der Dänischen Monarchie zu erhalten, nur durch Berufung des Mannsstammes mit Ausschluß der Weiber zur Succession in die Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Staaten erreicht werden könne, zu Gunsten der männlichen Descendenz des derzeitigen Prinzen Christian von Glücksburg und seiner Gemahlin, der Prinzessin Louise von Hessen, aber bereits gewisse Verzichte vorlägen. Hieran schließt sich weiter folgender Passus:

„3° Voulant de Son coté compléter les titres résultant de ces renonciations et amener ainsi une combinaison, qui serait d'un si haut interêt pour le maintien de la Monarchie Danoise dans son integrité, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies comme Chef de la branche ainée de Holstein-Gottorp, serait prêt à renoncer aux droits éventuels, qui Lui appartiennent, en faveur de Monseigneur le Prince Chrétien de Glücksbourg et de Sa descendance mâle.“

*) Wegener Beiträge. Num. 11. pag. 338.
**) Wegener das. Num. 12. pag. 341.
***) Wegener das. Num. 15. pag. 344.
†) Twiß, Verhältnisse XV. pag. 169.

Es ist hier durchaus nicht gesagt, daß die eventuellen Rechte, worauf der Kaiser zu verzichten bereit ist, nur das Herzogthum Holstein betreffen, und wird man eine solche Beschränkung auch nicht aus der Einleitung des Protokolls in die citirten Enunciativworte der verpflichtenden Erklärung desselben hineininterpretiren dürfen. Denn wenn gleich einerseits nur die bestimmtere Begrenzung der Holsteinischen Cession von 1773 als Gefahr drohend für die Integrität der Dänischen Monarchie bezeichnet ist, so ist doch andererseits nicht gesagt, daß Schleswig zu dem Theile der Monarchie gehöre, worauf die lex regia Anwendung finden könne. Es ist leicht erklärlich, daß man bei der Einigkeit über den gegenwärtigen Zweck einen Punkt, worauf dabei nichts ankam, ebendeßhalb im Unbestimmten ließ, weil die Ansichten darüber nicht harmonirten. Augenscheinlich aber kann hieraus unter den gegenwärtigen Umständen den Rechten des Gottorper Hauses auf das Herzogthum Schleswig ein Präjudiz nicht erwachsen sein. Ebensowenig enthalten die Worte jenes Protokolls:

> „que si pour assurer la complète réussite de cette combinaison encore d'autres renonciations étaient jugées utiles et désirables, ce serait à Sa Majesté Danoise à se charger des indemnités, auxquelles il pourrait être reconnu des titres justes et équitables.“

selbst wenn dabei an die Sonderburger gedacht sein sollte, eine Anerkennung von Successionsrechten derselben auf den altköniglichen Antheil von Holstein. Denn nützlich und wünschenswerth kann Manches sein, was nicht rechtlich nothwendig ist, und hier ward es lediglich der Dänischen Regierung überlassen, ob sie noch andere Verzichte für nützlich und wünschenswerth halte. Wie aber diese Regierung über die Successionsansprüche der Sonderburger Linie dachte, ist bekannt und ohnehin für die Rechte der Gottorper Linie vollkommen irrelevant.

Uebrigens enthielt das Warschauer Protokoll nachstehenden, bei Unterzeichnung des Londoner Tractates in einer Note des Baron von Brunnow vom 8. Mai 1852 ausdrücklich wiederholten Vorbehalt:

> que, puisque la renonciation de Sa Majesté l'Empereur aurait principalement pour but, de faciliter une combinaison, que réclament les premiers interêts de la Monarchie (sc. Danoise), l'offre d'une pareille renonciation cesserait d'être obligatoire, si la combinaison elle même venait à manquer.*)

und es wird, ganz abgesehen von der Frage, ob bei Erlassung des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 Dänischer Seits nur völkerrechtliche Verbindlichkeiten, oder auch die Landesrechte der Herzogthümer verletzt worden sind, keinem Zweifel unterliegen können, daß in Folge der Ereignisse des laufenden Jahres jene in den Jahren 1851 und 1852 ins Auge gefaßte Combination fehlgeschlagen, die dem Verzichte des Hochseligen Kaisers Nicolaus hinzugefügte Bedingung mithin deficirt ist. Hieraus ergibt sich, daß Seiner Majestät dem jetzt regierenden Kaiser Alexander II. die im Warschauer Protokoll und Londoner Tractat bedingter Weise aufgegebenen Rechte der älteren Linie des Gottorper Hauses, und zwar als jetzt nicht mehr eventuelle, sondern präsente Successionsrechte, wieder zugefallen sind, und Allerhöchstderselbe befugt war, darüber, wie der hohen Bundesversammlung bereits unterm 23. Juni d. J. angezeigt worden, zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg als Repräsentanten der jüngeren Linie des Gottorper Hauses zu disponiren.

*) Le Traité de Londres No. 11. pag. 21.

Wenn aber augenblicklich durch diese Disposition in der Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sowohl die aus dem Vertrage von 1773 resultirenden Rückfallsrechte wie im Fall rechtlich erweisbarer Ansprüche der Sonderburger Linien die Fähigkeit zur Rückgewährung der ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in derselben Person zusammentreffen, so kann diese rein zufällige Erscheinung selbstverständlich für die rechtliche Beurtheilung durchaus von keinem Belang sein.

VII. Gesammtergebniß.

§. 34.

Die im Laufe der nunmehr beendigten Untersuchungen herausgestellten praktischen Resultate lassen zum Schlusse sich in folgende kurze Sätze zusammenfassen:

1. Der Erbberechtigung zu den Landen Schleswig-Holstein genießen sämmtliche von Christian I. abstammende derzeit lebende Agnaten des letztverstorbenen Königs Friedrich VII. sowohl Gottorpischer als Sonderburgischer Linie.

2. Die Erbfolgeordnung ist nicht die des gemeinen Rechts, sondern trifft auf Grund der letzten positiven Ausübung des verfassungsmäßigen ständischen Wahlrechtes im Jahre 1616, sowie nach Maßgabe des bis zum Jahre 1773 in fortdauernder Wirksamkeit gewesenen Communionsverhältnisses und der correlaten Königlichen und Kaiserlichen Gesammtbelehnung die dem Blute nach fernere Linie vor der näheren, in der berufenen Linie aber wieder der bestehenden Primogeniturordnung gemäß den regierenden Herrn des ältesten Gottorpischen Zweiges, also Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Rußland, und jetzt dessen verzichtmäßigen Substituten, Seine Königliche Hoheit den Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg als Repräsentanten der jüngeren Gottorpischen Linie.

3. Das in Anspruch zu nehmende Erbobject bilden die gesammten Herzogthümer Schleswig und Holstein, insonderheit auch der bis 1721 bezw. 1773 im Besitz des Hauses Gottorp befindlich gewesene, im Jahre 1773 durch Renunciation und Cession auf den Mannsstamm des Glückstädtischen Hauses übergegangene, gegenwärtig aber zurückgefallene Antheil.

4. Ein der Sonderburger Linie etwa zuständiges Revocationsrecht auf die ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst steht außer aller Beziehung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit.

Beilagen.

Beilage I.

Auszüge aus Urkunden und Schriften, die Lehnsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend.

I. Holsteinische Belehnungen.

A. Vor 1548.

1. 1434. April 12. Kaiser Sigismund befiehlt dem Rathe der Stadt Lübeck, – cum ... generosi comites Holsatiae sive unus sive plures existunt, ratione comitatus Holsatiae vasalli sint ecclesiae et episcopi Lubicensis pro tempore existentis, prout fide dignorum relatione et alias plene didicimus, et ad ipsum episcopum infeudationes dominii et comitatus Holsatiae ex concessione imperialis celsitudinis pertineant, – auf Anrufen des Bischofs von Lübeck jede etwanige Veräußerung einiger Lehnsstücke von Seiten der Grafen ohne Zustimmung des Kaisers oder Bischofs mit einer Pön von 200 Mark Goldes zu ahnden, und überhaupt den jedesmaligen Bischof in der Ausübung seines Belehnungsrechtes wirksam zu schützen.

   Lünig, Corp. jur. feud. T. I. p. 1798.

2. 1438. September 26. Der Bischof Johannes Schele von Lübeck belehnt den Herzog Adolf von Schleswig mit dem „comitatus Holsatiae et dominium Stormariae, eidem comitatui annexum et ab ipso comitatu immediate dependens.“

   Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

3. 1438. November 2. Der Römische König Albert bestätigt die Belehnung des Herzogs Adolf mit Holstein durch den Lübecker Bischof.

   Lünig, Reichsarchiv Th. XVII. S. 460.

4. 1460. — Bischof Arnold von Lübeck belehnt König Christian I. mit Holstein.

   Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie Th. I. S. 21.

5. 1473. Mai 26. Kaiser Friedrich III. belehnt König Christian I. und dessen männliche Erben mit dem Lande Dithmarschen, welches früher den Herzogen von Schleswig und Holstein vom Reiche zu Lehen gegeben, aber in langer Zeit nicht empfangen und deßhalb heimgefallen sei, weil er desselben Stammes und Geblüts wie diese.

   Westphalen, Monumenta inedita T. III. p. 1765. — Michelsen, Dithmarscher Urkundenbuch S. 66.

6. 1474. Februar 28. Kaiser Friedrich III. erhebt die Grafschaften Holstein und Stormarn, denen er Dithmarschen incorporirt, zum Herzogthum und belehnt damit König Christian I. „ejusque in hujusmodi ducatu legitimi successores; . . . Teneanturque praefatus frater noster, tamquam dux Holsatiae. ejusque in dicto ducatu pro tempore successores, hujusmodi ducatum a sacro Romano imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt."

Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden ꝛc. Num. XVII. S. 28.

7. 1482. März 28. König Johann fordert für sich und seinen Bruder Friedrich wiederholt die Gesammtbelehnung mit dem auf sie vererbfällten Herzogthum Holstein von dem Bischof Albrecht Krummendieck zu Lübeck. Dieser enthält sich jedoch wegen etlicher ihn bewegender Ursachen der Belehnung, und nimmt dem König das Versprechen ab, daß Letzterer und dessen Bruder bis Martini ihre Lehen und Rechte nicht vom Kaiser oder sonst wo fordern wollten, Johann vielmehr binnen der Zeit zur Verhandlung des Nothwendigen wieder ins Land kommen, bis dahin aber ihnen die Huldigung der Herrschaft gütlich anstehen solle.

Ostwald, Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung ꝛc. II. Urkundliche Beilagen Num. III. S. 8.

8. 1493. November 21. Bischof Diedrich von Lübeck verleiht, als Lehnsherr von Kaiserlicher Macht wegen, dem Herzog Friedrich das Herzogthum Holstein und Stormarn mit der Fahne, wogegen Friedrich verspricht, sich gegen Kaiser und Reich gebührlich wie ein Reichsfürst zu verhalten, auch die Kirche und Bischöfe zu Lübeck bei ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten zu schützen.

Waitz, Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. II. Heft 1. S. 59.

9. 1513. März 31. Der Bischof Johann Grimhold von Lübeck belehnt (? vgl. Nr. 10) Christian II. mit dem Herzogthum Holstein und Stormarn zu demselben Rechte, womit die Vorweser des Bischofs die Vorfahren des Königs mit der derzeitigen Grafschaft Holstein und Herrschaft Stormarn belehnt hätten, welche nunmehr zu Herzogthümern erhoben seien, wogegen die Gesandten des Königs in dessen Namen dem Bischof und der Kirche zu Lübeck Treue versprechen.

Ebendaselbst S. 61.

10. 1513. October 19. Der Bischof Johannes Grimhold von Lübeck beurkundet, daß König Christian II. von Dänemark binnen Jahr und Tag die Belehnung mit dem Herzogthume Holstein von ihm gemuthet habe, und will für dieselbe baldmöglichst eine Zeit bestimmen.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung ꝛc. S. 115.

11. 1521. Juli 20. Christian II. erwirbt für sich und seine Lehnserben vom Kaiser Carl V. das Recht, die Belehnung mit Holstein zu ertheilen.

Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein ꝛc. Th. I. S. 541 ff.

12. 1522. Mai 18. Herzog Friedrich I. beglaubigt zwei Abgeordnete, um an seiner Statt von dem Lübecker Bischof die Belehnung mit den Fürstenthümern Holstein und Stormarn, soviel seinen Antheil betreffe, zu empfangen.

Waitz, Quellensammlung ꝛc. S. 63.

13. 1522. August 13. Christian II. verzichtet in dem mit seinem Oheim Friedrich II. zu Bordesholm geschlossenen Vergleiche auf das ihm vom Kaiser übertragene Belehnungsrecht unter der Bedingung, daß Friedrich dessen Zurücknahme bei dem Kaiser bewirke.

Falck, Sammlung ꝛc. Num. XIX. S. 36.

14. 1540. Bischof Balthasar von Lübeck bescheinigt, daß Christian III., Johann und Adolf von ihm begehrt hätten, daß er sie von Römischer Kaiserlichen Majestät Macht wegen mit dem Herzogthume Holstein und Stormarn belehne, und daß er die Belehnung aus sonderlichen Ursachen und Mangel bis zu einer anderen gelegenen Zeit habe verschieben müssen.

Waitz, Quellensammlung ꝛc. S. 64.

15. 1548. Juni 3. Kaiser Carl V. rescribirt auf ein Gutachten der Reichsstände und des Reichshofraths vom 21. April s. J., daß er die Holsteinische Belehnung bis weiter sich selber vorbehalte, jedoch ohne Präjudiz des Lübecker Stifts, in so fern von selbigem derohalben etwas Gründliches fürgetragen werden sollte.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv

16. 1548. Juni 5. Der Reichshofrath eröffnet dem Domcapitel zu Lübeck, daß es wegen der Lehnsherrlichkeit des Bisthums Lübeck über das Herzogthum Holstein bei demjenigen Bescheide bleiben müsse, welchen der Kaiser früher bereits mit Wissen gemeiner Reichsstände gegeben habe, vorbehältlich besseren Nachweises der Gerechtigkeit des Stifts Lübeck.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv. Vergl. Waitz, Quellensammlung ꝛc. S. 65 — 67.

B. Seit 1548.

1. Belehnungen der regierenden Herren.

a) Bis 1612.

17. 1548. October 5. Kaiser Carl V. belehnt König Christian III. sowie die Herzöge Johann den Aelteren und Adolf mit dem Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen, auch allen und jeden andern Herrschaften ꝛc. zu dem Fürstenthum Holstein gehörig, also daß sie die nun hinfüran von dem Kaiser und dem heiligen Reich in Lehens-Weise innehaben sollen, und gebietet allen des gemeldeten Fürstenthums ꝛc. Mannen, Amtleuten, Bürgermeistern ꝛc., daß sie die obgenannten Christian, Johann und Adolf als ihre rechte natürliche Herren erkennen, halten und ehren, ihnen in allen Sachen und Geschäften, ihre Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, getreu, gehorsam und gewärtig sein sollen. Die Einleitung des Lehnbriefes erinnert an das Christian II. früher eingeräumte Be-

lehnungsrecht, den Verzicht darauf und den Beschluß vom Juni 1548. Vor der Erwähnung des geleisteten Lehneides wird bemerkt, daß die Belehnung dem Stift Lübeck auf desselben weiteres Darthun an seinen Rechten unschädlich sein solle.

Christiani, Geschichte Th. II. S. 506.

18. In dem Lehnbriefe war bei der ersten Ausfertigung nur das Herzogthum „Holstein sammt desselben zugehörigen Landen, soviel man derer dieser Zeit in Besitz habe" genannt, eine Fassung, die auf Remonstration geändert ward.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

In den späteren Lehnbriefen ist, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt werden wird, das Object der Belehnung eben so wie vorstehend bezeichnet. Der Huldigungsbefehl ist in denselben stets unverändert beibehalten. Der Vorbehalt zu Gunsten des Stiftes Lübeck ist bis dahin, wo sein Wegfall bemerkt werden wird, nachgeführt.

19. 1560. April 2. Kaiser Ferdinand I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Friedrich II., Johann den Aelteren und Adolf.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

20. Bei der Lehnsempfängniß ward gebeten, die Lehnwahr des Fürstenthums Holstein wieder an den Lübecker Bischof zu verweisen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

21. 1565. August 29. Kaiser Maximilian II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung dieselben.

Fidemirte Abschrift des Concepts aus dem vorm. Reichshofrathsarchiv.

22. 1578. Juli 11. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung dieselben.

Fidemirte Abschrift des Concepts aus dem vorm. Reichshofrathsarchiv.

23. Unterm 26. September 1577 hatte Herzog Adolf von Gottorf, weil ihm aus aufgerichteten conventionibus und Verträgen zwischen dem Könige zu Dänemark Herzog Johann dem Aelteren und ihm selber obliege, wegen seiner im laufenden Jahr tragenden Regierung des Fürstenthums Holstein von wegen des Königs, des Herzogs Johann und für sich selber solche Gebührniß zu verrichten, den Kaiser Rudolf II. gebeten, ihnen allerseits auf zwei Jahre Indult mitzutheilen, damit sie solche Lehen ihres allerseits Fürstenthums Holstein nach Gebühr zu suchen und zu empfangen Gelegenheit haben möchten.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

24. Friedrich II. hatte um Mitbelehnung Johann des Jüngeren Ansuchung thun lassen.

Apologia des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein Sonderburgischer Linien rc. Beil. VIII. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. VIII. S. 30.

25. 1582. August 31. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß des Ablebens Johann des Aelteren Friedrich II. und Adolf mit dem von jenem hinterlassenen und erledigten dritten Theil an dem Fürstenthum Holstein rc., welcher auf die Belehnten als die nächsten Agnaten und Lehnfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte gefallen sei.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

26. Unterm 12. September 1581 hatten Friedrich II. und Adolf um Indult zur Lehnssuchung auf zwei Jahre gebeten, die ihnen vermöge gemeiner Kaiserlichen Rechte in gebührender Frist obliege.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

27. Ihre gemeinschaftliche Instruction für die zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten erwähnt einer Mitbelehnung Johann des Jüngeren nicht.

Abermalige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. Beil. K.

28. Dagegen beauftragte Friedrich II. seine Gesandten durch eine Separatinstruction: „weil zuvor die Kaiserliche Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Landen auf Johann den Jüngeren nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle Wege desselben und seiner Leibeslehnserben Nothdurft erfordere, daß sie deswegen bei dem Kaiser auf Johann's Credenzbriefe und Vollmacht und wegen des Königs Intercession mit zugleich sollicitiren und ausbringen sollten, damit Johann die gesammte Hand, sowohl was das Fürstenthum Holstein als auch in eventum der Erledigung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffe, erhalten, darauf auch die Belehnung und Expectanzbriefe erlangen möchte."

Defensionsschrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Plön 1668. Anl. M.

29. Die Aufnahme Johann's in die Belehnung unterblieb jedoch, und zwar wie der Gesandtschaftsbericht ergibt, weil von Seiten des Gottorfer Gesandten dagegen protestirt ward.

Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Civil- x. Historie des Herzogthums Schleswig-Holstein, Stück I., S. 67, 68.

30. 1589. December 11. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß des Todes Königs Friedrich II. und Herzogs Friedrich II. von Gottorf König Christian IV. und Herzog Philipp von Gottorf für sie selber und ihre Brüder. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß zuletzt der Herzog Friedrich belehnt worden sei.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

31. 1592. October 10. Kaiser Rudolf II. belehnt in Anlaß des Todes Herzogs Philipp von Gottorf den Herzog Johann Adolf für sich selbst und anstatt seines unmündigen Bruders Johann Friedrich.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

32. 1612. December 20. Kaiser Matthias belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Christian IV. und Johann Adolf.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

b) Nach 1612.

α) Gottorper Linie.

33. 1617. October 4. Kaiser Matthias belehnt nach dem Tode Johann Adolf's unter Bezugnahme auf die demselben in Gemeinschaft mit Christian IV. zuletzt ertheilte Belehnung dessen Sohn Friedrich III.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

34. 1621. Juli 9. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seines Regierungsantritts den Herzog Friedrich III. und dessen männliche Leibeslehnserben.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Die Erstreckung des Lehnbriefes auf die Erben findet sich hier zuerst, von hier an aber in allen späteren Lehnbriefen der Gottorper Linie.

35. 1638. August 11. Kaiser Ferdinand III. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Friedrich III. 2c.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

36. Der Herzog Friedrich hatte seinem zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten unterm 21. Juni 1638 die Instruction ertheilt, dahin zu wirken, daß der Vorbehalt zu Gunsten des Stifts Lübeck aus seinem Lehnbrief wie aus dem Königlichen weggelassen werde, auch daß von dem Könige und ihm, weil es doch in effectu eine Belehnung sei, die Canzleitaxe nicht doppelt, sondern nur einfach erhoben werde.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

37. 1660. Mai 31. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Herzogs Friedrich III. den Herzog Christian Albrecht 2c. mit dem Bemerken, daß derselbe diese Belehnung für sich und seine männlichen Leibeslehnserben als simultanee Investirte erbeten habe. Der in dem Lehnbriefe von 1638 noch enthaltene Vorbehalt zu Gunsten des Stiftes Lübeck fehlt in dem gegenwärtigen und den folgenden.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.
Falck, Sammlung 2c. Num. LVIII. S. 177.

38. 1707. October 10. Kaiser Joseph I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Herzogs Friedrich IV. die Vormundschaft (Herzogin-Wittwe Hedwig Sophie und Bischof Christian August zu Lübeck) des Prinzen Carl Friedrich für ihren Fürstlichen Pupillen 2c. und befiehlt allen des Fürstenthums Holstein Mannen 2c. obgedachte Vormundschaft als ihren rechten Herren zu erkennen 2c. In der Einleitung des Lehnbriefes ist bemerkt, daß zuletzt der Herzog Friedrich von Kaiser Leopold belehnt worden sei, und daß die Vormundschaft Namens Ihres Fürstlichen Pupillen und dessen künftigen männlichen Leibeslehnserben als simultanee Investirten die Belehnung erbeten habe.

Fidemirte Abschrift aus dem vorm. Reichshofrathsarchiv.

39. 1725. Juli 12. Kaiser Carl VI. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Carl Friedrich 2c.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Herzog Carl Friedrich starb 1739 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Carl Peter Ulrich, geb. 1728.

40. Nach einem Berichte des Großfürstlichen Geheimen Regierungsconseils in Kiel vom 10. November 1766 waren die Lehen unter Kaiser Carl VII. von dem Administrator gesucht, und um Frist zur Leistung des Erforderlichen gebeten worden, der Tod des Kaisers verursachte indeß, daß nichts Weiteres geschah. Nach dem Regierungsantr

Franz I. wurden Vorkehrungen getroffen, die Lehen durch den derzeitigen Russischen Gesandten in Wien empfangen zu lassen; aus Etiquette-Rücksichten ward jedoch hiervon wieder abgesehen, und 1750 der Großfürstliche Geheimerath von Buchwald zum außerordentlichen Gesandten dafür ernannt. Derselbe ist jedoch nie abgereist, und in Betreff der Belehnung nichts weiter geschehen, ohne daß zu ersehen warum.

β. Königliche Linie.

41. 1621. Juni 16. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Christian IV. unter Bezugnahme auf dessen letzte gemeinschaftliche Belehnung mit Johann Adolf von Gottorp, sowie mit dem Bemerken, daß der König gebeten habe, ihm als simultanee investirt die Lehen zu reichen.

Fidemirte Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Larsen, Von dem Institut der Gesammtbelehnung ꝛc. S. 85. 86.

42. 1638. August 11. Kaiser Ferdinand III. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Christian IV. In diesem Lehnbriefe ward nach Larsen l. c. die Lehnsbitte dahin referirt: „daß Wir demnach S. L. und deren männlichen Leibslehnserben als simultanee investirt über das obbestimmte Fürstenthum Holstein“ ꝛc.

Die angeführten Worte finden sich in allen späteren Lehnbriefen wieder.

43. 1650. December. Der Königlich-Dänische Gesandte Christian Rantzau begehrt vom Kaiser im Namen seines Herrn, daß in dem Lehnbriefe über Holstein die bisher gewöhnliche Clausel in Betreff des vom Stifte Lübeck prätendirten Belehnungsrechts ausgelassen werde.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

44. 1671. September 9. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß des Todes Königs Friedrich III. Christian V. und dessen männliche Leibeslehnserben. Der Vorbehalt zu Gunsten des Stiftes Lübeck fehlt.

Fidemirte Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Alle späteren Lehnbriefe enthalten in den Enunciativworten der Belehnung deren Erstreckung auf die Erben.

45. 1706. September 30. Kaiser Joseph I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung unter Bezugnahme auf einen Lehnbrief Leopold I. vom 4. Mai 1701 Friedrich IV. ꝛc.

Fidemirte Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

46. 1723. Juni 17. Kaiser Carl VI. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Friedrich IV. ꝛc.

Lünig, Corp. jur. feud. T. I p. 835.

47. 1752. März 23. Kaiser Franz I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Königs Christian VI. unter Bezugnahme auf den Letzterem von Kaiser Carl VI. am 19. Mai 1732 ertheilten Lehnbrief Friedrich V. ꝛc.

Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXVI. S. 124.

48. 1788. Februar 7. Kaiser Joseph II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung und des Todes Königs Friedrich V. Christian VII. rc. mit dem gesammten Fürstenthum Holstein rc. unter dem Bemerken, daß derselbe diese Belehnung für sich und seine männlichen Leibeslehnserben als simultaneo investiret erbeten habe, nachdem das ganze Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten und zugehörigen Landen Stormarn und Dithmarschen von dem Heiligen Reich zu Lehen rührte, inmaaßen dann dieselbe jüngst hievor von Kaiser Franz unterm 23. März 1752 empfangen worden.

49. Nach dem Erwerb des Gottorfer Antheils von Holstein 1773 verlangte der Reichshofrath anfänglich, daß der König besondere Lehnbriefe für Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp nehme; dieser machte jedoch geltend, daß, nachdem sämmtliche das Herzogthum Holstein ausmachende Landesantheile an sein Haus zurückgekommen seien, der Fall der alleinigen Belehnung, wie Christian I. sie empfangen, wiederum eintrete, und ließ deßhalb darauf antragen, daß ihm die Lehnserneuerung, wie Christian I. sie erhalten habe, in einem actu ertheilt, auch hernach ein Lehnbrief über gesammte Lehn, dem in fidemirter Abschrift vorgelegten Lehnbrief vom 23. März 1752 conform ausgefertigt werden möge. Gegen die Forderung von Laudemien und Anfallsgeldern ward hervorgehoben, daß die Königliche und Herzogliche Linien in den vorigen Lehnbriefen simultanee investirt und auch coinvestiti gewesen seien. Der erwähnte Antrag des Königs ward vom Kaiser genehmigt.

Oswald, l. c. Nr. XLIX → LI. LIII. LV—LVII. S. 212, 213, 214, 221, 224, 228, 229. — Schlözer, Staatsanzeigen Bd. XVI. S. 280—287.

2. Belehnungen der abgetheilten Herren.

a) des Erzbischofs Johann Friedrich.

50. 1613. Juni 10. Kaiser Matthias belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann Friedrich, wie hiezuvor dessen Bruder Johann Adolf, unter Bezugnahme auf einen demselben unterm 30. October 1608 vom Kaiser Rudolf ertheilten Lehnbrief.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Dieser Lehnbrief wie auch der folgende stimmen durchweg und namentlich in der Bezeichnung des Objects sowie dem Huldigungsbefehl mit den Lehnbriefen der regierenden Herren überein. Der Ausdruck „gesammte Hand“ kommt nicht darin vor.

51. 1621. Juli 9. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann Friedrich.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

b) Sonderburger Linie.

52. 1588. November 23. Johann der Jüngere ersucht den Herzog Philipp von Gottorp um Consens und schriftlichen Schein zu der Lehnsforderung auf seinen Antheil im Fürstenthum Holstein und desselben incorporirten Landen wie auch die Expectanz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Actenmäßige und zu Recht festgegründete Ursachen rc. 1670. Beil. B. B. B. B.

53. 1589. März 23. Johann dem Jüngeren wird vom Kaiser eröffnet: „Wenn Herzog Johann sich mit Dero Vettern, der Königlichen Würden zu Dänemark und Herzog Adolf zu Holstein nachgelassenen Söhnen, verglichen, und einer gebührlichen Zeit ihre Regalia und Reichslehn mit einander suchen, werden dieselbe Ihre Kayserliche Majestät Theils zu der gesammten Hand gnädigst verstatten."

Erwidrigter Bericht, warum Herzog Joachim Ernst ꝛc. Diarium Europaeum Th. XVIII. Anhang S. 117.

54. 1590. Juni 29. König Christian IV. schreibt dem Kaiser: Derselbe werde sich erinnern, was bei der jüngsten Lehnsreichung der Holsteinischen Regalien wegen Herzogs Johann gesammter Belehnung sowohl solcher Regalien als Expectanz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gesucht, und protestando eingewandt worden. Wenn dann diese Sache durch Kaiserliches Decret zur gütlichen Vergleichung der Parteien verwiesen worden, mit Ansetzung eines Termines zur Einbringung ihrer Erklärung, so habe der König es für gebührlich erachtet, dem Kaiser anzuzeigen, daß die gütliche Handlung, so viel die Lehnwahr und gesammte Hand an dem Herzogthum Holstein und dessen incorporirten Landen anlange, nunmehr zwischen allen interessirten Parten zu guter Vereinigung und Endschaft geschlossen sei. Es stehe demnach nichts mehr im Wege, wodurch dem Herzog Johann solche gesammte Beleihung des Fürstenthums Holstein der mitinteressirten Parten wegen aufzuhalten, und werde der Kaiser gebeten, seinem früheren Erbieten zufolge, selbige dem Herzog Johann nunmehr auf die angezogene gütliche Vergleichung und sammtliche Bewilligung widerfahren zu lassen.

Abermalige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. Beil. E.

55. Herzog Philipp von Gottorp richtete sub dato Montags nach vocem jucunditatis 1590 ein ähnliches Schreiben an den Kaiser.

Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. Anhang S. 217.

56. 1590. August 22. Kaiser Rudolf II. verstattet Johann den Jüngeren zu der gesammten Hand des Fürstenthums Holstein sammt dessen incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen und reicht ihnen dieselbig zu Lehen, also daß er solche gesammte Lehen von Kaiser und Reich besitzen und genießen soll; gebietet auch allen des Fürstenthums Holstein ꝛc. Mannen, Amtleuten, Burgermeistern ꝛc., daß sie obgenannten Johann als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn erkennen, halten und ehren, ihm in allen Sachen und Geschäften, seine Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, getreu, gehorsam und gewärtig sein sollen. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß bei der Belehnung Königs Christian IV. und Herzogs Philipp männiglich und insonderheit dem Herzog Johann sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung ausdrücklich vorbehalten, und demnächst von Johann glaublicher Schein und Beweis vorgebracht sei, daß er sich der gesammten Hand am Herzogthum Holstein und desselben incorporirten Landen halber allerdings mit dem König und Herzog Philipp verglichen, weßhalb diese dann nicht allein wohl leiden

möchten, sondern auch gebeten haben wollten, ihm dieselbigen gleicher Gestalt zu reichen und zu verleihen.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. Beil. XII. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. VI. S. 23.

57. Johann der Jüngere hatte seine Gesandten dahin instruirt, daß sie von dem Kaiser die Belehnung mit seinem anererbten Antheil Landes sowohl als mit der gesammten Hand und Anwartung des Fürstenthums Holstein erbitten und empfangen sollten.

Gründlicher Bericht von der Holstein-Plönischen Successionssache, Kopenhagen 1724. S. 87. 88.

58. Von der am 22. August 1590 erfolgten Belehnung Johann's setzte der Kaiser unterm selb. Dato den König Christian IV. und Herzog Philipp mit dem Bemerken in Kenntniß, daß er aus deren Schreiben ganz gerne verstanden, wie sie nunmehr allerseits zufrieden seien, daß Johann, gleichermaaßen ihnen nächst verflossenes Jahres vom Kaiser beschehen, die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein verliehen werde.

Apologia des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein, Sonderburgischer Linien rc. Beil. VI. Ostwald, Num. VII. S. 28.

Soweit nicht im Folgenden Abweichungen werden hervorgehoben werden, stimmen die späteren Lehnbriefe der Sonderburger Linie mit dem vom 22. August 1590 überein.

59. 1612. December 20. Kaiser Matthias belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann den Jüngeren. Die Bemerkung, daß demselben bei der Belehnung der regierenden Herren sein Recht und Zuspruch zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein bis zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung vorbehalten sei, wird wiederholt, der Zusatz, daß Johann die stattgehabte Vergleichung nachgewiesen, dagegen weggelassen.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte rc. Beil. XIV.

60. Unterm 17. December war ein Gesuch Johann's, die Länder, Herrschaften und Aemter, welche er besitze, dem Lehnbrief und formulae homagii specifice zu inseriren, abschlägig beschieden.

Ebendaselbst Beil. XXIII.

61. 1621. April 7. Kaiser Ferdinand II. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung Johann den Jüngeren.

Allerunterth. Vorst. und Bitte rc. Beil. XV.

62. Die Abgesandten Johann's hatten unterm 29. März den Kaiser ersucht, die bei den früheren Belehnungen ihres Herrn gebrauchte clausula reservatoria, weil derselbe sich vorlängst mit seinen Agnaten und Vettern verglichen, nunmehr als überflüssig auszulassen, und die Belehnung auf des Herzogs in dem Herzogthum Holstein anererbten auch anitzo erblich inhabenden Antheil Landes neben der gesammten Hand zu dirigiren.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Die clausula reservatoria findet sich in diesem Lehnbriefe und in den folgenden bis 1660 incl. ebenso wie in dem von 1612.

63. 1621. Febr. 21. Johann der Jüngere ermahnt in seinem väterlichen Testament, damit auf seinen Todesfall die angeordnete Theilung unter seinen Söhnen um desto mehr Statt, Kraft und Macht habe, und sich dann in alle Wege eigne, über seine nachgelassene Land und Leute sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dänemark die Lehen gebührlich zu suchen und zu empfangen, seine Söhne sammt und sonders, daß sie in dem Fall nichts versäumen, damit ihnen dannenhero kein Unheil zugezogen werden möge.

Falck, Sammlung 2c. Num. XXXVI. S. 101.

64. 1623. December 28. Kaiser Ferdinand II. belehnt nach dem Tode Johann des Jüngeren den Herzog Joachim Ernst zu Plön und dessen Brüder Alexander zu Sonderburg, Johann Adolf zu Norburg, Christian zu Arröe, Philipp zu Glücksburg und Friedrich.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beilage XVI.

65. Unterm 8. September hatten die Brüder einen Agenten bevollmächtigt, zugleich mit dem Bevollmächtigten Joachim Ernst's vom Kaiser die Belehnung mit den von ihrem Vater im Herzogthum Holstein nachgelassenen, bei der Theilung dem Joachim Ernst zugefallenen Lande sowie auch die gesammte Hand an dem Herzogthum Holstein zu suchen und zu empfangen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

66. 1631. Mai 3. Kaiser Ferdinand II. belehnt nach dem Tode Alexander's zu Sonderburg dessen Söhne Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich August und Philipp Ludwig.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XVII. — Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. IX. S. 43.

67. 1640. Mai 19. Kaiser Ferdinand III. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Joachim Ernst zu Plön sowie dessen Brüder Friedrich zu Norburg und Philipp zu Glücksburg und dessen Bruderssöhne, Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig zu Sonderburg.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XVIII. — Falck, Sammlung Num. XLI. S. 123.

68. Die Herzöge Friedrich Philipp und Johann Christian, letzterer zugleich im Namen seiner Brüder, hatten unterm 25. November 1637 den Herzog Joachim Ernst bevollmächtigt, bei dem Kaiser die Belehnung mit dem angeerbten und dermalen von Letzterem besessenen Antheil Landes in dem Herzogthum Holstein mit aller anererbten Fürstlichen Hoheit, sowie die gesammte Hand und Anwartung an dem gedachten Herzogthum zu suchen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

69. 1660. Januar 27. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Joachim Ernst zu Plön, dessen Bruder Philipp zu Glücksburg, sowie dessen Brudersöhne resp. Enkel: Christian Adolf (Enkel), Alexander Heinrich, Ernst Günther,

Georg Friedrich, August, Philipp Ludwig (Söhne Alexander's zu Sonderburg), Johann Bogislaw, Christian August und Rudolf Friedrich (Söhne Friedrich's zu Norburg).

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XIX.

70. 1673. Januar 5. Kaiser Leopold I. belehnt in Anlaß des Todes der Herzöge Joachim Ernst zu Plön und Philipp zu Glücksburg deren Söhne Johann Adolf, August, Joachim Ernst, Bernhard (zu Plön) und Christian (zu Glücksburg) unter Bezugnahme auf den Lehnbrief von 1660 und Weglassung der clausula reservatoria, welche auch in allen späteren Lehnbriefen fehlt.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XX.

71. Unterm 3. October 1672 hatten die Abgeordneten des Herzogs Johann Adolf zu Plön, zugleich in Vollmacht seiner Brüder und seines Vetters Christian zu Glücksburg, den Kaiser um die Lehnserneuerung über deren in dem Herzogthum Holstein anererbten und inhabenden Antheil sammt der gesammten Hand daran auch aller dessen incorporirten Landen gebeten.

72. Unterm 5. Januar 1673 leisteten dieselben für Johann Adolf und dessen Brüder zu Plön sowie Christian zu Glücksburg dem Kaiser im Namen der gedachten Fürsten den Lehnseid dahin, daß diese wegen ihres durch den Tod Joachim Ernst's anererbten auch inhabenden Antheil im Herzogthum Holstein und dessen incorporirten Landen, so von Kaiser und Reich zu Lehen rührten, sammt der gesammten Hand, so ihnen anjetzo verliehen werde, dem Kaiser und Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein wollten.

Befestigung der ordnungsmäßigen Lehnsfolge ꝛc. Beil. LVII. LIX.

73. 1673. März 3. Der Rath und Anwalt Königs Friedrich III. protestirt im Namen seines Herrn gegen die mit dem Lehnseid des Plöner Herzogs vorgenommene Aenderung, da in dem ersten Lehnseide vom 22. August 1590 enthalten: daß J. F. G. von der Lehen wegen, die Ihr jetzt verliehen werden ꝛc., in allen Belehnungen aber die erste Investitur und Lehenpflicht beobachtet werden solle, und, was dawider etwa aus Gesinnen eines Convasalli ohne Vorwissen der mitinteressirten Agnaten geschehe, werde, ipso jure null und nichtig sei. Der König und der Herzog von Gottorf würden wegen eben dieser Lehen, das ist über das ganze Herzogthum Holstein und demselben incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen, die sie auch in Possession hätten, wirklich belehnt; die Herzöge von Holstein-Plön könnten also, wie auch hergebracht, mit denselben nicht anders als nur zur gesammten Hand belehnt werden. Der Plöner Herzog habe in dem Herzogthum Holstein allein einige Aemter inne, daher er für seinen also genannten anererbten Antheil kein particulier Lehen machen, noch einen absonderlichen Lehneid abschwören könne.

74. Der Rath und Anwalt des Herzogs von Gottorf schloß sich unterm 27. April Namens seines Herrn dem vorerwähnten Proteste an.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XXIII. und XXIV.

75. Unterm 12. März 1674 contradicirten die Plönischen Räthe und Gevollmächtigte der Gottorper Protestation gegen die Neuerung, welche bei der Belehnung vom 5. Januar 1673 mit dem Lehnseid vorgegangen sein solle, da sie von einer Neuerung, worüber der Gottorper Anwalt sich mit Fug beschweren könne, nicht das Geringste wüßten.

Befestigung ꝛc. Beil. LXII.

76. Der Lehnseid wurde am 4. Juni 1710 und am 7. October 1714 eben so wie am 5. Januar 1673 geleistet.

Ebendaselbst Beil. LX. LXI.

77. 1710. Juni 4. Kaiser Joseph I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung sowie des Todes der am 5. Januar 1673 belehnten Herzöge und des Herzogs Leopold August zu Plön die Herzöge Joachim Friedrich und Johann Ernst Ferdinand Plönischer, Philipp Ernst und Christian August Glücksburgischer, Ernst August und Friedrich Wilhelm, Friedrich Ludwig, Anton Günther und Friedrich Wilhelm, auch Leopold Sonderburgischer, nicht weniger Ernst Leopold Norburgischer Linie.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XXI.

78. Die Lehnssuchung vom $\frac{\text{5. September 1709}}{\text{31. März 1710}}$ ging wiederum auf den im Fürstenthum Holstein anererbten und inhabenden Antheil sammt der gesammten Hand an ermeldtem Fürstenthum und dessen incorporirten Landen.

Befestigung ꝛc. Beil. XVIII.

79. 1714 October 3. (8?) Kaiser Carl VI. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung die im Lehnbrief vom 4. Juni 1710 genannten Herzöge.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Beil. XXII.

80. Unterm 23. Juli 1714 trugen die Bevollmächtigten des Herzogs Joachim Friedrich zu Plön dem Kaiser vor, daß ihr Prinzipal, gleich wie dessen Vorfahren von den früheren Kaisern, letzthin von Joseph I., mit dem angeerbten und inhabenden Antheil des Fürstenthums Holstein und desselben incorporirten Landen ꝛc. für sich und in Vollmacht seiner Vettern der Plöner, Glücksburger, Sonderburger und Norburger Linie zu der gesammten Hand belehnt worden sei: Wenn nun nach tödtlichem Hintritt Kaisers Joseph es dem Herzog Joachim Friedrich obliege, obbemeldten Antheil des Fürstenthums Holstein zu Lehn zu empfangen, auch er es sich zur höchsten Ehre gerechnet haben würde, solche Regalia und Reichslehn in eigner Person für sich und zur gesammten Hand für seine Vettern zu suchen, so hoffe er doch, obwaltender Hindernisse wegen für dießmal hiervon dispensirt zu werden. Solchem nach bäten die Bevollmächtigten den Kaiser, ihren Prinzipal, Herzog Joachim Friedrich, zu gesammter Hand für sich und seine Vettern obangezogene Regalia, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Lehen wiederum zu bestätigen.

Befestigung ꝛc. Beilage LVIII.

1734. December 22. Kaiser Carl IV. belehnt den Herzog Friedrich Carl zu Plön sowie Christian August, Friedrich, Carl und Leopold Sonderburger Linie.

Nordalbingische Studien, Bd. I. S. 94.

82. 1751. Februar 13. Kaiser Franz I. belehnt in Anlaß seiner Thronbesteigung den Herzog Friedrich Carl zu Plön sowie dessen Vettern Christian August Sonderburger, Friedrich und Carl Ernst Glücksburger Linie.

Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXV. S. 118.

83. Die Herzöge Friedrich Wilhelm und Peter zu Holstein-Beck wurden durch Kaiserliche Resolution vom 27. Juli 1751 wegen mangelnder Vollmacht zur Eidesleistung und Lehnsempfängniß von der Mitbelehnung ausgeschlossen, Ersterer erhielt jedoch unterm 8. Mai 1752 ex speciali gratia Caesarea ein salvatorium.

Moser, Von der teutschen Lehnsverfassung, S. 237. 238.

84. 1767. April 10. Kaiser Joseph II. genehmigt, daß König Christian VII. wegen der Holstein-Sonderburg-Plönischen Lande keinen besondern Lehnbrief nehme, sondern das Sonderburg-Plönische unter dem Königlichen Antheil mitempfangen werde, übrigens aber mit Vorbehalt der bei der Sonderburg-Plönischen Separatbelehnung hergebrachten Rechte der Simultaninvestitur für die Holstein-Sonderburg-Plönischen Agnaten die Herzöge zu Holstein Glücksburg und Beck.

Ostwald, Urkundliche Beilagen Num. XXXVI. S. 159. — Larsen, Gesammtbelehnung S. 76 bis 82. — Moser, Lehnsverfassung S. 257. 335.

II. Schleswigische Belehnungen.

A. Vor 1850.

85. 1483. Mai 23. Herzog Friedrich muthet die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig bei König Johann und empfängt einen Muthschein.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 229.

86. 1514. Juni 21. Herzog Friedrich muthet bei Christian II. und dem Dänischen Reichsrath die Belehnung mit seinem Antheil des Herzogthums Schleswig (suam dismembratam partem ejusdem ducatus Slesvicensis, quam nunc in feudum a corona regni Daciae tenet et obtinet). Der König verspricht Bescheid, sobald er die früheren Lehnbriefe und Belehnungsgebräuche werde untersucht haben.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 116. — Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 231.

87. 1533. Christian III. muthet die Belehnung bei den Dänischen Reichsräthen (vor seiner erst am 9. Januar 1534 erfolgten Wahl zum König von Dänemark).

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 222.

88. 1545. November 23. Christian III. setzt seinen Brüdern Johann und Adolf einen Lehnstag auf Oculi 1546 an, welcher jedoch wegen Mangels der älteren Lehnsurkunden dilatirt wird.

Ebendaselbst.

89. 1546. 1547. Verhandlungen über die Modalitäten der Belehnung in Folge ergangener Muthung der Herzöge Johann und Adolf.

Ebendaselbst S. — 223. Christiani, Geschichte Bd. II. S. 219. 230.

90. 1559. Erneuete Muthung der Herzöge Johann und Adolf bei König Friedrich II.
Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 223.

91. 1567. 1569. Fortgesetzte Vergleichsverhandlungen über die streitigen Punkte, namentlich die Lehnsdienste.

Ebendaselbst S. 223. 234.

92. 1579. März 25. König Friedrich II. verspricht im Odenseer Vertrag für sich und seine Successoren am Reich Dänemark die Herzogen zu Holstein 2c. des Oldenburgischen Stammes, soviel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem, was von Alters dazu gehört, und der Insel Fehmern als mit einem altväterlichen und vom Reich Dänemark herrührenden anererbten Fahnenlehn innerhalb Jahres und Tages wirklich zu belehnen. Dagegen sollen obgedachte Herzöge und derselben Nachkommen das Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmern jetzt und, so oft die Lehn zu Falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehn empfangen, wie man sich denn einer Notul der Lehnspflicht Reverses und Lehnbriefes alsbald verglichen, die dem Vertrage angehängt worden. Letzterer soll der Lande und Ritterschaft in Schleswig und Fehmern an ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig sein und zu einigem Abbruch nicht gereichen.

Ueber die Belehnungssolennien ward zugleich der Hauptsache nach ein Abkommen getroffen, demzufolge die Lehnssuchung und die Leistung des Lehnseides auch von einem Bevollmächtigten des Königs, als Herzogs, geschehen, die mündliche Belehnung aber nur den Fürsten (Johann und Adolf) ertheilt werden sollte.

Das Formular der Lehnspflicht lautet nur auf Johann und Adolf.

Ebenso das Formular des Reverses, in dessen Eingang bemerkt wird, daß das Fürstenthum Schleswig c. p. und das Land Fehmern zugleich auf Friedrich II. „und J. König W. Bruder" („Bruder" als Plural auch im Formular des Lehnbriefes) und dann an Johann und Adolf, als Inhaber zweier Antheil an bemeldtem Fürstenthum, von ihren Voreltern verfället worden sei. Weiterhin erklären die Aussteller, es sei verglichen, daß sie neben J. Kön. W. als auch einem Herzogen zu Schleswig und pro rata Besitzern solches Fürstenthums Schleswig davon mit 40 zu Roß und 80 zu Fuß dienen sollten.

Das Formular des Lehnbriefes lautet nur auf Johann und Adolf. Der Lehnsbrief vom 3. Mai 1580 ist genau nach demselben ausgefertigt.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. I. und II. S. 13 und 31. — Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 243, Bd. VI. S. 96.

93. 1579. November 5. Zwischen Königlichen und Fürstlichen Räthen wird in Betreff der Solennien der Lehnsempfängniß ein fernerer Abschied zu Schleswig verglichen, in welchem es u. a. dem Könige anheimgestellt wird, „ob Ihr K. M. Seiner Herzogen Johannsen des Jüngern F. G. vorschreiben wollen, immaßen sie sich dann gegen beide Herren vernehmen lassen, alsdann in F. G. Namen die Lehn auch zu suchen, und eine Person dazu zu verordnen wäre."

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 269.

94. Diesem Abschiede sind Formulare zur ersten und zweiten Lehnssuchung zur Vollmacht für die Eidesleistung und zur Danksagung beigefügt, in denen Johann des Jüngeren nirgends gedacht wird, vielmehr nur Johann der Aeltere, Adolf und Friedrich II. als Lehnssuchende, Eidesleistende und erstere Beiden als Danksagende erscheinen.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

B. Seit 1580.

1. Lehnbriefe der regierenden Herren.

a) Gottorfer Linie.

95. 1580. Mai 3. König Friedrich II. belehnt die Herzöge Johann den Aelteren und Adolf wie auch derselben Nachkommen nach Maßgabe des Odenseer Vertrages vom 25. März 1579 mit dem Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern dergestalt, daß er selber und seine Erben von den Lehndiensten jederzeit ihren gebührenden Antheil leisten, in der Belehnung alle Herzoge zu Holstein, soviel deren lebten oder künftig sein würden, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mit begriffen, und durch die Belehnung der Schleswigischen Ritter- und Landschaft an ihren Privilegien nichts derogirt sein solle.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. III. S. 40.

96. 1582. Nov. 14. König Friedrich II. belehnt den Herzog Adolf mit dessen gebührendem Antheil an dem durch Johann des Aelteren Tod erledigten Lehnstücke des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern (wie das Adolf zu seinem Theil in der Succession durch beschehene Handlung und in der Theilung durch das Loos bekommen) neben der gesammten Hand, so derselbe sonst zuvor neben dem König und dessen Bruder aus der jüngsten gesammten Belehnung an solchem ganzen erledigten Lehnstücke hergebracht, dergestalt, daß dem Odenseer Vertrage, dem früheren Lehnbriefe und dagegen gegebenen Revers, wie auch der Succession dem Vertrage und der Theilung, so zwischen den gedachten drei Lehnsfolgern ergangen, aufgerichtet und vollzogen worden, nichts derogirt oder benommen sein solle. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß nach Johann des Aelteren Tode Adolf neben dem König und Johann dem Jüngeren an des Ersteren Antheil des Fürstenthums ꝛc. succedirt sei, und nach Maßgabe des Odenseer Vertrages um erneuerte Verleihung dieses erledigten Lehnstückes zu seinem Theil gebeten habe.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

97. Herzog Adolf hatte seinen zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten unterm 5. November 1582 eingeschärft, sorgfältig darauf zu achten, daß Lehnseid und Lehnsbrief mutat. mutand: mit den 1579 verglichenen Formularen übereinstimmten, bei bemerkter Unübereinstimmung aber keine Veränderung einzuräumen, sondern, wenn auf ihre Remonstration keine Abhülfe erfolge, den Herzog schleunigst zu benachrichtigen.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 284.

98. 1587. Januar 24. Herzog Friedrich (II) hält nach seines Vaters Adolf Tode bei König Friedrich II. um die Belehnung mit Schleswig an und empfängt einen Muthschein.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 226.

99. 1589. Juni 4. König Christian IV. (in seiner Unmündigkeit vertreten durch fünf Dänische Reichsräthe) beurkundet, daß er, nachdem das Fürstenthum Schleswig und Land Fehmern durch den Tod seines Vaters Friedrich II. und des Herzogs Adolf erledigt worden, dem Sohne des Letzteren, Herzog Philipp, und dessen unmündigen Brüdern, für welche die Lehn des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern gesucht seien, ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig und des Landes Fehmern neben der gesammten Hand, so an ihn zuvor neben dem König als Herzog zu Schleswig, dessen Brüder und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, zu Lehn gereicht habe, auch Philipp und dessen Brüdern solch Fürstenthum Schleswig und Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn reiche und leihe, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrags, sowie der früheren Lehnbriefe und Reverse.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXI. S. 91.

100. 1591. Juli 27. Derselbe (gleichermaßen vertreten) beurkundet, daß er, nachdem durch Herzog Philipp's Tod das Fürstenthum Schleswig und Insel Fehmern dessen Antheils erledigt, dem Erzbischof Johann Adolf und dessen unmündigem Bruder, für welche die Belehnung ihres Antheils desselben Fürstenthums und des ganzen Landes Fehmern (auch: die Lehn des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern) gesucht worden, ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern neben der gesammten Hand, so an ihn zuvor neben dem König als Herzog zu Schleswig dessen Brüder und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, zu Lehen gereicht habe, auch Johann Adolf und dessen unmündigem Bruder solch deren Antheil am Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn reiche und verleihen, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrages sowie der früheren Lehnbriefe und Reverse.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXIII. S. 98.

101. 1616. December 2. König Christian IV. beurkundet, daß er, nachdem durch Johann Adolf's Tod das Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmern dessen Antheils erledigt, dem Herzog Friedrich, für welchen die Belehnung seines Gottorfischen Antheils desselben Fürstenthums und des ganzen Landes Fehmern (auch: die Lehen des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern Gottorfischen Antheils) gesucht worden, seinen angeerbten Gottorfischen Antheil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern zu Lehen gereicht habe, auch dem Herzog Friedrich solchen seinen Antheil Gottorfischer Seiten am Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn reiche und verleihe, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrages, sowie der fühern Lehnbriefe und Reverse.

Das Original im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

102. 1648. November 25. König Friedrich III. beurkundet, daß, nachdem er seinem verstorbenen Vater Christian IV. in dessen Königreichen succediret, Herzog Friedrich die Belehnung seines Gottorfischen Antheils des Fürstenthums Schleswig und des ganzen Landes Fehmern (auch: die Lehen des Fürstenthums Schleswig und des Landes Fehmern Gottorfischen Theils) von ihm erbeten habe ꝛc. Deßwegen er dann demselben seinen angeerbten Gottorfischen Theil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern zu Lehn gereicht habe, reiche und verleihe, auch dem Herzog Friedrich solchen seinen Antheil Gottorfischer Seiten am Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn, unter Anerkennung der fortdauernden beiderseitigen Verbindlichkeit des Odenseer Vertrages, sowie der früheren Lehnbriefe und Reverse.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXV. S. 105.

103. 1658. Mai 2. König Friedrich III. befreit den Herzog Friedrich III. und dessen ehemännliche Descendenten von der nach dem Odenseer Vergleich vorhin geleisteten Lehenspflicht, dergestalt, daß weder der König noch dessen Nachkommen am Reich, so lange des Herzogs Friedrich Linie ehe-männlichen Geschlechts währe, einige Prätension auf das Herzogthum Schleswig, soviel der Herzog davon jetzt oder künftig besitze, machen wollen. Er cedirt demnach dem Herzog und dessen gesammter männlicher Descendenz das Herzogthum Schleswig cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souverainetät genannt, mit der alleinigen Bedingung, daß keine Veräußerungen ihm, der Krone und den Successoren zum Nachtheil stattfinden dürfen, führt denselben in die wirkliche Possession des Herzogthums Schleswig wie auch der Insel Fehmern ein, und begibt sich und seine Nachfolger der bis dahin auf das Herzogthum Fürstlich Gottorfischen Antheils gehabten Ansprüche bevorab des juris infeudationis et sublimis dominii.

Falck, Sammlung Num. LIV. LV. S. 164, 168.

b. Königlicher Linie.

104. 1580. Mai 3. König Friedrich II. belehnt in der Person seines Statthalters Heinrich Rantzau als imaginarius vasallus sich selber und seine Nachkommen neben Johann dem Aelteren, Adolf und Johann dem Jüngeren mit dem Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern, nachdem er bemerkt, daß bei Errichtung des Odenseer Vertrages und hernach verabschiedet worden, daß er sowohl als Johann der Aeltere und Adolf wie auch Johann der Jüngere die Lehen suchen und empfangen sollten. Er erklärt, daß neben Ihren L. L. L. auch er und seine Erben von den Lehnsdiensten jederzeit den gebührenden Antheil tragen, und daß er als König von Dänemark Ihre L. L. L. und sich selber als sämmtlich belehnte Herzoge zu Schleswig bei gemeltem Fürstenthum und dem Lande Fehmern schützen wolle. Obwohl ihm und seinen Erben sowohl durch den Odenseer Vertrag wie durch den Lehnbrief Johann des Aelteren und Adolf's und durch deren Revers nach Nothdurft wohl cavirt sei, weil darin und bei der öffentlichen Belehnung alle Herzoge zu Holstein, soviel deren itziger Zeit lebten oder künftig sein würden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan;

mit begriffen seien, so habe er doch pro su erabundanti cautela seinem Statthalter zu seinem eignen und seiner Erben Besten gegenwärtigen besonderen Lehnbrief mitgetheilt, wie er denn auch und seine Nachkommen als Könige zu Dänemark solche Lehen Ihre L. L. L. sich selber und seinen Erben, so oft die zu Fall kämen, auf Ansuchen jederzeit leihen wollten. Uebrigens solle durch diese Belehnung allen hiebevor aufgerichteten Vergleichungen, Verträgen, brüderlichen Theilungen, deßgleichen der Schleswigischen Ritter- und Landschaft an ihren Privilegien auch sonst männiglich an seinen beweislichen Rechten nichts derogirt noch begeben sein.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. IV. S. 45.
Lünig, Collectio nova T. II. p. 899.

105. Unterm selbigen Dato stellte Friedrich II. als Herzog auch an sich selber als König einen Revers aus, worin bemerkt wird, daß das Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern an Johann den Aelteren, Adolf, Johann den Jüngeren und den König als Herzog zu Schleswig pro rata seines daran inhabenden Antheils vererbfällt, und die zwischen jenen dreien (?) und ihm als Lehnsherrn entstandenen Irrungen zu Odensee u. a. dahin verglichen seien, daß er neben denselben nicht allein solch Fürstenthum 2c. vom Könige und Reich Dänemark zu Lehn empfangen, sondern auch neben Ihren L.L.L. den als sämmtlich Besitzern solches Fürstenthums davon mit 40 zu Roß und 80 zu Fuß dienen solle. Demnach habe er durch seinen Lehnsträger für sich selbster solch Fürstenthum und das Land Fehmern von dem Reich Dänemark zu Lehen empfangen, wolle auch sowohl, wie seine Nachkommen thun sollten, solche Lehen, so oft die zu Fall kämen, in gebührender Lehnsfrist suchen 2c.

Ebendaselbst, Num. VI. S. 61.

106. 1582. November 14. König Friederich II. belehnt sich selber mit seinem gebührenden Antheil an dem durch Johann des Aelteren Tod erledigten Lehnstücke des Fürstenthums Schleswig (wie er denselben durch Vergleich über die Succession und durch das Loos beider Theilung — mit Adolf — bekommen auch hernach bei der Theilung mit Johann dem Jüngeren behalten) neben der gesammten Hand, so er neben Adolf und Johann dem Jüngeren sowohl an dem Lande Fehmern als an dem andern berührten ganzen erledigten Lehnstücke des Fürstenthums Schleswig aus der jüngsten gesammt zu Odensee beschehenen Belehnung hergebracht, dergestalt, daß dem Odenseer Vertrag, dem früheren Lehnbrief und dagegen gegebenen Revers wie auch der Succession dem Vertrag und der Theilung, so zwischen den gedachten drei Lehnsfolgern an Johann des Aelteren nachgelassenem Lehnstücke ergangen, aufgericht und vollzogen worden, nichts derogirt oder benommen sein solle. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß nach Johann des Aelteren Tode der König, Adolf und Johann der Jüngere in des Ersteren nachgelassenen Antheil des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern succedirt seien, und nach dem Odenseer Vertrage als Lehnsfolger um erneuerte Verleihung dieses erledigten Lehnstückes gebeten hätten.

Antischleswigholsteinische Fragm., 5. Heft Num. XX. S. 87.

107. 1589. Juni 4. König Christian IV. (in seiner Unmündigkeit vertreten durch fünf Dänische Reichsräthe) beurkundet: Da er nach dem Tode seines Vaters Friedrich II. mit seinen Brüdern Ulrich und Johann im Fürstenthum Schleswig und Lande Fehmern succedirt sei, auch ihnen desselben Lehnreichung vom Reich Dänemark neben Philipp von Gottorf und Johann dem Jüngeren als Mitlehnfolgern zu suchen obliege, so sei Termin dazu angesetzt und die Lehnreichung von ihm als Lehnsherrn des Fürstenthums ꝛc. erbeten. Deßwegen habe er sich selber und seinen Brüdern ihren angefallenen Theil des Fürstenthums Schleswig neben der gesammten Hand, so an sie aus vorigen Königl. beschehenen Belehnungen sowohl an dem Lande Fehmern als dem Fürstenthum Schleswig gebracht, gereicht und verliehen, reiche und leihe auch sich und seinen Brüdern solch Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern zu einem altväterlichen Fahnenlehn, dergestalt, daß der Odenseer Vertrag, die früheren Lehnbriefe und Reverse auch ferner für beide Theile bindend sein sollten.

Ebendaselbst, Num. XXII. S. 94. Lünig, Coll. nov. T. II. p. 903.

108. 1658. Mai 2. König Friedrich III. befreit sich selbst als Herzog zu Schleswig und seine ehe-männlichen Descendenten von der nach dem Odenseer Vergleich vorhin geleisteten Lehnspflicht ꝛc., führt sich selber als Herzog zu Holstein in die wirkliche Possession des Herzogthums Schleswig ein, und begibt sich und seine Nachfolger aller bis dahin auf angeregtes Herzogthum gehabter Lehens-An- und Zusprüche. Als Motiv wird angegeben, daß, weil der König und nach ihm seine Erben mit Herzog Friedrich und dessen ehe-männlichen Descendenten in gemeiner Regierung säßen und künftig verbleiben würden, wenn er und dieselben mit dem Herzog und dessen Angehörigen als Herzoge zu Schleswig nicht paris dignitatis et authoritatis sein würden, sondern der eine Theil von einem souverainen Herrn, der andere aber von einem Herzog, welcher der Krone Dänemark mit Lehnspflichten verwandt, sollten regiert werden, sowohl in Gebung und Aufhebung neuer und alter Gesetze, Ertheilung gewisser Privilegien, Administration der Justiz, des Vorsitzes, und anderer verschiedener Sachen halber neue Mißverstände, Irrungen und Weitläuftigkeiten künftig entstehen könnten.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 154.

2. Belehnungen nicht regierender und resp. abgetheilter Herren.

a) des Erzbischofs Johann Friedrich.

109. 1603. Juli 3. König Christian IV. belehnt den Erzbischof Johann Friedrich mit dessen angeerbten Antheil des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern neben der gesammten Hand, so zuvor an denselben neben dem König, dessen Brüdern und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, dergestalt, daß der Odenseer Vertrag sowie die früheren Lehnbriefe und Reverse gültig bleiben; nachdem er bemerkt, daß Johann Friedrich um die Verleihung des durch den Tod seines Vaters und seiner Brüder erledigten und auf ihn verstammten Antheils des Fürstenthums ꝛc. angehalten habe, und der König um so weniger gewußt, ihn damit länger aufzuhalten, als schon in seiner Minderjährigkeit die Lehne für ihn von seinen Brüdern gesucht worden.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXIV. S. 101.

b) Sonderburger Linie.

110. 1580. Mai 3. König Friedrich II. beurkundet, daß er neben Johann dem Aelteren und Adolf, sich selber und seinen Erben mit zu Gute, auch Johann dem Jüngeren persönlich das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmern zu Lehn gereicht habe, verleiht auch neben Johann dem Jüngeren und dessen Nachkommen „vor Ihren Antheil“ solch Fürstenthum Schleswig und das Land Fehmern nach vorausgeschickter Bemerkung, daß Johann der Jüngere sowohl wie der König selber wegen der zwischen Letzterem und Johann dem Aelteren und Adolf obwaltenden Mißverständnisse bisher nicht belehnt worden sei, jetzt aber bei dem zu Odensee errichteten Vertrage und hernach verabschiedet sei, daß neben dem König, Johann dem Aelteren und Adolf auch Johann der Jüngere die Lehn solches Herzogthums ꝛc. suchen und empfangen solle. Er erklärt, daß neben ihm selber, Johann dem Aelteren und Adolf auch Johann der Jüngere seinen gebührenden Antheil der Lehnsdienste leisten solle und daß er selber und seine nachkommende Könige zu Dänemark Johann den Jüngeren als einen belehnten Herzog sowohl als ihn (den König), Johann den Aelteren und Adolf als sämmtlich belehnte Herzoge zu Schleswig bei gemeldtem Fürstenthum ꝛc. schützen würden. Obwohl Johann dem Jüngeren wie dem König selber und ihrer beiden Erben sowohl durch den Odenseer Vertrag als auch durch den Lehnbrief Johann's des Aelteren und Adolf's und durch deren Revers nach Nothdurft wohl cavirt sei, weil darin und bei der öffentlichen Belehnung alle Herzoge zu Holstein, soviel deren itziger Zeit lebten, und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, mitbegriffen seien, so habe er doch Johann dem Jüngeren auf dessen brüderliches Ansuchen pro superabundanti cautela zu seinem und seiner Erben als Herzogen zu Schleswig Nothdurft und Besten gegenwärtigen besondern Lehnbrief mitgetheilt, wie er denn auch und seine Nachkommen als Könige zu Dänemark solche Lehen Johann dem Jüngeren und dessen Erben, so oft dieselben zu Fall kämen, auf Ansuchen jederzeit verleihen wollten. Uebrigens solle durch diese Belehnung allen hiebevor aufgerichteten Vergleichungen, Verträgen, brüderlichen Theilungen, deßgleichen der Schleswig'schen Ritter und Landschaft an ihren Privilegien auch sonst männiglich an seinen beweislichen Rechten nichts derogirt noch begeben sein.

Nordalbingische Studien, Bd. IV. S. 276. — Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. V. S. 53.

111. Unterm selbigen Dato stellte auch Johann der Jüngere einen Revers aus, worin bemerkt wird, daß das Fürstenthum Schleswig mit dem Lande Fehmern zugleich auf Friedrich II., Johann den Aelteren und Adolf und dann an ihn selber als auch einen Herzog zu Schleswig und „Innehabern respective eines jedern Antheils an bemeldtem Fürstenthum“ vererbfällt, und die zwischen Johann dem Aelteren und Adolf, sowie dem König entstandenen Irrungen u. a. dahin verglichen seien, daß Ihre L. L. und er (Johann der Jüngere) nicht allein solch Fürstenthum Schleswig ꝛc. von dem Könige und dem Reich Dänemark zu Lehn empfangen, sondern auch neben dem Könige, als auch einem Herzog zu Schleswig und pro rata als Besitzern solches Fürstenthums Schleswig davon mit 40 zu Roß und 80 zu

Fuß dienen solle, demnach habe er als auch ein Herzog zu Schleswig pro rata seines Antheils und gebührender Gerechtigkeit solch Fürstenthum ꝛc. zu Lehn empfangen, wolle auch sowohl wie seine Nachkommen thun sollten, solche Lehn, so oft die zu Fall kämen, seines Theils in gebührender Lehnsfrist suchen ꝛc.

Antischleswigholsteinische Fragmente, 4. Heft Num. VII. S. 65.

112. 1582. November 14. König Friedrich II. belehnt Johann den Jüngeren mit dessen gebührenden Antheil an dem durch Johann des Aelteren Tod erledigten Lehnsstücke des Fürstenthums Schleswig (wie er denselben in der Succession und der Theilung mit dem Könige bekommen und behalten) neben der gesammten Hand, so er neben dem Könige und Adolf sowohl an dem Lande Fehmern als dem andern berührten ganzen erledigten Lehnsstücke des Fürstenthums Schleswig aus der jungsten zu Odensee beschehenen gesammten Belehnung hergebracht, dergestalt, daß dem Odenseer Vertrage, dem früheren Lehnbriefe und dagegen gegebenen Revers, wie auch der Succession, dem Vertrage und der Theilung, so zwischen den gedachten drei Lehnsfolgern in Johann des Aelteren nachgelassenem Lehnsstücke ergangen, aufgerichtet und vollzogen worden, nichts derogirt und benommen sein solle. In der Einleitung des Lehnbriefes wird bemerkt, daß nach Johann des Aelteren Tode neben dem König und Adolf Johann der Jüngere in des Ersteren nachgelassenem Antheil des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern succedirt sei, und nach Maßgabe des Odenseer Vertrages um erneuerte Verleihung dieses erledigten Lehnsstückes gebeten habe.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 314.

113. 1589. Juni 4. König Christian IV. (in seiner Unmündigkeit vertreten durch fünf Dänische Reichsräthe) beurkundet, daß nach Friedrich II. Tode Johann der Jüngere die Belehnung des Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern bei ihm gesucht habe ꝛc. Deswegen er dann demselben dessen angeerbten Theil des Fürstenthums ꝛc. neben der gesammten Hand, so an ihn zuvor neben dem König, dessen Brüdern und Vettern aus Königl. beschehenen Belehnungen gebracht, zu Lehen gereicht habe, reiche und leihe auch Johann solch Fürstenthum ꝛc. für seinen Antheil zu einem altväterlichen Fahnenlehn dergestalt, daß der Odenseer Vertrag, die früheren Lehnbriefe und Reverse auch ferner für beide Theile bindend sein sollten.

Abschrift im Privatbesitz.

114. 1623. Juni 25. Die Söhne Johann des Jüngeren: Alexander zu Sonderburg, Johann Adolf zu Norburg, Christian zu Arröe, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Friedrich, werden vom König Christian IV. mit ihrem Antheil im Herzogthum Schleswig neben der gesammten Hand daran und am Lande Fehmern belehnt.

Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie Bd. II. S. 598
Hansen, Vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 200.

115. 1633. Die Söhne Alexander's zu Sonderburg: Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig, erhalten eine gleiche Belehnung.

Lackmann, Th. IV. S. 314. — Hansen, l. c.

116. 1634. October 24. König Christian IV. ertheilt den Herzogen Friedrich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Johann Christian zu Sonderburg anstatt der Investitur einen Muthschein über die Lehnssuchung wegen der nach dem Tode ihres Bruders und resp. Oheims Christian unter gesammter Hand zur Succession eröffneten von der Krone Dänemark zu Lehen rührenden Insel Arroe.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung Num. VI. S. 125.

117. 1649. Mai 22. König Friedrich III. beurkundet, daß, nachdem er seinem Vater Christian IV. in dessen Königreichen succediret, die Herzöge Friedrich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Johann Christian zu Sonderburg, Letzterer für sich und seine Brüder, die Wiederbelehnung *ihres einhabenden Antheils sammt der gesammten Hand* an dem Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern (auch: die Lehn sothanen Fürstenthums ꝛc.) von ihm erbeten hätten ꝛc. deswegen er dann den genannten Herzögen *ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig benebenst der gesammten Hand* daran und an Fehmern, so an selbige als Herzoge zu Schleswig aus vorigen Königlichen Belehnungen gebracht, zu Lehn gereicht habe, reiche und verleihe, auch denselben dero Antheil am Fürstenthum Schleswig nebenst der gesammten Hand daran ꝛc. zu einem altväterlichen Fahnenlehn dergestalt, daß der Odenseer Vertrag die früheren Lehnbriefe und Reverse auch ferner für beide Theile bindend sein sollten.

Hansen, Staatsbeschreibung S. 655. – Antischleswigholsteinische Fragmente, 5. Heft Num. XXVI. S. 108.

118. 1663. November (?). König Friedrich III. beurkundet, daß, nachdem durch den Tod Johann Christian's zu Sonderburg *dessen Antheil in dem Fürstenthum Schleswig* sowohl auch dem Lande Fehmern erledigt worden, Herzog Christian Adolf „selbiger Verleihung *einhabenden Antheil* sowohl auch *der gesammten Hand* an bemeldtem Fürstenthum und Lande Fehmern“ (auch: selbigen Fürstenthums Schleswig und Landes Fehmern Lehen) von ihm erbeten habe ꝛc. So habe er „antwortet und verliehen S. L. *Erbantheil* aus dem Fürstenthum Schleswig zugleich *mit der gesammten Hand* darzu als auch am Lande Fehmern so zu S. L. als Herzog zu Schleswig bei vorigen Königen Verleihung gebracht,“ verleihe auch S. L. selbigen *Ihr Antheil in dem Fürstenthum Schleswig zugleich mit der gesammten Hand* darzu ꝛc. zu einem altväterlichen Fahnenlehn, wogegen Christian Adolf *schuldig und verpflichtet sein solle, seinen ausgegebenen Revers und eidliche Pflicht wirklich zu halten.*

Michelsen, Zweite polemische Erörterung Num. VIII. S. 128.

119. Nachdem Christian Adolf zu Sonderburg unterm 13. Juni 1654 und Hans Bogislaw zu Norburg unterm 19. October 1659 nach dem Tode ihrer Väter Johann Christian und Friedrich Lehnsindulte erhalten hatten, ordneten beide unterm 7. September 1663 Gesandte wegen der Lehnsempfängniß an den König ab. Am 18. s. M. erstatteten die Königlichen Minister ein Bedenken darüber, daß in den bezüglichen Vollmachten etwas zu ändern insbesondere auch die Bezugnahme auf den Odenseer Vertrag zu streichen sei. Unterm 30. s. M. remonstrirte Hans Bogislaw gegen jene Streichung.

Im October f. J. lag das Project eines Lehnbriefes für Hans Bogislaw und Christian Adolf vor, welches jedoch nicht expedirt ward, weil man zweifelhaft war, ob die Ausfertigung wie bisher deutsch oder dänisch geschehen solle.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 317 ff.

120. 1664. Juni 1./21. Herzog Christian zu Glücksburg sucht nach dem Tode seines Vaters Philipp bei König Friedrich III. die Lehnserneuerung, und empfängt einen Muthschein.

Ebendaselbst, S. 320.

121. 1670. (Datum?) Der Fürstlich-Plönische Hofrath Christoph Gensch überreicht dem König Christian V. die Lehnsmuthungsschreiben der sämmtlichen Herzöge Sonderburger Linie in Betreff der Wiederbelehnung des Herzogthums Schleswig und Landes Fehmern; insbesondere wegen Herzogs Christian Adolf für sich und auch vermöge Erbvertrages (vom 17. December 1633) für seine Vaterbrüder, von welchen jedoch Ernst Günther, August und Philipp Ludwig selber ebenfalls besondere Schreiben einreichen ließen.

Dirckinck-Holmfeld, Der Dänische Staat und die Separatisten Th. I. Beil. XI. S. 47.

122. 1670. October 25. König Christian V. antwortet den Herzogen Christian zu Glücksburg und Hans Bogislaw zu Norburg auf ihr Ansuchen um Lehnserneuerung über ihren inhabenden Antheil des Herzogthums Schleswig nebst der gesammten Hand daran und an Fehmern, daß er zur Belehnung nächstens Tag und Ort bestimmen wolle unter der Voraussetzung, daß beide an den wider die hergebrachte Gerechtsame des Königs und der Landsassen kündbare Befugniß erhobenen Streitigkeiten, sowohl in puncto collectarum als homagii dotis et fori, nicht Theil nähmen.

Dirckinck-Holmfeld, Beil. XII. S. 49. — Michelsen, Zweite polemische Erörterung Beil. X. S. 133.

123. Ein gleichlautendes Schreiben wird unterm selbigen Dato an die Herzöge Ernst Günther, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig, Sonderburger Speciallinie, erlassen sein.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 320.

124. Christian zu Glücksburg remonstrirte zwar unterm 9. December 1670 gegen die Clausel, welche der König dem Versprechen der Lehnserneuerung angehängt,

Michelsen, Beil. XI. S. 135.

125. seine Remonstration ward jedoch von diesem unterm 21. Februar 1671 zurückgewiesen.

Dirckinck-Holmfeld, Beil. XIII. S. 50.

126. 1670. October 25. König Christian V. antwortet den Herzogen Joachim Ernst zu Plön und Christian Adolf auf ihr Ansuchen um Lehnserneuerung resp. über seinen im Herzogthum Schleswig possidirenden Antheil nebst der gesammten Hand daran, und über die gesammte Hand am Herzogthum, daß er die begehrte Belehnung bis zur Bezeigung gedachtsamerer Conduite und besseren Comportements aussetzen müsse.

Dirckinck-Holmfeld, Beil. XIV. S. 52.

127. Dem Plöner Herzog ward durch Art. 9 des Hauptrecesses vom 18. März 1671 die Belehnung mit Schleswig und Fehmern wieder zugesagt, in Betreff der übrigen Sonderburgischen Linien dagegen abermals auf die Resolution vom 25. October 1670 Bezug genommen.

Ostwald, Num. XI. S. 43.

128. 1676. December 26. König Christian V. ertheilt dem Herzog Johann Adolf zu Plön einen Muthschein wegen der nach dem Tode seines Bruders Bernhard für sich selber und seinen Bruder Joachim Ernst sowie beider männliche Leibes-Lehnserben gesuchter Lehnserneuerung über dessen innegehabten Antheil am Herzogthum Schleswig nebst der gesammten Hand daran und dem Lande Fehmern, sowie auch über den vertragsmäßig erworbenen Norburg'schen Antheil.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung Beil. XII. S. 139.

129. 1700. Juli 21. Herzog Johann Adolf zu Plön ersucht für sich und in Vollmacht seines jüngsten Brudes Joachim Ernst sowie für beider männliche Leibes-Lehnserben den König Friedrich IV. von Dänemark um die Erneuerung der Simultaninvestitur sowohl über das von seinem verstorbenen Bruder Bernhard innegehabte Gut Sabygaard, als auch über das vertragsmäßig erworbene Gut Gottesgabe auf der Insel Arröe, und den vormals Norburgischen Antheil im Herzogthum Schleswig, nebst der übrigen gesammten Hand an diesem ganzen Herzogthum und dem Lande Fehmern; — und empfängt unterm 25. s. M. einen Muthschein.

Michelsen, l. c. Beil. XIII. S. 141.

130. 1705. Juni 9. Ein ähnliches Gesuch der verwittweten Herzogin zu Plön, Elisabeth Sophia Maria, für ihren unmündigen Sohn Leopold August; und

1705. Juli 17. Muthschein, worin zum Schlusse gesagt wird, „daß Sie (die Herzogin) von wegen Ihres Sohnes dem Herkommen nach die Lehen gemuthet und requirirt, zu dessen und seiner männlichen Lehnserben künftiger Verwahrung und Sicherheit.“

Michelsen, l. c. S. 141, 143, Note *

131. 1766. Nov. 2. Herzog Friedrich zu Glücksburg sucht wegen der Thronbesteigung Christian's VII. um Erneuerung des Schleswigschen Lehns nach; und

1767. April 29 dessen Wittwe wiederholt dieses Gesuch für ihren unmündigen Sohn Friedrich Heinrich Wilhelm.

Larsen, Gesammtbelehnung S. 77, 78.

Beilage II.

Nachrichten über den Proceß Johann des Jüngeren und seiner Nachkommen gegen die Holsteinische Ritter- und Landschaft wegen Huldigung und Fräuleinsteuer 1590 bis 1671.

Auf dem im Mai 1590 zur Huldigung Königs Christian IV. und Herzogs Philipp von Gottorf nach Flensburg berufenen Landtag hielt Johann der Jüngere, welcher schon 1588 auf dem Wahllandtage sich beschwert: „daß er nicht so ganz und gar unbegrüßt hätte vorbeigangen werden sollen,“

Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Th. I. S. 49.

es für nöthig, seine „als mitinteressirenden Theils“ Meinung der Ritter- und Landschaft erst mündlich und dann auch schriftlich vorbringen zu lassen. Er habe — bemerkte er — 1564 zwar zufrieden damit sein müssen, daß ihm die Huldigung verweigert worden, weil die Stände nur drei regierende Herren erwählt hätten, zugleich jedoch sich sein anererbtes Recht reservirt. Da nun jetzt abermals die Erbhuldigung für Christian IV. und Philipp als regierende Herren gefordert werde, und er mit denselben Eines Fürstlichen Herkommens, Stammes und Geblütes sei, so werde die Landschaft sich zu bescheiden wissen, daß er von der bevorstehenden Huldigung mit Fug nicht ausgeschlossen werden könne. Und obwohl er zu der Regierung nicht geneigt noch dieselbe zu affectiren oder durch sein Vorbringen der Ritter- und Landschaft einige Beschwer und Ungelegenheit *) aufzudringen und zuzuziehen nicht gemeinet, so wolle er sich doch dessen, dazu er wie gemeldet jure agnationis befugt, stillschweigend nicht begeben haben. Weil er die Reichs- und Kreissteuern, wie bisher der verstorbene König in seinem Namen gethan **), mit den Fürstenthümern in Zukunft tragen müsse und wolle, stelle er auch in keinen Zweifel, die Landschaft werde es für billig und rechtmäßig erachten, daß hinwieder ihm auch dasjenige, was den andern Herzogen zu Holstein widerfahren, nicht geweigert werde, und damit ihm eben deßhalb künftig kein gefährlich Präjudicium und Nachtheil erwachse, also sei sein gutliches Gesinnen, daß die bevorstehende Erbhuldigung auf seinen Namen gereicht werden möge. Weil er ferner zweitens die Lasten des Landes neben seiner Unterthanen tragen helfen solle und gerne wolle, erfordere die natürliche Billigkeit, daß er

---

*) Die Stände hatten es 1564 u. a. deßhalb abgelehnt, Johann als dem vierten regierenden Herrn zu huldigen, weil dadurch die Rechtstage in Weitläufigkeit geführt würden, und den Unterthanen durch lange Einstellung derselben zu hohe Beschwer geschehe; Christiani, Geschichte rc., fortgesetzt von Hegewisch, III. Theil S. 481.

**) Auch darauf, daß Friedrich II. sich hiezu verpflichtet, hatten die Stände 1564 hingewiesen, als sie die Huldigung Johann's ablehnten; Christiani l. c.

auch hinwieder als ein geborener Herzog zu Holstein von gemeiner Landschaftssteuer nicht ausgeschlossen werde, und wolle er demnach der Zuversicht stehen, die Ritter- und Landschaft werde die Fräuleinsteuer ihm jetzt und in künftigen Fällen *) nicht weigern.

Die Landschaft erwiederte hierauf: Johann wisse sich zu entsinnen, daß ihm 1564 die Huldigung abgeschlagen worden aus Ursachen, daß die Huldigung und sonsten vermöge dieser Fürstenthümer erlangten uralten Privilegien Niemands als den regierenden Herren widerfahren, daß auch die Huldigung von der Regierung niemals getrennt oder abgesondert worden, aus welchen Ursachen die Landschaft dann Johann, dem sie sonst wegen seines Fürstlichen Herkommens, Stammes und Geblütes zu allerunterthänigen Gebühr höchst beflissen, für diesmal in Gesuchtem nicht willfahren könne. Es wolle aber, wie höflicherweise hinzugefügt ward, die Ritter- und Landschaft nichts desto weniger Johann's übergebene schriftliche Suchung ad acta bringen lassen, mit dem unterthänigsten Erbieten, daß sie auf künftige Vorfälle desselben Suchen in gebührende Acht haben wolle. Die Fräuleinsteuer sei niemals Jemand als den regierenden Herrn gefolgt worden, werde auch größtentheils von deren Aemtern aufgebracht und könne die Landschaft denselben darin nicht vorgreifen.

Lünig, Collectio nova T. II. p. 965. 978.

Eine von Johann in Betracht der abgeschlagenen Huldigung eingelegte Protestationsschrift ward von den Ständen zurückgegeben.

Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie Th. II. S. 51.

Unterm 22. August 1590 erhielt Johann vom Kaiser Rudolf II. die Belehnung zur gesammten Hand mit Holstein. Dem Lehnbrief war der Befehl an alle und jegliche Mannen, Amtleute, Bürgermeister rc. des Fürstenthums angehängt, daß sie Johann als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn erkennen, halten und ehren, auch ihn in allen und jeglichen Sachen und Geschäften, seine Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, getreu, gehorsam und gewärtig sein sollten.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum etc. 1725 Beil. XIII. — Ostwald, Zur Würdigung der Schrift: zweite polemische Erörterung rc. II. Urkundliche Beilagen Num. VI. S. 23.

Zugleich erließ der Kaiser an König Christian IV. und Herzog Philipp ein Schreiben, worin er bemerkte: es sei ihm etwas fremd vorgekommen, daß die Ritterschaft, Städte und Unterthanen, wie ihm Johann habe berichten lassen, auf dem jüngst zu Flensburg gehaltenen Landtage diesem die Erbhuldigung verweigert. Er ermahnt deßhalb den König und den Herzog, die Ritterschaft, Stände und Unterthanen des Herzogthums Holstein dahin zu weisen und anzuhalten, daß sie dem Herzog Johann zu dessen gesammten Rechten die Erbhuldigung ferner nicht weigerten, sondern vermöge des Lehnbriefes und demselben angehefteten Mandates ohne Aufzug und Ausrede gehorsamlich leisteten.

Apologie des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein Sonderburgischer Linien, 1654 Beil. VI.

Ostwald, Nr. VII. S. 28.

*) Johann der Jüngere hatte, wie zu wissen nicht unwichtig ist, damals schon sechs Töchter, von denen die älteste sich am 12. November 1589 vermählt hatte. Später wurden ihm noch fünf geboren, von denen drei jung starben. Fünf seiner Töchter wurden in den Jahren 1601, 1603, 1607, 1615 und 1618 vermählt. Christiani, Materialien zur Geschichte Johann des Jüngeren; academische Einladungsschriften von 1786, 1787, 1788 und 1789.

Auf diese Kaiserlichen Verfügungen gestützt wiederholte Johann auf dem zur Wahl Johann Adolf's von Gottorf im Mai 1592 nach Flensburg ausgeschriebenen Landtag seinen Anspruch auf Huldigung und zugleich auch auf Fräuleinsteuer,

Lackmann, Th. II. S. 72.

Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Th. I. S. 38. Th. II. S. 283.

und wandte sich, von den Ständen abermals zurückgewiesen, an den Kaiser, welcher unterm 2. August 1593 an König Christian IV. und Herzog Johann Adolf, sowie unterm 12. Mai 1595 und 16. December 1597 an Letzteren Mahnschreiben und Mandate zum Vergleich, — jetzt auch wegen der Fräuleinsteuer, — eventuell zur Vorbringung ihrer Einreden, zuletzt mit der Androhung erließ, daß er widrigenfalls auf Johann's alleiniges Vorbringen die rechtliche Gebühr verordnen werde.

Wahre Vorstellung des näheren Successionsrechtens und Befügnußes Herrn Herzog Joachim Ernsten ꝛc. 1668. Beil. XII., XIII., XIV.

Christian IV., der sich zu allem Guten erboten hatte, ward 1595 vom Kaiser nur aufgefordert, das Gleiche bei Johann Adolf zu bewirken,

Lackmann, Th. IV. Anhang. S. 19.

der sich anscheinend passiv verhielt.

Wahre Vorstellung ꝛc. Beil. XV.

Im Jahre 1598 erhob ein Mitglied der Ritterschaft, Joachim Bockwolt, gegen Herzog Johann als Besitzer des Gutes Wulfsfelde eine Klage beim Landgerichte wegen Jagdgerechtigkeit; das Gericht gab Citation ab, Johann aber ließ im September 1599 exceptiones fori declinatorias

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 324. — Lackmann, Th. II. S. 169. — Ratjen, Th. I. S. 40.

und zugleich ein von ihm ausgewirktes Mandat Kaisers Rudolf d. d. Prag den 30. Juli 1599 übergeben, zufolge dessen er dem Kaiser vorgestellt, daß er den Ständen seinen Lehnbrief habe insinuiren und die ihm darnach sowie von Rechts und alter Gewohnheit wegen gebührende Huldigung und Fräuleinsteuer auf allgemeinen Land- und Gerichtstagen von denselben mehrmalen inständig fordern lassen. Die Stände hatten jedoch, die Kaiserliche Investitur und das angeheftete Gebot auf Johann's angeerbte altväterliche Gerechtigkeit verächtlich hintangesetzt, sich der billig angeforderten Huldigung und Fräuleinsteuer unter dem Prätext unerfindlicher Privilegien immerdar gesperret und stracks zuwider aufgelehnet, auch in solchem gefaßten Vorsatz und Ungehorsam dermaßen hervorgedrungen, daß die von der Ritterschaft Johann nicht allein als ihren angeborenen Herrn und vom Kaiser belehnten Fürsten nicht hielten noch respectirten, sondern auch mit allerhand Zunöthigung und Eingriff in seine Jurisdiction und Hoheit, Turbirung seiner Gehege und Wildbahnen, auch mit Bedrohung einer vermeinten Proscription und sonsten wider Recht und des heiligen Reichs Austrag, deren Johann als des Kaisers und Reichs gehorsamer Fürst billig zu genießen, sich unterständen. Zur Abschaffung und Verhütung der hieraus zu besorgenden Weiterung, und dieweil diese Sache, die der König zu Dänemark und Herzog Johann Adolf ohne das ganz von sich schrieben, ein Fürstlich Reichslehn c. p. belange, und also in Ansehung der Kaiserlichen Jurisdiction deßfalls genugsam fundirt sei, habe Johann die Kaiserliche Hülfe

angerufen. Das hierauf abgegebene Mandat ging dahin, daß die Stände bei Strafe von 25 Mark löthigen Goldes, halb in die Kaiserliche Kammer, halb an Johann zu entrichten, Letzterem die Huldigung und Fräuleinsteuer unweigerlich leisten, denselben als ihren gesammten natürlichen Herrn halten und ehren, wie auch an des heiligen Reichs Austrägen und anderen habenden Privilegien und Lehnsgerechtigkeit, Jurisdiction und Hoheit, Gehegen und Wildbahnen u. w. d. a. ferner nicht molestiren, eventuell ihre Einreden innerhalb zwei Monaten vorbringen sollten.

Apologie 2c. Beilage VII. — Lünig, Corpus jur. feud. T. I. pag. 819. — Lackmann, Th. II. S. 168.

Die Stände wandten sich unterm 2. November s. J. an die regierenden Herren mit der Bitte um Vertretung und Unterstützung am Kaiserlichen Hof,

Lackmann, Th. II. S. 170. — Ratjen, Bd. I. S. 41. Bd. II. S. 282. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 324.

worauf jedoch von Seiten des Königs eine ausführlich ablehnende Erwiederung unterm 8. November 1600 erfolgte.

Apologie 2c. Beil. VIII. — Ostwald, Num. VIII. S. 30.

Christian IV. bezog sich auf die Odenseer Belehnung mit Schleswig 1580, welche öffentlich in Gegenwart des ganzen Adels der Fürstenthümer geschehen sei, auf die Betheiligung Holsteinischer Räthe bei den Schleswig'schen Belehnungen Johann des Jüngeren 1582 und 1589, sowie der Befürwortung seiner Belehnung durch den deutschen Kaiser von Seiten des Königs in denselben Jahren, auf die Aufnahme der jüngeren Brüder des Königs und des Gottorfer Herzogs in deren Lehnbriefe, und meint, er könne nicht seinem Vater im Grabe noch sich selber und seinen Reichsräthen der gethanen Belehnung halber syndiciren, auch sich der Landschaft wegen mit Johann nicht in Weitläuftigkeit einlassen. Er sei zwar der Landschaft wohl hergebrachte Privilegien zu disputiren, oder in Zweifel und ungleiche Deutung zu ziehen nicht gemeint, dennoch aber sei es ihm auch nicht unbillig bedenklich, Johann deßhalb etwas, so seines Vaters, seiner selbst und des Kaisers Briefen und Siegeln zuwider, mit Gewalt aufzudringen. Er habe deßhalb nichts anders zu thun gewußt, als Johann das Begehren der Landschaft vorhalten zu lassen, und mit Ernst und Fleiß zur Einigkeit zu ermahnen, sei auch bereit, Johann Adolf zur Vermittelung zu bewegen. Wollten die Stände mit Johann beim Kaiserlichen Hofe den Weg Rechtens gebrauchen, so könne er solches geschehen lassen, jedoch mit dem Bescheide, daß sie ihn daraus ließen und mit dieser Disputation, womit er aus den angeführten Ursachen nichts zu thun haben wolle, verschonten.

Ueber den Schriftenwechsel, welcher demnächst am Kaiserlichen Hofe zwischen Johann und den Ständen stattfand, ist nur Unvollständiges bekannt. Für beide Theile wurden Rechtsgutachten abgegeben,

Consil. Marburg. Vol. III. cons. 35.

Respons. et Consultat. Vol. IV. auct. Ernest. Cothmanno. Resp. III.

und einige Bruchstücke aus der Replik und Triplik Johann's finden sich in der

Defensionsschrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Plön 2c. Diarium Europaeum Th. XX. Anhang S. 249. 203. 236.

„Die acta bezeugen ferner häufig, daß Ihro Fürstl. Durchlaucht“ (Herzog Joachim Ernst von Plön) „und Dero Herr Vater“ (Johann des Jüngern) „deutlich sich heraus-

gelassen, wovor sie wollten gehalten sein, nämlich in ihrem fürstlichen Antheil vor würklich regierende Herren, denen andere Herzöge oder Convasalli nichts zu befehlen hätten. Als Herzog Hans sagt in replica 1600 contra die Landstände: So kann nicht geläugnet werden, daß ich nichts desto minder nach wie vor*) ein geborener Herzog zu Holstein NB*) ebenso wohl (i. e. iisdem juribus et immunitatibus) als die (andere gesamt) regierende Fürsten, welchen der größer Theil des Landes zugefallen, verblieben und noch bin (Magnum enim et parvum non mutat substantiam) und daß solches (mein) Mitantheil quoad proprietatem dominium, in maaßen es mir längst davor*) angeerbet, ebener Gestalt und mit denselben Qualitäten mir auch bei der Theilung also sei angewiesen, zugeeignet, und pro diviso vollkömmlich auf mich transferiret worden. Item in triplica in eodem causa 1602 fol. 51: Weil ich nicht allein nativitate princeps, sondern auch von Eur. Röm. Kais. Maj. belehnet, mit allen Regalien und jure superioritatis begabet."

"Herzog Hans hochseligen Andenkens schreibet triplica contra Praelaten Ritter und Landschaft in causa homagii 1602 fol. 51 hiervon gar ausführlich: In allen Erbfällen die ich erlebet (consequenter etiam 1564) hab ich meinen gebührenden Erbtheil Landes richtig überkommen NB.**] wozu die Ritter und Landschaft nicht gezogen noch darum gefraget, auch solches alles nicht wehren können, consequenter auch dasselbige, was solcher Erbgerechtigkeit anhängt, und Rechtens wegen zu derselbigen gehörig, zu hindern, zu sperren oder mich davon zu excludiren nicht zugelassen werden sollen."

"Herzog Hans sagt gar merkwürdig in triplica contra Prälaten und Ritterschaften 1602 fol. 71: Nun bin ich je kein Holsteinischer Unterthan, besondere ja je wohl ein Fürst des Reichs rc. So bin ich auch je keiner von den Ständen."

Im Jahre 1601 ersuchte Johann den König Christian I., sich der Stände am Kaiserlichen Hofe nicht anzunehmen, und Letzterer scheint derzeit auch Willens gewesen zu sein, sich ferner passiv zu verhalten.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 20.

So erfolgte denn unterm 12. December 1605 ein Reichshofraths-Erkenntniß dahin: "daß Beklagte beschehener Einred unverhindert dem ausgegangenen verkündeten und reproducirten Mandat in Zeit zweier Monaten der nächsten, so ihnen dazu hiemit angesetzt, nochmalen pariren und solcher ihrer Parition glaublich Anzeig thun; mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen würden, daß sie jetzt alsdann und dann als jetzo in die Pön, berührtem mandato einverleibet, declarirt und erkläret, ferner Proceß auch erkannt, daß Sie ihrem Gegentheil die Gerichtskosten derenthalben aufgelaufen nach Rechtmäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig sein sollen. Ferner in puncto jurisdictionis: wollen und können Beklagte ihr Vorgeben, daß Kläger wie dann auch andern Herzogen zu Holstein rc. sich dem Holsteinischen Landgericht unterworfen, und daselbst über Rechts verwehrter Zeit Recht genommen und gegeben, so wohl daß Kläger daselbst in puncto competentiae condemnirt worden, und solche Sentenz in rem judicatam erwachsen lassen, wie zu Recht genugsam beweisen und darthun, so sollen Sie damit (doch dem Gegentheil an seinem Gegenbeweis ohne Schaden) billig gehöret werden, und alsdann dieses Punkten halber ferner ergehen was Recht ist."

*) Es ist offenbar gemeint nach wie vor und längst vor der Ablehnung der Wahl Johann's zum mitregierenden Herrn durch die Stände im October 1564.

**) Die NB und die Parenthesen sind augenscheinlich Zusätze des Verfassers der Defensionsschrift.

Der Umstand, daß Johann seinen Anspruch auf Huldigung seit der über Holstein empfangenen Belehnung auf den Kaiserlichen Lehnbrief stützte, bewog die Stände, bei dem König Christian IV. gegen die Belehnung nicht regierender Herren mit Schleswig, zunächst die Belehnung Johann Friedrich's, Erzbischofs zu Bremen, im Jahre 1603, zu protestiren, worauf eine Reprotestation des Königs und im Januar 1606 eine schließliche Vorstellung der Stände folgte.

Sammer, Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein, Beil. I. und II. Ratjen, Th. I. S. 17. 53. Th. II. S. 165. — Lünig, Coll. nov. T. II. pag. 990 994. 995. — Lackmann, Th. II. S. 206. 223.

Die Stände erklärten wiederholt, wie sie wohl wüßten, daß die Belehnung der nicht regierenden Herren weiter nicht dann auf künftige Fälle, so in Gottes Händen stehen, gemeint seien, hielten dieselben aber gleichwohl für den Privilegien nicht gemäß und, wie das Verfahren Johann's zeige, für thatsächlich ihren Rechten gefährlich. Der König widersprach der ersteren Auffassung nicht, war dagegen der Ansicht, daß, wenn nach den Privilegien der erkorene Herr die Lehne heischen und empfangen solle, hieraus nicht folge, daß die andern Herzöge, so zur Regierung nicht erkoren, ihre erbliche angeborene fürstliche Gerechtigkeit an denen Fürstenthümern zu Lehn zu suchen, oder auch die Lehnsherrn ihnen dieselbige zu verlehnen nicht sollten mächtig sein.

Indessen richteten die regierenden Herren jetzt doch unterm 9. Juni 1606 eine Eingabe an den Kaiser, worin sie vorläufig anzeigten, wie der von Johann ergriffene Weg mit Vorbeigehung beider regierenden Landesfürsten zur Verringerung ihrer obrigkeitlichen Macht und zur Schmälerung der Landesprivilegien angesehen, folglich ihnen obliegen und gebühren wolle, ihre Vasallen und Unterthanen hierin bestens zu vertreten, weßfalls auch nächstens eine ausführliche Vorstellung bei Seiner Kaiserlichen Majestät einlaufen würde, bis wohin sie die Vollziehung des Urtheils auszusetzen bäten.

Lackmann, Th. II. S. 231.

Dieser Bitte ward unterm 7. August deferirt, und folgten unterm 16. September 1606 sowie 20. Januar 1607 fernere Gesuche um Fristerstreckung und Actenmittheilung, am 11. Mai 1608 aber durch einen eignen Abgeordneten die wiederholte Vorstellung, wie das in Herzog Johanns Sache gefällte Urtheil nicht allein die Schleswig-Holsteinische Landschaft, sondern auch beide regierende Fürsten, ihre Regalien und Hoheiten betreffe, wiewohl solche niemals zur Verantwortung mit vorgeladen, viel weniger in lite gewesen, auch die gesammten gerichtlichen Acten noch nicht eingeantwortet erhalten. Eine ausführliche Erklärung ward baldthunlichst in Aussicht gestellt, und um fernere Suspension des Urtheils gebeten. Aus dem darauf ergangenen Decret vom 7. November ist ersichtlich, daß die Landstände um restitutio in integrum nachgesucht, und der Anwalt des Herzogs dagegen excipirt hatte. Den Landständen ward zur weiteren Verhandlung eine viermonatliche Frist gesetzt; den regierenden Herren die erbetene Actenmittheilung bewilligt.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 21.

Die Acten gingen ein auf einem Landtage, welcher zum 16. Januar 1609 nach Kiel ausgeschrieben war, um wegen des fraglichen Processes zu berathen. Hier proponirten die regierenden Herren, zu erwägen 1, wie das Restitutionsgesuch aufrecht zu erhalten und 2, Johanns Einreden darwider abzuwehren; 3, wie die Intervention der regierenden Herren

zu rechtfertigen und 4, gegen Johann's zu erwartende Einreden aufrecht zu erhalten. Die Stände entwarfen zwei (nicht mehr vorhandene) Schriften, resp. über die beiden ersten und über die beiden letzten Punkte, und übergaben selbige den landesherrlichen Commissarien zur Aeußerung. Diese machten zu verschiedenen in der ersten Schrift von den Ständen aufgestellten Punkten Bemerkungen:

Die Bezugnahme auf Johann's Verzicht billigten sie, hielten es dagegen bei dem andern Punkt besorglich, nicht allein die Kaiserliche Majestät, sondern auch die Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden dadurch offendirt werden könnten, und riethen, daß derowegen solche präjudicirliche Worte, nämlich: „als ihren aus befreieter und bis dahin unbehinderter Wahl erkohrenen gnädigsten und gnädigen Herren," übergangen werden möchten.

Was den 5. Punkt betreffe, so erscheine aus den zwischen Ihrer Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden Wechselschriften, daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden den Herzog Johannsen Fürstliche Gnaden eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall, da nämlich der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden als der regierenden Herren Linien abgehen und anfhören möchten, dirigiret und gerichtet, inmaßen die von Seiner Fürstlichen Gnaden erlangte simultanea investitura keinen andern Effect und Wirkung habe, wohl gönnen könnten. Weil aber aus Herzog Johannsen Erklärung genugsam erscheine, daß Seine Fürstliche Gnaden keine Eventual- sondern eine wirkliche Erbhuldigung und das darauf folgende commodum der Fräuleinsteuern, Landtage u. w. d. a. begehrend seien, so achteten die Commissarien dafür, daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden mit der Ritter- und Landschaft in diesem Punkt wohl einig sein würden.

Bei dem 6. Punkt billigten die Commissarien, daß hervorgehoben werde, wie die Lande nicht mehr als zwei regierende Herren ertragen könnten caeteris omissis.*) Dabei sei anzuziehen, daß Herzog Johann Adolf bei der Kaiserlichen Majestät erhalten, daß durch eine sonderliche Kaiserliche Provision**) versehen, daß in der Gottorfischen Linie nur ein regierender Herr succediren und die andern mit einem jährlichen Glddeputat abgefunden oder sonst versorgt werden sollten.

Zu der zweiten von den Ständen entworfenen Schrift bemerkten die Commissarien: es sei die hohe Unbilligkeit mit anzuziehen, deren sich Herzog Johann bisher gegen die regierenden Herren, sonderlich gegen Herzog Johann Adolf, wegen Verweigerung der Fräuleinsteuer bezeige. In diesen Fürstenthümern sei hergebracht, wann dem regierenden Herrn in der Königlichen Linie Fräuleinsteuer gegeben werde, daß alsdann alle Unterthanen der Gottorfer Linie ohne Abgang mit collectirt und der Königlichen Majestät von allen Unterthanen Gottorfischen Theils die Fräuleinsteuer gereichet werde, derwegen es vice versa billig mit dem regierenden Herrn der Gottorfer Linie hinwieder also zu halten, daß demselben von allen Unterthanen der Königlichen Linie die Fräuleinsteuer gefolgt und Herzog Johannsen zugelegter Antheil, welcher in die Königliche Linie mitgehöre, nicht eximirt noch von der Contribution entfreiet werde, besondern sowohl die fürstlichen Aemter und Klöster, so hiebevor, als sie von den regierenden Herren besessen, für dem allgemeinen Landgericht dingpflichtig gewesen, als auch die erkauften adligen Güter demselben Gerichtszwange unterworfen blieben; res transit cum sua causa.

---

*) Natürlich die Berufung auf das Wahlrecht.

**) Die den Ständen unbekannte Kaiserliche Confirmation des Primogeniturrechts vom 28. Februar 1608.

Die Bemerkungen der landesherrlichen Commissarien zu den beiden von den Ständen entworfenen Schriften führten einen nochmaligen Schriftwechsel herbei, wobei die Commissarien wiederholten: sie sähen nicht, wie die angezogene electio oder assumptio zu den proponirten Punkten accomodiret werden könne, und hielten dafür, daß solches die Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden offendiren und bewegen werde, die angemuthete Intervention ferner zu difficultiren. Dann baten die Stände um drei Wochen Frist zur Erklärung über die vier Punkte, und der Landtag ward geschlossen.

Ratjen, Th. II. S. 321. — Handschriftliche Landtagsacten.

Unterm 27. Mai 1609 zeigten die regierenden Herren dem Kaiser an, daß die Acten nicht vollständig eingegangen und baten auch für die Landschaft um eine Fristverlängerung von vier Monaten.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 24.

Auf dem Flensburger Landtage im September 1610 führten die Stände in einer Vorstellung aus, daß sie nach den Privilegien die Vertretung des Landesherrn erwarten dürften, daß Herzog Johann wegen seiner Renunciation und aus anderen Gründen keine Ansprüche habe, daß die Huldigung und Fräuleinsteuer an denselben den Privilegien, der Verbindung der Herzogthümer und der verschiedenen Theile der Lande widerspräche, daß sogar die regierenden Herren in Amtssachen vor dem Landgerichte könnten belangt werden *). Sie baten die regierenden Herren bei Johann zu intercediren, eventuell die Landschaft beim Kaiserlichen Hofe zu vertreten.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 326. — Ratjen, Th. I. S. 34 Num. 49. — Lackmann, Th. II. S. 285 Note e.

Den Antrag des Königs, daß durch ihre Beförderung eine von Herzogs Johann Fräulein zum Haupt des Klosters Itzehoe gewählt werde, lehnten die Stände z. Z. ab, weil die Aebtissin ein gerichtliches Urtheil für sich habe, und bis zum Austrage ihrer Rechtfertigung in ihrer Gerechtigkeit bleiben solle.

Nordalbingische Studien l. c. — Ratjen, l. c. Num. 50.

Die erbetene Intervention der regierenden Herren erfolgte nicht, die Stände fragten Rechtsgelehrte um Rath

Cothmann, Responsa Vol. IV. No. 4.

und die dadurch erwachsenen Kosten gaben den regierenden Herren im December 1611 zu einer Rüge aller Privat- und heimlichen Contributionen Anlaß.

Nordalbingische Studien l. c. — Ratjen, Th. II. S. 325 Num. 9.

Auf dem Hadersslebener Landtag im März 1614 ließ Johann in Entstehung eines gütlichen Vergleichs und Vollziehung der am Kaiserlichen Hofe gegen Ritter- und Landschaft erstrittenen Urthel anhalten, worauf die Stände die regierenden Herren abermals um Vertretung angingen.

Lackmann, Th. II. S. 324. — Nordalbingische Studien l. c.

Unterm 18. September s. J. erhielt Johann vom Reichshofrath ein neues Mandat wider die Stände, worin diesen „auf Beschuldigung vorgelaufener Contumaz, ihrer eingewandten widerrechtlichen Appellation und desjenigen, so diesfalls weiter eingebracht worden,

*) Sammlung der Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen S. 156, 157.

ungehindert" eine nochmalige Paritionsfrist von zwei Monaten gesetzt ward, nach deren vergeblichem Ablauf die Declaration in die Pön erfolgen werde.

Apologie &c. Beilage X.

Johann ließ dieses Decret den Ständen nicht allein durch einen Kaiserlichen Notar behändigen, sondern begleitete dasselbe auch mit einem Schreiben vom 6. November, worin er den Schleswigischen Ständen zu Gemüthe führte, wasmaaßen dieselben von sothaner Sache nichts zu entfreien vermögend sei, anerwogen sie von Anbeginn her mit in lite hiebei gewesen, ungetrennt nebst der Holsteinischen Landschaft für einen Mann gestanden, und ihre Vollmacht 1603 durch den Agenten am Kaiserlichen Hof zu keinem andern Ende vorzeigen lassen, ohngeachtet Johann das Herzogthum Schleswig von der Königlichen Majestät und der Krone Dänemark ebensowohl zu Lehn tragen müsse, als die regierende Herren, auch in Christian III. nachgebliebenen Land- und Lehnen in den Fürstenthümern pro quota seines Theils legitimus feudi Regalis possessor geworden, mithin noch heutiges Tages erblich in beregten Landen so viel besitze, daß seinem Fürstlichen Hause die Huldigung und Fräuleinsteuer mit Fug nicht entstehen könne.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 25.

Die Stände wandten sich von neuem unterm 14. December 1614 an die regierenden Herren, welche ihre Abgesandten zum Kieler Landtag im Januar 1615 dahin instruirten, daß sie wegen des abermaligen Urtheils vom 18. September v. J. und Johann's Schreiben gern interponiren würden, da ihnen etwas an die Hand gegeben würde.

Ratjen, Th. II. S. 327.

Am 19. Januar 1615 ließen die Stände den Abgesandten der regierenden Herren vortragen: wegen Herzog Hansens Proceß hätten Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden erklärt, sich interveniendo einzulassen, es wäre aber nichts darauf erfolgt; hätten Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden die Güte versuchen lassen, da dann dies Mittel vorgewesen, dieweil Prälaten, Ritter und Mannschaft gewilliget, daß Herzog Hansen Fürstliche Gnaden Fräulein Eine zu Abtissin im Kloster Itzehoe ein und angenommen worden, und zwar mit unverschuldeter und unerkannter Entsetzung der vorigen adeligen Abtissin, daß in Erwägung dessen Seine Fürstliche Gnaden von dem angefangenen Proceß abstehen und mit der angemutheten Erbhuldigung und Fräuleinsteuer in die Ritter- und Landschaft nicht weiter dringen möchte. Es hätte aber auch dies nicht verfangen wollen, desfalls Ritter- und Landschaft nicht sähen, was ihres Theils für Mittel könnten bedacht werden, wofern die Landesfürstliche Obrigkeit ihnen nicht fest beihalten wollte. Hierauf erfolgte die Antwort, wenn der König und der Gottorfer Herzog um Intervention in Herzog Hansens Proceß und Abmahnung desselben von Ritter- und Landschaft ersucht würden, diese wie die Abgesandten hofften leichtlich damit Gehör finden würden.

Ratjen, Th. II. S. 328. 329. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 326. — Jpsen, die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein S. 83. 84. 104. Lackmann, Th. II. S. 343.

Noch im Jahre 1615 wandten die regierenden Herren sich denn auch an den Kaiser mit einem Schreiben, worin sie erklärten: wann es den Rechten nicht entgegen, daß in momento executionis sich ein Dritter dazwischen legen, seine Befugnisse darthun und dadurch die Vollstreckung der Urtheil zurückhalten könnte, mithin beide Regenten auch gewilligt wären

sich solches schon angefangenen Mittels vollends zu gebrauchen, und ihre Intervention gebührlich zu verfolgen, vor deren Erörterung sie dero Prälaten und Ritterschaft keineswegs zustehen würden, die begehrte Fräuleinsteuer abzutragen, und noch viel weniger die verlangte Huldigung abzustatten; als möchten Ihre Kaiserliche Majestät geruhen, die den Ständen angedrohte Execution so lange aufzuheben, bis die mehrmals versicherte Intervention eingekommen, und alle Hoffnung verschwunden, den rechtshängigen Proceß freundlich und in der Güte zu entscheiden.

Lackmann, Th. IV. Anhang S. 26.

Die Einreichung der Interventionsschrift, über deren Inhalt nur bekannt, daß sie dem Wahlrecht der Stände widersprach, erfolgte unterm 26. Januar 1616.

Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. Anhang S. 171. 196.

Auf dem zur Huldigung Friedrich III. von Gottorf im December 1616 nach Schleswig berufenen Landtag hatten die Königlichen Commissarien sich behufs der Bestreitung des Wahlrechts u. a. auch auf das von Johann dem Jüngeren erwirkte Erkenntniß vom 12. December 1605 bezogen. Gegen die Resolution der Commissarien, worin diese Bezugnahme vorkam, entwarfen die Stände eine Schrift, welche zwar, weil man sich inzwischen über die Einführung der Primogenitur verständigte, nicht abgegeben, jedoch in perpetuam rei memoriam zu den Acten gelegt ward. Darin kommt die Aeußerung vor, daß die Stände das Erkenntniß vom 12. December 1605 in tenore et formalibus derzeit noch nicht gesehen oder gelesen hätten, auch habe Johann bei seiner Klage nicht die Wahl angefochten oder die Regierung gesucht, sondern allein die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer gefordert und begehrt.

Handschriftliche Landtagsacten.

Erst im Jahre 1621 scheint Johann der Jüngere eine Gegenerklärung gegen die Interventionsschrift der regierenden Herren eingereicht zu haben. Wenigstens gab er seinen behufs der Lehnserneuerung an Kaiser Ferdinand II. abgeordneten Gesandten einen „Summarischen Bericht“ mit, worin die Worte vorkamen: Zum Sechstem so ist consuetudine inveterata bei allen Chur- und Fürstlichen Häusern, daß auch den abgetheilten und nicht regierenden Herren die Erbhuldigung auf den Fall, wie obgemeldt, prästirt werden muß.

Erwidrigter Bericht, warum Herzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein-Plön Fürstliche Gnaden die im Herzogthum Holstein hergebrachte Collecten ohnweigerlich abzutragen schuldig. Diarium Europaeum Th. XVIII. Anhang S. 105.

Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. S. 251, 252 (die Worte: „auf den Fall wie obgemeldt“ fehlen hier).

Und ferner: Seine Fürstliche Gnaden fordern die ganze Regierung über das ganze Fürstenthum gar nicht, sondern lassen sich an dero inhabenden Land und Leuten (über welche gleichwohl Seine Fürstliche Gnaden die Regierung unstreitig führen) gerne begnügen.

Erwidrigter Bericht l. c. Defensionsschrift l. c. S. 249.

Johann der Jüngere starb 1622 mit Hinterlassung eines am 21. Februar 1621 errichteten Testaments, worin er seine Besitzungen unter 5 von seinen 6 Söhnen theilte, der-

gestalt daß die Holsteinischen Aemter dem jüngsten Joachim Ernst zufielen. Mit Bezug auf den obschwebenden Proceß gegen die Holsteinischen Stände enthielt das Testament folgende Stelle: „Dieweil wir auch als ein geborener und belehnter Herzog zu Schleswig-Holstein allen natürlichen Rechten und Gerechtigkeiten nach zur Einforderung der Fräuleinsteuern von den Ständen und Unterthanen dieser Fürstenthümer ebensowohl als andere Herzoge derselben befugt, deßwegen auch unsere Zuspruch und Anforderung bis daher jedesmal gebührlich angestellet, auch mit der Landschaft beider Fürstenthümer darüber noch unentschieden: als werden und wollen unsere Erben diese Forderung und rechtliche Gebühr im Fall es damit bei unsern Lebzeiten nicht zur Richtigkeit gebracht werden sollte, als ihnen selbst und der ganzen Posterität zum höchsten daran gelegen, zu fleißiger Continuation und fernerer Ausführung ernstlich annehmen, dazu wir ihnen hiemit sämmtlich väterlich wollen ermahnet haben.“

Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden rc. Num. XXXVI. S. 101.

Die Söhne, vor allen Joachim Ernst von Plön, folgten der väterlichen Ermahnung. In einem „Summarischen Berichte an den Kaiser in causa homagii, 1628,“ erklärte dieser: Mein gottseliger Vater hat die Huldigung und Fräuleinsteuer begehret, die nicht ein effectus omnimodae juris dictionis (über die ungetheilte Stände) sondern investiturae superioritatis et regalium, die bei Sr. Gnaden nicht weniger als denen Herren Intervenienten (Dn. Rege et Dn. Duce Gottorfiensi) verblieben. Wiewohl auch Seine Fürstliche Gnaden nicht allerdings sine omnimoda jurisdictione gewesen, sondern in Ihrem Antheil dieselbige ruhig und unstreitig gehabt, behalten und exerciret.

Defensionsschrift rc. Diarium Europaeum Th. XX. S. 249, 250.

Ein Decret des Reichshofraths vom 28. März 1628 schlug zwar des Klägers der purae declarationis poenae et arctiorum processuum halber beschehenes Suchen noch zur Zeit ab, setzte aber der Beklagten Ritter- und Landschaft, aller der bis Dato eingewandten Einreden, auch was anderwärtshero eingebracht worden, ungehindert, eine nochmalige Paritionsfrist von zwei Monaten mit gewöhnlicher Androhung.

Apologie rc. Beil. XI.

Dieses Decret rief wiederum ein Intercessionsgesuch der Stände an den König und ein Abmahnungsschreiben an des Letzteren an Joachim Ernst hervor,

Hansen, von den Plönischen Landen S. 229.

doch ohne Erfolg, denn unterm 27. März 1634 wurden die Stände in die Pön des Mandats verurtheilt und dem Kläger die arctiores erkannt.

Apologie rc. Beil. XII. — Lünig, Corp. jur. feud. T. I. p. 823.

Die Stände stellten untern 17. Juli s. J. eine Vollmacht für drei vom Adel und einen Bürgermeister zur Bestallung eines Advocaten und Procuratoren in der Sonderburger beim Reichshofrath schwebenden Sache aus

Ratjen, Th. I. S. 18, Num. 56. Th. II. S. 168, Num. 55.

und im April 1635 eröffneten die regierenden Herren Prälaten und Ritterschaft wie sie auf deren Ansuchen bewilligt hätten, daß ihr Landkanzler an den Kaiser in ihrem Namen abgeordnet werde, auch für denselben Instruction, Creditiv und Paß bereits aufgesetzt seien, weßhalb die Stände jetzt für das nöthige Reisegeld sorgen möchten. Diese beschlossen zu dem Ende eine später zu repartirende Anleihe

Lackmann, Th. IV. S. 542, 546. — Handschriftliche Landtagsacten. — Ratjen, Th. I. S. 18, Num. 57. Th. II. S. 168, Num. 56.

und es folgten demnächst diejenigen Verhandlungen, worüber

J. J. Moser, Familienstaatsrecht, Th. I. S. 402.

Auskunft gibt. Die regierenden Herren ließen vortragen, daß Johann, nunmehr seine Söhne, zwar wider die Landschaft ein obsiegendes Erkenntniß doch Rege Daniae et Duce Friderico als veris et unicis dominis et possessoribus des Herzogthums Holstein noncitatis multo minus auditis erhalten hätten; weil aber Johann's und seiner Söhne Prätension dem alten Herkommen und dem Verzicht des Ersteren, wie auch des Königs und Herzogs im Fürstenthum Holstein habender landesfürstlicher Superiorität zuwider sei, und zur Dilacerirung des Fürstenthums sowie der darin gesessenen Ritter und Landschaften gereichen werde, so werde um Abweisung der Kläger gebeten. Dieser Antrag hatte unterm 31. Juli 1635 die Ertheilung eines Commissoriums zum Vergleichsversuch an den Kurfürsten von Sachsen und die Suspension der Execution des Urtheils vom 27. März 1634 zur Folge.

Die Unruhen des 30jährigen Krieges verhinderten jedoch die Ausführung des gedachten Commissoriums, wie sich aus der Instruction ergibt, welche die regierenden Herren ihrem nach der Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand III. zur Lehnsempfängniß abgeordneten Gesandten unterm 16. Juni 1638 ertheilten.

Abschrift im Großherzoglich-Oldenburgischen Archiv.

Der Gesandte sollte geltend machen, daß die Forderung des homagii und Fräuleinsteuer allein dem König und dem Gottorfer Herzog als regierenden Landesfürsten und deren Nachkommen an der Regierung competire, die Sonderburger Herzöge aber vigore gethaner wirklichen und cum juramento befestigten Renunciation außer den Aemtern, so dieselben in der Erbtheilung erlanget, von dem Fürstenthum Holstein allerding abdiciret, separiret und abgesondert, auch die Ritter und Landschaft deroselben subditi keineswegs sein, weßhalb ihnen keine exactio homagii und Fräuleinsteuer beikommen könne. Da nun deren Forderung der regierenden Landesfürsten Superiorität sogar höchst präjudicirlich, daß sie darin keineswegs willigen könnten, und die Sonderburger Herzöge in Betreff des forums nicht melioris conditionis sein könnten als die regierenden Landesfürsten, welche vermöge der Holsteinischen Landgerichtsordnung*) wegen ihrer Aemter durch ihre Amtleute vor dem Landgericht in Rechten zu antworten verbunden, so sollte der Gesandte den Kaiser ersuchen, da etwa bei demselben die Sonderburger in der fraglichen Angelegenheit wiederum einkommen würden, sie nicht ferner zu hören, auch ihr An- und Einbringen zu behufiger Beobachtung den regierenden Herren zu communiciren.

Es scheint, daß die Commission auf Kursachsen unterm 6. August 1638 erneuert, und nachdem die regierenden Herren 1648 auf dem Landtage versprochen hatten, die Stände gegen die Sonderburgischen Prätensionen zu vertreten,

Ipsen S. 255.

unterm 14. December 1649 eine Schrift des Plöner Herzogs gegen die Intervention jener eingereicht ward,

Protokollum derjenigen Memorialien und Sachen, welche von anno 1663 bis anno 1676 im hochpreislichen Reichshofrath wegen der Oldenburgischen Succession, Fräuleinsteuer, Erbhuldigung ꝛc. eingereicht, auch wann solche referirt, und was

*) Revidirte Landgerichtsordnung von 1636, Th. I Tit. 3. §. 15.

für resolutiones und decreta darauf erfolget sein; (Handschriftlich auf der Großherzoglich Oldenburgischen Bibliothek) S. 1. 3.

übrigens aber der fragliche Proceß ruhte, bis Joachim Ernst unterm 14. Februar 1663 auf Bestätigung des Erkenntnisses vom 27. März 1634 unter Verwerfung der Intervention antrug. Dieß hatte zunächst eine abermalige Erneuerung der Commission auf Kursachsen, auf fernere Vorstellung des Plöner Herzogs aber unterm 12. März 1664 deren Aufhebung und die Mittheilung der Sonderburgischen Handlungen in pcto. interventionis vom 30. Januar 1628 und 14. December 1649 sowie der jüngsten Eingabe vom 14. Januar 1664 an den König von Dänemark und den Herzog von Gottorf zur Einbringung ihrer Gegennothdurft innerhalb 4 Monaten zur Folge.

Das erwähnte Protokoll S. 3, 4. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 327. Ratjen, Bd. II. S. 177.

Nach längeren Verhandlungen, die sich nur um Fristerstreckungen und Actenmittheilung für die regierenden Herren und um vergebliche Versuche des Plöner Herzogs drehen, die sofortige Zurückweisung der Intervention wegen mangelnden Interesses zu erwirken, erfolgte unterm 9. September 1667 das Conclusum: Extendatur die in der Oldenburgischen Successionssache erkannte Commission auch auf diese Streitigkeit.

Das erwähnte Protokoll S. 26.

An dieselbe, aus Kurbrandenburg und Herzog Rudolf August zu Braunschweig-Lüneburg bestehende, Commission ward auch der über die Verpflichtung des Plöner Herzogs, die landtägigen Collecten abzutragen, entstandene Streit verwiesen.

Das erwähnte Protokoll S. 64. 162.
Wahre Vorstellung des näheren Successionsrechtens ꝛc. Beil. VI., VII., VIII.

Nach einem Conclusum vom 10. April 1668 sollten auch Prälaten, Ritter- und Landschaft zu den Vergleichsverhandlungen zugezogen werden.

Das erwähnte Protokoll S. 176. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 328.

Unterm 28. Juli 1668 berichtete die Commission über die bisher gepflogenen Verhandlungen, und unterm 23. Januar 1669 ward dieselbe continuirt und bestimmt, daß, was ad processum gehöre, einstweilen auf sich beruhen bleiben solle.

Das erwähnte Protokoll S. 188. 197.

Nachdem in der Zwischenzeit von Joachim Ernst wiederholt um Execution des wider Prälaten, Ritter- und Landschaft bereits gesprochenen Urtheils gebeten und von den Commissarien fernerer Bericht erstattet war, ward unterm 26. August 1669 beschlossen, daß die Commission zur Güte in alle Wege fortzusetzen sei, und die Fräuleinsteuer und Homagialsache von derselben nicht ausgeschlossen werden solle.

Ebendaselbst, S. 205, 220, 221, 223, 224. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 327.

Das Brücherkenntniß gegen die Stände vom 27. März 1634 war derzeit noch unvollzogen.
Defensionsschrift ꝛc. Diarium Europaeum Th. XX. S. 268.

Unterm 6. September 1669 zeigten die Commissarien an, daß sie einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlungen in Hamburg auf den 13. December angesetzt hätten.

Das erwähnte Protokoll S. 237.

zu welchem sie auch Deputirte der Holsteinischen Stände mittelst Schreibens vom 21. September beschieden.

Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 327.

Eine gleiche Aufforderung erging an die Stände von Seiten des Königs als des Jahrs regierenden Herrn. Die Stände leisteten Folge, jedoch wollten die Königlichen Abgesandten ihren Deputirten keine directe Communication mit den Subdelegirten der Kaiserlichen Commissarien gestatten.

Ebendaselbst S. 328.

Die Verhandlungen begannen am 23. December. Abgesehen von den Oldenburgischen Ansprüchen verlangte man Plönischer Seits: Reichsimmedietät, Freiheit der Plönischen Lande von allen Collecten, Anerkennung der Huldigungspflicht und Leistung der Fräuleinsteuer. Dänischer und Gottorpischer Seits ward eingeräumt, daß von den Ständen mit Ausnahme der Städte die Eventualhuldigung deficiente linea mascula regia et ducali erfolge.

Ebendaselbst S. 328. 329.

Während der Verhandlungen starb König Friedrich III. am 9. Februar 1670; sein Nachfolger Christian V. erneuerte freilich die Vollmacht der Königlichen Abgesandten unterm 12. Februar und gab ihnen unterm 11. März eine neue Instruction, in welcher untersagt wurde, wenn sich bei der Commission Jemand wegen der Sonderburger Herzöge angebe, sich mit demselben einzulassen, weil diese im Herzogthum Schleswig angesessen,

Ebendaselbst S. 329.

doch bot der in Dänemark eingetretene Thronwechsel den regierenden Herren Veranlassung, um einstweilige Suspension der Commission zu bitten, während Plönischer Seits auf rechtliches Erkenntniß gedrungen ward,

Ebendaselbst S. 329. — Das erwähnte Protokoll S. 245, 248, 249, 250.

und die Commissarien unterm 22. März berichteten, daß sie die Fortsetzung der Verhandlungen den Ihrigen zu Hamburg auf's beste zu befördern befohlen, bei Anschließung der letzten Offerten Königlicher und Gottorfischer Seits sowie der Plönischen Forderungen.

Ebendaselbst S. 251.

Unterm 6. Juni ließ Joachim Ernst abermals auf Execution der Sentenz in puncto homagii et dotis antragen, worauf indessen am 5. August das Conclusum erfolgte: Expectetur relatio D. D. Commissariorum und nach deren Eingang am 2. October 1670 die Kaiserliche Resolution: respondeatur D. D. Commissariis Churbrandenburg und Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, die gütliche Handlung zu continuiren, und zu Antretung derselben vom heutigen Dato an drei Monat und zu völliger Schließung drei andere und also in allem 6 Monat den Partheien zu bestimmen, in welcher Zeit beide Theile sowohl in besagter Oldenburgischer Succession als auch homagii, Fräuleinsteuer und Collectenpunkt sich gänzlich vergleichen sollten.

Ebendaselbst S. 261, 262, 269.

König Christian V. suchte nun seine Stellung als Lehnsherr der Sonderburger Herzöge mit Bezug auf Schleswig zu benutzen, um deren Prätensionen in Betreff der Huldigung, Fräuleinsteuer und Collectenfreiheit ein Ende zu machen. Unterm 25. October 1670

schlug er den Herzögen Joachim Ernst zu Plön und Christian Adolf zu Sonderburg die Lehnserneuerung über Schleswig ab, so lange sie ihr Verhalten gegen ihn nicht änderten,

Dirckinck-Holmfeld, der Dänische Staat und die Separatisten, Th. I. Beil. XIV. Abermalige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissima restitutione in integrum in causa successionis Holsato Ploenensis. Beil. O.

den übrigen Herzögen Sonderburger Linie aber antwortete er auf ihre Muthschreiben, daß er für die Belehnung mit Schleswig nächstens Tag und Ort bestimmen wolle unter der Voraussetzung, daß sie an den wider seine hergebrachte Gerechtsame und der Landsassen kundbare Befugniß erhobenen Streitigkeiten sowohl in pcto. collectarum als homagii, dotis et fori nicht Theil nähmen.

Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 133. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 320.

Herzog Christian zu Glücksburg, welcher schon in einem Schreiben an den Kaiser vom 26. September 1670 um wirkliche Execution der in puncto der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer bei dem Reichshofrath ergangenen Sentenzen, und unterm 5. December s. J. gebeten hatte, dem Commissionsrescript vom 2. October 1670 die Erläuterung zu geben, daß die Herren Commissarii in hoc passu nicht allein zu des Herzogs Joachim Ernst zu Plön, sondern auch zu aller Consortes und sonderlich seinem (Christian's zu Glücksburg) Besten die Güte nochmals versuchen, und dazu den Gegentheil nachdrücklich vermahnen möchten; Eingaben, worauf nur das Conclusum: ad acta erfolgte,

Das erwähnte Protokoll S. 275, 279.

remonstrirte zwar unterm 9. December 1670 gegen jenen Erlaß Königs Christian V. vom 25. October s. J., ward aber von Letzterem mit dieser Remonstration zurückgewiesen,

Michelsen, Zweite polemische Erörterung S. 135. Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 321. Dirckinck-Holmfeld, Th. I. Beil. XIII.

In einem Schreiben vom 23. April 1671 zeigte Herzog Joachim Ernst zu Plön dem Kaiser an, daß er mit der Königlichen Majestät zu Dänemark aller zwischen ihnen streitig gewesenen Punkte halber in der Güte völlig verglichen worden,

Das erwähnte Protokoll S. 279.

und hat seitdem in puncto homagii dotis et fori keine ferneren Anträge beim Reichshofrath gestellt; der mit dem Gottorfer Herzog noch länger fortgesetzte Proceß bezog sich lediglich auf die Oldenburgische Succession. Der Vergleich mit dem König ist enthalten in dem Hauptreceß vom 18. März 1671,

Ostwald, Num. XI. S. 43

dessen Artikeln 5 bis 8 folgendermaßen lauten:

5. In Sachen homagii, dotis et fori, so principaliter die Landschaft betroffen, haben ihre Königliche Majestät gnädig gewilligt, die bisher getriebene Intervention und zwar auf nachfolgende Conditiones fallen zu lassen. Als nämlich:

6. Ihre Königliche Majestät zu Dänemark vor itzt mit nächstem*) und dero Posterität künftig, so oft es der Fall gibt, wollen vor sich und Dero Königliches

*) Christian V. hatte sich noch nicht huldigen lassen.

Haus und Linii*) die Huldigung von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Holstein und dessen incorporirten Landen einnehmen und unter dem Namen vor hochgedachter Königlicher Linie sollen auch eventualiter Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön und dessen Leibslehnserben verstanden, und vorgedachte Prälaten, Ritter- und Landschaft dessen vor abgelegtem Huldigungseid expresse jedesmal berichtet werden.

7. Wegen der Fräuleinsteuer sind Ihre Königliche Majestät friedlich, wollen auch durch Ihre hohe Interposition es selbst veranlassen, daß das Fürstliche Haus Plön mit Holsteinischen Prälaten, Ritter- und Landschaft auf ein billiges und leidliches Semel pro semper verglichen werde. Da aber besagte Landschaft einer dergleichen Transaction sich weigern würde, wollen Ihre Königliche Majestät zu Dänemark und Dero Nachkommen den Rechten den starken (stracken?) und ungehinderten Lauf lassen.

8. Die angefangene aber unausgeführte Klage wegen Competenz des Landgerichts**) soll hiemit aufgehoben sein, und das Fürstliche Haus Schleswig-Holstein-Plön mit seinen allbereit habenden und durch diese Tractaten überkommenden Landen bei seinen privilegiatis et ordinariis instantiis ruhig gelassen werden, und daselbst Recht geben und nehmen müssen. Jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark in dem Herzogthum Schleswig und dessen incorporirten Landen zustehenden Oberlehnsherrlichkeit und juris directi dominii.

Wie wohl nun Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön in vorhergenannten Sachen homagii dotis et fori viel officia angewendet, dero sämmtliche Agnaten Fürstlich Sonderburgischer Linie mit einzuschließen, so haben doch Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, darein nicht zu verwilligen, viele Ursachen auch absonderlich deswegen angeführt, daß dieser mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht getroffene Vergleich meistentheils durch das Oldenburg und Delmenhorstische Successionswerk veranlaßt, und daher in generale consequentz nicht zu ziehen sei. Weil nun mehrhochgedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht hiebei ein Mehres nicht thun können, so haben Sie dieselbe in vorigen Stande lassen müssen.

Aber auch für die Plöner Linie blieben die Art. 6 und 7 dieses Vergleiches unerfüllt. Christian V. nahm am 2. Juni 1671 zu Rendsburg die Huldigung von Prälaten, Ritterschaft und Städten, zwar ungewöhnlicher Weise durch einen schriftlichen Revers, übrigens aber nach Maßgabe des bisher gebräuchlichen Eidesformulars entgegen, so daß weder von einer Eventualhuldigung des Plöner Herzogs und dessen Descendenz, noch auch nur von dem Königlichen Haus und Linie die Rede war. Der Revers lautete:

„Demnach dem . . . Herrn Christian V. . . . auf Absterben des . . . Herrn Friedrichs III . . . Wir { der Fürstenthümer Schleswig-Holstein Prälaten und Ritterschaft / Bürgermeister und Rath der in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein belegenen Städte } Erbhuldigung, Eid und Pflicht zu leisten schul

*) Der Huldigungseid lautete bis dahin nur persönlich auf den jedesmal die Regierung neu antretenden Landesherrn.

**) Was in dieser Sache seit 1606 geschehen, hat nicht ermittelt werden können.

dig, und aber Ihre Königliche Majestät durch dero itziger Zeit vielfältig obliegende schwere Reichsgeschäfte solche Erbhuldigung, Eid und Pflicht persönlich von uns aufzunehmen verhindert werden, dahero dieselbe mittelst eines eidlich von uns sämmtlich unterschriebenen Reverses zu leisten und abzustatten erheischet und gefordert, daß wir dem hiemit allergehorsamste Folge leisten sollen. Geloben, gereden demnach Allerhöchst gedachter Ihre Königliche Majestät Christian V., als im Herzogthum Schleswig souverainen wie auch im Herzogthum Holstein rechtmäßigen Erblehnssuccessoren, unserm Allergnädigsten König und Herrn, getreu und hold zu sein, Ihro Königliche Majestät Bestes zu wissen, Schaden und Arges abzuwenden, { unsere Erbgüter und Lehne nach altem und uns als getreue Unterthanen eignet und Gebrauch zu verdienen, gebührt gegen unsern Allergnädigsten König und Herrn zu verhalten, } so wahr als uns Gott helfe und sein heiliges Wort. Zu dessen mehrer Urkund ꝛc."

Falck, das Herzogthum Schleswig ꝛc. S. 139. — Heiberg, Schleswig-Holsteinische Blätter, Bd. II. S. 73, 74. — Ratjen, Th. I. S. 253. Th. II. S. 191—194.

Dem Plöner Herzog blieb dieß auch nicht verborgen, denn in dem Geheimen Recesse zwischen König Christian V. und Herzog Johann Adolf zu Plön vom 29. Mai 1680 heißt es:

"Zum Siebenten. Was den punctum homagii et dotis . . . (wovon zu Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Fürstlichen Hauses faveur im vorigen Vertrage eines und anderes paciscirет, welches bis dato noch nicht zur Execution gebracht) betrifft, so sind selbige Materien mit beiderseits Bewilligung, wegen der hiezu vieler Umstände halber vor itzt ungelegenen Zeit, noch in etwas und bis zu Ihro Fürstlichen Durchlaucht fernerweiten Erinnerung ausgesetzt worden."

Ostwald, Num. XXI. S. 91.

Die Huldigung vom 2. Juni 1671 ist die letzte, welche Prälaten, Ritterschaft und Städte auf versammeltem Landtage geleistet haben. König Friedrich IV., welcher 1699 seinem Vater Christian V. succedirt war, ließ unterm 25. Januar 1712 Prälaten und Ritterschaft auf deren Bitte: "daß die Huldigung an der Aller- und gnädigsten Herrschaft gewöhnlicher Maaßen abgestattet . . . werden möchte", eröffnen, daß Ihre Königliche Majestät, obgleich sie der Treue dero gehorsamen Prälaten und Ritterschaft ohnedem genugsam versichert, und demnach die Ceremonie der Huldigung überflüssig zu achten, dennoch zu bequemer und gelegener Zeit, als die jetzige, der Prälaten und Ritterschaft aller und unterthänigstem Verlangen hierunter zu deferiren geneigt."

Jensen und Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft S. 225.

Bekanntlich ist jedoch der Landtag nach 1712 nicht wieder zusammengetreten.

Was die übrigen Speciallinien des Sonderburger Hauses betrifft, so enthielt der erwähnte Receß vom 18. März 1671 im Art. 9 folgende Bestimmung:

Ihre Königliche Majestät zu Dänemark und Dero Königlichen Erbsuccessores wollen Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön und Dero Leibes-Lehnserben vor itzt mit nächstem, und so oft es künftig der Fall erfordert, mit dem

Herzogthum Schleswig und Lande Fehmarn, den alten hergebrachten Ceremoniis, Lehnbriefen und Verträgen nach gnädig belehnen, jedoch daß Sie Sich auch, wie devoten Vasallen gebühret, betragen. Wegen der übrigen Agnaten Fürstlich-Sonderburgischer Linien haben Ihre Königliche Majestät auf nochmaliges bewegliches Ansuchen sich auf die deßwegen vorhin im Monat Octobri nächstverwichen, ertheilte Königliche Resolution abermals bezogen.

Beilage III.

Enthaltend einige Urkunden.

Num. 1.

König Friedrich II. von Däuemark schreibt dem Domcapitel zu Lübeck, daß der im Juni von ihm auf den 25. September nach Rendsburg einberufene Landtag der Herzogthümer wegen eingetretener Hindernisse nicht im Laufe dieses Jahres stattfinden könne, und er daher den Landtag durch öffentliche Bekanntmachung wieder abgesagt habe.

(21. Juli 1587.)

Friderich der Ander, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten konig, herzog zu Schleßwigk Holstein rc.

Vnsern gnedigsten gruſs vnd geneigten willen zuuor, Wirdige Andechtige vnd liebe Getrewe. Ob wir euch woll Im Jungst verschienen Junio gnedigst zugeschrieben, wie wir dan solchs auch damals durch vnsere Furstenthumbe schrifftlich Publiciren lassen, das wir gesonnen, vermittelst Götlicher verleihung auff den 25. des furstehenden Monats Septembris, in vnser Stadt Rendesburg, einen algemeinen Landtag zuhalten, dazu auch Euch nebst andern Stenden derselben vnserer Furstenthumbe gnedigst erfordertt, So mugen wir euch doch hiemitt gnedigst nichtt verhalten, das vns sieder dem dergleichen hochwichtige vnd ehaffte vrsachen vnd behinderung furgefallen, das wir solch vnser vornemen auff angesetzte Zeitt nicht volbringen konnen, Sondern denselben Landtag diß Jar einstellen mussen, wie Ihr aus vnserm offentlichen schreiben, als wir derwegen nun wiederumb Publiciren lassen, ferner vernemen werdet. Damitt Ihr nu auff oberwent vnser schreiben gegen solchen zuuor angesetzten Landtag keine vergebliche verordnung zuthun, Als haben wir euch solchs zur nachrichtung hiemit gnedigst anmelden wollen. Seindt euch mitt gnaden wolgewogen. Datum auff vnserm Schloſs Hald den 21. Julii Anno &c. 87.

Friderich.

Die Aufschrift des Schreibens lautet:

Den Wirdigen vnsern Andechtigen vnd lieben Getrewen Dechandt Seniorn, Lectorn, sambt gantzen Capittell vnser Thumkirchen zu Lubeck.

Num. 2.

König Friedrich II. von Dänemark übersendet dem Domcapitel zu Lübeck das offene Ausschreiben, durch welches er „als itzo allein regierender Herzog der Fürstenthümer Schleswig und Holstein" den Ständen und Eingesessenen einen Land- und Gerichtstag zu Rendsburg anberaumt.

(2. Januar 1588.)

Friderich der Ander von Gottes gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Konnig, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

Vnsern gnedigsten gruß vnd geneigten willen zuuor, Erwirdige lieben Andechtige vnd Getrewen. Wir wollen euch hiemitt gnedigst nicht verhalten, das wir, alß Itzo allein Regierender Hertzogk der Furstenthumbde Schleßwig vnd Holstein ꝛc. den Wirdigen, Erbarn vnd Ersamen, vnsern lieben Andechtigen vnd Getrewen allen vnd Jeglichen vnserer Furstenthumbe Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, getrewen gehorsamen Stenden vnd eingesessenen zu gedei, auffnhemen vnd wolfartt, Auch zu befurderung der heilsamen Justicien, einen Algemeinen Schleßwigischen vnd Holsteinischen Landt vnd gerichts Tag vermog vnsers offnen Publicirten außschreibens, so wir euch hiemitt thun vberschicken, angesetzt, Vnd denselben Schleßwigischen Landt Rechtstag auff den 29. furstehenden Monats Aprilis, den Holsteinischen aber auff den . . .*) des folgenden Monats Maii, in vnserer Stadt Rendeßburgk, einen anfang zumachen, vnd vermittelst gottlicher gnedigen Verleihung personlich beizuwhonen, Auch sonsten etliche Sachen, daran vnß, gemeinem Vaterlande, Vnd furnemblich vnsern getrewen LandtStenden nicht wenig gelegen, proponiren vnd furtragen zulassen, Vnß auch nach notturfft mitt ihnen drauff gnedigst berathen, Vnd waß also dem gemeinen besten zu befurderung, nutz, gedei vnd auffnhemen gelangen mag, mitt einhelligem bedenckenn vnd beliebung zuuerordnen, entschlossen. Wann Ihr auch dan Holsteinischen Processes vnd Rechtens zugebrauchen, Alß haben wir euch solches hiermitt gnedigst anmelden vnd Notificiren wollen, Das, da Ihr etwan vor demselbigen vnserm Landtgerichte Jemandts zu Rechte zubesprechen, Ihr auff bestimbte zeitt vnd ortt, durch eure datzu verordente erscheinen, folgents auff ewer Recht wartten, Inmittelst auch bei vnserm Stadthalter oder vns, nach furstellung gemeiner Publicirter Landtgerichtsordnung, Citationes vnd Ladung fodern vnd außbringen, Waß wir auch alßdan ferner proponiren lassen werden, anhoren, Vnd soviell zu gemeinem nutz vnd gedeilichem auffnhemen ersprießlich zugereichen, mitt rathschlagen vnd schliessen helffett. Solchs gereicht euch selbst vnd gemeinem Vaterlandt zum besten. Welchs wir euch, denen wir mit gnaden gewogen, gnedigst nicht verhalten wollen. Datum auff vnserm Schloss Haderschleben den 2. Januarii Anno &c. 88.

Friderich.

Die Aufschrift des Schreibens lautet:

Den Ehrwirdigen, vnsern andechtigen vnd lieben getrewen, Dechant, Seniori, Lectori, sambt, gantzem Capittel vnserer Thumbkirchen zw Lubeck.

*) Hier ist im Orginal eine Lücke gelassen.

Num. 3.

Promemoria des Königlich-Dänischen Legationssecretärs Schumacher an das Kaiserlich-Russische Ministerium, betreffend die Förderung der Austauschverhandlungen mit dem Großfürsten Peter, nebst Uebersendung eines schon zwischen dem Dänischen Minister Graf von Lynar und dem Großfürstlichen Minister Baron Pechlin festgestellten Entwurfes zu dem Vertrage.

(9. April 1761.)

Ohngeachtet Jhro Königlichen Mayj. zu Dännemarck und Norwegen ꝛc. noch nicht von der Freundschafftlichen Entschliessung Jhro Kayserlichen Hoheit des Groß-Fürsten aller Reußen, mit Höchst denenselben in Unterhandlung zu treten, haben unterrichtet seyn können, indem selbige erst den 2./13. Martii dem unterzeichneten Königlich-Dänischen Kantzley und Legations Secretaire von einem hiesigen hochpreißl. Ministerio zugestellet worden, und von ihm nicht eher, als den 4/15 d. M. seinem hohen Hofe hat übersandt werden können; So haben dennoch Jhro Königl. Mayestät, die nichts sehnlicher wünschen, als durch gütliche Beylegung der zwischen höchst denenselben, und Jhro Kayserl. Hoheit dem Groß-Fürsten unglücklicher weise obwaltenden Mißhelligkeiten, Sich im Stande gesetzt zu sehen, Jhro Mayst. der Kayserin von allen Reußen offt wiederhohlte Beweise von HöchstDero Freundschafftlichen und Bundesmäßigen Gesinnungen geben zu können, so bald nur Höchst denenselben die, dem Unterzeichneten von einem hiesigen hochpreißlichen Ministerio geschehene vortheilhaffte Aeußerungen unterthänigst berichtet worden, ohne erst die zu hoffende förmliche Antwort abzuwarten, für gut gefunden den Unterzeichneten, durch Absendung eines Couriers mit den nöthigen Verhaltungs-Befehlen, so gleich im Stande zu setzen, sich eines so günstigen Anscheins zur Endigung einer so lange Zeit über, unabgemachten Sache ohngesäumt zu bedienen.

Der Unterzeichnete würde eine überflüssige Arbeit unternehmen, falls er hier alles dasjenige weitläuftig anführen wollte, was von dem Nutzen gesagt werden könnte, den nicht etwa blos Dännemarck und Rußland, sondern den hauptsächlich Jhro Kayserlichen Hoheit der Groß-Fürst selbst, so wohl jetzt als künftig durch Hebung aller bisherigen Irrungen und durch engere Verknüpfung der obwaltenden Freundschafft, erhalten würden. Ein hiesiges hochpreißliches Ministerium ist gewiß viel zu erleuchtet, als daß selbiger Dero Scharffsinnigkeit würde entgehen können, und der Unterzeichnete hat also, statt sich länger hierbey aufzuhalten, die Ehre, einem hiesigen Ministerio geziemend zu hinterbringen: welchergestalt der König sein Herr, der nichts so sehr wünschet, als aus der bisherigen Ungewißheit herausgerissen zu werden, ihm allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, beyfolgendes zur gäntzlichen Hebung

aller Holsteinischen Streitigkeiten dienendes Project einem hiesigen hochpreißlichen Ministerio, im Nahmen Ihro Königlichen Mayst., und als ein solches zu überreichen, welches schon ehedem von dem Grafen Lynar, damahligen Königlichen Ministre am hiesigen Rußisch-Kayserlichen Hofe, und dem verstorbenen Baron Pechlin, Groß-Fürstlich Hollsteinischen Ministre, genau untersucht und bis zum Unterschreiben in Ordnung gebracht worden; und welches folglich, ohngeachtet es eben nicht als das vortheilhaffteste für Ihro Königliche Mayst. betrachtet werden kann, dennoch als das bequemste, zur baldigen Endigung der jetzt, unter der hohen Mediation Ihro Rußisch-Kayserlichen Mayst., mit Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten vor zunehmenden Unterhandlung, angesehen zu werden, verdienet.

Der Unterzeichnete Königlich-Dänische Cantzley- und Legations-Secretaire darf aber auch ferner nicht ohnangezeigt seyn laßen, daß der König, sein allergnädigster Herr, dem die baldige Beylegung dieser so lange daurenden Zwistigkeiten ernstlich ans Hertz liegt, und derselbige aufs fördersamste geendiget zu sehen wünschet, zur Erreichung dieses Endzwecks, und um keinen günstigen Augenblick zu verliehren, für dienlich erachtet, zugleich die nöthigen Vollmachten, um diese Sache so gleich zu entamiren und, wo möglich, auch zu schließen und zu endigen, für den an dem hiesigen Hofe accreditirten Römisch-Kayserl. Ambassadeur Extraordinaire, den Herrn Grafen v. Esterhasy Excell. und für den Königlich-Französischen Ministre Plenipotentiaire, dem Herrn Baron v. Breteuil, anhero zusenden, und Höchst Dero Interesse gäntzlich den Händen erwehnter Beyden Minister dergestalt anzuvertrauen, und zu übergeben, daß alles dasjenige was Selbige, im Nahmen Ihro Königlichen Majestät, versprechen, zusagen und bewilligen werden, aufs feyerlichste gehalten und ratificiret werden wird.

Da nun Ihro Königliche Mayst. auf Dero Seite eine so außerordentliche Willfährigkeit an den Tag legen, um alles aus dem Wege zu räumen, was den künftigen Ruhestand von Norden stöhren und zu weitern Mißhelligkeiten Anlaß geben könnte, So setzen auch höchst Dieselben in der Bundesmäßigen Freundschafft Ihro Mayst. der Kayserin von allen Reußen das ohngezweiffelte Vertrauen, daß höchst Selbige gleichfalls geruhen werden, die Dero erleuchteten Ministerio hiemit übergebene Vergleichs-Puncte, Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten bestens anempfehlen zu laßen, und daß Höchst-Selbige Dero fernerweitige überaus schätzbare bona Officia dahin anzuwenden, nicht unabgeneigt seyn werden, damit der zu treffende Vergleich aufs baldigste, und zum Vergnügen beyder hohen contrahirenden Theile geschloßen werden möge. St. Petersburg den $\frac{\text{29. Mart}}{\text{9. April}}$ 1761.

A. Schumacher.

Project.

I. N. S. S. T.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß gleich wie der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst Friederich der V., König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. (plen. Tit.) an einem, und der Durchlauchtigste Fürst Peter, Groß-Fürst von allen Reußen ꝛc. (plen. Tit.) am andern Theil eine gleichförmige aufrichtige Neigung geheget, die zwischen den Königlich-Dänischen, und Hertzoglich-Schleswig-Holsteinischen Hause, seit so vielen Jahren her obgeschwebte differentzien durch einen gütlichen Vergleich unter sich vollkommen bey zulegen, und solchergestalt die zum öftern unterbrochene Freundschaft nicht nur auf einen festen und gesicherten Fuß wieder herzustellen, sondern auch alles, was das gute Vernehmen an beyden Seiten ins künftige stöhren, oder hindern könte, auf immerdar zu entfernen; So dann die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürstin und Frau, Elisabeth, Kayserin von allen Reußen ꝛc. (plen. Tit.) in Erwegung des für die Bestätigung eines beständig guten Verständnisses zwischen beyderseitigen Reichen, so wohl auch für die Befestigung des Nordischen Ruhestandes aus sothanem Vergleiche zu hoffenden Nutzens, desfals dero gute officia und Bemühung rühmlichst angewendet; also es nunmehro durch Göttlichen Beystand, und Allerhöchst-Gedachte Ihro Rußisch-Kayserlichen Mayestät kräftige Vermittelung dahin gediehen, daß nachdem die von beyden Hohen contrahirenden Theilen da zu ernannte, und behörig authorisirete Ministri, als Abseiten Ihro Königlichen Mayst. zu Dännemark ꝛc. N. N. Abseiten Ihro Kayserlichen Hoheit, des Groß-Fürsten aber N. N. nach vorgängiger Auswechselung, Ihrer am Ende dieses Tractats abschriftlich-angefügten Vollmachten, zusammen in Unterhandlung getreten, selbige nachstehender Puncte halber sich verglichen und folgender Gestalt verein-bahret haben.

Art. 1.

Ihro Kayserlichen Hoheit der Groß-Fürst, renunciren für Sich, dero Erben und Descendenten en faveur Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. auch dero Erben und Descendenten auf alle, an dem Hertzogthum Schleswig, und in Specie an dem sonst Fürstlich-Gottorpfischen Antheil desselben, der Insul Fehmern, und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen habende, oder zu formirende An- und Zusprüche alles nach Maaßgabe und wörtlichen Inhalt der verabredeten solennen Renunciations-Acte, welche an eben dem Tage, da die Ratificationes dieses gegenwärtigen Tractats ausgewechselt worden, zugleich in gehöriger Form ausgeantwortet, und übergeben werden soll.

Art. 2.

Ferner cediren Ihro Kayserliche Hoheit für Sich, dero Erben und Männliche Descendenten, an Ihro Königliche Mayestät zu Dännemarck, auch dero Erben und Männlichen Descendenten eigenthümlich und zu ewigen Zeiten dero Antheil des Hertzogthums Holstein begeben sich auch in solcher Absicht des an die gemeinschaftliche Noblesse und Unterthanen habenden Rechts und Antheils, alles auf Art und Weise, wie es in der desfals verabredeten förmlichen und solennen Cessions-Acte des mehrern enthalten ist; wohingegen

Art. 3.

Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck für sich, und dero Erben und Männliche Descendenten, an Ihro Kayserl. Hoheit den Groß-Fürsten und dero Erben, und Männliche Descendenten hinwiederum die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nebst allen dazu gehörigen Landen und pertinentien, cediren, und gleichfals als ein immerwährendes Eigenthum übertragen und abtreten, nach ebenmäßigem Inhalt der deshalb beliebten feyerlichen Cessions-Acte, welche beyde solchergestalt hinc inde auszustellende Cessions-Instrumente bey erfolgender Auswechselung der Ratification dieses Tractats, in behöriger gültigen form, zugleich ausgeantwortet werden sollen.

Art. 4.

In Ansehung obersagten von Ihro Kayserlichen Hoheit geschehenen respectiven renuntiation und cession bezahlen, Ihro Königlichen Mayestät zu Dannemarck ꝛc. an Höchstdieselbe anderthalb Millionen oder funfzehn mahl hundert tausend Reichsthaler in guten ²/₃ Stücken, und zwar dergestalt, daß Ihro Königlichen Mayestät zu förderst die auf den Hertzoglichen Holsteinischen Landen haftende, behörig agnoscirte und angewiesene passiv Schulden zu bezahlen übernehmen, und dagegen in die völlige Jura der Creditorum eintreten, um auf den Fall, welchen Gott in Gnaden verhüte, daß Ihro Kayserliche Hoheit, oder dero Männliche Descendenten abgeben solten, von dem die Succession cum onere alsdann übernehmen, den Nachfolger dero Befriedigung wieder zu erhalten; Jedoch sollen diese Jura cessa auf keinerley weise gegen Ihro Kayserlichen Hoheit oder dero Männliche Leibes-Erben gebrauchet werden, noch denenselben in irgend einem Falle zur Last kommen.

Art. 5.

Was hiernächst nach abgerechneten und überwiesenen Schulden von ersagten anderthalb Millionen übrig bleibet, davon werden an Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten, hundert tausend Reichsthaler ²/₃ Stücken so fort nach würklich erfolgter Einräumung und Besitznehmung des Herzogthums Holstein, der Ueberrest aber! dergestalt bezahlt, daß fünf Jahre nach der ersten Bezahlung wieder hundert tausend Reichsthaler, und solchergestalt von fünf Jahren zu fünf Jahren bis zu völliger Tilgung der ganzen Summe, jedesmahl hundert tausend Rthlr. alles in ²/₃ Stücken, entrichtet, auch in der zwischen zeit die Zinsen von dem jedesmahl restirenden Quanto alljährlich à 5 procent vergütet, wenn aber, welches Gott in Gnaden verhüte, Ihro Kayserliche Hoheit, oder dero Männliche Descendenten unter solcher zeit abgiengen, was alsdann von der gantzen Summe noch rückständig ist, von Ihro Königlichen Mayestät ohne weiterm Abtrag inne behalten wird.

Art. 6.

Da die Absicht ist, daß bey dem Umtausch der Lande, kein Theil an seinen bisherigen Revenuën verkürzet werde, so sollen die Einkünfte der beyden Grafschaften so wohl, als des Großfürstlichen Antheils von Holstein genau berechnet, und der auf einer, oder der andern Seite sich findende Ueberschuß dergestalt vergütet werden, daß wenn selbiger in Ansehung der Grafschaften sich eräuget, Ihro Königlichen Mayestät von den an Ihro Kayserlichen Hoheit zu bezahlenden Geldern eine Summe, welche à 5 procent so viel zinsen träget, als gedachter Ueberschuß ausmachet, inne behalten, oder, wenn, die Holsteinischen Revenuës hoher laufen solten, Ihro Königliche Mayestät an zu bezahlenden Schulden frey,

und ohne daß den anderthalb Millionen dadurch etwas abgehet, ein solches Capital über-nehmen, deßen zinsen, ebenfalls à 5 pro Cent gerechnet, dem übersteigenden Quanto ähnlich sind.

Art. 7.

Des geschehenen Umtausches und der Renuntiation ungeachtet, bleibet allemahl die bisherige Successions-Ordnung so wohl, in generali, als in speciali fest bestehen, und kan daher keiner von beyden Theilen über das Land, so derselbe erhält, anders disponiren, als er über das, so er cediret hat, zu thun befugt gewesen; daher denn auch auf dem von Gott abzuwendenden Fall der gäntzlichen Erlöschung des Männlichen Stammes in dem Hertzoglichen Hause, Ihro Königliche Mayestät, und Dero Männlichen Descendenten die Erbfolge in den beyden Graffschaften, und Ihro Kayserlichen Hoheit, wie auch Dero Männlichen Posterité vice versa auf den, von dem Allgütigen Gott abzukehrenden Fall des Abgangs der Männlichen Descendenten in dem Königlichen Hause Dero sonstiges Recht der Erbfolge ebenfals vorbehalten bleibet.

Art. 8.

Es verbinden sich über dieses beyderseits Hohe-Contrahenten hierdurch Expresse, daß Sie die im Umtausch erhaltene Lande, so lange nicht sämtliche agnaten der Hertzoglichen Linie in solche permutation consentiret haben, und derselben beygetreten sind, weder gantz, noch zum Theil veräusern, oder an jemanden, wer es auch sey, verpfänden wollen; Gestalt alle dergleichen Verhypothecirungen ipso Jure, Null und nichtig seyn, und für ungültig und unkräftig gehalten werden sollen.

Art. 9.

Denen sämtlichen Agnaten des Hertzoglichen Haußes, welche in den gegenwärtigen Landes-Umtausch noch nicht eingewilliget haben, stehet allemahl frey, selbigen bey zu treten; Solte aber die Succession an einen derselben gelangen, deßen Einwilligung und Beytritt alsdann noch nicht erfolget wäre, so kömmt alles wieder ad Statum pristinum, und treten Ihro Königlichen Mayt. oder Dero Männlichen Descendenten wiederum in den Besitz der beyden Graffschaften, so wie der, der zeitig Hertzoglichen Lehns-Folgen in den Besitz des jetzigen Großfürstlichen Antheils von Holstein; Jedoch reserviren Ihro Königlichen Mayt. solchen fals sich und Dero Erben wegen der übernommenen und getilgten Schulden, die vorgängige Schadloßhaltung, oder eine disfällige anständige Sicherheit, und werden übrigens bey solcher reciproquen Wiedereinräumung der bis dahin beseßenen Lande die erweislichen Meliorationen oder deteriorationes, der Billigkeit nach, ausgeglichen und vergütet.

Art. 10.

Wenn vermöge eines mit dem Fürstlichen Hause Ploen, ehemahl, wegen der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs, der Rückfall derselben, wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Ihro Königlichen Mayestät Erb-Successores in der Regierung, und Leibes-Lehns-Erben ermangeln solten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklähren sich beyde Hohe contrahirende Theile, und versprechen, daß die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Haußes Ploen auf keine Weise prejudicirlich seyn, sondern in solchen unverhofften Falle, alles wieder in den vorigen Stand zurücktreten solle, wobey jedoch Ihro Kaiserlichen Hoheit sich und dero Leibes-Erben in Ansehung der an dem Ploenischen Successorem als dann abzutretenden Lande von selbigem die Wiedererstattung der auf die Erigirung derselben, in ein Hertzogthum (fals es nemlich damit

zu Stande komen solte) verwandten Unkosten, wie auch die Vergütung, wegen erweißlich hie zu gekommener acquisitionen und Vermehrungen, den Rechten und der Billigkeit nach, expresse reserviren.

Art. 11.

Da auch die Crone Dännemarck, gegen das Fürstlich-Anhalt-Zerbstische Hauß, mittels eines unterm 16. July 1689 wegen der Herrschaft Jever geschlossenen Vergleichs, sich verbindlich gemachet, die Oldenburgischen Lande an niemanden zu veräusern oder abzutreten, der nicht obberegten Vergleich ratihabiret, und dem Inhalte deßelben nachzukommen versprechen, als thun Ihro Kayserlichen Hoheit für Sich und dero Männlichen Descendenten die Erklärung, daß alles, was in mehrgedachtem Vergleiche de Anno 1689 ausgemachet worden, Ihres Orts gehalten und ferner beobachtet werden, dahingegen auch Ihro Kayserlichen Hoheit und Dero Successores, in der Graffschaft Oldenburg aus sothanem Vergleiche alles dasjenige zu genießen haben sollen, was Ihro Königlichen Mayestät als zeitherigem Besitzer der Graffschaft, zu gut, und zwar zu Dero jetzmahligen würcklichen Nutzen geschloßen und verabredet worden.

Art. 12.

Wann Ihro Königlichen Mayest. zu Dännemarck rc. und Dero Erben und Nachfolger an denen um Oldenburg herumliegenden Herrschaften, Varel, Jever und Kniphausen, mittelst errichteter gewißer Verträge, zu seiner Zeit die Anwartschaft competiret, sodann die im Holsteinischen belegene, und in der Landes-Matricul unter den Adelichen Pflügen mit aufgeführte drey Güter Münden-Novers-torff, Stendorf und Lensahn, durch Weyland Hertzog Hansen Bischoffen zu Lübeck angekaufft, und von demselben mit einem perpetuo Fidei-Comisso familiae beschwebret, die Einkünfte derselben aber dem Bischoffe von Lübeck, so lange nemlich, einer aus dem Hochfürstlichen Hause dazu erwählet wird, überlaßen worden. Als behalten beyde hohe contrahirende Theile Sich hiemit vor, wenn in Ansehung vorbenandter Herrschaften und Güther sich künftig an einem oder den andern ein Anfall eräugnen solte, wegen etwaniger Ueberlaßung derselben, alsdann eine gütliche und beliebige Auskunft unter sich zu treffen. Bis dahin jeder Theil sich und seinen Erben ihr habendes Jus eventuale, Succedenti expresse reserviret, ohne, daß vorersagte Herrschaften und Güther, außer was die, bis daher exercirte territoriale Hoheit betrift, unter der hinc inde geschehenen Cession mit begriffen sind.

Art. 13.

Gleich wie Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck rc. die beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst rc. an Ihro Kayserlichen Hoheit den Groß-Fürst, frey von allen Schulden abtreten, also wollen Allerhöchst dieselben zu desto mehreren Sicherheit darüber vorher ein ordentliches Proclama ergehen lassen, und die sich etwa angebende Creditores Ihro Kaiserl. Hoheit von der Hand halten; Wo hingegen nur Höchstgedacht Ihro Kayserlichen Hoheit Dero Orts zu Verificirung und Liquidirung der, auf denen Hertzöglichen Holsteinschen Landen haftenden Schulden, ebenfalls ein ordentliches Proclama baldmöglichst ergehen lassen wollen.

Art. 14.

Die nach solchem Proclama'e Großfürstlicher Seits für gültig anerkannte Schulden, werden auf die Art. 4 angezeigte weise zur Bezahlung an Ihro Königlichen Mayestät überwiesen! Die nicht agnoscirte Holsteinischen Forderungen aber, bleiben Ihro Kayserlichen

Hoheit Ausführung und Periculo lediglich überlaßen; jedoch so, daß wenn von ersagten Forderungen eine oder die andere bey den Reichs-Gerichten ausgeklaget, und die Execution in die abgetretene Holsteinische Lande verhänget, mithin bey ermangelnden weitern Beneficio Juris. oder remedio suspensivo, Ihro Königlichen Mayestät solche zu bezahlen, genöthiget würden, Allerhöchst dieselben, oder Dero Männliche Descendenten und Nachfolgern in den Grafschaften, die Wiedererstattung cum omni causa, und eine völlige Schadloshaltung fordersamst zu erwarten haben, maaßen denn auch, wenn etwa Ihro Kayserliche Hoheit, oder Dero Männlichen Descendenten, wegen einer auf den Grafschaften haftenden Schuld-Forderung, auf obbeschriebene Weise zur Ausbezahlung sich gedrungen sähen, Abseiten Ihro Königlichen Mayestät oder Dero Männlichen Descendenten eine gleichmäßige, forderfamste restitution und Schadloshaltung erfolgen soll.

Art. 15.

Bey der art. 6 festgestellten Ausgleichung der Revenuën beyderseitigen abzutretenden Lande, wird nach Anleitung der Bona fide vorzulegenden Rechnungen, ein denen 10 letztern Jahren gleiches quantum zum Liquido bestimmet, jedoch außerordentlichen Contributiones, als Kopf-Steuern und dergleichen, nicht mit in Anschlag, und zur Einnahme eben wenig ungewöhnliche bey vorgefallener Landes-Calamitaet, oder sonsten erfolgte, und von der Gnade und dem guten Willen des Landes-Herrn lediglich abhängende Erlaße mit zur Ausgabe und Abrechnung gebracht; Wohingegen die sich findende unabläßliche Zinsen, allgemeine Reichs- oder sonstige nothwendige Abgaben und onera, der Landes Herrschaftlichen Cassa von der Einnahme abgezogen, und der Etat der Revenuës nach dem würcklichen freyen Genuß berechnet werden soll.

Art. 16.

Was die Unterthanen auf ihre Contributiones vorausbezahlet haben, solches wird dem Cedenti, als eine würckliche passiv-Schuld angerechnet, dahingegen die sich findende restanten demselben zu gute geben, und solcherhalb bey der vorzunehmenden Liquidation eine billige und beliebige Auskunft getroffen, im übrigen aber die Gelder, so der andere Theil seinen ehemahligen Unterthanen, zu diesem oder jenem Behuf baar vorgeschoßen demselben als eine privat-activ-Schuld verbleiben, und zu Wieder-Erhaltung derselben, der Cessionarius hiernächst auf vorgängige requisition, zu aller rechtlichen Hülfs-Leistung verbunden seyn soll.

Art. 17.

Die würckliche Besitznehmung der hinc inde zu cedirenden Lande geschiehet so gleich, und zwar . . . . Monathe nach Auswechselung der Ratification, und kömt alsdann ab ultimo dieser Monathe ein jeder Landes-Herr zur perception der Revenuën; damit aber keiner derselben an demjenigen verkürzet werde, was er pro rata temporis in Gleichheit mit dem andern von den Auskünften desselben Jahres von dem cedirten Lande genießen soll, zumahl in beyden umzutauschenden Landen sowohl die Zahlungs-Termine nicht einerley, als auch ein Zahlungs-Termin einträglicher seyn möchte als der andere, so ist, nun darunter eine völlige peraequation zu treffen beliebet worden, daß den Betrag der ordentlichen Revenuën von einem gantzen Jahre zum Grunde gesetzet, und darnach ausgerechnet werden soll, wie viel Revenuën auf so viel Monathe, als von der Besitznehmung bis an das Ende des Jahres übrig sind, kommen können, und wenn solche Summe aus demjenigen, was das Land in selbigen Monathen abwirft, und an ordentlichen Gefällen zur Landes-Herrschaftlichen

Casse liefern muß, nicht heraus kommen würde, so soll dieses an einem Theile sich etwa hervorthuende manquement von dem andern Theil so gleich bey der Besitznehmung baar ausgekehret und gut gethan werden.

Art. 18.

Beyde hohe contrahirende Theile versprechen auch für sich, dero Erben, und Männliche Descendenten, daß die überkommende neue Unterthanen bey dem fernern Genuß ihrer bis dahin gehabten rechtmäßigen Privilegien, Freyheiten, auch wohl hergebrachten Rechten und Gebräuchen ungekränckt gelaßen werden sollen, und gleichwie, was die Privilegia der Holsteinischen Noblesse anbetrift, Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. bereits bey dem Antritt dero Regierung darüber die Allergnädigste Confirmation ertheilet haben, also wollen Allerhöchst dieselben gedachter Noblesse, den Genuß dieser Privilegien, in so fern sie sich solcher jetzt würcklich zu erfreuen hat, noch ferner in Königlichen Gnaden angedeyhen lassen.

Art. 19.

Bey der zu ergreifenden possession ziehet der cedirende Theil also bald seine in dem angetretenden Lande liegende geworbenen Truppen zurück, und wird denenselben von dem neuen Besitzer der freye Abmarsch ohne Hinderung zugestanden, auch dazu von den Unterthanen das benöthigte Fuhrwerk und Vorspann ohne Entgeld hergegeben, auch bey solchem Abmarsch kein Anspruch, wegen der Deserteurs, es wäre denn, daß selbige nach errichtetem Cartel desertiret wären, gemachet, die Land-Militz aber, wenn solche vorher ihrer Pflichten entlaßen worden, verbleibet dem neuen Besitzer, und werden zu dem Ende die Muster-Rollen, und was sonst die Einrichtung derselben betrift, zurückgelaßen, und ausgehändiget; Jedoch behält davon der cedirende Theil das Gewehr und die Mundirung, wie auch die Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers zurück nahme und weitere Verpflegung.

Art. 20.

In Ansehung der in öffentlicher Bedienungen stehenden Personen, hat man sich dahin verglichen, daß zu förderst alle so wohl Vornehme als geringere Geistliche und Kirchen-Bediente bey ihren Aemtern gelaßen werden, hiernächst die, zum Civil-Etat gehörige Unterbediente auf dem Lande, als Amts-Voigte, Amts-Verwalter, Amts-Schreiber, Hauß-Voigte, Ober-Förster, Hege-Reuter, Holtz-Voigte und dergleichen, so dann auch die vorhandenen Secretarii, Cantzelisten und Copiisten in dem Collegio, und wer dem sonst gleich zu achten, wenn der Cedent nicht einige davon zu engagiren und mit zu nehmen, belieben tragen sollte, in den Diensten desjenigen Herrn, welcher den Besitz des Landes bekömmt, mittelst bey behaltung ihrer genoßenen Besoldung und emolumente verbleiben könne und mögen, Bedienten hingegen, als den Räthen und Assessoribus in der Regierung, und dem Land-Gerichten, Drosten, Amt-Leuten, Land-Voigte, Jägermeister, wie überhaupt allen caracterisirten Personen, soll, wenn sie es ihren Umständen gemäß erachten, und der neue Besitzer sie behalten will, in deßelben Dienst zu verbleiben, zwar gleichermaßen frey stehen, außer diesem Fall aber dieselbe ihres vorigen Herrn disposition überlaßen bleiben; Im gleichen hat der Cedent die etwa vorhandene, auf pension und Gnaden-Gehalt stehende Personen, nach Gut befinden, noch ferner zu versorgen, nur daß denenselben vergönnet wird, in dem übertragenen Lande, oder an dem Orte da sie wohnen, unter der Jurisdiction der neuen Herrschaft zu verbleiben, und daselbst gleich andern Unterthanen des Obrigkeitlichen Schutzes und der nöthigen Sicherheit zu genießen.

Art. 21.

Zu Berechnung der Einkünfte, Festsetzung des agio bey den differenten Geld-especen, Besorgung deßen, so bei Extradirung, oder eventueller Compensation der vorhandenen und von jedem cedirenden Theile sich expresse reservirten Artillerie-Gewehr, ammunition und Mund-Provisionen etwa nöthig seyn möchte, wie überhaupt zu Regulirung aller andern, in Conformitaet gegenwärtiger Verabredung, oder sonst noch bey diesem Negotio vorzukehrender Anstalten, werden von beyden hohen contrahirenden Theilen forderſamst gewisse mit behöriger Instruction, und Vollmacht versehene Commissarii angeordnet, welche sich zu Kiel versamlen, und daselbst das erforderliche dergestalt zu Stande bringen sollen, daß längstens gegen die Zeit, da die Uebertragung von beyden Seiten bestimmt ist, alles benöthigtermaaßen ausgemachet und reguliret sey.

Art. 22.

Die auf beyden Seiten zu publicirende, und auf einem gleichförmigen Fuß zu concertirende Geheiß-Briefe an die, ihren Pflichten zu erlaßende Unterthanen, werden bei Auswechselung der Ratificationen zugleich mit ausgehändiget, auch hiernächst bey der darauf würcklich erfolgenden Landes-Einräumung, die ein jedes Land angehende, und der künftige Regierung zu statten kommenden Archiven, Registraturen, Protocolla, Uhrkunden und Briefschaften, sowohl von der Cantzelei-Cammer und Commissariat, als denen Land-Gerichten, Amts-Stuben und übrigen Comptoirs getreulich und ohne alle Hinterhaltung ausgeliefert, und was davon etwa nicht zur Stelle wäre, möglichster maaßen herbey geschaffet und überantwortet.

Art. 23.

Ihro Königlichen Mayestät zu Dännemarck ꝛc. bewilligen nicht allein, daß das den Hertzoglich-Holsteinischen Landen anklebende, und von Ihro Kayserlichen Hoheit bis daher exercirte Reichs-Fürstliche Votum sowohl auf den Reichs- als Crayß-Tägen auf die künftige Hertzoglich Oldenburgische Lande transferiret werde, sondern es versprechen dieselben auch bey dem Römisch-Kayserlichen Hofe so wohl als bey den Chur- und Reichs-Fürst-Collegiis auf dem Reichs-Tage und bey den Höfen selbst Dero bona officia kräftigst und nachdrücklich anzuwenden, damit gedachte transferirung des Voti zugestanden, die Erigirung der Grafschaft Oldenburg in ein Hertzogthum bewürcket, und über dieses Ihro Kayserlichen Hoheit in der Qualitaet als Reichs-Fürst, mit unter die alternirende Häußer aufgenommen werden möge. Indeßen, und bis so lange obgedachte transferirung des Voti ausgemachet ist, wird von jeglichen Possessore auf Reichs- und Crayß-Tägen das Votum exerciret, welches demjenigen Lande inhaeriret, so ein jeder in Beſitz hat.

Art. 24.

Wenn hiernächst die zu permutirende Lande bekanntermaaßen Reichs-Lehne sind, so soll von beyden hohen contrahirenden Theilen alſo bald nach erfolgten Ratification dieses Tractats, bey Ihro Römisch-Kayserlichen Mayst. um den lehnsherrlichen Consens in gegenwärtige permutation und Cession geziemend angehalten, nicht weniger wegen des zum Oldenburgischen gehörigen Stadt- und Budjadinger Landes, welches von dem fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg zu Lehn rühret, der erforderliche Consens von beyden hohen Theile gesuchet werden.

Art. 25.

Gleich wie bey diesem gantzen Permutations- und Cessions-Geschäfte, die Absicht keines-weges ist, irgend jemanden in seinen wohlgegründeten Rechten und Befugnissen zu beein-trächtigen oder selbe zu schmälern; Also declariren beyde Hohe contrahirende Theile ausdrück-lich, welchergestalt Sie insbesondere dem eventuellen Successions-Rechte der sothanen Landes-Umtausch noch nicht beygetretenen Agnaten und ihren Lehns-Erben und Nachkommen hier-unter zu prejudiciren, im geringsten nicht gemeint sind, sondern es bleiben einen jeden seine Jura, wie ohnedem Rechtens in alle Wege vorbehalten.

Art. 26.

Alles was in denen Respect. auszustellenden Renunciations- und Cessions-Acten ent-halten ist, soll, da selbige mit beyderseitiger Einstimmung verfaßet worden, von eben der Kraft und Gültigkeit seyn, als wann selbige in diesem Tractate wörtlichen Inhalts mit ein-gerücket wären; Gestalt denn auch beyderseits Hohe Contrahenten in Ansehung der cedirten Lande künftighin die Eviction in und außerhalb Gericht contra quemcunque, als wozu Sie des Kundbaren Rechts nach, ohnedem verbunden sind, einander zu leisten, und erforderndem, oder begehrten Falles Jura cessa zu ertheilen, ausdrücklich versprechen, und zum Ueberfluß sich hiemit dazu verbindlich machen wollen.

Art. 27.

Allermaaßen der gegenwärtige Tractat nach allen seinen Clausuln, Inhalt und Puncten, als eine beständige Norm und Sanctio Pragmatica gelten, und von beyden Hohen con-trahirenden Theilen, und Deren Erben und Descendenten dafür angesehen werden soll: Als versprechen Höchst Dieselben für sich, und ersagte ihre Descendenten nicht allein selbst für ihre Persohn dagegen nicht zu handeln, sondern auch, daß von andern dawieder gehandelt werde, niemahls zu gestatten, maaßen dann auch allen vormahligen Tractaten, Friedens-Schlüßen, Unions-Verträgen, Conventionen, oder, wie solche nur Nahmen haben mögen, in so fern selbige dem Inhalte dieses Tractats nicht gemäß sind, von Ihnen ausdrücklich entsaget, und selbige für aufgehoben, ungültig und kraftloß hiemit erklähret werden.

Art. 28.

Gleichwie und solchergestalt mittelst dieses Vergleich-Tractats die zwischen beyden Hohen Contrahenten, hiebevor obgeschwebten Irrungen gänzlich gehoben und bey geleget sind; Also soll auch Abseiten Deroselben alles dasjenige, was zeit währender langwierigen Mißhelligkeiten zwischen beyde Hohe Häußern vorgefallen, in eine ewige Vergeßenheit gestellet, und von nun an zwischen Ihnen eine aufrichtige Freundschaft, und beständiges gutes Vernehmen er-richtet seyn, und künftig immerdar erhalten, und cultiviret werden.

Art. 29.

Und da die Vermittelung dieses glücklichen Vergleichs unter der Hohen Mediation Ihro Mayestät der Kayserin von allen Reußen geschehen, der Römisch-Kayserliche, und der Kö-niglich-Französische Hof gleichfals auch Dero bona officia hierunter rühmlichst angewandt haben; So sind Beyde hohe Contrahirende Theile zugleich übereingekommen, so wohl Aller-höchst-gedachte Ihro Rußisch-Kayserlichen Mayestät, als auch Ihro Römisch-Kayserl. und

Königlichen Frantzösische Mayst. um die Uebernehmung der Garantie des gegenwärtigen Tractats, zu requiriren, und geziemend anzugehen.

Art. 30.

Die Ratificationes sollen binnen einer zeit von 8 Wochen oder, wenn es thunlich ist, noch eher ausgewechselt werden. Urkund deßen 2c.

Num. 4.

Note des Königlich-Dänischen bevollmächtigten Ministers Grafen zu Lynar an den Kaiserlich-Russischen Reichskanzler Grafen von Bestoucheff, enthaltend die erste Proposition zu den Vergleichsverhandlungen mit dem Großfürsten Karl Peter Ulrich.

(d. 3. Juni 1750.)

Ew. Exc. übersende anschlüssig einige von mir entworfene Puncte mit angelegentlicher Bitte, solche in Ueberlegung zu nehmen und mir hiernächst wißen zu lassen, wenn es denenselben gefällig, daß wir uns solcherhalb näher unterreden, und ich persönl. aufzuwarten Gelegenheit haben könne, damit alsdann, wegen Instruirung der beyderseitigen Commissarien das erforderliche besorget werde.

Lynar.

(Die Anlage lautet:)

Wann zwischen Ihro Königlichen Mayst. zu Dännemarck, Norwegen 2c. und Ihro Kayserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten, als Hertzogen von Holstein, wegen der bekannten Irrungen, ein Vergleich gestifftet werden solte: so würde es nicht füglich anders als auf folgende Art geschehen können.

1) Der Groß-Fürst renuntiiret seinen bisherigen Ansprüchen auf das Schleßwigsche.
2) Empfängt dafür von Ihro Königlichen Mayst. ein billiges Aequivalent.
3) Der Groß-Fürst cediret den bisherigen Fürstlichen Antheil von Holstein.
4) Empfängt dagegen die beyden Grafschafften Oldenburg und Dellmenhorst, und wird alles so eingerichtet, daß bey dem überkommenen Lande kein theil an seinen vorigen revenuen etwas verlieret.
5) Die reciproque Succession bleibt nach wie vor feste stehen.
6) Den Herren Vettern bleibt Ihr Jus in Salvo.
7) Beim Kayser wird die confirmation gemeinschaftlich gesuchet.
8) Wegen der Schulden, Bedienten und Pensionisten des Fürstlichen Haußes wird überall ein billiges temperament getroffen, und zwar
9) Alles unter Vermittlung Ihro Rußisch Kayserlichen Mayst.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 40. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 3. November 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 124.

Berichte der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(38. Sitz. Sep. Prot. §. 120 v. J. 1864.)

Präsidium bringt einen weiteren Bericht der Bundescivilcommissäre für Holstein und Lauenburg vom 21. v. M. bezüglich der Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen betreffenden §§. 37 und 38 des provisorischen Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer zur Vorlage.

Es wurde

beschlossen:

diesen Bericht mit Bezug auf jenen vom 12. v. M. der Militärcommission zur gutachtlichen Aeußerung zuzuweisen.

Präsidium gibt sodann Kenntniß von einem Berichte der Civilcommissäre vom 28. v. M. in Betreff des von der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft am 21. October d. J. gefaßten Beschlusses bezüglich des Wunsches, einen Anschluß an Preussen unter Wahrung der Selbstständigkeit des Landes und der Verfassung herbeizuführen, ferner von einem Berichte derselben vom nämlichen Tage in Betreff der Stellung der Postanstalt zu Hamburg, welche früher den Namen „Königlich-Dänisches Oberpostamt“ führte, und endlich von einem Berichte der Civilcommissäre vom 26. praes. 31. October, der diejenigen Ausgaben der Cassen von Holstein und Lauenburg, für welche ein Ersatz aus den Dänischen Finanzen zu fordern wäre, so wie die Ansprüche von Angehörigen und Instituten der Herzogthümer an Dänemark betrifft und einen Nachtrag zu ihrem Berichte vom 7. September d. J. bildet.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

diese Berichte an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme äußerte für Anhalt, daß er bezüglich des Berichtes über den von der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschluß vielleicht eine Bemerkung nachzutragen haben werde.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Ein und vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 17. November 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 270.

Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers Maximilian von Mexiko, und Beglaubigung des Don Tomas Murphy als Kaiserlich-Mexikanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde.

Präsidium bringt ein ihm am 14. d. M. von dem am Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Preussischen und Königlich-Bayerischen Hofe accreditirten Kaiserlich-Mexikanischen Gesandten Don Tomas Murphy übergebenes Schreiben Seiner Majestät des Kaisers Maximilian von Mexiko, nebst einer demselben beigefügten offenen Abschrift in Französischer Sprache, zur Kenntniß, womit Seine Majestät Allerhöchstihre am 12. Juni d. J. erfolgte Thronbesteigung dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde anzeigt.

Das Kaiserliche Notificationsschreiben, d. d. Mexiko, den 27. Juni 1864, lautet in der Französischen Uebersetzung folgendermaßen:

Très hauts et très illustres Princes souverains et Villes libres qui constituent la Sérénissime Confédération Germanique,

Je remplis l'agréable devoir de Vous annoncer qu'après avoir accepté en mon Château de Miramar le 10 Avril dernier la Couronne que m'offrait la grande majorité du Peuple Mexicain, j'ai pris solennellement possession du Trône, comme Empereur du Mexique, le 12 de ce mois, en présence des Autorités de cette Capitale et des Députés des Départements. Intéressés comme toutes les autres Puissances à la conservation de la paix générale et aux bienfaits de la civilisation, Vous voudrez, en m'accordant Votre amitié, consolider, au moyen d'une bonne et intime entente, l'existence du nouvel Empire. Pour ma part j'espère que Vos Etats Confédérés sont persuadés que je m'empresserai toujours de Leur donner des preuves de ma haute estime et des voeux que je fais pour la prospérité de Vos Etats Confédérés. Fait en Notre Palais de Mexico ce 27 Juin mil huit cent soixante quatre.

(signé) *Maximiliano.*

Par ordre de S. M. J. le Ministre d'Etat

(signé) *Joaquin Velazquez de Leon.*

Nachdem hierauf das in Spanischer Sprache abgefaßte Original eröffnet und mit der Abschrift gleichlautend befunden worden war, beantragte Präsidium, es zu ermächtigen, dieses Schreiben auf entsprechende Weise zu beantworten.

Sämmtliche Herren Gesandten traten dem Präsidialantrage bei, welcher hierauf zum Beschlusse erhoben wurde.

Präsidium zeigt an, daß Seine Majestät der Kaiser von Mexiko den Don Tomas Murphy zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde ernannt und daß ihm letzterer das Kaiserliche Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift nebst einer Französischen Uebersetzung gleichfalls am 14. d. M. überreicht habe.

Die Abschrift wurde vorgelesen und nachdem sodann das in Spanischer Sprache verfaßte Original des Beglaubigungsschreibens, d. d. Mexiko, den 27. Juni 1864, eröffnet und mit der Abschrift übereinstimmend befunden worden war, beantragte Präsidium:

1) den Don Tomas Murphy als Seiner Majestät des Kaisers von Mexiko außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde anzuerkennen und Präsidium zu ermächtigen, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen;

2) das Beglaubigungsschreiben in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

Umfrage.

Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover und Württemberg: stimmen zu.

Baden. Der Großherzogliche Gesandte ist angewiesen, der Annahme des Creditivs des Kaiserlich-Mexikanischen Gesandten kein Hinderniß in den Weg zu legen, wiewohl bei noch nicht erfolgter Notification der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers von Mexiko der Großherzoglichen Regierung noch keine Gelegenheit gegeben war, den völkerrechtlichen Act der Anerkennung zu vollziehen. Beseelt von den aufrichtigsten Wünschen für die Blüthe und das Gedeihen des neuen Kaiserreichs sieht sie gerne über eine mangelnde Form hinweg, und hofft, daß die Kaiserliche Regierung darin einen Beweis ihrer entgegenkommenden und wohlwollenden Gesinnungen finden werde, welche die künftigen Beziehungen beider Staaten immer beherrschen mögen. Sie glaubt dabei aber ausdrücklich hervorheben zu sollen, wie sie diese Bereitwilligkeit nicht dahin gedeutet sehen möchte, als bezweifle sie, es müsse die Anerkennung neuer Staaten nicht zunächst durch die Einzelregierungen erfolgt sein, bevor der Bund sich über die formelle Frage der Annahme eines Gesandten schlüssig machen könne. Die Anerkennung des Bundes wird, wie bisher, sich auch künftig nur auf Grund der bereits geregelten Beziehungen der einzelnen hohen Bundesregierungen sich ergeben können, und es hat die Großherzogliche Regierung mit besonderer Befriedigung gesehen, wie die entgegengesetzte Auffassung, als müsse der Durchlauchtigste Deutsche Bund zuerst über eine Anerkennung Entschließung fassen, durch die bereits erfolgte Anerkennung des Mexikanischen Kaiserreichs Seitens einzelner hoher Bundesregierungen ihre Widerlegung gefunden hat.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Präsidialantrage bei, worauf derselbe ebenfalls zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 271.

Accreditirung des Königlich-Belgischen Legationsraths Herrn Ritters von Moyard als interimistischen Geschäftsträger bei dem Deutschen Bunde.

(36. Sitz. §. 264 v. J. 1863.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Königlich-Belgische Gesandte bei dem Deutschen Bunde Herr Baron von Beaulieu eine Urlaubsreise angetreten und vorher den Legationsrath Herrn Ritter von Moyard als interimistischen Geschäftsträger vorgestellt habe.

§. 272.

Erbansprüche Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf das Herzogthum Lauenburg.

(32. Sitz. § 220 v. J. 1864.)

Kurhessen. Indem der Gesandte sich auf den in der 32. Sitzung vom 4. August d. J. (§. 220 des Prot.) bezüglich der Erbansprüche Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf das Herzogthum Lauenburg gestellten Antrag bezieht, beehrt sich derselbe, im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten eine weitere Eingabe Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen nebst einer Denkschrift, betreffend die Begründung jener Erbansprüche, hoher Bundesversammlung zu überreichen.*)

Präsidium beantragt, diese Eingabe nebst Anlage dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

Umfrage.

Oesterreich, Preussen und Bayern: stimmen dem Antrage zu.

Königreich Sachsen. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei und muß sich auch bei dieser Gelegenheit auf die in der 37. Sitzung vorigen und 32. Sitzung dieses Jahres bezüglich der Successionsansprüche des Königlichen Hauses auf das Herzogthum Lauenburg in die Protokolle niedergelegten Verwahrungen zurückbeziehen.

Alle übrigen Gesandtschaften stimmten dem Präsidialantrage gleichfalls zu und es wurde dabei für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, für Mecklenburg und für Anhalt auf die wiederholt, zuletzt in der 32. dießjährigen Sitzung, zu Protokoll gegebenen Verwahrungen Bezug genommen und für Oldenburg eine eventuelle Erklärung gegenüber einem Theile der in der Denkschrift ausgeführten Motivirung vorbehalten.

Der Präsidialantrag wurde hiernach zum Beschlusse erhoben.

§. 273.

Besichtigung der Bundesfestungen, insbesondere Anweisung von Reisekosten und Diäten.

(36. Sitz. §. 268 v. J. 1864.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Bundes-Präsidialgesandte trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

*) Eingabe und Denkschrift sind diesem Protokoll als Beilage A angeschlossen.

Die Militärcommission hat mittelst Berichtes vom 3. August d. J. die Anzeige erstattet, daß sie mit der dießjährigen Inspicirung von Mainz den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten und den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, mit jener von Luxemburg und Ulm den Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten und den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps, mit jener von Rastatt und Landau den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten und den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps beauftragt habe, sowie daß die inspicirenden Bevollmächtigten von Mitgliedern der Festungs- und der Artillerieabtheilung nach Bedarf begleitet werden würden.

Nachdem die Besichtigung der Bundesfestungen nunmehr beendigt, sind von der Militärcommission unterm 31. October d. J. die Reisekosten-Liquidationen mit dem Ersuchen um Zahlungsanweisung vorgelegt worden.

Diese Liquidationen wurden von dem Bundesrechnungsrevisor geprüft und richtig befunden. Nach der gefertigten Zusammenstellung *) betragen die Kosten:

1) für Mainz	604 Gulden 54 Kr.
2) für Luxemburg	928 Gulden 56 Kr.
3) für Rastatt und Landau	885 Gulden 9 Kr.
4) für Ulm	980 Gulden 12 Kr.
zusammen	3,399 Gulden 11 Kr.

Der Ausschuß beehrt sich zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die Bundescassen-Verwaltung anzuweisen, die berechneten Diäten und Reisekosten für die Besichtigung der Bundesfestungen im Gesammtbetrage von 3,399 Gulden 11 Kr. aus der Bundes-Matrikularcasse auszuzahlen;
2) der Militärcommission hiervon in Erledigung ihres Berichtes vom 31. October d. J. Kenntniß zu geben.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 274.

Wechsel in dem Militärgouvernement und der Commandantur der Bundesfestung Mainz.

(38. Sitz. §. 255 u. 39. Sitz. §. 264 v. J. 1864.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Das Gouvernement der Bundesfestung Mainz hat unterm 29. v. M. von dem an diesem Tage vollzogenen tractatmäßigen Wechsel in dem Militärgouvernement dieser Festung, welches für die nächsten fünf Jahre von Oesterreich auf Preussen übergeht, Anzeige erstattet und das über diesen Act aufgenommene und zu verlesende Protokoll in Originalausfertigung vorgelegt. Hiernach ist, wie bereits in der 38. resp. 39. dießjährigen Bundestagssitzung Seitens der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen zur Anzeige gekommen, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen Seine Königliche Hoheit der Prinz Carl von Preussen zum Gouverneur und Seine Durchlaucht der Königliche Generallieutenant Prinz Woldemar von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Vice-

*) M. s. die Beilage B zu diesem Protokolle.

gouverneur und von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich der Feldmarschall-Lieutenant Erwin Graf von Neipperg zum Commandanten dieser Festung ernannt worden.

(legatur das Protokoll.)

Nach Inhalt dieses Protokolls und der beigefügten Actenstücke hat der Uebergangsact ganz in der üblichen Weise stattgefunden. (conf. der Ausschußvortrag gelegentlich der Uebergabe vom 16. November 1854 — Prot. §. 339). Da sich hierbei in keiner Richtung ein Anstand ergeben hat, so beschränkt sich der Ausschuß darauf, wie bei früheren Anlässen, zu

beantragen,

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) das vorgelegte Protokoll und die damit eingesandten Eidesurkunden des Herrn Vicegouverneurs sowie des Herrn Commandanten im Bundesarchive niederzulegen;

2) die von den abgetretenen Herren Gouverneur, Vicegouverneur und Commandanten bei ihrem Amtsantritte ausgestellten Eidesurkunden aus dem Archive zu erheben und solche den betreffenden Gesandtschaften zur gefälligen Ablieferung zuzustellen;

3) die Militärcommission, unter Zufertigung von Abschriften des Protokolls, dessen Anlagen und der neu ausgestellten Eidesurkunden, von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 275.

Gesuch des Grafen von Ingelheim um Ueberlassung alter Hellebarden aus dem Zeughause der Bundesfestung Mainz.

Der Herr Gesandte von Großherzogthum Hessen trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten ferner vor:

Das Gouvernement der Bundesfestung Mainz hat der Militärcommission mit Bericht vom 21. October d. J. ein schriftliches Gesuch des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Kämmerers und Rittmeisters in der Armee, Grafen von Ingelheim vorgelegt, worin um Ueberlassung von zehn Hellebarden, welche mit dem Kurfürstlichen Wappen aus der Familie Ingelheim versehen und im Zeughause zu Mainz aufbewahrt sind, gebeten wird. Das Festungsgouvernement bemerkt hierzu, daß der Herr Graf von Ingelheim sich mündlich bereit erklärt habe, den Werth der fraglichen Hellebarden dem Zeughause zu ersetzen. Da jedoch diese Waffen weder einen künstlerischen, noch sonstigen reellen Werth von Belang besitzen, so glaubte das Festungsgouvernement deren unentgeltliche Ueberlassung an den Bittsteller befürworten zu sollen, unter Berufung auf einen schon früher vorgekommenen Fall, in welchem eine Anzahl ähnlicher Waffenstücke ebenfalls ohne Entschädigung und zwar damals an die Stadt Mainz zur Aufbewahrung im städtischen Museum verabfolgt worden war (BTP. von 1845 §. 40).

Auch die Militärcommission bestätigt in dem über diese Angelegenheit unter dem 28. October d. J. an den Ausschuß erstatteten Berichte, daß die fraglichen Waffenstücke für die Vertheidigung der Festung ohne allen Werth seien, und daß somit in dieser Beziehung der Gewährung des von dem Herrn Grafen von Ingelheim geäußerten Wunsches nichts ent-

gegenstehe. Nicht minder spricht sie sich ebenfalls dahin aus, daß sie mit Rücksicht auf den geringen Werth der besagten Waffen eine Entschädigungsleistung nicht zu befürworten vermöge.

Unter diesen Umständen kann der Ausschuß kein Bedenken tragen, in Uebereinstimmung mit den Militärbehörden zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle das Gouvernement der Bundesfestung Mainz durch Vermittlung der Militärcommission zur unentgeltlichen Verabfolgung der fraglichen zehn Hellebarden an den Herrn Grafen von Ingelheim ermächtigen.

Der Antrag des Ausschusses wurde genehmigt.

§. 276.

Unterkunftsverhältnisse der Bundesgarnison in Frankfurt a. M., insbesondere Ermiethung der gedeckten Reitbahn im Marstall.

(8. Sitz §. 59 v. 3. 1864.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte hält im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten schließlich nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 10. d. M. den folgenden Bericht erstattet:

„Das hiesige Obercommando berichtet unterm 25. October d. J. Num. 521, daß es demselben auch in diesem Jahre nicht gelungen ist, die Ermiethung einer gedeckten Reitbahn für die Uebungen der berittenen Abtheilungen des Königlich Preussischen Contingents während der Wintermonate auf günstigere Bedingungen hin als im vorigen Jahre zu ermöglichen.

Die einzige in der Stadt für diesen Zweck disponible Bahn ist die städtische im Marstall, und der Stallmeister Heimpel hat auf das entschiedenste erklärt, dieselbe nur in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr um den monatlichen Miethzins von Einhundert Gulden ohne der noch besonders zu berechnenden Erleuchtungskosten abgeben zu können.

So übermäßig diese Forderung auch gestellt ist, glaubt die Militärcommission den Antrag des hiesigen Obercommando's in Folge der unumgänglichen Nothwendigkeit einer gedeckten Bahn mindestens während der schlechtesten Jahreszeit vom 15. November 1864 bis 15. April 1865 doch befürworten zu sollen, und stellt an sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß das ergebenste Ansuchen, Seitens der hohen Bundesversammlung die Genehmigung erwirken zu wollen, den auf 500 Gulden sich belaufenden Miethzinsbetrag und die zu 30 Gulden berechneten Beleuchtungskosten aus der Bundescasse decken zu dürfen.

Abschrift des im vorigen Jahre zwischen dem Obercommando der hiesigen Bundestruppen und dem Stallmeister Heimpel abgeschlossenen und in diesem Jahr entsprechend zu erneuernden Miethzinsvertrages*) wird in der Anlage mit dem ergebensten Ansuchen vorgelegt, die Genehmigung der hohen Bundesversammlung zum Neuabschluß wo möglich vor dem 15. d. M. geneigtest herbeiführen zu wollen."

*) Derselbe ist als Beilage zu §. 59 des Prot. der 8. dießjährigen Sitzung abgedruckt.

Gutachten.

Der Ausschuß erlaubt sich, auf seinen in der Sitzung vom 4. Februar d. J. erstatteten Vortrag Bezug zu nehmen, worin das Sachverhältniß, um welches es sich hier handelt, ausführlich erörtert ist (Prot. §. 59). Da dieses Sachverhältniß sich seitdem nicht verändert hat und insbesondere aus dem Berichte der Militärcommission erhellt, daß die Ermiethung einer gedeckten Reitbahn auf günstigeren Bedingungen als im vorigen Winter nicht zu ermöglichen war, so wird nichts übrig bleiben, als die von den Militärbehörden beantragte Ermächtigung zum Neuabschluß eines Vertrages wegen Ermiethung der gedeckten Reitbahn im hiesigen Marstall mit dem Stallmeister Heimpel auf Grund der vorjährigen Bedingungen zu ertheilen.

Wie in dem erwähnten Vortrage vom 4. Februar d. J. bereits bemerkt ist, hat der Ausschuß seiner Zeit nicht unterlassen, der Militärcommission den Wunsch zu erkennen zu geben, daß dieselbe auf Mittel und Wege bedacht sein möge, wie in Zukunft das Bedürfniß einer gedeckten Reitbahn auf eine dauernde und weniger kostspielige Weise befriedigt werden könne. Nach dem vorliegenden Berichte scheint nun allerdings wenig Aussicht vorhanden zu sein, daß dieses Ziel sich auf dem Wege des Miethvertrages erreichen lassen werde. Der Ausschuß zweifelt indessen nicht, daß die Militärcommission nichts desto weniger ihr Augenmerk stets hierauf gerichtet haben werde. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Bundesversammlung bei dem Mangel an Concurrenz in fraglicher Beziehung lediglich von dem guten Willen des Stallmeisters Heimpel abhängig und dessen exorbitanten Forderungen völlig preißgegeben ist, dürfte hierbei namentlich auch die Frage ins Auge zu fassen sein, ob es dem Interesse des Bundes nicht besser entsprechen würde, dem fraglichen Bedürfnisse durch eigenthümliche Erwerbung oder Herstellung einer gedeckten Reitbahn ein für allemal Abhülfe zu verschaffen. Indem der Ausschuß sich darauf beschränkt, durch diese Bemerkungen zu einer sorgfältigen Prüfung dieser Frage Seitens der Militärbehörden die Anregung zu geben, beehrt er sich schließlich zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) zu dem Abschluß eines Vertrages mit dem Stallmeister Heimpel wegen Benutzung der gedeckten Reitbahn im hiesigen Marstall während 5 Monaten dieses Winters auf Grund des im vorigen Jahre abgeschlossenen ähnlichen Vertrages die beantragte Ermächtigung ertheilen;

2) dem Obercommando der hiesigen Bundesgarnison behufs Auszahlung der nach dem abzuschließenden Vertrage demnächst zu entrichtenden Miethe und Beleuchtungskosten die Summe von 530 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse (Centralverwaltungsfond) zur Verfügung stellen;

3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 10. d. M. und unter Mittheilung einer Abschrift dieses Vortrages, sowie der Bundescassen-Verwaltung von diesen Beschlüssen Kenntniß geben.

Unter allseitiger Zustimmung wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

§. 277.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 34 (eingegangen am 9. und datirt Frankfurt a. M., den 8. November 1864) Gesuch des Bundescanzlei-Inspectors Sebastian Harveng um Entlassung aus dem Dienste und um Bewilligung des Ruhegehaltes, —

wurde dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen zugewiesen.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilagen A und B

zu dem Protokolle der 41. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. November 1864.

Beilage A.

(zu §. 272.)

Weitere Eingabe

Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen bezüglich seiner Erbansprüche auf das Herzogthum Lauenburg.

Mit einer Denkschrift.

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Im Anschluß an die Eingabe vom 22. Juli 1864 Renndorf, die mit ihren sieben Anlagen als Beilage zum Protokoll der hohen deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1864, §. 220, aufgenommen ist, beehre ich mich zur weiteren Begründung anliegende Denkschrift zu übersenden und erneuere dabei den Antrag, daß die hohe deutsche Bundesversammlung nunmehr baldigst über die in der Eingabe gestellten Anträge Beschluß fassen möge.

Indem ich mir für den erforderlichen Fall die weitere Darlegung von Thatsachen und Rechtsgründen vorbehalte, habe ich die Ehre zu zeichnen

Einer hohen deutschen Bundesversammlung

Baden-Baden, 30. October 1864.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen.

Denkschrift,

die Ansprüche des

Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen

auf die

Succession in dem Herzogthum Lauenburg

betreffend.

---

§. 1.

Die geschichtlichen Thatsachen, auf welche sich die Ansprüche Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf die Succession in dem Herzogthum Lauenburg stützen, sind durchaus notorisch, es bedarf daher hinsichtlich derselben nicht erst einer weitläufigen Beweisführung, sondern nur einer einfachen Darstellung.

Welcher Art auch die Entstehung dieses Herzogthums am Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gewesen sein mag, gleichviel ob die den Slaven von Heinrich dem Löwen abgenommenen, nachher die Bestandtheile des Herzogthums Lauenburg bildenden Landstriche von diesem Fürsten als Allod besessen worden sind oder nicht, so steht fest, daß das Herzogthum Lauenburg seit seiner Errichtung jederzeit als ein Reichslehen betrachtet und behandelt, und in dem bekannten Lauenburgischen Stammfall und Erbfolgestreit, welcher mit dem Ableben des Herzogs Julius Franz (am 19. September 1689) begonnen hat, von allen Prätendenten die Eigenschaft des Herzogthums als Reichslehen anerkannt und die Kaiserliche Belehnung mit demselben unter Bezugnahme auf lehnsrechtliche Titel angestrebt worden ist.

Notorisch ist, daß sich das Braunschweig-Lüneburgische Haus während dieses Erbfolgestreites in dem Besitze des Herzogthums erhielt, und daß insbesondere der Kurfürst Georg Ludwig, welcher 1714 zugleich König von England geworden war, im Jahre 1716 die Kaiserliche Belehnung mit dem Herzogthume Lauenburg und damit auch den damit verbundenen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhalten hat. Seitdem ist das Herzogthum Lauenburg, die kurze, hier nicht in Betracht kommende Unterbrechung in der Napoleonischen Periode abgerechnet, in dem Besitze des Kurhauses, sodann Königshauses Hannover verblieben und befand sich namentlich in demselben noch zur Zeit des Wiener Congresses (1814, 1815).

Während dieses Congresses wurden aber schon von der Krone Preussen Unterhandlungen mit der Krone Hannover über die Abtretung des Herzogthums Lauenburg gepflogen.

König Friedrich VI. von Dänemark hatte nämlich im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 Norwegen an Schweden abtreten müssen und dagegen Schwedisch-Pommern

und das Fürstenthum Rügen zugewiesen erhalten.*) In einem geheimen Separatartikel des am 25. August 1814 zu Berlin zwischen dem König von Dänemark und dem König von Preussen abgeschlossenen Friedensvertrages verpflichtete sich jedoch Ersterer, diese neuen Erwerbungen wieder an Preussen gegen eine Entschädigung von Land und Geld abzutreten.**)

Zu dieser Entschädigungsleistung wurde von der Krone Preussen das Herzogthum Lauenburg ausersehen, welches sie durch einen Tauschvertrag d. d. Wien, 29. Mai 1815 von dem König von Großbritannien und Hannover (mit Ausschluß des südlich der Elbe belegenen Amtes Neuhaus und des Landes Hadeln) erworben hatte.***) Unter dem 4. Juni 1815 kam sodann zu Wien ein Cessionsvertrag zwischen Dänemark und Preussen zu Stande, worin Preussen das Herzogthum Lauenburg an Dänemark gegen Schwedisch-Pommern und Rügen abtrat.†) Der Vollzug dieses Vertrages erlitt aber eine Verzögerung, weil der Kurfürst von Hessen und der Landgraf von Hessen-Rothenburg von Preussen nicht zu gewissen Länderabtretungen an Hannover bewogen werden konnten, zu welchen diese Fürsten zu bestimmen sich Preussen im Artikel III des Vertrages vom 29. Mai 1815 verpflichtet hatte. Preussen vereinbarte daher mit Hannover eine anderweite Entschädigung in einem Vertrage d. d. Paris, 23. September 1815, worin zugleich die Uebergabe des Herzogthums Lauenburg von Hannover gegen gleichzeitige Uebergabe der Preussischer Seits zu gewährenden Entschädigungen versprochen wurde.††) Neu entstandene Schwierigkeiten verzögerten jedoch die Aufnahme und Unterzeichnung des Traditionsrecesses bis zum 26. Juli 1816†††); am Tage nachher (27. Juli 1816) fand die feierliche Uebergabe des Herzogthums statt und zwar zuerst von Hannover an Preussen und sodann sofort von Preussen an Dänemark.

In der ersten Bundestagssitzung vom 5. November 1816 ließ der König von Dänemark die Anzeige machen,††††)

> „daß, seitdem er für das Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde beigetreten sei, er den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben habe; er betrachte dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und habe daher beschlossen, mit demselben gleich seinem Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sei, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so habe er seinen Gesandten auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen,

*) Kieler Friede, 1814, 14. Jan. Art. IV und Art. VI bei Martens, Nouveau Recueil. T. I. pag. 666 f. (Siehe Beilage I.)

**) Siehe das Gutachten der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei vom 23. Juli 1847, bei J. Chr. Ravit, Untersuchungen über die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. Kiel 1864. S. 101, 102.

***) Wiener Vertrag vom 29. Mai 1815, Art. IV bei Martens, Nouv. recueil. T. II. pag. 316. (S. Beil. II.)

†) Wiener Vertrag vom 4. Juni 1815, Art. III bei Martens, Nouv. recueil. T. II. pag. 349. (S. Beil. III.)

††) Pariser Vertrag vom 23. Sept. 1815, Art. VI bei Martens, Nouv. recueil. T. II. pag. 655. (S. Beil. IV.)

†††) Siehe Beilage V.

††††) Siehe G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Th. II. (1859) S. 16, 17.

sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen."

Daß die Könige von Dänemark seitdem bis zu dem Tode des Königs Friedrich VII. (15. November 1863) von dem Deutschen Bunde, sowie von allen anderen europäischen Staatsregierungen als Herzoge von Lauenburg anerkannt waren und die Stimme am Bunde bis dahin wirklich als Holstein-Lauenburgische von ihren Gesandten geführt worden ist, beruht ebenfalls auf Notorietät. Ueber die Bedeutung der Rechtsverwahrungen, welche von einigen deutschen Bundesregierungen in der gedachten ersten Sitzung der Bundesversammlung vom 5. November 1816 und auch bei anderen Gelegenheiten zur Sicherung behaupteter Ansprüche auf das Herzogthum Lauenburg eingelegt worden sind, wird später gehandelt werden. Vorläufig ist nur die einfache und unleugbare Thatsache hervorzuheben gewesen, daß die Verbindung, in welche das Herzogthum Lauenburg mit dem Dänischen Königshause in Folge der Verträge und Cessionen von 1814—1816 getreten war, als eine rechtlich und thatsächlich bestehende von dem Deutschen Bunde und allen Großmächten, sowie von der Landesbevölkerung selbst und beziehungsweise den Lauenburgischen Landständen anerkannt war, so lange die regierende Linie des Königlich-Dänischen Hauses in ihrem Mannsstamme bestand.

§. 2.

Erst als die Erlöschung des Königlich-Dänischen Mannsstammes in der Person des Königs Friedrich VII. näher rückte und endlich wirklich eintrat, wurde von verschiedenen Seiten die Frage angeregt, ob mit dem Eintritte dieses Todesfalles sich die bisherige Verbindung des Herzogthums Lauenburg in gleicher oder ähnlicher Weise, wie bezüglich der Herzogthümer Holstein und Schleswig lösen werde, oder ob das Herzogthum Lauenburg bei der Krone Dänemark zu verbleiben habe, bezw. ob der cognatische Erbberechtigte in der Krone Dänemark auch der wahre Erbberechtigte in dem Herzogthume Lauenburg sei?

Um über diese Frage sich eine richtige Ansicht bilden zu können, ist vor Allem nöthig, den Inhalt der Urkunden näher in's Auge zu fassen, durch welche die Verbindung des Herzogthums mit dem Dänischen Königshause geschaffen wurde. Bei genauer und unbefangener Prüfung wird man nicht umhin können, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die durch die Verträge und Cessionen in den Jahren 1814, 1815 und 1816 begründete Verbindung des Herzogthums Lauenburg mit dem Dänischen Königshause nicht auf den Mannsstamm der damals regierenden Königlichen Linie beschränkt war, sondern auch die legitimen cognatischen Erbfolgeberechtigten in der Dänischen Krone begreift.

§. 3.

Vor Allem sind hier die Worte in Betracht zu ziehen, in welchen der König von Großbritannien und Hannover im Art. IV des oben (§. 1) angeführten Haupt-Cessionsvertrages vom 29. Mai 1815 die Abtretung des auf dem rechten Elbufer belegenen Theiles des Herzogthums Lauenburg an den König von Preussen ausspricht. Ausdrücklich ist hier gesagt, daß die Abtretung dieses Landstriches geschehe:

"pour être possédé en toute propriété et souveraineté par lui et ses successeurs."

Mit ganz denselben Worten wird sodann derselbe Landstrich in dem ebenfalls oben (§. 1) angeführten Cessionsvertrage d. d. Wien, 4. Juni 1815, Art. III von dem Könige von Preussen an den König (Friedrich VI.) von Dänemark abgetreten,

> „pour être possédé par Sa Majesté en toute Souveraineté et propriété, avec ses droits, titres et émoluments, tel que le dit duché a été cédé à Sa Majesté Prussienne par l'article IV du traité conclu à Vienne le 29 Mai 1815 entre elle et Sa Majesté Britannique, Roi d'Hanovre.“

Es wird sicher nicht bestritten werden können, daß nach dem allgemeinen feststehenden und zweifellosen diplomatischen Sprachgebrauche unter der Abtretung eines Landes von einem Monarchen an einen anderen zur vollen Proprietät und Souverainetät und für ihn und die Nachfolger in seiner bisher schon innehabenden Krone niemals etwas Anderes verstanden worden ist, noch verstanden werden kann, als daß das abgetretene Land nunmehr in dem Hause des neuen Staatsherrschers nach den Grundsätzen vererben soll, nach welchen seine bisher schon besessene Krone vererbt, sofern nicht der betreffende Staatsvertrag ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

Abgesehen von der notorischen Richtigkeit und allgemeinen Anerkennung dieses publicistischen Rechtsgrundsatzes sprechen aber in dem vorliegenden Falle noch die besonderen Umstände, unter welchen die vorgedachten Cessionsverträge geschlossen wurden, ganz entschieden für diese Auffassung.

Erstlich war es nämlich der König von Dänemark, der in der Eigenschaft als solcher diese Cessionsverträge schloß; somit ein Fürst, in dessen Hauptlande, wovon er in diesen Verträgen den Titel führte, nach der bekannten lex Regia die cognatische Succession bis zu den neuesten Verfassungsveränderungen im Königreich Dänemark (1853) galt. Sodann hatte dieses Dänische Königshaus soeben durch die abgedrungene Abtretung des bis dahin nach demselben Königsgesetze vererbenden Königreiches Norwegen an Schweden im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 einen schweren Verlust erlitten, für welchen ihm die eben daselbst geschehene Zuweisung von Schwedisch-Pommern und Rügen einen — wenn auch geringen — Ersatz bieten sollte. In Bezug auf diese letztgenannten Entschädigungslande hatte aber der Art. VII des Kieler Friedens nicht nur ausgesprochen, das der König von Schweden darauf zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner Nachfolger (successeurs) unwiderruflich und für immer verzichtet, sondern es wurde daselbst noch ausdrücklich erklärt:

> „Ces provinces, avec tous leurs habitans (etc.) appartiendront dorénavant comme pleine propriété, à la couronne de Danemarc, et seront incorporées à ce royaume.“

Unleugbar waren hiernach Schwedisch-Pommern und Rügen dem König von Dänemark so cedirt und übergeben, daß dieselben nach der lex Regia mit dem Königreiche Dänemark selbst zu vererben hatten. Wenn nun der König von Dänemark bei dem Abschlusse des oben (§. 1) gedachten Friedensvertrages mit Preussen d. d. Berlin, 25. August 1814 und sodann in dem Vertrage vom 4. Juni 1815 sich bestimmen ließ, Schwedisch-Pommern und Rügen gegen das Herzogthum Lauenburg und eine Geldsumme an die Krone Preussen zu vertauschen, so liegt schon in dem Abschlusse eines solchen Vertrages an sich der volle Beweis, daß es dem König von Dänemark nicht in den Sinn kommen konnte, die von Preussen eingetauschten Gebiete in einer anderen Weise zu besitzen und seinem Königshause zu erwerben, als er die dafür hingegebenen Territorien besessen hatte. Von einer positiven Beschränkung, in der Weise, daß

König Friedrich VI. Lauenburg aus dem Tauschvertrage mit Preussen nur mit Einräumung des Nachfolgerechtes für den Königlich-Dänischen Mannsstamm erwerben solle, findet sich nicht nur in dem Vertrage vom 4. Juni 1815 nicht die leiseste Spur, sondern es war unter den obwaltenden Verhältnissen geradezu undenkbar, daß dem einen oder dem anderen der beiden hohen Contrahenten eine solche Meinung auch nur vorgeschwebt haben könnte. Im Gegentheil besagt der oben angeführte Art. III des Preussisch-Dänischen Cessionsvertrages vom 4. Juni 1815 ausdrücklich, daß das Herzogthum Lauenburg dem König von Dänemark so erworben sein soll, wie es dem König von Preussen im Art. IV des Wiener Vertrages vom 29. Mai 1815 von Hannover cedirt worden war. Unzweifelhaft aber betrachtete die Krone Preussen die ihr von Hannover gemachte Cession als in der Weise geschehen, daß das Herzogthum Lauenburg, wenn es von Preussen behalten worden wäre, fortan mit der übrigen Preussischen Monarchie nach demselben Thronfolgerechte hätte vererben müssen, wie das übrige Königreich Preussen — gleichviel wie die Preussische Thronfolge-Ordnung etwa beschaffen gewesen wäre, oder im Laufe der Zeit Veränderungen erleiden möchte.

Als ein unterstützendes Moment — wenn es eines solchen noch bedürfe — kann noch angeführt werden, daß die Krone Preussen die ihr im Vertrage vom 29. Mai 1815 von Hannover geschehene Cession der Herzogthums „pour être possédé . . . par lui et ses successeurs" notorisch so verstanden hat, daß unter „successeurs" nicht bloß die Thronfolger in Preussen zu verstehen sind, sondern hierunter sogar auch jeder dritte Monarch begriffen ist, welchem die Krone Preussen das Herzogthum durch einen Staatsvertrag abzutreten sich veranlaßt finden würde, wie dieß bei der Cession an Dänemark auch wirklich geschehen ist. Jedenfalls erhellet somit aus diesem Vorgange so viel, daß in dem Cessionsvertrage vom 4. Juni 1815 keine Clausel enthalten ist, welche den König von Dänemark verpflichtet hätte, das eingetauschte Herzogthum Lauenburg nur als in dem Königlich-Dänischen Mannsstamme vererblich zu betrachten. Sicher wird auch nicht widersprochen werden wollen, daß der König von Dänemark niemals auf eine solche Clausel eingegangen sein würde, welche den Besitz einer Entschädigung für das verlorne Königreich Norwegen, und beziehungsweise den Besitz eines Aequivalentes für das im Kieler Frieden zur „Incorporation" in das Königreich Dänemark zugewiesene Schwedisch-Pommern und Rügen, seinem Königshause nur für die Dauer des Mannsstammes hätte gewähren wollen. Eine solche Annahme ist überdieß um so weniger statthaft, als schon damals der Königlich-Dänische Mannsstamm sehr schwach bestellt war, und die Besorgniß eines baldigen Erlöschens desselben nicht unterdrückt werden konnte.

§. 4.

Dieser Auffassung entsprechen auch auf das Genaueste die Vorgänge bei der Besitzergreifung Lauenburgs von Seiten der Krone Dänemark. In allen Acten, welche von dem König Friedrich VI. damals ausgingen, spricht sich auf das klarste und bestimmteste die Ansicht aus, daß die Cession des Herzogthums Lauenburg von Preussen an ihn und seine Erben zur Dänischen Krone geschehen sei, ohne daß von Seiten der Krone Preussen, oder der Ritter- und Landschaft des Herzogthums oder sonst von irgend einer Seite ein Widerspruch hiergegen erhoben worden wäre.

So wurde von dem König in einem unter dem 6. December 1815 erlassenen und im August 1816 publicirten Patente, betreffend die Verwaltung der Geschäfte und die Einsendungen der Bestallungen und Privilegien für das Herzogthum Lauenburg, unter Bezugnahme auf Art. III des mit Preussen abgeschlossenen Austauschvertrages vom 4. Juni 1815 von König Friedrich VI. erklärt:*)

> „Demnach Wir kraft dieses Unseres Patentes das an Uns abgetretene Herzogthum Lauenburg nunmehr in Besitz nehmen, als wollen Wir dasselbe hierdurch Unseren übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit für jetzt und auf ewige Zeiten einverleibt haben, und haben zu dem Ende den Titel Herzog von Lauenburg in den Uns angestammten Titel unserer Erbländer aufgenommen."

Noch bestimmter spricht sich eine von dem Könige Friedrich VI. unter demselben Datum (6. December 1815) ausgestellte, ebenfalls im Sommer 1816 publicirte Versicherungsacte aus,**) worin derselbe ausdrücklich erklärt, daß der Vereinbarung vom 4. Juni 1815 zufolge

> „jetzo abseiten der Königlichen Preussischen Regierung das durch den gedachten Tractat an Uns übertragene Herzogthum Lauenburg mit der Landeshoheit und allen Sr. Großbritannisch-Hannöverischen Majestät daran bisher zugestandenen landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Thron förmlich übertragen und für immer tradirt und von Uns in Besitz genommen worden",

woran sich die Versicherung

> „für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Thron"

anschließt, den sämmtlichen nunmehr Untergebenen die Königliche Huld und Gnade, landesherrliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen, und sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen und Königlich zu schützen.

Hiermit in vollkommenster Uebereinstimmung steht auch das Königlich-Hannöverische Patent wegen Uebergabe des abgetretenen Theiles des Herzogthums Lauenburg vom 16. Juli 1816,***) worin ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die fraglichen Landestheile von dem Prinz-Regenten an Se. Majestät den König von Preussen abgetreten und zu dessen Disposition gestellt worden, von welchem dieselben wiederum sofort „an Se. Majestät den König von Dänemark" abgetreten worden sind. Deßgleichen wird in dem von den Königlich-Preussischen und Königlich-Hannöverischen Bevollmächtigten am 26. Juli 1816 zu Ratzeburg aufgenommenen Traditionsrecesse †) Art. II erklärt, daß die Lauenburgische Uebergabe des anderen Tages (27. Juli 1816) feierlich vollzogen und dadurch die „Krone Dänemark" in den Besitz des ihr cedirten Herzogthums gesetzt werden solle.

Ueberall ist es sonach der König Friedrich VI. in seiner Eigenschaft als König von Dänemark, — (oder was durchaus in gleichem Sinne gebraucht wird, die Krone Dänemark) — welchem die Cession des Herzogthums Lauenburg geschieht, und der den Besitz desselben erwirbt; und dieß war auch vollkommen angemessen, indem nur der König

---

*) Siehe das Gutachten der Schl. Holst. Canzlei vom 23. Juli 1847 bei Ravit, l. c. S. 103; die Urkunde selbst siehe hier als Beilage VIa.

**) Siehe Beilage VIb.

***) Siehe Beilage VII.

†) Siehe Beilage V.

Friedrich VI. in seiner Eigenschaft als König von Dänemark durch den Kieler Frieden Verluste erlitten, beziehungsweise das mit der Krone Dänemark (nicht mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein) durch eine alte Union verbundene Königreich Norwegen verloren und dafür Schwedisch-Pommern und Rügen erhalten hatte, welche er somit auch nur in seiner Eigenschaft als König von Dänemark wieder abtreten und Tauschobjecte dafür annehmen konnte.

§. 5.

Ganz in demselben Geiste und Sinne fand darauf am 2. October 1816 die feierliche Landeshuldigung statt. Der bei dieser Gelegenheit geleistete, von keiner Seite irgend beanstandete Eid lautete wörtlich: *)

„Sie geloben und schwören zu Gott einen leiblichen Eid, daß sie dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frederic VI., König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein und Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. Ihrem allergnädigsten König und Herrn, und Sr. Königlichen Majestät Erbsuccessoren im Königreich Dänemark als ihren rechtmäßigen Erbherren, vermöge Unterthanenpflicht stets getreu, hold, gewärtig und gehorsam sein, Sr. Majestät Nutzen und Bestes nach äußerster Möglichkeit befördern, Nachtheil und Schaden aber, so viel an Ihnen ist, wahren, verhüten und abwenden, auch sonst alles dasjenige thun wollen, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landesherrn schuldig und verpflichtet ist. So wahr Ihnen Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Der Sinn und die Bedeutung dieses Eides konnte den Schwörenden bei seiner vollkommenen klaren Fassung, und nachdem dieselben schon längst durch die im August 1816 publicirten, oben (§. 4) erwähnten Königlichen Patente und Versicherungsschreiben vom 6. December 1815 mit der Willensmeinung des Königs Friedrich VI., das Herzogthum für sich und seine Erben zum Dänischen Throne zu erwerben, bekannt gemacht worden waren, unmöglich zweifelhaft gewesen sein.

Es darf daher mit aller Sicherheit behauptet werden, daß sich zur Zeit der Ableistung dieses Eides die Ritter- und Landschaft, so wie überhaupt die Gesammtheit der Lauenburgischen Staatsangehörigen in voller Uebereinstimmung mit der Willensmeinung des Königs befand.

§. 6.

Faßt man nun alle die bisher erörterten Momente zusammen, so wird man über den staatsrechtlichen Charakter der Verbindung mit der Krone Dänemark, in welche das Herzogthum Lauenburg in Folge der Verträge und Vorgänge in den Jahren 1814—1816 getreten war, unmöglich im Unklaren sein können. Die Verbindung sollte nach dem klar ausgesprochenen Willen des Königs Friedrich VI., des ersten Dänischen Königlichen Erwerbers des Herzogthums Lauenburg, keine Incorporation in dem Sinne einer vollständigen Verschmelzung zu einem reinen Einheitsstaate mit Dänemark sein und ist es auch nie gewesen, daher auch die Frage als eine müßige erscheint, ob derselbe bei der Erwerbung eine Incorporation des Herzogthums Lauenburg hätte vornehmen können. Wenn daher in

*) Gutachten der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei vom 23. Juli 1847, bei Ravit, S. 104.

dem oben (§. 4) angeführten Königlichen Patente vom 6. December von einem „Einverleiben in unsere übrigen Staaten auf ewige Zeiten“ gesprochen wird, so ist hier unverkennbar dieses Wort nicht in seinem engeren und eigentlichen (technischen) Sinne gebraucht worden, weil die „übrigen Staaten“, welche sich unter der Krone Dänemark befanden, und denen das Herzogthum Lauenburg nun „einverleibt“ wurde, selbst nicht einen Einheitsstaat bildeten, sondern als besondere und selbstständige Staaten nur in der Person des Königs von Dänemark einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt fanden. Unter dem „Einverleiben“ des Herzogthums Lauenburg unter die übrigen von dem König von Dänemark regierten Staaten konnte daher auch nichts Anderes verstanden werden, als daß dieses Herzogthum gleich diesen übrigen Staaten nunmehr den König von Dänemark als seinen Staatsherrscher, beziehungsweise als seinen Herzog zu betrachten habe, gerade so wie der König von Dänemark damals auch in Holstein und Schleswig nicht als König, sondern als Herzog regierte. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird nicht nur dadurch bestätigt, daß der König Friedrich VI. in dem gedachten Patente vom 6. December 1815 ausdrücklich den Titel als Herzog von Lauenburg den ihm angestammten Titeln seiner Erbländer beifügte, sondern sie wird über allen Zweifel durch die ausdrückliche, ebenfalls bereits oben (§. 1) erwähnte Erklärung erhoben, welche dieser König in der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 hat abgeben lassen, daß er das Herzogthum Lauenburg „fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum betrachte“, in Folge welcher Erklärung derselbe auch (folgerichtig) die Bezeichnung der von ihm als nunmehrigem Souverain zweier deutscher Bundesländer zu führenden Stimme als Holstein-Lauenburgische beantragte, und von der hohen deutschen Bundesversammlung zugestanden erhielt.

Verbindet man hiermit die Erklärung des Königs Friedrich VI. in der oben (§. 4) erwähnten Versicherungsacte vom 6. December 1815, daß das Herzogthum Lauenburg von ihm für sich und seine Erben zum Dänischen Throne erworben sei, (womit auch die Wortfassung des oben §. 5 erwähnten, von dem Lande geleisteten Huldigungseides buchstäblich übereinstimmt) so tritt klar hervor, daß die Verbindung des Herzogthums Lauenburg mit der Dänischen Krone, so wie sie in der Willensmeinung des Königs Friedrich VI. lag und von ihm geschaffen wurde, ihrem publicistischen Wesen nach eine Art der sog. Personalunionen war, welche so lange bestehen sollte, als er selbst und seine Erben zum Dänischen Throne, d. h. agnatische und cognatische, nach der lex Regia zur Succession in der Krone Dänemark berechtigte legitime Thronerben aus dem Königlichen Hause, beziehungsweise agnatische oder cognatische Descendenten des Königs Friedrich III. vorhanden sein würden. Es war somit durch die Königliche Erklärung und die derselben gemäße Huldigung sofort bei der Erwerbung des Herzogthums festgestellt, und sowohl damals als fast noch ein Menschenalter hindurch von keiner Seite angezweifelt, daß die Verbindung, in welche das Herzogthum Lauenburg, mit Beibehaltung des Charakters eines selbstständigen deutschen Herzogthums, zu dem Dänischen Königshause gebracht wurde, nicht bloß für die Dauer des Königlich-Dänischen Mannsstammes, wie die Verbindung von Holstein und Schleswig, sondern auch für die Dauer des Königlich-Dänischen Weiberstammes fortbestehen sollte, und dieß ist es, was dem publicistischen Sprachgebrauche gemäß in dem vorgedachten Patente vom 6. December 1815 unter dem Ausdrucke „einverleiben auf ewige Zeiten“ zu verstehen ist.

§. 7.

Wenn dessenungeachtet seit dem Beginne der beklagenswerthen Dänischen Verfassungswirren allmählich die Behauptung auftaucht, daß auch die Verbindung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Dänemark, eben so wie die der Herzogthümer Holstein und Schleswig nicht länger als bis zum Erlöschen des Mannsstammes des Königlich-Dänischen Hauses zu dauern habe, so findet diese Erscheinung ihre Erklärung darin, daß das Lauenburgische Land durch die bekannten, von dem damaligen Dänischen Ministerium begünstigten Anträge in der Rothschilder Ständeversammlung des Jahres 1844 auf Umbildung der Dänischen Monarchie zu einem vollen Einheitsstaate, wozu die Erklärung derselben zu einem einzigen nach der lex Regia ungetheilt vererbenden Reiche die Brücke bilden sollte, in große Aufregung versetzt worden war. Hatte auch das Lauenburgische Land keine Veranlassung, sich durch die Aufstellung des Grundsatzes der Vererbung nach der lex Regia direct beschwert zu erachten, und wünschte man sogar bis zu dem gedachten Zeitpunkte keine Trennung von der Krone Dänemark, wie dieß eine Adresse der Ritter- und Landschaft d. d. Ratzeburg, 28. December 1844 an den König Christian VIII. noch ausdrücklich besagt*), so glaubte man doch, und nicht mit Unrecht, in der Art und Weise, wie die Ausdehnung der lex Regia auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein und eine neue einheitstaatliche Organisation der gesammten Dänischen Monarchie angestrebt wurde, einen Angriff auf die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Lauenburg als deutsches Bundesland zu erkennen, wodurch seine Selbstständigkeit und seine deutsche Nationalität zerstört oder in unerträglicher Weise der Dänischen untergeordnet, und insbesondere das Land in finanzieller Beziehung in Abhängigkeit von dem Dänischen Volke gebracht werden sollte. Daß dieß die Veranlassung für Lauenburg war, nach einem Grunde zu suchen, aus welchem die Trennung dieses Herzogthums, eben sowohl wie die Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, von der Krone Dänemark bei dem Erlöschen des Königshauses im Mannsstamme gefordert werden könne, wird von den Vertheidigern des ausschließlichen agnatischen Successionsrechtes unumwunden zugegeben.**) Wenn nun aber auch, wie von derselben Seite eingeräumt wird, die Lauenburger zugleich bestrebt waren, ihre Selbstständigkeit auch Schleswig-Holstein gegenüber zu wahren***), so wollte doch in ähnlicher Weise der Rechtsgrund für eine Trennung von der Dänischen Krone in der Behauptung gefunden werden, daß die Vererbung der Herzogskrone im Mannsstamme, mit Ausschluß des Weiberstammes, ein verfassungsmäßiges Recht des Landes sei. Es konnte nicht fehlen, daß diese Behauptung, einmal ausgesprochen, die Aufmerksamkeit einer Anzahl deutscher Fürstenhäuser erregen mußte, welche für den Fall einer Erledigung der Herzoglichen Krone von Lauenburg Successionsansprüche aus verschiedenartigen Titeln zu erheben sich für berechtigt erachten, und daß, von obiger Voraussetzung ausgehend, mit solchen Prätensionen in- und außerhalb der hohen deutschen Bundesversammlung gegen „die Erben zum Dänischen Throne“ hervorgetreten wurde. Bemerkenswerth ist hierbei, daß sich in dem Herzogthum Lauenburg selbst durchaus keine solche, die Sympathien des Volkes ergreifende Rechtsansicht über die Befugniß des Einen oder des Anderen dieser Prätendenten gebildet hat, wie sie in Holstein und Schleswig hervorgetreten ist. Die Ansprüche

*) Siehe Beilage VIII.

**) Ravit, Untersuchungen. S. 27, 33 ff.

***) Ravit, a. a. O. S. 27.

dieser Prätendenten liegen dem volksmäßigen Rechtsbewußtsein durchaus ferne. Das Land Lauenburg findet sich in seinen **politischen Interessen vollkommen befriedigt**, seitdem durch die Friedenspräliminarien vom 1. August d. J. (1864) die vollständige Trennung des Herzogthums von der Dänischen Monarchie erreicht worden ist. Die Frage, welche Bedeutung der in den Jahren 1815—1816 begründeten Erwerbung des Herzogthums Lauenburg durch den König Friedrich VI. für sich und **seine Erben zum Dänischen Throne** beizulegen ist, hat sonach wesentlich nur noch ein dynastisches Interesse, d. h. sie hat eine rechtliche Bedeutung nur noch in Bezug auf die Succession der sich bestreitenden Prätendenten; sie kann daher um so leichter ohne fernere Beimischung politischer Sympathien oder Antipathien erörtert und erwogen werden, indem so viel feststeht, daß, wem immer dieses Herzogthum zufallen möge, die **frühere Verbindung mit der Krone Dänemark nicht hergestellt werden wird.**

§. 8.

Die Behauptung, daß das Herzogthum Lauenburg nur in dem Mannsstamme des Dänischen Königshauses habe vererben können, will, so viel bis jetzt ersichtlich, vornehmlich darauf gestützt werden, daß dieses Herzogthum ein **Reichsfahnlehen** gewesen sei, in welchem nur die **feudale agnatische** Succession habe gelten können. Hieran reihen sich die Behauptungen, daß diese Successionsart in den alten Lauenburgischen Landesprivilegien, insbesondere in der Confirmatio privilegiorum des Herzogs August vom 16. Mai 1626 und dem Vertrage des Herzogs Julius Heinrich mit der Ritter- und Landschaft zu Ratzeburg vom 8. Mai 1654, worin die agnatische Primogenitur eingeführt worden, ferner und insbesondere in dem mit den Landständen vereinbarten Receß vom 15. September 1702 ihre Bestätigung gefunden habe, zu dessen Aufrechthaltung sich der König von Dänemark in den Staatsverträgen verbindlich gemacht habe, durch welche er das Herzogthum erwarb und der noch am 28. Februar 1845 *) vom König-Herzog Christian VIII. bestätigt worden sei. Hieraus will nun abgeleitet werden, daß die Beschränkung der Succession des Dänischen Königshauses auf seinen Mannsstamm einen Bestandtheil des hergebrachten Verfassungsrechtes des Herzogthums gebildet habe, mit welchem sich die Königlichen Erklärungen, das Herzogthum für die **Erben zum Dänischen Throne** überhaupt (**agnatische**, wie **cognatische**) erworben zu haben, in offenbarem und nicht rechtsbeständigem Widerspruche befänden.

Es hat auch seine volle Richtigkeit, daß in dem Herzogthume Lauenburg als einem Reichsfahnlehen zur Reichszeit nur die agnatische Succession gegolten hat, daß also auch diese in den Landesprivilegien ihre Anerkennung finden mußte, und daß die Aufrechthaltung dieser Landesprivilegien, insbesondere des Landesrecesses vom 15. September 1702 schon in dem Art. VI Ziff. 1 des zwischen Hannover und Preussen am 29. Mai 1815 geschlossenen Tausch- und Cessionsvertrages stipulirt, und hieran anschließend in dem Art. III des zwischen Preussen und Dänemark am 4. Juni 1815 geschlossenen Staatsvertrages von dem König von Dänemark die Verpflichtung eingegangen worden ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, welche der König von Preussen in dem vorgedachten Art. IV des Vertrages vom 29. Mai 1815 gegen den König von Hannover bezüglich der Landesprivilegien des Herzogthums Lauenburg eingegangen hatte. **) Nichts desto weniger kann die Folgerung, welche hieraus gegen die rechtliche Zulässigkeit der cognatischen Thronfolge in diesem Herzogthum gezogen werden will, nicht für begründet erachtet werden.

*) Siehe Beilage IX.

**) Siehe Beilage II. u. III.

Es handelt sich nämlich hier nicht um ein (reales) Recht des Landes, d. h. nicht um einen selbstständig aus dem inneren Verfassungsleben des Herzogthums hervorgegangenen Grundsatz, daß in demselben nur allein die agnatische Succession stattfinden könne, sondern die in die Landesprivilegien deßhalb übergegangenen Bestimmungen waren selbst nur Ausflüsse und Consequenzen eines außerhalb des Herzogthums und des inneren Landesrechtes, durch den Feudalnexus zum Deutschen Reiche, und somit im Reichsstaatsrechte begründeten (subjectiven) Rechtsverhältnisses, d. h. eines Rechtes des landesherrlichen Hauses in Folge Kaiserlicher Belehnung, und der diesem correspondirenden Verbindlichkeit des Landes, dessen Regierung anzuerkennen. Es handelt sich demnach zunächst um die Frage, welchen Einfluß das Aufhören des Reichsverbandes, beziehungsweise die Allodification des Herzogthums und die Abtretung desselben von Hannover an Preussen und beziehungsweise von diesem an die Krone Dänemark auf den ursprünglich exclusiv agnatischen Charakter der Succession in Lauenburg ausüben konnte und ausgeübt hat.

§. 9.

Es ist nun aber schon an sich betrachtet eine notorische gemeinrechtliche und selbstverständliche Rechtswirkung einer jeden Allodification von Lehen, daß hiernach die Succession des Weiberstammes rechtlich zulässig ist, und in Ermangelung dabei besonders getroffener Bestimmungen das ehemalige Lehen nach dem Recht der allodialen adeligen Stammgüter, d. h. so vererbt, daß dabei nur noch ein Vorzug des Mannsstammes vor dem Weiberstamme stattfindet. Es wird auch wohl nicht bestritten werden wollen, daß die deutschen Regentenhäuser insgemein nach der Auflösung des Reiches es als ein ihnen hiermit selbstverständlich ihren Ländern gegenüber*) erwachsenes Recht betrachtet und vielfach ausgeübt haben, ihrem Weiberstamme ein eventuelles Successionsrecht beizulegen, wovon die nach der Auflösung des Reiches octroyirten Landesverfassungsgesetze den sprechendsten Beweis enthalten.

So z. B. Bayern, V.-U. 1818 Tit. II. §. 5; Baden, V.-U. 1818 §. 4, resp. Declaration vom 4. October 1817 als Grundlage des Hausgesetzes; Würtemberg, V.-U. 1819 §. 7; Großh. Hessen, V.-U. 1820 §. 5. u. s. w.

Auch bei der Errichtung neuer constitutioneller Verfassungen im Vertragswege erschien die subsidäre Thronfolge des Weiberstammes regelmäßig als eine Aufstellung in den Verfassungsentwürfen, welche die Krone kraft eines ihr bereits zuständigen Rechtes zu machen sich für befugt erachtete.

(Vergl. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. (1863), Th. I. S. 706, §. 252, III.)

Daß insbesondere die reichslehnbaren Territorien schon zur Reichszeit kein reales, d. h. auf ihnen selbst grundverfassungsmäßig ruhendes Recht darauf hatten, daß in ihnen nur die agnatische Succession Platz greifen könne, ergibt sich überdieß schon daraus, daß es unbestritten dem Kaiser in jedem Augenblicke frei stand, ein jedes Erbmannlehn in ein Weiberlehn zu verwandeln, oder das Land unter Zustimmung des Reichstages durch Aufhebung des Reichslehnverbandes zu allodificiren, und dadurch selbstverständlich dem Weiber-

*) Davon, ob durch das Dasein ehemaliger Sammtbelehnten u. dgl. ein fortdauernder Ausschluß des Weiberstammes begründet werden kann, wird später gehandelt.

stamme ein Successionsrecht zu verschaffen, ohne daß in dem einen oder dem anderen Falle eine Zustimmung der Landstände zur Gültigkeit der eventuellen cognatischen Succession erforderlich gewesen wäre. *)

Beiläufig darf hier doch wohl auch darauf hingewiesen werden, daß das Lauenburgische Land, wenn es auch ganz bei Hannover geblieben wäre, der Anerkennung des Grundsatzes der subsidären Thronfolgeberechtigung des Weiberstammes doch nicht hätte entgehen können. Dieser Grundsatz ist nämlich in allen Verfassungsentwürfen und Verfassungen, welche seit der Auflösung des Reiches in Hannover entstanden sind, gleichfalls aufgenommen und dermalen praktisches Recht für jene Lauenburgischen Landestheile, welche von Hannover im Jahre 1816 zurückbehalten worden sind.

> Vergl. den Entwurf des Hannöverischen Staatsgrundgesetzes vom 15. November 1831, Cap. 2 §. 6, bei Pölitz, Europ. Verf. (2. Aufl.) Bd. I. S. 317; — Grundgesetz v. 26. September 1833. Cap. II. §. 7; ebendaselbst Bd. III. S. 572; — Entwurf der Verf. Urk. von 1838, Cap. I. §. 7; ebendaselbst Bd. IV. S. 104; zweiter Entwurf von 1839, Cap. I. §. 12; ebendas. Bd. IV. S. 125; Landesverf.-Gesetz vom 6. Aug. 1840, Cap. I. §. 12.

§. 10.

Es liegt aber überdieß in der Natur der Sache, daß eine Thronsuccessionsordnung nur in Bezug auf jene Dynastie den Charakter eines Verfassungsgesetzes haben kann, hinsichtlich deren sie eingeführt worden ist, daß sie aber diesen Charakter und überhaupt eine rechtliche Bedeutung in Bezug auf eine andere Dynastie nicht haben kann, welche an die Stelle der bisherigen durch einen von dem bisherigen inneren Staats- oder Verfassungsrechte ganz unabhängigen, außerhalb desselben stehenden völkerrechtlichen Rechtstitel getreten ist, wie dieß bei der Erwerbung des Herzogthums Lauenburg durch die Krone Dänemark der Fall war. In einem solchen Falle ist eine neue Verfassungsbestimmung über die fortan gelten sollende Thronfolgeordnung unentbehrlich. Diese neue Bestimmung kann mit der früheren übereinstimmend, aber eben so wohl auch abweichend von derselben getroffen werden, und letzteres ist, wie vorstehend (§§. 4 und 5) gezeigt wurde, in Bezug auf Lauenburg durch die klaren und unzweideutigen Erklärungen des Königs Friedrich VI. und die in Uebereinstimmung mit denselben geleistete Landeshuldigung geschehen. Hiermit war die für die früher in Lauenburg herrschenden Dynastien gültige Thronfolgeordnung beseitigt, und nach der unzweideutigen Kundgebung aller bei der Einführung eines neuen Thronfolgesystems zur Betheiligung berechtigten Factoren ein neuer grundverfassungsmäßiger Rechtsgrundsatz im Herzogthum Lauenburg eingeführt.

§. 11.

Nach diesen Vorgängen könnte schon an sich nicht das Mindeste mehr darauf ankommen, wenn auch in den älteren Privilegien der Lauenburgischen Landstände die agnatische Succession als ein reales Recht des Landes anerkannt worden wäre, was aber bei einer unparteiischen Prüfung derselben sicher nicht zu erfinden sein wird. Wenn man dabei in Erwägung zieht, daß (wie oben im §. 3 nachgewiesen wurde) die Absicht der sämmtlichen contrahirenden Kronen bei dem Abschlusse der Tausch- und Cessionsverträge

*) Von der möglichen Beschränkung des Kaisers durch die von ihm selbst oder seinem Vorfahren am Reich ertheilten Sammt- und Eventualbelehnungen ist hier nicht nöthig zu sprechen.

vom 29. Mai und 4. Juni 1815 dahin ging, daß der neue Erwerber des Herzogthums dasselbe nach derselben Successionsordnung besitzen solle, welche in dem von ihm besessenen Hauptlande bereits galt, und daß, wie im §. 9 gezeigt wurde, die Krone Hannover zur Zeit des Abschlusses des Vertrages mit Preussen am 29. Mai 1815 in Folge der Auflösung des Reichsverbandes längst schon selbst befugt war, das bis dahin von ihr besessene Herzogthum Lauenburg in Verbindung mit den übrigen Bestandtheilen des Königreiches Hannover im Falle des Erlöschens des Hannöverischen und Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Mannsstammes auf ihre weibliche Linie zu vererben, so muß die Grundlosigkeit der Behauptung klar erkannt werden, als wenn dadurch, daß in den Verträgen vom 29. Mai 1815 Art. IV und vom 4. Juni 1815 Art. III die fortdauernde Geltung der Lauenburgischen Landesprivilegien und insbesondere des dieselben im Allgemeinen bestätigenden Landesrecesses vom 15. September 1702 stipulirt und zugesagt worden ist, auch bedungen und zugestanden worden wäre, daß das Herzogthum Lauenburg nur in dem Mannsstamme des neuen Erwerbers vererbt werden dürfe. Es geht sonach klar hervor, daß die in den Cessionsverträgen vom 29. Mai und 4. Juni 1815 enthaltene Zusage der Erhaltung der alten Landesprivilegien und des Landesrecesses vom 15. September 1702 nur die politischen Gerechtsamen der Landstände gegenüber von dem jeweiligen Landesherrn und die Selbstständigkeit des Landes überhaupt gegenüber von den übrigen Theilen der Dänischen Monarchie, namentlich in Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzen zum Gegenstand haben sollte und haben konnte.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Zusicherung, welche der König Friedrich VI. in der Versicherungsacte vom 6. December 1815 den Landständen und der gesammten Einwohnerschaft des Herzogthums ertheilt hat,

> „sie insgesammt bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen und königlich zu schützen, auch namentlich den Principalreceß vom 15. September 1702 aufrecht zu erhalten“

mit der in derselben Urkunde von demselben ausgesprochenen Erklärung, daß das Herzogthum von ihm „für sich und seine Erben zum Dänischen Throne“ erworben worden sei, nicht im Mindesten im Widerspruch steht, und daß ein Versuch, diese Worte auf die agnatischen Erben des Dänischen Thrones einzuschränken, durchaus unstatthaft ist, sowie auch das Gezwungene einer solchen einschränkenden Erklärung von selbst einleuchtet.

Für nicht minder grundlos muß es auch erachtet werden, wenn in dem Art. V des Traditionsrecesses vom 26. Juli 1816 eine Anerkennung oder Bestätigung der ausschließlichen Statthaftigkeit der agnatischen Thronfolge im Herzogthum Lauenburg gefunden werden will.

Dieser Artikel handelt nämlich, wie der Augenschein zeigt, gar nicht von den eventuellen Successionsansprüchen dritter Fürstlicher Häuser an Lauenburg, auf welche notorisch bei dem Abschlusse der Cessionsverträge vom 29. Mai und 4. Juni 1815 sowohl von Hannover als von Preussen und Dänemark auch nicht die mindeste Rücksicht genommen worden war,*) sondern der Art. V des Traditionsrecesses handelt nur von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche auf dem Lauenburgischen Lande gegen andere „Staaten“ und so umgekehrt von diesen „Staaten“ gegen das Lauenburgische Land begründet sein

*) Dasselbe gilt auch bezüglich des Art. XXIX des Traditionsrecesses (Beil. V), welchen man ebenfalls ohne Grund hat hieher ziehen wollen.

mögen und nur von diesen Rechten und Verbindlichkeiten wird in dem angezogenen Art. V gesagt, daß sie in ihrer bisherigen Kraft bleiben sollen. Hierunter sind aber der klaren Wortfassung und dem Zusammenhange nach unverkennbar nur Rechte und Verbindlichkeiten zu verstehen, welche sich auf den internationalen Verkehr beziehen; denn daß die etwaigen eventuellen Successionsrechte der Anhaltischen, Mecklenburgischen, Sächsischen oder irgend anderer Fürstlicher Häuser auf das Herzogthum Lauenburg als Rechte ihrer „Staaten“ bezeichnet, oder hierunter auch nur begriffen werden könnten, wird wohl von keiner Seite behauptet werden wollen.

§. 12.

So wenig hiernach ein Zweifel darüber wird obwalten können, daß die legitimen cognatischen „Erben zum Dänischen Throne“ nicht minder als die agnatischen, dem Lande gegenüber nach den Staatsverträgen aus den Jahren 1814—1816 befugt waren, die Succession in dem Herzogthum Lauenburg in Anspruch zu nehmen, eben so wenig können die Einwendungen hiergegen für begründet erachtet werden, welche, wie es scheint, vom dynastischen Standpunkte aus von Seiten einiger deutschen Fürstenhäuser erhoben werden wollen. Diese Einwendungen selbst beruhen, so viel aus den bisherigen nicht officiellen Verlautbarungen zu entnehmen ist, übrigens auf sehr verschiedenen Grundlagen, so daß diese Prätendenten in die Lage kommen, sich die Rechtlichkeit der von ihnen behaupteten Successionsansprüche unter einander selbst zu bestreiten. Die Aufgabe der vorliegenden Denkschrift kann daher nur die sein, diese Behauptungen in so fern zu besprechen, als sie das gemeinschaftliche Ziel haben, die durch die Cessionsverträge vom 29. Mai und 4. Juni 1815 begründete Successionsberechtigung der cognatischen Erben zum Dänischen Throne zu bestreiten.

Zwischen den angemeldeten Successionsansprüchen mehrerer deutschen Fürstenhäuser findet nun ein wesentlicher Unterschied statt. Das eine Fürstenhaus, Anhalt, sucht nämlich Ansprüche geltend zu machen, welche es schon zur Reichszeit gegen das Braunschweigische Haus geltend zu machen unternommen hatte, und zwar nicht nur bevor dieses Haus, wie oben §. 1 erwähnt worden, die Kaiserliche Belehnung mit dem Herzogthum Lauenburg (1716) erlangt hatte, sondern auch nachher, ohne damit vor den Reichsgerichten durchdringen zu können. Es ist dieß eine notorische Thatsache, welche an sich schon sicher nicht geeignet ist, ein günstiges Vorurtheil für die Anhaltischen Ansprüche zu erwecken.

Auch das Haus Mecklenburg scheint seine Ansprüche auf Rechtstitel gründen zu wollen, aus welchen es schon zur Reichszeit bessere Ansprüche auf die Succession in dem Herzogthume Lauenburg ableiten zu können vermeinte, als das Braunschweig-Lüneburgische Haus, indem es sich hauptsächlich auf Erbeinigungen und Erbverbrüderungen stützt, welche in den Jahren 1431 und 1518 von ihm mit den Lauenburgischen Herzogen geschlossen worden sein sollen.

Das Königlich-Sächsische Haus dagegen und die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser Ernestischer Linie, welche zwar auch lange Zeit, gestützt auf eine vom Kaiser Maximilian I. unter dem 28. Juli 1507 ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung, ein besseres Successionsrecht in Lauenburg gegen das Braunschweig-Lüneburgische Haus behaupteten und geltend zu machen versuchten, haben schon in dem Laufe der letzten Jahrhunderte den Streit gegen dieses Haus vertragsmäßig aufgegeben; Kursachsen durch den Vergleich vom 19. Juni 1697, die Ernestinische Linie, vertreten durch

Sachsen-Gotha durch den Vergleich vom 22. September 1732. In diesen Vergleichen wurde den Sächsischen Häusern dagegen von Braunschweig zugestanden, daß nach dem Aussterben des Braunschweigischen Hauses im Mannsstamme Lauenburg an sie zurückfallen solle, zu welchem Zwecke ihnen auch die Nachsuchung einer Sammtbelehnung zugestanden wurde, welche auch Kursachsen, als Georg II. die Lauenburgische Investitur beim Kaiser nachsuchte, verlangte und erhielt.

Endlich sind auch dem Vernehmen nach Successionsansprüche von dem Herzoglich-Augustenburgischen Hause erhoben worden, welche, wie es scheint, auf dessen agnatische Verwandtschaft mit dem Dänischen Königshause gestützt werden sollen.

§. 13.

Was nun zunächst die Ansprüche des Anhaltischen Hauses anbelangt, so stützen sich dieselben auf ein behauptetes Successionsrecht ex jure sanguinis. Abgesehen aber davon, daß es dem Anhaltischen Hause schon zur Reichszeit nicht gelungen ist, und schwerlich dermal gelingen wird, zu beweisen, daß schon der im Jahre 1212 verstorbene gemeinschaftliche Stammvater des Anhaltischen und Sachsen-Lauenburgischen Hauses, Herzog Bernhard, mit dem Herzogthum Lauenburg beliehen gewesen sei, so ist hier aus mehrfachen Gründen nicht nothwendig, in eine materielle Prüfung der Anhaltischen Behauptungen einzugehen. Es steht nämlich fest, daß das Haus Anhalt mit seinen erhobenen Ansprüchen schon durch ein Kaiserliches Conclusum vom 20. August 1728 in possessorio abgewiesen worden ist. Allerdings wurde dem Hause Anhalt dabei zugleich das Petitorium vorbehalten, und ist von ihm auch der Rechtsweg in petitorio durch die Einreichung einer Petitorienklage im Jahre 1729 betreten, auch nachher bei Gelegenheit des Aachener Friedens und dann auf dem Wiener Congresse, nach Verlautbarung des zwischen Hannover und Preussen über das Herzogthum Lauenburg abzuschließenden Cessionsvertrages vom 29. Mai 1815, so wie auch später mehrfach in der hohen deutschen Bundesversammlung eine Verwahrung seiner Ansprüche eingelegt worden.*)

Aus diesem Allem würde aber im äußersten Falle nicht mehr als eine Befugniß des Hauses Anhalt gefolgert werden können, die im Jahre 1729 angestellte, aber nicht weiter verfolgte Petitorienklage wieder aufzugreifen, oder eine neue Petitorienklage gegen den in possessorio urtheilsmäßig geschützten Besitzer des Herzogthums Lauenburg (zur Zeit des Wiener Congresses den König von Hannover oder seit 1816 gegen dessen Rechtsnachfolger, den König von Dänemark und dessen Erben zum Dänischen Throne,) anzustellen. Uebrigens muß in Abrede gestellt werden, daß eine solche Petitorienklage, oder überhaupt ein mit derselben verfolgbarer Rechtsanspruch, auch wenn er an sich ursprünglich materiell begründet gewesen wäre, noch heut zu Tage mit rechtlicher Wirkung erhoben werden könnte, und wird das Gewicht der großen und entscheidenden rechtlichen Bedenken, welche einer solchen Wiederaufnahme der im Jahre 1729 angestellten, jedoch nicht weiter verfolgten Petitorienklage entgegenstehen, nicht verkannt werden können. Die petitorische Klage nämlich, welche dem Hause Anhalt durch das Kaiserliche Conclusum vom 20. August 1728 nachgelassen worden ist, kann, da es sich um das vasallitische Recht an einem Reichslehen handelte, nicht anders als die dem Vasallen überhaupt zur Geltendmachung seines Rechtes

*) Siehe die Anhaltischen Noten an Hannover und Preussen vom 2. März 1816 bei Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. VI. S. 321 ff. Vgl. das Protokoll der ersten Bundestagssitzung vom 5. November 1816, das Protokoll der 28. Sitzung vom 17. September 1846 §. 272 u. s. w.

am Lehen zuständige rei vindicatio utilis aufgefaßt werden. Diese verjährt aber, ohne daß sich für die Reichslehen eine Ausnahme erweisen ließe, wie jede andere rei vindicatio in dreißig Jahren, und insofern sie zwar gerichtlich anhängig gemacht, der Proceß aber nicht fortgesetzt worden ist, würde von dem letzten gerichtlichen Acte an, nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 23 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 in Processen unter deutschen Bundesgliedern maßgebend sind, der Ablauf eines vierzigjährigen Zeitraumes genügen, um den Besitzer und dessen Rechtsnachfolger vor jeder weiteren Anfechtung sicher zu stellen. Dieser Zeitraum ist nun längst und zwar schon zur Zeit des Reichsverbandes abgelaufen, und eben hiermit jede weitere Rechtsverfolgung im processualischen Wege dem Anhaltischen Hause abgeschnitten. Protestationen aber, welche bei Friedensschlüssen oder anderen politischen Vorgängen eingelegt werden, kann keinenfalls die Rechtswirkung einer Unterbrechung dieser processualischen Verjährung beigelegt werden, da sie immerhin nur den Charakter von außergerichtlichen Handlungen haben können.

Eben so wenig kann sich das Anhaltische Haus auf eine Unterbrechung der Verjährung oder auf einen Nichteintritt derselben wegen Mangels eines Gerichtshofes, vor dem seine Ansprüche hätten geltend gemacht werden können, berufen, indem die Reichsgerichte bis zur Auflösung des Reiches in Thätigkeit geblieben sind, und seit der Gründung des Deutschen Bundes bezw. mit der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 in dem Bundes-Austrägalgerichte eine Instanz gegründet worden ist, vor welcher die Streitigkeiten unter Bundesgliedern — (und solche waren die möglichen Gegner des Hauses Anhalt, Hannover, Preussen und die König-Herzoge von Lauenburg, eben so wie dieses Fürstliche Haus selbst) — zur processualischen Entscheidung gebracht werden konnten. Seit der Gründung des Deutschen Bundes sind aber bereits wieder mehr als vierzig, nahezu fünfzig Jahre verflossen, ohne daß Anhalt mit einem processualischen Antrage hervorgetreten wäre. Seit der Einreichung der Petitorienklage (1729) sind also mehr als Einhundert Jahre verflossen, ohne daß das Fürstliche Haus Anhalt einen weiteren processualischen Schritt gethan hätte, obschon es, die kleine Periode der Rheinbundeszeit (1806—1814) abgerechnet, niemals an der gerichtlichen Verfolgung seines behaupteten Rechtes behindert gewesen war. Würde man daher zur Verjährung landesherrlicher Ansprüche sogar eine Verjährung von hundert Jahren für erforderlich halten, so würde dieser Zeitraum längst erfüllt sein.

§. 14.

Aber auch abgesehen von allen diesen processualischen und civilistischen Bedenken würde ein Rechtsanspruch von Anhalt auf die Succession in dem Herzogthume Lauenburg, welcher sich auf alte Rechtstitel stützt, womit das auf Kaiserliche Investitur (1716) gegründete und durch ein reichsgerichtliches Urtheil (1728) in possessorio geschützte und seitdem ununterbrochen in Ausübung bestandene Besitzrecht des Hannöverischen Hauses und seiner Staatssuccessoren in Lauenburg angefochten werden soll, keine Anerkennung finden können.

Der von Hannover mit Preussen abgeschlossene Cessionsvertrag vom 29. Mai 1815 welcher den Ausgangspunkt und die Grundlage aller folgenden Verträge über die Cession des Herzogthums Lauenburg bildet, ist nämlich nicht zur Zeit des Wiener Congresses, also zu einer Zeit geschlossen, in welcher es darauf ankam, die durchaus zerrütteten politische Verhältnisse des gesammten Europa's neu zu ordnen, und brauchbare Grundlagen für di

Zukunft zu gewinnen, sondern es ist ausdrücklich, wörtlich und buchstäblich gerade der hier einschlägige Principalartikel IV des Vertrages vom 29. Mai 1815 als Art. XXIX in die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 aufgenommen, und somit integrirender Theil dieses Grundgesetzes für den neugeschaffenen Zustand von Europa geworden.*) Es ist somit die Abtretung des Herzogthums Lauenburg von Hannover an den König von Preussen und seine Nachfolger (successeurs) zum Besitz in voller Souverainetät und mit freiem Verfügungsrechte (propriété) von den sämmtlichen acht Großmächten, welche die Wiener Congreßacte errichteten, als eine politische Nothwendigkeit anerkannt und garantirt, und eben hiermit ein neuer Rechtszustand und neuer Rechtstitel in Bezug auf den Besitz des Herzogthums Lauenburg geschaffen worden, gegen welchen frühere Rechtstitel, wie wohlbegründet sie auch sonst sein mögen, nicht weiter in Betracht kommen können, so bedauerlich es auch an sich sein mag, wenn durch die Macht der zu einer solchen Bestimmung zwingenden Zeitverhältnisse und die unabweislichen höheren Rücksichten auf die Neugründung der europäischen Hauptstaaten andere, geschichtlich vielleicht sogar wohlbegründete Rechte verletzt oder aufgehoben werden mußten, ohne daß es möglich war, den hierdurch Beeinträchtigten eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Wie so vielfach in jener Zeit, so hat auch in Beziehung auf Lauenburg die neue Thatsache ein neues Recht geschaffen. Wie dringend nothwendig es für die Krone Preussen und somit wie wichtig es im Gesammtinteresse von Europa sein mußte, bei der Neubildung ihres Staatsgebietes zu einiger Arrondirung zu gelangen, welche sich im Norden nur durch den Erwerb von Schwedisch-Pommern und Rügen erreichen ließ, und wozu der Cessionsvertrag mit Hannover allein die Brücke bilden konnte, liegt klar am Tage. Unter keinen Umständen würde es die Krone Preussen zugeben oder anerkennen können, daß der von ihr mit der Krone Hannover am 29. Mai 1815 über das Herzogthum Lauenburg geschlossene Cessionsvertrag aus irgend einem Grunde für nicht rechtsbeständig oder hinfällig erklärt würde, was die unerträglichsten Consequenzen nach sich ziehen würde. Steht aber, wie nicht zu bestreiten ist, fest, daß dieser Vertrag ein rechtsbeständiger, von den acht Großmächten als solcher anerkannter und garantirter Vertrag ist, so muß auch anerkannt werden, daß alle Anzweifelungen des Rechtes der Krone von Hannover, das Herzogthum Lauenburg an Preussen zu beliebiger weiterer Abtretung abzutreten, keine praktische Bedeutung mehr haben können, und eine fernere Berufung auf Rechtstitel, wodurch das bis 1815—1816 bestandene Besitzrecht Hannovers am Herzogthum, und somit das hieraus fließende Veräußerungsrecht desselben bestritten werden wollte, nach der damaligen, durch die Wiener Congreßacte geschaffenen Lage der Sache durchaus unzulässig ist.

Alles, was in dieser Beziehung den Anhaltischen Ansprüchen entgegensteht, steht eben so auch den Mecklenburgischen Ansprüchen entgegen, wobei noch besonders zu beachten sein dürfte, daß Mecklenburg selbst zur Reichszeit, so viel bekannt, nie den Versuch gemacht hat, seine behaupteten Ansprüche zu einem gerichtlichen Austrag zu bringen, wo ihm doch durch das Bestehen der obersten Reichsgerichte dazu volle Gelegenheit gegeben war.

§. 15.

Was sodann die Bedeutung der von den Sächsischen Häusern erhobenen Ansprüche auf die Succession im Herzogthum Lauenburg gegenüber von den cognatischen

*) Siehe G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. I. (1858) S. 261.

Erben zum Dänischen Throne anbelangt, so ist nicht nöthig, in eine weitläufige Untersuchung darüber einzugehen, ob Successionsrechte, welche an ehemaligen Reichsmannlehen durch Kaiserliche Eventual- und Sammtbelehnungen und damit concurrirende oder dazu gekommene Erbverträge mit dem vasallitischen Hause begründet worden sind, heut zu Tage, nach der Auflösung des Reiches, noch fortdauernde Kraft haben, und das ehemals vasallitische Haus in der Art beschränken, daß nach wie vor sein Weiberstamm als zu Gunsten der Sammtbelehnten oder erbverbrüderten Eventualbelehnten von der Succession nach dem Abgang des vasallitischen Mannsstammes ausgeschlossen bleibt. Eben so wenig ist nöthig, die Frage zu ventiliren, ob zur Gültigkeit von Erbverträgen unter Eventual- oder Sammtbelehnten die Kaiserliche Confirmation nöthig war oder nicht. Man dürfte nämlich die Ansicht, welche der Fortdauer des Successionsrechtes der Eventual- und Sammtbelehnten am Günstigsten ist, unbedenklich im Allgemeinen als richtig zugeben; obgleich dieß bekanntlich eine sehr bestrittene Rechtsfrage ist, so würde doch nichts desto weniger nach den besonderen Umständen, welche bei dem vorliegenden Falle in Betracht gezogen werden müssen, eine Berechtigung der Sammt- oder erbvereinten Eventualbelehnten, die cognatischen Erben zur Dänischen Krone in der Concurrenz um die Succession in dem Herzogthum Lauenburg auszuschließen, nicht als begründet anzuerkennen sein.

Es würde nämlich auch hier — ungeachtet der wesentlich verschiedenen rechtlichen Grundlage der Sächsischen Ansprüche von jener der Anhaltischen — gerade so wie es in Bezug auf letztere der Fall ist, vor Allem die Frage zu entscheiden sein, ob die von der Krone Hannover im Vertrage vom 29. Mai 1815 geschehene Abtretung des Herzogthums an Preussen ein an sich staats- und völkerrechtlich rechtsbeständiger Act war oder nicht. Die Bejahung dieser Frage wird auch den Sammt- und erbvereinten Eventualbelehnten gegenüber ganz aus denselben Gründen geschehen müssen, welche bereits oben im §. 14 dargelegt worden sind. Auch die Sammt- und Eventualbelehnten werden nicht umhin können, anzuerkennen, daß die zur Zeit des Wiener Congresses geschehene Abtretung des Herzogthums Lauenburg von Hannover an Preussen ein Act zwingender politischer Nothwendigkeit zum Behufe der Neugestaltung der zerrütteten europäischen Staatszustände war, und daß dieser Act von den acht Großmächten als eine solche Nothwendigkeit anerkannt worden ist, und die Weihe des Rechtes durch ihre gemeinsame, in der Aufnahme der betreffenden Vereinbarung in die Wiener Congreßacte ausgesprochene Garantie erlangt hat. Wo aber eine Veräußerung durch den Besitzer in Folge einer anerkannten oder anzuerkennenden rechtlichen Nothwendigkeit vorgenommen worden ist, sind eben damit sowohl nach lehnsrechtlichen als nach den bei allodialen Stammgütern und Fideicommissen unbestritten gültigen, analog auf die Landessuccessionen anzuwendenden Rechtsgrundsätzen alle Rechte der sonst noch außer dem Besitzer an der Sache Sammt- oder eventuell Berechtigten selbstverständlich miterloschen, es müßten denn deßhalb besondere Vorbehalte zu ihren Gunsten gemacht worden sein. Daß Letzteres aber in vorliegendem Falle nicht geschehen ist, zeigt ein Blick auf den Inhalt der Verträge vom 29. Mai und 4. Juni 1815; vielmehr ergibt sich, wie bereits oben (§. 3) erwähnt wurde, aus denselben vollkommen klar, daß es die Absicht der Contrahenten war, das Herzogthum Lauenburg frei von jeder Beschränkung durch Ansprüche oder Rechte irgend welcher Successionsberechtigten an den neuen Erwerber übergehen zu lassen, und liegt eben so klar vor, daß der ganze Zweck dieser Tausch- und Cessionsverträge nicht hätte erreicht werden und dieselben überhaupt nicht hätten zu Stande kommen können, wenn dem neuen Erwerber nicht das Land in der Weise hätte überwiesen

werden wollen, wie es dem staatsrechtlichen Begriffe der „pleine propriété“ entspricht. Wenn bei einem derartigen in anerkannter politischer Nothwendigkeit abgeschlossenen Vertrage, welchen der bisherige Inhaber des Landes der Natur der Sache nach nur in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt schließen kann, der Landesherr seine Landeshoheit oder Souverainetät für sich und seine Nachfolger (successeurs) einem anderen Fürstenhause cedirt, so haben Sammt- und Eventualbelehnte oder Erbvereinte kein Recht, willkürlich diesen jede Art der legitimen Nachfolgeberechtigten begreifenden Ausdruck auf die Nachkommen (descendans) oder sonstigen Geblütserben des cedirenden oder verzichtenden Fürsten zu beschränken und für sich ein besseres oder anderes Recht zu beanspruchen, als die aus dem Geblütsrechte successionsberechtigten Mitglieder des Regentenhauses. Eine andere, hier jedoch nicht zu erörternde Frage wäre es aber, ob die Sammt- oder erbvereinten Eventualbelehnten in dem Falle, wenn das cedirende Fürstenhaus für die abgetretenen Landestheile Aequivalente erhalten hat, nicht eine Uebertragung ihrer durch die Cession an einen dritten Fürsten beeinträchtigten Successionsrechte auf die Aequivalente zu verlangen, oder diese Uebertragung als eine selbstverständliche Folge des Tauschvertrages zu betrachten und eben hierdurch eine rechtliche Gleichstellung mit den Geblütserben im cedirenden Fürstenhause, welchen unbezweifelt diese Aequivalente zu Gute kommen, zu beanspruchen befugt sind?

§. 16.

Wollte man aber auch annehmen, daß die Abtretung des Herzogthums Lauenburg von Hannover an Preussen, und folgemäßig sodann auch dessen Abtretung von Preussen an den König von Dänemark nicht als völkerrechtlich rechtsbeständig und somit alle weiteren Ansprüche der vorher Successionsberechtigten ein für allemal ausschließend zu betrachten sei; oder wollte man auch annehmen, daß ein solches völkerrechtliches Rechtsgeschäft wohl unter den Contrahenten und deren Geblütserben rechtsbeständig sein, jedoch dadurch den vorher schon begründeten Successionsrechten von Sammtbelehnten oder erbvereinten Eventualbelehnten kein Abbruch geschehen könne, sondern diese Successionsrechte nichts desto weniger selbstverständlich als fortbestehend betrachtet werden müßten, — so würde auch bei dieser Unterstellung das Haus Sachsen nicht für befugt erachtet werden können, dermal schon, d. h. bei dem Erlöschen des Königlich-Dänischen Mannsstammes, seine eventuellen Successionsrechte geltend zu machen.

Es ist nämlich ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, welchen die gemeinrechtliche Praxis, gestützt auf I. Feud. 8 §. 1, II. Feud. 26 §. 13, und II. Feud. 39, sowohl bei Lehen als auch analog wegen Gleichheit des Grundes, bei allodialen Stamm- und Familienfideicommißgütern, angenommen hat, daß die Eventualberechtigten erst dann das von dem Besitzer unbefugt veräußerte Object von dem neuen Erwerber und dessen Rechtsnachfolgern vindiciren dürfen, wenn die successionsfähige Descendenz des Veräußerers erloschen, und dadurch der Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem für die Eventualberechtigten der Natur der Sache nach erst actio nata vorhanden ist, d. h. in welchem sie selbst erst zur wirklichen Ausübung ihres eventuellen Rechtes (der Ausstellung der sog. actio revocatoria) berufen sind, bezw. berufen sein würden, wenn das Object ohne Veräußerung bis dahin in dem Besitze des Hauptvasallen und seiner Descendenz verblieben wäre.

(Vergl. Knipschildt, de jure fideicommissorum familiae. Cap. XIII. Nr. 25 (Editio a. 1654 pag. 714, Editio a. 1750 pag. 583); — G. L. Böhmer, principia jur. feudal. §. 275—277; — G. M. Weber, Handbuch des Lehnrechts,

Thl. IV. pag. 455, 470, 471; — Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts §. 136; — Carl von Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-fideicommissen, Leipzig 1838 §. 81; — sowie auch die Lehr- und Handbücher des gem. deutschen Privatrechts von Eichhorn, Mittermaier, Philipps, Gerber, Hillebrand, Gengler, Walter, Beseler u. s. w.)

Daß dieser Grundsatz auch bei Successionsstreitigkeiten in deutschen Landesherrschaften gleichmäßig Anwendung findet, ist überdieß schon früher in dem Schooße der hohen deutschen Bundesversammlung durch eine hohe deutsche Staatsregierung nachgewiesen worden, nämlich in der Oldenburgischen Erklärung über einen Antrag des Grafen Heinrich Wilhelm Bentinck in der 28. Sitzung der Bundesversammlung vom 29. September 1858, Protokoll §. 368, S. 1019 und der hieran anschließenden von Oldenburg in der 32. Sitzung vom 20. October 1859, Protokoll §. 284, S. 737 eingereichten Ausführung.

Da nun aber das Königlich-Hannöverische und beziehungsweise Braunschweigische Haus in seinem (wie von dem Sächsischen Hause anerkannt wird) im Herzogthum Lauenburg successionsberechtigten Mannsstamme noch nicht erloschen ist, so dürfte doch wohl so viel klar vorliegen, daß, selbst unter der nicht einzuräumenden Voraussetzung einer unbefugten Veräußerung des Herzogthums durch Hannover, rechtlich nicht angenommen werden kann, daß dermal schon das Sächsische Haus sich in der Lage befinde, von einer Revocation des Herzogthums Lauenburg einen Erfolg erwarten zu dürfen. Jedenfalls würde sonach das Herzogthum Lauenburg bei den Erben zur Dänischen Krone so lange zu verbleiben haben, bis die Erlöschung des Hannöverischen und Braunschweigischen Mannsstammes eingetreten sein würde.

Es dürfte auch hier wohl daran zu erinnern sein, daß die Königliche Regierung von Sachsen bei der Einlegung ihrer Verwahrung wegen der Successionsrechte des Königlichen Hauses Sachsen an dem Herzogthume Lauenburg den vorstehend angezogenen Rechtsgrundsatz selbst, und zwar in gerader Beziehung auf den vorliegenden Fall, als den maßgebenden anerkannt hat. Es hat nämlich die Königliche Regierung von Sachsen in der ersten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 14. Januar 1847, Protokoll S. 13*) durch ihre Bundestags-Gesandtschaft erklären lassen, daß sie — gegen die von Mecklenburg und Anhalt erhobenen Ansprüche eben so wie gegen die Ansicht der Königlich-Dänischen Regierung über die Untrennbarkeit des Herzogthums Lauenburg von der Krone Dänemark —

> „die Successionsansprüche des Königlichen Hauses an dem Herzogthume Lauenburg nach dem etwaigen Aussterben des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg ausdrücklich verwahren müsse."

Ein Mehreres, als die Succession in das Herzogthum Lauenburg nach dem etwaigen Erlöschen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hat sonach officiell das Königliche Haus Sachsen selbst nicht in Anspruch nehmen zu können geglaubt.

§. 17.

Wirft man nun noch einen Blick auf die Stellung des Herzoglich-Augustenburgischen Hauses zu der Lauenburgischen Successionsfrage, so wird als unbestritten und notorisch anerkannt werden müssen, daß dieses Haus im Verhältniß zum Dänischen Königshause allerdings zu den eventuell zur Succession in die Dänische Krone Berechtigten gehört, aber nur

*) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. (1859) S. 447.

als eine cognatische, der Hessischen als solche nachstehende Linie. Es würde sonach das Augustenburgische Haus nach dem etwaigen Aussterben oder sonstigen Wegfall der Hessischen Linie eben wegen dieser seiner Eigenschaft als sodann nächste cognatische Linie allerdings befugt sein, als cognatische Erben zum Dänischen Throne auch die Succession in das Herzogthum Lauenburg in Anspruch zu nehmen.

Allein hiervon ist dermalen nicht die Frage. Die Hessische, unstreitig nähere cognatische Linie ist noch vorhanden; es müßte daher das Augustenburgische Haus, wenn es mit Ausschluß derselben die Succession in Lauenburg beanspruchen will, einen Vorzug vor der Hessischen Linie, oder einen sonstigen Grund des Ausschlusses derselben nachweisen können. Daß ein solcher Grund nicht etwa in den von der Landgräfin Charlotte von Hessen und dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen ausgestellten Verzichten auf die Succession in der Dänischen Gesammtmonarchie vom 18. Juli 1851 liegen kann, erhellet von selbst daraus, daß, wie im §. 19 und folg. näher erörtert und nachgewiesen werden wird, diese Verzichte keine unbedingten waren, und durch den Nichteintritt der darin gesetzten Bedingung ihrer Wirksamkeit hinfällig und rechtlich bedeutungslos geworden sind.

Der Versuch aber, welcher, wie es scheint, gemacht werden will, einen Vorzug des Augustenburgischen Hauses vor der Hessischen Linie anderweit zu begründen, muß als durchaus mißlungen erachtet werden. Es wird nämlich die Behauptung aufgestellt,*) daß der Königlich-Dänische Mannsstamm keineswegs mit König Friedrich VII. erloschen sei, sondern noch in mehreren agnatischen Linien fortblühe, unter welchen die Augustenburgische die primogenita sei. Anknüpfend an die bereits oben (§§. 7 bis 11) als irrthümlich nachgewiesene Unterstellung, daß das Herzogthum Lauenburg nur agnatisch vererben könne, wird sodann die Behauptung aufgestellt, daß nicht König Friedrich VI. und „seine Descendenz", sondern das „Dänische Königshaus" an die Stelle des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses getreten sei, und daß, da Lauenburg zur Zeit der Abtretung an Dänemark schon aufgehört habe, Lehn zu sein, auch der lehnsrechtliche Grundsatz, daß nur die Descendenz des primus acquirens, als in der ersten Investitur inbegriffen, succediren dürfe, hier keine Anwendung finden könne. Dabei wird noch darauf hingewiesen, daß auch König Christian VIII. und König Friedrich VII., welche ohne Widerspruch in Lauenburg succedirten, keine Descendenten des primus acquirens (Königs Friedrich VI.) gewesen wären.

Dieser Versuch, für das Augustenburgische Haus Ansprüche auf Lauenburg zu begründen, beruht aber durchaus auf unrichtigen Vorstellungen und Unterstellungen. Es wird nämlich hierbei — abgesehen von der bereits gedachten irrigen Behauptung, als wenn in Lauenburg nur die agnatische Succession stattfinden dürfe, — der Begriff des Dänischen Königshauses ganz unrichtig aufgefaßt, und mit dem Begriffe des Holsteinischen Gesammthauses verwechselt. Zum Dänischen Königshause gehören notorisch nur jene Mitglieder des Holsteinischen Gesammthauses, welche Descendenten des Königs Friedrich III. und als solche nach der lex Regia zur Thronfolge in Dänemark berufen sind. Diese Linie des Holsteinischen Gesammthauses, oder das Dänische Königshaus in dem allein richtigen Sinne ist notorisch mit dem Tode des Königs Friedrich VII. im Mannsstamme erloschen. Daß andere Linien des Holsteinischen Gesammthauses mit diesem Dänischen Königshause agnatisch verwandt sind, macht sie nicht zu Mitgliedern derselben und gibt ihnen kein Recht, welches nur für die Mitglieder des Dänischen Königshauses allein begründet ist. Wären die Mit-

*) Ravit S. 95—97.

glieder des Augustenburgischen Hauses als agnatische Mitglieder des Dänischen Königshauses zu betrachten, so hätten sie bei dem Tode des Königs Friedrich VII. unmittelbar in die Dänische Königskrone succediren müssen, in welchem Falle die ganze Streitigkeit über die Succession in die Dänische Gesammtmonarchie und die Frage nach der Trennung einzelner Theile von derselben gar nicht hätte entstehen können.

Die fernere Behauptung aber, daß bei allodialen Territorien die Succession nicht auf die Descendenten des ersten Erwerbers beschränkt sei, ist in dieser Allgemeinheit ebenfalls unrichtig; vielmehr gilt es noch notorisch als allgemeiner, und zwar nicht bloß deutsch-rechtlicher, sondern als europäisch-rechtlicher Grundsatz, daß auch die allodialen Kronen nur auf die Descendenz des ersten Erwerbers vererben, sofern nicht bei der Erwerbung oder nachher in gültiger Weise eine Ausdehnung des Thronfolgerechtes auf gewisse, bestimmt benannte Collateralen ausdrücklich festgesetzt wird.*)

Uebrigens ist nicht nöthig, sich bei derartigen, ihre Grundlosigkeit offen zur Schau tragenden Einwendungen aufzuhalten. Der allein schon entscheidende Punkt liegt darin, daß der König Friedrich VI. das Herzogthum Lauenburg in seiner Eigenschaft als König von Dänemark, und nicht als Herzog von Schleswig und Holstein und zwar für sich und „seine Erben zum Dänischen Throne" erworben hat und erworben haben wollte, wie dieß aus den bestimmtesten ausdrücklichen Erklärungen des Königs Friedrich VI. selbst hervorgeht, und oben (§. 4 u. ff.) ausführlich nachgewiesen ist. Hieraus ergibt sich aber ebensowohl einerseits, wie Christian VIII. und Friedrich VII. unbestritten in das Herzogthum Lauenburg succediren konnten, ohne Descendenten des Königs Friedrich VI., des primus acquirens von Lauenburg, zu sein, als sich auch hieraus andererseits ergibt, daß das Augustenburgische Haus nicht eher Ansprüche auf die Succession im Herzogthum Lauenburg erheben kann, als bis es zur Succession in die Dänische Königskrone berufen wird, was es nur in seiner Eigenschaft als cognatische Linie, nach dem etwaigen Aussterben der näheren cognatischen Hessischen Linie werden könnte.

§. 18.

Faßt man die bisher erörterten Punkte zusammen, so möchte doch wohl nicht der mindeste Zweifel darüber bleiben können, daß in dem Falle des Erlöschens des Königlich-Dänischen Mannsstammes das Herzogthum Lauenburg bei den cognatischen Erben zur Dänischen Krone zu verbleiben hatte, wenn auch im gedachten Falle die Herzogthümer Schleswig und Holstein in eine agnatische Linie des Holsteinischen Hauses überzugehen hatten. Man wird wohl schwerlich irren, wenn man der Ansicht ist, daß dieß auch bei regelmäßigem Verlaufe der Dänischen Successionssache von den sämmtlichen europäischen Großmächten ohne alle Beanstandung als das Richtige anerkannt worden wäre.

Demnach mußte bei solchem regelmäßigen Hergange für den Fall des Ablebens des Königs Friedrich VII. von Dänemark (15. November 1863) die Prinzessin Charlotte, Tochter des verstorbenen Erbprinzen Friedrich von Dänemark, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm von Hessen, und nach deren im Laufe dieses Jahres erfolgten Ableben, deren Sohn, Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen, eben so wie berufen zur Erbfolge in die Dänische Krone, auch als berufen zur Succession in das Herzogthum Lauenburg erachtet werden, was als notorisch keiner Ausführung bedarf.

*) Vergl. Zoepfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1863 §. 248, III. Thl. I. S. 689

Es entsteht demnach die Frage, ob die in Bezug auf das voraussichtliche kinderlose Ableben des Königs Friedrich VII. vorgenommenen Staatsacte und die seitdem eingetretenen politischen Ereignisse einen solchen Einfluß auf das an sich notorische Successionsrecht der Landgräfin Charlotte von Hessen, und beziehungsweise ihres Sohnes des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen ausüben konnten, daß dasselbe hierdurch als alterirt oder aufgehoben betrachtet werden dürfte?

§. 19.

Die Thatsachen, auf deren rechtliche Beurtheilung es in dieser Beziehung ankommt, sind folgende:

König Friedrich VII. von Dänemark hatte im Laufe der unseligen Dänischen Verfassungswirren den Plan gefaßt, die Erhaltung der Dänischen Gesammtmonarchie dadurch anzubahnen, daß durch ein Grundgesetz, zu welchem die Zustimmung der deutschen Herzogthümer, resp. ihrer Landesvertretung, nicht minder als die Zustimmung der europäischen Großmächte erhofft wurde, die Dänische Königskrone nebst den bis dahin damit verbundenen deutschen Herzoglichen Kronen auf die Prinzessin Louise von Hessen, (jüngere Tochter der vorgedachten (§. 18) Landgräfin Charlotte von Hessen) und beziehungsweise auf deren Gemahl, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und deren Nachkommen übertragen werden sollte.

Zu diesem Endzwecke wurde es vor Allem für erforderlich erachtet, die Landgräfin Charlotte von Hessen, sodann deren Sohn Friedrich Wilhelm von Hessen, und deren ältere Tochter Marie, Prinzessin von Hessen, Gemahlin des Prinzen Friedrich zu Anhalt-Dessau, als die (nach der lex Regia) näheren Erben zur Dänischen Krone, zu Verzichten auf dieses nähere Erbrecht für sich und ihre Nachkommen zu bewegen. Solche Verzichte wurden auch, dem Wunsche des Königs Friedrich VII. gemäß, ausgestellt, und zwar von der Landgräfin Charlotte von Hessen und deren Sohne dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen (als auf welche es hier zunächst ankommt), *) zu Copenhagen unter dem 18. Juli 1851. In dem Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852 haben sodann bekanntlich die fünf Großmächte und die Krone Schweden die Anerkennung des Prinzen Christian für den Fall zugesagt, daß der König von Dänemark mit seinem Plane, die Succession in vorgedachter Weise zu ordnen, zu Stande kommen würde. Es gelang jedoch dem König Friedrich VII. nur in Dänemark ein seiner Absicht entsprechendes Thronfolgegesetz (31. Juli 1853) zu Stande zu bringen; dagegen sind die deßfallsigen Versuche in den deutschen Herzogthümern notorisch durchaus gescheitert.

§. 20.

Es liegt nun schon in der Natur der Sache, daß Verzichte, welche nur mit Rücksicht auf die Herbeiführung eines bestimmten Ereignisses ausgestellt sind, von selbst ihre Gültigkeit und Bedeutung verlieren, wenn das Ereigniß, welches sie herbeizuführen bestimmt und welches somit die wesentliche Voraussetzung des ganzen Rechtsgeschäftes und eine Bedingung desselben ist, nicht eintreten oder herbeigeführt werden kann. Insbesondere muß

*) Siehe diese Verzichtsurkunden in Beilage X und XI. Uebrigens gilt Alles, was nachher über die Bedeutung dieser Verzichte gesagt werden wird, gleichmäßig auch zu Gunsten der Prinzessin Marie von Anhalt, als Tochter der Prinzessin Charlotte von Hessen und Schwester des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.

dieß aber da anerkannt werden, wo es sich um Rechte von einer solchen Bedeutung handelt, wie die Successionsrechte in eine Krone, welche der Verzichtende wahrlich nicht anders, als nur im Hinblicke auf die Erreichung eines gewissen hohen Zieles aufzugeben, und nicht anders, als bei dem wirklichen Eintritte des in Absicht genommenen Erfolges zum Opfer bringen zu wollen gemeint sein kann. Gilt schon im bürgerlichen Geschäftsverkehre unbestritten die Rechtsregel, daß Verzichte nur im engsten Sinne auszulegen sind, so muß diese Rechtsregel um so mehr auch im öffentlichen Rechte gelten, wo es sich, wie im vorliegenden Falle, um Befugnisse der höchsten Art handelt, auf welche überhaupt nur sehr selten, und nur unter ganz besonderen Umständen verzichtet zu werden pflegt. Es wird von keiner Seite verkannt werden wollen, daß es eine schwere, außerordentliche Zumuthung an einen Prinzen ist, einer Krone zu entsagen, zu welcher er als der nächste Erbe berufen ist; es wird Niemand die Großherzigkeit des Entschlusses zu einer solchen Entsagung verkennen, welche nur mit Rücksicht auf das Wohl eines Volkes gebracht werden kann; es wird aber eben daher auch Niemand behaupten wollen, daß ein solches Opfer auch da noch gefordert werden könne, wo die Bereitwilligkeit, es zu bringen, durch den Eintritt ungünstiger Ereignisse zweck- und gegenstandslos geworden ist. Der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen war aber, wie seine damals schon hochbetagte Frau Mutter, die Landgräfin Charlotte von Hessen, zu der damals von allen Seiten als ein außerordentliches Opfer anerkannten Verzichtleistung auf die Dänische und die damit in Verbindung stehende Lauenburgische Krone nicht etwa nur allein durch Rücksichten auf einen besonderen Vortheil des Dänischen Staates, sondern insbesondere durch die hochherzige Rücksicht bestimmt worden, den Herzogthümern und dem gesammten Deutschland die schweren Leiden eines voraussichtlichen kriegerischen Kampfes zu ersparen, so wie durch die Rücksicht auf die damals übereinstimmend von allen europäischen Großmächten vertretene Ansicht, daß die Erhaltung der Dänischen Gesammtmonarchie im Interesse von ganz Europa nothwendig sei, wie dieß der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 noch ausdrücklich ausspricht. Es wäre daher wohl eine mehr als unmotivirte Zumuthung, wenn dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen von den europäischen Großmächten zugemuthet werden wollte, fortwährend ein Opfer zu bringen — und dieß wäre der Fall, wenn sein Verzicht ihm auch jetzt noch als fortwährend bindend entgegengehalten werden dürfte — während weder die Leiden des Krieges von Dänemark und Deutschland abgewandt werden konnten, noch auch die Großmächte an ihrer früheren Ansicht festgehalten haben, als wenn die Erhaltung der Dänischen Gesammtmonarchie im Interesse von Europa nothwendig sei. Es darf dabei nicht übersehen werden, und ist für die richtige Würdigung des vorliegenden Falles gewiß nicht ohne hohe Bedeutung, daß die Verzichte des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen und seiner Frau Mutter ohne alle Rücksicht auf eine Gegenleistung oder Entschädigung ausgestellt, und von denselben etwas Derartiges weder bedungen, noch ihnen gewährt worden ist. Eben hierdurch tritt auf das klarste hervor, daß es sich ihrer Seits lediglich um ein hochherziges Opfer handelte, welches sie der Ruhe und der Wohlfahrt aller bei den Dänischen Wirren direct wie indirect betheiligten europäischen Staaten bringen zu wollen sich bereit erklärt haben, aber auch nur unter der Voraussetzung zu bringen für verpflichtet gehalten werden konnten und können, daß diese wesentliche Voraussetzung ihrer Opferbereitwilligkeit auch wirklich eintrete. Ist es doch auch an sich schon eine allgemeine Rechtsregel, daß der Sinn und die Tragweite von Verträgen aus den vor-

hergegangenen Einleitungen zu dem Rechtsgeschäfte zu bemessen ist,*) und bei allen Rechtsgeschäften, welche eine Liberalität enthalten, die Verabredungen in dem Sinne aufzufassen sind, welcher dem Versprechenden der am Wenigsten nachtheilige ist.**)

§. 21.

Müßte es nach dem bisher Gesagten schon als selbstverständlich betrachtet werden, daß der Verzicht des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen als ipso jure hinfällig wegen Mangels des Eintrittes der wesentlichen thatsächlichen Voraussetzungen seiner Wirksamkeit zu betrachten ist, wenn auch kein ausdrücklicher Vorbehalt in dieser Richtung gemacht worden wäre, so ergibt sich aus der Betrachtung der vorgedachten Verzichtsurkunden überdieß mit voller Bestimmtheit, daß ein Vorbehalt auch wirklich dahin gemacht worden ist, daß die gedachten Verzichtleistungen nur für den Fall der Erreichung des Zweckes, welchen unbestreitbar alle Interessenten dabei übereinstimmend und allein im Auge hatten, geschehen sein und Wirkung haben sollten.

Ausdrücklich wird nämlich in der von der Landgräfin Charlotte von Hessen unter dem 18. Juli 1851 ausgestellten Verzichtsurkunde***) gesagt, daß dieser Renunciationsact nur geschehen ist

„unter der Voraussetzung, daß die Successionsberechtigungen auf die ganze Dänische Monarchie in der angeführten Weise auf vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und ihren Gemahl Prinz Christian und deren Nachkommen vereinigt werden können“

und in der hieran unmittelbar anschließenden Verzichtsurkunde des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen von demselben Datum (18. Juni 1851) wird dessen Verzicht nur erklärt mit den die Tragweite desselben genau bezeichnenden Worten:†)

„Nachdem Wir auf das Genaueste und Sorgfältigste die voranstehende von Unserer hochgeliebten, lieben Mutter unter dem heutigen dato zu Gunsten Unserer lieben Schwester Louise und Ihrer Erben und Nachkommen ausgestellte Renunciations- und Cessions-Acte erwogen haben, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen diesem Acte in allen Punkten, Clauseln und Artikeln beitreten.“

Deutlicher konnte wohl von dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen nicht ausgesprochen werden, daß dieselbe Voraussetzung, unter welcher seine Mutter verzichten zu wollen erklärt hat, auch die wesentliche und gleiche Voraussetzung seines Verzichtes, und somit die conditio sine qua non desselben ist. Daß es sich dabei nicht bloß etwa um eine sogenannte bloße Zweckbestimmung — einen modus — handelte, dessen Erfüllung als etwas Außerwesentliches und somit dessen Eintritt oder Nichteintritt als etwas rechtlich Gleichgültiges zu betrachten wäre, ergibt sich auf das bestimmteste aus den in dem Verzichte der Landgräfin-Mutter gebrauchten Worten, welche sich der Prinz Friedrich Wilhelm nach Ausweis der angezogenen Stelle in seiner Verzichtsurkunde angeeignet und als einen integrirenden Theil

---

*) L. 134 §. 1 de Verborum obligationibus (45, 1): „quae praefationibus convenisse concipiuntur, etiam in stipulationibus repetita creduntur.“

**) L. 26 de reb. dubiis (34, 5): „Cum quaesitur in stipulatione, quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est.“ — L. 56 de Reg. jur. (50, 17): „Semper in dubiis benigniora praeferenda sunt.“

***) Beilage X.

†) Beilage XI.

seiner eigenen Erklärung erklärt hat. Es ist nämlich daselbst ausdrücklich die Gültigkeit des Verzichtes von dem Eintritte der damals noch ungewissen Thatsache abhängig gemacht, daß die Einheit der Dänischen Gesammtmonarchie durch die beabsichtigte Uebertragung der Successionsberechtigungen auf die Prinzessin Louise und deren Gemahl werde erhalten werden „können". Für den gegentheiligen Fall, daß diese Thatsache nicht herbeigeführt werden könnte, hatten die Landgräfin Charlotte von Hessen und deren Sohn, Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen, um so weniger eine Veranlassung, ebenfalls, und somit unbedingt, auf ihr näheres Successionsrecht zu verzichten, als ihnen für diesen letzteren Fall notorisch ein Verzicht auf dasselbe von keiner Seite angesonnen worden war, oder auch nur angesonnen werden wollte.

§. 22.

Von ganz besonderer Bedeutung für die richtige Würdigung der von der Landgräfin Charlotte von Hessen und ihrem Sohne, Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen, unter dem 18. Juli 1851 ausgestellten Verzichte ist sodann die Erklärung, welche der Prinz am 19. Juli 1851 über die Bedeutung und Tragweite seines am Tage vorher ausgestellten Verzichtes in einer Ansprache an die Mitglieder des Dänischen Staatsraths abgab, welche bei ihm erschienen waren, um ihren Dank für die Ausstellung des gewünschten Verzichtes auszusprechen.*) Diese Worte lauten nach einer in der Berlingske Titende vom 9. Juli d. J. (1864) mitgetheilten Französischen Uebersetzung:

„Je ne mets qu'une seule condition à ma renonciation, condition que j'ai consignée par écrit, et que je recommande, Messieurs, particulièrement à Votre attention. C'est que la Monarchie Danoise soit conservée dans son intégrité; non pas le Danemarc jusqu'à l'Eyder, mais la Monarchie Danoise jusqu'à l'Elbe, comprenant les Duchés de Holstein et de Lauenbourg."

Aus dieser Erklärung des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen an den Dänischen Staatsrath geht nun auf das unzweideutigste hervor, in welchem Sinne der von ihm ausgestellte Verzicht von ihm verstanden wurde und verstanden werden muß. Der Prinz nimmt hier ausdrücklich Bezug auf die von ihm am Tage vorher (18. Juli 1851) ausgestellte Verzichtsurkunde; die Erwähnung der Clausel, welche er schriftlich niedergelegt zu haben erklärt, ist nichts Anderes, als eine unzweideutige Hinweisung auf die in dieser seiner Verzichtsurkunde mit demselben Ausdrucke („Clausel") enthaltene Bezugnahme auf die Reservation, bez. auf die Bedingung, welche, wie vorstehend (§. 21) gezeigt wurde, in der gleichzeitigen, die Grundlage seiner eigenen Renunciationsacte bildenden Verzichtsurkunde seiner Mutter mit klaren und bestimmten Worten enthalten ist; d. h. die Bedingung, daß es den Bestrebungen des Königs von Dänemark gelingen werde, die ganze Dänische Monarchie vereinigt zu erhalten. Die Worte, deren sich der Prinz Friedrich Wilhelm bei der Ansprache am 19. Juli 1851 bediente, sind somit nichts Anderes, als eine Paraphrase des Ausdruckes „ganze Dänische Monarchie", und entsprechen genau der notorischen Absicht, welche der König Friedrich VII. und sein Ministerium bei der Veranlassung der fraglichen Verzichte gehabt hatten. Eine jede andere Auslegung der vom Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen am 19. Juli 1851 gebrauchten Worte muß auf das entschiedenste zurückgewiesen werden. Namentlich muß es als eine Unwürdigkeit bezeichnet

*) Siehe Beilage XII.

werden, wenn (wie in dem vorgenannten Dänischen Blatte geschehen ist) die Behauptung aufzustellen versucht werden will, als habe der Prinz Friedrich Wilhelm durch diese Worte seinem am 18. Juli 1851 schriftlich ausgestellten Verzichte nachträglich eine andere als die ursprüngliche Bedeutung unterschieben, bez. einen vorerst unbedingt gegebenen Verzicht nachträglich in einen bedingten umwandeln wollen. Schon der Umstand allein, daß die bezüglichen Worte am 19. Juli 1851 von dem Prinzen den Mitgliedern des Staatsraths gegenüber ausgesprochen worden sind, welche, wenn der am 18. Juli 1851 vom Prinzen schriftlich ausgestellte Verzicht von ihnen als ein unbedingter aufgefaßt worden wäre, durch Amt und Pflicht gebunden gewesen wären, einer solchen beschränkenden und den Sinn und die rechtliche Bedeutung jenes Verzichtes wesentlich verändernden Erklärung des Prinzen sofort energisch entgegenzutreten, wird genügen, um die Abgeschmacktheit der obgedachten fabelhaften Unterstellung in volles Licht zu setzen.

Wie wenig man aber am Hofe zu Kopenhagen an der vollkommen klaren und keiner verschiedenartigen Auslegung fähigen am 19. Juli 1851 abgegebenen Erklärung des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen über den Sinn des von ihm und bez. seiner Mutter, der Landgräfin Charlotte von Hessen, am 18. Juli 1851 gemachten Vorbehaltes Anstoß nahm, und wie vollkommen man auch von Seiten des Königlichen Cabinets, des Ministeriums und des Staatsraths mit demselben einverstanden war, ergibt sich klar aus einer alsbald von Kopenhagen an den Königlichen Gesandten in Petersburg abgefertigten Depesche, worin demselben die vorgedachte Ansprache des Prinzen an den Staatsrath in ihrer Vollständigkeit mitgetheilt und diese Mittheilung mit der rühmendsten Anerkennung der Großherzigkeit der Landgräfin und des Prinzen begleitet wurde. Wörtlich wird darin gesagt:*)

»Les procédés de Madame la Landgrave et du Prince Friederich de Hesse dans cette circonstance ont été des plus nobles et des plus magnanimes.“

Ein stärkeres Zeugniß für die Anerkennung der Richtigkeit des von der Landgräfin Charlotte und dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen gemachten Vorbehaltes, als in dieser officiellen Aeußerung der Königlich-Dänischen Staatsregierung liegt, welcher so sehr an der Erlangung der gedachten Verzichte lag, wird wohl nicht verlangt werden wollen.

§. 23.

Demzufolge wird auch nicht mit dem entferntesten Anscheine eines rechtlichen Grundes bestritten werden können, daß der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen, seit dem im Laufe dieses Jahres erfolgten Ableben seiner Mutter der nächste Erbe zur Dänischen Krone, vollkommen befugt war, seinen am 18. Juli 1851 erklärten Verzicht als unverbindlich von dem Augenblicke an zu betrachten, in welchem gewiß war, daß die von ihm gesetzte Bedingung der Wirksamkeit desselben, unter welcher allein er sich zu dessen Ausstellung herbeigelassen hatte, nicht eingetreten war und nicht mehr eintreten konnte. In der festen und wohlbegründeten Ueberzeugung von diesem seinem Rechte hat der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen unter dem 18. Juni d. J. (1864) von Baden-Baden aus ein Schreiben an den Lord Russell als Vorsitzenden der Londoner Conferenz gerichtet**), worin derselbe, an den Nichteintritt der von ihm gesetzten Bedingung seines Verzichtes und an die notorische Thatsache anknüpfend, daß der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 nicht mehr zum Vollzug

*) Beilage XII.

**) Beilage XIII.

kommen kann, die rechtliche Folgerung aussprach, daß somit seine sämmtlichen verzichteten Rechte wieder vollständig in ihrer früheren Wirksamkeit hergestellt seien. Mit dem Ersuchen, der Conferenz von dieser Erklärung Kenntniß zu geben, verband der Prinz die Anzeige, daß er erforderlichen Falles feierlich gegenüber von Europa Protest einlegen, und dessen Unterstützung zur Geltendmachung seiner Rechte anrufen werde.

Dieses Schreiben des Prinzen ist dem Lord Russell erst am 24. Juni d. J. (1864) zugekommen und von ihm sofort der Conferenz zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden; eine in das Materielle eingehende Besprechung desselben hat aber in der Conferenz nicht stattgefunden, da die Berathungen derselben schon am 22. Juni geschlossen worden waren, und, wie aus dem Antwortschreiben des Lord Russell vom 29. Juni d. J. (1864) erhellet,*) die Conferenz sich nicht für ermächtigt erkannte, über einen derartigen Anspruch eine Entscheidung zu geben.

Im weiteren Verfolge seiner Rechte, soweit ein solcher unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen einen unmittelbaren praktischen Erfolg versprechen konnte, hat sich der Prinz Friedrich von Hessen sodann unter dem 22. Juli d. J. (1864) mit einer Eingabe an die hohe deutsche Bundesversammlung gewandt,**) worin derselbe unter Bezugnahme auf die dermalige Sachlage den Antrag auf Anerkennung seines Successionsrechtes in dem Herzogthum Lauenburg und demgemäß auf Erlassung der nothwendigen Anordnungen durch die Bundesversammlung, beziehungsweise der erforderlichen Weisungen an die mit der interimistischen Verwaltung des Herzogthums betrauten Civilcommissäre gestellt hat.

§. 24.

Der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen wird mit um so größerer Sicherheit einer seine Anträge günstig bescheidenden Beschlußfassung entgegensehen dürfen, als nicht nur sein Successionsrecht aus den vorstehend entwickelten Gründen einer rechtlichen Beanstandung von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung nicht wird unterliegen können, sondern auch in den neuesten Vorgängen nicht die entferntesten Gründe zu erfinden sein werden, aus welchen etwa weitere Bedenken gegen dessen dermalige praktische Geltendmachung erwachsen könnten.

Soviel nämlich bisher bekannt geworden, hat Christian IX. als König von Dänemark **seine** Rechte an dem Herzogthum Lauenburg eben so wie an den Herzogthümern Holstein und Schleswig an die beiden deutschen Großmächte Oesterreich und Preussen in den Friedenspräliminarien vom 1. August d. J. (1864) abgetreten. Es ist nun wohl von selbst einleuchtend, daß diese Abtretung den Rechten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in keiner Weise präjudiciren kann, indem König Christian IX. an dem Herzogthum Lauenburg jedenfalls von dem Augenblicke an keine Rechte mehr hatte, als sicher war, daß die Bedingung, unter welcher ihm solche von den nächstberechtigten Mitgliedern der Hessischen Linie in den Urkunden vom 18. Juli 1851 zugestanden worden waren, nicht eingetreten war und nicht mehr eintreten konnte. Es darf dabei auch auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze bezüglich der Bedingungen überhaupt hingewiesen werden, wobei es völlig gleichgültig ist, ob man die in den Verzichtsurkunden vom 18. Juli 1851 enthaltene Clausel als eine aufschiebende oder auflösende Bedingung betrachten will. Denn wenn man auch in Ande-

*) Beilage XIV[a]; vergl. Beil. XIV[b]. (Schreiben des Kaiserlich-Russischen Gesandten Freiherrn von Brunnow, d. d. London 15./27. Juni 1864.)

**) Beilage XV.

tracht, daß sich die Landgräfin Charlotte und der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen einer sofortigen Besitzergreifung des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg bezüglich des Thrones von Dänemark nicht widersetzt haben, folgern dürfte, daß die in den gedachten Verzichtsurkunden enthaltene Clausel als eine Resolutivbedingung aufzufassen sei — was unverkennbar die denselben ungünstigste Auffassung ist —, so folgt doch schon aus der Natur einer auflösenden Bedingung von selbst, daß der unter ihr überlassene Gegenstand mit dem Eintritte des die Auflösung des Geschäftes bedingenden Thatumstandes zurückgegeben werden muß, und der interimistische Besitzer weiter kein Recht daran mehr haben, noch auch ein solches auf Dritte übertragen kann. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man zu der absurden, die rechtliche Bedeutung jeder Resolutivbedingung von Haus aus untergrabenden und zerstörenden Schlußfolgerung gelangen, daß derjenige, welchem ein Gegenstand unter einer Resolutivbedingung überlassen worden ist, nichts weiter zu thun habe, als diesen Gegenstand an einen Dritten zu veräußern, um die dem Traditionsgeschäfte beigefügte Resolutivbedingung illusorisch zu machen.

§. 25.

Die Geltung und Anwendbarkeit dieses im gemeinen Civilrechte unbestritten anerkannt
allgemeinen Rechtssatzes bei Geschäften zu bestreiten, welche dem Gebiete des öffentlichen
Rechtes angehören, ist auch nicht der entfernteste Schein eines Rechtsgrundes vorhanden.*)
Es würde daher auch nur ein eben so nutzloses als verkehrtes Beginnen sein, hier einen
angeblich die Anwendung des gedachten allgemeinen Rechtssatzes ausschließenden Einfluß der
Rechtsgrundsätze behaupten zu wollen, welche in Bezug auf die Regierungshandlungen eines
sog. Zwischenherrschers gelten.**) Gesetzt nämlich auch, es könnte der Begriff einer
Zwischenherrschaft auf die Regierungszeit Christian IX. bis zum Eintritte der Resolutivbe-
dingung im Verhältniß zu der Hessischen Linie Anwendung finden, so ist die Verbindlichkeit
des legitimen, durch den sog. Zwischenherrscher zeitweise ausgeschlossenen Staatsherrschers,
die Regierungshandlungen des Zwischenherrschers anzuerkennen, im äußersten Falle nie von
etwas anderm verstanden worden, als von den einzelnen Regierungs- und Verwaltungsacten,
welche von demselben oder in dessen Namen von den Behörden innerhalb des Staats-
gebietes vorgenommen worden sind; niemals ist aber einem Publicisten in den Sinn ge-
kommen, den legitimen Fürsten auch für verpflichtet zu erklären, die Veräußerung oder
Abtretung des gesammten Landes an eine dritte Macht, und somit den hierin liegenden
oder hiermit beabsichtigten Ausschluß des legitimen Fürsten von der Wiederbesteigung seines
Thrones als rechtsgültig geschehen anzuerkennen. Vielmehr setzt der Begriff einer Zwischen-
herrschaft voraus, daß nicht nur der interimistische Staatsherrscher wieder von der Regierung
entfernt, sondern der durch ihn zeitweise ausgeschlossene legitime Staatsherrscher wirklich und
thatsächlich bereits wieder in den Besitz des Landes und seiner Regierungs-
gewalt gekommen ist, so daß also die Frage nach der Verbindlichkeit des legitimen
Herrschaftsberechtigten, die Regentenhandlungen des sog. Zwischenherrschers anzuerkennen, der
Natur der Sache nach gar nicht eher entstehen kann, als bis der legitime Fürst wieder in

*) Ueber die Anwendbarkeit der allgemeinen Lehren des Rechtes im Staatsrecht, siehe Zöpfl, Grunds. des
deutsch. Staatsrechts. 5. Aufl. 1863 §. 70 III.; §. 73 IV.; Th. I. S. 132, 138.

**) Der Versuch einer solchen Behauptung ist in einem Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom
22. August 1864, Nr. 235 gemacht worden.

seine Regierung eingesetzt ist und deren Ausübung übernommen hat,*) was aber bisher von dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen noch nicht hat erreicht werden können.

§. 26.

Aber auch abgesehen hiervon könnten schon aus dem weiteren Grunde die angeblichen modificirenden Einflüsse der Theorie von der Zwischenherrschaft keinen Einfluß auf die Beurtheilung der vorliegenden Sache haben, weil hiergegen in Betracht genommen werden müßte, daß jedenfalls seit der Einreichung des Protestes des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen (am 24. Juni d. J.) bei der Londoner Conferenz, auf welcher auch Christian IX. als König von Dänemark vertreten war, derselbe und eben so alle europäischen Großmächte von der Absicht des Prinzen Kenntniß erhalten hatten, seine vorbehaltenen Rechte an den Dänischen Thron und die bisher damit in Verbindung gestandenen Länder geltend zu machen. Von diesem Zeitpunkte an müßte daher Christian IX. gegenüber von dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen jedenfalls als in die Stellung eines unbefugten Usurpators getreten betrachtet werden, und könnte daher auch die von Christian IX. am 1. August d. J. an Oesterreich und Preussen gemachte Cession "seiner" Rechte überhaupt nur für gegenstandslos, und insbesondere dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen gegenüber nur für vollkommen bedeutungslos erachtet werden.

§. 27.

Es ist ferner von selbst einleuchtend, daß daraus, daß Oesterreich und Preussen sich bei dem Abschlusse des Präliminarfriedens vom 1. August d. J. von Christian IX. "seine" Rechte an den deutschen Herzogthümern abtreten ließen, nicht gefolgert werden kann, daß Christian IX. selbst noch Rechte daran gehabt haben müsse, und eben so gewiß ist, daß Oesterreich und Preussen dadurch, daß sie diese Abtretung sich stipulirten, dem König Christian IX. keine Rechte zulegen konnten, welche er selbst nicht oder doch im Augenblick der Cession nicht mehr gehabt hatte. Eben so wenig könnte es hieran etwas ändern, wenn Oesterreich und Preussen bei dem Abschlusse der Präliminarien vom 1. August den Willen und die Absicht gehabt hätten, den König Christian IX. — ihrer Seits noch bis zum letzten Augenblicke an den Stipulationen des doch schon bereits völlig zerrissenen und als unausführbar allgemein anerkannten Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 festhaltend — als legitimen Herrscher der abzutretenden deutschen Herzogthümer betrachten zu wollen, da ein solcher Wille an sich das entgegenstehende materielle Recht nicht verändern, noch dem wirklich Berechtigten irgend präjudiciren kann. Was Oesterreich und Preussen durch die Präliminarien vom 1. August d. J. wirklich erlangt haben und erlangen konnten, war somit nur das Recht, über die deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg gegenüber von Christian IX. zu verfügen. Es liegt hierin aber noch keineswegs, daß die beiden Großmächte hierdurch auch anderen Berechtigten gegenüber — seien diese nun der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen oder andere Fürstliche Häuser — Rechte erworben hätten; ja es deutet sogar nichts darauf hin, daß Oesterreich und Preussen diesen anderen etwa Berechtigten gegenüber auch nur Rechte an den Herzogthümern erworben haben wollen; vielmehr spricht die fortdauernde Zulassung der Fortsetzung des Streites unter den Prätendenten bei der hohen deutschen Bundesversammlung sogar ganz deutlich für die Annahme des Gegentheils. Eben daher müßte es aber auch für ganz unstatthaft ge-

*) Zöpfl, a. a. O. §. 209, 210, Thl. I. S. 572 ff.

halten werden, wenn daraus, daß Oesterreich und Preussen von Christian IX. die Abtretung der deutschen Herzogthümer begehrt und erlangt und ihn etwa bis zum Augenblicke der Abtretung für den berechtigten Souverain derselben betrachtet haben, ein Grund gegen die dermalige Berechtigung der Ansprüche des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf das Herzogthum Lauenburg abgeleitet werden wollte.

§. 28.

Um über diesen Punkt völlig in's Klare zu kommen, bedarf es überdieß nur einer Hinweisung auf die gemeinschaftliche Erklärung, welche Oesterreich und Preussen in der 39. Sitzung der Bundesversammlung vom 28. November 1863, Protokoll §. 286, bei Gelegenheit der Verhandlung über die Suspendirung der Holstein-Lauenburgischen Stimme abgegeben haben. Nachdem nämlich die genannten beiden Regierungen zunächst im Allgemeinen erklärt hatten, daß ihre Stellung durch den jetzt unpraktisch gewordenen Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 bedingt sei, und sie beide, nachdem der Fall, welchen dieser Vertrag im Auge hatte — (nämlich das Aussterben des Königlich-Dänischen Mannsstammes) — nunmehr eingetreten, zur Ausführung des Vertrages bereit seien, wenn die Krone Dänemark ihrerseits die vorgängigen Verabredungen ausführe, deren Verwirklichung eine Voraussetzung der Unterzeichnung des Londoner Vertrages durch Oesterreich und Preussen bilde, so wurde in Bezug auf die Succession im Herzogthume Lauenburg von diesen beiden Regierungen noch insbesondere folgende Erklärung abgegeben:

„Die Succession in Lauenburg steht dem König Christian IX. nach Ansicht beider allerhöchsten Regierungen auch dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig wird, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland Königs Friedrich VII., der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian IX. übertragen hat."

Aus dieser für die Beurtheilung des vorliegenden Falles hochwichtigen gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Großmächte in der deutschen Bundesversammlung ergibt sich nun mit Evidenz:

1) daß diese beiden deutschen Großmächte das Successionsrecht des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen als des nächsten Erben Königs Friedrich VII. zum Throne von Dänemark und Lauenburg als unzweifelhaft und notorisch betrachtet haben, was es auch wirklich ist;

2) daß sie den König Christian IX. nur darum als successionsberechtigt in dem Herzogthum Lauenburg betrachtet haben, weil sie von der Unterstellung ausgingen, daß der nächste Erbe dieser Krone, der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen, seine Rechte an dieselbe auf den König Christian übertragen habe.

Diese Erklärung der beiden Großmächte spricht sich nicht darüber aus, ob ihnen bekannt war, daß der Verzicht, welchen der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen zu Gunsten des Königs Christian IX. ausgestellt hatte, kein unbedingter, sondern nur ein bedingt ertheilter war. Es ist sonach sehr möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, daß ihnen dieser Verzicht seinem Wortlaute nach gar nicht bekannt war, sondern sie von dessen Vorhandensein nur eine Kenntniß im Allgemeinen erhalten hatten. Für die Beurtheilung der

Sache in ihrer gegenwärtigen Lage ist dieß aber ohne alle rechtliche Bedeutung; denn es sind nur folgende Fälle denkbar:

entweder:

es war den Kronen Oesterreich und Preussen unbekannt, daß der Verzicht des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf das Herzogthum Lauenburg, so wie auf die Dänische Krone überhaupt nur ein bedingter gewesen war. In diesem Falle ergibt sich von selbst, daß, so wie die Existenz einer solchen auflösenden Bedingung ihnen bekannt und der Eintritt der als solche beigefügten Voraussetzung gewiß geworden war, damit auch der Grund vollständig hinweggefallen ist, aus welchem die beiden deutschen Großmächte den König Christian IX. als Herzog von Lauenburg anerkennen zu müssen geglaubt haben, und daß somit — wie nun wirklich der Fall ist — überhaupt kein Grund mehr vorliegt, aus welchem sie sich dermal noch und fernerhin für berechtigt erachten könnten und dürften, den König Christian IX. als Herzog von Lauenburg anzuerkennen und dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen die Anerkennung seiner Successionsberechtigung im Herzogthum Lauenburg zu verweigern;

oder:

es war damals den beiden Großmächten wohl bekannt, daß der Verzicht des Herzogs Friedrich Wilhelm von Hessen nur unter einer Bedingung ertheilt sei. In diesem Falle erklärt sich das Stillschweigen der beiden Großmächte über diese Bedingung in der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. November 1863 vollkommen dadurch, daß sie damals auch nicht die mindeste Veranlassung hatten, bei ihrer Abstimmung dieser Bedingung Erwähnung zu thun. Damals war nämlich noch völlig unentschieden, ob der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 hinfällig werden würde; die Bemühungen der beiden Großmächte zielten sogar nach ihrer eigenen Erklärung geradezu auf dessen Erhaltung und Vollziehung. Es war also immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß die Bedingung, unter welcher der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen seinen Verzicht zugesagt hatte, in Erfüllung ginge, bezw. die Dänische Gesammtmonarchie aller Gegenbestrebungen ungeachtet doch erhalten werden konnte. Es hatte somit auch der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen damals (28. November 1863) selbst noch keine Veranlassung gehabt, seinen Verzicht als einen nur bedingten zur Sprache zu bringen, vielmehr war derselbe durch seine Zusage selbst moralisch wie rechtlich verpflichtet und gebunden, so lange die von ihm gesetzte Bedingung in der Schwebe war, ruhig zuzuwarten, und nichts zu unternehmen, wodurch er selbst zur Verhinderung des Eintrittes derselben beigetragen haben würde. War also die gedachte Bedingung, an welche der Prinz seinen Verzicht geknüpft hatte, den beiden Großmächten bekannt, so ist es ganz gleichgültig, ob sie davon in ihrer Erklärung vom 28. November 1863 in der Bundesversammlung Erwähnung thaten oder nicht; der Eintritt der dem Verzichte des Prinzen beigefügten Resolutivbedingung, welcher nun wirklich und notorisch vorliegt, führt nämlich in jedem Falle ebenfalls die Rechtsfolge herbei, daß die beiden deutschen Großmächte hiernach sich der Anerkennung der Wiederauflebung der Successionsrechte des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen rechtlich nicht entschlagen können.

Uebrigens möchte hierbei nicht zu übersehen sein, daß der Verzicht des Prinzen bei den damaligen Verhandlungen (1863) in der deutschen Bundesversammlung weder vorgelegen hat, noch dessen Bedeutung oder Tragweite irgend einer Prüfung unterstellt oder discutirt worden ist.

§. 29.

Nicht minder ist einleuchtend, daß die beiden deutschen Großmächte, nachdem sie selbst in den Präliminarien vom 1. August d. J. von dem König Christian IX. die Abtretung der deutschen Herzogthümer erwirkt haben, den an sich wohlbegründeten Successionsansprüchen des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen nicht mehr ihre frühere Anerkennung des Königs Christian IX. als Herzog von Lauenburg entgegenstellen können. Insbesondere wird hierbei in Betracht gezogen werden müssen, daß gerade und hauptsächlich durch die kriegerischen Anstrengungen, zu welchen sich Oesterreich und Preussen durch die Dänische Hartnäckigkeit gezwungen gesehen haben, die Voraussetzung der Hinfälligkeit des von dem Prinzen bedingt erklärten Verzichtes herbeigeführt und existent geworden ist. Demnach werden gegenwärtig Oesterreich und Preussen schwerlich einen Anstand nehmen können, die Successionsberechtigung des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen, welche sie selbst abgesehen von seinem nun unbestreitbar hinfällig gewordenen Verzichte als notorisch bestehend jederzeit anerkannt haben, als wieder aufgelebt zu betrachten.

Daß aber die hohe deutsche Bundesversammlung durch keinerlei Rücksicht auf den König Christian IX. in der Anerkennung der Successionsberechtigung des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen bezüglich des Herzogthums Lauenburg gebunden ist, erhellet schon daraus, daß durch den Bundesbeschluß vom 28. November 1863, Protokoll §. 286, die Führung der Holstein-Lauenburgischen Stimme in der Bundesversammlung überhaupt suspendirt, und durch die Verweigerung der ferneren Zulassung des „bisherigen“ Königlich-Dänischen Gesandten ein Recht des Königs Christian IX., im Herzogthum Lauenburg zu regieren, nicht einmal unter der Voraussetzung anerkannt worden ist, unter welcher dieß bis dahin von Oesterreich und Preussen geschehen war.

§. 30.

Der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen wird auch nicht zu fürchten haben, daß ihm von irgend einer Seite etwa der Einwand mit einigem rechtlichen Schein entgegengestellt werden könnte, als wenn er nur dann als successionsberechtigt im Herzogthum Lauenburg von der hohen deutschen Bundesversammlung anzuerkennen sein würde, wenn er zuvor oder gleichzeitig den Thron von Dänemark als Kronerbe des Königs Friedrich VII. bestiegen hätte. Die Erhebung eines solchen Einwandes würde nur von einer vollständigen Verkennung der einschlägigen staatsrechtlichen Grundsätze Zeugniß geben. Es steht nämlich fest, daß das Herzogthum Lauenburg, seiner Verbindung mit dem Dänischen Königshause ungeachtet, stets ein selbstständiges, nach eigener Verfassung zu regierendes deutsches Bundesland war und ist, und daß die Verbindung, in welche es vom König Friedrich VI. selbst auf Grundlage des Cessionsvertrages vom 4. Juni 1815 mit dem Dänischen Königshause gesetzt worden war, nach der ausdrücklichen Erklärung des Königs, keine Incorporation, sondern eine „für ihn und seine Erben zum Dänischen Throne“ bestehende Personalunion sein sollte.*) Es lag daher von Haus aus nicht in der Absicht des Königs Friedrich VI., eine ewige oder absolute Unzertrennlichkeit des Herzogthums Lauenburg von dem Königreiche Dänemark zu begründen, sondern was in seiner Absicht lag, war nur die Vorsorge für das Dänische Königshaus, dessen Haupt er selbst war. Diesem Hause, so lange es blühte, sollte also das Herzogthum Lauenburg erhalten werden, und zwar mit

*) Siehe oben §§. 1 und 6.

jener Successionsordnung, welche bezüglich der Succession in die Krone Dänemark für den Manns- und Weiberstamm bestand, und auch bezüglich der im Kieler Frieden 1814 dem Dänischen Königshause, — nicht dem Lande Dänemark — entzogenen, ebenfalls an sich selbstständigen Krone von Norwegen bestanden hatte.

Dieß ist der Sinn der von Friedrich VI. und seinen Nachfolgern in Bezug auf den Erwerb und die Vererbung des Herzogthums Lauenburg bei jeder Gelegenheit unveränderlich gebrauchten Worte: „für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne."*) In diesen Worten liegt durchaus nicht, daß dasjenige Mitglied des Dänischen Königshauses, welches in Lauenburg succediren will, nothwendig zuvor oder zugleich den Thron von Dänemark bestiegen haben müsse; denn wenn es auch als der regelmäßig eintretende Fall zu betrachten war, daß beide Kronen zusammen vererben würden, so konnte sich doch Friedrich VI., der so eben an seinem anderen Königreiche Norwegen die bittere Erfahrung des Verlustes an Schweden gemacht hatte, nicht verhehlen, daß Zeiten eintreten könnten, in welchen für sein Königshaus auch Dänemark verloren und ebenfalls an Schweden übergehen könne, — eine Gefahr, die bekanntlich in neuerer Zeit bereits mehrfach näher gerückt und noch keineswegs beseitigt ist. Für einen solchen Fall mußte dem König Friedrich VI. selbst daran gelegen sein, „seinen Erben zum Dänischen Throne", d. h. seinem Königshause wenigstens den souverainen Besitz eines anderen, obiger Gefahr nicht ausgesetzten Landes zu verschaffen, und dazu bot sich ihm die beste Gelegenheit dar in der Erwerbung des deutschen Bundeslandes Lauenburg, bezüglich dessen er und sein Königshaus auf den Schutz des Deutschen Bundes rechnen konnten.

Es kommt hierbei noch insbesondere in Betracht, daß nach dem feststehenden publicistischen und diplomatischen Sprachgebrauche unter den „Erben zu einem Throne" nicht bloß diejenigen Mitglieder eines regierenden Hauses verstanden werden, welche wirklich zur Thronbesteigung gelangt sind, sondern namentlich und vorzugsweise diejenigen, welche dazu berufen sind, gleichviel ob sie ihr Anrecht thatsächlich zu verwirklichen vermögen, oder durch dazwischentretende Ereignisse daran verhindert werden. Es bedarf in dieser Beziehung wohl nur einer Rückverweisung auf die oben (§. 28) angeführte gemeinsame Erklärung von Oesterreich und Preussen in der 39. Sitzung der Bundesversammlung vom 28. November 1863, Protokoll §. 286, worin gerade in dem letztgedachten Sinne der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen als der „Erbe" des Königs Friedrich VII. bezeichnet wird.

Deßgleichen ist nicht zu übersehen, daß nach den sowohl in Deutschland, wie im gesammten Europa anerkannten Grundsätzen des monarchischen Staatsrechts die Krone, d. h. die Regierungsberechtigung bei dem Tode des Regierungsvorgängers, immer ipso jure und unmittelbar, ohne daß es eines besonderen Besitzergreifungsactes bedürfte, an den legitimen Thronerben übergeht und derselbe befugt ist, sich als Staatsherrscher de jure zu betrachten und Anerkennung als solcher zu verlangen, selbst wo er durch die Ereignisse an der wirklichen und thatsächlichen Führung der Regierung dadurch verhindert ist, daß ihm ein Usurpator als Staatsherrscher de facto gegenüber steht.**) Um so mehr muß dieß von einem Prinzen gelten, welchem, wie dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen dermalen, in Folge der Präliminarien vom 1. August d. J., nicht einmal wirklich mehr ein Usurpator als solcher Herrscher de facto gegenüber steht, sondern das Land nur einer provisorischen Sequestration unterstellt ist.

---

*) Siehe Beilage VI. und Beilage IX.

**) Zoepfl a. a. O. §. 248 VII., vergl. mit §. 204 II., Thl. I. S. 691, 560, 561.

Es ist somit in Bezug auf das Successionsrecht des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen im Herzogthum Lauenburg vollkommen rechtlich gleichgültig und einflußlos, daß derselbe bei den dermal obwaltenden politischen Verhältnissen noch nicht zur Thronbesteigung im Königreich Dänemark gelangt ist, und eben so rechtlich gleichgültig und einflußlos würde es in dieser Beziehung sein, wenn derselbe auch fernerhin nicht in die Lage kommen sollte, sein und seiner Nachkommen Thronfolgerecht in dem Königreich Dänemark geltend machen zu können. In rechtlicher Beziehung steht dieser Fall auf vollkommen gleicher Stufe mit dem Falle, daß der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen den Thron von Dänemark und den von Lauenburg zugleich bestiegen hätte, über kurz oder lang nachher aber die Krone von Dänemark — sei es in einem Kriege an einen anderen Souverain, oder durch eine Revolution im Lande — verloren hätte. Gewiß würde Niemand zu behaupten wagen, daß der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen und dessen Nachkommen in diesem letztgedachten Falle nicht befugt wären, ungeachtet des Verlustes der Krone von Dänemark die Staatsregierung in dem Herzogthume Lauenburg fortzuführen und zu vererben. Ob aber der Verlust der Krone von Dänemark darin besteht, daß der legitime Erbe nach seiner Thronbesteigung derselben durch eine feindliche Macht beraubt, oder gleich bei dem Anfalle durch politische Ereignisse an der Thronbesteigung verhindert wird, kann als eine rein thatsächliche Zufälligkeit in Bezug auf die Berechtigung des Hessischen Hauses zur Succession in das als selbstständiges deutsches Bundesland anerkannte Herzogthum Lauenburg unverkennbar nicht den mindesten Unterschied begründen.

§. 31.

Eben so wenig als hiernach der Succession des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in das Herzogthum Lauenburg irgend ein gegründetes rechtliches Bedenken entgegengesetzt werden kann, eben so wenig wird es möglich sein, ihr ein politisches Bedenken entgegenzustellen, am wenigsten aber ein solches, von welchem man anerkennen müßte, daß die politische Rücksicht nicht neben dem klaren Rechtsanspruche vollständig genügend gewahrt werden könnte.

Das allgemein politische Interesse, welches Deutschland und als seine oberste politische Institution der Deutsche Bund an der künftigen Stellung des Herzogthums Lauenburg — wie auch der Herzogthümer Schleswig und Holstein — haben kann und muß, nachdem nun einmal die Lostrennung von der bisherigen Personalunion mit Dänemark durch die kriegerischen Ereignisse und die Präliminarien vom 1. August erfolgt ist, besteht zunächst und hauptsächlich darin, daß die früher bestandene Verbindung mit der Dänischen Krone nicht wieder hergestellt, und überhaupt der Gefahr vorgebeugt werde, daß durch irgend ein zukünftiges Ereigniß — und sei es ein legitimer Successionsfall — die Kronen der vorgedachten drei deutschen Herzogthümer mit irgend einer außerdeutschen Krone neuerdings in irgend eine Verbindung gebracht werden.

Sieht man nun ganz ab von der geringen Wahrscheinlichkeit, daß es dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen und dessen Nachkommen über kurz oder lang gelingen werde, seinen — an sich unzweifelhaften — Successionsrechten in das Königreich Dänemark praktische Geltung zu verschaffen, so hat es unter den gegenwärtigen Verhältnissen die hohe deutsche Bundesversammlung vollkommen in ihrer Hand und Macht, allen etwa zu befürchtenden Verbindungen des Herzogthums Lauenburg — (sowie auch der Herzogthümer Schleswig und Holstein) — mit der Krone von Dänemark oder mit irgend einem anderen außer-

deutschen Staate für alle Zukunft vorzubeugen. Es bedarf in dieser Beziehung weiter nichts, als daß die hohe deutsche Bundesversammlung als Grundsatz ausspricht, daß zur Vermeidung ähnlicher, so große Aufregung und Gefahr für Deutschland erzeugender Wirren, wie die Dänische Successionsfrage hervorgerufen hat, eine Vereinigung der Herzoglichen Krone von Lauenburg, sowie auch jener von Schleswig-Holstein, mit irgend einer außerdeutschen Krone auf einem und demselben Haupte niemals mehr stattfinden dürfe. Es ist dieß ein politischer Grundsatz, welcher bereits im europäischen Völkerrechte, sowie in den deutschen Verfassungs- und Hausgesetzen sich längst schon mehrfach eingebürgert hat. So z. B. ist schon in dem Utrechter Frieden die Unvereinbarkeit der Kronen von Frankreich und Spanien auf einem Haupte ausgesprochen worden, und in der Bayerischen Verfassungsurkunde Tit. II. §. 6 findet sich die Bestimmung, daß die Bayerische Krone, wenn sie nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen sollte, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen soll. Voraussichtlich würde ein Bundesbeschluß ähnlichen Inhalts von keiner Seite einen Widerspruch finden, da die Zweckmäßigkeit der Aufstellung eines solchen Grundsatzes für die Lauenburgische wie für die Schleswig-Holsteinische Thronfolge in Rücksicht auf die deutschen Gesammtinteressen nicht wird verkannt werden können.

§. 32.

Nach der vorstehenden Ausführung wird sich der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen der sicheren Hoffnung hingeben können, daß die hohe deutsche Bundesversammlung weiter keinen Anstand nehmen wird, seine Ansprüche auf die Thronfolge in das Herzogthum Lauenburg als in jeder Hinsicht wohlgegründet anzuerkennen, und demgemäß die Anordnungen zu treffen, auf deren möglichst baldige Erlassung von ihm in der Eingabe d. d. Renndorf, 22. Juli 1864 angetragen worden ist.

Beilagen.

Beilage I.

Traité de paix entre L. L. M. M. les Rois de Suède et de Danemarc, conclu à Kiel le 14 Janv. 1814. *)

Art. VII. S. M. le Roi de Suède renonce, pour elle et ses successeurs, en faveur de S. M. le Roi de Danemarc et de ses successeurs, irrévocablement et pour toujours, à tous droits et prétentions au duché de la Pomeranie Suédoise et à la principauté de l'île de Rügen. Ces provinces, avec tous leurs habitans, villes, ports, forteresses, villages et îles, ainsi que leurs dépendances, prérogatives, droits et émolumens, appartiendront dorénavant, comme pleine propriété, à la couronne de Danemarc, et seront incorporés à ce royaume. A cette fin S. M. le Roi de Suède promet et s'engage de la manière la plus formelle, tant pour elle que pour ses successeurs et pour tout le royaume de Suède, de ne jamais faire aucune prétention directe ou indirecte aux provinces, îles et territoires susdits; aussi par la présente et en vertu de cette renonciation tous leurs habitans sont dégagés du serment de fidélité qu'ils ont prêté au Roi et à la couronne de Suède.

Beilage II.

Traité de cession et d'échange entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande Roi d'Hannovre, signé à Vienne le 29 Mai 1815. **)

Art. IV. Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande Roi d'Hannovre cède à S. M. le Roi de Prusse pour être possédé en toute propriété et souveraineté par lui et ses successeurs:

1. La partie du Duché de Lauenbourg située sur la rive droite de l'Elbe, avec les villages Lunebourgeois situés sur la même rive; la partie de ce Duché située sur la rive gauche demeure au royaume d'Hannovre. Les états de la partie du Duché qui

*) Martens, Nouveau recueil, T. I. p. 666. 669.

**) Martens, Nouveau recueil, T. II. p. 316. 320.

passe sous la domination Prussienne conserveront leurs droits et priviléges et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15 Septembre 1702 confirmé par Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne actuellement régnant, en date du 21 Juin 1765.

2. Le baillage de Klötze.
3. Le baillage d'Elbingerode.
4. Les villages de Rudigershagen et de Gaensoteich.
5. Le baillage de Reckeberg.

Sa Majesté Britannique Roi d'Hannovre renonce à perpétuité pour Elle, Ses Descendans et Successeurs aux provinces et districts compris dans le présent Article, ainsi qu'à tous les droits qui y sont relatifs.

Beilage III.

Traité entre le Danemarc et la Prusse relativement à la cession réciproque de la Pomeranie Suédoise y compris l'île de Rugen et le Duché de Lauenbourg, signé à Vienne le 4 Juin 1815.*)

Art. III. S. M. le Roi de Prusse cède à perpétuité à S. M. le Roi de Danemarc le Duché de Lauenbourg pour être possédé par S. M. en toute Souveraineté et propriété, avec ses droits, titres et émoluments tel que le dit Duché a été cédé à S. M. Prussienne par l'article 4 du Traité conclu à Vienne le 29 Mai 1815 entre Elle et S. M. Britannique, Roi d'Hannovre. Le Baillage de Neuhauss, situé entre le Mecklenbourg et l'Elbe, ainsi que les villages Luneboургeois, qui sont contigüs à ce baillage, ou qui s'y trouvent enclavés, sont cependant exceptés de cette cession.

Beilage IV.

Tractat zwischen Hannover und Preussen, die Entschädigung wegen Schaumburg betreffend, d. d. Paris den 23. September 1815.**)

Art. VI. Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, erklären die Bedingungen, von welchen die Uebergabe des auf dem rechten Elbufer belegenen Theils des Herzogthums Lauenburg und der gleichfalls auf dem rechten Elbufer gelegenen Lauenburgischen Ortschaften und Ländereien in dem Staatsvertrage vom 29. Mai dieses Jahres abhängig gemacht worden war, durch die Stipulationen Artikel I, II, III und V des gegenwärtigen Vertrages für erledigt, und verpflichten Sich hiemit, die Uebergabe des gedachten Theils des Herzogthums Lauenburg, und

*) Martens, Nouv. recueil, T. II. p. 349. 350.

**) Martens, Nouv. recueil, T. II. p. 652. 655.

der auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien, jedoch mit Ausnahme des nach vorstehendem zweiten Artikel bei dem Königreiche Hannover verbleibenden Districts ohne weiteren Anstand gleichzeitig mit der Art. I und V versprochenen Uebergabe der Eichsfeldischen und Hessischen Districte vollziehen zu lassen, und deßhalb sogleich Befehl an Ihre Behörden zu erlassen.

Beilage V.

Auszug aus dem Lauenburgischen Traditionsreceß vom 26. Juli 1816.

Zur Vollziehung der tractatenmäßigen Uebergabe des Herzogthums Lauenburg in der Maasse wie dasselbe nach den am 29. Mai v. J. zu Wien und am 23. September zu Paris zwischen Sr. Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen und Sr. Königlich-Preussischen Majestät und den am 4. Junius v. J. zu Wien zwischen Sr. Königlich-Dänischen und Sr. Königlich-Preussischen Majestät geschlossenen Tractaten, von der Krone Hannover zuerst an die Krone Preussen, und von dieser wieder an die Krone Dänemark übergebt, sind die zu diesem Geschäfte ernannten Bevollmächtigten übereingekommen rc. rc.

In Beziehung auf das Geschäft selbst vereinigte man sich über folgende Punkte:

Art. I. Für die Kronen Hannover und Preussen bleiben die Tractate vom 29. Mai und 23. September 1815, und für die Kronen Dänemark und Preussen der Tractat vom 4. Junius 1815 mit den in denselben ausdrücklich aufgenommenen Bestimmungen des am 29. Mai 1815 zwischen der Krone Preussen und Hannover geschlossenen Tractates, so wie solche respective zwischen Hannover und Preussen und Dänemark und Preussen abgeschlossen worden, sammt den daraus herzuleitenden Verbindlichkeiten in voller Kraft und leiden dadurch, daß diese Bevollmächtigte aller drei Souveraine an dieser Acte Antheil nehmen, keinen Abbruch.

Art. II. Hiernächst ist beschlossen, daß die nach den Eingangs erwähnten Tractaten bevorstehende Lauenburgische Uebergabe in Ratzeburg Morgen am 27. Julius d. J. feierlich vollzogen werden und dadurch die Krone Dänemark in den Besitz des ihr cedirten vorbeschriebenen Herzogthums Lauenburg gesetzt werden soll.

Art. IV. Der an die Krone Dänemark übergehende bedeutendere Theil des Herzogthums Lauenburg wird den Titel eines Herzogthums fernerhin fort behalten, und Se. Königlich-Dänische Majestät den Titel eines Herzogs von Lauenburg unter Ihre übrigen Titel aufnehmen. Zugleich aber behalten Se. Königlich-Hannöverische Majestät rücksichtlich des Allerhöchstihnen tractatenmäßig verbleibenden Lauenburgischen Landestheils Sich ebenfalls das Recht auf diesen alten Familientitel ausdrücklich vor.

Art. V. Nach dem Grundsatze, daß das an die Krone Dänemark übergehende Lauenburgische Land mit allen auf demselben begründeten Rechten und Verbindlichkeiten übergehen muß, werden auch alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf demselben gegen andere Staaten nach gültigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, allgemeinen deutschen oder besonderen Staatsrechtsnormen begründet sein mögen, in ihrer vollen Kraft bleiben,

wobei denn der vor der Usurpation im Jahre 1803 bestandene status quo, soweit derselbe nicht etwa durch anerkannte Rechtsverhältnisse oder durch spätere Vereinbarungen der rechtmäßigen Regierungen modificirt sein möchte, die Grundlage abgeben wird.

Art. VIII. Die Stände des Theils des Herzogthums Lauenburg, welcher unter Dänische Herrschaft kommt, behalten ihre Rechte und Privilegien und namentlich diejenigen, welche sich gründen auf den Principal Receß vom 15. September 1702, der von Seiner gegenwärtig regierenden Majestät dem Könige von Großbritannien unter dem 21. Juni 1765 bestätigt worden.

Art. XXIX. Der Königlich-Dänische Bevollmächtigte hat sich ausdrücklich vorbehalten, daß aus unterlassener Erwähnung eines oder des andern ihm wegen Mangel an Kenntniß unbekannten Punktes, aus welchem Königlich-Dänischer Seits etwa nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder dem Inhalt der Tractate Berechtigungen abgeleitet werden könnten, keine nachtheilige Folgerung für diese alsdann später zur Sprache zu bringenden Berechtigungen abgeleitet werden können. Sowie er auch namentlich eine allgemeine Reciprocität derjenigen Grundsätze vorbehält, welche bei der Theilung des Lauenburgischen Landes Königlich-Hannöverischen Antheils von Lauenburg in Anspruch genommen worden sind. Königlich-Hannöverischer Seits hat man hierauf erklärt, daß man die vollkommene Billigkeit dieses Vorbehalts anerkenne, und jederzeit geneigt sein werde, durch Mittheilung zweckdienlicher Nachrichten die Königlich-Dänische Regierung in ihrer Verwaltung des Landes, und in der Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu unterstützen.

Vorstehendes ist von den sämmtlichen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Höfe, schließlich verabredet, festgesetzt und unterschrieben worden.

So geschehen Ratzeburg, den 26. Juli 1816.

C. F. Reventlow. J. H. Gr. v. Grote.
J. C. v. Düring. G. C. v. Gruben.

in fidem Rosenkranz.

Beilage VI.[a]

Königlich-Dänisches Patent wegen Verwaltung der Geschäfte, Einsendung der Bestallungs-Urkunden und Privilegien 2c. in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg; datirt Copenhagen, den 6. Dec. 1815.*)

Patent,

betreffend die Verwaltung der Geschäfte und die Einsendung der Bestallungs und Privilegien 2c. für das Herzogthum Lauenburg.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark 2c. 2c. thun kund hiermit: Demnach Wir Kraft dieses Unsers Patents das vermöge des mit Sr. Majestät

*) Klüber, Staatsarchiv, Bd. I. S. 459. 461.

dem Könige von Preussen unterm 4. Juni d. J. geschlossenen Tractats und in Uebereinstimmung mit dem dritten Artikel desselben, welcher so lautet:

„Se. Majestät der König von Preussen cedirt auf ewige Zeiten an Se. Majestät den König von Dänemark das Herzogthum Lauenburg, um von Sr. Majestät mit völliger Souverainetät und völligem Eigenthum, nebst seinen Gerechtsamen, Titeln und Einkünften, so in Besitz genommen zu werden, wie besagtes Herzogthum an Se. Preussische Majestät durch den vierten Artikel des zu Wien am 29. Mai 1815 zwischen besagter Sr. Majestät und Sr. Brittischen Majestät, dem Könige von Hannover, abgeschlossenen Tractats abgetreten worden. Das zwischen Mecklenburg und der Elbe belegene Amt Neuhaus, so wie die Lüneburgischen Dörfer, die an dieses Amt grenzen oder die davon umgeben sind, bleiben jedoch von dieser Abtretung ausgeschlossen“

an Uns abgetretene Herzogthum Lauenburg nebst allen dazu gehörigen Dependenten, Festungen, Städten u. s. w. nunmehr in Besitz nehmen: als wollen Wir dasselbe hierdurch Unsern übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit für jetzt und auf ewige Zeiten allerhöchst einverleibt haben, und haben zu dem Ende den Titel: Herzog zu Lauenburg in den Uns angestammten Titel Unserer Erbländer mit aufgenommen.

. . . .

. . . .

Gleichfalls sind wir allergnädigst gesonnen, die Privilegien sämmtlicher Landsassen, Communen oder sonstiger Unterthanen allerhuldreichst zu bestätigen, und es ist daher Unser allergnädigster Wille, daß sämmtliche Inhaber von Privilegien die Verbriefungen, die ein jeder von ihnen auf irgend eine Freiheit, Gerechtigkeit oder Vergünstigung erhalten hat, binnen vier Wochen an Unsern Commissarius einliefern, damit dieser solche an das beikommende Collegium in Copenhagen zur Bewirkung der völlig unentgeldlichen Bestätigung einsende 2c. 2c.

Beilage VI.^b

Versicherungsacte des Königs Friedrich VI. von Dänemark, vom 6. December 1815.*)

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Lauenburg, wie auch zu Oldenburg 2c.

Entbieten den gesammten Eingesessenen in dem bisherigen Hannöverischen Herzogthum Lauenburg Unsere Gnade, und fügen denselben hiemit zu wissen, daß zufolge eines zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Wien den 4. Juni d. J. abgeschlossenen und resp. am 21. und 30. desselben Monats ratificirten Tractats, verabredet und festgesetzt worden, daß das Allerhöchstdenselben von seiner Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgetretene Herzogthum Lauenburg an Uns, in Uebereinstimmung mit den in dem 3. Art. des gedachten Tractats enthaltenen Stipulationen, übertragen und cediret

*) Klüber, Staatsarchiv, Bd. 1. S. 457.

werden soll. Wann nun dieser Vereinbarung zufolge itzo abseiten der Königlichen Preussischen Regierung das durch gedachten Tractat an Uns übertragene Herzogthum Lauenburg mit der Landeshoheit und allen Sr. Großbritannisch-Hannöverschen Majestät daran bisher zugestandenen landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne förmlich übertragen und für immer tradirt und von Uns in Besitz genommen worden, auch dasige Vasallen und Landsassen, Bediente, geistlichen und weltlichen, civil und militär Standes, und sämmtliche Unterthanen und Eingesessene in den Städten, Flecken und auf dem Lande, an Uns, als ihre künftige alleinige Landesherrschaft, gewiesen sind: so haben sie sammt und sonders, ihrer Schuldigkeit gemäß, Uns hinführo für ihren rechtmäßigen und einzigen Erb- und Landesherrn zu erkennen, Uns die gebührende unverbrüchliche Treue und Gehorsam, auch die gewöhnliche Huldigung zu leisten, und sich in allen Stücken gegen Uns solchergestallt, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott ihnen vorgesetzte Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, zu bezeigen. Wir geloben und versichern dagegen mittelst dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne, daß Wir den sämmtlichen, nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen, Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesessenen des Herzogthums Lauenburg, sowohl als andern Kommünen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande in besagtem Herzogthum Unsere Königliche Huld und Gnade, auch Landesväterliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen zu lassen, sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und Königlich schützen, auch namentlich den Principal-Recess vom 15. September 1702 aufrecht erhalten, alle ihnen von der bisherigen Landesherrschaft ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen und ihre Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum Zweck setzen wollen.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen den 6. December 1815. Unserer Regierung im achten Jahre.

Frederik R.

S. V. Rosenkranz.

Beilage VII.

Königlich-Hannöverisches Patent wegen Uebergabe des abgetretenen Theils des Herzogthums Lauenburg. 16. Juli 1816.*)

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät, Georg des Dritten von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc. rc., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Bey der mit Hülfe der alliirten Mächte erfolgten endlichen Befreiung Deutschlands vom fremden Joche, ist Unser eifrigstes Bemühen dahin gerichtet gewesen, die sämmtlichen

*) Klüber, Staatsarchiv, Bd. I. S. 453.

Besitzungen Unsers Hauses in Deutschland wiederum unter Unserm Zepter zu vereinigen und unzertrennt zu erhalten und den Unterthanen derselben die Treue und Anhänglichkeit lohnen zu können, von welcher sie Uns auch mitten unter dem Drange der feindlichen Besetzung die rührendsten Beweise gegeben haben. Dieses Bestreben, welches Wir jeder Zeit aller Uns angebotenen äußeren Vergrößerung des Gebietes Unserer Staaten weit vorgezogen haben, hat auch die unzertrennte Erhaltung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, dessen Bewohner Uns jederzeit und insbesondere auch in den kummervollen Jahren, wo Uns der Besitz dieses Landes durch fremde Gewalt entzogen worden, die unzweideutigsten Beweise ihrer Ergebenheit und Anhänglichkeit an Uns und Unser Haus gegeben haben, zu einem vorzüglichen Gegenstande Unsrer Wünsche und Unsrer Bemühungen gemacht, und bereitwillig hätten Wir der Erreichung dieses Zweckes alle die Opfer gebracht, welche sich nur mit dem wahren Besten Unsrer gesammten deutschen Staaten vereinbaren lassen.

Wie es indeß eine Folge der mannigfaltigen Veränderungen geworden ist, welche so viele der Europäischen Mächte durch den Drang der Umstände der letzteren Jahre in ihren Besitzungen erfahren haben, daß auch bei der Feststellung der künftigen Territorial-Verhältnisse in Deutschland weder die Stimmen der Mächte, mit deren Hülfe Unser Vaterland von dem fremden Joche befreiet worden, vernachlässiget, noch auch das Interesse Deutschlands und seiner einzelnen Staaten von dem völlig getrennt werden können, was zur Erfüllung einzelner unter auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge und zur Erhaltung der davon abhängenden allgemeinen Ruhe nothwendig geworden; so ist in dieser Verbindung Uns die Abtretung eines Theils des Herzogthums Sachsen-Lauenburg auf der rechten Elbseite an Se. Majestät den König von Preussen zu Dessen Disposition als so dringend nothwendig dargestellt worden, daß eine länger fortgesetzte Weigerung an Unserer Seite, ohne diesem Theil Unsrer Unterthanen die Fortdauer seiner Verbindung unter Unserm Zepter zusichern zu können, für das Beste Unsrer gesammten übrigen deutschen Staaten mit den bedenklichsten Folgen verknüpft gewesen seyn würde.

Unter diesen Umständen, und von der Ueberzeugung geleitet, daß es Unsre Pflicht sey, dem Besten des Ganzen dieses Opfer zu bringen, wie schwer es auch Unsrem Herzen und Unsrer auf treue Dienste gegründeten Anhänglichkeit auch an diesem Theil Unsrer Unterthanen wird, haben Wir Uns entschlossen, mittelst eines am 29. May vorigen Jahrs mit Seiner Königlichen Majestät von Preussen zu Wien geschlossenen und durch einen anderweitigen unterm 23. September vorigen Jahrs mit Demselben eingegangenen Staatsvertrag näher modificirten Tractats, den auf dem rechten Ufer der Elbe gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg, jedoch mit Ausschluß des Amts Neuhaus und der in diesem Amte oder zwischen demselben und dem Mecklenburgischen Gebiete eingeschlossenen, auf dem rechten Elbufer belegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereyen, an Seine Majestät den König von Preussen abzutreten und zu dessen Disposition zu stellen, von Höchstwelchem selbiger wiederum sofort an Seine Majestät den König von Dänemark abgetreten worden ist.

Wir haben jedoch dabey die Beibehaltung aller diesem abgetretenen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg zustehenden Rechte und Privilegien, und namentlich derjenigen, welche auf dem mit den Landständen am 15. September 1702 geschlossenen und von Seiner Majestät dem Könige am 21. Juni 1765 bestätigten Receß beruhen, zur Bedingung gemacht, auch sowohl die Uebernahme der Landesschulden durch den neuen Besitzer, als die baldige und richtige Zurückzahlung der seit dem Jahre 1798 zu Bestreitung der Kosten

der Demarcationslinie und der durch die Französische Occupation erwachsenen Kosten contrahirten Schulden, als welche ausdrücklich für Landesschuld erkläret worden, stipulirt.

Zur Uebergabe der solchergestalt von Uns abgetretenen Landestheile, haben wir Unserem Oberhofmeister und Drosten, Johann Christian von Düring, Commandeur Unsers Guelphen-Ordens, den Auftrag ertheilt, auch denselben bevollmächtigt, in Unserm Nahmen die Landstände und gesammten Unterthanen und Einwohner der gedachten abgetretenen Landestheile der Huldigungs- und Diensteide zu entlassen, womit sie bisher Uns und Unsrem Hause verpflichtet worden, und indem Wir sie hiermit auffordern, ihrem neuen Beherrscher dieselbe Treue und Anhänglichkeit zu beweisen, womit sie bisher Uns und Unsrem Hause zugethan gewesen, ertheilen Wir ihnen gerne die Versicherung, daß das Andenken an ihre Uns und Unsren Vorfahren bewiesenen Treue und Ergebenheit in Unsrem Herzen nicht erlöschen werde.

Hannover, den 16. Julius 1816.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten,
Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Beilage VIII.

Adresse der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft an Se. Majestät König Christian VIII. vom 28. December 1844.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König, Herzog und Herr!

Ew. Königliche Majestät getreue Unterthanen des Herzogthums Lauenburg haben bisher den Geist des Unfriedens von sich fern zu halten gewußt, welcher die verschiedenen Ew. Majestät Scepter untergebenen Völkerstämme von einander zu entfremden drohet. Einen um so schmerzlicheren und tieferen Eindruck haben deßhalb die Verhandlungen hervorgebracht, welche aus dem Roeskilder Ständesaal zu den Einwohnern des Landes herübergeschallt sind, da selbige sich bewußt sind, keine Ursache gegeben zu haben zu den Mißverständnissen, welche eine Verstimmung zwischen den unter Ew. Majestät Scepter vereinigten Landestheilen hervorgerufen, und der sicheren Ueberzeugung leben, daß sie keine Veranlassung zu den Bewegungen gegeben haben können, die man durch Maßregeln zu hemmen anrathen will, welche das Recht geradezu versagen möchte, und welche so ganz geeignet sind, den letzten Keim der Eintracht und des Friedens unter Ew. Majestät Unterthanen zu zerstören und die innere Stärke des Reiches zu schwächen, welches sie kraft einer unglückschwangeren Selbsttäuschung stärken zu wollen vorgeben.

Zwar ist zur Zeit eine Entscheidung über den in der Roeskilder Ständeversammlung proponirten Antrag noch nicht erfolgt, zwar ist es selbst hier noch nicht bekannt geworden, ob nach stattgehabter näheren Berathung des Antrages wirklich die Mehrzahl jener Versamm-

lung zur Ergreifung von Mitteln noch anrathen will, die mehr als alles Andere eine Verstimmung unter den verschiedenen Landestheilen hervorrufen würde; inzwischen sind die in der dießjährigen 7. und 8. Sitzung der Roeskilder Stände von dem Staatsminister Oersted, in seiner amtlichen Function als Königlicher Commissarius bei gedachten Versammlungen ausgesprochenen Aeußerungen, doch von so großer Bedeutung, daß wir, die allerunterthänigst unterzeichnete Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, die wir verpflichtet sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vertreten, wo und wie solche irgend gefährdet erscheinen könnten, uns für berufen erachten müssen, auch unsre Bedenken freimüthig zu den Stufen des Thrones zu bringen.

Es wird hier einer weiteren Documentirung nicht bedürfen, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums Lauenburg, welches als ein eignes deutsches Herzogthum seit den ältesten Zeiten dem deutschen Staatsverbande angehört hat, durch die Uebergabe an die Krone Dänemark nicht hat alterirt werden können.

Ist gleich nach der letzteren der Ausdruck Einverleibung in einem Publicandum aus der Regierungszeit des hochseligen Königs Friedrich VI. gebraucht worden, so beweisen die deßfallsigen Tractate, die vorhandenen allerhöchsten Bestätigungen, mehrere gewichtige Actenstücke und die Repräsentation am deutschen Bundestage doch klar: wie diese Einverleibung zu verstehen ist und wie sie bislang von unseren erhabenen neuen Landesherrn gedeutet wurde.

Es wird genügen, nur darauf hinzuweisen, daß Lauenburg ein deutsches Bundesland ist, ein Theil des erlauchten Bundes, der nach seinen Statuten nur bestehet aus einem Verein deutscher souverainer Fürsten und freier Städte, und in seinem Innern eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten bildet.

Mit dieser staatsrechtlichen Stellung des Herzogthums ist jener Antrag auf keine Weise in Einklang zu bringen. Dieser bezweckt nichts Anderes, als eine durchgreifende Veränderung des bisher rechtlich begründeten Staatsorganismus, um zu einer sogenannten Staatseinheit zu führen, und zwar zu einer solchen Staatseinheit, deren Ziel nichts Anderes ist, als Incorporation und Verschmelzung oder Assimilirung ungleichartiger und verschiedener Staatstheile.

Offenbar liegt darin ein Nichtachten der den einzelnen Staatstheilen zustehenden wohlhergebrachten Rechte.

Diese zu beseitigen, den Untergang des Besondern im Allgemeinen zu erstreben, — das ist die wahre Bedeutung des einigen unzertrennlichen Reichs, welches man bei dem Antrage im Sinne hat und welche keinem Hellsehenden entgehen kann! —

Die auf diesen Antrag vom Königlichen Commissär, dem Staatsminister Oersted, abgegebene Erklärung, wenn sie auch nicht wörtlich jenem Antrage beistimmt, billigt denselben doch im Wesentlichen und stellt Allerhöchste Approbation in Aussicht. Diese Erklärung erhält ein besonderes Gewicht eben durch die jenem Antrage zum Grunde liegende Tendenz, mit der sie im unzertrennlichen Zusammenhange stehet, die unverhohlen sich ausgesprochen hat und deßhalb notorisch zu nennen ist; ferner durch die hohe Stellung des Königlichen Commissarius, der ein Mitglied ist des gemeinschaftlichen Staatsraths für das Königreich und die Herzogthümer; und deßhalb ist der Gedanke kaum abzuweisen, daß seine Erklärung jene Tendenzen habe begünstigen wollen. Zusammenhang und Fassung der Erklärung führen auf solche Deutung.

Mit Schmerz nur haben wir einen solchen Schluß ziehen können.

Wir sind Ew. Königlichen Majestät und dem ganzen Königlichen Hause mit Liebe und Treue ehrfurchtsvoll ergeben.

Wir wünschen keine Trennung von unserer jetzigen Landesherrschaft und von der Krone Dänemark, wenn es auf dem Wege des Rechts möglich, uns davor zu bewahren!

Doch die in Roeskild projectirte Untheilbarkeit ist mit anderen Tendenzen verbunden, mit Tendenzen, welche unsere Verfassung, unsere Stellung und unser Volksthum mit einem Schlage auf dem Wege der Gewalt zu vernichten drohen und welche, schwach verborgen, immer hervorschimmern! Dort sind hochstehende ehrenwerthe Staatsdiener und Staatsbehörden von Einzelnen öffentlich verdächtiget, bloß weil sie Deutsche und weil sie berufen sind, deutsche Landestheile zu vertreten. Ew. Königliche Majestät sind aber ein Vater aller Ihrer Unterthanen, Ew. Majestät sind kein Fürst der Gewalt, Allerhöchst-Sie sind ein Fürst des Rechts!

Eine geraume Zeit ist verflossen, und es ist jene Erklärung nicht zurückgenommen, auch nichts geschehen, was auf deren Mißbilligung einen Schluß erlauben sollte. Es gibt dieselbe deßhalb auch den allerunterthänigst unterzeichneten Ständen des Herzogthums Lauenburg Grund zu betrübenden Besorgnissen für die verfassungsmäßigen Rechte des Landes, welche mit einer vollkommenen Staatseinheit und einer durchgreifenden Assimilirung der einzelnen Staatstheile ohne Zweifel in Conflict gerathen würden.

Eine wirkliche und vollkommene Staatseinheit würde denn auch mit demjenigen nationalen und staatsrechtlichen Verbande, welcher das Herzogthum Lauenburg mit dem deutschen Vaterlande verknüpft, nicht wohl vereinbar sein.

Die allerunterthänigst unterzeichnete, zur Vertretung des Landes berufene Ritter- und Landschaft lebt zwar des unwandelbaren Vertrauens, daß Ew. Königliche Majestät den obgedachten Bestrebungen keine Folge geben, daß Sie der verschiedenen Nationalität Allerhöchst Ihrer getreuen Unterthanen und deren Rechten gleiche Fürsorge angedeihen lassen werden, zumal Allerhöchst Dieselben solches erst neuerlich in einem zur öffentlichen Kunde gekommenen Antwortschreiben an die Holsteinische Ständeversammlung zu verkündigen allergnädigst geruhet haben; dennoch aber erachtet dieselbe unter den obwaltenden Umständen es für heilige Pflicht, die Rechte des Landes mit schuldiger Ehrfurcht zu verwahren, und auszusprechen, wie sehr Ew. Königlichen Majestät getreue Lauenburgische Unterthanen sich durch die in der Roeskilder Ständeversammlung kund gegebenen und bisher nicht desavouirten Bestrebungen verletzt und in ihren verfassungsmäßigen Rechten bedrohet erachten. Sie glaubet dabei um so gewisser auf Ew. Königlichen Majestät Billigung rechnen zu können, als eben solche von Allerhöchst Ihren getreuen deutschen Unterthanen ausgehenden Manifestationen dazu beitragen dürften, die gedachten Bestrebungen in ihre Schranken zu verweisen.

In diesem unwandelbaren Vertrauen rufen wir Ew. Königliche Majestät an.

Wir haben uns bislang unter dem Scepter des Dänischen erlauchten Königshauses glücklich gefühlt. Wir wünschen, daß Dänemark stark und in allen seinen Theilen einig sein möge. Wir achten die Dänen als ein stammverwandtes Brudervolk, mit dem die Deutschen in den Herzogthümern Hand in Hand gehen müssen und auch gehen können, wenn ein jeder Theil dem andern gewährt, was ihm gehört. Möge dieses

schöne Ziel auf dem Wege des Rechts und des inneren Friedens durch Ew. Majestät und Allerhöchst Ihrer Räthe Weisheit erreicht werden, und jeder gute Staatsbürger darin des Reiches Heil und dessen beste Sicherung erkennen.

Mit diesem allerunterthänigsten Wunsche verharren wir voll der tiefsten Ehrfurcht als

Ew. Königlichen Majestät

Ratzeburg, den 28. Decbr. 1844.

allerunterthänigste treugehorsamste

Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg.

Beilage IX.

Königs Christian VIII. Bestätigung der Landesverfassung des Herzogthums Lauenburg, 28. Februar 1845.

Unsere freundliche Dienste und Willfahrung zuvor, Wohl-Edle, Edle, Veste auch Ehrsam und Weise, Großgünstigste und Werthe, auch günstige gute Freunde!

Nachdem Seine Majestät der König, Unser allergnädigster Herr, die Privilegien der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft allerhöchst zu confirmiren geruhet haben, lassen Wir die aus der Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzeley eingegangene von Sr. Majestät dem Könige unterm 28. Februar d. J. allerhöchst vollzogene Confirmations-Urkunde Denselben und Euch hiebei zugehen.

Se. Majestät haben dabei an die Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzeley unterm 28. v. M. zu rescribiren geruhet wie folgt:

„Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden dem allerunterthänigsten Ansuchen*) Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Unseres Herzogthums Lauenburg um Confirmation ihrer Privilegien allergnädigst Statt zu geben.

Unsere getreue Ritter- und Landschaft wird hierin mit dem gebührenden Danke einen neuen Beweis unserer Landesväterlichen Gesinnung erkennen, den Rechten aller Unserer getreuen Unterthanen denjenigen Schutz zu verleihen, durch welchen die Wohlfahrt der Einzelnen wie der Gesammtheit gleichmäßig sicher gestellt wird.

So wie übrigens schon der Hinblick auf Unsere bisherige Regierung, welcher die Verfolgung dieses Zieles zur unabweichlichen Richtschnur gedient hat, Unsere getreue Ritter- und Landschaft von der Grundlosigkeit der Befürchtungen hätte überzeugen müssen, welche sie in einer bei Uns eingereichten allerunterthänigsten Adresse ausgedrückt haben, so hegen Wir auch zu Unserer getreuen Ritter- und Landschaft das Vertrauen, daß sie alle Zeit in der treuen Hingebung an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne die sicherste Bürgschaft für die dauernde Wohlfahrt des Landes erkennen werden.“

---

*) Dieses Ansuchen war im Jahre 1840 bald nach der Thronbesteigung angebracht, bisher aber ohne Resolution geblieben.

Vorstehendes haben Wir in Gemäßheit eines mittelst Schreibens der Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzeley vom 4. d. M. Uns zugegangenen Allerhöchsten Befehls Denselben und Euch hiermit zu eröffnen.

Ueber den Empfang dieses Rescripts sammt der Confirmationsurkunde sehen Wir einer baldigen Anzeige entgegen.

Wir sind Denselben und Euch zu freundlichen Diensten auch zu willfahren willig und geneigt.

Ratzeburg, den 12. März 1845.

Königliche Dänemarkische zur Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungs-Räthe.

G. z. Rantzau.

An
die Ritter- und Landschaft
des Herzogthums Lauenburg.

Beilage X.

Verzichtsurkunde der verstorbenen Landgräfin Charlotte von Hessen.*)

Wir Louise Charlotte, von Gottes Gnaden geborne Königliche Prinzessin von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzogin von Schleswig, Holstein und Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, Landgräfin von Hessen, thun kund und zu wissen:

Nachdem es dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Seiner Majestät König Frederik dem Siebenten, König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, Unserm gnädigsten lieben Herrn Vetter gefallen hat, Uns mitzutheilen,

daß Seine Majestät die Absicht hat, vermittelst des glücklichen Ehebündnisses zwischen Unserer hochgeliebten Tochter, Ihrer Hoheit Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie, und Seiner Hoheit Prinz Christian, Erben zu Norwegen, Prinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, sowie durch einen Familienvertrag und andere nothwendige Acte ein Uebereinkommen dahin zu treffen (at soge touffet), daß es sich niemals ereignen solle, daß die Dänische Monarchie auch nur für kurze Zeit von verschiedenen Souverainen regiert werde,

daß Seine Majestät zu diesem Ende, wenn die erforderlichen Acte beschafft sind, ernstlich darauf bedacht ist, auf vorgenannte Unsere liebe Tochter Prinzessin und Ihre Erben und Nachkommen die Succession in allen den Theilen der Dänischen Monarchie hinzuleiten, für welche die in der lex Regia oder dem Dänischen Königsgesetze bestimmte Erbfolge ganz unzweifelhaft geltend ist, nämlich sowohl im Reiche Dänemark, d. h. dem eigentlichen Dänemark und dem Herzogthum Schleswig mit den Beilanden und Colonien, als auch in den Landen, welche die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus eigenthümlich (med fon-

---

*) Anlage 1 zur Beilage zu §. 220 des Protokolls der 32. Sitzung der Bundesversammlung vom 4. August 1864.

lig Eiendomsret) in Deutschland besitzet, oder auf welche sie im Uebrigen rechtliche Ansprüche haben mag, an welchem Reiche, Ländern und Ansprüchen Wir und Unsere Nachkommen nächste Erben sind zufolge der lex Regia, zunächst nach Allerhöchst Seiner Majestät und Unserem lieber Bruder Seiner Königlichen Hoheit Erbprinz Frederik Ferdinand,

und daß Seine Majestät aus diesen Gründen es wünschenswerth gefunden hat, daß Wir selbst, Unser Sohn Prinz Friedrich Wilhelm Georg Adolph, und älteste Tochter Prinzessin Marie Louise Charlotte von Anhalt durch feierliche Renunciations-, Cessions- und Agnitionsacte für Uns und Unsere Nachkommen auf das Uns nach der lex Regia zukommende Erbrecht auf das Reich Dänemark sammt den der Dänischen Krone und den Dänischen Königen eigenthümlichen Besitzungen und Ansprüchen verzichten und an vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und deren Erben und Nachkommen übertragen möchten,

So wollen Wir durch diesen Unsern Renunciationsact, unter der Voraussetzung, daß die Successionsberechtigungen auf die ganze Dänische Monarchie in der angeführten Weise auf vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und ihren Gemahl Prinz Christian und deren Nachkommen vereinigt werden können, und so wie Wir des Beifalls Unseres hochgeliebten Gemahles, Seiner Durchlaucht des Langrafen Wilhelm von Hessen, und der Zustimmung Unseres lieben Sohnes des Prinzen Friedrich und Unserer lieben älteren Tochter Prinzessin Marie versichert sind, ganz freiwillig und mit reiflicher Ueberlegung auf das Feierlichste und Kräftigste folgende Erklärung abgeben:

Wir Louise Charlotte, von Gottes Gnaden geborne Königliche Prinzessin von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzogin von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, Landgräfin von Hessen, verzichten hiermit auf das Uns nach dem Dänischen Königsgesetz oder lex Regia zustehende Erbrecht, sowohl an dem Reiche Dänemark, d. h. den Dänischen Inseln, Nordjütland und Schleswig mit Beiländern und Colonien, als auch den Ländern, welche die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus außerdem eigenthümlich besitzet, d. h. dem Herzogthum Lauenburg, den früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und den früheren Plönischen Landen in Holstein, zusammt allen den Ansprüchen, welche im Uebrigen nach rechtlicher Untersuchung und Uebereinkommen Dänemarks oder Königlichem Hause an dem ehemaligen Lehnsherzogthum Holstein zuerkannt werden mögen, und Wir cediren dieses Unser ganzes Erbrecht an Unsere hochgeliebte Tochter Ihre Hoheit Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie und Ihre Erben und Nachkommen, — Alles mit Beziehung auf die Renunciations-, Cessions- und Agnitionsacte, welche zu Gunsten hochgemeldter Unserer Tochter Prinzessin Louise von Ihrem Bruder Unserem Sohne Prinz Friedrich und Ihrer älteren Schwester Unserer Tochter Prinzessin Marie ausgestellt sind oder werden.

Zur Bekräftigung des Vorstehenden haben Wir diese vorliegende Renunciations- und Cessionsacte eigenhändig unterschrieben und mit Unserem beigedrückten Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Kopenhagen, den 18. Juli 1851.

Charlotte, Landgräfin von Hessen.

Als Zeuge

Frederik Ferdinand, Erbprinz von Dänemark

Reedtz, Minister des Auswärtigen.

A. W. Scheel, Justizminister.

Beilage XI.

Verzichtsurkunde des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.*)

Wir Friedrich Wilhelm Georg Adolph, von Gottes Gnaden Prinz von Hessen thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir auf das Genaueste und Sorgfältigste die voranstehende von Unserer hochgeliebten, lieben Mutter unter dem heutigen dato zu Gunsten Unserer lieben Schwester Prinzessin Louise und Ihrer Erben und Nachkommen ausgestellte Renunciations- und Cessionsacte erwogen haben, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen diesem Acte in allen Punkten, Clauseln und Artikeln beitreten, indem Wir hiermit freiwillig und mit reiflicher Ueberlegung auf das Feierlichste und Kräftigste erklären, daß Wir für Uns und Unsere Nachkommen und Erben auf das nach der lex Regia oder dem Dänischen Königsgesetze Uns und ihnen zustehende Erbrecht sowohl an dem Reiche Dänemark, d. h. den Dänischen Inseln, Nordjütland und Schleswig mit Beiländern und Colonien, als auch an den Ländern, welche die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus außerdem eigenthümlich besitzet, d. h. dem Herzogthum Lauenburg, den früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und den ehemals Plönischen Landen in Holstein, zusammt allen den Ansprüchen, welche im Uebrigen nach rechtlicher Untersuchung und Uebereinkunft der Krone oder dem Königlichen Hause Dänemarks an dem früheren Lehnsherzogthum Holstein zuerkannt werden mögen, verzichten und daß Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen dieses ganze Unser und Ihr Erbrecht übertragen auf Unsere liebe Schwester Ihre Hoheit die Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie und Ihre Erben und Nachkommen nach der für das Reich Dänemark geltenden Erbfolgeordnung.

So geschehen und gegeben in Kopenhagen, den 18. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen.

Als Zeuge

Frederik Ferdinand, Erbprinz von Dänemark.

Reedtz, Minister des Auswärtigen.

A. W. Scheel, Justizminister.

*) Anlage 2 zur Beilage zu §. 220 des Protokolls der 32. Sitzung der Bundesversammlung vom 4. August 1864.

Beilage XII.

Ansprache des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen am 19. Juli 1851.*)

(Nach einer Depesche an den Königlich-Dänischen Gesandten in Petersburg.)

Une importante partie de la négociation vient d'être accomplie. Le 18 de ce mois, en présence de Son Altesse Royale Monseigneur le Prince Héréditaire et des Ministres des Affaires étrangères et de la Justice comme témoins. Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte et Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince Friderich de Hesse ont signé un acte de renonciation et de cession en faveur de la Princesse Louise de Glücksbourg. Cette Princesse a ensuite signé un acte par lequel Elle transfère et cède éventuellement et conformément à la nouvelle loi de succession à promulguer tous les droits et titres ainsi acquis à Son Epoux Son Altesse Monseigneur le Prince Christian qui de Son côté a signé une déclaration d'approbation et de consentement.

C'est ainsi qu'on s'est empressé de préparer, conformément aux voeux de l'Empereur, un arrangement qui toutefois ne saurait être définitivement sanctionné et garanti que par un acte de législation intérieure.

Les procédés de Madame la Landgrave et du Prince Friderich de Hesse dans cette circonstance ont été des plus nobles et des plus magnanimes.

Son Altesse Royale a déclaré, qu'Elle se décidait à se sacrifice qui à peine en était un pour Elle, mais qui de la part de Son fils en était un bien grand, dans l'espoir d'assurer l'exécution des sages intentions du Roi et de l'Empereur et de préparer un avenir heureux à la patrie.

Monseigneur le Prince Friderich lorsque les membres du conseil d'état se sont rendus le lendemain chez Lui et chez son auguste Mère pour leur porter le tribut de leur gratitude s'est exprimé dans les termes suivans:

„Messieurs,

„Le sacrifice que je viens de porter je le fais librement, volontairement et de bien bon coeur. Il-y-a déjà deux ans, que, pour assurer autant qu'il dépendait de moi l'avenir du Danemark, j'étais prêt à renoncer aux droits à la couronne Danoise que je tiens du chef de ma Mère. En y renonçant maintenant en faveur de ma soeur Madame la Princesse Louise de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Glücksbourg, je suis heureux de pouvoir servir les généreuses intentions de Sa Majesté l'Empereur de Russie, qui, de Son côté, a reporté tous Ses droits éventuels d'hérédité sur le Prince Chrétien de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Glücksbourg, mon Beau-frère, en faveur duquel ma soeur a renoncé à Son tour.

„De même qu'il y a deux ans, quand Mr. de Dankwart avait été chargé de me faire les premières ouvertures au nom du Roi et de Son Gouvernement, je renonce maintenant sans demander aucune indemnisation de quelque nature que ce soit; je re-

---

*) Siehe Anlage 8 zur Beilage zu §. 220 des Prot. der 32. Sitzung der BVersammlung vom 4. August 1864.

nonce pour éviter le renouvellement d'une guerre fratricide; et je considérerai comme la plus belle compensation du sacrifice que je viens de porter, si comme je l'espère, le noeud gordien des difficultés de la question de succession pourra être tranché par-là de manière à assurer le bonheur futur de la Monarchie Danoise. Aussi je me crois fondé à espérer, que l'Europe me tiendra compte d'avoir fait un sacrifice qui éloigne pour Elle le danger de déplorables commotions.

„Je ne mets qu'une seule condition à ma renonciation, condition, que j'ai consignée par écrit, et que je recommande, Messieurs, particulièrement à Votre attention. C'est que la Monarchie Danoise soit conservée dans son intégrité; non pas le Danemark jusqu'à l'Eyder, mais la Monarchie Danoise jusqu'à l'Elbe, comprenant les Duchés de Holstein et de Lauenbourg.

Si un jour la Providence m'appelait à occuper la place, qui m'est réservée en vertu des droits d'hérédité, que je tiens du chef de mon père, j'espère que des relations de bonne amitié subsisteront entre la Monarchie Danoise et le pays, dont l'avenir me sera peut-être confié et que tout Danois se rappellera, que je tiens à son pays, tant par les liens du sang, que par l'intérêt et la sollicitude que je porte à l'avenir de cette Monarchie.“

Vous connaissez, Monsieur le Comte, la profonde vénération que ce Prince professe pour l'Auguste Personne de l'Empereur et la piété avec laquelle Il s'empresse de tenir une ligne de conduite qu'Il croit conforme aux vues élevées de Sa Majesté Impériale. Ce désir intime a sans doute dû exercer aussi dans cette circonstance une grande influence sur l'esprit du jeune Prince en guidant ses résolutions, et je sais, de sa propre bouche, combien Il s'estimerait heureux et quelle précieuse consolation il Lui serait de croire qu'Il se serait concilié les hauts suffrages de l'Empereur par sa conduite.

Beilage XIII.

Schreiben des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen an Lord Russell vom 18. Juni 1864.*)

Votre Excellence aura reçu vers la mi-Février et sous date de Francfort le message que Sir Alexandre Malet a bien voulu se charger de Vous transmettre en mon nom.

Les conférences de Londres ayant commencé vers la fin d'Avril et se prolongeant jusqu'à la date qu'il est, je viens me permettre de communiquer derechef mes intentions à Votre Excellence.

Lorsque j'ai renoncé le 18 Juillet 1851 à mes droits à la couronne du Danemark, au duché de Lauenbourg, à la seigneurie de Plön, au baillage de Bramstedt, au comté de Rantzau, je ne l'ai fait que pour contribuer à maintenir l'intégrité de la monarchie

*) Siehe Anlage 5 zur Beilage zu §. 220 des Prot. der 32. Sitzung der BVersammlung vom 4. August 1864.

Danoise, ce que fut la condition bien entendue, sous laquelle uniquement j'ai pu consentir à pareil sacrifice.

Cependant il est évident, que ma condition n'a point été maintenue. Le traité de Londres est loin d'être réalisé.

Christian IX, quoique Roi de Danemark d'après le traité de Londres de l'année 1852, n'a pas été, malgré ce traité, légitimement reconnu comme Duc de Slesvig et de Holstein.

Or, il s'ensuit, que dans le cas et au moment que le traité de Londres du mois de Mai de l'année 1852 cesserait d'exister officiellement et d'être reconnu comme base dans toute son étendue par les Puissances réunies en conférence, la condition de mon acte de renonciation ne serait pas remplie et tous mes droits rentreraient aussitôt dans leur parfaite validité.

C'est alors que je prierais Votre Excellence, comme président, de vouloir soumettre ma déclaration aux membres de la conférence rassemblés, car alors je me verrai forcé de protester solennellement vis-à-vis de l'Europe et de réclamer son appui, pour rentrer dans mes droits.

Je prie Votre Excellence d'agréer l'expression de mes sentiments de haute estime.

Bade-Bade, 18 Juin 1864.

Frédéric Guillaume,
Prince de Hesse.

Beilage XIV.a

Antwortschreiben des Lord Russell vom 29. Juni 1864. *)

Foreign Office, June 29. 1864.

Sir,

I have the honour to inform Your Serene Highness that as President of the Conference, I read to them the letter which Your Serene Highness did me the honour to write to me. But the Conference were of opinion that if the King of Denmark should renounce his title to any part of his dominions, it did not belong to the Conference to decide on the Sovereignty of those dominions or decide between conflicting claims.

I have the honour to be, Sir,

Your Serene Highness's

most obedient humble servant

Russell.

---

*) Siehe Anlage 7 zur Beilage zu §. 220 des Prot. der 32. Sitzung der BVersammlung vom 4. August 1864.

Beilage XIV.b

Antwortschreiben des Kaiserlich-Russischen Gesandten Freiherrn von Brunnow, vom 15./27. Juni 1864.*)

Monseigneur,

La lettre que Votre Altesse Royale m'a fait l'honneur de m'écrire en date de Bade-Bade le 6./18. Juin, m'est parvenue le 11./22.

Le lendemain, 12./24., j'ai remis à Lord Russell, d'après l'autorisation de M. le Prince Gortchacow, la lettre que Vous avez eu la bonté, Monseigneur, de confier à mes soins.

Le 23./25. Juin le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique a porté la communication de Votre Altesse Royale à la connaissance des membres de la conférence, réunis alors pour la dernière fois.

Déjà, dans la séance précédente du 10./22. Juin, les délibérations avaient été closes. La communication que Lord Russell a faite, d'après le désir de Votre Altesse Royale, n'a formé l'objet d'aucune discussion. Les plénipotentiaires en ont pris connaissance, sans entrer en matière; la négociation étant arrivée déjà à sa fin.

Je regarde ainsi l'intention comme remplie, dans laquelle Vous avez jugé nécessaire, Monseigneur, de Vous adresser au Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique.

Permettez-moi de Vous offrir tous mes remercimens du témoignage de bienveillant souvenir, que Vous avez eu la bonté de m'accorder, en me confiant le soin de faire parvenir à Lord Russell cette communication.

Daignez agréer l'hommage des sentiments respectueux avec lesquels je suis,

Monseigneur

de Votre Altesse Royale

le très-humble et très-dévoué serviteur

Brunnow.

Londres, le 15./27. Juin 1864.

---

*) Siehe Anlage 6 zur Beilage zu §. 220 des Prot. der 82. Sitzung der BVersammlung vom 4. August 1864.

Beilage XV.

Eingabe Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen bezüglich seiner Erbansprüche auf das Herzogthum Lauenburg.*)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Als meine hochselige Mutter die Landgräfin Louise Charlotte von Hessen, geborne Königliche Prinzessin von Dänemark, am 18. Juli 1851 zu Copenhagen eine Verzichtsurkunde auf ihre notorischen und unbestreitbaren Erbrechte an der Krone Dänemark, dem Herzogthume Lauenburg, den früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und den früheren Plönischen Landen in Holstein ausstellte, und ich mit schwerem Entschlusse diesem Verzichte meiner Mutter mit ausdrücklicher Bezugnahme auf alle Clauseln desselben in einer ebenfalls zu Copenhagen unter demselben Datum ausgestellten Urkunde beitrat, so ist dieß nur geschehen, weil in der Darbringung eines so großen und schmerzlichen Opfers von meiner Seite das einzige Mittel erkannt wurde, um, wenn überhaupt möglich, die Integrität der Dänischen Monarchie zu erhalten. Es war die Erreichung dieses Zieles somit nicht nur die selbstverständliche Voraussetzung, sondern, wie damals von allen Seiten anerkannt war, die ausdrückliche Bedingung der von meiner Mutter und mir geleisteten Verzichte. Ausdrücklich enthält der Renunciationsact meiner Mutter die Erklärung, daß der Verzicht nur gegeben werde:

> „unter der Voraussetzung, daß die Successionsberechtigungen auf die ganze Dänische Monarchie in der angeführten Weise auf vorgenannte Unsere Tochter Prinzessin Louise und ihren Gemahl Prinz Christian und deren Nachkommen vereinigt werden könnten,“

und eben so bestimmt und ausdrücklich wurde von mir am 19. Juli 1851 den Mitgliedern des Staatsrathes, welche bei mir erschienen waren, um ihren Dank für das von mir gebrachte Opfer auszusprechen, erklärt:

> „Ich füge nur eine Bedingung meinem Verzichte bei, eine Bedingung, die ich schriftlich niedergelegt habe und welche ich, meine Herren, ganz besonders ihrer Beachtung empfehle. Es ist dieß, daß die Dänische Monarchie in ihrer Integrität erhalten wird, nicht bloß das Dänemark bis zur Eider, sondern die Dänische Monarchie bis zur Elbe, einschlüssig der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.“

In gleichem Sinne habe ich mich ferner in einem Schreiben an den Staatsrath d. d. Copenhagen, den 9. August 1851 ausgesprochen.

*) Beilage zu §. 220 des Protokolls der 32. Sitzung der Bundesversammlung vom 4. August 1864.

Es ergibt sich hieraus mit Evidenz, daß in dem Falle und in dem Augenblicke, in welchem der zur Erhaltung der Integrität der Dänischen Monarchie geschlossene Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 aufhört, seinem ganzen Inhalte nach in rechtlicher oder thatsächlicher Kraft zu bestehen, und so wie gewiß ist, daß derselbe nicht zum Vollzuge kommen und überhaupt die Integrität der Dänischen Monarchie in dem vorbezeichneten Umfange nicht erhalten werden kann, die Bedingung und Voraussetzung der Wirksamkeit des von meiner Mutter und mir ausgestellten Verzichtes erlöschen und somit dieser Verzicht selbst vollkommen rechtlich bedeutungslos geworden ist, und alle meine Successionsrechte sofort wieder in volle Kraft und Geltung treten müssen.

Obschon nun der Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg auf Grundlage des von meiner Mutter und mir geleisteten Verzichtes und des darauf gebauten Londoner Vertrages den Dänischen Thron als König Christian IX. bestiegen hat, so ist doch eine verfassungsmäßige Anerkennung desselben als Herzog von Schleswig und Holstein nicht erreicht worden. Der Fall, für welchen ich mir meine notorischen Successionsrechte ausdrücklich vorbehalten habe, ist somit offenkundig eingetreten.

Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, Seine Excellenz den Lord Russell, als Präsidenten der kürzlich in London versammelt gewesenen Conferenz der Mächte, welche den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 unterzeichnet hatten, auf diese veränderte Lage der Sache in einem Schreiben d. d. Baden, 18. Juni d. J., aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, dieses Schreiben zur Kenntniß der Conferenz zu bringen, unter Beifügung der Erklärung, daß ich mich genöthigt sehen würde, im Falle meinen Rechten die unzweifelhaft gebührende Anerkennung verweigert werden würde, gegenüber von ganz Europa hiergegen Verwahrung einzulegen und dessen Unterstützung zur Geltendmachung meiner Rechte anzurufen.

Die Londoner Conferenz hat zwar von dieser meiner Erklärung durch Lord Russell — welchem mein obgedachtes Schreiben erst am 24. Juni zugestellt werden konnte — Kenntniß erhalten. Jedoch ist die Conferenz nach Ausweis eines Schreibens des Herrn Baron von Brunnow, d. d. London, 15./27. Juni d. J., über das Materielle meines Schreibens in keine Erörterung eingetreten, da ihre Verhandlungen schon am 22. Juni geschlossen waren, und weil nach Ausweis des Antwortschreibens des Lord Russell, d. d. London, 29. Juni d. J., die Conferenz sich nicht für competent erachtete, über einen derartigen Anspruch zu entscheiden.

Notorisch ist die Londoner Conferenz auseinander gegangen, ohne den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Durchführung bringen zu können und ist daher abermals offenbar, daß die von mir in meinem Verzichte, d. d. Copenhagen, 18. Juli 1851, zu Grunde gelegte Bedingung nicht erfüllt ist, noch auch in Erfüllung gehen wird, indem an eine Ausführung des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 unter keinen Umständen weiter gedacht werden kann, vielmehr derselbe als eine mögliche Grundlage zur endlichen Beilegung des dermaligen Streites bereits allseitig von den Mächten aufgegeben und als hierzu völlig untauglich erkannt worden ist.

Der hohen deutschen Bundesversammlung ist meine angeborne Successionsberechtigung an die Krone Dänemark und das Herzogthum Lauenburg, sowie in die übrigen zu der Krone Dänemark und dessen Königshause gehörigen Länder und Besitzungen eben so notorisch bekannt, als Hochdieselbe, welche ohnehin niemals den Londoner Vertrag als rechtsbeständig erkannt hat, darüber nicht den geringsten Zweifel wird hegen können, daß nach der

nunmehr feststehenden Unausführbarkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 der von mir unter dem 18. Juli 1851 ausgestellte bedingte Verzicht, nach offenkundigem Eintritt der demselben beigefügten auflösenden Bedingung, keine weitere rechtliche Bedeutung haben kann und daß folglich meine sämmtlichen Kronerbrechte gerade wieder in derselben Vollständigkeit nnd Integrität bestehen, wie sie vor der Ausstellung des gedachten Verzichtes bestanden haben. Die hohe deutsche Bundesversammlung wird es daher nur für vollkommen gerechtfertigt finden, wenn ich in dieser hohen Versammlung die Erklärung niederlege, daß ich mich als der nächste legitime Erbe der Dänischen Krone, des Herzogthums Lauenburg und der übrigen zu der Dänischen Krone und dem Dänischen Königshause gehörigen Länder und Besitzungen für berechtigt erkenne, die Königliche und Herzogliche Krone, sowie das Souverainetätsrecht in allen anderen vorbezeichneten Ländern und Besitzungen als bereits von Rechtswegen und unmittelbar an mich übergegangen zu betrachten.

Da nun von den mir als unbestreitbarem Erben der Dänischen Krone zugefallenen Ländern das Herzogthum Lauenburg sich dermal in der Verwaltung des Deutschen Bundes befindet, und in Bezug auf dieses Herzogthum dem Vernehmen nach bereits von mehreren Seiten Ansprüche bei hoher deutscher Bundesversammlung angemeldet worden sind, so befinde ich mich in der Lage, nicht nur gegen die etwaige Anerkennung aller solchen anderseitigen Ansprüche bei hoher deutscher Bundesversammlung die entschiedenste Einsprache und Verwahrung einlegen zu müssen, sondern zugleich den ergebensten Antrag zu stellen:

1) hohe deutsche Bundesversammlung wolle so schleunig als es irgend sein kann auszusprechen beschließen, daß sie meine notorischen und unzweifelhaften, dermalen wieder in ihre volle Kraft getretenen Ansprüche auf die Succession in dem Herzogthume Lauenburg in ihrem ganzen Umfange, sowie die Herzogliche Krone von Lauenburg als bereits von Rechtswegen auf mich übergegangen und somit mich als den dermaligen regierenden Herzog von Lauenburg anerkennt;

2) daß sodann in Gemäßheit dieser Anerkennung die hohe deutsche Bundesversammlung den dermaligen das Herzogthum Lauenburg in ihrem Auftrage verwaltenden Civilcommissären die Weisung ertheilen wolle, die Regierung des Herzogthums Lauenburg sofort an mich zu übergeben; und

3) daß hohe deutsche Bundesversammlung, da das Herzogthum Lauenburg, obschon unstreitig Bundesland, in der hohen deutschen Bundesversammlung noch keine selbstständige Vertretung genießt, demselben eine Stimme sowohl im engeren Rathe als Plenum in der Weise, wie dieß mit der Aufnahme des Landgrafthums Hessen im Jahre 1817 geschehen, beilegen und demgemäß mir gestatten wolle, einen Bevollmächtigten zu Sitz und Stimme in die hohe deutsche Bundesversammlung abzuordnen.

In der sicheren Voraussetzung, daß meinen unzweifelhaften rechtsbegründeten Ansprüchen die Anerkennung der hohen deutschen Bundesversammlung nicht werde verweigert werden wollen, erlaube ich mir Hochderselben den Herrrn Kammerherrn und Legationsrath von Hesberg, Kurfürstlichen Bundestags-Gesandten, als meinen Bevollmächtigten zu bezeichnen welchem die Ueberreichung meiner Vollmachten demnächst von der hohen Bundesversammlung gestattet werden wolle.

Indem ich mir weitere Anträge in Bezug auf die Anerkennung meiner Rechte auf die Dänische Königskrone und die derselben und dem Dänischen Königshause gehörigen übrigen Länder und Besitzungen ausdrücklich vorbehalte, habe ich die Ehre zu zeichnen

Einer hohen deutschen Bundesversammlung

Renndorf, den 22. Juli 1864.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen.

Beilage B.

(zu §. 273)

Zusammenstellung

der durch die Inspicirung der Bundesfestungen im Jahre 1864 entstandenen Kosten.

Namen der Empfänger.	Rastatt und Landau		Ulm		Luxemburg		Mainz		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Herr Generalmajor Freiherr von Rzikowsky .	220	54	.	.	.	.	.	.	220	54
Herr Generalmajor Scheffer	220	33	.	.	.	.	.	.	220	33
Herr Oberstlieutenant Tiller von Turnfort .	148	9	.	.	.	.	.	.	148	9
Herr Hauptmann Kirschner	148	24	.	.	.	.	.	.	148	24
Herr Generallieutenant Dannhauer	.	.	226	20	222	50	.	.	449	10
Herr Oberstlieutenant von Bischoffshausen .	.	.	250	4	242	10	.	.	492	14
Herr Major von Cohausen	.	.	164	30	161	—	.	.	325	30
Herr Hauptmann Sander	.	.	164	30	161	—	.	.	325	30
Herr Generalmajor von Böckh	.	.	.	.	.	.	166	58	166	58
Herr Oberstlieutenant Lessel	.	.	.	.	.	.	166	42	166	42
Herr Hauptmann Faber	.	.	.	.	.	.	103	34	103	34
Herr Oberlieutenant Freiherr von La Roche .	.	.	.	.	.	.	103	30	103	30
Herr Oberkriegscommissär Habermaas . . .	147	9	174	48	141	56	64	10	528	3
Zusammen	885	9	980	12	928	56	604	54	3,399	11

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 41. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 17. November 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

---

§. 125.

Bericht des Commandirenden der Executionstruppen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(34. Sitz Sep. Prot. §. 109 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht des Generallieutenants von Hake vom 13. d. M. in Betreff der durch den Rückmarsch der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Truppen durch Holstein nothwendig gewordenen Dislocationen vor.

Dieser Bericht wurde den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

§. 126.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte ist beauftragt, unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 37 des Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer, die tabellarischen Meilenzeiger der Herzoglichen Staatsbahn, der Taunusbahn und der Homburger Eisenbahn der hohen Bundesversammlung zu überreichen.

Diese Vorlage wurde an die Militärcommission abgegeben.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.

Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Zwei und vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 24. November 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von der Pfordten;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Bose;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Beaulieu-Marconnay substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestags-Gesandten von Mohl;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Breidbach-Bürresheim substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestags-Gesandten von Biegeleben;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Legationsraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von dem stimmführenden Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Beaulieu-Marconnay substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestags-Gesandten von Mohl;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 278.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Badische für den Herrn Bundestags-Gesandten der zwölften und der sechzehnten Stimme und der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte für den Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen substituirt sei.

§. 279.

Weitere Mittheilung der Königlich-Spanischen Gesandtschaft bei dem Deutschen Bunde in Betreff der Stellung der Königlichen Regierung in einer zwischen ihr und der Regierung von Peru entstandenen Streitigkeit.

(29. Sitz. §. 202 v. J. 1864.)

Präsidium legt eine Note des Königlich-Spanischen Gesandten beim Deutschen Bunde Herrn Marquis von Alhama vom 20. d. M. vor, womit derselbe eine weitere Circulardepesche des Königlich-Spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. l. J. bezüglich der zwischen der Königlichen Regierung und jener von Peru bestehenden Streitigkeit in Französischer Uebersetzung mittheilt.

Es wurde

beschlossen:

diese Circulardepesche durch deren Abdruck als Beilage zum heutigen Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 280.

Bitte der Erben des früheren Regierungsraths Engel zu Altona.

(5. Sitz. §. 37 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen Bericht der Bundescivilcommissäre vom 15. d. M. in Betreff der Reclamation der Erben des verstorbenen Regierungsraths Engel in Altona vor, welcher also lautet:

„Mit Bezug auf den uns früher mitgetheilten Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 19. Januar d. J., betreffend die Reclamation der Erben des weiland Regierungsraths Engel in Altona wegen des ihrem Erblasser von der Königlich-Dänischen Regierung vorenthaltenen Wartegeldes, halten wir uns zu der ehrerbietigen Anzeige verpflichtet, daß die Reclamation in einer von den Erben selbst beantragten und von der Regierung in Kiel geleiteten außergerichtlichen Verhandlung durch Vergleich erledigt ist.

Laut des mit den gehörig legitimirten Erben abgeschlossenen und von der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig, sowie von uns genehmigten Vergleiches erhalten die Erben gegen Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche für die Vergangenheit eine Aversionalvergütung von 10,000 Mark, die zur einen Hälfte aus der Holsteinischen, zur anderen Hälfte aus der Schleswigischen Landescasse zu zahlen ist;

und ist außerdem der verwittweten Regierungsräthin Engel vom 1. April d. J. an für die Dauer ihres Wittwenstandes eine gleichfalls aus den beiden genannten Landescassen je zur Hälfte zu zahlende Pension von 1000 Mark zugestanden."

Die Bundesversammlung nahm vorstehenden Bericht, nach welchem diese Angelegenheit erledigt ist, zur Kenntniß.

§. 281.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

(26. Sitz. §. 180 v. J. 1864.)

Hannover. Der Gesandte hat im Auftrage seiner allerhöchsten Regierung zur Anzeige zu bringen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nach Maßgabe des hierbei überreichten Einführungsgesetzes vom 5. v. M. am 1. Januar 1865 im Königreich Hannover unverändert in Wirksamkeit treten wird. Er beehrt sich, hiermit die Erklärung zu verbinden, daß es der lebhafte Wunsch der Königlichen Regierung ist, etwaige Abänderungen des Handelsgesetzbuches, falls solche im Laufe der Zeit nothwendig werden sollten, wenn irgend möglich, nur im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Regierungen zu bewirken.

Diese Anzeige wurde dem handelspolitischen Ausschusse zugewiesen.

§. 282.

Gesuch des Bundescanzlei-Inspectors Harveng um Entlassung aus dem Dienste und um Bewilligung des Ruhegehaltes. — Num. 34 von 1864.

(32. Sitz. §. 249 v. J. 1863.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Finanzwesen folgenden Vortrag:

Die hohe Bundesversammlung hat in der 41. Sitzung vom 17. November d. J. das Gesuch des Bundescanzlei-Inspectors Sebastian Harveng vom 8. November d. J. um Entlassung aus dem Dienste und um Bewilligung eines Ruhegehaltes dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen zugewiesen.

Dieses Gesuch lautet wie folgt:

„Nach der im vorigen Jahre bestandenen Krankheit fühle ich, trotz aller Vorsicht und angewandten ärztlichen Mittel, meine Gesundheit so sehr zerrüttet, daß ich nicht mehr im Stande bin, meinen Dienst mit der erforderlichen Kraft und Ausdauer zu versehen, und bin daher genöthigt, hohe Bundesversammlung in tiefster Ehrerbietung zu bitten, mich aus Ihrem Dienste zu entlassen und mir einen Ruhegehalt allergnädigst zu gewähren.

Ich stehe im 64. Lebensjahre und habe die Ehre, dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde über 43 Jahre zu dienen. Es liegt mir die Sorge für meine seit neun Jahren kränkliche Frau ob und meine beiden Söhne bedürfen noch einige Zeit meiner Unterstützung. In dieser Lage sehe ich nicht ohne Bangen der Zukunft entgegen, um so mehr weil ich kein Vermögen besitze und mir von meinem Gehalte Nichts ersparen konnte, vielmehr Alles, was meine Frau in die Ehe gebracht hat, auf die Erziehung und Ausbildung meiner Söhne verwenden mußte.

Unter diesen Umständen darf ich mit Zuversicht hoffen, hohe Bundesversammlung werde mir mit der für ihre Angehörigen so oft bethätigten Fürsorge meine unterthänigste Bitte um Bewilligung meiner Pension, sowie um Gewährung einer Gratification für die vier Monate, während welchen ich ohne Bezüge sein würde, huldreich gewähren.“ ꝛc.

Gutachten.

Der dermalige Bundescanzlei-Inspector Harveng wurde vom 16. October 1821 bis Ende Januar 1831 als Diurnist in der Militärcommissionscanzlei beschäftigt; am 1. Februar 1831 erhielt er als dritter Canzlist eine feste Anstellung in der Bundescanzlei und rückte in Folge Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1837 zum zweiten Canzlisten auf, erst mit 1250 Gulden und in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 17. Februar 1848 mit 1350 Gulden Gehalt. Seiner Verwendung im Reichsministerium folgte unter dem 1. December 1849 seine Ernennung zum wirklichen Secretär des Reichsverwesers mit einem monatlichen Gehalte von 200 Gulden und später bei der Bundes-Centralcommission, am 8. März 1850, die zum Expeditor, unter Belassung jener Bezüge, aus welcher Stellung er aber am 16. December 1850 schied, da die hohe Bundesversammlung ihn durch Beschluß vom 13. December 1850 zur Dienstleistung bei derselben unter gleichzeitiger Beförderung zum Bundescanzlei-Inspector mit 1500 Gulden Gehalt einrief, in welcher Function er sich auch augenblicklich noch befindet.

Im vorigen Jahre wurde er von einer schweren, acht Monate andauernden Krankheit befallen, was die hohe Bundesversammlung veranlaßte, ihm auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluß vom 22. October 1863 in Betracht seiner hülfsbedürftigen Lage und seiner langjährigen Dienstzeit eine Gratification von 300 Gulden zu gewähren.

Da er die Folgen dieser Krankheit nicht zu überwinden vermag, sieht er sich, auch im Hinblicke auf seine langjährige Dienstzeit genöthigt, um seine Entlassung unter Gewährung eines Ruhegehaltes zu bitten.

Unter diesen Verhältnissen kann der Ausschuß nicht umhin, auf das Entlassungsgesuch die Fassung einer willfährigen Entschließung zu befürworten, so sehr auch der Abgang eines so tüchtigen Beamten zu bedauern ist; denn in den die Personalien des Bundescanzlei-Inspectors Harveng betreffenden Acten, welche dem Ausschusse vorliegen, finden sich über dessen umsichtige und gewissenhafte Amtsführung äußerst günstige Zeugnisse. Die Entlassung würde am Schlusse dieses Jahres zu erfolgen haben.

Was nun die Höhe des Ruhegehaltes anlangt, so ist dieselbe nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) nach der Zahl der Dienstjahre zu normiren. Letztere beginnen für den Petenten allerdings eigentlich erst mit dessen im Jahre 1831 erfolgten festen Anstellung, indem die Zeit vom Jahre 1821 bis dahin, während welcher er als Diurnist in der Militärcommissionscanzlei arbeitete, streng genommen außer Berechnung zu bleiben hat. Die Bundesversammlung hat aber aus Anlaß eines über die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Militärcommissionscanzlei in der 34. Sitzung vom 24. August d. J. (Prot. §. 229) erstatteten Vortrages die Geneigtheit ausgesprochen, in einzelnen Fällen die provisorische Dienstzeit mit einzurechnen, ohne indessen hierdurch eine Ausnahme von dem Bundesbeschlusse vom 6. Mai 1841 im Princip anzuerkennen. Es würde aber im vorliegenden Falle, wo es sich um Pensionirung eines verdienten Beamten nach langjähriger Dienstzeit handelt, wohl am Platze sein, eine mildere Praxis walten zu lassen. In Anbetracht der äußerst günstigen Beurtheilung, welche die Dienstleistungen des Petenten gefunden haben, glaubt der berichtende Ausschuß sich dafür verwenden zu sollen, daß bei Feststellung seiner Pension die Zeit vom 16. October 1821 bis 1. Februar 1831 mit in Anrechnung gebracht werde. Da sich somit eine 43jährige Dienstzeit ergibt, so würde ihm der volle Gehalt, excl. der ihm durch Bundesbeschluß vom 10. Juni 1858 (Prot. §. 265) bewilligten Personalzulage, also 1500 fl. jährlich als Ruhegehalt zur Hälfte aus der Matrikular- und zur Hälfte aus der Bundes-Canzleicasse zahlbar (nach Num. 16 des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841) auszusetzen sein.

Die Eingabe enthält nun überdieß noch die Bitte um Verwilligung einer Gratification für die vier Monate, während denen er sich ohne Bezüge befinden würde. Zur Erläuterung muß hierbei bemerkt werden, daß, wenn die Entlassung mit dem letzten December d. J. eintritt, der Bundescanzlei-Inspector Harveng am 1. December d. J. den letzten Gehalt erhebt, da dieser monatlich vorausbezahlt wird, während die Auszahlung der Pensionen in vierteljährlichen Raten postnumerando erfolgt.

Dieser Uebelstand kam bei Pensionirung des Bundescassiers Schmitt (36. Sitzung vom Jahr 1862 Prot. §. 322) ebenfalls zur Sprache, der Ausschuß fand sich aber nicht veranlaßt, wegen Aenderung dieses Verfahrens, die für die Casse störend sein würde, einen besonderen Antrag zu stellen, er suchte vielmehr das Drückende desselben durch den Vorschlag der Gewährung einer Gratification, welche die hohe Bundesversammlung auch in der Höhe von 1000 Gulden bewilligte, auszugleichen. Da Petent keine anderen Bezüge aufzuweisen hat, so würde eine letzte Gratification etwa in der Höhe von 500 Gulden, motivirt durch langjährige, zur vollen Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung geleistete Dienste, sich auch im vorliegenden Falle als Auskunftsmittel empfehlen.

Der Ausschuß hat daher die Ehre, folgende

Anträge

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Bundescanzlei-Inspector Sebastian Harveng auf sein Ansuchen mit dem letzten December d. J. aus dem Bundesdienste zu entlassen;
2) demselben vom Anfang des Jahres 1865 an einen Ruhegehalt von 1500 Gulden jährlich zur Hälfte aus der Bundes-Matrikularcasse, zur Hälfte aus der Bundes-Canzleicasse zu bewilligen; ferner
3) demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste bei Niederlegung seines Amtes eine Gratification von 500 Gulden zur Hälfte aus der Bundes-Matrikularcasse und zur Hälfte aus der Bundes-Canzleicasse zu gewähren; endlich
4) Präsidium zu ersuchen, das zu Ausführung dieses Beschlusses Erforderliche anordnen, auch wegen Wiederbesetzung der Stelle eines Bundescanzlei-Inspectors die nöthigen Vorschläge machen zu wollen.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

über den Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilage

zu §. 279 des Protokolls der 42. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 24. November 1864.

Circulardepesche

des Königlich-Spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten A. Llorente, d. d. Madrid, den 8. November 1864.

Traduction.

Les conséquences, qui dans un espace de tems plus ou moins court, peuvent résulter de nos différends avec le Pérou, exigent, d'après l'avis du Gouvernement de Sa Majesté, que je donne, en son nom, à Votre Excellence de nouvelles explications sur ses vues et ses projets, en commençant par rappeler l'origine de ces différends et par expliquer quel est l'état actuel de nos relations avec cette République.

Il y a longtems que les relations entre l'Espagne et le Pérou sont anormales et irrégulières, malgré la volonté connue et exprimée à plusieurs reprises par le Gouvernement de Sa Majesté, entièrement étranger à des vues de domination et de nouvelle conquête dans le Continent Américain et disposé à entrer avec tous ces nouveaux Etats en relations de paix, ainsi qu'à reconnaître leur souveraineté et leur indépendance.

Une preuve incontestable de ces dispositions a été le traité conclu entre l'Espagne et le Mexique le 28 Décembre 1836 qui fut suivi de diverses autres conventions semblables avec plusieurs Etats de l'ancienne Amérique espagnole. Le Gouvernement de la Reine était également décidé à reconnaître la République du Pérou par une autre stipulation du même genre, et les négociations en furent tellement avancées, que par suite de la nomination d'un Plénipotentiaire péruvien, on signa à Madrid un traité, que le Gouvernement de Lima refusa de ratifier: il est à remarquer, que ce dernier ne trouva pas même opportun de s'acquitter des devoirs de la courtoisie ni de suivre les usages établis, en portant à la connaissance du Gouvernement de Sa Majesté les motifs de cette résolution, avant ou après le terme fixé pour l'échange des ratifications: c'est ainsi que le Gouvernement de la Reine l'a ignoré pendant longtems et qu'il aurait continué à l'ignorer encore, s'il n'en avait pas été informé par une voie entièrement extraofficielle. — Il m'a semblé opportun de rappeler cet incident diplomatique qui prouve quels procédés inusités emploie le Gouvernement du Pérou dans sa politique internationale et fait comprendre clairement lequel doit être regardé depuis lors, comme responsable de l'état de nos relations avec cette république.

Sous l'influence de semblables circonstances et de relations aussi irrégulières, dans une situation qui n'était pas une situation de guerre, car elle était terminée depuis plusieurs années auparavant, ni une situation de paix assise sur des bases définies et solennelles. les citoyens du Pérou ont joui dans la Péninsule de la protection jamais interrompue ni enfreinte des lois et du Gouvernement, tandis que les sujets espagnols ont souffert dans le Pérou d'innombrables vexations sans trouver la protection qui leur était due de la part des autorités; des vexations, qui, étant connues de Votre Excellence et de tout le monde, je crois inutile d'énumérer, et qui ont été obscurcies depuis devant l'indignation générale produite en Espagne et en Amérique par la catastrophe sanglante de Falambo.

En même tems, le Gouvernement du Pérou continuait à être animé contre l'Espagne d'un esprit d'hostilité perpetuelle, pas toujours déguisée mais plutôt déclarée, dans toutes les occasions qui pouvaient contrarier la politique espagnole, dans des affaires qui n'avaient aucune connexion avec les intérêts du Pérou.

Par l'établissement et l'admission réciproque de Consuls, on crut avoir fait le premier pas vers la bonne intelligence: mais cet espoir fut déçu, ainsi que ceux exprimés antérieurement, car la république résolut sous des pretextes frivoles de rappeler ses Consuls de l'Espagne. On essaya ensuite de recourir au moyen employé seulement dans des situations extrêmes, de placer les sujets espagnols sous la protection du Chargé d'affaires de France à Lima. Le Gouvernement Impérial, donnant une preuve de ses dispositions amicales et loyales, accorda l'autorisation nécessaire à Son représentant: mais le Gouvernement de Lima rejeta cette intervention dans la forme la plus dure et la plus péremptoire, et les sujets de Sa Majesté Catholique restèrent dans ces pays-là, privés de tout espoir d'appui et de protection diplomatique.

La nouvelle de ce refus inqualifiable et celle des horribles événemens de Falambo obligèrent le Gouvernement Espagnol, privé de tout autre intermédiaire, à envoyer un Agent diplomatique pour réclamer du Gouvernement du Pérou, en faveur des victimes de cet attentat et d'autres antérieurs, la justice que les tribunaux de la répuplique refusaient ou retardaient artificieusement. Votre Excellence sait que cet Agent ne fut non plus admis, sous prétexte que le caractère ou le titre, que lui donnait sa lettre de créance, n'était pas rigoureusement conforme aux usages établis; comme s'il était permis, quand même ce vice de forme aurait été vrai, et il ne l'était pas, de retarder, pour des motifs aussi accidentels, la satisfaction que l'humanité, la justice et le respect que les peuples civilisés se doivent entre eux réclamaient avec une égale urgence; et comme si, après les faits rapportés, le Gouvernement du Pérou aurait été autorisé à se montrer aussi scrupuleux et aussi exigeant en matière d'usages et de formes diplomatiques. D'ailleurs, il était inopportun de parler des usages généraux de la politique internationale en les appliquant à des cas sans précédents et à des relations d'un caractère aussi spécial comme celles qui existaient entre l'Espagne et le Pérou.

Je juge inutile de rapporter d'autres incidents et d'autres injures postérieures expliquées et jugées avec une rigoureuse équité dans la circulaire que Mr. Pacheco, mon prédécesseur au Ministère d'Etat, adressa sous la date du 24 Juin aux représentants du Gouvernement de Sa Majesté à l'étranger; document, qui mérite une mention spéciale, car on y trouve formulées les appréciations du Gouvernement Espagnol sur les événements qui eurent lieu au Pérou, ainsi que la limite et le fondement de ses exigences

modérées. Ces dernières ont été formulées avec une plus grande précision dans le projet d'arrangement que le dit Ministre Espagnol présenta sous la date du 25 du même mois au Gouvernement du Pérou par l'entremise de son Consul en Espagne, Mr. Moreira, et dont j'ai l'honneur de transmettre ci-jointe copie à Votre Excellence.*)

L'équité de ces propositions, rédigées exactement conformes à l'esprit de la circulaire mentionnée, a été reconnue par tout le monde tant à l'étranger comme en Espagne, où, cependant, il y a eu des personnes qui étaient d'avis, que le Gouvernement de Sa Majesté se montrait peu rigoureux dans l'expression des offenses et trop indulgent en fixant la nature et la limite des satisfactions. Ceux qui s'exprimaient ainsi, animés d'un zèle ardent pour l'honneur national, n'ont pas tenu compte, que la modération s'allie bien avec la fermeté, et que dans de semblables occasions, en restant dans les limites d'une stricte justice, les Gouvernements prouvent que la raison est de leur côté, et se préparent de cette manière, d'après les circonstances, pour des arrangemens équitables ou pour des résolutions rigoureuses, si ces dernières devenaient indispensables.

La circulaire et les propositions du 24 et du 25 Juin ont été accueillies au Pérou, dans un sens contraire et plus éloigné de la raison, comme une nouvelle et une plus grande offense à la dignité de la république. Dans un document signé par le Ministre des relations extérieures de celle-ci, Mr. Ribero, on affirme, que l'attentat du 14 Avril, c'est-à-dire, la séquestration des îles Chinchas, à titre de revendication, était moins grave. Dans une autre circulaire, en date du 25 Août dernier, le même Ministre dit, que les propositions transmises par Mr. Moreira, „étaient pour le Pérou une offense plus grave, que celle qui en résulterait de l'usurpation violente d'une partie du territoire et de la capture d'un bâtiment de guerre."

L'outrage consiste dans l'offre de restitution des îles occupées et la conclusion d'un traité, dont la première base aurait été la reconnaissance de l'indépendance du Pérou, à condition que ce Gouvernement donne les satisfactions modérées, que l'on réclamait.

Le Gouvernement de Sa Majesté est allé jusqu'aux dernières limites de la modération et de la prudence: il a désavoué explicitement la conduite du chef de l'escadre et de l'agent diplomatique qui, en prenant possession des îles Chinchas, ont employé le mot *revendication*, non pas, certes, comme un motif fondamental et exclusif, mais comme un des arguments qui pouvaient servir d'apologie à leur conduite, en mettant à exécution ce moyen coercitif, au lieu d'autres prévus dans leurs instructions: il a franchement et expressément renoncé à toute vue d'agrandissement et à tout projet de nouvelle conquête dans le continent, qui, jadis, faisait partie de la monarchie espagnole. — Avant que l'occupation des îles Chinchas fût connu en Europe, il avait déjà protesté, en date du 24 Mai, contre tout projet qui pourrait lui être attribué de recupérer des droits oubliés: à peine la nouvelle en était arrivée, il renouvela ses protestations d'une manière plus claire et plus pressante. Il déclara, en outre, que l'Espagne régardait le Pérou comme une nation indépendante, libre et souveraine, quand même on n'avait pas pu antérieurement, par la faute d'autrui, continuer les démarches regulières qui conduisent à la formule solennelle de la reconnaissance. Par le langage qu'il a employé, par les formes, dont il a fait usage, par la franchise de ses déclarations, le Gouvernement de

*) Vi. s. die Unteranlage.

la Reine a montré à la nation péruvienne le respect le plus déférant, non seulement dans les justes exigences, mais même dans les scrupules les plus exagérés de sa dignité.

Il a fait plus encore : laissant de côté une longue et compliquée série de plaintes pour des offenses antérieures, dont la discussion et l'éclaircissement auraient infailliblement contribué à la prolongation du conflit, il consentit à réduire ses réclamations aux griefs derniers et les plus évidents. De cette manière on pouvait espérer, que les différends auraient facilement un terme, et la nation espagnole considérait réparées toutes les offenses antérieures en obtenant une satisfaction pour les plus récentes.

Le Gouvernement Espagnol non seulement s'est montré conciliant et équitable dans le langage de ses documents officiels et dans la forme de ses réclamations, mais il l'a été de même dans ses dispositions et dans ses actes. Votre Excellence ne doit pas avoir oublié, qu'en prenant possession des îles Chinchas, nos agents déclarèrent que le guano y existant continuerait à servir d'hypothèque aux sommes avancées au Pérou par des sujets étrangers avec la garantie de cet engrais, pourvu que les contrats respectifs auraient été approuvés et publiés antérieurement. Ils offrirent, en outre, que les compagnies étrangères, qui avaient une part dans ces contrats, continueraient l'exportation en rendant compte au Gouvernement de Sa Majesté des tonneaux embarqués.

Cet offre a été rempli avec une si scrupuleuse exactitude, que ni le commerce du guano a éprouvé le moindre embarras, ni l'occupation espagnole a donné lieu à la plus légère plainte de la part de ceux qui font ce trafic, ni de celle des créanciers assurés par la dite garantie. C'est ainsi, que plusieurs représentants étrangers à Madrid l'ont déclaré, et c'est témoigné, en outre, par le silence que le Gouvernement du Pérou, en général peu contenu dans l'expression de ses plaintes, garde sur la matière. Jusqu'à présent, on n'a pas même employé aucune mesure de rigueur pour rechercher, si les exportations de guano se faisaient seulement pour le compte de contrats conclus antérieurement, ou si elles étaient destinées à des buts très différents.

Ayant réduit à ces limites, les projets ambitieux, que l'on nous attribuait à Lima, nos marins gardent cette espèce de riche factorerie, tandis que ceux du Pérou disposent du guano des îles Chinchas, non seulement pour couvrir des obligations précédentes, mais aussi, d'après des nouvelles dignes de foi, pour employer ses produits dans des apprêts et des armemens contre notre Escadre.

Quelqu'étrange que puisse paraître une semblable condescendance, le Gouvernement de Sa Majesté ne la considère pas excessive, puisque à présent elle sert pour accréditer la générosité de sa conduite, et avant peu elle sera utile peut-être pour justifier la nécessité de mesures plus sévères et plus rigoureuses. En tout cas, il sera évident le profond respect qu'il porte et continuera à porter aux droits légitimement acquis et aux intérêts généraux du commerce et de l'agriculture des autres peuples.

Mais le Gouvernement du Pérou n'a pas répondu, comme on devait l'espérer, à des marques aussi éclatantes de modération et de prudence. A la circulaire conciliante du 24 Juin, il a répondu avec des documents d'un caractère et d'un style fort différents : aux propositions d'arrangement communiquées par l'entremise du Consul en Espagne Mr. Moreira avec la destitution de ce fonctionnaire, par le seul délit d'avoir servi d'intermédiaire : d'où il résulte encore une fois, que le Gouvernement du Pérou persiste dans l'intention, qu'il a toujours montrée, de fermer toutes les voies de négo-

ciation et d'arrangement, en refusant, d'abord, de ratifier le traité signé par son Plénipotentiaire, sans même daigner annoncer les raisons de sa conduite: en retirant ensuite ses Consuls de l'Espagne: en rejetant plus tard, à deux occasions différentes, l'intervention amicale de la France, nation impartiale et amie, dont le représentant essaya de couvrir de la protection les Espagnols résidant dans le Pérou: en se refusant après à traiter avec l'agent envoyé à Lima par le Gouvernement de Sa Majesté: en qualifiant d'injure et d'insulte un projet d'arrangement amical au lieu de le discuter et de présenter un autre différent: en destituant, enfin, son agent commercial dans la Péninsule, seulement pour avoir transmis les transactions que le Gouvernement Espagnol proposait. — Le dernier acte, dont nous ayons connaissance, est une espèce de résolution adoptée récemment par le Congrès de Lima, en vertu de laquelle, le Gouvernement du Pérou aura à déclarer la guerre à celui de l'Espagne, si ce dernier se refuse à donner des satisfactions, qui, certes, sont impossibles à accorder par celui qui a autant de droit à les exiger.

Un semblable procédé donne nécessairement lieu à des interprétations défavorables. Puisque le Gouvernement du Pérou est trop équitable et la Nation péruvienne trop culte pour ne pas écouter la voix de la raison et de la justice: puisque il est impossible de méconnaître, que dans ses relations avec les autres Etats, et spécialement avec l'Espagne, le Gouvernement péruvien se sert de formes inusitées et irrégulières, et en présence des passions désordonnées qui l'entourent, ne peut-on soupçonner, que sous la pression de volontés étranges, le calme et l'indépendance que l'exercice de l'autorité publique exige, laissent de l'assister dans ses déterminations et dans ses actes? Je parle exclusivement de ses actes, en tant qu'ils se rapportent au cours et à la direction des affaires internationales, seul aspect sous lequel j'ai l'intérêt, ainsi que le droit et l'intention, de les juger. — On peut aussi soupçonner que la circulaire et le projet d'arrangement du 24 et du 25 Juin ont été interprétés à Lima d'une manière érronée, prenant pour de l'hésitation et de la faiblesse l'esprit de modération et de sagesse qui les ont dictés; sans remarquer, que la modération des Gouvernements est souvent, dans de pareilles occasions, et comme certainement elle l'a été dans celle-ci, un indice et un préliminaire sûrs de la fermeté de ses desseins.

Quoiqu'il en soit, le Gouvernement de Sa Majesté persévère dans les mêmes désirs et dans les mêmes projets d'arrangement, sans que le changement ministériel qui a eu lieu en Espagne, en soit un obstacle: car les changemens de cette nature sont très conciliables avec l'identité de vues nécessaire pour la direction de la politique internationale, et ce ne sera certainement pas notre volonté, qui s'opposerait à un arrangement prompt et satisfaisant, si par suite de réflexions plus tranquilles, le Gouvernement du Pérou acceptait maintenant les bases proposées dans le projet du 25 Juin. Les réparations formulées dans ce document, ayant été obtenues de cette manière, le Pérou rentrerait en possession des îles Chinchas, et l'on pourrait, dans un bref délai, conclure un traité de paix, qui mette en ordre et qui règle les relations amicales des deux peuples.

Si, par contre, le Gouvernement de cette république persistait dans la résolution de se refuser à entrer en voie de composition, de déclarer comme jusqu'à présent toutes les plaintes non fondées, toutes les voies illégitimes, toutes les propositions inadmissibles,

le moment sera bientôt arrivé de renoncer aux négociations et de recourir à l'emploi des moyens qui sont seulement justifiables. comme ils le seront sans doute à présent, lorsque la raison les autorise et la nécessité la plus impérieuse les commande et les réclame. Plusieurs mois se sont écoulés depuis celui de Juin jusqu'à ce moment, et ce temps n'a pas servi pour faire éclater au Pérou la voix de la justice ni les conseils les plus désintéressés et les plus amicaux. En attendant, le séjour prolongé dans le Pacifique de l'escadre espagnole, qu'il a fallu renforcer, outre les dépenses et les dommages matériels, contrarie les vues politiques du Gouvernement Espagnol disposé, sans doute, à des solutions conciliantes, mais décidé en tout cas à terminer promptement le conflit existant.

En présence des éventualités, qui peuvent surgir de cette résolution, le Gouvernement de Sa Majesté a cru opportun, que je fasse, en son nom, les déclarations suivantes:

1°. Qu'il persiste à considérer comme satisfactions suffisantes celles contenues dans le projet d'arrangement du 25 Juin.

Mais cette proposition devra être considérée comme retirée, sans aucune valeur ni d'aucun effet, dans le cas où elle n'aurait pas été acceptée dans le délai, qu'il se réserve de fixer, et dont le Gouvernement du Pérou sera préalablement informé.

2°. Que quelque soit la fin et le dénouement des événemens qui se préparent, il renonce de nouveau dès ce moment à toute vue de conquête et de domination dans le territoire du Continent américain.

3°. Qu'il persiste également à ne pas considérer les îles Chinchas occupées à titre de revendication, mais comme un moyen coercitif pour obtenir de la république péruvienne de justes réparations pour des offenses répétées et évidentes.

4°. Qu'il est possible qu'il soit obligé d'adopter des dispositions ultérieures par rapport à l'exportation et au commerce du guano dans les dites îles Chinchas, soit pour empêcher que le Gouvernement du Pérou trouve par ce moyen des ressources qu'il pourrait employer dans des apprêts hostiles, soit pour obtenir un dédommagement pour des préjudices occasionnés, ou qui pourraient résulter, depuis l'occupation des îles, jusqu'à leur futur abandon, aussitôt que ces différends soient terminés. Mais en tous cas, il se propose d'agir de telle sorte qu'il n'en résulte aucun dommage pour l'agriculture et le commerce des autres nations, ni pour les créanciers étrangers, qui le soient en vertu de contrats approuvés par le congrès péruvien et publiés avant le 14 Avril dernier, date de l'occupation, par rapport à l'hypothèque ou garantie en leur faveur sur le produit des engrais mentionnés.

Ayant donné ces assurances et contracté ces obligations, dont l'exacte accomplissement sera une affaire d'honneur pour le Gouvernement Espagnol, il me reste à exprimer, au nom de ce dernier, le profond regret qu'il éprouve de se voir obligé d'appeler, pour la réparation d'autant d'offenses, au seul moyen possible d'employer, lorsque toutes les voies de négociation ayant été fermées, finissent aussi les limites naturelles de la tolérance et de la prudence. Qu'un Gouvernement indépendant régisse à la bonne heure les destinées de ces pays, où nos ancêtres ont porté les bienfaits de la civilisation et du christianisme; mais, du moins, que ces terres-là, théâtre dans les siècles passés de prouesses des Espagnols, ne le soient maintenant d'affronts continuels et impunis; et

rompus d'une fois et pour toujours les liens d'une domination, que personne ne rêve, ni a de l'intérêt à rétablir, renouons ensuite, s'il est possible, les liens de l'amitié et du commerce; liens, que le respect mutuel aux droits et aux intérêts des deux peuples pourra seulement maintenir et resserrer.

Votre Excellence voudra bien donner lecture et laisser copie de cette dépêche à Messieurs les Ministres des affaires étrangères des Gouvernements, auprès desquels Elle est accréditée.

Dieu garde Votre Excellence beaucoup d'années.

Madrid le 8. Novembre 1864.

(signé) ***A. Llorente.***

Unteranlage.

Bases proposées par Mr. Pacheco au Gouvernement Péruvien, par l'intermédiaire de son Consul à Madrid, pour l'arrangement des questions pendantes avec la dite république.

I.

Le Gouvernement du Pérou enverra à Madrid un Représentant diplomatique autorisé, afin qu'il déclare, en son nom et avec toute solennité, qu'il désapprouve le dessein des autorités du Callao, qui voulurent mettre en prison le Secrétaire du Commissaire d'Espagne, et que les dites autorités (celles qui aient été) sont déjà destituées: que le même Gouvernement n'a pas excité et n'a eu aucune participation dans les tentatives contre la personne du Commissaire espagnol, commises par des Péruviens dans son voyage depuis le Callao jusqu'à Paita, Panamà et Aspinwall, se trouvant disposé à châtier les auteurs.

II.

Le Gouvernement Espagnol enverra un Représentant à Lima dans le but de réclamer que justice soit faite dans le procès de Falambo et avec une lettre de créance égale à celle dont Mr. Salazar était porteur, lequel Commissaire sera reçu par le Gouvernement du Pérou.

III.

Immédiatement après cette réception, les îles Chinchas seront remises au Commissaire que le Gouvernement du Pérou nomme à l'effet.

IV.

Le Pérou nommera et enverra un Plénipotentiaire en Espagne afin de conclure sur des bases équitables et avec une entière bonne foi un traité entre la dite république et la nation espagnole, semblable à ceux qu'ont conclu les autres républiques hispano-américaines.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 42. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 24. November 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 127.

Liquidation der Kosten des Königlich-Sächsischen Bundescivilcommissärs für Holstein und Lauenburg.

(36. Sitz. Sep. Prot. §. 115 v. J. 1864.)

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß die durch den Königlich-Sächsischen Bundescivilcommissär für Holstein und Lauenburg in den Monaten August, September und October d. J. veranlaßten Kosten auf den Betrag von 7,078 Gulden 41 Kr. liquidirt worden sind.

Die deßfallsigen beurkundeten Zusammenstellungen sind in Dresden amtlich revidirt und auch von dem Bundesrechnungs-Revisor in calculo geprüft worden. Da hierüber eine Beanstandung sich nicht ergeben hat, so werden diese Kosten, welche demnächst von den Herzogthümern zu ersetzen sind, vorläufig auf den Fond wegen Holstein und Lauenburg vom Präsidium angewiesen werden.

Diese Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

§. 128.

Erledigung der Rechnungen der Bundesfestung Ulm aus dem Jahre 1861.

(38. Sitz. Sep. Prot. §. 122 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Mit Bericht vom 12. d. M. hat die Militärcommission angezeigt, daß die Rechnungen der Geniedotation und der fortificatorischen Armirung der Festung Ulm, sowie die Rechnungen der Festungs-Hauptcasse und der Administrationscasse dieser Festung vom Jahre 1861 von der Königlich-Bayerischen Rechnungskammer und dem Königlich-Württembergischen Kriegsministerium als der Superrevisionsbehörde ordnungsmäßig geprüft worden sind, und sich hierbei gegen den formellen Abschluß dieser Rechnungen kein Anstand ergeben habe. Es wird demnach beantragt, der Militärcommission die Ermächtigung zur Ausfertigung des betreffenden Erledigungsbescheides zu ertheilen.

Die gleichen Rechnungen des Vorjahres haben durch Bundesbeschluß vom 20. v. M. (Sep. Prot. §. 122) die Erledigung erhalten und es sind die Rechnungsergebnisse über die Einnahmen und Ausgaben der obigen Dienstzweige der hohen Bundesversammlung mit Bericht vom 22. Mai 1862 (Sep. Prot. §. 38) zur Kenntniß gebracht worden.

Dieselbe formelle Erledigung wird nunmehr auch hinsichtlich der vorgedachten Rechnungen aus dem folgenden Jahrgange auf Grund der vorausgegangenen Prüfung und des von der Militärcommission einberichteten Ergebnisses derselben keinem Bedenken begegnen, und es beehrt sich demgemäß der Ausschuß in Militärangelegenheiten zu

beantragen:

daß Seitens der hohen Bundesversammlung der Militärcommission die Ermächtigung gewährt werden möge, in gleicher Weise über die Rechnungen:

a) der Geniedotation,
b) der fortificatorischen Armirung
c) der Festungs-Hauptcasse und
d) der Administrationscasse,

der Bundesfestung Ulm aus dem Jahre 1861 den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Der Antrag des Ausschusses wurde genehmigt.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Drei und vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 29. November 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

und

des Herrn Bundestags-Gesandten der zwölften und der sechzehnten Stimme Freiherrn von Beaulieu-Marconnay.

§. 283.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestags-Gesandten für den Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen fortdauere.

§. 284.

Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Preussen und Dänemark.

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten sind von ihren allerhöchsten Regierungen beauftragt, der hohen Bundesversammlung den unterm 30. October d. J. zwischen ihren allerhöchsten Souverainen einerseits, sowie des Königs von Dänemark Majestät andererseits zu Wien abgeschlossenen Friedenstractat, nachdem der Austausch der Ratificationen am 16. d. M. ebendaselbst stattgefunden hat, in beglaubigter Abschrift zu überreichen.

Oesterreich. Aus Anlaß dieser Vorlage ist der Gesandte im Falle, zu erklären, daß die Kaiserliche Regierung in Bezug auf Artikel 3 des Friedensvertrages behufs einer den Rechten und Interessen des Bundes entsprechenden Lösung der Hauptfrage Unterhandlungen mit der Königlich-Preussischen Regierung eingeleitet habe, von welchen sie ein günstiges Ergebniß erhoffe.

Auch beehrt sich der Gesandte, hiermit die Mittheilung zu verbinden, daß demnächst an die hohe Bundesversammlung Eröffnungen, beziehungsweise Anträge in Betreff der Beendigung der Bundesexecution gelangen werden.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

diesen Friedensvertrag durch Aufnahme in das Protokoll*) zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen und die gemachte Vorlage an die vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

---

*) M. s. die Beilage.

§. 285.

Execution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, insbesondere der deßhalb der Königlich-Sächsischen Regierung ertheilte Auftrag.

(40. Sitz. §. 288 v. J. 1863.)

Königreich Sachsen. Unter Hinweis auf Artikel 13 der Executionsordnung ist von der Königlich-Preussischen Regierung durch die dortseitige Gesandtschaft am diesseitigen Königlichen Hofe die Ansicht zu erkennen gegeben worden, es hätten gegenwärtig die Regierungen von Sachsen und Hannover ihre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg befindlichen Truppen ohne Verzug zurückzuziehen und hiervon dem Bunde Anzeige zu machen, Beides, ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten oder zu provociren.

Dieser Auffassung des nur vorerwähnten Artikels der Executionsordnung hat die Königlich-Sächsische Regierung ohne Weiteres nicht beizupflichten vermocht.

Art. 13 sagt: „Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf.“ Es fragt sich nun, **wer** darüber zu entscheiden hat, ob der Executionsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt sei? In das Ermessen der beauftragten Regierung oder Regierungen kann dieß nicht wohl gestellt sein. Dieß ist offenbar um so weniger die Absicht gewesen, als man unmöglich der Bundesversammlung die Füglichkeit einer Cognition und eines Einspruches gegen eine vorzeitige Zurückziehung der Truppen hat entziehen wollen; nach dem Wortlaute des Artikels aber soll die Anzeige von der Zurückziehung nicht **vor** der letzteren, sondern gleichzeitig **mit** derselben erfolgen, mithin wenn dieselbe bereits im Vollzuge begriffen, beziehentlich vollzogen ist, so daß, wenn erst dann die Bundesversammlung Anlaß haben sollte, sich dagegen auszusprechen, ihr Einspruch zu spät kommen würde. Es sei erlaubt, aber auch ferner auf die Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche entstehen müßten, falls die Entscheidung über die Vorfrage und deren sofortige Ausführung in die Hände der Executionsregierungen gelegt wäre. Sie sind an nahe liegenden praktischen Beispielen leicht zu erkennen. Die Execution war ursprünglich gegen König Friedrich VII. beschlossen, und dessen Ableben ein außerhalb der Berechnung liegender Zwischenfall. Denkt man sich den letzteren hinweg, so hatte die Execution mit der Befriedigung der von dem Bunde an die Königlich-Dänische Regierung gestellten Forderungen aufzuhören, die Erfahrung hat gelehrt, in welcher Weise man in Kopenhagen die deutschen Forderungen zu befriedigen gewohnt war, und wie man dieselben mit scheinbaren Concessionen abzufinden versuchte. Welche Regierung, einschließlich der von Preussen, wäre wohl alsdann der Ansicht gewesen, daß es in dem Ermessen von Sachsen und beziehentlich Hannover stehe, zu entscheiden, daß der Executionsauftrag erfüllt und die Truppen, ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten oder zu provociren, zurückzuziehen seien?

Zu diesen Betrachtungen mußte sich die Königliche Regierung noch besonders dadurch aufgefordert finden, daß das ursprüngliche Verhältniß des seiner Zeit beschlossenen Executionsverfahrens durch den Bundesbeschluß vom 25. Februar d. J. wesentlich alterirt war und gleichwohl die Bundesversammlung solches unverändert hatte fortbestehen lassen. Jedenfalls glaubte sie die Frage, ob und in wie weit unter den neuerdings eingetretenen Umständen die Besetzung und Verwaltung obgedachter Herzogthümer Seitens des Bundes aufzuhören habe, als eine solche betrachten zu sollen, welche die Regierungen von Sachsen und Hannover durch eine vorgreifende Verfügung der Entscheidung des Bundes zu entziehen nicht berechtigt seien. Die Hinweisung auf vorstehende Momente wird zugleich die diesseitige Regierung rechtfertigen, wenn sie anders als im Wege der Anfrage sich nicht in der Lage glaubt, dem letzten Absatze des Artikels 8 der Executionsordnung Folge zu geben.

Die Königliche Regierung hat, ohne sich über die Frage, ob der Executionsauftrag als erledigt zu betrachten sei, auszusprechen, wozu sie zur Zeit noch keinen Beruf hatte, jene Zweifel der Königlich-Preussischen Regierung nicht vorenthalten und sie erachtet sich, ganz abgesehen von der ferneren Frage, ob überhaupt ein Befehl zur Zurückziehung an den Commandirenden der Bundestruppen durch eine andere Behörde als die Bundesversammlung ergehen könne, nicht für ermächtigt, den ihr ertheilten Auftrag ohne vorausgehenden Bundesbeschluß als erledigt anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Da aber inzwischen von der Königlich-Preussischen Regierung in dringendster Weise ein derartiges Vorgehen beansprucht wird, so erachtet es die Königliche Regierung, obschon von Seiten der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung, welche sich bezüglich des von der Königlich-Preussischen Regierung zur Begründung ihres Anverlangens angerufenen Besitztitels in ganz gleicher Lage befindet, ein derartiges Ansinnen bisher in keiner Weise an sie gestellt worden ist, gleichwohl für ihre Pflicht, an hohe Bundesversammlung den Antrag zu stellen:

> Es wolle hoher Bundesversammlung gefällig sein, unverweilt einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Königlich-Sächsische Regierung den ihr ertheilten Auftrag als vorschriftsmäßig erfüllt zu betrachten und demgemäß ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen habe.

Präsidium schlägt vor, den eben vernommenen Antrag den vereinigten Ausschüssen zur beschleunigten Berichterstattung zuzuweisen.

Umfrage.

Oesterreich. Indem der Gesandte dem Präsidialvorschlage zustimmt, behält er seiner allerhöchsten Regierung jede Erklärung in der Sache vor.

Preussen. Indem der Gesandte für die Ueberweisung dieses Antrages an die vereinigten Ausschüsse stimmt, sieht er sich demselben gegenüber zu der Erklärung veranlaßt, daß nach Artikel 13 der Executionsordnung der Königlich-Sächsischen Regierung selbst die Frage zu entscheiden obliegt, daß unter den gegebenen Verhältnissen das Executionsverfahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gegenstandlos geworden ist. Die Königlich-Sächsische Regierung wird demgemäß die weitere Verpflichtung anzuerkennen haben, ihre Truppen unverweilt aus den Herzogthümern zurückzuziehen und daß dieß geschehen bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Des Gesandten allerhöchste Regierung muß auf der in den unzweifelhaften Bestimmungen der Bundesgesetze begründeten Forderung bestehen, daß die Zurückrufung der Executionstruppen und der Civilcommissäre aus den Herzogthümern ungesäumt erfolge und würde, wenn solches nicht geschähe, nur alle diejenigen, welche ein solches den Bundesverträgen widersprechendes Verhalten beobachteten, für die Folgen allein verantwortlich machen können.

Bayern. Der Gesandte ist schon jetzt in der Lage, zu erklären, daß nach Ansicht der Königlichen Regierung der an die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover durch die Bundesbeschlüsse vom 1. October, 7. und 14. December v. J. ertheilte Auftrag noch nicht als erfüllt zu betrachten ist, und daß vielmehr die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die Civilcommissäre im Namen des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, sowie die Besetzung derselben durch die Königlich-Sächsischen und die Königlich-Hannöverischen Truppen zur Zeit noch fortzudauern habe.

In dem Bundesbeschlusse vom 7. December v. J. ist die Entschließung der hohen Bundesversammlung in der Erbfolgefrage ausdrücklich vorbehalten worden, und der ausschließliche Standpunkt der Execution, welcher in dem vor dem Tode Königs Friedrich VII. gefaßten Beschlusse vom 1. October v. J. enthalten war, ist überdieß durch die Bundesbeschlüsse vom 25. Februar und 2. Juni d. J. so wesentlich alterirt worden, daß die auch nach diesen Beschlüssen bis jetzt fortdauernde Besetzung und Verwaltung der beiden Herzogthümer im Namen des Bundes eine Bedeutung und Aufgabe erhalten hat, deren etwaige Modification jedenfalls nicht eher in Erwägung gezogen werden kann, als nachdem die allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen der hohen Bundesversammlung über den von ihnen mit Dänemark abgeschlossenen Frieden diejenigen Mittheilungen gemacht haben werden, welche bei der so eben erfolgten Vorlage des Friedensvertrages in Aussicht gestellt worden sind. — Dem Präsidialantrage tritt der Gesandte bei.

Königreich Sachsen. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu, muß aber bezüglich der vom Königlich-Preussischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung Verwahrung einlegen und seiner höchsten Regierung alles Weitere vorbehalten.

Hannover, Württemberg, Baden und Kurhessen: stimmen dem Präsidialantrage bei.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Präsidialantrage bei, welcher somit zum Beschlusse erhoben wurde.

§. 286.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 35 (eingegangen am 28. und datirt Kirn, den 26. November 1864) Vorstellung des Hauptmanns der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee von Szczepanski, seit 1860 Bürgermeister der Stadt Kirn, in Betreff seiner Verzichtleistung auf die ihm aus der Bundescasse seit 1. Januar 1854 bewilligte Unterstützung von 560 Gulden jährlich, mit Bitte um Empfangsbescheinigung über diese Verzichtleistung behufs Geltendmachung seiner Rechte auf eine Schleswig-Holsteinische Pension von 1800 Mark bei der Herzoglichen Landesregierung, —

wurde dem Ausschusse zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zugewiesen.

Kübeck.	Hesberg.
Savigny.	Biegeleben.
Pfordten.	Scherff.
Bose.	Beaulieu-Marconnay.
Heimbruch.	Wickede.
Reinhard.	Eisendecher.
Mohl.	Krüger.

Beilage
zu §. 284 des Protokolls der 43. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 29. November 1864.

Friedenstractat
zwischen Oesterreich, Preussen und Dänemark
vom 30. October 1864.

(Abgeschlossen zu Wien am 30. October 1864. Die Ratificationsurkunden, d. d. Wien, 14. November, Berlin, 14. November und Kopenhagen, 12. November 1864, wurden am 16. November 1864 in Wien ausgewechselt.)

Urtext.

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarc ont résolu de convertir les Préliminaires signés le 1er Août dernier en Traité de paix définitif.

A cet effet Leurs Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

le Sieur Jean Bernard Comte de Rechberg-Rothenlöwen, Chevalier de la Toison d'or, Grand'Croix de l'Ordre de St.-Etienne de Hongrie, Chevalier de la Couronne de fer de première classe, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle noir en brillans, etc. etc., Chambellan et Conseiller intime actuel etc. etc. etc.

et le Sieur Adolphe Marie Baron de Brenner-Felsach, Commandeur de l'Ordre Impérial de Léopold et de celui du Danebrog, etc., Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire etc. etc.

Uebersetzung.

Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der König von Preussen und Se. Majestät der König von Dänemark haben beschlossen, die am letztvergangenen 1. August unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzuwandeln.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Johann Bernhard Grafen v. Rechberg-Rothenlöwen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens in Brillanten rc. rc., K. K. wirklicher Kämmerer und Geheimer Rath rc. rc. rc., und

den Herrn Adolf Maria Freiherrn v. Brenner-Felsach, Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens und des Danebrog-Ordens, K. K. wirklicher Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister rc. rc.

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Charles Baron de Werther, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe, Grand'Croix de l'Ordre Impérial de Léopold et de celui du Danebrog etc., Chambellan et Conseiller intime actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour d'Autriche, etc. etc. etc.

et le Sieur Armand Louis de Balan, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de seconde classe avec la plaque et les feuilles de chêne, Commandeur de l'Ordre de la Maison de Hohenzollern, de l'Ordre Impérial de Léopold et de celui du Danebrog, etc., Conseiller intime actuel, Membre du Conseil d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire etc. etc. etc.

Sa Majesté le Roi de Danemarc:

le Sieur George Joachim de Quaade, Commandeur de l'Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe et de celui de la Couronne de fer de seconde classe, etc., Chambellan et Ministre sans portefeuille, etc. etc.

et le Sieur Henrik Auguste Théodore de Kauffmann, Commandeur de l'Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre, etc., Chambellan et Colonel d'Etat-major, etc. etc. etc.

lesquels se sont réunis en Conférence à Vienne, et après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Il y aura à l'avenir paix et amitié entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarc ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs à perpétuité.

Se. Majestät der König von Preussen:

den Herrn Karl Freiherrn v. Werther, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Classe, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens und des Danebrog-Ordens &c., wirklicher Kämmerer und geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Oesterreichischen Hofe &c. &c., und

den Herrn Hermann Ludwig v. Balan, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Hohenzollern'schen Haus-Ordens, des Kaiserlichen Leopold-Ordens und des Danebrog-Ordens &c., wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Staatsrathes, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister &c. &c.

Se. Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Georg Joachim v. Quaade, Commandeur des Danebrog-Ordens und Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Classe und des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe &c., Kämmerer und Minister ohne Portefeuille &c. &c. &c., und

den Herrn Heinrich August Theodor v. Kauffmann, Commandeur des Danebrog-Ordens und Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens &c., Kämmerer und Obersten im Generalstab &c. &c. &c.,

welche sich in Wien zu einer Conferenz vereinigt haben, und nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preussen einerseits und dem Könige von Dänemark andererseits, so wie zwischen deren Erben und Nachfolgern, und deren gegenseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Article II. Tous les traités et conventions conclus avant la guerre entre les hautes Parties contractantes sont rétablis dans leur vigueur en tant qu'ils ne se trouvent pas abrogés ou modifiés par la teneur du présent Traité.

Article III. Sa Majesté le Roi de Danemarc renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Slesvic, Holstein et Lauenbourg en faveur de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, en S'engageant à reconnaître les dispositions que Leurs dites Majestés prendront à l'égard de ces Duchés.

Article IV. La cession du Duché de Slesvic comprend toutes les Iles appartenant à ce Duché aussi bien que le territoire situé sur la terre ferme.

Pour simplifier la délimitation et pour faire cesser les inconvéniens qui résultent de la situation des territoires jutlandais enclavés dans le territoire du Slesvic, Sa Majesté le Roi de Danemarc cède à Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse les possessions jutlandaises situées au Sud de la ligne de frontière méridionale du district de Ribe, telles que le territoire jutlandais de Moegeltondern, l'île d'Amrom, les parties jutlandaises des îles de Foehr, Sylt et Roemoe etc.

Par contre, Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse consentent à ce qu'une portion équivalente du Slesvic et comprenant outre l'île d'Aeroe des territoires servant à former la contiguité du district susmentionné de Ribe avec le reste du Jutland et à corriger la ligne de frontière entre le Jutland et le Slesvic du côté de Kolding, soit détachée du Duché de Slesvic et incorporée dans le Royaume de Danemarc.

Artikel II. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht durch den Inhalt des gegenwärtigen Vertrages abgeschafft oder abgeändert werden, hiemit neuerdings in Kraft gesetzt.

Artikel III. Se. Majestät der König von Dänemark verzichtet auf alle Seine Rechte auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preussen und verpflichtet Sich, die Verfügungen, welche Ihre genannten Majestäten hinsichtlich dieser Herzogthümer treffen werden, anzuerkennen.

Artikel IV. Die Abtretung des Herzogthums Schleswig begreift in sich alle zu diesem Herzogthume gehörigen Inseln, so wie das auf dem Festlande gelegene Territorium.

Um die Abgrenzung zu vereinfachen und den Unzukömmlichkeiten ein Ende zu machen, welche aus der Lage der im Schleswigischen Gebiete enclavirten Jütländischen Gebietstheile entspringen, tritt Se. Majestät der König von Dänemark an Ihre Majestäten den Kaiser von Oesterreich und den König von Preussen jene Jutländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Districtes Ribe gelegen sind, als: die Jütländische Landesstrecke Mögeltondern, die Insel Amrom, die Jütländischen Theile der Inseln Foehr, Sylt und Roemoe u. s. w.

Dagegen willigen Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen ein, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, der außer der Insel Aeroe solche Gebietstheile begreift, welche dazu dienen, den Zusammenhang des oben erwähnten Districtes Ribe mit dem übrigen Jütland herzustellen und die Grenzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Seite von Kolding zu verbessern, vom Herzogthum Schleswig losgetrennt und dem Königreiche Dänemark einverleibt werde.

Article V. La nouvelle frontière entre le Royaume de Danemarc et le Duché de Slesvic partira du milieu de l'embouchure de la baie de Hejlsminde sur le petit Belt, et après avoir traversé cette baie, suivra la frontière méridionale actuelle des paroisses de Hejls, Vejstrup et Taps, cette dernière jusqu'au cours d'eau qui se trouve au Sud de Gejlbjerg et Brånore, elle suivra ensuite ce cours d'eau à partir de son embouchure dans la Fovs-Aa, le long de la frontière méridionale des paroisses d'Oedis et Vandrup et de la frontière occidentale de cette dernière jusqu'à la Königs-Au (Konge-Aa) au Nord de Holte. De ce point le Thalweg de la Königs-Au (Konge-Aa) formera la frontière jusqu'à la limite orientale de la paroisse de Hjortlund. A partir de ce point le tracé suivra cette même limite et son prolongement jusqu'à l'angle saillant au Nord du village d'Obekjär, et ensuite la frontière orientale de ce village jusqu'à la Gjels-Aa. De là la limite orientale de la paroisse de Seem et les limites méridionales des paroisses de Seem, Ribe et Vester-Vedsted formeront la nouvelle frontière qui, dans la mer du Nord, passera à distance égale entre les îles de Manoe et Roemoe.

Par suite de cette nouvelle délimitation sont déclarés éteints, de part et d'autre, tous les titres et droits mixtes, tant au séculier qu'au spirituel qui ont existé jusqu'ici dans les enclaves, dans les îles et dans les paroisses mixtes. En conséquence le nouveau pouvoir souverain, dans chacun des territoires séparés par la nouvelle frontière, jouira à cet égard de la plénitude de ses droits.

Article VI. Une Commission internationale composée de Représentans des Hautes Parties contractantes sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications

Artikel V. Die neue Grenze zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig soll von der Mitte der Mündung der Hejlsminder Bai am kleinen Belt ausgehen, diese Bai durchschneiden und der dermaligen südlichen Grenze der Kirchspiele Hejls, Vejstrup und Taps, und zwar letzterer bis zu dem im Süden von Gejlbjerg und Bräuore befindlichen Wasserlaufe folgen, sodann diesem Wasserlaufe entlang, von dessen Einmündung in die Fovs-Aa ausgehend, längs der Südgrenze der Kirchspiele Oedis und Vandrup und längs der Westgrenze dieses letzteren bis zur Königsau (Konge-Aa) im Norden von Holte gezogen werden. — Von diesem Punkte an wird der Thalweg der Königsau (Konge-Aa) die Grenze bis zur östlichen Endlinie des Kirchspiels Hjortlund bilden. — Von hier anfangen soll die Grenze dieser selben Endlinie und deren Verlängerung bis zu dem im Norden des Dorfes Obekjär vorspringenden Winkel und ferner der östlichen Grenze des Dorfes bis zur Gjels-Aa folgen. — Von hier an sollen die östliche Grenze des Kirchspiels Seem und die südlichen Grenzen der Kirchspiele Seem, Ribe und Vester-Vedsted die neue Grenze bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Manoe und Roemoe forfzulaufen hat.

In Folge dieser neuen Abgrenzung werden von einer und der andern Seite alle gemischten Ansprüche und Rechte sowohl weltlicher als geistlicher Art, welche bisher in den Enclaven, auf den Inseln und in den gemischten Kirchspielen bestanden haben, als erloschen erklärt. — In Folge dessen soll die neue souveraine Macht in jedem der durch die neue Grenze getrennten Gebiete ihre dießfälligen Rechte in vollem Umfange genießen.

Artikel VI. Eine aus Vertretern der hohen vertragschließenden Theile zusammengesetzte internationale Commission soll beauftragt werden, unmittelbar nach dem Austausche der

du présent Traité, d'opérer sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière conformément aux stipulations du précédent Article.

Cette Commission aura aussi à répartir entre le Royaume de Danemarc et le Duché de Slesvic les frais de construction de la nouvelle chaussée de Ribe à Tondern proportionellement à l'étendue du territoire respectif qu'elle parcourt.

Enfin la même Commission présidera au partage des bien-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière.

Article VII. Les dispositions des articles XX, XXI et XXII du traité conclu entre l'Autriche et la Russie le 3 Mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du Congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, aux droits qu'ils exerceront et aux rapports de voisinage dans les propriétés coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires, ainsi qu'aux propriétés qui, en Slesvic et en Jutland, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du Congrès de Vienne.

Article VIII. Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la Monarchie danoise en proportion des populations respectives du Royaume et des Duchés et pour obvier en même tems aux difficultés insurmontables que présenterait une liquidation détaillée des droits et prétentions réciproques, les Hautes Parties contractantes ont fixé la quote-part de la dette publique de la Monarchie danoise qui sera mise à la charge des Duchés, à la somme

Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie, den Bestimmungen des vorstehenden Artikels gemäß, herzustellen.

Diese Commission soll auch die Kosten des Baues der neuen Straße von Ribe nach Tondern im Verhältnisse der Ausdehnung des auf beiden Seiten von ihr durchlaufenen Gebietes zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig zu vertheilen haben.

Endlich wird dieselbe Commission die Vertheilung der liegenden Güter und Capitalien leiten, welche bisher solchen Districten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze von einander getrennt werden, gemeinschaftlich angehört haben.

Artikel VII. Die Bestimmungen der Artikel XX, XXI und XXII des zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrages, welcher einen integrirenden Theil der Schlußacte des Wiener Congresses bildet, welche Bestimmungen sich auf die Besitzer gemischter Gründe, auf die von ihnen auszuübenden Rechte, auf die Nachbarschaftsverhältnisse in den von den Grenzen durchschnittenen Grundstücken beziehen, sollen auf die Grundbesitzer, so wie auf jene Grundstücke, welche sich in Schleswig und in Jütland in dem durch die obenerwähnten Bestimmungen der Acten des Wiener Congresses vorgesehenen Falle befinden werden, ihre Anwendung finden.

Artikel VIII. Um eine billige Vertheilung der Staatsschuld der Dänischen Monarchie im Verhältnisse zu der bezüglichen Volkszahl des Königreiches und der Herzogthümer zu erzielen, und um zu gleicher Zeit den unübersteiglichen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche eine detaillirte Liquidation der gegenseitigen Rechte und Ansprüche darbieten würde, haben die hohen vertragschließenden Theile die Quote der Staatsschuld der Dänischen Monarchie, welche den Herzogthümern zur Last fallen

ronde de vingt-neuf millions de Thalers (monnaie danoise).

Article IX. La partie de la dette publique de la Monarchie danoise qui, conformément à l'article précédent, tombera à la charge des Duchés, sera acquittée, sous la garantie de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, comme dette des trois Duchés susmentionnés envers le Royaume de Danemarc, dans le terme d'une année, ou plus tôt si faire se pourra, à partir de l'organisation définitive des Duchés.

Pour l'acquittement de cette dette les Duchés pourront se servir, au total ou en partie, de l'une ou de l'autre des manières suivantes:

1) payement en argent comptant (75 Thalers de Prusse = 100 Thalers monnaie danoise);

2) remise au trésor danois d'obligations non remboursables portant intérêt de 4 p. c. et appartenant à la dette intérieure de la Monarchie danoise;

3) remise au trésor danois de nouvelles obligations d'Etat à émettre par les Duchés, dont la valeur sera énoncée en Thalers de Prusse (au taux de 30 la livre) ou en Mark de banque de Hambourg, et qui seront liquidées moyennant une annuité sémestrielle de 3 p. c. du montant primitif de la dette, dont 2 p. c. représenteront l'intérêt de la dette dû à chaque terme, tandis que le reste sera payé à titre d'amortissement.

Le payement susmentionné de l'annuité sémestrielle de 3 p. c. se fera tant par les caisses publiques des Duchés que par des maisons de banque à Berlin et à Hambourg.

Les obligations mentionnées sous 2 et 3 seront reçues par le trésor danois à leur taux nominel.

soll, auf die runde Summe von neun und zwanzig Millionen (Dänischer) Thaler festgestellt.

Artikel IX. Jener Theil der Staatsschuld der Dänischen Monarchie, welchen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Herzogthümer zu tragen haben, soll unter der Garantie Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preussen, als Schuld der drei obbenannten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, innerhalb eines Jahres, oder wo möglich früher, von der definitiven Organisirung der Herzogthümer an gerechnet, beglichen werden.

Zur Begleichung dieser Schuld können sich die Herzogthümer im Ganzen oder theilweise einer oder der andern der nachfolgend angeführten Arten bedienen:

1) Zahlung in Baarem (75 Preussische Thaler gleich 100 Thalern Dänischer Münze);

2) Uebergabe an den Dänischen Staatsschatz von uneinlösbaren vierprocentigen, zur innern Schuld der Dänischen Monarchie gehörigen Obligationen;

3) Uebergabe an den Dänischen Staatsschatz von neuen von den Herzogthümern zu emittirenden Staatsobligationen, deren Werth in Preussischen Thalern (30 auf das Pfund gerechnet) oder in Hamburger Mark Banco auszudrücken ist und deren Liquidirung mittelst halbjähriger Zahlung von 3 Procent vom ursprünglichen Betrage der Schuld stattfinden soll, wovon 2 Procent die an jedem Termine fälligen Interessen darstellen, während der Rest zum Behufe der Amortisirung einzuzahlen ist.

Die oberwähnte Zahlung der halbjährigen Rate von 3 Procent soll sowohl durch die Staatscassen der Herzogthümer, als durch Bankhäuser in Berlin und Hamburg stattfinden.

Die unter 2 und 3 angeführten Obligationen sollen von dem Dänischen Staatsschatze zu ihrem Nominalwerthe angenommen werden.

Article X. Jusqu'à l'époque où les Duchés se seront définitivement chargés de la somme qu'ils auront à verser conformément à l'article VIII du présent Traité au lieu de leur quote-part de la dette commune de la Monarchie danoise, ils payeront par sémestre 2 pour cent de la dite somme, c'est à dire 580,000 Thalers (monnaie danoise). Ce payement sera effectué de manière que les intérêts et les à-compte de la dette danoise, qui ont été assignés jusqu'ici sur les caisses publiques des Duchés, seront aussi dorénavant acquittés par ces mêmes caisses. Ces payemens seront liquidés chaque sémestre et pour le cas où ils n'atteindraient pas la somme susmentionnée, les Duchés auront à rembourser le restant aux finances danoises en argent comptant; au cas contraire il leur sera remboursé l'excédant de même en argent comptant.

La liquidation se fera entre le Danemarc et les autorités chargées de l'administration supérieure des Duchés d'après le mode stipulé dans le présent article, ou tous les trimestres en tant que de part et d'autre cela serait jugé nécessaire. La première liquidation aura spécialement pour objet tous les intérêts et à-compte de la dette commune de la Monarchie danoise payés après le 23 Décembre 1863.

Article XI. Les sommes représentant l'équivalent dit de Holstein-Ploen, le restant de l'indemnité pour les ci-devant possessions du Duc d'Augustenbourg, y compris la dette de priorité dont elles sont grevées, et les obligations domaniales du Slesvic et du Holstein, seront mises exclusivement à la charge des Duchés.

Artikel X. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Herzogthümer definitiv jene Summe übernommen haben werden, welche sie in Gemäßheit des Artikels VIII des gegenwärtigen Vertrages statt ihres Antheiles an der gemeinschaftlichen Schuld der Dänischen Monarchie zu entrichten haben, werden dieselben halbjährig 2 Procent von der genannten Summe, nämlich 580,000 Thaler (Dänisches Geld) bezahlen. Diese Zahlung wird auf die Weise bewerkstelligt werden, daß jene Interessen und Abschlagszahlungen der Dänischen Schuld, welche bisher auf die Staatscassen der Herzogthümer angewiesen waren, auch fernerhin durch diese selben Cassen beglichen werden. Diese Zahlungen sollen mit jedem Halbjahre liquidirt werden und für den Fall, daß sie die obgenannte Summe nicht erreichen, werden die Herzogthümer den Restbetrag den Dänischen Finanzen in baarem Gelde zurückzuerstatten haben; im entgegengesetzten Falle wird denselben der Ueberschuß gleicher Weise in baarem Gelde zurückerstattet.

Die Liquidirung wird zwischen Dänemark und den mit der Oberverwaltung der Herzogthümer beauftragten Behörden auf die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Weise oder mit jedem Quartal, insofern dieses von beiden Seiten nöthig erachtet würde, stattfinden. Der Gegenstand der ersten Liquidirung werden insbesondere alle Interessen und Abschlagszahlungen der gemeinschaftlichen Schuld der Dänischen Monarchie sein, welche nach dem 23. December 1863 entrichtet worden sind.

Artikel XI. Die Summen, welche das sogenannte Holstein-Ploenische Aequivalent darstellen, der Rest der Entschädigung für die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, mit Einschluß der darauf haftenden Prioritätsforderung, und die Domanialobligationen von Schleswig und Holstein werden ausschließlich von den Herzogthümern getragen.

Article XII. Les Gouvernements d'Autriche et de Prusse se feront rembourser par les Duchés les frais de la guerre.

Article XIII. Sa Majesté le Roi de Danemarc S'engage à rendre immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, avec leurs cargaisons tous les navires de commerce autrichiens, prussiens et allemands amenés pendant la guerre; ainsi que les cargaisons appartenant à des sujets autrichiens, prussiens et allemands saisies sur des bâtimens neutres; enfin tous les bâtimens saisis par le Danemarc pour un motif militaire dans les Duchés cédés.

Les objets précités seront rendus dans l'état, où ils se trouvent, bona fide, à l'époque de leur restitution.

Pour le cas que les objets à rendre n'existassent plus, on en restituera la valeur et s'ils ont subi depuis leur saisie une diminution notable de valeur, les propriétaires en seront dédommagés en proportion. De même il est reconnu comme obligatoire d'indemniser les fréteurs et l'équipage des navires et les propriétaires des cargaisons de toutes les dépenses et pertes directes qui seront prouvées avoir été causées par la saisie des bâtimens, telles que droits de port ou de rade (Liegegelder), frais de justice et frais encourus pour l'entretien ou le renvoi à domicile des navires et des équipages.

Quant aux bâtimens qui ne peuvent pas être rendus en nature, on prendra pour base des indemnités à accorder la valeur que ces bâtimens avaient à l'époque de leur saisie. En ce qui concerne les cargaisons avariées ou qui n'existent plus, on en fixera l'indemnité d'après la valeur qu'elles auraient eue au lieu de leur desti-

Artikel XII. Die Regierungen von Oesterreich und Preussen werden sich von den Herzogthümern die Kriegskosten zurückerstatten lassen.

Artikel XIII. Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet Sich, unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, alle Oesterreichischen, Preussischen und Deutschen während des Krieges aufgebrachten Handelsschiffe sammt ihren Ladungen zurückzugeben, ingleichen die Oesterreichischen, Preussischen und Deutschen Unterthanen gehörigen und auf neutralen Schiffen in Beschlag genommenen Ladungen, endlich alle von Dänemark aus einem militärischen Grunde in den Herzogthümern mit Beschlag belegten Fahrzeuge.

Die vorgenannten Gegenstände werden in dem Zustande herausgegeben werden, in welchem sie sich bona fide zur Zeit ihrer Zurückstellung befinden.

Für den Fall, daß die zurückzustellenden Gegenstände nicht mehr vorhanden wären, wird man deren Werth erstatten, und wenn dieselben seit ihrer Beschlagnahme eine namhafte Verringerung des Werthes erlitten haben, so sollen deren Eigenthümer verhältnißmäßig entschädigt werden. Deßgleichen wird die Verpflichtung anerkannt, die Rheder und die Mannschaft der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Auslagen und directen Verluste zu entschädigen, von welchen bewiesen wird, daß sie durch die Beschlagnahme der Fahrzeuge verursacht worden, als da sind Hafen- oder Liegegelder, Gerichtskosten, Auslagen für die Erhaltung oder Heimsendung der Schiffe und Mannschaften.

Hinsichtlich der Fahrzeuge, welche nicht in natura zurückgestellt werden können, wird als Basis der zuzugestehenden Entschädigung der Werth dieser Fahrzeuge zur Zeit ihrer Beschlagnahme angenommen werden.

In Betreff der havarirten oder nicht mehr vorhandenen Ladungen wird die Entschädigung dafür nach dem Werthe, den si

nation à l'époque où le bâtiment y serait arrivé d'après un calcul de probabilité.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse feront également restituer les navires de commerce pris par Leurs troupes ou Leurs bâtimens de guerre, ainsi que les cargaisons en tant que celles-ci appartenaient à des particuliers.

Si la restitution ne peut pas se faire en nature, l'indemnité sera fixée d'après les principes susindiqués.

Leurs dites Majestés S'engagent en même tems à faire entrer en ligne de compte le montant des contributions de guerre prélevées en argent comptant par Leurs troupes dans le Jutland. Cette somme sera déduite des indemnités à payer par le Danemarc d'après les principes établis par le présent article.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et le Roi de Danemarc nommeront une commission spéciale qui aura à fixer le montant des indemnités respectives et qui se réunira à Copenhague au plus tard six semaines après l'échange des ratifications du présent traité.

Cette commission s'efforcera d'accomplir sa tâche dans l'espace de trois mois. Si, après ce terme, elle n'a pu se mettre d'accord sur toutes les réclamations qui lui auront été présentées, celles qui n'auront pas encore été réglées seront soumises à une décision arbitrale. A cet effet Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarc s'entendront sur le choix d'un arbitre.

Les indemnités seront payées au plus tard quatre semaines après avoir été définitivement fixées.

am Orte ihrer Bestimmung zur Zeit, wo das Fahrzeug daselbst eingetroffen wäre, nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gehabt hätten, festgestellt werden.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen werden deßgleichen die von Ihren Truppen oder Ihren Kriegsschiffen genommenen Handelsschiffe, so wie die Ladungen, soweit dieselben Privateigenthum sind, zurückstellen lassen.

Wenn die Rückstellung nicht in natura geschehen kann, wird die Entschädigung nach den obenangeführten Grundsätzen festgestellt werden.

Ihre genannten Majestäten verpflichten Sich gleichzeitig, den Betrag der von Ihren Truppen in Jütland in klingender Münze erhobenen Kriegscontributionen in Gegenrechnung bringen zu lassen. Diese Summe soll von den Entschädigungen abgezogen werden, welche Dänemark nach den im gegenwärtigen Artikel aufgestellten Grundsätzen zu zahlen hat.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen und der König von Dänemark werden eine Specialcommission ernennen, welche den Betrag der respectiven Entschädigungen festzusetzen hat und in Kopenhagen spätestens sechs Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Diese Commission wird sich bemühen, ihre Aufgabe innerhalb dreier Monate zu erfüllen. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht im Stande war, sich über alle ihr vorliegenden Reclamationen zu einigen, so werden die bis dahin noch nicht geordneten einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterzogen werden. Zu diesem Zwecke werden Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen und der König von Dänemark Sich über die Wahl eines Schiedsrichters einigen.

Die Entschädigungen werden spätestens vier Wochen nach ihrer definitiven Feststellung gezahlt werden.

Article XIV. Le Gouvernement danois restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des Duchés, par les communes, établissemens publics et corporations dans les caisses publiques danoises à titre de cautionnement, dépôts ou consignations.

En outre seront remis aux Duchés:

1. le dépôt affecté à l'amortissement des bons du trésor (Cassenscheine) holsteinois;

2. le fonds destiné à la construction de prisons:

3. les fonds des assurances contre incendie;

4. la Caisse des dépôts;

5. les capitaux provenant de legs appartenant à des communes ou des institutions publiques dans les Duchés;

6. les fonds de Caisse (Cassenbehalte) provenant des recettes spéciales des Duchés et qui se trouvaient bona fide dans leurs Caisses publiques à l'époque de l'exécution fédérale et de l'occupation de ces pays.

Une commission internationale sera chargée de liquider le montant des sommes susmentionnées en déduisant les dépenses inhérentes à l'administration spéciale des Duchés.

La collection d'antiquités de Flensbourg qui se rattachait à l'histoire du Slesvic, mais qui a été en grande partie dispersée lors des derniers événemens, y sera de nouveau réunie avec le concours du Gouvernement danois.

De même les sujets danois, communes, établissemens publics et corporations qui auront versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations dans les caisses publiques des Duchés, seront exactement remboursés par le nouveau Gouvernement.

Artikel XIV. Die Dänische Regierung wird die Rückerstattung aller jener Summen zu tragen haben, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Hinterlagen in den öffentlichen Cassen Dänemarks eingelegt worden sind.

Ueberdieß sollen den Herzogthümern übergeben werden:

1. das zur Amortisirung der Holsteinischen Cassenscheine zu verwendende Depositum;

2. der zum Bau der Gefängnisse bestimmte Fonds;

3. die Fonds für Feuerversicherungen;

4. die Depositencasse;

5. die Capitalien, welche von solchen Vermächtnissen herrühren, welche Gemeinden oder öffentlichen Anstalten in den Herzogthümern angehören;

6. die aus den besonderen Einnahmen der Herzogthümer herrührenden Cassenbehalte, welche sich bona fide in deren Staatscassen zur Zeit der Bundesexecution und der Occupation dieser Länder befunden haben.

Eine internationale Commission soll mit der Liquidirung der obgedachten Summen, von welchen die aus der besonderen Verwaltung der Herzogthümer hervorgehenden Auslagen abzuziehen sind, beauftragt werden.

Die Antikensammlung zu Flensburg, welche mit der Geschichte Schleswigs in Zusammenhang stand, allein während der letzten Ereignisse großentheils zerstreut wurde, soll daselbst mit Beihülfe der Dänischen Regierung auf's Neue zusammengestellt werden.

Deßgleichen sollen den Dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften, welche Summen unter dem Titel von Cautionen, Depositen, oder Hinterlagen in die Staatscassen der Herzogthümer eingelegt haben, dieselben durch die neue Regierung richtig rückerstattet werden.

Article XV. Les pensions portées sur les budgets spéciaux soit du Royaume de Danemarc, soit des Duchés, continueront d'être payées par les pays respectifs. Les titulaires pourront librement choisir leur domicile soit dans le Royaume, soit dans les Duchés.

Toutes les autres pensions tant civiles que militaires (y compris les pensions des employés de la liste civile de feu Sa Majesté le Roi Frédéric VII, de feu Son Altesse Royale Monseigneur le Prince Ferdinand et de feu Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte de Hesse née Princesse de Danemarc et les pensions qui ont été payées jusqu'ici par le Secrétariat des grâces [Naades-Secretariat] seront réparties entre le Royaume et les Duchés d'après la proportion des populations respectives.

A cet effet on est convenu de faire dresser une liste de toutes ces pensions, de convertir leur valeur de rente viagère en capital et d'inviter tous les titulaires à déclarer, si, à l'avenir, ils désirent toucher leurs pensions dans le Royaume ou dans les Duchés.

Dans les cas, où, par suite de ces options, la proportion entre les deux quote-parts, c'est-à-dire, entre celle tombant à la charge des Duchés et celle restant à la charge du Royaume, ne serait pas conforme au principe proportionnel des populations respectives, la différence sera acquittée par la partie que cela regarde.

Les pensions assignées sur la Caisse générale des veuves et sur le fonds des pensions des militaires subalternes, continueront d'être payées comme par le passé en tant que ces fonds y suffisent. Quant aux sommes supplémentaires que l'Etat aura à payer à ces fonds, les Duchés se chargeront d'une quote-part de ces supplémens

Artikel XV. Die Pensionen, welche auf den Specialbudgets des Königreiches Dänemark oder der Herzogthümer haften, werden auch in Zukunft von den betreffenden Ländern ausbezahlt werden. Es wird den Berechtigten freistehen, ihren Aufenthalt, sei es im Königreiche, sei es in den Herzogthümern zu nehmen.

Alle übrigen Civil- und Militärpensionen (mit Einschluß der Pensionen der Beamten der Civilliste Sr. Majestät des verewigten Königs Friedrich VII., Sr. Königlichen Hoheit des verewigten Herrn Prinzen Ferdinand und Ihrer Königlichen Hoheit der verewigten Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, geb. Prinzessin von Dänemark, so wie der Pensionen, welche bis jetzt durch das Secretariat der Gnaden [Naades Secretariat] ausbezahlt worden sind) werden zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern nach dem Maßstabe der bezüglichen Bevölkerungen vertheilt werden.

Zu diesem Ende ist man übereingekommen, eine Liste sämmtlicher Pensionen anfertigen zu lassen, deren Werth nach Maßgabe der Leibrente in Capital zu verwandeln und alle Berechtigten zu der Erklärung einzuladen, ob sie den Wunsch hegen, ihre Pensionen zukünftig im Königreiche oder in den Herzogthümern zu erheben.

Im Falle in Folge dieser Wahl das Verhältniß zwischen den beiden Quoten, d. i. jener, welche den Herzogthümern zur Last fällt, und derjenigen, welche bei dem Königreiche verbleibt, dem angenommenen Grundsatze der Bevölkerungsziffer nicht entsprechen sollte, wird der Unterschied durch den bezüglichen Theil ausgeglichen werden.

Die Pensionen, welche an die allgemeine Wittwencasse und an den Pensionsfonds für subalterne Militärpersonen angewiesen sind, werden, insoweit diese Fonds reichen, wie in der Vergangenheit ausbezahlt werden. Was die Zuschußbeträge anbetrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zu leisten haben wird, so werden die Herzogthümer davon nach dem

d'après la proportion des populations respectives.

La part à l'institut de rentes viagères et d'assurances pour la vie, fondé en 1842 à Copenhague, à laquelle les individus originaires des Duchés ont des droits acquis, leur est expressément conservée.

Une commission internationale, composée de représentans des deux parties, se réunira à Copenhague immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour régler en détail les stipulations de cet article.

Article XVI. Le Gouvernement Royal de Danemarc se chargera du payement des apanages suivans:

de S. M. la Reine Douairière Caroline Amélie,

de S. A. R. Madame la Princesse héréditaire Caroline,

de S. A. R. Madame la Duchesse Wilhelmine Marie de Glücksbourg,

de S. A. Madame la Duchesse Caroline Charlotte Marianne de Mecklenbourg-Strelitz,

de S. A. Madame la Duchesse Douairière Louise Caroline de Glücksbourg,

de S. A. Monseigneur le Prince Fréderic de Hesse,

de L. L. A. A. Mesdames les Princesses Charlotte, Victoire et Amélie de Slesvic-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg.

La quote-part de ce payement tombant à la charge des Duchés d'après la proportion de leurs populations, sera remboursée au Gouvernement danois par celui des Duchés.

La commission mentionnée dans l'Article précédent sera également chargée de fixer les arrangemens nécessaires à l'exécution du présent article.

Verhältnisse der beiderseitigen Bevölkerungen eine entsprechende Quote übernehmen.

Den Einwohnern der Herzogthümer, welche wohlerworbene Rechte in Bezug auf die Anstalt für Leibrenten und Lebensversicherungen besitzen, die 1842 in Kopenhagen begründet worden ist, bleiben diese Rechte ausdrücklich erhalten.

Eine internationale Commission, zusammengesetzt aus Abgeordneten beider Theile, wird sich unmittelbar nach dem Austausche der Ratificationen dieses Vertrages in Kopenhagen zu dem Zwecke versammeln, um die detaillirte Regelung der Bestimmungen gegenwärtigen Artikels vorzunehmen.

Artikel XVI. Die Königlich-Dänische Regierung wird die Zahlung folgender Apanagen übernehmen:

Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline Amalie,

Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erbprinzessin Caroline,

Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg,

Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Caroline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz,

Ihrer Hoheit der verwittweten Frau Herzogin Louise Caroline von Glücksburg,

Sr. Hoheit des Herrn Prinzen Friedrich von Hessen,

Ihrer Hoheiten der Frauen Prinzessinnen Charlotte, Victoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Die auf die Herzogthümer nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerungszahl entfallende Quote wird der Dänischen Regierung von jener der Herzogthümer ersetzt werden.

Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Commission wird auch mit der Feststellung der zum Vollzuge des gegenwärtigen Artikels nöthigen Anordnungen betraut sein.

Article XVII. Le nouveau Gouvernement des Duchés succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration de Sa Majesté le Roi de Danemarc pour des objets d'intérêt public concernant spécialement les pays cédés.

Il est entendu que toutes les obligations résultant de contrats stipulés par le Gouvernement danois par rapport à la guerre et à l'exécution fédérale, ne sont pas comprises dans la précédente stipulation.

Le nouveau Gouvernement des Duchés respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les Duchés.

En cas de contestation les Tribunaux connaîtront des affaires de cette catégorie.

Article XVIII. Les sujets originaires des territoires cédés, faisant partie de l'armée ou de la marine danoises, auront le droit d'être immédiatement libérés du service militaire et de rentrer dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entr'eux qui resteront au service de Sa Majesté le Roi de Danemarc, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes droits et garanties sont assurés de part et d'autre aux employés civils originaires du Danemarc ou des Duchés qui manifesteront l'intention de quitter les fonctions qu'ils occupent respectivement au service soit du Danemarc, soit des Duchés ou qui préféreront conserver ces fonctions.

Article XIX. Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent traité

Artikel XVII. Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, die aus Verträgen entspringen, welche durch die Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesses, die insbesondere die cedirten Lande betreffen, in regelmäßiger Weise abgeschlossen worden sind.

Es ist jedoch hierbei selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, welche sich aus solchen Verträgen ergeben, die von der Dänischen Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundesexecution eingegangen worden sind, in der vorhergehenden Bestimmung nicht inbegriffen wurden.

Die neue Regierung in den Herzogthümern wird jedes durch Individuen oder moralische Personen daselbst erworbene Recht achten.

In einem Streitfalle werden über derlei Angelegenheiten die Gerichte zu erkennen haben.

Artikel XVIII. Die aus den abgetretenen Landen gebürtigen Unterthanen, welche der Dänischen Armee oder Marine angehören, werden das Recht haben, sofort vom Militärdienst beurlaubt zu werden und nach Hause zurückzukehren.

Es ist jedoch dabei selbstverständlich, daß diejenigen unter ihnen, welche im Dienste Sr. Majestät des Königs von Dänemark verbleiben, deßhalb weder ihrer Person, noch ihrem Eigenthume nach die mindeste Belästigung erfahren sollen.

Dieselben Rechte und Bürgschaften sind von der einen und anderen Seite den aus Dänemark oder den Herzogthümern herstammenden Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht bezeugen werden, die amtliche Stellung zu verlassen, welche sie im Dänischen Dienste oder in jenem der Herzogthümer einnehmen, oder die vorziehen sollten, in diesen Bedienstungen zu verbleiben.

Artikel XIX. Jenen Unterthanen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag ab-

jouiront pendant l'espace de six ans à partir du jour de l'échange des ratifications et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés.

La même faculté est accordée réciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarc.

Les sujets qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les Etats respectifs.

Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemarc, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire du Royaume de Danemarc ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés.

Le droit d'indigénat tant dans le Royaume de Danemarc que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité.

getretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, soll vom Tage ab, an welchem die Ratificationen ausgewechselt werden, während der Dauer von sechs Jahren und gegen eine an die competente Behörde im vorhinein abzugebende Erklärung die volle und unbeschränkte Befugniß zustehen, ihre beweglichen Güter abgabefrei in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark auszuführen und sich selbst mit ihren Familien dahin zurückzuziehen, für welchen Fall ihnen die Eigenschaft Dänischer Unterthanen aufrechterhalten bleibt. Es steht ihnen frei, ihre in den abgetretenen Gebieten gelegenen unbeweglichen Güter zu behalten.

Derselben Befugniß erfreuen sich auch wechselseitig die Dänischen Unterthanen und jene Individuen, welche von den abgetretenen Gebieten herstammen und sich in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark angesiedelt haben.

Jene Unterthanen, welche der gegenwärtigen Bestimmungen theilhaftig werden wollen, dürfen auf Grundlage ihrer freien Wahl von keiner Seite weder an ihrer Person, noch in ihren in den beiderseitigen Staaten gelegenen Besitzungen beunruhigt werden. Die oben erwähnte Frist von sechs Jahren findet auch auf jene sowohl aus dem Königreiche Dänemark, als aus den abgetretenen Gebieten stammenden Unterthanen ihre Anwendung, welche sich zur Zeit der Ratificationsauswechslung des gegenwärtigen Vertrages außerhalb des Gebietes des Königreiches Dänemark oder jenes der Herzogthümer befinden. Ihre dießfällige Erklärung kann sowohl von der am nächsten befindlichen Dänischen Gesandtschaft oder von der obersten Behörde jedweder Provinz des Königreiches oder der Herzogthümer angenommen werden.

Das Recht des Indigenates, sowohl im Königreiche Dänemark, als in den Herzogthümern, bleibt allen jenen Individuen gewahrt, welche dasselbe zur Zeit der Ratificationsauswechslung des gegenwärtigen Vertrages innehaben.

Article XX. Les titres de propriété, documens administratifs et de justice civile, concernant les territoires cédés qui se trouvent dans les archives du Royaume de Danemarc, seront remis aux commissaires du nouveau Gouvernement des Duchés aussitôt que faire se pourra.

De même toutes les parties des archives de Copenhague qui ont appartenu aux Duchés cédés et ont été tirées de leurs archives, leur seront délivrées avec les listes et régistres y relatifs.

Le Gouvernement danois et le nouveau Gouvernement des Duchés s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documens et informations relatifs à des affaires concernant à la fois le Danemarc et les Duchés.

Article XXI. Le commerce et la navigation du Danemarc et des Duchés cédés jouiront réciproquement dans les deux pays des droits et privilèges de la nation la plus favorisée en attendant que des traités spéciaux règlent cette matière.

Les exemptions et facilités à l'égard des droits de transit qui, en vertu de l'article II du traité du 14 Mars 1857, ont été accordées aux marchandises passant par les routes et les canaux qui relient ou relieront la mer du Nord à la mer Baltique, seront applicables aux marchandises traversant le Royaume et les Duchés par quelque voie de communication que ce soit.

Article XXII. L'évacuation du Jutland par les troupes alliées sera effectuée dans le plus bref délai possible, au plus tard dans l'espace de trois semaines après l'échange des ratifications du présent traité.

Artikel XX. Die Urkunden, welche sich auf Eigenthumsrechte, so wie diejenigen, welche sich auf die Verwaltung und die Civiljustiz der abgetretenen Gebiete beziehen und sich dermalen in den Archiven des Königreiches Dänemark befinden, werden den Commissären der neuen Regierung der Herzogthümer ehemöglichst übergeben werden.

Ebenso werden alle jene Bestandtheile der Archive zu Kopenhagen, welche den abgetretenen Herzogthümern gehört haben und von deren Archiven ausgehoben wurden, denselben mit den bezüglichen Verzeichnissen und Protokollen ausgeliefert werden.

Die Dänische so wie die neue Regierung der Herzogthümer erklären sich bereit, auf Verlangen der obersten Verwaltungsbehörden sich wechselseitig alle Urkunden und Auskünfte über jene Angelegenheiten mitzutheilen, welche gleichzeitig das Königreich Dänemark und die Herzogthümer betreffen.

Artikel XXI. Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer wird gegenseitig in den beiden Ländern die Rechte und Vorrechte der meistbegünstigten Nation genießen, bis dieser Gegenstand durch besondere Verträge geregelt werden wird.

Die Durchfuhrzollbefreiungen und Erleichterungen, die kraft des Artikels II des Vertrages vom 14. März 1857 den auf den Straßen und Canälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, passirenden Waaren zugestanden worden sind, werden auf die das Königreich und die Herzogthümer auf was immer für einem Wege durchziehenden Waaren Anwendung finden.

Artikel XXII. Die Räumung Jütlands von den verbündeten Truppen wird in möglichst kurzer Frist, spätestens aber innerhalb dreier Wochen nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, bewerkstelligt werden.

Les dispositions spéciales relatives à cette évacuation sont fixées dans un protocole annexé au présent traité.

Article XXIII. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, les Hautes Parties contractantes déclarent et promettent qu'aucun individu compromis à l'occasion des derniers événements, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété à raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Article XXIV. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le 30ième jour du mois d'Octobre de l'an de grâce mil huit cent soixante quatre.

(L. S.) Rechberg m. p.

(L. S.) Brenner m. p.

(L. S.) Werther m. p.

(L. S.) Balan m. p.

(L. S.) Quaade m. p.

(L. S.) Kauffmann m. p.

Die besonderen Bestimmungen, welche auf diese Räumung Bezug haben, sind in einem Protokolle festgestellt, welches einen Anhang des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Artikel XXIII. Um mit allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen die vertragschließenden Mächte, daß kein anläßlich der letzten Ereignisse compromittirtes Individuum, welcher Classe und welchem Stande es immer angehöre, wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Ansichten verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden wird.

Artikel XXIV. Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt werden und die Ratificationen sollen in Wien binnen drei Wochen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Wien am 30. Tage des Monats October des Jahres des Heils 1864.

(L. S.) Rechberg m. p.

(L. S.) Brenner m. p.

(L. S.) Werther m. p.

(L. S.) Balan m. p.

(L. S.) Quaade m. p.

(L. S.) Kauffmann m. p.

Annexe.

Urtext.

P r o t o c o l e,

concernant l'évacuation du Jutland par les troupes alliées.

Conformément à l'article XXII du traité de paix conclu aujourd'hui entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse d'une part, et Sa Majesté le Roi de Danemarc, d'autre part, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. L'évacuation du Jutland par les troupes alliées s'effectuera au plus tard dans l'espace de trois semaines, de manière qu'à la fin de la première semaine seront évacués: les bailliages de Hjörring, Thisted, Viborg, Aalborg et Randers, à la fin de la deuxième semaine, outre les bailliages susmentionnés, ceux d'Aarhuus, Skanderborg et Ringkjöbing et à la fin de la troisième semaine sera évacué tout le territoire du Jutland.

II. Le jour de l'échange des ratifications du présent Traité, le Gouvernement militaire actuel du Jutland cessera ses fonctions. Toute l'administration du pays passera dès lors aux mains d'un Commissaire nommé par le Gouvernement Royal de Danemarc, qui se trouvera pendant toute la durée de l'évacuation dans le même endroit que le quartier général du Commandant en chef des troupes alliées en Jutland.

III. Les autorités danoises du Jutland fourniront sans contestation tout ce dont les troupes alliées auront besoin pour leur logement, leur approvisionnement et leurs moyens de transport (Vorspann) aussi long-

Beilage.

Uebersetzung.

P r o t o k o l l,

betreffend die Räumung Jütlands durch die alliirten Truppen.

In Gemäßheit des Art. XXII des am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen einerseits und Sr. Majestät dem König von Dänemark andererseits abgeschlossenen Friedensvertrages sind die hohen vertragschließenden Theile bezüglich folgender Bestimmungen übereingekommen:

I. Die Räumung Jütlands durch die alliirten Truppen wird spätestens im Zeitraum von drei Wochen vollzogen werden, derart, daß am Ende der ersten Woche die Amtmannschaften von Hjörring, Thisted, Viborg, Aalborg und Randers, am Ende der zweiten Woche außer den obgedachten Aemtern jene von Aarhuus, Skanderborg und Ringkjöbing geräumt werden sollen und am Ende der dritten Woche das ganze Gebiet von Jütland geräumt sein wird.

II. Am Tage des Austausches der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages wird das gegenwärtige Militärgouvernement von Jütland seine Wirksamkeit einstellen. Die ganze Verwaltung des Landes wird von da ab in die Hände eines von der Königlich-Dänischen Regierung ernannten Commissärs übergehen, welcher sich während der ganzen Dauer der Räumung mit dem Hauptquartier des obersten Commandirenden der alliirten Truppen in Jütland an einem und demselben Orte befinden wird.

III. Die Dänischen Behörden in Jütland werden ohne Widerrede alles dasjenige beiliefern, dessen die alliirten Truppen für ihre Bequartierung, Verpflegung und ihre Transportmittel (Vorspann) bedürfen, insolange

tems que ces troupes se trouveront sur le territoire jutlandais. Le Gouvernement Royal de Danemarc rendra son Commissaire responsable de l'exécution de la précédente stipulation. Les prestations mentionnées dans le présent article seront limitées au plus strict nécessaire.

IV. Tous les lazarets, postes de campagne et lignes télégraphiques, établis actuellement pour les troupes alliées continueront de servir jusqu'à ce que l'évacuation des bailliages respectifs soit complétement effectuée et sans préjudice pour les établissemens analogues de l'administration danoise. Le Gouvernement Royal de Danemarc garantit expressément qu'il ne sera mis aucune entrave à l'exécution ponctuelle du présent article.

V. Dans le cas que, lors de l'évacuation du Jutland, des malades ou des blessés de l'armée alliée dussent être laissés en arrière, le Gouvernement Royal de Danemarc s'oblige d'avoir soin qu'ils soient convenablement traités et soignés et de les faire transporter moyennant Vorspann après leur guérison jusqu'à la plus prochaine station militaire des troupes alliées.

VI. A dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, tous les frais occasionnés par les prestations susdites pour le logement, l'approvisionnement, le traitement des malades et les moyens de transport (Vorspann) seront remboursés par les troupes alliés d'après les stipulations du règlement d'approvisionnement en vigueur pour l'armée de la Confédération germanique sur le territoire fédéral.

Rechberg m. p.
Brenner m. p.
Werther m. p.
Balan m. p.
Quaade m. p.
Kauffmann m. p.

diese Truppen sich auf jütischem Gebiete befinden. Die Königlich-Dänische Regierung wird ihren Commissär für die Ausführung gegenwärtiger Bestimmung verantwortlich machen. Die in gegenwärtigem Artikel erwähnten Leistungen sollen auf das Maß des streng Nothwendigen beschränkt werden.

IV. Alle gegenwärtig für die alliirten Truppen errichteten Lazarethe, Feldposten und Telegraphenlinien werden so lange bis die Räumung der betreffenden Amtmannschaften vollständig bewerkstelligt ist und ohne Präjudiz für die ähnlichen Anstalten der Dänischen Verwaltung im Betrieb bleiben. Die Königlich-Dänische Regierung ertheilt die ausdrückliche Zusicherung, daß der pünktlichen Ausführung dieses Artikels kein Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

V. In dem Falle, als zur Zeit der Räumung Jütlands Kranke oder Verwundete der alliirten Armee zurückgelassen werden müßten, verpflichtet sich die Königlich-Dänische Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß sie angemessen behandelt und gepflegt werden, und sie mittelst Vorspann nach ihrer Genesung bis zu der nächsten militärischen Station der alliirten Truppen transportiren zu lassen.

VI. Von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages an werden alle durch obige Leistungen für die Bequartierung, Verköstigung, Krankenpflege und Transportmittel (Vorspann) aufgelaufenen Kosten von den alliirten Truppen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Armee des Deutschen Bundes auf dem Bundesgebiete geltenden Verpflegsreglements vergütet werden.

Rechberg m. p.
Brenner m. p.
Werther m. p.
Balan m. p.
Quaade m. p.
Kauffmann m. p.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 43. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 29. November 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 129.

Berichte und Telegramme des Commandirenden der Executionstruppen und der Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(41. Sitz. §. 125 v. J. 1864.)

Präsidium legt zwei Berichte des Generallieutenants von Hake vom 26. d. M. vor. In dem ersten wird angezeigt, daß nach Maßgabe der von den mit der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg beauftragten allerhöchsten Regierungen von Oesterreich, Preussen, Königreich Sachsen und Hannover vereinbarten Convention, welche dem Berichte in Abschrift beigeschlossen ist, das Einrücken der Bundestruppen in Rendsburg am 27. d. M. Nachmittags erfolgen werde; der zweite Bericht enthält weitere Mittheilungen bezüglich der durch den Rückmarsch der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Truppen durch Holstein nothwendig gewordenen Dislocationen, mit der Bitte, eine schleunige Regelung der demnächst in Holstein in Aussicht stehenden militärischen Verhältnisse in Erwägung nehmen und ihn mit entsprechenden Befehlen baldigst versehen zu wollen.

Sodann kamen im Anschluß an diesen letzteren Bericht zwei Telegramme des Generals von Hake vom 27. und 28. d. M., sowie ein solches der Bundescivilcommissäre vom letzteren Datum in Vorlage. In dem ersten wird mitgetheilt, daß die Königlich-Preussische Gardedivision Haltbefehl empfangen und bis Morgen (28.) Abend mit zwölf Bataillonen und vier Schwadronen sich in und bei Altona concentriren und daß Prinz Friedrich Carl im Laufe dieser Nacht erwartet werde; in dem zweiten die Bitte um alsbaldige Instruction gestellt, während in dem Telegramme der Herren Civilcommissäre angezeigt wird, daß sie sich angesichts der Königlich-Preussischer Seits vorbereiteten militärischen Maßnahmen und der noch nicht zu übersehenden weiteren Folgen bis auf anderweite Weisung selbstverständlich streng an ihre Instruction halten und die Verwaltung der Herzogthümer bis zu weiterem Beschluß der hohen Bundesversammlung führen würden.

Präsidium beantragt, diese Berichte und Telegramme an die vereinigten Ausschüsse zur beschleunigten Berichterstattung zu überweisen und dem Generallieutenant von Hake zu eröffnen, daß seine Berichte der Bundesversammlung vorgelegt worden seien, und daß er die erbetene Instruction so bald als möglich erhalten werde.

Umfrage.

Oesterreich: tritt dem Präsidialantrage bei.

Preussen. Indem der Gesandte sich vorbehält, in Verfolg der heute gemachten Vorlage des Friedensvertrages mit Dänemark, Namens seiner allerhöchsten Regierung eventuell weitere Erläuterungen hinzuzufügen, resp. die der Sachlage entsprechenden Anträge in hoher Bundesversammlung zu stellen, muß er in Bezug auf die Anfragen des Generallieutenants von Hake vorläufig schon jetzt erklären, daß seine allerhöchste Regierung keine andere Regelung der militärischen Verhältnisse in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gestatten kann, als deren schleunige Räumung Seitens der Executionstruppen, welche nach notorischer Erledigung der Execution, gemäß Artikel 13 der Executionsordnung, bereits von selbst (durch die betreffenden Regierungen) hätte verfügt werden müssen.

Im Uebrigen stimmt der Gesandte dem Präsidialantrage zu.

Bayern. Der Gesandte stimmt für die Ueberweisung der vorgelegten Berichte und Telegramme an die vereinigten Ausschüsse zur beschleunigten Berichterstattung, beantragt jedoch, der vom Präsidium in Vorschlag gebrachten Eröffnung an den Generallieutenant von Hake beizufügen, daß derselbe bis zum Einlangen der erbetenen Instruction in den Stellungen, welche er nach Räumung der Etappenstraßen eingenommen, zu verbleiben habe.

Königreich Sachsen. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Hannover und Württemberg: treten dem Präsidialantrage bei.

Baden: wie Bayern.

Kurhessen: stimmt dem Präsidialantrage zu.

Großherzogthum Hessen: wie Bayern.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, sowie

Braunschweig und Nassau: wie Bayern.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Die übrigen Gesandtschaften schlossen sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) die vorgelegten Berichte und Telegramme an die vereinigten Ausschüsse zur beschleunigten Berichterstattung zu überweisen;

2) dem Generallieutenant von Hake zu eröffnen, daß seine Berichte der Bundesversammlung vorgelegt worden seien und er die erbetene Instruction so bald als möglich erhalten werde, bis zum Eintreffen derselben aber in den Stellungen, welche er nach Räumung der Etappenstraßen eingenommen, zu verbleiben habe.

§. 130.

Liquidation der Kosten des Königlich-Hannöverischen Bundescivilcommissärs für Holstein und Lauenburg.

(42. Sitz. Sep. Prot. §. 127 v. J. 1864).

Präsidium beehrt sich, der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, daß die durch den Königlich-Hannöverischen Bundescivilcommissär für Holstein und Lauenburg in den Monaten Juli, August und September d. J. veranlaßten Kosten auf den Gesammtbetrag von 8,644 Gulden 59 Kr. liquidirt worden sind.

Die deßfallsige mit Urkunden belegte Rechnung ist in Hannover amtlich revidirt und auch von dem Bundesrechnungs-Revisor in calculo geprüft worden. Da eine Beanstandung hierbei nur in so fern sich ergeben hat, daß den gemachten Angaben nach ein unbedeutender Betrag für Transportkosten zu viel berechnet erscheint, worüber Erläuterung zur nächstfolgenden Liquidation ertheilt werden wird, so werden diese demnächst von den Herzogthümern zu ersetzenden Kosten vorläufig auf den Fond wegen Holstein und Lauenburg vom Präsidium angewiesen werden.

Diese Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

Kübeck.
Savigny.
Pfordten.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Vier und vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 1. December 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn
von der Pfordten.

§. 287.

Substitutionen und Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß jüngerer Linie auf Waldeck.

(40. Sitz. §. 266 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Bayerische Herr Gesandte den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten substituirt habe und daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen für den Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Gesandten fortwähre, sowie daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß jüngerer Linie auf Waldeck übergegangen sei.

§. 288.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Beendigung des Executionsverfahrens.

(40. Sitz. §. 288 v. J. 1863.)

Oesterreich und Preussen. In Anknüpfung an die in der vorgestrigen Bundestags-Sitzung erfolgte Vorlage des am 30. October d. J. zu Wien abgeschlossenen, durch den Austausch der Ratificationen zur vollen Geltung gebrachten Friedensvertrages und in Erwägung, daß hiermit das am 7. December v. J. beschlossene Executionsverfahren gegen Dänemark gegenstandslos geworden ist, sind die Gesandten beauftragt, Namens ihrer allerhöchsten Regierungen den dringenden Antrag zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle das am 7. December v. J. beschlossene Executionsverfahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg als beendigt ansehen und die mit dem Vollzuge desselben beauftragten Regierungen von Königreich Sachsen und Hannover ersuchen, ihre Truppen aus den genannten Herzogthümern zurückzuziehen, sowie die von ihnen dahin abgeordneten Civilcommissäre abzuberufen.

Oesterreich. Bei Einbringung dieses gemeinschaftlichen Antrages bezieht sich der Gesandte auf seine in der vorgestrigen Sitzung aus Anlaß der Vorlage des Friedensvertrages mit Dänemark in Betreff des Artikels 3 desselben abgegebene Erklärung, wonach die

Kaiserliche Regierung von den mit der Königlich-Preussischen Regierung behufs einer den Rechten und Interessen des Bundes entsprechenden Lösung der Hauptfrage eingeleiteten Verhandlungen ein günstiges Ergebniß erhofft.

Preussen. Unter Bezugnahme auf die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten abgegebenen Erklärungen ist der Gesandte beauftragt, in Ergänzung derselben, Namens seiner allerhöchsten Regierung noch hinzuzufügen, daß auch die Königlich-Preussische Regierung mit Befriedigung durch den Abschluß des Friedens die Möglichkeit gegeben findet, durch Verhandlung der beiden Mächte unter einander und mit den Prätendenten die definitive Lösung der streitigen Fragen herbeizuführen, aber ablehnen muß, der deßfalls eingeleiteten Verhandlung Folge zu geben, so lange nicht der ihres Erachtens unberechtigten Fortdauer des Executionsverfahrens ein Ziel gesetzt ist.

Um dieses zu bewirken, hat die Königliche Regierung die beiden Noten, welche sich der Gesandte beehrt, hoher Bundesversammlung hiermit vorzulegen,*) bei den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover übergeben lassen.

Die Königlich-Hannöverische Regierung hat in bewährter bundesfreundlicher Gesinnung sich zur Ausführung der in Artikel 13 der Executionsordnung vorgeschriebenen Maßnahmen bereit erklärt; die Königlich-Sächsische Regierung dagegen ist hierauf nicht eingegangen.

Unter diesen Umständen hat die Königliche Regierung den gemeinschaftlichen Antrag mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung gestellt, um der hohen Bundesversammlung Gelegenheit zur Verhütung der Verwickelungen zu geben, welche aus der fortgesetzten Nichterfüllung der Ausführung des Artikels 13 der Executionsordnung sich ergeben könnten, und ersucht um schleunigste Erledigung dieses Antrages.

Hannover. Durch die eben gehörten Bemerkungen des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten sieht der Gesandte sich veranlaßt, zu bestätigen, daß die Königlich-Hannöverische Regierung in voller Uebereinstimmung mit der in Vorstehendem niedergelegten Rechtsanschauung der Königlich-Preussischen Regierung die Execution nach dem nunmehr erfolgten Abschluß der Friedensverhandlungen, worüber der Friedenstractat in der vorgestrigen Bundestagssitzung vorgelegt wurde, und durch die hierdurch bewirkte Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark für beendigt ansieht, und demgemäß bereit ist, ihre Truppen und beziehungsweise den von ihr ernannten Civilcommissär aus den Herzogthümern zurückzurufen. In Beziehung auf den Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen bleibt die Erklärung und Abstimmung der Königlichen Regierung vorbehalten.

Präsidium schlägt in Anbetracht der Dringlichkeit des von den Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Antrages vor, von einer Verweisung an die vereinigten Ausschüsse Umgang zu nehmen und über denselben in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung abzustimmen.

Oesterreich und Preussen: treten diesem Präsidialvorschlage bei.

Bayern. Der substituirte Gesandte sieht sich nicht in der Lage, dem Präsidialvorschlage zuzustimmen, sondern beantragt Verweisung des Antrages von Oesterreich und Preussen an die vereinigten Ausschüsse zu beschleunigter Berichterstattung, da für den denselben Gegenstand betreffenden, in der letzten Sitzung von Königreich Sachsen gestellten Antrag die gleiche Geschäftsbehandlung beschlossen worden ist.

*) M. s. die Beilage zu diesem Protokolle.

Königreich Sachsen. Der Gesandte schließt sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Hannover. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Württemberg. Der Gesandte schließt sich dem Antrage des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Baden und Kurhessen: treten dem Präsidialantrage bei.

Großherzogthum Hessen: wie Bayern.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt dem Präsidialantrage zu.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimmt für den Präsidialantrag unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß eine Frist von acht Tagen zur Abstimmung festgesetzt werde.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an die vereinigten Ausschüsse.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser.

Die übrigen Gesandtschaften traten dem Präsidialantrage bei.

Nachdem sonach die Bundesversammlung sich in ihrer Mehrheit für den Präsidialantrag erklärt hatte, wurde nach vertraulicher Berathung

beschlossen:

über den Antrag der Regierungen von Oesterreich und Preussen am 5. d. M. abzustimmen.

Königreich Sachsen. Angesichts der von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung sieht sich der Gesandte zu Vermeidung von Mißverständnissen zu der Bemerkung veranlaßt, daß selbstverständlich auch seine höchste Regierung bereit ist, ihre Truppen zurückzuziehen und ihren Civilcommissär abzuberufen, sobald die hohe Bundesversammlung einen dahin zielenden Beschluß gefaßt haben wird.

§. 289.

Unterstützungsgesuch des Obersergeanten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Hilarius Kaufmann. — Num. 20 von 1864.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des betreffenden Ausschusses Folgendes vor:

In einer dem Ausschusse zur Begutachtung der Pensionsansprüche invalider Officiere rc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee unter Nr. 20 des Eingangsverzeichnisses zugewiesenen Eingabe hatte ein ehemaliger Sergeant jener Armee, Hilarius Kaufmann, als dessen jetziger Aufenthaltsort, nachdem er inzwischen vom 1. April 1855 bis zu Anfang des

vorigen Jahres nach Amerika übergesiedelt war, Linz a. R. angegeben wird, den Antrag gestellt, daß ihm aus Bundesmitteln eine jährliche Unterstützung von 90 Mark gewährt werden möge, indem ihm bei seiner Entlassung aus der Schleswig-Holsteinischen Armee dieser Bezug mit Rücksicht auf eine im Dienst erhaltene Verwundung zugesichert worden sei, und er die Zahlung desselben nach seiner Rückkehr aus Amerika nur noch für ein Jahr, vom 1. März 1863 bis Ende März 1864, aus den Holsteinischen Cassen angewiesen erhalten habe, die weitere Zahlung aber sodann in Stocken gerathen sei. Die Richtigkeit der letzteren Angabe wird in einem vom Ausschusse eingeforderten Berichte der Civilcommissäre, dem mehrfache nutzlose Verhandlungen mit dem Bittsteller selbst und dem von ihm um die Vertretung seiner Ansprüche ersuchten Hauptmann von Szczepanski vorhergingen, zwar bestätigt, zugleich aber erläutert, daß die Zurückhaltung des fraglichen Bezuges nur in der Unbekanntschaft der betreffenden Behörde mit dem derzeitigen Wohnorte des Bittstellers ihren Grund habe, und letzterem vielmehr der gleiche Betrag auch für das laufende Rechnungsjahr vom 1. April 1864 bis dahin 1865 wieder bewilligt worden sei. Durch die diesseitige Mittheilung diesen Mangel ergänzt sehend, haben die Bundescivilcommissäre sofort die Veranlassung getroffen, daß Seitens der zuständigen Behörde dem Bittsteller von der geschehenen Wiederbewilligung Nachricht gegeben und ihm eröffnet wird, daß er die ersten Quartale des Rechnungsjahres sogleich bei der Rendsburger Amtsstube erheben könne. Das fragliche Gesuch darf somit vorläufig als erledigt angesehen werden, und es erschien hiernach dem Ausschusse nur noch geboten, von dieser Sachlage der hohen Bundesversammlung die gegenwärtige Anzeige zu machen, indem eine etwa noch wünschenswerthe weitere Mittheilung an den Bittsteller füglich der Bundescanzlei-Direction anheimgestellt bleiben kann.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 290.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 36 (eingeg. vom 29. und datirt Wiesbaden, den 29. November 1864) Vorstellung und Bitte des Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein um Verwendung bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung auf Gewährung der erblichen Landstandschaft im Herzogthum und eines Sitzes in der ersten Kammer für das Haupt der Freiherrlichen Familie von Preuschen, als Besitzer der Grundherrschaft Osterspai, —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Kübeck. Biegeleben.
Savigny. Scherff.
Bose. Beaulieu-Marconnay.
Heimbruch. Wickede.
Reinhard. Eisendecher.
Mohl. Krüger.
Hesberg.

Beilage

zu §. 288 des Protokolls der 44. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 1. December 1864.

Noten

der Königlich-Preussischen Regierung an die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover.

I.

Der Unterzeichnete ꝛc. ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, im Namen derselben an die Königlich-Sächsische (Königlich-Hannöverische) Regierung die folgende amtliche Mittheilung zu richten.

Die Königlich-Preussische Regierung ist durch den Bundesbeschluß vom 1. October 1863 in Gemeinschaft mit der Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Sächsischen und Königlich-Hannöverischen Regierung beauftragt worden, die Execution in Holstein und Lauenburg zu vollziehen,

„um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, vom 8. März 1860, vom 7. Februar 1861 und 9. Juli 1863, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen.

Die Königliche Regierung erachtet diesen Auftrag für vollständig erledigt.

Die genannten Bundesbeschlüsse beziehen sich theils auf die zu wahrende Selbstständigkeit der Herzogthümer und einen der Bundesgesetzgebung entsprechenden verfassungsmäßigen Zustand derselben in den inneren Verhältnissen, theils auf die Herbeiführung einer gleichartigen und gleichberechtigten Verbindung derselben mit den übrigen Theilen der Dänischen Monarchie, theils auf die Regelung des bis zu diesem Definitivum unvermeidlichen provisorischen Zustandes.

Der dem ganzen Verfahren zu Grunde liegende Beschluß vom 11. Februar 1858 fordert unter Ziffer 2, a:

„in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg einen den Bundesgrundgesetzen und den ertheilten Zusicherungen entsprechenden, insbesondere die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zustand herbeizuführen.“

Der Beschluß vom 12. August desselben Jahres erklärt, daß die Bundesversammlung in den bisherigen Maßnahmen und Erklärungen der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Regierung eine Erfüllung dieser Forderung nicht erkennen könne.

Die Beschlüsse vom 5. März 1860 und 7. Februar 1861 regeln die Bedingungen für den provisorischen Zustand, unter welchen von dem durch den Beschluß vom 12. August 1858 eingeleiteten Executionsverfahren noch Abstand genommen werden könne.

Der Beschluß vom 9. Juli 1863 nimmt dieses Executionsverfahren wieder auf und bestimmt:

„die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein-Lauenburgische Regierung aufzufordern, der Königlichen Bekanntmachung vom 30. März d. J. keine Folge zu geben, dieselbe vielmehr außer Wirksamkeit zu setzen, und der Bundesversammlung binnen sechs Wochen die Anzeige zu erstatten, daß sie zur Einführung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung — sei es in vollständiger Ausführung der Vereinbarungen von 1851/52, sei es auf Grundlage der Vermittlungsvorschläge der Königlich-Großbritannischen Regierung vom 24. September v. J. — die erforderlichen Einleitungen getroffen habe."

Die seit dem Beschlusse vom 1. October 1863 eingetretenen Ereignisse sind bekannt.

Dieselben haben zu dem am 30. October d. J. zu Wien zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich einerseits und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark andererseits abgeschlossenen Frieden geführt, welcher durch die am 16. d. M. stattgefundene Auswechselung der Ratificationen rechtskräftig geworden ist, und von welchem die Königlich-Preussische Regierung sich beehrt, der Königlich-Sächsischen (Königlich-Hannöverischen) Regierung anliegend ein wohlbeglaubigtes Exemplar amtlich zu überreichen.

Durch diesen Frieden ist die Execution gegenstandlos geworden.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark, gegen welche die Execution verfügt worden, hat durch die Cession aufgehört, in den Herzogthümern zu existiren.

Die Herbeiführung einer gleichartigen und gleichberechtigten Verbindung mit den übrigen Theilen der Dänischen Monarchie hat aufgehört, ein Gegenstand der Forderungen des Deutschen Bundes zu sein.

Die Regelung eines bis zur Herstellung einer solchen Gesammtverfassung eintretenden provisorischen Zustandes fällt damit von selbst weg.

Insbesondere ist die beanstandete Verfügung vom 30. März 1863 in Wegfall gekommen.

Die Selbstständigkeit der Herzogthümer in ihren inneren Verhältnissen und eine dem Bundesrecht entsprechende Verfassung derselben ist damit im vollsten Maße gesichert.

Die Forderungen der angezogenen Bundesbeschlüsse und die Zwecke des Executionsverfahrens sind damit theils vollständig erreicht, theils gegenstandlos geworden, und das letztere muß dadurch als beendigt und vorschriftsmäßig vollzogen angesehen werden.

Die Bundesexecutionsordnung vom 3. August 1820 schreibt, in Uebereinstimmung mit dem Artikel 34 der Wiener Schlußacte:

„die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten,"

für einen solchen Fall vor:

„Art. 13. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden."

„Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.“

Es wird durch diese klaren und unzweideutigen Vorschriften den mit der Execution beauftragten Regierungen die Pflicht auferlegt, sofort und ohne weitere Dazwischenkunft der Bundesversammlung die angegebenen Maßregeln in Vollzug zu setzen, und von dem Geschehenen der Bundesversammlung Anzeige zu machen.

Durch die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Wiener Schlußacte ist dieselbe zu einem Theil der Grundverträge des Bundes geworden; und die Königlich-Preussische Regierung, indem sie ihrerseits diese Pflicht erfüllt, fordert die übrigen mit der Execution beauftragten Regierungen auf, dieß ebenfalls in Gemeinschaft mit ihr zu thun.

Da durch den Bundesbeschluß vom 1. October 1863 I, 1 und 2 die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover ersucht worden sind, Civilcommissäre zur Leitung des Executionsverfahrens und zur Verwaltung der Herzogthümer während desselben zu ernennen, und denselben eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung zu stellen, so richtet die Königlich-Preussische Regierung auf Grund ihrer bundesmäßigen und in den Bundesgrundgesetzen, namentlich der Wiener Schlußacte, begründeten Berechtigung und Verpflichtung zunächst an die Königlich-Sächsische (Hannöverische) Regierung, wie sie es ebenmäßig an die Königlich-Hannöverische (Sächsische) Regierung thut, das bundesfreundliche Ersuchen, ihren Commissär zurückzurufen und ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen, worauf die gemeinschaftliche Anzeige an die Bundesversammlung erfolgen wird.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, sich eine Antwort auf dieses ganz ergebenste Ersuchen in kürzester Frist zu erbitten.

II.

Der Unterzeichnete rc. ist von seiner allerhöchsten Regierung in Verfolg seiner auf das Aufhören der Bundesexecution bezüglichen Note vom heutigen Tage noch zu folgender weiteren Mittheilung beauftragt.

Die Königlich-Preussische Regierung hat sich in ihrem an die Königlich-Sächsische (Königlich-Hannöverische) Regierung gerichteten Ansuchen um Zurückberufung der Civilcommissäre und der Executionstruppen einfach auf den bundesrechtlichen Standpunkt gestellt. Sie darf aber nicht vergessen, daß ihr aus dem Friedensvertrage noch besondere Ansprüche zustehen, welche sie berechtigen, dieses Ersuchen auch in ihrem eigenen Namen zu stellen.

Durch die Cession Seiner Majestät des Königs Christian IX. sind die Rechte, und damit der vorläufige Besitzstand des letzteren, wie er zur Zeit der Verhängung der Execution in den Herzogthümern bestand, und unabhängig von der Frage, in wie weit dieser Besitzstand ein definitiver oder ein in petitorio anfechtbarer ist, auf Oesterreich und Preussen übergegangen. Dieser vorläufige Besitzstand konnte und kann, so lange die gegen denselben erhobenen Ansprüche anderer Prätendenten nicht zur Anerkennung gebracht sind, weder vom Bunde, noch von einer anderen Regierung angefochten werden. Auch die Execution hob ihn rechtlich nicht auf, sondern war aus bestimmt formulirten, auf dem Verhältniß der Herzogthümer zu der damaligen Regierung derselben beruhenden Gründen verfügt worden. Sie sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 7. December (Erwägungen Ziffer 2) den vom Deutschen Bunde innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der Erbfolgefrage

nicht präjudiciren, sondern es blieb und bleibt noch heute den Prätendenten vorbehalten, ihre Ansprüche gegen den Besitzstand geltend zu machen, welchen König Christian auf Grund der formalen Lage der im Lande publicirten Erbfolgegesetze bei dem Tode seines Vorgängers angetreten hatte.

Durch den Frieden vom 30. October d. J. ist dieser Besitzstand auf Preussen und Oesterreich übertragen worden. In Folge dessen sind nunmehr diese beiden Mächte allein zur Verwaltung und militärischen Besetzung der Herzogthümer berechtigt, und jede derselben hat den Anspruch darauf, daß keine andere Autorität oder Truppenmacht außer ihrer eigenen und derjenigen ihres Mitcontrahenten im Friedensvertrage in denselben zugelassen werde.

Für irgend eine dritte Regierung läßt sich, nachdem der Titel der Execution hinfällig geworden ist, kein anderer Grund für die Aufstellung eines Truppencorps oder die Ausübung einer Civil- oder Militärverwaltung auf dem Gebiet der Herzogthümer auffinden.

Die Königlich-Preussische Regierung beehrt sich daher, auch aus diesem Grunde und in ihrem eigenen Namen als einstweilige rechtliche Mitbesitzerin der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die Königlich-Sächsische (Königlich-Hannöverische) Regierung das ganz ergebenste Ersuchen um Zurückberufung ihres Commissars und ihrer Truppen aus den gedachten Herzogthümern zu richten.

Der Unterzeichnete 2c.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

d r 44. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 1. December 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 131.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen betreffenden §§. 37 und 38 desselben.

(38. Sitz. Sep. Prot. §. 120 v. 3 1864.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

In der 40. Sitzung vom 3. November d. J. hat die hohe Bundesversammlung einen von den Bundescivilcommissären für Holstein und Lauenburg in rubricirter Beziehung unter dem 21. October d. J. erstatteten Bericht an die Militärcommission zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen. Demzufolge hat die letztgenannte Behörde dem Ausschusse in Militärangelegenheiten unter dem 19. November berichtliche Vorlage gemacht und der Ausschuß ermangelt nunmehr seinerseits nicht, der hohen Bundesversammlung über diese Angelegenheit Vortrag zu erstatten.

Zum Verständniß der Frage, um die es sich handelt, ist die Kenntnißnahme von dem Berichte der Civilcommissäre erforderlich. Derselbe lautet:

"In unserem gehorsamsten Berichte vom 12. d. M., betreffend das Bundesheer-Verpflegungsreglement, haben wir der hohen Bundesversammlung auch die Anzeige gemacht, daß die in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg vorhandenen Privateisenbahnen den Vorschriften und Vergütungssätzen des Reglements für die Beförderung von Truppen und Heeresbedürfnissen auf Staatseisenbahnen sich unterworfen haben.

Von der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft ist indessen — was durch ein Versehen des Lauenburgischen Eisenbahncommissariats erst nach Erstattung des gedachten gehorsamsten Berichts uns angezeigt worden — in einer Beziehung, nämlich gegen die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 5 der Beilage 7 des Reglements, ein Bedenken erhoben.

Nach dieser Bestimmung soll nämlich die Militärverwaltung für jeden Schaden, welcher bei vorschriftsmäßiger (vergl. Anhang B) Beförderung von Pulver und Munition der Eisenbahnverwaltung oder anderen Personen erwächst, insoweit einstehen, als derselbe nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Verwaltung selbst entstanden ist.

Die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft glaubt in dieser Bestimmung das Wort „vorschriftsmäßig" lediglich auf die Erfüllung der betreffenden Vorschriften durch das Militär, und den Ausdruck „leitende Verwaltung selbst" nur auf die oberste Verwaltung, die leitende Eisenbahndirection, beziehen zu dürfen, lehnt aber die Uebernahme irgend welcher Pulver- und Munitionstransporte bis dahin ab, daß ihr eine Zusicherung über die Richtigkeit dieser Auslegung ertheilt sein werde.

Da wir zu einer solchen, eine authentische Interpretation des Reglements enthaltende Zusicherung nicht befugt sind, verfehlen wir nicht, die Frage, ob dieselbe der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu ertheilen sei, der Entschließung der hohen Bundesversammlung gehorsamst anheimzugeben. Dürfen wir uns aber dabei die Aeußerung einer Ansicht gestatten, so glauben wir für Ertheilung der fraglichen Zusicherung uns aussprechen zu müssen; denn

a) wenn auch die Stellung des Worts „vorschriftsmäßig" in der Bestimmung des Reglements auf die Erfüllung der Beförderungsvorschriften durch die Eisenbahnverwaltung hinweiset, so ist doch die Erfüllung eines großen Theils der in dem Anhange B enthaltenen Beförderungsvorschriften nach den thatsächlichen Verhältnissen so sehr von den die Transporte leitenden und begleitenden Militärpersonen abhängig, so daß die Verantwortlichkeit dafür wohl nur das Militär wird treffen können, und

b) was die Beschränkung der Verantwortlichkeit der Eisenbahn auf grobe Versehen der obersten Verwaltung, der Eisenbahndirection, betrifft, so spricht dafür sowohl der Wortlaut der Bestimmung, als die schon ad a hervorgehobene Rücksicht, daß das ausführende Personal bei derartigen Transporten thatsächlich nicht selbstständig ist, sondern unter dem Einflusse des Militärs steht.

Einer hochgeneigten Eröffnung über die zu fassende Entschließung dürfen wir gehorsamst entgegensehen."

Der von der Militärcommission erstattete Bericht lautet wie folgt:

„Ueber den der Militärcommission zur gutachtlichen Aeußerung zugewiesenen und hier wieder zurückfolgenden Bericht der Civilcommissäre für Holstein und Lauenburg beehrt sie sich Folgendes ganz ergebenst vorzutragen.

Während der erste Absatz des §. 5 der Reglementsbeilage 7 bezüglich der Ersatzpflichtigkeit der Bahnverwaltungen für Beschädigungen und Verluste bei Truppen und Militäreffecten Transporten auf die dießfalls geltenden gesetzlichen oder reglementären Bestimmungen verweist, will in Absatz 2 ausgesprochen werden, daß die Militärverwaltung für allen Schaden, welcher bei Transport von Pulver und Munition der Eisenbahnverwaltung oder anderen Personen erwachsen sollte, insoweit einzustehen hat, als nicht dieser Schaden

entweder eine Folge der Verfehlung des betreffenden Bahnpersonales gegen diejenigen Vorschriften ist, welche in Anhang B neben den nur das Militär berührenden Bestimmungen speciell für jenes Personal bezüglich der Beförderung gegeben sind,

oder aber erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Verwaltung selbst entstanden ist.

Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß unter der „leitenden Verwaltung" nur die obere Behörde oder Direction zu verstehen ist, wogegen die Worte „bei vorschriftsmäßig erfolgter Beförderung" und die Verweisung auf Anhang B lediglich diejenigen Vorschriften des letzteren im Auge haben können, bezüglich deren Einhaltung den Militärbehörden ein directes Einwirkungsrecht gar nicht zusteht, wie dieß z. B. bei einzelnen Bestimmungen der §§. 7, 8, 11, 13, 15 und 17 der Fall ist. Es wollte also verhindert werden, daß die Militärverwaltung die durch Beförderung militärischer Munition der Eisenbahnverwaltung oder anderen Personen erwachsenden Verluste auch dann zu tragen habe, wenn solche lediglich durch eine Verfehlung des Bahnpersonales gegen die oben berührten Vorschriften entstanden sind.

Dieser Auffassung steht nun allerdings die dießfällige Ansicht der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, welche das Wort „vorschriftsmäßig" ausschließlich auf die Erfüllung der betreffenden Vorschriften durch das Militär beziehen will, direct entgegen; da jedoch, wenn letztere Ansicht richtig wäre, die Militärverwaltung nur dann haftbar würde, wenn bei vorschriftsmäßiger Beförderung, also trotz der genauen Einhaltung der sämmtlichen im Anhang B gegebenen Vorschriften ein Schaden entsteht, so wird wohl die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob denn die Militärverwaltung weniger ersatzpflichtig ist, wenn jene Vorschriften, soweit sie das Militär berühren, nicht erfüllt wurden und ob somit die betreffende Eisenbahnverwaltung auch die verantwortliche Ueberwachung der richtigen Befolgung derjenigen Bestimmungen des Anhangs B, welche speciell die durch das Militär selbst vorzunehmende Verpackung, Verladung und sonstige Sicherung der zu befördernden Munition betreffen, übernehmen will? Sicher nicht! — Es wären also, wenn die Auslegung der genannten Gesellschaft sich als richtig erweisen würde, die Worte „vorschriftsmäßig (vergleiche Anhang B) erfolgter" völlig überflüssig, da ja selbstverständlich die Verantwortlichkeit der Militärverwaltung sich nur erhöhen kann, wenn der Schaden durch eine Verfehlung gegen die nur das Militär berührenden Bestimmungen, also durch unvorschriftsmäßige Behandlung verursacht wurde.

Nachdem nun aber einmal jene Worte am angeführten Orte Aufnahme gefunden haben, so kann ihr Sinn und Zweck nur der sein, festzusetzen:

„daß die Militärverwaltung für jeden der Eisenbahnverwaltung oder anderen Personen bei Beförderung von Pulver und Munition erwachsenden Schaden dann einsteht, wenn von Seiten der Bahnverwaltung diejenigen Vorschriften des Anhangs B, deren Befolgung speciell zu ihrem Ressort gehört, erfüllt wurden und nicht die leitende Verwaltung (Direction) selbst sich ein grobes Versehen zu Schulden kommen ließ."

Gutachten.

Es handelt sich also hier lediglich um die Auslegung des zweiten Absatzes des §. 5 der Beilage 7 des provisorischen Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer, insbesondere um die Bedeutung der dort gebrauchten Ausdrücke „bei vorschriftsmäßiger Beförderung“ und „leitende Verwaltung“.

Aus den obigen Berichten ist zunächst zu constatiren, daß über den Sinn des Ausdruckes „leitende Verwaltung“ keine Meinungsdifferenz besteht. Nach Zusammenhang und Wortlaut kann in der That kein Zweifel darüber bestehen, daß unter jenem Ausdrucke lediglich die höchste Verwaltungsbehörde, die Eisenbahn-Direction, zu verstehen ist.

Was sodann die Auslegung der Worte „bei vorschriftsmäßiger Beförderung“ betrifft, so führt die Militärcommission ganz richtig aus, daß diese Worte, falls man sie nach der Ansicht der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft ausschließlich auf die Erfüllung der betreffenden Vorschriften durch das Militär beziehen wollte, überhaupt keinen verständlichen Sinn enthalten würden. Vielmehr können diese Worte nach dem ganzen Zusammenhang nur auf das vorschriftsmäßige Verhalten des Bahnpersonals bezogen werden. Der Ausschuß ist übrigens allerdings der Ansicht, daß die Wortfassung der fraglichen Bestimmung des Reglements keine ganz präcise sei und möglicherweise zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, — ein Mangel, auf dessen Beseitigung gelegentlich der vorbehaltenen demnächstigen Revision des provisorischen Verpflegsreglements die geeignete Rücksicht zu nehmen sein dürfte. Jene Bestimmung läßt sich bei ihrer gegenwärtigen Wortfassung nämlich auch so deuten, als ob die Haftverbindlichkeit der Militärverwaltung zum Schadensersatz von dem vorschriftsmäßigen Verhalten des Bahnpersonals völlig abhänge und förmlich bedingt werde, so zwar, daß, sobald bei einem Transporte von Pulver und Munition Seitens des Bahnpersonals eine Vorschriftswidrigkeit vorgekommen, die Militärverwaltung überhaupt für keinen dabei entstehenden Schaden mehr einzustehen habe, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieser Schaden als Folge jener Vorschriftswidrigkeit oder als Folge eines Zufalles oder gar eigenen Verschuldens Seitens des Militärs darstelle. Nach den von der Militärcommission gegebenen Erläuterungen liegt es aber keineswegs in der Absicht jener Bestimmung, die Haftverbindlichkeit der Militärverwaltung bei Pulver- und Munitionstransporten in solcher Weise zu beschränken. Vielmehr soll die fragliche Bestimmung den Grundsatz aufstellen, daß die Militärverwaltung für allen und jeden bei der Beförderung von Pulver und Munition entstehenden Schaden einzustehen hat, mit alleiniger Ausnahme desjenigen Schadens, welcher erweislich in Folge einer Verfehlung des Bahnpersonals gegen die speciell für dasselbe im Reglement erhaltenen Vorschriften, oder eines groben Versehens der Direction entstanden ist. — Dieser Grundsatz entspricht offenbar der Billigkeit und den allgemeinen Rechtsregeln über die Folgen der Verschuldung. Der Ausschuß zweifelt daher auch nicht, daß das von der Lübeck-Büchener-Eisenbahngesellschaft erhobene Bedenken nur auf einer mißverständlichen Auffassung beruht und durch die von der Militärcommission gegebenen Erläuterungen beseitigt werden wird.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die Bundescivilcommissäre für Holstein und Lauenburg, unter Mittheilung eines Abdruckes dieses Vortrages, beauftragen, nach Maßgabe des von der Militärcom-

mission erstatteten Berichtes und dieses Vortrages die Verwaltung der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in geeigneter Weise zu verständigen;

2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 18. Novemver d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß geben.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

den Ausschußantrag in drei Wochen zur Abstimmung zu bringen.

Kübeck.
Savigny.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Fünf und vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 5. December 1864.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 291.

Substitutionen.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß die Substitution des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten für den Königlich-Bayerischen, deßgleichen jene des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten für den Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen fortbestehe.

§. 292.

Legitimation des Herrn Geheimen Raths und Kammerherrn von Bose als Königlich-Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Deutschen Bundesversammlung.

(25. Sitz. §. 170 v. J. 1864.)

Präsidium zeigt an, daß Seine Majestät der König von Sachsen an Stelle des auf sein Ansuchen von hier abberufenen Königlichen Bundestags-Gesandten Herrn wirklichen Geheimen Raths Julius Gottlob Nostitz und Jänckendorf den Herrn Geheimen Rath und Kammerherrn Carl Gustav Adolf von Bose, welcher diesen Posten interimistisch seit dem 16. Juni d. J. bekleidet, nunmehr definitiv zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Deutschen Bundesversammlung ernannt und daß letzterer die deßfallsige Vollmacht, d. d. Dresden, den 1. December 1864, überreicht habe.

Nachdem die Vollmacht verlesen worden war, wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive zu hinterlegen und dem Königlichen Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

Präsidium übergab sodann das ihm von dem Herrn wirklichen Geheimen Rath Nostitz und Jänckendorf zugegangene Abschiedsschreiben, d. d. Dresden, den 23. November 1864, sowie einen Entwurf der hierauf zu erlassenden Antwort, welch' letzterer die volle Zustimmung der Bundesversammlung erhielt.

Diese Schreiben lauten wie folgt:

1.

Hoch- und Wohlgeborner Freiherr,

Hochzuverehrender Herr wirklicher Geheimer Rath und Bundes-Präsidialgesandter!

Nachdem Seine Majestät der König, mein allergnädigster Herr, mich auf mein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Posten eines Königlichen Bundestags-Gesandten abberufen und mir gestattet haben, mich aus dem Staatsdienste zurückzuziehen, scheide ich aus der Mitte der hohen Versammlung, in welche ich vor länger als 24 Jahren einzutreten und an deren Arbeiten ich seitdem Theil zu nehmen die Ehre hatte.

Daß die Zeitumstände und die von ihnen mehr oder weniger abhängigen Verhältnisse der hohen Bundesversammlung während dieser langen Reihe von Jahren abwechselnd, bald mehr bald weniger befriedigend, sein mußten, liegt in der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge; immer wird es mir aber eine sehr erfreuliche Rückerinnerung gewähren, an den Bestrebungen und an den Arbeiten einer Versammlung Theil genommen zu haben, welche, innerhalb der ihr gezogenen Schranken, sich bei ihren gründlichen Arbeiten stets das Beste des Vaterlandes und die Wahrung des Rechtes zum Ziel steckte.

Wenn ich jetzt aus dieser hohen Versammlung ausscheide, so geschieht dieß mit dem Wunsche, daß manche Hemmnisse, welche einer gedeihlicheren Wirksamkeit derselben entgegenstehen, beseitigt werden könnten, und bin überzeugt, daß diese Wirksamkeit dann auch die öffentliche Anerkennung finden werde, welche sich die hohe Versammlung seither, mit aller Anstrengung, Arbeit und mit allem Eifer, nur selten erringen konnte.

Eine sehr erfreuliche Erinnerung für den Rest meines Lebens wird das freundliche Verhältniß bieten, in dem ich zu den verehrten Herren Collegen und besonders auch zu Eurer Excellenz gestanden habe. Für das mir so oft bethätigte Wohlwollen und Vertrauen sage ich Ihnen, hochverehrter Herr Präsidialgesandter, meinen tiefgefühlten Dank und bitte gehorsamst, denselben meinen sehr verehrten bisherigen Herren Collegen darlegen zu wollen; möchten sie mir ein freundliches Andenken bewahren!

Genehmigen Hochdieselben, daß ich mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung schließe, mit der zu sein ich die Ehre habe &c.

(gez.) Nostitz und Jänckendorf.

2.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr wirklicher Geheimer Rath!

Eurer Excellenz verehrliches Schreiben vom 23. v. M. mit der Anzeige, daß Seine Majestät der König von Sachsen, Ihr allergnädigster Herr, Sie von dem Posten eines Bundestags-Gesandten auf Ihr Ansuchen abberufen haben, ist von mir der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht worden.

Eure Excellenz haben durch mehr als 24 Jahre unter verschiedenen und oft sehr schwierigen Verhältnissen Sich stets mit gleich aufopfernder Hingebung der Lösung der Aufgaben, welche der Bundesversammlung gestellt sind, gewidmet, auf tiefe Geschäftskenntniß und reiche Erfahrung gestützt, an ihren Arbeiten, insbesondere auch als Mitglied vieler Commissionen, sehr förderlichen Antheil genommen und Sich die Achtung sowie das Vertrauen Ihrer Collegen in hohem Grade erworben. Die Bundesversammlung kann daher nur mit lebhaftem Bedauern Eure Excellenz definitiv aus ihrer Mitte scheiden sehen, in welcher Ihnen ein ehrenvolles Andenken gesichert bleibt. Die aufrichtige Theilnahme Ihrer bisherigen Collegen wird Sie immer begleiten.

Indem ich die Ehre habe, Eurer Excellenz dieß im Namen der Bundesversammlung auszusprechen, verbinde ich hiermit den Ausdruck meines persönlichen Dankes für die mir vielfach bewiesenen freundschaftlichen Gesinnungen und meine besten Wünsche für Hochderen Wohlergehen.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein ꝛc.

(gez.) Kübeck.

§. 293.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

(25. Sitz. §. 175 v. J. 1864).

Präsidium bemerkt, daß in die 17 Ausschüsse, welchen der bisherige Königlich-Sächsische Bundestags-Gesandte Herr wirkliche Geheime Rath Nostitz und Jänckendorf angehörte, für die Dauer der Beurlaubung desselben am 16. Juni d. J. der damalige interimistische Königlich-Sächsische Herr Bevollmächtigte von Bose gewählt wurde, und schlägt vor, nachdem letzterer nunmehr definitiv zum Königlichen Bundestags-Gesandten ernannt worden, die auf denselben in der 25. dießjährigen Sitzung (Prot. §. 175) provisorisch gefallene Wahl als Mitglied dieser Ausschüsse definitiv zu bestätigen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich mit diesem Präsidialvorschlage einverstanden.

§. 294.

Eidesurkunde des Commandanten der Bundesfestung Rastatt Generalmajors Schulz.

(23. Sitz. §. 158 u. 39. Sitz. §. 262 v. J. 1864.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte trägt für den abwesenden Herrn Gesandten von Bayern Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat mit Bericht vom 22. November l. J. die von dem neuernannten Commandanten der Bundesfestung Rastatt, dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Generalmajor Schulz, ausgestellte Eidesurkunde vorgelegt und gleichzeitig um Rückgabe der mit Bericht vom 3. Mai l. J. überreichten Eidesurkunde des früheren Commandanten, des Königlich-Preussischen Generalmajors von Knobelsdorff, gebeten.

Die in Vorlage gebrachte Eidesurkunde ist in der üblichen Fassung ausgestellt, der Ausschuß hat daher lediglich zu

beantragen:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

1) die von dem Generalmajor Schulz als Commandanten der Bundesfestung Rastatt unterm 8. November l. J. ausgestellte Eidesurkunde in dem Archive der Bundesversammlung zu hinterlegen und der Militärcommission eine beglaubigte Abschrift derselben zuzustellen;

2) die von dem früheren Commandanten Generalmajor von Knobelsdorff ausgestellte Eidesurkunde, welche durch Beschluß vom 2. Juni l. J. im Archive hinterlegt worden, der Militärcommission zur Zustellung an das Festungsgouvernement von Rastatt zurückzugeben.

Der Antrag des Ausschusses wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 295.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Beendigung des Executionsverfahrens.

(44. Sitz. §. 288 v. J. 1864.)

Präsidium hält Umfrage über den in der letzten Sitzung von den Regierungen von Oesterreich und Preussen eingebrachten Antrag wegen Beendigung der Execution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

Oesterreich. Der Gesandte bezieht sich auf den in der vorigen Sitzung in Gemeinschaft mit dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten gestellten Antrag und auf die demselben seinerseits beigefügte Erklärung.

Preussen. Der Gesandte nimmt Bezug auf den gemeinschaftlich mit dem Kaiserlichen Herrn Präsidialgesandten in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag und auf seine bei diesem Anlasse zu Protokoll gegebene Erklärung.

Bayern. Die Königliche Regierung kann diesem Antrage nicht zustimmen.

Zur Begründung dieser Ablehnung bezieht sie sich auf die von dem Königlichen Gesandten in der 43. dießjährigen Sitzung vom 29. November abgegebene Erklärung und fügt gegenüber den Motiven des Antrages folgende Erwägungen hinzu.

Der Grundsatz, daß Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat, leidet auch auf den Artikel III des Friedensvertrages vom 30. October d. J. Anwendung. Die Königliche Regierung hat aber niemals anerkannt, daß dem jetzigen Könige von Dänemark auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein andere Rechte zustehen, als die eventuellen Erbrechte, welche ihm als Glied der Glücksburgischen Linie für den Fall des Aussterbens oder Verzichtes des ganzen Augustenburgischen Hauses zukommen, und sie hat um so weniger Grund, diese ihre Ueberzeugung nochmals näher zu begründen, seitdem auf den Conferenzen zu London in der Sitzung vom 28. Mai d. J. dieselbe Anschauung durch die Vertreter von Oesterreich und Preussen eben so wie durch den Vertreter des Deutschen Bundes kund gegeben und durch den Bundesbeschluß vom 2. Juni d. J. allseitig anerkannt worden ist. Unmöglich können also jetzt die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen aus dem Artikel III des Friedensvertrages Rechte als übertragen betrachten, deren Nichtexistenz sie selbst feierlich anerkannt und geltend gemacht haben.

Aber auch Besitz an den genannten Herzogthümern hatte der König von Dänemark nicht, als er den Friedensvertrag schloß, und der Artikel III dieses Vertrages kann daher für dieselben eben so wenig einen Besitztitel, als ein Recht, sondern höchstens nicht begründete Ansprüche übertragen. Im Besitze von Schleswig waren und sind die beiden deutschen Mächte, im Besitze von Holstein war und ist der Deutsche Bund, und zwar ausschließlich; denn die Anwesenheit Oesterreichischer und Preussischer Truppen in Holstein beruht auf der von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen selbst als erforderlich anerkannten und veranlaßten Zustimmung der hohen Bundesversammlung oder ihrer Organe, und hatte nie den Zweck dauernder Besetzung, sondern wurde stets nur auf das Bedürfniß der militärischen Verbindung mit Schleswig oder des Rückmarsches auf Etappenstraßen gestützt.

Die hohe Bundesversammlung ist allerdings verpflichtet, das von ihr allein jetzt legal besessene Herzogthum Holstein baldmöglichst zu übergeben, aber nur an den legitimen Herzog, und jedenfalls nicht an den jetzigen König von Dänemark oder an Nachfolger in dessen Rechte oder Ansprüche. Jede andere Verfügung über das Herzogthum Holstein würde eine directe Verletzung der Haupt- und Grundverpflichtung sein, wie sie Artikel II der Bundesacte allen Bundesgliedern gegen einander auflegt.

Der vorliegende Antrag bezeichnet aber nicht einmal, an wen denn der Besitz des Herzogthums Holstein übergehen soll, und seine Annahme würde daher einem völligen Preisgeben des Landes von Seiten des Bundes gleichstehen.

Die Königliche Regierung würde hiernach dem gestellten Antrage nur haben zustimmen können, wenn damit zugleich die Anerkennung des legitimen Herzogs verbunden gewesen wäre. Die in Aussicht gestellte Verhandlung mit den Prätendenten kann jene Anerkennung nicht ersetzen, und die hohe Bundesversammlung kann die ihr obliegende Pflicht, die bei ihr anhängig gemachte Erbfolgefrage zur Lösung zu bringen und bis dahin den Besitz und die Verwaltung des Landes zu behaupten und fortzuführen, weder auf Andere übertragen, noch schlechthin aufgeben.

Die Königliche Regierung verkennt dabei nicht, daß bezüglich des Herzogthums Lauenburg theilweise andere Verhältnisse und Rechtszustände bestehen. Sie würdigt dankbar die Erfolge, welche Oesterreich und Preussen durch ihre tapferen Armeen für die deutschen Interessen errungen haben. Sie erkennt vollständig die Bedeutung der Thatsache an, daß das Herzogthum Schleswig sich im Besitze der beiden deutschen Mächte befindet, und daß es höchst wünschenswerth ist, dieses Land mit Holstein baldmöglichst in diejenige thatsächliche Verbindung zu setzen, welche rechtlich begründet ist. Deßhalb ist die Königliche Regierung gern bereit, mitzuwirken zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Verwaltung und Besetzung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg durch Oesterreich, Preussen und den Bund bis zur Entscheidung der Erbfolgefrage.

Königreich Sachsen. Wenn die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen sich dahin aussprechen, daß die durch Bundesbeschluß vom 7. December v. J. verhängte Execution gegenstandlos geworden sei, so mag dieser Auffassung in so fern nicht widersprochen werden, als das Object des vorausgegangenen Beschlusses vom 1. October v. J., dessen Vollzug jener fernere Beschluß in's Werk setzte, nicht mehr besteht. Allein die dem Bunde gegenwärtig vorliegende Frage ist hiermit nicht erschöpft.

Es darf zunächst nicht unerörtert bleiben, ob überhaupt der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. den vollständigen Charakter eines Executionsbeschlusses hatte. Die

Bundesexecution — vergleiche Art. 6 und 14 der Executionsordnung — findet gegen eine Bundesregierung statt, also gegen eine Regierung, welche der Bund als rechtmäßige Regierung eines Bundeslandes betrachtet. Der Executionsbeschluß vom 1. October war gegen die zweifellos legitime Regierung des Königs Friedrich VII. von Dänemark, Herzogs von Holstein und Lauenburg, gerichtet. Als jedoch der lediglich die Ausführung jenes Beschlusses verfügende Beschluß vom 7. December gefaßt wurde, war die Vollmacht des Abgesandten des vermeintlichen Landesherrn zuvor bereits beanstandet und in Folge dessen die Stimme für Holstein und Lauenburg suspendirt worden. Der Antrag der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen, welcher zum Beschlusse erhoben wurde, hatte in seiner Begründung die Erwägung aufgenommen, daß durch die Ausführung der in's Auge gefaßten Maßregel den vom Deutschen Bunde innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der Erbfolgefrage nicht präjudicirt werde, und es hatten die für den Antrag sich aussprechenden Stimmen fast sämmtlich auf diesen Vorbehalt Bezug genommen, beziehendlich ihr Votum dadurch motivirt. Während die dissentirende sehr starke Minorität die Execution deßhalb überhaupt nicht für zulässig erachtete, weil diese nur gegen ein wirkliches und anerkanntes Bundesglied sich richten könne, ließ sonach selbst die Majorität keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Frage, wer als rechtmäßiger Regierungsnachfolger betrachtet werden müsse, eine streitige sei. Durch die Suspendirung der Stimme aber hatte der Bund dieß in seiner Majorität anerkannt.

Daß unter solchen Verhältnissen der damalige Executionsbeschluß mehr eine politische Maßregel war, die durch die Einkleidung in einen Executionsbeschluß zu Irrungen Anlaß geben werde, ist von der Sächsischen Regierung in ihrem Votum nicht unbeachtet geblieben. Konnte aber noch irgend ein Zweifel darüber obwalten, ob der Bund mit dem Beschlusse vom 7. December v. J. dem König Christian von Dänemark einen Besitztitel für Holstein und Lauenburg nicht mittelbar zuerkannt, indem er anscheinend gegen Seiner Majestät Regierung Execution beschlossen habe, so machte der fernere Beschluß vom 25. Februar d. J. jedenfalls dieser Unsicherheit ein Ende, indem der Bund definitiv aussprach, daß die Vollmacht des Abgesandten Seiner Majestät aus dem Titel des Londoner Vertrages nicht angenommen werden könne und daß der Ausschuß bei seiner Berichtserstattung über die Erbfolge diesen Vertrag nicht zur Grundlage zu machen habe. Von diesem Augenblicke an, wo der Besitztitel, kraft dessen König Christian die Regierung über die gesammten unter dem Scepter Königs Friedrich VII. vereinigt gewesenen Landestheile angetreten hatte, in den Augen des Bundes hinfällig war, war auch die Execution als solche hinfällig und gegenstandlos. Der Bund hatte es fortan nicht mehr mit der Dänischen Regierung zu thun, gegen welche die unterm 7. December in Vollzug gesetzte Execution am 1. October beschlossen worden war. Dennoch wurde von keiner Seite daran gedacht, die sogenannte Execution einzustellen. Die damit von dem Bunde übernommene Besetzung und Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg wurde aufrecht erhalten und mußte aufrecht erhalten bleiben, bis der Bund sich in der Lage befinden werde, den Besitz und die Verwaltung derselben dem von ihm anerkannten rechtmäßigen Besitzer zu übergeben. Ist dieß doch ein Verfahren, welches ebenmäßig dann eintreten muß, wenn eine in Folge normaler Execution gegen ein anerkanntes Bundesglied erfolgte Besetzung und Verwaltung aufzuhören hat.

Dieß ist die Lage, in welcher sich der Bund auch heute noch befindet, und es scheint daher der diesseitigen Regierung unzweifelhaft, daß die Frage, wen der Bund als rechtmäßigen Landesherrn anzusehen habe, entschieden sein muß, bevor er wegen Aufgabe

der für das betreffende Bundesland übernommenen Besetzung und Verwaltung Beschluß fassen kann.

Diesen Erwägungen zufolge glaubt die Königliche Regierung den ihr vorliegenden Antrag als verfrüht betrachten zu dürfen und vermag aus diesen Gründen ihm nicht beizustimmen. Sie glaubt vielmehr, indem sie die von dem Herrn Präsidialgesandten in der letzten und vorletzten Sitzung abgegebenen Erklärungen dankbarst entgegennimmt, den Wunsch aussprechen zu sollen, daß es den hohen antragstellenden Regierungen gefallen wolle, die Erledigung obiger Vorfragen herbeizuführen.

Für den Fall, daß hohe Bundesversammlung dem gestellten Antrage nicht beitreten und der diesseitigen Ansicht sich anschließen sollte, würde indessen die Königliche Regierung nächst dem Wunsche, die den Herzogthümern obliegenden Lasten durch eine erhebliche Reduction der Bundesbesatzung erleichtert zu sehen, auch noch jenen auszusprechen sich gestatten, daß sie des ihr bisher übertragenen Mandats entbunden und darin durch eine andere hohe Bundesregierung abgelöst, somit aber in den Stand gesetzt werden möchte, ihren Commissar und ihre Truppen zurückzuberufen. Sie hat sich deßhalb eventuell die sofortige Einbringung entsprechender Anträge vorzubehalten.

Hannover. Der Gesandte stimmt dem Antrage der Regierungen von Oesterreich und Preussen zu.

Württemberg. Die Königliche Regierung kann von ihrem Standpunkte aus nicht verkennen, daß, wenn es sich bei dem von der Bundesversammlung am 7. December 1863 beschlossenen Verfahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg um die Ausführung eines reinen Bundesexecutionsverfahrens handelte, dieses Verfahren jetzt wieder aufzuheben wäre.

Als ein reines Bundesexecutionsverfahren betrachtet aber die Königliche Regierung die am 7. December v. J. beschlossenen Maßnahmen schon aus dem Grunde nicht, weil gleichzeitig die Regelung der Erbfolgefrage in den Herzogthümern vorbehalten worden ist.

Diese Frage ist noch nicht zum Austrage gekommen und es betrachtet daher die Königliche Regierung als eine unzweifelhafte Thatsache, daß ein zu Recht anerkannter Herrscher der Herzogthümer zur Zeit nicht vorhanden sei.

Als solcher erscheinen der Königlichen Regierung von ihrem Standpunkte aus insbesondere nicht die Regierungen von Oesterreich und Preussen, insofern diese ihre Rechte vom König Christian IX. von Dänemark ableiten, welchem die Königliche Regierung und auch der Bund ein Recht auf die Herzogthümer nie zuerkannt haben.

Die Königliche Regierung wäre nun zwar ganz geneigt gewesen, die vom Bunde bisher in den Herzogthümern geführte Verwaltung mit vollem Vertrauen als ein Mandat des Bundes in die Hände der Regierungen von Oesterreich und Preussen niederzulegen, wenn in Betreff der von diesen beiden Regierungen in Aussicht gestellten Regelung der Verhältnisse der Herzogthümer eine Vorlage erfolgt wäre, von welcher sie mit Zuversicht annimmt, daß sie den Interessen und Rechten des Deutschen Bundes entsprochen haben würde.

Da nun aber eine solche Vorlage zur Zeit noch nicht an den Bund gebracht ist, vielmehr die dießfallsigen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen von Oesterreich und Preussen noch schweben, so hält die Königliche Regierung es der dermaligen rechtlichen Lage entsprechend, daß die Verwaltung des Bundes in den Herzogthümern und die Besetzung

derselben mit Bundestruppen vorerst noch fortdauere und vermag daher auch dem von Oesterreich und Preussen in der Bundestags-Sitzung vom 1. d. M. gestellten Antrage zur Zeit nicht zuzustimmen.

Baden. Die Großherzogliche Regierung ist seiner Zeit dem Beschlusse auf Executionsandrohung gegen die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung, wie er noch vor dem Abscheiden des letzten Königs-Herzogs gefaßt wurde, fern geblieben. Sie hat nicht minder gegen die Fortsetzung der Execution zu der Zeit sich ausgesprochen, in welcher die Herzogthümer Schleswig-Holstein nach Auffassung der Großherzoglichen Regierung bereits durch das Recht eines zweifellosen Erbganges auf einen Landesfürsten übergegangen waren, dem so wenig, als der Bevölkerung der Herzogthümer selbst, irgend eine Verletzung bundesmäßiger Verpflichtung vorgeworfen werden konnte. War das Bestreben der Großherzoglichen Regierung damals vielmehr gewesen, die Herzogthümer durch die Kraft des gesammten, zur Erreichung eines Zieles geeinigten Deutschlands den Händen eines nicht mehr berechtigten Besitzers zu entreißen, so durfte sie sich dabei noch der Hoffnung hingeben, es möchten für Befreiung dieser deutschen Lande sich die mit den deutschen Bundestruppen vereinten Söhne der Herzogthümer selbst unter Führung ihres angestammten Fürsten im Kampfe gegen Dänemark bewähren dürfen.

Nachdem die Großherzogliche Regierung mit ihrer Ansicht nicht durchgedrungen war und ihren ernstesten Wünschen hatte entsagen müssen, — nachdem durch die hohe Bundesversammlung vielmehr die Ausführung der Execution verfügt worden war, so konnten die den Bundescommissären erwachsenen Pflichten einer provisorischen Verwaltung des Herzogthums Holstein, wie die den Bundestruppen nach Ausbruch des Krieges gewordene Aufgabe des Küstenschutzes, ihr kaum die Fortdauer einer Maßregel wünschenswerth erscheinen lassen, bei welcher peinliche Erfahrungen nicht vermieden werden konnten, und durch die wackeren deutschen Truppentheilen nur beschieden worden ist, die schwerste Probe militärische Brauchbarkeit, die der Entsagung, in so anerkennenswerther Weise zu bethätigen.

Nachdem glänzende Erfolge die Unternehmungen der kriegführenden Mächte gelohnt, und nachdem der hohen Bundesversammlung nun officiell der Inhalt des Friedensvertrages mit Dänemark mitgetheilt worden ist, so wurde mit dem Wegfalle Dänischer Herrschaft über die Herzogthümer auch das Executionsverfahren selbst gegenstandlos, und es kann die Großherzogliche Regierung dessen Ende nicht länger verzögern wollen.

Indem sie somit ihre Stimme für dessen Beendigung abgibt, ist ihr nicht zweifelhaft, wie die executionsausführenden Regierungen eine Entscheidung der hohen Bundesversammlung, ob dieselbe in dem vorliegenden Falle die Zwecke der Execution für erfüllt erachte oder nicht, keineswegs entbehren konnten und wie insbesondere die Entscheidung über die Interpretation streitiger Bestimmungen der Executionsordnung zur ausschließlichen Competenz der hohen Versammlung gehörte, welcher durch thatsächliches und einseitiges Vorgreifen nicht zu präjudiciren die hohe Königlich-Sächsische Regierung wohl verpflichtet gewesen ist.

Die Großherzogliche Regierung, für welche die Frage, wer der legitime Landesherr der Herzogthümer Schleswig-Holstein sei, eine entschiedene ist, geht dabei von der durch die in letzter Sitzung abgegebenen Erklärungen der beiden hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen gehobenen Zuversicht aus, es möchten die Bedenken, welche ein Theil der hohen Bundesregierungen gegen den sofortigen Regierungsantritt Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein bisher nicht überwinden konnte, nunmehr schwinden,

und damit der Zeitpunkt gekommen sein, in welchem die Herzogthümer einem geordneten, allseitig anerkannten Rechtszustande und ihrer eigenen Selbstständigkeit unter ihrem angestammten Fürsten zurückzugeben seien. Dieses Vertrauen der Großherzoglichen Regierung ist aber um so fester, seit die inzwischen zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gekommene Rechtsausführung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung keinerlei Anhaltspunkte bietet, welche die Verzögerung der Besitzeinweisung eines von fast einstimmiger Huldigung seines Volkes getragenen Fürsten irgend ferner rechtfertigen.

Es ist ein dringendes Bedürfniß, einer Ungewißheit ein Ziel zu setzen, welche eben so aufreibend für die Herzogthümer als beunruhigend für Deutschland ist, und aus deren Fortdauer Mißverständnisse sich ergeben können, deren Fernhaltung im wahren Interesse aller Theile liegt.

Als selbstverständlich darf angenommen werden: die Uebernahme einer provisorischen Verwaltung der Herzogthümer durch die beiden hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen, wenn solche nach einem etwaigen Beschlusse der hohen Bundesversammlung auf Aufhebung der Execution eintreten sollte, werde nur im Namen des künftigen Landesherrn geschehen, und würden beide hohe Regierungen diese Verwaltung, soweit die zum Bunde gehörenden Herzogthümer dadurch ergriffen werden, nur als Mandatare des Bundes selbst zu führen haben.

Gleichmäßig bleibt die Anregung eines bundesmäßigen Austrages der die Gesammtheit der hohen Bundesregierungen berührenden Fragen zu geeigneter Zeit vorbehalten.

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung muß sich der Ansicht anschließen, daß die zur Sicherung der von Dänemark bedrohten und verletzten Rechte des Herzogthums Holstein verfügte Execution, nachdem die Königlich-Dänische Regierung jeden Ansprüchen auf die Elbherzogthümer entsagt hat, ihre Erledigung gefunden habe, und glaubt dem hierdurch gerechtfertigten, auf Zurückziehung der betreffenden Aufträge gerichteten Antrag der beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen um so mehr zustimmen zu können, als eine Beibehaltung der Executionsmaßregeln zu einer dem Rechte entsprechenden Lösung der Erbfolgefrage in keinerlei Beziehung steht und die höchsten antragstellenden Regierungen in Gemäßheit des bei Verfügung der Execution ausgesprochenen Vorbehaltes wegen dieser Angelegenheit ihre Bereitwilligkeit zu deren bundesmäßigen Erledigung erklären.

Großherzogthum Hessen. Der von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellte Antrag gründet sich auf die Voraussetzung, daß das am 7. December v. J. beschlossene Executionsverfahren gegenstandlos geworden sei. Die Großherzogliche Regierung vermag diese Voraussetzung nicht als richtig anzuerkennen.

In dem Ausschußvortrage vom 19. September 1863, welcher den auf die Bundesexecution in Holstein und Lauenburg bezüglichen Bundesbeschlüssen vom 1. October und 7. December v. J. zu Grunde liegt, wurde als Zweck der Execution bezeichnet:

„die Begründung einer die genannten Herzogthümer mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreiche Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung, welche die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sicher stellt, daß kein Theil dem anderen untergeordnet ist, und zugleich die Feststellung von Provinzialverfassungen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in welchen eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß enthalten ist.“

Wie hieraus erhellt, bezog sich selbst der ursprüngliche Zweck der Execution nicht allein auf das Verhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Dänemark, sondern auch auf das Verhältniß dieser Herzogthümer unter sich und auf die inneren verfassungsmäßigen Zustände von Holstein und Lauenburg. Mit dem Ableben des Königs Friedrich VII. von Dänemark wurde dieser Zweck, so weit er sich auf die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark bezog, wesentlich alterirt, indem diese Verbindung bereits zur Zeit des wirklichen Eintrittes der Execution durch den bei Fassung des Bundesbeschlusses vom 7. December v. J. in Betreff der Erbfolgefrage ausdrücklich ausgesprochenen Vorbehalt von der Bundesversammlung als problematisch behandelt wurde. Der Friedensvertrag vom 30. October d. J. hat die Trennung der Herzogthümer von Dänemark nunmehr besiegelt. Aber das Verhältniß Holsteins zu Schleswig, die inneren verfassungsmäßigen Zustände von Holstein und Lauenburg sind auch heute noch nicht definitiv geordnet. In diesen beiden Beziehungen wird sich also auch nicht behaupten lassen, daß der Zweck, zu dessen Erreichung am 7. December v. J. der Vollzug der Executionsmaßregeln beschlossen wurde, vollständig erfüllt sei.

Dazu kommt noch, daß die Bundesversammlung schon in Gemäßheit der Garantie, welche sich die Bundesglieder gegenseitig für ihre sämmtlichen im Bunde begriffenen Besitzungen laut Art. XI der Bundesacte geleistet haben, verpflichtet sind, dem rechtmäßigen Landesherrn in Holstein und Lauenburg zur Seite zu stehen. Man wird der Bundesversammlung nicht die Befugniß bestreiten wollen, auch die Rücksicht auf diese ihre Verpflichtung bei der Frage, ob und wann die zur Execution angeordneten Maßregeln aufzuheben seien, in Frage zu ziehen.

Unter diesen Umständen würde die Großherzogliche Regierung ihrer rechtlichen und politischen Ueberzeugung, die sie im ganzen Verlaufe dieser für Deutschland so ernsten Angelegenheit in allen ihren Abstimmungen und Anträgen consequent vertreten hat, völlig untreu werden, wenn sie nunmehr durch ihr Votum dazu mitwirken wollte, daß sich der Bund des Rechtes begebe und der Verpflichtung überhebe, durch fernere selbstständige und thatsächliche Ausübung seiner Autorität für die Herstellung einer definitiven Rechtsordnung in den Bundesländern Holstein und Lauenburg einzustehen.

Die Großherzogliche Regierung vermag daher dem von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Antrage nicht beizustimmen und um so weniger, als sich aus diesem Antrage nicht einmal entnehmen läßt, welcher Zustand an die Stelle der gegenwärtigen Bundesverwaltung in Holstein und Lauenburg, nach deren Aufhebung, zu treten haben würde. Der Gesandte ist vielmehr angewiesen, dafür zu stimmen, daß die zum Zwecke der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg am 7. December v. J. beschlossenen Maßregeln in so lange fortzudauern haben, bis die Verfassungszustände dieser Herzogthümer, einschließlich der Erbfolgefrage und der Verbindung Holsteins mit Schleswig, in rechtsgültiger Weise definitiv festgestellt sein werden, oder bis wenigstens ein jene Maßregeln ersetzender provisorischer Zustand von Bundeswegen angeordnet sein wird.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Königlich-Großherzogliche Regierung glaubt, in Uebereinstimmung mit der von ihr bis jetzt angenommenen Haltung, sich der Abstimmung enthalten zu sollen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat für die durch ihn vertretene hohe Curie das Votum dahin abzugeben:

1) daß die Bundesexecution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, Dänemark gegenüber, allerdings als erledigt zu betrachten ist;

2) daß jedoch in Erwägung der Umstände und Vorbehalte, unter welchen die Bundesexecution beschlossen worden, sowie der hierauf bezüglichen späteren Bundesbeschlüsse daraus keineswegs die Folgerung hervorgeht, als seien jetzt schon die Bundestruppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen, sowie die dahin abgeordneten Commissäre abzuberufen;

3) daß es vielmehr in Berücksichtigung dieser vorliegenden Verhältnisse ebensowohl das Recht als die Pflicht des Bundes ist, bis zur Erledigung der Erbfolgefrage der Verwaltung der gedachten beiden Herzogthümer sich zu unterziehen, da vom Standpunkt des Bundes aus darüber kein Zweifel sein kann, daß, wem auch das Successionsrecht zustehen mag, keinenfalls Seine Majestät der jetzt regierende König von Dänemark dazu berufen ist noch war.

Dabei hat sich der Gesandte für die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung ausdrücklich auf die Erklärung zum Protokoll der 40. Bundestags-Sitzung vom 7. December 1863, §. 288, zu beziehen, wonach die militärische Besetzung des Herzogthums Holstein lediglich als eine Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein gewährte bundesmäßige Hülfe zu betrachten ist.

Für die Herzoglich-Sachsen-Meiningen'sche Regierung ist der Gesandte noch ausdrücklich angewiesen, zur Zeit gegen den Antrag wegen Beendigung des Executionsverfahrens zu stimmen, dagegen die Beibehaltung des bisherigen Modus der Bundesverwaltung so lange für erforderlich zu erklären, bis eine neue Bundesverwaltung constituirt sein würde, und erscheint dieß um so mehr gerechtfertigt, als der ursprünglich vor dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark in's Auge gefaßte Zweck der Execution nicht erst jetzt in Wegfall gekommen, sondern schon längst aufgegeben worden ist, gleichwohl aber ein gleichzeitiges gänzliches Wegfallen oder zeitweises Aufhören der einmal übernommenen Bundesverwaltung, insbesondere mit Rücksicht der Stellung des Bundes zur Successionsfrage, schon bisher für angemessen von der Bundesversammlung nicht angesehen worden ist.

Für die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung wird dem vorliegenden Antrage zugestimmt.

Sollte durch Majoritätsbeschluß nicht nur die Beendigung des Executionsverfahrens, sondern auch die Zurückziehung der Bundestruppen und die Abberufung der Bundescommissäre beliebt werden, so hat der Gesandte Namens der Großherzoglich-Sächsischen Regierung den dringenden Antrag zu stellen:

> Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, daß bis zur definitiven Regelung der Erbfolgefrage in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg die Verwaltung des Bundes einzutreten habe, sei es in Gemeinschaft mit den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, oder sei es, daß sie diesen letzteren allein Namens des Bundes übertragen würde.

Unter allen Umständen erachtet die Großherzogliche Regierung es auf das dringendste geboten, nunmehr schleunigst die Erbfolgefrage zum Abschluß zu bringen.

Schließlich hat der Gesandte für die sämmtlichen hohen Regierungen Sachsen-Ernestinischer Linie in Betreff des Herzogthums Lauenburg demjenigen Antrag zu inhäriren, der im Protokoll der Bundestags-Sitzung vom 7. December 1863, §. 291, ausführlich motivirt und dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesen worden ist.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte hat sich für die Curie gegen den vorliegenden Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen auszusprechen.

Bei diesem Votum ist die stimmführende Herzoglich=Braunschweigische Regierung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Es ist allerdings richtig, daß die beschlossene Execution, durch welche der König Christian IX. von Dänemark zur Erfüllung seiner bezüglich der Elbherzogthümer dem Bunde gegenüber übernommenen Verpflichtungen genöthigt werden sollte, gegenwärtig, nachdem die Herzogthümer ganz von Dänemark getrennt worden, gegen denselben nicht weiter verfolgt werden kann. Allein es ist eben so selbstverständlich, daß nach der in dieser Weise erfolgten Trennung jener Länder von Dänemark dieselben zu keiner Zeit ohne Regierung gelassen werden können und die Lage der Sache es also erheischt, daß für eine interimistische Regierung bis dahin gesorgt werde, daß sie ihrem rechtmäßigen Landesherrn überantwortet werden können. Wenn es sich nun fragt, welcher Autorität die Fürsorge dafür zustehe und obliege, so ist es in dieser Beziehung entscheidend, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg deutsche Bundesländer sind, und es liegt daher in der rechtlichen Natur der Sache, daß, so lange es an einer anderen competenten Autorität fehlt, der Bund, welchem die Wahrung der Selbstständigkeit und Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Länder obliegt, berufen ist, solche Fürsorge zu üben und zu dem Zwecke, bis zu erfolgter Entscheidung über die Erbfolgefrage, seine Truppen und Commissäre daselbst zu belassen.

Diesem gemäß ist auch schon bisher verfahren. Denn bereits durch Bundesbeschluß vom 25. Februar d. J. wurde dem König Christian IX. von Dänemark die Mitgliedschaft am Bunde abgesprochen und ebenso wurden durch Bundesbeschluß vom 2. Juni d. J. die Erklärungen des Bundesbevollmächtigten vom 28. Mai d. J. auf der Londoner Conferenz unter Beistimmung Preussens gutgeheißen, wodurch wiederholt anerkannt wurde, daß dem König Christian IX. von Dänemark keinerlei Recht auf Holstein zustehe, und da hieraus mit Nothwendigkeit folgt, daß schon seit dem 25. Februar d. J. von der Vollziehung der Execution in der früher beschlossenen Richtung keine Rede mehr sein konnte, gleichwohl die Besetzung Holsteins ununterbrochen bis jetzt fortgedauert hat, so ergibt sich hieraus unabweislich, daß schon längst in Folge der vorangegangenen Bundesbeschlüsse die Execution in eine Occupation Holsteins durch Bundestruppen umgewandelt worden, — ein Ergebniß, welches um so mehr als eingetreten angesehen werden muß, als außerdem auch der jetzigen factischen Besetzung Holsteins noch als besonderer Titel zur Grundlage dient, daß bei der früherhin beschlossenen Execution ausdrücklich die Regulirung der Erbfolgefrage vorbehalten worden ist.

Zwar nimmt die Königlich=Preussische Regierung das Recht in Anspruch, interimistisch für die Besetzung und Verwaltung der Herzogthümer zu sorgen, und zwar zunächst auf Grund der vom König Christian IX. von Dänemark geschehenen Abtretung dieser Länder an Preussen und Oesterreich. Allein dem steht entgegen, daß der König Christian IX. ein Recht auf Holstein überall nicht abzutreten gehabt hat, da die Rechtsgültigkeit des Londoner Vertrages, aus welchem derselbe seine Rechte abgeleitet, von der Bundesversammlung stets bestritten worden, und schließlich auch von Preussen selbst als hinfällig anerkannt ist.

Eben so wenig kann ferner von einem durch Eroberung erworbenen Rechte Preussens die Rede sein, da es völkerrechtlich unmöglich ist, ein solches gegen die in enger Bundesgenossenschaft mit Preussen begriffenen Bundesländer Holstein und Lauenburg in Ausübung zu bringen.

Endlich kann auch der Preussischer Seits für sich geltend gemachte Grund nicht für zutreffend gehalten werden, welcher von einem vorläufigen Besitzstande abgeleitet wird, indem die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Folge Bundesbeschlusses lediglich durch die Königlich-Sächsischen und Hannöverischen Truppen in ihrer Eigenschaft als Bundestruppen in Besitz genommen sind, mithin der Bund sich noch fortwährend im rechtlichen Besitze derselben befindet.

Hiernach kann den Königlich-Preussischer Seits gegen das einstweilige Verbleiben der Bundestruppen in Holstein und Lauenburg erhobenen Einwendungen ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden, und die Herzogliche Regierung kann daher keinen Anstand nehmen, sich für das Verbleiben der Bundestruppen daselbst bis nach stattgehabter Regelung der Erbfolgefrage auszusprechen.

Nassau stimmt dem Antrage von Oesterreich und Preussen zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese beiden höchsten Regierungen die Herzogthümer im Namen und im Auftrage des Bundes besetzt halten und provisorisch verwalten werden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Im Hinblick auf die von den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in den Bundestags-Sitzungen vom 29. November und 1. December d. J. abgegebenen bezüglichen Erklärungen ist der Großherzogliche Gesandte angewiesen, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Antrage von Oesterreich und Preussen zuzustimmen. Für Schwarzburg-Rudolstadt hat er dabei die Ansicht auszusprechen, daß die Rechte und Interessen des Bundes in Beziehung auf die Herzogthümer in dem die Zurückziehung der Executionstruppen und der Civilcommissäre aussprechenden Beschlusse noch besonders und ausdrücklich gewahrt werden möchten.

Zugleich aber findet sich der Gesandte, den so eben vernommenen Abstimmungen, insbesondere von Bayern, Baden, den Sächsischen Häusern und Braunschweig gegenüber, veranlaßt, für Oldenburg gegen mehrere dort ausgesprochene Annahmen, Voraussetzungen und Andeutungen Verwahrung einzulegen, unter Vorbehalt alles Weiteren, und für Anhalt, bezüglich des Herzogthums Lauenburg, unter Rückbezug auf seine früheren Erklärungen sich wiederholt hiermit zu verwahren.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg stimmen dem Oesterreichisch-Preussischen Antrage zu, in der Zuversicht, daß in Folge der Ausführung eines solchem Antrage correspondirenden Bundesbeschlusses nicht nur der Fortbestand einer geordneten Regierung in den genannten Bundesländern erhalten, sondern auch eine den Rechten entsprechende Entscheidung und Erledigung der Successionsfrage nicht alterirt werde.

Freie Städte. Der Gesandte ist für Lübeck und Hamburg, mithin für die Curie ermächtigt, dem Antrage zuzustimmen.

Für Frankfurt hat der Gesandte,

1) soviel den auf Beendigung des am 7. December 1863 beschlossenen Executionsverfahrens gestellten Antrag betrifft, für die Verweisung desselben an die vereinigten Ausschüsse zur Prüfung der Frage, ob der Zweck des Executionsverfahrens vollständig erfüllt sei, sich auszusprechen, dagegen

2) soviel den Antrag auf Abberufung der abgeordneten Civilcommissäre und der denselben beigegebenen Truppen betrifft, gegen diesen Antrag zu stimmen, da der Bundesversammlung die Verpflichtung obliege, die den Civilcommissären im Auftrage des Deutschen Bundes übertragene Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nur an den von ihr anerkannten rechtmäßigen Regierungsnachfolger zurückzugeben.

Für Bremen ist derselbe zu folgender Erklärung beauftragt:

Wenngleich der Senat mit der durch den Friedensvertrag vom 30. October zur Anerkennung gelangten völligen Selbstständigkeit der Herzogthümer die Execution als solche für beendigt ansieht, so würde er doch, da die Erbfolgefrage noch ihrer Erledigung harrt, die volle Berechtigung des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes zur interimistischen Fortführung der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg um so weniger in Zweifel ziehen können, als nach seiner Rechtsanschauung der Artikel 3 des Friedensvertrages zur Ausschließung des Bundes von der gedachten Verwaltung kein hinreichendes Motiv enthält.

Es sind demnach lediglich Erwägungen anderer Art und insbesondere die Rücksichtnahme auf die von der Kaiserlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Regierung für die Herbeiführung eines ehrenvollen Friedens gebrachten Opfer, welche den Senat bestimmen, dem von diesen hohen Regierungen gestellten Antrage seine Zustimmung zu geben. Er glaubt aber diese seine Zustimmung an die ausdrückliche Bedingung knüpfen zu müssen, daß der hohen Bundesversammlung, wenn sie die fernere Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vertrauensvoll in die Hände der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Regierung niederlegt, die Mitwirkung zu einer den Rechten und Interessen des Bundes entsprechenden Lösung der Erbfolgefrage, wie sie von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung in Aussicht gestellt ist, werde gewahrt bleiben.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

daß am 7. December v. J. beschlossene Executionsverfahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg als beendigt anzusehen und die mit dem Vollzuge desselben beauftragten Regierungen von Königreich Sachsen und Hannover zu ersuchen, ihre Truppen aus den genannten Herzogthümern zurückzuziehen, sowie die von ihnen dahin abgeordneten Civilcommissäre abzuberufen.

Preussen. Der Gesandte unterläßt es für jetzt, auf die Einzelheiten der verschiedenartigen, bei der stattgehabten Abstimmung vernommenen Erklärungen einzugehen, indem er seiner allerhöchsten Regierung jede etwa nöthig scheinende specielle Verwahrung noch vorbehält.

Er glaubt aber dennoch die Pflicht zu haben, den von seiner allerhöchsten Regierung zur vorliegenden Frage eingenommenen und festgehaltenen Standpunkt nochmals hervorzuheben.

Hiernach bestand — auch abgesehen von dem so eben gefaßten Beschlusse — für eine jede bei der Execution betheiligte Regierung die bundesrechtliche Verpflichtung zur Erfüllung des Art. 13 der Bundesexecutionsordnung von dem Augenblicke an, wo sie von dem in Wien mit Dänemark abgeschlossenen und durch den Austausch der Ratificationen zum Vollzug gekommenen Friedenstractate ihrerseits authentische Kenntniß erhielt.

Die Nichtanerkennung dieser Verpflichtung Seitens der Königlich-Sächsischen Regierung hat des Gesandten allerhöchste Regierung zu dem mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung gemeinsam gestellten Antrage veranlaßt, um in bundesfreundlicher Gesinnung zuvörderst diesen Weg der Abhülfe gegen das ihr ungerechtfertigt erscheinende Verhalten der Königlich-Sächsischen Regierung zu versuchen und zugleich hoher Bundesversammlung die Möglichkeit zu geben, durch eine rechtzeitige Erklärung die Zweifel der Königlich-Sächsischen Regierung zu beseitigen. Die Execution wird demgemäß nach der Auffassung der allerhöchsten Regierung des Gesandten nicht erst durch den nunmehr erfolgten Beschluß beendigt, sondern dieser enthält nur die Constatirung einer Thatsache, aus welcher alle rechtlichen Consequenzen sich von selbst ergeben.

Da Seitens der Königlich-Hannöverischen Regierung eine der diesseitigen entsprechende Rechtsauffassung bereits früher kundgegeben und die bundesfreundliche Bereitwilligkeit zur Zurückziehung ihrer Truppen und ihres Commissarius erklärt worden ist, so erübrigt dem Gesandten, im Hinblick auf den so eben gefaßten Beschluß und die von dem Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten in der letzten Sitzung für solchen Fall abgegebene Erklärung wegen eventueller Bereitwilligkeit seiner Regierung zur Zurückziehung ihrer Executionstruppen, nur noch der Wunsch, daß dem gegenwärtigen Verhältnisse nunmehr auch thatsächlich und baldmöglichst ein Ende gesetzt werde.

Königreich Sachsen. Der Gesandte sieht sich in Erwiederung auf die so eben vernommene Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten ausdrücklich zu bemerken veranlaßt, daß nach der von ihm in der letzten Sitzung abgegebenen, von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten selbst angezogenen Erklärung ein Zweifel über die Bereitwilligkeit seiner höchsten Regierung, den von der hohen Bundesversammlung eben gefaßten Beschluß sofort zu vollziehen, nicht wohl Platz greifen könne. Im Uebrigen behält er seiner höchsten Regierung alles Weitere vor.

§. 296.

Verständigung der Civilcommissäre und des Generallieutenants von Hake von dem gefaßten Beschlusse in Betreff der Beendigung der Execution.

(43. Sitz. Sep. Prot. §. 129 u. 45. Sitz. §. 295 v. J. 1864.)

Präsidium bemerkt, daß es sofort dem Generallieutenant von Hake mit Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 29. v. M. (Sep. Prot. §. 129), sowie auch den Civilcommissären von dem so eben gefaßten Bundesbeschlusse Kenntniß geben werde mit dem Beifügen, daß sie den entsprechenden Weisungen aus Dresden und Hannover entgegenzusehen haben.

§. 297.

Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

(45. Sitz. §. 295 v. J. 1864.)

Oesterreich und Preussen. Nachdem der von den Gesandten in der letzten Sitzung gestellte Antrag wegen Beendigung der Bundesexecution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg heute zum Beschlusse erhoben worden ist, haben sie nunmehr die Ehre, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, es sei von ihren allerhöch-

sten Regierungen die Einleitung getroffen worden, daß ihre im Herzogthum Schleswig fungirenden Commissäre bis auf Weiteres auch die Civilverwaltung in den genannten Herzogthümern übernehmen.

Kübeck.
Savigny.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 45. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 5. December 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 132.

Erhebung einer abschläglichen Matrikularumlage für die Dotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt für das Jahr 1865.

(44. Sitz. Sep. Prot. §. 64 v. J. 1863.)

Der Herr Gesandte von Königreich Sachsen erstattet für den abwesenden Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Bericht vom 22. November l. J. hat die Militärcommission gleichwie in früheren Jahren den Antrag gestellt, daß für das Jahr 1865 abschläglich auf den Dotationsbedarf von Ulm und Rastatt eine Summe von 40,000 Gulden matrikularmäßig umgelegt, und davon dem Ulmer Festungsfond 21,000 Gulden, dem Rastatter 19,000 Gulden zugewiesen werden.

Gleichzeitig hat die Militärcommission die Bitte gestellt, daß diese für vorgenannte beiden Bundesfestungen jährlich wiederkehrende Umlage in Zukunft ohne ihren besonderen Antrag in gleicher Weise ausgeschrieben werden möge, wie dieß gemäß der Verfügung vom 13. December 1860 für die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau geschieht.

Was die beantragte abschlägliche Matrikularumlage für die Dotation pro 1865 anbelangt, so entspricht dieser Vorschlag ganz der seit mehreren Jahren, so zuletzt durch Beschluß vom 28. December v. J., gebilligten Uebung, und der Ausschuß kann die Genehmigung desselben auf Grund der erwiesenen Zweckmäßigkeit nur befürworten.

Der Ausschuß glaubt ebenso die weitere Bitte der Militärcommission wegen Umgangnahme dieses sich alljährlich wiederholenden besonderen Antrages der Zustimmung der hohen Versammlung empfehlen zu sollen, indem die durch eine Reihe von Jahren erprobte Zweckmäßigkeit der Erhebung dieser abschläglichen Matrikularumlage von 40,000 Gulden für die vorläufige fernere Beibehaltung dieser Uebung sprechen, und abgesehen von der hierdurch zu erzielenden Geschäftsvereinfachung eine gleichheitliche Behandlung aller fünf Bundesfestungen im Sinne der in der 31. Bundestagssitzung vom 13. December 1860 für Mainz, Luxem-

burg und Landau getroffenen Verabredung, im Anfang jedes Jahres die Hälfte der Normal-Dotationsumlage auszuschreiben, den Rest aber erst, wenn die Dotationen des Jahres festgesetzt sein werden, jedenfalls empfehlenswerth erscheinen dürfte.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Betrag von 40,000 Gulden abschläglich auf den Dotationsbedarf der Bundesfestungen Ulm und Rastatt für 1865 matrikularmäßig umzulegen, und hiervon dem Ulmer Festungsfond 21,000 Gulden und dem Rastatter Festungsfond 19,000 Gulden zuzuweisen;
2) bis auf Weiteres zu genehmigen, daß diese für die beiden Bundesfestungen Ulm und Rastatt jährlich wiederkehrende abschlägliche Dotationsumlage in Zukunft, in gleicher Höhe ohne besonderen Antrag zu Anfang eines jeden Jahres, ähnlich wie es bei den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau geschieht, ausgeschrieben werde;
3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 22. November l. J. sowie der Bundescassen-Verwaltung hiervon Nachricht zu geben.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde der Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Savigny.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Sechs und vierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 17. December 1864.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Kübeck;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Savigny;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths von Bose;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Heimbruch;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Mohl;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Legationsraths von Hesberg;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Legationsraths von Biegeleben;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich-Sächsischen Herrn Oberhofmeisters Freiherrn von Beaulieu-Marconnay;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von Breidbach-Bürresheim substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestags-Gesandten von Biegeleben;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Legationsraths von Wickede;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Geheimen Raths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck zur Stimmführung bevollmächtigten Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestags-Gesandten von Mohl;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestags-Gesandten Dr. Krüger;

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Directors Ritters von Dumreicher.

§. 298.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten für den Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen fortwähre.

§. 299.

Legitimation des Herrn Kämmerers und Staatsraths Freiherrn von Schrenk als Königlich-Bayerischen Bundestags-Gesandten.

(17. Sitz. §. 162 v. J. 1859.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß Seine Majestät der König von Bayern an Stelle des zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern ernannten Freiherrn von der Pfordten den Königlichen Kämmerer und Staatsrath im außerordentlichen Dienste Herrn Carl Freiherrn von Schrenk zum Bundestags-Gesandten zu ernennen geruht haben und daß ihm von letzterem die betreffende Vollmacht, d. d. München, den 7. December 1864, überreicht worden sei.

Nach Verlesung der Vollmacht wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive zu hinterlegen und dem Königlichen Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

Präsidium legte hierauf das von dem Herrn Staatsminister Freiherrn **von der Pfordten** an hohe Bundesversammlung gerichtete Abschiedsschreiben, d. d. München, den 5. December 1864, sowie den Entwurf eines Antwortschreibens vor, welch' letzterer einstimmig genehmigt wurde.

Beide Schreiben lauten wie folgt:

1.

Hohe Bundesversammlung!

Seine Majestät der König, mein allergnädigster Herr, haben geruht, mich zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen, und mir die sofortige Uebernahme der Geschäfte aufzutragen.

Zu meinem lebhaften Bedauern scheide ich demgemäß aus der hohen Bundesversammlung, welcher ich seit mehr als fünf Jahren anzugehören die Ehre hatte, ohne derselben persönlich die Gefühle aussprechen zu können, welche mich hierbei erfüllen.

Möge es mir daher gestattet sein, dieß schriftlich zu thun und den tiefempfundenen Dank auszudrücken für das Wohlwollen und Vertrauen, durch welche die hochverehrten Mitglieder dieser hohen Versammlung mich ebenso geehrt als beglückt haben. Die Erinnerung daran wird nie in mir erlöschen, und ich erlaube mir die Bitte, daß auch mir die freundlichen Gesinnungen erhalten bleiben mögen, auf welche ich den höchsten Werth lege.

Mit den Gefühlen aufrichtigster Dankbarkeit und hoher Verehrung verharre ich der hohen Bundesversammlung und aller ihrer Mitglieder

ganz ergebenster

(gez.) Freiherr **von der Pfordten.**

2.

Hochwohlgeborner Freiherr,

Hochzuverehrender Herr Staatsminister!

Die hohe Bundesversammlung hat mit dem lebhaftesten Bedauern Eure Excellenz aus ihrer Mitte scheiden gesehen und mich beauftragt, Hochdenselben die in dem verehrlichen Abschiedsschreiben vom 5. d. M. ausgedrückten Gefühle und Gesinnungen verbindlichst zu erwiedern.

Die Bundesversammlung wird die Erinnerung an die ausgezeichnete Geschäftsthätigkeit, an die aufopfernde Hingebung und an den regen Eifer, mit welchen Eure Excellenz an ihren Verhandlungen Theil nahmen und insbesondere sich den mühevollsten Ausschußvorträgen unterzogen, dankbar bewahren und Sie mit warmer Theilnahme auf ihren Lebenswegen und zunächst in der hohen Stellung begleiten, zu welcher Eure Excellenz das Vertrauen Seiner Majestät des Königs, Ihres allergnädigsten Herrn, berufen hat.

Mit der Erfüllung der angenehmen Pflicht, diesen aufrichtigen Gesinnungen der hohen Bundesversammlung Ausdruck zu geben, verbinde ich die Bitte, auch bei diesem Anlasse die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen zu wollen, mit welcher ich zu sein die Ehre habe ꝛc.

(gez.) **Kübeck.**

§. 300.

Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere Beendigung des Executionsverfahrens.

(45. Sitz. §. 295 v. J. 1864.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß, in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 5. d. M., sowohl der Generallieutenant von Hake wegen alsbaldiger Zurückziehung der Truppen mit Weisung versehen, als auch der Bundescommissär, wirklicher Geheimer Rath von Könneritz, abberufen worden ist. Mit Rücksicht darauf, daß hohe Bundesversammlung wegen Uebergabe der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg Beschluß nicht gefaßt hat, von den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen jedoch die Eröffnung gemacht worden ist, daß zu deren Uebernahme die Civilcommissäre für Schleswig mit Auftrag versehen seien, ist obgenannter Commissär angewiesen worden, an Letztere die Uebergabe zu bewirken, wobei jedoch die diesseitige Regierung, um in keiner Weise vorzugreifen, damit die Verwahrung verbunden hat, daß sie für irgend welche daraus zu ziehende Folgerungen eine Verantwortung zu übernehmen nicht gemeint sei.

Hannover. Zur Erledigung des in dem Bundesbeschlusse vom 5. d. M. in Betreff der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die Königliche Regierung bundesseitig gestellten Ersuchens ist der Gesandte gleichfalls zu der Anzeige ermächtigt, daß die Königliche Regierung ihren für die genannten Herzogthümer abgeordnet gewesenen Commissär abberufen und ihren Truppen den Befehl ertheilt hat, die Herzogthümer zu verlassen.

Präsidium gibt Kenntniß von einem Berichte des Herrn Generallieutenants von Hake vom 8. d. M. bezüglich der Ausführung des die Beendigung der Execution in Holstein und Lauenburg betreffenden Bundesbeschlusses vom 5. d. M. und von einem Berichte des Herrn wirklichen Geheimen Raths von Könneritz und des Herrn Geheimen Regierungsraths Nieper vom 7. d. M., womit dieselben nach Beendigung ihrer Thätigkeit als Bundescivilcommissäre die über ihre Correspondenz mit hoher Bundesversammlung erwachsenen Acten, sowie die von ihnen geführten Siegel übersenden.

§. 301.

Execution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, insbesondere der deßhalb der Königlich-Sächsischen Regierung ertheilte Auftrag.

(43. Sitz. §. 285 v. J. 1864.)

Königreich Sachsen. Der Antrag, welchen die Königliche Regierung in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 29. v. M. einzubringen in dem Falle war, dahin gehend:

> „es wolle hoher Bundesversammlung gefällig sein, unverweilt einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Königlich-Sächsische Regierung den ihr ertheilten Auftrag als vorschriftsmäßig erfüllt zu betrachten und demgemäß ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen habe,“

hat durch den in der Sitzung vom 5. d. M. gefaßten Beschluß seine Erledigung gefunden.

Die Königliche Regierung würde sonach keinen Anlaß haben, auf denselben zurückzukommen, wenn nicht in der letzten Sitzung, nachdem jener Beschluß gezogen war, der Königlich-Preussische Herr Gesandte eine Erklärung abgegeben hätte, welche es der Königlichen Regierung nicht gestattet, Beruhigung zu fassen. Diese Erklärung, welche unter Andern auch darauf nicht Rücksicht zu nehmen scheint, daß hohe Bundesversammlung erst am 29. November den Commandirenden der Bundestruppen angewiesen hatte, bis auf Weiteres in den eingenommenen Stellungen stehen zu bleiben, enthält die Behauptung, es habe für die diesseitige Regierung, auch abgesehen von mehrgedachtem Beschlusse, die bundesrechtliche Verpflichtung zur Erfüllung des Artikels 13 der Executionsordnung, also zur Zurückziehung ihrer Truppen bestanden und zwar von dem Augenblicke an, wo sie von dem in Wien mit Dänemark abgeschlossenen und durch den Austausch der Ratificationen zum Vollzug gekommenen Friedenstractat authentische Kenntniß erhalten; es spricht dieselbe ferner aus, daß das Verhalten der diesseitigen Königlichen Regierung ungerechtfertigt erscheine, und sie stellt endlich auf, die Execution werde nicht erst durch den eben erfolgten Beschluß beendigt, sondern dieser enthalte nur die Constatirung einer Thatsache, aus welcher alle rechtlichen Consequenzen sich von selbst ergeben.

Die Königliche Regierung glaubt es sich selbst sowohl als dem Bunde schuldig zu sein, darüber nicht einen Zweifel bestehen zu lassen, ob sie eine bundesrechtliche Verpflichtung unerfüllt gelassen habe oder nicht. Sie ist sich vollständig bewußt, im Gegentheil ihre bundesrechtlichen Verpflichtungen in correctester und gewissenhaftester Weise erfüllt zu haben und sie begründet diese, wie sie verhoffen darf, von hoher Bundesversammlung getheilte Ueberzeugung, nächst den in den Motiven ihres Antrages vom 29. v. M. entwickelten Gründen, insbesondere auch auf den §. 1 der den Bundescommissären von hoher Bundesversammlung ertheilten Instruction, welche ausdrücklich festsetzt, daß die Execution so lange zu dauern habe, bis durch einen anderweiten Beschluß der deutschen Bundesversammlung die Beendigung des angeordneten Verfahrens bestimmt sein werde, woraus allein schon folgt, daß die diesseitige Regierung sich gar nicht für ermächtigt halten durfte, diesem vorbehaltenen Beschlusse vorzugreifen. Sie sieht sich aber, um möglichen Consequenzen, welche in Bezug auf die in den betreffenden Zeitraum fallende Dauer der Bundesverwaltung daraus gezogen werden könnten, rechtzeitig vorzubeugen, durch die Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten veranlaßt, der hiernach in keiner Weise gerechtfertigten und durch die vorausgegangenen Abstimmungen nirgends unterstützten Auffassung entgegenzutreten, als habe die Execution nicht erst mit dem ihre Beendigung aussprechenden Beschlusse, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkte sich erledigt.

Preussen. Der Gesandte muß der Erklärung des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten gegenüber den von seiner allerhöchsten Regierung eingenommenen und von ihm selbst in dieser hohen Versammlung wiederholt vertretenen Standpunkt in jeder Beziehung aufrecht halten, unterläßt aber zugleich nicht, der Königlichen Regierung alle ihr weiter nöthig erscheinenden Aeußerungen, namentlich auch in Bezug auf die aus dem §. 1 der Instruction der früheren Civilcommissäre für Holstein gezogenen Folgerungen, vorzubehalten.

§. 302.

Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

(15. Sitz. §. 110 v. J. 1864.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß Seitens der Großherzoglichen Regierung die Einzahlung des der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde bewilligten Beitrages mit 123 Gulden 14 Kr. für das laufende Jahr verfügt worden ist.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte hat die Ehre anzuzeigen, daß der der eben genannten Gesellschaft bewilligte Beitrag der Großherzoglichen Regierung für das Jahr 1864 in die Bundescasse eingezahlt worden ist.

§. 303.

Erbfolgerechte auf das Herzogthum Lauenburg.

(40. Sitz §. 291 v. J. 1863.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat nachstehende Erklärungen zu Protokoll zu geben:

Indem die höchsten Höfe zu Weimar, Meiningen und Gotha auf ihre zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Anlässen in und außerhalb der Bundesversammlung geltend gemachten und verwahrten eventuellen Successionsansprüche auf das Herzogthum Lauenburg sich zurückbeziehen und wegen näherer Begründung dieser Ansprüche, welche nach erfolgtem Aussterben des Mannsstammes des Dänischen Königshauses nunmehr existent geworden sind und vor den andererseits zu verschiedenen Zeiten erhobenen den Vorzug verdienen, auf die mitfolgende Denkschrift Bezug nehmen, fühlen Höchstdieselben sich durch den Artikel III des der Bundesversammlung neuerdings von den allerhöchsten Höfen zu Wien und Berlin förmlich überreichten Friedenstractats dieser allerhöchsten Höfe mit der Krone Dänemark veranlaßt, jene Successionsansprüche nunmehr wiederholt und zwar als inmittelst existent gewordene geltend zu machen, für den Fall, daß dieselben von Seiten eines oder mehrerer anderer regierender Bundesfürsten bestritten werden sollten, auf Einleitung des bundesverfassungsmäßig vorgeschriebenen austrägalgerichtlichen Verfahrens anzutragen und gegen jede auf anderem als diesem rechtlichen Wege etwa herbeizuführende Verfügung über genanntes Herzogthum Lauenburg Verwahrung einzulegen.

Der Gesandte hat zugleich die Ehre, der hohen Bundesversammlung die neueste Denkschrift über das dem Durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Hause zustehende Recht auf Succession im Herzogthum Lauenburg hieneben zu überreichen. *)

Die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung behält sich ihre Erklärung über diese Angelegenheit vor.

Präsidium beantragt, diese Erklärungen nebst der überreichten Denkschrift dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften traten diesem Antrage bei, die Gesandtschaften von Königreich Sachsen, Mecklenburg und Anhalt unter Bezugnahme auf die ihrerseits wiederholt bei früheren Anlässen zu Protokoll gegebenen Verwahrungen.

Der Präsidialantrag wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

*) M. s. die Beilage zu diesem Protokolle.

§. 304.

Gesuch des Bundescanzlei-Inspectors Harveng um Entlassung aus dem Dienste und um Bewilligung des Ruhegehaltes.

(42. Sitz. §. 282 v. J. 1864.)

Bei der vom Präsidium gehaltenen Umfrage über die in der 42. Sitzung vom 24. v. M. (Prot. §. 282) von dem Ausschusse für das Bundescassen- und Finanzwesen eingebrachten Anträge bezüglich des Pensionsgesuches des Bundescanzlei-Inspectors Harveng traten sämmtliche Herren Gesandten diesen Anträgen bei, der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte, indem er nachstehende Abstimmung zu Protokoll gab:

Die beiden Großherzoglichen Regierungen können es allerdings im Allgemeinen nicht für gerechtfertigt erachten, daß den Bundescanzlei-Beamten bei ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste noch außerordentliche Bewilligungen über den Fortbezug ihres bisherigen Gehaltes hinaus gemacht werden, und sind auch namentlich des Dafürhaltens, daß nach Maßgabe der eigenen Ausführungen im Ausschußberichte statt der in Vorschlag gebrachten außerordentlichen Bewilligung von 500 Gulden allerhöchstens das Zugeständniß einer extraordinären dreimonatlichen Gage zum Gesammtbetrage von 375 Gulden motivirt erscheine, wollen aber nichts desto weniger in Berücksichtigung des weiter geltend gemachten Gesichtspunktes der Bedürftigkeit und Würdigkeit im vorliegenden Falle citra consequentiam den Ausschußanträgen zustimmen.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

1) den Bundescanzlei-Inspector Sebastian Harveng auf sein Ansuchen mit dem letzten December d. J. aus dem Bundesdienste zu entlassen;

2) demselben vom Anfang des Jahres 1865 an einen Ruhegehalt von 1500 Gulden jährlich zur Hälfte aus der Bundes-Matrikularcasse, zur Hälfte aus der Bundescanzleicasse zu bewilligen; ferner

3) demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste bei Niederlegung seines Amtes eine Gratification von 500 Gulden zur Hälfte aus der Bundes-Matrikularcasse und zur Hälfte aus der Bundes-Canzleicasse zu gewähren; endlich

4) Präsidium zu ersuchen, das zu Ausführung dieses Beschlusses Erforderliche anordnen, auch wegen Wiederbesetzung der nunmehr in der Bundescanzlei erledigten Stelle die nöthigen Vorschläge machen zu wollen.

§. 305.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

(22. Sitz. §. 152 v. J. 1864.)

Präsidium schlägt vor, nachfolgende Ausschüsse, welche durch die Abberufung des bisherigen Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten Freiherrn von der Pfordten unvollzählig geworden, zu ergänzen:

1) den politischen Ausschuß,

2) den handelspolitischen Ausschuß,

3) den Ausschuß für Errichtung eines obersten Bundesgerichtes,

4) den Ausschuß in Militärangelegenheiten,
5) den Ausschuß für die Kurhessische Verfassungsangelegenheit,
6) den Ausschuß für Heimathsverhältnisse und Ansässigmachung,
7) den Ausschuß zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee,
8) den Ausschuß zur Begutachtung der Anträge wegen der allgemeinen deutschen Wechselordnung,
9) den Ausschuß für Vollziehung des vierzehnten Artikels der deutschen Bundesacte,
10) den Ausschuß zur Begutachtung der Beschwerde von Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen der Außenlehen,
11) den Ausschuß für das Auswanderungswesen,
12) den Ausschuß für die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
13) den Ausschuß für die Anhaltische Verfassungsangelegenheit,
14) den Ausschuß zur Begutachtung der principiellen Frage wegen Vertretung in der Curiatstimmführung,
15) den Ausschuß für Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes gegen den Nachdruck,
16) den Ausschuß für Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen,
17) die Executionscommission,
18) die Commission zur Begutachtung der Privateingaben,
19) den Ausschuß für die Beschwerde Oldenburgs gegen Preussen wegen verletzter Hoheitsrechte, und
20) den Ausschuß für ältere deutsche Geschichtskunde.

Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurde der Königlich-Bayerische Herr Bundestags-Gesandte Freiherr von Schrenk als Mitglied in die oben aufgeführten Ausschüsse gewählt.

Kübeck.
Savigny.
Schrenk.
Bose.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Beaulieu-Marconnay.
Wickede.
Eisendecher.
Krüger.

Beilage

zu §. 303 des Protokolls der 46. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. December 1864.

Denkschrift

über das

dem Durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Hause zustehende Recht auf Succession im Herzogthum Lauenburg.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung.

Das Recht des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf Succession im Herzogthum Lauenburg ist bereits in einer den hohen deutschen Bundesregierungen im Jahre 1852 mitgetheilten Denkschrift unter dem Titel: „Ausführung des dem Durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Gesammthause zustehenden Rechtes auf eventuelle Succession in das Herzogthum Lauenburg" ausgeführt und begründet worden. — Es sind seitdem, insbesondere durch den am 15. November 1863 erfolgten Tod Königs Friedrich VII. von Dänemark, Herzogs von Lauenburg, eine Reihe wichtiger Momente in Betreff der Lauenburgischen Thronfolge eingetreten, die es zweckmäßig erscheinen lassen, das Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen Hauses, insbesondere die durch den Tod Königs Friedrich VII. herbeigeführte rechtliche Lage desselben in einer Denkschrift kurz zusammenzustellen und zu begründen. Es wird gerechtfertigt erscheinen, zur Vermeidung von Wiederholungen und Erörterungen, die seit dem Erscheinen jener ersteren Schrift in keiner Weise berührt worden sind, auf dieselbe als „Ausführung" zu verweisen.

Erster Abschnitt.

Historischer Ueberblick.

§. 1.

Am 28. Juli 1507 ertheilte auf dem Reichstage zu Kostnitz Kaiser Maximilian I. dem Hause Sachsen eine Lehnsanwartschaft und Eventualbelehnung auf das Herzogthum Lauenburg, oder, wie dasselbe damals häufig genannt wurde, das Herzogthum zu Niedersachsen. Die entscheidenden Worte der Kaiserlichen Urkunde sind folgende:

> „So haben Wir den obgenannten Herzog Friedrichen und Hertzog Johannsen (Ernestinische Linie des Hauses Sachsen) hiermit Weiters zugesagt und versprochen, wo Hertzog Magnus von der Lauenburg ohne eheliche männliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte, daß Wir alsdann ihnen und ihren männlichen Leibeserben und da sie nicht wären, den vorgedachten Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen von Sachsen (Albertinische Linie des Hauses Sachsen) und ihren ehelichen männlichen Leibeserben sein Fürstenthum und Lande zu der Lauenburg, wie er die itzo innen hat, als Unser und des Reichs heimgefallne Lehen vor manniglich leihen, als Wir auch hiermit geliehen haben wollen, zu gleicher Weise, als ob der Fall itzo geschehen wäre."

(S. Ausführung S. 20 und 21.)

Später ist diese Kaiserliche Eventualbelehnung dem Hause Sachsen in seinen beiden Hauptlinien mehrfach bestätigt worden. Insbesondere ist den Ernestinischen Herzögen Friedrich Wilhelm und Johannes von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1582, ingleichen den Herzögen von Weimar-Eisenach und Jena von Kaiser Leopold I. im Jahre 1688 die Bestätigung der Begnadigungen Kaisers Maximilian I. in ihren Lehnbriefen ausdrücklich ertheilt worden. (S. Ausführung S. 49.) Ebenso den Herzögen Johann Casimir und Johann Ernst von Kaiser Ferdinand II. am 13. August 1621 eine generelle Renovation ihrer von den Kaisern erhaltenen Begnadigungen und dabei speciell auch der von Maximilian I. erhaltenen. (S. Ausführung S. 50.)

§. 2.

Am 19. September 1689 starb ohne Hinterlassung von Leibes-Lehnserben der letzte Herzog von Lauenburg aus Askanischem Stamme, Julius Franz. Sofort erhoben eine Reihe deutscher Fürstenhäuser, aus verschiedenen Rechtstiteln, Ansprüche auf Succession in das Herzogthum Lauenburg und suchten sich in den Besitz des Lauenburgischen Territoriums zu setzen. So

1. das Haus Sachsen,
2. das Haus Anhalt,
3. das Haus Mecklenburg, und endlich
4. das Haus Braunschweig-Lüneburg.

Von allen Prätendenten wußte sich allein das Haus Braunschweig-Lüneburg im Besitz zu erhalten. Nachdem es durch einen Vertrag vom 19. Juni 1697 sich mit dem factisch gefährlichsten Gegner, dem Kurhause Sachsen, verglichen, auch nach langen Verhandlungen mit den Lauenburgischen Landständen (Ritter- und Landschaft) von diesen — nach Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien des Landes im Landesreceß vom 15. September 1702 — anerkannt worden war, erlangte am 27. April 1716 Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (der 1714 als König Georg I. den Englischen Thron bestiegen hatte) von Kaiser Carl VI. die Belehnung mit Lauenburg, jedoch — wegen der von anderen Prätendenten eingelegten Verwahrungen — nur salvo petitorio et jure cujusvis. Abgesehen von den durch die Napoleonischen Kriege und Usurpationen 1803 — 1813 herbeigeführten, dermalen juristisch bedeutungslosen Unterbrechung, hat sich das Braunschweig-Lüneburgische Haus (Hannover) den Besitz des Herzogthums Lauenburg und des mit demselben verbundenen Landes Hadeln erhalten, bis es im Jahre 1815 den bei weitem größeren Theil des Herzogthums durch Vertrag vom 29. Mai 1815 an Preussen abtrat. Das Land Hadeln und ein kleiner nicht an Preussen cedirter Theil des Herzogthums Lauenburg — das sogenannte Amt Neuhaus — steht heute noch unter der Herrschaft des Braunschweig-Lüneburgischen, seit 1815 Königlich-Hannöverischen Hauses. (S. Ausführung S. 7—16.)

Was die Schicksale der Ansprüche der drei zuerst genannten Fürstenhäuser dem besitzenden Braunschweig-Lüneburgischen Hause gegenüber anlangt, so hatte sich

1. das Gesammthaus Sachsen sehr bald in der Weise getrennt, daß jede seiner beiden Hauptlinien besondere, die andere Linie ausschließende Ansprüche auf Succession in das Herzogthum Lauenburg erhob, und zwar die Ernestinische Linie, weil ihr zunächst und unmittelbar die Beleihung Kaisers Maximilian ertheilt war, die Albertinische Linie, weil sie behauptete, daß diese eventuellen Successionsrechte als ein Annexum der Kurwürde zu betrachten und dadurch inmittelst auf sie übergegangen seien.

a. Das neue Kurhaus Sachsen (die Albertinische Linie) erlangte unterm 31. December 1693 ein Reichshofraths-Erkenntniß (ein mandatum inhibitorium, cassatorium et restitutorium), wodurch Braunschweig-Lüneburg verurtheilt wurde, „das Herzogthum Lauenburg zu räumen und dem Kurfürsten von Sachsen, welcher die Possession ergriffen habe, zu restituiren und ihn bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag ruhig zu lassen". (Ausführung S. 8). Allein das Mandat blieb unausgeführt; Kursachsen schloß vielmehr am 19. Juni 1697 mit Braunschweig-Lüneburg einen Vertrag ab, in welchem es seine Successionsrechte auf das Herzogthum Lauenburg dem Hause Braunschweig-Lüneburg gegen Zahlung einer Summe von 1,100,000 Gulden Rheinisch abtrat, sich aber für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes des gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses den Rückfall des Herzogthums Lauenburg mit dem zu demselben gehörigen Lande Hadeln vorbehielt. Im §. 9 dieses Vertrages erklären beiderseits Contrahenten, daß dieses pactum anstatt einer deßfalls mit einander aufgerichteten Erbverbrüderung gelten solle.

(S. Ausführung S. 9). Ein vollständiger Abdruck des ganzen Vertrages findet sich jetzt in der von Sintenis verfaßten Schrift: „Das agnatische Erbfolgerecht des Durchlauchtigsten Herzoglichen Hauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln." Köthen 1864. S. 83—91.

Nach mehrfachen Versuchen, die Mitbelehnschaft an Lauenburg zu erhalten, ertheilte der Kaiser im October 1726 dem Kurfürsten von Sachsen die Zusicherung, „daß ihm bei der vom Kur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg gebetenen Provisionalbelehnung des Fürstenthums Lauenburg provisorisch der Mantelangriff gestattet, auch solches nebst der Mitbelehnschaft an diesem Fürstenthum, vorjetzt nur zum Behuf der nach Abgang des gesammten Kur- und Fürstlich-Lüneburgischen Mannsstammes in possessorio summario et ordinario vorbehaltenen Recidivsuccession dem Provisionallehn-Briefe inserirt werden solle". Auf Grund dieser Zusicherung wurde Kursachsen bei der Belehnung Braunschweig-Lüneburgs mit Lauenburg im Juni 1733 die Mitbelehnschaft ertheilt, nachdem vorher ein Kaiserliches Salvatorium vom 27. November 1730 dem Ernestinischen Hause die Zusicherung ertheilt hatte, „daß diese Mitbelehnung allen andern Prätendenten an ihren Gerechtsamen und deren Ausführung in petitorio keineswegs präjudicirlich sein, sondern wenn dieses Fürstliche Haus (das Sachsen-Ernestinische) in petitorio obtiniren würde, sodann demselben geziemende Kaiserliche Hülfe widerfahren solle". Unter gleichen Vorbehalten für das Sachsen-Ernestinische Haus ist dann Kursachsen bei den späteren Provisionalbelehnungen Braunschweig-Lüneburgs mit Lauenburg zum sogenannten Mantelangriff zugelassen worden. So am 27. Juli 1740 und am 5. December 1743. (S. Ausführung S. 53. 54. 55.)

b. Die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen suchte sowohl am Reichstag als beim Reichshofrath ihre Ansprüche auf Succession in Lauenburg zur Anerkennung zu bringen. Dabei vereinigten sich die verschiedenen Zweiglinien des Ernestinischen Hauses durch eine Reihe von Verträgen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, der Speciallinie Sachsen-Gotha die weitere Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Lauenburg allein zu übertragen und zu überlassen. (S. Ausführung S. 9.) Nach vielfachen Unterhandlungen schloß endlich Sachsen-Gotha für sich und im Namen des Ernestinischen Gesammthauses mit Braunschweig-Lüneburg einen Vertrag ab, in welchem das Ernestinische Haus gegenüber dem

Braunschweig-Lüneburgischen Hause auf Geltendmachung seiner Successionsansprüche auf Lauenburg gegen eine Abfindungssumme von 60,000 Thlrn. verzichtete, sich aber im §. 8 dieses Vertrages für den Fall des Aussterbens des gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses im Mannsstamme die Mitbelehnschaft und den Rückfall des Herzogthums Lauenburg vorbehielt, auch den Gebrauch des Titels und Wappens von Lauenburg sich reservirte.

(S. Ausführung S. 11. ff. S. 25. ff. S. 53. ff.; der Vertrag selbst findet sich abgedruckt in J. A. Schultes, Neue diplomatische Beiträge zu der Fränkischen und Sächsischen Geschichte. Th. I. Bayreuth 1792. S. 151—157.)

Am 8. März 1735 erhielt dieser Vertrag — jedoch wegen der von Kursachsen und Anhalt deßwegen eingelegten Protestationen mit Ausnahme des §. 8 — die Kaiserliche Confirmation.

(S. Ausführung S. 12; Schultes, a. a. O. S. 144. N. u.)

2. Das Haus Anhalt, welches seine Successionsansprüche auf Lauenburg theils auf seine und der 1689 erloschenen Lauenburgischen Herzogslinie gemeinschaftliche agnatische Abstammung vom angeblichen ersten Erwerber Lauenburgs, Herzogs Bernhard von Sachsen, theils auf einen am 15. März 1678 mit dem letzten Lauenburgischen Herzog aus Askanischem Stamme, Julius Franz, abgeschlossenen Erbvertrag gründete, stellte vor dem Reichshofrath gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg zunächst einen Besitzproceß an. Als es in demselben abgewiesen war, erhob es am 13. Juni 1729 eine Petitorienklage, gegen welche Braunschweig-Lüneburg am 27. November 1731 seine Exceptionsschrift einreichte. Ueber einen Incidentpunkt, nämlich Edition des Lauenburgischen Archivs, ist der Proceß liegen geblieben.

(S. Ausführung S. 11. ff. S. 26. ff.; insbesondere (Sintenis), Das agnatische Erbfolgerecht des Durchlauchtigsten Herzoglichen Hauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln. Köthen 1864.)

3. Die Mecklenburgischen Häuser, die ihren Successionsanspruch auf zwei zwischen ihnen und dem Lauenburgischen Herzogshause in den Jahren 1431 und 1518 abgeschlossene Erbverträge gründeten, begnügten sich, nachdem sie im Jahre 1689 den Versuch einer symbolischen Besitzergreifung Lauenburgs gemacht hatten, mit der Veröffentlichung einer Deductionsschrift; erst in diesem Jahrhundert brachten sie ihre Prätension durch Einlegung von Verwahrungen wieder in Erinnerung. (S. Ausführung S. 11. S. 34. ff.)

§. 3.

Im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 mußte der König von Dänemark das Königreich Norwegen an Schweden abtreten, wogegen Schweden das Fürstenthum Neuvorpommern mit der Insel Rügen dem König von Dänemark cedirte. Diese letzteren Gebiete suchte aber Preussen zur Arrondirung seines eigenen Gebietes an der Ostsee zu erwerben, beziehendlich von der Krone Dänemark einzutauschen. Zur Durchführung dieses Planes wurden folgende Tausch- beziehendlich Abtretungsverträge abgeschlossen.

1. Preussen bewog Braunschweig-Lüneburg (Hannover), gegen Abtretung des Fürstenthums Ostfriesland, des Fürstenthums Hildesheim, der niederen Grafschaft Lingen, eines Theiles des Fürstenthums Münster und der Stadt Goslar mit ihrem Gebiete, ihm den auf dem rechten Ufer der Elbe liegenden (größten) Theil des Herzogthums Lauenburg ab-

zutreten. Am 29. Mai 1815 wurde dieser Tausch- und Cessionsvertrag zwischen Hannover und Preussen zu Wien abgeschlossen.

(S. Ausführung S. 15; den Vertrag selbst s. in Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. VI. 1816. S. 141. ff.)

2. Wenige Tage darauf, durch Vertrag vom 4. Juni 1815, cedirte Preussen gegen Abtretung von Neuvorpommern und Rügen den von Hannover eingetauschten Theil des Herzogthums Lauenburg an den König von Dänemark.

(S. Ausführung S. 15; den Vertrag selbst s. in Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. V. 1816. S. 505. ff.)

Darauf erfolgte am 27. Juli 1816 zu Ratzeburg die Uebergabe des Herzogthums Lauenburg zunächst von Hannover an Preussen und sogleich von Preussen an Dänemark.

Bereits unterm 6. December 1815 hatte König Friedrich VI. von Dänemark in einem „Offenen Brief an die Lauenburger" die Huldigung gefordert und dabei in Gemäßheit der im Vertrage vom 4. Juni 1815 übernommenen Verpflichtung feierlich versichert,

„Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesessenen des Herzogthums Lauenburg sowohl als andere Communen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande in besagtem Herzogthum insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und Königlich schützen, auch namentlich den Principal-Receß vom 15. September 1702 aufrecht erhalten und alle ihnen von der bisherigen Landesherrschaft ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen zu wollen."

(S. Ausführung S. 16; die „Versicherungsacte" daselbst S. 64 als Beilage VI.)

Am 2. October 1816 erfolgte darauf die Huldigung und feierliche Eidesleistung Seitens der Ritter- und Landschaft in der Kirche zu Ratzeburg.

In der ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 ließ der König von Dänemark, der bereits als Herzog von Holstein Mitglied des deutschen Bundes war, durch seinen Bundestags-Gesandten in Betreff des Herzogthums Lauenburg erklären:

„Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen; beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen."

Auf diese Erklärung verwahrten die Häuser Mecklenburg und Anhalt alle ihre Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg; während die übrigen Gesandten nichts dagegen zu erinnern fanden.

(S. Protokoll der 1. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. Februar 1816 §. 3.)

Eine weitere Veranlassung zu Protestationen und Rechtsverwahrungen gab der „Offene Brief Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846“, in welchem ausgesprochen war, daß die Erbfolge des Dänischen Königsgesetzes (der lex Regia) unzweifelhaft auch in Lauenburg Geltung und Kraft habe.

Nachdem zuerst das Gesammthaus Anhalt in der 28. Sitzung der Bundesversammlung vom 17. September 1846, dann in der folgenden 29. Sitzung vom 24. September 1846 die Mecklenburgischen Häuser ihre Ansprüche und Rechte auf Succession in Lauenburg verwahrt hatten, gaben in der 1. Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Januar 1847 zunächst das Königlich-Sächsische Haus und dann in der 10. Sitzung vom 15. April 1847 auch das Sachsen-Ernestinische Haus eine Erklärung über ihre Successionsansprüche an das Herzogthum Lauenburg zu Protokoll.

(S. Ausführung S. 18. 19; die Verwahrungen und Erklärungen selbst s. in G. v. Meyer, Corp. jur. Confoederat. German. 3. Aufl. 1859. Th. II. S. 445. 447. 452.)

§. 4.

Am 15. November 1863 starb Friedrich VII., König von Dänemark, Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg. Mit ihm erlosch die ältere Königliche Linie des Dänischen Königshauses. Es war demselben nicht gelungen, ein Thronfolgegesetz zu Stande zu bringen, was in allgemein anerkannter, rechtlich unanfechtbarer Weise die unter seinem Scepter vereinigten verschiedenen Länder weiter unter dem Scepter Eines Monarchen zusammenhalten konnte. Eine Folge war, daß auf die Succession in das Herzogthum Lauenburg, außer den aus der Reichszeit stammenden Successionsansprüchen, neue Prätensionen erhoben wurden. So

1) vom König Christian IX. von Dänemark,

2) vom Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein-Augustenburg, und

3) vom Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.

Bei der Anzeige dieser Prätensionen in der deutschen Bundesversammlung hat das Sachsen-Ernestinische Haus sein Successionsrecht im Herzogthum Lauenburg ausdrücklich verwahrt und den behaupteten Ansprüchen widersprochen. So in der 37. Sitzung vom 21. November 1863 (Protokolle §. 273 S. 549); in der 40. Sitzung vom 7. December 1863 (Protokolle §. 291 S. 595) und in der 32. Sitzung vom 4. August 1864 (Protokolle §. 220 S. 410).

Nachdem die Bundesversammlung in der 39. Sitzung vom 28. November 1863 (Protokolle §. 286 S. 575) die Suspendirung der Stimme für Holstein und Lauenburg ausgesprochen hatte, wurde in der 40. Sitzung vom 7. December 1863 (Protokolle §. 288 S. 594) das sogenannte Executionsverfahren beschlossen. In Folge dieses Beschlusses hat die Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die bestellten Civilcommissäre des Deutschen Bundes noch im Monat December 1863 stattgefunden.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

1. Die Fundamente des Successionsrechtes des Ernestinischen Hauses Sachsen. Widerlegung der gegen die Rechtsbeständigkeit derselben erhobenen Einwände.

§. 5.

Die Fundamente des Successionsrechtes des Ernestinischen Hauses Sachsen in Lauenburg sind:

1) die Eventualbelehnung Kaisers Maximilian I. vom 28. Juli 1507 (s. §. 1 und Ausführung S. 20—25); und

2) der zwischen dem Sachsen-Ernestinischen und dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause am 22. September 1732 abgeschlossene Vertrag, in welchem letzteres Haus das in der Eventualbelehnung von 1507 wurzelnde Successionsrecht des Ersteren anerkannte, diesem die Mitbelehnschaft und für den Fall seines (des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses) Aussterbens im Mannsstamme den Rückfall des Herzogthums Lauenburg zusagte und stipulirte. (S. §. 2 und Ausführung S. 25 und 26.)

Gegen die Rechtsbeständigkeit und rechtliche Wirksamkeit dieser Fundamente sind wesentlich drei Einwendungen erhoben worden:

1) die Eventualbelehnung von 1507 selbst leide an gewissen Mängeln;

2) die Eventualbelehnung habe ihre rechtliche Wirksamkeit verloren durch die Auflösung des deutschen Reiches und das in Folge davon eingetretene Erlöschen des Reichslehnverbandes;

3) der Vertrag vom 22. September 1732 sei rechtlich unwirksam wegen Mangels der Kaiserlichen Confirmation.

Diese Einwendungen sind zunächst zu prüfen.

§. 6.

Die Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Eventualbelehnung von 1507 — schon für die Zeit des Reiches — werden an eine Stelle der Maximilianischen Verleihungsurkunde von 1507 angeknüpft, in welcher der Kaiser sagt: „Wir wollen auch allen möglichen Fleiß ankehren, darüber von Unsern und des Reiches Kurfürsten Verwilligung zu erlangen.“

1. In früheren Zeiten glaubte man die Rechtsbeständigkeit der Belehnung von 1507 anfechten zu können, weil für dieselbe die sogenannten Kurfürstlichen Consens- oder Willebriefe, deren Nothwendigkeit jene Stelle der Verleihungsurkunde anerkenne, nicht hätten producirt werden können. Allein dieser Einwand ist unhaltbar. Die verfassungsmäßigen

Beschränkungen des deutschen Kaisers bei Verleihungen größerer Reichslehen beginnen mit den Wahlcapitulationen, deren erste 1519 errichtet wurde; erst hundert Jahre später (Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand II. von 1619 Art. XXVIII) werden diese Beschränkungen auch auf die Ertheilung von Anwartschaften ausgedehnt; unter diesen Beschränkungen ist das freilich früher schon prätendirte Recht der Kurfürsten, daß der Kaiser ohne ihre Einwilligung die größeren Reichslehen weder wieder verleihen, noch darauf eine Anwartschaft ertheilen solle, erst in der Wahlcapitulation Ferdinand IV. von 1653 vollkommen anerkannt und festgestellt worden. Zu Kaiser Maximilian I. Zeit war die Ertheilung einer Eventualbelehnung, ganz nach der Vorschrift der Aurea Bulla von 1356 cap. VII. §. 5., ein freier Act der Kaiserlichen Gewalt; die Rechtsbeständigkeit der Eventualbelehnung war noch unabhängig von einer Zustimmung der Kurfürsten; letztere konnte also höchstens wünschenswerth und nützlich, nicht aber zum Bestand des Actes rechtlich nothwendig sein. Selbstverständlich kann aber die Rechtsbeständigkeit der Eventualbelehnung von 1507 nur nach den zur Zeit ihrer Ertheilung geltenden Grundsätzen beurtheilt werden; ein Satz, den die jüngste Wahlcapitulation Kaisers Franz II. von 1792 Art. XI. §. 12 ausdrücklich anerkennt: „Doch Uns von wegen Unserer Erblande und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten und den damaligen Reichsconstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.“

(S. Zöpfl, Grundsätze des Allgemeinen und Deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1856. §. 256.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. 1853. §. 74 Note 12.)

Auch ist in der neueren Zeit von den Gegnern der Sächsischen Successionsansprüche der Einwand aus dem Mangel Kurfürstlicher Willebriefe zur Eventualbelehnung von 1507 allgemein aufgegeben worden.

2. Noch unhaltbarer erscheint der aus den angeführten Worten der Verleihungsurkunde gegen die Rechtsbeständigkeit der Eventualbelehnung hergenommene Einwand, welchen neuerdings Sintenis (das agnatische Erbfolgerecht des Hauses Anhalt auf Lauenburg. 1864. S. 67) erhoben hat, daß nämlich der Kaiser Maximilian selbst dadurch die Eventualbelehnung von der Verwilligung der Kurfürsten abhängig gemacht habe. „Wäre die Verwilligung der Kurfürsten“ — argumentirt Sintenis — „nicht für erforderlich erachtet worden, wozu hätte der Kaiser sie dann vorbehalten? Nachdem Letzteres einmal geschehen, kann darauf nichts ankommen, ob sie wirklich damals noch entbehrlich gewesen sei; denn offenbar konnte der Kaiser seinen Willen auch von etwas Unwesentlichem abhängig machen, und ist dieß in der That geschehen, so kann der Kaiserliche Wille nur so, wie er im Ganzen ausgesprochen worden, d. h. in Verbindung mit einer niemals eingetretenen Voraussetzung, verstanden werden. Die Frage von der ursprünglichen Wirksamkeit der Eventualbelehnung beantwortet sich hiernach von selbst.“

Darnach soll also Kaiser Maximilian durch jenen Passus die Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit seiner Verleihung von der Verwilligung der Kurfürsten abhängig gemacht haben und zwar in der Art, daß, wenn es nicht gelingen würde, diese Verwilligung zu erhalten, die Verleihung selbst als nicht geschehen oder doch rechtlich wirkungslos zu betrachten sei.

Diese Auffassung widerspricht aber dem klaren und unzweideutigen Wortlaut und der Fassung jener Stelle; es ist logisch unmöglich, in jenem Satze eine Bedingung für die

Rechtsbeständigkeit der Verleihung zu finden. Der Satz enthält vielmehr nichts Anderes, als die Zusage, das Versprechen des Kaisers, sich um Etwas bemühen zu wollen, was nach damaliger Ansicht für die ertheilte Eventualbelehnung wünschenswerth, nützlich, zur Vermeidung irgend denkbaren Streites und Zweifels förderlich sein konnte; für die Rechtsbeständigkeit der Belehnung ist die Verwilligung der Kurfürsten gleichgültig, am wenigsten hat in jenen Worten sie Kaiser Maximilian zur conditio sine qua non erhoben.

Wir sind überzeugt, daß kein Unbefangener jene von Sintenis vertretene Auffassung der betreffenden Stelle nur einen Augenblick theilen wird.

§. 7.

Die Frage: ob eine rechtsgültig ertheilte Eventualbelehnung auch nach Auflösung des deutschen Reiches und der damit ipso jure eingetretenen Allodification der deutschen Territorien, beziehendlich ihrer Erhebung zu souverainen Staaten, rechtliche Wirksamkeit habe, also auch heute noch das Fundament einer Staatssuccession sein könne? ist bekanntlich unter den deutschen Publicisten nicht unbestritten.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß der Eintritt des Rechts aus der Eventualbelehnung nicht nur das Aussterben der besitzenden vasallitischen Familie, sondern auch die Eröffnung des Lehens (somit den Bestand des Lehnnexus) selbstverständlich voraussetze, haben eine Reihe deutscher Publicisten der Eventualbelehnung an sich, oder für sich allein die Fähigkeit abgesprochen, nach Auflösung des Reichlehnnexus, Fundament einer Staatssuccession sein zu können. So

v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesacte. Hannover 1808. §. 66. S. 185 ff.; Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. 1837. §. 240; Weiß, System des deutschen Staatsrechts. 1843. §. 245; Zöpfl, Grundsätze des Allgem. und Deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1856. §. 257 sub II.

Dagegen ist die heutige Wirksamkeit einer Kaiserlichen Eventualbelehnung, „da dieselbe dem Eventualbelehnten ein dingliches, wenn auch bedingungsweise, aber dann von selbst wirksam werdendes Recht giebt“, ebenso entschieden vertheidigt worden, z. B. von

Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. 1853. §. 37 sub V, §. 74 sub III; Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. 1840. §. 53 sub IV, §. 242. §. 540.

Wenn man auch kein Gewicht darauf legen will, daß die verneinende Ansicht der Rechtsüberzeugung des deutschen Fürstenstandes schwerlich entspricht — was unter Anderem die Bestimmung des Art. XXXIV der Rheinbundesacte »les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés« documentirt —, so ist für das vorliegende Rechtsverhältniß die ganze publicistische Controverse deßhalb von keiner tiefgreifenden Bedeutung, weil zu der Eventualbelehnung des Sächsischen Hauses von 1507 Momente hinzugekommen sind, in Folge deren nach der übereinstimmenden Ansicht selbst aller derjenigen Publicisten, welche einer Eventualbelehnung an sich rechtliche Wirksamkeit nach Auflösung des deutschen Reiches absprechen, die volle Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit, auch heutzutage, gesichert und erhalten ist.

So spricht sich v. Berg, a. a. O. dahin aus: „Nur wenn zu der Eventualbelehnung die Einwilligung des Vasallen, der in dem Besitze des Lehens

sich befand, hinzugekommen ist, behält der dabei zu Grunde liegende Erbvertrag allerdings seine verbindliche Kraft und das dadurch erworbene eventuelle Successionsrecht des Expectivirten schließt bei dem Abgang der Lehnserben alle Allodialerben aus."

Ebenso Maurenbrecher, a. a. O.: „Nur in einem Fall kann aus ehemaligen, in gehöriger Form auf den Apertur-Fall vom Kaiser ertheilten Expectanzen und Eventualbelehnungen auf Reichslehen gegenwärtig noch eine außerordentliche Erbfolge hergeleitet werden, wenn nämlich der besitzende Vasall in dieselben consentirt hat."

Weiß, a. a. O.: „Nur in dem einzigen Fall kann die vom Kaiser ertheilte Expectanz (Eventualbelehnung) nicht für erloschen gelten, wenn der besitzende Vasall in deren Ertheilung consentirt hatte, denn in diesem Fall wirkt sie nicht als Expectanz, sondern gleich einem Erbvertrag zwischen dem consentirenden Vasallen und dessen Rechtsnachfolgern einerseits und dem Lehnsanwärter und dessen gehörig qualificirter Descendenz andererseits."

Endlich Zöpfl, a. a. O.: „Dagegen muß das Successionsrecht der Eventualbelehnten als fortwährend begründet anerkannt werden, wo sich der Hauptvasall oder dessen Descendenz rechtsgültig durch besonderen Vertrag zur Anerkennung desselben verpflichtet haben sollte."

Diese Bedingung — die nach der strengsten Theorie über die fortdauernde Wirksamkeit Kaiserlicher Eventualbelehnungen erforderlich sein soll — ist nun aber in Betreff der dem Sächsischen Hause 1507 ertheilten Eventualbelehnung wirklich eingetreten. Es hat nämlich, wie §. 2 bereits erwähnt ist, das besitzende vasallitische Haus (Braunschweig-Lüneburg) das in der Eventualbelehnung von 1507 wurzelnde Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen Hauses im Vertrag vom 22. September 1732 ausdrücklich anerkannt und auf Grund desselben im §. 8 dieses Vertrages dem Sachsen-Ernestinischen Hause für den Fall des Aussterbens seines (des Braunschweig-Lüneburgischen) Mannsstammes die Succession in Lauenburg vorbehalten und zugesichert.

Es zeigen sich somit die Einwendungen sowohl gegen die Rechtsbeständigkeit der Eventualbelehnung von 1507 an sich, als auch gegen ihre rechtliche Wirksamkeit nach Auflösung des deutschen Reiches — auch nach der strengsten Theorie über diesen Punkt — als gänzlich unhaltbar. Dasselbe wird sich in Betreff der gegen das zweite Fundament des Sächsischen Successionsanspruches — den Vertrag vom 22. September 1732 — vorgebrachten Einwendungen sicher nachweisen lassen.

§. 8.

Nach langen Verhandlungen hatte Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha für sich, seine Descendenten, Successoren und das ganze Haus Sachsen-Ernestinischer Linie am 22. September 1732 mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause einen Vertrag abgeschlossen, in dessen §. 1 das Sachsen-Ernestinische Haus auf Geltendmachung seiner aus der Eventualbelehnung von 1507 stammenden Successionsansprüche auf das Herzogthum Lauenburg zu Gunsten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses verzichtete, beziehendlich seine Successionsansprüche und Rechte dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause cedirte. Im §. 8 dieses Vertrages gestand das Braunschweig-Lüneburgische Haus dem Sachsen-Erne-

stinischen die Mitbelehnschaft an Lauenburg und den Rückfall des Herzogthums Lauenburg für den Fall zu, daß der Mannsstamm des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses erlöschen sollte.

Dieser wichtige §. 8 hat folgenden Wortlaut:

„Nachdem auch in einer schon vor vielen Jahren mit des Königs in Polen Majestät, als Kurfürsten zu Sachsen, des Lauenburgischen halber errichteten Convention, Deroselben und Ihro Mitbeschriebenen die Mitbelehnschaft und der Rückfall an denen Lauenburgischen Landen auf den Event vorbehalten worden, wenn nach Gottes Willen der ganze Mannsstamm des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg erlöschen sollte; So bewilligen Ihro Konigliche Majestät in Großbritannien und Kurfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, auf eben den vorbesagten Event, die Mitbelehnschaft und den Rückfall dieser Lauenburgischen Lande Sr. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Dero Hause Ernestinischer Linie auf gleiche Weise, und lassen gern geschehen, daß Ihro Durchlaucht sich Solches, wie hiermit geschieht, vorbehalten.“

(S. Ausführung S. 25, 26; den Vertrag s. in der §. 2 citirten Schrift von Schultes.)

Am 8. März 1735 erhielt dieser Vertrag die Kaiserliche Confirmation, jedoch wegen der von Kursachsen und Anhalt deßhalb eingelegten Protestationen mit Ausschluß des eben erwähnten §. 8.

Aus dieser Nichtertheilung, beziehendlich Verweigerung der Kaiserlichen Confirmation zu den Bestimmungen dieses §. 8 ist der Einwand erhoben worden, daß diese Stipulationen dadurch ungültig und rechtlich wirkungslos geworden seien. Z. B. von Sintenis (das agnatische Erbfolgerecht des Hauses Anhalt. S. 70): „Die Constituirung eines solchen Rückfalls war ohne Kaiserliche Confirmation unmöglich.“

Allein dieser Einwand stellt sich für den vorliegenden Fall als unhaltbar und unbegründet dar.

Prüft man die viel erörterte Lehre über die rechtliche Nothwendigkeit der Kaiserlichen Confirmation bei Rechtsgeschäften, insbesondere Successionsverträgen der Reichsstände, so stellen sich eine Reihe von Punkten als unbestreitbar und unbestritten dar. Gerade diejenigen Fragen und Punkte, die für das vorliegende Verhältniß in Betracht kommen, dürften zu Zweifeln keinen Anlaß geben.

1. Unbestritten ist, daß durch einen Successionsvertrag unter Reichsständen über ein Reichslehen den Rechten des Kaisers als Lehnsherrn in keiner Weise präjudicirt werden konnte.

Die Stipulationen im §. 8 des Vertrages vom 22. September 1732 enthalten nun aber zwei Zusicherungen an das Sachsen-Ernestinische Haus für den Fall des Erlöschens des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses im Mannsstamme, nämlich

a) das sog. Rückfallsrecht und

b) die Mitbelehnschaft.

Was das erstere betrifft, so greift dasselbe in keiner Weise in die lehnsherrlichen Rechte des Kaisers ein. Denn diese Stipulation schafft oder begründet dem Sachsen-Ernestinischen Hause in keiner Weise ein Successionsrecht, welches es bis dahin nicht gehabt hätte, sondern sie suspendirt nur den Eintritt des Successionsrechtes aus der Eventualbelehnung von 1507

auf den Fall des Aussterbens des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses im Mannsstamme. Dem Kaiser gegenüber war aber das Successionsrecht aus der Eventualbelehnung von 1507 für das Sachsen-Ernestinische Haus ein wohlerworbenes Recht; nach unzweifelhaften, reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen konnte der Kaiser seinerseits die Anerkennung dieses Successionsrechtes gar nicht verweigern, weil eben jeder Kaiser die verfassungsmäßigen Regierungshandlungen seiner Vorfahren im Reiche anerkennen und die auf denselben beruhenden wohlerworbenen Rechte der Stände und Glieder des Reiches aufrecht erhalten und schützen mußte. Von einem Präjudiciren oder gar Eingreifen jener Vertragsbestimmung in die lehnsherrlichen Rechte des Kaisers ist daher keine Rede, und somit kann von diesem Standpunkte aus die fehlende, beziehendlich verweigerte Kaiserliche Confirmation die betreffende Vertragsbestimmung nicht afficiren.

Daß die zugesicherte Mitbelehnschaft ohne Kaiserliche Zustimmung nicht erreichbar war, bedarf keines Wortes. Für das stipulirte Rückfallsrecht war dieselbe aber nur ein Bestärkungs- oder Sicherungsmittel, keineswegs Bedingung seiner Gültigkeit und Wirksamkeit. Die Nichtertheilung oder Nichtgewährung der Mitbelehnschaft Seitens des Kaisers hat das vertragsmäßig vorbehaltene Rückfallsrecht nicht berührt, am wenigsten hinfällig gemacht.

2. Unbestritten ist, daß, wenn die Contrahenten die Kaiserliche Confirmation ihres Vertrages als Bedingung seiner Gültigkeit und Wirksamkeit stipulirt hatten, das Nichterhalten, beziehendlich das ausdrückliche Verweigern der Confirmation Seitens des Kaisers den Vertrag ungültig und unwirksam machte. Allein die Bestimmung im §. 6 des Vertrages vom 22. September 1732: „Werden Ihro Kaiserliche Majestät hiermit geziemend und unterthänigst ersuchet, diesen Vergleich zu confirmiren“, die nichts Anderes sagen will, als: „Beiderseits Contrahenten verpflichten sich, bei Seiner Kaiserlichen Majestät die Confirmation dieses Vergleiches geziemend und unterthänigst nachzusuchen“, kann unmoglich so aufgefaßt werden, daß die Contrahenten die ganze Rechtsbeständigkeit ihres Vertrages von Ertheilung der Kaiserlichen Confirmation abhängig gemacht, die Kaiserliche Confirmation als Bedingung der Gültigkeit festgesetzt hätten. Gegen eine solche Auffassung würde ebensowohl der Wortlaut des §. 6 als die übrigen Bestimmungen des Vertrages, besonders §§. 1, 3, 7, und endlich die Verhältnisse, unter denen der Vertrag zu Stande kam, entschieden sprechen. Es ergibt sich vielmehr aus allen diesen Momenten ganz sicher, daß man die Kaiserliche Confirmation des Vertrages nur (securitatis causa) für nützlich, beziehendlich wünschenswerth, keineswegs aber zur Rechtsbeständigkeit für rechtlich nothwendig hielt.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus kann somit die Ungültigkeit und Wirkungslosigkeit des §. 8 des Vertrages vom 22. September 1732 nicht behauptet werden.

3. In Betreff der Frage: ob die Kaiserliche Confirmation eines Successionsvertrages oder einer Vertragsbestimmung, wie die im §. 8 des Vertrages vom 22. September 1732 enthaltene, rechtlich nothwendig sei zur Rechtsbeständigkeit der Stipulation auch unter den Contrahenten? — anders ausgedrückt: ob der Mangel, beziehendlich die Verweigerung der Kaiserlichen Confirmation den Vertrag von Anfang an — also auch unter den Contrahenten — ungültig und unwirksam mache? ist jedenfalls in folgender Weise zu unterscheiden:

a) Soll durch den Vertrag für ein bestimmtes reichsständisches Haus ein Successionsrecht in ein Reichsleben neu geschaffen werden, bildet also der Vertrag das einzige und ursprüngliche Fundament für den Successionsanspruch des betreffenden reichsständischen Hauses, so dürfte die rechtliche Nothwendigkeit der Kaiserlichen Confirmation zur Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit des Vertrages auch unter den Contrahenten nicht zu bestreiten sein.

b) Wird aber in dem betreffenden Vertrage ein bereits bestehendes, auf eigenem und selbstständigem Fundament ruhendes, auch dem Kaiser gegenüber zu Recht bestehendes Successionsrecht nur anerkannt und nur über die Ausübung, beziehendlich den Eintritt desselben eine Bestimmung getroffen, so kann die Kaiserliche Confirmation zur Rechtsbeständigkeit dieser Vertragsbestimmung unmöglich als rechtlich notbwendig, der Mangel, beziehendlich die Verweigerung derselben als die Ungültigkeit und Wirkungslosigkeit des Vertrages ipso jure involvirend betrachtet werden.

Diese in der Natur der Sache liegende Ansicht ist bereits in der letzten Zeit des deutschen Reiches die allgemein verbreitete gewesen. Die größte Autorität im Gebiete des Privat-Fürstenrechtes, J. St. Pütter, hatte ihr in seiner maßgebenden Abhandlung: „Ob es als eine allgemeine Regel angenommen werden könne, daß Erbverträge reichsständischer Häuser ohne Kaiserliche Bestätigung nicht zu Recht beständig seien?“ (in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. II. 1779. S. 179—219) die allgemeinste Verbreitung und fast undurchbrochene Annahme gesichert. Derselbe sagt ebenda Seite 209:

> „daß über Reichslehen, zum Nachtheile der Consolidation derselben mit dem Oberlehnseigenthume, keine Erbverbrüderung mit einem zur Lehnsfolge sonst nicht berechtigten Hause geschlossen werden könne, ohne die Kaiserliche Genehmigung darüber zu haben, das hat allerdings seine unwidersprechliche Richtigkeit“. „Wenn sonst Verträge über Lehen geschlossen werden, die nur jenem Consolidationsrechte nicht zu nahe treten, daß auch dann schlechterdings und ohne Unterschied die oberstlehnsherrliche Bestätigung erfordert werde, läßt sich nicht behaupten“.

So lehrt auch Zachariae (deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. 1853 §. 74), daß zur gültigen Errichtung eines Erbvertrages über ein lehnbares Territorium die Kaiserliche Bestätigung erforderlich gewesen sei, bemerkt aber in Note 1 ausdrücklich: „Es ist hier nicht von solchen Erbverträgen die Rede, wodurch ein schon vorhandenes Successionsrecht bestätigt oder auch modificirt ward, sondern von solchen, wodurch ein bisher nicht vorhandener Successionsanspruch begründet wird“.

Prüft man nach diesen Grundsätzen die Frage: ob die im §. 8 des Vertrages vom 22. September 1732 enthaltene Bestimmung zu ihrer Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit die Kaiserliche Confirmation bedurft habe, beziehendlich ob die Verweigerung derselben die Stipulation ungültig und unwirksam gemacht habe? so dürfte dieselbe unbedingt zu verneinen sein.

Denn der Successionsanspruch des Sachsen-Ernestinischen Hauses hatte ein eigenes selbstständiges Fundament in der Eventualbelehnung von 1507; durch den §. 8 des erwähnten Vertrages ist in keiner Weise ein Successionsrecht für das Ernestinische Haus neu geschaffen oder begründet worden; es sollte vielmehr nur zwischen den beiden contrahirenden Häusern ein Streit über die Ausübung, beziehendlich den Eintritt des vorhandenen Successionsrechtes beigelegt und in bestimmter Weise geregelt werden. Die Contrahenten selbst haben sodann in keiner Weise die Rechtsbeständigkeit ihres Vertrages von Erlangung der Kaiserlichen Confirmation abhängig gemacht; endlich berührt auch die Stipulation im §. 8 des Vertrages in keiner Weise und nach keiner Richtung die lehnsherrlichen Rechte des Kaisers, weil durch die Eventualbelehnung von 1507 ein mit dinglicher Wirksamkeit versehenes Successionsrecht dem oberlehnsherrlichen Rückfalls- oder Consolidationsrecht entgegenstand.

§. 9.

Stellen sich somit die gegen die Rechtsbeständigkeit der Eventualbelehnung von 1507, gegen die rechtliche Wirksamkeit derselben nach Auflösung des deutschen Reiches und gegen den Vertrag vom 22. September 1732 erhobenen und etwa erhebbaren Einwendungen als unhaltbar dar, so kann auch das eventuelle Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen Hauses in Betreff des Herzogthums Lauenburg dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause gegenüber keinem irgend wie gegründeten Zweifel unterliegen. Wäre somit das Braunschweig-Lüneburgische Haus heute noch, so wie in dem Moment, wo der letzte seines Mannsstammes verstirbt, im vollen Besitz des Herzogthums Lauenburg, so würde im Augenblicke des Aussterbens des Mannsstammes dieses Hauses dem Sachsen-Ernestinischen Hause die Succession im Herzogthum Lauenburg eröffnet sein.

Nun ist aber in Folge der im §. 2 erwähnten Cessions- und Tauschverträge, welche Braunschweig-Lüneburg (Hannover) am 29. Mai 1815 mit Preussen und Preussen am 4. Juni 1815 mit Dänemark geschlossen hat, der größte Theil des alten Herzogthums Lauenburg aus dem Kronbesitze Hannovers in den Besitz Dänemarks gelangt und nur der kleinere Theil des alten Herzogthums Lauenburg — nämlich das Land Hadeln und das sogenannte Amt Neuhaus — im Besitze Hannovers geblieben.

In Bezug auf den letzteren, bei Hannover verbliebenen Theil des Herzogthums Lauenburg müssen — soweit nicht neue rechtliche Thatsachen dazwischen treten — die eventuellen Successionsrechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses unzweifelhaft als unverändert fortbestehend betrachtet werden.

Dagegen entstehen in Betreff des an Dänemark gelangten größeren Theils des Herzogthums Lauenburg die weiteren Fragen:

1. Welche rechtliche Wirkung auf die eventuellen Successionsansprüche des Sachsen-Ernestinischen Hauses jene Abtretung Lauenburgs an Dänemark gehabt hat, beziehendlich noch hat? und falls — wie wir nachweisen werden — die Antwort dahin ausfällt, daß durch diese Abtretung die eventuellen Successionsansprüche des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf das Herzogthum Lauenburg in keiner Weise alterirt oder vernichtet worden sind, entsteht

2. die weitere Frage: In welchem Zeitpunkt, beziehendlich bei welchem Ereigniß das Sachsen-Ernestinische Haus seinen Successionsanspruch geltend machen und kraft desselben den Lauenburgischen Herzogsthron einnehmen kann?

II. Fortdauer der Successionsansprüche des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf Lauenburg nach Abtretung desselben an Dänemark.

§. 10.

Steht fest, daß dem Sachsen-Ernestinischen Hause gegen das Braunschweig-Lüneburgische Haus (Hannover) ein wohlbegründetes und Seitens des letzteren Hauses unantastbares Recht auf eventuelle Succession in das Herzogthum Lauenburg erworben war, so wird bei der Frage, ob dieses Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen Hauses auch nach der Abtretung Lauenburgs von Hannover an Preussen und unmittelbar darauf von Preussen an Dänemark rechtlich fortdauere, oder ob es durch diese Abtretung alterirt beziehendlich elidirt worden ist, Alles darauf ankommen, in welcher Weise, beziehendlich in welcher rechtlichen Lage Hannover jene Abtretung vorgenommen und vollzogen hat. In dieser Hinsicht dürfte es nämlich, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, von der größten rechtlichen Bedeutung sein,

ob Hannover die Abtretung Lauenburgs an Preussen freiwillig, im rechtlichen Sinn, d. h. ohne durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit dazu gezwungen zu sein, vorgenommen oder ob die Abtretung in Folge einer höheren, für Hannover unvermeidlichen Nothwendigkeit stattgefunden hat. Es dürfte nämlich unbestreitbar sein, daß im ersteren Falle, d. h. einer im Sinne des Rechtes freiwilligen Abtretung, die Successionsansprüche des Sachsen-Ernestinischen Hauses auch Dänemark gegenüber unverändert fortbestehen, während sie im letzteren Falle, d. h. bei einer Abtretung in Folge einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, wenigstens aus dem Hannover gegenüber begründeten und wirksamen Rechtstitel nicht mehr erhoben werden können. Nun ist in der That der letztere Charakter der Abtretung — Folge unvermeidlicher Nothwendigkeit — in mannigfacher Weise theils direct, theils indirect behauptet worden; diese Auffassung ist z. B. die letzte Grundlage für die Behauptungen: der jedesmalige König von Dänemark sei als solcher Herzog von Lauenburg; — die aus der Zeit vor 1815 stammenden Successionsansprüche von Fürstlichen Häusern auf Lauenburg seien durch die Verträge von 1815 ipso jure erloschen u. s. w. Eine unbefangene Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wie sie im Jahre 1815 stattgefunden haben, wird jedoch zu der gegentheiligen Ueberzeugung führen müssen.

Wie bereits im §. 3 erwähnt ist, hatte Dänemark im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 das Königreich Norwegen an Schweden abtreten müssen, dagegen aber Neuvorpommern mit der Insel Rügen von Schweden cedirt erhalten. Diese Gebiete suchte nun aber Preussen zur Arrondirung seines Gebietes an der Ostsee zu erwerben, beziehendlich von Dänemark einzutauschen. Wie aus einem am 23. Juli 1847 von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei an König Christian VIII. erstatteten Bericht

(S. denselben bei J. Ch. Ravit, Untersuchungen über die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. Kiel 1864. S. 98. ff.)

hervorgeht, hatte Dänemark in einem dem unterm 25. August 1814 mit Preussen abgeschlossenen Frieden hinzugefügten, geheimen Separatartikel die Abtretung dieser neuen Erwerbungen an diese letztere Macht gegen eine entsprechende Entschädigung an Land und Geld in Aussicht stellen müssen. Als Tauschobject für diese Gebiete wurde nun das Herzogthum Lauenburg ausersehen, welches freilich Preussen erst von Hannover erwerben, beziehendlich eintauschen mußte. Nach langen Verhandlungen ließ sich Hannover bewegen, am 29. Mai 1815 gegen Abtretung der bereits im §. 3 erwähnten Gebiete, welche einen überreichen Ersatz für den an Preussen abgetretenen Theil Lauenburgs gewährten, den oft erwähnten, auf dem rechten Ufer der Elbe liegenden größeren Theil des Herzogthums Lauenburg an Preussen als „Herzogthum Lauenburg" abzutreten.

Schon die Veranlassung des Cessions- und Tauschvertrages vom 29. Mai 1815, die einzelnen Stipulationen, insbesondere die Gewährung eines, wie Niemand bestreiten wird, mehr als vollen Ersatzes an Land und Leuten für den abgetretenen Theil Lauenburgs, können unmöglich zu der Annahme oder Auffassung führen, daß Hannover den Vertrag vom 29. Mai 1815 in Folge einer höheren, für Hannover unvermeidlichen Nothwendigkeit abgeschlossen habe, somit auch Seitens Hannovers die Abtretung Lauenburgs an Preussen eine im Sinne des Rechtes unfreiwillige und unvermeidbare, nach altdeutschem Ausdruck in einem Falle „echter Noth" geschehen sei.

Aber auch von jedem anderen Gesichtspunkte aus stellt sich die Auffassung, der Vertrag vom 29. Mai 1815, beziehendlich die Abtretung Lauenburgs an Preussen sei in Folge

unvermeidlicher Nothwendigkeit erfolgt, Hannover habe nicht freiwillig, sondern durch vis major gezwungen dabei gehandelt, als juristisch unmöglich dar. Bereits am 14. Juni 1813 hatte Preussen mit dem König von England, der zugleich Kurfürst von Hannover und Haupt des Hauses Braunschweig-Lüneburg war, zu Reichenbach ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen zur Vernichtung der Französischen Fremdherrschaft in Deutschland und Herstellung der Unabhängigkeit der unterdrückten Gebiete. Daß König Georg III. (beziehendlich König Georg IV., als Mitregent) nicht bloß in seiner Eigenschaft als König von England, sondern auch in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover dieses Bündniß geschlossen hat, wird Niemand bezweifeln; jeden Zweifel müßte eine Reihe von Stipulationen im Allianzvertrage vom 14. Juni 1813 vernichten; so die Verpflichtung zur Wiederherstellung Hannovers in seinem vollen früheren Umfange und die Stipulation einer bestimmten zu gewährenden Vergrößerung Hannovers an Land und Leuten. Dieses durch neuere Verträge ununterbrochen fortgesetzte Allianzverhältniß, wie es lange vor allen Verhandlungen und Transactionen über Lauenburg eingegangen war, überdauerte auch den über Lauenburg zwischen den beiden alliirten Mächten abgeschlossenen Tausch- und Cessionsvertrag. Am 29. Mai 1815 wurde der Vertrag geschlossen, am 18. Juni 1815 schlugen die beiden Mächte die Schlacht bei Belle-Alliance. Schon dieses von 1813 bis 1815 ununterbrochen fortgesetzte Allianzverhältniß macht die Auffassung unmöglich, Hannover habe in Folge einer höheren, unvermeidlichen Nothwendigkeit Lauenburg an Preussen abgetreten, beziehendlich abtreten müssen. Eine Nothwendigkeit zur Abtretung Lauenburgs an Preussen würde man doch nur annehmen können, wenn Preussen die Abtretung auch hätte erzwingen können, oder vielleicht eine dritte Macht die Abtretung an Preussen hätte dictiren können. Preussen und Hannover waren aber nicht nur Verbündete, sondern als solche auch überall Sieger.

Es kann demnach der Vertrag vom 29. Mai 1815 schlechterdings nicht mit einem Friedensschlusse rechtlich verglichen oder einem solchen gar gleichgestellt werden.

Sodann ist — und zwar nach Lage der Europäischen Verhältnisse in den Jahren 1814 und 1816 mit vollstem Recht — Niemand weiter von dem Gedanken entfernt gewesen, daß irgend eine Macht oder eine Nothwendigkeit ihn zur Abtretung eines angestammten Landes oder Landestheiles zwingen könne, als der Kurfürst von Hannover, der Regent des damals fast allmächtigen Englands. Als bloße Gerüchte über Landesabtretungen und Vertauschungen Seitens Hannovers auftauchten, erschien am 13. Juni 1814 ein auch in Lauenburg veröffentlichtes Patent,

(S. dasselbe in Hagemann, Sammlung der Hannöverischen Landesverordnungen des Jahres 1814. Hannover 1814. S. 607; und Richter, Chronologische Sammlung Lauenburgischer Verordnungen. S. 143 u. 231.)

welches diese Gerüchte „eine freche Verbreitung von Nachrichten, die auch denen ärgerlich wären, die ihnen keinen Glauben beimäßen“, nannte, und unter Bezugnahme auf „die feierliche Verabredung aller Glieder des regierenden Hauses, ihr altes Erbtheil nie, unter keinen Umständen und Bedingungen aufgeben zu wollen“, die Versicherung gab, „daß nicht der geringste Grund jemals vorhanden gewesen, auf dem die Vermuthungen und sogar zuversichtlich verbreiteten Nachrichten von Abtretung oder Vertauschung Hannöverischer Lande beruhen könnten.“

Und diese Lage des Kurfürsten, seit 1815 Königs von Hannover, zu keiner Landesabtretung gezwungen werden, sondern nur kraft eigenen freien Willens eine solche vor-

nehmen zu können, ist in den Jahren 1815 und 1816, wie Niemand bestreiten wird, dieselbe wie 1814 gewesen.

Wenn nun trotz dieser Lage die Abtretung Lauenburgs an Preussen erfolgte, so muß sie als von Hannover freiwillig, ohne unwiderstehlichen Zwang, ohne unvermeidliche Nothwendigkeit erfolgt juristisch angesehen werden.

Auf diesen Charakter der Abtretung kann auch die einseitige Erklärung Hannovers (in dem „Patent wegen Uebergabe des abgetretenen Theils des Herzogthums Lauenburg vom 16. Juni 1816"),

(S. Ausführung S. 65. Beilage Nr. VII.)

„daß die Abtretung nothwendig geworden sei", nicht den geringsten Einfluß haben. Abgesehen von dem natürlichen Wunsche der Hannöverischen Regierung, das Aufgeben oder Brechen der ein Jahr vorher feierlich ertheilten Erklärung und Zusicherung durch den Eintritt einer höheren politischen Nothwendigkeit zu rechtfertigen, wird sich bei Zusammenfassung aller erwähnten thatsächlichen und rechtlichen Momente diese behauptete Nothwendigkeit unzweifelhaft abschwächen zu einem vielleicht durch die höchsten Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgründe motivirten, aber doch juristisch freiwilligen Rechtsact. Keines der im Abtretungspatente vom 16. Juli 1816 für die Nothwendigkeit der Abtretung angeführten Motive kann diese Auffassung ändern, sobald man den Begriff „unvermeidliche Nothwendigkeit" nicht mit politischer Zweckmäßigkeit, Klugheit, Convenienz u. s. w. gleichbedeutend anerkennen will.

Endlich ist in Lauenburg selbst die Abtretung nicht anders aufgefaßt worden, als hervorgegangen aus freiwilligen Verträgen. Als am 2. October 1816 die Landstände in der Kirche zu Ratzeburg dem König von Dänemark den Huldigungseid leisteten, erklärte der Erblandmarschall von Bülow in seiner Eröffnungsrede unter Anderem: „Unsere Veränderung erfolgte durch freie Verträge und kann nur aus dem Standpunkte des Rechtes beurtheilt werden." (S. Ausführung S. 41.)

Es wird somit die Abtretung Lauenburgs von Hannover an Preussen (und unzweifelhaft auch die von Preussen an Dänemark) als eine juristisch freiwillige, nicht durch unvermeidliche Nothwendigkeit oder in einem Falle „echter Noth" erfolgte Handlung aufgefaßt werden müssen.

§. 11.

Muß der Vertrag vom 29. Mai 1815 und die durch denselben herbeigeführte Abtretung Lauenburgs an Preussen (beziehendlich von Preussen an Dänemark) als eine von Hannover freiwillig geschehene Rechtshandlung aufgefaßt werden, so ergibt sich als rechtliche Consequenz, daß die Abtretung dem Sachsen-Ernestinischen Hause gegenüber eine rechtswidrige Handlung war. Denn in dem Vertrage vom 22. September 1732 hatte das Braunschweig-Lüneburgische (Hannöverische) Haus dem Sachsen-Ernestinischen Hause die Mitbelehnschaft an Lauenburg zugestanden und demselben den Rückfall dieses Landes für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes vorbehalten und zugesichert. In dieser vertragsmäßigen Zusicherung lag unzweifelhaft für das Braunschweig-Lüneburgische Haus die Verpflichtung, nichts in Betreff Lauenburgs vorzunehmen, was die eventuellen, von ihm ausdrücklich anerkannten Successionsrechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses irgendwie beeinträchtigen oder gefährden könnte. Daß aber die freiwillige Veräußerung eines Landes,

auf welches für ein bestimmtes Fürstliches Haus bestimmte, vom besitzenden Hause ausdrücklich und feierlich anerkannte und zugesicherte eventuelle Successionsrechte begründet sind, eine diese Rechte beeinträchtigende und gefährdende Handlung und somit — wenigstens gegenüber diesem Hause — rechtswidrig ist, ist ebenso unzweifelhaft und unbestritten, als es unzweifelhaft und unbestritten ist, daß durch eine derartige Veräußerung die eventuellen Successionsrechte nicht alterirt oder gar vernichtet werden, sondern auch dem dritten Besitzer (dem neuen Erwerber) gegenüber fortdauern und bei Eintritt des Successionsrechtes gegen diesen in der Form der Revocation, beziehungsweise Vindication geltend gemacht werden können. Da nun im vorliegenden Falle die Veräußerung und Abtretung Lauenburgs Seitens Hannovers als eine freiwillige, in Folge der Bestimmungen des Vertrages vom 22. September 1732 die Rechte des Ernestinischen Hauses verletzende, somit unbefugte und rechtswidrige Handlung sich darstellt, so sind durch die Veräußerung selbst die eventuellen Rechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses nicht vernichtet worden, sondern dauern auch dem neuen Erwerber, d. h. Dänemark gegenüber fort.

Auch von einem anderen Gesichtspunkte aus kann die Fortdauer der eventuellen Successionsrechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf Lauenburg deducirt werden. Das Kronbesitzrecht des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses an Lauenburg war ein durch die dem Sachsen-Ernestinischen Hause im Vertrag vom 22. September 1732 vorbehaltenen und zugesicherten eventuellen Successionsrechte beschränktes. Das Braunschweig-Lüneburgische Haus konnte daher nach dem in der Natur der Sache liegenden Satze: Nemo in alium plus juris transferre potest, quam ipse habet, auf den neuen Erwerber kein größeres oder besseres Recht übertragen, als es selbst hatte. Es gingen also nothwendigerweise die Beschränkungen, denen das Kronbesitzrecht Hannovers in Betreff Lauenburgs unterlag, auch auf den neuen Erwerber über; derselbe konnte Lauenburg nur in der rechtlichen Lage erwerben, in welcher es Hannover besessen hatte. Somit wird sich auch von diesem Standpunkte aus die Fortdauer der Successionsrechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf Lauenburg nicht bestreiten lassen.

Hannover hat aber auch — und auch dieß dürfte ein schwerwiegendes Argument für die rechtlich freiwillige Abtretung seinerseits sein — in den betreffenden Verträgen die Rechte Dritter an und in Lauenburg möglichst zu wahren, damit das Verletzende und Rechtswidrige der Abtretung möglichst zu verwischen, sich selbst dadurch wiederum gegen etwaige Regreßansprüche zu sichern gesucht.

Wie es im Cessionsvertrage mit Preussen vom 29. Mai 1815 Art. IV die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Rechte und Privilegien des Landes ausdrücklich zur Bedingung der Abtretung gemacht hat (s. §. 13), so ist auch von ihm die Anerkennung des Fortbestehens der Rechte Dritter am Herzogthum Lauenburg — unter ihnen unzweifelhaft auch die Anerkennung der wohlbegründeten eventuellen Successionsrechte deutscher Fürstenhäuser — vertragsmäßig stipulirt und von Preussen und Dänemark vertragsmäßig zugestanden worden. In dem am 26. April 1816 von Commissarien Hannovers, Preussens und Dänemarks vereinbarten sogenannten Traditionsreceß,

(abgedruckt als Beilage Nr. VIII in der Ausführung S. 67 ff.)

der später von allen drei Mächten anerkannt worden ist, ist nämlich im Art. V stipulirt:

„Nach dem Grundsatze, daß das an die Krone Dänemark übergehende Lauenburgische Land mit allen auf demselben begründeten Rechten und Verbindlichkeiten übergehen muß, werden auch alle diejenigen Rechte

und Verbindlichkeiten, welche auf demselben gegen andere Staaten nach gültigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, allgemeinen deutschen besonderen Staatsrechts-Normen begründet sein mögen, in ihrer vollen Kraft bleiben, wobei denn der vor der Usurpation im Jahre 1803 bestandene status quo, soweit derselbe nicht etwa durch anerkannte Rechtsverhältnisse oder durch spätere Vereinbarungen der rechtmäßigen Regierungen modificirt sein möchte, die Grundlage abgeben wird."

Somit ist die Fortdauer des dem Sachsen-Ernestinischen Hause auf Lauenburg zustehenden eventuellen Successionsrechtes auch durch Vertrag von Preussen und Dänemark anerkannt worden.

Denkt man sich nun einen Augenblick, daß der Mannsstamm Königs Friedrich VI., des ersten Erwerbers Lauenburgs aus dem Dänischen Königshause, fortgeblüht hätte, so würde nach anerkannten Rechtsgrundsätzen im Augenblick des Erlöschens des Braunschweig-Lüneburgischen (Hannöverischen) Mannsstammes dem Sachsen-Ernestinischen Hause die Succession in Lauenburg eröffnet worden und im Falle einer Bestreitung oder Weigerung Seitens Dänemarks die Anstellung der Revocations- beziehendlich Vindicationsklage begründet gewesen sein.

Allein der successionsberechtigte Mannsstamm Königs Friedrich VI. ist durch den am 15. November 1863 erfolgten Tod Königs Friedrich VII. erloschen und durch diesen Umstand ist der Zeitpunkt der Geltendmachung des Successionsrechtes des Sachsen-Ernestinischen Hauses, beziehendlich der Eintritt der Succession desselben im Herzogthum Lauenburg verändert worden.

III. Rechtliche Lage des dem Sachsen-Ernestinischen Hause zustehenden Successionsrechtes in Lauenburg durch den Tod Königs Friedrich VII. von Dänemark.

§. 12.

Durch den Tod Friedrich VII., Königs von Dänemark und Herzogs von Lauenburg, und das dadurch erfolgte Aussterben des Dänischen Königshauses im Mannsstamme ist der Moment eingetreten, in welchem das Sachsen-Ernestinische Haus zur Geltendmachung seines Successionsrechtes, d. h. zur Besteigung des Lauenburgischen Herzogsthrones berechtigt und berufen ist. Durch jenes Ereigniß ist nämlich der Lauenburgische Herzogsthron in der Weise erledigt, daß Niemand ein näheres und besseres Successionsrecht auf denselben geltend machen kann, als das Sachsen-Ernestinische Haus. Diese rechtliche Lage des Successionsrechtes des Sachsen-Ernestinischen Hauses ergibt sich, wenn nachgewiesen wird:

1. daß alle diejenigen Erbprätendenten, welche ihren Successionsanspruch auf die Erwerbung Lauenburgs von Seiten Dänemarks im Jahre 1815, beziehendlich auf agnatische oder cognatische Verwandtschaft mit dem letzten Herzog von Lauenburg, König Friedrich VII., begründen (s. §. 4), kein Recht auf Succession in Lauenburg haben;

2. daß eben so wenig den älteren Erbprätendenten aus der Reichszeit (s. §. 2) ein Successionsrecht zusteht, oder daß doch dieses Successionsrecht dem des Sachsen-Ernestinischen Hauses nachsteht;

3. daß endlich die Forterixistenz des Braunschweig-Lüneburgischen (Hannöverischen) Mannsstammes die Succession des Sachsen-Ernestinischen Hauses in Lauenburg in keiner Weise hindern oder dermalen derselben entgegengesetzt werden kann.

Was den letzteren Punkt anlangt, der gleich hier erledigt werden mag, so hat Hannover das Herzogthum Lauenburg an Preussen veräußert und abgetreten, ohne sich irgendwie einen Rückfall desselben auszubedingen. Wie es im Art. IV des Vertrages vom 29. Mai 1815 (der wörtlich als Art. XXIX in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 aufgenommen ist) festgesetzt ist:

S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, cède à S. M. le Roi de Prusse pour être possédés en toute propriété et souveraineté, par Lui et Ses successeurs:

1. La partie du Duché de Lauenbourg, située sur la rive droite de l'Elbe etc. etc.

S. M. Britannique, Roi d'Hanovre, renonce à perpétuité pour Elle, Ses descendans et successeurs, aux provinces et districts compris dans le présent article, ainsi qu'à tous les droits qui y sont relatifs.

(S. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. VI. 1816. S. 145; und Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, Art. 29, in Klüber, Quellensammlung zu dem Oeffentlichen Recht des Deutschen Bundes. 3. Aufl. 1830. S. 40.)

Eben so wenig hat sich Preussen bei der Abtretung Lauenburgs an Dänemark ein Rückfallsrecht irgendwie stipulirt, sondern die Abtretung ist nach Art. III des Vertrages vom 4. Juni 1815 „pour toujours" erfolgt.

(S. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. V. 1815. S. 507.)

Eine Landesabtretung pour toujours oder à perpétuité bedeutet aber nichts Anderes, als daß das abtretende Regentenhaus nie wieder Ansprüche erheben will und erheben kann.

Was den zweiten Punkt — die rechtliche Zurückweisung der Successionsansprüche des Mecklenburgischen, des Anhaltischen und des Königlich-Sächsischen Hauses — anlangt, so wird derselbe am Ende dieser Schrift (§. 22 bis §. 24) erörtert werden.

Der erste Punkt, d. h. der Nachweis, daß die auf Grund der Erwerbung Lauenburgs durch Dänemark im Jahre 1815, beziehendlich auf Grund der Verwandtschaft mit König Friedrich VII. erhobenen Successionsansprüche rechtlich unhaltbar und unbegründet sind, erfordert zunächst die Feststellung einiger Normen des Lauenburgischen Staatsrechtes (s. §. 13 bis §. 17); auf Grund derselben, sowie der schon erörterten und nachgewiesenen Verhältnisse wird sich der Nachweis der Unbegründetheit dieser Successionsansprüche (s. §. 18 bis §. 21) leicht führen lassen.

A. Feststellung der in Betracht kommenden Normen des Lauenburgischen Staatsrechtes.

a. Das Herzogthum Lauenburg ist ein selbstständiges deutsches Bundesland mit eigener Verfassung.

§. 13.

I. Nach dem auf dem Wiener Congresse adoptirten Grundsatze, daß das frühere Reichsgebiet das Bundesgebiet bilde, mußte das Herzogthum Lauenburg deutsches Bundesland werden. Dieser Verpflichtung ist König Friedrich VI. von Dänemark als Herzog von Lauenburg nachgekommen. In der 1. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 ließ derselbe in Betreff Lauenburgs erklären:

„Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches

Herzogthum und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen.“

In dieser Eigenschaft, beziehendlich Stellung Lauenburgs ist bis heute nichts geändert worden und kann nichts geändert werden; die wichtige Folge ist, daß das Herzogthum Lauenburg, als besonderes und selbstständiges Bundesland (cf. Art. II der Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820), die ganze rechtliche Stellung und alle die einzelnen Rechte, die die Grundgesetze des Deutschen Bundes den einzelnen Bundesländern gewähren und garantiren, als wohlbegründetes Recht für sich in Anspruch zu nehmen hat.

II. Während der ganzen Besitzzeit des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hatte das Herzogthum Lauenburg seine eigene Verfassung und eigene Verwaltung. Das Grundgesetz der Verfassung und Verwaltung — die eigentliche Verfassungsurkunde des Herzogthums — war der am 15. September 1702 zwischen Landesherrn und Landständen vereinbarte, von allen folgenden Landesherren aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause ausdrücklich bestätigte Landesreceß.

(Abgedruckt bei Spangenberg, Corpus constitutionum ducatus Lauenburgici. Hannover 1822. 4. S. 330 ff. und Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. Th. II. 1732. S. 864 ff.)

Diese Verfassung ist dem Lauenburgischen Lande bei Abtretung desselben an Preussen, beziehendlich an Dänemark unverletzt erhalten und garantirt worden. Denn im Art. IV des Vertrages vom 29. Mai 1815 hatte der König von Hannover sich von Preussen die Aufrechterhaltung der Landesverfassung und der Rechte und Privilegien des Landes ausdrücklich zusichern lassen:

„Les états de la partie du Duché, qui passe sous la domination Prussienne, conserveront leurs droits et privilèges et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15 Septembre 1702, confirmé par S. M. le Roi de la Grande-Bretagne actuellement regnant, en date du 21 juin 1765.“

Auf Grund dieser Stipulation machte wiederum Preussen im Vertrage vom 4. Juni 1815 die Aufrechterhaltung der Verfassung, Rechte und Privilegien Lauenburgs zur Bedingung der Abtretung desselben an Dänemark. Die betreffenden Artikel des Vertrages vom 4. Juni 1815 haben folgende Fassung:

Art. III. S. M. le Roi de Prusse cède à perpétuité à S. M. le Roi de Danemarc le Duché de Lauenbourg, pour être possédé par S. M. en toute souveraineté et propriété, avec ses droits, titres et émoluments, tel que le dit Duché a été cédé à S. M. Prussienne par l'art. 4 du Traité conclu à Vienne le 29 Mai 1815 entre Elle et S. M. Britannique, Roi d'Hanovre. — — —

Art. IV. S. M. le Roi de Danemarc s'engage à se charger des obligations que S. M. le Roi de Prusse a contractées par rapport au Duché de Lauenbourg par les articles 4, 5 et 9 du Traité conclu le 29 Mai 1815 entre la Prusse et S. M. Britannique, Roi d'Hanovre.

(S. Ausführung S. 15.)

Auch ist diese im Erwerbungsvertrage ausdrücklich übernommene Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Landesverfassung von den drei Herzögen von Lauenburg aus dem Dänischen Königshause stets und ausdrücklich anerkannt worden.

1. Die Anerkennung Königs Friedrich VI. in der „Versicherungsacte an die Lauenburger vom 6. December 1815“ ist im §. 3 bereits erwähnt und dort wörtlich angeführt worden.

Derselbe König Friedrich VI. ließ in der 7. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 in Betreff der Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte erklären:

„Was das Herzogthum Lauenburg anbetrifft, so genießt dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben stattgefunden hat und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist.“

(Protokoll der 7. Sitzung vom 5. Februar 1818. §. 26. S. 236 der Quartausgabe.)

2. Die Bestätigungsurkunde über die Landesverfassung des Herzogthums Lauenburg Königs Christian VIII. vom 28. Februar 1845 ist als Beilage X der „Ausführung“ beigegeben.

3. Der letzte Herzog von Lauenburg endlich, König Friedrich VII., erklärte in dem „Verfassungspatent für das Herzogthum Lauenburg“ vom 20. December 1853:

(Abgedruckt in Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855. S. 419 ff.)

„Wir haben Uns — — — nach stattgehabter verfassungsmäßiger Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg Allerhöchst bewogen gefunden, in Betreff der inneren Verfassung dieses Unseres Herzogthums auf Grundlage der alten bestehenden Landesverfassung und insonderheit des von Unseren Vorgängern in der Regierung anerkannten vertragsmäßig bestätigten und garantirten Landesrecesses vom 15. September 1702 zu verwilligen und zu verordnen, wie folgt:“ rc. rc.

Und daselbst §. 21:

„Im Uebrigen wollen Wir die sonstigen, wohlhergebrachten Rechte des Landes sowohl wie der einzelnen Landstände, wie solche namentlich in dem Landesrecesse vom 15. September 1702 beschrieben sind, hierdurch von Neuem anerkannt und bestätigt haben.“

Aus den sub I und II angeführten Momenten ergeben sich unter anderen die wichtigen Rechtssätze:

a. daß das Herzogthum Lauenburg keinem außerdeutschen Lande, also insbesondere nicht dem eigentlichen Königreich Dänemark incorporirt werden, beziehendlich zur Pertinenz desselben herabgedrückt werden kann;

b. daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Landesverfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden kann;

c. daß kein Gesetz, weil es in Dänemark gilt, ipso jure dadurch auch in Lauenburg zu Gültigkeit und Kraft gelangen kann.

b. In Betracht kommende Normen der Thronfolge.

§. 14.

Ist Lauenburg ein selbstständiges deutsches Herzogthum mit eigener Verfassung, so bilden auch die Bestimmungen über die Thronfolge einen integrirenden Theil seiner Verfassung. Dieß liegt in der Natur jedes wahrhaft monarchischen Staates. Für die vorliegende Untersuchung ist die Feststellung, beziehendlich der Nachweis von zwei Hauptgrundsätzen des Lauenburgischen Thronfolgerechtes erforderlich, nämlich

1) daß in Lauenburg ausschließlich der Mannsstamm zur Succession berechtigt ist; und

2) daß die bestehende Thronfolgeordnung in dem Sinne ein Landesrecht ist, daß die Landstände einestheils zur Aufrechterhaltung und zum Schutze der bestehenden Normen über die Thronfolge, mit den ihnen zustehenden verfassungsmäßigen Mitteln, berechtigt und verpflichtet sind, anderntheils eine Abänderung der bestehenden Thronfolgeordnung ohne ihre Zustimmung sich rechtsbeständig nicht vollziehen kann.

Was den ersteren Hauptsatz anlangt, daß der Mannsstamm ausschließlich successionsfähig und successionsberechtigt sei, so beruhte seine Geltung zunächst auf der Eigenschaft Lauenburgs als eines Reichsfahnenlehns. Bis zum Tage der Auflösung des Reiches und der dadurch herbeigeführten Auflösung des Reichslehnverbandes kann an der Geltung jenes Satzes nicht gezweifelt werden und ist auch nie gezweifelt worden. Es kann sich daher nur um die Fragen handeln:

a) ob etwa die Auflösung des deutschen Reiches und die dadurch herbeigeführte Auflösung des Reichslehnverbandes von selbst, ipso jure, die Geltung jenes Satzes irgendwie alterirt hat? oder

b) ob eine ausdrückliche Aenderung des Rechtssatzes auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommen ist?

Was die erstere Frage betrifft, so wird allerdings von einer Reihe Publicisten behauptet, daß in den früheren Reichsmannlehen durch das Erlöschen des Reichslehnnexus ipso juro der Weiberstamm ein eventuelles Successionsrecht für den Fall des völligen Abganges des Mannsstammes erlangt habe. So z. B. von

Maurenbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts. §. 236.

Weiß, System des deutschen Staatsrechts. §. 241 sub II.

Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts. 4. Aufl. §. 252 sub VI.

Es dürfte sich jedoch die gegentheilige Ansicht, die besonders von

Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. §. 66

vertreten ist, als die richtigere herausstellen. Sie befindet sich nämlich in Uebereinstimmung mit dem jetzt allgemein anerkannten, bereits auf dem Wiener Congresse adoptirten Princip, daß die Auflösung des deutschen Reiches in der Verfassung eines Landes und einer regierenden Familie an sich oder ipso jure nur diejenigen Aenderungen hervorgebracht habe, die sich als nothwendige Consequenzen des Wegfalles der Reichsverfassung darstellen. Als eine solche nothwendige Consequenz wird sich aber schwerlich die Einräumung eines eventuellen Successionsrechtes an den Weiberstamm ansehen lassen.

Wohl aber erhielt — und das war die wichtige, auch von Zachariae, a. a. O. besonders betonte Folge der Auflösung des Reichslehnnexus — die Haus- und Landes-

gesetzgebung freie Hand, für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes Dispositionen treffen und so auch dem Weiberstamme ein eventuelles Successionsrecht beilegen zu können.

Die bei weitem meisten seit dem Jahre 1806 entstandenen Haus- und Verfassungsgesetze haben nun auch von diesem Rechte Gebrauch gemacht und für den Fall des völligen Erlöschens des Mannsstammes dem Weiberstamme ausdrücklich ein Successionsrecht beigelegt. So die Bayerische Verfassungsurkunde von 1818 Tit. II. §. 4 und 5; Königlich-Sächsische Verfassungsurkunde von 1831 §. 7; Hannöverisches Landesverfassungsgesetz von 1840 §. 12; Württembergische Verfassungsurkunde von 1819 §. 7 (während §. 1 des Hausgesetzes von 1808 die Weiber unbedingt ausschloß); Badische Verfassungsurkunde von 1818 §. 4 (unter Bezugnahme auf §. 3 des Hausgesetzes vom 4. October 1817); Großherzoglich-Hessische Verfassungsurkunde von 1820 §. 5 u. s. w. Andere Haus- und Verfassungsgesetze erkennen nur die agnatische Succession an: so die Preussische Verfassungsurkunde von 1850, Art. 53; Verfassungsurkunde für Reuß jüngerer Linie von 1852 §. 45. Noch andere schließen den Weiberstamm unbedingt und ausdrücklich aus: so die Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 3 und das Oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1852, Art. 17 §. 2.

Die Betrachtung dieser neueren haus- und grundgesetzlichen Bestimmungen wird die von Zachariae vertretene Meinung, daß durch Auflösung des Reichslehnnexus dem Weiberstamme nicht von selbst (ipso jure) ein eventuelles Successionsrecht zugewachsen sei, wesentlich unterstützen.

Dafür spricht schon, daß die meisten Haus- und Landesgesetzgeber eine ausdrückliche Festsetzung für nöthig gehalten haben; dafür spricht das Schwanken in den Bestimmungen, indem einige jener Gesetze im Erledigungsfalle das eventuell berechtigte Weib selbst zur Thronfolge zulassen, andere den nächsten männlichen Cognaten berufen (also jedenfalls männliches Geschlecht für den Staatsherrscher fordern); entscheidend ist aber, daß einige jener Gesetze den Weiberstamm unbedingt und ausdrücklich ausschließen; denn es würde, käme wirklich ipso jure durch Auflösung des Reichslehnnexus dem Weiberstamme für den Fall des völligen Aussterbens des Mannsstammes ein Successionsrecht zu, in dieser Disposition eine Verletzung dieses Successionsrechtes liegen.

Müssen wir die von Zachariae a. a. O. aufgestellte Ansicht, „daß die Auflösung des Reiches in den früheren Reichsmannlehen dem Weiberstamme nicht von selbst (ipso jure) ein eventuelles Successionsrecht gewährt habe“, für die richtigere halten, so ist doch für die vorliegende Untersuchung der Bedeutung dieser publicistischen Controverse die Spitze abgebrochen. Denn darüber besteht unter den deutschen Publicisten keine Meinungsverschiedenheit, daß die aus älteren Rechtstiteln, wie z. B. Gesammt- und Eventualbelehnungen, Erbverträgen und Erbverbrüderungen, eventuell zur Succession Berechtigten das eventuelle Successionsrecht des Weiberstammes unbedingt ausschließen und zurückweisen. Da nun dem Sachsen-Ernestinischen Hause durch die Eventualbelehnung von 1507 und den mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause am 22. September 1732 abgeschlossenen Erbvertrag ein solches, vor Auflösung des Reiches begründetes, eventuelles Successionsrecht zusteht, so ist die erwähnte Controverse in diesem Falle praktisch bedeutungslos.

Es kann sich daher nur noch um die zweite Frage (sub b) handeln, ob nämlich in rechtsbeständiger Weise eine ausdrückliche Aenderung des Satzes, daß in Lauenburg ausschließlich der Mannsstamm zur Succession berechtigt sei, stattgefunden hat, beziehendlich ob dieselbe dem Successionsrechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses präjudiciren kann?

Dieß wird allerdings von Dänischer Seite, und zwar in officiellen Actenstücken und Erklärungen, behauptet. Die Argumente dieser Behauptungen sind deßhalb jetzt zu prüfen.

§. 15.

In dem „Offenen Briefe Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846“ ist behauptet: „daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserem der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes (der lex Regia) im Herzogthum Schleswig — — — in voller Kraft und Gültigkeit besteht.“ Diese Sätze seien das Ergebniß einer Prüfung aller die Successionsverhältnisse in der Monarchie betreffenden Acten und Documente, soweit dieselben hätten zu Wege gebracht werden können, und einer genauen und gründlichen Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse.

Als gegen diese Königliche Ansicht und Behauptung die Lauenburgischen Stände in einer Adresse vom 28. December 1846 feierlich Verwahrung eingelegt hatten, erstattete die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei unterm 23. Juli 1847 aus Anlaß der Adresse und Verwahrung dem König über die einschlagenden Rechtsverhältnisse einen umfassenden Bericht, der vollständig den Charakter eines staatsrechtlichen Gutachtens über die Lauenburgische Thronfolgefrage hat. In diesem Berichte — der jetzt bei

Ravit, Untersuchungen über die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. Kiel, 1864 S. 98 ff.

gedruckt vorliegt — dürfte Alles zusammengebracht und zusammengestellt sein, was sich irgenwie gegen das Recht Lauenburgs auf ausschließlich agnatische Succession vorbringen oder einwenden läßt; es dürfte auch keine gewagte Annahme sein, daß die in diesem Berichte zusammengestellten Gründe für Geltung der cognatischen Succession nach der Bestimmung des Dänischen Königsgesetzes in Lauenburg dieselben sein werden, auf welche die im „Offenen Brief“ ausgesprochene Ansicht basirt worden ist.

Der Bericht geht zunächst von einem äußerst wichtigen Zugeständnisse aus:

„Wird ein Blick auf die von Ritter- und Landschaft aufgestellte Behauptung zurückgeworfen, daß nämlich die agnatische Erbfolge in den Rechten des Landes begründet sei, und daher ohne Zustimmung von Ritter- und Landschaft keine abweichende Successionsordnung eingeführt werden könne, so dürfte nach dem Ergebnisse der vorstehenden Mittheilungen allerdings nicht zu bestreiten sein, daß das Herzogthum Lauenburg, wenn auch ursprünglich ein allodes Land, doch im Laufe der Zeit die Qualität eines Männerlehns angenommen hat und in Uebereinstimmung hiermit von jeher nach der agnatisch-feudalen Thronfolgeordnung vererbfällt worden ist, wie diese Erbfolgeordnung unter Anerkennung des Erstgeburtsrechtes auch durch Uebereinkunft zwischen Fürsten und Landständen in den früheren Landesprivilegien unter Kaiserlicher Bestätigung ausdrücklich anerkannt ist.“

„Nicht weniger dürfte zuzugestehen sein, daß durch die Auflösung des Reiches und die dadurch gewonnene Souverainetät dieses Herzogthums eine Abänderung dieser Erbfolgeordnung an und für sich nicht herbeigeführt sein dürfte, da es als ein ziemlich allgemein anerkannter Grundsatz anzusehen sein möchte, daß die auf der Lehnsqualität der deutschen Landeshoheit be-

ruhende successio feudalis durch die bloße Allodificirung der betreffenden Territorien keine weitere Veränderung erlitten hat, als daß nunmehr nach dem völligen Erlöschen des gesammten erbberechtigten Mannsstammes statt des früheren Rückfalls an den Oberlehnsherrn nunmehr die subsidiäre Erbfolge der Prinzessinnen und ihrer Nachkommen eintreten würde."

Nachdem diese letztere Möglichkeit, beziehendlich dieser Rechtssatz für die Geltung der cognatischen Succession, in Anbetracht der dermaligen Verhältnisse des Dänischen Königshauses, für bedeutungslos erklärt ist, geht der Bericht zu der Behauptung, beziehendlich dem Nachweise über, daß durch bestimmte rechtliche Vorgänge seit 1815 jenes alte Recht des Landes auf ausschließlich agnatische Succession abgeändert, beziehendlich aufgehoben und als Norm für die Successionsverhältnisse die Bestimmung der lex Regia maßgebend geworden sei.

Auch hierbei gibt der Bericht zunächst zu (Ravit, a. a. O. S. 105 ff.), daß die Aenderung des altbestehenden agnatischen Erbfolgerechtes und die Einführung, beziehendlich Geltung der Bestimmung der lex Regia nicht auf eine Incorporation Lauenburgs in das Königreich Dänemark gestützt werden könne; denn von der beabsichtigten Incorporation Lauenburgs sei zufolge der in der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 abgegebenen Erklärung (s. §. 4 und §. 13) über die rechtliche Stellung Lauenburgs abgestanden worden.

Die Argumentation des Berichts für Aufhebung des ausschließlich agnatischen Successionsrechtes und Einführung des cognatischen der lex Regia ist nun aber folgende:

1. In dem Begriffe der vollen Souverainetät liege — wenigstens für den primus acquirens eines Landes — das Recht zu einer Aenderung der bisher bestehenden Successionsordnung. In diesem Rechte könne derselbe möglicherweise beschränkt sein entweder durch die vertragsmäßig garantirte Verfassung des Landes oder durch die noch fortdauernden eventuellen Erbrechte fremder Regentenhäuser. Keine dieser beiden Beschränkungen — wird behauptet — habe aber König Friedrich VI., dem ersten Erwerber Lauenburgs, bei Ausübung jenes Souverainetätsrechtes entgegengestanden.

2. Durch den Vertrag vom 4. Juni 1815 habe König Friedrich VI. die volle Souverainetät über Lauenburg rechtmäßig erlangt.

3. Die aus dem Begriffe der vollen Souverainetät für den primus acquirens eines Landes fließende Befugniß zu einer Aenderung der Successionsordnung sei nun aber auch wirklich von König Friedrich VI. ausgeübt, es sei die alte bestehende Successionsordnung aufgehoben und eine neue eingeführt worden und zwar durch folgende Thatsachen:

a. In dem Besitzergreifungspatent vom 6. December 1815 habe Friedrich VI. erklärt:

"Demnach Wir kraft dieses Unseres Patentes das an Uns abgetretene Herzogthum Lauenburg nunmehr in Besitz nehmen, als wollen Wir dasselbe hierdurch Unsern übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit für jetzt und auf ewige Zeiten einverleibt haben."

Von keiner Seite sei gegen diese Königliche Disposition der Verbindung Lauenburgs mit Dänemark auf ewige Zeiten eine Reclamation erhoben worden.

In der unter demselben Dato ausgestellten Versicherungsacte an die Lauenburger habe der König gleichfalls erklärt, daß das Herzogthum Lauenburg "an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Thron förmlich übertragen und für immer tradirt und von

Uns in Besitz genommen worden" und die Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien des Landes, insbesondere des Recesses vom 15. September 1702 mit der Formel: "Für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Thron" zugesichert und versprochen.

Diese Königlichen Erklärungen und Dispositionen hätten nothwendig die Ausdehnung der für das Königreich Dänemark gesetzlich bestehenden Erbfolgeordnung (also die Bestimmungen der lex Regia) auf das Herzogthum Lauenburg zur Folge gehabt, weil ohne diese Ausdehnung "die Verbindung für ewige Zeiten", beziehendlich der Uebergang Lauenburgs auf "Unsere Erben zum Dänischen Thron" nicht erreichbar oder doch nicht gesichert gewesen sein würde.

b. Diese durch eine Königliche, zu Recht bestehende Disposition verfügte Aenderung der Erbfolge sei aber auch von Ritter- und Landschaft ausdrücklich anerkannt worden, indem diese am 2. October 1816 den Huldigungseid in folgender Weise geleistet hätten:

> "Daß sie dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich VI., König zu Dänemark ꝛc., Ihrem allergnädigsten König und Herrn, und Sr. Königlichen Majestät Erbsuccessoren im Königreich Dänemark, als ihren rechtmäßigen Erbherren, stets getreu, hold, gewärtig und gehorsam sein wollen" ꝛc. ꝛc. —

In der That, wenn dieß die besten und stärksten Argumente sind, die für rechtsbeständige Abänderung des — wie anerkannt wird, bis zum Jahre 1815 unzweifelhaft bestandenen — Rechtes Lauenburgs auf agnatische Thronfolge vorgebracht werden können, so ist es um die Rechtmäßigkeit der Abänderung sehr schlecht, um die fortdauernde Geltung des alten Rechtes sehr wohl bestellt. Bei der offenbaren Unhaltbarkeit jener Argumentation werden folgende Bemerkungen genügen:

1. Jener Auffassung des Begriffes der Souverainetät und der in ihr liegenden Befugnisse ist bereits auf dem Wiener Congresse der entschiedenste Widerspruch entgegengesetzt und das Wohlbegründete dieses Widerspruches ist bereits damals allgemein anerkannt worden. Der vorliegende Fall macht aber eine umfassende Erörterung des Begriffes der Souverainetät und der in ihr liegenden Rechte in der That nicht erforderlich; denn

2. der König von Dänemark hatte im Erwerbungsvertrage vom 4. Juni 1815 sich feierlich verpflichtet, alle Rechte und Privilegien des Landes, namentlich die im Recesse von 1702 anerkannten, anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Zu den Rechten des Landes — als integrirender Theil der Landesverfassung — gehörte aber unzweifelhaft die seit drei Jahrhunderten in anerkannter Wirksamkeit bestehende und garantirte Thronfolgeordnung.

3. Die Dispositionen in dem Besitzergreifungspatente und in der Versicherungsacte — abgesehen davon, daß sie verschiedener Auffassung fähig und in der ihnen beigelegten tiefgreifenden Bedeutung für die Mehrheit der Personen, für welche sie berechnet waren, nicht erkennbar sind — sind einseitige Acte, die in die bestehende, vom König in derselben Versicherungsacte feierlich anerkannte Verfassung eingreifen, eine Aenderung derselben involviren. Eine solche Aenderung konnte jedoch nicht ohne Mitwirknng, d. h. hier Zustimmung, von Ritter- und Landschaft stattfinden.

4. Der Bericht räumt ein, daß eine Incorporation Lauenburgs in die Dänische Monarchie nicht stattgefunden habe. Es wird auch nicht behauptet, daß die lex Regia in Lauenburg Gültigkeit erlangt habe, — dieß wäre mit der Stellung Lauenburgs als deutsches Bundesland und mit der in der Versicherungsacte vom 6. December 1815 anerkannten

Verfassung Lauenburgs absolut nicht zu vereinigen gewesen, — sondern es soll nach der Ansicht der Verfasser des Berichtes nur eine einzelne, losgerissene Bestimmung der lex Regia, daß nämlich beim Erlöschen des gesammten Mannsstammes Königs Friedrich III., des Schöpfers der lex Regia, cognatische Succession eintrete, durch jene Königlichen, kraft Souverainetätsrechtes vorgenommenen Dispositionen in Lauenburg zur Geltung gekommen sein. Nun ist es aber schlechterdings juristisch nicht zu construiren, wie durch einen Act, der unfähig und ungeeignet ist, das Gesetz, als solches, zur Gültigkeit zu bringen, eine einzelne herausgerissene Bestimmung dieses Gesetzes, die in der Disposition nicht einmal ausdrücklich angeführt wird, zur Gültigkeit habe gebracht werden können.

Was endlich

5. den Huldigungseid und die demselben beigelegte, rechtliche Bedeutung anlange, so haben bereits die Lauenburgischen Stände in einer erneuerten Verwahrung vom 28. December 1847

(s. Ravit, a. a. O. S. 24, 80 ff.)

die richtigen Grundsätze über die Bedeutung desselben verfochten. Sie sagten:

> „Es sei ein allgemein anerkannter staatsrechtlicher Grundsatz, daß die Huldigung ihrer rechtlichen Bedeutung nach nicht erst das Rechtsverhältniß zwischen Regierungen und Unterthanen begründe, sondern nur die vorhandenen Rechte und Pflichten agnoscire, und es sei nicht minder ein in den Rechten anerkannter Grundsatz, daß die Worte eines Eides nicht einseitig aus dem Standpunkte desjenigen gedeutet werden dürften, dem der Eid geleistet werde, sondern die Auslegung des Eides vielmehr zunächst von dem Standpunkte des Schwörenden geschehen und die wohlbegründete Meinung desjenigen, der sich durch den Eid verpflichten solle, vor allen Dingen in's Auge gefaßt werden müsse. Es hätte daher der Huldigung irgend ein staatsrechtlicher, dazu geigneter Act vorausgehen müssen und die Regierung hätte ihre Absicht, eine veränderte Erbfolge in Lauenburg einführen zu wollen, klar aussprechen müssen. Dieß sei aber nicht geschehen. Die Lauenburger hätten nur eine agnatische Erbfolge gekannt; es sei ihnen von dem neuen Landesherrn die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung zugesichert, es sei nur die gewöhnliche Huldigung von ihnen verlangt, das Formular des Eides sei ihnen nicht, wie sonst üblich gewesen, vorher mitgetheilt, erst in der Kirche sei dasselbe zu ihrer Kunde gebracht, schwerlich sei Einem Lauenburger derzeit der Inhalt des Königsgesetzes bekannt gewesen.“

Es wird für Jeden, welcher der rechten Erkenntniß sich nicht absichtlich verschließt, über allen und jeden Zweifel erhaben sein, daß durch die von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei, der damals höchsten Behörde für Regierung der Herzogthümer, aufgestellte Argumentation die fortdauernde Geltung des alten Lauenburgischen Thronfolgerechtes in keiner Weise widerlegt, die rechtsbeständige Einführung einer Bestimmung der lex Regia in keiner Weise begründet und nachgewiesen ist.

§. 16.

Als zweiten für die vorliegende Untersuchung in Betracht kommenden Hauptgrundsatz des Lauenburgischen Thronfolgerechtes haben wir im Eingang des §. 14 den Satz aufgestellt und behauptet, daß die altbestehende Thronfolgeordnung ein Landesrecht sei; ein Lan-

desrecht in dem Sinne, daß die Lauenburgischen Landstände (Ritter- und Landschaft) als die verfassungsmäßigen Vertreter des Landes und seiner Rechte einestheils mit den ihnen verfassungsmäßig zustehenden Mitteln darüber zu wachen und dafür zu sorgen berechtigt und verpflichtet seien, daß im concreten Falle die Bestimmungen des Thronfolgerechtes zur Geltung kommen, — anderntheils bei jeder Abänderung oder Aufhebung des bestehenden Thronfolgerechtes verfassungsmäßig mitzuwirken haben; letzteres in der Weise, daß ohne ihre Zustimmung das bestehende Recht weder abgeändert noch aufgehoben werden kann.

Dieses Landesrecht bestand in und für Lauenburg seit dem 16. Jahrhundert. Es gründet sich nicht nur auf die allgemeine Stellung der Landstände zur Zeit des Reiches, sondern es beruht hier, wie der im §. 15 citirte Bericht der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei an den König unumwunden zugibt, auf ausdrücklichen zwischen Landesherrn und Landständen abgeschlossenen, vom Kaiser bestätigten Verträgen, und auf Privilegien, die, von den Landesherren ertheilt, gleichfalls vom deutschen Kaiser bestätigt worden sind. Die wichtigsten dieser Verträge und Privilegien sind bekanntlich:

1) die sogenannte Ewige Union der Ritter- und Landschaft vom 16. December 1585; von Herzog Franz II., 1586 und später auch vom deutschen Kaiser bestätigt;

2) die von Herzog August am 16. Mai 1620 ertheilte, von Kaiser Ferdinand II. unterm 28. Februar 1628 bestätigte confirmatio privilegiorum;

3) der zwischen Herzog Julius Heinrich und der Ritter- und Landschaft am 8. Mai 1654 vereinbarte Vertrag.

(S. Ausführung S. 38 und 39; daselbst N. 100, N. 1 und 2, Nachweisungen über Abdrücke dieser Verträge, Privilegien und Confirmationen).

Diese Verträge und Privilegien sind aber, als Lauenburg an das Braunschweig-Lüneburgische Haus überging, von diesem Hause im Landesrecesse vom 15. September 1702 bestätigt und garantirt worden und wiederum beim Uebergang Lauenburgs an Dänemark ist die Anerkennung und Aufrechterhaltung der Bestimmungen dieses Recesses, wie aller anderen Rechte und Privilegien des Landes, zur ausdrücklichen Bedingung der Abtretung von Hannover an Preussen und wiederum von Preussen an Dänemark gemacht worden (s. §. 13). Somit ist Dänemark aus dem Erwerbungsvertrage verpflichtet, das Recht der Ritter- und Landschaft anzuerkennen und zu achten, daß nämlich ohne deren Zustimmung das in Verträgen und Privilegien anerkannte Thronfolgerecht in keiner Weise geändert oder aufgehoben werden kann.

Selbst wenn aber die Lauenburgischen Landstände sich auf diese Privilegien und Verträge nicht berufen könnten, so müßte ihnen doch nach Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes — wie es in jedem deutschen monarchischen Staate mit landständischer Verfassung gilt — die Befugniß zuerkannt werden, einmal die seit Jahrhunderten in anerkannter Wirksamkeit bestehende Successionsordnung im einzelnen Falle mit den ihnen zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Mitteln aufrecht zu erhalten und zu schützen, und sodann bei irgend welcher Abänderung, beziehendlich Aufhebung der rechtsbeständigen Successionsordnung — da diese jetzt integrirender Bestandtheil der Verfassung in jedem monarchischen Staate ist — in verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken.

Es wird zur Erhärtung dieser letzteren Behauptungen keiner Deductionen bedürfen; sie enthalten nichts als das Princip, welches der Bundesbeschluß vom 17. September 1846 (Protokolle von 1846, §. 264) in Betreff des Herzogthums Holstein anerkannt hat.

Der Satz, daß die bestehende Thronfolgeordnung Lauenburgs ohne die verfassungsmäßige Zustimmung von Ritter- und Landschaft nicht verändert oder aufgehoben werden konnte, scheint somit sowohl nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Staatsrechtes, als insbesondere nach den speciellen — auf Verträgen und Privilegien beruhenden — Bestimmungen des Lauenburgischen Staatsrechtes unanfechtbar. Dennoch hat man den Versuch gemacht, ihn zu bestreiten. Alles irgend mögliche Material zur Bestreitung dürfte auch für diesen Punkt in dem angeführten Berichte der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei zusammengestellt und benutzt sein. So überaus dürftig in diesem Berichte jener Versuch ausgefallen ist, die rechtsbeständige Einführung einer Bestimmung der lex Regia (des cognatischen Successionsrechtes derselben) nachzuweisen, so übertrifft der jetzt zu besprechende Versuch des Nachweises, daß die bestehende Successionsordnung auch ohne alle Mitwirkung, insbesondere Zustimmung der Landstände rechtmäßig habe verändert werden können, jenen ersteren noch an Haltlosigkeit.

§. 17.

Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei räumt ein, „daß die agnatische Erbfolgeordnung unter Anerkennung des Erstgeburtsrechtes durch Uebereinkunft zwischen Fürsten und Landständen in den früheren Landesprivilegien unter Kaiserlicher Bestätigung ausdrücklich anerkannt sei“; sie räumt ein, „daß durch die Auflösung des Reiches und die dadurch gewonnene Souverainetät eine Abänderung dieser Erbfolgeordnung an und für sich nicht herbeigeführt sei“; sie räumt ein, daß der König von Dänemark zur Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien der Lauenburgischen Landstände, insbesondere des Recesses vom 15. September 1702 verpflichtet sei und diese Verpflichtung anerkannt habe, — behauptet aber dennoch, daß der Ritter- und Landschaft kein Recht auf Beibehaltung der alten Erbfolgeordnung, insbesondere der agnatischen Succession zustehe, daß vielmehr diese Successionsordnung ohne alle Mitwirkung, insbesondere Zustimmung der Stände durch einen einseitigen Willensact des Königs verändert und eine neue Successionsordnung eingeführt werden könne.

Die Gründe für diese Behauptung sind folgende:

1) Die in den Unionsverträgen von 1585 und 1620 festgestellte Erbfolgeordnung habe nach dem im Jahre 1689 eingetretenen Wechsel der Dynastie eine ausdrückliche Erneuerung und Bestätigung nicht gefunden.

2) Die in diesen Unionsacten der Ritter- und Landschaft in Betreff der Thronfolge eingeräumten Rechte und Pflichten seien ausdrücklich auf die Nachkommen des damals regierenden Regentenstammes (d. h. des Askanischen Herzogshauses) beschränkt gewesen.

3) Nach dem Erlöschen dieses Hauses könne der Umfang der Rechte und Pflichten von Ritter- und Landschaft in Betreff der Thronfolge in Ermangelung anderweitiger specieller Verträge ausschließlich nur durch den Inhalt des dem neuen Herrscherhause geleisteten Huldigungseides beurtheilt werden.

4) Nachdem Ritter- und Landschaft in Folge späterer Staatsverträge von dem geleisteten Eide entbunden worden seien, lasse sich nicht absehen, wie eine etwaige Veränderung der früheren Successionsordnung mit den ihnen obliegenden Pflichten und zustehenden Rechten unverträglich sein sollte.

Gegen diese theils falschen, theils unhaltbaren Sätze wird in der That Folgendes genügen:

ad 1. Im Landesrecesse vom 15. September 1702 bestimmt Art. I:

„Erstlich soll Ritter- und Landschaft gesagtes Unseres Herzogthumes, bei denen juribus und privilegiis, so sie entweder insgesammt, oder ein Jeder absonderlich hergebracht, oder von voriger Herrschaft erlangt haben, geruhiglich gelaßen und dagegen in keinerlei Weise beschweret werden."

Dieser Receß ist von allen Herzögen aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause und allen Herzögen aus dem Dänischen Königshause ausdrücklich bestätigt worden. (S. §. 13.)

ad 2. Eine ausdrückliche Beschränkung der Verträge und Privilegien auf das Askanische Herzogshaus findet sich weder in der Union von 1585, noch in der confirmatio privilegiorum von 1620, noch in dem Vertrage von 1654. Sie würde auch gegenüber dem Recesse von 1702 Art. I bedeutungslos sein. In der Bestätigung der Union Herzogs Franz II. von Sonnabend nach Trium regum 1586 ist aber ausdrücklich gesagt: „So haben Wir für Uns und Unsere nachkommende regierende Herzoge zu Sachsen gnediglich consentirt, fürwilligt und bestätigt" „besonders wollen Wir auch Unsere Ritter- und Landschaft — — eingebunden und befohlen halten, daß sie an ihrer selbst eigenen und nun von Uns bestätigten Union und Fürgleichung vestiglich zu ewigen Zeiten halten" rc. rc.

ad 3. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause und Ritter- und Landschaft regelte sich nach den Bestimmungen des Recesses von 1702; es ist notorisch, daß dieser Receß nach langen Verhandlungen zwischen Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg einerseits und der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft andererseits zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Lauenburgs abgeschlossen ist. Der dem neuen Herrscherhause, beziehendlich den einzelnen Herzögen aus demselben geleistete Huldigungseid agnoscirte und solennisirte nur das im Recesse festgestellte Verhältniß.

ad 4. Es ist ein Verdrehen alles geordneten staatlichen Lebens und ein Ignoriren selbstverständlicher Grundsätze, wenn behauptet wird, daß bei einer freiwilligen vertragsmäßigen Landesabtretung die Entbindung der Unterthanen von dem ihrem bisherigen Herrscher geleisteten Unterthaneneide sie aller ihrer staatsrechtlichen Pflichten und Rechte enthöbe, statt der bisherigen Verfassung tabula rasa mache und dem neuen Herrscher zu neuen Verfassungsschöpfungen freien Raum gäbe. Im vorliegenden Falle beschränkte aber außerdem der Vertrag vom 4. Juni 1815 den neuen Herrscher in bestimmtester Weise und das in demselben Vertrage stipulirte Fortbestehen des Recesses vom 18. September 1702 berechtigte und verpflichtete die Landstände in bestimmtester Weise.

Nicht bloß für den Kenner des Staatsrechtes, sondern für jeden Unbefangenen wird es über allen Zweifel feststehen, daß die Behauptungen und Ausführungen der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei in keiner Weise oder Richtung fähig und geeignet sind, die den Lauenburgischen Landständen vindicirte rechtliche Stellung (s. §. 16) in Betreff der Thronfolge irgendwie zweifelhaft zu machen oder gar die Nichtexistenz des von uns behaupteten Zustimmungsrechtes bei Veränderungen des Thronfolgerechtes zu beweisen.

Auf der Grundlage der vorstehend nachgewiesenen Grundsätze des Lauenburgischen Staatsrechtes wird es leicht sein, die drei Successionsansprüche, die sich auf die Erwerbung Lauenburgs Seitens Dänemarks im Jahre 1815, beziehendlich auf die agnatische oder cognatische Verwandtschaft mit dem letzten Lauenburgischen Herzog, König Friedrich VII. von Dänemark, gründen, bis zur Evidenz zu widerlegen.

B. Prüfung und Widerlegung der auf die Erwerbung Lauenburgs durch Dänemark, beziehendlich auf agnatische oder cognatische Verwandtschaft mit König Friedrich VII. gestützten und erhobenen Successionsansprüche.

§. 18.

I. Die Prätension des Königs Christian IX. von Dänemark.

Daß eine Untersuchung des von König Christian IX. von Dänemark erhobenen Anspruches auf Succession in Lauenburg durch die zu Wien am 2. August d. J. abgeschlossenen Friedenspräliminarien zwischen Oesterreich und Preussen einerseits und Dänemark andererseits nicht verüberflüssigt wird, bedarf keines Wortes.

Die Untersuchung selbst ist unter Festhaltung der §. 13 bis §. 17 gewonnenen Resultate über das in Lauenburg geltende Staatsrecht unendlich einfach; das Resultat, wie auch in einer besonderen Schrift des Professors des Staatsrechts an der Universität Breslau,

H. Schulze, „Die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. Hamburg 1864," nachgewiesen ist, ganz unzweifelhaft.

I. Das Fundament der Thronbesteigung Königs Christian IX. in Dänemark ist das Dänische Erbfolgegesetz vom 31. Juli 1853. Es ist unbestritten, daß König Christian IX. weder nach den Bestimmungen der bis zum Jahre 1853 die Thronfolge im eigentlichen Königreich Dänemark regelnden lex Regia (deren in den Art. 27 bis 40 enthaltene Thronfolgeordnung durch das Gesetz von 1853 ausdrücklich aufgehoben ist) den Dänischen Königsthron besteigen kann, noch daß er ihn als nächster Agnat Königs Friedrich VII. bestiegen hat. Somit ist — was auch nicht geläugnet wird — das Erbfolgegesetz vom 31. Juli 1853 das einzige Fundament seiner Thronbesteigung im Augenblicke des Todes Königs Friedrich VII.

Wie es sich immerhin mit der Rechtsbeständigkeit dieses Thronfolgegesetzes für das eigentliche Königreich Dänemark verhalten mag, für Lauenburg hat dasselbe jedenfalls keine Gültigkeit und Kraft. Denn nach dem im §. 16 und 17 nachgewiesenen, in Lauenburg geltenden Staatsrechte kann eine Veränderung der geltenden Thronfolge — abgesehen von noch anderen Erfordernissen — nur nach verfassungsmäßiger Berathung und Zustimmung von Ritter- und Landschaft, als den verfassungsmäßigen Vertretern des Landes, erfolgen. Eine solche Berathung und Annahme des Gesetzes vom 31. Juli 1853 hat aber in Lauenburg nicht stattgefunden.

Die ohne Zustimmung der Stände, also unzweifelhaft unwirksam erfolgte Publication „des Verfassungsgesetzes für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. October 1855", das im §. 1 die Thronfolgeordnung nach dem Gesetz vom 31. Juli 1853 festsetzte, ist in Folge der Verhandlungen und Beschlußfassungen am Deutschen Bunde — insbesondere durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 11. Februar 1858 (Protokoll

§. 70. S. 161 ff.) — durch das Patent vom 6. November 1858 für Lauenburg ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

Es verdient ferner wohl kaum einer Erwähnung und Nachweisung, daß der am 23. December 1863 mit 9 gegen 8 Stimmen gefaßte Beschluß der Ritter- und Landschaft, durch welchen König Christian IX. als Herzog von Lauenburg anerkannt wurde, dem Erbfolgegesetze vom 31. Juli 1853 für Lauenburg keine Gültigkeit, König Christian IX. kein Recht auf den Lauenburgischen Herzogsthron gewähren kann.

Denn abgesehen von den Bedenken gegen die geschäftsordnungsmäßige Fassung des Beschlusses, ist derselbe rechtlich bedeutungslos, weil

1) die Frage, wem die Succession in Lauenburg zustehe, notorisch bestritten war; insbesondere

2) der Successionsanspruch Königs Christian IX. durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 28. November 1863 (Protokoll der 39. Sitzung §. 286. S. 575 ff.), „die Führung der Holstein-Lauenburgischen Stimme in der Bundesversammlung zur Zeit zu suspendiren", als mindestens zweifelhaft anerkannt war;

3) den Landständen ein Entscheidungsrecht über die von verschiedenen Seiten erhobenen Successionsansprüche an sich nicht zusteht; endlich

4) der ohne alle causae cognitio gefaßte Beschluß, König Christian IX. als Herzog von Lauenburg anerkennen zu wollen, dem Thronfolgegesetze vom 31. Juli 1853 keine Gültigkeit für Lauenburg verleihen kann.

Durch den Beschluß vom 23. December 1863 hat die Ritter- und Landschaft, beziehendlich die Majorität derselben, nichts erreicht, als den gerechtfertigten Vorwurf, unter plötzlicher Preisgebung des mannhaften und verfassungsmäßigen Verhaltens, was sie von 1815 — 1863 bewahrt hatte, einen ihre Competenz überschreitenden, die Autorität des Deutschen Bundes verletzenden und somit rechtlich wirkungslosen Beschluß gefaßt zu haben.

II. Wer mit Ignorirung des oben erwähnten, allein entscheidenden Punktes — Ungültigkeit des Erbfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 wegen Mangels ständischer Zustimmung — dennoch behauptet, König Christian IX. sei legitimer Herzog von Lauenburg, der kann diese Behauptung nur darauf stützen, daß Lauenburg dem eigentlichen Königreich Dänemark incorporirt sei, eine untrennbare Pertinenz desselben bilde, und somit das rechtliche Schicksal Dänemarks überall und unbedingt theilen und mittragen müsse. Diese Behauptung widerstreitet aber der im §. 13 nachgewiesenen rechtlichen Stellung Lauenburgs, als eines eigenen Herzogthums und deutschen Bundesgliedes.

Wenn aber in neueren Dänischen Schriftstücken, z. B. den später zu erwähnenden Verzichtsurkunden der Landgräfin Louise Charlotte und ihres Sohnes, des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen, vom 18. Juli 1851, das Gebundensein Lauenburgs an die Thronfolge in Dänemark mit der Behauptung gerechtfertigt werden soll, daß die Dänische Krone oder das Dänische Königshaus das Herzogthum Lauenburg eigenthümlich besitze (med sorlig Eiendomsret), so liegt, falls darunter ein wirkliches (privatrechtliches) Eigenthumsrecht verstanden werden soll, dieser Behauptung eine große Begriffsverwirrung zu Grunde; soll aber darunter das Incorporirtsein Lauenburgs in das eigentliche Königreich Dänemark oder die Eigenschaft desselben als untrennbare Pertinenz der Dänischen Krone verstanden werden, so steht diese Behauptung, wie so eben bemerkt ist, in vollem Widerspruche mit der im §. 15 nachgewiesenen rechtlichen Stellung Lauenburgs.

Daß die Worte im Art. III des Vertrages vom 4. Juni 1815, auf welche man bei dieser Behauptung stillschweigend sich zu beziehen scheint:

> „S. M. le Roi de Prusse cède à perpétuité à S. M. le Roi de Danemarc le Duché de Lauenbourg, pour être possédé par S. M. en toute souveraineté et propriété" etc.

König Friedrich VI. weder ein die freieste Disposition involvirendes privatrechtliches Eigenthumsrecht am Lande Lauenburg, noch das Recht zur Incorporation desselben in das eigentliche Königreich Dänemark gewährt haben und gewähren konnten, wird keinem Kenner des Staats- und Völkerrechtes nur irgend zweifelhaft sein. Die Uebertragung en toute propriété bezeichnet, daß die Staatsgewalt über Lauenburg frei von jeder Art von Oberherrlichkeit eines anderen Staates auf König Friedrich VI. übergehen solle.

III. Da König Christian IX. lediglich und allein auf Grund des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 den Dänischen Thron bestiegen hat, so erscheint er, im Sinne des Bundesrechtes, durchaus als ein fremder Monarch, welcher neue (im bisher geltenden Recht nicht begründete) Ansprüche auf die Herrschaft über ein deutsches Bundesland erhebt. Mit vollstem Rechte hat deßhalb bereits die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung bei Stellung eines Antrages über „Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer und des Deutschen Bundes Dänemark gegenüber" in der 37. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 21. November 1863 (Protokoll §. 274, S. 551), so wie die Schrift von H. Schulze („die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg." S. 13) darauf aufmerksam gemacht, daß im vorliegenden Falle der letzte Absatz des Art. VI der Wiener Acte vom 8. Juni 1820 Platz greifen würde, wonach eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder (d. h. ohne Einstimmigkeit derselben) nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen kann.

Würden daher auch die übrigen Hindernisse — schließt Schulze, a. a. O. mit vollem Rechte —, die dem Successionsanspruche Christian IX. entgegenstehen, gehoben sein, so müßte er doch noch schließlich die einhellige Zustimmung aller Bundesglieder erhalten, wenn er, als fremder Monarch, in einem deutschen Bundeslande Souverainetätsrechte in Anspruch nehmen wollte.

Der Successionsanspruch Königs Christian IX. auf Lauenburg erscheint sonach nach allen Richtungen als unbegründet.

§. 19.

II. Die Prätension des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.

In einer, Nenndorf, den 22. Juli 1864 ausgefertigten, der deutschen Bundesversammlung in der 32. Sitzung vom 4. August 1864 übergebenen Eingabe

> (S. dieselbe nebst 7 Anlagen als Beilage zu §. 220 des Protokolls der 32. Sitzung vom 4. August 1864. S. 413 ff.)

hat der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen Erbansprüche auf Lauenburg geltend gemacht und dieselben in folgender Weise zu begründen versucht.

Nach dem Dänischen Königsgesetze (der lex Regia), sei er durch seine verstorbene Mutter, die Landgräfin Louise Charlotte von Hessen, Tante Königs Friedrich VII., unbestreitbar der legitime Nachfolger Königs Friedrich VII. im Königreich Dänemark, dem Her-

zogthum Lauenburg und noch anderen in der Hand Königs Friedrich VII. vereinigt gewesenen Ländern. Um die Integrität der Dänischen Monarchie zu erhalten, habe seine Mutter am 18. Juli 1851 auf ihre notorischen und unbestreitbaren Erbrechte an der Krone Dänemark, dem Herzogthum Lauenburg und den betreffenden anderen Gebieten, zu Gunsten ihrer Tochter, der Prinzessin Louise, der Gemahlin des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (dermalen König Christian IX.), Verzicht geleistet,

„unter der Voraussetzung, daß die Successionsberechtigungen auf die ganze Dänische Monarchie auf die Prinzessin Louise und ihren Gemahl, Prinz Christian, und deren Nachkommen vereinigt werden könnten.“

Diesem Verzichte sei er für sich und seine Nachkommen an demselben Tage (18. Juli 1851) beigetreten, in allen Punkten, Clauseln und Artikeln. Wie die selbstverständliche Voraussetzung des Verzichtes sowohl seiner Mutter als seinerseits die Erhaltung der Integrität der Dänischen Monarchie gewesen sei, so sei diese Voraussetzung auch in der Verzichtsurkunde (laut der oben angeführten Worte) ausdrücklich ausgesprochen und aufgenommen worden; außerdem habe er diese Voraussetzung bei mehreren, die Verzichtleistung betreffenden, feierlichen, staatlichen Acten ausdrücklich und in bestimmtester Weise wiederholt. Es sei nun jetzt — insbesondere nach allseitiger Preisgebung des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 — sicher und notorisch, daß die Integrität der Dänischen Monarchie weder rechtlich noch factisch erhalten werden könne, dadurch sei die Bedingung und Voraussetzung der Wirksamkeit des von der Landgräfin Louise Charlotte und ihm ausgestellten Verzichtes erloschen, somit der Verzicht vollkommen rechtlich bedeutungslos geworden und seien alle seine Successionsrechte, insbesondere in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Lauenburg, sofort wieder in volle Kraft und Geltung getreten.

Der sub 1 gestellte Antrag der Eingabe des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen geht wörtlich dahin:

„Hohe deutsche Bundesversammlung wolle so schleunig als es irgend sein kann auszusprechen beschließen, daß sie meine notorischen und unzweifelhaften, dermalen wieder in ihre volle Kraft getretenen Ansprüche auf die Succession in dem Herzogthum Lauenburg in ihrem ganzen Umfange, so wie die Herzogliche Krone von Lauenburg als bereits von Rechtswegen auf mich übergegangen und somit mich als den dermalen regierenden Herzog von Lauenburg anerkennt.“

Wir glauben nicht zweifeln zu dürfen, daß die deutsche Bundesversammlung, sobald das Recht bei Fassung ihres Beschlusses zur Richtschnur genommen wird, diesen Antrag nicht zum Beschlusse erheben werde.

I. Das Fundament, auf welches Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen sein Successionsrecht in Lauenburg stützt, ist die nach Erlöschen seines Verzichtes für ihn angeblich wieder erwachte Geltung der lex Regia.

Ganz abgesehen von der sehr zweifelhaften Beantwortung der Frage: ob jene oben angeführten Worte in der Verzichtsurkunde der Landgräfin Louise Charlotte von Hessen, so wie die anderen Acte sich als Bedingung mit der behaupteten rechtlichen Wirksamkeit wirklich auffassen lassen, ob somit auch ein Wiederaufleben der lex Regia rechtlich möglich und denkbar sei? so ist bereits im §. 14 bis §. 17 nachgewiesen worden, daß die lex Regia weder im Ganzen noch auch irgend welche einzelne Bestimmung derselben im Herzogthum Lauen

burg irgend welche Gültigkeit oder Kraft hat. Mit diesem Nachweise fällt aber auch der ganze fragliche Successionsanspruch zusammen, ist juristisch bedeutungslos.

II. Wollte man aber auch die im §. 14 bekämpfte Theorie adoptiren, daß durch Auflösung des Reichslehnnexus in den früheren Reichsmannlehen der Weiberstamm im Falle des völligen Erlöschens des Mannsstammes ipso jure ein Successionsrecht erlangt hätte, und wollte man diese Theorie auch für Lauenburg möglich erklären, so würde auch in diesem Falle dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen — selbst wenn das von ihm behauptete Erlöschen seines am 18. Juli 1851 geleisteten Verzichtes begründet wäre und er sich als nächster cognatischer Verwandter Königs Friedrich VII. legitimiren würde — kein Successionsrecht in Lauenburg zustehen.

Denn das eventuelle Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen Hauses ist, wie wir im §. 11 nachgewiesen haben, bei dem Uebergange Lauenburgs an Dänemark unangetastet geblieben und muß auch von Dänemark anerkannt werden. Denn darüber ist unter den Publicisten kein Streit, daß die älteren (aus der Zeit des deutschen Reiches stammenden) wohlbegründeten eventuellen Successionsrechte deutscher Fürstenhäuser das eventuelle Successionsrecht des Weiberstammes und der Cognaten unbedingt ausschließen, ihm unbedingt vorgehen, mag dieses eventuelle Successionsrecht nun nach der Theorie von Maurenbrecher, Weiß und Zöpfl (s. §. 14) dem Weiberstamme ipso jure durch Auflösung des Reichslehnverbandes zugewachsen, oder erst durch eine ausdrückliche haus- und landesverfassungsmäßige Disposition zugesprochen worden sein.

(S. Weiß, System des deutschen Staatsrechtes. §. 241. S. 472 und 473; Maurenbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechtes. §. 236. N. b. a. E.; Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechtes. 4. Aufl. §§. 255, 257, 258.)

Der einfache Grund für den rechtlichen Vorzug und Vorgang dieser eventuellen Successionsrechte vor dem eventuellen Successionsrechte des Weiberstammes ist der, daß die ersteren den Charakter wohlerworbener Rechte bereits erlangt hatten, ehe dem Weiberstamme ein Successionsrecht ipso jure zufallen oder ausdrücklich zugesprochen werden konnte.

§. 20.

III. Die Prätension des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein.

In seinem Regierungsantritts-Patent vom 16. November 1863 hat Herzog Friedrich VIII. auch Lauenburg, da es derselben Erbfolge, wie die Herzogthümer Schleswig-Holstein unterliege, als ihm angefallen bezeichnet und deßhalb seine Proclamation auch an die Lauenburger gerichtet. Zugleich hat er die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß ältere und begründete Rechte deutscher Fürstenhäuser seinem Successionsrechte vorgehen könnten.

Das Fundament des Successionsanspruches des Herzogs Friedrich VIII. ist daher — da eine Incorporation Lauenburgs in Schleswig-Holstein nicht behauptet wird und auch nicht behauptet werden kann — darauf gestellt, daß in Lauenburg fortdauernd die ausschließlich agnatische Succession gelte, er aber der nächste Agnat des letzten Herzogs von Lauenburg, Königs Friedrich VII., sei.

Daß die ausschließlich agnatische Succession fortdauernd in Lauenburg gelte, ist in §§. 14 und 15 nachgewiesen worden; es wird auch nicht bestritten werden können, daß Herzog Friedrich VIII. der nächste Agnat Königs Friedrich VII. sei; dennoch ist sein Successionsanspruch auf Lauenburg nicht begründet und zwar aus zwei Gründen.

I. Der erste Erwerber des selbstständigen Herzogthums Lauenburg aus dem Dänischen Königshause war König Friedrich VI. Es ist die übereinstimmende Lehre aller Publicisten, daß jeder Successionsanspruch kraft Geblütsrechtes sich auf die Abstammung vom ersten Erwerber gründen muß.

S. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes. 4. Aufl. 1840. §. 244. — Maurenbrecher, Grundsätze des Deutschen Staatsrechtes. §. 232. — Weiß, System des Deutschen Staatsrechtes. §. 239. — Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechtes. 4. Aufl. 1856. §. 248 sub III.:

»Alle Thronfolge nach Geblütsrecht ist nur Descendentenfolge, d. h. es werden überhaupt nur Descendenten des ersten Erwerbers der Krone zur Thronfolge gerufen. Seitenverwandte des letzten Besitzers der Krone haben daher, als solche, kein Thronfolgerecht, sondern nur insofern, als sie zugleich jene Eigenschaft als Descendenten des ersten Erwerbers besitzen.«

H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. §. 66:

»Als zweifellose Regel der deutschen Staatserbfolge für alle regierenden Häuser ist zu betrachten, daß zunächst die Abstammung vom ersten Erwerber durch den Mannsstamm und männliches Geschlecht des Descendenten das Successionsrecht bedingt.«

Es ist unbestritten, daß Herzog Friedrich VIII. kein Descendent des ersten Erwerbers des Herzogthums Lauenburg, Königs Friedrich VI. ist; es muß somit sein Successionsanspruch auf Lauenburg als unbegründet zurückgewiesen werden.

Gegen diese Argumentation sind zwei Einwendungen erhoben worden:

1. Es wird behauptet, der Grundsatz, daß nur die Descendenz des primus acquirens zur Nachfolge berufen und berechtigt sei, könne im vorliegenden Falle nicht Platz greifen. Der Ausschluß der collateralen Agnaten, die nicht Descendenten des primus acquirens seien, habe lediglich und allein auf der Lehnsverbindung der Territorien mit Kaiser und Reich beruht, sei eine Folge des Rückfallsrechtes des Oberlehnsherrn gewesen. Mit Auflösung des Reiches sei aber ipso jure die Lehnsverbindung und somit der Grund und die Geltung jenes Grundsatzes weggefallen.

So Ravit, Untersuchungen über die Staatssuccession in Lauenburg. 1864. S. 95 ff.

Allein jener Satz beruht zunächst darauf, daß alle Thronfolge kraft Geblütsrechtes eine successio ex pacto et providentia majorum war und auch nach Allodification der Territorien unbestritten noch ist; daß jener Satz außer diesem Fundament durch die Lehnsverbindung noch eine besondere Stütze oder Verstärkung erhielt, kann ihn nach Wegfall der Lehnsverbindung in keiner Weise erschütttern oder hinfällig machen. Der sicherste Beweis, daß jener Rechtssatz: »alles Successionsrecht kraft Geblütsrechtes beruht auf der Abstammung vom ersten Erwerber«, von der Lehnsverbindung unabhängig war, ist, daß er zur Reichszeit unbestritten auch für alle allodialen Territorien galt. Es wird genügen, auf den Ausspruch des größten Reichspublicisten zu verweisen:

J. St. Pütter, Inst. Jur. Publici Germ. Ed. II. 1776. §. 445:

»In successione familiarum Germaniae illustrium imprimis uniformes nonnullae observantur normae, nec feudis solum sed et allodialibus territoriis

communes. Quarum normarum prima haec est' ut in omni familiarum illustrium successione jus succedendi semper a primo adquirente et ex pacto et providentia majorum repetatur, adeo ut nemo plane, nisi ex eo oriundus, jure sanguinis successionem sibi vindicare possit.«

Die Einwendung, daß die Auflösung des Reichslehnverbandes jenen Rechtsgrundsatz zerstört habe, dürfte somit als unhaltbar erscheinen.

2. Ravit, a. a. O. S. 96 behauptet ferner:

„Entscheidend ist aber, daß bereits König Christian VIII. und König Friedrich VII. nicht Descendenten des ersten Erwerbers (Königs Friedrich VI.) waren und doch ohne allen Widerspruch Seitens der Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie in Lauenburg succedirten."

Allein wie aus dieser Thatsache für den Herzog Friedrich VIII., der weder Descendent Friedrich VI., noch Christian VIII., noch Friedrich VII. ist, ein Recht abgeleitet werden soll, ist schlechterdings nicht einzusehen.

Wenn gefragt wird: welche rechtliche Bedeutung die Thatsache hat, daß König Christian VIII., ohne Descendenz Königs Friedrich VI. zu sein, in Lauenburg ohne Widerspruch und Protestation des Sachsen-Ernestinischen Hauses succedirte, und zwar sowohl in Betreff des Successionsanspruches des Sachsen-Ernestinischen Hauses, als des vom Herzog Friedrich VIII. erhobenen, so kann die Antwort doch nur die sein, daß jene Thatsache als ein stillschweigender Verzicht des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf sofortige Geltendmachung des ihm zustehenden Successionsrechtes zu Gunsten Königs Christian VIII. aufgefaßt werden muß, und daß dieser stillschweigende Verzicht von König Christian VIII. und seiner Descendenz dem Sachsen-Ernestinischen Hause gegenüber geltend gemacht werden kann; unmöglich kann man aber in jener Thatsache einen absoluten, für alle Collateralen Friedrich VI. und Christian VIII. wirksamen Verzicht des Sachsen-Ernestinischen Hauses erblicken, beziehendlich einen Präcedenzfall, der dem Sachsen-Ernestinischen Hause die Geltendmachung seines Successionsrechtes jedem Collateralen Königs Friedrich VI. und Königs Christian VIII. gegenüber rechtlich unmöglich macht.

Somit kann jene Thatsache dem Sachsen-Ernestinischen Hause bei Berufung auf den Rechtsgrundsatz, daß nur Descendenten des ersten Erwerbers zur Nachfolge berechtigt sind, von Herzog Friedrich VIII. mit irgend welcher rechtlichen Wirkung entgegengestellt werden.

II. Das Herzogthum Lauenburg ist nach dem Wortlaut des Art. III des Vertrages vom 4. Juni 1815 von Preussen abgetreten worden „à S. M. le Roi de Danemarc"; — der zwischen den Bevollmächtigten Hannovers, Preussens und Dänemarks am 26. Juli 1816 abgeschlossene Traditionsreceß spricht im Eingang, in Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 7 lediglich von einer Uebergabe oder einem Uebergange Lauenburgs „an die Krone Dänemark"; — in der Versicherungsacte vom 6. December 1815 spricht König Friedrich VI. von einer Uebertragung Lauenburgs „an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Thron".

Nach diesen urkundlichen Zeugnissen, die sich leicht vermehren lassen würden, so wie nach den ganzen Vorgängen und Verhandlungen über die Abtretung beziehendlich Erwerbung Lauenburgs von Seiten Dänemarks kann kein Zweifel sein, daß die Absicht der Contrahenten des Vertrags vom 4. Juni 1815, insbesondere Königs Friedrich VI., die gewesen ist, daß

Herzogthum Lauenburg in der Weise mit der Krone Dänemark zu verbinden, daß der jeweilige König von Dänemark auch Herzog von Lauenburg sein soll. Es ist somit Lauenburg an den König von Dänemark, als solchen, als Träger der Dänischen Königskrone abgetreten und übertragen worden; nicht ohne Rücksicht darauf, daß er König von Dänemark war, sondern weil er König von Dänemark war; wie es Wippermann, die dynastischen Ansprüche auf das Herzogthum Lauenburg. 2. Aufl. 1864. S. 33 ausgedrückt hat:

> „Nicht als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Souverain von Dänemark wurde Lauenburg an König Friedrich VI. cedirt."

Wer daher auf Grund der Erwerbung Lauenburgs durch die Krone Dänemark im Jahre 1815, beziehendlich auf Grund agnatischer oder cognatischer Verwandtschaft mit König Friedrich VII., als letztem legitimen Herzog von Lauenburg aus dem Dänischen Königshause, Successionsansprüche auf Lauenburg erheben will, der muß behaupten können:

1) daß er legitimer Träger der Dänischen Königskrone und
2) daß er zugleich nach der im Herzogthum Lauenburg geltenden Thronfolgeordnung zur Succession berechtigt und berufen sei.

Wie nun aber Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein das Letztere nicht behaupten, kann da er nicht Descendent des ersten Erwerbers ist, so kann er auch Ersteres in keiner Weise von sich behaupten und thut es auch nicht. Somit erscheint der von ihm erhobene Successionsanspruch auf Lauenburg als unbegründet und rechtlich unhaltbar.

§. 21.

Das Gesammtresultat der im §. 13 bis §. 20 angestellten Erörterungen ist demnach dieß: daß nach den positiven Normen des deutschen Bundesrechtes, des gemeinen deutschen und insbesondere des Lauenburgischen Staatsrechtes, so wie nach den Festsetzungen der in Betracht kommenden Staatsverträge, keiner von den Prätendenten, die ihren Successionsanspruch auf die Erwerbung Lauenburgs Seitens der Krone Dänemark im Jahre 1815, beziehendlich auf die Verwandtschaft mit König Friedrich VI. von Dänemark, als erstem Erwerber Lauenburgs, stützen und allein stützen können, einen rechtsbegründeten wirksamen Anspruch auf Succession in das durch den Tod Königs Friedrich VII. erledigte Herzogthum Lauenburg geltend machen kann. Stehen somit die Prätensionen von Gliedern des Holstein-Oldenburgischen Gesammthauses, so wie der Successionsanspruch des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen dem Successionsrechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses nicht entgegen, so wird es schließlich (s. §. 12) noch des Nachweises bedürfen, daß auch die Prätensionen der anderen, im §. 2 erwähnten Fürstenhäuser entweder gar nicht begründet sind oder doch dem Rechte des Sachsen-Ernestinischen Hauses nachstehen. Da die „Ausführung des dem Durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Gesammthause zustehenden Rechtes auf eventuelle Succession im Herzogthum Lauenburg" diese Prätensionen in ihren Fundamenten dargelegt, geprüft und dieselben widerlegt hat, so wird es, soweit nicht seitdem neue Behauptungen vorgebracht sind, nur einer Verweisung auf die Erörterungen dieser „Ausführung" bedürfen.

C. Prüfung und Widerlegung der aus der Zeit des Deutschen Reiches stammenden Prätensionen.

§. 22.

I. Die Prätension des Mecklenburgischen Hauses.

Das Mecklenburgische Haus hat seinen Successionsanspruch auf das Herzogthum Lauenburg in einem 1690 dem Deutschen Reichstage übergebenen Memorial

(S. Abdruck des im Jahre 1690 von dem damals regierenden Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg über Dero Successionsrecht an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg an eine hochansehnliche Reichsversammlung erlassenen Schreibens. Schwerin, gedruckt bei dem Herzoglichen Hofbuchdrucker s. a.)

auf zwei Urkunden aus den Jahren 1431 und 1518 zu stützen gesucht.

Die erstere stellt sich dar als eine einseitige Erklärung, beziehendlich letzte Willensbestimmung des Herzogs Bernhard von Lauenburg, in welcher derselbe seiner Schwester, der Herzogin Catharina zu Mecklenburg, und deren Söhnen, Herzog Heinrich und Herzog Johann von Mecklenburg, für den Fall, daß er (Herzog Bernhard) und sein Bruder, Herzog Erich, ohne Hinterlassung männlicher Erben versterben sollten, die Succession in das Herzogthum Lauenburg einräumt und gewährt.

Abgesehen davon, daß diese Urkunde nicht, wie in dem Mecklenburgischen Memorial behauptet wird, einen Erbvertrag, sondern eine einseitige Zuwendung auf den Todesfall bezeugt — deren rechtliche Möglichkeit im älteren deutschen Privatfürstenrecht den gegründetsten Bedenken und Zweifeln unterworfen ist — würde die Disposition doch nur dann irgend welche rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit haben erlangen können, wenn die Kaiserliche Confirmation dazu gekommen wäre. Denn die Disposition alterirte geradezu das lehnsherrliche Consolidationsrecht des Kaisers. Diese hier absolut nothwendige Kaiserliche Bestätigung ist aber niemals erlangt, ihre Ertheilung niemals behauptet worden.

Die zweite Urkunde von 1518 (1510?) enthält eine Erbverbrüderung zwischen Herzog Magnus von Lauenburg und seinen Brüdern einerseits und den Herzögen Heinrich und Albrecht von Mecklenburg andererseits. Allein diese Erbverbrüderung hat niemals die zu ihrer Rechtsbeständigkeit erforderliche Kaiserliche Bestätigung erhalten. Da hier durch den Erbvertrag ein Successionsrecht begründet oder ganz neu geschaffen werden sollte, so war, wie bereits im §. 8 nachgewiesen ist, die Kaiserliche Bestätigung zur Gültigkeit des Erbvertrages unbedingt nothwendig. Ueber diese unbedingte Nothwendigkeit der Kaiserlichen Bestätigung zur Begründung eines Successionsrechtes durch Erbvertrag, beziehendlich Erbverbrüderung herrscht aber unter den Publicisten der Reichszeit wie der neueren Zeit vollste Uebereinstimmung; es wird genügen, an die schon im §. 8 citirten Worte J. St. Pütter's zu erinnern:

„Daß über Reichslehen zum Nachtheile der Consolidation derselben mit dem Oberlehnseigenthum keine Erbverbrüderung mit einem zur Lehnsfolge sonst nicht berechtigten Hause geschlossen werden könne, ohne die Kaiserliche Genehmigung darüber zu haben, das hat allerdings seine unwidersprechliche Richtigkeit."

Daß auch das Intercessionsschreiben der reichsständischen Abgeordneten zum Westphälischen Friedenscongresse vom 15. Juli 1648, worin der Kaiser ersucht wird, dem Hause Mecklenburg, salvo jure cujuscunque interressali, eine Anwartschaft auf Lauenburg zu ertheilen, in welchem das Haus Mecklenburg einen consensus totius imperii zu seiner

Erbverbrüderung von 1518 erblicken wollte, die Kaiserliche Confirmation in keiner Weise ersetzen kann, liegt auf der Hand. Es wird somit auf Grund dieser in der „Ausführung“ S. 34—37 bereits gemachten Erörterungen auch das in derselben behauptete Resultat bestehen bleiben, daß auf den bis jetzt geltend gemachten Fundamenten dem Hause Mecklenburg überhaupt kein Successionsanspruch auf Lauenburg zugeschrieben und zuerkannt werden kann.

§. 23.

II. Die Prätension des Hauses Anhalt.

Das Haus Anhalt hat, wie allgemein anerkannt wird, mit seltener Rührigkeit, Wachsamkeit und Energie seine behaupteten Successionsansprüche auf Lauenburg zu begründen, durchzuführen und zu wahren gesucht. Sofort nach dem Erscheinen der „Ausführung“ ließ der damals ältestregierende, seit dem am 19. August 1863 erfolgten Tode des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg allein regierende Herzog von Anhalt, Leopold Friedrich, eine Denkschrift unter dem Titel: „Das agnatische Erbfolgerecht des Durchlauchtigsten Herzoglichen Gesammthauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln“ im Jahre 1852 an die hohen Bundesregierungen übergeben. Im Jahre 1864 ist dieselbe auch durch den Buchhandel veröffentlicht worden.

Es muß jedoch behauptet werden, daß diese Denkschrift wesentlich nur das reproducirt, was in den bereits veröffentlichten (Ausführung S. 27, Note 58 näher bezeichneten) Deductionen und Ausführungen des Hauses Anhalt zur Begründung des behaupteten Successionsrechtes vorgebracht und zusammengestellt worden ist. Die Denkschrift veröffentlicht einige wichtige, bisher nicht oder nicht vollständig veröffentlichte Urkunden; allein die Zweifel und die Widerlegungen des Anhaltischen Anspruches auf Succession in Lauenburg, wie sie die „Ausführung“ aufgestellt und nachgewiesen hat, sind durch die Denkschrift in keiner Weise entkräftet worden. Es bedarf daher hier nur einer kurzen Recapitulation der in der „Ausführung“ §. 5. S. 26—34 in umfassender Weise enthaltenen „Prüfung und Widerlegung der Gründe der Anhaltischen Prätension“.

I. Das Fundament des Anhaltischen Successionsanspruches ist die gemeinsame agnatische Abstammung des 1689 mit Herzog Julius Franz erloschenen Lauenburgischen Herzogshauses und des Herzoglichen Hauses Anhalt, von Herzog Bernhard († 1212) dem angeblichen ersten Erwerber des Herzogthums Lauenburg. Was nun diese Behauptungen anlangt, so sind

1. die alten Zweifel und Bedenken über die Abstammung der heutigen Herzöge von Anhalt von Herzog Bernhard von Sachsen auch in dieser neuesten Anhaltischen Denkschrift in keiner Weise beseitigt, beziehendlich die Abstammung nicht in unanfechtbarer Weise nachgewiesen worden. Im §. 5 der Denkschrift (S. 48) wird nur versichert, daß der Beweis dieser Abstammung aus diplomatischen und chronicalischen Nachweisungen sofort geliefert und veröffentlicht werden könne. Wenn dessen ungeachtet (S. 33) behauptet wird, die Abstammung der Herzöge von Anhalt von Herzog Bernhard von Sachsen liege urkundlich vollständig bewiesen vor, in Folge dessen trügen alle gegen dieses Resultat erhobenen Zweifel und Einwendungen nicht den Charakter von Verneinungen, sondern den von Exceptionen oder selbstständigen Behauptungen an sich, so ist dieß ein entschiedener Irrthum. Die Behauptung der Abstammung der Herzöge von Anhalt von Herzog Bernhard von Sachsen ist ein absolut nothwendiger Theil des fundamentum agendi des Hauses Anhalt und deßhalb, nach unbezweifelten Rechtsgrundsätzen, im Falle der Bestreitung, von ihm zu beweisen.

2. Die zweite Behauptung, Herzog Bernhard von Sachsen sei der erste Erwerber des Herzogthums Lauenburg gewesen, sucht die Denkschrift im §. 4 (S. 33 — 47) zu begründen und nachzuweisen. Es wird ausgeführt: Herzog Bernhard von Sachsen sei nach der Aechtung Heinrich des Löwen im Jahr 1180 von Kaiser Friedrich Barbarossa mit dem Herzogthum Sachsen (ducatus Saxoniae) beliehen worden; ein integrirender Bestandtheil dieses Herzogthums Sachsen sei das spätere Herzogthum Lauenburg gewesen; Herzog Bernhard habe in diesem Theile seines Herzogthums die Herzogliche Gewalt wirklich erlangt und verschiedene Herzogliche Rechte ausgeübt; bei seinem Tode im Jahre 1212 habe sein Sohn Albrecht das Herzogthum Sachsen, insbesondere damit auch das spätere Herzogthum Lauenburg erhalten, dieser aber, beziehendlich seine Descendenz in ununterbrochener Reihenfolge, sei bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1689 im ungestörten Besitz des Herzogthums Lauenburg geblieben.

Man könnte alle diese Behauptungen sammt der behaupteten Abstammung der Herzöge von Anhalt von Herzog Bernhard von Sachsen zugeben, ohne daß für den Successionsanspruch des Herzoglichen Hauses Anhalt auf das Herzogthum Lauenburg das Geringste gewonnen wäre oder gewonnen würde.

Der Verfasser der Denkschrift hat sich nämlich im Gegenstand des von ihm zu führenden Beweises vollständig geirrt.

Wenn der Beweis geführt werden sollte, Herzog Bernhard von Sachsen sei der erste Erwerber (primus acquirens) des späteren Herzogthums Lauenburg gewesen, so mußte behauptet und bewiesen werden, daß Herzog Bernhard in diesem Gebiete (d. h. dem Gebiete des späteren Herzogthums Lauenburg) die gaugräflichen Rechte (den comitatus, im technischen Sinne des 11., 12. und 13. Jahrhunderts) erworben habe, nicht aber — wie die Anhaltische Denkschrift lediglich behauptet und zu beweisen sucht — daß er bloß die Herzoglichen Rechte (den ducatus im Sinne des 11., 12. und 13. Jahrhunderts) erworben habe. Denn darüber ist bei den deutschen Staats- und Rechtshistorikern heutzutage nicht der geringste Streit, daß das Fundament für Erwerbung der später sogenannten Landeshoheit über ein bestimmtes Gebiet — und um diese kann es sich doch einzig und allein handeln, wenn vom Herzogthum Lauenburg in der rechtlichen Stellung und Umfang des 16. oder 17. Jahrhunderts die Rede ist — einzig und allein die Erwerbung der alten gaugräflichen Rechte (des comitatus) gewesen ist, niemals der bloße Erwerb der Herzoglichen Rechte (des ducatus) in dem betreffenden Gebiete. Wo irgend ein mit dem Herzogthum im 11., 12. und 13. Jahrhundert beliehenes deutsches Fürstenhaus sich die spätere Landeshoheit erworben hat, da ist es geschehen lediglich über die Gebiete, über welche dieses Haus sich zugleich die gaugräflichen Rechte, den comitatus im Laufe des 9. bis 13. Jahrhunderts erworben hatte. Es muß behauptet und kann bewiesen werden, daß in keinem Gebiete, über welches einem Fürstlichen Hause bloß die Herzoglichen Rechte (ducatus) zustanden, die gaugräflichen Rechte (comitatus) dagegen in der Hand eines anderen Hauses waren, im 11., 12. und 13. Jahrhundert jemals das erstere, sondern stets das letztere Haus die spätere Landeshoheit erworben hat. Nun ist es aber, nach der Behauptung der Anhaltischen Denkschrift, gewiß, daß während der ganzen Regierungszeit Herzogs Bernhard von Sachsen (1180—1212) dieser über das Gebiet, welches später das Herzogthum Lauenburg bildet, nur die Herzoglichen Rechte (den ducatus) vom Kaiser verliehen erhalten und ausgeübt hat; dagegen läßt es sich jederzeit beweisen, und die Denkschrift gibt selbst Anhaltspunkte dazu, daß die gaugräflichen Rechte (der comitatus) in diesem ganzen Gebiete anderen Personen, beziehendlich Familien de jure

zustanden, insbesondere den Grafen von Ratzeburg, von Danneberg, den Schauenburgischen Grafen von Holstein u. s. w. Erst dem Sohne Herzogs Bernhard, Herzog Albrecht I. (1212—1261), gelang es in den Jahren 1226 und 1227, die gaugräflichen Rechte (den comitatus) über das Gebiet des späteren Herzogthums Lauenburg zu erwerben und mit diesen die von seinem Vater ererbten, beziehendlich ihm vom Kaiser wieder verliehenen Herzoglichen Rechte in seiner Hand zu vereinigen. Die neueren Geschichtsschreiber Lauenburgs, insbesondere P. v. Kobbe (Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg. 1836. Th. I. S. 260, 266 ff., 302 ff.) und Dahlmann (Geschichte Dänemarks. 1840. Th. I. S. 392. 393) haben daher vollständig Recht, die Entstehung des Lauenburgischen Territoriums und die Erwerbung der Landeshoheit (oder der Fundamente zu derselben) Seitens des Askanischen Herzogshauses von diesem Jahre (1227) und von Herzog Albrecht I. zu datiren. Ebenso befindet sich die „Ausführung" im Recht, wenn sie (S. 31) behauptet: „unter Herzog Bernhard ist das Lauenburgische Territorium als solches noch gar nicht existent"; während H. Schulze (die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. 1864) sich im Irrthum befindet, oder mindestens sehr bedenklich und zweideutig sich ausdrückt, wenn er (S. 4) sagt: „Das Herzogthum Lauenburg oder eigentlich Sachsen-Lauenburg ist ein Theil oder vielmehr der letzte Ueberrest des alten Herzogthums Sachsen". Man kann nur sagen: Das Herzogthum Lauenburg, in dem Umfange, wie wir es beim Tod des letzten Askanischen Herzogs, Julius Franz, im Jahre 1689 sehen, ist einer derjenigen Theile des alten Herzogthums Sachsen, in welchem Herzog Bernhard von Sachsen kraft der Kaiserlichen Belehnung von 1180 die Herzoglichen Rechte (die im ducatus als Fürstenamt enthaltenen Rechte) wirklich ausübte, während ihm dieß bekanntlich in vielen Theilen des alten Herzogthums Sachsen nicht gelang; aber erst seinem Sohne Albrecht gelang es, in diesem Theil des alten Herzogthums Sachsen die gaugräflichen Rechte und dadurch wiederum die rechtlichen Fundamente zu der Landeshoheit sich und seiner Descendenz zu erwerben.

Somit ist nicht Herzog Bernhard von Sachsen der erste Erwerber der Landeshoheit und dadurch der erste Erwerber des späteren Herzogthums Sachsen-Lauenburg, sondern erst dessen Sohn Albrecht. Die Herzöge von Anhalt zählen aber diesen Albrecht nicht unter ihre Stammväter, sondern stammen (wie sie behaupten) von dessen Bruder Heinrich ab. Damit fällt aber der kraft Geblütsrechtes, beziehendlich kraft Abstammung vom ersten Erwerber behauptete Successionsanspruch auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg vollständig in sich zusammen.

Endlich wird es auch hier kaum einer Widerlegung der (S. 33 der Anhaltischen Denkschrift) aufgestellten Behauptung bedürfen, daß die erhobenen Zweifel und Einwendungen gegen die Behauptung, „Herzog Bernhard von Sachsen sei der erste Erwerber des Herzogthums Sachsen-Lauenburg gewesen", nicht den Charakter von Verneinungen, sondern den von Exceptionen oder selbstständigen Behauptungen hätten. Die Behauptung, Herzog Bernhard von Sachsen sei der erste Erwerber des späteren Herzogthums Lauenburg gewesen, ist ein absolut nothwendiger Bestandtheil des fundamentum agendi des Hauses Anhalt; deßhalb im Falle der Bestreitung von ihm gerade so zu beweisen, wie die behauptete agnatische Abstammung von dem Herzog Bernhard.

II. Ist, woran wir keinen Augenblick zweifeln, der Successionsanspruch Anhalts kraft agnatischer Abstammung von Herzog Bernhard von Sachsen, als angeblichem ersten Erwerber des Herzogthums Lauenburg, vollständig unbegründet, so bedarf es kaum einer weiteren Erwähnung und Untersuchung der übrigen in der Denkschrift vorgebrachten Ansichten und

Behauptungen; denn dieselbe will eben das agnatische Erbfolgerecht des Hauses Anhalt nachweisen. Es wird Folgendes genügen.

1. Das Kaiserliche Salvatorium vom 16. December 1677 (Beilage Nr. III der Denkschrift, S. 76 und 77), „daß Ihre Kaiserliche Majestät Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt und seinen sämmtlichen Vettern dasjenige, was ihnen von Geblüts- und Rechtswegen zukommt, gnädigst gern gönnen mögen, ihnen auch einiges Präjudiz zuziehen zu lassen nicht gemeinet seien", ist ganz irrelevant; denn auf Lauenburg konnten und können eben die Fürsten von Anhalt keinen Anspruch von Geblüts- und Rechtswegen erheben. Ebenso irrelevant ist

2. die in der Denkschrift (§. 7 S. 59) abgedruckte und ganz besonders betonte Stelle des Lehnbriefes Kaisers Maximilian I. vom 14. Juli 1495 für Fürst Rudolph von Anhalt und seine Vettern: „Wir thun ihnen auch hiermit die Gnade, ob ihre Vorfordern, Eltern oder sie, welche Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten — oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten thun würden, daß ihnen solches an ihren gesammten Lehen unschädlich sein soll, ohne männliche (?) Irrung, sondern confirmiren und bestätigen Wir solche obgemeldete Theilung." Denn kein Stammvater der heutigen Herzöge von Anhalt ist, wie wir behaupten, erster Erwerber des Herzogthums Lauenburg gewesen. Aber selbst angenommen, Herzog Bernhard sei der erste Erwerber des Herzogthums Lauenburg und der Stammvater der Herzöge von Anhalt gewesen, so würde doch diese Stelle des Kaiserlichen Lehnbriefes den zu behauptenden Mangel eines Successionsanspruches wegen unterbliebener Mitbelehnschaft kaum heben können. Denn in dem Lehnbriefe ist nur die Rede von dem Fürstenthum zu Anhalt, der Grafschaft Ascanien und den anderen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften, aber nicht von einem Herzogthum. Und wir dürfen wohl fragen, wenn Kaiser Maximilian irgend einen Successionsanspruch des Hauses Anhalt auf das Herzogthum Lauenburg im Jahre 1495 gekannt und anerkannt hätte, und in Bezug auf diesen Anspruch durch Wegräumung eines der Geltendmachung desselben entgegenstehenden Hindernisses (Theilung, respective Mangel der Mitbelehnschaft) dem Hause Anhalt eine Gnade erzeigen wollte (was die Denkschrift S. 61. 62 weitläufig ausführt), würde er wohl im Jahre 1507 dem Hause Sachsen eine Eventualbelehnung auf das Herzogthum Lauenburg ertheilt haben, für den Fall, daß Herzog Magnus von Lauenburg ohne eheliche männliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte?

Was endlich

3. den vom letzten Herzog von Lauenburg, Julius Franz, einerseits und dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, für sich und im Namen der übrigen Fürsten von Anhalt andererseits am 15. März 1678 zu Wien abgeschlossenen Erbvertrag betrifft, so hat die neueste Anhaltische Denkschrift — abgesehen davon, daß sie denselben S. 73—75 als Beilage Nr. I abgedruckt hat — denselben S. 5 nur ganz kurz erwähnt, ohne ihn irgendwie zur Stütze des behaupteten Successionsrechtes zu erheben.

Das in der „Ausführung" S. 33 und 34 über diesen Erbvertrag oder Erbverbrüderung Bemerkte bleibt daher vollständig bestehen. Wäre das auf Grund agnatischer Abstammung vom ersten Erwerber Lauenburgs behauptete Erbfolgerecht des Hauses Anhalt wirklich begründet, so würde der Vertrag vom 15. März 1678 eine Anerkennung und Verstärkung des bestehenden Erbfolgerechtes enthalten; da dieß nicht der Fall ist, so erscheint der Erbvertrag, weil seine Voraussetzung — das agnatische Erbfolgerecht — falsch ist und ihm eine Kaiserliche Bestätigung nicht zu Theil geworden ist, als vollständig wirkungslos.

§. 24.

III. Rechtlicher Vorzug der Ernestinischen Linie des Gesammthauses Sachsen vor der Albertinischen.

Die Wurzel des Successionsanspruches des Sächsischen Königshauses (der Albertinischen Linie) auf das Herzogthum Lauenburg ist dieselbe wie die der Ernestinischen Linie: die Eventualbelehnung Kaisers Maximilian von 1507. Nach den im §. 1 bereits angeführten Worten der Kaiserlichen Verleihungsurkunde ist, wie die „Ausführung" S. 47 bereits bemerkt hat, die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen zur eventuellen Succession in Lauenburg unmittelbar instituirt, die Albertinische Linie ist ihr substituirt.

Diese unmittelbare Institution und damit das Vorzugsrecht der Ernestischen Linie zeigt sich auch in der weiteren Zusicherung Kaisers Maximilian:

> „Wir wollen und sollen sie auch dabei gnädiglich handhaben, auch hierwider Nichts handeln noch ausgehen lassen. Ob aber Was darwider geschehe, in was Schein das wäre, soll doch Solches keine Kraft haben und denen gemeldeten Hertzog Friedrich und Hertzog Johannsen an dieser Unserer Gnade und Verschreibung keinen Schaden oder Nachtheil bringen in keine Weise. Denn wir Solches Alles itzt als denn und denn als itzt derogiren, abthun und vernichten von der ob bestimmten Unserer Königlichen Macht, wissentlich in Kraft dieses Briefes."

Das Sächsische Königshaus hat früher ein Vorzugsrecht vor der Ernestinischen Linie behauptet, insbesondere unter dem Vorgeben, die Eventualbelehnung von 1507 sei als Annexum der Kurwürde aufzufassen. Diese letztere Behauptung darf jetzt wohl — gegenüber der unzweideutigen Fassung der Verleihungsurkunde — als allgemein aufgegeben betrachtet werden. Ob das Sächsische Königshaus auch heute noch ein Vorzugsrecht vor der Ernestinischen Linie behauptet, läßt sich aus der neuesten Erklärung über seine Successionsrechte am Herzogthum Lauenburg — die in der ersten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 14. Januar 1847 (Protokoll §. 13 S. 42) abgegeben ist, und auf welche die späteren Verwahrungen sich zurückbeziehen — nicht ersehen.

In der Erklärung vom 14. Januar 1847 sagt das Sächsische Königshaus nur: „es wolle und müsse seine in Verträgen und Kaiserlichen Confirmationsurkunden beruhenden, auch noch durch das Kaiserliche Inhibitorium von 1690 anerkannten und durch den Receß von 1697, sowie durch die Kaiserlichen Mitbelehnungen vom Jahre 1733 und 1740 bestätigten Successionsansprüche an dem Herzogthum Lauenburg, nach dem etwaigen Aussterben des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, ausdrücklich verwahren."

Es würde sich also jetzt nur darum handeln können, ob die angeführten besonderen Momente irgend eine Bedeutung für ein Vorzugsrecht der Albertinischen vor der Ernestinischen Linie äußern können.

1. Das bereits im §. 2 angeführte Kaiserliche mandatum inhibitorium (welches aber erst im Jahre 1693 ergangen ist) verurtheilte Braunschweig-Lüneburg, „das Herzogthum Lauenburg zu räumen und den Kurfürsten von Sachsen, welcher die Possession ergriffen habe, zu restituiren und ihn bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag ruhig zu lassen." Es handelte sich also lediglich um Restitution des Besitzes Seitens des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses an Kursachsen; außerdem erfolgte der gütliche Austrag der Sache

durch den im §. 2 erwähnten Vertrag des Kursächsischen Hauses mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause vom 19. Juni 1697. Für das Verhältniß der Ernestinischen zur Albertinischen Linie des Gesammthauses Sachsen ist das Inhibitorium vollständig bedeutungslos.

2. Der Vertrag der Albertinischen Linie mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause (19. Juni 1697) ist älter, als der der Ernestinischen Linie mit demselben Hause (22. September 1732). Allein auf dieses höhere Alter seines Vertrages kann die Albertinische Linie unmöglich ein Vorzugsrecht vor der Ernestinischen Linie begründen. Denn die Fassung der Verträge (insbesondere der im §. 8 angeführte §. 8 des Vertrages vom 22. September 1732) beweist, daß das Braunschweig-Lüneburgische Haus der einen wie der anderen Linie des Sächsischen Gesammthauses von seiner Seite die völlig gleiche Einräumung und Zusicherung machen wollte, ohne sich im Mindesten eine Entscheidung über den Vorzug beider Linien untereinander anzumaßen oder die eine vor der anderen begünstigen zu wollen. Aber das Braunschweig-Lüneburgische Haus hätte auch der Albertinischen Linie ein rechtsbeständiges Vorzugsrecht gar nicht gewähren können, weil das von ihm anerkannte und zugesicherte Rückfallsrecht (wie schon dieser Ausdruck beweist) in seinem Wesen nichts Anderes ist, als die Anerkennung des längst vorher bestandenen gemeinsamen Rechtstitels, nämlich der Eventualbelehnung von 1507. Die Festsetzung und Anordnung dieser kann allein über das Verhältniß der Albertinischen zur Ernestinischen Linie in Betreff der Succession in Lauenburg entscheiden.

3. Die Mitbelehnschaft an Lauenburg ist der Albertinischen Linie — wie die im §. 2 citirte Kaiserliche Bestimmung von 1729 beweist — lediglich provisionell in possessorio summario et ordinario, also — wie das dem Ernestinischen Hause am 27. November 1730 (s. §. 2) ertheilte Kaiserliche Salvatorium ausdrücklich zusagt — salvo petitorio et jure cujusvis ertheilt worden. Ueber das Recht zur Succession in Lauenburg entscheidet dieselbe nicht das Geringste. Es muß aber im heutigen Recht — nach Wegfall des Reichslehnverbandes und des Oberlehnsherrn — eine rechtliche Bedeutung, beziehendlich Wirksamkeit einer in possessorio summario et ordinario, aber salvo petitorio et jure cujusvis ertheilten provisionellen Mitbelehnschaft überhaupt geläugnet werden.

Würde demnach zur Entscheidung der Frage, welcher der beiden Hauptlinien des Sächsischen Gesammthauses dermalen die Succession in Lauenburg zustehe, eine Austrägalinstanz zu entscheiden haben, so kann die Basis für diese Entscheidung lediglich die Bestimmung der Eventualbelehnung von 1507 sein. Nach der klaren und unzweideutigen Fassung der Urkunde von 1507 wird und muß die Entscheidung unzweifelhaft zu Gunsten des Sachsen-Ernestinischen Hauses ausfallen.

§. 25.

Als Gesammtresultat der bisherigen Erörterungen stellt sich somit heraus:

1. daß das auf der Eventualbelehnung von 1507 und dem Vertrage vom 22. September 1732 beruhende Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen Hauses auf das Herzogthum Lauenburg in rechtsbeständiger Weise ununterbrochen bestanden hat und besteht;

2. daß, da die Successionsansprüche

a) des Hauses Mecklenburg,

b) des Hauses Anhalt,

c) des Königs Christian IX. von Dänemark,

d) des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen,

e) des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein

rechtlich gar nicht begründet sind, der Successionsanspruch

f) des Königlich-Sächsischen Hauses

aber dem des Sachsen-Ernestinischen Hauses nachsteht; da sodann die Fortexistenz des Braunschweig-Lüneburgischen Mannsstammes für das Successionsrecht des Sachsen-Ernestinischen rechtlich bedeutungslos ist, und endlich andere Successionsansprüche nicht erhoben sind, dem Sachsen-Ernestinischen Hause — beziehendlich dem berechtigten Gliede desselben — im Augenblicke des Todes Königs Friedrich VII., am 15. November 1863, die Succession im Herzogthum Lauenburg eröffnet und zugefallen ist.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 46. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt a. M., den 17. December 1864.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 133.

Bericht der vormaligen Bundescivilcommissäre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

(45. Sitz. Sep. Prot. §. 129 v. J. 1864.)

Präsidium legt einen unterm 5. December d. J. erstatteten Bericht der Bundescivilcommissäre in Holstein und Lauenburg vor, womit dieselben Abschrift eines auf dem am 23. v. M. versammelt gewesenen Landtage von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg beschlossenen Protestes gegen die in dem Friedensvertrage vom 30. October d. J. enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Uebernahme der Dänischen Staatsschuld und Rückzahlung der Kriegskosten, soweit solche das Herzogthum Lauenburg betreffen, übermitteln.

Dieser Bericht wurde an den Ausschuß für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit abgegeben.

§. 134.

Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands zu militärischen Zwecken.

(41. Sitz. Sep. Prot. §. 126 v. J. 1864.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Im Verfolge der in der 41. dießjährigen Bundestags-Sitzung (Sep. Prot. §. 126) gemachten Mittheilung beehrt sich der substituirte Gesandte weiter zur Anzeige zu bringen, daß die Verwaltungsräthe der Taunuseisenbahn- und der Homburger Eisenbahn-Gesellschaft der Herzoglichen Regierung gegenüber die Verpflichtung übernommen haben, bei eintretendem Bundesaufgebote die Bestimmungen der Beilage 7 des Verpflegungsreglements für das deutsche Bundesheer auf den Strecken beider Eisenbahnen in Anwendung zu bringen.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von dieser Anzeige Kenntniß zu geben.

§. 135.

Provisorisches Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, insbesondere Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen betreffenden §§. 37 und 38 desselben.

(44. Sitz. Sep. Prot. §. 131 v. J. 1864.)

Präsidium. In der 44. Sitzung vom 1. l. M. wurde ein Vortrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten bezüglich der Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen betreffenden §§. 37 und 38 des provisorischen Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer erstattet, dessen Anträge dahin lauteten:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die Bundescivilcommissäre für Holstein und Lauenburg, unter Mittheilung eines Abdruckes dieses Vortrages, beauftragen, nach Maßgabe des von der Militärcommission erstatteten Berichtes und dieses Vortrages die Verwaltung der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in geeigneter Weise zu verständigen;

2) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 18. November d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß geben.

Die hohe Bundesversammlung hat in derselben Sitzung beschlossen, über diese Anträge in drei Wochen abzustimmen.

Nachdem aber in der 45. Sitzung vom 5. d. M. die hohe Bundesversammlung den Beschluß gefaßt hat, das in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg angeordnete Executionsverfahren als beendigt anzusehen, und die mit dem Vollzuge desselben beauftragten Regierungen von Königreich Sachsen und Hannover zu ersuchen, ihre Truppen aus den genannten Herzogthümern zurückzuziehen, so wie die von ihnen dahin abgeordneten Civilcommissäre abzuberufen, so ist insbesondere mit Beziehung auf letzteren Umstand der oben erwähnte Antrag sub 1 zu modificiren. Andererseits erscheint es auch angezeigt, die im Vortrage befürwortete Interpretation der betreffenden Bestimmungen des provisorischen Verpflegsreglements behufs eventueller praktischer Anwendung bei allen Eisenbahnverwaltungen in den deutschen Bundesstaaten zu verallgemeinern.

Präsidium schlägt daher im Einvernehmen mit dem Ausschusse in Militärangelegenheiten nunmehr folgende Fassung für die oberwähnten zur Abstimmung zu bringenden Anträge vor:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die in dem Berichte der Militärcommission und in diesem Vortrage entwickelte Auslegung der fraglichen Bestimmungen des provisorischen Verpflegsreglements für das deutsche Bundesheer gutzuheißen;

2) den höchsten und hohen Regierungen anheimzugeben, hiernach in vorkommenden Fällen die betreffenden Eisenbahnverwaltungen anzuweisen, und

3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 18. November d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 136.

Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung in den Bundesfestungen, insbesondere Aufwand für gezogene Geschütze.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 68 v. J. 1864).

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Bezugnahme auf den in der 22. Sitzung vom 11. Mai d. J. (Sep. Prot. §. 68) in Betreff der Vervollständigung und Verstärkung der Artillerieausrüstung in den Bundesfestungen gefaßten Beschluß hat die Militärcommission unter dem 8. December d. J. nachstehenden Bericht erstattet:

„Der nach dem ergebensten Berichte vom 20. April d. J., Abg. Schr. 247, zu theilweiser Deckung der Kosten sowohl der Umänderung von glatten 12 und 18pfünder Rohren in gezogene 12 und 24pfünder, als auch der Dotirung der neu einzustellenden gezogenen 12pfünder bestimmte Bronzeerlös ist, wie sehr verehrlichem Bundestags-Ausschusse bekannt, seiner Zeit vorläufig dem Artillerieausrüstungsfond von Mainz einverleibt worden und befinden sich in demselben außerdem noch die durch das Ziehen der vorhandenen glatten 12pfünder Rohre an der Bewilligung für die Ausrüstung der neuen Werke erzielten Ersparnisse.

Da es nun zweckmäßig erscheint, daß jede der fünf Artilleriedirectionen den auf die betreffende Festung entfallenden Betrag selbst verrechne, so wird um geneigte Weisung an die Bundescasse ersucht,

bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Ulm . . 26,683 Gulden,
bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Rastatt . . 9,226 Gulden,
bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Luxemburg . 2,739 Gulden,
bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Landau . . 779 Gulden

in Einnahme und dagegen

bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Mainz . . 39,427 Gulden

in Ausgabe zu stellen.“

Gutachten.

Der Verkauf der nach Inhalt des Eingangs gedachten Bundesbeschlusses in Mainz noch lagernden 900 Zollcentner Bronze hat einen Erlös von 48,856 Gulden 37 Kreuzer geliefert, es würden mithin nach Ausführung der von der Militärcommission vorgeschlagenen Cassenmanipulation in dem Artillerieausrüstungs-Fond von Mainz noch verbleiben 9,429 Gulden 37 Kreuzer. Durch die den Artillerieausrüstungs-Fonds der übrigen Bundesfestungen zuzuweisenden Summen wird das an den veranschlagten Kosten der Umgestaltung noch Fehlende gedeckt, daher es nur als eine Consequenz erscheint, sie dort in Einnahme zu stellen, wo sie verausgabt zu werden bestimmt sind.

Der berichtende Ausschuß findet daher gegen den von der Militärcommission vorgeschlagenen Verrechnungsmodus etwas nicht zu erinnern und beehrt sich, zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) daß die Bundescassen-Verwaltung angewiesen werde,

bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Ulm . . 26,683 Gulden,

bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Rastatt . . 9,226 Gulden,
bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Luxemburg . 2,739 Gulden,
bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Landau . . 779 Gulden
in Einnahme und dagegen
bei dem Artillerieausrüstungs-Fond von Mainz . . 39,427 Gulden
in Ausgabe zu stellen;

2) daß der Militärcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 8. December d. J. von diesem Beschlusse Nachricht gegeben werde.

Der Antrag wurde unter allseitiger Zustimmung zum Beschlusse erhoben.

§. 137.

Erledigung der Rechnungen der Bundesfestung Mainz aus dem Jahre 1862.

(38. Sitz. Sep. Prot. §. 122 v. J. 1864.)

Der Herr Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Zufolge einer berichtlichen Anzeige der Militärcommission vom 21. v. M. sind die Rechnungen der Artilleriecasse, der Festungs-Hauptcasse und der administrativen Dienstzweige der Bundesfestung Mainz vom Jahre 1862 vorschriftsmäßig geprüft und richtig gestellt, es wird deßhalb beantragt, dazu den Erledigungsbescheid zu ertheilen. Die Ergebnisse der Rechnungen in Bezug auf den Stand der Einnahmen und Ausgaben derselben sind in der Beilage 1 des Separatprotokolls der 11. Bundestags-Sitzung vom 19. März 1863 vorgelegt, und es haben die gleichen Rechnungen des Vorjahres durch den hohen Beschluß vom 20. October d. J., Sep. Prot. §. 122, die Erledigung erhalten. Der Ausschuß in Militärangelegenheiten kann somit den formellen Abschluß der obigen Rechnungen auf Grund jenes Zeugnisses der Revisionsbehörde nicht beanstanden, und er bringt demnach in

Antrag:

daß die hohe Bundesversammlung beschließen wolle,

die Militärcommission zu ermächtigen, zu den vorgenannten Rechnungen und zwar
a) der Artilleriecasse (Dotation und Ausrüstung),
b) der Festungs-Hauptcasse,
c) der Gouvernementscanzlei,
d) der Commandanturcanzlei,
e) der Wachverwaltung, und
f) der Proviantverwaltung
der Bundesfestung Mainz vom Jahre 1862 den Erledigungsbescheid auszufertigen.

Der Antrag des Ausschusses wurde genehmigt.

Kübeck. Hesberg.
Savigny. Biegeleben.
Schrenk. Scherff.
Bose. Beaulieu-Marconnay.
Heimbruch. Wickede.
Reinhard. Eisendecher.
Mohl. Krüger.

Alphabetisches Register
über
die Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,
nebst
den Eingaben bei derselben,
vom Jahre 1864.

Verfaßt vom Registrator Leuthenßer.

Acht und vierzigster Jahrgang.

Sämmtliche Verhandlungen in Beziehung auf die Bundesfestungen und andere Militärgegenstände des Deutschen Bundes sind in diesem Register unter dem Art. Militärverhältnisse in alphabetischer Ordnung einzeln aufgeführt.

Die römische Zahl zeigt die Sitzung an, die arabische den Paragraphen. — AA. bedeutet Artillerieausrüstung. — AC. Armeecorps. — AD. Artilleriedirection. — BA. Bundesacte. — BB. Bundesbeschluß. — BCPersonal, Bundescanzlei-Personal. — BF. Bundesfestung. — BTA. Bundestags-Ausschuß. — BV. Bundesversammlung. — CC. Civilcommissäre. — FB. Festungsbau. — FF. Festungsfond. — FG. Festungsgouvernement. — GD. Geniedirection. — G. u. H. Sachsen, Großherzogthum u. Herzogthümer Sachsen. — GO. Geschäftsordnung. — GT. Geschäftsträger. — KV. Kriegsverfassung. — MC. Matrikularcasse oder Militärcommission. — N. Nummer der Eingaben im Einreichungs-Protokoll. — RC. Reclamationscommission. — RF. Reservefond. — RKG. Reichskammergericht. — S. Sachsen oder Seite. — SA. Schlußacte. — SP. Separatprotokoll. — VA. Vereinigte Ausschüsse

---

A.

Bayern betreffende Eingaben: Gf. zu Erbach-Erbach, Graul.

Gesandte am Bundestage: Frhr. v. d. Pfordten, Frhr. v. Thüngen (interimist. Bevollm. v. 11. Mai — 4. Sept. 1864), Frhr. v. Schrenk (v. 17. Dec. 1864 an).

Bevollmächtigter zur Militärcommission: Obstl. Lessel.

Beamte in Holstein u. Lauenburg. Entbindung von dem von ihnen Dänemark geleisteten Eide. Desfallf. Bericht der Civilcommissäre v. 19. Juli 1864, S. 408[a].

Beaulieu, Baron v., K. Belg. Gef. bei dem D. Bunde (seit 9. Sept. 1858). Anzeige von seiner Vertretung während eines Urlaubs durch Leg. Secr. Ritter von Moyard, XLI. 271. S. 773. Note an das BTPräs. v. 23. Juni 1864, s. Belgien.

Beaulieu-Marconnay, Carl Olivier, Frhr. v., Großherzoglich-Sächsischer Oberhofmeister. Dessen Vollmachten als Großherzoglich- u. Herzoglich-Sächsischer interimistischer Ges. am Bundestage (bei dem Rücktritte des Ges. Frhrn. v. Fritsch), XXIX. (14. Juli) 198. S. 377. Dessen Bevollmächtigung als interimistischer Ges. von Reuß jüngerer Linie (durch Vollmacht aus Gera v. 7. Juli), XXIX. 200. S. 377. Mitglied folgender Ausschüsse: a) des handelspolitischen, b) für die Angelegenheiten des ehemal. Reichskammergerichts, c) für Auslegung der Geschäftsordnung, d) für Veröffentlichung der BTProtokolle, XXX. 214. S. 400. — Stellvertreter bei dem Ausschusse für das Cassenwesen. Ebend. — Stimmführer der 16. Stimme für Reuß j. L., Sitz. 40 — 44. (3. Nov. bis 1. Dec.) — Substituirt den Ges. v. Mohl, Sitz. 42.

Beglaubigung, s. Accreditirung, Legitimation, Vollmacht.

Beileidsbezeigung der BVersammlung bei Todesfällen, s. Präsidium.

Bekanntmachung der BTVerhandlungen, s. Protokolle.

Belgien, Königreich (seit 1839). Gesandter bei dem D. Bunde: v. Beaulieu.

Notificationsschreiben des Königs Leopold I. v. 25. Mai 1864 wegen der Entbindung der Gemahlin des Herzogs v. Brabant (überreicht von dem Ges. am 23. Juni). Antwortschreiben des Präs. Ges. v. 30. Juni, XXVII. Sitz. (Not. Reg.)

Bentinck, Graf Heinrich J. W. v., Successionsansprüche auf die Herrschaft Kniphausen. Wahl des Ges. v. Bose an die Stelle des Ges. v. Nostitz in den für diese Angelegenheit am 30. Juni 1851 gewählten Ausschuß, XXV. 175. S. 235. Wahl des Ges. v. Wickede an die Stelle des Ges. Frhrn. v. Bülow, XXX. 214. S. 401. (Weiteres Mitgl. Ges. v. Heßberg.)

Berichte u. Telegramme der Bundescivilcommissäre u. des Commandirenden in Holstein, sowie des Bundesbevollmächtigten in London an die BV., s. Schleswig, C. F.

Bernstorff, Gf. v., K. Preuß. Geh. Rath u. Ges., Bevollmächt. bei den Conferenzen in London, s. Preussen.

Beschlagnahme von Schiffen im Kriege mit Dänemark, s. Schleswig, E.

Beschlüsse der BVersammlung. Aufsicht zur Vollziehung der BB., s. Executionscommission. Wiederaufhebung eines Beschlusses, jenes vom 9. Aug. 1851 in Betreff der Uebungsplätze in den BF., S. 94[k].

Die wichtigeren Beschlüsse der BV. v. J. 1864 waren der Zeit nach folgende *), u. zwar:

A. Beschlüsse in nicht militärischen Angelegenheiten: v. 11. Febr. wegen Anwendung des provis. Verpflegsreglements bei der Execution gegen Dänemark (SP. §. 22); —

*) Die Beschlüsse in Geldangelegenheiten sind nachzusehen unten im Artikel Bundescasse.

v. 18. Febr. wegen Anstellung des Bundesrechnungsrevisors Fickel (§. 13); — v. 18. Febr. wegen Beschlagnahme deutscher Schiffe in Dänischen Häfen (SP. §. 28); — v. 25. Febr. wegen Sistirung der Vollmacht des Ges. von Holstein-Lauenburg (§. 80); — v. 25. Febr. wegen Beschlagnahme Dänischer Schiffe in deutschen Häfen (SP. §. 34); — v. 14. Apr. in Betreff der Theilnahme des Deutschen Bundes an den Conferenzen in London (§. 132); — v. 14. Apr., enthaltend Instruction für den Bevollmächtigten des Bundes in London (SP. §. 58); — v. 2. Juni in Betreff des Ausfuhrverbots v. Pulver u. anderer Kriegsmunition während des Kriegs mit Dänemark (SP. §. 76); — v. 9. Juni in Betreff des geschäftl. Verkehrs mit dem Bevollmächt. in London (SP. §. 81); — v. 28. Juli in Betreff der Einladung zur Theilnahme des Bundes an dem Congresse in Genf (§. 217); — v. 11. Aug. wegen Wiederaufhebung des Ausfuhrverbots (SP. §. 107); — v. 1. Sept. u. 6. Oct. in Betreff der Annahme eines Gesetzes gegen den Nachdruck (§. 238. 253); — v. 1. Sept. wegen Revision der Bundescassen-Rechnungen pro 1863 (SP. §. 113); — v. 29. Nov. bei Aufnahme des Friedensvertrags zw. Oesterreich, Preussen u. Dänemark (§. 284); — v. 5. Dec. in Betreff der Beendigung des Executionsverfahrens in Holstein u. Lauenburg (§. 295); — v. 17. Dec. in Betreff der Pensionirung des Bundescanzlei-Inspectors Harveng (§. 304).

B. Beschlüsse in militärischen Angelegenheiten: v. 22. Jan. über Bewilligung v. Zulagen für die Beamten der Festungshauptcasse in Mainz (§. 43); — v. 28. Jan. über den neu aufgestellten Personal- u. Zulagenetat der Art. Dir. der BF. (§. 50); — v. 28. Jan. in Betreff der Art. Ausr. der neu erbauten Forts der BF. Mainz (SP. §. 17); — v. 4. Febr. in Betreff des Entschädigungsgesuchs des Maurermeisters Staiger in Ulm (§. 56); — v. 4. Febr. wegen Ermiethung der gedeckten Reitbahn für die Bundesgarnison vom Dec. 1863 bis Apr. 1864 (§. 59); — v. 11. Febr. in Betreff der fortificator. Verstärkungsbauten zu Landau (SP. §. 23); — v. 11. Febr. wegen Benutzung des Materials der BF. zum Uebungszweck (SP. §. 24); — v. 18. Febr. wegen Herstellung einer Gouvernementswohnung in Rastatt (§. 71); — v. 3. März wegen Einberufung einer Rechnungs- u. Liquidationsabtheilung zur MC. (§. 89); — v. 12. März wegen der Dotation der Festung Landau (SP. §. 41); — v. 17. März wegen Erledigung der Rechnungen der Festung Landau v. J. 1860 (§. 111); — v. 17. März in Betreff der Musterung der Contingente des Bundesheeres i. J. 1863 (SP. §. 45); — v. 17. März wegen der Dotation der Festung Mainz (SP. §. 47); — v. 31. März wegen der Dotation der Festung Ulm (SP. §. 50); — v. 7. Apr. wegen der Dotation der Festung Rastatt (SP. §. 52); — v. 21. Apr. wegen Sicherstellung des Bettzeugs für die Oesterr. Kriegsbesatzung in Mainz (SP. §. 64); — v. 21. Apr. wegen Anschaffung von Pritschenlagern für die Kriegsbesatzung in Luxemburg (SP. §. 65); — v. 11. Mai wegen Vervollständigung u. Verstärkung der Artillerieausrüstung in den BF. (SP. §. 68); — v. 11. Mai in Betreff der Besatzung der Fortificationen bei Kehl (SP. §. 69); — v. 11. Mai in Betreff der Einrichtung u. Benutzung des Fahrmaterials u. der Ladeanstalten der Eisenbahnen bei Truppentransporten (SP. §. 71); — v. 2. Juni wegen des Baues einer Cavalleriecaserne zu Castel (SP. §. 77); — v. 23. Juni wegen Herstellungen in den Casernen der Frankfurter Bundesgarnison (§. 183); — v. 14. Juli, enthaltend Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei Truppentransporten auf Eisen-

bahnen (SP. §. 95); — v. 4. Aug. wegen Sicherstellung des Bettzeugs für die erhöhten Kriegsbesatzungen in Luxemburg u. Landau (SP. §. 104); — v. 1. Sept. wegen Errichtung einer Gasfabrik in Luxemburg (SP. §. 112); — v. 8. Sept. Personal- u. Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei (§. 242); — v. 8. Sept. wegen Einberufung einer Rechnungs- u. Liquidationsabtheilung bei der MC. (§. 243); — v. 20. Oct. wegen Umbaues der Kochherde in den Frankfurter Casernen (§. 260); — v. 20. Oct. über das Ergebniß der Schießversuche bei Forchheim (SP. §. 121); — v. 17. Nov. in Betreff des Wechsels im Gouvern. u. der Commandantur in Mainz (§. 274); — v. 17. Nov. wegen Ermiethung der gedeckten Reitbahn zu Frankfurt vom Dec. 1864 bis Apr. 1865 (§. 276); — v. 5. Dec. wegen Erhebung einer abschläglichen Matrikularumlage für die Dotation v. Ulm u. Rastatt für 1865, sowie in Zukunft am Anfange eines jeden Jahres (SP. §. 132); — v. 17. Dec. wegen Vertheilung des Erlöses aus verkauftem Geschützmetall auf die 5 Art. Ausrüstungsfonds (SP. §. 136).

Bestimmungen der BVersammlung, s. Beschlüsse.

Beurlaubung eines Bundestags-Gesandten, s. Urlaub.

Beust, Frhr. v., K. Sächs. Staatsminister, Bevollmächtigter des D. Bundes zu den Conferenzen in London, s. Schleswig, F.

Bevollmächtigte, s. Commissäre.

Bibliothek der BVersammlung. Abgegeben wurden in dieselbe:

Staatshandbücher pro 1864: v. Hannover, Kurhessen, G. Hessen, S. Weimar, S. Meiningen, Nassau, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß j. L. (erster), Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

Militärhandbücher v. 1864: v. Bayern (§. 219).

Andere Druckschriften: v. Baden, Beiträge zur Statistik, 14. u. 16. Heft (§. 107. 210); von dem german. Museum, der 18. Bd. der Scriptoren, der 3. Bd. der Gesetze u. mehrere andere Schriften (§. 153); — v. Hamburg, Uebersicht des Hamburgischen Handels (§. 235); — v. Lübeck, Uebersicht des Lübeckischen Handels (§. 251); — v. Frankfurt, Jahresbericht der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt für 1863.

Angekaufte Werke u. Druckschriften: Der Nord- u. Ostsee-Canal durch Holstein, v. Sturz. Berlin 1864. — Der große Norddeutsche Canal zwischen Ostsee u. Nordsee. Mit Karte. Kiel 1864. — Büsching's Erdbeschreibung. Hamburg 1787 bis 1816. 13 Theile in 22 Bänden. — Kellner's Taschenbuch der politischen Statistik Deutschlands. Frankfurt 1864. — Druckschriften in der Schleswig-Holstein. Successionsfrage: Beseler, Crawshay, v. Dirckinck-Holmfeld, Falk, Glogau, Hälschner, Hänel, Prz. zu J., v. Kremer-Auenrode, Majer, Malortie, Michelsen, Müller, Pernice, Ravit, Schäfer, Schultze, Waitz, Warnstedt, Wietersheim, Zoepfl u. A.

Bibliothek der Militärcommission, s. Militärcommissions-Archiv.

Biegeleben, v., Großh. Hessischer Geh. Legationsrath u. Gesandter (seit 7. Nov. 1861). — Stellvertreter bei dem Ausschuß für Veröffentlichung der BTProtokolle, S. 6. — Mitglied der Executionscommission, S. 14. — Stellvertreter bei derselben, S. 401. — Substituirter des Ges. Frhrn. v. Breidbach, Sitz. 22. 42—46. — Erstattet folgende Vorträge: in Betreff der Kosten für die Bewaffnung der neuerbauten Forts in der Festung Mainz, S. 28b; wegen Erhöhung der Zulagen des Unterpersonals der

Auftrag an denselben zu Mittheilungen an Reclamanten, s. Engel (§. 37), Tichy (§. 38), Kaufmann (§. 289).

Bundescanzlei-Inspector, s. BCanzleipersonal.

Bundescanzlei-Personal.

Antrag v. G. u. H. Sachsen über Anwendung des Etats der Bundesbeamten v. 17. Nov. 1853 bei einem Pensionsfalle (Fickel), S. 104.

Erklärung v. G. Hessen wegen Beurlaubung resp. Entlassung des Großh. Hess. Oberrechnungsrevisors **Fickel** aus dem Staatsdienst zur definitiven Uebernahme der Stelle eines Bundesrechnungsrevisors. Vorbehalt des Präsidiums zu weiterer Antragstellung, VII. (28. Jan.) 46. S. 62. — Erklärung des Revisors Fickel über seine Dienstzeit u. Pensionirung. Präsidialantrag. Vorbehalt der Abstimmung in 14 Tagen, VIII. (4. Febr.) 55. S. 66. Zustimmung der Ges. (mit besonderer Bemerkung v. G. u. H. Sachsen) zu dem Antrag. Beschluß: dem 2c. Fickel seine frühere Dienstzeit (v. 1845 an) auch für den Bundesdienst zu zählen und bei eintretender Pensionirung in Anrechnung zu bringen, sowie Zusicherung einer Pension für seine dereinstige Wittwe, XI. (18. Febr.) 73. S. 104. Präsidialanzeige von der erfolgten Entlassung des Revisors Fickel aus dem Staatsdienst unter Verleihung des Titels eines Großh. Rechnungsraths, XIV. 94. S. 141.

Unterstützungsgesuch des Canzleidieners Heinrich **Wentz**, N. 10. S. 155. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: Bewilligung einer Gratification v. 100 fl. aus der BCCasse, XVIII. 125. S. 172.

Gesuch des Canzlisten Joseph **Buchheim** um Rückgabe der bei seiner Verehelichung i. J. 1857 in der BCasse hinterlegten Caution v. 2000 fl., N. 11. S. 155. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: bedingungsweise Gewährung s. Gesuchs, XVIII. 126. S. 173.

Unterstützungsgesuch des Canzleidieners Eduard **Bahling**, N. 12. S. 163. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag, XX. 131. S. 182. Zustimmung der Ges. (13. u. 14. Stimme ohne Instruction). Beschluß: Bewilligung einer Unterstützung v. 100 fl. aus der BCCasse, XXI. 141. S. 194.

Bitte der Wittwe des ehemal. Bundesrechnungsrevisors **Häffel**, Maria Barbara geb. Gierer, zu München, um Gewährung eines Gnadengehalts für sich u. ihre sechs Kinder, N. 15. S. 175. (Bev. Dr. Reinganum.) Vortrag der RC. hierüber, erst. v. Ges. v. Eisendecher. Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag in 14 Tagen, XXVIII. (7. Juli) 195. S. 360. Abstimmung. Preussen gegen den Antrag. (Kurhessen u. G. u. H. Sachsen ohne Instruction.) Beschluß: Bewilligung einer monatl. Unterstützung v. 25 fl. v. 1. Apr. 1864 an bis auf Weiteres aus der BMCasse, XXX. (21. Juli) 213. S. 309.

Gesuch des Bundescanzlei-Inspectors Seb. **Harveng** v. 8. Nov. um Entlassung aus dem Dienste u. um Bewilligung des Ruhegehalts, N. 34. S. 778. Vortrag des Bundescassen-Ausschusses hierüber, erst. v. Ges. v. Bose. Vorbehalt der Abstimmung über die Ausschußanträge in 14 Tagen, XLII. (24. Nov.) 282. S. 843. Zustimmung der Gesandten zu dem Antrag. Besondere Erklärung v. Mecklenburg. Beschluß: Entlassung des 2c. Harveng u. Gewährung des Ruhegehalts v. 1500 fl. v. 1. Jan. 1865 an zur Hälfte aus beiden Cassen u. Bewilligung einer Gratification v. 500 fl. in Anerkennung seiner langjähr. treuen Dienste 2c., XLVI. (17. Dec.) 304. S. 909.

Bundescassen, und zwar

A. Bundescanzlei- u. Bundesmatrikular-Casse gemeinschaftlich.

Ausschuß v. 10. Juli 1851 für das Bundescassen- u. Finanzwesen, s. Commission.

Rechnungsauszüge des Hauses v. Rothschild v. 2. Halbjahr 1863 über die bei ihm bisher mit 2, seit 1. Dec. 1863 mit 3 Procent angelegten 5 Festungs-, den Centralverwaltungs- u. den Canzleicasse-Fond von zusammen 5,883,605 fl. 36 kr. mit einem Zinsenertrag v. 67,660 fl. 58 kr., XIII. (SP. §. 39) S. 138b.

Rechnungsauszüge über die im 1. Halbjahr 1864 bei demselben Hause angelegten 7 Bundesfonds im Gesammtbetrage v. 7,072,451 fl. 47 kr. mit einem Zinsenertrag v. 98,815 fl. 21 kr., XXXIII. (SP. §. 106) S. 430b.

Vortrag des Ausschusses (erst. v. Ges. v. Württemberg) über die mit Bericht der BCDirection v. 7. Juli 1864 vorgelegten u. durch den Revisor Fickel geprüften Rechnungen der beiden Cassen, sammt den zur MCasse gehörenden 6 Fondsrechnungen für das J. 1863. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag, XXXIV. (SP. v. 24. Aug. §. 110) S. 448a. Zustimmung der Ges. zu dem Antrag. Beschluß: Auftrag an die Canzleidirection zur Ertheilung der Decharge für die Cassenbeamten, XXXV. (SP. v. 1. Sept. §. 113) S. 510c.

Beschluß v. 17. Dec. zur Auszahlung eines jährl. Ruhegehalts von 1,500 fl. an den Canzleiinspector Harveng v. 1. Jan. 1865 an zur Hälfte aus beiden Cassen, auch einer einmal. Gratification v. 500 fl. ebenso, XLVI. 304. S. 909.

B. Bundescanzlei-Casse. Präsidialantrag u. Beschluß zur Einzahlung eines neuen (41.) Zuschusses von 34,000 fl. in diese Casse, XXIV. (9. Juni) 164. S. 216.

C. Bundesmatrikular-Casse. Vortrag des Ausschusses (erst. v. Ges. v. Nostitz) in Betreff einer neuen Umlage für die Ausgaben der Centralverwaltung. Beschluß zur Einzahlung v. 60,000 fl., III. (11. Jan.) 25. S. 27.

An diese Casse erlassene Beschlüsse waren folgende:

v. 19. Jan. zur Einzahlung der 2. u. 3. Rate von je 2 Mill. an den am 14. Dec. 1863 beschlossenen 17. Mill. behufs Bestreitung der Kosten der Execution in Holstein, V. (SP. §. 9) S. 56a.

v. 28. Jan. wegen einer Umlage von 270,000 fl. zur Beschaffung der Artillerieausrüstung der zu Mainz neuerbauten Forts Gonsenheim, Bingen u. neue Mainspitze, VII. (SP. §. 17) S. 64b.

v. 11. Febr. wegen Erhebung einer Umlage v. 430,000 fl. für die Verstärkungsbauten in Landau, u. zwar 230,000 fl. für 1864 u. 200,000 fl. für 1865, IX. (SP. §. 23) S. 94h.

v. 18. Febr. wegen Erhebung einer Matrikularumlage v. 15,000 fl. für Instandsetzung der Gouvernementswohnung in Rastatt, XI. 71. S. 102.

v. 12. März wegen Erhebung einer Matrikularumlage von 48,000 fl. für die Dotation der BF. Landau i. J. 1864, XIV. (SP. §. 41) S. 150n.

v. 17. März zur Auszahlung eines Zuschusses von 55,542 fl. 29 kr. für die Dotation der Festung Luxemburg i. J. 1864 durch eine Umlage v. 55,000 fl. u. den Restbetrag aus dem Zinsenfond, XV. (SP. §. 46) S. 158eee.

v. 17. März zur Auszahlung eines Zuschusses v. 89,993 fl. 21 kr. für die Dotation der Festung Mainz i. J. 1864 durch eine Matrikularumlage von 90,000 fl. u. Zuweisung des Ueberschusses an den Zinsenfond, XV. (SP. §. 47) S. 158ppp.

v. 31. März zur Auszahlung eines Zuschusses v. 55,000 fl. für die Dotation der Bf. Ulm i. J. 1864 durch die bereits im Dec. abschläglich umgelegten 21,000 fl. u. einer weitern Umlage v. 34,000 fl., XVII. (SP. §. 50) S. 170[p].

v. 7. Apr. zur Auszahlung eines Zuschusses v. 50,000 fl. für die Dotation der Festung Rastatt durch die bereits im Dec. abschläglich umgelegten 19,000 fl. u. einer weitern Umlage v. 31,000 fl., XVIII. (SP. §. 52) S. 176[k].

v. 14. Apr. zur Einzahl. der 4. Rate v. 2 Mill. (also nun zusammen 11 Mill.) behufs Bestreitung der Executionskosten in Holstein, XX. (SP. §. 55) S. 190[a].

v. 14. Apr. zur Auszahlung v. 8,628 fl. 18 kr. an K. Sachsen als Kosten des Civilcommissärs in Holstein, XX. (SP. §. 56) S. 190[b].

v. 21. Apr. wegen eines dem Bundesbevollmächt. in London zur Verfügung gestellten Credits v. 1500 Pfd. Sterling, XXI. (SP. §. 60) S. 194[a].

v. 11. Mai wegen Auszahlung des Miethbetrags für den Exercirplatz der Bundesgarnison von jährl. 2,500 fl. auf 3 Jahre in vierteljährl. Raten v. 625 fl. vom 1. Apr. 1864 an, XXII. 150. S. 201.

v. 11. Mai wegen Auszahlung des viertelj. Miethbetrags v. 250 fl. für das Arbeitslocal der Liquidationscommission vom 1. Juni an bis auf Weiteres, XXII. 151. S. 203.

v. 11. Mai wegen anderweiter Verwendung der zur Artillerieausrüstung der Bf. zur Verfügung gestellten Gelder, XXIII. (SP. §. 68) S. 210[h].

v. 2. Juni wegen Anweisung des Mehrbetrags von 38,000 fl. für den Bau der Cavalleriecaserne in Castell, XXIII. (SP. §. 77) S. 214[c].

v. 23. Juni zur Auszahlung von 14,000 fl. für Instandsetzung der Casernen für die Bundesgarnison, XXVI. 183. S. 247.

v. 21. Juli wegen Auszahlung einer monatl. Unterstützung v. 25 fl. vom 1. Apr. 1864 an an die Wittwe des ehemal. Rechnungsrevisors Hässel in München, XXX. 214. S. 400.

v. 8. Sept. in Betreff der Festsetzung eines neuen Personal- u. Gehaltsetats der Militärcommissionscanzlei u. Einweisung des Personals in die neuen Gehalte (zusammen 9,950 fl. betragend) vom 1. Juli 1864 an, XXXVI. 242. S. 513.

v. 6. Oct. wegen Erhebung einer Matrikularumlage von 14,923 fl. 40 kr. als Kostenbetrag bei Entsendung eines Bevollmächt. des D. Bundes zu den Conferenzen in London, XXXVII. (SP. §. 119) S. 522[c].

v. 5. Dec. wegen einer Umlage von 40,000 fl. für die Dotation von Ulm u. Rastatt als 1. Hälfte des Jahres 1865, XLV. (SP. §. 132) S. 902[a].

v. 5. Dec. zur Erhebung der seitherigen abschläglichen Dotationsumlage für Ulm u. Rastatt v. zusammen 40,000 fl., u. in Zukunft, ohne besondern Antrag, zu Anfang eines jeden Jahres (wie seit 13. Dec. 1860 auch bei Mainz, Luxemburg u. Landau), XLV. (SP. §. 132) S. 902[b].

v. 17. Dec. wegen Vertheilung u. Verrechnung des Erlöses v. 48,856 fl. 37 kr. aus verkauftem Geschützmetall auf die 5 Art. Ausrüstungsfonds, XLVI. (SP. §. 136) S. 960[e].

Zahlungsanweisungen erfolgten außer vorstehenden Beschlüssen noch: auf die Bundes-Matrikularcasse: v. 300 fl. zur Instandhaltung des Archivs der MC. im J. 1864, S. 14; v. 245 fl. Unterstützung für den Marinefähndrich Tichy, S. 48; v. 840 fl. jährl. Unterstützung für den Marinelieut. Reichert für 1864 u. 1865,

C.

Commission für das Rechnungs- u. Liquidationswesen der Execution gegen Dänemark, s. Militärcommission.

— — (Bundes-) für den Truppentransport auf Eisenbahnen, s. Verpflegsreglement, Beil. 7. S. 250[m].

Commissionen, internationale, bestehend aus Bevollmächt. von Oesterreich, Preussen u. Dänemark, der 1. a) zur Herstellung der Grenze zwischen Dänemark u. Schleswig u. in zwei anderen Angelegenheiten, nach Art. 5 u. 6 des Friedensvertrags; der 2. zur Liquidation resp. Zurückerstattung der von den Unterthanen, Gemeinden ꝛc. der Herzogthümer in den öffentl. Cassen Dänemarks eingelegten Summen, nach Art. 14, b) zur Vollziehung der im Art. 16 getroffenen Anordnungen behufs Auszahlung der Apanagen, sowie c) zur Vornahme einer detaillirten Regelung der im Art. 15 getroffenen Bestimmungen bezüglich der Pensionen; der 3. zur Festsetzung des Betrags der respect. Entschädigungen innerhalb dreier Monate, nach Art. 13, XLIII. Sitz. S. 864. 869.

Commissionen (Ausschüsse) der Bundesversammlung:

Wahl des Ges. v. Wickede für den Ges. Frhrn. v. Bülow in 6 Ausschüsse, III. (11. Jan.) 27. S. 28. XXX. (21. Juli) 214. S. 401.

Wahl des Ges. v. Savigny als Mitglied in die durch den Austritt des Ges. v. Sydow unvollzählig gewordenen 14 Ausschüsse, XX. (14. Apr.) 133. S. 190.

Wahl des interimistischen Ges. Frhrn. v. Thüngen in die durch die Beurlaubung des Ges. Frhrn. v. d. Pfordten unvollzählig gewordenen 20 Ausschüsse, XXII. (11. Mai) 152. S. 203. Wiedereintritt des Letzteren, XXXVI. 241. S. 512.

Wahl des interimistischen Ges. v. Bose in die durch die Beurlaubung des Ges. v. Nostitz unvollzählig gewordenen 17 Ausschüsse, XXV. (16. Juni) 175. S. 235. Definitiver Eintritt, XLV. (5. Dec.) 293. S. 889.

Wahl des Ges. Frhrn. v. Beaulieu in die durch den Austritt des Ges. Frhrn. v. Fritsch unvollzählig gewordenen 4 Ausschüsse, XXX. (21. Juli) 214. S. 400.

Wahl des Ges. Frhrn. v. Schrenk in die durch die Abberufung des Ges. Frhrn. v. d. Pfordten unvollzählig gewordenen 20 Ausschüsse, XLVI. 305. S. 909.

Commission *) (v. 28. Febr. 1856) in Betreff der Auswanderung im Allgemeinen. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Reinhard, Dr. Müller.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 204; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 30. Juni 1851) zur Begutachtung der Reclamationen des Grafen v. Bentinck. (Mitgl. Ges. v. Nostitz, v. Hesberg, Frhr. v. Bülow.) Wahl des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. v. Wickede, XXX. 214. S. 401.

(v. 10. Juli 1851) für das Bundescassen- und Finanzwesen. (Mitgl. Ges. v. Nostitz, v. Reinhard, Dr. v. Eisendecher; als Stellvertr. Ges. Frhr. v. Fritsch.) Wahl des Ges. v. Bose als Mitglied, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Beaulieu als Stellvertr., XXX. 214. S. 400.

(v. 10. Juli 1851 resp. 24. Nov. 1859) für Einsetzung eines obersten Bundesgerichts. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz,

---

*) Nach dem Gegenstand alphabetisch geordnet, theils neu gewählte, theils durch ausgetretene Mitglieder (v. Sydow, Frhrn. v. d. Pfordten, v. Nostitz, Frhrn. v. Bülow, Frhrn. v. Fritsch) wieder ergänzte Ausschüsse.

v. Mohl, v. Biegeleben, Frhr. v. Linde; als Stellvertr. Ges. Frhr. v. Fritsch.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 909.

(v. 30. Jan. 1862) zur Erörterung u. Begutachtung der principiellen Frage hinsichtlich der Vertretung bei der Curiatstimmführung. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, Frhr. v. d. Pfordten, v. Mohl, v. Biegeleben, Frhr. v. Linde; Stellvertr. Ges. v. Heimbruch, v. Scherff.) Wahl des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 29. Nov. 1855) für die Pensionsangelegenheiten der Mitglieder des Deutschen u. Johanniterordens. (Mitgl. Ges. v. Nostitz, v. Hesberg, Frhr. v. Dircking.) Wahl des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235.

(v. 2. Juli 1857) für Auslegung der §§. 27 u. 30 der Geschäftsordnung der BV. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, v. Nostitz, v. Heimbruch, Frhr. v. Fritsch; Stellvertr. Ges. v. Scherff.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Beaulieu, XXX. 214. S. 400.

(v. 7. Apr. 1864) zur Vorbereitung u. Begutachtung des ferneren Verhältnisses zu der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde bezüglich ihrer Unterstützung. Mitgl. des Ausschusses, s. Geschichtskunde.

(v. 10. Juli 1851) für die handelspolitischen Angelegenheiten. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Heimbruch, v. Reinhard, Frhr. v. Fritsch; Stellv. Dr. Müller.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 293; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Beaulieu, XXX. 214. S. 400; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 909.

(v. 11. Nov. 1852 resp. 21. Febr. 1856) zur Feststellung gleichförmiger Bestimmungen über Heimathsverhältnisse u. Ansässigmachung, s. dieses.

(v. 25. Febr. 1864) zur Begutachtung der Beschwerde Oldenburgs wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte im Fürstenthum Lübeck von Seiten Preussens. Mitglieder s. unten im Art. Hoheitsrechte.

(v. 24. Mai 1854) zur Begutachtung der Beschwerde von Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen Verletzung lehensherrl. Rechte in Betreff der im Kurfürstenthum belegenen Lehen. (Mitgl. Frhr. v. der Pfordten, Frhr. v. Breidbach, Dr. v. Eisendecher.) Wahl des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 30. März 1854) zur Begutachtung der Beschwerden und Vorstellungen der Mediatisirten, wegen Vollziehung des 14. Art. der BA. (Mitgl. Ges. Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, Frhr. v. Breidbach, Frhr. v. Bülow, v. Eisendecher.) Wahl des Ges. v. Wickede, III. 27. S. 28; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 255; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 17. Juli 1851) für die Militärangelegenheiten. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Heimbruch, v. Reinhard, v. Biegeleben.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn.

v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 30. Jan. 1862) zur Begutachtung des Antrags von K. Sachsen wegen Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes gegen den Nachdruck. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Reinhard, v. Eisendecher; als Stellvertr. Ges. v. Mohl, Frhr. v. Linde.) Wahl des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 15. Dec. 1853) zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. (Mitgl. Ges. v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Heimbruch, v. Eisendecher; Stellvertr. Ges. Frhr. v. Fritsch.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 10. Juli 1851) für die politischen Angelegenheiten des Bundes (Bundesverfassung, Sicherheit u. Ordnung), s. Bundesverfassung.

(v. 11. Jan. 1864) zur Begutachtung der Privateingaben. Mitgl. Ges. Frhr. v. d. Pfordten, v. Mohl, v. Wickede, v. Eisendecher, Dr. Müller, III. 26. S. 27. Wahl des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 204; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 2. Jan. 1864) für Veröffentlichung der Protokolle der BVersammlung. Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Heimbruch, v. Reinhard, Frhr. v. Fritsch; Stellvertr. Ges. v. Mohl, v. Biegeleben, I. 6. S. 6. Wahl des Ges. v. Savigny. XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Beaulieu, XXX. 214. S. 400; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 30. Juli 1851) für die Angelegenheiten des vormaligen Reichskammergerichts. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Fritsch, Frhr. v. Breidbach, Frhr. v. Linde; Stellv. Ges. v. Eisendecher.) Wahl des Ges. Frhrn. v. Beaulieu, XXX. 214. S. 400.

(v. 14. Dec. 1854) für Aufhebung der öffentlichen Spielbanken in Deutschland. (Mitgl. Ges. v. Sydow, v. Mohl, v. Eisendecher.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190.

(v. 7. Jan. 1852 resp. 10. Dec. 1859) für die Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums Hessen. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Heimbruch, v. Reinhard, v. Mohl; Stellv. Ges. Frhr. v. Fritsch.) Wahl des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 203; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235. des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

(v. 29. Oct. resp. 5. Nov. 1857) für die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein u. Lauenburg. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Kübeck, v. Sydow, Frhr. v. d. Pfordten, v. Nostitz, v. Heimbruch, v. Reinhard, Frhr. v. Bülow.) Wahl des Ges. v. Wickede, III. 27. S. 28; des Ges. v. Savigny, XX. 133. S. 190; des Ges. Frhrn. v. Thüngen, XXII. 152. S. 204; des Ges. v. Bose, XXV. 175. S. 235; des Ges. Frhrn. v. Schrenk, XLVI. 305. S. 910.

F.

G.

H.

J.

L.

*) Wegen Vertretung der Reserve-Infanteriedivision in der MC. hat sich die BV. am 25. Apr. 1861 (Prot. §. 105) nähere Bestimmung vorbehalten.

*) Es sind dieß die in der Vollmacht aufgeführten Mitglieder: Friedr. Graf v. Leiningen-Westerburg u. die Freiherren v. Mansbach (3), v. Geyso (5), v. Seckendorf, v. Schenk, v. Trümbach.

Militärausschuß für die Militärangelegenheiten des D. Bundes. Mitglieder desselben, s. Commission. — Vorträge desselben, s. Militärverhältnisse.

Militärcommission der deutschen Bundesversammlung.

Die sämmtlichen Berichte u. Anträge der MC. an den BTA. i. J. 1864 (174 an der Zahl, wovon 70, Geldanweisungen betreffend, vom Ausschuß b. m. erledigt wurden), dann die von demselben erstatteten Vorträge hierüber, so wie die an die MC. erlassenen Beschlüsse finden sich in dem Artikel Militärverhältnisse in alphabetischer Ordnung verzeichnet u. auch oben (S. 966) unter dem Worte Beschlüsse besonders zusammengestellt.

Entsendung von Mitgliedern der MC. in die BFestungen, s. Festungsinspection.

Wechsel in der Stimmführung der MC., s. Legitimation.

Urlaub u. Stellvertretung des Präsidirenden der MC., XXXIV. 227. S. 431.

Mittheilung von Plänen der Danewerke u. von Missunde an dieselbe, S. 374[a]. 402[a]; deßgl. eines Berichts der Civilcommissäre in Holstein v. 12. Oct. 1864 in Betreff der Ausführung der §§. 37 u. 38 des prov. Verpflegsreglements, S. 526[a].

Verweisung von Eingaben an die MC.: Dannheiser in Landau, N. 6. S. 94. Maurermeister Förri, N. 27. S. 401.

Personal- u. Gehaltsetat der Militärcommissions-Canzlei, XXXVI. 242. S. 513.

Artillerieabtheilung bei der Militärcommission. Anzeige der MC. v. der Abberufung des K. Preuß. Artilleriemajors v. Scheliba als Mitglied derselben u. der Ernennung des Hptm. Sander an dessen Stelle am 15. Apr. 1864 (N. 286 RJ.) Schießversuche der Mitglieder dieser Abtheil. bei Forchheim, s. Artillerieausrüstung.

Festungsabtheilung. Anzeige der MC. v. der Abberufung des K. K. Oesterreich. Hauptm. v. Orelli als Mitglied derselben u. der Ernennung des Hptm. Kirschner an dessen Stelle am 17. Aug. 1864 (N. 536. RJ.)

Liquidationsabtheilung. Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. G. Hessen) über den berichtl. Antrag der MC. v. 2. Febr. 1864 auf Einberufung einer Abtheilung für das Liquidations- u. Rechnungswesen aus Anlaß der Execution gegen Dänemark nach §. 82—84 des prov. Verpflegsreglements u. in Vollziehung des BB. v. 14. Dec. 1863 sub 5. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrag. Beschluß: Ersuchen an die bei der Execution betheiligten 4 Regierungen, sowie an Bayern u. die des 8. AC. zur Abordnung eines Beamten nach Frankfurt, XIII (3. März) 89. S. 125. Wunsch der Ges. v. Bayern, Württemberg u. Baden auf baldmöglichsten Zusammentritt der Commission, XX. (SP. 3. 55) S. 190[a]. Anzeigen v. Oesterreich u. Preussen (Intendanturrath Großmann), XXI. 136. S. 191; v. Oesterreich (Kriegscommissär Ferd. Eisenlohr in Mainz), v. K. Sachsen (K.M.Secretär Ebert), v. Hannover (Kriegsr. Haase) u. v. G. Hessen (Rechnungsprobator Weygandt), zugleich für Württemberg u. Baden, XXI. 145. S. 197; v. Bayern (Oberkriegscommissär Loy), XXIII. 154. S. 211. Anzeige v. Preussen von der Ernennung des Intendanturraths Pauly statt des Intendanturraths Großmann zur Liquidationscommission XXXVIII. 256. S. 523.

Weiterer Vortrag Ebendeß. wegen des Zusammentritts der Commission. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag in 14 Tagen, XXXIV. 231. S. 442. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrag (Kurhessen ohne Instruction). Beschluß:

Einberufung der Commission nach Frankfurt auf den 15. Oct. 1864 u. Benachrichtigung der oben gedachten Regierungen hiervon, XXXVI. (8. Sept.) 243. S. 514.

Vortrag des Ges. v. G. Hessen über den berichtl. Antrag der MC. v. 24. Apr. 1864 auf Ermiethung eines Arbeitslocals für die Liquidationsabtheilung, unter Vorlage eines zwischen der MC. u. Hermann Blum deßfalls abgeschlossenen Vertrags v. 4. Mai 1864, vom 1. Juni anfangend auf unbestimmte Zeit. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrag. Beschluß: Genehmigung des Vertrags u. Anweisung des vierteljährl. Miethzinses mit 250 fl. auf den Fond für die Kosten der Bundesexecution, XXII. (11. Mai) 151. S. 201 u. Beil. S. 209.

Oekonomischer Referent bei der Militärcommission. Vortrag des BA. (erst. v. Ges. v. Hannover) über die mit Bericht der MC. v. 3. Mai 1864 vorgelegte Eingabe ihres ökonom. Referenten, des K. Württemb. Oberkriegscommissärs Habermaas, wegen Regulirung seiner Pensionsverhältnisse. Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag in 3 Wochen, XXVI. (23. Juni) 182. S. 246. Zustimmung sämmtl. Ges. zu dem Antrag. Besondere Erklärung v. G. Hessen. Beschluß: dem rc. Habermaas, unter fernerem Vorbehalt seines jederzeitigen Rücktritts in den Württemberg. Staatsdienst, einen Pensionsanspruch für ihn, seine dereinstige Wittwe u. Kinder nach den Vorschriften der BB. v. 6. Mai 1841 beizulegen, mit Anrechnung seiner früheren Dienstzeit (vom 7. Dec. 1851 an) für den Bundesdienst, XXIX. (14. Juli) 205. S. 381. Reiserechnung bei Mitinspection der 5 BF., S. 839.

Militärcommissions-Archiv. Vortrag des Ges. v. Hannover über den Bericht der MC. v. 30. Dec. 1863 über die Verwaltung des Archivs nebst Antrag auf einen Zuschuß v. 300 fl. für das Jahr 1864 außer der jährl. Dotationssumme v. 600 fl. zur Vermehrung u. Instandhaltung ihrer literar. Hülfsmittel. Genehmigender Beschluß, II. (7. Jan.) 16. S. 13.

Militärcommissions-Canzlei. Vortrag des Ges. v. Württemberg über das mit Bericht der MC. v. 13. Mai vorgelegte Unterstützungsgesuch des Canzleidieners Gasche. Beschluß: Bewilligung einer Gratification v. 80 fl. für denselben aus der MCasse, XXIII. 160. S. 213.

Vortrag des Ges. v. Hannover über die Anträge der MC. v. 26. Juli 1864 auf Regelung des Gehalts ihres Canzleipersonals u. auf allgemeine Unterordnung desselben unter den BB. v. 6. Mai 1841 bezüglich der Pensionirung. Vorbehalt der Abstimmung über die Ausschußanträge (mit Umgangnahme der Pensionsfrage) in 14 Tagen, XXXIV. (24. Aug.) 229. S. 432. Zustimmung der Ges. zu den Ausschußanträgen (Württemberg u. Kurhessen ohne Instruction). Beschluß: Festsetzung des Personal- u. Gehaltsetats auf einen Rechnungsrevisor, einen Registrator, drei Canzlisten 1., 2. u. 3. Cl. u. vier Canzleidiener, und Ernennung des bisherigen Registrators Dr. Ziegler zum Rechnungsrevisor u. des bisherigen Expeditors Umber zum Registrator, dann Einweisung des Personals in die neuen Gehalte vom 1. Juli 1864 an, von jährlich 9,950 fl. aus der Matrikularcasse, XXXVI. (8. Sept.) 242. S. 513. Nachträgliche Zustimmung v. Württemberg, XXXVII. 249. S. 517.

Militärverhältnisse des Deutschen Bundes, insbesondere auch die Bundesfestungen Landau, Luxemburg, Mainz, Rastatt und Ulm betreffend.

Abgabenfreiheit. Berichte des Commandirenden in Holstein v. 27. Jan. u. 1. Aug. 1864 mit einem Promemoria, betr. die Befreiung der Bundestruppen von Abgaben u. Postporto, s. Verpflegsreglement.

Administrationsreferent der MC., s. Habermaas.

Agnesenkloster-Caserne in Mainz, s. Casernen.

Anweisung v. Uebungsplätzen rc. in den BF., s. Uebungen.

Approvisionnement der BFestungen

Luxemburg, Mainz, Rastatt, Ulm. Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. G. Hessen) über die mit Begleitungsberichten der MC. v. 5. Febr. 1864 für jede der genannten vier Festungen überreichten halbjähr. Nachweisungen der bleibenden u. in Auffrischung der besatzunggebenden Regierungen v. Oesterreich, Preussen, Bayern, Württemberg u. Baden befindl. Proviantvorräthe (bei Luxemburg auch der Lazarethbestände) nach der Aufnahme v. 31. Dec. 1863. Beschluß: zur Kenntnißnahme, XII. (SP. §. 36) S. 120ᶠ. u. Beil. 4—8. S. 120ᵍ.

Vortrag Ebendeß. über die mittelst Berichten der MC. v. 25. Juli 1864 vorgelegten Nachweisungen der gedachten Vorräthe in den genannten vier Festungen Ende Juni 1863. Beschluß: zur Kenntnißnahme, XXXIII. (SP. v. 11. Aug. §. 108 S. 430ᵒ. u. Beil. 1—5. S. 430ᵉ.

Armeecorps des Bundesheeres (I.—X.), s. Musterung, Standesübersichten.

Armeecorps, achtes (1. Div. Württemberg, 2. Div. Baden, 3. Div. G. Hessen), s. Legitimation, Standesübersichten.

— — neuntes (1. Div. Sachsen, 2. Div. Kurhessen, Luxemburg, Limburg, Nassau), s. Legitimation, Standesübersichten.

— — zehntes (1. Div. Hannover u. Braunschweig, 2. Div. Holstein-Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg, Hansestädte), s. Legitimation, Standesübersichten.

Armirung, fortificat. u. artiller., der BFestungen. Anzeige der MC. über den Stand der deßfallsigen Geldmittel, in ihren Dotationsberichten, u. zwar bei **Landau**, S. 150ᵈ bei **Luxemburg**, S. 158ᵉᵉ; bei **Mainz**, S. 158ᶠᶠ; bei **Rastatt**, S. 176ᶜ; bei **Ulm**, S. 170ᵈ.

Artillerieabtheilung, s. Militärcommission.

Artillerieausrüstung der 5 BFestungen mit glatten u. mit gezogenen Geschützen.

Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. Bayern) über den berichtl. Antrag der MC. v. 20. Apr. 1864, anstatt der mit BB. v. 9. Juli 1863 (SP. §. 29) ertheilten Ermächtigung zur Beschaffung v. 66 gezogenen Reservegeschützen in Bronze, den Bedarf an gezogenen Geschützen durch Umarbeitung der in den BF. vorhandenen 176 glatten zu bewirken, nach vorherigen deßfallsigen Schießversuchen bei Forchheim, auch Berechnung der vorhandenen Deckungsmittel, incl. des beantragten Verkaufs des in **Mainz** befindlichen 900 Ctr. Geschützmetalls à 50 fl. betr. Genehmigender Beschluß des Antrags, XXII. (SP. v. 11. Mai, §. 68) S. 210ᶜ.

Anweisung der Reisekosten u. Diäten für die Commission nach Forchheim zur Vornahme von **Schießversuchen** mit gezogenen Geschützen (bestehend aus den Mitgliedern

gliedern der Art. Abtheilung der MC. (Obstl. v. Tiller, Hptm. Sander u. Oberlieut. Frhrn. v. Laroche) im Betrage v. 607 fl. 53 kr., XXXVI. (SP. §. 116) S. 514[b].

Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. Bayern) über das mit Bericht der MC. v. 14. Sept. 1864 vorgelegte Ergebniß der auf dem Forchheimer Uebungsplatze durch eine Commission von Artillerieofficieren vorgenommenen Schieß- u. Sprengversuche mit gezogenen Kanonenrohren. Beschluß: zur befriedigenden Kenntnißnahme u. Ausdruck der Anerkenntniß der von der Commission bewiesenen Umsicht u. Sachkenntniß, XXXVIII. (SP. v. 20. Oct. §. 121) S. 526[a].

Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. Bose) über den berichtl. Antrag der MC. v. 8. Dec. 1864, betr. die Vertheilung des Erlöses v. 48,856 fl. 37 kr. aus verkauften 900 Ctr. Geschützmetall auf die Art. Ausrüstungsfonds der 5 BFestungen. Beschluß, XLVI. SP. v. 17. Dec. §. 136) S. 960[c].

Landau. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 3. Febr. 1864) über den Stand der Artillerieausrüstung daselbst, S. 150[c]. 150[f]. Ueber Einnahme u. Ausgabe dafür i. J. 1861, s. Rechnungen

Luxemburg. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 13. Febr. 1864) über den Stand der Artillerieausrüstung daselbst, S. 158[tt].

Mainz. Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. Biegeleben) über den berichtl. Antrag der MC. v. 9. Dec. 1863, die Ausrüstung der 3 daselbst neu erbauten Forts Gonsenheim, Bingen u. Neue Mainspitze, mit zusammen 61 Geschützen und die Kosten betr. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag in 14 Tagen, III (SP. v. 11. Jan. §. 6) S. 28[b]. Zustimmung der Ges. zu dem Antrag. Beschluß: Bewilligung der beantragten Summe v. 270,000 fl. nach der Matrikel u. zwar am 1. Juni 1864 170,000 fl. u. am 1. Aug. e. a. 100,000 fl., VII. (SP. v. 28. Jan. §. 17) S. 64[b]. — Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 19. Febr. 1864) über den Stand der Vervollständigung u. Verstärkung der Artillerieausrüstung, S. 158[rr].

Rastatt. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 25. Febr. 1864) über den Stand der Art. Ausrüstung das., S. 176[c].

Ulm. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 9. Febr. 1864) über den Stand der Art. Ausrüstung das., S. 170[f].

Artilleriedirectionen in den 5 BFestungen. Vorschriften für dieselben bei Benutzung des Artilleriematerials für Uebungen der Besatzungstruppen, s. Uebungen.

Personal- u. Zulagenetat für das Unterpersonal der Art. Dir., s. Zulagen.

Rastatt. Anzeige von Baden von der Ernennung des Majors v. Fabert als Artilleriedirector der Festung an die Stelle des Oberstl. Schellenberg, XI. 68. S. 102.

Artilleriematerial in den Bundesfestungen zur Benutzung der Besatzungstruppen, s. Uebungen.

Mainz. Verkauf von 900 Ctr. Geschützmetall, s. Artillerieausrüstung.

Artillerieübungen in den BFestungen, s. Uebungen.

Ausfuhrverbot von Pulver &c., s. Zollwesen.

Batteriebau-Uebungen, s. Uebungen.

Baucassier der Baucasse in Mainz, s. Zulagen.

Beamte der Festungs-Hauptcasse u. Baucasse in Mainz, s. Zulagen.

Befehlshaber, s. Commandanten.

Garnison (Kriegs-) in den BFestungen, u. zwar

A) Unterkunftseinrichtung für die Kriegsbesatzungen in den Casernen u. Hospitälern zu

Landau, Luxemburg, Mainz, Rastatt u. Ulm, insbesondere Sicherstellung v. Bettzeug in Landau durch Bayern, in Luxemburg durch Preussen, in Mainz durch Oesterreich, Preussen u. S. Weimar, in Rastatt durch Oesterreich, Preussen u. Baden, in Ulm durch Oesterreich, Bayern u. Württemberg, sowie der Casernrequisiten durch Preussen in Mainz, Luxemburg u. Rastatt. Vortrag des Ges. v. Hannover über die mittelst Berichts der MC. v. 5. Febr. 1864 übergebenen zwei deßfallsigen Nachweise Ende 1863. Beschluß zur Kenntnißnahme, XII. (SP. §. 35) S. 120f.

Landau. Vortrag des Ges. v. G. Hessen über den mit Bericht der MC. v. 12. Juli 1864 vorgelegten Nachtrag zu der unterm 27. März 1862 abgeschlossenen Vereinbarung des Bundes mit Bayern von demselben Tage, wegen Sicherstellung des Bettzeugs für die durch BB. v. 20. Febr. 1862 auf weitere 700 Gesunde u. 84 Kranke erhöhte Kriegsbesatzung dieser Festung. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrag. Beschluß: Genehmigung des Nachtrags der Vereinbarung u. Entnahme der Kosten für Anschaffung u. Unterhaltung des Bettzeugs aus dem Zinsenfond, XXXII. (SP. v. 4. Aug. §. 104) S. 426a u. B. 2. S. 426l.

Luxemburg. Vortrag des Ges. v. G. Hessen über den mit Bericht der MC. v. 12. Juli 1864 vorgelegten Nachtrag zu der unterm 28. Jan. 1861 abgeschlossenen Vereinbarung des Bundes mit Preussen von demselben Tage, wegen Sicherstellung des Bettzeugs für die durch BB. v. 20. Febr. 1862 auf weitere 1000 Gesunde u. 120 Kranke erhöhte Kriegsbesatzung dieser Festung. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrag. Beschluß: Genehmigung des Nachtrags der Vereinbarung u. Entnahme der Kosten für Anschaffung u. Unterhaltung des Bettzeugs aus dem Zinsenfond, XXXII. (SP. v. 4. Aug. §. 104) S. 426d. u. Beil. 1. S. 426l.

Vortrag Ebendess. über den berichtl. Antrag der MC. v. 6. Apr. 1864, betreffend die Anschaffung der für die durch BB. v. 20. Febr. 1862 auf 8000 Mann erhöhte Kriegsbesatzung daselbst in den Casernen noch fehlenden 2000 Pritschen. Beschluß: Genehmigung des Antrags der MC. u. Anweisung des Aufwandes mit 3126 fl. 40 kr. auf den Unterkunftseinrichtungsfond, XXI. (SP. v. 21. Apr. §. 65) S. 194g.

Mainz. Nachweisung des durch Oesterreich sichergestellten Bettzeugs daselbst, S. 120n. Vortrag des Ges. v. G. Hessen über den berichtl. Antrag der MC. v. 5. Apr. 1864, betreffend die Vergütung des Minderwerthes an die Oesterreich. Verwaltung daselbst für das ihr zur Auffrischung übergebene, aus den Anschaffungen v. 1859 herrührende Bettzeug im Betrag v. 6333 fl. Beschluß: Genehmigung des Antrags der MC. u. Anweisung dieses außerord. Aufwands auf den Mainzer Zinsenfond, XXI. (SP. v. 21. Apr. §. 64) S. 194e.

B) Unterkunfträume (Baracken, Blockhäuser, bombensichere Casernen, Hospitäler, Stallungen) für die Kriegsbesatzung in den BFestungen in Folge BB. v. 27. Juni 1861.

Landau. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 3. Febr. 1864) über den Bau der bombensicheren Caserne im Fort u. des Kriegshospitals, XIV. (SP. §. 41.) S. 150c. 150d. Rechnung über den Hospitalbau i. J. 1858—1861, S. 154. 157.

Luxemburg. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 13. Febr. 1864) über den Stand der Unterkunftsbauten daselbst, S. 158uu.

Mainz. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 19. Febr. 1864) über den Stand der Unterkunftsbauten das., S. 158ggg. Ueber den Bau der durch BB. v. 27. Juni genehmigten Cavalleriecaserne in Castel, s. Casernen.

Rastatt. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 25. Febr. 1864) über den Stand der Unterkunftsbauten das., S. 176e.

Ulm. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 9. Febr. 1864) über den Stand der Unterkunftsbauten das., S. 170o. 170f.

Garnison der Bundestruppen in Frankfurt am Main.

Unterkunft u. Verpflegung. Anzeige v. Frankfurt wegen Abschlusses von Uebereinkommen mit den Contingentsregierungen bezüglich der Leistungen der freien Stadt für die Garnison u. der ihr dafür zu gewährenden Entschädigung. Ueberweisung an den VTA., XXII. (11. Mai) 147. S. 198.

Casernen. Vortrag des Ges. v. G. Hessen über den Bericht der MC. v. 25. Mai 1864, den mangelhaften Zustand der Casernen für die Besatzungscontingente v. Oesterreich, Preussen u. Bayern (Carmeliter, Frankensteinerhof-, Rahmhof-, Graben- u. Deutschhaus-Caserne) u. die geeignete Instandsetzung derselben betr. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag in 14 Tagen, XXIV. (9. Juni) 168 S. 218. Zustimmung der Gesandten. Beschluß: Bewilligung v. 14,000 fl. aus der MCasse (Centralverwaltungsfond) für Instandsetzung der genannten Gebäulichkeiten, XXVI. (23. Juni) 183. S. 247.

Vortrag des Ges. v G. Hessen über den berichtl. Antrag der MC. v. 3 Sept. 1864, betr. die Anschaffung v. Kochherden in den Casernen der drei Besatzungscontingente. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag in 14 Tagen, XXXVII. (6. Oct) 252 S. 518. Zustimmung der Ges. zu dem Antrag. Beschluß: Bewilligung von 5,900 fl. aus der MCasse, XXXVIII. (20 Oct.) 260. S. 526.

Commando. Anzeige v. Preussen von der Wiederübernahme des Obercommandos durch GL. Prinz Woldemar zu Schleswig-Augustenburg am 15. Sept 1864, XXXVII. 246. S. 516. Anzeige v. Preussen v. der Ernennung des GL. v. Voigt-Rhetz zum Oberbefehlshaber an die Stelle des GL. Prinzen Woldemar v. Schleswig, XXXIX. 264. S. 528.

Truppenwechsel. Vortrag des Ges. v. Hannover über die berichtl. Anzeige der MC. v. 10. Aug. 1864 wegen des Wechsels der Preuß. Cavalleriebesatzung. Genehmigender Beschluß, XXXIV. 230. S. 442.

Exercirplatz. Vortrag des Ges. v. G. Hessen über die berichtl. Anträge der MC. v. 19. März u. 6. Apr. 1864 wegen Miethe eines Exercirplatzes für die Bundesgarnison, unter Vorlage des deßfallsigen Vertrags zwischen dem Obercommando u. der Firma Carl Weinreich v. 30. März, auf drei Jahre. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrag. Beschluß: Genehmigung des Vertrags u. Anweisung des jährl. Miethpreises v. 2,500 fl. auf die BMCasse, v. 1. Apr. 1864 anfangend, XXII. (11. Mai) 150. S. 200 u. Beil. S. 205.

Reitbahn. Vortrag des Ges. v. G. Hessen über die Berichte der MC. v. 26. Oct. u. 18. Dec. 1863, dann 12. Jan. 1864, sowie über die Erklärung Frankfurts v. 12. Dec. 1863, in Betreff der Ermiethung der städtischen gedeckten

Haubitzen, s. Geschütze.

Hauptquartier des Oberbefehlshabers der Executionstruppen in Holstein. Bestimmung, S. 94^{h}.

Heerwesen des Deutschen Bundes, s. Musterung, Standesübersichten, Verpflegsreglement.

Hellebarden in dem Zeughause zu Mainz, s. Zeughaus.

Herstellung fortificator. Verstärkungsbauten der BFestung!

Landau. Vortrag des BMA. (erst. v. Ges. v. Bayern) über den berichtl. Antrag der MC. v. 16. Dec. 1863, betreffend die Ausführung weiterer 4 fortificator. Verstärkungsbauten (ausser den am 4. Jan. 1862 mit 270,000 fl. bewilligten) nämlich a) Correction des Reduits in den eingehenden Waffenplätzen mit 62,000 fl., b) Umbau der Redoute 5 (Speyerer Schanze) mit 44,000fl., c) Erbauung eines neuen Vorwerkes auf der Wollmersheimer Höhe mit 250,000 fl. u. d) Sicherung der 4 Kriegs-Pulvermagazine gegen die Wirkungen der gezogenen Geschütze mit 49,000 fl., im Gesammtbetrag v. 405,000 fl. u. einer Reservesumme v. 25,000 fl. Vorbehalt der Abstimmung über die Ausschußanträge in 14 Tagen, V. (SP. v. 19. Jan. §. 10) S. 56^{b}. Zustimmung der Ges. zu den Anträgen. Beschluß: Genehmigung der Bauten u. Bewilligung der Kosten dafür durch eine Matrikularumlage v. 430 000 fl. u. Einzahlung v. 230,000 fl. im J. 1864 u. 200,000 fl. im J. 1865, IX. (SP. v. 11. Febr. §. 23) S. 94^{h}.

Luxemburg. Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 13. Febr. 1863) über den Stand der Verstärkungsbauten das., S. 158^{vv}.

Mainz. Bericht der MC. v. 9. Dec. 1863 über den Stand der Herstellung der 3 Festungswerke (Forts) Gonsenheim, Bingen u. Neue Mainspitze, III. (SP §. 6) S. 28^{b}. Wegen Ausrüstung dieser Werke mit Geschützen, s. Artillerieausrüstung.

Anzeige der MC. (in ihrem Dotationsbericht v. 19. Febr. 1864) über den Stand der Verstärkungsbauten daselbst, S. 158^{hhh}.

Hospitäler für die Kriegsbesatzung in den BFestungen, s. Garnison B.

Hospitalvorräthe für die Kriegsbesatzung in Luxemburg, s. Approvisionnement.

Instructionen, s. oben S. 989.

Kanonen, s. Geschütze.

Kochherde in den Casernen zu Frankfurt, s. Garnison.

Kohlen (Holz- u. Stein), s. Brennmaterial.

Kriegsbäckereien, s. Magazine.

Kriegsbesatzung in den BF., s. Garnison.

Kriegshospitäler, s. Garnison B.

Kriegspulvermagazine, s. Pulvermagazine.

Kriegsverfassung, s. Musterung, Verpflegsreglement.

Lazarethvorräthe, s. Hospitalvorräthe.

Liquidationscommission bei der MC. für die Executionskosten gegen Dänemark, s. Militärcommission.

Magazine, bombensichere, für die Kriegsbesatzung (Proviant-, Heu- u. Strohmagazine, Bäckereien, Schlachthäuser u. Eiskeller, nach Beschluß v. 24. Mai 1860) in den BFestungen. Anzeigen der MC. über den Stand der Proviantbauten u. Geldmittel in ihren Dotationsberichten, u. zwar, bei Landau, S. 150^{c}. 150^{e}; bei Luxemburg, S. 158^{uu}; bei Mainz, S. 158^{hhh}; bei Rastatt, S. 176^{e}; bei Ulm, S. 170^{f}.

Vortrag des Ges. v. Biegeleben über den Bericht der MC. v. 24. März 1864 mit modificirtem neuen Vorschriftenentwurf bezüglich der ihr mitgetheilten Bemerkungen der 4 Regierungen. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag in 14 Tagen, XXI. (SP. v. 21. Apr. §. 63) S. 194c. Entwurf der Vorschriften, S. 194l. Zustimmung der Ges. zu dem Antrag, mit besonderen Bemerkungen v. Oesterreich, K. Sachsen u. Luxemburg. Beschluß: Genehmigung der Vorschriften u. Aufnahme in das Verpflegsregl. als Anhang C zu Beil. 7, XXII. (SP. v. 11. Mai, §. 71) S. 210a.

Vortrag des Ges. v. G. Hessen über den mittelst Berichts der MC. v. 19. Mai 1864 vorgelegten (in Berlin bearbeiteten) Entwurf von „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den zur Leitung u. Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen mit dem Schema eines Fahrplans“, als Anhang A zu Beil. 7 des §. 37 des Verpflegsreglements, mit Separatvotum des Militärbevollm. v. Bayern, dann über die mit weiterem Bericht v. 3. Juni e. a. übergebenen nachträgl. Abstimmungen des K. Sächs. Bevollm. u. des Bevollm. des 8. AC. Vorbehalt der Abstimmung über den Ausschußantrag in 3 Wochen, XXVI. (SP. v. 23. Juni §. 86) S. 250c. u. Beil. 250l. Zustimmung der Ges. zu dem Antrag, mit besonderer Erklär. v. Bayern, K. Sachsen u. Luxemburg. Beschluß: Genehmigung der Vorschriften u. Aufnahme in das Verpflegsreglement als Anhang A zu Beil. 7, XXIX. (SP. v. 14. Juli §. 95) S. 390a.

Bericht des Command. in Holstein v. 1. Aug. 1864 wegen Auslegung des Verpflegsregl. §. 10 bezüglich der Portofreiheit für die Executionstruppen, mit Promemoria, An die vereinigten Ausschüsse, S. 426a. (Einstweilen ad acta, bis zur Revision des Verpflegsregl., nach Beschluß der B. A. v. 12. Dec.)

Bericht der Civilcommissäre in Holstein v. 12. Oct. bezüglich der Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen u. Telegraphen betreffenden §§. 37 u. 38 des prov. Verpflegsreglements. An die MC., XXXVIII. (SP. §. 120) S. 526a.

Weiterer deßfallsiger Bericht der CCom. v. 21. Oct. 1864. An die MC., XL. (SP. §. 124) S. 770a.

Vortrag des BTA. (erst. v. Ges. v. G. Hessen) über die Berichte der CC. u. den deßfallsigen gutachtl. Bericht der MC. v. 19. Nov., handelnd von der Auslegung des 2. Absatzes des §. 5 der Beil. 7 gedachten Reglements. Vorbehalt der Abstimmung über die Ausschußanträge in 3 Wochen, XLIV. (SP. v. 1. Dec. §. 131) S. 886a.

Präsidialvorschlag wegen Annahme einer anderweiten Fassung der im §. 131 erwähnten, zur Abstimmung vorbehaltenen Anträge bezüglich der Beil. 7 des Verpflegsreglements, XLVI. (SP. v. 17. Dec. §. 135) S. 960b.

Uebergabe der tabellar. Meilenzeiger der Naß. Staats-, Taunus- u. Homburger Eisenbahn in Bezugnahme der Bestimmung im §. 37 des Verpflegsregl., v. Nassau, XLI. (SP. §. 120) S. 840a.

Weitere Anzeige von Nassau wegen Uebernahme der Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen der Beil. 7 des Verpflegsreglements von Seiten der Taunus- u. der Homburger Eisenbahn der Naß. Regierung gegenüber bei einem Bundesaufgebote. Zur Kenntniß der MC., XLVI. (SP. §. 134) S. 960a.

Einberufung einer Liquidationsabtheilung bei der MC. in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 81—84 des prov. Verpflegsreglements, s. Militärcommission.

Verstärkungsbauten, fortificatorische, der BFestungen, s. Herstellung.

O.

P.

907; wegen Uebernahme der Civilverwaltung in Holstein u. Lauenburg durch die in Schleswig fungirenden Oesterr. Preuß. Commissäre nach beendigtem Executionsverfahren in ersteren, S. 901.

Erklärungen: in Betreff der Besetzung des Herzogthums Schleswig u. des Durchmarsches des Occupationscorps durch Holstein, S. 41. 57. 60ᵃ. 100ᵃ; — in Betreff des Ausscheidens der Brigade v. Canitz aus den Executionstruppen, S. 57; wegen Besetzung u. Verwaltung der nördlich der Eider belegenen Landestheile, S. 94ᵃ; wegen Beschlagnahme Dän. Schiffe in deutschen Häfen, S. 106ᵈ; in Betreff der Gültigkeit des Londoner Vertrags, S. 39. 112. 119; über die Benutzung der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten, mit Bemerkungen, S. 120ᵇ. 120ⁱ; wegen der Erbfolge in Holstein u. der geschäftl. Behandlung dieser Frage, S. 142; wegen Einberufung der Holstein. Stände, S. 147; in Betreff der Einladung zu den Londoner Conferenzen, S. 183; bei der Instruction für den Bevollmächtigten des Bundes, S. 190ᵇ; wegen der in Rendsburg am 17. Juli stattgehabten Militärexcesse, S. 402ᵃ. 408ᵃ. 426ᵃ; wegen dieser u. der Besetzung durch Preuß. Truppen, S. 408ᵇ. 430ᵃ; wegen Annahme der allgem. deutschen Wechselordnung, S. 450; bei Vorlage eines allgemeinen Nachdruckgesetzes, S. 520; wegen Einführung eines allgemeinen Maßsystems, S. 523.

Anzeigen: wegen Entsendung des Intendanturraths Großmann zur Liquidationscommission nach Frankfurt, S. 192; wegen Ernennung des Obersten v. Knobelsdorf zum Commandanten der Festung Rastatt an die Stelle des GM. v. Uechtritz, S. 192; wegen Entsendung des Intendanturraths Pauly für Großmann, S. 523; wegen Ernennung des Prinzen Carl v. Preussen als Gouverneur der Festung Mainz u. des Prinzen Woldemar v. Schleswig-Holstein-Augustenburg als Vicegouverneur, S. 527.

Beschwerde gegen Preussen, s. Oldenburg.

Streitigkeit mit andern Regierungen, s. v. Dungern.

Standesübersicht des Bundescontingents pro 1864, S. 110.

Uebersicht des Standes der Preuß. Eisenbahnen, S. 110.

Nachweisung des sichergestellten Bettzeugs u. der Casernenrequisiten, sowie der Proviantvorräthe in Mainz, Luxemburg u. Rastatt, S. 120ⁿ. 120ᵍ. 120ᵖ. 120ᵗ. 120ʸ. 430ᵉ. 430ᶠ. 430ˡ.

Musterung des Preuß. Contingents i. J. 1863, S. 158ʰ.

Vollmacht für den Ges. v. Savigny v. 3. März 1864, XX. (14. Apr.) 130. S. 182.

Vereinbarung (Nachtrag) v. 12. Juli 1864 mit dem Bunde wegen Sicherstellung des Bettzeugs für die erhöhte Kriegsbesatzung in Luxemburg, XXXII. Sitz. S. 426ⁱ.

Protokolle der Vertreter der 8 Mächte in London v. 25. Apr. bis 25. Juni 1864 (unter Theilnahme des Ges. Gr. v. Bernstorff u. Geh. Raths v. Balan), XXVII. Sitz. S. 253.

Friedenstractat zwischen Preussen (unter Theilnahme des Frhrn. v. Werther u. Geh. Raths v. Balan), Oesterreich u. Dänemark zu Wien v. 30. Oct. 1864, XLIII. Sitz. S. 861.

Gesandte am Bundestage: v. Sydow (bis 3. März resp. 7. Apr.), v. Savigny.

Bevollmächtigte zur Militärcommission: GL. Dannhauer als erster, Oberst v. Dewall als zweiter.

Q.

R.

*) Dem Hause v. Rothschild wird für Versendung der Bundesgelder in die Bundesfestungen (für Haftung, Risiko, Transport- u. Portokosten, Emballage, Fässer, Säcke rc.) folgende Provision gewährt: nach Mainz $^{3}/_{16}$ Procent, Rastatt $^{8}/_{16}$, Landau $^{4}/_{16}$, Ulm $^{6}/_{16}$, Luxemburg $^{8}/_{16}$. (Nach Hamburg u. London $^{3}/_{4}$, nach Berlin $^{1}/_{8}$ Procent.)

S.

theilung an die Civilcommissäre in Holstein, S. 60ª; über den Antrag v. S. Weimar (v. 5. Nov. 1863) auf längern Schutz der Werke v. Goethe, Schiller, Herder u. Wieland, v. Coburg-Gotha, S. 62; über Anwendung des Etats der Bundesbeamten v. 17. Nov. 1853 bei dereinst. Pensionirung des Revisors Fickel, S. 104; in Betreff der Verbindlichkeit des Londoner Vertrags u. Verwahrung der Successionsansprüche auf Lauenburg v. Weimar, Meiningen u. Coburg-Gotha, S. 117. 187. 214ª. 410. 773. 897. 908. (wegen der Succession in Lauenburg s. man auch Schleswig, B); über die Benutzung der Eisenbahnen bei größeren Truppentransporten, S. 120ᶜ; wegen Einführung des Handelsgesetzbuches, v. Altenburg, S. 122; über den Antrag v. Oesterreich u. Preussen wegen Regelung der Verhältnisse der Execution in Holstein, S. 136; wegen Einberufung der Holstein. Stände, S. 149; in Betreff der Einladung zu den Londoner Conferenzen, S. 187; wegen der Instruction für den Vertreter des Bundes, S. 190ᶜ; in Betreff der Anstände bei der Musterung der Contingente i. J. 1863, v. Weimar, S. 214ᵇ; in Betreff der Successionsansprüche des Großh. v. Oldenburg auf Holstein u. Schleswig, S. 391; deßgl. der Successionsansprüche des Erbprinzen von Augustenburg, S. 397; über den Oesterr. Preuß. Antrag in Betreff der Beendigung des Executionsverfahrens in Holstein, S. 896. 901.

Standesübersichten der Bundescontingente pro 1864, v. Altenburg, S. 26; v. Meiningen u. Coburg-Gotha, S. 81; v. Weimar, S. 211.

Musterung der 4 Sächs. Contingente i. J. 1863, S. 158ª.

Vollmachten (interimistische) für den G. u. H. Sächs. Ges. Frhrn. v. Beaulieu-Marconnay an die Stelle des zurückgetretenen Ges. Frhrn. v. Fritsch, XXIX. (14. Juli) 198. S. 377.

Denkschrift über das dem Durchl. Sachsen-Ernestinischen Hause zustehende Recht auf Succession im Herzogthum Lauenburg, XLVI. Sitz. S. 911.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. H. — Convention mit Preussen wegen Theilnahme des Contingents an Uebungen der zunächst liegenden Preuß. Div., S. 158ª. Anzeige von der Entbindung der Gemahlin des Prinzen Moriz von einer Tochter, XI. Sitz. (Not. Reg.)

Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. H. — Erklär. bei Gelegenheit des v. Oesterreich u. Preussen angezeigten Durchmarsches ihrer Truppen durch Holstein nach Schleswig u. der Instructionsertheil. für die Civilcommissäre daselbst, S. 60ª.

Sachsen-Lauenburg, Herzogthum, s. Holstein.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. H. — Nachweisung

Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum, s. Sachsen, G. u. H.

des sichergestellten Bettzeugs in Mainz, S. 120ª.

Salignac-Fénelon, Graf v., K. Franz. außerord. Ges. u. bev. Min. bei dem D. Bunde (seit 15. Sept. resp. 18. Nov. 1858). Anzeige von seiner Vertretung während eines Urlaubs durch LS. Baron v. Bourqueney, XXVII. 186. S. 251. Abberufung des Ges. (durch Kaiserl. Schreiben v. 15. Oct.), XL. 267. S. 531. Ersuchschreiben des Präs. an denselben um Verwendung in Paris, s. Degetau, Matthiesen.

Sander, K. Preuß. Hptmann, Mitgl. der Artillerieabtheil. der MC. an Stelle des Majors v. Scheliha, seit 15. Apr. 1864, N. 286 RJ. Mitgl. der Commission zu Schießversuchen bei Forchheim, u. Reiserechnung, S. 514ᵇ. 526ª. Reiserechnung bei Mitinspection der BF. Ulm u. Luxemburg, S. 839.

Gesuch des Hauptmanns v. Szczepanski (jetzt Bürgermeister der Stadt Kirn), seine Verzichtleistung auf die ihm aus der Bundescasse bisher bewilligte Unterstützung von jährl. 560 fl. betr., mit Vorbehalt der Geltendmachung seiner Rechte auf eine Schleswig-Holstein. Pension v. 1800 Mark (1260 fl.) bei der Herzogl. Landesregierung, R. 35. S. 860. (Ueberweisung an den Ausschuß.)

Gesuch der Wittwe v. Steinkeller, geb. v. Drosedow, um Unterstützung, R. 13. S. 169. Vortrag der RC. hierüber, erst. v. Ges. v. Wickede. Abweisender Beschluß, XXI. 140. S. 193.

Schleswig-Holstein-Lauenburg, Herzogthümer.

Die Verhandlungen der BV. über die Verfassung von Holstein u. Lauenburg, die Execution des Bundes bezüglich dieser, die Succession der Erbberechtigten in Schleswig, Holstein u. Lauenburg u. die Occupation (Inpfandnahme) des Herzogthums Schleswig durch Oesterreich u. Preussen, auch Beschlagnahme von Schiffen im Kriege mit Dänemark, sowie über die Conferenzen in London, sind hier in den folgenden Abtheilungen sub A, B, C, D, E u. F zusammengestellt.

A. Landstände in den Herzogthümern Holstein u. Lauenburg.

Mitglieder des für die Verfassungsangelegenheit in den Herzogthümern Holstein-Lauenburg am 5. Nov. 1857 niedergesetzten Ausschusses, s. Commission.

Gemeinschaftl. Antrag v. K. Sachsen u. Württemberg auf Einberufung der Holstein. Stände. Präsidialvorschlag auf Verweisung an die V. A. Umfrage. Beschluß: Abstimmung über den Antrag in 14 Tagen, XII. (25. Febr.) 79. S. 110. Präsidialäußerung. Abstimmung über den Antrag v. Sachsen u. Württemberg. Beschluß: Ueberweisung des Antrags an die V. A., XIV. (12. März) 102. S. 146.

Berichte der Civilcommissäre wegen Einberufung der Holstein. Stände, v. 26. Jan., 13. u. 29. Febr., 6. März, 4. u. 7. Apr., 10. Mai, 9. Aug., 5. Sept. u. 28. Oct. 1864, s. unten C. S. 64ª. 106ª. 138ª. 150ª.

Eingaben in landständ. Angelegenheiten: B in fine.

B. Succession der Erbberechtigten in Schleswig-Holstein-Lauenburg.

1) Antrag von Kurhessen auf baldigen Vortrag des Ergebnisses der Prüfung der Erbfolgefrage in den deutschen Herzogthümern. Präsidialantrag. Verweisung des Antrags an den Verfassungsausschuß, VII. (28. Jan.) 45. S. 61.

2) Vortrag des Verfassungsausschusses (erst. v. Ges. v. Bayern) in Vollziehung des Auftrags v. 23. Dec. 1863, betreffend die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein u. Lauenburg, insbesondere die Stellung des D. Bundes zu dem Londoner Vertrag v. 8. Mai 1852. Separatvota der Ges. v. Oesterreich, Preussen u. Mecklenburg. Vorbehalt der Abstimmung über die 4 Anträge der Majorität u. die der Minorität des Ausschusses in 14 Tagen, IX. (11. Febr.) 63. S. 82. Abstimmung. Ablehnung der Anträge der Majorität sub 1 u. 2 u. der Anträge der Minorität, u. Annahme der Majoritätsanträge sub 3 u. 4 nach Stimmenmehrheit. Beschluß: 1) Nichtannahme der Vollmacht für Frhrn. v. Dirckinck-Holmfeld v. 19. Nov. 1863 aus dem Titel des Londoner Vertrags, 2) Auftrag an den Ausschuß für Holstein-Lauenburg zur beschleunigenden weiteren Vortragserstattung über die Erbfolge in Holstein-Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten, abgesehen vom Londoner Vertrag. Vorläufige Aeußerung v. Oesterreich u. Preussen

bezüglich der Anführungen in mehreren der heutigen Abstimmungen. Erklärung v. Bayern u. K. Sachsen hierauf, XII. (25. Febr.) 80. S. 112.

3) Antrag v. Bayern in Betreff der Erbfolge im Herzogthum Holstein u. auf Abstimmung über denselben binnen 8 Tagen. Aeußerung von Oesterreich u. Preussen über die geschäftliche Behandlung dieses Gegenstandes mit der Befürwortung, über diese Erbfolgeangelegenheit vorerst dem Ausschußgutachten entgegen zu sehen. Verzicht von Bayern auf diesen seinen Abstimmungstermin. Vorbehalt jeder Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung, XIV. (12. März) 95. S. 142.

4) Anzeige v. Oldenburg wegen erfolgter Cedirung der dem Kaiser von Rußland, als Chef der ältern Holstein-Gottorpischen Linie, im Warschauer Protokoll v. 1851 (abgedr. S. 294 des BTProt. v. 1864) gewahrten Successionsrechte auf die Herzogthümer Holstein u. Schleswig auf den Großherzog von Oldenburg als Chef der jüngern Linie des Gottorpischen Hauses. Mit dem Kaiserl. Schreiben aus Kissingen v. 19. Juni 1864. Präsidialantrag. Ueberweisung der Anzeige an den Ausschuß, XXVI. (23. Juni) 179. S. 244. 249. Vortrag des Ausschusses hierüber, erst. v. Ges. v. Hannover. Umfrage. (G. u. H. Sachsen ohne Instruction.) Beschluß: Ersuchen an Oldenburg um Beschleunigung der beabsichtigten Vorlage einer Denkschrift, XXVIII. (7. Juli) 194. S. 367. Abstimmung v. G. u. H. Sachsen, XXX. 211. S. 391.

5) Gemeinschaftl. Antrag v. Oesterreich u. Preussen in Betreff der Successionansprüche des Erbprinzen Friedrich v. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Vorbehalt der Abstimmung in der nächsten Sitzung, XXIX. (14. Juli) 203. S. 378. Abstimmung. Beschluß: Ersuchen an den Erbprinzen Friedrich um Mittheilung einer seine Successionsansprüche begründenden Nachweisung, XXX. (21. Juli) 212. S. 392.

6) Antrag von Kurhessen in Betreff der Erbansprüche des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen auf das Herzogthum Lauenburg, mit einer deßfallsigen Eingabe des Prinzen aus Renndorf v. 22. Juli, mit 7 Anlagen. Präsidialantrag. Umfrage. Verwahrende Erklärungen v. K. Sachsen, G. u. H. Sachsen, Mecklenburg u. Anhalt. Ueberweisung an den Verfassungsausschuß, XXXII. (4. Aug.) 220. S. 409 u. Beil. S. 413.

7) Schreiben des Erbprinzen Friedrich v. Augustenburg aus Kiel v. 23. Aug. 1864 mit Eingabe u. einer seine Successionsansprüche begründenden Nachweisung. Präsidialantrag. Ueberweisung an den Verfassungsausschuß, XXXV. (1. Sept.) 233. S. 449 u. Beil. 1. S. 457—490 u. Beil. 1—5 (Urkunden v. 1564. 1633. 1665. 1761. 1859.) S. 490^{a}—490^{ww}.

8) Schreiben des Erbprinzen Friedrich v. Augustenburg aus Kiel v. 31. Oct. 1864 mit weiteren Mittheilungen zur Nachweisung seines Erbfolgerechts auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein („Erörterungen über die Theilungen v. 1564 u. 1582, sowie über das Wahlrecht der Schleswig-Holstein. Stände u. dessen Ersetzung durch das Erstgeburtsrecht“). Präsidialantrag. Ueberweisung an den Verfassungsausschuß, XL. (3. Nov.) 268. S. 532 u. Beil. S. 535. 549.

9) Mittheilung der Großh. Oldenburg. Begründung der Successionsansprüche des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Urkunden. Präsidialantrag. Ueberweisung an den Verfassungsausschuß, XL. (3. Nov.) 269. S. 532 u. Beil. C. S. 583—770.

10) Weitere Mittheilung von Kurhessen einer Eingabe des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen aus Baden-Baden v. 30. Oct. 1864 nebst Denkschrift zur weitern Begründung der Erbansprüche des Prinzen auf das Herzogthum Lauenburg. Präsidialantrag. Umfrage. Verwahrende Erklärungen v. K. Sachsen, G. u. H. Sachsen, Mecklenburg u. Anhalt. Ueberweisung an den Verfassungsausschuß, XLI. (17. Nov.) 272. S. 773 u. Beil. A. S. 779—838.

11) Erklärung v. S. Weimar, Meiningen u. Gotha in Betreff ihrer Successionsansprüche auf das Herzogthum Lauenburg, nebst eventuellem Antrag auf Einleit. des bundesverfassungsmäßig vorgeschriebenen austrägalgerichtl. Verfahrens, im Falle der Bestreitung dieser Rechte von Seiten eines Andern, mit Ueberreichung einer Denkschrift über das dem Sachsen-Ernestinischen Hause zustehende Successionsrecht auf besagtes Herzogthum. Vorbehalt einer Erklärung über diese Angelegenheit v. S. Altenburg. Präsidialantrag. Zustimmung der Ges. zu diesem Antrag; die Ges. v. K. Sachsen, Mecklenburg u. Anhalt unter Bezugnahme auf die früher zu Protokoll gegebenen Verwahrungen. Beschluß: Verweisung an den Verfassungsausschuß, XLVI. (17. Dec. 303. S. 908. u. Beil. S. 911—959.

---

12) Rechtsverwahrung des Prinzen Friedrich August zu Schleswig-Holstein-Noer aus Paris vom 1. Juli 1864, als nächsten Agnaten j. L. des Herzogs Friedrich VIII. v. Schleswig-Sonderburg-Augustenburg, bezüglich der Successionsrechte dieses Hauses in die Herzogthümer Schleswig-Holstein, R. 24. S. 372. (An den Ausschuß.)

13) Erklärung des Herzogs Carl zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg aus Teplitz v. 7. Juli 1864 über eventuelle Successionsansprüche auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein, R. 26. S. 383. Bev. Dr. v. Guaita. (An den Ausschuß.)

Folgende Eingaben in der Holstein. Angelegenheit wurden an den Verfassungsausschuß überwiesen:

1) Adresse der an die BV. entsendeten Deputation v. 178 Mitgliedern aus Holstein wegen Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein als rechtmäßigen Landesherrn, R. 4. S. 64. (Anwalt Dr. Fester.)

2) Petition der Prälaten in Holstein (übergeben mit Bericht der C.C.*) v. 1. Jan.) S. 24^c.

3) Petition aus Dithmarschen (übergeben mit Bericht der C.C. v. 5. Jan.) S. 24^c.

4) Adresse v. Geistlichen in Holstein u. Eingaben aus Lauenburg (übergeben mit Bericht der C.C. v. 25. Jan.), S. 80^a.

5) Adresse des Lehrerstandes in Holstein (übergeben mit Bericht der C.C.), S. 106^a.

6) Adresse des akadem. Consistoriums zu Kiel (übergeben mit Bericht der C.C. v. 5. März), S. 150^a.

7) Rechtsverwahrung von Mitgliedern der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein (übergeben mit Bericht der C.C. v. 5. Apr.), S. 180^a.

8) Vorstellung der Ritter- u. Landschaft des Herzogthums Lauenburg, die Wahrung der polit. Selbstständigkeit u. verfassungsmäßigen Rechte des Herzogthums betr., R. 22. S. 252. (Bev. Dr. Manhayn.)

---

*) Civilcommissäre.

9) Weitere Vorstellung derselben aus Ratzeburg v. 17. Aug. bezüglich der Wiener Friedenspräliminarien, R. 29. S. 444.

10) Erklärung des Corps der Prälaten u. Ritterschaft v. Schleswig-Holstein (übergeben mit Bericht der C.C. v. 9. Aug.), S. 448[a].

11) Erklärung der nicht zum Corps der Schleswig-Holstein. Ritterschaft gehörigen Besitzer adeliger Güter aus Kiel (übergeben mit Bericht der C.C. v. 5. Sept., S. 514[a].

12) Erklärung der Ritter- u. Landschaft des Herzogthums Lauenburg (übergeben mit Bericht der C.C. v. 28. Oct.), S. 770[a].

13) Protestation derselben (übergeben mit Bericht der C.C. v. 5. Dec.), S. 960[a].

C. Execution des Bundes in die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg (in Folge BB. v. 7. Dec. 1863, §. 288).

Bundes-Civilcommissäre in Holstein-Lauenburg: Eduard v. Könneritz, K. Sächsischer wirkl. Geh. Rath., Dr. Nieper, K. Hannöverischer Geh. Regierungsrath.

Commandirender der Executionstruppen: v. Hake, K. Sächs. GLieutenant.*)

1) Abstimmung über den Präsidialantrag v. 31. Dec. 1863 (SP. §. 66) wegen einer an die C.C. bezüglich der Anwesenheit des Erbprinzen Friedrich v. Augustenburg in Holstein zu machenden Eröffnung (Schwarzburg-Rudolstadt ohne Instruction). Nichtannahme des Präsidialantrags u. Zuweisung des Telegramms v. 30. Dec. 1863, des Präsidialantrags u. der Abstimmungen an die V. A.**), I. (SP. v. 2. Jan. §. 2) S. 6[a].

2) Anzeige des Command. v. 1. Jan. 1864 von der Besetzung Rendsburgs durch Sächs. Truppen. An die V. A., I. (SP. v. 2. Jan. §. 1) S. 6[a].

3) Berichte der C.C. v. 1. u. 5. Jan. 1864, u. des Command. v. 31. Dec. 1863 u. 2. Jan. 1864. Präsidialschreiben an Letztern wegen Sicherstellung des Besitzes v. Rendsburg, II. (SP. v. 7. Jan. §. 4) S. 24[c].

4) Berichte des Command. v. 6. Jan. u. der C.C. v. 9. Jan. Antwort der BB. auf beide. Verweisung der Berichte an die V. A., III. (SP. v. 11. Jan. §. 5) S. 28[a].

5) Bericht der C.C. v. 10. Jan., die Erbschaftssache des H. D. Degetau in Paris betr., dann Berichte des Command. v. 11. u. 13. Jan. 1864, betr. die Befestigung u. Armirung der Festung Rendsburg. An die V. A., IV. (SP. v. 14. Jan. §. 7), S. 40[a].

6) Gemeinsame Anzeige v. Oesterreich, Preussen, Sachsen u. Hannover, das Ausscheiden der beiden durch BB. v. 1. Oct. 1863 zu dem Executionscorps bestimmt gewesenen Oesterreichisch-Preuß. Reservebrigaden Graf Gondrecourt u. v. Canstein aus den Executionstruppen betr. Benachrichtigung des Command. hiervon, VI. (22. Jan.) 40. S. 57.

7) Vortrag der V. A. (erst. v. Ges. v. Bayern) bezüglich des von Oesterreich u. Preussen am 19. Jan. erklärten Durchmarsches ihrer Truppen durch Holstein u. in Folge dessen einer den C.C. daselbst zu ertheilenden Instruction. Abstimmung sämmtl. Ges. (ohne Luxemburg) über die beantragte Instruction. Beschluß: Erlaß derselben an die C.C., VI. (SP. v. 22. Jan. §. 12) S. 60[a]. Nachträgliche Abstimmung v. Oldenburg, VII. (SP. §. 16) S. 64[b].

*) Die Civilcommissäre haben vom 23. Dec. 1863 an bis 8. Dec. 1864 92 Berichte u. der Commandirende in derselben Zeit 48 an die hohe Bundesversammlung erstattet.

**) Vereinigte Ausschüsse.

8) Berichte des Command. v. 16. u. 19. Jan., die Erdwerke von Rendsburg u. den Durchmarsch der Oesterr.-Preuß. Truppen betr. Präsidialanträge. Erlasse an den Command. mit Instruction. Bericht der C.C. v. 18. Jan. Ueberweisung dieses und jenes des Command. v. 16. Jan. an die B. A., VI. (SP. v. 22. Jan. §. 13) S. 60^{c}.

9) Berichte der C.C. vom 23., 24. u. 26. Jan., betr. a) die zu Manilla zwischen Gottfr. Carl Semper aus Altona u. Anna Sophie, geb. Hermann, abgeschlossene Ehe; b) die Ausweisung des Hauptpastors Nievert zu Altona; c) die Einberufung der Holstein. Stände, u. Bericht des Command. v. 27. Jan. wegen Auslegung des Verpflegsregl. für das d. Bundesheer. Verweisung der 3 ersteren an die B. A. u. des 4. an die MC. zum Bericht, VII. (SP. v. 28. Jan. §. 14) S. 64^{a}.

10) Bericht 1) der C.C. v. 25. Jan. in Betreff der Besetzung der Stelle eines Regierungspräs. in Kiel, einiger Eingaben aus Lauenburg, einer Adresse v. Geistlichen in Holstein u. des Durchmarsches Oesterr. u. Preuß. Truppen. Ueberweisung an die B. A.; 2) Gemeinschaftl. Bericht der C.C. u. des Command. v. 27. Jan., betr. die ihnen vom engl. Ges. Murray in Dresden gemachten Vorwürfe. Erlaß einer Erwiederung der BB. auf diesen Bericht; 3) Telegramm der C.C. v. 28. Jan. u. 2 Berichte des Command. v. 30. Jan., betr. die eventuelle Besetzung des Kronwerks in Rendsburg u. der anliegenden 6 Dörfer. Vorläufige Eröffnung an den General v. Hake am 1. Febr. u. Telegramm desselben v. 4. Febr., VIII. (SP. v. 4. Febr. §. 18), S. 80^{a}.

11) Bericht des Command. v. 3. Febr., betr. die Besetzung des Kronwerks vor Rendsburg u. der 6 Dörfer nördlich der Eider durch Oesterr.-Preuß. Truppen. Gemeinschaftl. Erklärung v. Oesterreich u. Preussen in Betreff der Besetzung dieser jetzt zu Schleswig gehörigen Landestheile Seitens ihrer in Schleswig operirenden Truppen, sowie der Verwaltung durch ihre für Schleswig bestellten Commissäre, ohne Präjudiz der Rechtsfrage über ihre Zugehörigkeit zu Holstein. — Bericht der C.C. v. 5. Febr. in Betreff der Wehrpflichtigkeit des nach Mecklenburg-Schwerin übergesiedelten H. A. W. Bunck aus Schwarzenbeck in Lauenburg. Ueberweisung der beiden Berichte u. der Erklär. an die B. A. — Erlaß der B. A. v. 9. Febr. an die C.C. u. den Command., die Bedürfnisse der alliirten Armee in Schleswig sowohl wie der durch Holstein dahin nachrückenden Truppen betr., IX. (SP. v. 11. Febr. §. 19.) S. 94^{a}.

12) Bericht des Command. v. 27. Jan. 1864, in Betreff der Anwendung des prov. Verpflegsreglements bei der Execution gegen Dänemark. Beschluß hierauf an denselben v. 11. Febr., IX. (SP. §. 22.) S. 94^{d}.

13) Telegramme der C.C. u. des Command. v. 11., 12. u. 13. Febr. u. Bericht des Command. v. 11. Febr. in Betreff der Besetzung der Holstein. Städte Altona, Kiel u. Neumünster durch Preuß. Truppen. Vorläufige Erklärung v. Oesterreich u. Preussen. Präsidialantrag auf Verweisung dieser Mittheilungen an die B. A. Umfrage. Verwahrende Erklärungen v. Bayern u. K. Sachsen u. Erwiederung v. Oesterreich u. Preussen hierauf. Ueberweisung der Telegr., des Berichts u. der Erklär. an die B. A. — Bericht der C.C. v. 8. Febr., die Bildung eines Holstein. Bundescontingents betr. An die B. A., X. (SP. v. 13. Febr. §. 25) S. 100^{a} u. Beil. 1 u. 2. S. 100^{c}.

14) Berichte (9) der C.C. u. des Command. v. 11., 12., 13., 14., 15. u. 16. Febr., betr. eine Rechtfertigung ihres Verhaltens gegenüber dem Durchmarsch der Occupationstruppen durch Holstein, die Besetzung Altona's durch Preuß. Truppen, die Zusammenberufung der Holstein. Stände, die Verhaftung des Prof. Molbech zu Kiel, die Petition des Holstein. Lehrerstandes, und den Aufenthalt eines gewissen Johann Clasen in Holstein. Präsidialantrag auf Verweisung dieser Berichte an die V. A. Abstimmung (theils für den Antrag, theils auf sofortigen Erlaß einer Eröffnung an die Berichterstatter bezüglich ihres Verhaltens). Präsidialäußerung. Ueberweisung der Berichte an die V. A., XI. (SP. v. 18. Febr. §. 26) S. 106ª.

15) Gemeinsamer Antrag von Oesterreich u. Preussen, daß die B.V. sich bezüglich der im B.B. v. 7. Dec. 1863, sub 2, unter den vier mit der Execution beauftragten Regierungen getroffenen Verabredungen damit einverstanden erkläre, daß nunmehr der Oberbefehl über die in Holstein aufgestellten Executionstruppen an den Oberbefehlshaber der vereinigten Oesterreichisch-Preussischen Streitkräfte übergehe, sowie die Bestellung zweier weitern C.C. für Holstein durch Oesterreich u. Preussen. Präsidialvorschlag auf Einholung der Instructionen über diesen Antrag. Umfrage. Beschluß zur Instructionseinholung binnen 8 Tagen, XII. (25. Febr.) 76. S. 107.

16) Abstimmung der Gesandten (ohne Luxemburg), mit besondern Anträgen v. Bayern, K. Sachsen, Württemberg, Baden u. G. Hessen. Präsidialantrag. Beschluß: Ueberweisung des Oesterreichisch-Preussischen Antrags v. 25. Febr., sowie der heutigen Abstimmungen und der an einige derselben geknüpften Anträge an die V. A. zur Berichterstattung, XIII. (3. März) 90. §. 127.

17) Berichte der C.C. vom 19. u. 20. Febr., betr. die Ernennung des K. Preuß. Hptm. Gr. v. Finkenstein zum Command. in Neumünster u. die Verhaftung des Prof. Molbech in Kiel. An die V. A., XII. (SP. v. 25. Febr. §. 29) S. 120ª.

18) Berichte der C.C. v. 20. u. 28. Febr., betr. die Befestigung des Kieler Hafens u. die Einberufung der Holstein. Stände. Ueberweisung an die V. A., XIII. (SP. v. 3. März §. 37) S. 138ª.

19) Berichte (5) der C.C. v. 4., 5. u. 6. März, betr. 1) den Durchmarsch Preuß. Truppen durch Holstein, 2) die Entlassung eines gewissen Bunck aus dem Lauenb. Unterthanenverband, 3) Eingabe des akadem. Consistor. in Kiel wegen Anerkennung des Erbprinzen, 4) Aufhebung der Postverbindung zw. Heiligenhafen u. Fehmarn durch Dän. Militär, 5) Einberufung der Holstein. Stände, sodann Berichte des Command. v. 4. u. 6. März, betr. Einmarsch. Preuß. Truppen in Holstein zur Sicherung der Häfen Kiel und Heiligenhafen, u. Errichtung von Batterien auf der Insel Pagensand. Ueberweisung der 7 Berichte an die V. A., XIV. (SP. v. 12. März §. 40) S. 150ª.

20) Bericht des Command. v. 16. März, betr. die von ihm zum Schutze der Westküste Holsteins getroffenen Maßregeln. An die V. A., XV. (SP. v. 17. März §. 44) S. 158ª.

21) Berichte der C.C. v. 16., 18. u. 21. März, betr. die Verhaftung u. Abführung des Professors Molbech in Kiel und die Besetzung Holstein. Küstenpuncte durch Preuß. Truppen. An die V. A., XVI. (SP. v. 26. März, §. 48) S. 164ª.

22) Bericht der C.C. v. 24. März, betr. die Erbschaftsangelegenheit des H. D. Degetau zu Paris, sodann Berichte des Command. v. 27. u. 29. März, betr.

die Errichtung einer Batterie auf der Elbinsel Pagesand, dann den Abmarsch Preuß. Truppen aus dem östl. Holstein und Ersatz durch Executionstruppen. An die B. A., XVII. (SP. v. 31. März §. 49) S. 170^a.

23) Berichte der C.C. v. 3. u. 4. März, betr. die Anlage eines Schifffahrtscanals zw. der Nord- und Ostsee und die Stimmung in Holstein wegen der Londoner Conferenz. Uebermittlung der im Bundesarchiv vorhandenen Acten über besagten Canal an die C.C. Ueberweisung beider Berichte an die B. A., dann Telegramm des C.C. v. Könneritz v. 7. April wegen Gewährung eines kurzen Urlaubs und Ertheilung desselben, XVIII. (SP. v. 7. April §. 51) S. 176^a.

24) Berichte der C.C. v. 6. u. 7. April, betr. den in Paris verstorbenen C. A. Matthiesen aus Altona, und die von Mitgliedern der Holstein. Ständeversammlung in Kiel am 5. April beschlossene Rechtsverwahrung mit dieser *), dann Bericht des Command. v. 7. April, betr. die Besetzung der Insel Fehmarn durch Bundestruppen. Verwendung durch das Präsidium wegen Matthiesen u. Ueberweisung der 3 Berichte an die B. A., XIX. (SP. v. 11. April §. 53) S. 180^a.

25) Telegramm des Command. v. 13. April, betr. ein Rencontre der Sächs. Batterie GM. v. Schimpff mit einem Dän. Canonenboot bei dem Neustädter Hafen. An die B. A., XX. (SP. v. 14. April §. 57) S. 190^b.

26) Bericht des Command. v. 14. April, betr. dasselbe Rencontre zw. der Sächs. Strandbatterie u. dem Dän. Canonenboot, u. Bericht der C.C. v. 16. April, die in Kiel ausgebrochenen Ruhestörungen betr. An die B. A., XXI. (SP. v. 21. April §. 59) S. 194^a. (s. unten 30^a).

27) Berichte der C.C. v. 10., 17. u. 19. Mai, betr. die Stimmung in Holstein, die Anwesenheit des Erbprinzen Friedrich in Altona und die Unterstützung des deutschen Wohlthätigkeitsvereins in St. Petersburg, sodann Berichte des Command. v. 12. u. 16. Mai, betr. die Aufhebung der Blockade des Fehmar-Sundes u. die dem Command. ertheilten Instructionen. Die 5 Berichte an die B. A., XXIII. (SP. v. 2. Juni §. 73) S. 214^b. (S. auch Verein.)

28) Bericht des Command. v. 28. Juni, betr. die Stellungen der Executionstruppen nach wieder ausgebrochenen Feindseligkeiten, u. Bericht der C.C. v. 26. Juni, das Ausfuhrverbot betr. An die B. A., XXVII. (SP. v. 30. Juni §. 87) S. 364^a.

29) Bericht des Command. v. 29. Juni, mit einem Plan der vormal. Stellung am Dannewerke, und Berichte der C.C. v. 1. Juni mit dem Todtenschein des bei Brunsbüttel verstorb. Simon Meier aus dem Fürstenthum Lippe, dann v. 2. Juni, mit Verordnung bezüglich der Telegramme über Bewegungen der Oesterreichisch-Preuß. Schiffe u. Truppen, XXVIII. (SP. v. 7. Juli §. 90) S. 374^a. (Ersterer an die Militärcommission.)

30^a) Berichte des Command. v. 9. u. 11. Juli in Betreff eines Rencontre zwischen einem Dän. Canonenboot und der Neustädter Hafenbatterie. An die B. A. XXIX. (SP. §. 93) S. 390^a. (s. o. 25. 26.)

*) Eine in Folge dieser nach London abgeordnete Deputation aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein überreichte am 5. Mai 1864 dem Bundesbevollmächtigten daselbst eine Rechtsverwahrung von 40 Holstein. Ständeabgeordneten, die gleiche Verwahrung von Vertrauensmännern aus Schleswig, sodann die Zustimmungsadressen aus Holstein. Diese Acten wurden am 5. Juli 1864 von dem Herrn Bevollmächtigten Freiherrn von Beust in Frankfurt a. M. d. M. zum Bundesarchiv abgegeben.

30b) Bericht der C.C. v. 13. Juni 1864, betr. die Finanz- und Cassenüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1863/64. Präsidialerlaß hierauf an die C.C. am 14. Juli, XXIX. Sitz. (ungedr. Registr. v. 14. Juli). (S. auch 39a. 39b.*)

31) Bericht der C.C. v. 15. Juli wegen Ernennung des Grafen v. Kielmansegge zum Regierungspräs. zu Ratzeburg, u. Berichte des Command. v. 16. u. 17. Juli mit einem Plan der Stellung v. Missunde und die Entfernung Oesterreich. u. Preuß. Fahnen zu Rendsburg durch Kaufmann Petersen, dann 2 Telegramme des Command. v. 21. Juli in Betreff der zu Rendsburg stattgehabten Conflicte zwischen Executions- u. Preuß. Truppen. Präsidialantrag auf Verweisung dieser Telegramme an die B. A. Umfrage. Besondere Erklärung v. Preussen u. Bayern. Beschluß: Sofortige Ueberweisung an die B. A. u. Erlaß an den Commend., XXX. (SP. v. 21. Juli, §. 96) S. 402a u. 402e. Nachträgliche Abstimmung v. Anhalt, XXXI. (SP. §. 99) S. 408a.

32) Bericht des Command. v. 21. Juli u. der C.C. v. 21., 22. u. 26. Juli, betr. die Militärexcesse in Rendsburg und die Besetzung durch Preuß. Truppen, und berichtl. Antrag der Letzteren v. 19. Juli in Betreff der Entbindung von Beamten in Holstein u. Lauenburg von dem geleisteten Eide. An die B. A., XXX. (SP. v. 28. Juli §. 98) S. 408a.

33) Erklärungen von Preussen, K. Sachsen u. Hannover in Betreff der Besetzung Rendsburgs durch Preuß. Truppen am 21. Juli u. der Militärexcesse daselbst. Präsidialantrag. Umfrage. Ueberweisung an die B. A., XXXI. (SP. v. 28. Juli, §. 100) S. 408b.

34) Berichte der C.C. v. 25. u. 29. Juli, betr. den Nachlaß des J. H. Hauberg aus Holstein in England u. die zu erwirkende Entlassung der Holsteiner u. Schleswiger aus der Dän. Armee; dann Berichte des Command. v. 29. Juli u. 1. Aug., betr. die Vorfälle in Rendsburg, die Kosten der Befestigung daselbst u. die Befreiung der Executionstruppen vom Postporto. Präsidialantrag. Abstimmung. Erklärung von Preussen. Beschluß: an die B. A.; dann Ersuchen des C.C. v. Könneritz v. 31. Juli um Urlaub und Ertheil. desselben, XXXII. (SP. v. 4. Aug. §. 101) S. 426a.

35) Berichte der C.C. v. 30. u. 31. Juli u. 5. u. 7. Aug., betr. a) die Beglaubigung des Todtenscheins des zu Mainz † Holsteiners Sommer, b) die Erbschaftsangelegenheit des Degetau in Paris, c) die Entlassung der Lauenburger in der Dän. Armee, u. d) die Aufhebung des Ausfuhrverbots; sodann Berichte des Command. v. 5. u. 8. Aug., betr. die Militärexcesse in Rendsburg mit den Untersuchungsacten. Präsidialantrag. Zustimmung der Gesandten. Besondere Aeußerung v. Preussen u. K. Sachsen. Ueberweisung an die B. A., XXXIII. (SP. v. 11. Aug. §. 105) S. 430a.

36) Bericht der C.C. v. 9. Aug. mit der Erklärung des Corps der Schleswig-Holstein. Prälaten u. der Ritterschaft aus Kiel v. 8. e. m. in Betreff der von ihm gewünschten Gestaltung der Verhältnisse dieser Herzogthümer, u. Bericht des Command. v. 16 Aug., betr. die Ausgleichung der Excesse in Rendsburg. An die B. A., XXXIV. (SP. v. 24. Aug. §. 109) S. 448a.

*) Ueber das Finanzwesen in Holstein und Lauenburg haben die C.C. außer den Berichten vom 13. Juni, 7. Sept. u. 26. Oct. 1864 (30b, 39a, 39b) noch weitere 11 erstattet, worauf am 6. u. 26. Apr., 2. Mai, 14. Juli, 15., 17. u. 26. Oct. Präsidialverfügungen ergangen sind.

37) Urlaubsertheilung für den Civilcommissär, geh. Regierungsrath Nieper, XXXV. (SP. §. 111) S. 510ª.

38) Bericht der C.C. v. 5. Sept. mit der Erklärung der nicht zum Corps der Schleswig-Holstein. Ritterschaft gehörigen Besitzer adeliger Güter aus Kiel v. 3. e. m. An den Verf. Ausschuß, XXXVI. (SP. v. 8. Sept. §. 114) S. 514ª.

39ª) Bericht der C.C. v. 7. Sept. in Betreff derjenigen Ausgaben der Landescassen von Holstein u. Lauenburg, für welche ein Ersatz aus den Dän. Finanzen zu beanspruchen wäre. An die B. A., XXXVII. (SP. v. 6. Oct. §. 117) S. 522ª.

39ᵇ) Weiterer deßfallsiger Bericht der C.C. v. 26. Oct., mit vielen Anlagen.*) An die B. A., XL. (SP. v. 3. Nov. §. 124) S. 770ª.

40) Gemeinschaftl. Antrag v. Oesterreich u. Preussen wegen unbefugter Ausübung von Hoheitsrechten von Seiten der C.C., durch Abschluß von Staatsverträgen am 22. Juli 1864 mit Lübeck u. Hamburg über Anlegung von Telegraphenlinien im Holstein-Lauenburg. Gebiet. Vorbehalt einer etwaigen Erklär. für beide Städte. An die B. A., XXXVII. (SP. v. 6. Oct. §. 118) S. 522ª.

41ª) Bericht der C.C. v. 12. Oct. bezüglich der Ausführung der die Benutzung der Eisenbahnen u. Telegraphen betreffenden §§. 37 u. 38 des prov. Verpflegsreglements. Beschluß: Mittheil. des Berichts an die MC., XXXVIII. (SP. §. 120) S. 526ª.

41ᵇ) Weiterer deßfallsiger Bericht der C.C. v. 21. Oct. An die MC., XL. (SP. §. 124) S. 770ª.

42) Bericht der C.C. v. 28. Oct. in Betreff des von der Lauenburg. Ritter- u. Landschaft gefaßten Beschlusses auf Anschluß des Herzogthums Lauenburg an Preussen. Vorbehalt einer Bemerkung v. Anhalt. An die B. A., XL. (SP. §. 124) S. 770ª.

42ª) Bericht der C.C. v. 28. Oct. in Betreff der Stellung der Postanstalt zu Hamburg unter dem früheren Namen „K. Dän. Oberpostamt". An die B. A., XL. (SP. §. 124) S. 770ª.

42ᵇ) Bericht des Command. v. 13. Nov. in Betreff der durch den Rückmarsch der Oesterreichisch-Preussischen Truppen durch Holstein nöthig gewordenen Dislocationen. An die B. A., XLI. (SP. §. 125) S. 840ª.

43) Friedensvertrag zwischen den Bevollm. v. Oesterreich (Gr. Rechberg, Frhrn. v. Brenner) u. Preussen (Frhrn. v. Werther, v. Balan) einer- u. Dänemark (v. Quaade, v. Kaufmann) andererseits, abgeschlossen zu Wien am 30. Oct. 1864 in Betreff der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg, u. Protokoll von demselben Tage wegen der Räumung Jütlands, übergeben von Oesterreich u. Preussen. Aeußerung v. Oesterreich dabei. Beschluß: zur Kenntniß der Regierungen u. Ueberweisung an die B. A., XLIII. (29. Nov.) 284. S. 857 u. Beil. S. 861.

44) Antrag v. K. Sachsen auf Beschlußfassung bezüglich der Beendigung des der Königl. Regierung ertheilten Executionsauftrags in Holstein und Lauenburg. Präsidialvorschlag. Umfrage. Besondere Erklärungen von Preussen, Bayern, K. Sachsen. Beschluß: Verweisung des Antrags an die B. A. zur schleunigen Berichterstattung, XLIII. (29. Nov.) 285. S. 858.

45) Berichte u. Telegramme des Generals v. Hake v. 26., 27. u. 28. Nov., enthaltend Anzeigen, 1) von dem Einrücken der Bundestruppen in Rendsburg, unter Mittheilung der deßfalls von den mit der Bundesexecution beauftragten 4 Regierungen

*) Unter diesen Anlagen befindet sich auch eine, welche die Landesarchive der Herzogthümer betrifft.

vereinbarten Convention, 2) von den durch den Rückmarsch der Oesterr.-Preuß. Truppen aus Schleswig durch Holstein getroffenen Dislocationen, 3) von der Concentrirung einer Preuß. Division in u. bei Altona, 4) Bitte um baldige Instructionsertheilung bezüglich der militär. Verhältnisse in Holstein; sodann Telegramm der C.C. v. 28. Nov., mit der Anzeige, bis auf anderweite Weisung der BV. die Verwaltung der Herzogthümer nach ihrer Instruction zu führen. Präsidialantrag auf Verweisung der gedachten 5 Actenstücke an die V. A. zur schleunigen Berichterstattung u. auf vorläufige Benachrichtigung an General v. Hake. Umfrage. Besondere Aeußerung v. Preussen u. Bayern. Beschluß, XLIII. (SP. v. 29. Nov. §. 129) S. 878ᵃ.

46) Gemeinsamer Antrag von Oesterreich u. Preussen, die Beendigung des am 7. Dec. 1863 beschlossenen Executionsverfahrens in Holstein-Lauenburg betr. Erklärungen v. Oesterreich u. Bemerkungen v. Preussen mit Ueberreichung der an die Regier. v. Sachsen u. Hannover übergebenen Noten v. 29. Nov. d. J.; Aeußerung v. Hannover u. Bemerkung v. K. Sachsen hierauf. Präsidialantrag. Umfrage. Beschluß zur Abstimmung über den Antrag in der nächsten Sitz., XLIV. (1. Dec.) 288. S. 879. — Abstimmung sämmtlicher Ges., mit Ausnahme von Luxemburg-Limburg. Beschluß: Ersuchen an Sachsen u. Hannover um Zurückziehung ihrer Truppen aus den Herzogthümern u. Abberufung ihrer dahin abgeordneten Civilcommissäre. Erklär. v. Preussen u. Erwiederung v. K. Sachsen hierauf, XLV. (5. Dec.) 295. S. 890.

47) Präsidialanzeige von der Benachrichtigung der C.C. u. des Gen. v. Hake von dem BB. v. 5. Dec. in Betreff der Beendigung der Execution, XLV. 296. S. 901.

48) Gemeinschaftl. Anzeige v. Oesterreich u. Preussen von der getroffenen Einleitung zur Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein u. Lauenburg bis auf Weiteres durch ihre im Herzogthum Schleswig fungirenden Commissäre, XLV. (5. Dec.) 297. S. 901.

49) Anzeigen v. K. Sachsen u. Hannover (in Vollziehung des BB. v. 5. Dec.) wegen Abberufung ihrer Civilcommissäre, des Commandirenden, sowie der Zurückziehung ihrer Truppen aus den Herzogthümern, XLVI. (17. Dec.) 300. S. 906.

50) Anzeige v. K. Sachsen von der Erledigung seines Antrags vom 29. Nov. (§. 285) durch den am 5. Dec. gefaßten BB., mit weiterer Erklärung bezüglich des Vollzugs des der Sächsischen Regierung ertheilten Executionsauftrags, als Erwiederung auf die K. Preuß. Erklär. von demselben Tage. Aeußerung v. Preussen hierauf, XLVI. (17. Dec.) 301. S. 906.

51) Bericht der C.C. v. 5. Dec. mit Abschrift Protestes der Ritter- u. Landschaft des Herzogthums Lauenburg v. 23. Nov. gegen die Bestimmungen im Friedensvertrag v. 30. Oct. rücksichtlich der Uebernahme der Dän. Staatsschuld u. Rückzahl. der Kriegskosten. An den Verfassungsausschuß, XLVI. (SP. v. 17. Dec. §. 133) S. 960ᵃ.

52) Berichte a) der C.C. v. 7. Dec. mit Uebersendung der über ihre Correspondenz mit der BV. erwachsenen Acten, sowie der von ihnen geführten Siegel, u. b) des GL. v. Hake v. 8. Dec., XLVI. (17. Dec.) 300. S. 906.

Executionskosten. (Bundesbeschluß v. 14. Dec. 1863 zur Ausschreibung einer Matrikularumlage von 17 Mill. Gulden behufs vorschußweiser Bestreitung dieser Kosten.) Nachträgliche Zustimmung v. Luxemburg-Limburg zu diesem Beschlusse, IV. (SP. §. 8) S. 40ᵃ.

Präsidialantrag auf Einzahlung der 2. Rate v. 2 Mill. Gulden sofort u. der 3. Rate von weiteren 2 Mill. am 15. Febr. 1864 von den gedachten 17 Mill. Zustimmung der Ges. (Luxemburg-Limburg enthielt sich der Abstimmung.) Beschluß, V. (SP. v. 19. Jan. §. 9) S. 56ª.

Präsidialantrag auf Einzahlung der 4. Rate v. 2 Mill. fl. zu den bereits ausgeschriebenen 9 Mill. u. Anzeige v. den daraus geleisteten Vorschüssen. Zustimmung sämmtl. Ges. (Bayern, Württemberg u. Baden mit dem Wunsch auf baldigen Zusammentritt der Liquidationscommission.) Beschluß, XX. (SP. v. 14. Apr. §. 55) S. 190ª.

Präsidialanzeigen in Betreff der zur Auszahlung bei der Bundescasse aus dem Fond vom 14. Dec. 1863 übergebenen Kostenberechnungen für die Civilcommissäre in Holstein u. Lauenburg, u. zwar: 1) von Sachsen a) vom 18. Dec. 1863 bis Ende Febr. 1864, 8,628 fl. 18 kr., XX. (SP. §. 56) S. 190ᵇ; b) für März u. April, 6,113 fl. 14 kr., XXIV. (SP. §. 79) S. 214ª; c) für Mai, Juni, Juli, 5,924 fl. 53 kr., XXXVI. (SP. §. 115) S. 514ª; d) für Aug., Sept., Oct., 7,078 fl. 41 kr., XLII. (SP. §. 127) S. 856ª. (Zusammen 27,745 fl. 6 kr.). 2) v. Hannover, a) v. 16. Dec. 1863 bis Ende Juni 1864, 19,683 fl. 33 kr., XXXVI. (SP. §. 115) S. 514ª; b) für Juli, August, Sept. 8,644 fl. 59 kr., XLIII. (SP. §. 130) S. 878ᶜ. (Zusammen 28,328 fl. 32 kr.)*)

Liquidationscommission für die Kostenberechnungen der Bundesexecution, u. Miethzins für das Arbeitslocal derselben aus dem Fond vom 14. Dec. 1863, f. Militärcommission.

D. Occupation des Herzogthums Schleswig durch Oesterreich und Preussen.

Erneuerter Antrag v. Oesterreich u. Preussen in Betreff der Wahrung der dem D. Bunde in Bezug auf Schleswig zustehenden Rechte bezüglich der Incorporirung Schleswigs durch das neue Dänische Verfassungsgesetz. Vorbehalt der Abstimmung über diesen Antrag u. den vom 28. Dec. 1863 in der nächsten Sitzung, III. (11. Jan.) 20. S. 25. Abstimmung sämmtl. Gesandten. Gemeinschaftl. Erklärung v. Oesterreich und Preussen über die erfolgte Ablehnung ihres gemeinsamen Antrags. Verwahrende Aeußerungen v. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, G. Hessen, G. u. H. Sachsen (ohne Altenburg), der 13. u. 15. Stimme. Verwahrung von Oesterreich u. Preussen gegen diese Verwahrungen, IV. (14. Jan.) 32. S. 32.

Gemeinsame Erklärung v. Oesterreich u. Preussen aus Anlaß der Verwahrungen mehrerer Gesandtschaften v. 14. Jan. bezüglich der Sicherung der Rechte des D. Bundes auf das Herzogthum Schleswig. Präsidialantrag. Abstimmung. Beschluß: Ueberweisung an die B. A., V. (19. Jan.) 34. S. 41.

Gemeinsame Anzeige von Oesterreich und Preussen über den Durchmarsch ihrer Truppen durch das Herzogthum Holstein nach Schleswig zur Wahrung der Rechte des Bundes, VI. (22. Jan.) 39. S. 57.

Gemeinsame Erklärung v. Oesterreich, Preussen, Sachsen und Hannover, das Ausscheiden der beiden durch BB. v. 1. Oct. 1863 zu dem Executionscorps bestimmt ge

*) Vorschüsse für die Executionstruppen aus besagtem Fond erfolgten auf jedesmalige schriftliche Anzei der betreffenden Gesandtschaft, u. zwar: 1) an Oesterreich, am 11. Febr., 6. u 11. Mai 1864, zusammen 3,457,808 21 kr. — 2) an Preussen, am 11. Jan. u. 19. Febr. 1864, zusammen 2,886,869 fl. 18 kr. — 3) an Sachsen, 16. Febr. bis 16. Nov., zusammen 2,537,500 fl. — 4) an Hannover, v. 8. Febr. bis 16. Nov., zusammen 3,187,750

wesenen Oesterr.-Preuß. Reservebrigaden, Graf Gondrecourt und v. Canstein, aus den Executionstruppen betr. Benachrichtigung des Commandirenden hiervon, VI. (22. Jan.) 40. S. 57.

Gemeinschaftl. Erklär. v. Oesterreich u. Preussen in Betreff der Besetzung der jetzt zu Schleswig gehörigen Landestheile (der 6 Dörfer nördlich der Eider) Seitens ihrer in Schleswig operirenden Truppen, sowie der Verwaltung durch ihre für Schleswig bestellten Commissäre ohne Präjudiz der Rechtsfrage über ihre Zugehörigkeit zu Holstein. Erlaß der B. A. v. 9. Febr. an die C.C. und den Command., die Bedürfnisse der alliirten Armee in Schleswig sowohl, wie der durch Holstein dahin nachrückenden Truppen betr., IX. (SP. v. 11. Febr. §. 19) S. 94[a].

Gemeinschaftl. Antrag v. Oesterreich u. Preussen in Betreff des Uebergangs des Oberbefehls über die Executionstruppen in Holstein auf Oesterreich und Preussen, sowie der Bestellung von zwei weiteren Civilcommissären für Holstein durch Oesterreich und Preussen, XII. (25. Febr.) 76. S. 107. Abstimmung. Ueberweisung an die B. A., XIII. (3. März) 90. S. 127. (S. oben C. 15. 16.)

Beschwerde von Oldenburg gegen Preussen wegen Durchmarsch und Einquartierung Preuß. Occupationstruppen im Fürstenthum Lübeck, s. Hoheitsrechte.

E. Marine. Beschlagnahme von Schiffen im Kriege mit Dänemark.

Anzeige von Lübeck wegen erfolgter Beschlagnahme Lübeckischer Schiffe in Helsingör u. andern Dän. Häfen von Seiten der Dän. Regierung, mit dem Antrag auf geeignete Maßnahme des Bundes wider diese feindliche Maßregel. Verweisung an die B. A., IX. (SP. v. 11. Febr. §. 20) S. 94[b].

Anzeige von Hamburg wegen ergangenen Befehls der Dän. Regierung zur Beschlagnahme aller Deutschen Schiffe zur See durch Dän. Kriegsschiffe. Verweisung an die B. A., XI. (SP. v. 18. Febr. §. 27.) S. 106[c].

Vortrag der B. A. (erst. v. Ges. v. Bayern) in Betreff zu ergreifender Retorsionsmaßregel gegen Dänemark durch Beschlagnahme Dänischer Schiffe in deutschen Häfen. Umfrage auf den Antrag. Beschluß, XI. (SP. v. 18. Febr. §. 28) S. 106[c].

Anzeige v. Oesterreich wegen Ausrüstung eines Oesterreich. Kriegsgeschwaders zum Schutze Deutscher gegen Dänische Schiffe. Beschluß: zur Kenntniß der Regierungen, XII. (SP. v. 25. Febr. §. 30) S. 120[a].

Anzeige von Hannover wegen Vollziehung des die Beschlagnahme aller Dänischen Schiffe betreffenden BB. v. 18. Febr., XII. (SP. §. 32) S. 120[d].

Anzeigen von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg u. Bremen wegen erfolgter Beschlagnahme von Schiffen ihrer Nation von Seiten Dänemarks, sowie der von Mecklenburg zum Schutze der Küste und des Hafens v. Wismar getroffenen Maßregeln. An die B. A., XII. (SP. §. 33) S. 120[d].

Antrag der 3 Hansestädte auf Erlaß einer Verfügung bezüglich des BB. v. 18. Febr. Präsidialvorschlag. Umfrage. Zustimmung der Ges. (Luxemburg ohne Instruction). Beschluß: Gewährung einer 6wöchigen bis zum 1. April 1864 dauernden Frist zum Auslaufen der mit Beschlag belegten Dänischen Schiffe in Deutschen Häfen, sowie der ungehinderten Rückfahrt Dän. Schiffe von einem fremden nach einem Deutschen Hafen zur Löschung ihrer Ladung allda und ihres unbehinderten Wiederauslaufens, XII. (SP. v. 25. Febr. §. 34) S. 120[e].

Erklärung und Antrag von Hannover, betr. die von Dänemark ergriffene Maßregel zur Wegnahme von Schiffen deutscher Flaggen auf offener See als Prisen. Präsidialvorschlag. Vorbehalt der Abstimmung in 8 Tagen, XIII. (SP. v. 3. März §. 38) S. 138[a]. Präsidialäußerung u. Antrag auf Verweisung des Hannöv. Antrags an die B. A. Abstimmung. Beschluß: An die B. A., XIV. (SP. v. 12. März §. 43) S. 150[q].

Anzeige von Bremen wegen Wegnahme eines Brem. Schiffes mit Ladung von Matamoros von einem Dän. Kriegsschiffe. An die B. A., XXI. (SP. §. 62) S. 192[c].

Anzeige von Mecklenburg=Schwerin wegen Wegnahme eines Rostocker Schiffes am 30. Juni durch die Dänen. An die B. A., XXX. (SP. v. 21. Juli §. 97) S. 402[c].

Erlasse der B. A. an die C.C. und Bericht derselben v. 13. Mai in Betreff des in der Elbe bei Neumühlen liegenden, mit Pulver nach Singapore beladenen holstein. Schiffes Helene, Nro. 318. 358. RJ.

Bestimmungen in dem Friedensvertrag v. 30. Oct. 1864 (Art. 12) wegen Zurückgabe der aufgebrachten Handelsschiffe und Fahrzeuge mit in Beschlag genommenen Ladungen, Sitz. XLIII. S. 868.

F. Conferenz zu London zur Ausgleichung der Differenzen zwischen Deutschland u. Dänemark, zusammengesetzt aus den 7 Unterzeichnern des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852, den Bevollmächtigten v. Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preussen, Rußland, Schweden mit Norwegen, und einem Bevollmächtigten des Deutschen Bundes.

1) Depesche (Abschrift) des Min. Gr. Russell v. 31. Dec. 1863 (mitgetheilt durch den Ges.), enthaltend Vorschlag zu Beschickung einer Conferenz zur Ausgleichung der Differenzen zw. Deutschland u. Dänemark. Präsidialvorschlag. Umfrage. Bemerkung v. Bayern, Baden, der 15. Stimme u. Frankfurt wegen der Form dieser Mittheilung. Präsidialbemerkung hierauf. Beschluß: Verweisung an den Verfassungsausschuß, II. (SP. v. 7. Jan. §. 3) S. 24[a].

2) Vortrag des Verfassungsausschusses (erst. v. Ges. v. Bayern) u. Separatvota in Betreff der Erbfolge in die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg bezüglich des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852, IX. (11. Febr.) 63. S. 82. Abstimmung u. Beschluß, XII. (25. Febr.) 80. S. 112. (Siehe oben B. 2.)

3) Noten des Ges. Sir Alex. Malet v. 23. u. 26. März 1864, betr. die Einladung Seitens der Großbritannischen Regierung an den D. Bund zur Theilnahme an den zu London am 12. April zu eröffnenden Conferenzen. An die B. A., XVI. (26. März) 113. S. 160.

4) Vortrag der B. A. über diese Noten, erst. v. Ges. v. Hannover. Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag und die im Entwurf vorgelegte Note an den Großbrit. Ges. wegen Annahme der Einladung, XIX. (11. April) 129. S. 177. 179. Abstimmung sämmtl. Gesandten, Bayern gegen den Antrag. Beschluß: Annahme der Einladung; Erlaß der beantragten Note an den Großbrit. Ges. — Wahl eines besondern Bevollmächtigten des Bundes zur Theilnahme an den Conferenzen, Vornahme dieser Wahl, Wahl des K. Sächs. St.=Min. Frhrn. v. Beust nach Stimmenmehrheit u. Ersuchen an denselben zur Annahme, XX. (14. April) 132. S. 183.

5) Vortrag der R. A. (erst. v. Ges. v. Hannover) in Betreff der dem Bevollmächtigten des Bundes in London zu ertheilenden Instruction. Separatvotum des Ges. v. Bayern. Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag, XIX. (SP. vom 11. April §. 54) S. 180[b]. Abstimmung. Beschluß nach Stimmenmehrheit, XX. (SP. v. 14. April §. 58) S. 190[b].

6) Präsidialanzeige von der Annahme der Wahl durch Frhrn. v. Beust mittelst Zuschrift aus Dresden v. 15. Febr. u. persönliche Entgegennahme der Vollmacht u. Instruction in Frankfurt, XXI. (21. April) 135. S. 191.

7) Berichte (1.—5.) u. Telegramme des Bundesbevollmächtigten v. 26. April bis 7. Mai, mit dem 1. Prot. An die R. A., XXII. (SP. v. 11. Mai §. 66) S. 210[a]*).

8) Weitere Berichte desselben (6.—12. v. 10. bis 29. Mai u. dem 2.—5. Prot.). An die R. A. Präsidialantrag auf Erlaß eines Schreibens an Frhrn. v. Beust, mit dem Ausdruck der Befriedigung u. Anerkennung seiner Wirksamkeit. Zustimmung der Ges. zu demselben. Luxemburg und Limburg enthielt sich der Abstimmung, G. u. H. Sachsen u. Mecklenburg mit Bezug auf frühere Erklärungen u. Verwahrungen u. die 15. Stimme unter Vorbehalt einer Erklärung. Beschluß, XXIII. (SP. v. 2. Juni §. 72) S. 214[a].

9) Vortrag der R. A. (erst. v. Ges. v. Hannover), betr. die Regelung des geschäftl. Verkehrs mit dem Bevollmächtigten in London, in Ausführung des BB. v. 14. April 1864 (§. 132). Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag, XXIII. (SP. v. 2. Juni §. 75) S. 214[c]. Abstimmung. Beschluß: Auftrag an die R. A. zur Uebernahme der speciellen Leitung der Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten des Bundes u. Benachrichtigung des Frhrn. v. Beust hievon, XXIV. (SP. v. 9. Juni §. 81) S. 224[b].

10) Berichte des Bevollmächtigten (13.—18. v. 1.—7. Juni u. dem 6. u. 7. Prot.). An die R. A., XXIV. (SP. v. 9. Juni §. 78), S. 224[a].

11) Berichte des Bevollmächtigten (19. u. 20. mit dem 8. Prot.) zur Kenntniß der BB., XXV. (SP. v. 16. Juni §. 82) S. 236[a].

12) Berichte des Bevollmächtigten (21. u. 22. v. 18. u. 20. Juni). Zur Kenntniß der BB., XXVI. (SP. v. 23. Juni §. 83) S. 250[a].

13) Weitere Berichte desselben (23.—25. v. 21. bis 27. Juni mit dem 9.—12. Prot.), XXVII. (SP. v. 30. Juni §. 88) S. 364[a].

14) Präsidialvorschlag auf nunmehrigem Abdruck**) der eingelangten zwölf Sitzungsprotokolle der Londoner Conferenz vom 25. April bis 25. Juni 1864. Zustimmung der BB., XXVII. (30. Juni) 188. S. 252 u. Beil. S. 253—363. (Das 7. Prot. v. 2. Juni enthält als Anlage A. eine Karte v. Herzogth. Schleswig u. als Anl. B. das Warschauer Prot. v. 1851.)

*) Frhr. v. Beust hat in der Zeit vom 26. April bis 30. Juni 27 Berichte an die hohe BB. erstattet.

**) Dieser Abdruck ist entnommen aus den der hohen Bundesversammlung successive mit Berichten des Bevollmächtigten des Bundes vom 7. Mai bis 27. Juni aus London zugekommenen gedruckten Protokollen. Es besteht aber auch ein Exemplar, in welchem den in franz. Sprache verfaßten Protokollen auch eine Uebersetzung ins Englische beigefügt ist u. folgenden Titel führt: „Protocols of Conferences held in London relative to the Affairs of Denmark. Presented to both Houses of Parliament by Command. of Her Majesty. 1864. 156 S. in fol" Die Conferenzprot. sind auch abgedr. in Aegidi's Staatsarchiv, Bd. VII. 1—108.

15) Letzte Berichte des Bevollmächt. zu London (26. u. 27. v. 29. u. 30. Juni). Präsidialantrag auf Erlaß eines Danksagungsschreibens an Frhrn. v. Beust. Zustimmung der Ges. (Luxemburg enthielt sich der Abstimmung, Oldenburg mit Bezug auf frühere Erklärungen.) Beschluß, XXVIII. (SP. v. 7. Juli §. 91) S. 374[a].

Kosten für den Bevollmächtigten des Bundes bei den Londoner Conferenzen.

Präsidialanzeige von einem dem Bevollmächtigten Frhrn. v. Beust in Gemäßheit der Bestimmung 4 des BB. v. 14. April d. J. zu Lasten des Bundesfonds wegen Holstein-Lauenburg zur Verfügung gestellten Credits von 1500 Pf. Sterl. in London. Zur Kenntniß der BB., XXI. (SP. v. 21. April §. 60) S. 194[a].

Präsidialantrag wegen Feststellung der Bezüge des Bevollmächtigten. Zustimmung der Ges. Beschluß: vorschußweise*) Bestreitung der sämmtl. Kosten vorerst aus dem Bundesfond wegen Holstein-Lauenburg, später durch eine besondere Matrikularumlage, XXI. (SP. v. 21. April §. 60) S. 194[b].

Präsidialanzeige u. Antrag in Betreff der von Frhrn. v. Beust mit Schreiben vom 23. Aug. eingesandten Berechnung der Kosten während seines Commissoriums (Reisekosten, Diäten, Wohnung, Equipage und Canzleiaufwand, mit Inbegriff der Diäten u. Reisekosten für Leg. Rath Hofmann u. Canzlist Fischer). Zustimmung der Ges. zu dem Antrag. Beschluß: Genehmigung der liquidirten Kosten im Betrage von 14,923⅔ fl. u. Erhebung einer deßfallsigen Matrikularumlage, XXXVII. (SP. vom 6. Oct. §. 119) S. 522[c].

Schleswig-Holstein-Noer, Prinz Friedrich August zu, } s. Schleswig, B.
Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Erbprinz Friedrich zu } s. Schleswig, B.
Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, Herzog Carl zu } s. Schleswig, B.

Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Prinz Woldemar zu, K. Preuß. GL. u. Oberbefehlshaber der Bundesgarnison zu Frankfurt. Wiederübernahme des Obercommando's am 15. Sept. 1864, S. 516. Abberufung als Oberbefehlshaber und Ernennung zum Vicegouv. der BF. Mainz, S. 528. Eidesurkunde v. 29. Oct. 1864, XLI. 274. S. 775.

Schnapper, Dr., Advocat dahier als Afteranwalt, s. Förri.

Schrenk, Frhr. v., K. Bayer. Kämmerer u. Staatsrath. Dessen Vollmacht v. 7. Dec. 1864 als Bundestagsgesandter (an die Stelle des Ges. Frhrn. v. d. Pfordten), XLVI. (17. Dec.) 299. S. 904.

Wahl desselben als Mitglied in die durch den Austritt seines Vorgängers unvollzählig gewordenen 20 Ausschüsse, XLVI. 305. S. 909.

Schulden, s. Staatsschulden.

Schuldverhältnisse (Obligationenrecht), s. Gesetzgebung.

Schultz, K. Hannöver. GMajor (seit 5. Juni GL.) u. Bevollmächt. bei der MC. (seit 15. März 1855). Legitimation als Abgeordneter der 1. Div. des 10. AC., XIV. 96. S. 144.

Schultz, K. K. Oesterr. GMajor. Dessen Ernennung zum Commandanten der Festung Rastatt, XXXIX. 262. S. 527. Eidesurkunde v. 8. Nov. 1864, XLV. 294. S. 889.

---

*) Dieses geschah durch Vermittlung des Bankhauses v. Rothschild dahier nach London am 1. u. 29. Juni, 1., 8. u. 26. Juli u. der Restbetrag am 7. Oct. 1864 nach Dresden.

Stimme, funfzehnte (Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg), gibt folgende Erklärungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: in Betreff der Anwesenheit des Erbprinzen v. Augustenburg in Holstein, S. 6[c]; wegen Sicherstellung der Rechte des Bundes auf Schleswig, S. 38; über den Antrag v. S. Weimar auf längern Schutz der Werke v. Goethe, Schiller, Herder u. Wieland, S. 45; in Betreff der Gültigkeit des Londoner Vertrags u. Verwahrung v. Anhalt bezüglich seiner Ansprüche auf Lauenburg, S. 118; über Einführung des Gesetzes in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, v. Rudolstadt, S. 122; wegen Einführung der Wechselordnung, v. Rudolstadt, S. 122, v. Oldenburg, S. 145; über den Antrag v. Oesterreich u. Preussen wegen Regelung der Verhältnisse der Execution in Holstein, S. 137; wegen Einberufung der Holstein. Stände, S. 149; in Betreff der Einladung zu den Londoner Conferenzen, S. 188; wegen der Instruction für den Vertreter des Bundes, S. 190[f]; wegen Einführung des Handelsgesetzbuches, v. Oldenburg, S. 212, v. Schwarzburg-Rudolstadt, S. 245; über den Antrag v. Oesterreich u. Preussen wegen der Successionsansprüche des Erbprinzen Friedrich v. Augustenburg, S. 398; bei Vorlage des Entwurfs eines Nachdruckgesetzes, v. Oldenburg u. Rudolstadt, Anhalt gegen die Anträge, S. 520; über den Oesterr. Preuß. Antrag in Betreff der Beendigung des Executionsverfahrens, S. 899.

Anzeigen: wegen Unterstützung der Gesellschaft für Geschichtskunde, v. Oldenburg, S. 63. 908.

Standesübersichten der Bundescontingente pro 1864, v. Rudolstadt, S. 58, v. Sondershausen, S. 61, v. Oldenburg, S. 81, v. Anhalt, S. 172.

Musterung der genannten Contingente im J. 1863, S. 158[a]. 158[cc]. 158[hh].

Gesandter am Bundestage, s. v. Eisendecher.

Bevollmächtigter zur Militärcommission für Oldenburg, als Stimmführer: GM. Scheffer.

Stimme, sechzehnte (Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg), gibt folgende Erklärungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über den Weimar. Antrag auf Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck der Werke v. Goethe, Schiller, Herder u. Wieland, v. Reuß ä. L., S. 2, v. Liechtenstein u. Schaumburg-Lippe, S. 26; in Betreff der Anwesenheit des Erbprinzen v. Augustenburg in Holstein, S. 6[c]; in Betreff der Patentgesetzgebung, v. Waldeck, S. 27, v. Reuß j. L., S. 245; wegen Sicherstellung der Rechte des Bundes auf Schleswig, S. 38; wegen Annahme der Vorschläge für die deutsche Wechselordnung, v. Lippe, S. 65; in Betreff der Gültigkeit des Londoner Vertrags, S. 118; über den Antrag v. Oesterreich u. Preussen wegen Regelung der Verhältnisse der Execution in Holstein, S. 137; wegen Einberufung der Holstein. Stände, S. 150; in Betreff der Einladung zu den Londoner Conferenzen, S. 189; wegen der Instruction für den Vertreter des Bundes, S. 190[f]; in Betreff der Anstände bei der Musterung der Contingente i. J. 1863, v. Lippe, S. 194[b]; v. Hessen-Homburg S. 210[b]; v. Liechtenstein, S. 214[b]; v. Reuß ä. L., S. 250[a]; v. Schaumburg-Lippe, S. 426[b]; wegen Einführung des Handelsgesetzbuches, v. Lippe, S. 212; über den Antrag v. Oesterreich u. Preussen wegen der Successionsansprüche des Erbprinzen Friedrich v. Augustenburg, S. 399; über den Oesterr. Preuß. Antrag in Betreff der Beendigung des Executionsverfahrens in Holstein, S. 899.

T.

*) Der Bericht der C.C. v. 26. Oct. 1864 (oben bei Schleswig, C S. 39b) enthält unter vielen Anlagen auch eine, welche die Landesarchive der Herzogthümer u. deren Auslieferung von Dänemark an die neue Regierung derselben betrifft.

V.

*) Der Bremische Ges. Senator Dr. Albers ist als solcher ausgeschieden, und behalten sich die freien Städte vor, dessen demnächst zu ernennenden Nachfolger an dieser Gesammtvollmacht zu betheiligen.

W.

Druckfehler. S. 986 (Hannover) Z. 2, st. 150ᵃ l. 150ᶠ.

(Ausgegeben am 30. April 1865.)

Digitized by Google